Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER,
DR. ARTHUR STEINER.

IV. JAHRGANG

1922.

PRAG 1922.
DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG.

Digitized by Google

JN 2211
.A1 P8
1922

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

A. Allgemeines Inhaltsverzeichnis.

Abgaben öffentliche, Befreiung exterritorialer Personen . . 937
Abrechnungsanstalt, tschechosl. 785, 828
Advokaten als Armenvertreter, Zustellung des Beschlusses . 875
Advokatenordnung, Abänderung 170
Advokatenvollmacht — Vereinbarung der Gerichtszuständigkeit stempelfrei 454
Aktiengesellschaften, Valutaänderung des Stammkapitals . 379
Aktorische Kaution, Dänemark 178
Alkoholische Getränke, Beschränkung der Verabreichung 240, 570
Allgemeine Erwerbsteuer . 80, 445, 869
Alte Kronenforderungen, Art des Ausgleiches 673
— Kronenschulden, Prozeßunterbrechung . . 12, 178, 1073
Alto Adige 178
Amerikanisches Konsulat (Unterschriften- und Urkundenbeglaubigung) 27
Amnestie, Getreideablieferung . 949
Anerkennungsgebühr, Pensionsversicherung 184
Anforderungsberechtigte Staaten, Herausgabe beweglicher Sachen an 369, 606
Angestellte des Großgrundbesitzes, ihre Versorgung 68, 915
Angestelltenausschuß (Betriebsausschüsse, Durchführung) . 41
Anleihen in fremder Währung . 353
Ansuchen für das Ausland . . 219
Ansprüche tschechosl. Staatsbürger gegenüber Ausländern, Konskription . . 239, 281
— u. Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern in anderer als der Kronenwährung . . 677
Arbeiter, Wehrpflichtbegünstigungen 1006
Arbeiterausschuß (Betriebsausschüsse, Durchführung) . . 41
Arbeiterkrankenversicherung 16, 55
Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung in d. Slowakei 829
Arbeitslosenunterstützung 16, 54, 179, 369, 573
Arbeitsverhältnis — Waffenübung 1922 679
Armenrecht bei rumänischen Gerichten 952
Armenvertreter, Zustellung des Beschlusses an Advokaten . 875
Ärzte, Zeugenvernehmung . . 952
Aufsichtsbeschwerden, kein Recht der Partei 953
Außerstrittiges Verfahren, neuer Gebührentarif 418
Ausgleichs- und Konkursordnung, Novelle 605
Ausgleichsverfahren . . . 244, 416
Ausland — Rechtsverkehr . . 617
Ausländer, Forderungen und Schulden in anderer als Kronenwährung 677
— ständige Wählerverzeichnisse 608
— Verhaftungsanzeige 26
Ausländische Rechnungen, Stempelung 256

Digitized by Google

— Urteile, Vollstreckbarkeit in Dänemark 616
Auslandsvertretungen, Legalisierungen 84
Auslieferung von Verbrechern, Polen u. Tschechoslowakei . 380
Auswanderung nach Nordamerika 452
Auswanderungsgesetz 217
Auswärtiger Handel, Regelung der Statistik 1050

Banknoten, Freigabe und Auszahlung d. zurückgehaltenen 939
Banknoten mit falschen Stempeln, Ersatz 71, 175
Bauarbeiter, Arbeitslosenunterstützung 573
Baubewegung, Gesetz 121
— Gebührenbefreiung 953
Bauförderung, Mieterschutz . . 306
Baugewerbe, Schiedsgerichtserkenntnisse 454
Baumeister-Häuser, Vermögensabgabe 926
Baumwollvorräte, Zwangsliquidator 249
Bauten, Steuerbegünstigungen , 868
Bedienstete des Großgrundbesitzes, Versorgung 683
Begräbnisgeld nach Pens.-Vers.-Ges. 187
Belgien, Rechtsverkehr . . . 618
Berechnungsteuer, Durchführ.-Verordnung 354, 409
Bergarbeiter, Versorgungsgenüsse 17, 938
Beschlagnahmtes Eigentum, Exekution auf demselben . 26
Beschlagnahmter Grundbesitz, Hektarbeitrag 86
Beschlagnahme von Liegenschaften, Gesuche um Ausschließung 455
Betriebsausschüsse, Durchf.-Vdg. 41

Betrug, Änderung des Strafrechtes 13
Bewegliche Sachen, Rückstellung und Herausgabe an fremde Staaten auf Grund der Friedensverträge . . . 10
Bewertung von Forderungen gegen die österr. Heeresverwaltung 441
Bewertung von Parzellen und Parzellenanteilen 239
Bezirksgericht und Gemeindevorsteher 85
Bier (lex Hollitscher) 240
Bodenamt, Revisionsrekurs . . 842
Bodenzuteilung 85, 374
Bordelle 729
Bozen, richtige Bezeichnung . . 178
Branntwein (lex Hollitscher) . 240
Bratislava, Gemeindeordnung . 859
Briefsendungen, Ersatz bei Verlust 941
Bruderladengesetz 801
Bruderladenmitglieder, ihre Rechte nach Austritt aus der Beschäftigung 251
Büchereinlauf 600
Bulgarien, Rechtsverkehr . . . 618
Bürgerkunde, Buchbesprechung 720
Bürgerschulgesetz, Abänderung 701
Bürgerschullehrer, Staatsbürgerschaft 84

Clearing, tschechosl.-österr. 785, 828

Dänemark, aktorische Kaution . 178
— Rechtsverkehr 618
— Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile 616
Demobilisierungsmaterial, Erfassung des verborgenen . . 948
Desequestration tschsl. Eigentums in Kanada 454
Deutsche Übersetzg. d. Sammlung der Gesetze und Verordnungen 12
Deutsch-tschechosl. Schiedsgerichte 341

Digitized by Google

Deutschland. Rechtshilfe, Auslagenersatz 27
— Rechtshilfe in bürgerl. Angelegenheiten 438
— Rechtsverkehr 617
— Staatsangehörigkeitsvertrag 925
— Wirtschaftsabkommen . . 1077
Diebstahl, Änderung des Strafrechtes 13
Dienstbezüge, Staatsangestellte 1038
Dienstjahre, Einkauf nach Pensionsversicherungsgesetz . . 956
Dienstnehmerlohn, Druckfehler 120
Dienstverhältnisse in der Slowakei und Karpathorußland 761
Dienstverhältnisse — Waffenübungen 1922 679
Dienstverträge, Gebührenpauschal 17
Dir. Personalsteuern, (Durchf.-Vdg.) 1
Dir. Steuern, Kriegszuschläge 79, 444
— Kriegszuschläge in der Slowakei und Karpathorußland 241
— außer der Slowakei 242
— in Böhmen, Landeszuschlag 873
— Sanitätszuschlag 1070
Distriktsärzte, Pension 741
Dividenden aus dem Jahre 1919, Vermögensabgabe 839
Doppelbesteuerung, Vertrag m. Deutschland 552
— Vertrag mit Österreich . . 563
— von Nachlässen, Vertrag mit Österreich 1073
— tschechosl.-österr. Vertrag . 442

Effektenumsatzsteuer 442
Ehebewilligung Wehrpflichtiger 608
Eidesfähigkeitszeugnis 949
Ehegattin, Paßausstellung . . 84
Einschließung von Tschechoslowaken in der Schweiz . . . 453
Einfuhr von Waren, Luxus- u. Pauschalsteuer 255
Einkaufsbewilligung für den Lebensmittel- und Futtermittelhandel 85
Einkommensteuer . . 1, 83, 445
Eisen, Pauschalierung der Umsatzsteuer 928
Eisenbahnbedienstete, Wohnungsfürsorge 656
— Pensionsversicherung . . . 64
Elektrische Leitungen, Eintragung in die Grundbücher . 601
Emballage, Umsatzsteuer . . . 377
England, Rechtsverkehr . . . 618
Entlassungen während d. Wirtschaftskrise, Kündigungsfrist 913
Entschädigungsgesetz, Abänderung und Ergänzung 233, 684
Erbschaftssteuer 366

Erläuterungen zu:
Advokatenordnung 173
Allgemeine Erwerbsteuer . . 260
Alte Kronenforderungen und Schulden 675
Änderungen des Strafrechtes 15
Baubewegung 134
Beitragsleistung großer Unternehmungen für den Gemeindehaushalt 505
Bruderladenversicherung . . 825
Eintragung elektr. Leitungen in die Grundbücher . . . 604
Erwerbsteuernovelle . . . 403
Frist zur Geltendmachung u. Erneuerung gewerblicher Schutzrechte 569
Gehaltsregulierung d. Staatsangestellten 1046
Gemeindewahlordnung, Abänderung 749
Internat. Schiedsgerichte . . 339
Kleinpächtergesetz 73
Kollektiventlassungen während der Wirtschaftskrise 914
Konskription von Forderungen und Verbindlichkeiten in alten Kronen 792

Digitized by Google

Konskription rechtlicher Ansprüche und Verbindlichkeiten tschechosl. Staatsbürger gegenüber englischen 290
Kriegszuschläge zu den dir. Steuern 79, 242, 243
Markenschutz 102
Mieterschutz 306
Patentgesetz, Abänderung . 758
Pensionsversicherung . . . 954
Personalsteuer, Durchf.-Vdg. 4
Rechtsmittelfristen im Verfahren vor den Finanzbehörden 551
Steuerzuschlag für Krankenhäuser und Heilanstalten . 8
Übereinkommen mit Frankreich 857
Vermögensabgabe 117
Vorkriegsschuld, nicht sichergestellte Zinsenauszahlung 722
Wasserkraftsteuer 477
Wechselstempelnovelle . . 164
Wehrpflichtbegünstigungen . 1023
Wertpapierkonskription . . 611
Wohnungsfürsorge 659
Ersatz für Verlust von Postsendungen 941
Ersatzpensionsinstitute, reduzierte Prämienreserven für ausgetretene Mitglieder . . 260
Erwerbsteuernovelle 401
Erwerbsteuer, allgem. 1922/1923 869
— Berechnung der Kriegszuschläge 80
— der Unternehmungen nach dem II. Hauptstücke des P. St. G. 18
Erwerbsteuererklärungen, Verlängerung der Frist 408
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Erwerbsteuer . 1069
Erwerbsunfähigkeit, Wehrpflichtbegünstigung 1003
Erziehungsbeitrag nach PVG. . 187
Evidenz d. Mannschaft — Mitwirkung der Gemeinden . . 260
Evidenzpferde 259
Exekution auf beschlagnahmtem Eigentum 26
Exekutionsverfahren, neuer Gebührentarif 410
Exterritoriale Personen, Befreiung von öffentl. Abgaben . 937

Fakturenstempel, doppelter . . 442
Familienerhalter, Wehrpflichtbegünstigungen 993
Familienpässe 447
Falsche Stempel auf Banknoten, Ersatz 71, 175
Fassionen zur Umsatz- und Luxussteuer 75
Finanzbehörden, Rechtsmittelfristen im Verfahren . . . 551
Finanzwirtschaft der Gemeinden 481, 700
Firmenbewertung zur Vermögensabgabe 608
Firmenvertreter, Zeugenvernehmung 952
Fond für Krankenhäuser und Heilanstalten 6, 1070
Forderungen, außerbücherliche, nachträgliche Konskription . 614
788
— in alten Kronen, Art des Ausgleiches 673
Frankreich, Rechtsverkehr . . 618
— Übereinkommen bezüglich Güter, Rechte u. Interessen 849
Frauenhandel 230
Fremde Währung, Anleihen . 353
Friedensverträge — Kündigung von Miet- u. Pachtverträgen 241
— Rückstellung beweglicher Sachen 10
Friedenszustand, Beginn . . . 616
Frist beim Strafantritt . . . 25
Fristenkalender 95, 265, 535, 796, 838 959, 1078

Digitized by Google

Futtermittelhandel, Einkaufsbewilligung 85

Gebührenäquivalent, Bewertung industrieller Unternehmungen 840
Gebührenbefreiung, Baubewegung 953
Gebührenerleichterungen, Baubewegung 126
Gebührenpauschal bei Dienstverträgen 17
Gebührentarif der Lebensmitteluntersuchungsanstalten . . 352
Gefahrenklassen für die Unfallversicherung in der Slowakei 835
Geldfälschung, Änderung des Strafrechtes 13
Geldinstitute, Schutz . . 11, 1071
Gemeinden, Finanzwirtschaft . 481
700
Gemeinde — Führung d. Mannschaftsevidenz 260
Gemeinde- und Distriktsärzte . 741
800
Gemeindeabgaben, Mustervorschriften 512
Gemeindeordnung in der Slowakei 858
Gemeindevorsteher u. Bezirksgericht 85
Gemeindewahlordnung, Abänderung 743
Gendarmerieehen 450
Gerichtsgebühren, Änderungen und Ergänzungen 153
Gerichtsgebühren, neuer Tarif . 409
Gerichtsorganisation, Gesetzverlangerung 16
Gerichtszuständigkeit, Vereinbarung, stempelfrei in Advokatenvollmacht 454
Geschlechtskrankheiten, Bekämpfung 726
Gesetze u. Verordnungen, Kundmachung 12
Gesellschaft m. b. H., Abzug v. Gehältern und Löhnen bei besonderer Erwerbsteuer . 874
— Revisorenlisten 437
— Verlegung des Sitzes ins Inland 378
Getränkeabgabe, Vorschriften . 517
Getreideablieferung, Amnestie . 949
Gewerbetreibende, Wehrpflichtbegünstigungen 1006
Gewerbliche Schutzrechte, Geltendmachung u. Erneuerung 568
Gold- und Silbermünzenankauf 450
Großgrundbesitz, Versorgung d. dauernd Angestellten 68, 683, 915
— Übernahmspreise für den beschlagnahmten 864
Groß-Prag 256
Grundbesitz, beschlagnahmter, Hektarbeitrag 86
Grundbuch, Eintragung elektrischer Leitungen 601
Grundsteuer, Kriegszuschlag 79, 445

Handelsagenten, Umsatzsteuer . 441, 839
Handelsstatistik 1050
Handelsregister (Nordamerika) 27
Handlungsgehilfen, Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses 864
— Gesetzverlängerung . . 17, 699
Hausklassentarif, Abänderung . 246
Hazardspiele 607
Heilanstalten, Fondbildung . . 6
Hektarbeitrag vom beschlagnahmten Grundbesitz . . . 86
Herausgabe beweglicher Sachen an fremde Staaten auf Grund der Friedensverträge . . . 10
Hochschüler, Wehrpflichtbegünstigungen 1007
Holland, Rechtsverkehr . . . 618

Industrielle Unternehmungen, Bewertung zum Gebührenäquivalent 840
Informationskarten der slowakischen Advokaten 875

Digitized by Google

Internationale gemischte Schiedsgerichtshöfe 337
Internationales Privatrecht von Gustav Walker 784
— Übereinkommen über d. Verkehr mit Kraftfahrzeugen . 59
Invalidenrente nach dem P. V. G., Teuerungszuschüsse und Anspruch auf Krankengeld . 187
Italien, Rechtsverkehr 618
Jugoslawien, Rechtsverkehr . . 618

Kanada, Desequestration tschechoslowakischen Eigentums 454
Kapitalisierungszinsfuß . 378, 698
Kaschau, Gemeindeordnung . 859
Katastralparzellen beschlagnahmten Bodens, provisorische Teilung 571
Katastralparzellenteilung, Staatsbodenamt, Pläneanfertigung 381
Kinomatographische Lizenzen, Vorgehen bei Erteilung . . 838
Kleinpächtergesetz, Abänderung und Ergänzung 9
Kleinpacht — Erneuerung . . 680
Kleinpachten, Höchstpachtzins . 944
Kohlenbewirtschaftung, Regelung 1072
Kollektivent lassungen, Kündigungsfrist 913
Konfessionsloseneid 699
Konkurs- und Ausgleichsverfahren 244, 605
Konkursverfahren, neuer Gebührentarif 416
Konskription außerbücherl. Forderungen 614
— von Forderungen u. Verbindlichkeiten in alten Kronen . 788
— rechtlicher Ansprüche und Verbindlichkeiten tschechosl. Staatsbürger gegenüber Ausländern 239
— rechticher Ansprüche und Verbindlichkeiten tschechosl. Staatsbürger gegenüber englischen 281
Konti, Kompensation gebundener 945
Kraftfahrzeuge, zwischenstaatliches Übereinkommen . . . 59
Krankengeldanspruch — Bemessung d. Invalidenrente nach P. V. G. 187
Krankenhäuser, Fondbildung . 6
Krankenversicherung d. Arbeiter, Gesetzverlängerung . . 16
Krankenversicherung d. Arbeiter in der Slowakei 829
Krankenversicherung der Bruderladen 802
Kriegsanleihen, Schutzmaßnahmen für Geldinstitute . . 11
— und Vermögensabgabe . . . 610
Kriegsinvalide, Bodenzuteilung . 374
Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (Durchführ.-Vdg. 1
Kriegszuschläge zu d. direkten Steuern 79, 444
— zu den direkten Steuern in d. Slowakei u. Karpathorußland 241
— außer der Slowakei 242
Kronenforderungen alte, Art d. Ausgleiches 673
Kronenschulden, alte, Prozeßunterbrechung . . 12, 178, 1073
Kundmachung der Gesetze und Verordnungen 12
Kündigung, Mieterschutz . . . 297
— von Miet- u. Pachtverträgen nach den Friedensverträgen 241

Landeszuschlag zu den direkten Steuern in Böhmen . . . . 87[illegible]
Landwirte, kleine, Pauschalierung der Umsatzsteuer . . 253
— Wehrpflichtbegünstigungen . 1005
Landwirtschaftliche Genossenschaften, Bewilligung zum Lebens- und Futtermittelhandel 85

Digitized by Google

Lebensmittelhandel, Einkaufsbewilligung 85
Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Änderung des Gebührentarifes 352
Leder, Umsatzsteuer 865
Legalisierung bei ausländischen Vertretungsbehörden . . . 84
Legionäre, Bodenzuteilung . . 374
Legitimierung unehelicher Kinder, Verfahren 177
Liegenschaftsschätzung, Reinertrag, Kapitalisierungszinsfuß 378
Likör (lex Hollitscher) . . . 240
Lohnanspruch des Dienstnehmers bei Verhinderung . 56
Lohnschiedsgerichte, Baubewegung 124
Losanleihe, Baubewegung . . 126
Lustbarkeitsabgabe, Vorschriften 512
Luxussteuer 75, 182, 255, 545, 841 946
Luxuswohnungen, Abgabe, Vorschriften 531

Mädchenhandel, Zentralbehörde zur Unterdrückung 447
Manipulationsgebühren im Scheckverkehre 454
Massenpässe 607
Matrikenauszüge, Stempelung . 452
Mehlanleihe, zweite Durchführungsverordnung . . . 175
Meldung von Pässeverlusten . 258
Meran, richtige Bezeichnung . 178
Mieterschutzgesetz . 16, 297, 337
Miet- und Pachtverträge nach den Friedensverträgen . . 241
Mietzins, Mieterschutz 300
Militärpersonen, privilegierte Testamente 952
Minderjährige Personen, Option für Österreich und Ungarn . 839
Mobilien, Rückstellung u. Herausgabe an fremde Staaten auf Grund der Friedensverträge 10
Moratorien, Aufhebung in der Slowakei und Karpathorußland 953

Nachforschungen durch unsere Vertretungsbehörden i. Auslande 453
Nachlaß, Doppelbesteuerung, Vertrag mit Österreich . . 1073
Naturalien als Pachtzins . . 381
Neuilly, Friedensvertrag, internationale Schiedsgerichtshöfe 937
Nordamerika (Handelsregister) 27
Nostrifizierte Unternehmungen, Tantiemenabgabe 873

Option minderjähr. Personen f. Österreich u. Ungarn . . . 839
Österreich, alte Kronenschulden, Prozeßunterbrechung 12, 178, 1073
— Doppelbesteuerung v. Nachlässen 1073
— Rechtsverkehr 617
— Stempelgebühren 902
Österreich-ungar. Banknoten m. falschen Stempeln, Ersatz . 71
— Kronen, Abrechnungsanstalt für Forderungen u. Verbindlichkeiten 785
Österreich. Angestelltengesetz, Bucheinlauf 600

Pachtverträge, Genehmigung auf beschlagnahmtem Eigentum 86
— nach den Friedensverträgen . 241
Pachtzins in Naturalien, Bodenamt 381
Parzellen — Bewertung . . . 239
Paßausstellung an Ehegattinnen 84
Pässeverlust, Meldung 258
Patentgebühren, Erhöhung . . 924
Patentgesetz, Abänderung . . 753
— Fristen zur Novelle 924
Pauschalierung der Umsatzsteuer b. kleinen Landwirten 253

Digitized by Google

Pensionsersatzinstitute, Steuerbefreiung 874
Pensionsversicherung, Ansprüche der Altversicherten, Einkauf von Kriegsjahren .. 618 620
— der Eisenbahnbediensteten . 64
— Prämienrückerstattung und Anerkennungsgebühr . . . 184
— in d. Slowakei u. Karpathorußland 55
— Teuerungszuschlag, Gesetzverlängerung 16
— Übertritt von österr. Ersatzinstituten 187
Personalsteuern, direkte, (Durchführ.-Vdg.) 1
Polen, Optionsfrist für Staatsbürgerschaft 452
— Stempelgebühren 952
— Rechtsverkehr 617
— Verbrecherauslieferung . . 380
Polnische Staatsangehörige, tschechoslow. Staatsbürgerschaft 947
— Übersetzung der Sammlung der Gesetze u. Verordnungen 12
Postpakete, Ersatz bei Verlust . 941
Prag — Groß-Prag 256
Prämienreserven, reduzierte bei Ersatzpensionsinstituten . . 260
Prämienrückerstattung, Pensionsversicherung 184
Preisgerichte, Baubewegung . . 125
Preßburg, Gemeindeordnung . . 859
Prostitution 729
Provisionsversicherung der Bruderladen 803
Prozeßunterbrechung bei alten Kronenschulden . 12, 178, 1073
Rechnungen, ausländ., Stempelung 256
Rechtshilfe gegen Deutschland, Auslagenersatz 27
Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten mit Deutschland 438
Rechtshilfe für gemischte internationale Schiedsgerichte . . 337
Rechtsmittelfristen vor den Finanzbehörden 551
Rechtsschutz in Steuersachen m. Deutschland 557
Rechtsverkehr mit dem Ausland 617
Reichsdeutsche, Freigabe tschechoslow. Wertpapiere . . . 244
Reinertrag, Kapitalisierungszinsfuß 378
Rentensteuer, Kriegszuschl. 82, 445
Reserve, Wehrpflichtbegünstigungen 997
Revierbruderladen 810
Revisorenlisten für Gesellschaften m. b. H. 437
Richterlicher Vorbereitungsdienst, Abkürzung 245
Dr. Rosendorff Rich., Steuerrechtliche Bilanzfragen . . 912
Rovereto — richtige Bezeichnung 178
Rückstellung bewegl. Sachen an fremde Staaten auf Grund der Friedensverträge . . . 10
Rum (lex Hollitscher) 240
Rumänische Gerichte, Armenrecht 952
Rumänien, Rechtsverkehr . . . 618
Rußland, Ersuchen um Rechtshilfe 951

Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, Inhaltsangabe:

1921:

Nr. 310—354 . . . . . 27— 34
„ 355—405 . . . . . 87— 94
„ 406—453 . . . . . 188—194
„ 454—469 . . . . . 262—264
„ 470—499 . . . . . 293—296
„ 500—508 334

1922:

Stück 1— 7 . . . . 335—336
„ 8— 20 . . . . 456—461
„ 21— 39 . . . . 539—544
„ 40— 60 . . . . 620—627

Digitized by Google

Stück 61— 76 . . . . 765—769
„ 77— 79 . . . . 799—800
„ 80— 94 . . . . 843—848
95—104 . . . . 876—880
„ 105—112 . . . . 956—958

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Sprache . . 12
Sammelpässe 607
Sanitätspolizei, Staatliche . . 732
Sanitätszuschlag zu den direkten Steuern 6, 1070
Sbirka zákonů a nařízení siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen.
Scheckauszahlungen nach Deutschland 454
Scheckverkehr, Manipulationsgebühren 454
Schenkungssteuer 366
Schiedsgerichte für Baugewerbe 454
— deutsch-tschechoslowakische 341
Schiedsgerichtshöfe, internationale 337, 401
Schiedskommission, Betriebsausschüsse 48
Schulden in alten Kronen, Art des Ausgleiches 673
Schutzbefohlenenvermögen in Sparkassen 379
Schutzmaßnahmen für Geldinstitute 11
Schweiz, Rechtsverkehr . . . 618
Selbstverwaltungskörper, Zuweisung von Staatssteuern . . 246
Skalagebühr von Rechnungen u. Umsatzsteuer 255
Sozialversicherung, Beitrag . . 54
Sparkassabüchel als Kaution . 451
Sparkassen, Vermögen der Waisen und Schutzbefohlenen . 379
Spielbanken 607
Sprachenfrage 616
St. Germain, Friedensvertrag, internat. Schiedsgerichtshöfe 337
Staatsangehörigkeitsvertrag mit Deutschland 925

Staatsanleihe IV. u. tschechosl. Staatsbürgerschaft 259
Staatsbedienstete, Gehaltsregulierung 1038
Staatsbedienstete, Wohnungsfürsorge 126, 656
Staatsbodenamt, Anfertigung v. Plänen über Katastralparzellenteilung 381
Staatsbodenamt, Revisionsrekurse gegen Abweisung der Kündigungen nach dem Entschädigungsgesetze . . . 842
Staatsbürgerschaft . . . 447, 452
— und IV. Staatsanleihe . . 259
— an poln. Staatsangehörige . 608
947
Staatsbürgerschaft der Volks- und Bürgerschullehrer . . . 84
Staatskassenanweisungen (1./VII. 1923) 943
Staatskassenscheine, Emission 6% 72
Staatslieferungen, Umsatz- und Luxussteuer 946
Staatssteuern, Zuweisung an Selbstverwaltungkörper . . 246
Ständige Wählerverzeichnisse, fremde Staatsbürger . . . 608
Stellungs- u. Dienstpflicht nach § 7, 12 Wehrvorschr. . . . 949
Stempel, falsche, auf Banknoten, Ersatz 71, 175
Stempelgebühren, Verkehr mit Polen und Österreich . . . 952
Stempelung ausländischer Rechnungen 256
Stempelung der beim Handelsminist. eingereichten Schriften 442
Steuerabzug b. d. Vergnügungsabgabe 79
Steuerbegünstigungen b. Bauten stiller Gesellschaften . . . 946
Steuern, dir., Kriegszuschläge 79
— direkte, Sanitätszuschlag . . 6

Digitized by Google

Steuer- und Gebührenerleichterung, Baubewegung 126
Steuerrechtliche Bilanzfragen (Buchbesprechung) 912
— Verträge zwischen Tschechoslowakei und Deutschland . 552
Stille Gesellschaft, Steuerbegünstigungen bei Bauten . . . 946
Strafantritt, Frist 25
Strafrecht, Abänderung 13
Strafverfahren, neuer Gebührentarif 425
Süd-Tirol, richtige Bezeichnung 178
Tantiemenabgabe, Kriegszuschlag 83, 445

Tantiemenabgabe, Verpflichtung nostrifizierter Unternehmungen 873
Testamente, privilegierte, bei Militärpersonen 952
Teuerungszuschüsse zur Invalidenrente nach dem P. V. G. 187
— Unfallsrenten 938
Tirol — Südtirol — richtige Bezeichnung 178
Trianon, Friedensvertrag, internation. Schiedsgerichtshöfe 337
Trient — richtige Bezeichnung . 178
Tschechosl. Staatsbürgerschaft und IV. Staatsanleihe . . . 259
— Wertpapiere, Freigabe für Reichsdeutsche 244

Übernahmspreise f. d. beschlagnahmten Großgrundbesitz . 864
Umsatzsteuer, Beschwerdenüberreichung an unzuständiger Stelle 183
Umsatzsteuer, Emballage . . . 377
Umsatz- und Luxussteuer, Fassionen 75
Umsatzsteuer der Handelsagenten 441, 839
— Kontrolle 841
— von Leder 865
Umsatz- und Luxussteuer, Berechnung der Abschlagszahlung 182
Umsatzsteuer, Pauschalierung bei Eisen 928
— Pauschalierung bei kleinen Landwirten 253
— und Skalagebühr von Rechnungen 255
— Staatslieferungen 946
— Steuerbegünstigungen b. Bauten 929
— bei Zucker, Ermäßigung . . 868
Unfallsrenten, Teuerungszusch. 16, 52, 938
Unfallversicherung der Arbeiter in der Slowakei 829
Ungarn, Rechtsverkehr 617
Ungarische Übersetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen 12
Unterbrechung des Prozesses bei alten Kronenschulden 12, 178
Unterhaltsbeitrag, Gesetzverlängerung 16
Úradné novinv 12
Úřední list Československ. republiky . 12

Valutaänderung des Stammkapitales v. Aktiengesellschaften 379
Venezia Tridentina 178
Verbindlichkeiten in alten Kronen, Konskription 788
— tschechosl. Staatsbürger gegenüber Ausländern, Konskription 239
Verbauchsabgaben, Erlag von Sicherungen 945
Verbrecherauslieferung aus Polen 380
Verhaftung von Ausländern . . 26
Verjährungsfrist, Verlängerung bei einigen Forderungen . . 244
Verlassenschaftsgebühren in den Nachfolgestaaten 377
Verlust von Pässen, Meldung . 258
Vermögensabgabe 57

Digitized by Google

Vermögensabgabe, Begünstigungen 926
Vermögensabgabe von in Deutschland wohnenden Abgabepflichtigen 446
Vermögensabgabe von Dividenden aus dem Jahre 1919 . . 829
Vermögensabgabe, Einzahlung . 441
— Firmenbewertung 603
— und Kriegsanleihe 610
— Steuerabzug 79
Vermögensabgabe, Verkauf gebundener Staatsschuldverschreibungen zur Bezahlung 945
— Verlängerung der Berufungsfrist 606, 838
— Zahlung mit Wertpapieren . 443
Vermögenskonskription, nachträgliche 953
Verordnungen und Gesetze, Kundmachung 12
Versailles, Friedensvertrag, internationale Schiedsgerichtshöfe 337
Versicherungsgesellschaften, Ergänzung und Abänderung der Vorschriften 253
Versorgung, Großgrundbesitz-Bedienstete 683
Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter 938
Veruntreuung, Änderung des Strafrechtes 13
Vidimierungsgebühren 258
Volksschulgesetz, Abänderung . 701
Volksschullehrer, Staatsbürgerschaft 84
Vorbereitungsdienst, richterlicher, Abkürzung 245
Vorkriegsrenten, Übertragung b. verschiedenen Staatsangehörigen als Eigentümern . . 876
Vorkriegsschuld nicht sichergestellte, Zinsenauszahlung 721, 1033
Vorkriegsschulden in England, gerichtl. Geltendmachung . 951
Waffenübung 1922 — Dienst- u. Arbeitsverhältnisse 679
Wahlordnung, Betriebsausschüsse 42
Währung fremde, Anleihen . . 353
Waisenvermögen in Sparkassen 379
Walker Gustav, Internationales Privatrecht, Buchbesprechung 784
Wareneinfuhr — Luxus- und Pauschalsteuer 255
Wasserkraftsteuer, Durchführ.-Verordnung 465, 573
Wechselannahme, Zwang . . . 381
Wechselstempelnovelle . . . 161
Wehrpflichtbegünstigungen . . 993
Wehrpflichtige, Ehebewilligung 608
Wein (lex Hollitscher) . . . 240
Wertpapiere, tschechoslowak. Freigabe an Reichsdeutsche . 244
760
Wertzuwachsabgabe, Normen . 521
Wirtschaftsabkommen mit Deutschland 1077
Wirtschaftskrise, Kollektiventlassungen, Kündigungsfrist . 913
Wohnungsanzeigen, öffentliche . 305
Wohnungsausmaß 653
Wohnungsfürsorge, außerordentliche 653
— Staatsbediensteten 126
Wohnungsumwandlung . . . 653

Zentralbruderlade 813
Zinsenauszahlung d. nichtsichergestellten Vorkriegsschuld . 721
1033
Zivilprozeß (neuer Gebührentarif) 410
Zucker, Umsatzsteuer 868
Zwang zur Wechselannahme . 381
Zwangsliquidator für Baumwollvorräte 249
Zwangspacht — Erneuerung . 682
Zwangsverwalter, Zusammenstellung neuer Verzeichnisse 377

Digitized by Google

B. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

(Die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidungen.)

Abgelieferte Sache im Sinne d. § 933 a. b. G. B. . . . 196, (33)
Abgesonderter Wohnort — eheliche Gemeinschaft . . 98
Absender, Versicherungspflicht b. Eisenbahnunsicherheit 630 (378)
— der Ware, Pflicht zur Besichtigung d. Waggons 882 (141)
Absendung verkaufter Ware, Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes 502 (152)
Adelsprädikat, Handelsregister 896 (497)
Advokatentarif 892 (194)
Advokatursbeamte, Erkrankung, unvorhergesehenes Ereignis 385 (41)
Advokaturskandidaten . 981 (631)
Aftermiete, Aufschiebung der Exekution gegen d. Mieter 1032 (650)
Aftermieterschutz . . . 583 (89)
Akkreditiv, Honorierung . 896 (493)
Aktiengesellschaft, Eintragung von zeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitgliedern 502 (149)
— Registereintragung des Vorstandes der Filiale . . 972 (170)
— Statutenüberprüfung durch Registergericht . . . 887 (149)
Aktorische Kaution . . 198 (350)
Alimentefeststellung . . 672 (112)
Amortisierung von Urkunden 978 (589)
Anfechtungsklage, Zuständigkeit 634 (429)
Angestellte (Wohnungsschutz) 197 (348), 978 (592)
Angestellter höherer Art nach Güterbeamtengesetz . 196 (332)
Ärar, chem. k. k. — tschechosl. Ärar 198 (353)
— fremdes — im Inlande geklagt 197 (343)
Arbeitslosenunterstützung, Unzulässigkeit d. Rechtsweges 1086 (670)
Arbeiterunfall 982 (635)
Arbeiterunfallversicherung, Regreßanspruch 1083 (181)
Armenversorgung, Anspruch gegen die Gemeinden . 634 (431)
Assignation 630 (379)
Aufhebung einer Handelsgesellschaft 209 (26)
Aufhebung des Urteiles; neuer Tatsachen- und Beweisvortrag 636 (453)
Aufwand nach § 1042 a. b. G. B. 197 (341)
Außergerichtl. Kündigung 628 (358)
— — bei mehreren Mieten 629 (368)
— — Exekutionstitel . . 387 (52)
Außerstrittiges Verfahren . . 583
— — Beschwerderecht . 197 (344)
— — Vereinbarung auf . 1086 (669)
— — verspäteter Rekurs 981 (623)
Ausgedinge, Geldentwertung 575 (76)
— Haftung des Erwerbers der Liegenschaft 630 (391)
Ausgedingleistungen aus der Vorkriegszeit 197 (339)
Ausgleich, Frist zur Annahme 504 (171)
Ausgleichsantrag, Exekutionstitel 889 (156)
Ausgleichsverfahren und Prozeßführung gegen d. Schuldner 576 (81)
— Rekurs gegen den Vergleich 503 (164)
Ausländer als unehel. Väter 671 (110)
— (Mieterschutz) . . . 206 (20)
Aussteueranspruch des unehelichen Kindes 632 (406)

Digitized by Google

Bagatellforderungen, Zusammenziehung in einer Klage 196 (329)
Bahn, Beweis des Gewichtes durch den Frachtbrief 970 (167)
Bahngarderobehaftung . 278 (30) 629 (366), 635 (448)
Bahnhaftpflicht, Betriebsunternehmer 979 (599)
Bahnhaftung, Zustellung des Posttarifes 504 (172)
Bank, Einlageauszahlung 709 (115) — Verpflichtung zum Verkauf alter Kriegsanleihen . 880 (139)
Banknote mit gefälschtem Stempel, neue Zahlung 979 (607) 1087 (674)
Banknoten falsche, Auszahlung durch die Post, Schadenersatz 898 (517)
Banknotenschleichhandel, Schadenersatz . . . 629 (375)
Bauführer, Handlungsgehilfe 896 (491)
Bauwert eines Grundstückes, gemeiner Wert . . . 894 (468)
Bedingtes Urteil, Exekution auf Veröffentlichung . 707 (186)
Beitragsberechnung, Konkursgericht 974 (174)
Beklagter, Irrtum in d. Person, Kostenersatz 581 (86)
Bereicherungsansprüche nach Wechselordnung, Währung 776 (135)
Bergbauentschädigung . 632 (400)
Bergbauschaden, bücherliche Anmerkung des Verzichtes auf Ersatz 707 (185)
Berggesetz, § 207 . . . 707 (182)
Berufung und Antrag auf Wiedereinsetzung in einem Schriftsatze 778 (138)
Berufungsgrund 197 (345)
Berufungsschrift, Mangel der Unterschrift eines Advokaten 628 (356)
Beschwerderecht (außerstrittiges Verfahren) . . . 197 (344)
Beschluß im außerstr. Verfahren, nicht zugestellt, abänderlich 636 (457)
Besitzstörung, Revisionsrekurs 386 (46)
Bestandvertrag, Klage auf Feststellung des Bestehens — Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 383 (36)
Bestreitungsfrist bei unehelicher Geburt 195 (319)
Beweisführung, Kosten . 894 (474)
Beweissicherung, Schaden durch Militär 628 (357)
Bewertung des Streitgegenstandes . 633 (422), 634 (435)
Bezirkskrankenkasse, Schiedsgericht, Überprüfung . 1087 (672)
Bezirksausschuß, Wirkungskreis 894 (470)
Bodenamt, Anmerkung der Beschlagnahme, Rechtsmittel nach Grundbuchsgesetz 708 (189)
Börsenschiedsgerichte, Kompetenz 964 (159)
Böswilliges Verlassen nach § 109 a. b. G. B. . . . 629 (369)
Bücherliche Rangordnung, Anmerkung, einstweilige Verfügung 195 (321)

Chauffeur, Schadenersatz bei Unfall 897 (502)
Clausula rebus sic stantibus . 97 — Geschäfte am Schlusse des Krieges 711 (124)

Deckungskauf 1032 (654)
Deputatwohnung (Fristen zur Räumung 387 (54)
Diebstahl, Entlassungsgrund 628 (360)
Dienstbarkeitersitzung auf eigenem Grundstück 895 (478)
Dienstbarkeit, Exekutionstitel 982 (633)

Digitized by Google

— der Wohnung bei Wiederverehelichung 902 (565)
Dienstboten, Hausgenossen, Zuständigkeit nach § 49, Z. 6, J. N. 384 (37)
Dienstgebühren, Rückstellung, Rechtsweg 889 (154)
Dienstnehmer, grundlose Entlassung 771 (129)
Dienstverhältnis auf Lebensdauer 885 (147)
Differenzgeschäft . . . 710 (121)
Distanzgeschäfte, Handelsgebrauch 966 (161)

Ehеauflösung, Todeserklärung 896 (490)
Ehebandsverteidiger . . 636 (455)
— Rekursfrist 196 (328)
— Revision 198 (138)
Ehebruch, Ehetrennung . 896 (494)
— Verzeihung 977 (585)
Ehegatte, Verwaltung des Vermögens der Ehegattin 504 (168)
Ehegattin, Unterhaltsanspruch 892 (197)
Eheliche Gemeinschaft . 503 (157)
— — abgesonderter Wohnort 98
— — Erneuerung . . . 195 (320)
Eheliches Zusammenleben bei bestehend. Konkubinat 629 (376)
Ehepakte 631 (397), 635 (443), 892 (196)
Ehepakte zwischen Verlobten 98
Ehepaktaufhebung, Ehetrennung 1081 (178)
Eherechtsnovelle 899 (534—536) 901 (554, 556, 557)
Ehesachen, Prorogation eines inländ. Gerichtes . . 384 (40)
Ehescheidung 198 (617)
— Ehetrennung 198 (139)
— erhöhte Alimente . . 979 (606)
— Rücktritt vom Übereinkommen auf freiw. Scheidung 898 (516)
— Unterhalt der Gattin . 893 (466)
Eheschließung (Kurand u. Entmündigter) 670 (103)
Ehetrennung . . . 633 (413, 414)
— Alimentation 627 (179)
— böswilliges Verlassen 1085 (656)
— Geisteskrankheit . . 630 (383)
— provis. Unterhalt 98
— Todeserklärung . . 1082 (179)
Ehescheidung nach dem Tode eines Ehegatten 635 (444), 636 (457)
Ehetrennung, Unterhalt der Gattin 883 (143)
— unüberwindliche Abneigung 977 (579)
Ehetrennung nach dem Tode eines Ehegatten . . . 636 (457)
Ehrenbeleidigung, Entlassungsgrund 628 (360)
Eigentumsrecht, Verletzung, Klage bei Wohnungsbeschlagnahme 976 (570)
Einlagebuch, Berechtigung des Präsentanten 1087 (680)
Einstweil. Verfügung nach § 12 außerstr. Verfahren . 390 (67)
— — Rekurs 390 (68)
— — Streitanmerkungen 802 (193)
— — Unzulässigkeit . . 977 (587)
— — im Ehescheidungsprozeß, Fristen der E. V. . . 670 (104)
— — (nicht konskribierte Forderung) 1031 (644
Eisenbahnhaftung . . . 628 (361)
Eisenbahnschadenersatz — internationale Preise . . 280 (34)
Entgelt des erkrankten Arbeitnehmers 898 (518)
Entmündigte, Eheschließung . 670 (103)
Entmündigung, teilweise, Ungültigkeit der Ehe . . 575 (75)
— Verschweigung, Schadenersatz 672 (113)
Entschädigung nach § 1168 a. b. G. B. 631 (398)
Erbehaftung 504 (169)
Erbgüter mittlerer Größe 980 (614)

Digitized by Google

Erbserklärung aus einem Kodizil 631 (395)
— nachträgliche 632 (412)
— des Nacherben . . . 636 (452)
— unbedingte, des Transmittenten 196 (331)
Erberklärte Erben, Vertreter der Verlassenschaft, nicht Streitgenossen . . . 976 (566)
Erbenmehrheit, Überlassung der Abhandlung . . . 583 (91)
Erbschaftsklage, Streitanmerkung . . . 503 (160), 1085 (655)
Erbunwürdigkeit 895 (486)
Ereignung im Verkehr 195 (323) 196 (337), 881 (140), 977 (584)
Erfüllungsort, Vereinbarung 980 (615)
— durch die Klausel: „Zahlbar und klagbar" 632 (405)
— vereinbarter — Währungsfrage 196 (326)
Erlag zu Gericht . . . 898 (523)
Ersatz für beschädigte Ware, Kurs 884 (144)
Ersatzgegenstand für einen bei Ausübung des Berufes unentbehrl. Gegenstand . 634 (425)
Ersatzleistung, Annahme durch den Kläger 1087 (676)
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 893 (200), 896 (498), 974, 975
Exekution, gerichtliche, gegen den Staat 976 (568)
Exekutionsaufschiebung 390 (64) 502, 503, 627 (180), 633 (418) 900, (545)
— Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht . . 390 (63)
— bei Mieten 893 (201)
— durch Räumung . . 1086 (660)
— Zahlung in österr. Kronen 1031 (641)
Exekutionstitel gegen die Ehefrau auch gegen den Ehemann 634 (433)
— politischer Enteignungsbeschluß 900 (544)
Exekution zur Räumung — Einwendung Dritter . 195 (324)
Exekutionstitel — Rückstandsausweise einer Wassergenossenschaft 197 (349)
Eviktion 198 (140)

Fälschung — mangelhafte Ware 896 (501)
Faktura nach § 88. Abs. 2, J. N. 384 (38, 39)
Fakturengerichtsstand . 198 (143) 503 (163), 635 (442), 637 (100) 978 (590)
Fakturenklauseln . . . 635 (446)
Fakturenübersendung, Vermutung 968 (163)
Feilbietung des Hauses — Mieterschutz d. früheren Eigentümers 206 (10)
Ferialsache, einstweil. Verfügung auf abgesond. Wohnsitz u. Unterhaltsbeitrag 385 (43)
Feststellungsklage . . . 1032 (653)
— 1086 (658)
Fideikommiß 981 (626)
Firmazusatz „tschechosl." 971 (168)
Fiskus eines fremden Staates, Beklagter im Inlande . 1031 (639)
Fixgeschäft . . 201 (8), 969 (164)
Frachtbrief, auffallende Sorglosigkeit b. unrichtiger Ausfolgung der Ware . . 884 (145)
— Beweis bei Verlust d. Ware 894 (469)
— (Vereinbarungen) . . 278 (31)
Frachtbriefangabe, Beweis des Gewichtes gegen die Bahn 970 (167)
Frachtgebühranspruch d. Bahn 895 (483)
Freibleibend, Klausel . . 773 (133)
Freiwillige Feilbietung, Bestimmungen der E. O. 502 (151)
— öffentliche Versteigerung 980 (620)

Digitized by Google

Fremdenzimmer, Miete, Kündigung 502 (147)
Fristen des § 557 Z. P. O. 388 (56, 57, 58)
— Gerichtsferien 627 (354)
Funkenregen, Ereignung im Verkehr 196 (337)

Garderobehaftung . . . 202 (10)
Garten (Mieterschutz) . 206 (18)
Gasthaus — Miete, Kündigung 502 (147)
Geburt des Kindes — Verfügung nach § 168 a. b. G. B. 106 (334)
Geburtsmatrik, Korrektur durch Pflegschaftsgericht 978 (591)
Gebührenrückforderung, Rechtsweg 888 (152)
Gehaltspfändung 895 (485)
Gehsteig, Haftung . . . 637 (460)
Geldentwertung, Ausgedinge 575 (76)
Gemeindegut 901 (561)
Gemeindegut, Umwandlung in Gemeindestammvermögen 1086 (659)
Gemeindehaftung, Schaden durch Wasserleitung . 774 (134)
Gemeinde, Schadenersatz, Rechtsweg 887 (150)
— — bei nicht bestreutem Gehsteig 630 (390)
Gemeindewirtschaftsrat . 979 (609)
Gemeinde- und Schulumlagen, Exekutionsführung . 389 (61)
Genossenschaftskrankenkasse, Rückstandsausweise, Exekutionstitel 393 (72)
Gepäcknetz ungenügendes, Ereignung im Verkehr . 977 (584)
Gerichtsstand vereinbarter — Hypothekarklage . . 196 (327)
— d. Vermögens 637 (99), 707 (187)
Geschäftsräumlichkeiten (Mieterschutz) 207 (21)
Gesellschaftsauflösung, Kuratel über einen Gesellschafter 973 (172)
Gesellschaft m. b. H. 633 (416, 420) 980 (613)
— Eintragung b. Widerspruch des Min. des Innern . 628 (364)
— Geschäftsanteile, Objekt der Zwangsverwaltung . . 778 (137)
— Geschäftsführer im Inlande 210 (29)
— Nichtigerklärung eines Beschlusses der Generalversammlung 98
— Übertragung eines Geschäftsanteiles unter Lebenden 197 (347)
— Umwandlung der inländischen Zweigniederlassung in eine inländ. Gesellschaft 1031 (642)
— Vererblichkeit d. Geschäftsanteile 899 (538)
— Vertragsabschluß vor der Registrierung 898 (515)
Gewährleistung 196 (338), 628 (362)
— Frist zur Klage . . 633 (419)
Gewerbegerichte, Zuständigkeit 1085 (183)
Glatteis, Schadenersatz . 888 (153)
Großgrundbesitzverwaltung, Prozeßfähigkeit . . . 893 (464)
Großjährigkeit 199 (1)
Güterbeamtengesetz . . 893 (465)
— (Angestellter höherer Art) 196 (332)
Grundbuchseintragung, Priorität 709 (116)
Grundbuchsmappe, Nichtübereinstimmung mit Katastralmappe 632 (404)

Handelsgesellschaft, Mietrechte 972 (171)
Handelsgewohnheiten . . 899 (533)
Handelsfaktura nach § 88, Absatz 2 J. N. 384 (38)

Digitized by Google

Handlungsgehilfengesetz, Dienstverhältnis durch konkludente Handlungen 1086 (661)
Heger, § 49, Z. 6. J. N. . 634 (434)
Heger, Güterbeamte . . 885 (146)
Heimatsrecht d. Ehegattin 894 (472)
Heiratsgut — Bemessung 977 (578)
Heiratsgut, Verzicht . . 892 (195)
Hotelhaftung 203 (11), 897 (503)
Hypothekarklage — vereinbarter Gerichtsstand . . 196 (327)

Jagdgesetz, böhmisches . 981 (627)

Inhaberpapier — Versicherungspolizze 1086 (662)
Inserat schädigendes, einstweilige Verfügung . 979 (600)
Intabulationsgesuch — mehrere Erwerber 200 (6)
Inventur, Erbenerklärung zur Selbstverhandlung . . 889 (155)

Kapitalsentwertung, Schuldnerverzug 976 (576)
Katastralmappe, Nichtübereinstimmung mit Grundbuchsmappe 632 (404)
Kauf nach Muster, Mängelrüge 576 (79)
Kaufpreis in Kč, Erlagschein der Wiener Postsparkasse 630 (382)
Kaufpreisbestreitung wegen Übermäßigkeit . . . 631 (392)
Kaufpreishinterlegung . 628 (363)
Kindererziehung, Ehescheidung 708 (191)
Kinofilm, keine wertvolle Sache im Sinne des Eisenbahnbetriebsreglements 503 (159)
Kinomatograph, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 975 (176)
Klageabweisung a limine, Gerichtshof u. Bezirksgericht 578 (83)
Klagsanmerkung 584 (94)
— auf Erfüllung des Kaufvertrages 894 (467)
Klausel: „Freibleibend" . 773 (133)
— „Nach Beendigung d. Krieges" 204 (15)
— „Zahlbar u. klagbar", Vereinbarung des Erfüllungsortes 632 (405)
Kleinpächter 502, 504, 636, 898, 900 901, 976—982, 1032, 1086— 1088
Kommissionsverhältnis — Bank-Kriegsanleihe . 1088 (685)
Kompensation präkludierter Forderungen 576 (78)
Konkurs, zwangsweise Veräußerung 576 (80)
Konkursanmeldung, Schadenersatz 897 (512)
Konkursgericht, Klagen nach §§ 66 u. 86 Genossensch.-Gesetz 890 (157)
Konti, Auslegung nach Verordnung Nr. 167/19 . 886 (148)
Konto W 1088 (686)
Kosten einer Beweisführung 894 (474)
Kostenersatz des Ehebandsverteidigers 196 (328)
Kostenersatzpflicht nach § 10, Wertzuwachsabgabe - Ordnung 392 (71)
Kostbare Sachen nach § 970 a a. b. G. B. 713 (125)
Kosten, Zwangsverwalter, Revisionsrekurs 1086 (657)
Krieg, Schadenersatz für Verletzungen von Zivilpersonen 894 (473)
Kriegsanleihen . . 391 (69, 70)
Kriegsanleihe, Anspruch der Bank bei Lombard . 898 (514)
Kriegsanleihezeichnung auf fremden Namen . . . 203 (12)
Kriegsdienst — Arbeitslohn nach a. b. G. B. . . . 196 (332)
Kriegsteilnehmer, Eheauflösung 672 (111)

Digitized by Google

— (Todeserklärung) . . 196 (336)
Kündigung, außergerichtliche Zustellung 387 (51)
Kurand, Eheschließung . 670 (103)
Kuratelgericht, Zuständigkeit 633 (421)

Landesausschuß, Grundbuchsansuchen an Stelle der Gemeinde 584 (95)
Landeswährung — Zahlung effektiv in fremd. Währung 209 (28)
Lehmgewinnungsrecht, Dienstbarkeit 893 (463)
Leihe einer Wohnung . 630 (384)
Leihe seitens des Diebes . 632 (401)
Leistungsfrist 389 (62)
Letzter Wille, Form . . 629 (370)
Lieferung von Arbeitskräften 632 (403)
Lieferungsvertrag . 198, 635 (439) 1087 (673)
Lohnverhältnis zwischen Vater und Kind 636 (450)

Mäklervertrag 770 (127)
Mängelrüge, Kauf nach Muster 576 (79)
Meliorationslasten, Entschädigung durch den Verkäufer 899 (527)
Mietentgelt 982 (637)
Mieterschutz 205 (16), 582 (87, 88) 634 (428, 430), 897 (509), 899 (528) 978 (595), 979 (605), 1032 (645)
Mietprozeß, vorläufige Verfügung 898 (521)
Mietervergleiche und Mieterschutz 206 (17)
Mietsvertragsauflösung, Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 976 (575)
Mietvertrags-Prozesse . 387 (53)
Mietrechte einer Handelsgesellschaft 972 (171)
Militärische Ausrüstung (Unzulässigkeit des Rechtsweges) 280 (35)
Militäreinquartierung . . 895 (477) 898 (524)
Militärpferde (res extra comercium) 198 (140)
Miteigentum . . 201 (7), 710 (119) 777 (136), 895 (479), 896 (495) 901 (558), 977 (586), 979 (598)
Miterbe, Gerichtsstand seiner Klage 633 (417)
Mitgift nach wiederholter Verheiratung 976 (572)
Moratorium für vermißte Militärpersonen 634 (572)
Mutter, als Vertreterin des Kindes 671 (107)

Nachfrist zur Vertragserfüllung 711 (123)
Nachfristgewährung nach Art. 356 H. G. 976 (577)
Nachlaßvermögen nach Einantwortung 636 (458)
Nebenintervention . . . 502 (146)
Nichterfüllung des Vertrages 1087 (675)
Nichtigerklärung eines Beschlusses der Generalversammlung einer Gesellschaft m. b. H. 98
Nichtigkeitsklage . . . 386 (48)
— stillschweigende Genehmigung des Prozesses . 900 (542)
Notariatsakt 1086 (667)
— Vollmacht der Gesellschaft m. b. H. zu einem einzelnen Handelsgeschäfte 973 (173)
Notariatsgebühren . . . 982 (634)
Notgeld, Rechtlicher Charakter 635 (438)
Notweg 630 (388)
Nova, Verbot im Rekurse 897 (506)
Novation 1086 (664)

Offene Handelsgesellschaft, Vertretungsrecht des Gesellschafters unter Mitwirkung des Prokuristen 972 (169)
— — Firma des Einzelkaufmanns 708 (192)

Digitized by Google

Offerteannahme 576 (77)
Öffentliches Gut, Zubehör 894 (475)
Öffentlichrechtlicher Verband, Schadenersatz bei schlechten Wegen 635 (449)
Oppositionsklage . . . 900 (548)
Österr. Kronen, Zahlung, Exekutionsaufschiebung . 1031 (641)
Österr.-ung. Bank, tschechosl. Republik 629 (372)

Pacht eines Gasthauses . 631 (396)
— neuerliche Übergabe . 387 (55)
Pachterneuerung 585 (97), 630 (389)
Pachtverhältnis bei mehreren Pächtern 632 (411)
Patentverletzung, Klage . 898 (519)
Pächter, Schadenersatz . 770 (126)
Pension, Exekution . . 980 (618)
Pfandaustausch 634 (427)
Pflegschaftsgericht, Korrektur der Geburtsmatrik . . 978 (591)
Polier, Handlungsgehilfe 896 (491)
Postanweisung (Vollmachtsverhältnis) 201 (9)
Posterlagschein (Vollmachtsverhältnis 201 (9)
Postscheckverkehr, Vollmachtsverhältnis . . 772 (131)
Prager Krankenhausfond — Beitrag aus der Verlassenschaft 195 (322)
Präkludierte Forderungen, Kompensation . . . 576 (78)
Preis bei Schadenersatz für ausländ. Waren durch die Bahn 899 (530)
Preisübermäßigkeit, Ungültigkeit des Kaufvertrages 895 (484)
Preistreiberei, Ungültigkeit des Vertrages 895 (484)
Preisvereinbarung (Unverbindlichkeit) 209 (27)
Prokurist, Mitwirkung b. Vertretungsrecht des offenen Gesellschafters . . . 972 (169)
Provisionsanspruch des Vermittlers 635 (436)
Prozeßbeginn. Wahl der Vertragserfüllung . . . 970 (166)
Prozeßunterbrechung . . 580 (84)
Punktation, Anspruch des Vermittlers auf Provision 635 (436)

Rechtsansicht im amtlichen Verkehr, Rechtsmittel des Beteiligten 979 (602)
Rechtskräftig entschiedene Streitsache 629 (377)
Rechtsmittel bei aufgehobener Unzuständigkeitsentscheidung 634 (423)
Rechtsmittelbezeichnung 198 (142)
Rechtsmittelverzicht, Form 978 (594)
Rechtsweg nach § 103, Abs. 2 des Berggesetzes . 631 (400)
Regierungsverordnung, bloß veröffentlicht in der Tagespresse 628 (359)
Registereintragung, Vorstand der Filiale einer Aktiengesellschaft 972 (170)
Rekurs unzulässiger, Zurückweisung durch zweite Instanz 386 (45)
Reparaturen des Mietgegenstandes nach der Kündigung, jedoch vor der Klage auf Aufhebung d. Vertrages 635 (441)
Retentionsrecht nach Art. 313 H. G. 981 (630)
— nach § 471 a. b. G. B. . 709 (118)
Revision des Klägers, Wert unter 1000 K 978 (593)
— Unzulässigkeit . . . 197 (346) 627 (178)
— nach § 503, Abs. 4, Z. P. O. zulässig 580 (85)
Revisionsrekurs bei Besitzstörungen 386 (46)
— Grundbesitzbeschlagnahme 1084 (182)
— Rechtskraftvorbehalt,

Digitized by Google

Nichtanhörung der Parteien 385 (44)
— Unzulässig betreffend Sachverst.-Gebühren bei Schätzung zur Wertzuwachsabgabe 386 (47)
Revisionsrekurs des Vormundschaftsrichters . . . 583 (90)
Ruhegenüsse, Exekution . 980 (618)

Schaden durch ein Tier . 637 (461)
Schadenersatz wegen Banknotenschleichhandel . 629 (375)
— nach Eisenbahnhaftpflichtgesetz u. § 7 J. N. . . 197 (340)
— (Fristen nach § 933 a. b. G. B.) 196 (338)
— dem Gatten einer getöteten Frau 772 (130)
— gewöhnliche Aufmerksamkeit 894 (471)
— der Gemeinde, Glatteis 888 (153)
— infolge Grubenbau . . 630 (380)
— bei Schaden durch Geisteskranke oder Unmündige 893 (462)
— (Pächter) 770 (126)
— des Tierhalters . . . 1087 (681)
— bei Verlust der Gattin als unentgeltliche Arbeitskraft 630 (386)
— Verzug des Schuldners 1032 (651)
— -Erhöhung bei nachträglich eingetretener Gesundheitsverschlechterung . . 628 (365)
Schätzung von Liegenschaften im Verlassenschaftsverfahren 635 (440)
Schiedsgericht für eine erst zu gründende Gesellschaft 900 (543)
Schiedsgerichtserkenntnis Vollstreckbarkeit 632 (407)
Schiedsspruch, Exekutionstitel 388 (59)
Schmerzensgeld 204 (14), 630 (386)
Schreibmaschine in Advokatenkanzlei (pfändbar) . . 198 (141)
Schwangerschaft zur Zeit der Eheschließung . . . 200 (5)
— Kenntnis hievon, Aberkennung der ehelichen Geburt 896 (496)
Sicherstellungsexekution 981 (622)
Sparkassabücher von Ausländern 886 (148)
Sprachenrecht, Übersetzung d. deutschen Testamentes 638 (102)
Spediteur, Verkauf deponierter Sachen für Lagerzinsforderung 883 (142)
— Warenübernahme . . 636 (459)
Staat, gerichtliche Exekution gegen 976 (568)
Staatsangestellter mit Diäten, Unterhaltsbeitrag . . 1031 (640)
Staatsbahndirektion, Prozeßfähigkeit 898 (520)
Staatsbürgerschaft der Ehegattin 894 (472)
Stellvertreter bei vertragsmäßiger Leistung, Haftung für denselben 895 (482)
Stille Gesellschaft . . . 503 (162)
Stimmrecht in der Generalversammlung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft 975 (177)
Streitanmerkung, einstweilige Verfügung 892 (193)
Streiteröffnung 1031 (643)

Tantiemen des Handlungsgehilfen 899 (531)
Tauschvertrag 894 (476)
Tennisspielplatz, Kleinpächter 898 (525)
Teschen, polnische Urteile 900 (550)
Testament, Form . 671 (108, 109)
— schriftlich ungültig, mündlich gültig 707 (181)
Testierungsfähigkeit, Beweis 629 (370)
Teuerungszulagen — getrennt lebende Ehegattin . . 200 (4)
Tierhalter, Schadenersatz 897 (508) 1087 (681)

Digitized by Google

Todeserklärung, Auflösung der Ehe 896 (490)
– Ehetrennung 1082 (179)
– (Kriegsteilnehmer) . . 106 (336)
Todfallsaufnahme . . . 707 (183)
Transportkosten nach Eisenbahnfrachtrecht . . . 279 (33)
„Tschechoslowakisch", Firmazusatz 971 (168)

Übergabe der Ware, Distanzgeschäft 967 (162)
Übergabe durch Zeichen 636 (456)
Unbestrittene Forderungen im Ausgleichsverfahren, nicht vollstrekbar 577 (82)
Unehelicher Vater, Anspruch dritter Personen, Zuständigkeit 979 (603)
Uneheliche Vaterschaft . 504 (170)
573 (73)
Unerheblichkeit neuer Tatsachen und Beweise . 196 (330)
Unfallversicherung der Arbeiter 635 (487)
Unmögliche Bedingung . 711 (122)
Unmöglichkeit der Erfüllung 97, 631 (399), 632 (409)
Unpfändbarkeit, mehrere Anzüge des Arztes . . . 390 (65)
Unterbrechung des Prozesses, Verschollenheit . . . 1032 (646)
Unterbrechung des Verfahrens 638 (101)
– — Unzulässigkeit des Rekurses 385 (42)
Unterhalt der Ehegattin . 892 (197)
– der geschiedenen Ehegattin 199, 628 (355)
– der Ehegattin — Trennung der Ehe 98
– des unehelichen Kindes (Valutafrage) 208 (24)
– der unverheirateten Tochter 979 (610)
Unterhaltsbeitrag eines Staatsangestellten mit Diäten 1031 (640)

Unterhaltsgewährung in natura 504 (173)
Unterhaltsleistungen, außerstrittiges Verfahren, Prozeßweg 627 (177)
Untersuchung der Ware durch den Käufer 969 (165)
Untüchtigkeit nach § 1315 a. b. G. B. 773 (132)
Unüberwindliche Abneigung 195 (320), 574 (74)
Unverbindlichkeit des vereinbarten Preises . . . 209 (27)
Unvorhergesehenes Ereignis, Erkrankung d. Advokatursbeamten 385 (41)
Unzulässigkeit des Rechtsweges 280 (35)

Valuta — Wiener Postsparkassa 207 (22)
Valutaprozeß — Unterbrechung 208 (25), 887 (151)
Valutaverhältnisse, Schmerzensgeld 204 (14)
Vaterschaft, Gegenbeweis 503 (167)
Veränderung nach § 828 a. b. G. B. 629 (371)
Veräußerungsverbot — bücherliche Anmerkung . . 197 (342)
Vereinsgarderobe . . . 202 (10)
Vereinslokalitäten, Wohnräume 897 (511)
Vereinsschiedsgerichte, Exekutionstitel 708 (188)
Verfügung, letzte, Form 671 (108 109)
Vergleich, Unterschrift des Richters, Exekutionstitel 389 (60)
— auf Wohnungsräumung 632 (402)
— auf Wohnungsräumung bei nachträglichem Wegfall des Vergleichgrundes . . 634 (426)
Verkauf aus freier Hand . 502 (150)
— einer Ware nach Eisenbahnbetriebsreglement 279 (32)

Digitized by Google

Verkaufbewilligung, Zuständigkeit (Art. 382 H. G.) 966 (160)
Verlassenschaft, kein Versäumnisurteil bei Versäumnis eines Erben . . . 976 (566)
Verlassenschaftsabhandlung b. Hervorkommen neuen Vermögens 631 (394)
Verlassenschaftsschulden, Erbhaftung 1082 (180)
Verlassenschaftsvermögen, Bewilligung der Absonderung 709 (117)
Verlobte — Ehepakte . . . 98
Verlöbnis, Rücktritt . . 630 (381)
Verlust der Ware während des Transportes 966 (161)
Vermächtnisnehmer, Ansprüche 895 (481)
Vermögen nach § 166 a. b. G. B. 671 (105)
Vermögensgerichtsstand . 707 (187) 895 (488)
Vermögensverwaltung, Kündigung der Gattin . . 1087 (682)
Vermißter, Eheauflösung 672 (111)
Vermittler, Anspruch auf Ersatz 771 (128)
Verpachtung durch öffentl. Feilbietung 976 (573)
Versäumnisurteil, Berufung u. Antrag auf Wiedereinsetzung 503 (165)
Versäumung des erberklärten Erben, keim Versäumnisurteil gegen die Verlassenschaft 976 (566)
Versäumnisurteil gegen Pflegebefohlene 628 (362)
Verschollene — Lösung der Ehe 196 (335)
Verschollenheit — Prozeßunterbrechung 1032 (646)
Verschwender — letzter Wille 708 (114)
Versetzung aus Dienstrücksichten 1032 (652)
Versicherungspolizze, Inhaberpapier 1086 (662)
Versöhnungsversuche, Nichterscheinen, einverständliche Scheidung 1086 (665)
Versorgung des unehelichen Kindes (Ursache und Bedürfnis) 671 (106)
Versteigerungserlös, Verteilung, außerordentl. Revisionsrekurs 390 (66)
Vertrag, Vereinbarung eines künftigen 631 (393)
Vertragsaufhebung wegen Preistreiberei . . . 630 (385)
Vertragserfüllung, Wahl derselben durch Prozeßbeginn 970 (166)
Verwahrung 979 (604)
Verzug bei Mietzins, keine Vertragsauflösung . . 976 (569)
Verzug des Schuldners, Kapitalsentwertung . . . 976 (576)
Viehmängel . 632 (410), 1086 (666)
Vorzugspfandrecht, gesetzliches 195 (325)

Wahlrecht des Käufers . 198 (145)
Warenmängel, Anzeige an den Bevollmächtigten . . 897 (513)
Währungsänderung, Verzug des Schuldners 632 (405), 635 (445)
Währungsfrage 776 (135), 196 (326) 982 (638)
Währung der Kosten . . 629 (367)
Wassergenossenschaft — Rückstandausweise — Exekutionstitel 197 (349)
Wasserlauf und öffentl. Weg 630 (387)
Wechseleinwendungen . 387 (50)
Wechselzahlungsauftrag, Zahlungsfrist 893 (199)
Werkverträge, Streitigkeiten, Börsenschiedsgerichte, Kompetenz 964 (159)

Digitized by Google

Wertvolle Sache im Sinne des Eisenbahnbetriebsreglements 503 (159)
Wertzuwachsabgabe, Entrichtung durch den Käufer 710 (120)
Wertzuwachsabgabe, Gebühren der Schätzung, Revisionsrekurs 386 (47)
— Revisionsrekurs gegen Kosten der Schätzung . . 708 (190)
— Schätzungszulassung . 585 (96)
Wertzuwachsabgabeordnung (Kostenersatzpflicht) . 392 (71)
Widerspruch gegen Zuschlagserteilung bei freiwilliger Feilbietung 502 (151)
Wiederaufnahme . . . 386 (49)
Wiederaufnahmsklage . . 636 453)
Wiedereinsetzungantrag und Berufung in einem Schriftsatze 778 (138)
Wiedervereinigung von Ehegatten 199 (2)
Wiederversteigerung, Antrag d. Afterpfandgläubigers 636 (451)
Wiener Börsenschiedsgericht 629 (373)
Wiener Postsparkassa . 900 (549)
Wohnungsamt 981 (625)
Wohnungsbeschlagnahme 979 (608)
— Klage wegen Verletzung des Eigentumsrechtes 976 (570)
Wohnungsschutz von Angestellten 197 (348)
Wucher, Forderungszedierung 1086 (663)

Zahlbar und klagbar in 977 (582)
Zahlbar nach Erhalt der Ware 966 (161)
Zahlbar in Prag — in Wien verbücherte Forderung 208 (23)
Zahlungauftrag, mangelhafte Ausfertigung 629 (374)
Zession 503 (156)
Zeugen des letzten Willens 671 (109)
— Erforschung von Namen und Wohnung . . . 198 (351)
Zufallhaftung 203 (13)
Zweigniederlassung, Eintragung der Firma . . . 503 (166)
Zwangsverwaltung, Kosten, Revisionsrekurs . . . 1086 (657)
Zwangsverwaltermaßnahmen 892 (198)

C. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

(Die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidunge .)

Abgabenordnung, Begünstigungen 932 (197)
Abtretungsurkunden b. Kaufe eines Unternehmens — Skalengebühr 111
Administrativverfahren . 782 988
Admissionsgebühr . 272, 896 (200)
Adoptionsverhältnis, Wertzuwachsabgabe 38
Advokat als Gewerbsmann . 112
Advokaten, Disziplinarangelegenheit, oberstes Verwaltungsgericht 909
Advokatenvollmacht, Urkundenstempel 272
Aktienemissionsgebühr . . . 213
Aktienkapitalserhöhung — Gebühr 111
Aktienkupone, Stempelgebühr . 272
Alkoholkontingent . . . 907 (189)
Alte Firma — Entgelt im Kaufvertrag — Immobiliargebühr 113
Anschaffungsbeiträge der Gemeindeangestellten, Dienstvertraggebühren 111
Anzahlung auf den Kaufpreis (Gebühren) 211
Apothekenkonzession 115
Approvisionierung öffentliche

Digitized by Google

einer gemeinnützigen Anstalt 272
Arbeiterversicherung 779, 910, 988
Armenversorgung (Bettel) 397 (45)
Ärztepensionierung b. Bezirkskrankenhäusern 40
Aufschriften, Benennung . 714 (116)
Ausländer, Verweigerung der Veräußerung nach dem Bodenbeschlagnahmegesetze . 35
Ausschließungsgrund bei Gemeindewahl 906 (185)
— b. verwaltungsbehördlichem Verfahren 39
Automobilerwerb — Luxussteuer 116
Autonomie 988

Banknotenumtausch . . 639 (89)
Baubewegung . . 105, 110, 587 (72) 589 (74 — 76), 640 (90 — 94) 714 (118), 783 (175)
Baubewilligung, Feuerrayon d. Bahn 982 (193)
Baugewerbe, Befähigungsnachweis 717 (132)
Baurecht . . 35, 586 (70, 71), 779 902, 988
Bauzwecke — Enteignung — Wohnungsnot 105
Beamtenwesen . . 715, 719, 989
Bergwesen . . 269, 780 (152), 989
Beschäftigungslosigkeit, Ausweisungsgrund 274
Beschlagnahmegesetz — Verfassung 269
Betriebskrankenkasse, Auflösung 214
— Vermögen bei Liquidation 910
Bezirks- u. Distriktsnotare 462 (59)
Bezirkskrankenhäuser, Ärztepensionierung 40
Bodenreform . . 35, 105, 210, 269 393 (32—42), 589 (77), 643 (95—102), 715, 903, 985 (197), 990
Braurechtsanteil, Wertzuwachsabgabe 463
Bräuhausangestellter — geistige Tätigkeit 214
Brünn, Stellung d. Gemeindebeamten 984 (196)
Bürgschaftserklärungen (Gebühren) 212

Denkmal nach dem Zut.-Ges. 645 (98)
Dienstvertraggebühren — Gemeindeangestellten 111

Ehebewilligung, Wehrgesetz . 936
Einkünfte des Pensionsversicherten 214
Eintragungsgebühr (Baubewegung) 716 (128)
Einwanderer (Zollbefreiung) . 215
Einwendungen gegen die Bodenbeschlagnahme . . . 269
Enteignung — Baubewegung . 110
— Einwand der Gemeinde 588 (73)
— unentbehrlicher Liegenschaften 37
Enteignungserkenntnisse, Gesetzesänderung, zweite Instanz 715 (119)
Enteignungserkenntnis, Gesetzwidrigkeit der Zustellung 714 (117)
Erbgebühr 212
Erbgebühren von Wertpapieren — keine Börsennotierung 111
Erbvergleich — Gebühren . . 110
Ernährung — öffentl. Versorgung 272
Erwerb, Begriff nach dem Unfallvers.-Ges. 214
Erwerbsteuer . 463 (61), 781 (164) 933 (199), 934 (202)

Feldfrevel — Instanzenzug . . 115
Ferialtage an öffentl. Schulen 213
Feuerrayon der Bahn, Baubehörde 982 (193)
Fremdenmeldung, Arreststrafe 276

Digitized by Google

Fideikommissarische Substitution 645 (99)
Fischereirecht 110

Gebühren 110, 211, 272, 397, 716 780. 991
Gebührenbemessung (Umsturz) 397 (44)
Gemeinde — Bezirksnotar, Pension 910
Gemeindeabgaben, periodische 114
Gemeindeangestellte — Dienstvertraggebühren 111
Gemeindeausgaben, gleichzeitige Deckung 37
Gemeindeautonomie . 37, 114, 646 936 990
Gemeindebesitz nach Beschlagnahmegesetz . . . 269
Gemeindegutteilhaber, Anspruch auf Pacht . . 464 (69)
Gemeindefinanzkommission, Akteneinsicht 930 (194)
Gemeindetrennung . . . 905 (185)
Gemeindevertretungsbeschluß (ungenügende Präsens) 716 (126)
Gemeindeverwaltung . . 898, 780
Gemeindevoranschlag . . 905 (184)
Generalparitätsbeschwerdekommission — oberstes Verwaltungsgericht . . . 909
Genossenschaftsjagd 273
Gerichtliche Vergleiche — Gebühr 111
Gewerbebetrieb unbefugter . 273
Gewerberecht 273, 591, 646, 906. 936 990
Gewerbsmann — Advokat . . 112
Gewerbeverlust — gerichtliches Urteil 716 (131)
Großgrundbesitz — Begriff . 105
Grundstückenteignung zu Wohnzwecken . . . 983 (194)
Güterumsatzsteuer, Gelegenheitslieferung von Nichtunternehmer 39

Heimatsrecht 397, 781 (161) 990
Hypothekarforderung, Übertragung von ausländ. auf inländ. Institut, Gebühren . 904

Industrieunternehmungen, Ausnahme von d. Beschlagnahme 211

Jagdrecht 114, 273, 931, 936, 990

Kinolizenzen, Erteilung . 591 (82)
Kirchlicher Grundbesitz — Beschlagnahme 269
Kohlenabgabe 114
Konversion, Begünstigungen . 911
Konzentrationsprinzip im Bauverfahren 903
Kostenersatz, verwaltungsbehördliche Kommission 716 (127)
Kündigung nach Entschädigungsgesetz 590 (78)
Kurhäuser, Umsatzsteuer 911, 934
Kursgewinn bei Sparkassen — Besteuerung 116
Krankenhauspflege, wiederholte nach Krankenversich.-Ges. 214
Krankenkassaliquidierung . . 214
Krankenversicherung 214, 779, 986
Kreditierte Konsumsteuern, Steuerhoheit 463 (60)
Kriegsgewinnsteuer . . . 718, 912

Lageplan, seine Dispositionen 902 (176)
Landwirtschaft 990
Lebensmittelverkaufsstelle und Ausspeiserei — Übertragungssteuer 463 (62)
Löschungsquittung, Gebühr 986 (119)
Luxussteuer — Automobilerwerb 116

Markenschutz 37, 99, 115, 397, 592 593, 647, 649
Mieter, Parteistellung im Bauverfahren 984 (195)

Digitized by Google

Mieterschutz 38. 400
Militärangelegenheiten . 36. 650
Militärgagist, Übernahme als gewöhnlicher Soldat . . . 36
Minoritätsschulen . 116, 277, 909
Miteigentümer — Beschlagnahme von Liegenschaften 105
Miteigentum bei Beschlagnahme — Verlassenschaft . 106
— Gebühren 780 (153)
Mittelschullehrer (Pensionsversicherung) 215
Modellkontrollor in einer Gießerei (Pensionsversicherung) 214

Nachbarrecht, Bauwesen 586 (71)
Nationalität eines Kindes, Schulwesen 651 (112—114) 931
Nebenleistung nach § 50 Geb. Ges. 272
Neubauten auf beschlagnahmtem Grundbesitz 270
Normalzeit (radizierte Gewerbe) 273

Oberstes Gericht, Sprachenfrage 909
Objekt im Sinne des § 3 des Beschlagnahmegesetzes . . 210
Öffentliche Wege . . . 114, 274
Österreich. Staatsangehörige — Beschlagnahme von Grundbesitz — Friedensvertrag . 105
Offene Gesellschaft — Rentenerrichtung — Gebühren . . 111
Option 907 (188)
Ortsschulratswahlen . . 599 (87)

Pachtvertrag — Zustimmung nach dem Beschlagnahmegesetze 271
Pächtergenehmigung, Gewerberecht 906 (187)
Patentlizenzen — Gebühr . . 112
Patentrecht 597 (86)
Pensionsversicherung . . 214, 781
Pfandrechteinverleibung, Gebühr 780 (155)
Pharmazeutische Erzeugnisse, Vertrieb 276
Polizeistrafrecht 650
Polizeiwesen 274
Prügelpatent (Übertretung) . 274

Radizierte Gewerbe 273
Rechtsbelehrung, Mangel derselben 909
Rechtsmittelbelehrung, zweite Zustellung der Erledigung der Baubehörde 35
Rechtsmittelentscheidung, gebührenrechtliche Qualifikation 272
Regulierungsplan, Direktiven desselben 903
Reklamationskommission (Erwerbsteuer III. Klasse) . . 213
Religionsgesellschaften (Feriattage an öffentl. Schulen) . 213
Rentenerrichtung — offene Gesellschaft — Gebühren. . . 111
Reparaturen auf beschlagnahmtem Grundbesitz 279

Sachverständige bei Markenschutz 99
Sanitätswesen 115, 276
Schulanforderung, Expropriationsgesetz 36
Schulausschuß, Vorstellung d. polit. Parteien . . . 717 (136)
Schuldscheinkupone — Stempelgebühr 272
Schuldirektor — Geschlecht . 116
Schulerhaltung durch die Gemeinde 717 (135)
Schulkind, Nationalität . 931 (196)
Schulklasse, Verweigerung der Errichtung einer weiteren Klasse 651 (115)
Schulwesen 36, 116, 213, 277, 936 991
Schurfrechte — Schutzrayon . 269

Digitized by Google

Schweinefett, Zoll 911
Schweiz, Zollvertrag . . 934 (203)
Selcherei und Fleischerei, Unfallversicherung . . . 462 (58)
Skalengebühr — Abtretungsurkunden beim Kaufe eines Unternehmens 111
Soziale Fürsorge 991
Sozialversicherung 214
Sparkassen — Kursgewinn und Besteuerung 116
Sparkassabeamter, Berechtigung zur Vertretung . 464 (68)
Sprachenrecht 909
Statuten einer Bezirkskrankenkasse 214
Staatsbürgerschaft 991
Steuerbegünstigungen f. öffentliche Rechnung legende Unternehmen 987 (201)
Steuern . . 38, 116, 218, 781, 991
Steuervorschreibung, Berichtigung durch Aufsichtsbehörde 719 (139)
Tabakregie — Trafikant . 782 (168)
Tageslosung, unrichtige Eintragung, Ordnungsstrafe 932 (198)
Tantiemen, Aktiengesellschaft im Ausland 718 (137)
Teuerungszulagen der Gemeindeangestellten — Dienstvertraggebühren . . 111
Übertragung von beschlagnahmtem Besitz — Gebührenpflicht 271
Übertragunggebühr, gefällsgerichtliches Verfahren . 905 (183)
Umsatzsteuer, Berufungsfrist 933 (200)
— Kurhäuservermietung 934 (204)
— Ordnungsstrafen . . . 932 (198)
Unähnlichkeit von Marken . . 99
Unfallversicherung . . . 214, 462
Urkunden (Gebühren) . 397 (43)
Urkundenstempel 272
Usus publicus — subjektives Recht 116
Verein, Einstellung, Auflösung 215
782
Vereinsmitgliedschaft, Befangenheit nach der Gemeindeordnung 936
Verjährung, Wertzuwachsabgabe 464 (65)
Verkauf beschlagnahmter Liegenschaften — Übermäßigkeit des Kaufpreises . . . 270
Verlassenschaftspassiven — Advokat als Gewerbsmann . 112
Vermächtnis — Verzicht — Erbvergleich — Gebühren . 110
Vermögensabgabe, Öffentlichkeit des Zweckes . . 933 (201)
Verpachtung beschlagnahmter Liegenschaften 106
Verpflegungsschwierigkeiten (Ausweisungsgrund) . . . 274
Verpflichtungsscheine d. Kaufleute über Leistungen in Gold (Gebühren) 212
Vertrag, Nichtanmeldung, Gebühr 780 (157)
Verurteilungen, Gewerbeberechtigung 717
Verwaltungsbehördliches Verfahren 39, 464, 992
Verzicht nach Zuteilungsgesetz 108
Volkszählungsaktion (Gefährdung) 274, 275
Volkszählung — private . 600 (88)
Wahllokaleignung . . . 930 (193)
Wasserrecht 719 (140)
Wegerecht 116 935
Wehrgesetz, Ehebewilligung 936
Wertzuwachsabgabe 38, 116, 463
908, 911
Wiederkehrende Leistungen — Gebühr 112
Wohnungsanforderung . 400 (54)
Wohnungsnot — Enteignung zu Bauzwecken 105
Wohnungsschwierigkeiten (Ausweisungsgrund) . . . 274

Digitized by Google

Zoll 783 (174) 911
Zollvertrag mit d. Schweiz 934 (203)
Zollbefreiung (Einwanderer) . 215
Zuckerkommission, Instanzenzug 40
Zwangsmiete (Minoritätsschule) 277
Zwangspacht nach dem Bodenzuteilungsgesetze 35
Zwangspacht — Arbeitsplan . 108

D. Gewerbegerichtliche Entscheidungen.

(Die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidungen.)

Achtstündige Arbeitszeit 652 (48)
Arbeitsausführung, Vertretung hiebei 40
Arbeitslosenunterstützung 215 (34)
Arbeitstage, Vermeidung über Reduzierung 1088 (55)
Auflösung des Dienstverhältnisses — vorzeitige . 216 (37)
Aushilfsweises Arbeitsverhältnis 1088 (58)

„Bestätigung" — Zeugnis 1088 (57)
Betriebsausschüsse, Kompetenz der Gewerbegerichte . 1088 (54)
Buffetdame, Hilfsarbeiterin 1088 (59)

Dienstvertrag auf Probe . . . 40

Feiertage, kirchliche 40
Feststellungsklagen bei Gewerbegerichten . . . 1088 (54)

Gesellschaftsvertrag, Ansprüche aus demselben . . . 504 (39)
Gewerbegerichtszuständigkeit 504 (41)

Haftung des Gewerbeinhabers für die Arbeitskleider . 652 (47)
Handlungsgehilfen . . . 652 (45)
Höhere Dienste im Sinne des H. G. G. . . 504, 651 (43, 44)

Kollektivverträge 652, (49, 50, 52)
Konsumgenossenschaft, Ansprüche ihrer Angestellten nicht vor das Gewerbegericht 504 (42)
Kündigung, Aushängung einer Kundmachung über Kampagnebeendigung . . 1088 (58)
Kündigungserklärung 40
Kündigungsfrist 216 (36)

Lehrverhältnis 652 (51)
Lohnanspruch bei Krankheit . 216

Mobilisierter Dienstnehmer, Lohnansprüche . . . 652 (46)

Nichterscheinen im Dienste . 40

Schiedsgericht 652 (49)
Schiedsvertrag 216 (35)
Überstunden, Remuneration . 1088 (56)

Zeugnis — „Bestätigung" 1088 (57)

E. Autorenverzeichnis.

Dr. Adler Franz 749
Dr. Bach Friedrich 134, 312, 653
Dr. Braun G. 828
Dr. Čižinský 843
Dr. Ehlemann F. 915
Dr. Fiedler F. 477

Digitized by Google

Dr. Gans Julius 858
Dr. Gans Paul 677 1058
Dr. Gellner Otto 105, 570, 593, 595
760
Dr. Janka Friedrich 27, 87, 95, 188
262, 265, 293, 334, 456, 504, 535
539, 620, 765, 796, 799, 843, 876
959, 993, 1078
Dr. Kafka Paul 792
Dr. Lederer Viktor 290
Dr. Lorenz Max 73
Dr. Marschner Robert . . . 825
Dr. Rind Paul 4, 8, 79
Stibral A. 611
Dr. Stransky Richard 117, 164, 403

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 14. Jänner 1922. Nummer 1. (Bogen 1-3)

Direkte Personalsteuern. (Durchführungsverordnung.)

(Regierungs-Verordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. Nr. 466, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336,[1]) wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern abgeändert und ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1921.)

Gemäß dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336, wird verordnet;

Artikel I.

Zu § 1, Abs. 1. Von den Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes vom April 1920, Slg. Nr. 313, gelten für die Steuerjahre 1921 bis 1923 bloß der Steuersatz von der zwanzigsten bis einschließlich fünfunddreißigsten Steuerstufe (§ 172, Abs. 1 Personalsteuergesetz). Alle übrigen Bestimmungen dieses Artikels wurden durch den § 1 des durchgeführten Gesetzes für die erwähnten Jahre geändert.

Zu Abs. 5. (§ 157, Abs. 2 Personalsteuergesetz.) Dieser Vorteil bezieht sich nur auf den anderen Ehegatten und auf die Kinder des Steuerpflichtigen, keineswegs aber auch auf die übrigen Haushaltungsangehörigen, z. B. Eltern oder Enkel des Steuerpflichtigen, und erfordert eine regelmäßige und dauernde Mitarbeit in dem wirtschaftlichen oder Erwerbsunternehmen. Die Besorgung des Haushaltes oder bloß gelegentliches oder zeitlich beschränktes Aushelfen im Unternehmen (z. B. Aushilfe bei dringenden Feldarbeiten, Viehweiden durch schulpflichtige Kinder und ähnl.) berechtigt nicht zu dieser Begünstigung.

Auf die mitarbeitenden Haushaltungsangehörigen, auf die ein Drittel des Einkommens aus dem Unternehmen entfällt, darf bei Anwendung der §§ 162, Z. 4. Satz, und § 173 nicht Rücksicht genommen werden, d. h. der Unterhalt der betreffenden Familienmitglieder wird nicht unter die Betriebskosten eingerechnet und es bleiben diese Mitglieder ohne Berücksichtigung bei der Erniedrigung des Steuersatzes gemäß § 173.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat außer der Ehegattin für fünf Kinder zu sorgen, von denen zwei regelmäßig und dauernd in der Feldwirtschaft mitarbeiten. Er hat aus seinem Bodenbesitz ein Einkommen von . . . . . 12.000 Kč
Ein Einkommen der Ehegattin aus dem Hause . . . . . 1.000 „
Einkommen aus dem Kapital des Steuerpflichtigen und seiner Kinder 2.000 „
Gesamteinkommen . . . . . 15.000 Kč

Bei diesem Steuerpflichtigen werden zwei Drittel des Einkommens aus dem Bodenbesitze von 12.000 Kč, das sind 8000 Kč versteuert und das Einkommen aus dem Hause und dem Kapitale von 3000 Kč, zusammen 11.000 Kč; der Steuersatz ergibt sich im Sinne des neu geregelten § 173, lit. a, um drei Stufen.

[1]) „Prager Archiv", III., Nr. 19. S. 699.

Digitized by Google

Zu Abs. 6. (§ 160, Z. 4 Personalsteuergesetz.) Die neue Fassung des § 160, Z. 4, 2. Satz des Personalsteuergesetzes macht keinen Unterschied mehr zwischen veränderlichen Bezügen (Löhnen) und festen Bezügen und es ist daher der Abzug für Arbeitsgeräte, Kleider und die übrigen in dieser Bestimmung angeführten Ausgaben bei beiden Kategorien von Dienstbezügen zulässig.

Bei einem Dienstbezuge bis zu 24.000 Kč sind diese Ausgaben mit 15 Prozent von dem Dienstbezuge des Steuerpflichtigen pauschaliert und sie sind daher ohne weiteren Nachweis mit diesem Betrage in Abzug zu bringen. Weist aber der Steuerpflichtige nach, daß die im § 160, Z. 4, 2. Satz, angeführten Auslagen insgesamt mehr als 15 Prozent seines Dienstbezuges ausmachen, so sind sie allerdings mit dem nachgewiesenen höheren Betrage abzuziehen.

Bei einem Dienstbezuge über 24.000 Kč werden die erwähnten Auslagen mit dem tatsächlichen verausgabten Betrage in Abzug gebracht.

Die Voraussetzung des Abzuges gemäß § 160, Z. 4, 2. Satz, ist allerdings, daß der Steuerpflichtige tatsächlich solche Auslagen hatte; hatte er solche überhaupt nicht, kann ein Abzug nicht bewilligt werden, und zwar nicht einmal Steuerpflichtigen, deren Dienstbezüge 24.000 Kč nicht erreichen.

Zu Abs. 9. (§ 172, Abs. 4 Personalsteuergesetz.) Da für ein Einkommen von 6000 Kč und weniger die Steuerstufen aufgelassen wurden, ist die Bestimmung des zweiten Satzes des § 175 Personalsteuergesetz in den Fällen gegenstandslos, wo die Steuer, die verhältnismäßig auf das steuerpflichtige Einkommen entfällt, weniger beträgt als 80 Kč, d. i. weniger als die jetzt geltende erste Steuerstufe.

Soferne daher der verhältnismäßige Teil der Steuer aus dem Gesamteinkommen, der auf das der Steuer unterworfene Einkommen entfällt, weniger als 80 Kč beträgt, wird dieser verhältnismäßige Teil ohne Veränderung vorgeschrieben.

Beispiel: Ein Offizier hat 20.000 Kč Aktivitätsbezüge und außerdem ein steuerpflichtiges Einkommen von 1000 Kč, im ganzen ein Einkommen von 21.000 Kč, dem ein Steuersatz von 706 Kč entspricht. Aus diesem Steuersatze entfällt verhältnismäßig auf das steuerpflichtige Einkommen von 1000 Kč ein Betrag von 33 Kč 61 h. Dieser Offizier bezahlt daher an Steuer 33 Kč 61 h, und an Kriegszuschlag nach dem dem Gesamteinkommen entsprechenden Prozenten (Militärbezüge, die der Steuer nicht unterliegen, mit eingerechnet), das sind 60 Prozent = 20 Kč 17 h, zusammen 53 Kč 78 h, zu welchem Betrage eventuell noch ein zehn- oder fünfzehnprozentiger Zuschlag für weniger belastete Haushalte hinzutritt.

Zu Abs. 13. (§ 173 Personalsteuergesetz.)

I. Als Familienmitglieder, bzw. Familienmitglieder, welche in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehen, werden diejenigen Personen angesehen, die im Art. 3, I, Z. 2 und 3 der Durchführungsverordnung zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes angeführt sind. Die neue Fassung des § 173 beseitigte die bisherige Bedingung, daß man bei der Ermäßigung gemäß dieses Paragraphen nur auf solche Familienmitglieder Bedacht nehmen soll, die kein selbständiges Einkommen haben; deshalb ist in Hinkunft die Ermäßigung gemäß § 173 grundsätzlich auch dann zulässig, wenn das Familienmitglied ein selbständiges Einkommen hat, allerdings unter der Voraussetzung, daß dieses Einkommen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet wird. Man darf daher bei der Ermäßigung gemäß § 173 auf diejenigen Familienmitglieder nicht Bedacht nehmen, deren Einkommen zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß der Bestimmungen des § 157 und Art. 3, I, der Durchführungsverordnung zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes nicht hinzugezählt wird.

Digitized by Google

Aus Billigkeitsgründen wird aber gestattet, daß auf solche Familienmitglieder, die zwar ein Einkommen haben, das zum Einkommen des Haushaltungsvorstandes nicht hinzuzurechnen ist, welches aber aus dem Grunde nicht abgesondert versteuert wird, weil es nicht die steuerpflichtige Höhe erreicht, in jenen Fällen Bedacht genommen werde, in welchen dieses Einkommen nicht einmal entfernt zur Erhaltung jenes Familienmitgliedes ausreichen würde.

Auf den anderen Ehegatten wird überhaupt nicht Rücksicht genommen, ebenso auf jene Familienmitglieder, auf welche gemäß § 157, Abs. 2 (vgl. oben zu Abs. 5) ein unversteuerbares Dritteil des Einkommens aus dem Unternehmen entfällt oder deren Verköstigung gemäß § 162, Z. 4, in die Betriebsauslagen eingerechnet wird.

II. Die Herabsetzung des Steuersatzes gemäß § 173 geschieht aber nur dann, wenn das steuerpflichtige reine Einkommen des gesamten Haushaltes, keineswegs aber das Einkommen des Haushaltungsvorstandes allein, 26.000 Kč, gegebenenfalls 52.000 Kč nicht übersteigt.

Zum steuerpflichtigen Einkommen ist das Einkommen gemäß § 154, Z. 6 Personalsteuergesetz hinzuzuzählen.

III. Für die Zuerkennung der Herabsetzung gemäß § 173 ist der Familienstand zu Beginn des Steuerjahres maßgebend.

Zu § 3. Abs. 3. (§ 204 Personalsteuergesetz.) Durch Auslassung des ersten Absatzes des § 204 entstand die Verpflichtung für alle Steuerpflichtigen, das Bekenntnis abzugeben ohne Rücksicht auf die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens.

Zu Abs. 5 [§ 237 a) Personalsteuergesetz]. Die Aufforderung des Arbeitgebers gemäß 237 a) kann sich nur auf die Einkommensteuer beziehen, die seinem Angestellten durch einen ordnungsgemäß zugestellten Zahlungsauftrag zu direkter Bezahlung bereits vorgeschrieben war und nur insoferne, als sich diese Steuer auf das eigene Einkommen des Angestellten aus veränderlichen Dienstbezügen bezieht. Die Bestimmung des § 237 a) kann man daher bezüglich der Steuer nicht anwenden, die bis jetzt dem Dienstnehmer nicht vorgeschrieben wurde; ebensowenig bezüglich des Steuerbetrages, welcher verhältnismäßig auf ein Einkommen des Dienstnehmers aus anderen Quellen entfällt als aus veränderlichen Dienstbezügen, bzw. auf das gemäß § 157 Personalsteuergesetz hinzugerechnete Einkommen der Haushaltungsmitglieder.

Den Arbeitgeber aufzufordern steht der Steuerverwaltung zu, in deren Sprengel die bezügliche Steuer vorgeschrieben wurde.

Diese Aufforderung ist gemäß Muster A zu erlassen.

Die bei demselben Dienstgeber beschäftigten Personen sollen, soferne die Steuer für sie bei demselben Steueramte abgeführt werden soll, nach Möglichkeit alle in eine Aufforderung aufgenommen werden.

Gleichzeitig mit der Aufforderung des Arbeitgebers verständigt die Steuerverwaltung von den angeordneten Abzügen auch den betreffenden Dienstnehmer. (Muster B.)

In welchen Beträgen und Fristen der Dienstgeber die Steuer in Abzug zu bringen und dem Steueramte abzuführen hat, bestimmt nach der Höhe der betreffenden Steuer die Steuerverwaltung mit Rücksicht darauf, ob der Dienstnehmer ein ganzjähriger oder Saisonbeschäftigung hat, ob er voll oder bloß teilweise beschäftigt ist und nach dem Maße des Erwerbes.

Digitized by Google

Erniedrigt sich das Einkommen des Angestellten bei dem aufgeforderten Arbeitgeber nach dem Stande der betreffenden Auszahlung nach Herausgabe der Aufforderung infolge Beschäftigungslosigkeit nachweisbar wenigstens um ein Fünftel, zwei Fünftel usw. des Einkommens, welches zur Grundlage bei der Bestimmung der festgesetzten Abzüge in der Aufforderung (siehe Kolonne 4 der Aufforderung) genommen wurde, so erniedrigt der Arbeitgeber ebenfalls die auferlegten Abzüge um ein Fünftel, zwei Fünftel usw.

Übersteigt das Einkommen des Angestellten in der betreffenden Zahlungsperiode — umgerechnet auf das ganze Jahr — das nicht pfändbare Existenzminimum (§ 4 des Ges. vom 15. April 1920, Slg. Nr. 314) nicht, stellt der Arbeitgeber die Durchführung der Abzüge auf solange ein, solange diese Herabsetzung des Einkommens dauert.

Tritt der Dienstnehmer aus den Diensten des aufgeforderten Arbeitgebers, erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Steuer in Abzug zu bringen, mit der letzten Auszahlung der veränderlichen Dienstbezüge.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, in den ihm festgesetzten Abführungsfristen dem Steueramte nicht bloß die abgezogenen Steuerbeträge abzuführen, sondern auch ein Verzeichnis der Abzüge einzusenden und wurden Abzüge bei irgendeinem Angestellten überhaupt nicht durchgeführt oder nicht in dem Umfange, wie er in der Aufforderung angeführt war, so sind die bezüglichen Abweichungen gehörig zu begründen.

Der Dienstgeber haftet persönlich für die Beträge, welche er abzuziehen und abzuführen unterließ, soferne er dazu im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen keinen Grund hat. Die Haftung macht die Steuerverwaltung analog nach der Bestimmung des § 151 Personalsteuergesetz auf die Weise geltend, daß sie ihm die bezüglichen Beträge mittels Zahlungsbefehles gemäß Muster C zur Kenntnis bringt. Gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb 30 Tagen an die Finanzlandesbehörde, beginnend vom Tage der Zustellung, der Rekurs überreicht werden.

Die rechtskräftig auferlegte Zahlung wird von dem Dienstgeber durch eben die Organe und auf eben die Weise hereingebracht, wie direkte Steuern.

Artikel II.

Diese Verordnung, die für die Slowakei und Karpathorußland keine Geltung hat, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

*

Bemerkungen zur Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336.

Von Dr. Paul Rind, Prag.

Als Grundprinzip der neuen Reform im Gebiete der Personaleinkommensteuer ist einerseits die stärkere Erfassung höherer Einkommen und andererseits die möglichste Berücksichtigung kleiner und mittlerer Einkommen zu bezeichnen.

Die Kriegszuschläge wurden bei Einkommen bis zu 48.000 Kč gegenüber der alten Skala nach dem Gesetze vom 18. Nov. 1919, Nr. 617 Slg., herabgesetzt, während von dieser Grenze an eine wesentliche Erhöhung einsetzt.

Weniger klar als die prägnanten Zahlenzusammenstellungen sind die Bestimmungen über die Steuererleichterungen.

Es sind da wohl zu unterscheiden:

1. die Durchführungsverordnungen zu Abs. 5 des § 1 dieser Verordnung (§ 157, Abs. 2 PStG.) und
2. die Bestimmungen zu Abs. 13 des § 1 der Vdg. (§ 173 PStG.).

Digitized by Google

Ad 1. Der § 157, der über die Besteuerungsgrundlage der Personaleinkommensteuer bei Haushaltungen und gemeinschaftlichen Einkünften handelt, stellt als Grundprinzip auf, daß der Familienverband als eine wirtschaftliche Einheit aufzufassen und die Steuerforderung an das Familienoberhaupt zu richten sei, besonders dann, wenn Einkünfte der Familienglieder vollständig dem Familienoberhaupte zur Nutznießung übergeben und gewissermaßen aus einer gemeinschaftlichen Kassa die Bedürfnisse des Haushaltes bestritten werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze hat dann stattzufinden, wenn erwiesen wird, daß das gesonderte Einkommen der einzelnen Familienglieder der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt.

Um mit dem Gesetze in keinen Konflikt zu geraten, muß man sich vor Augen halten, wie die einzelnen Begriffe aufzufassen sind.

a) Haushaltung: d. i. die Gesamtwirtschaft der zu einem Rechtssubjekte vereinigten Haushaltungsmitglieder, die einerseits auf die Erhaltung, andererseits auf die wirtschaftliche Verwendung (inklusive Thesaurierung) des Einkommens abzielt.

b) Haushaltungsvorstand. Dieser Begriff verlangt, daß jemand als Oberhaupt einer einheitlichen Wirtschaftsführung zweier oder mehrerer Personen fungiert, daß sein Wille bestimmend ist für die Wirtschaftsführung, an welcher andere Personen beteiligt sind, daß also die anderen Personen in Ansehung der Wirtschaftsführung dem Oberhaupte untergeordnet sind.

c) Haushaltungsangehörige sind die in einem Wirtschaftsverbande zur Haushaltung stehenden Personen anzusehen, die aus diesem Titel in der Wirtschaft ihre tatsächliche Versorgung, d. i. die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse finden.

Für den in Rede stehenden Paragraphen kommen als Haushaltungsangehörige lediglich die Ehegatten und Kinder in Betracht.

Arbeitet nun ein Ehegatte oder ein Kind regelmäßig und dauernd in der Wirtschaft mit und beträgt das Gesamteinkommen der Haushaltung nicht mehr als 52.000 Kč, so wird dieses Einkommen so geteilt, daß auf den Haushaltungsvorstand zwei Drittel, auf die einzelnen Haushaltungsangehörigen ein Drittel repartiert wird. Letztere werden daher, da sie unbedingt unter das Existenzminimum fallen, immer steuerfrei sein und der Haushaltungsvorstand wird lediglich eine kleine Steuer zu entrichten haben.

Dafür darf der Unterhalt des betreffenden Familienmitgliedes nicht unter die Betriebskosten eingerechnet werden, d. h. bildet bei Festsetzung des Einkommens keine Abzugspost im Sinne des § 162, Abs. 4 PStG., und außerdem gewähren solche Familienmitglieder keine Begünstigung nach § 173 PStG. (siehe unten).

Ad 2. Der § 173 PStG. handelt über das Ausmaß der Steuern. Abweichend von § 157 wird hier der Kreis der Haushaltungs- bzw. Familienangehörigen bedeutend weiter gefaßt.

Es gehören hierher insbesondere:

1. die Ehegattin.

2. die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief-, Pflege- und Schwiegereltern bzw. -Kinder desselben, und zwar minderjährige Kinder oder Enkel auch dann, wenn sie behufs Erziehung, Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehend sind die bezeichneten Familienmitglieder dann anzusehen, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt desselben befinden oder von ihm den Unterhalt genießen.

(Die Teilnahme großjähriger Kinder, Enkel, Schwiegerkinder, dann der Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern an Kost und Wohnung ist nicht als Versorgung durch das Familienhaupt anzusehen, wenn diesem hiefür ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.)

Steuerpflichtige, die außer den anderen Ehegatten noch ein zweites, drittes etc. solches Familienglied in ihrer Obsorge haben, wird die Personaleinkommensteuer verschieden, nach Zahl der Familienmitglieder und Höhe des Einkommens (bis höchstens 52.000 Kč), um 1—3 Stufen herabgesetzt.

Für die Berechnung dieses Jahreseinkommens gilt, daß nebst dem normalen

Digitized by Google

steuerbaren Einkommen auch noch jenes hinzuzurechnen ist, das ansonsten steuerfrei wäre, wie: das Einkommen der Offiziere, Seelsorger und der Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge.

Zu Abs. 6, § 1 dieser Durchführungsverordnung.

Zu den hier erwähnten abzugsfähigen Ausgaben gehören nach § 160, Abs. 4 PStG., noch: besondere Ausgaben, verbunden mit einer ganz besonders gefährlichen Beschäftigung oder in Nachtbetrieben, Fahrgeld von und zur Arbeitsstätte und Beträge, die regelmäßig in Fachvereinigungen oder Hilfskassen zwecks Sicherstellung einer Unterstützung in Krankheitsfällen, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder anderen Notlagen eingezahlt werden.

Zu Abs. 9, § 1 der Durchführungsverordnung.

Soferne ein Einkommen unter 6000 Kč überhaupt zu versteuern ist (bei Personen, die nicht von ihrem ganzen Einkommen steuerpflichtig sind, §§ 153 und 155, Abs. 4 und § 175 PStG.) beträgt die Steuer 1% des Einkommens.

Ist aber das Einkommen höher als 6000 Kč, der zu versteuernde Teil aber kleiner (siehe Beispiel der Durchführungsverordnung), so beträgt die Steuer nicht 1% sondern einen aliquoten Teil der Gesamtsumme, die vorzuschreiben wäre, wenn nicht eine teilweise Befreiung platzgriffe.

Zu § 3. Das nicht pfändbare Jahreseinkommen beträgt im allgemeinen 6000 Kč.

Ist jemand zur Zahlung gesetzlicher Unterhaltsbeiträge verpflichtet, kann bis auf zwei Drittel seines Einkommens gegriffen werden, jedenfalls müssen aber 3000 Kč jährlich frei bleiben.

Pensionen, Abfertigungen, Witwenabfertigungen etc. können bis zu ein Drittel, höchstens aber bis zur Restgrenze von 4000 Kč, im Falle einer Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen bis zu zwei Drittel, höchstens aber bis zur Restgrenze von 2000 Kč in Anspruch genommen werden.

Teuerungszuschüsse bleiben von der Exekution vollständig befreit; wurden solche Zuschüsse aber mit Rücksicht auf Kinder oder andere Familienangehörige gewährt, unterliegen sie ebenfalls der Exekution.

Sanitätszuschlag zu den direkten Steuern.

(Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 477, über einen Sanitätszuschlag zu den direkten Staatssteuern, die Zuschlägen unetrliegen, und über die Bildung eines öffentlichen Fondes zur Unterstützung öffentlicher Krankenhäuser und Heilanstalten in der Tschechoslowakischen Republik. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik beschloß nachstehendes Gesetz:

§ 1. Für öffentliche Krankenhäuser und Heilanstalten in der Tschechoslowakischen Republik wird vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1923 ein Zuschlag zu allen direkten Steuern, die Zuschlägen unterworfen sind, eingehoben.

§ 2. Die Höhe des Zuschlages beträgt für das Jahr 1922 8%.

Im nächsten Jahre wird die Höhe des Zuschlages durch Verordnung bestimmt, darf aber 10% nicht übersteigen.

§ 3. Aus dem Ertrage des Zuschlages wird alljährlich in erster Linie zugeteilt:

1. dem allgemeinen Krankenhausfonde in Prag der Betrag von 2.4 Millionen Kč als Ersatz für den Ertrag des Sanitätszuschlages, eingeführt auf Grund der durch die kais. Vdg. vom 13. März 1917, Nr. 149 RGBl., gegebenen Ermächtigung;

2. der Staatskassa eine bestimmte Summe des Ertrages des Zuschlages zu den direkten Steuern, die in der Slowakei und in Karpathorußland vorgeschrieben wurden, und zwar zur Erfüllung der Aufgaben, wie sie im Ges.-Art. XXI v. J. 1898

Digitized by Google

aufgezählt sind. Die Höhe dieses Betrages beträgt im Jahre 1922 fünf Achtel des Ertrages des Zuschlages, im nächsten Jahre wird sie mit Rücksicht auf die Höhe des Zuschlages durch Verordnung geregelt werden. (§ 2.)

§ 4. Der Ertrag des Zuschlages nach Abzug des im § 3 ad 1 und ad 2 angeführten Ersatzes bildet ein eigenes Zweckvermögen. — Fond zur Unterstützung öffentlicher Krankenhäuser und Heilanstalten.

§ 5. Dieser Fond ist ein selbständiger öffentlicher Fond unter Verwaltung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung und des Finanzministeriums.

Die Rechnungen des Fondes unterliegen der Aufsicht des obersten Rechnungs-Kontrollamtes im Sinne des Ges. vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175.

Der Minister für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung im Vereine mit dem Finanzminister erstatten alljährlich der Nationalversammlung Bericht über den Stand und die Verwendung des Fondes.

Nähere Vorschriften über die Verwaltung des Fondes und über seine wirtschaftliche Gebarung werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 6. Aus dem Fonde zur Unterstützung öffentlicher Krankenhäuser und Heilanstalten werden alljährlich Unterstützungen öffentlichen Krankenhäusern (staatlichen, Landes-, Gau-, Bezirks-, Gemeindekrankenhäusern, privaten Krankenhäusern mit Öffentlichkeitsrecht usw.) nach dem tatsächlichen Bedarf des betreffenden Krankenhauses erteilt werden, wobei hauptsächlich auf die Zahl der Krankenbetten, die Zahl der Pflegetage, auf die Bedeutung des Krankenhauses für die öffentliche Gesundheitspflege, dessen Einrichtung, dessen finanzielle Lage sowie auf andere in Erwägung zu ziehende Umstände Bedacht zu nehmen ist.

§ 7. Aus dem Fonde (§ 4) können ferner — soweit es seine Mittel erlauben — auch juristischen Personen (Vereinen, Stiftungen u. ähnl.) Unterstützungen gewährt werden, soferne diese Spezialheilanstalten errichteten und erhalten, welche Aufgaben erfüllen, die sonst den Krankenhäusern zustehen.

§ 8. Die Unterstützungen an Krankenhäuser im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen verteilt das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Zu diesem Zwecke teilt das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den böhmischen und mährischen Landesverwaltungsausschüssen und der schlesischen Landesverwaltungskommission alljährlich eine Dotation in der Höhe von 75% des Ertrages des Zuschlages in dem betreffenden Lande zu, u. zw. in Böhmen nach Abzug der praecipua für das Allgemeine Krankenhaus in Prag (§ 3 ad 1).

Die Landesausschüsse verteilen dann allein die Unterstützungen an die einzelnen Krankenhäuser über die sie die Aufsicht haben, und zwar nach den im § 6 dieses Gesetzes angeführten Grundsätzen und sind verpflichtet, alljährlich über die Verteilung der Dotation an das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung Bericht zu erstatten.

Unterstützungen an Krankenhäuser in der Slowakei und in Karpathorußland erteilt das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung allein, und zwar nach Abzug der praecipua für die Staatskassa (§ 3 ad 2 dieses Gesetzes) in der Höhe von 75% des Ertrages des Zuschlages in dem betreffenden Lande.

Den Rest des nicht verteilten Ertrages des Zuschlages verteilt dann das Ge-

Digitized by Google

sundheitsministerium unter vorheriger Rücksichtnahme auf staatliche öffentliche Krankenhäuser sowie auf die im § 7 des Ges. angeführten Heilanstalten.

Das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung legt die endgültigen Anträge auf Verteilung der Dotation alljährlich — ausgenommen in jenen Fällen, wo es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt — dem beim Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung auf Grund des Ges. vom 9. April 1920, Slg. Nr. 242, errichteten Beratungsausschusse zur Abgabe eines Gutachtens über den Verteilungsplan vor.

§ 9. Dem Fonde werden aus Staatsmitteln — soweit das die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen erlaubt — Vorschüsse zu dem Zwecke gewährt, damit in den allernotwendigsten Fällen den Krankenhäusern rechtzeitig Unterstützungen gewährt werden können.

§ 10. Vom 1. Jänner 1922 an wird während der Geltungsdauer dieses Gesetzes der Zuschlag nicht eingehoben werden, der zu Gunsten des allgemeinen Prager Krankenhausfondes mit Min.-Vdg. vom 30. März 1918, Nr. 124. R.-G.-Bl. eingeführt wurde, und ebenso der Zuschlag, der in der Slowakei und Karpathorußland auf Grund des Ges.-Art. XXI von 1898 eingehoben wird.

§ 11. Der Zuschlag wird in Böhmen, Mähren und Schlesien durch eben die Organe und auf eben die Weise bemessen, wie die Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern nach den für sie geltenden Bestimmungen.

Über Rekurse entscheidet endgültig die Finanzbehörde I. Instanz (Steuerverwaltung).

In der Slowakei und Karpathorußland gelten für die Bemessung des Zuschlages und für die Rechtsmittel die gleichen Bestimmungen wie für den Landeskrankenhauszuschlag (Ges.-Art. XXI. von 1898).

Über die Fälligkeit, Einhebung und Eintreibung des Zuschlages, ferner über die Verzugszinsen und die Verjährung des Zuschlages sind die Vorschriften für die direkten Staatssteuern maßgebend, zu denen der Zuschlag bemessen wird.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und mit seiner Durchführung werden der Minister für öffentliche Gesundheitspflege und Körpererziehung und der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Bemerkungen zum Gesetz über Zuschläge zu den direkten Steuern zugunsten öffentlicher Krankenhäuser und Heilanstalten.

Von Dr. Paul Rind, Prag.

Ein neuerliches Provisorium, eine neuerliche Steuerlast hat uns das scheidende Jahr gebracht.

Wiederum eines der vielen Gesetze, das bloß bis zur endgültigen Regelung der Verwaltung, d. h. Einführung der Gau- und Kreiseinteilung gelten soll.

Es kann wohl nicht geleugnet werden, daß wir in sanitärer Hinsicht noch weit hinter den modernen Ansprüchen zurückstehen; fraglich ist nur, ob auf diese Weise eine bemerkbare Besserung erzielt werden wird.

Der Motivenbericht führt als ungefähren Ertrag dieser Steuer 14 Millionen im ersten Jahre an.

Dagegen betrugen die tatsächlichen Ausgaben aller Krankenhäuser in der Republik im 1. Halbjahr zirka 45¼ Millionen, wozu noch Schulden und unbegliche Vorschüsse in der Höhe von zirka 43¾ Millionen kommen.

Arg liegen die Verhältnisse in den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien. Es gelten hier noch die alten Bestimmungen, daß die Landesausschüsse die uneinbringlichen Heilungskosten für ihre Landesangehörigen zahlen müssen und daher einen Großteil der Regie der öffentlichen Krankenhäuser auf sich nehmen.

Die Mittel, die dem Staate zur Verfügung gestellt werden sind lächerlich

Digitized by Google

gering. Im Jahre 1920 wurde die Verstaatlichung der Krankenhäuser in Prag, Mähr. Ostrau, Lučenic und Munkacz beschlossen; für das Jahr 1921 standen dafür 4 Millionen und außerdem 8 Millionen zum Baue von Krankenhäusern in der ganzen Republik zur Verfügung. Von letzterem Betrage wurden noch 25 %, also zwei Millionen für unaufschiebbare Investitionen des Prager Krankenhauses reserviert.

Weit entfernt, eine tatsächliche Hilfe zu gewähren, ist das vorliegende Gesetz lediglich ein Pflaster, ein Zeichen, daß der gute Wille vorhanden ist, daß aber leider, wie so oft, gerade bei volksgesundheitfördernden Institutionen das nötige Kapital fehlt.

Zu den einzelnen Paragraphen sei bemerkt:

Zu § 1. Der Zuschlag wird zu allen direkten Steuern eingehoben, also

In Böhmen, Mähren und Schlesien:

Zur Grund-, Hausklassen-, Hauszins-, allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zur Rentensteuer, die auf Grund von Einbekenntnissen vorgeschrieben wird.

In der Slowakei und Karpathorußland:

zur Grund- und Haussteuer, zur Steuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Vereine, zur Berg-, Unfall- und Rentensteuer.

Zu § 3, Zahl 2. Die Verhältnisse in der Slowakei sind bisher so, daß 50 % zu den erwähnten Steuern als Zuschlag eingehoben werden. (Der Ertrag wird für das Jahr 1921 auf zirka 1½ Million präliminiert.) Der Landesheilfond wurde zu einer Zeit errichtet, wo die Verpflichtung der Zupanate, die uneinbringlichen Heilkosten zu zahlen, aufgehoben wurde; das Defizit dieses Fondes, der natürlich mit 1½ Millionen jährlich nicht auskommen kann, trägt der Staat.

Zu §§ 4 und 5. Der Fond wird selbständig, abgesondert von den übrigen Staatsfinanzen verwaltet werden und es gelten für ihn die gleichen Vorschriften, wie für alle selbständigen Fonde:

Eigenverwaltung, in unserem Falle durchgeführt vom Ministerium für Gesundheitspflege und Finanzministerium; Kontrolle durch das oberste Rechnungsamt; die verantwortlichen Minister geben alljährlich der Nationalversammlung Bericht und Rechenschaft.

Zu § 7. Solche hier angeführte juristische Personen etc. sind z. B. die Heilanstalten in Plešˇ, das Albertinum, das tschechische Kinderspital, das Spital der Barmherzigen Schwestern, usw.

Zu § 11. Bezüglich der Bemessung, Einhebung sowie der Rechtsmittel, gelten die bisherigen Bestimmungen der Vdg. vom 30. März 1918, Z. 124, RGBl., mit der Änderung, daß jetzt, da es sich lediglich um eine Berechnung des Zuschlagsbetrages handelt, über Rekurse mit endgültiger Rechtskraft die Finanzbehörde I. Instanz entscheidet.

In der Slowakei und in Karpathorußland wurde diesbezüglich aus technischen Gründen nichts geändert.

Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

Verordnung vom 9. Dezember 1921, Slg. Nr. 447, wodurch die Verordnung vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 399[1]), zur Durchführung der §§ 16 und 26 des Ges. vom 27. Mai 1919[2]), Slg. Nr. 318, betreffend die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter, und des Art. I E der Novelle vom 1. April 1921, Slg. Nr. 166[3]), abgeändert und ergänzt wird. (Kundgemacht am 16. Dezember 1921.)

Art. I. Der vom Übernahmspreis gemäß § 26, Abs. 1 des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, abgeführte 5%ige Abzug und der den Pächtern nach Art. I E der Novelle vom 1. April 1921, Slg. Nr. 166, auferlegte 5%ige Zuschlag zum Übernahmspreise kann verwendet werden:

1. Zur Deckung der Kosten der gemäß § 16 des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, bestellten Vertrauensmänner,

2. zur Deckung anderer, dem Staate mit der Durchführung des Gesetzes er-

[1]) „Prager Archiv" I, Ir. 27, S. 641.
[2]) „Prager Archiv" I, Nr. 23, S. 531.
[3]) „Prager Archiv" III, Nr. 11, S. 345.

Digitized by Google

wachsenen Auslagen, insbesondere auch der, mit der Anstellung von Vertragskräften und der vorübergehenden Zuteilung von ständigen Kräften verbundenen Auslagen und der zur Beschleunigung dieser Aktion bestimmten Sachauslagen, soferne die auf die Gerichte durch die angeführten Gesetze übertragenen Aufgaben nicht durch die zugeteilten ständigen Kräfte durch ihre angemessenen Leistungen, und die zur Verfügung stehenden Mittel bestritten werden können.

Art. II. Die mit der Tätigkeit der Vertrauensmänner verbundenen Auslagen adjustiert das Gericht gemäß der Verordnung vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 399. Soferne sie nicht bereits auf die dort bestimmte Weise beglichen wurden, wird sie das Bezirksgericht, bei dem die Vertrauensmänner tätig waren, vom Abzug vom Übernahmspreise, bzw. vom Zuschlag dazu, welche bei ihm als dem Grundbuchsgericht erlegt wurden (§ 21 des Ges.), begleichen, wenn diese Abzüge nicht genügen oder überhaupt nicht bei ihm erlegt worden sein sollten, so wird es die adjustierten Auslagen mit Angabe des Namens, der Beschäftigung und des Wohnortes des Berechtigten, dem zuständigen Grundbuchsgerichte anzeigen, welches sie direkt dem Berechtigten aus den bei ihm erlegten Beträgen anweisen wird. Im übrigen ist nach der Verordnung vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 399, vorzugehen.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Landwirtschaft.

Rückstellung oder Herausgabe beweglicher Sachen für die zu deren Anforderung berechtigten Staaten.

(Gesetz vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 504. — Kundgemacht am 31. Dezember 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

§ 1. Inhaber beweglicher Sachen, die der tschsl. Staat (auf Grundlage der von ihm abgeschlossenen, den Weltkrieg abschließenden Friedensverträge und jener internationalen Verträge, die deren Durchführung betreffen oder im Zusammenhange mit ihnen stehen) verpflichtet ist, einem anderen Staate rückzustellen oder auszufolgen, sind verpflichtet, diese Gegenstände an den tschsl. Staat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes herauszugeben, wenn der berechtigte Staat deren Rückstellung oder Herausgabe verlangen wird.

§ 2. (1) Für herausgegebene Sachen ist in der Regel ein Ersatz zu gewähren.

(2) Hat jemand eine Sache unberechtigter Weise erworben oder konnte er bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen, daß die Sache unberechtigter Weise erworben wurde, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

(3) Handelt es sich um Sachen, welche zum weiteren Betriebe eines Gewerbes oder eines Unternehmens unbedingt erforderlich sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß der Betrieb des Unternehmens durch Herausgabe der betreffenden Sache keinen Schaden erleide.

(4) Hat ein Inhaber seiner Anmeldungspflicht gemäß § 3 dieses Gesetzes nicht Genüge geleistet, ist ihm als Ersatz — soferne er auf einen solchen Anspruch hat — ein um ein Drittel geringerer Betrag zu bemessen. Außerdem wird er verpflichtet sein, alle Kosten des ganzen Verfahrens zu tragen, welche sich aus der Unterlassung der Anmeldung ergeben haben.

(5) Ein Ersatz für abgeführte Produktionsmittel wird bloß zur Anschaffung der zum Ersatz erforderlichen Produktionsmittel ausgezahlt.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, für die gemäß § 1 zur Anforderung gelangenden Sachen im Verordnungswege die Verpflichtung der Inhaber zu deren Konskription innerhalb einer bestimmten Frist zu bestimmen und ein Verbot für deren Ausfuhr zu erlassen.

Digitized by Google

§ 4. Inhaber von Sachen, hinsichtlich derer nach den den zuständigen Behörden bekannten Umständen geschlossen werden kann, daß sie unter die Bestimmung des § 3 fallen, sind verpflichtet, den Amtsorganen das Betreten der Räumlichkeiten oder der Grundstücke, wo sich diese Sachen befinden, zu gestatten, die Untersuchung und Feststellung deren Identität zu bewilligen und Nachweise über die Art ihrer Erwerbung vorzulegen. Zu dieser Untersuchung können die ehemaligen Inhaber oder deren Rechtsnachfolger oder deren Stellvertreter zugezogen werden.

§ 5. (1) Über die Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache entscheidet endgültig die politische Behörde II. Instanz, und zwar nach erfolgter Erhebung, zu der sie die politische Behörde I. Instanz ermächtigen kann. Der Vollzug des Erkenntnisses über die Herausgabe der Sache obliegt der politischen Behörde I. Instanz.

(2) Über die Höhe des Ersatzes entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache liegt, und zwar nach Einvernahme von Sachverständigen im außerstreitigen Verfahren.

§ 6. Die Verletzung der in diesem Gesetze sowie in jenen Anordnungen, welche auf dessen Grundlage erlassen werden, auferlegten Verpflichtungen, sind seitens der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat, unbeschadet der im § 2, Abs. 4, angegebenen Folgen, zu bestrafen.

§ 7. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Verfahren nach diesem Gesetze und über Bemessung der Ersatzzahlung analog den Enteignungsgesetzen zu erlassen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung werden der Minister des Auswärtigen, des Innern, der Justiz und der der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten.

(Vdg. v. 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 468, wodurch die Vdg. vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 660[1]) betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten verlängert und ergänzt wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

Art. 1. Die Geltung der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 660, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, verlängert und teilweise abgeändert durch die Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1920, Slg. Nr. 643, wird bis zum 31. Dezember 1922 verlängert.

Art. 2. § 1 der Vdg. vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 660, wird in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung: „§ 1. Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, bei Geldinstituten, welche zur Annahme von Geldeinlagen berechtigt sind und deren finanzieller Stand deshalb ungeklärt ist, weil diese Institute Vermögenswerte im Auslande angelegt haben, oder weil sie etwa über ihre Kräfte österreichische oder ungarische Kriegsanleihen gezeichnet oder solche in Lombard genommen haben, entweder aus eigenem Antriebe oder

---

[1] Prager Archiv, II. Nr. 1, S. 1.

Digitized by Google

über Ansuchen der Anstalt oder ihrer Gläubiger alle zum Schutze der Interessen der Anstalt und ihrer Gläubiger geeigneten Maßnahmen zu treffen."

Art. III. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft und wird von den Ministern des Innern, der Finanz und der Justiz durchgeführt.

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen.

(Gesetz vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 500, wodurch der § 3 des Ges. vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, abgeändert wird. — Kundgemacht am 31. Dez. 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachfolgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 13. März 1919, Nr. 139 Slg., wird in nachfolgender Weise abgeändert:

§ 3 hat zu lauten:

Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheint in der staatlichen, offiziellen, das ist in der tschechoslowakischen Sprache. (§ 1 des Ges. vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 122.)

Die rechtlichen Bestimmungen, welche in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen in tschechischem Texte kundgemacht werden, werden im slowakischen Texte in den „Úradný noviny", rechtliche Bestimmungen, welche in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen in slowakischem Texte kundgemacht werden, im tschechischen Texte im „Úřední list Československé republiky" veröffentlicht. Jedoch gilt bloß der tschechische oder slowakische Text, der in der Sammlung veröffentlicht wurde (Abs. 1), als Originaltext.

Die Sammlung erscheint auch womöglich gleichzeitig mit dem Originaltexte in amtlicher deutscher, polnischer, ungarischer Übersetzung, und in der amtlichen Übersetzung in derjenigen Sprache, welche der Landtag von Karpathorußland gemäß § 6 des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 122 Slg., bestimmt.

Die Sammlung wird in fortlaufend numerierten Stücken ausgegeben, deren jede im oberen Teile die Bezeichnung des Tages enthält, an welchem der Originaltext derselben zur Versendung gelangte; dieser Tag gilt als Tag der Kundmachung.

Die einzelnen Kundmachungen in der Sammlung werden mit fortlaufenden Nummern versehen, deren Folge mit Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen wird.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, die Bestimmung des § 3 über die amtliche Übersetzung in die polnische und ungarische Sprache mit dem 1. Jänner 1922.

Die Durchführung obliegt dem Minister des Innern.

Unterbrechung von Prozessen, betreffend die Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnis zur Republik Österreich.

(Vdg. vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 472, wodurch die Vdg. vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173*) ergänzt und ihre Geltung verlängert wird. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.)

Gemäß § 1 d. Ges. vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337. wird verordnet:

*) Prager Archiv, III. Nr. 9. S. 300.

Digitized by Google

§ 1. § 4 der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, hat mit Wirksamkeit vom 2. Mai 1921 folgendermaßen zu lauten: Die Zeit, während welcher die Forderungen nach dieser Verordnung gerichtlich nicht geltend gemacht oder im Exekutionswege nicht eingetrieben werden können, wird weder in die Verjährungsfristen noch in die zur Einbringung der Klage festgesetzten Fristen, noch in andere Fristen, deren Versäumung nach dem Gesetze einen Rechtsnachteil zur Folge hat, eingerechnet.

§ 2. Die Geltung der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, wird mit der in § 1 angeführten Ergänzung bis zum 31. Dezember 1922 verlängert.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Sie wird vom Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Änderung einzelner Bestimmungen des Strafrechtes.

(Gesetz vom 22. Dezember 1921, Nr. 471, womit die Geltung des Art. I, Z. 3, 4 und 11 des Ges. vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 1920[1]) und die Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 54, Verfassungsurkunde vom 4. August 1920, Slg. Nr. 480[2]) über die Änderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes verlängert werden und womit weitere Bestimmungen desselben abgeändert werden. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 4. August 1920 über die Änderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes, Slg. Nr. 480, hat folgendermaßen zu lauten:

§ 1. Auf die Verbrechen des Diebstahles, der Veruntreuung und des Betruges, für die mit Rücksicht auf den zweitausend Kronen übersteigenden Betrag in den §§ 179, 184 und 203 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R.-G.-Bl., die Strafe des schweren Kerkers von fünf bis zehn Jahren festgesetzt ist, kann der Strafsatz des schweren Kerkers von einem bis fünf Jahren angewendet werden, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Charakters der Tat und der Entwertung des Geldes diesen Strafsatz für hinreichend erkennt.

§ 2. Nach dem gleichen Strafsatze kann die Strafe für das Verbrechen der Geldfälschung nach § 1 des Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269[3]) verhängt werden, wenn es durch Nachmachung der Stempel, die im Gesetze vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84[4]) angeführt sind, begangen wurde und wenn dieser Strafsatz im Hinblicke auf den Charakter der Tat hinreichend erscheint.

§ 3. (1) Wenn das Gericht den angeführten Strafsatz anwendet, wird dadurch sein Recht nach §§ 54 und 55 des erwähnten Strafgesetzes und nach § 92 des Strafgesetzes, Art. V, vom Jahre 1878, die Strafe zu mildern oder zu verändern, nicht ausgeschlossen.

---

[1]) Prager Archiv, II, Nr. 2, S. 30.
[2]) Prager Archiv, II, Nr. 29, S. 936.
[3]) Prager Archiv, I, S. 447.
[4]) Prager Archiv, I, S. 185.

Digitized by Google

(²) Im Schwurgerichtsverfahren ist nach § 322 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 Nr. 119, R.-G.-Bl. oder nach § 9 der Novelle über die Schwurgerichte, Ges.-Art. XIII, vom Jahre 1914 die Frage zu stellen, ob Umstände, welche diesen Strafsatz begründen, gegeben sind.

§ 4. (¹) Wenn der öffentliche Ankläger in der Anklageschrift den Antrag stellt, den erwähnten Strafsatz anzuwenden, oder wenn er die Anklage im Verfahren vor dem Gerichtshofe I. Instanz oder im Falle des § 261 der angeführten Strafprozeßordnung, oder des § 318 der Strafprozeßordnung, Ges.-Art. XXXIII. vom Jahre 1896 ausgedehnt, ist die Sache vom Gerichtshofe I. Instanz nach den für das Verfahren vor diesen Gerichten geltenden Bestimmungen abzuurteilen.

(²) Bei einer gemeinsamen Anklage ist diese Änderung der Zuständigkeit nur dann möglich, wenn sie bei allen Mitangeklagten zulässig ist.

§ 5. Wenn das erkennende Gericht erkennt, daß der beantragte Strafsatz für die Tat, welche Gegenstand der Anklage ist, nicht hinreichend ist, erklärt es sich für unzuständig, da die Sache vor das Schwurgericht gehört. In diesem Falle ist nach § 261 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 RGBl., oder gemäß § 318 der StPO., Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896, vorzugehen.

§ 6. (¹) Eine Straftat, welche zur Zuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz gehört, ist zur Aburteilung einem einzelnen Mitgliede dieses Gerichtes als Einzelrichter zuzuweisen, wenn der öffentliche Ankläger in der Anklageschrift (dem die Anklageschrift vertretenden Antrage) für alle Beschuldigten als Hauptstrafe den Verlust der Freiheit bis zu sechs Monaten entweder allein oder neben einer Geldstrafe oder nur eine Geldstrafe beantragt hat und wenn keiner der Angeklagten oder ihrer Verteidiger dagegen in einer Frist von drei Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem dem Verteidiger die Anklageschrift (der die Anklageschrift vertretende Antrag) zugestellt wurde, Widerspruch erhebt. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so stellt ihm das Gericht einen solchen zu diesem Zwecke von Amts wegen bei.

(²) Einen solchen Antrag stellt der öffentliche Ankläger, wenn er auf den Charakter der Tat, gegebenenfalls auch auf die Entwertung des Geldes Bedacht nimmt.

(³) Eine Verfügung nach diesem Paragraphen ist nur im Verfahren vor den ordentlichen Gerichtshöfen I. Instanz zulässig und ist insbesondere bei den Volksgerichten zur Bestrafung des Kriegswuchers ausgeschlossen.

§ 7. (¹) Der Einzelrichter verhandelt die Sache nach den für das Verfahren vor den Gerichtshöfen I. Instanz geltenden Vorschriften. Dabei hat er die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und des Senates.

(²) Als Hauptstrafe darf er nur die im § 6 erwähnte Strafe auferlegen. Eine Überschreitung dieser Bestimmung ist ein Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 11 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.-G.-B. und nach § 385, Z. 2 der Strafprozeßordnung, Ges.-Art. XXXIII. vom Jahre 1896.

(³) Kommt es bei der Hauptverhandlung zur Ausdehnung der Anklage, so erklärt der öffentliche Ankläger, ob er auf seinem Antrage bezüglich der Höhe der Strafe beharrt.

(⁴) Analog gilt auch hier die Bestimmung des § 5 dieser unaufschiebbaren Verfügung.

§ 8. (¹) Die Bestimmungen über die in den §§ 1 und 2 angeführten Straf-

Digitized by Google

sätze gelten auch, wenn über die dort genannten Straftaten ein Militärgericht urteilt.

(2) Wenn das Gericht diesen Strafsatz anwendet, hat es auch das Recht nach dem ersten Satze des § 125 MStG. die Strafe zu mildern und es wird dadurch seine Pflicht, die Strafe nach § 92 MStG. abzukürzen, nicht ausgeschlossen.

(3) Eine Sache, die zur Zuständigkeit des Divisionsgerichtes gehört, kann unter analogen Bedingungen, wie sie in den §§ 6 und 7 angeführt sind, ein einzelner Justizoffizier als Einzelrichter verhandeln.

§ 9. (1) Handelt es sich um einen Diebstahl, eine Veruntreuung oder einen Betrug oder um Teilnahme an einem Diebstahl oder einer Veruntreuung (nach dem in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Strafrecht. Verhehlung von aus einem Diebstahle oder einer Veruntreuung herrührenden Sachen), so kann der öffentliche Ankläger anstatt des Antrages gemäß § 6 die Bestrafung wegen Übertretung, in der Slowakei und Karpathorußland wegen Vergehens beantragen, wenn die Tat bei einem niedrigeren Wert des Gegenstandes kein Verbrechen wäre.

(2) Einen solchen Antrag stellt er, wenn er dafür hält, daß mit Rücksicht auf den Charakter der Tat, auf die Entwertung des Geldes und die geringe Gefährlichkeit des Täters für fremdes Eigentum diese Bestrafung hinreichend ist.

(3) Einen solchen Antrag kann er schon nach Einlangen der Strafanzeige stellen, er kann ihn auch bei der Hauptversammlung vor dem Gerichtshofe oder dem Einzelrichter (§ 6) stellen, wenn sich erst bei dieser Verhandlung Umstände, die einen solchen Antrag begründen, herausstellen würden.

§ 10. (1) Wird gemäß dem vorangehenden Paragraphen die Bestrafung wegen Übertretung beantragt, so darf das Gericht als Hauptstrafe keine höhere Strafe als sechsmonatlichen Freiheitsverlust auferlegen.

(2) Die Bestimmungen des § 7, Abs. 2, zweiter Satz, und Abs. 3 gelten auch hier.

§ 11. Die Strafsachen, in denen bis zum Tage der Wirksamkeit dieser unaufschiebbaren Verfügung die Hauptverhandlung nicht eingeleitet wurde oder in denen die Hauptverhandlung wiederholt werden muß, sind nach dieser unaufschiebbaren Verfügung zu verhandeln, wenn der Ankläger nachträglich den Antrag gemäß §§ 4 und 6 stellt und im Falle des § 6 keiner der Angeklagten oder ihrer Verteidiger in der dreitägigen von der an den Verteidiger erfolgten Mitteilung dieses Antrages gerechneten Frist Widerspruch erhebt. Ein Rechtsmittel ist hier ausgeschlossen.

Art. II. Die Geltung des Art. I, Z. 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 1 v. J. 1920, wird bis 31. Dezember 1923 verlängert.

Art. III. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit und verliert dieselbe mit dem 31. Dezember 1923.

(2) Mit seiner Durchführung werden der Minister der Justiz und der nationalen Verteidigung betraut.

*

Erläuternde Bemerkungen.

Das voranstehende Gesetz, das nach dem Motivenberichte des Abgeordnetenhauses — unter entsprechender Wahrung des für die Gesellschaft nötigen Schutzes — die Gerichte entlasten und der eingetretenen Geldentwertung Rechnung tragen und auf die Person des Täters und seine Eigentumsgefährlichkeit besonderen Bedacht nehmen will, verlängert bis 31. Dezember 1923 einerseits die

Digitized by Google

Geltung der Bestimmungen der Verfügung des ständigen Ausschusses vom 4. August 1920, Slg. Nr. 480, andererseits die Geltung der Bestimmungen des Art. I, Z. 3, 4 und 11 der Strafprozeßnovelle vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 1 v. J. 1920, die die Gerichte insofern entlastete, als die Senate in Strafsachen dreigliedrig sind. Weiters formuliert das Gesetz neue Bestimmungen in den §§ 9 und 10.

Während § 6 auf alle strafbaren Handlungen Anwendung finden kann, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtshöfe erster Instanz (insbesondere nicht Schwurgerichte und Volkswuchergerichte) gehören, kann § 9 nur bei Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Teilnehmung an Diebstahl und Veruntreuung (in der Slowakei und Karpathorußland Verhehlung von gestohlenem und veruntreuten Gute) zur Anwendung kommen. § 9 kann auch in seinem beschränkten Umfange nur dort angewendet werden, wo die Anwendung des § 6 möglich wäre. Er gilt jedoch nicht nur für jene Fälle, wo die Tat zum Verbrechen wird nur wegen des Wertes des Gegenstandes, sondern auch für jene Fälle, in denen zur verbrecherischen Qualifikation gewisse weitere Qualifikationsumstände erfordert werden, wie z. B. nach §§ 174 II, 175 II, 176 II und ff. StG. Die im zweiten Absatze des § 9 geforderten Bedingungen müssen insgesamt erfüllt sein. Die Eigentumsgefährlichkeit des Täters wird jedenfalls eine besondere Erwägung seines Vorlebens und der Beweggründe seiner bisherigen Straftaten nötig machen. Der Antrag nach § 9 kann nicht widerrufen werden, falls die Grenzen der Zuständigkeit nach § 6 nicht überschritten wurden. Mitschuld, Teilnahme, Verjährung u. dgl. sind immer von dem Gesichtspunkte zu beurteilen, daß § 9 nichts an dem Charakter der Tat als Verbrechen ändert. Den Antrag nach § 9 kann nur der Ankläger stellen, der den Antrag nach § 6 stellen könnte, also nur der Staatsanwalt beim ordentlichen Gerichtshof erster Instanz. Das Gesetz hat mit Rücksicht auf die günstigere Behandlung des Beschuldigten rückwirkende Kraft.

Verlängerung der Geltungsdauer v. Gesetzen u. Verordnungen.

1. Gesetz vom 18. März 1921, Slg. Nr. 120, betreffend die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für die Familien der Personen, die aktiven Militärdienst leisten, verlängert durch Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 476, bis zur künftigen einheitlichen Regelung des Unterhaltsbeitrages.

2. Gesetz vom 29. Oktober 1919, Slg. Nr. 606[1]), betreffend die Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten, verlängert und abgeändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481, bis zum 21. Dezember 1922.

3. Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322[2]), betreffend die Arbeitslosenunterstützung, verlängert und abgeändert durch das Gesetz vom 21. XII. 1921, Slg. Nr. 482*), bis zum 31. März 1922.

4. Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 299[3]), betreffend die Teuerungszuschläge nach dem Gesetze über die Pensionsversicherung, verlängert durch Gesetz vom 21. XII. 1921, Slg. Nr. 486, bis zum 31. Dezember 1922.

5. Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, betreffend den Mieterschutz, verlängert durch Gesetz vom 21. XII. 1921, Slg. Nr. 488, bis 30. April 1922.

6. Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 289[5]), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, verlängert und abgeändert durch Gesetz vom 22. XII. 1921, Slg. Nr. 489*), bis zum 31. Dezember 1922.

7. Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 691, betreffend die Dauer der Organisation der ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz, gemäß § 99 der Verfassungsurkunde, verlängert für die Sprengel der Gerichtstafeln Preßburg und Kaschau durch Gesetz vom 21. XII. 1921, Slg. Nr. 491, bis zum Ende des Jahres 1924.

---

*) Erscheint im vollen Wortlaute in der nächsten (2.) Nummer des „Prager Archiv".

[1]) „Prager Archiv" I, Nr. 39, S. 979.
[2]) „Prager Archiv" III, Nr. 21, S. 814.
[3]) „Prager Archiv" III, Nr. 21, S. 809.
[4]) „Prager Archiv" II, Nr. 14, S. 479.
[5]) „Prager Archiv" III, Nr. 1, S. 19.

Digitized by Google

8. Verordnungen betreffend die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der Handlungsgehilfen (Regierungsverordnungen vom 9. Jänner 1919, Slg. Nr. 14 und vom 28. Feber 1919, Slg. Nr. 108 (§§ 2 bis 4), zuletzt verlängert durch Verordnung vom 23. Juni 1921, Slg. Nr. 218),*) verlängert durch Verordnung vom 29. XII. 1921, Slg. Nr. 498, bis zum 30. Juni 1921**).

9. Ges. vom 35. Juli 1921, Slg. Nr. 248, betreffend die weitere vorläufige Erhöhung der Versorgungsbezüge der Bergleute, verlängert durch Gesetz vom 30. Dezember 1921, Slg. Nr. 473.

Erlässe des Finanzministeriums.

Gebühren von Dienstverträgen (Gebührenpauschal).

(Mitteilung des Gebührenbemessungsamtes in Prag, Zl. 33.352/21. Aus dem „Úřední list", Nr. 256, vom 30. Dezember 1921.)

Mit dem 31. Jänner 1922 endet die Frist zur Entrichtung der Gebühr von Dienstverträgen für den Zeitraum bis Ende des Jahres 1921 und ist es Pflicht der Dienstgeber, ohne Abwartung einer amtlichen Aufforderung, in dieser Frist die betreffende Gebühr zu entrichten, und zwar falls es sich um Dienstgeber handelt, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Prag haben, beim Gefällsamte in Prag, sonst bei dem zuständigen Steueramte.

Falls die Gebühr nicht rechtzeitig oder mit dem richtigen Betrag entrichtet wird, tritt die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen von dem nicht rechtzeitig abgeführten Betrage ein. Außerdem kann eine Erhöhung bis zur Höhe der zweifachen Gebühr und bei absichtlicher Verkürzung der Gebühr bis zur Höhe der fünffachen Gebühr vorgeschrieben werden. Die richtige und vollständige Abführung des Pauschales, sowie auch die richtige Ausweisung der gebührenpflichtigen Bezüge wird durch Revisionen überwacht werden, bei deren Durchführung den Finanzbehörden das Recht der Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen der Dienstgeber zusteht.

Die näheren Bestimmungen über das Gebührenpauschal von Dienstverträgen und die Art seiner Abführung sind im Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295*) und in der Regierungsverordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. Nr. 437**) enthalten, deren Inhalt hier kurz angeführt wird:

Für die Erteilung (Verleihung), Ernennung, Ermächtigung, Wahl und dgl. von Ämtern (Pfründen, Funktionen) und die Aufnahme in ständige oder wiederkehrende Dienste wird ein jährliches Pauschal von ½% aller Bezüge (in Geld oder nicht in Geld), die mit derartigen Ämtern und Diensten verbunden sind, bezahlt, ohne Rücksicht darauf, wann die Erteilung erfolgte und welche Änderungen in den Bezügen vorgenommen wurden.

Erfolgte die Erteilung des Amtes oder die Aufnahme in den Dienst im Auslande, so unterliegt sie der Gebühr, wenn sie ein Amt oder einen Dienst im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik betrifft.

Für die Gebührenpflicht ist weder die tatsächliche noch die vereinbarte Dauer des Dienstverhältnisses, noch die Höhe der Bezüge, noch der Umstand entscheidend, ob über das Dienstverhältnis eine Urkunde aufgenommen wurde oder nicht.

Die Dienste von Taglöhnern, Gesinde und gewerblichen Hilfsarbeitern unterliegen nicht diesem Pauschale.

Das Gebührenpauschal wird in Dekursivraten ohne amtliche Bemessung mit Erlagschein des Postscheckamtes abgeführt (es können auch die roten Einzahlungsscheine, die bei den Postämtern käuflich sind, verwendet werden), auf dessen Rückseite die Bemerkung „Gebühr von Dienstverträgen" angebracht wird. Gleichzeitig wird in Prag dem Gefällsamte und auf dem Lande dem zuständigen Steueramte eine Anzeige (Muster 1) eingesendet, von welchem Betrage das 3%ige Gebührenpauschal und für welche Zeit es gezahlt wird. Amtliche Druck-

*) „Prager Archiv" III. Nr. 15, S. 491.
*) Archiv, III., Nr. 19, S. 712.
**) Archiv, III., Nr. 28, S. 1163.

Digitized by Google

sachen gibt es nicht, das Muster der Anzeige ist in der obzitierten Regierungsverordnung angeführt.

Für den weiteren Zeitraum (vom 1. Jänner 1922) ist das Gebührenpauschal binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Halbjahres abzuführen.

Die Gebühr, die nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, berichtigt werden sollte, und falls dies bisher nicht erfolgt ist, wenn auch aus dem Grunde, daß sie von der Behörde bisher nicht bemessen wurde, oder daß eine Anmeldung zur Bemessung überhaupt nicht überreicht wurde, wird auf das ½%ige Pauschal beschränkt und ist es auf die Art und in der Frist, die oben angeführt ist, samt den Verzugszinsen von seiner Fälligkeit, bezw. vom Tage der Unterlassung der Anmeldepflicht zu berichtigen.

Die Grundlage für die Berechnung des Gebührenpauschales ist der Gesamtbetrag, der mit dem Dienste verbundenen Bezüge. Es unterliegen sonach der Gebühr neben dem Gehalte, Quartiergelde die Remunerationen, außerordentlichen Teuerungsaushilfen und Zuschläge, auf die der Dienstnehmer Anspruch hat, mag dieser auch von verschiedenen Umständen bedingt sein. Hierher fällt auch die Einkommensteuer, die Krankenkassen- und Pensionsbeiträge, die der Dienstgeber für den Dienstnehmer ersetzt (keineswegs also die Beträge, jener Beiträge, die auf den Dienstgeber entfallen).

Sow it die Gebühr von Dienstverträgen nach der erhöhten Skala des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, schon berichtigt wurde, wird in das ½%ige Pauschal der Betrag angerechnet, der den Betrag übersteigt, der nach diesem Pauschal auf die Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses während der Wirksamkeit des oben angeführten Gesetzes entfallen ist, d. i. vom 1. Feber 1920 bis 30. September 1921. Der Anspruch auf Anrechnung der bezahlten Gebühr ist bis Ende September 1922 geltend zu machen.

Dort, wo in das Gebührenpauschal der Betrag der nach der erhöhten Skala des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 bereits bezahlten Gebühr angerechnet wird, wird das Gebührenpauschal solange nicht gezahlt, solange es durch den anrechenbaren Betrag gedeckt wird.

In diesem Falle wird der obangeführten Behörde die Anzeige davon (Muster 2) mit Angabe aller gebührenpflichtigen Bezüge in der betreffenden Periode und mit Berechnung des ½%igen Pauschales, das von diesen Bezügen entfällt, eingesendet.

Erläuterungen zur Bestimmung des § 32 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329.*)

(Erlaß des Fin.-Min., Z. 125.115/14.452—21, aus dem „Úřední list" Nr. 4 vom 5. Jänner 1922.)

Das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, über die Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, gewährt im § 32 den der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen Erleichterungen in der Richtung, daß die für die Steuerjahre 1920 und 1921 vorgeschriebene Erwerbsteuer samt dem Kriegszuschlag, sowie mit allen Zuschlägen der autonomen Verbände nicht mehr als 80% des Reinertrages jenes Geschäftsjahres ausmachen darf, welches die Grundlage der Steuerbemessung bildet. Das Fin.-Min. macht auf diese Bestimmung aufmerksam und fügt zu ihrer Durchführung folgende Erläuterungen bei:

Bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes für die Steuerjahre 1920 und 1921 — außer den Fällen, wo die Minimalsteuer bemessen wird — haben die Steuerverwaltungen jene oberste Grenze, d. i. 80% des Reinertrages, die die vorgeschriebene Erwerbsteuer mit dem Kriegszuschlag und mit allen Zuschlägen der autonomen Verbände nicht übersteigen darf, zu erheben und auf dem Zahlungsauftrage zu verzeichnen.

Unter dem Reinertrage, der die Grundlage für die Erhebung der 80%igen Quote bildet, wird der steuerpflichtige (steuermäßig erhobene), um die berechnete Erwerbsteuer mit Zuschlägen (eventuell um die verrechnete angemessene Steuerreserve) und die Zinsen gemäß § 94, lit. c) PStG., gekürzte Ertrag verstanden.

*) Pr. Archiv, III. Nr 20, S. 745.

Digitized by Google

Hat das Unternehmen neben der Erwerbsteuer aus den verflossenen Jahren auch die Steuerreserve auf die Steuer des laufenden Jahres verrechnet, so wird auch diese Reserve aus dem steuerpflichtigen Ertrage ausgeschieden, insoferne ihre Angemessenheit anerkannt wird. Im übrigen gelten bezüglich des Vorganges bei Ausscheidung der Erwerbsteuer und Hypothekarzinsen aus dem steuerpflichtigen Ertrage die Bestimmungen der Durchführungsverordnung des Fin.-Min. vom 4. Dezember 1919 Z. 105.200, zum Gesetze über die Kriegszuschläge, Abs. III, Z. 4.

Die ziffernmäßige Erhebung dieser Grundlage wird den Parteien mit der auf der Rückseite des Zahlungsauftrages angebrachten Klausel folgenden Wortlautes mitgeteilt:

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 32 des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329, wurde der Reinertrag folgendermaßen erhoben:

steuerpflichtiger Ertrag	Kč
hievon ab:	
die berechnete Erwerbsteuer mit Zuschlägen (Steuerreserve)	„
die berechneten Zinsen gemäß § 94, lit. c)	„
verbleibt als Reinertrag	Kč
hievon 80%	Kč

welchen Betrag die Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag und allen Zuschlägen der autonomen Verbände nicht übersteigen darf, ausgenommen den Fall daß die reduzierte Erwerbsteuer weniger ausmachen würde als die Minimalsteuer (§ 32, Abs. 4 zit. Ges.).

Gegen diese Feststellung des Reinertrages kann bei der Steuerverwaltung der Rekurs binnen 30 Tagen vom Tage nach der Zustellung des Zahlungsauftrages an überreicht werden.

Eine allfällige Kürzung der Erwerbsteuer (nach Umständen auch der Zuschlagssteuer nach § 100, Abs. 7 PStG., führt die zur Bemessung der Erwerbsteuer zuständige Steuerverwaltung (§ 109 PStG.) durch, wobei folgendermaßen vorgegangen wird:

Die Steuerverwaltung erhält die Steuergrundlage und bemißt die Erwerbsteuer und den Kriegszuschlag auf die übliche Weise, ohne vorläufig diese Vorschreibungen zu realisieren. Die Höhe der bemessenen Erwerbsteuer (im Falle der Teilung der Steuer: die Höhe der einzelnen Tangenten) teilt sie den Steuerämtern, bei denen die Steuer vorgeschrieben werden wird, mit der Weisung mit, zu ihr sämtliche für das betreffende Steuerjahr festgesetzten Zuschläge der autonomen Verbände auszurechnen und deren Gesamtbetrag ihr unverzüglich mitzuteilen. Die Steuerverwaltung rechnet sodann die bemessene Erwerbsteuer, den Kriegszuschlag und die ihr mitgeteilten Zuschläge der autonomen Verbände ab und entscheidet mit Rücksicht auf den erhobenen Reinertrag (siehe Abs. 3), ob eine Kürzung der Steuer und Zuschläge eintreten soll oder nicht. Kommt es zu keiner solchen Reduzierung, so fertigt die Steuerverwaltung die Zahlungsaufträge auf die vollbemessene Erwerbsteuer und den Kriegszuschlag aus und geht im übrigen auf die übliche Weise vor.

Übersteigt die bemessene Erwerbsteuer mit dem Kriegszuschlag und allen Zuschlägen der autonomen Korporationen 80% des angeführten Reinertrages, so führt die Steuerverwaltung die Reduzierung nach § 32 zit. Gesetzes auf die Weise durch, daß sie verhältnismäßig die Erwerbsteuer und den Kriegszuschlag auf diese Grenze kürzt und diese gekürzten Beträge sodann vorschreibt. Die Art, wie die Kürzung durchgeführt wurde, wird auf der Rückseite der Zahlungsaufträge bezeichnet. Im übrigen wird nach den geltenden Vorschriften vorgegangen.

Die Steuerämter bezeichnen sodann auf den Zahlungsaufträgen die Höhe der Zuschläge der autonomen Verbände, wie sie mit Rücksicht auf die reduzierte Erwerbsteuer nach der Höhe der für die einzelnen autonomen Verbände geltenden Prozente berechnet wurde.

In Fällen der Teilung der Steuer berechnet die Steuerverwaltung die gekürzte Erwerbsteuer für jede einzelne Betriebsstätte besonders.

Digitized by Google

Beispiele:

I. Eine Genossenschaft, die die Begünstigungen des § 85 PStG. genießt.

A.

Bilanzgewinn für das Verwaltungsjahr 1919		20.000 Kč
Dazu: die Erwerbsteuer mit Zuschlägen		5.000 „
die Zinsen von den Betriebsanteilen		2.000 „
die Zinsen an den Reservefond		1.000 „
Summe		28.000 Kč
Davon ab: die Remuneration an den Vorstand		2.000 „
steuerpflichtiger Ertrag		26.000 Kč
Hievon: 3½% Erwerbsteuer		910 Kč
50% Kriegszuschläge		455 „
1000% autonome Zuschläge		9.100 „
die Steuer mit allen Zuschlägen würde betragen.		10.465 Kč
Reinertrag:		
Steuerpflichtiger Ertrag		26.000 Kč
hievon ab: die Erwerbsteuer mit Zuschlägen		5.000 „
verbleibt		21.000 Kč
hievon ab 80% =		16.800 „

Weil in diesem Falle die vorgeschriebene Steuer mit allen Zuschlägen (10.465 Kč) weniger als 80% des Reingewinnes (16.800 Kč) ausmacht, tritt keine Reduzierung ein.

B.

Bilanzgewinn für das Verwaltungsjahr 1919		200.000 Kč
dazu: die Erwerbsteuer mit Zuschlägen		40.000 „
die Realsteuer		2.000 „
Summe		242.000 Kč
Hievon ab:		
die Remuneration an den Vorstand	8000 Kč	
der versteuerte Ertrag der Realitäten	4000 „	12.000 „
steuerpflichtiger Ertrag		230.000 Kč
Hievon: 5% Erwerbsteuer		11.500 Kč
50% Kriegszuschläge		5.750 „
1400% autonome Zuschläge		161.000 „
die Steuer mit allen Zuschlägen wurde betragen.		178.250 Kč
Der Reinertrag:		
Steuerpflichtiger Ertrag		230.000 Kč
hievon ab: die Erwerbsteuer mit Zuschlägen		40.000 „
verbleibt		190.000 Kč
hievon 80% =		152.000 „

In diesem Falle würde die Erwerbsteuer mit allen Zuschlägen (178.250 Kč) mehr als 80% des Reinertrages (152.000 Kč) ausmachen und wird daher gemäß § 32 zit. Ges. auf 152.000 Kč gekürzt. Weil die Kürzung der Steuer und aller Zuschläge verhältnismäßig erfolgt, gerät zur Durchführung dieser Reduzierung im vorliegenden Falle, wenn nur die gekürzte Erwerbsteuer erhoben wird, zu der sodann die Steuerverwaltung den Kriegszuschlag berechnet und das Steueramt die Zuschläge der autonomen Verbände nach der Höhe der tatsächlichen auf die unverkürzte Steuer entfallenden Prozente (in unserem Falle 50% und 1400%).

Digitized by Google

Die Kürzung der Erwerbsteuer wird sodann ziffernmäßig derart durchgeführt, daß die Erwerbsteuer (11.500 Kč) mit den 80 % des Reinertrages (152.000 Kč) multipliziert und durch die bemessene Erwerbsteuer mit allen Zuschlägen (178.250 Kč) dividiert wird.

Im vorliegenden Falle wird die Kürzung folgendermaßen durchgeführt:

Erwerbsteuer 11.500 × 152.000 (oder gekürzt 608)		9.806·45 Kč
	178.250 (oder gekürzt 713)	
50 % Kriegszuschlag von der gekürzten Steuer		4.903·23 „
1400 % autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (allerdings getrennt nach den autonomen Verbänden)		137.290·32 „
Summe		152.000.— Kč

II. Eine Aktiengesellschaft (Bank) mit mehreren Betriebsstellen.

Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 1920	1,460.000 Kč
Hiezu: die Erwerbsteuer samt Zuschlägen	475 000 „
die Hypothekenzinsen	25.000 „
die Kriegssteuer	100.000 „
die Realsteuer	9.000 „
Summe	2,069.000 Kč
Hievon ab:	
Gewinnvortrag	39.000 Kč
versteuerter Ertrag der Realitäten	30.000 Kč
Summe	69.000 Kč
steuerpflichtiger Ertrag	2.000.000 Kč
Hievon 10 % Erwerbsteuer	200.000 Kč

Von dieser Steuer werden vorgeschrieben:

50 % am Sitze des Unternehmens in der Gemeinde A		100.000 Kč
in den Betriebsstellen in der Gemeinde B		12.000 „
in der Gemeinde C		8.000 „
in der Gemeinde D		40.000 „
in der Gemeinde E		15 000 „
in der Gemeinde F		25.000 „
Summe		200.000 Kč

Weiters wäre vorzuschreiben:

100 % Kriegszuschlag am Sitze des Unternehmens in der Gemeinde A	200.000 Kč
700 % autonome Zuschläge am Sitze des Unternehmens in der Gemeinde A	700.000 „
150 % autonome Zuschläge von der Betriebsstelle in der Gemeinde B	18.000 „
400 % autonome Zuschläge von der Betriebsstelle in der Gemeinde C	32.000 „
800 % autonome Zuschläge von der Betriebsstelle in der Gemeinde D	320.000 „
300 % autonome Zuschläge von der Betriebsstelle in der Gemeinde E	30.000 „
400 % autonome Zuschläge von der Betriebsstelle in der Gemeinde F	100.000 „
so daß die Erwerbsteuer mit allen Zuschlägen betragen würde.	1,600.000 Kč

Digitized by Google

Reinertrag:		
steuerpflichtiger Ertrag		2 000.000 Kč
hievon ab: die Erwerbsteuer mit Zuschlägen	475.000 Kč	
die Hypothekarzinsen	25.000 „	500.000 „
verbleibt		1,500.000 Kč
hievon 80% =		1,500.000 „

Mit Rücksicht darauf, daß die Erwerbsteuer mit dem Kriegszuschlag und den Zuschlägen der autonomen Verbände 80% des Reinertrages übersteigt, wird die Reduzierung der Steuern bzw. der Steuertangenten und aller Zuschläge, und zwar im Verhältnisse $\frac{1\,200.000}{1,600.000} = \frac{3}{4}$ durchgeführt und insgesamt nur 1,200.000 Kč vorgeschrieben.

Weil in den Fällen der Steuerteilung der Kriegszuschlag mit dem vollen Betrage am Sitze des Unternehmens vorgeschrieben wird, wird es in diesen Fällen (Abweichung vom Beispiel I B) nötig sein, daß die Steuerverwaltung sowohl die Reduzierung der einzelnen Tangenten der Erwerbsteuer als auch die Reduzierung des Kriegszuschlages berechne. Die Zuschläge der autonomen Verbände berechnet das Steueramt zu den einzelnen gekürzten Tangenten der Erwerbsteuer wie im Falle I B nach der Höhe der tatsächlichen auf die nichtgekürzte Steuer entfallenden Prozente.

Die Reduzierung wird also folgendermaßen durchgeführt:

in der Gemeinde A: Erwerbsteuer (Sitz des Unternehmens) 100 000 × ¾	75.000 Kč
Kriegszuschlag 200 000 × ¾	150.000 „
700% autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (75.000 Kč)	525.000 „
in der Gemeinde B: Erwerbsteuer 12.000 × ¾	9 000 „
150% autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (9000 Kč)	13 500 „
in der Gemeinde C: Erwerbsteuer 8000 × ¾	6 000 „
400% autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (6000 Kč)	24.000 „
in der Gemeinde D: Erwerbsteuer 40.000 × ¾	30.000 „
800% autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (30.000 Kč)	240 000 „
in der Gemeinde E: Erwerbsteuer 15.000 × ¾	11.250 „
200% autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (11.250 Kč)	22.500 „
in der Gemeinde F: Erwerbsteuer 25.000 × ¾	18.750 „
400% autonomer Zuschläge von der gekürzten Steuer (18.750 Kč)	75.000 „
Summe	1 200.000 Kč

Die Bestimmung über die verhältnismäßige Reduzierung der Erwerbsteuer und Zuschläge gilt nicht in Fällen, wo für das Steuerjahr 1920 oder 1921 die Minimalsteuer (§ 32. Abs. 4) bemessen wird. Die Minimalsteuer sowie sämtliche auf sie entfallende Zuschläge werden immer mit den vollen Beträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe vorgeschrieben und eingehoben.

Infolgedessen, daß § 32. Abs. 4. die Bestimmung des § 100. Abs. 2 und 9 PStG., über die Minimalsteuer aufrecht erhält, wird die Minimalsteuer mit dem Kriegszuschlag und den autonomen Zuschlägen unverkürzt auch dann vorzuschreiben sein, wenn nach Ausscheidung der berechneten Erwerbsteuer (Steuerreserve) und der Zinsen nach § 94 lit. c) PStG., überhaupt kein Reinertrag verbleibt, sowie auch dann, wenn die Erwerbsteuer, die nach den vorhergehenden Ausführungen reduziert wurde, unter die Grenze der Minimalsteuer herabsinkt.

Digitized by Google

III. A. Aktienkapital 1.000.000 Kč.

Bilanzverlust für das Geschäftsjahr 1919/20		40.000 Kč
hievon ab: Erwerbsteuer mit Zuschlägen	60.000 Kč	
Hypothekenzinsen	10.000 „	
Realsteuer mit Zuschlägen	2.000 „	
Abschreibungen	8.000 „	80 000 „
steuerpflichtiger Gewinn		40.000 Kč
hievon ab: versteuerter Ertrag der Realitäten		10.000 „
steuerpflichtiger Ertrag		30.000 Kč
hievon: 10% Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921		3.000 Kč
80% Kriegszuschläge		2.400 „
1400% autonome Zuschläge		42.000 „
so daß die Steuer mit allen Zuschlägen betragen würde.		47.400 Kč
Reinertrag:		
steuerpflichtiger Ertrag		30.000 Kč
hievon ab: Erwerbsteuer	60.000 Kč	
Hypothekarzinsen	10.000 „	70.000 „

sonach kein Reinertrag.

In diesem Falle wird unverkürzt die Minimalsteuer samt Zuschlägen vorgeschrieben. Die Vorschreibung wird also lauten:

1% von 1 000.000 Kč	1.000 Kč
80% Kriegszuschlag	800 „
1400% autonome Zuschläge	14.000 „
Summe	15.800 Kč

B. Aktienkapital 5.000 000 Kč.

Bilanzgewinn		50.000 Kč
hiezu: Erwerbsteuer mit Zuschlägen		18 000 „
Realsteuer		12.000 „
Hypothekarzinsen		20.000 „
Summe		100.000 Kč
hievon ab: Gewinnvortrag	19.000 Kč	
versteuerter Ertrag der Realitäten	20.000 „	39.000 „
steuerpflichtiger Ertrag		61.000 Kč
hievon: 10% Erwerbsteuer		6.100 Kč
80% Kriegszuschlag		4.880 „
700% autonome Zuschläge		42.700 „
Summe		53.680 Kč
Reinertrag:		
steuerpflichtiger Ertrag		61.000 Kč
hievon ab: Erwerbsteuer mit Zuschlägen	18.000 Kč	
Hypothekarzinsen	20.000 „	38.000 „
verbleibt		23.000 Kč

hievon 80% = 18.400 Kč.

Nach der Reduzierung würde die Erwerbsteuer 2.090·91 Kč ($6.100 \times \frac{18.400}{53.680} = \frac{230}{671}$)

also weniger als die Minimalsteuer betragen.

Digitized by Google

In diesem Falle wird die Minimalsteuer 1% von 5.000.000 Kč, d. i. 5000 Kč, ungekürzt mit 80% Kriegszuschlag und 700% Zuschlägen der autonomen Verbände vorgeschrieben.

Wenn in der Zeit, in der die Erwerbsteuer bemessen wurde, den Steuerämtern die definitive Höhe aller Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände für das betreffende Jahr (1920 oder 1921) nicht bekannt ist, welcher Fall in der Praxis selten ist, so haben sie das der Steuerverwaltung anzuzeigen und ihr nachträglich diese Daten mitzuteilen, sobald sie ihnen bekannt werden. In diesen Fällen schreibt die Steuerverwaltung vorläufig die Erwerbsteuer und den Kriegszuschlag ungekürzt vor und weist die Steuerämter an, vorläufig nach dieser Vorschreibung bis nach Durchführung der endgültigen Reduzierung nur den Teil einzuheben, und nach Umständen exekutiv einzutreiben, der mit sämtlichen Zuschlägen 80% des von der Steuerverwaltung auf der Rückseite des Zahlungsauftrages bezeichneten Reinertrages nicht übersteigt. Diese Beschränkung vermerkt das Steueramt im Hauptbuche (Kontobüchern). Dieser Betrag ist auch entscheidend für eine eventuelle Verzugszinsenberechnung. Dabei werden bei den Zuschlägen der autonomen Verbände, deren Höhe für das laufende Jahr bisher nicht bekannt ist, bei der Berechnung die Prozente des verflossenen Jahres in Betracht gezogen.

Beispiel:

Steuergrundlage wie im Beispiele I B. Steuerpflichtiger Betrag	230.000 Kč
hievon: 5% Erwerbsteuer	11.500 „
50% Kriegszuschlag	5.750 „
80% des Reinertrages: 152.000 Kč.	

Von den Zuschlägen der autonomen Verbände ist zur Zeit der Steuerbemessung die Höhe der Gemeindezuschläge nicht bekannt. Die übrigen Zuschläge der autonomen Verbände sind schon bekannt und betragen 400%. Der Gemeindezuschlag betrug im vergangenen Jahre 800%.

Die Steuerverwaltung schreibt die volle Erwerbsteuer 11.500 Kč und den Kriegszuschlag 5750 Kč vor; das Steueramt, das diese Vorschreibung realisiert, vermerkt im Hauptbuche (Kontobüchern), daß an Erwerbsteuer, Kriegszuschlag und allen Zuschlägen der autonomen Verbände von dem vorgeschriebenen Betrage vorläufig höchstens 152.000 Kč eingehoben und nach Umständen exekutiv eingetrieben werden. Diesen Betrag verteilt das Steueramt auf die Steuer und die einzelnen Zuschläge folgendermaßen:

bemessene Erwerbsteuer	11.500 Kč
bemessene Kriegszuschläge	5.750 „
1200% autonome Zuschläge (400% der für das laufende Jahr bekannten und 800% der Gemeindezuschläge entsprechend dem Vorjahre)	138.000 „
Summe	155.250 Kč

Weil dieser Betrag höher ist als die angeführten 80% des Reinertrages (152.000 Kč), wird die Reduzierung auf diese Grenze nach den obangeführten Grundsätzen durchgeführt und wird die Erwerbsteuer im Verhältnisse

$11.500 \times \frac{152.000}{155.250}$ (gekürzt $\frac{608}{621}$)	11.259·26 Kč
50% Kriegszuschlag von der gekürzten Steuer	5.629·63 „
1200% autonomer Zuschlag von der gekürzten Steuer . .	135.111·11 „
Summe	152.000 Kč

Bis zur Höhe dieser Beträge kann inzwischen die Bezahlung gefordert und Exekution geführt werden.

Bei Steuerteilung verlangt die Steuerverwaltung von jedem Steueramte, bei dem die Tangenten realisiert werden, eine Mitteilung über die Höhe der Zuschläge der autonomen Verbände (eventuell nach dem Vorjahre) in den einzelnen Gemeinden und führt die allfällige vorläufige Reduzierung für jede Steuergemeinde nach den obangeführten Grundsätzen durch.

Sobald die Steuerverwaltung von den Steuerämtern die Mitteilung über die definitive Höhe der Zuschläge aller autonomen Verbände für das betreffende

Digitized by Google

Steuerjahr erhält, führt sie die endgültige Reduzierung durch und verständigt hievon die Steuerämter mit nachträglichen Vorschreibungen oder Abschreibungen von der Steuer und dem Kriegszuschlage.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung der Steuern nach der letzten Vorschreibung in den Fällen, wo die Steuer für das laufende Jahr bisher nicht bemessen wurde, bleiben unberührt.

Allfällige Unterschiede in der Steuer und den Zuschlägen, die dadurch entstanden, daß infolge der definitiven Reduzierung an Erwerbsteuer mit allen Zuschlägen mehr vorgeschrieben wird, als der Betrag beträgt, der vorläufig vorgeschrieben und eingehoben wurde, sind binnen 30 Tagen nach dem Tage fällig, an dem die Partei von der endgültigen Regelung verständigt wurde.

Hat die Partei inzwischen mehr bezahlt, als der definitiv reduzierte Betrag der staatlichen Steuer beträgt, so wird mit der Überzahlung nach den bestehenden Vorschriften verfahren, ohne daß jedoch die Partei aus diesem Grunde einen Anspruch auf Ersatzzinsen hätte.

Kommt es nach Durchführung der definitiven Reduzierung nachträglich zur Erhöhung der Zuschläge irgend einer autonomen Korporation (z. B. wenn die Gemeinde die Bewilligung erhält, zur Deckung nachträglich eintretender außerordentlicher Ausgaben höhere Zuschläge einzuheben als ursprünglich bewilligt wurde), so muß von Amts wegen die Reassumierung der Reduzierung der Erwerbsteuer und aller Zuschläge durchgeführt werden, wobei nach den obangeführten Grundsätzen vorzugehen ist.

Wenn die Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1920 und 1921 bereits bemessen und vorgeschrieben wurde, muß nachträglich die Reduzierung derselben und aller Zuschläge von Amts wegen durchgeführt werden. Der Vorgang hiebei wird ähnlich sein wie bei der Reduzierung, die bei ursprünglicher Bemessung durchgeführt wurde. Wurde gegen die Steuerbemessung der Rekurs überreicht und dieser bereits der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorgelegt, so führt die allfällige Reduzierung die Steuerverwaltung nach Einlangen der Rekursentscheidung, allerdings unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des Rekurses durch.

Von den bereits bezahlten und infolge der Reduzierung (§ 32) nachträglich abgeschriebenen Beträgen steht der Partei kein Anspruch auf Ersatzzinsen zu.

Bei Bemessung der Kriegsgewinnsteuer des Jahres 1919 (eventuell 1918/19 und 1919/20) sind als auf den steuerpflichtigen Gewinn des Geschäftsjahres 1919 (1918/19 und 1919/20) entfallende Steuer (§ 4 des Ges. vom 16. Feber 1918 Slg. Nr. 66) die Steuer und reduzierte Zuschläge anzusehen. Infolgedessen wird es nötig sein, daß die von den angeführten Kriegsgewinnen bereits vorgeschriebene Steuer bei Durchführung der Reduzierung der Steuer und der Zuschläge gleichzeitig reassumiert werde.

Hievon sind die Steuerverwaltungen und Steuerämter mit Beschleunigung zu verständigen.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 18. November 1921, Z. 53.639/21, betreffend die Festsetzung der Frist zum Antritte von Freiheitsstrafen.

Gemäß § 397 StPO. sind Strafurteile unverzüglich zu vollziehen, sobald keine gesetzlichen Hindernisse ihres Vollzuges mehr vorhanden sind. Diese Bestimmung hat nun dazu geführt, daß die Gerichte den Verurteilten, sowie das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, zum Strafantritt binnen 3 Tagen unter Androhung der Vorführung auffordern.

Es ist unbestritten, daß die Strafe sofort vollzogen werden muß, soll sie ihre volle Wirkung auf den Verurteilten ausüben. Diese ihre Wirkung wird aber durch einen Strafaufschub abgeschwächt, weil in dem Verurteilten auf diese Weise die Hoffnung genährt wird, es werde ihm gelingen, den Vollzug der Strafe weiterhin aufzuschieben und vielleicht sogar Mittel zu finden, sich dem Strafvollzuge überhaupt zu entziehen (vgl. Erlaß des Justizministeriums vom 25. Juli 1920, Vdg.-Bl. Nr. 34).

Bei einigen bestimmten Arbeitszweigen genügt nun diese dreitägige Frist

Digitized by Google

zum Strafantritte nicht, so zum Beispiel in denjenigen Industrieunternehmungen, in welchen die Arbeiter in mehrere, einander ablösende Arbeitsgruppen eingeteilt sind.

Das Justizministerium ist der Ansicht, daß in solchen Fällen, welche namentlich bei den Bergarbeitern die Regel sind, eine etwas längere Frist gegeben werden muß, daß aber immer eine Frist von 14 Tagen genüge. Es besteht daher kein Hindernis, diese Frist an Stelle der dreitägigen zu bestimmen. Allerdings muß hiebei darauf gesehen werden, daß diese Frist nicht überschritten und mit dem Vollzuge der Strafe sogleich nach ihrem Ablauf begonnen werde.

Mitteilungen des Justizministeriums.

Berichte über die Verhaftung von Ausländern. Die Gerichte unterlassen es häufig, dem Justizministerium gemäß Verordnung vom 5. Mai 1903 (Vdg.-Bl. Nr. 13), bzw. § 9 Ges.-Art. V v. J. 1878, über die Verhaftung von Ausländern, welche strafbare Handlungen im Auslande begangen haben, Bericht zu erstatten. Hiedurch entstehen bedeutende Verzögerungen in der Vollziehung der Haft an diesen Beschuldigten, da das Justizministerium keine Möglichkeit hat, rechtzeitig die Auslieferung der Verhafteten bei den ausländischen Behörden zu beantragen, bzw. gemäß § 9 Ges.-Art. V v. J. 1878 über die Durchführung des Strafverfahrens vor einem inländischen Gerichte zu entscheiden.

Darum werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften neuerdings eindringlich auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, von jeder Verhaftung von Ausländern wegen im Auslande begangener strafbarer Handlungen unverzüglich im Sinne der oberwähnten Verordnungen direkt dem Justizministerium Bericht zu erstatten. (Z. 52.714/21.)

Die Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg. (Beschlagnahmegesetz), steht dem nicht im Wege, daß auf beschlagnahmte Liegenschaften in der Slowakei und in Karpathorußland Exekutionen nach den Vorschriften der §§ 208 und folgenden des Ges.-Art. LX v. J. 1881 geführt werde.

Weil Zweifel entstanden, ob § 8 des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg., der auf beschlagnahmtes Eigentum bloß die Exekution durch Zwangsverwaltung zuläßt, nicht im Wege steht, daß in der Slowakei und Karpathorußland Exekution auf ein solches Eigentum nach den Vorschriften der §§ 208 und folgenden des Ges.-Art. LX v. J. 1881 geführt werde, welcher die Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes voraussetzt, hat das Justizministerium ein Gutachten des Obersten Gerichtes eingeholt, welches in der Sitzung des verstärkten Senates vom 26. Nov. 1912 folgende Entscheidung beschlossen hat:

§ 8 des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg., der ausdrücklich die Exekution auf das beschlagnahmte Eigentum zuläßt, bestimmt, daß diese nur durch Zwangsverwaltung geführt werden kann.

Daraus, daß der Gesetzgeber - - indem er die Rechtsnormen übersah, die nach dem Gesetze vom 28. Oktober 1918, Nr. 11 Slg., in der Slowakei und Karpathorußland vorübergehend in Geltung blieben - - es unterließ, den oben zitierten Paragraph durch den Satz zu ergänzen: „In der Slowakei und Karpathorußland kann Exekution nur auf die Nutznießung des beschlagnahmten Eigentums geführt werden", kann nicht abgeleitet werden, daß er die Absicht hatte, die Möglichkeit auszuschließen, Exekution auf die Nutznießung des beschlagnahmten Eigentums zu führen, welches auf dem erwähnten Gebiete der Tschechoslowakischen Republik liegt, denn wenn der Gesetzgeber eine solche Absicht gehabt hätte, hätte er dies sicher in entsprechender Form zum Ausdrucke gebracht.

Übrigens kann auch vom Standpunkte der ratio legis nicht angenommen werden, daß bezüglich der Zulässigkeit der Exekution auf die Nutznießung in Hinsicht auf das beschlagnahmte Eigentum ein Unterschied zwischen den einzelnen Rechtsgebieten des tschechoslowakischen Staates gemacht werden sollte.

Der 2. Absatz des § 208*) des Ges.-Art. LX: 1881 bestimmt zwar, daß die exekutive Sequestrierung der Nutznießung der Liegenschaft nach Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes, bzw. nach der Rechtfertigung der Vormerkung, bzw

*) Von der Exekution auf die Nutznießung von Liegenschaften handeln die §§ 208 bis 213; gemäß § 253 sind auch einzelne Bestimmungen der §§ 245–250, 252 anzuwenden.

Digitized by Google

nach der Aufzeichnung des Exekutionsrechtes angeordnet wird — hier handelt es sich aber nicht um ein exekutives Pfandrecht, das sich auf die Nutznießung, dessen Gegenstand die Liegenschaft ist. Das Gericht ordnet daher die Exekution nicht auf die Substanz der Liegenschaft, sondern nur auf die Nutznießung (das Nutznießungsrecht der Liegenschaften an) und das ersuchte Gericht als Grundbuchsamt ordnet die Einverleibung des exekutiven Pfandrechtes usw. nur auf die Nutznießung der Liegenschaft an (siehe 1. Absatz § 208, § 136 Ges.-Art. LX: 1881). Es wird also das exekutive Pfandrecht nicht auf der beschlagnahmten Liegenschaft selbst errichtet, wozu zweifellos die Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 7 des Beschlagnahmegesetzes) notwendig wäre, sondern nur auf der Nutznießung (dem Nutznießungsrechte), deren Gegenstand jene ist.

Wenn der Gesetzgeber — wie oben erwähnt — es ausdrücklich zugelassen hat, auf das beschlagnahmte Eigentum durch Zwangsverwaltung Exekution zu führen, wobei er sicherlich §§ 97 und folgende der österreichischen Exekutionsordnung im Auge hatte, welche auch die Anmerkung der Zwangsverwaltung in den Grundbüchern anordnet, so kann das Recht des Gläubigers, Exekution auf das Nutznießungsrecht des Schuldners, das sich auf ein in der Slowakei oder Karpathorußland liegendes beschlagnahmtes Eigentum bezieht, ob nun der Schuldner gleichzeitig Eigentümer des Grundstückes ist oder nicht (siehe 1. Abs. § 211 Ges.-Art. LX: 1881) nicht aus dem Grunde bestritten werden, daß das Beschlagnahmegesetz von der Errichtung des exekutiven Pfandrechtes auf die Nutznießung der Liegenschaft nicht spricht. Die Errichtung eines solchen Pfandrechtes im Sinne des ungarischen Exekutionsgesetzes und die Anmerkung der Zwangsverwaltung im Sinne der österreichischen Exekutionsordnung weisen hinsichtlich der praktischen Rechtsfolgen kaum einen wesentlichen Unterschied auf.

Ersatz der Auslagen bei Gewährung der Rechtshilfe gegenüber Deutschland. Die deutschen Gerichte wurden laut Mitteilung der deutschen Regierung mittels Zirkulares des preußischen Justizministeriums vom 24. Feber 1921, Z. I. 4278 („Preußisches Justizministerialblatt" Seite 127), welches mittels Zirkulares des Reichsministers für Justiz vom 5. Juni 1921, Z. I 968/Na, allen Landesjustizbehörden in Deutschland mitgeteilt worden ist, aufgefordert, für Gewährung von Rechtshilfe mit Ausnahme des Ersatzes für ausbezahlte Zeugen- und Sachverständigengebühren nur die Begleichung derjenigen Auslagen zu verlangen, welche entweder mit der Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten gemäß Art. 3, Abs. 1, Art. 11, Abs. 1, des Haager Prozeßübereinkommens vom 17. Juli 1905 oder mit der Wahrung einer bestimmten Form bei Gewährung der Rechtshilfe (Art. 3, Abs. 1, Art. 14, Abs. 2, des zit. Übereinkommens) verbunden sind.

Mit Rücksicht auf diese Versicherung der deutschen Regierung werden die tschechoslowakischen Gerichte angewiesen, künftighin nach eben diesen Grundsätzen von den deutschen Gerichten Ersatz der Auslagen für gewährte Rechtshilfe zu verlangen. (Z. 52.771/21.)

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezw. im Staate New York gibt es keine Institution, welche ihrer Beschaffenheit nach dem inländischen Handelsregister gleichkäme. Z. 51.578/21.)

Beglaubigung von Unterschriften und Urkunden durch das amerikanische Konsulat. Laut Mitteilung des Ministeriums des Äußeren vom 13. Oktober 1921, Z. 27.969/21, wird das amerikanische Konsulat in Prag künftighin von tschechoslowakischen Behörden ausgestellte oder beglaubigte amtliche Unterschriften und Urkunden auch dann beglaubigen, wenn sie ihm auch ohne Vermittlung des Ministeriums des Äußern werden vorgelegt werden. (Z. 46.940/21.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".*)

(Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.)

310. Gesetz v. 12. VIII., womit die Frist für die Anmeldung der Ansprüche auf eine Rente nach dem Gesetze über die Bezüge der Kriegsbeschädigten verlängert und die Auszahlung eines Teuerungszuschlages zu diesen Renten geregelt wird.

Die im § 28 des Gesetzes vom 20. II. 1920, Slg. 142, festgesetzte Frist für die

*) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im Wortlaute im „Prager Archiv" veröffentlicht.

Digitized by Google

Anmeldung der Ansprüche auf eine Witwen-, Waisen- und Aszendentenrente wird im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1921 verlängert, doch werden Anmeldungen nicht berücksichtigt, bei denen weder ein sachlicher noch ein persönlicher Grund für die Versäumung der ursprünglichen Frist vorlag. Auch die Frist für die Meldungen der Invaliden zu der sozialärztlichen Untersuchung behufs Zuerkennung der Invalidenrente kann vom Ministerium für soziale Fürsorge nach Bedarf, längstens aber bis 31. Dezember 1921 verlängert werden.

Nähere Bestimmungen über die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge und der staatlichen Zuwendungen bis zur Zuerkennung der Rente.

Aufrechterhaltung des ursprünglichen 50%igen Teuerungszuschlages bis zum Ende des Jahres 1921, also ohne die in der jetzt aufgehobenen Vdg. v. 25. X. 1920, Slg. 602, ab 1. IV. 1921 vorgesehene Einschränkung auf die Fälle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 35%.

311. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Ergänzung des Artikels IX des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, und des ungar. Ges.-Art. LIII vom Jahre 1907.

Möglichkeit der Bewilligung der gänzlichen oder teilweisen Befreiung vom Zolle für die Einfuhr neuer oder auch alter Maschinen, von Maschinenbestandteilen, Fabrikseinrichtungen und Handwerksgeräten in ganz ausnahmsweisen, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen namentlich bei Errichtung eines bisher im Inlande nicht vertretenen neuen wichtigen Industriezweiges oder bei neuen Produktionsmethoden in einem bestimmten Industriezweige.

Wirksamkeit bis Ende 1922.

312. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Bewilligung eines Kredits für die Anschaffung des ersten Teiles eines Augmentationsvorrates an Monturen und Ausrüstungen für die Mannschaft.

Bewilligung eines Betrages von 322,000.000 Kč, zu dessen Aufbringung im Wege von Kreditoperationen der Finanzminister ermächtigt wird, wobei den betreffenden Schuldverschreibungen die Befreiung von der Rentensteuer zuerkannt wird.

***313.** Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte.

314. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages für die Durchführung von Sicherungs- und Wiederherstellungs-Notstandsarbeiten an mährischen Wasserläufen.

Bewilligung eines Maximalbetrages von 7,000.000 Kč anläßlich der Elementarkatastrophe im Juli 1919; aus diesem Betrage sind für Regulierungsarbeiten Staatsbeiträge in der Höhe von 75% und für Verbauungsarbeiten solche von 85% des von den Interessenten nicht gedeckten Aufwandes zu gewähren, während der Rest dieses nicht gedeckten Aufwandes vom mährischen Landesausschuß zu tragen ist. Die Regulierungsarbeiten werden vom Bauamt des mährischen Landesausschusses, die Verbauungsarbeiten von der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Brünn durchgeführt.

72. Stück, ausgegeben am 8. September 1921.

315. Vdg. v. 25. VIII. betreffend eine Ergänzung des Zolltarifs und der Erläuterungen zu demselben.

Die Ergänzung des Zolltarifs besteht darin, daß für Seidengaze für Luftstickerei (Ätzgrund) ein besonderer niedrigerer Zollsatz von 200 mit dem Koeffizienten 7 (statt 1200 mit dem Koeffizienten 7) festgesetzt wird.

Von den 11 Ergänzungen, bzw. Abänderungen der Erläuterungen zum Zolltarif bestehen die ersten 7 sowie die letzte in der Aufnahme der für die Zollabfertigung wichtigen neuen Vorschriften über die allgemeine Getränkesteuer und die besondere Abgabe von Flaschenwein einschließlich der einschlägigen Linienverzehrungssteuervorschriften; durch die Abänderungen 8 und 10 wird bewirkt, daß die Elektroden aus Kohlenstoff ohne Rücksicht auf das Gewicht unter Tarifnummer 546 b), daher (im Hinblick auf die Vdg. v. 21. V. 1921, Slg. 193) unter

Digitized by Google

einen niedrigeren Zollsatz als nach der Tarifnummer 301 a) fallen, unter die sie bisher nach den Erläuterungen zum Teil gehört hatten: die Abänderung 9 ist nur die Konsequenz dessen, daß Hohlbohrer (Gesteinsbohrer aus Hohlstahl) nach dem tschechoslowakischen Zolltarif zur Tarifnummer 453 und nicht mehr zur Tarifnummer 460 gehören.

316. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Zündmittelsteuer.

Hierdurch wird lediglich das Gesetz vom 9. X. 1919, Slg. 550, womit die kais. Verordnung vom 29. VIII. 1916, RGBl. Nr. 278, betreffend die Zündmittelsteuer, auf die Slowakei ausgedehnt wurde, im vollen Umfange auch für Karpathorußland als wirksam erklärt.

317. Vdg. v. 28. VIII. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 316, betreffend die Zündmittelsteuer.

Hierdurch wird analog die Vdg. v. 17. X. 1919, Slg. 551, wodurch die Ministerialverordnung vom 1. IX. 1916, RGBl. Nr. 279, betreffend die Zündmittelsteuer, auf die Slowakei ausgedehnt wurde, im vollen Umfange auch für Karpathorußland als wirksam erklärt.

318. Vdg. v. 25. VIII., betreffend die Betrauung der Sedria in Báňská Bystřice mit der Berggerichtsbarkeit des Sprengels von Komárno.

Die Sedria in Neusohl wird mit der Berggerichtsbarkeit für den Sprengel des Gerichtshofes in Komorn betraut, für den sie früher von dem Gerichtshofe in Budapest ausgeübt wurde.

319. Kundmachung des Ministers für Schulwesen und Volkskultur v. 31. VII., betreffend die Berechtigung der Evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) zum Gebrauche der weiteren Bezeichnung „Brüderunität".

Die neue Bezeichnung ist mit den bisherigen Namen „Evangelische Brüderkirche" und „Herrnhuter Brüderkirche" gleichwertig.

320. Gesetz v. 12. VIII. betreffend die Bewilligung eines Kredites zur Bekämpfung der Tierseuchen, insbesondere der Rinderpest.

Bewilligung eines Betrages von 10.000.000 Kč für das Jahr 1921, vom Ministerium für Landwirtschaft für die zur Prophylaxe und Tilgung der Tierseuchen, insbesondere der Rinderpest im ganzen Gebiete der Republik erforderlichen Maßnahmen, eventuell für Maßnahmen zur Vernichtung von Schädlingen der Pflanzenkultur zu verwenden. Aufzubringen durch kurzfristige Kreditoperationen; der Kredit von der Rentensteuer befreit.

***321.** Gesetz v. 12. VIII. über die allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer, womit das Gesetz vom 11. Dezember 1919, Slg. 658, und das Gesetz vom 29. Jänner 1920, Slg. 70, über die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer abgeändert werden.

73. Stück, ausgegeben am 5. September 1921.

***322.** Gesetz v. 12. VIII. über die Unterstützung der Arbeitslosen.

74. Stück, ausgegeben am 6. September 1921.

***323.** Gesetz vom 12. VIII., betreffend die nähere Regelung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe bei dem beschlagnahmten Besitze.

***324.** Vdg. v. 25. VIII. zur Durchführung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. 266, über die Städte-, Gemeinde-, Ortschafts- und Gassennamen sowie über die Bezeichnung der Gemeinden mit Ortstafeln und die Numerierung der Häuser.

325. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Bewilligung eines Kredits zur Deckung des Erfordernisses der Staatseisenbahnverwaltung behufs Anschaffung von Fahrmitteln im Jahre 1921.

Bewilligung eines Kredits von 540,000.000 Kč mit Rücksicht auf die Preissteigerung, die seit Feststellung des Investitionsprogrammes für das Jahr 1921 (Beilage zu dem Gesetze vom 30. März 1920, Slg. 235) eingetreten ist. Gleichzeitige Erhöhung des Betrages von 400,000.000 Kč, zu dessen Beschaffung im Wege von Kreditoperationen die Regierung durch Art. XIII des Finanzgesetzes vom

Digitized by Google

17. Dezember 1920 Slg. 682. behufs Deckung der dringendsten Investitionsausgaben ermächtigt wurde, auf 800,000.000 Kč.

75. Stück, ausgegeben am 12. September 1921.

326. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Salzmonopol.

Das Gesetz enthält zunächst Bestimmungen über die staatlichen Salzverkaufspreise. Unter gleichzeitiger Ermächtigung des Finanzministers, die Verkaufspreise je nach dem Steigen oder Sinken der Erzeugungskosten angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen, wird der Verkaufspreis für 1 q Speisesteinsalz (Stück- und Kleinsalz) aus dem Bergwerke in Akna Slatina ab Schacht mit 100 Kč und für 1 q Speisesudsalz aus dem Sudwerke in Solnohrad bei Prešov (Sobanya bei Eperies) ab dortigem Magazin mit 170 Kč festgesetzt, wozu noch die allfälligen Mahlungs- und Packungs-(Einsackungs-)Kosten, bzw. die Preise für die Umhüllungen kommen; Viehsalz und Industriesalz wird zu dem vollen durchschnittlichen Erzeugungspreise mit einem 5%igen Zuschlage verkauft, minderwertiges Abfallsalz kann für industrielle und gewerbliche Zwecke auch zu einem niedrigeren Preise verkauft werden; die Festsetzung der Preise für Vieh-, Industrie- und Abfallsalz erfolgt durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten. Vorsehung von durch das Finanzministerium festzusetzenden Kontrollmaßnahmen für den Bezug von Vieh-, Industrie- und Abfallsalz zum Schutze des Salzmonopolgefälles. Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung des unentgeltlichen Salzbezuges durch die Bediensteten der staatlichen Salzbergwerke und Salzsudhütten und zur Regelung der Verkaufspreise für die Bewohner jener Gemeinden, denen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch auf Salzbezug zu einem niedrigeren Preise zusteht (Bewohner der Komitate Maramaros, Arva, Liptó und Turócz).

Ermächtigung des Finanzministers zur Bestimmung jener Sprengel, in die ausländisches Salz geliefert werden darf.

Festsetzung der Lizenzgebühr bei der Einfuhr von Salz aus dem Zollauslande für Luxussalz mit 200, Sudsalz mit 100 und Steinsalz mit 40 Kč per 1 q des der Verzollung zugrunde gelegten Nettogewichtes, wobei der Finanzminister unter entsprechenden Kontrollmaßnahmen die Einfuhr von Vieh- und Industriesalz unter Nachsicht oder Herabsetzung des Zolles und der Lizenzgebühr bewilligen kann und überdies ermächtigt ist, die Lizenzgebühr behufs Erzielung eines annähernd gleichen Preises für in- und ausländisches Salz gleicher Gattung angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Für die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (12. September 1921) am Lager befindlichen ausländischen Speisesalzvorräte von mindestens 100 q und die an diesem Tage auf dem Wege befindlichen Sendungen ausländischen Speisesalzes ist die entsprechende Nachzahlung an Lizenzgebühr zu entrichten.

Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Salz jeder Gattung ohne Bewilligung des Finanzministeriums.

Ahndung der Übertretungen des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nach dem Gefällsstrafrechte.

327. Vdg. v. 9. IX. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 326, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Salzmonopol.

Enthält nähere Vorschriften über die Verkaufspreise für inländisches Salz, die Mahlung und Packung des Salzes, über Vieh- und Industriesalz, Salzbezugssprengel und Lizenzgebühren. Hervorgehoben sei, daß der Bezug und Verkauf von inländischem Speisesalz, das zu dem gesetzlich festgesetzten Preise aus inländischen Bergwerken oder Sudwerken gekauft wurde, beim Verkauf in unverändertem Zustand an keine Bewilligung des Finanzministeriums gebunden ist und auch nicht der Gefällsaufsicht unterliegt, wogegen jede wie immer geartete weitere Herrichtung dieses Salzes zum Zwecke des Verkaufes ohne Bewilligung des Finanzministeriums verboten ist; der Verkehr mit Viehsalz unterliegt der Gefällsaufsicht. Industriesalz darf nur an Personen und Unternehmungen verkauft werden, die von der zuständigen Finanzbehörde die Bewilligung zum Bezuge dieses Salzes erhalten haben, und zwar in der Regel nur in vergälltem (denatu-

Digitized by Google

gerten) Zustande; die solches Salz beziehenden Unternehmungen und Gewerbebetriebe unterliegen der Gefällsaufsicht. Was die Salzbezugssprengel anbelangt, so ist das Sudsalz (Speisesalz) von Solnohrad (Sobanya) in erster Reihe für den Verbrauch der Komitate der Umgebung bestimmt und darf, wenn die Produktion diesen Verbrauch übersteigt, auch in die übrigen Gebiete der Republik verkauft werden, wogegen das Stücksalz aus Marmarošská Solotvina (Aknâ Slatina) hinsichtlich des Absatzes und Verkaufes in keiner Weise örtlich beschränkt ist; die Sprengel, in welche die Einfuhr ausländischen Salzes gestattet ist, werden nach Bedarf vom Finanzministerium bestimmt und öffentlich kundgemacht.

328. Vdg. v. 9. IX., betreffend die Freigabe des Tabakverschleißes.

Aufhebung der Ministerialverordnung vom 15. April 1918, RGBl. Nr. 145, betreffend die Regelung der Tabakabgabe an die Raucher ab 12. September 1921, womit alle Beschränkungen hinsichtlich der Abgabe bzw. des Verbrauches der Tabakerzeugnisse samt den Raucherkarten außer Kraft treten.

76. Stück, ausgegeben am 14. September 1921.

*329. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht.

*330. Gesetz v. 12. VIII. über die Betriebsausschüsse.

*331. Gesetz v. 12. VIII. über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für das Jahr 1921 außerhalb der Slowakei und Karpathorußland.

*332. Gesetz v. 12. VIII., womit für die Slowakei und Karpathorußland für das Jahr 1921 Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer [daň důchodková] festgesetzt und einige Bestimmungen über die direkten Steuern zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

333. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Einlösung der 6%igen Staatskassenscheine gegen Bons der Tschechoslowakischen Republik.

Ermächtigung der Regierung zur Einlösung der auf Grund der Finanzgesetze an Geldinstitute zur Deckung der Kontokorrentvorschüsse ausgegebenen Staatskassenscheine gegen Kassenbons der Tschechoslowakischen Republik im Gesamtbetrage von 1.536.185.000 Kč.

*334. Gesetz v. 12. VIII., womit den Selbstverwaltungsverbänden der Ertrag einiger Staatssteuern überwiesen und in Böhmen, Mähren und Schlesien der Hausklassensteuertarif abgeändert wird.

*335. Gesetz v. 12. VIII., womit die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1920, Slg. 143, betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbaue an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne, abgeändert werden.

*336. Gesetz v. 12. VIII., womit einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zu der Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird.

*337. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Bereicherungssteuer.

77. Stück, ausgegeben am 15. September 1921.

*338. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Wasserkraftsteuer.

339. Vdg. v. 9. IX., betreffend die Durchführung der Stellungen in den inkorporierten Gebieten und in den gewesenen Plebiszitgebieten.

In den inkorporierten und in den gewesenen Plebiszitgebieten sind die Stellungen für die Jahre 1920 und 1921 nach den neuen Wehrvorschriften bis zum Ende des Jahres 1921 zu der Zeit durchzuführen, die vom Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt werden wird. Zur Stellung müssen die Angehörigen der Jahrgänge 1901, 1900, 1899 und 1898 ohne Rücksicht darauf erscheinen, ob sie etwa bereits zur Zeit der deutschen Zugehörigkeit bei der Stellung oder bei einer militärischen Musterung waren und ob sie deutsche Soldaten waren oder nicht, vorausgesetzt, daß es sich um Personen handelt, die nach § 3. Pkt. 2 der Vdg. vom 4. Mai 1920, Slg. 321, das

Digitized by Google

Heimatrecht in einer Gemeinde des inkorporierten Gebietes besitzen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3, Abs. 2 bis 4 der Vdg. vom 27. Juli 1920, Slg. 456, unberührt. Sofern ein Angehöriger der in Betracht kommenden Gebiete bereits bei tschechoslowakischen Stellungskommissionen oder Behörden der Stellung unterzogen und diese Stellung nicht aufgehoben wurde, bleibt die durchgeführte Stellung in Kraft.

78. Stück, ausgegeben am 19. September 1921.

***340.** Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

341. Vdg. v. 9. IX., womit für die Beamten der technischen Finanzkontrolle neue Amtstitel bestimmt werden.

Die neuen Amtstitel sind: Technischer Finanzeleve (ohne Rangsklasse) und in der X. bis V. Rangsklasse technischer Finanzadjunkt, technischer Finanzkommissär, technischer Finanzoberkommissär, technischer Finanzrat, technischer Oberfinanzrat und Ministerialrat.

342. Vdg. v. 9. IX., betreffend die teilweise oder gänzliche Nachsicht der für die Bewerber um die Konzession zum Betriebe eines Baugewerbes vorgeschriebenen Prüfungen.

Diese Nachsicht kann vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur ausnahmsweise aus besonders rücksichtswürdigen Gründen solchen Konzessionswerbern erteilt werden, die diese Prüfung nach dem 28. Oktober 1918, längstens aber bis zum 31. Dezember 1920 vor einer ausländischen Prüfungskommission im ehemaligen Österreich oder im ehemaligen Ungarn (je nachdem, ob es sich um die Konzession in Böhmen, Mähren und Schlesien oder in der Slowakei und in Karpathorußland handelt) mit Erfolg abgelegt haben oder die nachweisen, daß sie das betreffende Gewerbe vor dem 28. Oktober 1918 in Bosnien oder in der Herzegowina befugt betrieben haben und längstens bis 31. Dezember 1920 in die Republik übersiedelt sind. Die gehörig zu belegenden Gesuche müssen längstens bis 31. Dezember 1921 eingebracht werden.

343. Vdg. v. 9. IX. über die vom Staatsschatze zu tragenden Reisekosten, Diäten und Entlohnungen der Ärzte in Böhmen für die öffentliche Impfung.

Der Staatsschatz trägt für die Jahre 1920 und 1921 in Böhmen die Kosten für die Wiederimpfung der 7- und 14jährigen Kinder sowie für die Impfung der einer erhöhten Blatternansteckungsgefahr ausgesetzten Personen, sofern die Kosten der gesammten von den Impfärzten durchgeführten Impfung höher sind als die vom Landesfonds ersetzten Auslagen. Die Vergütung erfolgt nach den beim Landesverwaltungsausschusse für die Erstimpfung geltenden Grundsätzen. Für die zur Impfung notwendigen Verbrauchsstoffe wird ohne Unterschied, ob die übrigen Kosten vom Staate oder vom Lande getragen werden, eine Pauschalvergütung von 10 Hellern für jeden einzelnen Impfling gewährt.

344. Vdg. v. 14. IX. über die Gebühren für die Studien an den Universitäten und an der tierärztlichen Hochschule.

A. An den Universitäten: 1. Kollegiengeld mindestens 8 Kč für eine wöchentliche Semestralstunde, für Ausländer um die Hälfte höher, wobei jedoch das Professorenkollegium in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur eine Ermäßigung bis zu dem für Inländer geltenden Betrage eintreten lassen kann. 2. An Stelle der bisherigen Immatrikulationstaxe, Inskriptions- und Bibliotheksgebühr unter Beibehaltung der Stempelgebührenpflicht eine Inskriptionsgebühr von 30, bei Ausländern 60, bei Hospitanten und Frequentanten 20 Kč und außerdem für jedes inskribierte Semester eine weitere Gebühr von 10, bei Ausländern 20, bei Hospitanten und Frequentanten 10 Kč. 3. Für das Absolutorium nebst dem Stempel 20, bei Ausländern 40 Kč, für ein Indexduplikat für jedes im Original bestätigte Semester 20, bei Ausländern 40 Kč. 4. Die Instituts- und Laboratoriumstaxen werden vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur fallweise nach Anhörung des Professorenkollegiums festgesetzt.

B. An der tierärztlichen Hochschule: 1. Unterrichtsgeld der ordentlichen Hörer 160, bei Ausländern 240 Kč; außerordentliche Hörer für jede wöchentliche

Digitized by Google

Semestralstunde 8. Ausländer 12 Kč; bei ausländischen Hörern Ermäßigungsmöglichkeit wie oben sub A. 2. Immatrikulationstaxe 30, bei Ausländern 60 Kč. 3. Absolutorium und Indexduplikat wie oben sub A.

C. Gemeinsame Bestimmungen: Befreiung vom Kollegien-(Unterrichts-)geld bei sehr gutem Studienerfolg je nach den Vermögensverhältnissen zur Gänze, zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel, bei bloß gutem Studienerfolg zur Hälfte oder zu einem Viertel, wobei hinsichtlich der Staatsprüfungstaxen eine teilweise Befreiung als halbe Befreiung anzusehen ist.

79. Stück, ausgegeben am 22. September 1921.

345. Vdg. v. 25. VIII., betreffend die Arzneitaxe der nicht offizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien.

Die einzelnen Sätze der bisher geltenden Taxe werden teilweise ermäßigt und teilweise erhöht; zugleich wird die bisher geltende Erhöhung des Endpreises der Rezepte um 1% aufgehoben.

346. Vdg. v. 25. VIII., betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

Durch diese Verordnung werden die Preise der Arzneitaxe für begünstigte Parteien teilweise ermäßigt und teilweise erhöht, wobei sich jedoch in die Taxe für Verbandsartikel zweifellos insofern ein Fehler eingeschlichen hat, als nach dieser Taxe hydrophile Gaze für begünstigte Parteien mehr kosten würde als nach der durch die folgende Verordnung festgesetzten Taxe für Privatparteien. Aufgehoben wird die bisher geltende Erhöhung des Endpreises der Rezepte um 1%, ferner die Bestimmung, daß Brotgetreidefrüchte und Mahlprodukte aus diesen, Weizenstärke und Reisstärke zu arzneilichen Zwecken bloß gegen ausdrückliche ärztliche Verschreibung abgegeben und verarbeitet werden dürfen, und die Befreiung der vom Arzte mit dem Vermerk „expeditio nocturna" versehenen Rezepte von der Entrichtung der Nachtaxe. Der kleinste Preisansatz für die Berechnung eines Artikels wird auf fünf Heller festgesetzt und die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen gilt für Rechnungen, die nicht spätestens am 30. Tage nach der Rechnungslegung bezahlt wurden.

347. Vdg. v. 25. VIII., betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII. für Privatpersonen.

Verfügt eine analoge Ermäßigung, bzw. Erhöhung der Preise der Arzneitaxe für Privatparteien, wobei offenbar (siehe oben) die Preise für hydrophile Gaze mit den Ansätzen der vorhergehenden Verordnung vertauscht wurden. Im übrigen werden dieselben Bestimmungen wie durch die vorhergehende Verordnung aufgehoben und der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels mit Ausnahme der Aqua fontis wird mit zehn Hellern festgesetzt.

348. Vdg. v. 14. IX., betreffend die Festsetzung der Vergütung für den Militärerstand im Frieden.

Diese Vergütung wird für die Zeit vom 1. März 1921 bis zur Erlassung neuer Vorschriften, längstens aber bis 31. Dezember 1922 für 1 km und ein Pferd, ein Maultier (einen Maulesel), beschirrt oder gesattelt, mit 70 h, für einen Ochsen (Stier), beschirrt, mit 60 h, für eine Kuh, beschirrt, und für einen Esel, beschirrt oder gesattelt, mit 40 h, und für einen Wagen mit 10 h festgesetzt, was gegenüber den früheren Ansätzen eine mehr als 100%ige Erhöhung bedeutet.

349. Gesetz v. 12. VIII., womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland ermächtigt wird.

Ausdehnung der Geltung des Gesetzes vom 25. November 1919, Slg. 637, wonach die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland ermächtigt wird, auf die in den Jahren 1921 und 1922 abgeschlossenen Handelsverträge und gleichzeitige Ermächtigung der Regierung, bis zur Gesetzwerdung des neuen autonomen Zolltarifs die Zollsätze mit Hilfe von Koeffizienten zu den Grundgebühren derart zu regeln, daß der in den Grundgebühren des geltenden Zolltarifs gebotene Schutz auch bei Preis- und Währungsverschiebungen entsprechend gewahrt werde.

Digitized by Google

80. Stück, ausgegeben am 26. September 1921.

*350. Vdg. v. 9. VIII., womit das Wirtschaftsabkommen zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der deutschen Regierung sowie das Abkommen über die Anwendung des Art. 297 des Friedensvertrages von Versailles in Kraft gesetzt werden.

351. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Regelung des Zolles für Automobile und Automobilmotoren.

Der Zoll beträgt für Automobile, Chassis mit oder ohne Motor, mit oder ohne Karosserie, und für separat eingehende Karosserien ohne Rücksicht auf das Gewicht 65% des Preises und für separat eingehende Automobil- und Aeroplanmotoren per 100 kg bei Aeroplanmotoren 15.000 K und bei sonstigen Motoren bis 50 kg 6000 K, von 50—250 kg 5500 K, von 250—500 kg 5000 K und über 500 kg 4500 K.

352. Vdg. v. 9. IX., betreffend die Aufhebung der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 11. März 1920, Slg. 213, über die Regelung der Bewirtschaftung und des Verkehres mit Holz.

Aufhebung der Holzkommission. Die Ein- und Ausfuhr von Holz unterliegt einer Beschränkung nur nach den für die Ein- und Ausfuhr überhaupt geltenden Grundsätzen. In Kraft bleibt die Verordnung vom 3. Dezember 1918, Slg. 69, betreffend die Beschaffung von Brennholz für die Bevölkerung (Verpflichtung der Waldbesitzer zur Lieferung von Brennholz).

81. Stück, ausgegeben am 27. September 1921.

353. Kundmachung des Finanzministers v. 16. IX., womit der Tag festgesetzt wird, von dem an die im § 4, Absatz 4 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen festgesetzte sechsmonatige Frist zu rechnen ist.

Darnach tritt die Gebührenbegünstigung für Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege, deren Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sich die Betreffenden infolge ihrer Kriegsdienstleistung zugezogen haben, nicht ein, wenn der Tod des Erblassers später als sechs Monate nach dem 1. August 1921 eingetreten ist.

354. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Übernahme des nach den Friedensverträgen dem tschechoslowakischen Staate zugefallenen Gutes und Eigentums.

Die Übernahme umfaßt das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich aller Vermögensrechte und -forderungen, das 1. in dem der Republik gehörenden Gebiete der einstmaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie dem gewesenen Kaisertum Österreich, dem gewesenen Königreich Ungarn oder der gewesenen Österreichisch-ungarischen Monarchie sowie der österreichischen und ungarischen Krone und der gewesenen österreichisch-ungarischen Herrscherfamilie (dem letzten Herrscher Karl und seiner Gemahlin Zita, den anderen Personen dieser Familie, dem gewesenen Thronfolger Franz Ferdinand Este und dessen Nachkommen, dem k. u. k. Familienfonds und dem Kronfideikommiß für das Erzhaus Habsburg-Lothringen) am 28. Oktober 1918, bzw. an dem späteren Inkorporierungstage des betreffenden Gebietes, 2. im Gebiete von Feldsberg und Weitra am Tage der Inkorporierung dieses Gebietes dem Lande Niederösterreich und 3. in dem aus dem Deutschen Reiche einverleibten Gebiete der deutschen Krone, dem Deutschen Reiche und den deutschen Staaten sowie dem gewesenen deutschen Kaiser und anderen Personen der deutschen Herrscherfamilien am Tage der Inkorporierung dieses Gebietes gehört hat. Nähere Bestimmungen über die dem Ministerium des Innern zustehende Entscheidung der Frage, welche Personen zu den erwähnten Herrscherfamilien gehören, über die Durchführung der Übernahme in den öffentlichen Büchern und Registern, über den für die Erwerbung maßgebenden Zeitpunkt (für Feldsberg und Weitra 31. Juli 1920, für Hultschin 13. Februar 1920, für die übrigen Gebiete 28. Oktober 1918), über die Rechtsfolgen einer nach dem maßgebenden Zeitpunkte anderweitig erfolgten Veräußerung und über die Zulässigkeit bücherlicher Eintragungen nach diesem Zeitpunkte. Anwendbarkeit dieses Gesetzes für den Fall eventueller weiterer Inkorporierungen.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Bodenreform.

1. Wenn das staatliche Bodenamt, indem es nach dem 31. Dezember 1921 über Protest des lokalen Beratungsausschusses den Beschluß einer Distriktsstelle betreffend den Zwangspacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes aufhebt, im Intimate seiner Entscheidung anführt, daß es über ein Rechtsmittel „von Bewerbern um Zuteilung von Boden" entschieden hat, so leidet seine Entscheidung an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. v. 23. IX. 1921, Z. 11.723/21.)

2. § 63, Abs. 1 des Zuteilungsgesetzes, begründet ein subjektives Recht des Eigentümers (Nutznießers, Pächters) nicht nur selbst die Grundstücke, welche Gegenstand der Pacht bilden sollen, zu bestimmen, sondern auch die Person auszuwählen, mit der er eine derartige Pacht in den Grenzen der in dem zitierten Paragraph auferlegten Direktiven abschließen will. (Erk. v. 14. X. 1921, Z. 1275/21.)

3. Es widerspricht dem Gesetze, wenn das staatliche Bodenamt verweigert, gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes die Einwilligung zur Veräußerung einer beschlagnahmten Liegenschaft zu erteilen, weil dem Veräußerungsvertrag die Bedingung beigefügt ist, welche, ohne das Ziel der Bodenreform zu berühren, einen ungünstigen Einfluß auf die Durchführung der Gesetze über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinde haben kann. Das gleiche gilt, wenn das staatliche Bodenamt die Einwilligung deshalb abgelehnt hat, weil die Abschließung des Veräußerungsvertrages im Stande ist, die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde, welche diese beschlagnahmten Liegenschaften durch diesen Vertrag erwerben will, zu schädigen. (Erk. v. 8. XI. 1921, Z. 14.630/21.)

4. Aus der Bestimmung des § 2 des Beschlagnahmegesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg., kann nicht abgeleitet werden, daß der dem Miteigentümer gehörende Liegenschaftskomplex nicht der Beschlagnahme unterliegt, wenn aus dem Gesamtausmaße auf jeden der Miteigentümer nicht mehr entfällt als 150 ha landwirtschaftlicher Boden oder 250 ha Boden überhaupt. (Erk. v. 10. XI. 1921, Z. 14.646/21.)

5. Der Anspruch des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstückes auf Abtretung eines beschlagnahmten Grundstückes in das Eigentum (§ 1 des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg.), ist nicht nach § 27 des zit. Ges. durch das Recht des Eigentümers beschränkt, daß ihm vom beschlagnahmten Eigentum ein Ausmaß nach § 2 belassen wird. (Erk. v. 8. VII. 1921, Z. 8325/21.)

6. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn das staatliche Bodenamt gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes seine Einwilligung zur Veräußerung eines beschlagnahmten Eigentums deshalb verweigert, weil der Eigentümer ein Ausländer ist. (§ 3 des zit. Ges.) (Erk. v. 10. XI. 1921, Z. 14.548/21.)

Baurecht.

Wurde die Erledigung durch die Baubehörde der Partei über ihr Ansuchen ein zweitesmal zugestellt, so kann, mag auch erst diese zweite Erledigung mit der Rechtsmittelbelehrung versehen sein, bei Berechnung des Beginnes der Rekursfrist nicht auf den Tag der zweiten Zustellung Bedacht genommen werden, sondern es entscheidet die erste Zustellung.

Von dem im früheren Prozeßrechte allgemein anerkannten Prinzipe, daß es Sache der Partei ist, die Gesetzesvorschriften über den Instanzenzug zu kennen, haben neuere Gesetze nur für bestimmte Rechtsgebiete ausdrückliche Ausnahmen geschaffen, indem sie den betreffenden Gerichten und Behörden aufgetragen haben, den Parteien in dieser Richtung eine Belehrung zu erteilen. Aber trotzdem bleiben diese neuen Vorschriften nur Ausnahmsnormen, die nichts an dem allgemeinen Prinzipe änderten, das auch weiterhin in allen Rechtsgebieten, in denen eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen wurde, in Geltung blieb. Für derartige besondere Bestimmung gibt es jedoch nicht für das ganze Gebiet des Verfahrens vor den autonomen Behörden und gilt daher auch hier das Prinzip, daß eine Ent-

Digitized by Google

scheidung weder gesetzwidrig noch mangelhaft deswegen ist, weil ihr eine Rechtsmittelbelehrung nicht angeschlossen war. Der Mangel dieser Vorschrift kann nicht durch analoge Anwendung des Fristengesetzes vom Jahre 1896 ersetzt werden, weil auch dieses Gesetz, das für das Gebiet des Verfahrens vor den staatlichen politischen Behörden erlassen wurde, eine Ausnahmenorm ist, die eine analoge Ausdehnung auf andere Gebiete nicht zuläßt. Im vorliegenden Falle hat aber die Entscheidung der I. Instanz (des Stadtamtes), die ohne Rechtsmittelbelehrung erlassen wurde, die Rechtswirkung begründet, daß sie mit Abbruch der gesetzlichen Rekursfrist in formale Rechtskraft erwuchs. Diese Wirkung konnte jedoch die Partei nicht dadurch beseitigen, daß sie bei der Behörde I. Instanz um eine neue Zustellung ansuchte und sie mit der betreffenden Belehrung erhielt. Denn dieser Nachtrag, die der neuen Ausfertigung des alten Beschlusses beigelegt wurde, macht schon mit Rücksicht auf seine geschilderte Bedeutungslosigkeit diesen Erlaß nicht zu einer neuen Entscheidung der Baubehörde, sondern ist nur eine zweite Zustellung derselben Entscheidung, die vordem ordentlich und gültig der Partei intimiert worden war. Es ergibt sich sonach obiger Rechtssatz. (Erk. v. 12. Oktober 1921, Zl. 12.780/21.)

Militärangelegenheiten.

In der Einreihung eines nicht übernommenen einstmaligen österr.-ungar. Militärgagisten in die Armee der Tschsl. Republik als gewöhnlichen Soldaten kann keine Degradation erblickt werden.

§ 1 des Ges. vom 19. März 1920, Nr. 194 Slg., das die Übernahme der einstmaligen österr.-ungar. Gagisten in die Militärdienste der Tschsl. Republik regelt, gibt dem Ministerium für nationale Verteidigung das Recht, dies nach eigenem Ermessen zu tun. Ein österr.-ungar. Militärgagist, den das Ministerium in die militärischen Dienste der Tschsl. Republik nicht übernommen hat, ist diesem Staate gegenüber kein Gagist. Er war es nur dem ehem. österr.-ungar. Staate gegenüber. Sein Rang, den er in diesem Verhältnisse eingenommen hat, wird durch die Übernahme in die tschsl. Armee keineswegs berührt; wurde er aber nicht übernommen, so konnte er nicht den Rang eines Gagisten in der Armee der Tschsl. Republik erwerben, hat er ihn aber nicht erworben, so konnte er durch diese Nichtübernahme desselben nicht verlustig werden. Er wurde also nicht degradiert. (Erk. v. 8. XI. 1921, Z. 14.669/21.)

Schulwesen.

Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn bei Anforderung von Räumlichkeiten für eine Schule nach dem Ges. vom 3. April 1919, Nr. 189 Slg., das Verfahren nicht nach dem Expropriationsgesetze vom 18. Feber 1878, Nr. 30 RGBl., durchgeführt wurde.

Gemäß § 7, letzter Satz des Ges. vom 3. April 1919, Nr. 189 Slg., und vom 9. April 1920, Nr. 295 Slg., gilt für das Expropriationsverfahren die Analogie des Ges. vom 18. Feber 1878, Nr. 30 RGBl., und zwar § 22 u. ff. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die Vorschriften des §.11 u. ff. dieses Gesetzes in den Fällen einer bloßen Zwangsmiete von Räumlichkeiten zu beachten sind. (Erk. v. 19. XI. 1921, Z. 15.513/21.)

Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn bei der Anforderung von Räumlichkeiten für eine Schule gemäß Gesetzes vom 3. März 1919, Nr. 189 Slg., im Namen des geistlichen Ordens oder der Kongregation zur Amtshandlung nur der lokale Obere und nicht der Provinzialobere beigezogen wurde.

Laut Min.-Vdg. vom 13. Juni 1858, Nr. 95 RGBl., § 5 und § 6, sind geistliche Orden und Kongregationen bei Verhandlungen vor öffentlichen Behörden durch die lokalen Oberen vertreten, die, soweit sie einem Provinzialoberen untergeordnet sind, seine Zustimmung ausweisen müssen. Es genügt daher, wenn der lokale Obere verständigt und gehört wurde und war es seine Sache, dem vorgesetzten Oberen Bericht zu erstatten und sich nach seinen Weisungen zu richten, und kann kein Mangel darin erblickt werden, daß der Provinzial nicht gehört wurde. (Erk. v. 19. XI. 1921, Z. 15.513/21.)

Enteignung.

Die Enteignung eines Grundstückes gemäß Gesetzes vom 17. Dez. 1919, Slg. Nr. 20 v. J. 1920, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ertrag dieses Grund-

Digitized by Google

stückes einen unentbehrlichen Bestandteil des Einkommens des Eigentümers bildet.

§ 2 des zit. Gesetzes schließt die Enteignung aus, wenn der Eigentümer nachweist, daß er die Liegenschaft unumgänglich für sein Gewerbe, Wirtschaft, Haus oder Hausstand benötigt. Das Gesetz hat hiebei die Naturalbenutzung des Grundstückes im Auge, gewährt jedoch der Liegenschaft als Quelle eines Geldbezuges keinen Schutz gegen die Enteignung. Benötigt der Eigentümer unumgänglich bloß den Ertrag des enteigneten Grundstückes zum Unterhalte seines Haushaltes, nachdem er nicht einmal behauptet, daß ohne jenes Grundstück als solches die Führung seines Haushaltes unmöglich wäre, so liegt kein die Enteignung ausschließender Grund vor. (Erl. v. 9. XII. 21, Z. 16384/21.)

Die bloße Erklärung des Eigentümers des gemäß Gesetzes vom 17. Dez. 1919, Nr. 20 Slg., enteigneten Grundstückes, daß er dasselbe selbst zu den im § 1 bezeichneten Zwecken benötige, genügt nicht zur Ausscheidung des Grundstückes von der Enteignung.

Gemäß § 2 zit. Ges. kann eine Liegenschaft nicht enteignet werden, wenn der Eigentümer beweist, daß er sie selbst zu den im § 1 angeführten Zwecken benötige, indem er mit dem Bau längstens binnen eines halben Jahres beginnt und ihn in angemessener Frist, die die zur Enteignung zuständige Behörde festsetzt, beendet. Nach dem Gesetze genügt daher nicht die bloße in Worten vorgebrachte Erklärung eines derartigen Willens des Eigentümers des Grundstückes, sondern es wird erfordert, daß sein Wille auch äußerlich in die Tat umgesetzt wird, wobei die Behörde die Verwirklichung der geäußerten Absicht auch kontrollieren kann. Selbstverständlich ist hiebei die gesetzliche sechsmonatliche Frist für den Anfang des Baues von dem sicher feststellbaren Tage an zu rechnen, an dem der Enteignete amtlich von der Absicht des Enteigners, auf seinem Grundstücke zu bauen, Kenntnis erhielt. (Erk. v. 9. XII. 21, Z. 16.384/21.)

Gemeindeautonomie.

Der Vorschrift des § 15 Nov. zur Gemeindeverordnung vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76, daß gleichzeitig mit der Ausgabe auch die Deckung genehmigt sein muß, ist schon damit entsprochen, daß gleichzeitig mit der Ausgabe die gesetzlich mögliche und zulässige und nach der Lage der Dinge genügende und realisierbare Art der Deckung bestimmt wird. Es ist nicht erforderlich, daß spätestens mit dem Beschlusse die Mittel zur Deckung der beschlossenen Ausgabe auch bar vorhanden sind oder daß wenigstens in diesem Momente alle jene formellen Schritte beendet sind, die zur Beschaffung einer bestimmten Deckung dringend nötig sind. (Erk. v. 7. XII. 21, Z. 16.380.)

Markenschutz.

Art. 6, Abs. 2, Punkt 2 des Pariser Vertrages vom 20. März 1883, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 (RGBl. Nr. 64 v. J. 1913 sub I), hindert die Behörde nicht, die Eintragung einer Marke abzulehnen, wenn sie findet, daß die Marke ausschließlich Angaben über die Qualität der Ware enthält. (§ 1 der Markenschutznovelle vom 30. VII. 1895, Nr. 108 RGBl.)

Das Handelsministerium hat ausgesprochen, daß die Wortmarke „Presto" für Motorwagen, Motozykl, Velozipede, Motorkähne, Motore und deren Bestandteile hätte nicht registriert werden sollen und ordnete ihre Löschung an, weil das italienische Wort „Presto", das auf deutsch „schnell, eilig, flink" bedeutet, die Angabe der Qualität der durch sie geschützten Ware enthält und daher von der Registrierung ausgeschlossen ist. Über die Einwendung, die von der beschwerdeführenden Firma mit Hinweis auf den internationalen Unionvertrag erhoben wurde, hat das Ministerium bemerkt, daß die Bestimmung des Art. 6, Z. 2, Abs. 2 des Pariser internationalenUnionübereinkommens nicht auf den vorliegenden Fall bezogen werden kann, weil es sich nicht um die Registrierung einer Marke auf Grund des angeführten Unionvertrages handelt, sondern auf Grund der inländischen Gesetze, abgesehen davon, daß die erwähnte Bestimmung sich auf die Beurteilung der Distinktionsfähigkeit der Marke (§ 1 Markenschutzgesetz) bezieht, während die ausdrückliche Bestimmung über die der Bestimmung des § 1 der Markenschutznovelle widersprechenden Marken im Abs. 1, sub Z. 2 zit. Artikels gegeben ist.

Digitized by Google

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof nicht für begründet erachtet:

Mag auch die Bestimmung des Art. 6, Z. 2, Abs. 2 des Pariser internationalen Unionvertrages keinen Zweifel darüber zulassen, daß dieser Artikel ausschließlich die in den einzelnen zur Union gehörigen Ländern registrierten Marken betrifft, also keineswegs, wie die Behörde irrtümlich angenommen hat, nur die sogenannten internationalen Marken und ist daher die Anwendung des dort ausgesprochenen Grundsatzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich nicht um eine bei dem internationalen Amte in Bern auf Grund des sogenannten Madrider Vertrages vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (RGBl. Nr. 64/1913), registrierte Marke handelt, so ist dieser Irrtum der geklagten Behörde für den Inhalt der angefochtenen Entscheidung schon deswegen ohne Bedeutung, weil, wie in der Entscheidung richtig bemerkt wurde, die Fassung des Art. 6 nicht ausschließt, daß die Marken, auf die er sich bezieht, bei der Registrierung in der Richtung geprüft werden, ob sie ausschließlich aus Zeichen oder Angaben, die die Qualität der Ware bezeichnen, bestehen. (Erk. vom 9. XII. 21, Z. 16.534.)

Mieterschutz.

Zum Begriffe der bücherlichen Forderungen im Sinne des § 8, Abs. 4, Z. 3 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 475, können auch erst nach dem 1. August 1914 auf dem Hause pfandrechtlich sichergestellte Forderungen gehören, sobald und insoweit ihr Wert zur Auflösung eines Schuldverhältnisses verwendet wurde, das am angeführten Tage bereits auf dem Hause pfandrechtlich sichergestellt war.

Das Gesetz verfolgt im § 8, Abs. 4, Z. 3 den Zweck, daß die Erhöhung der periodischen Leistungen von bücherlichen Forderungen, wie im Sinne des § 23 zit. Ges. zulässig ist, auf die Mieter überwälzt werde. Handelt es sich um Forderungen, die erst nach dem 1. August 1914 auf das Haus einverleibt wurden, ohne daß diese Forderungen mit der Belastung des Hauses vor dieser Zeit in irgendeiner Verbindung standen, dann würde die Bestimmung des § 8, Abs. 4, Z. 3 hindern, auf die Zinsen von diesen neuen Forderungen Bedacht zu nehmen. Sobald und insoweit die Werte der erst nach dem 1. August 1914 pfandrechtlich sichergestellten Forderungen zur Auflösung eines Schuldverhältnisses verwendet wurden, das am angeführten Tage bereits auf dem Hause pfandrechtlich sichergestellt war, so kann nicht von neuen Forderungen im Sinne der zit. Bestimmung des § 8, Abs. 4, Z. 3, gesprochen werden. (Erk. vom 10. XII. 21, Z. 16.385.)

Steuern.

Gemäß § 30 der Vdg. vom 23. August 1920, Slg. Nr. 545, ist es zulässig, vom 5. Oktober 1920 die Wertzuwachsabgabe auch bei Liegenschaften zu bemessen, die im Jahre 1919 übertragen wurden.

Es handelt sich hier nicht um eine echte Rückwirkung der Rechtsnorm, denn Gegenstand dieser Abgabe ist nicht der eigentümliche Übergang der Liegenschaft, sondern der Wertzuwachs, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist. Diese Abgabe ist weder eine Gebühr noch eine Steuer vom Übergang des unbeweglichen Eigentumes, sondern trifft nur den durch den Übergang realisierten Wertzuwachs. Dieser Zuwachs ist jedoch gerade deswegen, weil er schon realisiert ist, eine unveränderte und dauernde Größe, so daß, wenn die Verordnung vom 23. Sept. 1920, Slg. Nr. 546, auch in jenen Zuwachs trifft, der schon vor ihrer Erlassung realisiert wurde, sie schon einen existenten Zuwachs trifft und kann nicht gesagt werden, daß sie in ein zeitlich vor Erlassung dieser Verordnung liegendes Verhältnis eingreifen würde. (Erk. vom 10. X. 1921, Z. 3782/82.)

Der Wertzuwachsabgabe nach § 4, Z. 3, Beil. 2 kais. Pat. vom 12. Dez. 1915, Nr. 83 böhm. LGBl., unterliegt nicht ein entgeltlicher Übergang von den Adoptiveltern auf die Adoptivkinder.

Wenn § 183 a.b.G.B. das Adoptivverhältnis dem Verhältnisse zwischen ehelichen Eltern und Kindern gleichstellt bis auf die Ausnahmen, die im Gesetze bestimmt sein müßten, und § 4, al. 3 der Abgabeordnung Übertragungen von den Vorfahren auf die Nachkommen allgemein von der Abgabe befreit, ohne hiebei adoptierte Nachkommen auszunehmen, so kann darüber nicht gezweifelt werden, daß in dem Begriffe Vorfahren und Nachkommen auch solche inbegriffen sind, die

Digitized by Google

ihren Ursprung nicht in der ehelichen Zeugung haben, sondern ihre Rechtstellung von einem Adoptivvertrag ableiten und gemäß § 183 a.b.G.B. mit den ehelichen Nachkommen gleiche Rechte genießen. (Erk. vom 8. XI. 1921, Z. 14.668/21.)

Hat der Erwerber über eine Gelegenheitslieferung von einem Nichtunternehmer (§ 13 Ges. vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 658) keine urkundliche Bescheinigung erhalten, so ist er verpflichtet, davon binnen einem Monate nach Abschluß des Geschäftes eine stempelfreie Anzeige zu erstatten, er ist jedoch nicht verpflichtet, die Steuer zu bezahlen und er haftet auch nicht für sie.

Subjekt der allgemeinen Güterumsatzsteuer ist gemäß § 5, Z. 4 zit. Ges. bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Lieferant des Gegenstandes. § 48, der von der Haftung für die Steuer handelt, legt dem Erwerber keine Haftung für die Steuer einer Gelegenheitslieferung auf. § 13 zit. Ges. bestimmt, daß die urkundliche Bescheinigung, die der Nichtunternehmer dem Erwerber über eine Gelegenheitslieferung auszustellen verpflichtet ist, dem Urkundenstempel nach Skala III unterliegt und daß, falls im Gesetze nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, bezüglich der Abführung der Gebühren von einer urkundlichen Bescheinigung die Vorschriften des Gebührengesetzes gelten. Hat der Lieferant die urkundliche Bescheinigung ausgestellt, ist jedoch der Gebührenpflicht nicht nachgekommen, so kann der Empfänger bei Vermeidung sonstiger Straffolgen die Urkunde abstempeln und den Stempel amtlich entwerten lassen.

Würde es sich tatsächlich um den Fall handeln, daß der Erwerber von dem Lieferanten eine überhaupt nicht gestempelte oder mangelhaft gestempelte urkundliche Bescheinigung angenommen hat, dann würde er allerdings persönlich gemäß § 71, Z. 1, lit. a) Geb.-Ges., für die Gebühr haften und wäre gemäß § 79, Z. 1, lit. a), verpflichtet, die dreifache Gebühr zu zahlen (eventuell den Rest nach Abzug der bereits berichtigten Gebühr) und könnte er diesen Nachteil gemäß § 88 Geb.-Ges. dadurch von sich abwenden, daß er binnen 30 Tagen nach Erhalt der Urkunde die Übertretung der zuständigen Behörde anzeigen würde. Das hat Absatz 3 des § 13 zit. Ges. im Auge, wenn er von Vermeidung der Straffolgen spricht und § 42, Abs. 3 des Gesetzes, der ausdrücklich anführt, daß die Bestimmung des § 79 Geb.-Ges. gilt, wenn bei Gelegenheitslieferungen die Gebühr nicht gezahlt wird.

Alle diese Vorschriften setzen jedoch voraus, daß der Nichtunternehmer dem Erwerber tatsächlich eine urkundliche Bescheinigung ausgestellt hat und nur seiner Stempelpflicht nicht nachgekommen ist; sie können daher nicht dann angewendet werden, wenn der Erwerber überhaupt keine solche urkundliche Bescheinigung erhalten hat. Von einem solchen Falle handelt der vorletzte Absatz des § 13, der dem Erwerber auferlegt, hievon binnen einem Monate nach Abschluß des Geschäftes dem Steueramte die Anzeige zu erstatten. Das Gesetz schreibt jedoch nicht vor, daß dem Erwerber, der die vorgeschriebene Anzeige erstattet hat, die Güterumsatzsteuer vorgeschrieben werden soll oder kann und es legt ihm auch keine Haftung für die Steuer auf. Das Gesetz sagt auch nicht, was geschehen soll, wenn der Erwerber die Anzeige nach § 13, Abs. 6 nicht erstattet hat und legt ihm auch keine Haftung auf und droht ihm auch keine Strafe an. Erst das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 312, bestimmt im § 8, Abs. 1, die persönliche Haftung und im § 42, Abs. 1, die Strafbarkeit des Erwerbers, der keine Anzeige erstattet hat. Die Lücke des Gesetzes vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 658, kann nicht durch Interpretation ausgefüllt werden, denn die Haftung setzt eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes voraus. (Erk. vom 29. XII. 1921, Z. 15.895.)

Gemäß § 8, Abs. 2 des kais. Pat. vom 29. Dez. 1915, Nr. 83 böhm. LGBl., sind, falls irgendein Hypothekargläubiger die Liegenschaft ersteht, bis zur Höhe des gemeinen Wertes dem Meistbot außer der Forderung des Erstehers auch alle leer ausgegangenen Hypothekarforderungen, die der Forderung des Erstehers vorangehen, zuzurechnen. (Erk. vom 7. XII. 1921, Z. 16.382/21.)

Verwaltungsbehördliches Verfahren.

Die Teilnahme an einer Entscheidung in der unteren Instanz ist für den Bereich der judizierenden Tätigkeit der autonomen Behörden nicht als von der Entscheidung in derselben Angelegenheit in höherer Instanz ausschließender Grund anerkannt. (Erk. vom 23. XI. 21, Z. 15.637.)

Die Belehrung in einer Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission: „steht die Berufung innerhalb 14 Tagen an den Landesausschuß frei" ist im Sinne

Digitized by Google

des § 77 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen geeignet, die Partei in Irrtum zu führen und begründet daher einen Mangel des Verfahrens. (Erk. vom 30. XII. 21, Z. 17.285.)

Hat die Behörde ein Rechtsmittel aus einem formellen Grunde abgewiesen und zugleich auch Gründe beigefügt, die sich mit der sachlichen Seite befassen, so ist gegen den meritoren Teil der Entscheidung nicht die Beschwerde zulässig. (Erk. vom 22. XII. 21, Z. 17.065.)

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof ist zur Entscheidung über Beschwerden berufen, die die Pensionierung von bei öffentlichen Bezirkskrankenhäusern im Sinne des Gesetzes vom 5. März 1888, Nr. 19 böhm. LGBl., definitiv bestellten Ärzten betreffen. (Erk. vom 22. XII. 21, Z. 17.055.)

Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn eine Verwaltungsbehörde höherer Instanz bei einer Entscheidung im Instanzzuge den Ausspruch der unteren Instanz mit einer Beifügung versieht, die eine bloße Auslegung, bzw. eine Ergänzung enthält, die nur deutlicher das zum Ausdruck bringt, was schon an und für sich aus dem Inhalte des Ausspruches der unteren Instanz, sich ergibt, mag auch das Rechtsmittel jenen ergänzenden Ausspruch nicht angestrebt haben.

Die Berufungsinstanz hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den überprüften Ausspruch einer unteren Instanz, der durch seine unbestimmte Stilisation Veranlassung zu verschiedenen Interpretationen und Streitfragen bieten könnte, soweit zu berichtigen und zu ergänzen, daß sein Sinn nicht zweifelhaft ist. (Erk. vom 22. XI. 21, Z. 15.523.)

Zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der tschsl. Zuckerkommission, womit der Partei der Ersatz für den Mißbrauch des Zuckers im Sinne des Abs. 3 des § 11 der Verordnung vom 2. Jänner 1920, Slg. Nr. 23, vorgeschrieben wurde, ist das Ministerium für Volksernährung zuständig. (Erk. vom 5. XII. 21, Z. 9853.)

Entscheidungen der Gewerbegerichte.

28. Die einseitige Willenserklärung des Dienstgebers mit den Worten: „Wenn Sie so spät kommen, kann ich Sie nicht brauchen: Sie können sich eine andere Stelle suchen." ist keine so bestimmte und verständliche Erklärung (§ 869 u. 876 a.b.G.B.), daß sie von dem Gehilfen als Kündigung für eine Woche angesehen werden könnte. (GG. Brünn, 3. VIII. 1920, A II 305/20.)

29. Der Beschluß des Ministerrates, daß ein bestimmter kirchlicher Feiertag bezüglich des Dienstes in staatlichen Ämtern als Werktag anzusehen ist, hat weder Wirkung auf den Dienst in Privatämtern noch auf die Dienstverträge in Fabriken und Werkstätten. (GG. Prag, am 27. IV. 1921, A II 233/21.)

30. Zur Frage der Vertretung bei der Arbeitsausführung. (GG. Brünn, 20. August 1920, A II 338/20.) Das Gericht sprach hier aus, daß es kein Grund zur vorzeitigen Entlassung ist, wenn ein Arbeiter, dem eine bestimmte Besorgung außerhalb der Arbeitsstätte aufgetragen wurde, diese Besorgung einem anderen Arbeiter überträgt und unterdessen seine regelmäßige Arbeit in der Arbeitsstätte weiter verrichtet.

31. Wenn sich ein leicht erkrankter Kellner in den Morgendienst nicht einfindet und sich nicht rechtzeitig bei seinem Dienstgeber entschuldigt, obwohl ihm dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, so ist dieses Nichterscheinen Verlassen der Arbeit gemäß § 82 f. GO., und daher ein Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 116 im a.b.G.B. (Reichenberg, 12. IV. 1921, A I 105/21.)

32. Dienstvertrag auf Probe. Die Nichteignung zum Dienste setzt den Mangel von Fähigkeiten und Erfahrung voraus, die ein durchschnittlicher Dienstnehmer von bestimmter Vorkenntnis und Praxis hat. (Brünn, 8. I. 1920, A I 4/20.)

33. Auch wenn der Arbeiter zur Mißhandlung seines Vorgesetzten durch Beschimpfung von diesem provoziert wurde, so ist dennoch ein solches Verhalten eine grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin nach § 82 lit. g) GO. (Mähr.-Ostrau, 11. III. 1920, A II 27/20.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Kychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzelpreis Kč. 3·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 16. Jänner 1922. Nummer 2 (Bogen 4.)

INHALT. Slg. Nr. 2 ex 1922, Betriebsausschüsse (Durchführungsverordnung). — Slg. Nr 481/ 921, Unfallsrenten. — Slg. Nr 482 Arbeitslosenunterstützung. — Sl . Nr. 483/1921, Sozialversicherung, Widmung von 130.000.000 Kč. — Slg Nr. 484/1921, Pensionsversicherung in der Slowakei. — Slg. Nr. 489/192 , Krankenversicherung — Slg. Nr. 497/1921, Abänderung des § 1164 a. b. G B.

Betriebsausschüsse.

Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 330[1]), vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 2 ex 1922. — Kundgemacht am 11. Jänner 1922.

Auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 330, über die Betriebsausschüsse wird folgendes verordnet:

ARTIKEL I.

§ 1. Errichtung des Betriebsausschusses.

(1) Die Arbeitnehmer eines Betriebes, vertreten durch ihre Vertrauensmänner und in Ermangelung solcher durch die ältesten Mitglieder, einigen sich mit der Betriebsleitung über die Errichtung des Betriebsausschusses. Im Streitfalle entscheidet die Schiedskommission: soferne in dem Bezirke eine Schiedskommission noch nicht errichtet wurde, stellt auf Ansuchen der Arbeitnehmer des Unternehmens der Gewerbeinspektor (in den landwirtschaftlichen Unternehmungen in der Slowakei und in Karpathorußland der Wirtschaftsinspektor), der nach dem Sitz des Betriebes zuständig ist, fest, ob in diesem ein Betriebsausschuß nach § 1 des Gesetzes zu errichten ist. Gegen die Entscheidung des Inspektors ist jedoch die Berufung an die Schiedskommission möglich, sobald diese errichtet ist.

(2) Die Wahl kann vom 1. Jänner 1922 beginnend in dem Betriebe, welcher mindestens ½ Jahr seit Aufnahme der Erzeugung oder des Betriebes besteht und in welchem dauernd (ganzjährig) 30 Arbeitnehmer bereits mindestens drei Monate vor der Kundmachung der Wahlen arbeiten, ausgeschrieben werden.

§ 2. Angestellten- und Arbeiterausschuß.

(1) In Betrieben, in denen die Angestellten und die Arbeiter gemäß § 7 des Gesetzes einen selbständigen Angestellten- und Arbeiterausschuß wählen, treten diese Ausschüsse zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, welche die beiden Gruppen gemeinsam betreffen.

(2) Für die Wahl des Angestellten- und des Arbeiterausschusses gelten die §§ 10 und 11 des Ges. mit der Abänderung, daß in Betrieben mit 20 bis 60 Angestellten oder Arbeitern ein dreigliedriger Angestellten- oder Arbeiterausschuß gewählt wird.

(3) Für die Verhandlungen dieser gemeinsamen Sitzungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhandlungen der Betriebsausschüsse.

---

[1]) Prager Archiv, III, Nr. 26.

Digitized by Google

ARTIKEL II.

Wahlordnung.

§ 3. Wahlausschüsse.

(1) Die ersten Wahlen schreibt ein Wahlausschuß aus, welcher sich in Betrieben, die bis 500 Personen beschäftigen, aus drei, bei mehr Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern und der gleichen Zahl von Ersatzmännern zusammensetzt.

(2) Besteht im Betriebe bereits ein Arbeiter-(Beamten-)Ausschuß, so bestimmt dieser die Mitglieder des Wahlausschusses. Die Mitglieder und die Ersatzmänner des selbständigen Arbeiter- und Angestelltenwahlausschusses wählt der Arbeiter- und Beamtenausschuß selbständig.

(3) Besteht im Betriebe kein Arbeiter- oder Beamtenausschuß, so stellt die Betriebsleitung im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern den Wahlausschuß aus den ältesten Arbeitnehmern der in dem betreffenden Unternehmen dauernd Beschäftigten zusammen. Bei der Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses ist auf die verhältnismäßige Vertretung der Angestellten oder Arbeiter, die im Betriebe in der Minderheit sind, Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Zur Leitung der weiteren Wahlen wird der Wahlausschuß durch den Betriebsausschuß (Angestellten-, Arbeiterausschuß) immer wenigstens 15 Tage vor Ablauf der Funktionsperiode, oder wenn die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses (Angestellten-, Arbeiterausschusses) zusammen mit den Ersatzmännern unter die Hälfte herabgesunken ist, aufgestellt; wenn aber der Betriebsausschuß durch eine Erkenntnis der Schiedskommission aufgelöst wurde, so leitet die Wahlen ein aus den ältesten Arbeitnehmern des Betriebes zusammengesetzter Wahlausschuß. (§ 3, Abs. 3.)

§ 5.

Der Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Vertreter der Betriebsleitung hat das Recht, sich an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme zu beteiligen. Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder, bezw. Ersatzmänner.

§ 6. Wählerverzeichnis.

(1) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Wahlausschusses ein Verzeichnis aller Arbeitnehmer mit genauen Angaben über ihr Alter und die Dauer ihrer Beschäftigung im Betriebe ohne Verzug, längstens aber innerhalb eines Monates, zuzustellen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet sodann nach dem Verzeichnisse über das Wahlrecht der Arbeitnehmer und schließt die Personen, welche den im Gesetze über die Betriebsausschüsse angeführten Bedingungen nicht entsprechen, aus.

§ 7. Wahlkundmachung.

(1) Der Wahlausschuß bestimmt den Wahltag derart, daß zwischen dem Tage der Kundmachung der Wahl und dem Tage der Wahl wenigstens 15 Tage verstreichen.

(2) In der Wahlkundmachung ist anzuführen:

Digitized by Google

1. der Tag (Tage), Stunde und Dauer der Wahl, ferner der Wahlort (Orte),

2. wieviel Mitglieder und Ersatzmänner des Betriebsausschusses zu wählen sind,

3. die Stelle im Betriebe, wo das Verzeichnis der zur Wahl Berechtigten aufgelegt oder ausgehängt ist und wo die Kandidatenlisten aufgelegt oder ausgehängt sein werden,

4. die Bestimmung, daß Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis binnen acht Tagen nach Kundmachung der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einzubringen sind, und daß auf später überreichte Einwendungen keine Rücksicht genommen wird,

5. die Aufforderung, die Kandidatenlisten längstens binnen zehn Tagen nach Kundmachung der Wahl zu überreichen, mit der Erklärung, daß auf die später vorgelegten Kandidatenlisten keine Rücksicht genommen wird,

6. die Bestimmung, daß die Stimmen mit Gültigkeit nur für die zugelassenen Kandidatenlisten abgegeben werden können.

(3) Die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterschriebenen Wahlkundmachungen und die Kandidatenlisten sind bis zur Beendigung der Wahlen so auszuhängen, daß jeder Wähler sie durchlesen kann.

§ 8. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.

(1) Das Wählerverzeichnis wird gleichzeitig mit der Wahlkundmachung öffentlich im Betriebe aufgelegt.

(2) Gegen dieses Verzeichnis kann jeder Arbeitnehmer des Betriebes, welcher das Wahlrecht hat oder es anstrebt, binnen acht Tagen bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Einwendungen erheben, und zwar sowohl gegen die Aufnahme als auch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuß entscheidet nach gewissenhafter Prüfung über diese Einwendungen endgültig, vorbehaltlich der Einwendungen gegen das Gesamtergebnis der Wahl.

§ 9. Kandidatenlisten.

(1) Die Wählergruppe (bzw. Fachorganisationen), welche Kandidaten vorschlagen wollen, müssen ihre Vorschläge dem Vorsitzenden des Wahlausschusses binnen zehn Tagen nach Kundmachung der Wahl überreichen.

(2) Die Kandidatenlisten müssen in den Betrieben, welche bis zu 120 Personen beschäftigen, wenigstens von ein Fünftel der Wahlberechtigten, in Betrieben mit einer größeren Zahl von Arbeitsnehmern wenigstens von 30 berechtigten Wählern gezeichnet sein.

(3) In der Kandidatenliste sind die vorgeschlagenen Personen mit Ordnungsziffern zu bezeichnen, es ist der Name und Vorname der Vorgeschlagenen und ihr Beruf im Betriebe genau anzuführen. Die Kandidatenliste kann die doppelte Anzahl der Kandidaten, welche als Mitglieder zu wählen sind, enthalten.

(4) Zur Kandidatenliste ist eine schriftliche Erklärung sämtlicher Kandidaten beizufügen des Inhaltes, daß sie die Kandidatur annehmen, und daß sie mit ihrer Einwilligung auf keiner anderen Kandidatenliste vorgeschlagen sind.

(5) Als Kandidaten können nur Personen vorgeschlagen werden, welche den Bedingungen des § 14 des Ges. entsprechen.

(6) Von den Personen, welche die Kandidatenlisten gefertigt haben, wird eine als Vertreter des Vorschlages bezeichnet. Wurde diese Bezeichnung unter-

Digitized by Google

lassen, so bestimmt diesen Vertreter der Wahlausschuß. Die Wählerliste kann in der Überschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation, Angestellten- oder Arbeitergruppe bezeichnet sein.

§ 10.

(1) Der Wahlausschuß überprüft rechtzeitig die überreichten Kandidatenlisten und zeigt seine eigenen, sowie auch die erhobenen Einwendungen (§ 8) unverzüglich dem Vertreter des Vorschlages an.

(2) Hat die Kandidatenliste formelle Mängel, z. B. eine ungenügende Anzahl von Unterschriften oder daß die Reihenfolge der Kandidaten nicht bezeichnet oder die Benennung der Gruppen unklar ist oder die Einwilligung der Kandidaten nicht vorliegt und ähnliches, so fordert der Wahlausschuß den Vertreter des Vorschlages auf, die Kandidatenliste binnen 24 Stunden zu berichtigen.

(3) Sind einige Kandidatenlisten mit der gleichen oder einer schwer unterscheidbaren Bezeichnung der Gruppe versehen, so fordert der Ausschuß die Vertreter des Vorschlages dieser Kandidatenliste auf, binnen 24 Stunden die Gruppenbezeichnungen richtigzustellen. Tun sie das nicht, so entscheidet der Wahlausschuß.

(4) Ist die Kandidatenliste nicht mit der Bezeichnung der Gruppe versehen, so bezeichnet sie der Wahlausschuß mit dem Namen des Vertreters des Vorschlages. Sämtliche Kandidatenlisten bezeichnet er ferner mit Ordnungsziffern.

§ 11.

Erfolgen die Wahlen abgesondert in einen Angestellten- und Arbeiterausschuß, so sind auch die Wahlverzeichnisse und Kandidatenlisten abgesondert anzulegen.

§ 12.

(1) Spätestens binnen drei Tagen vor der Wahl sind die zugelassenen Kandidatenlisten an dem in der Wahlkundmachung bestimmten Orte aufzulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Kandidatenliste durch eine von allen Antragstellern unterschriebene Eingabe widerrufen werden.

(2) Kandidatenlisten, welche verspätet überreicht wurden oder keinen wählbaren Kandidaten enthalten, ferner Listen, deren Mängel in der bestimmten Frist nicht beseitigt wurden, sind ungültig.

(3) Kandidaten, welche kein Wahlrecht haben, streicht der Wahlausschuß aus der zugelassenen Kandidatenliste, ferner sind auch die Namen von Personen zu streichen, welche so ungenügend bezeichnet sind, daß über ihre Identität Zweifel bestehen. Der Wahlausschuß entscheidet über diese Angelegenheiten endgültig, vorbehaltlich der Einwendungen gegen das Gesamtergebnis der Wahlen.

(4) Wurde in der vorgeschriebenen Frist keine Kandidatenliste überreicht, welche vom Wahlausschusse zugelassen wurde, so kann die Frist zur Überreichung um drei Tage verlängert werden. Wenn bloß eine Kandidatenliste rechtsgültig überreicht oder zugelassen wurde, so entfällt die Wahl, soferne der Vorschlag die erforderliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner enthält.

§ 13. Gekoppelte Kandidatenlisten.

(1) Die Vertreter der Vorschläge verschiedener Wählergruppen können dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eine gemeinsame Erklärung vorlegen, daß sie die Listen ihrer Gruppen gegenseitig koppeln.

Digitized by Google

(2) Diese Erklärung muß längstens vier Tage vor dem Wahltage erfolgen und wird auf die gleiche Weise wie die zugelassenen Kandidatenlisten (§ 12, Abs. 1) kundgemacht.

(3) Die Listenkoppelung bedeutet, daß bei der Verteilung der Mandate auf sie wie ein Ganzes Bedacht genommen wird. (§ 19 bis 21.)

§ 14. Die Wahlen.

(1) Die Vorbereitungen zu den Wahlen und die Wahlen sind so durchzuführen, daß der Gang des Betriebes keine Störung erleidet.

(2) Die Wahl wird in der festgesetzten Zeit an dem in der Wahlkundmachung bestimmten Orte durchgeführt. Der Wahlort soll nach Möglichkeit innerhalb des Betriebes sein und die Wahl soll in einer Zeit außerhalb der Arbeitszeit bzw. Schicht erfolgen.

(3) Wenn der Wahlausschuß in der Wahlkundmachung bestimmt, daß zum Zwecke der Beschleunigung der Wahlen diese in verschiedenen Räumlichkeiten stattfinden werden, so muß er für jede Wahlräumlichkeit zur Leitung der Wahlen eine eigene Wahlkommission bestellen, welche sich aus drei Wählern zusammensetzt, und er bestimmt einen von ihnen als Vorsitzenden. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 15. Vertrauensmänner.

Jede Wählergruppe, welche eine zugelassene Kandidatenliste vorgelegt hat, hat das Recht, dem Wahlausschusse je einen Vertrauensmann aus den Wählern zu bezeichnen, welcher das Recht hat, bei dem ganzen Wahlvorgang bis zur Kundmachung des Ergebnisses des Skrutiniums anwesend zu sein und bezüglich der Identität der Person eines Wählers oder deshalb Einwendungen zu erheben, daß der Wähler am Wahltage nicht wahlberechtigt ist; ansonsten hat er kein Recht, in die Leitung der Wahl einzugreifen.

§ 16. Urne.

Der Wahlausschuß untersucht vor Beginn der Wahlen die Urne. Als Wahlurne können nur undurchsichtige, verschließbare Behältnisse verwendet werden.

§ 17. Abstimmung.

(1) Jedem Wähler steht eine Stimme zu. Der Wähler bekommt unmittelbar vor der Wahl von dem Wahlausschuß einen einheitlich hergestellten Stimmzettel, welchen er ausgefüllt in einem Raume, der derart abgesondert ist, daß er nicht beobachtet werden kann, zusammenlegt und sodann vor dem Wahlauschuß in die Wahlurne legt. Die Abgabe des Stimmzettels wird in zwei Gleichschriften der Wählerverzeichnisse angemerkt. Er ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Wahlausschusses durch Urkunden oder Zeugen nachzuweisen. Es ist verboten, auf irgend eine Weise festzustellen, wie der Wähler wählt.

(2) Der Wähler kann seine Stimme nur für eine der zugelassenen Kandidatenlisten derart abgeben, daß er ihre Zahl oder ihre Bezeichnung (Zeichen) als Vorschlag einer bestimmten Gruppe oder den Namen des führenden Kandidaten der betreffenden Liste auf den Stimmzettel schreibt. Jeder anders ausgefüllte Stimmzettel ist ungültig.

Digitized by Google

(3) Die Stimmzettel werden erst nach Beendigung der Stimmenabgabe entfaltet. Zeigt es sich, daß mehrere Stimmzettel in einen zusammengefaltet wurden, so sind sämtliche zusammengefalteten Zettel als ungültig zu erklären.

§ 18. Ende der Abstimmung.

Wenn die Wahlzeit abgelaufen ist, so wird die Wahlräumlichkeit geschlossen, jedoch wählen noch sämtliche Wähler, welche zu dieser Zeit im Wahllokal oder in dem für die Wähler bestimmten Warteraume oder unmittelbar vor dem Wahllokal sind, worauf der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmung als beendet erklärt.

§ 19. Wahlzahl.

(1) Hierauf verteilt der Wahlausschuß die Zahl der Mandate auf die einzelnen Wahlgruppen nach dem Verhältnis der für diese Gruppen abgegebenen Stimmen, und zwar in der Weise, daß er zunächst die Wahlzahl berechnet.

(2) Die Summe aller für alle Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der Mandate, die zu besetzen sind, geteilt; die ganze Zahl, welche die nächst höhere ist als das Resultat der Teilung, ist die Wahlzahl. Durch die Wahlzahl wird die Zahl der für jede Kandidatenliste abgegebenen Stimmen geteilt, worauf der Wahlausschuß jeder Gruppe soviel Mandate zuweist, als die Wahlzahl in der Summe der Stimmen enthalten ist, die für die Gruppe abgegeben wurden, und zwar in der Reihenfolge, wie die Namen auf den Kandidatenlisten aufeinander folgen; nach demselben Grundsatz werden die Stellen der Ersatzmänner zugeteilt.

(3) Die Kandidatenlisten der gekoppelten Wählergruppen (§ 13) werden jede besonders zusammengezählt, bei Verteilung der Mandate aber werden sie als eine einzige Liste gezählt und ihnen die Mandate gemeinsam zugewiesen.

§ 20. Zuweisung der restlichen Mandate.

(1) Wurden auf die im § 19 angegebene Art nicht alle Mandate besetzt, so werden die restlichen Mandate der Reihe nach jenen Gruppen zugewiesen, welche bei der gemäß § 19 durchgeführten Teilung den größten Teilungsrest auswiesen.

(2) Sind die Teilungsreste bei mehreren Gruppen einander gleich, so wird das Mandat jener Gruppe zugeteilt, welche die größere Stimmenanzahl erreichte; ist die Stimmenanzahl gleich, so entscheidet das Los.

(3) Die Kandidatenlisten der gekoppelten Gruppen (§ 13) werden jede besonders zusammengezählt, bei Verteilung der Mandate aber werden sie als eine einzige Liste gezählt und ihnen die Mandate gemeinsam zugewiesen.

§ 21. Verteilung der Mandate unter die gekoppelten Listen.

Wenn der Wahlausschuß alle Mandate den Wählergruppen zugeteilt hat, verteilt er die Mandate zwischen die einzelnen gekoppelten Listen. Hiebei wird nach den in den §§ 19 und 20 angeführten Grundsätzen vorgegangen.

§ 22.

Wurde die Wahl in mehreren Wahllokalitäten vorgenommen, so führen die Wahlkommissionen der einzelnen Wahllokalitäten bloß die im § 18 angeführten Amtshandlungen durch und verfassen über ihre Amtshandlung ein Protokoll

Digitized by Google

(23). Das weitere Verfahren steht dem Wahlausschusse zu, welchem die einzelnen Kommissionen sofort die versiegelten Wahlakten übergeben.

§ 23. Protokoll über die Wahlen.

(1) Über den Wahlvorgang (Ausschreibung, Vorlage der Kandidatenlisten, Abstimmung, Beschlüsse des Wahlausschusses, Skrutinien und Feststellung des Wahlergebnisses mit Angabe der Zahl der als gültig und der als ungültig erkannten Stimmen) verfaßt der Wahlausschuß ein Protokoll, welches sämtliche Mitglieder des Ausschusses unterschreiben. Im Protokoll ist ausdrücklich anzuführen, wieviel Wähler wahlberechtigt waren und wieviel sich tatsächlich an der Wahl beteiligt haben.

(2) Das Protokoll zusammen mit einem versiegelten Umschlag, welcher die Stimmzettel enthält, bewahrt der Vorsitzende des Wahlausschusses für den Fall der Überreichung von Einwendungen gegen die Wahlen auf. Sind Einwendungen überreicht worden, so übergibt er diese Urkunden dem Vorsitzenden der Schiedskommission, im gegenteiligen Falle nach Ablauf der Frist zur Überreichung der Einwendungen dem neugewählten Vorsitzenden des Betriebsausschusses.

§ 24. Kundmachung des Wahlergebnisses.

(1) Die Wahl wird den Gewählten sofort nach der Wahl mitgeteilt. Der Gewählte hat binnen drei Tagen zu erklären, ob er aus den durch das Gesetz festgesetzten Gründen die Wahl ablehnt. Falls er dies in dieser Frist nicht tut, so ist er gewählt. Wurde seine Ablehnung anerkannt, so tritt an seine Stelle der Ersatzmann (§ 19, Abs. 2).

(2) Der Wahlausschuß macht im Betriebe öffentlich die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner kund und zeigt sie binnen acht Tagen schriftlich der Betriebsleitung an.

§ 25. Einwendungen.

(1) Die Wahl in den Betriebsausschuß ist ungültig, wenn Bestimmungen des Gesetzes oder der Wahlordnung verletzt wurden und wenn die Verletzung einen wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl haben konnte. Die Wahl einer Person, welche im Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahl oder am Tage der Wahl nicht wählbar war, ist ungültig.

(2) Gegen die Art der Durchführung der Wahl und ihr Ergebnis kann binnen acht Tagen von der Kundmachung des Ergebnisses jeder Wahlberechtigte sowie auch der Unternehmer Einwendungen bei der Schiedskommission erheben, welche längstens binnen 14 Tagen endgültig entscheidet.

(3) Die Überreichung von Einwendungen ist gleichzeitig dem Vorsitzenden des Wahlausschusses anzuzeigen, den die Schiedskommission gleichfalls von ihrem Erkenntnis zu verständigen hat.

§ 26. Rechtskraft der Wahlen.

Die Neugewählten treten ihre Funktionen im Falle der Nichtüberreichung von Einwendungen gegen die Wahl acht Tage nach Kundmachung des Wahlergebnisses an, im gegenteiligen Falle nach der Bestätigung der Wahl durch das Erkenntnis der Schiedskommission.

Digitized by Google

ARTIKEL III.

§ 27. Gemeinsame Sitzung der Betriebsausschüsse.

(1) Sind in einem Unternehmen mehrere Betriebsausschüsse errichtet, so treten diese nach Bedarf zu gemeinsamen Sitzungen zusammen, denen ausschließlich das Recht, Delegierte nach § 6 des Gesetzes zu entsenden und ferner die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer des Unternehmens zusteht.

(2) Die Betriebsausschüsse können dieses Recht durch Vermittlung ihrer Bevollmächtigten ausüben oder können mit dieser Funktion den Betriebsausschuß bei der Zentralverwaltung des Unternehmens betrauen; jedenfalls muß der Angestellten- oder Arbeiterminderheit eine verhältnismäßige Vertretung zuteil werden.

ARTIKEL IV.

Geschäftsordnung der Schiedskommission.

§ 28. Schiedskommission.

(1) Die Schiedskommission, welche regelmäßig für den Bereich jeder politischen Bezirksverwaltung zu errichten ist, verhandelt in sechsgliedrigen Senaten.

(2) Der Vorsitzende der Kommission ist ein besonders in gewerblichen Angelegenheiten bewanderter Berufsrichter, der von dem Vorsteher des zuständigen Gerichtshofes ernannt wird. Dieser ernennt auch den Stellvertreter des Vorsitzenden, eventuell auch dessen Stellvertreter aus den rechtskundigen öffentlichen Beamten.

(3) Fünf Beisitzer der Schiedskommission ernennt der Vorstand der politischen Behörde I. Instanz, und zwar: einen Beisitzer als Sachverständigen aus den sozialpolitisch oder volkswirtschaftlich tätigen öffentlichen Beamten und je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nach Einholung der Vorschläge der zuständigen Fachorganisationen.

(4) Gleichzeitig oder erforderlichenfalls nachträglich ist die nötige Zahl ihrer Ersatzmänner zu ernennen.

§ 29. Funktionsperiode.

(1) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission ist eine Ehrenfunktion.

(2) Die Funktionszeit der Kommissionsmitglieder dauert vier Jahre, mit ihrem Ablaufe endet auch die Tätigkeit der Ersatzmänner.

(3) Vor Ablauf dieser Periode enthebt der Vorstand der politischen Behörde I. Instanz die Mitglieder und Ersatzmänner aus den Gruppen der Interessenten, wenn sich ihre Beschäftigung in dem Maße geändert hat, daß sie nicht mehr berufen sind, die betreffende Gruppe zu vertreten oder wenn sie aufhören, Mitglieder der Fachorganisation zu sein, welche sie vorgeschlagen hat.

(4) Ferner kann der Vorstand der politischen Behörde I. Instanz jedes Mitglied (Ersatzmann) von seiner Funktion entheben, wenn es dauernd seine Pflichten vernachlässigt oder das Wahlrecht in die Gemeindevertretung verliert.

§ 30. Zusammensetzung des Senates.

(1) Die Zusammensetzung des Senates ist dem Vorsitzenden vorbehalten. Zur Verhandlung beruft der Vorsitzende immer nach Möglichkeit jene Mitglieder der

Digitized by Google

Schied-kommission oder ihre Ersatzmänner, welche aus dem gleichen oder verwandten Berufe oder aus der gleichen Gruppe (Arbeiter- oder Angestelltengruppe) sind, um deren Angelegenheiten es sich hier handelt. Der Vorsitzende der Schiedskommission kann nach Bedarf aus den Mitgliedern und Ersatzmännern der Schiedskommission auch mehrere Senate bilden und ihnen die Angelegenheiten, die ihrer fachlichen Zusammensetzung entsprechen, zuteilen.

(2) Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn in dem betreffenden Senate sechs Personen von den Mitgliedern oder ihren Ersatzmännern zusammen anwesend sind, wobei die Mitglieder aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein müssen. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht, für welche der Vorsitzende stimmt.

(3) Wenn sich die Vertreter einer Interessentengruppe oder ihre Ersatzmänner ohne eine vom Vorsitzenden als begründet erkannte Entschuldigung überhaupt nicht einfinden, so wird die Verhandlung vertagt und der Vorsitzende beruft neuerlich die Kommission mit der Bemerkung, daß bei der neuen Verhandlung über die Sache das sachverständige Mitglied zusammen mit dem Vorsitzenden ohne Rücksicht darauf entscheidet, ob diese oder jene Gruppe zur Verhandlung sich einfindet oder nicht. In diesem Falle enthalten sich die Vertreter der erschienenen Gruppe der Abstimmung. Die Vertreter der Gruppe oder ihre Ersatzmänner, durch deren unbegründetes Nichterscheinen die Verhandlung vereitelt wurde, sind verpflichtet, gemeinsam und ungeteilt die Kosten der vereitelten Verhandlung zu tragen.

§ 31. Gelöbnis der Mitglieder der Schiedskommission.

Sämtliche Mitglieder und Ersatzmänner der Schiedskommission mit Ausnahme der Staatsbeamten geloben in die Hand des Vorsitzenden, daß sie ihre Funktion nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausüben werden, und daß sie Verschwiegenheit darüber bewahren werden, was ihnen in Ausübung dieser Funktion ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurde.

§ 32. Ausschließungs- und Ablehnungsgründe.

Über die Ablehnung und Ausschließung eines Mitgliedes (Ersatzmannes) des betreffenden Senates der Schiedskommission gelten analog die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern im Zivilverfahren. Über die Einwendungen gegen ein Mitglied (Ersatzmann) entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission endgültig; über Einwendungen gegen den Vorsitzenden entscheidet der Vorsteher des zuständigen Gerichtshofes.

§ 33. Pflichten der Mitglieder.

(1) Das Mitglied (Ersatzmann) ist verpflichtet, nach ordnungsmäßiger Einladung sich rechtzeitig zur Verhandlung der Kommission einzufinden, an der Verhandlung bis zum Schlusse teilzunehmen und abzustimmen.

(2) Von einem Mitglied (Ersatzmann), welches trotz seiner Anwesenheit sich weigert, abzustimmen, wird angenommen, daß es gegen den Antrag stimmt.

(3) Ein Mitglied (Ersatzmann) darf die Verhandlung der Kommission nicht stören und muß sich insbesondere jeglicher beleidigender Handlungsweise und Benehmens sowohl gegen den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder (Ersatzmänner) als auch gegen die Parteien, Zeugen und Sachverständigen enthalten.

Digitized by Google

(4) Einem Mitgliede (Ersatzmann), welches sich in diesen seinen Pflichten vergeht, kann vom Vorsitzenden eine protokollarische Rüge erteilt werden; außerdem trägt das Mitglied (Ersatzmann), welches sich ohne eine vom Vorsitzenden als begründet erkannte Entschuldigung zur Verhandlung der Kommission nicht eingefunden hat, so daß diese vertagt werden mußte, die Kosten der vereitelten Verhandlung (Zeugengebühren, Fahrt- und Zehrgeld der erschienenen Mitglieder usw.) in der vom Vorsitzenden adjustierten Höhe.

§ 34. Vertretung der Parteien vor der Schiedskommission.

(1) Jede der beteiligten Parteien kann sich zur Verhandlung persönlich oder in Begleitung von Bevollmächtigten einfinden oder kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Partei, welche von einer größeren Zahl von Personen gebildet wird, muß durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Über die zulässige Zahl der Bevollmächtigten entscheidet die Kommission, die auch berechtigt ist, die Gültigkeit ihrer Vollmachten zu prüfen.

(2) Die Parteien können sich vor der Schiedskommission durch Berufsgenossen oder Funktionäre oder Angestellte der Fachgenossenschaften vertreten lassen. Advokaten und Notare dürfen die Partei nicht vertreten, soferne sie nicht Funktionäre der Fachgenossenschaften sind.

(3) Wenn sich eine Partei trotz Ladung zur Verhandlung nicht einfindet, so bestellt die Kommission auf ihre Kosten einen Kurator und ladet die Partei und ihren Kurator zur neuen Verhandlung mit der Androhung vor, daß bei ihr nach durchgeführtem Verfahren in der Sache das Erkenntnis ohne Rücksicht darauf, ob sich die Partei oder ihr Kurator an der Versammlung beteiligt hat, herausgegeben wird.

(4) Bei der Verhandlung vor der Schiedskommission ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Anwesend sein können nur drei Vertrauensmänner von jeder Partei.

§ 35. Protokoll.

(1) Über den Verlauf der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll zu verfassen, in welches außer den Namen der Personen (Kommissionsmitglieder, Parteien usw.), die sich an der Verhandlung beteiligt haben, sämtliche Anträge, die sich auf den Gegenstand beziehen, die Ergebnisse der Zeugen- und Sachverständigen einvernahmen und der anderen durchgeführten Beweise, die Ergebnisse der Abstimmung, die gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. In dem Protokoll ist zu bemerken, ob die Parteien bei der ganzen Verhandlung, insbesondere bei Verkündung des Erkenntnisses anwesend waren.

(2) Soferne nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle Verhandlungen vor der Schiedskommission die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Verhandlung vor den Bezirksgerichten.

§ 36. Verkündung des Erkenntnisses.

Das Erkenntnis verkündet der Vorsitzende sofort öffentlich nach geheimer Beratung. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und längstens binnen 8 Tagen den Parteien zuzustellen. Die Schiedskommission kann auch aussprechen, ob die Entscheidung öffentlich im Betriebe oder in den Zeitungen kundgemacht werden soll.

Digitized by Google

§ 37. Ersatz von Auslagen.

(1) Der Vorsitzende der Schiedskommission oder dessen Stellvertreter, das sachverständige Mitglied oder sein Ersatzmann erhalten Reisegeld und Zehrgeld nach ihrer Rangsklasse.

(2) Die liquidierten Zahlungen adjustiert der Vorsitzende der Kommission welcher sie aus den Mitteln des Ministeriums für soziale Fürsorge zur Zahlung anweist.

(3) Darüber, wer die Ersätze für Zeugen, Sachverständige zu leisten und die Auslagen einer örtlichen Erhebung zu ersetzen hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schiedskommission.

§ 38. Räumlichkeit.

Die Räumlichkeit für die Verhandlung mit Beleuchtung und Beheizung, soferne nicht andere geeignetere Räumlichkeiten da sind, ferner die Kanzleiarbeiten der Kommission besorgt das nach dem Sitze der Kommission zuständige Bezirksgericht.

ARTIKEL V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Wenn in dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 330 und in dieser Verordnung von politischen Behörden gesprochen wird, so werden darunter in der Slowakei und Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten, dort aber, wo es sich um die Ausübung der Strafgewalt handelt, die administrativen Polizeiobrigkeiten verstanden.

§ 40.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1922 in Kraft; die Bestimmung des § 27, Abs. 1, soferne er von der Ausübung des Rechtes nach § 6 des Ges. handelt, wird am 1. Juli 1922 Wirksamkeit erlangen.

§ 41.

Mit der Durchführung der Verordnung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Digitized by Google

Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten.

(Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481, wodurch die Wirksamkeit des Gesetzes über die Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten verlängert wird und einzelne Bestimmungen abgeändert werden. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Geltung des Gesetzes über die Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten vom 29. Oktober 1919, Slg. Nr. 606[1]), wird verlängert und einzelne dieser Bestimmungen werden abgeändert, bezw. ergänzt und werden künftighin folgendermaßen lauten:

§ 1, Abs. 1. Verletzten, welche bei dem Betriebe eines in dem jetzigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegenen und der Unfallversicherung unterworfenen Unternehmens vor dem 1. Juli 1921 einen Unfall erlitten haben, durch welchen sie wenigstens 41²/₃ % der Erwerbsfähigkeit einbüßten und denen nach den Gesetzen über die Unfallversicherung eine Rente gebührt, welche dieser Einbuße entspricht, steht für die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse nach dem Kriege ein Zuschlag zu der Rente zu.

§ 2. Der Zuschlag zur Rente wird nach der Einbuße der Erwerbsfähigkeit folgendermaßen bemessen:

a) bei Verlust von 41²/₃ % bis zu 66²/₃ % gebührt den berechtigten Personen ein Zuschlag von 600 Kč jährlich;

b) bei Verlust von über 66²/₃% bis zu 83¹/₃% ein Zuschlag von 900 Kč jährlich;

c) bei Verlust über 83¹/₃ % ein Zuschlag von 1200 Kč jährlich zur Unfallsgrundrente, welche der Verletzte bezieht.

Den Rentenbezugsberechtigten gemäß § 6, Abs. 10 des Unfallversicherungsgesetzes vom 21. August 1917, Nr. 363, RGBl., welche den 1½fachen Betrag der vollen Rente beziehen, kann der Zuschlag bis zu 1800 Kč jährlich erhöht werden.

§ 3. Den Hinterbliebenen nach den in § 1 angeführten Verletzten gebührt gleichfalls ein Zuschlag zur Grendrente, u. zw. den Witwen, Eltern und Vollwaisen je 480 Kč jährlich und den einfach Verwaisten je 240 Kč jährlich zur Rente, die sie beziehen, wobei uneheliche Kinder, für welche der Vater nicht sorgt, falls ihnen die Mutter infolge eines Unfalles stirbt, den Vollwaisen gleichzustellen sind.

§ 4. Der Zuschlag zur Rente gebührt nur Personen, welche in dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnen, u. zw. gegen die zuständige Arbeiterunfallversicherungsanstalt (Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei in Bratislava); sofern sich aber der Unfall bei dem Betriebe eines Unternehmens ereignet hat, dessen Angestellte nach § 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für das Jahr 1888, in der durch Art. III des Gesetzes vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207[2]) festgesetzten Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, gegen die Verwaltung dieses Unternehmens; wenn der Unfall bei dem Betriebe eines Unternehmens der ehemaligen österreichischen Staatsbahnen sich ereignete, gegen die tschsl. Staatseisenbahnverwaltung, wenn der Unfall beim Betriebe eines Unternehmens der ehemaligen ungarischen Staatsbahnen erfolgte und die Landes-

[1]) Archiv I, Nr. 39, S. 975.
[2]) Archiv, I, Nr. 15, S. 347.

Digitized by Google

versicherungsanstalt in Budapest die Versicherung besorgte, gegen die Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei in Bratislava.

Wenn es sich um Renten handelt, welche von einer Versicherungsanstalt zuerkannt wurden, die ihren Sitz außerhalb des jetzigen Gebietes der Tschsl. Republik hatte, so gebührt der Zuschlag nur, wenn der Rentenbezugsberechtigte bei der territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalt (Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei in Bratislava) oder bei der Verwaltung des Unternehmens, die nach dem vorhergehenden Absatze zuständig ist, binnen sechs Monaten von dem Tage der Entstehung des Anspruches auf den Zuschlag ein mit den Belegen, die den Anspruch beweisen, versehenes Gesuch um Zuerkennung des Anspruches überreicht.

Die Versäumung der im vorhergehenden Absatze festgesetzten Frist kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen nachgesehen werden.

§ 5, Abs. 1. Der Zuschlag gebührt nur, soweit die Rente selbst oder die Rente mit dem Zuschlag bei dem Verletzten jährlich gemäß § 2

ad a) 2400 Kč,
ad b) 3600 Kč,
ad c) 4800 Kč nicht übersteigt.

Auf Rentenbezugsberechtigte gemäß § 6, Abs. 10 des Unfallversicherungsgesetzes, welche den 1½fachen Betrag der vollen Rente beziehen, erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen mit den Zuschlägen zusammen 4800 Kč nicht übersteigen.

Soweit es sich um Renten aus Unfällen, die bei dem Betriebe von Eisenbahnunternehmungen erlitten wurden, handelt, werden in die in den Absätzen 1 bis 3 angeführten Beträge auch Ruhegelder, fortlaufende Gnadengaben, Teuerungszulagen (Aushilfen u. dgl.) zu dem Ruhegenusse und den laufenden Gnadengaben eingerechnet, von dem ordentlichen Ruhegenuß aber nur 75%.

Die Teuerungszulage kann ganz, bzw. zum Teile versagt werden, wenn die Unfallversicherungsanstalt oder die Verwaltung des Unternehmens, gegen welches der Anspruch auf den Zuschlag gemäß § 4 zusteht, feststellt, daß der Verdienst oder das anderweitige Einkommen des Rentenbezugsberechtigten jährlich 12000 Kč übersteigt.

Art. II. Im § 7 des Gesetzes über die Teuerungszuschläge zu den Unfallsrenten vom 29. Okt. 1919, Slg. Nr. 606, ist in Absatz 1 an Stelle der Ziffer 42 die Ziffer 41⅔ zu setzen.

Im § 9. Abs. 1 des zit. Gesetzes ist das Wort „der obligatorischen" auszulassen.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. Okt. 1921 in Kraft und am 31. Dez. 1922 außer Kraft.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege die Geltung des Gesetzes zu verlängern. Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Digitized by Google

Arbeitslosenunterstützung.

(Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 482, wodurch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322[1]), betreffend die Arbeitslosenunterstützung verlängert und abgeändert wird. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322, betreffend die Arbeitslosenunterstützung wird vom 1. Jänner 1922 bis zum 31. März 1922 mit folgenden Änderungen verlängert:

1 An Stelle des 2. Absatzes des § 5 tritt folgender Absatz:

(2) Sämtliche Dienstgeber sind verpflichtet, freigewordene Stellen bei der örtlich zuständigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle oder bei der fachlichen Arbeitsvermittlungsstelle anzumelden, sofern sie durch Kollektivvertrag hiezu verpflichtet sind.

2. Der 1. Absatz des § 11 wird folgendermaßen lauten:

(1) Zur Sicherstellung der Ansprüche auf weitere Unterstützung ist der Arbeitslose verpflichtet, wenigstens zweimal wöchentlich sich persönlich bei der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle oder der vom Ministerium für soziale Fürsorge anerkannt fachlichen Arbeitsvermittlungsstelle um eine Beschäftigung zu melden. Wenn im Aufenthaltsorte des Unterstützten sich keine Arbeitsvermittlungsstelle befindet, so kann die persönliche Meldung auf andere geeignete Weise, welche die politische Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz bestimmt, ersetzt werden.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Sozialversicherung.

(Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 483, wodurch ein Beitrag von 130,000.000 Kč für die Zwecke der Sozialversicherung bestimmt wird. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für die Zwecke der beabsichtigten Alters- und Invaliditätsversicherung wird vorläufig ein Betrag von 130,000.000 Kč bestimmt.

§ 2. Dieser Betrag ist vor allem zur Unterstützung von Personen, welche in die beabsichtigte Versicherung für den Fall des Alters und der Invalidität nicht werden aufgenommen werden, weil sie das 60. Lebensjahr zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über diese Versicherung überschritten haben.

§ 3. Der im § 1 angeführte Betrag wird mit dem Teilbetrage von 100.000.000 Kč aus dem Ertrage der allgemeinen Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen und der Luxussteuer nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, und mit dem Teilbetrage von 30,000.000 Kč aus dem Fonde für die Beschaffung von Kunst-

---

[1]) „Prager Archiv" III. Nr. 21, S. 814.

Digitized by Google

denger nach § 11, letzter Absatz des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 683, beschafft werden. Sofern die allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen und die Luxussteuer die erwähnten 100,000.000 Kč über den im Staatsvoranschlage für das Jahr 1922 präliminierten Ertrag nicht tragen sollte, wird der Finanzminister ermächtigt, den fehlenden Betrag durch Kreditoperationen zu beschaffen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Seine Durchführung wird dem Minister für soziale Fürsorge und dem Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Ausdehnung des Pensionsversicherungsgesetzes auf die Slowakei und Karpathorußland.

(Gesetz vom 21. Dez. 1921, Slg. Nr. 484. Kundgemacht am 30. Dez. 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Geltung des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, Nr. 1 RGBl. ex 1907, in der durch die kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, Nr. 138 RGBl., und das Gesetz vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89,[1]) geregelten Fassung wird beginnend mit 1. Jänner 1922 auf die Slowakei und auf Karpathorußland ausgedehnt.

§ 2. In Bratislava wird eine Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt errichtet.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, zur Leitung dieser Landesstelle eine Kommission zur Hälfte aus Dienstgebern und zur Hälfte aus Versicherten, sowie die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu ernennen und die Statuten und die Geschäftsordnung dieser Landesstelle auszuarbeiten.

§ 4. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben oder abzuändern, soweit sie im Widerspruche mit dem Gesetze über die Pensionsversicherung stehen.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 6. Der Minister für soziale Fürsorge wird mit seiner Durchführung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Gesetz vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 489, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, und betr. die Abänderung der Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, vom 20. Nov. 1917, RGBl. Nr. 457, vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268 und vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. — Kundgemacht am 30. Dezember 1921.

§ 1. Die Geltung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689 wird auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1922 mit folgenden Änderungen verlängert:

[1]) Prager Archiv, II, Nr. 9 (mit Kommentar von Dr. Heinz Post).

Digitized by Google

I. § 6, Abs. 6 des Gesetzes vom Jahre 1920 wird folgendermaßen ergänzt:

„Der Anspruch auf diese Leistungen entsteht 4 Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der Versicherte Mitglied der Krankenkasse wurde und erlischt erst in der im § 13, Z. 3 festgesetzten Zeit."

II. Zu § 8, Abs. 3 des Gesetzes vom Jahre 1888 wird hinzugefügt:

„Die Krankenkassen zahlen keine Verpflegsgebühren für die Familienangehörigen."

III. § 12, Abs. 2, 3. Satz des Gesetzes vom Jahre 1920 wird folgendermaßen abgeändert:

„Insbesondere wird, wenn in einer Krankenkassa mehr als 1000 Versicherte aus der Land- und Forstwirtschaft, oder wenn ihrer in den Krankenkassen desselben politischen Bezirkes mehr als 2000 versichert sind, für sie auf Ansuchen der Interessenten beider Gruppen eine selbständige Krankenkassa errichtet".

IV. Zu § 58 des Gesetzes vom Jahre 1920, bzw. vom Jahre 1888 wird ein weiterer Absatz hinzugefügt:

„Bei einer Genossenschaftskrankenkassa sind versicherungspflichtig alle, die bei Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigt sind, mit Ausnahme der im Haushalte beschäftigten Personen".

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3. Mit seiner Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Anspruch des Dienstnehmers auf Lohn im Falle der Verhinderung.

(Gesetz vom 21. Dezember 1921. Slg. Nr. 497, wodurch die Bestimmung des § 1164 des allg. bürg. Gesetzbuches abgeändert wird. Kundgemacht am 31. Dez. 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. § 1164 des allg. bürg. Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 155, wird folgendermaßen abgeändert:

Die Berechtigungen des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1154, Abs. 5, 1155, 1156—1159 b, 1160, 1162—1163 ergeben, können durch den Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Den Ministern der Justiz und der sozialen Fürsorge wird die Durchführung dieses Gesetzes aufgetragen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Kyncseovsky. – Druck und Verlag von Leo Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 7. Feber 1922. Nummer 3. (Bogen 5-8.)

Vermögensabgabe.*)

(Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1922, Slg. Nr. 6. — Kundgemacht am 2. Jänner 1922. — Zweiter Nachtrag zur Regierungs-Verordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463.[1])

Art. I.

Zu § 55, Abs. 1, Z. 5.

Von den staatlichen Schuldverschreibungen der Tschsl. Republik werden zur Zahlung der Abgabe die Freiheitsanleihe und die am 1. September 1919 ausgeschriebene Staatsanleihe ohne Beschränkung zugelassen, die Prämien-Staatsanleihe jedoch nur insoweit, als zu ihrer Zeichnung Beträge von Einlagen, Anteilen oder Auszahlungen von Versicherungsverträgen verwendet wurden, die eigens und nur zu diesem Zwecke durch die Reg.-Vdg. vom 24. Feber 1920, Slg. Nr. 106 und vom 9. März 1920, Slg. Nr. 146,[2]) freigegeben wurden.

Wird mit Prämienanleihe gezahlt, so sind zur Zahlung nicht die Titres, sondern die Bestätigungen jener Institute vorzulegen, bei denen die Titres selbst oder die Bestätigungen über die Zeichnung gemäß § 2 der Reg.-Vdg. vom 26. August 1919, Slg. Nr. 488 und § 8 der Reg.-Vdg. vom 9. März 1920, Slg. Nr. 146, hinterlegt sind, damit die Staatsverwaltung die Realisierung der Bestätigungen besorgen kann.

Zu § 55, Abs. 4.

Sämtliche an Zahlungsstatt rechtsgültig angenommenen Wertpapiere werden an die Landesbank in Prag abgeführt, die mit ihrer Verwahrung, Verwaltung und Verwertung betraut wird; der Staat trägt die Kosten der Verwahrung, Verwaltung und Verwertung nach einem besonderen Übereinkommen, das zwischen dem Finanzminister und der Landesbank erfolgt.

Die empfangenen Wertpapiere und alles, was von ihnen oder auf ihrer Grundlage an Geldmitteln einläuft, gehört in die besondere Abgabemasse. (§ 1 des Ges. über die Abgabe.)

Hypothekarkredit zur Bezahlung der Abgabe gewähren die Landeshypothekenanstalten im Rahmen der Statuten und der in dieser Hinsicht erlassenen Regierungsverordnungen: der Ertrag aus dem Verkauf der auf Grund eines zur Bezahlung der Abgabe gewährten Hypothekardarlehens ausgestellten Titres führt die Anstalt nach Abzug der üblichen Zahlungen an den Staat zugunsten des Schuldners direkt auf Rechnung seiner Abgabe ab.

Ausnahmsweise kann die Anstalt in Vertretung des Schuldners die im vorangehenden Absatze erwähnten Titres unmittelbar zur Bezahlung der Abgabe anbieten: in diesem Falle gelten die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 5, 6, 10, 11

*) Erläuterungen zu dieser Verordnung siehe Seite 117.

[1]) Siehe „Pr. Archiv", S. 767, 815.

[2]) Siehe „Prager Archiv", S. 464.

Digitized by Google

und 12 dieser Durchführungsverordnung zu § 55. Abs. 5 des Gesetzes über die Abgabe, eventuell sinngemäß.

Zu § 55, Abs. 5.

Die Zahlung mit Wertpapieren im Sinne des § 55, Abs. 1. Z. 5 des Gesetzes über die Abgabe muß vom Steuerpflichtigen angeboten werden, und zwar im Einbekenntnis auf die im § 37, letzter Absatz, bezeichnete Art, es wird jedoch gestattet, daß er dies spätestens in der Berufungsfrist tut.

Bei Annahme des Anbotes ist darauf zu achten, daß die Auszahlung des Unterschiedes in barem seitens des Staates ausgeschlossen wird.

Die Finanzverwaltung kann ihre Entscheidung von Vorbehalten und Bedingungen abhängig machen und kann das Anbot auch zurückweisen: in zweifelhaften Fällen ist das Gutachten der Landesbank einzuholen.

Die Zahlung mit von der ehemaligen österreichischen oder ungarischen Regierung ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Über die Annahme des Anbotes entscheidet die Finanzbehörde, die bei Annahme des Anbotes insbesondere festsetzt, welche Wertpapiere und wann sie die Finanzverwaltung auf Abrechnung der Abgabe in Empfang nehmen wird.

Über den Rekurs gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde entscheidet das Finanzministerium.

Die Zahlung im Sinne des § 55, Abs. 1, Z. 5 des Gesetzes über die Abgabe ist grundsätzlich nur bis zur Höhe der verhältnismäßig auf den Besitz dieser Wertpapiere am Stichtage entfallenden Abgabe zulässig: die Zahlung mit diesen Werten setzt sonach die Bemessung der Abgabe voraus, mag sie auch bloß provisorisch erfolgt sein oder noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein; sie können sonach auch zur freiwilligen Zahlung erst nach Bemessung der Abgabe verwendet werden.

Inländische Wertpapiere, die Mündelsicherheit genießen (§ 55, Abs. 1, Z. 5), werden, wenn das Anbot, auf diese Art zu zahlen angenommen wurde, in dem Werte angenommen, in dem sie in die Bemessungsgrundlage der Abgabe eingerechnet wurden.

Die am 1. September 1919 ausgeschriebene Staatsanleihe und die Prämienstaatsanleihe, eventuell die im Absatz 3 und 4 dieser Durchführungsverordnung zu § 55, Absatz 4 des Gesetzes über die Abgabe erwähnten Titres werden nach dem laufenden Kurse der Prager Börse angenommen.

Die Zahlung mit Wertpapieren wird mit dem Tage ihrer Übergabe entweder unmittelbar bei dem staatlichen Steueramte (im Gebiete außerhalb der Slowakei und Karpathorußland auch bei dem städtischen Steueramte), oder unmittelbar bei der Landesbank in Prag auf Grund des rechtsgültig angenommenen Anbotes vollzogen; wurden jedoch die Wertpapiere — mit Vorbehalt einer späteren Entscheidung — früher erlegt und das Anbot vorbehaltlos angenommen, so gilt als Tag der Zahlung der Tag der rechtsgültigen Entscheidung über das Anbot.

Der Tag im Sinne des vorangehenden Absatzes ist auch maßgebend für den Kurs, zu dem die am 1. September 1919 ausgeschriebene Staatsanleihe und die Prämienanleihe, weiters eventuell die im Abs. 3 und 4 dieser Durchführungsverordnung zu § 55, Abs. 4 des Gesetzes über die Abgabe erwähnten Titres an Zahlungsstatt angenommen werden können; es ist dies der laufende Kurs oder falls ein solcher nicht besteht, der letzte auf der Prager Börse notierte laufende Kurs.

Digitized by Google

Über die Verrechnung der Zahlungen mit Wertpapieren auf die Abgabe werden besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Zwischenstaatliches Übereinkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

(Kundgemacht unter Slg. Nr. 505 am 31. Dezember 1921.)

Artikel 1.

Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge zu genügen haben, um zum Verkehre auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden.

Jedes Kraftfahrzeug muß, um zum zwischenstaatlichen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, entweder nach Prüfung, sei es durch die zuständige Behörde, sei es durch einen von dieser damit betrauten Verein, als für den Verkehr geeignet anerkannt sein oder einer auf die gleiche Weise genehmigten Type angehören.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. die Vorrichtungen müssen betriebssicher und derart angelegt sein, daß jede Feuers- und Explosionsgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, Reit- und Zugtiere durch das Geräusch nicht scheu werden, auch sonst keine Gefahr für den Verkehr entsteht, und daß bei der Begegnung einer ernste Belästigung durch Rauch oder Dampf vermieden wird.

2. Das Kraftfahrzeug muß mit folgenden Vorrichtungen versehen sein:

A. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, die ein leichtes und sicheres Wenden des Fahrzeuges gestattet:

B. mit zwei voneinander unabhängigen, hinreichend wirksamen Bremsvorrichtungen, von denen wenigstens eine sofort wirksam sein und unmittelbar auf die Räder oder auf fest mit ihnen verbundene Bestandteile einwirken muß:

C. mit einer Vorrichtung, die selbst bei starken Steigungen jedes Zurückgleiten zu verhindern vermag, sofern nicht eine der Bremsvorrichtungen dieser Anforderung genügt.

Jedes Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß mit einer Vorrichtung zur Rückwärtsbewegung ausgestattet sein, die vom Führersitz aus mit Hilfe des Motors betätigt werden kann.

3. Die Hebel und Griffe zur Bedienung des Fahrzeuges müssen so angebracht sein, daß sie der Führer sicher handhaben kann, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken.

4. Jedes Kraftfahrzeug muß mit Schildern versehen sein, die die Firma, die das Fahrgestell hergesellt hat, die Fabriksnummer des Fahrgeselles, die Anzahl der Pferdestärken des Motors oder die Zahl und die Bohrung der Zylinder sowie das Eigengewicht des Fahrzeuges angeben.

Artikel 2.

Anforderungen, denen die Führer von Kraftfahrzeugen zu genügen haben.

Der Führer eines Kraftfahrzeuges muß diejenigen Eigenschaften besitzen, die eine hinreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit bieten.

Digitized by Google

Im zwischenstaatlichen Verkehre darf niemand ein Kraftfahrzeug führen, ohne zu diesem Behufe nach erbrachtem Nachweis seiner Befähigung die Bewilligung der zuständigen Behörde oder eines von dieser damit betrauten Vereines erhalten zu haben.

Die Bewilligung darf Personen unter 18 Jahren nicht erteilt werden.

Artikel 3.

Ausstellung und Anerkennung der zwischenstaatlichen Fahrausweise.

Zum Nachweise, daß den in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Anforderungen genügt ist, werden für den zwischenstaatlichen Verkehr zwischenstaatliche Fahrausweise nach dem anliegenden Muster und den beigefügten Angaben (Anlagen A und B) ausgestellt.

Diese Ausweise sind vom Zeitpunkte ihrer Ausstellung an ein Jahr gültig. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben werden.

Die zwischenstaatlichen Fahrausweise, die von den Behörden eines der Vertragsstaaten oder von einem durch diese damit betrauten Verein unter Gegenzeichnung der Behörde ausgestellt sind, gewähren freie Zulassung zum Verkehr in allen anderen Vertragsstaaten und werden dort ohne neue Prüfung als gültig anerkannt.

Die Anerkennung der zwischenstaatlichen Fahrausweise kann versagt werden.

1. wenn den Anforderungen, auf Grund deren sie nach den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 erteilt sind, augenscheinlich nicht mehr genügt wird;

2. wenn der Besitzer oder Führer eines Kraftfahrzeuges nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist.

Artikel 4.

Anbringung der Kennzeichen an den Kraftfahrzeugen.

Kein Kraftfahrzeug wird zum Übertritt aus einem Lande in das andere zugelassen, wenn es nicht augenfällig an der Rückseite außer einem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer ein Unterscheidungszeichen mit Buchstaben trägt, die seine Staatszugehörigkeit angeben. Die Abmessungen dieses Zeichens, die Buchstaben sowie ihre Abmessungen sind in einer dem vorliegenden Übereinkommen beigefügten Beschreibung (Anlage C) festgesetzt.

Artikel 5.

Warnungsvorschriften.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer tieftönenden Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen sein. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist es gestattet, sich außerdem anderer, den Vorschriften und Gebräuchen des Landes entsprechender Warnungsmittel zu bedienen.

Vom Einbruche der Dunkelheit an muß jedes Kraftfahrzeug vorne mit zwei Laternen und hinten mit einer Beleuchtung versehen sein, die das Kenzeichen und das Unterscheidungszeichen zu lesen ermöglicht. Die Fahrbahn muß nach vorn auf eine hinreichende Entfernung erhellt sein, jedoch ist die Verwendung blendender Lichter in Ortschaften mit stadtartiger Verbauung stets verboten.

Digitized by Google

Artikel 6.

Besondere Bestimmungen für Kraftdreiräder und Kraftzweiräder.

Die Bestimmugen dieses Übereinkommens finden auf Kraftdreiräder und Kraftzweiräder mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Die im Artikel 1, Nr. 2, unter C vorgesehene Vorrichtung zur Verhinderung des Zurückgleitens ist ebensowenig erforderlich wie die Vorrichtung für die Rückwärtsbewegung;

2. die Beleuchtung kann auf eine einzige Laterne beschränkt werden, die vorn am Kraftdreirad oder Kraftzweirad anzubringen ist;

3. für Kraftdreiräder und Kraftzweiräder hat das Unterscheidungszeichen für die Staatszugehörigkeit nur 18 Zentimeter in der wagrechten und 12 Zentimeter in der senkrechten Richtung zu messen; die Buchstaben sollen in der Höche 8 Zentimeter messen, während die Breite ihrer Striche 10 Millimeter beträgt;

4. die Huppe der Kraftdreiräder und Kraftzweiräder muß hochtönend sein.

Artikel 7.

Begegnung und Überholung von Fahrzeugen.

Um an anderen Fahrzeugen bei der Begegnung oder Überholung vorbeizukommen, müssen sich die Führer von Kraftfahrzeugen auf das strengste nach den Gebräuchen der Gegend richten, in der sie sich befinden.

Artikel 8.

Aufstellung von Hinweistafeln an öffentlichen Wegen.

Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, soweit es in seiner Macht steht, darüber zu wachen, daß längs der Wege zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen nur diejenigen Zeichen angebracht werden, deren Abbildung diesem Übereinkommen beigefügt ist (Anlage D).

Indessen können Abweichungen von diesem Systeme durch die Regierungen der Vertragsstaaten im allseitigen Einvernehmen herbeigeführt werden.

Es ist statthaft, diesem Systeme von Zeichen ein auf ein Zollamt hinweisendes und Halt gebietendes Zeichen sowie ein anderes auf eine Maut- oder Steuereinhebestelle hinweisendes Zeichen hinzuzufügen.

Die Regierungen werden mit der gleichen Maßgabe über die Beachtung folgender Grundsätze wachen:

1. Im allgemeinen ist die Kennzeichnung von Hindernissen durch Hinweistafeln in geschlossenen Ortschaften nicht statthaft;

2. die Tafeln sind ungefähr 250 Meter von der zu kennzeichnenden Stelle anzubringen, falls nicht die örtlichen Verhältnisse dem entgegenstehen. Wenn die Entfrenung des Zeichens von dem Hindernisse sehr erheblich von 250 Metern abweicht, werden besondere Anordnungen getroffen;

3. Die Hindernistafeln sind im rechten Winkel zur Einfahrtrichtung anzubringen.

Artikel 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Führer eines Kraftfahrzeuges ist beim Verkehr in einem Lande gehalten,

Digitized by Google

sich nach den in diesem Lande für den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu richten.

Ein Auszug aus diesen Gesetzen und Bestimmungen kann dem Inhaber des Kraftfahrzeuges beim Eintritt in ein Land durch die mit der Erledigung der Zollförmlichkeiten befaßte Stelle ausgehändigt werden.

Artikel 10.

a) Dieses Übereinkommen soll ratifiziert werden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll am 1. März 1910 stattfinden.

b) Die Ratifikationsurkunden sollen im Archive der Französischen Republik hinterlegt werden.

c) Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik unterzeichnet wird.

d) Die Mächte, die nicht in der Lage sind, ihre Ratifikationsurkunden am 1. März 1910 zu hinterlegen, können dies mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Französischen Republik gerichteten Anzeige tun, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

e) Eine beglaubigte Abschrift des Protokolles über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden wird durch die Französische Regierung den Mächten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 11.

a) Dieses Übereinkommen findet ohne weiteres nur auf die Stammländer der Vertragsstaaten Anwendung.

b) Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Übereinkommens in seinen Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten, so hat er seine Absicht in der Ratifikationsurkunde selbst ausdrücklich zu erklären oder in einer besonderen, an die Französische Regierung gerichteten schriftlichen Anzeige kundzugeben, die im Archive dieser Regierung hinterlegt werden wird. Wählt er den zweiten Weg, so wird die bezeichnende Regierung unverzüglich allen anderen Vertragsstaaten eine beglaubigte Abschrift der Anzeige übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 12.

a) Die Mächte, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.

b) Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Französischen Regierung schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

c) Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Vertragsmächten eine beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Digitized by Google

Artikel 13.

Dieses Übereinkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, am 1. Mai 1910 und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte ebenso wie hinsichtlich der nicht in den Ratifikationsurkunden erwähnten Kolonien, Besitzungen und Protektorate an dem 1. Mai nach Ablauf des Jahres, in dem die Französische Regierung die im Artikel 10, Absatz d), im Artikel 11, Absatz b), und im Artikel 12, Absatz b), vorgesehenen Anzeigen erhalten hat.

Artikel 14.

Sollte einer der Vertragsmächte dieses Übereinkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Französischen Regierung erklärt werden, die unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung der Französischen Regierung zugekommen ist.

Artikel 15.

Die Staaten, die auf der eingangs erwähnten Konferenz vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Übereinkommens bis zum 15. November 1909 zugelassen.

Geschehen in Paris am 11. Oktober 1909 in einer einzigen Ausfertigung, wovon eine beglaubigte Abschrift jeder der Signatarregierungen übermittelt werden wird.

Dieses Übereinkommen wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß der Antrag, betreffend den Beitritt der Tschsl. Republik zu demselben von Ministerrate in der Sitzung vom 17. Dezember 1920 genehmigt wurde; der Beitritt wurde jedoch durch eine vom Präsidenten der Tschsl. Republik und vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete, vom 28. Februar 1921 datierte Urkunde ratifiziert; die Notifizierung des Beitrittes an die französische Regierung wurde auf Grund der Bestimmung des Artikels 12, lit. b), des gegenständlichen Übereinkommens durch die Gesandtschaft der Tschsl. Republik in Paris am 9. März 1921 vollzogen; die internationale Wirksamkeit für die Tschsl. Republik tritt demnach gemäß der Bestimmung des Artikels 13 des gegenständlichen Übereinkommens am 1. Mai 1922 ein.

Die ersten Ratifikationsurkunden über dieses Übereinkommen wurden gemäß Artikel 10, lit. a), am 1. März 1910 von folgenden Staaten hinterlegt:

Großbritannien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Monako, Deutschland, Spanien und Österreich-Ungarn.

Später haben folgende Staaten ratifiziert:

Rußland (5. März 1910), Belgien (30. April 1910), die Niederlande (19. August 1910), Rumänien (17. April 1911), Portugal (5. Februar 1912), Montenegro (20. Mai 1912), Griechenland (26. Juli 1912).

Dem Übereinkommen sind folgende Staaten beigetreten:

Luxemburg (29. Juli 1910), Schweden (9. Dezember 1910), die Schweiz (21. Dezember 1910), Frankreich für Algier (1. Juli 1911), Großbritannien für

Digitized by Google

Indien mit Ausnahme des Territoriums der eingeborenen Fürsten und Häuptlinge (15. Juli 1911), Großbritannien für Gibraltar, Malta, Barbados, Leward, Nord- und Süd-Nigeria, Sierra Leone und die Seychellen (17. Nov. 1911), Frankreich für Tunis (30. Dezember 1911), Dänemark mit Ausnahme der Färöer Inseln, Islands und der dänischen Kolonien auf den Antillen (13. August 1913), Großbritannien für Jersey und Guernesey (20. Dezember 1913), die Niederlande für Niederl. Ostindien (20. Dezember 1915), Finnland (7. Dezember 1920), Polen (26. Dezember 1920).

Am 22. Juli 1913 hat Großbritannien dieses Übereinkommen für das Gebiet von Barbados, Leward, Nord-Nigeria, Sierra Leone und die Seychellen gekündigt (Artikel 14).

Anlage B.

In den zwischenstaatlichen Fahrausweisen, wie sie in einem einzelnen Vertragsstaat ausgestellt werden, wird die Umschlagseite sowie das erste eingelegte und das letzte Blatt in der durch die Gesetzgebung dieses Staates vorgeschriebenen Sprache abgefaßt. Die anderen eingelegten Blätter, deren Zahl der der anderen Vertragsstaaten gleichkommt, werden ein jedes in der Sprache des Landes, dem es entspricht, abgefaßt.

Die endgültige Übersetzung der Abschnitte des Ausweisheftes in die verschiedenen Sprachen wird der Regierung der Französischen Republik von einer jeden der übrigen Regierungen, soweit es sie angeht, mitgeteilt werden.

Anlage C.

Das Unterscheidungszeichen für das Heimatland besteht aus einem länglichrunden Schilde von 30 cm Breite und 18 cm Höhe, das auf weißem Grunde einen oder zwei gemalte schwarze Buchstaben trägt. Als Buchstaben dienen große lateinische Druckbuchstaben. Sie müssen wenigstens 10 cm hoch sein; die Breite ihrer Striche beträgt 15 mm. Die Unterscheidungsbuchstaben für die verschiedenen Länder sind folgende:

Deutschland D; Österreich A; Belgien B; Spanien E; Vereinigte Staaten von Amerika US; Frankreich F; Großbritannien GB; Griechenland GR; Ungarn H; Italien I; Montenegro MN; Monako MC; Niederlande NL; Portugal P; Rußland R; Rumänien RM; Serbien SB; Schweden S; Schweiz CH.

Pensionsversicherung der Eisenbahnbediensteten.

(Verordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 506. — Kundgemacht am am 31. Dezember 1921.)

Auf Grund des § 2a des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bediensteten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten (Eisenbahnbediensteten), die auf Probe oder provisorisch vor der definitiven Anstellung angestellt sind, sofern diese Anstellung länger als drei Jahre dauert, und die aushilfsweise oder auf Grund eines besonderen Vertrages angestellten Eisenbahnbediensteten sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, in der durch die späteren

Digitized by Google

Gesetze, namentlich durch das Gesetz vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89,[1]) geregelten Fassung) versichert, wenn sie

1. den durch dieses Gesetz festgesetzten Bedingungen mit Ausnahme der Bestimmung des § 2, Abs. 1, Z. 3, des Gesetzes entsprechen und

2. nicht auf Grund der Bestimmung des § 6, Z. 3, dieser Verordnung oder auf Grund einer analogen Bestimmung der Statuten besonderer Pensionseinrichtungen versichert sind (§§ 7 und 8).

§ 2. Die übrigen Eisenbahnbediensteten sind, sofern sie nicht als Arbeiter oder Lehrlinge beschäftigt sind oder vorwiegend untergeordnete Arbeiten verrichten und sofern sie nicht nur auf Probe oder provisorisch vor ihrer definitiven Anstellung angestellt sind, nach den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung versichert.

Um den Kreis der versicherten Bediensteten der Gliederung der Bediensteten nach ihrer Dienststellung anzupassen, kann ihn die Regierung im Verordnungswege erweitern, und zwar entweder allgemein oder unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Betriebes für einzelne Arten von Bahnen oder für einzelne Bahnen.

§ 3. Ist das Unternehmen einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn (Eisenbahnunternehmen) durch einen gemeinsamen Unternehmer mit einem selbständigen, nicht dem Eisenbahnverkehre dienenden Unternehmen verbunden, so richtet sich die Versicherung der zugleich in beiden diesen Unternehmen beschäftigten Personen darnach, in welchem von diesen Unternehmen sie vorwiegend beschäftigt sind.

Ein zeitweiliger Übergang der versicherten Bediensteten von der Beschäftigung (vorwiegenden Beschäftigung) in dem einen dieser Unternehmen zu einer Beschäftigung in dem anderen Unternehmen bleibt außer Betracht.

§ 4. Die Durchführung der Versicherung steht, abgesehen von den Ausnahmen der §§ 7 und 8, einer genossenschaftlichen Pensionsanstalt mit dem Charakter einer juristischen Person zu, deren Mitglieder die nach den §§ 2 und 3 versicherten Eisenbahnbediensteten und die Arbeitgeber derselben sind.

Die Organisation, innere Einrichtung und Verwaltung der Anstalt wird durch ein Statut geregelt. Die Erlassung des ersten Statuts und die Genehmigung von Änderungen des Statuts erfolgt durch den Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge.

§ 5. Das Statut regelt ferner den Umfang der Versicherung und das zu ihrer Durchführung erforderliche Verfahren, und zwar in folgendem Rahmen:

1. der Kreis der berechtigten Personen und die Arten der Versicherungsleistungen richten sich nach der Pensionsversicherung der Bediensteten der Staatsbahnen;

2. in sonstiger Beziehung hat der Gegenstand der Versicherung nach dem gemäß den Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt ermittelten Gesamtwerte mindestens der Versicherung nach dem Gesetze, höchstens aber der Pensionsversicherung der Staatsbahnen zu entsprechen;

3. die nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen und nach den Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt berechneten Versicherungsbeiträge haben zur Deckung der Versicherungsansprüche zu dienen; durch in regelmäßigen Zeitabschnitten aufzustellende versicherungsmathematische Bilan-

[1]) Prager Archiv, II, Nr. 9

Digitized by Google

zen ist sicherzustellen, ob das Vermögen der Anstalt im Vereine mit dem abgeschätzten Werte der künftigen Beiträge zur Deckung der übernommenen Verbindlichkeiten ausreicht;

4. die Versicherten haben höchstens die Hälfte des Versicherungsbeitrages zu zahlen;

5. den Versicherten gebührt die gleiche Vertretung in der Verwaltung der Anstalt wie den Arbeitgebern; die Wahlen sind direkt und geheim und erfolgen nach dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit, womöglich persönlich.

§ 6. Das Statut hat endlich zu bestimmen:

1. in welcher Weise eine vorhergehende Versicherung eingerechnet wird;

2. ob und inwieweit die Versicherten sich die Anwartschaften durch Einkauf der versicherungslosen Zeit erhöhen können;

3. ob und unter welchen Bedingungen auch Personen versichert werden können, die den Bestimmungen des § 2 nicht entsprechen;

4. ob und auf welche Weise sich die Versicherten die Anwartschaften wahren können, die sie durch die Versicherung erworben haben.

§ 7. Die Versicherung der Bediensteten der Staatsbahnen wird nach besonderen Vorschriften durch den Pensionsfonds der Staatsbahnen besorgt. Die Bestimmungen der §§ 4—6 finden auf sie keine Anwendung.

§ 8. Der Eisenbahnminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge einer Privatbahn unter Befreiung derselben von der Teilnahme an der genossenschaftlichen Anstalt (§ 4) die Bewilligung erteilen, die Versicherung ihrer Bediensteten durch eine eigene Pensionseinrichtung zu besorgen, deren Statut seiner Genehmigung unterliegt.

Diese Versicherung darf nicht ungünstiger sein als die Versicherung bei der genossenschaftlichen Pensionsanstalt.

Die Bewilligung kann an Bedingungen, insbesondere an Garantien für die Erfüllung der Versicherungsansprüche geknüpft und kann widerrufen werden. Bahnen, deren Konzession zeitlich beschränkt ist, kann aufgetragen werden, die Versicherung in jeder Hinsicht der Pensionsversicherung der Staatsbahnen gleichzustellen.

§ 9. Für die Versicherung nach den §§ 2—8 gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, Z. 1, 2 und 6, des § 3, Abs. 5 und 6, der §§ 22, 23, 35, 38, 64, Abs. 2 und 4, der §§ 64a, 66, Abs. 3, des § 68, Abs. 1, 3—6, der §§ 68a—73b, 75, 75a, 76, Abs. 4 und 5, der §§ 77—85 und 87, Abs. 1—4 und 6, des Gesetzes mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Wo in diesen Bestimmungen von der Allgemeinen Pensionsanstalt (Pensionsanstalt) oder deren Landesstellen die Rede ist, beziehen sie sich auf die genossenschaftliche Pensionsanstalt (§ 4).

2. Wo in diesen Bestimmungen von Ersatzinstituten die Rede ist, beziehen sie sich auf die besonderen Pensionseinrichtungen (§§ 7 und 8).

3. Von der Versicherungspflicht sind auch die Personen ausgenommen, die eine Pensionsversorgung (Pension, Rente u. dgl.) genießen, selbst wenn sie in einem sonst die Versicherungspflicht begründenden Berufe beschäftigt sind, sofern jene Versorgung nicht geringer ist als die Pension, die sie aus der Versicherung bei normaler weiterer Gehaltsvorrückung nach Anrechnung des vorhergegangenen Dienstes bis zu der durch das Statut für die Alterspension bestimmten Altersgrenze erreichen könnten.

Digitized by Google

4. Ist jene Versorgung geringer als diese Pension, so bildet den Gegenstand der Versicherung höchstens die der Differenz entsprechende Pension.

5. Bewilligungen nach Analogie des § 64, Abs. 4, werden vom Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge erteilt.

6. Die Beschränkung des Rechtes zur Erlassung von Bescheiden nach Analogie des § 64 a) des Gesetzes bezieht sich nur die besonderen Pensionseinrichtungen nach § 8.

7. Bei einem Übertritte aus einer Versicherung nach den §§ 7 und 8 ist die Prämienreserve auszufolgen, die sich bei der genossenschaftlichen Pensionsanstalt (§ 4) angesammelt hätte, wenn der Bedienstete bei ihr versichert gewesen wäre.

8. Für Klagen nach Analogie des § 75, Abs. 2, des Gesetzes ist das Schiedsgericht der Landesstelle II der Allgemeinen Pensionsanstalt in Brünn zuständig. Die genossenschaftliche Anstalt und die sonstigen Pensionseinrichtungen haben an die Allgemeine Pensionsanstalt zur Deckung der Auslagen für dieses Schiedsgericht in einem vom Minister für soziale Fürsorge bestimmten Verhältnisse Beiträge zu leisten.

9. Die politischen Behörden II. Instanz treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung der Staatsbahndirektion in Prag, das Ministerium für soziale Fürsorge entscheidet nach Anhörung des Eisenbahnministeriums.

10. Die Staatsaufsicht wird vom Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge ausgeübt.

11. Die Geldstrafen nach Analogie der §§ 81—84 fallen der genossenschaftlichen Anstalt (§ 4) zu.

12. Die Befreiung von Steuern, Gebühren und Stempeln nach Analogie des § 87, Abs. 1 und 4 des Gesetzes bezieht sich nur auf die genossenschaftliche Anstalt (§ 4).

13. Die Verfügungen nach § 87, Abs. 6 des Gesetzes sind auch im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister zu treffen.

§ 10. Der Eisenbahnminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge gestatten oder anordnen, daß die Träger der Versicherung (§§ 4, 7, 8) dem nach Art. II des Gesetzes vom 5 Februar 1920, Slg. Nr. 89, errichteten Verbande der Pensionsinstitute in der Tschsl. Republik beitreten oder daß sie sich zu einem besonderen, diesem analogen Verbande der Eisenbahnpensionsinstitute vereinigen. Die Bestimmung des Abs. 4 dieses Artikels gilt hier analog für die vom Eisenbahnminister (§ 9, Z. 10) ausgeübte Aufsicht.

§ 11. Personen, die nach dieser Verordnung eine Invalidenpension genießen, sind nach Analogie der Bestimmung des § 2, Abs. 1, Z. 7 des Gesetzes gleichfalls von der Versicherungspflicht nach dem Gesetze ausgenommen.

Die Bestimmungen des § 64, Abs. 2 und 4, der §§ 68, 68 a, 77 und 77 a des Gesetzes gelten mit entsprechender Analogie auch für die Übertritte aus der Versicherung nach dem Gesetze oder aus einem von dieser Versicherung ausgenommenen Dienste in eine Versicherung nach dieser Verordnung und umgekehrt. Ferner gilt hier die Bestimmung des § 9, Z 7.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit. Sie wird von dem Minister für soziale Fürsorge und dem Eisenbahnminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt.

Digitized by Google

Versorgung der Angestellten von Großgrundbesitzen.

(Verordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 496, wodurch die Verwaltung des Fondes für Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes, welcher nach § 73 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329,[1]) errichtet wurde, und der Beitrag der Eigentümer des beschlagnahmten Grundeigentumes zu diesem Fond geregelt wird. — Kundgemacht am 31. Dezember 1921.)

Auf Grund des § 73 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, wird verordnet:

§ 1. (1) Der gemäß § 73 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag errichteten Fond für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes ist rechtskräftig, kann in seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen, vor Gericht klagen und geklagt werden. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet den Gläubigern bloß das Vermögen des Fondes.

(2) Der Fond hat seinen Sitz in Prag.

(3) Sein ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Prag.

§ 2. (1) Die Verwaltung des Fonds führen die Verwaltungsorgane der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag analog nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionsversicherung vom 16. Dezember 1906, Nr. 1 RGBl. vom Jahre 1907, bzw. der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, Nr. 138 RGBl., und des Ges. vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89,[2]) der Regierungsverordnung der Tschsl. Republik vom 13. September 1920, Slg. Nr. 529, und nach den Bestimmungen der Statuten der Allgemeinen Pensionsanstalt.

(2) Betreffend die Anlage des Vermögens des Fondes gelten analog die Bestimmungen des § 88 des Ges. vom 5. Februar 1920, Slg. Nr. 89, wobei nach Möglichkeit auf die Flüssigkeit des Fondsvermögens Bedacht zu nehmen ist.

§ 3. (1) Der Präsident (Regierungskommissär) der Allgem. Pensionsanstalt oder sein Stellvertreter vertritt den Fond für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes nach außen und unterschreibt gemeinsam mit einem Mitglied der Direktion der Allgemeinen Pensionsanstalt (§ 49 des Ges. vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89 und § 3 der Reg.-Vdg. vom 13. September 1920, Slg. Nr. 529), alle Ausfertigungen, welche sich nicht auf die laufenden Angelegenheiten beziehen, insbesondere alle Schriftstücke und Urkunden, wodurch Verpflichtungen des Fonds begründet werden oder wodurch der Fond auf Rechte verzichtet, sowie sämtliche Bankschecks und Schecks des Postscheckamtes, welche für den Fond ausgestellt werden.

Schriftstücke, welche sich auf laufende Angelegenheiten beziehen, fertigt ein Mitglied der Direktion der Allgemeinen Pensionsanstalt.

§ 4. (1) Der Fond für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes hat den Zweck, die Versorgungsgenüsse und Ansprüche der im § 72 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, genannten Personen, soweit sie nicht schon durch das Gesetz, durch Vertrag oder — bei der Verteilung — durch den Übernahmspreis (§§ 50 und 74 des zit. Ges.) sichergestellt sind, sicherzustellen, sowie auch bei Beschäftigungslosigkeit gemäß § 75, Absatz 1, Punkt 6 des zit. Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

---

[1]) Pr. Archiv, II, Nr. 22, S. 719.

[2]) Pr. Archiv, II, Nr. 9.

Digitized by Google

(2) Die Voraussetzungen und das Ausmaß dieser Versorgungsgenüsse und Ansprüche sowie auch die Art der Gewährung der Unterstützungen bei Beschäftigungslosigkeit werden durch eine Regierungsverordnung geregelt werden.

§ 5. (1) Die Erreichung des Zweckes des Fondes (§ 4) wird einerseits durch den in der Höhe von 5 Millionen Kč dem Fonde bereits ausgezahlten Staatsbeitrag, andererseits durch einen jährlichen Beitrag von jedem Hektar des beschlagnahmten, aber bisher noch nicht übernommenen Großgrundbesitzes sichergestellt. (§ 73 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329.)

(2) Zur Abführung des Beitrages sind verpflichtet die Eigentümer des beschlagnahmten Eigentumes, unbeschadet des Rechtes, diesen Beitrag auf den Pächter für die Zeitdauer des Pachtverhältnisses zu überwälzen.

(3) Beginnend mit 1. Jänner 1922 beträgt der jährliche Beitrag 3 Kč (Absatz 1 und 2).

(4) Ein Teil des beschlagnahmten Eigentumes bis 250 ha ist von diesem Beitrag befreit. Im übrigen unterliegt diesem Beitrag der gesamte beschlagnahmte Boden, also auch der unfruchtbare, verbaute Boden, Bauplätze, steuerfreier Boden, Teiche, Weiden, Wälder usw. Bei Miteigentum unterliegt der gesamte, sich im Miteigentum befindliche Boden dem Beitrage, der von dem Beitrage befreite Teil von 250 ha wird nur einmal abgezogen.

§ 6. (1) Den jährlichen Beitrag vom beschlagnahmten Boden schreibt das staatliche Bodenamt nach der Konskription des beschlagnahmten Besitzes und der Anmeldungen der nach der Konskription eingetretenen Änderungen vor. Auf Änderungen im Ausmaße des beschlagnahmten Bodens, soferne es sich um seine Verringerung handelt, wird nur dann Rücksicht genommen, wenn vor der Fälligkeit des Hektarbeitrages (1. Jänner eines jeden Jahres) dem Staatsbodenamte durch eine Rechtsurkunde nachgewiesen wird, daß aus welchem Grunde und welches bestimmte Ausmaß tatsächlich und dauernd eine Verringerung erfuhr. Auf die Anmeldungen von Änderungen, welche nach dem Tage der Fälligkeit des Beitrages eingelangt sind, wird für das laufende Jahr keine Rücksicht mehr genommen. Eine Abschrift des Bescheides stellt das staatliche Bodenamt der Allgemeinen Pensionsanstalt zur Einbringung des Beitrages zu. (§ 7.)

(2) Gegen den Bescheid des staatlichen Bodenamtes gibt es kein Rechtsmittel. Die Vorstellung gegen die Richtigkeit des zugrunde gelegten Ausmaßes oder der Berechnung des Hektarbeitrages ist binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides bei dem staatlichen Bodenamte einzubringen. Diese Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. (1) Zur Fälligkeit des Hektarbeitrages (§ 73, Abs. 6 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329), ist es nicht erforderlich, daß der Zahlungsauftrag zugestellt wird. (§ 6.)

(2) Die Beiträge hebt die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag ein. (§ 2.) Überzahlungen von Beiträgen erstattet die Allgemeine Pensionsanstalt ohne Zinsen zurück.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge treibt die Allgemeine Pensionsanstalt samt 5% Verzugszinsen durch politische oder gerichtliche Exekution ein. In der Slowakei und in Karpathorußland führt die politische Exekution die administrative Obrigkeit I. Instanz nach den für die Eintreibung von öffentlichen Steuern geltenden Vorschriften ein. Exekutionstitel ist der Rückstandsausweis der Allgemeinen Pensionsanstalt.

Digitized by Google

(4) Im Exekutions- und Konkursverfahren genießen die Rückstände der Beiträge das Vorzugsrecht von Steuerrückständen.

§ 8. (1) Sämtliche Personal- und Sachauslagen, welche mit der Verwaltung des Fondes verbunden sind, werden aus den Mitteln des Fondes gedeckt.

(2) Die Verfassung des Voranschlages der Verwaltungsauslagen und des Rechnungsabschlusses steht den Verwaltungsorganen der Allgemeinen Pensionsanstalt zu, die dazu berufen sind, über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß der Allgemeinen Pensionsanstalt Beschluß zu fassen.

(3) Der Voranschlag der Verwaltungsauslagen und der Rechnungsabschluß ist nach Beschlußfassung durch die zuständigen Organe der Allgemeinen Pensionsanstalt dem Ministerium für soziale Fürsorge und dem staatlichen Bodenamte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9. (1) Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

(2) Die Bücher des Fondes sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung anzulegen.

(3) der jährliche Abschluß setzt sich zusammen:

1. Aus der Jahresbetriebsrechnung (Gewinn und Verlust-Konto),
2. aus der Bilanz.

§ 10. Die Betriebsrechnung enthält:

a) als Ausgaben:

1. Versorgungsleistungen,
2. Leistungen für Unterstützungen bei Beschäftigungslosigkeit.
3. Personalauslagen,
4. Sachauslagen,
5. Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen,
6. Amortisation des Inventars,
7. Gewinn,
8. Steuer;

b) als Einnahmen:

1. Hektarbeiträge,
2. Zinsen vom angelegten Kapital,
3. Staatsbeiträge,
4. andere Einnahmen.

§ 11. Das Bilanzkonto hat auszuweisen:

a) als Aktiven:

1. Kassabarschaft,
2. Einlagen bei Geldinstituten,
3. Einlagen beim Postscheckamt,
4. Wertpapiere nach dem Tageskurse,
5. Rückstände von Hektarbeiträgen,
6. Hypothekardarlehen,
7. Realitäten,
8. Inventar nach Abschreibung,
9. transitorische Aktiven,
10. durchlaufende Posten,
11. übrige Aktiven;

Digitized by Google

b) als Passiven:

1. Überzahlungen von Hektarbeiträgen,
2. transitorische Passiven,
3. die Werte der zuerkannten Ansprüche.
4. die übrigen Passiven,
5. den Fond für Kursdifferenzen,
6. durchlaufende Posten,
7. Endvermögen (Anfangsvermögen zum 1. Jänner und Zuwachse nach der Betriebsrechnung.)

§ 12. Die Mitglieder der Revisionskommission der Allgemeinen Pensionsanstalt haben wenigstens zweimal im Jahre die Kassa und Bücher, die Buchführung, die Vermögensanlage des Fondes und die sich darauf beziehenden Urkunden durchzusehen und zu überprüfen; ebenso haben sie über Aufforderung des Präsidenten (Regierungskommissärs) der Allgemeinen Pensionsanstalt außerordentliche Revisionen vorzunehmen. Ferner überprüfen sie den Rechnungsabschluß des Fondes. Von jeder Revision sowie auch vom Ergebnis der Prüfung des Rechnungsabschlusses erstatten sie dem Vorstande (Verwaltungskommission) der Allgemeinen Pensionsanstalt einen schriftlichen Bericht.

§ 13. (1) Der Fond für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes unterliegt der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht übt der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Präsidenten des staatlichen Bodenamtes aus.

(2) Zur unmittelbaren Ausübung der staatlichen Aufsicht ist das bei der Allgemeinen Pensionsanstalt bestellte Aufsichtsorgan der staatlichen Verwaltung berufen.

(3) Der Minister für soziale Fürsorge und der Präsident des staatlichen Bodenamtes sind berechtigt, wann immer die Wirtschaftsführung des Fondes einer behördlicher Revision zu unterziehen.

§ 14. (1) Der Fond für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes ist von der Erwerbsteuer und der Rentensteuer mit Ausnahme der durch Abzug gemäß § 133 des Personalsteuergesetzes zu zahlenden Rentensteuer befreit.

(2) Die vom Fond den Angestellten ausbezahlten Bezüge sind der Einkommensteuer unterworfen, welche der auszahlende Fond abzieht.

§ 15. Die Reg.-Vdg. vom 17. Sept. 1920, Slg. Nr. 536,[3]) tritt mit dem 31. Dezember 1921 außer Kraft.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Sie wird von allen Ministern durchgeführt.

Ersatz für Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank mit gefälschten tschechoslowakischen Stempeln.

(Vdg. vom 17. November 1921, Slg. Nr. 8. — Kundgemacht am 25. Jänner 1922.)

Auf Grund der Gesetze vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84 und vom 10. April 1919, Slg Nr. 187, wird verordnet:

§ 1. Denjenigen Eigentümern von Banknoten der Österr.-ung. Bank mit gefälschten tschechoslowakischen Stempeln, welche dieselben nachweisbar im In-

[3]) Pr. Archiv. II., Nr. 33, S. 1022.

Digitized by Google

lande in gutem Glauben selbst oder (bei Kollektivpersonen) durch ihre Vertreter oder Angestellten erworben haben, wird ein Ersatz von 50% des Nennwertes dieser Banknoten in tschechoslowakischen Kronen gewährt, soweit diese Banknoten spätestens am 12. März 1921 auf Grund der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1920 den Postämtern übergeben worden waren, oder schon früher in Verwahrung irgendeiner staatlichen Behörde gelangt sind. (Z. B. durch Beschlagnahme zufolge letzten Absatzes des § 10 der Statuten des Bankamtes vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 246.)

Vom Ersatze überhaupt ausgeschlossen sind auf Grund des Ges. v. 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, wegen Fälschung tschechoslowakischer Banknotenstempel oder wissentlicher Weiterverbreitung solcher Falsifikate abgestrafte Eigentümer.

Die Art und der Zeitpunkt der Auszahlung werden mittels besonderer Kundmachung des Finanzministeriums in der Sammlung der Gesetze und Verordnung bestimmt werden.

Banknoten der Österr.-ung. Bank mit gefälschten tschechoslowakischen Stempeln, deren Eigentümer der Staat ist, werden mit ihrem gesamten Nennwerte als Verlust abgeschrieben.

§ 2. Durch besondere Kundmachung (§ 1, vorletzter Absatz) festgesetzten Auszahlungsstellen wird die Pflicht obliegen, den Nachweis der in § 1 festgelegten Bedingungen zu prüfen, und im Falle sie Zweifel hegen, die Auszahlung zu verweigern.

Die Auszahlungsstelle vermerkt eine solche Ablehnung auf der vom Eigentümer der Banknoten vorgelegten Bestätigung mit dem Datum.

Der Abgewiesene kann innerhalb 8 Tagen darauf an die Steueradministration, in deren Sprengel die Auszahlungsstelle gelegen ist, Berufung einlegen. Die Entscheidung der Steueradministration ist eine endgültige.

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit; ihre Durchführung obliegt dem Finanzminister.

Emission 6%iger, am 31. Dezember 1922 fälligen Staatskassenscheine.

(Kundmachung des Finanzministers vom 3. Jänner 1922, Slg. Nr. 5. Kundgemacht am 14. Jänner 1922.)

Artikel VI, Abs. 1 des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 ermächtigt den Finanzminister, für sämtliche, durch Staatseinnahmen nicht gedeckte staatliche Ausgaben durch Kreditoperationen Geld zu beschaffen. Auf Grund dieser Ermächtigung gibt die Finanzverwaltung 6%ige, am 31. Dezember 1922 fällige Staatskassenscheine aus. Die Kassenscheine lauten auf den Überbringer, und werden in Stücken zu 500 Kč, 5000 Kč, 50.000 Kč und 100.000 Kč mit dem Datum des 1. Jänner 1922 ausgegeben, und sind mit Halbjahreskupons versehen, deren erster am 1. Juli 1922 fällig ist, deren zweiter zugleich mit dem Kapitale am 31. Dezember 1922. Jedes Stück ist mit dem Faksimile der Unterschriften des Finanzministers und des Präsidenten des Obersten Rechnungskontrollamtes versehen.

Die Kassenscheine sind zum Nominalwerte bei der Hauptanstalt und sämtlichen Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums käuflich. Beim Ankaufe hat der Käufer der Verkaufsstelle die Zinsen seit 1. Jänner 1922, gegebenenfalls

Digitized by Google

nach Auszahlung des Julikupons seit 1. Juli 1922 zu vergüten. Die Kassenscheine werden bei Fälligkeit in Barem, ohne jeglichen Abzug bei der Zentralstaatskasse in Prag, eventuell bei andern Kassen, die das Finanzministerium bestimmen wird, ausbezahlt werden.

Diese Kassenscheine genießen Pupillarsicherheit; in Ansehung der Verjährung der Forderung aus Kapital und Zinsen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kassenscheine können wann immer, längstens aber bis zum 15. Dezember 1922 zur Bezahlung sämtlicher Staatssteuern und Gebühren samt Zugehör verwendet werden; bloß die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe kann mit ihnen nicht bezahlt werden. Sie werden bei allen staatlichen und städtischen Steuerämtern, bei allen Finanz-(Landes-)Kassen, bei der Finanzgeneralkassa in Bratislava, bei der Finnzhuptkassa in Ungvar, beim Gefällsamte in Prag, und beim Hauptzollamte in Brünn angenommen werden.

Der Kassenschein wird als Zahlung auf Steuern oder Gebühren samt Zugehör zum Nennwerte angenommen und verrechnet werden; die 6%igen Kuponzinsen seit 1. Jänner 1922, beziehungsweise — wenn die Zahlung nach Auszahlung des Julikupons erfolgt — seit 1. Juli 1922 bis zum Zahlungstage werden der Partei als Zahlung auf die Steuern und Gebühren samt Zugehör verrechnet werden.

Wird der Kassenschein durch die Post zugesandt, gilt der Tag der Aufgabe des Kassenscheines zur Post als Zahlungstag.

Zur Durchführung des Kleinpächtergesetzes.*)

Von **Dr. Max Lorenz.**

I.

Bei Durchführung des Kleinpächtergesetzes (Gesetz vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318) entstehen bedeutsame Schwierigkeiten in den Fällen der sogenannten Parzellenpacht, d. h., wenn ganze große Parzellen oder gar ganze Fluren an zahlreiche Kleinpachter abgegeben waren und all diese nunmehr die Zuerkennung des Eigentums der Pachtteile begehren. Solange sie Pachter waren, konnten sie ungehindert über die übrigen Parzellen und Teile des Verpächters zu ihrem Pachtteile fahren; sobald sie aber Eigentümer geworden sind, ergibt sich die Notwendigkeit, für ungehinderte Kommunikation mit ihrem neuen Eigentum zu sorgen, da sich nunmehr zwischen den öffentlichen Wegen und dem neuerworbenen Eigentum die Grundstücke anderer Kleinpachter und des bisherigen Eigentümers einschieben.

Die Errichtung von Servituten, wenn auch das Gesetz vor allem daran denkt (arg. ex § 17, 1. Abs.), erscheint in obigen Fällen nicht empfehlenswert, da vor allem eine sehr große Anzahl derselben zu errichten wären, wodurch einerseits der Grund zu ständigen Streitigkeiten gelegt würde, anderseits aber das Zuweisungsverfahren, wie die bücherliche Durchführung, sehr erschwert würden. Dagegen ist in all diesen Fällen festzustellen, daß die tatsächlichen Parzellen und Fluren von, wenn auch meist nur primitiven Privatwegen des bisherigen Eigentümers (Großgrundbesitzers) durchzogen sind, die teils nur in der Natur bestehen, teils aber auch als solche schon verbüchert und in den Mappen verzeichnet sind. Es empfiehlt sich nun, diese Wege, die die nötige Kommunikation herstellen, als öffentliches Gut zu erklären, so daß deren Benützung jedermann freisteht und die Notwendigkeit der Servituterrichtung entfällt.

*) Vergleiche meine Broschüre: „Das Gesetz über Sicherstellung von Boden für Kleinpächter", 2. Auflage, Graphiaverlag, Karlsbad 1921.

Digitized by Google

Hiebei wäre folgender Vorgang einzuhalten: Das Gericht hätte den Großgrundbesitz und jene Gemeinde, in deren Gebiete die in Betracht kommenden Grundstücke gelegen sind, davon zu verständigen, daß es sich als nötig erweise, bestimmte Wege als öffentliches Gut zu erklären, wobei die Gemeinde aufzufordern wäre, einen prinzipiellen Vorbeschluß zu fassen, ob sie die Wege als öffentliches Gut übernehme. Sodann wären Großgrundbesitz, Gemeinde und die betreffenden Kleinpächter vorzuladen zu einer Tagsatzung, in der über die Öffentlichkeitserklärung zu verhandeln wäre. Der Vertreter des Großgrundbesitzes gibt die Erklärung ab, daß er die Wege der Gemeinde als öffentliches Gut überlasse: den Großgrundbesitz kann nichts hindern, diese Erklärung abzugeben und die Praxis zeigte auch, daß derselbe nie die Abgabe dieser Erklärung verweigerte. Die Vertreter der Gemeinde erklären, diese Widmung als öffentliches Gut anzunehmen; falls die Kleinpächter, auch Teile der Wege mitgepachtet hatten, was vielfach der Fall ist, haben auch die eine Erklärung des Inhaltes abzugeben, daß sie mit der vorgeschlagenen Lösung der Kommunikationsfrage, durch die der Umfang ihrer Pachtteile etwas verkleinert wird, einverstanden sind.

Nach Abschluß der Erhebungen spricht das Gericht in dem Beschlusse über die angemeldeten Anforderungsansprüche auch die Öffentlichkeitserklärung der bezüglichen Privatwege aus.

Der Beschluß hätte dann zu lauten:

„Das Bezirksgericht ..... hat nach Durchführung der Erhebungen im Sinne des Ges. v. 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, vom Großgrundbesitze des ..... eingetragen in Landt.-E.-Z. .....

I. ins Eigentum zuerkannt:

1. Dem Häusler N. ... in .... die Gparz. K.-Z. .,,,,

II. als öffentliches Gut erklärt:

1. K.-Z. 975 Weg in K.....;

2. den in der Situationsskizze rot unterlegten Teil von K.-Z. 804 Weide in K....., der tatsächlich als Weg schon benützt wird."

In der Begründung ad II wäre anzuführen, aus welchen Gründen die Notwendigkeit der Öffentlichkeitserklärung des Weges sich ergab, sowie daß die Beteiligten dem zustimmten.

Die so öffentlich erklärten Wege sind als Gemeindewege im Sinne des § 4 Ges. v. 12. August 1864. Nr. 46 LGBl. für Böhmen zu betrachten. Da gemäß § 12 zit. Ges., deren Erhaltung den Gemeinden obliegt, sträubten sich, wie die Erfahrung zeigte, die Gemeinden anfänglich solche Wege als öffentliches Gut zu übernehmen. Allein der Hinweis auf die Bestimmung v. § 78 der Gemeindeordnung für Böhmen, gemäß welcher Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Besitzer betreffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege und Anzugsgräben, von den Beteiligten zu tragen sind, bewirkt immer, solchartige Bedenken der Gemeinde zu zerstreuen.

Wie Wege, empfiehlt es sich auch Be- und Entwässerungsanlagen, die einer größeren Anzahl Beteiligter dienen, als öffentliches Gut zu erklären.

II.

Die schon erwähnte, häufig vorkommende Parzellenpacht, die eine mannigfache Teilung der Grundstücke vonnöten macht, erschwerte die Durchführung der Kleinpächteraktion in beträchtlichem Maße.

Die größeren Großgrundbesitze, die eigene Vermessungskanzleien haben, legten in der Regel im Sinne des § 15, Abs. 1 des Kleinpächtergesetzes eine genaue Skizze der angeforderten Pachtteile vor, auf Grund welcher eine Zuweisung erfolgen konnte. Da diese Skizzen aber nicht zur bücherlichen Durchführung genügten und bei dem Mangel an befugten Geometern Ausmessung der Parzellenteile und Vorlage verbücherungsfähiger Pläne meist nicht zu erlangen war, sah die Regierung sich genötigt, im Verordnungswege Abhilfe zu schaffen, damit die endliche Durchführung der Aktion nicht allzusehr verzögert werde. Daher bestimmt § 2, Regierungsverordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. Nr. 453, daß in den erwähnten Fällen auf Ersuchen des Gerichtes die

Digitized by Google

Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters die Teilstücke zu vermessen und die Pläne anzufertigen haben. Dieselben müssen die Arbeit in kürzester Zeit, wenn möglich auch vor den anderen Arbeiten durchzuführen. Wenn nötig, kann die Finanzverwaltung die periodische Revison, die die Evidenzgeometer im Jahre 1922 vorzunehmen haben, für dieses Jahr einstellen.

Die im § 15 des Kleinpächtergesetzes vorgeschriebenen Skizzen, die von den bisherigen Eigentümern vorgelegt wurden, waren vielfach sehr mangelhaft, so daß dieselbe dem Zuweisungsbeschlusse nicht zu Grunde gelegt werden konnten und in mannigfachen Fällen waren die Skizzen überhaupt nicht zu erlangen. Für diese Fälle normiert § 3 der zitierten Regierungsverordnung: Das Gericht hat die Kleinpächter zu verständigen: sie können begehren, daß die Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters die Vermessung vornehmen und die Pläne anfertigen. Stellen die Kleinpächter ein diesbezügliches Begehren und erklärt der eventuell im Bezirke ansässige Zivilgeometer, außerstande zu sein, die Arbeiten durchzuführen, so hat das Gericht die Vermessungsbeamten zu ersuchen, in möglichst kurzer Zeit Vermessung und Anfertigung der Pläne durchzuführen. Im Bedarfsfalle können auch Evidenzgeometer aus anderen Bezirken zugeteilt werden.

Die Wirksamkeit dieser Regierungsverordnung erlischt mit 30. Sept. 1922.

III.

Nach § 26 Kleinpächtergesetz sind vom Übernahmspreise 5% abzuziehen, welcher Betrag gemäß Reg.-Vdg. v. 17. Sept. 1919, Nr. 399, an die Landesfinanzkassa abzuführen ist. Gem. Art. I. E.-Novelle v. 1. April 1921, Slg. Nr. 166, ist neben dem Übernahmspreise noch ein 5%iger Zuschlag zu entrichten, der mit dem 5%igen Abzug zum Ersatze der dem Staate mit der Durchführung des Gesetzes erwachsenen Kosten bestimmt ist. Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1921, Slg. Nr. 447, bestimmt nunmehr, daß diese Beträge zum Ersatze der Auslagen für die Vertrauensmänner nach § 16 Kleinpächtergesetz, ferner zum Ersatze der übrigen, mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Kosten, wie Auslagen für vertraglich bestellte Hilfskräfte, Sachauslagen, z. B. Druckkosten usw. verwendet werden können. Die nach Deckung dieser Auslagen verbleibende Summe ist an die Landesfinanzkassa zu übersenden.

Die Fassionen zur Umsatz- und Luxussteuer.

(Siehe Heft Nr. 18 des „Prager Archiv": Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., und Heft Nr. 27 des „Prager Archiv": Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 1921, Nr. 450 Slg.)

Die Steuerbekenntnisse zur Umsatz- und Luxussteuer sind gemäß § 17 des Ges. spätestens bis zum 14. Februar bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz für das abgelaufene Jahr einzubringen, widrigens die gesamte Steuer um 5% erhöht wird. Ausländische Unternehmungen, welche ihre Tätigkeit im In'ande bloß eine kürzere als einjährige Dauer ausüben (Saisonunternehmungen), haben das Steuerbekenntnis innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Monates, resp. wenn die Beendigung der hierländischen Tätigkeit vor dem Monatsende erfolgt, sogleich mit der Einstellung zu überreichen. Bei Einstellung sonstiger Unternehmungen hat die Überreichung der Fassion spätestens vier Wochen nach der Einstellung zu erfolgen. Von der Ermächtigung zu einer Prolongierung der Bekenntnisfristen dürften die Finanzlandesbehörden einerseits mit Rücksicht auf die komplizierte Bekenntnislegung, anderseits mit Rücksicht auf die unzureichende Menge verfügbarer Drucksorten wahrscheinlich Gebrauch machen, jedoch ist bisher ein derartiger Erlaß, welcher gegebenenfalls in den Tagesblättern publiziert werden würde, noch nicht erflossen.

Digitized by Google

Im nachfolgenden soll in einige strittige Fragen, welche die steuerpflichtigen Unternehmer in den letzten Tagen angesichts des baldigen Ablaufes der Bekenntnisfrist rege beschäftigen, Klarheit gebracht werden, wobei ausdrücklich betont wird, daß außergewöhnliche Lieferungsverhältnisse im Bekenntnisformulare nicht oder nicht klar berücksichtigt sind, so daß der Patent genötigt sein wird, derartige Posten entweder in einer separaten Bemerkung am Schlusse seines Bekenntnisses oder aber in einer separaten Beilage zum Bekenntnisse zur Kenntnis zu bringen, um sich nicht der Gefahr der Straffolgen einer Steuerverheimlichung (§ 42 des Ges.) auszusetzen.

Vor allem muß vorausgeschickt werden, daß die Einnahmen für Luxusgegenstände (Luxusleistungen § 27) und die Einnahmen für bloß der Umsatzsteuer unterworfene Lieferungen und Leistungen auf separaten Bekenntnisformularen einzubekennen sind. In jenen Fällen, wo einem Unternehmen die einheitliche Besteuerung aller seiner Betriebsstätten bewilligt wurde (Art. 20 der Durchf.-Vdg.), ist das Bekenntnis für sämtliche Betriebsstätten bei ein und derselben Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen.

Nach Artikel 22 der Durchf.-Vdg. können im Bekenntnisse für das Jahr 1921 (ungeachtet der nach Kalendervierteljahren gesonderten Kolonnen) Losung und Abzugsposten für das erste bis dritte Quartal 1921 summarisch einbekannt werden. Das Bekenntnis für das erste bis dritte Quartal 1921 (d. h. das Bekenntnis über die Einnahmen, welche von 1. Jänner bis 30. Dezember 1921 erfolgt sind), hat nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen und auf den bisherigen Drucksorten zu erfolgen.

Die nachfolgenden Erklärungen sind an Hand des Bekenntnisformulares zu verfolgen:

I. Das Bekenntnis zur Umsatzsteuer (IV. Quartal).

In das Bekenntnis sind sub Abschn. I, Pkt. 1, sämtliche Einnahmen einzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob die Einnahmen umsatzsteuerpflichtig oder befreit sind. Auch Einnahmen für gelieferte Luxusgegenstände, von denen jedoch die volle Luxussteuer bereits in einer früheren Phase entrichtet, daher vom verkaufenden Unternehmer bloß gegen Anrechnung der Umsatzsteuer geliefert wurden, sind unter diesem Punkte einzusetzen. (Zum Beispiel Seide beim Händler.) Aus diesem „Gesamtbruttoerlös" dürfen sonach weder steuerbefreite Lieferungen (Leistungen), noch aber jene Teile des Verkaufspreises ausgeschieden werden, welche die auf den Abnehmer überwälzte Steuer darstellen. Auch Lieferungen von Waren, bei denen die Umsatzsteuer pauschaliert ist, haben mit ihren Entgelte in diesem Punkt 1 zu erscheinen.

Im Punkte 2 werden zu diesen Einnahmen jene Summen hinzugezählt, welche dem Werte der aus dem Unternehmen für den eigenen Haushalt entnommenen Gegenstände entsprechen. (Siehe § 1, Abs. 5 und 6 des Ges. u. Art. 1 der Durchführungsverordnung.)

Die folgenden Punkte 3, 4 und 5 sind Abzugsposten, d. h. Entgelte, von welchen die Umsatzsteuer nicht zu entrichten ist. Hiezu gehören die Entgelte für alle Exportlieferungen, ferner Lieferungen von solchen Waren, welche durch ein Pauschal, das bereits in einer früheren Phase entrichtet wurde, gedeckt sind, endlich solche Lieferungen, welche gemäß § 47 des Ges. deshalb von der Umsatzsteuer frei sind, weil von ihnen nachweisbar die Skalagebühr nach den Gebührenvorschriften entrichtet wurde. Daß stornierte Posten Abzugsposten sind, versteht

Digitized by Google

sich eigentlich von selbst, im übrigen sei zu dieser Rubrik auf § 18 des Ges. und Art. 25 der Verordnung verwiesen.

Wird von den Posten 1 und 2 die Summe der Abzugsposten 3, 4 und 5 subtrahiert, dann stellt der Rest die Steuerbemessungsgrundlage plus Umsatzsteuer dar, so daß die Textierung in den Steuerformularen „Verbleibt zur Versteuerung mit der 2%igen (1, 10, 12%igen) Steuer" unrichtig ist und einen redaktionellen, zu wesentlichen Mißverständnissen Anlaß gebenden Fehler darstellt. Denn von der Summe, welche nach Abzug der angeführten Abzugsposten verbleibt, ist gemäß § 9 des Ges. vorerst die Steuer selbst in Abzug zu bringen und erst die so ermittelte Summe ist der Steuervorschreibung zugrunde zu legen. Das Finanzministerium hat durch eine Instruktion die Steueradministrationen (Finanzdirektionen) auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, so daß nicht zu befürchten steht, daß die mißverständliche Textierung zu Mehrvorschreibungen Anlaß geben wird. Das eben gesagte gilt in gleicher Weise von den bezüglichen Rubriken in den Bekenntnissen zur Luxussteuer.

Im Bekenntnisse zur Umsatzsteuer findet sich ein II. Abschnitt für die „1%ige Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen". Die Anlage dieses zweiten Abschnittes entspricht vollkommen dem des ersten und bezieht sich

1. auf jene Lieferungen, welche nach dem neuen Gesetze bloß der einprozentigen Steuer unterliegen (landw. Produkte usw., siehe § 10 des Ges. und Art. 12 der Verordnung),

2. auf jene Lieferungen und Leistungen, welche in der Zeit bis 30. September 1921 durchgeführt wurden, für welche das Entgelt erst nach dem 30. September 1921 eingegangen ist. (Es muß an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß für die Anwendung des alten oder neuen Gesetzes maßgebend ist der Zeitpunkt der erfolgten Lieferung (Leistung), für die Bekenntnislegung der Zeitpunkt, wann das Entgelt eingegangen ist.)

Zu den „Anmerkungen" sei folgendes erwähnt: Sollte es in dem einen oder anderen Fall vorkommen, daß ein der 1%igen Steuer unterworfenes Entgelt, welches in der Zeit vor dem 1. Oktober 1921 eingegangen ist, infolge Stornierung nach dem 30. September 1921 rückerstattet wird, dann stellt diese Post eine Abzugspost dar. Für den Fall, daß keine der 1%igen Steuer unterliegende Summe vorhanden wäre, von der diese Abzugspost abzuziehen wäre, für diesen Fall ist die Anmerkung 1 gedacht.

Die Anmerkung 2 bezieht sich auf die Steuerbegünstigung des § 47 des Ges., demzufolge im Falle des Nachweises, daß von bestimmten steuerpflichtigen Lieferungen die Skalagebühr gezahlt wurde, diese Gebühr in die Steuer einzurechnen ist. Die Lieferungen dieser Art sind auszuweisen und nach Punkt 6 der „Belehrung" zu belegen. Als Beleg dürfte wohl genügen, die Postzahl und die Bemessungsbehörde, welche die Gebühr vorgeschrieben hat, anzuführen.

Das Bekenntnis zur Luxussteuer ist im wesentlichen dem zur Umsatzsteuer unterliegen: der II. Abschnitt umfaßt jene Lieferungen, welche bloß der faßt die Lieferungen, welche der 10%igen (12%igen) Luxussteuer unterworfen sind, bzw. die Luxusleistungen (siehe § 27 des Ges.), welche der 10%igen Luxussteuer unterliegen: der II. Abschnitt umfaßt jene Lieferungen, welche bloß der 2%igen Luxussteuer unterworfen sind (siehe §§ 28 und 38 des Ges.).

Die Steuerbekenntnisse zur Umsatz- und Luxussteuer sind von einer derartigen, durch die nahezu unübersehbare Fülle der möglichen Rechtsfälle bedingten

Digitized by Google

Kompliziertheit, daß es sehr zu begrüßen gewesen wäre, wenn die Finanzverwaltung durch Publikationen in den Tagesblättern oder durch instruktive Vorträge der Steuerbeamten die mühevolle Arbeit der richtigen Bekenntnislegung einigermaßen erleichtert hätte.

Hiebei sei noch auf die Bestimmung des § 19 des Ges. aufmerksam gemacht, derzufolge im Falle nicht rechtzeitiger Einbringung des Steuerbekenntnisses die Finanzbehörde dem säumigen Zensiten wenigstens eine vierzehntägige Frist zur Überreichung des Bekenntnisses aufzutragen hat, und daß erst im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist — unbeschadet der ges. Rechtsfolgen zur Einschätzung auf Grund der der Behörde zur Verfügung stehenden Behelfe geschritten werden darf. In gleicher Weise hat die Finanzbehörde, wenn sie aus irgend welchen Gründen das Bekenntnis für unrichtig oder unvollständig hält, die Gründe dem Steuerzahler mitzuteilen und ihn zur Richtigstellung, bzw. Ergänzung seines Bekenntnisses innerhalb einer gleichfalls wenigstens vierzehntägigen Frist aufzufordern. Erst im Falle nichterfolgter ordentlicher Aufklärung oder Ergänzung darf zur Abschätzung geschritten werden. Die Kosten dieser Schätzung hat der Zensit zu tragen, wenn er trotz erfolgter Aufforderung die Summe der der Steuer unterworfenen Entgelte nicht angegeben hat, oder die bei der Schätzung ermittelte Summe dem von Fatenten angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel übersteigt.

Nicht vorgesehen im Steuerbekenntnisformulare ist der Fall des § 17, Abs, 7 des Ges., demzufolge der Steuerpflichtige die Bewilligung erhalten hat, an Stelle der während einer Steuerperiode empfangenen Entgelte die in Rechnung gestellten Preise einzubekennen; in diesem Falle ist das Steuerbekenntnis sinngemäß auszufüllen, wobei insbesondere auf die Spezialbestimmungen des Art. 24 der Vdg. aufmerksam gemacht wird.

Schliesslich sei bezüglich der Zuständigkeit zur Entgegennahme der Bekenntnisse auf den Art. 26 der Vdg. verwiesen, demzufolge das Bekenntnis bei der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel das Unternehmen betrieben wird, bezw. in deren Sprengel der Unternehmer seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat, zu überreichen ist. Über die Bekenntnislegung bei einheitlicher Umsatzbesteuerung wurde bereits oben gesprochen.

*

Während der Drucklegung dieses Aufsatzes wurden die Finanzlandesbehörden in Bratislava und Užhorod angewiesen, in ihrem Amtssprengel die Bekenntnisfrist bis zum 15. März 1922 zu verlängern. (Fin.-Min.-Erlaß Nr. 11.541/22.)

Ein weiterer Erlass des Finanzministeriums gibt den unteren Instanzen einen Schlüssel bekannt, nach welchem die Höhe der Steuer zu berechnen ist, wenn reiner Preis plus Steuer bekannt ist. Mittels dieses Schlüssels läßt sich in dem oben angeführten Falle aus der ermittelten Summe aller steuerpflichtigen Entgelte plus Steuer die Steuer selbst, resp. die reine Bemessungsgrundlage ermitteln.

Der Schlüssel lautet:

$$\frac{(\text{Preis} + \text{Steuer}) \times \text{Steuersatz}}{100 + \text{Steuersatz}} = \text{Steuer.}$$

Digitized by Google

Z. B. Im Gesamterlöse per 230.000 Kč seien 2% Umsatzsteuer inbegriffen; die Steuer beträgt nach obigem Schlüssel:

$$\frac{230.000 \text{ Kč} \times 2}{100 \text{ plus } 2} = \frac{230.000 \text{ Kč} \times 2}{102} =$$

230.000 Kč : 51 = 4509 Kč 80 h, (abgerundet nach Art. 28 d. Vdg.) = 4509 K.

Erlässe des Finanzministeriums.

Abzug der Steuern bei der Vermögensabgabe.

Das Finanzministerium in Prag hat an sämtliche Finanzlandesbehörden einen vom 28. Dezember 1921 datierten Erlaß, Z. 119 bis 409/13.889/21/III/64, betreffend die Abrechnung der Steuern bei der Vermögensabgabe, gerichtet, in welchem es heißt:

„In Stattgebung zahlreicher Eingaben, welche in der obbezeichneten Angelegenheit eingelangt sind, ändert das Finanzministerium seinen Erlaß vom 30. Dezember 1920, Z. 90.029/9579/20*) und gibt seine Zustimmung dazu, daß die Vermögensabgabe auf Grund nachträglicher Vorschreibung von Steuern oder Vorschreibungsberichtigungen von Amts wegen richtiggestellt werde, ohne Unterschied, ob die Bestimmung des § 18, Abs. 4 des Gesetzes über die Vermögensabgabe angewendet wurde oder nicht.

*

Die Fin.-Min.-Erlässe Nr. 105.200 ex 1919 und Nr. 97.383/10.436/21—III/7b ex 1921 über Berechnung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern samt Erläuterungen

Von Dr. Paul Rind, Prag.

Während zu dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336[1]), erst kürzlich eine Durchführungsverordnung erschien[2]), die sich ziemlich genau mit den einzelnen Paragraphen des P. St. G. befaßt, vermißte man immer noch eine detaillierte Regelung der Frage, wie die Kriegszuschläge zu berechnen seien.

Erst obige Finanzministerialerlässe haben Klarheit in diese Materie gebracht.

Entsprechend der Systematik des Gesetzes, seien hier die einzelnen Steuern besprochen:

A. Die Grundsteuer.

Die Neuerung des Gesetzes bestand darin, daß es die früher in einer Gruppe verbundenen „Weingärten, Gärten und Wälder" in zwei Gruppen teilte und für Wälder nunmehr ein höheres Zuschlagsperzent (600%) festgelegt wurde.

Der Katastralreinertrag der Wälder wurde im Vorjahre anläßlich der Bildung eines Kunstdüngerfondes festgestellt und als Grundlage für die Höhe der Fondsbeiträge angenommen, so daß für die Berechnung der Kriegszuschläge damit eine sichere Basis geschaffen ist.

Für die übrigen Kulturgattungen sind für den Fall, daß in der betreffenden Gemeinde die Grundsteuerrepartition pro 1921 noch nicht verlautbart wurde,

*) Siehe „Prager Archiv", III. Nr. 5. S. 183, und die Bemerkungen hiezu von Dr. Franz Oswald, in welchen bereits der jetzt erschienene Fin.-Min.-Erlaß angeregt und als wirtschaftlich notwendig hingestellt wurde.

[1]) Prager Archiv, III., Nr. 19. S. 699.

[2]) Prager Archiv, IV., Nr. 1, S. 1.

Digitized by Google

unter Vorbehalt der nach der Verlautbarung sich eventuell ergebenden nötigen Richtigstellungen, die Kriegszuschläge nach der für das Jahr 1920 vorgeschriebenen Grundsteuer von den Steuerpflichtigen selbst zu berechnen.

B. Die allgemeine Erwerbsteuer.

(I. Hauptstück des P.St.G.)

Die Kriegszuschläge variieren bei dieser Steuer zwischen 60% und 250%. Für die Bemessung dieser Kriegszuschläge ist es belanglos, ob das Unternehmen in eine Steuergesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65[3]), eingereiht ist oder nicht, was besonders für Unternehmen von Belang ist, die in der Epoche 1918/19 neu entstanden sind. — Der Prozentsatz der Kriegszuschläge richtet sich lediglich nach der Höhe der jährlichen ordentlichen Steuer, die in jedem einzelnen Falle bemessen wurde, keineswegs aber nach der Zugehörigkeit zu irgendeiner bestimmten Steuerklasse. Daraus geht hervor, daß auch jede nachfolgende Berichtigung der jährlichen ordentlichen Steuer, die entweder durch Reassumierung[4]) oder im Rechtsmittelverfahren (durch Berufung, Rekurs, Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes) entstand, auch die Berichtigung des Kriegszuschlagsperzentes zur Folge hat.

Wird z. B. auf Grund einer Berufung die jährliche ordentliche Steuer, die über 300 Kč betrug, unter dieses Maß herabgesetzt, oder steigt die Steuer über Berufung des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission über diesen Betrag, ist auch der Kriegszuschlag dementsprechend zu ändern.

Dagegen erfolgt keine Berichtigung der Kriegszuschläge, wenn die Steuer ganz oder teilweise im Sinne des § 73 P.St.G. nachgelassen wird, da derartige Abschreibungen nicht als Änderung der jährlichen Steuerpflicht aufzufassen sind. Es wird bloß der entsprechende, auf die Abschreibung entfallende Teil der Kriegszuschläge weniger eingehoben.

Bei neuentstandenen Unternehmungen, bei welchen die Steuer nicht für das ganze Kalenderjahr vorgeschrieben wird, ist für die Höhe des Zuschlagsperzentes die Höhe der auf das ganze Jahr umgerechneten Steuer entscheidend.

Auch die Hausier- und Wandergewerbe, sowie die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Gesellschaften m. b. H. haben die Kriegszuschläge zu entrichten.

Die Bestimmung der Höhe der Kriegszuschläge fällt in den Kompetenzkreis der Steuerverwaltung.

---

[3]) Prager Archiv, I. Nr. 1, S. 30.

[4]) Wenn eine Partei, die sich durch irgendeine Verfügung der I. Instanz benachteiligt fühlt, die Oberbehörde anruft und diese konstatiert, daß das Verfahren in der I. Instanz wesentliche Mängel aufweist, d. h. daß dadurch die Vollständigkeit der Erhebungen in Frage gestellt, der Partei nicht die entsprechende Gelegenheit zur Beibringung von Beweisen für die Richtigkeit ihrer Angaben oder zur Zerstreuung von Bedenken geboten wurde, oder daß dadurch sonst der Ausfall der Erledigung beeinflußt werden konnte, dann hebt sie die angefochtene Erledigung „wegen mangelhaften Verfahrens" auf, sie vernichtet diese Entscheidung und weist die Unterbehörde an, nach Behebung der Mängel eine neue Verfügung oder Entscheidung zu treffen — Diese Entscheidung ist dann eine kassatorische (tötende), sie führt zur „Reassumierung" (Wiederaufnahme) der Verhandlung.

Digitized by Google

C. Die besondere Erwerbsteuer.

(II. Hauptstück des P.St.G.)

Bei allen nichtstaatlichen Unternehmen werden Kriegszuschläge eingehoben:

1. zur ordentlichen Erwerbsteuer;
2. zur Zusatzsteuer von höheren Dividenden gem. § 100, Abs. 7 u. 8 d. P.St.G.;
3. zur provisorischen Steuer vollkommen neugegründeter Unternehmen, § 92, Abs. 4 und 5 P.St.G.,
4. zur Steuer von Liquidationsüberschüssen, § 96 P.St.G.;
5. zur Minimalsteuer gemäß § 100, Abs. 2 P.St.G. und
6. zur Steuer, die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften vorgeschrieben wird, § 100, Abs. 9 P.St.G.

Bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Aktienkommanditgesellschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften m. b. H., denen der Zahlungsbefehl pro 1920 bezw. 1921 noch nicht zugestellt wurde und die auf Grund der letzterfolgten Vorschreibung die Steuerberechnung selbst vorzunehmen haben, wird einheitlich als Ertrag des Unternehmens 6% angenommen, d. h., es sind 80% Zuschläge zu berechnen — natürlich vorbehaltlich einer später erfolgenden Änderung durch die rechtsgültige amtliche Vorschreibung.

Bei Berechnung des Ertragsprozentsatzes sind vom ermittelten steuerbaren reinen Ertrage in Abzug zu bringen:

a) Die Passivzinsen von Hypothekardarlehen, Prioritätenobligationen und sonstigen Teilschuldverschreibungen, die im Sinne des § 94, lit. c) P.St.G., zum reinen Ertrage hinzugerechnet wurden.

b) Die Erwerbsteuer, die im Sinne des § 94, lit. f) P.St.G. in den Ertrag eingerechnet wurde, einschließlich der Zusatzsteuer mit den Fonds- und Kriegszuschlägen. Die für die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer in Geltung gestandene Bestimmung, daß die auf den ermittelten Gewinn des maßgebenden Geschäftsjahres entfallende Steuer abzugsfähig sei, gilt bei den Kriegszuschlägen nicht, sondern es kann nur die verrechnete Erwerbsteuer des Vorjahres gegebenenfalls die verrechnete Steuerreserve in Abzug gebracht werden, die der Steuerpflicht des betreffenden Jahres entspricht.

Beträge von der unter a) und b) angeführten Art, die als Empfänge (z. B. verjährte Kuponzinsen, im voraus gezahlte Passivzinsen, zurückerstattete Erwerbsteuer und ähnl.) gebucht und bei der Bemessung der Steuer aus dem reinen Gewinne ausgeschieden wurden, muß man wiederum dem reinen Gewinne zuzählen.

c) Beträge, die in der Erwerbsteuer-Bemessungsgrundlage enthalten sind, und die in den allgemeinen Reservefonds, welche im Sinne des § 98 P.St.G. als unbesteuert anzusehen sind, nicht inbegriffen waren; dagegen werden Beträge, die aus anderen Fonden abgesondert und versteuert sind, nicht als abzugsfähig behandelt.

Als Grundkapital ist bei Aktiengesellschaften und Aktienvereinen das eingezahlte Aktienkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Kommanditaktienkapital zuzüglich der Einlagen der Komplementäre, bei Gewerkschaften das Gewerkschaftskapital, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und bei Genossenschaften der Betrag der eingezahlten Geschäftsanteile anzunehmen.

Digitized by Google

Bei der Berechnung des Zuschlagsprozentes wird auf jenen Teil des Anlagekapitals (§ 100, Abs. 3 P.St.G.) und des reinen Ertrags keine Rücksicht genommen, welcher auf den Teil des Unternehmens entfällt, der von der Steuer befreit ist. Diese Bestimmung hat besondere Geltung für Gesellschaften m. b. H. (§ 116, Abs. 2, Ges. v. 6. März 1906, Nr. 58 R.G.Bl.)

Bei der Bestimmung des Anlagekapitals bei zugleich steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Unternehmen ist nach den Bestimmungen des § 100, Abs. 4 P.St.G. und Art. 36, Zl. 5 der Durchführungsverordnung zum II. Hauptstücke dieses Gesetzes vorzugehen.

D. Rentensteuer.

Dem Kriegszuschlage zu der im Abzugswege einzuhebenden Rentensteuer (§ 133 P.St.G.) unterliegen grundsätzlich nur jene rentensteuerpflichtigen Bezüge, die nach der Verlautbarung des Gesetzes Nr. 331 ex 1921, fällig wurden.

Es hat nämlich das Gesetz über Kriegszuschläge pro 1921 keine Bestimmungen über Einhebung von Zuschlägen, zu der vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer und zur Tantiemenabgabe für den Fall getroffen, daß die steuerpflichtigen Bezüge im Jahre 1921 vor der Verlautbarung des zitierten Gesetzes fällig wurden.

Das Finanzministerium steht jedoch auf dem Standpunkte, daß auch die vor diesem Zeitpunkte (14. September 1921) fällig gewesenen Bezüge den Kriegszuschlägen zu unterwerfen sind.

Von der Eintreibung der nachträglichen Zahlung der Kriegszuschläge für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes ist nur in jenen Fällen Abstand zu nehmen, in welchen der Schuldner keine Möglichkeit mehr hat, den Kriegszuschlag vom verpflichteten Gläubiger (Steuerpflichtigen) nachträglich einzuheben oder mit ihm zu verrechnen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf jene steuerpflichtigen Rentenbezüge, welche nach dem 1. Jänner 1921 ausbezahlt oder gutgeschrieben worden, aber jedenfalls noch vor der Verlautbarung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 331[5]), fällig wurden.

Der Kriegszuschlag beträgt:

1. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer 100% oder ordentlichen Steuer;

2. zu der vom Schuldner (§ 133 P.St.G.) abzuführenden Rentensteuer 200% mit nachstehenden Ausnahmen:

I. Bei einer Rentensteuer von

a) 3% von den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe (§ 131 b) und

b) den im § 133, Zl. 3, angeführten Zinsen (Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 292, Ges. v. 8. April 1920, Nr. 250 nach Reg.-Vdg. v. 6. Juli 1920, Slg. Nr. 426);

c) 2% von den Zinsen der Teilschuldverschreibungen jener Korporationen, die zur Einhebung von Abzügen berechtigt sind (§ 131 c P.St.G.);

d) 1½% bei Spareinlags- und Pfandbriefzinsen gemäß § 131, lit. d) P.St.G.;

e) ½% bei Zinsen privilegierter Institute (Ges. v. 26. Juni 1901, Nr. 80 R.G.Bl.) beträgt der Zuschlag 100%.

---

[5]) Prager Archiv, III. Nr. 19, S. 710.

Digitized by Google

II. Bei Rentenbezügen, die gemäß Abs. 1, § 131, lit. a) und Abs. 2, einer 10%igen oder höheren Rentensteuer unterworfen sind, werden keine Kriegszuschläge eingehoben.

E. Einkommensteuer.

Die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer werden auf Grund der Einkommensteuer plus des Zuschlages für minderbelastete Haushalte bemessen.

F. Tantiemenabgabe.

Der Kriegszuschlag beträgt gemäß Art. III des Gesetzes v. 23. Jänner 1914, Nr. 13 R.G.Bl. 200% der ordentlichen Steuer.

G. Gemeinsame Bestimmungen.

Die Kriegszuschläge bilden keine Grundlage für Zuschläge oder Beiträge für Selbstverwaltungskörper und werden auch in jene Steuersumme nicht eingerechnet, die die Grundlage von Rechten oder Pflichten bildet. (Z. B. § 7 des Handelsgesetzbuches über Protokollierung von Kaufleuten.) Gegen die Berechnung der Kriegszuschläge zur Erwerbsteuer der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften m. b. H. ist der Rekurs innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zulässig.

Über Beschwerden wegen unrichtiger Berechnung von Kriegszuschlägen zu den übrigen Steuern entscheidet endgültig die Steuerbehörde erster Instanz (Steuerverwaltung).

Die Kriegszuschläge sind in den gleichen Terminen fällig wie die Steuern, zu denen sie bemessen wurden. (Ges. v. 16. März 1921, Nr. 116[6]) und Durchführungsvdg. dazu vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 266.[7])

Die Kriegszuschläge, die bei der Verlautbarung der Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 331[8]) und 336[9]) auf Grund der in diesen Gesetzen verlautbarten Fristen fällig wurden, waren, bezw. sind zahlbar:

a) bei der Grund-, allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer, bei der Renten- und Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige direkt zu zahlen hat, gemeinsam mit der ¼ Jahresrate der ordentlichen Steuer am 1. Oktober 1921;

b) bei der Rentensteuer, die gemäß § 133 PStG. vom Schuldner im Abzugswege einzuheben ist und bei der Tantiemenabgabe zusammen mit der dritten Teilzahlung der ordentlichen Steuer, d. i. 14 Tage nach Ablauf des dritten Kalendervierteljahres, am 14. Oktober 1921;

c) bei der Einkommensteuer, die im Abzugswege durch den Dienstgeber eingehoben wird (§ 234 P.St.G.), in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April 1922 in den Fristen, in denen die Dienstbezüge ausbezahlt werden.

Bezüglich Berechnung der Höhe der Grundsteuer siehe A.

Die Steuerpflichtigen der übrigen Steuern, bezw. die zum Abzug der Steuer verpflichteten Personen, denen ein Steuerzahlungsauftrag für das Jahr 1921 ohne

---

[6]) Prager Archiv, III., Nr. 7. S. 262.
[7]) Prager Archiv, III., Nr. 17. S. 583.
[8]) Prager Archiv, III., Nr. 19. S. 710.
[9]) Prager Archiv, III., Nr. 19. S. 699.

Digitized by Google

Kriegszuschläge oder mit außer Kraft gesetzten Kriegszuschlägen zugestellt wurde, sind verpflichtet, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, sich die entfallenden Kriegszuschläge selbst zu berechnen. Die gleiche Verpflichtung haben die Steuerpflichtigen, bezw. die zum Steuerabzuge verpflichteten Personen — und zwar auf Grund der zuletzt vorgeschriebenen ordentlichen Steuer — denen ein Zahlungsbefehl (eine Zahlungsaufforderung) pro 1921 nicht zugestellt wurde.

Da die Steuerämter vielfach Kriegszuschläge für das Jahr 1921 vor dem Inkrafttreten des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 331 und 336, einhoben und eintrieben, ohne nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung dazu berechtigt zu sein, hat das Finanzministerium Anordnungen erlassen, daß eventuelle Verzugszinsen, die infolge der Nichtzahlung auf diese Aufforderungen hin vorgeschrieben wurden, von Amts wegen berichtigt, resp. abgeschrieben werden.

Für das Hultschiner Ländchen werden gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes zu § 1, Ges. v. 12. August 1921, Slg. Nr. 331, für das Jahr 1921 zur Grund-, allgemeinen Erwerb- und Rentensteuer keine Kriegszuschläge eingehoben.

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

Ausstellung von Pässen an Ehegattinnen.

(Runderlaß des Min. d. I. vom 18. Nov. 1921. Z. 86.005/5. Vdg.-Bl. Nr. 11 (1921).

Es ereignete sich ein Fall, daß eine Paßbehörde I. Instanz die Ausstellung eines Passes einer Ehegattin verweigerte, die nicht die Bewilligung ihres Gatten zu Reisen ins Ausland vorlegte, und zwar mit Berufung auf § 15 Min.-Kundm. vom 10. Mai 1867, Nr. 80 RGBl., und § 91 a.b.G.B.

Diese Praxis, die in den geltenden Vorschriften keine Stütze hat, entspricht auch nicht den Bestrebungen auf Gleichberechtigung von Mann und Frau, die in den demokratischen Anschauungen der Zeit zur Geltung kommen. Die pol. Landesverwaltung wird daher ersucht, die Paßbehörden I. Instanz in diesem Sinne anzuweisen.

Staatsbürgerschaft der Volks- und Bürgerschullehrer.

(Runderl. des Min. d. I. vom 12. Nov. 1921. Z. 49.348-7. Vdgbl. Nr. 11 (1921).

Das Min. des Innern stimmt der Ansicht des Min. für Schulwesen zu, daß Volks- und Bürgerschullehrer, sofern sie vor ihrer Ernennung in einer Gemeinde des jetzigen Österreich heimatzuständig waren und definitiv auf eine Stelle an öffentlichen Schulen in der Tschsl. Republik vor dem 16. Juli 1920, ernannt wurden, tschsl. Staatsbürger wurden, deren tschsl. Staatsbürgerschaft nicht den Anerkennungsverfahren nach § 9 Verfassungs-Ges. vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236, unterworfen ist.

Legalisierung bei ausländischen Vertretungsbehörden in Prag.

(Runderl. des Min. d. I. vom 9. Nov. 1921. Z. 73.090-9. Vdgbl. Nr. 11 (1921).

Es kommt vor, daß sich nicht nur Privatpersonen, sondern auch Behörden um Beglaubigungen von Unterschriften direkt an die ausländischen Vertretungsbehörden in Prag wenden. Dieser Vorgang ist nicht richtig.

Urkunden jeglicher Art, die Geltung im Auslande haben sollen, beglaubigt (superlegalisiert) das zuständige ausländische Konsulat (die Gesandtschaft) in Prag bloß nach vorhergegangener Beglaubigung beim Min. des Äußern der Tschsl. Republik. Da aber das Min. des Äußeren ausschließlich nur die Unterschriften der Zentralbehörden beglaubigt, soll jedes Gesuch um Beglaubigung ihm im Dienstwege (inkl. Ressortministerium) vorgelegt werden.

Digitized by Google

Einkaufsbewilligung für den Lebensmittel- und Futtermittelhandel nach § 10 Vdg. vom 3. September 1920, Slg. Nr. 516.

(Erl. des Min. d. I. vom 10. Okt. 1921, Z. 88.289/12, Vdg.-Bl. Nr. 11 (1921).

Gemäß der Vorschrift des ersten Absatzes des erwähnten Paragraphen darf Lebensmittel und Futtermittel zur Weiterveräußerung einkaufen und mit ihnen Handel treiben lediglich derjenige, der außer der Gewerbeberechtigung dazu eine besondere Bewilligung von der pol. Bezirksbehörde in der Zeit nach dem 15. April 1917 erhalten hat.

Gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes, lit. b des erwähnten Paragraphen, gilt diese Bestimmung nicht für den Verkauf von Gegenständen eigener Erzeugung durch den Erzeuger, für den Ankauf der Detailhändler im Umfange ihres Gewerbes und für deren Verkauf an die direkten Konsumenten, insofern der zuständige Minister bezüglich der einzelnen Warengattung nichts anderes bestimmt hat.

Weil die Praxis der unterstehenden Behörden bei Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften gegenüber den landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem Ges. vom 9. April 1873, Nr. 70 RGBl., nicht einheitlich ist, ein gleichmäßiger Vorgang der politischen Behörden jedoch mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Genossenschaftsbewegung unumgänglich notwendig ist, macht das Min. d. Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die politische Landesverwaltung aufmerksam, daß landwirtschaftliche Genossenschaften nach dem obzitierten Gesetze keine besondere Bewilligung gemäß § 10 obzit. Vdg. benötigen, soferne sie den Ankauf und Verkauf der Lebens- und Futtermittel in den Grenzen ihrer Statuten betreiben und ist daher auf sie die Vorschrift des § 10, Abs 3, lit. b) der Vdg. in Anwendung zu bringen. Zweck des § 10 zit. Vdg. war es, vom Lebens- und Futtermittelhandel Elemente auszuschließen, bei denen die Befürchtung einer Preistreiberei mit Lebensbedürfnissen und eine Erschwerung der Versorgungssituation bestand.

Bodenzuteilung.

(Runderl. des Min. d. Innern vom 27. Dez. 1921, Z. 97.333-16, Vdgbl. Nr. 11 (1921).

Im Einvernehmen mit dem staatlichen Bodenamte wird zwecks Aufmerksammachung der pol. Bezirksbehörde mitgeteilt, daß die Anzeige der fachmännischen Berater des staatlichen Bodenamtes über eine lokale Erhebung in einer Angelegenheit betreffs Zuteilung von zerstreut gelegenen Boden und von Boden zu Bauzwecken, nicht als ein amtlicher Auftrag zur Teilnahme an der Handlung anzusehen ist, sondern daß diese Anzeige nur informativen Zweck hat, und daß also in einem solchen Falle die politische Bezirksbehörde keinen Vertreter zu Amtshandlung zu entsenden hat. Bloß in denjenigen Fällen, in denen die politische Behörde zur Teilnahme an der Amtshandlung direkt vom staatlichen Bodenamte **aufgefordert** wurde, wäre ein Vertreter zu entsenden. Die Reiserechnung dieses Vertreters ist zur Berichtigung direkt dem staatlichen Bodenamte vorzulegen.

Gemeindevorsteher und Bezirksgericht.

(Runderl. des Min. d. Innern vom 16. Dez. 1921, Z. 89.150/15, Vdgbl. Nr. 11 (1921).

Das Min. des Innern hat den politischen Landesverwaltungen den nachfolgenden an die Gerichte gerichteten Erlaß des Justizministeriums, Z. 41.401/21, zur Darnachachtung zugesendet:

Seit Jahren wiederholen sich die Beschwerden gegen das nicht genügende Zusammenwirken der Bürgermeisterämter mit den Bezirksgerichten. Die Ersuchen der Bezirksgerichte, besonders in außerstrittigen und Strafsachen, werden größtenteils erst nach wiederholten Betreibungen und nach einer Reihe von Wochen ja sogar auch Monaten erledigt. Das Justizministerium hält dafür, daß zur Sicherstellung eines besseren Zusammenwirkens der Gemeindevorsteher mit den Bezirksgerichten wesentlich beitragen würde, wenn die Gemeindevorsteher systematisch darüber belehrt würden, welche Anstände in ihrem amtlichen Verkehre mit den Bezirksgerichten zutage treten und wie diesen abzuhelfen ist. Manchmal wiederholen sich dieselben Mängel bei verschiedenen Gemeindevorstehungen und

Digitized by Google

ist daraus zu schließen, daß sie sich bloß auf eine ungenügenden Kenntnis der betreffenden Vorschriften und ihres Zweckes gründen. Eine Besserung kann nur dadurch eintreten, daß die Vorsteher der Bezirksgerichte und die anderen beteiligten Richter keine Gelegenheit außeracht lassen, bei dem Verkehr mit irgendeinem Vertreter der Gemeinde, bei der sich Anstände zeigten, eine entsprechende Belehrung zu erteilen, aber auch dadurch, daß zeitweise sämtliche Gemeinden auf typische Mängel und Unzukömmlichkeiten im Wege der Presse aufmerksam gemacht werden. Das Min. des Innern hat seine prinzipielle Zustimmung erteilt, daß derartige gelegentliche und möglichst kurze Belehrungen im Amtsblatte der politischen Bezirksverwaltung veröffentlicht werden. Die Gerichtsvorsteher haben nach ihren Wahrnehmungen den Text der Belehrung herzustellen und dem übergeordneten Präsidium vorzulegen, das ihn nach eventueller Ergänzung oder derartiger Berichtigung, daß die Belehrung für alle Gemeinden, deren Bedürfnissen das Amtsblatt dient, zutrifft, der politischen Bezirksverwaltung mit dem Ersuchen um Abdruck einsendet.

Außerdem empfiehlt es sich, daß, wie dies schon an einigen Orten geschieht, die Vorsteher der Bezirksgerichte den Beamten der politischen Bezirksverwaltung, der einen sogenannten Amtstag für die Vertreter mehrerer Gemeinden abhält, ersuchen, daß auch sie auf diesem Amtstage den Vorstehern die erforderliche Belehrung über das Zusammenwirken der Gemeinden mit den Gerichten erstatten. Die politische Bezirksverwaltung wird nach Möglichkeit jedenfalls den Gerichtsvorstehern auch darin entgegenkommen, daß sie ihren Amtstag auch in jenem Orte abhält, in dem gerade das Gericht seine Amtstage abhält, und an dem für diese bestimmten Tage, wenn der Gerichtsvorsteher beabsichtigt, denselben für eine derartige kumulative Belehrung zu benutzen.

Über Ersuchen der politischen Bezirksverwaltung, daß ihr die ziffernmäßig angegebenen höheren Kosten ersetzt werden, die ihr durch die Aufnahme der Belehrung, Kundmachung u. dgl. in das Amtsblatt entstehen, wäre zu erwägen, ob der angesprochene Ersatz nicht die Kosten übersteigt, die den Gerichten bei einer schriftlichen Verständigung (lithographisch vervielfältigt) erwachsen würden und falls die Veröffentlichung im Amtsblatte auch in dieser Beziehung vorteilhafter wäre, ist dem Ersatze zuzustimmen und derselbe aus dem Amtspauschale des Präsidiums des Gerichtshofes zu gewähren.

Aus der „Pozemková reforma" (Verordnungsblatt des staatlichen Bodenamtes).

Hektarbeitrag von beschlagnahmten Grundbesitz. Beginnend mit 1. Jänner 1922 beträgt der Beitrag zum Fonde für die Versorgung der Angestellten der Großgrundbesitze der gemäß § 73 des Entschädigungsgesetzes errichtet wurde, einheitlich 3 Kč jährlich von jedem Hektar des beschlagnahmten, aber vom Staate bisher noch nicht übernommenen großen Grundbesitzes. Der Beitrag von 3 Kč jährlich von jedem Hektar abzuführen, sind die Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes verpflichtet und zwar bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag, wobei sie berechtigt sind, den bezahlten Beitrag auf ihre Pächter während der Dauer des Pachtverhältnisses zu überwälzen. Der Teil des beschlagnahmten Eigentums bis 250 Hektar ist vom Betrage befreit. Sonst unterliegt dem Beitrage der gesamte beschlagnahmte Boden ohne Unterschied der Art der Benützung und der Kultur, also unfruchtbarer, bebauter, steuerfreier Boden, Teiche, Weiden, Wälder usw. Bei Miteigentum wird der Teil von 250 Hektar, der vom Beitrage befreit ist, nur einmal abgerechnet. Der Beitrag ist im vorhinein am 1. Jänner 1922 fällig. Zur Fälligkeit des Beitrages ist es nicht erforderlich, daß ein Zahlungsauftrag zugestellt werde. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge treibt die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag mit den Verzugszinsen durch politische oder gerichtliche Exekution ein.

Genehmigung von Pachtverträgen auf dem beschlagnahmten unbeweglichen Eigentum. Bewerber um Boden beschweren sich in der letzten Zeit öfter darüber, daß das staatliche Bodenamt Pachtverträge auf beschlagnahmten Objekten von Großgrundbesitzern genehmigt, von denen sie die Zuteilung von Boden gebehren.

Digitized by Google

Das B. A. macht darauf aufmerksam, daß es sämtliche Pachtverträge, die sich auf beschlagnahmte Liegenschaften beziehen, ob sie in den Übernahmsplan in der ersten Arbeitsperiode eingereiht sind oder nicht, immer nur mit Vorbehalt der Rechte des Staates genehmigt, die sich aus den Gesetzen über die Bodenreform ergeben und insbesondere mit dem Vorbehalte, daß der Pächter nicht das Recht hat, aus dieser Genehmigung Einwendungen oder Ansprüche auf eine besondere Entschädigung im Falle der vorzeitigen Aufhebung des Pachtverhältnisses bei Übernahme des betreffenden Objektes zu Zwecken der Bodenreform abzuleiten. Es sind daher die Befürchtungen nicht begründet, daß durch die Genehmigung der Pachtverträge die Möglichkeit der Übernahme hinausgeschoben werde oder daß dadurch Ersatzansprüche entstünden, durch welche der übernommene Boden sich verteuern würde. Überdies überprüft das staatliche B.-A. bei Gelegenheit der Genehmigung der Pachtverträge auch den Stand der Bewirtschaftung, des Inventars sowie auch der Wirtschafts- und Wohngebäude und trifft Verfügungen, daß die gepachteten Objekte für die Zwecke der Bodenreform in einem günstigen Zustande erhalten werden. Hier ist auch auf die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 13. XII. 1921, 16.678,*) hinzuweisen, nach welcher das Bodenamt nicht berechtigt ist, die Einwilligung zur Pacht ausschließlich aus dem Grunde, weil das beschlagnahmte Objekt, das verpachtet ist, in das Übernahmsprogramm des staatlichen Bodenamtes eingereiht ist.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".*)

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

82. Stück, ausgegeben am 1. Oktober 1921.

355. Vdg. v. 25. IX. zur Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. 124, womit die Regierung zur Feststellung der Titres der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld ermächtigt wird (zweite Durchführungsverordnung).

Betrifft die Titres der ungarischen Vorkriegsschuld.

83. Stück, ausgegeben am 1. Oktober 1921.

356. Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag vom 29. IX., betreffend die neuerliche Freigabe der Erzeugung und des Verkaufes von süßem Schmetten, namentlich Schlagschmetten, sowie von Joghurt in Groß-Prag.

Aufhebung der Verordnung vom 13. August 1921, Slg. 284.

357. Vdg. v. 9. IX., betreffend die Freigabe des Verkehres mit künstlichen Düngemitteln.

Der Verkehr mit künstlichen Düngemitteln wird mit 1. November 1921 freigegeben. Infolgedessen erlischt der durch den ersten Absatz des § 1 der Verordnung vom 23. März 1921, S'g. 111, geregelte Wirkungskreis des Fonds für die Beschaffung künstlicher Düngemittel, wogegen die diesem Fonds nach dem Gesetze vom 22 Dezember 1920, Slg. 683, zustehenden Rechte und Pflichten nicht geändert werden. Die Verordnung vom 26. April 1918, RGBl. Nr. 153, betreffend die Regelung der Verteilung künstlicher Düngemittel, und alle übrigen mit der Freigabe des Verkehres in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

358. Vdg. v. 26. IX., betreffend die Regelung des Verkehres mit Zucker und die Verwerdung von Zuckerrübe.

Die Wirksamkeit der Verordnung vom 23. Oktober 1920, Slg. 581, über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker in der Betriebsperiode 1920/21 wird hinsichtlich des in dieser Periode erzeugten Zuckers ebenso wie die Wirksamkeit der mit 1. November 1921 in Liquidation tretenden Zuckerkommission bis 31. Oktober 1921 verlängert. Die Verordnungen vom 23. Oktober 1920, Slg. 582, betreffend die Verbrauchsmenge an Konsumzucker, vom 26. März 1920, Slg. 168, über die Verwendung von Zuckerrübe aus der Ernte 1920 und vom 30. März 1921, S'g. 139, über die Verwendung von Zuckerrübe aus der Ernte 1921 werden mit 1. Oktober

*) Siehe auch die Entscheidung Z. 15.526/21 auf Seite 108.

Digitized by Google

1921 aufgehoben. Die vor dem 1. September 1915 abgeschlossenen Rübenlieferungsverträge bleiben hinsichtlich der Vereinbarung der Lieferung bis auf jenes Quantum, das verhältnismäßig auf die zu Bodenreformzwecken verwendete Fläche entfällt, in Kraft, werden aber den laufenden Rübenpreisen und Lieferungsbedingungen angepaßt.

84. Stück, ausgegeben am 10. Oktober 1921.

359. Vdg. v. 5. X., betreffend das Verbot der Verarbeitung gesunder Kartoffeln in Industriebetrieben.

In Industrieunternehmungen dürfen aus der inländischen Ernte 1921 bloß schadhafte Kartoffeln, die zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind, d. s. angefaulte, angefrorene, überackerte Kartoffeln und kleine Knollen von weniger als 3 cm Durchmesser und ausländische Kartoffeln bloß gegen Nachweis des ausländischen Ursprungs verarbeitet werden. Strafbestimmungen gegen vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung des Unbrauchbarwerdens von Kartoffeln zum menschlichen Genusse und gegen nicht vor die Gerichte gehörende Übertretungen des Verarbeitungsverbotes.

360. Vdg. v. 5. X., womit die Verordnungen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juni 1921, Slg. 224, und vom 21. Juli 1921, Slg. 237, betreffend die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921, abgeändert werden.

Um eine gerechtere Verteilung der Pflichtlieferung an Getreide zu ermöglichen und namentlich die minder leistungsfähigen Bezirke, Gemeinden und Einzelpersonen mehr entlasten zu können, wird der bei den leistungsfähigeren Faktoren zulässige Zuschlag von 30 auf 60% erhöht. Außerdem wird durch Eliminierung der letzten Worte des zweiten Absatzes des § 22 der Verordnung vom 21. Juli 1921, Slg. 237, der dort unterlaufene Fehler beseitigt, wornach gegen den Ablieferungsauftrag kein Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, was der Bestimmung des § 20 dieser Verordnung (Berufungsrecht an die politische Landesverwaltung) widersprach.

85. Stück, ausgegeben am 10. Oktober 1921.

***361.** Vdg. v. 5. X., womit die durch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. 313, betreffend die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte, festgesetzten Fristen verlängert werden.

362. Vdg. v. 5. X., womit die im Artikel VII der Regierungsverordnung vom 21. Juli 1921, Slg. 240, betreffend die Regelung des Nutzgenusses von Grundstücken gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages in Karpathorußland, festgesetzten Fristen verlängert werden.

Die betreffenden Fristen werden bis 30. November 1921 verlängert.

363. Vdg. v. 5. X. zur Durchführung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. 196

Das zitierte Gesetz betrifft die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres und sein § 3 bestimmt, daß durch Verordnung festgesetzt wird, was mit jenen zu geschehen hat, die über den festgestellten Friedensstand assentiert werden, also mit den sogenannten Überzähligen; in dieser Hinsicht trifft die vorliegende Verordnung folgende Verfügungen:

Ergibt sich in einzelnen Jahren der Geltungsdauer des bezogenen Gesetzes nach der allgemeinen Einrückung der Rekruten zur Präsenzdienstleistung in dem vorgeschriebenen Friedensstande ein Überschuß an zur Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) verpflichteten Wehrpflichtigen, so ist nach Maßgabe des Überschusses die entsprechende Anzahl von Wehrpflichtigen, die bereits den Präsenzdienst (aktiven Dienst) in der Dauer von 14 Monaten geleistet haben, bis zur Übersetzung in die I. Reserve dauernd zu beurlauben. Diese Personen werden also von der gegenwärtig vorgeschriebenen weiteren zehn-, bzw. später (1923—1925) viermonatigen aktiven Dienstleistung enthoben.

Für die Auswahl der betreffenden Wehrpflichtigen sind die Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Verhalten während der aktiven Dienst-

Digitized by Google

leistung maßgebend, vor allem sind Familienerhalter und dann Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen kleinern Umfanges zu berücksichtigen, die niemanden haben, der für sie die Wirtschaft besorgen würde.

Als Familienerhalter sind anzusehen: a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter, b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen anderen erwerbsfähigen Sohn haben, c) der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister, d) der einzige uneheliche Sohn einer ledigen Mutter, und zwar in allen diesen Fällen bloß dann, wenn die Erhaltung der genannten Personen tatsächlich von der Entlassung des betreffenden Wehrpflichtigen aus der aktiven Dienstleistung abhängt und er diese Verbindlichkeit vor Antritt des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) nachweislich erfüllt hat. Als erwerbsunfähig gelten auch Väter und Großväter im Alter von über 65 Jahren; einem einzigen Sohn, Enkel oder Bruder ist auch derjenige gleichzustellen, dessen einziger Bruder oder alle übrigen Brüder (auch Halbbrüder) im aktiven Militärdienst stehen.

Landwirtschaftliche Anwesen geringeren Umfangs sind solche, deren Ertrag die Haltung einer landwirtschaftlichen Ersatzarbeitskraft nicht gestattet, so daß der Eigentümer seine Wirtschaft selbst besorgen muß.

Wenn der Überschuß an Wehrpflichtigen es zuläßt, können auch noch andere Wehrpflichtige, die berücksichtigungswürdige Familien- und wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen (z. B. Studierende usw.), dauernd beurlaubt werden.

Die Gesuche um dauernde Beurlaubung waren heuer durchwegs von den betreffenden Wehrpflichtigen selbst bis 31. Oktober bei ihrem Truppenkörper einzubringen, in Hinkunft sind sie stets bis zum 1. September entsprechend belegt hinsichtlich der Familienerhalter von deren Angehörigen bei der politischen Behörde I. Instanz des Aufenthaltsortes, von den anderen Wehrpflichtigen aber direkt bei ihrem Truppenkörper einzubringen. In allen Fällen steht der politischen Behörde I. Instanz die Prüfung der Richtigkeit der beigebrachten Belege, dem Truppenkörper die Äußerung über das Verhalten des Wehrpflichtigen und seine militärische Tüchtigkeit und dem Landesmilitärkommando die endgültige Entscheidung über die Gesuche zu.

Im Bedarfsfalle können die vorzeitig dauernd Beurlaubten zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) einberufen werden.

364. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik v. 6. X. über den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem am 20. März 1883 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu diesem im österreichischen Reichsgesetzblatte v. J. 1913 unter Nr. 64 sub I kundgemachten Übereinkommen hat am 5. Oktober 1919 internationale Wirksamkeit erlangt. Außer den ursprünglichen Vertragsstaaten sind dem Übereinkommen noch Polen, Rumänien und Jugoslawien beigetreten.

365. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik v. 6. X. über den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über die Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken.

Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu diesem im österreichischen Reichsgesetzblatte v. J. 1913 unter Nr. 64 sub II kundgemachten Übereinkommen hat am 5. Oktober 1919 internationale Wirksamkeit erlangt. Dem Übereinkommen sind noch Surinam und Curacao, Marokko, Rumänien und Jugoslawien beigetreten.

366. Vdg. v. 5. X. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 343, betreffend die provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland.

Enthält für die Slowakei und Karpathorußland ähnliche Durchführungsbestimmungen, wie sie seinerzeit für das vormals österreichische Gebiet zur

Digitized by Google

Durchführung des analogen Gesetzes vom 29. Oktober 1919, Slg. 608, durch die Verordnung vom 18. Mai 1920, Slg. 357, erlassen wurden.

86. Stück, ausgegeben am 18. Oktober 1921.

367. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 4. X., betreffend die Nähllöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Festsetzung der Lohnsätze für Kavalleriemäntel des neuen Musters.

368. Vdg. v. 13. X., womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7. November 1919, Slg. 585, betreffend die Physikatsprüfung der Tierärzte, abgeändert wird.

Die Taxe für die tierärztliche Physikatsprüfung wird auf 120 Kč erhöht.

369. Vdg. v. 13. X., betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Sendungen von Schlachtvieh einschließlich Schlachtpferden, von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Geflügel, Butter und Eiern in das Grenzgebiet der Republik.

Unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen gleichartigen Verfügungen der politischen Landesverwaltungen in Prag und Brünn sowie des Wirtschaftsamtes in Preßburg werden generell Transportbescheinigungen für Sendungen der oben bezeichneten Waren in das Grenzgebiet der Republik eingeführt, die von den politischen Bezirksbehörden (administrativen Obrigkeiten I. Instanz) des Bestimmungsortes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere des örtlichen Bedarfes ausgestellt werden. Dem Transportscheinzwang unterliegen nicht: a) Sendungen der Militärverwaltung, b) Postsendungen bis zum Gewichte von 5 kg, c) beim Transporte mittels Eisenbahn, zu Wasser oder im Wege der Post Waren, die an eine staatliche oder autonome Behörde, an öffentliche Humanitätsanstalten, an Wirtschaftsräte oder Gewerbegenossenschaften adressiert oder mit einer behördlichen Ausfuhrbewilligung gedeckt sind, d) an den Markttagen nach örtlicher Gewohnheit auf die regelmäßigen Märkte getragene oder geführte Waren, e) Fleischerzeugnisse ausländischen Ursprungs in Originalverpackung, f) kleine, für den eigenen Hausgebrauch bestimmte Quantitäten von Nahrungsmitteln. Strafbestimmung nach § 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 337. Für Karpathorußland wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

370. Vdg. v. 13. X., betreffend die Festsetzung des Titels und der Befähigung der Wirtschaftsbeamten im Justizministerium und die Bezeichnung der Wirtschaftsbeamten in den Straf- und Besserungsanstalten.

Die für die Organisierung und Kontrolle der Wirtschaftsverwaltung der staatlichen Straf- und Besserungsanstalten bestellten Beamten des Justizministeriums gehören in die Gruppe C, führen den Titel Wirtschafts-, bzw. Oberwirtschaftsrat (VII., bzw. VI. Rangskl.) und müssen neben der vollständigen Mittelschulbildung entweder die für die Verwaltungsbeamten der Strafanstalten vorgeschriebene Befähigung oder die Prüfung aus der Staatsverrechnungskunde nebst einer angemessenen Praxis in der Wirtschafts- und Rechnungsverwaltung einer größeren Straf- oder Humanitätsanstalt nachweisen. Die ausschließlich für den Wirtschaftsdienst von Straf- oder Besserungsanstalten bestellten Verwaltungsbeamten erhalten zu ihrem Titel den Zusatz „Wirtschafts"-, also „Wirtschaftsadjunkt" usw.

87. Stück, ausgegeben am 20. Oktober 1921.

***371.** Kundmachung des Finanzministers und des Handelsministers v. 29. IX., womit die Kundmachung vom 11. August 1921, Slg. 280, über die Freigabe einiger tschechoslowakischer Wertpapiere reichsdeutscher Angehöriger, erweitert wird.

Die Erweiterung bezieht sich auf die Freigabe und Auszahlung der Zinsscheine und ausgelosten Stücke tschechoslowakischer Aktien, deren Fälligkeit bis Ende des Jahres 1921 eintritt, wobei insbesondere die Dividendenscheine der Dux-Bodenbacher und der Aussig-Teplitzer Eisenbahn für das Jahr 1920 sowie die von der letztgenannten Gesellschaft für den 1. Juli 1921 ausgelosten Aktien als freigegeben angeführt werden.

372. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 19. X., betreffend „die zwischen der Tschechoslowakei und Belgien ausgetauschte Er-

Digitized by Google

klärung über die gegenseitige Mitteilung der durch die periodische Volkszählung gewonnenen Daten".

Die Kundmachung enthält bloß die Mitteilung der Tatsache der am 18. April 1921 in Brüssel erfolgten Unterzeichnung dieser Erklärung und ihrer am 25. August 1921 durch den Ministerrat erfolgten Genehmigung mit dem Bemerken, daß die Erklärung am zehnten Tage nach der Kundmachung im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik in Kraft tritt. Die Kundmachung der Erklärung im Amtsblatte ist am 20. Oktober 1921 erfolgt.

88. Stück, ausgegeben am 24. Oktober 1921.

373. Vdg. v. 20. X., betreffend die Freigabe des Verkehres mit Melasse und Osmosewasser und die Aufhebung der Tschechoslowakischen Melassekommission.

Infolge der durch die Regierungsverordnung vom 26. September 1921, Slg. 358, verfügten Freigabe des Verkehres mit Rübenzucker wird nunmehr auch der Verkehr mit Melasse und Osmosewasser freigegeben und die Liquidation der Tschechoslowakischen Melassekommission angeordnet.

***374.** Vdg. v. 20. X., womit der § 2 des Ges. vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, abgeändert wird.

Erhöht die Einkommensgrenze dieser Gesetzesstelle.

375. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 14. X., betreffend die Errichtung einer Zentralheimarbeitskommission für die Erzeugung von Perlmutterwaren.

Sitz in Iglau. Zugehörige Produktionszweige: Perlmutterwarenerzeugung, Erzeugung von Rauchrequisiten und die damit zusammenhängenden Horn-, Bein-, Galalith-, Kunsthorndrechslerei usw. Besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern mit vierjähriger Funktionsperiode.

376. Vdg. v. 20. X., womit der Verwaltungsbezirk der Post- und Telegraphendirektionen in Brünn und Troppau neu festgesetzt wird.

Überweisung des zwischen den beiden Teilen Schlesiens gelegenen, ein Dreieck bildenden Gebietes von Mähren (Mährisch-Ostrau usw.) von der Brünner an die Troppauer Direktion. Tritt mit 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

377. Vdg. v. 20. X., betreffend die Organisation der Stromschiffahrtsämter für das Gebiet der Elbe und Donau.

Als Vollzugsorgane des tschechoslowakischen Schiffahrtsamtes und zugleich als Schiffahrtsämter I. Instanz werden zwei Stromschiffahrtsämter errichtet, und zwar in Prag für das Gebiet der Elbe und in Preßburg für das Gebiet der Donau mit Ausnahme von Karpathorußland.

378. Vdg. v. 20. X., betreffend die Regelung der Fachprüfung für den Finanzkonzeptsdienst in der Slowakei und Karpathorußland.

89. Stück, ausgegeben am 24. Oktober 1921.

***379.** Vdg. v. 24. X., womit der Beginn der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, und des § 2 des Ges.-Art. LXVIII vom Jahre 1912 verlautbart wird.

Aus Anlaß der am 23. Oktober 1921 angeordneten teilweisen Mobilisierung wird der Beginn der Verpflichtung zu Kriegsleistungen auf den 24. Oktober 1921 festgesetzt.

90. Stück, ausgegeben am 26. Oktober 1921.

***380.** Vdg. v. 26. X., zur Durchführung des § 24 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. 193.

Enthält die Vorschriften über die Enthebung vom aktiven Militärdienste im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

91. Stück, ausgegeben am 27. Oktober 1921.

***381.** Vdg. v. 26. X., betreffend die Beschränkung des Reisens in das Ausland.

Aus Anlaß der Mobilisierung getroffene Verfügung, die mit der Verordnung Slg. 392 am 5. November 1921 wieder außer Kraft gesetzt wurde.

Digitized by Google

382. Kundmachung des Ministers für nationale Verteidigung v. 25. X., betreffend die Verlautbarung des Standrechtes für das Gebiet der Slowakei und Karpathorußland gegenüber allen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Gleichfalls aus Anlaß der Mobilisierung verfügt und laut Kundmachung Slg. 422 mit 27. November 1921 wieder aufgehoben.

92. Stück, ausgegeben am 27. Oktober 1921.

*383. Vdg. v. 26. X. über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Mobilisierung.

93. Stück, ausgegeben am 30. Oktober 1921.

384. Vdg. v. 29. X., womit einige zu den §§ 10, 11, 14, 21 und 22 der Gesetze betreffend die Kriegsleistungen, erlassene Bestimmungen der Verordnungen des ehemaligen Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner 1918, R.G.Bl. Nr. 23, und des ehemaligen ungarischen Ministeriums für Landesverteidigung, Zl. 913/1918 H. M., abgeändert werden.

Enthält entsprechende Erhöhungen der in den bezogenen Bestimmungen festgesetzten Vergütungen für die Benützung von Landestransportmitteln und Kraftfahrzeugen, für Tauben, für die Unterbringung von Rindern, Hunden, Schafen oder sonstigem Stechvieh und verfügt unter Außerkraftsetzung der bisherigen Vergütungssätze für Verpflegsartikel, daß bis zur Kundmachung neuer Sätze von der Militärverwaltung als Vergütung für Verpflegsartikel die durchschnittlichen Marktpreise gezahlt werden.

94. Stück, ausgegeben am 31. Oktober 1921.

385. Vdg. v. 27. X., betreffend die Durchführung der Liquidation der Tschechoslowakischen Zuckerkommission.

Enthält nähere Vorschriften über die Durchführung der durch die Verordnung vom 26. September 1921, Slg. 358, angeordneten Liquidation der Zuckerkommission. Der Liquidationsausschuß besteht aus je einem Vertreter des Finanzministeriums, des Ministeriums für Volksverpflegung, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft und aus je zwei Vertretern der Zuckerraffinerien, der Rohzuckerfabriken, der Rübenbauer und der Konsumenten. Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Liquidationsausschusses ist binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung die Beschwerde an das Finanzministerium zulässig, der jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt.

386. Vdg. v. 29. X., über die zeitweilige Erhöhung und Abänderung des staatlichen Unterhaltsbeitrags.

Der durch das Gesetz vom 23. September 1919, Slg. 530, festgesetzte staatliche Unterhaltsbeitrag wird für die anspruchsberechtigten Angehörigen mobilisierter Personen auf die Dauer vom 27. Oktober bis 31. Dezember 1921 um 50% erhöht, wobei jedoch der den Angehörigen eines Herangezogenen zuerkannte Unterhaltsbeitrag 20 Kč täglich nicht übersteigen darf. Gleichzeitig wird der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag auch den nach dem 26. Oktober 1921 geborenen Kindern der Einberufenen zuerkannt.

95. Stück, ausgegeben am 3. November 1921.

*387. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik v. 29. X., womit die im Verhältnis zu Deutschland auf Grund des Art. 289 des Friedensvertrages von Versailles wieder in Kraft gesetzten Verträge bekanntgegeben werden.

In 27 Punkten (zum Teil mit mehreren Unterabteilungen) werden die im Verhältnis zu Deutschland wieder in Kraft gesetzten Verträge bekanntgegeben. Es sind dies die Übereinkommen, betreffend die Matrikelführung, Legalisierungen, Ausstellung von Leichenpässen usw., die Übereinkommen zur Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, Grenzregelungsverträge, Übereinkommen wegen gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmerie bei Verfolgung

Digitized by Google

flüchtiger Verbrecher auf das andere Staatsgebiet u. dgl., Übereinkommen wegen Eisenbahnverbindungen über die Grenze, wegen der Verhältnisse der in gewissen sächsischen Orten in Verwendung stehenden Zoll- und Eisenbahnbediensteten, wegen gegenseitiger Zulassung der an der Grenze wohnenden Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Angehörigen (Eisenacher Übereinkommen), wegen gegenseitiger Übernahme der ursprünglichen Staatsangehörigen, die Übereinkunft, betreffend die Aufhebung des Elbzolles, die Vereinbarung, betreffend den Nachrichtenaustausch bei Choleraepidemien, und die Staatsverträge zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. (Vgl. die Aufzählung dieser Verträge im „Prager Archiv", Jahrg. III., Nr. 17, S. 593, woselbst sie — in anderer Reihenfolge als in der Gesetzessammlung — nach der Kundmachung im deutschen Reichsgesetzblatte wiedergegeben sind.)

388. Vdg. v. 27. X., betreffend die Abänderung des § 4 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 27. Jänner 1921, Slg. 38, womit der Verkehr mit Paraffin und Paraffinprodukten freigegeben und die Regelung der Bewirtschaftung der übrigen Mineralöle, der daraus hergestellten Produkte und von Benzol zeitweise abgeändert wird.

Durch diese Verordnung wird die Gebühr für die Bewilligung der Einfuhr von Rohöl von 1 Kč auf 20 h pro Kilogramm herabgesetzt.

389. Kundmachung des Ministers des Innern v. 29. X. über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 8. August 1919, Slg. 481, betreffend die Einführung von allgemeinen Bürgerlegitimationen, in der Slowakei und Karpathorußland.

Darnach ist diese Verordnung in der Slowakei und Karpathorußland am 3. November 1921 in Kraft getreten.

***390.** Vdg. v. 29. X. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 300, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Bei der Berechnung des Jahresverdienstes bleibt für den Teil des Jahres bis zum 31. Dezember 1920 ein 6000 Kč übersteigender Jahresverdienst und für den Teil nach dem 31. Dezember 1920 ein 12.000 Kč übersteigender Jahresverdienst außer Betracht. Der Wert der Naturalbezüge der Eisenbahnbediensteten wird von der Staatsbahndirektion in Prag nach mit der politischen Behörde II. Instanz gepflogenem Einvernehmen festgesetzt und längstens bis zum Ende des Monates April eines jeden Jahres verlautbart.

96. Stück, ausgegeben am 5. November 1921.

391. Kundmachung des Finanzministeriums v. 25. X., womit das Verzeichnis der Zollämter in der Slowakei und Karpathorußland verlautbart wird.

***392.** Vdg. v. 5. XI., womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 26. Oktober 1921, Slg. 381, betreffend die Beschränkung des Reisens in das Ausland, aufgehoben wird.

Die aus Anlaß der Mobilisierung verfügte Beschränkung des Reisens in das Ausland wird mit Wirksamkeit vom 5. November 1921 aufgehoben.

***393.** Vdg. v. 3. XI., womit die Gerichtsangestellten als Exekutionsvollstreckungsorgane ermächtigt werden, Barschaften bis zu 5000 Kč in Empfang zu nehmen.

394. Vdg. v. 3. XI. über Aushilfen bei Kriegsschäden.

Darnach endet die Frist, binnen welcher um eine vorschußweise Aushilfe bei Kriegsschäden nach § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1920, Slg. 556, angesucht werden kann, mit 31. Dezember 1921.

395. Vdg. v. 3. XI., betreffend eine Abänderung des Zolltarifs und eine Ergänzung der Erläuterungen zu demselben.

Enthält die infolge des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 326, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Salzmonopol, und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung vom 9. September 1921, Slg. 327, notwendig gewordene Abänderung des Zolltarifes und die entsprechende Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarif.

Digitized by Google

396. Kundmachung des Finanzministers v. 1. XI., womit der Tag festgesetzt wird, von dem an die im § 20, Abs. 3, des ung. Ges.-Art. XI v. J. 1918, über die Gebühren von Vermögensübertragungen festgesetzte sechsmonatige Frist zu rechnen ist.

Analoge Kundmachung bezüglich der Gebührenbegünstigung für Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege für das vormals ungarische Gebiet, wie sie unter Nr. 353 für das vormals österreichische Gebiet erlassen wurde. Auch hier ist die sechsmonatige Frist vom 1. August 1921 an zu rechnen und endet daher am 1. Februar 1922.

97. Stück, ausgegeben am 8. November 1921.

***397.** Vdg. v. 3. XI., betreffend die Abänderung, bezw. Ergänzung der Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Regierungsverordnung vom 14. April 1921, Slg. 167, zur Durchführung der staatlichen Investitions-Verkehrsanleihe.

398. Vdg. v. 3. XI., womit die Regierungsverordnung vom 31. Mai 1920, Slg. 372, betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Angehörigen der vormaligen Beamtenschaft der Post- und Telegraphenanstalt, beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen, teilweise abgeändert wird.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. 99, über die Ruhegenüsse der Altpensionisten auf die vormalige Beamtenschaft der Post- und Telegraphenanstalt, bezw. ihre Hinterbliebenen ausgedehnt.

399. Kundmachung der Generalfinanzdirektion in Bratislava v. 29. X., betreffend die Errichtung von Schätzungskommissionen für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für die Steuerbezirke Senica, Uh. Skalica und Myjava.

Während bisher für die drei genannten Steuerbezirke eine einzige Schätzungskommission mit dem Sitze in Senica bestand, wird nunmehr für jeden dieser Bezirke eine eigene Kommission errichtet.

400. Kundmachung des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung v. 11. X., betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Diese Kundmachung tritt an Stelle der durch sie aufgehobenen Kundmachung vom 30. Mai 1916, R.G.Bl. Nr. 169.

98. Stück, ausgegeben am 10. November 1921.

***401.** Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. November 1908.

99. Stück, ausgegeben am 10. November 1921.

402. Vdg. v. 10. XI., womit das Handelsübereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Rumänien provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Dieses Übereinkommen ist am 23. April 1921 in Bukarešt unterzeichnet worden und wird nunmehr, da die Ratifikation noch aussteht, mit dem 10. November 1921 provisorisch in Kraft gesetzt.

100. Stück, ausgegeben am 12. November 1921.

403. Kundmachung des Finanzministers v. 5. XI., betreffend die Ermächtigung der Finanzlandeskasse in Brünn zur Abstempelung von Spielkarten.

***404.** Vdg. v. 10. XI., zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 308, betreffend eine Staatsanleihe zur Deckung des Abganges aus der Mehlwirtschaft.

405. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten v. 27. X., womit Vorschriften, betreffend die amtliche Beglaubigung eines neuen Elektrizitätszählersystems (elektrolytische Elektrizitätszähler) veröffentlicht werden.

Enthält die Beschreibung des Elektrizitätszählersystems XV. zu dem jene elektrolytischen Elektrizitätszähler gehören, die auf dem Voltameterprinzip beruhen und zur Messung des Stromverbrauches in Gleichstromanlagen dienen.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Ministerialrat **Dr. Friedrich Janka.**

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 401 bis 508 des Jahrganges 1921 der Gesetzessammlung und wiederholt außerdem alle derzeit noch aktuellen, in das erste Quartal des Jahres 1922 fallenden Fristen.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
30. I.	Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes . . .	479/21
31. I.	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Steuerbehörde alle bis Ende 1921 nicht verrechneten Erträgnisse aus Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) besonders nachzuweisen sind	79/20
„	Äußerster Termin für die volle Ablieferung der Pflichtmenge an Getreide	224/21
„	Ablauf der Frist zur Abfuhr des Gebührenpauschals von Dienstverträgen und zur Anzeige des Geschäftsjahres bei jenen Dienstgebern, die das Pauschal nach den Geschäftshalbjahren abführen werden	437/21
„	Ablauf der Frist zur Einbringung des Umsatzsteuerbekenntnisses für das Jahr 1921	450/21
1. II.	Frühester Termin für die Verjährung der im § 1480 a.b.G.B. angeführten Forderungen nach der abgekürzten Verjährungsfrist	65/21
„	Fälligkeit der ersten Hälfte des Pachtzinses für den Nutzgenuß gewisser Grundstücke in Karpathorußland . . .	240/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Tod eines Teilnehmers am Kriege eingetreten sein muß, damit dessen Nachlaß die Begünstigung des § 4 der kais. Verordnung vom 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 278, genieße	353/21
„	Desgleichen nach § 20, Abs. 3 des ung. Ges.-Art. XI v. J. 1918, über die Gebühren von Vermögensübertragungen	396/21
„	Inkrafttreten der Änderungen der Sprengel der Bezirksgerichte in Bratislava, Pezinok, Galanta und Trnava .	456/21
22. II.	Letzter Termin für die Zulassung zur Richteramtsprüfung (einheitlichen Richteramts- und Advokatenprüfung) bereits nach zweijähriger Dienstleistung und mit Nachsicht der schriftlichen rechtswissenschaftlichen Hausarbeit	660/20
28. II.	Ablauf der Zeichnungsfrist für die Mehlanleihe	428/21
1. III	Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 7. XII. 1921, Slg. 464, über die Feuerbestattung	464/21
„	Eintritt der Verpflichtung der Staatsbediensteten zur Zahlung von Pensionsbeiträgen und von 25% der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer	495/21
31. III.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. 482, novellierten Fassung	482/21
29. IV.	Erlöschen der Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, insbesondere in Schutzmarken	479/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
30. IV.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. IV. 1920, Slg. 275, über den Schutz der Mieter	488/21
1. V.	Eintritt der Wirksamkeit des zwischenstaatlichen Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen für die Tschechoslowakische Republik	505/21
30. VI.	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 17. XI. 1921, Slg. 416, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung	416/21
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. I. 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII v. J. 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer	498/21
1. IX.	Erster Fälligkeitstermin der Kupons der Mehlanleihe . .	404/21
„	Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über das Schulgeld an den Staatsmittelschulen	463/21
30. IX.	Ablauf der Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Anrechnung eines verhältnismäßigen Betrages der Dienstverleihungsgebühr auf den nach dem Gesetze vom 12. VIII. 1921, Slg. 295, zu entrichtenden Pauschalbetrag von Dienstverträgen	437/21
„	Äußerster Termin für die Geltungsdauer der Verordnung vom 1. XII. 1921, Slg. 453, betreffend die Ergänzung der Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	453/21
31. XII.	Äußerster Termin für den Widerruf der auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Kriegsleistungsgesetze anläßlich der letzten Mobilisierung (Okt. 1921) getroffenen Verfügungen	424/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den in der Slowakei mit staatlicher Unterstützung von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen	455/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 19. XII. 1919, Slg. 660, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, in der Fassung der Verordnung vom 19. XII. 1921, Slg. 468	468/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 21. IV. 1921, Slg. 173, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich in der durch die Verordnung vom 19. XII. 1921, Slg. 472, ergänzten Fassung	472/21
„	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. VI. 1921, Slg. 248, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter	473/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 29. Dezember 1921, Slg 474, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland	474/21
„	Äußerster Termin, bis zu welchem vom Minister des Innern der freie Verkauf von mit dem Zeichen oder Namen des Roten Kreuzes versehenen Warenvorräten bewilligt werden kann	479/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
31. XII.	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. XII. 1921, Slg. 481, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten	481/21
-	Ablauf der Geltungsdauer des Teuerungszuschlages zu den Renten der Kriegsbeschädigten	485/21
-	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze . . .	486/21
-	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszulagen zu den im Hultschiner Gebiet ausgezahlten Invaliden- und Altersrenten	487/21
-	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 22. XII. 1920, Slg. 689, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes vom 22. XII. 1921, Slg. 489	489/21
-	Ablauf der Geltungsdauer der außerordentlichen und Notaushilfen der Staatsbediensteten und äußerster Termin, bis zu welchem die autonomen Körperschaften die Bezüge ihrer Bediensteten auf das Ausmaß der Bezüge der gleichartigen Staatsbediensteten herabsetzen müssen .	495/21
1923		
31. XII.	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 22. XII. 1921, Slg. 471, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes	471/21
-	Ablauf der Geltungsdauer des Sanitätszuschlages auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern	477/21
1924		
31. XII.	Ablauf der Periode der Organisation der ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz hinsichtlich der Gerichte der Sprengel der Gerichtstafeln in Bratislava und Košice (Versetzbarkeit der Richter)	491/21
1926		
1. XII.	Erste Verlosung der Schuldverschreibungen der Mehlanleihe	404/21
1932		
1. IX.	Eintritt der Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlung oder Konvertierung der Mehlanleihe	404/21
1976		
1. IX.	Letzter Rückzahlungstermin der Mehlanleihe	404/21

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

1. Jeder Vertrag wird unter der stillschweigenden Voraussetzung des Standes der Sache, wie er zur Zeit seines Abschlusses vorlag (rebus sic stantibus) abgeschlossen. Eine Unmöglichkeit der Erfüllung liegt vor, wenn die Lieferung ohne

Digitized by Google

Verletzung des Grundsatzes eines vernünftigen Wirtschaftens nicht möglich ist. (Entsch. vom. 27. IX. 1921, Rv 164/21.*)

Aus den Gründen: Wie aus den festgestellten Umständen, insbesondere aus den von den Sachverständigen konstatierten Handels- und Produktionsverhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses (Feber 1917) hervorgeht, war der damals von den Parteien vereinbarte Preis des Denkmals von 20.000 K angemessen und entsprach den damaligen Preisen. Niemand konnte auch damals ahnen, daß kurz nach dem Abschlusse des Vertrages die Einfuhr von grünem Syenit aus Schweden verboten werden würde, und daß auch später Syenit nur in ungenügender Menge geliefert werden würde, daß sein Preis im Laufe der Zeit eine solche Verteuerung erfahren würde, daß das Denkmal, um welches es sich handelt, im Jahre 1918 schon 45.000 K, im Jahre 1919 140.000 K und später noch mehr kosten würde. Weil die Lieferzeit nicht genau bestimmt war, sondern, wie aus dem vorgelegten Vertrage hervorgeht, baldige Fertigstellung binnen 7 Monaten versprochen wurde und weil das angeführte unvorhergesehene Steigen der Preise kurz nach dem Abschlusse des Vertrages eintrat und die Preise im Jahre 1920 eine solche Höhe erreichten, daß sie, wie die Sachverständigen anführten, niemand bezahlen konnte und weil jeder Vertrag, auch der vorliegende, mit der stillschweigenden Klausel „rebus sic stantibus" abgeschlossen wird, ist es nicht möglich, die beklagte Firma zu zwingen, daß sie um den im Jahre 1917 vereinbarten Preis liefere, also mehr als 100.000 K draufzahle (§ 1447 a.b.G.B.). Der Grundsatz, daß jeder Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus" abgeschlossen wird, daß er also seine Wirksamkeit verliert, wenn nach seinem Abschlusse Umstände eintreten, welche, wenn sie vorausgesehen hätten werden können, bewirkt hätten, daß der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre, geht aus dem Wortlaute des § 936 a.b.G.B. hervor. Das Verschulden an dieser Unmöglichkeit der Erfüllung trägt somit nicht die Beklagte, welche von der Möglichkeit eines derartigen Steigens der Preise keine Ahnung haben konnte. Die Unmöglichkeit der Erfüllung liegt für sie nicht deshalb vor, weil die Erfüllung absolut unmöglich wäre, sondern deshalb, weil die Lieferung um den vereinbarten Preis ohne Verletzung des Grundsatzes vernünftigen Wirtschaftens nicht möglich ist.

2. Die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Generalversammlung einer Gesellschaft m. b. H. kann nur auf Gründe gestützt werden, die bei der Generalversammlung zur Begründung eines protokollarisch erhobenen Widerspruches angeführt wurden. Auch die Gründe, welche die Generalversammlung beschlußunfähig machen, muß der Gesellschafter, der von ihnen wußte, bei seinem Proteste vorbringen, wenn er aus ihnen einen Nichtigkeitsgrund ableiten will. (Entsch. vom 30. IX. 1921, Rv. I 278/21.)

3. Die Rechtskraft des Beschlusses, der im Sinne des § 13, lit. c), des Ehetrennungsgesetzes herausgegeben wurde, und der der Ehegattin aufträgt, in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren, ist nur formaler Natur und steht nicht im Wege, daß ihr im Scheidungsprozesse durch einstweilige Verfügung der abgesonderte Wohnort und die provisorische Alimentierung bewilligt wird. (Entsch. vom 30. VIII. 1921, R I 1044/21.)

4. Nach durchgeführter Trennung kann nicht gemäß § 383, Z. 8 EO., der früheren Ehegattin, welche auf Unterhalt klagt, durch einstweilige Verfügung der provisorische Unterhalt bewilligt werden. Darüber kann nur durch Urteil entschieden werden. Entsch. vom 30. IX. 1921, R. I 1172/21.)

5. Liegt ein bloßer Kauf ohne die Absicht der Partei, die eigentumsrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten zu regeln, vor, so ist die Abtretung einer Liegenschaft zwischen Verlobten kein Ehepakt, auch wenn sie der darüber errichtete Notariatsakt so bezeichnet hat. Zum Übereinkommen zwischen den Ehegatten auf Aufhebung eines noch nicht erfüllten Vertrages ist kein Notariatsakt erforderlich. (Entsch. vom 30. IX. 1921, Rv. I 346/21.)

---

*) Siehe hiezu Dr. Gustav Fuchs „Das Lieferungsproblem und die Revolution" im „Prager Archiv". II. Jg., S. 221.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Markenrecht.

In der Entscheidung, durch die eine gemäß § 3 der Novelle vom 30. Juli 1895. Nr. 168 RGBl. überreichte Klage abgewiesen wird, genügt nicht die bloße Feststellung der äußeren Unähnlichkeit der Marken, die sich aus der Vergleichung der bloßen Sinneseindrücke ergibt, die beim Käufer durch die Marken hervorgerufen werden, sondern es sind die Gründe anzuführen, wegen deren im Konsumenten nicht die Vermutung entstehen kann, daß beide Marken Waren aus demselben Unternehmen bezeichnen.

Zur Frage, wann im Sinne des § 3, Abs. 2 der zit. Novelle, Sachverständige zu vernehmen sind. (E. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Dezember 1921, Zl. 16.539/21, Patentní Věstník 1922, S. 1.)

I. Weder das Markengesetz vom Jahre 1890, noch seine Novelle vom Jahre 1895 enthalten eine ausdrückliche Vorschrift darüber, was unter dem Ausdrucke „Gattung der Ware", welcher im § 3, um dessen Auslegung im gegebenen Falle es sich handelt und der an vielen anderen Stellen gebraucht wird, zu verstehen sei. Da aber die Ware klassifiziert werden kann nach verschiedenen Gesichtspunkten (technischen, wirtschaftlichen, nach der Bestimmung u. a.), bleibt nichts anderes übrig, als in der Wesenheit der bezüglichen Vorschriften und in der offenbaren Absicht des Gesetzes die Antwort zu suchen auf die Frage, in welchem Sinne jener Ausdruck im § 3 der Novelle auszulegen ist. Dieser Paragraph bestimmt, daß im Grunde des § 21, lit. e) des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.GBl. Nr. 19, die Löschung einer Marke auch deshalb geschehen kann, weil die Marke irgendeiner noch zu Recht bestehenden, für die gleiche Warengattung früher reg. Marke so ähnlich ist, daß die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der einen oder der anderen Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten. Diese Bestimmung ist im offenbaren Zusammenhange mit der Vorschrift des § 7, Abs. 1 des Gesetzes vom Jahre 1890, wonach das ausschließliche Recht an einer Marke nicht ausschließt, daß ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Warengattungen in Gebrauch nehme. Der Grund für diese das Recht zum ausschließlichen Gebrauche der durch die Registereintragung (§ 17, Abs. des MG.) erworbenen Marke hinsichtlich des Umfangs beschränkenden Vorschriften muß darin erblickt werden, daß der Absatz der Ware, für welche er die Marke (§ 13, Abs. 4 MG.) registrieren l. B. nicht durch die Bezeichnung der Ware eines anderen Unternehmens durch die im Sinne des § 3 der Novelle gleiche oder ähnliche Marke geschädigt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Ausdruck: „gleiche Warengattung" in dem Sinne auszulegen, daß die Ware dann von gleicher Gattung ist, wenn nach der Eigenart der Sache durch die Bezeichnung mit einer für einen anderen Unternehmer registrierten Marke dieser im Absatze seiner durch die Marke geschützten Ware geschädigt werden kann. Das Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob hier Waren gleicher Gattung vorliegen oder nicht, ist daher lediglich in den Handelsabsatzverhältnissen und Beziehungen zu suchen. Die belangte Behörde erkannte bei Beurteilung der Frage, ob sämtliche „kosmetischen, pharmazeutischen und diätetischen Präparate „Elsafluid" und „Elsapillen" auf der einen Seite und „Pflanzenessenzen" auf der anderen Seite Waren gleicher Gattung sind, den Umstand als für sich allein entscheidend, daß Pflanzenessenzen „natürliche pflanzliche Produkte" sind, zu deren Entstehung keine menschlichen Tätigkeiten erforderlich sind, während in die erste Gruppe insgesamt Präparate gehören, daher Waren, „welche erst künstlich aus einzelnen Bestandteilen durch Menschenhand produziert werden" und darin erblickte sie genügenden Grund für den Ausspruch, daß Waren der ersten und zweiten Gruppe nicht gleichartig im Sinne des § 3 der Novelle seien. Ob man vom Gesichtspunkte der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, insbesondere der Abnehmer beide angeführten Gruppen als gleichoder verschiedenartig ansehen soll, ob infolgedessen die Bezeichnung der beiden Gruppen mit einer gleichen oder täuschungsfähig ähnlichen Marke den Inhaber der für die erste Gruppe geschützten Marke schädigen könne, was gemäß den

Digitized by Google

früheren Ausführungen nach dem Gesetze allein entscheidend ist, hat die Behörde überhaupt nicht geprüft und ist daher nach dieser Richtung die Entscheidung auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes gegründet, abgesehen davon, daß nicht einmal nach der formalen Seite die Grundlage für jene Entscheidung als mangelfrei angesehen werden kann, weil das Amt darüber, ob die Ware gleichartig ist, Sachverständige zu hören, wie es § 3 der Novelle im Abs. 3 vorschreibt, unterließ und dies im gegebenen Falle unbedingt notwendig war, da nicht behauptet werden kann, daß zur Beurteilung der Frage, ob beide Gruppen von Waren als verschieden oder gleichartig anzusehen seien, das gewöhnliche Maß an Kenntnissen und Erfahrungen, welches bei der Behörde vorausgesetzt werden kann, genüge.

II. Insoweit es sich um den Ausspruch der belangten Behörde handelt, daß die Marke, Zl. 863/Preßburg, den Marken des Beschwerdeführers im Sinne des § 3 der Novelle nicht ähnlich ist, verweist die Beschwerde zunächst darauf, daß der Beschwerdeführer das Wort „Elsa" erfand, damit er dadurch für sich oder in Verbindung mit anderen Worten oder mit Bildern seine Erzeugnisse bezeichne, damit die Abnehmer sich ins Gedächtnis einprägen, daß das Wort „Elsa" die Bezeichnung seiner Erzeugnisse ist. Die Marke der Firma „Tatra", deren Löschung der Beschwerdeführer anstrebt, enthält aber gerade auch das Wort „Elsa". Die Unterschiede, durch welche sich diese Marke von den Bildmarken des Beschwerdeführers unterscheidet, sind so untergeordnet, daß sich hiedurch das Gesamtbild der Marke nicht ändert; so schließt insbesondere das Wort Tatra, welches vor Elsa gestellt ist und die Verschiedenheit der Firmen und überhaupt die Verschiedenheit des Textes die verwechslungsfähige Ähnlichkeit der Marken nicht aus. Hinsichtlich der Wortmarken des Beschwerdeführers verweist die Beschwerde darauf, daß die in Beschwerde gezogene Marke die Worte Elsa und Fluid enthält. Handelt es sich um als Marken geschützte Worte, so ist nicht bloß das Wortbild geschützt, sondern auch der Worklang. Der Käufer verlangt geradezu die durch die Wortmarke geschützte Ware durch Nennung des Markenwortes. Kommt ihm dieses Wort mit der verlangten Ware in charakteristischer Art vor, so setzt er voraus, daß der Artikel gerade aus dem Betriebe herrühre, dessen Bezeichnung diese Marke ist. Auch wenn die Bild- oder andere Wortzusätze auf der kombinierten Marke ein unterscheidendes Gewicht haben, so ist die neue Marke verwechslungsfähig ähnlich der alten Wortmarke, weil sie das geschützte Wort nicht soweit zurücktreten lassen, daß es bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit sich nicht feststellen ließe

Insoweit es sich um die Frage der Ähnlichkeit der Marke der Firma Tatra mit den Marken des Beschwerdeführers handelt, hat das Oberste Verwaltungsgericht über die Beschwerde folgendes erwogen:

Die Novelle vom Jahre 1895 erkennt in dem schon zit. § 3 dem Inhaber einer schon eingetragenen Marke das Recht zu, die Löschung einer später für die gleiche Warengattung eingetragenen Marke zu verlangen, falls diese spätere Marke seinen Marken so ähnlich ist, daß die Unterschiede vom gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Wenn nun das Gesetz die korrespondierenden Ausdrücke „Ähnlichkeit" und „Unterschiede" gebraucht, so muß man bei ihrer Auslegung auch den Zweck berücksichtigen, welche die zitierte Bestimmung verfolgt. Wie schon früher auseinandergesetzt wurde, ist die offenbare Absicht der gesetzlichen Vorschrift über Marken, den Besitzer einer eingetragenen Marke zu schützen, daß er bei Ausübung seines Unternehmens nicht dadurch geschädigt werde, daß ein anderer Unternehmer eine gleiche oder ähnliche Marke so benützt, daß die Ware aus dem fremden Unternehmen irrtümlich als Ware des Unternehmens des Inhabers der früher eingetragenen Marke angesehen werden könnte.

Man hat daher als Kriterium der „Ähnlichkeit" im Sinne des § 3 der Novelle geradezu die Möglichkeit eines Irrtums in der angedeuteten Richtung anzunehmen. Das Gesetz hat hiebei als Maßstab dieser „Irrtumsmöglichkeit" die gewöhnliche (im Gegensatze zur besonderen) Aufmerksamkeit eines gewöhnlichen Käufers aufgestellt. Das Gesetz hat daher dem Inhalte nach die im Hinblick auf

Digitized by Google

das Interesse des Inhabers der Marke mit älterer Rangordnung begrenzte Ähnlichkeit und dem Maße nach die normale Aufnahmsfähigkeit des Durchschnittskäufers, Abnehmers im Sinne.

Im gegebenen Falle erblickt der Beschwerdeführer schon im Verwaltungsverfahren und auch in der Beschwerde die Gefährdung des Anspruches, den er durch die Eintragung der das Wort „Elsa" an und für sich oder in Verbindung mit anderen Wort- und Bildelementen enthaltenden Marken erwarb, darin, daß auch die Firma Tatra in die unter Z. 863 bei der Handelskammer in Preßburg für Waren, die nach der Ansicht des Beschwerdeführers gleicher Gattung sind, eingetragene Marke das Wort „Elsa" und dies in einem gewissen Zusammenhange mit dem Worte „Fluid" aufnahm.

Die angefochtene Entscheidung konstatiert selbst, daß die Marke der Firma Tatra das Wort „Elsa" und „Fluid" mit bezeichnender Schrift enthält, legt aber demgegenüber den Nachdruck darauf, daß diese Worte weder die einzigen Worte noch der wesentliche Bestandteil der Marke Z. 863 so wären, daß sie den Gesamteindruck der Marke beherrschen müssen, so daß der Käufer einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen würde, um die Marken zu unterscheiden, wobei sie insbesonders darauf verweist, daß die Marke Zl. 863 a u c h auffällige Aufschriften: Amor, Tatra, Firmanamen und das ausdrucksvolle Bildchen des Amors mit dem Bogen enthält.

Insoweit es sich um die Marke Zl. 441 handelt erwähnt die Entscheidung dann außerdem, wie oben angeführt, noch die Verschiedenheit der Sprache, in welcher die Aufschriften angeführt sind, das Wort „Feller" in der klägerischen Marke und die beiden Aufschriften zu beiden Seiten der Firma Tatra. Insofern die belangte Behörde durch die angefochtene Entscheidung die Ähnlichkeit der Marke beider Parteien nach § 3 der Novelle bestritt, mußte das Oberste Verwaltungsgericht diesen Anspruch hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit in den Grenzen der Beschwerde nach der Richtung prüfen, ob das Amt seiner Beurteilung der Ähnlichkeit der strittigen Marken jenen Maßstab unterlegte, welcher dem Geiste des Gesetzes nach als entscheidend anzusehen ist.

Was das eigene Urteil über die Ähnlichkeit anbelangt, welches in der Hauptsache das Ergebnis der Wertung und des gegenseitigen Abwägens übereinstimmender und abweichender Zeichen der Marken ist, so kann das Oberste Verwaltungsgericht dieses Urteil seiner Kritik nur unter dem Gesichtspunkte des § 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht unterwerfen, d. i. prüfen, ob durch die Behörde nicht die für das Verwaltungsverfahren verbindlichen Grundsätze verletzt wurden, ob die Behörde für jenes Urteil eine genügende Unterlage hatte, bezw. ob der Gedankengang, auf welchem die Behörde von den gegebenen Tatsachen zu seinem Resultate gelangte, den Forderungen eines richtigen Denkens entspreche. Das Oberste Verwaltungsgericht hat daher nicht die sachliche Richtigkeit des in der angefochtenen Entscheidung ausgedrückten Urteiles, daß die Worte „Elsa" und „Fluid" nicht so kennzeichnende Bestandteile der Marke Z. 863/Preßburg, seien, daß sie den Gesamteindruck der Marke beherrschen würden und weiters, daß die Ähnlichkeiten, auf welche der Beschwerdeführer verwies, nicht entscheidend seien, zu überprüfen. Da jedoch die belangte Behörde zu diesem Urteile geradezu ohne weitere Erwägung den Schluß beifügt, daß ein gewöhnlicher Käufer ohne besondere Aufmerksamkeit, die strittige Marke unterscheiden könnte und auf dieser Grundlage die Ähnlichkeit der Marke leugnet, mußte das Oberste Verwaltungsgericht dafür erachten, daß die Behörde, indem sie sich bloß vom Wortlaute des § 3 leiten ließ, gerade nur die äußere Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit, die sich aus der Vergleichung der bloßen, beim Käufer hervorgerufenen Sinneseindrücke ergibt, betrachtete.

Da jedoch, wie oben gefolgert wurde, als entscheidendes Moment bei Beurteilung der Ähnlichkeit nach § 3 der Markennovelle die Möglichkeit eines Irrtums über den Ursprung der Ware zuerachten ist, so ist unerläßlich, den weiteren, im Denken des Käufers verlaufenden psychologischen Prozeß zu beachten und zu erwägen, ob bei ihm bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit die Ansicht entstehen könne, daß beide Marken die Ware desselben Unternehmens bezeichnen. Nur wenn die Gefahr eines solchen Irrtums nicht besteht, kann man anerkennen, daß

Digitized by Google

die Marken im Sinne des § 3 der Novelle nicht ähnlich sind. Im gegebenen Falle wäre daher der die Ähnlichkeit der strittigen Marken leugnende Ausspruch nur dann im Einklange mit dem Gesetze, wenn er auf einem (allerdings gehörig begründeten) Urteile, daß bei dem die Marke Z. 863/Preßburg, welche neben anderen das Wort Elsa (Elsa-Fluid) enthält, beachtenden Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht die Vermutung entsteht, daß es sich nicht um Waren aus einem gleichen Unternehmen handle, wie es die Waren sind, die bloß mit dem Worte Elsa oder mit diesem Wort in Kombination mit anderen Elementen bezeichnet erscheinen. Mit anderen Worten, es wäre erforderlich, aus dem ganzen Gepräge der Marke Z 863 zu erweisen, daß dem Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit augenscheinlich wird, daß jene Bestandteile dieser Marke, welche nicht mit den Marken des Beschwerdeführers übereinstimmen, keine zu den Worten „Elsa" und „Fluid" hinzutretenden Elemente sind, so daß diese Worte im Rahmen der Marke für sich kein Hinweis auf den Warenursprung sind. Leugnete die belangte Behörde die Ähnlichkeit der strittigen Marken lediglich im Grunde der Konklusion, daß die Worte „Elsa" und „Fluid" nicht den Gesamteindruck der Marke Z 863 beherrschen, daß die Ähnlichkeiten nicht entscheidend sind, da sie schon für entscheidend erachtete, daß ein gewöhnlicher Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit beide Marken unterscheiden kann, ohne geprüft zu haben, ob die Möglichkeit eines Irrtums über den Warenursprung vorhanden ist, so ist offenbar, daß es bei Fällung seines Ausspruches über die Markenähnlichkeit von einer unrichtigen Gesetzesauffassung ausging und es mußte daher die angefochtene Entscheidung auch in bezug auf die Ähnlichkeit der strittigen Marken nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufgehoben werden.

Da jedoch der Ausspruch über die Sache selbst die Unterlage für den Ausspruch über die Kosten des Verfahrens ist, muß in Konsequenz der Kassierung der angefochtenen Entscheidung auch der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens aufgehoben werden.

Bemerkungen zu dieser Entscheidung:

Die Entscheidung stellt einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Markensachen dar. Zwar hält das Verwaltungsgericht grundsätzlich an der Auffassung fest, daß die Frage, ob zwei Marken einander täuschungsfähig ähnlich sind, eine Tatfrage ist, bezüglich welcher das Gericht gemäß § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof an die tatsächlichen Feststellungen der Administrativbehörde (des Handelsministeriums) gebunden ist. Bekanntlich steht diese Auffassung im Gegensatze zu der Literatur (Adler, System des österr. Markenrechtes, S. 212 und „Prager Archiv" III., S. 162) als auch zur ständigen Rechtssprechung des österr. Verwaltungsgerichtshofes und des österr. Kassationshofes. So die Entscheidung des V. G. H. vom 31. März 1910, Zl. 2083. Budw. 7333 A, wo es heißt:

„Der Gerichtshof hält an der Anschauung fest, daß der Ausspruch über die Verwechslungsfähigkeit ein aus der äußeren Beschaffenheit zweier Marken zu ziehender Schluß ist, daß ein derartiger Schluß keineswegs eine bloße Tatfrage, sondern ein auf bestimmten Tatumständen begründetes Urteil darstellt, dessen Richtigkeit seiner Überprüfung unterliegt. Der Gerichtshof hat dieser Anschauung bereits in einer langen Reihe von Erkenntnissen Ausdruck verliehen, es sei unter diesen auf das Erkenntnis vom 29. März 1895, Zl. 1649, amtliche Sammlung Nr. 8538 und das Erkenntnis vom 17. März 1899, Zl. 1778, amtliche Sammlung Nr. 12.629 verwiesen."

Im gleichen Sinne der Kassationshof in der Entscheidung vom 17. Juni 1911, Kr. II 20/11/5 Patentblatt, 12. Bd., Seite 48:

Digitized by Google

„Daß der richterliche Ausspruch über mangelnde täuschungsfähige Ähnlichkeit der beanständeten Packhüllen der Erzeugnisse des Angeklagten mit der geschützten Marke der Privatklägerin nicht einen Ausspruch über eine bloße Tatfrage bilde, sondern seinem Wesen nach in den Bereich der quaestiones mixtae gehöre."

Im übrigen zeigt die Entscheidung das Bestreben, die psychologische Situation des „gewöhnlichen Käufers", der durch die Markennachahmung getäuscht werden soll, zu erkennen und sie spricht auch den richtigen Grundsatz aus, daß der Schutz der Marke soweit geht, als das Interesse des Markeninhabers reicht.

Hält das Oberste Verwaltungsgericht auch weiter daran fest, daß die Entscheidungen des Ministeriums unter dem Gesichtspunkte der unrichtigen Anwendung des Gesetzes überprüfbar sind, so wird es seine prinzipielle Einschränkung des Umfanges der Überprüfbarkeit gemäß § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof fallen lassen müssen: denn ein die Entscheidung in Markensachen überprüfendes Gericht wird stets genötigt sein, die Frage der täuschungsfähigen Ähnlichkeit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Hebt z. B. der Zusatz der Firma in einer sonst ähnlichen Marke die Täuschungsfähigkeit auf, ist ein Bild täuschungsfähig ähnlich mit dem Worte, das der dargestellte Gegenstand bezeichnet, ist ein Wort ähnlich mit dem gleichen Worte in einer fremden Sprache, besteht täuschungsfähige Ähnlichkeit, wenn nur ein Teil einer Marke in ein anderes Zeichen aufgenommen wird, welche Bedeutung hat die Farbe einer Marke etc.?

Daß die Einwendungen des Ministeriums einer objektiven Überprüfung bedürfen, zeigt ja schon die Entscheidung, welche durch die vorliegende Entscheidung als gesetzwidrig aufgehoben wurde. Wenn man erwägt, daß der Löschungskläger sich eine reine Phantasiebezeichnung, die mit der Ware gar keinen Zusammenhang hat, als Wortmarke gewählt hat, überdies eine Reihe von Bildmarken, welche diese Wortmarke enthalten, daß der Beklagte dieses ganz willkürlich gewählte Wort gleichfalls als Warenzeichen gewählt hat, daß er daneben seine Bildmarken in Farbe, Ausstattung, Einteilung der Felder der Marke des Klägers nachmachte und wenn nun das Handelsministerium trotz der vorliegenden Übereinstimmungen die Frage der täuschungsfähigen Ähnlichkeit verneint, weil in den Bildern auch Unterschiede vorkommen, vor allem, weil die Firma des Beklagten in seinen Markenbildern enthalten ist, so bedeutet eine derartige Auffassung eine Verleugnung aller Rechtsgrundsätze die bisher in allen Kulturstaaten in dieser Frage gegolten haben und eine Aufhebung des Markenschutzes überhaupt. Denn überall gilt der Grundsatz, daß bei Vergleichung der beiden Marken der Gesamteindruck entscheidet und daß der Käufer nicht die Originalmarke vor sich hat, sondern nur das Erinnerungsbild an diese, so daß schon deshalb einzelne Unterschiede nicht in Betracht kommen können. Auch in der Frage der Gleichheit der Warengattungen widerspricht die Entscheidung des Ministeriums allen Grundsätzen, die bisher in Theorie und Praxis anerkannt waren. Die Begründung, daß „kosmetische, pharmazeutische und diätetische Präparate" deshalb nicht gleichartig sind mit „Pflanzenessenzen", weil es sich bei diesen um „natürliche pflanzliche Produkte", bei jenen dagegen um „künstliche, durch Menschenhand hergestellte Produkte" handet, ist geeignet, jeden unlauteren Wettbewerb zu unterstützen; sie verkennt die tatsächlichen Absatzverhältnisse

Digitized by Google

und die Psychologie des Käufers, der sich um derart subtile Unterscheidungen nicht kümmert. Sie übersieht, daß das Markengesetz dem Schutze des redlichen Verkehrs zu dienen hat.

Wie wenig das Handelsministerium im allgemeinen bei Anwendung des Markengesetzes dem unlauteren Wettbewerb entgegentritt, zeigt die in dieser Zeitschrift III., S. 1017, veröffentlichte Entscheidung, wo das Zeichen „Eau 'dol" als nicht täuschungsfähig ähnlich mit der bekannten Marke „Odol" erklärt wurde, obwohl die Aussprache beider Zeichen die gleiche ist und die Täuschungsabsicht offenbar bei Wahl des Gegnzeichens bestand.

Was bisher von der Notwendigkeit der Überprüfung der Entscheidungen des Ministeriums durch das Oberste Verwaltungsgericht gesagt wurde, gilt in mindest gleichem Maße bezüglich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in Markensachen und ihrer Überprüfung durch den Kassationshof. Was heute bei uns vor sich geht, ist eine systematische Aneignung renommierter reichsdeutscher und österreichischen Marken; selbstverständlich suchen sich die Fälscher gerade die eingeführtesten und wertvollsten Marken aus, nehmen irgendeine kleine Veränderung vor und bringen jetzt ihre Produkte mit der neuen Marke in den Verkehr, indem sie auf die Unaufmerksamkeit des Publikums, das sich natürlich um kleine Unterschiede nicht kümmert und die Zeichen nur flüchtig betrachtet, spekulieren. Erfolgt dann ein Einschreiten des verletzten Inhabers der älteren Marke, dann pflegt der stärkste Einwand des Beschuldigten der Hinweis darauf zu sein, daß der Kläger ein Reichsdeutscher oder Österreicher und der Beschuldigte selbst Inhaber einer tschechischen Firma ist.

Die Gerichte, die vielfach die Bedeutung des Markenschutzes verkennen, oft auch eine geringe Praxis in Markensachen haben, was insbesondere von den Provinzgerichten gilt, pflegen auf diese erwähnten geringfügigen Unterschiede zu großes Gewicht zu legen und in ihnen eine Entlastung des Angeklagten zu erblicken. Diese Auffassung steht im Gegensatze zu den in der ganzen Welt anerkannten Rechtsgrundsätzen, die bei Adler, System, S. 212, wie folgt treffend Ausdruck gefunden haben.

„Im Zweifel darüber, ob diese Verwechslungsgefahr besteht, ist sie als vorhanden anzunehmen. Es ergibt sich dies aus der Erwägung, daß es sich um Gewährung vollwirksamen Schutzes für den Markeninhaber und um Abwehr unlauteren Wettbewerbes handelt und das bei der unbegrenzten Möglichkeit der Bildung von Marken ein Grund für die Begünstigung desjenigen fehlt, der eine derart zweifelhafte Marke wählt. Dazu kommt, daß die entscheidende Behörde, wenn sie sich der Schwierigkeit bewußt ist, die einschlägigen Fragen bestimmt und richtig zu beantworten, in Zweifelsfällen diese Schwierigkeit zu Gunsten des Markeninhabers in Betracht ziehen muß. Endlich liegt diese Lösung auch im Interesse des konsumierenden Publikums."

Bei uns ist der Standpunkt der Gerichte ein entgegengesetzter: Nicht Sympathie mit dem Kläger, der um sein gutes Recht kämpft und sich die mit großen Opfern popularisierte Marke nicht wegnehmen und entwerten lassen will, sondern eine falsche Anwendung des Grundsatzes: in dubio pro reo. Selbstversändlich bedeutet ein solcher Zustand eine Verletzung der internationalen Verträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die den Angehörigen aller Staaten, welche

Digitized by Google

Mitglieder der Union sind, die gleiche Behandlung in bezug auf den Schutz der Marken, Patente, ferner den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zusichern. Dieser Union gehören auch Österreich und Deutschland an.

Bei uns tritt man jetzt gerne für eine Annäherung an die Weststaaten Europas ein, nicht nur politisch, sondern auch kulturell und in den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen. Es wäre erfreulich, wenn sich unsere Gerichte die hervorragende Rechtsprechung der französischen und englischen Gerichte, die seit Jahrzehnten mit praktischem Blick und feinem Takte allen Fällen des unlauteren Wettbewerbes entgegentreten, zum Vorbild nehmen würden.

Dr. Otto Gellner.

Baubewegung.

Die Enteignung von Liegenschaften nach dem Ges. vom 11. März 1921, Slg. Nr. 160, ist nicht durch die Feststellung bedingt, daß in der Gemeinde, in deren Sprengel die enteigneten Liegenschaften liegen, Wohnungsnot herrscht.

Wie sich aus dem Wortlaute des § 1 des Ges. vom 17. Dez. 1919, Slg. Nr. 20 ex 1920 und § 1 des Ges. vom 12. März 1921, Slg. Nr. 100, ergibt, gehen beide zur Linderung der Wohnungsnot erlassenen Gesetze von der tatsächlichen Voraussetzung aus, daß Wohnungsnot besteht und indem sie dieses notorische Motiv des Gesetzes mit den Worten: „für die Dauer der jetzigen Not" konstatieren, lassen sie die Möglichkeit einer Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern zu, jedoch keineswegs ohne zeitliche Beschränkung, sondern mit einem zeitlichen Endtermin (§ 10 und § 71 zit. Ges.), welcher Termin in dem Sinne zu verstehen ist, daß mit Ablauf desselben auch das Motiv des Gesetzes, die jetzige Wohnungsnot, wegfällt.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich die Folgerung, daß das Gesetz die Feststellung der Wohnungsnot in konkreten Fällen nicht zur Bedingung der Enteignung bestimmter Grundstücke macht und kann daher kein Mangel des Verfahrens darin erblickt werden, daß die Behörde in dieser Richtung keine Erhebungen gepflogen hat. (Erk. vom 16. XII. 1921, Z. 16.910/21.)

Bodenreform.

Das staatliche Bodenamt ist bei Entscheidung über den Anspruch der Gemeinde gemäß § 1, letzter Absatz des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, verpflichtet, auch den Pächter (Afterpächter) zu hören, der auf das Grundstück, das die Gemeinde nach der zit. Bestimmung fordert, einen Anspruch nach dem 1. Absatz des zit. Paragraphen erhoben hat. (Erk. vom 20. XI. 1921, Z. 15.021/21.)

Das staatliche Bodenamt ist bei Entscheidung über den von der Gemeinde nach dem letzten Absatze des § 1 des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, erhobenen Anspruch nicht berechtigt, die Anerkennung dieses Anspruches aus dem Grunde zu verweigern, daß bisher nicht der Anspruch des Pächters nach dem ersten Absatze desselben Paragraphen geltend gemacht wurde, bzw. daß der Pächter von der Geltendmachung dieses Anspruches abgestanden ist. (Erk. vom 21. XI. 1921, Z. 15.081/21.)

Die Bestimmung des Art. 267 des Friedensvertrages von St. Germain schließt nicht die Beschlagnahme eines Großgrundbesitzes von Staatsangehörigen der österreichischen Republik aus. (Erk. v. 23. XII. 1921, Z. 17.287/21.)

1. Unter Großgrundbesitz gemäß § 2 des Beschl.-Ges. wird nicht bloß ein Komplex zusammenhängender Grundstücke verstanden, sondern auch die bloße Gesamtheit des Grundeigentums, das demselben Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehört, wenn es das gesetzlich bestimmte Ausmaß besitzt, mag es wo immer im Gebiete der Tschsl. Republik gelegen sein.

2. Die Gesamtheit der denselben Miteigentümern gehörigen Liegenschaften unterliegen der Beschlagnahme nach § 2 Beschl.-Ges., wenn sie das gesetzlich bestimmte Ausmaß haben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Miteigentümer. (Erk. vom 20. XII. 1921, Z. 17.107/21.)

Digitized by Google

Das staatliche Bodenamt kann die Einwilligung zur Verpachtung einer beschlagnahmten Liegenschaft gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes nicht deshalb verweigern, weil die verpachteten Grundstücke in den Arbeitsplan zum Zwecke der definitiven Durchführung der Bodenreform aufgenommen sind.

Aus den Gründen: Schon weil § 7 des Beschlagnahmegesetzes von der behördlichen Zustimmung mit der Verpachtung des beschlagnahmten Grundeigentums spricht, ist ersichtlich, daß das Gesetz selbst die Verpachtung des beschlagnahmten Eigentums nicht als einen Akt ansieht, der in unüberbrückbarem Gegensatze mit dem Zwecke der Bodenreform stünde. Wenn das Gesetz auch Pachtverträge der Aufsicht des staatlichen Bodenamtes unterworfen hat, so hat es dies mit dem Bestreben getan, daß diese Behörde bei Abschließung dieser, im Prinzipe zulässigen Verträge, darüber wache, daß darin keine, die zukünftige Durchführung der Bodenreform bedrohende Bestimmung aufgenommen wird. Die Verpachtung selbst steht der Bodenreform in keiner Weise im Wege, insbesondere der Zuteilungsaktion, sondern im Gegenteil, muß sich der Pächter geradeso wie der Verpächter den nach den Gesetzen der Bodenreform durchgeführten Beschränkungen und Aktionen unterwerfen. Es geht also über die durch die Gesetze der Bodenreform bestimmte Grenze hinaus, wenn die beklagte Behörde ihre Zustimmung zum Pachtvertrage nur deshalb verweigert hat, weil die verpachteten Grundstücke in den Arbeitsplan zum Zwecke der definitiven Durchführung der Bodenreform aufgenommen sind. (Erk. vom 13. XII. 1921, Z. 16.768.)

Das Grundeigentum, welches zur Zeit des Inkrafttretens des Beschlagnahmegesetzes zur Gänze zur Verlassenschaft eines Ehegatten gehörte, kann nicht mit dem Grundeigentum, welches zur selben Zeit im Miteigentum dieser Verlassenschaft und der hinterlassenen Witwe gehörte, zusammengezählt werden.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen: Nach § 2 des Beschlagnahmegesetzes werden nichtgeschiedene Ehegatten als eine einzige Person angesehen. In allen andern Rechtsbeziehungen gilt aber die Regel, daß während der Dauer der Ehe jeder Ehegatte selbständiges Subjekt von Rechten und Pflichten ist, es ist also die Bestimmung des § 2, Abs. 2, des Beschlagnahmegesetzes, welche nur zum Zwecke der Beschlagnahme des großen Grundeigentums erlassen wurde, nur nach diesem Zwecke auszulegen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Bestimmung, welche von den nichtgeschiedenen Ehegatten spricht, im Sinne hat, daß bei geschiedenen Ehegatten die Ehe rechtlich noch fortbesteht (§ 103 bis 110 a.b.G.B.) daß also das Verhältnis geschiedener Ehegatten besonders beurteilt werden mußte, da das Gesetz sich auf die tatsächlich bestehende Ehe beschränkt. Aus dieser Bestimmung geht also hervor, daß als eine Person bloß Ehegatten angesehen werden, welche rechtlich und tatsächlich in der Ehe leben und daß diese Bestimmung in den Fällen nicht gilt, in denen die Ehe durch Trennung oder durch Tod aufgelöst wurde (vgl. B. Ges. § 111 ff. und Gesetz vom 22. V. 1919, Slg. Nr. 320). Aus der Bestimmung des § 547 A. B. Gb. kann das Gegenteil nicht abgeleitet werden, denn diese Bestimmung stellt zum Zwecke der dringenden Durchführung der Rechte und Pflichten der verstorbenen Person eine besondere, von dem Erblasser und den Erben verschiedene rechtliche Person auf, welche nach § 531 A. B. Gb. die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des Erblassers repräsentiert, sofern sie nicht bloß im persönlichen Verhältnisse gegründet sind. Es kann also die nicht eingeantwortete Verlassenschaft nicht mit seiner Person identifiziert werden, wie wenn er noch am Leben wäre. (Erk. vom 31. XII. 1921, Z. 17522/21.)

Die Bestimmung des Artikels 267 des Vertrages von St. Germain schließt die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes von Angehörigen der Österreichischen Republik nicht aus.

Aus der Begründung des Obersten Verwaltungsgerichtes: Der Beschwerdeführer behauptet, daß die Beschlagnahme seines unbeweglichen Besitzes der Bestimmung des Art. 267 des Friedensvertrages von St. Germain widerspricht, nach welchem angeblich sein Grundbesitz als Besitz eines Staatsangehörigen der Österreichischen Republik überhaupt nicht beschlagnahmt werden darf und leitet daraus ab, daß die angefochtene Entscheidung, welche trotz jener Bestim-

Digitized by Google

mung des Friedensvertrages sein Grundeigentum als vom Staate beschlagnahmt erklärt, im Widerspruche zum genannten Friedensvertrage steht und gesetzwidrig ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht läßt vorläufig die Lösung der Frage beiseite; ob die bezügliche Bestimmung des Friedensvertrages von St. Germain, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, tatsächlich die Absicht hat, die ihr der Beschwerdeführer beilegt, daß sie die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes von Angehörigen Österreichs überhaupt nicht zuläßt oder ob diese Bestimmung bloß die Bedeutung hat, daß bezüglich der Beschlagnahme des unbeweglichen Vermögens von Österreichern keine ungünstigeren Bestimmungen erlassen werden dürfen, als für Inländer. Das Oberste Verwaltungsgericht mußte vor allem klarstellen, ob der Beschwerdeführer aus jener Bestimmung des Friedensvertrages, auch wenn sie den Sinn hätte, den er ihr beilegt, überhaupt für sich das Entstehen irgendwelcher subjektiver Rechte ableiten könnte, deren Verletzung die Gesetzwidrigkeit der betreffenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde zur Folge hätte.

In dieser Richtung ist folgendes zu erwägen: aus der Bestimmung des § 33 des bürgerl. Ges. sowie auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 8 Gewerbeordnung, § 31 des Gesetzes über den Erfinderschutz usw.) geht klar hervor, daß das geltende Recht des Inlandes von dem Grundsatze beherrscht ist, daß den Ausländern höchstens jenes Maß von Rechten zusteht, welches der Staat seinen eigenen Bürgern gewährt. Von diesem Grundsatze kann nur dann abgewichen werden, wenn der Gesetzgeber selbst deutlich seinen Willen ausgedrückt hat, in bestimmten Fällen den Ausländern größere Rechte zu gewähren als den eigenen Bürgern.

Im gegebenen Falle behauptet der Beschwerdeführer, daß die Staatsbürger der Republik Österreich hinsichtlich des großen Grundbesitzes bei uns größere Rechte genießen als die Bürger unseres Staates, weil ihr Eigentum vom Staate nicht beschlagnahmt werden darf und kann, und daher von allen Folgen aus der Beschlagnahme unberührt ist. Nach dem oben Angeführten könnte der Beschwerdeführer mit Grund dies nur dann behaupten, wenn ein Gesetz den Staatsbürgern der Republik Österreich diese größeren Rechte verleihen wollte.

Der Beschwerdeführer stützt seine Behauptung nur auf die obenangeführte Bestimmung des Friedensvertrages von St. Germain.

Dieser Friedensvertrag ist ein zwischen Staaten geschlossener Vertrag. Verträge dieser Art berechtigen und verpflichten bloß die Staaten, die den Vertrag unterschrieben haben und die allein Subjekte der aus diesen Verträgen fließenden internationalen Rechte und Pflichten sein können, verpflichten aber noch nicht Einzelpersonen, noch verleihen sie ihnen Rechtsansprüche.

Damit die Bestimmungen eines internationalen Vertrages auch innerstaatlich verpflichtend sind, wäre es notwendig, daß diese Bestimmungen Bestandteil des geltenden staatlichen Rechtes werden, und zwar entweder dadurch, daß sie in die objektive Rechtsvorschrift dieses Staates einverleibt werden oder daß eine objektive Rechtsvorschrift auf die Bestimmungen des internationalen Vertrages als auch auf innerstaatlich verbindliche Bestimmungen hinweist, bezw. ihre innerstaatliche Geltung voraussetzt.

Aber weder die Gesetze über die Bodenreform, noch andere Gesetze enthalten Bestimmungen, aus denen abgeleitet werden könnte, daß das Gesetz mit Rücksicht auf die erwähnten Bestimmungen des Friedensvertrages mit den Angehörigen der Republik Österreich hinsichtlich der Beschlagnahme des Großgrundbesitzes milder verfahren wollte als mit den eigenen Staatsangehörigen.

Es erübrigt nur zu erwägen, ob etwa der Friedensvertrag von St. Germain nicht bloß den Charakter eines internationalen Vertrages hat und ob er durch die Genehmigung seitens der gesetzgebenden Körperschaften und die Ratifizierung nicht auch die Kraft eines Gesetzes in der Tschechoslowakischen Republik erlangt hat.

Diese Frage mußte das O. V.-Gg. schon aus dem Grunde verneinend beantworten, weil die Bestimmungen des erwähnten Friedensvertrages zur Zeit der Herausgabe der angefochtenen Entscheidung noch nicht auf eine für die

Digitized by Google

Publizierung von Gesetzen vorgeschriebenen Art kundgemacht waren und daher schon aus diesem Grunde noch nicht Bestandteil des in der Tschechoslowakischen Republik geltenden Rechtes werden konnten. Mit Rücksicht hierauf war es nicht notwendig, die weitere Frage zu lösen, ob schon durch die Genehmigung des Vertrages seitens der gesetzgebenden Faktoren und ihre Publizierung in der S. d. G. u. V. dieser Vertrag den Charakter einer innerstaatlichen Vorschrift erlangt hat oder ob er sich noch auf eine andere Vorschrift des objektiven Rechtes stützen müßte, welche den Einzelnen und den Behörden die Erfüllung der Bestimmungen des internationalen Vertrages auferlegt.

Von diesem Standpunkt ausgehend konnte das Oberste Verwaltungsgericht nicht anerkennen, daß die erwähnte Bestimmung des Friedensvertrages dem Beschwerdeführer einen subjektiven Rechtsanspruch darauf gewähren konnte, daß ein großer Grundbesitz in die Beschlagnahme nicht einbezogen werde oder aus der Beschlagnahme entlassen werde, auch wenn sie tatsächlich den Sinn hätte, den ihr der Beschwerdeführer beilegt. (Erk. v. 23. Dez. 1921, Zl. 17.287.)

Das staatliche Bodenamt ist berechtigt, über die Zuteilung von Boden in vorläufige Zwangspacht zu entscheiden, auch wenn es noch nicht den erforderlichen Arbeitsplan nach § 18 des Zuteilungsgesetzes aufgestellt hat.

Aus den Gründen: § 18 des Zut.-Ges. schreibt die Aufstellung eines allgemeinen Arbeitsplanes als vorbereitenden Schrittes für die definitive Zuteilungsaktion gemäß § 1 u. ff. des Zut.-Ges., nicht aber auch für die Zuteilung in vorläufige Zwangspacht nach § 63 vor, welcher das Zuteilungsverfahren ganz selbständig regelt und keinerlei Bestimmung über den vorhergehenden Arbeitsplan hat. Wenn aber ein solcher Arbeitsplan nicht Voraussetzung für die Zuteilung nach § 63 zit. Ges. ist, dann kann sein Fehlen der betreffenden Entscheidung des Bodenamtes nicht im Wege stehen. (Erk. v. 13. Dez. 1921, Zl. 15.526/21.)

Die Vorschriften des § 63 des Zut.-Ges. haben nicht den Charakter von absolut zwingenden Normen und das in ihnen dem Eigentümer des Gutes vorbehaltene Recht unterliegt daher seiner freien Disposition, so daß er darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichten kann.

Aus den Gründen: Nach § 63 des Zut.-Ges. zerfällt das Verfahren bei Zuteilung von Grundstücken in Zwangspacht in zwei selbständige Stadien, im ersten von ihnen fordert das Bodenamt, bzw. die von ihm ermächtigte politische Bezirksverwaltung denjenigen, der auf dem beschlagnahmten Boden wirtschaftet, auf, daß er den nach dem Gesetze Berechtigten ein entsprechendes Ausmaß von Boden zu den üblichen Pachtbedingungen in Pacht überlasse, so daß derjenige, welcher auf dem beschlagnahmten Boden wirtschaftet, resp. sein Eigentümer die freie Wahl sowohl bezüglich der Grundstücke als auch bezüglich der Personen der Pächter hat. Erst, wenn der Eigentümer, bezw. die wirtschaftende Person dem Auftrage nicht gehörig entsprochen hat, tritt das zweite Stadium ein und das Bodenamt (politische Bezirksverwaltung) darf die Zuteilung selbst durchführen. Wenn das Amt entscheidet, daß die Aktion nach dem Abs. 1 des § 63 des zit. Ges. sofort vom Anfange an mit der Aktion nach Abs 4 dieser Vorschrift verbunden wird und die auf dem beschlagnahmten Boden wirtschaftende Person ohne Einwendung diesem Standpunkte beitritt, verzichtet sie damit stillschweigend auf ihr Recht, daß das Zuteilungsverfahren genau nach den obenangeführten Regeln des § 63 zit. Ges. durchgeführt werde und kann daher diesen Vorgang nicht mehr als gesetzwidrig anfechten. (Erk. v. 13. Dez. 1921, Zl. 15.526/21.)

1. Wenn das staatliche Bodenamt über den Anspruch einer Gemeinde, welcher nach dem letzten Absatz des § 1 des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. 318, erhoben wurde, entscheidet, so ist es nicht berechtigt, die Anerkennung des Anspruches aus dem Grunde zu verweigern, weil bisher noch nicht der Anspruch des Pächters nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen geltend gemacht wurde, bezw. weil der Pächter von der Geltendmachung dieses Anspruches zurückgetreten ist.

Aus den Gründen: Der Inhalt des der Gemeinde nach § 1 des zit. Ges. zustehende Anspruch ist nichts anderes als die Geltendmachung des Anspruches der Kleinpächter und jene Grundstücke auszuschließen, welche die Gemeinde

Digitized by Google

selbst für ihre Bauentwicklung und kommunale Unternehmungen braucht. Voraussetzung der Geltendmachung dieses Anspruches der Gemeinde ist freilich, daß es sich um ein Grundstück handelt, hinsichtlich dessen der Pächter nach § 1, Abs. 1. des Ges. verlangen kann, daß es ihm in das Eigentum abgetreten werde, daß also alle Bedingungen über dieses Anforderungsrecht des Pächters objektiv gegeben worden sind. Daß jedoch der Pächter tatsächlich auch sein Anforderungsrecht geltend gemacht hat, ist zur Geltendmachung des obenerwähnten Rechts der Gemeinde nicht notwendig und ist daher auch nicht Voraussetzung für die Anerkennung dieses Anspruches der Gemeinde. Im Gegenteil kann aus den Worten „kann nicht geltend machen" abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber auch die Fälle im Auge hatte, in denen der Anspruch der Gemeinde schon früher anerkannt wurde, bevor der Kleinpächter seine Ansprüche erhoben hat und für die Richtigkeit dieser Ansuchen spricht auch folgende Erwägung:

Für die Geltendmachung des Anspruches der Kleinpächter ist im § 12 des zit. Ges. eine gesetzliche Frist gegeben und der § 14 bestimmt, daß der Pächter, welcher sich in dieser Frist nicht angemeldet hat, sein Anforderungsrecht verliert, wenn es nicht nachträglich längstens binnen zwei Jahren nach der Kundmachung des Gesetzes anmeldet und dabei nachweist, daß die ursprüngliche Frist wegen unabwendbarer, von seinem Willen unabhängiger Umständen versäumt wurde. Wenn auch der § 14 von Ausnahmsfällen handelt, so ist doch klar, daß die Möglichkeit besteht, daß der Pächter seinen Anspruch in verhältnismäßig langer Zeit geltend macht und daß daher auch die Gemeinde, wenn die gegenteiligen Ansuchen richtig wären, mit der Geltendmachung des Anspruches solange warten müßte. Diese Absicht kann aber dem Gesetzgeber mit Rücksicht auf die kommunale Pflicht und Interessen nicht zugemutet werden. (Erk. v. 21. November 1921, Zl. 15.081/21.)

2. Wenn das staatliche Bodenamt über den Anspruch der Gemeinde nach § 1 letzten Abs. des Ges. vom 27. Mai 1919 Slg. 318, entscheidet, so ist es verpflichtet, auch den Pächter (Afterpächter) anzuhören, welcher auf das Grundstück, das die Gemeinde nach der zitierten Bestimmung anfordert, den Anspruch nach § 1 des zitierten Gesetzes erhoben hat.

Die Beschwerdeführer melden beim Bezirksgericht X. ihre Ansprüche im Sinne des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. 318, auf die, der dortigen Kirche gehörenden Grundstücke an. Die Gemeinde X. macht hinsichtlich dieser Grundstücke für die Sicherung der kommunalen Unternehmungen ihren Anspruch nach § 1, letzt. Abs. des zit Ges., geltend. Mit der angefochtenen Entscheidung anerkannte das staatliche Bodenamt den Anspruch der Stadt X. auf die Grundstücke, welche die Beschwerdeführer als langjährige Pächter anforderten und begründet seine Entscheidung damit, daß durch die gepflogene Erhebung festgestellt wurde, daß die Gemeinde dieses Grundstück einerseits für die Bauentwicklung, andererseits für die Sicherung ihrer kommunalen Unternehmungen braucht. Über Beschwerde hob das Oberste Verwaltungsgericht diese Entscheidung wegen Mangel des Verfahrens aus folgenden Gründen auf: Mit Recht rügt die Beschwerde die angefochtene Entscheidung wegen Mangel des Verfahrens deshalb, weil die Beschwerdeführer vor der Herausgabe der Entscheidung nicht gehört wurde. Der Grundsatz des Gehöres der Parteien ist auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes zu beobachten, schon nach den allgemeinen Grundsätzen, sobald es sich um eine Entscheidung handelt, welche im Stande ist, die rechtlichen Interessen der Parteien zu berühren. Die angefochtene Entscheidung berührt ganz offensichtlich die rechtlichen Interessen der Beschwerdeführer, denn sie wurde durch diese Entscheidung von der Anforderung der Grunstücke, auf die sie den Anspruch nach § 21 des zit. Ges. erhoben, ausgeschlossen und es war also Pflicht der belangten Behörde, vor Herausgabe der angefochtenen Entscheidung ihnen Gelegenheit zu geben, zu dem Anspruch der Gemeinde, welcher zu ihrem Anspruch im Gegensatze steht, ihren Standpunkt einzunehmen und sich insbesondere zu den tatsächlichen Behauptungen der Gemeinde, welche die belangte Behörde als tatsächliche Grundlage ihrer Entscheidung annehmen, zu äußern. (Erk. v. 21. November 1921, Zl. 15.021/21.)

Digitized by Google

3. Das Beschlagnahmegesetz setzt bei der Zusammenzählung des unbeweglichen Eigentums gemäß § 2 die absolute Identität der Subjekte, denen die zusammengezählten Liegenschaften eigentümlich gehören, voraus.

Eine solche Identität besteht aber nicht, wenn es sich um Liegenschaften handelt, von deren ein Teil einer bestimmten Person als Alleineigentümer und ein Teil derselben Person nur als Miteigentümer mit einer ideellen Quote zusteht (mit Ausnahme der Fälle des § 2 u. 4 des zit. Ges.). (Erk. v. 24. Nov. 1921, Zl. 15.521/21.)

Enteignung.

Die Bestimmung des § 6, Abs. 4 des Ges. vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, über die Baubewegung gewährt dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes keinen Rechtsanspruch auf Ersatz in Grundstücken. (Erk. vom 9. XII. 1921, Z. 16.383/21.)

Fischereirecht.

Die politische Landesverwaltung ist auf Grund des § 7 Fisch.-Ges. vom 9. Okt. 1883, Nr. 22 LGBl. für Böhmen ex 1885 berechtigt, außerhalb des Rahmens der §§ 4—6 zit. Ges. noch weitere Verbote gewisser Arten des Fischens, der Fischfanginstrumente zu erlassen, und zwar auch allgemein für alle Gewässer in Böhmen, außer den im § 9 zit. Ges. angeführten Gewässern. (Erk. vom 30. Nov. 1921, Z. 15.922/21.)

Wenn im Laufe eines Prozesses darüber, ob die Anwendung einer bestimmten Fischfangeinrichtung (Fischfalle) zulässig ist, eine neue diese Frage regelnde Polizeivorschrift erlassen wurde, so ist sie auf diesen Prozeß sofort anzuwenden, mag auch der Prozeß schon in der Berufungsinstanz verhandelt worden sein, falls die nach der neuen Vorschrift entscheidenden Tatumstände noch nicht festgestellt wurden. (Erk. v. 30. XI. 1921, Z. 15.922/21.)

Gebühren.

Wenn der Vermächtnisnehmer im Einvernehmen mit dem Erben auf einen Teil des Vermächtnisses Verzicht leistet, damit dessen Pflichtteil nicht verkürzt werde, so handelt es sich um einen Erbvergleich im Sinne des Absatzes 4 des § 14 kais. Vdg. vom 15. Sept. 1915, Nr. 278 RGBl., und keineswegs um den Fall des Absatzes 1 und 2 desselben Paragraphen. (Erk. vom 19. XII. 1921, Z. 13.199.)

Alexander K. bestimmte testamentarisch zur Universalerbin seine Tochter Hedwig und dem Sohne Oskar vermachte er die Hälfte des Hauses und den Gesellschaftsanteil bei der Firma X. Sohn Oskar verzichtete vor Übergabe der Verlassenschaft ohne Vorbehalt zugunsten seiner Schwester, damit ihr Pflichtteil nicht verkürzt werde, auf ein Viertel des Hauses im Werte von 250.000 K und auf den Betrag von 175.555 K von dem gemeinsamen Anteile.

Die Bereicherungs- und Immobiliargebühren wurden aber von den ursprünglichen Anfällen bemessen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Verteilung der Liegenschaft und der Rekurs wurde aus dem Grunde abgewiesen, daß die Gebührenvorschreibung nach dem Anfalle durch die Bestimmung des § 14, Abs. 1, 2 und 4 der kais. Vdg. vom 15. Sept. 1915, Nr. 278 RGBl., begründet ist.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung fand das Oberste Verwaltungsgericht nicht für begründet, denn die Beschwerdeführer meldeten dem Verlassenschaftsgerichte an, daß sie sich über eine andere Verteilung des Verlassenschaftsvermögens geeinigt haben als es ihnen nach dem Testamente angefallen ist, damit der Pflichtteil der Beschwerdeführerin Hedwig nicht verkürzt werde. Es handelt sich sonach im vorliegenden Falle nicht um einen bloßen vorbehaltlosen Verzicht auf einen Teil des Vermächtnisses zugunsten der Universalerbin (§ 14, Abs. 2 kais. Vdg.), sondern um einen Vergleich über Erbs- und Legataransprüche (§ 14, Abs. 4).

Gemäß dem 4. Absatze des zit. Paragraphen entscheidet in dem Falle, daß ohne Rücksicht auf den Vergleich die Gebühr von dem Erbanfall mit der Gebühr vom Vergleiche mehr betragen würde als die Gebühr vom Übergange gemäß dem Vergleiche für das Ausmaß der Erbgebühr der Anfall, insofern nach ihm die höhere Gebühr erwächst.

Da im vorliegenden Falle die Bemessung der Erbgebühren mit Rücksicht auf

Digitized by Google

den reinen Wert des angefallenen Vermögens ohne Rücksicht auf den Vergleich höher wäre als wenn die Gebühren nach dem Ergebnisse des Vergleiches bemessen würden, fand der Oberste Verwaltungsgerichtshof in der Zurückweisung des Rekurses keine Gesetzeswidrigkeit.

Hat bei der Teilung eines Gesellschaftsvermögens ein Gesellschafter das ganze Vermögen übernommen gegen die Verpflichtung, eine lebenslängliche Rente dem anderen Gesellschafter zu zahlen, so ist Gegenstand der Gebühr der Erwerb des Anteiles und keineswegs die Errichtung der Rente. (Erk. vom 17. XII. 1921, Z. 16.966/21.)

Durch die angefochtene Entscheidung wurde bei Auflösung einer offenen Gesellschaft die Begünstigung des § 8 des Ges. vom 18. Juni 1901, Nr. 74 RGBl., verweigert, weil einer der Beschwerdeführer das ganze Vermögen der gewesenen Gesellschaft gegen das Entgelt einer lebenslänglichen Rente von jährlich 6000 K für den zweiten Gesellschafter übernommen hat und wurde ihnen die Gebühr nach Skala III des halben Wertes des Gesellschaftsvermögens nach Tarifpost 40/57, Abs. G. lit. n Geb.-Ges., bemessen. Bei Anwendung dieser Tarifpost ging die geklagte Behörde von der Rechtsansicht aus, daß das hauptsächliche Rechtsgeschäft die Errichtung der lebenslänglichen Rate für den gewesenen Gesellschafter war, und daß der Wert seines Anteiles das Entgelt für den Erwerb dieser Rente war. Das Oberste Verwaltungsgericht fand die Beschwerde für begründet, denn schon in dem Erkenntnisse vom 9. Okt. 1919, Z. 4952 — auf dessen Gründe gemäß § 44 Geschäftsordnung des Verw.-Ger. hingewiesen wird — wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß § 8 des zit. Ges. auch in dem Falle anzuwenden ist, wo ein gewesener Gesellschafter das ganze Gesellschaftsvermögen übernimmt. Außerdem war im vorliegenden Falle das hauptsächliche Rechtsgeschäft der Dissolutionsvertrag, nach dem die Beschwerdeführerin entgeltlich den Gesellschaftsanteil ihres Gatten erwarb. Die Vereinbarung über das Entgelt durch Errichtung einer lebenslänglichen Rente von jährlich 6000 K und durch Übernahme der anderen Hälfte der Gesellschaftsschulden war ein Rechtsgeschäft, das einen zusammenhängenden Bestandteil des hauptsächlichen Rechtsgeschäftes bildete und unterlag daher nicht der Gebühr nach § 39, Abs. Geb.-Ges.

Die Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge der Gemeindeangestellten gehören in die Grundlage für die Bemessung der Gebühr von Dienstverträgen gemäß Tarifpost 86/40. (Erk. vom 2. XII. 1921, Z. 16.223/21.)

Wurden dem Käufer eines Unternehmens in dem schriftlichen Kaufvertrage bestimmte Forderungen des Unternehmens gegen ein bestimmtes Entgelt abgetreten und später über dieselben noch besondere Abtretungsurkunden verfaßt, so unterliegt der Skalengebühr von der Abtretung auch die ursprüngliche Urkunde, mögen auch von den besonderen Abtretungsurkunden die Skalengebühren entrichtet worden sein. (§ 1 A 3, § 5 B, dann §§ 40 und 62, Abs. 2 und 3 des Geb.-Ges.) (Erk. vom 2. XII. 1921, Z. 16.251/21.)

Gemäß Tarifpost 8 kais. Vdg. vom 15. Sept. 1915, Nr. 279 RGBl., ist die Gebühr von einem gerichtlichen Vergleich auch dann zu entrichten, wenn das Rechtsgeschäft, auf dem der Vergleich beruht, ordentlich der Gebühr unterworfen wurde. Die Anmerkung zur Tarifpost 27/105 Geb.-Ges. verlor für gerichtliche Vergleiche gemäß § 49, Abs. 1 und Abs. 2, Z. 1 zit. kais. Vdg. Geltung. (Erk. vom 3. XI. 1921, Z. 14.417/21.)

Hat die Finanzverwaltung die Erbgebühren von Wertpapieren, bezüglich derer keine Notierungen der Wiener Börse (§ 51 Geb.-Ges.) vorhanden waren, nach den vom Vertreter der Erben im eidesstättigen Vermögensverzeichnisse und im Verlassenschaftsnachweis angegebenen Wertes bemessen, so ist darin ein Übereinkommen in Ansehung einer anderen Bewertungsart zu erblicken. § 54 Geb.-Ges. (Erk. vom 2. XII. 1921, Z. 15.829.)

Das Recht des Staates auf die Gebühr von der Erhöhung des Aktienkapitales einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in dem Gebiete des ehemaligen Königreiches Ungarn hat, entsteht im Sinne der Tarifpost 89, Punkt I, Z. 1, B 2 a, und § 181 ungar. HGB. (Art. XXXVII v. J. 1875) mit dem Tage, an dem der betreffende Beschluß der Generalversammlung in das Handelsregister eingetragen wurde. (Erk. vom 28. XII. 1921, Z. 16.642.)

Zur Stempelpflicht im Sinne des § 41 des ungar. Ges.-Art. XLIII: 1914. ist

Digitized by Google

nicht erforderlich, daß über das Parteivorbringen ein Protokoll oder Aktenvermerk verfaßt wurde, wenn der Richter den Inhalt dieses Vorbringens in seinen Beschluß, den er auf Grund dieses Vorbringens erlassen hat, aufgenommen hat.

Wurde das Protokoll durch den Bescheid ersetzt, in den der Richter das mündliche Parteivorbringen aufgenommen hat, so erfuhr dieses Vorbringen eine urkundliche Dokumentierung und ist daher anzunehmen, daß der Fall des § 41 des zit. Ges. eingetreten ist. (Erk. vom 22. XII. 1921, Z. 16.221.)

Insofern es sich um den Nachweis der Verlassenschaftspassiven handelt (§ 21, Z. 3 Min.-Vdg. vom 29. XII. 1915, Nr. 397 RGBl.), ist auch ein Advokat als Gewerbsmann anzusehen.

Gemäß § 22, Abs. 1 der kais. Vdg. vom 15. Sept. 1915, Nr. 278 RGBl., sind von der Verlassenschaft vor Berechnung der Anfälle die Schulden und Lasten abzuziehen, die die gesamte Verlassenschaft betreffen. Der letzte Absatz dieses Paragraphen spricht sodann aus, daß im Verordnungswege bestimmt werden wird, auf welche Weise die Schulden und Lasten nachgewiesen werden müssen. Dies erfolgte durch die Verordnung vom 29. Dez. 1915, Nr. 397 RGBl., die die betreffenden Vorschriften im § 21 u. ff. enthält.

Von diesen Vorschriften kommt § 21, Abs. 1, Z. 3, in Betracht, nach dem ein glaubwürdiger Beweis der Schulden und Lasten die beglaubigten Auszüge aus den ordentlich geführten Geschäfts- und Gewerbebüchern über die Forderungen und Schulden aus dem Betriebe des Geschäftes oder Gewerbes sind. Die angefochtene Entscheidung zweifelt nicht daran, daß im vorliegenden Falle die Palmarrechnung ein Auszug aus den ordentlich geführten Büchern des Advokaten ist und sie zweifelt auch nicht daran, daß dieser Auszug beglaubigt ist. Der einzige Grund der abweislichen Entscheidung ist, daß der Advokat kein Geschäfts- und Gewerbsmann im Sinne des Geb.-Ges. ist.

Demgegenüber ist das Oberste Verw.-Ger. der Ansicht, daß der Advokat für die Frage des Nachweises von Verlassenschaftsschulden als Gewerbsmann bzw. seine Bücher als Gewerbebücher anzusehen sind. Denn sonst wäre es fast überhaupt unmöglich, daß die Erben die Verlassenschaftsschulden, die durch die Rechtsvertretung des Erblassers entstanden sind, nachweisen können. Es ist doch eine allgemein bekannte Tatsache, daß der Advokat für seinen Mandanten fast immer auf Kredit arbeitet und wird es daher die Regel sein, daß ein Erblasser, der die Dienste eines Rechtsvertreters in Anspruch nahm, zur Zeit seines Todes fast immer Schuldner des Advokaten ist. Würde nun für Advokatenforderungen der Nachweis nach § 21, Abs. 1, Z. 3 zit. Vdg. verweigert werden, so hätten die Erben in der Mehrzahl der Fälle überhaupt kein Beweismittel, denn der Nachweis durch eine vom Erblasser selbst ausgestellte Rechtsurkunde wird wohl zu den seltensten Ausnahmen gehören. Es bliebe bloß der Nachweis nach § 23, Z. 1, übrig, der jedoch nur Forderungen betrifft für die Zeit von zwei Jahren vor dem Tode des Erblassers. Es entspricht daher der Absicht des Gesetzgebers, wenn auch den beglaubigten Auszügen aus den ordentlich geführten Büchern des Advokaten über dessen Forderungen aus dem Betriebe der Advokatenpraxis Beweiskraft im Sinne des § 21, Abs. 1, Z. 3 der Vdg. vom 29. Dez. 1915, Nr. 397 RGBl., zuerkannt wird. (Erk. vom 4. I. 1922, Z. 122/22.)

Wo es sich nicht um wiederkehrende Leistungen (§ 16 Geb.-Ges.) handelt, und wo zur Zeit der Gebührenbemessung (§ 49, lit. b Geb.-Ges.) der Geldwert der künftigen Leistung (für Patentlizenzen) nicht in der Urkunde selbst oder mit Hinweis auf andere Urkunden, Schriftstücke, Bücher, Rechnungen (§ 5 B, lit. a Geb.-Ges.) weder mit einem bestimmten Betrage, noch mit dem Höchstausmaße (§ 15 und 17 Geb.-Ges.) bestimmt ist, muß die Grundlage der Gebühr annähernd unter Zustimmung der Partei bestimmt werden oder es muß abgewartet werden, bis der Geldwert der tatsächlichen Leistung bekannt ist und die Gebühr provisorisch mit Vorbehalt der endgültigen Regelung von diesem bekannten Betrage zu bemessen ist.

Von dem Vertrage, mit dem der Ingenieur X. der Aktiengesellschaft Y. die Ausnützung von Patenten auf die Dauer von fünfzehn Jahren überlassen hat, wurde gemäß § 16 Geb.-Ges. und Tarifpost 52/32, lit. g des Ges. vom 13. Dez. 1862, Nr. 89 RGBl., die Gebühr der Skala III b von dem zehnfachen der Lizenzgebühren, die der abtretenden Partei im ersten Vertragsjahre ausgezahlt wurde, mit Vorbehalt des endgültigen Ausmaßes nach der faktischen Höhe der Lizenzgebühren

Digitized by Google

bemessen. Dem Rekurse, in dem ein Fehler in Ansehung der Umwandlung österreichischer Kronen in tschsl. Kronen und die nicht zutreffende Anwendung des § 16 Geb.-Ges. anstatt des § 15 desselben Gesetzes und Anmerkung 1 zur Tarifpost 95.65 A gestellt wurde, hat die Finanzlandesdirektion unter Berichtigung des Fehlers mit dem Ausspruche Folge gegeben, daß § 16 Geb.-Ges. nicht angewendet werden kann, sie entschied jedoch, daß mit Rücksicht auf die fünfzehnjährige Vertragsdauer Grundlage der Gebühr das fünfzehnfache des Kaufpreises ist, der im Jahre 1919 gezahlt wurde und bemaß den Beschwerdeführern einen angemessenen Nachtrag mit Vorbehalt der endgültigen Regelung. Die Beschwerde macht geltend, daß mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit der Höhe der Lizenzgebühren in der Folgezeit und auf § 49 Geb.-Ges. die Gebühr nicht auf Grund der Höhe der Lizenzgebühren des ersten Jahres gleich für die ganze Vertragsdauer auf einmal bemessen werden sollte, sondern daß sie immer für ein Jahr auf Grund der Anzeige der Beschwerdeführer über die Höhe der tatsächlich bezahlten Lizenzgebühren bemessen werden soll.

Das Oberste Verwaltungsgericht sprach obigen Rechtssatz aus und hob diese Entscheidung wegen Verfahrensmängel auf. Die Finanzverwaltung ist allerdings nicht gebunden, die provisorischen Bemessungen in bestimmten jährlichen Zeiträumen, in denen nach dem Vertrage die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt, durchzuführen, sie hat jedoch kein Recht, ohne Zustimmung der Partei den Geldwert, der für die ganze Vertragsdauer erhoben ist, durch bloße Überrechnung zur Grundlage der Gebühr für die ganze Vertragsdauer zu nehmen. (Erk. vom 25. XI. 1921, Z. 15.782/21.)

Das für die Überlassung des Rechtes auf die Führung der alten Firma in dem Kaufvertrage vereinbarte Entgelt unterliegt nicht der Immobiliargebühr. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Dez. 1921, Zl. 15.824/21.)

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, insoweit das Entgelt für die Überlassung der Firma der Immobiliargebühr unterzogen wurde; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Rekurse des Beschwerdeführers gegen eine Immobiliargebühr, insoferne es sich um den nach dem Kaufvertrage ..... vereinbarten Betrage ..... für die Überlassung des Rechtes auf Führung der bisherigen Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis bezeichneten Besatze behandelte, keine Folge gegeben.

Über die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht Folgendes erwogen:

Im gegebenen Falle hat der Beschwerdeführer die Realität ....., bestehend aus dem Kaffeehaus und Restaurationsgebäude und aus dem Wohnhause nebst dem Küchenhause und der Kaffeebrennerei gekauft.

Demnach handelte sich um eine zum gewerblichen Betriebe, hier zu dem Kaffeehaus- und Gastgewerbe, eigens eingerichtete Realität.

Dagegen war jedoch der weiteren Beschwerdeeinwendung bezüglich der Überlassung des Rechtes auf die Führung der alten Firma beizupflichten. Die Firma ist der Name, unter welchem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. (Art. 15 H. G. B.)

Der Kaufmann wird im Rechte auf seine Firma geschützt. (Art. 20 und 21 H. G. B.)

Es ist richtig, daß ein abgesonderter Verkauf der Firma als solcher unzulässig ist. (Art. 23.) Mit Unrecht behauptet jedoch die angefochtene Entscheidung, daß durch den Erwerb der Unternehmung das Recht auf die alte Firma von selbst auf den Erwerber übergeht. Der Artikel 22 bestimmt im Gegenteile, daß der Erwerber einer Handelsunterrehmung dieselbe unter der bisherigen Firma nur mit ausdrücklicher Zustimmung des bisherigen Besitzers (beziehungsweise dessen Erben) betreiben kann.

Daraus ergibt sich, daß ein Kaufmann sein Geschäft auch mit der Firma veräußern und für die Überlassung der alten Firma ein besonderes Entgelt sich aus-

Digitized by Google

bedingen kann, daß er jedoch das Geschäft auch ohne die Firma verkaufen kann, so daß die Firma keinen integrierenden Bestandteil eines Handelsgeschäftes bildet.

Schließlich erhellt auch aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, daß die Firma nur dem Betriebe des Handelsgeschäftes und nicht zur dauernden Benützung einer Realität, in welcher das Handelsgeschäft betrieben wird, dient, und daher kein Zugehör desselben bildet.

Aus diesen Gründen wurde die angefochtene Entscheidung, sofern das Entgelt für die Überlassung der Firma der Immobiliargebühr unterzogen wurde, nach § 7 V. G. H. G. als gesetzwidrig aufgehoben.

(Mitgeteilt von Dr. Fleischer, Advokaten in Karlsbad.)

Gemeindeautonomie.

Die Entscheidung über eine Gemeindeabgabe, die ein Jahr betrifft, ist nicht entscheidend für eine weitere Periode.

Bei periodischen Gemeindeabgaben darf weder dem Schuldner noch der Umlagebehörde verwehrt werden, bei sonst veränderten Verhältnissen für jede Periode besonders die Frage der Zahlungspflicht einer neuen Überprüfung zu unterwerfen, es wäre denn, daß ein Gesetz etwas anderes bestimmte oder eine Entscheidung selbst ausdrücklich präjudizielle Wirkung auch für eine andere Periode ausspräche. (Erk. vom 23. XII. 1921, Z. 17.064/21.)

Jagdrecht.

Die bücherliche Eintragung eines Grundstückes als privates genügt an sich nicht, die Anwendung des § 2, Abs. 3 des böhm. Jagdgesetzes auszuschließen, wenn behauptet wurde, daß es sich um einen öffentlichen Weg handelt.

Die Vorschrift des § 2, Abs. 3 des böhm. Jagdgesetzes, die erklärt, daß Wege, Straßen, Eisenbahnen, Bäche und Flüsse, die einen Komplex von Grundstücken durchlaufen, seinen Zusammenhang nicht stören, läßt keinen Zweifel darüber zurück, daß das Gesetz zwar wollte, daß bei Beurteilung der Integrität und des Zusammenhanges des Jagdgebietes nur jene Kommunikationen und Wasserläufe, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, einen Bestandteil der Jagd nicht bilden können, außer Bedacht gelassen werden, wie wenn sie überhaupt nicht vorhanden wären. Ein öffentlicher Weg im Sinne des § 2 zit. Ges. ist jedoch nicht nur jener, der im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragen ist. Zum Charakter des öffentlichen Weges wird nicht erfordert, daß auch der Boden der Öffentlichkeit gehört, ein Weg kann nicht nur nach den üblichen Ansichten, sondern auch nach dem gesetzlichen Begriffe auch dann ein öffentlicher sein, wenn das Grundstück im privaten bücherlichen Eigentume einer bestimmten Person steht, welche jedoch dieses Grundstück entweder durch ausdrückliche Erklärung oder mit Duldung seiner öffentlichen Benützung stillschweigend Zwecken öffentlicher Kommunikation widmet, d. h. unter Zustimmung der Gemeinde jenen Weg dem öffentlichen Gebrauche überläßt. § 4 des Ges. vom 12. VIII. 1864, Nr. 46 böhm. LGBl. (Erk. vom 21. XII. 1921, Z. 17.075/21.)

Kohlenabgabe.

Zur Befreiung von der Kohlenabgabe nach § 34, Z. 1 des Ges. vom 9. April 1920, Slg. Nr. 460, genügt es, daß die Energie (Licht-, Wärme-, Bewegungsenergie), die aus Kohlen erzeugt wurde, die aus dem Unternehmen stammen, innerhalb des Unternehmens für die im Gesetze genannten Zwecke verbraucht wurde.

Die Worte „innerhalb des Unternehmens" sind nicht in rein örtlichem Sinne aufzufassen. Die Kohle an sich kann nicht zur Förderung und Verladung von Kohle verwendet werden, und hat hier das Gesetz Kohle im Auge, die zur Erzeugung von Energie dient, die zu Betriebszwecken des Unternehmens nötig ist. Nach § 8 der Durchf.-Vdg. vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, ist bei Verbrauch der Energie, die mit Hilfe von einer von der Abgabe befreiten Kohle erzeugt wurde, von der Abgabe jener Teil der Kohlenmenge befreit, der zu den von der Abgabe befreiten Zwecken nötig ist. Daraus ist ersichtlich, daß es nicht entscheidend ist, wo die zu Zwecken des Unternehmens erforderliche Energie erzeugt wurde, sondern daß entscheidend ist, aus was für Kohle sie erzeugt wurde. (Erk. vom 21. XII. 1921, Z. 17.459/21.)

Digitized by Google

Markenrecht.

1. Bei Überprüfung der Entscheidung der Behörde über die Ähnlichkeit von Marken nach § 3 des Ges. vom 30. Sept. 1895, Nr. 108 RGBl., hat das Oberste Verwaltungsgericht in rechtlicher Beziehung zu prüfen, ob die Behörde bei Beurteilung der Ähnlichkeit Richtlinien zur Grundlage genommen hat, die der Absicht des Gesetzes entsprechen. Das eigene Urteil der Behörde über die Ähnlichkeit kann er nur vom Gesichtspunkte des § 6, Abs. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof überprüfen.

2. Eine Ähnlichkeit von Marken im Sinne des § 3 des Markengesetzes ist gegeben, wenn bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit des Käufers in ihm die Meinung aufkommen kann, daß beide Marken Waren, aus demselben Unternehmen bezeichnen.

3. Die Frage, ob es sich um eine gleiche Art von Waren im Sinne des § 3 der Markennovelle vom 30. Sept. 1895, Nr. 108 RGBl., handelt, ist von dem Gesichtspunkte der Auffassung der beteiligten Handels-, namentlich Abnehmerkreise zu beurteilen. (Erk. vom 10. XII. 1921, Z. 16.539/21.)

Polizeiangelegenheiten.

Die Entscheidung der pol. Bezirksverwaltung, womit das Erkenntnis des Gemeindestrafsenates über Feldfrevel bestätigt wurde, ist nach dem böhm. Feldfreveigesetz eine endgültige. (Erk. vom 5. XII. 1921, Z. 14.852/21.)

Die Einwendung der Befangenheit der Mitglieder des Gemeindestrafsenates muß die Partei im Administrativverfahren genügend konkretisieren. (Erk. vom 5. XII. 1921, Z. 14852/21.)

Sanitätswesen.

Die Erteilung einer Konzession für eine neue öffentliche Apotheke nach dem letzten Absatze des § 51 des Ges. v. 18. XII. 1906, Nr. 5, R.-G.-Bl. ex. 1907, ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß seit der Überreichung des ursprünglichen Ansuchens mehrere Jahre verflossen sind.

Durch die Bestimmung des letzten Absatzes des § 51 zit. Ges. wurde den zuerst abgewiesenen Bewerbern der Anspruch verliehen, daß unter bestimmten im Gesetze angeführten Voraussetzungen ihre, wenn auch zuerst abgewiesenen Gesuche neuerlich zum Gegenstande der Entscheidung gemacht werden und zwar auf jener Prozeßgrundlage, die durch das über sie zuerst eingeleitete Verfahren gewonnen wurde. Es ist allerdings zweifellos, daß hiebei das Gesetz die normale Zeit im Auge hatte, in der erfahrungsgemäß die Ansuchen ihre endliche Erledigung finden. Daß aber das Gesetz die Einhaltung einer bestimmten Zeit für die Anwendung des letzten Absatzes des § 51 zit. Ges. zur Voraussetzung machen wollte, kann auch aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden. (Erk. v. 15. XII. 1921, Z. 16887/21.)

Nur die Einbringung von Einwendungen gegen ein bestimmtes Ansuchen eines bestimmten Bewerbers um eine Konzession zur Errichtung einer neuen öffentl. Apotheke gewährt dem Eigentümer einer bestehenden Apotheke das Recht zur Berufung im Sinne des dritten Absatzes des § 51 des Ges. v. 18. XII. 1906, Nr. 5 ex 1907, keineswegs aber die allgemeine mit Hinweis auf ein bestimmtes Ansuchen (gemäß § 48) nichtkonkretisierte Erklärung, womit er die Abweisung jedes derartigen Ansuchens, das einlangen würde, anstrebt.

Die §§ 49 und 50 zit. Ges. schreiben ausdrücklich vor, daß über jedes Ansuchen das dortselbst geregelte Verfahren durchzuführen ist. Wenn aber im Abs. 3 des § 51 denjenigen Eigentümern öffentlicher Apotheken, die gemäß § 48 rechtzeitig Widerspruch erhoben, das Recht zuerkannt wird, gegen die Erteilung der Konzession für eine neue Apotheke Berufung zu ergreifen, so ergibt sich aus dem Zusammenhang der angeführten Vorschriften, daß im Sinne des Gesetzes das Verfahren über jedes Ansuchen selbständig durchzuführen ist und daß in das Verfahren über ein bestimmtes konkretes Ansuchen der Eigentümer einer schon bestehenden Apotheke nur dadurch eintreten kann, daß er gerade gegen dieses Ansuchen Einwendungen erhebt; nur so wird er in dem betreffenden Verfahren zur Partei. Sonst könnte er der Erteilung der Konzession für eine neue Apotheke nur aus dem Grunde widersprechen, daß ihm gegen die Vorschrift des Gesetzes die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendung nicht gewährt wurde. (Erk. v. 15. XII. 1921, Z. 16887/21.)

Digitized by Google

Steuern.

Der Übergang eines Automobils von einer Person, die nicht Erzeuger ist, unterliegt nicht der Luxussteuer. (§ 25 des Ges. v. 11. XII. 1921, Slg. Nr. 658.) (Erk. vom 26. XI. 1921, Z. 10.484/21.)

Bei Sparkassen ist von der Besteuerung der bilanzmäßige, jedoch nicht realisierte Kursgewinn nur dann auszuscheiden, wenn er bilanzmäßig dem besonderen Reservefond für Kursverluste zugewiesen wurde. (Erk. v. 2. XII. 1921, Z. 15.828/21.)

Hat der Steuerpflichtige bei der Sitzung der Umlagekommission für die Erwerbsteuer III. Klasse die Berufung angemeldet ohne Gründe anzuführen, und hat er sodann verspätet eine schriftliche Begründung der Berufung eingebracht, so widerspricht es nicht dem Gesetze, wenn die Reklamierungskommission auf die Berufung überhaupt keinen Bedacht genommen hat. (§ 27, Ges.-Art. XLIV. v. J. 1883.) (Erk. v. 22. XII. 1921, Z. 16.220/21.)

Die fünf nach § 9, Z. 2 der böhm. Wertzuwachsabgabeverordnung zurechenbaren Prozent vom Erwerbswerte sind nur vom Erwerbswerte des Grundstückes zu rechnen, nicht auch von den Kosten des Baues, der nicht Gegenstand des früheren Erwerbes und Übergang war. (Erk. vom 29. XII. 1921, Z. 17.494/21.)

Schulwesen.

Dem Ministerium für Schulwesen steht vom 1. Jänner 1921 das Recht zu, eine Verfügung gemäß § 7 des Ges. v. 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, abgeändert durch Ges. v. 9. IV. 1920, Slg. Nr. 295 auch gegenüber denjenigen Minoritätsschulen zu, die vor Wirksamkeit des angeführten Gesetzes v. J. 1919 errichtet wurden. (Erk. v. 25. XI. 1921, Z. 15572/21.)

Die Frage, ob die Stelle eines Schuldirektors prinzipiell einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes vorbehalten sein soll, ist eine Frage rein pädagogischer Erwägung, die die Schulbehörden selbst beantworten können, ohne daß jemand eine Verletzung seiner subjektiven Rechte davon ableiten könnte. (Erk. v. 7. XI. 1921, Z. 8428/21.)

Wegerecht.

Der Einzelne kann nicht aus dem Grunde, daß er wie die anderen ein bestimmtes Grundstück als Weg benützt, gegen den Willen der Gemeinde den Anspruch anstreben, daß es sich um einen öffentlichen Weg handelt. (Erk. vom 14. XII. 1921, Z. 16.765.)

War es Pflicht der Altsassen, zu den Kosten für die Erhaltung von Wegen beizutragen, so kann darunter nicht auch der Aufwand für die Errichtung neuer Wege verstanden werden.

Das Gesetz vom 12. August 1864, Nr. 46 böhm. LGBl., unterscheidet in der Terminologie strenge zwischen dem Bau von Straßen einerseits, ihrer Erhaltung oder Instandhaltung andererseits. (§§ 6—9, 12 u. a.) (Erk. vom 28. XII. 1921, Z. 17.501/21.)

Die Beteiligung an dem öffentlichen Gebrauche (usus publicus) eines öffentlichen Weges begründet für den Beteiligten nicht ein subjektives Recht, das ihm die Stellung einer Prozeßpartei in dem Verfahren gewährt, das der Frage dient, ob jener Weg seines Charakters als öffentlicher Weg entledigt werden soll.

Die bloße Beteiligung an der öffentlichen Benützung eines öffentlichen Gutes, wie sie gemäß § 287 a.b.G.B. jedem Bürger zusteht, ist im Wesen kein subjektives Recht des betreffenden Einzelnen. Träger des Rechtes auf den usus publicus ist nur die Gesamtheit, nur das „publicum", das jenes Gut benutzt. Dieses Subjekt des öffentlichen Gebrauches wird von jenem Organe vertreten, das für die Erhaltung der öffentlichen Eigenschaft jenes Gutes Sorge tragen soll, während die einzelnen Benutzer nur die Stellung faktischer Interessenten, keineswegs aber von Rechtsteilnehmer haben. (Erk. vom 23. XI. 1921, Z. 15.637/21.)

Digitized by Google

Bemerkungen zur Verordnung über die Vermögensabgabe vom 13. Jänner 1922. Slg. Nr. 6.*)

Von Dr. Richard Stransky, Advokat in Prag.

Diese zweite Nachtragsverordnung zur Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Vermögensabgabe stellt teilweise[1]) die von letzterer Verordnung[2]) in Aussicht gestellte „besondere Verordnung"[3]) in Ansehung „der übrigen nach dem Gesetze zulässigen Arten der Entrichtung"[4]) der Vermögensabgabe dar. Sie befaßt sich in der Hauptsache mit der Bezahlung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe mit Wertpapieren.

A. I. Auf der im Schlußsatze des Abs. 1, Z. 5 des Ges. ausgesprochenen Ermächtigung des Finanzministeriums fußend, erklärt diese Verordnung die Bezahlung der Vermögensabgabe mit nachstehenden

Staatsschuldverschreibungen der Tschsl. Republik

(Absatz 1 der Bemerkungen zu § 55, Absatz 1, Z. 5) für **zulässig:**

1. mit der sog. Freiheitsanleihe, die auf Grund des Gesetzes vom 5. Nov. 1918, Slg. Nr. 27, emittiert wurde,

2. mit der am 1. Sept. 1919 ausgeschriebenen sog. II. Staatsanleihe (4%ige Staatskassenscheine).

Mit beiden Arten von Staatsschuldverschreibungen ohne weitere Beschränkung.

3. Mit der sog. Prämien-(III.)Staatsanleihe, jedoch nur mit solchen Stücken derselben, die mit eigens und lediglich zu diesem Behufe gemäß Reg.-Vdg. Nr. 106. bzw. 146 ex 1920, freigegebenen Teilen von Einlagen, Anteilen oder Auszahlungen aus Versicherungsverträgen gezeichnet worden waren. Der Kontrolle hierüber, ob es sich in der Tat um solche Stücke handelt, dient die Vorschrift des zweiten Absatzes der Bemerkungen zu § 55, Abs. 1, Z. 5, daß nicht die Titres selbst, sondern die Bestätigungen der Geldinstitute, die die Titres selbst oder die Zeichnungsbestätigungen im Sinne des § 2 der Vdg. 488 ex 1919 und § 8, Vdg. 146 ex 1920 im Depot haben, zur Zahlung vorzulegen sind.

II. Alle übrigen tschechoslowakischen Staatspapiere sind von der Eignung, mit ihnen die Vermögensabgabe entrichten zu können, ausgeschlossen. Hierin liegt insbesondere gegenüber den Kriegsanleihebesitzern, die bei der Konversion ihrer Kriegsanleihestücke in Titres der IV. Staatsanleihe[3]) ohnehin recht schlecht wegkommen, eine kaum zu rechtfertigende Härte, die umsomehr Wunder nimmt, als die Bezahlung der Abgabe (s. 2 und 3) sogar mit Papieren gestattet wird, die erst nach dem Stichtage für die Vermögensabgabe emittiert wurden, und somit gar nicht einmal dem abgabepflichtigen Vermögen zugehören.

Desgleichen sind die ehemaligen österr. und ehemaligen ungar. Staatspapiere kein Zahlungsmittel[5]) (Abs. 4, bem. zu § 55, Abs. 5), ebensowenig die Titres der sog. Mehlanleihe,[6]) zu deren Zeichnung bekanntermaßen Titres der Vorkriegsrenten Verwendung finden durften.

III. Des vom Ges. (§ 55, Abs. 1, Z. 5, erster Satz) verwendeten Begriffes der inländischen pupillarsicheren Wertpapiere gedenkt die Vdg. in diesem Zusammenhange nicht weiter, hiefür werden also die sonst allgemein gültigen Bestimmungen heranzuziehen sein.

IV. In den Bemerkungen zu § 55, Abs. 4, und zwar in deren Absatz 3 und 4, werden noch[7]) als geeignete Zahlungsmittel für die Vermögensabgabe die von den Landeshypothekarinstituten auf Grundlage eines zur Bezahlung der Vermögensabgabe gewährten Hypothekarkredites emittierten, resp. zu emittierenden Titres bezeichnet.

B. Die Ausstattung der Vermögensabgabe mit zur Bezahlung für zulässig erklärten Wertpapieren setzt aber zunächst

---

*) Siehe Seite 57 dieses Heftes.

[1]) Da Abs. 1, Z. 6 des § 55 von dieser Verordnung nicht behandelt wird.

[2]) S. „Pr. Archiv", II., S. 839.

[3]) S. „Pr. A." II, S. 762 ff.

[4]) Wie auch schon das Gesetz hervorhebt.

[5]) S. „Pr. A.", III, S. 1149.

[6]) Einigermaßen über das Gesetz hinausgehend.

Digitized by Google

die Stellung eines Anbotes

seitens des Abgabepflichtigen, resp. in dem oben unter A IV behandelten Falle, seitens des die erwähnten Titres emittierenden Institutes, das aber hier nur in Vertretung seines Schuldners vorzugehen berufen ist, voraus. (Bem. zu § 55, Abs. 5.)

Soweit das Anbot vom Abgabepflichtigen selbst auszugehen hat, ist es, soweit es nicht bereits im Bekenntnisse zur Vermögensabgabe im Einklange mit den Vorschriften des § 37, letzter Absatz,[7]) erfolgt ist, und zwar auf die gleiche Weise — durch eingehende Bezeichnung, Beschreibung und Bewertung der auf Rechnung der Abgabe abzuführenden Werte — längstens innerhalb der Berufungsfrist,[8]) d. h. bis zum Ablaufe der Frist innerhalb welcher die Berufung gegen den — selbstverständlich endgültigen (§ 39, Abs. 1) — Zahlungsauftrag offen stehen wird, zu stellen, und zwar, obwohl dies nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, mittels eigener schriftlicher oder Protokollareingabe bei derjenigen Steueradministration, bei welcher auch das Bekenntnis einzubringen war. (Abs. 1.)

Soweit das Landesinstitut — allerdings nur ausnahmsweise — in Vertretung des Schuldners Bezahlung der Abgabe mit den oberwähnten Titres anbietet, ist, da Abs. 1 der Bemerkungen zu § 55, Abs. 5, in der Aufzählung jener Bestimmungen dieser Bemerkungen, welche in diesem Falle analog zu gelten haben, nicht genannt ist, eine Fristsetzung für die Stellung eines solchen Anbotes nicht als gegeben anzunehmen.

C. Die Bezahlung der Abgabe mit diesen Wertpapieren als solche ist aber erst nach Annahme des Anbotes durch die zuständige Finanzlandesbehörde möglich.

Die Annahme des Anbotes ist grundsätzlich dem freien Ermessen der Finanzlandesbehörde anheimgestellt. Sie kann das Anbot — auch ohne Angabe von Gründen! — ablehnen; sie kann es nur unter Vorbehalten und Bedingungen, deren Festsetzung nach der Fassung der Vdg. ganz in ihr Belieben gestellt ist, annehmen (s. insbesondere zu E, letzter Abs.), und unter allen Umständen hat sie das Recht der Auswahl unter den ihr angebotenen Papieren, insbesondere aber das Recht, den Termin zu bestimmen, wann diese Papiere von der Finanzverwaltung auf Rechnung der Abgabe angenommen werden. (Abs. 5.) Letztere Befugnis hat bei Berücksichtigung der noch zur Erörterung gelangenden Bestimmung des Abs. 9 der Bem. zu § 55, Abs. 5, ganz besondere Bedeutung, da der Finanzverwaltung damit gewissermaßen eine Einflußnahme in der Richtung eingeräumt wird, daß sie sich — wenigstens voraussichtlich — den Verrechnungskurs der angebotenen Papiere sichern kann.

Die Verordnung selbst gibt allerdings auch einige Richtlinien, von welchen sich die Finanzlandesbehörde bei ihrer Entscheidung leiten lassen soll. Diese sind:

1. In Betracht zu ziehen, daß dem Staate aus der Annahme des Anbotes unter keinen Umständen eine Verpflichtung zur Rückerstattung einer etwaigen Differenz in barem erwächst. (Abs. 2.)

2. Die Bezahlung der Abgabe mit Wertpapieren im Sinne des § 55, Abs. 1, Z. 5 des Ges. ist grundsätzlich — also Ausnahmen vorbehalten! — nur bis zur Höhe der verhältnismäßig auf den Besitz an solchen Wertpapieren am Stichtage (1. März 1919) entfallenden Abgabe zulässig. (Abs. 7.)

Diese Bestimmung, für welche das Gesetz auch nicht die geringste Handhabe bietet, ist nach dem Wortlaute des letzten Absatzes der Bem. zu § 55, Abs. 4 (s. oben B, letzter Abs.) auf die oben bei A IV genannten Titres nicht anwendbar.

---

[7]) S. Archiv, II, S. 626.

[8]) Erleichterung gegenüber dem Gesetze, die aber umso gebotener ist, als bei Abfassung der Bekenntnisse in den seltensten Fällen dieses Erfordernis die gebührende Beachtung fand. Soweit im Bekenntnisse der Formvorschrift des § 37, letzter Absatz, nicht voll Genüge geschehen ist, wird es ratsam sein, um sich die Möglichkeit der Bezahlung der Abgabe mit Wertpapieren zu sichern, in dieser Nachtragseingabe die Wertpapiere, die zur Zahlung der Abgabe Verwendung finden sollen, genau anzugeben, und — soweit dies möglich ist — zu bewerten, insbesondere dann, wenn Bezahlung mit Titres der II. und III. Staatsanleihe beabsichtigt wird.

Digitized by Google

und kann der Natur der Sache nach auch bei Bezahlung der Abgabe mit Titres der II. und III. Staatsanleihe keine Anwendung finden.

3. In zweifelhaften Fällen hat die Finanzlandesbehörde das Gutachten der Landesbank abzufordern (Abs. 3), eine Bestimmung, die aber dem Schutze der Partei nur recht dürftig dient, da die Finanzlandesbehörde einerseits selbst zu beurteilen berufen erscheint, wann ein Fall zweifelhaft ist, und sie andererseits an das Gutachten der Landesbank nicht einmal gebunden wird!

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde steht der Partei das Rechtsmittel des Rekurses an das Finanzministerium zu. (Abs. 6.)

Mit Ausnahme des oben zu 2 hervorgehobenen gilt das Gesagte auch für die Entscheidung der Finanzlandesbehörde über seitens eines Landeshypothekarinstitutes ausgehende Anbote.

D. Mit der Annahme des Anbotes durch die Finanzlandesbehörde erwirbt die Partei erst das Recht, in der angebotenen Weise Zahlung auf die Vermögensabgabe zu leisten. Die Zahlung selbst darf erst n a c h B e m e s s u n g der Abgabe erfolgen, allerdings bereits nach Erhalt des provisorischen Zahlungsauftrages (§ 39, Abs. 3 Ges.), und jedenfalls vor Eintritt der Rechtskraft des definitiven Zahlungsauftrages.[10]) (Abs. 7.)

Die Verordnung gestattet allerdings auch einen Erlag der Wertpapiere vor Annahme des Anbotes, jedoch nur mit Vorbehalt nachträglicher Entscheidung über das Anbot.[9]) (Abs. 10.) Des weiteren spricht die Vdg. auch von einer freiwilligen Anzahlung auf die Vermögensabgabe mit diesen Wertpapieren, die aber erst n a c h B e m e s s u n g der Abgabe tunlich sei.[10]) (Abs. 7.) Letztere Bestimmung kann selbstverständlich nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß es sich dabei um freiwillige Vorauszahlungen auf später fällige Raten (§ 55, Abs. 2 d. Ges.) handelt. Erstere Bestimmung schwächt dagegen den apodiktisch ausgesprochenen, im vorigen Absatze behandelten Grundsatz des Abs. 7, 2. Satz dieser Bemerkungen zu § 55, Abs. 5 d. Ges. einigermaßen ab. Praktisch dürfte sie allerdings kaum genannt werden können, da die Gefahr, die etwa vorher erlegten Wertpapiere unter Umständen wieder zurücknehmen zu müssen, viele abhalten wird, vor Annahme des Anbotes Wertpapiere für Rechnung der Abgabe zu erlegen.[11])

E. Der Erlag der Wertpapiere selbst kann beim staatlichen, resp. in Böhmen, Mähren, Schlesien, auch beim städtischen Steueramte oder bei der Landesbank in Prag geschehen.[9]) (Abs. 10.)

Mit der Übergabe der Papiere an die genannten Stellen ist die Zahlung selbst dann als erfolgt anzusehen, wenn die Übergabe auf Grund r e c h t s k r ä f t i g e r[12]) Annahme des Anbotes vor sich ging. Der Tag der Übergabe gilt dann als Tag der Zahlung. (Abs. 10.) Bei Erlag der Papiere vor Annahme des Anbotes gilt der Tag r e c h t s k r ä f t i g e r[12]) Entscheidung über das Anbot als Tag der Zahlung.[9]) (Abs. 10.)

Dieser Tag ist an sich allerdings bloß bei Zahlung der Abgabe mit Titres der II. und III. Staatsanleihe, eventuell mit den oben bei A IV erwähnten Titres von der Bedeutung, daß die Annahme dieser Papiere auf Rechnung der Abgabe, resp. deren Verrechnung auf die Abgabe zum Kurse des Papieres an der Prager Börse an diesem Tage, resp. in Ermanglung eines solchen, zur letzten, diesem Tage vorangegangenen Kursnotiz zu erfolgen hat.[9]) (Abs. 9.) Ansonsten, d. h. bei Bezahlung der Abgabe mit sonstigen inländischen pupillarsicheren Werten einschließlich der Titres der I. (Freiheits)anleihe ist dieser Tag nach der Richtung hin — und dann — belanglos, als — resp. wenn — dieselben zu dem Werte an Zahlungsstatt angenommen werden, mit welchem sie in die Bemessungsgrundlage für die Abgabe aufgenommen wurden.[10]) (Abs. 8.) Dies gilt aber bloß dann, wenn das Anbot in dieser Form angenommen wurde, d. h. wenn die Finanzlandesbehörde die

---

[9]) Gilt auch in Ansehung der von den Landeshypothekarinstituten emittierten Papiere.

[10]) Gilt nicht bezüglich oben bei A IV behandelten Landespapiere.

[11]) Dazu kommt noch, daß die Behörde es im Falle des früheren Erlages der Papiere gemäß der Bestimmung des Abs. 10 (s. w. u.) in der Hand hat, das Anbot an einem Tage niedriger Kursnotiz anzunehmen!

[12]) Hier haben die allgemeinen Grundsätze über Rechtskraft im Finanzverwaltungsverfahren zur Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Annahme des Anbotes der Partei nicht davon abhängig gemacht, bzw. das Anbot nicht mit dem Vorbehalte angenommen hat, daß die Verrechnung zu einem anderen Werte vorgenommen werde.[13]) Unter Umständen kann da dieser Tag der „Zahlung" die oberwähnte Bedeutung auch haben, wenn nämlich das Anbot mit dem Vorbehalte angenommen würde, daß die Verrechnung zum Kurse des Erlagstages geschieht.

F. Vorschriften über die Verrechnung einer Bezahlung mit Wertpapieren auf die Abgabe sind noch vorbehalten. (Abs. 12 der Bem. zu § 55, Abs. 5.) Solche werden insbesondere in einer, auch aus Abs. 2 der Bem. zu § 55, Abs. 4, ersichtlichen Richtung, erforderlich sein. An der zit. Stelle heißt es nämlich, daß die angenommenen Wertpapiere und alles, was von ihnen oder auf deren Grundlage an Geldmitteln eingeht, in eine besondere Vermögensabgabebemasse im Sinne des § 1 des Ges. über die Abgabe gehört. Hier interessiert vor allem die Frage des Einganges von Zinsen herangereifter Kupons, wenn schon von den Zwischenzinsen abzusehen wäre, und es wird unter allen Umständen vonnöten sein, festzulegen, daß — zum mindesten bei freiwilliger Anzahlung — diese Zinsen auf Rechnung der Abgabe dem Abgabepflichtigen gutgeschrieben werden.

G. Aus dem übrigen Inhalt der Verordnung ist hervorzuheben, daß in Abs. 1 der Bem. zu § 55, Abs. 4 des Ges. alle an Zahlungsstatt angenommenen Papiere der Landesbank abzuführen sind, und daß diese mit der Verwahrung, Verwaltung und Verwertung der Papiere betraut wird.[14])

Ferner werden im Abs. 3 die Landeshypothekarinstitute im Rahmen ihrer Statuten und besonderer Verordnungen zur Gewährung von Hypothekarkredit behufs Bezahlung der Abgabe ermächtigt, und verhalten, den Erlös aus dem Verkaufe der auf Grund solcher Hypothekardarlehen emittierten Titres nach Abzug des üblichen Entgeltes zugunsten des Schuldners direkt für Rechnung dessen Abgabe abzuführen.

Aus dem Inhalte der Vdg. geht unzweideutig hervor, daß die Finanzverwaltung die Bezahlung der Abgabe mit Wertpapieren dem Abgabepflichtigen so schwer als möglich machen will. Die Gründe für diese Stellungnahme sind allerdings nicht ganz unverständlich: der Staat will es sich eben erübrigen, Besitzer einer vielleicht zu großen Anzahl unter Umständen schwer verkäuflicher Wertpapiere zu werden. Ebenso läßt sich nicht leugnen, daß damit auch die Kursentwicklung selbst in höchstem Grade ungünstig beeinflußt werden könnte, wenn nämlich der Staat, der die Papiere selbstverständlich mangels anderer Verwendung wieder anzubringen trachten müßte, die Papiere förmlich auf den Markt werfen würde.

Doch hätte unter diesen Erwägungen das Interesse des abgabepflichtigen Papierbesitzers selbst keinen Abbruch leiden dürfen, was aber unleugbar bei dieser Verordnung doch der Fall ist, wie aus vereinzelten Bemerkungen zu einigen Bestimmungen der Verordnung klar ersichtlich ist.

Berichtigung.

In dem Gesetze über die Abänderung des § 1164 des a.b.G.B. vom 21. Dezember 1921, S'g. Nr. 497, im „Prager Archiv", Jg. IV, Nr. 2, Seite 56, soll der Absatz 2 des § 1 richtig lauten:

„Die Berechtigungen des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1154, Absatz 3, 1154 b, 1155, 1156 bis 1159 b, 1160 und 1162—1163 ergeben, können durch den Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden."

---

[13]) Eine in der Gesetzestechnik wohl recht vereinzelt dastehende Art, sozusagen zwischen den Zeilen die Ausführung eines allgemein ausgesprochenen Grundsatzes ganz in das Belieben der Behörde zu stellen. Damit ist der Finanzverwaltung eine ganz gewaltige Waffe in die Hand gegeben, die willkürlich angewendet, ohne weiters und stets zu Ungunsten des Abgabepflichtigen ausgeglichen werden könnte. Es wäre angebracht, in dieser Richtung an die Finanzlandesbehörden Weisungen ergehen zu lassen, die Verrechnung auf solche Weise vorzunehmen, daß die Partei nicht zu unnötigem Schaden kommt.

[14]) Die Deckung der Kosten der Landesbank für diese Tätigkeit behandelt der Schlußsatz des Abs. 1 der obgenannten Bemerkungen.

Für die Redaktion verantwortlich Dr. Ernst Eybesdorf. — Druck und Verlag von Haase, Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 25. Feber 1922. Nummer 4. (Bogen 9-10.)

Baubewegung.

(Gesetz vom 27. Jänner 1922, Nr. 45 Slg. — Kundgemacht am 18. Feber 1922.)

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Beschaffung von Bauplätzen.

§ 1. Als Bauplätze können zunächst staatliche Grundstücke verwendet werden.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, zur Verbauung geeignete Grundstücke, die sie selbst weder zu verbauen noch zu einem öffentlichen Zwecke zu verwenden beabsichtigt, gegen Vergütung ihres gemeinen Wertes zu verkaufen.

Über den Antrag und die Bedingungen der Veräußerung entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Verwaltung sich das Grundstück befindet, binnen 14 Tagen nach Einbringung des Gesuches.

§ 2. Bisher unverbaute oder zwar verbaute, aber zu Wohnzwecken nicht ausgenützte Grundstücke können während der Dauer der gegenwärtigen Wohnungsnot für den Bau von Wohnhäusern, für den Bau von notwendigen Wirtschaftsgebäuden eines kleinen Landwirtes, für den Bau einer Kleinbetriebsstätte eines Kleingewerbetreibenden oder für den Bau von zum öffentlichen Bedarfe bestimmten Gebäuden, bei Heilanstalten auch für deren Wirtschaft und Gärten, und für die zu diesen Bauten notwendigen Kommunikationen enteignet werden.

Unter den gleichen Bedingungen können auch Grundstücke enteignet werden, auf welchen sich Wohnhäuser oder andere Bauten befinden, deren Benützung die zuständige Behörde verboten oder deren Demolierung sie angeordnet hat.

Rechte, die mit dem zu enteignenden Grundstücke oder sonstigen Gegenstande verbunden sind, werden von der Enteignung nicht betroffen, insoweit diese Rechte ein selbständiges wirtschaftliches Objekt bilden. Diese Rechte können mit einem Grundbuchskörper vereinigt oder es können für sie besondere Grundbuchseinlagen errichtet werden.

§ 3. Zu enteignen sind Grundstücke im Baubereiche der Gemeinde an bereits eröffneten Kommunikationen oder ausnahmsweise solche, zu denen Kommunikationen ohne größere Kosten leicht hergestellt werden können.

Von diesen Grundstücken ist vor allem unproduktiver, aber zur Verbauung geeigneter Boden zu enteignen, bevor auf produktiven Boden gegriffen wird.

Die Grundstücke sind in folgender Reihenfolge zu enteignen: beschlagnahmter Boden, Boden der öffentlichen Fonds, Gemeindegrundstücke, Privatgrundstücke.

Für den Bau eines Hauses mit einer Wohnung kann ein Grundstück im Ausmaße bis 400 m², für den Bau eines Hauses zu zwei Wohnungen bis 500 m² enteignet werden, es sei denn, daß die Parzellierungsbewilligung eine größere Fläche festsetzt. Für den Bau eines Hauses mit einer oder zwei Wohnungen und

Digitized by Google

den notwendigen Wirtschaftsgebäuden für einen kleinen Landwirt oder mit der Kleinbetriebsstätte für einen Kleingewerbetreibenden kann ein Grundstück im Ausmaße bis 2000 m² enteignet werden.

Nicht enteignet werden können für Zwecke von Wohnbauten und für die hiefür notwendigen Kommunikationen, herangewachsene Parkanlagen, ferner Liegenschaften, bezüglich deren der Eigentümer nachweist, daß er sie für sein eigenes Gewerbe, seine Wirtschaft, sein Haus oder seinen Haushalt unumgänglich benötigt.

§ 4. Das Enteignungsverfahren wird auf Gesuch des Bauherrn unverzüglich von der politischen Bezirksbehörde (Magistrat), in der Slowakei und Karpathorußland von dem Stuhlrichteramte (Magistrat), in deren Verwaltungsgebiet das zu enteignende Grundstück gelegen ist, durchgeführt, sobald der Gesuchsteller nachweist, daß er in der Gemeinde kein für den beabsichtigten Bau geeignetes Grundstück zu eigen hat und daß eine freiwillige Einlösung nicht gelungen ist.

In dem Gesuche ist das zu enteignende Grundstück und der Zweck des beabsichtigten Baues genau zu bezeichnen; beizuschließen ist ein fachmännisch, im betreffenden Maßstabe der Katastralmappe verfaßter Situationsplan des Baues.

Die Behörde hat das Grundbuchsgericht um die Anmerkung der Einleitung des Enteignungsverfahrens in den Büchern zu ersuchen.

Diese Anmerkung ist gegen jeden wirksam, der später eine bücherliche Eintragung in bezug auf die zu enteignende Liegenschaft erwirkt.

§ 5. Durch das Verfahren ist vor allem festzustellen, ob die Bedingungen der §§ 2 und 3 erfüllt sind.

Zu diesem Zwecke hat die Behörde binnen acht Tagen an Ort und Stelle eine Erhebung zu pflegen, zu der die Gemeinde und alle Interessenten zu laden sind, namentlich wenn es sich um Grundstücke über Grubenmaßen im Betriebe handelt, auch der Besitzer dieser Grubenmaße und das Revierbergamt (Bergkommissariat oder Kapitanat). Handelt es sich um Gegenstände historischen oder künstlerischen Wertes, ist auch das Denkmalsamt zu hören; auf dessen Gutachten ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen, wenn es sich um eine Enteignung zu Wohnzwecken handelt.

Auf Einwendungen, welche nicht spätestens bei der Erhebung an Ort und Stelle erhoben werden, wird im Verfahren keine Rücksicht genommen.

Wenn sich die Parteien nicht einigen, so hat die Behörde nach Anhörung von einem gerichtlichen Bausachverständigen und wo notwendig, auch von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen binnen weiteren vierzehn Tagen das Enteignungserkenntnis zu fällen. In demselben ist gleichzeitig auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Verfahrens die Entschädigung für das enteignete Grundstück festzustellen; ist eine sofortige Entscheidung über die Entschädigung nicht möglich, so ist bloß über die Enteignung zu entscheiden, die Höhe der vorläufigen Sicherheit (§ 7) zu bestimmen und die weitere Erhebung über die Entschädigung abgesondert durchzuführen.

Erklärt der Eigentümer des Grundstückes, daß er es selbst für einen im § 2 angeführten Bau benützt, kann die Behörde auf Antrag des Bauherrn das Grundstück mit der Bedingung enteignen, daß das Enteignungserkenntnis seine Wirksamkeit verliert, wenn der Eigentümer längstens in der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Grundbuchsbeschlusses über die Anmerkung nach § 4 dieses Gesetzes mit dem Baue beginnt. Der Eigentümer des Grund-

Digitized by Google

stückes ist verpflichtet, den Bau in einer angemessenen Frist, welche die Behörde bestimmt, zu vollenden. Handelt es sich um den Bau eines Hauses für den öffentlichen Bedarf oder um die Enteignung von Grundstücken für Wirtschaften und Gärten von Heilanstalten, kann auf eine derartige Erklärung keine Rücksicht genommen werden.

In dem Erkenntnisse ist der Bau, zu dessen Ausführung das Enteignungserkenntnis gefällt worden ist, zu bezeichnen und eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Enteigner mit dem Baue, für den das Grundstück enteignet wird, beginnen muß. Diese Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Dem Erkenntnisse ist, wo dies erforderlich ist, ein Trennungsplan über das enteignete Grundstück, welchen der Gesuchsteller beibringt und die Behörde bestätigt, beizuschließen.

Gegen das Erkenntnis kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung die Berufung an die politische Landesbehörde, in der Slowakei und Karpathorußland an die Komitatsbehörde, gegen das Erkenntnis des Magistrates einer Stadt mit Munizipalrecht an das Amt des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei erhoben werden; die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die das Erkenntnis gefällt hat. Die Berufungsbehörde fällt binnen 14 Tagen die Entscheidung, gegen welche kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

§ 6. Dem Besitzer des zu Bauzwecken enteigneten Grundstückes gebührt als Entschädigung dessen gemeiner Wert.

Bei der Feststellung der Entschädigung ist auf jene Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen. Ebensowenig ist der Preis der in zufälligen Eigenschaften gegründeten besonderen Vorliebe und der Wert, den das enteignete Grundstück etwa durch die Ausführung des beabsichtigten Baues erlangen wird, zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung der Entschädigung ist auf die Wertänderung des übrigbleibenden Grundstückes, das in die Enteignung nicht einbezogen wurde, Rücksicht zu nehmen.

Die Entschädigung kann auch in Grundstücken gleichen Wertes geleistet werden; wo dies durch beschlagnahmten Boden geschehen kann, soll es geschehen, sofern der Enteignete nicht mehr als 15 ha Boden besitzt.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind vom Enteigner zu tragen.

§ 7. Weist der Eigentümer nicht nach, daß die aus bücherlichen Eintragungen berechtigten Personen mit der unmittelbaren Auszahlung der Entschädigung an ihn einverstanden sind, so ist dieselbe vom Enteigner beim Grundbuchsgerichte zu erlegen. Das Gericht hat die erlegte Entschädigung im außerstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung zu verteilen. Der im ersten Satze bezeichnete Nachweis ist durch eine Urkunde zu erbringen, auf der die Unterschrift des Berechtigten gerichtlich oder notariell zu beglaubigen ist, oder durch irgendeine öffentliche Urkunde.

Sobald das Enteignungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen und die Entschädigung bezahlt oder die Entschädigung oder vorläufige Sicherheit (§ 5) beim Grundbuchsgerichte erlegt ist, hat die Behörde das enteignete Grundstück dem Enteigner in den Besitz zu übergeben.

Digitized by Google

§ 8. Der Enteigner oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Bau, zu dessen Errichtung das Enteignungserkenntnis gefällt wurde, in einer von der Enteignungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist auszuführen.

Enteignete, nicht verbaute Grundstücke, können mit Einwilligung der politischen Landesbehörde nur veräußert werden, wenn der ursprüngliche Eigentümer es ablehnt, sie binnen 14 Tagen um die ursprüngliche Entschädigung zurückzunehmen. Wenn gemeinnützige Bauvereinigungen unverbaute enteignete Grundstücke ihren Mitgliedern für einen Bau in der durch das Enteignungserkenntnis bestimmten Frist verkaufen, müssen sie sie dem ursprünglichen Eigentümer nicht anbieten.

Auf Antrag des Enteigners ist das Eigentumsrecht in die öffentlichen Bücher einzuverleiben und gleichzeitig von Amts wegen die Beschränkung des Eigentumsrechtes durch die Reallast zugunsten des Staates, den Bau gemäß Absatz 1 auszuführen, und durch das Veräußerungsverbot gemäß Absatz 2 anzumerken.

§ 9. In gerichtliche Verwahrung sind 30 Prozent der Entschädigung als Sicherstellung für den auf das enteignete Grundstück entfallenden Teil der Vermögensabgabe des ursprünglichen Eigentümers zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt die Haftung mit dem Grundstücke für die Vermögensabgabe nach § 62 des Gesetzes über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg.[1])

Die Übertragung des Grundstückes in das Eigentum des ursprünglichen Besitzers im Falle des § 8, Abs. 2, ist von der Übertragungsgebühr befreit; die Wertzuwachsabgabe vom Vermögensbesitze wird abgeschrieben oder zurückgezahlt.

§ 10. Wird der Bau, für den die Enteignung erfolgt ist, innerhalb der nach § 8 gestellten Frist nicht ausgeführt, so kann das Enteignungserkenntnis auf ein innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der angeführten Frist zu stellendes Gesuch des Enteigneten von der Behörde, die das Erkenntnis gefällt hat, aufgehoben werden. In diesem Falle bleibt dem Enteigneten die Geltendmachung des Schadenersatzes im Rechtswege vorbehalten.

Aus wichtigen Gründen kann das Amt, das das Enteignungserkenntnis gefällt hat, die ursprüngliche Frist angemessen verlängern. Dies gilt auch von der Frist gemäß § 5, Abs. 6.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes über das Enteignungsverfahren sind auf die Enteignungsverfahren anzuwenden, für welches nach anderen Gesetzen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. vom Jahre 1920, bisher anzuwenden gewesen waren.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Lohnschiedsgerichte.

§ 12. Zur Regelung des Arbeits- und Dienstverhältnisses in den Baugewerben sowie in den Unternehmungen, die Baumaterial erzeugen und befördern, werden Schiedsgerichte errichtet (§ 16).

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über aus dem Arbeitsverhältnisse entstandene Streitigkeiten ist nicht geändert.

---

[1]) Archiv II., 18, 607.

Digitized by Google

§ 13. Das Schiedsgericht wird vom Ministerium für soziale Fürsorge einberufen, so oft es dies für nötig erachtet, sowie auf Ansuchen der Interessenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die verpflichtet sind, dem Schiedsgerichte alle Streitfälle vorzulegen, die aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entspringen.

§ 14. Das Ministerium für soziale Fürsorge ernennt im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Vorsitzenden einen Berufsrichter und fordert die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, Beisitzer in dasselbe derart zu ernennen, daß in demselben drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer vertreten sind.

§ 15. Für das Verfahren des Schiedsgerichtes sind sinngemäß die Bestimmungen der § 3, Abs. 2, § 4, Abs. 1, §§ 5, 6, 8, 9, 10, Abs. 2, §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, Nr. 655 Slg.,[2]) anzuwenden.

§ 16. Das Schiedsgericht ist zur Auslegung der Kollektivverträge, zur Entscheidung von Kollektivstreitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrage entstanden sind, und zur Festsetzung der Arbeits-, insbesondere der Lohnbedingungen berufen, soweit dies nicht in dem Kollektivvertrage geschehen ist.

In allen diesen Fällen ist als Grundlage des Erkenntnisses die Durchschnittsleistung in dem betreffenden Berufe vom Jahre 1914 zu nehmen, wo der Lohn oder Gehalt im Verhältnis zur Arbeitsleistung festgesetzt werden kann.

Das vom Schiedsgerichte gefällte Erkenntnis erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres. Bestimmungen eines in dieser Zeit vereinbarten Kollektivvertrages, die mit dem Erkenntnis in Widerspruch stehen, treten erst nach Genehmigung durch das Schiedsgericht in Wirksamkeit.

§ 17. Das Schiedsgericht ist auch zur Entscheidung von Kollektivstreitigkeiten zuständig, falls sich ihm beide Parteien unterwerfen, wenn auch eine derselben sich im Streike oder in der Aussperrung befindet.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen, nachdem der Streitfall bei ihm anhängig gemacht wurde, zusammenzutreten.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Preisgerichte.

§ 18. Zur Festsetzung der Preise von Baumaterial und der Entlohnung für dessen Beförderung in den im § 12 angeführten Gewerben und Unternehmungen sowie zur Festsetzung der Einheitspreise der Bauvoranschläge werden für die einzelnen Branchen Preisgerichte eingesetzt, und zwar: in Prag für das Gebiet von Böhmen, in Brünn für das Gebiet von Mähren und Schlesien, in Bratislava für das Gebiet der Slowakei und in Ungvar für das Gebiet von Karpathorußland.

§ 19. Das Preisgericht wird binnen 14 Tagen nach Kundmachung dieses Gesetzes von dem Vorstande oder dem von ihm bestimmten Beamten der Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesbehörde einberufen, der in demselben den Vorsitz führt und in dasselbe je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Branche, je einen Fachmann aus der Reihe der gewesenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieser Branche, je einen Vertreter des Verbandes der Bauarbeitgeber, der gemeinnützigen Baugenossenschaften und der Zentralstelle der Gewerkschaften beruft.

---

[2]) Arch. II., 1, 7.

Digitized by Google

Diese Organisationen sind verpflichtet, ihre Vertreter innerhalb der vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist namhaft zu machen, und der Vorsitzende des Preisgerichtes ist an diese Anträge gebunden.

Die Revisionssektion beim Finanzministerium entsendet in das Preisgericht einen Beamten als Beisitzer.

§ 20. Die Art des Verfahrens beim Preisgerichte wird im Verordnungswege geregelt.

§ 21. Das Preisgericht setzt die Preise für die Dauer eines Jahres fest; es ist aber verpflichtet, in der ersten Woche jedes Kalendervierteljahres die Preise neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls herabzusetzen. Auf eine Änderung der Produktionskosten, die durch die Änderung eines Kollektivarbeitsvertrages entstanden ist, kann das Preisgericht dabei nur in dem Falle Rücksicht nehmen, als diese Änderung von dem Schiedsgerichte genehmigt worden ist.

Das Preisgericht ist jedoch nicht berechtigt, die Preise zu erhöhen.

§ 22. Hat das Preisgericht die im § 18 angeführten Preise und Entlohnungen herabgesetzt, so bestimmt es zugleich den Zeitpunkt, von dem an diese Herabsetzung in Wirksamkeit tritt.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Losanleihe der Tschechoslowakischen Republik.

§ 23. Der Ertrag der nach dem IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., bewilligten Losanleihe darf verwendet werden:

a) zur Deckung der nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1921 und 1922 für den Bau von Wohnhäusern aus dem Grunde der Reform der Finanzverwaltung bewilligten Ausgaben;

b) zur Bestreitung der Kosten der Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete nach dem V. Hauptstücke und zur Gewährung von Unterstützungen im Sinne der Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Wohnungsfürsorge für die Staatsbediensteten.

§ 24. Die Regierung wird ermächtigt, aus dem Ertrage der nach dem IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., bewilligten staatlichen Losanleihe für das Jahr 1922 einen Betrag bis zur Höhe von 150,000.000 Kč für den Bau von Wohnhäusern für Staatsbedienstete zu widmen.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Finanzielle Förderung der Baubewegung und Steuer- und Gebührenerleichterungen.

§ 25. Von wem immer im Jahre 1921 und 1922 begonnene Bauten von Kleinwohnungshäusern können vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg., unterstützt werden, soweit in diesem Hauptstücke nicht anderes festgesetzt wird.

Auf gleiche Weise wie Neubauten können auch Zu- und Aufbauten von Wohnhäusern unterstützt werden.

Digitized by Google

Ausnahmsweise können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch im Jahre 1919 und 1920 begonnene Bauten von Wohnhäusern und Bauten von Häusern gemäß dem Gesetze vom 30. März 1920, Nr. 217 Slg.,[3]) wenn sie vor dem 21. März 1921 begonnen wurden und wenn für sie vor diesem Tage ein Gesuch um Unterstützung nach § 1 der Verordnung vom 4. Juni 1920, Nr. 381 Slg.,[4]) bei der zuständigen politischen Bezirksverwaltung (administrativen Obrigkeit I. Instanz) eingebracht wurde, unterstützt werden.

§ 26. Der nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg., in den Voranschlag der künftigen Jahre einzustellende Betrag ist angemessen zu erhöhen.

§ 27. Für im Jahre 1921 und 1922 begonnene Bauten von Kleinwohnungshäusern und Zu- und Aufbauten von Häusern, die bis zum Ende des Jahres 1923 fertiggestellt werden, kann vom Staate eine Unterstützung gewährt werden:

1. entweder derart, daß der Staat dem Gläubiger gegenüber die Bürgschaft für die auf die Bauten gewährten Darlehen übernimmt, und zwar für die Verzinsung, Amortisierung und die Nebengebühren sowie für die Zurückzahlung des verbürgten Darlehens;

2. oder derart, daß er ohne Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen dem Besitzer für die Zeit von 25 Jahren einen jährlichen Beitrag zur Verzinsung und Amortisation des ordnungsgemäß festgestellten Bauaufwandes gewährt;

3. oder dadurch, daß der Staat die Bürgschaft für einen Teil des zulässigen Darlehens übernimmt und einen Beitrag entsprechend einem Teilbetrage des Bauaufwandes gewährt.

Für die Vollendung von gemäß dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg., im Jahre 1919 und 1920 begonnenen Bauten kann eine Unterstützung in der Form unmittelbarer Darlehen bis zur Höhe der durch § 32, Z. 4 des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., bewilligten 100.000.000 Kč gewährt werden.

§ 28. Die im § 27 unter Z. 1 angeführte Bürgschaft des Staates ist im Grundbuche bei dem gewährten Darlehen anzumerken und beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei

Häusern mit einer Wohnung	60%
„ „ zwei Wohnungen	62%
„ „ drei Wohnungen	64%
„ „ vier Wohnungen	67%
„ „ fünf Wohnungen	70%
„ „ sechs Wohnungen	73%
„ „ sieben Wohnungen	76%
„ „ acht und mehr Wohnungen	80%

des ordnungsgemäß festgestellten Bauaufwandes.

Die Mehrzahl der Wohnungen muß wenigstens aus Zimmer und Küche mit einer Wohnfläche von mindestens 35 m² unter eigenem Gesperr bestehen.

Die Eigenmittel, die der Bauherr zur Deckung des tatsächlichen Bauaufwandes beitragen muß, müssen mindestens die Hälfte jenes Betrages des Aufwandes bilden, für den nach dem 1. Absatze keine Bürgschaft übernommen werden kann.

---

[3]) Archiv II., 20. 669.
[4]) Archiv II. 23, 745.

Digitized by Google

Die Bürgschaft kann auch für einen Baukredit bis zur Höhe von 90% der vom Staate verbürgten und der vorangehenden nicht verbürgten Darlehen übernommen werden.

Bei der Löschung der verbürgten Forderung ist von Amts wegen die nach Absatz 1 eingetragene Anmerkung zu löschen.

Im Verordnungswege kann diese Bürgschaft erhöht werden, wenn es sich um Bauten handelt, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken und Gauen durchgeführt werden, oder um Bauten, bei denen die Wohnfläche mehr als 60 Prozent der verbauten Fläche beträgt.

§ 29. Die Bürgschaft des Staates nach § 27, Z. 1, besteht darin, daß der Staat sich dem Gläubiger und dem Schuldner gegenüber verpflichtet:

1. die ganze Annuität (Verzinsung und Amortisierung) und die sonstigen in dem Schuldscheine über das verbürgte Darlehen ausbedungenen Zahlungen zu den Fälligkeitsterminen selbst zu entrichten,

2. das Kapital mit den Nebengebühren, wie dies in dem Schuldscheine festgesetzt ist, zurückzuzahlen, wenn der Schuldner es nicht rückzahlt, obwohl er gemahnt wurde,

3. den Fehlbetrag samt Verzugszinsen bis zur tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen mit der Einbringung verbundenen Kosten zu bezahlen, wenn das Haus in Zwangsverwaltung genommen wird, und sein Ertrag zur Deckung der schuldscheinmäßigen Verpflichtungen des Schuldners nicht ausreicht,

4. jenen Teil des verbürgten Darlehens samt Verzugszinsen bis zum Tage der tatsächlichen Bezahlung und sonstigen Nebenleistungen zu bezahlen, der bei der Meistbotverteilung leer ausgehen würde, wenn das Haus in der Zwangsversteigerung verkauft werden würde.

§ 30. Die Unterstützung des Staates nach § 27, Z. 2, besteht darin, daß der Staat sich dem Eigentümer des Baues verpflichtet, durch 25 Jahre hindurch, angefangen vom Tage der bewilligten Benützung des Baues, einen in vierteljährigen Terminen im nachhinein zahlbaren Beitrag zur Verzinsung und Amortisation des Bauaufwandes zu zahlen, und zwar für die ersten fünf Jahre in der Höhe von 4% (vier vom Hundert), für die weiteren fünf Jahre 3½% (dreieinhalb vom Hundert), für die folgenden fünf Jahre 3¼% (dreieinviertel vom Hundert), für die weiteren fünf Jahre 3% (drei vom Hundert) und die letzten fünf Jahre 2½% (zweieinhalb vom Hundert).

§ 31. Der im § 27 unter Zahl 2 angeführte Beitrag des Staates ist im Gutbestandblatte als Realrecht einzutragen und bildet mit der in der Einlage eingetragenen Liegenschaft den Gegenstand des Pfandrechtes für die auf der Liegenschaft einverleibten Hypothekarschulden.

§ 32. Die Unterstützung des Staates nach § 27, Z. 3, besteht darin, daß der Staat die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, das geringer ist, als es § 28 zuläßt, und daß er sich dem Baueigentümer verpflichtet, einen Beitrag zur Verzinsung und Amortisation eines Teiles des Bauaufwandes zu leisten, der mit Zurechnung des verbürgten Darlehens nicht mehr betragen darf, als es nach § 28 festgesetzt ist.

§ 33. Die vom Staate nach § 27, Z. 1 und 3, verbürgten Darlehen genießen Pupillarsicherheit.

§ 34. Zum Zwecke der Gewährung von durch den Staat verbürgten Darlehen

Digitized by Google

können Geld- und Versicherungsinstitute eine besondere Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingehen und dieser Gesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen oder aus dem in Form von gebundenen Einlagen anvertrauten Vermögen, die erforderlichen Mittel zur ausschließlichen Erfüllung dieser Aufgaben beistellen. Bei diesen Gesellschaften erlegt der Staat eine mäßig zu verzinsende Einlage nach Maßgabe des Ertrages der nach dem vierten Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., bewilligten Losanleihe in einer dem von den Instituten selbst in dem Vermögen der Gesellschaft in gebundenen Einlagen angelegten Betrage entsprechenden Höhe.

Diese Gesellschaften haben das Recht, gebundene Spareinlagen anzunehmen; der Finanzminister wird ermächtigt, aus dem zur Bauförderung im § 26 bestimmten Betrage Zinsenprämien nach der Dauer der Gebundenheit dieser Einlagen zu bewilligen.

§ 35. Die nach dem vorstehenden Paragraphen errichteten Gesellschaften genießen, wenn sich ihre Tätigkeit tatsächlich nur auf die Gewährung von Darlehen beschränkt, die Befreiung von der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl. (in der Slowakei und Karpathorußland von der Erwerbsteuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) und von der auf Grund von Bekenntnissen nach dem III. Hauptstücke des zit. Gesetzes eingehobenen Rentensteuer (in der Slowakei und Karpathorußland von der Zins- und Rentensteuer nach dem Ges.-Art. XXII v. J. 1875).

Die von den Spareinlagen durch die erwähnten Gesellschaften ausgezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind sowohl von der Rentensteuer (Zins- und Rentensteuer) als auch von der 4%igen Gebühr (§ 7 des Ges. vom 29. Februar 1864, Nr. 20 RGBl., und kais. Vdg. vom 28. August 1916, Nr. 281 RGBl.) befreit.

§ 36. Die Schuld- und Bürgschaftsurkunden, betreffend die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligten Kredite und Darlehen, ferner die Löschungsquittungen über die vollständige oder teilweise Bezahlung dieser Darlehen sind von den Skalagebühren und Einverleibungsgebühren befreit.

Überträgt eine gemeinnützige Bauvereinigung die errichteten Bauten an ihre Mitglieder oder eine Gemeinde an die Anwärter, so ist diese Übertragung von der Übertragungsgebühr befreit. Dieselbe Befreiung gebührt einem berechtigten Bauunternehmer für den ersten Verkauf innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beendigung der Bauten.

Auf Wechsel und auf die Gebühren im Prozeßverfahren erstreckt sich diese Befreiung nicht.

§ 37. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg., betreffend vorübergehende Steuerbegünstigungen für Bauten, werden auch auf Bauten, die längstens bis zum Ende des Jahres 1923 baulich vollendet sein werden, mit der Abweichung ausgedehnt, daß den Bauten von Kleinwohnungshäusern, die im Jahre 1921 und 1922 begonnen und längstens bis zum Ende des Jahres 1923 baulich vollendet werden, die vollkommene Befreiung von der Hausklassen- und Hauszinssteuer auf die Dauer von 50 Jahren gebührt; die Steuersätze, die für die Zeit der vollen Steuer zur Anwendung zu kommen haben, bleiben in diesen Fällen unverändert. Im übrigen bleiben die geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Begünstigungen aus Anlaß eines Baues weiter in Kraft.

Digitized by Google

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Finanzielle Förderung von provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen.

§ 38. Die Regierung ist ermächtigt, eine Unterstützung bis 60% des Bauaufwandes für im Jahre 1919 bis 1922 begonnene Adaptierungen bisher unbewohnbarer Gebäude oder unbewohnbarer Gebäudeteile zu Wohnzwecken und für im Jahre 1919 bis 1921 begonnene provisorische Bauten zu gewähren.

§ 39. Die im § 38 angeführten provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen genießen, sofern sie im Jahre 1922 durchgeführt werden, die Gebührenerleichterungen nach § 36 dieses Gesetzes und die Steuererleichterungen nach dem Gesetze vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Abänderung, zeitweise und teilweise Unwirksamkeit der Bauordnungen.

§ 40. Während der Dauer der Wirksamkeit dieses Hauptstückes wird der Wirkungskreis der nach dem Gesetze vom 5. Februar 1920, Nr. 88 Slg., errichteten staatlichen Regulierungskommission für die Hauptstadt Prag mit Umgebung dahin eingeschränkt, daß es, insoweit sie das Recht hatte, in die von den Gemeinden erteilten Baubewilligungen einzugreifen, nicht notwendig ist, ihr die Baupläne vor Erteilung der Baubewilligung vorzulegen.

§ 41. Für dieselbe Zeit verlieren mit der Beschränkung gemäß § 52 die Vorschriften aller Bauordnungen ihre Wirksamkeit, soweit sie durch die Bestimmungen dieses Hauptstückes über die Erleichterungen ersetzt sind.

Für die Zeit der Wirksamkeit dieses Hauptstückes hat § 106, soweit er die Errichtung neuer, ganz außerhalb des Weichbildes der Gemeinde gelegener Wohngebäude und Bauführungen über verliehenen Grubenmaßen betrifft, dann § 25, Absatz 2, und § 102, Absatz 7 der Bauordnung für Schlesien vom 2. Juni 1883, Nr. 26 LGBl., keine Wirksamkeit.

Baubehörde für das Verfahren und die Entscheidung bei Bauten über verliehenen Grubenmaßen ist auch in Schlesien die Gemeinde. Zu jeder Baukommission beim Bau über verliehenen Grubenmaßen ist außer den übrigen Interessenten auch der Besitzer des Grubenfeldes, der Vertreter des Revierbergamtes, und im Falle, daß die Gemeinde keinen eigenen, als Baumeister oder Bauingenieur qualifizierten Beamten hat, auch ein Staatsbautechniker der zuständigen politischen Bezirksverwaltung zu laden.

Erleichterungen für Bauplätze.

§ 42. Auf Grundstücken, die in die Lagepläne nicht einbezogen wurden, und in Gemeinden, die keine Lagepläne angefertigt haben, darf nur dann gebaut werden, wenn für die so entstehenden Bauten im Zusammenhange mit verbauten Vierteln leichte oder wenigstens nicht kostspielige, wenn auch nur provisorische Kommunikationen zu erreichen sind und wenn die Erhaltungskosten nicht von der Gemeinde angesprochen werden.

Erleichterungen im Verfahren.

§ 43. Gesuche um Baubewilligungen sind von den Baubehörden längstens binnen 14 Tagen zu entscheiden.

Digitized by Google

Fällt die Baubehörde in der festgesetzten Frist die Entscheidung nicht, so führt auf Ansuchen der Partei die politische Landesbehörde, welche hiebei die gleiche Frist einzuhalten hat, auf Kosten der Gemeinde das Verfahren durch und entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit.

Sofern dieses Gesetz von Gemeinden und Gemeindebauämtern spricht, gelten seine Bestimmungen auch für die Städte mit eigenem Statut und für die Munizipalstädte.

Beschwerden sind bei nach diesem Gesetze bewilligten Bauführungen längstens binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung der ersten Instanz bei dieser an die politische Landesbehörde einzubringen, die binnen 14 Tagen nach Vorlage der Beschwerde seitens der ersten Instanz durch ihre Bauorgane (§ 53) die Entscheidung zu treffen verpflichtet ist.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die bei ihr eingebrachte Beschwerde binnen 14 Tagen der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§ 44. Die Baubehörde erster Instanz ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Zustellung der Baubewilligung die Baulinie abzustecken und das Niveau festzusetzen oder dem Gesuchsteller die hiezu erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, falls der Bau Gassenlinien oder Straßen berührt. Andernfalls kann dies der Bauherr auf Gefahr der Gemeinde mit Zuziehung eines autorisierten technischen Sachverständigen tun.

Erleichterungen der Bauführung.

§ 45. Für die konstruktive Ausführung, die sichere Bewohnbarkeit und die sanitäre Einwandfreiheit haftet den Behörden gegenüber der nach den heute geltenden Vorschriften verantwortliche Baugewerbetreibende.

Die Stabilität des zur behördlichen Genehmigung zum Zwecke der Baubewilligung vorgelegten Bauprojektes ist durch ordnungsmäßige Berechnungen nach den Vorschriften über die zulässige Belastung der Baukonstruktionen und die erlaubte Inanspruchnahme des Materials nachzuweisen.

§ 46. Jedes Haus hat eine Baueinheit für sich zu bilden, versehen mit eigenen Grenzmauern.

Die Wahl der Baumaterialien wird dem freien Ermessen des Bauherrn überlassen, sie darf aber die Dauerhaftigkeit des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Strohdeckung ist bei zusammenhängenden Bauten nicht gestattet.

§ 47. Wohnhäuser können fünfstöckig bewilligt werden; die lichte Höhe kann in ihnen für Wohn- und Arbeitsräume bis auf 2 m 60 cm, im Dachgeschosse bis auf 2 m 40 cm herabgesetzt werden.

§ 48. In Dachwohnungen ist eine Fußbodenbelastung von bloß 150 kg auf 1 m² zulässig und können die Bundträme als Deckenträger verwendet werden, wobei in zweckmäßiger und geeigneter Weise der Ausbreitung einer Feuersbrunst vorzubeugen ist.

§ 49. Klosetts können in Badezimmern errichtet werden, wenn diese vom Vorzimmer aus zugänglich und direkt lüftbar sind.

Wo keine systematische Kanalisation besteht, ist das Senkgrubensystem vorläufig zulässig.

Digitized by Google

§ 50. In Eigenhäusern[5]) brauchen die Stiegenhäuser und Gänge nicht feuersicher und abgeschlossen errichtet zu werden. Deren Breiten und Höhen können von den Vorschriften der bisherigen Bauordnungen abweichen.

§ 51. Die Errichtung von Gehsteigen und gepflasterten Höfen ist über Ansuchen des Bauherrn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

§ 52. Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen dieses Hauptstückes beziehen sich nur auf Bauten von Wohnhäusern, die mit staatlicher Unterstützung nach dem VI. und VII. Hauptstücke ausgeführt werden und auf Bauten, für welche der Bauherr die Erleichterungen nach diesem Hauptstücke in Anspruch nimmt.

Wer die Erleichterungen dieses Hauptstückes nicht in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, den Bau nach den Vorschriften der Bauordnungen durchzuführen.

Auf mit staatlicher Unterstützung nach dem VI. und VII. Hauptstücke durchgeführte Bauten von Wohnhäusern sind immer die Bestimmungen der §§ 43 und 44 anzuwenden. Die Bestimmung des § 41, Abs. 3, ist mit Ausnahme von Staats- und Landesbauten, auf alle Bauten über verliehenen Grubenmaßen anzuwenden (§ 102, Abs. 1, Bauordnung für Schlesien vom 2. Juni 1883, Nr. 26 LGBl.).

Für die anderen Bauten bleiben die Vorschriften der Bauordnungen in Geltung.

Behörden und Kompetenz.

§ 53. Die nach den Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes unterstützten Bauten werden der Evidenz, Zentralaufsicht und Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Ministeriums für soziale Fürsorge unterstellt.

Die Regierung wird ermächtigt, den Dienst beider Ministerien für Zwecke dieses Gesetzes örtlich zu vereinigen und die Kompetenz in geeigneter Weise zu regeln.

Bei den politischen Landesverwaltungen in Prag, Brünn (für Mähren und Schlesien), ferner bei dem Amte des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei in Bratislava (für die Slowakei) und bei der Zivilverwaltung in Karpathorußland in Ungvar (für Karpathorußland) werden besondere Abteilungen für die Baubewegung errichtet, denen die Entscheidung über die nach diesem Gesetze auszuführenden und zu beurteilenden Bauten, Beschwerden und Bauangelegenheiten überhaupt als endgültigen und ausschließlichen Berufungsinstanzen zusteht. Handelt es sich um eine Verletzung der Bestimmungen dieses Hauptstückes oder eine Gefährdung öffentlicher oder staatlicher Interessen, so ist eine außerordentliche Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zulässig.

§ 54. Diesen Organen obliegt die Unterstützung des raschen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufbaues von Wohn- und sonstigen im öffentlichen Interesse erforderlichen Gebäuden durch eine geeignete Organisation der Arbeit, der Erzeugung von Baumaterialien und sonstigen Bauerfordernissen sowie durch die Organisation der Bautätigkeit.

---

[5]) Im authentischen Texte: v domcích rodinných, d. s. nach § 2, Abs. 4, Vdg. vom 21. Mai 1921, Nr. 191 Slg., Häuser von 1 oder 2 Kleinwohnungen, von welchen eine der Hauseigentümer oder ein Mieter, der Anwärter auf das Eigentumsrecht an dem Hause ist, bewohnt.

Digitized by Google

§ 55. Diese Organe können von den Besitzern, Verwahrern oder Erzeugern von Baumaterialien und sonstigen zur Bauführung notwendigen Erfordernissen diese Gegenstände jederzeit anfordern, wenn ersichtlich ist, daß sie aus Spekulationsrücksichten zurückgehalten werden, und sie können vor ihrer Entscheidung Verfügungen zur Sicherung dieser Gegenstände treffen.

Zum Zwecke der Beschaffung von Baumaterialien und anderen zur Bauführung notwendigen Erfordernissen haben sie auch das Recht, jederzeit alle Unternehmungen, die Baumaterialien oder andere zur Bauführung notwendige Erfordernisse erzeugen, liefern oder befördern, unter Beobachtung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 293 Slg., zu durchsuchen.

§ 56. Die Vorstände der Abteilungen für die Baubewegung in Prag, Brünn, Bratislava und Ungvar werden von der Regierung aus der Reihe der Landes- und Staatsbeamten ernannt. Das übrige Personal wird von der politischen Landesbehörde zugeteilt.

§ 57. Die Entscheidung, die von den Bauorganen in zweiter Instanz getroffen wird, ist den Parteien im Namen der politischen Landesbehörde auszufertigen, die zur Entscheidung binnen 14 Tagen verpflichtet ist.

§ 58. Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörde nach den §§ 8, 43, 56 und 57 dieses Gesetzes wird in der Slowakei von dem Amte des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers, in Karpathorußland vom Chef der Zivilverwaltung ausgeübt.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

§ 59. Der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene Personal- und Sachaufwand ist aus dem Kredite nach § 23 zu decken.

§ 60. Im Verordnungswege werden die näheren Bedingungen der staatlichen Unterstützung im Sinne der §§ 27, 28 und 38 dieses Gesetzes, namentlich die Erfordernisse, denen der Gesuchsteller um eine staatliche Unterstützung und das zu verbürgende Darlehen entsprechen muß, und ferner die näheren Bestimmungen über die Verpflichtungen des Besitzers des Hauses, das mit diesem Darlehen belastet ist, die Bestimmungen über das Verfahren bei Gesuchen um eine staatliche Unterstützung und anderes festgesetzt.

§ 61. Im Verordnungswege ist festzusetzen, welcher Teil des Aufwandes durch das Erträgnis des Hauses gedeckt werden muß, und bis zu welchem Maße der Staat vom Schuldner für die für ihn aus dem Titel der Bürgschaft geleisteten Zahlungen Ersatz fordern kann.

§ 62. Die Bestimmungen des ersten und siebenten Hauptstückes treten am 31. Dezember 1922; die Bestimmungen des zweiten, dritten und achten Hauptstückes am 31. Dezember 1923 außer Kraft.

§ 63. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit

§ 64. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Regierung aufgetragen.

Digitized by Google

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANGEHENDEN GESETZE.

Von **Dr. jur. Friedrich Bach.**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., das im 6. Hefte des III. Jahrganges des „Prager Archives für Gesetzgebung und Rechtsprechung" eine eingehende Behandlung erfahren hat, sind nur kurz befristet. So haben die Vorschriften über die Enteignung und die Unterstützung der provisorischen Bauten (I. und III. Hauptstück) am 31. Dezember 1921 ihre Wirksamkeit verloren; die Bestimmungen über die Lohnschieds- und Preisgerichte (II. und III. Hauptstück), über die Erleichterungen von den Vorschriften der geltenden Bauordnungen und über die Organisation der Behörden (VIII. Hauptstück) sollten am 31. Dezember 1922 zu gelten aufhören. Für die Wohnungsfürsorge der Staatsangestellten ist im Märzgesetze lediglich für das Jahr 1921 ein Betrag ausgeworfen: Wohnbauten können nach diesem Gesetze vom Staate nur unterstützt werden, wenn sie im Jahre 1921, in einem gewissen Falle auch, wenn sie im Jahre 1919 und 1920 begonnen worden sind.

Die noch nicht merklich verminderte Wohnungsnot drängte, wie vorauszusehen war, den Gesetzgeber dazu, die am Ende des Jahres 1921 in ihrer Wirksamkeit abgelaufenen Bestimmungen des Baubewegungsgesetzes zu erneuern und die staatliche Unterstützung auch für im Jahre 1922 begonnene Wohnbauten möglich zu machen. Hiebei ergab sich, daß die verschiedene Befristung der einzelnen Hauptstücke des Gesetzes dessen Erneuerung erschwert, worauf bereits im März 1921 Prof. Dr. Rauchberg in der „Deutschen Zeitung Bohemia" hingewiesen hat. Der Gesetzgeber half sich damit, daß er ein vollständig neues Gesetz geschaffen hat, das die ganze, durch das Märzgesetz geregelte Materie behandelt, es fehlt lediglich die im § 70 des Märzgesetzes genommene Beziehung auf die Wohnungsbeschlagnahme, da das Wohnungsbeschlagnahmegesetz vom 30. Okt. 1919, Nr. 592 Slg., endgültig am 30. Juni 1921 seine Wirksamkeit verloren hat und infolgedessen — außer wenn ein öffentliches Interesse in Betracht kommt (Ges. vom 12. August 1921, Nr. 304 Slg., Arch. III., 20, 772) — Wohnungsbeschlagnahmen nicht mehr vorgenommen werden dürfen. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, die über den 31. Dezember 1921 hinaus geltenden Bestimmungen des Märzgesetzes ausdrücklich aufzuheben, so daß im Sinne des § 9 a.b.G.B. lediglich die dem neuen Gesetze widersprechenden Bestimmungen des Märzgesetzes außer Kraft getreten sind — lex posterior derogat legi priori. Die Vorschriften über die Lohnschiedsgerichte und Preisgerichte (II. und III. Hauptstück des Märzgesetzes) z. B. sind bis auf wenige Änderungen wörtlich in das neue Gesetz über die Baubewegung übernommen worden, das überhaupt in Einteilung und Anordnung des Stoffes dem Märzgesetze gleicht. Wie dieses, umfaßt es neun Hauptstücke. Es wird behandelt:

im I. Hauptstücke die Enteignung zu Bauzwecken (Beschaffung von Bauplätzen),

im II. Hauptstücke die Lohnschiedsgerichte,

im III. Hauptstücke die Preisgerichte,

im IV. Hauptstücke die Losanleihe,

im V. Hauptstücke die Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete,

im VI. Hauptstücke die Förderung der Bautätigkeit im allgemeinen, die Darlehensanstalten für die Baubewegung, ferner Steuern und Gebührennachlässe,

Digitized by Google

im VII. Hauptstücke die finanzielle Unterstützung für provisorische Bauten und Gebäudeadaptierungen,

im VIII. Hauptstücke Erleichterungen in bezug auf Bauplätze und die technische Herstellung der Gebäude und die Organisation der Behörden, endlich

im IX. Hauptstücke sind Schlußbestimmungen getroffen.

Das Gesetz hat einen Initiativantrag des Fünferausschusses der koalierten fünf tschechischen Parteien zur Grundlage (Abgeordnetenhaus Druck Nr. 3249/21) der, nachdem er in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses keine Änderungen erfahren hatte (Druck Nr. 3306/21), vom Hause angenommen worden ist. Der Senat hat den Entwurf einigermaßen geändert (Druck Nr. 1201/22), und das Abgeordnetenhaus hat diesen Änderungen zugestimmt.

Im folgenden soll nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes das Nötige bemerkt werden. Unter Märzgesetz ist das Baubewegungsgesetz vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., unter Jännergesetz das neue Gesetz vom 27. Jänner 1922, Nr 45 Slg., zu verstehen.

ZUM I. HAUPTSTÜCKE.

Beschaffung von Bauplätzen.

A. Allgemeines.

Den Baulustigen soll auch weiterhin die Möglichkeit geboten sein, sich den erforderlichen Grund und Boden zu beschaffen. Die Enteignung, deren Zulässigkeit und Anwendung das I. Hauptstück des Gesetzes vornehmlich behandelt, ist das schärfste, aber auch das wirksamste Mittel, den widerstrebenden Grundbesitzer zu veranlassen, seinen Boden Wohnzwecken nutzbar zu machen.

Als solches Mittel ist die Enteignung zu Wohnzwecken, die vor dem Gesetze vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. ex 1920, abgesehen von den dürftigen Enteignungsvorschriften der geltenden Bauordnungen, nicht zulässig war,*) auch schon vor dem Kriege vermißt worden. Die in der Vorkriegszeit ständig zunehmende Verteuerung der Mietzinse ist von vielen Forschern den bestehenden Wirtschafts- und Rechtsformen zur Last gelegt worden, die dem Eigentümer die volle Verfügungsfreiheit über seinen Grund lassen und so die Bodenwertspekulation ermöglichen.

Hatte das oben erwähnte Gesetz vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. ex 1920,[1]) das durch § 11 des Märzgesetzes aufgehoben worden ist,[2]) die Enteignung nur zu-

*) Für den Prager Assanierungsrayon lassen allerdings schon die Gesetze vom 11. Feber 1893, Nr. 22 R.G.Bl., und vom 24. März 1913, Nr. 50 R.G.Bl., die Enteignung zu.

[1]) Arch. II., 5, 149.

[2]) Anders Freudenfeld in seinem Kommentar („Gesetz über die Baubewegung samt Erläuterungen von Dr. Franz Freudenfeld"), Seite 25. Freudenfeld steht auf dem Standpunkte, daß das Gesetz vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. ex 20, nur bis zum 31. Dezember 1921 außer Wirksamkeit gesetzt wurde und dies deswegen, weil das bezeichnete Gesetz, welches bis zum 31. Dezember 1924 gelten sollte, durch § 11 Märzgesetz aufgehoben worden ist, welcher Paragraph sich in einem bis zum 31. Dezember 1921 befristeten Hauptstücke des Märzgesetzes befindet. Nach Freudenfeld würde demnach vom 1. Jänner 1922 an neben dem I. Hauptstücke des neuen Gesetzes noch das Enteignungsgesetz vom Dezember 1919 formell in Geltung stehen. Diese Meinung ist jedoch irrig, denn § 11 Märzgesetz: „Das Gesetz vom 17. Dez. 1919, Nr. 20 Slg. für das Jahr 1920, wird aufgehoben" beinhaltet einen Gesetzesbefehl, dessen m o-

Digitized by Google

gunsten von Gemeinden, Bezirken und als gemeinnützig anerkannten Baugenossenschaften zugelassen, so hatte bereits das Märzgesetz allen — sowohl physischen als auch juristischen — Personen einen Enteignungsanspruch zugesichert, ja sogar den Abverkauf von Staatsgrundstücken zu Bauzwecken der Staatsverwaltung zur Pflicht gemacht. Der Gesetzgeber ist mit dem neuen Gesetze im allgemeinen in den durch das Märzgesetz gezogenen Grenzen geblieben. Ein Mittel, dem nicht Grund besitzenden Baulustigen Boden ohne Eigentumsverlust für den Grundeigentümer zu verschaffen, wäre allerdings die zwangsweise Begründung des durch das Gesetz vom 26. April 1912, Nr. 86 RGBl., eingeführten „Baurechtes", die sich vielleicht in einigen Fällen als vorteilhaft erweisen würde,[3]) Einen indirekten Zwang zur Begründung des Baurechtes sieht das österreichische Bundesgesetz über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds vom 15. April 1921. Nr. 252 BGBl. im § 16, Abs. 4, vor.

§ 1.

B. Staatsgrundstücke; deren Veräußerung.

Das Märzgesetz sah nicht nur die Enteignung, die sich aus ihrer Rechtsnatur nur auf nicht im Staatseigentume stehende Sachen beziehen kann, sondern auch die gegebenenfalls eintretende Verpflichtung der Staatsverwaltung vor, Staatsgrundstücke Baulustigen zu Bauzwecken zu veräußern (§ 2 Märzges.). Von einer solchen Verpflichtung ist im neuen Gesetz nicht mehr die Rede. Die Staatsverwaltung wird im § 1 Jännergesetz lediglich ermächtigt, Grundstücke als Bauplätze zu verkaufen; damit erscheint die Ermächtigung zu Veräußerungen von unbeweglichem Staatseigentum, die in den Finanzgesetzen dem Finanzminister erteilt zu werden pflegt — allerdings mit Einschränkung für einen bestimmten Zweck — erweitert. Die Ermächtigung nach dem neuen Gesetze bezieht sich nur auf zur Verbauung geeignete Grundstücke, die der Staat nicht selbst zu verbauen oder zu irgend einem anderen, jedoch öffentlichen Zwecke zu verwenden beabsichtigt. Die zur Veräußerung befugte Behörde — das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Verwaltung sich das Grundstück befindet — ist befugt, dem Erwerber welche Verpflichtung immer (das Gesetz spricht von „Bedingungen") aufzuerlegen (§ 1, Abs. 3), nur der Kaufschilling darf den gemeinen Wert des Grundstückes nicht übersteigen. Was unter gemeinem Werte zu verstehen ist, setzt § 6 fest.

Aus der Stellung der Bestimmungen über die Veräußerung von Staatsgrundstücken im Märzgesetze konnte gefolgert werden, daß der Baulustige erst dann einen Enteignungsantrag stellen kann, wenn er sich erfolglos bei der Staatsverwaltung um den Abverkauf eines Staatsgrundstückes beworben hat.[4]) Eine derartige Auslegung ist durch die nunmehrige Stellung der neuen Bestimmungen und durch die Fassung des 1. Absatzes des § 1 „können zunächst verwendet werden" ausgeschlossen. Das Wörtchen „zunächst" will besagen, daß die Staatsverwaltung dem Antrag auf Abverkauf nicht einwenden darf, daß geeignetere, nicht im Staatseigentume stehende Grundstücke vorhanden sind.

---

mentane Wirksamkeit sich durch die Außerkraftsetzung des Enteignungsgesetzes von 1919 erschöpft; die Befristung des I. Hauptstückes des Märzgesetzes kann hierauf keinen Einfluß haben.

[3]) Friedrich Bach, „Die Enteignung von Grund und Boden" im Separatabdrucke „Beiträge zur Frage der neuen Bauordnung" der „Ingenieurzeitschrift", Teplitz-Schönau, 1921.

[4]) Ähnlich Freudenfeld, Seite 11.

Digitized by Google

C. Nicht im Staatseigentume stehende Grundstücke; deren Enteignung.

a) Zweck der Enteignung. § 2.

Enteignet kann werden:

1. für den Bau von Wohnhäusern,
2. für den Bau von Wirtschaftsgebäuden für einen kleinen Landwirt,
3. für den Bau von Kleinbetriebsstätten für einen Kleingewerbetreibenden,
4. für zum öffentlichen Bedarfe bestimmte Gebäude,
5. für Wirtschaften und Gärten von Heilanstalten,
6. für Kommunikationen, die zu den unter 1—5 bezeichneten Bauten erforderlich sind.

b) Objekt der Enteignung.

Das Objekt der Enteignung sind Grundstücke und die mit den enteigneten Grundstücken verbundenen Rechte.

aa) Ausgeschlossen von der Enteignung jedoch sind:

1. Verbaute, zu Wohnzwecken ausgenützte Grundstücke (§ 2. Abs. 1), es sei denn, es befänden sich auf dem Grundstücke Bauten, deren Benützung die Baubehörde („zuständige Behörde") verboten oder deren Demolierung sie angeordnet hat (§ 2, Abs. 2).

2. Grundstücke, die nicht an bereits eröffneten Kommunikationen liegen oder zu welchen Kommunikationen auch nicht leicht hergestellt werden können (§ 3, Abs. 1).

3. Grundstücke, auf welchen sich herangewachsene Parkanlagen (vzrostlé sady) befinden (§ 3, Abs. 5), worunter nach dem Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 19. April 1921, Z. 4677 („Pr. A." III., 17, 607), eine zu einem bestimmten Zwecke mit Obst- oder Zierbäumen bepflanzte Fläche zu verstehen ist, wenn die Anpflanzung einen solchen Grad der Reife erlangt hat, daß sie bereits fähig ist, dem festgesetzten Zwecke zu dienen; Alleen sind also keine „Anlagen".

4. Grundstücke, von welchen der Eigentümer nachweist, daß er sie für sein eigenes Gewerbe, seine Wirtschaft, sein Haus oder seinen Haushalt unumgänglich benötigt; ist die „Unumgänglichkeit" auch nicht gegeben, so wird der Grundbesitzer die Enteignung (richtiger Durchführung des Enteignungserkenntnisses) gegebenenfalls doch verhindern können, wenn er binnen einer gewissen Frist ein Werk aufführt. Die letztere Möglichkeit besteht aber nicht bei einer Enteignung für zum öffentlichen Bedarfe bestimmte Gebäude und für Wirtschaften und Gärten von Heilanstalten [§ 5, Abs. 5; siehe unten unter e)].

Die Enteignung ist, wie gesagt, ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nachweist, daß er das Grundstück für sein Gewerbe, seine Wirtschaft, sein Haus oder seinen Haushalt unumgänglich benötigt. Das Gesetz hat hiebei die Naturalbenützung des Grundstückes im Auge, gewährt jedoch der Liegenschaft als Quelle eines Geldbezuges keinen Schutz gegen Enteignung. Die Enteignung ist also dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Ertrag des Grundstückes einen unentbehrlichen Bestandteil des Einkommens des Eigentümers bildet. (Nach Erk. des OVG. vom 9. XII. 1921, Z. 16.384/21.)

5. Rechte, die zwar mit dem Grundstücke verbunden sind, aber ein selbständiges wirtschaftliches Objekt bilden (z. B. Realapotheken); diese Rechte können mit einem anderen Grundbuchskörper vereinigt werden, oder es kann für sie eine

Digitized by Google

besondere Grundbuchseinlage eröffnet werden. Ein Vorbild der Errichtung von Grundbuchseinlagen lediglich für Rechte findet sich im Gesetze über das Baurecht.

§ 3, bb) Die nicht unter aa) aufgezählten Grundstücke können in folgender Reihenfolge enteignet werden:

1. unproduktiver Boden, von diesem der Reihe nach gemäß den landwirtschaftlichen Bodenreformgesetzen beschlagnahmter Boden, dann Boden öffentlicher Fonds und Gemeindegrundstücke, endlich Privatgrundstücke. Hiebei gibt die bisherige Verwendung dieser Grundstücke zu einem öffentlichen Zwecke keinen Einwand ab, auf den von der Enteignungsbehörde Rücksicht genommen werden müßte (arg. ex § 1);

2. produktiver Boden, von diesem der Reihe nach wie oben bei unproduktivem Boden (§ 3, Abs. 2 und 3).

Besonders Bedacht ist darauf zu nehmen, daß nur an bereits eröffneten Kommunikationen im Weichbilde der Gemeinde gelegene Grundstücke und ausnahmsweise auch Grundstücke, zu denen sich Kommunikationen leicht und nicht kostspielig herstellen lassen, enteignet werden dürfen (§ 3, Abs. 1). Über Objekte von historischem und künstlerischen Werte siehe § 5, Abs. 2.

c) Ausmaß der Enteignung.

Es soll nur das für das zu erstellende Objekt oder den zu schaffenden Verkehrsweg unbedingt nötige Grundausmaß in Aussicht genommen werden (arg. ex § 3, Abs. 4).

Ausnahmen von dieser Regel gewährt zugunsten der Eigenhausbesitzer, der kleinen Landwirte und der Kleingewerbetreibenden der § 3, Abs. 3.

d) Enteigner.

Die Enteignung kann jede Person begehren; sie hat jedoch kein „Recht" auf Enteignung; die Behörde kann nach freiem Ermessen in den von diesem Gesetze gezogenen Grenzen dem Enteignungsansuchen stattgeben oder es ablehnen

§ 5. (§ 2, Abs. 1). Über Rechtsmittel siehe § 5, Abs. 6.

Der Enteigner nimmt die Baupflicht auf sich. Die Behörde bestimmt die Frist,

§ 8. binnen welcher mit dem Baue zu beginnen (§ 5, Abs. 6) und die Frist, binnen welcher der Bau zu vollenden („auszuführen") ist (§ 8, Abs. 1). Diese Fristen sind erstreckbar (§ 10, Abs. 2). Die Baupflicht ist gleichzeitig mit der Eigentumseinverleibung für den Enteigner im Grundbuche von Amts wegen als Reallast anzumerken, belastet dann also jeden späteren Eigentümer des Grundstückes (vgl. aber § 225 EO.). Ist die Eigentumseinverleibung nicht erfolgt und daher auch die Anmerkung der Baupflicht als Reallast unterblieben, so hat die Staatsverwaltung, die jeden Veräußerungsvertrag über das Grundstück, so lange es nicht verbaut ist, genehmigen muß (§ 8, Abs. 2), es doch in der Hand, dem neuen Erwerber die Baupflicht aufzulegen.

§ 7 Der Enteigner erlangt das Eigentum am Grundstücke nach eingetretener Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses und nach Bezahlung oder vorläufiger Sicherstellung der Entschädigung (§ 7, Abs. 2). Der Eigentumserwerbstitel ist ein ursprünglicher; der Enteignete hat nicht die Verpflichtung, die entzogene Sache dem Enteigner zu übergeben: diese geht vielmehr ipso jure an ihn über.[5]) Die

[5]) Herrnritt, Grundlehren des Verwaltungsrechtes 1921, Seite 422.

Digitized by Google

Besitzübertragung führt die Enteignungsbehörde durch (§ 7, Abs. 2). Der Eigentumserwerb ist nicht durch grundbücherliche Eintragung bedingt; der Enteigner hat aber selbstverständlich das Recht, um die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes das Grundbuchsgericht zu ersuchen (§ 8, Abs. 3). § 8.

Das Eigentumsrecht des Enteigners ist — allerdings nur so lange das Grundstück nicht verbaut ist — durch das Vorkaufsrecht des Enteigneten (das Gesetz spricht nicht ganz genau vom „ursprünglichen Eigentümer") und durch das Veräußerungsverbot zugunsten des Staates beschränkt (§ 8, Abs. 2).

Das Vorkaufsrecht des Enteigneten ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ein absolutes — nicht etwa ein relatives — Recht, und dies auch dann, wenn es nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ist; hiedurch ergibt sich eine Abweichung vom § 1073 a.b.G.B. — Das Vorkaufsrecht kann weder einem Dritten abgetreten, noch auf die Erben des Berechtigten übertragen werden (arg. ex § 8, Abs. 2 dieses Ges.: „ursprünglicher Eigentümer"; § 1074 a.b.G.B.). Versteigerungsedikte über die enteignete Liegenschaft sind, so lange nach dem oben gesagten das Vorkaufsrecht wirkt, dem Enteigneten zuzustellen; denn er muß nach dem Gesetze bei jeder Veräußerung die Möglichkeit haben, die Übernahme des Grundstückes abzulehnen. Zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen (§ 162 EO.) und die Meistbotverteilung (§ 209 EO.) wird er aber nicht zu laden sein (arg. ex § 171, Abs. 1 EO und § 9 GBG.), da auch beim Vorkaufsrechte nach diesem Gesetze es sich lediglich um absolutes, keineswegs um ein dingliches Recht handelt. Das Vorkaufsrecht ist binnen 14 Tagen, nicht wie das a.b.G.B. bestimmt, binnen 30 Tagen vom Tage der Anbietung an auszuüben (§ 8, Abs. 2). Gegen gemeinnützige Baugenossenschaften gilt das Vorkaufsrecht nicht, wenn sie das Grundstück in der durch das Enteignungserkenntnis festgesetzten Frist an ihre Mitglieder mit Genehmigung der politischen Landesbehörde verkaufen. Sie müssen jedoch den Erwerbern die Baupflicht zur Bedingung setzen (§ 8, Abs. 2), wo diese nicht schon infolge der grundbücherlichen Anmerkung der Baupflicht als Reallast ipso jure auf die neuen Eigentümer übergeht (§ 8, Abs. 3).

Macht der Enteignete von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so kann das Grundstück jeder anderen Person, aber nur mit Genehmigung der pol. Landesbehörde, veräußert werden (§ 8, Abs. 2). Dies gilt, wie oben gesagt, nur so lange, als das Grundstück noch nicht verbaut ist. Dieses Veräußerungsverbot zugunsten des Staates ist von Amts wegen im Grundbuche anzumerken, wenn die Eigentumseinverleibung vorgenommen wird (§ 8, Abs. 3).

Hat der Enteigner in der ihm nach § 8, Abs. 1, gestellten oder nach § 10, Abs. 2, erstreckten Frist den Bau nicht vollendet, so kann auf Ansuchen des Enteigneten die Enteignungsbehörde das Enteignungserkenntnis aufheben. Das Grundstück mit dem etwa schon bestehenden Teile des nicht fertig gestellten Baues fällt dem Enteigneten zu, der für den vom Enteigner geleisteten Aufwand nach dem XXX. Hauptstücke des a.b.G.B. diesem ersatzpflichtig ist. Derartige Forderungen sind auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (§ 10, Abs. 1). § 10.

Gegen die Erkenntnisse der Behörde hat der Enteigner das Berufungsrecht, das im § 5, letzter Abs., geregelt ist. § 5.

e) Enteigneter.

Enteignet können die unter b) angeführten Gegenstände jeder Person, außer des Staates, werden. Für den Staat gelten die schon oben besprochenen § 2.

Digitized by Google

§ 5. Bestimmungen des § 1. Der Enteignete kann im Verfahren geltend machen, daß er selbst einen Wohnbau, ein Gebäude für den öffentlichen Bedarf, Wirtschaften und Gärten für Heilanstalten, wenn er ein kleiner Landwirt ist, notwendige Wirtschaftsgebäude oder, wenn er ein Kleingewerbetreibender ist, Kleinbetriebsstätten auf dem Grundstücke errichten will. Ist die Enteignung nicht für einen Bau eines Hauses für den öffentlichen Bedarf oder für die Errichtung von Gärten und Wirtschaften der Heilanstalten beantragt, so kann die Behörde der Einwendung des zu Enteignenden insofern Rechnung tragen, daß sie das Enteignungserkenntnis zwar herausgibt, aber gleichzeitig das Eigentumsrecht des Erwerbers mit einer affirmativen Resolutivbedingung beschränkt. Diese Bedingung hat festzusetzen, daß das Enteignungserkenntnis seine Wirksamkeit verliert, wenn der Enteignete mit dem von ihm beabsichtigten Baue binnen der im Gesetze bestimmten Frist beginnt (§ 5, Abs. 5). Hieraus ergibt sich, daß trotz dem sofortigen Eigentumserwerb des Enteigners, der Enteignete auf dem nicht mehr ihm gehörigen Grundstücke einen Bau aufführen und zu diesem Zwecke den Platz mit seinen Leuten betreten kann. Zweifellos wäre an Stelle der im Gesetze getroffenen affirmativen Resolutivbedingung eine negative Suspensivbedingung (das Enteignungserkenntnis erlangt Wirksamkeit, wenn der Eigentümer mit dem Bau . . . nicht beginnt) vorteilhafter gewesen.

Der Enteignete hat ein Recht auf Entschädigung [siehe unten f)].

Über das Vorkaufsrecht des Enteigneten, siehe oben. Bei Geltendmachung dieses Rechtes ist der Enteignete, resp. der Enteigner, von der Grundstücksübertragungsgebühr und der Wertzuwachsabgabe befreit (§ 9, Abs. 2).

§ 10. Der Enteignete hat das Recht, die Rückgabe des enteigneten Grundstückes zu verlangen, wenn der Enteignete den Bau binnen der von der Behörde nach §§ 8, Abs. 1 und 10, Abs. 2 gestellten Frist nicht vollendet (§ 10, Abs. 1; näheres siehe oben unter d) vorl. Abs.

§ 5. Gegen die Erkenntnisse der Enteignungsbehörde I. Instanz hat der Enteignete ein Berufungsrecht an die pol. Landesbehörde (Komitatsbehörde), die mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet (§ 5, letzter Abs.).

f) Entschädigung.

§ 6. Als Entschädigung gebührt der gemeine Wert (§ 6). Hier sei vor allem auf die Ausführungen im „Pr. Arch.", III., 6, 236, verwiesen, wobei jedoch auf die Bestimmung des neuen Gesetzes Bedacht zu nehmen ist, die festsetzt, daß auch auf die Werterhöhung (nämlich auf jede „Wertänderung") des dem Enteigneten verbleibenden Grundes, Rücksicht genommen muß (§ 6, Abs. 3).

§ 9. Die Sicherstellung der Vermögensabgabe des Enteigneten ist abweichend vom Märzgesetz geregelt (§ 9).

g) Verfahren.

§ 4. Das Enteignungsverfahren führt die pol. Bezirksverwaltung durch, in deren Verwaltungsgebiet das zu enteignende Grundstück liegt (forum rei sitae). Das Amt kann nur dann das Verfahren anhängig machen, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er selbst kein zur Verbauung geeignetes Grundstück hat, und daß er

§ 5. das zu enteignende Grundstück nicht durch Kauf erlangen konnte (§ 4). Die Vorschriften über das Verfahren selbst trifft § 5. Eine Neuerung gegenüber dem Märzgesetze ist, daß auch die Gemeinde gehört werden muß, was vom Verfasser schon im „Pr. Arch.", III., 6, 236, beantragt worden ist.

Digitized by Google

Die pol. Behörde entscheidet auch über die Entschädigung (§ 5, Abs. 4). Die Anrufung der ordentlichen Gerichte über die Festsetzung derselben ist ausgeschlossen. Die positive Gesetzgebung hat zwar den Entschädigungsanspruch in der Regel zu einem privatrechtlichen gestempelt, es handelt sich aber um ein Recht des Enteigneten sui generis, das gleich der Enteignung bei Fehlen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen der öffentlichen Rechtsordnung folgt.[6]) Es kann also davon nicht die Rede sein, daß der Enteignete etwa auf Grund des § 105 der tschsl. Verfassungsurkunde, der bestimmt, daß nach Erschöpfung der Rechtsmittel auf dem Rechtswege Abhilfe gesucht werden kann, wenn die Verwaltungsbehörde über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, vor den ordentlichen Gerichten der Entschädigungsanspruch geltend machen könnte.

Die Enteignungsbehörde setzt die Frist fest, in welcher der Bau zu beginnen hat (§ 5, Abs. 6) und bestimmt die Frist, binnen welcher er vollendet werden muß (§ 8, Abs. 1). Beide Fristen sind erstreckbar (§ 10, Abs. 2). §§ 5, 8.

Das Berufungsrecht gegen die Erkenntnisse der Enteignungsbehörde regelt § 5, letzter Absatz.

D. Befristung des Hauptstückes über die Beschaffung von Bauplätzen.

Die Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Gesetzes gelten bis zum 31. Dezember 1922 (§ 62). § 62.

ZUM II. UND III. HAUPTSTÜCKE.

Lohnschieds- und Preisgerichte.

Lohnschiedsgerichte für das Baugewerbe und diesem verwandte Gewerbe und Preisgerichte über Preise der Baumaterialien und ihrer Beförderung sind auf Grund des Märzgesetzes errichtet worden, in dessen II. und III. Hauptstücke die Aufgaben und Organisation dieser neuen Behörden und das Verfahren vor ihnen geregelt sind. In das Jännergesetz sind diese Bestimmungen im allgemeinen wörtlich übernommen und ebenfalls als II. und III. Hauptstück eingeordnet worden. Es sei daher hier auf die im „Pr. Arch." zu den diesbezüglichen Vorschriften des Märzgesetzes gegebenen Erläuterungen verwiesen (Arch., III., 6, 238). Dem § 12 ist ein neuer Absatz angefügt worden, durch welchen die Frage gelöst ist, ob die Lohnschiedsgerichte nur zur Entscheidung kollektiver oder auch individueller Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse zuständig sind. Die Nationalversammlung hat auf Antrag des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses beschlossen, daß an der Zuständigkeit der Gewerbe- und der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung individueller Streitigkeiten durch das Bestehen der Lohnschiedsgerichte nichts geändert ist. § 12.

Im § 15 ist die Anführung des Abs. 3 des § 3 des Ges. vom 5. Dezember 1919, Nr. 655 Slg., weggefallen, woraus hervorgeht, daß das Amt der Beisitzer kein Ehrenamt sein muß. (Mot.-Ber.) § 15.

Dem § 17 ist eine vollkommen neue Fassung gegeben worden. Es hatte sich nämlich ereignet, daß das Schiedsgericht beim Entstehen eines Streikes oder einer Aussperrung ausgesprochen hat, daß es über den Streit nicht entscheiden könne, § 17.

[6]) Vergl. Herrnritt, „Grundlehren des Verwaltungsrechtes", Seite 420.

Digitized by Google

so lange der Streik oder die Aussperrung andauere (Mot.-Ber.). Nach dem neuen Wortlaute wird nun das Schiedsgericht ausdrücklich ermächtigt sein, über kollektive Streitigkeiten auch dann zu entscheiden, wenn eine Partei sich im Streik oder Aussperrung befindet. Einzelstreitfälle gehören nach § 12. Abs. 2, vor die Gewerbe- oder ordentlichen Gerichte.

Der frühere Wortlaut des § 17 war: „Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihre Organisationen dürfen weder eine Aussperrung noch einen Streik proklamieren, so lange das Schiedsgericht sein Erkenntnis nicht gefällt hat." Da, wie eingangs erwähnt, das II. Hauptstück des Märzgesetzes bis zum 31. Dezember 1922 gilt, wird diese Bestimmung, trotzdem daß sie im neuen Gesetze nicht wiederholt ist, bis zum Ende des Jahres 1922 in Wirksamkeit bleiben.

Zu bemerken ist, daß die Lohnschiedsgerichte berufen sein werden, auch jene Zusätze zu den Kollektivverträgen auszulegen (§ 16, Abs. 1) und gegebenenfalls zu genehmigen (§ 16, Abs. 3 und § 21, Abs. 1), die vom Betriebsausschusse unter Mitwirkung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach § 3. Abs. 1, lit. c) des Ges. über die Betriebsausschüsse vom 12. April 1921, Nr. 330 Slg.,[7]) vereinbart worden sind.

§ 62. Die Bestimmungen beider Hauptstücke sind bis zum 31. Dezember 1923 befristet (§ 62).

Zum Hauptstücke über die Preisgerichte nach dem Märzgesetze ist eine Regierungsverordnung vom 21. Mai 1921, Nr. 197 Slg., erlassen worden, welche im „Pr. Arch.", III., 12, 410 ff., abgedruckt ist. Es ist anzunehmen, daß sie im gleichen Wortlaute für das Jahr 1923 erneuert wird.

ZUM IV. HAUPTSTÜCKE.

Losanleihe.

§ 23 Durch das IV. Hauptstück des Märzgesetzes wurde die Regierung ermächtigt und verpflichtet, eine Losanleihe auszuschreiben, durch welche die zur Förderung der Bautätigkeit notwendigen Mittel beschafft werden sollten. Die Regierung folgte diesem gesetzlichen Auftrage mit Verordnung vom 7. April 1921, Nr. 165 Slg. Die Anleihe liegt derzeit noch auf.

Das Jännergesetz bestimmt, daß der Ertrag der Losanleihe neben der Kostenbestreitung für die anläßlich der Reform der Finanzverwaltung notwendigen Bauten zur Bedeckung der nach dem V., VI. und VII. Hauptstücke dieses Ge-
§ 59. setzes zu machenden Ausgaben verwendet werden darf. Außerdem ist durch diese Anleihe der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene persönliche und sachliche Aufwand zu bestreiten (§ 59).

ZUM V. HAUPTSTÜCKE.

Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete.

Zu Wohnungsfürsorgezwecken für Staatsbedienstete war im V. Hauptstücke des Märzgesetzes für das Jahr 1921 ein Betrag von 150,000.000 Kč aus dem Erträgnisse der Losanleihe ausgeworfen worden. In dieser Höhe konnte im Hinblick auf den bisher unbefriedigenden Erfolg der Anleihe allerdings kein Geld flüssig

[7]) Arch. III., 26, 1042.

Digitized by Google

gemacht werden. Immerhin sind auf Grund des V. Hauptstückes des Märzgesetzes von der Staatsverwaltung (Ministerium für öffentliche Arbeiten) in eigener Regie Wohnbauten für Staatsbedienstete durchgeführt worden.

Das Jännergesetz widmet aus dem zu erwartenden Ertrage der Anleihe auch § 24.
für das Jahr 1922 einen Betrag von 150.000.000 Kč.

Es ist die Frage, ob aus diesen Mitteln auch Staatsangestellten selbst zum Baue von Wohnhäusern Zuschüsse gewährt werden, oder ob die Staatsverwaltung die bereitgestellten Kredite durch in eigener Regie geführte Bauten und durch Unterstützungen an Staatsangestelltenbauvereinigungen erschöpfen wird.

ZUM VI. UND VII. HAUPTSTÜCKE.

Finanzielle Forderung der Bautätigkeit im allgemeinen. Darlehensanstalten für die Baubewegung. Steuer- und Gebührennachlässe.

A. Finanzielle Förderung der Bautätigkeit im allgemeinen.

In der Erkenntnis, daß nur dann eine Hoffnung besteht, die noch immer ziemlich darniederliegende Bautätigkeit zu beleben, wenn der Staat zur Deckung des „verlorenen Bauaufwandes" beiträgt oder denselben verzinst und amortisiert, hat der Gesetzgeber auch für weiterhin staatliche Unterstützungen in recht beträchtlichem Umfange vorgesehen. Im allgemeinen bewegt sich das neue Gesetz in dem durch das Märzgesetz gegebenen und auf das Jahr 1922 erweiterten Rahmen, bringt aber zwei hauptsächliche Neuheiten: im Jahre 1922 begonnene provisorische Bauten werden nicht, dagegen im Jahre 1919 und 1920 begonnene Bauten nach den für die im Jahre 1921 und 1922 begonnenen Bauten geltenden Regeln unterstützt werden können.

Aus der zum VI. und VII. Hauptstücke des Märzgesetzes erlassenen Durchführungsverordnung vom 21. Mai 1921, Nr. 191, Slg., sind einige Bestimmungen in das Jännergesetz übernommen worden, durch welche wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Märzgesetze geschaffen sind. Im folgenden seien nun diese, wohl wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes näher behandelt.

a) Destinatar der Unterstützung.

Die staatl. Unterstützung für die unter b) bezeichneten Objekte kann jede § 25,
physische oder juristische Person erhalten (§§ 25, 38). Eine besondere Begün- § 38,
stigung sieht jedoch das Gesetz bei der in der Form der Bürgschaft (siehe unter c. § 29.
b) erteilten Unterstützung für gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirke und Gaue vor (§ 29, 1. Abs.).

b) Objekt der Unterstützung.

Die staatliche Unterstützung kann für die in folgenden aufgezählten Arten von Bauten erteilt werden:

1. Neubauten von Kleinwohnungshäusern[8]), die in den Jahren 1921 oder (das § 25, § 27.

[8]) Ein Kleinwohnungshaus ist nach § 2, Vdg. vom 21. Mai 1921, Nr. 191 Slg., ein Haus bei dem von der Bodenfläche aller bewohnbaren Räume und der zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmeten Räume — ohne Hinzurechnung der Bodenfläche von Kleinbetriebsstätten — wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen entfallen.

Digitized by Google

Gesetz sagt irrtümlich: „und") 1922 begonnen worden sind und spätestens bis Ende 1923 vollendet werden (§ 25, Abs. 1, § 27, Abs. 1).

2. Neubauten von Wohnhäusern (nicht notwendigerweise Kleinwohnungshäusern), die im Jahre 1919 und 1920 begonnen worden sind mit der Einschränkung, daß jene den Bedingungen des Gesetzes vom 30. März 1920, Nr. 219, Slg. entsprechenden Häuser nach dem Jännergesetze nur dann unterstützt werden können, wenn sie vor dem 21 März 1921 begonnen und vor diesem Tage ein nach der Durchführungsverordnung zu jenem Gesetze instruiertes Gesuch um Unterstützung bei der zuständigen politischen Bezirksverwaltung eingebracht worden war. Es handelt sich hier um Mietwohnhäuser mit mehr als 4 Wohnungen in Gemeinden mit über 15.000 Einwohnern. Das oben zitierte Gesetz ist durch § 40 des Märzgesetzes mit dessen Kundmachungstage, dem 21. März 1921, außer Kraft gesetzt worden, was einen großen Schaden für die Bauherren bedeutete, die im Vertrauen auf die Unterstützung nach dem bezogenen Gesetze im Jahre 1920 zu bauen begonnen hatten, aber zur Zeit der Aufhebung des Gesetzes noch keine Unterstützung erhalten hatten. In diesen Fällen war es auch nicht möglich, nach dem Märzgesetze Unterstützungen zu gewähren, da dieses für derartige, bereits 1920 begonnene Bauten überhaupt keine Vorsorge trifft. Das Jännergesetz sucht diesem Mangel abzuhelfen.

3. Zubauten und Aufbauten von Wohnhäusern (weder der ursprüngliche Bau, noch der Zu- oder Aufbau müssen notwendigerweise Kleinwohnungen enthalten § 25, Abs. 2). Auf Grund des § 60 wird im Verordnungswege festgesetzt werden können, wann diese Zu- und Aufbauten zu beginnen und zu vollenden sind.

§ 28. 4. Gebäudeadaptierungen von bisher unbewohnbaren Gebäuden oder unbewohnbaren Gebäudeteilen zu Wohnzwecken, sofern sie in den Jahren 1919 bis 1922 begonnen worden sind (§ 28).

5. Provisorische, in den Jahren 1919 bis 1921 begonnene Bauten (§ 28); was unter provisorischen Bauten zu verstehen ist, wird im Verordnungswege festzusetzen sein.

§ 62. Nach dem 31. Dezember 1922 können Gesuche um Unterstützungen für die unter 4 bis 5 angeführten Objekte nicht mehr berücksichtigt werden (§ 62).

c) Arten der staatlichen Unterstützung.

Es sind mehrere Arten der staatlichen Unterstützung vorgesehen; es kann nur immer eine von ihnen erteilt werden.

1. Staatliche Unterstützung in der Form der Bürgschaft, indirekte Kredithilfe (§ 27, Abs. 1, Z. 1).

§ 27, § 28, § 29. Diese Art der staatlichen Unterstützung kann für die oben unter b) 1, 2 und 3 angeführten Bauten gewährt werden. Die Mehrzahl der Wohnungen muß mindestens aus Zimmer und Küche mit einer Wohnfläche von wenigstens 35 m² unter eigenem Gesperr bestehen (§ 28, Abs 2).

Der Staat verbürgt ein Darlehen bis zu einer gewissen Höhe des Bauaufwandes (§ 27, Abs. 1, Z. 1, § 28, Abs. 1 und 6).

Der Inhalt der staatlichen Bürgschaft ist im § 29 geregelt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die theoretisch von hohem Interesse sind, seien hier insoweit behandelt, als sie auch für die Praxis Bedeutung gewinnen können.

Digitized by Google

Unter Bürgschaft verstehen wir im Sinne des § 1346 a. b. G. B. ein Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Gläubiger und einem Dritten — dem Bürgen —, wornach der Bürge verhaftet ist, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Befriedigung nicht durch den Schuldner erfolgt. Die Bürgschaft ist ein akzessorisches Rechtsgeschäft, d. h. die aus ihr erfließende Verpflichtung erlischt mit dem Untergange der Verbindlichkeiten des Schuldners (des sogen. Hauptschuldners); hiedurch unterscheidet sich die Bürgschaft von der Mitschuld.

Der Bürge kann nun in der Regel erst dann vom Gläubiger belangt werden, wenn der Hauptschuldner trotz Einmahnung durch den Gläubiger seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat (§ 1355 a. b. G. B.). Es ist jedoch möglich, daß der Bürge von vornherein verzichtet, im Prozesse geltend zu machen, daß er erst nach vorangegangener, erfolgloser Einmahnung des Gläubigers, leistungspflichtig ist — sog. Verzicht auf die Einrede der Vorausmahnung.

In unserem Falle verzichtet der für ein Hypothekardarlehen die Bürgschaft übernehmende Staat auf die Einrede der Vorausmahnung, soweit es sich um jenen Teil des Bürgschaftsobjektes handelt, der aus den Zinsen, der Amortisation und den jährlichen Nebenleistungen des verbürgten Darlehens besteht. Der Verzicht auf die Einrede der Vorausmahnung erfolgt allerdings nur stillschweigend: unter Zahl 1, § 29, wo von der Leistung der Zinsen, Amortisation und anderen Nebenleistungen gehandelt wird, ist nämlich der unter Zahl 2, wo über die Leistung des Kapitals bestimmt wird, angeführte Nebensatz „wenn der Schuldner es nicht rückzahlt, obwohl er gemahnt wurde", nicht erwähnt. Hieraus ergibt sich, daß der Staat Selbstzahler der Zinsen, Amortisation und Nebenleistungen des von ihm verbürgten Darlehens sein will. So war auch der Rechtszustand nach dem Märzgesetze gemäß § 29 der zu demselben erlassenen Durchf.-Vdg. vom 21. Mai 1921, Nr. 191 Slg. Festzuhalten ist, daß der Staat aber nur aus dem Titel der Bürgschaft — wenn auch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausmahnung — die jährlichen Leistungen vollzieht, daß also mit einem Untergange der Hauptschuld auch jede Verpflichtung des Staates erlischt.

Die Bürgschaft ist nach § 1346 a.b.G.B. ein obligatorisches Verhältnis zwischen Bürge und Gläubiger. Der Hauptschuldner hat kein Recht gegen den Bürgen. Nur der Gläubiger kann vom Bürgen die Zahlung verlangen; er kann sich aber auch nur an den Hauptschuldner halten.

Der § 29 unseres Gesetzes sagt nun, daß die Bürgschaft nach diesem Gesetze nicht nur darin liegt, daß der Staat sich dem Gläubiger, sondern auch, daß er sich dem Schuldner zu den namentlich unter § 29, Z. 1—4, aufgezählten Leistungen verpflichtet. Es wird also ein — dem Märzgesetze unbekanntes — besonderes Verpflichtungsverhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner vorgesehen. Wenn dieses Verpflichtungsverhältnis als solches untersucht werden soll, so kann festgestellt werden, daß es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, welches der § 1404 unseres a.b.G.B. in der Fassung des § 181 der III. Teilnovelle als „Erfüllungsübernahme" bezeichnet. Eine Erfüllungsübernahme liegt nämlich dann vor, wenn jemand einem Schuldner verspricht, die Leistung an dessen Gläubiger zu bewirken. Offensichtlich ist dieser Fall im § 29 unseres Gesetzes, welcher die lex contractus für alle nach diesem Gesetze abzuschließenden Bürgschaftsverträge bildet, gegeben. Aus diesem Versprechen folgt aber nicht etwa, daß jetzt der Hauptschuldner den Verpflichteten — in unserem Falle den Staat — verhalten konnte, die schuldige Leistung an den Gläubiger zu vollbringen, sondern wie

Digitized by Google

§ 1404 a.b.G.B. zwingend festsetzt, der Verpflichtete — hier der Staat — haftet dem Hauptschuldner lediglich dafür, daß der Gläubiger ihn (den Hauptschuldner) nicht in Anspruch nehme. Auf welche Weise dies der Staat bewerkstelligen soll, ergibt sich nicht aus dem Rechtsgeschäft, das die III. Teilnovelle zum a.b.G.B. unter dem Namen „Erfüllungsnahme" eingeführt hat. Auf unseren Fall angewendet, ist ersichtlich, daß trotzdem, daß der bürgende Staat dem Hauptschuldner versprochen hat, die im § 29, Z. 1—4, aufgezählten Leistungen zu vollbringen, der Hauptschuldner kein Recht hat, den Staat auf diese Leistung an den Gläubiger zu klagen: der Hauptschuldner hat gegen den Staat vielmehr nur einen Anspruch darauf, daß der Gläubiger ihn (den Hauptschuldner) nicht in Anspruch nehme. Der Wert dieser Bestimmungen liegt darin, daß der Hauptschuldner in dem Falle, daß er aus dem Titel des bestehenden Hauptschuldverhältnisses vom Gläubiger geklagt und zur Leistung an denselben verurteilt wird, den Staat auf vollen Ersatz der Leistung samt den Kosten des Prozesses mit dem Gläubiger klagen kann, da der Staat dafür zu sorgen verpflichtet gewesen wäre, daß der Gläubiger den Hauptschuldner nicht in Anspruch nimmt.

Leistet der Staat die im § 29 erwähnten Zahlungen an den Gläubiger, dann tritt er, da die Zahlungen aus dem Rechtstitel der Bürgschaft erfolgen, dem Hauptschuldner gegenüber ipso jure in die Rechte des Gläubigers; denn § 1358 a.b.G.B. (Nov. III, § 171) bestimmt: „Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich . . . haftet, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern." Dieses Regreßrecht des Staates ist durch unser Gesetz keineswegs aufgehoben, jedoch sagt § 61 des Gesetzes — wenn auch nicht expressis verbis — daß insoweit es sich um den Regreß für die vom Staate geleistete Verzinsung und Amortisation des verbürgten Darlehens handelt, der Staat von diesem Regreßrechte nur in sehr beschränktem Maße Gebrauch machen wird. Das nähere wird im Verordnungswege verfügt werden. Eine Bestimmung über den Umfang des staatlichen Regresses enthalten bereits die §§ 58 und 76 der Vdg. vom 21. Mai 1921, Nr. 191 Slg.

Nach dem Gesagten werden durch § 29 des Gesetzes folgende Verpflichtungsverhältnisse ausgelöst:

a) zwischen Staat und Gläubiger (Staat als Bürge),

b) zwischen Staat und Schuldner (Staat als Übernehmer der Erfüllung der verbürgten Leistungen),

c) zwischen Schuldner und Staat (der Schuldner als Regreßverpflichteter gegenüber dem Staate, wenn dieser die verbürgten Zahlungen geleistet hat).

Die unter a) und c) angeführten Verpflichtungsverhältnisse ergeben sich aus dem Rechtsverhältnis der Bürgschaft, wie diese uns das allg. bürg. Gesetzbuch bezeichnet. Das unter b) angeführte Verhältnis der Erfüllungsübernahme hat mit der Bürgschaft des a.b.G.B. nichts gemein. Nach unserem Gesetze wird aber auch dieses Rechtsverhältnis mit unter den Begriff der Bürgschaft gestellt: „Die Bürgschaft nach § 27, Z. 1, besteht darin, daß der Staat sich dem Gläubiger und dem Schuldner gegenüber verpflichtet, daß..." Die Bürgschaft nach den §§ 27 und 29 des Gesetzes ist also nach meiner Ansicht nicht die Bürgschaft des a.b.G.B., sie ist vielmehr ein privatrechtliches Rechtsgeschäft sui generis, auf das die Vorschriften des a.b.G.B. über die Bürgschaft und über die Erfüllungsübernahme anzuwenden sind, da die Bürgschaft nach dem Jännergesetze sich aus den erwähnten beiden Rechtsgeschäften des a.b.G.B. zusammensetzt.

Digitized by Google

Zur Klagbarkeit der Forderung des Gläubigers gegen den Staat genügt es, wenn der Staat in einem einseitigen schriftlichen Akte — in einem behördlichen Erlasse — die Bürgschaft übernimmt und der Gläubiger stillschweigend durch konkludente Handlungen seine Einwilligung erklärt (§ 863 a.b.G.B.); denn zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages ist nur erforderlich, daß die Verpflichtungserklärung des Bürgen s c h r i f t l i c h abgegeben werde (§ 1346 a.b.G.B.).

Der Höchstbetrag des Darlehens, für welches die staatliche Bürgschaft übernommen werden kann, ist nach der Zahl der Wohnungen abgestuft (§ 28, Abs. 1).

Die im § 28, letzter Abs., genannten Personen [s. o. unter a)] oder alle Personen, die Bauten mit besonders günstiger Grundrißlösung erstellen, werden jedoch die Unterstützung für höhere als die im § 28, Abs. 1, angeführten Beträge erhalten können.

Aus eigenem wird der Bauherr mindestens die Hälfte desjenigen Teiles des Bauaufwandes bestreiten müssen, der nicht durch das verbürgte Darlehen gedeckt ist (§ 28, Abs. 3).

Der Rest des Bauaufwandes wird durch ein unverbürgtes Darlehen zu decken sein.

Werden das verbürgte und das etwa ihm in der bücherlichen Rangordnung vorangehende, unverbürgte Darlehen schon während der Zeit des Baues als Baukredit ausgezahlt, so verbürgt der Staat b i s z u r B e e n d i g u n g d e s B a u e s 90% der Summe des verbürgten und des vorangehenden, nicht verbürgten Darlehens (§ 28, Abs. 4).

Im Verordnungswege wird festgesetzt werden, welcher Teil des Bauaufwandes durch das Erträgnis des Hauses zu verzinsen und zu amortisieren ist (§ 61). **§ 61.**

Die verbürgten Darlehen sind mündelsicher (§ 33). **§ 33.**

2. S t a a t l i c h e U n t e r s t ü t z u n g i n d e r F o r m v o n Z u s c h ü s s e n z u r V e r z i n s u n g u n d A m o r t i s a t i o n d e s B a u a u f w a n d e s (§ 27, Abs. 1, Z. 2). **§ 27, § 30, § 31.**

Diese Art der Unterstützung wird für jene Personen in Frage kommen, die den gesamten Bauaufwand aus eigenen Mitteln oder durch vom Staate unverbürgte Darlehen zu decken imstande sind. Der Baueifer dieser vermögenden Personen soll dadurch angeregt werden, daß der Staat sich ihnen zur Verzinsung und Amortisation eines Teiles des verlorenen Bauaufwandes verpflichtet. Die Unterstützung dieser Art kann für die unter b) 1, 2 und 3 angeführten Bauten erteilt werden. §§ 30 und 31 führen das nähere aus.

Im übrigen sei auf die im „Pr. Arch.", III., 6, zum § 32, Z. 2, des Märzgesetzes gegebenen Erläuterungen (Seite 242) und auf das eben dort abgedruckte Beispiel über die Berechnung des Wertes dieser Unterstützung verwiesen (Seite 250).

3. S t a a t l i c h e U n t e r s t ü t z u n g i n d e r F o r m d e r B ü r g s c h a f t f ü r n i e d r i g e H y p o t h e k a r d a r l e h e n u n d G e w ä h r u n g e i n e s Z u s c h u s s e s z u r V e r z i n s u n g u n d A m o r t i s a t i o n e i n e s w e i t e r e n, d u r c h d a s v e r b ü r g t e D a r l e h e n n i c h t g e d e c k t e n T e i l e s d e s B a u a u f w a n d e s (§ 27, Abs. 1, Z. 3). **§ 27, § 32.**

Auch diese Art der Unterstützung kann nur für die unter b) 1, 2 und 3 angeführten Bauten gewährt werden. Sie ist für den Fall gedacht, daß dem Bauherrn

Digitized by Google

so viel Eigenmittel oder vom Staate nicht verbürgte Kredite zur Verfügung stehen, daß er die Bürgschaft des Staates nicht in dem ganzen im § 28 bezeichneten Umfange in Anspruch nimmt.

Die Unterstützung dieser Art besteht darin, daß der Staat ein niedrigeres Darlehen als § 28 festsetzt, verbürgt, und nach § 29 die Verzinsung und Amortisation dieses verbürgten Darlehens leistet und außerdem zur Verzinsung und Amortisation jenes weiteren Teiles des Bauaufwandes beiträgt, für welchen die Bürgschaft nach § 28 noch hätte übernommen werden können, wenn die Unterstützung nach § 27, Z. 1, gewährt worden wäre.

Ein Beispiel möge dies klarmachen: bei einem Mietwohnhaus zu acht Wohnungen trüge der Bauherr aus Eigenmitteln 40% des Aufwandes. Die erste vom Staate unverbürgte Hypothek betrüge 10% des Aufwandes, die zweite Hypothek 50% des Aufwandes. Sind die Voraussetzungen des § 28, letzter Abs., nicht gegeben, so hat der Bauherr nach § 28, Abs. 1, Anspruch auf die Bürgschaft für 80% des Bauaufwandes. In zweiter Satzstellung ist nun aber nach diesem Beispiele nur ein Darlehen von 50% des Bauaufwandes vorhanden. Nach § 27, Z. 3, nun wird die staatliche Bürgschaft für die zweite Hypothek übernommen, also für 50% des Aufwandes, und für die zu 80% fehlenden 30% gewährt der Staat einen Beitrag zur Verzinsung und Amortisation; über die Höhe dieses Beitrages sagt das Gesetz allerdings nichts; er wird aber wohl nach § 30 bemessen werden, wobei als Bemessungsgrundlage natürlich nicht der gesamte Bauaufwand, sondern eben jene 30% desselben anzunehmen sind.

§ 27. 4. Staatliche Unterstützung in Form direkter Staatsdarlehen (direkte Kredithilfe, § 27. Abs. 2).

Direkte Darlehen gibt der Staat lediglich Gemeinden, Bezirken und als gemeinnützig anerkannten Baugenossenschaften zur Beendigung bereits begonnener Bauten, für welche die staatliche Unterstützung in der Form der Bürgschaft nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg.,[9]) bereits zugesichert oder erteilt worden war. Die Maßnahme ist dadurch zu erklären, daß viele dieser im Jahre 1919 oder 1920 begonnenen Häuser infolge des Steigens der Löhne und Preise nicht weitergeführt werden konnten. Schon das Märzgesetz hatte für diese Fälle die Gewährung von direkten Darlehen vorgesehen (§ 32, Z. 4 Märzges.).

Nach dem Jännergesetz wird es in besonders rücksichtswerten Fällen, soferne es sich um Bauten von einzelnen Personen handelt, auch möglich sein, für solche Bauten die Unterstützung in einer der oben unter 1, 2 und 3 angeführten Arten zu gewähren (§ 25, Abs. 3).

§ 38. 5. Staatliche Unterstützung in der Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrages zum Bauaufwande (§ 38).

Das Märzgesetz hat eine staatliche Unterstützung in der Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrages für im Jahre 1921 begonnene und 1922 zu vollendende provisorische Wohngebäude vorgesehen, und diese Art der Unterstützung auch für solche in den Jahren 1919 und 1920 begonnene Herrichtungen von Gebäuden in Aussicht genommen, wenn sie von großen Stadtgemeinden durchgeführt werden.

[9]) Arch. I., 30, 754.

Digitized by Google

Nach dem neuen Gesetze wird ein solcher Beitrag für provisorische Bauten dann gewährt werden können, wenn mit diesen in den Jahren 1919 bis 1921 begonnen worden ist. Im Jahre 1922 begonnene Provisorien hingegen werden nicht unterstützt werden können.

Die im § 41 und 42 des Märzgesetzes enthaltene Bestimmung, daß der Bau nach Ablauf von höchstens 20 Jahren wegzuräumen ist, wurde in das Jännergesetz nicht übernommen.

In der Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrages werden auch für Adaptierungen von bisher unbewohnbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen zu Wohnzwecken Unterstützungen gewährt werden können, wenn mit diesen baulichen Veränderungen im Jahre 1919 bis 1922 begonnen worden ist oder begonnen wird. Hier geht das Jännergesetz weit über das Märzgesetz hinaus.

Als höchstzulässiges Maß dieser Unterstützung setzt das Gesetz 60% des Bauaufwandes fest.

d) Die Höhe der zu Staatsunterstützungen bereitgestellten Staatsmittel. **§ 26.**

Das Jännergesetz sagt über die Höhe der der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellenden Mittel lediglich, daß der nach § 2 des Ges. vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg.,[10]) in den Voranschlag der künftigen Jahre einzustellende Betrag entsprechend zu erhöhen ist. Nach der bezogenen Bestimmung hatte dieser Betrag 5 Millionen Kč jährlich zu betragen, und sollte zur Deckung der nach dem erwähnten Gesetze übernommenen Verpflichtungen genügen. Diese Verpflichtungen bestanden in der Verzinsung und Amortisation, gegebenenfalls auch in der Kapitalszahlung der nach diesem Gesetze verbürgten Hypothekardarlehen. Für das Jahr 1920 wurde durch das Gesetz vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg.,[11]) der genannte Betrag von 5,000.000 Kč auf insgesamt 30,000.000 Kč erhöht. Die Regierung setzte voraus, daß dieser Kredit zur Unterstützung von Bauten mit einem Aufwande von 670,000.000 Kč genügen würde;[12]) dies bedeutet, daß für die Unterstützung in der Form der Bürgschaft die Bereitstellung von baren Staatsmitteln in der Höhe von nur 4.5% des Bauaufwandes als angemessen betrachtet wurde. Wenn auch schon im Hinblicke auf den derzeit hohen landesüblichen Zinsfuß dieser Prozentsatz als zu niedrig angesetzt erscheint, so springt doch der eminente Vorteil, den die Unterstützung in der Art der Bürgschaft für Staat und Volkswirtschaft bringt, in die Augen: mit mehr als dem zwanzigfachen Betrage des Bürgschafts-fonds soll Baukapital beschafft werden können und so mit dem geringsten Einsatze von Staatsgeldern die größtmöglichste Hilfe geleistet werden.[13]) Für das Jahr 1921 war durch das Märzgesetz, § 31, ein Betrag von 80,000.000 Kč als Bürgschaftssumme bewilligt. Das Jännergesetz setzt für diesen Zweck keinen bestimmten Betrag fest. Zur Gewährung von Darlehen nach c), 4, stehen dem Staate die ihm für das Jahr 1921 durch § 32, Z. 4 des Märzgesetzes zur Verfügung ge-

[10]) Arch. I., 30, 754.
[11]) Siehe Arch. III., 6, 213.
[12]) Sektionschef Dr. Kubišta: „Poválečná politika bytová v republice Československé" im Věstník des Ministeriums für soziale Fürsorge: „Sociální Revue", Jahrg. II., Nr. 4, Seite 232.
[13]) Friedrich Bach, „Die neuen Wohnungsgesetze", Arch. III., 6, 213.

Digitized by Google

stellten 100,000.000 Kč auch für das Jahr 1922 bereit, soweit sie durch das Erträgnis der Losanleihe gedeckt werden[14]) (§ 27, Abs. 2).

§ 34, § 35.

B. Darlehensanstalten für die Baubewegung.

Die im § 27, Abs. 1, Z. 1 und 3, vorgesehenen Unterstützungsarten werden nur dann den gewünschten Erfolg zeitigen, wenn sich Geldgeber finden, die mit staatlicher Bürgschaft Hypothekardarlehen zu gewähren bereit sind. Der Gesetzgeber versuchte nun durch § 36 des Märzgesetzes Bedingungen zu schaffen, die es für Geld- und Versicherungsinstitute wirtschaftlich erscheinen lassen sollten, unter der Aufsicht und mit Unterstützung der Staatsverwaltung in Gesellschaften m. b. H. zusammenzutreten, die dem oben bezeichneten Ziele dienen sollen. Das nähere setzt die Durchf.-Vdg. vom 21. Mai 1921, Nr. 205 Slg.,[15]) fest, die auch einen Mustervertrag für solche „Darlehensanstalten für die Baubewegung, Gesellschaften m. b. H." enthält. Bisher ist nur in Znaim eine solche Anstalt gegründet worden.

Der Gesetzgeber hat die im Märzgesetze enthaltenen Bestimmungen über diese Darlehensanstalten in die §§ 34 und 35 des Jännergesetzes mit der Abweichung übernommen, daß die Gesellschaften nicht nur von Nichtmitgliedern, sondern auch von Mitgliedern gebundene Spareinlagen werden entgegennehmen können (§ 34, Abs. 2).

§ 36, § 37.

C. Steuer- und Gebührennachlässe.

Ähnlich wie nach dem Märzgesetze werden Steuer- und Gebührennachlässe gewährt. Im Jahre 1923 baulich vollendete Häuser genießen die Vorteile des Gesetzes vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg.,[16]) namentlich also die Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer, den auf diese Steuern umgelegten Landes-, Bezirks- und Gemeindeabgaben durch 20 Jahre. Handelt es sich aber um im Jahre 1921 oder 1922 begonnene Kleinwohnungshäuser, die spätestens im Jahre 1923 vollendet werden, so gebührt die Befreiung von den genannten Steuern und Abgaben durch fünfzig Jahre[17]) (§ 37).

Für provisorische Bauten und Gebäude-Adaptierungen gelten nur die Bestimmungen des Steuererleichterungsgesetzes vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg., und dies auch nur dann, wenn diese Bauten in den Jahren 1919 bis 1921 — Gebäudeadaptierungen auch im Jahre 1922 — begonnen und 1922 durchgeführt werden. Im Jahre 1921 begonnene und spätestens im Jahre 1922 vollendete provisorische Wohngebäude mit Kleinwohnungen genießen jedoch 50jährige Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer und den Umlagen (§§ 43, 39 Märzgesetz).

Auf den von den Gemeinden vielfach eingehobenen „Mietzinskreuzer" (Zinsgroschen) beziehen sich die Begünstigungen des § 37 nicht.

---

[14]) Diese Einschränkung ist zwar weder im März-, noch im Jännergesetze enthalten, jedoch ist in diesen Gesetzen eine andere Art der Bedeckung nicht erwähnt. (Siehe Arch. III., 6, 240; Abs. 4 der Erläuterungen zu § 24.)

[15]) Arch. III., 12, 414.

[16]) Arch. II., 20, 667.

[17]) Freudenfeld meint in seinen Erläuterungen (Gesetz über die Baubewegung, Verlag Rudolf M. Rohrer), daß diesen Häusern die Befreiung von den Umlagen überhaupt nicht zukommt; diese Meinung ist im Hinblick auf § 2, Gesetz vom 30. 3. 1920, Nr. 209 Slg., irrig; strittig könnte nur sein, ob den auf 50 Jahre steuerfreien Häusern nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht nur eine 20jährige Umlagenfreiheit gebührt. Die Praxis ist für die günstigere Auslegung.

Digitized by Google

Schuld- und Bürgschaftsurkunden über die vom Staate nach diesem Gesetze verbürgten Darlehen, ferner Löschungsquittungen über die vollständige oder teilweise Bezahlung dieser Darlehen sind von den Skala- und Einverleibungsgebühren befreit (§ 36, Abs. 1). Diese Begünstigung bezieht sich nicht auf die diesen Darlehen in der bücherlichen Rangordnung vorangehenden, unverbürgten Darlehen: die Gebühren für diese letzteren Darlehen werden in die Baufaufwandsumme nach der die staatliche Unterstützung bemessen wird, eingerechnet werden können.

Die Befreiung von der Übertragungsgebühr von Grundstücken gilt in folgenden Fällen:

1. wenn eine gemeinnützige Bauvereinigung ein nach diesem Gesetze unterstütztes Haus auf ihre Mitglieder,

2. wenn eine Gemeinde ein solches Haus mit höchstens zwei Wohnungen an den Anwärter auf das Eigentumsrecht am Hause (vgl. § 2, Vdg. vom 21. Mai 1921, Nr. 191 Slg.,[18]) überträgt,

3. wenn ein berechtigter Bauunternehmer ein Haus, für welches eine Unterstützung gewährt wurde innerhalb von fünf Jahren nach dessen Beendigung verkauft. Unter berechtigten Bauunternehmern werden gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, Nr. 193 RGBl., und der Vdg. vom 7. Mai 1913, Nr. 77 RGBl., zu verstehen sein nicht nur: a) Zivilingenieure für Architektur und Hochbau, b) Baumeister, c) Maurermeister, in den nicht „ausgenommenen" Orten und d) Zimmermeister für Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, sondern auch das freie Gewerbe der Bauunternehmung.

Von der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nach der Vdg. vom 23. September 1920, Nr. 545 Slg.,[19]) sind Übertragungen von Bauparzellen nach dem 31. Dezember 1921 nicht-befreit (§ 1, Abs. 2, Z. 4 Ges. vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg.[20])

ZUM VIII. HAUPTSTÜCK.

Bauerleichterungen. — Organisation und Zuständigkeit der Behörden. § 40, § 52.

A. Bauerleichterungen.[21])

Die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes des Märzgesetzes, die in der Praxis zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, sind von dem einzigen Gesichtspunkte aus neu geregelt worden, daß alle diese Bestimmungen — wie es das Märzgesetz in der Tat auch beabsichtigt hatte — als Erleichterungen von den geltenden Bauordnungen zu betrachten sind, als Erleichterungen, welche der Bauherr in Anspruch nehmen kann, aber nicht in Anspruch nehmen muß, sei es, daß er mit staatlicher finanzieller Unterstützung baut oder sei es, daß er nur die Erleichterungen in bezug auf die technische Bauführung oder in bezug auf das Verfahren nach diesem Hauptstücke des Gesetzes anwendet (§§ 41, Abs. 1, 52).

Abweichende Bestimmungen der Bauordnungen werden daher durch das Baubewegungsgesetz nicht aufgehoben, sondern ihre Wirksamkeit nur für jenen Bau ausgeschlossen, der mit den Erleichterungen durchgeführt wird (§ 41, Abs. 1).

---

[18]) Arch. III., 12, 381.
[19]) Arch. II., 34, 1035.
[20]) Arch. II., 20, 667.
[21]) Erläuterungen größtenteils nach dem Motivenberichte.

Digitized by Google

Die Freiheit des Bauherrn, der mit finanzieller Unterstützung baut, die Erleichterungen dieses Hauptstückes in Anspruch zu nehmen, ist nur insofern beschränkt, als er sich dem in diesem Hauptstücke vorgeschriebenen, gekürzten Verfahren über die Gesuche um die Baubewilligung unterwerfen muß (§ 52, Abs. 3).

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß die Bestimmung, daß der Bauherr mit dem Baue beginnen kann, wenn die Gemeinde das Gesuch um die Baubewilligung binnen vierzehn Tagen nicht erledigt, durch die Vorschrift ersetzt worden ist, daß das Recht zur Entscheidung über die Baubewilligung in einem solchen Falle auf Ansuchen der Partei an die politische Landesbehörde übergeht.[22])

Der Nachtrag zu § 41 und damit im Zusammenhange der Nachtrag zu § 52, Abs. 3, haben zum Zwecke ausdrücklich festzusetzen, daß in Schlesien die Gemeinde zu Baubewilligungen über verliehenen Grubenmaßen immer, außer bei Staats- und Landesbauten, zuständig ist (§ 41, Abs. 2, § 52, Abs. 3).

In den § 44 ist neben den Bestimmungen des § 51 Märzgesetz auch die Vorschrift übernommen, daß das Niveau festzusetzen ist, womit ein Mangel behoben ist, auf den der Verfasser dieser Bemerkungen schon im „Pr. Arch.", III, 6. 246. bei den Erläuterungen zu § 51 Märzgesetz hingewiesen hatte.

§ 53, § 58.

B. Organisation und Zuständigkeit der Behörden.

Die Bestimmungen der §§ 60 bis 66 des Märzgesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Behörden sind nahezu wörtlich als §§ 53 bis 58 in das Dezembergesetz eingereiht worden. Die Bestimmung des § 65 des Märzgesetzes, daß Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde als Baubehörde direkt der politischen Landesbehörde vorzulegen sind, ist nicht in das neue Gesetz übernommen worden, dafür dem § 50 Märzgesetz (§ 43 Jännergesetz) ein neuer Absatz beigefügt worden, daß diese Beschwerden der Gemeinde vorzulegen und von ihr an die politische Landesbehörde binnen vierzehn Tagen weiter zu leiten sind.

Im übrigen sei auf die im „Pr. Arch.", III, 6. 245 ff., angeführten Bemerkungen zum VIII. Hauptstücke des Märzgesetzes verwiesen.

Die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes des Jännergesetzes treten am 31. Dezember 1923 außer Kraft (§ 62).

ZUM IX. HAUPTSTÜCKE.

Das IX. Hauptstück trifft Schlußbestimmungen, die in den obigen Bemerkungen bereits an den gehörigen Stellen besprochen sind.

---

[22]) Vergl. § 14, Abs. 2, Vdg. v. 21. 5. 1921, Nr. 191 Slg. (Arch. III., 12, 384 und die Erläuterungen hiezu.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 28. Feber 1922. Nummer 5. (Bogen 11-14.)

Änderungen und Ergänzungen der Gerichtsgebühren.

(Gesetz vom 25. Jänner 1922, Nr. 38 Slg. — Kundgemacht am 16. Feber 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Der Tarif der Gerichtsgebühren der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., wird nachstehend abgeändert:

1. Die Bestimmung der Tarifpost 1, lit a) lautet:

Soweit nicht ein anderer Tarif gilt, bei einem Wert des Streitgegenstandes

			bis	100	Kč	einschließlich	—.60	Kč
über	100	Kč	„	1.000	„	„	2.—	„
„	1.000	„	„	5.000	„	„	4.—	„
„	5.000	„	„	10.000	„	„	5.—	„
„	10.000	„	„	50.000	„	„	6.—	„
„	50.000	„	„	100.000	„	„	10.—	„
„	100.000	„					15.—	„

2. Die Erhöhung der Gebühr um 2 Kč, angeordnet in der Anm. 3 zur T. P. 1, wird auf 4 Kč erhöht.

3. Auf das Doppelte werden die im § 13, in der T.P. 3, 4, lit. a), 5, im Abs. 2 und Anm. 2 der T.P. 8, weiter in der T.P. 9, lit. a), Z. 1 und 3, und lit. b) und d) und deren Anm. 1, in der T.P. 11 und deren Anm. 1, in den T.P. 12, 13 und 14, lit. b), in der Anm. 2 T.P. 15, der T.P. 16 lit. a), b), d), Z. 2, 5 bis 7 und Anm. 1 und 8 dieser T.P., ferner in den T.P. 17, lit a), 18, 19, lit. a), 20, 21, in der Anm. 2 d), T.P. 24, in der T.P. 29, lit. a) u. c) u. deren Anm. 1, in der T.P. 30, lit. a), b), e), f), Z. 2 u. g), in der T.P. 31 u. deren Anm. 1, in der T.P. 32 lit. b) u. deren Anm. 1, ferner in der T.P. 34 angeführten festen Gebühren erhöht.

4. Abs. c) der T. P. 16. lautet:

Eingaben um Eintragung in öffentliche Bücher über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgehaltene Gerechtsame, soferne nicht nach lit. b) eine höhere Gebühr zu entrichten ist, wenn der Wert des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes 100 Kč nicht übersteigt, von jedem Bogen 2 Kč,

bei einem Werte dieses Rechtes

über	100	Kč	bis	200	Kč	einschließlich	vom	ersten	Bogen	4	Kč
„	200	„	„	500	„	„	„	„	„	6	„
„	500	„	„	1000	„	„	„	„	„	8	„
„	1000	„	„	10.000	„	„	„	„	„	10	„
„	10.000	„	„	50.000	„	„	„	„	„	15	„
„	50.000	„	„	100.000	„	„	„	„	„	20	„
„	100.000	„	.	.	.	.	.	.	.	25	„

Digitized by Google

Wenn der Wert des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes nicht schätzbar ist, ferner in allen Fällen, in denen nur um Eintragung einer Anmerkung angesucht wird, vom ersten Boden . . . . . 6 Kč.

5. Im Absatze b) der TP. 29 tritt an Stelle der bisherigen die folgende Bestimmung:

Eingaben um Ehescheidung oder Ehetrennung, vom ersten Bogen . . 10 Kč

Der letzte Satz des Abs. a) dieser T.P. („dann Eingaben um einverständliche Ehescheidung oder Ehetrennung") tritt außer Kraft.

6. Abs. c) der T.P. 30 lautet:

„über Gesuche um Scheidung oder Trennung der Ehe . . . . . 20 Kč."

Artikel 2.

Der Ges.-Art. XLIII: 1914 über Gerichtsgebühren wird in nachstehenden Punkten geändert:

A. § 1 wird lauten:

Vom ersten Bogen der ersten Ausfertigung der Eingabe und vom ersten Bogen des Protokolles — soferne dieses Gesetz nicht anders bestimmt — beträgt die Gebühr nach dem Werte des Gegenstandes des Prozesses oder Verfahrens.

1. In dem nach der Zivilprozeßordnung geregelten Verfahren

a) von Klagen, Vorbereitungsschriften, Rechtfertigungsbitten, Einwendungen, und von dem Protokolle, aufgenommen vor dem entscheidenden Gerichte, sowie vor dem delegierten und ersuchten Richter:

bis	100 Kč	1.20 Kč
„	1.000 „	4.— „
„	5.000 „	8.— „
„	10.000 „	10.— „
„	50.000 „	12.— „
„	100.000 „	20.— „
über	100.000 „	30.— „

b) von anderen Eingaben und Protokollen:

bis	100 Kč	—.60 Kč
„	1.000 „	2.— „
„	5.000 „	4.— „
„	10.000 „	5.— „
„	50.000 „	6.— „
„	100.000 „	10.— „
über	100.000 „	15.— „

2. Im übrigen Gerichtsverfahren einschließlich dem Exekutionsverfahren:

bis	100 Kč	—.60 Kč
„	1000 „	1.50 „
über	1000 „	2.— „

mit Ausnahme des Exekutionsgesuches auf Grund eines öffentlichen Notariatsaktes, wovon die Gebühr laut a) zu entrichten ist.

Der in diesem Paragraph festgelegten Gebühr unterliegt ohne Rücksicht auf die Benennung im Verfahren vor den Zivilgerichten der erste Bogen der ersten

Digitized by Google

Ausfertigung eines jeden überreichten Schriftsatzes mit Ausnahme der in den §§ 2, 3, 22, 23, 68 und 73 angeführten Schriftsätze.

Führt das Gericht bei einer neuen Tagfahrt im Protokolle fort, ist das bei dieser Tagfahrt aufgenommene Protokoll hinsichtlich der Gebühren als neues Protokoll zu betrachten.

B. § 3 wird lauten:

I. Die T.P. 13, Pkt. IV, Z. 15 des Gebührentarifes wird nachstehend geändert:

Vom ersten Bogen der Eingabe um Eintragung in die Grundbücher über Liegenschaften, ohne Rücksicht, ob die Eintragung zu unbedingter oder bedingter Erwerbung dinglicher Rechte oder deren Löschung erfolgt, ist bei einem Werte des einzutragenden oder zu löschenden Rechtes

bis	100 Kč	2 Kč
„	200 „	4 „
„	500 „	6 „
„	1.000 „	8 „
„	10.000 „	10 „
„	50.000 „	15 „
„	100.000 „	20 „
über	100.000 „	25 „

zu entrichten. Ist das Recht nicht schätzbar oder handelt es sich bloß um die Eintragung einer Anmerkung . . . . . 6 Kč;

vom 1. Bogen eines nachträglichen Gesuches um Ergänzung einer schon früher eingereichten und ordnungsmäßig gestempelten Eingabe . . . . 2 Kč

vom 1 Bogen der Eingabe um Eintragung des exekutiven Superpfandrechtes auf ein im Grundbuche schon eingetragenes Recht bei einem Werte des einzutragenden Rechtes (ohne Rücksicht auf Nebenverbindlichkeiten und sonstiges Zubehör):

bis	100 Kč	1 Kč
„	200 „	2 „
über	200 „	3 „

Ansonsten bleibt die T.P. 13, Pkt. IV, Z. 15 des Gebührentarifes unverändert.

II. Die T.P. 13, Pkt. IV, Z. 16 des Geb.-Tarifes, wird nachstehend geändert:

Eingaben um Eintragung in das Handelsregister bei Gerichtshöfen, mit Ausnahme der Eingaben um Eintragung von Genossenschaften, unterliegen nachstehenden Gebühren:

1. Eingaben um Eintragung oder Änderung der eingetragenen Firma oder deren Inhaber,

a) wenn es sich um die Eintragung einer Firma handelt, die keine Zweigniederlassung hat, vom 1. Bogen . . . . . 15 Kč

b) in anderen Fällen vom 1. Bogen . . . . . 20 Kč

Ist aber das eingetragene Unternehmen mit Rücksicht auf die Zeit der Durchführung der Eintragung zur Zahlung von mehr als 200 Kč an direkten Steuern verpflichtet, sind von dem Steuermehrbetrage 10% bar zu bezahlen. Die Eintreibung dieser Perzentualgebühren führt die zur Bemessung zuständige Behörde durch.

2. Eingaben um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Gesellschaftskapitals oder Verlängerung der Zeit, auf welche die Gesellschaft abgeschlossen war, vom 1. Bogen

Digitized by Google

aa) bei Aktiengesellschaften . . . . . 200 Kč
bb) bei Gesellschaften m. b. H. . . . . 120 „
cc) bei anderen Gesellschaften . . . . . 80 „

3. Eingaben um Eintragung anderer Änderungen des Gesellschaftsvertrages, als unter Zahl 2 angeführt, die Hälfte dieser Gebühren.

4. Eingaben um Eintragung einer Zweigniederlassung einer bereits in einem Handels-(Genossenschafts)register in der Tschsl. Republik eingetragenen Firma vom 1 Bogen . . . . . 20 Kč

5. Eingaben um Eintragung oder Löschung der Prokura, ferner der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft und der Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H., für jede Person, die einzutragen oder zu löschen ist, vom 1. Bogen . . . . . 40 Kč

In den unter Zahl 5 angeführten Fällen ist bei der Eintragung oder Löschung der Kollektivprokura die Gebühr von 40 Kč vom 1. Bogen so oft zu erlegen, als Prokuristen sind.

Eingaben um Eintragung von Änderungen und Nachträgen zum Gesellschaftsvertrage, die sich bloß auf die Übersetzung des Firmenwortlautes in eine andere Sprache oder auf die Bezeichnung eines Nachfolge- oder Verwandtschaftsverhältnisses des nunmehrigen Inhabers zum früheren (Witwe, Neffe usw.), die Unterscheidung der Firma von einer Firma gleichen Namens (senior, Filiale u. ähnl.) oder auf andere bloße Erklärungen der ansonsten inhaltlich ungeänderten Firma beziehen, sowie auch auf Firmaänderungen bezüglich Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, soferne es sich nicht um Erweiterung oder Änderung der Art des Betriebes handelt, unterliegen einer Gebühr von 1 Kč vom 1. Bogen.

6. Eingaben um Eintragung oder Löschung der Liquidatoren, für jeden Liquidator, der eingetragen oder gelöscht werden soll, vom 1. Bogen . . 40 Kč

7. Eingaben um Eintragung von Vermögensrechten, die der Frau des Kaufmannes in Ehepakten vorbehalten sind, vom 1. Bogen . . . . . 40 Kč

8. Eingaben von Genossenschaften oder deren Mitglieder um Eintragung in das Handelsregister, sowie alle Eingaben der Genossenschaften und deren Mitglieder an das Gericht, welches das Firmenregister führt, für jeden Bogen 2 Kč

III. Rekurse gegen Erledigungen der unter Z. I angeführten Eingaben unterliegen den Bestimmungen dieses Artikels F b), Rekurse gegen Erledigungen von Eingaben sub Z. II unterliegen vom 1. Bogen einem Stempel von . . . 20 Kč
wenn sie an das Oberste Gericht gerichtet sind, sonst einem Stempel von 10 Kč

Vom 1. Bogen von Exekutionsgesuchen und vom ersten Bogen der ersten Ausfertigung von Schriftsätzen im Gerichtsverfahren, das sich nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung richtet, wo ein Edikt erlassen wird, ist eine weitere Gebühr von . . . . . 4 Kč
zu bezahlen.

C. §§ 4 und 7 werden insoferne geändert, als der Tarif von 50 h auf 60 h und von 1 Kč auf 2 Kč bzw. auf die niedrigere Gebühr, die vom 1. Bogen entfällt, erhöht wird.

D. § 8 und 10 werden insoferne geändert, als der Tarif von 30 h auf 40 h und von 40 h auf 1 Kč erhöht wird.

E. § 22 wird nachstehend geändert:

Im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung ist vom 1. Bogen der ersten Aus-

Digitized by Google

fertigung der Appellation (§ 481 ZPO), bzw. von der Anmeldung der Appellation nach dem Werte des Gegenstandes zu entrichten:

bis	200	Kč	3 Kč
„	1.000	„	15 „
„	5.000	„	30 „
„	10.000	„	50 „
„	50.000	„	75 „
„	100.000	„	100 „
über	100.000	„	150 „

vom 1. Bogen der ersten Ausfertigung der Revision (§ 520 Z.P.O.), bzw. der Anmeldung der Revision nach dem Werte des Gegenstandes der Revisionseingabe:

bis	500	Kč	15 Kč
„	1.000	„	40 „
„	5.000	„	80 „
„	10.000	„	100 „
„	50.000	„	120 „
„	100.000	„	200 „
über	100.000	„	300 „

Der 3. Abs. des § 22 bleibt unverändert.

F. a) Der im § 23, Pkt. I, Z 1, enthaltene Tarif wird durch nachstehenden ersetzt:

bis	100	Kč	3 Kč
„	1.000	„	10 „
„	5.000	„	20 „
„	10.000	„	25 „
„	50.000	„	30 „
„	100.000	„	50 „
über	100.000	„	75 „

b) der im Punkte I, Z. 2, desselben Paragraphen angeführte Tarif wird durch nachstehenden ersetzt:

bis	200	Kč	2 Kč
„	1.000	„	10 „
über	1.000	„	20 „

Pkt. II desselben Paragraphen wird insoferne geändert, als von den darin angeführten Schriftsätzen Gebühren laut Pkt. I im Ausmaße des vorstehenden Absatzes dieses Gesetzes gezahlt werden.

G. § 24 wird insoferne geändert, daß die darin angeführten Gebühren von 50 h auf 60 h und von 1 Kč auf 2 Kč erhöht werden.

H. Im § 25 wird die Gebühr von 2 Kč auf 4 Kč erhöht.

J. Im § 26 wird die Gebühr von 1 Kč auf 2 Kč und die Gebühr von 2 Kč auf 4 Kč erhöht.

K. Der Tarif von 1 Kč im § 28 wird auf 2 Kč erhöht.

L. Im § 29 wird der Tarif von 1 Kč 50 h auf 2 Kč erhöht.

M. Im § 30 wird der Tarif von 5 Kč auf 10 Kč und der Tarif von 1 Kč 50 h auf 2 Kč erhöht.

N. Die im § 70, Abs. 1 und 2, festgesetzten Gebühren werden von 1 Kč auf 2 Kč erhöht.

Digitized by Google

O. Die im § 73 festgesetzten Tarife werden von 50 h auf 60 h und von 1 Kč auf 2 Kč erhöht.

P. Im § 86 wird die Gebühr von 1 Kč auf 2 Kč erhöht.

Artikel 3.

Betreffend die Gerichtsgebühren im Strafverfahren in der Slowakei und in Karpathorußland, sofern es über Antrag eines Privatanklägers (§ 41 Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1896) eingeleitet wird, mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach den §§ 301, 418 und 421 des Ges.-Art. V v. J. 1878, § 127 Ges.-Art. XL v. J. 1879 und § 51 Ges.-Art. XXXVI v. J. 1908 gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Eingaben sind zu stempeln:

a) Anträge des Privatanklägers auf Einleitung des Strafverfahrens:

1. Bei einer strafbaren Handlung, welche vom Geschworenengerichte abgeurteilt werden soll, vom 1. Bogen . . . . . 30 Kč

2. Bei einer strafbaren Handlung, welche vom Gerichtshofe abgeurteilt werden soll, vom 1. Bogen . . . . . 20 Kč

3. Bei einer strafbaren Handlung, welche vom Bezirksgerichte abgeurteilt werden soll, vom ersten Bogen . . . . . 6 Kč

b) Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen gebührenpflichtige Urteile:

1. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Gerichtshöfe, vom 1. Bogen 30 Kč

2. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, vom 1. Bogen . . . 20 Kč

3. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte, vom 1. Bogen . . 6 Kč

c) Andere Eingaben der Prozeßparteien:

1. Bei einer strafbaren Handlung, welche vom Geschworenengerichte abgeurteilt werden soll, vom 1. Bogen . . . . . 6 Kč

2. Bei einer strafbaren Handlung, welche vom Gerichtshofe abgeurteilt werden soll, vom 1. Bogen . . . . . 4 Kč

3. Bei einer strafbaren Handlung, welche vom Bezirksgerichte abgeurteilt werden soll, vom 1. Bogen . . . . . 2 Kč

vom zweiten und jedem weiteren Bogen der Eingabe, sowie von jedem Bogen der weiteren Ausfertigungen der Eingabe ist eine Gebühr von je 2 Kč zu entrichten.

Der Gebühr nach lit. b) unterliegt nur die Anmeldung des Rechtsmittels; die abgesondert überreichten Ausführungen des angemeldeten Rechtsmittels sind der Gebühr nach lit. c) unterworfen.

Eingaben, durch welche die Strafverfolgung auf andere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten ausgedehnt wird, unterliegt nur der Gebühr nach lit. c).

Gebührenfrei sind:

a) Eingaben, welche die Bewilligung des Armenrechtes bezwecken und Beschwerden gegen die Erledigung solcher Eingaben;

b) schriftliche Eingaben an das Gericht, welche keinen Antrag enthalten, über den vom Gerichte zu entscheiden ist;

c) Gesuche um Berichtigung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen;

d) Gnadengesuche (§ 514 Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896) und Gesuche um Strafaufschub.

§ 2. Protokolle unterliegen folgenden Gebühren:

a) Protokolle, welche Eingaben der Prozeßparteien vertreten, werden wie diese Eingaben gestempelt;

Digitized by Google

b) Protokolle über Verhandlungen, gleichviel ob über die Haupt- oder die Berufungsverhandlung, dann Protokolle über die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde:

1. vor dem Bezirksgerichte vom ganzen Protokolle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen . . . . . 2 Kč

2. vor dem Gerichtshofe vom ganzen Protokolle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen . . . . . 10 Kč

Wird die Verhandlung in den unter lit. b) angeführten Fällen vertagt, so unterliegt das Protokoll über die fortgesetzte Verhandlung als neues Protokoll selbständig der Gebühr, auch wenn es auf demselben Bogen wie das Protokoll über die frühere Verhandlung geschrieben wird.

Dauert in den Fällen lit. b) die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so ist überdies für jede, wenn auch nur begonnene, weitere halbe Stunde der Gesamtdauer im Falle der Z. 1 eine Gebühr von 4 Kč, im Falle der Z. 2 eine Gebühr von 20 Kč zu entrichten.

Bei Verhandlungen vor Gerichtshöfen ist für die Berechnung der Gebühr nach lit. b) die Zeitdauer der Beratung des Gerichtshofes oder der Geschworenen in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

Wird bei der Verhandlung oder der Hauptverhandlung eine Privatanklage erhoben, so ist neben der Gebühr vom Verhandlungsprotokolle auch die Gebühr nach Art. 3, § 1, lit. a), zu entrichten. Wird bei der Verhandlung oder der Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf andere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten ausgedehnt, so ist von dieser Ausdehnung keine Gebühr zu entrichten.

Gebührenfrei sind:

a) Protokolle über die mündliche Berufungsverhandlung und über die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn keine der Prozeßparteien erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet;

b) Protokolle, die keinen Antrag enthalten, über den vom Gerichte zu entscheiden ist;

c) Protokolle, welche die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten.

§ 3. Beilagen von gebührenpflichtigen Eingaben und Protokollen, soferne sie nicht ihrem Inhalte nach als ein Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingabe- oder Protokollsgebühr unterliegen, sind von jedem Bogen mit 1 Kč zu stempeln,

wenn Beilagen aber Bücher, Broschüren, Situationspläne und sonstige Gegenstände sind, die nicht Schriften sind, von jedem Stücke mit 1 Kč.

Von der Beilagengebühr sind befreit:

a) alle in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons, die geldvertretenden Papiere und sonstige öffentliche Wertzeichen;

b) Armutszeugnisse;

c) die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

§ 4. Von Urteilen ohne Unterschied der Instanz ist zu entrichten

a) bei strafbaren Handlungen, die vom Geschworenengerichte abzuurteilen sind . . . . . 60 Kč

b) bei strafbaren Handlungen, die vom Gerichtshofe abzuurteilen sind 40 Kč

c) bei strafbaren Handlungen, die vom Bezirksgerichte abzuurteilen sind . . . . . 10 Kč

Digitized by Google

Betrifft das Urteil mehr als einen Beschuldigten, so ist für jeden weiteren Beschuldigten ein Zuschlag zur tarifmäßigen Urteilsgebühr im Betrage von je einem Fünftel dieser Gebühr zu entrichten. Die Summe dieser Zuschläge darf jedoch die tarifmäßige Gebühr, zu der sie eingehoben werden, nicht übersteigen. Die Zahl der Privatankläger ist für die Höhe der Urteilsgebühr ohne Belang.

Wird das Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge der Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigt, so ist die für das aufgehobene Urteil entrichtete Gebühr in die Gebühr für die neue Entscheidung derselben Instanz einzurechnen.

Urteile, welche das Oberste Gericht infolge eines Rechtsmittels im Interesse der Rechtseinheit (§ 441 Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896) geschöpft hat, sind gebührenfrei.

Urteile über das Ausmaß der Gesamtstrafe und der vereinigten Strafe (§§ 517 und 518 Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896) und andere Entscheidungen der Strafgerichte als die in diesem § 4 bezeichneten unterliegen keiner Gebühr.

§ 5. Betrifft das Urteil mehrere strafbare Handlungen, so richtet sich die Gebühr (§ 4) nach der strafbaren Handlung, der der höchste Gebührensatz entspricht. Werden über mehrere demselben Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen besondere abgesonderte Urteile (§ 21 Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896) geschöpft, so ist hiefür keine höhere Gebühr zu entrichten, als wenn nur ein Urteil gefällt worden wäre.

Soweit das Strafverfahren gemeinsam durchzuführen ist (§ 19 Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896), so hat dies auf die Gebühr keinen Einfluß, wenn eine Eingabe sich auf mehrere Privatankläger oder Beschuldigte bezieht oder wenn sie von mehreren Privatanklägern oder Beschuldigten herrührt.

Das gleiche gilt von Protokollen, die Eingaben vertreten und von den Verhandlungsprotokollen.

Wird über eine Privatanklage und eine öffentliche Anklage gemeinsam verhandelt, so bezeichnet das Gericht die Zeitdauer, welche die Verhandlung über die Privatanklage allein erfordert hätte. Nach dieser Zeitdauer ist die Gebühr für das Verhandlungsprotokoll zu entrichten. Gegen die Bestimmung der Zeitdauer durch das Gericht ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vollmachten, die von mehreren Privatanklägern oder mehreren Beschuldigten gemeinschaftlich ausgestellt werden und sich nur auf die Vertretung in einem bestimmten, gemeinsam durchzuführenden Strafverfahren beziehen, sind der Stempelgebühr nur im einfachen Betrage nach § 29 Ges.-Art. XLIII v. J. 1914 im Wortlaute des Art. 2, lit. L), unterworfen.

§ 6. Betreffs der durch dieses Gesetz eingeführten Gebühren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Kosten des Strafverfahrens nach dem XXVI. Kapitel des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1896.

Zur Entrichtung dieser Gebühren ist der Privatankläger verpflichtet, sofern es sich nicht um Eingaben und Beilagen des Beschuldigten oder um Protokolle handelt, zu deren Verfassung der Beschuldigte Anlaß gegeben hat. Sonst gelten sinngemäß die Bestimmungen des VI., X. und XI. Kapitels des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1914.

Artikel 4.

Fremde Währung wird nach einem von Zeit zu Zeit durch Verordnung festgesetzten Kurse umgerechnet.

Digitized by Google

Artikel 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Tarif der Gerichtsgebühren der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, nach den Änderungen zu regeln, welche einerseits durch dieses Gesetz, andererseits durch die nach dem Inkrafttreten der zit. kais. Vdg. erlassenen Gesetze durchgeführt wurden und den derart geregelten Tarif durch eine Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundzumachen.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage des seiner Kundmachung nachfolgenden Monates in Kraft. Seine Durchführung obliegt dem Finanzminister und dem Justizminister.

Wechselstempelnovelle.

(Gesetz vom 25. Jänner 1922, Nr. 30 Slg. — Kundgemacht am 16. Feber 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Gebühr von inländischen Wechseln mit bestimmter Zahlungsfrist, aus deren Inhalt mit Bestimmheit erhellt, daß sie innerhalb dreier Monate und fünf Tagen von dem in ihnen angeführten Ausstellungstage an zahlbar sind, wird — soweit nicht auf Grund der bisherigen Bestimmung eine Gebühr gemäß Skala II begründet ist — auf den nach folgendem Tarife entfallenden Betrag ermäßigt:

über Kč	bis zu Kč	beträgt die Gebühr in Kč
—	100.—	—.10
100.—	200.—	—.20
200.—	400.—	—.40
400.—	600.—	—.60
600.—	800.—	—.80
800.—	1.000.—	1.—
1.000.—	1.200.—	1.20
1.200.—	1.400.—	1.40
1.400.—	1.600.—	1.60
1.600.—	1.800.—	1.80
1.800.—	2.000.—	2.—

Bei Wechselbeträgen über Kč 2000.— ist von weiteren je Kč 2000.— eine weitere Gebühr von Kč 2.— zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als Kč 2000.— für volle Kč 2000.— zu rechnen ist.

(2) Die Frist von drei Monaten und fünf Tagen wird folgendermaßen berechnet: Zuerst wird der letzte Tag der Frist von drei Monaten bestimmt. Dieser Tag ist derjenige Tag des dritten, dem Monate der Ausstellung des Wechsels nachfolgenden Monates, der durch seine Zahl dem im Wechsel angeführten Ausstellungstage entspricht; fehlt dieser Tag im dritten Monate, wird der letzte Tag dieses Monates als letzter Tag der dreimonatigen Frist angesehen. Die weiteren fünf Tage werden kalendermäßig berechnet.

§ 2. (1) Werden die in § 1 erwähnten Wechsel nach Ablauf von drei Monaten

Digitized by Google

und fünf Tagen, aber vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage ihrer Ausstellung weiter begeben, tritt die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf den gemäß Art. I, § 2, des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg., entfallenden Betrag ein. Bezüglich dieser Wechsel gelten sinngemäß die bisherigen Bestimmungen über Wechsel, welche dem Tarife des zit. Art. I, § 2, schon bei ihrer Ausstellung unterworfen waren.

(2) Werden die in § 1 angeführten Wechsel nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage ihrer Ausstellung weiterbegeben, tritt die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf den gemäß Skala II entfallenden Betrag ein.

§ 3. Die Gebühr von schriftlichen Prolongationen inländischer Wechsel richtet sich, wenn die Prolongation nicht mehr als 3 Monate beträgt, nach dem in § 1 angeführten Tarife; beträgt sie mehr als drei, aber nicht mehr als sechs Monate, nach dem in Art. I, § 2 des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg., angeführten Tarife, und beträgt sie mehr als sechs Monate, nach dem Tarife der Skala II.

§ 4. (1) Soweit im nachfolgenden § 5 nichts anderes festgesetzt ist, und soweit die Partei nicht das Gegenteil erweist, gilt in Ansehung von Wechseln, in welchen die Angabe des Ausstellungstages fehlt oder die Zahlungszeit nicht bestimmt ist oder beides fehlt, die Vermutung, daß Bezahlung später als nach sechs Monaten nach Ausstellung des Wechsels, wenn es sich um einen inländischen Wechsel handelt, und später als nach zwölf Monaten nach Ausstellung des Wechsels, wenn es sich um einen ausländischen Wechsel handelt, erfolgen soll oder sollte. Das gleiche gilt dann, wenn eine dieser beiden Angaben oder beide so undeutlich oder unbestimmt sind, daß sich der Ausstellungstag oder die Zahlungszeit des Wechsels nicht verläßlich sicherstellen lassen.

(2) Unberührt bleiben aber die bisherigen Bestimmungen, wenn es sich um einen auf Sicht oder auf bestimmte Zeit nach Sicht fälligen Wechsel handelt, und wenn der Ausstellungstag des Wechsels hinlänglich deutlich und bestimmt bezeichnet ist.

§ 5. (1) Die Bestimmung des ersten Absatzes des vorangehenden § 4 hat keine Geltung bei inländischen Wechseln, auf welche sich dieser Absatz bezieht, wenn aus einer auf der Vorderseite des Wechsels über dem Texte der Wechselerklärung mit Tinte hinzugefügten Anmerkung erhellt, daß das im Wechsel Fehlende erst später nach Bedarf ausgefüllt werden soll (z. B. durch die Worte: „Deckungswechsel" oder „Das Fehlende wird später nach Bedarf ergänzt werden").

(2) Bei den im vorigen Absatze näher bezeichneten Wechseln gilt im Gegenteile die unwiderlegbare Vermutung, daß sie später als drei Monate und fünf Tage, spätestens aber nach sechs Monaten nach dem Ausstellungstage fällig sind oder sein werden. Diese Vermutung bleibt aufrecht und es greift keine Ermäßigung der Gebührenpflicht des Wechsels und keine Rückstellung der Gebühr platz, wenn auch der Wechsel so ausgefüllt werden wird, daß er innerhalb dreier Monate und fünf Tagen nach der Ausstellung zahlbar wird.

(3) Voraussetzung der Begünstigung nach dem vorigen Absatze ist aber, daß der Wechsel, sobald er in allem ordnungsmäßig ausgefüllt sein wird, nicht später als nach sechs Monaten nach dem Ausstellungstage fällig wird; wäre er später fällig, wird diese weitere Umlaufszeit für die Gebührenpflicht des Wechsels entscheidend, ohne daß dabei die nachträgliche Ergänzung der fehlenden Gebühr gestattet wäre.

Digitized by Google

§ 6. Wenn in einem inländischen Wechsel die Angabe des Wechselbetrages fehlt, aber zugleich aus einer auf der Vorderseite des Wechsels über dem Texte der Wechselerklärung mit Tinte und Worten hinzugefügten Bemerkung erhellt, bis zu welchem Wechselhöchstbetrage der Wechsel Verwendung finden soll (z. B. „Bis zu zweihunderttausend Kč verwendbarer Wechsel"), ist, soweit der Wechsel nicht mit einer noch höheren Wechselsumme ausgefüllt werden wird, unbedingt jener Höchstbetrag für die Bemessung der Wechselgebühr entscheidend, und es greift keine Ermäßigung der Gebührenpflicht des Wechsels sowie keine Rückerstattung der Gebühr platz, auch wenn der Wechsel mit einer jenen Höchstbetrag nicht erreichenden Wechselsumme ausgefüllt wird; desgleichen wird keinesfalls eine Überzahlung rückersetzt, falls bei Verwendung eines amtlichen Wechselblanketts oder von Stempelmarken oder unmittelbar eine höhere Gebühr bezahlt wurde, als nach der auf dem Wechsel angegebenen Wechselhöchstsumme genügen würde.

§ 7. (1) Ist ein Wechsel mit nichtausgefüllter Wechselsumme nicht mit der Anmerkung im Sinne des vorangehenden § 6 versehen, oder ist die Bestimmung des § 6 aus anderen Gründen nicht anwendbar (z. B. in Ermangelung des Erfordernisses des § 9, oder wenn es sich um einen ausländischen Wechsel handelt), ist, soweit der Wechsel nicht mit einem höheren Wechselbetrage ausgefüllt wird, für die Bemessung der Wechselgebühr entscheidend:

1. ein Wechselbetrag von Kč 100.000.—, bei Zutreffen der Voraussetzungen der Gebührenpflicht gemäß der in § 1 dieses Gesetzes festgesetzten Skala;

2. ein Wechselbetrag von Kč 50.000.—, bei Zutreffen der Voraussetzungen der Gebührenpflicht gemäß der in Art I, § 2 des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249[1]) Slg., festgesetzten Skala;

3. ein Wechselbetrag von Kč 10.000.—, bei Zutreffen der Voraussetzungen der Gebührenpflicht gemäß der Gebührenskala II.

(2) Keinesfalls greift aber eine Ermäßigung der Gebührenpflicht des Wechsels platz, ebensowenig wie eine Überzahlung rückerstattet wird, wenn bei Verwendung eines amtlichen Wechselblanketts oder von Stempelmarken oder unmittelbar eine höhere Gebühr entrichtet wurde, als der zufolge des ersten Absatzes angenommene Wechselbetrag unterworfen ist, oder falls der Wechsel später mit einer geringeren Summe als diesem angenommenen Wechselbetrage ausgefüllt wurde.

§ 8. Durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 wird das privatrechtliche, zwischen den Parteien in Ansehung des Wechselbetrages und der Zahlungsfrist des Wechsels bestehende Verhältnis in keiner Weise berührt.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten nur dann und insoweit, wenn und soweit Wechselgläubiger und Wechselinhaber ein Institut oder Unternehmen ist, das zufolge seiner Statuten oder für dasselbe gültigen anderweitigen organisatorischen Bestimmungen berechtigt ist, Geld- und Kreditgeschäfte zu betreiben, oder ein Kaufmann vollen Rechtes, der derartige Geschäfte gewerbsmäßig betreibt (Bankier).

§ 10. Die Bestimmungen der vorangehenden Paragraphe gelten sinngemäß auch von kaufmännischen Anweisungen, soweit dieselben Wechselgebühren unterworfen sind.

§ 11. Wurde der Gebührenpflicht gemäß dem in § 1 angeführten Satze nicht auf ordnungsmäßige Weise entsprochen, richtet sich die erhöhte Gebühr nach

[1]) „Prager Archiv" II, Nr. 20, S. 679.

Digitized by Google

einem zweimal so hohen Vielfachen der verkürzten Gebühr, als sie sich gemäß der bisherigen Bestimmungen dann richtet, wenn der Gebührenpflicht gemäß dem in Art. I. § 2 des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg., angeführten Satze nicht auf ordnungsmäßige Weise entsprochen ist.

§ 12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Wechselgebühren behalten, soweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert wurden, weiter Geltung und sind auf die unter dieses Gesetz fallenden Wechsel sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Die Finanzverwaltung ist zu Kontrollzwecken berechtigt, von Personen, Anstalten oder Unternehmungen, welche sich mit Kreditgewährung befassen, Vorlage der bei ihnen befindlichen Wechsel sowie ihrer darauf bezüglichen Aufzeichnungen an ihre Organe zu fordern.

§ 14. Die Regierung wird ermächtigt, beim Verkaufe und Austausche der amtlichen Wechselblankette zur Deckung der Erzeugungskosten eine angemessene Gebühr einzuheben.

§ 15. (1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg., gelten sinngemäß auch von Gebühren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des ungarischen Rechtssystems unterworfenen Urkunden gleicher Gattung, auf welche sich das angeführte Gesetz bezieht. Der Wortlaut des angeführten Gesetzes wird zu diesem Zwecke im Verordungswege geregelt werden.

(2) Urkunden der im vorangehenden Absatze angeführten Gattung, deren Gebührenpflicht in der Zeit zwischen Wirksamkeitsbeginn des im gleichen Absatze angeführten Gesetzes und dieses Gesetzes entstanden ist, und welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Gebühr nach Skala I unterlagen, werden für ordnungsmäßig vergebührt angesehen, wenn sie nach dem Tarife des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg., vergebührt wurden.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des seiner Kundmachung nachfolgenden Monates in Wirksamkeit.

Mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

* * *

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Von **Dr. Richard Stransky**, Advokaten in Prag.

Mit dieser Novelle, die am 1. März 1922 (§ 16) in Kraft treten wird, ist an dem Gebäude des von der österreichischen Gesetzgebung — in der Hauptsache mit Gesetz vom 8. März 1876, Nr. 26 R.G.Bl. — übernommenen Wechselstempelrechts die dritte Änderung vorgenommen worden. Die sogenannte Gebührennovelle vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg.,[1]) hatte die Vorschriften über die Wechselgebühren materiell durch die von ihr in § 2 eingeführte Erhöhung der Skalen I und II um 200%, resp. 100% betroffen; Ges. vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg.,[2]) hatte zugleich der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse Rechnung tragend, für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu sechs (respektive Auslandswechsel bis zu zwölf) Monaten, sowie für die nach Wechselstempelrecht zu vergebührenden kaufmännischen Anweisungen Gebührenerleichterungen getroffen, und dieses Gesetz sieht einerseits für Wechsel mit noch kürzerer Zahlungsfrist noch weitergehende Gebührenerleichterungen vor, andererseits ergänzt es die bisherigen Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Bestimmungen

[1]) S. Archiv II., H. 2, S. 25 ff
[2]) S. Archiv II., H. 20, S. 678.

Digitized by Google

über Wechselgebühren nach verschiedener Richtung, und dehnt schließlich die bisherige Wechselstempelgesetzgebung auf die Slowakei und Karpathorußland aus.

Wie aus dem Gesagten erhellt, handelt es sich bloß um eine Novellierung, was da das Wechselstempelrecht in seiner bisherigen Gestaltung grundsätzlich (s. zu D) unangetastet bleibt, die Übersicht über das nunmehr geltende Wechselgebührenrecht einigermaßen beeinträchtigt.

A. Die vom Gesetze vorgesehenen Gebührenerleichterungen.

Zur Belebung des kurzfristigen Kredites, um mit den Worten des Ausschußberichtes des Senates (Druck 1178/1922 des Senates) zu sprechen, statuiert das Gesetz im § 1. Abs 1. für Inlandswechsel mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten und fünf Tagen — wobei die für die Berechnung dieser Frist in § 1, Abs. 2, gegebene Anweisung den korrespondierenden Berechnungsnormen der Allgemeinen Wechselordnung (insbes. Art. 32, Abs. 1, Zl. 2 und Abs. 2), sowie des obzitierten österr. Wechselstempelgesetzes (insbes. dessen § 3) grundsätzlich entspricht — eine Gebührenermäßigung, dergestalt, daß die Gebühr durchschnittlich 1‰ ausmacht, also im Durchschnitte auf die Hälfte des vom oberwähnten Ges. vom 7. April 1920. Nr 249 Slg. (in Art. I, § 2), festgesetzten Satzes.

Nach dem gleichen Tarife werden schriftliche Prolongationen von Inlandswechseln bei einer Verlängerung der Zahlungsfrist bis zu drei[3]) Monaten zu behandeln sein (§ 3, 1. Satz), selbstverständlich ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Laufzeit des Wechsels,[4])

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Begünstigung des § 1 ist allerdings

a) daß die angegebene Laufzeit von drei Monaten und fünf Tagen aus dem Inhalte des Wechsels selbst erhellt, und

b) die weitere Bedingung, daß nicht an sich zufolge der bisherigen gültigen Wechselstempelvorschriften eine Vergebührung nach Skala II rechtens wäre.

In letzterer Beziehung wäre etwa auf die in § 4. vorletzter Ausatz,[5]) des obzitierten österr. Wechselstempelgesetzes erwähnten Wechsel zu verweisen (Wechsel, ohne Rücksicht auf ihre Verfallzeit, wenn im Texte selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vermerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt wird), ferner auf § 7, Abs. 1 österr. Ges. (Entrichtung, resp. Ergänzung der Gebühr gemäß Skala II vor Überreichung eines Wechsels zur Einverleibung oder Vormerkung behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache).

Die Weiterbegebung von solchen, auf Grund der Bestimmung des § 1 dieses Gesetzes begünstigten Wechseln nach Ablauf ihrer Verfallzeit, aber vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage ihrer Ausstellung hat gemäß § 2, Abs. 1, erster Satz, Ergänzung der Gebühr auf das im Art. 1, § 2, Ges. 249/1920, fehlende Ausmaß zur Folge,[6]) während die Begebung solcher Wechsel nach diesem Zeitpunkte von sechs Monaten Ergänzung der Gebühr auf den nach Skala II entfallenden Betrag bedingt (§ 2, Abs. 2).

Für schriftliche Prolongationen mit einer Fristverlängerung von über drei, aber unter sechs Monaten statuiert § 3, 2. Satz, die Behandlung nach dem Satze

---

[3]) Die weitere Frist von 5 Tagen kommt bei Prolongationen nicht in Betracht, da diese Frist laut Motivenbericht der Regierungsvorlage (Druck 3218/1922 des Abgeordnetenhauses) nur aus dem Grunde bei den im § 1 erwähnten Wechseln hinzugefügt worden war, weil erfahrungsgemäß stets mehrere Tage verstreichen, ehe der Wechselgläubiger das Akzept des Wechselschuldners in Händen hat und mit dem Wechsel frei verfügen kann, und Prolongationen eben einer solchen Erwägung keinen Raum lassen.

[4]) Unter Berechnung der Prolongationsfrist zufolge der Generalklausel des § 12, gemäß §-6, Abs. 2, österr. Ges.

[5]) Bezw. § 9, Abs. 3.

[6]) Unter sinngemäßer Heranziehung der Bestimmungen, welche in Betreff der diesem Tarife schon bei ihrer Ausstellung unterworfenen Wechsel Geltung haben. (§ 2, Abs. 1, Schlußsatz).

Digitized by Google

des Ges. 249/1920, für solche über sechs Monaten nach Skala II. Dadurch ist ein dem Ges. 249/1920 unterlaufenes Versehen wieder gutgemacht, wie das vorstehende Gesetz überhaupt mit seinen §§ 2 und 3 nicht verabsäumt hat, die von ihm vom Gebührenstandpunkte aus neugeschaffenen Kategorien von Wechseln dem Wechselgebührenrechtssystem organisch einzugliedern.

Die gleichen Bestimmungen finden zufolge § 10 auch auf kaufmännische Anweisungen Anwendung, soweit diese gebührenrechtlich dem Wechsel gleich zu erachten sind.[7])

Anmerkung: Ebenso wie für die eben behandelten Wechsel eine Herabsetzung der Gebühr auf die Hälfte des bisher gültigen Ausmaßes vorgesehen ist, statuiert § 11 als Folge nicht gehöriger Erfüllung der Stempelpflicht bei den der Skala des § 1 unterworfenen Wechseln eine Gebührenerhöhung, auf das Doppelte der bisherigen Grundlagen, nämlich (vide § 20, Abs. 2, Z. 1 österr. Ges.) auf das Hundertfache des nicht vorschriftsmäßig entrichteten Betrages.

Der Nichtentrichtung und nicht rechtzeitigen Entrichtung der Gebühr ist hier expressis verbis nicht gedacht; dieser Umstand in Verbindung mit der Erwägung, daß Strafrechtsgesetze, welcher Art immer, nur einschränkend auszulegen sind, lassen den Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß die auf diese Übertretungen gesetzte Gebührenerhöhung sich nur im bisherigen Ausmaße bewegen kann.

In dem in § 21 österr. Ges. gedachten Falle (Selbstanzeige vor Kenntnis der Finanzbehörde von der erfolgten Gesetzesübertretung von anderer Seite mit sofortigem Erlag der verkürzten Gebühr samt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung) wird bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung der Gebühr in Konsequenz der in diesem Paragraph enthaltenen Norm („die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach § 20 zu erhöhen gewesen wäre") das Fünfzigfache der so verkürzten Gebühr entfallen.

B. Ergänzung des Gebührenrechts.

I. Deckungs-(Bianko-)wechsel.

In den §§ 4 bis 9 wird die Frage der Deckungs-, resp. Blankowechsel, die vom Standpunkte des bisherigen Wechselgebührenrechts nach den Worten der Motivenberichte zur Regierungsvorlage (Druck 3218/1921 des Abgeordnetenhauses) sowie zum Ausschußantrage (Druck 1178/1922 des Senats) Gesetzesumgehungen[8]) Tür und Tor geöffnet hatte, einer Lösung zuzuführen versucht, die augenscheinlich bestrebt ist, den Interessen sowohl der Finanzverwaltung als auch der des Kreditverkehrs gerecht zu werden — aber tatsächlich eher ersteren gerecht wird — und welche vor allem der bisher bei dieser Art Wechsel an der Tagesordnung gewesenen mißbräuchlichen Gesetzesauslegung einen Riegel vorschieben soll.

Das Gesetz weist zunächst allgemein dieser Gruppe von Wechseln ihren Platz im Wechselgebührenrechte zu, und unterscheidet einmal zwei Abarten von Deckungs-(Bianko-)wechseln: Einerseits solche ohne Angabe des Ausstellungstages oder, bezw. und der Verfallszeit (§§ 4, 5) und andererseits solche mit nichtausgefüllter Wechselsumme (§§ 6, 7). Der ersteren Kategorie werden (§ 4, Abs. 1, Schlußsatz) Wechsel gleichgestellt, in welchen Ausstellungs- oder Zahlungstag oder beide so undeutlich o d e r unbestimmt bezeichnet sind, daß die eine oder andere Angabe nicht zuverlässig sicherzustellen sind.

Nach einem anderen Einteilungsgrunde zerfällt die Gruppe der Deckungs-(Bianko-)wechsel in solche, für welche (§§ 4, 7) allgemein gültige Gebührenvorschriften Geltung beanspruchen, und dann (§§ 5, 6) in solche, für welche Sondervorschriften gelten. Letztere gelten zufolge § 9 für derartige Wechsel, wenn und solange ein statuten- oder organisationsgemäß zum Betriebe von Geld- u. Kreditgeschäften berechtigtes Institut bezw. Unternehmen oder ein Privatbanquier[9]) aus

---

[7]) Siehe Art. I, § 2, Abs. 3, Ges. 249/1920.

[8]) Siehe hiezu die Bemerkungen der Regierungsvorlage zu den §§ 4—9, auf welche Raummangels halber in Kürze verwiesen sei.

[9]) Beachtenswert ist bei der Fassung dieses Paragraphen die Difinition des Banquiers als gewerbsmäßig Geld- und Kreditgeschäfte betreibenden Kaufmannes vollen Rechtes, i. e. protokollierten Kaufmannes.

Digitized by Google

dem Wechsel als Wechselgläubiger berechtigt ist, oder sie in seinem Besitze (Portefeuille) hat.

1. Deckungs-Blankowechsel ohne Angabe von Ausstellungstag oder (und) Verfallszeit.

a) Allgemein.

Für diese Abart gilt (§ 4, Abs. 1) unter der Voraussetzung, daß

aa) nicht von der Partei — der hiemit die Beweislast zugeschoben wird — das Gegenteil nachgewiesen wird, in welchem Falle selbstverständlich die ansonsten gültigen Bestimmungen heranzuziehen wären, sowie,

bb) daß es sich nicht um auf Sicht oder bestimmte Zeit nach Sicht fällige Wechsel handelt, bei denen der Ausstellungstag hinreichend deutlich und bestimmt bezeichnet ist — bezüglich welcher die bisher gültigen Bestimmungen weiter zur Anwendung zu gelangen haben (§ 4, Abs. 2),

die Vermutung, daß sie nach sechs — wenn es Inlandswechsel sind — bezw. nach zwölf Monaten — Auslandswechsel — zahlbar sind. Unter den angegebenen Voraussetzungen sind somit diese Wechsel nach Skala II zu vergebühren.

b) Bei Bankwechseln (§ 5).

Bei Zutreffen der Bedingung des § 9 gilt in Ansehung solcher Wechsel, wenn

aa) es sich um Inlandswechsel handelt, ferner, wenn

bb) der Wechsel über dem Texte der Wechselerklärung auf der Vorderseite des Wechsels eine mit Tinte geschriebene Anmerkung aufweist, aus der erhellt, daß das zur Zeit im Wechsel Fehlende in der Folge bei Bedarf[10]) nachgetragen[11]) werden wird (§ 5, Abs. 1), sowie schließlich unter der Voraussetzung, daß

cc) der Wechsel bei ordnungsmäßiger Ausfüllung in der Folge tatsächlich nur binnen sechs Monaten nach Ausstellung zahlbar gestellt wurde (§ 5, Abs. 3, 1. Satz),

die unwiderlegliche Vermutung ihrer Fälligkeit nach drei Monaten und fünf Tagen, aber vor Ablauf von sechs Tagen seit ihrem Ausstellungstage (§ 5, Abs. 2, 1. Satz): solche Wechsel sind also nach der Skala des Art. I, § 2, Ges. 249/1920, zu behandeln.

Die Unwiderlegbarkeit dieser Rechtsvermutung äußert sich nach dem Schlußsatze des § 5, Abs. 2, darin, daß auch eine allfällige nachträgliche Ausfüllung des Wechsels mit einer Verfallszeit bis zu drei Monaten und fünf Tagen an der einmal feststehenden Art der Vergebührung des Wechsels ebensowenig etwas zu ändern vermag, als etwa der Umstand, daß ein solcher Wechsel überhaupt nicht zu tatsächlichem Gebrauch gelangte;[12]) weder in dem einen, noch in dem anderen Falle kann eine Ermäßigung der Gebühr (auf den nach der Skala des § 1 dieses Gesetzes entfallenden Betrag), bezw. die Rückstellung[13]) der einmal in welcher Form immer entrichteten Gebühr in Frage kommen.

Eine spätere wirkliche Zahlbarstellung des Wechsels auf einen mehr als sechs Monate nach dem Ausstellungstage gelegenen Zeitpunkt bewirkt dagegen die sofortige Gebührenbehandlung des Wechsels nach Skala II, und zwar derart, daß die nach dieser Skala entfallende Gebühr mit der tatsächlichen Ausfüllung des Wechsels fällig wird. Eine Ergänzung der Gebühr auf den nach Skala II fehlenden Betrag in der Folge, etwa erst bei gerichtlichem Gebrauche, ist nach den Worten des Schlußsatzes des Abs. 3, § 5, untunlich, die Nichtvergebührung nach Skala II bei Ausfüllung hätte also bereits Gebührenerhöhung, resp. Strafverfahren wegen Stempelgefällsverkürzung im Gefolge. (§ 20, österr. Wechselstempelgesetz, §§ 82 ff., Geb.-Ges. v. 9. Feber 1850.)

---

[10]) Z. B. bei Begebung mittels Giro, bei Einklagung u. dgl.

[11]) Als Beispiel einer solchen Anmerkung führt das Gesetz an: „Deckungswechsel", oder „das Fehlende wird später nach Bedarf ergänzt werden".

[12]) Weil er beispielsweise bei Beendigung des Kreditverhältnisses, zu dessen Deckung er eben zu dienen bestimmt war, dem Wechselschuldner rückgestellt wurde.

[13]) Resp. Austausch der entwerteten (obliterierten) Blankette oder Stempelmarken gegen ungebrauchte.

Digitized by Google

2. Wechsel mit nichtausgefüllter Wechselsumme.

a) Allgemein (§ 7).

Bei Wechseln (gleichgültig, ob in- oder ausländisch) mit nichtausgefüllter Wechselsumme wird, soweit sie nicht unter die Sondernorm des § 6 fallen, und unter der Voraussetzung, daß, resp. solange und insoweit, als sie nicht in der Folge bei tatsächlicher Ausfüllung mit einem höheren[14]) Betrage ausgefüllt werden, je nachdem, ob die Voraussetzungen für eine Vergebührung nach der Skala des § 1 dieses Gesetzes oder nach der Skala des Art. I, § 2, Ges. 249/1920 oder nach Skala II gegeben sind, ein Wechselbetrag von Kč 100.000.—, resp. 50.000.—, bezw. 10.000.— der Vergebührung zu Grunde gelegt.

Der langen Rede kurzer Sinn: Bei solchen Wechseln entfällt stets, ohne Rücksicht auf die Laufzeit und sonstige für die Gebührenbemessung maßgebende Umstände ein Wechselstempel von Kč 100.—!

Wenn auch diese relativ hohe Gebühr nicht gerade Anlaß sein wird, dem Institut der Deckungswechsel mit nichtausgefüllter Wechselsumme im außerbankmäßigen Verkehre allzuviel Verbreitung zu bereiten, so mag diese Bestimmung immerhin, sagen wir, durch fiskalische Interessen hervorgerufen, einigermaßen noch hingenommen werden. Auch daß bei späterer tatsächlicher Ausfüllung des Wechsels mit einer niedrigeren als der nach Abs. 1 unter Zahl 1 bis 3 je nach der Laufzeit angenommenen Wechselsumme keine Gebührenherabsetzung, resp. Rückerstattung der einmal bezahlten Gebühr vorgesehen ist, mag allenfalls noch hingehen. Geradezu eine Ungeheuerlichkeit ist aber die Vorschrift des ersten Teiles des Abs. 2, daß selbst irrtümliche Vergebührung in höherem als dem effektiv entfallenden Ausmaße keinen Anlaß zur Rückzahlung zu vielbezahlter Gebühr abgeben soll.[15])

Dagegen ist in diesem Zusammenhange des Umstandes, daß der Wechsel überhaupt nicht zur Verwendung gelangte, keine Erwähnung getan, bezw., es läßt sich aus dem Wortlaute des § 7, Abs. 2, bei dessen Vergleichung mit den korrespondierenden Bestimmungen der § 5, Abs. 2 und § 6, 1. Satz, Schlußteil, keine auch diesem Fall deckende Auslegung ableiten, so daß in einem solchen Falle an sich kein Anstand bestünde, nach den bisherigen Vorschriften, resp. auf Grund der bisherigen Praxis vorzugehen.

b) Bankmäßige Wechsel (§ 6).

Die für im Besitze von Kreditinstituten und Privatbankiers befindlichen Inlandswechsel geltende Sondernorm des § 6 unterstellt Deckungswechsel mit nichtausgefüllter Wechselsumme, falls

aa) der Wechsel auf seiner Vorderseite über dem Texte der Wechselerklärung eine mit Tinte und Worten (nicht Ziffern) geschriebene Anmerkung aufweist, aus welcher der Höchstbetrag erhellt, bis zu welchem der Wechsel Verwendung finden soll,[16]) und unter der Voraussetzung,

bb) daß, resp. solange als sie bei späterer völliger Ausfüllung keine höhere Wechselsumme[17]) ausweisen werden,

einer Vergebührung auf Grund der in obiger Anmerkung gewählten Summe.

---

[14]) In diesem Falle müßte dann Ergänzung der Gebühr auf den Betrag vorgenommen werden, der unter Bedachtnahme auf die Wechselsumme, mit welcher der Wechsel tatsächlich ausgefüllt wurde, sowie die Laufzeit etc. entfiele. Allerdings fehlt in diesem Zusammenhange eine der oben zu 1b erläuterten Norm des § 5, Abs. 3, Schlußsatz, konforme Vorschrift.

[15]) Eine Bestimmung, die bezüglich der unter 1 behandelten Abart der Deckungswechsel nach der Fassung des § 5 nicht gilt!

[16]) Etwa in der Weise: „Bis zu zweihunderttausend Kč verwendbarer Wechsel."

[17]) In welchem Falle Ergänzung der Gebühr auf den nunmehr entfallenden Betrag geboten wäre (Siehe auch zu Anmerkung 14.)

Digitized by Google

Ausfüllung des Wechsels in der Folge mit einem geringen Betrage, sowie irrtümliche Überzählung der entfallenden Gebühr sind in gleicher Weise, wie oben bei a) geschildert, zu behandeln; Nichtverwendung des Wechsels überhaupt ist vom Wortlaute des Schlußteiles des ersten Satzes des § 6 mitbetroffen, und hat ebensowenig einen Einfluß auf die einmal eingetretene Gebührenpflicht, als dies nach den Bemerkungen zu § 5 in dem von dieser Gesetzesstelle behandelten Falle anzunehmen war.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

Zufolge der Vorschrift der § 10 sind die eben behandelten Gesetzesbestimmungen gleich der noch zu behandelnden des § 8 sinngemäß auf kaufmännische Anweisungen, soweit bei diesen eine Vergebührung nach Wechselstempelrecht in Betracht kommt, zur Anwendung zu bringen.

Einigermaßen unverständlich erscheint die Bestimmung des § 8, daß privatrechtliche Abmachungen zwischen den Parteien in Ansehung von Betrag und Verfallszeit von den Bestimmungen der §§ 4—7 unberührt bleiben. Vielleicht sollte damit eher gesagt werden, daß privatrechtliche Abmachungen zwischen den Parteien in dem angegebenen Belangen der Anwendung der zitierten Gesetzesbestimmungen in gebührenrechtlicher Hinsicht nicht entgegenstehen.

Nicht behandelt ist im Gesetze die immerhin auch einigermaßen praktische Eventualität der Kombination beider Arten von Deckungswechseln, d. h., daß weder Verfallszeit und, resp. oder Ausstellungstag, noch Wechselsumme ausgefüllt sind. Bei Bankwechseln (§§ 5, 6) werden, da die Bestimmungen beider einschlägigen Paragraphe ruhig nebeneinander zur Anwendung gelangen können, und bei den nach § 4, resp. § 7 zu beurteilenden Deckungswechseln wird § 7, Zl. 3, heranzuziehen sein.

II. Kontrollrecht der Finanzverwaltung.

Die zweite wesentliche allgemein gültige Ergänzung des geltenden Wechselgebührenrechts liegt in dem durch § 13 der Finanzverwaltung zuerkannten Kontrollrechte, das auf die Verpflichtung von Kreditgewährung betreibenden Personen, Instituten oder Unternehmungen zur Vorlage der in ihrer Verwahrung befindlichen Wechsel, sowie der auf diese Wechsel Bezug habenden Aufzeichnungen an die Organe der Finanzverwaltung abzielt.

Dieses Kontrollrecht ist so weitgehend gefaßt, daß die betroffenen Kreise begründeten Anlaß zu Besorgnissen vor mißbräuchlicher Auslegung haben müßten. Hoffentlich wird die Durchführungsverordnung um dasselbe die nötigen Schranken aufzurichten wissen.

Vor allem muß auffällig erscheinen, daß im Gegensatze zu § 9 ganz allgemein von „Personen, Instituten und Unternehmungen" die Rede ist, „welche sich mit Kreditgewährung befassen", während § 9 eine statuten- oder organisationsgemäße Befugnis, bzw. beim Privatbankier gewerbemäßigen Betrieb verlangt! Die dieser verschiedenen Fassung zugrundeliegende Absicht liegt wohl klar zu Tage — es soll wohl u. a. der sogenannte Winkelbankier sich nicht die Begünstigungen der §§ 5, 6 zunutze machen dürfen — aber nichtsdestoweniger dürfte nicht übers Ziel geschossen werden!

III. Einhebung einer Manipulationsgebühr.

Schließlich ermächtigt das Gesetz im § 14 die Regierung zur Einhebung eines eigenen „angemessenen" Zuschlages (einer sogenannten Blankettgebühr) beim Verkaufe und dem Umtausche ämtlicher Wechselblanketts, ähnlich wie dies z. B. bereits bei Frachtbriefen der Fall ist. Die Höhe der Gebühr wird erst aus der Durchführungsverordnung erhellen, jedenfalls wird sich aber die Regierung nach der vom Gesetze selbst gegebenen Anweisung vor Augen zu halten haben, daß der Zuschlag keinesfalls höher gehalten sein darf, als die Deckung der Erzeugungskosten der Blankette erfordert!

Digitized by Google

C. Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. April 1920, Nr. 249 Slg., auf die Slowakei und Karpathorußland.

Gesetz 249/1920 hatte bloß eine Abänderung des Gesetzes vom 8. März 1876, Nr. 26 R.G.Bl. (Art. I), beinhaltet, während dieses Gesetz für das ganze Gebiet der Republik gilt. Im Interesse der Vereinheitlichung der Gesetzgebung dehnt[18]) § 15 die Geltung des obigen Gesetzes auf die Slowakei und Karpathorußland aus, dem Verordnungswege die Regelung seines Wortlautes für die beiden Teile der Republik überlassend,[19]) und gleichzeitig, in seinem 2. Absatze, für bisher nach ungarischem Wechselstempelrecht zu vergebühren gewesene, in der Zeit zwischen Wirksamkeitsbeginn des Ges. 249/1920 und dieses Gesetzes (d. h. der Zeit vom 2. Mai 1920 bis zum 1. März 1922) entstandene Urkunden Rückwirkung festsetzend.

D. Weitergeltung der bisherigen Bestimmungen.

Soweit dieses Gesetz an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, gleichgültig, ob des österreichischen oder ungarischen Rechtssystems, keine Äußerungen vorgenommen hat, haben diese zufolge § 12 weiterhin auch bezüglich der von diesem Gesetze behandelten Wechsel Anwendung zu finden.

Abänderung der Advokatenordnung.

(Gesetz vom 31. Jänner 1922, Nr. 40 Slg., womit einige Bestimmungen über die Advokatenordnung abgeändert und ergänzt werden. — Kundgemacht am 16. Feber 1922.)

§ 1. (1) Zur Ausübung der Advokatur auf dem Gebiete der Tschsl. Republik ist nur derjenige berechtigt, welcher in die Advokatenliste einer Advokatenkammer in der Tschsl. Republik eingetragen ist.

(2) In die Advokatenliste ist einzutragen, wer

a) tschsl. Staatsbürger ist;

b) die Eigenberechtigung besitzt;

c) die juridischen Studien an einer tschsl. Universität oder vor dem 28. Okt. 1918, eventuell spätestens im Studienjahre 1918/1919 an einer Universität der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie zurückgelegt hat;

d) die Würde eines Doktors der Rechte an einer Universität in der Tschsl. Republik oder vor dem 28. Okt. 1918, eventuell spätestens im Studienjahre 1918/19 an einer Universität der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie erlangt hat;

e) durch die in diesem Gesetze bestimmte Dauer (§ 5) im juridischen Dienste in praktischer Verwendung stand;

f) mit Erfolg die für Advokaten vorgeschriebene praktische Prüfung vor einer Kommission auf dem Gebiete der Tschsl. Republik oder vor dem 28. Okt. 1918 auf dem Gebiete der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie abgelegt hat. Wer die Advokatenprüfung nach dem 28. Okt. 1918 außerhalb der Tschsl. Re-

---

[18]) Nach den Motiven, sowohl zur Regierungsvorlage, als auch zum Antrage des Budgetausschusses des Senates soll es sich bloß hiebei um Bereinigung aufgetauchter Zweifel handeln. Dem kann mit Rücksicht auf den ausdrücklichen Wortlaut des Art. I des Ges. 249/1920 nicht beigepflichtet werden, trotz § 4. Ges. vom 13. März 1919, Nr. 249 Slg., da sich die Beschränkung der Wirksamkeit des Gesetzes auf dem ehemals nichtungarischen Teil der Republik aus dem Wortlaute des Art. I selbst ergibt. Es liegt demnach in § 15 eine originäre Wirksamkeitsausdehnung vor.

[19]) In dieser Ermächtigung sieht der Budgetausschuß des Senates eine Verletzung des § 55 der Verfassungsurkunde.

Digitized by Google

publik abgelegt hat, kann in der Advokatenliste mit Zustimmung des Justizministers eingetragen werden, wenn zur Zeit der Prüfung dieselbe nicht in dem Gebiete abgelegt werden konnte, in dem um die Eintragung angesucht wird.

(2) Die besonderen Bestimmungen für die stimmführenden Räte der Gerichtshöfe werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2. Die Advokatur kann nicht erlangen:

a) wer durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen einer Tat verurteilt wurde, wegen welcher nach den bestehenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes eintritt, für die Dauer dieses Verlustes;

b) wer auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus der Liste der Advokaturskandidaten gelöscht wurde, für die Zeit der Dauer der Löschung;

c) wer ein besoldetes Staatsamt bekleidet, ausgenommen das Amt eines Ministers und das Lehramt;

d) wer Notar (in der Slowakei und Karpathorußland öffentlicher Notar) ist;

e) wer eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Charakter und der Ausübung der Advokatur nicht vereinbar ist oder wenn durch seine Handlungsweise die Vertrauenswürdigkeit verlor;

f) wer in Konkurs verfiel, solange das Konkursverfahren dauert, sowie derjenige, auf dessen Ansuchen ein Ausgleichsverfahren durchgeführt wird, solange dasselbe nicht für beendet erklärt wurde.

§ 3. (1) Die Berechtigung zur Ausübung der Advokatur erlischt

a) Durch den Tod des Advokaten;

b) durch seine Resignation;

c) durch den Verlust der Eigenberechtigung des Advokaten;

d) wenn der Advokat die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verliert;

e) wenn der Advokat seinen Amtssitz verläßt, ohne einen Substituten zu bestimmen und über öffentliche Aufforderung der zuständigen Advokatenkammer binnen eines Jahres nicht zurückkehrt.;

f) wenn er ein gemäß § 2 lit c und d mit der Advokatur unvereinbarliches Amt übernimmt;

g) durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer im § 2. lit a. angeführten Tat;

h) durch ein Disziplinarerkenntnis einer Advokatenkammer, womit die Löschung aus der Advokatenliste ausgesprochen wird;

i) durch die Konkurseröffnung oder Einleitung des Ausgleichsverfahrens.

(2) Verliert eine Frau, die die Advokatur ausübt, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft infolge Eheschließung mit einem Ausländer, so kann über ihr Ansuchen das Justizministerium nach Anhörung der Advokatenkammer die Weiterausübung der Advokatur bewilligen.

(3) Sind in den unter c, d und f angeführten Fällen die Erlöschungsgründe weggefallen, so ist der ehemalige Advokat über sein Ansuchen neuerlich in die Advokatenliste einzutragen. In den unter b, e, g, h und i angeführten Fällen kann der ehemalige Advokat bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen (§§ 1 und 2) um die neuerliche Eintragung ansuchen.

§ 4. Advokaten, die in der Zeit seit 28. Oktober 1918 ihren Sitz außerhalb der Tschechoslowakischen Republik hatten, können in die Advokatenliste nur dann eingetragen werden, wenn sie sämtliche vom Gesetze angeordneten Erfordernisse

Digitized by Google

nachweisen und der Justizminister — nach Anhörung der Advokatenkammer — hiezu die Einwilligung erteilt.

§ 5. (1) Wer um die Eintragung in die Advokatenliste ansucht, hat nachzuweisen, daß er im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik oder vor dem 28. Oktober 1918 auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn im juridischen Dienst durch sechs Jahre, u. zw. wenigstens durch fünf Jahre bei einem Advokaten und das restliche Jahr entweder bei einem Advokaten oder bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Notar (öffentlichen Notar) oder bei einer staatlichen Verwaltungs- oder Finanzbehörde oder bei einer autonomen Behörde in praktischer Verwendung stand (§ 1, lit e).

(2) Vom 1. Jänner 1924 an genügt der Nachweis eines mindestens fünfjährigen praktischen juridischen Dienstes bei einem Advokaten. Die nach den bisherigen Bestimmungen obligatorische Gerichtspraxis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollstreckt wurde, steht der Praxis bei einem Advokaten gleich, wenn sie die Dauer eines Jahres nicht übersteigt.

(3) Die Praxis bei der Finanzprokuratur steht der Praxis bei einem Advokaten gleich.

(4) Zur Advokatenprüfung (§ 1, Abs. 2, lit f) können Kandidaten zugelassen werden, die durch drei Jahre bei einem Advokaten in praktischer juridischer Verwendung standen und die Würde eines Doktors der Rechte erlangt haben.

(5) Eingerechnet wird nur die Praxis, die in dem betreffenden Fache nach Ablegung aller theoretischen Staatsprüfungen oder nach Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte an einer Universität in der Tschechoslowakischen Republik oder vor dem 28. Oktober 1918 eventuell spätestens im Studienjahre 1918/1919 an einer Universität der ehemaligen österr.-ungar Monarchie vollständig vollstreckt wurde, im übrigen nur dann, wenn der Kandidat die Nostrifizierung der Prüfungen oder der Würde eines Doktors der Rechte nachweist.

(6) Bis zum 1. Jänner 1925 genügt jedoch zur Eintragung in die Advokatenliste und zur Zulassung zur Advokatenprüfung der Nachweis der Art und Dauer der Praxis nach den bisherigen Vorschriften.

(7) Die Begünstigungen, die durch besondere Bestimmungen Kandidaten bewilligt wurden, die infolge der durch den Krieg verursachten Verhältnisse in ihren Studien oder im praktischen juridischen Dienste aufgehalten wurden, werden nicht berührt.

§ 6. (1) In die Liste der Advokaturskandidaten können eingetragen oder zu der im 1. und 2. Absatz des § 5 erwähnten Gerichtspraxis können zugelassen werden nur tschechoslowakische Staatsangehörige, die an einer Universität in der Tschechoslowakischen Republik oder vor dem 28. Oktober 1918, eventuell spätestens im Studienjahre 1918/1919 an einer Universität der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie die theoretischen Staatsprüfungen abgelegt oder die Würde eines Doktors der Rechte erlangt haben, im übrigen nur insofern ihre Prüfungen oder die Würde eines Doktors der Rechte nostrifiziert wurden.

(2) Insofern in Zivilsachen durch Gesetze die Vertretung der Parteien durch einen Advokaten angeordnet ist, kann sich der Advokat durch einen Advokaturskandidaten, der den Grad eines Doktors der Rechte und eine mindestens zweijährige Praxis bei einem Advokaten besitzt, vertreten lassen; auch hier ist das nach den bisherigen Bestimmungen im Gerichtsdienste vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zugebrachte obligatorische Jahr der Praxis bei einem Advokaten gleich-

Digitized by Google

zustellen. (§ 5.) Insofern in Strafsachen vor Gerichtshöfen zur Verteidigung nur ein in die Verteidigerliste eingetragener Verteidiger berechtigt ist, kann sich der Advokat, mit Ausnahme der Verteidigung vor dem Schwurgerichte oder dem Obersten Gerichte durch einen solchen Kandidaten vertreten lassen. Bis 1. Jänner 1924 gelten in der Slowakei und Karpathorußland die bisherigen Bestimmungen.

§ 7. (1) Vor der Eintragung in die Advokatenliste hat der Bewerber mit Handschlag dem Präsidenten der Advokatenkammer oder dessen Stellvertreter das Gelöbnis abzulegen, daß „er der Tschechoslowakischen Republik getreu sein werde, daß er bei Ausübung seines Berufes sämtliche Gesetze und geltenden Verordnungen beobachten und seine Pflichten gewissenhaft erfüllen werde."

(2) Das Gelöbnis dieses Wortlautes haben auch sämtliche Advokaten zu leisten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in die Advokatenliste eingetragen sind und zwar derart, daß sie in der unerstreckbaren Frist von drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an das Gelöbnis eigenhändig niederzuschreiben und unterfertigen und in einem eingeschriebenen Briefe an das Präsidium ihrer Advokatenkammer einsenden, widrigenfalls sie, falls sie dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung durch die Advokatenkammer spätestens binnen einem Monate nicht entsprechen, aus der Advokatenliste gelöscht werden.

§ 8. Solange in Karpathorußland keine selbständige Advokatenkammer errichtet sein wird, haben dort folgende abweichende Bestimmungen zu gelten:

a) Die Führung der Advokaten- und Advokaturskandidatenliste, und der durch die Advokatenordnung der Advokatenkammer und deren Ausschusse zugewiesenen Agenda, sowie auch die Entgegennahme des gemäß § 7 angeordneten Gelöbnisses besorgt der Präsident der vom Justizminister bestimmten Sedria.

b) Die Disziplinargewalt über die Advokaten und Advokaturskandidaten übt der Disziplinarsenat der Advokatenkammer in Turč-Sankt Martin aus und die Verrichtungen des Kammeranwaltes der Kammeranwalt derselben Advokatenkammer aus.

§ 9. Die durch dieses Gesetz nicht berührten Bestimmungen der bisherigen Vorschriften über die Advokatur bleiben in Geltung.

§ 10. (1) Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Seine Durchführung obliegt dem Justizminister.

Aus den Motivenberichten zu diesem Gesetze:

Dieses Gesetz enthält nicht bloß Änderungen der Advokatenordnung, sondern auch anderer Gesetze über die Advokaten. In § 1 soll mit den Worten „auf dem Gebiete der Tschsl. Republik" der Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß die Funktion eines Advokaten auf unserem Staatsgebiete nur ein tschsl. Advokat, d. h. ein in die Advokatenliste einer Advokatenkammer unseres Staates eingetragener Advokat ausüben kann. Im 2. Absatze der lit. d) des § 1 und im 1. Absatze des § 6 wurden die Worte „an einer Universität in der Tschsl. Republik" gebraucht mit Rücksicht auf jene Hochschulinstitute, die auf dem Gebiete unseres Staates blieben, aber weder tschsl. Universitäten noch deren Bestandteile sind, z. B. die Rechtsfakultät der ehemaligen magyarischen Universität in Preßburg. Die Nichtanerkennung der dort zurückgelegten und bisher anerkannten Prüfungen und Studien würde zu mißigen Komplikationen führen.

Digitized by Google

Die Aufzählung in den §§ 2 und 3 ist taxativ, denn es soll ohne unumgängliches Bedürfnis nichts an den Grundprinzipien des Advokatenrechtes, wie Freiheit der Erreichung der advokatorischen Berechtigung für Jedermann, der die gesetzliche Bedingung erfüllt, Unabhängigkeit und Autonomie geändert werden.

Nicht jedes Urteil eines Strafgerichtes, das bisher von der Erwerbung der Advokatur ausgeschlossen hat, soll ein Hindernis der Erreichung der Advokatur bilden, es genügt, wenn das Gesetz diese Wirkung nur mit einer Verurteilung für solche Handlungen verbindet, die aus niedrigen oder ehrlosen Motiven begangen wurden und den Verlust des Gemeindewahlrechtes herbeiführen.

Nur ein besoldetes Staatsamt ist mit der Advokatur unvereinbar, aber auch hier wird das Lehramt und Amt eines Ministers ausgenommen. Ebenso wurde die Unvereinbarkeit des Notariates mit der Advokatur beibehalten, weil vor einer defitiven Regelung des Advokatenrechtes an dem bisherigen Zustande nichts geändert werden soll. Ein Konkurs an sich soll nicht jemanden für das ganze Leben von der Advokatur ausschließen. § 2, lit. f), führt den Konkurs und das Ausgleichsverfahren als Grund an, der nur für die Dauer des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens ausschließt, dafür bietet aber lit. e) die Möglichkeit, von der Eintragung in die Advokatenliste jeden auszuschließen, der durch seine Handlungsweise die Vertrauenswürdigkeit verlor, was jedenfalls auch genügend gewesene Kridatare trifft. Im § 3, Abs. 2, ist verbis expressis ausgesprochen, daß in der Tschsl. Republik auch eine Frau Advokatin sein kann, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Bei Verhandlung des § 5 erwies sich eine Regelung für die Übergangszeit erforderlich. Das Gesetz setzt die bisherige siebenjährige Vorbereitungsfrist für die Zeit bis 1. Januar 1924 auf 6 Jahre und von diesem Zeitpunkte weiter auf bloß 5 Jahre herab, bestimmt jedoch, daß von jenen 6 Jahren 5 Jahre mit der Praxis in einer Advokatenkanzlei ausgefüllt sein und daß die spätere fünfjährige Praxis in einer Advokatenkanzlei ganz vollstreckt werden muß. Dies würde zu einer zweifachen Ungleichmäßigkeit führen. Die bisherige Praxis beträgt 7 Jahre, wovon bis 4 Jahre in der Gerichtspraxis vollstreckt werden können und bloß 3 Jahre mit der Praxis in einer Advokatenkanzlei ausgefüllt sein müssen. Es könnte also in einer Reihe von Fällen geschehen, daß, obwohl das Gesetz die Dauer der Praxis herabsetzt, dies doch in jenen Fällen ihre bedeutende Verlängerung bedeuten würde, in denen der Kandidat zwar 7 Jahre praktische Verwendung erfüllt, jedoch nicht volle 5 Jahre Praxis in einer Advokatenkanzlei ausweist. In der Slowakei, wo jetzt schon die fünfjährige Praxis eingeführt ist, würde die Praxis durch dieses Gesetz um ein Jahr erweitert werden, allerdings bloß bis 1924. Um diesen Ungleichmäßigkeiten auszuweichen, wurde der 6. Absatz des § 5 eingeschoben. Eine weitere wesentliche Änderung besteht darin, daß Advokaturskandidaten, die zur Substitution berechtigt sind, das Recht dieser Substitution auch vor Gerichtshöfen in Strafsachen zuerkannt wird. In den Text des Gelöbnisses wurden bloß die Worte: „in Ausübung seines Berufes" eingeschoben, weil durch dieses Gelöbnis der Advokat nur die Verpflichtung seines Standes auf sich nimmt. § 9 bringt zum Ausdrucke, daß das Gesetz eine bloße Novelle ist.

Digitized by Google

Zweite Durchführungsverordnung zur Mehlanleihe.

(Regierungs-Verordnung vom 16. Feber 1922, Nr. 51. — Kundgemacht am 18. Feber 1922.)

Auf Grund des § 7 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 308 Slg., wird folgendes angeordnet:

§ 1. Außer den Schuldverschreibungen der österreichischen, österreichisch-ungarischen und ungarischen Vorkriegsschulden, die im § 11 der Regierungsverordnung vom 10. November 1921, Nr. 404 Slg.,[1]) angeführt sind, kann der Finanzminister, sofern im weiteren nicht andere Bedingungen festgelegt sind, zum Austausche gemäß den Bestimmungen des II. Teiles der zit. Verordnung auch Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Goldrenten annehmen (§ 3, Zl. 1 der Reg.-Vdg. vom 7. April 1921, Nr. 151 Slg.,[2]) und § 3, Zl. 1 Reg.-Vdg. vom 25. Sept. 1921, Nr. 355 Slg.)[3]).

§ 2. Die Festsetzung des Übernahmskurses dieser Schuldverschreibungen behält sich der Finanzminister vor.

Nach dem vom Finanzminister festgesetzten Übernahmskurse wird auch der Auszahlungswert der Kupons umgerechnet, über welche ansonsten die Bestimmungen des § 16 der Reg.-Vdg. vom 10. Nov. 1921, Nr. 404 Slg., gelten.

§ 3. Eintauschen kann man Schuldverschreibungen nur insoweit, als deren, nach dem Übernahmskurse berechneter Wert (§ 2) die bar gezeichneten Beträge nicht übersteigt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft Mit der Durchführung ist der Finanzminister betraut.

Ersatz für Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank mit gefälschten tschechoslowakischen Stempeln.

(Kundmachung des Finanzministers vom 11. Feber 1922, Nr. 46 Slg. — Kundgemacht am 18. Feber 1922.)

Art. 1. Den im § 1 der Reg.-Vdg. v. 17. Nov. 1921, Nr. 8 Slg. v. J. 1922,[4]) angeführten Eigentümern von falsch abgestempelten Banknoten wird in der im Art. 4 bestimmten Zeit ein Ersatz von 50% des Nennwertes dieser Banknoten gegen Rückstellung der Quittung, die ihnen die Behörde, welche die Banknoten in Empfang nahm, ausstellte, ausgezahlt.

Art. 2. Vom Ersatze ausgeschlossen sind:

1. Personen, die die im Art. 1 angeführten Quittungen aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig (Art. 4) vorlegen werden;

2. Ausländer und Angehörige der Tschsl. Republik, mögen sie im Inlande oder Auslande wohnen, welche die Banknoten mit gefälschten Stempeln im Auslande erworben haben und sie jetzt noch besitzen, oder denen sie bei der Einfuhr an der tschsl. Grenze beschlagnahmt wurden, oder welche derartige aus dem Auslande eingeführte Banknoten in das Depot eines inländischen Geldinstitutes erlegt haben;

3. Personen, welche nach dem Gesetze vom 22. Mai 1919, Nr. 269 Slg.,[5]) d. i.

---

[1]) Prager Archiv III., Nr. 28, S. 1149.
[2]) Prager Archiv III., Nr. 10, S. 309.
[3]) Prager Archiv III., Nr. 22, S. 833.
[4]) Prager Archiv IV., Nr. 3, S. 71.
[5]) Prager Archiv I., Nr. 20, S. 447.

Digitized by Google

wegen Fälschung tschsl. Banknotenstempel oder wissentlicher Verbreitung solcher Fälschungen bestraft wurden;

4. auf dem Gebiete der Tschsl. Republik wohnende Personen, die die falsch abgestempelten Banknoten nicht spätestens auf Grund der Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1920 einem Postamte übergeben haben und nach dem 11. März 1921 erfolglos um die Bewilligung angesucht haben, die falsch abgestempelten Banknoten nachträglich abgeben zu können.

Art. 3. Grundsätzlich haben sich die Eigentümer um die Auszahlung des Ersatzes bei der Behörde zu melden, welche ihre Banknoten in Empfang genommen hat und dafür die Quittung ausgestellt hat.

Hievon sind folgende Fälle ausgenommen:

1. derjenige, dem die falsch abgestempelten Banknoten bei der Ausfuhr durch ein Zollamt beschlagnahmt wurden, hat sich um die Auszahlung bei dem Postamte zu melden, welches sich am Orte dieses Zollamtes befindet, vorher aber durch das Zollamt die Richtigkeit der Quittung bestätigen zu lassen.

2. Wer die falsch abgestempelten Banknoten auf Grund der Kundmachung des Finanzminiseriums vom 18. Dezember 1920 dem Postamte übergeben hat, hat sich mit der Quittung (Münzliste)*) bei dem Steueramte zu melden, in dessen Sprengel sich jenes Postamt befindet. Nur in Prag, Brünn, Troppau und Bratislava hat er sich bei der Landes-(General)finanzkassa zu melden. Auf gleiche Weise hat auch derjenige vorzugehen, dem die nachträgliche Überreichung der Banknoten gestattet wurde

3. Eigentümer, denen die Banknoten zurückbehalten und dem Gerichte übergeben wurden und gegen welche das Strafverfahren durch Einstellung oder durch freisprechendes Urteil endete, müssen sich die Bestätigung des Gerichtes einerseits über das angeführte Ergebnis des Strafverfahrens und andererseits darüber verschaffen, daß die Banknoten, welche nach beendetem Strafverfahren als corpora delicti vom Gerichte nach § 136 StPO. der Hauptanstalt des Bankamtes des Finanzministeriums in Prag oder ihren Filialen übergeben wurden, tatsächlich ihr Eigentum sind. Mit dieser Bestätigung haben sie sich um den Ersatz beim Bankamte des Finanzministeriums zu melden, und zwar entweder bei der Hauptanstalt Prag II., Bredoská 5. oder bei ihren Filialen, in deren Sprengel sich das Strafgericht befindet, welches ihre Sache verhandelt hat

Art. 4. Der Ersatz wird v. 15. März bis zum 31. Aug. 1922 ausgezahlt werden. In dieser Zeit muß sich der Eigentümer um den Ersatz bei der zuständigen Auszahlungsstelle (Art. 3) melden, denn nach dem 31. August 1922 wird der Ersatz nicht mehr ausgezahlt.

Um einem Andrange und damit auch der Unmöglichkeit, in den ersten Tagen allen Parteien zu entsprechen, auszuweichen, werden die Auszahlungsstellen ermächtigt, nach ihrem Gutdünken die Reihenfolge der Auszahlung (nach der alphabetischen Reihenfolge der Parteien oder nach verteilten Nummern und ähnl) festzusetzen.

Art. 5. Diese Kundmachung bezieht sich nicht auf die staatl. Behörden, denen falsch abgestempelte Banknoten, die Bestandteile von Kassabarschaften waren, als staatliche Gelder zurückbehalten wurden, noch auf die staatlichen Behörden, welche Banknoten auf Grund des Erlasses des Finanzministers vom 31. August

*) Im tschechischen Originaltexte: „výčetka".

Digitized by Google

1921, Z. 88.999/20 410/21, der Zentralstaatskasse abgeführt haben. Die Art der Verrechnung dieser Staatsgelder wird durch einen besonderen Erlaß geregelt werden.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. Dezember 1921, Z. 58.186/21, wodurch das Verfahren über Gesuche um Legitimierung eines unehelichen Kindes gemäß § 162 a.b.G.B. geregelt wird.

1. Über Gesuche um Legitimierung eines Kindes nach § 162 a.b.G.B., welche nicht offensichtlich unbegründet sind, ist die Erhebung über alle für die Beurteilung der Sache entscheidenden Umstände vor der Vorlage der Akten an den Gerichtshof erster Instanz zur Entscheidung gemäß § 109 JN. durchzuführen, so daß der Gerichtshof, wenn er den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, daß das Gesuch zulässig ist, genehmigt, den Akt sofort gemäß § 264 Pat. über das Verfahren außer Streitsachen dem Justizministerium vorlegen kann.

2. In den Fällen, in denen das Gesuch um Legitimierung des Kindes nach § 162 a.b.G.B. sofort nach den Akten offensichtlich unbegründet ist oder dieser Umstand während des Verfahrens beim Vormundschaftsgerichte zutage tritt, ist eine weitere Erhebung nicht notwendig und das Gericht hat den abweisenden Beschluß sofort dem Gerichtshof erster Instanz zur Genehmigung nach § 109 JN. vorzulegen.

3. Durch die Erhebung gemäß Absatz 1 ist festzustellen:

a) betreffs eines unehelichen Kindes: Ort und Tag der Geburt (durch Beilage des Tauf- oder Geburtsscheines), Wohnort, Heimats- und Staatsangehörigkeit des Kindes, ferner durch Anfrage bei der Aufenthaltsgemeinde und der Heimatsgemeinde, und, wenn das Kind die Schule besucht, auch bei der Schulbehörde, die übrigen persönlichen und Eigentumsverhältnisse des Kindes; dieses ist in allen Fällen, in denen nach seinem Alter angenommen werden kann, daß es sich der Bedeutung der angesuchten Legitimierung bewußt ist, insbesondere wenn es schon großjährig ist, darüber zu vernehmen, ob es mit dem Antrage einverstanden ist;

b) bezüglich des Vaters außer den persönlichen Verhältnissen (Alter durch Beilage des Tauf- und Geburtsscheines, Heimats- und Staatsangehörigkeit) und seinen Eigentumsverhältnissen, ob er verheiratet, ledig oder verwitwet ist, ob er eheliche Kinder hat, ob seine Gattin und, wenn um die Legitimierung mit den Wirkungen gemäß § 753 a.b.G.B. angesucht wird, auch seine ehelichen Kinder, bzw. die anderen Noterben mit der Legitimierung einverstanden sind, ob mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vaters erwartet werden kann, daß die Legitimierung dem Kinde zum Vorteile gereichen werde, und aus welchem Grunde es zu einer Verheiratung des Vaters mit der Mutter des Kindes nicht gekommen ist.

Ist der Vater nicht mehr am Leben, so ist zu erheben, ob sich der Vater zur Vaterschaft bekannt hat, ob und in welcher Weise er sich um die Unterhaltung und Erziehung gekümmert hat, und ob er gewünscht hat, daß die Legitimierung durchgeführt werde und aus welchem Grunde er darum nicht eingeschritten ist. Wenn ein Prozeß über die Anerkennung der unehelichen Vaterschaft geführt wurde, so sind die Prozeßakten beizulegen;

c) betreffend die uneheliche Mutter ist ihr Alter (Tauf- oder Geburtsschein), ihre persönlichen, Familien- und Eigentumsverhältnisse festzustellen, ferner ob sie mit der Legitimierung einverstanden ist, und wenn sie schon gestorben ist, der Tag ihres Todes (Totenschein), in welchem Verhältnisse sie zum Vater des Kindes lebte oder noch lebt, ob ihr Verhältnis mit dem unehelichen Vater, aus dem das Kind hervorging, nicht den guten Sitten widerstreitet und öffentliches Ärgernis erregte;

d) wenn das Kind noch minderjährig ist, ist über das Gesuch immer sein Vormund zu vernehmen.

4. Wenn das Vormundschaftsgericht nach dem Ergebnisse der durchgeführten Erhebung der Ansicht ist, daß dem Gesuche stattzugeben ist, legt es seinen Beschluß gemäß § 109 JN. zur Genehmigung dem Gerichtshofe erster Instanz vor. Genehmigt der Gerichtshof den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes und wurden gegen das Gesuch von keinem der Beteiligten Einwendungen erhoben, so legt es die Akten gemäß § 264 außerstr. Pat. im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium vor.

Digitized by Google

5. Wenn einer der von der Legitimierung des Kindes berührten Beteiligten erklärt, daß er mit ihr nicht einverstanden ist, so stellt der Gerichtshof erster Instanz nach Entscheidung gemäß § 109 JN. die Akten dem Vormundschaftsgericht zurück, welches den vom Gerichtshofe genehmigten Beschluß den Beteiligten zustellt. Nachdem er Rechtskraft erlangt hat, werden die Akten gemäß § 264 außerstr. Pat. dem Justizministerium vorgelegt.

6. Der Erlaß des Justizministeriums vom 21. Feber 1913, Z. 5.776/13, wird aufgehoben

Dänemark — aktorische Kaution. Das dänische Justizministerium in Kopenhagen hat mit Erlaß vom 2. November 1921 angeordnet, daß von tschechoslowakischen Staatsangehörigen im Verfahren vor den dänischen Gerichten keine aktorische Kaution zu verlangen ist. Der gleiche Vorgang ist im Sinne des § 57 ZPO. und des § 24 Ges.-Art. I v. J. 1911 einzuhalten, wenn dänische Staatsangehörige vor tschechoslowakischen Gerichten Klagen einbringen. Durch diese Mitteilung wird der Erlaß des Justizministeriums, Z. 23.016/21, bzw. die Mitteilung im Verordnungsblatt Nr. 92 v. J. 1921, S. 88, ergänzt. (Z. 59.476/21.)

Richtige Bezeichnung der neuen italienischen Gebietsteile. Einzelne tschechoslowakische Gerichte und Behörden gebrauchen in ihren Schriftstücken, welche sie durch Vermittlung unserer Vertretungsbehörden in die von Italien zuletzt gewonnenen Gebietsteile zustellen lassen wollen, auf der Adresse die Bezeichnung: „Süd-Tirol" an Stelle der amtlich festgesetzten, richtigen Bezeichnung „Venezia Tridentina" für die Bezirke Rovereto und Trient und „Alto Adige" für die Bezirke Bozen und Meran. Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche aus der unrichtigen Bezeichnung der italienischen Gebietsteile entstehen könnten, werden die Gerichte angewiesen, in ihren Zuschriften immer nur die oben angeführten Bezeichnungen zu verwenden. (Z. 56.031/21.)

Motive zur Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Dezember 1921, Nr. 472, Slg.[1]), durch welche die Verordnung vom 21. April 1921, Nr. 173,[2]) über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich ergänzt und ihre Gültigkeit verlängert wird.

Die Verordnung vom 21. April 1921, Nr. 173 Slg., welche mit Rücksicht auf die große Kursdifferenz zwischen der tschechoslowakischen und österreichischen Krone im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung herausgegeben worden ist, hat bestimmt, daß auf österreichisch-ungarische Kronen lautende Geldverbindlichkeiten, welche vor der im Feber 1919 vorgenommenen Währungstrennung entstanden sind, weder gerichtlich eingeklagt noch exekutiv eingetrieben werden können, wenn es sich um Geldverbindlichkeiten zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich handelt oder wenn der Gläubiger auf dem Gebiete eines, der Schuldner aber auf dem Gebiete des anderen dieser beiden Staaten seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung Nr. 173 v. J. 1921 war mit Ende des Jahres 1921 festgesetzt in der Voraussetzung, daß es bis dahin entweder durch Übereinkunft der beiden beteiligten Staaten oder durch die Reparationskommission bestimmt sein wird, in welcher Weise die Begleichung der auf alte Kronennoten lautenden Geldverbindlichkeiten zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich durchzuführen ist. Die Frist der Gültigkeit der Verordnung vom 21. Dezember 1921 nähert sich ihrem Ende, die Entscheidung über die Begleichung der in ihr erwähnten Geldverbindlichkeiten aber ist bisher noch nicht gefallen.

Um einer Schädigung sowohl der tschechoslowakischen, wie österreichischen Gläubiger und Schuldner vorzubeugen, welche infolge der neuerlichen Geltendmachung der auf alte Kronennoten lautenden Geldverbindlichkeiten dadurch entstehen könnte, daß die österreichischen Gerichte, — sowie dies auch schon früher geschehen ist, — entscheiden würden, daß Geldverbindlichkeiten dieser Art durch Bezahlung in österreichischer Währung zu erfüllen sind, deren Kurs gegenüber der tschechoslowakischen Währung unverhältnismäßig niedrig ist, die tschechoslowakischen Gerichte hingegen wiederum entscheiden würden, daß die Erfüllung

[1]) Prager Archiv IV., Nr. 1, S. 12.
[2]) Prager Archiv III., Nr. 9, S. 300.

Digitized by Google

nur in tschechoslowakischer Währung zu geschehen hat, haben sich die Delegationen der tschechoslowakischen und österreichischen Republik darüber geeinigt, die Gültigkeitsdauer der Verordnung vom 21. April 1921, Nr. 173, Slg. d. G. u. V., auf ein weiteres Jahr zu prolongieren in der Erwartung, daß bis dahin die Verhandlungen über die Begleichung dieser Forderungen zwischen den beiden Regierungen wiederum aufgenommen und erfolgreich beendet sein werden.

Hiebei wurde für günstig befunden, einem von verschiedenen Geldinstituten geäußerten Wunsch zu entsprechen, den § 4 der zit. Verordnung durch eine besondere Bestimmung zu ergänzen, durch welche die Hypothekargläubiger gegen eine Schädigung geschützt werden, die ihnen dadurch droht, daß nach dem bisherigen Wortlaut die Einrechnung der Unterbrechungsdauer der Prozesse und Exekutionen in die dreijährige Frist im Sinne des § 17 des Grundbuchsgesetzes und § 270 EO. nicht ausgeschlossen ist. Dem § 4 wurde daher der Zusatz beigefügt: „auch nicht bei anderen Fristen, deren Versäumung nach dem Gesetze einen Rechtsnachteil zur Folge hat", wodurch eine Schädigung der Hypothekargläubiger in der angeführten Weise ausgeschlossen ist.

Sonst ist die Verordnung vom 21. April 1921 unverändert geblieben, namentlich auch, insoferne es sich um den Kreis der Personen handelt, welche durch sie geschützt werden sollen. Als entscheidend ist hier der Wohnsitz (Sitz) zur Zeit der Währungstrennung angenommen worden; Personen, welche erst später in das Gebiet des einen oder des anderen der beiden Staaten übersiedelt sind, sind vom Schutze dieser Verordnung ausgeschlossen.

Aus der „Sociální revue" (Verordnungsblatt des Ministeriums für soziale Fürsorge).

Arbeitslosenunterstützung.

(Auszug aus der Durchführungsverordnung des Min. für soziale Fürsorge, G.-Z. 19.500/E, vom 19. September 1921 zum Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322.[1]) — Kundgemacht im Verordnungsblatte des Ministeriums für soziale Fürsorge, Jg. II, Nr. 6, S. 455 ff.

A.

1. Ab 19. September 1921 gilt nur mehr das oben Erwähnte; alle früheren sich auf diese Materie beziehenden Gesetze werden außer Kraft gesetzt.

2. Da das neue Gesetz über Arbeitslosenunterstützung hauptsächlich die bisherigen Beträge der Unterstützungen erhöht, ist den Angaben der Parteien ein höheres Augenmerk zuzuwenden, um Mißbrauch hintanzuhalten.

Die Unterstützten sind von Zeit zu Zeit zu kontrollieren, ob sie keine Nebenbeschäftigung haben.

Personen, die zwar der öffentlichen Unterstützung würdig sind, aber nach den geltenden Bestimmungen vom Staate keine Unterstützung erhalten können, sind von der Heimatsgemeinde zu unterstützen.

3. Die politischen Bezirksverwaltungen sind einzig und allein zur Zahlung von Arbeitslosenunterstützungen nur auf ausdrückliche vorhergehende Ermächtigung des Min. für soz. Fürsorge berufen. Die Anträge stellt die pol. Bezirksverwaltung womöglich im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitszentrale (in Mähren, Schlesien und der Slowakei dem Landesarbeitsamte).

Diese Ermächtigung kann die pol. Bez.-Verw. ohne Genehmigung des Min. für soz. Fürsorge nicht ausdehnen; dagegen ist sie verpflichtet, sofort dem Ministerium Anträge auf Einschränkung oder Einstellung der Unterstützung zu stellen, falls im Bezirke genügend Arbeit vorhanden ist.

B.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen ist zu bemerken:

Zu § 1. Personen, die bisher nicht im Erwerbsleben tätig waren, sowie Personen, die nur Gelegenheitsarbeit verrichten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Ebensowenig selbständige Gewerbetreibende.

Außer tschsl. Staatsangehörigen können, falls die gesetzlichen Voraus-

[1]) Prager Archiv III., Nr. 21, S. 814.

Digitized by Google

setzungen gegeben sind, auch Deutschösterreicher, Reichsdeutsche und Schweizer eine Unterstützung beziehen. Diesen fremden Staatsangehörigen ist bei nachgewiesenem Mangel an Arbeitsgelegenheit und im Falle der Bedrohung ihres Lebensunterhaltes auch dann die Unterstützung auszuzahlen, wenn in dem betreffenden Bezirke für tschsl. Staatsangehörige die Auszahlung überhaupt eingestellt ist, oder nur an Arbeitslose gewisser Berufszweige erfolgt.

Bei Zweifel ob der andere Staat ebenfalls den tschsl. Staatsangehörigen in dieser Weise entgegenkommt, entscheidet das Min. für soz. Fürsorge.

Zu § 2. Während Lohn- oder Arbeitskämpfen dürfen Arbeitslosenunterstützungen nicht ausbezahlt werden. In zweifelhaften Fällen ist nach Anhörung beider Parteien das zuständige Gewerbeinspektorat bzw. Bergrevieramt um ein Gutachten anzugehen, ob es sich im gegebenen Falle um einen Lohn- oder Arbeitskampf handelt.

Durch eigenes Verschulden gilt der aus der Anstellung Entlassene, der nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ohne Kündigung entlassen werden kann (§ 82 Gew.-Odg.). Als berechtigte Ursachen die Arbeit zu verlassen, gelten nur die im § 82 a Gew.-Odg. angeführten.

Personen über 60 Jahre, in der Textilindustrie (vornehmlich Heimarbeiter) über 65 Jahre, werden als zur regelmäßigen Arbeit unfähig betrachtet, wenn auch durch amtsärztliche Untersuchung ihre Arbeitsfähigkeit nicht festgestellt wird.

Kriegsinvalide mit Verlust der Erwerbsfähigkeit um 65% oder mehr können im Sinne des Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung nicht unterstützt werden und sie sind als Personen, zu einer regelmäßigen Beschäftigung ungeeignet zu betrachten. Kriegsinvaliden mit einem geringeren Verluste der Erwerbsfähigkeit sowie den übrigen Kriegsbeschädigten kann nach Ermessen der pol. Bezirksverwaltung eine Arbeitslosenunterstützung zuerkannt werden, aber nur in der Höhe der eventuellen Differenz zwischen der Arbeitslosenunterstützung und den Bezügen, die den Kriegsbeschädigten auf Grund des Gesetzes vom 20. Feber 1920. Nr. 142 Slg., zustehen.

Erkranken unterstützte Personen in einer Zeit, wo sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben, kann ihnen die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von drei Monaten ausbezahlt werden.

Den Begriff „des notwendigen Lebensunterhaltes" stellt die pol. Bez.-Verw. auf Grund der örtlichen Verhältnisse fest.

Zu § 3. Nach den Bestimmungen des Gesetzes verlieren alle jene Personen sogleich den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, die bisher während eines halben Jahres in ununterbrochenem Bezuge der Unterstützung standen, d. s. jene Personen, welche seit dem 19. März 1921 oder noch länger Arbeitslosenunterstützung beziehen, da solche Personen entweder nicht intensiv genug nach Arbeit suchen oder einen Nebenerwerb aus einer unerlaubten Tätigkeit ziehen und dadurch die Unterstützung mißbrauchen, oder sind es Personen, die arbeitsunfähig sind und um die sich die Heimatsgemeinde oder andere durch das Gesetz dazu verpflichtete Personen zu kümmern hat. Allwöchentlich hat die Ausscheidung solcher nicht Nichtbezugsberechtigter zu erfolgen.

Für Textilarbeiter wird eine Unterstützungsdauer von neun Monaten zugestanden. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind daher alle Textilarbeiter vom Bezuge der Unterstützung auszuschließen, die dieselbe ununterbrochen seit dem 20. Dezember 1920 beziehen.

Ob die zugewiesene Arbeit der fachlichen Eignung der Unterstützten schädlich ist, beurteilt die pol. Bez.-Verw. Die Höhe des gewöhnlichen Lohnes wird aus dem Durchschnitte der tatsächlich an Arbeiter in verschiedenen Unternehmungen desselben Erwerbszweiges gezahlten Löhne berechnet.

Zu § 4. Die persönliche Unterstützung beträgt 8 Kč täglich und nur in nachstehenden Orten 10 Kč täglich.

Böhmen: Asch, Beneschau, Beraun, Bilin, Jungbunzlau, Deutschbrod, Budweis, Neubidschow, Caslau, Tetschen, Taus, Eichwald, Dux, Königinhof a. E., Falkenau, Georgswalde, Kuttenberg, Neuhaus, Königgrätz, Eger, Komotau, Chrudim, Gablonz a. N., Joachimsthal, Jaroměř, Jičin, Kaaden, Kladno, Klattau, Kolin, Kopitz, Graslitz, Kročehlavy, Krumau, Reichenberg, Böhm.-Leipa, Leitmeritz, Leitomischl, Oberleutensdorf, Bruch b. Brüx, Laun, Brüx, Hohenmaut, Náchod, Nymburg, Ossek, Pardubitz, Pisek, Pilsen, Bodenbach, Prag, Přibram, Rakonitz, Raudnitz, Rumburg,

Digitized by Google

Fischern, Schlan, Morchenstern, Strakonitz, Tabor, Teplitz-Schönau, Türmitz, Trnowan, Trautenau, Böhm.-Trübau, Aussig a. E., Warnsdorf, Karlsbad, Hohenelbe, Weipert, Saaz.

Mähren und Schlesien: Brünn, Freudenthal, Lundenburg, Friedek, Freistadt, Göding, Weißkirchen, Großbach, Neutitschein, Iglau, Karwin, Jägerndorf, Kremsier, Nikolsburg, Mistek, Olmütz, Oppau, Orlau, Mährisch-Ostrau, Schlesisch-Ostrau, Proßnitz, Prerau, Přívoz, Radowanz, Zwittau, Sternberg, Schönberg, Böhm.-Teschen, Trebitsch, Witkowitz, Wsetin, Hohenstadt, Znaim.

Slowakei: Baňska Bystřice, Bila und Baňska Stiavnica, Bratislava, Dětva, Gúta, Handlova, Hlohowetz, Komorn, Koschitz, Levice, Levoča, Lučenec, Michalovce, Myjava, Nytra, Nové Zámky, Pistian, Prešov, Rimavská Sobota, Rosenberg, Spišská Nová Ves, Trenčin, Trnava, Topoľčany, Zvolen, Žilina.

Karpathorußland: Beregsas, Hust, Janina, Munkačevo, Groß-Sevlijus, Ungvar.

Familienzuschüsse können nur in dem Falle zuerkannt werden, wenn das Familienhaupt selbst ohne Beschäftigung ist und staatliche Arbeitslosenunterstützung bezieht.

Zu § 5. Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, alle freigewordenen Stellen einzig bei der örtlich zuständigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle anzumelden. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Lehrlingsposten. Auf Bahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, bezieht sich diese Verpflichtung nicht in Fällen plötzlichen Arbeiterbedarfes, hervorgerufen durch Elementarereignisse, Zusammenstöße oder anderen Verkehrshindernissen, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Durch diese Gesetzesbestimmung ist die bisher bestandene Uneinigkeit beseitigt, die häufig dadurch hervorgerufen wurde, daß mehrere Fachorganisationen gleichzeitig forderten, daß eine bestimmte Arbeitsstelle bei der Vermittlungsstelle der Organisation angemeldet werde.

Die örtlich zuständige Arbeitsvermittlungsstelle ist in Böhmen die des Bezirkes, bzw. das auf Grund des Ges. vom 29. März 1903, Nr. 57 LGBl., errichtete städtische Arbeitsamt, in Mähren, Schlesien, der Slowakei und Karpathorußland eine Arbeitsvermittlungsstelle, die durch die pol. Behörde (Verwaltungsobrigkeit) I. Instanz zur Übernahme der Anmeldungen bestimmt wird.

Arbeitslose können sich außer bei der öffentlichen, noch bei ihrer fachlichen Arbeitslosenvermittlungsstelle anmelden.

Zu § 6. In der Entlassung des Arbeiters ist wahrheitsgemäß der Grund der Entlassung aus der Arbeit anzuführen.

Zu § 8. In der Anweisung ist ausdrücklich der Tag anzuführen, von dem die Unterstützung beginnt; weiters ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Unterstützung bis auf Widerruf bis zur Verschaffung einer Arbeit, aber längstens durch sechs Monate ausbezahlt wird.

Die Unterstützung wird aus Kontrollgründen nur den Unterstützten selbst ausbezahlt. Ihren Vertretern lediglich auf die Anweisung des behandelnden Arztes. Das Nichtbehoben der Arbeitslosenunterstützung hat zur Folge, daß die fälligen Beträge verfallen, da diese Unterstützung nachträglich nicht ausbezahlt wird.

Zu § 11. Die pol. Behörde (Verwaltungsobrigkeit) I. Instanz kann gegebenenfalls anordnen, daß sich die Arbeitslosen auch mehrmals in der Woche um Arbeit melden, bzw. täglich. Das Verzeichnis der Arbeitslosen wird wöchentlich ergänzt und berichtigt und hat ständig an der Gemeindetafel des Wohnsitzes der staatlich Unterstützten ausgehängt zu sein. Die pol. Behörde (Verwaltungsobrigkeit) hat darüber zu wachen, daß die Pflicht von den Gemeinden befolgt und das Verzeichnis nicht beseitigt wird.

Selbstverständlich müssen sich auch die Familienmitglieder, die eine Arbeitslosenunterstützung beziehen, im Sinne des Abs. 4, § 4 (Maximalhöhe der Unterstützung 5 Kč täglich) mindestens zweimal wöchentlich persönlich bei der zuständigen Arbeitsvermittlungsstelle um Beschäftigung melden.

Ein Verzeichnis arbeitsscheuer Personen wird bei der Arbeitsvermittlungsstelle zur Einsichtnahme aufgelegt.

Zu § 12. Zur Erläuterung sei nachstehendes Beispiel angeführt: bezieht der Arbeitslose samt Frau und vier Kindern eine Unterstützung von 18 Kč täglich und beträgt der ortsübliche Lohn 22 Kč, zahlt der Bauherr nur 4 Kč täglich für einen achtstündigen Arbeitstag zu.

Die Höhe der auf den Bauherrn entfallenden Gebühren für einen achtstündigen Arbeitstag ist nachstehende:

Digitized by Google

Gesamthöhe der Unterstützung Kč	Bei einem ortsüblichen Tageslohn von Kč:																	
	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
	Entfällt auf den Arbeitsgeber zur Zahlung ein Zuschuß von Kč																		
18 . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—
17 . . .	—	—	—	—	—	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—
16 . . .	—	—	—	—	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—
15 . . .	—	—	—	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—
14 . . .	—	—	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—
13 . . .	—	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 . . .	—	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 . . .	1	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 . .	2	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 . . .	3	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 . . .	4	5	6	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu § 15. Im Antrage der pol. Behörde sind die Notstandsarbeiten genau zu beschreiben; es sind ihre ungefähren Kosten anzuführen, die Höhe des ortsüblichen Lohnes, die Höhe des beantragten Staatsbeitrages, die ungefähre Anzahl der Arbeiter, besonders der Hilfsarbeiter, die bei den in Aussicht genommenen Arbeiten beschäftigt werden könnten, die ungefähre Arbeitsdauer und ein Bericht von der finanziellen Lage des Bauführers.

Zu dem Antrage ist eine ausdrückliche Erklärung des Bauführers beizuschließen, daß er damit einverstanden ist, daß die beabsichtigten Arbeiten unter Staatsbauaufsicht stehen. Weiters ist anzuführen, ob und auf Kredit welchen Ministeriums für die beabsichtigten Arbeiten schon eine andere Unterstützung gewährt wurde. Schließlich ist ein Gutachten der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle über den Stand des Arbeitsmarktes in den letzten drei Monaten an dem Orte, wo die Notstandsarbeiten ausgeführt werden sollen, beizuschließen.

Zu § 16. Ist die Notstandsarbeit bereits von einem anderen Ministerium subventioniert, ist eine Abschrift des bezüglichen Erlasses zugleich mit einer Abschrift des Zahlungsbefehles alle vierzehn Tage ebenfalls dieser Behörde vorzulegen. Nach Beendigung der Arbeit ist ein Bericht mit Angaben des Arbeitsverlaufes, der Kosten und der bei der Notstandsarbeit beschäftigten Anzahl von Personen an diese Behörde vorzulegen.

Zu § 17. Die bisherigen Auszahlungsmodalitäten der Arbeitslosenunterstützung aus eigenen Mitteln der Arbeitgeber, denen der Staat in einer bestimmten Quote Ersatz gibt (Refundierung) bleiben vorderhand unverändert. Die Höhe der Unterstützung, die zur Grundlage für die Bemessung des bisher üblichen Staatszuschusses (Refundierung der Quote) genommen wird, richtet sich jetzt nach den Bestimmungen des § 4 des oben zit. Gesetzes.

Die normalen Erlässe, die detaillierter diese Art der Auszahlung regeln, bleiben bis auf weiteres in Geltung.

Erlässe des Finanzministeriums.

Bemessung der Umsatz- und Luxussteuer und Berechnung der Abschlagszahlung.

Im Steuerbekenntnisse für das 4. Quartal 1921 sind nicht die reinen Summen, welche der Umsatz-, bzw. Luxussteuer unterworfen sind, sondern die Summen

Digitized by Google

inkl. Steuer angeführt. Daraus haben die Steuerpflichtigen die Vermutung abgeleitet, daß die Steuer nicht vom reinen Entgelte, d. i. vom Entgelte ohne Steuer, bemessen werden wird. Das Finanzministerium macht daher darauf aufmerksam, daß von den Bemessungsbehörden die Umsatz-, bzw. die Luxussteuer von den in den Punkten 6 der Abschnitte I und II des Umsatzsteuerbekenntnisses und von den in Punkt 6. Abschnitt I und Punkt 3, Abschnitt II des Luxussteuerbekenntnisses angeführten Beträgen derart berechnet werden, daß diese Beträge mit dem bezüglichen Steuersatze (1, 2, 10, 12) multipliziert werden, und das sich so ergebende Produkt durch die Summe von 100 plus Steuersatz (1, 2, 10, 12) dividiert wird. Ferner macht das Finanzministerium aufmerksam, daß in der gleichen Weise auch die Steuerabschlagszahlungen zu berechnen sind, welche die Steuerpflichtigen, ohne eine amtliche Aufforderung abzuwarten, vierteljährig zu entrichten haben.

Weiter wird auf folgendes aufmerksam gemacht: nach Art. 19 der Reg.-Vdg. vom 9. Dezember 1921, Nr. 450 Slg., können Unternehmer, welche Gegenstände führen, die verschiedenen Sätzen der Umsatzsteuer unterliegen oder von der Steuer befreit sind oder bei denen die Steuer pauschaliert ist, die Tageslosung in der Gesamtheit in ihre Steueraufzeichnung eintragen und in ihren Bekenntnissen vom Gesamterlöse die Beträge ausscheiden, welche nach den Einkaufsfakturen auf Waren entfallen, die nur der 1%igen Steuer unterliegen, bzw. auf Waren, welche steuerfrei sind oder bei welchen die Steuer pauschaliert ist.

Zu diesen ausgeschiedenen Beträgen kann ein verhältnismäßiger Betrag der Regie und des Gewinnes hinzugezählt werden. Die Aufteilung der Regie und Gewinnsumme muß daher in demselben Verhältnisse erfolgen, in welchem sich der Gesamteinkaufspreis auf die Warengruppen mit verschiedenen Steuersätzen aufteilt. Beträgt also beispielsweise der Einkaufspreis der Waren, welche der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, nur $^1/_6$ des Gesamteinkaufspreises, so darf zu demselben auch bloß $^1/_6$ der ganzen Regie und Gewinnsumme hinzugerechnet werden.

Umsatzsteuerüberreichung von Beschwerden an unzuständiger Stelle.

In der letzten Zeit richten viele Steuerträger ihre Rekurse gegen die Zahlungsaufträge der Steuerbehörden, betreffend die Umsatzsteuer, direkt an das Finanzministerium:

Es wird daher auf das Gesetz vom 19. März 1876, Nr. 28 R.G.Bl., bezw. auf § 21 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., aufmerksam gemacht, laut welchem Rekurse gegen die Steuerbemessung bei derjenigen Behörde zu überreichen sind, von welcher der Zahlungsauftrag, die Verordnung oder die Entscheidung ausgegeben wurde.

Es ist im Interesse der Steuerträger, daß die bezüglichen gesetzlichen Kompetenzbestimmungen genau beachtet werden, da durch Vorlage der Rekurse an unzuständiger Stelle die Rekursfrist eventuell versäumt werden kann. Auch die Gebühr um Rückerstattung der Umsatzsteuer und der Luxussteuer sind nicht an das Finanzministerium, sondern an die zuständige Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland an die Finanzdirektion), bezw. an das zuständige Zollamt zu richten. (Zl. 19.741/22.)

(Aus dem „Úřední List", Nr. 46 vom 25. Feber 1922.)

Digitized by Google

Aus der Zeitschrift „Pensijní pojištění" Pensionsversicherung.

(Organ der Allgem. Pensionsanstalt) Nr. 1, vom 15. Jänner 1922.

Folgen der Prämienrückerstattung und die Anerkennungsgebühr.

(§ 26 und 27a Pens.-Vers.-Ges.)

Durch die Versicherungsnehmer wird am häufigsten ein Anspruch geltendgemacht, der ihnen in beinahe allen Fällen einen empfindlichen Schaden verursacht, der Anspruch auf Rückerstattung der Prämien. Aber nicht bloß sich, sondern auch den Hinterbliebenen bringen sie Schaden, die regelmäßig aus Unkenntnis des Gesetzes nicht im Stande sind und auch nicht einen solchen Einfluß haben, um diesen Anspruch zu verhindern. Die Pensionsversicherung ist eine Rentenversicherung; den Gegenstand bilden Renten. Die Prämienrückerstattung gehört nicht unter die eigentlichen Pensionsansprüche und vereitelt indirekt den Zweck der Pensionsversicherung und steht mit dem Geiste des Gesetzes im direkten Widerspruche, durch welches dem Versicherungsnehmer und seinen Hinterbliebenen eine dauernde Rente sichergestellt werden soll.

Von den bezahlten Prämien wird jene Quote rückbezahlt, die auf den Dienstnehmer entfällt. (Ausnahme: die sich verehelichende Versicherungsnehmerin.) Nicht ausbezahlt bleibt die Quote des Dienstgebers, die zwar nicht, wie irrtümlich ausgelegt zu werden pflegt, zu Gunsten der Anstalt verfällt, sondern die Grundlage für die Prämienreserve bildet, d. h., der aus den bezahlten Prämien angesammelten Deckung, welche zur Befriedigung der von den Versicherungsnehmern erworbenen Ansprüche genügt, allerdings verkürzt durch die Prämienrückerstattung. Diese Prämienreserve bleibt dem Versicherungsnehmer bis zum neuerlichen Eintritte in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewahrt. Geschieht es dann, daß der Versicherungsnehmer infolge seines Selbständigwerdens nicht mehr versicherungspflichtig ist, bleibt diese Quote des Arbeitgebers allerdings zum Schaden des Versicherungsnehmers und seiner Hinterbliebenen (Witwe, Kinder) unausgenützt.

Die Verkürzung der erworbenen Ansprüche bei der Prämienrückerstattung erfolgt nach der bisherigen Praxis auf dreierlei Arten:

1. Die Versicherung wird in dem Falle **vollständig aufgehoben**, wenn die rückgestellten Prämien gleich oder höher sind als die Prämienreserve. Z. B.: der am 25. Sept. 1899 geborenen Versicherungsnehmerin, die vom 1. Oktober 1919 bis 30. Juni 1920, 7 Monate in der Klasse IV und 2 Monate in VI$_1$ versichert war, wurden 80% der Prämie, d. i. Kč 148.80 rückgestellt; da dieser Betrag die Prämienreserve übersteigt, wird ihr im Falle eines neuerlichen Eintrittes in einen Beruf kein Beitragsmonat eingezählt.

2. **Kürzung der Anwartschaften**, d. s. jene Ansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei seinem Austritte aus dem Dienste, resp. Erlöschen der Versicherungspflicht hatte. Diese Verkürzung tritt nur in den Fällen ein, wo die Wartezeit absolviert wurde und der Versicherungsnehmer Anspruch auf die ungekürzte gesetzliche Erfüllung hatte.

Z. B.: B. R., geb. 6. Nov. 1869, war vom 1. Jänner 1909 bis 31. Dez. 1919 in der VI. Klasse versichert. Er hatte daher am Tage der Erlöschung der Versicherungspflicht Anspruch auf Invalidenrente im Falle der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 945 Kč. Sucht er um Prämienrückerstattung an, werden ihm 1980 Kč ausbezahlt; dadurch entsteht eine Verkürzung der erworbenen Ansprüche und die Invalidenrente, die 945 Kč betrug, erniedrigt sich auf Kč 550.94, die Witwenrente von Kč 472.50 auf Kč 275.47 und der Erziehungsbeitrag von Kč 300.— auf Kč 174.90.

Oder: K. L., geb. 19. Feber 1891, war vom 19. Feber 1909 bis 15. Okt. 1919, 35 Monate in der I., 12 in der III., 36 in der IV., 12 in der V., 30 in der VI.$_1$ und 4 in der VI.$_2$ Klasse versichert. Sie heiratete am 30. Nov. 1919 und forderte die Rückzahlung von 80% der Prämie, die ihr im Betrage von Kč 1848.— ausbezahlt wurden. Die Invalidenrente, auf die sie infolge der zurückgelegten 129 Monate Anspruch gehabt hätte, hätte Kč 933.75 betragen. Durch Rückzahlung der Prämie reduziert sich ihre Invalidenrente auf Kč 439.76.

Digitized by Google

9. Die Verkürzung der einrechenbaren Beitragszeit entsteht in dem Falle, daß die Wartezeit nicht vollendet wurde.

B. Z., geb. am 7. Juni 1896, war 29 Monate in der I., 3 in der II., 14 in der III., 15 in der IV. und 12 in der VI. Klasse versichert, so daß sie im Falle der Erlöschung ihrer Versicherungspflicht im ganzen 71 Beitragsmonate vollendet hat und daher Anspruch auf die verkürzte Rente im Falle der Invalidität hat. Sie machte den Anspruch auf Rückzahlung von 80% der Prämie geltend, welche ihr im Betrage von Kč 789.60 ausbezahlt werden. Da die Wartezeit nicht verflossen war, verkürzten sich die vollendeten 71 Monate um 40 Monate, also auf 31 Monate, die im Falle der Erwerbsunfähigkeit überhaupt keinen Anspruch auf Rente begründen.

Hieher gehören auch alle Gesuche jener Versicherten, die den Militärdienst antreten. Dies sind schon erheblich dadurch verkürzt, daß der Dienstgeber regelmäßig während der Dienstzeit bei Militär für sie keine Prämien abführt. Machen sie den Anspruch auf Prämienrückerstattung geltend, werden die sowieso wenigen Monate, die sie vor Antritt des Präsenzdienstes hatten, noch mehr verkürzt und die Monate, die infolge der Prämienrückzahlung abgezählt wurden, können nicht mehr in der Klasse erworben werden, in welcher sie vorgeschrieben wurden: ihr Ersatz ist nur mehr durch Einkauf von Jahren möglich, wobei die Monatsprämien ungefähr nach jener Klasse berechnet werden, in welcher der Versicherte sich zur Zeit des Einreichens des Gesuches um den Einkauf befand.

Aus den angeführten Beispielen geht klar hervor, daß durch die Geltendmachung des Anspruches auf Prämienrückzahlung sich der Versicherte der dauernden Versicherungsrenten begibt, um für den Augenblickseffekt eine größere Summe aufeinmal ausbezahlt zu erhalten, die aber in keinem Verhältnisse zu dem Schaden und den Verlusten stehen, die sie sich und ihren Hinterbliebenen zufügen. Im gewissen Maße sind allerdings die Hinterbliebenen des Versicherten geschützt. Starb nämlich der Versicherte, der den Anspruch auf Rückerstattung der Prämien geltend machte, vor ihrer Auszahlung, können die Erben, allerdings solche, welche zu den Bezügen im Sinne des Pens.-Vers.-Ges. berechtigt sind (also z. B. keinesfalls Kinder über 18 Jahren), die gesetzliche Erfüllung der Versicherung fordern, indem sie auf die Beträge verzichten, welche rückgestellt werden sollen. Dieser Fall ist selten, beweist aber das Bestreben des Gesetzgebers wenigstens den Hinterbliebenen dauernde Bezüge zu sichern.

Wie kann man sich aber diese dauernden Renten in jenen Fällen sichern, wo seit dem Austritte aus dem Dienste, auf Grund dessen der Dienstnehmer versichert war, eine längere Zeit verstreicht?

Nach den Bestimmungen des Abs. 2, § 24, bleiben alle Pensionsansprüche durch 18 Monate unverkürzt in der Höhe gewahrt, wie sie am Tage des Austrittes aus der Versicherungspflicht zu Recht bestand.

Dauert die Unterbrechung der Versicherung länger als 18 Monate, kann man jene Anwartschaften, welche durch wenigstens 60 Beitragsmonate erworben wurden, durch Zahlung einer sogenannten Anerkennungsgebühr in der Höhe aufrechterhalten, wie sie bei Endigung der Versicherungspflicht bestanden. Diese Gebühr beträgt Kč 4.— jährlich, ist im vorhinein fällig, und zwar am ersten Tage des 19. Monates nach Erlöschen der Versicherungspflicht und weiter jeweils am ersten Tage nach Verlaufe eines Jahres ohne zeitliche Begrenzung. Die Gebühr muß innerhalb 14 Tagen vom Zahlungstage an bezahlt werden und man kann im voraus die Anerkennungsgebühr auch für mehrere Jahre entrichten.

Falls der Versicherte innerhalb 6 Monaten nach Fälligkeit die Anerkennungsgebühr nicht bezahlt, erlischt die Wahrung der Anwartschaften und die bezahlten Anerkennungsgebühren werden nicht rückerstattet.

Zur aktiven Dienstleistung einberufene Soldaten sind von der Zahlung der Anerkennungsgebühr befreit, wenn sie ein entsprechendes stempelfreies Gesuch bei der Anstalt einreichen, wo sie zuletzt versichert waren.

Da durch die Verordnung des ehem. Min. d. Innern vom Jahre 1915 alle

Digitized by Google

Fristen, um die es sich hier handelt, für Kriegsdauer bis zur Durchführung der Demobilisierung — in der Tschechoslowakei Ende Feber 1921 — unterbrochen worden waren, begannen alle Fristen, wo die Unterbrechung der Versicherung während des Krieges erfolgte, mit 1. März 1921 wieder zu laufen. Es wäre daher in den Fällen, wo die Versicherungspflicht vor dem 1. März 1921 erlosch, die Anerkennungsgebühr spätestens bis 1. Sept. 1922 zu entrichten und weiterhin jeden 1. Sept. der folgenden Jahre.

Es ist daher ersichtlich, daß durch die Geltendmachung des Anspruches auf Rückzahlung der Prämien seitens des Versicherten nicht alle zulässigen Schritte unternommen worden sind, damit er „zu dem Seinen komme", sondern im Gegenteile er kann eher von seiner und seiner Hinterbliebenen Schädigung sprechen.

Nur in den Fällen, wo nicht 60 Beitragsmonate vollendet wurden, wäre der Anspruch auf Prämienrückerstattung entschuldbar, weil hier die erworbenen Ansprüche nicht durch eine Anerkennungsgebühr gewahrt werden können.

Bewertung der Naturalbezüge im Jahre 1922.

Gemäß § 3. Abs. 4 des P.V.G. werden in die Bezüge, welche die Grundlage der Einreihung in die einzelnen Gehaltsklassen bilden, die Naturalwohnung, ev. einschließlich der Beheizung und Beleuchtung oder auch mit Verköstigung mit demjenigen Betrage in Anrechnung gebracht, welchen die pol. Landesverwaltung nach Anhörung von Vertretern der Dienstgeber und der Angestellten zu Beginn eines jeden Jahres für ihren Wirksamkeitssprengel festsetzt. Andere Naturalbezüge sind nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen.

Die Verwaltungskommission der Allg. Pensionsanstalt überreichte dem Min. für soz. Fürsorge und allen pol. Landesverwaltungen einen Antrag auf einheitliche Regelung der Naturalbezüge für das ganze Staatsgebiet. Nach diesem Antrage sind die Naturalbezüge nachstehend bewertet:

1. Naturalwohnung	0	1	2	3	4 oder mehr Räume	
in Orten bis 5000 Einwohner mit .	Kč	400	800	1200	1600	jährlich
in Orten bis 30.000 Einwohner mit .	„	600	1200	1800	2400	„
in Orten bis 100.000 Einwohner mit .	„	800	1600	2400	3200	„
in Orten über 100.000 Einwohner mit	„	1000	2000	3000	4000	„
2. Beheizung für alle Orte . . .	„	600	800	1000	1200	„
3. Beleuchtung für alle Orte .	„	400	600	800	1000	„

4. Verköstigung für alle Orte Kč 4800 jährlich.

Die Badeorte wurden in Städtegruppen eingereiht mit Einwohnerzahl

bis 30.000:	bis 100.000:	über 100.000:
Bielohrad.	Joachimsthal.	Franzensbad.
Bohdanetz.	Poděbrad.	Karlsbad.
Johannesbad.	Luhatschowitz.	Marienbad.
Königswart.	Bartfeld.	Teplitz.
Gießhübl.	Pistyan.	
Gräfenberg.	Trentschin-Teplitz.	

Mit Erl. der pol. Landesverw. in Prag vom 3 Jänner 1922, Nr. 20 A 589/35 ai 1920, Nr. pol. LV. 429.590, wurden die hier angeführten Preise für das Gebiet Böhmens mit unbedingter Geltung festgesetzt. Die pol. Landesverwaltung legte dabei speziell den Dienstgebern auf, daß sie dort, wo die neu bewerteten Naturalbezüge Einfluß auf eine Änderung der Gehaltsklasse haben, die Änderung der Gehaltsbezüge laut § 73 und § 73 a) der Pens.-Vers. der zuständigen Landesstelle anmelden.

Die Landesstellen werden daher — darauf sind besonders die Dienstnehmer aufmerksam zu machen — eine Umreihung der Versicherten infolge der neu bewerteten Naturalbezüge von Amtswegen nicht vornehmen. Laut § 73, Abs. 7 der Pens.-Vers.-Ges. haben auf die Bemessung der Rentenbezüge nur jene Änderungen Einfluß, die zeitgerecht und ordentlich angemeldet wurden. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, daß sie sich auch selbst um eine richtige Einreihung in die Pensionsklassen kümmern und auch ihren Landesstellen jene

Digitized by Google

Änderung der Bezüge mitteilen, die durch die Neubewertung der Naturalbezüge entstanden.

Beschlüsse des engeren Ausschusses und der Verwaltungskommission der Allgemeinen Pensionsversicherungsanstalt zu den Bestimmungen des Pens.-Vers.-Ges.

Teuerungszuschüsse zu der gemäß § 86 des Pens.-Vers.-Ges. erhöhten Invalidenrente. Nach den Bestimmungen des § 8 b) des PVG. kann die Invalidenrente dann bis zu 50% erhöht werden, wenn der Rentner derart hilflos ist, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf. Der Teuerungszuschuß zu der so erhöhten Rente wird von der ganzen Rente (einschl. der erhöhten Rente), keineswegs daher bloß von der Grundrente bemessen.

Bemessung der Invalidenrente, falls der Rentner Anspruch auf Krankengeld hat. Gemäß den Bestimmungen des § 9 des Pens.-Vers.-Ges. beginnt der Bezug der Invaliditätsrente mit dem Tage des Verlustes der Erwerbsfähigkeit. Hat aber der Versicherte Anspruch auf Krankengeld nach dem Gesetze über Krankenversicherung, beginnt der Bezug der Invalidenrente erst nach Beendigung dieses Anspruches. Der Versicherte hat aber in diesem Falle Anspruch auf Auszahlung der Differenz zwischen der Kranken- und Invaliditätsrente, falls diese höher ist. Bezüglich der Art, wie mit dem Teuerungszuschusse zu verfahren ist, beschloß die Verw.-Komm. der A.P.A., daß bei der Gegenüberstellung der Kranken- und Invaliditätsrente die Teuerungszulage zu letzterer hinzuzuzählen ist.

Auszahlung der Erziehungsbeitrages über das 18. Lebensjahr. Gemäß § 17, Abs 2 P.V.G., kann die Auszahlung des Erziehungsbeitrages in rücksichtswürdigen Fällen auch über das vollendete 18. Lebensjahr bewilligt werden. Dazu beschloß der engere Ausschuß der P.V.A. grundsätzlich, daß, falls die Voraussetzungen des § 17, Abs. 2 P.V.G, gegeben sind, die Bewilligung des Erziehungsbeitrages auch an Kinder zulässig ist, die zur Zeit des Versicherungsfalles (z. B. Tod des Vaters) schon älter als 18 Jahre sind. Die Auszahlung des Erziehungsbeitrages über 18 Jahre ist aber vom Nachweise der Mittellosigkeit abhängig.

Begräbnisgeld gebührt gemäß § 19 P.V.G. auch den Hinterbliebenen jener Versicherten, die infolge eines Betriebsunfalles starben, ohne die 60 Beitragsmonate vollendet zu haben.

Begräbnisgeld wird auch nach Rentenbeziehern zuerkannt, welche die Rente vor der Gültigkeit des Ges. vom 5. Feber 1920 erwarben, aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes starben.

Übertritt der Versicherten von österr. Ersatzinstituten nach dem 1. Jänner 1919.

War der Versicherte noch im Jahre 1919 in Österreich beschäftigt und trat er dann in eine versicherungspflichtige Anstellung im Inlande über, muß dieser Übertritt als Übersiedlung von einem fremden Staate ins Inland beurteilt werden. Es ist daher auch die Überführung der Prämienreserve vom österr Versicherungsträger auf den tschechoslowakischen durch die zuständige internationale Vereinbarung bedingt.

Zwischen der Tschsl. Republik und Österreich kam es bisher zu keiner derartigen Vereinbarung und es hat daher die Überführung der Prämienreserve keinen Rechtsgrund. Trotzdem nimmt aber die Allg. P.V.A. bei der Bemessung der Ansprüche schon jetzt Rücksicht auf die ganze Versicherungsdauer, d. h. auch auf die Zeit, die beim österr. Versicherungsträger verbracht wurde.

Sie tut es mit Rücksicht darauf, daß es zu dem erwähnten zwischenstaatlichen Vertrage in absehbarer Zeit kommen wird, erkennt aber diese Ansprüche selbstverständlich nur provisorisch zu, ohne sich vorderhand irgendwie zu verbinden.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

101. Stück, ausgegeben am 14. November 1921.

406. Vdg. v. 10. XI., betreffend die Festsetzung von Verkaufspreisen für Spiritus und Spirituosen.

Tritt an die Stelle der Verordnung vom 16. November 1921, Slg. 620.

Für den Verkauf von Spiritus und Spirituosen werden folgende neuen Höchstpreise festgesetzt: I. Raffinierter Spiritus. A. Versteuerter raffinierter Trinkspiritus je nach der Größe der Lieferung in einem Gefäße 4120—4135 Kč für 1 Hektoliter Alkohol, bei Lieferung von 100 Litern und weniger 43—45.50 Kč für 1 Liter Alkohol. B. Steuerfreier raffinierter Spiritus für den inländischen Verbrauch bei Lieferung von mehr als 480 hl° in einem Gefäße a) zu wissenschaftlichen Zwecken 1200, b) zu industriellen Zwecken 1000 und c) zur Essigerzeugung 1200 Kč für 1 Hektoliter Alkohol, bei Lieferung von geringeren Mengen in einem Gefäße verhältnismäßig mehr. II. Denaturierter Spiritus bei einer Gesamtlieferung von mehr als 500 Litern 700 Kč für 1 Hektoliter Alkohol einschließlich der Denaturierungsmittel und der Kontrollgebühr, bei geringeren Mengen 720 bis 740 Kč, im Kleinverschleiße pro Liter 8.60 Kč, für einen halben Liter 4.40, für ein Viertel Liter 2.30 Kč. III. Spirituosen. A. Inländerrum mit einem Alkoholgehalte von mindestens 40% a) bei Lieferung von mehr als 1 Liter 21.50 Kč pro Liter, b) im Kleinverschleiße für 1 Liter 25.50 Kč, für einen halben Liter 15 Kč, für ein Viertel Liter 7.60 Kč und für ein Achtel Liter 3.90 Kč. B. Inländerrum mit einem Alkoholgehalte von mindestens 60% im Kleinverschleiße 42 Kč, für Wiederverkäufer 36 Kč pro Liter. C. Schankbranntwein mit einem Alkoholgehalte von mindestens 20% a) bei Lieferung von mehr als 1 Liter 11 Kč pro Liter, b) im Kleinverschleiße pro Liter 13 Kč, für einen halben Liter 7.50 Kč, für ein Viertel Liter 3.85 und für ein Achtel Liter 1.95 Kč.

Die Verordnung enthält außerdem noch nähere Bestimmungen über die Berechnung der Preise, Vorschriften über die Erzeugung und den Verkauf von Spirituosen und Strafbestimmungen.

102. Stück, ausgegeben am 17. November 1921.

***407.** Vdg. v. 10. XI. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 293, womit die Bestimmungen des § 96 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, abgeändert werden.

408. Vdg. v. 10. XI., betreffend die Aufhebung der Tschechoslowakischen Kommission für die Bewirtschaftung von Knochen.

Aufhebung der Verordnungen vom 11. Februar und 15. Mai 1919, Slg. 70 und 247, und Freigabe des Verkehres mit Knochen und Knochenmehl.

409. Vdg. v. 20. X., betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxen für die Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieur od. Zivilgeometers).

Die Prüfungstaxen werden verdreifacht, so daß auf den Vorsitzenden und jedes intervenierende Mitglied der Prüfungskommission je 90 Kč entfallen, wozu noch 45 Kč zur Deckung der der Staatsverwaltung erwachsenden Auslagen hinzukommen.

410. Vdg. v. 10. XI., womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 12. November 1920, Slg. 624, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rotklee- und Luzernesamen sowie mit Abfall aller Klee- und Luzernesorten, abgeändert wird.

Aufhebung des Transportscheinzwangs, wobei jedoch behufs weiterer Ermöglichung der Aufsicht durch die Versuchs- und Kontrollanstalten bei Bahn- und Schiffssendungen die Beischließung eines Duplikats und Triplikats des Versanddokumentes nebst zwei an die Versuchsanstalten der Aufgabs- und der Bestimmungsstation adressierten Kuverten vorgeschrieben wird.

*** 411.** Vdg. v. 10. XI. zur Durchführung der kais. Vdg. vom 14. März 1917, R.G.Bl. Nr. 130, über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur".

Digitized by Google

Die einschlägige Kundmachung vom 26. März 1917. R.-G.-Bl. Nr 133, wird außer Kraft gesetzt.

412. Vdg. v. 10. XI. zur Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. 99, in Ansehung der Angestellten der ehemaligen Finanzwache.

Betrifft die Altpensionisten dieser Angestelltenkategorie.

413. Kundmachung des Präsidenten des staatlichen Bodenamtes v. 4. XI. über die Errichtung von Distriktsstellen in Jungbunzlau, Böhmisch-Budweis und Olmütz.

Den neuen Distriktsstellen des staatlichen Bodenamtes sind folgende Gerichtsbezirke zugewiesen:

1. Distriktsstelle Jungbunzlau: Böhmisch Aicha, Böhmisch Leipa, Dauba, Deutsch-Gabel, Eisenbrod, Friedland, Gablonz a. d. N., Haida, Hainspach, Hochstadt a. d. I., Jičin, Jungbunzlau, Königstadtl, Kratzau, Liban, Lomnitz a. d. P., Münchengrätz, Neubenatek, Neupaka, Neustadt a. T., Niemes, Nimburg, Poděbrad, Reichenberg, Rokitnitz, Rumburg, Schluckenau, Semil, Sobotka, Starkenbach, Tannwald, Turnau, Warnsdorf, Wegstädtl, Weißwasser und Zwickau.

2. Distriktsstelle Böhmisch Budweis: Bergreichenstein, Böhmisch Budweis, Frauenberg, Gratzen, Hartmanitz, Hohenfurth, Horažďowitz, Kalsching, Kamenitz a. d. L., Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz a. d. L., Mirowitz, Moldauthein, Netolitz, Neubistritz, Neuhaus, Oberplan, Pisek, Počatek, Prachatitz, Schüttenhofen, Schweinitz, Strakonitz, Wallern, Weseli, Winterberg, Wittingau, Wodňan und Wolin.

3. Distriktsstelle Olmütz: Bennisch, Freiwaldau, Freudenthal, Gewitsch, Hennersdorf, Hof, Hohenstadt, Hotzenplotz, Jägerndorf, Jauernig, Kojetein, Konitz, Leipnik, Littau, Mährisch Altstadt, Mährisch Neustadt Mährisch Schönberg, Mähr. Trübau, Mährisch Weißkirchen, Müglitz, Olbersdorf, Olmütz, Plumenau, Prerau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Stadt Libau, Sternberg, Weidenau, Wiesenberg, Würbenthal, Zuckmantel und Zwittau.

414. Vdg. v. 20. X., betreffend die Abänderung der Sitze und Sprengel einiger Bezirkshauptmannschaften in Böhmen.

Es werden folgende mit der Schaffung Groß-Prags zusammenhängende Änderungen verfügt:

1. Verlegung der Bezirkshauptmannschaft in Žižkow nach Ričan, wobei der Sprengel dieser Behörde aus den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Ričan, der Gemeinde Štěrbohol des Gerichtsbezirkes Žižkow und den Gemeinden Chodow und Scheberow sowie den Ortschaften Haj und Miličow des Gerichtsbezirkes Wrschowitz bestehen wird.

2. Verlegung der Bezirkshauptmannschaft in Königl. Weinberge nach Eule, wobei der Sprengel dieser Behörde auf die Gemeinden des Gerichtsbezirkes Eule beschränkt sein wird.

3. Angliederung der Gemeinde Kunratitz des Gerichtsbezirkes Nusle an den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Smichow.

Diese Änderungen werden in Wirksamkeit treten, bis die Agenden der politischen Behörden in den mit Prag vereinigten Gemeinden und Ortschaften vom Prager Magistrat übernommen sein werden; der Zeitpunkt wird im Amtsblatte verlautbart werden.

Bemerkenswert ist, daß die Verordnung die politischen Bezirksbehörden „Bezirkshauptmannschaften" und nur in Klammer „politische Bezirksverwaltungen" nennt.

Fortsetzung folgt.

103. Stück, ausgegeben am 16. November 1921.

415. Kundmachung des Finanzministers v. 17. XI. über die Konskription von auf österreichisch-ungarische Kronen lautenden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Bewohnern der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen.

Betrifft vor dem 26. Februar 1919 entstandenen und bisher unberichtigten Forderungen und Verbindlichkeiten der im Titel bezeichneten Art, ausgenommen

Digitized by Google

Wertpapiere und jugoslawisch gestempelte Banknoten, einschließlich Sparkassebüchern. Die Kundmachung enthält Bestimmungen über die Stellen, bei denen die Konskriptionsanmeldungen einzubringen sind, und über den Inhalt der Anmeldungen, die auf besonderen amtlichen Drucksorten in der Zeit bis zum 2. Dezember 1921 einzubringen waren.

104. Stück, ausgegeben am 19. November 1921.

416. Vdg. v. 17. XI., betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

Die durch die Verordnung vom 13. Mai 1921, Slg. 182, für das zweite Halbjahr 1921 getroffene Regelung der Beschaffung von Industriekohle und der Kohle für den Hausbrand und für die sonstigen Verbraucher (teilweise gebundene Wirtschaft) wird auch für das erste Halbjahr 1922 beibehalten.

105. Stück, ausgegeben am 24. November 1921.

***417.** Vdg. v. 17. XI., womit der erste Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. 463 (Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Vermögensabgabe), herausgegeben wird.

An drei Stellen wird der Text der Durchführungsverordnung geändert:

1. Abs. 3 zu § 4, Z. II erhält eine neue Fassung, welche die Abgabebefreiung bei ausschließlicher Widmung zu gewissen Zwecken auch dann zuläßt, wenn bloß ein Teil des Gegenstandes diesen Zwecken ausschließlich gewidmet ist, wobei sich selbstverständlich die Befreiung bloß auf diesen Teil erstreckt.

2. Im Abs. 14 zu § 11, Abs. 4, wird der dort irriger Weise als „für die Vorkriegszeit" angegebene Zeitpunkt für die Bewertung des Inventars in „für die Nachkriegszeit nach dem Stande vom 1. März 1919" richtiggestellt.

3. In der Bestimmung zu § 40, Abs. 1, wird als zur Berufung gegen das Ergebnis der Veranlagung der Abgabe berechtigt neben dem Abgabepflichtigen nunmehr die Steueradministration (Finanzdirektion) an Stelle des bisher dort genannten Vorsitzenden der Schätzungskommission angeführt.

Außerdem werden die Zifferansätze der Hilfstabellen zur Bewertung der landwirtschaftlichen Grundflächen ergänzt und gleichzeitig mehrere Fehler in diesen Zifferansätzen und ein Fehler in den zugehörigen Anmerkungen richtiggestellt, wobei freilich andere Fehler in diesen Anmerkungen — der mährische Gerichtsbezirk Libau z. B. fehlt in den Anmerkungen überhaupt — nicht berichtigt wurden.

418. Vdg. v. 17. XI., womit die Summe der Gewinste bei der tschechoslowakischen Klassenlotterie festgesetzt wird.

Diese Summe, die durch die Verordnung vom 28. Februar 1919, Slg. 109, auf 75% des Spielkapitals festgesetzt worden war, wird nunmehr wieder auf den in dem Gesetze vom 3. Jänner 1913, R.-G.-Bl. Nr. 94, fixierten Minimalbetrag von 70% herabgesetzt.

106. Stück, ausgegeben am 24. November 1921.

***419.** Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, revidiert zu Washington am 2. Juni 1911, geschlossen zwischen Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, der Schweiz und Tunis.

Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu diesem Abkommen ist am 30 September 1921 wirksam geworden.

107. Stück, ausgegeben am 26. November 1921.

***420.** Vdg. v. 17. XI. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 296, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, abgeändert werden.

Enthält die durch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. 296, bedingten Abänderungen der Verordnung vom 26. April 1920, Slg. 261, zur Durchführung des Ges. vom 9. April 1920, Slg. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung im II. und III. Teile über die Kohlenabgabe.

Digitized by Google

108. Stück, ausgegeben am 26. November 1921.

421. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 12. XI., betreffend die Errichtung einer Zentralheimarbeitskommission für die Erzeugung von Schuhwaren.

Sitz in Prag. Bestimmt für die Schuhwarenerzeugung aller Kategorien, die Hausschuh- und Holzschuherzeugung, die Erzeugung von Lederhandschuhen und von Peitschen. Besteht aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmännern mit vierjähriger Funktionsperiode.

422. Kundmachung des Ministers für nationale Verteidigung v. 24. XI., betreffend die Aufhebung des mit der Kundmachung vom 25. Oktober 1921, Slg. 382, verkündigten Standrechtes.

Die Aufhebung ist mit 27. November 1921 erfolgt.

423. Vdg. v. 23. XI., womit die Vergütungssätze für Verpflegsartikel im Sinne der §§ 22, 23 und 24 der Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, verlautbart werden.

Die neuen Vergütungssätze treten an Stelle der durchschnittlichen Marktpreise, die nach der Verordnung vom 29. Oktober 1921, Slg. 384, von der Militärverwaltung zu leisten waren. Die neuen Sätze gelten auch für die seit dem 24. Oktober 1921 bereits angeforderten Artikel, sofern nicht hinsichtlich des von der Militärverwaltung angebotenen oder geleisteten durchschnittlichen Marktpreises eine Vereinbarung zustande gekommen ist.

109. Stück, ausgegeben am 26. November 1921.

424. Vdg. v. 25. XI., womit das Erlöschen der mit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Oktober 1921, Slg. 379, kundgemachten Verpflichtung zu Kriegsleistungen verlautbart wird und Übergangsverfügungen getroffen werden.

Im allgemeinen ist diese Verpflichtung mit dem 26. November 1921 erloschen. Es wurden jedoch zwei Ausnahmen statuiert: 1. Die auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Kriegsleistungsgesetze getroffenen und noch nicht widerrufenen Verfügungen (Anforderung von Immobilien) bleiben bis zu ihrem Widerrufe, der aber spätestens bis 31. Dezember 1922 erfolgen muß, in Kraft. 2. Es wird die Aufnahme und Vorführung aller Personen- und Lastautomobile (mit Karosserien und bloßer Chassis) sowie der Anhängewagen und aller Motorräder (mit und ohne Beiwagen), deren Eignung für den Kriegsdienst nicht bereits nach dem 24. Oktober 1921 sichergestellt wurde, behufs Sicherstellung dieser Eignung angeordnet, wobei auch entsprechende Strafbestimmungen gegen die Verheimlichung dieser Gegenstände und dgl. getroffen werden.

Die Verordnung bezieht sich nur auf die aus Anlaß der letzten Mobilisierung getroffenen Verfügungen, wogegen für die aus Anlaß des Weltkrieges und seiner Liquidierung getroffenen Verfügungen die Verordnung vom 18. Februar 1921, Slg. 66, unverändert weitergilt.

110. Stück, ausgegeben am 29. November 1921.

425. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge vom 21. XI., betreffend die Nählöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Festsetzung von Mindestlohnsätzen für die Anfertigung von Infanteriemänteln, Radmänteln und Blusen des neuen Musters sowie Änderung der Mindestlohnsätze für die Anfertigung von Wollkappen des neuen Musters, von Wollhosen und von Kavalleriemänteln des neuen Musters. Gültig ab 25. Oktober 1921.

***426.** Vdg. v. 25. XI., womit der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 25. Februar 1920, Slg. 143, betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbau an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne, festgesetzt wird.

Wirksamkeitsbeginn 1. Dezember 1921. Erstmalige Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer für das mit dem Kalenderjahre 1921 zusammenfallende, bzw. in diesem Kalenderjahre beginnende Geschäftsjahr.

***427.** Vdg. v. 25. XI., womit Bestimmungen über die Wahlordnung für die Werksbeiräte beim Bergbau erlassen werden.

Digitized by Google

111. Stück, ausgegeben am 30. November 1921.

*428. Kundmachung des Finanzministeriums v. 25. XI., betreffend die 6%ige mit dem Umtausch der staatlichen Vorkriegsrenten verbundene Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik.

429. Vdg. v. 25. XI. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 311, betreffend die Ergänzung des Artikels IX des Zolltarifgesetzes vom 13. Feber 1906, Nr. 20 R.G.Bl. und des ungar. Ges.-Art. LIII vom Jahre 1907.

Die ausnahmsweise Bewilligung der gänzlichen oder teilweisen Befreiung vom Zolle für die Einfuhr neuer oder auch alter Maschinen, von Maschinenbestandteilen, Fabrikseinrichtungen und Handwerksgeräten im Sinne des bezogenen Gesetzes wird dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und für Landwirtschaft übertragen.

112. Stück, ausgegeben am 30. November 1921.

430. Vdg. v. 25. XI., betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. November 1919, Slg. 635, über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des statistischen Staatsamtes (Statut des statistischen Staatsamtes).

Betrifft die Bestimmungen über den Personalstand des statistischen Staatsamtes und enthält die Aufzählung der in diesem Amte bestehenden Beamtenkategorien, die verschiedenen Aufnahmsbedingungen, die Aufteilung in die fünf Beamtengruppen der Dienstpragmatik und die Titel der verschiedenen Beamten nebst der Rangsklasseneinteilung.

113. Stück, ausgegeben am 6. Dezember 1921.

431. Vdg. v. 1. XII., betreffend die Abänderung der Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1920, Slg. 678, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. 676, über die Art der Bierbesteuerung.

Enthält mehrfache Abänderungen der bezogenen Verordnung, die in der Hauptsache mit der unter Nr. 432 verfügten Aufhebung der Höchstpreise von Bier zusammenhängen.

432. Vdg. v. 1. XII., betreffend die Aufhebung der Höchstpreise von Bier.

Die Verordnung vom 11. Februar 1921, Slg. 63, wird aufgehoben, wobei jedoch die Forderung offenbar übermäßiger Preise für Bier nach wie vor nach dem Kriegswuchergesetze strafbar bleibt. Vorschriften wegen Ersichtlichmachung von Ursprung, Gattung und Preisen des Bieres sowie Strafbestimmungen.

*433. Kundmachung des Finanzministers v. 30. XI. über die von der Reparationskommission nach Artikel 203, Al. 2 des Friedensvertrages von St. Germain für die Bezeichnung der Vorkriegsrenten aufgestellten Grundsätze.

434. Vdg. v. 1. XII., betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehres mit Eisenhüttenprodukten.

Aufhebung der Verordnungen vom 2. Dezember 1919, Slg. 663, vom 4. April 1920, Slg. 223, und vom 5. Oktober 1920, Slg. 559.

*435. Vdg. v. 1. XII., betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über die Entrichtung von Stempelgebühren in barem.

Wiederherstellung des normalen Zustandes durch Aufhebung der §§ 3—7 der Verordnung vom 22. Dezember 1918, Slg. 86.

436. Vdg. v. 1. XII., betreffend die Verlegung des Sitzes des Stuhlrichteramtes von Zemanská Oča in die Stadt Komárno.

Der Sitz des Stuhlrichteramtes des Bezirkes Žitný ostrov (Schüttinsel) wird unter gleichzeitiger Abänderung der Bezeichnung des Bezirkes in „Bezirk Komárno“ von Zemanská Oča (Nemesócsa) nach Komárno (Komorn) verlegt.

114. Stück, ausgegeben am 7. Dezember 1921.

*437. Vdg. v. 1. XII. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 295, über die Gebühr von Dienstverträgen.

Digitized by Google

115. Stück, ausgegeben am 10. Dezember 1921.

438. Vdg. v. 1. XII., womit die Einhebung und Eintreibung der direkten Steuern in den Städten mit eigenem Statut in Böhmen, Mähren und Schlesien auf die staatlichen Finanzbehörden übertragen wird.

Tritt im VII. und VIII. Stadtteile von Prag (Holleschowitz—Bubna und Lieben) sowie in allen übrigen Statutargemeinden am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit, während der Wirksamkeitsbeginn in den anderen Stadtteilen von Prag später vom Finanzminister festgesetzt werden wird.

439. Kundmachung des Finanzministeriums v. 7. XII. über die Einhebung und Eintreibung der direkten Steuern samt allen Zuschlägen und der sonstigen staatlichen Abgaben in den Städten mit eigenem Statut in Böhmen, Mähren und Schlesien durch die staatlichen Steuerämter, beziehungsweise durch die Steueradministrationen sowie über die Änderung der Bezeichnung der Steuerämter in Brünn und Troppau.

Für Prag VII und VIII, Brünn und Troppau werden neue staatliche Steuerämter (Steueramt III in Prag, Steueramt für Brünn-Stadt und Steueramt für Troppau-Stadt) errichtet; in den übrigen Statutargemeinden wird die Agenda den dort befindlichen Steuerämtern, bzw. Steueradministrationen übertragen. Mit der Einhebung und Eintreibung der direkten Steuern geht auch die Einhebung und Eintreibung der Gemeindezuschläge sowie aller übrigen Zuschläge, die zu den direkten Steuern eingehoben werden, ferner die Einhebung und Eintreibung der sonstigen staatlichen Abgaben (mit Ausnahme der Militärtaxe), die bisher von den städtischen Steuerämtern und Magistraten besorgt wurde, auf die staatlichen Ämter über. Die bisherigen staatlichen Steuerämter in Brünn und Troppau erhalten in ihrer Bezeichnung den Zusatz „Land".

116. Stück, ausgegeben am 16. Dezember 1921.

440. Vdg. v. 1. XII. zur Durchführung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. 195, über die Regelung der Dienstbezüge des tschechoslowakischen Heeres.

Enthält ausführliche Bestimmungen über die Bezüge der Militärpersonen.

441. Vdg. v. 9. XII., betreffend neue Stempelzeichen und Verschlußmarken für Spielkarten.

Enthält die Beschreibung der neuen Stempelzeichen und Verschlußmarken und die Bestimmung, daß die alten Verschlußmarken längstens binnen vierzehn Tagen beim Stempelamte in Prag oder beim Steueramte in Teplitz abgeliefert werden müssen.

442. Vdg. v. 9. XII., womit die Regierungsverordnung vom 27. Jänner 1920, Slg. 59, betreffend die Errichtung eines tschechoslowakischen Gewerberates, abgeändert wird.

Der Beirat erhält die Bezeichnung „Staatsgewerberat", die Einberufung einer Vollversammlung muß auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder (bisher eines Drittels) erfolgen und Wahlen werden im Beirat in der Regel durch Erheben der Hand und nur über Beschluß der absoluten Mehrheit der Anwesenden mittels Stimmzettel vorgenommen.

443. Kundmachung der Generalfinanzdirektion in Bratislava v. 14. XI., betreffend die Errichtung einer Schätzungskommission für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für den Steuerbezirk Kapušany.

Dadurch wird dieser Steuerbezirk aus dem Sprengel der Schätzungskommission in Užhorod ausgeschieden.

444. Vdg. v. 9. XII., betreffend die Erhöhung der Mehlquote zu Weihnachten.

Für die Weihnachtswoche wird die Mehlquote der auf die öffentliche Versorgung mit Mahlprodukten Anspruchsberechtigten um ein halbes Kilogramm Kochmehl erhöht.

117. Stück, ausgegeben am 16. Dezember 1921.

445. Vdg. v. 9. XII., womit die Verordnungen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 25. August 1921, Slg. 346, betreffend die Arzneitaxe zur

Digitized by Google

österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien, und vom 25. August 1921, Slg. 347, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für Privatparteien, richtiggestellt werden.

Betrifft falsche Preisansätze der bezogenen Verordnungen.

446. Vdg. v. 9. XII., womit die Verordnung des gewesenen österreichischen Finanzministeriums vom 25. Dezember 1914, RGBl. Nr. 2 v. J. 1915, betreffend Entschädigung von Mitgliedern der Einkommensteuerkommissionen für den Entgang an Arbeit und Erwerb, abgeändert wird.

Darnach besteht der Anspruch auf Entschädigung für die Kommissionsmitglieder mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 20.000 Kč und das Ausmaß der Entschädigung beträgt bei den Schätzungskommissionen 30 und bei den Berufungskommissionen 40 Kč pro Tag. Gilt rückwirkend vom 1. Jänner 1921.

447. Vdg. v. 9. XII., womit die Verordnung vom 17. Juli 1919, Slg. 399, behufs Durchführung der §§ 16 und 26 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter und des Artikels I, E, der Novelle vom 1. April 1921, Slg. 166, abgeändert und ergänzt wird.

Betrifft die Verwendung der 5%igen Abzüge vom Übernahmspreise, bzw. der 5%igen Zuschläge zum Übernahmspreise und die Adjustierung und Auszahlung der Vertrauensmännergebühren in dem einschlägigen Verfahren.

448. Vdg. v. 9. XII., betreffend die Änderung der Grenzen der Stuhlrichterbezirke Sevljuš und Hust.

Überweisung der Gemeinde Kriva (Tisza Kirva) aus dem Stuhlrichterbezirke Sevljuš (Nagyszöllös) an den Stuhlrichterbezirk Hust (Huszt).

118. Stück, ausgegeben am 16. Dezember 1921.

449. Vdg. v. 9. XII., betreffend die Neuregelung der Posttarife.
Enthält die am 1. Jänner 1922 in Kraft tretenden erhöhten Postgebühren.

119. Stück, ausgegeben am 20. Dezember 1921.

450. Vdg. v. 9. XII. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 321, über die allgemeine Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer.

120. Stück, ausgegeben am 21. Dezember 1921.

451. Vdg. v. 9. XII., betreffend die Schaffung weiterer Kategorien von technischen Hilfsbeamten des Ministeriums für Landwirtschaft und der diesem unterstehenden Behörden.

Es werden zwei neue Kategorien geschaffen: a) Meliorationsmeister der Gruppe D der Dienstpragmatik und b) Meliorationsassistenten der Gruppe E. Die Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die für diese beiden Kategorien geforderte Vorbildung.

452. Kundmachung des Finanzministeriums v. 13. XII., betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder in der Schätzungskommission für die Einkommensteuer im Schätzungsbezirke Brünn-Stadt.

Die Zahl wird von 24 auf 32 erhöht.

453. Vdg. v. 1. XII., womit die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1883, RGBl. Nr. 91, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, ergänzt wird.

Betrifft die mit dem Gesetze über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter zusammenhängenden Vermessungsarbeiten, zu deren beschleunigter Durchführung nach dieser Verordnung die Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters herangezogen werden können.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

I. Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen in Zivilrechtssachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

319. Die dreimonatliche Frist der §§ 156 und 158 a.b.G.B. wird von dem Tage an gerechnet, an dem der Ehegatte von der Geburt des Kindes erfuhr, ohne Rücksicht darauf, wann er Verdacht schöpfte, ob das Kind auch sein eigenes sei. (Erk. vom 25. XI. 1919, Rv II 261/19.)

320. Unter Erneuerung der ehelichen Gemeinschaft wird im § 15 u. ff. des Ges. vom 22. V. 1919, Nr. 320 Slg., bloß die faktische, dem Gerichte nicht angezeigte Erneuerung der ehelichen Gemeinschaft verstanden. Erfolgte daraufhin eine ordentliche Anzeige beim Gerichte (§ 110 a.b.G.B.), kann wegen unüberwindlicher Abneigung nicht um eine Umwandlung der Scheidung in Trennung angesucht werden, sondern es kann aus diesem Grunde nur die Klage auf Trennung eingebracht werden. Die Frage, ob die eheliche Gemeinschaft im Sinne des Gesetzes als erneuert zu gelten hat, ist eine Frage des speziellen Falles.

Ist die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt, gehen aber die geschiedenen Ehegatten wieder von einander, muß auf Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung die Klage eingebracht werden und es ist das im § 15 u. ff. des Gesetzes geregelte Verfahren nicht mehr zulässig. (Plenarentsch. vom 27. XI. 1919, Z. Präs. 977/19.)

321. Die Anmerkung der bücherlichen Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft hindert nicht, daß auch während der sechzigtägigen Frist gegen den bisherigen bücherlichen Eigentümer bezüglich der Liegenschaft eine einstweilige Verfügung erlassen werde. Der Umstand, daß es nach der Bewilligung der einstweiligen Verfügung in dem Range der Anmerkung zu einer bücherlichen Übertragung des Eigentumes kam, ist keine Begründung für einen Widerspruch seitens des früheren Eigentümers gegen die einstweilige Verfügung, schließt aber die Erhebung des Widerspruches aus anderen Gründen nicht aus. Der Erwerber kann sich mit den im § 37, bzw. den §§ 42, 43, 44 EO. angeführten Mitteln zur Wehr setzen. (Erk. vom 2. XII. 1919, R I 451/19.)

322. Der ½%ige Beitrag aus der Verlassenschaft zum Prager Krankenhausfonde ist auch dann zu entrichten, wenn Prag, bzw. dessen Vorstädte nicht der einzige, ständige Wohnsitz des Erblassers war. (E. vom 2. XII. 1919, R I 460/19.)

323. Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 5. März 1869, Nr. 27 RGBl. Von einer Ereignung im Verkehre kann man dort nicht sprechen, wo durch das Verhalten eines Dritten eine Unregelmäßigkeit im ordentlichen Verkehre hervorgerufen wurde, sondern wo dieses Verhalten direkt und unmittelbar zum Unfalle führte. Das nichtabwendbare Verhalten dritter Personen ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn man es der dritten Person zum Verschulden anrechnen kann. (E. vom 2. XII. 1919, Rv I 536/19.)

324. Gegen die Exekution zur Räumung gemieteter Lokalitäten kann eine dritte Person gemäß § 37 EO. nicht einwenden, daß in Wahrheit sie und nicht der Schuldner Mieter sei. (E. vom 2. XII. 1919, Rv II 256/19.)

325. Für das gesetzliche Vorzugspfandrecht der Steuern und öffentlichen Abgaben (§ 216, Z. 2 EO.) ist es nicht maßgebend, wann sie vorgeschrieben und fällig wurden, sondern nur der Umstand fällt ins Gewicht, ob ihre Entstehung in den dreijährigen Zeitraum vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages fällt.

Ist mit dem Pfandrechte für das Kapital auch ein Pfandrecht für die rückständigen Zinsen unter Anführung der Kapitalsbeträge und der Tage, für welche und von welchen beginnend sie rückständig sind, eingetragen, sind die Zinsen-

*) Aus dem soeben erschienenen Hefte Nr. 12 der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtlicher Teil. Siehe auch „Pr. A.", Jahrg. Nr. III., S. 126, Nr. 22 S. 860 und Nr. 28, S. 1170.

Digitized by Google

rückstände selbständige Kapitalsforderungen und es gilt für sie nicht die Bestimmung des zweiten, sondern des ersten Absatzes des § 216, Z. 4 EO. (E. vom 10. XII. 1919, R I 440/19.)

326. Durch die Verabredung, daß der Schuldner verpflichtet ist, eine Geldforderung zuhanden des Rechtsvertreters des Gläubigers zu erlegen, wird der Wohnsitz des Rechtsvertreters nicht zum vereinbarten Erfüllungsorte der Verpflichtung, insbesondere soweit es für die Währungsfrage entscheidend ist. (E. vom 10. XII. 1919, R I 452/19.)

327. Der in der Schuldverschreibung eines Hypothekardarlehens vereinbarte Gerichtsstand gilt nicht für die Hypothekarklage gegen einen späteren Erwerber der Hypothek, möge dieser auch in einem Verhältnisse zu seinem Vorgänger die Hypothekarlasten übernommen haben. (E. vom 10. XII. 1919, R I 468/19.)

328. Auch für den Rekurs des Ehebandverteidigers gegen den Beschluß, durch welchen die Ehe des Verschollenen für gelöst erklärt wurde, gilt die vierzehntägige Frist und es ist mit diesem Rekurse, wenn auch verspätet eingebracht, nach den Bestimmungen des § 11, außerstr. Verf. zu verfahren. Für einen verspätet eingebrachten Rekurs gebührt ihm kein Kostenersatz.

Unter „dritter Person" versteht man im § 11, Abs. 2 des außerstr. Pat., jede vom Beschwerdeführer verschiedene Person. (E. vom 10. XII. 1919, R I 470/19.)

329. Bagatellforderungen verlieren auch dadurch ihren Charakter nicht, wenn sie entweder derselben Person abgetreten oder in einer Klage vereinigt den Betrag von 100 Kč übersteigen. (E. vom 10. XII. 1919, R I 474/19.)

330. Eine Klage, mit der die Wiedereinleitung des Verfahrens auf Grund des § 530, Z. 7 ZPO., angestrebt wird, kann gemäß § 538 ZPO. wegen Unerheblichkeit der neu behaupteten Tatsachen oder neu angebotenen Beweise nicht abgewiesen werden. (E. vom 10. XII. 1919, R II 108/19.)

331. Die unbedingte Erbserklärung des Transmittenten zeitigt ihre Folgen bezüglich des minderjährigen Transmissars einerseits in dem Sinne, daß sie nicht in eine bedingte umgewandelt werden kann und andererseits, daß trotz der Minderjährigkeit des Transmissars gemäß § 92, Abs. 2, Z. 1 außerstr. Pat. von Amts wegen kein Inventar aufgestellt werden kann.

Unter „dritten Personen" versteht der § 92, Abs. 2, Z. 3 der außerstr. Pat. nur Personen, die im Verlassenschaftsverfahren nicht schon als Miterben beteiligt sind oder wenigstens durch solche repräsentiert sind. (E. vom 10. XII. 1919, R II 134/19.)

332. Für die Frage, ob ein Angestellter Angestellter höherer Art ist (im Sinne des Güterbeamtenges. vom 13. Jänner 1914, Nr. 9 RGBl.), ist es nicht entscheidend, zu welchen Arbeiten er die Fähigkeit besitzt, sondern zu welchen Diensten er bestimmt ist.

Das a.b.G.B. gewährt dem Angestellten kein Recht auf Bezahlung für Arbeiten, die er infolge Kriegsdienstes nicht ausführte. (E. vom 10. XII. 1919, R I 514/19.)

333. Als abgeliefert im Sinne des § 933 neue Fassung des a.b.G.B. gilt eine Sache, wenn der Erwerber die Möglichkeit erlangte, die Sache zu besichtigen und über sie zu verfügen. Eine Sache, die der Erwerber besichtigte und bezahlte, aber in einstweiliger Verwahrung beim Veräußerer beließ, gilt als abgeliefert. (E. vom 10. XII. 1919, Rv II 163/19.)

334. Nach der Geburt des Kindes kann eine Verfügung im Sinne des § 168, neue Fassung des a.b.G.B. nicht mehr getroffen werden, mag auch das Gesuch vor der Geburt des Kindes überreicht worden sein. (E. vom 16. XII. 1919, R I 466/19.)

335. Bedingungen, unter welchen die Ehe eines Verschollenen als gelöst erklärt werden kann. (E. vom 16. XII. 1919, R I 475/19.)

336. Unter Kriegsteilnehmern versteht das Ges. vom 31. März 1918, Nr. 128 RGBl., bloß jene Angehörigen der Wehrmacht, die als solche im Felde oder an einem anderen Orte der Kriegsbegebenheiten waren, keineswegs auch Angehörige der bewaffneten Macht im Hinterlande. (E. vom 16. XII. 1919, R II 165/19.)

337. Eisenbahnhaftpflichtges. vom 5. März 1869, Nr. 27 RGBl. Eine Ereignung im Verkehre, wenn durch außergewöhnlichen Funkenregen aus der Lokomotive ein Gebäude in Brand gesetzt wurde und bei dem Brande ein Mensch verwundet oder getötet wurde. (E. vom 16. XII. 1919, Rv I 529/19.)

338. Die Fristen des § 933 a.b.G.B. gelten auch für den Anspruch auf Ersatz verschuldeten Schadens im Sinne des § 932, 1. Abs., letzter Satz a.b.G.B.

Digitized by Google

Wurde eine andere Sache geleistet als vereinbart, so ist der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dadurch entstand, kein Gewährleistungsanspruch, sondern ein Anspruch aus der Nichterfüllung des Vertrages. (Erk. vom 16. XII. 1919, Rv I 540/19.)

339. Wurde in der Vorkriegszeit vereinbart, daß an Stelle der bisherigen Ausgedingleistungen in natura weiterhin ein vereinbarter Betrag dafür (relutum) geleistet werde, so kann mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kriegsverhältnisse eine den erhöhten Naturalpreisen entsprechende Erhöhung des Relutums gefordert werden. (E. vom 16. XII. 1919, Rv I 571/19.)

340. Die Bestimmungen des § 7a Jur.-Norm gelten nicht für Stritte über Schadenersatz gemäß des Eisenbahnhaftpflichtges. vom 5. III. 1869, Nr. 27 RGBl. (E. vom 16. XII. 1919, Rv II 241/19.)

341. Unter „Aufwand" im Sinne des § 1042 a.b.G.B. sind jegliche Schmälerungen des Eigentumes zu verstehen, daher nicht bloß die Verringerung der Aktiven durch Barauslagen, sondern auch die Vergrößerung der Passiven durch Übernahme von Verpflichtungen. Die Erwartung eines Ersatzes ist im Zweifel zu vermuten. Der Beweis des Gegenteils obliegt dem Gegner.

Wer in Erwartung eines Ersatzes Auslagen im Sinne des § 167 a.b.G.B. ersetzte, kann direkt von dem Vater des unehelichen Kindes den Ersatz fordern. Wenn im § 167 a.b.G.B. vom Ersatze gesprochen wird, so meint das Gesetz nicht, daß die dort angeführten Auslagen zu ersetzen primäre Pflicht der Mutter sei, und daß die Verpflichtung des unehelichen Vaters erst sekundärer Art sei. (E. vom 18. XII. 1919, Rv I 559/19.)

342. Von der bücherlichen Anmerkung des Veräußerungsverbotes sind bloß jene bücherlichen Eintragungen betroffen, um welche später angesucht wurde, keinesfalls auch solche, um welche gleichzeitig mit dem Gesuche um die Anmerkung eingeschritten wurde. (E. vom 23. XII. 1919, R I 352/19.)

343. Das Ärar eines fremden Staates kann man nicht bei einem hiesigen Gerichte klagen, außer es hätte sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Diese Unterwerfung kann man nicht darin erblicken, daß der Geklagte unter Vorbehalt des oben erwähnten Standpunktes, die unerläßlich notwendigen Prozeßschritte unternahm.

Die nach dem Ges. vom 18. VIII. 1918, Nr. 317 RGBl., gegen das Ärar eines fremden Nachfolgestaates bei einem hiesigen Obergericht erhobene Klage kann gemäß § 6 dieses Ges. nicht einem Obergerichte des geklagten fremden Staates abgetreten werden. (E. vom 23. XII. 1919, R I 364/19.)

344. Nur deshalb, weil ein am außerstrittigen Verfahren Beteiligter mit der richterlichen Verfügung übereinstimmte, kann man ihm das Beschwerderecht nicht absprechen. (E. vom 23. XII. 1919, R II 169/19.)

345. Es ist nicht nötig, daß der bezügliche Berufungsgrund ausdrücklich bezeichnet und benannt wird. Es genügt, wenn auf diesen Grund in der Berufungsschrift deutlich verwiesen wurde. Der Begriff und die Bedeutung des Berufungsgrundes. (E. vom 23. XII. 1919, R II 179/19.)

346. Unzulässigkeit ist gemäß § 502, 2. Abs. ZPO., die Revision auch dann, wenn nach dem Inhalte der Entscheidungen der unteren Instanzen oder des Berufungsgerichtes aus dem ursprünglich 100 K überschreitenden Betrag eine Summe im Prozeßwege ausgeschieden wurde, die diese Grenze nicht übersteigt und bloß dieser Betrag Gegenstand der Revision ist. (E. vom 23. XII. 1919, Rv I 568/19.)

347. Die Übertragung eines Geschäftsanteils einer G. m. b. H. durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden kann man zwar im Gesellschaftsvertrage erschweren, keineswegs aber vollständig ausschließen. Dadurch, daß im Gesellschaftsvertrage die Übertragung eines Geschäftsanteils durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ausgeschlossen ist, bleibt das Recht des Gläubigers eines Gesellschafters auf den Gesellschaftsanteil Exekution zu führen, unberührt. (E. vom 30. XII. 1919, R I 498/19.)

348. Die Reg.-Vdg. der Tschsl. Rep. vom 24. April 1919, Nr. 223 Slg., über den Schutz der Angestellten, die freie Wohnung haben, gilt nur für solche, die in einem Arbeitsverhältnisse niederer Art stehen. (E. vom 30. XII. 1919, R I 504/19.)

349. Rückstandsausweise einer Wassergenossenschaft (in Mähren), die von der pol. Behörde mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sind, sind ein Exekutionstitel. (E. vom 30. XII. 1919, R II 143/19.)

Digitized by Google

350. Für die Entscheidung, ob ein ausländischer Kläger zur Leistung einer Klagskaution verpflichtet ist, ist das Reziprozitätsverhältnis in jenem Zeitpunkte maßgebend, in welchem die I. Instanz den Bescheid über den Antrag des Geklagten erließ. (E. vom 30. XII. 1919, R II 171/19.)

351. Hat eine Partei über eine entscheidende Tatsache einen Zeugen, dessen Namen und Wohnung sie nicht kennt, liegt es an ihr, sich nach den Bestimmungen des § 279 ZPO. zu verhalten und sie kann dann, wenn sie den Namen und den Wohnort des Zeugen nachträglich erfährt, um Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 531 ZPO. einschreiten. Verhielt sie sich nicht so, kann sie auf Grund des § 530, Z. 7 ZPO., eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht anstrengen. (E. vom 30. XII. 1919, Rv I 521/19.)

352. Wurde aus dem rechtlichen Verkehre eine Sache ausgeschlossen, über welche ein Lieferungsvertrag abgeschlossen wurde, so kommt es darauf an, ob das Verbot des rechtlichen Verkehres vor oder nach Ablauf der Lieferungsfrist erlassen wurde. In jenem Falle gelten die Bestimmungen des § 880 a.b.G.B., in diesem Falle gilt der Vertrag und der säumige Verkäufer haftet für Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. (E. vom 31. XII. 1919, Rv II 569/19.)

353. Aus Verbindlichkeiten des gewesenen k. k. Ärars, die vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind, kann man das Ärar der Tschsl. Rep. nicht klagen. (E. vom 31. XII. 1919, Rv I 587/19.)

II. Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

(Nach der amtl. Sammlung des Justizministeriums. [Beil. z. Verordnungsblatte.]*)

138. In Ehetrennungsprozessen ist der Verteidiger des Ehebandes nicht verpflichtet, die Revision zu erheben. (Plen.-Entsch. vom 7. VI. 1920, Z. Präs. 534/20.)

139. Ist die örtliche Zuständigkeit weder nach Zahl 2, noch nach Zahl 3 des § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg., begründet, so kann vor den hiesigen Gerichten die Umwandlung der Ehescheidung in eine Ehetrennung im Sinne der §§ 15 und 17 des zit. Ges. nicht beantragt werden und findet auch der § 28 JN. keine Anwendung. (Plen.-Entsch. vom 7. VI. 1920, Z. Präs. 557/20.)

140. a) Der § 49, Z. 3 JN., bezieht sich nicht auf Fälle der Eviktion.

b) Militärische Pferde gehören nicht zu den Sachen, die dem Rechtsverkehre entzogen sind. Ihr unberechtigter Verkauf ist nicht nach den Bestimmungen über ungültige Verträge, sondern nach den über Gewährleistung zu beurteilen. (Plen.-Entsch. vom 27. X. 1920, Z. 745/20.)

141. Grundsätzlich besteht kein Anstand, die Schreibmaschine aus der Kanzlei eines Advokaten nicht für unpfändbar im Sinne des § 251, Z. 5 EO. zu erklären. (Plen.-Entsch. vom 8. XI. 1921, Z. Präs. 1078/21.)

142. Ist es klar, daß die Gattung des Rechtsmittels, dessen sich die Partei nicht nur der Bezeichnung nach, sondern auch nach dem ganzen Inhalt ihrer Eingabe tatsächlich bedient hat, absichtlich gewählt worden ist, so ist dieses Rechtsmittel im Sinne des tatsächlich geäußerten Wunsches der Partei zu erledigen und als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Partei in der Wahl gefehlt hat.

Hat aber ein Gericht in der Form der Entscheidung gefehlt, so kann das Rechtsmittel entweder der Form angepaßt werden, in welcher die gerichtliche Entscheidung tatsächlich erflossen ist, oder der Form, in welcher das Gericht nach dem Gesetze hätte entscheiden sollen. (Plen.-Entsch. vom 28 XI. 1921, Z. Präs. 1210/21.)

143. Der Fakturengerichtsstand nach § 88, Abs. 2 JN., kann nicht angewendet werden, wenn der Verkäufer nach dem Vertrage nicht verpflichtet ist, überhaupt die Ware abzusenden oder sie vor der baren Bezahlung des Kaufpreises abzusenden.

Gibt das Gericht der formellen Einwendung (Unzuständigkeit des Gerichtes) statt, so ist die Klage abzuweisen. (Entsch. vom 2. VIII. 1921, Z. R II 307/21—I.)

144. Siehe „Pr. Arch.", IV. Jg., Nr. 3, S. 98 (Z. 5).

145. Durch die Überreichung der Klage, durch welche der Käufer gegen den säumigen Verkäufer einer der drei ihm nach Art. 355 HGB. zustehenden Rechte geltend macht, ist die Wahl des Käufers ausgeübt.

*) Siehe „Pr. Arch.", III., Nr. 25, S. 1007.

Digitized by Google

Der Käufer kann von der vollzogenen Wahl zurücktreten, wenn er sich entschlossen hat, das ursprüngliche Vertragsrecht geltend zu machen, die Leistung aber infolge des Verzuges des Verkäufers für den Verkäufer wirtschaftlich wertlos geworden ist. (Entsch. vom 27. IX. 1921, Z. Rv I 345/21.)

III. Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".

Zivilrecht.

1. Wurde vor der Kundmachung des Gesetzes vom 22. Juni 1919, Nr. 447 Slg., die Großjährigkeit als entscheidender Zeitpunkt festgesetzt, so ist darunter 24 und nicht 21 Jahre zu verstehen. (Entsch. v. 11. 10. 1921, R I 1240/21.)

Nach der vom zuständigen Gerichte mit Beschluß vom 15. Oktober 1909 genehmigten Übereinkunft der Beteiligten sollte die vom Erblasser angeordnete Substitution wirksam werden, wenn der eingesetzte Erbe vor der Erreichung der physischen Großjährigkeit, d. i. seines 24. Lebensjahres sterben sollte. Diese Voraussetzung ist tatsächlich eingetreten, denn der erwähnte Erbe starb am 23 Mai 1920, ohne das 24. Lebensjahr erreicht zu haben. Der Umstand, daß mit Gesetz v. 23. 7. 1919, Nr. 447 Slg., das Alter der Minderjährigkeit auf 21 Jahre herabgesetzt wurde, so daß der betreffende Erbe am 1. Oktober 1919 die Großjährigkeit erlangte, steht nicht im Wege, denn das betreffende Gesetz berührt nach seinem § 8 nicht vor seiner Kundmachung abgeschlossene Verträge und Rechtsgeschäfte, nach welchen die Erwerbung oder der Verlust von Rechten oder das Entstehen oder das Erlöschen von Verbindlichkeiten dadurch bedingt ist, daß jemand die physische Großjährigkeit erreicht.

2. Die Bestimmung des § 916 a.b.G.B. kann in Ehesachen nicht angewendet werden. Wenn die geschiedenen Ehegatten, welche dem Gerichte ihre Wiedervereinigung anzeigten, unter sich gleichzeitig vereinbaren, daß sie die eheliche Gemeinschaft nicht wieder aufnehmen, so ist diese Vereinbarung im Sinne des § 59 a.b.G.B. ungültig. (Entsch. v. 11. 1. 1921, R I 1147/20.)

Die Bestimmung des § 916 a.b.G.B. gilt bloß bei Verträgen, deren Gegenstand vermögensrechtliche Verhältnisse sind, wie aus der Einreihung dieser gesetzlichen Vorschrift in das System des Gesetzes sich ergibt. Wenn die geschiedenen Ehegatten, welche dem Gerichte ihre Wiedervereinigung anzeigten, gleichzeitig unter sich verabreden, daß sie die eheliche Gemeinschaft nicht erneuern, so ist diese Vereinbarung mit Rücksicht darauf, daß durch die Anmeldung ihrer Wiedervereinigung bei Gericht sämtliche Wirkungen der Scheidung aufhörten — denn die Vorschrift des § 110 a.b.G.B. hat den Charakter einer materiellrechtlichen Vorschrift — und daß die Ehe wieder eine nichtgeschiedene wird, als ungültig im Sinne des § 59 a.b.G.B. anzusehen und es kann keinem der Ehegatten verwehrt sein, die ihm aus der nichtgeschiedenen Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten zustehenden Rechte geltendzumachen.

3. Die Ehegattin, welche bei der freiwilligen Scheidung darauf verzichtet hatte, von dem Gatten den Unterhalt zu verlangen, verliert den Anspruch darauf nicht, wenn sich die Verhältnisse geändert haben. (Entsch. v. 1. 3. 1921, R I 830/20.)

Die Pflicht des Ehegatten, der Gattin notwendigen Unterhalt zu gewähren, ist nicht nur im Privatrechte begründet, sondern auch öffentlichrechtlicher Natur. Der Ehemann kann also der Gattin den notwendigen Unterhalt nicht verweigern und so seine Pflicht, die Ehegattin zu alimentieren, auf die öffentliche Wohltätigkeit oder die Heimatsgemeinde abwälzen, indem er sich auf den mit der Gattin bei der Scheidung abgeschlossenen Vergleich beruft. Derartige Verträge sind nicht unabänderlich, wenn dies eine Änderung der Verhältnisse erfordert. Für diese Ansicht spricht insbesonders § 19 des Gesetzes v. 22. 5. 1919, Nr. 320 Slg.,

*) Das „Prager Archiv" wird nunmehr in einer eigenen, fortlaufend numerierten Sammlung alle wichtigen Entscheidungen des Obersten Gerichtes (noch nicht veröffentlichtes Material) mit einem gedrängten Auszug der Entscheidungsgründe veröffentlichen. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

wonach aus wichtigen Gründen jeder der getrennten Ehegatten eine Neuregelung der Vermögensverhältnisse auf dem Rechtswege verlangen kann. Die Vereinbarung, durch welche die Gattin auf die Alimentierung des Mannes verzichtet hat, ist auch eine Regelung der Vermögensverhältnisse, um deren Abänderung also unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 19 zit. Ges. angesucht werden kann. Damit ist ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, welcher auch in den Fällen angewendet werden kann, in denen es sich um die Regelung des Unterhaltes zwischen geschiedenen Gatten handelt.

4. Die getrennt wohnende Ehegattin ist gegebenenfalls berechtigt, von ihrem zum Unterhalte verpflichteten Gatten die Herausgabe der Teuerungszulagen zu verlangen, welche dem Manne für sie ausgezahlt wurden. (Entsch. v. 15. 2. 1921, Rv I 828/20.)

Der Beklagte weist auf § 3 des Ges. v. 15. 4. 1920, Nr. 314 Slg., hin, nach welchem auf die Teuerungszulagen, welche dem Schuldner mit Rücksicht auf die Kinder oder andere Familienangehörige gewährt werden, unbeschränkt Exekution für die der betreffenden Person zustehenden Forderung auf den gesetzlichen Unterhalt geführt werden kann. Daraus leitet er ab, daß die Teuerungszulagen dem betreffenden Angestellten und nicht jener Person gehören, mit Rücksicht auf welche sie gewährt wurden. Sonst könte gegen ihn nicht Exekution geführt werden. Dieser Schluß ist zwar richtig, aber das Gesetz setzt hier voraus, daß der betreffenden Person, welcher das Recht auf Unterhalt zusteht, der Unterhalt im gesetzlichen Ausmaße bemessen wurde, der Ehegattin also gemäß § 91 a.b.G.B. nach den gesamten Einkünften des Verpflichteten, einschließlich der Teuerungszulagen. In einem solchen Falle kann man freilich nicht außer dem Unterhalte auch noch die Teuerungszulagen verlangen, weil diese schon in den Unterhalt einbezogen sind. Anders ist dies freilich in dem Falle, wenn der Ehegatte den Unterhalt nur in dem Verhältnisse erhöht hat, in welchem sich sein Grundgehalt erhöht hat, und zwar auf einen Betrag, welcher sicherlich das gesetzliche Ausmaß des Unterhaltes (§ 91 a.b.G.B.) nicht erreicht. Es ist also ersichtlich, daß er auf den erhöhten Unterhalt nichts von den Teuerungszulagen hinzugefügt hat. Er muß also der Klägerin herausgeben, was er für ihre Alimentierung erhalten hat und was er sonst ohne einen rechtlichen Grund für sich behalten würde.

5. Die dreimonatliche Frist zur Überreichung der im § 158 a.b.G.B. bezeichneten Klage, ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, in welchem der Kläger die Nachricht von der Geburt des Kindes erhalten hat. Es bleibt vollständig gleichgültig, ob der Ehegatte bereits vor der Geburt des Kindes von der Schwangerschaft seiner Ehegattin gewußt hat, oder nicht. (Entsch. v. 24. Mai 1921, Rv I 267/21.)

Der Hinweis auf die Bestimmung der §§ 58 und 96 a.b.G.B. trifft vorliegend nicht zu, weil es sich in diesem Falle um die Gültigkeit der Ehe aus dem Grunde des Irrtums in der Person des Nupturienten, im Wesen um die Unwissenheit des Ehegatten, daß die Ehegattin zur Zeit der Eheschließung mit einem anderen schwanger war, handelt. In diesem Falle ist demnach die Schwangerschaft eine entscheidende Tatsache, im Falle des § 158 a.b.G.B. jedoch erst die Geburt des Kindes.

6. Wenn der Eigentümer dieselbe unbewegliche Sache verschiedenen Personen überlassen hat, so fällt sie derjenigen zu, welche früher das Intabulationsgesuch beim Grundbuchsgerichte überreicht hat. Ob der Erwerber von dem Obligationsanspruche einer dritten Person Kenntnis hatte oder nicht, ist gleichgültig. (Entsch. v. 16. März 1921, Rv I 301/20.)

Diese Rechtsansicht steht im Einklange mit der Judikatur des gewesenen Obersten Gerichthofes in Wien (vergl. Entsch. vom 12. September 1878, Zl. 4491, abgedruckt in „Pravník" aus dem Jahre 1871, Seite 160, Entsch. vom 23. Oktober 1873, Zl. 8489, Spruchrepertorium Nr. 59, Zl. 5114 Slg., Glaser — Unger, Entsch. vom 22. Dezember 1909, Zl. 4847, Glaser — Unger), sowie auch mit der herrschenden Doktrin (vergl. Randa „Právo vlastnické", 6. Aufl., Seite 249—250, derselbe: „Eigentumsrecht", Seite 339, 352. Stubenrauch: „Kommentar", Seite 575, Kirchstetter ad § 440 a.b.G.B.). Jene mehr moralischen als rechtlichen Rücksichten, die Gründe der Moral, der Treu und Redlichkeit im Rechtsverkehre, wegen welcher

Digitized by Google

der Revisionswerber offenkundig unter dem Einflusse Burckhard's (System des österreichischen Rechtes III., Seite 321) und Krainzen's II., § 157, p. 20, den Schutz des § 440 a.b.G.B. demjenigen versagen will, welcher von der früheren außerbücherlichen Übertragung Kenntnis hatte, können an der obigen dem Gesetze entsprechenden Auslegung dieser Gesetzesbestimmung nichts ändern. (Randa „Právo vlastnické", alinea Nota 16, ad § 34.)

7. Die Einwendung der Unzeitigkeit des Verkaufes kann man bloß mit Umständen vorübergehender Natur begründen, nicht auch mit dauernden oder derartigen, deren Änderung oder Ende in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Entscheidend sind bloß objektive Verhältnisse, welche die Sache selbst betreffen. Unzulässigkeit der physischen Teilung von Gebäuden, wenn sie nicht als selbständige Sachen angesehen werden können und von Grundstücken, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. (Entsch. v. 20. 9. 1921, Rv I 336/21.)

Es kann nicht als entscheidender Umstand anerkannt werden, daß ein Miteigentümer durch die Teilung oder Feilbietung Vorteile verliert, welche ihm das Miteigentum der Liegenschaft gewährt, insbesondere die leichtere Beschaffung von Lebensmitteln, das Halten von Nutztieren, die Verwendung einer Wohnung oder von gewerblichen Räumlichkeiten. Ebenso kann nicht auf das Schwanken der Valuta auf die Geldentwertung und auf den hohen Preis aller landwirtschaftlichen Produkte und Erzeugnisse Bedacht genommen werden, weil die Verhältnisse auf dem Geldmarkte sich ständig ändern und dadurch, daß durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes der Preis der Liegenschaften steigt, die Werte sich ausgleichen. Was die Teilung der gemeinsamen Liegenschaft betrifft, so haben die unteren Richter zwar nicht festgestellt, daß die physische Teilung der Grundstücke mit einer bedeutenden Verringerung ihres Wertes verbunden wäre, wie dies § 843 a.b.G.B. voraussetzt, aber die Teilung von Gebäuden nach den einzelnen reellen Bestandteilen ist nicht gestattet, wenn sie nicht so beschaffen sind, daß sie als selbständige Sachen angesehen werden könnten (Min.-Vdg. v. 27. 12. 1856, Nr. 1 R.G.Bl. v. J. 1857, Ges. v. 30. 3. 1879, Nr. 50 R.G.Bl.), was weder aus den Vorbringen noch aus dem Sachverständigengutachten und der diesem beigefügten Skizze hervorgeht. Und weil nach dem Sachverständigengutachten das gemeinsame Anwesen ein wirtschaftliches Ganze bildet, welches in zwei Grundbuchseinlagen eingetragen ist, kann weder die physische Teilung des Ganzen, noch die physische Teilung der Grundstücke selbst verlangt werden.

8. Die Vereinbarung, daß die Ware in kürzester Zeit geliefert wird, begründet noch kein Fixgeschäft. Die Nachfrist des § 918 a.b.G.B. muß festgesetzt werden, es genügt nicht die Gewährung dieser Frist durch faktisches Zuwarten. (Entsch. v. 11. 1. 1921, Rv I 622/20.)

Zum Unterschiede von § 918 a.b.G.B., welcher verlangt, daß der säumigen Partei eine angemessene Frist zur Nachholung festgesetzt werde, schreibt Art. 356 H.G.B. vor, daß der säumigen Partei eine Nachfrist gewährt werde. Diese Vorschrift pflegt in dem Sinne ausgelegt zu werden, daß die Nachfrist nicht ausdrücklich festgesetzt werden muß, sondern daß es genügt, wenn noch eine angemessene Zeit zugewartet wird, ob die säumige Partei nicht ihrer Leistungsverpflichtung nachkommt. Weil in dem neuen Wortlaut des § 918 a.b.G.B. keine Bestimmung aufgenommen wurde, daß eine Nachfrist zu gewähren ist, sondern ausdrücklich vorgeschrieben wurde, daß die vom Vertrage zurücktretende Partei die angemessenere Frist zur Nachholung festsetzen muß, ist daraus zu schließen, daß dies absichtlich geschah, damit die Auslegung ausgeschlossen werde, daß die Gewährung der Frist im obenerwähnten Sinne genügt und deshalb kann dem § 918 a.b.G.B. keine andere Bedeutung beigelegt werden, als die sich aus seinem Wortlaute ergibt, nämlich, daß die Erklärung im Sinne des Rücktritts vom Vertrage rechtlich nur wirksam ist, wenn mit ihr die Festsetzung einer Nachfrist verbunden ist.

9. Das Verhältnis, welches zwischen dem Postärar und dem Absender durch eine Geldsendung mittels Postanweisung oder Erlagschein entsteht, ist ein Vollmachtsverhältnis. Der vom Postärar gegen den Absender, der mit einer falschen Banknote gezahlt hat, geltendgemachte Anspruch ist ein Anspruch auf Erfüllung

Digitized by Google

des Vertrages, keineswegs ein Gewährleistungsanspruch. (Entsch. v. 12. 4. 1921, Rv I 69/21.)

10. Der Verwahrer, welcher die Sache einer fremden Person, ohne den Garderobeschein zu verlangen, ausfolgte, haftet gemäß § 1295 a.b.G.B. für den Schaden Dadurch, daß der Vereinsdiener aus der Garderobe ausschließlich den Nutzen zog, ist die Haftung des Vereines noch nicht ausgeschlossen. Der zur Leistung verpflichtete Verein haftet solidarisch mit dem, dessen er sich zur Erfüllung bediente. (Entsch. v. 18. 1. 1921, Rv I 715/20.)

Aus der Natur des Verwahrungsvertrages und insbesondere aus der Bestimmung des § 961 a.b.G.B. erhellt, daß die Hauptpflicht des Verwahrers darin liegt, die ihm anvertrauten Sachen sorgfältig zu bewahren und sie in eben dem Zustande, in dem er sie übernommen hat, zurückzustellen. Hinsichtlich des Schadenersatzes, den der Eigentümer der in Verwahrung gegebenen Gegenstände gemäß § 962 a.b.G.B. verlangen kann, setzen diese Bestimmungen voraus, daß der Schaden durch Außerachtlassung der schuldigen Sorgfalt entstanden ist, sonst ist jedoch der Schadenersatz nach der Bestimmung des § 1295 u. ff. a.b.G.B. zu beurteilen. So verhält es sich auch im vorliegenden Falle. Hier erlitten die Eigentümer nicht dadurch einen Schaden, daß der Verwahrer bei der Verwahrung nicht die gesetzmäßige Sorgfalt anwendete, sondern dadurch, daß er die Sachen einer ganz fremden Person, ohne den Garderobezettel zu verlangen ausfolgte, wodurch er verschuldete, daß sie in die Hände unberechtigter Personen gelangten und hiedurch seine Vertragspflicht verletzte (§ 1295 a.b.G.B.). Was die Einwendung betrifft, daß der Verwahrungsvertrag nicht mit dem beklagten Verein, sondern mit dem Vereinsdiener abgeschlossen wurde, daß der erstere den Garderoberaum nicht gemietet hatte, daß der Vereinsdiener die Garderobe auf eigene Rechnung besorgte, von den Garderobegeldern an den Verein nichts abführte und daß der Vereinsdiener die Garderobe stets in eigener Regie, ohne daß sich der Verein darum kümmerte, hatte und deduziert daraus, daß der Vereinsdiener im eigenen Namen, im eigenen Interesse, zu seinem materiellen Vorteile und auf seine Rechnung und Gefahr gehandelt habe, daß er nicht als Organ des beklagten Vereines, auf dessen Rechnung und Gefahr er den Vertrag mit dem Kläger abgeschlossen und erfüllt hätte, angesehen werden könne, weshalb der beklagte Verein mangels der Voraussetzungen nach § 1313 a) a.b.G.B. nicht hafte. Die wichtigste Einwendung wäre hier allerdings, wenn erwiesen wäre, daß der Vereinsdiener tatsächlich die Garderobe auf seine Rechnung und Gefahr übernommen hat. In dieser Richtung hat der beklagte Verein auch Beweise angeboten, die ihn jedoch vollkommen im Stiche ließen, denn dieser Umstand wurde von keinem der angeführten Zeugen bestätigt, ja nicht einmal von dem als Partei vernommenen Vertreter des beklagten Vereines selbst. Hat daher der Vereinsdiener nicht ausdrücklich auch die Gefahr auf sich genommen, so haftet hiefür jene andere Person, welche nach dem Sachverhalte haftpflichtig erscheint. Diese Person ist der beklagte Verein selbst, der eben dadurch, daß er in seinem Vorbringen behauptete, es sei dem Vereinsdiener vor der Unterhaltung ausdrücklich gesagt worden, daß er die Garderobe übernehmen könne, dies jedoch auf seine Rechnung und Gefahr tun müsse, und daß den Verein keine Verantwortung treffen dürfe, am besten zu erkennen gab, daß er sich dessen bewußt war, daß es ihm obliegt, dafür zu sorgen, wohin seine zum Balle kommenden Gäste die Kleider ablegen können, also um die Garderobe und daß er die Verantwortung für die ordentliche Verwahrung der Kleider auf sich nimmt. Da er jedoch als juristische Person selbst zu dieser Erfüllung den Gästen gegenüber unfähig ist, war er genötigt, für sich eine physische Person als sein Organ zu bestellen und dies war eben der Vereinsdiener. Ob dieses Organ aus der Garderobe ausschließlich selbst Vorteil zog oder nicht, fällt nicht in die Wagschale, da zum Verwahrungsvertrag Entgeltlichkeit nicht erfordert wird und wird hiedurch an der Verantwortlichkeit des Vereines selbst, den die Gefahr trifft, nichts geändert. Mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht von den Untergerichten vorgenommenen Feststellungen und auf die oben angeführten Erwägungen war der beklagte Verein seinen Gästen zur Erfüllung (Besorgung der Garderobe etc.) verpflichtet und hat dadurch, daß er hiezu seinen Diener verwendete, der ohne einen Garderobeschein zu verlangen, die Kleider den sich

Digitized by Google

meldenden Personen ausfolgte, den hiedurch dem Kläger verursachten Schaden verschuldet, er haftet für dieses Verschulden, wie für sein eigenes und ist demnach die Anwendung des § 1313 a) a.b.G.B. seitens der Untergerichte vollkommen gerechtfertigt. Auch der letzten dagegen erhobenen Einwendung, daß die Haftung für solidarisch erklärt wurde, kann nicht beigepflichtet werden. Schon aus der Bestimmung des § 1313 a) a.b.G.B., derzufolge derjenige, der anderen zur Leistung verpflichtet ist, für das Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für das eigene haftet, muß man folgern, daß er mit dem Schuldigen zur ungeteilten Hand haftet, abgesehen davon, daß eine ungeteilte Haftung auch in dem Falle entsteht, wenn sich gemäß § 1302 a.b.G.B. die Anteile an der Beschädigung nicht bestimmen lassen, wie dies im vorliegenden Fall zutrifft.

11. Die Bestimmung des § 970 a.b.G.B. ist auch dann anzuwenden, wenn der Beschädigte für das Hotelzimmer monatlich bezahlte. (Entsch. v. 9. 11. 1920, Rv I 394/20.)

Die Revision beschränkt sich lediglich auf die im Prozesse erhobene Einwendung, daß im vorliegenden Falle die Bestimmung des § 970 a.b.G.B. nicht anwendbar sei, weil die Klägerin in dem Hotel des Beklagten als gewöhnliche Bestandnehmerin und nicht als Fremde gewohnt habe. Für diese seine Ansicht konnte der Beklagte nur den Umstand anführen, daß die Klägerin bei der Vermietung des Zimmers erklärte, daß sie dasselbe auf längere Zeit miete. Bei seiner Einvernahme als Partei gab der Beklagte an, daß der Zins hiefür monatlich gezahlt und das Zimmer ein Monatszimmer gewesen sei. Diese Umstände genügen jedoch nicht zur Begründung der Nichtanwendbarkeit der Bestimmung des § 970 a.b.G.B. Abgesehen davon, daß die Klägerin als Partei einvernommen angab, daß ihr die Rechnung für das Zimmer immer wöchentlich vorgelegt wurde, könnte die obige Einwendung des Beklagten nur dann in Erwägung gezogen werden, falls nachgewiesen wäre, daß das Zimmer, in welchem der Diebstahl verübt wurde, nicht zum Hotelgewerbe des Beklagten gehörte und daß dasselbe der Beklagte nicht als Hotelbesitzer in Ausübung dieses seines Gewerbes seinen Hotelgästen, sondern nur als Hausbesitzer ständigen Parteien vermietete. Der Beklagte hat im Verlaufe des Prozesses nicht derartiges behauptet, geschweige denn erwiesen. Es kann daher in dem Verhältnisse der beiden Parteien das bloße Bestandverhältnis im Sinne der Bestimmung des § 1090 a.b.G.B. u. ff. nicht erblickt werden, wenn auch die Klägerin in dem Hotel des Beklagten längere Zeit gewohnt hätte, vielmehr ist die Klägerin, mag sie schon das Zimmer wöchentlich oder monatlich gezahlt haben, als Gast und der Beklagte als Gastwirt, der Fremde beherbergt, zu betrachten, weshalb in diesem Falle § 970 a.b.G.B. richtig angewendet wurde.

12. Die Zeichnung von Kriegsanleihe auf den Namen einer dritten Person bedeutet noch nicht die Zeichnung im Namen des andern. (Entsch. v. 25. 1. 1921, Rv I 764/20.)

Es ist nicht festgestellt, ja nicht einmal vom Beklagten behauptet, daß er sich bei Zeichnung der Kriegsanleihe mit einer Vollmacht seiner Gattin und seiner Schwester ausgewiesen hat, und seine Erklärung, daß er auf den Namen seiner Gattin und seiner Schwester zeichne, kann nicht in dem Sinne verstanden werden, daß er die Kriegsanleihe bloß als ihr Bevollmächtigter zeichnete. Denn die Zeichnung auf den Namen der Gattin und der Schwester bedeutet nicht die Zeichnung in ihrem Namen, sondern nur zu ihren Gunsten, keineswegs in ihrer Vertretung. Weil eine geheime Vollmacht nach § 1017 a.b.G.B. keinen Einfluß auf die Rechte der anderen Vertragspartei hat, fordert die klagende Bank mit Recht vom Beklagten die Bezahlung des Zeichnungsbetrages.

13. Der Arbeitsgeber hat den Zufall durch sein Verschulden veranlaßt (§ 1311 a.b.G.B.), wenn er bei dem der Dienstperson erteilten Auftrage beharrte, obwohl ihn dieser auf die mit der Verrichtung des Auftrages verbundene Gefahr aufmerksam machte und haftet für den Schaden, welcher der Dienstperson bei Verrichtung des Auftrages durch Zufall entstanden ist. (Entsch. v. 11. 10. 1921, R I 1186/21.)

Digitized by Google

Wenn der Schade durch Zufall entstanden ist, und jemand diesen Zufall durch sein Verschulden veranlaßt hat, so haftet er allerdings für die schädlichen Folgen (§ 1311 a.b.G.B.). Nach § 1297 a.b.G.B. begeht jedoch ein Verschulden derjenige, der einen solchen Grad des Fleißes und der Aufmerksamkeit, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann, unterläßt. Bei Ausübung eines Dienstes oder einer Arbeit kann eine solche Unterlassung und daher ein Verschulden dann erblickt werden, wenn die Ausübung dem Dienstvertrage oder dem erteilten Befehl oder der Regel, nach der der bezügliche Dienst bezw. die Arbeit versehen werden soll, nicht entspricht, nicht aber auch in einem solchen Falle, um welchen es sich hier handelt, wo nämlich die Dienstperson die Arbeit nach dem ihr von dem Arbeitgeber erteilten Befehle, daher ordnungsmäßig verrichtet hat. (Vergl. die Worte im § 1295 a.b.G.B. „der durch Übertretung einer Vertragspflicht verursachte Schaden"). Der Umstand, ob die Klägerin nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht verpflichtet war, die ihr von dem Arbeitgeber aufgetragene Arbeit zu verrichten, wenn diese Arbeit für sie mit Gefahr verbunden war, ob sie also die Ausübung dieser Arbeit verweigern konnte, ohne daß ihr Arbeitgeber berechtigt gewesen wäre, sie deswegen aus dem Dienste zu entlassen, oder von ihr Schadenersatz wegen Verweigerung des Gehorsams zu verlangen, ist in diesem Stritte belanglos; dies könnte für die Beantwortung der Frage, welche Rechtsfolgen im Verhältnisse der Klägerin zu ihrem Arbeitgeber die Verweigerung der Ausübung der ihr aufgetragenen Arbeit hätte, nicht aber dann von Bedeutung sein, wenn es sich um die Folgen der Ausübung dieser Arbeit handelt.

14. Bei Bemessung des Schmerzensgeldes ist auf die Valutaverhältnisse zur Zeit, zu welcher das Schmerzensgeld vom Gerichte bemessen wurde und keineswegs zu der Zeit, als der Unfall geschah, Rücksicht zu nehmen. Es ist auch der Aufwand zu ersetzen, den der Beschädigte aus dem Grunde aufwenden muß, um sich seine Dienststelle, zu deren Versehung er vorübergehend wegen des Unfalles unfähig ist, zu erhalten. Zinsen vom Tage der der Klage vorausgegangenen Mahnung können nicht zugesprochen werden. (Entsch. vom 25. 5. 1921, Rv II 76/25.)

15. Die zu Beginn des Krieges vereinbarte Lieferung der Ware „nach Beendigung des Krieges". Sie kann nicht verlangt werden, wenn sie den wirtschaftlichen Ruin des Verkäufers zur Folge hätte. (Entsch. v. 11. 10. 1921, Rv I 487/21.)

Die Parteien vereinbarten zu Beginn des Krieges, daß die Ware nach Beendigung des Krieges geliefert werden solle. Damals war die allgemeine Ansicht, daß nach dem Kriege von allen Waren genügend da sein werde, daß, sobald die Grenzen der Einfuhr geöffnet werden, mit einem Schlage die Not ein Ende haben werde, daß der Markt mit ausländischen Waren überschwemmt sein und die Preise fallen werden. Diese Ansicht bestand auch noch gegen Ende des Krieges und es ist bekannt, daß eine ganz kurze Zeit nach dem Umsturze die Preise tatsächlich zu fallen begannen, wahrscheinlich infolge jener Überzeugung, aber bald begannen sie wieder enorm zu steigen, als ersichtlich war, daß diese Erwartungen sich nicht erfüllten. Umsomehr berechtigt waren diese Erwartungen zu Beginn des Krieges, in welche Zeit der gegenständliche Vertrag fällt, da zu dieser Zeit die Vorräte noch nicht erschöpft waren. Daß aber die Parteien tatsächlich diese feste Hoffnung und diesen Glauben hegten, geht aus den Beweggründen des Vertrages hervor, die bei dem Verhandeln zutage traten: Die Wäsche wurde den Klägern nicht aufgeredet, sie wollten lieber vom Vertrage zurücktreten und da wurde die Vereinbarung getroffen, daß die ganze Ausstattung erst nach dem Kriege geliefert werden wird. Die Parteien waren sichtlich der Überzeugung, daß einerseits nach dem Kriege bessere Ware sein werde, denn sonst hätte es für den Kläger keinen Sinn gehabt, bis zur Beendigung des Krieges zu warten und andererseits hätte es auch für den Verkäufer keinen Sinn gehabt, da doch der Käufer von ihm nicht annehmen konnte, daß er als Kaufmann teuerere Ware hätte liefern und eventuell mit Verlust arbeiten wolle. Die Parteien wurden aber in ihrer gemeinsamen Erwartung getäuscht; schon dies würde an und für sich genügen, daß der Vertrag als aufgehoben angesehen werde, wenn man sagen könnte, daß ihr gemeinsamer Beweggrund „ausdrücklich" d. i. deutlich (wenn auch stillschweigend) zur Bedingung gemacht wurde (§ 901 a.b.G.B.) und dies ließe sich tatsächlich feststellen, wenn sie gerade mit Rücksicht darauf einen neuen Vertrag abschlossen. Aber abgesehen davon, kann

Digitized by Google

unter so radikal geänderten Verhältnissen die Erfüllung des Vertrages nicht verlangt werden. Alle Rechtsvorschriften müssen im Einklange mit dem allgemeinen menschlichen Empfinden ausgelegt werden, dem sogenannten Rechtsgefühle oder kurz gesagt, der sittlichen Ordnung, auf der die Rechtsordnung beruht. Aber mit jener steht es im Widerspruch, einer Partei Opfer aufzuerlegen, die sie bei Vertragsabschluß nicht erwarten konnte. Die Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bietet § 7 in Verbindung mit § 1389 a.b.G.B., mit dessen Fall der gegebene Fall vollständig gleichartig ist. Schließlich würde man auch vom Standpunkte des Prinzipes des § 1447 zum gleichen Ergebnisse kommen, wenn nachgewiesen ist, daß das Geschäft der Beklagten von geringem Umfange ist und die Erfüllung des Klagsanspruches geeignet wäre, ihren Ruin herbeizuführen.

Mieterschutz.

16. Es handelt sich um ein Pachtverhältnis und nicht um ein Mietverhältnis, wenn ein Mühlengebäude mit der dazu gehörigen Einrichtung in Bestand gegeben wurde, auch wenn der Pächter selbst einzelne Maschinen installiert hat. (Entsch. vom 18. X. 1921, Rv II 325/21.)

Die Beklagte stellt sich auch in der Revision auf den Standpunkt, daß § 1091 a.b.G.B. nur so ausgelegt werden kann, daß Gegenstand der Miete die Räumlichkeiten, Gegenstand der Pacht die Grundstücke sind. Diese Ansicht ist irrig. Der Unterschied zwischen Miete und Pacht beruht auf etwas anderem. Es kommt nämlich darauf an, wozu die Sache durch den Vertrag überlassen wird, ob sie zur bloßen Benützung (das Gesetz spricht von Benützung ohne weitere Bearbeitung) oder zum Gebrauche, d. i. dazu, daß daraus durch Fleiß und Anstrengung ein Nutzen erzielt werde. In jenem Falle liegt Miete vor, in diesem Pacht. Dazu, daß man von Pacht sprechen kann, genügt allerdings nicht, daß das Grundstück oder die Räumlichkeiten nur zu dem Zwecke überlassen werden, daß Nutzungen durch wirtschaftliche Tätigkeit, welche sich einfach auf dem Grundstücke oder in der Räumlichkeit konzentriert oder entwickelt, erzielt werden, es genügt nicht, daß die überlassene Sache ein Mittel der Erwerbstätigkeit sei, sondern es ist notwendig, daß sie Gegenstand der wirtschaftlichen Ausnützung ist. Danach würde es sich im gegebenen Falle um ein Mietverhältnis handeln, wenn der beklagten Firma das bloße Gebäude ohne Einrichtung zu dem Zwecke überlassen worden wäre, um darin das Müllereigewerbe zu betreiben. Aber dem ist nicht so; der Beklagten wurde das zum Betriebe des Mühlengewerbes eingerichtete und adaptierte Gebäude mit vollständigem Inventar übergeben. Es konnte nicht ohne Entwicklung einer besonderen Tätigkeit der Beklagten verwendet werden, sondern es war eine Tätigkeit der Beklagten, welche sich direkt auf die überlassenen Sachen bezog, erforderlich, damit daraus Nutzungen erzielt werden. Man kann also mit Grund behaupten, daß die durch den Vertrag überlassenen Sachen nicht ein bloßes Mittel der Erwerbstätigkeit der beklagten Partei, sondern ein Gegenstand der wirtschaftlichen Ausnützung durch die Beklagte waren, daß daher der betreffende Vertrag ein Pachtvertrag ist. An dem ursprünglichen Pachtverhältnisse wurde dadurch nichts geändert, daß die beklagte Firma im Jahre 1902 auf ihre Kosten einzelne Mühlenmaschinen anschaffte und an Stelle der vom Kläger übernommenen Maschinen aufstellte — denn mit Recht hat das Gericht I. Instanz darauf hingewiesen, daß die übrige ursprüngliche Mühleneinrichtung, Dampfkessel, Transmissionen usw. blieb und deshalb auch der Gegenstand des Vertrages ein Gewerbsunternehmen (Mühlenbetrieb) blieb. Auf das strittige Pachtverhältnis beziehen sich sodann die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., betreffend den Mieterschutz nicht, weil nach § 31 dieses Gesetzes seinen Schutz nur Räumlichkeiten genießen, welche Gegenstand eines Miet- oder Aftermietvertrages sind. Pachtverträge gemäß 6 aber nur insoweit, als sie sich auf den Betrieb einer Gewerbekonzession in verpachteten Räumlichkeiten beziehen, und diese zuletzt angeführte Voraussetzung liegt im gegebenen Falle nicht vor. Es gelten also weder die Vorschriften des § 2 des angeführten Gesetzes über die Erneuerung von Bestandverträgen, welche auf bestimmte Zeit geschlossen wurden, auf unbestimmte Zeit noch die Vorschriften des § 4 über die vorhergehende gerichtliche Einwilligung zur Kündigung — und es bleibt eher bei der Bestimmung des § 1113 a.b.G.B., daß der Pachtvertrag durch Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Zeit erlischt.

Digitized by Google

17. Das Gesetz vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., wirkt zurück auf Mietverhältnisse, welche durch gerichtliche Vergleiche vor Beginn seiner Wirksamkeit geregelt wurden. (Entsch. vom 2. August 1921, Rv II 236/21.)

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß dieses Gesetz nicht zurückwirke, daß es auf die durch den gerichtlichen Vergleich geregelten Verhältnisse keine Wirkung ausübt, da der Gesetzgeber dies sonst ausdrücklich erklärt hätte, teilt das Revisionsgericht nicht, denn § 2 des zit. Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß es auch auf die Mietverhältnisse wirke, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, womit die Rückwirkung des Gesetzes ausdrücklich normiert und eine andere als die gesetzliche Regelung des Mietverhältnisses durch Disposition der Parteien durch § 7 des zit. Gesetzes ausgeschlossen wird. Wenn der Gesetzgeber aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes, die durch gerichtlichen Vergleich geregelten Mietverhältnisse hätte ausschließen wollen, hätte er dies getan, ebenso wie er im § 34 aus dessen Geltungsbereiche ausdrücklich jene Mieten ausschloß, bezüglich derer schon das Verfahren nach § 3 der Verordnung vom 9. Feber 1919, Nr 62, Slg. d. G. u. V. eingeleitet, jedoch zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nicht beendet war, und ferner die Mieten, bezüglich derer schon vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes der Antrag auf Räumung oder Übernahme der Wohnung gestellt wurde.

18. Auch ein Garten ist ein Bestandteil der gemieteten Wohnung im Sinne des § 31 des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., wenn er zugleich mit der Wohnung vermietet wurde. (Entsch. vom 30. VIII. 1921, Rv II 251/21.)

Nach §§ 1 und 31 des Mieterschutzgesetzes beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Wohnungen, insoweit etwas anderes nicht bestimmt ist, auch auf einzelne Teile der Wohnungen und auf wie immer beschaffene andere Räumlichkeiten, welche Gegenstand eines Bestandvertrages sind. Unbestritten ist, daß der strittige Teil des Gartens den aufgekündigten Mietern zugleich mit ihrer Wohnung im ebendemselben Hause vermietet wurde, daß der Mietzins sowohl rücksichtlich der Wohnung als auch des Gartens ein einheitlicher war. Dieser Garten ist deshalb ein Bestandteil der gemieteten Wohnung, sonach ein Teil der Wohnung, welcher Gegenstand des die Wohnung betreffenden Mietvertrages ist und es bezieht sich deshalb nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 31 des zit. Gesetzes dessen Bestimmung auch auf diesen Garten.

19. Der Schutz der Verordnung v. 25. VI. 1920, Slg. 409, kann nicht auf die Hauseigentümer ausgedehnt werden, welche die Wohnung auf Grund ihres früheren, durch die Feilbietung des Hauses erloschenen Eigentumsrechtes benützen. (Entsch. v. 4. I. 1921, R I 1158/21.)

Es ist der Ansicht beizupflichten, daß die Verordnung Nr. 409/20 die Existenz eines Miet- oder Aftermietvertrages oder wenigstens eines diesem ähnlichen Verhältnisses voraussetzt. Dies ergibt sich einerseits aus § 1 dieser Verordnung, welche als verpflichtete Personen den Mieter, Hausmeister, Angestellten mit unentgeltlicher Wohnung anführt, also Personen, welche die Wohnung auf Grund eines Mietvertrages oder auf Grund eines diesem ähnlichen Rechtsgrundes benützen; andererseits aus dem Zwecke der zit. Verordnung, welche eine Weiterbildung des Gesetzes v. 8 IV. 1920, Slg. 275, ist, das auf die Erhöhung des den Mietern und anderen mit dem Hauseigentümer in einem Vertragsverhältnisse sich befindenden Personen gewährten Schutzes gerichtet ist. Mit Rücksicht auf den Ausnahmscharakter der zit. Verordnung kann sie nicht auf den Hauseigentümer ausgedehnt werden, welcher die Wohnung auf Grund seines früheren, durch die Versteigerung des Hauses erloschenen Eigentumsrechtes benützt, denn hier handelt es sich weder um ein Mietverhältnis noch um ein anderes diesem ähnliches Verhältnis, sondern um die Benützung der Wohnung ohne irgend einen Rechtsgrund.

20. Der Schutz der Verordnung v. 25. VI. 1921. Slg Nr. 409, kann nicht Personen zuerkannt werden, die sich außerhalb der Republik ständig aufhalten, auch wenn sie im Inlande Geschäftsunternehmungen haben, wenn es sich um eine Wohnung handelt, welche sie ehemals, solange sie im Inlande lebten, bewohnten. (Entsch. v. 27. IX. 1921, R I 1191/21.)

Die Regierungsverordnung v. 25. VI. 1920 hat den Zweck, zum Schutze der im § 1 der zit. Verordnung beispielsweise angeführten Personen davor zu dienen,

Digitized by Google

daß sie entweder mit ihrer Familie oder mit ihrem Gewerbe ohne ihre Schuld auf die Gasse gesetzt werden, wenn die gerichtliche Kündigung oder das Räumungsurteil Rechtskraft erlangt hat, und auf Grund hievon Exekution geführt wird. Es kann aber dieser Schutz nicht ständig außerhalb der Republik sich aufhaltenden Personen zuerkannt werden, auch wenn sie im Inlande Geschäfte haben, wenn es sich um eine Wohnung handelt, die sie ehemals, solange sie im Inlande lebten, bewohnten. Deshalb hat mit Recht das Rekursgericht den Aufschub der Exekution nicht bewilligt, indem es seine Entscheidung auf den Bericht des Polizeikommissariates Wien, Landstraße, auf die Aussagen der Zwecke begründete, welches bestätigt, daß der Beschwerdeführer sich ständig in Wien aufhält, nach Prag nicht fährt und daß er seit seiner Verheiratung (im Herbst 1919) nicht in Prag gewohnt hat. Daraus folgt, daß er sich mit der aus diesen Tatsachen sich ergebenden Absicht in Wien niedergelassen hat, dort sich ständig aufzuhalten, daß er derzeit seinen ständigen Wohnsitz in Wien hat und die Wohnung in Prag überhaupt nicht braucht. Die Behauptung, daß sein Aufenthalt in Wien kein ständiger ist, ist gerade dadurch widerlegt, daß er fast 2 Jahre hindurch mit seiner Frau im Auslande lebt und nicht nach Prag fährt, wo er daher auch nicht seinen richtigen Wohnsitz haben kann.

21. Die Verordnung vom 25. VI. 1921, Slg. 409 bezieht sich auch auf Geschäftsräumlichkeiten. Unter „Mieter" wird der Mieter im Sinne der Mieterschutzgesetze verstanden. (Entsch. v. 9. IX. 1921, R II 345/21.)

Der Begriff des Mieters ist in der Bestimmung des § 1 und § 31 des Mieterschutzgesetzes definiert, wornach die Bestimmungen über die Wohnungen sich, sofern nichts anderes festgesetzt ist, auch auf einzelne Teile von Wohnungen und auf alle anderen Räumlichkeiten, welche Gegenstand eines Miet- oder Aftermietvertrages sind, beziehen. Nach § 1, al 1 der Verordnung des Justizministeriums v. 17. XII. 1918, Slg. 83 wurde bestimmt, daß sich die Bestimmungen dieser Verordnung auf die Mieter von Wohnungen und einzelner Teile von Wohnungen und auf Mieter von Geschäftsräumlichkeiten beziehen, welche Bestimmung durch § 31 des jetzt gültigen Mieterschutzgesetzes auch auf alle anderen Räumlichkeiten erweitert wurde, welche Gegenstand des Mietvertrages sind, wie aus dem Motivenbericht, Druck Nr. 2666 und 2749 der Nationalversammlung vom Jahre 1920 ersichtlich ist. Vom Mieter gemietete Räumlichkeiten sind daher auch Geschäftsräumlichkeiten ohne Wohnung.

Valuta.

22. Wenn die Voraussetzung, unter welcher bei der Wiener Postsparkassa gezahlt werden sollte (Währungseinheit) geschwunden ist, so war der Schuldner nicht berechtigt, die Zahlung dort zu leisten. (Entsch. v. 25. I. 1921, Rv I 677/20.)

Wie der Beklagte selbst anführt, gab ihm der Kläger beim Kaufe am 9. Jänner 1919 einen Wiener Postsparkassaerlagschein, zu dem Zwecke, daß die vom Beklagten gekauften Waren unter Verwendung dieses Erlagscheines bezahlt werden. Die Bezahlung sollte, da nichts anderes vereinbart war, sofort erfolgen. (342 H.G.B. und § 904 a.b.G.B.) Es ist die Frage, ob der Beklagte noch am 15. II 1919, als er auf die erwähnte Weise, nämlich durch Erlag des in Böhmen fälligen Betrages auf den Wiener Posterlagschein in Wien zahlte, berechtigt war, derartig zu zahlen. Nach Ansicht des Revisionsgerichtes keinesfalls. Durch Verordnung der Tschechoslowakischen Republik v. 6. II. 1919, Slg. Nr. 57, wurde ein Verbot erlassen, in Kronen fällige Geldforderungen in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zu übertragen. Dieses Verbot trat sofort am 6. II. 1919 in Kraft (§ 2 zit. Vdg.). Mag auch die Klagspartei durch Übergabe des Erlagscheines zur verwendeten Art der Zahlung eingewilligt haben, so gewährt sie dadurch doch nur der beklagten Partei die bloße Möglichkeit, so zu zahlen, aber hat ihr dies nicht zur Pflicht gemacht. Es verstand sich von selbst, daß sie damit nur unter den damals, am 9. I. 1919 bestehenden Verhältnissen (rebus sic stantibus) einverstanden war, welche ihr die Gewähr bot, daß diese Zahlung vollwertig sein wird. Wenn aber durch die zit. Verordnung die Verhältnisse sich so geändert haben, daß der hier wohnenden Klägerin es für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik unmöglich gemacht wurde, mit diesem Betrag hier zu disponieren und die Zahlung dadurch minderwertig wurde, dann hatte sich die Beklagte, welche mit der Zahlung im Feber 1919 bereits im Verzuge war, vor Augen

Digitized by Google

zu halten, daß sie gegenüber der Klägerin zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet ist (Art. 282 H.G.B.), und hatte sich so zu verhalten, daß der Klagspartei aus der nicht rechtzeitigen Zahlung kein Schaden entstand, daß sie also vollwertige Zahlung erhält und mit dem erlegten Betrage frei disponieren konnte, d. h., die Beklagte war nicht mehr berechtigt, auf das Konto der Wiener Postsparkassa zu bezahlen. War doch die Voraussetzung, unter welcher die Klägerin damit einverstanden war, geschwunden und wenn die beklagte Partei trotzdem so gezahlt hat, so hat sie sich gegen den in der Geschäftswelt allgemein anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben vergangen. Durch diese Bezahlung hat sich die beklagte Partei nicht liberiert und muß neuerdings zahlen und zwar, weil die Forderung bei Abschluß des Geschäftes in Böhmen fällig war, im Sinne des § 6 des Gesetzes v. 10. IV. 1919, Slg. Nr. 187 in Kč.

23. Eine auf einem Wiener Hause sichergestellte Forderung ist in tschechoslowakischen Kronen zu zahlen, wenn die Partei vereinbart hat, daß sie „in Prag zahlbar und klagbar" war. (Entsch. v. 22. II. 1921, Rv I 788/20.)

24. Der im Inlande lebende uneheliche Vater ist verpflichtet, dem im Auslande lebenden Kinde den Unterhalt in Kč zu zahlen. (Entsch. v. 15. XI. 1921, Rv I 469/21.)

Die Frage, in welchen Kronen der Unterhalt zu bezahlen ist, ist nach dem Wohnorte des Beklagten zu lösen und es muß die Verpflichtung des Beklagten in in unserer Republik gültigen Kronen deshalb festgesetzt werden, weil der Beklagte in unserem Staate in Prag seinen Wohnsitz hatte, ihn auch zur Zeit der Fällung des ursprünglichen Urteils hatte und also gemäß §§ 1420 und 905 a.b.G.B. in der Fassung des § 100 der Novelle, Prag als Ort gilt, in welchem der Vertrag zu erfüllen ist, und dieser Ort der Erfüllung der Verbindlichkeit ist auch einzig und allein entscheidend für die Beurteilung der Frage, in welcher Währung die Verpflichtung erfolgen soll. Der Unterhalt ist nach § 166 a.b.G.B., neue Fassung, nach dem Vermögen der Eltern zu bemessen. Weil der uneheliche Vater in erster Reihe zur Leistung des Unterhaltes verpflichtet ist, ist dieser nach dem Einkommen des Vaters zu bemessen. Der Beklagte erhält aber, wie unbestritten ist, seine Dienstbezüge, welche seine Haupteinnahmsquelle sind, in Prag in tschechoslowakischer Währung und deshalb mußte auch der Unterhalt in dieser Währung bemessen werden, denn mit Rücksicht auf die wechselnden Kursdifferenzen zwischen der tschechoslowakischen und polnischen Valuta konnte nicht mit Sicherheit für eine lange Zeit die Höhe der Unterhaltspflicht des Beklagten in einer anderen von der tschechoslowakischen Valuta abweichenden Währung festgesetzt werden.

25. Ein Valutaprozeß, welcher zwischen einem hiesigen Angehörigen und einem nichtösterreichischen fremden Angehörigen geführt wird, kann gemäß Vdg. vom 21. April 1921, Nr. 173 Slg., nicht unterbrochen werden, obwohl als Solidarschuldner auch österreichische Angehörige auftreten, jedoch nicht geklagt werden. (Entsch. vom 19. VII. 1921, R I 886/21.)

Gemäß § 1 der Vdg. der Regierung vom 21. April 1921, Nr. 173 Slg., können für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung Geldverbindlichkeiten in österr. Kronen zwischen den im Abs. c) angeführten Personen nicht geltend gemacht werden, insofern die weiteren im letzten Absatze des § 1 aufgestellten Bedingungen vorliegen. Das gerichtliche Verfahren, womit die im § 1 angeführten Ansprüche geltend gemacht werden, ist zu unterbrechen (§ 2 der Vdg.). Aus dem Wortlaute dieser Vorschrift kann lediglich gefolgert werden, daß diese Verordnung nur jene Streitigkeiten im Auge hat, in denen eine der Prozeßparteien am 26. Feber 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete des einen und die andere im Gebiete des anderen Staates hatte, und daß es nicht darauf ankommt, ob auf Seite des Gläubigers mehrere Berechtigte und auf Seite des Schuldners mehrere Verpflichtete auftreten, die jedoch keine Prozeßbeteiligten sind, so daß diese Verordnung lediglich für die Streitparteien, keineswegs jedoch für die übrigen Interessenten Geltung hat. Der angefochtene Beschluß geht zu weit, wenn er darlegt, daß in diesem Prozesse mit Rücksicht auf das Solidarverhältnis der Schuldner die Währungsfrage mit der Wirksamkeit für und gegen alle Beteiligten, sonach lediglich einheitlich festgestellt werden soll, denn das in diesem Prozesse ergangene Urteil vermag ohne Rücksicht auf § 896 a.b.G.B. lediglich zwischen den Streitparteien Recht zu schaffen und kann die Forderung im Falle der Stattgebung

Digitized by Google

der Klage lediglich von der Klagseite und nur gegen den Beklagten im Exekutionswege eingetrieben werden.

Handelsrecht.

26. Darauf, ob der Gesellschafter schuldhafterweise seine Pflicht nicht erfüllt hat (Art. 125, Zl. 3 H.G.B.), kommt es nicht an. (Entsch. vom 16. XI. 1920, Rv I 696/20.)

Nach den Bestimmungen des Art. 125 HGB. kann der Gesellschafter die Aufhebung der Gesellschaft verlangen, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Als solche Gründe werden insbesondere unter Z. 3 dieses Artikels angeführt, wenn der Gesellschafter die Erfüllung der übernommenen wesentlichen Verpflichtungen vernachlässigt. Daß in diesem Falle der Beklagte tatsächlich seine Pflicht nicht so erfüllt hat, wie es dem ordentl. Kaufmanne zusteht, hat das I. Gericht auf eine eine vollständig verläßl. Weise u. auf Grund von Aussagen von Zeugen u. Sachverständigen konstatiert, dessen Feststellung auch das Berufungsgericht ausdrücklich zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat. Es kommt nicht darauf an, warum der Gesellschafter die übernommenen Pflichten nicht erfüllt hat. Genug daran, daß er sie nicht erfüllt hat: beispielsweise sie auf eine solche Art erfüllt hat, daß er direkt der Prosperität der Firma geschadet hat. Von irgend einer verschuldeten Verletzung der Pflicht ist im Art. 125 HGB. keine Rede und weil es sich hier nicht um den Ersatz eines durch eine Handlung oder Unterlassung entstandenen Schadens handelt, kann man sich aus diesem Grunde nicht auf die Vorschriften des a.b.G.B. über Verschulden berufen.

27. Die Klausel der Unverbindlichkeit des vereinbarten Preises verliert ihre Wirksamkeit, wenn zugleich mit der Auftragsbestätigung, in welcher sich die Verkäuferin die Unverbindlichkeit des vereinbarten Preises vorbehalten hat, auch die Faktura, in welcher der vereinbarte Preis liquidiert wurde, abgefaßt und übersendet wurde. (Entsch. vom 28. IX. 1921, Rv I 555/21.)

Es handelt sich um folgende Frage: wenn die Auftragsbestätigung, in welcher sich die Verkäuferin die Unverbindlichkeit des vereinbarten Preises vorbehalten hat, und die Faktura, in welcher der vereinbarte Preis liquidiert wurde, gleichzeitig abgefaßt und übersendet wurden, was soll als maßgebend angesehen werden: der Inhalt der Bestätigung oder der Inhalt der Faktura? Die in diesen Dokumenten enthaltenen Erklärungen befinden sich logisch in einer bestimmten zeitlichen Aufeinanderfolge, an welche die Gleichzeitigkeit der Abfassung und Übersendung nichts ändern kann: zuerst muß die Bestellung angenommen werden (der Vertrag entstehen) und erst, wenn der Vertrag zustandegekommen ist, kann für Rechnung desselben geleistet und liquidiert werden. Darnach ist die Faktura logischerweise ein späterer Akt, daher entscheidet ihr Inhalt. Die Verkäuferin war zwar nach dem Vertragsvorbehalte berechtigt, höhere Preise zu verlangen, und wenn sie dies getan hätte, würde es von der Klägerin abhängen, ob sie darauf eingehen will: das mußte sich jedoch die Verkäuferin überlegen, bevor sie die Faktura übersendete, denn wenn sie in der Faktura die vereinbarten Preise aufrechnete, gab sie dadurch unzweifelhaft zu erkennen, daß sie vom Vorbehalte der Unverbindlichkeit keinen Gebrauch machen wolle, daß sie sich mit den vereinbarten Preisen begnüge. Im redlichen Verkehre kann es nicht anders gedeutet werden. Der Vorbehalt der Unverbindlichkeit hat seiner Natur nach insofern eine zeitlich beschränkte Gültigkeit, daß er durch vorbehaltlose Erfüllung erlischt. Dieselbe Wirkung hat aber auch jede Erklärung der Partei, sie wolle ohne Rücksicht auf den Vorbehalt erfüllen, also auch die Erklärung, sie werde zu den vereinbarten Preisen liefern, denn dadurch verzichtet sie offenbar auf den Vorbehalt. Die Faktura, welche die vereinbarten Preise liquidiert, stellt sich jedoch unzweifelhaft als eine solche Erklärung dar.

28. Wenn in dem Urteile nicht ausgesprochen wurde, daß die Zahlung „effektiv" in einer fremden Währung zu leisten ist, ist der Schuldner berechtigt, sich seiner Schuld in der Landeswährung zu entledigen, ohne daß diese Möglichkeit im Urteile besonders ausgesprochen werden müßte. (Entsch. vom 12. VII. 1921, Rv I 170/21.)

Die Beklagte wurde mit dem erstgerichtlichen Urteile zwar zur Bezahlung des Betrages von 2000 Frs. Schweizer Währung an die Klägerin verurteilt, allein es wurde nicht ausgesprochen, daß sie verpflichtet sei, die Zahlung effektiv in

Digitized by Google

Schweizer Währung zu leisten. Da der Erfüllungsort der Verbindlichkeit der Beklagten gemäß Art. 324 HGB. in Böhmen liegt, ist die Beklagte schon nach dem im Art. 336 HGB. ausgesprochenen Grundsatze nicht verpflichtet, effektiv in fremder Währung zu zahlen, vielmehr berechtigt, sich ihrer Schuld in der Landeswährung zu entledigen. Es bedurfte keines besonderen Ausspruches, daß sich die Beklagte von ihrer Verbindlichkeit durch Bezahlung der eingeklagten Forderung in tschsl. Währung zum Tageskurse befreien könne.

29. Auch Geschäftsführer einer inländischen Gesellschaft m. b. H. müssen ihren Wohnsitz im Inlande haben. Ein zeitweiser Aufenthalt im Inlande genügt nicht. (Entsch. vom 14. VI. 1921, R I 708/21.)

Es kann nicht bestritten werden, daß die Forderung, daß die Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. ihren Wohnsitz im Inlande haben, im Hinblicke auf die Strafsanktion begründet ist, welcher die im § 9, Z. 2, 10, 26, 53, 56 des Ges. vom 6. III. 1906, Nr. 58 RGBl., angeführten Erklärungen der Geschäftsführer unterliegen, weil diese Strafsanktion sonst für die im Auslande wohnenden Geschäftsführer zwecklos und eventuell für die Fälle undurchführbar wäre, wenn die Notwendigkeit der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung einträte. Mit Recht haben auch die unteren Gerichte auf die Vorschriften des § 108 des Ges. vom 6. März 1906, Nr. 58 RGBl., hingewiesen, welcher für die ausländischen Gesellschaften gilt, wo das Erfordernis des inländischen Wohnsitzes der Vertretung der fremden Gesellschaft im Abs. 2, letzter Satz, ausdrücklich aufgestellt ist. Daß der beantragte Geschäftsführer seinen rechtlichen Wohnsitz in Wien hat, hat die Beschwerdeführerin selbst in ihrem Revisionsrekurs behauptet. Der zeitweise Aufenthalt irgendwo im Gebiete des tschsl. Staates begründet weder einen rechtlichen noch einen faktischen Wohnsitz, wie ihn das Gesetz für seine Zwecke im Auge hat.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

Bodenreform.

a) Mit dem Worte „Objekt" im Sinne des § 3, lit a) des Beschlagnahmegesetzes ist jede selbständige Einheit gemeint, welche durch ihren Bestand und ihre wirtschaftliche Bestimmung zu einem anderen Zwecke als zur Landwirtschaft im weiteren Sinne dieses Wortes, d. i. einschließlich der Forstwirtschaft gewidmet ist.

Wenn alle angeführten charakteristischen Merkmale des „Objektes" gegeben sind, d. i., wenn eine wirtschaftliche, einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz fähige Einheit vorliegt und wenn festgestellt ist, daß ihre Bestimmung auf ein anderes Ziel als auf die landwirtschaftlichen Produktion gerichtet ist, dann ist es gleichgültig, welches Gesamtausmaß diese wirtschaftliche Einheit hat.

b) Ein bestimmtes Objekt im Sinne des § 3, lit. a) des Beschlagnahmegesetzes hört nicht dadurch auf, „Objekt" zu sein, daß unter den Liegenschaften dieses Objektes auch einzelne der landwirtschaftlichen Produktion dienende Liegenschaften sind, welche aber eine selbständige wirtschaftliche Einheit für sich nicht bilden, denn derartige Liegenschaften sind nur Zugehör des Objektes selbst, welche sein rechtliches Schicksal teilen, und können daher seinen Charakter als „Objekt" nach § 3, lit. a), nicht berühren.

c) Ein Baugrundstück, welches für sich selbst eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, kann als „Objekt" nach § 3, lit. a) des Beschlagnahmegesetzes immer nur in Verbindung mit jenem bestimmten Zwecke, dem es, sei es als solches oder nach seiner Bebauung dienen soll, in Betracht kommen.

Erst dieser Zweck des beabsichtigten Baues verleiht auch dem Baugrundstücke seine eigene wirtschaftliche Bestimmung, welche, wenn sie auf ein anderes Ziel als auf die Landwirtschaft (Forstwirtschaft) gerichtet ist und wenn auch die übrigen Postulate des § 3, lit. a), erfüllt sind, es zu einem von der Beschlagnahme ausgeschlossenen Objekte machen. (Erk. v. 23. 1. 1922, Zl. 7851.)

Digitized by Google

Industrieunternehmungen sind nicht allgemein von der Beschlagnahme nach § 1 und 2 Beschl.-Ges. ausgeschlossen, sondern nur unter Erfüllung der im § 3, lit. a) Beschl.-Ges., angeführten Voraussetzungen.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Das Gesetz selbst trifft die Dispositionen über die Zuteilung von Industrieunternehmungen (§ 13 Zut.-Ges.) und indem es von der Erhaltung des beschlagnahmten Besitzes spricht, ordnet es die Durchführung der notwendigen Um- und Neubauten nicht nur bezüglich der Wirtschafts- und Wohngebäude, sondern auch bezüglich der Betriebsstätten und Anlagen (§ 2 des Ges. über die Bewirtschaftung auf dem beschlagnahmten Besitze), woraus hervorgeht, daß auch Industrieunternehmungen und umsomehr die mit ihnen zusammenhängenden Feldwirtschaften von der Beschlagnahme betroffen werden k ö n n e n und daher nicht schon allgemein, das heißt, als solche von den Vorschriften über die Bodenreform ausgenommen sind.

Das dem tatsächlich so ist, ergibt sich aus § 3, lit. a) des Beschl.-Ges. a contrario.

Die Frage, welcher Besitz nach dem Willen des Gesetzes als beschlagnahmt erscheint, ist sicherlich nicht nur nach § 1 und 2 Beschl.-Ges., sondern auch mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 3 dieses Gesetzes zu lösen, welcher ausführt, welche Stücke des Besitzes und unter welchen Bedingungen sie dem Beschlagnahmenexus, der sie sonst nach § 1 und 2 treffen würde, entzogen sind.

Indem diese Bestimmung jene Liegenschaften, welche das Gesetz mit der Beschlagnahme nicht treffen will, bezeichnet, stellt sie sich gegenüber den vorhergehenden allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 als Ausnahme von dem in diesen ausgesprochenen Grundsatze dar.

Es ist also die Frage, welche von diesen Objekten von der Beschlagnahme des § 1 und 2 befreit sind, nicht aus diesen Vorschriften, sondern nur aus der positiven Bestimmung des § 3, lit. a), selbst zu beantworten, welcher jene Ausschließung nur dann zuläßt, wenn das betreffende Objekt wirtschaftlich und rechtlich selbständig ist und nicht der Bewirtschaftung auf dem beschlagnahmten Besitze dient. Daraus folgt a contrario der Schluß, daß diejenigen Industrieobjekte, bei denen die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, in der Beschlagnahme verbleiben und man muß sie daher unter die allgemeinen Bestimmungen des § 1 und 2 Beschl.-Ges. subsumieren.

Dann aber kann man die Industrieunternehmungen nicht grundsätzlich von der Beschlagnahme ausschließen, sondern unter den im § 3, lit. a), angeführten Bedingungen. (Erk. v. 18. 1. 1922, Zl. 636/22.)

Gebühren.

1. Aus dem Umstande, daß der Käufer beim mündlichen Kaufvertrage einen bestimmten Betrag als Angabe oder auf Rechnung des Kaufpreises erlegte und daß der Verkäufer ihm diesen Betrag zurückstellte und sich durch einen gerichtlichen Vergleich zum Schadenersatze verpflichtete, kann noch nicht gefolgert werden, daß es zu einem gültigen Kaufvertrage kam, wenn festgestellt wurde, daß eben diese Liegenschaft vordem einer anderen Person verkauft worden war.

Den Beschwerdeführern wurde die Gebühr von dem Verkaufe der Fabriksliegenschaften vorgeschrieben und ihre Rekurse sowie der des Käufers wurden abgewiesen.

Die Beschwerde ficht diese Entscheidung als ungesetzlich an, da es überhaupt zu keinem Kaufvertrage kam.

Das Oberste Verwaltungsgericht gab dieser Beschwerde aus folgenden Gründen statt:

Die beklagte Behörde wies den Rekurs zurück, weil bei der mündlichen Verhandlung über den Kauf der Liegenschaft V. S. einen Betrag von 3000 K sei es als Angabe, sei es auf Rechnung des Kaufpreises erlegte, so daß angeblich angenommen werden müsse, daß diese mündliche Vereinbarung bindend gewesen sei (§ 861 a.b.G.B.), und daß daher der Erlag dieser Geldsumme eine vorhergehende Erfüllung bedeutete, wodurch auch dem Ärare der Anspruch auf die Gebühr entstand. (§ 61 A. 1 und § 44 Geb.-Ges.)

Digitized by Google

Die beklagte Behörde leitet die Verbindlichkeit der mündlichen Vereinbarung auch aus dem gerichtlichen Vergleiche ab, laut welchem sich die Beschwerdeführer verpflichteten, dem Kläger V. S. dafür, weil er in Irrtum geführt worden war, unter dem Titel des Schadenersatzes für tatsächliche Ausgaben 2000 K zu bezahlen.

Dagegen ist zu erwägen, daß die Beschwerdeführer die Liegenschaften, um die es sich handelt, eine Woche bevor sie mit V. S., dem sich beschwerenden Käufer (mit ihm wurde auch später ein schriftlicher Vertrag niedergelegt) verhandelten, verkauften und daher eine Woche später eben diese Liegenschaften nicht an V. S. übertragen konnten.

Dazu kommt der Umstand, daß sowohl der Käufer wie V. S. den mündlichen Vertrag über den Kauf der Liegenschaft von den Beschwerdeführern am gleichen Tage beim Steueramte anmeldeten, so daß es Pflicht der Gebührenbemessungsbehörde gewesen wäre, die Frage sich vorzulegen, welcher von den beiden Verträgen gültig sei, denn beide konnten nebeneinander nicht bestehen.

Die angefochtene Entscheidung leitet die Verbindlichkeit und daher auch die Gebührenpflicht des mündlichen Vertrages zwischen den Beschwerdeführern und V. S. bloß aus dem erlegten Angelde und dem Vergleiche über Schadenersatz von 2000 K ab, also aus Umständen, die nur dann in Erwägung gezogen werden könnten, wenn sie nicht dem sichergestellten Tatbestande widersprächen, daß die betreffende Liegenschaft schon früher dem Käufer verkauft worden waren, beruht daher auf einer irrigen Rechtsanschauung und wurde daher gemäß § 7 des Ges. über das Verwaltungsgericht als gesetzwidrig aufgehoben. (Erk. vom 12. 1. 1922, Nr. 402.)

2. Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld (T.P. 33/60, 1 a) mit einer länger als sechsmonatlichen Gültigkeit unterliegen der Gebühr nach Skala II.

Der gleichen Gebühr unterliegen Bürgschaftserklärungen, die diesen Vorschreibungen beigefügt sind.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Gemäß T.P. 33/60, Z. 1, lit. a), unterliegen kaufmännische Verpflichtungsscheine, falls die Leistung in Geld besteht, den gleichen Gebühren wie Wechsel.

Das Gesetz unterscheidet und bestimmt keine bestimmte Art von Wechseln, nach welchen sich die Gebühr zu richten hat, sondern unterwirft allgemein kaufmännische Verpflichtungsscheine Wechselgebühren.

Die Wechselgebühren sind im Gesetze vom 8. März 1876, Nr. 26 RGBl., festgelegt und dieses Gesetz befaßt sich im § 18 auch ausdrücklich mit kaufmännischen Verpflichtungsscheinen und bestimmt, daß das, was in den §§ 2 bis 17 gesagt wurde, sich auch auf kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geldleistungen bezieht, die gemäß T.P. 33/60, Z. 1, lit. a), im Falle der Stempelpflicht gerade so wie Wechsel behandelt werden.

Es beziehen sich daher alle Vorschriften des zit. Ges. über Wechselgebühren der §§ 2 bis 17 auch auf kaufmännische Verpflichtungsscheine. Da der § 4 dieses Gesetzes für inländische Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit die Gebühr nach Skala I und für inländische Wechsel mit längerer Laufzeit gemäß Skala II vorschreibt, ist es klar, daß diese Vorschriften auch für kaufmännische Verpflichtungsscheine Geltung haben.

Weiter bestimmt das Gesetz über Wechselgebühren im § 11, Abs. 3, daß für den Fall des Beischlusses einer Bürgschaftserklärung zum Wechsel, für den eine Gebühr laut Skala II gezahlt wurde, auch für die Bürgschaftserklärung ein Stempel, und zwar gemäß § 11, Abs. 4, lit. b), nach Skala II zu entrichten ist.

Mit Rücksicht auf die angeführte Fassung des § 18 gilt diese Bestimmung auch für kaufmännische Verpflichtungsscheine und ist daher die Gebühr für die Bürgschaft auf den erwähnten Scheinen laut Skala II zu bemessen. (Erk. vom 4. 1. 1922, Nr. 121.)

Erbgebühr. Die Forderung des Bruders aus Darlehen, die er dem Erblasser gewährte, gehört nicht zu den Forderungen, über die man in der Regel keine Rechtsurkunden im Sinne des § 23, Abs. 1, Z. 2, der Durchf.-Vdg. vom 29. XII.

Digitized by Google

1915, Nr. 397 RGBl., und man kann sie daher nur auf jene Art nachweisen, wie sie hauptsächlich im Punkte 1 des § 21 dieser Verordnung angeführt ist.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verw.-Ger. nachstehend:

Der § 23 der Vdg. vom 29. Dez. 1915, Nr. 397 RGBl., erleichtert ebenso wie die früher geltende Vorschrift vom 25. Juli 1853, Nr. 148 RGBl., den Beweis nur auf Grund jener Forderungen, über welche vermöge ihrer sachlichen Natur und vermöge ihrer Entstehungsgründe regelmäßig keine Rechtsurkunden errichtet werden und verlangt außerdem eine Angemessenheit der Schuld zu den Verhältnissen des Erblassers. Die zit. Vorschrift erwähnt jedoch nirgends, daß das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner Grund für eine Erleichterung des Beweises des Darlehens sei. (Erk. Nr. 160/22.)

Aktienemissionsgebühr. Das Recht des Staates auf Aktienemissionsgebühr (Anm. 5 zu T.P. 91/55 B vom 13. Dez. 1862, Nr. 89 RGBl.) entsteht erst mit der Konstituierung der A.-G. (Art. 208 HGB.), mögen auch die Aktionäre schon vordem das ganze Aktienkapital erlegt haben.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Gericht nachstehend:

Bei A.-G. bilden die Grundlage für die Bemessung der Gebühren vom Gesellschaftsvertrage gemäß Anmerkung 3 zur T.P. 91/55 B des Gesetzes vom 13. Dez. 1862, Nr. 89 RGBl., die ausgegebenen Aktien. Diese sind „bedungene Vermögenseinlagen" im Sinne dieser Tarifpost. Von bedungenen Einlagen, d. h. von Aktien kann aber keine Rede sein, so lange die gründende Generalversammlung die Statuten nicht beschlossen hat (Art. 208 RGBl.). Bis zu diesem Zeitpunkte entsteht auch kein Anspruch des Staates auf Gebühr. (§ 44 Geb.-Ges.)

Der Umstand, daß die Gründer das ganze Aktienkapital schon vor der gründenden Generalversammlung erlegten, begründet noch keine Gebührenpflicht. (Erk. Nr. 159/21.)

Steuer.

Verlangt der Steuerpflichtige, daß er in der Berufungs-Verhandlung über die Erwerbsteuer III. Klasse vor die Reklamationskommission vorgeladen werde, ist dazu die Reklamationskommission mit Ausnahme der Fälle des § 33, Ges.-Art. XLIV v. J. 1883, nicht verpflichtet. (Erk. vom 25. I. 1922, Nr. 699.)

Schulwesen.

Der Beschluß des Bezirksschulausschusses, erlassen auf Grund des § 34, Ges. vom 19. II. 1870, Nr. 22 LGBl., ist kein endgültiger Beschluß im Sinne des § 5 des Ges. über das Verw.-Ger. (Erk. v. 27. I. 1922, Nr. 1217.)

Ferialtage an öffentlichen Schulen aus religiösen Rücksichten zu bestimmen, ist Sache der Schulbehörde, welche unter sorgfältiger Erwägung der Unterrichts- und öffentlichen Interessen überhaupt darüber entscheidet.

Aus den Verfassungsvorschriften über Gewissensfreiheit (§§ 121 bis 125 der Verf.-Urk.) und insbesondere aus den Vorschriften über die Gleichheit aller Religionen vor dem Gesetze (§ 124 Verf. Urk.) kann man nicht den subjektiven Ausspruch von Religionsgesellschaften oder ihrer Angehörigen darauf ableiten, daß ein gewisser Feiertag als Ferialtag verkündet werde.

Aus den Schulvorschriften geht hervor, daß es Aufgabe der Schulverwaltung ist, in Ausübung ihres Rechtes und ihrer Verpflichtung, den Lehrplan und alles, was zur inneren Ordnung der Schule gehört, festzusetzen, die Feiertage an den Schulen zu bestimmen, welcher Aufgabe jedoch auf der anderen Seite keineswegs ein Rechtsanspruch der betreffenden Religionsgesellschaften oder der einzelnen Angehörigen derselben darauf entspricht, daß die Schulverwaltung bestimmte Feiertage dieser Gesellschaft als Feiertage zu erklären hatte.

Besagt die Verfassungsurkunde im § 121, daß die Freiheit des Glaubens u. Bekenntnisses gewährleistet ist, so kann eine Verletzung dieses Grundsatzes nicht darin erblickt werden, wenn ein Staatsbürger dazu verhalten wird, die ihm und allen anderen Bürgern aus konkreten Vorschriften des Gesetzes, in diesem Falle aus den oberwähnten Vorschriften der Schulgesetze und der Schulverordnungen, entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Desgleichen folgt aus der Vorschrift des § 123 der Verfassungsurkunde, wonach niemand weder mittelbar noch unmittelbar zur Teilnahme an einem

Digitized by Google

religiösen Akte gezwungen werden kann, nicht der entgegengesetzte Anspruch darauf, daß jedermann bei Erfüllung der gesetzlich auferlegten Pflichten Erleichterungen gewährt werden, die er allenfalls zwecks Teilnahme an einer Religionsübung benötigen würde.

Ebensowenig kann aus der Vorschrift des § 125 der Verfassungsurkunde, nach welcher die Ausübung bestimmter religiöser Akte verboten werden kann, wenn diese der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit widersprechen, ein Anspruch darauf abgeleitet werden, daß behufs einer der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nicht widersprechenden Religionsübung Erleichterungen oder Ausnahmen aus der allgemeinen vom Gesetze auferlegten Pflicht bewilligt werden. (Erk. v. 30. I. 1922. Nr. 6509.)

Sozialversicherung.

a) Krankenversicherung.

1. Der Beschluß der Generalversammlung einer Krankenkassa, daß die Kassa liquidiert und die Mitglieder in eine bestimmte Vereinskrankenkassa aufgenommen werden sollen, kann nur dann Gegenstand einer Verfügung oder Entscheidung der zuständigen Behörden sein, wenn er einheitlich erfolgt. (Erk. vom 13. IX. 1920. Z. 1692.)

2. War der Versicherte wegen derselben Krankheit bereits zweimal in Krankenhauspflege, kann man bei seinem zweiten Eintreffen im Krankenhause im Sinne des Kranken-Vers.-Ges. nur dann von einer neuen Krankheit sprechen, wenn in der Zwischenzeit die Krankheit insoweit erloschen war, daß wenigstens auf eine Zeit lang kein Heilverfahren nötig, bzw. die Arbeitsunfähigkeit erloschen war. (Erk. vom 15. VI. 1920. Z. 5369.)

3. Die Statuten einer Bezirkskrankenkassa werden mit der Genehmigung rechtskräftig und es ist keineswegs zu ihrer Wirksamkeit gegenüber den Kassamitgliedern nach dem Gesetze eine Publikation oder eine persönliche Benachrichtigung nötig. (Erk. vom 27. X. 1920. Z. 10.426.)

4. Die Auflösung einer Betriebskrankenkassa hat zur Folge, daß ihr gesamtes Vermögen, also auch jener Betrag, der das gesetzliche Minimum des Reservefondes übersteigt, der zuständigen Bezirkskrankenkassa abzuführen ist. (Erk. vom 3. XI. 1921. Z. 6783.)

b) Unfallversicherung.

1. Die im vorletzten Absatze des § 1 des Ges. vom 8. Feber 1909. RGBl. 29. festgesetzten Folgen treten dann ein, wenn der Unternehmer keine Vorsorge getroffen hat, daß der Beamte der Versicherungsanstalt in die Lohnlisten Einsicht nehmen kann, mag auch der Unternehmer von der vorgesehenen Revision vorher nicht verständigt worden sein und sich aus welchen Gründen immer nicht daran beteiligen konnte. (Erk. vom 25. VI. 1920. Z. 5956.)

2. Unter den Begriff des für das Versicherungsausmaß (§ 16 Unfallvers.-Ges.) und für die Unfallsrente (§§ 6 und 7 l. c) entscheidenden Erwerbes fallen alle Einkünfte, die aus einem bestimmten Arbeitsverhältnisse hervorgehen, mögen sie vertragsmäßig festgelegt sein oder nicht, besonders auch die von den Arbeitgebern den Angestellten ausgezahlten freiwilligen Kriegsteuerungszuschläge. (Erk. vom 27. X. 1920. Z. 10.174.)

c) Pensionsversicherung.

1. Auch zur Entscheidung der für die Höhe der Versicherungsansprüche präjudizierenden Frage der Einrechenbarkeit der Einkünfte der Versicherten ist gemäß § 75. Abs. 2 der Nov. zum Pensionsversicherungsgesetze ausschließlich das zuständige Schiedsgericht berufen, resp. das ordentliche Gericht, keinesfalls aber eine Verwaltungsbehörde. (Erk. vom 21. II. 1920. Z. 426.)

2. Der Angestellte eines Bräuhauses, dem neben der Aufsicht bei der Bierausstoßung hauptsächlich die Führung der Verzeichnisse über abgenommene und zurückgestellte Gebinde obliegt, welche die Grundlage für den Anspruch des Bräuhauses gegenüber den Abnehmern bilden, übt vorwiegend eine geistige Tätigkeit aus. (Erk. vom 23. IX. 1920. Z. 8158.)

3. I. Der Kontrollor der Modelle in einer Gießerei unterliegt der Pensionsversicherung. — II. Durch die Bestimmungen des § 73, Abs. 7 der Nov. zum Pensionsversicherungsgesetz wurde der im § 1 dieses Gesetzes ausgesprochene Grundsatz

Digitized by Google

nicht berührt, daß das Versicherungsverhältnis sich in jedem Falle auf den Dienstantritt gründet. (Erk. vom 29. IX. 1920, Z. 9060.)

4. I. Der Beruf der Mittelschullehrer ist kein selbständiger Berufszweig im Sinne des Art. I, Abs. 1, Z. 1 der Min.-Vdg. vom 28. XII. 1908, Z. 263 RGBl. — II. Als normale Pensionsansprüche im Sinne des § 1, Abs. 1 des Ges. vom 16. XII. 1906, Nr. 1 RGBl. von 1907, können jene Ansprüche nicht angesehen werden, für welche dieses Gesetz die Rechtsgrundlage bildet. (Erk. vom 2. XII. 1920, Z. 11.379.)

Vereinsrecht.

Die Einstellung der Tätigkeit eines Vereines im Sinne des § 25 des Vereinsgesetzes ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verein selbst seine Auflösung beschlossen hat.

Ein Beschluß eines Vereines auf seine freiwillige Auflösung bedeutet seinem Wesen nach noch nicht die vollständige Beendigung der Vereinstätigkeit, sondern erfordert noch weitere Dispositionen, namentlich Verfügungen über das Vermögen und die Vermögensverhältnisse des Vereines, die zur völligen Liquidation führen und ist es daher an sich der Behörde nicht verwehrt, die Tätigkeit eines im Liquidationsstadium befindlichen Vereines einzustellen.

Mit dieser prinzipiellen Entscheidung sprach das Oberste Verwaltungsgericht auch die Rechtsansicht aus, daß die Tätigkeit des Vereines nicht mit dem Beschlusse der Generalversammlung auf freiwillige Auflösung endet und von dieser Ansicht geleitet, hat er im vorliegenden Falle dem beschwerdeführenden Vereine, mag er auch schon seine Auflösung beschlossen haben, gegen die Einwendung des Vertreters des Min. des Innern die Aktivlegitimation zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zuerkannt. (Erk. vom 12. I. 1922, Z. 15.288/21.)

Zoll.

Für die Zollbefreiung im Sinne des Abs. IX, Z. 8 des Zolltarifges. vom 13. II. 1906, Nr. 20 RGBl., ist es nicht notwendig, daß der Einwanderer alle seine Mobilien in das Zollgebiet überführe.

Die Beschwerde stützt ihren Ausspruch auf Rückersatz der Zollgebühr auf den Art. IX, Punkt 8 des Zolltarifges. vom 13. Feber 1906, Nr. 20 RGBl., da es sich um Sitzverlegung einer Gesellschaft aus der Fremde ins Inland auf Grund des Nostrifizierungsges. vom 11. Dez. 1919, Nr. 12 Slg. ex 1920, handelte, also um Übersiedlung einer juristischen Person aus dem Zollauslande in das Zollgebiet der Tschsl. Republik.

Die angefochtene Entscheidung führt als Grund für den ablehnenden Standpunkt lediglich den Umstand an, daß es sich hier nicht um die Übersiedlung des ganzen Betriebes aus der Fremde ins Zollgebiet handelte, sondern bloß um die Übersiedlung der überflüssigen Möbel der ausländischen Filiale.

Nach dem Wortlaute dieser Entscheidung war die beklagte Behörde der Ansicht, daß dem Anspruche auf Rückerstattung des Zolles bloß der Umstand entgegenstehe, daß die Beschwerdeführerin bei ihrer Übersiedlung nicht die gesamten Mobilien, die sich in Wien befanden, in das Zollgebiet mitnahm.

Die Ansicht ist nach dem Standpunkte des Obersten Verwaltungsgerichtes im Art. IX, Punkt 8 des Ges. vom 13. Feber 1906, Nr. 20 RGBl., nicht begründet.

Wenn die Mobilien des Einwanderers, die in das Zollgebiet eingebracht werden unter der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen vom Einfuhrzolle befreit sind, so folgt nicht daraus, daß diese Befreiung nur dann zuzuerkennen ist, wenn der Einwanderer seine gesamten Mobilien in das Zollgebiet übersiedelte. Die angefochtene Entscheidung steht daher mit dem Gesetze in Widerspruch. (Erk. vom 31. XII. 1921, Z. 17.151.)

Entscheidungen der Gewerbegerichte.*)

34. Wenn der Arbeitgeber einen Arbeiter bei der Allgemeinen Krankenkasse auf den richtigen Verdienstbetrag angemeldet hat, so ist er nicht nach § 1295 und

*) Siehe „Pr. Arch.", IV., Nr. 1, S. 40.

Digitized by Google

1296 a.b.G.B. dafür verantwortlich, daß der Demobilisierungsausschuß nach dem Gesetze vom 10 Dez. 1918, Nr. 688 Slg., die Arbeitslosenunterstützung auf einer anderen Grundlage bemessen hat. Obwohl nach § 3 des zit. Ges. die Arbeitslosenunterstützung dem Krankengelde nach dem Gesetze vom 20. Nov. 1917, Nr. 457 RGBl., gleichkommt, ist damit nicht ausgesprochen, daß der Demobiliesierungsausschuß bei der Entscheidung über die Höhe der Unterstützung an die Anmeldung bei der Krankenkassa gebunden ist. (G.G. Prag vom 16. I. 1920, Cr I 7/20 und Zivillandesgericht Prag vom 26. II. 1920, Cg II 7/20)

35. Wenn nicht in schriftlicher Form eine Vollmacht gemäß § 1008 a.b.G.B. zum Abschlusse eines Schiedsvertrages (§ 577 ZPO.) in den Kollektivvertrag aufgenommen wurde, so ist diese in diesem Punkte ungültig und es können die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichteinhaltung des Dienstvertrages nicht beim Schiedsgerichte der Paritätskommission als durch den Kollektivvertrag zur Entscheidung berufenen Gerichte geltend gemacht werden, sondern beim zuständigen Gewerbegerichte. (G.G. Proßnitz vom 8. VI. 1921, Cr II 53/21.)

36. § 2, Abs. 1 der Reg.-Vdg. vom 28. Feber 1919, Nr. 108 Slg., in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1920, Nr. 395 Slg., daß nämlich vom 1. Juli 1920 der Dienstgeber, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, nur nach § 20, Abs. 1 HGG., unter Einhaltung der dort festgesetzten Kündigungsfristen kündigen kann, bezieht sich nur auf solche Handlungsgehilfen, welche zur Zeit, als die Verordnung vom 28. Feber 1919 Wirksamkeit erlangte, bzw. bis zum 9. Jänner 1919, schon im Dienstverhältnisse waren, und es kann diese Ausnahmsbestimmung nicht auf solche Dienstverträge ausgedehnt werden, welche nach dieser Zeit abgeschlossen wurden und hinsichtlich derer die allgemeine Bestimmung des § 20 HGG. in Geltung blieb. (Zivillandesgericht Prag vom 7. VI. 1921, Cg II 56/21.)

37. Zur vorzeitigen Auflösung des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen (§§ 25, 26, 27 HGG. vom 16. Jänner 1910, Nr. 20 RGBl.) ist immer eine einseitige Erklärung einer Partei notwendig und es kann diese Erklärung einer Partei nicht durch einen gerichtlichen Ausspruch ersetzt werden. (G.G. Pilsen, Cr I 36/21 vom 17. III. 1921.)

Zu § 1156 a.b.G.B.

Der Kläger wurde von der beklagten Firma am 16. Dezember 1920 als Kesselaufseher und Mechaniker in Dienst genommen; über die Aufnahme erhielt er eine mit 15. Dezember 1920 (Beilage B) datierte schriftliche Bestätigung.

Bei der Aufnahme versprach die Firma dem Kläger einen Wochenlohn von 360 K, wobei beiderseitig 14tägige Kündigung vereinbart wurde.

Es wurde ausdrücklich verabredet, daß der Dienst des Klägers von ½7 Uhr früh bis zur Beendigung der Beschäftigung in dem Unternehmen dauern sollte.

Der Kläger hat bei der beklagten Firma diesen Dienst getan, jedoch in der Zeit vom 31. August bis 5. September 1921 hat er den Dienst wegen Krankheit ausgesetzt.

Die beklagte Firma hat trotz Aufforderung des Klägers den für diese Zeit 6 Tage fälligen Lohn von 308 K 53 h nicht gezahlt, und zwar ganz mit Recht wie das Berufungsgericht erachtet. Gemäß § 1156 b.G.B. im Wortlaut der Novelle — des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 155, mit Gültigkeit vom 21. April 1921 — gebührt dem Dienstnehmer nach 14tätiger Dienstleistung — ohne daß ein Unterschied gemacht würde — darin, ob dem Dienstnehmer ein Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohn ausgezahlt wird — falls er die Arbeit oder den Dienst wegen Krankheit nicht versehen kann, statt des im ersten Absatze genannten Lohnes erst in der dritten und vierten Krankheitswoche je 10%, in der fünften und sechsten Krankheitswoche je 20%, in der siebenten und achten Krankheitswoche je 30% des Lohnes. Wenn also der Kläger nur 6 Tage krank war, und den Dienst nicht versehen hat, so steht ihm nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kein Anspruch auf Lohn zu, und wurde gegen das Urteil, das im entgegengesetzten Sinne entschieden hat, zu Recht berufen.

In dieser Erwägung hat das Berufungsgericht entschieden, wie oben angeführt ist. (Kreisgericht Leitmeritz, Cg. VIII, 22/21, vom 20. Dez. 1921.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER

Jahrgang IV PRAG, 29. März 1922. Nummer 6. (Bogen 15-18)

Auswanderungsgesetz.

(Gesetz vom 15. Februar 1922, Nr. 71 Slg. — Kundgemacht am 13. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 1. Begriff des Auswanderers.

Auswanderer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der sich aus dem Gebiete der Tschsl Republik ins Ausland begibt, um dort seinen Lebensunterhalt zu suchen, oder in der Absicht, nicht mehr zurückzukehren, sowie jeder Angehörige seiner Familie, der ihn begleitet oder ihm nachfolgt.

Die Auswanderung an und für sich hat den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht zur Folge.

Seereisende im Zwischendeck oder in einer dem Zwischendeck durch Verordnung gleichgestellten Schiffsklasse sind als Auswanderer anzusehen, sofern nicht aus den Umständen deutlich erhellt, daß sie sich mit einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Absicht ins Ausland begeben.

§ 2. Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit.

Die Auswanderung ist in den Grenzen des geltenden Rechtes frei.

Die Regierung kann durch Verordnung die Auswanderung in ein bestimmtes Gebiet verbieten oder einschränken, wenn dort das Leben, die Freiheit oder das Eigentum der Auswanderer ernsten Gefahren ausgesetzt sind oder wenn es die Sorge für die wirtschaftlichen oder sittlichen Interessen der Auswanderer erfordert. Überdies kann der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Fachministerien die Auswanderung auf bestimmte Beförderungswege einschränken, die vom Standpunkte der staatlichen Aufsicht, der öffentlichen Interessen oder des Schutzes der Auswandererinteressen die geeignetsten sind.

Die Beschränkung der Auswanderung durch die Wehrpflicht wird durch das Wehrgesetz und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Minderjährige tschechoslowakische Staatsangehörige, die sich nicht mit dem Vater ins Ausland begeben, bedürfen zur Auswanderung der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Diese Bestimmung findet auf Minderjährige über 18 Jahre, die in einen fremden Staat in Europa auswandern, keine Anwendung; doch kann die Vormundschaftsbehörde die Auswanderung untersagen, wenn nach den Umständen, namentlich wegen der Beschäftigung der Minderjährigen im Auslande, eine Gefährdung seiner Gesundheit oder Sittlichkeit zu besorgen ist.

Minderjährige Frauen und männliche Personen bis zu 16 Jahren können ohne den Vater oder die Mutter außerdem nur dann auswandern, wenn nachgewiesen

Digitized by Google

ist, daß sie bis an den Bestimmungsort in Begleitung völlig verläßlicher Personen von mehr als 24 Jahren reisen.

Ferner dürfen nicht auswandern:

a) diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtlicher Untersuchung oder Vorerhebung stehen, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, sowie diejenigen, die steckbrieflich verfolgt oder durch öffentlichen Aufruf vorgeladen sind;

b) Eltern, die ihre Kinder unter 16 Jahren zu Hause lassen wollen, ohne eine ständige Fürsorge für sie zu sichern;

c) diejenigen, die wegen vorgeschrittenen Alters, Krankheit oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind, wenn ihre ausreichende Versorgung am Bestimmungsort nicht nachgewiesen ist;

d) diejenigen, die nach Zahlung des Fahrgeldes am Bestimmungsorte mittellos ankommen würden;

e) diejenigen, denen die Gesetze das Staates, in den sie einwandern wollen, den Eintritt verwehren.

§ 3. Auswandererpaß.

Jeder Auswanderer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit muß mit einem Auswandererpaß für den Staat versehen sein, in den er auswandert.

Der Auswandererpaß tritt an die Stelle der für tschechoslowakische Staatsangehörige zu Reisen ins Ausland vorgeschriebenen Dokumente und wird dem Gesuchsteller ausgestellt, sobald seine Identität und der Umstand festgestellt ist, daß der Auswanderung nach den geltenden Vorschriften kein Hindernis entgegensteht.

Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung des Auswandererpasses, seine Form und seinen Inhalt werden durch Verordnung festgesetzt.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß bei Auswanderung in einzelne europäische Staaten oder für bestimmte Kategorien von Auswanderern — mit Ausnahme der im § 31 des Wehrgesetzes bezeichneten Personen — die im ersten Absatze begründete Verpflichtung nicht eintritt.

§ 4. Humanitäre Fürsorge für Auswanderer.

Das Ministerium für soziale Fürsorge kann die erforderlichen Schutzeinrichtungen für Auswanderer sowohl in der Republik als auch im Auslande gründen und kann Einrichtungen, die bereits gegründet sind oder auf private Anregung noch gegründet werden, mit bestimmten Rechten gemäß diesem Gesetze ausstatten.

Humanitären Vereinen und Gesellschaften, die durch ihre gemeinnützige Tätigkeit gesetzwidrige oder für die Auswanderer bedenkliche Auswanderungen hintanhalten, für das körperliche, moralische und wirtschaftliche Wohl der Auswanderer Sorge tragen und ihre Handelsbeziehungen mit der Heimat fördern, kann der Minister für soziale Fürsorge verschiedene Berechtigungen nach diesem Gesetze erteilen, die er jederzeit widerrufen oder einschränken kann. Die Mitwirkung dieser Vereine und Gesellschaften an Unternehmungen, die nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfen, unterliegt denselben Bedingungen, wie die Unternehmung selbst; weitere Bedingungen können bei Erteilung der Bewilligung vorgeschrieben werden.

Digitized by Google

Solche Vereine und Gesellschaften haben auf Grund ihrer Verbindung mit den Arbeitsvermittlungsstellen jeder Person, mit der sie als einem Auswanderer zu tun haben, bekanntzugeben, ob sie im Inlande eine gleichartige Erwerbsgelegenheit finden können.

Bei Unternehmungen, die nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürfen, ist außer der nach diesem Paragraphen gestatteten Teilnahme jede andere Mitwirkung verboten, sofern sie nicht nur im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erfolgt.

§ 5. Auskunfterteilung über die Aussichten der Auswanderung.

Der Minister für soziale Fürsorge hat durch eine angemessene Regelung des Auskunftsdienstes dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung über die Aussichten der Auswanderung nicht irregeführt werden könne.

Auskünfte über die Aussichten der Auswanderung können nur mit Bewilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge erteilt werden.

Keiner besonderen Bewilligung bedürfen Auskünfte, die zu einer nach diesem Gesetze zulässigen Aufnahme und Anwerbung notwendig sind, ferner Auskünfte, durch die nur amtlich ausgegebene Mitteilungen verbreitet werden, oder die nur gelegentlich ohne Erwerbsabsicht erteilt werden.

Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

II. ANWERBUNG VON AUSWANDERERN.

§ 6. Anwerbung von Ansiedlern.

Ansiedler für das Ausland anzuwerben ist verboten.

Durch Verordnung kann die Anwerbung einer bestimmten Zahl von Ansiedlern für einen Staat gestattet werden, wenn dort für den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht Vorsorge getroffen ist und die dortige Regierung die Rechtssicherheit, die Möglichkeit der Kontrolle und der Vertretung vor den dortigen Gerichten und Behörden durch tschechoslowakische Organe oder von ihnen bestellte Vertreter, die Wahrung der Nationalität und Konfession sowie das unbeeinträchtigte Recht der Heimkehr tschechoslowakischer Staatsangehöriger gewährleistet. Die Bewilligung verliert eine bestimmte Zeit nach Abschluß der Anwerbung für die betreffende Ansiedlung ihre Gültigkeit und ist nur gegen eine hohe Kaution zu erteilen, die erst nach durchgeführter Revision der Ansiedlung durch tschechoslowakische Organe zurückerstattet wird. In der Bewilligung ist die Art der Beförderung vorzuschreiben und die Verpflichtung zur unentgeltlichen Zurückbeförderung jener Ansiedler, die erkrankt sind oder ungeeignet befunden wurden, aufzuerlegen, und zugleich zu bestimmen, daß derjenige, der für die Ansiedler zu sorgen hat, verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, wenn etwa eine Erkrankung, ein Unfall oder überhaupt eine Arbeitsunfähigkeit durch seine oder seiner Organe Schuld oder Nachlässigkeit herbeigeführt worden ist; zum Ersatze ist er auch dann verpflichtet, wenn er die Nichteignung des Ansiedlers voraussehen konnte.

§ 7. Aufnahme von Arbeitern für außereuropäische Länder.

Arbeiter für außereuropäische Länder aufzunehmen ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann der Minister für soziale Fürsorge für

Digitized by Google

die Aufnahme einer bestimmten Anzahl solcher Personen bewilligen, die nur in der eigenen Unternehmung des Aufnehmenden verwendet werden sollen. In der Bewilligung sind die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen die Aufnahme gestattet wird. Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden.

§ 8. Aufnahme von Arbeitern für europäische Länder.

Arbeiter für einen fremden europäischen Staat aufzunehmen, ist nur mit Zustimmung des staatlichen Arbeitsamtes gestattet, das zugleich bestimmt, in welcher Gegend, aus welchem Fache und in welcher Zahl Arbeiter aufgenommen werden können.

§ 9. Vermittlung der Aufnahme.

Die Aufnahme von Arbeitern nach den §§ 7 und 8 darf ausschließlich durch Vermittlung von Arbeitsvermittlungsstellen geschehen.

§ 10. Bezeichnung des Arbeitgebers.

Arbeiter dürfen ins Ausland nur auf Grund schriftlicher Bestellungen einzeln und genau bezeichneter Arbeitgeber oder für den eigenen Bedarf dessen, der die Bewilligung zur Aufnahme erhalten hat, aufgenommen werden. Auf der Bestellung muß durch die zuständige Behörde des fremden Staates bestätigt sein, daß die Angaben der Bestellung den Tatsachen entsprechen, und daß der beabsichtigten Aufnahme kein Hindernis entgegensteht.

§ 11. Arbeitsvertrag und Inhalt desselben.

Der aufgenommene Arbeiter muß vor dem Abgang ins Ausland einen schriftlichen Arbeitsvertrag in seiner Sprache und in der Sprache des Arbeitgebers erhalten.

Der Arbeitsvertrag muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Arbeitgebers;
2. den Arbeitsort (die Betriebsstätte) und die Art der Unternehmung;
3. den Namen, das Jahr und den Tag der Geburt, die Heimatsgemeinde und den letzten Wohnort des Arbeitnehmers;
4. das Fachgebiet der Beschäftigung und die Art der Arbeiten, für welche die Aufnahme erfolgt;
5. die Festsetzung der Zeit, für die der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufnimmt und ihm die Arbeit gewährleistet;
6. die regelmäßige Arbeitszeit, die Arbeitspausen, die Festsetzung der Überstunden und die arbeitsfreien Tage;
7. die Festsetzung des regelmäßigen Zeitlohnes oder des Akkordlohnes für die einzelnen Leistungen, der Entlohnung für Überstunden, die Naturalbezüge und die Lohnzahlungstermine;
8. die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Arbeitgebers für den Fall der Erkrankung, eines Unfalles oder des Ablebens des Arbeitnehmers;
9. die Bestimmungen über die Kündigungsfrist und die allfälligen Bedingungen, unter denen das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einseitig gelöst werden kann;
10. die Vereinbarung darüber, wer die Kosten der Reise in den Arbeitsort und der Rückreise zu tragen hat, sowie die ausdrückliche Feststellung, ob ein

Digitized by Google

Vorschuß gegeben wurde, zutreffendenfalls dessen Höhe, Hinterlegungsort und Auszahlungszeit.

Der Arbeitsvertrag muß garantieren, daß in der Unternehmung weder Streik noch Aussperrung herrscht, und daß dem aufgenommenen Arbeitnehmer mindestens dieselben Arbeits- und Lohnbedingungen wie den inländischen Arbeitern desselben Faches und derselben fachlichen Leistungsfähigkeit, und zwar für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Arbeitsverträge mit männlichen Arbeitern haben die Bestimmung zu enthalten, daß dem Arbeiter zur Erfüllung seiner Stellungspflicht der erforderliche Urlaub für die Hin- und Rückreise zur Stellungskommission oder zur tschechoslowakischen Vertretungsbehörde bis zu drei Tagen ohne einen den ortsüblichen Taglohn übersteigenden Lohnabzug erteilt werden wird.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß der Arbeitsvertrag noch weitere Angaben zu enthalten hat.

§ 12. Unzulässige Vertragsbestimmungen

In den Vertrag dürfen Bestimmungen nicht aufgenommen werden, wonach

a) der Arbeiter bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage auf den Rechtsweg verzichtet;

b) der Arbeiter eine Kaution zu bestellen hat, deren Höhe den Lohn für einen Monat übersteigt;

c) der Arbeiter in bezug auf die einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses ungünstiger gestellt ist als nach dem Gesetze des Einwanderungslandes.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß noch andere Bedingungen in den Vertrag nicht aufgenommen werden dürfen.

III. BEFÖRDERUNG VON AUSWANDERERN.

§ 13. Beförderungserlaubnis.

Beförderungsunternehmer im Sinne des Gesetzes sind Personen, welche die Übersiedlung von Auswanderern, sei es mit eigenen, sei es mit fremden Beförderungsmitteln gewerbsmäßig oder doch mit der Absicht regelmäßiger Fortsetzung oder Wiederholung besorgen.

Die Beförderung von Auswanderern kann nur derjenige betreiben, der hiezu die Erlaubnis des Ministers für soziale Fürsorge erhalten hat.

Die Beförderungserlaubnis können unter der Voraussetzung, daß sie in der Lage sind, Auswanderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu befördern, und daß sie sich überall, insbesondere auch in den ausländischen Häfen der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterwerfen, erhalten:

1. tschechoslowakische Staatsangehörige, deren Gewerbebetrieb seinen Sitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat;

2. Handelsgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben; offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien aber nur dann, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter durchwegs tschechoslowakische Staatsangehörige sind;

3. Ausländer, ausländische Gesellschaften sowie solche tschechoslowakische Staatsangehörige, deren Gewerbebetrieb nicht den Sitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat, wenn sie

Digitized by Google

a) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik einen Bevollmächtigten bestellen, der sie in dieser Beförderungsunternehmung sowohl gegenüber den Behörden als auch gegenüber den Einzelpersonen mit unbeschränktem Rechte und unbeschränkter Verantwortlichkeit vertritt, und

b) sich in allen aus der bewilligten Beförderungsunternehmung hervorgehenden Streitigkeiten dem tschechoslowakischen Rechte und den tschechoslowakischen Gerichten unterwerfen und sich bereit erklären, sämtliche Verpflichtungen zu übernehmen, die dieses Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften dem Beförderungsunternehmer auferlegen.

Ausländische Gesellschaften können die Beförderungserlaubnis nur dann erhalten, wenn sie nach den geltenden Vorschriften zum Geschäftsbetriebe im Inland zugelassen sind und ein Mitglied ihrer inländischen Repräsentanz als Bevollmächtigten bestellen.

Der Bevollmächtigte muß tschechoslowakischer Staatsangehöriger sein und bedarf der Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge, die widerrufen werden kann, wenn der Bevollmächtigte das Gesetz oder die Bedingungen der Genehmigung verletzt. Er hat die nach diesem Gesetze für den Beförderungsunternehmer bestehenden Rechte und Pflichten, soweit nichts anderes bestimmt worden ist.

Die Beförderungserlaubnis wird für ein Jahr, bloß für bestimmmte Staaten, Teile derselben oder bestimmte Orte und bei überseeischer Beförderung nur für bestimmte Hafenplätze erteilt und kann vom Minister für soziale Fürsorge eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn der Beförderungsunternehmer das Gesetz oder die Bedingungen der Erlaubnis verletzt. Zur überseeischen Beförderung von Auswanderern kann die Erlaubnis nur jenen erteilt werden, die nachweisen, daß sie über Schiffe verfügen, die den Bestimmungen des § 31 entsprechen.

Die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern kann Personen nicht erteilt werden, die sich mit Anwerbung von Auswanderern befassen oder mit solchen Personen in geschäftlicher Verbindung stehen, ebensowenig Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Beförderungserlaubnis zum Zwecke der Kolonisation im Auslande anstreben. Solche Personen dürfen nicht zu Bevollmächtigten oder Stellvertretern bestellt werden.

§ 14. Kaution.

Der Unternehmer haftet privatrechtlich für alle Handlungen seiner Bediensteten im Bereiche der Auswanderergeschäfte. Für die Bediensteten des Bevollmächtigten haften privatrechtlich der Bevollmächtigte und der Unternehmer gemeinsam zur ungeteilten Hand.

Wer um die Beförderungserlaubnis ansucht, ist verpflichtet, im voraus eine Kaution zu erlegen, deren Höhe vom Minister für soziale Fürsorge im Mindestbetrage von 300.000 Kč zu bestimmen ist.

Auch die Genehmigung des Bevollmächtigten (§ 13, Abs. 3, lit a) kann erst nach Erlag einer vom Minister für soziale Fürsorge im Mindestbetrage von 100.000 Kč zu bestimmenden Kaution erfolgen.

Die Kaution des Beförderungsunternehmers und die Kaution seines Bevollmächtigten haften für alle Verbindlichkeiten, die ihnen oder ihren Stellvertretern und den übrigen Bediensteten aus dem Betriebe der Unternehmung sowohl gegenüber dem Staate als auch gegenüber den Auswanderern erwachsen, sowie für die Geldstrafen, Geldbußen und Kosten des Verfahrens.

Digitized by Google

Der Unternehmer oder der Bevollmächtigte müssen die Kaution im Falle ihrer Schmälerung auf Verlangen des Ministers für soziale Fürsorge binnen 14 Tagen nach ihrer Verständigung ergänzen. Die Kaution wird nach 3 Jahren nach dem Tage des Erlöschens der Beförderungserlaubnis oder der Bevollmächtigung zurückgestellt. Sollte zu dieser Zeit die Frage einzelner Ansprüche gegen den Unternehmer oder Bevollmächtigten noch nicht ausgetragen sein, so ist die Kaution bis zur endgültigen Erledigung zurückzubehalten.

Die näheren Bestimmungen über den Erlag und die Rückstellung der Kaution werden durch Verordnung getroffen.

Für die Beförderungserlaubnis hat der Unternehmer jedesmal eine Abgabe von 10.000 Kč zu entrichten.

§ 15. Auswandererbureaus.

Der Beförderungsunternehmer muß für den Betrieb seiner Auswanderergeschäfte in Prag ein Auswandererbureau errichten.

Der Minister für soziale Fürsorge kann dem Unternehmer (Bevollmächtigten) die Eröffnung eines weiteren Bureaus außerhalb Prags bewilligen. Diese Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn es die zweckmäßige Organisation des Auswandererwesens zuläßt, und zwar bloß für Orte, in denen sich der Sitz einer politischen Behörde II. Instanz befindet. Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt und kann jederzeit widerrufen werden; für jede derartige Bewilligung eines weiteren Bureaus muß der Beförderungsunternehmer eine Abgabe von 5000 Kč entrichten.

Mit der Leitung des Bureaus kann bloß ein dauernd bestellter, vom Minister für soziale Fürsorge genehmigter Beamter als Stellvertreter des Beförderungsunternehmers betraut werden; der Minister für soziale Fürsorge, dem dessen Name und der Umfang der ihm erteilten Vollmacht anzuzeigen ist, kann jederzeit dessen sofortige Enthebung von der Leitung des Bureaus, eventuell auch dessen Ausschließung von der Tätigkeit im Bureau oder überhaupt von der Verwendung im Auswandererdienste des Unternehmers im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verlangen.

Zu solchen Stellvertretern des Beförderungsunternehmers dürfen bloß vollberechtigte und mit Beziehung auf die ihnen anvertrauten Geschäfte verläßliche tschechoslowakische Staatsangehörige bestellt werden. Dazu können nicht bestellt werden:

a) aktive Beamte und andere Bedienstete des Standes, eines Landes, eines Gaues, Munizipiums, Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Eisenbahn, Mitglieder der Nationalversammlung, einer Gau-, Bezirks oder Gemeindevertretung, Seelsorger, Lehrer, Advokaten, Notare und Ärzte;

b) Hotelunternehmer, Gast- und Schankgewerbetreibende, deren Pächter und Stellvertreter sowie die mit ihnen im Familienverbande lebenden Familienangehörigen.

Der Stellvertreter muß gegen festen Gehalt angestellt sein. Es ist verboten, ihn gegen einen Gehalt anzustellen, der sich nach Zahl der von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Verträge richtet oder je nach dem Prosperieren der Unternehmung ändert; auch jede Gewinnbeteiligung und jede sonstige Entlohnung, Remuneration oder Spesenvergütung, durch die das Gesetz umgangen werden würde, ist verboten. Dem Stellvertreter ist es untersagt, Geschäfte, die in den Bereich einer Unternehmung gemäß § 13 gehören, auf eigene Rechnung

Digitized by Google

oder ohne Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge für einen anderen Beförderungsunternehmer zu betreiben. Er darf seine Tätigkeit nicht im Umherziehen ausüben.

§ 16. Reisebureaus.

Reisebureaus darf die Berechtigung zur Ausgabe von Fahrkarten für das Zwischendeck oder einer dem Zwischendeck durch Verordnung gleichgestellte Schiffsklasse sowie zur Ausgabe von Fahrkarten für die übrigen Schiffsklassen an Auswanderer nicht mehr erteilt werden; die bisherigen Berechtigungen dieser Art verlieren mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 17. Bedienstete der Beförderungsunternehmungen.

Die Beförderungsunternehmer und sein Stellvertreter (§ 15) dürfen sich beim Betriebe der Auswandererbeförderung weder der Mitwirkung von Mittelspersonen (Reisebureaus, Agenten u. dgl.) bedienen, noch Angestellte außerhalb der Geschäftsräume verwenden. Der Minister für soziale Fürsorge kann ihnen jedoch für eine bestimmte Zeit und gegen Widerruf die Bewilligung erteilen, an bestimmten Orten Bedienstete außerhalb der Geschäftsräume behufs Empfangnahme und Weiterleitung der Auswanderer zu verwenden. Diese Bediensteten müssen durch deutlich sichtbare Abzeichen in ihrer Eigenschaft gekennzeichnet und mit einer amtlichen Legitimation versehen sein, die sie jederzeit bei sich zu tragen haben. Die im § 15, vorletzter Absatz, lit. a) und b), bezeichneten Personen können nicht als Bedienstete der Unternehmung aufgenommen werden.

Für die Aufnahme der Bediensteten gelten die Bedingungen des letzten Absatzes des § 15.

Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, dem Ministerium für soziale Fürsorge Verzeichnisse der in seinen Bureaus beschäftigten Bediensteten vorzulegen, die mit den Arbeiten bei der Beförderung von Auswanderern betraut sind. In den Verzeichnissen ist die Art der Verwendung anzuführen. Jede Änderung im Stande dieser Bediensteten oder in ihrer dauernden Verwendung ist binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Auf Verlangen des Ministers für soziale Fürsorge muß ein Bediensteter der Unternehmung von seinem Dienstorte sofort entfernt oder überhaupt von der Verwendung im Auswandererdienste der Unternehmung im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ausgeschlossen werden, wenn er das Gesetz oder die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften verletzt hat.

§ 18. Buchführung und Ausweise.

Der Beförderungsunternehmer und dessen Stellvertreter haben Bücher zu führen, die ein Bild ihrer Geschäfte bei der Beförderung von Auswanderern zu bieten haben. Jede Eintragung muß den Hinweis auf die betreffende Korrespondenz enthalten. Die Bücher und die Korrespondenzen sind durch 5 Jahre vom Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Das Ministerium für soziale Fürsorge kann jederzeit die Gebarung des Beförderungsunternehmers, seiner Stellvertreter und Bediensteten prüfen oder prüfen lassen, von ihnen Auskünfte verlangen, in ihre Bücher und Geschäftskorrespondenz Einsicht nehmen und Auszüge daraus anfertigen.

Digitized by Google

Die Unternehmer der Auswandererbeförderung sind verpflichtet, der Behörde Ausweise über die von ihnen beförderten Auswanderer vorzulegen.

Nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im ersten Absatze genannten Personen, deren Überwachung, den Inhalt der Auswandererausweise und die Frist für die Vorlage derselben werden durch Verordnung erlassen.

§ 19. Verbotene Betriebsart.

Dem Beförderungsunternehmer und seinem Stellvertreter (§ 15) sowie jedem seiner Bediensteten ist verboten:

a) in den auf die Beförderung von Auswanderern bezüglichen Bekanntmachungen andere Angaben als die Bezeichnung des Unternehmers und seines Bureaus, die Fahrordnung der betreffenden Schiffahrtslinien, die Merkmale der Schiffe und die Beförderungsbedingungen anzuführen und diese Bekanntmachungen unaufgefordert zu versenden;

b) in Auswandererangelegenheiten mit einer Person ohne vorausgegangene Aufforderung oder Anfrage in Verkehr zu treten, ihr Mitteilungen über Beförderungsangelegenheiten zuzusenden, eine derartige, ohne ihr Zutun entfaltete Tätigkeit dritter Personen in Geld oder Geldeswert zu entlohnen oder sich diese Tätigkeit zu Nutze zu machen;

c) mit Auswanderern oder deren Familienangehörigen Kauf-, Tausch- oder Kreditgeschäfte irgendwelcher Art, sei es direkt oder durch dritte Personen, abzuschließen.

§ 20. Verbotene Beförderung.

Verboten ist die Beförderung von Auswanderern tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit:

a) die sich nicht mit einem gültigen Auswandererpasse (§ 3) für den Staat ausweisen können, nach dem sie auswandern;

b) von denen der Beförderungsunternehmer weiß, daß ihnen nach § 2 die Auswanderung nicht gestattet ist, oder

c) denen von einem fremden Staate oder einer ausländischen Körperschaft oder Anstalt mittelbar oder unmittelbar die gänzliche oder teilweise Bezahlung, Vergütung oder Vorstreckung der Beförderungskosten in Aussicht gestellt oder tatsächlich geleistet wurde.

Der Minister für soziale Fürsorge kann Ausnahmen von dem im Absatz lit. c) angeführten Verbote bewilligen.

§ 21. Verbotene Fahrscheine und Anweisungen.

Der Verkauf und die Verwendung der Fahrscheine von Unternehmungen, die die Beförderungserlaubnis (§ 13) nicht besitzen, sowie von Anweisungen auf solche Fahrscheine ist verboten. Solche Fahrscheine und Anweisungen sind, wo immer sie gefunden werden, als verfallen zu erklären. Deren Verkäufer haften dem Käufer für den erlittenen Schaden.

§ 22. Beförderungsvertrag.

Der Beförderungsunternehmer darf Auswanderer nur auf Grund eines schriftlichen Beförderungsvertrages befördern. Mit Personen, die keinen Auswandererpaß vorgelegt haben, darf der Vertrag nicht abgeschlossen werden. Das Muster und der Inhalt des Vertrages werden durch Verordnung festgesetzt.

Digitized by Google

Durch Verordnung kann dem Beförderungsunternehmer vorgeschrieben werden, sich im Vertrage in Streitigkeiten mit dem Auswanderer aus dem Beförderungsvertrage oder hinsichtlich der ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Verbindlichkeiten dem Schiedsspruche des Vorstandes der örtlich zuständigen tschechoslowakischen Konsularbehörde zu unterwerfen, wenn sich auch der Auswanderer diesem Schiedsspruche durch schriftliche Erklärung unterwirft.

Der Beförderungsvertrag muß dem Auswanderer ungesäumt nach Bezahlung des vollen Beförderungspreises, spätestens aber vor Verlassen des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik ausgefolgt werden.

§ 23. Allgemeine Pflichten des Unternehmers.

Der Beförderungsunternehmer hat gegenüber jedem von ihm beförderten Auswanderer folgende Pflichten:

1. ihn und sein Gepäck von dem im Vertrage bezeichneten Orte bis an den dort angeführten Ort (gegebenenfalls bereits von der Sammelstation und bis an das Auswanderungsziel) gegen die im Vertrage festgesetzte Gebühr, die in keinem Falle erhöht werden darf, zu befördern;

2. für seine gesunde, saubere und genügende Verpflegung und Unterbringung während der ganzen Reise Sorge zu tragen, wenn nicht im Vertrage bestimmt ist, daß der Auswanderer auf dem Festlande dafür selbst zu sorgen hat;

3. für die unentgeltliche ärztliche Behandlung des Auswanderers während der Seereise, und im Falle des Ablebens während der Reise überhaupt auch für die ordentliche Bestattung zu sorgen;

4. das Haupt der Familie, beziehungsweise dessen Stellvertreter bis an den Bestimmungsort gegen Unfall und das Gepäck gegen Beschädigung und Verlust nach einem vom Minister für soziale Fürsorge genehmigten Prämientarife, womöglich bei einer tschechoslowakischen Versicherungsgesellschaft zu versichern.

Dagegen ist es dem Beförderungsunternehmer untersagt:

a) wegen des Beförderungspreises und Versicherungsprämie Vereinbarungen zu treffen, laut deren sie der Auswanderer durch während der Reise oder am Bestimmungsorte zu leistende Arbeit ganz oder teilweise abzustatten oder erst nach seinem Eintreffen am Bestimmungsorte zu entrichten habe;

b) vom Auswanderer außer dem Beförderungspreise und der Versicherungsprämie noch ein anderes Entgelt oder einen Dienst zu verlangen oder dem Auswanderer einen Vorschuß zu geben;

c) den Auswanderer in der freien Wahl seines Aufenthaltsortes, der Zeit oder seiner Beschäftigung im Bestimmungsland zu beschränken;

d) von Auswanderern für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel höhere als die tarifmäßigen Beförderungspreise und im Falle einer Tarifermäßigung höhere als die an die Transportunternehmung tatsächlich entrichteten Beförderungspreise einzuheben.

Bestimmungen des Beförderungsvertrages, die diesen Verboten widersprechen, sind nichtig.

§ 24. Beförderungstarife.

Die Tarife für die Beförderung von Personen und Gepäck müssen vom Unternehmer spätestens 14 Tagen bevor sie in Kraft treten sollen, dem Ministerium für soziale Fürsorge angezeigt werden.

Digitized by Google

Binnen 14 Tagen kann eine Abänderung der Tarife angeordnet werden, wenn diese geeignet sind, eine Ausnützung der Zwangslage der Auswanderer oder eine den öffentlichen Interessen abträgliche Förderung der Auswanderung überhaupt oder nach einem bestimmten Lande herbeizuführen. Vor einer solchen Abänderung ist der Unternehmer zu hören.

In Fällen außerordentlich dringender Abänderungen kann die Frist für die Anzeige der Tarife vom Minister für soziale Fürsorge abgekürzt werden.

Die Beförderungstarife sind in den Geschäftsräumen der Unternehmer (§ 15) an augenfälliger Stelle deutlich lesbar anzuschlagen.

Die Einhebung höherer als der tarifmäßigen Beförderungspreise ist verboten; Vereinbarungen, die diese Verbote nicht beachten, sind nichtig. Der Inhaber des Fahrscheines kann einen von ihm eingehobenen Mehrbetrag im dreifachen Ausmaße zurückfordern.

§ 25. Vorkehrungen für die Auswanderer vor der Abfahrt des Schiffes und nach der Landung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Auswanderertransporte, die nicht von besonderen Führern begleitet werden, im Einschiffungs- und Ausschiffungshafen von seinen Bediensteten empfangen werden, welche die Auswanderer im Einschiffungshafen bis zur Abfahrt des Schiffes nicht verlassen dürfen und mit deutlich sichtbaren Abzeichen und einer amtlichen Legitimation versehen sein müssen; von der Ankunft der Auswanderer entweder im Einschiffungs- oder Ausschiffungshafen muß die betreffende tschechoslowakische Vertretungsbehörde, der Delegierte oder der Auswanderungskommissär rechtzeitig verständigt werden.

Von der Mittagsstunde des dritten, dem vertragsmäßigen Abfahrtstage vorangehenden Tages bis zur Einschiffung hat der Unternehmer den Auswanderer im Einschiffungshafen oder in der Sammelstation unentgeltlich unterzubringen und zu verpflegen.

§ 26. Rückerstattung des Beförderungspreises und Rückbeförderung.

Wenn ein Auswanderer durch Krankheit oder einen anderen unabwendbaren Zufall, den er nicht durch sein Verschulden veranlaßt hat, am Antritte oder an der Fortsetzung der Reise gehindert wird oder vor Antritt oder während der Reise stirbt, kann er selbst oder sein Erbe bei überhaupt unterbliebenem Antritt der Reise die Rückerstattung des ganzen Beförderungspreises, wenn aber die Reise bereits angetreten war, die Rückerstattung jenes Teiles des Beförderungspreises verlangen, der auf den nicht zurückgelegten Teil der Reise entfällt; der Auswanderer oder sein Erbe ist jedoch verpflichtet, das Reisehindernis ungesäumt dem Unternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Stellvertreter anzuzeigen.

Das gleiche Verlangen können für ihre Person die Mitglieder seiner Familie stellen, wenn seine Behinderung an der Fortsetzung der Reise oder sein Tod für sie als ein wichtiger Grund zum Aufgeben oder zur Fortsetzung der Reise angesehen werden kann.

Tritt der Auswanderer vor Antritt der Reise oder während derselben aus anderen Gründen vom Beförderungsvertrage zurück, so kann er die Rückerstattung der Hälfte des auf den nicht zurückgelegten Reiseweg entfallenden Beförderungspreises fordern.

Digitized by Google

Hat der Unternehmer einen Auswanderer befördert, der auf Grund der Einwanderungsgesetze des Bestimmungslandes in diesem Lande zurückgewiesen wurde, so hat er ihn ehestens unentgeltlich in seinen letzten Wohnsitz und, wenn sich dieser außerhalb der Grenzen der Tschechoslowakischen Republik befindet, bis an die Grenzübertrittsstelle aus der Republik zurückzubefördern; die Kosten der Verpflegung während der Reise hat der Unternehmer aus eigenem zu tragen.

§ 27. Ansprüche des Auswanderers bei Verzögerung oder beim Unterbleiben der Abreise oder Weiterreise.

Wenn sich die Abreise aus dem Einschiffungshafen ohne Verschulden des Auswanderers verzögert, kann dieser entweder die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung oder die Leistung einer täglichen Schadloshaltung begehren, wie sie durch Verordnung bestimmt wird.

Überschreitet die Verspätung eine Woche, so hat der Auswanderer das Recht, vom Vertrage zurückzutreten und unbeschadet sonstiger Ersatzansprüche die Rückerstattung des bezahlten Beförderungspreises sowie den Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise einschließlich der notwendigen Verpflegung zu begehren.

Wenn das Schiff die begonnene Reise aufgibt oder unterbricht oder wenn sich die vom Unternehmer übernommene Weiterbeförderung aus dem Ausschiffungshafen verzögert — all dies, gleichviel aus welchen Gründen — so muß der Unternehmer dem Auswanderer bis zur Weiterbeförderung entweder angemessene Unterkunft und Verpflegung beistellen oder ihm eine tägliche Schadloshaltung leisten; außerdem hat er dafür zu sorgen, daß der Auswanderer und sein Gepäck unentgeltlich und so bald als möglich in den Bestimmungsort befördert werden.

§ 28. Nichtige Vertragsbestimmungen.

Bestimmungen des Beförderungsvertrages, die von den Vorschriften der §§ 25 und 27 zum Nachteile des Auswanderers abweichen, sind nichtig.

§ 29. Ärztliche Untersuchung der Auswanderer.

Vor der Einschiffung sind die Auswanderer ärztlich zu untersuchen. Die Einschiffung ist zu verweigern, wenn nach dem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung aus der Einschiffung eine Gefahr für das Leben des Reisenden oder für die Gesundheit der Mitreisenden erwachsen würde.

Das Gepäck der Reisenden ist erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 30. Weitere Schutzbestimmungen.

Die Regierung wird ermächtigt, für die Beförderung von Auswanderern durch Verordnung noch besondere Schutzbestimmungen zu erlassen.

§ 31. Besondere Bestimmungen für die außereuropäische Beförderung zur See.

a) Auswandererschiffe.

Die Beförderung zu Wasser darf nur auf für die Beförderung von Auswanderern bestimmten und geeigneten und für die beabsichtigte Fahrt vollkommen eingerichteten, ausgerüsteten und verproviantierten Schiffen erfolgen. Diese Schiffe müssen einen Arzt an Bord haben, die Trennung der Reisenden nach Ge-

Digitized by Google

schlechtern zulassen und rücksichtlich ihrer Eignung am Orte der Ausfahrt einer polizeilichen Kontrolle unterliegen.

Nähere Bestimmungen über die Auswandererschiffe können durch Verordnung erlassen werden.

b) Begleitpersonen.

Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Ministeriums für soziale Fürsorge und nach dessen Wahl auf einem der Schiffe, die Auswanderer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit befördern, eine mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen betraute Person, und zwar im ganzen zweimal im Jahre, mitzuführen.

Diese Begleitpersonen muß der Unternehmer auf der Hin- und Rückreise unentgeltlich als Reisende II. Klasse befördern und verpflegen und, wenn das Schiff nicht unmittelbar in den Hafen seiner Ausfahrt zurückkehrt, hat er die Kosten ihrer Rückbeförderung in diesen Hafen samt Verpflegung zu tragen.

c) Rückbeförderung mittelloser tschechoslowakischer Staatsangehöriger.

Der Beförderungsunternehmer ist verpflichtet, mittellose tschechoslowakische Staatsangehörige, die durch eine tschechoslowakische Vertretungsbehörde aus irgendeinem Grunde heimgesendet werden, zum halben Beförderungspreise nach einem Hafen des europäischen Festlandes, der von tschechoslowakischen Auswanderern bei Reisen in die Heimat benützt wird, zurückzubefördern, soweit deren Zahl in einem Kalenderjahre ein Prozent der von ihm im vorangegangenen Jahre in das betreffende Land beförderten Auswanderer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit nicht übersteigt.

d) Verkauf von Fahrscheinen zur Weiterbeförderung.

Es ist verboten, an Auswanderer vor der Landung in einem überseeischen Hafen Fahrscheine für die Weiterbeförderung von diesem Hafen zu verkaufen.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche sich der Unternehmer zugleich zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Hafen, in dem der Auswanderer landet, verpflichtet.

§ 32. Auswandererherbergen.

Unternehmungen, die die Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern in einer Sammel- oder Grenzstation zum Zwecke haben, und Unternehmungen, die, wenn auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres, vorwiegend mit der Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern befaßt sind, bedürfen zu dieser Tätigkeit einer besonderen Bewilligung des Ministers für soziale Fürsorge, die jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden kann, wenn die Unternehmung das Gesetz oder die Bedingungen der Bewilligung verletzt.

Der Minister für soziale Fürsorge kann aus Gründen der Kontrolle, der Gesundheit und des Schutzes bestimmten Unternehmungen die Beherbergung und Verpflegung von Auswanderern untersagen.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN. VERFALL DER KAUTION.

§ 33. Verleitung zur Auswanderung.

1. Wer jemanden zur Auswanderung dadurch verleitet, daß er bei ihm durch listige Vorspiegelung einen Irrtum hervorruft oder ihn vorsätzlich in seinem Irr-

Digitized by Google

tume bestärkt, ist wegen Vergehens mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

2. Wer diese Handlung gewerbsmäßig begeht, ist wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3. Wer einen anderen vorsätzlich zur Auswanderung in einen Staat oder ein Gebiet verleitet, wohin die Auswanderung verboten ist, oder öffentlich, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften zur Auswanderung in einen solchen Staat oder in ein solches Gebiet auffordert, oder

4. wer öffentlich, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften die wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder sozialen Verhältnisse eines fremden Landes, ohne hierfür eine glaubwürdige Grundlage zu haben, in einer Weise anpreist, die geeignet ist, eine Auswanderungsbewegung nach diesem Lande hervorzurufen oder zu fördern, ist wegen Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

In allen Fällen kann neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe bis zu 100.000 Kč verhängt werden.

§ 34. Gefährdung jugendlicher Personen.

Wer eine Person unter 18 Jahren zu einer Erwerbsarbeit im Auslande ohne Zustimmung der Vormundschafts- oder Pflegschaftsbehörde anwirbt, oder wer sie zu diesem Zwecke in das Ausland befördert, ist wegen Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kč verhängt werden.

§ 35. Frauenhandel.

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes in der Absicht, daß sie den unzüchtigen Zwecken einer dritten Person diene, für das Ausland anwirbt oder dorthin befördert, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen; der Versuch ist strafbar.

2. Wer eine Person weiblichen Geschlechtes in der Absicht, daß sie im Auslande zur gewerbsmäßigen Unzucht diene, für das Ausland anwirbt oder dorthin befördert, oder wer bei ihr zu dem im ersten Absatz angeführten Zwecke einen Irrtum herbeiführt oder sie in diesem Irrtum vorsätzlich bestärkt, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3. Der Schuldige ist wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er sich der in den vorhergehenden Absätzen angeführten strafbaren Handlungen an einer geschlechtlich unbescholtenen Person schuldig gemacht hat, oder wenn er wegen eines Verbrechens nach dem vorhergehenden Absatze bereits bestraft wurde, und endlich, wenn er diese Handlungen gewerbsmäßig betreibt.

4. Wer sich mit jemandem zum Betriebe des Frauenhandels verbindet, ist, sofern nicht eine strenger zu ahndende Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

In allen Fällen einer Verurteilung wegen Frauenhandels kann neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 100.000 Kč verhängt werden.

Den Strafbestimmungen dieses Paragraphen unterliegt auch der Ausländer, der sich im Auslande des Frauenhandels schuldig macht; er ist von den inländischen Gerichten zu bestrafen, wenn er nicht ausgeliefert wird.

Digitized by Google

§ 36. Ersatzstrafen und Folgen der Verurteilung.

Die Ersatzstrafe für die neben der Hauptstrafe verhängte Geldstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen.

Mit der Verurteilung wegen des Verbrechens nach § 33, Z. 2, und wegen der strafbaren Handlungen nach § 35 sind dieselben Rechtsfolgen wie mit der Verurteilung wegen der Übertretung des Betruges verbunden. Im Geltungsgebiete des Art. V vom Jahre 1878 hat das Gericht bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens den Verlust von Ämtern und die zeitweilige Entziehung der politischen Rechte auszusprechen.

§ 37. Andere strafbare Handlungen.

Wer den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung gelangen, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kč verhängt werden.

Bei der Verhängung einer Geldstrafe ist gleichzeitig die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Arreststrafe auszusprechen, wobei in der Regel für je 50 Kč ein Tag Arrest zu bemessen ist.

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf jedoch das Höchstausmaß der hierbei angesetzten Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

Für strafbare Handlungen des Stellvertreters (§ 15) ist mit dem Stellvertreter auch der Beförderungsunternehmer zu bestrafen, wenn die Handlung mit seinem Wissen begangen wurde oder wenn er bei der nach den gegebenen Verhältnissen möglichen Beaufsichtigung des Stellvertreters oder bei dessen Auswahl die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat.

§ 38. Kompetenz.

Die Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen nach den §§ 33—35 steht den Gerichten zu; die Hauptverhandlung über die Anklage wegen der im § 35. Z. 3, bezeichneten strafbaren Handlung gehört vor das Geschworenengericht.

Die im § 37 angeführten strafbaren Handlungen sind von den politischen Behörden zu strafen, wobei sie sich nach den allgemeinen Strafbestimmungen über das administrative Strafverfahren zu richten haben.

Dem Ministerium für soziale Fürsorge sind Abschriften aller Urteile und Verfügungen wegen der in diesem Gesetze angeführten strafbaren Handlungen zu übermitteln.

§ 39. Verfall der Kaution.

Wenn ein Beförderungsunternehmer, sein Bevollmächtigter, Stellvertreter oder ein anderer Bediensteter den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, kann der Minister für soziale Fürsorge die Kaution des Unternehmers oder des Bevollmächtigten entweder ganz oder teilweise für verfallen erklären.

IV. SCHLUSZBESTIMMUNGEN.

§ 40. Staatsverträge zum Schutze der Auswanderer.

Die Regierung wird ermächtigt, mit anderen Staaten auf Grund der Gegen-

Digitized by Google

seitigkeit Verträge über das Aus- und Einwanderungswesen abzuschließen und durchzuführen, durch welche auch auf dem Gebiete fremder Staaten die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen sichergestellt wird.

§ 41. Verwendung der Abgaben und Strafgelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Abgaben, die verfallenen Kautionen, insoweit sie nicht zum Ersatze eines verursachten Schadens verwendet wurden, sowie die nach § 37 verhängten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

§ 42. Rückwirkung auf bestehende Unternehmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Unternehmungen, die zwar zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits zu ihrer Tätigkeit berechtigt sind, aber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer Bewilligung bedürfen.

§ 43. Ausnahme von der Gewerbeordnung.

Soweit eine Unternehmung nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedarf, unterliegt sie nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 44. Rückbeförderung von Auswanderern bei verhinderter Auswanderung.

Wer auf Grund dieses Gesetzes oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung an der Auswanderung gehindert wird und sein Fortkommen im Aufenthaltsorte nicht findet, ist an einem von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter gewählten Ort oder, wenn kein Ort gewählt wird, die Wahl des Ortes offenbar einen gesetzwidrigen Zweck verfolgt, oder gegen seinen Aufenthalt in dem gewählten Orte ein gesetzliches Hindernis besteht, an den Ort einer durch die zuständige Arbeitsvermittlungsstellen ermittelten Erwerbsgelegenheit oder endlich in seine Heimatgemeinde zu befördern.

Um diese Rückbeförderung von Personen sicherzustellen, die das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik bereits verlassen haben, kann die Regierung auf Grund der Gegenseitigkeit mit anderen Regierungen Vereinbarungen treffen.

Die Kosten der durch die Anwendung dieses Paragraphen notwendigen Verköstigung und Beförderung sind in den im § 20 angeführten Fällen vom Beförderungsunternehmer, wenn aber die Auswanderung nach § 6 erfolgte, vom Inhaber der Bewilligung zu ersetzen; außer diesen Fällen werden die erwähnten Kosten, wenn sie nicht aus dem Vermögen des Rückbeförderten oder der zu seiner Erhaltung verpflichteten Personen bestritten werden können, vom Staatsschatze getragen.

§ 45. Regelung der Abfahrt von Auswanderern, Schutz der Repatriierten und Geldsendungen in die Heimat.

Die Regierung wird ermächtigt, aus Gründen der Kontrolle, der Gesundheit und des Schutzes durch Verordnung den Abgang von Auswanderern aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zu regeln, die erforderlichen Verfügungen zum Schutze der in die Heimat zurückkehrenden Auswanderer zu treffen und in geeigneter Weise die Frage der Anlegung der Ersparnisse der tschechoslowakischen Auswanderer im Auslande und deren Absendung in die Heimat zu regeln.

Digitized by Google

§ 46. Auswanderer aus fremden Staaten.

Die Regierung wird ermächtigt, insbesondere aus Gründen des Armenschutzes, der Sicherheit und Gesundheit, geeignete Verordnungen für den Eintritt und die Durchreise von Auswanderern aus fremden Staaten, die durch die Tschechoslowakische Republik fahren, zu erlassen.

§ 47. Politische Behörden in der Slowakei und Karpathorußland.

Sofern in diesem Gesetze von den politischen Behörden die Rede ist, sind darunter in der Slowakei und im Gebiete von Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten, dort aber, wo es sich um die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit handelt, die administrativen Polizeiobrigkeiten zu verstehen.

§ 48. Wirksamkeitsbeginn.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Zugleich mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27, womit Strafbestimmungen in bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen wurden, das ungarische Gesetz über die Auswanderung Ges.-Art. II vom Jahre 1909, und das deutsche Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. Seite 463 ff.) außer Kraft.

Die bisherigen rechtlichen Bestimmungen, betreffend die Beschränkung der Auswanderung, werden, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben.

§ 49. Durchführung.

Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Übergangsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1920, Nr. 329 Slg.[1])

(Entschädigungsgesetz), bezüglich der Übernahme und der Entschädigung für einzelne Parzellen oder Parzellenteile von beschlagnahmtem Grundbesitze.

(Gesetz vom 17. Februar 1922, Nr. 77 Slg. — Kundgemacht am 16. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Wenn das Bodenamt einzelne Parzellen oder Parzellenteile von beschlagnahmtem Grundbesitz übernimmt und gleichzeitig zuteilt, so kann es nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgehen.

§ 2. (1) Das Bodenamt legt dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Parzelle liegt, welche ganz oder zum Teile übernommen werden soll, zweifach die provisorische Zuteilungsurkunde vor, worin es die Parzelle mit der Katastralzahl, der im Grundsteuerkataster eingetragenen Kulturgattung, der Katastralgemeinde, in der sie liegt, und dem Ausmaße, ferner den Namen und Wohnort des Eigentümers (Nutznießers) oder seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten, weiter den Namen und Wohnort (Sitz) der Person, welcher die Parzelle zugeteilt werden soll (Zuteilungswerber), bezeichnet hat.

(2) Handelt es sich um einen Parzellenteil, so ist der Zuteilungsurkunde eine Situationsskizze des von der Parzelle abzutrennenden Teiles beizufügen.

[1]) Archiv II., Nr. 22, S. 719.

Digitized by Google

(3) In der provisorischen Zuteilungsurkunde bestimmt gleichzeitig das Bodenamt die Kündigungsfrist für die auf der Parzelle wirtschaftenden Personen (§ 3).

(4) Ist dem Bodenamte der Aufenthalt des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters nicht bekannt, oder halten sie sich nach der in der vorläufigen Zuteilungsurkunde erfolgten Bekanntgabe des Bodenamtes im Auslande auf, so bestellt ihm das Gericht über Antrag des Bodenamtes oder von Amts wegen auf Kosten des Eigentümers einen (Abwesenheits-)Kurator, soferne der Eigentümer dem Bodenamte oder dem Gerichte nicht einen Bevollmächtigten namhaft macht, der seinen ständigen Wohnsitz im Gebiete der Tschsl. Republik hat.

(5) Das Bodenamt kann in einer einzigen provisorischen Zuteilungsurkunde auf einmal mehrere Parzellen oder Parzellenteile auch mehreren Zuteilungswerbern zuteilen, wenn es sich um den gleichen Eigentümer beschlagnahmten Besitzes handelt und die Parzellen in demselben Gerichtsbezirke liegen.

(6) Das Bezirksgericht ordnet auf Grund der provisorischen Zuteilungsurkunde unverzüglich an, und, wenn es nicht selbst Grundbuchsgericht ist, ersucht das zuständige Grundbuchsgericht, daß im öffentlichen Buche die beabsichtigte Abschreibung der Parzelle aus dem Grunde ihrer Übernahme und Zuteilung nach den Vorschriften dieses Gesetzes angemerkt werde. Gegen den bewilligenden Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Gleichzeitig macht das Bezirksgericht die Kündigung der auf der Parzelle wirtschaftenden Personen auf der Gerichtstafel kund, und veranlaßt gleichzeitig, daß diese Kündigung in der Gemeinde, wo die Parzelle liegt, öffentlich kundgemacht werde mit Angabe des Tages, an welchem sie auf der Gerichtstafel kundgemacht worden ist.

(8) Die Kundmachung der Kündigung muß die Angaben der provisorischen Zuteilungsurkunde über das Grundstück sowie die Kündigungsfrist enthalten.

§ 3. Über die Kündigungsfrist gelten folgende Vorschriften:

1. Handelt es sich um die Zuteilung von Boden für Bauzwecke, so beträgt die Kündigungsfrist für die wirtschaftende Person 90 Tage von dem Tage, an welchem die Kündigung auf der Gerichtstafel kundgemacht worden ist.
2. In den übrigen Fällen beträgt die Kündigungsfrist in der Regel sechs Monate von demselben Tage an, wie im Falle Z. 1, kann aber bis auf 90 Tage verkürzt oder bis auf ein Jahr derart verlängert werden, daß sie mit 30. September des betreffenden Jahres ende.

§ 4. (1) Das Grundbuchsgericht verständigt von der Anmerkung (§ 2, Abs. 6) den Eigentümer (gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Abwesenheitskurator) des beschlagnahmten Grundbesitzes mit der Aufforderung, sich bei ihm, oder wenn es nicht selbst das im § 2, Abs. 1, bezeichnete Gericht ist, bei diesem Gerichte binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an schriftlich oder protokollarisch zu äußern, ob (und auf welche in der kollektiven provisorischen Zuteilungsurkunde genannte Parzelle) er sein Recht nach § 11 des Beschlagnahmegesetzes geltend mache, widrigens angenommen werden wird, daß er mit der beabsichtigten Übernahme einverstanden ist.

(2) Den Tag der Zustellung gibt das Grundbuchsgericht dem im § 2, Abs. 1, bezeichneten Gerichte bekannt, wenn es von diesem verschieden ist.

(3) Gegen den Beschluß, mit welchem der Eigentümer nach § 4 verständigt wird, ist ein Rechtsmittel unzulässig.

§ 5. Äußert sich der Eigentümer innerhalb der im § 4 gesetzten Frist dahin,

Digitized by Google

daß er seinen Anspruch nach § 11 Beschlagnahmeges. geltendmache, so tritt das Gericht die Äußerung des Eigentümers dem Bodenamte zur Entscheidung ab.

§ 6. (1) Macht der Eigentümer auf die betreffende Parzelle den Anspruch nach § 11, Beschlagnahmeges. nicht geltend, oder weist das Bodenamt diesen Anspruch ab, so ordnet das im § 2, Abs. 1 bezeichnete Bezirksgericht die Bewertung der Parzelle an Ort und Stelle an. Die Kosten der gerichtlichen Bewertung hat der Zuteilungswerber zu ersetzen.

(2) Zur Verhandlung hat das Bezirksgericht den Eigentümer und den Zuteilungswerber, und mittels öffentlicher Kundmachung in der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, auch die Person vorzuladen, die auf der Parzelle wirtschaftet, wenn sie von der Person des Eigentümers verschieden ist. Die Bewertung führt das Bezirksgericht mit Zuziehung eines einzigen gerichtlichen Sachverständigen durch. Die Bewertung wird durchgeführt, auch wenn die Parteien nicht erschienen sind.

(3) Für die Bewertung werden durch eine Regierungsverordnung nähere Vorschriften nach den Grundsätzen der §§ 41 bis 43 des Entschädigungsges. erlassen werden.*)

§ 7. (1) Wenn es sich um eine geackerte, gedüngte, besäete oder bepflanzte Parzelle handelt, steht der wirtschaftenden Person der Anspruch auf Ersatz der auf die Parzelle behufs Erzielung der nächsten Ernte tatsächlich gemachten Aufwendungen zu, es sei denn, daß die Kündigungsfrist am 30. September oder zwar früher, aber doch nach Abschluß der hauptsächlichsten Erntearbeiten endet. Dieser Anspruch ist dem Gerichte binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung der Kündigung auf der Gerichtstafel anzuzeigen und ordnungsgemäß zu bescheinigen. Das Gericht vereinigt die Verhandlung über die Entschädigung für die Parzelle mit der Verhandlung über den Ersatz der auf die Parzelle gemachten Aufwendungen und entscheidet über sie im außerstreitigen Verfahren nach Durchführung der Erhebungen an Ort und Stelle. (§ 6, Abs. 1.)

(2) Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege eine Skala des Ersatzes der auf die Parzelle gemäß Absatz 1 gemachten Aufwendungen herauszugeben.

§ 8. (1) Nach dem Ergebnisse der Bewertung der Parzelle und der gemachten Aufwendungen (§ 7) bestimmt das Gericht die Entschädigung für die Parzelle und für die Aufwendungen und verständigt hievon mit Beschluß den Eigentümer, die wirtschaftende Person, wenn sie vom Eigentümer verschieden ist und fristgemäß ihre Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen geltendgemacht hat, sowie den Zuteilungswerber mit der Aufforderung, daß der Zuteilungswerber binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses die Entschädigung für die zugeteilte Parzelle zusammen mit dem Zuschlage (§ 9) zu Gericht erlege und dem Gerichte die Bezahlung des Ersatzes der Aufwendungen an die wirtschaftende Person nachweise oder auch diese Entschädigung zu Gericht erlege, widrigens das Gericht dafür halten wird, daß er von seinem Ansuchen um Zuteilung der Parzelle zurücktrete. Das Gericht kann über den Ersatz der Aufwendungen mit selbständigem Beschluß entscheiden.

(2) Über begründetes Ansuchen des Zuteilungswerbers verlängert das Gericht die Frist für den Erlag (die Bezahlung) der Entschädigung und des Zuschlages um 30 Tage.

*) Geschehen durch Vdg. vom 9. III. 1922, Slg. Nr. 78 (siehe S. 239 d. Heftes).

Digitized by Google

(3) Das Gericht verständigt das Bodenamt, wenn der Zuteilungswerber die im Absatz 1 beziehungsweise 2. genannten Entschädigungen und den Zuschlag nicht fristgemäß erlegt, oder bezüglich der Entschädigung für die Aufwendungen die Bezahlung nicht ausgewiesen hat.

§ 9. Neben der nach den Vorschriften des § 6. Abs. 3. berechneten Entschädigung bestimmt das Gericht im Beschlusse (§ 8) einen Zuschlag von 35% zu der Entschädigung für die Parzelle für die im § 14 genannten Zwecke.

§ 10. (1) Gegen den Beschluß betreffend die Entschädigung für die Parzelle ist der Rekurs einzig nur aus dem Grunde zulässig, daß die für die Festsetzung und Berechnung der Entschädigung erlassenen besonderen Vorschriften unrichtig angewendet worden sind.

Aufschiebende Wirkung hat bloß der Rekurs des Zuteilungswerbers.

(2) Gegen den Beschluß betreffend den Ersatz der auf die Parzelle gemachten Aufwendungen. steht der Rekurs der wirtschaftenden Person und auch dem Zuteilungswerber zu.

(3) Soferne es sich nicht um die grundbücherliche Durchführung (§ 12, Abs. 1) handelt, hat der Rekurs des Eigentümers gegen den Beschluß über die Entschädigung für die Parzelle und der Rekurs gegen den Beschluß über den Ersatz der Aufwendungen (§ 7) überhaupt keinen Einfluß auf das weitere Verfahren.

§ 11. Sobald die in der Zuteilungsurkunde bezeichnete Person die Entschädigung für die Parzelle sowie den Zuschlag von 35% zu Gericht erlegt und den allfälligen Ersatz der Aufwendungen (§ 8) bezahlt, gibt das Gericht den Beschluß über die endgültige Zuteilung der Parzelle heraus unter gleichzeitiger Entscheidung darüber, welche Dienstbarkeiten für die zugeteilte Parzelle zu errichten oder zu übernehmen sind. Der Beschluß über die Errichtung einer Dienstbarkeit zugunsten der zugeteilten Parzelle ist nach Anhörung des Eigentümers des dienenden Grundstückes herauszugeben.

(2) Gegen den Beschluß betreffend die endgültige Zuteilung ist ein Rechtsmittel nur insoweit zulässig, als darin über Dienstbarkeiten entschieden worden ist.

(3) Sobald die Kündigungsfrist abgelaufen ist und der Zuteilungswerber die Bedingungen des § 8 erfüllt hat, gehen auf ihn die mit dem Besitze der Parzelle verbundenen Rechte und Pflichten über.

(4) Den Beschluß über die endgültige Zuteilung stellt das Gericht sämtlichen an dem Verfahren Beteiligten und dem Bodenamte zu.

§ 12. (1) Den Beschluß über die endgültige Zuteilung führen die Grundbuchsgerichte von Amts wegen durch, wenn der Beschluß über die Entschädigung für die Parzelle Rechtskraft erlangt hat. Handelt es sich um die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf einen ganzen Grundbuchskörper, so sind mit Ausnahme der übernommenen Dienstbarkeiten (§ 11, Abs. 1) alle übrigen grundbücherlichen Lasten zu löschen. Dieser Löschung sowie der lastenfreien Abschreibung der zugeteilten Parzelle aus der bisherigen Grundbuchseinlage steht nicht entgegen, daß außer den Dienstbarkeiten, zu deren Übernahme der Zuteilungswerber verpflichtet ist, dort andere dingliche Rechte dritter Personen haften, oder daß die Parzelle seit dem Tage der Anmerkung (§ 2, Abs. 6) in das Eigentum einer anderen Person, als gegen welche der Beschluß lautet, übergegangen ist. Handelt es sich um den Fall der Abschreibung einer Parzelle aus der bisherigen Einlage, so hat das Grundbuchsgericht das Eigentumsrecht an der Parzelle für den Zuteilungswerber in der neuen Grundbuchseinlage einzuverleiben, vorausgesetzt, daß

Digitized by Google

dieser nicht noch vor Herausgabe des Abschlusses nach § 11, Abs. 1 (schriftlich oder protokollarisch) bei dem den Beschluß herausgebenden Gerichte darum angesucht hat, daß die Parzelle in eine bestehende Grundbuchseinlage, in welcher er als Eigentümer eingetragen ist, zugeschrieben werde. Von der grundbücherlichen Durchführung des Beschlusses verständigt das Gericht auch das Bodenamt.

(2) Zu den Eintragungen in den Grundbüchern ist weder die Einwilligung der Fideikommißbehörde noch einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Dem Zuteilungswerber ist die Übertragung der Parzelle unter Lebenden binnen zehn Jahren nur mit Bewilligung des Bodenamtes gestattet. Die Bewilligung muß im Antrage auf Eintragung des Eigentumsrechtes ausgewiesen werden. Diese Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Übertragungen zwischen Ehegatten oder von Eltern auf die Nachkommen handelt. Diese Rechtsnachfolger sind aber in gleicher Weise beschränkt wie der erste Erwerber. Die Beschränkung nach dieser Vorschrift wird in den Grundbüchern gleichzeitig mit der Durchführung des Beschlusses nach § 1 angemerkt und vom Gerichte nach Ablauf der zehnjährigen Frist über Antrag des Eigentümers gelöscht.

§ 13. Die zu Gericht erlegte Entschädigung für die Parzelle tritt in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf der zugeteilten Parzelle haften, an deren Stelle.

(2) Die Verwaltung der Entschädigung bis zur Ausfolgung an die berechtigten Personen steht dem Grundbuchsgerichte zu. Ist das im § 2, Abs. 1, bezeichnete Gericht nicht gleichzeitig Grundbuchsgericht, so übersendet es den Entschädigungsbetrag für die Parzelle unverzüglich dem Grundbuchsgerichte.

(3) Der zu Gericht erlegte Betrag ist zinstragend anzulegen.

(4) Ist der Ersatz für die auf die Parzelle gemachten Aufwendungen anstatt der direkten Bezahlung an die wirtschaftende Person zu Gericht erlegt worden, so hat das Gericht den Entschädigungsbetrag der wirtschaftenden Person auszufolgen, wenn der Beschluß über diesen Ersatz Rechtskraft erlangt hat. Die Entschädigung für die Parzelle folgt das Gericht dem Eigentümer aus, sobald er dem Gerichte mit einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde nachweist, daß die Personen, für welche dingliche Rechte außer den gemäß § 11 übernommenen Dienstbarkeiten aushaften, einwilligen, daß ihm die Entschädigung für die Parzelle ausgefolgt werde. Wenn der Eigentümer diesen Ausweis nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung des Grundbuchsbeschlusses über die endgültige Zuteilung überreicht, so hat das Grundbuchsgericht die Entschädigung im außerstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen der Verteilung des Meistbotes für versteigerte Liegenschaften zu verteilen.

(5) Wurde die Entschädigung für die Parzelle infolge Rekurses erhöht, so fordert das Gericht den Zuteilungswerber auf, binnen dreißig Tagen die Entschädigungsnachzahlung unter den im § 8 angeführten Folgen zu Gericht zu erlegen.

§ 14. (1) Der Zuschlag von 35% zu der Entschädigung für die Parzelle gemäß § 8 ist zur Deckung der dem Staate mit der Durchführung dieses Gesetzes entstandenen Auslagen und zur Deckung der Verluste an der Vermögens- sowie der Vermögenszuwachsabgabe nach § 5 des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 323 Slg.,[1]) zu verwenden und gebühren $^2/_7$ des Zuschlages dem Bodenamte für den Fond nach § 79 des Entschädigungsgesetzes, $^3/_7$ dem Bodenamte für die Finanz-

[1]) Prager Archiv III., Nr. 19, S. 729.

Digitized by Google

verwaltung auf Rechnung der Vermögensabgabe und $^2/_7$ der Finanzverwaltung zur Deckung der dem Staate mit der Durchführung dieses Gesetzes entstandenen Auslagen.

(2) Die Gerichte sind zur Abfuhr von $^5/_7$ des Zuschlages an das Bodenamt, sobald der Beschluß über die Entschädigung für die Parzelle Rechtskraft erlangt hat und diese Entschädigung erlegt worden ist (§ 8), und der restlichen $^2/_7$ an die Finanzverwaltung verpflichtet.

§ 15. (1) Das Bodenamt kann Parzellen oder Parzellenteile nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernehmen und zuteilen, soferne das Gesamtausmaß von in demselben Gerichtsbezirk (Sprengel des Bezirksgerichtes) liegenden landwirtschaftlichem Bodens desselben Eigentümers nicht um mehr als

5 Prozent bei einem Gesamtausmaße des landwirtschaftlichen Bodens bis 300 ha,

8 Prozent bei einem Gesamtausmaße des landwirtschaftlichen Bodens bis 500 ha,

15 Prozent bei einem Gesamtausmaße des landwirtschaftlichen Bodens über 500 ha verringert wird.

(2) Die Beschränkung des Abs. 1 gilt nicht, wenn es sich um die Zuweisung von Boden im öffentlichen Interesse, für Bauzwecke oder um einen anderen als landwirtschaftlichen Boden handelt.

Als landwirtschaftlicher Boden im Sinne des Abs. 1 werden Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten und Hopfengärten angesehen.

(3) Dem Eigentümer steht binnen der Frist des § 4 bei dem im § 2, Abs. 1, bezeichneten Gerichte die Einwendung zu, daß die Grenze der Zuteilung nach der Vorschrift des 1 Abs. überschritten worden ist, ohne daß hier das Erfordernis des Abs. 2 vorliegen würde.

(4) Rechtzeitig überreichte Einwendungen prüft das Gericht und trägt, soweit es sich um die Einwendung handelt, daß die Grenze des Abs. 1 überschritten worden ist, mit Beschluß dem Eigentümer auf, in einer angemessenen kurzen Frist dem Gerichte das Gesamtausmaß seines landwirtschaftlichen Bodens im Sprengel des Gerichtes auszuweisen. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Entspricht der Eigentümer innerhalb der Frist dem Gerichtsbeschlusse nicht, so weist das Gericht die Einwendung ohne weitere Erhebung ab. Im entgegengesetzten Falle entscheidet es mit Beschluß im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung des Eigentümers und des Zuteilungswerbers.

(5) Die Einwendungen nach den vorhergehenden Absätzen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes können nicht angewendet werden, wenn es sich entweder um Grundstücke, welche in den öffentlichen Büchern als Bauparzellen eingetragen sind oder um bebaute oder solche Parzellen handelt, auf denen ein anderer Bauführer als der Zuteilungswerber mit dem Baue bereits begonnen hat.

(2) Wurde die Bestimmung des Absatzes 1 nicht eingehalten, so stehen dem Eigentümer innerhalb der durch § 4 bestimmten Frist, der wirtschaftenden Person und dem Bauführer, welche nicht grundbücherliche Eigentümer der Parzelle sind, binnen 14 Tagen seit dem Tage der Kundmachung der Kündigung auf der Gerichtstafel nach § 2, Abs. 7, Einwendungen bei dem im § 2, Abs. 1, angeführten Gerichte zu. Das Gericht entscheidet darüber im außerstreitigen Verfahren nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen.

Digitized by Google

§ 17. (1) In Ansehung der Stempel und Gebühren gelten sinngemäß die Vorschriften des Entschädigungsgesetzes (§§ 82 und 83).

(2) Die bei Gericht laut § 8 erlegten Entschädigungen sind von der Verwahrungsgebühr befreit.

§ 18. (1) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung und seine Vorschriften gelten bis Ende des Jahres 1924.

(2) Seine Durchführung obliegt allen Mitgliedern der Regierung.

Vorschriften für die Bewertung von Parzellen und Parzellenteilen.

(Regierungs-Verordnung vom 9. März 1922, Nr. 78 Slg. (zu § 6, Abs. 3, des vorstehenden Gesetzes). — Kundgemacht am 16. März 1922.)

Auf Grund des § 6, Abs. 3, des Ges. vom 17. Februar 1922, Nr. 77 Slg., wird verordnet:

Art. I. Für die Bewertung von Parzellen und Parzellenteilen gelten analog die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 21. Jänner 1921, Nr. 53 Slg.

Art. II. Diese Verordnung ist vom Tage der Kundmachung wirksam. Sie wird von sämtlichen Mitgliedern der Regierung durchgeführt.

Konskribierung der rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber Ausländern, insoweit sie vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind.

(Gesetz vom 17. Februar 1922, Nr. 79 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, zum Schutze der Interessen der nach der Tschsl. Republik zuständigen Gläubiger und Schuldner die Konskribierung ihrer rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten gegenüber Personen, welche bei Begründung dieser Rechtsverhältnisse anderswohin zuständig waren oder anderswo wohnten (ihren Sitz hatten), als in einem Gebiete der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, durchzuführen.

§ 2. Gegenstand der Konskribierung sind rechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten (§ 1), welche vor dem 28. Oktober 1918 begründet worden und in einer anderen Währung ausgedrückt sind, als in alten österreichisch-ungarischen Kronen.

§ 3. Die tschechoslowakischen Gläubiger und Schuldner (§ 1) sind verpflichtet, ihre rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten (§ 2) zur Konskribierung anzumelden, rücksichtlich ihrer über amtliche Aufforderung die verlangte Aufklärung zu geben und die erforderlichen Belege, insbesondere auch ihre Handelsbücher, zur Einsicht vorzulegen.

§ 4. Jedwede Verletzung der im § 3 auferlegten Pflichten der Gläubiger oder Schuldner wird mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč geahndet, welche wiederholt werden kann.

Das Strafverfahren obliegt den Steuerverwaltungen (in der Slowakei und in Karpathorußland den Finanzdirektionen) und endet mit der zweiten Instanz.

Digitized by Google

Überdies verfallen nicht rechtzeitig angemeldete rechtliche Ansprüche zugunsten des Staates, und die Schulden werden von den aus der künftigen Regelung dieser Rechtsverhältnisse fließenden Begünstigungen ausgenommen sein.

§ 5. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit; seine Durchführung wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit den Minister für auswärtige Angelegenheiten, des Handels und der Justiz auferlegt.

Beschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken.

(Gesetz vom 17. Februar 1922, Nr. 86 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Verabreichung von alkoholischen Getränken aller Art (Bier, Wein, Obstwein, Branntwein, Likören, Sliwowitz, Rum usw.) an Kinder und Personen, welche das 16., bzw. 18. Jahr (§ 3, Abs. 1) nicht überschritten haben (Jugendliche), auch wenn sie in Begleitung Erwachsener sind, in öffentlichen Lokalitäten (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Ausschankräumen, Geschäften, Automaten, Buffets und ähnl.), weiter an Ausflugsorten, bei Wallfahrten und ähnl. behufs Konsumierung an Ort und Stelle wird verboten.

Verboten wird auch, daß Erwachsene in öffentlichen Lokalitäten und an den im 1. Absatze angeführten Orten Kindern und jugendlichen Personen alkoholische Getränke verabreichen lassen und ihnen die Konsumierung der verabreichten Getränke gestatten.

Die Verabreichung alkoholischer Getränke an Kinder und jugendliche Personen, welche sie aus dem Ausschankraume zur Konsumierung für die nach diesem Gesetze dazu berechtigten Personen forttragen, fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 2. Wer für die Leitung der im § 1 bezeichneten gewerblichen Unternehmungen verantwortlich ist, ist für die Befolgung des im § 1 ausgesprochenem Verbotes verantwortlich, auch wenn er nicht selbst die Gäste bedient, sondern sie von anderen Personen bedienen läßt. Strafbar sind auch Angestellte, welche die Belehrung ihres Arbeitgebers nicht befolgen.

Die Eltern und Pflegeeltern der Kinder und Jugendlichen sind gleichfalls verantwortlich, wenn diese mit ihrem Wissen alkoholische Getränke verzehren.

§ 3. Personen, welche in den im 1. Absatze des § 1 angeführten Lokalitäten und Orten zum Trinken Bier oder Wein verlangen, haben sich mit einer amtlichen Bestätigung darüber auszuweisen, daß sie das 16. Lebensjahr, Personen, welche andere alkoholische Getränke verlangen (§ 1, Abs. 1) mit einer amtlichen Bestätigung darüber auszuweisen, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4. Übertretungen dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden (in der Slowakei und in Karpathorußland von den administrativen Polizeibrigkeiten) bestraft, und zwar in Ansehung der Gewerbetreibenden mit einer Geldstrafe von 20 bis 10.000 Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest (Einschließung) von 24 Stunden bis 3 Monaten, ansonsten mit einer Geldstrafe von 20 bis 1000 Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest (Einschließung) von 24 Stunden bis 14 Tagen. Vor der ersten Bestrafung ist ein amtlicher Verweis zu erteilen.

Macht sich der Gewerbetreibende einer wiederholten Übertretung nach diesem Gesetze schuldig, kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung im Sinne der Gewerbeordnung ausgesprochen werden. Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

Digitized by Google

BERICHTIGUNG.

In Nr. 6 des „Prager Archiv" sind durch ein Versehen der Druckerei in dem Gesetze über die Beschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken (Slg. Nr. 86) auf Seite 240 der zweite und dritte Absatz des § 3 weggelassen worden.

Diese beiden Absätze lauten:

Jeder, der Getränke verabreicht (§ 1), ist verpflichtet, die Verabreichung alkoholischer Getränke zu verweigern, wenn ein Zweifel über das Alter der Person (§ 3), der das Getränk verabreicht werden soll, entstehen kann.

Bei Tanzunterhaltungen ist die Verabreichung anderer alkoholischer Getränke außer Bier und Wein an jedermann streng verboten.

Digitized by Google

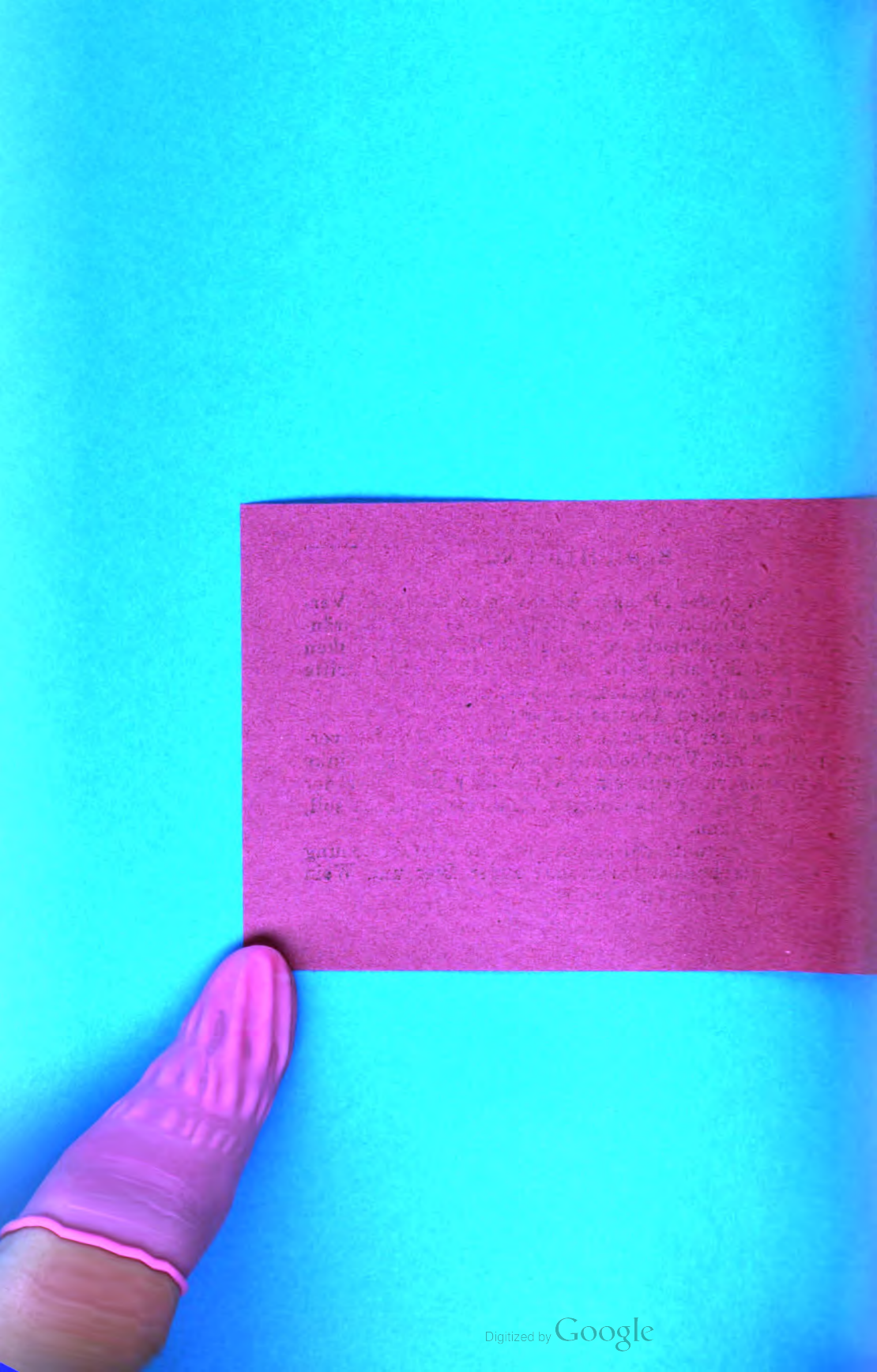
Digitized by Google

§ 5. Dieses Gesetz erlangt sechs Wochen nach seiner Kundmachung Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung wird der Minister des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung mit den beteiligten Ministern betraut.

Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, welche ein nach den Friedensverträgen dem tschsl. Staate zugefallenes Gut und Eigentum betreffen oder die Gewinnung von Nutzungen aus einem solchen Gut und Eigentum zum Gegenstand haben.

(Gesetz vom 17. Februar 1922, Nr. 88 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die ein nach den Friedensverträgen dem tschsl. Staate zugefallenes Gut und Eigentum betreffenden, oder die Gewinnung von Nutzungen aus einem solchen Gut und Eigentum zum Gegenstande habenden Miet- und Pachtverträge, welche von dem früheren Berechtigten vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 354 Slg., abgeschlossen worden sind, können vom tschsl. Staate mit wenigstens dreimonatlicher Kündigung aufgehoben werden, insoweit dies nicht nach den geltenden Vorschriften ohne Kündigung geschehen kann.

§ 2. Zur Erteilung der Kündigung ist die Behörde berechtigt, welche nach den geltenden Vorschriften die Verwaltung des betreffenden Gutes oder Eigentumes führt.

§ 3. Hat die andere Vertragspartei, mit welcher der Vertrag nach § 1 aufgehoben wird, auf den Liegenschaften, auf die sich der Vertrag bezog, im Rahmen des Vertrages Investitionen durchgeführt, deren Nutzen noch dauert, so hat sie gegenüber dem Staate den Anspruch auf Ersatz der erwiesenen, für diese Investitionen ursprünglich gemachten Aufwendungen nach Abzug einer angemessenen Amortisation. Diese Investitionen fallen in das Eigentum des Staates.

Andere Ansprüche auf Ersatz des Schadens aus der vorzeitigen Aufhebung des Vertrages hat die andere Vertragspartei gegenüber dem Staate nicht.

§ 4. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit; seine Durchführung obliegt sämtlichen Ministern.

Festsetzung von Kriegszuschlägen zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für die Slowakei und Karpathorußland für die Jahre 1922 und 1923, und zeitweilige Außerkraftsetzung einiger Bestimmungen über die direkten Steuern.

(Gesetz vom 17. Februar 1922, Nr. 89 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zu der Hausklassensteuer, zu der Erwerbsteuer III. Klasse (einschließlich dieser Steuer von den im § 5 des Ges.-Art. XXXIII v. J. 1916 angeführten Bezügen), zu der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (ausgenommen staatliche Unternehmungen), zu der Kapital- und Rentensteuer, die auf Grund von Bekenntnissen auferlegt wird, und zu der Bergwerksteuer werden in der Slowakei und in Karpathorußland für die

Digitized by Google

Jahre 1922 und 1923 Kriegszuschläge in der durch Art. I, § 1, Punkt 2—7, des Ges. vom 17. Feber 1920, Nr. 132 Slg., festgesetzten Höhe, jedoch mit der Abweichung eingehoben, daß der Kriegszuschlag zu der Erwerbsteuer III. Klasse von den bisherigen 150% auf 140%, von 100% auf 90%, und von 60% auf 50% ermäßigt wird.

Zu der Grundsteuer wird für die Jahre 1922 und 1923 ein Kriegszuschlag in der durch § 1 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 332 Slg., festgesetzten Höhe eingehoben.

§ 2. Die Bestimmungen des Art. I, §§ 2 und 3, des Art. III und des Art. IV, Abs. 2, des Ges. vom 17. Februar 1920, Nr. 132 Slg., gelten sinngemäß auch für die mit gegenwärtigem Gesetze geregelten Kriegszuschläge.

§ 3. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit 1. Jänner 1922; mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze (Druck Nr. 3262).

Mit Gesetz vom 12 August 1921, Nr. 332 Slg., sind für die Slowakei und für Karpathorußland Kriegszuschläge zur Grundsteuer, zur Hausklassensteuer, zur Erwerbsteuer III. Klasse (inklusive dieser Steuer von den im § 5 des Ges.-Art. XXXIII vom Jahre 1916 angeführten Einkünften), zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen (ausgenommen die staatlichen Unternehmungen), zur Kapital- und Rentensteuer, die auf Grund von Bekenntnissen auferlegt wird, und zur Bergwerksteuer bloß für das Jahr 1921 festgesetzt worden. Zur Renten-(Einkommen-)steuer wurden mit Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 294 Slg., in eben demselben Gebiete Kriegszuschläge für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt.

Die Gründe, welche zur Festsetzung der Kriegszuschläge zur Rentensteuer auch für die Jahre 1922 und 1923 geführt haben, nötigen die Regierung, die Prolongierung der bisherigen Kriegszuschläge auch zu den obgenannten direkten Steuern noch für die Jahre 1922 und 1923 zu verlangen. Unter den bisher unveränderten Umständen kann die Regierung in Anbetracht der in den Staat gestellten Anforderungen auf den Ertrag der Kriegszuschläge zu den erwähnten direkten Steuern nicht verzichten. Mit diesen Zuschlägen wurde auch schon bei Zusammenstellung des Voranschlages für das Jahr 1922 gerechnet.

In Ansehung der weiteren Gründe wird auf den Motivenbericht zu dem gleichzeitig zur Vorlage gelangenden Gesetzentwurfe über die Prolongierung der Kriegszuschläge im Gebiete der Tschsl. Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands für die Jahre 1922 und 1923 verwiesen.

Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für die Jahre 1922 und 1923 außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands.

(Gesetz vom 17. Februar 1922, Nr. 90 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer, zu der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Gesetzes über die Personalsteuern (ausgenommen die staatlichen Unternehmungen), zu der Rentensteuer und zu der Tantiemenabgabe werden im Gesamtgebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands für die Jahre 1922 und 1923 Kriegszuschläge in der mit Art. II, § 1, Punkt 2, 3, 4 und 6 des Ges. vom 18. November 1919, Nr. 617 Slg.,[1]) festgesetzten Höhe, jedoch mit der Abweichung eingehoben, daß der Kriegszuschlag zu der allgemeinen Erwerbsteuer von den bisherigen 150% auf 140%, von 100% auf 90% und von 60% auf 50% ermäßigt wird.

[1]) Prager Archiv I., Nr. 37, S. 915.

Digitized by Google

Zu der Grundsteuer wird für die Jahre 1922 und 1923 der Kriegszuschlag in der mit § 1, Abs. 2, des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 331 Slg.,[2]) festgesetzten Höhe eingehoben.

Im Hultschiner Land werden mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 der Verordnung vom 4. Mai 1920, Nr. 321 Slg., Kriegszuschläge zu der Grundsteuer, zu der allgemeinen Erwerbsteuer und zu der Rentensteuer für die Jahre 1922 und 1923 nicht eingehoben.

§ 2. Die Bestimmungen des Art. II, §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 18. November 1919, Nr. 617 Slg., gelten sinngemäß auch für die mit gegenwärtigem Gesetze geregelten Kriegszuschläge.

§ 3. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit 1. Jänner 1922; mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze (Druck Nr. 3263).

Mit Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 331 Slg., wurden für das Gebiet der Tschsl. Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands Kriegszuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes über die Personalsteuern, zur Rentensteuer und zur Tantiemenabgabe bloß für das Jahr 1921 festgesetzt. Zur Einkommensteuer sind mit Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 336 Slg., in eben demselben Gebiete Kriegszuschläge für die Jahre 1921 bis 1923 statuiert worden.

Die Gründe, welche zur Festsetzung der Kriegszuschläge zur Einkommensteuer auch für die Jahre 1922 und 1923 geführt haben, nötigen die Regierung, die Prolongierung der bisherigen Kriegszuschläge auch zu den obgenannten direkten Steuern noch für die Jahre 1922 und 1923 zu verlangen. Unter den bisher unveränderten Umständen kann die Regierung in Anbetracht der an den Staat gestellten Anforderungen auf den Ertrag der Kriegszuschläge zu den erwähnten direkten Steuern nicht verzichten. Mit diesen Zuschlägen wurde auch schon bei Zusammenstellung des Voranschlages für das Jahr 1922 gerechnet.

Die Prolongierung der Kriegszuschläge noch für die nächsten zwei Jahre erscheint auch schon aus dem Grunde notwendig, weil die systematische Steuerreform nicht vor Beginn des Jahres 1924 wird ins Leben gerufen werden können. Dieser Umstand bildete auch den Hauptgrund, aus welchem die Kriegszuschläge zu der Einkommensteuer auch für die Jahre 1922 und 1923 festgesetzt worden sind. Die Finanzverwaltung erwartet, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in den nächsten zwei Jahren die wünschenswerte Stabilisierung erfahren werden, und daß es möglich sein wird, vom Jahre 1924 ab eine vollkommene Reform der direkten Steuern durchzuführen, an welcher Reform fleißig gearbeitet wird und bei welcher bereits von dem besonderen, durch die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit hervorgerufenen Zuschlage wird abgesehen werden können.

Die Kriegszuschläge für die Jahre 1922 und 1923 werden zu den oben aufgezählten direkten Steuern in unveränderter Höhe und unter den gleichen Bedingungen beantragt, unter denen sie für das Jahr 1921 festgesetzt worden sind. In Anbetracht der ungeänderten Verhältnisse erscheint es gewiß nicht notwendig, die Höhe der neuerlich beantragten Kriegszuschläge zu den einzelnen Steuern näher zu begründen. Die Zuschläge zur Grundsteuer von Wäldern sind schon für das Jahr 1921 von 400% auf 600% erhöht worden, und ist diese Erhöhung auch für die Jahre 1922 und 1923 mit Rücksicht auf die sehr niedrige Basis der Grundsteuer von Wäldern begründet.

Hingegen könnte sich die Finanzverwaltung dermalen nicht zu einer bedeutend erhöhten Bewertung des Ertrages von Waldgrund behufs Bemessung der Grundsteuer entschließen, und zwar aus den in der Antwort des Finanzministers auf die Interpellation der Senatoren Casný und Genossen angeführten Gründen (Druck Nr. 922/21: der höchste Kriegszuschlag sowohl des Staates als auch der autonomen Korporationen, die Beiträge zur Deckung der Preise für Mahlprodukte und zur Beschaffung von Kunstdüngemitteln, die Einkommensteuer, endlich die Verpflichtung, die Grundsteuer samt allen Zuschlägen durch die ganze Periode

[2]) Prager Archiv III., Nr. 19, S. 710.

Digitized by Google

der forstlichen Bewirtschaftung hindurch zu zahlen ohne Rücksicht darauf, ob der Waldbesitz in dem einzelnen Jahre tatsächlich irgendeinen Ertrag liefert oder nicht).

Ein besonderer Entwurf über die Prolongierung der Kriegszuschläge (ausgenommen die Rentensteuer) in der Slowakei und in Karpathorußland für die Jahre 1922 und 1923 wird gleichzeitig eingebracht.

Erweiterung der Kundmachung vom 11. August 1921, Nr. 280 Slg., und vom 29. September 1921, Nr. 371 Slg., über die Freigabe einiger tschsl. Wertpapiere für reichsdeutsche Angehörige.

(Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 7. Februar 1922, Nr. 95 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Gemäß Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 13. und 14. Jänner 1922 erteilt die tschsl. Regierung ihre Einwilligung, daß Dividendenkupons und verloste Stücke von Aktien tschsl. Gesellschaften, insoweit ihre Fälligkeit nach dem 31. Dezember 1921 eingetreten ist oder bis Ende März 1922 noch eintreten wird, unter der Bedingung freigegeben werden, daß die mit Verordnung der Deutschen Reichsregierung vom 12. Mai 1920 festgesetzte Sperre von Stücken und Dividendenkupons, deren Fälligkeit später eintritt, in Geltung bleibt, und daß von der Sperre Genußscheine oder andere Wertpapiere, soferne sie an Stelle der verlosten Aktien zur Ausgabe gelangen, betroffen werden.

Durchführung des Art. I kais. Verordnung vom 10. Dezember 1914, Nr. 337 RGBl., über das Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

(Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 9. März 1922, Nr. 96 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Gemäß Art. I, Abs. 3, kais. Vdg. vom 10. Dezember 1914, Nr. 337 RGBl., wird verordnet:

Art. I. Die Bestimmung des § 141, Abs. 2, Konkursordnung, und des § 3, Abs. 2, der Ausgleichsordnung (kais. Vdg. vom 10. Dezember 1914, Nr. 337 RGBl.) über das Erfordernis des geringsten Anbotes für die Stellung des Ausgleichsantrages werden mit 1. April 1922 für das gesamte Gebiet der Tschsl. Republik wirksam, in welchem die oberwähnte kais. Vdg. Geltung hat.

Art. II. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit. Vor dem 1. April 1922 gestellte Anträge, welche bis zu diesem Tage nicht aus formalen Gründen rückgestellt oder abgewiesen wurden, sind nach dem bisherigen Stande zu beurteilen.

Die Durchführung obliegt dem Justizminister.

Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen.

(Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 10. März 1922, Nr. 97 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Gemäß § 1, Ges. vom 15. April 1920, Nr. 337 Slg., wird verordnet:

§ 1. Die Verjährungsfrist für die in den §§ 1480, erster Satz, und 1486 a.b.G.B. angeführten Forderungen, welche durch die dritte Teilnovelle zum allgemeinen

Digitized by Google

bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 192 und 194 kais. Vdg. vom 19. März 1916, Nr. 69 RGBl.) abgekürzt worden ist, und für Zinsenrückstände von Lombarddarlehen, welche auf Titres der Kriegsanleihen und der österreichischen, der ungarischen und der gemeinsamen, sichergestellten oder nicht sichergestellten Vorkriegs-Staatsschuld gewährt wurden, wird weiter in der Art verlängert, daß diese Forderungen frühestens mit 1. April 1923 verjähren, wenn sie nicht schon vorher durch Ablauf einer längeren im Gesetze bestimmten Frist erloschen sind. Für die hier angeführten Forderungen, welche bis 1. April 1920 fällig wurden, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von diesem Tage; für später fällig gewordene Forderungen beginnt sie mit dem Tage der Fälligkeit.

§ 2. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit. Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern.

Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

(Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 10. März 1922, Nr. 98 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Gemäß Ges. vom 8. Februar 1922, Nr. 59 Slg., wird verordnet:

§ 1. Zur Richteramts-(einheitlichen Richteramts- und Advokaten-)Prüfung können im Gesamtgebiete der Tschsl. Republik in der Zeit bis zum 29. Februar 1924 Richteramtsanwärter, welche die übrigen Bedingungen erfüllt haben, schon nach zweijährigem richterlichen Vorbereitungsdienste zugelassen werden.

In dieser Art können nur jene zugelassen werden, von denen nach den Zeugnissen über die theoretischen Prüfungen und der bisherigen Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes vorausgesetzt werden kann, daß sie in allen Zweigen des Dienstes bei Gericht und auch bei der Staatsanwaltschaft vollkommen ausgebildet sind. Um Zulassung zur Prüfung kann vor Beendigung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes angesucht werden; die Prüfung aber kann erst nach seiner Vollendung abgelegt werden.

§ 2. Jenen, die sich zur Prüfung innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist anmelden, wird die rechtswissenschaftliche schriftliche Hausarbeit erlassen. Ansonsten müssen die Anwärter bei der Prüfung allen für dieselbe vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

Bei der Prüfung und der Begutachtung ihres Ergebnisses darf keineswegs in Betracht gezogen werden, daß die Kandidaten etwa für frei gewordene Stellen benötigt werden.

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit. Sie wird vom Justizminister durchgeführt werden.

Digitized by Google

Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 334 Slg., mit Regierungsverordnung, womit Selbstverwaltungskörpern der Ertrag einiger Staatssteuern zugewiesen und in Böhmen, Mähren und Schlesien der Hausklassentarif abgeändert wird.

(Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 10. März 1922, Nr. 94 Slg. — Kundgemacht am 18. März 1922.)

Auf Grund des Art. IV, Ges. vom 12. August 1921, Nr. 334 Slg., wird folgendes verordnet:

A.

Zu Artikel I.

Zu § 1. (1) Unter fälliger Gebäudesteuer ist die zur Zahlung vorgeschriebene Steuer zu verstehen zum Unterschiede von der Idealsteuer von befreiten Gebäuden, welche nur zum Zwecke der Vorschreibung der Umlagen von Selbstverwaltungsverbänden zur Bemessung gelangt.

(2) Der Anspruch auf Beteilung aus dem Ertrage der Gebäudesteuer kommt den Gemeinden (Munizipalstädten) vom 1. Oktober 1921 an zu. Es werden also Zahlungen nicht berücksichtigt, welche auf diese Steuer zwar nach diesem Tage, aber für die verflossene Zeit erfolgten. Durch die für die Zeit nach dem 1. Oktober 1921 aus welchem Grunde immer erfolgten Abschreibungen der Gebäudesteuer wird auch der Anteil der Gemeinde (der Munizipalstadt) verringert.

(3) Die Gemeinden (Munizipalstädte) haben einen gesetzlichen Anspruch auf die Hälfte der Gebäudesteuer, welche ihnen ohne besonderes Ansuchen zugewiesen wird.

(4) Über Gesuche um Erhöhung der Zuteilung um ein Sechstel des Gesamtertrages der Steuer entscheidet der Finanzminister nach freiem Ermessen, und zwar für jedes Jahr besonders. Der Finanzminister kann die Entscheidung über solche Ansuchen auf eine andere ihm untergeordnete Behörde übertragen und diesbezügliche Richtlinien festsetzen. Keine erhöhte Zuteilung aus dem Ertrage der Gebäudesteuer für das Jahr 1921 kann Gemeinden (Munizipalstädten) gewährt werden, welche im Jahre 1920 nicht wenigstens eine 300%ige Gemeindeumlage zu den direkten Staatssteuern, dann für das Jahr 1922 und die weiteren Gemeinden (Munizipalstädten), welche in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre, also im Jahre 1921 und den weiteren, nicht wenigstens eine 200%ige Gemeindeumlage eingehoben haben. Bei abgestuften Umlagen ist das Ausmaß der niedrigsten Umlage maßgebend, allein ohne Berücksichtigung der Hauszinsteuer, bei welcher das Ausmaß der Umlage mit Ges. vom 26. März 1919, Nr. 170 Slg., beschränkt worden ist.

(5) Die Bestimmung des Abs. 4 gilt nicht für die Hauptstadt Prag und die mit ihr vereinigten Gemeinden, welchen die Erhöhung der Zuteilung ohne Rücksicht auf die Höhe der Gemeindeumlage zuerkannt werden kann.

(6) Unter Gemeindeumlage ist die Summe sämtlicher Umlagen, also auch die Gemeinde-Schulumlage zu verstehen. Es kann jedoch hierher nicht die Umlage gerechnet werden, welche beispielsweise nach § 25 Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg., bloß zur Deckung der ausschließlich im Interesse einzelner Schichten der Bürgerschaft gemachten Ausgaben oder welche nur den Mitgliedern einer bestimmten Religionsgesellschaft zur Deckung der Ausgaben dieser Gesellschaft

Digitized by Google

auferlegt wird. Diese können bei Festsetzung der ausschlaggebenden Höhe der Umlage nach dem letzten Satze des zweiten Absatzes des § 1 des Gesetzes nicht berücksichtigt werden.

(7) Das Gesuch um Erhöhung der Zuteilung für das betreffende Jahr ist längstens bis Ende Dezember des nächstvorhergehenden Jahres bei der zuständigen Steuerverwaltung (in der Slowakei bei der Finanzdirektion) zu überreichen, und mit dem letzten genehmigten Voranschlage, dem Nachweise über das bewilligte Prozent der Gemeindeumlagen und dem Ausweise über die Gebühren und Abgaben und ihr Erträgnis für den bisher abgelaufenen Teil des Jahres zu belegen, in welchem die Gemeinde um Erhöhung der Zuteilung ansucht.

Zu § 2. Der Betrag von 7,000.000 Kč wird unter die Landesfonde folgendermaßen aufgeteilt: Böhmen 5.154.507 Kč, Mähren 1,552.301 Kč und Schlesien 293 192 Kč. Von dem auf Böhmen entfallenden Betrage sind aber dem Prager Krankenhaus-Fond 11·5%, von dem auf Mähren entfallenden Betrage sodann dem Brünner Krankenhausfond 17·5% unter den gleichen Modalitäten abzuführen, unter welchen an sie bisher der Anteil an dem Erträgnisse des Zuschlages zu den Erbgebühren zur Zuweisung gelangte.

Zu § 3. (1) Unter reiner Grundsteuer ist die Staatssteuer ohne jedwede, seien es staatliche oder andere Zuschläge zu verstehen.

(2) Die Landesfonde, bzw. Gaue haben Anspruch auf den Ertrag dieser Steuer gemäß den auf die Zeit vom 1. Oktober 1921 an entfallenden Vorschreibungen und den auf diese Vorschreibungen tatsächlich erfolgten Zahlungen. Die Bestimmungen des zweiten und des dritten Satzes des zweiten Absatzes der gegenwärtigen Verordnung zu § 1 gelten sinngemäß.

(3) Die den Landesfonden, bzw. Gauen zukommende Zuteilung verringert sich für die Zeit seit 1. Oktober 1921 bis 30. September 1923 um den Anteil derjenigen Gemeinden, welche für das Jahr 1921 wenigstens 200% an Gemeindeumlagen eingehoben haben (Abs. 6 der prov. Vdg. zu § 1), und welchem darum aus dem Gesetze ein Drittel der in der betreffenden Gemeinde für die erwähnte Zeit vorgeschriebenen und eingehobenen Grundsteuer gebührt.

(4) Die Feststellung des Vorhandenseins der Bedingungen für die Anweisung dieser Zuteilung an die betreffende Gemeinde obliegt dem Steueramte. Gesuche der Gemeinden um diese Zuteilung sind nicht erforderlich. Der letzte Satz des Abs. 4 der gegenwärtigen Verordnung zu § 1 gilt hier sinngemäß.

Zu § 4. (1) Nach § 46 Ges. v. 12. August 1921, Nr. 321 Slg. sind alle öffentlichen, insbesondere auch die Gemeindeämter verpflichtet, den staatlichen Behörden jedwede Hilfe behufs Bemessung der allgemeinen Umsatz-, Arbeitsleistungs- und Luxussteuer behufs Überprüfung der Parteienangaben und behufs der Durchführung der Aufsicht angedeihen zu lassen. Diese Steuer wird im weiter folgenden als gekürzt Umsatzsteuer genannt.

(2) Im § 4 Ges. v. 12. August 1921, Nr. 334 Slg., werden Beispiele dieser Hilfe der Gemeinden (Munizipalstädte) angeführt.

(3) Kommt die Gemeinde (Munizipalstadt) ordnungsmäßig dieser Pflicht nach, so hat sie einen gesetzlichen Anspruch auf Zuteilung von 5% aus dem Ertrage der in der Gemeinde (Munizipalstadt) für die Zeit vom 1. Oktober 1921 an vorgeschriebenen und tatsächlich eingehobenen Umsatzsteuer, ausgenommen die Steuer:

a) zu welcher die Gemeinde (Munizipalstadt) selbst als Unternehmerin oder Lieferantin verpflichtet ist;

Digitized by Google

b) welche das in der Gemeinde (Munizipalstadt) dislozierte Zollamt bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Gegenständen einhebt, deren Lieferung der Luxussteuer unterworfen ist;

c) von Zucker, Melasse und Spiritus, die von der Zuckerfabrik, der Melasse- und Spirituskommission im Pauschal gezahlt wird.

(4) An einer anderweitigen pauschalierten Steuer ist also die betreffende Gemeinde (Munizipalstadt) in gleicher Weise beteiligt wie an der individuell zur Vorschreibung gelangenden Steuer.

(5) Wird die Umsatzsteuer einem Unternehmen auf einmal für mehrere Anstalten desselben Unternehmens vorgeschrieben und von ihm abgeführt, so ist sie auf die Gemeinden (Munizipalstädte) aufzuteilen, in denen sich die Betriebsstätten oder der Sitz des Unternehmens befinden, im Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden (Munizipalstädten) von den dort gelegenen Betriebsstätten (Sitz) für jenes Jahr vorgeschriebenen Erwerbsteuer, um das es sich bei Zuteilung der Umsatzsteuer handelt. Den beteiligten Gemeinden (Munizipalstädten) gebührt sodann der in dieser Art auf sie entfallende Anteil aus der Umsatzsteuer.

(6) Die gebührende gesetzliche Zuteilung gelangt an die Gemeinden (Munizipalstädte) ohne besonderes Gesuch zur Anweisung. Dabei ist aber zu beachten, daß auf Zahlungen, die zwar nach dem 1. Oktober 1921 für die Zeit vor diesem Tage erfolgten, keine Rücksicht genommen wird, und demgegenüber, daß der Anteil der Gemeinde (Munizipalstadt) nicht durch Abschreibungen verkürzt werden darf, die aus welchem Grunde immer zwar nach dem 1. Oktober 1921, aber für die Zeit vor diesem Tage bewilligt worden sind.

(7) In Ansehung der Gesuche um Erhöhung der gesetzlichen Zuteilung gilt der letzte Absatz der gegenwärtigen Verordnung zu § 1 analog.

(8) Als intensive Tätigkeit der Gemeinde (Munizipalstadt), wegen welcher eine Erhöhung der Zuteilung der Umsatzsteuer bewilligt werden kann, ist beispielsweise auch anzusehen, wenn die Gemeinde (Munizipalstadt) die pauschalierte Umsatzsteuer von Fleisch einhebt. Bei der allfälligen Erhöhung der Zuteilung ist aber das Verhältnis des Ertrages der auf diese Weise eingehobenen Steuer zu der übrigen in der Gemeinde (Munizipalstadt) gezahlten Umsatzsteuer in Betracht zu ziehen.

(9) Die Zuteilungen an die Vertretungsbezirke in Böhmen, an die Straßenbezirke in Mähren und Schlesien und an die Gaue in der Slowakei werden ohne Gesuche dieser Selbstverwaltungskörper zur Anweisung gelangen.

(10) Das gleiche gilt von den Zuteilungen an die Landesfonde: den böhmischen, mährischen und schlesischen. Ihnen fällt alles zu, was von dem gesamten, den Selbstverwaltungskörpern vorbehaltenen 40%igen Anteile an dem Ertrage der Umsatzsteuer nach Abrechnung der Beteilung der Gemeinden (der Munizipalstädte), Bezirke und Gaue erübrigt, jedoch nur insoweit, als die Beteilung des betreffenden Landesfonds nicht höher ist als die im Gesetze erwähnten erhöhten Lehrergehälter.

Zu Artikel II.

Durch die Regelung des Hausklassentarifs (Beilage B des Ges. vom 9. Feber 1882, Nr. 17 RGBl.), wird die Bestimmung des § 3, Abs. 3, des Ges. vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl., über die Erleichterungen in Ansehung der Hausklassensteuer für Neubauten, Zubauten und Umbauten nicht geändert; allerdings

Digitized by Google

werden die nach dieser Bestimmung gebührenden Abzüge von den nunmehr neu geregelten Tarifen berechnet werden müssen.

B.

Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Zwangsliquidator für Baumwollvorräte.

(Gesetz vom 19. Jänner 1922, Nr. 29 Slg., betreffend die Bestellung eines Zwangsliquidators für die Aufteilung der auf Kredit unter staatlicher Garantie angekauften Baumwolle und Baumwollgarne. — Kundgemacht am 10. Feber 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Handelsminister wird ermächtigt, für die Ein- und Verkaufsgenossenschaft der tschsl. Baumwollspinnereien, reg. Genossenschaft m. b. H. in Prag, behufs Durchführung der Liquidation der Vorräte an Baumwolle und daraus hergestellten Garnen, welche auf Kredit gekauft worden sind, für den die Regierung auf Grund des Ges vom 10. April 1919, Nr. 186 Slg., die Garantie übernommen hat, einen Zwangsliquidator zu bestellen.

§ 2. Als Zwangsliquidator kann ein Staats- oder Vertragsbeamter bestellt werden, der in dieser Funktion ein öffentliches Organ und für seine Tätigkeit dem Handelsminister verantwortlich ist.

Dem Zwangsliquidator wird ein vom Handelsminister ernannter Beirat beigegeben. Dieser Beirat hat aus Vertretern aller Industriezweige, die Baumwolle und Baumwollgarne verarbeiten und Baumwollhalbfabrikate veredeln, und zwar sowohl aus Arbeitgebern als aus Arbeitnehmern, und ferner aus Vertretern der Banken zu bestehen, die für die Bezahlung der auf Kredit angekauften Baumwolle die Garantie übernommen haben.

Der Zwangsliquidator ist verpflichtet, dem Beirat alle grundsätzlichen Fragen sowie solche Einzelfälle zur Begutachtung vorzulegen, die nicht nach den vom Beirate vorgeschlagenen Grundsätzen erledigt werden können.

§ 3. Der Zwangsliquidator hat die von der Genossenschaft behufs Liquidierung bisher unternommenen Schritte einzustellen und den freien Abverkauf der restlichen Vorräte an Baumwolle und Garnen, die auf Kredit angekauft worden sind, für den die Regierung auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1919, Nr. 186 Slg., die Garantie übernommen hat, um den besterzielbaren Preis durchzuführen. Die erlösten Beträge sind dem Bankamte des Finanzministeriums behufs Deckung des betreffenden Kredits abzuführen.

§ 4. Wird durch den nach § 3 durchgeführten Abverkauf der Selbstkostenpreis dieser Baumwolle, bezw. der Selbstkostenpreis des Baumwollgarnes, das die Mitglieder der Einkaufsgenossenschaft aus dieser Baumwolle erzeugt haben, nicht gedeckt, so hat der Zwangsliquidator den unbedeckten Rest gemäß den Bestimmungen der §é 5 und 6 aufzuteilen.

Grundsätzlich sind die Besitzer aller Baumwolle und Baumwollgarne verarbeitenden industriellen Unternehmungen, die an den Zuteilungen dieser Baum-

Digitized by Google

wolle oder Baumwollgarne beteiligt waren, zur Deckung des Selbstkostenpreises dieser Baumwolle, bzw. des Baumwollgarnes verpflichtet.

§ 5. Behufs Aufteilung des unbedeckten Restes hat der Zwangsliquidator zunächst nach den vom Beirate festgesetzten Grundsätzen eine eingehende Erhebung der bisherigen Gebarung der Genossenschaft und ihrer Mitglieder durchzuführen.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebung hat der Zwangsliquidator sodann nach Anhörung des Beirates den unbedeckten Rest in erster Reihe auf die Genossenschaft, in zweiter Reihe auf die Spinnereibesitzer sowie auf die Webereien und die damit verbundenen Verdelungsanstalten, in dritter Reihe auf die garantierenden Banken, insoweit sie von der Garantie Gewinn hatten, und endlich auf die hierzu finanziell geeigneten Besitzer von Baumwollgarn verarbeitenden industriellen Unternehmungen aufzuteilen.

Unternehmungen, die durch die Auferlegung der Zahlungspflicht nachweislich in eine wirtschaftliche Krise geraten würden, darf der Liquidator eine solche Pflicht nicht auferlegen. Über die Grundsätze, nach denen die Stichhältigkeit der beigebrachten Nachweise zu beurteilen ist, entscheidet der Beirat, an dessen bezüglichen Beschluß der Liquidator gebunden ist.

Ist in der Zeit vom 15. Mai 1919 bis zum 16. Oktober 1920 in der Person des Besitzers der Unternehmung eine Änderung eingetreten, so ist bei der Aufteilung auch auf den früheren Besitzer Bedacht zu nehmen und auch ihm ein der Dauer des Betriebes der Unternehmung und der Beteiligung an den Zuteilungen dieser Baumwolle entsprechender Ersatz aufzuerlegen.

§ 6. Bei der Aufteilung des unbedeckten Restes hat der Liquidator jene Besitzer von Garn verarbeitenden Unternehmungen nicht zu belasten, welche das im Sinne der zwischen den einzelnen Industriegruppen getroffenen Vereinbarungen auf sie entfallende Garn übernommen und allen ihnen daraus erwachsenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 7. Für die Bezahlung des nach der endgültigen Aufteilung auf die einzelnen Unternehmungen entfallenden Betrages haftet deren Besitzer mit seinem ganzen Vermögen.

§ 8. Der Zwangsliquidator hat die endgültige Aufteilung durch Erlassung von Zahlungsaufträgen durchzuführen, in denen eine Leistungsfrist von 30 Tagen nach der Zustellung festzusetzen ist.

Er ist auch berechtigt, noch vor der endgültigen Aufteilung des unbedeckten Restes den Besitzern der einzelnen Unternehmungen, bezw. den Banken durch vorläufige Zahlungsaufträge die binnen 30 Tagen zu bewirkende Leistung einer zur Deckung des Restes bestimmten Sicherstellung entweder durch Barerlag oder auf eine andere, Pupillarsicherheit bietende Art bei der Landesbank in Prag aufzuerlegen.

Gegen die im ersten und zweiten Absatze angeführten Zahlungsaufträge kann binnen 30 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an das Handelsministerium eingebracht werden. Der Handelsminister hat vor Fällung der Entscheidung über den Rekurs den Beschwerdeführer, bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter einzuvernehmen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Die im § 8 angeführten Zahlungsaufträge sind im Wege der politischen Exekution auf das ganze bewegliche Vermögen des Eigentümers oder Besitzers der betreffenden Unternehmung vollstreckbar und bilden einen Exekutionstitel im

Digitized by Google

Sinne des § 1, Z. 12, des Ges. vom 27. Mai 1896, Nr. 79 RGBl. (Exekutionsordnung), und des § 1, lit. h), des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881.

§ 10. Besitzer von Unternehmungen, denen ein Ersatz nach § 4 dieses Gesetzes auferlegt wurde, dürfen aus diesem Grunde allein den Betrieb der Unternehmung nicht einstellen.

§ 11. Die der allgemeinen sowie der besonderen Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Ges vom 20. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl, betreffend die direkten Personalsteuern, unterliegenden Unternehmungen, denen im Sinne des § 8 dieses Gesetzes mittels Zahlungsaufträgen die Tragung eines Teiles des Verlustes bei der Liquidation der Einkaufsgenossenschaft der tschsl. Baumwollspinnereien auferlegt wurde, sind berechtigt, die ihnen durch die Zahlungsaufträge vorgeschriebenen Beträge von ihrer Steuergrundlage für das Steuerjahr 1920 oder 1921, bezw. von den Steuergrundlagen für diese beiden Steuerjahre in Abzug zu bringen.

Analog können Unternehmungen, die auf Grund der zwischen den einzelnen Industriegruppen getroffenen Vereinbarungen den Selbstkostenpreis der Baumwolle oder des Baumwollgarnes gedeckt haben, die Differenz zwischen diesem Selbstkostenpreise und dem laufenden Preis in Abzug bringen. Sofern in einzelnen Fällen die Steuer bereits bemessen wurde, ist sie im Sinne der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze richtigzustellen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit seiner Durchführung wird der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Die Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 12. Oktober 1920, Nr. 566 Slg., tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder, die aus ihrer Beschäftigung ausgetreten sind.

(Gesetz vom 9. Feber 1922, Nr. 61 Slg. — Kundgemacht am 23. Feber 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Bruderlademitglieder, die nach Ablauf der Karenzzeit gekündigt oder entlassen wurden oder aus wie immer gearteten triftigen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austreten mußten, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nach ihrer Wahl entweder weiter bei der Bruderlade versichert bleiben oder sich die bereits erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer durch das Statut festzusetzenden Anerkennungsgebühr, die jedoch 1 Kč monatlich nicht übersteigen darf, sichern.

§ 2. Die Fortsetzung der Versicherung oder die Wahrung der Anwartschaft im Sinne des § 1 ist nur solange möglich, als der Versicherte nicht in eine versorgungsversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt.

§ 3. Wer die Versicherung bei der Bruderlade fortsetzen will, muß die vollen Beiträge (Werks- und Mitgliedsbeiträge) in den statutenmäßigen Fälligkeitsterminen einzahlen. Der Versicherte kann die Versicherung nicht mehr fortsetzen, wenn er die Beiträge durch drei Monate nicht bezahlt hat. Der Versicherte

Digitized by Google

setzt die Versicherung nur für die Zeit fort, für welche die vollen Beiträge bezahlt wurden.

§ 4. Die durch die Pflichtversicherung oder durch die freiwillige Fortsetzung der Versicherung bei der Bruderlade erworbene Anwartschaft wird durch Zahlung der im § 1 bezeichneten Anerkennungsgebühr gewahrt und erlischt, wenn die Anerkennungsgebühr durch 6 aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde. Wird jedoch ein ehemaliges Bruderlademitglied, dessen Anwartschaft auf diese Art erloschen ist, binnen einem Jahre nach Ablauf des letzten Monates, für den es die Anerkennungsgebühr bezahlt hat, wieder Mitglied einer inländischen Bruderlade, so erwirbt es nach einjähriger Beschäftigung wieder die früheren Anwartschaften.

§ 5. Das Vorbehaltsjahr im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, Nr. 127 R.G.Bl., beginnt für den Fall der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung mit dem Ende des Monates, für den die vollen Beiträge bezahlt wurden. Für den Fall der Wahrung der Anwartschaft ist die Auszahlung des Reserveanteils verboten, solange nicht ein Jahr seit dem Ende des letzten Monaes, für den die Anerkennungsgebühr bezahlt wurde, abgelaufen ist.

§ 6. Ein Bruderlademitglied, das sich die Anwartschaft durch Zahlung der Anerkennungsgebühr gewahrt hat und in eine der Versicherung bei der Bruderlade unterliegende Beschäftigung eingetreten ist, setzt die Versicherung ohne Erhöhung der Beiträge mit Rücksicht auf die Zeit fort, während welcher es nicht in einer der Versicherung bei der Bruderlade unterliegenden Beschäftigung stand.

§ 7. Die Nachzahlung der Beiträge im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, Nr. 127 R.G.Bl., kann über Verlangen der zur Nachzahlung verpflichteten Person in gleichen Monatsraten, jedoch spätestens binnen einem Jahre nach dem Wiedereintritt in die Beschäftigung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall vor gänzlicher Bezahlung der Beiträge ein, so ist der Rest von der Provision in Raten, die aber nicht größer als ein Viertel der Provisionsrate sein dürfen, in Abzug zu bringen. Tritt das Bruderlademitglied vor gänzlicher Bezahlung der Beiträge aus, so ist in die Mitgliedszeit nur jener Teil des Urlaubs oder Militärdienstes einzurechnen, für den es die Beiträge bezahlt hat.

§ 8. Die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 des § 13 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, gelten auch für die Bruderladen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Vorschriften haben auch ohne Änderung der Bruderladestatuten Anwendung zu finden. Bevor durch die Statuten ein anderer Betrag für die Anerkennungsgebühr festgesetzt wird, beträgt sie 1 Kč monatlich.

Die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Fallfristen von 3, beziehungsweise 6 Monaten beginnen bei Bruderlademitgliedern, die nach dem 1. Juni 1921 aus der Arbeit ausgetreten sind, mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes zu laufen.

Die Regierung wird ermächtigt, in Revierbergamtssprengeln, wo es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse erforderlich ist, im Verordnungswege das Recht auf Wahrung der Anwartschaft auch jenen Mitgliedern zu gewähren, die aus der bei der Bruderlade versicherungspflichtigen Beschäftigung vor dem 1. Juni 1921, aber nach dem 28. Oktober 1918 ausgetreten sind, wenn sie eine mindestens 10jährige Mitgliedszeit vollstreckt haben und binnen 6 Monaten nach

Digitized by Google

dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung die Anerkennungsgebühr für die ganze Dauer seit ihrem Austritt aus der Beschäftigung bezahlen.

§ 10. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge betraut.

Ergänzung und Abänderung der bisherigen Vorschriften über Versicherungsgesellschaften.

(Gesetz vom 15. Feber 1922, Nr. 65 Slg. — Kundgemacht am 4. März 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

Artikel I. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung dieser Materie ist in der Slowakei und Karpathorußland zur Errichtung von Versicherungsanstalten eine besondere stattliche Bewilligung erforderlich.

Die Erteilung der Bewilligung obliegt dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz, beziehungsweise mit den anderen zuständigen Ministern.

Die Regierung wird ermächtigt, in sinngemäßer Anwendung der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, Nr. 31 R.G.Bl. (des Versicherungsregulativs), im Wege der Verordnung, Vorschriften über die Errichtung, Einrichtung und Geschäftsführung der Versicherungsgesellschaften in der Slowakei und in Karpathorußland, sowie über ihre Beaufsichtigung durch den Staat zu erlassen, gleichgültig, ob sie vor Herausgabe dieses Gesetzes oder später errichtet worden sind.

Dadurch erscheinen die §§ 453 ff. des Gesetzartikels XXXVII aus dem Jahre 1875 abgeändert.

Artikel II.

Bei auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsvereinen ist in die Statuten die Bestimmung aufzunehmen, welche Mitglieder das Stimmrecht haben und wie sie es ausüben werden.

Die Aufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen vorschreiben, daß das Stimmrecht der Mitglieder direkt ausgeübt werden muß und zur Durchführung der Statutenänderung eine dreimonatliche Frist festsetzen, widrigenfalls diese Abänderung von Amts wegen zu erfolgen haben wird.

Artikel III.

Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit, und wird es der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, des Handels, und soweit die Slowakei in Frage kommt, mit dem zur Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister durchführen.

Erlässe des Finanzministeriums.

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei kleineren Landwirten.

Das Finanzministerium verordnet nach Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und den Vertretern der Landwirtschaft gemäß § 19, Abs. 7 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., wie folgt:

Die kleineren Landwirte in Böhmen, Mähren und Schlesien, einschließlich der Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg, sind berechtigt, an Stelle der

Digitized by Google

Umsatzsteuer, welche sie für das Jahr 1921, gemäß des Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Slg., vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., zu zahlen hätten, ein Steuerpauschal zu entrichten.

Anspruch auf die Pauschalierung der Umsatzsteuer hat jeder landwirtschaftliche Unternehmer, welcher im Jahre 1921 eine eigene oder gepachtete Bodenfläche im Ausmaße von höchstens 50 Hektar nach Ausscheidung der Wälder bewirtschaftete. Als landwirtschaftliche Boden gelten Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden und Teiche.

Die Pauschalierung ist freiwillig. Landwirte, welche dieselbe beanspruchen, haben bis zum 31. März 1922 entweder bei der Steueradministration oder beim Gemeindeamte eine schriftliche oder protokollarische Erklärung abzugeben, daß sie auf die Pauschalierung eingehen, und gleichzeitig die Anzahl der Hektare der von ihnen bewirtschafteten Bodenfläche anzuzeigen, auf welche sich die Pauschalierung bezieht.

Das Gemeindeamt hat die Anmeldung der Landwirte zur Pauschalierung am 1. April 1922 der zuständigen Steueradministration einzusenden. Von Landwirten, welche bis zum 31. März 1922 weder die Anmeldung zur Pauschalierung noch ein Einbekenntnis zur Steuerbemessung überreichten, wird angenommen, daß sie der Pauschalierung zustimmen.

Gärtnereien, Gemüsegärten, Obstgärten, Weingärten, Hopfengärten und Wälder sind von der Pauschalierung ausgenommen; der Ertrag dieser landwirtschaftlichen Betriebe unterliegt der normalen 1%igen, bezw. 2%igen Steuer, und zwar auch dann, wenn der betreffende Landwirt hinsichtlich der übrigen Produktion der Pauschalierung beigetreten ist. Als Gärtnereien, Gemüsegärten oder Obstgärten werden hiebei solche Betriebe behandelt, deren Erzeugung den Verbrauch des eigenen Haushaltes des Landwirtes übersteigt.

Das Pauschal wird in der Weise berechnet, daß der durchschnittliche Katastralreinertrag, welcher auf jedes Hektar der gesamten bewirtschafteten eigenen oder gepachteten Bodenfläche, deren Ertrag im Wege der Pauschalierung versteuert wird, entfällt, mit einem Schlüssel multipliziert wird, dessen Höhe zwischen dem Finanzminsiterium und den Vertretern der Landwirte vereinbart wurde und welcher aus der beigeschlossenen Tabelle ersichtlich ist, und das Produkt wieder mit der Anzahl der Hektare des bewirtschafteten eigenen und gepachteten Bodens multipliziert wird. 1 Prozent der so berechneten Summe repräsentiert das Steuerpauschal. Als durchschnittlicher Katastralreinertrag hat zu gelten entweder

1. der individuelle durchschnittliche Katastralreinertrag, d. h., derjenige Ertrag, der durchschnittlich auf jedes Hektar der gesamten eigenen und gepachteten Grundfläche des betreffenden Landwirtes entfällt, auf welche sich die Pauschalierung bezieht oder

2. der durchschnittliche Gemeinde-Katastralreinertrag, d. i. der Ertrag, der durchschnittlich auf jedes Hektar der Grundfläche der ganzen Gemeinde nach Ausscheidung der Wälder und des zum Großgrundbesitz gehörigen Bodens entfällt. Als Großgrundbesitzer werden hiebei Güter im Ausmaße von mehr als 150 Hektar betrachtet.

Die Steueradministration berechnet in jedem Falle den durchschnittlichen Gemeinde-Katastralreinertrag für jede einzelne Gemeinde in ihrem Gebiete und teilt denselben dem betreffenden Gemeindeamte mit, welch letzteres zufolge des § 46 des Umsatzsteuergesetzes verpflichtet ist, den mitgeteilten durchschnittlichen Ertrag binnen 3 Tagen nach der Bekanntgabe in der üblichen Weise in der Gemeinde kundzumachen. Wenn die Landwirte der betreffenden Gemeinde durch ihre Vertrauensmänner nicht innerhalb 8 Tagen nach der Verlautbarung der Steueradministration das Ansuchen überreichen, daß als Grundlage der Pauschalierung der individuelle durchschnittliche Katastralreinertrag angenommen werde, wird angenommen, daß sie mit der Pauschalierung auf Grundlage des durchschnittlichen Katastralreinertrages in der ganzen Gemeinde übereinstimmen.

Durch das Pauschal ist die 1%ige, respektive 2%ige Umsatzsteuer von der ganzen Pflanzen- und Tierproduktion des landwirtschaftlichen Unternehmens.

Digitized by Google

welche der Landwirt veräußert oder verbraucht hat, sowie die Steuer von der gelegentlichen Arbeitsleistung des Landwirtes gedeckt.

Landwirte, welche sich ausdrücklich oder stillschweigend für die Pauschalierung entschieden haben, brauchen für das Jahr 1921 kein Steuerbekenntnis bezüglich ihrer Losung für die Produktion oder bezüglich ihres Eigenverbrauches sowie für ihre gelegentlichen Arbeitsleistungen zu überreichen, soweit dieselben durch das Pauschal gedeckt sind; sie können nur gegen etwaige Unrichtigkeiten der ziffermäßigen Berechnung des Pauschales Beschwerde führen.

Landwirte, welche auf die Pauschalierung nicht eingehen, haben hingegen spätestens bis zum 31. März 1922 das Steuerbekenntnis zu überreichen und der Steueradministration über Verlangen ihre Steueraufschreibung zur Überprüfung vorzulegen.

Die Landwirte sind verpflichtet, das Steuerpauschal, ohne einen Zahlungsauftrag oder eine Aufforderung abzuwarten, spätestens bis Ende April 1922 mittels Erlagscheines des Postscheckamtes zu entrichten. Auf der Rückseite des Posterlagscheines ist ersichtlich zu machen, daß es sich um die pauschalierte Umsatzsteuer handelt. Falls das Steuerpauschal nicht rechtzeitig entrichtet werden sollte, so sind hievon vom 1. Mai 1922 angefangen die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Die Landwirte sind berechtigt, vom Steuerpauschal die für das Jahr 1921 entrichteten Abschlagszahlungen in Abzug zu bringen. Landwirte, welche zur Leistung eines Naturalausgedinges von ihrer Wirtschaft verpflichtet sind, haben in jedem Falle, also auch wenn sie sich für die Pauschalierung entschieden haben, gleichzeitig mit der Anmeldung zur Pauschalierung die jährliche Höhe und den Geldwert des Naturalausgedinges, d. i. der landwirtschaftlichen Produkte, welche sie aus der eigenen Wirtschaft dem Ausgedinger abführen, anzuzeigen, damit ihnen in Gemäßheit des § 1 des Umsatzsteuergesetzes ¼ dieses Ausgedinges in Abzug gebracht werden kann. Geldleistungen werden selbstverständlich nicht berücksichtigt.

Wer absichtlich die pauschalierte Steuer verheimlicht oder verkürzt oder sich durch unrichtige Angaben der Belege der Steuer entzieht, z. B. dadurch, daß er absichtlich ein unrichtiges Ausmaß des landwirtschaftlichen Bodens anmeldet, wird — unbeschadet der Verpflichtung, die verkürzte pauschalierte Steuer samt Verzugszinsen zu bezahlen — mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der verkürzten oder verheimlichten Steuer bestraft. Kann die verkürzte oder verheimlichte Steuer nicht festgestellt werden, so wird eine Ordnungsstrafe von 50 Kč bis 100.000 Kč vorgeschrieben.

Skalagebühr von Rechnungen und Umsatzsteuer.

1. Bei Lieferungen, welche nur der Gebühr nach Skala II unterliegen, ist der Verkäufer berechtigt, die 2% Umsatzsteuer zu berechnen und verpflichtet, diese Steuer dem Staate abzuführen.

2. Bei Lieferungen, welche der Gebühr nach Skala II und III oder nur der Gebühr nach Skala III unterliegen, ist der Verkäufer nicht berechtigt, auch die 2% Umsatzsteuer zu berechnen, weil die Skalagebühr (III) in die Umsatzsteuer eingerechnet wird, im Steuerbekenntnis für die Umsatzsteuer ist der berechnete Betrag sowohl unter den Einnahmen, als auch unter den Abzügen anzurechnen.

3. Bei Lieferungen von Luxusgegenständen, welche der Gebühr nach Skala II und III unterliegen oder nur der Gebühr nach Skala III, ist der Verkäufer berechtigt, außer der Skalagebühr auch die 10% (12%) Luxussteuer von der Lieferung zu berechnen und sich dann in der Rechnung die Gebühr nach Skala III abzurechnen. (Entsch. des Fininzmin. vom 23. II. 1922. Z. 13.350/922/22.)

Die Einfuhr von Waren, die der Luxussteuer und der Pauschalsteuer unterliegen.

Das Finanzministerium ersucht die Empfänger ausländischer Waren, welche der Luxussteuer oder der Pauschalumsatzsteuer unterworfen sind, bei der Behebung der Transportscheine unter Ursprungserklärung auf der Rückseite der ursprünglichen Zollerklärung die einzelnen Warengattungen der Sendung und ihren Wert in der Auslandswährung anzuführen, hiezu die Nebenausgaben (beispielsweise Frachtgebühr bis zur Grenze) hinzuzuzählen und so den Wert der

Digitized by Google

Sendung an Luxusware oder an Waren, die der pauschalierten Umsatzsteuer unterliegen, in fremder Währung festzustellen und diesen nach dem Tageskurs auf unsere Währung umzurechnen. Den Zoll und die allfällige Konsumsteuer zählen die Zollämter nach Bemessung dieser Abgabe hinzu. Diese Berechnung enthebt nicht von der Verpflichtung, auch die Faktura vorzulegen, da dem Zollamt die Möglichkeit gegeben werden muß, die Angaben zu überprüfen.

Stempelung ausländischer Rechnungen.

Das Finanzministerium macht darauf aufmerksam, daß ausländische, in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik eingebrachte Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden den inländischen Stempelgebühren unterliegen, wenn

1. dieselben entweder schon an und für sich einen im Inlande wirksamen Betrag betreffen oder

2. jedenfalls, wenn von ihnen im Inlande ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, oder wenn eine durch sie übernommene Verbindlichkeit im Inlande erfüllt, oder endlich, wenn auf Grund ihrer eine andere rechtsverbindliche Handlung im Inlande vorgenommen wird.

Die erste Bedingung ist namentlich dann gegeben, wenn aus der Rechnung selbst ersichtlich ist, daß die Zahlung oder Lieferung im Inlande stattfinden soll, oder wenn dasselbe aus den Bedingungen des Vertrages oder aus dessen Natur oder aus der Absicht beider Parteien erhellt, oder wenn der Verkäufer (Nichtkäufer) im Inlande seine Handelsniederlassung oder sein Domizil hat. Nähere Bestimmungen enthält der in allen größeren Handausgaben des Gebührengesetzes abgedruckte Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juli 1894, Nr. 21.074. Im Falle, daß die ausländische Rechnung zu stempeln ist, wird dies am besten auf solche Art vollzogen, daß die Stempelmarke auf der ersten Seite eines jeden Bogens befestigt und auf dem unteren Teile mit der von der Stempelmarke auf das Papier übergreifenden Unterschrift oder mit einem ebenso übergreifenden Abdrucke der Namensstampiglie der zur Stempelung verpflichtenden Personen versehen wird. Außerdem wird in die Stempelmarke in Ziffern das Datum eingesetzt, an welchem sie auf solche Art verwendet wurde. Für die Umrechnung fremder Währung ist dieses Datum entscheidend. In den Fällen Nr. 1 ist die Rechnung mit der Stempelmarke binnen 30 Tagen nach ihrer Einbringung in das Inland, in den Fällen Nr. 2 noch bevor der die Stempelpflicht begründende Gebrauch oder Akt erfolgt, zu versehen.

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

Groß-Prag: Übersicht der Änderungen in der Verwaltungsorganisation und der Zuständigkeit der Behörden vom 1. Jänner 1922.

(Runderlaß v. 14. Dez. 1921, Zl. 94.321—1, Verordnungsblatt Nr. 12 ex 1921, S. 448.)

Mit dem 1. Jänner 1922 erfolgt gemäß den Gesetzen vom 6. Feber 1920, Nr. 114 Slg. und vom 22. Dez. 1920, Nr. 692 Slg., die Vereinigung von achtunddreißig mit Prag benachbarten Gemeinden und Ortschaften zu einer Gemeinde.

Es sind dies folgende Gemeinden und Ortschaften der bisherigen politischen Bezirke Karolinenthal, Smichow, Weinberge und Žižkow: Bohnitz, Bránik, Břewnow, Bubentsch, Dejwitz, Hloubětin, Hlubočep, Hodkovičky, Hostivař (ohne die Ortschaften Militschohw und Haje, die jetzt eine selbständige Gemeinde unter der Bezeichnung Haje bilden werden), Hrdlořez, Klein-Kuchel (Groß-Kuchel wird jetzt eine selbständige Gemeinde bilden), Jinonitz, Karolinenthal, Kobylis, Košíř, Krtsch, Libotz, Unter-Maleschitz, Michle, Motol, Nusle, Podol, Prosek, Radlitz, Sedletz, Smichow, Alt-Straschnitz, Střeschowitz, Střischkow, Troja, Weleslawin, Weinberge, Wokowitz, Wrschowitz, Wysotschan, Zaběhlitz, Zátiši (Teil der Gemeinde Modřan), Žižkow.

I. Im Gebiete der Gemeindeselbstverwaltung treten durch diese Vereinigung im Wesen folgende Änderungen ein:

Alle genannten Gemeinden und Ortschaften — inklusive auch das bisherige (innere) Prag, das sind die Stadtteile I bis VIII — hören als selbständige Gemeinden und Ortschaften auf und fließen in eine Gemeinde zusammen. Die be-

Digitized by Google

treffenden Gesetze und Verordnungen nennen diese Gemeinde — zum Unterschied von der bisherigen Gemeinde Prag — „vereinigte Gemeinde Prag"; es wird jedoch keinem Anstand unterliegen, für die neue Gemeinde einfach die Bezeichnung „Gemeinde Prag" zu gebrauchen.

Infolge der Vereinigung der Gemeinden werden sämtliche Angehörige der bisherigen selbständigen Gemeinden Angehörige der vereinigten Gemeinde Prag. Analog übergeht auch sämtliches Vermögen und Gut der vereinigten Gemeinden und Ortschaften, ihre sämtlichen Anstalten und Fonde auf die vereinigte Gemeinde. Dies bezieht sich auch auf sämtliche privat- und öffentlichrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten der vereinigten Gemeinden, besonders gemäß §§ 28 und 29 des Heimatsrechtsgesetzes.

Der bisherige Wirkungskreis der vereinigten Gemeinden übergeht mit Ausschluß dessen, was unter Z. III angeführt wird, auf die Gemeinde Prag. Man hat sich daher in Sachen des wirtschaftlichen Wirkungskreises an den Stadtrat und in Sachen der Ortspolizei, besonders der Bau- und Sanitätspolizei, an den Magistrat der Hauptstadt Prag zu wenden.

Die bisherigen Vertretungen der vereinigten Gemeinden werden jetzt „Ortsausschüsse" heißen und werden im Wesen bloß einen beschränkten Beratungs-, Aufsichts- und Vollzugswirkungskreis in dem Umfange haben, wie ihn die Zentralvertretung (Zentralverwaltungskommission) beschließt. Sie werden jedoch die Polizeistrafgewalt (mit Ausnahme des bisherigen Sprengels Prag I—VIII, wo diese Agenda auch weiterhin der Magistrat besorgen wird), ausüben, soweit die von der Zentralvertretung (Zentralverwaltungskommission) erlassene Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

II. Im Gebiete der Bezirksselbstverwaltung treten mit dem 1. Jänner 1922 folgende Änderungen ein:

Die bisherigen Selbstverwaltungsbezirke Weinberge und Žižkow hören auf. Ihr Vermögen und Gut, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten übergehen auf die Gemeinde Prag, ausgenommen die Bezirksstraßen, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde Prag gelegen sind.

Der Wirkungskreis der bisherigen Bezirke Karolinenthal und Smichow wird auf jenen Teil ihres Gebietes beschränkt, der mit Prag nicht vereinigt wird; der Sitz der beiden Bezirksverwaltungskommissionen bleibt jedoch vorläufig unverändert.

III. Der Sprengel der Prager Polizeidirektion und ihre sachliche Zuständigkeit bleiben vorläufig unverändert. Jedoch wird jetzt gemäß §§ 9 und 10 der Reg.-Vdg. v. 9. Dez. 1921, Nr. 457 Slg., die Polizeidirektion in ihrem Wirkungskreise Verordnungen (allgemein verbindliche Vorschriften) für den ganzen Umfang der vereinigten Gemeinde Prag erlassen und in diesem ganzen Umfange den Vollzug des Vereins-, Versammlungs- und Preßgesetzes übernehmen, soweit derselbe in den Wirkungskreis der politischen Behörden 1. Instanz fällt.

IV. Die politische Verwaltung 1. Instanz bleibt vorläufig unverändert; es werden daher neben dem Magistrat der Hauptstadt Prag im Sprengel der Gemeinde Prag weiter in Wirksamkeit bleiben die politischen Bezirksverwaltungen in Karolinenthal, Smichow, Kgl. Weinberge und Žižkow in den Grenzen ihrer bisherigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (§ 14 des Ges. vom 6. Feber 1920, Nr. 114 Slg., und § 21 der Reg.-Vdg. vom 9. Dezember 1921, Nr. 457 Slg.). Jedoch treten nach der eben angeführten Verordnung im Interesse der Einheitlichkeit der politischen Verwaltung in der ganzen Gemeinde Prag folgende Änderungen ein:

1. Die von den politischen Behörden I. Instanz erlassenen Verordnungen werden einheitlich für den ganzen Umfang der Gemeinde Prag erlassen. (§ 21 zit. Verordnung.)

2. Der Magistrat der Hauptstadt Prag übernimmt im ganzen Umfange der Gemeinde Prag folgende Agenden: die Volksverpflegung, die Kohlenversorgung, die Preisvorschriften, das wasserrechtliche Verfahren, die Vorschriften über das Heimatsrecht und die Staatsbürgerschaft. (§ 3—8 zit. Vdg.)

3. Zwecks Sicherstellung eines einheitlichen Vorganges auch in den übrigen in den Wirkungskreis der politischen Behörden I. Instanz fallenden Agenden wird ein besonderes aus Vertretern aller beteiligten politischen Behörden I. Instanz zusammengesetztes Kollegium die einheitlichen Richtlinien beschließen. (§§ 12—18

Digitized by Google

zit. Vdg.) Dieses Kollegium wird jedoch eine rein interne Einrichtung sein; nach außen hin werden die Erledigungen die politischen Behörden I. Instanz selbst erlassen und die Parteien werden kein Recht haben zu verlangen, daß eine bestimmte Sache dem betreffenden Kollegium vorgelegt werde. (§§ 17 und 18 zit. Verordnung.

4. Die Wirksamkeit der politischen Bezirksverwaltungen in Eule und Ritschan, die nach der Reg.-Vdg. vom 20. Oktober 1921, Nr 414 Slg., die Agenda den bisherigen politischen Bezirksverwaltungen in Žižkow und Kgl. Weinberge übernehmen, wird erst dann eintreten, bis der Magistrat der Hauptstadt Prag die gesamte Agenda der genannten politischen Bezirksverwaltungen in dem mit Prag vereinigten Gebiete übernimmt. Wann diese Übernahme erfolgt, wird im Amtsblatte verlautbart werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die zitierten Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Den politischen Bezirksverwaltungen wird aufgetragen, im Verkehre mit der Gemeinde Prag und mit den in diesem Runderlaß angeführten Behörden die hier bezeichneten Änderungen zu beachten.

Meldung des Verlustes von Pässen.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 5. Dez. 1921, Z 92.513—5, Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 451.) (Auszugsweise.)

Jeder Verlust, Diebstahl etc. von Pässen ist zu melden:

1. dem Ministerium des Äußern;
2. dem Ministerium des Innern;
3. der politischen Bezirksverwaltung (der Gaubehörde), in deren Sprengel die Heimatsgemeinde der betreffenden Person liegt, und
4. allen tschsl. auswärtigen Behörden, die in Betracht kommen, d. i in denjenigen Staaten, für die der Paß galt oder gilt oder der benachbarten Staaten und derjenigen, in denen ein Mißbrauch leicht möglich wäre.

Das Min. des Äußern ordnet an, daß sämtliche Behörden, bei denen der Verlust gemeldet wird, oder welche irgend eine unrichtige Behandlung der Pässe konstatieren, den Verlust der Pässe etc. selbst allen obangeführten Behörden anzeigen, wobei bemerkt wird, daß diese Mitteilung immer an alle tschsl. Behörden zu senden ist und nicht bloß an die Gesandtschaft in einem bestimmten Staate.

Jeder derartige Bericht hat zu enthalten die Behörde, die den Paß ausstellte, auf Grund welcher Belege der Paß ausgestellt wurde, für welche Staaten der Paß galt, wie die Partei den Verlust anwies und welches Ersatzdokument ihr ausgefolgt wurde usw.

Gleichzeitig werden sämtliche Behörden, in erster Linie in Mittel-, Süd- und Osteuropa aufmerksam gemacht, mit der größten Vorsicht und Mißtrauen gegen die Parteiangaben vorzugehen, wenn die den Verlust meldende Person persönlich nicht bekannt oder nicht verläßlich ist.

Vidimierungsgebühren.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 16. Dez. 1921, Z 94.350—5, Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 451.) (Auszugsweise.)

Die von österreichischen Angehörigen, die in der Tschsl. Republik ständig ansässig sind, zu zahlenden Gebühren für die Erteilung von Visa werden eingehoben für die Erteilung zu einer Reise hin und zurück, für zwei oder drei Reisen hin und zurück und für mehr als drei Reisen hin und zurück. Innerhalb dieser Gruppen ist die Gebühr abgestuft, je nachdem es sich um Großhändler, Fabrikanten, Rentiers usw., oder um andere vermögende Personen oder um weniger vermögende Personen handelt. Personen, die sich mit einem Armutszeugnis ausweisen können oder deren Paß die Bemerkung: „wegen Armut gebührenfrei" enthält, sind von der Vidimierungsgebühr befreit.

Nach dem polnisch-danziger Vertrag vom 9. November 1920, werden die Angehörigen der Freistadt Danzig gegenüber dem Auslande durch die polnischen Behörden vertreten. Diese Angehörigen haben zwar von der Danziger Behörde ausgestellte Pässe, aber ein solcher Paß berechtigt zur Ausreise und Rückkehr nur

Digitized by Google

dann, wenn er von dem Vertreter der polnischen Republik bei der Freistadt Danzig vidiert wurde.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft und IV. Staatsanleihe.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 25. Nov. 1921, Z. 88.573—7. Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 452.)

Mit Runderlaß vom 27. Juli 1920, Z. 43.613, wurde den politischen Landesverwaltungen aufgetragen, vor Verleihung der tschsl. Staatsbürgerschaft an deutsche Staatsangehörige vor allem von dem Gesuchsteller die schriftliche Erklärung abzuverlangen, daß er auf jeden Anspruch gegenüber der Tschsl. Republik aus dem Titel des Eigentumes von Kriegsanleihen verzichtet, und auch in der Naturalisierungsurkunde von diesem Verzichte entsprechende Erwähnung zu tun.

Dem Wirtschaftsabkommen zwischen der tschsl und deutschen Regierung, unterfertigt in Prag am 29. Juni 1920 und vorläufig mit der am Tage der Kundmachung in Kraft getretenen Reg.-Vdg. der Tschsl. Republik vom 9. September 1921, Nr. 350 Slg., in Wirksamkeit gesetzt, ist ein Protokoll angeschlossen über die Kriegsanleihen, in dessen I. Teile, Abs. 1, bestimmt wird, daß reichsdeutschen Angehörigen, die zur Zeit der Zeichnung der Kriegsanleihe in der Tschsl. Republik wohnten und über Ansuchen auf Naturalisierung, das sie in der Frist von sechs Monaten nach Genehmigung dieses Abkommens überreichten, in den tschsl. Staatsverband aufgenommen wurden, bei Behandlung der von ihnen gezeichneten österreichische Kriegsanleihen dieselben Rechte zustehen, wie den Angehörigen des tschsl. Staates.

Es ist sonach bei Ansuchen deutscher Staatsangehöriger, die zur Zeit der Zeichnung der Kriegsanleihe auf dem jetzigen Gebiete der Tschsl. Republik wohnten, von der Bedingung des Verzichtes auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem tschsl Staate aus dem Titel des Eigentümers von Kriegsanleihen Abstand zu nehmen, wobei die erwähnte Frist von sechs Monaten nach Genehmigung dieses Abkommens vorläufig vom Tage der Kundmachung der Regierungsverordnung zu verstehen ist.

Bezeichnung der neuen italienischen Provinzen in amtlichen Schriftstücken.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 13. Dez. 1921, Z. 92.780—9, Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 453.) (Auszugsweise.)

An Stelle der unrichtigen Bezeichnung „Südtirol" sind die Bezeichnungen „Venezia Tridentina" für die Bezirke Rovereto-Trient und „Alto Adige" für Bozen—Meran anzuwenden.

Evidenzpferde.

1. Laut Runderlaß des Min. für nationale Verteidigung vom 3 Dezember 1921, Z. 318.560—Rk. (Erlaß des Min. des Innern vom 19. Dez. 1921, Z. 93.725—10, Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 454), bleiben Evidenzpferde, die die ehemaligen Eigentümer bei der Demobilisierung gemäß Erl. Z. 322.749 und 322.772—Rk. dur., freiwillig zurücknahmen, auch weiterhin Evidenzpferde. Die Gemeindeämter haben nach dem Gesetze vom Jahre 1912, Nr. 235 RGBl., die Militärverwaltung bei der Evidenzhaltung dieser Pferde zu unterstützen. Wird für ein Evidenzpferd ein Viehpaß ausgestellt, so ist mit roter Tinte zu bezeichnen, daß es sich um ein Evidenzpferd handelt; nach Schluß des Marktes haben die Gemeindepolizeiorgane zu kontrollieren, ob ein Evidenzpferd verkauft wurde. Bejadenfalls ist dies sofort der zuständigen militärischen Pferdeevidenz anzuzeigen.

2. Laut Runderlaß des Min. des Innern vom 6. Dez. 1921, Z. 92 505—10, Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 454, ist die Ausfuhr von Pferden nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums nach den bisher geltenden Vorschriften gestattet, die Ausfuhr von Evidenzpferden wird jedoch absolut nicht bewilligt.

Nach den Voraussetzungen für die Pferdeausfuhr muß auf dem Viehpasse vom Gemeindeamte bezeichnet werden, daß es sich um kein Evidenzpferd handelt. Diese Voraussetzungen sind auf jeder Bewilligung abgedruckt.

Digitized by Google

Mitwirkung der Gemeinden bei Führung der Evidenz.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 14. Dez. 1921, Z. 86.113—10, Verordnungsblatt Nr. 12, Seite 454.)

Der Mannschaft in der Reserve, die gemäß der Mobilisierungskundmachung den aktiven Militärdienst antrat, wurde bei der Demobilisierung als militärisches Beweispapier ein Militärschein nach Formular Beil. 4 zu § 90, Reg.-Vdg. vom 28. Juli 1921, Nr. 269 Slg., ausgestellt, und zwar auch in der Muttersprache. Auf der Rückseite dieses Scheines befindet sich eine Belehrung über die Pflichten des Soldaten außer Dienst. Außerdem wurde die Mannschaft vor Abgang aus dem Aktivdienst mündlich über ihre Pflichten im nichtaktiven Verhältnisse, namentlich bezüglich der Meldung belehrt.

Zwecks Erreichung eines positiven Erfolges der Evidenzhaltung haben die Gemeindeämter genaue Verzeichnisse der gesamten in der Gemeinde aufhältigen Mannschaft, weiters Meldekarten über den Aufenthalt und ein Meldebuch über den Aufenthalt (§ 161 zit. Reg.-Vdg.) zu führen und die Meldekarten über den Aufenthalt sofort nach vollzogener Meldung dem Ergänzungsbezirkskommando einzusenden.

Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge.

Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 30. November 1921, G.-Z. 7993/F—21, über reduzierte Prämienreserven für ausgetretene und nicht abgefertigte Mitglieder von Ersatzpensionsinstituten.

Das Ministerium für soziale Fürsorge gestattet, in die versicherungsmathematische Bilanz der Ersatzinstitute zum 31. Dezember 1920 für die ausgetretenen und nichtabgefertigten Mitglieder als Passivum die statutenmäßigen Prämienreserven, reduziert mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr in die Versicherungspflicht, einzureihen.

Die Reduktionsfaktoren, mit welchen die Prämienreserven ausgetretener Mitglieder zu multiplizieren sind, sollen aus eigener Erfahrung der Ersatzinstitute über die Abhängigkeit der Rückkehr in die Versicherungspflicht von der Zeit abgeleitet werden, welche seit dem Austritte aus dem Ersatzinstitute abgelaufen ist.

Erscheint es nicht möglich, eigene Tabellen der Reduktionsfaktoren abzuleiten, kann nachstehende, aus der Erfahrung zweier größerer Ersatzinstitute abgeleitete Tabelle benützt werden.

Seit dem Austritte sind Jahre verstrichen:

0—½	½—1½	1½—2½	2½—3	3½—4½	4½—5½	5½ und mehr
Die Wahrscheinlichkeit der Rückkehr in die Versicherung:						
0·50	0·40	0·30	0·25	0·20	15	0·0

Dabei darf aber die Summe der Prämienreserven für die ausgetretenen Mitglieder nicht unter den in der versicherungsmathematischen Bilanz zum 31. Dezember 1915 oder in einer späteren, den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegten Bilanz unter diesem Posten angeführten Betrag herabsinken. Von dieser Forderung kann nur in Fällen abgesehen werden, wo die Summe der nichtreduzierten Prämienreserven niedriger ist, als ihre in der versicherungsmathematischen Bilanz zum 31. Dezember 1915 oder einer späteren, den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegten Bilanz ausgewiesene Summe.

Materialien zu Gesetzesvorlagen:

Motivenbericht zur Regierungsvorlage über die allgemeine Erwerbsteuer für die Periode 1922/23.

In der Abgeordnetenkammer der Nationalversammlung wurde der Regierungsentwurf des Gesetzes (Druck Nr. 3261) über die allgemeine Erwerbsteuer für die Periode 1922/23 mit folgendem Motivenbericht eingebracht:

Digitized by Google

Die Bestimmungen des I. Hauptstückes über die Personalsteuern, welche von der Erwerbsteuer handeln, sind angesichts der in den wirtschaftlichen Verhältnissen eingetretenen Umwälzungen für die Veranlagungsperiode 1918/19 mit Ges. vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 Slg., teilweise abgeändert worden. Die erwähnten Abänderungen bestehen hauptsächlich darin, daß die Kontingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer abgeschafft und bestimmt wurde, daß für die Zuweisung des Steuersatzes auch das tatsächliche in dem steuerpflichtigen Unternehmen erzielte Ergebnis zu berücksichtigen ist. Diese abgeänderten Grundsätze wurden auch für die Veranlagung der Steuer für die Jahre 1920 und 1921 in Wirksamkeit belassen, und zwar mit Gesetz vom 29. Jänner 1920, Nr. 71 Slg., und Gesetz vom 17. März 1921, Nr. 123 Slg.

Die Finanzverwaltung hoffte, daß es möglich sein wird, vom Jahre 1922 an eine gründliche Reform der allgemeinen Erwerbsteuer ins Leben zu rufen, und sie gleichzeitig in der Slowakei und in Karpathorußland einzuführen.

Da jedoch infolge der nichtstabilisierten wirtschaftlichen Verhältnisse bisher nicht einmal über die grundlegenden Richtlinien für die unbedingt notwendige Neuregelung unseres gesamten Systems der direkten Steuern entschieden werden konnte, hat es die Finanzverwaltung für angemessen erachtet, auch die Reform der allgemeinen Erwerbsteuer bis zur endgültigen Regelung des ganzen Komplexes der direkten Steuern zu verschieben. Die Durchführung der allgemeinen Steuerreform kann aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der nächsten zwei Jahre mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 erwartet werden Unter den obwaltenden Verhältnissen bleibt nichts anderes übrig, als die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer noch für die Veranlagungsperiode 1922/23 nach den bisherigen Grundsätzen zu regeln.

Der vorgelegte Regierungsentwurf dehnt demnach die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 Slg., auf die Jahre 1922/23 mit nur unbedeutenden Abänderungen aus, welche in der neuen Veranlagungsperiode ihre Begründung finden. Neu ist hier bloß die Bestimmung des Artikels III des Antrages, durch welchen die Höhe der auferlegten Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer beschränkt wird, und zwar in der Weise, daß den Steuerträgern, welche in ihrer Berufung nachweisen, daß der vorgeschriebene Steuersatz 4% des ganzjährigen oder auf das ganze Jahr umgerechneten, in der für die Steuervorschreibung maßgebenden Zeit erzielten Ertrages der steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung übersteigt, ein Anspruch auf Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuer auf einen solchen Satz zuerkannt wird, welcher die erwähnte Grenze nicht überschreitet. Der genannte Anspruch ist auf jene Fälle beschränkt, wo der von der steuerpflichtigen Unternehmung auferlegte Steuersatz höher ist, als die nach § 12 Ges. über die Personalsteuern für die Einreihung der Steuerträger in die einzelnen Steuerklassen entscheidenden Steuerbeträge. Diese Bestimmung findet ihre Begründung darin, daß auch die Unternehmungen, welche in einem einzelnen Jahre keinen angemessenen Gewinn erzielt haben, oder welche auch in der für die Steuerveranlagung maßgebenden Zeit passiv geblieben sind, mit Rücksicht auf den Umfang ihres Betriebes bei Vergleichung mit anderen Unternehmungen derselben Steuergesellschaft mit einer angemessenen Steuer belegt werden müssen. Die Bestimmung des Artikels III des Antrages bedeutet jedoch keineswegs, daß der Steuersatz für die einzelnen Unternehmungen nicht in einem geringeren Ausmaße auferlegt werden dürfe, als die für die Einreihung des Steuerträgers in die betreffende Steuerklasse entscheidenden Grenzen besagen, sondern schließt nur den Anspruch auf Ermäßigung des Steuersatzes aus dem einzigen Grunde aus, daß der auferlegte Steuersatz 4% des tatsächlich erzielten Jahresgewinnes übersteigt. Ungeschmälert bleibt aber dem Steuerträger das Recht, in der Berufung die Ermäßigung des Steuersatzes aus anderen Gründen zu verlangen (Unangemessenheit des auferlegten Steuersatzes angesichts des Umfanges des Unternehmens, mit Rücksicht auf die Besteuerung der Konkurrenten usw.).

In den weiteren Absätzen des Artikels III des Regierungsentwurfes wird näher bestimmt, was als Reingewinn einer Unternehmung anzusehen ist, wobei auf den Charakter der allgemeinen Erwerbsteuer als Ertragsteuer Rücksicht genommen und dem Steuerträger auferlegt wird, die Höhe des erzielten Gewinnes nachzuweisen, wenn er die Herabsetzung des Steuersatzes aus dem obenangeführten Grunde anstrebt. Die Erledigung der bezüglichen Berufungen wird aus Gründen

Digitized by Google

der Beschleunigung des Verfahrens den Erwerbsteuerkommissionen belassen. Nur in den Fällen, wo es bei einer größeren Anzahl von Betriebsstätten eines und desselben Steuerträgers notwendig erscheint, den in einer bestimmten Betriebsstätte erzielten Ertrag durch Schätzung zu ermitteln, und die in Betracht kommenden Betriebsstätten nicht im Bezirke einer und derselben Kommission liegen, wird die Entscheidung über die eingebrachte Berufung auf die Erwerbsteuerlandeskommission, eventuell an das Finanzministerium übertragen.

Im letzten Absatz des Artikels III wird das Recht der Erwerbsteuerlandeskommission beschränkt, auf Grund des vom Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission eingebrachten Berufung den Steuersatz über das Ausmaß von 4% des tatsächlich erzielten Gewinnes zu erhöhen.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.)

121. Stück, ausgegeben am 21. Dezember 1921.

454. Kundmachung des Ministers des Innern v. 14. XII., betreffend die Errichtung einer Polizeidirektion in Užhorod.

Enthält die näheren Bestimmungen über den Rayon, den Wirkungskreis und die Organisation dieser mit 24. XII. 1921 errichteten Polizeibehörde.

455. Vdg. v. 19. XII. über die Regelung der materiellen Verhältnisse der Lehrerschaft an den in der Slowakei von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen, soweit diese eine staatliche Unterstützung gemäß § 12 des Ges.-Art. XXVII vom Jahre 1907 genossen haben.

Weitergewährung der staatlichen Teuerungsaushilfe für diese Lehrerschaft im Sinne der Verordnung vom 7. April 1920, Slg. 225, bis 31. Dezember 1922.

456. Vdg. v. 9. XII., betreffend die Neuregelung der Sprengel der Bezirksgerichte in Bratislava, Pezinok, Galanta und Trnava.

Verfügt mehrfache Gemeindeverschiebungen innerhalb der Sprengel der genannten Bezirksgerichte.

122. Stück, ausgegeben am 21. Dezember 1921.

457. Vdg. v. 19. XII., womit zur Durchführung des § 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1920, Slg. 114, Vorschriften über die Sicherstellung der Einheitlichkeit der politischen Verwaltung in der vereinigten Gemeinde Prag erlassen werden.

Enthält insbesondere Vorschriften über die Ausübung der Verordnungsgewalt der politischen Behörden I. Instanz in Groß-Prag, über die Ausdehnung des Wirkungskreises des Prager Magistrates und der Prager Polizeidirektion in gewissen Angelegenheiten auf das ganze Gebiet von Groß-Prag und über die Schaffung eines besonderen Kollegiums für die politische Verwaltung I. Instanz in Prag.

458. Vdg. v. 19. XII., betreffend die Festsetzung der Grenzen zwischen der vereinigten Gemeinde Prag und den Gemeinden (Ortschaften) Haj-Miličow, Groß-Kuchelbad und Modřan.

Enthält die genaue Beschreibung dieser Grenzen, Verfügungen über deren Absteckung und Vermessung sowie die Bestimmung, daß die Ortschaften Haj und Miličow eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen Haj und die Ortschaft Großkuchelbad eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen Großkuchelbad zu bilden haben.

459. Vdg. v. 19. XII., womit die Gemeinden der Selbstverwaltungsbezirke Königl. Weinberge und Žižkow den benachbarten Bezirken zugewiesen, die Sitze der Bezirksvertretungen Karolinenthal und Smichow bestimmt und die Grenzen der Gerichtsbezirke abgeändert werden.

Die Gemeinden Chodow, Scheberow und Štěrbohol sowie die Ortschaften Haj und Miličow werden dem Selbstverwaltungs- und Gerichtsbezirke Říčan, die Gemeinde Kunratitz wird dem Selbstverwaltungs- und Gerichtsbezirke Königsaal zugewiesen. Für die nicht mit Prag vereinigten Gemeinden der Selbstver-

Digitized by Google

waltungsbezirke Karolinenthal und Smichow wird als Sitz der Bezirksvertretung (Bezirksverwaltungskommission) Karolinenthal, bezw. Smichow bestimmt.

123 Stück, ausgegeben am 24. Dezember 1921.

460. Vdg. v. 19. XII., betreffend die Neuregelung der Zollsätze für das tschechoslowakishe Zollgebiet.

Enthält eine Neuregelung der Grundgebühren und Koeffizienten für die einzelnen Positionen und Anmerkungen des Zolltarifs.

124. Stück, ausgegeben am 24. Dezember 1921.

461. Vdg. v. 19. XII., betreffend die Abänderung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei.

Die Kanzleiagenda, die Korrespondenz und die Rechnungsgeschäfte des für die Kreditgewährung in der Slowakei bestellten Zentralausschusses, die bisher vom Svaz slovenských peněžních ústavů besorgt wurden, werden der Slovenská remeselnická jednota in Turč Sv. Martin übertragen.

462. Vdg. v. 19. XII., betreffend die Aufhebung der Regierungsverordnung vom 26. Oktober 1921, Slg. 383, über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Mobolisierung.

Darnach ist die bezogene Verordnung mit Durchführung der Demobilisierung, das ist am 27. November 1921 außer Kraft getreten.

463. Vdg. v. 19. XII., betreffend das Schulgeld und die Prüfungstaxen an den Staatsmittelschulen.

Enthält ausführliche Vorschriften über das Schulgeld und die Prüfungstaxen an den Staatsmittelschulen, aus denen folgendes hervorgehoben sei:

A. Schulgeld. 1. Für öffentliche Schüler abgestuft nach dem Jahreseinkommen, das der Schüler, bezw. der nach dem Gesetze zu seiner Erhaltung Verpflichtete, bezw. beide zusammen beziehen: a) bis einschließlich 20.000 Kč befreit; b) von über 20.000 bis höchstens 40.000 Kč 100 Kč, über 40.000 bis höchstens 60.000 Kč 200 Kč, doch hat auch in diesen beiden Fällen Befreiung einzutreten, wenn das Einkommen wenigstens zu zwei Dritteln aus Dienst- oder Lohnbezügen besteht, und sie kann eintreten, wenn die Zahl der Geschwister, namentlich jener, die studieren, Berücksichtigung verdient oder andere besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen: c) über 60.000 bis höchstens 100.000 Kč Jahreseinkommen 400 Kč, über 100.000 bis höchstens 200.000 Jahreseinkommen 800 Kč und über 200.000 Kč 1200 Kč. 2. Für außerordentliche Schüler (Hospitanten) und Privatisten bis zu 60.000 Kč Einkommen 200 Kč, bei höherem Einkommen gilt die obige Skala; Befreiung in besonders rücksichtswürdigen Fällen dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur vorbehalten. 3. Für Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Erhalter dauernd außerhalb der Tschechoslowakischen Republik wohnen (abgesehen von Staatsbediensteten der Republik, die hierzu aus dienstlichen Gründen genötigt sind) mindestens 300 Kč, soweit nicht nach der Skala mehr entfällt; Befreiung wie unter 2.

B. Taxen. 1. Für die Ergänzungsprüfung beim Übertritt an eine Staatsmittelschule anderer Type bei einem Gegenstand 20, sonst 50 Kč. 2. Für die Aufnahmsprüfung in eine höhere Klasse 100 Kč. 3. Für eine außerordentliche, zu einem besonderen Zwecke aus dem Lehrstoffe einer oder mehrerer Klassen abgelegte Prüfung 100 Kč. (ad 1—3 ganze oder halbe Befreiung durch die Prüfungskommission möglich.) 4. Für eine außerordentliche Prüfung aus einer lebenden Sprache oder aus irgend einem anderen Gegenstande 30 Kč. 5. Für die Privatistenprüfung a) für ein Semester 100 Kč, b) für ein ganzes Jahr 200 Kč. 6. Für die Reifeprüfung: a) eines öffentlichen Schülers 50 Kč, b) eines Privatisten oder Externisten 120 Kč. Ganz arme öffentliche Schüler können durch die Prüfungskommission ganz oder zur Hälfte befreit werden. 7. Für die Ergänzungsreifeprüfung 50 Kč.

Die Bestimmungen über das Schulgeld treten am 1. September 1922, jene über die Taxen am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

125. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1921.

464. Gesetz vom 7. XII. über die Feuerbestattung.

Tritt am 1. III. 1922 bei gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 1. IV. 1919, Slg. 180, und der Durchführungsverordn. v. 18. IX. 1919, Slg. 517, in Wirksamkeit. Im Gegensatze zu dem aufgehobenen Gesetze enthält das neue Gesetz selbst eingehende Vorschriften über die Feuerbestattung. Diese (einschl. der Einäscherung exhumierter Leichen) ist in behördlich genehmigten Krematorien erlaubt und kann bei verheerenden Epidemien und anderen Elementarkatastrophen durch Regierungsverordnung zur Pflicht gemacht werden. Die Errichtung und der Betrieb von Krematorien ist den Gemeinden vorbehalten und wird von der pol. Behörde zweiter Instanz bewilligt. Die Bewilligung zur Leichenverbrennung wird von der pol. Behörde erster Instanz des Sterbeortes, bzw. bei Überführungen aus dem Auslande von jener des Ortes der Einäscherung erteilt. Genaue Bestimmungen über die beizubringenden Belege (insb. Nachweis, daß der Verstorbene die Einäscherung gewünscht hat oder wenigstens kein Gegner der Feuerbestattung war), Kautelen bei Verdacht einer strafbaren Handlung. Der geäußerte Wunsch der Feuerbestattung muß bei Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen und der erforderlichen Mittel befolgt werden. Nähere Vorschriften über die Art der Einäscherung und die Aufbewahrung der Asche, die auch den Hinterbliebenen ausgefolgt werden kann. Kompetenzvorschriften (oberste Instanz Min. für Gesundheitswesen). Strafbestimmungen, insbesondere gegen Verunehrung der Leichenasche u. dgl.

465. Gesetz vom 9. XII., betreffend die Bewilligung der Veräußerung mehrerer Grundstücke der Stadt Friedek.

Betrifft drei Kaufverträge dieser Stadt mit Privatpersonen und eine Schenkung an den Sokol in Friedek.

***466.** Vdg. vom 1. XII. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 336, womit einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zu der Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird.

Stellt eine Ergänzung der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetze dar.

467. Vdg. vom 19. XII. womit auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. 99, die Regierungsverordnung vom 13. September 1920, Slg. 522, betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Kanzleioffizianten beiderlei Geschlechtes, bzw. ihrer Hinterbliebenen, teilweise abgeändert wird.

Verfügt die infolge des bezogenen Gesetzes notwendig gewordenen Änderungen der zitierten Regierungsverordnung, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921.

***468.** Vdg. vom 19. XII., womit die Verordnung vom 19. Dezember 1919, Slg. 660, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, verlängert und ergänzt wird.

Verlängert bis 31. XII. 1922. Die Ergänzung ermöglicht die außerordentlichen Maßnahmen bei Geldinstituten, deren finanzieller Stand deshalb ungeklärt ist, weil sie Vermögenswerte im Ausland angelegt oder über ihre Kräfte österreichische oder ungarische Kriegsanleihen gezeichnet oder lombardiert haben.

469. Vdg. vom 1. XII. zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 294, womit einige Bestimmungen, betreffend die in der Slowakei und Karpathorußland geltenden direkten Steuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (daň dôchodková) für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird.

Die Vorschriften dieser Verordnung entsprechen zum Teil den analogen Vorschriften der Verordnung Slg. 466, zum Teil sind sie den Bestimmungen der alten österreichischen Vollzugsvorschriften zum Personalsteuergesetze nachgebildet.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Ministerialrat **Dr. Friedrich Janka.**

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 1 bis 98 des Jahrganges 1922 der Gesetzsammlung und wiederholt außerdem alle derzeit noch aktuellen in das zweite Quartal des Jahres 1922 fallenden Fristen.*)

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
31. III.	Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. Jänner 1922, Nr. 11 Slg., womit die Wirksamkeit der Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 322 Slg., und vom 21. Dezember 1921, Nr. 482 Slg., über die Unterstützung der Arbeitslosen auch auf die Bauarbeiterschaft ausgedehnt wird	11/.2
1. IV.	Frühester Fälligkeitstermin der ersten Hälfte des Pachtzinses für den Nutzgenuß gewisser Grundstücke in Karpathorußland	68/22
"	Vollständige Außerkurssetzung der alten Zwanzighellerstücke im Inlande	70/22
"	Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des § 141, Abs 2, der Konkursordnung und des § 3, Abs. 2, der Ausgleichsordnung über das Erfordernis eines Mindestanbotes für die Stellung eines Ausgleichsantrages	96/22
Erste Aprilwoche	Überprüfung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für deren Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetz eingesetzten Preisgerichte	45/22
10. IV.	Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das vom Pächter (Afterpächter) oder sonstigen Nutznießer gewisser Grundstücke in Karpathorußland geltend gemachte Recht auf Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses für das Jahr 1921/1922 in dem Falle, als die Entscheidung über die betreffende Anzeige zwar schon ergangen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist . . .	68/22
29. IV.	Erlöschen der Bewilligungen zum Gebrauche des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, insbesondere in Schutzmarken	479/21
"	Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Nr. 68 Slg., betreffend die Einschränkung der Verabreichung alkoholischer Getränke	86/22
30. IV.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr 275 Slg., über den Schutz der Mieter	488/21
"	Ablauf der Frist für die Erstattung oder Wiederholung der Anzeige des bisherigen Pächters (Afterpächters) oder sonstigen Nutznießers gewisser Grundstücke in Karpathorußland wegen Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses im Jahre 1921/1922 und wegen der Art der Entrichtung des Pachtzinses und für die Erstattung von	

*) In der letzten Folge (Nr. 3) wurde als frühester Termin für die Verjährung der im § 1480 a.b.G.B. angeführten Forderungen nach der abgekürzten Verjährungsfrist (Slg. Nr. 65/21) ebenso wie infolge eines Satzfehlers schon in der Nummer 10 des Jahrganges 1921 irrtümlich der 1. II. statt des 1. IV. 1922 angeführt. Mittlerweile ist dieser Termin durch die Vdg. Nr. 97/22 auf den 1. IV. 1923 verschoben worden.

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
	Einwendungen des zweiten Vertragsteiles gegen die beabsichtigte Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses in dem Falle, als über die betreffende Anzeige bis zum 11. März 1922 noch nicht entschieden war	68/22
1. V.	Ablauf der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung auf der Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad	21/21
„	Eintritt der Wirksamkeit des zwischenstaatlichen Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen für die Tschechoslowakische Republik	505/21
19. V.	Ablauf der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei, [illegible] 19. Mai 1920 in einem bürgerlichen Erwerbsberufe befunden haben	183 21 278/21
22. V.	Wirksamkeitsbeginn der Verordnung vom 16. Feber 1922, S.g. 55, betreffend die Überweisung der Gemeinde Jawurek aus dem Gerichtsbezirke Großbittesch an den Gerichtsbezirk Eibenschütz	55/22
23. V.	Ablauf der Fallfrist für die Bezahlung der vollen Beiträge von nach dem 1. Juni 1921 ausgetretenen Bruderlademitgliedern [illegible] Fortsetzung der Versicherung . .	61/22
2. VI.	Ablauf der Frist für die Ablegung des Gelöbnisses der zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 31. Jänner 1922, Slg. 40, in der Advokatenliste eingetragenen Advokaten	40/22
13. VI.	Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 15. Feber 1922, Slg. 71, betreffend die Auswanderung	71/22
30. VI.	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnungen vom 30. Juni, 21. Juli und 5. Oktober 1921, Slg. 224, 237 und 360, betreffend die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921	224/21 237/21 360/21
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 17. November 1921, Slg. 416, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung	416/21
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1920, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXII v. J. 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer	498/21
„	Ablauf der Frist für die Erhebung von Klagen beim deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgerichtshofe (mit Ausnahme gewisser Fälle, in denen die Möglichkeit der Klageerhebung bis dahin nicht gegeben ist) . .	1/22
1. VII.	Inkrafttreten der Bestimmung des § 27, Abs. 1, der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Betriebsausschüsse, insoweit sie von der Ausübung des Rechtes nach § 6 des Gesetzes handelt	2/22
23. VIII.	Ablauf der Fallfrist für die Zahlung der Anerkennungsgebühr behufs Wahrung der Anwartschaften von nach dem 1. Juni 192[illegible] ausgetretenen Bruderladenmitgliedern	61 22
31. VIII.	Ablauf der Frist für die Auszahlung des Ersatzes für Banknoten der Österr.-Ung. Bank mit gefal[illegible] Stempeln	46 22
„	Ablauf der Frist für die Erklärung des Pächters (Afterpächters) gewisser Grundstücke in Karpathorußland, das Pachtverhältnis für das Jahr 1922/23 erneuern zu wollen, sowie für seine Erklärung, den Pachtzins nach Vorschrift	

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
	des § 3, Abs. 1, Z. 2, lit. a), des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Slg. 68, zahlen zu wollen	68/22
15. XII.	Letzter Tag der Verwendbarkeit der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 ausgegebenen 6%igen Staatskassenscheine zur Entrichtung von staatlichen Steuern und Gebühren	5/22
31. XII.	Rückzahlungstermin der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 ausgegebenen 6%igen Staatskassenscheine	5/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Jänner 1921, Slg. 26, womit die Vorschriften über die Krankenversicherung in der Slowakei und Karpathorußland geregelt werden	22/20
„	Endtermin der Beschränkung des Übersiedlungsrechtes nach dem Gesetze vom 17. März 1921, Slg. 118, bezw. der Verordnung vom 15. Juli 1921, Slg. 235	31/22 32/22
„	Äußerster Termin für a) den Beginn des Baues von Kleinwohnungshäusern, die vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. 281, unterstützt werden sollen (§ 25 des Baubewegungsgesetzes); b) den Beginn von Adaptierungen bisher unbewohnbarer Gebäude oder Gebäudeteile zu Wohnzwecken, die vom Staate nach § 28 des Baubewegungsgesetzes unterstützt werden sollen: c) die Durchführung von provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen zu Wohnzwecken, welche Gebühren- und Steuererleichterungen nach § 39 dieses Gesetzes genießen sollen	45/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Bestimmungen des 1. und 7. Hauptstückes des Baubewegungsgesetzes, betreffend die Beschaffung von Bauplätzen und die finanzielle Förderung von provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen	45/22
„	Äußerster Fälligkeitstermin für die Kassenbons, die zur Deckung der mit den außerordentlichen militärischen Maßnahmen im Herbst 1921 verbundenen Kosten ausgegeben werden	
1923		
1. II.	Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Rentenansprüchen Kriegsbeschädigter nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1922, Slg. 39	74/22
12. II.	Ablauf der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Karpathorußland	39/22
16. III.	Ablauf der Frist für die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jener Militärpersonen und Hinterbliebenen nach Militärpersonen, deren Versorgungsanspruch während des Weltkrieges auf Grund der alten gesetzlichen Bestimmungen entstanden ist, ohne daß ihnen eine Rente nach dem Gesetze über die Bezüge der Kriegsbeschädigten gebührt	18/22
1. IV.	Frühester Termin für die Verjährung der im § 1480, erster Satz, und im § 1486 a.b.G.B. angeführten Forderungen nach der abgekürzten Verjährungsfrist sowie der Zinsenrückstände aus Lombarddarlehen auf Kriegsanleihen und österreichische, ungarische oder gemeinsame Vorkriegsschulden	76/22 97/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
31. VIII.	Ablauf der Frist für die Erklärung des Pächters (Afterpächters) gewisser Grundstücke in Karpathorußland, das Pachtverhältnis für das Jahr 1923/24 erneuern zu wollen, sowie für seine Erklärung, den Pachtzins nach Vorschrift des § 3. Abs. 1. Z. 2. lit. a). des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Slg. 68, zahlen zu wollen	68/22
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit der Bestimmung des Gesetzes über die Bezüge der Kriegsbeschädigten, wornach für den Anspruch auf die Bezüge ein Maximaleinkommen von 6000 Kč maßgebend ist	39/22
„	Äußerster Termin für die Vollendung des Baues von Kleinwohnungshäusern und von Zu- und Aufbauten von Häusern, die vom Staate nach § 27 des Baubewegungsgesetzes unterstützt werden und nach § 37 dieses Gesetzes Steuerbegünstigungen genießen sollen	45/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Bestimmungen des 2., 3. und 8. Hauptstückes des Baubewegungsgesetzes, betreffend die Lohnschiedsgerichte, die Preisgerichte und die Abänderung sowie die zeitweise und teilweise Unwirksamkeit der Bauordnungen	45/22
„	Außerkrafttreten des Gesetzes vom 8. Feber 1922, Nr. 50 Slg., betreffend die Einschränkung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in Karpathorußland	50/22
1924		
1. I.	Von diesem Tage an genügt für Bewerber um die Eintragung in die Advokatenliste der Ausweis eines mindestens fünfjährigen praktischen Rechtsdienstes bei einem Advokaten	40/22
„	Bis zu diesem Tage gelten in der Slowakei und Karpathorußland für die Vertretung von Advokaten durch Advokaturskandidaten die bisherigen Vorschriften . . .	40/22
16. III.	Ablauf der Frist für die im Einverständnisse mit den bisherigen Erhaltungsfaktoren erfolgende Verstaatlichung der Mädchenfachschulen und der höheren Schulen für weibliche wirtschaftliche Berufe	75/22
29. IV.	Letzter Termin für die Zulassung zur Richteramtsprüfung bereits nach zweijährigem, richterlichem Vorbereitungsdienste unter Nachsicht der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit	98/22
1. VIII.	Ablauf der Frist, bis zu welcher private Handelslehranstalten und Privatlehranstalten für Sprachen, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben, die vor dem 13. März 1922 errichtet wurden, den Nachweis erbringen müssen, daß sie den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Feber 1922, Nr. 73 Slg., betreffend die Regelung des Unterrichtes in Handelswissenschaften, modernen Sprachen, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben, entsprochen haben	73/22
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Nr. 77 Slg., betreffend die Erlassung von Übergangsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. 329 (Entschädigungsgesetz), hinsichtlich der Übernahme einzelner Parzellen oder Parzellenteile des beschlagnahmten Grundbesitzes und der Entschädigung für dieselben	77/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1925		
1. I.	Bis zu diesem Tage genügt zur Eintragung in die Advokatenliste und zur Zulassung zur Advokatenprüfung der Nachweis der Art und Dauer der Praxis nach den bisherigen Vorschriften	40/22
23. II.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Feber 1922, Nr. 57 Slg., betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes	57/22
31. XII.	Frühester Termin für den Ablauf der Wirksamkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien	4/22
1926		
30. III.	Eintritt der internationalen Wirksamkeit des Übereinkommens, betreffend das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Erzeugung von Zündhölzchen, für die Tschechoslowakei	62/22

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Bergwesen.

1. Im Schutzrayon können Schurfrechte nicht erworben werden, und zwar auch nicht bedingt für den Fall, daß der Schutzrayon aufgelassen oder beschränkt werden wird. (Erk. vom 31. I. 1922, Nr. 1265.)

Bodenreform.

2. Die Bestimmungen des § 4. Reg.-Vdg. v. 9. Jänner 1920, Nr. 61 Slg., wonach gehörig begründete Einwendungen gegen die Beschlagnahme zugleich mit dem Verzeichnisse überreicht werden müssen, widerspricht dem Gesetze nicht. Entspricht jedoch die Partei dieser Bestimmung nicht, so kann sie kein Rechtsnachteil treffen, insbesondere nicht die Präklusion der Einwendungen gegen die Beschlagnahme.

Unter Gemeindebesitz, der nach § 3, lit. b) Beschlagnahmegesetz, von der Beschlagnahme ausgeschlossen ist, wird bloß der Besitz der Ortschaften und politischen Gemeinden verstanden, keineswegs aber auch großer kirchlicher Grundbesitz, welcher als gebundener großer Besitz (§ 1 Beschlagnahmegesetz) vom Staate in Beschlag genommen ist.

Im Verfahren vor dem O.V.G. ist die Einwendung unzulässig, daß das Beschlagnahmegesetz der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die Unverletzlichkeit des Eigentums widerspricht; denn zur Entscheidung darüber, ob ein Gesetz der Tschsl. Republik mit der Verfassung im Widerspruche steht, ist, nach § 7 Ges. vom 9. März 1920, Nr. 162 Slg., ausschließlich nur das Verfassungsgericht zuständig. Insolange dieses Tribunal irgendeine gesetzliche Vorschrift nicht für verfassungswidrig erklärt hat und insolange sein Erkenntnis nicht in der Slg. der Ges. und Vdg. publiziert worden ist, so lange müssen sämtliche Behörden und Gerichte jene Norm als verfassungsmäßig ansehen. (§ 20 zit. Ges. a contrario.)

Im Verfahren vor dem O.V.G. steht den einzelnen Privatinteressenten weder direkt noch indirekt durch Vermittlung des entscheidenden Senates das Recht zu, beim Verfassungsgerichte die Diskussion der Frage zu beantragen, ob das Beschlagnahmegesetz verfassungswidrig ist. Dieses Recht steht auch nicht einmal den in konkreten Fällen entscheidenden Senaten, sondern bloß dem Plenum des O.V.G.

*) Die hier veröffentlichten Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes werden beginnend mit dieser Folge fortlaufend numeriert sein, um die Zitierung zu erleichtern.

Digitized by Google

zu, und dies ohne jedweden Zusammenhang mit der Entscheidung des konkreten Falles. (Erk. vom 4. I. 1922, Nr. 17.843 ex 1921.)

3. Die Notwendigkeit der Ausführung von Neubauten und Reparaturen an den Gebäuden nach § 2 Ges. über die Bewirtschaftung beschlagnahmten Grundbesitzes ist nur mit Rücksicht auf die gesetzliche Pflicht des Besitzers des beschlagnahmten Grundbesitzes zu dessen ständiger Erhaltung in gutem und unverkürztem Stande zu beurteilen, keineswegs mit Rücksicht darauf, ob die Neubauten und Reparaturen auch für die Durchführung der Bodenreform auf dem betreffenden beschlagnahmten Grundbesitz erforderlich sein werden. Es ist daher nicht ungesetzlich, wenn das staatliche Bodenamt Verfügungen trifft, damit die beschlagnahmte Wirtschaftsgebäude in gutem Stande erhalten werden, mag es auch den ganzen Grundbesitz zu parzellieren gedenken.

Die Pflicht zur Ausführung der erforderlichen Reparaturen an den Gebäuden nach § 2, Ges. über die Bewirtschaftung beschlagnahmten Grundbesitzes, tritt nicht erst dann ein, wenn die Gebäude zur Benützung ungeeignet werden, sondern die auf dem beschlagnahmten Grundbesitze zu wirtschaften berechtigten Personen sind verpflichtet, die Gebäude ständig in gutem Stande zu erhalten.

Die Frage, ob die auf dem beschlagnahmten Besitz zu wirtschaften berechtigte Person in der Lage sein wird, die vom staatlichen Bodenamte zur Ausführung eines Neubaues und von Baureparaturen nach § 2, Ges. über Bewirtschaftung beschlagnahmten Grundbesitzes gesetzte Frist einzuhalten ist, soferne es sich nicht um eine ganz offenkundige absolute Unmöglichkeit ihrer Einhaltung handelt, bloß eine Frage der Angemessenheit, deren Lösung das O.V.G. bloß nach der Richtung hin zu überprüfen vermag, ob hier nicht ein Mangel des Verfahrens nach § 6, Abs. 2, Ges. über d. Verw.-G., vorliegt. (Erk. vom 14. I. 1922, Nr. 17.724 ex 1921.)

4. In dem Verwaltungsverfahren wegen Anerkennung des Anspruches der Gemeinde nach § 1, letzter Absatz, Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg., hat bereits vor Herausgabe der III. Novelle zu diesem Gesetze auch dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes die Stellung einer Prozeßpartei gebührt. (Erk. v. 16. I. 1922, Nr. 16.275 ex 1921.)

5. Aus dem Umstande, daß die Einnahmen aus der Benützung eines bestimmten Objektes in die Hand desselben Rechtssubjektes fließen, welches auch Eigentümer der übrigen nach §§ 1 und 2 Beschlagnahmeges. von der Beschlagnahme betroffenen Liegenschaften ist, darf noch nicht gefolgert werden, daß dieses Objekt als „der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften dienend" nach § 3, lit. a, Beschlagnahmeges. von der Beschlagnahme nicht ausgeschlossen ist. (Erk. v. 23. I. 1922, Nr. 17851 ex 1921.)

6. Aus dem Vertrag von St. Germain (Art. 267) kann ein österreichischer Staatsangehöriger nicht den Rechtsanspruch ableiten, daß sein großer Grundbesitz in Anbetracht dieser staatlichen Zugehörigkeit von der Beschlagnahme ausgeschlossen werde. (Erk. v. 25. I. 1922, Nr. 1039.)

7. Das Bodenamt ist nicht berechtigt, bei der prinzipiellen Genehmigung des Verkaufes beschlagnahmter Liegenschaften der Partei die Vorlage eines ordentlichen Nachweises aufzuerlegen, daß der vereinbarte Kaufpreis nicht übertrieben ist.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet der O.V.G. folgendermaßen: Durch die Bestimmung des § 7, Beschlagnahmeges., ist das Dispositionsrecht des Eigentümers insoweit beschränkt, als dies die Durchführung der Bodenreform erfordert. Es kann daher das staatliche Bodenamt die angesuchte Zustimmung zu der beabsichtigten Veräußerung beschlagnahmter Liegenschaften nur dann ablehnen, wenn diese Veräußerung die Durchführung der Bodenreform erschwert oder verhindert, und kann die Erteilung seiner Zustimmung nur an Bedingungen knüpfen, welche den Ausschluß solcher ungünstiger Erfolge bezwecken, die sonst das betreffende Rechtsgeschäft für die Durchführung der Bodenreform haben könnte. Das staatliche Bodenamt selbst führt nicht an, in welcher Richtung es für die Durchführung der Bodenreform hinderlich wäre, wenn der Käufer der in Rede stehenden Liegenschaften für diese Grundstücke einen übermäßig hohen Preis zahlt, und es kann aus dem Gesetze auch nicht gefolgert

Digitized by Google

werden, daß die Entrichtung eines übermäßigen Kaufpreises für ein Grundstück, welches mit Zustimmung des staatlichen Bodenamtes aus der Beschlagnahme entlassen wird, der Durchführung der Bodenreform in Ansehung der restlichen Liegenschaften hinderlich wäre. Die Frage, ob die Vereinbarung eines übermäßig hohen Kaufpreises für das Grundstück nicht anderweitigen Interessen widerspricht, als welche das Gesetz bei der Durchführung der Bodenreform im Auge hat, fällt im gegenwärtigen Falle nicht ins Gewicht, da das staatliche Bodenamt gesetzlich dazu berufen erscheint, die Interessen zu wahren, welche die Gesetze über die Bodenreform verfolgen, und Verfügungen bloß zum Schutze dieser Interessen treffen kann. Wenn also das staatliche Bodenamt die zur Veräußerung der Liegenschaften erteilte Zustimmung an eine Bedingung geknüpft hat, welche in dem Zwecke der Gesetze über die Bodenreform nicht begründet erscheint, hat es die ihm im Gesetze gezogenen Grenzen überschritten. (Erk. vom 18. II. 1922, Nr. 2348.)

8. Das staatl. Bodenamt ist bei Erteilung der Zustimmung zum Pachtvertrage nach § 7 Beschlagnahmeges. nicht berechtigt, diese Zustimmung von der Bedingung abhängig zu machen, daß aus dem Pachtvertrage die Bestimmung ausgelassen werde, wonach der Verpächter berechtigt sein soll, im Falle der Nichteinhaltung der für die Zahlung des Pachtzinses vereinbarten Termine dem Pächter das verpachtete Grundstück wiederabzunehmen.

In den nach § 63, Abs. 2 Zuteilungsges., bar gezahlten Gesamtpachtzins ist auch der Betrag einzurechnen, welchen der Pächter dem Verpächter als Ersatz der vom letzteren gezahlten Steuern abzuführen sich verpflichtet hat. (Erk. v. 18. II. 1922, Nr. 2347.)

9. Die Frage der Gebührenpflicht des Rechtsgeschäftes über die Übertragung von zum beschlagnahmten Besitz gehörenden Liegenschaften in der Slowakei ist nicht entscheidend, ob für die Übertragung die Zustimmung der Behörde nach § 7 Ges. v. 16. April 1919, Nr. 215 Slg. erteilt worden ist. (Erk. v. 22. II. 1922, Nr. 2190.)

10. Die Pflicht des Eigentümers, die Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaft durch den Staat zu dulden, ist nicht an die Bedingung gebunden, daß er die Grundstücke für die Zuteilung braucht; es ist deshalb nicht gesetzwidrig, wenn das staatliche Bodenamt die beabsichtigte Übernahme beantragt, ohne vorher den Bedarf für die Zuteilung festgestellt zu haben.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Die Pflicht des Eigentümers, die Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaft zu dulden, ist überhaupt nicht an die Bedingung gebunden, daß ein Bedarf an Grundstücken für die Zuteilung vorliegt. Kann doch der Staat die übernommene Liegenschaft auch für sich benützen (arg. § 10 Beschl.-Ges.) und sie überhaupt nicht zuteilen. Die Bedingung, daß die Grundstücke für die Zuteilung notwendig sind, ist nur für den einzigen Fall der Zuteilung von Grundstücken in die vorläufige Zwangspacht nach § 63 Zuteilungsgesetz festgesetzt. Für die definitive Übernahme ist aber nirgends diese Bedingung angeführt, was den Schluß a contrario begründet, daß das Gesetz diese Bedingung in anderen Fällen als in § 63 nicht aufstellt. (Erk. v. 25. I. 1922, Zl. 1009/22.)

11. Die Bestimmung der §§ 7, Zl. 4 und 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 330 Slg. (Festsetzung des Fortschreitens), ferner des § 18 Zuteilungsgesetz (Ausfertigung des Arbeitsplanes) hat den Charakter bloßer instruktioneller Direktiven und die von den Parteien erhobenen Einwendungen, daß das Fortschreiten, bezw. der Plan noch nicht aufgestellt wurde, sind unzulässig.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Wie die Vorschriften des § 7, Zl. 4 und des § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 330 Slg., so waren auch die Bestimmungen des § 18 des Beschlagnahmegesetzes nur Richtlinien für die Art der Amtierung des staatlichen Bodenamtes, so daß diese Vorschriften den Charakter von bloßen instruktionellen Direktiven haben. Es kann aus ihnen daher überhaupt nicht abgeleitet werden, daß die Partei den Anspruch hätte, zu verlangen, daß die beklagte Behörde immer nach

Digitized by Google

dem vorher festgesetzten Programme und Plane vorgehe. Hat also die Partei diesen Anspruch nicht, dann kann sie auch nicht mit Recht rügen, daß die beklagte Behörde diesen Plan bisher nicht aufgestellt hat. (Erk. v. 25. I. 1922, Zl. 1069/22.)

Ernährung.

12. Der Anspruch auf die öffentliche Versorgung nach Reg.-Vdg. v. 11. August 1921, Nr. 270 Slg., kann nicht mit der Begründung abgewiesen werden, daß die Anmeldung unvollständig ist. (Erk. v. 16. I. 1922, Nr. 17.305 ex 1921.)

13. Auf die Bewilligung, daß eine gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Anstalt sich aus der öffentlichen Approvisionierung (vorletzter Abs. d. § 1, Reg.-Vdg. v. 11. August 1921, Nr. 270 Slg.) versorge, besteht kein rechtlicher Anspruch. (Entsch. v. 13. XI. 1922, Nr. 2002.)

Gebühren.

14. Erfolgte über die gebührenrechtliche Qualifikation eines Rechtsgeschäftes infolge eines Rechtsmittels eine Entscheidung im Instanzenzuge, so liegt hier eine res iudicata über diese Frage auch für nachträgliche Vorschreibungen vor. (Erk. v. 12. I. 1922, Nr. 401.)

15. Die im § 3 kais. Vdg. vom 28. August 1916, Nr. 281 RGBl., statuierte Ausnahme von der erhöhten Stempelgebühr bezieht sich nur auf Kupons von Schuldscheinen, keineswegs aber auf Kupons von Aktien.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet d. O. Verw.-G. folgendermaßen: § 3 zit. Vdg. spricht, wie dies schon der Wortlaut zeigt, nur von Kupons von Schuldscheinen, bezieht sich demnach überhaupt nicht auf Kupons von Aktien. Überdies können Aktien (Tar.-P. 55 B/2 und Anmerkung 3), welche ihrem Wesen nach Einlagen der einzelnen Aktionäre in die Gesellschaft darstellen, schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht mit Schuldscheinen identifiziert werden, welche Schulden repräsentieren. Auch der Gebührentarif unterscheidet Schuldscheine von Aktien in den Tarifposten 11, 2 d) und 36, 2, und in Tarifpost 35. In § 3 zit. Vdg. ist geradezu zum Behufe der klaren Hervorhebung des Willens des Gesetzgebers die dort statuierte Ausnahme bloß auf Kupons von Schuldscheinen zu beschränken, der Hinweis außer auf Tarifpost 11, 2 d) nur noch auf Tarifpost 36, 2, enthalten, keineswegs aber auf Tarifpost 55. (Erk. v. 3. XI 1922, Nr. 1123.)

16. Es ist keine Nebenleistung im Sinne des § 50, Gebührengesetz, bzw. Tarifpost 95/65 A, lit. a), Anmerkung 1, wenn in einem Holzabstockungsvertrage dem Käufer des Waldes auferlegt wird, die Wege und Wasserläufe in ordentlichem Stande zu erhalten.

Diese prinzipielle Entscheidung begründet das O.V.G. wie folgt:

Durch eine solche Vertragsbestimmung ist eine zeitweilige persönliche Wegedienstbarkeit für Zwecke der Holzabstockung auf die Dauer des Vertrages errichtet worden. Mit dieser Servitut war die Verpflichtung der Wegeerhaltung schon von Gesetzes wegen ohne besonderen Vertrag verbunden. Es kann daher in der besonderen urkundlichen Feststellung dieser Pflicht keine Vereinbarung einer Nebenleistung neben der Hauptleistung erblickt und diese Verpflichtung nicht als eine Nebenleistung im Sinne des § 50 G.-G., bzw. der Tarifpost 95/65 A, lit. a), Anmerkung 1, angesehen werden. (Erk. vom 3. Feber 1922, Nr. 1124.)

17. Der Urkundenstempel richtet sich nach Wortlaut und Inhalt der Urkunde, keineswegs nach der Art ihrer Verwendung (ausgenommen die bedingt befreiten Urkunden). Eine Advokatenvollmacht muß nach der Anzahl der sie ausstellenden Personen gestempelt werden, mag sie auch einer Erbserklärung angeschlossen worden sein, in Ansehung deren die Bevollmächtigenden eine Personeneinheit darstellen. (Erk. vom 6. XI. 1922, Nr. 15.875 ex 1921).

18. Der Admissionsgebühr (§ 5 Ges. vom 18. Sept. 1892, Nr. 171 RGBl., bzw. §§ 1 und 2 Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 304 Slg.), unterliegen von dem Kapitale einer Aktiengesellschaft, welche am 28. Oktober 1918 ihren Sitz in Wien hatte, die dem Betriebe im Inlande gewidmeten Teile aus den nach dem Staatsumsturze bis zu der Zeit erfolgten Aktienemissionen, zu welcher die Gesellschaft inländisch geworden ist. (Erk. vom 16. II. 1922, Nr. 1831.)

Digitized by Google

19. Ist durch einen beglaubigten Auszug aus den Handelsbüchern einer offenen Handelsgesellschaft nachgewiesen, daß der verstorbene Gesellschafter, der das Unternehmen und die Kassa verwaltete, der Gesellschaft einen bestimmten Betrag infolge Kassaabgängen schuldet, kann man diese Schuld nicht als Schuld der Verlassenschaft auffassen, und zwar mit der Begründung, daß diese Forderung in den Handelsbüchern erst nach dem Tode des Gesellschafters durchgeführt wurde.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründete das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Gemäß § 21, Abs. 1, d. Vdg. v. 29. XII. 1915, Nr. 397 RGBl., bilden einen glaubwürdigen Beweis der Nachlaßschulden beglaubigte Auszüge aus den ordentlich geführten Handels- und Gewerbebüchern über Forderungen oder Schulden aus dem Betriebe des Geschäftes oder Gewerbes. Belanglos ist, ob es sich dabei um Auszüge aus den Büchern des Erblassers oder des Unternehmens handelt, dessen Gesellschafter der Erblasser war, oder aus Büchern Dritter. Entscheidend ist, — ob es sich um Auszüge aus ordentlich geführten Büchern handelt, ist nicht wesentlich — daß die Eintragung der Forderung erst nach dem Tode des Erblassers erfolgte, damals, als erst der Kassaabgang zu Tage trat und dessen Höhe nach Überprüfung der Bücher der Firma festgestellt und buchhalterisch erst später durchgeführt wurde. Es genügt die ordnungsmäßige Feststellung, daß der Erblasser an seinem Todestage der Firma infolge Kassaabgängen einen bestimmten Betrag schuldete. (Erk. v. 8. II. 1922, Nr. 352/1922.)

20. Die Bestrafung eines unbefugten Gewerbebetriebes [§ 132, lit. d) Gew.-O.] obliegt jener Gewerbebehörde, in deren Sprengel sich der Sitz des unbefugten Gewerbes befindet. Der bloße Umstand, daß einzelne Fuhrwerker-Geschäfte sich im Gebiete einer bestimmten Gemeinde (§ 41 Gew.-O.) vollziehen, reicht an sich noch nicht hin, um diese Gemeinde als Sitz des unbefugt ausgeübten Gewerbes betrachten zu können. (Erk. vom 16. I. 1922, Nr. 16.953 ex 1921.)

Gewerberecht.

21. Radizierte Gewerbe im Sinne des Hofkanzleidekr. v. 9. XII. 1824, Nr. 35.822, für Böhmen sind solche, welche am 22. April (Publizierungsdatum) ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten waren.

Die Vorschrift über die Normalzeit 1743 bis 1755, enthalten in den Hofkanzleiverordnungen für Nieder-Österreich (v. 22. IV. 1775, 20. XII. 1795 und 31. III. 1808), gilt für Böhmen nicht. (Erk. vom 5. I. 1922, Nr. 17.919/21.)

Jagdrecht.

22. Zur Genossenschaftsjagd der Ansiedlung (§ 197 Gem.-Ord.) gehören nach dem Jagdgesetze für Böhmen nach dem zitierten Gesetze jene Grundstücke nicht, die außerhalb der Grenzen der zuständigen politischen Gemeinde liegen.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

§ 4 des Jagdgesetzes bestimmt, daß alle Grundbesitzer irgendeiner Ortschaft (§ 107 der Gem.-Ord. v. J. 1864), wenn ihre zusammenhängenden Grundstücke wenigstens 115 ha im Ausmaße haben, eine Jagdgenossenschaft bilden.

Aus der Zitierung des § 107 Gem.-Ord. im § 4 des Jagdgesetzes ist ersichtlich, daß die Bildung von Jagdgenossenschaften auf den Begriff der „Ortschaft" im Sinne der Gem.-Ord. gegründet ist. Dieses Gesetz spricht im § 107 von Gemeinden, die aus einigen Orten (Ortschaften) zusammengesetzt sind und betrachtet daher die Ortschaft nur als Teil der Gemeinde; nimmt nun das Jagdgesetz den Begriff der Ortschaft, wie aus der Zitierung des § 107 hervorgeht im selben Sinne wie die Gemeinde-Ordnung, geht daraus hervor, daß auch die Jagdgenossenschaft, die auf diesen Verband der Ortschaften beruht, auf das Gebiet der politischen Gemeinde beschränkt ist, deren Teil jene Ortschaft ist. Diese Ansicht ist ferner durch jene Bestimmungen des Jagdgesetzes bestätigt, welche den Gemeindevorsteher zu Amtshandlungen in Jagdsachen berufen. (§ 9 u. 18 d. zit. Ges.)

Diese Vorschriften gehen zweifelsohne von der Voraussetzung aus, daß sich die Jagdgenossenschaft zur Gänze auf dem Gebiete der politischen Gemeinde befindet, denn es kann nicht angenommen werden, daß das Jagdgesetz dem Gemeindevorsteher eine Amtsgewalt auf ein außerhalb seiner Gemeinde liegendes

Digitized by Google

Gebiet gewähren wollte. Daraus geht hervor, daß im Sinne des Jagdgesetzes der Bodenkomplex, der den Besitzern von Wirtschaftssiedlungen in einer bestimmten Ortschaft gehört, nur insoferne bei der Bildung von Jagdgenossenschaften in Betracht kommt, als er im Gebiete jener politischen Gemeinde liegt, deren Teil diese Ortschaft ist, und daß daher Grundstücke, die außerhalb dieser Grenzen liegen, wenn sie auch diesen Besitzern gehören und mit der Jagdgenossenschaft zusammenhängen, dennoch nicht dazu zu zählen sind. (Erk. v. 30. XII. 1921, Nr. 17.286.)

Öffentliche Wege.

23. Die Einleitung des Verfahrens zum Zwecke einer neuen Aufteilung der Beiträge zur Erhaltung öffentl. Gemeinde-Vizinalstraßen in der Slowakei (§ 36 des Art. I v. J. 1890), wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die einschreitende Gemeinde selbst die Voraussetzungen für die angesuchte Änderung nicht erwiesen hat.

Als besondere Interessenten im Sinne des § 36 des Art. I aus dem Jahre 1890 können auch Besitzer von Landwirtschaften erklärt werden.

Die Verpflichtung, als besonderer Interessent zum Straßenaufwande beizutragen, ist nicht dadurch bedingt, daß das Unternehmen seinen Sitz in einer der Gemeinden habe, welche zur Erhaltung der Straße beitragen. (Erk. vom 19. I. 1922, Nr. 150.)

Polizeiwesen.

24. Zum objektiven Tatbestande der Übertretung nach § 12, lit. I), Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 96 RGBl., gehört, daß der Täter von dem Amtsorgane, welchem gegenüber er sich unanständig und beleidigend benimmt, ermahnt, d. h. aufmerksam gemacht werde, sich in einer der Würde der Amtshandlung entsprechenden Art zu benehmen. (Erk. vom 10. I. 1922, Nr. 244.)

25. Die Bestimmung des § 3, Vdg. vom 31. Jänner 1860, Nr. 31 RGBl., und § 3 Ges. vom 12. Mai 1896, Nr. 101 RGBl., gilt auch für Entscheidungen, welche der bevollmächtigte Kommissär der Tschsl. Republik für Ratibor als politische Behörde zweiter Instanz in Angelegenheit der polizeilich zu ahndenden Übertretungen herausgegeben hat. (Erk. vom 10. I. 1922, Nr. 246.)

26. Laut Verordnung des mit der Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli 1920, Nr. 7747, Adm. I, kann ein Ausländer aus dem Gebiete der tschsl. Republik dem Staate zur Last fallend nicht aus dem einzigen Grunde ausgewiesen werden, weil in der Slowakei Beschäftigungslosigkeit sowie Verpflegungs- und Wohnungsschwierigkeiten bestehen. (Erk. vom 28. II. 1922, Nr. 2527.)

27. Zur Begründung des objektiven Deliktsbestandes des § 4 des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 256 Slg., gerügt jede Handlung, die in ihrem Enderfolge Einfluß auf die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Volkszählung haben könnte.

„Absicht" im Sinne des § 4 des zit. Ges. ist die Kenntnis des Täters davon, daß ein Kausalnexus zwischen seiner Tat und der Gefährdung der Volkszählungsaktion besteht.

Die pol. Bez.-Verw. in Hultschin verurteilte den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 12, Vdg. v. 30. Okt. 1920, Nr. 592 Slg., die er dadurch beging, daß er vor dem Volkszählungskommissär die Aussage verweigerte, zu einer Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit zu Arrest.

In dem Rekurse führt der Beschwerdeführer an, daß er angeblich zur Aussage der it gewesen sei, daß er Ho3 gefordert hätte, die Aufzeichnung seiner Aussage möge deutsch geschehen, damit er wisse, was eingetragen werde. Die beklagte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung dem Rekurse des Beschwerdeführers nicht statt, da der Tatbestand der Übertretung nachgewiesen sei.

Über die gegen diese Entscheidung eingereichte Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erwogen:

Durch die Vorschrift des § 4 des Ges. vom 8. April 1920, Nr. 256 Slg. wiederholt im § 12 der Durchf.-Vdg. vom 30. Okt. 1920, Nr. 592 Slg., sind als strafbar alle „wissentlich unrichtigen Angaben, sowie auch verschiedene andere absicht-

Digitized by Google

liche Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Volkszählung bedroht wird" bezeichnet.

Es genügt daher zur Begründung des objektiven Tatbestandes dieses Deliktes jede wie immer geartete Handlung, die in ihrem Enderfolge einen Einfluß auf die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Zählung haben könnte (arg. das Wort „bedrohen").

Da die Vollständigkeit und Richtigkeit der Volkszählung auf der genauen Ermittlung jener Daten beruht, die nach den Volkszählungsvorschriften einen Gegenstand statistischer Erhebungen bilden, welchen diese Zählungsaktion dient, ist eine die Übertretung des § 4 des zit. Ges. begründende Handlung oder Unterlassung jede, welche dazu führen könnte, daß eine oder die andere erforderliche Angabe nicht ordentlich und vollkommen zusammengestellt wird.

Da das wichtigste Erhebungsmittel, soweit es sich wenigstens um Personal- oder Familiendaten handelt (§ 3 Vdg. vom 30. Okt. 1920, Nr. 592 Slg.) die Aussage der Person ist, um deren Verhältnisse es sich handelt, ist nicht zu bestreiten, daß der objektive Tatbestand des § 4 des zit. Ges. durch jedes Weigern dieser Person der Verpflichtung, die vom Ges. jedem auferlegt ist, nachzukommen und die darin besteht, daß eine genaue und richtige Angabe der zweckdienlichen Daten gemacht werde, gegeben ist.

Durch eine solche Weigerung kann unter Umständen der Fall eintreten, daß die Daten überhaupt anders nicht verläßlich sichergestellt werden können, worin eben schon der Begriff der „Gefährdung" der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zählung beruht.

In subjektiver Hinsicht verlangt das Ges. „Absicht"; d. h. das Wissen, daß ein Kausalnexus zwischen jener Handlung und der Gefährdung der Volkszählungsaktion besteht.

Handelt es sich um eine Weigerung auszusagen oder eine Aussage einer anderen Person zu vereiteln, ist jene Absicht bereits gegeben, wenn der Täter weiß, daß jene Aussage als Erhebungsquelle für die Zählungsaktion dienen soll.

Im konkreten Falle ist sichergestellt, daß der Beschwerdeführer die Aussage vor dem Volkszählungskommissär verweigerte, obwohl er wußte, daß es sich um die Ausfüllung des Konskriptionsbogens handelte, worin, nach den oben angeführten Auslegungen, die Erfüllung aller Bedingungen zu erblicken ist, an welche das Gesetz in objektiver wie in subjektiver Seite das Delikt des § 4 zit. Ges. knüpft.

Der Beschwerdeführer sucht sein Tun lediglich mit der Behauptung zu entschuldigen, daß er die von dem Kommissär verlangten Angaben aus dem Grunde nicht gemacht habe, weil er angeblich die tschechischen Eintragungen des Zählungskommissärs nicht verstand.

In dieser Verteidigung sind die Behauptungen enthalten, daß der Beschwerdeführer das Recht hatte in die Eintragungen des Kommissärs Einsicht zu nehmen und sie zu kontrollieren, und daß im Falle seinem Anspruche nicht Genüge geleistet worden wäre, auch seine Verpflichtung zur Angabe der Daten aufgehört hätte.

Dieser Standpunkt kann nicht als richtig angesehen werden. Vor allem ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausfüllung des Konskriptionsbogens nicht Sache der Partei ist, sondern lediglich das Recht und die Verpflichtung des Zählungskommissärs (vgl. §§ 8, 17, Abs. 2, 19 und 20), so daß die Partei, von der die Angaben gefordert werden, auf die Form und die Sprache dieser Eintragungen keinen Einfluß nehmen kann.

Behauptet die Beschwerde, daß hier keine Verweigerung zur Aussage vorlag, sondern nur ein Anstoßnehmen daran, daß bloß tschechische Formulare benützt worden, genügt darauf hinzuweisen, daß nach den Erhebungen der angefochtenen Entscheidung, die den Akten und auch dem eigenen Zugeständnisse des Beschwerdeführers entsprechen, dieser dem Zählungskommissäre direkt die Mitteilung der zu erhebenden Daten verweigerte.

Die Beschwerde ist daher in jeder Hinsicht unbegründet. (Erk. vom 10. I. 1922, Z. 251.)

28. Durch die Vorschrift des § 4, Ges. vom 8. April 1920, Nr. 256 Slg., ist bloß die Bedrohung oder Verletzung der Richtigkeit oder der Vollstän-

Digitized by Google

digkeit der Volkszählung unter Strafsanktion gestellt, keineswegs aber die Bedrohung oder Verletzung der Reinheit der Zählung.

Die angefochtene Entscheidung verurteilt den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 4, leg. zit. und hält ihn für schuldig, weil er sich dem Auftrage, den der Volkszählungskommissär seiner Ehegattin gab, sie möge das Zimmer verlassen widersetzte, wodurch er die Reinheit der Volkszählung verletzte.

Diese Entscheidung hob das Oberste Verwaltungsgericht als ungesetzlich aus nachstehenden Gründen auf:

Aus dem Wortlaute des zit. Paragraphen geht hervor, daß das Gesetz Strafsanktionen einerseits für den Schutz der Richtigkeit, andererseits für den Schutz der Vollständigkeit der Volkszählung enthält. Von der Reinheit der Zählung macht das zit. Ges. überhaupt keine Erwähnung und stellt auch die Verletzung der Reinheit der Zählung nicht unter Strafsanktion. Die Verletzung der Reinheit der Zählung gehört daher überhaupt nicht zum objektiven Tatbestande des Deliktes, das das zit. Ges. als strafbar hinstellt.

Die belangte Behörde erblickt jedoch den objektiven Tatbestand des strafbaren Tatbestandes gemäß § 4 des zit. Ges. gerade nur darin, daß der Beschwerdeführer die Reinheit der Zählung verletzte. Da aber im Strafrechte überhaupt und daher auch im Polizeistrafrechte jede extensive Interpretation der Strafnormen grundsätzlich ausgeschlossen ist, ist es auch gesetzwidrig, daß die objektiven Tatbestandsmerkmale von Delikten, die sich auf bestimmte Strafrechtsnormen gründen, in welcher Weise immer erweitert werden.

Diese Gesetzwidrigkeit begeht die angefochtene Entscheidung, da sie im § 4 des zit. Ges. als charakteristisches Merkmal des in dieser Bestimmung determinierten Deliktstatbestandes auch die Verletzung der Reinheit der Zählung erblickt. (Erk. Z. 245/22.)

29. Bei Strafverhängung gemäß § 19 Min.-Vdg. v. 15. II. 1857, Nr. 33 RGBl., über Fremdenmeldung, bezw. § 11, letzter Absatz der kais. Vdg. v. 20. IV. 1854, Nr. 96 R.G.Bl., kann die politische Behörde mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 320, lit. c) des Strafgesetzes keine Arreststrafe verhängen. (Erk. v. 24. I. 1922, Nr. 1034.)

Sanitätswesen.

30. Im Rahmen des im Art. 6, Ministerialverordnung vom 17. Dez. 1894, Nr. 239 RGBl., in der Fassung der Verordnung vom 16. April 1901, Nr. 40 RGBl., geregelten Verfahrens kann die Behörde den allgemeinen Vertrieb pharmazeutischer Erzeugnisse nur innerhalb der dort statuierten Frist von drei Monaten verbieten; auf das Berufungsverfahren im Instanzenzuge bezieht sich jedoch diese Frist nicht.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das O.V.G. folgendermaßen:

Die Verordnung vom 17. Dez. 1894, Nr. 239 RGBl., regelt im Art. 6, welcher durch die Verordnung vom 16. April 1901, Nr. 40 RGBl., eine neue Fassung erhielt, die Ausübung der Sanitätspolizei in Fällen, wo es sich um die Erzeugung eines neuen pharmazeutischen, für den allgemeinen Vertrieb bestimmten Erzeugnisses handelt. Sie auferlegt der Partei, d. h. dem Besitzer oder verantwortlichen Leiter der Apotheke die Verpflichtung, die Erzeugung im vorhinein der politischen Behörde erster Instanz anzumelden, und grenzt hingegen in Ansehung der Erledigung einer solchen Anmeldung die Kompetenz der Sanitätsbehörden in dem Sinne ab, daß die Behörde erster und zweiter Instanz wohl ein Verbot aussprechen kann, während die Zulassung der Erzeugung prinzipiell der dritten Instanz vorbehalten ist. Gleichzeitig wird gesagt, daß das angemeldete Erzeugnis vertrieben werden darf, wenn drei Monate seit der Anmeldung oder ihrer behördlich verlangten Ergänzung verstrichen sind. Durch diese Bestimmung ist zweifellos das Recht der Sanitätsbehörde, den Vertrieb der betreffenden Erzeugnisse zu verbieten, in einer bestimmten Richtung beschränkt, und zwar offenbar zum Vorteile der Partei, welcher dadurch ein gewisser Schutz dagegen verliehen werden soll, daß sie über das endgültige Schicksal ihrer Absicht, ein neues pharmazeutisches Erzeugnis in den allgemeinen Vertrieb einzuführen, nicht länger in Unsicherheit belassen werde, als nach Beschaffenheit der Sache unbedingt nötig ist, und daß ihre Unternehmungstätigkeit in dieser Art unbegründet gelähmt werde. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß dem zit. Art. 6 der Charakter einer ganz besonderen Vorschrift innewohnt, so daß es nicht angeht, den von

Digitized by Google

ihm beabsichtigten Schutz des Parteieninteresses über die durch den Wortlaut der Norm selbst gegebenen Grenzen auszudehnen. Insbesondere darf die Bestimmung über die dreimonatliche, der Behörde für die Herausgabe des Verbotes der angemeldeten Erzeugung und des allgemeinen Vertriebes vorbehaltene Frist nicht auch auf das ordentliche Berufungsverfahren ausgedehnt und daraus vielleicht gefolgert werden, daß auch die Entscheidung über das Rechtsmittel, eingebracht gegen das von der unteren Instanz herausgegebene Verbot, an jene Frist in dem Sinne gebunden sei, daß das Verbot seine Wirksamkeit verlöre, wenn über das Rechtsmittel nicht innerhalb dreier Monate eine Erledigung erfolgen würde. (Erk. vom 13. II. 1922, Nr. 6706.)

Schulwesen.

31. Es bedarf keines besonderen formellen Antrages der Finanzprokuratur namens des Staates, damit die nach § 7 Ges. vom 3. April 1919, Nr. 189 Slg., berufene Verwaltungsbehörde die Zwangsmiete von Lokalitäten für die Zwecke einer Minoritätsschule aussprechen könne. Die die Zwangsmiete aussprechende Behörde kann auch Verfügungen über notwendige Adaptierungen treffen, und kann auch verfügen, welche Zeit die Zwangsmiete dauern soll, oder wann und unter welchen Bedingungen sie von ihr ablassen wird. Die Frage, ob im Sinne zit. Ges. die Unterbringung einer Minoritätsschule oder die Wohnung ihrer Verwalter, Direktoren oder Lehrer sicherzustellen ist, und welche Lokalitäten dazu erfordert werden, ist eine Tatbestandsfrage.

Entscheidungsgründe: § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, Nr. 189 Slg., bestimmt, daß der Staat und das Land das Recht haben, die erforderlichen Lokalitäten gegen entsprechende Vergütung zu erwerben. Hieraus und aus den nachfolgenden Bestimmungen des § 7 folgt lediglich das Recht des Staates, die für Minoritätsschulen notwendigen Lokalitäten durch Zwangsmiete zu erwerben, keineswegs jedoch die Notwendigkeit, daß der Staat, falls er auf solche Weise Lokalitäten erwerben will, mittelst eines formellen Antrages bei der kompetenten Behörde die Realisierung dieses Rechtes anzustreben hätte. Die Schullokalitäten zu beschaffen, ist Aufgabe der Schulverwaltung und ihrer zuständigen Organe. Soweit es sich um die Beschaffung von Lokalitäten für eine Minderheitsschule handelt, sohin für eine Schule, deren unmittelbare Verwaltung gemäß §§ 2 und 38 des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg., mit 1. Jänner 1921 dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur zusteht, ist es Aufgabe dieser Behörde, für die Beschaffung von Lokalitäten für diese Schule vorzusorgen. Die Intervention der Finanzprokuratur ist in dieser Richtung nicht erforderlich, da die Finanzprokuratur gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 9. März 1898, Nr. 41 RGBl., und § 1 des Ges. vom 4. Juni 1919, Nr. 313 Slg., lediglich berufen ist, die Arbeiten der Rechtsvertreter in Ansehung des Staatsvermögens und jenes Vermögens, welches diesem rücksichtlich der Vertretung gleichgestellt ist, zu besorgen; im Administrativverfahren tritt jedoch die Finanzprokuratur gemäß § 15 B der Verordnung vom Jahre 1898 nur in jenen Fällen auf, in welchen ihr seitens der berufenen Administrativbehörde die Vertretung übertragen worden ist.

§ 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, Nr. 189 Slg., in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr 295 Slg., bestimmt ausdrücklich, daß der im § 4 des Ges. erwähnte Funktionär nach Anhörung des Realitäteneigentümers Verfügungen betreff den notwendigen Bauherstellungen in den durch Zwangsmiete erworbenen § 5 des Ges. Nr. 189/1919 und §§ 2 und 35 des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg.) Lokalitäten treffen kann, und daß die bezüglichen Funktionen der Baubehörde der politischen Bezirksverwaltung obliegen.

Hieraus ist zu folgern, daß der Staat als Benützer von durch Zwangmiete erworbenen Lokalitäten rücksichtlich des Rechtes zur Durchführung von Bauherstellungen keineswegs die gleiche Stellung hat wie ein privatrechtlicher Mieter, sondern daß das Gesetz ihm das Recht verliehen hat, auf eigene Kosten (Arg. § 5 des Ges. Nr. 189/1919 und §§ 2 und 35 des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg.), die notwendigen Adaptierungen durchzuführen, wobei er lediglich auf die Wahrung des allgemeinen, im Administrativverfahren geltenden Prinzipes des Parteigehörs gebunden ist.

Aus dem Wesen der Zwangsmiete als eines, gemäß § 365 des a.b.G.B und gemäß der Vorschrift des § 7 des Ges. Z. 189/1919, gegen den Willen des Gebäudeeigentümers begründeten Rechtsverhältnisses geht hervor, daß weder für

Digitized by Google

die Begründung noch für die Auflösung dieses Verhältnisses die Regeln des bürgerlichen Rechtes über den Mietvertrag unbedingt angewendet werden können, daß die Behörde, welche die Zwangsmiete ausgesprochen hat, jederzeit von derselben zurücktreten kann, und daß zweifellos kein Eingriff in die Rechte des Eigentümers darin erblickt werden kann, wenn die Verwaltungsbehörde bei Ausspruch der Zwangsmiete auch die Zeit ihrer Dauer festsetzt, bzw. die Zwangsmiete rücksichtlich ihrer Dauer beschränkt und im vorhinein ausspricht, wann und unter welchen Bedingungen sie von der Zwangsmiete zurückzutreten gedenkt. (Erk. vom 26. I. 1922, Nr. 1014.)

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung.*)

Handelsrecht. Eisenbahnbetriebsreglement.

30. Zusatz III zum § 39 RGBl. steht mit den Bestimmungen der §§ 35 und 39 EBR. im offenbaren Widerspruche und ist nicht geeignet, die Haftung der Bahn auf den Betrag von 100 K zu beschränken. Durch Annahme des Hinterlegungsscheines, auf dem diese Beschränkung abgedruckt ist, hat sich der Hinterleger dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Die Bahn haftet gemäß § 39 EBR. dem Publikum als Alleinverwahrerin auch dann, wenn sie die Garderobe nicht in ihrer eigenen Regie besorgt. (Entsch. vom 1. VI. 1921, Rv II 79/21.)

Das Revisionsgericht teilt nicht die Ansicht des angefochtenen Urteiles, daß die Beschränkung des Zusatzes III zum § 39 EBR., mit welchem die Haftung der Eisenbahn für den Verlust der in der Garderobe hinterlegten Gepäckstücke auf 100 K beschränkt ist, und daß diese Beschränkung bloß eine Durchführungsbestimmung im Sinne des § 2, Abs. 1 EBR. darstellt, daß der betreffende Tarif Gesetzeskraft erlangt hat und einem jeden gegenüber gilt. Gemäß § 35 EBR. ist die Beschränkung der Haftung der Eisenbahn für Gepäckstücke bis zu einem Maximalbetrag lediglich bei Reisegepäck im Sinne der §§ 30 und 35, Abs. 2 des erwähnten EBR. zulässig. Die Bestimmung des § 39 schließt eine solche Beschränkung bei gewöhnlichen, zwecks vorübergehender Verwahrung in der Bahngarderobe hinterlegten Gepäckstücken ausdrücklich dadurch aus, daß sie die Haftung der Bahn als Verwahrerin, d. i. Haftung für den ganzen Schaden im Sinne des § 964 a.b.G.B. statuiert. Dieser Auslegung steht weder der § 2 EBR. im Wege, da das Betriebsreglement durch Durchführungsbestimmungen nicht abgeändert werden kann, noch der § 6, der von Beförderungstarifen spricht. Der erwähnte Zusatz III zum § 39 steht demach mit den Bestimmungen der §§ 35 und 39 im offenbaren Widerspruche, weshalb er nicht geeignet ist, die Haftung der Bahn auf den geringfügigen Betrag von 100 K zu beschränken. Daß sich die Klägerin durch Annahme des Hinterlegungsscheines, auf dem diese Beschränkung abgedruckt ist, derselben nicht unterworfen ist, begründet das Urteil in richtiger Weise, allein es nimmt mit Unrecht auf § 95 EBR. Bedacht, welcher in der Abt. VIII, welche die Beförderung von Gütern behandelt, vorkommt, und sich gemäß § 35 bloß auf Reisegepäck und nicht auf Gepäck im Sinne des § 39 bezieht, welcher in den von der Beförderung von Reisegepäck handelnden Abschnitt IV eingereiht ist. Da die Unterinstanzen festgestellt haben, daß die strittigen Gepäckstücke zufolge Vorlegung eines gefälschten Hinterlegungsscheines einer unbefugten Person ausgefolgt wurden, erscheint die Rückstellung dieser Gepäckstücke unmöglich, weshalb das geklagte Ärar, das in der Berufungsschrift den Rechtsgrund des Klagsanspruches anerkennt, lediglich zum Ersatze des gesamten Schadens verurteilt werden kann. Die Bahn haftet gemäß 39 EBR. dem Publikum als Alleinverwahrerin auch dann, wenn sie die Garderobe nicht in eigener Regie besorgt und es kann auf die Bstimmung des § 1406 a.b.G.B. deshalb nicht Bedacht genommen werden, weil es sich hier offenbar nicht um Übernahme einer Verpflichtung im Sinne dieser Gesetzesstelle handelt.

31 Verbindlich sind auch Vereinbarungen, welche in den Frachtbrief nicht aufgenommen worden sind.

Die höhere Fracht für die Beistellung eines Waggons zum ausschließlichen Gebrauche kann auch dann berechnet werden, wenn dies infolge einer Vereinbarung erfolgt, welche in den Frachtbrief nicht aufgenommen worden ist. (Entsch. vom 9. XI. 1920, Rv II 242/20.)

*) Siehe „Prager Archiv" IV., Nr. 5, S. 199.

Digitized by Google

Nach § 61 (1) EBR. kann allerdings ohne Frachtbrief kein Frachtvertrag abgeschlossen werden. Der Frachtbrief ist eine für beide Parteien gemeinschaftliche Urkunde, welche aber bloß zum Beweise dient, daß der Frachtvertrag abgeschlossen worden ist (§ 61 (3) EBR.). Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß alle zwischen den Parteien, d. i. dem Absender und der Eisenbahn vereinbarten Abmachungen, welche der Frachtbrief mit Stillschweigen überging, ungültig wären, oder daß etwa nicht einmal die nachweisbaren Unrichtigkeiten der im Frachtbrief angeführten Tatsachen festgestellt und beseitigt werden könnten. In dem vorliegenden Falle hat das Prozeßgericht festgestellt, daß ein Waggon „zur ausschließlichen Benützung" vom Absender bestellt worden ist, wiewohl diese Bestellung in den Frachtbrief nicht aufgenommen wurde. Auf Grund dessen kann die Eisenbahn vom Empfänger die erhöhten Gebühren nach dem Eisenbahngütertarif, Teil I, Abt. B, Abs. A I, verlangen. Aus § 76 EBR folgt, daß der Empfänger alles bezahlen muß, was die Eisenbahn von ihm laut Frachtbrief, wenn er auch irrtümli ausgefüllt erscheint, fordert, vorausgesetzt, daß er die Ware annehmen will, allein die Möglichkeit, das zurückzuverlangen, was er seiner Überzeugung gemäß der zwischen dem Absender und der Eisenbahn geschlossenen Vereinbarung nicht zahlen muß, ist ihm nicht benommen. Der Zweck dieser Besteuerung ist, daß eventuelle Streitigkeiten darüber, was zu zahlen ist, den Betriebsdienst nicht erschweren, der ein rasches Funktionieren erheischt. Die hier angeführten Grundsätze anerkennt die Praxis nicht nur für das frühere EBR. (siehe Sammlung Eger Bd. XXV, S. 374, XXVII, S. 200, Röll Bd. XXIV 1910, Nr. 67) sondern auch für das jetzige EBR. (Eger XXXII, S. 59, 63), und auch auf die Praxis ausländischer Gerichte für das internationale Eisenbahnübereinkommen (siehe Eger XXXII, S. 199).

32. Für den Verkauf der Ware nach § 81, Abs. 4, EBR. gelten nicht die Bedingungen des 3. Absatzes zum § 81 EBR. — (Entsch. v. 22. XI. 1921, Rv I 511/21.)

Vollkommen selbständig führt § 81 (4, a) des alten EBR. die Berechtigung der Eisenbahn an, die Ware, welche nicht zugestellt werden kann, wenn sie raschem Verderben unterliegt, sofort ohne alle Formalitäten bestens zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkauf sind Absender und Empfänger zu verständigen, außer es wäre dies nicht durchführbar. Daß diese Besitmmung EBR. vollkommen selbständig aufzufassen ist, und daß sie nicht das Vorhandens in auch der Bedingung des § 81 (3) EBR. voraussetzt, geht aus der ganzen grammatischen Struktur des § 31 und insbesonders seiner Absätze 3 und 4 hervor. Dürfte die Eisenbahn die dem Verderben unterliegende Ware erst dann verkaufen, wenn der Absender den Auftrag, was mit ihr zu geschehen habe, überhaupt nicht gleich ohne Verzug erteilen würde, könnte sie sie nicht sofort verkaufen, wie ihr § 81 (4, a) desselben EBR. gebietet. Eben der Umstand jedoch, daß sie verpflichtet ist, sofort ohne Formalitäten zu verkaufen und die Parteien nur zu verständigen, wenn es durchführbar ist, weist darauf hin, daß die Verbindung der Absätze 3 und 4 a) des § 81 des alten EBR. so, wie es der Erstrichter getan hat, für die Auslegung des § 81 des alten EBR. nicht zulässig ist.

33. Unter dem Ausdrucke „sonstige Kosten" sind lediglich jene Kosten zu verstehen, welche direkt aus dem Transporte oder während der Beförderung der Ware entstanden sind. Es gehören hieher nicht die Kosten, welche mit Versicherung der Ware gegen eine besondere Gefahr, für welche die Bahn mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und die Verpackungsart nicht haftet, entstanden sind. — (Entsch. vom 8. Juli 1921, Rv II 155/21.)

Die mit Art. 34 des internationalen Übereinkommens übereinstimmende Vorschrift des § 88 EBR., mit welcher das Maß des von der Bahn im Falle des Verlustes der Ware zu ersetzenden Schadens quantitativ bestimmt wird, ist offenbar aus der Rahmenvorschrift des Art. 396 HGB. hervorgegangen, welche die Ersatzpflicht des Frachtführers regelt (Art. 423 HGB.). Nach Art. 396 HGB hat der Frachtführer den gemeinen Handelswert zu ersetzen, welchen das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war, davon ist aber abzuziehen, was infolge des Verlustes an Zöllen und Unkosten entfallen ist. Nach § 88 EBR. hat jedoch die Eisenbahn den gemeinen Handelswert, welchen die Ware am Orte der Absendung zur Zeit der Aufnahme zur Beförderung hatte, und überdies das an Zöllen und sonstigen

Digitized by Google

Kosten als auch an Frachtspesen schon Bezahlte oder noch zu Zahlende zu ersetzen. Der Unterschied besteht demnach darin, daß gemäß Art. 396 HGB. der Handelswert nach dem Orte und der Zeit der Ablieferung, nämlich der um die Frachtspesen, Zölle und andere mit der Beförderung verbundenen Kosten erhöhte Handelswert ersetzt wird, sodaß im Falle des Verlustes während der Beförderung das an diesen Auslagen (Frachtspesen, Zöllen und anderen Kosten) dadurch Ersparte, daß der Transport nicht bis am Bestimmungsorte sein Ende gefunden hat, abzuziehen ist. Nach § 88 EBR. wird jedoch der Handelswert nach dem Orte und der Zeit der Aufnahme der Ware zur Beförderung ersetzt, sonach der noch mit den Frachtspesen, den bezahlten Zöllen und sonstigen Kosten unbelastete Wert, und es ist deshalb zu dem Werte jenes zuzuschlagen, was an Zöllen und sonstigen Kosten und Frachtspesen schon bezahlt wurde oder zu bezahlen ist. Aus diesem Unterschiede in der Berechnung des Ersatzes geht aber klar hervor, daß unter dem Ausdrucke „sonstige Kosten" lediglich jene Kosten zu verstehen sind, welche direkt aus dem Transporte oder während der Beförderung der Ware entstanden sind, und daß somit zu diesen Kosten nicht jene Spesen gehören, welche lediglich in einem entfernteren Zusammenhange mit der Beförderung der Ware entstanden sind, wie es gegebenenfalls zutrifft, wo es sich um die Versicherung der Ware gegen eine besondere Gefahr, für welche die Bahn mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und die Verpackungsart nicht haftet (§ 86, al. 2 und 4 EBR.), handelt.

34. Für die Verpflichtung der Eisenbahn zum Schadenersatze für aus dem Auslande eingeführte Ware sind nicht die ausländischen Maximalpreise, sondern die laufenden, im internationalen Handelsverkehr gebildeten Preise maßgebend. — (Entsch. vom 1. VII. 1920, Rv I 187/20.)

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Zweck der Festsetzung von Maximalpreisen der Schutz der Konsumenten gegen willkürliche Preiserhöhungen ist. Daß sich dieser Schutz bloß auf einheimische, keineswegs ausländische Konsumenten beziehen kann, ist selbstverständlich, wenn man erwägt, daß der Gesetzgeber auch nicht einmal dafür kompetent erscheint, sich der Interessen von im Auslande wohnenden Ausländern anzunehmen und sie gegenüber inländischen Produzenten und Kaufleuten in Schutz zu nehmen, woraus folgt, daß bei Beurteilung der Frage über die Höhe des Schadens für verlorengegangene Ware nicht die im Gebiete des vormaligen Transleithaniens zum Schutze der dortigen Konsumenten festgesetzten Maximalpreise maßgebend sein können, sondern daß die Eisenbahn verpflichtet ist, den gemeinen Preis zu ersetzen.

Jurisdiktionsnorm.

35. Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn die Festsetzung des Schadenersatzes für einen beschlagnahmten Gegenstand militärischer Ausrüstung begehrt wird. — (Entsch. v. 20. IX. 1921, R II 371/21.)

In dieser Sache handelt es sich einzig und allein um die Frage, ob der Kläger bei Geltendmachung des Schadenersatzes seinen Anspruch auf Gründe des privaten oder des öffentlichen Rechtes stützt. In dieser Richtung ist unbestritten, daß über Auftrag des Nationalausschusses der Tschechoslowakischen Republik nach dem Zerfalle Österreichs militärische Ausrüstungsgegenstände zur Beschlagnahme gelangten, und auch dem Kläger ein Sattel beschlagnahmt worden ist dessen Bezahlung er mit seiner Klage begehrt. Es handelt sich hier nicht um Bezahlung des Schadenersatzes für einen vom Staate beschlagnahmten Gegenstand, sondern um seine Festsetzung. Der Kläger verlangt auch nicht etwa den Ersatz eines von den Staatsorganen bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Macht verursachten Schadens, sondern den Gegenwert des beschlagnahmten Sattels. Die Festsetzung dieses Gegenwertes, also der Entschädigung, gehört als weiterer Teil des aus öffentlich-rechtlichen Gründen eingeleiteten amtlichen Verfahrens in den Rechtsbereich derselben Behörden, welche die Beschlagnahme durchgeführt haben. Erst wenn der Staat mit der Zahlung der festgesetzten Entschädigung im Verzuge wäre, könnte der Kläger gegen ihn im Rechtswege vorgehen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

Einzelpreis Kč. 3·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 10. April 1922. Nummer 7. (Bogen 19.)

INHALT: Slg. 109 Konskribierung von Forderungen und Schulden gegenüber Engländern (Durchführungsverordnung). — Die beiden amtlichen Formularien dazu. — Erläuterungen zu der Vdg. von Dr. Viktor Lederer. — Inhalt der amtl. Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Dr. Janka.

Konskribierung der rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber englischen, insoweit sie vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind.

(Verordnung der tschechoslowakischen Regierung v. 30. März 1922, Nr. 109 Slg. — Kundgemacht am 3. April 1922.)

Gemäß dem Gesetze vom 17. Feber 1922 Nr. 79 Slg., wird verordnet:

§ 1. Zur Konskription ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Privateigentum, Privatrechte und Interessenbeteiligungen) und Verpflichtungen gegenüber englischen Staatsangehörigen sind verpflichtet physische Personen, juristische Personen (z. B. Vereine, Aktiengesellschaften), sowie anderweitige analoge selbständige Wirtschaftseinheiten (z. B. offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften), insofern sie zur entscheidenden Zeit, d. i. längstens vom 18. März 1922 bis mindestens zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete der Tschsl. Republik hatten, und welche in derselben Zeit gleichzeitig alle Eigenschaften tschechoslowakischer Rechtssubjekte hatten.

§ 2. Diese Eigenschaften (§ 1) haben von den physischen Personen solche, welche in der entscheidenden Zeit (§ 1) Staatsangehörige der Tschechoslowakischen Republik waren.

In gleicher Weise sind juristische Personen und anderweitige analoge selbstständige Wirtschaftseinheiten zu beurteilen, insoferne mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungskörpers, welcher nach dem Gesetze oder den Statuten derartige nichtphysische Personen vertritt und ihr Vermögen verwaltet (Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuß), die von den physischen Personen geforderten Eigenschaften besitzt, und wenn überdies das Hauptunternehmen zur entscheidenden Zeit (§ 1) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik sich befand.

Diese persönlichen Eigenschaften (§§ 1 und 2) werden in gleicher Weise von den Berechtigten (Eigentümern, Gläubigern) wie von den Verpflichteten (Schuldnern) erfordert.

§ 3. Physische Personen, juristische Personen und sonstige analoge selbstständige Wirtschaftseinheiten, die zur entscheidenden Zeit (§ 1) zwar nicht die erforderlichen Eigenschaften (§§ 1 und 2) hatten, denen aber bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes gegenwärtiger Verordnung der Charakter eines tschecho-

Digitized by Google

slowakischen Subjektes (durch Option, Nostrifikation) zuerkannt worden ist, werden dann so beurteilt, als ob sie rechtzeitig die erforderlichen Eigenschaften besessen hätten.

Es sind also zur Konskription diejenigen verpflichtet, die spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung tschechoslowakische Staatsangehörige geworden sind und von diesem Tage an ihren dauernden Wohnsitz in der Tschechoslowakischen Republik haben, in gleicher Weise wie diejenigen, welche diesen Bedingungen schon in der entscheidenden Zeit entsprechen konnten (§ 1).

Zur Konskription sind auch solche Personen verpflichtet, welche in der entscheidenden Zeit (§ 1) die geforderten Eigenschaften (§§ 1 und 2) besaßen, aber nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung einzelne von ihnen verloren haben.

§ 4. Gegenstand der Konskription sind privatrechtliche Ansprüche (Privateigentum, Privatrechte und Interessenbeteiligungen) und Verpflichtungen, die von in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Personen vor dem 28. Oktober 1918 in einer anderen Währung als in alten österreichisch-ungarischen Kronen begründet wurden und am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung noch nicht erloschen waren, insoferne die andere aus diesem Rechtsverhältnisse verpflichtete oder berechtigte Partei eine englische Behörde oder ein englischer Staatsangehöriger ist.

Aus der Anmeldung muß zu ersehen sein, ob es sich zwischen diesen Parteien um ein von ihnen direkt (unmittelbar) begründetes oder um ein von einer dritten Person vermitteltes Rechtsverhältnis handelt.

§ 5. Zur Überreichung der Konskriptionsanmeldung ist der aus dem Rechtsverhältnisse (§ 4) Berechtigte (Eigentümer, Gläubiger) separat über jeden einzelnen englischen Schuldner, und der aus dem Rechtsverhältnisse (§ 4) Verpflichtete (Schuldner) separat über jeden einzelnen Berechtigten (englischen Eigentümer oder Gläubiger) verpflichtet.

Eine solche besondere Konskriptionsanmeldung ist namentlich über die Rechtsansprüche und Verpflichtungen zu überreichen, deren Gegenstand Wertpapiere sind (§ 3).

Es hat also der zur Konskription Verpflichtete so viele Anmeldungen zu überreichen, als er Rechtsverhältnisse mit verschiedenen englischen Staatsangehörigen hat.

Jede Anmeldung ist auf den amtlichen Drucksorten zu überreichen, die für die aus den Rechtsverhältnissen Berechtigten und Verpflichteten verschieden sind, eine andersgeartete Anmeldung ist ungültig.

Diese Drucksorten erhalten sowohl die Interessenten als auch ihre Zentralvereinigungen entweder direkt beim Wirtschaftsamte der (Landes-, General-) Finanzdirektion in Prag, Brünn, Troppau und Bratislava, sowie bei der Hauptfinanzdirektion in Užhorod, oder auch bei den einzelnen Finanzämtern, welche die Anmeldungen übernehmen (§ 6), und zwar zum Regiepreise, der später bekanntgegeben wird.

§ 6. Die Anmeldung ist längstens bis zum 15. April 1922*) bei der Steuer-

*) In den amtlichen Drucksorten ist das Ende der Frist mit **18. April 1922** festgesetzt. (Siehe diese Drucksorten am Schlusse der Verordnung.)

Digitized by Google

verwaltung, in deren Sprengel der Überreicher seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) hat, in der Slowakei und Karpathorußland bei der zuständigen Finanzdirektion zu überreichen.

Wenn sich die konskriptionspflichtige physische Person (§§ 1, 2 und 3) zur Zeit der Konskription vorübergehend außerhalb der Tschechoslowakischen Republik aufhalten sollte, hat sie die Anmeldung bei der nach ihrem letzten Wohnsitze zuständigen Steuerverwaltung (Finanzdirektion) zu überreichen.

Die Einreichungsbehörde bestätigt mit dem Amtssiegel auf der von der Partei vorgelegten Bestätigung (Einreichungsrubrik) den Empfang der Anmeldung.

§ 7. Die Einreichungsbehörde (§ 6) überprüft möglichst sofort die eingelangte Anmeldung und fordert, wenn sie findet, daß dieselbe unvollständig, unrichtig oder sonst mangelhaft ist, den Überreicher auf, sie zu ergänzen, zu berichtigen oder die entstandenen Bedenken aufzuklären.

Der Aufgeforderte ist verpflichtet, die verlangten Belege über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldung unverzüglich vorzulegen und insbesondere Einsicht in seine Bücher oder Aufzeichnungen zu gestatten. Kommt er einer solchen amtlichen Aufforderung nicht nach, ohne einen entschuldbaren Grund anzugeben, so kann er mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč bestraft werden, welche die Einreichungsbehörde solange zu wiederholen berechtigt ist, bis der Aufgeforderte Folge leistet.

Der Geldstrafe muß aber die ausdrückliche schriftliche Androhung vorausgehen, daß sie verhängt werden wird, wenn der Anmeldungspflichtige nicht binnen einer bestimmten, mindestens 8 Tage betragenden Frist der amtlichen Aufforderung Folge leistet.

Gegen das Straferkenntnis kann binnen acht Tagen nach seiner Zustellung bei derselben Behörde Berufung erhoben werden, die das angefochtene Straferkenntnis herausgegeben hat.

Darüber entscheidet entgültig die Landes-(General-, Haupt-)Finanzdirektion in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod.

Die Geldstrafen verfallen dem Staate.

§ 8. Wenn die Konskriptionsanmeldung nicht rechtzeitig (§ 6) einlangt, so verfällt der Rechtsanspruch, den sie betrifft, dem Staate; eine nicht rechtzeitig angemeldete rechtliche Verpflichtung ist von den aus der künftigen Regelung dieser Rechtsverhältnisse (§ 4) fließenden Vorteilen ausgeschlossen.

Diese Folgen können aber nur aus einer absichtlichen oder nichtentschuldbaren Unterlassung eintreten; über sie entscheidet die zuständige Einreichungsbehörde (§ 6) mit einem besonderen Bescheid, gegen den bei derselben Behörde binnen acht Tagen nach der Zustellung der Rekurs überreicht werden kann.

Über diesen entscheidet die II. Instanz (§ 7) endgültig.

§ 9. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung; sie wird der Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Handels durchführen.

Digitized by Google

(Seite Ia.)

Die beiden zu obigem Gesetze erschienenen amtlichen Drucksorten für Gläubiger (V) und Schuldner (D) (vergl. § 5 letzter Absatz) samt deutscher Übersetzung.

Lhůta končí 18. dubna 1922. (Die Frist endet am 18. April 1922.)

Země (Land) ..... **V** Soudní okr. [okr.] (Gerichtsbez. [Bez.]) .....

Politický okr. [župa] (Pol. Bezirk [Gau]) ..... Obec (Gemeinde) .....

Soupisová přihláška čís. (Konskriptionsanmeldung Nr.) .....

československého věřitele (držitele soukromého majetku, soukromých práv a zájmových účastenství), vůči anglickému dlužníku dle nař. vlád. ze dne 30. března 1922, č. 109 Sb. z. a n. (eines tschechoslowakischen Gläubigers (Besitzer von Privateigentum, von Privatrechten und Interessenbeteiligungen) gegenüber einem englischen Schuldner nach der Regierungsverordnung vom 30. März 1922 Nr. 109 Ng.

1	Věřitele československého des tschechoslowak. Gläubigers:	příjmení a jméno (Name und Vorname)			
2		firma (Firma)			
3		bydliště (sídlo) od 18. března do 3. dubna 1922 (Wohnung, (Sitz) vom 18. März bis 3. April 1922)			
4		druh povolání (Art des Berufes)	když nárok vznikl (als der Anspruch entstanden ist)	od 18. března do 3. dubna 1922 (vom 18. März bis 3. April 1922)	
5		místo působiště (Wirkungsstätte)			
6		domovské právo 1. ledna 1910 (Heimatsrecht am 1. Jänner 1910)			
7		státní příslušnost od 18. března do 3. dubna 1922 Staatliche Zugehörigkeit vom 18. März bis 3. April 1922			
8	Právního nároku (des rechtlichen Anspruches)	velikost kapitálu 18. března 1922 (u cenných papírů vedle kursovní hodnoty i nominale) (Größe des Kapitals vom 18. März 1922 (bei Wertpapieren nebst Kurswert auch Nominale)	cizí měna fremde Währg.	peníze v cizí měně (mit d. Betrage in fremd. Wrg.) v nominale (Nominale)	v kursu (Kurs)
9		úroky (až do poslední lhůty (Zinsen bis zum letzten Termin)			
10		jiné vedlejší požadavky andere Nebenforderungen			
11		úhrnem (insgesamt)			
12		kdy vznikl (datum)? (Waren entstanden (Datum)?)			
13		zač vznikl (za zboží a pod.)? (wofür entstanden (für Ware u. dergl.)?)			
14		za jakých podmínek (úvěrních neb jiných) vznikl? Unter welchen Bedingungen (des Kredites oder anderen) entstanden?)			
15		byl splatný kdy (datum), kde a v jaké měně? (War fällig wann (Datum) wo und in welcher Währung?)			
16	Příjmení jméno (firma), bydliště (sídlo) komitenta (a pod.) Name u. Vorname (Firma) Wohnsitz (Sitz) des Kommittenten (u. dergl.)		pro něhož oprávněný (pol. 1—7) vykonává právní nárok (pol. 8—15) für welchen der Berechtigte (P. 1—7) den rechtlichen Anspruch ausübt (P. 8—15)		
17	Dlužníka angl. d. engl. Schuldn.	příjmení a jméno (Name und Vorname)			
18		firma (Firma)			
19		bydliště (sídlo) od 18. března do 3. dubna 1922 (Wohnung (Sitz) vom 18. März bis 3. April 1922			

Digitized by Google

(Seite Ib.)

20	Příjmení a jméno (firma). Bydliště Name und Vorname (Firma) Wohnsitz	ručitele dlužníkova (pol. 17—19) des Bürgen des Schuldners (P. 17—19)
21	Příjmení a jméno (firma). Bydliště toho, kdo kromě dlužníka neb ručitele (pol. 17—20) povinen jest platiti (Vorname und Zuname (Firma) Wohnsitz dessen, der außer dem Schuldner oder Bürgen (P. 17—20) zu zahlen verpflichtet ist)	
22	Zda a kde přihlášen jest nárok (pol. 8—15) k soupisu. pro dávku z majetku (Ob und wo der Anspruch (P. 8—15) zur Konskription für die Vermögensabgabe angemeldet ist)	

Poznámka. Podati jest tolik přihlášek, kolik má čsl. věřitel anglických dlužníků; je-li u téhož dlužníka několik práv. poměrů různého druhu (depot cenných papírů, hotovosti), podati jest pro každý druh zvláštní přihlášku. Proto se nahoře přihlášky číslují a na str. 2. se udá, kolik přihlášek se podává celkem. Přihláška se podává u berní správy (fin. ředitelství), v jejímž obvodu podatel bydlí, nejdéle do 18. dubna 1922. Rozhodná doba pro bydliště a státní občanství jest od 18. března do 3. dubna 1922 (srov. pol. 3, 5, 7, 16, 19, 20, 21).

K pol. 16, 20, 21: Týž právní nárok smí býti přiznán než jednou, a to vždy jen přímým (bezprostředním) věřitelem; na př. podá přihlášku banka za svého komitenta, jejž udá u pol. 16

Z výkazu na str. 2. má býti patrno, za jaký kurs byla na př. £ pohledávky (práv. nároku) přepočítána v bilanci jednotlivých let; udati jest proto na straně 2. obnos celý v cizí měně a vedle toho v Kč, kdežto na 1. straně udá se cizí měna (na př. libry, dolary) a vedle celý obnos jen v cizí měně.

Anmerkung. Zu überreichen sind so viele Anmeldungen, als der tschechosl. Gläubiger englische Schuldner hat; bestehen bei demselben Schuldner mehrere Rechtsverhältnisse verschiedener Art (Depot von Wertpapieren, Barschaften), ist für jede Art eine separate Anmeldung zu überreichen. Aus diesem Grunde werden die Anmeldungen am Kopfe numeriert, und auf Seite 2 wird angegeben, wieviele Anmeldungen insgesamt zur Überreichung gelangen. Die Anmeldung wird bei der Steueradministration (Finanzdirektion) überreicht, in dessen Sprengel der Überreicher wohnt, längstens bis 18. April 1922. Die entscheidende Zeit für Wohnsitz und Staatsbürgerschaft ist vom 18. März bis 3. April 1922. (Vergl. P. 3, 5, 7, 16, 19, 20, 21.)

Zu P. 16, 20, 21: Derselbe Rechtsanspruch darf nur einmal einbekannt werden, und zwar stets nur vom direkten (unmittelbaren) Gläubiger; z. B. überreicht die Anmeldung eine Bank für ihren Kommittenten, den sie unter P. 16 anführt.

Aus dem Ausweise auf Seite 2 soll zu ersehen sein, zu welchem Kurse z. B. 1 £ der Forderung (des rechtlichen Anspruches) in der Bilanz der einzelnen Jahre umgerechnet worden ist; es ist daher auf Seite 2 der ganze Betrag in der fremden Währung und daneben in Kč anzugeben, während auf Seite 1 die fremde Währung (z. B. Pfund. Dollars) und daneben der ganze Betrag nur in fremder Währung angegeben wird.

Digitized by Google

(Seite II.)

Jak byl v knihách bilancován právní nárok Wie der Rechtsanspruch in den Büchern bilanziert wurde						Kolik v knihách odepsáno na právním nároku Wieviel in den Büchern von dem Rechtsanspruche abgeschrieben wurde					
rok Jahr	ke dni zum Tage	v kursu mit dem Kurs	peníze - mit dem Betrage v cizí měně in frem. Währung	Kč	h	ke dni zum Tage	v kursu mit dem Kurs	peníze - mit dem Betrage v cizí měně in fremd. Währung	Kč	h	Poznámka Anmerkung
1914											
1915											
1916											
1917											
1918											
1919											
1920											
1921											

V ..... , dne dubna 1922.

, am April 1922.

Podpis čsl. věřitele:
Unterschrift des tschechosl. Gläubigers:

Soupisových přihlášek podáno celkem { jako čsl. věřitel (V). / jako čsl. dlužník (D).

Konskriptionsanmeldungen wurden im ganzen überreicht { als tschechosl. Gläubiger (V). / als tschechosl. Schuldner (D).

Trestní předpisy dle zákona ze dne 17. února 1922 č. Sb. z. a n.:

§ 3. Českoslovenští věřitelé i dlužníci (§ 1) jsou povinni své právní nároky a závazky (§ 2) k soupisu přihlásiti, dáti o nich na úřední vyzvání žádané vysvětlení a předložiti k nahlédnutí potřebné doklady, zvláště i své obchodní knihy.

§ 4. Jakékoliv porušení povinností věřitelů nebo dlužníků, uložených v § 3, stihá se peněžitou pokutou až do 100.000 Kč, kterouž lze opakovati.

Řízení trestní přísluší berním správám (na Slovensku a v Podkarpatské Rusi finančním ředitelstvím) a končí druhou stolicí.

Kromě toho včas nepřihlášené právní nároky propadají ve prospěch státu a závazky budou vyloučeny z výhod plynoucích z příští úpravy těchto právních poměrů.

Strafbestimmungen nach dem Ges. v. 17. Feber 1922, Nr. 79 Slg.:

§ 3. Die tschechoslowakischen Gläubiger und Schuldner (§ 1) sind verpflichtet, ihre rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten (§ 2) zur Konskribierung anzumelden, rücksichtlich ihrer über amtliche Aufforderung die verlangte Aufklärung zu geben und die erforderlichen Belege, insbesondere auch ihre Handelsbücher, zur Einsicht vorzulegen.

§ 4. Jedwede Verletzung der im § 3 auferlegten Pflichten der Gläubiger oder Schuldner wird mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč geahndet, welche wiederholt werden kann.

Das Strafverfahren obliegt den Steuerverwaltungen (in der Slowakei und in Karpathorußland den Finanzdirektionen) und endet mit der zweiten Instanz.

Überdies verfallen nicht rechtzeitig angemeldete rechtliche Ansprüche zu Gunsten des Staates, und die Schulden werden von den aus der künftigen Regelung dieser Rechtsverhältnisse fließenden Begünstigungen ausgenommen sein.

Digitized by Google

(Seite Ia.)

Lhůta končí 18. dubna 1922. (Die Frist endet am 18. April 1922.)

Země (Land) | Soudní okr. [okr.] (Gerichtsbez. [Bez.])

Politický okr. [župa] (Pol. Bezirk [Gau]) | **D.** | Obec (Gemeinde)

Soupisová přihláška čís. (Konskriptionsanmeldung Nr.)

československého dlužníka vůči anglickému věřiteli dle nař. vlád. ze dne 30. března 1922, č. 109 Sb. z. a n. (eines tschechoslowakischen Schuldners gegenüber einem englischen Gläubiger nach der Regierungsverordnung vom 30. März 1922 Nr. 109 Slg.

1	Dlužníka československého des tschechoslowak. Schuldners	příjmení a jméno (Name und Vorname)			
2		firma (Firma)			
3		bydliště (sídlo) od 18. března do 3. dubna 1922 (Wohnung, (Sitz) vom 18. März bis 3. April 1922)			
4		druh povolání (Art des Berufes)	když závazek vznikl (als d. Verbindlichkeit entstanden ist)	od 18. března do 3. dubna 1922 (vom 18. März bis 3. April 1922)	
5		místo působiště (Ort der Wirkungsstätte)			
6		domovské právo 1. ledna 1910 (Heimatsrecht am 1. Jänner 1910)			
7		státní příslušnost od 18. března do 3. dubna 1922 Staatliche Zugehörigkeit vom 18. März bis 3. April 1922			
8	Dluh(u) (Schuld)	velikost kapitálu 18. března 1922 (u cenných papírů vedle kursovní hodnoty i nominale) (Größe des Kapitals vom 18. März 1922 (bei Wertpapieren nebst Kurswert auch Nominale)	cizí měna fremde Währg.	penězem v cizí měně (mit d. Betrage in fremd. Wrg.) v nominale (Nominale)	v kursu (Kurs)
9		úroky (až do poslední lhůty (Zinsen bis zum letzten Termin)			
10		jiné vedlejší závazky andere Nebenverbindlichkeiten			
11		úhrnem (insgesamt)			
12		kdy vznikl (datum)? (Wann entstanden (Datum)?)			
13		zač vznikl (za suroviny a pod.)? (wofür entstanden (für Rohprodukte u. dergl.)?)			
14		za jakých podmínek (úvěrních neb jiných) vznikl? Unter welchen Bedingungen (des Kredites oder anderen) entstanden?)			
15		byl splatný kdy (datum), kde a v jaké měně? (War fällig, wann (Datum) wo und in welcher Währung?)			
16		Příjmení jméno (firma), bydliště (sídlo) komitenta (a pod.) Name u. Vorname (Firma) Wohnsitz (Sitz) des Kommittenten (u. dergl.)	pro něhož přímý dlužník (pol. 1—7) dluh (pol. 8—15) založil für welchen der direkte Schuldner (P. 1—7) die Schuld (P. 8—15) begründet		
17	Věřitele angl. d. engl. Gläubig.	příjmení a jméno (Name und Vorname)			
18		firma (Firma)			
19		bydliště (sídlo) od 18. března do 3. dubna 1922 (Wohnung (Sitz) vom 18. März bis 3. April 1922			

Digitized by Google

(Seite Ib)

20	Příjmení a jméno (firma). Bydliště Name und Vorname (Firma) Wohnsitz	ručitele, dlužníkovo (pol. 1—7) des Bürgen des Schuldners (P. 1—7)
21	Příjmení a jméno (firma). Bydliště toho, kdo kromě dlužníka (pol. 1—7) neb jeho ručitele (pol. 20) povinen jest platiti (Vorname und Zuname (Firma) Wohnung dessen, der außer dem Schuldner (P. 1—7) oder seines Bürgen (P. 20) zu zahlen verpflichtet ist)	
22	Jakou může dlužník (pol. 1—7) dáti jistotu (kaučni hypotéku, bankovní záruku a pod.) (Welche Sicherheit (Kautionshypothek, Bankgarantie und dergl.) der Schuldner bieten kann)	

Poznámka. Podati jest tolik přihlášek, kolik má čsl. dlužník anglických věřitelů; je-li u téhož věřitele několik práv. poměrů různého druhu, podati jest pro každý druh zvláštní přihlášku. Proto se nahoře přihlášky číslují a na str. 2. se udá, kolik přihlášek se podává celkem. Přihláška se podává u berní správy (fin. ředitelství), v jejímž obvodu podatel bydlí, nejdéle do 18. dubna 1922. Rozhodná doba pro bydliště a státní příslušenství jest od 18. března do 3. dubna 1922 (srov. pol. 3, 5, 7, 16, 19, 20, 21).

K pol. 16, 20, 21: Týž dluh smí býti přiznán než jednou, a to vždy jen přímým (bezprostředním) dlužníkem; na př. podá přihlášku banka za svého komitenta, jejž udá u pol. 16.

Z výkazu na straně 2. má býti patrno, za jaký kurs byla na př. £ dluhu (práv. závazku) přepočítána v bilanci jednotlivých let; udati jest proto na straně 2. obnos celý v cizí měně a vedle toho v Kč, kdežto na 1. straně udá se cizí měna (na př. libry, dolary) a vedle celý obnos jen v cizí měně.

Anmerkung. Zu überreichen sind so viele Anmeldungen, als der tschechosl. Gläubiger englische Schuldner hat; bestehen bei demselben Schuldner mehrere Rechtsverhältnisse verschiedener Art (Depot von Wertpapieren, Barschaften), ist für jede Art eine separate Anmeldung zu überreichen. Aus diesem Grunde werden die Anmeldungen am Kopfe numeriert, und auf Seite 2 wird angegeben, wieviele Anmeldungen insgesamt zur Überreichung gelangen. Die Anmeldung wird bei der Steueradministration (Finanzdirektion) überreicht, in dessen Sprengel der Überreicher wohnt, längstens bis 18. April 1922. Die entscheidende Zeit für Wohnsitz und Staatsbürgerschaft ist vom 18. März bis 3. April 1922. (Vergl. P. 3. 5, 7. 16, 19, 20, 21.)

Zu P. 16, 20, 21: Derselbe Rechtsanspruch darf nur einmal einbekannt werden, und zwar stets nur vom direkten (unmittelbaren) Gläubiger; z. B. überreicht die Anmeldung eine Bank für ihren Kommittenten, den sie unter P. 16 anführt.

Aus dem Ausweise auf Seite 2 soll zu ersehen sein, zu welchem Kurse z. B. 1 £ der Forderung (des rechtlichen Anspruches) in der Bilanz der einzelnen Jahre umgerechnet worden ist; es ist daher auf Seite 2 der ganze Betrag in der fremden Währung und daneben in Kč anzugeben, während auf Seite 1 die fremde Währung (z. B. Pfund, Dollars) und daneben der ganze Betrag nur in fremder Währung angegeben wird.

Digitized by Google

(Seite II.)

Jak byl v knihách bilancován dluh Wie in den Büchern die Schuld bilanziert wurde						Kolik v knihách odepsáno na dluhu — Wieviel in den Büchern von der Schuld abgeschrieben wurde					
rok Jahr	ke dni zum Tage	v kursu mit dem Kurs	peníze - mit dem Betrage v cizí měně in fremd. Währung	Kč	h	ke dni zum Tage	v kursu mit dem Kurs	peníze - mit dem Betrage v cizí měně in fremd. Währung	Kč	h	Poznámka Anmerkung
1914											
1915											
1916											
1917											
1918											
1919											
1920											
1921											

V , dubna 1922.

, April 1922.

Podpis čsl. dlužníka:
Unterschrift des tschechosl. Schuldners:

Soupisových přihlášek podáno celkem { jako čsl. dlužník (D). / jako čsl. věřitel (V).

Konskriptionsanmeldungen wurden im ganzen überreicht { als tschechosl. Schuldner (D). / als tschechosl. Gläubiger (V).

Trestní předpisy dle zákona ze dne 17. února 1922 č. Sb. z. a n.:

§ 3. Českoslovenští věřitelé i dlužníci (§ 1) jsou povinni své právní nároky a závazky (§ 2) k soupisu přihlásiti, dáti o nich na úřední vyzvání žádané vysvětlení a předložiti k nahlédnutí potřebné doklady, zvláště i své obchodní knihy.

§ 4. Jakékoliv porušení povinností věřitelů nebo dlužníků, uložených v § 3, stihá se peněžitou pokutou až do 100.000 Kč, kterouž lze opakovati.

Řízení trestní přísluší berním správám (na Slovensku a v Podkarpatské Rusi finančním ředitelstvím) a končí druhou stolicí.

Kromě toho včas nepřihlášené právní nároky propadají ve prospěch státu a závazky budou vyloučeny z výhod plynoucích z příští úpravy těchto právních poměrů.

Strafbestimmungen nach dem Ges. v. 17. Feber 1922. Nr. 79 Slg.:

§ 3. Die tschechoslowakischen Gläubiger und Schuldner (§ 1) sind verpflichtet, ihre rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten (§ 2) zur Konskribierung anzumelden, rücksichtlich ihrer über amtliche Aufforderung die verlangte Aufklärung zu geben und die erforderlichen Belege, insbesondere auch ihre Handelsbücher, zur Einsicht vorzulegen.

§ 4. Jedwede Verletzung der im § 3 auferlegten Pflichten der Gläubiger oder Schuldner wird mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč geahndet, welche wiederholt werden kann.

Das Strafverfahren obliegt den Steuerverwaltungen (in der Slowakei und in Karpathorußland den Finanzdirektionen) und endet mit der zweiten Instanz.

Überdies verfallen nicht rechtzeitig angemeldete rechtliche Ansprüche zu Gunsten des Staates, und die Schulden werden von den aus der künftigen Regelung dieser Rechtsverhältnisse fließenden Begünstigungen ausgenommen sein.

Digitized by Google

Erläuterungen zu diesem Gesetze.

Von Dr. Viktor Lederer.

Die Regierungsverordnung Nr. 109 ordnet auf Grund des Gesetzes Nr. 79 ex 1922 eine Konskription der bis 28. Oktober 1918 entstandenen Forderungen und Schulden tschechoslowakischer Staatsbürger gegenüber englischen Staatsangehörigen an. Da während des Krieges der Verkehr mit England unterbunden war, kann man die ganze Gruppe von Rechtsbeziehungen Vorkriegs-Schulden und -Forderungen nennen. Dies ist umso plausibler, als auch die neuerliche Konskription auf das Betreiben einer Gruppe von Vorkriegsschuldnern zurückgeht, die immer wieder auf die Zwangslage hinweist, welche der altösterreichische Staat mit seinem „Zahlungsverbot gegenüber dem Feinde" geschaffen haben soll.

Es dürfte nicht unbekannt sein, daß ich diese Fiktion bereits zu wiederholten Malen widerlegt habe. Die lebhaften Debatten in der Handels- und Gewerbekammer haben ja ein genug lautes Presseecho gefunden. Auch die „Finanzpolitischen Zeitfragen" geben Aufschluß. Das Ergebnis aller Debatten ist etwa folgendes: Jedes Warengeschäft beruhte auf dem Tausche gleichwertiger Objekte. Es ist ganz gleichgültig, ob sich der Nutzen des Kaufmannes aus einem einzigen Warenumsatze oder aus einem zwanzigmaligen Umsatze gleicher oder anderer Waren herschreibt. Wer bei Kriegsausbruch Waren in der Hand hatte (egal welche Waren), ist reich geworden, denn ging die eine Ware aus, handelte er eben mit einer anderen und verdiente durch öfteren Umsatz. Die wirklichen Kriegsgewinner haben in der Regel als Importeure angefangen. Dem gegenüber ist der Exporteur durch den Krieg heruntergekommen, denn er hatte weder Geld noch Waren in der Hand; die größte Konjunktur ist ihm entgangen; erst nach dem Umsturze begann sein Weizen zu blühen.

Aus diesen Tatsachen ergab sich die richtige Lösung für die Frage der Vorkriegsschulden und Vorkriegsforderungen eigentlich von selbst; die (jedweder Geldkalkulation beiseitelassende) restitutio in integrum, d. h. Rückerstattung der vor Kriegsausbruch gelieferten Ware in natura an den Verkäufer hätte vollkommen hingereicht, um sowohl den Export- wie den Importkreisen aller vom Kriege heimgesuchten Länder Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und unberechtigte Bereicherungen auszuschließen. Die gleiche Ware ist gleiche Ware geblieben und stellt den gleichen Wert dar, nur das Geld ist verschlechtert worden.

Daß diese naheliegende Lösung nicht längst erfolgt ist, findet seine Erklärung in der durch den Umsturz herbeigeführten weltbeherrschenden Stellung der Devisenspekulanten und in der Finanzpolitik unseres ersten Finanzministers. Rašins Verfügung, die Depots der Klienten bei den Banken zu sperren war de facto eine den Depotverwahrern gegebene Erlaubnis, mit den Depots der Klienten im Auslande zu spekulieren. Dies war umso einfacher, als man in unseren Gegenden keine Nummernverzeichnisse über Depoteffekten auszugeben pflegte und als kaum 5% der auf dem Papier stehenden Depots sich tatsächlich auf tschechischem Boden befanden. Ein Teil war in Wien, ein noch größerer Teil in neutralen Ländern, in welchen keine Dispositionshemmung bestand. In neutralen Ländern müssen insbesondere jene Depots, Fonds und Deckungen untergebracht gewesen sein, welche aus den ehedem feindlichen Ländern auf unaufgeklärte Weise verschwunden sind. Was sich nun alles im Zeichen der „Depotsperre" ereignet hat, entzieht sich der öffentlichen Feststellung. Nur eines weiß man, daß nicht alle Aktionen glücklich ausgegangen sind . . . .

Nach dem Gesagten braucht die Frage, wem die neue Konskription dienen soll, wohl nicht erst aufgeworfen zu werden. Daß sachliche Gründe nicht vorliegen können, ist klar, denn unsere Vorkriegsbeziehungen zu England liegen auf Grund der früheren Konskriptionen und der Desequestrationsgesuche mit solcher Genauigkeit zutage, daß die Rechtssektion des Ministeriums des Äußern nur zu addieren brauchte, um verläßlichste Ziffern festzustellen. An neuen Vorkriegsforderungen wird also bei der abermaligen Konskription nicht das Mindeste hervorkommen können. Und an Vorkriegsschulden?

Hier bin ich beim springenden Punkte angelangt. Zum Verständnisse muß bemerkt werden, daß der ursprüngliche Regierungsentwurf zu dem Gesetze Nr. 79 alle vor dem 16. Juli 1920 entstandenen Schulden zu jenen „Vorkriegs-

Digitized by Google

schulden" gerechnet hat, die einer besonderen Obsorge bedürfen, weil die alt-österreichische Regierung ihre Bezahlung verboten hatte. (!)

Das famose Datum des „Kriegsanfanges" 1920, welches Datum es ermöglicht hätte, die verunglückten Valutaschieber aus den Jahren 1918 bis 1920 zu den Opfern der österreichischen Kriegsvorschriften zu rechnen, kam bekanntlich schon im Parlamente zu Falle. Das Parlament hat auch den Schlußsatz des § 2 des ursprünglichen Gesetzentwurfes fortgestrichen, und dadurch der Regierung die Möglichkeit genommen, Ausnahmen bezüglich der Konskriptionspflicht zu bewilligen. Die zum Gesetz erhobene Konskription sollte eine vollkommene sein, sich auf alle Länder (insbesondere auch auf die neutralen, Schweiz, Holland etc.) beziehen und keinerlei Unterschied machen zwischen bereits bezahlten und noch nicht bezahlten Forderungen oder Schulden. Es war der klar ausgesprochene Wille des Parlamentes, keinerlei Machenschaften zu dulden und alle Valutageschäfte, die sich während des Krieges in der Schweiz und in Holland abgespielt haben, aufzudecken. Diesen unabänderlichen Willen hat das Parlament trotz der Gegenbestrebungen sehr mächtiger Personen aufrecht erhalten und im Gesetze zum Ausdruck gebracht.

Wie schaut dem gegenüber die Durchführungsverordnung Nr. 109 aus?

Sie beschränkt sich auf die Konskription der Rechtsbeziehungen zu England und denkt nicht im entferntesten an die Erfassung der Schweizer und holländischen Spekulationen. Sie nimmt als Stichtag nicht den 28. Oktober 1918, sondern nennt die „entscheidende Zeit" die Frist vom 18. März 1922 bis zum 3. April 1922. Sie interpretiert die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, an die sich nach dem Gesetze Nr. 79 die Konskriptionspflicht knüpft, in einer den Friedensverträgen und dem Gesetze Nr. 236 ex 1920 scharf widersprechenden, den Behörden anderer Staaten gegenüber bedenklichen Weise. Sie macht die **Gültigkeit(!)** der Anmeldung von dem Kauf (!) amtlicher Blankette abhängig, wozu keine Vollmacht im Gesetze erteilt ist. Sie verlangt für diese Blankette . . bei sonstigem Verfall des Vermögens des Meldepflichtigen (!) einen Liebhaberpreis, was das Gesez ebenfalls nicht erlaubt. Sie bestraft, da nur tschechische Blankette aufgelegt werden, die Unkenntnis der Staatssprache mit Vermögenskonfiskation und verstößt daher gegen Artikel 8 des Vertrages der Tschsl. Republik mit den alliierten und assoziierten Mächten vom 10. September 1919, der bezüglich des Eigentums auch den Bürgern anderer Zunge die gleichen Rechtsschutzgarantien („mêmes garanties en droit") verbürgt. Was aber das stärkste Stück darstellt: die Verordnung fügt den vom Parlamente ausdrücklich fortgestrichenen Schlußsatz des § 2 der ursprünglichen Gesetzesvorlage („a do určitého rozhodného dne právoplatné nezanikly") wieder in den Text ein und befreit dadurch jene, die ihre Forderungen schon einkassiert oder sonst wie Verbindlichkeiten zum Erlöschen gebracht haben, von der Konskriptionspflicht. Es scheint hinreichend, daß zwei Eingeweihte die gleichen Vermögenswerte zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 3. April 1922 miteinander getauscht haben und schon sind beide von der Konskription befreit. Der Anspruch des Zedenten gegen den Engländer ist durch Abtretung vor dem 3. April 1922 erloschen, somit konskriptionsfrei; der Anspruch des Zessionars gegen den Engländer ist erst nach dem 28. Oktober 1918 entstanden, somit ebenfalls konskriptionsfrei. Die Sache hat aber auch eine Kehrseite. Sie gilt vice versa auch von Schulden und ermöglicht auf diesem Gebiete noch weitergehende Ungehörigkeiten.

Alles in allem: die Verordnung Nr. 109 enthält weit mehr des Anfechtbaren als des Rechtsgültigen. Es kann gar nicht zweifelhaft sein, wie im Streitfalle der Oberste Verwaltungsgerichtshof über sie urteilen wird. Es muß dem Parlamente überlassen bleiben, vom verantwortlichen Minister und diesem, von dem schuldigen Referenten Rechenschaft zu fordern.

*

Obwohl demnach fast bezüglich aller Einzelheiten der Verordnung Nr. 109 berechtigte Gültigkeitszweifel obwalten, hat der „Schutzverband für Auslandskredit" doch die Parole ausgegeben, der Konskription pünktlich zu entsprechen. Es geschah dies in folgender Erwägung: Durch die nicht rechtzeitige Veröffentlichung

Digitized by Google

des Friedensvertrages von St. Germain sind die Desequestrationsbedingungen nicht allen Interessenten rechtzeitig bekannt geworden. Dadurch sind viele tschsl. Forderungen in England verfallen (denn die Frist war auf sechs Monate nach erfolgter Ratifizierung des Vertrages beschränkt). Bisher trug die Verantwortung für dieses Verfallen von Rechtsansprüchen das tschsl. Ministerium des Äußern. Würde nun aber der Oberste Verwaltungsgerichtshof anerkennen, daß eine Forderung auf Grund des Gesetzes Nr. 79 ex 1922 durch Verschulden der Partei und zugunsten des Staates verfallen sei, so würde die Schuld des Ministeriums abgewälzt werden können. Dieser Abwälzung der Schuld soll vorgebeugt werden. Deshalb werden insbesondere jene Desequestrationswerber, deren Gesuche wegen nicht fristgerechter Einbringung vom Administrator of Austrian property zurückgewiesen worden sind, doppelt besorgt sein müssen, der diesmaligen Konskription zu entsprechen, obwohl diese, wie klar geworden sein dürfte, mit den Desequestrationsvorgängen in England in keinem Zusammenhange steht.

Zur Ausfüllung aller Rubriken der Blankette besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine physische Möglichkeit, denn es gibt Firmen, die genötigt sein dürften, zwecks Einhaltung der Frist 500 Blankette binnen weniger Stunden auszufüllen. Auch werden viele Firmen, die nach England gearbeitet haben, nicht in der Lage sein, die Staatsangehörigkeit ihrer Geschäftsfreunde festzustellen, wie dies Voraussetzung für die Beurteilung der Konskriptionspflicht wäre. Man wird sich damit begnügen müssen, nach Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit vorzugehen. Das wichtigste ist: Name der Partei und Angabe der Verbindlichkeit nach dem Stande vom 28. Oktober 1918. Was nach dem 28. Oktober 1918 geschehen ist, ist nach dem Gesetze belanglos, somit auch die Art der Buchführung seit 1918.

Rechtsbeziehungen, die über inländische Banken laufen, sind, wie das amtliche Formular (allerdings ohne vom Texte der Verordnung unterstützt zu werden) lehrt, nur von der Bank und nicht vom Kommittenten zu konskribieren. Hingegen obliegt bei Rechtsbeziehungen, die über ausländische Banken laufen, die Konskription der Partei. Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen Unklarheiten bestehen, mit der Bank Fühlung zu nehmen, weil eine von beiden Parteien, entweder die Bank oder der Kommittent, die Anmeldung vornehmen muß.

Die Konskriptionspflicht endet am 18. April. Abzugeben sind die Konskriptionsbogen nebst einer die Zahl abgegebener Blätter nachweisenden Einreichungsrubrik bei der Steuerverwaltung des Wohnortes des Einreichers. Man wolle darauf achten, daß der Stempel des Einreichungstages deutlich ersichtlich sei. Dies gilt auch bei Zusendungen durch die Post.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß § 4 der Verordnung die Titelüberschrift modifiziert und die Konskriptionspflicht auch auf Rechtsbeziehungen zu anderen als englischen Staatsangehörigen ausdehnt, wofern die andere aus den Rechtsverhältnisse berechtigte Partei an den public trustee gezahlt oder von ihm Bezahlung erhalten hat. Diese Feststellung ist insbesondere für jene Firmen von Interesse, deren frühere Geschäftsfreunde in England deutsche oder österreichische Staatsbürger waren, deren Unternehmungen amtlich liquidiert worden sind.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka).

126. Stück, ausgegeben am 29. Dezember 1921.

470. Finanzgesetz der Tschsl. Republik für das Jahr 1922 vom 19. XII., womit der Staatsvoranschlag und der Voranschlag der staatlichen Investitionen für dieses Jahr festgesetzt wird.

Summe der Staatsausgaben 19.812,960.479 K, hievon ordentl. 13.288,721.847 K, außerordentliche 6.524.228.632 K.

Summe der Staatseinnahmen 18.884,209.544 K, hievon ordentliche 17.290,600.130 Kronen, außerordentliche 1.593.609.414 K.

Investitionsausgaben 3.263,444.750 K.

127. Stück, ausgegeben am 30. Dezember 1921.

***471.** Gesetz vom 22. XII., womit die Geltung des Art. I, Z. 3, 4 und 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, Slg. 1 v. J. 1920, und der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschsl. Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 4. August 1920, Slg. 480, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes, verlängert wird und weitere Bestimmungen des Strafrechtes abgeändert werden.

Verlängerung bis 31. XII. 1923. Die Neuerung bezieht sich darauf, daß gewisse Eigentumsdelikte, die nur wegen des Betrages Verbrechen sind, als Übertretungen, bzw. in der Slowakei und in Karpathorußland als Vergehen behandelt werden können.

*** 472.** Vdg. vom 19. XII., womit die Verordnung vom 21. April 1921, Slg. 173, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich ergänzt und deren Gültigkeit verlängert wird.

Die Ergänzung besteht darin, daß die Zeit, während der die Forderungen nicht gerichtlich geltend gemacht oder vollstreckt werden können, nicht nur bei Berechnung der Verjährungsfristen und der zur Erhebung der Klage festgesetzten Fristen, sondern auch bei Berechnung sonstiger Fristen, an deren fruchtlosen Ablauf von Gesetzes wegen ein Rechtsnachteil geknüpft ist (z. B. der dreijährigen Frist für Hypothekargläubiger nach § 17 Grundbuchsges. und § 217 EO.), nicht eingerechnet wird. Die Verlängerung gilt bis 31. XII. 1922.

473. Gesetz vom 20. XII., womit die Geltung des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 248, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter, verlängert wird.

Verlängerung bis 31. XII. 1922 und Ermächtigung der Regierung, im Bedarfsfalle die Geltung des Gesetzes im Verordnungswege zu verlängern.

474. Vdg. vom 29. XII., betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland.

Verfügt im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 303, und des vorstehend angeführten Gesetzes Slg. 473 ab 1. X. 1921 eine 100%ige Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland bis zum 31. XII. 1922.

475. Gesetz vom 21. XII., betreffend die Verwaltung der vereinigten Gemeinde Prag nach dem 1. Jänner 1922.

Diese Verwaltung steht der Zentralverwaltungskommission, die bis auf hundert Mitglieder erweitert werden kann, zu, bis nach Ablauf der Wahlperiode der am 15. VI. 1919 gewählten Gemeindevertretungen die Zentralvertretung gewählt sein wird. Die Mitgliedschaft in der Zentralverwaltungskommission ist mit der Mitgliedschaft im Ortsausschuß eines Teiles von Groß-Prag nicht vereinbar. Das IV. Hauptstück des Gesetzes vom 6. II. 1920, Slg. 116, betreffend den Wirkungskreis der Ortsausschüsse, tritt am 1. I. 1922 in Kraft.

476. Gesetz vom 21. XII., womit die Geltung des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. 120, betreffend die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für die Familien der aktiven Militärdienst leistenden Personen, verlängert wird.

Digitized by Google

Verlängert bis zur künftigen einheitlichen gesetzlichen Regelung des Unterhaltsbeitrages.

*477. Gesetz vom 21. XII., betreffend einen Sanitätszuschlag auf die umlagepflichtigen direkten Staatssteuern und die Schaffung eines öffentlichen Fonds zur Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in der Tschsl. Republik.

Gilt für die Jahre 1922 und 1923. Der Zuschlag beträgt im Jahre 1922 8% und wird für das Jahr 1923 im Verordnungswege, jedoch höchstens mit 10% festgesetzt.

478. Gesetz vom 21. XII., betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 17. Dezember 1919, Slg. 16 und 17 vom Jahre 1920, und die Aufhebung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 289.

Betrifft die Dienstverhältnisse der Gemeinde- und Bezirksangestellten, deren Begriff auf jene Personen eingeschränkt wird, bei denen die Dienstesbezüge den überwiegenden Teil aller ihrer Einkünfte ausmachen. Ihre Teuerungszulagen werden für das Jahr 1922 mit 100% ihres Gesamtgehaltes festgesetzt, wobei zugleich das Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. 289, womit diese Angestellten hinsichtlich der Zulagen und Aushilfen den Staatsangestellten gleichgestellt wurden, aufgehoben wird.

479. Gesetz vom 19. XII., betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.

Ist am 30. 1. 1922 an Stelle der bisher geltenden Vorschriften (österr. Gesetz vom 23. VIII. 1912, RGBl. Nr. 184, und Min.-Vdg. vom 18. VIII. 1913, RGBl. Nr. 167, und Verordnungen der ung. Regierung vom 12. IV. 1913, Z. 2027, und vom 23. IX. 1913 Z. 6087) in Wirksamkeit getreten. Der Gebrauch des Roten Kreuzes ist außerhalb des militärischen Sanitätsdienstes der Gesellschaft des Tschsl. Roten Kreuzes in Prag und deren Organen sowie mit Bewilligung des Ministeriums des Äußern den Delegationen der gleichartigen auswärtigen Gesellschaften vorbehalten; vom Gesundheitsministerium kann auch anderen, dem militärischen Sanitätsdienste gewidmeten Körperschaften, Anstalten und Organen eine entsprechende Bewilligung erteilt werden. Äußerster Termin für das Erlöschen aller bisherigen Bewilligungen 29. IV. 1922, für den Verkauf derart bezeichneter Waren (mit besondere Erlaubnis des Ministers des Innern) Ende 1922. Detaillierte Strafbestimmungen.

480. Gesetz vom 21. XII., betreffend die Regelung der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Steuern und Abgaben in Karpathorußland.

In die Verjährungsfristen werden, sofern die Verjährung am 1. VIII. 1914 noch nicht eingetreten war, die Jahre 1914 bis einschließlich 1920 nicht eingerechnet.

128. Stück, ausgegeben am 30. Dezember 1921.

*481. Gesetz vom 21. XII., womit die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängert wird und einige Bestimmungen desselben abgeändert werden.

Verlängerung bis 31. XII. 1922. Die Abänderung des Gesetzes vom 29. X. 1919, Slg. 606, betrifft insbesondere die Verschiebung der zeitlichen Grenze (Unfälle vor dem 1. VII. 1921), die Herabsetzung des den Anspruch auf den Zuschuß begründenden Prozentsatzes der Einbuße der Erwerbsfähigkeit auf 41⅔% und das Ausmaß des Zuschusses.

*482. Gesetz vom 21. XII., betreffend die Verlängerung und Abänderung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen.

Verlängerung bis 31. III. 1922. Den öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen werden die gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlungsstellen gleichgestellt.

*483. Gesetz vom 21. XII., betreffend die Widmung eines Betrages von 130.000.000 Kč zu Zwecken der Sozialversicherung.

Bestimmt für die vorbereitete Alters- und Invaliditätsversicherung und vor allem zur Unterstützung jener Personen zu verwenden, die in diese Versicherung wegen überschrittenen 60. Lebensjahres nicht werden aufgenommen werden.

Digitized by Google

Zu beschaffen mit 30,000.000 Kč aus dem Kunstdüngerfonds und mit 100,000.000 Kč aus dem Ertrag der Umsatz- und Luxussteuer, bzw. soweit diese Steuer einen solchen Betrag über den für 1922 präliminierten Ertrag nicht abwerfen sollte, durch Kreditoperationen.

*484. Gesetz vom 21. XII., womit die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung, auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt wird.

Ab 1. I. 1922. In Bratislava wird eine Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt errichtet, zu deren Leitung von der Regierung eine Verwaltungskommission zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Versicherten einzusetzen ist.

485. Gesetz v. 21. XII., betreffend die Regelung der Auszahlung eines Teuerungszuschlages zu den Renten der Kriegsbeschädigten für das Jahr 1922.

Aufrechterhaltung des im § 42 des Gesetzes vom 20. II. 1920, Slg. 142, vorgesehenen 50%igen Teuerungszuschlages für das Jahr 1922.

486. Gesetz v. 21. XII., betreffend die Weiterauszahlung der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze.

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 299, bis zum 31. XII. 1922.

487. Gesetz vom 21. XII., betreffend Teuerungszulagen zu den im Hultschiner Gebiet ausgezahlten Invaliden- und Altersrenten für das Jahr 1922.

Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 30. III. 1921, Slg. 132, bis zum 31. XII. 1922.

488. Gesetz v. 21. XII., betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. 275, über den Schutz der Mieter.

Bis zum 30. IV. 1922.

*489. Gesetz v. 22. XII., betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. 689, und die Abänderung der Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, vom 20. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 457, vom 15. Mai 1919, Slg. 268, und vom 22. Dezember 1920, Slg. 689, über die Krankenversicherung der Arbeiter.

Verlängert bis 31. XII. 1922. Die Abänderungen betreffen den § 6, Abs. 6, § 8, Abs. 3, § 12, Abs. 3, dritter Satz, und § 58.

490. Kundmachung des Ministers des Innern v. 22. XII., betreffend die Errichtung eines Polizeikommissariates in Kladno.

Ab 30. XII. 1921. Rayon: Katastralgemeinden Kladno, Kročehlaw, Rozdělow und Dubi. Aufzählung der in den Wirkungskreis des Polizeikommissariates fallenden Angelegenheiten.

491. Gesetz vom 21. XII., womit die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. 691, gemäß § 99 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Slg. 121, festgesetzte Zeit der Organisation der ordentlichen Gerichte erster und zweiter Instanz für die Sprengel der Gerichtstafeln in Bratislava und Košice verlängert wird.

Bis zum Ende des Jahres 1924. Während dieser Zeit kann der Justizminister auch Richter aus dem übrigen Staatsgebiete gegen ihren Willen den Gerichten in der Slowakei und in Karpathorußland zuteilen, wogegen eine Zuteilung an andere Gerichte nur insoweit zulässig ist, als diesen Gerichten ein Ersatz für in die Slowakei und nach Karpathorußland entsendete Kräfte gewährt werden muß.

492. Kundmachung des Finanzministers v. 27. XII., betreffend die staatlichen Verkaufspreise für inländisches Salz.

Der Verkaufspreis für 1 q Speise-Steinsalz aus dem Bergwerk in Marmaroška Solotvina ab Schacht wird vom 1. I. 1922 von 100 Kč auf 103 Kč erhöht, jener für 1 q Speise-Sudsalz aus dem Sudwerk in Solnohrad bei Prešov ab dortigem Magazin von 170 Kč auf 140 Kč herabgesetzt.

493. Gesetz v 21. XII., betreffend die Errichtung einer Direktion der tschechoslowakischen staatlichen Donauschiffahrt in Bratislava.

Nachfolgerin des bisherigen Donauverkehrsamtes in Bratislava, untersteht unmittelbar dem Handelsministerium

Digitized by Google

494. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 4. XII., betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Lipowa, pol. Bezirk Holleschau, in Aßmeritz-Mühldörfel, pol. Bezirk Littau und in Einoth, pol. Bezirk Sternberg, die Regulierung des Flusses Dřevnica in Zlin, pol. Bezirk Ung. Hradisch und die Verbauung des Goldbaches in Třemoschnitz, pol. Bezirk Caslau.

129. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1921.

495. Gesetz v. 21. XII., betreffend die Regelung der den Staats- und anderen öffentlichen Bediensteten aus Anlaß der außergewöhnlichen Verhältnisse gewährten Begünstigungen.

Weiterbewilligung der außerordentlichen monatlichen Aushilfen und der monatlichen Notaushilfen für das Jahr 1922, jedoch für die im aktiven Dienste stehenden Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen (einschl. jener an den staatlichen Volks- und Bürgerschulen) in reduziertem Ausmaße, u. zw. für Prag und die Orte der I., II. und III. Ortszulagenklasse mit 80 Prozent, für die übrigen Orte mit 70 Prozent der bisherigen Beträge. Bis Ende 1922 müssen die Bezüge und Ansprüche der autonomen Beamten und Bediensteten, insoweit sie höher als jene der gleichartigen Staatsbediensteten sind, auf das Maß dieser letzteren herabgesetzt werden. Verheiratete Staats- und andere öffentliche Bedienstete, deren Ehegattin in einem öffentlichen oder gleichgestellten Dienste steht und selbst Teuerungszulagen u. dgl. bezieht, erhalten ihre Zulagen in dem Ausmaße für Verwitwete. Ab 1. März 1922 Pensionsbeitrag von 8 Prozent der Pensionsgrundlage und Abzug von 25 Prozent der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer; auch die öffentlichen Körperschaften dürfen über ihre Bediensteten von diesem Zeitpunkte an nur 75 Prozent der betreffenden Einkommensteuer übernehmen.

130. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1921.

*496. Vdg. v. 29. XII., betreffend die Regelung der Verwaltung des auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. 329, errichteten Fonds für die Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes und der Beitragsleistung der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes für diesen Fonds.

Die Verwaltung des Fonds wird von den Verwaltungsorganen der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag nach Analogie der Bestimmungen über die Pensionsversicherung geführt. Der Jahresbeitrag der Eigentümer des beschlagnahmten, jedoch noch nicht übernommenen großen Grundbesitzes beträgt 3 Kč pro Hektar, wobei ein Teil des Besitzes bis zu 250 ha befreit ist.

*497. Gesetz vom 21. XII., betreffend die Abänderung der Bestimmung des § 1164 des bürgerl. Gesetzbuches.

Enthält, ohne es ausdrücklich zu sagen, bloß die Richtigstellung des in dem Gesetze vom 1. April 1921, Slg. 155, enthaltenen falschen Zitates (§ 1160a statt richtig § 1160).

498. Vdg. vom 29. XII., womit die Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII v. J. 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer verlängert wird.

Bis zum 30. VI. 1922.

499. Vdg. vom 1. XII., betreffend die Regelung der Arbeitszeit in den Apotheken.

Abweichend von den Normalbestimmungen des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit wird den öffentlichen und Anstaltapotheken gestattet, der Regelung der Arbeitszeit eine vierwöchentliche Periode unter der Bedingung zugrunde zu legen, daß die Gesamtarbeitsdauer während dieser Periode 192 Stunden nicht übersteigen darf; ferner wird den Apotheken die Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh gestattet, zu der auch Frauen über 18 Jahre verwendet werden dürfen.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER

Jahrgang IV. PRAG, 29. April 1922. Nummer 8. (Bogen 20-21.)

Das neue Mieterschutzgesetz.*)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Kündigung.

§ 1. (1) Die Vermieter von Wohnungen können den Miet- oder Aftermietvertrag nur dann kündigen, wenn hiezu das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, die Bewilligung erteilt. Die Bewilligung zur Kündigung ist nur aus wichtigen Gründen zu erteilen.

(2) Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Mieter den vereinbarten oder im zulässigen Ausmaße erhöhten (§§ 8 bis 13, 15, 16 und 21) Mietzins, trotzdem er nach Ablauf des üblichen oder zur Bezahlung des Mietzinses vereinbarten Termines gemahnt worden ist, bis zum Ende einer ihm vom Vermieter für wenigstens 24 Stunden nach der Mahnung bewilligten Frist nicht gezahlt hat;

2. wenn der Mieter wegen einer an dem Vermieter verübten strafbaren Handlung, welche von Amts wegen verfolgt wird, verurteilt wurde;

3. wenn der Mieter, dessen Haushaltungsgenossen oder Personen, die der Mieter in die Wohnung oder in seine Dienste aufgenommen hat, die Hausordnung wiederholt gröblich verletzen oder durch ihr Verhalten im Hause berechtigtes Ärgernis erregen und der Mieter, hiezu aufgefordert, die mögliche Abhilfe nicht trifft;

4. wenn der Mieter dem vertragsmäßigen Verbote zuwider oder ohne Einwilligung des Hauseigentümers die ganze Wohnung oder zwar nur einen Teil in Aftermiete gegeben hat, jedoch in dem übriggebliebenen Teile nicht selbst wohnt;

5. wenn sich der Vermieter mit einer behördlichen Bewilligung zu einer nützlicheren Bauführung ausweist und dem Mieter eine Ersatzwohnung, die das Gericht als genügend anerkannt, beschafft. Einen Ersatz für andere Räumlichkeiten als Wohnungen braucht der Vermieter nicht zu beschaffen. Beginnt der Vermieter innerhalb dreier Monate nach der Wohnungsübergabe nicht mit der Bauführung und setzt er sie nicht ununterbrochen fort, so ist er verpflichtet, dem Mieter die Wohnung neuerlich zu vermieten, die Übersiedlungskosten zu bezahlen und anderen Schaden zu ersetzen;

6. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für sich selbst benötigt und bei Aufrechterhaltung des Mietvertrages einen bedeutenderen Nachteil als der Mieter bei dessen Aufhebung erleiden würde. Hiebei wird jedoch auf einen Nachteil, den sich der Vermieter durch seine Handlung oder Unterlassung selbst zugefügt hat, kein Bedacht genommen;

*) Einem dringenden Interesse Rechnung tragend bringt das „Prager Archiv" dieses vom Abgeordnetenhause und vom Senate beschlossene Gesetz ausnahmsweise noch vor seiner amtlichen Kundmachung; die Nummer, welche das Gesetz in der Gesetzessammlung erhalten wird, wird nachgetragen werden.

Digitized by Google

7. wenn der Inhaber eines fabriksmäßigen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmens für seine Angestellten Wohnungen benötigt, welche bloß durch Räume zugänglich sind, die zu seinem Unternehmen gehören;

8. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für sich selbst benötigt und dem Mieter eine Ersatzwohnung beschafft, die das Gericht als genügend anerkennt;

9. wenn der Vermieter die Wohnung dringend für seine verheirateten Kinder benötigt und wenn er dem Mieter eine Ersatzwohnung beschafft, welche das Gericht als angemessen anerkennt, vorausgesetzt, daß er das Haus nicht durch Kauf oder Tausch nach dem 1. November 1918 erworben hat;

10. wenn der Eigentümer des Hauses die Wohnung, aus welcher er nach dem 1. August 1914 ausgezogen ist, dringend für sich selbst benötigt, vorausgesetzt, daß er das Haus nicht durch Kauf oder Tausch nach dem 1. November 1918 erworben hat;

11. wenn es sich um einen Mieter handelt, welcher nach dem Gesetze über die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg. und nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg., ein Vermögen von wenigstens 2,000.000 Kč einbekannt hat oder welchem von einem solchen Vermögen die Abgabe rechtskräftig auferlegt worden ist, und welcher nicht Eigentümer eines Hauses in derselben Gemeinde mit wenigstens einer solchen Anzahl von Räumen ist, als er in Miete hat.

§ 2. (1) Vor dem 3. Mai 1920 auf bestimmte Zeit abgeschlossene Miet- und Aftermietverträge erlöschen durch Ablauf der Zeit, wenn vor Ablauf der Mietdauer, und zwar innerhalb des durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermines entweder der Mieter erklärt, daß er die Miete nicht fortsetzen wolle, oder der Vermieter mit Zustimmung des Gerichtes gemäß § 1 die Kündigung erteilt. Diese Kündigung ist nicht erforderlich bei Magazinen, wenn es sich um Bauführungen nach § 1, Abs. 2, Zl. 5, handelt. Sonst wird der Miet- und Aftermietvertrag auf unbestimmte Zeit mit dem durch besondere Vorschriften festgesezten oder ortsüblichen Kündigungstermine erneuert.

(2) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Miet- und Aftermietverträge, die auf bestimmte Zeit über Räumlichkeiten abgeschlossen worden sind, auf die sich die im § 33 des Ges. vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., angeführten Verordnungen über den Schutz der Mieter nicht bezogen haben, wenn der Vermieter nachweist, daß er sie bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes neuerlich anderweitig vermietet hat.

(3) Nach dem 3. Mai 1920 auf bestimmte Zeit abgeschlossene Miet- und Aftermietverträge werden für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes als auf unbestimmte Zeit mit dem durch besondere Vorschriften festgesetzten oder ortsüblichen Kündigungstermine abgeschlossen angesehen. Bezüglich der Kündigung des Vermieters sind die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung anzuwenden, daß vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer der Vermieter einen solchen Vertrag nur aus den im § 1, Abs. 2, Zl. 2, 4 und 5, und im § 3, Abs. 2, angeführten Gründen kündigen kann.

(4) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Miet- und Aftermietverträge, die auf eine bestimmte Zeit von weniger als 3 Monaten ab-

Digitized by Google

geschlossen wurden, keine Anwendung, es wäre denn, daß der Mieter die Wohnung mit Zustimmung des Vermieters länger als 3 Monate benützt.

§ 3. (1) Während der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann der Vermieter die Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigung gemäß § 1118 a.b.G.B. nur dann fordern, wenn der Mieter von der Wohnung einen für den Vermieter erheblich nachteiligen Gebrauch macht, oder wenn das vermietete Gebäude über Auftrag der Baubehörde neu aufgeführt werden muß.

(2) Aus diesen Gründen kann auch die Bewilligung zur Kündigung gemäß § 1 erteilt werden.

§ 4. (1) Will der Vermieter kündigen, so hat er dies schriftlich oder mittels protokollarischen Antrages bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, zu tun. In dem Antrage sind außer der Wohnung und dem Termin, zu welchem gekündigt wird, die Gründe der beabsichtigten Kündigung anzugeben und deren Glaubhaftmachung anzubieten. Bei der Kündigung aus dem im § 1, Abs. 2, Zl. 11, angeführten Grunde darf die Kündigungsfrist nicht kürzer als ein Jahr sein. Andere Gründe können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

(2) Das Gericht hat bei der anberaumten Tagsatzung den Mieter einzuvernehmen, im außerstreitigen Verfahren die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und mit Beschluß auszusprechen, ob es die Kündigung zuläßt; gleichzeitig hat es über die Kosten zu entscheiden. In dem Beschlusse, mit dem das Gericht die Kündigung zuläßt, hat es gleichzeitig in bestimmter Weise den Zeitpunkt anzugeben, mit dem die Miete oder Aftermiete endigt, und dem Mieter unter Exekutionsandrohung aufzutragen, die Wohnung zur bestimmten Zeit zu übergeben. Wenn in dem Zeitpunkte, in dem das Gericht die Kündigung bewilligt, die vereinbarte oder durch besondere Vorschriften festgesetzte oder ortsübliche Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist, bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, in dem die Miete oder Aftermiete endigt, bei einer Miete auf unbestimmte Zeit so, als ob die Kündigung beim nächsten Kündigungstermine erteilt worden wäre, sofern die Kündigung nicht für einen noch späteren Termin beantragt worden ist, und bei einer Miete auf bestimmte Zeit so, daß der Mieter zur Räumung eine angemessene Frist habe.

(3) Die Bewilligung zur Kündigung aus dem Grunde des § 1, Abs. 2, Zl. 1, kann das Gericht verweigern, wenn der Mieter spätestens vor Schluß der Verhandlung den schuldigen Mietzins zahlt.

(4) Das Verfahren wird von dem sonst zur Entscheidung von Bestandstreitigkeiten berufenen Richter durchgeführt.

(5) Gegen den Beschluß kann binnen 8 Tagen nach seiner Zustellung der Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz eingebracht werden. Ein anderes Rechtsmittel ist ausgeschlossen. Der in Rechtskraft erwachsene Beschluß ersetzt eine gültige Kündigung.

§ 5. Wurde die Kündigung aus den Gründen des § 1, Abs. 2, Zl. 1 bis 4, oder aus dem Grunde Zl. 5, soweit es sich um die Vermietung anderer Räume als Wohnungen handelt, zugelassen, oder wurde sie deshalb nicht zugelassen, weil der Mieter vor Schluß der Verhandlung den Mietzins gezahlt hat, so ist der Mieter zum Ersatze der Kosten der Kündigung und des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Kosten der Rechtsvertretung an den Vermieter verpflichtet, anderenfalls ist der Vermieter verpflichtet, diese Kosten dem Mieter zu ersetzen.

Digitized by Google

§ 6. Verläßt der Mieter dauernd oder zeitweilig den gemeinsamen Haushalt bei seiner Familie und die gemeinsame Wohnung, so übergehen die Rechte und Pflichten des Mieters auf die Angehörigen seiner Familie, wenn sie nicht binnen einer Woche erklären, daß sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen.

§ 7. (1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Pachtverträge über den Betrieb eines Gewerbes in gemieteten Räumen Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und die Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphs kann durch Vereinbarung der Parteien weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden.

Mietzins.

§ 8. (1) Die Erhöhung des Mietzinses von Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und anderen Räumlichkeiten ist allgemein nur in den Grenzen der §§ 9 und 10 zulässig.

(2) Für die allgemein zulässige Erhöhung des Mietzinses ist der Grundmietzins entscheidend, d. i. der Mietzins samt Nebengebühren, welcher am 1. August 1914 oder bei einer späteren ersten Vermietung vereinbart worden ist.

(3) Wurde der Mietzins für das Steuerjahr 1915 (die Steuerperiode 1915/16) oder für das spätere Steuerjahr der ersten Vermietung mit einem geringeren Betrage angegeben, als der Vermieter geltendmacht, so kann dieser erhöhte Mietzins nur dann als Grundlage der zulässigen Erhöhung angenommen werden, wenn der Vermieter nachweist, daß er bei der zuständigen Steueradministration seine ursprünglichen Bekenntnisse berichtigt hat.

(4) Handelt es sich um Wohnungen, die am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung gegen ein unangemessenes Entgelt, das bei der Bemessung der Zinssteuer nicht anerkannt wurde, zur Benützung überlassen worden sind, so ist bei der Bestimmung der Grundlage für die Erhöhung von dem Zinswerte auszugehen, der für das Steuerjahr 1915 (die Steuerperiode 1915/16) oder für das spätere Steuerjahr zwecks Bemessung der Zinssteuer festgesetzt worden ist.

(5) Zu der allgemein zulässigen Erhöhung des Mietzinses nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind weder besondere Gründe noch die Bewilligung des Gerichtes erforderlich.

§ 9. (1) Hatte der Mieter bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Räume bereits gemietet, so ist die Erhöhung des Mietzinses allgemein zulässig:

1. vom 1. Mai 1922

bei allen Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und anderen Räumlichkeiten in dem im § 8, Abs. 1, des Ges. v. 8. April 1920, Nr. 275 Slg., festgesetzten Ausmaße, das ist auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins um 20% nicht übersteigt;

2. vom 1. August 1922

a) bei Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen, welche 2 bewohnbare Räume mit Küche enthalten, ohne Einrechnung der Dienstbotenkabinette und des sonstigen Zugehörs, um weitere 10% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 30% nicht übersteigt;

b) bei Wohnungen, welche größer sind als die unter lit. a) angeführten, sowie bei anderen Räumlichkeiten mit Ausnahme der unter lit. c) angeführten um

Digitized by Google

weitere 20% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 40% nicht übersteigt;

c) bei Räumlichkeiten, welche zur Erwerbstätigkeit benützt werden und nicht Bestandteil einer Wohnung sind,

um weitere 10% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 30% nicht übersteigt, wenn es sich um kleine Betriebsstätten handelt,

um weitere 20% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 40% nicht übersteigt, wenn es sich um mittlere Betriebsstätten handelt,

um weitere 40% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 60% nicht übersteigt, wenn es sich um große Betriebsstätten handelt.

3. Vom 1. November 1922

a) bei den unter Z. 2, lit. a), angeführten Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen um weitere 10% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 40% nicht übersteigt;

b) bei den unter Z. 2, lit. b) angeführten Wohnungen und anderen Räumlichkeiten um weitere 20% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 60% nicht übersteigt.

§ 10. Werden Räumlichkeiten nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einen neuen Mieter vermietet, so ist eine Erhöhung des Mietzinses allgemein zulässig

1. vom 1. Mai 1922

bei allen Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und anderen Räumlichkeiten in dem im § 8, Abs. 1, des Ges. v. 8. April 1920, Nr. 275 Slg., zulässigen Ausmaße, das ist auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins um 20% nicht übersteigt;

2. vom 1. August 1922

a) bei Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen, welche kleiner sind als die im § 9 unter Z. 2, lit. a) angeführten, um weitere 10% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt nicht um 30% übersteigt;

b) bei den im § 9 unter Z. 2, lit. a) und b) angeführten Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und anderen Räumlichkeiten um weitere 20% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 40% nicht übersteigt;

c) bei den zur Erwerbstätigkeit benützten Räumlichkeiten, welche nicht Bestandteil der Wohnung sind, nach der Bestimmung des § 9, Z. 2, lit. c);

3. vom 1. November 1922

a) bei Wohnungen und einzelnen Wohnungsbestandteilen, welche kleiner sind als die im § 9 unter Z. 2, lit. a) angeführten, um weiter 10% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 40% nicht übersteigt;

b) bei den im § 9 unter Z. 2, lit. a) und b) angeführten Wohnungen, einzelnen Wohnungsbestandteilen und anderen Räumlichkeiten, um weitere 20% des Grundmietzinses, also auf einen Betrag, welcher den Grundmietzins insgesamt um 60% nicht übersteigt.

Digitized by Google

§ 11. (1) Darüber, ob die Betriebsstätte nach § 9, Z. 2, lit c) und nach § 10, Z. 2, lit. c) klein, mittel oder groß ist, entscheidet, wenn sich die Parteien nicht einigen, das Gericht unter Berücksichtigung der Art ihrer Benützung und des Umfanges des Unternehmens.

(2) Wenn ein einheitlicher Mietzins von der Wohnung und den zur Erwerbstätigkeit benützten Räumlichkeiten gezahlt wird, welche nicht Bestandteil der Wohnung sind, und wenn sich die Parteien nicht darüber einigen, welcher Teil des Mietzinses auf die Wohnung und welcher auf die übrigen Räumlichkeiten entfällt, so entscheidet darüber das Gericht nach den Umständen des Falles.

§ 12. (1) Über das in den §§ 9 und 10 angeführte Ausmaß hinaus darf der Mietzins nur aus den in den Absätzen 2 bis 5 angeführten Gründen erhöht werden, und zwar, wenn es zu keiner Einigung kommt, bloß mit Bewilligung des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die Wohnung liegt.

(2) Die Erhöhung des Mietzinses ist um so viel zulässig, als sich die Ausgaben des Vermieters vergrößert haben

a) durch Erhöhung der von dem Hause oder dem Mietzinse zur Entrichtung gelangenden öffentlichen Abgaben oder durch Einführung neuer öffentlicher Abgaben, ausgenommen die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe;

b) durch Erhöhung der regelmäßigen mit der Erhaltung und Verwaltung des Hauses verbundenen Auslagen, insoweit diese Auslagen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft gezahlt oder nach amtlich festgesetzten Tarifen entrichtet werden,

c) durch Erhöhung des Zinsfußes und der Nebengebühren oder durch andere Zahlungen von grundbücherlichen Forderungen, welche auf dem Hause am 1. August 1914 aushafteten, insoweit die Erhöhung durch die allgemeine Steigerung des Hypothekarzinsfußes begründet erscheint,

falls die unter lit. a) bis c) angeführte Erhöhung nach dem 1. August 1914 oder nach der späteren ersten Vermietung erfolgt ist;

d) durch den auf periodische oder außerordentliche notwendige Reparaturen und Renovierungen des Hauses gemachten Aufwand, welche nach dem 3. Mai 1920 durchgeführt wurden; aus diesem Grunde ist eine Erhöhung des Mietzinses nur für eine Zeit zulässig, welche hinreicht, daß der Aufwand binnen angemessener Frist amortisiert werde.

(3) Insoweit die Beträge, um welche die Erhöhung des Mietzinses nach der im Abs. 2 angeführten Bestimmung zulässig ist, nach den geltenden Vorschriften in die Bemessungsgrundlage der Zinssteuer eingerechnet werden, ist auch der auf den erhöhten Mietzins entfallende höhere Aufwand an Steuern und Umlagen in Rechnung zu ziehen.

(4) Behufs Deckung des mit der Verteuerung der Zentralheizung und der Benützung des Aufzuges (Lifts) verbundenen Aufwandes kann der Mietzins entsprechend erhöht werden.

(5) Zur Deckung der Aufwendungen, welche über Verlangen des Mieters in seiner Wohnung gemacht worden sind, ist eine angemessene Erhöhung des Mietzinses für die Zeit zulässig, welche hinreicht, daß die Aufwendungen binnen angemessener Frist amortisiert werden, es sei denn, daß sie zur Erhaltung der Wohnung in benützbarem Zustand notwendig waren.

(6) Die Erhöhung des Mietzinses darf für die einzelne Wohnung nicht mehr

Digitized by Google

betragen, als auf sie von dem Gesamtbetrage der Erhöhung nach dem Verhältnisse des Mietzinses der einzelnen Wohnung zur Summe der Mietzinse von allen Wohnungen und der der Steuervorschreibung zugrunde gelegten Mietwerte der nicht vermieteten Bestandteile des Hauses entfällt.

(7) Eine Erhöhung des Mietzinses ist nicht zulässig aus dem Grunde, daß außer den im Abs. 2, lit. b) angeführten Auslagen sich auch die übrigen regelmäßigen, mit der Erhaltung und Verwaltung des Hauses verbundenen Auslagen erhöht haben, auch nicht aus dem Grunde, daß eine zeitweilige Steuerbefreiung oder eine zeitweilige Steuererleichterung aufgehört hat, und auch nicht, daß die Zinssteuer infolge der allgemein zulässigen Erhöhung des Mietzinses nach den §§ 9 und 10 erhöht worden ist.

(8) Die Gemeinde kann nach Einvernehmen mit der Steueradministration kundmachen, bis zu welchem Ausmaße und von welchem Zeitpunkte an eine Erhöhung des Mietzinses in der Gemeinde aus den im Abs. 2, lit a) und b) angeführten Gründen zulässig ist.

§ 13. Für die Benützung der Einrichtung einer in Miete gegebenen Wohnung und andere vereinbarte Leistungen darf nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden; dieses Entgelt darf angemessen erhöht werden, insoferne dies im gegebenen Falle besonders begründet erscheint.

§ 14. Ist über Wohnungen, die außer der Küche und den bewohnbaren Dienstbotenkabinetten aus 4 oder mehreren bewohnbaren Räumen bestehen, oder über zur Erwerbstätigkeit benützte Räumlichkeiten, welche nicht Bestandteil der Wohnung sind, nach Kundmachung dieses Gesetzes ein Vertrag auf eine bestimmte Zeit von wenigstens 3 Jahren abgeschlossen worden, so beziehen sich die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 darauf nicht.

§ 15. Die Erhöhung des Mietzinses ist von dem nächsten Miettermine an wirksam, vorausgesetzt, daß die Erhöhung des Mietzinses aus den im § 12, Abs. 2, lit a) und b) angeführten Gründen nicht schon von einem früheren Tage an zulässig ist.

§ 16. (1) Der Aftermietzins samt Nebengebühren darf nicht größer sein, als der Mietzins samt Nebengebühren, den der Mieter zahlt, und wenn nur ein Teil der Wohnung in Aftermiete gegeben wurde, als der verhältnismäßige Teil des Mietzinses samt Nebengebühren, welcher auf den in Aftermiete gegebenen Teil entfällt.

(2) Zur Erhöhung des Aftermietzinses über den Prozentsatz, um welchen dem Mieter der Mietzins zulässigerweise erhöht worden ist, ist die Bewilligung des Gerichtes erforderlich.

(3) Die Bestimmung des § 13 ist auch auf die Aftermiete anzuwenden.

(4) Der Mieter ist über Ersuchen des Eigentümers des Hauses verpflichtet, ihm über jede Aftermiete Anzeige zu erstatten und gleichzeitig Namen und Beruf des Aftermieters, die Höhe des Aftermietzinses und die Höhe des Entgeltes für die Benützung der Einrichtung der Wohnung und andere vereinbarte Leistungen anzugeben.

§ 17. (1) Der Vermieter ist bei Vermietung der Wohnung verpflichtet, über Ansuchen dem Mieter bekanntzugeben, welcher Mietzins für die Wohnung am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart worden war.

(2) Verlangt der Mieter einen höheren Aftermietzins, als ihn § 16, Abs. 1 bis 3, zuläßt, muß er die Bewilligung des Gerichtes darüber nachweisen, daß die geforderte Erhöhung zulässig ist.

Digitized by Google

§ 18. Die Vermietung oder Abtretung von Wohnungen unter der Bedingung, daß der Mieter die Einrichtung der Wohnung kauft, ist verboten.

§ 19. Der Miet- oder Aftermietzins samt Nebengebühren und andere Entgelte dürfen nur in Geld der mit dem Gesetze vom 10. April 1919, Nr. 187 Slg., festgesetzten Währung vereinbart und gezahlt werden. Dem widersprechende Verträge sind verboten.

§ 20. (1) Eine Erhöhung des Mietzinses oder Aftermietzinses samt Nebengebühren oder eines anderen Entgeltes entgegen der Bestimmungen der §§ 8 bis 13, 15 und 16 ist ungültig.

(2) Verboten sind alle Rechtsgeschäfte, durch die der bisherige Mieter sich oder jemandem anderen für die Abtretung der Wohnung oder im Zusammenhange damit etwas leisten oder versprechen, oder durch die der Vermieter sich oder jemandem anderen dafür, daß er die Wohnung vermietet, außer dem Mietzinse etwas leisten oder versprechen, oder durch die sich jemand für die Vermittlung einer Miete ein unangemessenes Entgelt leisten oder versprechen läßt.

(3) Was entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 geleistet worden ist, kann samt gesetzlichen Zinsen zurückgefordert werden. Auf diesen Rückforderungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt binnen sechs Monaten nach der Aufhebung des Mietvertrages.

§ 21. (1) Darüber, ob eine Erhöhung des Miet- oder Aftermietzinses oder des Entgeltes für die Benützung der Einrichtung der Wohnung und andere vereinbarte Leistungen gemäß den §§ 8 bis 13, 15 und 16 dieses Gesetzes zulässig ist, entscheidet das Gericht über schriftlichen oder protokollarischen Antrag des Vermieters, worin der bisherige Mietzins anzuführen und die geforderte Erhöhung durch detaillierte Berechnung zu begründen ist, oder über Antrag des Mieters.

(2) Der Vermieter muß einen Nachweis über den Mietzins vorlegen, der am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart worden ist.

(3) Das Gericht entscheidet im außerstreitigen Verfahren, erforderlichenfalls nach Einvernahme von Sachverständigen und unter Berücksichtigung der Umstände, die im gegebenen Falle nach § 12, Abs. 2 bis 5, und § 13 für die Erhöhung des Mietzinses entscheidend sind.

(4) Darüber, ob der Aftermietzins oder das Entgelt für die Benützung der Einrichtung der Wohnung und andere vereinbarte Leistungen gemäß § 16 angemessen ist, entscheidet das Gericht über Antrag des Mieters oder des Aftermieters oder des Eigentümers des Hauses.

§ 22. (1) Das Gericht überprüft über Antrag des Mieters oder Vermieters die Vereinbarungen über eine Erhöhung des Mietzinses oder Aftermietzinses über das in den §§ 8 bis 13, 15 und 16 angeführte Ausmaß hinaus, falls nicht schon vom Gerichte oder vom Mietamte über die Zulässigkeit der Erhöhung entschieden worden ist.

(2) Das Gericht ist sodann berechtigt, nach Einvernahme der Parteien auf Grund der Ergebnisse der Erhebungen den Mietzins oder Aftermietzins oder das Entgelt für die Benützung der Einrichtung der Wohnung und andere vereinbarte Leistungen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes angemessen festzusetzen.

§ 23. (1) Wurde das Gericht ersucht, gemäß den §§ 21 oder 22 zu entscheiden, so hat es die Partei mit dem Beifügen vorzuladen, daß es über die Sache verhandeln und entscheiden wird, auch wenn die Parteien persönlich nicht erscheinen.

Digitized by Google

Die Verhandlung ist womöglich binnen vierzehn Tagen nach Stellung des Antrages durchzuführen.

(2) Die geladenen Personen sind verpflichtet, zu erscheinen oder einen mit der Sachlage gehörig vertrauten Bevollmächtigten zu entsenden, sowie wahrheitsgemäß Aufklärungen über bestimmte vom Gerichte bezeichnete Fragen zu erteilen.

(3) Das Gericht führt die für die Entscheidung notwendigen Erhebungen durch.

§ 24. Gegen die Entscheidung des Gerichtes gemäß den §§ 21 und 22 kann binnen vierzehn Tagen von ihrer Zustellung an der Rekurs bei dem Gerichtshofe I. Instanz erhoben werden. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 25. Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites über die Bezahlung des Mietzinses oder die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung ganz oder zum Teile davon abhängt, ob eine Erhöhung des Mietzinses oder Aftermietzinses gemäß §§ 8 bis 13, 15 und 16 zulässig ist, oder ob der Aftermietzins oder das Entgelt für die Benützung der Einrichtung der Wohnung und andere vereinbarte Leistungen gemäß § 16 angemessen ist oder nicht, so unterbricht das Gericht das Verfahren, wenn über die Sache nicht schon entschieden worden ist, und holt diese Entscheidung ein.

Öffentliche Wohnungsanzeigen.

§ 26. Wenn jemand eine Wohnung, die er vermieten will, öffentlich anzeigt, muß er sie in der Anzeige genau bezeichnen. Die Anzeige darf keine Aufforderung enthalten, Angebote mit Preisangabe zu stellen.

§ 27. Wer eine Wohnung durch öffentliche Anzeige sucht, darf in ihr demjenigen, der sie anbieten oder verschaffen wird, keine Belohnung versprechen.

Strafbestimmung.

§ 28. Wer Angaben, zu denen er nach diesem Gesetze verpflichtet ist, in unrichtiger oder unvollständiger Weise macht oder sie überhaupt nicht macht oder sonst dieses Gesetz umgeht, wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die nach diesem Gesetze verboten sind, oder wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 widersprechende öffentliche Anzeigen erläßt, ist von der politischen Bezirksverwaltung und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser Behörde, in der Slowakei vom Stadthauptmann oder Oberstuhlrichter, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč zugunsten des Ortsarmenfonds oder mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Die Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetze unterliegen den für das außerstreitige Verfahren festgesetzten Gebühren; von den Beschlüssen ist eine Gebühr in der Höhe der halben Urteilsgebühr zu entrichten [Tar.-P. 6, A, a) und E) der Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. März 1922, Nr. 123 Slg., und §§ 14 und 15 des Gesetzart. XLIII v. J. 1914].

§ 30. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Wohnungen finden, insoweit nichts anderes bestimmt ist, Anwendung auch auf einzelne Wohnungsbestandteile und andere Räume welcher Art immer, die Gegenstand eines Mietvertrages oder Aftermietvertrages sind.

Digitized by Google

(²) Die Bestimmung des § 1, Abs. 2, Z. 11, bezieht sich bloß auf Wohnungen und einzelne Bestandteile derselben.

§ 31. Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Häuser, für welche die behördliche Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei nach dem 12. November 1916, erteilt worden ist oder erteilt werden wird,

2. auf den Betrieb einer Gewerbeberechtigung zur Fremdenbeherbung,

3. auf Häuser und Objekte, für deren Bau und Beaufsichtigung die Eisenbahnbehörden zuständig sind,

4. auf Räumlichkeiten, welche für den Betrieb eines Handelsgewerbes in den durch Verordnung zu bestimmenden Kurorten gemietet sind, wenn der Grundmietzins den in der Verordnung bestimmten Betrag übersteigt.

§ 32. (¹) Infolge der Erhöhung des Mietzinses nach den §§ 8 bis 12 wird dem Ministerium für soziale Fürsorge der Betrag von 30,000.000 Kč zur Unterstützung der Bautätigkeit zugewiesen, welcher sukzessive bis Ende des Jahres 1922 fällig wird.

(²) Die Regierung wird ermächtigt, diesen Betrag von 30,000.000 Kč durch Kreditoperationen zu beschaffen.

(³) Über die Art der Verwendung dieses Betrages wird über Antrag des Ministeriums für soziale Fürsorge die Regierung entscheiden.

§ 33. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit 1. Mai 1922 und verliert sie mit 30. April 1923.

§ 34. Insoweit ein vor den Mietämtern eingeleitetes Verfahren bis zum 30. April 1922 nicht beendigt worden ist, wird das Gericht nur entscheiden, wenn die Partei beim Gerichte einen neuen Antrag nach diesem Gesetze stellt.

§ 35. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und der Finanzen.

MOTIVENBERICHT ZU DIESEM GESETZE (DRUCK NR. 3475).

Indem die Regierung diesen Entwurf eines neuen Gesetzes über den Schutz der Mieter der Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Erledigung vorlegt, ist sie sich bewußt, daß das beantragte Gesetz nicht alle Hoffnungen erfüllt, welche an seine Novellisierung geknüpft sind. Bei einer so großen Anzahl von verschiedenen, häufig sich widersprechenden Interessen, welche mit diesem Gesetze verbunden sind, war es auch gar nicht anders möglich, als eine Lösung im Wege des Kompromisses zu suchen, eine kompromißartige Lösung, welche vor allem die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung berücksichtigt und welche, ohne dabei das Endziel der staatlichen Wohnungspolitik aus den Augen zu verlieren, das darauf gerichtet sein muß: den Mietzins in alten Häusern mit dem Mietzins in den neuen Häusern, die ohne jegliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gebaut werden, auszugleichen und so den letzten Rest der gebundenen Wirtschaft aus der Kriegszeit zu beseitigen, so viel als möglich den berechtigten Interessen der Vermieter und Mieter entsprechen würde. Das Werk dieser Lösung im Wege des Kompromisses, welche von den Vertretern aller politischen, die Mehrheit in der Nationalversammlung bildenden Parteien gesucht worden ist, stellt gegenwärtiger Gesetzentwurf vor.

Die gegenwärtigen zumeist verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse der Mehrheit der Bevölkerung, ebenso aber auch die begründete Hoffnung, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in naher Zukunft allgemein verbessern werden, haben dazu geführt, daß die Wirksamkeit des beantragten neuen Gesetzes bloß auf die Zeit bis zum 30. April 1923 beschränkt wird. Nach dem Erachten der Regierung fallen die politischen Schwierigkeiten, welche bei der parlamentari-

Digitized by Google

schen Erledigung des Gesetzes über den Schutz der Mieter zu überwinden sind, weniger ins Gewicht, als das Interesse, welches nicht nur die Vermieter und Mieter, sondern auch die Regierung daran hat, daß die Regelung von Verhältnissen, welche mit dem Namen Mieterschutz bezeichnet wird, den Verhältnissen der Zeit angepaßt werde.

Sicherlich wäre es im Interesse der Ruhe, insbesondere in den Reihen der Mieter, gelegen, wenn die Wirksamkeit des beantragten Gesetzes auf eine längere Zeit würde festgesetzt werden. Wenn der Entwurf diesem Erfordernisse nicht entspricht, so geschieht dies nur unter dem Einflusse der eben erwähnten wirtschaftlichen Situation der Mehrheit der Bevölkerung. Es sollen dadurch aber weder in die Reihen der Mieter noch in die Reihen der Vermieter Zweifel getragen werden, daß die unter dem Namen des Mieterschutzes bekannten gesetzlichen Vorschriften vorzeitig auf einmal aufgehoben werden könnten. Es ist gewiß die allgemeine Überzeugung, daß dies nicht geschehen kann und darf, vor allem im Interesse des Staates selbst. Aber in gleichem Maße wird allgemein die Notwendigkeit empfunden, allmählich die Vorschriften zu beseitigen, welche die Vertragsfreiheit des Vermieters und Mieters beschränken. Die Aufhebung des Mieterschutzes hängt davon ab, wie rasch und wie bald der gegenwärtige Wohnungsmangel beseitigt werden wird. Nach der Überzeugung der Regierung hängt die Beseitigung des Wohnungsmangels durch Aufführung neuer Wohnungen keineswegs von der Aufhebung des Mieterschutzes, sondern von der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere von der Stabilisierung der Arbeitslöhne und Materialpreise sowie von der Beschaffung genügender Mittel für die Bauunternehmungen ab. Unstreitig ist allerdings, daß durch Aufhebung des Mieterschutzes infolge der plötzlichen Steigerung des Mietzinses die an das Wohnungsniveau gestellten Anforderungen auf das geringste Maß herabgedrückt würden, daß dadurch die Nachfrage nach größeren Wohnungen sinken, dafür aber umsomehr die Nachfrage nach kleineren Wohnungen steigen würde. Das gegenwärtige Niveau des Wohnens auf ein noch niedrigeres Maß herabzudrücken, kann nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein.

Den Hauptinhalt des Entwurfes des neuen Gesetzes bildet wie bisher der Schutz gegen eine ungerechtfertigte Kündigung und gegen eine ungerechtfertigte Erhöhung des Mietzinses.

Die neuen Bestimmungen, welche der Entwurf bringt, bedeuten, da sie das Recht zur Kündigung erweitern und eine weitere Erhöhung des Mietzinses zulassen, welche nach der Größe der Wohnungen abgestuft ist, vom Standpunkte des endgültigen Zieles betrachtet, gegenüber dem bisherigen Stande einen bedeutenden Fortschritt.

Soweit es sich um das Kündigungsrecht handelt, wird es fernerhin möglich sein, in jeder Gemeinde die Kündigung überhaupt aus welchem wichtigen Grunde immer zu erteilen. Die Aufzählung der wichtigen Gründe im § 1, Abs. 2, des Entwurfes ist bloß demonstrativ. Dem Vermieter ist es nicht verwehrt, auch aus anderen wichtigen Gründen um Bewilligung der Kündigung anzusuchen, als aus den im § 1 ausdrücklich angeführten. Ein solcher wichtiger Grund könnte beispielsweise gewiß die Tatsache sein, daß der Mieter in der Gemeinde zwei Wohnungen hat, und daß er die Wohnung, wegen welcher ihm die Kündigung erteilt wird, nicht braucht, insbesondere, wenn er sie nicht benützt. Die gleichen Gründe zur Kündigung gelten auch für das Aftermietverhältnis. Aus der Gemeinsamkeit der Wohnung, welche der Aftermieter mit dem Mieter teilt, erfließen gewiß manche wichtige Gründe zur Kündigung, welche das Gesetz gar nicht zu erschöpfen vermag.

Der Entwurf führt allerdings, wie bereits erwähnt worden ist, bloß demonstrativ, im § 1, Abs. 2, neben den bisherigen sechs noch weitere fünf wichtige Gründe zur Kündigung an, wobei er überdies den im bisherigen Gesetze im § 1, Abs. 2, unter Z. 3 angeführten Grund auf weitere tatsächliche Verhältnisse ausdehnt.

Der Entwurf enthält folgende Abänderungen des bisherigen geltenden Gesetzes in Ansehung des Kündigungsrechtes:

Der unter Z. 2 angeführte Grund ist neu. Es ist zu beachten, daß es sich hier nur um eine strafbare Handlung handelt, welche von Amts wegen verfolgt wird

Digitized by Google

und welche an dem Vermieter und keineswegs an einer dritten Person, insbesondere aus der Reihe der übrigen Mieter, verübt worden ist. Es fallen also hierher nicht z. B. Ehrenbeleidigungen, selbst wenn sie an dem Vermieter begangen worden wären.

Der unter Z. 4, im bisherigen Gesetze unter Z. 3, angeführte Grund wurde auch auf die Fälle ausgedehnt, wo der Mieter den größeren Teil der Wohnung in Aftermiete gibt und für sich vielleicht nur einen Raum, aber bloß zur Einlagerung der Möbel, behält. Durch die neue Stilisierung dieser Bestimmung soll das Umgehen des bisherigen Gesetzes verhindert werden.

Bei dem unter Z. 5, im bisherigen Gesetze unter Z. 4, angeführten Grunde ist das Erfordernis der Angemessenheit der Ersatzwohnung in das Erfordernis des bloßen Genügens der Ersatzwohnung umgeändert worden, in der Erwägung, daß es das öffentliche Interesse erfordert, daß die Ausführung von Neubauten möglichst erleichtert werde

Neu sind die unter Z. 8 und 9 angeführten Gründe. Nach diesen Bestimmungen muß der Vermieter in gleicher Weise wie bei dem bisherigen Grunde unter Z. 5 zwar erweisen, daß er die Wohnung dringend für sich selbst oder für seine verheirateten Kinder benötigt, aber er hat nicht die Verpflichtung zum Nachweise des Nachteiles, welchen er erleiden würde, wenn der Mietvertrag in Geltung bleiben würde. Die Ersatzwohnung muß, wenn es sich um den Eigentümer des Hauses handelt, genügend, wenn es sich um seine Kinder handelt, angemessen sein. Der Grund unter Z. 9 gilt nicht, wenn der Vermieter das Haus durch Kauf oder Tausch nach dem 1. November 1918 erworben hat.

Der unter Z. 10 angeführte Grund ist ebenfalls neu. Nach dieser Bestimmung muß der Eigentümer erweisen, daß er die Wohnung dringend für sich selbst benötigt, muß aber dem Mieter keine Ersatzwohnung überhaupt beschaffen.

Der unter Z. 11 angeführte Grund betrifft nach § 23, Abs. 2, bloß Wohnungen und keineswegs andere Räumlichkeiten. Bei der Kündigung aus diesem Grunde darf nach § 4, Abs. 1, die Kündigungsfrist nicht kürzer als ein Jahr sein.

Die Bestimmungen über die Erhöhung des Mietzinses machen vorerst einen Unterschied zwischen alten Mietern und neuen Mietern. Die Erhöhung ist bei Wohnungen nach ihrer Größe abgestuft, bei anderen Räumlichkeiten nach der Art ihrer Benützung. Räume, welche zur Erwerbstätigkeit benützt werden, aber Teil der Wohnung sind, oder Räume, welche zu einer anderen Tätigkeit als zur Erwerbstätigkeit benützt werden, werden den Wohnungen gleich beurteilt. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß die Größe der Wohnungen unter den heutigen Verhältnissen keinen allgemein verläßlichen Maßstab für die Zahlungsfähigkeit des Mieters bildet, welcher die progressive Erhöhung der Mietzinse rechtfertigt, und daß es notwendig sein wird, zu der gleichmäßigen Erhöhung des Mietzinses ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnungen zurückzukehren.

Die Bestimmungen des § 8, Abs. 1, betreffen die alten Mieter, des Abs. 2 die neuen Mieter. Die im Absatz 1, unter Z. 1, angeführte Bestimmung war notwendig, damit die Kontinuität des gegenwärtigen Rechtszustandes gewahrt werde, und bedeutet also keine neue Erhöhung des Mietzinses. Es muß auf die Worte am Ende des Abs. 1 „wenn es zu keinem Übereinkommen kommt" aufmerksam gemacht werden, welche bedeuten, daß künftighin keine Bewilligung des Gerichtes zur Erhöhung des Mietzinses aus dem Grunde beispielsweise der Reparatur und Renovierung des Hauses notwendig sein wird, sondern daß über das Ausmaß der Erhöhung eine Einigung zwischen dem Vermieter und dem Mieter möglich ist.

Die Bestimmungen des Abs. 4 des Entwurfes unterscheiden sich von dem Abs. 4 des bisherigen Gesetzes hauptsächlich dadurch, daß nach dem Entwurfe die im Abs. 4 unter lit. a) bis d) angeführten Erhöhungen zu der allgemeinen, in den Abs. 1 und 2 angeführten Erhöhung ausnahmslos hinzuzurechnen sind, so daß die allgemeine, in den Abs. 1 und 2 angeführte Erhöhung dem Vermieter ungeschmälert verbleibt.

Zu der Bestimmung dieses Absatzes unter lit. d) wurde nur aus Gründen der genaueren Diktion zu den Worten des bisherigen Gesetzes „von dem Hause" die Worte „oder von dem Mietzinse" beigefügt, damit ausgesprochen sei, daß auch die von dem Mietzinse gezahlten öffentlichen Abgaben, wie Zinsgroschen, Mietzinsumlage und dergl., hierher fallen.

Digitized by Google

In lit. b) wurde anstatt des Wortes in dem bisherigen Gesetze „Betriebs"auslagen das Wort „jährlichen" angewendet, damit die Übereinstimmung mit der Bestimmung des Abs. 7 des Entwurfes erzielt werde. An dem materiellen Inhalte der Bestimmung nach dem bisherigen Gesetze soll damit nichts geändert werden.

Nach lit. c) soll der Mieter gegen die Erhöhung des Mietzinses aus dem Grunde der erhöhten Zahlungen von Hypothekardarlehen geschützt werden, welche ihre Ursache nicht in der allgemeinen Steigerung des Hypothekarzinsfußes, sondern z. B. in individuellen Verhältnissen des Eigentümers des Hauses als Schuldners, oder in der Eigenschaft des zur Hypothek bestellten Hauses haben.

Die Bestimmung des § 5, welche vollkommen neu ist, wird sicherlich allem Zweifel darüber ein Ende bereiten, ob die höheren Auslagen an Steuern und Umlagen, welche auf den erhöhten Mietzins entfallen, insbesondere wenn es sich um die Erhöhung des Mietzinses aus dem Grunde der Deckung der Kosten für Reparaturen und Renovierungen des Hauses handelt, bei Berechnung der zulässigen Erhöhung des Mietzinses eingerechnet werden können.

Die Bestimmungen des Abs. 8 bis 10 und 12 sind neu und füllen die Lücke des gegenwärtigen Gesetzes aus.

Die Bestimmung des Abs. 13 bedeutet, daß der Vermieter und der Mieter über vierzimmerige oder größere Wohnungen und über selbständige Betriebsstätten was immer für einen Mietzins vereinbaren kann, wenn sie den Vertrag darüber auf eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Jahre ist, abschließen. Allerdings kann der Mieter zur Eingehung eines solchen Vertrages nicht gezwungen werden.

Die Bestimmungen der Abs. 14 bis 16 sind aus dem bisherigen Gesetze ohne Änderung übernommen.

Am wenigsten befriedigend sind die Wirkungen des bisherigen Gesetzes, soweit es sich um den Schutz der Aftermieter gegen die Ausbeutung durch gewissenlose Mieter handelt. Die Bestimmungen der §§ 9 und 15 des bisherigen Gesetzes, welche fast unverändert in die §§ 9 und 14 des Entwurfes übernommen worden sind, gewähren allein für sich gewiß einen vollkommen genügenden Schutz gegen die unzulässige Erhöhung des Aftermietzinses und vor unangemessenen Ansprüchen des Mieters auf Benützung der Einrichtung der in Aftermiete gegebenen Räume, in der Praxis versagen sie jedoch gänzlich, weil die Aftermieter aus allerdings begreiflichen Motiven sich weigern, den Schutz des Gesetzes anzurufen. Der Entwurf fügt im § 9, im letzten Absatze, eine neue Bestimmung bei, welche den Charakter einer Kontrollvorschrift hat, aber nicht allgemein gilt, sondern nur über Ansuchen des Eigentümers des Hauses verbindlich ist. Am Eigentümer des Hauses ist es gelegen, in welchem Maße er diese neue Bestimmung benützen will. Im Zusammenhange damit wurde das Recht, die Entscheidung über die Angemessenheit des Aftermietzinses zu verlangen, im § 14, Abs. 4, auch dem Eigentümer des Hauses erteilt, und im § 21 eine Strafsanktion für den Aftervermieter aufgestellt, welcher nicht der Bestimmung des § 9, letzter Abs., Genüge leistet.

Die wichtigste Neuerung des Gesetzentwurfes ist, daß er keine Mietämter kennt, welche nach den §§ 20 bis 24 des bisherigen Gesetzes in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern errichtet werden mußten und berufen waren, über die Zulässigkeit der Erhöhung und der Angemessenheit des Mietzinses zu entscheiden. Nach dem Entwurfe des neuen Gesetzes werden demnach künftighin nur die Bezirksgerichte berufen sein, nicht nur über die Zulässigkeit der Kündigung, sondern auch über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses in allen Gemeinden überhaupt zu entscheiden. Die Funktion der Mietämter war dem Wesen der Sache zufolge anstrengend und überaus undankbar. Es war je weiter desto schwieriger, für sie geeignete Personen ausfindig zu machen, dies umsomehr, als deren Amt ein Ehrenamt und ein unentgeltliches Amt war. Gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte wird der Rekurs an die Gerichte zweiter Instanz erhoben werden können, die mit endgültiger Gültigkeit entscheiden werden.

Eine weitere Neuerung ist es, daß der Entwurf die Bestimmungen der §§ 25 und 26 des bisherigen Gesetzes über den Zinssatz der auf Wohnhäusern aushaftenden Forderungen eliminiert, welche Bestimmungen vor allem im Interesse der Eigentümer der Häuser getroffen wurden, indirekt aber auch den Mietern zugute gekommen sind. Diese Bestimmungen passen schon nicht mehr in die heutigen

Digitized by Google

Verhältnisse. Abgesehen von anderen Gründen, welche die Steigerung des Hypothekarzinsfußes bewirken, ist inzwischen auch bei den Geldinstituten, welche sich mit dem Hypothekarkredite befassen, der Personal- und sachliche Aufwand in einem solchen Maße gestiegen, daß auch die konservativsten Institute sich genötigt sehen, zur Deckung der erhöhten Regie den Hypothekarzinsfuß auch von alten Hypotheken aus der Vorkriegszeit zu erhöhen. Der Entwurf macht zwar den Hauseigentümer des Schutzes gegen Erhöhungen des Hypothekarzinsfußes nach Willkür des Gläubigers verlustig, beläßt ihm aber nach § 8, Abs. 4, lit. c), die Möglichkeit, den Mietzins um den Betrag zu erhöhen, um welchen seine Ausgaben infolge Erhöhung des Zinsfußes und der Nebengebühren oder infolge anderer Zahlungen von grundbücherlichen Forderungen sich erhöht haben, welche auf dem Hause vom 1. August 1914 aushaften, insoweit die Erhöhung durch die allgemeine Steigerung des Hypothekarzinsfußes begründet erscheint. Darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, wird in Hinkunft, wenn sich die Parteien nicht einigen, das Gericht im außerstreitigen Verfahren entscheiden.

Die Wirksamkeit des Gesetzes soll sich nach § 24, abgesehen von den schon im § 32 des bisherigen Gesetzes angeführten Fällen auch nicht auf die mit Verordnung zu bestimmenden, zum Betriebe eines kaufmännischen Gewerbes in Kurorten gemieteten Räumlichkeiten beziehen, wenn der Grundmietzins den in der Verordnung festgesetzten Betrag übersteigt. Durch Festsetzung eines Minimalmietzinses soll verhindert werden, daß aus dem Mieterschutze die Geschäftsräume kleiner, im Orte ansässiger Gewerbetreibenden ausfallen.

Der im § 25 angeführte Betrag von 30.000.000 Kč wird zum größten Teile zur Aufführung neuer Wohnhäuser durch den Staat verwendet. Die Bevollmächtigung der Regierung zu einer Kreditoperation ist deswegen erforderlich, weil dieser Betrag wahrscheinlich den erwarteten Mehrertrag der Zinssteuer übersteigt.

Die Bestimmung des § 27 hat den Zweck, zu verhindern, daß die Gerichte gleich zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit Angelegenheiten überhäuft werden, welche die Mietämter nicht erledigt haben.

BERICHT DES SOZIALPOLITISCHEN AUSSCHUSSES. (DRUCK NR. 3518.)

Die Regierungsvorlage, welche sich selbst als Werk eines Kompromisses zwischen den Interessen der Vermieter einerseits und den Interessen der Mieter andererseits bezeichnet, konnte allerdings auch nicht ihre Sprecher und Vertreter in den politischen Parteien der Nationalversammlung voll befriedigen. Auch im Schoße des sozialpolitischen Ausschusses wurde aus den zahlreich gestellten Anträgen offenbar, wie beschwerlich es ist, den mittleren Weg zu finden, der womöglich allen Parteien entsprechen würde. Nach reifer Überlegung gelangte das Subkomitee des sozialpolitischen Ausschusses, welchem sämtliche gestellten Anträge zur Verhandlung zugewiesen worden sind, zu der Ansicht, daß es im Interesse der zeitgerechten Erledigung des Gesetzentwurfes notwendig erscheint, im Prinzipe auf der Regierungsvorlage zu beharren, in den Gesetzentwurf keine Anträge aufzunehmen, die das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen stören könnten, das die Regierungsvorlage einhält, und nur eine klarere Diktion jener Bestimmungen zu gestatten, welche sie nötig haben. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung des § 8 der Regierungsvorlage, der von der Erhöhung des Mietzinses handelt, die nach Ansicht des Subkomitees einen klareren Wortlaut, wenn auch auf Kosten der Kürze des Gesetzes, erfordert hat.

Die Berichtigungen und Ergänzungen, die der sozialpolitische Ausschuß über Antrag des Subkomitees an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, haben demnach zum größten Teile bloß einen genaueren Wortlaut des Gesetzes zum Zwecke.

Zu § 1. Im Absatze 2 bei Z. 5 wurde ein Wortlaut angenommen, der klarer ausspricht, daß der Eigentümer des Hauses, welcher eine Kündigung aus dem Grunde erlangt, daß er einen nützlicheren Bau aufführen will, ihn aber dann nicht durchführt, verpflichtet ist, dem übersiedelten Mieter insbesondere auch die Übersiedlungskosten zu ersetzen.

Digitized by Google

Bei Z. 11 wurde der Betrag von 2,000.000 Kč auf den Betrag von 1,000.000 Kč abgeändert.

Zu § 4. Der Abs. 4 der Regierungsvorlage wurde ausgelassen, damit keine Zweifel darüber entstehen, daß schon auf Grund der Entscheidung der I. Instanz die Übersiedlung des Mieters durchgeführt werden kann.

Nach **§ 5** der Regierungsvorlage wurde der neue § 6 eingeschoben, der einem praktischen Bedürfnis entspricht.

§§ 6 und 7 der Regierungsvorlage wurden in einen § 7 mit zwei Absätzen zusammengezogen und der zweite Absatz dieses Paragraph, der die Bestimmungen des § 7 der Regierungsvorlage enthält, wurde stilistisch so gefaßt, daß an seinem materiellen Inhalte nichts geändert wurde.

§ 8. Den Anträgen, den § 8 der Regierungsvorlage, der zu lang und dadurch unübersichtlich ist, übersichtlicher zu stilisieren, wurde stattgegeben und der ganze § 8 der Regierungsvorlage auf acht Paragraphe verteilt, die als §§ 8—15 bezeichnet erscheinen.

Die Aufteilung der Materie des § 8 der Regierungsvorlage auf acht Paragraphe beruht auf folgendem System. Die Erhöhung des Mietzinses nach § 8 der Regierungsvorlage ist teils allgemein, teils speziell. Die allgemeine Erhöhung des Mietzinses ist (nach § 8, Abs. 5) ohne jeglichen besonderen Grund zulässig, und ist dazu keineswegs vielleicht die Bewilligung des Gerichtes erforderlich. Die besondere Erhöhung aber ist nur aus besonderen, im § 8 der Regierungsvorlage in den Absätzen 4, 5, 8, 9 und 10 taxativ angeführten Gründen zulässig, und zwar wenn sich die Parteien darüber nicht einigen, nur mit Bewilligung des Gerichtes. Die allgemein zulässige Erhöhung des Mietzinses ist nach § 8 der Regierungsvorlage nach der Größe der Wohnungen und nach der Art der Benützung anderer Räumlichkeiten als Wohnungen abgestuft und verschieden, je nachdem es sich um alte Mieter oder um neue Mieter handelt.

Der vom sozialpolitischen Ausschusse angenommene Wortlaut der §§ 8 bis 15, welche den § 8 der Regierungsvorlage ersetzen, beinhaltet keine materielle Abänderung der Regierungsvorlage nach irgendeiner Richtung. An den Grundsätzen der Regierungsvorlage, wie sie im vorhergehenden Absatze geschildert sind, hat der sozialpolitische Ausschuß nichts geändert. Systematisch ist der Stoff des § 8 der Regierungsvorlage so eingeteilt, daß

§ 8 Bestimmungen enthält über das Wesen der allgemein zulässigen Erhöhung, insbesondere über den Mietzins, von welchem bei Berechnung der allgemein zulässigen Erhöhung auszugehen ist;

§ 9 Bestimmungen enthält über die Höhe der zulässigen Erhöhung für alte Mieter;

§ 10 Bestimmungen enthält über die Höhe der allgemein zulässigen Erhöhung für neue Mieter;

§ 11 die Bestimmungen des Absatzes 3 des § 8 der Regierungsvorlage unverändert enthält;

§ 12 Bestimmungen enthält über die Erhöhung des Mietzinses aus den besonderen in diesem Paragraph angeführten Gründen;

§ 13 Bestimmungen enthält über die Erhöhung des Mietzinses für die Benützung der Einrichtung der Wohnung;

§ 14 die stilistisch abgeänderten Bestimmungen des Absatzes 13 des § 8 der Regierungsvorlage übernimmt;

§ 15 unverändert die Bestimmungen des Absatzes 12 des § 8 der Regierungsvorlage übernimmt.

§ 16 stimmt mit § 9 der Regierungsvorlage bis auf die Abänderung überein, daß im letzten Absatze das Wort „Vermieter" durch den passenderen Ausdruck „Mieter" ersetzt wurde.

Im **§ 17**, Abs. 2, wurde dieselbe Abänderung durchgeführt.

Im **§ 18** wurden nach dem Worte „Vermietung" die Worte „oder Abtretung" eingeschoben, damit andere Fälle der Überlassung von Wohnungen unter der Bedingung, daß der Mieter die Einrichtung kauft, verboten werden.

Im **§ 21** wurde im letzten Absatze das Wort „Vermieter" durch das Wort „Mieter" ersetzt.

Digitized by Google

§ 29 wurde in der vom Finanzministerium beantragten Fassung angenommen.
§ 30 enthält bloß eine stilistische Änderung.
Die übrigen an der Regierungsvorlage durchgeführten Abänderungen betreffen bloß die Umnumerierung der Paragraphen.

Bericht des Budgetausschusses.

Der Budgetausschuß resumierte die Bestimmung des § 1, Abs. 2, Z. 11, der Regierungsvorlage dahin, daß die dort genannte Summe 2.000.000 Kč und keineswegs 1.000.000 Kč betrage, wie dies der sozialpolitische Ausschuß beschlossen hat. Eine weitere Abänderung, welche der Budgetausschuß beschlossen hat, ist die, daß die Bestimmung des § 7 über die Pachtverträge betreffend den Betrieb von Gewerbekonzessionen auf Pachtverträge über den Betrieb einer Gewerbeberechtigung überhaupt ausgedehnt, daß demnach das Wort „Gewerbekonzession" im § 7, Abs. 1, durch das Wort „Gewerbe" ersetzt werde.

ERLÄUTERUNGEN ZUM VORANGEHENDEN GESETZE.*)

Von Dr. jur. Friedrich Bach.

EINLEITUNG.

Unter Mieterschutz im Sinne des vorliegenden Gesetzes und der demselben zeitlich vorangehenden Rechtsnormen über diesen Gegenstand sind jene außerordentlichen Vorkehrungen in der Rechtsordnung zu verstehen, welche der in Miete lebenden Bevölkerung ihre Wohn- oder Betriebsstätte von gewissen, sonst rechtlich zulässigen Maßnahmen der Vermieter sichern sollen. Diese Maßnahmen können in der Aufhebung des Mietvertrages oder in der Erhöhung des Mietzinses durch den Vermieter bestehen; ihre Zulässigkeit ist durch die Mieterschutzbestimmungen in sehr beträchtlichem Umfange beschränkt. Ohne Mieterschutz wäre ein großer Teil der Bevölkerung gezwungen, kleinere Wohnungen aufzusuchen, die aber schon vor dem Kriege in nicht genügender Zahl vorhanden waren. Die Nachfrage auf dem Wohnungsmarkte wäre ohne Mieterschutz so vermehrt worden, daß die Mietzinse infolge des sofortigen Eingreifens der Spekulation über ein angemessenes Verhältnis zu dem heute notwendigen Bauaufwande nicht nur in den Neubauten, sondern in allen Häusern gestiegen wären.

Der Staat, der unbeschadet der staatsgrundgesetzlich verbürgten, derzeit allerdings beschränkten Freizügigkeit, jedem seiner Bürger in irgend einer Gemeinde des Staatsgebietes einen qualifizierten Anspruch auf ungestörten Aufenthalt — das Heimatsrecht — gewährt, hat es nicht für notwendig erachtet, seinen Angehörigen einen rechtlichen Anspruch auf Unterkunft — das Recht auf Wohnung — zuzuerkennen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen war in normalen Zeiten fast ganz dem „freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte" überlassen. Als gegen Ende des Krieges die kommende Wohnungsnot allgemeiner erkannt wurde und dieselbe dann wirklich eintrat, da suchte der Staat das Recht des Vermieters gegenüber dem Mieter einzuschränken und so das mittelbare Recht des Mieters an der Wohnung zu erweitern.

Die ersten Mieterschutzbestimmungen für das nunmehr zur Tschechoslowakischen Republik gehörige Gebiet wurden mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, Nr. 34 RGBl., getroffen. Sie wurde durch die Verordnung vom 26. Jänner 1918, Nr. 21 RGBl., ersetzt. An deren Stelle trat die Verordnung vom 17. Dezember 1918, Nr. 83 Slg., welche mehrfach ergänzt und verlängert wurde (Vdg. vom 9. Feber 1919, Nr. 62 Slg., Vdg. vom 17. Dezember 1919, Nr. 671 Slg., Vdg. vom 30. März 1920, Nr. 175 Slg.).

---

*) Verwiesen sei auf die im Prager Archiv, Jahrg. III, Heft 20, von Dr. A. Zeyer, veröffentlichte Sammlung der Entscheidungen des Zivillandesgerichtes in Prag und des Obersten Verwaltungsgerichtes, die auch hier Verwendung gefunden haben. Die Entscheidungen des Zivillandesgerichtes Prag sind mit „R", die des Obersten Verwaltungsgerichtes mit „O.V.G." bezeichnet.

Digitized by Google

Im April 1920 wurde der Mieterschutz durch das Gesetz vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., neu geregelt, welches bis zum 31. Dezember 1921 gelten sollte, mit Gesetz vom 21. Dezember 1921, Nr. 488 Slg., aber bis zum 30. April 1922 in seiner Wirksamkeit verlängert wurde. An die Stelle des Gesetzes von 1920 ist nun das hier zu behandelnde neue Mieterschutzgesetz getreten.

Gegenüber dem Gesetze von 1920 kann man bei dem neuen Gesetze bereits von einem Abbau des Mieterschutzes sprechen. Die Gründe, aus welchen der Vermieter kündigen kann, sind vermehrt worden; gegenüber dem hochbesteuerten Mieter wird gegebenenfalls überhaupt keine Beschränkung des Kündigungsrechtes mehr platzgreifen; das Gericht wird überall auch auf andere als die im Gesetze angeführten Gründe Rücksicht nehmen und die Kündigung zulassen können; der Mietzins wird um ein Bedeutendes erhöht werden dürfen. Die Erhöhung des Mietzinses soll die Inhaber größerer Wohnungen verhältnismäßig mehr treffen als die Inhaber kleinerer Wohnungen. Der Vermieter, der mit dem Großwohnungsinhaber einen auf mindestens drei Jahre lautenden Mietvertrag abschließt, soll in der Festsetzung des Mietzinses nicht beschränkt sein; der hochbesteuerte Großwohnungsinhaber, der fürchtet, vom Vermieter gekündigt zu werden, wird so dem Vermieter durch Anbieten eines hohen Mietzinses bewegen können, ihm die Wohnung auf mehrere Jahre zu sichern. Das Verbot, die Zinsen der auf dem Hause lastenden Hypothekardarlehen über das gewöhnliche Maß zu erhöhen, ist aufgehoben. Die Mietämter werden aufgelöst.

Die Mieterschutzbestimmungen waren von vielen Seiten angegriffen worden. Es wurde vornehmlich behauptet, daß die zulässige Erhöhung des Mietzinses zur Instandhaltung der dem Mieterschutz unterworfenen Gebäude nicht genügt, und daß die Häuser so dem Verfalle preisgegeben seien. Es wurde weiter gesagt, daß der Mieterschutz eines der wesentlichsten Hindernisse der Bautätigkeit ist, da sich das in den Häusern angelegte Kapital nicht angemessen verzinsen könne. Der letztere Einwand konnte schon während der Geltungsdauer des Ges. von 1920 als kaum stichhältig bezeichnet werden, denn die Mieterschutzbestimmungen galten und gelten auch weiterhin für Neubauten nicht. Der Eigentümer eines Neubaues, der außerdem beträchtliche Steuerbegünstigungen genießt und der in vielen Fällen eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze über die Baubewegung wird erhalten dürfen, wird leicht solche Mietzinse fordern können, die groß genug sind, um die aufgewendeten Mittel angemessen zu verzinsen. Der Einwand, daß die zulässige Erhöhung des Mietzinses nicht zur Deckung der Kosten der Instandhaltung der Gebäude, namentlich nicht zur Deckung der durch die Vernachlässigung in der Kriegszeit erforderlichen außerordentlich Reparaturen genügt, ist insofern richtig, als diese Auslagen durch die allgemein zulässige Erhöhung gedeckt werden sollen. Das Gesetz läßt jedoch aus dem Titel der Erhöhung der Instandhaltungsauslagen, der Auslagen für außerordentliche Reparaturen und aus noch anderen Gründen eine besondere Erhöhung des Mietzinses zu.

Gewiß ist, daß die Hauseigentümer infolge des Mieterschutzes aus der Vermietung keinen derartigen Kapitalzins ziehen können, der dem derzeitigen Bauwerte entspricht. Die Erwägung, daß die in anderen Werten als in Mietgebäuden angelegten Kapitalien in den meisten Fällen auch keine der Geldentwertung entsprechende Wertsteigerung erfahren haben, läßt die Ansicht aufrecht, daß der Staat im gemeinwirtschaftlichen Interesse wohl berufen war und ist, durch die Einschränkung des Kündigungsrechtes und durch das Verbot einer Erhöhung des Mietzinses über das notwendigste Maß, die Hauswertbildung zu Ungunsten der Hauseigentümer zu beeinflussen.

Sicherlich erscheint es nicht befriedigend, daß für Wohnungen in Neubauten um ein Vielfaches höhere Mietzinse gezahlt werden müssen, als in den dem Mieterschutze unterliegenden Bauten. Ein Ausgleich wird aber erst dann erfolgen dürfen, wenn ein Ausgleich zwischen den Preisen der Genußgüter überhaupt, den Produktionskosten und den Einkommen statthaben wird. Wenn einmal die Kaufkraft unserer Valuta sich heben oder doch stabilisieren wird — dies ist bei einer klugen Finanzpolitik (z. B. der beabsichtigten Errichtung der Zettelbank) zu erwarten — die Produktionskosten, insbesondere die Gehälter und Löhne sich zu den Preisen der Genußgüter in ein angemessenes Verhältnis stellen werden, dann wird auch an eine wirkliche Nivellierung der Zinse in den Neu- und Altbauten gedacht wer-

Digitized by Google

den können. Der Ausgleich zwischen Preisen, Produktionskosten und Einkommen wird und soll sich erst allmählich einstellen. Fortschreitend mit dieser Entwicklung wird auch die Erhöhung der Mietzinse gegen die Nivellisationsgrenze gerechtfertigt sein.

Das Gesetz enthält fünf Teile; mehrere Paragraphen sind immer unter einer Überschrift zusammengefaßt:

Kündigung §§ 1 bis 7.
Mietzins §§ 8 bis 25.
Öffentliche Wohnungsanzeigen §§ 26 bis 27.
Strafbestimmungen § 28.
Allgemeine Bestimmungen §§ 29 bis 35.

Es soll nun zum Gesetze das nötige in folgender Ordnung bemerkt werden: I. Dem Mieterschutze unterliegende Rechtsgüter. Örtlicher und zeitlicher Wirkungskreis des Gesetzes; II. Zulässigkeit der Auflösung von Miet- und gewissen Pachtverträgen; III. Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses; IV. Besondere Bestimmungen für die Aftermiete; IV. Ungültige und verbotene Vereinbarungen; öffentliche Wohnungsanzeigen; Strafbestimmungen; VI. Gerichtliches Verfahren; Auflösung der Mietämter; VII. Bauförderung.

I. Dem Mieterschutze unterliegende Rechtsgüter. Örtlicher und zeitlicher Wirkungskreis des Gesetzes.

§ 30 Die dem Mieterschutz unterliegenden Rechtsgüter sind alle jene Räumlichkeiten, welche tatsächlich der Gegenstand von Miet- oder Aftermietverträgen sind (§ 30). Keineswegs bezieht sich der Mieterschutz also nur auf Wohnungen. Ist dies doch der Fall, so ist es ausdrücklich im Gesetze erwähnt. Wo aber ohne einen solchen Vorbehalt das Gesetz von Wohnungen spricht, so sind darunter auch einzelne Wohnungsbestandteile oder was immer für andere, den Gegenstand eines Miet- oder Aftermietvertrages bildende Räumlichkeiten zu verstehen (§ 30). Unter dem Begriffe „was immer für Räumlichkeiten" sind Räume gemeint, die durch Mauer, Wand und Decke von ihrer Umgebung abgetrennt sind und sich von Wohnungen nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht Wohnzwecken dienen (R I 502/20), keinesfalls also Grundstücke (R. III 346/20 und O. V. G. 3409/20), wohl aber Gewerbelokalitäten (R. II. 211/20).

§ 7 Die in den §§ 1—6 getroffene Regelung des Auflösungsrechtes von Mietverträgen bezieht sich auch auf Pachtverträge über den Betrieb eines Gewerbes (§ 7, Abs. 1).

Der Unterschied zwischen Miete und Pacht liegt nach § 1091 a.b.G.B. darin, daß der Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, ein Mietvertrag genannt wird, wenn sich die Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt, ein Pachtvertrag aber, wenn sie nur durch Fleiß und Mühe benützt werden kann. Rechte sind nach § 1093 a. b. G. B. kein Gegenstand eines Miet- oder Pachtvertrages, sondern nur körperliche Sachen. Die Verpachtung einer Gewerbeberechtigung ist jedoch grundsätzlich gestattet (§ 55 Gew.-O.).

Das Mieterschutzgesetz trifft für Pachtverträge im allgemeinen keine Bestimmung; nur dort, wo es das Auflösungsrecht von Mietverträgen regelt, begreift es darunter auch Pachtverträge über den Betrieb von Gewerben in gemieteten Räumlichkeiten (§ 7). Die Bestimmungen des Gesetzes über den Mietzins sind daher auf die Festsetzung des Pachtschillings für den Betrieb von Gewerben nicht anzuwenden (O. V. G. 284/21). Der Faßkellnervertrag ist ein Dienstvertrag, und keinesfalls ein Miet- oder Pachtvertrag (R I 28/21. R II 538/20).

Das Gesetz von 1920 hatte nur Pachtverträge über konzessionierte Gewerbe unter den Mieterschutz gestellt.

Ist eine Wohnung oder andere Räumlichkeit unentgeltlich in Gebrauch gegeben, so entsteht kein Miet- sondern ein Leihverhältnis, gegebenenfalls ein prekaristisches Verhältnis (Bittleihen); das Mieterschutzgesetz findet also keine Anwendung (siehe auch R. I. 316/20).

Auf Hausmeisterwohnungen findet das Gesetz keine Anwendung, denn der Hausmeister hat aus dem zwischen ihm und dem Hauseigentümer bestehenden

Digitized by Google

Rechtsverhältnisse, nicht aber auf Grund eines Mietvertrages, Anspruch auf eine Wohnung (§ 8, Ges. vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 82, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausmeister).

Ausgeschlossen von der Anwendung des Mieterschutzgesetzes sind Kraft besonderer Vorschrift (§ 31): § 31

1. Häuser, für welche die Baubewilligung nach dem 27. Jänner 1917, in der Slowakei nach dem 12. November 1916, erteilt worden war: Neubauten unterliegen also, wie schon in der Einleitung bemerkt wurde, dem Mieterschutze nicht.

2. Räumlichkeiten, die in Ausübung einer Gewerbeberechtigung zur Beherbergung Fremder verwendet werden, z. B. Hotelzimmer.

3. Häuser und Objekte, die hinsichtlich der Bauführung und der Aufsicht den Eisenbahnbehörden unterstehen.

4. In Badeorten zum Betriebe eines Handelsgewerbes gemietete Räumlichkeiten. Voraussetzung für das Bestehen dieses Ausschließungsgrundes ist, daß der für diese Räumlichkeiten am 1. August 1914 oder bei der späteren, ersten Vermietung vereinbarte Mietzins samt allen Nebengebühren (der Grundmietzins nach § 8. Abs. 2) nicht größer ist als ein im Verordnungswege noch zu bestimmender Betrag.

Das Gesetz ist am 1. Mai 1922 in Kraft getreten, schließt also unmittelbar an das frühere Gesetz vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., an, welches durch Gesetz vom 21. Dezember 1921, Nr. 488 Slg., bis zum 30. April 1922 verlängert worden war.

Das neue Gesetz ist nur kurz befristet, es soll am 30. April 1923 außer Kraft treten (§ 33). Der Wirkungsbereich des Gesetzes umfaßt das gesamte Staatsgebiet. § 33

Die Durchführung obliegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzminister (§ 35). § 35

II. Zulässigkeit der Auflösung von Miet- und gewissen Pachtverträgen.

Die §§ 1—7, die in diesem Teile der Erläuterungen behandelt werden sollen, sind im Gesetze unter der Überschrift „Kündigung" zusammengefaßt. Durch sie wird die Beschränkung des Rechtes des Vermieters, den Mietvertrag aufzuheben, geregelt. Außerdem wird eine Bestimmung über die stillschweigende Fortsetzung des Mietvertrages durch Andere (§ 6) getroffen.

Was in diesen Paragraphen und damit auch in diesem Teile der Erläuterungen gesagt ist, bezieht sich auf Mietverträge überhaupt — außer auf Mietverträge über die im § 31 erwähnten Räumlichkeiten — sowie auf Pachtverträge über Gewerbeberechtigungen in gemieteten Räumlichkeiten (§ 7, Abs. 1).

Die Auflösung des Mietverhältnisses hat auch die Auflösung der etwaig bestehenden, die Mietstücke betreffenden Aftermietverhältnisse zur Folge (§ 568, Z.P.O.). Das Aftermietverhältnis kann vom Aftermieter mit dem neuen Mieter also nicht festgesetzt, sondern nur neu begründet werden. Hiezu besteht aber auch nach dem Mieterschutzgesetze keine Nötigung.

Die Bestimmungen der §§ 1—7 lassen sich durch Verabredung der Parteien auch für den einzelnen Fall, weder ausschließen noch beschränken (§ 7, Abs. 2), sie sind also zwingendes Recht. § 7

Es sind auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge zu unterscheiden.

A. Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge.

1. Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag erlischt nach den Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches vor allem durch Verlauf der Zeit (§ 1113 a.b.G.B.). Ein derartiger Vertrag wird aber durch die Unterlassung der gehörigen Aufkündigung oder — wenn eine Aufkündigung nach den vereinbarten Bestimmungen als nicht erforderlich bezeichnet ist — durch Fortsetzung des Mietverhältnisses erneuert (§ 1114 a.b.G.B., §§ 560, 569 Z.P.O.). Derartige Erneuerungen gelten auf diejenige Zeit, welche vorher im Vertrage bestimmt war; nur Mietungen, wofür man den Zins erst nach einem ganzen oder halben Jahre zu bezahlen pflegte, werden lediglich auf ein halbes Jahr erneuert (§ 1115 a.b.G.B.).

Digitized by Google

Diese Regeln sind durch das Mieterschutzgesetz geändert worden. Es unterscheidet vier Arten von auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen:

a) solche, die vor dem 3. Mai 1920 — dem Kundmachungstage des früheren Mieterschutzgesetzes — abgeschlossen worden sind (§ 3, Abs. 1),

b) solche, die nach dem 3. Mai 1920 abgeschlossen worden sind (§ 3, Abs. 3),

c) solche, die auf eine kürzere Zeit als drei Monate abgeschlossen worden sind (§ 3, Abs. 4), und

d) solche, die über Räumlichkeiten abgeschlossen sind, auf die sich die im § 33 des früheren Mieterschutzgesetzes angeführten ehemaligen Mieterschutzverordnungen nicht bezogen haben, wenn der Vermieter nachweist, daß er sie vor Kundmachung des Gesetzes neuerlich anderweitig vermietet hat (§ 3, Abs. 2).

Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Aftermietverträge sind den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietverträgen gleichzuhalten.

Zu a). Nach Ablauf der vereinbarten Zeit werden diese Verträge als auf unbestimmte Zeit erneuert angesehen (s. unter B.). Will der Mieter einen solchen Vertrag durch Zeitablauf erlöschen lassen, so muß er in der ordentlichen Kündigungsfrist (s. u. B. a., Anf.) erklären, daß er den Vertrag nicht fortsetzen will. Die Rechtsvermutung ist also für die freiwillige Fortsetzung. Der Vermieter kann den Vertrag mit dem Ablauf der Zeit überhaupt nur dann aufheben, wenn er ordnungsgemäß, wie bei den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen, mit Bewilligung des Gerichtes kündigt. Das Gericht darf, ebenso wie bei den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen, nur aus wichtigen Gründen, die Kündigung zulassen (s. B., 2).

Ist im Vertrage vorgesehen, daß der Vermieter auch vor Zeitablauf aus bestimmten Gründen kündigen kann, so sind auf dieses Kündigungsrecht ebenfalls die Einschränkungen des § 1 anzuwenden, sofern im Vertrage selbst nicht strengere Bestimmungen festgesetzt sind. Die Kündigung muß auf jeden Fall gerichtlich erfolgen.

Es ist z. B. der Fall*) möglich, daß ein Mietvertrag für 10 Jahre geschlossen ist und während der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes endigt. Im Mietvertrage befände sich aber die Bestimmung, daß mangels Kündigung der Vertrag auf weitere fünf Jahre gelten soll. Dadurch, daß dem Vermieter einfach das Recht der Kündigung untersagt werden würde, wäre er genötigt, den Vertrag noch durch weitere fünf Jahre fortzusetzen, was zweifellos für ihn sehr drückend sein kann; auch der Mieter käme vielleicht in eine unerwünschte Lage, da er zwar derzeit selbst nicht kündigen will, weil er wegen der Wohnungsnot keine andere Wohnung findet, aber möglicherweise durchaus nicht geneigt ist, volle weitere fünf Jahre im Mietverhältnisse zu beharren. Das Mieterschutzgesetz löst diese Frage, indem es zwingend festsetzt, daß, wenn weder der Mieter erklärt, den Mietvertrag erlöschen lassen zu wollen, noch der Vermieter mit Bewilligung des Gerichtes kündigt, der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit festgesetzt wird; die Vertragsklausel über die Erneuerung des Mietvertrages auf fünf Jahre ist also als nicht beigesetzt zu betrachten.

Eine Ausnahmsbestimmung trifft das Gesetz für Lagerstätten.

Zu b). Mietverträge, die nach dem Kundmachungstage des früheren Gesetzes, also nach dem 3. Mai 1920, auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden, gelten — gleich ob die vereinbarte Zeit schon abgelaufen ist oder nicht — während der Zeit der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Trotz anderslautendem Vertrage kann also der Mieter in den Kündigungsfristen (s. B 2) das Mietverhältnis aufkündigen.

Der Vermieter kann zwar auch während der Dauer der im Vertrage bestimmten Zeit kündigen, aber nur mit Einwilligung des Gerichtes und nur aus den im § 1, Abs. 2, Z. 2, 4 und 5 und im § 3, Abs. 2, des Gesetzes angeführten Gründen (taxative Aufzählung). Nach Ablauf der vereinbarten Zeit und vor Ablauf der Geltungsdauer des derzeitigen Gesetzes hat der Vermieter nach § 1 das Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen überhaupt, wofern sie das Gericht also solche anerkennt. Nach dem 30. April 1923, d. i. nach Außerkrafttreten des Gesetzes, er-

*) Dr. Moritz Sternberg, „Schutz der Mieter". Manzsche große Sonderausgabe, Nr. 57, 1921.

Digitized by Google

langen die Bestimmungen des Mietvertrages wieder volle Wirksamkeit, der Vertrag gilt wieder auf bestimmte Zeit abgeschlossen, wofern natürlich die vereinbarte Zeit nicht schon vor dem 30. April 1923 abgelaufen wäre.

Zu c). Bei Mietverträgen, die auf eine bestimmte, jedoch auf eine kürzere Zeit als drei Monate und nach dem 3. Mai 1920 abgeschlossen worden sind, gelten hinsichtlich der Wirkung des Zeitablaufes die oben angeführten Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung. Diese Bestimmung wird namentlich bei Aftermietern praktisch sein, denen nach dem 3. Mai 1920 auf bestimmte Zeit, aber nicht länger als drei Monate vermietet worden ist. Der Vermieter wird lediglich unter Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung das Mietverhältniss lösen können. Setzt aber der Mieter mit Genehmigung des Mieters den Mietvertrag länger als insgesamt drei Monate fort, dann gilt der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit erneuert.

2. Mietverträge erlöschen weiter durch den Untergang der Sache; geschieht dies aus Verschulden des einen Vertragsteiles, so ist dieser dem anderen schadenersatzpflichtig (§ 1112 a.b.G.B.); eine Pflicht des Vermieters zur Beschaffung einer Ersatzwohnung für den Mieter besteht nicht.

3. Durch Tod eines Vertragsteiles erlöschen Mietverträge nicht. Jedoch gilt der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag, wenn der M i e t e r stirbt, in jedem Falle als auf unbestimmte Zeit zwischen den Erben des Mieters und dem Vermieter abgeschlossen (§ 1116 a.b.G.B., Nov. III, § 145). Die Rechtsnachfolger des Mieters können also die gehörige Aufkündigung unbeschränkt, der Vertreter nur aus wichtigen, vom Gerichte als solchen anerkannten Gründen (§ 1) vornehmen.

4. Verläßt der Mieter unter Zurücklassung seiner Familie die gemeinsame § 6
Wohnung dauernd oder zeitweilig, so gilt der Mietvertrag als zwischen seinen Familienangehörigen und dem Vermieter fortgesetzt, es sei denn, daß die Familienangehörigen binnen einer Woche erklären, daß sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen (§ 6). Diese neue Bestimmung des Gesetzes ist unklar. Denn es ist bisher nirgends gesagt gewesen, daß durch Verlassen der gemieteten Wohnung das Mietverhältnis endet. Gesagt will werden, daß, wenn der Mieter die Wohnung verläßt und den Mietzins nicht weiter entrichtet, dies kein Grund zur Kündigung ist, wenn die Familienangehörigen des Mieters an seiner Stelle den Zins richtig bezahlen. Als Vertragspartei erscheinen nämlich nicht mehr der Mieter, sondern dessen Angehörige.

5. Mietverträge erlöschen ferner, wenn der Mieter den Vertrag vor Ablauf der Zeit und ohne Kündigung aus den im § 1117 a.b.G.B. angeführten Gründen, oder

6. wenn der Vermieter ohne Kündigung aus den im § 3 angeführten Gründen den Vertrag aufhebt. Diese Gründe sind der Mißbrauch der Wohnung durch den Mieter oder der Auftrag der Baubehörde, das vermietete Gebäude neu zu erbauen.

Den dritten Aufhebungsgrund des § 1118 a.b.G.B. — wenn der Mieter nach geschehener Einmahnung mit der Bezahlung des Mietzinses derart säumig ist, daß er nach Ablauf des nächsten Termins den rückständigen Mietzins nicht vollständig entrichtet hat — läßt das Mieterschutzgesetz nur mehr als Kündigungsgrund (§ 1, Abs. 2. Z. 1) gelten.

Was den Aufhebungsgrund des Mißbrauches der Wohnung durch den Mieter (Aftermieter) betrifft, ist zu sagen, daß der Mißbrauch eine positive Tätigkeit sein muß, wodurch am Mietgegenstande ein Schaden bewirkt oder derselbe auf vertragswidrige oder gesetzwidrige Art benützt wird (R I 57/21). Voraussetzung ist die tatsächliche Verletzung der Integrität der Wohnung, übermäßiger Gebrauch des elektrischen Lichtes ist kein Kündigungsgrund (R III 314/20); Nichtaufräumen oder nicht entsprechendes Lüften ist nicht als Mißbrauch anzusehen (R II 615/20 und 1/21); Voraussetzung ist, daß der Schaden entstanden ist, eine bloße Möglichkeit der Entstehung des Schadens genügt nicht.

7. Nach § 1120 a.b.G.B. muß der Mieter demjenigen, dem das Mietstück veräußert und tatsächlich übergeben wurde, nach d e r g e h ö r i g e n A u f k ü n d i g u n g weichen („Kauf bricht Miete"). Dies gilt jedoch dort nicht, wo der Mietvertrag grundbücherlich eingetragen ist (§§ 9 und 19 GBG.), es sei denn, es käme zur Zwangsversteigerung; in diesem Falle ist das Mietrecht als Dienstbarkeit zu behandeln (§ 1121 a. b. G. B.).

Digitized by Google

Das Mieterschutzgesetz hat diese Bestimmungen nicht geändert, jedoch kann die vorgeschriebene „gehörige Aufkündigung" nur mehr gerichtlich und auch nur aus einem wichtigen Grunde erfolgen (§§ 1, 3, Abs. 2). Praktisch hat also der Grundsatz „Kauf bricht Miete" derzeit nicht allzuviel Bedeutung.

B. Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Mietverträge.

Um einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag handelt es sich nach diesem Gesetze, wenn im Vertrage keine bestimmte Zeit für die Geltungsdauer des Mietverhältnises bedungen ist (Arg. ex § 2). Zur Auflösung eines derartigen Mietverhältnisses ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch eine vorangehende Aufkündigung erforderlich, es sei denn, daß der Mietvertrag durch Untergang der Sache von selbst erlischt (s. o. A 2), oder daß der Mieter aus den Gründen des § 1117 a. b. G. B. (s. o. A 5) oder der Vermieter aus den Gründen des § 1118 a. b. G. B. den Vertrag ohne Kündigung aufhebt. Das Mieterschutzgesetz beschränkt das Recht des Vermieters auf Kündigung des Mietvertrages oder auf Aufhebung desselben ohne Kündigung. Die Rechte des Mieters auf Auflösung sind durch das Mieterschutzgesetz nicht beschränkt.

1. Auflösung des Mietverhältnisses ohne Kündigung.

§ 3, Abs. 1. Hier gilt analog das oben unter A 6 Gesagte.

2. Auflösung des Mietverhältnisses durch Kündigung: Beschränkung des Kündigungsrechtes des Vermieters.

Die Aufkündigung muß der Auflösung immer eine gewisse Zeit vorangehen. Die Frist ist in der Regel durch besondere Vorschriften festgesetzt oder durch die Ortsgewohnheit gegeben. In allen anderen Fällen müssen Mieten, bei welchen der Mietzins auf ein Jahr oder mehr ausgemessen ist (§ 1113 a.b.G.B.) wenigstens drei Monate, Mieten, bei welchen der Mietzins auf einen Monat oder mehr, jedoch auf weniger als ein Jahr ausgemessen ist, wenigstens vierzehn Tage, alle anderen Mieten wenigstens acht Tage früher aufgekündigt werden (§ 560 ZPO.). Für Prag und Umgebung z. B. sind durch Statth.-Vdg. vom 14. Dezember 1910, Nr. 57 LGBl., besondere Aufkündigungsfristen festgesetzt. Die Aufkündigung kann in den Zeiten vom 1. bis 14. Feber für den 1. Mai, vom 1. bis 14. Mai für den 1. August, vom 1. bis 14. August für den 1. November, vom 1. bis 14. November für den 1. Feber erfolgen. Die Räumung hat spätestens am neunten Tage des Ausziehtermins um 12 Uhr mittags zu beginnen. Spätestens am vierzehnten Tage des Ausziehtermins um 12 Uhr mittags muß das Objekt vollständig geräumt werden. Die Räumung kann nach Erwirkung eines Exekutionstitels (§ 1, Z 4 EO.) durch gerichtliche Exekution erzwungen werden (§ 349 EO.). Nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 405 Slg., die durch Verordnung vom 23. Juni 1921, Nr. 223 Slg., in ihrer Geltungsdauer bis zur gesetzlichen Regelung*) verlängert wurde, wird das Gericht in berücksichtigungswerten Fällen den Aufschub der exekutiven Räumung bewilligen können.

§ 1, 3 Abs. 2 Nach dem geltenden Mieterschutzgesetze kann der Vermieter nur mit Bewilligung des Bezirksgerichtes und nur aus wichtigen Gründen die Kündigung geben (Ausnahme unter B 3). In den §§ 1, Abs. 2, und 3, Abs. 2, des Gesetzes sind solche Gründe genannt. Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend (demonstrative Aufzählung). Gegenüber dem Mieterschutzgesetze von 1920 sind die aufgezählten Gründe vermehrt worden. Außerdem war nach dem letztgenannten Gesetze die Aufzählung der Kündigungsgründe in den Gemeinden, welche zur Wohnungsanforderung berechtigt waren, erschöpfend (taxative Aufzählung).

Als Kündigungsgrund ist im Gesetze zum Beispiel der Fall nicht genannt, daß der Vermieter in derselben Gemeinde zwei Wohnungen innehat, ohne beide wirklich zu benützen. Hier wird sicher für das Gericht ein genug wichtiger Anlaß vorhanden sein, um die Kündigung der einen Wohnung zu bewilligen (siehe Mot.-Ber.).

Im folgenden sind nun die im Gesetze aufgezählten Gründe behandelt.

*) Diese gesetzliche Regelung ist in kurzer Zeit zu erwarten.

Digitized by Google

a) Verzug in der Bezahlung des Mietzinses (§ 1, Abs. 2, Z. 1). Diese Tatsache gibt nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1118) gegebenenfalls dem Vermieter die Berechtigung, den Mietvertrag ohne Aufkündigung aufzuheben (s. oben A 6). Derzeit ist sie lediglich ein Kündigungsgrund. Voraussetzung für die gerichtliche Einwilligung ist, daß eine Frist zur Bezahlung des Mietzinses vom Vermieter gewährt wurde, und daß trotz einer solchen Frist der Mieter nicht bezahlt hat (R 1 600/20). Diese Frist läuft vom Zeitpunkte der Mahnung an und darf 24 Stunden nicht unterschreiten. Gewährt der Vermieter eine nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmte Frist, so sind auf deren Berechnung die Vorschriften des § 902 a. b. G. B. anzuwenden, soweit nichts anderes festgesetzt ist. Selbstverständlich darf die Frist, wenn die Mahnung noch vor Fälligkeit des Mietzinses erfolgt, nicht vor dem Fälligkeitstermin ablaufen, wenn sie die hier bezeichnete Rechtswirkung haben soll. Hat der Mieter den erhöhten Mietzins nicht bezahlt, so muß der Kündigende bescheinigen, daß der Mietzins in zulässigem Maße erhöht wurde (R III, 95/21). § 1, Abs. 2 Z 1

Das Gericht kann die Kündigung versagen, wenn der Meister spätestens vor Schluß der Verhandlung den schuldigen Mietzins entrichtet hat. Das Gericht muß aber auf die verspatete Leistung nicht Rücksicht nehmen (§ 4, Abs. 3). Auf jeden Fall hat aber der Mieter, der mit der Leistung im Verzuge war, die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 5).

b) Eine vom Mieter an dem Vermieter verübte strafbare Handlung (§ 1, Abs. 2, Z. 2). Voraussetzung ist, daß der Mieter schon gerichtlich verurteilt wurde; es genügt nicht, daß das Strafverfahren im Zuge ist. Die strafbare Handlung muß von Amts wegen verfolgbar sein. Als Ankläger muß also entweder der Staatsanwalt (staatsanwaltschaftlicher Funktionär) oder an dessen Stelle der Privatbeteiligte (Subsidiarankläger) auftreten. Ausgeschlossen sind die sogenannten Privatanklagedelikte, das sind insbesondere die Delikte gegen die Ehre. Das am Vermieter vom Mieter verübte Verbrechen der Verleumdung (§ 209 StG.) allerdings ist ein Grund zur Kündigung nach der hier behandelten Bestimmung. Ehebruch zwischen dem Mieter und der Frau des Vermieters oder der Mieterin und dem Manne der Vermieterin ist kein Kündigungsgrund (da Privatanklagedelikt, § 503 StG.), wohl aber Verführung der Vermieterin durch den Mieter unter Zusage der Ehe (§ 506 StG., Offizialdelikt). Delikte, die von den Haushaltungsangehörigen des Mieters am Vermieter oder an dessen Haushaltungsangehörigen oder vom Mieter an den Haushaltungsangehörigen des Vermieters begangen wuren, sind kein Kündigungsgrund nach der hier behandelten Bestimmung des § 1, Abs. 1, Z. 2, möglicherweise aber nach § 1, Abs. 2, Z. 3. § 1, Abs. 2, Z 2

Strittig könnte sein, ob eine bedingte Verurteilung des Mieters wegen eines am Vermieter verübten Deliktes für diesen ein Grund zur Kündigung nach der hier behandelten Gesetzesstelle ist. Gemäß § 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Nr. 562 Slg., betreffend die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung, ist dafür zu halten, daß der bedingt verurteilte Schuldige überhaupt nicht verurteilt worden ist, wenn er sich in der Probezeit bewährt hat.

Das angeführte Gesetz setzt aber im § 5 fest, daß durch den Aufschub der Strafe nur jene Rechtsfolgen mit aufgeschoben werden, die das Strafgesetz an die Verurteilung knüpft. Privatrechtliche Ansprüche werden hiedurch nicht berührt. Hieraus kann gefolgert werden, daß die Zulässigkeit der Kündigung durch den Aufschub der Strafe nicht tangiert wird; denn es handelt sich hier um eine Rechtsfolge, die das Mieterschutzgesetz, keineswegs aber das Strafgesetz, an die Verurteilung knüpft.

Nach § 366, Abs. 2 StPO., kann das Gericht bei der Verurteilung auch über die privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten entscheiden. Hieraus ergibt sich zweifellos, daß das Gericht auf Ersuchen des geschädigten Vermieters auch im Adhäsionsverfahren über die Zulässigkeit der Kündigung entscheiden kann.

c) Wiederholte gröbliche Verletzung der Hausordnung oder Erregung berechtigten Ärgernisses (§ 1, Abs. 2, Z. 3). Die Verletzung der Hausordnung oder die Erregung des Ärgernisses kann von folgenden Personen ausgehen, um einen Kündigungsgrund zu bilden: § 1, Abs. 2, Z 3

1. vom Mieter,
2. von den Mitgliedern des Haushaltes des Mieters,

Digitized by Google

3. von Personen, die der Vermieter in seine Wohnung aufgenommen hat, namentlich also von Aftermietern und Dienstboten,

4. von Personen, die der Vermieter in seine Dienste aufgenommen hat, sofern sie noch schon zu den unter c) genannten Personen gehören, namentlich also von Bedienerinnen.

Der Mieter muß vom Vermieter zur Abhilfe aufgefordert worden sein (siehe R I 622/20); es genügt zur Ausschließung des Kündigungsgrundes, wenn der Mieter die mögliche Abhilfe schafft (R I 511/20).

aa) Wiederholte gröbliche Verletzung der Hausordnung.

Es genügt weder eine Unzukömmlichkeit, noch eine wenn auch an sich strafbare Handlung, wenn hiedurch die Ordnung im Hause nicht wiederholt gröblich verletzt wird (R I 600/20).

Unter dem Begriffe „gröblich" ist nur ein derartiges Verhalten zu verstehen, das den übrigen Mitwohnern das Beisammensein unmöglich macht (R I 622/20).

Eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre kann an sich nicht als gröbliche Verletzung der Ordnung im Hause angesehen werden (R I 450/20).

Fortgesetztes Wegwerfen von Abfällen und Ausschütten von Asche, Ausklopfen von Teppichen aus den Fenstern, wiederholtes Lärmen und Spielen auf Musikinstrumenten zur Nachtzeit sind ein Kündigungsgrund (R III 460/20; 485/20).

Nach einer Entscheidung des Zivillandesgerichtes in Prag genügt es, wenn die Störung der Hausordnung vom Gekündigten provoziert, aber tatsächlich von jemandem anderen verübt wurde (R I 82/21).

bb) Erregung berechtigten Ärgernisses. Das Ärgernis muß tatsächlich entstehen, die bloße Gefahr eines Ärgernisses genügt nicht (R III 314/20).

Das Ärgernis muß im Hause selbst entstehen; entsteht es aber zum Beispiel im gegenüberliegenden Hause dadurch, daß der Mieter sich bei nicht verhängten Fenstern schamlos benimmt, so ist dies kein Grund zur Kündigung (R III 314/20).

Berechtigtes Ärgernis erregen wiederholte gröbliche Beschimpfungen oder begründetes Einschreiten der Sicherheitswache in der Wohnung des Gekündigten (R III 486/20; R III 532/20).

Der Charakter oder die Geisteskrankheit des Mieters ist nicht ohne weiters ein Kündigungsgrund, sondern nur das Verhalten des Mieters, falls es im Hause berechtigtes Ärgernis erregt (R III 486/20).

§ 3, Abs. 2

d) Mißbrauch der Wohnung zum erheblichen Schaden des Vermieters (§ 3, Abs. 2). Aus diesem Grunde kann vom Mieter das Mietverhältnis auch ohne Kündigung gelöst werden (§ 3, Abs. 1). Näheres siehe oben A 6.

§ 1, Abs. 2, Z 4

e) Aftervermietung entgegen dem vertragsmäßigen Verbote oder doch ohne Zustimmung des Hauseigentümers (§ 1, Abs. 2, Z. 4).

Nach § 1098 a.b.G.B. (Nov. III. § 137) ist der Mieter befugt, die Mietstücke in Aftermiete zu geben, wenn es ohne Nachteil des Eigentümers geschehen kann und im Vertrage nicht ausdrücklich untersagt worden ist.

Das Mieterschutzgesetz setzt fest, daß die Aftervermietung ein Grund zur Kündigung ist, wenn sie entgegen dem vertragsmäßigen Verbote oder ohne Zustimmung des Hauseigentümers geschieht, wofern

1. die ganze Wohnung, oder

2. nur ein Teil derselben in Aftervermiete gegeben wird, der Aftermieter im letzteren Falle aber im verbleibenden Teile nicht selbst wohnt.

Gibt also z. B. der Mieter die ganze Wohnung außer einem Zimmer, das er sich zur Aufbewahrung der Möbel beläßt, ohne darin selbst zu wohnen, entgegen dem vertragmäßigen Verbote oder ohne Zustimmung des Hauseigentümers in Aftermiete, so ist dies ein Kündigungsgrund.

Die Zustimmung des Hauseigentümers kann ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden; es genügt jedoch nicht, daß der benachrichtigte Hauseigentümer gegenüber dem Mieter keine Einwendungen erhoben hat, um anzunehmen, daß die Zustimmung stillschweigend im Sinne des § 863 a. b. G. B. geäußert wurde (R I 673/20).

Digitized by Google

Es ist die Frage, ob die Einwilligung des früheren Hauseigentümers zur Aftervermietung den späteren Erwerber des Hauses bindet. Das Zivillandesgericht in Prag (R. III. 295/20) hat entschieden, daß dies nicht der Fall ist, wenn der Erwerber von der erfolgten Einwilligung nichts gewußt hat. Im Sinne des Gesetzes dürfte es aber wohl liegen, daß eine solche Bindung auf jeden Fall eintritt: denn der Wechsel im Eigentumsrechte am Hause ist dem Mieter gegenüber an sich kein gewichtiger Kündigungsgrund. Er wäre es aber nach der angeführten Entscheidung, wenn der Mieter trotz Beobachtung der vorgeschriebenen Bestimmungen (Einholung der Einwilligung des damaligen Hauseigentümers) eine Aftervermietung vorgenommen hätte.

f) Nützlichere Bauführung (§ 1, Abs. 2, Z. 5). Hat der Vermieter die behördliche Bewilligung (es handelt sich i. d. R. um die baubehördliche Bewilligung; eventuell aber auch um die Bewilligung der politischen Behörde nach der Vdg. vom 28. März 1918, Nr. 114, R.G.Bl*) zu einer nützlicheren Bauführung erlangt, so kann er den Mieter kündigen, sofern er ihm gleichzeitig eine genügende Ersatzwohnung verschafft. Ersatz für andere Mietgegenstände, als für Wohnungen muß nicht beigestellt werden. § 1, Abs. 2, Z 5

Die Ersatzwohnung muß genügend, sie muß aber nicht wie nach dem Gesetze von 1920 angemessen, d. i. der früheren Wohnung, dem Stande u. den Vermögensverhältnissen des Mieters, angemessen sein. Es kann also keinesfalls verlangt werden, daß dem Mieter, der allein eine Achtzimmerwohnung bewohnt hat, eine solche ersetzt werde, oder daß für eine Wohnung in der City der Hauptstadt eine Wohnung in gleicher Lage angeboten werde.

Auch ist der Vermieter selbstverständlich nicht verpflichtet, dem Mieter die Übersiedlungskosten zu ersetzen.

Strittig ist, ob unter „nützlicherer Bauführung" eine solche zu verstehen ist, durch welche ein gegenüber dem bestehenden Baue im Allgemeininteresse nützlicherer Bau erstellt wird, oder ob es genügt, daß die beabsichtigte Neuerstellung dem Bauherrn allein nützlicher ist. Aus dem Satze des allg. bürg. Gesetzbuches (§ 1118) „Eine nützlichere Bauführung ist der Mieter zu seinem Nachteile zuzulassen nicht schuldig", ergibt sich de lege lata die Richtigkeit der ersteren Ansicht.

Unaufschiebbare Hausrenovierungen, die sich ohne Ausziehen des Mieters bewerkstelligen lassen, sind jedenfalls kein nützlicherer Bau im Sinne dieser Bestimmung (R I 459/20).

Eine Bauführung, wodurch in einer Wohnung mehr Wohnräumlichkeiten hergestellt werden, sind eine nützlichere Bauführung, die zur Kündigung berechtigt, wenn sie sich ohne das Ausziehen des Mieters nicht durchführen läßt (vgl. R II 584/20 und 88/21).

Führt der Vermieter binnen der unerstreckbaren Frist von 3 Monaten nach Übernahme des Mietvertrages den Bau nicht durch, so ist er verpflichtet, dieses auf Ersuchen von neuem dem früheren Mieter zu vermieten und ihm den erlittenen Schaden, insbesondere die Übersiedlungskosten, zu ersetzen.

g) Notwendiger Neubau (§ 3, Abs. 2). Trägt die Baubehörde aus baupolizeilichen Gründen dem Vermieter auf, die vermieteten Räumlichkeiten neu aufzuführen, so ist dies ein hinreichender Kündigungsgrund. § 3

Wenn aber nur ein unbedeutender und nebensächlicher Teil des Mietobjektes geräumt werden soll, dann kann die Einwilligung zur Aufhebung des ganzen Mietvertrages nicht gegeben werden (R I 511/20).

Der hier behandelte Kündigungsgrund ist auch ein Grund zur Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigung (§ 3, Abs. 1, siehe oben B 1).

h) Der Vermieter benötigt die Wohnung dringend für sich. Diese Tatsache genügt in der Regel allein nicht, um einen wirksamen Kündigungsgrund zu bilden; es müssen noch andere Bedingungen erfüllt sein.

Der Grund der „dringenden Benötigung" galt nach dem Gesetz von 1920 überhaupt in den Gemeinden nicht, welche zur Wohnungsanforderung berechtigt waren; in den anderen Gemeinden war es nur insofern anerkannt, als die unten bei cc) behandelten Voraussetzungen erfüllt waren. Das neue Gesetz hat die

*) Siehe Friedrich Bach: „Die neuen Wohnungsgesetze" im „Prager Archiv", Jahrg. III. Heft 6, S. 210.

Digitized by Google

Kündigung aus dringender Benötigung um zwei weitere Fälle erweitert und die Kündigung auch zugunsten der Kinder des Vermieters unter gewissen Voraussetzungen zugelassen (s. u. unter i).

Benötigen heißt zu einem nötigen Zwecke brauchen, zu einer notwendigen Erhöhung der Einkünfte, nicht etwa nur zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen u. dgl. (Helmer). Der Vermieter muß durch besondere, von ihm zu erweisende Umstände dartun, daß er in seinem Interesse erheblich geschädigt würde, wenn ihm der angeforderte Wohn- oder Geschäftsraum von dem Mieter nicht überlassen würde. Nur in einem solchen Falle kann der Vermieter kündigen, wenn er die dringende Notwendigkeit der Eigenbenützung einwandfrei erwiesen hat (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien, Sternberg a. a. O., Seite 99). Kein Kündigungsgrund wird also vorliegen, wenn der Vermieter die gekündigte Räumlichkeit zur Errichtung oder Ausgestaltung eines Geschäftsbetriebes braucht und der aus dieser Vorkehrung zu gewinnende Ertrag keinen notwendigen Bestandteil des Einkommens bildet.

Im folgenden sind nun die drei im Gesetze aufgezählten Fälle, in welchen die dringende Benötigung durch den Vermieter selbst zu einem wirksamen Kündigungsgrund wird, behandelt.

§ 1, Abs. 2, Z 10 aa) Der Vermieter benötigt die Wohnung dringend für sich, die er selbst früher benutzt hatte und aus ihr erst nach dem 1. August ausgezogen ist (§ 1, Abs. 2. Z. 10). Der Gesetzgeber hat hier vornehmlich jene Fälle im Auge gehabt, in welchen der Hauseigentümer im Kriege eingerückt ist, seine Gattin zu ihren Eltern zurückgekehrt und die Eigenwohnung vermietet worden ist. In diesem Fall wird der Mieter ohne irgendwelchen Schadenersatzanspruch dem Vermieter weichen müssen.

Dieser Kündigungsgrund gilt aber nach dem Gesetze dann nicht, wenn der Vermieter das Eigentumsrecht am Hause erst nach dem 1. November 1918 durch Kauf oder Tausch erworben hat. Er gilt aber in jedem Falle, wenn das Eigentum durch Schenkung, Erbfall oder Vermächtnis erworben wurde.

§ 1, Abs. 2, Z 8 bb) Der Vermieter benötigt die Wohnung dringend für sich und beschafft dem Mieter gleichzeitig eine genügende Ersatzwohnung (§ 1, Abs. 2, Z. 8).

Was unter einer Ersatzwohnung zu verstehen ist, s. o. unter B, f, Abs. 2 u. 3.

§ 1, Abs. 2, Z 6 cc) Der Vermieter benötigt die Wohnung dringend für sich und würde bei Aufrechterhaltung des Mietvertrages einen bedeutenderen Nachteil als der Mieter bei dessen Aufhebung erleiden (§ 1, Abs. 2, Z. 6). In diesem Falle muß der Mieter ohne jeglichen Ersatzanspruch weichen. Es liegt hier eine Art Notstand des Vermieters vor. Die Abwägung der beiderseitigen Interessen wird jedenfalls nicht leicht sein. Ein überwiegender Nachteil auf Seiten des Vermieters ist zweifellos vorhanden, wenn mit der Aufrechterhaltung der Kündigung öffentliche Interessen verbunden sind (so Entsch. des österr. Obersten Gerichthofes vom 14. Okt. 1919, Rv II. 294/19).

Auf einen Nachteil, den der Vermieter sich durch eine Handlung oder Unterlassung selbst zugefügt hat, kann nach der Vorschrift des Gesetzes keine Rücksicht genommen werden.

§ 1, Abs. 2, Z 9 i) Der Vermieter benötigt die Wohnung dringend für seine verheirateten Söhne oder Töchter (§ 1, Abs. 2. Z. 9)

Um diesen Kündigungsgrund als berechtigt anerkennen zu können, müssen zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

1. der Vermieter beschafft dem Mieter eine angemessene Ersatzwohnung;
2. der Vermieter darf das Haus nicht nach dem 1. November 1918 durch Kauf oder Tausch erworben haben (s. o. B. 2. h. aa. Abs. 2).

Was unter dem Begriffe der „dringenden Benötigung" zu verstehen ist, s. o. B 3. h. Abs. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob die Kinder ehelich oder unehelich sind.

Auch Stiefkinder werden den eigenen Kindern des Vermieters gleichgehalten werden dürfen, wenn sie vor ihrer Verehelichung mit dem Vermieter im gemeinsamen Haushalte gelebt haben. Dasselbe gilt von Adoptiv- und Pflegekindern.

Die Ersatzwohnung, die der Vermieter beschaffen muß, muß angemessen

Digitized by Google

sein, es genügt also nicht, daß, wie oben unter B. 2. f und h. bb., der Vermieter nur eine genügende Ersatzwohnung bereitstellen muß.

j) Der Vermieter benötigt Wohnungen für seine Angestellten (§ 1, Abs. 2, Z. 7). § 1, Abs. 2, Z 7

Hier müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. der Vermieter muß Inhaber eines Fabriks-, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betriebes sein.

2. die angeforderten Wohnungen dürfen nur durch zum Unternehmen gehörige Räume zugänglich sein.

Der Mieter muß in diesem Falle ohne jeden Schadenersatzanspruch weichen.

Es ist fraglich, ob unter dem Begriff „gewerbliche" Unternehmung nur die der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmen zu verstehen sind. Die Erwägung, daß z. B. der Bergbau kein Gewerbe im Sinne der GewO. ist, könnte zu der Auslegung Anlaß geben, daß der Gesetzgeber hier unter Gewerbeunternehmung (richtiger wäre der Ausdruck „Gewerbebetriebe") i. S. der volkswirtschaftlichen Theorie alle Werkverrichtungen zur Umgestaltung von Rohstoffen versteht. Dem allerdings steht wieder entgegen, daß „Handelsgewerbe" im Sinne der GO., die im volkswirtschaftlichen Sinne keine Gewerbe sind, dann die Vorteile dieser Bestimmung des Mieterschutzgesetzes nicht genießen würden. Die Erweiterung des Begriffes Gewerbeunternehmen auf jede berufsmäßige Werkverrichtung zum Zwecke des Gütererwerbes — also auf die weiteste Definition des Gewerbes (so nach dem Handelsgesetzbuche) — dürfte jedoch schon deshalb nicht zulässig sein, da sonst die ausdrückliche Anführung der landwirtschaftlichen Unternehmungen im Gesetze überflüsig gewesen wäre. Warum das Gesetz fabriksmäßige Unternehmungen besonders anführt, ist nicht recht einzusehen, da sie sowohl im Sinne der GO., als auch im Sinne der volkswirtschaftlichen Lehre Gewerbebetriebe sind.

Für Fabriksbetriebe wird übrigens die hier behandelte Bestimmung des Gesetzes wenig Bedeutung haben, da die Voraussetzung „die Wohnungen dürfen nur durch die zum Unternehmen gehörigen Räume zugänglich sein", bei Fabriken kaum zutrifft, weil hier die Wohnungen sich in der Regel in besonderen, von der Straße aus zugänglichen Gebäuden befinden.

Die Familienmitglieder der Hauseigentümer sind nach einer Entscheidung des Prager Zivillandesgerichtes (R I 67/21) nicht Angestellte im Sinne dieses Gesetzes, mögen sie auch im Unternehmen beschäftigt sein. Zu ihren Gunsten wird also die Kündigung nur unter den oben unter B 2 i) angeführten Voraussetzungen möglich sein. In allen anderen Fällen wird sie der Unternehmer in seiner eigenen Wohnung beherbergen müssen, wenn sie keine andere Wohnung finden können.

3. Auflösung des Mietverhältnisses durch Kündigung. Kündigungsfreiheit gegenüber dem vermögenden Mieter. (§ 1, Abs. 2, Z. 11.)

Gegenüber einem Mieter, der nach dem Gesetze über die Abgabe vom Vermögen und vom Vermögenszuwachse ein Vermögen von mindestens 2.000.000 Kč einbekannt hat oder dem die Abgabe von einem solchen Vermögen auferlegt wurde, tritt Kündigungsfreiheit unter folgenden Bedingungen ein: § 1, Abs. 2, Z 11

1. die Kündigung muß gerichtlich erfolgen; auf das Verfahren sind die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes anzuwenden (§§ 4 und 5);

2. der Mieter darf in derselben Gemeinde nicht ein Haus mit soviel Räumlichkeiten besitzen, als er gemietet hat;

3. die Kündigungsfrist darf nicht kürzer als ein Jahr sein (§ 4, Abs. 1).

Die ratio dieser Bestimmung ist klar. Der Mieter, der nach seinen Vermögensverhältnissen imstande ist, sich ein eigenes Haus zu erbauen, soll nicht, wie die anderen Mieter geschützt sein, wofern er nicht schon in derselben Gemeinde ein Haus mit einer gleich großen Anzahl von Räumlichkeiten besitzt, als er gemietet hat. Die hier behandelte Bestimmung bezieht sich entgegen den vorangehenden Bestimmungen nur auf Wohnungen oder einzelne Wohnungsbestandteile, nicht aber auf andere Räumlichkeiten (§ 30, Abs. 2).

Um den gekündigten Mieter nicht während der Bauzeit seines eigenen

Digitized by Google

Hauses unterstandslos werden zu lassen, setzt das Gesetz fest, daß die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr zu betragen hat (§ 4. Abs. 1).

Zu bemerken ist noch, daß im Gesetze die Zulässigkeit der hier behandelten Maßregeln nicht als Gewährung der Kündigungsfreiheit für den Vermieter aufgefaßt wird, sondern daß das Gesetz den Umstand, daß der Mieter ein größeres Vermögen als 2,000.000 Kč hat, als wichtigen, daher zulässigen Kündigungsgrund betrachtet. Dies geschah wohl hauptsächlich deswegen, um nicht besonders sagen zu müssen, daß auch zu dieser Kündigung die gerichtliche Einwilligung nötig ist, und daß das Gericht das Verfahren nach den Grundsätzen des Patentes über das Verfahren außer Streitsachen (§ 4. Abs. 2) durchzuführen habe.

III. Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses.

A. Allgemeines.

Nach dem Gesetze von 1920 war es möglich, den Grundmietzins (s. u.) um 20% ohne behördliche Genehmigung zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung war nur aus besonderen Gründen und nur mit Einwilligung der Behörde — Mietamt oder Bezirksgericht — zulässig. Auch das neue Gesetz unterscheidet eine allgemeine Mietzinserhöhung (§§ 9 und 10) und eine Mietzinserhöhung aus besonderen Gründen (§ 12). Im Gegensatze zum früheren Gesetze, gemäß welchem bei allen Räumlichkeiten, gleich welcher Größe, eine 20%ige Mietzinserhöhung zulässig war, ist im neuen Gesetze die allgemein als zulässig erklärte Erhöhung bei Wohnungen nach deren Größe bei anderen Räumlichkeiten nach der Art ihrer Benützung abgestuft. Räumlichkeiten, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benützt werden, aber Wohnungsbestandteile sind und Räumlichkeiten, die zur Ausübung einer anderen als einer Erwerbstätigkeit benützt werden, werden wie Wohnungen beurteilt (Mot.-Ber.). Der Motivenbericht des Fürsorgeministeriums bemerkt auch, daß die Größe der Wohnung keinen allgemein verläßlichen Maßstab für die Zahlungsfähigkeit des Mieters bietet, welche die progressive Steigerung des Mietzinses begründen würde, und daß es deshalb notwendig sein wird, zu einer gleichmäßigen Erhöhung des Mietzinses ohne Unterschied der Größe der Wohnung zurückzukehren. Weiter wird ein Unterschied zwischen alten und neuen Mietern gemacht. Die neuen Mieter, das sind diejenigen, die nach dem 1. Mai 1922 einen Mietvertrag abschließen, werden von der Erhöhung des Mietzinses schwerer getroffen als die alten Mieter.

Besondere Bestimmungen regeln den Schutz der Aftermieter vor ungerechtfertigten Forderungen der Aftervermieter (s. u. IV).

§ 14 Eine Ausnahmsbestimmung gilt für Großwohnungen (§ 14). Das Verbot der Erhöhung des Mietzinses um mehr als das im Gesetze bestimmte Maß gilt nämlich nicht für die Wohnungen, welche vier oder mehr Wohnräume enthalten und über welche ein Mietvertrag auf bestimmte Zeit, u. zw. mindestens auf drei Jahre nach Kundmachung des Gesetzes abgeschlossen wird. Dasselbe gilt von Räumlichkeiten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benützt werden, ohne daß sie aber Wohnungsbestandteile sind. Auch hier ist Voraussetzung, daß über sie ein Mietvertrag von mindestens dreijähriger Dauer abgeschlossen wird. Es wurde hie und da die hier behandelte Bestimmung fälschlich so aufgefaßt, daß nunmehr der Vermieter derartiger Wohnungen den Mietzins ohne gesetzliche Beschränkung einseitig erhöhen könne. Dies ist natürlich nicht richtig; es widerspricht nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes, sondern beruht auch auf einer falschen Beurteilung des Mietverhältnisses überhaupt, das immer auf einem Vertrage beruht und daher die gegenseitigen Rechte und Pflichten nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Vermieter und Mieter abgeändert werden können.

14 Dem vermögenden Mieter kann nach § 1. Abs. 2. Z. 11. des Gesetzes auch ohne weiteren Grund die Kündigung gegeben werden, worauf er infolge der Wohnungsnot wahrscheinlich gezwungen wäre, sich ein eigenes Haus zu erbauen. Diese Gefahr wird er jedoch dadurch abwenden können, daß er durch Zusicherung eines hohen Mietzinses den Vermieter geneigt macht, mit ihm einen langfristigen neuen Mietvertrag abzuschließen (§ 14).

Digitized by Google

Selbstverständlich bedeutet die Bestimmung des § 14 auch nicht, daß während der Dauer des abzuschließenden mindestens dreijährigen Mietvertrages der Mietzins einseitig vom Vermieter beliebig erhöht werden kann; er ist an den vertragsmäßigen Mietzins gebunden. Lediglich bei der Abschließung dieses Mietvertrages gilt in bezug auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses keine Beschränkung.

Wenn im vorangehenden gesagt worden ist, daß der Mietzins in dem im § 14 des Gesetzes geregelten Ausnahmsfalle in beliebiger Höhe festgesetzt werden darf, so ist dies cum grano salis zu nehmen. Wucherische Beträge werden nicht gefordert werden dürfen; denn nach § 8 des noch geltenden Gesetzes, betreffend die Bestrafung des Kriegswuchers, vom 17. Oktober 1919, Nr. 568 Slg., kann derjenige, der als Miete für unmittelbar oder mittelbar zur Befriedigung der Lebensverhältnisse dienende unbewegliche Sachen offenbar übermäßige Beträge fordert oder von einem anderen gewähren oder versprechen läßt, vom Gerichte wegen Übertretung oder Vergehen, unter gewissen Voraussetzungen sogar wegen Verbrechen bestraft werden.

Erhöhung des Mietzinses über das zulässige Maß ist ungültig (§ 20, Abs. 1), und zwar auch dann, wenn der Mieter dazu seine ausdrückliche Einwilligung gegeben hat, ja vielleicht sogar den unzulässig erhöhten Mietzins entrichtet hat (§ 20, Abs. 1). Der Mieter (Aftermieter) hat das Recht, wann immer beim zuständigen Bezirksgerichte die Prüfung der Verabredung über die Erhöhung des Mietzinses zu beantragen (§ 22, Abs. 1). Das Gericht ist berechtigt, nach Anhörung der Parteien den Mietzins in den dem Gesetze gemäßen Grenzen festzusetzen (§ 22, Abs. 2). § 20 § 22

Der unzulässig erhöhte Betrag kann samt den gesetzlichen Zinsen (5%), vom Mieter bis zu sechs Monaten nach dem Tage der Auflösung des Vertrages zurückgefordert werden (§ 20, Abs. 3). Eine derartige Forderung ist auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (OVG. 4031/21 u. a.). Überschreitet also der unzulässig erhöhte Betrag 5000 K, so ist die Klage auf Rückerstattung bei dem Gerichtshofe I. Instanz (Zivillandesgericht, Landesgericht, Kreisgericht), in anderen Fällen bei dem Bezirksgerichte einzubringen. Das Gericht entscheidet über diesen Anspruch mit Urteil nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Ist die Klage eingebracht, ohne daß der Kläger beweisen konnte, daß über die Unzulässigkeit der Erhöhung schon eine gerichtliche Verfügung ergangen ist, so unterbricht das Prozeßgericht das Verfahren, um eine gerichtliche Entscheidung hierüber einzuholen (§ 25).*) § 20

Was über die Rückforderung des unzulässig erhöhten Mietzinses in den vorangehenden zwei Absätzen gesagt ist, gilt auch vom Aftermietzins und einem unangemessenen hohen Entgelte für die Benützung der Wohnungseinrichtung oder für andere vereinbarte Leistungen (§ 20, Abs. 1).

Der § 19 des Gesetzes schreibt vor, daß der Miet-(Aftermiet-)zins und andere Entgelte nur im gesetzlichen, tschechoslowakischen Gelde verabredet und gezahlt werden dürfen. Andere Abmachungen sind verboten.

B. Allgemeine Erhöhung des Mietzinses.

Der Mietzins darf, wie schon oben bemerkt worden ist, ohne Nachweis besonderer Gründe und ohne Einwilligung des Gerichtes um einen gewissen Betrag (§§ 9 und 10) des Grundmietzinses (§ 8) erhöht werden (§ 8, Abs. 5). Auch diese Erhöhung setzt die Einwilligung des Mieters voraus, denn jedes Mietverhältnis beruht auf einem Vertrage. Gibt aber der Mieter nicht die Einwilligung und entrichtet infolgedessen auch nicht den erhöhten Betrag, so hat der Vermieter einen wichtigen Grund zur Kündigung (§ 1, Abs. 2, Z. 1, s. o. III, B, a). Ausgeschlossen

*) Es ist hier der Fall gegeben, daß gegebenenfalls der Gerichtshof I. Instanz beim Bezirksgerichte eine Entscheidung einholen muß und offensichtlich an sie auch gebunden ist, während er sonst nach § 189 ZPO. selbst zu entscheiden hätte, bzw. nur im Falle, wenn ein Verfahren über die Zulässigkeit der Erhöhung schon beim Bezirksgerichte anhängig ist, gemäß § 190 ZPO. das Verfahren nach freiem Ermessen unterbrechen könnte.

Digitized by Google

ist es aber, daß der Vermieter den erhöhten Betrag durch Exekution eintreibt oder im Sinne des § 1101 a.b.G.B. die Privatpfändung an den Fahrnissen des Mieters oder seiner Familienangehörigen vornimmt, wenn der Mieter zur Erhöhung des Mietzinses seine Einwilligung nicht erteilt hat.

Glaubt der Mieter, daß der Mietzins über das zulässige Maß erhöht wurde, so kann er beim Gerichte die Überprüfung der Erhöhung beantragen (§ 22).

Der nach den §§ 9 und 10 erhöhte Betrag unterliegt selbstverständlich sämtlichen Steuern und Abgaben, die auf dem Mietzins und dem Hause lasten.

a) Grundmietzins (§ 8).

Unter Grundmietzins ist der Mietzins samt den Nebengebühren zu verstehen, der am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart worden ist (§ 8, Abs. 2), und zwar ohne Rücksicht auf eine spätere Änderung der Vertragsparteien (OVG. 231/21). Der Vermieter ist verpflichtet, dem neuen Mieter auf dessen Ersuchen den Grundmietzins bekanntzugeben (§ 17, Abs. 1).

Der „bei der späteren ersten Vermietung" vereinbarte Mietzins bildet die Grundlage nur dann, wenn die Wohnung, um die es sich handelt, am 1. August 1914 noch nicht vermietet war (OVG. 1. April 1921, Z. 3792).

Die Bestimmung über die spätere erste Vermietung kann nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Vermieter erst bei der zweiten Steigerung ein und desselben Mieters gebunden wäre, und daß er bei jeder ersten, nach dem 1. August 1914 erfolgten Vermietung gegenüber dem Mieter vollkommen freie Hand läßt (OVG. 3747/21).

Waren die gegenständlichen Räumlichkeiten am 1. August 1914 nicht vermietet, so ist für die Erhöhung nicht der letzte vor diesem Tage gezahlte Mietzins, sondern der erste nach diesem Tage gezahlte Mietzins entscheidend (OVG. 2654/21).

Wurde eine Wohnung nach dem 1. August 1914 in zwei oder mehrere selbständige Wohnungen geteilt, so ist als Grundmietzins von diesen Wohnungen der Mietzins zu nehmen, der bei der ersten Vermietung derselben vereinbart worden war. Es ist als Grundmietzins für die einzelne Wohnung also nicht etwa der Betrag anzusehen, der sich durch eine verhältnismäßige Aufteilung des am 1. August 1914 für die ursprüngliche Wohnung gezahlten Mietzinses ergeben würde. (Nach OVG. 13.250/20.)

Als Grundmietzins kann an Stelle des vereinbarten Mietzinses in der Regel ein anderer Betrag aus dem Grunde nicht genommen werden, weil der seinerzeit vereinbarte Mietzins unangemessen war. Eine Ausnahme hat das Gesetz im § 8, Abs. 4, festgesetzt. Wenn es sich nämlich um Wohnungen handelt, welche am 1. August 1914 oder bei einer späteren ersten Vermietung gegen ein unangemessenes Entgelt zur Benützung überlassen worden waren und dieses Entgelt bei der Bemessung der Zinssteuer nicht anerkannt worden war, so ist als Grundlage der Mietzinserhöhung an Stelle des vereinbarten Mietzinses der für das betreffende Steuerjahr für die Bemessung der Zinssteuer festgesetzte Zinswert anzunehmen (so auch OVG. 4064/21).

Wurde der am 1. August 1914 vereinbarte Mietzins für das Steuerjahr 1914 (Steuerperiode 1915/16) oder der bei der späteren ersten Vermietung vereinbarte Mietzins für das betreffende Steuerjahr mit einem geringeren Betrage zur Zinssteuer einbekannt, als er tatsächlich eingenommen wurde, dann ist der einbekannte Betrag als Grundmietzins zu betrachten. Der Vermieter hat also durch das falsche Bekenntnis sich selbst geschädigt. Das Gesetz läßt aber zu, daß der Vermieter dem ihm so drohenden Schaden durch Richtigstellung des ursprünglichen Bekenntnisses abwende (§ 8, Abs. 3).

§ 9, § 10 b) Allgemeine Erhöhung des Mietzinses bei Wohnungen und Wohnungsbestandteilen (§§ 9 und 10).

Die Beträge, um welche der Grundmietzins ohne weiteres erhöht werden darf, sind im Gesetze in Hundertsätzen ausgedrückt. Für die Wohnungen mit höchstens einem Wohnraum und Küche wird während der Geltungsdauer des Ge-

Digitized by Google

setzes ohne Geltendmachung besonderer Gründe kein höherer Mietzins gefordert werden dürfen, als bereits nach dem Gesetze von 1920 zulässig war.

Der Mietzins für die größeren Wohnungen kann am 1. August und am 1. November um weitere Beträge erhöht werden. Die höchste zulässige Erhöhung wird mit 66% bei Wohnungen mit drei oder mehr Wohnräumen und Küche am 1. November 1922 erreicht.

Werden Wohnungen aber nach Kundmachung des Gesetzes einem neuen Mieter vermietet, dann finden bei Wohnungen mit nur einem Wohnraum und Küche Erhöhungssätze wie sonst bei Wohnungen mit zwei Wohnräumen und Küche, bei diesen Erhöhungssätze, wie sonst bei Wohnungen mit drei oder mehr Wohnräumen und Küche Anwendung.

Dienstbotenzimmer und das übrige Zubehör werden nicht als Wohnräume angesehen.

Im übrigen sei auf die Bestimmungen der §§ 9 und 10 verwiesen.

c) Allgemeine Erhöhung des Mietzinses bei anderen Räumlichkeiten als Wohnung und Wohnungsbestandteilen (§§ 9 bis 11).

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen Räumlichkeiten, die ohne Teile einer Wohnung zu sein, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benützt werden (Betriebsstätten) und anderen Räumlichkeiten, die nicht Wohnungsbestandteile sind. Für die letzterwähnten Räumlichkeiten gelten dieselben Erhöhungssätze wie für Wohnungen mit drei oder mehr Wohnräumen samt Küche.

Für Betriebsstätten gelten für die Erhöhung am 1. August 1922 besondere Sätze, je nachdem, ob es sich um kleine, mittlere oder große Betriebsstätten handelt. Am 1. November 1922 ist bei Betriebsstätten keine weitere Erhöhung zulässig.

Besondere Sätze für den Fall, daß Betriebsstätten oder andere Räumlichkeiten an einen neuen Mieter nach der Kundmachung des Gesetzes vermietet werden, gelten nicht.

Nach § 11 wird es dem Vermieter oder dem Mieter möglich sein, beim Bezirksgericht zu beantragen, die Entscheidung darüber zu treffen, ob die Betriebsstätten als kleine, mittlere oder große Betriebsstätten anzusehen sind. Das Gericht, das nach § 21, Abs. 3, im außerstreitigen Verfahren entscheidet, hat nicht nur auf die Größe der Betriebsstätten, sondern auch auf die Art ihrer Benützung und auf den Umfang des Betriebes überhaupt Rücksicht zu nehmen (§ 11, Abs. 1). § 11

Wird für die Wohnung und für die Betriebsstätte — die um diesen Charakter zu haben, aber nicht ein Wohnungsbestandteil sein darf — ein einheitlicher Mietzins entrichtet, so kann auch hier vom Vermieter oder Mieter vom Gerichte die Entscheidung verlangt werden, welcher Teil des Mietzinses auf die Wohnung und welcher Teil auf die Betriebsstätte entfällt.

In beiden in den zwei letzten Absätzen erwähnten Fällen kann an Stelle der gerichtlichen Entscheidung auch ein gütliches Einvernehmen zwischen Mieter und Vermieter treten.

Der Mieter, der sich vom Vermieter in der Bemessung des Zinses übervorteilt glaubt, wird aber nach § 22 das Gericht um Überprüfung der Zulässigkeit der Erhöhung ersuchen können, worauf das Gericht trotz vorangegangenen gütlichen Einvernehmens auch die Vorfrage zu lösen haben wird, um was für eine Betriebsstätte es sich handelt.

Bemerkt sei nur noch, daß der in den §§ 9 und 11 erwähnte Begriff der kleinen Betriebsstätte nicht mit dem Begriff der „Kleinbetriebsstätte" identisch ist, die das Steuererleichterungsgesetz vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl., eingeführt und die Regierungsverordnung zum Baubewegungsgesetze vom 21. Mai 1921, Nr. 191 Slg., in den § 6 übernommen hat. Der tschechische Text verwendet in allen genannten Fällen die Bezeichnung „malá provozovna". Die „Kleinbetriebsstätte" nach dem genannten Gesetze von 1911 und der Verordnung von 1921 ist ein Raum, den ein Kleingewerbetreibender zur Ausübung seines Gewerbes benützt; sie muß von der Wohnung nicht abgeteilt sein.

Digitized by Google

§ 12 **C. Erhöhung des Mietzinses aus besonderen Gründen (§ 12).**

Neben der oben unter b) und c) erläuterten allgemein zulässigen Erhöhung des Mietzinses, ist es erlaubt, den Mietzins aus den im § 12, Abs. 2, 4 und 5 angeführten Gründen zu erhöhen. Die Aufzählung dieser Gründe im Gesetze ist erschöpfend (taxativ). Während nach dem Gesetze von 1920 die Erhöhung aus besonderen Gründen nur mit Einwilligung des Mietamtes oder des Gerichtes zulässig war, bestimmt das neue Gesetz, daß eine außergerichtliche Vereinbarung zwischen den Mietern und dem Vermieter genügt (§ 12, Abs. 1). Wenn die außergerichtliche Vereinbarung nicht erzielt wird, dann kann der Vermieter beim Gericht den Antrag auf Erhöhung des Mietzinses stellen (§ 21, Abs. 1). Es ist aber nicht erforderliche, daß der Vermieter beim Gerichte nachweist, daß ein gütliches Einvernehmen nicht zu erzielen war (arg. ex § 21). Zahlt der Mieter den so erhöhten Mietzins nicht, so ist dies ein Grund zur Kündigung (§ 1, Abs. 2, Z. 1).

Auch in dem Falle, daß die Mieter zu einer gerichtlich nicht genehmigten Erhöhung ihre Zustimmung gegeben haben, können sie nachträglich das Gericht um Überprüfung der Zulässigkeit der Erhöhung ersuchen (§ 22, s. o. unter III, A).

aa) Die Erhöhung der öffentlichen Abgaben, die von dem Hause oder vom Mietzinse entrichtet werden oder die Einführung neuer derartiger öffentlicher Abgaben sind ein Grund, um den Gesamtmietzins zu erhöhen. Die Vermögensabgabe fällt jedoch nicht unter diese Bestimmung (§ 12, Abs. 2, lit. a). Der Umstand, daß die zeitweilige Steuerbefreiung oder die zeitweilige Steuerbegünstigung erloschen ist, ist kein Erhöhungsgrund (§ 12, Abs. 7).

bb) Ein Erhöhungsgrund ist die Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Ausgaben, die mit der Instandhaltung und Verwaltung des Hauses verbunden sind (§ 12, Abs. 2, lit b). Diese Bestimmung trifft aber nur jenes Entgelt, welches der Gemeinde oder einer anderen öffentlich rechtlichen Korporation entrichtet werden muß oder für welches amtlich festgesetzte Tarife bestehen. In dem letzterwähnten Falle können diese Auslagen nur in dem im Tarif bestimmten Betrage zum Gesamtmietzinse hinzugeschlagen werden. Auf andere, als die erwähnten jährlichen Ausgaben bezieht sich diese Bestimmung nicht (§ 12, Abs. 7). Nach dem Gesetze von 1920 war die Mietzinserhöhung aus dem Titel der regelmäßigen Auslagen nur insofern zulässig, als die sie nicht durch die allgemein zulässig erklärte Erhöhung um 20 Prozent des Grundmietzinses gedeckt waren. Nach dem neuen Gesetze muß die zulässige 20 bis 60%ige Erhöhung nicht zur Deckung der regelmäßigeren Auslagen verwendet werden, soweit auf diese die hier behandelte Gesetzesstelle Anwendung findet — sicherlich ein bedeutender Vorteil für die Vermieter.

Zu aa) und bb). Die Gemeinde kann verlautbaren, bis zu welcher Höhe und von welcher Zeit an im Gemeindegebiete aus den oben unter aa) und bb) angeführten Gründen eine allgemeine Erhöhung des Mietzinses zulässig ist. Zu einer solchen Verfügung ist die Zustimmung der zuständigen Steueradministration erforderlich (§ 12, letzter Absatz).

cc) Ein weiterer Grund zur Erhöhung des Mietzinses ist die erfolgte Erhöhung des Zinsfußes, der Nebengebühren oder andere Leistungen von Hypothekarforderungen, die bereits am 1. August 1914 auf dem Hause hafteten. Auf eine Erhöhung dieser Leistungen über das jetzt gewöhnliche Maß wird aber keine Rücksicht genommen (§ 12, Abs. 2, lit c). Das Gesetz von 1920 hat eine solche Erhöhung überhaupt als ungültig erklärt, sofern sie nicht durch die allgemeinen Verhältnisse am Geldmarkte begründet war. Das neue Mieterschutzgesetz gewährt dem Hauseigentümer gegen eine unangemessene Erhöhung des Hypothekarzinsfußes keinen Schutz, hindert aber, daß der Vermieter die hieraus erwachsenen Auslagen auf die Mieter überwälzt.

Zu aa), bb) und cc). Auf die Erhöhung der unter aa), bb) und cc) erwähnten Auslagen wird nur dann Rücksicht genommen, wenn sie nach dem 1. April 1914 oder, wenn das Haus zum erstenmale zu einem späteren Zeitpunkte vermietet worden war, nach diesem Zeitpunkte stattgefunden hat.

dd) Hat der Eigentümer nach dem 3. Mai 1920 für periodische oder außergewöhnlich notwendige Reparaturen und Erneuerungen einen Aufwand gemacht, so kann der Mietzins zeitweilig erhöht werden, um

Digitized by Google

diesen Aufwand zu amortisieren (§ 12, Abs. 2, lit. d). Die Mietzinserhöhung aus diesem Grunde knüpft das Gesetz ausdrücklich an die Voraussetzung, daß die hier angeführten Reparaturen und Erneuerungen schon durchgeführt worden sind, und zwar nach dem 3. Mai 1920, und daß der Aufwand bereits gemacht wurde. Wenn die Reparaturen und Erneuerungen noch nicht gemacht wurden, ist die Erhöhung des Mietzinses aus dem Titel der Reparaturen und Erneuerungen nicht zulässig (nach OVG. 4064/21). Soweit das Bedürfnis nach Reparaturen und Erneuerungen nicht eingetreten ist, ist dies kein Grund zur Mietzinserhöhung. Durch die Erhöhung soll der Aufwand für die erwähnten Herrichtungen amortisiert werden. Der Zins ist also auf eine zur Amortisierung dieses Aufwandes genügende Zeit zu erhöhen (OVG. 1588/21).

ee) Auch aus dem Grunde der Erhöhung der Auslagen des Vermieters für die Zentralheizung und die Benützung des Liftes kann der Mietzins angemessen gesteigert werden (§ 12, Abs. 4).

Zu aa) bis ee). Die aus den angeführten Gründen zulässige Erhöhung des Gesamtmietzinses ist auf die einzelnen Wohnungen angemessen aufzuteilen. Als Maßstab hat einzig und allein der bisher entrichtete Mietzins — bei den nicht vermieteten Räumlichkeiten der Zinswert — zu dienen. Andere Umstände, z. B. die Vermögens- oder Einkommenverhältnisse der einzelnen Mieter dürfen — entgegen dem Gesetze von 1920 (§ 8, Abs. 8, Ges. vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg.) — nicht berücksichtigt werden.

ff) Hat der Vermieter auf Ersuchen des Mieters allein für dessen Wohnung Aufwendungen gemacht, so kann er den Zins, den dieser Mieter zu entrichten hat, so erhöhen, daß die Aufwendungen in angemessener Frist amortisiert werden (§ 12, Abs. 5). Dieses Recht steht dem Vermieter nicht zu, wenn er die Aufwendungen aus eigener Initiative oder notwendigerweise deshalb vorgenommen hat, um die Wohnung in brauchbarem Stande zu erhalten. Hiemit schließt sich die hier behandelte Gesetzesstelle an die Bestimmungen des § 1096 abGB., Nov. III, § 135, an, welche besagt, daß der Vermieter verpflichtet ist, auf eigene Kosten das Mietstück in brauchbarem Stande zu erhalten.

Zu aa) bis ff). Da die Erhöhung des Mietzinses aus den aufgeführten Gründen automatisch auch die Erhöhung der Zinssteuer und anderer öffentlicher Abgaben zur Folge hat (OVG. 1588/21), würde dem Vermieter nur jener Betrag zugute kommen, der nach Deckung der Zinssteuer und der öffentlichen Abgaben erübrigt. Um diese nicht gewünschte Wirkung zu beseitigen, erklärt das neue Gesetz — und zwar im Gegensatze zum Gesetze von 1920 ausdrücklich —, daß auch der auf den Betrag, um welchen der Mietzins aus besonderen Gründen erhöht wurde, entfallende Aufwand für Steuern und öffentliche Abgaben schon bei der Erhöhung mit in Rechnung zu stellen ist (§ 12, Abs. 3). Das Gesetz bezieht sich hier zwar nur auf die Erhöhung nach § 12, Abs. 1 (s. o. aa) bis dd); es ist aber, schon im Hinblicke auf die zum Gesetze von 1920 ergangenen Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes, anzunehmen, daß auch bei der Erhöhung nach § 12, Abs. 4 und 5 (s. o. ee) und ff) auf die gleichzeitige Erhöhung der Zinssteuer und der öffentlichen Abgaben Rücksicht zu nehmen ist.

D. Festsetzung der neben dem Mietzinse zu leistenden Zahlungen.

Für die Benützung der Einrichtung einer Wohnung oder für andere vereinbarte Leistungen darf nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Dieses Entgelt darf nur in besonders begründeten Fällen erhöht werden (§ 13). Die Bewilligung zur Erhöhung gibt das Gericht (§ 21, Abs. 1). Die Vereinbarung eines unangemessenen hohen Entgeltes ist ungültig (§ 20, Abs. 1). Das Zuvielgeleistete kann zurückgefordert werden (§ 20, Abs. 3). Derartige Forderungen sind auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (s. o. III, A, Abs. 6). § 13

E. Inkrafttreten der Mietzinserhöhung.

Der § 15 trifft, unbeschadet der Vorschriften der §§ 9 und 10, Bestimmungen über das Inkrafttreten der Mietzinserhöhungen. § 15

Digitized by Google

§ 16
§ 17

IV. Besondere Bestimmungen für die Aftermiete (§§ 16 und 17).

Im allgemeinen gilt alles das, was von der Miete gilt, auch von der Aftermiete. Die vom Hauseigentümer erfolgte Kündigung des Aftervermieters muß der Aftermieter auch gegen sich wirken lassen (§ 568 ZPO.).

Der Aftermietzins samt Nebengebühren darf nicht größer sein als der Teilbetrag des Mietzinses, der auf den in Aftermiete gegebenen Teil des Gesamtmietstückes entfällt (§ 16, Abs. 1).

Für die Festsetzung des Entgeltes für besondere Leistungen gilt das oben unter III. C gesagte (§ 16, Abs. 2).

Der Aftervermieter ist verpflichtet, dem Aftermieter den Grundmietzins (s. o. III. B a) bekanntzugeben (§ 17, Abs. 1).

Der Hauseigentümer hat das Recht, vom Mieter Nachricht über jede Aftervermietung zu verlangen (§ 16, Abs. 4). Die Bestimmung ergibt sich folgerichtig aus § 1, Abs. 2, Z. 4, s. o. II. B, 2. e.

Nicht nur der Mieter und der Aftermieter, sondern auch der Hauseigentümer können bei Gericht den Antrag stellen, über den Aftermietzins und über das anderweitige Entgelt zu entscheiden (§ 21, Abs. 4).

Der Aftermieter findet so in dem Hauseigentümer einen Verbündeten gegen den Mieter. Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes sind auch deswegen interessant, weil dem Hauseigentümer aus der Tatsache der Aftervermietung Rechte erfließen, obwohl zwischen ihm und dem Aftermieter kein Rechtsverhältnis besteht.

V. Ungültige und verbotene Vereinbarungen; öffentliche Wohnungsanzeigen; Strafbestimmungen.

§ 7

Das Gesetz erklärt Abmachungen, durch welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes über die Auflösung von Miet- und gewissen Pachtverträgen (§§ 1—7, Abs. 1) ausgeschlossen oder eingeschränkt werden soll, als ungültig (§ 7, Abs. 2, s. o. II. a. A).

§ 20

Die Erhöhung des Mietzinses oder des Aftermietzinses über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen (§§ 9, 10, 12, 15, 16) ist gleichfalls ungültig (§ 20, Abs. 1).

Ungültig ist ferner eine Abmachung, durch welche ein unangemessenes Entgelt für die Benützung der Wohnungseinrichtung oder für andere vereinbarte Leistungen festgesetzt wird, oder durch welche dieses Entgelt unangemessen erhöht wird (§§ 13 und 20; s. o. III. C).

Gewisse Rechtsgeschäfte erklärt das Gesetz ausdrücklich als verboten und stellt sie unter die Strafsanktion des § 28. Auch diese als verboten bezeichneten Rechtsgeschäfte sind im Sinne des § 879 ABGB. ungültig (nichtig); sie erzeugen auf keiner Seite eine Verbindlichkeit.

Verboten sind:

a) Die Vermietung oder Abtretung von Wohnungen überhaupt unter der Bedingung, daß der Mieter die Wohnungseinrichtung kauft (§ 18).

b) Rechtsgeschäfte, durch die der bisherige Mieter sich oder jemandem anderen für die Abtretung der Wohnung oder in Zusammenhange damit etwas leisten oder versprechen läßt (§ 20, Abs. 2).

c) Rechtsgeschäfte, durch die sich jemand für die Vermittlung einer Miete ein unangemessenes Entgelt leisten oder versprechen läßt (§ 20, Abs. 2).

§ 19

d) Vereinbarung des Mietzinses oder eines anderweitigen Entgeltes in anderem als gesetzlichem, tschechoslowakischen Gelde (§ 19).

§ 18

Zu a). Nach dem Gesetze von 1920 war nur die Vermietung von Wohnungen unter der im Gesetze angeführten Bedingung verboten. Das neue Gesetz erweitert dieses Verbot auf die Abtretung von Wohnungen überhaupt. Gemäß § 30 des Gesetzes wird die hier behandelte Gesetzesstelle auch auf einzelne Wohnungsbestandteile und andere Räumlichkeiten Anwendung finden müssen.

§ 20

Zu b). Die Fassung des Gesetzes „Abtretung der Wohnung" könnte die vielfach verbreitete falsche Anschauung verstärken, daß der Mieter ohne weiters be-

Digitized by Google

rechtigt wäre, seine Wohnung einem anderen abzutreten. Jemanden unentgeltlich in die Wohnung aufzunehmen ist allerdings nicht verboten; die Aftervermietung gegen ein vertragsmäßiges Verbot oder ohne Einwilligung des Hauseigentümers bildet aber schon einen wichtigen Kündigungsgrund für diesen (§ 1, Abs. 1, Z. 4; s. o. II, B, 2, e); daß aber eine Abtretung der Wohnung ohne Zustimmung des Hauseigentümers zwischen diesem und dem neuen Bewohner ein Mietverhältnis erzeugen könnte ist natürlich unmöglich, denn jedes Mietverhältnis beruht auf einem Vertrage zwischen dem Vermieter und Mieter. Bereitwilligkeit zur „Abtretung der Wohnung" bedeutet also nichts anderes als die Bereitwilligkeit des bisherigen Mieters seine Wohnung zu kündigen, um so dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, dem Wohnungsanwärter die dann freie Wohnung zu vermieten. Für eine derartige Handlung darf der bisherige Mieter weder sich noch einem anderen ein Entgelt versprechen oder gewähren lassen.

Zu c). Die Vermittlung von Wohnungen ist nicht verboten, ein unangemessenes Entgelt dafür darf aber nicht gefordert werden.

Öffentliche Anzeigen, daß eine Wohnung zu vergeben ist, sind zulässig. Verboten jedoch ist die Hinzufügung einer Aufforderung, die Bewerber mögen in ihren Offerten anführen, welchen Preis (Mietzins) sie für die Wohnung zahlen wollen (§ 26). § 26

Die Wohnung muß in der Anzeige genau bezeichnet sein, besonders also der Ort, die Gasse und das Haus, in dem sie sich befindet.

Auch öffentliche Anzeigen, mit welchen eine Wohnung gesucht wird, sind erlaubt. Es darf aber weder dem Vermittler noch dem Vermieter darin eine besondere Belohnung angeboten werden (§ 27). Die Entgegennahme einer angemessenen Vermittlungsgebühr ist jedoch, wie schon oben bemerkt worden ist, nicht verboten. § 27

Alle die nach diesem Gesetze als verboten bezeichneten Handlungen unterliegen der Strafsanktion des § 28. Ihre Verübung bildet den Tatbestand einer Übertretung, die von den politischen Behörden zu bestrafen ist. Geldstrafen können bis zur Höhe von 20.000 Kč und Arreststrafen bis zur Dauer von sechs Monaten gleichzeitig auferlegt werden.

Eine Abmachung gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 7, Abs. 2, eine Erhöhung des Mietzinses über die im Gesetze festgesetzten Grenzen, die Festsetzung eines unangemessenen Entgeltes für die Benützung der Wohnungseinrichtung oder für andere vereinbarte Leistungen oder eine unangemessene Erhöhung derselben, sind keine strafbaren Handlungen im Sinne des § 28, da sie zwar nichtig, aber nicht ausdrücklich als verboten bezeichnet sind.

Wer aber als Mietzins offenbar übermäßige Beträge fordert oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, kann wegen Übertretung, gegebenenfalls wegen Vergehens, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände sogar wegen Verbrechens nach § 8 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Nr. 368 Slg., betreffend die Bestrafung des Kriegswuchers, verfolgt werden. Die Bestrafung erfolgt durch die Volkswuchergerichte.

VI. Gerichtliches Verfahren; Auflösung der Mietämter.

Nach dem Gesetze von 1920 waren zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung oder der Aufhebung des Mietvertrages ohne vorangehende Kündigung die Bezirksgerichte, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses die Bezirksgerichte oder die Mietämter zuständig. Gegen Entscheidungen über den letzterwähnten Gegenstand war ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig, jedoch konnte gegen die Erkenntnisse der Mietämter das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ergriffen werden (OVG 10.581/20). Die reichhaltige Judikatur dieses Gerichtshofes hat zur einheitlichen Auslegung und Anwendung des Mieterschutzgesetzes wesentlich beigetragen. Gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte über die Kündigung oder die Aufhebung des Mietvertrages ohne vorangehende Kündigung war der Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz zulässig.

Das neue Gesetz kennt die Institution der Mietämter nicht mehr, die in allen Städten mit eigenem Statute, in der Slowakei in den Munizipalstädten und in den

Digitized by Google

Städten mit reguliertem Magistrate, ferner in allen Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern zu errichten gewesen waren. Die Gründe, die für die Aufhebung der Mietämter bestimmend waren, sind im Motivenberichte zum neuen Gesetze angeführt. Die Funktionen der Mietämter übernehmen die Bezirksgerichte (§ 49, Z. 5 Jur.-Norm). Die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht wird infolgedessen nicht mehr zulässig sein, da dieser Gerichtshof nur zuständig ist, über gesetzwidrige Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Die am 30. April 1922 noch bei den Mietämtern anhängigen Verfahren werden unterbrochen: die Partei hat beim Bezirksgerichte einen neuen Antrag einzubringen (§ 34). Das Gericht wird in diesem Falle alle Beweise neu aufzu-
34 nehmen haben.

Das gerichtliche Verfahren wird durch die §§ 4, 5, 21, 22, 23, 24, 25 und 29 geregelt.

Das Gericht entscheidet im außerstrittigen Verfahren (§§ 4, Abs. 2, 21, Abs. 3), also nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 RGBl.

Das außerstrittige Verfahren ist auf dem Offizialprinzipe begründet, aus dem sich ergibt, daß nach Anhängigmachung des Verfahrens das Amt verpflichtet ist, die entscheidenden Umstände selbst festzustellen und sich keineswegs mit der bloßen, nicht belegten Behauptung einer Partei zufriedenstellen darf, und zwar auch dann nicht, wenn ihr der Gegner nicht widerspricht (OVG. 2672/21). Auch die Legitimation der Parteien ist von Amts wegen zu prüfen (R I 443/20).

6 Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Sprengel sich die Wohnung (Räumlichkeit) befindet (§ 4, Abs. 1, des Gesetzes; § 83 Jur.-Norm in der Fassung der Gerichtsentlastungsnovelle vom 1. Juni 1914, Nr. 118 RGBl.).

Das Gericht macht das Verfahren nur auf Ansuchen anhängig (§ 4, Abs. 1; §§ 21, 22).

§ 4, 5, Handelt es sich um die Kündigung des Mietvertrages (Pachtvertrages, § 7, Abs. 1), so ist der Vermieter (Aftervermieter, Pächter) allein zum Ansuchen legitimiert (§ 4, Abs. 1). Der Antrag kann schriftlich oder mündlich geschehen; in letzterem Falle ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Antrag ist als Grundlage des ganzen Verfahrens unabänderlich (R I 32/21). Der Vermieter muß im Antrage die Bescheinigung des angeführten Kündigungsgrundes anbieten (§ 4, Abs. 1). Eine Entscheidung auf Grund eines Antrages, der dieser Vorschrift nicht entspricht, ist nichtig (R I 443/20). Es wird allerdings dem Vermieter im Falle der Kündigung aus dem in § 1, Abs. 2, Z. 11, angeführten Grunde schwerlich möglich sein, diesen Grund zu bescheinigen, denn er besteht darin, daß der Mieter ein Vermögen von über 2,000.000 Kč zur Vermögensabgabe einbekannt hat oder ihm die Vermögensabgabe von einem solchen Vermögen auferlegt wurde. Die Steueradministration wird aber zweifellos auf Ersuchen des Gerichtes die nötigen Mitteilungen machen müssen, soll nicht die Bestimmung des § 1, Abs. 2, Z. 11, undurchführbar sein.

Auf andere als im Antrage angeführte Gründe darf keine Rücksicht genommen werden. Das Gericht hat die Parteien vor der Entscheidung zu vernehmen (§ 4, Abs. 2); es genügt aber auch die Vernehmung vor einem ersuchten Gerichte (siehe R I 109/21). In der Entscheidung ist zu bestimmen, wann das Mietverhältnis endigt. Weiter hat die Entscheidung die Exekutionsandrohung zu enthalten (§ 4, Abs. 2). Gegen Entscheidungen über die Kündigung ist auch nach dem neuen Gesetze der Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz zulässig. Ein Revisionsrekurs ist ausgeschlossen (R I 612/20). Zur Ergreifung des Rekurses ist nur der Mieter, nicht aber etwa auch der Aftermieter legitimiert (R III 295/20), obwohl alle gegen den Mieter erwirkten Kündigungen, Aufträge, Entscheidungen und Verfügungen, die den Bestand oder die Aufhebung des Mietvertrages betreffen, auch gegen den Aftermieter wirksam und vollstreckbar sind (§ 568 ZPO; R II 51/20). Über den Kostenersatz bestimmt § 5.

§§ 21, 23, 24 Handelt es sich um die Zulässigkeit der Erhöhung des Miet-(Aftermiet-)zinses oder des Entgeltes für die Benutzung der Wohnungseinrichtung oder für andere vereinbarte Leistungen, so sind die Vorschriften der §§ 21, 23 und 24 maßgebend. Die Bestimmungen des § 21 beziehen sich jedoch nicht auf die als allgemein zulässig erklärte Erhöhung des Mietzinses (§§ 9 und 10; s. o. III. B); denn zu dieser ist die Einwilligung des Gerichtes nicht erforderlich (§ 8, letzter Absatz).

Digitized by Google

Zum Antrag ist sowohl der Vermieter als auch der Mieter berechtigt (§ 21, Abs. 1: so auch schon OVG. 231/21). Der Vermieter ist verpflichtet, den Grundmietzins und den zuletzt gezahlten Mietzins nachzuweisen und die verlangte Erhöhung detailliert zu begründen (§ 21, Abs. 1 und 2). Zum Antrage auf Entscheidung der Frage, ob der Aftermietzins und bei in Aftermiete gegebenen Wohnungen das Entgelt für die Benützung der Wohnungseinrichtung oder für andere vereinbarte Leistungen angemessen ist, ist neben dem Aftervermieter und dem Aftermieter auch der Hauseigentümer legitimiert (§ 21, Abs. 4; s. o. IV). Das Gericht ist verbunden, Sachverständige einzuvernehmen, wenn dies erforderlich ist; es muß zu einem Parteiantrage auf Vernehmung von Sachverständigen Stellung nehmen (OVG. 1588/21). An das Gutachten der Sachverständigen ist das Gericht nicht gebunden (OVG. 2340/20).

§ 22 Bereits getroffene Vereinbarungen über die Erhöhung des Miet- oder Aftermietzinses, über die Festsetzung des Entgeltes für die Benützung der Wohnungseinrichtung oder für andere vereinbarte Leistungen oder über die Erhöhung dieses Entgeltes hat das Gericht auf Antrag des Mieters oder des Vermieters zu überprüfen und in der Entscheidung einen angemessenen Mietzins, bzw. ein angemessenes Entgelt für die Zukunft zu bestimmen (§ 22: OVG. 9875/20). Die Vereinbarungen können ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erfolgt sein (OVG. 3792)21). Forderungen auf Rückerstattung des bereits gezahlten, unzulässig erhöhten Betrages gehören auf den ordentlichen Rechtsweg (s. o. III. A. Abs. 6). Ein Antrag nach § 22 ist ausgeschlossen, wenn über die Zulässigkeit der Erhöhung bereits vom Gerichte oder von einem Mietamte entschieden worden ist.

Anträge nach den beiden letzten Absätzen sind möglichst binnen vierzehn Tagen nach ihrer Einbringung in Verhandlung zu ziehen (§ 23, Abs. 1). Die Parteien sind aufzufordern, vor Gericht zur Einvernahme zu erscheinen (§ 23, Abs 1; § 22, Abs. 2). Die Parteien können sich aber durch einen mit der Sachlage vertrauten Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 23, Abs. 2). Erscheinen die Parteien oder deren Bevollmächtigte trotz gehöriger Ladung nicht, so entscheidet das Gericht auf Grundlage der Akten und seiner eigenen Feststellungen (§ 23, Abs. 1). Gegen die Entscheidungen über die in den vorangegangenen beiden Absätzen behandelten Gegenstände ist nunmehr der Rekurs an den Gerichtshof I. Instanz zulässig. Ein Revisionsrekurs ist ausgeschlossen.

VII. Bauförderung.

§ 23 Von den infolge der Zinserhöhung in die Staatskasse auf dem Wege der Steuer fließenden Geldern werden dem Ministerium für soziale Fürsorge 30.000.000 Kč zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag soll einstweilen durch Kreditoperationen aufgebracht werden.

Das Geld ist für Bauförderungszwecke bestimmt. Über die Art der Verwendung entscheidet die Regierung auf Antrag des Ministeriums für soziale Fürsorge (§ 32).

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka).

131. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1921.

*500. Gesetz vom 20. XII., womit der § 3 des Gesetzes vom 13. März 1919, Slg. 139, betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen, teilweise abgeändert wird.

Authentischer Text tschechisch oder slowakisch, Übersetzungen in deutscher, polnischer, magyarischer und jener Sprache, die vom Landtage Karpathorußlands bestimmt werden wird.

501. Vdg. vom 29. XII. zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. 431, über die Errichtung eines Ministeriums für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation in der Tschsl. Republik.

Nähere Umschreibung des Wirkungskreises dieses Ministeriums.

502. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. XII., betreffend den Beitritt der Tschsl. Republik zu dem in London am 5. Juli 1912 abgeschlossenen internationalen Funkentelegraphenübereinkommen.

Der Beitritt zu diesem im österreichischen Reichsgesetzblatte vom Jahre 1913 unter Nr. 105 kundgemachten Übereinkommen hat am 23. April 1920 internationale Wirksamkeit erlangt.

503. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium v. 31. XII. wegen Richtigstellung eines Druckfehlers in dem Finanzgesetze der Tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1922, womit der Staatsvoranschlag und der Voranschlag der staatlichen Investitionen für dieses Jahr festgesetzt wird.

Betrifft das Datum dieses Gesetzes („19. Dezember 1921" und nicht „19. November 1921").

*504. Gesetz vom 20. XII., betreffend die Regelung der Verpflichtung zur Zurückerstattung oder Auslieferung von beweglichen Sachen an die zu deren Anforderung berechtigten Staaten.

Betrifft jene Fälle, in denen der tschechoslowakische Staat nach den Friedensverträgen usw. verpflichtet ist, einem anderen Staate bewegliche Sachen zurückzuerstatten oder auszuliefern und regelt die Pflichten der Besitzer dieser Sachen (Anmeldepflicht, Zulassung von Revisionen, Ausfuhrverbot, Auslieferungspflicht, Anspruch auf Entschädigung, Strafbestimmungen).

132. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1921.

*55. Zwischenstaatliches Übereinkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Die internationale Wirksamkeit dieses am 11. Oktober 1909 zu Paris abgeschlossenen Übereinkommens tritt für die Tschsl. Republik am 1. Mai 1922 ein.

*506. Vdg. vom 29. XII., betreffend die Regelung der Pensionsversicherung der Eisenbahnbediensteten.

Enthält die im § 2a des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. 89, dem Verordnungswege vorbehaltene Regelung der Pensionsversicherung der Eisenbahnbediensteten.

133. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1921.

507. Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich, unterzeichnet zu Saint Germain-en-Laye am 10. September 1919.

134. Stück, ausgegeben am 31. Dezember 1921.

*508. Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei, unterzeichnet zu Saint-Germain-en-Laye am 10. September 1919.

Siehe „Prager Archiv", Jg. I, Nr. 37, S. 907.

Digitized by Google

Jahrgang 1922.

1. Stück, ausgegeben am 1. Jänner 1922.

1. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. I. 1922, womit die Prozeßordnung des Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofes gemäß Artikel 304 des Friedensvertrages von Versailles veröffentlicht wird.

Betrifft den nach dem bezogenen Vertragsartikel zur Entscheidung von Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten berufenen Gemischten Schiedsgerichtshof, bei dem die Klagen — von gewissen Ausnahmen abgesehen — bis zum 30. Juni 1922 eingebracht werden müssen.

2. Stück, ausgegeben am 11. Jänner 1922.

***2. Vdg. v. 29. XII. 1921, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 330, über die Betriebsausschüsse.**

3. Stück, ausgegeben am 14. Jänner 1922.

3. Vdg. v. 29. XII. 1921, betreffend die Erlassung eines neuen Statuts des Beirates für wirtschaftliche Fragen.

Nach diesem neuen Statut, das an Stelle des mit der Vdg. vom 5. November 1919, Slg. 632, kundgemachten Statuts tritt, besteht der Beirat aus 150 von der Regierung ernannten wirklichen Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern, wozu noch korrespondierende Mitglieder in unbeschränkter Zahl treten. Von den wirklichen Mitgliedern vertreten je 60 die verschiedenen Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei die Regierung an die Vorschläge der Zentral-Interessentenorganisationen gebunden ist, die übrigen 30 sind den Kreisen wissenschaftlicher und praktischer volkswirtschaftlicher Fachleute und gegebenenfalls Angehörigen freier Berufe, darunter mindestens 4 den Konsumenten zu entnehmen.

4. Stück, ausgegeben am 14. Jänner 1922.

4. Vdg. v. 9. I. 1922, womit der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Italien mit dem ihm angeschlossenen Schlußprotokolle samt Anlagen und das Übereinkommen, betreffend Begünstigungen und Erleichterungen zugunsten des tschechoslowakischen Verkehres im Hafen von Triest, provisorisch in Kraft gesetzt werden.

Gilt bis zum 31. Dezember 1925 und weiterhin bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch einen der beiden Teile.

***5. Kundmachung des Finanzministeriums v. 3. I. 1922, betreffend die Ausgabe von 6%igen am 31. Dezember 1922 rückzahlbaren Staatskassenscheinen der Tschechoslowakischen Republik.**

5. Stück, ausgegeben am 21. Jänner 1922.

***6. Vdg. v. 13. I. 1922, womit der zweite Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. 463 (Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Vermögensabgabe), herausgegeben wird.**

Betrifft die Modalitäten der Zahlung der Vermögensabgabe mit Wertpapieren.

7. Vdg. v. 13. I. 1922, womit zu einigen Artikeln des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 nähere Vorschriften erlassen werden.

Enthält in der Hauptsache Weisungen an die Behörden hinsichtlich der Inanspruchnahme und allfälligen Überschreitung der durch das Finanzgesetz bewilligten Kredite.

6. Stück, ausgegeben am 25. Jänner 1922.

***8. Vdg. v. 17. XI. 1921, betreffend den Ersatz für Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank mit gefälschten tschechoslowakischen Stempeln.**

9. Vdg. v. 19. I. 1922, womit die Bestimmungen der §§ 11 und 13 der Verordnung vom 18. Mai 1920, Slg. 357, zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Oktober

Digitized by Google

1919, Slg. 608, betreffend die provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter, abgeändert werden.

Betrifft die Art der Aufteilung der für die Zwecke des Zentralprovisionsfonds notwendigen Beiträge.

10. Vdg. v. 19. I. 1922, betreffend die teilweise Abänderung, bzw. Ergänzung der Regierungsverordnungen vom 28. November 1919, Slg. 634, vom 20 August 1920, Slg. 493, und vom 7. April 1921, Slg. 149, über die Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsführung des Statistischen Staatsrates (Statut des Statistischen Staatsrates).

Durch diese Verordnung erhält die Tierärztekammer in Prag einen Vertreter im Statistischen Staatsrat, der vom Präsidium dieser Kammer zu wählen ist.

11. Vdg. v. 19. I. 1922, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 322, und des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. 482, über die Unterstützung der Arbeitslosen auch auf die Bauarbeiterschaft ausgedehnt wird.

Die Ausdehnung ist mit gewissen, durch die Besonderheiten des Baugewerbes bedingten Modifikationen für die Zeit bis zum 31. März 1922 erfolgt, wobei zwischen Arbeitslosigkeit während und nach der Saison unterschieden wird und bei letzterer das Ausmaß der Unterstützung mit der Dauer der Arbeitslosigkeit während der Saison steigt.

12. Kundmachung des Ministers des Innern v. 12. I. 1922, betreffend die im Jahre 1921 bewilligten Änderungen der amtlichen Namen von Städten, Gemeinden, Ortschaften und Ortsbestandteilen.

Umfaßt 32 Fälle derartiger Namensänderungen.

7. Stück, ausgegeben am 28. Jänner 1922.

13. Gesetz v. 12. I. 1922, betreffend die Einlösung der Eisenbahn Rakonitz—Laun.

Die Einlösung ist auf Grund der Konzessionsurkunde vom 17. August 1901, RGBl. Nr. 149, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1922 erfolgt.

14. Kundmachung des Justizministers v. 16. I. 1922, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 15. Jänner 1921, Slg. 18, auf einzelne Gemeinden im Hultschiner Gebiete.

Darnach wird die Wirksamkeit des österr. Grundbuchsgesetzes und der damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen mit dem 29. Dezember 1921 auf die Gemeinden Kuchelna, Rohow, Zauditz, Strandorf und Thröm ausgedehnt.

15. Vdg. v. 17. XI. 1921 über die Währung in den Gebieten von Weitra und Feldsberg, womit die Verordnung vom 27. Juli 1920, Slg. 453, ergänzt wird.

Durch diese Verordnung wird insbesondere das ursprünglich für den Umtausch österreichischer Kronen in tschechoslowakische Kronen in diesen Gebieten festgesetzte Verhältnis von 100 : 27 für Beträge bis 3000 K in 100 : 100 und für weitere Beträge bis 10.000 K in 100 : 50, bezw. für gewisse privilegierte Institute und juristische Personen einheitlich in 100 : 100 abgeändert. Außerdem können Geldinstitute und öffentliche, wohlätige, oder gemeinnützige Unternehmungen, die durch die ursprüngliche oder neue Verordnung in ihrem Bestande bedroht wären, von der Staatsverwaltung eine angemessene Entschädigung erhalten.

16. Kundmachung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik v. 27. I. 1922, betreffend die Einstellung der öffentlichen Versorgung mit Kochmehl und die Art der Vermahlung sowie die Zuteilungspreise des Getreides.

Die Einstellung der öffentlichen Versorgung mit Kochmehl ist mit 29. Jänner 1922 erfolgt, von welchem Tage angefangen auf die Verbrauchsmenge bloß 1 Kilogramm Brotmehl pro Kopf und Woche ausgegeben wird. Vermahlungsart bei Weizen 80 Prozent Brotmehl, 17.5 Prozent Kleie, bei Gerste 70 Prozent Brotmehl, 27 Prozent Kleie. Zuteilungspreis für die Bezirksverteilungsstellen und Versorgungsorganisationen, die auf die Verbrauchsmenge Mahlprodukte abgeben, für 100 Kilogramm Gerste 110.40 Kč franko Mühlenstation, für Weizen der fallweisen Festsetzung des Ministeriums für Volksverpflegung vorbehalten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kundmachung vom 25. August 1921, Slg. 285.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER

Jahrgang IV. PRAG, 8. Mai 1922. Nummer 9. (Bogen 22-25).

Mieterschutz.

(Nachtrag zu Nummer 8 vom 29. April 1922.)

Das in Nummer 8 des „Prager Archiv" veröffentlichte neue Mieterschutzgesetz vom 27. April 1922 hat in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen die Nummer 130 erhalten und ist am 30. April 1922 kundgemacht worden.

Internationale gemischte Schiedsgerichtshöfe.*)

Gesetz vom 12. April 1922, betreffend die Durchführung der Bestimmungen über die internationalen gemischten Schiedsgerichtshöfe gemäß Artikel 304 des Friedensvertrages von Versailles, 256 des Friedensvertrages von St. Germain, 239 des Friedensvertrages von Trianon und 188 des Friedensvertrages von Neuilles.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Rechtshilfe für die gemischten Schiedsgerichte.

§ 1. Die Gerichte und andere Behörden sind verpflichtet, in den Grenzen ihrer Zuständigkeit den Rechtshilfe-Ersuchen der auf Grund der Friedensverträge errichteten gemischten Schiedsgerichte und des bei ihnen bestellten tschechoslowakischen Vertreters zu entsprechen, und zwar insbesondere bei Zustellung und Vermittlung von Nachrichten, sowie auch bei der Erhebung und Durchführung von Beweisen.

Die Zustellung an Angehörige der Tschechoslowakischen Republik in Prozessen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen wird, sofern sie nicht mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein erfolgt, über Ersuchen des Vertreters des tschechoslowakischen Staates bei diesen Gerichten nach den Vorschriften der §§ 88 u. folg. ZPO. und §§ 150 u. folg. des Ges. Art. I vom Jahre 1911 durchgeführt werden.

Sie wird vom Bezirksgerichte durchgeführt, in dessen Sprengel die Person, der der Akt zuzustellen ist, wohnt; fehlt ein solches, vom Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sie im Inlande ihren letzten Wohnsitz hatte oder sich zuletzt aufgehalten hat und fehlt auch dieses, vom Bezirksgerichte für die Kleinseite in

*) Wegen des Zusammenhanges mit der in vorliegender Nummer enthaltenen Kundmachung über das Deutsch-Tschechoslowakische gemischte Schiedsgericht veröffentlicht das „Prager Archiv" dieses Gesetz ausnahmsweise noch vor seinem Erscheinen in der amtlichen Gesetzessammlung. Die Nummer, welche es in der Sammlung erhalten wird, wird nachgetragen werden.

Digitized by Google

Prag oder wenn aus den Akten ersichtlich ist, daß es sich um den Angehörigen einer auf dem Gebiete der Slowakei oder von Karpathorußland liegenden Gemeinde handelt, das Bezirksgericht in Bratislava.

§ 2. Über Ersuchen des tschechoslowakischen Staatsvertreters bei den Schiedsgerichten führen die Gerichte Sicherungsmaßnahmen nach den im Inlande geltenden Vorschriften durch, mit Ausnahme der Vorschriften über den Widerspruch in dem Falle, daß nach ihrer Gerichtsordnung er unmittelbar vor dem Schiedsgerichte erhoben werden müßte, und daß dieses Gericht endgültig über ihn entscheidet. Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen ist vom Gerichte abzulehnen, falls die bewilligte Verfügung den in der Tschechoslowakischen Republik geltenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Artikel 2.

Vollzug der Urteile.

§ 3. Die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichtes unterliegen keinen Rechtsmitteln und haben die Wirkung eines rechtskräftigen Endurteiles.

Über ihre Vollstreckbarkeit gelten die Vorschriften der Exekutionsordnungen über den Vollzug der Urteile der tschechoslowakischen Gerichte mit folgenden Ausnahmen:

a) Zur Exekutionsbewilligung ist das Landeszivilgericht in Prag zuständig:

b) Der Vertreter des tschechoslowakischen Staates bei dem gemischten Schiedsgerichtshofe hat das Recht, an Stelle der Partei auf die Durchführung der Exekution abzielende Anträge zu stellen, ohne daß er sich in irgendeinem Stadium derselben durch einen Advokaten vertreten lassen müßte.

Dem Gesuche um Exekutionsbewilligung ist eine Ausfertigung des Urteiles des gemischten Schiedsgerichtshofes oder auch nur des Urteilsspruches, versehen mit der Bestätigung, daß das Urteil vollstreckbar ist, oder seine beglaubigte Übersetzung in der Staats- (offiziellen) Sprache, beglaubigt vom tschechoslowakischen Vertreter, beizuschließen.

Artikel 3.

Internationale Begünstigungen der Schiedsgerichtshöfe.

§ 4. Der Regierung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit ausländische Mitglieder der gemischten Schiedsgerichtshöfe, ihre Sekretäre und andere bei ihnen angestellte Personen, sowie auch die Vertreter fremder Staaten bei diesen Gerichten, ihre Hilfskräfte und Angestellten die diplomatischen Begünstigungen und Befreiungen genießen.

Gleichfalls steht es der Regierung zu, anzuordnen, daß die inländische Gerichtsbarkeit sich nicht auf die Räumlichkeiten beziehen wird, die im Bereiche der Tschechoslowakschen Republik für den Dienstgebrauch der gemischten Schiedsgerichtshöfe bestimmt sein werden.

Artikel 4.

Schlußbestimmungen.

§ 5. Insoferne die Verhandlungen vor den gemischten Schiedsgerichten oder deren Verordnungen oder die Durchführung der Friedensverträge dies erfordern

Digitized by Google

sollten, wird die Regierung ermächtigt, im Hinblicke auf alle oder nur auf einzelne Schiedsgerichte die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zu ergänzen.

§ 6. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Regierung betraut. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*

Aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze.

Zu § 1. Auf Grund der Friedensverträge u. zw. auf Grund des Artikels 304 des Vertrages von Versailles, 256 des Vertrages von St. Germain, 239 des Vertrages von Trianon und 188 des Vertrages von Neuilles wird in der Frist von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages ein gemischtes Gericht zwischen jeder der verbündeten oder assoziierten Mächte und also auch zwischen dem tschechoslowakischen Staate auf der einen Seite und Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien u. zw. mit jedem einzelnen dieser Staaten auf der anderen Seite errichtet werden. Diese Gerichte werden über Streitfragen entscheiden, die nach den III., IV., V. und VII. und bezüglich Bulgariens auch nach dem VIII. Abschnitte der betreffenden Friedensverträge zu ihrer Zuständigkeit gehören.

Außerdem werden alle Streitfragen, welcher Art immer, die sich auf Verträge beziehen, die vor dem Inkrafttreten eines jeden der angeführten Friedensverträge abgeschlossen wurden, vom gemischten Schiedsgerichthofe entschieden werden mit Ausnahme der Prozesse, welche nach dem Gesetze der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zur Zuständigkeit der staatlichen Gerichte dieser Mächte gehören. In diesem Falle also, wenn die Zuständigkeit der tschechoslowakischen Gerichte begründet sein wird, werden diese Prozesse von diesen staatlichen Gerichten mit Ausschluß des gemischten Schiedsgerichtshofes entschieden werden. Der beteiligte Angehörige einer verbündeten oder assoziierten Macht, also ein Angehöriger der Tschechosl. Republik wird aber nichtsdestoweniger die Angelegenheit vor das gemischte Schiedsgericht bringen können, wenn die Gesetze seines Staates dem nicht entgegenstehen.

Die Friedensverträge (Artikel 302 des Vertrages von Versailles, 254 des Vertrages von St. Germain, 237 des Vertrages von Trianon, 185 des Vertrages von Neuilles) enthalten ferner Bestimmungen, wonach, wenn in irgend einem Prozesse ein Urteil von einem deutschen Gerichte, bezw. ein Urteil oder ein Exekutionserkenntnis von einem österreichischen Gerichte oder einem Gerichte des ehemaligen Königreiches Ungarn oder einem bulgarischen Gerichte gegen einen Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte in irgendeiner Instanz gefällt wurde, in welcher jener Angehörige (im gegebenen Falle also ein Angehöriger des tschechosl. Staates) sich nicht verteidigen konnte, dieser hiedurch benachteiligte Staatsangehörige eine Entschädigung erhalten kann, welche vom gemischten Schiedsgerichte bestimmt werden wird.

Schließlich wird das gemische Schiedsgericht, wenn irgendein zuständiges Gericht ein Urteil in einer in den Abschnitten III., IV., V. und VII. der Friedensverträge angeführten Sache gefällt hat oder fällt und wenn ein derartiges Urteil nicht im Einklange steht mit den Bestimmungen der erwähnten Abschnitte, das Recht auf Abhilfe über Ansuchen der dadurch geschädigten Partei, bestimmen können (Vertrag von Versailles Art. 305, Vertrag von St. Germain 257, Trianon Art. 240, Neuilles 189).

Es ist klar, daß in allen angeführten Stellen für die gemischten Schiedsgerichte oft die Notwendigkeit eintritt, sich an die Gerichte im Bereiche der tschechosl. Republik mit dem Ersuchen um Rechtshilfe und um Vollzug ihrer Urteile zu wenden. Aus diesem Grunde haben sich die Vertragsteile schon in den Friedensverträgen verpflichtet, daß ihre Gerichte und Behörden unmittelbar den gemischten Schiedsgerichtshöfen jede irgendmögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Zustellungen und bei der Beweiserhebung gewähren werden. In diesem Sinne bestimmt schon Artikel 22 der Prozeßordnung, welche das deutsch-tschechoslowakische Schiedsgericht beschlossen hat und welches vom Ministerium des Äußern am 2. Jänner 1922 in Slg. Nr. 1, kundgemacht wurde,

Digitized by Google

daß der Vertreter des tschechosl. Staates bei diesem Gerichte auf Ersuchen des Präsidenten die Zustellung der Klage auf dem Gebiete und nach den Gesetzen dieses Staates zu veranlassen hat. Gemäß Art. 41 dieser Prozeßordnung übergibt das Schiedsgericht die Ersuchen um Zeugenvernehmung den Vertretern der Staaten, welche die Erledigung durch die für die Zeugen örtlich zuständige Behörde veranlassen.

Die bei den Schiedsgerichten, welche gemäß den Friedensverträgen bisher von anderen Staaten errichtet wurden, gewonnenen Erfahrungen zeugen davon, daß ihre Prozeßordnungen sich nach gleichen oder analogen Grundsätzen richten werden.

Deshalb soll die Vorschrift des § 1 auf eine für unsere Gerichte verbindliche Weise die Rechtshilfe über Ersuchen der gemischten Schiedsgerichte sicherstellen.

Zu § 2. Nach Art. 32e der erwähnten Prozeßordnung veranlassen die Staatsvertreter die Vollstreckung der Anordnung der Sicherungsmaßnahmen auf Ersuchen des gemischten Schiedsgerichtshofes oder seines Präsidenten.

Auch bezüglich dieser Vorschrift ist es ohne Zweifel, daß sie auch in alle übrigen Prozeßordnungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe die unter Beteiligung unseres Staates werden errichtet werden, aufgenommen werden wird. Durch die Vorschrift des § 2 wird die Vollstreckung der angeführten Sicherungsmaßnahmen durch die tschechosl. Gerichte verbürgt werden. Weil zu erwarten ist, daß nach dem Muster des Art. 33 des tschechoslowakisch-deutschen Schiedsgerichtshofes auch unsere anderen Schiedgerichtshöfe sich die Entscheidung über den Widerspruch, der von der Partei, die durch die Sicherungsmaßnahme betroffen ist, erhoben werden wird, sich vorbehalten werden, so muß hier eine Ausnahme von den inländischen gesetzlichen Bestimmungen dahin festgesetzt werden, daß hinsichtlich dieses Widerspruches ihre Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 3. In allen Friedensverträgen haben sich die Vertragsteile verpflichtet, daß sie die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichtshofes als endgültig betrachten und ihnen verbindliche Kraft für ihre Staatsangehörigen beilegen werden. (Vertrag von Versailles Art. 304 f, g, St. Germain Art. 256 f, Trianon Art. 239 f, Neuilles Art. 188 f, g.)

Dieser Verpflichtung entspricht die Vorschrift des § 3.

In Hinblicke darauf, daß die Vollstreckung des Urteiles der Staatsvertreter die Vollstreckung des Urteiles veranlassen wird (siehe Art. 55 der Prozeßordnung für das deutsch-tschechoslowakische gemischte Schiedsgericht), das Amt des Vertreters des Staates seinen Sitz in Prag haben wird, empfiehlt es sich, daß für die Bewilligung der Exekution für den ganzen Staatsbereich die Zuständigkeit des Landesgerichtes in Prag festgesetzt wird.

Zu § 4. Nach den Friedensverträgen (§ 9) der Anlage zu Artikel 304 des Vertrages von Versailles, zu Art. 256 des Vertrages von St. Germain, zu Art. 239 des Vertrages von Trianon und zu Art. 188 des Vertrages von Neuilles) bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichthofes den Ort der Gerichtssitzungen. Außer dem Sitze des Präsidenten des Gerichtes kommt hier praktisch in Erwägung das Gebiet beider Staaten, für die das betreffende Gericht errichtet wurde. Es wird also dieses Gericht in den einzelnen Fällen auch seine Sitzungen auf dem Gebiete unseres Staates abhalten können. In diesen Fällen wird es unerläßlich sein, den ausländischen Mitgliedern desselben, Sekretären und Angestellten, soweit diese nicht tschechoslowakische Staatsangehörige sind und dem Vertreter des fremden Staates und ihrem Personale die Begünstigungen und Befreiungen zu sichern, die diplomatische Personen genießen, insbesondere, daß sie der Gerichtsbarkeit der hiesigen Gerichte nicht unterworfen sind, soferne allerdings die Gegenseitigkeit in dieser Richtung von dem anderen Vertragsstaate, mit dem unser Staat den Schiedsgerichtshof errichtet hat, garantiert wird. Dieser selbstverständliche Vorbehalt erklärt es, warum die Regelung dieser Frage in der Form eines Rahmengesetzes beantragt ist.

Von demselben Gesichtspunkte aus muß Vorsorge getroffen werden, daß unter der gleichen Voraussetzung der Reziprozität nach Analogie der Exterritorialität.

Digitized by Google

die nach den Grundsätzen des internationalen Rechtes Gebäude und Amtsräumlichkeiten fremder diplomatischer Vertretungen genießen, auch die Räumlichkeiten, die im Bereiche unseres Staates für den Dienstgebrauch der gemischten Schiedsgerichtshöfe bestimmt sein werden, von der inländischen Gerichtsbarkeit ausgenommen sein können.

Für die beiden angeführten Begünstigungen spricht übrigens auch die Notwendigkeit der Garantie, daß die gemischten Schiedsgerichte, soferne sie auf dem Gebiete der Tschechosl. Republik ihre Sitzungen abhalten werden, in Ausübung ihrer Aufgabe in keiner Weise gestört oder beschränkt werden.

Zu § 5. Im Sinne der Friedensverträge bestimmt sich jeder Schiedsgerichtshof selbst seine Geschäftsordnung. Es wird auch in seiner Macht liegen, diese Geschäftsordnung abzuändern, wenn ihr dies notwendig erscheint. So ist schon im Art. 65 der Prozeßordnung des gemischten tschechoslowakisch-deutschen Schiedsgerichtshofes bestimmt, daß sich der Gerichtshof vorbehält, diese Prozeßordnung nach den Erfahrungen der Praxis abzuändern und zu ergänzen. Es ist also möglich, daß auch für die hiesige Justizverwaltung die Notwendigkeit eintreten könnte, einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes im Falle solcher Änderungen und Ergänzungen angemessen abzuändern, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne Schiedsgerichtshöfe.

Deutsch-tschechoslowakische Gemischte Schiedsgerichte.

(Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. Jänner 1922, Nr. 1 Slg., womit die Prozeßordnung des Deutsch-Tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgerichtshofes gemäß Artikel 304 des Friedensvertrages von Versailles veröffentlicht wird. — Kundgemacht am 5. Jänner 1922.)

PROZESSORDNUNG DES DEUTSCH-TSCHECHOSLOWAKISCHEN GEMISCHTEN SCHIEDSGERICHTSHOFES.

I. Gerichtsverfassung.

Art. 1. Zusammensetzung.

Der Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten und zwei Schiedsrichtern, die gemäß Artikel 304 des Vertrages von Versailles ernannt sind und von denen jeder mindestens die deutsche und französische Sprache beherrschen muß.

Art. 2. Sprache.

Die amtlichen Sprachen des Gerichtshofes sind deutsch, französisch und tschechoslowakisch. Im schriftlichen Verfahren können die drei amtlichen Sprachen gebraucht werden und es bleibt den Parteien vorbehalten, die erforderlichen Übersetzungen zu beantragen. In der mündlichen Verhandlung müssen sich dagegen Parteien und Prozeßbevollmächtigte einer allen Mitgliedern des Gerichtshofes geläufigen Sprache bedienen.

Art. 3. Sekretariat.

Das Sekretariat befindet sich in Genf, Rue de la Corraterie 22.

Art. 4. Ort der Sitzungen.

Dem Präsidenten steht das Recht zu, von Fall zu Fall den Ort zu bestimmen, an dem die Sitzungen abgehalten werden.

Digitized by Google

Art. 5. Zustellungen.

Zustellungen, Mitteilungen und Ladungen des Gerichtshofes erfolgen durch eingeschriebenen Brief des Sekretariats mit Rückschein.

II. Parteien und Prozeßbevollmächtigte.

Art. 6. Vertretung der Parteien.

Die Parteien haben das Recht, selbst vor Gericht aufzutreten oder sich durch Prozeßbevollmächtigte vertreten zu lassen. Der Präsident darf jedoch einer Partei, die offenbar außerstande ist, ihre Rechte selbst zu vertreten, eine Frist zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten setzen.

Art. 7. Kreis der Prozeßbevollmächtigten.

Zu Prozeßbevollmächtigten können bestellt werden:

1. a) Die Rechtsanwälte des Staates, dem die Parteien angehören oder des Staates, in dem sich der Sitz des Gerichtshofes befindet,

b) die Rechtsanwälte anderer Staaten mit Genehmigung des Präsidenten,

2. die Professoren der juristischen Fakultäten unter denselben Voraussetzungen wie die Rechtsanwälte,

3. in Patentsachen die Patentanwälte der beiden beteiligten Staaten.

Art. 8. Prozeßvollmacht.

Der Prozeßbevollmächtigte hat seinen Auftrag, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Klage, durch eine Vollmacht nachzuweisen, die der Klageschrift beizufügen ist. Der Gerichtshof kann auf Antrag der Gegenpartei, eines Staatsvertreters oder auch von Amts wegen die Beglaubigung der Unterschrift des Auftraggebers verlangen.

III. Staatsvertreter.

Art. 9. Beteiligung am Rechtsstreit.

Die Vertreter der beteiligten Regierungen haben das Recht, ihren Staat zu vertreten und können in jeder Lage des Rechtsstreites eingreifen.

Sie vertreten die armen Angehörigen ihres Staates in den von ihrer Regierung festgesetzten Grenzen.

Alle Mitteilungen und Zustellungen, die an die Parteien erfolgen, müssen auch den Staatsvertretern zugehen.

IV. Vorbereitende Schriftsätze.

Art. 10. Form.

Die Schriftsätze müssen mit der Schreibmaschine geschrieben oder gedruckt und von dem Prozeßbevollmächtigten oder von der Partei unterschrieben sein, wenn diese selbst vor Gericht auftritt.

Art. 11. Abschriften.

Den Schriftsätzen sind beizufügen:

1. soviel Abschriften, als Gegenparteien vorhanden sind,

2. sechs Abschriften für die Richter und Staatsvertreter.

Die Verpflichtung zur Beifügung von Abschriften erstreckt sich auch auf die Anlagen. Jedoch kann der Präsident ausnahmsweise gestatten, daß bei umfangreichen Urkunden überhaupt keine oder nur teilweise Abschrift beizufügen ist.

Digitized by Google

Art. 12. Anlagen.

Die Anlagen der Schriftsätze können in den drei amtlichen Sprachen des Gerichtshofes abgefaßt sein.

Den in tschechoslowakischer Sprache verfaßten Urkunden müssen deutsche oder französische Übersetzungen beigefügt werden. Auf Antrag einer Partei oder eines Prozeßbevollmächtigten kann der Präsident die Übersetzung einer deutsch oder französisch abgefaßten Urkunde in eine andere amtliche Sprache anordnen.

Art. 13. Zustellung.

Das Sekretariat vermerkt auf dem Schriftsatz das Datum des Einganges und bescheinigt der Partei den Empfang.

Die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Wird die Annahme verweigert, so gilt die Zustellung als erfolgt.

Art. 14. Berechnung der Fristen.

Alle Fristen werden nach vollen Tagen berechnet. Der erste und der letzte Tag der Frist werden nicht mitgezählt. Ist der letzte zur Verfügung stehende Tag ein Sonntag oder Feiertag am Sitze des Sekretariats, so umfaßt die Frist auch noch den folgenden Werktag.

Die für den Eingang eines Schriftsatzes festgesetzte Frist gilt als gewahrt, wenn der Schriftsatz einer amtlichen Poststelle am letzten Tage der Frist übergeben worden ist.

V. Klageschrift.

Art. 15. Einleitung des Prozesses.

Die Einleitung des Prozesses erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Gerichtshof.

Art. 16. Fristen.

Alle Klagen müssen bis zum 30. Juni 1922 an das Sekretariat gerichtet werden.

Ausgenommen bleiben die Fälle, in denen die Möglichkeit der Klageerhebung von dem Eintritt einer Tatsache abhängt, die in der im Abs. 1 festgesetzten Frist nicht eingetreten ist, oder bei denen sie von der Entstehung eines Schadens abhängig ist, der in dieser Frist nicht hat festgestellt werden können. In diesen Fällen beträgt die Frist 100 Tage. Sie läuft von dem Zeitpunkt ab, in dem der Kläger den Eintritt der Tatsache hätte erfahren können oder müssen, oder in dem er das Bestehen des Schadens hätte feststellen können oder müssen.

Art. 17. Versäumung der Fristen.

Die nach Ablauf der Fristen eingereichten Klagen können auf Antrag der Gegenpartei oder auch von Amts wegen als verspätet zurückgewiesen werden. Der Gerichtshof entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung verspäteter Klagen unter Berücksichtigung der Gründe der Verspätung, unter Abwägung der in Streit befindlichen Interessen und unter Beobachtung der Grundsätze der Billigkeit.

Art. 18. Sicherheitsleistung.

Jeder Kläger oder Widerkläger, der nicht im Armenrecht klagt, ist im Interesse der Sicherstellung der Gerichtskosten und Auslagen des Gerichtshofes zur vorherigen Sicherheitsleistung in der Höhe einer Gebühr von 100 Schweizer Fran-

Digitized by Google

ken, zu der 2 v. T. des in Schweizer Franken berechneten Streitwertes bis höchstens insgesamt 10.000 Franken treten, verpflichtet. Der Präsident kann, wenn er es für nötig hält, die Hinterlegung einer höheren Summe als 2 v. T., jedoch nur innerhalb der Höchstsumme von 10.000 Franken, anordnen. Er ist auch berechtigt, die Hinterlegung einer unter dem Mindestbetrag bleibenden Summe zuzulassen.

Die Umrechnung der zu hinterlegenden Summe erfolgt nach dem am Tage des Einganges der Klage an der Genfer Börse notierten Tageskurs. Die zur Sicherheitsleistung verpflichtete Partei hat die festgesetzte Summe bei der Banque de Genève in Genf, Rue du Commerce, auf Grund der Mitteilung des Sekretariats innerhalb der darin festgesetzten Frist zu hinterlegen.

Wird die Sicherheit innerhalb der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Klage als nichtig und als nicht eingereicht angesehen werden.

Nach Beendigung des Rechtsstreites entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen über die etwaige Rückgabe der ganzen oder eines Teiles der geleisteten Sicherheit.

Die Staatsvertreter sind von jeder Sicherheitsleistung befreit.

Art. 19. Armenrecht.

Die Staatsvertreter vertreten ihre im Armenrechte klagenden Staatsangehörigen, ohne zu einer vorherigen Sicherheitsleistung verpflichtet zu sein. Ob der Fall der Bedürftigkeit gegeben ist, entscheidet sich nach dem Rechte des Staates, dem die das Armenrecht nachsuchende Partei angehört. Der Präsident kann die Führung des Nachweises verlangen.

Art. 20. Inhalt der Klageschrift.

Die Klageschrift muß enthalten:

a) die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien sowie die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und gegebenenfalls die Benennung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers,

b) die Angabe einer Zustellungsstelle, die sich entweder in der Stadt, in der sich das Sekretariat befindet, oder in den Diensträumen der Staatsvertreter in Berlin W 8, Behrenstraße 21, und im Justizministerium in Prag befinden kann,

c) die Angabe der Tatsachen, aus denen sich die Wahrung der Fristen des Artikels 16 ergibt,

d) eine Darlegung der die Klage begründenden Tatsachen, unter gleichzeitiger Angabe der Beweismittel am Schlusse jedes Abschnittes.

e) die rechtliche Begründung der Klage unter jedesmaliger genauer Wiedergabe des Wortlautes der angeführten Gesetze und Rechtsprechung,

f) die Anträge der Kläger,

g) das Verzeichnis der Urkunden, die als Anlagen zur Unterstützung des Klageantrages beigefügt sind, sowie in den Fällen der Artikel 302 und 305 des Vertrages die Ausfertigung des Urteils oder der Entscheidung, bezüglich derer Abhilfe beantragt wird,

h) die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn der Kläger nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verlangt,

i) die Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten in Gemäßheit des Artikels 8.

Art. 21. Änderung der Anträge.

Die Anträge können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung geändert werden. Eine Änderung des Klagegrundes ist unzulässig.

Digitized by Google

Art. 22. Zustellung der Klage.

Ist außer dem im Artikel 13, Abs. 2, am Ende vorgesehenen Falle die Zustellung des die Klage enthaltenden Einschreibebriefes an den Beklagten vergeblich versucht worden oder ergibt sich aus den Feststellungen eines Staatsvertreters, daß der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so hat der Staatsvertreter des Staates, dem der Beklagte angehört, auf Ersuchen des Präsidenten die Zustellung gemäß den Gesetzen dieses Staates zu veranlassen.

VI. Klagebeantwortung, Replik und Duplik.

Art. 23. Frist für die Klagebeantwortung.

Die Klagebeantwortung muß beim Sekretariat innerhalb der vom Präsidenten festgesetzten Frist eingereicht werden.

Art. 24. Inhalt der Klagebeantwortung.

Die Klagebeantwortung ist unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 20 (a, b, d bis g und i)) abzufassen. Erhebt der Beklagte Widerklage, so findet Artikel 20 h) Anwendung.

Außerdem muß die Klagebeantwortung auf jeden Fall die bestimmte Erklärung des Beklagten enthalten, ob er die in der Klage behaupteten Tatsachen zugestehen oder bestreiten will. Handelt es sich um Tatsachen, die dem Beklagten nicht persönlich bekannt sind, so kann er sich auf die Erklärung beschränken, daß sie ihm unbekannt sind.

Art. 25. Replik und Duplik.

Dem Kläger und dem Beklagten werden vom Präsidenten, nach dem Eingang der Klagebeantwortung beim Sekretariat, nach einander, dem Kläger zur Einreichung der Replik, dem Beklagten zur Einreichung der Duplik, weitere Fristen gesetzt.

Art. 26. Schluß des vorbereitenden Verfahrens.

Das vorbereitende Verfahren wird geschlossen, wenn der Beklagte die Frist des Artikels 23 hat verstreichen lassen, ohne eine Klagebeantwortung einzureichen. Dasselbe gilt für den Fall des rechtzeitigen Eingangs der Klagebeantwortung, sobald Replik und Duplik eingereicht oder die Fristen für ihre Einreichung verstrichen sind.

Ein weiterer Wechsel von Schriftsätzen ist unzulässig. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof zur Erörterung bestimmter Punkte eine Wiedereröffnung des vorbereitenden Verfahrens anordnet.

Art. 27. Stillschweigendes Geständnis.

Tatsachen, die in der Klageschrift oder in einem der anderen obenbezeichneten Schriftsätze im einzelnen genau behauptet sind, können vom Gerichtshof als zugestanden angesehen werden, wenn sich die Gegenpartei auf sie nicht erklärt oder ausweichend antwortet.

VII. Einreden.

Art. 28. Form und Frist.

Alle Einreden, durch welche der Beklagte die Einlassung zur Hauptsache verweigert, sind in die Klagebeantwortung aufzunehmen und an die Spitze der Anträge zu stellen.

Digitized by Google

Art. 29. Entscheidung.

Der Gerichtshof kann auf die Klagebeantwortung beschließen, daß über die Einreden sofort entschieden werden soll. Der Beklagte wird davon benachrichtigt: dem Kläger wird unter Fristsetzung Gelegenheit zur Erklärung gegeben.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gerichtshof lediglich nach Lage der Akten, sofern nicht eine Partei ausdrücklich mündliche Verhandlung über den Zwischenstreit beantragt.

VIII. Intervention.

Art. 30. Grundsatz.

Jeder Dritte, der ein rechtliches Interesse an der Teilnahme am Rechtsstreit geltend macht oder dem der Streit verkündet wird, kann sich durch Einreichung eines Schriftsatzes, der gemäß Artikel 20 abzufassen ist, am Rechtsstreit beteiligen. Die Artikel 2, 6, 7 und 11 finden auf den Intervenienten Anwendung. Der Intervenient ist nicht an die Anträge der Hauptparteien gebunden und hat gegebenenfalls in dem vom Präsidenten bestimmten Umfang vorher Sicherheit zu leisten.

Art. 31. Widerspruch.

Die Beteiligung des Dritten wird den Parteien und Staatsvertretern mitgeteilt.

Sie gilt als zugelassen, wenn nicht binnen 20 Tagen nach dieser Mitteilung Widerspruch erfolgt.

Erfolgt Widerspruch, so beschließt der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Beteiligung des Dritten. Ist der Rechtsstreit über die Hauptsache zur Entscheidung reif, so wird die Entscheidung dadurch nicht gehemmt. Wird die Beteiligung des Dritten zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof sofort über die Kosten des Zwischenstreites, die dem Dritten aufzuerlegen sind.

Wird die Beteiligung des Dritten zugelassen, so setzt der Präsident die notwendigen Fristen, um den Parteien Gelegenheit zur Äußerung auf die von dem Dritten geltend gemachten Tatsachen und die von ihm vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel zu geben.

IX. Sicherungsmaßnahmen.

Art. 32. Allgemeine Bestimmungen.

a) der Gerichtshof, und in dringenden Fällen der Präsident, kann auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters jede ihm billig und notwendig erscheinende Sicherungsmaßnahme nach tunlicher Anhörung der davon betroffenen Person anordnen. Diese Anordnungen sind auch vor Erhebung der Klage zulässig.

b) der Gerichtshof, und in dringenden Fällen der Präsident, kann den Erlaß der beantragten Sicherungsmaßnahme von vorheriger Sicherheitsleistung abhängig machen.

c) Erfolgt die Anordnung der Sicherungsmaßnahme vor Erhebung der Klage, so setzt der Präsident dem Antragsteller eine Frist zur Erhebung der Klage. Wird die Klage innerhalb der festgesetzten Frist vom Antragsteller nicht erhoben, so wird die Sicherungsmaßnahme von Amts wegen aufgehoben.

d) Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen werden in dem Beschlusse des Gerichtshofes oder des Präsidenten bestimmt. Der Beschluß ist vollstreckbar und ist den Parteien und Staatsvertretern spätestens 10 Tage nach seiner Vollstreckung zuzustellen.

Digitized by Google

e) Die Staatsvertreter sind verpflichtet, die Vollstreckung der Anordnung auf einfaches Ersuchen des Gerichtshofes oder des Präsidenten zu veranlassen.

Art. 33. Widerspruch.

Jede durch Anordnung einer Sicherungsmaßnahme betroffene Person kann dagegen durch Einreichung eines mit Begründung versehenen Schriftsatzes Widerspruch erheben. Der Präsident setzt der Partei oder dem Staatsvertreter, die die Anordnung beantragt haben, eine Frist zur Erklärung auf den Widerspruch. Der Gerichtshof entscheidet darauf ausschließlich nach Lage der Akten, sofern nicht ein Beteiligter ausdrücklich mündliche Verhandlung über den Zwischenstreit beantragt. Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollstreckung nur dann gehemmt, wenn der Präsident die vorläufige Einstellung der Vollstreckung anordnet.

X. Beweisaufnahme.

Art. 34. Beweismittel.

Jedes Beweismittel ist zulässig. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet der Gerichtshof jedoch nach freier Überzeugung.

Art. 35. Beweisbeschluß.

Nach Schluß des vorbereitenden Verfahrens (Artikel 26) faßt der Gerichtshof darüber Beschluß, welche unter Beweis gestellten Tatsachen beweiserheblich sind und welche Beweise zu erheben sind. Die Parteien, ihre Prozeßbevollmächtigten und die Staatsvertreter sind, wenn der Gerichtshof es für zweckmäßig erachtet, mit ihren Erklärungen vorher in mündlicher Verhandlung zu hören.

Art. 36. Zeugenbeweis.

Jede Partei hat ein Verzeichnis der Zeugen, deren Vernehmung sie beantragt, innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist bei dem Sekretariat einzureichen. In dem Verzeichnis ist der Name, Beruf und Wohnort der Zeugen anzugeben.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, wo und in welcher Weise die Zeugen gehört werden sollen.

Jede Partei kann der Vernehmung eines Zeugen widersprechen, der überhaupt nicht oder nicht zweifelsfrei in dem Verzeichnis aufgeführt ist. Der Gerichtshof entscheidet über den Widerspruch nach freiem Ermessen.

Art. 37. Ladung der Zeugen.

Auf Anordnung des Präsidenten werden diejenigen Zeugen, die der Gerichtshof selbst vernehmen will, durch Vermittlung der Staatsvertreter geladen, die den Zeugen die Ladung mindestens 20 Tage vor dem Beweistermine zuzustellen haben.

Art. 38. Gebührenvorschuß.

Die Parteien haben auf Anordnung des Präsidenten innerhalb der von ihm bestimmten Frist die zur Entschädigung der von ihnen benannten Zeugen erforderlichen Beträge auf dem Sekretariat zu hinterlegen. Erfolgt die Hinterlegung nicht, so kann die Vernehmung der Zeugen auf Anordnung des Gerichtshofes unterbleiben.

Art. 39. Ausschließungsgründe.

Als Zeugen können nicht vernommen werden:

a) Verwandte auf- und absteigender Linie,

Digitized by Google

b) Geschwister,
c) Seitenverwandte dritten Grades,
d) Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Den Parteien bleibt es aber unbenommen, die uneidliche Vernehmung dieser Personen zum Zwecke der Information zu beantragen.

Art. 40. Vernehmung der Zeugen.

Die Zeugen sind zu beeiden. Sie schwören, die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, keiner Partei zuliebe oder zuleide.

Die Beeidigung kann auf Anordnung des Gerichtshofes unterbleiben, wenn die Umstände eine uneidliche Vernehmung als notwendig erscheinen lassen.

Die Entschädigung der Zeugen wird vom Gerichtshof festgesetzt.

Art. 41. Ersuchen um Rechtshilfe.

Der Gerichtshof beschließt darüber, ob Zeugen im Wege der Rechtshilfe vernommen werden sollen. Das Ersuchen wird an die Staatsvertreter gerichtet, die unmittelbar oder auf diplomatischem Wege die Erledigung des Ersuchens durch die für die Zeugen örtlich zuständige Behörde veranlassen. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt nach den Formvorschriften des am Orte der Vernehmung geltenden Gesetzes.

Art. 42. Parteieid (Schiedseid).

Die beweispflichtige Partei kann der andern Partei den Eid (Schiedseid) zuschieben. Die andere Partei kann den Eid zurückschieben.

Art. 43. Richterlicher Eid.

Der Gerichtshof kann einer Partei von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters den Eid auferlegen, wenn ein ausreichender Anfang des Beweises vorliegt.

Art. 44. Beweiskraft des Eides.

Durch die Eidesleistung oder die Verweigerung der Eidesleistung, ohne daß eine Zurückschiebung des Eides stattfindet, wird voller Beweis der unter Eid gestellten Tatsache begründet. Dasselbe gilt von der Leistung des auferlegten Eides oder von der Verweigerung der Leistung dieses Eides.

Art. 45. Augenscheinnahme.

Auf Anordnung des Gerichtshofes kann die Vornahme des Augenscheins erfolgen.

Art. 46. Sachverständigengutachten.

Der Gerichtshof kann die Erstattung von Sachverständigengutachten anordnen. Artikel 38 findet sinngemäße Anwendung.

Der Gerichtshof ernennt nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Sachverständige. Die Sachverständigen werden beeidigt.

Das Gutachten ist beim Sekretariat in drei Exemplaren niederzulegen. Die Parteien können es dort einsehen und sich, wenn der Sachverständige ihnen kein Exemplar übersandt hat, eine Abschrift auf ihre Kosten erteilen lassen.

Auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters kann der Gerichtshof eine Ergänzung des Gutachtens oder die Erstattung eines Gegengutachtens anordnen.

Digitized by Google

Art. 47. Vorlegung von Urkunden.

Der Gerichtshof kann in jeder Lage des Verfahrens anordnen, daß Schriftstücke und andere Urkunden, die ihm zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich erscheinen, auf dem Sekretariat oder an einem anderen von ihm zu bestimmenden Orte niederzulegen sind, und kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Parteien und die Staatsvertreter können sie dort einsehen.

Der Gerichtshof kann insbesondere der einen Partei auf den Antrag der anderen Partei den Editionseid auferlegen.

XI. Mündliche Verhandlung.

Art. 48. Anberaumung des Verhandlungstermins.

Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens und eines etwaigen besonderen Beweisverfahrens werden die Parteien und die Staatsvertreter von dem Orte und dem Tage der Verhandlung durch den Gerichtshof benachrichtigt.

Art. 49. Förmlichkeiten der Sitzung.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Das Sitzungsprotokoll wird von den Sekretären der beiden beteiligten Staaten gemeinschaftlich oder von einem Sekretär allein geführt, der unter Billigung beider Regierungen ernannt ist.

Art. 50. Gang der Verhandlung.

Die Prozeßbevollmächtigten der Parteien oder die Parteien selbst erhalten nach Stellung ihrer Anträge das Wort zu ihrer Begründung. Sie haben das Recht, auf die Ausführungen des Gegners zu erwidern.

Die Staatsvertreter sind berechtigt, Anträge zu stellen und nach den Prozeßbevollmächtigten der Parteien das Wort zu ergreifen. Den Parteien gebührt das letzte Wort.

XII. Urteil.

Art. 51. Inhalt.

Das Urteil muß enthalten:

1. Tag und Ort des Erlasses;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichtshofes;
3. die Namen der Staatsvertreter der beiden Staaten, wenn sie am Rechtsstreit beteiligt gewesen sind;
4. die genaue und bestimmte Bezeichnung der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten;
5. die Anträge der Parteien und gegebenenfalls diejenigen der Staatsvertreter;
6. die Entscheidungsgründe;
7. den Ausspruch über die Hauptsache und über die Kosten des Rechtsstreites.

Art. 52. Form.

Das Urteil wird in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt. Von den Parteien kann eine amtliche Übersetzung in die tschechoslowakische Sprache beantragt werden. Das Urteil ist von den drei Mitgliedern des Gerichtshofes, nach Genehmigung der Urteilsgründe, zu unterzeichnen und von dem oder den Sekretären gegenzuzeichnen.

Digitized by Google

Art. 53. Zustellung.

Die Urteilsformel wird den Parteien und Staatsvertretern zugestellt; die Ausfertigung des Urteils kann beim Sekretariat beantragt werden.

Art. 54. Berechnung der Kosten des Rechtsstreites.

Jede Partei hat mit ihren Schlußanträgen:

a) eine Aufstellung ihrer Auslagen,

b) die Gebührenrechnung ihres Prozeßbevollmächtigten,

c) die im Lande des Prozeßbevollmächtigten geltende Gebührenordnung für Rechtsanwälte,

dem Gerichtshof vorzulegen.

Der Gerichtshof setzt die Kosten des Rechtsstreites auf Grund dieser Urkunden fest, ohne durch die vorgelegten Gebührenordnungen gebunden zu sein, und kann die Gebühren herabsetzen, wenn sie nach seinem Ermessen im Vergleiche zur Bedeutung des Rechtsstreites und der aufgewendeten Tätigkeit unverhältnismäßig hoch sind.

Die Festsetzung der Gebühren zugunsten der einen Partei erfolgt in ihrer Landeswährung. Die Umrechnung ist nach dem am Tage der Urteilsfällung an der Genfer Börse notierten Tageskurse vorzunehmen.

Art. 55. Vollstreckung.

Die Staatsvertreter haben auf Ersuchen des Gerichtshofes die Vollstreckung des Urteils zu veranlassen (Artikel 304 g des Vertrages von Versailles). Das Sekretariat hat ihnen zu diesem Zwecke eine vom Präsidenten unterzeichnete Ausfertigung der Urteilsformel zu erteilen.

XIII. Vergleich, Anerkenntnis, Verzicht und Zurücknahme der Klage.

Art. 56. Allgemeine Bestimmung.

Vergleiche, Anerkenntnis des Klageanspruches und Verzicht auf den Klageanspruch werden, wenn die Erklärungen in der mündlichen Verhandlung erfolgen, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Erfolgen sie nicht in der mündlichen Verhandlung, so müssen sie in einer besonderen Urkunde, die von den Prozeßbevollmächtigten auf Grund ausdrücklicher Vollmacht oder von den ihre Rechte selbst wahrnehmenden Parteien zu unterzeichnen sind, niedergelegt werden. Die Beglaubigung der Unterschriften kann nach Artikel 8 verlangt werden.

Ein Auszug des Sitzungsprotokolles oder die Urschrift der besonderen Urkunde wird von dem Präsidenten und den Sekretären oder dem Sekretär unterzeichnet und auf dem Sekretariat niedergelegt. Die Parteien sind berechtigt, Abschrift dieser Urkunden zu beantragen.

Durch Beschluß des Gerichtshofes wird der Vergleich, das Anerkenntnis des Klageanspruchs oder der Verzicht auf den Klageanspruch bestätigt und damit nunmehr unwiderruflich. In dem Beschlusse werden die Kosten des Rechtsstreites gegebenenfalls nach Artikel 54 festgesetzt. In der Regel werden die Kosten mangels besonderer Vereinbarung beim Vergleiche gegeneinander aufgehoben und beim Anerkenntnis oder beim Verzicht auf den Klageanspruch der die Erklärung abgebenden Partei auferlegt. Sind die Parteien nicht in der Lage, die nach Artikel 54 erforderlichen Urkunden sofort vorzulegen, so werden nur die Grundsätze der Kostenverteilung in dem Beschlusse geregelt und die Festsetzung der Kosten einem späteren Beschlusse vorbehalten.

Digitized by Google

Der Beschluß ist vollstreckbar. Seine Zustellung hat nach Artikel 53 zu erfolgen. Die Staatsvertreter haben auf Ersuchen des Gerichtshofes die Vollstreckung des Beschlusses nach Artikel 55 zu veranlassen.

Art. 57. Zurücknahme der Klage.

Der Kläger kann bis zur Einreichung der Klagebeantwortung und bei ausdrücklicher Einwilligung des Beklagten auch nachher die Klage zurücknehmen. Die Zurücknahme der Klage wird protokolliert oder erfolgt durch Einreichung einer besonderen Urkunde nach Artikel 56, der sinngemäße Anwendung findet.

Für den Lauf der für die Einreichung der Klagen festgesetzten Frist gilt die zurückgenommene Klage als nicht erhoben.

XIV. Nichterscheinen der Parteien.

Art. 58. Allgemeine Bestimmung.

Der Prozeß nimmt, auch wenn eine Partei im Verhandlungstermine nicht erscheint, seinen Fortgang.

Der Staatsvertreter des Staates, dem die nicht erschienene Partei angehört, kann jedoch die Vertagung beantragen. Der Vertagungsantrag ist nur einmal zulässig. Hat der Antrag eine Erhöhung der Kosten und Auslagen des Gerichtshofes zur Folge, so kann die säumige Partei zur vorherigen Sicherheitsleistung angehalten werden.

Art. 59. Nichterscheinen einer Partei im Verhandlungstermin.

Wenn eine der Parteien im Verhandlungstermin nicht erscheint und ein Vertagungsantrag nach Artikel 58, Abs. 2, nicht gestellt wird, so setzt der Gerichtshof der säumigen Partei eine Frist zur Niederlegung der Urkunden, die etwa trotz ihrer Erwähnung in den vorbereitenden Schriftsätzen in den Händen dieser Partei geblieben sind. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gerichtshof. Das daraufhin gefällte Urteil ist vollstreckbar.

XV. Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens.

Art. 60. Aussetzung des Verfahrens.

Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Präsident die Aussetzung des Verfahrens für eine bestimmte Zeit anordnen.

Nach Ablauf der Frist wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. 61. Unterbrechung des Verfahrens.

In Falle des Todes einer Partei, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Prozeßbevollmächtigten sowie im Falle des Verlustes der Prozeßfähigkeit dieser Personen oder im Falle des Überganges der Rechte der Partei an einen Dritten wird das Verfahren ohne Rücksicht hierauf fortgesetzt, wenn der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist.

Ist der Rechtsstreit nicht zur Entscheidung reif, so wird das Verfahren bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger, durch den neuen gesetzlichen Vertreter oder durch den neuen Prozeßbevollmächtigten unterbrochen. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Gerichtshof den Beteiligten auf Antrag der anderen Partei oder ihres Staatsvertreters eine Frist zur Aufnahme des Prozesses oder zur Abgabe einer Erklärung darüber setzen, ob nach Lage der Akten entschieden werden soll. Geben sie keine Erklärung ab, so wird das Verfahren fortgesetzt.

Digitized by Google

XVI. Berichtigung der Urteile. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 62. Berichtigung der Urteile.

Enthält die Formel eines Urteils Dunkelheiten, Auslassungen oder Widersprüche oder Schreib- oder Rechenfehler, so kann die Berichtigung des Urteils von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder eines Staatsvertreters erfolgen.

Der Antrag ist beim Gerichtshofe binnen 30 Tagen nach Zustellung des Urteils zu stellen.

Der Gerichtshof kann vor der Entscheidung die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

Art. 63. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Jede Partei kann die Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Urteils beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder neue Beweismittel anführt und wenn außerdem:

a) der Antragsteller nachweist, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen ist, die neue Tatsache oder die neuen Beweismittel vor Erlaß des angegriffenen Urteils vorzubringen,

b) und wenn ferner die angeführte Tatsache oder die angeführten Beweismittel geeignet sind, eine erhebliche Änderung des gefällten Urteils herbeizuführen.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofes eröffnet, durch die das Vorhandensein dieser Voraussetzungen festgestellt und das weitere Verfahren geregelt wird.

XVII. Schlußbestimmungen.

Art. 64. Abweichung von der Prozeßordnung.

In Fällen besonderer Art kann der Gerichtshof von den Bestimmungen dieser Prozeßordnung abweichen, wenn die Abweichung durch Erwägungen der Gerechtigkeit und Billigkeit geboten ist.

Art. 65. Abänderung der Prozeßordnung.

Der Gerichtshof behält sich vor, diese Prozeßordnung nach den Erfahrungen der Praxis abzuändern und zu ergänzen.

Art. 66. Veröffentlichung.

Die vorstehende Prozeßordnung ist bis zum 2. Jänner 1922 im Amtsblatte der beiden Regierungen zu veröffentlichen.

Lausanne, den 9. November 1921.

Abänderung des mit Ministerialverordnung vom 28. September 1909, Nr. 155 RGBl., publizierten Gebührentarifes der staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten.

(Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 23. März 1922, Nr. 107 Slg. — Kundgemacht am 30. März 1922.)

Nach § 24 Ges. vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 RGBl. ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wird folgendes verordnet:

Digitized by Google

§ 1. Der im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 28. September 1909, Nr. 155 RGBl., kundgemachte Gebührentarif der staatlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalten wird insoweit abgeändert, als die dort in Abt. I (allgemeine Bestimmungen) unter Z. 2, 3, 4 und 5, festgesetzten Gebühren sowie die in Abt. II (Einzelnbestimmungen) festgesetzten Gebühren auf die siebenfache Höhe des bisherigen Gebührentarifes hinaufgesetzt werden. Die übrigen Vorschriften dieses Gebührentarifes werden nicht geändert.

§ 2. Für Prüfungen, um welche vor Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung angesucht worden ist, sind die Gebühren nach dem bisherigen Tarife zu berechnen.

§ 3. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Minister des öffentlichen Gesundheitswesens und der körperlichen Erziehung im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues betraut.

Bevollmächtigung des Finanzministers, Anleihen auch in fremder Währung zu vereinbaren.

Gesetz vom 31. März 1922, Nr. 110 Slg. — Kundgemacht am 3. April 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Finanzminister ist berechtigt, auf Grund und in den Grenzen der durch Art. VI und XI des Ges. vom 19. Dezember 1921, Nr. 470 Slg., erteilten Kreditermächtigungen und des § 1 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 308 Slg., — insoweit diese Kreditermächtigungen nicht erschöpft sind — Anleihen auch in fremder Währung zu vereinbaren. Für die Festsetzung der Grenze dieser Ermächtigung in fremder Währung ist der Kurs der tschechoslowakischen Valuta auf dem Haupthandelsplatze des Landes, in dessen Währung der Kredit erteilt wird, am Tage der Vereinbarung der Anleihe entscheidend, mit der Abweichung, daß bis zum Betrage von 2 Milliarden 500 Millionen Kč von dem Darlehen, welches nach dem Ges. vom 19. Dezember 1921, Nr. 470 Slg., in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas vereinbart worden ist, als Umrechnungskurs 250 Kč für ein englisches Pfund und 50 Kč für einen amerikanischen Dollar gelten.

§ 2. Das Kapital und die Zinsen der nach § 1 gegenwärtigen Gesetzes vereinbarten Anleihen werden bis zur vollständigen Rückzahlung ohne Abzug jeglicher inländischen (tschechoslowakischen) Steuern und Gebühren, der gegenwärtigen wie der künftigen, zur Zahlung gelangen. Diesen Schuldverschreibungen wird die Pupillarsicherheit zuerkannt.

§ 3. Die verlosten Obligationen sowie die fälligen Kupons der nach § 1 gegenwärtigen Gesetzes vereinbarten Anleihen werden mit dem vollen Auszahlungswerte zur Zahlung inländischer (tschechoslowakischer) Zölle nach den Kursen der betreffenden fremden Währung an der Prager Börse an dem der Zahlung vorhergehenden Tage angenommen.

§ 4. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Verzinsung und Amortisierung der nach § 1 gegenwärtigen Gesetzes vereinbarten Anleihen durch bestimmte Staatseinnahmen zu garantieren, bzw. diese zu diesem Zwecke zu verpfänden.

Digitized by Google

§ 5. Der Finanzminister wird ermächtigt, aus den durch die Kreditoperationen nach § 1 gegenwärtigen Gesetzes gewonnenen Mitteln die Vorschüsse zu decken, welche aus den laufenden Einnahmen des Jahres 1921 und 1922 für Zwecke des Investitionsprogrammes des Jahres 1921 und 1922 gewährt worden sind, und dies bis zur Höhe von 1.400,000.000 Kč.

§ 6. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage seiner Kundmachung und wird mit seiner Durchführung der Finanzminister betraut.

Bereicherungssteuer.

Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 337*), vom 23. März 1922, Slg. Nr. 111. — Kundgemacht am 7. April 1922.

Auf Grund der §§ 7, 22 und 33 des Gesetzes vom 12. August 1922, Nr. 337 Slg., wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Unter der Bereicherungssteuer wird die Erbschaftssteuer und die Schenkungssteuer (§ 1 des Gesetzes) verstanden.

(2) Unter Erwerbungen gemäß § 1 a) und b) des Gesetzes sind zu verstehen: gemäß lit. a) Erwerbungen nach § 1, Abs. 1, 2 und 3, der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 R.G.Bl. (in der Slowakei und in Karpathorußland nach § 2 ung. Ges.-Art. XI des Jahres 1918); gemäß lit. b) Erwerbungen nach §§ 30 und 31 der gleichen kaiserl. Vdg. (§ 15 des gleichen ung. Ges.-Art.).

(3) Wo in den in Abs. 2 angeführten Bestimmungen, im Gesetze vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg. (in den Regierungsverordnungen vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 53, und vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403) und in anderen Bestimmungen von der Erb-(Nachlaß-)gebühr gesprochen wird, wird darunter im Sinne des Gesetzes die Erbschaftssteuer, wo von der Schenkungsgebühr (der Gebühr von Schenkungen) gesprochen wird, die Schenkungssteuer verstanden.

(4) Dort, wo in dieser Verordnung von „Steuer" die Rede ist, ist die Bereicherungssteuer zu verstehen, wo von „Steuer-(Gebühr)", wird die Bereicherungssteuer und die mit ihr verbundene Immobiliargebühr (§ 5 des Gesetzes) verstanden.

§ 2. (1) Durch die Anmerkungen zum Tarife des Gesetzes wurden die Anmerkungen zum Tarife der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 RGBl. (Art. III Reg.-Vdg. vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 53, und in der Slowakei und in Karpathorußland § 3, Reg.-Vdg. vom 24. Juni 1920, Nr. 403 Slg.) folgendermaßen abgeändert:

(2) Außer den in § 3, Abs. 2, des Ges. angeführten Anmerkungen wurde auch der Satz 2 der Anmerkung 4 zu Post 1 des Tarifes der kais. Vdg. (Satz 2 der Anmerkung 4 des Art. III der Reg.-Vdg., Nr. 53 Slg. d. J. 1920 und Satz 2, lit. i) des § 3 der Reg.-Vdg., Nr. 403 Slg. d. J. 1920) aufgehoben. Die gemeinsame Anmerkung 2 zu den Posten 1 und 2 der kais. Vdg. (Anm. 9 des Art. III der Reg.-Vdg., Nr. 53 Slg., und lit. m) des § 3 der Reg.-Vdg., Nr. 403 Slg.) wurde insoweit aufgehoben, als sie die Erb- und Schenkungsgebühren betrifft.

(3) Satz 1 der gemeinsamen Anmerkung 6 zu den Posten 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg. [Satz 1 der Anmerkung 13 des Art. III der Reg.-Vdg. Nr. 53 und

*) Siehe Archiv, III, S. 720.

Digitized by Google

Satz 1, lit. r) des § 3 der Reg.-Vdg. Nr. 503] hat durch Einreihung der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungskörper in die VII. Klasse des Tarifes des Gesetzes teilweise seine Bedeutung eingebüßt.

(4) Anmerkung 2 zu Post 2 des Tarifes der kais. Vdg. [Anmerkung 7 des Art. III der Reg.-Vdg. Nr. 53 und lit. l) des § 3 der Reg.-Vdg. Nr. 403] ist in Geltung verblieben. Ist eine Gemeinde oder ein anderer Selbstverwaltungskörper Erwerber, sind die Tarifsätze der VII. Klasse des Gesetzes nur dann in Anwendung zu bringen, wenn die Erwerbung nicht auf Grund der im ersten Satze dieses Absatzes angeführten Anmerkung befreit ist.

(5) Die im Nachtrage zum Tarife des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg. (von Anmerkung 6 des Art. III der Reg.-Vdg. Nr. 53) vorgenommene Abänderung der Anmerkung 1 zu Post 2 des Tarifes der kais. Vdg. bleibt weiterhin in Gültigkeit, desgleichen die durch lit. k) der Reg.-Vdg. Nr. 403 durchgeführte Änderung der entsprechenden Bestimmungen des ungarischen Rechtssystems.

(6) Im Sinne des Abs. 2 der Anm. 2 zum Tarife des Gesetzes gehören auch die im § 5, Abs. 2, des Ges. vom 17. Dezember 1919, Nr. 2 Slg. d. J. 1920, angeführten Personen in die erste Klasse, d. h. in Ermanglung der Ehegattin gemäß Abs. 1, Anmerkung 2 zum Tarife des Gesetzes vermögenslose Lebensgefährtinnen von Erblassern (Geschenkgebern), wenn sie mit dem Erblasser (Geschenkgeber) bis zur gebührenpflichtigen Erwerbung (durch Ableben, Schenkung) ununterbrochen während der Zeit von wenigstens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalte gelebt und mit ihm in dieser Zeit ein Kind gehabt haben.

(7) Gemäß Abs. 2 der Anmerkung 6 zum Tarife des Gesetzes wird die Bemessung der Steuer in der Weise verordnet, daß, wenn die Grenze für eine Befreiung oder einen Nachlaß überschritten ist, vom versteuerten Werte nach Abzug der Steuer nicht weniger erübrigt, als wenn die Grenze nicht überschritten wäre.

(8) Die Anmerkungen zum Tarife des Gesetzes werden unter Bedachtnahme auf die vorangehenden Absätze zusammen mit den Anmerkungen und dem Nachtrage zum Tarife der kais. Vdg. in der Fassung des Art. III der Reg.-Vdg. Nr. 53, resp. zusammen mit lit. f) bis y) der Reg.-Vdg. Nr. 403 als dieser Verordnung angeschlossene Anmerkungen zum Tarife (Abs. 9) in ein Ganzes zusammengefaßt.

(9) Behufs Erleichterung der Berechnung der Steuer ist dieser Verordnung der Tarif des Gesetzes angeschlossen, in der Weise ergänzt, daß in den einzelnen Stufen unter der Prozentzahl des Tarifes stets angegeben ist, welcher Betrag in der betreffenden Stufe von deren Höchstwerte auf die Steuer entfällt, und zwar derart, daß die Steuern von den Höchstwerten aller niedrigeren Stufen schon darin eingerechnet sind. Unter Bedachtnahme auf Anm. 6 zum Tarife des Gesetzes (Anm. 7 zum Tarife dieser Vdg.) wird somit bei Berechnung der Steuer derart vorgegangen, daß zuerst ausgesucht wird, zwischen welche Höchstwerte zweier benachbarter Stufen der steuerpflichtige Wert fällt. Dann wird vom steuerpflichtigen Werte der Höchstwert der niedrigeren Stufe abgezogen, vom Reste wird die Steuer nach dem Tarife der höheren Stufe berechnet, und zu dieser Steuer wird die vom Höchstwerte der niedrigeren Stufe entfallende Steuer zugeschlagen. Ist z. B. die Steuer von einer Erwerbung von 200.000 Kč nach der ersten Klasse zu berechnen, wird zuerst festgestellt, daß 200.000 Kč zwischen die

Digitized by Google

Höchstwerte 100.000 Kč und 250.000 Kč fallen. Sodann wird von 200.000 Kč der Höchstwert der niedrigeren Stufe, d. s. 100.000 Kč, abgezogen, vom Reste von 100.000 Kč wird die Steuer nach dem Tarife der höheren Stufe berechnet, d. s. 6% von 100.000 Kč = 6000 Kč, und zu dieser Steuer wird die vom Höchstwerte der niedrigeren Stufe entfallende Steuer, d. s. 4275 Kč, zugeschlagen, so daß die Gesamtsteuer von 200.000 Kč (6000 Kč + 4275 Kč) = 10.275 Kč beträgt. Wenn der steuerpflichtige Wert mit dem Höchstwerte in der betreffenden Stufe in eins zusammenfällt, ist die Steuer der im Tarife angegebenen Steuer gleich (z. B. von 100.000 Kč beträgt die Steuer in der ersten Klasse 4275 Kč). Gehört der Wert in die niedrigste Stufe, wird die Steuer nach dem dortselbst angegebenen Prozentsatze berechnet (z. B. von 4000 Kč beträgt die Steuer in der ersten Klasse 2%, d. s. 80 Kč).

§ 3. Durch § 4 des Gesetzes wurden aufgehoben:

die kais. Verordnung vom 30. Dezember 1915, Nr. 1 RGBl. d. J. 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren zugunsten der Landes- und Gemeindefonde, sowie auch der Fonde zu Zwecken des Schulwesens und der Fürsorge für Arme und Kranke;

das Hofdekret vom 9. April 1917, Z. 1331, über die Einhebung von Beiträgen vom Verlassenschaftsvermögen nach Erblassern, welche ihren ständigen Wohnsitz in Prag und Vororten hatten, zugunsten des weltlichen Stiftungsfondes in Prag;

das Hofdekret vom 24. Dezember 1834, Z. 32.057, über die Einhebung von Beiträgen vom Verlassenschaftsvermögen nach Erblassern, welche ihren ständigen Wohnsitz in Brünn hatten, zugunsten des Lokalkrankenhausfondes in Brünn;

die Landesgesetze vom 2. Feber 1873, Nr. 60 LGBl. d. J. 1874, und vom 14. Jänner 1895, Nr. 9 LGBl. für Böhmen über die Einhebung eines Schulbeitrages von im Königreiche Böhmen abgehandelten Verlassenschaften zugunsten des böhmischen Landesfonds;

die Landesgesetze vom 30. April 1874, Nr. 37 LGBl. und vom 18. Juli 1898, Nr. 71 und 72 LGBl. für Mähren, über die Einhebung eines Schulbeitrages von in Mähren abgehandelten Verlassenschaften zugunsten des mährischen Landesfonds;

das Landesgesetz vom 17. Juni 1913, Nr. 31 LGBl. für Schlesien über die Einhebung eines Zuschlages zu den staatlichen Gebühren von in Schlesien abgehandelten Verlassenschaften zugunsten des schlesischen Landesfonds.

§ 4. (1) § 5 des Gesetzes bezieht sich lediglich auf Übertragungen von Todes wegen, worunter verstanden werden Übertragungen gemäß § 1, Abs. 1, Z. 1 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 RGBl., weiter gemäß § 1, Abs. 1, Z. 4 der gleichen kais. Vdg., soweit es sich um die Übertragung von Lehen und Fideikommissen von Todes wegen handelt, und in der Slowakei und in Karpathorußland gemäß § 2, Z. 1 und 6, ung. Ges.-Art. XI d. J. 1918.

(2) Bei bedingten und an eine Zeitbestimmung geknüpften Erwerbungen sowie bei Erwerbungen auf Grund fideikommissarischer Substitution (§§ 9 und 10 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 RGBl., §§ 10 und 11 ung. Ges.-Art. XI d. J. 1918) gilt § 5 des Gesetzes bei Übertragungen vom Erblasser nicht nur auf den ersten Erwerber, sondern auch auf weitere Erwerber. Die Umstände, welche für die Bestimmung des begünstigten Teiles des Immobiliarwertes von

Digitized by Google

Entscheidung sind, richten sich nach den Verhältnissen aus der Zeit, in welcher die Erwerbung entstanden ist.

(3) Unter Auszahlungen gemäß § 5 des Gesetzes werden alle Verbindlichkeiten verstanden, welche den Erwerber der Immobilie zugunsten anderer Erben (Legatare) belasten, daher nicht bloß Geldauszahlungen, sondern auch Verbindlichkeiten zur Gewährung einer anderen als einer Geldleistung, z. B. von Kost oder Lebensmitteln und anderen Verbrauchsgegenständen bestimmter Gattung und Menge (geschüttetes Ausgedinge), Ausrichten des Begräbnisses u. dgl., weiters Dienstbarkeiten, insbesondere die Dienstbarkeit des Genusses und Gebrauches einer Immobilie.

(4) Um § 5 des Gesetzes anwenden zu können, wird die Erbschaftserwerbung des betreffenden Erwerbers in zwei Gruppen eingeteilt. In die erste Gruppe werden die angefallenen Immobilien, in die zweite alle übrigen angefallenen Sachen eingereiht. Vom Gesamtrohwerte der zweiten Gruppe wird der Wert derjenigen vom Erwerber übernommenen Nachlaßabzugsposten abgerechnet, welche nicht auf den Immobilien aus der Zeit vor dem Ableben (Erbanfall) haftende bücherliche Lasten sind, und der Rest wird mit den Auszahlungen (Abs. 3) verglichen. Sind die Auszahlungen höher als der Rest, wird der Unterschied dem Werte der im voranstehenden Satze angeführten bücherlichen Lasten zugeschlagen. Die Summe des angeführten Unterschiedes und des Wertes der erwähnten bücherlichen Lasten stellt den Teil des Rohwertes der Immobilie dar, von welchem gemäß § 5 des Gesetzes die Immobiliargebühr auf ein Drittel des bisherigen Satzes ermäßigt wird. In Ermangelung eines oberwähnten Unterschiedes, d. h., sind die Auszahlungen niedriger als der Rest, oder kommen sie ihm gleich, ist dieser Rest bloß der Wert der erwähnten Lasten.

(5) Wenn die gleiche Person mehrere Immobilien erwirbt, welche verschiedenen Sätzen der Immobiliargebühr unterliegen, wird für die Zwecke des § 5 des Gesetzes jede Liegenschaft selbständig beurteilt. Hiebei wird der Unterschied im Sinne des vorangehenden Absatzes auf die einzelnen Liegenschaften im Verhältnisse ihrer Rohwerte aufgeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn ganze Gruppen von Liegenschaften verschiedenen Sätzen unterliegen.

§ 5. (1) §·6 des Gesetzes betrifft Versicherungen, welche auf Grund der Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder seiner Nachträge ausdrücklich zur Bezahlung der im erwähnten Paragraphen angeführten Abgaben bestimmt sind, ohne Unterschied, ob diese Bestimmung auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, ob der diese Abgaben übersteigende Betrag bestimmten Personen zufallen soll, und ob die Versicherung der Erschaftssteuer unterliegt, oder nicht.

(2) Die Erbschaftssteuer wird von allen der Erbschaftssteuer unterliegenden Erwerbungen mit Ausnahme der Versicherungen gemäß § 6 des Gesetzes berechnet. Zur Steuer werden die Immobiliargebühren und eventuellen öffentlichen Zuschläge zugeschlagen, und die Summe wird vom versicherten Betrage abgezogen.

(3) Wenn die Versicherung der Erbschaftssteuer nicht unterworfen ist, gehört der Gesamtrest des versicherten Betrages den aus der Polizze berechtigten Personen.

(4) Ist aber die Versicherung der Erbschaftssteuer unterworfen, wird der Rest des versicherten Betrages der Erbschaftssteuer unterworfen. Dabei wird auch auf die übrigen Erwerbungen (Abs. 2), welche den aus der Polizze berechtigten

Digitized by Google

Personen zufallen. Rücksicht genommen. Die Abgaben gemäß Absatz 2 im Verein mit der Erbschaftssteuer gemäß Absatz 4 werden vom versicherten Betrage abgezogen, und der Rest gehört den aus der Polizze berechtigten Personen.

(5) Die die Erbschaftssteuer (Gebühr) bemessende Behörde zeigt der Versicherungsanstalt die Höhe der Abgaben an, welche der versicherte Betrag deckt, und ist berechtigt, zu verlangen, daß ihr der versicherte Betrag unbeschadet der Ansprüche der Erben auf den die Abgaben übersteigenden Betrag ausgefolgt werde.

§ 6. (1) Nach § 7 des Gesetzes sind die Behörden (Organe), welchen die Todfallsaufnahme zukommt, verpflichtet, der Finanzbehörde erster Instanz (der Finanzbezirksdirektion oder, nach Umständen, dem Gebührenbemessungsamte, in der Slowakei und in Karpathorußland der Finanzdirektion), in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, anzuzeigen, wann und wo die Todfallsaufnahme vor sich gehen wird, und zwar so rechtzeitig, daß die Finanzbehörde zur Todfallsaufnahme einen Vertreter entsenden kann. Zu dieser Anzeige sind sie, insoweit nichts anderes festgesetzt wird, nur dann verpflichtet, wenn sie Grund haben, dafür zu halten, daß der Rohwert der Verlassenschaftsaktiven 20.000 Kč übersteigt, oder wenn sie von der Finanzbehörde vorher ersucht oder vom Verlassenschaftsgerichte vorher angewiesen worden waren, dies zu tun. Das Verlassenschaftsgericht ist dann verpflichtet, der zuständigen Behörde (dem zuständigen Organe) bei Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Todfallsaufnahme eine solche Anweisung zu geben, wenn nach Ansicht des Gerichtes die Bedingungen für eine Pflichtanzeige von der Todfallsaufnahme vorliegen, oder wenn es darum von der Finanzbehörde ersucht worden war. Auf sinngemäße Art geht das Verlassenschaftsgericht vor, wenn es das Ersuchen stellt, daß ein anderes Gericht die Todfallsaufnahme vornimmt, sowie auch das ersuchte Gericht selbst. Was von den Gerichten bestimmt wird, gilt sinngemäß von den Notaren als Gerichtskommissären (den öffentlichen eine Verlassenschaft abhandelnden Notaren).

(2) Der Vertreter der Finanzbehörde ist berechtigt, an der Todfallsaufnahme teilzunehmen, und auf die richtige und vollständige Erhebung des gesamten Nachlaßvermögens und seines wahren Wertes dadurch hinzuwirken, daß er die tatsächlichen Umstände sicherstellt, deren Protokollierung verlangt, das Vorgehen und die Vorkehrungen in Antrag bringt, welche er für erforderlich hält, und die finanziellen Staatsinteressen überhaupt wahrt.

(3) Das gleiche, was in den voranstehenden Absätzen bestimmt ist, gilt sinngemäß auch in Ansehung der Inventur des Verlassenschaftsvermögens, mit dem Unterschiede, daß zu deren Anmeldung schon dann Verpflichtung besteht, wenn der rohe Wert der Nachlaßaktiven 10.000 Kč übersteigt.

(4) Die mit der Entsendung eines Vertreters der Finanzbehörde zur Durchführung der Todfallsaufnahme und Inventur verbundenen Kosten trägt der Staat.

(5) § 28 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915, Nr. 397 RGBl., wird aufgehoben.

§ 7. (1) § 8 des Gesetzes betrifft diejenigen Fälle, in welchen die Erben die Verlassenschaft selbst abhandeln (die Fälle der §§ 28 und 29, Abs. 2, außerstr. Pat. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208 in der Fassung des Art. VI des Gesetzes vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg., in der Slowakei und in Karpathorußland die Fälle, in welchen eine gerichtliche Abhandlung zufolge der §§ 1 bis 5 und 50 bis 71

Digitized by Google

ung. Ges.-Art. XII d. J. 1894 nicht platzgreift). In diesen Fällen darf das Gericht mit Rücksicht auf den 1. Satz des § 8 des Gesetzes die Einantwortungsurkunde (auf Grund des erwähnten außerstreitigen Patentes) oder die Verlassenschaftsbeurkundung (gemäß §§ 98 bis 106 des angeführten ung. Ges.-Art.) nicht eher herausgeben, ehe sich die Erben nicht mit der Bestätigung der zur Bemessung der Steuer (Gebühr) zuständigen Finanzbehörde ausweisen, daß die Steuer (Gebühr) bezahlt oder sichergestellt ist, oder daß die Verlassenschaft steuer-(gebühren-)frei ist. Dieser Nachweis ist bei einer von der Steuer zufolge Anmerkung 1 zum Tarife dieser Verordnung befreiten Verlassenschaft nicht erforderlich.

(2) Die hiezu zuständige Finanzbehörde, daß bei ihr die Erben zufolge Satz 2 des § 8 des Gesetzes wenigstens vierzehn Tage vorher anzumelden haben, wann und wo die Abhandlung des Verlassenschaftsvermögens vor sich gehen wird, ist diejenige Finanzbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Ort gelegen ist, wo die Abhandlung vor sich zu gehen hat. Zu dieser Anmeldung sind die Erben nur dermalen verpflichtet, wenn der rohe Wert des Verlassenschaftsvermögens 10.000 Kč übersteigt. Die Finanzbehörde hat das Recht, sich an dieser Abhandlung zu beteiligen und dabei die finanziellen Interessen des Staates zu wahren.

(3) Wenn die Erben ihrer im § 8 des Gesetzes festgesetzten Anmeldeverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, verfallen sie einer Ordnungsstrafe nach § 43, Abs. 4, der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278 (in der Slowakei und in Karpathorußland gemäß § 82, Z. 3, ung. Ges.-Art. XI d. J. 1918), soweit nicht der Fall einer im Strafverfahren verfolgten Gefällsübertretung vorliegt.

§ 8. (1) § 9 des Gesetzes setzt allgemein fest, worauf bei der Festsetzung des (der Bereicherungssteuer und der mit ihr verbundenen Immobiliargebühr unterworfenen) steuerpflichtigen Wertes und des für das gerichtliche Verlassenschaftsverfahren erforderlichen Wertes Rücksicht zu nehmen ist, wenn Behörden und Sachverständige die Gegenstände bewerten und abschätzen. Die Sachverständigen sind an diese Bestimmung gebunden, mag es sich um eine Bewertung gemäß §§ 13 bis 22 des Gesetzes oder um eine von Amts wegen oder über Parteiansuchen angeordnete Abschätzung zu Verlassenschaftszwecken handeln.

(2) Gemäß §§ 9 und 10 des Gesetzes wird die Steuer (Gebühr) vom stabilisierten gemeinen (Verkaufs-)Werte des Vermögensgegenstandes bemessen. Auf einen außerordentlichen (zufälligen, vorübergehenden) Wert wird keine Rücksicht genommen. Entscheidend ist der Preis, welcher für die betreffende Sache nach ihrer Qualität, Größe (Menge), Lage und anderen Eigenschaften allgemein ohne Rücksicht auf besondere Umstände, wie auf ein besonderes Interesse des bisherigen Eigentümers oder Erwerbers, oder auf andere besondere Umstände gefordert werden könnte. Dem gegenüber ist auf solche Umstände Bedacht zu nehmen, welche einen sicheren und abschätzbaren Einfluß auf den Wert der Sache haben, als die verschiedenen Befreiungen von Abgaben und Lasten und Begünstigungen oder wiederum Lasten und gesetzliche oder aus öffentlichen Gründen erfließende Beschränkungen. Diesen Wert hat auch die Partei einzubekennen, und indem sie dies tut, hat sie zugleich auch der Finanzbehörde alle zur Erhebung des Wertes erforderlichen Umstände und Hilfsmittel bekannt zu geben, wozu sie auch aufgefordert und mit den gesetzlichen Mitteln (s. voranstehenden § 7, Abs. 3) von der Finanzbehörde verhalten werden kann.

Digitized by Google

§ 9. Die §§ 9 bis 11 und 13 bis 24 des Gesetzes beziehen sich auf alle der Bereicherungssteuer unterworfenen Erwerbungen, § 12 bloß auf Verlassenschaftserwerbungen.

§ 10. (1) Durch § 11 des Gesetzes sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 329 Slg., für die Erwerbungen, auf welche sich das Gesetz bezieht, gegenstandslos geworden. Unter einem anderen Schätzwerte einer inländischen Börse gemäß Abs. 1, Satz 2, des § 11 des Gesetzes wird eine über Ersuchen der Finanzbehörde oder der Partei geschehene Schätzung dann verstanden, wenn überhaupt kein Kurs vorliegt oder wenn der letzte Kurs älter als einen Monat ist.

(2) Auf Grund des Abs. 2 des § 11 des Gesetzes wird festgesetzt, daß eine fremde Währung im Sinne der §§ 1 bis 3 der Reg.-Vdg. vom 24. Feber 1921, Nr. 80 Slg., umzurechnen ist.

§ 11. § 12 des Gesetzes setzt den Wert von Gebäuden fest, welchen die Finanzbehörde für die Bemessung der Steuer (Gebühr) zugrunde zu legen befugt ist. Ist nicht das ganze Gebäude oder ein Teil desselben vermietet, wird der Zinswert der nichtvermieteten Räumlichkeiten nach den in einem solchen Falle für die Bemessung der Zinssteuer gültigen Grundsätzen erhoben.

§ 12. (1) Erachtet die Finanzbehörde den Wert auf Grund der Bestimmungen der §§ 10 bis 12 des Gesetzes nicht für angemessen, wird der steuerpflichtige Wert, wenn sich Finanzbehörde und Steuerpflichtiger über denselben nicht einigen, durch Sachverständigenbewertung gemäß §§ 13 bis 22 des Gesetzes erhoben. Für die Zusammenstellung des Verzeichnisses der Sachverständigen (§ 13 des Gesetzes) verlangt das Gericht die Anträge der landwirtschaftlichen, industriellen und anderen Korporationen ab.

(2) Die Finanzbehörde geht zunächst gemäß § 13, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vor. Sodann wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Macht der Steuerpflichtige nicht innerhalb der achttägigen Frist des § 13, Abs. 4 des Gesetzes seinen Sachverständigen namhaft, ersucht die Finanzbehörde, wenn sie sich mit dem Steuerpflichtigen nicht anderweitig einigt, das Gericht um Ernennung eines Sachverständigen gemäß § 16 des Gesetzes. Auf diese Folge ist der Steuerpflichtige bei der Namhaftmachung des Sachverständigen aufmerksam zu machen. Die zweimonatige Frist des § 16 des Gesetzes läuft, wenn der Steuerpflichtige in der achttägigen Frist gegen den von der Finanzbehörde nominierten Sachverständigen nicht einmal Einwendungen erhoben hat, vom Ablaufe dieser Frist, sonst von der Überreichung der Einwendungen.

2. Nominiert zwar der Steuerpflichtige innerhalb der achttägigen Frist seinen Sachverständigen (aus dem gerichtlichen Verzeichnisse — § 13 des Gesetzes — oder außerhalb desselben), aber überreicht er zugleich gegen den von der Finanzbehörde nominierten Sachverständigen Einwendungen, wendet sich die Finanzbehörde innerhalb zweier Monate von der Überreichung der Einwendungen an, wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen anderweitig übereinkommt, an das Gericht mit dem Ersuchen um Ernennung von Sachverständigen gemäß § 16 des Gesetzes. Auch auf diese Folge ist der Steuerpflichtige bei der Namhaftmachung des Sachverständigen aufmerksam zu machen.

§ 13. Auch die Finanzbehörde ist berechtigt, gegen den vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen Einwendungen zu erheben. Wenn die

Digitized by Google

Finanzbehörde Einwendungen erhebt, fordert sie den Steuerpflichtigen auf, sich innerhalb acht Tagen darüber zu äußern, ob er dieselben anerkennt, oder nicht, und macht ihn darauf aufmerksam, daß sie, wenn er sich überhaupt nicht äußert, oder die Einwendungen nach Ablauf der achttägigen Frist nicht anerkennt, innerhalb zweier Monate von der Zustellung der Einwendungen das Gericht um Ernennung von Sachverständigen gemäß § 16 des Gesetzes ersuchen wird, und daß sie, wenn der Steuerpflichtige die Einwendungen in der achttägigen Frist anerkennt, um eine solche Ernennung nur dann ansuchen wird, wenn in der von der Finanzbehörde festgesetzten Frist keine Einigung erzielt werden wird.

§ 14. (1) Wenn sich Finanzbehörde und Steuerpflichtiger über die Sachverständigen geeinigt haben, zeigt die Finanzbehörde dies den Sachverständigen an und gibt ihnen zugleich die Sache an, welche sie zu bewerten haben, und den für die Festsetzung des Wertes entscheidenden Tag. Die Sachverständigen zeigen gemeinschaftlich der Finanzbehörde an, wo und wann sie die Sache in Augenschein nehmen werden — wofern nicht eine Inaugenscheinnahme nach der Natur der Sache überflüssig ist — und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der Inaugenscheinnahme. Die Finanzbehörde macht dann unverzüglich dem Steuerpflichtigen die gleiche Anzeige.

(2) Nach Besichtigung der Sache geben die Sachverständigen innerhalb vierzehn Tagen der Finanzbehörde schriftlich ihr gemeinsames Gutachten über den Wert, auf welchen sie sich geeinigt haben, bekannt. Diese Frist kann die Finanzbehörde aus gewichtigen Gründen verlängern.

(3) Einigen sich die Sachverständigen nicht, überreicht ein jeder von ihnen ein selbständiges Gutachten oder beide behalten sich vor, ihr Gutachten zugleich oder gemeinsam mit dem Gutachten des dritten Sachverständigen abzugeben, und zeigen zugleich der Finanzbehörde an, welchen dritten Sachverständigen sie sich erwählt haben. Die Finanzbehörde verständigt die Partei davon. Der dritte Sachverständige gibt der Finanzbehörde bekannt, wann und wo er seine Inaugenscheinnahme der Sache vornehmen wird, und zwar wenigstens vierzehn Tage vor der Inaugenscheinnahme. Die Finanzbehörde zeigt dies sodann ohne Verzug dem Steuerpflichtigen an. Nach Inaugenscheinnahme der Sache gibt der dritte Sachverständige innerhalb vierzehn Tagen der Finanzbehörde schriftlich sein Gutachten bekannt, je nach den Umständen zugleich oder gemeinschaftlich mit den übrigen Sachverständigen.

(4) Sobald die Sachverständigen ihr Gutachten vorgelegt haben (Abs. 2 u. 3), zeigt die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen das Ergebnis mit dem an, daß es ihm freistehe, innerhalb einer zehntägigen Frist in das Gutachten Einsicht zu nehmen.

(5) Wenn sich die ursprünglichen zwei Sachverständigen über den dritten Sachverständigen nicht geeinigt haben, zeigen sie dies der Finanzbehörde unter Abgabe ihrer selbständigen Gutachten über den Wert, oder mit dem Vorbehalte der Abgabe derselben zugleich oder gemeinschaftlich mit dem Gutachten des dritten Sachverständigen (Abs. 3) an, und führen zugleich an, ob sie selbst das Bezirksgericht um Bestellung des dritten Sachverständigen ersucht haben, bezw. ersuchen werden oder nicht. In diesem zweiten Falle sucht die Finanzbehörde um dessen Bestellung an (§ 14, Abs. 2 des Ges.). Das Gericht gibt in beiden Fällen den beiden ursprünglichen Sachverständigen, der Finanzbehörde und dem Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen bekannt, wen es als dritten Sachverständigen bestellt hat. Weiter wird nach Abs. 3, Satz 3 und folg. vorgegangen.

(6) Über den Vorgang bei der Inaugenscheinnahme der Sache kann und über Antrag des anwesenden Beteiligten muß ein Protokoll errichtet werden, das die Sachverständigen gemeinsam mit ihren Gutachten der Finanzbehörde vorlegen. Das Protokoll ist stempelfrei.

§ 15. Wenn Finanzbehörde und Steuerpflichtige darüber einig sind, kann die Ernennung des Sachverständigen sogleich durch das Gericht gemäß § 16 des Gesetzes in Antrag gebracht werden.

§ 16. (1) Das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen durch das Gericht (§ 16 des Gesetzes) wird, wenn es sich um die Erbschaftssteuer von einer durch das Gericht (einen Notar als Gerichtskommissär, öffentlichen Notar) abgehandelten Verlassenschaft handelt, beim Verlassenschaftsgerichte eingebracht. Handelt es sich um die Erbschaftssteuer von einer nicht durch das Gericht (einen Notar) abgehandelten Verlassenschaft, wird das Ansuchen bei dem Gerichte überreicht, das zuständig wäre, wenn die Verlassenschaft gerichtlich abgehandelt würde. Handelt es sich um die Erbschaftssteuer von einer anderen als einer Nachlaßerwerbung, oder um die Schenkungssteuer, wird das Ansuchen bei dem Bezirksgerichte überreicht, in dessen Sprengel die zu bewertende Sache oder ihr größerer Teil gelegen ist.

(2) Darauf, ob das Ansuchen innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten überreicht ist, nimmt das Gericht nur über Einwendung des Beteiligten, der kein Ansuchen eingebracht hat, Bedacht. Diese Einwendung kann nur in einer achttägigen Frist erhoben werden, welche das Gericht dem zweiten Beteiligten, der kein Ansuchen gestellt hat, behufs Namhaftmachung seines Sachverständigen bestimmt (folgender Absatz).

(3) Macht der Gesuchsteller seinen Sachverständigen nicht schon im Ansuchen namhaft, fordert ihn das Gericht auf, dies innerhalb acht Tagen zu tun. Gleichzeitig fordert das Gericht auch den Beteiligten, der kein Ansuchen gestellt hat, auf, in der gleichen Frist einen zweiten Sachverständigen zu benennen.

(4) Das Gericht gibt den durch den betreffenden Beteiligten namhaft gemachten Sachverständigen dem anderen Beteiligten mit der Aufforderung bekannt, innerhalb acht Tagen gegen den benannten Sachverständigen eventuelle Einwendungen zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet das Gericht endgültig.

(5) Sobald die Sachverständigen endgültig bestellt sind, gibt ihnen das Gericht wenigstens vierzehn Tage vorher (§ 16, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes) Ort und Zeit der Inaugenscheinnahme der Sache bekannt, und nimmt sie nach Bedarf in Eid (§ 17, Abs. 2 des Gesetzes).

(6) Nach Inaugenscheinnahme der Sache zeigen die Sachverständigen innerhalb vierzehn Tagen schriftlich ihr gemeinschaftliches Gutachten über den Wert, auf den sie sich geeinigt haben, an. Diese Frist kann das Gericht aus gewichtigen Gründen verlängern. Sobald die Sachverständigen ihr Gutachten vorgelegt haben, gibt das Gericht der Finanzbehörde und dem Steuerpflichtigen das Ergebnis (den sichergestellten Wert) mit dem bekannt, daß es ihnen freistehe, in das Gutachten Einsicht zu nehmen, und dagegen binnen 30 Tagen Beschwerde zu erheben. (§ 19, Abs. 1 des Gesetzes).

Digitized by Google

(7) Einigen sich die Sachverständigen nicht, überreicht ein jeder von ihnen ein selbständiges Gutachten, oder beide behalten sich Abgabe ihres Gutachtens zugleich oder gemeinschaftlich mit dem Gutachten des dritten Sachverständigen vor, und zeigen zugleich dem Gerichte an, welchen dritten Sachverständigen sie sich erwählt haben. Das Gericht gibt beiden Beteiligten den dritten Sachverständigen bekannt und geht sinngemäß nach Abs. 4 und 5 vor. In betreff des weiteren Vorgehens des dritten Sachverständigen und des Gerichtes gelten die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes 6.

(8) Einigen sich die Sachverständigen nicht über den dritten Sachverständigen, zeigen sie dies unter Abgabe ihrer selbständigen Gutachten über den Wert oder mit dem Vorbehalte der Abgabe derselben zugleich oder gemeinschaftlich mit dem Gutachten des dritten Sachverständigen dem Gerichte an. Das Gericht bestellt den dritten Sachverständigen und geht sinngemäß nach dem vorangehenden Absatze 5 vor. Der dritte Sachverständige, nach Umständen gemeinsam mit den übrigen Sachverständigen, und das Gericht gehen sodann sinngemäß nach dem vorangehenden Absatze 6 vor.

(9) An der Inaugenscheinnahme der Sache nimmt das Gericht durch seinen Vertreter nicht teil. Über den Vorgang dabei errichten die Sachverständigen ein Protokoll, welches sie zugleich mit ihren Gutachten dem Gerichte vorlegen. Das Protokoll ist stempelfrei.

(10) Die Gebühren der Sachverständigen adjustiert das Gericht, und hebt dieselben, wenn der Steuerpflichtige um die Durchführung des Sachverständigengutachtens angesucht hat (§ 18, letzter Abs. des Gesetzes), auch von ihm ein.

§ 17. (1) Bei der Ernennung zweier Sachverständiger über Antrag der Beteiligten gemäß § 20 des Gesetzes geht das Gericht nach Analogie des § 16 des Ges. und des § 16, Abs. 3 und 4 dieser Verordnung vor.

(2) Das Gericht zeigt den Beteiligten, wenn es gemäß § 16, Abs. 4, dieser Verordnung die Sachverständigen bekannt gibt, auch die Namen des Richters und des Finanzbeamten an, welche Mitglieder der Schätzungskommission sind, sowie deren Stellvertreter (§ 20 des Gesetzes), und es gilt in dieser Beziehung sinngemäß § 16, Abs. 4 dieser Verordnung (§ 21, Abs. 1 des Gesetzes).

(3) Über die Kosten des Verfahrens vor der Kommission entscheidet das Gericht, bei welchem die Berufungskommission tagt, durch einen Einzelrichter.

§ 18. Um die Herabsetzung der Steuer (Gebühr) gemäß § 24 des Gesetzes muß innerhalb dreier Jahre seit dem Verkaufe der Liegenschaft angesucht werden (§ 77 österr. Geb.-Ges. und § 157 ung. Geb.-Reg.).

§ 19. (1) Wenn § 25, Abs. 1 des Gesetzes Anwendung finden soll, wird der gesamte reine Wert des der Vermögensabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg., unterworfenen Vermögens mit dem gesamten reinen Werte des der Erbschaftssteuer unterworfenen Vermögens verglichen.

(2) Ist der reine Wert des ersteren Vermögens so hoch als der reine Wert des zweiten Vermögens oder höher, ermäßigt sich die ganze Erbschastssteuer von den Anfällen, auf welche sich § 25 des Gesetzes bezieht, um die gesetzlichen Abzüge.

(3) Ist aber der reine Wert des ersteren Vermögens niedriger als der reine Wert des zweiten Vermögens, ermäßigt sich nur der Teil der Erbschaftssteuer, welcher dem Verhältnisse des reinen Wertes des ersteren Vermögens zum reinen

Digitized by Google

Werte des zweiten Vermögens entspricht. Wenn z. B. der reine Wert des der Vermögensabgabe unterworfenen Vermögens des Erblassers 100.000 Kč betragen hat, und der reine Wert seiner Verlassenschaft 200.000 Kč, ist das Verhältnis der beiden Werte 1 : 2, und um die gesetzlichen Abzüge ermäßigt sich bloß die Hälfte der Erbschaftssteuer des betreffenden Erwerbers der Verlassenschaft.

(4) Ist aber erwiesen, daß eine bestimmte, der Vermögensabgabe unterworfene Sache oder ihr Wert, einem bestimmten Erwerber zugefallen ist, kommt die Begünstigung in Ansehung dieser Sache oder ihres Wertes nach Analogie der vorangehenden Absätze lediglich diesem Erwerber zu, wenn er die vom Gesetze geforderten Bedingungen hat.

(5) Die Ermäßigung der Steuer gemäß § 25 des Gesetzes wird nur beim ersten Erbanfalle, welcher den vom Gesetze geforderten Charakter hat, zugelassen.

(6) Die mit Belegen versehenen Gesuche (§ 25 des Gesetzes) um Ermäßigung der Erbschaftssteuer werden bei der Behörde überreicht, welche diese Steuer bemessen hat, und zwar innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Zahlungsauftrages über dieselbe, und, falls die Vermögensabgabe später als die Erbschaftssteuer bemessen worden wäre, innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Zahlungsauftrages über die Vermögensabgabe.

§ 20. Insoweit vom Finanzministerium (§ 26 des Gesetzes) nicht anderweitig eine Bestimmung getroffen werden wird, gelten darüber, welche Behörde die Steuer bemißt, und wie die Steuer entrichtet wird, die bisherigen Bestimmungen.

§ 21. Bekenntnisse, Nachtragsbekenntnisse, vorläufige Anzeigen und Nachweise gemäß § 30, Regierungsverordnung vom 9. Oktober 1920, Nr. 587 Slg., welche durch die Bestimmung des § 31 des Gesetzes notwendig geworden sind, sind bis Ende August 1922 zu überreichen.

§ 22. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Gesetzes (§ 33 des Gesetzes). Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister im Einverständnisse der beteiligten Minister betraut.

Digitized by Google

Tarif der Bereicherungssteuer (§ 2, Abs. 9 dieser Verordnung).

Klasse	Erwerber	Von einem Betrage reinen Wertes angefallenen Vermögens in tschechosl. Kronen											
		bis zu 5000	von weiteren 5.000 bis zu 10.000	15.000 bis zu 25.000	25.000 bis zu 50.000	50.000 bis zu 100.000	150.000 bis zu 250.000	250.000 bis zu 500.000	500.000 bis zu 1,000.000	1,000.000 bis zu 2,000.000	3,000.000 bis zu 5,000.000	5,000.000 bis zu 10,000.000	über 10 Millionen.
		beträgt das Prozent der Steuer											
		a	b	c	d	e	f	g	h	ch	i	j	k
I.	Kinder, Enkel und Ehegatten (siehe auch Anm. 12, Abs. 2 und Anm. 13).	2	3	3·5	4	5	6	7	9	13	18	24	26
		100	250	775	1.775	4.275	13.275	30.775	75.775	205.775	745.775	1,945.775	
II.	Die übrigen Verwandten in direkter Linie (siehe auch Anm. 12, Abs. 3).	3	5	6	7	8	9	11	14	18	22	26	31
		150	400	1.300	3.050	7.050	20.550	48.050	118.050	298.050	958.050	2,258.050	
III.	Geschwister (siehe auch Anm. 12, Abs. 3 und 4).	5	7	9	11	13	15	18	21	25	29	33	38
		250	600	1.950	4.700	11.200	33.700	78.700	183.700	433.700	1,303.700	2,953.700	
IV.	Kinder u. Enkel von Geschwistern (siehe auch Anm. 12, Abs. 4).	7	9	11	13	15	17	20	23	27	31	35	40
		350	800	2.450	5.700	13.200	38.700	88.700	203.700	473.700	1,403.700	3,153.700	
V.	Die übrigen Seitenverwandten bis zum IV. Grade (siehe auch Anm. 12, Abs. 4 und Anm. 13).	10	12	13	15	17	19	22	25	29	33	37	42
		500	1.100	3 050	6.800	15.300	43.800	98.800	223.800	513.800	1,503.800	3,353.800	
VI.	Sonstige Personen mit Ausschluß der Klasse VII.	15	19	23	25	27	30	34	38	42	46	50	55
		750	1.700	5.150	11.400	24.900	69.900	154.900	344.900	764.900	2,144.900	4,644.900	
VII.	Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper, weiters Widmungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken.	3	3	3	3	3	3·5	4	6	6	7	8	10
		150	300	750	1.500	3.000	8·250	18.250	43.250	103.250	313.250	713.250	

Digitized by Google

Anmerkungen zum Tarife.

(In den nachstehenden Anmerkungen wird die kais. Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, als „kais. Vdg.", die Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1920, Nr. 53 Slg., als „Reg.-Vdg. Nr. 53", die Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Nr. 403 Slg., als „Reg.-Vdg. Nr. 403", und das Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 337 Slg., als „Gesetz" bezeichnet.

Zur Erbschaftssteuer.

1. Bloß aus beweglichen Sachen bestehende Verlassenschaften, deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten 400 Kč nicht übersteigt, sind von der Erbschaftssteuer befreit. [Anm. 1 zu Post 1 des Tarifes der kais. Vdg., Art. III, Anm. 1, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. f) Reg.-Vdg. Nr. 403].

2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege (§ 4, Abs. 1, kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, und § 20 ung. Ges.-Art. XI d. J. 1918) sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den anderen Eheteil von der Erbschaftssteuer befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 Kč nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 20.000 Kč bis zu 50.000 Kč ermäßigt sich die Erbschaftssteuer für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 Kč auf die Hälfte des tarifmäßigen Betrages. [Anm. 2 zu Post 1, kais. Vdg., Art. III, Anm. 2, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. g), Reg.-Vdg. Nr. 403.]

3. Minderjährigen Kindern (Enkeln) eines Erblassers gebührt für jedes zur Volljährigkeit fehlende Jahr ein Nachlaß an der auf sie entfallenden Erbschaftssteuer, und zwar bei Anfällen bis zu 10.000 Kč von 5% (höchstens aber bis zu 100%) und bei Anfällen bis zu 50.000 Kč von 3%.

Der Bruchteil eines Jahres von wenigstens sechs Monaten zählt als ganzes Jahr. (Anmerkung 4 zum Tarife des Gesetzes.)

4. Die erblasserische Ehegattin zahlt, wenn sie Vermögenslosigkeit nachweist, bei einen Wert von 10.000 Kč übersteigenden Anfällen die Hälfte der Erbschaftssteuer (Anm. 5 zum Tarife des Gesetze).

Zur Schenkungssteuer.

5. Bei Schenkungen beweglicher Sachen ist die Steuerpflicht von der Errichtung einer Urkunde (Beurkundung) unabhängig.

Steuerfrei sind Schenkungen beweglicher Sachen im reinen Werte:

a) bis zu 2000 Kč ohne Beurkundung;

b) bis zu 300 Kč auch im Falle der Beurkundung.

Schenkungen beweglicher Sachen, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer erfolgen, werden bei Beurteilung der Steuerpflicht und des Tarifsatzes als einheitliche, der Steuer vom Gesamtwerte der geschenkten Sachen unterliegenden Schenkung angesehen, mögen die Schenkungen beurkundet sein, oder nicht: diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf übliche Geschenke zwischen Ehegatten, weiter zwischen Verwandten bis zum zweiten Grade und auf Schenkungen an den Schwiegersohn oder an die Schwiegertochter bis zu 2000 Kč, zwischen anderen Personen bis zu 1000 Kč. [Art. III, Anm. 6, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, Anm. k), Reg.-Vdg. Nr. 403.]

6. Auf Schenkungen an Selbstverwaltungskörper und andere in Tarifpost 75, lit. b), des Gesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, und in Tarifpost 85, Z. 2 des ung. Geb.-Tar. angeführte Personen beziehen sich die daselbst getroffenen Bestimmungen. [Anm. 2 zu Post 2, kais. Vdg., Art. III, Anm. 7, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. l) Reg.-Vdg. Nr. 403.]

Zur Bereicherungssteuer.

7. Die Steuer ist vom reinen Werte des angefallenen (geschenkten) Vermögens zu entrichten [Satz 1, Anm. 4 zu Post 1, kais. Vdg., Art. III, Satz 1,

Digitized by Google

Anm. 4. Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. i), Reg.-Vdg. Nr. 403]. Bei der Bemessung wird jede Erwerbung in die in den einzelnen Staffeln angeführten Beträge zerlegt. Der in die höchste Staffel fallende Betrag wird nach unten auf 100 Kč abgerundet; bei in die niedrigste Staffel fallenden Beträgen bis zu 1000 Kč wird zu 20 Kč nach unten abgerundet (Satz 1 und 2, Anm. 6 zum Tarife des Gesetzes).

8. Die Steuer ist auf die Weise zu bemessen, daß vom Wertbetrage des Anfalles (der Schenkung) nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer [Anm. 5 zu Post 1 des Tarifes der kais. Vdg. Art. III, Anm. 5, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. j), Reg.-Vdg. Nr. 403], und daß, wenn die Grenze für eine Befreiung oder eine Erleichterung überschritten ist, vom versteuerten Werte nach Abzug der Steuer nicht weniger erübrigt, als wenn die Grenze nicht überschritten wäre (§ 2, Abs. 7 dieser Verordnung).

9. Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache von Todes wegen oder auch durch Schenkung zwischen Lebenden übertragen, ist außer der Bereicherungssteuer auch die Immobiliarübertragungsgebühr zu entrichten. [Anm. 1 zu Post 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg., Art. III, Anm. 8, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 2, lit. a) und c), Reg.-Vdg. Nr. 403].

10. Die in Anmerkung 9 angeführten Immobiliargebühren sind nach Wertabstufungen zu 40 Kč zu bemessen; jeder Restbetrag unter 40 Kč, der 2 Kč oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 Kč ist unberücksichtigt zu lassen. [Anm. 2 zu Post 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg., Art. III, Anm. 9, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. m), Reg.-Vdg. Nr. 403].

11. Zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung (soweit dieselbe nachgewiesen wurde), wird kein Unterschied gemacht. (Anm. 1 zum Tarife des Gesetzes.)

12. Ehegatten gehören in die erste Klasse des Tarifes nur dann, wenn sie weder geschieden noch getrennt sind, Verlobte, wenn es sich um Ehepakte handelt.

Die gleiche Begünstigung genießen auch die im § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Nr. 2 Slg. d. J. 1920, angeführten Personen, d. h. in Ermangelung der Ehegatten im Sinne des voranstehenden Absatzes, vermögenslose Lebensgefährtinnen von Erblassern (Geschenkgebern), wenn sie mit dem Erblasser (Geschenkgeber) ununterbrochen während der Zeit von wenigstens fünf Jahren bis zur steuerpflichtigen Erwerbung (durch Ableben, Schenkung) im gemeinsamen Haushalte gelebt und mit ihm während dieser Zeit ein Kind gehabt haben.

Stief- und Adoptivkinder und -enkel, weiter Ehegatten leiblicher Kinder und Enkel zahlen die Steuer nach der zweiten Klasse, Ehegatten von Stief- und Adoptivkindern(-enkeln) [zahlen] die Steuer nach der dritten Klasse.

Pflegebefohlene, soweit sie sich in diesem Verhältnisse beim Erblasser (Geschenkgeber) wenigstens fünf Jahre, oder spätestens seit dem dritten Jahre, aber wenigstens zwei Jahre befinden, weiter Verwandte in direkter Linie (mit Ausschluß der Kinder und Enkel) des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers), schließlich Stief- und Adoptiveltern zahlen die Steuer nach der dritten Stufe.

Geschwister des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers) und Ehegatten von Geschwistern des Erblassers (Geschenkgebers) zahlen die Steuer nach der vierten Klasse, Kinder und Enkel dieser Personen [zahlen*)] die Steuer nach der fünften Klasse (Anm. 2 zum Tarife des Gesetzes und § 2, Abs. 6, dieser Verordnung).

13. Personen, welche sich im Zeitpunkte des Todes des Erblassers (bzw. im Zeitpunkte des Abschlusses des Schenkungsvertrages) wenigstens ein Jahr in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zum Erblasser (Geschenkgeber) befinden, zahlen die Steuer nach dem für die erste Klasse festgesetzten Tarife, wenn der reine Wert des erworbenen Vermögens nicht mehr als 5000 Kč beträgt, sonst nach

*) Fehlt im tschechischen Texte.

Digitized by Google

dem für die fünfte Klasse festgesetzten Tarife, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf dieses Verhältnis eine niedrigere Steuer zahlen würden.

Die gleiche Begünstigung kommt auch offenen Gesellschaftern in Ansehung des Anteiles des Erblassers (Geschenkgebers) an der betreffenden Gesellschaft zu (Anm. 3 zum Tarife des Gesetzes).

14. Vermächtnisse und Schenkungen an Selbstverwaltungskörper gehören in die VII. Klasse des Tarifes des Gesetzes, falls es sich nicht um überhaupt steuerfreie Schenkungen handelt [z. B. nach Tarifpost 44/75 b) Geb.-Ges. vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, oder nach Tarifpost 85, Z. 2, ung. Geb.-Tar.]. Das gleiche gilt von Vermächtnissen und Schenkungen an Vereine, Gesellschaften und Anstalten, deren Vermögen nach ihren Satzungen ausschließlich und dauernd den in der VII. Klasse angeführten Zwecken gewidmet ist, dann von unentgeltlichen Zuwendungen zu Armenzwecken [Anm. 6 zu Post 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg., Art. III, Anm. 13, Reg.-Vdg. Nr. 53 und § 3, lit. r), Reg.-Vdg. Nr. 403].

15. Unter Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken im Sinne der VII. Klasse des Tarifes des Gesetzes sind gemeinnützige Bestrebungen zu verstehen, welche auf Linderung oder Verhütung der Not (Armut, Dürftigkeit) in einem räumlich oder durch bestimmte Merkmale abgegrenzten Bevölkerungskreise, oder auch eine dem Gemeinwohle zugute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen.

Wenn der Steuerpflichtige diesen ermäßigten Tarif in Anspruch nimmt, und wenn nicht schon aus dem Inhalte der letztwilligen Verfügung, der Stiftungs- oder Schenkungsurkunde hervorgeht, daß es sich um Schenkungen zugunsten von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken handelt, hat er dies der Finanzbehörde erster Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland dem Steueramte) nachzuweisen und die entsprechenden Belege vorzulegen. Als Belege kommen insbesondere alle den Charakter der Schenkung näher bezeichnenden Schriftstücke, wie z. B. Vereinsstatuten, die Korrespondenz des die Zuwendung Machenden und dgl. in Betracht.

Bei einer Zuwendung an Vereine, Gesellschaften und Anstalten ist außerdem der Nachweis zu erbringen, daß das Vermögen dieser Vereinigungen nach ihren Satzungen ausschließlich und dauernd Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken gewidmet ist, und daß es somit auch nach Auflösung der Vereinigung bloß zu derartigen Zwecken Verwendung finden kann. Die Finanzbehörde erster Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland das Steueramt nach vorheriger Genehmigung seines Vorschlages durch die Finanzdirektion) entscheidet mit der in Anm. 16 angeführten Ausnahme über das Zutreffen der Bedingungen für die Anwendung des erwähnten Steuersatztarifes.

Stiftungen und Zuwendungen, welche in hervorragender Weise auf gemeinnützige Bestrebungen abzielen, auch ohne dem Unterrichte, der Wohltätigkeit oder Humanität gewidmet zu sein, werden den in der VII. Tarifklasse bezeichneten Stiftungen und Zuwendungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen sowie auch der Anm. 14 gleichgestellt, falls dargetan werden wird, daß (und inwieweit) die Stiftung (Zuwendung) dazu bestimmt ist, in besonderem Maße das Gemeinwohl in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Beziehung zu fördern.

Bei Zuwendungen dieser Art an Vereine, Gesellschaften und Anstalten sind die Bestimmungen des ersten Satzes des Absatzes 3 dieser Anmerkung sinngemäß anzuwenden.

Das Ansuchen ist bei der Finanzbehörde erster Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland beim Steueramte) einzubringen. Das Finanzministerium entscheidet nach freiem Ermessen darüber, ob und inwieweit die Begünstigung gewährt wird [Anm. 7 zu Post 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg. und Art. III, Anm. 14, Reg.-Vdg. Nr. 53 in Verbindung mit §§ 58 und 59 Min.-Vdg. vom 29. Dezember 1915, RGBl. Nr. 397, und § 3, lit. s), t) und u) Reg.-Vdg. Nr. 405].

16. Unentgeltliche Zuwendungen zugunsten ausländischer Stiftungen (Selbstverwaltungskörper, Vereine, Gesellschaften, Anstalten) der in der VII. Klasse des Tarifes bezeichneten Art sind hinsichtlich der Anwendung der daselbst vorgesehenen Steuersätze unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen der Absätze der Anm. 14 und 15 den unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten inländ-

Digitized by Google

discher Stiftungen gleicher Art gleichgestellt, wenn die steuerpflichtige Person in dem bei der Finanzbehörde erster Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland beim Steueramte) einzubringenden Gesuche außer den in Abs. 2 bis 5 der Anm. 15 angegebenen Voraussetzungen auch den Umstand dartut, daß die Gesetze des betreffenden Staates für Zuwendungen dieser Art keine höhere staatliche Erbschafts- oder Schenkungsabgabe festsetzen, als in der VII. Klasse des Tarifes festgesetzt ist, sowie, daß auch eine Zuwendung an derartige tschechoslowakische Stiftungen (Selbstverwaltungskörper, Vereine, Gesellschaften und Anstalten) entweder überhaupt nicht ungünstiger beurteilt wird, oder daß wenigstens dabei Gegenseitigkeit vorausgesetzt wird.

Das Finanzministerium entscheidet nach freiem Ermessen über die Gewährung der Begünstigung [Anm. 8 zu Post 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg. und Art. III. Anm. 15. Reg.-Vdg. Nr. 53 in Verbindung mit § 60 Min.-Vdg. vom 29. Dezember 1915, RGBl. Nr. 397, und § 3. lit. v), Reg.-Vdg. Nr. 403].

17. Das tschechoslowakische Rote Kreuz ist für die Zeit, wie lange sein Vermögen nach den auf den gültigen Beschlüssen der Genfer Konvention beruhenden Grundsätzen Verwendung findet, von Stempeln, unmittelbaren Gebühren und der Bereicherungssteuer in Ansehung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens befreit. Bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden an das Tschechoslowakische Rote Kreuz kommt die Befreiung von Stempeln, unmittelbaren Gebühren und der Bereicherungssteuer auch demjenigen zu, der die Zuwendung gemacht hat. [Anm. 9 zu Post 1 und 2 der kais. Vdg., Art. III, Anm. 16, Reg.-Vdg. Nr. 53, und § 3, lit. v), Reg.-Vdg. Nr. 403].

Die in §§ 1 und 3 der kais. Vdg. vom 31. Oktober 1914, RGBl. Nr. 315 (Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge) vorgesehenen Gebühren-(Steuer-) erleichterungen verbleiben in Geltung (Art. III, Anm. 16, Reg.-Vdg. 53).

Verlängerung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Nr. 482 Slg.,*) über die Arbeitslosenunterstützung.

(Gesetz vom 4. April 1922, Nr. 115 Slg. — Kundgemacht am 12. April 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Wirksamkeit des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 322 Slg., über die Unterstützung Arbeitsloser in der Fassung des Ges. vom 21. Dezember 1921, Nr. 482 Slg., wird für so lange verlängert, bis das Gesetz vom 19. Juli 1921, Nr. 267 Slg., über den staatlichen Beitrag zu den Unterstützungen Arbeitsloser Wirksamkeit erlangt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1922.

§ 2. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit.

§ 3. Mit seiner Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Durchführung des Ges. vom 20. Dezember 1921, Nr. 504 Slg.,[1]) betreffend die Verpflichtung zur Rückstellung oder Herausgabe beweglicher Sachen an die anforderungsberechtigten Staaten.

(Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 6. April 1922, Nr. 116 Slg. — Kundgemacht am 12. April 1922.)

Auf Grund des § 7 des Ges. vom 20. Dezember 1921, Nr. 504 Slg., wird verordnet:

*) Prager Archiv, IV, Nr. 2, S. 54.

[1]) Prager Archiv, IV, Nr. 1, S. 10.

Digitized by Google

Teil I.

Verfahren wegen Feststellung und Übergabe von Sachen sowie Zuerkennung des Anspruches auf Ersatz für die dem fremden Staate ausgefolgten oder rückgestellten Sachen.

§ 1. (1) Wenn der fremde Staat um Rückstellung oder Herausgabe von beweglichen Sachen nach dem Ges. vom 20. Dezember 1921, Nr. 504 Slg., ersucht, gibt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dieses Ersuchen dem nach dem Wesen der Sache zuständigen Ministerium, insbesondere wenn es sich um Maschinen handelt, dem Handelsministerium und dem Ministerium für soziale Fürsorge, wenn es sich um Wertpapiere handelt, dem Finanzministerium, wenn es sich um Sachen historischen oder künstlerischen Wertes handelt, dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur bekannt.

(2) In dieser Bekanntgabe sind, soweit möglich, alle für das Feststellungsverfahren notwendigen Angaben zu machen, insbesondere die Beschreibung der Sache, die Bezeichnung, woher, wann und von wem sie verschleppt worden ist, der Name des früheren und des gegenwärtigen Besitzers, sowie der Ort, an dem sich die Sache jetzt befindet. Dabei ist auf die betreffenden Verträge (§ 1 des Ges.) zu verweisen, auf deren Grundlage der tschechoslowakische Staat verpflichtet ist, die Sache dem ersuchenden Staate herauszugeben oder rückzustellen.

(3) In den Fällen, in denen Gegenstände gefordert werden, deren gegenwärtiger Besitzer unbekannt ist, ist der gegenwärtige Besitzer verpflichtet, diese Gegenstände binnen einer Frist anzumelden, welche das nach Absatz 1 zuständige Ministerium mittels einer im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik zu veröffentlichenden Kundmachung festsetzt.

(4) Die Unterlassung dieser Anmeldung zieht die im § 2, Abs. 4, und im § 4 des Ges. festgesetzten Folgen nach sich.

§ 2. (1) Das im vorhergehenden Paragraph erwähnte Ministerium tritt, wenn nicht das abgekürzte Verfahren nach § 16 angewendet werden kann, die Mitteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit allen Belegen der politischen Behörde zweiter Instanz (dem Gespan) ab, in deren Sprengel die Sache sich befindet. Dabei ist soweit möglich, jeder Besitzer und jedes Unternehmen separat anzuführen und bekanntzugeben, ob der sachverständige Vertreter dieses Ministeriums zur Untersuchung nach § 3 eingeladen werden soll.

(2) Die politische Behörde zweiter Instanz (Gespan) leitet ohne Verzug die Untersuchung der Sache ein, zu welcher es die nach dem Orte, wo sich die Sache befindet, zuständige politische Behörde erster Instanz bevollmächtigen kann.

§ 3. (1) Die Untersuchung ist in der Regel durch Besichtigung der Sache an Ort und Stelle durchzuführen.

(2) Es führt sie der Vertreter der politischen Behörde zweiter Instanz (Gespan) durch, und wenn zur Untersuchung die politische Behörde erster Instanz bevollmächtigt worden ist, deren Vorstand oder sein Stellvertreter, nach Bedarf unter Zuziehung eines sachverständigen Vertreters, den das im § 2 erwähnte Ministerium bestimmt.

(3) Zu der Erhebung ist wenigstens acht Tage vorher der gegenwärtige Besitzer der Sache oder sein bevollmächtigter Vertreter, die örtlich zuständige Finanzprokuratur (die Generalfinanzdirektion in Bratislava) und der frühere Besitzer der Sache, dessen Nachfolger oder Vertreter, und, wenn sie nicht bekannt

Digitized by Google

sind, das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zu laden. Diese Personen haben das Recht, der Verhandlung beizuwohnen, Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben.

§ 4. (1) Der Besitzer der Sache ist verpflichtet, der Verhandlung entweder persönlich beizuwohnen oder zu ihr einen informierten Vertreter zu entsenden, ist verpflichtet, den amtlichen Organen den Zutritt in die Räume oder auf die Grundstücke zu gestatten, wo sich die geforderten Sachen befinden, ihre Inaugenscheinnahme und die Feststellung ihrer Identität zu ermöglichen und sämtliche Belege über ihre Erwerbung vorzulegen. Zugleich ist festzustellen, ob auf der Sache dingliche Rechte zugunsten dritter Personen haften, und welche.

(2) Über die Untersuchung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, in welchem die Namen der Anwesenden, die vorgelegten Belege, das Ergebnis der Besichtigung der Sache und die Feststellung ihrer Identität mit der von dem fremden Staate geforderten Sache anzuführen sind.

(3) Das Protokoll ist von sämtlichen Anwesenden zu unterfertigen.

(4) Beizuschließen ist diesem Protokolle das Gutachten des Vertreters des im § 2 genannten Ministeriums über den gegenwärtigen Zustand der Sache und ihren heutigen Wert, und wenn es sich um Produktionsmittel handelt, auch darüber, ob die Übergabe der Sache möglich ist, ohne daß der Betrieb des Unternehmens durch die Herausgabe der Sache leiden würde, und welche Auslagen mit der Beschaffung von Ersatzproduktionsmitteln ähnlicher Art verbunden sein werden.

§ 5. (1) Nach Durchführung der Erhebungen sind die Akten der zuständigen politischen Behörde zweiter Instanz (Gespan) vorzulegen, welche mit schriftlichem Erkenntnis entscheidet, ob der Besitzer der Sache verpflichtet ist, die Sache dem tschechoslowakischen Staate zu übergeben oder nicht.

(2) In dem Erkenntnis ist anzuführen:

1. die genaue Bezeichnung der Sache, welche dem Staate übergeben werden soll,
2. des gegenwärtigen Besitzers der Sache,
3. die Festsetzung der Zeit und des Ortes für die Übergabe der Sache,
4. die Behörde oder der Vertreter des Staates, welchen die Sache übergeben werden soll,
5. eventuell der Ausspruch über den Ersatz der Kosten nach § 2, Abs. 4 des Gesetzes.

(3) Weiter sind die Gründe der Entscheidung anzuführen, insbesondere auf Grund welcher Verträge die Verpflichtung des tschechoslowakischen Staates zur Übergabe der Sache fließt, und auf Grund welcher Beweise ihrer Identität festgestellt worden ist.

(4) Erklärt der Vertreter der Finanzprokuratur (der Generalfinanzdirektion in Bratislava), daß er keine Einwendungen nach § 2, Abs 2 des Gesetzes erhebt, ist in das Erkenntnis der Ausspruch aufzunehmen, daß dem Besitzer der Sache der Anspruch auf Ersatz zukommt, beziehungsweise, daß ihm der Anspruch auf zwei Drittel des Ersatzes zukommt, falls die im § 2, Abs. 4 des Gesetzes angeführten Umstände vor Herausgabe des Erkenntnisses rechtsgültig festgestellt oder von den Parteien anerkannt worden sind.

(5) Außer den eben erwähnten Fällen ist im Erkenntnisse auszusprechen, daß der Besitzer mit seinem Anspruche auf Ersatz für die übergebene Sache auf den Rechtsweg verwiesen wird.

Digitized by Google

§ 6. (1) Das schriftliche Erkenntnis ist zuzustellen:

1. dem gegenwärtigen Besitzer der Sache oder seinem bevollmächtigten Vertreter,

2. der Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) nach der örtlichen Zuständigkeit,

3. der politischen Behörde erster Instanz, welcher der Vollzug des Erkenntnisses zukommt,

4. dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten,

5. dem im § 2 erwähnten Ministerium,

6. allen Personen, für welche auf der Sache ein dringliches Recht haftet.

(2) Dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten sind zwei Ausfertigungen des Erkenntnisses zuzustellen, damit es über das Ergebnis des Verfahrens den betreffenden fremden Staat, beziehungsweise den früheren fremden Besitzer, seinen Nachfolger oder Vertreter verständigen könne.

§ 7. (1) Gegen den Ausspruch, daß dem Besitzer der Sache ein Ersatzanspruch zukommt, oder daß er mit seinem Ersatzanspruch auf den Rechtsweg verwiesen wird, steht dem gegenwärtigen Besitzer und der Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) der Rekurs zu.

(2) Der Rekurs gegen diesen Teil des Erkenntnisses ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses bei der politischen Behörde zweiter Instanz (Gespan) zu überreichen, welche das Erkenntnis herausgegeben hat. Über den Rekurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem im § 2 erwähnten Ministerium.

§ 8. (1) Sobald dem Besitzer das Erkenntnis darüber zugestellt worden ist, daß er die Sache dem Staate zu übergeben hat, ist er verpflichtet, die Sache ohne Verzug in einen solchen Zustand zu versetzen, daß die von der Staatsverwaltung in dem Zeitpunkte und an dem Orte, wie sie das Erkenntnis bestimmt hat, übernommen werden kann. Insbesondere ist er verpflichtet, wenn die Sache mit einer Liegenschaft fix verbunden war, diese Verbindung wiederum aufzuheben.

(2) Der Vollzug des Erkenntnisses ist nicht davon abhängig, daß dem Besitzer der Sache ein Ersatzanspruch zuerkannt worden ist, oder davon, daß ihm der Ersatz aus Staatsmitteln bereits ausgezahlt worden ist.

(3) Über Ansuchen der beteiligten Parteien kann aber die politische Behörde zweiter Instanz (Gespan), welche in der Sache entschieden hat, die im ersten Absatze erwähnte Verpflichtung verschieben, wenn ihr nachgewiesen worden ist, daß gegen das Erkenntnis die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht überreicht wurde, oder wenn es sich um die im § 2, Abs. 3 und 5, des Gesetzes erwähnten Sachen handelt, wobei in beiden Fällen vorausgesetzt wird, daß dies zur Erhaltung des weiteren Betriebes des Gewerbes oder Unternehmens notwendig ist.

(4) Über die Aufschiebung des Vollzuges des Erkenntnisses in diesem Falle ist die politische Behörde erster Instanz, der gegenwärtige Besitzer der Sache, die Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zu verständigen.

§ 9. Über den Vollzug des Erkenntnisses erfolgt ein Einvernehmen der politischen Behörde erster Instanz mit dem staatlichen Organe, welchem inhaltlich des Erkenntnisses die Sache übergeben werden soll, nach eventueller Einholung von Weisungen seitens des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Digitized by Google

Teil II.

Bemessung des Ersatzes.

§ 10. Wurde dem Besitzer im Erkenntnisse rechtsgültig der Ersatzanspruch für die dem Staate ausgefolgte Sache zuerkannt, oder wurde im Rechtswege entschieden, daß ihm ein solcher Anspruch zusteht, so entscheidet über die Höhe des Ersatzes — falls es nicht zu einer Einigung über seine Höhe zwischen den Berechtigten und der zuständigen Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) unter Zustimmung der dritten Personen, für welche auf der Sache dingliche Rechte haften, kommt — das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, über schriftliches Ansuchen der berechtigten Partei im außerstreitigen Verfahren.

§ 11. (1) Das Ansuchen nach § 10 ist beim Gerichte in zweifacher Ausfertigung zu überreichen, von denen das Gericht eine der zuständigen Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) zur Äußerung zustellt.

(2) In dem Ansuchen sind sämtliche für die Bemessung des Ersatzes entscheidenden Umstände anzuführen.

(3) Wenn die Akten über das Verfahren vor den politischen Behörden keine genügende Grundlage für die Entscheidung des Gerichtes gewähren, und insbesondere, wenn sie kein Sachverständigengutachten über den gemeinen Wert der Sache (§ 5) enthalten, ordnet das Gericht zur Verhandlung über die Sache eine Tagsatzung an, zu welcher es den Gesuchsteller und die zuständige Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) ladet. Zu der Tagsatzung ist ein Sachverständiger beizuziehen, wenn darum der Gesuchsteller oder die den Staat vertretende Behörde ansucht.

§ 12. (1) Der Ersatz ist nach gehöriger Aufklärung aller entscheidenden Umstände zu bemessen in der Höhe:

1. des bezahlten Kaufpreises, umgerechnet nach dem Kurse am Tage seiner tatsächlichen Bezahlung, und wenn dieser Tag nicht festgestellt werden kann, nach dem Kurse am Tage des Abschlusses des Kaufvertrages, insoweit er den festgestellten gemeinen Wert der Sache (§ 5) nicht übersteigt,

2. der auf notwendige und zweckmäßige Reparaturen gemachten Aufwendungen,

3. der mit der Übergabe der Sachen, insbesondere mit ihrer Abtrennung von Liegenschaften verbundenen Kosten, wenn sie mit den Liegenschaften in dauernde Verbindung vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Nr. 504 Slg., gebracht worden sind.

(2) In dem Falle des § 2, Abs. 4, des Ges. ist der Ersatz bloß mit zwei Dritteln der unter 1—3 angeführten Beträge zu bemessen.

(3) Bei Produktionsmitteln, soweit sie im Betriebe stehen, ist bei Bemessung des Ersatzes darauf zu sehen, daß die Partei die Möglichkeit habe, sich Ersatzproduktionsmittel zu beschaffen und den ungestörten Betrieb des Gewerbes oder Unternehmens aufrecht zu erhalten.

§ 13. Die Entscheidung des Gerichtes ist mit den Gründen der Partei und der Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava), dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und den im § 6, unter Z. 6 angeführten Parteien zuzustellen.

§ 14. (1) Die auf der dem Staate ausgefolgten Sache haftenden Rechte dritter Personen übergehen auf den gewährten Ersatz.

Digitized by Google

(²) Im Falle des § 2, Abs. 5, des Ges. kann der berechtigten Partei der Ersatz nur ausbezahlt werden, wenn sie erweist, daß sie für die Beschaffung der Ersatzproduktionsmittel vorgesorgt hat.

§ 15. (¹) Sobald die gerichtliche Entscheidung über die Höhe des Ersatzes Rechtskraft erlangt, oder wenn es zu einer Einigung über die Höhe des Ersatzes nach § 10 gekommen ist, weist das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten den der Partei zuerkannten Betrag durch das Postscheckamt und in den Fällen des § 14 durch das Bezirksgericht an (§ 10).

(²) Dem Gerichte obliegt die Feststellung, ob die Bedingungen des § 14, Abs. 2, vorhanden sind. Weist der Besitzer die Zustimmung der dritten Personen, für welche auf der Sache dingliche Rechte haften, nicht nach, so behält das Gericht die Auszahlung des Ersatzes oder eines angemessenen Teiles desselben zur Sicherstellung dieser Ansprüche zurück.

Teil III.
Abgekürztes Verfahren.

§ 16. Wenn der politischen Behörde zweiter Instanz (Gespan) ein schriftlicher Beleg darüber vorgelegt wird, daß der Besitzer der Sache sich mit der Finanzprokuratur (Generalfinanzdirektion in Bratislava) wegen Übergabe der gemäß § 1 des Gesetzes angeforderten Sache geeinigt hat, und daß es zu einem Einvernehmen gemäß § 10 dieser Verordnung gekommen ist, so gibt die politische Behörde II. Instanz (Gespan) das Erkenntnis gemäß § 5 ohne weiteres Verfahren heraus.

Teil IV.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Gerichte, mit Ausnahme der mit der Beteiligung der Vertreter und Sachverständigen, die die Parteien selbst beigezogen haben, verbundenen Auslagen, ersetzt der Staat, soferne § 2, Abs. 4. des Ges. nichts anderes bestimmt.

§ 18. Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten wird eine Übersicht aller Fälle führen, in denen die Rückstellung von Sachen nach dem Ges. vom 20. Dezember 1921, Nr. 504 Slg., von einem fremden Staate gefordert und durchgeführt oder abgelehnt worden ist.

§ 19. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung, und werden sie die Minister des Äußern, des Innern, der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchführen.

Zuteilung von Boden an Legionäre und Kriegsinvalide und Kundmachungen des Zuteilungsverfahrens.

(Regierungsverordnung vom 6. April 1922, Nr. 117 Slg., zum Gesetze vom 30. Jänner 1920, Nr. 81 Slg. [Zuteilungsgesetz].*)

Auf Grund der §§ 29, Abs. 2, und 65 des Ges. vom 30. Jänner 1920, Nr. 81 Slg., wird verordnet:

---

* Prager Archiv, II., Nr. 8, S. 225.

Digitized by Google

I. Zuteilung von Boden an Legionäre und Kriegsinvaliden.

§ 1. (1) Bei der Entscheidung über die Zuteilung von Boden ist insbesondere auf Gesuche von Legionären und Kriegsinvaliden Bedacht zu nehmen, welche der landwirtschaftlichen Arbeiten genügend kundig sind, und zwar ohne Unterschied, ob die Gesuchsteller von Beruf Landwirte sind oder nicht.

(2) Auf gleiche Weise ist insbesondere auf die Gesuche von Vereinigungen von Legionären und Kriegsinvaliden Bedacht zu nehmen, ohne Unterschied, ob es sich um die Zuteilung ganzer wirtschaftlicher Einheiten oder ihrer Teile handelt.

(3) Bei der Kolonisierung von Boden ist den Bodenbewerbern aus den Reihen der Legionäre und Kriegsinvaliden und den Vereinigungen dieser Personen der Vorzug zu geben, wenn sie den allgemeinen Bedingungen des Zuteilungsgesetzes entsprechen.

§ 2. (1) Wenn mit Gesuchen um Zuteilung von Boden in demselben Sprengel mehrere Einzelpersonen (physische oder juristische) oder Vereinigungen konkurrieren, ist den Legionären, Kriegsinvaliden oder ihren Vereinigungen der Vorzug vor den übrigen Bewerbern zu geben, wenn hiemit die Vorschriften des Zuteilungsgesetzes nicht ausdrücklich im Widerspruch stehen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 darf den Angestellten des Großgrundbesitzes, die oder deren Vereinigungen eine Versorgung durch Bodenzuteilung erhalten sollen, nicht zum Nachteile gereichen.

(3) Wenn mit Gesuchen um Bodenzuteilung in demselben Sprengel Vereinigungen von Legionären (Kriegsinvaliden) konkurrieren, so ist auf eine Zusammenfassung der konkurrierenden Vereinigungen hinzuwirken und, falls kein Einvernehmen erzielt worden ist, derjenigen Vereinigung der Vorzug zu geben, welche eine größere durch die allgemeinen oder besonderen Vorschriften des Zuteilungsgesetzes geforderte Eignung erweist.

§ 3. Bei der Entscheidung über die Gesuche von Legionären, Kriegsinvaliden und Vereinigungen dieser Personen um Bodenzuteilung kann es diesen Gesuchstellern nicht zum Nachteile gereichen, daß sie zur Zeit der Überreichung des Zuteilungsgesuches nicht das notwendige oder genügende Inventar oder Gebäude besitzen, falls sie bescheinigen, daß sie sich das Inventar oder die Gebäude entweder aus eigenen Mitteln oder durch Kredit aus öffentlichen oder privaten Mitteln beschaffen können. Eine besondere Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn gleichzeitig mit dem Gesuche um Bodenzuteilung das Gesuch um Gewährung eines Kredites aus einem oder mehreren der gemäß § 18 des Ges. vom 11. März 1920, Nr. 166 Slg. (Kreditgesetz), überreicht wurde, das den Vorschriften dieses Gesetzes und der Regierungsverordnung vom 30. März 1920, Nr. 134 Slg., entspricht. Wenn es sich um einen Kredit aus privaten Mitteln handelt, genügt zur Bescheinigung das von der zur Kreditgewährung bereiten Anstalt oder Person ausgestellte Versprechen (Promesse).

II. Kundmachungen des Zuteilungsverfahrens.

§ 4. In den Fällen, in denen das Bodenamt im Sinne der Vorschriften des Ges. vom 8. April 1920, Nr. 329 Slg. (Entschädigungsgesetz), einen beschlagnahm-

Digitized by Google

ten Liegenschaftskomplex mit den Rechten (§ 2 des Ges. vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg.), oder wenigstens eine ganze wirtschaftliche Einheit (Großgrundbesitz, Hof, Forst, Revier u. ä.), von dem beschlagnahmten Besitze zu übernehmen sich entschieden, oder schon übernommen hat, und sich anschickt, den ganzen Komplex oder die ganze wirtschaftliche Einheit aufzuteilen, und den im § 1, Zahl 1—6, des Zuteilungsgesetzes genannten Personen zuzuweisen, bringt das Bodenamt oder seine Distriktsstelle die beabsichtigte Durchführung der Zuteilung durch Kundmachung nach den Vorschriften dieser Verordnung zur allgemeinen Kenntnis.

§ 5. (1) In der Kundmachung ist namentlich anzuführen:

1. daß das Zuteilungsverfahren nach dem Zuteilungsgesetze eingeleitet wird,
2. welche Liegenschaften Gegenstand des Zuteilungsverfahrens sind,
3. die Frist zur Einbringung der Gesuche der Zuteilungswerber, bezeichnet mit dem Anfangs- und mit dem Endtage nach dem Kalender, verbunden mit der Belehrung, wo die Gesuche zu überreichen, bzw. wo die Drucksorten (Formulare) zu erhalten sind,
4. eine Belehrung über die Vorschriften der §§ 1 und 3 des Zuteilungsgesetzes.

(2) Zur Bezeichnung des Komplexes reicht es hin, wenn die Kundmachung den Namen des Eigentümers des Komplexes, und wenn es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt, auch den Namen dieser Einheit oder der Gemeinde enthält, in welcher sich ihr wirtschaftlicher Mittelpunkt befindet (Abs. 1, Z. 2).

(3) Die Zuteilungswerber können die Gesuche entweder beim Gemeindeamte des Ortes, wo sich die angesprochenen Liegenschaften befinden, oder bei dem in der Kundmachung samt der Bezeichnung der Adresse seiner amtlichen Wirkungsstätte genannten Beamten des Bodenamtes (der Distriktsstelle des Bodenamtes) zu überreichen. Ist in der Kundmachung kein zur Entgegennahme der Gesuche berechtigter Beamte genannt, so muß die Kundmachung die Belehrung enthalten, daß die Bewerber die Gesuche bei der Distriktsstelle des Bodenamtes unter Bezeichnung ihres Amtssitzes überreichen können.

§ 6. (1) Das Bodenamt (dessen Distriktsstelle) stellt vor Beginn der Frist zur Überreichung der Zuteilungsgesuche die Kundmachung den Gemeindeämtern jener Gemeinden zu, in welchen sich die zuzuteilenden Liegenschaften befinden, mit dem Ersuchen, sie in der in der Gemeinde üblichen Weise kundzumachen.

(2) Die Kundmachung ist für die Dauer von wenigstens acht Wochen bei der zuständigen Distriktsstelle zu überreichen.

(3) Der Präsident des Bodenamtes kann verfügen, daß die Kundmachung auch den Gemeindeämtern weiterer Gemeinden zugestellt werde, als welche im Abs. 1 genannt sind.

(4) Wenn das Bodenamt (dessen Distriktsstelle) darum ansucht, ist die Kundmachung auch bei dem Bezirksgerichte, bei der politischen Behörde I. Instanz, in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Gespanschaft und Administrativobrigkeit I. Instanz auszuhängen, in deren Sprengel die in Zuteilung begriffenen Liegenschaften sich befinden.

§ 7. (1) In den übrigen Fällen bringt der Präsident des Bodenamtes die beabsichtigte Durchführung der Zuteilung entweder durch Kundmachung im Amtsblatte des Bodenamtes oder in dem im Sprengel des staatlichen Gebietes, wo sich die in Zuteilung begriffenen Liegenschaften befinden, herausgegebenen Amtsblatte zur allgemeinen Kenntnis.

Digitized by Google

(2) Der Präsident des Bodenamtes kann anordnen, daß in einem oder dem anderen Falle die beabsichtigte Durchführung der Zuteilung mit Kundmachung nach den §§ 4 bis 6 zur allgemeinen Kenntnis gebracht werde.

§ 8. (1) Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.

(2) Dieselbe werden alle Minister durchführen.

Verschiebung der Zusammenstellung neuer Verzeichnisse von Zwangsverwaltern.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Rekublik vom 6. April 1922, Nr. 119 Slg. — Kundgemacht am 12. April 1922.

Gemäß Artikel XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, Nr. 78 R.G.Bl., wird verordnet:

§ 1. Die Verzeichnisse der Zwangsverwalter, welche nach § 156 der Geschäftsordnung (Ministerialverordnung vom 5. Mai 1897, Nr. 116 R.G.Bl.) und der Regierungsverordnung der Tschechoslowakischen Republik vom 11. August 1921, Nr. 274 Slg., die Gerichte im Jahre 1922 zu verfassen hatten, sind erst im Jahre 1925 neu anzulegen.

Bis zu dieser Zeit sind die bisherigen Verzeichnisse zu benützen; wenn es notwendig sein sollte, sind sie nach § 156, Abs. 3, der Geschäftsordnung zu ergänzen oder zu berichtigen.

2. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung und wird sie der Justizminister durchführen.

Erlässe des Finanzministeriums.

Die Umsatz-(Luxus)-steuerpflicht der Emballage.

Die Umsatz-(Luxus-)steuerpflicht bei Lieferung der Warenumschließung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Bei gemeinsamer Lieferung von Ware und Umschließung, die nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, z. B. Schmuckstück und Etui, unterliegt das gesamte Entgelt für die Ware (inklusive die Warenumschließung) einem einheitlichen Steuersatz, der sich nach der Beschaffenheit des umschlossenen Gegenstandes bestimmt (§ 26, letzter Absatz des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg.). Der Preis der Warenumschließung kann jedoch nachträglich aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, wenn die Warenumschließung für einen, nachweisbar für diesen Fall im vorhinein bedungenen Preis zurückgenommen wurde, in welchem Falle die Buchung beim Warenlieferer wie bei einem Preisnachlasse, beim Rücksteller der Warenumschließung wie bei einer steuerfreien Lieferung erfolgt.

Bei Warenlieferungen, bei welchen die Umschließung bloß geliehen, d. i. zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit, (eventuell gegen Kaution) überlassen wird, bildet die Bemessungsgrundlage bloß der Preis der umschlossenen Ware.

Die mietweise Überlassung der Warenumschließung unterliegt als Vermietung einer beweglichen Sache der Umsatzsteuer (§ 3 des Ges.). (Erlaß des Finanzministeriums, Z. 42859/2536/22-V/14. Úřední list 1922, Nr. 94.)

Hoheitsrecht der Nachfolgestaaten auf Gebühren bei Verlassenschaften nach Erblassern, welche vor dem Umsturze gestorben sind.

Das Finanzministerium hat folgenden Erlaß, Nr. 33.895/1981/20-V/16, vom 3. Dezember 1921 herausgegeben:

Digitized by Google

„Nach Erblassern, welche vor dem 28. Oktober 1918 gestorben sind, sind die Verlassenschaften, in welchen die Gebühr bis zu diesem Tag nicht vorgeschrieben (der Zahlungsbefehl nicht zugestellt) worden ist — insofern durch internationale Vereinbarungen anderes bestimmt werden wird — nach folgenden Grundsätzen zu vergebühren:

1. Liegt das Amt, welches nach den einstmaligen Vorschriften zur Gebührenvorschreibung zuständig gewesen ist, auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, so ist die Gebühr von der ganzen Verlassenschaft vorzuschreiben.

2. Liegt aber dieses Amt außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik, so ist die Gebühr ohne Rücksicht darauf, welches Gericht die Verlassenschaft abgehandelt hat, von demjenigen Teile der Verlassenschaft vorzuschreiben, welcher am Anfallstage auf dem jetzigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gelegen ist. Dieser Umstand ist nach § 6 der kais. Verordnung, Nr. 278 RGBl. v. J. 1915, und §§ 22 und 23 Ges.-Art. XI: 1918 zu beurteilen."

In der Begründung dieses Erlasses wird angeführt, daß durch den Zerfall der Österreichisch-ungarischen Monarchie das Hoheitsrecht auf Gebühren auf denjenigen Nachfolgestaat übergegangen ist, welcher die Gebührenpflicht selbständig im Rahmen der am 28. Oktober 1918 geltenden Gesetze zu beurteilen berechtigt ist. Gemäß § 5 und 6 der zit. kais. Vdg., Nr. 278 RGBl. ai 1915, und §§ 22 und 23 Ges.-Art. XI: 1918, unterliegt daher der Vergebührung alles Nachlaßvermögen, welches in der Tschechoslowakischen Republik liegt und betreffs dessen das Hoheitsrecht auf Gebühren von keinem der untergegangenen Staaten bis zum 28. Oktober 1918 ausgeübt worden ist.

Der Kapitalisierungszinsfuß nach dem Reinertrage bei Schätzung von Liegenschaften wurde gemäß § 19 der Verordnung vom 25. Juli 1897, Nr. 175 RGBl. (Realschätzordnung), für das Jahr 1922 folgendermaßen festgesetzt:

Für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag:

1. bei landwirtschaftlichen Liegenschaften 3½ (dreiundeinhalb) Prozent,
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften 3½ (dreiundeinhalb) Prozent,
3. bei Gebäuden, mit welchen ein land- oder forstwirtschaftlichen, bzw. Industriebetrieb nicht verbunden ist auf 4 (vier) Prozent.

Für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Brünn:

1. bei landwirtschaftlichen Liegenschaften 4 (vier) Prozent,
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften 4 (vier) Prozent,
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften 4 (vier) Prozent,
3. bei Gebäuden, mit welchen ein land- oder forstwirtschaftlicher, bzw. Industriebetrieb nicht verbunden ist, auf 4½ (vierundeinhalb) Prozent.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Zur Eintragung des Beschlusses betreffend die Verlegung der im Sinne des Ges. v. 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg., zur Sitzverlegung aufgeforderten Gesellschaften m. b. H., aus dem Auslande ins Inland in das Handelsregister ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Das Landesgericht für Zivilsachen in Brünn frug beim Ministerium des Innern nach, ob in der Aufforderung an Gesellschaften m. b. H. zur Verlegung des Sitzes ihrer Hauptniederlassung und wirtschaftlichen Leitung in das Gebiet der Tschsl. Republik (Ges. v. 11. Dez. 1919, Nr. 12 Slg. v. J. 1920) auch schon die gemäß § 2 der Verordnung v. 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg., erforderliche Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Eintragung des die Verlegung des Sitzes aus dem Auslande ins Inland betreffenden Beschlusses einer ausländischen Gesellschaft m. b. H. enthalten sei. Das Ministerium des Innern und das Justizministerium einigten sich dahin, daß die erwähnte Zustimmung auch in denjenigen Fällen erforderlich ist, auf welche sich die Anfrage des Landesgerichtes für Zivilsachen in Brünn bezieht, indem sie davon ausgingen, daß § 2 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg. (welche auf Grund des Ges. vom 15. April

Digitized by Google

1920. Nr. 337 Slg., erlassen wurde und daher einem Gesetze gleich zu achten ist), allgemein lautet und keine Ausnahmen gestattet. Der Ansicht des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums stimmten das Handels- und Finanzministerium für öffentliche Arbeiten zu. (Z. 11.881/22.)

Valutaänderung des Stammkapitals von Aktiengesellschaften.

In den Beratungen der an der Durchführung des Ges. vom 11. Dezember 1919. Nr. 12 Slg., beteiligten Ministerien wurde auch die Frage aufgeworfen und gelöst, wie vorzugehen ist, wenn das gemäß Art. 210 HGB., bezw. § 158 Ges.-Art. XXXVII: 1875 ins Handelsregister einzutragende Aktienkapital einer Aktiengesellschaft abweichend von der ursprünglichen Eintragung nunmehr in tschechoslowakischer Währung angeführt, bzw. wenn bei bisher ins Handelsregister überhaupt noch nicht eingetragenen Gesellschaften das Aktienkapital abweichend vom Wortlaute der Statuten im Handelsregister in tschechoslowakischer Währung ausgedrückt werden soll. Einstimmig wurde hiebei darauf hingewiesen, daß die die Höhe des Aktienkapitals, daher auch dessen Valuta betreffende Eintragung in das Handelsregister jedenfalls immer den gültigen Statuten der Gesellschaft entsprechen muß, so daß es unstatthaft wäre, das Aktienkapital im Handelsregister in einer anderen Währung anzuführen, als den Statuten entspricht. Damit ist auch schon die anfangs erwähnte Frage beantwortet. Die Valutaänderung des Aktienkapitals und die Eintragung desselben in tschechoslowakischer Währung bedingt somit stets eine Änderung der Statuten, denen auch in dieser Hinsicht die Eintragung ins Handelsregister vollständig entsprechen muß. In jenen Gebieten der Tschechoslowakischen Republik, in welchen das ehemalige österreichische Handelsgesetzbuch gilt, erfordert die Statutenänderung bei Aktiengesellschaften die Zustimmung der Staatsverwaltung gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899. RGBl. Nr. 175, bzw. der Vdg. des Min. des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896. RGBl. Nr. 31. In der Slowakei und Karpathorußland ist davon auszugehen, daß die Valutaänderung des Aktienkapitals dort, wo es sich um Änderung seiner nominellen Höhe in einer höherwertige Valuta handelt, tatsächlich eine Erhöhung des Stammkapitals der Aktiengesellschaften bedeutet. Gemäß § 3 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg., ist zu einer solchen Erhöhung des Aktienkapitals die staatliche Genehmigung erforderlich. Demnach muß der Eintragung der neuen Valuta eines Aktienkapitals ins Handelsregister immer die Genehmigung der betreffenden Statutenänderung durch die Staatsverwaltung vorausgehen. Bei den gemäß dem Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. v. J. 1920, zur Verlegung des Sitzes (der Hauptniederlassung) aufgeforderten Gesellschaften sind zwei Fälle zu unterscheiden: hatte die Aktiengesellschaft in der Tschechoslowakischen Republik bereits eine registrierte Zweigniederlassung, so merkt das mit der Führung des Handelsregisters betraute Gericht die Verlegung des Sitzes (der Hauptniederlassung) gemäß der Nostrifikationsaufforderung bei der Eintragung der Zweigniederlassung an. Wo im inländischen Handelsregister noch keine Zweigniederlassung eingetragen war, muß man sich mit der einstweiligen bloßen Anmerkung der Eintragung der Gesellschaft auf Grund der bisher geltenden Statuten mit dem der Nostrifikationsaufforderung entsprechenden Sitze (Hauptniederlassung) begnügen. In beiden Fällen müssen nach dieser Eintragung ins Handelsregister die Gesellschaften um die Statutenänderung ansuchen, bei welchem Anlasse vom Finanzministerium auch die Frage der Valutaänderung erledigt werden wird. (Z. 7156/22.)

Erlaß des Justizministeriums vom 11. Februar 1922, Z. 6609/22, betreffend die Anlegung des Vermögens von Waisen- und Schutzbefohlenen in Sparkassen.

Bei einigen Gerichten haben sich Zweifel darüber ergeben, ob der § 14 des Gesetzes vom 14. April 1920. Nr. 302 Slg., die bisherige Beschränkung der Einlagen von Waisenvermögen in Sparkassen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 15. September 1909. Nr. 198 RGBl., aufgehoben hat oder nicht, und werden schon Sparkasseneinlagen, welche den Betrag von 3000 K übersteigen, von diesen Gerichten aus den Sparkassen behoben.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern, welchem diese Frage zur Äußerung vorgelegt worden ist, hat mit Erlaß vom 1. Februar 1922, Z. 4960/22, mitgeteilt, daß nach seiner Ansicht die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 15. September 1909 aufgehoben ist, und diese seine Ansicht folgendermaßen begründet:

Im Sinne des § 33, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1920, Nr. 302 Slg., haben vom Tage der Gültigkeit dieses Gesetzes an das Sparkassenregulativ vom 27. September 1844 und alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die das Sparkassenwesen betreffen, ihre Gültigkeit verloren; daher sicherlich auch der § 1 des Gesetzes vom 15. September 1909, Nr. 198 RGBl., da er direkt das Sparkassenwesen betrifft. Bezüglich der Höhe, bis zu welcher Barbeträge von Minderjährigen, Pfleglingen, öffentlichen Fonds, Stiftungen und Korporationen in Sparkassen angelegt werden können, gilt daher heute einzig und allein der § 14 des Sparkassengesetzes. Da diese Gesetzesbestimmung aber keine Beschränkung betreffend die zulässige Höhe der Einlagen dieses Vermögens enthält, kann sie nur in dem Sinne interpretiert werden, daß es keine gesetzliche Grenze mehr gibt, welche bei Anlegung von Barbeträgen der Minderjährigen, Pfleglingen, öffentlichen Fonds, Stiftungen und Korporationen nicht überschritten werden darf. Für diese Auslegung spricht übrigens auch der Umstand, daß bei der Austimmung über das Sparkassengesetz in der Nationalversammlung der Antrag, es mögen in den § 14 die bis dahin geltenden Einschränkungen aufgenommen werden, abgelehnt worden ist.

Diese Äußerung stimmt mit dem stenographischen Protokoll über die 144. Sitzung der Nationalversammlung vom 14. April 1920 (Seite 4179—4188) überein, nach welchem im Sinne des Antrages des Berichterstatters der Beschluß gefaßt worden ist, im ersten Satz des § 14 die Worte „im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen" zu streichen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Beschränkung der Einlagen von Waisenvermögen in Sparkassen nur bis zur Höhe von 3000 K den Verhältnissen nicht mehr entspreche.

Es kann daher der § 14 des Gesetzes vom 14. April 1920, Nr. 302 Slg., nicht anders interpretiert werden, als daß durch ihn die Einschränkung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 15. September 1909, Nr. 198 RGBl., aufgehoben worden ist und daher kein Grund mehr besteht, Einlagen aus dem Vermögen von Waisen und Pfleglingen, die den Betrag von 3000 K übersteigen, aus den Sparkassen zu beheben.

Da aber bei einigen Sparkassen im Sinne der Regierungsverordnung vom 19. Dezember 1919, Nr. 660 Slg., und der Verordnung vom 9. Dezember 1920, Nr. 643 Slg., und vom 19. Dezember 1921, Nr. 468 Slg., außerordentliche Schutzmaßnahmen eingeführt worden sind, wird es notwendig sein, bei Einlagen aus dem Vermögen von Minderjährigen und Pfleglingen durch den Regierungskommissär der Sparkassen, bei welchen diese Schutzmaßnahmen angeordnet worden sind, sicherstellen zu lassen, ob diese Einlage, um welche es sich handelt, tatsächlich unter die getrennte Verwaltung im Sinne des § 4 der zit. Regierungsverordnung fällt.

Hingegen hat das Gesetz vom 14. April 1920, Nr. 302 Slg., nicht auch den § 25 der Ministerialverordnung vom 24. Juni 1859, Nr. 123 RGBl., aufgehoben; dieser betrifft nämlich nicht direkt das Sparkassewesen, sondern bestimmt nur, daß bei der Wahl der Art der Anlegung von Barbeträgen der gemeinschaftlichen Waisenkassen der Anlegung in Hypothekardarlehen der Vorzug vor allen anderen Anlegungsmöglichkeiten zu geben ist.

Vorläufige Regelung des gegenseitigen Verkehrs bei Auslieferung von Verbrechern zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Polen. Zwischen dem tschechoslowakischen und dem polnischen Justizministerium ist es zu einer Einigung über die vorläufige Regelung des gegenseitigen Verkehres bei Begehren um Auslieferung von Verbrechern dahin gekommen, daß das Auslieferungsverfahren möglichst vereinfacht und beschleunigt werde.

Bis zur vertraglichen Regelung dieser Frage werden Ansuchen um Auslieferung von Verbrechern zwischen den Justizministerien beider Staaten mit Ausschließung des diplomatischen Weges vermittelt werden. Infolgedessen entfällt das Fordernis, daß die dem Gesuche um Auslieferung von Verbrechern beigeschlossenen Haftbefehle im diplomatischen Wege beglaubigt werden, voraus-

Digitized by Google

gesetzt, daß diese Haftbefehle mit der amtlichen Stampiglie versehen sind, wodurch ihre Eigenschaft als öffentliche von der zuständigen Behörde ausgestellte Urkunden garantiert ist.

Im übrigen bleiben die mit hierstelligen vom 26. Jänner 1920. Z. 2511/20, darüber herausgegebenen Richtlinien, wie das Auslieferungsansuchen zu belegen ist, in unveränderter Geltung. (Z. 7195/22.)

Berechtigung des Staatsbodenamtes zur Anfertigung von Plänen über die Teilung von Katastralparzellen. Gemäß Mitteilung der beteiligten Ministerien sind dem Staatsbodenamte bautechnische Organe zugeteilt und ist daher dieses Amt gemäß Art. I, § 1 der kais. Vdg. vom 1. Juni 1914, Nr. 116 RGBl., berechtigt, Pläne über die Teilung von Katastralparzellen anzufertigen.

Hiemit wird die Kundmachung Nr. 33 des Verordnungsblattes des Justizministeriums v. J. 1914, Jahrgang XXX, ergänzt.

Erlaß des Staatlichen Bodenamtes.

Genehmigung von Pachten mit Pachtzins in Naturalien.

Es ist unstreitig, daß der Inhalt der Pachtverträge, insbesondere aber die Höhe des Pachtzinses und die Art seiner Leistung einen bedeutenden Einfluß auf die Produktion, die Richtung und die Intensität der landwirtschaftlichen Produktion haben. Es ist daher die Regelung des Pachtzinses nicht nur eine wichtige privatrechtliche Frage der Stellung des Pächters gegenüber dem Verpächter, sondern auch ein bedeutungsvoller volkswirtschaftlicher Faktor, der wesentlich auch in den Bereich der Durchführung der Bodenreform eingreift.

Das staatliche Bodenamt ist nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes berufen, seine Einwilligung zur Vermietung und Verpachtung des beschlagnahmten Besitzes zu erteilen; es muß also bei Entscheidung über diese Einwilligung notwendigerweise auf dieses Moment vom öffentlichen Standpunkte aus Bedacht nehmen, weil einerseits keine andere Behörde zu ihrer Wahrung berufen ist, andererseits die Vorschriften des Gesetzes über die ordentliche Bewirtschaftung vom 12. 2. 1920. Nr. 118 Slg., jenem volkswirtschaftlichen Schaden nicht vorbeugen können, welcher bis zu der Zeit entsteht, bevor alle seine Zwangsmaßnahmen angewendet werden können.

Das staatliche Bodenamt empfiehlt deshalb, daß sich die Parteien bei Errichtung von Pachtverträgen bezüglich des Pachtzinses nach folgenden Grundsätzen richten: Grundsätzlich wird empfohlen, daß der Pachtzins in Geld ausgedrückt werde. Das staatliche Bodenamt wird aber im Hinblicke auf die jetzigen vorübergehenden wirtschaftlichen und valutarischen Verhältnisse keine Einwendungen gegen die Festsetzung des Pachtzinses mit Bedacht auf die Ertragsfähigkeit nach den Preisen der hauptsächlichen landwirtschaftlichen Produkte erheben, sofern er nicht bezüglich der Höhe der zulässigen Grenze durch eine bestimmte Geldsumme eingeschränkt ist. Auch werden keine Einwendungen gegen die Genehmigung von Verträgen bestehen, in denen Minimalgrenzen eines solchen Pachtzinses in Geld vereinbart sein werden. Pachtverträge, soweit sie schon zur Genehmigung vorgelegt wurden, werden wohlwollend geprüft und es wird die Einwilligung erteilt werden, falls aus den vereinbarten Vertragsbedingungen nicht klar ist, daß es sich offenbar um ein gewagtes Rechtsgeschäft handelt, welches den Pächter dem bloßen Zufalle preisgibt, also Verträge, die mit den öffentlichen Interessen nicht in Einklang gebracht werden können (Praes. 272/2/22).

Aus der „Pozemková reforma", Jahrgang III., Nr. 1, Seite 13.

Über den Zwang zur Wechselannahme.

Die Regierung hat der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über den Zwang zur Wechselannahme vorgelegt. Des allgemeinen Interesses halber bringen wir im nachstehenden den Inhalt des Gesetzentwurfes.

Digitized by Google

Gesetz über den Zwang zur Wechselannahme. (Regierungsvorlage.)

§ 1. Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben, sind auf Verlangen ihrer Gläubiger, soweit dies registrierte Kaufleute oder Handelsgesellschaften, zur öffentlichen Rechnungsführung verpflichtete Anstalten oder Unternehmungen oder privatwirtschaftlich betriebene Unternehmungen des Staates, der Länder, Gaue, Bezirke, Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlichen Verbände sind, zur Annahme von Wechseln über die im § 2 bezeichneten Forderungen verpflichtet.

Die Wechsel müssen vom ursprünglichen Gläubiger ausgestellt sein, auf dessen Ordre oder auf Ordre einer anderen von ihm bestimmten Person lauten, müssen gehörig akzeptiert und am Orte, wo im Sinne des Vertrages die Forderung fällig ist, und in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung darüber am Orte des Unternehmens des Gläubigers zahlbar sein.

§ 2. Die im § 1 festgesetzte Verpflichtung bezieht sich auf solche Geldforderungen, welche an Kapital wenigstens 5000 Kč betragen, sofort oder später in einem bestimmten Zeitpunkte fällig, unbedingt und auf die Erfüllung der mit dem den Wechsel verlangenden Gläubiger abgeschlossenen Geschäfte gerichtet sind.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Wechsel spätestens in vierzehn Tagen, nachdem er selbst seine vertragsmäßige Verpflichtung erfüllt hat, zu verlangen.

Bei vertragsmäßig verzinslichen Forderungen werden die bis zur Fälligkeit der Forderung auflaufenden vereinbarten Zinsen zu der im Absatze 1 angeführten Summe hinzugerechnet.

Bei vertragsmäßig in mehreren Raten zahlbaren Forderungen gilt die Bestimmung des § 1 nur dann und soweit, als die einzelne Rate an Kapital mindestens 5000 Kč beträgt.

§ 3. Bei den sogleich oder in einem kürzeren Zeitraume als drei Monate fälligen Forderungen darf die Verfallszeit des Wechsels nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als sechs Monate sein. Bei den mindestens in drei Monaten, längstens aber in sechs Monaten fälligen Forderungen muß die Fälligkeit des Wechsels jener der Forderung entsprechen. Bei den später als in sechs Monaten fälligen Forderungen müssen die Wechsel zwar in sechs Monaten zahlbar sein, allein in diesem Falle ist der Gläubiger verpflichtet, nach Verfall des Wechsels denselben bis zur Fälligkeit der Forderung zu prolongieren. Die Verfallszeit des prolongierten Wechsels kann kürzer als drei Monate sein, wenn die Forderung in einem kürzeren Zeitraume als drei Monate nach dem Verfallstage des ursprünglichen Wechsels fällig ist.

§ 4. Sind zwei oder mehrere Personen zur ungeteilten Hand verpflichtet, so sind sie schuldig, einen einzigen vom Gläubiger ausgestellten Wechsel anzunehmen.

§ 5. Ein Wechsel gemäß § 1 kann nicht verlangt werden:

1. bei pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, soweit die Forderungen durch das Pfand hinreichend sichergestellt sind.
2. bei Darlehensforderungen, worüber der Gläubiger einen Schuldschein besitzt.
3. bei Forderungen aus Girorechnungen.
4. bei Forderungen aus Einlagen auf Einlagebücher und bei den wechselseitigen Forderungen von Geldinstituten aus Einlagen in laufender Rechnung.
5. bei Darlehensforderungen der Kredit- und Vorschußvereine, deren Statuten dem § 1 des Ges. vom 1. Juni 1889. RGBl. 91, entsprechen.
6. bei Forderungen jener Anstalt, jenes Unternehmens oder Amtes, welches im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik die Funktion der Zettelbank versieht.
7. bei Forderungen ausländischer Gläubiger, es sei denn, daß Gläubiger der inländische Betrieb eines ausländischen Unternehmers wäre, ferner bei Forderungen der ausländischen Betriebe inländischer Unternehmer.

§ 6. Alle aus der Ausstellung des Wechsels gemäß § 1 und dessen Prolongierung gemäß § 3 erwachsenden Auslagen und Kosten hat der Gläubiger zu tragen, wenn zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Digitized by Google

§ 7. Der Schuldner kann sich von seiner Verpflichtung zur Wechselannahme (§ 1) durch Bezahlung der Forderung samt Zugehör befreien. Bei unverzinslichen Forderungen braucht der Schuldner nur soviel zu zahlen, als die Forderung mit Abrechnung der gesetzlichen Zinsen bis zum Fälligkeitstage beträgt.

§ 8. Wenn der Schuldner die Annahme des vom Gläubiger gemäß diesem Gesetze verlangten Wechsels verweigert, so hat der Inhaber eines solchen Wechsels das Recht, die Aufnahme des Protestes wegen Nichtannahme zu begehren und auf Grund dieses Protestes sowie eines beglaubigten Auszuges aus den Handelsbüchern des ursprünglichen Gläubigers, welcher den Wechsel ausstellte, und einer Bescheinigung, daß dieser Gläubiger den Wechsel vom Schuldner rechtzeitig (§ 2) verlangt hat, Sicherstellung auch vom Schuldner, welcher die Annahme verweigerte, im Sinne der Art. 25 bis 28 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 51, bzw. der §§ 25—28 des Ges. -Art. XXVII: 1876 zu verlangen.

§ 9. Den Bestimmungen der §§ 2—5, 7 und 8 zuwiderlaufende Vereinbarungen und Vorbehalte sind rechtlich unwirksam.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1—9 gelten auch bezüglich der im Zeitpunkte des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bereits bestehenden Forderungen, jedoch mit der Ausnahme, daß bei den im genannten Zeitpunkte noch nicht fälligen Forderungen die Bestimmungen dieses Gesetzes erst nach ihrer Fälligkeit angewendet werden können.

§ 11. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit am 15. Tage nach seiner Kundmachung.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanz- und Handelsminister betraut.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv“*.)

Jurisdiktionsnorm.

36. Die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gemäß § 49, Z. 3 JN., ist nicht gegeben für die Klage auf Feststellung des Bestehens des Bestandvertrages. (Entsch. vom 16. August 1921, R II 333/21.)

In der Klage verlangt die Klägerin direkt die Feststellung des Bestehens des Bestandvertrages aus dem Grunde, weil der Beklagte die Existenz desselben bestreitet und sich auf einen späteren zwischen ihnen vereinbarten Vertrag beruft, wonach ihm die Klägerin angeblich das Bestandobjekt auf die Dauer von 15 Jahren ohne Kündigung und unentgeltlich überlassen habe, im Laufe des Prozesses erweiterte sie dann den Klagsantrag auch auf die Feststellung, daß der spätere vom Beklagten behauptete Vertrag nicht zu Recht bestehe und ungültig sei. Auch dieser Nachtragsantrag bezweckt nichts anderes als das Bestehen des ursprünglichen Bestandvertrages durch die Feststellung sicherzustellen, daß der später behauptete Vertrag hier nicht vorliegt. Nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung des § 49, Z. 5 JN., und dem Inhalte der Motive gehörte und gehört der Streit über die Feststellung des Bestehens, der Existenz dieses ursprünglichen Bestandvertrages sicherlich vor das nach dem Werte des Streitgegenstandes per 2.500 K zuständige Gericht, d. i. vor den Gerichtshof (§ 49, Z. 1 JN., § 50, Abs. 1 JN., Art. X, Z. 1 der Nov. aus d. J. 1921). Diese Ansicht wird auch durch den Umstand unterstützt, daß diesem Streit die Dringlichkeit weder

*) Siehe „Prager Archiv“, IV., Nr. 5 und Nr. 6.

Digitized by Google

nach der Bestimmung des § 224, Z. 4, noch nach jener des § 575 ZPO., zugebilligt werden kann. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb die über das Bestehen des Vertrages statuierte Ausnahme sich in diesem Falle lediglich auf die Entstehung des Vertrages beziehen sollte, zumal das Gesetz diesfalls nirgends weder durch seinen Wortlaut noch durch seine Motive (vgl. auch den gemeinsamen Bericht der Permanenzkommission des IIH. und des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses auf Seite 24) unterscheidet, und daß das Bestehen des Vertrages sich als ein direkter Streitgegenstand, nicht vielleicht nur als eine Voraussetzung für den Streitgegenstand darstellt.

37. Die Zuständigkeit nach § 49, Z. 6 JN., bezieht sich nicht nur auf Dienstboten, sondern auch auf andere im Dienstverhältnisse stehenden und zu den Hausgenossen gehörigen Personen, z. B. Kinder. (Entsch. vom 8. III. 1921, R II 21/21.)

38. Eine vom Kommittenten dem Kommissionär gesendete Faktura ist keine Handelsfaktura im Sinne des § 88, Abs. 2 JN. (Entsch. vom 20. September 1921, R I 1159/21.)

Beide unteren Instanzen gehen von der Feststellung aus, daß es sich zwischen den Parteien um ein Kommissionsgeschäft handelte, und daß die vom Kläger dem Beklagten übersendete Faktura sich auf ein Kommissionsgeschäft bezog. Dann handelt es sich aber nicht um eine Handelsfaktura im Sinne des § 88, Abs. 2 JN., nämlich um eine vom Lieferanten über die Ware, welche er dem Käufer liefert, ausgestellte Handelsrechnung, sondern nur um eine schriftliche Mitteilung des Kommittenten an den Kommissionär über die Durchführung des im Namen des Kommissionärs auf Rechnung des Kommittenten abgeschlossen Geschäftes.

39. Eine „pro forma Faktura" kann den Gerichtsstand gemäß § 88, Abs. 2 JN., nicht begründen. (Entsch. vom 25. Oktober 1921, R I 1313/21.)

Es wurde festgestellt, daß die Ware von der Klägerin der Beklagten nicht geschickt wurde, weil die Beklagte die Stornierung des Kaufes behauptet und schon im voraus erklärt hat, daß sie die Annahme der Ware verweigern werde, und daß die Klägerin mit Rücksicht auf diese behauptete Stornierung des Kaufes, der Beklagten eine endgültige Faktura nicht übersendet hat. Darnach ist aber die tatsächliche Schlußfolgerung des Rekursgerichtes richtig, daß die Sendung, über welche die als „pro forma Faktura" bezeichnete Faktura ausgestellt wurde, als storniert und sonach als nicht bestellt zurückgewiesen wurde, und zwar durch die schon von vornherein offenbare Willenskundgebung der Beklagten und es ist dann die rechtliche Schlußfolgerung des Rekursgerichtes richtig, daß es in diesem Falle zur Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes nach § 88, Abs. 2 JN., mit Rücksicht auf dessen letzten Satz nicht gekommen ist, dies umsoweniger, als es sich um eine ordentliche übliche Faktura gar nicht gehandelt hat, welche zwischen Kaufleuten nach dem Vorvertrag über Lieferung oder wenigstens unter der begründeten Voraussetzung ausgestellt wird, daß es zu dem Lieferungsvertrage nach dieser Faktura kommen werde, sondern die „pro forma Faktura" bewußt gegen den offenkundig schon im voraus erklärten Willen der Beklagten ausgestellt wurde.

40. Zulässig ist die Prorogation eines inländischen Gerichtes in Ehesachen, wenn auch beide Ehegatten fremde Angehörige sind. (Entsch. vom 12. IV. 1921, R II 151/21.)

Zur Entscheidung über Ehetrennungsklagen ist nach der Bestimmung des § 76 JN. ausschließlich das Gericht des letzten gemeinschaftlichen Wohnsitzes berufen. Allein Ausländer können sich im Sinne des § 104 JN. einem hiesigen Gerichtsforum unterwerfen, wenn sie auch den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz nicht hier hatten, und zwar, wie der letzte Tbsatz der neuen Fassung dieses Paragraphen besagt, auch stillschweigend in der Weise, daß die beklagte Partei die Einwendung der Unzuständigkeit des hiesigen Gerichtes nicht anmeldet und in der Sache weiter verhandelt. Die Prorogation steht grundsätzlich dem Ehetrennungsstritte nicht entgegen, es handelt sich hier weder um eine der gerichtlichen Kompetenz entzogene Sache, noch um eine einem Bezirksgerichte überwiesene Angelegenheit, und ist sie auch nicht durch Vorschriften des internationalen Rechtes verboten (Art. IX Einführungsges. zur JN.).

Digitized by Google

Zivilprozeß.

41. Die Erkrankung einer Kanzleikraft des Rechtsanwaltes ist ein unvorhergesehenes Ereignis nach § 146 ZPO. (Entsch. vom 8. VII. 1921, R II 271/21.)

Darin, daß eine Kanzleikraft des Rechtsanwaltes erkrankt ist, muß ein unvorhergesehenes Ereignis nach § 146 ZPO. erblickt werden. Denn wenn man erwägt, daß als unvorhergesehenes Ereignis nur ein solches Ereignis angesehen werden kann, welches durch Tatsachen veranlaßt wurde, mit denen im vorhinein nicht gerechnet werden kann, welche außerhalb des Kreises der Person liegen, in welcher sie eingetreten sind, welche also nicht für regelmäßige und sich oft wiederholende Ereignisse angesehen werden können, ist gewiß eine vom Erstrichter festgestellte plötzliche Erkrankung der Stenographin des Rechtsanwaltes als ein unerwartetes und darum als ein unvorhergesehenes Ereignis zu betrachten, welches das rechtzeitige Abschreiben und Expedieren einer außerordentlichen Revisionsschrift verhinderte. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß der Rechtsanwalt der Revisionswerber mehrere Kräfte in der Kanzlei hat, denn dadurch ist das eingetretene Ereignis nicht schon beseitigt worden, sind doch die der erkrankten Beamtin zur Ausarbeitung zugewiesenen Sachen nach ihrer Aussage auf ihrem Tische bis zum nächsten Tage liegen geblieben. Es ist nicht erforderlich, daß das Ereignis gleichzeitig unabwendbar sei, da das Gesetz im § 146 ZPO. von einem unvorhergesehenen o d e r unabwendbaren Ereignis spricht, und es genügt daher vollkommen für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn eines von diesen Ereignissen gegeben ist. Daß der Rechtsanwalt die plötzliche Erkrankung seiner Beamtin hätte erwarten können, kann aus keinem der in den Akten festgestellten Umstände abgeleitet werden, im Gegenteile ist dafür zu halten, daß er, wenn er davon Kenntnis erlangt hätte, sofort die erforderlichen Schritte eingeleitet hätte, damit die Frist nur nicht versäumt werde.

42. Unzulässigkeit des Rekurses, wenn mit Beschluß des Berufungsgerichtes das Verfahren im Sinne des § 190 ZPO. bis zur Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes unterbrochen wurde. (Entsch. vom 28. VI. 1921, R II 235/21.)

Mit dem angefochtenen Beschlusse wurde das Berufungsverfahren im Sinne des § 190 ZPO. bis zur Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes unterbrochen. Da nun nach § 519 ZPO. gegen die im Berufungsverfahren ergehenden Beschlüsse der Rekurs nur in den im § 519 ZPO. unter Z. 1 bis 3 taxativ aufgezählten Fällen statthaft ist, und der angefochtene Beschluß unter keinen dieser Fälle eingereiht werden kann, hätte der eingebrachte Rekurs nach § 523 ZPO. schon von der ersten Instanz abgewiesen werden sollen.

43. Die einstweilige Verfügung durch Bewilligung eines abgesonderten Wohnsitzes und Zahlung des Unterhaltsbeitrages nach §§ 382, Z. 8 EO., bildet eine Ferialsache im Sinne des § 224, Z. 8 ZPO. (Entsch. vom 4. Oktober 1921, R II 383/21.)

44. Die Anhörung der Parteien muß nicht ausdrücklich aufgetragen (§ 527, Abs. 2 ZPO.) sein, es genügt auch der Grund, daß der Beschluß ohne jede erforderliche Anhörung herausgegeben worden ist. (Entsch. vom 10. V. 1921, R I 579/21.)

Nach § 527, Abs. 2 ZPO. und § 78 EO. kann die Entscheidung des Rekursgerichtes, mit welcher der Beschluß erster Instanz aufgehoben und der letzteren eine neuerliche, nach Anhörung der Parteien zu fällende Entscheidung aufgetragen wurde, nur dann angefochten werden, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen sei. Das Rekursgericht führt zwar nicht ausdrücklich an, daß das Gericht erster Instanz über die Sache neuerlich nach Anhörung der Parteien entscheiden soll, hebt aber diesen Beschluß erster Instanz aus dem Grunde auf, weil er ohne jegliches erforderliche Verfahren herausgegeben worden ist, womit offenbar das Verfahren im Sinne des § 55, Absatz 2 EO., also auch die Anhörung der Parteien, gemeint ist, und zwar umsomehr, als die verpflichtete Partei ihre Behauptung bei der Tagsatzung zu erweisen sich erbietet. Es muß also die angefochtene Entscheidung als Entscheidung im Sinne des § 527, Absatz 2 ZPO.,

Digitized by Google

angesehen werden, und weil in ihr die Rechtskraft nicht vorbehalten erscheint, ist der Revisionsrekurs dagegen unzulässig.

45. Ein unzulässiger Rekurs kann auch von dem Gerichte zweiter Instanz zurückgewiesen werden. (Entsch. vom 12. Juli 1921, R I 863/21.)

Der Beschwerdeführer hält dafür, daß lediglich dem Gerichte erster Instanz und nicht dem Gerichte zweiter Instanz die Zurückweisung eines unzulässigen Rekurses obliegt. Diese seine Anschauung ist in diesem allgemeinen Wortlaute eine irrige. Gemäß § 14 des kais. Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 RGBl., neuer Fassung ist das Gericht erster Instanz im außerstreitigen Verfahren ebenso wie nach § 528 ZPO. neuer Fassung im Prozeßverfahren verpflichtet, die gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz erhobenen Revisionsrekurse zurückzuweisen, falls sie unzulässig sind. Diese gesetzlichen Vorschriften bezwecken offenbar, daß der unzulässige Revisionsrekurs auf einfachste Weise durch Zurückweisung erledigt werde. Weil nun der Gesetzgeber voraussetzt, daß die Bedingung der Zurückweisung, nämlich die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz über die Kosten oder die gleichlautende Entscheidung erster und zweiter Instanz eine einfache, in der Regel keineswegs strittige Frage ist, ordnet er an, daß schon das Gericht erster Instanz einen unzulässigen Rekurs zurückweist. Da nun schon das Gericht erster Instanz berechtigt ist, darüber zu entscheiden, ob gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes im gegeben Falle ein Rechtsmittel unzulässig ist, kann die Entscheidung hierüber dem Gerichte zweiter Instanz nicht entzogen werden. Im Sinne des Gesezes liegt nämlich kein Grund vor, daß sich der Oberste Gerichtshof mit der Sache deshalb beschäftigen müßte, weil das Erstgericht es unterlassen hat, einen unzulässigen Rekurs zurückzuweisen, und daß das Gericht zweiter Instanz nicht darüber entscheiden dürfe, ob es sich um einen unzulässigen Revisionsrekurs handelt, obzwar es die Sache schon beamtshandelt hat, als es über den gegen den erstrichterlichen Beschluß erhobenen Rekurs entschieden hat, und obzwar es ebenso, wie das Erstgericht, wenn nicht noch sicherer, beurteilen kann, ob es sich um einen Revisionsrekurs handelt, der wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen werden soll.

46. Der Revisionsrekurs in Streitigkeiten wegen Besitzstörungen ist unzulässig ohne Unterschied, ob die Klage sachlich erledigt wurde oder ob die sachliche Erledigung der Klage auf eine prozeßhindernde Einrede gestoßen ist. (Entsch. vom 24. August 1920, R II 221/20.)

47. Unzulässigkeit des Revisionsrekurses betreffend die Gebühren der Sachverständigen bei der Schätzung zum Zwecke der Erhebung des Wertes einer verkauften Liegenschaft wegen Bemessung der Wertzuwachsabgabe. (Entsch. vom 20. IX. 1921, R I 1147/21.)

Betreffend den Ausspruch über die Sachverständigengebühren ist der Revisionsrekurs unzulässig, mögen in dieser Richtung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder der Exekutionsordnung oder des außerstreitigen Patentes angewendet werden, weil nach §§ 528 ZPO., § 78 EO., 14, außerstr. Patent der Rekurs gegen die Entscheidung der zweiten Instanz überhaupt nicht zugelassen wird. Dies gilt nicht nur dann, wenn es sich um die Höhe der Gebühren handelt, sondern auch dann, wenn die Zahlungspflicht streitig ist. Ist doch der Zweck der betreffenden Bestimmungen, den Rechtszug in der dritten Instanz in der Frage der Sachverständigengebühren (und Kosten) gänzlich auszuschließen, weil diese Frage in der Regel sowohl nach der tatsächlichen als auch nach der rechtlichen Seite einfach ist, weshalb ihre endgültige Entscheidung ohne Befürchtung für die Rechtssicherheit den Gerichten zweiter Instanz überlassen werden kann.

48. Der Umstand, daß die Partei imstande war, im Prozesse oder durch ein Rechtsmittel die Nichtigkeit nach § 529, Z. 2, ZPO. geltend zu machen, aber dies nicht getan hat, benimmt ihr nicht gemäß § 529, letzter Absatz ZPO. a contrario das Recht zur Nichtigkeitsklage, und es kann deshalb in diesem Umstande nicht eine stillschweigende Genehmigung der Prozeßführung erblickt werden. — (Entsch. v. 8. VI. 1920, Rv I 321/20.)

49. Für die Bewilligung der Wiederaufnahme genügt es, daß die Möglichkeit, durch nova eine günstigere Entscheidung in der Hauptsache herbeizuführen, begründet ist, die absolute Eignung der nova diese Abänderung herbeizuführen, wird

Digitized by Google

nicht gefordert. Es kann der die Wiederaufnahme begehrenden Partei nicht zur Schuld angerechnet werden, daß sie nicht rechtzeitig nach den an der Sache unbeteiligten Personen geforscht hat, ob sie etwas von der Sache wissen und deshalb die nova nich schon im Verfahren in der Hauptsache geltend gemacht hat. (Entsch. v. 14. XII. 1920, Rv I 653/20.)

50. Im Wechselverfahren kann die beklagte Partei nach Ablauf der Frist des § 550, Abs. 2 ZPO. auch nicht mit Zustimmung der anderen Partei ihre Einwendungen bei der mündlichen Verhandlung durch Hinzufügung neuer Einwendungen, welche aus dem, was in der schriftlichen Ausfertigung der Einwendungen enthalten ist, sich nicht ergeben, ergänzen. (Entsch. v. 7. VI. 1921, Rv II 181/21.)

51. Eine außergerichtliche Kündigung muß dem Aufgekündigten zu eigenen Händen nicht zugestellt werden (Entsch. v. 28. XII. 1920, R II 426/20.)

Die Nichtigkeit, die daraus abgeleitet wird, daß die außergerichtliche Kündigung dem Aufgekündigten nicht zu eigenen Händen, sondern seiner Gattin zugestellt wurde, liegt hier nicht vor, da es sich hier nicht um einen Ausspruch und ein gerichtliches Verfahren gehandelt hat, die dem Gesetze in den Bestimmungen der §§ 471, Z. 1 und 7, 477, Z. 1 bis 9 und 528 ZPO. einzig und allein vorschweben und die aus den hier ausdrücklich angeführten Gründen einzig als nichtig zu bezeichnen sind; die Anwendung dieser Vorschriften auf andere Fälle, ist im Gesetze nicht begründet und deshalb unzulässig.

52. Die außergerichtliche Kündigung (der Pacht), welche bloß die Angabe des § 562, Abs. 1 und 2 ZPO., nicht aber auch die Erfordernisse des § 565, Abs. 3 und 4 ZPO. enthält, hat die das Pachtverhältnis aufhebende Wirkung bloß in materiellrechtlicher Hinsicht, ein Exekutionstitel kann auf ihrer Grundlage nur durch Klage und Urteil gemäß § 567, ZPO. erlangt werden. (Entsch. vom 4. X. 1921, Rv II 308/21.)

53. Die Vorschrift des § 573, ZPO. ist auch in dem Prozesse anzuwenden, welchem die Kündigung vorausging. — (Entsch. v. 25. 1. 1921, R I 60/21.)

Wie schon aus der Überschrift des dritten Abschnittes des 6. Teiles der ZPO. hervorgeht, regelt dieser Abschnitt das Verfahren in Prozessen aus einem Mietvertrage überhaupt, also nicht nur in Prozessen, welche durch Kündigung und Auftrag auf Übergabe der Mietsachen eingeleitet wurden, sondern auch in Prozessen, welche durch Klage eingeleitet wurden und macht keinen Unterschied darin, ob der Klage eine gerichtliche oder außergerichtliche Kündigung vorausgegangen ist oder nicht. Aus der Bestimmung des § 574, ZPO., daß die Vorschrift des § 573, ZPO. auch dann anzuwenden ist, wenn der Mietvertrag ohne vorhergehende Kündigung auf Grund einer Klage durch Urteil als aufgelöst oder erloschen erklärt wird, kann nicht abgeleitet werden, daß sich das Mietverfahren nicht auf einen Prozeß, welchem die Kündigung vorangegangen ist, bezieht. Die Worte „auch dann" zeugen eher vom Gegenteil dieser in der Beschwerde ausgesprochenen Ansicht.

54. Die Bestimmung des § 575, betreffend die Fristen gilt hinsichtlich der Räumung § 1109 AGB. (von Deputatwohnungen durch die Deputatisten, zu der der Verpflichtete nach Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet war). — (Entsch. v. 4. X. 1921, R I 1206/21.)

55. In Prozessen auf neuerliche Übergabe von Grundstücken in die Pacht gelten die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. — (Entsch. v. 22. II. 1921, R I 218/21.)

Wie aus dem Inhalte der Klage hervorgeht, begehrt der Kläger, der in ihr behauptet, daß die beklagte Partei ihm unrechtmäßig aus der Pacht Grundstücke abgenommen habe, die er bisher in Pacht hat, in Wirklichkei die neuerliche Übergabe dieser Grundstücke in die Pacht im Sinne des § 1096, ABGB., deren Unterbrechung durch die beklagte Partei den Rechtsgrund des Klagsanspruches bildet. Mit Unrecht spricht die beklagte Partei in ihrer Revision die Ansicht aus, daß in derartigen Prozessen die Bestimmung des § 575, ZPO. über die gekürzten Fristen im Verfahren über die Rechtsmittel nicht gilt. Es handelt sich um einen Prozeß aus einem Mietvertrage (siehe die Überschrift des 3. Abschnittes des 6. Teiles der ZPO.); hinsichtlich des Verfahrens in solchen Prozessen ergibt sich aus dem

Digitized by Google

Motivenberichte zu dem Regierungsentwurfe der Zivilprozeßordnung, daß nicht beabsichtigt war, die Form des gerichtlichen Verfahrens in diesen Rechtsangelegenheiten irgendwie abzuändern, und die gemeinsame Konferenz der Permanenzkommission des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses des ehemaligen Reichsrates hat sich bei ihren Arbeiten auch nach diesem Leitsatze gerichtet. So ist die Bestimmung des § 567 und § 575 ZPO. im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 11 und § 15 der kaiserl. Verordnung vom 16. XI. 1858, Nr. 213 RGBl., auszulegen und es geht auch insbesondere aus der Vergleichung des § 15 der zuletzt zit. kaiserl. Verordnung mit § 575 ZPO. hervor, in welchen Fällen im Verfahren über die Rechtsmittel die kürzeren Fristen gelten. Unter anderem sind dies Prozesse über Klagen, die auf Aufhebung oder Erlöschung eines Mietvertrages aus anderen Gründen, als wegen Ablauf der Mietzeit gerichtet sind, oder über Klagen gegen den Vermieter auf Übergabe der Miete (Pacht) gegebenen Sache. Um einen solchen Fall, der nach der Überschrift des § 567 ZPO. unter diese gesetzliche Bestimmung fällt, handelt es sich hier, und auf gleiche Weise müßte der Fall beurteilt werden, wenn die beklagte Partei, die sich gegen den Klagsausspruch mit der Einwendung wehrt, daß der Kläger den Pachtvertrag verletzt hat und daß sie infolgedessen zur Wegnahme der Grundstücke berechtigt war, diese seine Einwendungen gegen den jetzigen Kläger durch Klage auf Aufhebung des Pachtvertrages und Rückstellung des Pachtgegenstandes geltend machen würde.

56. Die Fristen des § 575 ZPO. gelten auch für den gerichtlichen Vergleich über die Räumung. — (Entsch. v. 24. VIII. 1920, R I 660/20.)

57. Die kürzeren Fristen des § 575 gelten nicht in einem Prozesse, in dem der Vermieter die Räumung der ohne Rechtsgrund bewohnten Räumlichkeiten begehrt. — (Entsch. v. 27. IV. 1920, R I 241/20.)

Nach der ständigen Judikatur, die sich auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 9. Jänner 1907, Spr. Reg. Nr. 196 stützt und von der abzugehen kein Grund vorliegt, gilt die Bestimmung des § 575 ZPO. über die Fristen im Verfahren a) über Einwendungen b) über Klagen durch die gegen den Vermieter oder Verpächter die Übergabe der vermieteten oder verpachteten Sache begehrt wird (1096 ABGB.), c) über Klagen, durch die die Aufhebung oder Erlöschung eines Mietvertrages begehrt wird, d) über Klagen, die nach § 569 ZPO. wegen Rückgabe oder Rücknahme eines vermieteten oder verpachteten Gegenstandes Gegenstandes erhoben werden. Hier aber handelt es sich um keine solche Klage. Es liegt hier überhaupt kein Mietprozeß vor, denn der Klagsanspruch wird nicht aus einem Mietverhältnisse abgeleitet, behaupte doch die Eigentümerin des Hauses in der Klage, welche in dieser Hinsicht allein maßgebend ist, daß die Beklagten dadurch, daß sie ohne ihr Wissen und Willen die Wohnungen, die sie in ihrem Hause gemietet hatten, austauschten, die bestehenden Mietverträge aufgehoben hätten und ohne ihr Wissen andere Räumlichkeiten, die sie also nicht gemietet haben, mit Beschlag belegt hätten, weshalb sie verlangt, daß sie diese von ihnen jetzt ohne Rechtsgrund bewohnten Räumlichkeiten räumen und freimachen. Wenn es sich nicht um einen in einem Mietprozesse in dem oben bezeichneten Sinne handelt, so gilt die stägige Berufungsfrist des § 575, ZPO. nicht, sondern die regelmäßige Berufungsfrist von 14 Tagen (§ 464, ZPO.).

58. Für die Klage, welche sich auf die Behauptung stützt, die Beklagten hätten sich beim Verkaufe des Hauses verpflichtet, die in diesem Hause benützte Wohnung zu einem bestimmten Termin zu räumen, gelten nicht die kürzeren Fristen des § 575 ZPO. — (Entsch. v. 7. Dezember 1920, Rv I 756/20.)

Die Klage stützt sich auf die Behauptung, die Beklagten hätten sich beim Verkaufe des Hauses verpflichtet, die in diesem Hause benützte Wohnung bis 1. Mai 1920 zu räumen. Dieser Behauptung zufolge handelt es sich sonach um eine vorbehaltene Wohnungsdienstbarkeit (deductio servitutis) mit einem fixen Endtermin, nach dessen Eintritt das Wohnungsrecht erloschen sein sollte. (§ 524, 1447 a.b.G.B.). Es handelt sich sonach nicht um die Klage auf Aufhebung oder Löschung eines Bestandvertrages im Sinne des § 574 ZPO., so daß die kürzeren Berufungs- und Revisionsfristen des § 575, Abs. 1 ZPO., keine Anwendung finden.

59. Der Schiedsspruch muß mit der Angabe des Tages seiner Abfassung versehen und von allen Schiedsrichtern unterschrieben werden. Als Exekutionstitel

Digitized by Google

muß er den im § 7 EO. aufgestellten Erfordernissen entsprechen. (Entsch. vom 11. Jänner 1921, R I 24/21.)

Es ist richtig, daß der Schiedsspruch gemäß § 592 ZPO. mit der Angabe des Tages, dessen Abbassung zu versehen und von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben ist, und daß keine anderen formellen Voraussetzungen für einen solchen Schiedsspruch in der ZPO. vorgeschrieben sind. Es kann aber trotzdem nicht übersehen werden, daß die Schiedssprüche gemäß § 1, Z. 16 EO., einen Exekutionstitel bilden, und daß, falls sie den Parteien auch in dieser Hinsicht vollständig entsprechen sollen, sämtliche im § 7 EO. für die Exekutionstitel vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten müssen. Aus einem solchen Titel muß insbesondere die Person des Berechtigten und der Verpflichteten hervorgehen, muß also den Vor- und Zunamen, Wohnort und Beschäftigung enthalten, oder müssen diese Umstände auf eine solche Weise bezeichnet werden, daß darüber keine Zweifel entstehen; weiter muß der Exekutionstitel die Pflicht zur Erfüllung, Duldung oder Unterlassung aussprechen und muß auch den Gegenstand, die Art und den Umfang, sowie die Zeit der Erfüllung so bestimmen, daß die Exekution möglich ist.

Exekutionsordnung.

60. Ein Vergleich, welcher vor keinem richterlichen Beamten abgeschlossen und von diesem nicht unterschrieben wurde, ist kein Exekutionstitel. (Entsch. vom 28. Juli 1920, R II 192/20.)

61. Bloß das Steueramt (die Finanzprokuratur) ist berechtigt, Exekution zur Hereinbringung der Gemeinde- und Schulumlagen zu führen, keineswegs aber die Gemeinde. Zur Vollstreckbarkeit der gesetzlich bewilligten Umlagen ist erforderlich, daß von der Steuerverwaltung die Vollstreckbarkeit der vorgeschriebenen direkten Steuer bestätigt wurde. (Entsch. vom 29. III. 1921, R I 376/21.)

Die Ansicht des Revisionsrekurses, daß durch die Bestimmung des § 1, Z. 12 EO., den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wurde, durch Exekution die Gemeinde- und Schulumlagen selbst einzutreiben, ist nicht richtig. Bis zum Inkrafttreten der jetzigen Exekutionsordnung war nach dem Hofdekret vom 26. Feber 1789, Z. 977, und vom 10. Feber 1832, Z. 2548, die Eintreibung von Steuern und ihnen gleichgestellten Abgaben regelmäßig der politischen Exekution vorbehalten und bloß in bestimmten Fällen, insbesondere wenn die politische Exekution aus irgendeinem Grunde nicht zum Ziele führte, konnte ihre Eintreibung auch durch gerichtliche Exekution erfolgen. Dieser Zustand wurde durch die Bestimmung des § 1, Z. 13 EO., insofern abgeändert, als die Eintreibung der direkten Steuern sowie auch der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen dadurch erleichtert wurde, daß die Zahlungsaufträge auf derartige Abgaben oder die Rückstandausweise, soweit sie nach den geltenden Vorschriften vollstreckbar sind, als Exekutionstitel anerkannt wurden, auf Grund derer sie durch gerichtliche Exekution direkt eingetrieben werden können. Die bisher in der Richtung geltenden Vorschriften, wer zur Führung dieser Exekutionen berechtigt ist, blieben durch die Bestimmung des § 1, Z. 13 EO., unberührt; nach diesen Vorschriften sind zur Führung der Exekution entweder die Finanzprokuraturen oder die Steuerämter berechtigt, keineswegs aber die Gemeinden und es ist deshalb die Abweisung des Exekutionsantrages wegen Mangels der Legitimation der Antragstellerin begründet. Auch kann der Ansicht des Revisionsrekurses nicht beigestimmt werden, daß der von dem Gemeindeamte angefertigte Rückstandausweis als Exekutionstitel im Sinne des § 1, Z. 13 EO., anzusehen ist. Die Vollstreckbarkeit der nicht bezahlten gesetzlich bewilligten Zuschläge ist nach ihrer Natur von der Vollstreckbarkeit der vorgeschriebenen direkten Steuern, auf Grund deren sie eingehoben werden können, anhängig. Es ist also unerläßlich, daß diese letztere Vollstreckbarkeit von der zuständigen Behörde bestätigt werde. Diese Behörde ist jetzt nach dem Gesetze vom 20. März 1919, Nr. 153 Slg., die Bezirkssteueradministration.

62. Die von der Rechtskraft des Beschlusses festgesetzte Leistungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die gesetzliche Frist zur Überreichung des Rechtsmittels erfolglos abgelaufen ist, auch wenn dieses erst später überreicht wurde. (Entsch. vom 25. X. 1921, R II 367/21.)

Digitized by Google

Nach dem im Übertretungsverfahren abgeschlossenen Vergleiche vom 25. Mai 1921 verpflichteten sich die Schuldner, zur gesamten Hand den Klägern die Kosten binnen acht Tagen nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses, der die Höhe dieser Kosten bestimmt, zu bezahlen. Dieser Beschluß des Bezirksgeriches vom 6. Juni 1921 wurde dem Schuldner am 8. Juni 1921 zugestellt und erlangte Rechtskraft nach Ablauf der dreitägigen Frist des § 481 StrPO. Die betreibenden Gläubiger waren also berechtigt, das Gesuch um Exekutionsbewilligung schon am 20. Juni 1921 zu überreichen und mußten nicht warten, ob die Schuldner verspätet den Rekurs überreichen. Es ist also ganz gleichgültig, wann dieser Rekurs überreicht wurde und wann die Schuldner von seiner Abweisung durch das Berufungsgericht verständigt wurden.

63. Die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht bildet, da sie keine Klage ist, keinen Grund für die Aufschiebung der Exekution (§ 42, Z. 1 EO.). (Entsch. vom 12. X. 1920, R I 845/20.)

64. Die Aufschiebung der Exekution durch Räumung der Wohnung gemäß § 49, Z. 1 EO., ist zulässig, auch wenn vorher der Antrag auf Aufschiebung nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., abgewiesen wurde. (Entsch. vom 28. VI. 1921, R I 816/21.)

65. Aus hygienischen Gründen müssen einem Arzte mehrere Anzüge belassen werden. (Entsch. vom 7. April 1920, R I 173/20.)

Die Bestimmung des § 251 EO. beruht auf dem öffentlichen Interesse, daß die wirtschaftliche Persönlichkeit des Schuldners gewahrt bleibe. Der Beruf des Arztes aber erfordert, daß er mehrere Anzüge habe, und zwar daß er hauptsächlich aus hygienischen Gründen oft seine Kleider und Wäsche wechsle. Dem Schuldner bleiben zum Umwechseln zwei Anzüge, ein kurzer Rock, eine Militärbluse, ein Überzieher und drei Hemden. Es ist ersichtlich, daß er nicht viele Anzüge zum Umwechseln hat, und daß er einen solchen Anzug nach seinem Berufe notwendig braucht. Was den neuen schwarzen Anzug betrifft, so ist dieser als „anständiger Anzug" anzusehen, welcher nach § 251, Z. 5 EO., von der Exekution ausgeschlossen ist.

66. Bei der Verteilung des Versteigerungserlöses für bewegliche Sachen ist der außerordentliche Revisionsrekurs ausgeschlossen.
Die Verwahrungskosten sind nicht „Aufwand" im Sinne des § 286, Abs. 2 EO., außer wenn die Sache nach der Schätzung zum Zwecke des Vollzuges des Verkaufes verwahrt wurde. (Entsch. vom 27. I. 1920, R I 441/19.)

67. Die einstweilige Verfügung betreff Alimentation des Kindes ist gemäß § 12 außerstr. Verfahren nicht gemäß § 382, Z. 8 EO., zu bewilligen. (Entsch. vom 13. September 1921, R I 959/21.)

Den abweisenden Beschluß des Gerichtes erster Instanz änderte das Rekursgericht ab, und bewilligte mit Recht diese einstweilige Verfügung. Dieser Antrag ist sowohl durch § 141 a.b.G.B. als auch durch § 142 a.b.G.B. und § 12, Absatz 1 des kais. Pat. vom 9. August 1844, Nr. 208 RGBl., begründet, welch letzterer ausdrücklich bestimmt, daß im Falle dringender Gefahr das Gericht erster Instanz auch nach bereits angebrachtem Rekurse, die zur Sicherheit der Teilnehmenden notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat. Diese Vorkehrungen gemäß § 12 des zit. Pat. sind zwar ihrer Natur nach den einstweiligen Verfügungen im Sinne der Exekutionsordnung ähnlich, doch lassen sich auf sie Bestimmungen der Exekutionsordnung in diesem Falle des § 382, Z. 8EO., wie es das Rekursgericht getan hat, nicht anwenden.

68. Wenn der Rekurs gegen die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und gegen den Beschluß überreicht wurde, mit welchem der Widerspruch gegen den bewilligenden Beschluß abgewiesen wurde, dann ist der zweite Rekurs in erster Reihe zu erledigen. (Entsch. v. 18. I. 1921, R I 23/21.)

In der Klage wurde der Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung gestellt und durch Gründe unterstützt. Dem Antrage wurde stattgegeben, ohne daß der Gegner gehört worden wäre. Gegen die Bewilligung der einstweiligen Verfügung überreichte der Gegner Widerspruch und Rekurs. Im Widerspruche

Digitized by Google

führt er seine Einwendungen an, es wurde darüber mündlich verhandelt, es wurde auch Neues vorgebracht und so einem weiten Tatbestand die Grundlage gegeben.

Nach § 398 EO. war über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten einstweiligen Verfügung zu entscheiden. Über den Widerspruch wurde tatsächlich entschieden, und wurde auch gegen diese Entscheidung der Rekurs eingebracht. Das Rekursgericht entschied über den ersten Rekurs, gab ihm statt, wies den in der Klage enthaltenen Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung ab und verwies den zweiten Rekurs an diese Entscheidung. Dieser Vorgang des Rekursgerichtes entspricht nicht dem Gesetze. Das Verfahren über den Widerspruch förderte einen weitverzweigten Tatbestand zutage, welcher die Statthaftigkeit der einstweiligen Verfügung betrifft und eine Entscheidung darüber dringend erfordert. Dies kann nur mit Entscheidung über den Rekurs geschehen, welcher gegen den infolge des erhobenen Widerspruches erfolgten Beschluß eingebracht worden ist. Nur so wird verläßlich entschieden werden, ob die einstweilige Verfügung statthaft ist oder nicht. Diese Entscheidung wird ihren natürlichen Einfluß auf den übrigbleibenden Rekurs üben, welchem ein bei weitem beschränkterer Tatbestand als Grundlage dient. Die Entscheidung, welcher ein engerer Tatbestand zugrunde liegt, kann nicht eine Entscheidung ausschließen, bei welcher ein weiterer Tatbestand berücksichtigt werden muß, da doch der gesamte Tatbestand sich auf die nämliche einstweilige Verfügung bezieht.

Kriegsanleihen.

69. Zeichnung von Kriegsanleihen (IX. Kriegsanleihe). Überführung von Vorschußeinlagen von dem Subskriptionskonto auf laufende Rechnung. (Entsch. vom 12. VII. 1921, Rv II 100/21.)

Die Vorschußeinlagen, bzw. das Subskriptionskonto der klagenden Sparkasse bei der beklagten Bank sind darnach zu beurteilen, welcher Art in dieser Richtung das rechtliche Verhältnis der Parteien war, und wie sich die Verhältnisse durch spätere Änderung gestalten werden. In dieser Beziehung hat schon das Berufungsgericht richtig die Unvollständigkeit des Verfahrens beim Gerichte erster Instanz erkannt und richtig die wichtigste für den Prozeß entscheidende Frage erfaßt. Dazu ist nur noch zu bemerken, daß das Prozeßgericht, das seine Rechtsansicht über das rechtliche Verhältnis der Parteien unter Anwendung der Grundsätze des Art. 361 HGB. bildete, die besonderen, die Zeichnung von Kriegsanleihen betreffenden Verhältnisse unbeachtet ließ und unterlassen hat, durch Einvernahme von Sachverständigen und Zeugen sich Klarheit darüber zu verschaffen, welcher Vorgang bei der Zeichnung von Kriegsanleihen eingehalten worden und welcher Art insbesondere der übliche Vorgang bei Abrechnung der Vorschußeinlagen gewesen ist.

70. Zeichnung einer Kriegsanleihe unter gleichzeitiger Bewilligung des Darlehens seitens der Bank. Die Fälligkeit des Darlehens und der Zinsen tritt erst mit der Fälligkeit der Kriegsanleihe ein. (Entsch. vom 27. September 1921, Rv I 495/21.)

Es wurde festgestellt, daß der Beklagte die Kriegsanleihe bei der Bank gezeichnet hat, welche ihm das Darlehen darauf bewilligt hat, wobei verabredet wurde, daß die Fälligkeit des gewährten Darlehens erst mit dem Zeitpunkte der Einlösung der Kriegsanleihe einzutreten hat, also am 1. August 1926 bzw. am 1. März 1924. Die Klage wurde als vorzeitig abgewiesen. Die Klägerin meint insbesondere, sie sei berechtigt gewesen, das Darlehensverhältnis sofort zu lösen, weil der Beklagte sich ihr gegenüber ein frauduloses Gebahren habe zuschulden kommen lassen, indem er sich seines Vermögens entäußert habe. Doch das würde sie vielleicht zur Anfechtungsklage berechtigen, wenn auch sonst deren Bedingungen gegeben wären, es besteht aber bisher keine Rechtsnorm, welche aus diesem Grunde einer noch nicht verfallenen Forderung Fälligkeit zuerkennen oder überhaupt eine einseitige Änderung des Vertrages schaffen würde. Hier stand nur das prophylaktische Mittel der einstweiligen Verfügung zu Gebote, was allerdings ein rechtzeitiges Einschreiten erforderte. Die Klage wurde nur für dermalen, bis zur besagten Fälligkeit, abgewiesen und in der Tat, so lange das Schicksal der Kriegsanleihe nicht bekannt ist, wäre es vorzeitig und zwecklos, sich mit der definitiven Lösung der Frage zu befassen. Auf die Klausel rebus sic stantibus kann sich die Klägerin nicht berufen.

Digitized by Google

Verschiedenes.

71. Kostenersatzpflicht nach § 10, letzter Absatz der Wertzuwachsabgabeordnung nach dem kais. Patente vom 29. Dezember 1915, LGBl. Nr. 83. — Mitgeteilt von Dr. Julius Gläßner, Advokaten in Teplitz.

Die Eigentümer des Hauses X verkauften dieses um den Preis von 90.000 Kč. Die Bemessungsbehörde hat den Veräußerungswert von 90.000 Kč nicht anerkannt, brachte vielmehr einen Veräußerungswert von 142.000 Kč in Vorschlag, gegen welchen die Veräußerer Einwendungen erhoben. Über Antrag der Bemessungsbehörde wurde das Haus gerichtlich geschätzt.

Inhaltlich des bezirksgerichtlichen Beschlusses wurde der Schätzwert des Hauses mit 108.655.87 Kč festgesetzt und der Ersatz der Schätzungskosten den Verkäufern mit der Begründung auferlegt, daß der Schätzwert den angegebenen Veräußerungswert um 12½% übersteigt.

Dem von den Verkäufern gegen diesen Beschluß eingebrachten Rekurse wurde von der zweiten Instanz mit der Entscheidung vom 9. April 1921, R VIII 163/21/11 keine Folge gegeben, „da sich nach den Bestimmungen der Abgabeordnung die Frage des Kostenersatzes in der vom Erstrichter festgesetzten Weise ergibt."

Infolge des Revisionsrekurses der Veräußerer hat der Oberste Gerichtshof in Brünn mit der Entscheidung vom 6. September 1921, R I 163/21/15 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Revisionsrekurs wird verworfen, weil er nach Artikel X der Gerichtsentlastungsnovelle unzulässig ist. Da sich nach dem Ergebnisse der Schätzung der Veräußerungswert, d. i. der durch die Schätzung ermittelte gemeine Wert von 108.655.87 Kč (§§ 10 und 18 der obz. Odg.) wirklich um 12½% niedriger stellt, als der von der Bemessungsbehörde in ihrem Antrage angenommene Wert (142.000), das Rekursgericht jedoch ebenso wie das Erstgericht keine Berechnung aufstellt, sodaß nicht zu entnehmen ist, wie es zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt, so wird es zu erwägen haben, ob nicht ein Rechnungsfehler unterlaufen ist, der samt seinen Konsequenzen gutzumachen wäre."

Auf Grund dieser Entscheidung hat die zweite Instanz im Nachhange zur Rekurserledigung vom 9. April 1921, R-VIII 163/21/11 dieselbe rücksichtlich des Ausspruches, daß die Rekurrenten die Kosten der Schätzung zu tragen haben, aufgehoben und diesen Beschluß dahin abgeändert, daß die Kosten der Schätzung die Bemessungsbehörde zu tragen hat.

Das Erstgericht ist rücksichtlich des Beschlusses über die Frage, wer die Kosten der Schätzung zu tragen hat, davon ausgegangen, daß, wie es in dem nachträglich abverlangten Berichte heißt, der von den Parteien angegebene Schätzwert 96.000 Kč beträgt, die Stadtgemeinde dagegen den Veräußerungswert mit 142. Kč erhobe hat, die Sachverständigen aber diesen Veräußerungswert am 7. August 1919 mit 108.655.87 Kč festgesetzt haben.

Der erste Richter ist in dem Beschlusse davon weiter ausgegangen, daß, da der Schätzwert den von der Partei angegebenen Wert um 12½% übersteigt, die Kosten nach § 18 der Wertzuwachsabgabe-Verordnung vom 29. Dezember 1915, Zl. 83 LGBl. von den Eigentümern zu tragen sind. Dieser Begründung hat sich auch das Rekursgericht angeschlossen.

Es hat sich nun aber bei näherer Prüfung ergeben, daß diese vom Rekursgerichte geteilte Anschauung des ersten Richters eine irrige ist.

Es handelt sich hier um die Festsetzung des Veräußerungswertes der Realität, welche von den Sachverständigen mit dem Betrage von 108.655.87 Kč festgesetzt wurde. Dieser Wert ist gegen den von der Stadtgemeinde angegebenen Wert der Realität von 142.000 Kč um 12½% niedriger.

Nach § 18 dieser Abgabeordnung hat daher in diesem Falle die Kosten der Schätzung, da es sich um den Veräußerungswert handelt, die Stadtgemeinde zu tragen.

Da daher die Rekurserledigung auf einem Rechnungsfehler beruht, wurde dieselbe, rücksichtlich der Frage, wer die Kosten der Schätzung zu tragen hat, aufgehoben und der angefochtene Beschluß des Bezirksgerichtes dahin abgeändert, daß die Kosten die Stadtgemeinde zu tragen hat.

Digitized by Google

72. Auch Rückstandsausweise der Genossenschaftskrankenkassen, welche mit der Vollstreckbarkeitsklausel der politischen Behörde versehen sind, sind nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1920, Nr. 689 Slg., Exekutionstitel im Sinne des § 1, Zahl 13 E. O. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24. Jänner 1922, R I 70/22.)*) Mitgeteilt von Dr. Oskar Schanzer, Advokaten in Aussig.

Die Genossenschaftskrankenkasse suchte gegen einen Arbeitgeber auf Grund des mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung der politischen Bezirksverwaltung versehenen Rückstandsausweises um Exekution bezüglich der Beträge an, welche der Verpflichtete der Kassa deswegen zu ersetzen hatte, weil er eine zum Eintritt in die Krankenkasse verpflichtete Hilfsarbeiterin nicht rechtzeitig angemeldet hatte. (§ 121, Abs. 11 Gew.-O.) Die Exekution wurde in erster Instanz bewilligt. Das Kreisgericht hat über Rekurs des Verpflichteten den Exekutionsantrag abgewiesen, weil die Gebühren, zu deren Hereinbringung der Exekutionsantrag gestellt wurde, nicht zu den den Steuern gleichgestellten Abgaben im Sinne des § 1, Zl. 13 E. O., gehören.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der Genossenschaftskrankenkasse Folge gegeben und den Beschluß des Erstgerichtes wieder hergestellt.

Gründe:

Die Verpflichtung des Dienstgebers, Beiträge und Rückersätze im Sinne des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 30. März 1888, Nr. 33 RGBl., zu bezahlen, ist öffentlichrechtlicher Natur und Streitigkeiten, die aus dieser Verpflichtung sich ergeben, haben nach § 41 desselben Gesetzes die politischen Behörden zu entscheiden. Es müssen deshalb diese Beiträge und Rückersätze den Steuern und anderen zu öffentlichen Zwecken zu zahlenden Leistungen im Sinne des Art. III Einf.-Ges. zur Exekutionsordnung gleichgestellt werden. Dies gilt auch von der Forderung der betreibenden Partei, weil nach § 58, Abs. 2 d. Ges. über die Krankenversicherung im Wortlaute des Ges. vom 22. Dezember 1920, Z. 689 Slg., die Vorschriften der zweiten Abteilung des K.-G. analog auf Genossenschaftskassen anzuwenden sind.

Infolgedessen müssen auch die Rückstandsausweise dieser Kassen, wenn sie mit der Vollstreckbarkeitsklausel der politischen Behörde versehen sind, im Sinne des § 1, Z. 13 E. O., für Exekutionstitel gehalten werden.

Das Gericht, das die Exekution bewilligt und dem ein solcher Ausweis vorgelegt wurde, hat sich auf die Überprüfung der formalen Erfordernisse dieses Exekutionstitels zu beschränken und es steht ihm nicht zu, sich in die Frage einzulassen, welcher Natur die vorgeschriebenen Zahlungen sind und ob sie richtig vorgeschrieben wurden. Darüber entscheidet, wie schon angeführt wurde, die politische Behörde.

Weil der vorgelegte Rückstandsausweis bezüglich seiner Vollstreckbarkeit von der politischen Behörde bestätigt ist, wurde die Exekution auf dieser Grundlage vom Erstgerichte ganz richtig bewilligt und es war deshalb zu erkennen, wie oben angeführt wurde.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.[1])

Bodenreform.

32. Die Verfügung des staatlichen Bodenamtes, wonach die Zustimmung zum Pachtvertrage nach § 7 Beschlagnahmgesetz von der Eliminierung der Bestim

---

*) Bezüglich der Rückstandsausweise der Bezirkskrankenkassen vergleiche die Entscheidung des ehemaligen Obersten Gerichtshofes vom 7. XI. 1899, Zl. 486 J. B., 144 Gl. U., Nr. 735.

[1]) Siehe Prager Archiv IV., Nr. 6, S. 269.

Druckfehlerberichtigung! Auf Seite 272 der Nr. 6 „Prager Archiv" IV., ist das Datum der Erkenntnisse Nr. 13, 15 und 17 richtig mit dem Monate **Feber** (II.), (statt XI.) 1922 einzusetzen.

Digitized by Google

mungen abhängig gemacht worden ist, daß im Falle der Verschlechterung des inneren Wertes der tschsl. Valuta der Pachtzins stets nach der Relation 10 Kč gleich ein Schweizer Francs zu zahlen ist, und daß der Pächter keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens oder entgangenen Gewinnes aus dem Grunde der vom staatlichen Bodenamte erteilten Kündigung habe, widerspricht dem Gesetze. (Erk. vom 18. II. 1922, Nr. 2347.)

33. Unzulässig ist die Einwendung der Partei, daß zu dem Programm, nach welchem beschlagnahmter Besitz übernommen werden soll, nach § 11, Punkt 2, des Ges. über das Bodenamt ein Verwaltungsausschuß seine Zustimmung erteilt hat, dessen Rechtswirksamkeit erloschen ist.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. folgendermaßen:

Die Bestimmung, daß das staatliche Bodenamt nach einem im vorhinein festgestellten Programm (§ 7. P. 4. Ges. über das Bodenamt) vorgehen soll, hat den Charakter einer bloß instruktionellen Direktive, aus welcher sich für die Parteien ein Anspruch auf Bestimmung und Einhaltung eines bestimmten Vorgehens nicht ergibt. Es handelt sich also nicht um Entscheidungen in strittigen Angelegenheiten der Parteien, sondern um eine bloße Direktive für das amtliche Programm, an dessen Durchführung die Parteien keine rechtliche Teilnahme haben, und können sie daher auch nicht ausstellen, daß dieses Programm mit einem Verwaltungsausschuß vereinbart worden sei, dessen Rechtswirksamkeit erloschen ist. (Erk. v. 2. III. 1922, Nr. 3021.)

34. Bei Geltendmachung ihres vorzugsweisen Anspruches auf Grundstücke nach dem vorletzten Abs. des § 1 des Ges. über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter ist die Gemeinde nicht verpflichtet, im vorhinein näher zu bestimmen, für welche speziellen Zwecke ihrer baulichen Entwicklung sie diese Grundstücke benötigt. Es begründet also keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde im Verfahren über die Zuerkennung dieses vorzugsweisen Anspruches der Gemeinde detaillierte Angaben in dieser Richtung nicht verlangte. (Erk. v. 15. III. 1922, Nr. 3579.)

35. Die Ablehnung der Zustimmung zu der Veräußerung von nach § 7 Beschlagnahmegesetz beschlagnahmten Liegenschaften aus dem Grunde, weil der Käufer in kurzer Zeit um diese Liegenschaften im Zuteilungsverfahren sich wird bewerben können, ist im Gesetze nicht begründet.

Diese prinzipielle Entscheidung wird vom OVG. folgendermaßen begründet:

Nach der ständigen Judikatur des OVG. kann das staatliche Bodenamt bei Erteilung oder Ablehnung der Zustimmung zur Entlassung aus der Beschlagnahme nach dem Beschlagnahmegesetz nicht ganz willkürlich vorgehen, sondern muß sich innerhalb der ihm durch den Zweck des Beschlagnahmegesetzes gezogenen Grenzen bewegen. Die Gesetze über die Bodenreform schließen nämlich das Dispositionsrecht des Eigentümers in Ansehung der beschlagnahmten Liegenschaft nicht zur Gänze aus, sondern hindern es bloß insoweit, als dies zur Durchführung der Zwecke notwendig erscheint, welche der Staat durch die Bodenreform zu erreichen bestrebt ist. Daraus erhellt, daß das staatliche Bodenamt die Erteilung der angesuchten Zustimmung zu den Dispositionen des Eigentümers nur dann ablehnen kann, wenn diese Dispositionen der Durchführung der Bodenreform auf den beschlagnahmten Liegenschaften hinderlich wären. Von diesem Gesichtspunkte aus kann nicht irgendeine Bedrohung oder Erschwerung der Durchführung der Bodenreform nur darin erblickt werden, daß aus der Beschlagnahme ein Grundstück für eine Person oder Korporation entlassen wird, welche in kurzer Zeit sich um dieses Grundstück im ordentlichen Zuteilungsverfahren bewerben könnte. Das Bodenamt behauptet bei Geltendmachung dieses Grundes auch selbst nicht, daß durch die Entlassung aus der Beschlagnahme irgendwelche schädliche Wirkungen für die Durchführung der Bodenreform entstehen würden, sondern lehnt die Zustimmung aus dem alleinigen Grunde ab, weil den Wünschen der Erwerber der Grundstücke in kurzer Zeit durch amtliche Zuteilung wird entsprochen werden können. Wenn aber das staatliche Bodenamt, insoweit es sich um diesen Grund handelt, in Veräußerungsakten eine

Digitized by Google

Erschwerung oder Verhinderung der Bodenreform nicht erblickt und seine Zustimmung aus einem anderen Grunde verweigert hat, dann hat es offenbar die seinen Erwägungen durch den Zweck des Beschlagnahmegesetzes gezogenen Grenzen überschritten. (Erk. v. 2. III. 1922, Nr. 3022.)

36. Die Regierungsverordnung vom 17. Sept. 1920, Nr. 536 Slg., insbesondere auch Artikel II, ist durch die mit § 73 Entschädigungsges. gegebene Ermächtigung gedeckt und ist daher gültig. — Die Tage des Postenlaufes werden von der mit Artikel II der Vdg. v. 17. September 1920, Nr. 536 Slg., festgesetzten Frist nicht abgerechnet. (Erk. v. 21. III. 1922, Nr. 3795.

37. Wenn das staatl. Bodenamt in Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die nach dem Ges. v. 12. Feber 1920, Nr. 118 Slg., verhängte amtliche Verwaltung bestimmte wirtschaftliche oder rechtliche Dispositionen trifft, so kann es dies bloß unter Einhaltung jener Bedingungen tun, unter welchen das zitierte Gesetz dem amtlichen Verwalter eine solche Disposition zu treffen gestattet. Es kann also nicht die Aufhebung der Pacht bezüglich landwirtschaftlicher Einheiten anordnen, ohne früher den Eigentümer des Grundes oder seinen Vertrauensmann anzuhören. (§ 17, Abs. 2, zit. Ges.)

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Nach § 14, Ges. v. 12. Feber 1920, Nr. 118 Slg., übergeht durch Einsetzung der amtlichen Verwaltung die Verwaltung sowie alles, was mit der Verwaltung des Objektes zusammenhängt, insbesondere also die Abschließung und Auflösung der Pacht-, Dienst- und Lohnverträge und dergl., in den Grenzen der geltenden Gesetze auf den amtlichen, vom staatlichen Bodenamte bestimmten Verwalter. Es kann demnach kein Zweifel darüber obwalten, daß die Verhängung der amtlichen Verwaltung ihren Organen die Möglichkeit bietet, Pachtverträge über die der amtlichen Verwaltung unterworfenen Liegenschaften abzuschließen und aufzulösen. Wenn das staatliche Bodenamt durch seine Entscheidung selbst bestimmte Maßnahmen getroffen hat, indem es den bestehenden Pachtvertrag zur Auflösung gebracht hat, so hat es dies als Aufsichtsbehörde getan, welcher das Recht der Aufsicht über die betreffs des Großgrundbesitzes verhängte amtliche Verwaltung zusteht, und handelt es sich keineswegs um eine bloße Erklärung der Partei, keineswegs um eine bloß landwirtschaftliche Maßnahme, sondern um eine behördliche Verfügung, welche der Überprüfung durch das OVG. unterliegt. Hat jedoch die Behörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Notwendigkeit erkannt, in Ansehung des der amtlichen Verwaltung unterworfenen Besitzes eine bestimmte Disposition anzuordnen, konnte und durfte sie dies nicht tun, es sei denn, daß sie alle jene Bedingungen eingehalten hat, unter welchen das Gesetz eine solche Disposition dem amtlichen Verwalter gestattet. Nach § 17, Abs. 2, Ges. v. 12. Feber 1920, Nr. 118 Slg., darf jedoch der amtliche Verwalter ein Pachtverhältnis in Ansehung des landwirtschaftlichen Ganzen (Hof, Gut) nicht abschließen oder auflösen, ohne daß er die Äußerung des Eigentümers oder seines Vertrauensmannes eingeholt hätte. (Erk. v. 15. III. 1922, Nr. 3567.)

38. Zur Erhebung der Beschwerde an das OVG. in Angelegenheiten des Fideikommißvermögens ist nicht der Fideikommißbesitzer für sich selbst allein berechtigt, sondern nur gemeinschaftlich mit dem Fideikommißkurator und dem nächsten Anwärter. (§ 229 Verf. außer Streits. und das daraus fließende Gewohnheitsrecht auf dem ehemaligen ungarischen Gebiete.)

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. folgendermaßen:

Handelt es sich um die Beschlagnahme und die beabsichtigte Übernahme von Liegenschaften, welche zu einem Fideikommiß gehören, so erscheint als Subjekt, welches beim OVG. den Schutz gegen eine Verfügung des staatlichen Bodenamtes anrufen könnte, nur das Fideikommiß selbst als anerkannte rechtliche Persönlichkeit. Die Beschwerde für das Fideikommiß können jedoch nur die Personen überreichen, welche nach § 229 Verf. außer Streits., dessen Grundsätze auch im Gebiete des ehemaligen ungarischen Staates als Gewohnheitsrecht gelten, berufen sind, das Fideikommiß in Streitigkeiten zu vertreten, nämlich gemeinschaftlich mit dem zeitweiligen Fideikommißbesitzer auch noch der Fideikommißkurator und die nächsten Anwärter. (Erk. v. 22. III. 1922, Nr. 4049.)

Digitized by Google

39. Industrieunternehmungen sind nicht allgemein schon nach §§ 1 und 2 Beschlagnahmeges. von der Beschlagnahme ausgenommen, sondern bloß unter Erfüllung der im § 3, lit. a) zit. Ges. angeführten Voraussetzungen.

Diese prinzipielle Entscheidung begründete das OVG. wie folgt:

Gegenstand der Beschlagnahme ist nach §§ 1 und 2 des Ges. v. 15. April 1919, Nr. 215 Slg., grundsätzlich der Komplex des gesamten großen Grundbesitzes, welcher ein und demselben Subjekte eigentümlich gehört und im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik liegt, ohne Unterschied, um welche Gattung von Besitz es sich handelt, und ist die Frage, welche Teile dieses Komplexes als von der Beschlagnahme ausgenommen anzusehen sind, notwendigerweise einzig nach der positiven Bestimmung des § 3 Beschlagnahmeges. zu lösen. Das staatliche Bodenamt erhebt vorerst, ob die Bedingungen nach den §§ 1 und 2 Beschlagnahmeges. vorhanden sind, und wenn es auf Grund der durch diese Erhebungen beschafften Daten zu der Überzeugung gelangt ist, daß es sich hier um einen einem und demselben Subjekte gehörigen und das Ausmaß von 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder von 250 ha Boden überhaupt übersteigenden Besitz handelt, erwirkt es die Anmerkung der Beschlagnahme in Ansehung des Ganzen, und behandelt es auch ansonsten als beschlagnahmt, wohingegen es über die Ausschließung des Objektes nach § 3, a) Beschlagnahmeges., erst nachträglich, ob nun aus seiner amtlichen Verpflichtung, oder über Einschreiten der Partei, entscheidet. (Erk. v. 22. III. 1922, Nr. 4049.)

40. Falls sich die Parteien im Verfahren nach § 63 Zuteilungsges. über die Höhe des Pachtzinses geeinigt haben, ist das staatliche Bodenamt nicht berechtigt, die Vereinbarung aufzuheben und die Höhe des Pachtzinses selbst zu bestimmen. Eine solche Entscheidung ist ungesetzlich.

Diese prinzipielle Entscheidung begründet das OVG. folgendermaßen:

Das Verfahren nach § 63 Zuteilungsges. zerfällt in zwei von einander vollkommen verschiedene Stadien, von denen erst das zweite eine Art Exekutionsverfahren in sich schließt, worin die Behörde selbst gleichzeitig die Pachtbedingungen festsetzen kann. Die Behörde kann das Verfahren in dieses zweite Stadium erst bringen, wenn die auf dem bschlagnahmten Besitze wirtschaftende Person binnen der ihr gesetzten Frist dem ihr im Sinne des § 63, Abs. 1, Zuteilungsges. erteilten Auftrage, ein angemessenes Ausmaß von Boden einer der im § 1, Z. 1—2 Zuteilungsges. angeführten Personen in Pacht zu überlassen, nicht entspricht. Nach dieser Auffassung kann es demnach zu dem in Absatz 4 des § 63 Zuteilungsges. geregelten zweiten Stadium dieses Verfahrens gar nicht kommen, wenn es zwischen der Person, welcher nach Absatz 1 zit. Ges. der Auftrag erteilt wurde, und zwischen den im § 1, Z. 1—2, erwähnten Personen auf Grund einer Einigung zum Abschlusse von Pachtverträgen kommt, das heißt, wenn sich diese Parteien sowohl bezüglich bestimmter Grundstücke als auch bezüglich der Pachtbedingungen, zu welchen gewiß auch die Höhe des Pachtzinses gehört, einigen und wenn durch dieses Übereinkommen das Ausmaß des Bodens im Sinne des gegebenen Auftrages erschöpft ist. Sind die Parteien auch wegen die Höhe des Pachtzinses übereingekommen, dann hat gewiß der Beschwerdeführer dem ihm nach dem 1. Absatz des § 63 Zuteilungsges. erteilten Auftrage entsprochen, und war die Behörde nicht berechtigt, zum Exekutionsverfahren zu schreiten, welches die Nichterfüllung des gegebenen Auftrages voraussetzt. Wenn vielleicht die beklagte Behörde darfürhält, daß sie von Amts wegen berechtigt ist, die Angemessenheit des vereinbarten Pachtzinses zu prüfen, seine Genehmigung zu versagen und sodann den Auftrag für nicht erfüllt anzusehen, und zwar deshalb, weil § 63, Abs. 1, von den laufenden Pachtbedingungen spricht, wäre diese Auffassung nicht im Einklange mit dem Gesetze. Mit den Worten „unter den laufenden Bedingungen" wollte das Gesetz nur aussprechen, daß derjenige, welchem der Auftrag nach § 63, Abs. 1, Zuteilungsges. erteilt worden ist, diesen Auftrag nicht selbst dadurch stören darf, daß den Bewerbern um Boden in dem im amtlichen Auftrage festgesetzten Ausmaße ihn zu unannehmbaren Bedingungen anbietet und dann sich durch den Hinweis darauf, daß keine der im § 1 unter Z. 1 und 2 genannten Personen den Boden will, der ihm auferlegten Verpflichtung entzieht. Es kann aber auf

Digitized by Google

diesen Worten nicht abgeleitet werden, daß die beklagte Behörde selbst den Pachtzins auch dort bestimmen kann, wo qualifizierte Pächter schon Boden auf Grund eines Übereinkommens erhalten haben und dadurch dem Zwecke des Gesetzes entsprochen worden ist. (Erk. v. 27. III. 1922, Nr. 16.429 ex 1921.)

41. Ob im Sinne des § 18 Beschlagnahmeges. der Nachweis erbracht worden ist, daß es sich um eine Veräußerung handelt, welche die ordentliche Bewirtschaftung erforderte, ist unter Rücksichtnahme auf die beschlagnahmte Wirtschaft des Veräußerers, keineswegs unter Rücksichtnahme auf die Wirtschaft des neuen Erwerbers des Grundstückes zu beurteilen. (Erk. v. 28. III. 1922, Nr. 4386.)

42. Auch unproduktiver und keinen Nutzen tragender Boden unterliegt der Zahlung des Hektarbeitrages nach § 73 Entschädigungsges. (Erk. v. 28. III. 1922, Nr. 2423.)

Gebühren.

43. Bei gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften ist, wenn über sie eine Urkunde errichtet worden ist (§ 1 A, Z. 3 Geb.-Ges.), für die Frage der Gebührenpflicht der Inhalt der Urkunde entscheidend. Daher unterliegt der Gebühr grundsätzlich jede weitere urkundliche Beglaubigung eines solchen Rechtsgeschäftes ohne Rücksicht auf anderweitige urkundliche Beglaubigungen. (Erk. vom 1. III. 1922, Nr. 17.597 ex 1921.)

44. Gehörte einem inländischen, vor dem 28. Oktober 1918 verstorbenen Erblasser eine Liegenschaft, welche auf dem Gebiete der vormaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie, aber außerhalb der Tschsl. Republik liegt, kann bei der erst nach dem Umsturze durchgeführten Gebührenbemessung diese Liegenschaft nicht berücksichtigt werden. (Erk. vom 1. III. 1922, Nr. 2599.)

Heimatsrecht.

45. Eine öffentliche Armenversorgung im Sinne des § 2 Ges. vom 5. Dez. 1896, Nr. 222 RGBl., ist es nicht, wenn jemand sich durch Betteln ernährt. (Erk. vom 28. II. 1922, Nr. 2727.)

Markenschutz.

46. Die Löschung einer Marke auf Grund des § 4 M.-Sch.-N. vom 30. VII. 1895, Nr. 108 RGBl. ist nur derjenige anzustreben legitimiert, der zur Zeit der Klage Inhaber des Unternehmens ist, dessen Ware mit der nichtregistrierten Marke versehen wurde.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Den Anspruch auf Schutz eines nicht eingetragenen Zeichens gewährt der § 4 der Markennovelle dem Eigentümer des Unternehmens, welcher die mit jenem Zeichen versehene Ware in den beteiligten Handelskreisen zugeschrieben wurde. Die Legitimation zur Überreichung der Klage war nach dieser Vorschrift dadurch bedingt, ob die Beschwerdeführerin zur Zeit der Klage Eigentümerin des Unternehmens war, dessen Ware mit dem Zeichen versehen war und es ist für die Frage der Legitimation vollständig gleichgültig, wer Eigentümer des Unternehmens vor Überreichung der Klage war. Die Einrede der mangelnden Legitimation zur Klage wäre daher nur dann berechtigt, wenn sie sich auf die Behauptung stützte, daß die Firma, deren Geschäftsführer die Klage überreichte, zu jener Zeit nicht Eigentümerin des Unternehmens waren, für welches die Klage den Schutz gemäß Abs. 1, § 4 Markennovelle anstrebte, oder daß die Geschäftsführer dieser Gesellschaft zur Zeit der Klage nicht vertretungsberechtigt waren.

47. Für den sich auf § 4 M.-Sch.-N. stützenden Anspruch auf Löschung der Marke ist es nicht entscheidend, ob das Unternehmen, dessen Ware mit dem nichtregistrierten Zeichen versehen war, den geltenden Vorschriften des Handels- und Gewerberechtes Genüge leistete und ob der Kläger Eigentümer der Unternehmens bereits zur Zeit der Eintragung der Marke war, um deren Eintragung er sich bemüht. Es genügt in dieser Hinsicht, wenn festgestellt ist, daß das Unternehmen faktisch existierte und daß es sich um den nämlichen Betrieb handelt.

Die Beschwerde argumentiert, daß vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kein Unternehmen bestand, für welches man einen Schutz nach dem Markenrechte in Anspruch nehmen konnte; von Rechts wegen bestand weder Firma noch Gesellschaft, ja, nicht einmal eine Berechtigung nach der Ge-

Digitized by Google

werbeordnung. — Man kann daher unmöglich behaupten, daß die Ware mit dem gleichen Zeichen „Era" als von der klagenden Firma stammend galt, da die Firma damals noch nicht existierte.

Diese Ausstellung fand das Oberste Verwaltungsgericht nicht als begründet, wobei es sich von nachstehenden Erwägungen leiten ließ.

Das Markengesetz verbindet das durch die Eintragung der Marke erworbene Recht mit dem Unternehmen; das ist ausdrücklich im § 9 M.-Sch.-G. ausgesprochen; es ist nicht zu zweifeln, daß in gleicher Weise jenes Recht zu beurteilen ist, das sich nicht auf eine Eintragung im Register, sondern auf die Tatsache stützt, daß irgendein nicht eingetragenes Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als das Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens galt. (§ 4, Abs. 1, Nov.)

In beiden Fällen handelt es sich um Rechte, die, wie sich das Markengesetz ausdrückt, am Unternehmen kleben. Daraus geht unfehlbar hervor, daß diese Rechte bezüglich Entstehung und Dauer nicht durch eine Beziehung zu einem bestimmten Subjekte bedingt sind und daß daher für die Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch auf Löschung einer fremd eingetragenen Marke auf Grund des Abs. 1, § 4 Nov. besteht, vollständig gleichgültig, ob der jetzige Eigentümer jenes Unternehmens auch Eigentümer zu jener Zeit war, als dieses Zeichen sich in den beteiligten Kreisen die Anerkennung als Zeichen gerade dieses Unternehmens verschafft hat, oder ob er dieses Unternehmen später erwarb und wann. Aber die weitere Folge ist auch die, daß als entscheidend nur die faktische Existenz des Unternehmens als Wirtschaftsobjekt zu betrachten ist, dessen Zweck die Erzielung eines Unternehmergewinnes ist.

Von diesem Standpunkte aus kann man im Rahmen der angeführten Vorschriften des Markenrechtes dem keine rechtliche Bedeutung schenken, ob der Eigentümer oder die Eigentümer des Unternehmens bei ihrem Betriebe den geltenden Vorschriften Genüge leisteten. Es ist daher im gegebenen Falle irrelevant, wann die klagende Gesellschaft von Rechts wegen entstand, wer vorher die Eigentümer des Unternehmens waren und auch, ob und wann sich die Eigentümer des Unternehmens die Bewilligung zur Ausübung des Unternehmens nach der Gew.-Ord. verschafften. Dagegen konnte jener Einwendung eine rechtliche Relevanz nicht abgesprochen werden, die sich darauf stützte, daß vor der Eintragung der klagenden Gesellschaft ins Handelsregister, und daher zu der Zeit, wo die Marke „Era" für den Beschwerdeführer eingetragen wurde, überhaupt kein Unternehmen bestand, dem Waren mit dem Zeichen „Era" von den beteiligten Kreisen hätten zugeschrieben werden können, oder jener Einwendung, daß das Unternehmen der klagenden Gesellschaft nicht mit jenem Unternehmen identisch ist, dessen Ware vor der Eintragung der Gesellschaft mit dem strittigen Zeichen versehen war.

Aber die Akten gewähren eine hinlängliche Grundlage für die Ansicht, daß schon, bevor die klagende Gesellschaft von Rechts wegen entstand, das Unternehmen im obenerwähnten Sinne tatsächlich bestand und auch, daß durch dieses Unternehmen verschiedenen Abnehmern Ware geliefert wurde. Die Akten lassen auch keinen Zweifel darüber, daß alle die Errichtung der Gesellschaft betreffenden Handlungen, Gründungen, Betrieb des Unternehmens in ihrer Gesamtheit eine einzige zusammenhängende Aktion des Unternehmers in bezug auf ein und dasselbe Unternehmen bilden; Die Eintragung der Gesellschaft in das Register äußert sich im Rahmen dieser einheitlichen Aktion, bloß als eine der Stufen zur Konsolidierung der Rechtsverhältnisse der Unternehmer und des Unternehmens. (Erk. v. 3. I. 1922, Nr. 17.729/21.)

Selbstverwaltung.

48. Der Landesausschuß kann nach § 97 mähr. Gemeindeordnung den Beschluß des Gemeindeausschusses über Darlehensaufnahmen nicht genehmigen, wenn der Gemeindeausschuß diesen Beschluß durch einen späteren Beschluß aufgehoben hat. (Erk. vom 23. XII. 1921, Nr. 17.283.)

49. Die Selbstverwaltungsbehörden sind nicht berufen, über Rechtsmittel gegen die Wahl von Gemeindevertretern in den Ortsschulrat, und auch nicht, gegen den Antrag der Gemeindevertretung auf Ernennung von Vertretern der Bürgerschaft im städtischen Schulausschusse zu entscheiden. (Erk. vom 17. I. 1922, Nr. 16.014 ex 1921.)

Digitized by Google

50. Bei der Entscheidung über das Gesuch der bisherigen Nutznießer von Gemeindewäldern um Bewilligung zum Holzfällen gemäß des Ges. v. 14. I. 1893, Nr. 11 böhm. L.G.Bl., ist die Selbstverwaltungsbehörde berechtigt, die Frage als präjudiziell zu prüfen, ob das Nutznießungsrecht der Gesuchsteller, auf welches sie ihr Gesuch stützen, nicht gemäß Ges. v. 17. VII. 1919, Nr. 421 Slg., erlosch. (Erk. v. 30. XII. 1921, Nr. 17.580.)

51. Dadurch, daß das Ges. v. 17. VII. 1919, Nr. 421 Slg., über Aufhebung der Gemeindegüter in Kraft trat, erloschen die Ansprüche der bisherigen Anteilhaber des Gemeindegutes auf die Nutzungen nicht, die nach dem bisherigen Rechtszustande bereits fällig, wenn auch vielleicht noch nicht eingezogen worden waren.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Aus dem im § 5 a.b.G.B. aufgestellten Grundsatze, daß Gesetze, soweit es nicht ausdrücklich festgesetzt ist, nicht zurückwirken, geht hervor, daß das zitierte Gesetz auf Ansprüche, welche vor seinem Inkrafttreten existent wurden, keine Anwendung findet. (Erk. v. 16. I. 1922, Nr. 17.257/21.)

52. Die Steuergewalt der Gemeinde bezüglich Gemeindezuschläge erschöpft sich in der Festsetzung eines Perzentualtarifes der Zuschläge. Die Höhe der auf Grund dieses Tarifes errechneten Zuschläge ist vollkommen von der Höhe der Staatssteuer abhängig und nimmt an allen Veränderungen der Höhe der Staatssteuer teil.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

§ 79 der Gemeindeordnung bestimmt, daß zur Begleichung von Auslagen zu Gemeindezwecken, wenn die Einkünfte gemäß § 74 Gem.-Ord. nicht genügen, der Gemeindeausschuß „gewisse Beiträge" in der Gemeinde verlangen kann. Solche „Beiträge" sind unter anderem auch die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern. Weiters bestimmt § 80 Gem.-Ord., daß die Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle derartigen in der Gemeinde v o r g e s c h r i e b e n e n Steuern zu verteilen sind.

Daraus geht hervor, daß das Recht der Gemeinde, von den Steuerpflichtigen Gemeindezuschläge zu erheben, unbedingt von der Vorschreibung der Staatssteuern abhängt, weiters, daß die Steuergewalt der Gemeinde sich in der Festsetzung eines perzentualen Zuschlagstarifes erschöpft, und daß die auf Grund dieses Tarifes errechnete Ziffer vollständig von der Höhe der vorgeschriebenen Staatssteuern abhängig ist. Daraus folgt, daß notgedrungen die Gemeindezuschläge an jeder Veränderung ihrer Grundlage, d. h. der Staatssteuern partizipieren.

In Übereinsimmung damit bestimmt der § 99 Gem.-Ord., daß eine Berufung gegen die Gemeindezuschläge nur dann statthaft ist, wenn sie höher sind, als die durch das Gesetz ausgemessenen Zuschläge oder wenn die Zuschläge unrichtig repartiert wurden. § 99 Gem.-Ord. läßt daher eine Berufung gegen Handlungen zu, die, nach dem oben gesagten, aus der Steuermacht der Gemeinde hervorgehen; nur bezüglich einer solchen Berufung im eigentlichen Sinne gilt die im Abs. 3, § 99 Gem.-Ord. festgesetzte, unüberschreitbare Frist.

Eine solche Berufung im Sinne des § 99 ist es nicht, wenn die Partei um Änderung der Höhe der bemessenen Zuschläge deshalb einschreitet, weil die Höhe der Grundlage, d. h., der Staatssteuern, geändert wurde, bezw. weil die als Grundlage angenommene Höhe der Staatssteuer erst später ermittelt wurde. — Für ein solches Gesuch gilt auch nicht die Frist des § 99 und es kann immer dann eingebracht werden, wann immer eine Veränderung der Steuergrundlage entstand (Erk. v. 3. I. 1922, Nr. 949.)

53. Seit der Geltung des Ges. v. 9. IV. 1920, Nr. 280 Slg., d. i. seit 3. V. 1920, ist der mährische Landesausschuß nicht mehr berechtigt, neue grundsätzliche Normen über Teuerungszulagen der Landesangestellten zu erlassen; das Recht zur Erlassung solcher Normen steht ausschließlich der Regierung zu.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Digitized by Google

Das Ges v. 9. IV. 1920, Nr. 280 Slg., welches am 3. V. 1920 in Geltung trat, bestimmt im § 1, daß „der Regierung das Recht zusteht, alle Verwaltungsverfügungen zu treffen, welche nach den bisher geltenden Gesetzen dem Wirkungskreise der Landtage in Böhmen, Mähren und Schlesien vorbehalten waren". Unter den Worten „Verwaltungsverfügungen" sind sicherlich alle Akte ohne Unterschied ihres Inhaltes zu verstehen, für die nicht die Form eines Gesetzes verlangt ist. — Laut § 21 der mähr. Landesord. v. J. 1861 obliegt es dem Landtage, Beschlüsse über die Systemisierung der Beamten- und Dienerschaft, sowie über die Systemisierung ihrer Bezüge zu fassen. Gemäß § 24 der Dienstinstruktion für den mähr. Landesausschuß, beschlossen vom Landtage i. J. 1863 im Sinne des § 32 der Landesordnung, können Zuschüsse zu Dienstbezügen nur vom Landtage bewilligt werden. Daraus folgt, daß der Beschluß des Landesausschusses, gemäß welchem in gewissen Fällen bei der Bemessung der Teuerungszuschüsse für einen Landesangestellten auf die Teuerungszuschüsse, die seine Gattin bezieht, Rücksicht zu nehmen ist, eine Verwaltungsverfügung im obenerwähnten Sinne ist, welche gemäß der in Geltung stehenden mähr. Landesordnung dem Wirkungskreise des Landtages vorbehalten war, so daß gemäß des angeführten Ges. v. 9. IV. 1920, Nr. 280 Slg., v. 3. V. 1920, einzig und allein die Regierung zur Erlassung einer solchen Verfügung berechtigt war und keineswegs der Landesausschuß. (Erk. v. 10. I. 1922, Nr. 230 Slg.)

Soziale Fürsorge.

54. Mieterschutz. Wenn es sich um die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses von einer eingerichteten Wohnung handelt, die am 1. August 1914 bloß in der Kursaison an Kurgäste, später jedoch ganzjährig zur Vermietung gelangte, so ist nicht der Mietzins vom Jahre 1914, sondern der bei der ersten ganzjährigen Vermietung vereinbarte Mietzins als Grundlage anzunehmen, wobei mit Rücksicht auf §§ 8 und 9 Mieterschutzges. das Entgelt für die Wohnung und das Entgelt für die Einrichtung separat festgestellt werden muß. (Erk. vom 18. II. 1922, Nr. 2186.)

Wohnungsanforderung: Nach dem 30. Juni 1921 können die Gemeinden Wohnungen, die bis zum 30. Juni 1921 beschlagnahmt worden und nach dem 30. Juni 1921 freigeworden sind, nicht weiter zuweisen. (Erk. vom 14. II. 1922, Nr. 1070.)

Ist die Wohnungsbeschlagnahme wegen Ungesetzlichkeit aufgehoben worden, ist es Sache der Behörde, nach § 7, Abs. 2 Ges., über das Verw.-G. den in eine solche Wohnung von der Gemeinde einquartierten Mieter zu kündigen, die Wohnung zu räumen und dem Hauseigentümer zu übergeben. (Erk. vom 22. II. 1922, Nr. 2406.)

55. Gegen die durch die politische Landesverwaltung der Gemeinde erteilte Ermächtigung zu Verfügungen gemäß des Wohnungsgesetzes kann durch Rechtsmittel bloß durch die Gemeinde, keineswegs durch die Partei Widerspruch erhoben werden. (Erk. v. 31. I. 1922, Nr. 1376.)

56. Die Gemeinde (Wohnungsamt) kann die Genehmigung eines Mietvertrages gemäß § 2 Wohnungsgesetz deshalb nicht verweigern, weil vorher bereits nach derselben Vorschrift ein Mietvertrag, bezüglich desselben Objektes mit einer anderen Person vereinbart, genehmigt worden war. (Erk. v. 1. II. 1922, Nr. 1380.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON:

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 3. Juni 1922. Nummer 10. (Bogen 26-29).

Internationale gemischte Schiedsgerichte.

(Nachtrag zu Nummer 9 des „Prager Archiv".)

Das in Nummer 9 des „Prager Archiv" veröffentlichte Gesetz über die internationalen gemischten Schiedsgerichtshöfe ist in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen als Gesetz vom 28. April 1922,*) unter Nr. 146 am 24. Mai 1922 kundgemacht worden.

Erwerbsteuernovelle.

(Gesetz vom 28. April 1922 über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerperiode 1922/23, Nr. 144 Slg. — Kundgemacht am 24. Mai 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 Slg.,[1]) gilt sinngemäß auch für die Periode 1922/23 mit den tiefer angeführten Abänderungen.

Art. II. 1. In den §§ 1, 3 und 6 wird die Periode „1918/19" durch die Periode „1922/1923" ersetzt, im § 5 die Jahre „1918 und 1919" durch die Jahre „1922 und 1923", und im § 6 das Jahr „1917" durch das Jahr „1921".

2. Die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, werden folgendermaßen abgeändert: „Für die Periode 1922/23 werden die Steuerpflichtigen, welche am 1. Jänner 1922 eine Erwerbsunternehmung betrieben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausgeübt haben, nach der ganzjährigen Höhe der ihnen für das Jahr 1921 vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer in die Steuergesellschaften (§ 12, Abs. 1, 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220) eingereiht; hiebei sind alle Zuwächse und Abfälle (§§ 64 und 67 zit. Ges.), welche bis zum 30. April 1922 durchgeführt sein werden, zu berücksichtigen."

3. Die Bestimmung des § 7 lautet:

„Um die einheitliche Besteuerung von unselbständigen Zweiganstalten mit der Hauptanstalt (§ 37, Abs. 2 und 4 des PStG.) kann der Steuerpflichtige bis spätestens Ende April 1922 ansuchen."

4. Die Bestimmung des § 8 lautet:

„Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Steueradministration, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§ 38 PStG.), eine Erklärung über die für die Bemessung der Steuer (§ 39 PStG.) maßgebenden Umstände sowie über den Betriebserfolg der Unternehmung (Beschäftigung) abzugeben, und zwar bis längstens Ende April 1922."

---

*) In Nr. 9 irrtümlich „12. April 1922".

[1]) S. Prager Archiv, I, S. 30.

Digitized by Google

5. Die Bestimmung des § 9 lautet:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Periode 1922/23 die Normen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, der kais. Verordnung vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124 und des Artikels II des Gesetzes vom 17. März 1921, Nr. 123 Slg.,[2]) sowie der übrigen für diese Steuer geltenden Gesetze und Verordnungen."

Art. III. 1. Steuerpflichtige, welche in ihrer Berufung (§§ 59 bis 63 PStG.) den Nachweis erbringen, daß der vorgeschriebene Steuersatz ohne Kriegszuschlag die unten angegebenen Prozente des ganzjährigen oder auf das ganze Jahr umgerechneten, in dem für die Steuervorschreibung maßgebenden Zeitraume erzielten Ertrages der steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung übersteigt, haben Anspruch auf Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuer auf den die angegebene Grenze nicht übersteigenden Satz; als solche gilt bei einem Erträgnisse

		bis zu	20.000 Kč	. . . . .	=	½ %
über	20.000 Kč	„ „	40.000 „	. . . . .	=	1 %
„	40.000 „	„ „	60.000 „	. . . . .	=	1½ %
„	60.000 „	„ „	100.000 „	. . . . .	=	2 %
„	100.000 „	„ „	200.000 „	. . . . .	=	2½ %
„	200.000 „	„ „	500.000 „	. . . . .	=	3 %
„	500.000 „	„ „	1,000.000 „	. . . . .	=	3½ %
„	1,000.000 „	. . . . .			=	4 %

Die Ermäßigung der Steuer aus diesem Grunde darf aber nur soweit bewilligt werden, daß der Steuersatz nicht unter 3 Kč in der IV. Klasse, nicht unter 64 Kč in der III. Klasse, nicht unter 320 Kč in der II. Klasse und nicht unter 2200 Kč in der I. Klasse sinkt.

2. Unter dem Ertrage (gemäß Abs. 1) wird nach den für die Einkommensteuer (§ 165 PStG.) geltenden Vorschriften ermittelte Reinertrag verstanden. Zu diesem Reinertrage sind aber, falls sie vorher in Abzug gebracht worden waren, folgende Posten hinzuzurechnen:

a) die allgemeine Erwerbsteuer mit Zuschlägen und

b) bezahlte oder verrechnete Zinsen und andere Entgelte für die Benützung fremder, in der Unternehmung (Beschäftigung) angelegter Kapitalien.

Die Einrechnung von Zinsen und anderen Entgelten in das Erträgnis im Sinne des vorangehenden Absatzes begründet keine Befreiung von der Rentensteuer gemäß § 124 PStG.

3. Hat der Steuerpflichtige neben der Betriebsstätte, gegen deren Besteuerung er Berufung eingelegt hat, noch eine andere oder mehrere Betriebsstätten, und ist es nicht möglich, den Ertrag der ersten Betriebsstätte gesondert vom Ertrage der übrigen Betriebsstätten genau zu ermitteln, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die für die Schätzung des Ertrages der Betriebsstätte, um deren Besteuerung es sich handelt, nötigen Belege vorzulegen.

4. Über die Berufung, mit der der Steuerpflichtige eine Ermäßigung des Steuersatzes aus dem Grunde anstrebt, weil der auferlegte Steuersatz die unter

[2]) S. Prager Archiv, III, S. 269.

Digitized by Google

Z. 1 angegebenen Prozente des erzielten Ertrages übersteigt, entscheidet die zuständige Erwerbsteuerkommission ohne Rücksicht auf die Höhe des Satzes selbst, wenn sowohl der Vorsitzende als auch die Kommission der Ansicht sind, daß der geforderte Nachweis erbracht wurde, und daß der Berufung des Steuerpflichtigen im Sinne der Bestimmung des 1. Abs. in vollem Umfange stattzugeben ist.

5. Hat aber der Steuerpflichtige neben der Betriebsstätte, gegen deren Besteuerung er Berufung eingelegt hat, noch eine andere oder mehrere Betriebsstätten, und ist es nötig, den Ertrag der ersten Betriebsstätte schätzungsweise festzustellen (Abs. 3), entscheidet über die eingebrachte Berufung auch im Falle des voranstehenden Absatzes die Erwerbsteuer-Landeskommission, wenn sich auch nur eine einzige Betriebsstätte im Bezirke einer anderen Erwerbsteuerkommission oder im Auslande befindet, gegebenenfalls das Finanzministerium, wenn sich eine der Betriebsstätten im Bereiche einer anderen Erwerbsteuer-Landeskommission befindet.

6. Ergreift der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission gegen den bemessenen Steuersatz Berufung, und erachtet die Erwerbsteuer-Landeskommission eine Erhöhung des Steuersatzes für begründet, darf letztere den Steuersatz nur soweit erhöhen, daß dieser die Grenze, bis zu welcher der Steuerpflichtige eine Herabsetzung des Steuersatzes gemäß Abs. 1 anstreben kann, nicht überschreite. Den Nachweis über den erzielten Ertrag oder die für die Abschätzung des Ertrages nötigen Belege hat der Steuerpflichtige zu erbringen, der hiezu in der Verständigung von der vom Vorsitzenden der Kommission eingebrachten Berufung mit dem Beifügen aufzufordern ist, daß die Erwerbsteuer-Landeskommission den Steuersatz ohne Rücksicht auf den erzielten Ertrag bestimmen wird, falls der Aufforderung in der festgesetzten Frist nicht entsprochen wird.

Art. IV. Dieses Gesetz gelangt am 1. Jänner 1922 zur Wirksamkeit; mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

*

Bemerkungen zu vorstehendem Gesetze.

Von Dr. Richard Stransky, Advokaten in Prag.

Aus dem fast von allen bisherigen Regierungen der Tschechoslowakischen Republik seit ihrem Bestande wiederholt und teilweise bindend abgegebenen Versprechen einer durchgreifenden Reform der Erwerbsteuer hat vorstehendes Gesetz wiederum nur eine Teilreform gemacht, die im allgemeinen und grundsätzlich die bisherigen, sowohl von der österreichischen Gesetzgebung übernommenen, als auch durch die tschechoslowakische Legislative neu hinzugekommene Grundlagen unberührt läßt, und in der Hauptsache bloß eine Anpassung des für die Veranlagungsperiode 1918/19 erlassenen Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 Slg., an die Veranlagungsperiode 1922/1923 darstellt.

Diesem Zwecke dienen insbesondere die Bestimmungen des Artikels II[1]), bezüglich welcher bloß auf das bedauerliche, dem Gesetzgeber in Pkt. 2, 3 und 4 unterlaufene Versehen hingewiesen sei, daß nämlich die Frist zur Einbringung der Steuererklärungen sowie eines Ansuchens um einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten mit der Hauptanstalt bis 30. April 1922 festgesetzt wird, und

[1]) Abgesehen von einer noch weiter unten zu erörternden, durch Pkt. 4 eingeführten Neuerung.

Digitized by Google

daß bloß bei der Einreihung in Steuergesellschaften auf die bis zum gleichen Tage durchgeführten Zuwächse und Abfälle Rücksicht zu nehmen ist. Das Versehen ist ja daraus erklärt, daß die Regierungsvorlage zu einer Zeit eingebracht worden war, da damit gerechnet werden konnte, daß das Gesetz so rechtzeitig vom Parlamente werde verabschiedet werden können, daß zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dem angegebenen Stichtage noch ein angemessener Zeitraum dazwischen liegen werde. Tatsächlich hat sich aber die parlamentarische Behandlung des Gesetzes so verzögert, daß noch während dieser Bearbeitung des Gesetzes im Ausschusse des Abgeordnetenhauses — der Gesetzentwurf wurde erst in der 138. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. April 1922 verabschiedet — Zweifel auftauchen mußten, ob die Festlegung dieses Stichtages nicht ein Unding sei! Sei dem wie immer, das Gesetz wurde erst am 24. Mai 1922 kundgemacht, und es entsteht die Frage, wie hat sich der Steuerpflichtige zu dieser — im übrigen auch schon bei anderen Gelegenheiten vorgekommenen — Ungeheuerlichkeit zu verhalten?

Was nun die Einbringung der „Erklärung" anbelangt, so liegt die Sache insofern nicht so schlimm, als der Steuerpflichtige mit voller Beruhigung hiebei die von § 42, Abs. 2, PStG., vorgeschriebene Aufforderung abwarten kann. Dagegen wird es sich empfehlen, Ansuchen im Sinne des Pkt. 3 (einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten mit der Hauptanstalt) umgehend einzubringen, wiewohl die Durchführungsverordnung, die hoffentlich ehestens herauskommen wird, hiezu sowie zur Berücksichtigung der Zuwächse und Abfälle (Pkt. 2) unbedingt wird Stellung nehmen müssen.

Artikel III bringt hingegen Änderungen, die geradezu nova beinhalten und ihrem Wesen nach als Begünstigungen für die Steuerträger gedacht sind. Sie bestehen in der Hauptsache darin, daß (Pkt. 1) eine Höchstgrenze für den dem Steuerträger aufzuerlegenden (Grund-)Steuersatz festgelegt wird, über welche Grenze hinaus auch im Falle einer vom Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission eingebrachten Berufung die Erwerbsteuerkommission grundsätzlich eine Erhöhung des von der Erwerbsteuerkommission auferlegten Steuersatzes nicht vornehmen dürfen (Pkt. 6).

Eine weitere Erleichterung für den Steuerträger will die Bestimmung des Pkt. 4 bringen, daß nämlich schon die Erwerbsteuerkommission selbst, und ohne jegliche Einschränkung in Ansehung des auferlegten Steuersatzes — während § 61, Abs. 1, letzter Satz PStG., nur bei einer 500 K nicht übersteigenden Höhe des vorgeschriebenen Erwerbsteuersatzes die Erwerbsteuerkommissionen zur Entscheidung über Berufungen wegen kommissioneller Bemessung des Steuersatzes oder Verweigerung von Befreiungen ermächtigt — bei Zutreffen gewisser genau angegebenen Voraussetzungen (Vorsitzender und die Kommission selbst müssen den verlangten Nachweis (in Ansehung des erzielten Reinertrages) für erbracht und der Berufung des Steuerpflichtigen vollinhaltlich stattgeben zu müssen erachten, ferner, falls der betreffende Steuerträger etwa mehrere Betriebsstätten besitzt, wenn diese sämtlich nur im Veranlagungsbezirke dieser Kommissionen gelegen sind (Pkt. 5), zur Entscheidung über eine im Sinne des Pkt. 1 dieses Gesetzes eingebrachte Berufung ermächtigt wird (Pkt. 4).

Diese Übertragung des Entscheidungsrechtes an die Erwerbsteuerkommissionen selbst ist insoferne von weittragender Bedeutung und ist, trotz der auferlegten Einschränkungen, wenn dem Geiste des Gesetzes gemäß gehandhabt, geeig-

Digitized by Google

net, für den Steuerträger nach der Richtung hin wohltuend zu wirken, als dieser auf solche Weise statt der bisher so unangenehm empfundenen Hinausziehung seiner Bemessungsangelegenheit eher Gewißheit über die endgültige Höhe seiner Steuerlast erlangen kann. Dieser Entscheidungsgewalt der Erwerbsteuerkommission selbst vermag auch der Umstand keinen Eintrag zu tun, daß etwa der Ertrag einer oder mehrerer Betriebsstätten erst im Wege der Schätzung (Pkt. 3 resp. 5) ermittelt werden muß.

Daß die Entscheidung über eine unter Berufung auf Pkt. 1, Art. III. eingebrachte Berufung, wenn auch nur eine der mehreren Betriebsstätten des Steuerpflichtigen außerhalb des Sprengels der betreffenden Erwerbsteuerkommission gelegen ist, je nachdem der Erwerbsteuer-Landeskommission, bzw. dem Finanzministerium (Pkt. 5) zusteht, ist in der Natur der Sache gelegen, wenn auch die Festlegung der Kompetenz des Finanzministeriums den Grundsätzen eines demokratischen Steuersystems nicht gerade entspricht, und das Vorbild des § 39, Abs. 5 PStG., ohne weiters den Weg gewiesen hätte, der zu beschreiten gewesen wäre. Es hätte eben das Finanzministerium ermächtigt werden können, die mit der Erledigung der Berufung zu betrauende Erwerbsteuer-Landeskommission zu bestimmen.

Daß die Entscheidung über eine solche Berufung, wenn die Erwerbsteuerkommission selbst sich nicht für berufen erachtet, ihrerseits zu entscheiden, der Erwerbsteuerlandeskommission zufällt, ist klar.

Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhange, daß Pkt. 5 des Umstandes Erwähnung tut, daß eine der mehreren Betriebsstätten im Auslande gelegen sein kann. Ob mit dieser äußerlich nur so nebenher gehaltenen Bemerkung ein bestimmter Zweck verfolgt wird, ob insbesondere damit die Grundsätze des § 9, Abs. 2, P.-St.-G. betroffen werden wollten, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wird gegenüber den Bestimmungen der zu gewärtigenden Durchführungsverordnung zu dieser Gesetzesstelle Vorsicht am Platze sein.

Damit wären die Erleichterungen, die das Gesetz für die Steuerträger bringen wollte, ihrem Wesen nach dargestellt, und es fragt sich, inwieweit die bezüglichen Gesetzesbestimmungen tatsächlich geeignet sind, als Begünstigung des Steuerträgers gewertet zu werden?

In dieser Richtung wäre nun festzustellen:

1. Die im Pkt. 1, Art. III. festgesetzte, je nach dem erzielten Ertrage abgestufte, bei ½% beginnende und bis 4% ansteigende Höchstgrenze betrifft bloß den nach § 32, Schema B, PStG. anzuwendenden Steuersatz selbst, ohne Kriegszuschlag, und ohne die Zuschläge autonomer Körperschaften. Damit ist natürlich die gedachte Erleichterung nur cum grano salis verwirklicht worden, denn durch diese Zuschläge können aus 4% des erzielten Ertrages gut 12% und noch mehr werden, was angesichts der allgemein bekannten Höhe der autonomen Zuschläge keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

2. Es wird bloß ein Anspruch auf Herabsetzung des von der Erwerbsteuerkommission vorgeschriebenen Steuersatzes zuerkannt, der erst im Berufungswege erkämpft werden muß. Da das Gesetz ohnehin den Begriff des „Ertrages" dem Gebiete der Erwerbsteuer dienstbar gemacht hat (s. auch die Ausführungen zu 4), ist nicht abzusehen, warum die Erwerbsteuerkommission, der ohnehin die Daten über das erzielte Erträgnis vorliegen müssen, nicht schon gesetzlich verpflichtet wird, von Haus aus auf diese Höchstgrenze Bedacht zu

Digitized by Google

nehmen. Es wäre daher Sache der Finanzverwaltung, den Steuerveranlagungsbehörden in dieser Richtung die entsprechenden Weisungen zukommen zu lassen, wenn schon aus keinem anderen Grunde, so wenigstens aus dem, um der Behörde und der Partei überflüssige Arbeit zu ersparen.

3. Die Herabsetzung der Steuer ist gemäß Pkt. 1, letzter Satz, nur bis zu einer genau angegebenen, je nach der Klasse, in die der Steuerträger eingereiht wurde, abgestuften Mindestgrenze zulässig. Bei konsequenter Durchführung der gewiß nicht abzustreitenden Absicht des Gesetzgebers, die Bürde der Erwerbsteuer zu erleichtern, hätte es gar nichts verschlagen, wenn das Gesetz gegebenenfalls sogar eine Ausreihung aus der Steuerklasse, bzw. eine Einreihung in eine niedere Klasse zugelassen hätte.

4. Ein zweischneidiges Schwert sind aber die Bestimmungen des Pkt. 2, Art. III, des Gesetzes über die Auslegung des Begriffes des Ertrages. Das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 Slg., hatte die Feststellung des Merkmales des Betriebserfolges (§ 4) neben den von § 33, Abs. 2, PStG. geforderten Merkmalen den Erwerbsteuerkommissionen zur Pflicht gemacht und die Praxis hatte diese Bestimmung fast ausnahmslos trotz der ausdrücklichen Anweisung der Bemerkung[3]) zu § 4 Vollzugsv. vom 31. März 1919, Nr. 10 Slg. ex 1919, im Sinne des erzielten Ertrages ausgelegt. Nunmehr erlegt Art. II, Pkt. 4, des Gesetzes dem Steuerträger auf, auch über den Betriebserfolg der Unternehmung oder Beschäftigung gemäß § 38 PStG. eine „Erklärung" abzugeben. Schon dies allein wurde nach der bisherigen Praxis zur Folge haben, daß die Veranlagungsgrundsätze für die Einkommensteuer ohne weiteres der Veranlagung der Erwerbsteuer nutzbar gemacht wurden. Und nun legt Pkt. 2, Art. III, dieses Gesetzes den Begriff des Ertrages überdies in dem Sinne aus, daß der Ertrag dem gemäß § 165 PStG. ermittelten Reinertrag, wie er für die Veranlagung der Einkommensteuer erhoben wird, gleichkommt.

Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß es die Erwerbsteuerkommission in der Hand hat, mit den den Einkommensteuerschätzungskommissionen zu Gebote stehenden Mitteln durch künstliche, vielleicht sogar willkürliche Hinaufsetzung des Ertrages die Begünstigung des Pkt. 1 auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

An dieser Befürchtung vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß sowohl im Falle des Pkt. 1 — bei einer vom Steuerträger ergriffenen Berufung — als auch im Falle des Pkt. 6, d. i. im Falle einer vom Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission eingelegten Berufung[4]) die Beweislast vom Gesetze dem Steuerpflichtigen zugeschoben wird.

Dazu kommt aber noch, daß weder die allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen, noch bezahlte oder verrechnete Zinsen oder sonstige „Entgelte" für die Benützung fremder im Unternehmen angelegter Kapitalien als Abzugspost passiert werden. Diese Bestimmung kann unter Umständen darauf hinauslaufen, daß einem jungen, ganz auf Kredit aufgebauten Unternehmen, das vielleicht nur gerade soviel verdient hat, um die hohen Zinsen des gewährten Bankkredits zu decken, ohne selbst einen greifbaren Reinertrag zu erzielen, die Erwerbsteuer von einem Ertrage vorgeschrieben wird, der in Wahrheit gar nicht existent geworden ist.

(Nur nebenbei sei hiebei darauf verwiesen, daß auch der Begriff des „Ent-

[3]) Siehe „Archiv", I, S. 50.

Digitized by Google

geltes" [úplaty] sehr leicht eine Auslegung erfahren kann, die geeignet wäre, dem Steuerträger eine böse Falle zu bereiten. Was kann nicht alles als Entgelt herangezogen werden!)

Genau zu beachten ist hier noch die positive Gesetzesnorm des letzten Abs., Pkt. 2, Art. III, daß die Einrechnung dieser Zinsen, resp. Entgelte — natürlich seitens und für deren Empfänger — keinen Befreiungsgrund von der Rentensteuer abgibt. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz war deshalb nötig, weil der Wortlaut des § 125, Pkt. 13, PStG. eine gegenteilige Auslegung immerhin ermöglicht hätte.

Neben der Ermittlung des Ertrages nach den Grundsätzen des § 165 PStG. kennt das Gesetz in Pkt. 3, Art. III, für Unternehmungen (Betriebsstätten), deren Ertrag nicht gesondert von dem Ertrage einer oder mehrerer anderer Betriebsstätten des Steuerpflichtigen zuverlässig ermittelt werden kann, die Schätzung ihres Ertrages. Das Gesetz verpflichtet diesbezüglich lediglich den Steuerträger zur Vorlage der für die Schätzung des Ertrages erforderlichen Belege an die Erwerbsteuerkommission (Pkt. 3), resp. an die Erwerbsteuerlandeskommission (Pkt. 6)[4]) die Richtlinien für den Vorgang der Schätzung selbst wird wohl die Vollzugsverordnung geben müssen. Doch wird wohl nach den in dieser Richtung vorliegenden Erfahrungen jedenfalls auch hier die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen sein, daß eine Schätzung ohne mittätige Anteilnahme und eventuelles Einspruchsrecht des Patenten keine Sicherheit für gerechte und wahrheitsgemäße Feststellungen zu bieten vermag.

4. Über zugleich mit der Verständigung von der Einlegung der Berufung durch den Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission unter Fristsetzung bei sonstiger Kontumazierung zu erfolgende Aufforderung.

5. Nicht unwichtig ist auch noch folgender Umstand: Ebenso wie eine Bestimmung darüber ermangelt (s. zu 2), daß die Erwerbsteuerkommissionen schon von Haus aus den Steuersatz nicht über die in Pkt. 1 verzeichnete Höchstgrenze bemessen mögen, liegt andererseits die Befürchtung nahe, daß diese Prozentsätze von den Steuerveranlagungsbehörden vielfach schematisch, sozusagen als Mindestsätze auferlegt werden könnten. Die Motive zum Ausschußberichte (Druck 3446/1922 Abgeordnetenhaus) sowie eine von den Abgeordneten Slavíček, Dr. Rašín und Gen. (ebenda) eingebrachte Resolution wollen zwar diese Befürchtung bannen, und es ist auch zu hoffen, daß bei der Veranlagung der Erwerbsteuer die Veranlagungsgrundsätze des Personalsteuergesetzes selbst nicht außer Betracht bleiben werden, immerhin wird die Durchführungsverordnung gut daran tun, in dieser Beziehung den Steuerträgern Beruhigung zu schaffen.

6. Sehr schwer fällt auch das Moment ins Gewicht, daß zwar nicht expressis verbis, aber tatsächlich, der Akt der Ermittlung des Ertrages in das Berufungsverfahren verlegt wird. Eine Veranlagung der Erwerbsteuer nach dem Reinertrage ist zwar grundsätzlich, weil dem Wesen der Erwerbsteuer durchaus widersprechend, zu perhorreszieren; nachdem nun aber einmal (s. auch zu 2) der Reinertrag das gewichtigste Kriterium für die Veranlagung der Erwerbsteuer abgeben wird, wäre es angezeigt gewesen, zu diesen Ermittlungshandlungen — falls eben die Notwendigkeit einer Inbeziehungsetzung des Reinertrages zu dem aufzuerlegenden Steuersatze (s. auch zu 5) sich erweisen sollte, schon die Erwerbsteuerkommissionen bei der Veranlagung selbst zu ermächtigen, resp. zu verpflichten.

Auch dabei wäre die Anzahl der Fälle, da dieses Ermittlungsgeschäft erst im Berufungsverfahren zu erledigen wäre, noch immer eine stattliche, aber das

Digitized by Google

Gesetz wäre damit wenigstens einem nicht unwichtigen Erfordernisse gerecht geworden: Es hätte dafür gesorgt, daß der Steuerträger ehestens über die Höhe seiner Steuerlast Gewißheit erlangt, und der Anlauf, den sich das Gesetz hiezu mit der Bestimmung des Pkt. 4. Art. III. gibt (s. weiter oben), wäre nicht unvollkommen geblieben.

Zieht man die Bilanz, zeigt sich, daß die Absicht des Gesetzes gewiß eine löbliche ist, leider ist diese Absicht nur unvollkommen verwirklicht worden. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis Ende 1923 befristet, bis dahin soll, wie die Motive zum Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses bemerken, die längst geplante allgemeine Steuerreform durchgeführt sein. Wenn nun auch nicht viel Hoffnung vorhanden ist, daß diese Steuerreform sich den Gedanken der vielfach erörterten Einheitssteuer zu eigen machen wird, ist doch zu erwarten, daß die künftige Erwerbsteuer ein wohldurchdachtes Ganze, das sich organisch und gerecht in das allgemeine Steuersystem eingliedern wird, bildet.

Zum Schlusse sei zum besseren Verständnisse des Gesetzes noch nachstehendes hervorgehoben: durch die Bestimmung des Pkt. 1. Art. III. ist bloß die Zahl der Berufungsgründe für den Steuerträger um einen vermehrt worden, ohne daß dadurch die bisherigen Berufungsgründe irgendwie berührt worden wären. Es besteht daher für den Steuerpflichtigen selbstverständlich auch nach Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit, aus den bisher zulässigen Gründen Berufung einzulegen, und es sit natürlich auch denkbar, daß die Berufung aus einem dieser Gründe mit dem des Pkt. 1. Art. III. kumuliert werden kann.

Das Berufungsrecht des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission hat dagegen in keiner Weise eine Änderung erfahren. Die Bestimmung des Pkt. 6. Art. III. hat nicht etwa die Bedeutung, daß der Vorsitzende der Kommission deshalb Berufung einlegen könne, weil der auferlegte Steuersatz sich unter der Höhe des Pkt. 1. Art. III. hält, sondern lediglich die, daß auch im Falle einer vom Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission aus welchem Grunde immer eingelegten Berufung eine Erhöhung des Steuersatzes über das Höchstausmaß des Pkt. 1. Art. III. unzulässig ist, falls keine Möglichkeit zur Kontumazierung des Steuerträgers gegeben ist. Letzterenfalls ist allerdings die Erhöhung des Steuersatzes an keine Beschränkung gebunden.

Kundmachung des Finanzministeriums betreffend die Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Veranlagungsperiode 1922/1923.)

Gemäß Art. II, Punkt 4, des Gesetzes vom 28. April 1922, Nr. 144 Slg., betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Veranlagungsperiode 1922/1923, ist jeder Steuerpflichtige verpflichtet, bei der Steueradministration, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§ 38 des PStG.), längstens bis Ende April 1922 eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände (§ 39 des PStG.) sowie über den Betriebserfolg der steuerpflichtigen Unternehmung (Beschäftigung) abzugeben.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die gesetzlich festgestellte Frist bei der Kundmachung des Gesetzes bereits verflossen war, bewilligt das Finanzministerium eine allgemeine Verlängerung der erwähnten Frist bis zum 30. Juni 1922. Ebenfalls bewilligt das Finanzministerium, daß für die Veranlagung der

Digitized by Google

allgemeinen Erwerbsteuer pro 1922/1923 die Gesuche um einheitliche Besteuerung der unselbständigen Zweiganstalten mit der Hauptanstalt (§ 37. Abs. 2 und 4 des PStG.), welche bis längstens 30. Juni 1922 überreicht werden, in meritorische Verhandlung gezogen werden, obzwar die gesetzliche Frist zur Einbringung derartiger Gesuche mit Ende April 1922 bereits verflossen ist (Art. II. Punkt 3. des Gesetzes).

Die Steuerpflichtigen der allgemeinen Erwerbsteuer werden aufgefordert, die vorgeschriebenen Erwerbsteuererklärungen für ihre Unternehmungen pro 1922/23 bei der zuständigen Steueradministration längstens bis zum 30. Juni 1922 schriftlich oder protokollarisch abzugeben, ohne eine individuelle Aufforderung abzuwarten.

In den Steuererklärungen ist nebst den übrigen maßgebenden Umständen auch der Betriebserfolg der steuerpflichtigen Unternehmung, d. i. der im Jahre 1921, oder, wenn die Unternehmung noch nicht das ganze Jahr 1921 hindurch bestanden hat, der in den ersten 12 Monaten seit der Eröffnung des Betriebes erzielte Reinertrag anzugeben.

Als Reinertrag (im Sinne des vorstehenden Absatzes) ist der Geschäftsgewinn zu verstehen, der nach den für die Einkommensteuer maßgebenden Bestimmungen (§ 165 des PStG.) zu berechnen ist. Dem Geschäftsgewinne sind jedoch nachstehende Posten zuzurechnen, falls sie bereits früher als Abzugsposten in Betracht gekommen sind:

a) die allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen und

b) die für die Anlage fremden Kapitals in dem Unternehmen geleisteten oder angerechneten Zinsen und sonstige Entgelte (Zinsen vom Anlagekapital im Sinne des I. Hauptstückes des PStG.).

Bereicherungssteuer.

Berichtigung zur Vollzugsvorschrift.

In Anmerkung 4 zum Tarife der Verordnung soll es statt „übersteigenden Anfällen" richtig heißen: „nicht übersteigenden Anfällen."

In Anmerkung 5 zum Tarife des Gesetzes (Archiv III. S. 720) heißt es im Urtexte „převyšujících" (übersteigenden). Das Gesetz enthält hier offenbar einen Druckfehler, der in der Durchführungsverordnung richtiggestellt wurde.

Der neugeregelte Tarif der Gerichtsgebühren.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. März 1922, Nr. 123 Slg. — Kundgemacht am 24. April 1922.)

Gemäß der mit Artikel 5 des Ges. vom 25. Jänner 1922, Nr. 38 Slg., erteilten Ermächtigung hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Tarif der Gerichtsgebühren der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., entsprechend den Veränderungen, welche teils durch das zit. Gesetz, teils durch die nach Wirksamkeit der zit. kais. Verordnung erfolgt sind, neu geregelt und veröffentlicht ihn als verbindlich gültig.

Dieser Tarif, welcher als „Tarif der Gerichtsgebühren vom 22. März 1922, Nr. 123 Slg.", zu bezeichnen ist, tritt an die Stelle des Tarifes der Gerichtsgebühren der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., überall dort, wo die bisherigen Bestimmungen auf den letzterwähnten Tarif verweisen.

Digitized by Google

I. Zivilprozeß und Exekutionsverfahren.

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
1	Eingaben:				
	a) Soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet, bei einem Werte des Streitgegenstandes:				
	bis 100 Kč inklusive .	von jedem Bogen	—	60	
	über 100 Kč „ 1.000 „ „ . .	„	2	—	
	„ 1.000 „ „ 5.000 „ „ . .	„	4	—	
	„ 5.000 „ „ 10.000 „ „ . .	„	5	—	
	„ 10.000 „ „ 50.000 „ „ . .	„	6	—	
	„ 50.000 „ „ 100.000 „ „ . .	„	10	—	
	„ 100.000 „	„	15	—	
	b) Klagen (mit Einschluß der Mahnklagen) bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 100 Kč, ferner unter derselben Voraussetzung Klagebeantwortungen, vorbereitende Schriftsätze nach den §§ 258 und 440, Absatz 3, der Zivilprozeßordnung, sowie Einwendungen gegen die in der Tarifpost 6, lit. A, c), angeführten Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge . .	vom ersten Bogen	das Doppelte der Gebühren ad a)		
	Für die ersten Ausfertigungen der Klagen, welche bei dem Gerichte der vereinbarten Zuständigkeit oder der im § 87 a) des Ges. vom 1. August 1895, Nr. 111 R.G.Bl., festgesetzten Zuständigkeit überreicht werden, ist das Doppelte der hier festgesetzten Gebühr zu errichten. Wurde die Zuständigkeit des Gerichtes im Interesse bloß einer bestimmten Partei vereinbart, so ist dieser erhöhten Gebühr bloß die Klage unterworfen, welche von der diese Begünstigung genießenden Partei überreicht wurde (§ 4, Ges. v. 11. Juni 1919, Nr. 331 Slg.).				
	c) Eingaben im Rechtsmittelverfahren:				
	1. Berufungsschriften, Rekurse, Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung)	vom ersten Bogen	das Fünffache der Gebühren ad a)		

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč h	Prozentualgebühren Prozent
	2. Mitteilungen des Berufungsgegners . . .	vom ersten Bogen	das Doppelte der Gebühren ad a)	
	3. Revisionsschriften	„	das Zwanzigfache der Gebühren ad a)	
	4. Revisionsbeantwortungen	„	das Fünffache der Gebühren ad a)	
	d) Eingaben um Eintragung in öffentliche Bücher über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgehaltene Gerechtsame, sofern nicht nach lit. b) oder c) eine höhere Gebühr zu entrichten ist	die in Tarifpost 16, lit. c), angeführten Gebühren unter Bedachtnahme auf die Anmerkungen 4 bis 7 zur Tarifpost 16		
2	Protokolle:			
	a) Soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet, wie Eingaben, Tarifpost 1, lit. a);			
	b) Protokolle, welche die Stelle einer der in Tarifpost 1, lit. b) bis d), angeführten Eingaben vertreten, wie solche Eingaben;			
	c) Protokolle im Zivilprozesse über Verhandlungen, die unter Teilnahme mindestens eines Streitteiles stattfinden, und über Beweisaufnahmen, ferner die Protokolle über Beweissicherungen, die außerhalb eines Zivilprozesses stattfinden:			
	1. Vor einem Gerichtshofe erster Instanz	vom ganzen Protokolle, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen	die in Tarifpost 1, lit. a), angeführte Gebühr	

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	Dauert die Verhandlung oder Beweisaufnahme länger als eine halbe Stunde, so ist überdies für jede, wenn auch nur begonnene, weitere halbe Stunde der Gesamtdauer zu entrichten	vom ganzen Protokolle, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen	das Doppelte der in Tarifpost 1, lit. a), angeführten Gebühr		
	2. Vor einem Gerichte höherer Instanz für jede auch nur begonnene halbe Stunde der Gesamtdauer		das Fünffache der in Tarifpost 1, lit. a), angeführten Gebühr		
3	Beilagen von gebührenpflichtigen Eingaben und Protokollen, sofern sie nicht ihrem Inhalte nach als ein Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingaben- oder Protokollsgebühr unterliegen:				
	a) in anderen als den in lit. b) angeführten Fällen:				
	1. bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč	von jedem Bogen	—	40	
	2. bei einem höheren Werte des Streitgegenstandes	"	1	—	
	b) Bücher, Broschüren, Situationspläne und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind	von jedem Stück	1	—	
4	Duplikate (Triplikate usw.) gerichtlicher Ausfertigungen,				
	a) soweit nicht nach lit. b) eine niedrigere Gebühr zu entrichten ist,				
	1. bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč	von jedem Bogen	2	—	

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	2. bei einem höheren Werte des Streitgegenstandes	von jedem Bogen	4	—	
	b) die dritte und jede weitere Ausfertigung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 Kč	„	—	50	
5	Abschriften (gerichtliche), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden,				
	a) bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč	„	1	—	
	b) bei einem höheren Werte des Streitgegenstandes	„	4	—	
6	Gerichtliche Entscheidungen (Erkenntnisse, Urteile, Beschlüsse).				
	A. Folgende Erkenntnisse erster Instanz:				
	a) Urteile, soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet;				
	b) Endbeschlüsse in Besitzstörungssachen (§ 459 der Zivilprozeßordnung);				
	c) Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren (§ 548 der Zivilprozeßordnung) und im Syndikatsverfahren (§ 602 der Zivilprozeßordnung); Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Wechselverfahren (§§ 557 und 558 der Zivilprozeßordnung) und im Scheckregreßverfahren (§ 24. Absatz 1, des Gesetzes vom 3. April 1906, Nr. 84 R.G.Bl.);				
	d) Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Börsenschiedsgerichten (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung) entschieden wird;				
	ad a) bis d):				
	bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 Kč		1	—	
	über 50 Kč „ 100 „		2	—	
	„ 100 „ „ 400 „		5	—	
	„ 400 „ „ 1000 „		10	—	
	„ 1000 „ „ 2000 „		20	—	
	„ 2000 „	vom Werte des Streitgegenstandes			1
	B. Folgende Urteile u. Beschlüsse erster Instanz:				
	a) Urteile, durch welche über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage entschieden wird (§§ 540, Absatz 3 und 541 der Zivilprozeßordnung),				

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	b) Beschlüsse, durch welche auf Grund mündlicher Verhandlung die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, wegen Streitanhängigkeit, wegen Rechtskraft, wegen Prozeßunfähigkeit eines der Streitteile oder wegen mangelnder Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person zurückgewiesen oder wegen Unzuständigkeit an ein anderes Gericht überwiesen wird,				
	c) Beschlüsse über Widersprüche gegen einstweilige Verfügungen (§ 398 der Exekutionsordnung)	die Hälfte der unter lit. A festgesetzten Gebühren, in den Fällen der lit. B, b) und c) jedoch höchstens 50 Kč			
	d) Beschlüsse darüber, ob eine Kündigung zugelassen wird (§§ 4 und 30 Ges. vom 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275).				
	C. Zahlungsbefehle im Mahnverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 Kč		—	50	
	über 50 Kč „ 100 „		1	—	
	„ 100 „ „ 400 „		2	—	
	„ 400 „ „ 600 „		4	—	
	„ 600 „ „ 800 „		8	—	
	„ 800 „ „ 1000 „		10	—	
	„ 1000 „ „ 1500 „		15	—	
	„ 1500 „ „ 2000 „		20	—	
	„ 2000 „ „ 2500 „		25	—	
	„ 2500 „ „ 3000 „		30	—	
	„ 3000 „ „ 3500 „		35	—	
	„ 3500 „ „ 4000 „		40	—	
	„ 4000 „ „ 4500 „		45	—	
	„ 4500 „ „ 5000 „		50	—	
	(Art. III, Abs. 2, des Ges. v. 1. April 1921, Nr. 161 Slg.)				
	D. Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz im Exekutionsverfahren:				
	a) Die erste Exekutionsbewilligung auf Grund eines außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik errichteten Aktes (Urkunde)	wie die in lit. A. angeführten Urteile			
	b) die erste Exekutionsbewilligung auf Grund anderer Exekutionstitel	die Hälfte der in lit. A angeführten Gebühr, jedoch höchstens 10 Kč			
	c) Beschlüsse, mit denen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird (§§ 379 und 382 der Exekutionsordnung), bei einem Werte des Streitgegenstandes				
	bis 1000 Kč		5	—	
	über 1000 Kč		10	—	

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	E. Entscheidungen in zweiter oder dritter Instanz:				
	a) über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen der in lit. A und B angeführten Art	die für die gerichtliche Entscheidung erster Instanz in lit. A und B vorgesehene Gebühr			
	Zurückverweisungsbeschlüsse unterliegen in keinem Falle einer höheren Gebühr als 25 Kč				
	b) über Rechtsmittel gegen den ersten Beschluß über einen Antrag auf Exekutionsbewilligung	wie die in lit. D angeführten Exekutionsbewilligungen			
7	Schiedsrichterliche Entscheidungen (Erkenntisse, Urteile, Beschlüsse)				
	a) erster Instanz				
	1. Entscheidungen in der Hauptsache . .	die in Tarifpost 6, lit. A angeführten Gebühren			
	2. Entscheidungen, durch welche die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes, Streitanhängigkeit oder Rechtskraft, wegen Prozeßunfähigkeit eines der Streitteile oder wegen mangelnder Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person zurückgewiesen wird.	die Hälfte der in Tarifpost 6, lit. A, angeführten Gebühren, jedoch höchstens 50 Kč			
	b) höherer Instanz	die für die schiedsrichterliche Entscheidung erster Instanz vorgesehene Gebühr			
8	Gerichtliche Vergleiche im Zuge des Zivilprozesses oder des Exekutionsverfahrens	von dem Werte, auf den sich verglichen wurde,			1
	ist aber der Gegenstand des Vergleiches nicht schätzbar	von jedem Bogen	4	—	

Digitized by Google

II. Konkursverfahren und Ausgleichsverfahren.

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
9	Eingaben:				
	a) Soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet.				
	1. Eingaben der Gläubiger, welche die Anmeldung einer Forderung zum Konkurse oder im Ausgleichsverfahren oder eine Einschränkung, Ergänzung oder sonstige Änderung einer solchen Anmeldung enthalten, bei einem Betrage der anzumeldenden oder angemeldeten Forderung				
	bis 100 Kč	von jedem Bogen	—	60	
	über 100 Kč „ 1.000 „	„	2	—	
	„ 1.000 „	„	4	—	
	2. Eingaben des Gemeinschuldners und des Konkursmasseverwalters im Konkurse, dann Eingaben des Schuldners und des Ausgleichverwalters im Ausgleichsverfahren		gebührenfrei		
	3. Sonstige Eingaben	„	2	—	
	b) Anträge eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkurses	vom ersten Bogen	das Fünffache der in lit. a), Z. 1, angeführten Gebühr, mindestens aber 10 Kč		
	c) Anträge des Gemeinschuldners (Schuldners) auf Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens		gebührenfrei		
	d) Rechtsmittel				
	1. an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz	„	10	—	
	2. an den Obersten Gerichtshof . . .	„	20	—	
10	Protokolle:				
	a) wenn sie die Stelle einer Eingabe vertreten	wie diese Eingaben gebührenfrei			
	b) in anderen Fällen				
11	Beilagen gebührenpflichtiger Eingaben und Protokolle, sofern sie nicht ihrem Inhalte nach als ein Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingaben- oder Protokollsgebühr unterliegen:				

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentual gebühren
	a) in anderen als den in lit. b) angeführten Fällen	von jedem Bogen	1	—	
	b) Bücher, Broschüren, Situationspläne und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind	von jedem Stück	1	—	
12	Duplikate (Triplikate usw.) gerichtlicher Ausfertigungen	von jedem Bogen	4	—	
13	Abschriften (gerichtliche), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden	„	4	—	
14	Amtsbestätigungen des Gerichtes				
	a) wenn sie dem Konkursmasseverwalter oder dem Ausgleichsverwalter erteilt werden . .		gebührenfrei		
	b) in anderen Fällen	„	4	—	
15	Pauschalgebühr für das Konkursverfahren und für das Ausgleichsverfahren:				
	a) Für das Konkursverfahren:				
	1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 der Konkursordnung) oder durch Zwangsausgleich (§ 157 der Konkursordnung)	von der Summe der zur Berichtigung der Kosten des Konkursverfahrens (§ 46, Z. 1, der Konkursordnung) und der Konkursforderungen (§§ 50 bis 53 der Konkursordnung) verwendeten oder verfügbaren Beträge			2

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebüren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	2. im Falle der Beendigung des Konkurses wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern oder mit Einverständnis der Gläubiger (§§ 166. Absatz 1. und 167 der Konkursordnung)	von dem Verkaufswerte der Konkursmasse			2
	b) Für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 der Ausgleichsordnung)	von der Summe der zur Befriedigung der Gläubiger (§ 46, Absätze 2 u. 3, der Ausgleichsordnung) verwendeten oder verfügbaren Beträge			1
	III. Verfahren außer Streitsachen				
	A. Allgemeine Tarifbestimmungen.				
16	Eingaben				
	a) soweit nicht eine der folgenden Bestimmungen des Tarifes Anwendung findet	von jedem Bogen	2	—	
	b) Rekurse und Beschwerden: 1. an einen Gerichtshof erster oder zweiter Instanz	vom ersten Bogen	10	—	
	2. an den Obersten Gerichtshof . . .	„	20	—	
	c) Eingaben um Eintragung in öffentliche Bücher über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgehaltene Gerechtsame, sofern nicht nach lit. b) eine höhere Gebühr zu entrichten ist.				

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentual gebühren Prozent
	wenn der Wert des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes 100 Kč nicht übersteigt	von jedem Bogen	2	—	
	bei einem Werte dieses Rechtes:				
	über 100 Kč bis 200 Kč inklusive .	vom ersten Bogen	4	—	
	„ 200 „ „ 500 „ „ .	„	6	—	
	„ 500 „ „ 1.000 „ „ .	„	8	—	
	„ 1.000 „ „ 10.000 „ „ .	„	10	—	
	„ 10.000 „ „ 50.000 „ „ .	„	15	—	
	„ 50.000 „ „ 100.000 „ „ .	„	20	—	
	„ 100.000 „	„	25	—	
	wenn der Wert des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes nicht schätzbar ist, ferner in allen Fällen, in denen nur um Eintragung einer Anmerkung angesucht wird	„	6	—	
	d) Eingaben um nachstehende Eintragungen in die von den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister:				
	1. um Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder ihrer Inhaber	die nach dem Gesetze vom 24. Feb. 1905, R.G.Bl. Nr. 32 zu entrichtenden Gebühren			
	2. um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, dann um Eintragung einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals oder einer Verlängerung der Gesellschaftsdauer				
	aa) einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien	vom ersten Bogen	200	—	
	bb) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	„	120	—	
	cc) einer anderen Gesellschaft	„	80	—	
	3. um Eintragung anderer als der in Z. 2 angeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages	die Hälfte der in Z. 2 bestimmten Gebühren			
	4. um Eintragung einer Zweigniederlassung einer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik handelsgerichtlich schon eingetragenen Firma	vom ersten Bogen	20	—	
	5. um Eintragung oder Löschung der Prokura (Artikel 41 HGB.), dann der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und der				

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	vom ersten Bogen, für jeden einzutragenden od. zulöschenden Prokuristen (jedes Vorstandsmitglied, jeden Geschäftsführer)	40	—	
	6. um Eintragung oder Löschung der Liquidatoren	vom erst. Bogen, für jeden einzutragenden oder zulöschenden Liquidator	40	—	
	7. um Eintragung der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepakten eingeräumt werden	vom ersten Bogen	40	—	
17	Protokolle:				
	a) Soweit nicht eine andere Bestimmung des Tarifes Anwendung findet	von jedem Bogen	2	—	
	b) Protokolle, welche die Stelle einer der in Tarifpost 16. lit. b) bis d), bezeichneten Eingaben vertreten, wie solche Eingaben.				
18	Beilagen gebührenpflichtiger Eingaben und Protokolle, sofern sie nicht ihrem Inhalte nach als ein Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingaben- oder Protokollsgebühr unterliegen:				
	a) in anderen als den in lit. b) angeführten Fällen	von jedem Bogen	1	—	
	b) Bücher, Broschüren, Situationspläne und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind	von jedem Stück	1	—	

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
19	Duplikate (Triplikate usw.) gerichtlicher Ausfertigungen.				
	a) wenn sie einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden	von jedem Bogen	4	—	
	b) in anderen Fällen		gebührenfrei		
20	Abschriften (gerichtl.), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden	„	4	—	
21	Grundbuchsauszüge und Depositenauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden	„	6	—	
22	Gerichtliche Schätzungen (freiwillige) und Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen:				
	a) Schätzungen	vom ermittelten Schätzwerte			1/4
	b) Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen	vom ermittelten Entschädigungsbetrage			1
23	Feilbietungen (freiwillige), die vom Gerichte vorgenommen werden	vom erzielten Preise			1/4
24	Gerichtliche Vergleiche	die in Tarifpost 8 angeführten Gebühren			
	B. Verlassenschaftsabhandlung.				
25	Pauschalgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung: Bei einem reinen Werte des abgehandelten Vermögens				
	a) bis 5.000 Kč		gebührenfrei		
	b) über 5.000 Kč „ 10.000 „		2	—	
	c) „ 10.000 „ „ 25.000 „		5	—	
	d) „ 25.000 „ „ 50.000 „		10	—	
	e) „ 50.000 „ „ 75.000 „		25	—	
	f) „ 75.000 „ „ 100.000 „		50	—	
	g) „ 100.000 „ „ 250.000 „		125	—	
	h) „ 250.000 „ „ 500.000 „		250	—	
	i) „ 500.000 „	von je 1.000 Kč des reinen Wertes des abgehandelten Ver-			

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
		mögens, wobei Restbeträge unter 1.000 Kč auf den vollen Betrag von 1.000 Kč aufzurunden sind, jedoch in keinem Falle mehr als 10.000 Kč	—	50	
	C. Tätigkeit der Gerichte in Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten.				
26	Pauschalgebühr für die obervormundschaftliche und kuratelbehörliche Obsorge der Gerichte: Wenn die jährlichen reinen Einkünfte aus dem Pflegschaftsvermögen für den einzelnen Pflegebefohlenen betragen:				
	a) nicht mehr als 3.000 Kč		gebührenfrei		
	b) über 3.000 Kč bis 4.000 „	jährlich	10	—	
	c) „ 4.000 „ „ 6.000 „	„	15	—	
	d) „ 6.000 „ „ 8.000 „	„	20	—	
	e) „ 8.000 „ „ 10.000 „	„	25	—	
	f) „ 10.000 „ „ 15.000 „	„	40	—	
	g) „ 15.000 „ „ 25.000 „	„	60	—	
	h) „ 25.000 „ „ 50.000 „	„	100	—	
	i) „ 50.000 „	von je 1.000 Kč der jährlichen reinen Einkünfte, wobei Restbeträge unter 1.000 Kč auf den vollen Betrag von 1.000 Kč aufzurunden sind, jährlich	2	—	

Digitized by Google

Postnummer	Gattung	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	D. Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen.				
27	Pauschalgebühr für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen:				
	Wenn die jährlichen reinen Einkünfte aus der Masse, soweit sie nicht Pflegebefohlenen zukommen, betragen:				
	a) nicht mehr als 1000 Kč		gebührenfrei		
	b) über 1000 Kč bis 2000 „	jährlich	5	—	
	c) „ 2000 „ „ 3000 „	„	10	—	
	d) über 3000 Kč	nach Maßgabe der jährlichen reinen Einkünfte, soweit sie nicht Pflegebefohlenen zukommen, jährlich	das Doppelte der in Tarifpost 26, lit. b) bis i), angeführten Gebühren		
	E. Gerichtliche Obsorge über Fideikommisse.				
28	Pauschalgebühr für die Obsorge über Fideikommisse:				
	a) von dem unbewegl. Fideikommißvermögen Bei einem reinen Werte dieses Vermögens:				
	1. bis 200.000 Kč	jährlich	100	—	
	2. über 200.000 Kč „ 300.000 „	„	150	—	
	3. „ 300.000 „ „ 400.000 „	„	200	—	
	4. „ 400.000 „ „ 500.000 „	„	250	—	
	5. „ 500.000 „ „ 600.000 „	„	300	—	
	6. „ 600.000 „ „ 800.000 „	„	400	—	
	7. „ 800.000 „ „ 1.000.000 „	„	500	—	
	8. „ 1,000.000 „ „ 1,500.000 „	„	750	—	
	9. „ 1,500.000 „	von je 1.000 Kč des reinen Wertes, wobei Restbeträge unt. 1.000 Kč			

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
		auf den vollen Betrag von 1.000 Kč aufzurunden sind, jährlich	—	50	
	b) vom beweglichen Fideikommißvermögen: Bei einem reinen Werte dieses Vermögens:				
	1. bis 50.000 „		gebührenfrei		
	2. über 50.000 Kč „ 100.000 „	jährlich	25		
	3. „ 100.000 „ „ 150.000 „	„	35		
	4. „ 150.000 „ „ 200.000 „	„	50		
	5. über 200.000 Kč	nach Maßgabe des reinen Wertes des beweglichen Fideikomißvermögens jährlich	die Hälfte der in lit. a), Z. 2 bis 9, angeführten Gebühren		
	F. Andere Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens.				
29	Eingaben:				
	a) um gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt (§§ 258 bis 260 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208): Eingaben um gerichtliche Bewilligung zu dem Ansuchen um die Legitimation eines unehelichen Kindes nach § 162 a. b. G. B. (§§ 263 und 264 des bezogenen Patentes).	vom ersten Bogen	10	—	
	b) um Ehescheidung oder Ehetrennung . . .	„	10	—	
	c) um Todeserklärung oder um den Ausspruch, daß der Beweis des Todes hergestellt ist.	„	10	—	
30	Entscheidungen (Erkenntnisse, Bescheide), gerichtliche:				
	a) über Gesuche um Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt oder um Bestätigung der Annahme an Kindesstatt		20		

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	b) über Gesuche um Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder um Großjährigkeitserklärung (§ 266 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, und § 252 a. b. G. B.) . . .		10	—	
	c) über Gesuche um Ehescheidung oder Ehetrennung		20	—	
	d) über die Feststellung von Ansprüchen auf Unterhalt, Heiratsgut oder Ausstattung im außerstreitigen Verfahren, wenn der Wert des Zuerkannten beträgt:				
	über 400 Kč bis 1.000 Kč	vom Werte des Zuerkannten	5	—	½
	„ 1.000 „ „ 2.000 „		10	—	
	„ 2.000 „				
	e) über die in Tarifpost 29, lit. c) angeführten Eingaben		20	—	
	f) über Gesuche um Bewilligung der Amortisierung von Wertpapieren:				
	1. wenn der Wert des Wertpapieres 100 Kč nicht übersteigt		gebührenfrei		
	2. in anderen Fällen		10	—	
	g) über den Einspruch eines Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken (§ 12 des Gesetzes vom 6. Feber 1869, RGBl. Nr. 18)		10	—	
	h) über Rechtsmittel gegen die ad a) bis g) angeführten Entscheidungen		dieselbe Gebühr wie für angefochtene Entscheidung		
	IV. Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.				
31	Eingaben:				
	a) Anträge des Privatklägers auf Einleitung des Strafverfahrens:				
	1. bei einem vom Geschworenengericht abzuurteilenden Vergehen	vom ersten Bogen	30	—	
	2. bei einem anderen Vergehen . . .	„	20	—	
	3. in Übertretungsfällen	„	6	—	
	b) Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen gebührenpflichtige Urteile (Tarifpost 34):				

Digitized by Google

Postnummer	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Feste Gebühren Kč	h	Prozentualgebühren Prozent
	1. Nichtigkeitsbeschwerden	vom ersten Bogen	30	—	
	2. Berufungen gegen Urteile der Gerichtshöfe, sofern sie nicht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sind . . .	„	20	—	
	3. Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte	„	6	—	
	c) andere Eingaben der Prozeßparteien:				
	1. bei einem vom Geschwornengerichte abzuurteilenden Vergehen	„	6	—	
	2. bei einem anderen Vergehen . . .	„	4	—	
	3. in Übertretungsfällen	„	2	—	
32	Protokolle:				
	a) Protokolle, welche Eingaben der Prozeßparteien vertreten, wie diese Eingaben.				
	b) Protokolle über die mündliche Hauptverhandlung oder Berufungsverhandlung, dann Protokolle über die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde:				
	1. vor einem Bezirksgerichte	vom ganzen Protokolle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Bogen	2	—	
	2. vor einem Gerichtshofe	„	10	—	
	Dauert in den Fällen der lit. b), Z. 1 oder 2, die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so ist überdies für jede, wenn auch nur begonnene, weitere halbe Stunde der Gesamtdauer im Falle der Z. 1 eine Gebühr von 4 Kč, im Falle der Z. 2 eine Gebühr von 20 Kč zu entrichten.				
33	Beilagen von gebührenpflichtigen Eingaben und Protokollen, sofern sie nicht ihrem Inhalte nach als ein Bestandteil der Eingabe oder des Protokolles anzusehen sind und daher der Eingaben- oder Protokollsgebühr unterliegen	die in Tarifpost 18 angeführte Gebühr			
34	Urteile ohne Unterschied der Instanz:				
	a) bei Vergehen, die vom Geschwornengerichte abzuurteilen sind		60		
	b) bei anderen Vergehen		40		
	c) in Übertretungsfällen		10		

Digitized by Google

Alphabetischer Index zum Tarife.

Gegenstand	Tarifpost
Abschriften, gerichtliche	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	5
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	13
im Verfahren außer Streitsachen	20
Amtsbestätigungen im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	14
Beilagen	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	3
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	11
im Verfahren außer Streitsachen	18
im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen	33
Depositenauszüge	21
Duplikate gerichtlicher Ausfertigungen	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	4
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	12
im Verfahren außer Streitsachen	19
Eingaben	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	1
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	9
im Verfahren außer Streitsachen	16,29
im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen	31
Entscheidungen, gerichtliche, siehe Gerichtliche Entscheidungen, Urteile	
Entscheidungen, schiedsrichterliche, siehe Schiedsrichterliche Entscheidungen	
Feilbietungen, freiwillige, gerichtliche	23
Gerichtliche Entscheidungen	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	6
im Verfahren außer Streitsachen	30
im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen, siehe Urteile	
Gerichtliche Feilbietungen, siehe Feilbietungen.	
Gerichtliche Schätzungen, freiwillige	22
Gerichtliche Vergleiche	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	8
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	15
im Verfahren außer Streitsachen	24
Grundbuchsauszüge	21
Pauschalgebühren	
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	15
für die Verlassenschaftsabhandlung	25
für die obervormundschaftliche und kuratelbehördliche Obsorge der Gerichte	26
für die Obsorge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen	27
für die Obsorge über Fideikommisse	28
Protokolle	
im Zivilprozesse und im Exekutionsverfahren	2
im Konkurse und im Ausgleichsverfahren	10
im Verfahren außer Streitsachen	17
im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen	32
Schätzungen, gerichtliche freiwillige, siehe Gerichtliche Schätzungen	
Schiedsrichterliche Entscheidungen	7
Urteile im Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen	34
im Zivilprozesse, siehe Gerichtliche Entscheidungen	
Vergleiche, gerichtl., siehe Gerichtliche Vergleiche	

Digitized by Google

Anmerkung.

Zu Post 1.

1. In den Fällen lit. b), c) und d) ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen die Gebühr in dem unter lit. a) festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

2. Von Eingaben, welche in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden (Duplikate, Triplikate usw.), unterliegen die zweite und jede weitere Ausfertigung der Gebühr nach lit. a). Abschriften von Eingaben sind, wenn sie bei Gericht überreicht werden, derselben Gebühr wie weitere Ausfertigungen der Eingabe unterworfen.

3. Wenn in einer Eingabe um Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung oder um Anschlag einer gerichtlichen Verfügung an der Gerichtstafel gebeten wird, oder wenn die ordnungsmäßige Erledigung der Eingabe die Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung oder einen Anschlag an der Gerichtstafel erfordert, so erhöhen sich die in lit. a) bis d) angeführten Gebühren für den ersten Bogen der ersten Ausfertigung um 4 Kč.

4. Die Gebühr für Eingaben um Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung (§ 320 der Exekutionsordnung) beträgt die Hälfte der in der Tarifpost 16, lit. c), angeführten Gebühren.

5. Eingaben um Einstellung einer Exekution unterliegen auch dann nur der Gebühr nach Tarifpost 1, lit. a), wenn zu ihrer ordnungsmäßigen Erledigung eine grundbücherliche Eintragung erforderlich ist.

6. Gebührenfrei sind:

a) Eingaben, welche die Bewilligung des Armenrechtes, die Bestellung eines unentgeltlichen Armenvertreters oder die Enthebung des letzteren von der Vertretung bezwecken: Gesuche der im § 11, Absatz 4, der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 279 RGBl., bezeichneten Kuratoren um Gebührenvormerkung; ferner Rekurse oder Beschwerden gegen die über solche Eingaben getroffenen Verfügungen;

b) das Gesuch des obsiegenden Streitteiles um die erste Ausfertigung des Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumungsurteiles, dann um die erste Ausfertigung eines in Anwesenheit beider Teile verkündeten Urteiles bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč, ferner das Gesuch um Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels, sowie das Gesuch der Parteien um die ersten Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche und um Bestätigung der Vollstreckbarkeit auf diesen ersten Ausfertigungen;

c) schriftliche Anbringen an das Gericht, deren Inhalt in der Gerichtskanzlei zu Protokoll genommen werden könnte oder sich zur mündlichen Mitteilung an die Gerichtskanzlei eignet, und die keinen Antrag enthalten, über den vom Gerichte zu entscheiden ist;

d) Gesuche um Berichtigung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen (§§ 419, 421 und 430 der Zivilprozeßordnung);

e) Rubriken von Eingaben, sowie Ausfertigung von Eingaben, die nur an Stelle einer vorgeschriebenen Rubrik (§ 80 der Zivilprozeßordnung) beigebracht werden;

f) Eingaben im Verfahren vor den Gewerbegerichten bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč.

Zu Post 2.

1. Bei Verhandlungen vor Gerichtshöfen ist für die Berechnung der Gebühr nach lit c) die Zeit, welche der Gerichtshof zur Beratung verwendet, in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

2. Im Falle der Erstreckung einer Tagsatzung unterliegt das Protokoll über die fortgesetzte Tagsatzung, auch wenn es auf demselben Bogen geschrieben wird wie das über die frühere Tagsatzung, als neues Protokoll selbständig der Gebühr nach Tarifpost 2. Finden in einer Zivilprozeßsache oder Beweissicherungssache mehrere Tagsatzungen statt, die der Protokollsgebühr nach lit. c) unterliegen, so ist von der zweiten und jeder folgenden Tagsatzung die Protokollsgebühr auch für die erste, wenngleich nur begonnene, halbe Stunde vor Gerichten erster Instanz mit dem Doppelten, vor Gerichten höherer Instanz mit dem Fünffachen der in Tarifpost 1, lit. a) angeführten Gebühr zu entrichten. Vom Protokolle der auf

Digitized by Google

eine erste Tagsatzung im Sinne des § 239 der Zivilprozeßordnung nächstfolgenden Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung ist jedoch für die erste halbe Stunde nur die in Tarifpost 1, lit. a) angeführte Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr nach lit c) ist für Verhandlungen vor einem Gerichte erster Instanz, die länger als eine halbe Stunde dauern, und für Verhandlungen vor einem Gerichte höherer Instanz auch dann zu entrichten, wenn die Aufnahme eines Protokolls unterbleibt.

3. Bezüglich der Versteigerungsprotokolle bleiben die Bestimmungen der Tarifpost 15/108, Absätze 1 bis 3, des Gesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, sowie des § 9, lit. e), der kais. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, unberührt; neben der hienach zu entrichtenden Rechtsurkundengebühr ist auch die Gebühr nach Tarifpost 2 zu entrichten.

4. Für die Höhe der Gebühr von den Protokollen über Verteilungstagfahrten im Exekutionsverfahren ist der gesamte zu verteilende Betrag maßgebend.

5. Amtsvermerke über Einwendungen im Exekutionsverfahren und Amtsvermerke, die keinen Parteiantrag enthalten und von der Partei nicht gefertigt sind, sind nicht als Protokolle anzusehen.

6. Eintragungen in ein gerichtliches Register zur Beurkundung mündlich angebrachter Anträge und Erklärungen der Parteien (§ 59, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217) sind hinsichtlich der Gebührenentrichtung wie Protokolle zu behandeln.

7. Wenn ein Urteilsvermerk nach § 418, Absatz 1, der Zivilprozeßordnung das Verhandlungsprotokoll ersetzt (§ 207, Absatz 2, der Zivilprozeßordnung), ist neben der Urteilsgebühr auch die Gebühr für das Verhandlungsprotokoll zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind:

a) Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes;

b) Protokolle über die mündliche Berufungs- oder Revisionsverhandlung (§§ 493 und 509, Absatz 2, der Zivilprozeßordnung), wenn keiner der beiden Streitteile zur Verhandlung erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet;

c) Protokolle, die in der Gerichtskanzlei aufgenommen werden und keinen Antrag enthalten, über den vom Gerichte zu entscheiden ist. Protokolle über mündliche Widersprüche im Mahnverfahren, sowie Protokolle über die Vornahme von Exekutionsverhandlungen sind jedoch in allen Fällen gebührenpflichtig;

d) Protokolle, welche die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten;

e) Rubriken, welche einem Protokolle beigelegt werden, das die Stelle einer Eingabe vertritt;

f) Protokolle im Verfahren vor den Gewerbegerichten bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč.

Zu Post 3.

Von der Beilagengebühr sind befreit:

a) alle in- und ausländischen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons; die geldvertretenden Papiere und sonstigen öffentlichen Wertzeichen;

b) Armutszeugnisse;

c) die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Zu Post 4.

1. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der in Tarifpost 6 angeführten Entscheidungen sind in der Regel gebührenfrei. Es unterliegen jedoch diejenigen Ausfertigungen solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen erteilt werden, ferner die den Parteien etwa auszufolgende Dritte und jede folgende Ausfertigung von gerichtlichen Zahlungsbefehlen, Zahlungs- oder Sicherstellungsaufträgen in Mahn-, Mandats- und Syndikatsverfahren sowie im Verfahren in Wechselstreitigkeiten und Scheckregreßstreitigkeiten der Duplikatsgebühr. Der Urteilstatbestand und die Entscheidungsgründe (§ 417, Absatz 1, Z. 4 und 5, der Zivilprozeßordnung) sind als Bestandteile der Urteilsausfertigung und nicht als besondere gebührenpflichtige Schriften anzusehen.

2. Die dem obsiegenden Streitteile auf sein Verlangen zuzustellende erste

Digitized by Google

Ausfertigung des Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumungsurteiles, ferner des Urteiles eines Gewerbegerichtes bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč und die Bestätigung der Vollstreckbarkeit auf der ersten Ausfertigung des Exekutionstitels sind gebührenfrei.

3. Auszüge aus gerichtlichen Ausfertigungen sind hinsichtlich der Gebührenentrichtung den Duplikaten solcher Ausfertigungen gleichzuhalten.

Zu Post 5.

Protokollsabschriften, die auf Verlangen einer Partei an Stelle von Rubriken (§ 80 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden, sind gebührenfrei.

Zu den Posten 4 und 5.

Für die Gebühr von Duplikaten und Abschriften (Tarifposten 4 und 5) ist der Wert des Gegenstandes des Rechtsstreites maßgebend, zu dessen Akten die Urschrift gehört. Auf Duplikate und Abschriften, die hienach der höheren Gebühr unterliegen würden, findet jedoch gleichwohl der niedrigere Gebührensatz Anwendung, wenn sie zum Zwecke eines Rechtsstreites begehrt werden, bei dem der Wert des Streitgegenstandes 100 Kč nicht übersteigt. In diesem Falle ist auf dem Duplikate (der Abschrift) durch einen Vermerk ersichtlich zu machen, zu welchem Rechtsstreite das Duplikat (die Abschrift) verwendet wird; wird dann das Duplikat (die Abschrift) zu einem anderen Zwecke verwendet, so ist vor diesem Gebrauche die allfällige Gebührenergänzung zu entrichten.

Zu Post 6.

1. Für ein Urteil, mit dem das Eigentum einer unbeweglichen Sache auf Grund der Ersitzung zuerkannt wird, ist keine geringere Gebühr als für eine entgeltliche Übertragung der betreffenden unbeweglichen Sache zu entrichten. Bei wiederholter Zuerkennung eines und desselben Eigentumsrechtes findet jedoch diese Bestimmung nur rücksichtlich der ersten Zuerkennung Anwendung.

2. Zu der prozentuellen Gebühr von Entscheidungen, mit denen über Ansprüche mehrerer Kläger oder über Ansprüche gegen mehrere Beklagte erkannt wird (Streitgenossenschaft), ist für jede weitere als Kläger oder Beklagter auftretende Person ein zehnprozentiger Zuschlag einzuheben; die Summe dieser Zuschläge darf jedoch die tarifmäßige Gebühr, zu der sie eingehoben werden, nicht übersteigen. Das gleiche gilt sinngemäß auch im Falle der Nebenintervention.

3. Wird eine Verhandlung durch mehrere Teilurteile (§ 391 der ZPO.) erledigt oder vor dem Endurteile ein Zwischenurteil (§ 393 der ZPO.) geschöpft, so ist derselbe Gebührenbetrag zu entrichten, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urteile gefällt worden wäre. Dieser Betrag ist schon anläßlich des ersten Teilurteiles (des Zwischenurteiles) zu entrichten, wogegen bei Schöpfung der weiteren Teilurteile und des Endurteiles keine weitere Gebühr einzuheben ist. Wenn nach Schöpfung eines Teilurteiles oder eines Zwischenurteiles, das nicht den ganzen Streitgegenstand betrifft, die Parteien vor Gericht erklären, den Prozeß nicht fortzusetzen, oder über den restlichen Teil des Streitgegenstandes einen Vergleich schließen, so ist der Unterschied zwischen dem entrichteten Gebührenbetrage einerseits und den Gebühren, die für das geschöpfte Teilurteil oder Zwischenurteil nach dem bezüglichen Teilwerte und, im Falle eines Vergleiches, auch für diesen zu entrichten sind, andererseits zurückzustellen. Die Erklärung der Parteien, den Prozeß nicht fortzusetzen, unterliegt keiner Urkundengebühr.

4. Wurde für eine Entscheidung die Gebühr nach dem vollen Werte des Streitgegenstandes entrichtet, so ist, wenn diese Entscheidung durch eine nachträgliche Entscheidung desselben oder eines höheren Gerichtes ergänzt wird (§§ 423, 430 und 496, Absatz 1, Z. 1, und Absatz 3, der ZPO), für die letztere keine weitere Gebühr einzufordern.

5. Die Gebührenpflicht einer Entscheidung wird dadurch nicht berührt, daß diese aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird. Wird jedoch nach Aufhebung einer Entscheidung im Instanzenzuge die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen, so ist die Gebühr für die aufgehobene Entscheidung in die für die neue Entscheidung einzurechnen. Weiters wird eingerechnet:

a) die Gebühr für einen unter lit. A, c), fallenden Zahlungs- oder Sicher-

Digitized by Google

stellungsauftrag in die Gebühr für das über Einwendungen gegen den Auftrag geschöpfte Urteil derselben Instanz;

b) die Gebühr für eine durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehobene Entscheidung in die Gebühr für die von derselben Instanz über denselben Gegenstand geschöpfte neue Entscheidung;

c) die Gebühr für das Urteil über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage in die Gebühr für das infolge der Nichtigerklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme geschöpfte neue Urteil in der Hauptsache;

d) die Gebühr für einen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren in die Gebühr für ein späteres, von demselben Gerichte über denselben Gegenstand geschöpftes Urteil, wenn entweder der Gläubiger das Begehren um Erlassung des Zahlungsbefehles in einer zur Eintreibung der Forderung erhobenen Klage gestellt hat (§ 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67) und das Urteil, bei dessen Gebühr die Einrechnung erfolgen soll, über diese Klage erflossen ist, oder wenn in anderen Fällen das Urteil längstens binnen zweier Jahre nach dem Tage der Ausfertigung des durch Widerspruch entkräfteten Zahlungsbefehles gefällt worden ist;

e) die Gebühr für die Exekutionsbewilligung in die Gebühr für das Urteil, das über Einwendungen gegen den Bestand eines vollstreckbaren Anspruches (§ 35 der Exekutionsordnung), über Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung (§ 36 der Exekutionsordnung) oder über den Widerspruch gegen die Exekutionsbewilligung (§ 83 der Exekutionsordnung) geschöpft wird.

6. Urteilsvermerke nach § 418, Absatz 1, der ZPO. stehen bezüglich der Gebührenpflicht den durch sie ersetzten Urteilen gleich.

7. Die in dieser Tarifpost nicht angeführten Erkenntnisse und Verfügungen der Gerichte im streitigen Verfahren und im Exekutionsverfahren sind gebührenfrei. —

Zu Post 7.

1. Für eine schiedsrichterliche Entscheidung, mit der das Eigentum einer unbeweglichen Sache auf Grund der Ersitzung zuerkannt wird, ist keine geringere Gebühr als für eine unentgeltliche Übertragung der betreffenden unbeweglichen Sache zu entrichten. Bei wiederholter Zuerkennung eines und desselben Eigentumsrechtes findet jedoch diese Bestimmung nur rücksichtlich der ersten Zuerkennung Anwendung.

2. Die Gebühr für den Schiedsspruch ist, auch wenn mehrere Ausfertigungen erteilt werden, nur einmal zu entrichten; doch unterliegen Ausfertigungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen erteilt werden, der in Tarifpost 4, lit. a), angeführten Gebühr.

Zu Post 8.

1. Wird durch einen gerichtlichen Vergleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der nach Tarifpost 8 entfallenden Gebühr auch die im Gesetze vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, und im Ges. vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg., vorgesehene Immobiliargebühr zu entrichten.

2. Neben der in Tarifpost 8 angeführten Prozentualgebühr ist, wenn außer dem gerichtlichen Protokolle über den Vergleich eine Urkunde ausgefertigt wird, von dieser Vergleichsurkunde die feste Stempelgebühr von 2 Kč für jeden Bogen zu entrichten.

3. Vergleiche, durch welche vor Gericht eine Schuld, ein Recht oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit auf Grund eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes anerkannt wird, das bisher mangels der Errichtung einer Rechtsurkunde nicht gebührenpflichtig war, sind, abgesehen von der Gebührenpflicht nach Tarifpost 8, als gerichtliche Erklärungen (Tarifpost 65/53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50) zu behandeln.

4. Der gerichtliche Vergleich über den Betrag eines Anspruches, über dessen Grund durch Zwischenurteil entschieden wurde (§ 393, Absatz 1, der ZPO), dann der Vergleich, der nach Schöpfung eines Zwischenurteiles, betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes (§ 393, Absatz 2, der ZPO.), über einen daraus hergeleiteten Anspruch geschlossen wird, ist gebührenfrei.

Digitized by Google

5. Die Tarifpost 8 findet auf die vor Schiedsgerichten oder Schiedsrichtern geschlossenen Vergleiche sinngemäße Anwendung.

6. Neben der Gebühr nach Tarifpost 8 ist auch die Protokollsgebühr zu entrichten.

7. Vergleiche im Verfahren vor den Gewerbegerichten bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 100 Kč sind gebührenfrei.

Zu Post 9.

1. Der zweite und jeder weitere Bogen der in lit. b) und d) bezeichneten gebührenpflichtigen Eingaben unterliegt der Gebühr von je 2 Kč.

2. Die Bestimmungen der Anmerkungen 2 und 6. lit. a), c), d) und e) zur Tarifpost 1 finden auf die Eingaben im Konkurse und im Ausgleichsverfahren sinngemäße Anwendung.

3. Eingaben, mit denen der Schuldner dem Gerichte seine Zahlungseinstellung mitteilt, sind wie Anträge auf Eröffnung des Konkurses zu behandeln.

Zu den Posten 9 und 10.

Im Zuge des Konkursverfahrens zu Protokoll gegebene oder in einer Eingabe abgegebene Erklärungen des Masseverwalters, des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers, womit der Bestand oder die Höhe einer zum Konkurs angemeldeten Forderung anerkannt wird, unterliegen keiner Gebühr. Im übrigen finden die Bestimmungen der Tarifpost 65/53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, auch im Konkursverfahren Anwendung.

Zu Post 11.

1. Beilagen der in Tarifpost 9, lit. a), Z. 1, angeführten Eingaben unterliegen, wenn der Betrag der anzumeldenden oder angemeldeten Forderung 100 Kč nicht übersteigt, der Gebühr von 40 h von jedem Bogen.

2. Von der Beilagengebühr sind befreit:

a) alle in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons; die geldvertretenden Papiere und sonstigen öffentlichen Wertzeichen;

b) Armutszeugnisse;

c) die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Zu Post 12.

1. Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen im Konkursverfahren und im Ausgleichsverfahren sind in der Regel gebührenfrei. Diejenigen Ausfertigungen solcher Entscheidungen aber, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen erteilt werden, unterliegen der Duplikatsgebühr.

2. Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen sind hinsichtlich der Gebührenentrichtung den Duplikaten gleichzuhalten.

Zu Post 15.

1. Vergleiche im Konkurs- und im Ausgleichsverfahren sind der Gebühr nach Tarifpost 8 unterworfen.

2. Zwangsausgleiche [lit. a), Z. 1] und gerichtlich bestätigte Ausgleiche [lit. b)] unterliegen außer der Pauschalgebühr nach Tarifpost 15 keiner weiteren Gebühr; wenn über einen Zwangsausgleich oder über einen gerichtlich bestätigten Ausgleich außer dem gerichtlichen Protokolle eine Urkunde ausgefertigt wird, so ist die feste Stempelgebühr von 2 Kč für jeden Bogen zu entrichten. Wird durch einen Zwangsausgleich oder durch einen gerichtlich bestätigten Ausgleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der Pauschalgebühr auch die im Gesetze vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, und im Gesetze vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg., vorgesehene Immobiliargebühr zu entrichten.

3. Gerichtliche Vergleiche (Zwangsausgleiche, Ausgleiche und sonstige Vergleiche), durch die vor Gericht im Zuge des Konkursverfahrens oder des Ausgleichsverfahrens auf Grund eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld, ein Recht oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit anerkannt wird, sind, unbeschadet der Bestimmung der Anmerkung zu den Tarifposten 9 und 10, als

Digitized by Google

gerichtliche Erklärungen (Tarifpost 65/53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50) zu behandeln.

Zu Post 16.

1. Der zweite und jeder weitere Bogen der in lit. b) bis d) bezeichneten Eingaben unterliegt der Gebühr von je 2 Kč.

2. Die Bestimmungen der Anmerkungen 2 und 6. lit. a), c), d) und e), zur Tarifpost 1 finden auf die Eingaben im Verfahren außer Streitsachen sinngemäße Anwendung. Das gleiche gilt von der Anmerkung 3 zur Tarifpost 1, insoweit es sich nicht um Eingaben der in Tarifpost 16, lit. d), angeführten Art handelt.

3. Eingaben, mit denen um eine Eintragung in das Genossenschaftsregister angesucht wird, unterliegen nicht der Gebühr nach lit. d) sondern nach lit. a) oder b).

4. Eingaben um Löschung einer Eintragung in den öffentlichen Büchern sind hinsichtlich der Entrichtung der Gebühr nach lit. c) so zu behandeln wie die Eingaben um Vornahme derselben Eintragung.

5. Wird in einer Eingabe um Eintragungen in die in lit. c) angeführten öffentlichen Bücher verschiedener Grundbuchsämter angesucht, so ist die nach lit. c) für den ersten Bogen vorgesehene Gebühr so oftmal zu entrichten, als die Zahl dieser Grundbuchsämter beträgt.

6. Gesuche um Löschung der Anmerkung, daß ein Gesuch abgewiesen wurde, in den in lit. c) angeführten öffentlichen Büchern unterliegen, ohne Unterschied, ob die Löschung in den Büchern eines Grundbuchamtes oder mehrerer solcher Ämter durchzuführen ist, nur der einmaligen Gebühr nach lit. a).

7. Die Bestimmungen der Anmerkungen 4 bis 6 finden auf Eingaben um Eintragungen in die Hypotheken und Verfachbücher sinngemäße Anwendung.

8. In den Fällen der lit. d), Z. 5, ist auch bei der Eintragung oder Löschung der Kollektivprokura die Gebühr von 40 Kč für den ersten Bogen so oftmal zu entrichten, als die Anzahl der einzutragenden oder zu löschenden Prokuristen beträgt.

9. Eingaben um Eintragung von Änderungen des Gesellschaftsvertrages, welche ausschließlich die in der Anmerkung 2 zur Tarifpost 49/42, lit. l), in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1905, RGBl. Nr. 32, angeführten Firmaänderungen betreffen, unterliegen nicht der in lit. d), Z. 3, bezeichneten Gebühr, sondern nur der Gebühr nach lit. d), Z. 1.

10. Eingaben im Zuge der Abhandlung von Verlassenschaften, deren Gesamtwert ohne Abzug der Schulden und Lasten 100 Kč nicht übersteigt, sind gebührenfrei.

Zu Post 17.

1. Die Bestimmungen der Anmerkungen 6 und 8, lit. a), c), d) und e), zur Tarifpost 2 sind sinngemäß auf die Protokolle im Verfahren außer Streitsachen anzuwenden.

2. Im Falle der Erstreckung einer Tagsatzung unterliegt das Protokoll über die fortgesetzte Tagsatzung, auch wenn es auf demselben Bogen geschrieben wird wie das über die frühere Tagsatzung, als neues Protokoll selbständig der Gebühr nach Tarifpost 17.

3. Amtsvermerke, die keinen Parteiantrag enthalten und von der Partei nicht gefertigt sind, sind nicht als Protokolle im Sinne der Tarifpost 17 anzusehen.

4. Gebührenfrei sind:

a) Protokolle, die das Gericht von Amts wegen zu dem Zwecke aufnimmt, um Auskünfte zu erhalten, deren es zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte bedarf;

b) Protokolle, die im Zuge der Abhandlung von Verlassenschaften aufgenommen werden, deren Gesamtwert ohne Abzug der Schulden und Lasten 100 Kč nicht übersteigt;

c) Protokolle über die Todfallsaufnahme.

Zu Post 18.

Von der Beilagengebühr sind befreit:

a) alle in- und ausländischen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons; die geldvertretenden Papiere und sonstigen öffentlichen Wertzeichen;

b) Armutszeugnisse;

Digitized by Google

c) die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Zu Post 19.

Auszüge aus gerichtlichen Ausfertigungen sind hinsichtlich der Gebührenentrichtung den Duplikaten solcher Ausfertigungen gleichzuhalten.

Zu Post 20.

Wird ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Rechtsgeschäft über eine unbewegliche Sache statt bei der zuständigen Finanzbehörde bei dem Grundbuchsgerichte angezeigt, und unterläßt es die Partei, eine für die Zwecke der Gebührenbemessung geeignete Abschrift der Rechtsurkunde beizulegen, so unterliegt die vom Grundbuchsgerichte behufs Mitteilung an die Finanzbehörde von Amts wegen angefertigte Abschrift der Rechtsurkunde dem Doppelten der in der Tarifpost 20 angeführten Gebühr.

Zu Post 22.

1. Gerichtliche Schätzungen zum Zwecke der Gebührenbemessung sind der Gebühr nach Tarifpost 22 nicht unterworfen.

2. Neben der Gebühr von der Amtshandlung der Schätzung oder der Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen ist eine Gebühr für das über diese Amtshandlungen aufgenommene Protokoll nicht zu entrichten.

Zu Post 23.

1. Neben der Gebühr für die Amtshandlung der Feilbietung ist auch die Gebühr nach Tarifpost 15/108, Absätze 1 bis 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, und nach § 9, lit. e), der kais. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, bzw. nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, zu entrichten.

2. Das Protokoll über eine der Gebühr nach Tarifpost 23 unterliegende Feilbietung ist der Protokollsgebühr nicht unterworfen.

Zu Post 24.

1. Wird durch einen gerichtlichen Vergleich das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen, so ist neben der Gebühr nach Tarifpost 24 auch die im Gesetze vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, und im Gesetz vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg., vorgesehene Immobiliargebühr zu entrichten.

2. Neben der Gebühr nach Tarifpost 24 ist, wenn außer dem gerichtlichen Protokolle über den Vergleich eine Urkunde ausgefertigt wird, von dieser Vergleichsurkunde die feste Stempelgebühr von 2 Kč von jedem Bogen zu entrichten.

3. Gerichtliche Vergleiche im außerstreitigen Verfahren, denen unmittelbar oder mittelbar ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt oder durch welche eine Schuld, ein Recht oder die Erfüllung einer Verbindlichkeit auf Grund eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes anerkannt wird, das bisher mangels der Errichtung einer Rechtsurkunde nicht gebührenpflichtig war, sind, abgesehen von der Gebührenpflicht nach Tarifpost 24, als gerichtliche Erklärungen (Tarifpost 65/53 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50) zu behandeln.

4. Neben der Gebühr nach Tarifpost 24 ist auch die Protokollsgebühr zu entrichten.

Zu Post 25.

1. Neben der Pauschalgebühr sind auch die in den Tarifposten 16 bis 24 vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

2. Für die Ermittlung der Pauschalgebühr ist der reine Wert nachträglich hervorgekommenen Nachlaßvermögens zum reinen Werte des früher abgehandelten Vermögens hinzuzurechnen.

3. Die Gebühr nach Tarifpost 25 ist auch für die gerichtlichen Amtshandlungen über Nachlässe zu entrichten, die in das Ausland auszuliefern sind.

Digitized by Google

Zu Post 26.

1. Bei Feststellung der für die Bemessung der Pauschalgebühr nach Tarifpost 26 maßgebenden Einkünfte sind Unterhaltsbeiträge, Erziehungsbeiträge und dgl., ferner Einkünfte aus Fideikommißvermögen außer Anschlag zu lassen.

2. Einkünfte, die nicht aus dem Vermögen herrühren (Dienst- und Lohnbezüge u. dgl.), bleiben bei Feststellung der für die Pauschalgebühr nach Tarifpost 26 maßgebenden Einkünfte außer Betracht.

3. Die Gebühr nach Tarifpost 26 ist auch für die pflegschaftsbehördliche Obsorge der Gerichte in den Fällen der §§ 149 und 150 abGB. zu entrichten.

Zu den Posten 26 und 27.

Neben der Pauschalgebühr sind auch die in den Zarifposten 16 bis 24 vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

Zu Post 28.

1. Die Pauschalgebühr ist — abgesehen von der in der Übergangsbestimmung des § 53, Absatz 2, der kais. Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, festgesetzten Ausnahme — auf Grund des für einen Zeitraum von je zwanzig Jahren festzustellenden Wertes zu bemessen.

2. Der Wert beweglicher Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht geeignet sind, einen Ertrag abzuwerfen (Kunstwerke, kunstgewerbliche Gegenstände, Bibliotheken, Manuskripte, Schmuckgegenstände usw.), sind in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalgebühr nicht einzubeziehen.

3. Neben der Pauschalgebühr sind auch die in den Tarifposten 16 bis 24 vorgesehenen Gebühren zu entrichten.

Zu Post 29.

1. Der zweite und jeder weitere Bogen der in Tarifpost 29 bezeichneten Eingaben unterliegt der Gebühr von je 2 Kč. Auf diese Eingaben finden die Bestimmungen der Anmerkungen 2 und 6, lit. a), c), d) und e), zur Tarifpost 1 sinngemäße Anwendung.

2. Den in lit. a) bis c) angeführten Gebühren unterliegen nur die das Verfahren einleitenden Eingaben. Spätere im Zuge des Verfahrens überreichte Eingaben sind den in Tarifpost 16 vorgesehenen Gebühren unterworfen.

3. Protokolle, die die Stelle der in lit. a) bis c) angeführten Eingaben vertreten, sind hinsichtlich der Gebührenentrichtung wie diese Eingaben zu behandeln.

Zu Post 30.

1. Andere als die in der Tarifpost 30 angeführten gerichtlichen Entscheidungen im außerstreitigen Verfahren sind gebührenfrei.

2. In den Fällen der lit. f) ist der Wert des zu amortisierenden Wertpapieres mit dem Geldbetrage, auf den das Wertpapier lautet, zu veranschlagen.

3. Die Gebührenpflicht einer Entscheidung wird dadurch nicht berührt, daß diese aufgehoben wird. Wird jedoch in der gleichen Sache eine neue Entscheidung getroffen, so ist die Gebühr für die aufgehobene Entscheidung in die Gebühr für die neue Entscheidung einzurechnen.

4. Entscheidungen, womit im außerstreitigen Verfahren ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von nicht mehr als 40 Kč zuerkannt wird, sind gebührenfrei.

Zu Post 31.

1. Vom zweiten und jedem weiteren Bogen der Eingabe, sowie von jedem Bogen weiterer Ausfertigungen der Eingabe ist die Gebühr von je 2 Kč zu entrichten.

2. Der Gebühr nach lit. b) unterliegt nur die Anmeldung des Rechtsmittels; die abgesondert überreichten Ausführungen des angemeldeten Rechtsmittels sind der Gebühr nach lit. c) unterworfen.

3. Eine Eingabe, worin die Strafverfolgung auf andere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten ausgedehnt wird, unterliegt nur der Gebühr nach lit. c).

4. Gebührenfrei sind:

Digitized by Google

a) Eingaben, welche die Bewilligung des Armenrechtes bezwecken, und Beschwerden gegen die über solche Eingaben getroffenen Verfügungen;

b) schriftliche Anbringen an das Gericht, die keinen Antrag enthalten, über den vom Gerichte zu entscheiden ist;

c) Gesuche um Berichtigung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen.

d) Gesuche um Strafmilderung (§ 410 der Strafprozeßordnung), Gnadengesuche (§ 411 der Strafprozeßordnung) und Gesuche um Strafaufschub.

Zu Post 32.

1. Wird eine Verhandlung vertagt, so unterliegt das Protokoll über die fortgesetzte Verhandlung, auch wenn es auf demselben Bogen geschrieben wird wie das über die frühere Verhandlung, als neues Protokoll selbständig der Gebühr. In diesen Fällen ist für die zweite und jede folgende Verhandlung die Protokollsgebühr auch für die erste, wenngleich nur begonnene, halbe Stunde vor Bezirksgerichten mit 4 Kč, vor Gerichtshöfen mit 10 Kč zu entrichten.

2. Bei Verhandlungen vor Gerichtshöfen ist für die Berechnung der Gebühr nach lit. b) die Zeit, welche der Gerichtshof oder die Geschworenen zur Beratung verwenden, in die Verhandlungsdauer nicht einzubeziehen.

3. Wird während einer Hauptverhandlung eine Privatklage erhoben, so ist neben der allfälligen Gebühr für das Verhandlungsprotokoll die Gebühr nach Tarifpost 31, lit. a), zu entrichten. Wird in der Hauptverhandlung die Strafverfolgung auf andere strafbare Handlungen desselben Beschuldigten ausgedehnt, so ist hiefür keine Gebühr zu entrichten.

4. Gebührenfrei sind:

a) Protokolle über die mündliche Berufungsverhandlung und über die mündliche Verhandlung über eine Nichtigkeitsbeschwerde, wenn keine der Prozeßparteien erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet;

b) Protokolle, die keinen Antrag enthalten, über den vom Gerichte zu entscheiden ist;

c) Protokolle, welche die Stelle einer gebührenfreien Eingabe vertreten.

Zu Post 33.

Von der Beilagengebühr sind befreit:

a) alle in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons; die geldvertretenden Papiere und sonstigen öffentlichen Wertzeichen;

b) Armutszeugnisse;

c) die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Zu Post 34.

1. Betrifft das Urteil mehr als einen Beschuldigten, so ist für jeden weiteren Beschuldigten ein Zuschlag zur tarifmäßigen Urteilsgebühr im Betrage von je einem Fünftel dieser Gebühr zu entrichten. Die Summe dieser Zuschläge darf jedoch die tarifmäßige Gebühr, zu der sie eingehoben werden, nicht übersteigen. Die Zahl der Privatankläger ist für die Höhe der Urteilsgebühr ohne Belang.

2. Wird das Urteil infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches beseitigt, so ist die für das aufgehobene Urteil entrichtete Gebühr in die Gebühr für die neue Entscheidung derselben Instanz einzurechnen. Hat das Gericht im Urteile seine Unzuständigkeit ausgesprochen, so wird die für dieses Urteil entrichtete Gebühr in die Gebühr für das Urteil des zuständigen Gerichtes eingerechnet.

3. Urteile, die vom Obersten Gerichts- und Kassationshofe infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes oder bei einer außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens geschöpft werden, sind gebührenfrei.

4. Andere als die in der Tarifpost 34 bezeichneten Entscheidungen der Strafgerichte unterliegen keiner Gebühr.

Digitized by Google

Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(Verordnung vom 18. Mai 1922, Nr. 147 Slg. — Kundgemacht am 24. Mai 1922.)

Gemäß §§ 45, Abs. 3, und 127 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, und Art. V des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 271 Slg., wird verordnet:

§ 1. Die vom Gerichte zu bestellenden Revisoren sind aus dem Verzeichnisse zu wählen, welche die Handels- und Gewerbekammern, bzw. die Handels- und Industriekammern anlegen.

§ 2. Jede Handels- und Gewerbekammer (Handels- und Industriekammer) hat binnen drei Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung ein Verzeichnis der in ihrem Sprengel wohnenden Personen, die sich nach Ansicht der Kammer für das Amt eines Revisors eignen, anzulegen.

Das Verzeichnis ist in Gruppen nach den Hauptgattungen der wichtigsten Industrie- und Handelszweige anzulegen und hat eine bestimmte Anzahl von Personen für die einzelnen Gruppen zu enthalten, bei denen nebst der Beschäftigung und dem Wohnsitze auch ihre besondere Eignung für die Revision bestimmter Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und — wo es nötig — auch die Sprachkenntnisse anzuführen sind.

Welche Gruppen gebildet und wieviel Personen für die einzelnen von ihnen in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen, setzen die Handels- und Gewerbekammern (Handels- und Industriekammern) nach den Verhältnissen ihres Sprengels selbst fest. Jede Kammer hat dieses Verzeichnis der politischen Behörde I. Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland dem Gespan) in ihrem Sprengel zur Genehmigung zu senden.

§ 3. Die politischen Behörden I. Instanz (Gespan) prüfen dieses Verzeichnis längstens binnen sechs Wochen von dem Tage seines Einlangens stets hinsichtlich der in ihrem Bezirke wohnenden Personen und stellen es der Kammer mit dem ausdrücklichen Bemerken zurück, ob die im Verzeichnisse angeführten Personen als Revisoren genehmigt werden, oder ob und welchen Personen die Genehmigung versagt wird.

§ 4. Die Kammern haben nach Rücksendung des Verzeichnisses von den politischen Behörden (Gespanen) aus diesem die Personen, denen die Genehmigung versagt wurde, auszuschließen und sodann je eine Ausfertigung dieses berichtigten Verzeichnisses allen Gerichtshöfen erster Instanz, welche im Sprengel des Oberlandesgerichtes (Gerichtstafel), in dem die Kammer ihren Sitz hat, ein Handelsregister führen, zuzusenden.

§ 5. Die Kammern haben alle im angelegten Verzeichnisse eingetretenen Änderungen in Evidenz zu halten und sie längstens bis Ende Feber den Gerichten mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist das Verzeichnis wann immer zu ergänzen, bezw. auf die oben bezeichnete Weise zu erweitern.

§ 6. Die Verzeichnisse der Revisoren sind öffentlich und es kann in sie entweder beim Gerichte oder bei der Handels- und Gewerbekammer (Handels- und Industriekammer) Einsicht genommen werden.

§ 7. Die Gerichte haben für die Bestellung von Revisoren für jeden einzelnen Fall auf die besondere Eignung der in dem von der Kammer, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, gesandten Verzeichnisse eingetragenen Personen Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

In den Fällen, wenn das Gericht mit diesem Verzeichnisse nicht auslangen kann entweder wegen Fehlens eines fachlichen Revisors überhaupt oder wegen Mangels der sprachlichen Qualifikation, hat sich das Gericht an die zuständige Kammer mit dem Ersuchen um Ergänzung des Verzeichnisses zu wenden oder den Revisor aus dem von einer anderen Kammer zusammengestellten und dem Gerichte gesandten Verzeichnisse auszuwählen. Das Gericht ist bei der Auswahl nicht auf die Revisoren beschränkt, welche ihren Wohnsitz im Sprengel des Gerichtes oder am Sitze der Gesellschaft und im Falle des zweiten Absatzes im Sprengel der Kammer haben.

§ 8. Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft und gleichzeitig verlieren die Verordnungen des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1906, RGBl. Nr. 155, und vom 1. Jänner 1910, RGBl. Nr. 6, ihre Geltung.

Mit der Durchführung dieser Verordnung werden der Minister der Justiz, des Innern und für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Vertrag zwischen der Čsl. Republik u. dem Deutschen Reiche über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.*)

ERSTER ABSCHNITT.

Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten.

Art. 1. In bürgerlichen Angelegenheiten genießen die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums im Gebiete des anderen Teiles, unbeschadet der dort geltenden Sprachengesetze, die gleiche Behandlung wie die Landesangehörigen.

Sie haben zu diesem Zwecke freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen auftreten.

Art. 2. Die Rechte und Pflichten aus der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911, werden im Verhältnis der vertragschließenden Teile zu einander von der am 28. Oktober 1918 vollzogenen Errichtung des unabhängigen Tschechoslowakischen Staates an als verbindlich anerkannt.

Art. 3. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die vor den Gerichten des anderen Teiles als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlungen, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wären.

Art. 4. Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles werden im Gebiete des anderen Teiles zur Wohltat des Armenrechtes unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen dieses Teiles zugelassen.

*) Wir veröffentlichen diesen Vertrag wegen seiner Wichtigkeit noch vor der Ratifizierung und der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung. Eine Regierungserklärung im Sinne des § 79 EO. über die Gegenseitigkeit mit Deutschland betreffend die Vollstreckbarkeit der Urteile wird in nächster Zeit erscheinen. (Anm. des „Prager Archiv".)

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Art. 5 In Zivil- oder Handelssachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im unmittelbaren Geschäftsverkehr der Behörden der vertragschließenden Teile.

Auf Seiten der Tschechoslowakischen Republik sind sowohl für die unmittelbare Übermittlung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen als auch für ihre Entgegennahme die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz zuständig.

Auf Seiten des Deutschen Reiches sind für die unmittelbare Übermittlung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen alle gerichtlichen Behörden, für ihre Entgegennahme die Landgerichtspräsidenten zuständig.

Im Falle der örtlichen Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 6. Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind in der offiziellen Sprache des ersuchenden Staates abzufassen. Sie haben die ersuchende Behörde, sowie den Namen und die Stellung der Parteien anzugeben. Die Zustellungsanträge haben außerdem die Adresse des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke zu bezeichnen.

Als offizielle Sprache im Sinne dieses Vertrags gilt auf tschechoslowakischer Seite die Staatssprache, auf deutscher Seite die Amtssprache.

Art. 7. Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Teiles Sorge zu ragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von dem im Absatz 2 vorgesehenen Falle, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Auf Wunsch der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde das zuzustellende Schriftstück, wenn es in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist, in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zuzustellen. In diesem Falle ist auch dem in der offiziellen Sprache des ersuchenden Staates abgefaßten Zustellungsantrag eine solche Übersetzung beizufügen.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Übersetzungen sind zu beglaubigen. Die Beglaubigung hat durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchenden oder ersuchten Staates zu erfolgen. Jedem vertragschließenden Teile bleibt es überlassen, auch seine Richter zur Vornahme der Beglaubigung zu ermächtigen.

Art. 8. Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Teiles, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Art. 9. Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Teiles oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Teiles; doch

Digitized by Google

ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Teiles nicht zuwiderläuft.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Rechtshilfeersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachtigen, damit die beteiligte Partei in der Lage ist, ihr beizuwohnen.

Art. 10. Die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen kann abgelehnt werden, wenn der Teil, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 11. Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden; ausgenommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die Auslagen, die durch Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten in dem Falle des Artikels 7 Abs 2 oder durch die Anwendung einer besonderen Form gemäß Artikel 9, Abs. 1 entstanden sind.

Art. 12. Dieser Vertrag, dessen Wortlaut in beiden Sprachen authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Er bleibt in Geltung bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Prag am zwanzigsten Jänner eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

ZUSATZPROTOKOLL

zum Tschechoslowakisch-Deutschen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

Die bevollmächtigten Vertreter der Tschechoslowakischen Republik und des Deutschen Reichs, im Begriffe zur Unterzeichnung des Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zu schreiten, stellen namens ihrer Regierungen das Einverständnis über folgende Punkte fest:

1. Durch die Bestimmungen des Artikel 1, Abs. 1, werden die zwischen den vertragschließenden Teilen in anderen Verträgen oder Übereinkommen getroffenen Meistbegünstigungs-Vereinbarungen nicht berührt.

2. Die vertragschließenden Teile werden für Zustellungsanträge Formulare verwenden, die sie einander mitteilen werden.

3. Den gemäß Artikel 6 des Vertrages in der offiziellen Sprache des ersuchenden Teiles abgefaßten Rechtshilfeersuchen sowie deren Anlagen ist eine Übersetzung in die offizielle Sprache des ersuchten Teiles beizufügen.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben sich bei diesem Punkte dahin geäußert, daß in den Fällen, in denen aus berücksichtigungswerten Gründen der ersuchenden Behörde die Beschaffung der Übersetzung besondere Schwierigkeiten bereiten sollte, die ersuchte Behörde ihr dabei tunlichst behilflich sein wird.

4. Die vertragschließenden Teile werden einander eine nach den Bezirken der Gerichtshöfe erster Instanz, bzw. der Landesgerichte geordnete Übersicht ihrer

Digitized by Google

Gerichtseinteilung mitteilen. Die Übersicht wird durch Beifügung einer Karte erläutert werden, soweit eine solche vorhanden sein sollte.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

Geschehen in Prag in doppelter Ausfertigung am zwanzigsten Januar eintausendneunhundertzweiundzwanzig.

Erlässe und Mitteilungen des Finanzministeriums.

Die Umsatzsteuer und die Handelsagenten.

Das Finanzministerium in Prag hat zur Behebung von Zweifeln, welche bezüglich der Steuerpflicht der Vertreter ausländischer Unternehmungen gemäß § 14, Abs. 2, des Ges. vom 12. August 1921, aufgetaucht sind, nachstehende Erläuterungen ausgegeben: Die mit dem zitierten Paragraphen angeordnete Steuerpflicht betrifft die Vertreter jener ausländischen Unternehmer, welche im Inlande eine Filiale, Betriebsstätte oder Kanzlei haben. Diesen Unternehmungen obliegt zugleich die gesetzliche Verpflichtung, über Aufforderung der Finanzbehörden ihren im Inlande wohnenden Vertreter zu nominieren. Eine besondere Aufforderung und Nominierung dieses Vertreters wird nicht erforderlich sein, wenn der Finanzbehörde der Vertreter des betreffenden Unternehmens bereits bekannt ist. Auf diese Vertreter finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für inländische Unternehmen gelten, und die durch sie im Inlande vermittelten Lieferungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie vom inländischen Warenlager aus oder aus dem Auslande erfüllt werden und ohne Rücksicht darauf, ob sie seitens der hierländischen Filialen oder seitens der Hauptniederlassung im Auslande fakturiert werden, als inländische Lieferungen.

Bewertung von Forderungen gegen die österreichische Heeresverwaltung.

Das Finanzministerium hat an alle Steuerverwaltungen folgenden Erlaß XI 80/141 ai 22 gerichtet: Gemäß dem Erlasse des Finanzministeriums vom 1. März 1922, Z. 123.367/14.164/21 III 6 A, wären Forderungen gegen die ehemalige österreichische Heeresverwaltung im Sinne des § 10, Abs. 4, des Ges. über die Vermögensabgabe als Forderungen anzusehen, die hinsichtlich ihrer Existenz von zweifelhaftem Rechte sin, bei welchen es also nicht gewiß ist, ob sie überhaupt bezahlt werden. Im Bekenntnis ist immer der Nominalwert in der Kolonne „Nähere Bezeichnung" anzuführen. Ihr vorläufiges Ausscheiden aus der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 38, Z. 6, Abs. 2, kann nur über Veranlassung der Partei im Bekenntnisse geschehen. Hat also die Partei einen solchen Anlaß im Bekenntnisse nicht genommen, wäre es zweckmäßig, die Partei im Veranlagungsverfahren auf eine geeignete Art auf die zitierten Bestimmungen des § 38, Z. 6, Abs. 2, des Ges. über die Abgabe aufmerksam zu machen und anzufragen, ob sie ihr Recht nicht im eigenen Interesse geltend machen will. Wenn aber die Partei über Erwarten nicht das Recht des vorläufigen Ausscheidens dieses Postens geltend machen will, bliebe nichts anderes übrig, als zur Bemessung besonders in jenen Fällen zu schreiten, wo es sich um einen Posten von geringerer Bedeutung für die Bemessung der Abgabe handelte, wobei es möglich wäre, die von der Partei beantragte und durch Sachverständige überprüfte Bewertung anzunehmen. Es wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtes aufmerksam gemacht, wonach eine einmal erfolgte Schätzung, bzw. anerkannte Schätzung nicht ohne weiteres durch eine spätere neue Schätzung ersetzt werden kann. Eine provisorische Bemessung der Abgabe aus diesem Grunde wäre nur dann zu wählen, wenn es sich um einen Posten von erheblicher Bedeutung handelte.

Einzahlung der Vermögensabgabe. Die Einzahlung der Vermögensabgabe erfolgt ausschließlich mit grauem Scheck und keineswegs mit gelbem Scheck, welcher zur Einzahlung der Steuern bestimmt ist. Wird die Abgabe durch Vermittlung einer Bank, Sparkasse usw. gezahlt, so sind diese Anstalten nach dem Gesetze verpflichtet, auf dem Erlagschein ihre Firma und „bezahlt in barem" oder „von der gebundenen Einlage" ersichtlich zu machen. Für die Schäden,

Digitized by Google

welche den Abgabepflichtigen aus der Nichtbezeichnung oder der schlechten Bezeichnung dieser Umstände erwachsen, tragen die Geldinstitute selbst die volle Verantwortung und sie werden verpflichtet sein, den allfälligen Schaden entweder dem Staate oder den Parteien zu ersetzen. Desgleichen sind die Parteien, wenn sie selbst bar zahlen, verpflichtet, diesen Umstand ausdrücklich auf dem Erlagscheine ersichtlich zu machen und tragen selbst das Risiko dieser Unterlassung, da das Steueramt die Zahlungen mit Erlagschein ohne diese Bezeichnung als Zahlungen von gebundenen Einlagen betrachtet. (Vdgbl. 1922, Nr. 2, Abt. II, S. 44.)

Doppelter Fakturenstempel. Die Kaufmannschaft und die Gewerbetreibenden werden aufmerksam gemacht, daß Fakturen, in denen vom Aussteller die Klagbarkeit an einem bestimmten Orte vorbehalten wird, nach § 3 des Ges. Nr. 331 Slg. vom Jahre 1919 und § 4 des Ges. Nr. 244 Slg. aus dem Jahre 1921 dem doppelten Fakturenstempel unterliegen. Erscheint diese Stempelpflicht nicht erfüllt, so fordert die Finanzbehörde die verkürzte Gebühr und die 49fache Erhöhung. (Vdgbl. 1922, Nr. 2, Abt. 88, S. 45.)

Stempelung der beim Handelsministerium zur Überreichung gelangenden Schriften. Da das Handelsministerium (Ressort des früheren Amtes für auswärtigen Handel) eine öffentliche Behörde ist, unterliegen sämtliche seine behördliche Tätigkeit hervorrufenden Eingaben von Privaten der allgemeinen Gebührenpflicht nach § 1 D 1 des Ges. vom 9. Feber 1850 und der Tar.-P. 43 des Ges. vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 RGBl., wobei die Form der Eingabe, insbesondere ihre Kürze, nicht entscheidend ist. Daher liegen auch dann, wenn Firmen um die Mitteilung ersuchen, ob diese oder jene Ware einzuführen oder auszuführen bewilligt wird, Eingaben im Sinne der zitierten gesetzlichen Vorschriften vor, und ist jeder Bogen nach Tar.-Po. 43 a), 2, § 9, lit. e) des Ges. vom 28. August 1916, Nr. 281 RGBl. mit 2 Kč zu stempeln. Gesuche, daß die Eingabe beschleunigt werde (Urgenzen), unterliegen dem gleichen Stempel nur dann, wenn auf sie eine besondere selbständige Erledigung erfolgt. Werden solche Urgenzen bloß den Akten beigelegt, kann eine Stempelung nicht gefordert werden. Die Stempelgebühr muß auch von Telegrammen bezahlt werden, und zwar in der Weise, daß längstens binnen acht Tagen nach Zustellung des Telegrammes eine Abschrift desselben, versehen mit dem vorgeschriebenen Stempel, vorgelegt werden muß, widrigenfalls ist das Telegramm nach Ablauf der achttägigen Frist zu notionieren. (Vdgbl. Nr. 3, Abt. II, S. 75.)

Effektenumsatzsteuer. Das Ministerium der Finanzen hat sichergestellt, daß die Bestimmung des Art. 3, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Nr. 143 Slg., von sämtlichen Geldinstituten in unrichtiger Weise interpretiert wird. Aus diesem Grunde macht das Finanzministerium sämtliche Effektenhändler darauf aufmerksam, daß die Übertragung von Rechten auf junge Aktien nach dem Emissionskurs der jungen Aktien versteuert werden muß, welche auf Grund der zur Übertragung gelangenden Rechte gezeichnet werden können. Wenn beispielsweise 50 Rechte übertragen werden und auf 4 Rechte eine junge Aktie zum Emissionskurse von Kč 500 (Nominalkurs 200 Kč) gezeichnet werden kann, ist die Versteuerungsgrundlage (12×500 Kč — 500 Kč 2) 6250 Kč. (Erlaß des Finanzministeriums vom 13. März 1922, Z. 30.097.)

Der tschechoslowakisch-österreichische Vertrag, welcher die Doppelbesteuerung verhindern soll, enthält folgende Grundsätze: Der Verkaufsstelle einer Produktionsunternehmung, welche in einem anderen Staate liegt, wird ein Drittel des Gesamtgewinnes versteuert; besorgt die Verkaufsstelle auch den Einkauf, so erhöht sich der Anteil auf die Hälfte. Erfolgt der Einkauf durch Vermittlung des Unternehmens in einem anderen Staate, so tritt die Versteuerung dieser gesamten Tätigkeit zur Hälfte ein. In keinem Falle darf auf jenen Staat, in welchem sich die Geschäftsverwaltung befindet, welche der Erwerbsteuer unterliegt, weniger als ein Zehntel des Gesamtgewinnes entfallen. Bei der Berechnung werden die Umsätze in verschiedener Währung nach dem Durchschnittskurse der Wiener Notierungen umgerechnet. In dem Protokolle wurde ausdrücklich festgelegt, daß sich beide Staaten dessen bewußt sind, daß eine größere Genauigkeit zu erzielen wäre, wenn bei Unternehmungen, welche sich mit der Produktion und mit dem Handel fremder Produkte befassen, der Gesamtgewinn besonders würde festgestellt werden, aber gleichzeitig waren sie sich bewußt, daß diese Genauigkeit mit großen Beschwerlichkeiten verbunden wären.

Digitized by Google

In welcher Weise die Vermögensabgabe mit Wertpapieren gezahlt werden kann. Nach der Regierungsverordnung vom 13. Jänner 1922, Nr. 6 Slg., kann die Vermögensabgabe mit Wertpapieren erst gezahlt werden, bis die Abgabe bemessen (wenn auch nur provisorisch) worden ist, auch wenn die Bemessung bisher nicht Rechtskraft erlangt hat. Wer die Vermögensabgabe in dieser Art entrichten will, überreicht ein ungestempeltes Angebot entweder bei der für die Bemessung der Abgabe zuständigen Steuerverwaltung (in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion) oder bei der Finanzlandesbehörde, und zwar längstens innerhalb der Berufungsfrist. Das Angebot hat Namen und Adresse des Steuerträgers, die für die Bemessung der Abgabe zuständige Steuerverwaltung (in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektion), weiter das zuständige Steueramt und endlich das Verzeichnis der Wertpapiere, welche zur Zahlung angeboten werden, mit genauer Angabe der Gattung des Papiers und seines Zinsfußes zu enthalten. Dieses Angebot muß überreicht werden, auch wenn der Steuerträger in dem Bekenntnisse vielleicht schon das Angebot der Zahlung mit Wertpapieren gemacht hatte, es sei denn, daß das im Bekenntnisse gemachte Angebot allen eben erwähnten Erfordernissen entsprechen würde.

Vorläufig sind folgende Wertpapiere zur Zahlung zugelassen: von den Staatsschuldverschreibungen der Tschsl. Republik bloß die Freiheitsanleihe (Půjčka Národní svobody), die am 1. September 1919 ausgeschriebene Staatsanleihe (die sog. 4%igen Staatskassenanweisungen, fällig am 1. Oktober 1923 und 1. Oktober 1924), und endlich die Prämienstaatsanleihe, diese letzte jedoch nur insoweit, als zu ihrer Zeichnung Beträge von gebundenen Einlagen oder Anteilen oder Auszahlungen aus Versicherungsverträgen verwendet worden sind.

Von den inländischen Wertpapieren, welche Pupillarsicherheit genießen, können sodann folgende angeboten werden:

Öffentliche Anlehen: das 4%ige mährische Landesanlehen v. J. 1890, das 4½%ige mährische Landesanlehen v. J. 1911, das 5%ige mährische Landesanlehen v. J. 1917, das 4½%ige schles. Landeseisenbahnanlehen v. J. 1912, das 4%ige Anlehen der Stadt Prag v. J. 1919.

Pfandbriefe u. a.: die 4%igen Pfandbriefe der böhm. Aktienhypothekenanstalt, die 4%igen Bankschuldverschreibungen der Zentralbank tschech. Sparkassen, die 5%igen, die 4%igen und die 3½%igen Pfandbriefe der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, die 4%igen Fondsschuldscheine, die 4%igen und 4½%igen Kommunalschuldscheine, die 4%igen Meliorationsscheine, sowie die 4%igen Eisenbahnschuldscheine der Landesbank des Königreiches Böhmen, die 4%igen Pfandbriefe der Pfandbriefanstalt der Böhm. Sparkasse, die 4%igen Pfandbriefe der Hypothekenanstalt der Prager Städt. Sparkasse, die 5½%igen, 5%igen, 4%igen und 4½%igen Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, die 4%igen und 4½%igen Kommunalschuldscheine der Landeskulturbank der Markgrafschaft Mähren, die 4%igen und 4½%igen Eisenbahnschuldscheine der Landeskulturbank der Markgrafschaft Mähren, die 4%igen und 4½%igen Pfandbriefe der Pfandbriefanstalt der Ersten Mähr. Sparkasse, die 4%igen und 4½%igen Pfandbriefe der Schlesischen Bodenkreditanstalt, die 4%igen und 4½%igen Schuldscheine der Schlesischen Kommunalkreditanstalt, die 4%igen Bankschuldverschreibungen der Živnostenská Banka sowie die Pfandbriefe der Landeshypothekenanstalten, welche auf Grundlage von Hypothekardarlehen emittiert worden sind, die zum Zwecke der Zahlung der Abgabe gewährt wurden.

Diese hier angeführten Wertpapiere, und zwar jedes von ihnen, kann aber der Steuerträger zur Zahlung nur anbieten, wenn sie in seinem Besitze am entscheidenden Tage (1. März 1919) sich befanden. Es ist nicht notwendig, daß es dieselben Stücke der betreffenden Wertpapiere sind, welche er am 1. März 1919 hatte (dieselben Serien und Nummern), es genügt, wenn es Papiere derselben Gattung und desselben Gesamtwertes sind, wie am 1. März 1919.

Die Schuldverschreibungen der am 1. September 1919 ausgeschriebenen Staatsanleihe und der Prämienstaatsanleihe (mit der oben angeführten Beschränkung) sowie die in dem Verzeichnisse an letzter Stelle erwähnten Pfandbriefe der Landeshypothekenanstalten können allerdings in jedem Falle zur Zahlung angeboten werden, weil diese Papiere erst nach dem 1. März 1919 ausgegeben worden sind. In dieser Weise kann bloß bis zur Höhe der Abgabe gezahlt werden, welche verhältnismäßig auf alle Wertpapiere ohne Unterschied (inländische, ausländische,

Digitized by Google

Kriegsanleihen, Lose usw.) entfällt, die einen Bestandteil des Vermögens des Steuerträgers am entscheidenden Tage (1. März 1919) gebildet haben.

Wenn der Steuerträger die Verständigung erhält, daß sein Angebot angenommen wurde, so hat er bei dem zuständigen Steueramte die betreffenden Wertpapiere, bzw. wenn er mit Prämienanleihe zahlt, die bezügliche Bestätigung vorzulegen und dreifach den Erlags- und Abrechnungsschein auszufüllen, den er beim Steueramte unentgeltlich zur Disposition erhält. Die erlegten Wertpapiere müssen vollständig sein (Mantel, Talon, Kuponbogen mit sämtlichen Kupons, beginnend mit den nächstfälligen), widrigenfalls sie nicht angenommen werden können. Das Steueramt bestätigt, wenn gegen die Annahme keine Bedenken bestehen, den Empfang mit Quittung, welche mit dem Beisatz versehen wird: „Angenommen mit dem Vorbehalte, daß keine Amortisierung durchgeführt worden ist."

Der Wert der angenommenen Wertpapiere unter Hinzurechnung der Ausgleichszinsen darf aber nie größer sein als der verhältnismäßige Teil der Vermögensabgabe beträgt, welche auf die einen Bestandteil des abgabepflichtigen Vermögens bildenden Wertpapieres entfällt, weil die Auszahlung der Differenz in barem von seiten des Staates ausgeschlossen ist. (Vdgbl. 1922, Nr. 4, Abt. II, S. 94.)

Durchführung des Ges. vom 17. Feber 1922, Nr. 90 Slg., über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für die Jahre 1922 und 1923 außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands.

Mit Gesetz vom 17. Feber 1922, Nr. 90 Slg., sind die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für die Jahre 1922 und 1923 in gleicher Höhe wie für das Jahr 1921 festgesetzt worden, bis auf die allgemeine Erwerbsteuer, bei welcher der Kriegszuschlag für die Jahre 1922 und 1923 von den bisherigen 150% auf 140%, von 100% auf 90% und von 60% auf 50% ermäßigt wird.

Zum Zwecke der Durchführung der Vorschreibung der Kriegszuschläge für das Jahr 1922 sind die zuständigen Behörden ordentlich zu belehren und in Anbetracht der gegenüber dem Vorjahre bei der allgemeinen Erwerbsteuer eingeführten Änderungen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei dieser Steuer der bisherige Kriegszuschlag von 250% bloß in dem Falle unverändert bleibt, wenn die Steuer mehr als 2000 K beträgt, während bei den niedrigeren Steuersätzen die bisherigen Kriegszuschläge ermäßigt wurden, und zwar auf 140%, wenn die Steuer mehr als 300 K, höchstens jedoch 2000 K beträgt; auf 90%, wenn die Steuer mehr als 60 K, höchstens jedoch 300 K beträgt; auf 50%, wenn die Steuer 60 K nicht übersteigt. In Ansehung der Fälligkeit der mit Ges. vom 17. Feber 1922, Nr. 90 Slg., festgesetzten Kriegszuschläge ist zu bemerken, daß diese Zuschläge zwar wiederum in denselben Terminen wie die betreffenden Steuern selbst fällig sind, daß jedoch bei den Zuschlägen zu den Steuern, welche im ersten Vierteljahre 1922 fällig werden, zu berücksichtigen ist, daß die Fälligkeit dieser Kriegszuschläge erst mit der Kundmachung des erwähnten Gesetzes, d. i. am 18. März 1922 eingetreten ist und daß demnach für ihre exekutive Eintreibung, bzw. für die allfällige Vorschreibung von Verzugszinsen auch erst von diesem Tage an die im § 4 des Ges. vom 16. März 1921, Nr. 116 Slg., statuierte Frist zu rechnen ist. Im übrigen sind bei Vorschreibung der Kriegszuschläge, wie sie mit dem obzitierten Gesetze für die Jahre 1922 und 1923 festgesetzt worden sind, sinngemäß die mit Finanzministerialerlaß vom 29. Oktober 1921, Z. 97.383/10.436, für die Vorschreibung der Kriegszuschläge pro 1921 herausgegebenen Weisungen zu beachten.

Im Hultschiner Land werden gemäß der Bestimmung des letzten Absatzes des § 1 des Ges. vom 17. Feber 1922, Nr. 90 Slg., Kriegszuschläge für die Jahre 1922 und 1923 zu der Grundsteuer, der allgemeinen Erwerbsteuer und der Rentensteuer nicht eingehoben. (Finanzministerialerlaß v. 10. April 1922, Z. 12.290/1461—III—7 B.)

Kundmachung zum vorstehenden Erlasse Z. 12.290/1461—7 B vom 19. April 1922.

Mit Gesetz vom 17. Feber 1922, Nr. 90 Slg., sind die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für die Jahre 1922 und 1923 in gleicher Höhe wie für das Jahr 1921 festgesetzt worden, bis auf die allgemeine Erwerbsteuer, bei welcher der Kriegszuschlag für die Jahre 1922 und 1923

Digitized by Google

von den bisherigen 150% auf 140%, von 100% auf 90% und von 60% auf 50% ermäßigt wird.

Auf Grund des zit. Ges. werden die Steuerträger aufgefordert, die Kriegszuschläge für das Jahr 1922 und 1923 noch folgenden Bestimmungen zu zahlen:

I. Grundsteuer: Der Kriegszuschlag beträgt bei der Grundsteuer: a) von Wäldern 600%, b) von Weingärten und Gärten 400%, c) von dem übrigen Grund 200% der ordentlichen Steuer.

II. Allgemeine Erwerbsteuer: Zur allgemeinen Erwerbsteuer wird ein Kriegszuschlag eingehoben: von 250%, wenn die jährliche Steuer mehr als 2000 K beträgt; von 140%, wenn die Steuer mehr als 300 K, höchstens jedoch 2000 K beträgt; von 90%, wenn die Steuer mehr als 60 K, höchstens jedoch 300 K beträgt; und von 50%, wenn die jährliche Steuer nicht mehr als 60 K beträgt.

III. Erwerbsteuer nach dem III. Hauptstücke über die direkten Personalsteuern. Der Kriegszuschlag beträgt: a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 150%; b) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche die Begünstigungen des § 85 des Ges. über die direkten Personalsteuern nicht genießen, 80%; und c) bei allen anderen Unternehmungen 50% der ordentlichen Steuer samt der Zusatzsteuer nach § 100, Abs. 7 und 8 des Ges. über die direkten Personalsteuern. Anstatt des Zuschlages von 150% [lit. a)] wird bei einem Erträgnisse des Unternehmens bis 6% ein Zuschlag von 80%, und bei einem Erträgnisse des Unternehmens von 6—12% ein Kriegszuschlag von 90 bis 140% eingehoben.

IV. Rentensteuer. Der Kriegszuschlag beträgt bei der Rentensteuer, die auf Grund von Bekenntnissen auferlegt wird, 100% der ordentlichen Steuer, bei der Rentensteuer, welche durch den Schuldner nach § 133 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern abgeführt wird, 200% der ordentlichen Schuldigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen: a) Zu der Rentensteuer, welche nach § 131, lit. b) 3% von den Kontokorrent und anderen im § 133, Z. 3 angeführten Zinsen (Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 292 Slg) beträgt, weiter zu der Rentensteuer, welche nach § 131, lit. c), 2% von den Zinsen der Teilschuldverschreibungen von zur Einhebung von Umlagen berechtigten Korporationen beträgt, dann zu der Rentensteuer, welche nach § 131, lit d), 1½% beträgt und zu der Rentensteuer, welche nach dem Gesetze v. 26. Juni 1901, Nr. 80 RGBl., ½% beträgt, wird ein Zuschlag von 100% eingehoben; b) zu der Rentensteuer von den im § 131, Abs. 1, lit. a) und Abs. 2 angeführten Renten, welche einen 10%igen oder höheren Satze unterworfen sind, wird ein Zuschlag nicht eingehoben.

V. Einkommensteuer. Die Kriegszuschläge zu der Einkommensteuer sind durch das Ges. v. 12. August 1921, Nr. 336 Slg., für die Jahre 1921 bis 1923 geregelt worden, so daß in der bisherigen Art der Einhebung dieser Zuschläge keine Änderung eintritt, und demnach für die Jahre 1922 und 1923 unverändert die in der vorjährigen Kundmachung veröffentlichten Sätze in Geltung sind.

VI. Tantiemenabgabe. Zu der Tantiemenabgabe nach Art. III des Ges. v. 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl., wird ein Kriegszuschlag in der Höhe von 200% der ordentlichen Abgabe eingehoben.

VII. Gemeinsame Bestimmungen. Die Kriegszuschläge bilden keine Grundlage der Umlagen der Selbstverwaltungsverbände und der Beiträge für sie, und werden nicht in die Summen der Steuern eingerechnet, welche nach den geltenden Gesetzen für Berechtigungen oder Verpflichtungen entscheidend sind. Gegen die Berechnung der Kriegszuschläge zu der Erwerbsteuer der Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der Rekurs binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zulässig. Über Beschwerden gegen die Richtigkeit der Berechnung des Kriegszuschlages zu den anderen Steuern entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die Finanzbehörde I. Instanz (Steueradministration). Die Kriegszuschläge sind in denselben Terminen wie die ordentliche Steuer fällig (Ges. v. 16. März 1921, Nr. 116 Slg.). Die mit Ges. v. 17. Feber 1922, Nr. 90 Slg., zu den direkten Steuern eingeführten Kriegszuschläge sind in Ansehung der im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes bereits abgelaufenen Terminen (für das 1. Vierteljahr 1922) mit der Tage der Kundmachung des Gesetzes, d. i. mit 18. März 1922, fällig.

Digitized by Google

Die Grundsteuerpflichtigen in den Gemeinden, wo die Durchführung der Repartition der Grundsteuer für das Jahr 1922 noch nicht kundgemacht worden ist, haben sich unter Vorbehalt der nachträglichen Begleichung nach Kundmachung der Repartition der Kriegszuschläge für das Jahr 1922 im Verhältnisse zu der ordentlichen Steuer für das Jahr 1921 selbst zu berechnen. Die übrigen Steuerpflichtigen, denen schon ein Zahlungsauftrag für das Jahr 1922 zugestellt worden ist, der keine Bemessung des Kriegszuschlages enthält, sind verpflichtet — ohne also irgendeinen besonderen Zahlungsauftrag abzuwarten — die entfallenden Kriegszuschläge selbst zu berechnen. Dasselbe haben auch — und zwar auf Grund der letzten Vorschreibung der ordentlichen Steuer — die Steuerträger zu tun, welchen der Zahlungsauftrag für das Jahr 1922 noch nicht zugestellt worden ist. Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschafter und Gesellschaften mit beschränkter Haftung wenden dabei das Zuschlagsprozent an, welches nach Abs. III der Kundmachung von diesen Unternehmungen bei einem Erträgnisse bis 6% eingehoben wird, d. i. 80%. Die Zahlungsaufträge, welche nach Kundmachung des Ges. v. 17. Feber 1922. Nr. 90 Slg., zur Herausgabe gelangen, werden bereits auch die Bemessung des Kriegszuschlages enthalten. Nachträgliche Änderungen der Vorschreibung der ordentlichen Steuer haben auch die Berechtigung der Vorschreibung des Kriegszuschlages zur Folge. Nähere Aufklärungen können im Falle des Bedarfes mündlich bei der Steueradministration oder beim Steueramte eingeholt werden.

Vermögensabgabe von in Deutschland sich aufhaltenden Abgabepflichtigen.

Die Frist zur Überreichung des Bekenntnisses zur Vermögensabgabe für tschechoslowakische Angehörige und die übrigen Personen, welche sich in Deutschland aufhalten und bekenntnispflichtig sind, wird weiter bis zu dem Tage verlängert, an welchem mit Deutschland durch Austausch der Ratifikationsurkunden der Vertrag über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Vermögensabgabe abgeschlossen werden wird, längstens jedoch bis Ende Juni 1922. Ebendasselbe wird auch für juristische Personen statuiert, welche ihren Sitz in Deutschland haben und im Inlande weder Filialen noch Betriebsstätten oder Repräsentationen unterhalten, jedoch hier ein grundsätzlich der Vermögensabgabe unterliegendes Vermögen besitzen, und welche demnach verpflichtet sind, das Bekenntnis zur Abgabe zu überreichen. (Vdgbl. 1922. Nr. 5. Abt. II. S. 114.)

Mitteilung des Finanzministeriums über die Vermögensabgabe. Bedingung der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Kürzung der Vermögensabgabe für physische Personen nach § 31 des Vermögensabgabegesetzes ist die Bemessung der Abgabe für die Gesellschaften und juristischen Personen. Da die rechtzeitige Bemessung der Abgabe an die letzterwähnten Subjekte nicht immer möglich sein wird, hat das Finanzministerium die Steuerverwaltungen angewiesen, in den Fällen, in denen das abgabepflichtige Vermögen einer physischen Person aus mehr als einem Drittel von Aktien oder Anteilen inländischer Gesellschaften und anderer juristischen Personen besteht, über Ansuchen der Partei mit der Einhebung des auf diese Aktien oder Anteile entfallenden Teiles der Abgabe bis zur Bemessung der Abgabe der betreffenden juristischen Person zuzuwarten, längstens jedoch bis 31. August 1922. Kann die Partei bis 31. August 1922 den Nachweis nicht erbringen, muß sie um eine neuerliche Stundung ansuchen. Auf Aktien und Anteile ausländischer Gesellschaften und juristischer Personen bezieht sich diese Verfügung nicht. Verzugszinsen werden bloß von jenem Teile der gestundeten Abgabe zu zahlen sein, welcher nach Beibringung des Nachweises gemäß § 31 bzw. nach Reassumierung der Abgabe unrechtmäßigerweise gestundet worden ist. Gleichzeitig hat das Finanzministerium bewilligt, daß die Zensurabteilung des Revisionsdepartements über ordentlich gestempeltes Ansuchen Parteien Bestätigungen darüber ausstellt, ob und eventuell von welcher Vermögensabgabe inländische Gesellschaften und juristische Personen betroffen worden sind, deren Aktien oder Anteile sie in ihrem Vermögen haben, zu dem Zwecke, damit sie den Nachweis nach dem zit. § 31, Abs. 4. über die Belastung der juristischen Person mit der Abgabe erbringen. (Vdgbl. 1922. Nr. 5. Abt. II. S. 114.)

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

Familienpässe:

(Runderlaß des Min. des Innern v. 19. II. 1922, Z. 8512—5, Nr. 2 Verordnungsblatt, Seite 39.)

In der letzten Zeit sind Fälle vorgekommen, daß einer in einem mit dem Ehegatten gemeinsamen Reisepasse eingetragenen Ehegattin von den österreichischen Grenzorganen die Überschreitung der österreichischen Grenze nicht bewilligt wurde, wenn sie allein und nicht in Begleitung des Ehegatten reiste.

Im Nachtrage zum Durchführungserlasse vom 23. VI. 1921, Z. 4605—3, wird mitgeteilt, daß gemäß § 2 der Reg.-Vdg. v. 9. VI. 1921, Nr. 215 Slg., die in einem gemeinsamen Passe des Ehegatten eingetragene Ehegattin in das Ausland auf den gemeinsamen Paß nur in Begleitung ihres Gatten und keinesfalls allein reisen kann. Wenn sie ohne Gatten reist, muß sie einen besonderen, auf ihren Namen lautenden Paß besitzen.

Hierauf sind die Parteien bei Ausstellung der Reisepässe aufmerksam zu machen.

Errichtung einer Zentralbehörde zur Unterdrückung des Mädchenhandels in der Tschechoslowakischen Republik.

(Erl. d. Min. des Innern v. 18. II. 1922, Z. 90.071—5, Nr. 2 Verordnungsblatt, S. 40.)

In nächster Zeit wird der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu den internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Mädchenhandels vom 18. V. 1904 und 4. V. 1910 (siehe R.G.Bl. v. J. 1913, Nr. 26) vollzogen werden.

Die genannten internationalen Übereinkommen legen den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, für das Gebiet ihres Wirkungskreises eine „Zentralbehörde zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels" zu errichten. Aus diesem Grunde bestimmt das Min. des Innern die Polizeidirektion in Prag als Zentralbehörde zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels für die ganze Tschechoslowakische Republik.

Aufgabe dieser Behörde wird namentlich sein:

1. die Zentralisierung der Beobachtung auf dem Gebiete des Mädchenhandels in unserem Staate.
2. die Errichtung einer einheitlichen Aufsicht;
3. die Einführung nötiger Verfügungen, die die im Einzelfalle zuständigen Behörden zu treffen hätten;
4. die Vermittlung des Verkehres unserer Sicherheitsbehörden mit den Sicherheitsbehörden im Auslande.

Diese Behörde hätte sonach dieselbe Aufgabe wie die „Zentralstelle zur Überwachung des Mädchenhandels" in Wien, die mit Erlaß des ehem. österr. Min. des Innern vom 26. VI. 1905, Z. 25.201 ex 1903 bei der Wiener Polizeidirektion errichtet worden ist.

Sobald der Beitritt unseres Staates zu den zitierten Übereinkommen vollzogen sein wird, sind auch die unterstehenden Behörden von der Errichtung dieser Zentralbehörden zu verständigen und denselben nähere Weisungen darüber zu erteilen, welche Aufgaben den Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des Mädchenhandels zufallen.

Das Min. des Innern verweist in dieser Richtung auf den Erlaß der ehemaligen böhmischen Statthalterei vom 12. VII. 1905, Z. 158.541.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft: Ablauf der Frist für die Zuerkennung nach § 9 des Verfassungsgesetzes.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 16. II. 1922, Z. 10.660—7, Verordnungsblatt Nr. 2, Seite 41.)

Die ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen, die erst zwischen dem 1. Jänner 1910 und dem 16. Juli 1920, wo der Friedensvertrag mit Österreich in Wirksamkeit trat, und die ehemaligen ungarischen Staatsangehörigen, die erst

Digitized by Google

zwischen dem 1. Jänner 1910 und dem 26. Juli 1921, wo der Friedensvertrag mit Magyarien in Wirksamkeit trat, das Heimatsrecht in einer Gemeinde auf dem jetzigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik erworben haben und noch nach dem 1. I. 1910, wenn auch ganz kurze Zeit nach dem Heimatsrechte in einer Gemeinde im ehemaligen österr.-ungar. Staate außerhalb des jetzigen Gebietes der Tschechoslowakischen Republik zuständig waren, werden gemäß § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. IV. 1920, Nr. 236 Slg. und gemäß den Friedensverträgen tschechosl. Staatsbürger erst dann, wenn sie gemäß der Reg.-Vdg. vom 30. X. 1920, Nr. 601 Slg. bis 31. XII. 1921 bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Heimatsgemeinde liegt, ein Ansuchen um Zuerkennung der tschechosl. Staatsbürgerschaft überreicht haben und diesem Ansuchen stattgegeben wird. Wer ein solches Ansuchen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht überreicht hat oder der hiemit rechtskräftig abgewiesen wurde, wurde Staatsangehöriger jenes Nachfolgestaates, in dessen Gebiete seine frühere Heimatsgemeinde gelegen ist und verlor hiemit selbstverständlich gleichzeitig auch das bisherige Heimatsrecht in unserer Gemeinde. Diese Person kann sonach fernerhin nicht mehr als tschechosl. Staatsbürger angesehen werden und kann ihm auch kein Heimatsschein ausgestellt oder sonstwie ein Heimatsrecht anerkannt werden.

Hiebei wird allerdings, wie schon wiederholt nachdrücklich hervorgehoben wurde, bemerkt, daß jene Personen, die noch am 28. X. 1918 nach dem Heimatsrechte in einer Gemeinde in der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie außerhalb des jetzigen Gebietes der Tschechoslowakischen Republik zuständig waren und denen eine Gemeinde auf diesem Gebiete erst nach dem 28. X. 1918 ohne vorangegangene Erwerbung der tschechosl. Staatsbürgerschaft das Heimatsrecht verliehen hat, sei es schon freiwillig oder auf Grund eines 10jährigen Aufenthaltes in der Gemeinde, hiemit das Heimatsrecht in der Gemeinde nicht erworben haben, weil diese Personen nach dem 28. X. 1918 fremde Staatsangehörige wurden und nur nach Erwerbung der tschechosl. Staatsbürgerschaft in den Heimatsverband aufgenommen werden konnten. Auf solche Personen bezieht sich daher die Bestimmung des erwähnten § 9 des Verfassungsgesetzes überhaupt nicht.

Diese Umstände haben die politischen Behörden und die Gemeinden bei Feststellung des Heimatsrechtes oder der tschechosl. Staatsbürgerschaft sorgfältig im Auge zu behalten. Die Gemeindeämter sind aufzufordern, die Verzeichnisse ihrer Angehöriger, die das Heimatsrecht in der Gemeinde erst nach dem 1. I. 1910 erworben haben, zu überprüfen und hiebei zu löschen:

a) vor allem jene Personen, die als Angehörige einer Gemeinde in der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie außerhalb des jetzigen Gebietes des tschechosl. Staates erst nach dem 28. X. 1918 ohne vorangegangenen Erwerb der tschechosl. Staatsbürgerschaft in den Heimatsverband aufgenommen wurden und weiters

b) jene einstmaligen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen, die in einer Gemeinde das Heimatsrecht erst zwischen dem 1. I. 1910 und 16. VII. 1920, beziehungsweise bei ungarischen Angehörigen zwischen dem 1. I. 1910 und 26. VII. 1921 erworben haben und — wenn auch nur ganz kurze Zeit — nach dem Heimatsrechte zwischen dem 1. I. 1910 und 16. VII. 1920 in eine österreichische Gemeinde oder zwischen dem 1. I. 1910 und dem 26. VII 1921 in eine ungarische Gemeinde außerhalb des jetzigen Gebietes der Tschechoslowakischen Republik gehörten, wenn sie nicht bis 31. XII. 1921 bei der politischen Behörde, in deren Sprengel die Heimatsgemeinde liegt, um die Zuerkennung der tschechosl. Staatsbürgerschaft angesucht haben oder ihrem Ansuchen nicht stattgegeben wurde.

Von den Personen, die das Heimatsrecht in einer Gemeinde in der Zeit vom 1. I. 1910 bis 16. VII. 1920 erworben haben, beziehungsweise, handelt es sich um Personen, die früher das Heimatsrecht in einer ungarischen Gemeinde hatten, in der Zeit vom 1. I. 1910 bis 26. VII. 1921, sind demnach nur jene Personen tschechoslowakische Staatsbürger geworden und können also auch fernerhin in einer Gemeinde das Heimatsrecht besitzen,

1. die schon, bevor sie dieses Heimatsrecht erworben haben, ununterbrochen wenigstens seit 1. Jänner 1910 — dieser Tag mitgezählt — das Heimatsrecht in

Digitized by Google

einer Gemeinde auf dem jetzigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik besaßen, oder

2. welche unmittelbar, bevor sie in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1910 und 16. VII. 1920, bezw. 26. VII. 1921 zum erstenmale das Heimatsrecht in einer Gemeinde auf dem jetzigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik erworben haben, Angehörige eines anderen Staates als des ehem. österr. Kaiserstaates oder ungar. Königreiches waren, oder jene Personen,

3. die nach dem staatlichen Umsturze wirkliche Beamten oder Angestellte des tschechosl. Staates oder eines tschechosl. Staatsunternehmens wurden, oder

4. die bis 31. XII. 1921 ein Ansuchen um Zuerkennung der tschsl. Staatsbürgerschaft überreicht haben, und falls diesem Ansuchen stattgegeben wurde; soweit über ein derartiges Ansuchen bisher nicht entschieden wurde, sind solche Personen vorläufig bis zur Entscheidung als tschechosl. Staatsbürger anzusehen; oder endlich jene Personen,

5. die das Heimatsrecht in einer Gemeinde als öffentliche Angestellte zwischen dem 1. I. 1910 und 28. X. 1918 erworben haben, wenn sie vordem in der Zeit nach dem 1. I. 1910, wenn auch nur vorübergehend, nach dem Heimatsrechte in eine Gemeinde auf dem jetzigen Gebiete der Osterreichischen Republik gehört haben. (Art. 3 des Brünner Vertrages, keineswegs also vielleicht in eine Gemeinde in einem anderen der Nachfolgestaaten.)

Die Kinder der unter Zahl 1 bis 3 genannten teilen die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern und sind also tschechosl. Staatsbürger dann, wenn sie am 16. VII. 1920 oder, handelt es sich um Kinder ehemaliger ungar. Staatsangehöriger, am 26. VII. 1921 bisher minderjährig, also jünger als 21 Jahre waren oder unter Vormundschaft oder Kuratel standen.

Die Kinder der unter Zahl 4 und 5 angeführten Personen sind tschechosl. Staatsbürger nur dann, wenn sie am 16. VII. 1920, bezw. am 26. VII. 1921 jünger als 18 Jahre waren.

Die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht der älteren Kinder wird selbstständig beurteilt.

Bezüglich jener Personen, die nach dem, was oben angeführt wurde, bis 31. XII. 1921 das Ansuchen um Zuerkennung der tschechosl. Staatsbürgerschaft zu überreichen hatten, wäre der Umstand, ob ein derartiges Ansuchen rechtzeitig überreicht wurde und eventuell wie darüber entschieden wurde, von der Heimatsgemeinde, sofern sie darüber, wie über das Ansuchen entschieden wurde, nicht verständigt wurde, zuvor in jedem Einzelfalle durch eine Anfrage bei der übergeordneten politischen Bezirksverwaltung festzustellen.

Dabei wären die Gemeinden aufmerksam zu machen, daß es nicht darauf ankommt, auf welche Weise das Heimatsrecht in der Gemeinde nach dem 1. I. 1910 erworben wurde und daß es daher gleichgültig ist, ob dies durch freiwillige Erteilung, Verehelichung, Erhaltung u. dgl. erfolgt ist.

Damit kontrolliert werden kann, ob diese Erfordernisse der Staatsbürgerschaft erfüllt sind, sind die Gemeindeämter aufzufordern, bei Ausstellung von Heimatscheinen oder bei Äußerungen über das Heimatsrecht auf dem Heimatscheine oder in der Äußerung in jedem Einzelfalle zu bemerken, seit wann die Partei in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzt und wenn sie dasselbe nach dem 1. I. 1910 erworben hat, aus welchem der oben unter Zahl 1—5 angeführten Gründen die Partei als tschechosl. Staatsbürger anzusehen ist.

Bei Entscheidung eines strittigen Heimatsrechtes oder einer strittigen Staatsbürgerschaft haben sich die politischen Behörden immer auf verläßliche Weise zu überzeugen, ob die Personen, die das Heimatsrecht auf dem jetzigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik erst nach dem 1. I. 1910 erworben haben, gemäß § 9 des angeführten Verfassungsgesetzes wirklich Staatsangehörige wurden.

Besonders dann, wenn es sich um eine Bestätigung des Heimatsrechtes oder der Staatsbürgerschaft zwecks Aufnahme in einen Staats- oder anderen öffentlichen Dienst handelt oder wenn es sich um Personen handelt, zu deren Beruf (Advokaten, Ärzte, Apotheker etc.) die Staatsbürgerschaft gefordert wird, oder ein die tschechosl. Staatsbürgerschaft erheischendes Wahlrecht in Betracht kommt, hat die politische Bezirksverwaltung von Amts wegen genau sofort die

Digitized by Google

Voraussetzungen der Staatsbürgerschaft bei allen jenen Personen zu überprüfen, bezüglich deren Staatsbürgerschaft nach dem 1. I. 1922 begründete Bedenken entstehen könnten.

Eheschließungen von Angehörigen der Gendarmerie.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 18. II. 1922, Z. 14.742—8, Verordnungsblatt Nr. 2, Seite 44.)

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 14. IV. 1920, Nr. 299 Slg., dürfen sich Angehörige der Gendarmerie nur dann verehelichen, wenn sie definitiv geworden sind und einen 4jährigen Dienst bei der Gendarmerie oder das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Demnach ist jeder Angehörige der Gendarmerie, der sich verehelichen will, verpflichtet, sich hiezu die erforderliche Bewilligung zu verschaffen und sich mit derselben vor der Verehelichung bei der trauenden Behörde auszuweisen.

Diese Bewilligung erteilt:

a) das Min. des Innern den Generälen und Stabsoffizieren, sowie auch allen beim Ministerium eingereihten Offizieren;

b) das Landesgendarmeriekommando den übrigen Offizieren und der Mannschaft;

c) dort, wo exponierte Stabsoffiziere bestellt sind, diese Offiziere ihrer unterstellten Mannschaft.

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß sich Angehörige der Gendarmerie ohne eine solche Bewilligung trauen ließen, ersucht das Min. des Innern, daß die trauenden Behörden, namentlich die Seelsorger sämtlicher anerkannten Religionsgesellschaften, und zwar diese im Wege ihrer vorgesetzten geistlichen Behörden auf obige Vorschrift mit der Aufforderung aufmerksam gemacht werden, die Angehörigen der Gendarmerie dann nicht zu trauen, wenn sie sich mit keiner derartigen Bewilligung ausweisen können.

Bewilligung zum Ankauf von inländischen Gold- und Silbermünzen für Goldarbeiter und Juweliere.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 14. II. 1922, Z. 11.613—12, Verordnungsblatt Nr. 2, Seite 44.)

Das Finanzministerium hat im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse, an die weder der Erlaß vom 28. XI. 1850, Nr. 451 R.G.Bl., noch die Verordnung vom 27. III. 1915, Nr. 85 R.G.Bl., denken konnten, und unter Anerkennung des Interesses der Goldarbeitergewerbe, sowie auch der Notwendigkeit der Einschränknug der Schleichausfuhr dieser Münzen, mit Erlaß vom 7. II. 1922, Z. 121.000—27.245/21 II A/4a auf Widerruf den Gold- und Silberarbeitern und Juwelieren, sofern sie Erzeuger sind, den Ankauf von inländischen Gold- und Silbermünzen unter folgenden Bedingungen bewilligt:

Der Ankauf hat ausschließlich nur in den Geschäftsräumlichkeiten und einzig durch den Erzeuger selbst und keinesfalls mittelst anderer Personen zu erfolgen.

Die angekauften Münzen sind im eigenen Betriebe zu verarbeiten; sie dürfen nicht weiter veräußert werden. Über den Ankauf der Münzen ist genau ein besonderes Verzeichnis zu führen, und zwar über die Menge, die Art und das Gewicht der Münzen und über die Personen, von denen die Münzen gekauft wurden.

Diese Bewilligung bezieht sich nicht auf ausländische Silber- und Goldmünzen. In dieser Beziehung gelten die Bestimmungen des Ges. v. 20. III. 1919, Nr. 143 Slg., 11. VI .1919, Nr. 327 Slg. und der Vdg. v. 28. XII. 1919, Nr. 644 Slg.

Das Hauptpunzierungsamt und die Revisionssektion des Finanzministeriums sind zur Kontrolle berechtigt. Übertretungen der erteilten Bewilligung haben den Verlust der Bewilligung und die Verfolgung nach den geltenden Vorschriften zur Folge.

In zweifelhaften Fällen, ob eine bestimmte Person als Erzeuger angesehen werden kann und ob sich auf sie die Bewilligung bezieht, ist das Gutachten des Hauptpunzierungsamtes in Prag einzuholen.

Digitized by Google

Sparkassen, Einlagebüchel als Kaution.
(Runderlaß des Min. des Innern vom 14. II. 1922, Z. 82.279—19, Verordnungsblatt Nr. 2, Seite 46.)

Das Min. des Innern erließ am 1. Dezember 1920 unter Z. 75.019/1920 einen Runderlaß, in dem es auf die Bestimmung des § 14 des Sparkassagesetzes vom 14. IV. 1920, Nr. 302 Slg., hinwies und teilte mit, daß der Verband der tschechosl. Sparkassen ersucht, daß als Depositenstellen der staatlichen Ämter und Unternehmungen die Sparkassen benutzt werden und daß die Sparkassabüchel als Kaution ohne Rücksicht auf die Höhe der Einlagen angenommen werden.

Bei Auslegung dieses Runderlasses ergaben sich verschiedene Zweifel, zu deren Beseitigung das Min. des Innern über Veranlassung der obersten Rechnungsbehörde folgendes anführt:

Gemäß § 33, Abs. 2 des Ges. v. 14. April 1920, Nr. 302 Slg., haben mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Sparkassaregulativ vom 27. Sept. 1844 und die übrigen Gesetze und Verordnungen, die das Sparkassenwesen betreffen, ihre Wirksamkeit verloren. Auf Grund dessen verlor auch § 1 des Ges. v. 15. Sept. 1909. Nr. 198 RGBl., seine Wirksamkeit, denn er betraf direkt das Sparkassawesen. Bezüglich der Höhe, bis zu welcher bei den Sparkassen im baren die Mittel der Minderjährigen, Kuranden, öffentlichen Fonde, Stiftungen und Korporationen angelegt werden können, gilt also heute bloß § 14 des Sparkassagesetzes. Diese gesetzliche Bestimmung aber ist, da sie in dieser Richtung keine Einschränkung beinhaltet, in dem Sinne zu interpretieren, daß keine gesetzliche Grenze besteht, über die bei Anlage von Barmitteln Minderjähriger, Kuranden, öffentl. Fonde, Stiftungen und Korporationen nicht hinausgegangen werden dürfte.

Bezüglich der Vadien und Kautionen bei staatlichen Lieferungen verweist das Min. des Innern auf § 15, Punkt 3, lit. c) und § 32 der Reg.-Vdg. v. 17. XII. 1920, Nr. 667 Slg., nach welchen Bestimmungen in Verbindung mit dem obangeführten bei Vergebung von staatlichen Lieferungen und Arbeiten als Vadien und Kautionen Einlagebücher der Regulierungssparkassen auch ohne Beschränkung der Höhe verwendet werden können. Dasselbe gilt natürlich auch für Vadien und Kautionen zu anderen Zwecken, sofern die betreffenden besonderen Vorschriften allgemein den Erlag eines Vadiums oder einer Kaution in pupilarsicheren Werten verlangen.

Von diesen Regeln sind jedoch die Einlagebücher jener Sparkassen auszuschalten, bei denen Schutzvorkehrungen im Sinne der Reg.-Vdg. v. 19. XII. 1919, Nr. 660 Slg., bezw. v. 9. XII. 1920, Nr. 643 Slg. und v. 19. XII. 1921, Nr. 468 Slg., eingeführt wurden. Die Sparkassabüchel derartiger Institute eignen sich zur Anlage von Mitteln Minderjähriger, Kuranden, öffentl. Fonde, Stiftungen und Korporationen oder als Vadien und Kautionen nur dann, wenn die betreffende Einlage unter die abgesonderte Verwaltung im Sinne des § 4 der obzitierten Verordnung vom 19. XII. 1919 fällt. Zwecks Sicherstellung dieser Voraussetzung wäre von Fall zu Fall eine Bescheinigung abzuverlangen, zu deren Ausstellung der Regierungskommissär der Sparkassa berufen ist.

Die hier in Betracht kommenden Institute sind derzeit folgende: In Böhmen: Ascher Sparkasse, Niedereinsiedler Sparkasse, Friedländer Sparkasse, Georgswalder Sparkasse, Sparkasse der Gemeinde Hainspach, Schönlinder Sparkasse, Reichenberger Sparkasse, Gemeindesparkasse der Stadt Reichenberg, Bezirkssparkasse Reichenberg, Gemeindesparkasse in Nixdorf, Sparkasse der Stadt Neuern, Planer Sparkasse, Bezirkssparkasse in Raspenau i. B., Rumburger Sparkasse, Schönbacher Sparkasse, Schluckenauer Sparkasse, Spořitelna in Theresienstadt, Sparkasse Türmitz, Sparkasse der Stadtgemeinde Rokitnitz, Stadt. Hohenelber Sparkasse, Weiperter städtische Sparkasse, Sparkasse der Stadtgemeinde Hohenfurth. In Mähren: Lundenburger Sparkasse, Sparkasse in Auspitz, Gemeindesparkasse in Joslawitz, Spořitelna in Kromau, Neutitscheiner Sparkasse, Sparkasse der Gemeinde Neugasse, Olmützer Sparkasse. In Schlesien: Troppauer Sparkasse, Weidenauer Sparkasse, Städtische Sparkasse in Friedeberg, Städt. Sparkasse in Freiwaldau, Jägerndorfer Sparkasse, Sparkasse Zuckmantel, Sparkasse Wagstadt und Gemeindesparkasse in Bennisch.

Digitized by Google

Sofern im hiesigen Runderlasse v. 1. XII. 1920, Z. 75.019, von Sparkassen als Depositenstellen staatlicher Ämter und Unternehmungen die Rede war, war hiemit bloß die Deponierung von Vermögen Minderjähriger und Kuranden gemeint, sofern es in Verwaltung von Gerichten ist, wie dies ausdrücklich § 14 des Sparkassagesetzes bewilligt, oder von Vermögenswerten, die gesetzlich dem Vermögen von Minderjähriger und Kuranden gleichgestellt sind, sofern sich diese Werte in Verwaltung staatlicher Behörden befinden.

Vertrag mit der Polnischen Republik über die Staatsbürgerschaft. Verlängerung der Optionsfrist.

Laut Mitteilung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 23. Feber 1922, Z. 15.304/III, wurde gemäß Einvernehmen zwischen der polnischen und der tschechoslowakischen Regierung die Frist zur Ausübung des Optionsrechtes nach Art. III der Entscheidung der Botschafterkonferenz in Teschen neuerdings verlängert, und zwar bis 28. April 1922. (Zirkularerlaß des M. d. I. vom 4. März 1922, Z. 1832-7, wodurch der Zirkularerlaß v. 4. August 1921, Z. 58.181/1921/1, abgeändert wird.)

Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, neue gesetzliche Regelung.

Wie bekannt, wurde vom nordamerikanischen Kongreß am 19. Mai 1921 ein Gesetz angenommen, durch welches die Einwanderung von Ausländern in die Vereinigten Staaten Nordamerikas beschränkt wird. Nach diesem Gesetze ist die Anzahl der Personen jeder Nation, d. i. aus jedem Staate, welche gemäß den Einwanderungsgesetzen in die Vereinigten Staaten in einem Fiskaljahr zugelassen werden können, mit einer festen, unüberschreitbaren Ziffer bestimmt, welche drei Prozent von der Gesamtzahl der aus dem betreffenden Staate eingelangten, in den Vereinigten Staaten ansässigen und mit dem Zensus vom Jahre 1910 festgestellten Personen beträgt. Für die Tschechoslowakei ist dieses Kontingent für das laufende Fiskaljahr 1. VII. 1921 — 30. VI. 1922 mit 14.269 Personen festgesetzt, und laut Mitteilung des Generalkonsulats in New York wurde die Quote der Einwanderer aus unserem Staate für das laufende, am 30. Juni 1922 endigende Fiskaljahr bereits Ende Jänner 1922 erschöpft, so daß bis auf die in diesem Gesetze statuierten Ausnahmen weitere Einwanderer auf amerikanischen Boden erst nach dem 30. Juni 1922 eintreffen können. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Ausländer, welche jünger als 18 Jahre, und Kinder von Bürgern der Vereinigten Staaten sind, sowie auf bestimmte Gattungen von Berufen, allerdings nur dann, wenn diese Personen ansonsten zugelassen sind. Hieher gehören insbesondere: Schauspieler, Künstler, Vortragende, Sänger, Pflegerinnen, Geistliche jedweder Religionsgesellschaft, Professoren an Anstalten oder Seminarien, Angehörige eines anerkannten gelehrten Berufes und Hausdiener. Unter Hausdienern sind nach dem zitierten Gesetze nur Personen zu verstehen, welche wo immer tatsächlich im Haushalte der sie begleitenden Person oder Personen beschäftigt waren, oder zu denselben in die Vereinigten Staaten fahren, oder welche in die Vereinigten Staaten fahren, um diesen Dienst weiter fortzusetzen.

Auf diese Sachlage sind die Paßbehörden ohne Verzug aufmerksam zu machen. Damit unsere Auswanderer vor unnötigen Reiseauslagen bewahrt werden, ist die Bevölkerung insbesondere in den Gauen mit bedeutender Auswanderungsbewegung auf diesen Umstand ohne Verzug auf eine Art aufmerksam zu machen, welche nach den lokalen Verhältnissen als die geeignetste erscheint. (Zirkularerlaß d. M. d. I. vom 7. März 1922, Z. 18.225-8.)

Stempelung von Matrikenauszügen über Ersuchen ausländischer Behörden.

Zu verschiedenen, an das Ministerium d. I. gelangten Anfragen, ob die Seelsorgeverwaltungen über Ersuchen ausländischer Behörden verpflichtet sind, Matrikenauszüge unentgeltlich und stempelfrei auszufertigen, wird mitgeteilt, daß die mit der Führung der Matriken betrauten Behörden zur unentgeltlichen Ausfertigung von Matrikenauszügen bloß über Ersuchen der Gerichte und der politischen Bezirksverwaltungen verpflichtet sind, welche in erster Instanz die Aufsicht über die Führung der Matriken üben. Andere Behörden können direkt von den Matrikenämtern keine amtlichen Auszüge verlangen — soweit dies nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften festgelegt erscheint — sondern bloß im Wege

Digitized by Google

der erwähnten politischen Aufsichtsbehörden. Soweit es sich um Auszüge für Behörden fremder Staaten handelt, unterliegen diese dem gleichen Stempel und der gleichen Gebühr wie die von Privaten verlangten Auszüge. Unentgeltlich und stempelfrei könnten sie nur dann ausgefertigt werden, wenn sie im diplomatischen Wege würden gefordert werden, und die Reziprozität gewährleistet erscheint.

Davon sind die Matrikenämter zu verständigen. (Zirkularerlaß d. M. d. I. vom 15. März 1922, Z. 68.572—8.)

Eheschließung tschechoslowakischer in der Schweiz ansässiger Staatsangehöriger.

Das ehemalige k. k. Ministerium des Innern in Wien hat im Einvernehmen mit dem damaligen Ministerium für Kultus und Unterricht und dem ehemaligen Justizministerium die politischen Landesverwaltungen schon mit Erlaß vom 12. März 1878, Z. 516, aufmerksam gemacht, daß keine Bedenken dagegen obwalten, über Ersuchen schweizerischer Behörden bei der Eheschließung eines in der Schweiz ansässigen österreichischen Staatsangehörigen das Aufgebot auch in einer Heimatsgemeinde durchzuführen, und demnach bei ähnlichen Requisitionen das Aufgebot öffentlich auf der amtlichen Kundmachungstafel der zuständigen politischen Behörde sowie auf der Amtstafel der Heimatsgemeinde auszuhängen. Dieser Vorgang hat durch die Herausgabe des neuen bürgerlichen Gesetzes in der Schweiz, welches am 1. Jänner 1912 Wirksamkeit erlangt hat, keine Änderung erfahren. Da dieser schon unter Österreich eingehaltene Vorgang keinem Hindernisse begegnete und häufig die Brautleute der Verpflichtung enthob, sich mit einem Zeugnis über die Ehefähigkeit auszuweisen, ist selbstverständlich mit Rücksicht auf die Änderung des bürgerlichen Rechtes über die Formalitäten des Ehevertrages, welche mit Gesetz vom 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg., eingetreten ist, umsoweniger Anlaß vorhanden, von diesem Vorgange bei Eheschließungen tschechoslowakischer Staatsangehöriger in der Schweiz abzugehen, und ist daher sämtlichen zuständigen Behörden dieser Erlaß mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß sämtliche Requisitionen dieses Charakters, welche an sie entweder unmittelbar von den schweizerischen Behörden oder durch Vermittlung unserer Vertretungsbehörden in der Schweiz einlangen, raschestens zu erledigen sind. (Zirkularerlaß d. M. d. I. vom 15. März 1922, Z. 75.308—8.)

Private Ansuchen an unsere Vertretungsbehörden im Auslande um Nachforschungen nach Verwandten und Bekannten.

In der letzten Zeit langt bei unseren Vertretungsbehörden im Auslande und insbesondere bei unserem Generalkonsulate in Paris eine bedeutende Anzahl von privaten Ansuchen ein, nach Verwandten und Bekannten nachzuforschen, welche keinerlei Nachricht von sich geben, mag auch oft die Zeit, durch welche keinerlei Nachrichten eintrafen, nicht mehr als zwei Monate betragen. Solchen Ansuchen kann nur dann stattgegeben werden, wenn es sich um Nachforschungen nach Personen des engsten Familienkreises (von Eltern nach Kindern, von Kindern nach Eltern, nach Ehegatten, nach Geschwistern) handelt, denn anderweitige Informationen privaten Charakters werden in der Regel von den ausländischen Behörden nicht erteilt. Allerdings ist auch die Nachforschung nach Personen des engsten Familienkreises nur dann möglich, wenn die gesuchten Personen nach den Meldevorschriften ihren Aufenthalt und jede Änderung des Wohnsitzes nicht nur den zuständigen lokalen Behörden, sondern auch unserer Vertretungsbehörde anzeigen, was jedoch in der Regel nicht geschieht. Soll dabei die Arbeit der Vertretungsbehörden nicht noch durch die einheimischen Behörden erschwert werden, ist es unerläßlich, daß die ins Ausland reisenden tschechoslowakischen Angehörigen von den politischen Behörden bei Ausfolgung der Pässe aufmerksam gemacht werden, daß es in ihrem eigensten Interesse liegt, ihren Aufenthalt nicht nur bei den lokalen ausländischen Behörden, sondern hauptsächlich auch bei unserer Vertretungsbehörde im Auslande zu melden. Soweit die politischen Behörden mit Hilfe unserer Vertretungsbehörden z. B. Personen im wehrpflichtigen Alter oder aus einem Grunde suchen sollten, soll dies erst nach gründlicher Nachforschung bei der einheimischen Gendarmeriestation oder beim Gemeindeamte geschehen, denn es wirkt sehr ungünstig, wenn das Konsulat nach der Adresse unseres Angehörigen fragt und eine genaue, tschechisch geschriebene Adresse des

Digitized by Google

betreffenden Angehörigen der Tschechoslowakei erhält, welcher wiederum im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik seinen Wohnsitz hat.

Dies wird mit dem Ersuchen bekanntgegeben, rasch entsprechende weitere Maßnahmen zu treffen. (Zirkular d. M. d. I. vom 16. März 1922, Z. 94.294—8.)

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. März 1922, Z. 5308/22, über die Manipulationsgebühren im Scheckverkehre.

Durch die Verordnung vom 9. Dezember 1919, Nr. 638 Slg., durch welche die vom Postscheckamt eingehobenen Gebühren erhöht wurden, ist weder die Verordnung des Justizministeriums vom 13. Jänner 1908, Vdg.-Bl. 1, noch die Verordnung vom 13. Jänner 1908, RGBl. Nr. 14, aufgehoben worden.

Dar Parteien sind demnach auch weiternim im Scheckverkehre mit den Gerichtsbehörden von der Bezahlung dieser Gebühren befreit. Zinsen und Gebühren aus Verrechnungen der Gerichtsbehörden im Scheckverkehre werden bei der Abrechnung nicht zugeschrieben, bzw. abgeführt, weil sie die allgemeine Staatskassenverwaltung, und keinesfalls das Justizetat belasten, bzw. ihr zugute kommen. Alle Beträge, welche von den Parteien infolge der unrichtigen Auslegung der Verordnung vom 9. Dezember 1919, Nr. 638 Slg., eingehoben worden sind, sind der Zentralstaatskassa abzuführen.

Die Vereinbarung der Gerichtszuständigkeit auf Grund des Erfüllungsortes in den Vollmachten der Advokaten ist stempelfrei. Das Finanzministerium hat folgenden Erlaß vom 21. März 1922, Z. 24.586/1529/22-V/16, herausgegeben: „Verpflichtet sich der Aussteller einer Vollmacht, dem Bevollmächtigten (Advokaten) die Auslagen und Entlohnung an einem bestimmten Orte zu bezahlen, und willigt weiter ein, daß für den Fall eines Rechtsstreites die Klage gegen ihn beim Gerichte des Erfüllungsortes eingebracht werde, so handelt es sich nicht um eine Vereinbarung der Zuständigkeit im Sinne des § 104 J.-N., welche nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 331 Slg., einer besonderen Gebühr von 1 Kč unterworfen ist." (Z. 14.894/22.)

Gültigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes für das Baugewerbe. Auf eine Anfrage des Gewerbegerichtes in Prag hat das Ministerium für soziale Fürsorge mit Erlaß vom 27. März 1922, Z. 5880/22, folgendermaßen geantwortet: „Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte für das Baugewerbe, welche nach dem Gesetze über die Baubewegung errichtet worden sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge; die Bestimmung des § 10, Abs. 1, des Ges. vom 5. Dezember 1919, Nr. 655 Slg., kann auf sie — wie aus dem § 15 des Gesetzes über die Baubewegung ersichtlich ist — nicht analog angewendet werden." (Z. 15.965/22.)

Auszahlungen nach Deutschland durch das Postscheckamt. Laut Mitteilung der Direktion des Postscheckamtes in Prag können Auszahlungen nach Deutschland durch Vermittlung dieses Amtes durchgeführt werden, und zwar auf folgende Weise:

Jeder Kontoinhaber, welcher Geld an eine Person, welche auf dem Gebiete der Deutschen Republik wohnhaft ist, anweisen lassen will, hat genau nach der Vorschrift einen Scheck auszufüllen, dessen Auftrag lauten muß: „Auszahlung nach Deutschland an X. Y. in N." oder bei Sammelscheck: „Auszahlung nach Deutschland auf Grund des beigelegten Verzeichnisses."

Dieser Scheck kann auch auf deutsche Währung ausgestellt werden. In diesem Falle ist es notwendig, um verschiedenen Irrtümern vorzubeugen, auf dem Scheck die Markwährung in auffallender Weise kenntlich zu machen und die Rückseite des Schecks mit der Klausel zu versehen, daß der Scheck auf deutsche Währung ausgestellt ist. Die Klausel muß ebenso wie der Scheck selbst unterschrieben werden. (Z. 13.475/22.)

Desequestration des tschechoslowakischen Eigentums in Kanada. Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Äußern hat die kanadische Regierung erklärt, daß sie bei der Desequestrierung des tschechoslowakischen Eigentums in Kanada auf gleiche Weise vorgehen wird, wie England und verlangt dieselben Belege, welche bei der Desequestrierung des tschechoslowakischen Eigentums in England erforderlich waren. Die Parteien können sich die erforderlichen Dokumente beschaffen.

Digitized by Google

sie ins Englische übersetzen und vom königlich britischen Konsul in Prag beglaubigen lassen.

Gleichzeitig macht die kanadische Regierung darauf aufmerksam, daß die Freigabe des sequestrierten Vermögens nicht früher erfolgen wird, bevor nicht die zwischen der britischen und der tschechoslowakischen Regierung eingeleiteten Verhandlungen hinsichtlich der Desequestration erfolgreich beendet sein werden. (Z. 6855/22.)

Desequestration tschechoslowakischen Vermögens in Kanada. Laut Mitteilung des kanadischen Amtes Alien Property Custodian Departement of the Secretary of State in Ottawa ist das Verbot der Freigabe sequestrierten Vermögens tschechoslowakischer Staatsangehöriger, das sich in Kanada befindet, einschließlich der Forderungen gegenüber kanadischen Schuldnern aufgehoben worden.

Das erwähnte Amt hat die einzelnen Gesuche zu prüfen und entscheidet auf Grund der vorgelegten Dokumente endgültig. Zwecks Erlangung der Desequestrierung sind durch Vermittlung des Ministeriums des Äußern folgende Urkunden vorzulegen:

1. Form of Application, welche wahrheitsgemäß ausgefüllt, in englischer Sprache abgefaßt und unterschrieben sein muß. Die Unterschrift ist zu beglaubigen. Es empfiehlt sich, das Memorandum womöglichst mittels Schreibmaschine niederzuschreiben.

2. Geburtsschein.

3. Heimatsschein. Dieser muß mit einer Klausel versehen sein, seit wann und auf Grund welcher Tatsache (Geburt, Verehelichung, Erteilung seitens eines öffentlichen Amtes u. ä.) der Gesuchsteller das Heimatsrecht genießt, und in welche Gemeinde er vorher heimatsberechtigt gewesen ist. Weiters ist ein legalisierter Auszug oder eine Abschrift der betreffenden Eintragung im Ortsverzeichnisse der Gemeindeangehörigen mit allen Einzelheiten der betreffenden Rubriken beizulegen. Bei verheirateten Frauen oder Witwen ist der Trauungsschein und der Heimatsschein des Ehemannes mit dem oberwähnten Auszuge beizubringen. Führt die Heimatsgemeinde kein ordentliches Register ihrer Angehörigen (d. h. ein Register, welches alle notwendigen Daten, wie z. B. Grund und Datum der Erlangung des Heimatsrechtes, Name, Tag und Ort der Geburt usw. enthält), dann genügt eine Beglaubigung der Gemeinde, welche von der zuständigen politischen Bezirksverwaltung zu bestätigen ist.

4. Die Erklärung, daß der Gesuchsteller sich des Rechtes begibt, nach dem Friedensvertrag Angehöriger eines fremden Staates zu werden.

5. Eventuell eine Vollmacht für das Konsulat der Tschechoslowakischen Republik in Montreal zur Übernahme des sequestrierten Vermögens.

Bei Handelsgesellschaften muß jeder öffentlicher Gesellschafter die oberwähnten Dokumente vorlegen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die unter 2–5 angeführten Dokumente in die englische Sprache übersetzt und die Übersetzung vom britischen Konsul beglaubigt werden muß.

Es genügt, wenn die Dokumente zusammengenäht und dann gemeinsam ins Englische übersetzt und beglaubigt werden.

Alle oberwähnten Dokumente sind möglichst bald vorzulegen.

Aus der „Pozemková reforma“ (Verordnungsblatt des staatlichen Bodenamtes).

Gesuche um Ausschließung aus der Beschlagnahme nach § 3, lit. a) des Beschlagnahmegesetzes sind zu belegen:

a) durch einen amtlich beglaubigten Grundbuchsauszug der Einlagen der Liegenschaften, um deren Ausschließung angesucht wird.

b) durch ein genaues Verzeichnis dieser Liegenschaften mit den Katastralzahlen und dem Ausmaße der einzelnen Parzellen und

c) einen Situationsplan oder einer Skizze, woraus ihre Lage ersichtlich ist.

In der Eingabe sind genau anzuführen und zu bescheinigen die Umstände, die die Voraussetzungen des § 3, lit. a), des Beschl.-Ges. begründen, d. i., daß es sich

Digitized by Google

a) um rechtlich selbständige,
b) um wirtschaftlich selbständige Objekte und
c) um Objekte handelt, welche der Bewirtschaftung auf den beschlagnahmten Liegenschaften nicht dienen.

Insbesondere ist immer anzuführen, ob und auf welche Zeit diese Liegenschaften verpachtet sind, oder ob sie in eigener Regie verwaltet werden und im ersten Falle sind die Pachtverträge im Original oder in beglaubigten Abschriften beizuschließen. Auch andere Urkunden, auf die sich die Partei zur Begründung ihrer Eingabe beruft, sind immer beizuschließen. Die Grundbesitzbogen sind nur über besondere Aufforderung vorzulegen. (Poz. Ref. Nr. 4. Jg: III.)

Innhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

8. Stück, ausgegeben am 4. Februar 1922.

17. Vdg. v. 19. I. 1922, womit das Handelsabkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche Spanien provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Gilt zunächst für drei Monate und weiter bis zum Ablauf eines Monates nach Kündigung durch einen der beiden Teile.

18. Vdg. v. 26. I. 1922, womit die Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Karpathorußland verlängert wird.

Verlängert bis zum 12. Februar 1923.

9. Stück, ausgegeben am 4. Februar 1922.

19. Kundmachung des Finanzministers v. 24. I. 1922 über die von der Reparationskommission nach Artikel 186, Al. 2, des Friedensvertrages von Trianon für die Bezeichnung der ungarischen Vorkriegsrenten aufgestellten Grundsätze.

Darnach ist die Frist zur nachträglichen Übergabe der ungarischen Vorkriegsrenten in amtliche Verwahrung mit dem 28. Februar 1922 abgelaufen.

20. Vdg. v. 27. I. 1922, womit die Vorschriften über die Krankenversicherung in der Slowakei und in Karpathorußland geregelt werden.

Verfügt entsprechend dem Gesetze vom 22. Dezember 1921, Slg. 489, die Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Jänner 1921, Slg. 26, bis zum 31. Dezember 1922 und dehnt zugleich die durch das bezogene Gesetz verfügte Ergänzung des § 6, Abs. 1, Punkt 6, des Krankenversicherungsgesetzes auf das Geltungsgebiet der Verordnung aus.

10. Stück, ausgegeben am 6. Februar 1922.

21. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 18. I. 1922, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem internationalen Übereinkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde.

Dieser Beitritt hat am 1. Dezember 1920 internationale Wirksamkeit erlangt.

22. Vdg. v. 13. I. 1922, betreffend die Regelung, beziehungsweise Zuerkennung der Funktionszulagen für militärische Funktionäre.

Enthält die Festsetzung des Ausmaßes der Funktionszulagen für höhere militärische Funktionäre sowie nähere Vorschriften über den Anspruch auf diese Zulagen, deren Auszahlung u. dgl.

23. Vdg. v. 27. I. 1922, womit die Verordnung des ehemaligen ungarischen Honvedministeriums vom 14. November 1914, Z. 169.905, betreffend das Verbot der Entfernung von Evidenzblattpferden aus ihren Aushebungsbezirken, aufgehoben wird.

Die analoge österreichische Verordnung vom 30. Juli 1914, RGBl. Nr. 179, ist bereits durch die Verordnung vom 12. Oktober 1920, Slg. 567, aufgehoben worden.

Digitized by Google

11. Stück, ausgegeben am 10. Februar 1922.

24. Gesetz v. 25. I. 1922, womit die Verwendung der Teilschuldverschreibungen der 5%igen böhmischen Landes-Elektrifizierungs-Investitionsanleihe im Gesamtnennwerte von 15,000.000 Kč zur Anlegung von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien gestattet wird.

Betrifft die Anleihe zum Zwecke der Erbauung einer elektrischen Hydrozentrale an der Iser bei Spalow.

25. Gesetz v. 19. I. 1922, betreffend die Aufhebung des Amtes für Außenhandel.

Die sukzessive Liquidation dieses Amtes wird dem Handelsministerium übertragen, von dem für die Zeit, während welcher die wirtschaftlichen Verhältnisse in einigen Wirtschaftszweigen noch die staatliche Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr erheischen, die dem Amte für Außenhandel zugewiesenen Befugnisse auszuüben sind und das auch sukzessive sobald als möglich die Auflassung dieser staatlichen Kontrolle zu verfügen hat.

26. Gesetz v. 19. I. 1922, womit die Verwendung der von Mähren im Gesamtnennwerte von 175,000.000 Kč zur Ausgabe gelangenden Teilschuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien gestattet und das Gesetz vom 20. Jänner 1921, Slg. 27, aufgehoben wird.

Betrifft auf Grund mehrfacher Beschlüsse des mährischen Landesausschusses ausgegebene Teilschuldverschreibungen.

27. Gesetz v. 25. I. 1922, betreffend die Errichtung eines Slawischen und eines Orientalischen Instituts.

Die Institute bezwecken die Pflege und Ausgestaltung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen mit den slawischen Ländern, bezw. mit dem Oriente, das slawische Institut auch die wissenschaftliche Erforschung der Slowakei und Karpathorußlands. Die Institute sind selbständig und autonom, ihre ersten Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik ernannt, weitere von ihm nach Wahl durch die Generalversammlung bestätigt. Das Gesetz enthält noch nähere Vorschriften über die Organisation und Vermögensgebarung der Institute.

28. Gesetz v. 19. I. 1922, betreffend die Errichtung und Einrichtung von Hochschulen.

Darnach ist die Errichtung von staatlichen Hochschulen oder von neuen Fakultäten und Abteilungen an solchen Hochschulen, die Teilung oder Auflassung von Fakultäten und Abteilungen, die Bestimmung oder Verlegung des Sitzes von staatlichen Hochschulen oder deren Abteilungen sowie die Verleihung der den staatlichen Hochschulen zustehenden Rechte an nichtstaatliche Hochschulen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes und in dessen Grenzen möglich.

29. Gesetz v. 19. I. 1922, betreffend die Bestellung eines Zwangsliquidators für die Aufteilung der auf Kredit unter staatlicher Garantie angekauften Baumwolle und Baumwollgarne.

Dieses Gesetz ist an Stelle der Verordnung vom 12. Oktober 1920, Slg. 566, getreten und trifft eingehende Verfügungen über die Liquidation der gedachten Baumwoll- und Garnvorräte.

12. Stück, ausgegeben am 16. Februar 1922.

***30. Gesetz v. 25. I. 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wechselgebühren.**

Übersiedlungsrechtes nach dem Gesetze vom 17. März 1921, Slg. 118.

Verlängert bis 31. Dezember 1922.

32. Vdg. v. 9. II. 1922, betreffend die Verlängerung der Beschränkung des Übersiedlungsrechtes nach der Verordnung vom 15. Juli 1921, Slg. 235.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes bis 31. Dezember 1922 verlängert.

33. Gesetz v. 27. I. 1922, betreffend die Benützung von Verkehrswegen und Liegenschaften für Telegraphen.

Enthält eingehende Bestimmungen zur Regelung der einschlägigen Rechtsverhältnisse.

34. Gesetz v. 31. I. 1922, betreffend den Anspruch der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung in der Slowakei und in Karpathorußland auf ihre Geldbezüge in einigen Fällen der Militärpflicht.

Digitized by Google

Durch dieses Gesetz werden die betreffenden Bestimmungen des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes v. J. 1910 mit Rückwirkung vom 23. Oktober 1921 auf das Gebiet der Slowakei und Karpathorußlands ausgedehnt.

35. Gesetz v. 25. I. 1922, womit der § 17 des Gesetzes vom 25. Februar 1919, Slg. 84, betreffend die Finanzkontrollkommission der Nationalversammlung, abgeändert wird.

Betrauung der Kommission zur Kontrolle der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe mit den Rechten und Aufgaben der Finanzkontrollkommission im Sinne der im Titel bezogenen Gesetzesbestimmung und Ausdehnung der Aufgabe der Kommission auf die Verfügungen, die nach den Gesetzen vom 20. März und 11. Juni 1919, Slg. 143 und 327, über die Verpflichtung zum Anbote fremder Valuten und auf fremde Währung lautender Forderungen, vom 10. April 1919, Slg. 187, betreffend die Regelung des Umlaufes und der Verwaltung der Zahlungsmittel, und vom 27. Juni 1919, Slg. 369, über die Konskription der Immobilien getroffen wurden oder getroffen werden.

36. Gesetz v. 31. I. 1922, betreffend die Bewilligung eines Kredits zur Deckung der mit der Erweiterung des Arbeitsprogrammes des staatlichen Bodenamtes für das Jahr 1922 verbundenen erhöhten Aufwendungen.

Für den gedachten Zweck wird ein Kredit bis zu 100 Millionen Kč bewilligt, der seinerzeit durch die erhöhten Einnahmen aus der Durchführung der Bodenreform zu decken sein wird.

37. Kundmachung des Finanzministeriums v. 4. II. 1922, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Brünn zur Verzollung von Spielkarten.

Hiedurch wird die Beil. B zu § 23 der Durchf.-Vorschr. vom 21. Februar 1921, RGBl. Nr. 22, zum Zolltarifgesetze ergänzt.

13. Stück, ausgegeben am 16. Februar 1922.

***38. Gesetz v. 25. I. 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Gerichtsgebühren.**

39. Gesetz v. 25. I. 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1920, Slg. 142, über die Bezüge der Kriegsbeschädigten.

Enthält Abänderungen und Ergänzungen zahlreicher Paragraphen des bezogenen Gesetzes und weitere Zusatzbestimmungen.

***40. Gesetz v. 31. I. 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über die Advokaten.**

41. Gesetz v. 31. I. 1922, betreffend die Regelung der Fürsorge für invalide Militärpersonen des Mannschaftsstandes nach dem Weltkriege und für die Hinterbliebenen nach Militärpersonen des Mannschaftsstandes.

Betrifft die erst nach dem 28. Februar 1921 invalid gewordenen Militärpersonen, hinsichtlich welcher die Fürsorge dem Ministerium für soziale Fürsorge obliegt und die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1919, Slg. 199, und der §§ 1—39 und 42—44 des Gesetzes vom 20. Februar 1920, Slg. 142, samt allen ergänzenden und abändernden Gesetzen sinngemäße Anwendung finden.

42. Kundmachung des Präsidenten des staatlichen Bodenamtes v. 4. II. 1922, betreffend die Änderung der Wirksamkeitssprengel der Distriktsstellen des staatlichen Bodenamtes in Brünn und Olmütz.

1. Aus dem Wirksamkeitssprengel der Distriktsstelle in Olmütz werden die Gerichtsbezirke Zwittau und Gewitsch ausgeschieden und dem Wirksamkeitssprengel der Distriktsstelle in Brünn zugewiesen.

2. Aus dem Wirksamkeitssprengel der Distriktsstelle in Brünn werden die Gerichtsbezirke Böhmisch Teschen, Bystřitz am Hostein, Frankstadt, Freiberg, Freistadt, Friedek, Fulnek, Holleschau, Hultschin, Jablunkau, Königsberg, Kremsier, Mährisch Ostrau, Mistek, Neutitschein, Oderberg, Odrau, Rožnau am Radhost, Schlesisch Ostrau, Troppau, Wagstadt, Wallachisch Meseritsch, Wigstadtl, Wsetin und Zdounek ausgeschieden und dem Wirksamkeitssprengel der Distriktsstelle in Olmütz zugewiesen.

Digitized by Google

14. Stück, ausgegeben am 17. Februar 1922.

43. Gesetz v. 27. I. 1922, betreffend die Trennung der staatlichen Finanzverwaltung von der Gemeinde- und Munizipalverwaltung in der Slowakei und in Karpathorußland.

Verfügt eine analoge Trennung, wie sie in Böhmen, Mähren und Schlesien durch das Gesetz vom 20. März 1919, Slg. 193, durchgeführt wurde. Gewisse Aufgaben und Befugnisse werden den Gemeinden, städtischen Steuerämtern, Notären, Oberstuhlrichtern und Županen belassen.

44. Kundmachung des Präsidenten des staatlichen Bodenamtes v. 4. II. 1922, betreffend die Errichtung von Distriktsstellen des staatlichen Bodenamtes in Königgrätz und Pilsen.

1. Die Wirksamkeit der Distriktsstelle in Königgrätz erstreckt sich auf die Gerichtsbezirke: Adlerkosteletz, Arnau, Böhmisch Skalitz, Braunau, Chlumetz a. d. C., Chrudim, Eipel, Grulich, Hohenelbe, Hohenmauth, Holitz, Hořitz, Jaroměř, Königgrätz, Königinhof a. d. E., Landskron, Leitomischl, Marschendorf, Nachod, Nassaberg, Nechanitz, Neubydžow, Neustadt a. d. M., Opočno, Pardubitz, Polička, Přelauč, Reichenau a. d. Kn., Rokitnitz, Schatzlar, Senftenberg, Trautenau, Wekelsdorf und Wildenschwert.

2. Die Wirksamkeit der Distriktsstelle in Pilsen erstreckt sich auf die Gerichtsbezirke: Asch, Bischofteinitz, Blowitz, Buchau, Dobrzan, Eger, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Hostau, Karlsbad, Klattau, Königswart, Kralowitz, Luditz, Manetin, Marienbad, Mies, Nepomuk, Neudek, Neuern, Neugedein, Petschau, Pfraumberg, Pilsen, Plan, Planitz, Platten, Prestitz, Rokycan, Ronsperg, Sankt Joachimsthal, Staab, Tachau, Taus, Tepl, Tuschkau, Weseritz, Wildstein und Zbirow.

15. Stück, ausgegeben am 18. Februar 1922.

***45. Gesetz v. 27. I. 1922 über die Baubewegung.**

***46. Kundmachung des Finanzministers v. 11. II. 1922, betreffend die Zeit und die Art der Auszahlung des Ersatzes für Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank mit gefälschten tschechoslowakischen Stempeln nach der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 17. November 1921, Slg. 8 v. J. 1922.**

Die Frist für die Auszahlung läuft am 31. August 1922 ab.

47. Vdg. v. 16. II. 1922, betreffend die Ausgabe der ersten Scheidemünzen tschechoslowakischer Währung zu 20 und 50 Heller.

Die Menge dieser Scheidemünzen wird auf höchstens 31 Millionen Kč festgesetzt.

48. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 16. II. 1922 wegen Hinausgabe der ersten Scheidemünzen tschechoslowakischer Währung zu 20 und 50 Heller.

Enthält die Beschreibung und Zeichnung dieser Scheidemünzen.

49. Vdg. v. 16. II. 1922, betreffend die Einziehung der 20-Hellerscheidemünzen der österreichisch-ungarischen Währung und das Verbot der Einfuhr eiserner Münzen dieser Währung überhaupt.

Verfügt die Herabsetzung des Wertes der alten 20-Hellermünzen auf die Hälfte bis zu ihrer vollständigen Außerkurssetzung, die einer besonderen Kundmachung des Finanzministers (erschienen unter Slg. 70) vorbehalten wird.

16. Stück, ausgegeben am 18. Februar 1922.

50. Gesetz v. 8. II. 1922, betreffend die Einschränkung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in Karpathorußland.

Von der Wirksamkeit dieser Gerichte wird bis zum 31. Dezember 1923 die Hauptverhandlung wegen der sonst vor die Geschworenen gehörigen Verbrechen mit Ausnahme der politischen Verbrechen ausgenommen; die Hauptverhandlung findet vor einem viergliedrigen Senate statt, nur dann, wenn beim Verbrechen des Mordes mit der Todesstrafe zu rechnen ist, hat Delegierung eines Schwurgerichtes außerhalb Karpathorußlands einzutreten.

***51. Vdg. v. 16. II. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 308, betreffend eine Staatsanleihe zur Deckung des Abganges aus der Mehlwirtschaft.**

Digitized by Google

17. Stück, ausgegeben am 22. Februar 1922.

52. Übereinkommen, betreffend den internationalen Austausch amtlicher Dokumente und wissenschaftlicher und literarischer Publikationen.

Dieses Übereinkommen hat für die Tschsl. Republik am 29. Jänner 1921 internationale Wirksamkeit erlangt.

53. Übereinkommen zur Sicherung des unmittelbaren Austausches des Amtsblattes (Gesetzblattes) sowie der parlamentarischen Jahresberichte und Dokumente.

Dieses Übereinkommen hat für die Tschsl. Republik am 7. Juli 1919 internationale Wirksamkeit erlangt.

54. Vdg. v. 16. II. 1922, womit die Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 13. Oktober 1921, Slg. 369, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Sendungen von Schlachtvieh einschließlich Schlachtpferden, von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Geflügel, Butter und Eiern in das Grenzgebiet der Republik, aufgehoben wird.

Die aufgehobene Verordnung ist gegenstandslos geworden, da der Anreiz zum Schleichhandel ins Ausland infolge des Steigens der inländischen Valuta und des Sinkens des Markkurses entfallen ist.

55. Vdg. v. 16. II. 1922, betreffend die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Großbittesch und Eibenschütz und der politischen Bezirke Großmeseritsch und Brünn sowie der Grenzen der Gaue X (Iglau) und XI (Brünn).

Betrifft die Überweisung der Gemeinde Jawurek aus dem Gerichtsbezirke Großbittesch an den Gerichtsbezirk Eibenschütz, die am 22. Mai 1922 in Kraft tritt.

56. Vdg. v. 16. II. 1922, womit die Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, RGBl. Nr. 33, betreffend die vierteljährliche Auszahlung der Ortszulage und des Quartieräquivalentes, ergänzt wird.

Ermöglicht die Festsetzung von Abweichungen von den für das betreffende Land (Komitat) einheitlich festgesetzten Terminen für die vierteljährliche Auszahlung der Ortszulage und des Quartieräquivalentes.

18. Stück, ausgegeben am 23. Februar 1922.

57. Gesetz v. 8. II. 1922, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur provisorischen Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Gilt bis 23. Februar 1925 und ermöglicht die Abkürzung dieses Vorbereitungsdienstes für das ganze Staatsgebiet oder den Sprengel eines Gerichtshofes II. Instanz auf zwei Jahre unter gleichzeitiger Nachsicht der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit.

58. Vdg. v. 6. II. 1922, betreffend neue Vorschriften über das Dienstkleid der Eisenbahnbediensteten der Staats- und Privatpersonen.

Durch diese Vorschriften werden die bisherigen Distinktionen aufgehoben.

59. Gesetz v. 9. II. 1922, betreffend die Errichtung einer Hauptfinanzdirektion für Karpathorußland in Užhorod.

Diese Direktion ist unmittelbar dem Finanzministerium unterstellt und zur Entscheidung über alle die staatliche Finanzverwaltung betreffenden Angelegenheiten berufen, die nicht dem Finanzministerium vorbehalten sind oder in den Wirkungskreis der anderen staatlichen Finanzbehörden und -organe in Karpathorußland gehören, welch letztere insgesamt dieser Hauptfinanzdirektion unterstehen.

60. Gesetz v. 8. II. 1922, womit die Regierung zur Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten ungarischen Systems und ihrer Hinterbliebenen in Karpathorußland ermächtigt wird.

Ausdehnung der Ermächtigung des Artikels X des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. 2 v. J. 1920, und des § 7 des Ges. vom 17. Dezember 1919, Slg. 3 v. J. 1920, auf Karpathorußland.

***61. Gesetz v. 9. II. 1922, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder, die aus ihrer Beschäftigung ausgetreten sind.**

Das Gesetz ermöglicht den aus ihrer Beschäftigung ausgetretenen Bruderlademitgliedern die Fortsetzung der Versicherung durch Zahlung der vollen Beiträge oder die Wahrung der bereits erworbenen Anwartschaft durch Zahlung einer

Digitized by Google

statutarisch festzusetzenden Anerkennungsgebühr von höchstens 1 Kč monatlich. Weiters wird für die Nachzahlung der Beiträge für die Dauer des Militärdienstes oder eines vom Arbeitgeber erhaltenen Urlaubes die ratenweise Abstattung in höchstens 12 Monatsraten zugelassen. Endlich werden die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 des § 13 des Krankenversicherungsgesetzes über die Rechte der aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austretenden Kassenmitglieder auf die Bruderladen ausgedehnt.

19. Stück, ausgegeben am 1. März 1922.

62. Internationales Übereinkommen, betreffend das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Erzeugung von Zündhölzchen.

Der Beitritt zu diesem Übereinkommen wurde der Tschechoslowakischen Republik durch den Vertrag zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei vom 10. September 1919 zu St. Germain-en-Laye auferlegt: die internationale Wirksamkeit tritt für die Tschechoslowakei am 30. März 1926 ein.

63. Vdg. v. 16. II. 1922, womit die Beamten des staatlichen Bodenamtes und seiner Distriktsstellen in die Gruppen der Zeitvorrückung gemäß § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), eingeteilt und für sie die Amtstitel festgesetzt werden und womit das Dienstverhältnis der Angestellten und der Kanzleihilfskräfte im staatlichen Bodenamte geregelt wird.

Die Verordnung enthält auch die Bestimmungen über die für die verschiedenen Beamtenkategorien des Bodenamtes vorgeschriebene Vorbildung.

20. Stück, ausgegeben am 4. März 1922.

64. Kundmachung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 8. II. 1922, betreffend die neue Kirchenverfassung der evangelischen Böhmischen Brüderkirche in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Diese von der Regierung auf Grund des § 9 des kais. Patentes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, mit dem Beschlusse vom 13. Jänner 1922 genehmigte Kirchenverfassung tritt an die Stelle der alten Kirchenverfassung vom 15. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 v. J. 1892, und der Grund- und Übergangsbestimmungen vom 25. November 1919, Slg. 625.

65. Gesetz v. 15. II. 1922, betreffend die Ergänzung und Abänderung der bisherigen Vorschriften über Versicherungsanstalten.

Ausdehnung des im vormals österreichischen Gebiete geltenden Konzessionssystems sowie der hier bestehenden Staatsaufsicht auf das vormals ungarische Gebiet und Ermächtigung der Aufsichtsbehörde (im ganzen Staatsgebiete), bei auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsvereinen die direkte Ausübung des Stimmrechtes der Mitglieder vorzuschreiben.

66. Vdg. vom 23. II. 1922, betreffend die Errichtung einer Zentralkommission für die Sammlung von Heilpflanzen.

Diese Kommission wird beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung errichtet und besteht aus 20 von diesem Ministerium ernannten Mitgliedern, welche die verschiedenen beteiligten Fächer und Stände vertreten.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Sozialversicherung.

57. Der Unfallversicherung nach dem Ges. vom 22. Dez. 1887, Nr. 1 RGBl. ex 1888, unterliegen nicht die Schürfungen von vorbehaltenen Mineralien.

Diese prinzipielle Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Die Frage, was unter Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien zu verstehen ist, kann nur vom Standpunkte des Zweckes zit. Unfallversicherungsges. gelöst werden. Das zit. Gesetz unterwirft der Versicherungspflicht eine Reihe von Unternehmungen, welche es einerseits nach der Art und dem Gegenstande der Produktion (als Fabriken, Hüttenwerke, Werften, Brüche, Bauarbeiten usw.), andererseits nach den bei der Produktion benützten technischen Mitteln (wie z. B. explodierende Stoffe) bestimmt. Zur ersten Gruppe gehören auch Bergwerke auf nichtvorbehaltene Mineralien. Der Nachdruck ruht offenbar darauf, daß es sich um Unternehmungen handle, deren Zweck die Gewinnung von nichtvorbehaltenen Mineralien bildet. Das technische Studium des diesen Zweck verfolgenden Betriebes ist gleichgültig. Im gleichen Sinne ist aber die im § 1, Abs. 5 zit. Ges. enthaltene Ausnahme zu verstehen, wonach Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien aus dem Bereiche dieses Gesetzes ausgeschlossen sind. Es sind daher auch als Bergwerke auf vorbehaltene Mineralien sämtliche auf die Gewinnung von nichtvorbehaltenen Mineralien abzielenden Betriebe zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die eigentliche Gewinnung vorbehaltener Mineralien oder bloß um ein Vorbereitungsstadium handelt, wie es das Schürfen und insbesondere das ausschließliche Schurfrecht ist, denn auch diese Unternehmung fällt unter den Begriff Bergwerk auf vorbehaltene Mineralien im Sinne des Unfallversicherungsges. Ob und in welcher Weise ein besonderes Gesetz, auf welches § 1, Abs. 5 Unfallversicherungsges. verweist, für die Versicherung der bei den Bergwerken beschäftigten Personen vorgesorgt hat, kann nicht ins Gewicht fallen. Es können demnach schon nach § 1, Abs. 5 Ges. Nr. 1 RGBl. ex 1888 Schürfungen von vorbehaltenen Mineralien nicht als im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig angesehen werden. Allein auch wenn der Ausdruck „Bergwerk" im § 1, Abs. 5 zit. Ges. in dem engeren, die Schürfungen ausschließenden Sinne ausgelegt werden könnte, könnte im § 1 und Absatz 3 des § 1 zit. Ges. keine Bestimmung gefunden werden, nach welcher Schürfungsarbeiten als solche der Unfallversicherungspflicht nach dem zit. Ges. unterliegen würden. (Erk. vom 31. I. 1922, Nr. 1264.)

58. Selcherei und Fleischerei, die technisch und örtlich ein einheitliches Ganzes bilden und worin Kraftmaschinen verwendet werden, ist ein einheitliches Unternehmen im Sinne des § 1, Abs. 4, Z. 2, Unfallversicherungsgesetz.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Das Gesetz über Unfallvers. v. 28. XII. 1887, Nr. 1 R.G.Bl. ex 1888 unterwirft in der durch das Ges. v. 29. IV. 1912, Nr. 95 RGBl., berichtigten Fassung des § 1, Abs. 4, Zl. 2 der Zwangsversicherung jene Gewerbebetriebe, in denen solche Antriebsmaschinen in Verwendung stehen, die durch Elementarkraft betrieben werden.

Der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers umfaßt neben einer Selcherei auch eine Fleischerei. Sind beide Abteilungen durch den gemeinsamen Eigentümer geführt und haben sie einerseits eine gemeinsame Verkaufsstätte der Erzeugnisse, in welche die Arbeiter aus beiden Werkstätten, der Selcherei und Fleischerei, aus dienstlicher Verpflichtung kommen, und andererseits eine gemeinsame Kühlanlage betrieben durch einen 15 PS Motor, sind sie nicht bloß ein einheitliches Unternehmen vom wirtschaftlichen, sondern auch vom technischen und örtlichen Standpunkte aus. Ob und in welchem Maße dabei eine Gefahr mit Rücksicht auf die nicht getroffenen Sicherheitsvorkehrungen entsteht, unterscheidet das Gesetz nicht. (Erk. v. 25. I. 1922, Nr. 1013.)

Staatsbeamten.

59. Auch die Bezirks- und Distriktsnotare, die gemäß den Bestimmungen der ungarischen Gesetze vor dem 28. Okt. 1918 systemisiert wurden und im Sinne

Digitized by Google

des § 5, Ges. v. 22. III. 1920, Nr. 211 Slg., ihr Gesuch um Systemisierung als Notare einreichten, werden Staatsbeamte im Sinne des zitierten Gesetzes erst dann, wenn sie der Minister des Innern gemäß § 4, des zit. Ges. zu Bezirks- oder Distriktsnotaren ernannte.

Diese Notare sind bloß dann bezüglich ihrer Versorgungsgebühren den für die Staatsbeamten geltenden Gesetzen unterworfen, wenn sie vom Min. des Innern ernannt sind. (Erk. v. 27. I. 1922, Nr. 1023.)

Steuern.

60. Kreditierte Konsumsteuern sind jenem Staate zu zahlen, welcher zu der Zeit, als die kreditierte Steuer fällig wurde, die Gebiets- und Steuerhoheit über das betreffende Gebiet ausgeübt hat. (Erk. vom 17. I. 1922, Nr. 826).

61. Wenn die Behörde die Erwerbsteuer III. Klasse bloß nach Vergleichung des Unternehmens des Steuerträgers mit anderen gleicher Gattung vorschreibt, ohne seinen durchschnittlichen Jahresgewinn festzustellen, so widerspricht dies dem Gesetze. (Erk. vom 9. II. 1922, Nr. 1201.)

62. Eine Lebensmittelverkaufsstelle und Ausspeiserei, welche für die eigenen Angestellten eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens bestimmt sind und Waren unter dem Einkaufspreise liefern, können nicht als Unternehmungen angesehen werden, welche einen Anspruch auf Befreiung von der Übertragungssteuer nach § 7 Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Slg., hätten. (Erk. vom 17. II. 1922, Nr. 2369.)

Wertzuwachsabgabe.

63. Der Anteil am Braurechte, welches von einem Hause auf ein anderes übertragen werden kann, gilt nicht als Liegenschaft im Sinne des § 1 der Wertzuwachsabgabenordnung. (Erk. vom 14. II. 1922, Nr. 16.812 ex 1921.)

64. Gemäß Abs. 2, § 5 mähr. LGBl. v. 26. Dez. 1914, Nr. 18 LGBl. für das Jahr 1915, wird im Falle der Ersteher die Zahlung der Wertzuwachsabgabe übernimmt, die übernommene Abgabe nur mit jenem Betrage zum Verkaufspreise hinzugezählt, mit welchem sie dem Verkäufer vorgeschrieben worden wäre, wenn der Ersteher deren Zahlung nicht auf sich genommen hätte.

Die beklagte Behörde steht auf dem Rechtsstandpunkte, daß die Abgabe, die in diesem Falle nach dem Gesetze zum Verkaufspreise hinzuzurechnen ist, als ein Teil davon, in der gleichen Höhe zu berechnen ist, in welcher die Abgabe selbst endgültig vorgeschrieben ist, und daß diese Höhe erst im weiteren Rechnungswege zu ermitteln ist.

Dagegen steht die Beschwerde, wie angeführt auf dem Standpunkte, daß zum Verkaufspreise die Abgabe bloß in der Höhe hinzuzurechnen ist, in der sie der Verkäufer selbst zahlen müßte, wenn sie der Ersteher nicht zur Zahlung übernommen hätte.

Das Oberste Verwaltungsgericht konnte nicht umhin, der Beschwerdeführerin Recht zu geben.

Die beklagte Behörde beruft sich richtig auf den 2. Abs. des § 5 des zit. Ges., den sie wörtlich zitiert, hält aber gerade vor den Worten inne, die die eigentliche strittige Frage vollständig deutlich lösen. Es lautet dieser Absatz, soweit er für diese Frage Bezug hat, nachstehend:

„Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen, insbesondere der vom Erwerber allenfalls zur Zahlung übernommenen Wertzuwachsabgabe — jedoch bei letzterer nur in dem Ausmaße, in welchem sie der Veräußerer zu tragen gehabt hätte — ferner den vorbehaltenen, auf der Liegenschaft lastenden Nutzungen sowie bei Verträgen über Leistung an Zahlungsstatt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden."

Wendet man nur diese allgemeinen Vorschriften auf die strittige Frage an, ist durch das Gesetz deutlich vorgeschrieben, daß die vom Ersteher übernommene Abgabe in den Verkaufspreis so einzurechnen ist, daß sie einen Absonderungsteil, und zwar in der Höhe bildet, in welcher sie der Verkäufer hätte tragen müssen.

In Anbetracht dieser klaren und bestimmten Norm ist es eigentlich nicht möglich, daß irgendeine andere Gesetzesinterpretation entstehen könnte, die die Einrechnung der Abgabe mit einer höheren Ziffer zuließe, als die, welche der Verkäufer zahlen müßte. Da aber dennoch sich diese unerwartete Möglichkeit bei der

Digitized by Google

mährischen Landesbehörde zeigte, und auch von der beklagten Behörde geteilt und verteidigt wurde, muß sich das Oberste Verwaltungsgericht auch mit der Argumentation der beklagten Behörde befassen.

Die beklagte Behörde ist der Ansicht, daß es ausgeschlossen ist, daß im Punkte 3 des Zahlungsbefehles eine andere Abgabe zum Verkaufspreise hinzugezählt werde, und wiederum eine andere im Punkte 8 tatsächlich vorgeschriebene, übersieht aber vollständig das Wörtchen „nur", welches gerade diese Ungleichheit begründet und voraussetzt, daß durch dieses Wörtchen festgelegt ist, daß die hinzugerechnete Abgabe niedriger sein muß als die vorgeschriebene Abgabe.

Die weiteren Ausführungen der angefochtenen Entscheidung beschäftigen sich damit, daß angeblich bei der Verschiedenheit der Abgaben in den beiden oben erwähnten Punkten des Zahlungsauftrages Zweifel entstehen könnten, welche der beiden Summen der Ersteher dem Verkäufer zu ersetzen hat, resp. wer dem Verkäufer die sich ergebende Differenz zu ersetzen hat, wenn doch aus dem Vertrage klar hervorgeht, daß durch die Verpflichtung des Erstehers der Verkäufer aller Zahlungsverpflichtungen ledig sei.

Dieser Zweifel ist in den gegebenen Fällen völlig ausgeschlossen, denn bei dem Wortlaute des Vertrages „die Wertzuwachsabgabe der Liegenschaft trägt die kaufende Partei", kann man diese Verabredung nicht anders deuten, als daß der Ersteher jene Abgabe trägt, die von der Behörde rechtsgültig und ordnungsmäßig vorgeschrieben ist.

Wenn auch vielleicht bei einer anderen Fassung der Übernahmsverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien ein Widerstreit entstehen könnte, was eine von ihnen an Abgabe zu bezahlen habe, kann kein Zweifel darüber sein, daß die Berechnung und die Vorschreibung der Abgabe sich nur nach dem Gesetze zu richten habe, und daß für das Rechtsverhältnis der Parteien der Vertrag und keineswegs der Inhalt des Zahlungsbefehles, außer die endgültige Vorschreibung der Abgabe, maßgebend ist. (Erk. vom 21 I. 1922. Nr. 490.)

65. War die formal rechtsgültig vorgeschriebene Wertzuwachsabgabe von Immobilien infolge unrichtiger Bemessung zu niedrig, so kann sie innerhalb der im § 3 des Ges. v. 18. III. 1878, Nr. 31 R.G.Bl., festgesetzten Verjährungsfrist nachträglich bemessen werden.

Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre. (Erk. v. 14. I. 1922, Nr. 223.)

66. Bei Immobiliarübertragungen auf Grund von Rechtshandlungen, welche den Wert des übertragenen Gutes nicht festsetzen, ist bei der Erhebung des Wertzuwachses der Wert der Liegenschaft in Rechnung zu stellen. (Erk. v. 10. I. 1922, Nr. 261.)

Verwaltungsgerichtliches Verfahren.

67. Der Ausspruch der Behörde, der nur in der Begründung enthalten ist, daß ein bestimmter Zeitraum nicht in die Ersitzungsfrist nach § 2 der Nov. zum Heimatsgesetze vom 5. Dez. 1896, Nr. 222 RGBl., eingerechnet wird, ist als ein Teil des Enunziates anzusehen und daher der Rechtskraft fähig. (Erk. vom 17. XI. 1921, Z. 11.803/21.)

68. Der Sparkassenbeamte, der nicht Mitglied des dieses Institut nach außen vertretenden Organes ist, ist nicht im Sinne des Art. III des Ges. v. 21. Sept. 1903, Nr. 149 RGBl., berechtigt, die Sparkassa bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Obersten Verwaltungsgerichte zu vertreten. (Erk. vom 15. XII. 1921, Z. 16.817.)

69. Die Entscheidung über den Anspruch eines ehemaligen Teilhabers eines Gemeindegutes auf die Pacht eines von ihm bisher benützten Grundstückes im Sinne des § 3 des Ges. v. 17. Juli 1919, Nr. 421 Slg., steht den autonomen Behörden zu, deren endgültige Entscheidung über Beschwerde der Überprüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht unterliegt.

Die Entscheidung über den Stritt, der aus dem nach dem zit. § 3 zwischen der Gemeinde und dem Teilhaber geschlossenen Pachtvertrage entstand, gehört vor die ordentlichen Gerichte und ist daher in diesen Sachen die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichtes ausgeschlossen. Vor die ordentlichen Gerichte gehört auch der Stritt zwischen der Gemeinde und dem bisherigen Nutznießer des Gemeindegutes auf Ersatz der Kosten, die der Teilhaber — der bisherige Nutznießer — auf die Verbesserung des benutzten Grundstückes aufgewendet hat. (Erk. vom 29. XII. 1921, Z. 17.498.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn, Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 10. Juni 1922. Nummer 11. (Bogen 30-32.)

Wasserkraftsteuer.

(Verordnung vom 12. Mai 1922, Nr. 142 Slg., betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Wasserkraftsteuer, Nr. 383 Slg.[1]) — Kundgemacht am 19. Mai 1922.)

Zu den §§ 2 a) und 3 des Gesetzes.

§ 1. Wird die Steuer im Sinne des § 2 a) des Gesetzes nach der größtmöglichen Leistungsfähigkeit der antreibenden Einrichtung und deren Ausnützung bemessen, so wird die Wasserkraftsteuer von dem Produkte der ausgenützten Leistungsfähigkeit des Triebwerkes und der Betriebsdauer berechnet.

Bei Bestimmung dieser Leistungsfähigkeit wird vorgegangen wie folgt:

I. Die Leistungsfähigkeit des Wassermotors in nutzbaren Pferdekräften (75 kgm) pro 1 Sekunde wird aus folgender Leistungsfähigkeitsgleichung berechnet:

$$N = \frac{100}{75} Q.H.\eta,$$

worin bedeutet

N die Anzahl der nutzbaren (effektiven) an der Motorwelle gegebenen Pferdekräfte,

Q die durch den Motor geflossene Wassermenge in Sekundenkubikmetern,

H das zu jener Menge *Q* gehörige Nutzgefälle in Metern,

η den Koeffizienten der nutzbaren Leistungsfähigkeit (Nutzeffekt) des Wassermotors.

II. Bei Unternehmungen mit mehreren Wassermotoren ist die Leistungsfähigkeit des Triebwerkes durch die Summe der Leistungsfähigkeit der einzelnen gleichzeitig betriebenen Motoren gegeben. Unter größtmöglicher Leistungsfähigkeit des Wassermotors ist jene Leistungsfähigkeit zu verstehen, bei welcher die Leistungsfähigkeitsgleichung den größten Ziffernwert ergibt; die größtmögliche Leistungsfähigkeit des Triebwerkes (bei Unternehmungen mit mehreren Wassermotoren) ist jene, bei welcher die Summe der Leistungsfähigkeiten aller Wassermotoren am größten ist.

III. Ist der Unternehmer des Wasserwerkes damit einverstanden, daß die Steuer nach der größtmöglichen Leistungsfähigkeit des Triebwerkes in der Betriebszeit ohne Rücksicht auf den Ausnützungsumfang bemessen wird, so wird diese Leisungsfähigkeit der Berechnung der besteuerbaren Kraft zugrunde gelegt.

IV. Soll die tatsächlich ausgenützte Kraft besteuert werden, so ist der Unternehmer des Wasserwerkes verpflichtet, während der angemeldeten Betriebszeit systematisch die Daten zu erheben, die für die Ermittlung der durch den Motor geflossenen Wassermenge und des zugehörigen Nutzgefälles erforderlich sind. Der Umfang der systematischen Erhebung der erwähnten Daten richtet sich danach, wie die Wasserkraft in der betreffenden Unternehmung schwankt, bzw., inwieweit der Unternehmer Wasserstandsenkungen und sonstige, die tatsächliche

[1]) Prager Archiv, III. Nr. 20. S. 779.

Digitized by Google

Ausnützung der Wasserkraft bedingende Erscheinungen geltend machen will: innerhalb dieser Grenzen können die Einzelheiten der Durchführung dieser Erhebung gemäß § 16 der Verordnung bestimmt werden.

Die Feststellung der einzelnen für die Berechnung der tatsächlich ausgenützten Leistungsfähigkeit erforderlichen Faktoren geschieht folgendermaßen:

a) die durch die Wassermotoren geflossene Wassermenge wird entweder aus der Zughöhe der Schützen oder nach der Öffnung des Leitrades oder auf eine andere Weise gemäß § 16 der Verordnung bestimmt;

b) das Gefälle wird durch Ablesung der Spiegelhöhe an festen, im Ober- und Unterwasser des Motors angebrachten Pegeln oder auf andere zweckmäßige Weise gemäß § 16 der Verordnung bestimmt; von dem durch Ablesung an den Pegeln ermittelten Gefälle werden die Gefällsverluste zwischen beiden Pegeln abgerechnet, insoweit sie nicht bereits in dem Nutzeffektkoeffizienten enthalten sind, so daß nur mit dem Nutzgefälle gerechnet wird;

c) der Nutzeffekt des Wassermotors wird auf Grund des tatsächlichen Zustandes des Motors mit Berücksichtigung der zugehörigen Unterlagen und Pläne bestimmt; im Falle eines Übereinkommens oder mit Vorbehalt der endgültigen Feststellung kann mit folgenden kleinsten Nutzeffektkoeffizienten gerechnet werden:

bei Turbinen	0.75
bei oberschlächtigen Wasserrädern	0.65
bei mittelschlächtigen Wasserrädern	0.55
bei mittelschlächtigen Wasserrädern mit Kulisse	0.65
bei unterschlächtigen Wasserrädern	0.30

Der Unternehmer ist berechtigt, um Zuerkennung eines kleineren Nutzeffektkoeffizienten anzusuchen, wenn er auf die im § 16 der Verordnung bezeichnete Weise beweist, daß der tatsächliche Wert des Koeffizienten niedriger ist als der bezügliche zugrunde gelegte Wert; in gleicher Weise ist die Finanzbehörde I. Instanz berechtigt, einen höheren Wert anzusetzen, wenn sie ihn durch amtliche Erhebung erweist.

§ 2. Wird die Wasserkraft auf Grund der Durchschnittsleistung im Sinne des § 3, Abs. 2, des Ges. berechnet, so erfolgt die erforderliche Berechnung auf Grund systematischer Erhebung der tatsächlich ausgenützten Wasserkraft, welche durch längere Zeit vom Unternehmer oder einem anderen, von den Finanzbehörden anerkannten Organe auf die im § 1, Abs. 2, Z. IV, der Verordnung bezeichnete Weise vorzunehmen und deren Durchführungsvorgang und Ergebnis im Sinne des § 16 der Verordnung zu beglaubigen ist.

Zu den §§ 2 b) und 4 des Gesetzes.

§ 3. Soll die Steuer nach der angetriebenen Einrichtung bemessen werden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die vom Wassermotor erzeugte Kraft ist größer oder gleich dem Bedarf aller Maschinen der angetriebenen Einrichtung, gleichgültig, ob diese arbeiten oder nicht;

2. die vom Wassermotor erzeugte Kraft ist kleiner als der Bedarf aller Maschinen der angetriebenen Einrichtung, es wird jedoch nur ein Teil der Maschinen zum Betriebe verwendet, so daß der Bedarf gleich oder kleiner ist als die erzeugte Kraft;

Digitized by Google

3. die vom Wassermotor erzeugte Kraft ist kleiner als der Bedarf der angetriebenen Maschinen, so daß zum Antrieb noch eine andere Energie, also eine kombinierte Antriebseinrichtung verwendet werden muß.

Weil im Falle Z. 3 für den Betrieb eine kombinierte Antriebseinrichtung verwendet werden muß, richtet sich die Bemessung der Steuer nach § 6 des Gesetzes.

Im Falle Z. 2 muß der nicht im versteuerbaren Betriebe befindliche Teil der angetriebenen Einrichtung unter amtlichen Verschluß gestellt werden; diese Maßnahme wird von der Aufsichtsbehörde je nachdem, wie es der betreffende Fall zwecks Hintanhaltung einer möglichen Steuerhinterziehung erfordert, und nach Analogie der für andere Verbrauchssteuern geltenden Bestimmungen getroffen. Wenn der Unternehmer ungeachtet dessen, daß die Wasserkraft zum Antrieb der Maschinen genügen würde, zum Betrieb auch im Falle Z. 1 oder Z. 2 neben der Wasserkraft noch eine andere Energie verwendet, obwohl dies nicht unbedingt nötig ist, und wenn er die Wasserkraftsteuer nicht nach dem vollen Bedarf aller Maschinen entrichten will, obgleich diese durch das Wasserwerk ohne Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit, gegebenenfalls nacheinander angetrieben werden könnten, findet die Bestimmung über die kombinierte Antriebseinrichtung nach § 6 des Gesetzes Anwendung.

Zu den §§ 2 c) und 5 des Gesetzes.

§ 4. Die Kilowattuhren, d. s. Kilowattzähler, welche die gleich nach ihrer Erzeugung in elektrische Energie umgesetzte Kraft des Wassermotors verzeichnen, müssen an der Schalttafel derartig angebracht sein, daß der Zähler unter amtlichen Verschluß gelegt werden kann. Die Leitung des elektrischen Stromes bis zu den Kilowattuhren muß den Finanzorganen zugänglich und, wenn die Finanzbehörde I. Instanz dies für notwendig erachtet, vom Ausschalter bis zum Zähler durch einen Mantel von derartiger Einrichtung versichert sein, daß er unter amtlichen Verschluß gelegt werden kann. Ebenso kann die Finanzbehörde I. Instanz verlangen, daß auch der Schalter mit einem so eingerichteten Deckel versehen sei, daß amtliche Verschlüsse angelegt werden können. Die Zähler müssen amtlich geeicht sein; der Unternehmer ist verpflichtet, sie alle fünf Jahre und auch innerhalb dieser Frist dann, wenn der Zähler eine größere Unstimmigkeit als 4 Prozent zeigt, amtlich nacheichen zu lassen.

Zu § 2 d) des Gesetzes.

§ 5. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Unternehmer für Einzelfälle oder im allgemeinen festsetzen, unter welchen Bedingungen sich die Unternehmer behufs Feststellung der Wasserkraft anderer als der in den vorhergehenden Bestimmungen genannten Verfahren, und zwar namentlich selbstregistrierender Apparate bedienen können.

Zu § 6, Abs. 1, des Gesetzes.

§ 6. Bei kombinierter Antriebseinrichtung kann die Leistungsfähigkeit des Triebwasserwerkes selbständig gemäß § 2 a) und § 3, Abs. 2, des Gesetzes festgestellt werden, wenn es nicht auf Grund eines Sachverständigengutachtens oder eines Übereinkommens zu einer Entscheidung kommt. Die Entscheidung auf Grund eines Sachverständigengutachtens oder der Abschluß des Übereinkommens erfolgt

Digitized by Google

durch die Finanzbehörde I. Instanz, wobei nach § 16 der Verordnung vorgegangen wird.

Zu § 6, Abs. 2, des Gesetzes.

§ 7. Für das Übereinkommen nach § 6, Abs. 2, des Gesetzes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6 der Verordnung, wobei der Unternehmer den Anspruch hat, die Beachtung aller von ihm zwecks Erzielung des Übereinkommens geltend gemachter Gründe zu verlangen, beziehungsweise die Entscheidung der höheren Finanzbehörde einzuholen.

Zu § 7, Z. 1, des Gesetzes.

§ 8. Maßgebend für die Pauschalierung ist die Rücksicht einerseits auf die kleine Anzahl der zum Betriebe verwendeten Pferdekräfte und den geringen Umfang der Unternehmung überhaupt, andererseits auf die mit der Bemessung nach den §§ 1 bis 7 der Verordnung verbundene Schwierigkeit, die in ungünstigen Verhältnissen, in der Unübersichtlichkeit der Unternehmung und in der erschwerten Möglichkeit der Führung der notwendigen Aufzeichnungen beruht.

Soll die Pauschalierung nach § 7, Z. 2, des Gesetzes bewilligt werden, so ist der Unternehmer verpflichtet, nach § 16 der Verordnung die Unmöglichkeit der Ermittlung sämtlicher für die Steuerbemessung nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes erforderlichen Bedingungen nachzuweisen.

Das Pauschale wird grundsätzlich derart bemessen, daß es vollständig jener Steuerhöhe gleichkommt, welche wahrscheinlich der besteuerbaren, nach den §§ 2—6 des Gesetzes ermittelten Kraft entspräche.

Die Pauschalierung der Wasserkraftsteuer wird von der Finanzbehörde I. Instanz auf Grund eines vom Unternehmer eingebrachten begründeten Gesuches und der Ergebnisse der allfälligen amtlichen Erhebung beantragt; das Finanzministerium kann die unterstehenden Behörden ermächtigen, nach bestimmten Grundsätzen das Pauschale selbst zu bewilligen.

§ 9. Das Pauschale wird auf eine der folgenden Arten bemessen:

I. auf Grund

a) der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Antriebseinrichtung oder

b) des durchschnittlichen, auf die Welle der Antriebseinrichtung zurückgerechneten Triebkraftverbrauches der angetriebenen Einrichtung, beides bestimmt nach der wechselnden Wassermenge und nach der durchschnittlichen Betriebsdauer, die nach Erwägung aller Umstände festzustellen ist, welche auf die Betriebsdauer Einfluß haben oder wahrscheinlich haben werden; die Anzahl der durchschnittlich von der Antriebseinrichtung erzeugten oder in der angetriebenen Einrichtung verbrauchten Pferdekräfte multipliziert mit der Betriebsdauer in Stunden ergibt die versteuerbare Kraft in Pferdekraftstunden:

II. auf Grund

a) der verarbeiteten Rohstoffmenge oder

b) der erzeugten Ware,

und zwar entweder nach der gesamten oder der durchschnittlichen Menge des Rohstoffes oder der Ware, wenn sie nach dem wirklichen Stande festgestellt werden kann, oder nach der anderweitig ermittelten Durchschnittsmenge und nach Erwägung aller Umstände, die auf den Umfang der Erzeugung Einfluß haben oder

Digitized by Google

wahrscheinlich haben werden. Die Anzahl der für die Einheit des verarbeiteten Rohstoffes oder der erzeugten Ware notwendigen und entweder durch tatsächliche Probe in der Unternehmung ermittelten oder amtlich nach der Erfahrung bestimmten Pferdekraftstunden multipliziert mit der Menge des verarbeiteten Rohstoffes oder der erzeugten Ware ergibt die versteuerbare Kraft in Pferdekraftstunden;

III. auf Grund eines aus den gemäß Absatz II erhobenen Faktoren amtlich bemessenen Steuergeldäquivalentes.

§ 10. Das Pauschale ist im vorhinein in Vierteljahrsraten zu entrichten. Die Pauschalierungsverträge werden in der Regel auf 3 Jahre mit dem Rechte beiderseitiger jährlicher Kündigung und nach einem besonderen amtlichen Muster abgeschlossen; auch für die Gesuche um Pauschalierung der Steuer können amtliche Muster verwendet werden.

§ 11. Für die Übergangszeit, ehe es möglich ist, die für die ordnungsmäßige Bemessung der Steuer oder des Pauschales erforderlichen Daten zu erheben, kann der Unternehmer sowohl eines zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestehenden als auch eines später neu errichteten oder umgebauten Wasserwerkes, dessen ihm auf Grund des § 9 des Ges. erteilte Befreiung erloschen ist, bei der Finanzbehörde I. Instanz um Festsetzung eines Übergangspauschales ansuchen; dieses Pauschale wird auf die in den §§ 8 und 9 der Verordnung festgesetzte Art für eine Frist, die voraussichtlich zur Erhebung der für die ordnungsmäßige Bemessung der Steuer oder des Pauschales erforderlichen Daten genügt, längstens aber auf die Dauer von sechs Monaten und mit dem Vorbehalte bemessen, daß dieses Übergangspauschale mit rückwirkender Kraft nach der Höhe der auf Grund der normgemäß erhobenen Daten bemessenen Steuer oder Pauschalsumme erhöht oder erniedrigt werden wird, wenn die Differenz 20% überschreitet.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 12. Über die Leistungsfähigkeit der Wassermotoren, die Dauer des Betriebes, seinen Umfang und alle zur Ermittlung der Steuer notwendigen Akte hat der Unternehmer während der Betriebszeit Aufzeichnungen in einem monatsweise zu führenden „Anmeldungs- und Betriebsregister" vorzunehmen, sofern die Steuer nicht pauschaliert ist und der Unternehmer nicht für eine automatische Registrierung der versteuerbaren Kraft durch Kilowattuhren oder auf andere geeignete und von der Finanzbehörde I. Instanz genehmigte Art Vorsorge trifft.

Die Finanzbehörde kann für das Register ein besonderes, für die Unternehmung geeignetes Muster vorschreiben oder überhaupt die Verwendung einer gegen Ersatz der Kosten auszufolgenden amtlichen Drucksorte anordnen.

§ 13. Über die Betriebsdauer ist unmittelbar nach jedem Akte zu verzeichnen:

a) in Wasserwerken mit Steuerbemessung nach § 2 a) des Gesetzes Tag, Stunde und Minute der dauernden oder zeitweiligen In- oder Außergangsetzung der Antriebseinrichtung sowie — mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8 des Gesetzes über den ununterbrochenen Betrieb und die Bestimmungen des § 16 der Verordnung — jede Einzelfrist, während welcher entweder die Zughöhe der Schützen oder die Leitradöffnung der Turbine sich geändert hat;

b) bei Wasserwerken mit Steuerbemessung nach § 2 b) des Gesetzes Tag,

Digitized by Google

Stunde und Minute der dauernden oder zeitweiligen In- oder Außergangsetzung der angetriebenen Einrichtung.

Als Betriebsdauer gilt jene Zeit nicht, während welcher der Wassermotor behufs Prüfung seiner Funktion oder bei Elementarereignissen oder infolge einer anderen als der eigenen Kraft wegen unlösbarer Kuppelung mit anderen Maschinen in Gang gesetzt werden mußte, ohne daß jedoch in diesen Fällen die entstandene Energie zum Antrieb ausgenützt worden wäre; der Unternehmer muß aber spätestens unmittelbar nach Ingangsetzung und Wiederabstellung des Motors über die ganze Seite des Anmeldungs- und Betriebsregisters und aller seiner Kopien sowohl den Anfang als auch den Schluß dieses Betriebes, und zwar mit gehöriger Begründung eintragen; auf Verlangen der Finanzbehörden ist er verpflichtet, die Umstände, welche die Voraussetzung für die Nichtanrechnung der Betriebsdauer bilden, glaubwürdig nachzuweisen.

§ 14. Über die Leistungsfähigkeit des Wassermotors hat der Unternehmer im Kopfe des Registers die größtmögliche Leistungsfähigkeit und die zugehörige Durchflußwassermenge, das Gefälle und den Nutzeffekt einzutragen.

Wird die Steuer nach der tatsächlichen Ausnützung bemessen, so ist außerdem während der Betriebsdauer systematisch im Falle des § 2 a) des Gesetzes jede Änderung der Daten, die zur Feststellung der durch den Motor geflossenen Wassermenge dienen, und das zugehörige Gefälle, im Falle des § 2 b) des Gesetzes die Anzahl der Pferdekräfte, die für die normale Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschinen der angetriebenen Einrichtung erforderlich sind, aufzuzeichnen.

§ 15. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Register bis zum 20. jedes folgenden Monates nach dem Stande, wie er am Ende des ausgewiesenen Monates vorhanden war, abzuschließen und darin die Steuer folgendermaßen auszurechnen:

a) bei Besteuerung der größtmöglichen Leistungsfähigkeit nach § 1, Abs. 2, Z. III, der Verordnung wird die Anzahl der Pferdekräfte mit der Betriebsdauer multipliziert; das Produkt beider Werte ergibt die versteuerbare Kraft in Pferdekraftstunden;

b) bei Besteuerung der tatsächlich ausgenützten Kraft nach § 1, Abs. 2, Z. IV, der Verordnung wird die erhobene durch den Motor geflossene Sekundenwassermenge mit dem zugehörigen Gefälle, dem Nutzeffekt, dem Verhältnis 1000/75 und der Betriebsdauer multipliziert; das derart gewonnene Produkt ergibt die versteuerbare Kraft für den Zeitabschnitt, während dessen das bezügliche Gefälle und die Durchflußmenge des Wassers unverändert andauerten; die Summe dieser während der ganzen Betriebsdauer erhobenen Werte ergibt die versteuerbare Kraft in Pferdekraftstunden;

c) bei Besteuerung der Leistungsfähigkeit der angetriebenen Einrichtung nach § 3 der Verordnung wird die versteuerbare Kraft der einzelnen Maschine berechnet, die gleich ist dem Produkt aus der Anzahl der zum Antriebe der normal belasteten Maschine verbrauchten Pferdekräfte und der Betriebszeit; die Summe der derart berechneten versteuerbaren Pferdekräfte der einzelnen Maschinen der angetriebenen Einrichtung ergibt die versteuerbare Kraft in Pferdekraftstunden.

Die auf die angeführten Arten berechneten Pferdekraftstunden ergeben mit dem Steuersatze multipliziert den entfallenden Steuerbetrag.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die derart berechnete Steuer auf die im § 26 der Verordnung vorgeschriebene Weise zu entrichten und im Register zu ver-

Digitized by Google

merken, auf welche Weise und wann er die Zahlung geleistet hat; zwei Kopien des Registers hat er innerhalb derselben Frist der Aufsichtsbehörde zu übergeben und die dritte Kopie hat er durch fünf Jahre in der Unternehmung aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den Aufsichtsorganen vorzulegen.

§ 16. Das Finanzministerium wird im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft Richtlinien für kompliziertere Erhebungsmethoden herausgeben, von denen sich der Unternehmer im Einvernehmen mit der Finanzbehörde I. Instanz die für seine Unternehmung geeignete Methode mit der Wirkung wählen kann, daß das durch diese Erhebungsart gewonnene Ergebnis von der Finanzbehörde I. Instanz bis auf Widerruf als Grundlage für die Steuerbemessung anerkannt werden wird.

Beim Erhebungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß zugleich alle technischen (wasserwirtschaftlichen) Daten erhoben werden, die für die Vornahme die Eintragungen in den Wasserbüchern in dem betreffenden wasserrechtlichen Verfahren notwendig sind.

Legt der Unternehmer Berechnungen über die Leistungsfähigkeit der Antriebseinrichtung oder über den Kraftverbrauch der angetriebenen Einrichtung oder Vorschläge vor, wie die Daten, die Einfluß auf die Besteuerung haben, zu messen und festzustellen sind, und sind diese Berechnungen und Vorschläge von einem behördlich autorisierten Zivilingenieur oder ausnahmsweise wegen besonderer Gründe von einem Staatsingenieur der Baubezirksleitung oder der hydrologischen Anstalt, in der Slowakei und Karpathorußland von einem Ingenieur des Wasserwirtschafts- oder kulturtechnischen Amtes ausgearbeitet, so legt die Finanzbehörde I. Instanz diese Berechnungen und Vorschläge der Feststellung der versteuerbaren Kraft mit dem sowohl der Behörde als auch dem Unternehmer zustehenden Rechte des Widerrufes und mit dem Vorbehalte zugrunde, daß, wenn diese Berechnungen und Vorschläge bei einer allfälligen nachträglich durchgeführten amtlichen Erhebung nicht als richtig erkannt würden, mit rückwirkender Kraft eine dem tatsächlichen Zustand entsprechende neue Steuerbemessung durchgeführt werden kann.

In allen Fällen, wo im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung die Steuer auf Grund eines Übereinkommens oder einer besonderen amtlichen Bewilligung oder eines Bekenntnisses bemessen wird und wo der Behörde Auslagen infolge Durchführung von besonderen amtlichen Erhebungen oder Einrichtungen erwachsen, kann die Finanzbehörde von dem Unternehmer den Ersatz dieser Auslagen verlangen.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 17. Der Unternehmer eines Wasserwerkes, der Anspruch auf Befreiung von der Wasserkraftsteuer nach § 9, Abs. 1, des Gesetzes erhebt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörden die Anzahl und die Art der Wassermotoren, deren Durchflußwassermenge, das zugehörige Gefälle und die Anzahl der für die normale Leistungsfähigkeit der einzelnen Maschinen der angetriebenen Einrichtung notwendigen Pferdekräfte nachzuweisen.

§ 18. Der Unternehmer eines Wasserwerkes, der Anspruch auf die Befreiung vom Zuschlag zur Wasserkraftsteuer nach § 9, Abs. 1, des Gesetzes erhebt, ist verpflichtet, diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich in doppelter Ausfertigung oder gleichzeitig mit der Anmeldung, zu der er nach den §§ 28

Digitized by Google

bis 30 der Verordnung verpflichtet ist, und mit Angabe der Daten, auf welche sich dieser Anspruch gründet (insbesondere mit Angabe der größtmöglichen Leistungsfähigkeit der Antriebseinrichtung oder des größtmöglichen Kraftverbrauches der angetriebenen Einrichtung) und der Betriebszeit, von der an der Unternehmer den Anspruch auf die Befreiung erhebt, anzumelden.

§ 19. Die Befreiung von der Steuer oder dem Zuschlage nach § 9, Z. 1, des Gesetzes gilt nur für die Dauer, während welcher sich die Daten, auf die sich die Befreiung gründet, nicht ändern; bei eingetretener Änderung ist der Unternehmer verpflichtet, sich nach den Bestimmungen zu richten, welche für die der Steuer unterliegenden Unternehmungen vorgeschrieben sind, insbesondere also nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und 29 der Verordnung.

§ 20. Der Unternehmer ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm die Finanzbehörde I. Instanz auf Grund amtlicher Erhebung der angeführten Daten mittels besonderen Bescheides die Befreiung von der Steuer oder dem Zuschlage nach § 9, Abs. 1, des Gesetzes mit Wirksamkeit für die Zeit zuerkenne, solange sich die erhobenen Daten, welche die Befreiung bedingen, nicht ändern; bei einer Änderung dieser Daten ist der Unternehmer verpflichtet, dieselbe entweder mit Kennzeichnung der Folgen anzumelden oder um abermalige amtliche Erhebung und allfällige Änderung der zuerkannten Befreiung anzusuchen.

§ 21. Unter abgeleiteter Wasserkraft wird die von versteuerter Wasserenergie erzeugte Kraft verstanden, d. i. eine solche Kraft, welche entsteht, wenn von einem Wassermotor, dessen Kraft versteuert wurde, eine gewisse Wassermenge auf eine höhere Lage gehoben wird, von wo aus dieses Wasser zum Betrieb anderer Wassermotoren verwendet wird, so daß die von diesen erzeugte Wasserkraft keiner neuen Besteuerung mehr unterliegt; dieselbe Befreiung gilt auch für die Wasserkraft, die nach gleichem Vorgang von einer anderen Triebkraft erzeugt wird, zu deren Erzeugung Rohstoffe verwendet wurden, von denen eine andere Verbrauchssteuer, zum Beispiel die Kohlenabgabe oder die Mineralölsteuer entrichtet wurde.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung, bzw. hinsichtlich der behördlichen Zuerkennung derselben gelten die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 der Verordnung.

Der Unternehmer eines von der Steuer befreiten Wasserwerkes, bzw. eines Wasserwerkes, aus dem Wasserkraft abgeleitet wird, für welche der Unternehmer Anspruch auf Befreiung erhebt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz Aufzeichnungen nach Inhalt und Muster zu führen, wie ihm dies nach Bedarf der einzelnen Fälle behufs Gefällssicherung aufgetragen wird.

§ 22. Die Steuerbefreiung der von Gemeinden zum Wasserschöpfen benützten Kraft eines Wasserwerkes wird nur unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. die Gemeinde muß das Wasserschöpfen in eigener Regie besorgen;
2. das Wasserschöpfen muß unmittelbar aus dem Wasserwerke geschehen, d. h. die Kraft für das Schöpfen darf nicht durch Vermittlung einer anderen Kraftstation geliefert werden;
3. das Wasserschöpfen darf nur für den Bedarf der Bevölkerung geschehen; ausgeschlossen von der Steuerbefreiung sind jene Wasserkräfte, welche zum Schöpfen des für industrielle und gewerbliche Unternehmungen bestimmten Wassers erforderlich sind;

Digitized by Google

4. bei der Wasserlieferung für die Bevölkerung muß eine Gewinnabsicht ausgeschlossen sein, d. h. für die Wasserlieferung darf nicht mehr angerechnet werden, als zur Deckung der tatsächlichen Auslagen notwendig ist;

5. über den Betrieb des Wasserwerkes, über das Schöpfen des Wassers und seine Lieferung hat die Gemeinde detaillierte Aufzeichnungen zu führen, wie sie die Finanzbehörde I. Instanz nach den Verhältnissen des jeweiligen Falles zur Sicherung des staatlichen Gefälles vorgeschrieben hat, und sie hat diese Aufzeichnungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Ansprüche auf die Befreiung, bzw. hinsichtlich der amtlichen Zuerkennung derselben gelten die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 der Verordnung.

Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für Genossenschaften, welche die Wasserkraft eines Wasserwerkes mit Ausschluß einer Gewinnabsicht für Meliorationszwecke benützen.

§ 23. Die Steuerbefreiung für neue Wasserwerke wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den Ministerien für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft über begründetes, bei der Finanzbehörde I. Instanz eingebrachtes Gesuch des Unternehmers in dem vom Gesetze bestimmten Rahmen und mit Rücksicht auf die Möglichkeit rationeller Ausnützung der Kraft des Wasserwerkes, die übliche Rentabilität und Amortisation bewilligt. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde I. Instanz alljährlich zu einem regelmäßigen von ihm gewählten und der Finanzbehörde vorher angezeigten Zeitpunkt eine Bilanz zur Überprüfung in der Richtung vorzulegen, ob die Befreiungsbedingungen noch andauern, und detaillierte Aufzeichnungen zu führen, wie sie von der Finanzbehörde I. Instanz nach den Verhältnissen der jeweiligen Unternehmung behufs Erlangung einer Übersicht über den Betrieb in den oben bezeichneten Richtungen angeordnet werden.

Zu den Wasserwerken können auch nach dem 1. Jänner 1919 erbaute Talsperren und andere Wasserspeicher gezählt werden, insoweit diese Talsperren die Voraussetzung für die Ermöglichung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit eines Wasserwerkes bilden und wenn der Unternehmer des Wasserwerkes zur Beitragsleistung für ihren Bau und ihre Erhaltung verpflichtet ist.

§ 24. Für die Befreiung der nach dem 1. Jänner 1919 rekonstruierten Wasserwerke von der Wasserkraftsteuer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 23 der Verordnung.

§ 25. Hinsichtlich der Auslagen der mit der Feststellung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Wasserkraftsteuer oder für die behördliche Zuerkennung derselben nach § 9 des Gesetzes verbundenen amtlichen Erhebung gelten die Bestimmungen des § 16 der Verordnung.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 26. Die Wasserkraftsteuer wird in der Regel auf einmal für sämtliche in einer Kalendermonatsfrist ausgeführten steuerpflichtungen Akte entrichtet und ist bis zum 20. des nächsten Monates zahlbar.

Die Steuer wird mittels besonderer, für die Wasserkraftsteuer bestimmter und gegen Kostenersatz ausgefolgter Einzahlungsscheine des Postscheckamtes in Prag auf das Konto der betreffenden Finanzlandesbehörde eingezahlt; auf den Einzahlungsscheinen muß der Unternehmer sowohl auf dem Erlagscheine als auch

Digitized by Google

auf dem Empfangscheine ersichtlich machen, zu welchem Zwecke, für welche Unternehmung und für welchen Monat die Steuer entrichtet wird.

Dem Finanzministerium bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen eine andere Art der Steuerentrichtung anzuordnen.

Zu § 11 des Gesetzes.

§ 27. Die Verzugszinsen betragen nach Analogie des § 4, Abs. 1, des Ges. vom 16. März 1921, Nr. 116 Slg., zehn Prozent des geschuldeten Betrages.

Die Eintreibung der geschuldeten Steuer sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen tritt nach Analogie des § 4, Abs. 2, des zit. Ges. und des Artikels 4, Abs. 12, der Durchf.-Vdg. zu demselben vom 28. Juli 1921, Nr. 266 Slg., gleich nach Ablauf der Frist, bis zu welcher die Wasserkraftsteuer nach § 26 dieser Verordnung zahlbar ist, ein; die Verzugszinsen werden von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar dem Ablaufe dieser Frist folgt.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 28. Jeder, der bereits vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes eine Wasserkraft zum Antriebe benützt oder Besitzer eines für Wasserkraftverwertung geeigneten Wasserwerkes ist — mit Ausnahme der Unternehmer, deren Wasserkraft im Sinne des § 9, Abs. 1, Z. 1, des Ges. von der Entrichtung der Steuer befreit ist — ist verpflichtet, spätestens bis zum 24. Mai 1922 der Aufsichtsbehörde schriftlich in doppelter Ausfertigung, wovon er eine bestätigt zurückerhält, folgende allgemeinen Angaben anzumelden:

a) den Namen oder die Firma des Eigentümers und Unternehmers (Besitzers), deren Wohnsitz und die Namen der verantwortlichen Vertreter in der betreffenden Unternehmung,

b) den Ort, wo sich die Unternehmung befindet (Gemeinde, Gasse, Hausnummer) und den Namen des Wasserlaufes (Gewässers), an dem das Wasserwerk liegt,

c) den Hauptgegenstand des Unternehmens, für den die Wasserkraft benützt wird,

d) eine Abschrift des wasserrechtlichen Konsenses, seiner Änderungen und Ergänzungen,

e) die Anzahl und Gattung der Wassermotoren,

f) die größtmögliche Leistungsfähigkeit des Triebwerkes, die dazu gehörige Durchflußwassermenge, das Gefälle und den Nutzeffekt; besteht das Triebwerk aus mehreren Wassermotoren, so ist es notwendig, für jeden Motor gesondert die Durchflußwassermenge, das Gefälle und den Nutzeffekt anzugeben, bei denen die Leistungsfähigkeit des Wassermotors am größten ist,

g) ob für das angeführte Unternehmen nur Wasserkraft oder auch eine andere und welche Kraft verwendet wird,

h) ob die mechanische Energie in elektrische umgewandelt wird und ob zur Gänze oder nur teilweise.

Kann der Unternehmer aus wichtigen Gründen einige der oben angeführten Angaben in der festgesetzten Frist nicht machen, so kann die Finanzbehörde I. Instanz über rechtzeitig eingebrachtes Gesuch diese Frist angemessen verlängern.

Digitized by Google

§ 29. Der Unternehmer eines Wasserwerkes, welches nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes errichtet werden wird oder nach erloschener Befreiung der Steuer unterliegen wird, ist verpflichtet, analog den Bestimmungen des § 28 der Verordnung eine Anmeldung zu erstatten, und zwar in der Regel längstens binnen 14 Tagen vor Beginn des steuerpflichtigen Betriebes.

§ 30. Außer den im § 28 vorgeschriebenen Angaben hat der Unternehmer je nachdem, wie er die Steuer entrichten will, in gleicher Weise folgendes anzumelden:

1. Hat er die Steuer nach der größtmöglichen Leistungsfähigkeit des Triebwerkes im Sinne des § 1, Abs. 2, Z. III, der Verordnung zu entrichten, so ist er verpflichtet, detailliert die Gattung und Anzahl der Wassermotoren und die Daten anzugeben, auf deren Grundlage die größtmögliche Leistungsfähigkeit des Triebwerkes berechnet wurde (zugehörige Durchflußwassermenge, Gefälle und Nutzeffekt).

2. Hat der Unternehmer die Steuer nach der tatsächlichen Ausnützung im Sinne des § 1, Abs. 2, Z. IV, der Verordnung zu entrichten, so ist er verpflichtet, ausführlich die Antriebseinrichtung zu beschreiben und alle Umstände hervorzuheben, die Einfluß auf ihre Leistungsfähigkeit haben. Insbesondere muß der Unternehmer angeben: die Art, wie er das Wasser staut, in den Motor einläßt und durch das Freifluder ausläßt, das System des Wassermotors, seine Abmessungen und den Nutzeffekt, ob mit beständiger Durchflußmenge oder Gefälle gearbeitet wird und wie er die schwankende durch den Motor geflossene Wassermenge und das schwankende Gefälle zu messen beabsichtige (zum Beispiel die Durchflußmenge des Wassers an den Schützen, bei Turbinen nach der Leitradöffnung; das Gefälle durch Einsetzung eines Pegels im Zu- und Abflusse u. dgl.). Wenn Gefällsverlust auftritt, ist dessen Größe anzugeben; wenn der Motor bei Rückstau watet, ist der Wasserstand oder die Wassermenge anzugeben, wann dies eintritt.

3. Hat der Unternehmer die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der angetriebenen Einrichtung im Sinne des § 3 der Verordnung zu entrichten, so ist er verpflichtet, die Gattung der angetriebenen Einrichtung und den Zweck der einzelnen angetriebenen Maschinen anzugeben und alle Umstände hervorzuheben, die Einfluß auf den Wasserkraftverbrauch haben; insbesondere muß der Unternehmer die Anzahl der zum Antrieb der Maschinen bei ihrer normalen Belastung erforderlichen Pferdekräfte und die Größe der Verluste, die mit der Übertragung der erzeugten Energie von der Welle der Antriebseinrichtung auf den Verbrauchsort in der angetriebenen Maschine verbunden sind, angeben; außerdem ist auch die Anzahl der zur Verarbeitung einer Einheit des Rohstoffes oder der erzeugten Ware erforderlichen Pferdekraftstunden anzugeben.

4. Wird die mechanische Energie in elektrische umgewandelt und hat der Unternehmer die Steuer nach Kilowattstunden zu entrichten, so ist außer den im § 28 der Verordnung bezeichneten allgemeinen Angaben noch die Art und Anzahl der von der Wasserkraft angetriebenen Generatoren, ihre Leistungsfähigkeit und ihr Nutzeffekt anzugeben.

Hinsichtlich der auf Ansuchen und Kosten des Unternehmers vorgenommenen amtlichen Erhebung gelten die Bestimmungen des § 16 der Verordnung.

§ 31. Jede der Wasserkraftsteuer unterliegende Unternehmung muß äußerlich auf eine Weise bezeichnet sein, die deutlich den Namen des Unternehmers, den

Digitized by Google

Hauptgegenstand des Unternehmens und, wenn nicht schon aus dieser Bezeichnung zu ersehen ist, daß es sich um eine Wasserkraft benützende Unternehmung handelt, auch noch diesen Umstand ersichtlich macht.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 32. Mit der unmittelbaren Gefällsaufsicht sind das nach dem Orte der der Gefällsaufsicht unterliegenden Unternehmung zuständige Gefällskontrollamt und die demselben übergeordneten Behörden betraut.

Das Finanzministerium kann mit der unmittelbaren oder höheren Gefällsaufsicht auch die technische Finanzkontrolle betrauen.

§ 33. Die verschärfte Gefällsaufsicht kann von der Finanzbehörde I. Instanz angeordnet werden, wenn in einem auf das Steuerausmaß wesentlichen Einfluß habenden Umfange festgestellt wurde, daß in das Anmeldungs- und Betriebsregister die Betriebszeit oder die Messungen der durchgeflossenen Wassermenge und des Gefälles unrichtig eingetragen wurden, oder daß die Eintragung der Art und Anzahl der in Gang gesetzten Maschinen der angetriebenen Einrichtung so geschah, daß die Befürchtung besteht, daß die Grundlage für die Steuerberechnung erniedrigt würde, und daß überhaupt die für die Steuerberechnung maßgebenden Daten in wichtigen Punkten unrichtig angegeben wurden, und wenn der hierüber und hinsichtlich der beabsichtigten Verhängung der verschärften Gefällsaufsicht protokollarisch einvernommene Unternehmer diese Unrichtigkeiten nicht gehörig rechtfertigen kann.

Hegt die Finanzbehörde I. Instanz hinsichtlich dieser Unrichtigkeiten bloß eine begründete Vermutung, ohne daß sie sofort nachgewiesen werden können, so kann die verschärfte Gefällsaufsicht nur mit Genehmigung des Finanzministeriums verhängt werden; bei Gefahr im Verzuge kann die Finanzbehörde I. Instanz die verschärfte Gefällsaufsicht unter gleichzeitiger Berichterstattung sofort gegen nachträgliche Genehmigung des Finanzministeriums verhängen.

Zu § 14 des Gesetzes.

§ 34. Die ständige Gefällsaufsicht wird von der Finanzbehörde I. Instanz nach Genehmigung durch das Finanzministerium für eine zeitlich beschränkte oder für unbestimmte Dauer, und zwar auch dann eingeführt, wenn in dem Straffalle, der den Anlaß zur Verhängung der ständigen Gefällsaufsicht gab, gegen Erlegung der Geldstrafe von dem rechtlichen Verfahren abgelassen wurde. Die ständige Gefällsaufsicht besteht darin, daß in dem Betriebe auf Kosten des Unternehmers die je nach dem Umfange der Unternehmung erforderliche Anzahl von Organen der Finanzverwaltung zur abwechselnden Ausübung der ständigen Aufsicht untergebracht wird. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Deckung der Kosten erstreckt sich auf alle mit der Aufrechterhaltung der ständigen Aufsicht verbundenen persönlichen und sachlichen Auslagen.

§ 35. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1922 in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Landwirtschaft betraut.

Digitized by Google

BEMERKUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES GESETZES ÜBER DIE WASSERKRAFTSTEUER.

Von Prof. Dr. F. Fiedler.

Einleitung. Nach § 1 des Gesetzes ist für je eine Pferdekraftstunde eine Grundsteuer von 4 Heller und ein Zuschlag von 4 Heller zu entrichten.

Obwohl die Fachausdrücke Pferdekraft, Pferdekraftstunde und auch Kilowatt, sowie Kilowattstunde beinahe jedermann geläufig sind, wissen sogar Personen höheren Bildungsgrades meist gar nicht, daß eine technische Pferdekraft durchaus keine Kraft, sondern ebenso wie Watt und Kilowatt (1000 Watt) eine auf die Zeiteinheit (Sekunde) bezogene Arbeitseinheit, ein Arbeitsmaß darstellt.

Wenn eine Kraft ein Gewicht von 75 Kilogramm in einer Sekunde um einen Meter hebt, so wird eine Arbeit geleistet, die gleich einer Pferdekraftsekunde ist.

Hebt dieselbe Kraft in jeder darauffolgenden Sekunde immer wieder 75 Kilogramm um einen Meter, so ist am Ende einer Stunde eine Arbeitsmenge gleich einer Pferdekraftstunde geleistet worden.

Der in der Geburtszeit der Dampfmaschine geschaffene Begriff Pferdekraft oder auch Pferdestärke (englisch horse-power) ist keineswegs glücklich gewählt und nur geeignet Verwirrung zu stiften: bei Verwendung der in der Elektrotechnik üblichen Maßeinheiten sind solche Verwirrungen ausgeschlossen. Auch in dem Gesetz und der Durchführungsverordnung hätten derartige sinnstörende Begriffsverwechslungen von Kraft und Leistung unschwer durch Verwendung eindeutig klarer Fachausdrücke vermieden werden können.

Eine Wasserkraftmaschine (Motor) ist keineswegs eine Vorrichtung mittelst welcher Kraft erzeugt werden kann, diese muß vielmehr schon von Anfang als Energie der Lage oder Bewegung vorhanden sein: der Wassermotor ermöglicht lediglich, die Äußerung der Kraft, die Leistung für verschiedene Zwecke dienstbar zu machen. Besteuert wird die von einem Wassermotor innerhalb eines Zeitabschnittes abgegebene und ausgenützte Arbeitsleistung.

Zu § 1 der Vdg. Damit die Steuer bemessen werden kann, muß ermittelt werden, welche Leistung der Wassermotor unter den jeweiligen Verhältnissen überhaupt abgeben konnte, also welche größtmögliche Leistungsfähigkeit die allenfalls ausgenützt wurde, vorhanden war, und auf welche Dauer sich diese Leistungsabgabe erstreckte. Es müssen also die jeweilig vorhandene Leistungsfähigkeit des Wassermotors und seine Betriebsdauer bekannt sein.

Die eine Bemessungsgrundlage, die Betriebsdauer des Wassermotors ist sehr einfach im Zeitausmaß zu erfassen; schwierig hingegen ist die Bestimmung seiner Leistungsfähigkeit, denn diese ist von mehreren beständig schwankenden Faktoren abhängig, deren Einflüsse nur von Fachleuten richtig gewertet werden können.

Die Durchführungsverordnung gibt nun die einzuschlagenden Wege und Methoden, mittelst welcher sowohl die Behörden als auch die Unternehmer (Besitzer) von Wasserkraftwerken in die Lage versetzt werden sollen, die wirklich vom Wassermotor abgegebene und ausgenützte, der Besteuerung unterliegende Leistung zu erfassen, ohne über eingehende Fachkenntnisse zu verfügen.

Der Wasserwerksbesitzer soll gewissermaßen selbst die Steuervorschreibung bewirken und von der Behörde nur kontrolliert werden; dieser Leitgedanke ist in der Verordnung unverkennbar.

Verschiedene Verfahren führen zur Ermittlung der abgegebenen und zu versteuernden Leistungsmenge an ihrem Ursprunge. Am naheliegendsten scheint die unmittelbare Messung der nutzbar abgegebenen Arbeit oder Leistung an der Zapfstelle, also an der Motor- oder Radwelle durch Bremsung. Eine andere Methode ist die Berechnung der jeweilig möglichen Leistung unter vorausgesetzter Kenntnis gewisser Rechnungsgrößen mit Hilfe der im § 1, P. I. der Verordnung gegebenen Leistungsgleichung. Die Anzahl der in dem betrachteten Betriebszustande nutzbaren Pferdekräfte, das ist die Arbeit, welche von der Motorwelle in jeder Sekunde abgegeben werden kann, ist gleich dem Produkte auf der rechten Seite der Leistungsgleichung.

Digitized by Google

Wären dessen einzelne Faktoren, die sekundliche Wassermenge gemessen in Kubikmetern, das Gefälle des Wassers gemessen in Metern und der mechanische Wirkungsgrad des Wassermotors, das ist ein dessen Vollkommenheit charakterisierender Beiwert, der stets kleiner als (1) eins ist, unveränderlich, so würde die einmal aus der Leistungsgleichung berechnete Anzahl der Pferdekräfte mit der in Stunden gemessenen Gesamtbetriebsdauer multipliziert, die ganze der Besteuerung unterliegende Leistung in Pferdekraftstunden ergeben.

Alle diese Faktoren unterliegen aber fortwährenden Schwankungen, weshalb zwecks Erreichung einer gerechten Steuerbemessung die planmäßige Erhebung und Aufzeichnung aller der diese Faktoren beeinflussenden Umstände unvermeidlich ist.

Ohne weiters leuchtet ein, daß in einem über mehrere Wassermotoren verfügenden Wasserkraftwerk (§ 1. Abs. II der Vdg.), die der Besteuerung unterliegende Gesamtleistung sich aus der Summe der jeweiligen Leistungen der einzelnen Motoren zusammensetzt.

Kaum anzunehmen ist, daß der Unternehmer im Sinne der Bestimmungen des § 1. Abs. III, der Vdg. zustimmen wird, daß die von dem Wassermotor während einer Betriebsdauer (Laufzeit) nutzbar abgegebene aber nicht voll ausgenützte Leistung als Steuerbemessungsgrundlage verwendet werde: vielmehr wird gewiß jeder Wasserwerksbesitzer nach § 1. Abs. IV. der Vdg. nur die wirklich ausgenützte Leistung versteuern wollen.

In diesem Falle müssen aber zunächst die einzelnen Faktoren auf der rechten Seite der Leistungsgleichung erhoben werden. Im § 1. Abs. IV. a), b), der Vdg. wird ausgeführt, wie die jeweilige, sekundlich durch den Motor fließende Wassermenge und das zugehörige Gefälle zu erheben sind.

Die hiefür notwendigen, unumstößlichen und systematischen Beobachtungen und Aufschreibungen werden von zahlreichen Wasserwerksbesitzern und ihren Hilfskräften gewiß als ärgerliche Plackerei angesehen werden, schon deswegen, weil nicht jeder von ihnen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und daher die Notwendigkeit solcher Erhebungen nicht einsehen kann. Im § 1. Absatz IV a), der Vdg. sind für die üblichen Wassermotoren etliche mittlere Erfahrungswerte des mechanischen Wirkungsgrades angegeben, die bei der Steuerbemessung als untere Grenze verwendet werden können. Es bleibt dem Unternehmer unbenommen, nachzuweisen, daß sein Wassermotor einen kleineren Wirkungsgrad als einen dieser Mittelwerte hat, daß der Motor also schlechter arbeitet, und die Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Steuerbemessung zu verlangen. Umgekehrt kann die Steuerbehörde einen größeren Wert für die Steuerbemessung einsetzen, wenn eine amtliche Erhebung diesen feststellen sollte. Diese Bestimmung ist wichtig, denn der Wirkungsgrad eines Motors ist unter anderen in bedeutendem Maße von der Beaufschlagung, dem Füllungsgrad des Wassermotors abhängig und nimmt namentlich bei Turbinen, je nach ihrer Bauart (Dreiviertel- oder Vollastturbinen) bei geringerer als halber Beaufschlagung sehr rasch ab.

Zu § 2 der Vdg. Die Durchschnittsleistung eines Wasserwerkes bezogen auf ein Jahr oder einen kürzeren Zeitraum ist eine rechnungsmäßige Leistung, die in Wirklichkeit nur selten und während ganz kurzer Zeiträume vorhanden sein kann. Diese Durchschnittsleistung würde, wenn sie während des ganzen Jahres unverändert an der Motorwelle abgenommen werden könnte, am Ende der Periode eine Gesamtleistung liefern.

Ihre Feststellung ist schwierig und nur an der Hand eines richtigen Leistungsplanes, in dem alle maßgebenden Einflüsse Berücksichtigung fanden, möglich. Die Aufstellung eines richtigen Leistungsplanes, in dem alle hydro- und turbinentechnischen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, ist durchaus nicht jedermanns Sache und wird in der Regel wohl nur von einem berufenen Fachmanne (autorisiertem Zivilingenieur nach § 16 der Vdg.) besorgt werden können. Sobald erst auf Grund eines Leistungsplanes die durchschnittliche Leistung eines Wasserwerkes ermittelt worden ist, kann diese für eine Steuerbemessung verwertet werden. Es kann dann die umständliche und gewiß vielen höchst lästige Aufzeichnung der verschiedenen Daten wegfallen, wenn die Finanzbehörde das verwendete Verfahren anerkennt.

Digitized by Google

Zu § 3 der Vdg. Das Ziel, die vom Wassermotor abgegebene, der Besteuerung unterliegende Leistung zu erfassen, kann außer auf den bereits gekennzeichneten direkten Wegen auch auf mittelbaren erreicht werden, nämlich durch Rückschluß aus dem bekannten Verbrauch der vom Wassermotor angetriebenen Einrichtungen.

Die vom Wassermotor abgegebene Leistung ist selbstverständlich größer als der Verbrauch der angetriebenen Einrichtungen, und zwar ist der Unterschied bedingt durch die unvermeidlichen Übertragungsverluste. Die Stilisierung des Nachsatzes der Verordnung, der sich auf den Fall § 3, Abs. 2, bezieht, ist bei der notwendigen Übersetzung des Ausdruckes „bez ohledu" des Originaltextes mit „ohne Rücksicht" schwer verständlich und geradezu unklar. Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke dürfte folgender sein.

Die restlose Ausnützung einer Wasserkraftanlage soll zwecks Verminderung des Verbrauches von Kohle oder eines anderen Energieträgers möglichst angestrebt werden.

Der Unternehmer ist daher verhalten, wenn er, ohne seine Wasserkraftanlage voll auszunützen, aus irgend welchen Gründen noch andere Energie in seinem Betriebe verwendet, getrennte Aufschreibungen, wie sie für gemischten (kombinierten) Antrieb erforderlich sind, zu führen, was bei ausgiebiger Ausnützung der Wasserkraft gegebenenfalls vermieden werden könnte.

Zu § 4 der Vdg. Die Ermittlung der Leistung eines Wassermotors aus der am Schaltbrett abgelesenen Kilowattstundenzahl, ist ebenfalls ein indirekter Weg zur Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage.

Theoretisch ist ein Kilowatt gleich 1.36 Pferdekraft. Wenn nach § 2, Abs. c), des Ges. eine Kilowattstunde gleich 1.50 Pferdekraftstunden gerechnet wird, so ist bereits der Energieverlust bei Umwandlung der vom Wassermotor erzeugten mechanischen Energie in elektrische (Wirkungsgrad des Generators = 0.91) berücksichtigt. Wenn es dem Unternehmer gelingt, einen höheren Wirkungsgrad des Generators nachzuweisen, so würde die besteuerbare Pferdekraftstundenzahl kleiner ausfallen.

Zu § 5 der Vdg. Der Ersatz der umständlichen Erhebungen für die Steuerbemessungsgrundlage durch Aufschreibungen selbstregistrierender allerdings meist sehr teuerer Apparate, ist im Übereinkommen mit der Finanzbehörde gestattet.

Zu den §§ 6 und 7 der Vdg. Zwecks Erzielung eines Übereinkommens mit der Finanzbehörde und bei Berufungen an die höhere Instanz empfiehlt sich in den meisten Fällen die Beibringung eines Sachverständigengutachtens.

Zu § 8 der Vdg. Die Bewilligung zur Pauschalierung der Wasserkraftsteuer hat sich im allgemeinen das Finanzministerium vorbehalten.

Sie soll nur für kleinere Anlagen oder in besonderen Fällen und nur dann erteilt werden, wenn die Behörde auf Grund eines entsprechenden Nachweises zur Anschauung gelangt, daß die Pauschalshöhe dem schon wiederholt erwähnten Leitgedanken, nämlich der richtigen Erfassung der Leistungsfähigkeit des Wassermotors entspricht.

Zu § 9 der Vdg. Je nach den gegebenen Verhältnissen können daher zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen zwecks Pauschalierung der Steuer entweder direkte Verfahren, § 9, Abs. I, a), der Vdg. oder indirekte, § 9, Abs. I, b), der Vdg., zu denen auch die unter § 9, Abs. II, a), b), genannten zählen, zum Ziele führen.

Zu § 10 der Vdg. ist nichts zu bemerken.

Zu § 11. Von der Möglichkeit, die Festsetzung eines Übergangspauschales zu erlangen, werden höchst wahrscheinlich zahlreiche Wasserwerksbesitzer Gebrauch machen müssen, weil es in vielen Fällen kaum möglich sein wird, die in den §§ 28 und 30 der Vdg. geforderten Daten bis zur festgesetzten Frist richtig und vollständig beizubringen.

Zu den §§ 12, 13, 14 der Vdg. Mit Ausnahme von pauschalierten oder mit selbstregistrierenden Apparaten ausgestatteten Wasserkraftwerken müssen in allen anderen Betrieben Anmeldungs- und Betriebsregister geführt werden, die wegen der erforderlichen zahlreichen Daten recht umfangreich und nichts weniger denn einfach zu führen sind: in diesen Registern sind neben den regelmäßigen

Digitized by Google

Eintragungen auch noch alle wichtigen sonstigen Umstände zu verzeichnen, insbesondere Hochwässer, Bremsversuche, die Laufzeit der Wassermotoren verursacht etwa deswegen, weil sie mit andern Maschinen unlösbar gekuppelt sind, damit der Anspruch auf Nichtbesteuerung der in solchen Fällen erzeugten, nicht ausgenützten Energie begründet werden kann.

Je nach der verwendeten direkten oder indirekten Feststellungsweise der Steuerbemessungsgrundlage werden die Register verschiedenartig eingerichtet sein.

Zu § 15. In den Schlußsätzen der Absätze a), b), c): „ist die versteuerbare Kraft in Pferdekraftstunden" erscheint die unrichtige Verwendung des Ausdruckes Kraft an Stelle von Leistung besonders auffällig, denn was mittels eines Arbeitsmaßes, also in Pferdekraft- oder Kilowattstunden gemessen werden muß, ist die Äußerung, der Ertrag einer Kraft, für deren Messung eine andere Einheit verwendet wird: dieses mit dem Sprachgebrauch nicht entschuldbare „lapsus linguae" hätte in der nach technischen Gesichtspunkten sehr gründlich durchdachten Verordnung vermieden werden sollen.

Zu § 16 der Vdg. Die angekündigten Richtlinien enthalten eine Reihe von Beispielen über den Vorgang, der zwecks Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen in verschiedenen Fällen einzuschlagen ist. Der Gegenstand wird dort so gemeinverständlich als nur möglich behandelt, trotzdem wird sich mancher Wasserwerksbesitzer schwerlich die erforderlichen Kenntnisse aus diesen Anleitungen erwerben und fachmännischer Unterstützung entraten können.

Wichtig ist die Bestimmung, daß die Finanzbehörde unter gewissen Vorbehalten, die von einem autorisierten Zivilingenieur oder Staatsbeamten ausgeführten Berechnungen als Grundlage für die Steuerbemessung anerkennt. Hiedurch ist die Möglichkeit geboten, langwierigen Plackereien zu entgehen.

Zu §§ 17—20 der Vdg. bedarf es keiner Bemerkung.

Zu § 21 der Vdg. Der erläuterte Fall kommt selten vor, ist aber zuweilen, z. B. bei den sogenannten Speicherpumpwerken gegeben.

Eine Niederdruckwasserkraftanlage kann den Überschuß der von ihren Niederdruckturbinen abgegebenen Leistung, die nicht unmittelbar abgesetzt werden kann, dazu verwenden, Wasser aus dem Flusse in einen Hochbehälter zu drücken, das im Bedarfsfalle zum Betriebe von Hochdruckturbinen verwendet wird, die zur Spitzendeckung des Werkes dienen.

Selbstverständlich darf die von den Hochdruckturbinen abgegebene Leistung nicht nochmals besteuert werden, da ja schon die primäre Leistung der Niederdruckturbinen besteuert wurde, andernfalls läge eine Doppelbesteuerung vor.

Zu § 27 der Vdg. Folgender Fall ist möglich, wenn auch in der Verordnung nicht besonders erwähnt. An ein einheitliches, den Bedarf der Bevölkerung dienendes Rohrnetz könnten auch industrielle Betriebe angeschlossen sein; das Pumpwerk dieser Wasserversorgung wird von einer Wasserkraftanlage betrieben. In einem solchen Falle unterliegt nicht die Gesamtleistung der Wasserkraftanlage der Besteuerung, sondern nur die dem Wasserverbrauch der Industrie entsprechende Teilleistung, welche festzustellen sein wird.

Zu § 23 der Vdg. Es ist nur billig, daß Wasserkraftanlagen, deren Ausnützung erst durch Staubecken (Jahresspeicher) zweckmäßig und wirtschaftlich gestaltet werden kann, Steuererleichterungen genießen. Talsperren sind fast immer sehr kostspielige Anlagen, deren Errichtung gewöhnlich nur auf genossenschaftlichem Wege und mit Beihilfe des Staates ermöglicht wird, und die stets eine dauernde Belastung der Genossenschaftsmitglieder durch die Mitgliedsbeiträge verursachen.

Die §§ 24—27 der Vdg. bedürfen keiner Erläuterung.

Zu den §§ 28—30 der Vdg. Die Angabe der zahlreichen von der Behörde vorgeschriebenen Daten dürfte zweifellos manchem Unternehmer Verlegenheiten bereiten; auch ist wahrscheinlich, daß der eine oder andere wegen ungenügender Fachkenntnisse oder Zeitmangels zu seinem eigenen Nachteile unrichtige Angaben machen wird. Beispielsweise erfordert die Ermittlung der Übertragungsverluste zwischen Triebwerk und Antriebsvorrichtung ein nicht unbeträchtliches Maß fachtechnischen Könnens.

Zu § 31 keine Bemerkung.

Digitized by Google

Zu § 32 der Vdg. Die Organe der Gefällskontrolle sind genötigt, sich die unerläßlich notwendigen Fachkenntnisse zwecks Handhabung der Verordnung aus den vom Finanzministerium provisorisch behufs Erprobung herausgegebenen Richtlinien zu erwerben.

Besonders vollkommen dürfte das angestrebte Ziel wohl kaum erreicht werden; das Verständnis des behandelten Stoffes kann sich eben nicht jedermann ohne ein gewisses Maß von Vorkenntnissen trotz eingehender Erläuterung erwerben.

Zu § 33 der Vdg. Den von Fachkundigen beratenen Behörden stehen eine Reihe von Anhaltspunkten zur Verfügung, auf Grund deren die Richtigkeit der im Betriebsregister gemachten Eintragungen beurteilt, bzw. Verdachtgründe über Unrichtigkeiten geschöpft werden können. Am schwierigsten scheint die Beurteilung der Eintragungen über die Betriebszeit und die jeweilig im Wassermotor verarbeitete Wassermenge.

Zu den §§ 34—35 keine Bemerkung.

Aus der Verordnung spricht das unverkennbare Bestreben, bei tunlichst genauer Berücksichtigung der Hydrologie und Mechanik zu einer praktisch möglichst genauen und gerechten Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen zu gelangen. Ein auf einfacheren, ungenaueren Methoden basierendes Näherungsverfahren wäre gewiß den Behörden, wie den Wasserwerksbesitzern willkommener gewesen. Namentlich diese werden die Vorschriften der Verordnung zum Teil als sehr lästig empfinden. Andererseits ist aber wieder der Wasserwerksbesitzer an der Hand der Verordnung imstande, wirksamen Einspruch gegen Steuervorschreibungen zu erheben, die nicht den vorhandenen Verhältnissen entsprächen. Mancher wird erst durch die vorgeschriebenen Beobachtungen auf verschiedene Mängel seiner Betriebsweise aufmerksam werden und vielleicht finden, daß sich seine Anlage rationeller ausnützen ließe. Wäre die genaue Handhabung der Verordnung sicher verbürgt, so würden in absehbarer Zeit wertvolle Unterlagen für die Beurteilung wichtiger Fragen der Wasserwirtschaft zur Verfügung stehen: die dringliche Novellierung des veralteten Wassergesetzes könnte gleichfalls gewinnen. Zu wünschen wäre freilich, daß das gewonnene Material recht bald bearbeitet oder der Bearbeitung durch Berufene zugänglich gemacht würde. Hiedurch könnte der ungünstige Umstand, daß die Wassersraftsteuer gewiß nicht fördernd auf den notwendigen Ausbau der Wasserkräfte wirken wird, einigermaßen abgeschwächt werden.

Finanzwirtschaft der Gemeinden.

Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik v. 27. April 1922, Nr. 143 Slg.

zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg.,[1]) über die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht.

Auf Grund des § 60 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg., wird verordnet:

ARTIKEL I.

Zu § 19.

(1) Gleichwie in den §§ 2 und 3 unter den Posten des Voranschlages als Einnahme an erster Stelle das Einkommen aus dem Gemeindevermögen angeführt ist, wird auch im § 19 der Ertrag des Gemeindevermögens als bei der Festsetzung der Bedeckung in erster Reihe zu berücksichtigendes Einkommen verstanden.

(2) Das einem bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen und dessen Ertrag

[1]) Prager Archiv, III, Nr. 20, S. 745.

Digitized by Google

muß diesem Zwecke erhalten bleiben und darf nicht zur Bedeckung allgemeiner Ausgaben verwendet werden.

Zu § 20.

(1) Bei Vorhandensein eines besonderen Vermögens (Eigentums) einzelner Ortschaften ist darüber ein gesondertes Inventar zu führen und ein besonderer Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

(2) In Ortschaften, wo keine Ortsvertretung besteht, wird dieses Vermögen von der Gemeindevertretung verwaltet.

(3) In Ermanglung eines Übereinkommens über die Verwendung der Einnahmen aus diesem Vermögen ist dasselbe zur Bedeckung der auf die Ortschaft entfallenden Ausgaben zu verwenden. Diese werden sich aus dem nach dem Verhältnisse der in den einzelnen Ortschaften vorgeschriebenen direkten Steuern zu bestimmenden Anteile an dem Defizite des Voranschlages über die gemeinsamen Gemeindeausgaben und aus den besonderen gemäß § 25 nur auf die Ortschaft entfallenden Ausgaben zusammensetzen.

(4) Wenn der Ertrag des Ortschaftsvermögens zur Bedeckung der auf die Ortschaft entfallenden Ausgaben nicht ausreicht, so wird regelmäßig das Defizit durch Zuschlag zu den in der Ortschaft vorgeschriebenen direkten Steuern zu decken sein.

Zu § 21.

(1) Das Vermögen der Gemeinde, der Gemeindeanstalten und -Fonde sowie der von der Gemeinde verwalteten Anstalten und Fonde ist derart zu verwalten, daß es vor allem unverkürzt erhalten bleibe. Darum ist darauf zu sehen, daß der durch die gewöhnliche Abnützung der einzelnen Bestandteile dieses Vermögens entstehende Abgang durch Reserven gedeckt sei, deren Bildung zu diesem Zwecke erlaubt ist. Wenn dieser oder jener Vermögensbestandteil einen Ertrag abwirft, so können solche Reserven vor allem aus diesem Ertrage gebildet werden. Nur ausnahmsweise, namentlich wenn der Vermögensbestandteil seiner Bestimmung nach die Erzielung eines Ertrages ausschließt, können solche Reserven auch aus anderen Einnahmen gebildet werden.

(2) Solche Reserven müssen wirkliche Fonde bilden, müssen also aus verläßlich hinterlegten Geldmitteln bestehen und genügt nicht die bloße Durchführung von Abschreibungen in den Rechnungen und im Inventar.

(3) Sie dürfen gemäß dem Beschlusse der Gemeindevertretung ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt wurden, d. i. zur Wiederherstellung der abgenützten Vermögensbestandteile oder zur Beschaffung eines Ersatzes dafür verwendet werden.

(4) Jedwede andere Benützung dieser Reserven ist durch die Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde bedingt.

(5) Wenn dieser oder jener Vermögensgegenstand ganz oder teilweise aus einer zu diesem Zwecke aufgenommenen in einem bestimmten Zeitraum zu amortisierenden Anleihe angeschafft wurde, können nicht bezüglich des aus durch die Anleihe angeschafften Wertes bis zur Rückzahlung der Anleihe Wiederherstellungsreserven gebildet werden; dies könnte nur rücksichtlich des Restes des Wertes geschehen.

(6) Bei der Verwaltung des Vermögens, welches seiner Natur und seiner Bestimmung nach einen Ertrag abwerfen kann, ist darauf zu achten, daß die

Digitized by Google

dauernde, und zwar größtmöglichste Ertragsfähigkeit gesichert werde; von diesem Grundsatze darf nur in den durch einen anderweitigen allgemeinen Vorteil, keineswegs bloß durch Rücksichten auf eine einzelne Bevölkerungsschichten oder auf einzelne Personen begründeten Fällen abgegangen werden. Dadurch wird aber nicht die Bestimmung des Ges. vom 17. Juli 1919, Nr. 421 Slg., berührt, womit Gemeindegut in Gemeindestammvermögen verwandelt wird.

(7) Das Gemeindevermögen oder der Überschuß seines Ertrages darf nicht verteilt werden; dies darf auch nicht derart geschehen, daß z. B. der Waldertrag ganz oder teilweise in natura unter die Bürger verteilt würde. Allerdings wird z. B. nicht das Recht der Gemeindevertretung auf Unterstützung von Abbrändlern durch Beistellung von Bauholz u. ä. berührt.

Zu § 22.

(1) Als Erwerbsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle privatwirtschaftlichen Unternehmungen zu betrachten, welche ihrer Natur nach auf Gewinnerzielung berechnet sind und bezüglich welcher kein auf öffentlichrechtlichen Vorschriften beruhender Zwang der Bürgerschaft zur Benützung der Einrichtungen und zum Bezuge der Erzeugnisse besteht. Es gehören hieher also z. B. Elektrizitäts-, Gas-, Begräbnisanstalten u. ä. Ein an Private Wasser abgebendes Wasserwerk wäre zur Gänze oder teilweise als Erwerbsunternehmen anzusehen, wenn der Wasserbezug auf Grund der freien Entschließung des Abnehmers erfolgt.

(2) Erwerbsunternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, mit dem Bestreben und der offenbaren Absicht, einen Gewinn zu erzielen, mindestens aber, daß durch die Einnahmen wenigstens die Ausgaben einschließlich Zinsen und Amortisation des Grundkapitals gedeckt werden.

(3) Die Bestimmung des § 21 des Ges. und der Durchführungsverordnung dazu über die Wiederherstellungsfonde gilt auch hinsichtlich der Erwerbsunternehmungen mit dem Unterschiede, daß die Wiederherstellungsfonde bei den Erwerbsunternehmungen nicht immer aus Einlagen oder Wertpapieren u. ä. bestehen müssen, sondern daß es genügt, wenn solche eine Passivpost des Unternehmens bildende Fonde durch entsprechende Aktiva gedeckt sind. Abs. 3 des § 22 des Ges. gestattet jedoch auch die Bildung anderer Reserven, z. B. Verlustreserven, worüber aber überhaupt nicht ohne Zustimmung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde verfügt werden kann. Wenn sich die Notwendigkeit der Verwendung einer solchen Verlustreserve z. B. zur Deckung von im Unternehmen entstandenen Verlusten ergeben sollte, so muß früher um die Genehmigung dieser Behörde angesucht werden.

(4) Bei Unternehmungen, welche ihrer Natur nach keine Erwerbsunternehmungen sind, sondern auch dem öffentlichen Interesse dienen, welches anders nicht befriedigt werden könnte, kann zwar ohne Einschränkung der für Erwerbsunternehmungen festgesetzte Grundsatz nicht angewendet werden, gleichwohl wird das Maß dieses zugrunde liegenden öffentlichen Interesses genau zu erwägen sein, damit allenfalls zur teilweisen Deckung andere Gemeindeeinnahmen verwendet würden. Allein es darf nicht dazu kommen, daß diejenigen, welche die Einrichtungen benützen oder die Erzeugnisse eines solchen Unternehmens beziehen, auf Kosten der Allgemeinheit Vorteile erlangen.

Digitized by Google

Zu § 23.

(1) Die Richtschnur für die laufende Verwaltung des Gemeindevermögens geben die Bestimmungen der §§ 21 und 22.

(2) Die Bestimmungen des § 23 betreffen diese laufende Verwaltung vor allem im Absatze 1, Z. 3, welcher von der Vermietung (Verpachtung) des unbeweglichen Gemeindevermögens handelt.

(3) Das unbewegliche Gemeindevermögen kann nur dann durch bloßen Beschluß der Gemeindevertretung vermietet (verpachtet) oder die bereits bestehende Miete (Pacht) verlängert werden, wenn es sich um eine Miete (Pacht) längstens auf sechs Jahre handelt und eine öffentliche Feilbietung oder ein öffntlich kundgemachtes Offertverfahren stattfindet.

(4) Würde es sich also um eine Miete (Pacht) zwar auf einen kürzeren Zeitraum als sechs Jahre, aber aus freier Hand handeln, so müßte dazu die Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde gleichwie zur Vermietung (Verpachtung) einer Liegenschaft auf einen längeren Zeitraum als sechs Jahre eingeholt werden.

(5) Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf jene Fälle, wo die Vermietung im Wege einer Feilbietung oder eines öffentlich kundgemachten Offertverfahrens überhaupt nicht üblich ist, z. B. auf die Vermietung von Wohnungen in Gemeindezinshäusern.

(6) Die Bestimmung der Absätze 3 bis 5 gilt analog, wenn es sich um die Vermietung verschiedener der Gemeinde zustehender Rechte, z. B. des Rechtes der Zufuhr u. ä. handelt.

(7) Wenn im Gemeindewalde mehr Holz gefällt werden soll, als nach der Wäldersystemisierung zulässig ist, so ist dazu die Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde erforderlich, ohne Unterschied welche Gründe dafür vorliegen, somit auch dann, wenn dies infolge eines Elementarschadens notwendig ist. Diese aus Rücksichten auf die Gemeindeverwaltung erforderliche Genehmigung berührt in keiner Weise das staatspolizeiliche Aufsichtsrecht über die Wälder, eventuell das Recht der staatlichen Bewirtschaftung von Gemeinde-(Munizipal-) und einigen anderen Waldungen auf Grund der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des kais. Pat. vom 3. Dezember 1852, RGBl., Nr. 250, des Ges. über die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung der Gemeindewälder in Böhmen vom 14. Jänner 1893, LGBl. Nr. 11, des Ges.-Art. XXXI: 1879 und XIX: 1898 und des Ges. über den einstweiligen Waldschutz vom 17. Dezember 1918, Nr. 82 Slg.

(8) Den Gemeinden ist die Aufnahme von Vorschußanleihen ohne höhere Genehmigung und dies auch zur einstweiligen Bedeckung ordentlicher Ausgaben und ohne Rücksicht auf deren Höhe, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß im Zeitpunkte der Aufnahme einer solchen Anleihe gewisse Voraussetzungen dafür vorliegen, daß die Anleihe bis zum Ende des Jahres, in welchem sie aufgenommen wurde, wieder zurückgezahlt sein werde. Damit steht nicht die Bestimmung des § 3 des Ges. im Widerspruche, wonach der Ertrag aus Anleihen unter die Einnahmen des außerordentlichen Voranschlages gehört, da es sich hier nicht um Bedeckung im Sinne des Voranschlages handelt.

(9) Jede Anleihe, welche später als in einem Jahre, in welchem sie aufgenommen wurde, zurückgezahlt werden soll, bedarf höherer Genehmigung, sobald der zur Verzinsung und Amortisation der ganzen Gemeindeschuld, also der bisherigen und der infolge der neuen Anleihe entstehenden Schuld notwendige Be-

Digitized by Google

trag mehr als 20% der Grundlage für Zuschläge nach der Vorschreibung des Jahres, in welchem die Gemeindevertretung die Anleihe beschließt, ausmacht. Wenn die Vorschreibung der direkten Steuern für dieses Jahr noch nicht durchgeführt ist, entscheidet die letzte wirkliche Vorschreibung.

(10) Auch wenn aber diese Bedingung nicht vorhanden wäre, und es sich z. B. um die erste Gemeindeanleihe handeln würde, bei welcher zur Verzinsung und Amortisation nicht mehr als 20% des Zuschlages zu den direkten Steuern notwendig wären, bedarf eine solche Anleihe der höheren Genehmigung, falls unbewegliches Gemeindegut verpfändet werden soll.

(11) Gleichwie jeder Beschluß der Gemeindevertretung, womit unbewegliches Gut der Gemeinde oder der Gemeindeanstalten oder -Fonde gepfändet werden soll, höherer Genehmigung bedarf und ohne diese Genehmigung ungültig ist, verhält es sich ebenso, wenn ein solches Gut dauernd belastet, wenn z. B. für jemanden eine Dienstbarkeit am Gemeindevermögen u. ä. bestellt werden soll.

(12) Was von der Aufnahme einer Gemeindeanleihe gilt, gilt auch von der Bürgschaftsübernahme durch die Gemeinde. Gänzlich unzulässig ist jedoch die gleichzeitige Übernahme uneingeschränkter Haftung für Verbindlichkeiten eines Geldinstitutes, bei welchem die Gemeinde sich ausborgt.

(13) Betreffs der Veräußerung von Gemeindevermögen gilt, daß Bestandteile des Stammvermögens ohne Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde überhaupt nicht veräußert werden können. Dies gilt nicht nur vom unbeweglichen, sondern auch vom beweglichen Vermögen, soweit es einen Bestandteil des Stammvermögens bildet.

(14) Unbewegliches Vermögen, auch wenn es kein Bestandteil des Stammvermögens ist, darf in Gemeinden mit höchstens 30.000 Einwohnern niemals ohne Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde verkauft werden. In größeren Gemeinden ist der Verkauf eines solchen Gutes ohne die erwähnte Genehmigung nur mit der Einschränkung gestattet, daß der Wert des zu veräußernden Gutes in Gemeinden mit mehr als 30.000 höchstens aber 100.000 Einwohnern im einzelnen Falle nicht 50.000 Kč, in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern nicht 100.000 Kč übersteigt. Unter Wert ist nicht der tatsächliche Verkaufspreis, sondern der gemeine Wert der Liegenschaft am Verkaufstage zu verstehen.

(15) Die bisher angeführten Beschränkungen gelten nicht, wenn es sich um den Verkauf eines Grundstückes handelt, wodurch eine Platzregulierung im Sinne der für die Gasse bestimmten genehmigten Baulinie erfolgt.

(16) Der Tausch von Liegenschaften ist in gleicher Weise wie der Verkauf zu beurteilen.

(17) Schenkungen von der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten und -Fonden oder den von der Gemeinde verwalteten Anstalten und Fonden gehörigen Liegenschaften sind ohne höhere Genehmigung nicht erlaubt.

(18) Die Gemeinde darf ohne Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde Liegenschaften kaufen, wenn der nachweisbare regelmäßige Reinertrag der betreffenden Liegenschaften wenigstens zur üblichen Verzinsung und Amortisation des Kaufpreises und der Nebenauslagen hinreicht und der Kaufpreis samt Nebenauslagen aus den Stammkapitalien bestritten wird.

(19) Wenn letzteres nicht der Fall ist und der Kaufpreis sei es aus einem Darlehen sei es aus einer anderen Einnahmsquelle bestritten werden soll, bedürfen nicht der höheren Genehmigung eines solchen Kaufes Gemeinden mit

Digitized by Google

höchstens 3000 Einwohnern, wenn der Kaufpreis der Liegenschaft nicht mehr als 25.000 Kč beträgt, Gemeinden mit mehr als 3000, aber höchstens 50.000 Einwohnern, wenn der Kaufpreis nicht höher als 200.000 Kč ist, Gemeinden mit mehr als 50.000 aber höchstens 100.000 Einwohnern, wenn der Kaufpreis nicht höher als 1,000.000 Kč ist, schließlich Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, wenn der Kaufpreis nicht mehr als 10,000.000 Kč beträgt. Bedingung ist auch hier, daß der nachweisbare Reinertrag der Liegenschaft, um deren Kauf es sich handelt, wenigstens zur üblichen Verzinsung und Amortisation des Kaufpreises und der Nebenauslagen hinreicht.

(20) In allen anderen Fällen ist die Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde notwendig.

(21) Die Veräußerung eines selbständigen, d. i. mit keiner Liegenschaft zusammenhängenden der Gemeinde gehörigen Rechtes oder der Kauf eines solchen Rechtes für die Gemeinde darf nur mit Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde erfolgen.

(22) Für die Verhandlungen der Gemeindevertretung über alle diese Angelegenheiten gelten analog die Vorschriften des § 6, Abs. 2 bis 5, welche regeln, wie die Sitzung der Gemeindevertretung zur Verhandlung über den Voranschlag einzuberufen, wann diese beschlußfähig ist, wie die Beschlußfassung erfolgt, wie sie zu verlautbaren ist, von wem und wohin eine Berufung erhoben werden kann.

(23) Die Bestimmung des Abs. 5 des § 23 des Ges. bezieht sich nur auf Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Verwaltung des Gemeindevermögens, gilt also nicht für Beschlüsse anderer Art, bezüglich welcher allenfalls erlassene Vorschriften in Geltung bleiben.

Zu § 24.

Die Gemeindevertretung kann die Einhebung von Beiträgen, Gebühren, Abgaben und Naturalleistungen in der Gemeinde nur dann beschließen, wenn zur Deckung der Ausgaben andere Einnahmen, also vor allem Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, Zuweisungen aus dem Ertrage staatlicher Steuern und der Ertrag der Lustbarkeitsabgabe und der Wertzuwachssteuer von Liegenschaften, welche gemäß § 37 des Ges. in allen Gemeinden eingehoben werden müssen, nicht hinreichen.

Zu § 25.

(1) Ausgaben, welche ausschließlich im Interesse einzelner Schichten der Bevölkerung oder einzelner Teile des Gemeindegebietes oder schließlich einzelner Mitglieder der Gemeinde gemacht werden, sind in erster Reihe durch Zuschlag zu den direkten den betreffenden Beteiligten vorgeschriebenen staatlichen Steuern zu bestreiten; es ist aber eine andere Art und Weise nicht ausgeschlossen, auf welche sich die Gemeinde mit den betroffenen Beteiligten einigen würde. Namentlich ist eine Einigung auch dahin möglich, daß die Verfügung deren Kosten durch eine solche Ausgabe bestritten werden sollen, derjenige, zu dessen Vorteil sie ausschließlich gereicht, ganz oder teilweise mit eigenen Mitteln ausführt, soweit einschlägige Gesetzesbestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Wie den Interessenten Gelegenheit zur Äußerung über die beabsichtigte Verfügung, deren Kosten sie selbst tragen werden, geboten werden soll, wird sich in jedem einzelnen Falle nach den Umständen richten. Soweit kein alle diese Inter-

Digitized by Google

essenten vereinigendes und vertretendes Organ vorhanden ist, werden regelmäßig die Interessenten durch öffentliche Kundmachung und auf eine sonst in der Gemeinde üblichen Art, von der beabsichtigten Verfügung verständigt und aufgefordert werden, allfällige Einwendungen in einer festgesetzten angemessenen Frist vorzubringen.

(8) Dem im zweiten Satze dieses Paragraphen ausgesprochenen Erfordernisse, daß nämlich den Interessenten Gelegenheit zur Äußerung geboten werde, wird durch bloße Auflegung des Voranschlages gemäß Abs. 1 des § 6 nicht Genüge getan.

Zu § 26.

(1) Beiträge zur Errichtung, allenfalls Erhaltung von Einrichtungen, welche zwar im allgemeinen Interesse gelegen sind, woraus aber einige Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber von Gewerben einen besonderen Wirtschaftsnutzen haben werden, können nicht in solcher Höhe gefordert werden, daß dadurch der ganze Aufwand der Errichtung oder ihrer Unterhaltung bestritten wird.

(2) Die Verpflichtung zu Leistungen, wozu die betroffenen Interessenten auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen verpflichtet sind, z. B. die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung des zur Gasse notwendigen Grundes, schließt das Recht der Gemeinde nicht aus, Beiträge nach der Bestimmung des § 26 des Ges. zu verlangen. Ebenso ist nicht die Möglichkeit der Einhebung von Gebühren (§ 28) für die Benützung solcher Einrichtungen, und zwar auch von jenen Benützern ausgeschlossen, welche Beiträge gemäß § 26 gezahlt haben, soweit es sich nicht um sich wiederholende Zuschläge zur Erhaltung einer solchen Einrichtung handelt, welche zumindest die Höhe der Gebühren erreichen, die der Benützer sonst wahrscheinlich zahlen würde.

(3) Die Art und Höhe der Beiträge, sowie die Zeit ihrer Fälligkeit ist vor allem durch wechselseitige Übereinkunft der Gemeinde und der Interessenten zu bestimmen. Eine solche Übereinkunft muß von der Gemeindevertretung beschlossen werden, bedarf aber nicht der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde.

(4) Ein Übereinkommen kann auch dahin getroffen werden, daß derjenige, welchem die Einrichtung zum Nutzen gereicht, entweder selbst oder im Einvernehmen mit anderen Beteiligten die ganze Einrichtung oder einen bestimmten Teil desselben mit eigenen Mitteln ausführt, allerdings so, wie die Gemeinde nach Einigung mit den Beteiligten für notwendig erachtet.

(5) Wird eine Einigung nicht erzielt, so beschließt die Gemeindevertretung über die Beiträge, ihr Beschluß erlangt jedoch Wirksamkeit erst mit der Genehmigung, und zwar durch die höhere Aufsichtsbehörde, welche verpflichtet ist, bei ihrer Entscheidung die gemäß dem vorangehenden Absatze bei der Verhandlung über eine Einigung gestellten Anträge zu berücksichtigen.

(6) Einwendungen der Interessenten gegen den Voranschlag der Kosten einer solchen Einrichtung und gegen die Aufteilung der Beiträge sind gesondert von den allfälligen Erinnerungen zum Voranschlage einzubringen. Über die Einwendungen entscheidet die höhere Aufsichtsbehörde, welche die Beschlüsse der Gemeindevertretung über Beiträge genehmigt.

Zu § 27.

(1) Als große Unternehmungen im Sinne dieses Paragraphen sind solche zu betrachten, welche in der gegenständlichen Betriebsstätte durchschnittlich wenig-

Digitized by Google

stens 200 Personen beschäftigen, abgesehen von den Heimarbeitern, d. i. mit der Erzeugung oder Verarbeitung von Waren außerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Personen.

(3) Die Bedingung, unter welcher vom Unternehmen Beiträge gefordert werden können, ist, daß durch die Existenz des Unternehmens (der Betriebsstätte) im Orte und die damit verbundenen Folgen z. B. durch ungewöhnliche Abnützung des Pflasters durch die in die Fabrik fahrenden Wagen, durch besondere Feuergefährlichkeit, durch besondere zur Unterbringung der Arbeiterschaft notwendige Vorkehrungen, durch Bau und Erhaltung von Gebäuden für größtenteils von Kindern der Bediensteten des Unternehmens besuchte Schulen, soweit die Gemeinde zu Ausgaben für Schulzwecke gesetzlich verpflichtet ist, durch die Armenversorgung der arbeitsunfähig gewordenen Betriebsangestellten, durch die nötige Erhöhung des Aufwandes auf die Sicherheitspolizei usw., der Gemeinde Kosten erwachsen, welche sie sonst entweder überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe haben würde.

(3) Die Aufzählung der möglichen höheren Kosten ist im Gesetze nur beispielsweise angeführt und ist es daher nicht ausgeschlossen, Beiträge auch zur Deckung erhöhter allgemeiner Verwaltungsausgaben zu fordern, sofern sie ohne die Existenz des Unternehmens im Orte nicht notwendig wären. Es kann aber nicht gleichzeitig die Verpflichtung zu Beiträgen im Sinne des § 27 des Ges. geltend gemacht werden, wenn es sich um die Deckung besonderer Einrichtungs- und Erhaltungskosten, soweit diese gemäß §§ 25 oder 26 des Ges. gefordert werden, sowie des Aufwandes zur Erhaltung der Einrichtungen, für deren Benützung Gebühren (§ 28) eingehoben werden, handelt, soweit dieser Aufwand durch den Ertrag der Gebühren gedeckt ist.

(4) Von einem großen Unternehmen kann Beiträge auch die Gemeinde fordern, in welcher das Unternehmen zwar keine Betriebsstätte hat, wo aber im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung eine große Anzahl von Arbeitnehmern des Unternehmens wohnt, welche ihrer Beschäftigung in die Nachbargemeinde, worin die Betriebsstätte des Unternehmens gelegen ist, nachgehen. Unter der großen Anzahl von Arbeitnehmern werden in diesem Falle wenigstens $^1/_{10}$ der gesamten Bevölkerungszahl in der Gemeinde, zumindest aber 200 Arbeitnehmer verstanden, die Mitglieder der Familien der Arbeitnehmer eingerechnet, soweit sie mit ihrer Ernährung auf den Verdienst des Angestellten angewiesen sind. Als Nachbargemeinde kann nur jene Gemeinde, deren Kataster an den Kataster der Gemeinde, angrenzt, worin die Betriebsstätte, in welcher die Einwohner der betreffenden Gemeinde beschäftigt sind, gelegen ist, oder jene Gemeinde betrachtet werden, deren Kataster zwar nicht unmittelbar an die Gemeinde der Betriebsstätte grenzt, worin jedoch das Unternehmen zu Wohnzwecken für seine Arbeitnehmer eine Kolonie errichtete.

(5) In Gemeinden, worin das Unternehmen keine Betriebsstätte hat, wird also für die Bestimmung der Höhe des Beitrages hauptsächlich das Verhältnis der gesamten Einwohnerzahl zur Zahl der dort wohnenden Arbeitnehmer und der Mitglieder ihrer Familien entscheidend sein, soweit letztere mit ihrer Ernährung auf den Verdienst des Angestellten angewiesen sind. Daß nicht nur auf die Zahl der Arbeitnehmer selbst, sondern auch der Mitglieder ihrer Familien zu sehen ist, folgt aus der beispielsweise im Gesetze angeführten Aufzählung der höheren Kosten, welche durch die Existenz des Unternehmens erwachsen können.

Digitized by Google

(6) In Gemeinden, worin sich die Betriebsstätte des Unternehmens befindet, wird in erster Reihe das Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer zur übrigen Einwohnerschaft maßgebend sein, soweit es sich um Ausgaben für Wohnzwecke der Arbeitnehmer des Unternehmens in der Gemeinde handeln wird. Daneben wird aber in solchen Gemeinden auch auf die Kosten zu sehen sein, welche der Gemeinde in einigen speziellen Zweigen ihrer Wirksamkeit mit Rücksicht auf die Art des Betriebes des Unternehmens erwachsen, soweit hier allerdings nicht die Vorschrift des § 25 des Gesetzes über die Bedeckung der ausschließlich im Interesse einzelner Bevölkerungsschichten oder einzelner Teile des Gemeindegebietes oder schließlich einzelner Gemeindemitglieder gemachten Ausgaben oder die Bestimmung des § 26 des Ges. über die Beiträge zu solchen Einrichtungen angewendet werden können, welche zwar im allgemeinen Interesse gelegen sind, woraus aber einige Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber von Gewerben einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil haben werden. Die erhöhten Ausgaben bei solchen speziellen notwendigen Gemeindeeinrichtungen werden allerdings nicht mit Rücksicht auf die Anzahl der in der Gemeinde lebenden Arbeitnehmer beurteilt werden können.

(7) Bei Berechnung der Beiträge ist darauf zu achten, daß durch die vorzugsweise Belastung der großen Unternehmungen zwar für die übrige Bevölkerung die Last der Zuschläge erleichtert werden soll, daß aber dabei nicht übersehen werden darf, wie diese Unternehmungen zur Bedeckung der Gemeindeausgaben schon durch die Gemeindeumlagen beisteuern, welche entweder die Unternehmungen selbst oder ihre Arbeitnehmer zahlen. Es dürfen daher nicht die Ausgaben einzelner Kapitel nach der Gesamtzahl der Bevölkerung pro Kopf aufgeteilt und der danach auf die Arbeitnehmer des Unternehmens und ihre Angehörigen entfallende Geldbetrag als Beitrag des Unternehmens vorgeschrieben werden. Entscheidend ist die Höhe der Zuschläge, welche nach der letzten Steuervorschreibung für das Jahr des Voranschlages notwendig wäre. Wenn aber der Steuerpflichtige entweder durch ein eingereichtes Bekenntnis oder auf eine andere Art den Nachweis erbringt, daß die weitere, der Bemessung der Zuschläge für das Jahr des Voranschlages zugrunde liegende Steuervorschreibung höher sein werde, ist die Gemeinde verpflichtet, bei Bestimmung des Beitrages die also erhöhte Grundlage zu berücksichtigen.

(8) Eine genaue Berechnung solcher Beiträge wird regelmäßig nicht möglich sein, obwohl die durch das Unternehmen erwachsenen höheren Ausgaben nachweisbar sein sollen. Dies bedeutet nur, daß die bloße Behauptung der Gemeindevertretung nicht genügt, sondern eine solche Behauptung begründende Tatsachen angeführt und womöglich Belege dafür vorgebracht werden sollen.

(9) Mit Rücksicht auf diese Unmöglichkeit einer ganz genauen Berechnung wird verfügt, daß über die Art und Höhe der Beiträge zunächst im Wege einer Einigung verhandelt werden soll. Erst wenn eine Einigung nicht erzielt würde, bestimmt die Gemeindevertretung die Höhe der Beiträge, ihr Beschluß erlangt aber erst mit der Genehmigung durch die höhere Aufsichtsbehörde Wirksamkeit. Dabei wird die höhere Aufsichtsbehörde zu prüfen haben, ob es sich um wirklich notwendige und im unumgänglich notwendigen Ausmaße gehaltene Kosten handelt. Nach Ergebnis dieser Prüfung und seinem freien Ermessen genehmigt entweder die höhere Aufsichtsbehörde den Beschluß der Gemeindevertretung oder setzt die Beiträge in entsprechend niedrigerem Ausmaße fest oder verweigert der Gemeinde überhaupt die Berechtigung zur Forderung von Beiträgen.

Digitized by Google

(10) Es darf auch nicht übersehen werden, daß die vom Unternehmer der Gemeinde gezahlten Beiträge bei Erhebung der Grundlage für die Bemessung der Erwerbsstuer im Sinne des II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes (in der Slowakei für die Bemessung der Erwerbssteuer nach Ges.-Art. VIII. 1909 samt Zusätzen und der Bergwerkssteuer der öffentlich Rechnung tragenden Unternehmungen gemäß Ges.-Art. XXVII: 1875) eine Abzugspost bilden, daß also durch übermäßige Beiträge die Steueransprüche des Staates und der autonomen Körperschaften auf Zuschläge zu dieser Steuer geschmälert würden.

(11) Die Bestimmungen des § 36 des schlesischen Ges. vom 6. November 1901. L.G.Bl. Nr. 41, über die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung öffentlicher Volksschulen hindern nicht, daß allenfalls von den zu Beiträgen zum Baue und sachlichen Bedarfe der Schule im Sinne des zitierten Gesetzes verpflichteten Unternehmungen höhere Beiträge gefordert werden, soweit dies nach § 27 dieses Gesetzes begründet wäre.

(12) Keine Beiträge dürfen von der Erwerbsteuer nicht unterliegenden staatlichen Unternehmungen, als Tabakfabriken, Salzwerke, der Staatsdruckerei, Post und Telegraph, von Anstalten zur Erzeugung von Heilseren u. ä. gefordert werden.

(13) Dagegen sind private Unternehmungen, welchen z. B. in der Slowakei gemäß dem Ges.-Art. III: 1907 und dem Ges.-Art. III: 1916 die Befreiung von der Erwerbssteuer bewilligt wurde, schon deshalb nicht auch von der Zahlung der Beiträge befreit.

Beispiel der Berechnung der Beiträge:

Gemeinde mit 8000 Einwohnern, davon 6600 Arbeitnehmer eines großen Unternehmens und deren Angehörige.

Der ganze ordentliche Bedarf im Sinne des genehmigten Voranschlages beträgt 1,500.000 Kč. Die ganze ordentliche Bedeckung 460.000 Kč, es bleibt daher ein unbedecktes Defizit von 1,040.000 Kč. Zu seiner Bedeckung müßten Zuschläge vorgeschrieben werden:

zur Zinssteuer 12.000 Kč (150%), rund	18.000 Kč
zu den übrigen Steuern 240.000 Kč (426%)	1,022.400 „

Von dieser Zuschlagsgrundlage entfällt auf das Unternehmen und dessen Arbeitnehmer (Haus- und Grundbesitzer)

von der Zinssteuer	9.000 Kč
von den übrigen Steuern	220.000 „

Den Hauptbestandteil des Gesamtbedarfes machen nachstehende Kosten aus:

für 5 Beamte und andere Bedienstete	132.000 Kč
10 Wachleute	138.000 „
Armenfondsbeitrag	8.000 „
für Gemeindebibliothek und Gedenkbuch	9.000 „
4 Kindergärten, 4 Volksschulen und 1 Bürgerschule	316.000 „
Verzinsung und Amortisierung der Schulbauanleihen	320.000 „
zusammen	923.000 Kč

Wenn das Unternehmen nicht existieren würde, würde die Gemeinde etwa 1400 Einwohner zählen und hätte wahrscheinlich nur einen Beamten und einen Wachmann nötig:

Digitized by Google

der Aufwand würde betragen	20.000 Kč
Dotation des Armenfondes	3.000 „
Gemeindebibiliothek	7.000 „
1 Schule	10.000 „
zusammen also	33.700 Kč

(Dabei wird zwecks leichterer Übersicht außeracht gelassen, daß in einer so kleinen Gemeinde auch die übrigen Kosten geringer wären, gleichwie der Umstand außer Betracht bleibt, daß auch die Grundlage für die Zuschläge in einem solchen Falle sicherlich bedeutend niedriger wäre, da bei einer geringeren Einwohnerzahl verschiedene Gewerbe, Geschäfte u. dgl. nicht vorhanden wären. Es wäre aber auch die aus verschiedenen Gemeindeabgaben u. dgl. fließende Bedeckung bedeutend niedriger.)

Die Kostenerhöhung beträgt also 923.000—33.700 = 889.300 Kč, d. i. 85.51% des durch Zuschläge zu bedeckenden Gesamtbedarfes.

Zur Bedeckung dieses Bedarfes würde das Unternehmen an Zuschlägen zur

Zinssteuer	12.000 Kč
zu den übrigen Steuern	937.200 „
abführen, zusammen also	949.200 Kč

hievon würden 85.51% zum erhöhten Bedarfe 811.661 Kč ausmachen.

Weil aber der erhöhte Bedarf 889.300 Kč beträgt, hätte das Unternehmen die Differenz von 77.639 Kč als Beitrag zu leisten.

Das mit 1,040.000 Kč berechnete Defizit wäre dann also zu bedecken:

durch den Beitrag	77.639 Kč
150% Zuschlag zur Zinssteuer	18.000 „
394% Zuschlag zu den übrigen Steuern	945.600 „

Wenn aber der erwähnte Mehraufwand durch mehrere Unternehmungen hervorgerufen wurde, wird der berechnete Beitrag auf diese Unternehmungen aufzuteilen sein, jedoch wieder unter entsprechender Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer und der wirklich gezahlten Beiträge. Solche Unternehmungen gibt es z. B. in der Gemeinde drei, die Steuervorschreibung des A beträgt 50.000 Kč, die Anzahl seiner Arbeitnehmer samt Angehörigen 2000 Personen, die Steuervorschreibung des Unternehmens B 100.000 Kč, die Anzahl der Arbeitnehmer 1000 Personen, die Steuervorschreibung des Unternehmens C 70.000 Kč und die Anzahl der Arbeitnehmer 3600 Personen.

Wenn man nur auf die Anzahl der Arbeitnehmer sehen würde, müßten diese Unternehmungen zur Bedeckung der Mehrkosten von 889.300 Kč im Verhältnisse 20 : 10 : 36 beitragen und hätte das Unternehmen A 269.485 Kč, das Unternehmen B 134.742 Kč und das Unternehmen C 485.073 Kč zu zahlen, an Zuschlägen (394%) hat jedoch das Unternehmen A 197.000 Kč, das Unternehmen B 394.000 Kč und das Unternehmen C 275.800 Kč zu zahlen.

Vom Unternehmen B dürfen also keine Beiträge gefordert werden, weil es seinen Anteil mehr als genug durch Zuschläge deckt. Es erübrigen daher nur die Unternehmungen A und C zur Bedeckung des Beitrages von 77.639 Kč; sie sind dazu im Verhältnis der Angestelltenzahl verpflichtet, es bezahlt mithin das Unternehmen A 20/56, das Unternehmen C 36/56 des mit 77.639 Kč berechneten Beitrages.

Digitized by Google

Zu § 28.

(1) Die Gebühren im Sinne der Bestimmung dieses Paragraphen unterscheiden sich von den Beiträgen gemäß § 26 dadurch, daß letztere nur von Grund- oder Hausbesitzern oder Inhabern von Gewerben, die aus einer bestimmten Einrichtung einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil haben werden, gefordert werden können, während Gebühren von allen verlangt werden können, welche die von der Gemeinde hergestellte Einrichtung in welcher Weise immer tatsächlich benützen.

(2) Mustervorschriften der gebräuchlichsten Gebührenarten sind anhangsweise dieser Verordnung beigefügt. Die in diesen Mustervorschriften angeführten Gebührensätze bedeuten das zulässige Höchstmaß, in welchem auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung mit Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde Gebühren eingehoben werden dürfen. Die Einhebung solcher Gebühren in größerem Maße oder die Einhebung von Gebühren, für welche keine Mustervorschriften erlassen wurden, kann die Regierung bewilligen.

(3) Bei der Beschlußfassung und Genehmigung von Tarifen für die Benützung irgendeiner Einrichtung ist darauf zu sehen, daß die Kosten der Erhaltung der betreffenden Einrichtung — eingerechnet die Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals, soweit es nicht durch Beiträge (§ 26) oder aus anderen als Gemeindemitteln aufgebracht wurde — durch die Einnahme aus den Gebühren gedeckt sein, soweit allerdings nicht das öffentliche Interesse an der betreffenden Einrichtung die teilweise Bedeckung aus allgemeinen Gemeindeeinnahmen rechtfertigt. Das Gesetz hindert jedoch nicht die Festsetzung einiger Gebühren derart, daß Überschüsse erzielt werden, wenn es aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Immer ist aber darauf zu achten, daß nicht durch unverhältnismäßig hohe Gebühren die Benützung allgemein nützlicher Einrichtungen wirtschaftlich schwächeren Schichten unmöglich gemacht werde.

(4) Wenn um die Bewilligung der Einhebung von Gebühren in höherem Ausmaße, als in den Mustervorschriften bestimmt ist, angesucht wird, so sind die Kosten nachzuweisen, welche die Erhaltung der betreffenden Einrichtung erfordert, und der wahrscheinliche Ertrag der Gebühren anzuführen.

(5) Das Recht zur Gebühreneinhebung ist bei deren Bewilligung immer auf eine bestimmte Reihe von Jahren, längstens aber sechs Jahre mit dem Vorbehalt einzuschränken, daß die höhere Aufsichtsbehörde befugt ist, alljährlich die Begründetheit der weiteren Einhebung der Gebühr und ihrer bisherigen Höhe zu prüfen und — wenn sie selbst die Gebühreneinhebung bewilligte — die weitere Einhebung der Gebühr entweder überhaupt oder in der bisherigen Höhe einzustellen oder — wenn die Gebühreneinhebung von der Regierung bewilligt wurde — dieser das Verbot weiterer Gebühreneinhebung überhaupt oder nur die Bewilligung der Einhebung der Gebühr in niedrigerem Ausmaße zu beantragen.

(6) Die Bestimmungen des § 28 lassen die Wirksamkeit der politischen Behörden in betreff der Marktordnungen, dann die Vorschriften über die Benützung öffentlicher Schlachthäuser und über die bezüglichen Gebühren unberührt.

Zu § 30.

(1) Die Zuschläge sind regelmäßig gleichmäßig auf alle Arten direkter Steuern aufzuteilen, soweit nicht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen als z. B. das Verbot der Einhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer nach dem Ges. vom

Digitized by Google

29. Jänner 1920, Nr. 72 Slg., das Verbot der Erhöhung der Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände zur Zinssteuer im Sinne des Ges. vom 26. März 1919, Nr. 170 Slg., entgegenstehen.

(2) Durch die Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen ist aber nicht die spezielle Vorschrift des § 5 des Ges. vom 18. März 1921, Nr. 117 Slg., aufgehoben, wodurch der Minister des Innern ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit dem Finanzminister in Fällen der Vereinigung, Trennung oder Änderung von Grenzen auf eine bestimmte Zeit die Einhebung von Gemeinde-, Bezirks-, Gau- und Landeszuschlägen und -Abgaben in ungleichem Ausmaße in einzelnen Teilen zu bewilligen, wo sie auch bisher in ungleichem Ausmaße eingehoben wurden.

(3) Die Abstufung der Zuschläge zu den einzelnen Steuergattungen bildet eine Ausnahme, begründet entweder dadurch, daß die Träger einer Steuergattung im Vergleiche zu den übrigen Steuerträgern unverhältnismäßig, sei es allzu viel, sei es allzu wenig belastet sind, oder dadurch, daß die Träger einer Steuergattung aus verschiedenen Gemeindeeinrichtungen einen größeren Vorteil haben, ohne daß die Vorschrift des § 26 u. ä. angewendet werden könnte.

(4) Bei Festsetzung der Zuschläge ist also womöglich auf eine gleiche Belastung der Steuerträger zu sehen. Darum können die Zuschläge innerhalb einer Steuergattung, als welche nunmehr mit Rücksicht auf die Gemeindezuschläge auch die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen gilt, nur unter entsprechender Beachtung dieses Grundsatzes und nach bestimmten allgemeinen Gesichtspunkten abgestuft werden, keineswegs aber so, daß ein bestimmter einzelner Steuerträger begünstigt oder einseitig mehr belastet würde. Es kann daher auch nicht einem einzelnen Steuerträger ein Nachlaß oder eine Befreiung von den gehörig beschlossenen und genehmigten Zuschlägen bewilligt werden, soweit es nicht um ein ihm gesetzlich zustehendes Vorrecht zu tun ist.

Zu § 31.

(1) Durch die Bestimmung des Abs. 1 des § 31 des Ges., wonach die Beschlußfassung der Gemeindevertretung über höchstens 100%ige Zuschläge zu den direkten Steuern keiner höheren Genehmigung bedarf, ist die Beschränkung der Höhe der Zuschläge zur Zinssteuer gemäß dem Ges. vom 26. März 1919, Nr. 170 Slg., nicht aufgehoben.

(2) Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens und andere Einnahmen zur Bedeckung des Gemeindebedarfes nicht ausreichen, kann ein Zuschlag zu den direkten Steuern ausgeschrieben werden; seine Höhe sollte regelmäßig nicht den Satz übersteigen, bis zu welchem die höhere Aufsichtsbehörde den Zuschlag bewilligen kann.

(3) Wenn auch dadurch der Gemeindebedarf nicht ganz gedeckt ist, so wird es Sache der Gemeindevertretung sein — bevor sie höhere Zuschläge beschließt — die Bedeckung des noch unbedeckten Bedarfes in Verbrauchs- und anderen Gemeindeabgaben zu suchen, soweit sie mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Ertrag und die damit verbundene Regie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung sind.

(4) Darum ist den Gesuchen um Bewilligung von Zuschlägen in einer die Zustimmung der Finanzbehörde bedingenden Höhe ein Ausweis über die Gebühren, die Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchssteuern und die in der Gemeinde ein-

Digitized by Google

geführten selbständigen Abgaben, sowie über deren Höhe und wirklichen Ertrag beizulegen.

(5) Wenn die Aufsichtsbehörde Zuschläge in geringerem oder höherem Ausmaße bewilligt, als die Gemeindevertretung beschlossen hat, so ist sie gleichzeitig zur Mitteilung der Gründe ihrer Entscheidung verpflichtet.

(6) Über eingereichte Gesuche ist mit größter Beschleunigung zu verhandeln; die vom Gesetze festgesetzte Höchstfrist von zwei Monaten gilt wie für die autonomen Aufsichtsbehörden, als auch für die Finanzbehörde, deren Zustimmung zur Bewilligung des Zuschlages erforderlich ist.

Zu § 32.

Die Herabsetzung der Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag und den Zuschlägen der Selbstverwaltungsverbände ist von Amts wegen durchzuführen.

Zu § 33.

(1) Das Finanzministerium ist ermmächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gemeinden über ihr Ansuchen und auf Antrag der höheren Aufsichtsbehörde einen 10%igen Zuschlag zu der von der Eigentumsübertragung unbeweglicher im Gemeindegebiete gelegener Sachen unter Lebenden vorgeschriebenen Realgebühr zu bewilligen.

(2) Die Bewilligung dieses Zuschlages ist in der Regel auf Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu beschränken. Erteilte Bewilligungen sind im „Amtsblatte" (in der Slowakei in den „Úradné Noviny") kundzumachen.

(3) Der Zuschlag kann nur von Übertragungen vorgeschrieben werden, welche in der Zeit erfolgten, für welche der Gemeinde die Bewilligung zur Einhebung des Zuschlages erteilt wurde.

(4) Den Zuschlag schreibt der Gemeindevorsteher vor und sind die die staatliche Gebühr bemessenden Behörden aus eigenem Antrieb in jedem einzelnen Falle dem Gemeindevorsteher die Grundlage, wonach die staatliche Gebühr bemessen wurde, sowie den Betrag der Gebühr selbst mitzuteilen verpflichtet. Bei einer in mehreren Gemeinden gelegenen Liegenschaft ist neben der Gesamtgrundlage und der ganzen Gebühr auch der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teil der Grundlage und der Gebühr mitzuteilen, wovon der Zuschlag zu bemessen ist.

(5) Diese Aufteilung führt die die staatliche Gebühr bemessende Behörde nach Einvernehmung der Zahlungspflichtigen durch, wobei jedoch die für die staatliche Übertragungsgebühr geltenden Grundsätze beobachtet werden müssen.

(6) Über den Zuschlag stellt der Gemeindevorsteher dem Zahlungspflichtigen einen Zahlungsauftrag aus, woraus der Gegenstand der Gebühr, die Höhe der staatlichen Gebühr und des darauf entfallenden Zuschlages, die Zeit seiner Fälligkeit und eine Rechtsmittelbelehrung zu ersehen sein müssen. Durch Berufung kann die Berechnung des Zuschlages, keineswegs aber die von der die staatliche Gebühr bemessenden Behörde festgesetzte Grundlage angefochten werden.

(7) Wird die vorgeschriebene Realgebühr geändert (erhöht oder erniedrigt) oder abgeschrieben, ist von der die Gebühr bemessenden Behörde die Gemeinde zu verständigen, welche verpflichtet ist, ohne weiteres Gesuch des Zahlungspflichtigen die Änderung oder Abschreibung des Gemeindezuschlages durchzuführen.

Digitized by Google

Zu § 34.

Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung können Gemeindezuschläge nur zur allgemeinen Getränkesteuer von Wein, Most und anderen Traubensäften, sowie von Wein, Most und überhaupt Säften aus anderem Obst, und zwar bis zur Höhe von 25% der staatlichen Steuer eingehoben werden.

§ 35.

(1) Eine selbständige Gemeindeverbrauchsabgabe kann nur dann eingehoben werden, wenn nicht gleichzeitig von demselben Gebrauchsgegenstande ein Gemeindezuschlag zur staatlichen Verbrauchssteuer eingehoben wird. Liegt die Möglichkeit eines solchen Zuschlages vor, so ist es im Interesse der Gemeinde, keine selbständigen Abgaben einzuführen. Die beigeschlossenen Mustervorschriften für Gemeindegetränkeabgabe denken zwar auch an den Fall einer selbständigen Weinabgabe, sind aber nicht derart verbindlich, daß eine solche Abgabe eingeführt werden müßte.

(2) Über Gesuche um Bewilligung selbständiger Verbrauchsabgaben ist so schnell als möglich zu verhandeln, insbesondere ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde verpflichtet, eingelangte Gesuche der Gemeinden nach deren Prüfung unverzüglich der höheren Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Frist von drei Monaten, nach deren fruchtlosen Ablauf die Abgabe als stillschweigend bewilligt und die Regeln als genehmigt gelten, wird erst von dem Tage gerechnet, an welchem das Gesuch bei der höheren Aufsichtsbehörde einlangte. Der Tag, von welchem die Abgabe eingehoben zu werden beginnt, ist im Bewilligungserlasse zu bestimmen, bei einer stillschweigend bewilligten Abgabe erst in der Kundmachung der Gemeinde derart, daß Vorbereitungen zur Abgabeeinhebung rechtzeitig getroffen werden können.

(4) Verbrauchsabgaben können nicht für die vor der Bewilligung der Abgabe verstrichene Zeit eingehoben werden. Die in den Mustervorschriften für die Fleisch- und Getränkeabgabe angeführten Sätze sind Maximalsätze. Es kann also die Gemeindevertretung niedrigere Sätze beschließen, wodurch an der Zuständigkeit der höheren Aufsichtsbehörde zur Bewilligung der Abgaben nichts geändert wird.

(5) Würde aber die Gemeinde die Bewiligung höherer Zuschläge verlangen, so steht das Recht der Bewilligung einer solchen Abgabe der Regierung zu.

(6) Der vorletzte Absatz der Durchführungsverordnung zum § 28 gilt analog auch für Gemeindeverbrauchsabgaben.

(7) Die Einhebung und die Kontrolle der selbständigen und der Verbrauchsabgaben ist den Gemeinden überlassen. Es steht aber nicht dem entgegen, daß die Gemeinden im Wege freiwilliger Übereinkunft diese Tätigkeit an ein höheres Organ der Selbstverwaltung übertragen unter gleichzeitiger Vereinbarung einer Entschädigung für diese Tätigkeit.

(8) Die die staatlichen Verbrauchssteuern einhebenden Organe sind verpflichtet, den Verbrauchsabgaben einhebenden Gemeinden auf deren Verlangen die zur Bemessung oder Kontrolle dieser Gemeindeabgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dienstliche Rücksichten dies nicht verwehren.

Zu § 37.

(1) Die Lustbarkeitsabgabe und die Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften sind in allen Gemeinden der Tschechoslowakischen Republik nach den

Digitized by Google

beigeschlossenen Mustervorschriften einzuheben, welche allgemein verbindlich sind und nicht geändert werden können, soweit im weiteren keine Ausnahmen festgesetzt sind. Dadurch werden die bisherigen Ordnungen und Vorschriften über die Landeslustbarkeitsabgabe und über die Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften aufgehoben.

(2) Von dem in diesen Mustervorschriften aufgestellten Grundsatze, daß die Gemeinden die Lustbarkeitsabgabe und Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften bemessen und einheben, werden folgende Ausnahmen bestimmt:

(3) Die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften wird in Böhmen vom Landesinspektorate für Landesabgaben, in Mähren vom Landeseinhebungsamte, in Schlesien vom Landesamte für die Bemessung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften bemessen und eingehoben und geht die Berufung gegen die von ihnen erlassenen Zahlungsaufträge und Entscheidungen (§ 14 der Mustervorschriften) an den Landesverwaltungsausschuß, bzw. Landesausschuß, bzw. Landesverwaltungskommission. Nur den unten genannten Gemeinden bleibt bis auf weiteres das Recht der selbständigen Bemessung und Einhebung dieser Abgabe. Es sind dies in Böhmen: die Hauptstadt Prag, Asch, Jungbunzlau, Tetschen, Eger, Komotau, Gablonz a. N., Jičin, Karlsbad, Kolin, Reichenberg, Böhm. Leipa, Brüx, Hohenmaut, Nachod, Pilsen, Bodenbach, Rumburg, Tabor, Teplitz-Schönau, Turn, Aussig, Warnsdorf und Weipert; in Mähren: Brünn, Iglau, Olmütz, Mähr.-Ostrau, Proßnitz, Prerau, Oderfurth a. O., Zwittau, Witkowitz und Znaim. Die Entscheidung darüber, ob einer weiteren Gemeinde das Recht der selbständigen Bemessung und Einhebung dieser Abgabe eingeräumt oder ob einer Gemeinde das bisher eingeräumte Recht entzogen werden soll, steht der Regierung über Antrag des Landesverwaltungsausschusses, bzw. des Landesausschusses, bzw. der Landesverwaltungskommission zu. Solche Entscheidungen werden von Fall zu Fall im Amtsblatte veröffentlicht werden.

(4) Die Gemeinden, für welche diese Abgabe die im Absatz 3 genannten Landesorgane bemessen, sind verpflichtet, den Landesfonden die wirklichen damit verbundenen Kosten zu ersetzen. Diese Entschädigung darf jedoch nicht mehr als 15% des wirklichen Ertrages der Abgabe in Gemeinden, welche selbst diese Abgaben nicht bemessen und nicht einheben, ausmachen.

(5) Die Lustbarkeitsabgabe bemessen und heben in Böhmen, Mähren und Schlesien die Gemeinden ein. Der Landesverwaltungsausschuß in Böhmen, der Landesausschuß in Mähren und die Landesverwaltungskommission für Schlesien üben jedoch die Aufsicht über die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe aus und sind die Gemeinden verpflichtet, ihnen die bezüglichen Ausweise und Tagebücher über die Bemessung, Zahlung und Verrechnung der Abgabe vorzulegen.

(6) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Landesfonden die wirklichen mit dieser Aufsicht verbundenen Kosten zu ersetzen; diese Kosten dürfen aber nicht mehr als 3% des Ertrages der Abgabe in den hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe dieser Aufsicht der Landesorgane unterliegenden Gemeinden ausmachen.

(7) Der Ertrag der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften und der Lustbarkeitsabgabe gehört vom 1. Oktober 1921 angefangen, d. h. hinsichtlich der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften von den am 1. Oktober 1921 und später erfolgten Übertragungen, hinsichtlich der Lustbarkeitsabgabe von den in der gleichen Zeit abgehaltenen Unterhaltungen, ausschließlich den Gemeinden, abge-

Digitized by Google

sehen von der oben angeführten Entschädigung und dem 10%igen Anteile, welchen die Gemeinden in Böhmen von der Lustbarkeitsabgabe an den Prager Krankenhausfond abführen müssen. Diesen Anteil führen die Gemeinden durch Vermittlung des Landesverwaltungsausschusses in den von diesem für die Vorlage von Ausweisen und Tagebüchern festgesetzten Fristen (Abs. 5) ab.

(8) In der Slowakei hat die Einhebung beider Abgaben spätestens 90 Tage nach der Kundmachung dieser Verordnung zu beginnen. Beide Abgaben sind einstweilen bis zur weiteren Regelung durch die gemäß den Bestimmungen der §§ 51, 52 und 54 des Ges. an die Stelle des Gemeindevorstehers tretenden Organe zu bemessen und einzuheben.

(9) Die Gerichte sind verpflichtet, eine Ausfertigung des Beschlusses, womit die grundbücherliche Durchführung der Eigentumsübertragung einer Liegenschaft oder des Eigentumsanteiles an einer solchen Liegenschaft auf Grund eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes eines Urteiles oder Enteignungserkenntnisses verfügt wird, der gemäß § 15 der Mustervorschriften zur Bemessung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften zuständigen Behörde einzusenden.

(10) Beschlüsse über die grundbücherliche Durchführung entgeltlicher Übertragungen zwischen den im § 4, Z. 3, der Mustervorschriften genannten Personen brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

(11) Die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, der zuständigen Bemessungsbehörde jede Änderung in den Personen oder im Verhältnisse der Anteile der Gesellschafter der Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, wovon sie aus den Anmeldungen oder auf Grund der durch § 26 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, angeordneten Eingaben erfahren.

(12) Auf Verlangen der Bemessungsbehörden sind die genannten Gerichte auch zur Mitteilung der den Besitz der Vorgänger des Veräußerers betreffenden Daten verpflichtet.

(13) Die zur Führung von Gebührenregistern berufenen Behörden haben von den im § 1, Abs. 1, 2, 5 und 6, der Mustervorschriften angeführten Übertragungen (Apports auf das Gesellschaftsvermögen, Änderung in den Personen oder Anteilen) in 30 Tagen nach der Eintragung in das bezügliche Gebührenregister die zuständige die Wertzuwachsabgabe bemessende Behörde zu verständigen.

(14) Diese Verständigung entfällt, wenn es sich um entgeltliche Übertragungen zwischen den im § 4, Z. 3, der Mustervorschriften genannten Personen handelt.

(15) Außerdem haben die zur Führung der Gebührenregister berufenen Behörden der Bemessungsbehörde über ihr Verlangen hinsichtlich der den Gegenstand der Übertragung bildenden Liegenschaften das gesetzliche für die Bemessung der Gebühr maßgebende Vielfache der Steuer, den Realwert, den bei der letzten vorausgegangenen Übertragung im Kaufswege vereinbarten Kaufpreis samt Nebengebühren und den letzten gerichtlichen Schätzwert mitzuteilen, soweit sie diese Daten den ihnen zur Verfügung stehenden Behelfen (Liquidationsbücher, Gebührenbemessungsakten) entnehmen können. Wenn in dem die der Wertzuwachsabgabe unterliegende Übertragung betreffenden Gebührenbemessungsakte die Aufsuchung obiger Daten ermöglichenden Angaben nicht enthalten sind, ist eine Aufklärung nur dann zu geben, wenn die Gebührenbemessungsbehörde der zur Führung der Gebührenregister berufenen Behörde das Jahr, in welchem, und die Personen, zwischen welchen die Übertragung erfolgte, mitteilt. Weiters sind der Bemessungsbehörde die Grundlagen der Bemessung bekannt zu geben, wozu

Digitized by Google

man auf Grund eines Übereinkommens oder nachträglicher Erhebungen, Schätzung u. dgl. gelangte.

(16) Anfragen der Bemessungsbehörde über den Katastralreinertrag, Ausmaß, Grund-, Hausklassen-, Hauszins- und 5%ige Steuer sind schleunigst zu beantworten.

Zu § 38.

(1) Bei Bewilligung selbständiger Gemeindeabgaben ist stets darauf zu achten, daß das wahrscheinliche Ergebnis der Abgabe im entsprechenden Verhältnis zu der mit der Vorschreibung und Einhebung verbundenen Regie stehe.

(2) Mustervorschriften für die im Gesetze als zulässig bezeichneten und öfter auftretenden Abgaben sind beigeschlossen.

(3) Die in den Mustervorschriften festgesetzten Sätze der einzelnen Abgaben sind Maximalsätze, so daß mit diesen oder niedrigeren Sätzen beschlossene Abgaben die höhere Aufsichtsbehörde bewilligen kann, soweit die beschlossenen Normen sich sonst im Rahmen der Mustervorschriften bewegen. Höhere Sätze der Abgaben, für welche Mustervorschriften erlassen wurden, oder vom Gesetze zwar als zulässig bezeichnete Abgaben, für welche aber keine Mustervorschriften erlassen wurden, oder schließlich im Gesetze nicht angeführte Abgaben kann nur die Regierung bewilligen.

(4) Der vorletzte Absatz der Durchführungsverordnung zum § 28 gilt analog auch für Gemeindeabgaben gemäß § 38.

Zu § 39.

(1) Dienstleistungen können für den Gemeindebedarf nur im Falle eines unumgänglich notwendigen Bedarfes, regelmäßig also nur dann gefordert werden, wenn die Gemeinde sonst die Arbeiten, für welche die Dienste gefordert werden, entweder überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand ausführen könnte.

(2) Der Nachweis der körperlichen Unfähigkeit zum geforderten Dienste ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes zu erbringen, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Unfähigkeit handelt.

(3) Über die Einwendung einer zur persönlichen Dienstleistung verpflichteten, laut ärztlichen Zeugnisses aber dazu körperlich unfähigen Person, daß sie das zur Beschaffung eines tauglichen Ersatzmannes nötige Geld nicht bezahlen könne, entscheidet nach gehöriger Erhebung der Verhältnisse die Gemeindevertretung.

(4) Bei Vorspannleistungen oder Beistellungen von Motorfahrzeugen muß der Leistungspflichtige entweder den Vorspann oder den Motorwagen selbst bedienen oder eine dazu geeignete Person beistellen.

(5) Durch eine zur Beschaffung eines tauglichen Ersatzmannes nötige Geldentschädigung kann man sich sowohl von Handdiensten als auch von Vorspannleistungen oder Beistellungen von Motorwagen loskaufen. Der Betrag der Entschädigung ist nach dem Durchschnitte der in der Gemeinde für die geforderten Dienste zur Zeit der Durchführung der Arbeiten gezahlten Löhne zu bestimmen. Eine Abstufung dieser Entschädigung ist nur nach den geforderten Arbeiten, keineswegs aber nach den persönlichen Verhältnissen desjenigen, von welchem der Dienst gefordert wird, gestattet.

(6) Der Beschluß der Gemeindevertretung über das zulässige Höchstmaß des Geldbetrages, welcher anstatt der geforderten Dienste verlangt werden kann, hat

Digitized by Google

gleichzeitig mit dem Beschlusse über die Anforderung der Dienste zu geschehen. Beide Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die höhere Aufsichtsbehörde.

(7) Im Falle der Not, z. B. einer Elementarkatastrophe, brauch zwar nicht die Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde abgewartet werden, die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, gleichzeitig mit der Anforderung der Dienste davon die Mitteilung der höheren Aufsichtsbehörde zu machen und um nachträgliche Genehmigung anzusuchen.

Zu § 42.

Die Aufsichtsbehörde, welche die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu den direkten Steuern in geringerem Ausmaße als für das Vorjahr bestimmt war, bewilligt, ist verpflichtet, bei Hinausgabe ihrer Entscheidung davon das den Gemeindezuschlag einhebende Organ zu verständigen.

Zu § 43.

Im Strafverfahren vor den Finanzbehörden sind, was die Verfahrensart betrifft, analog die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Ges. über direkte Personalsteuern (in der Slowakei kundgemacht durch Zusatz I der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg.), anzuwenden.

Zu den §§ 41 und 43.

(1) Nicht rechtzeitig eingezahlte Beiträge, Gebühren und Abgaben können im Wege der politischen oder der gerichtlichen Exekution eingetrieben werden.

(2) Der ausgefertigte und in betreff der Vollstreckbarkeit vom Gemeindevorsteher oder einem anderen gemäß § 35, Abs. 4, § 37, Abs. 2, oder § 38, Abs. 2 des Gesetzes die Abgabe bemessenden und einhebenden Organe bestätigter Rückstandsausweis bildet einen Exekutionstitel.

Zu § 57.

Durch dieses Gesetz verlieren ihre Geltung, sofern sie nicht schon durch frühere Gesetzesbestimmungen der Novelle zu den Gemeindeordnungen vom 7. Feber 1919, Nr. 76 Slg., aufgehoben wurden, insbesondere:

1. aus der böhmischen Gemeindeordnung: §§ 68, 69, 71 bis 76, 78 bis 91, 97, Z. 1—5, 99, Abs. 2, 111 und 112. Abgeändert, bzw. ergänzt wurden die §§ 43 und 44 dieser Gemeindeordnung durch die Bestimmungen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes, dann § 66 der Gemeindeordnung durch die Bestimmungen der §§ 5, 10, 16 und 18 des Gesetzes;

2. aus der mährischen Gemeindeordnung: §§ 61, 62, 64 bis 69, 71 bis 82, 97, Z. 1 und 2. Ergänzt wurde § 41 dieser Gemeindeordnung durch die Bestimmungen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes; § 96 der Gemeindeordnung dann durch die Bestimmung des § 18 des Gesetzes;

3. aus der schlesischen Gemeindeordnung: §§ 61, 62, 64 bis 81 und 89. Ergänzt wurden die §§ 41 und 45 dieser Gemeindeordnung durch die Bestimmungen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes;

4. aus den Gemeindeordnungen:

a) Prag: §§ 12, 102 bis 104, 107 bis 109. Ergänzt wurde § 111 durch die Bestimmungen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes;

b) Reichenberg: §§ 5, 57 bis 62, 84, 85. Ergänzt wurde § 68 wie ad a),

Digitized by Google

c) Brünn: §§ 7, Abs. 1 und 3, 40 bis 57, 81, Abs. 3, hinsichtlich der Fristen für die Aufstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, § 83. Ergänzt und abgeändert wurden §§ 65 und 68 wie ad a),

d) Iglau: §§ 6, 73, Abs. 3, 74, 75, 77 bis 80, 102, 103, 121, 122. Abgeändert bzw. ergänzt wurden §§ 86 und 92 wie ad a), § 120 ergänzt durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes,

e) Kremsier: §§ 7, 76, 92, 93, 94, 112, 113. Ergänzt wurde § 79 wie ad a), § 111 ergänzt durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes,

f) Olmütz: §§ 6, 69, Abs. 2, 70 bis 76. Ergänzt wurde § 83 wie ad a), § 113 ergänzt durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes,

g) Ungarisch-Hradisch: §§ 7, 76, 92, 94, 112 und 113. Ergänzt bzw. abgeändert wurde § 79 wie ad a), ergänzt § 111 durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes,

h) Znaim: §§ 7, 73, 89 bis 91, 109 und 110. Ergänzt wurde § 76 wie ad a), § 108 durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes,

i) Troppau: §§ 5, 38, Abs. 3, 39, 40, Abs. 1 bis 3, 41 bis 50, 75 und 84. Ergänzt wurde § 63 wie ad a), § 84 durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes;

k) Friedek: §§ 6, 39, Abs. 3, 40 bis 50, 75. Ergänzt wurde § 64 wie ad a), § 84 durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes;

5. §§ 13 bis 19 der Novelle zu den Gemeindeordnungen vom 7. Feber 1919. Nr. 76 Slg.:

6. § 138 der böhmischen Bauordnung (Ges. vom 8. Jänner 1899, LGBl. Nr. 5), § 130 der Prager Bauordnung (Ges. vom 10. April 1886, LGBl. Nr. 40), § 140 der mährischen Bauordnung (Ges. vom 16. Feber 1894, LGBl. Nr. 64), § 133 der Bauordnung für Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim (Ges. vom 16. Juni 1894, LGBl. Nr. 63) und der zweite Absatz des § 109 der schlesischen Bauordnung ((Ges. vom 2. Juni 1883, LGBl. Nr. 26);

7. §§ 5, 6, 8, 9, 14, 15, 17 und 19 des Ges.-Art. XXI: 1886, soweit er sich auf die Finanzwirtschaft der Städte mit Munizipalrecht bezieht. Geändert bzw. ergänzt wurden, soweit es sich um die Finanzwirtschaft der Städte mit Munizipalrecht handelt, in diesem Gesetzesartikel: § 46, letzter Absatz, was die Frist zur Einberufung einer Generalversammlung der Munizipalstadt in den Fällen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes betrifft, weiter § 50, was die notwendige Anzahl der Anwesenden in denselben Fällen betrifft, § 75 hinsichtlich der durch diesen Paragraph einheitlich festgesetzten Berufungsfrist, §§ 89 und 90 hinsichtlich der Haftung des Bürgermeisters und der Mitglieder des Munizipalausschusses oder der Beamten und der Geltendmachung dieser Haftung in den Fällen der §§ 5, 10, 16 und 18 des Gesetzes;

8. § 14, weiters §§ 24, 25, 26 des Ges.-Art. XXII: 1886, soweit sie die Finanzwirtschaft der Gemeinde betreffen, §§ 110 bis 114, 122 bis 130, 132 bis 144, schließlich § 165 desselben Ges.-Art., letzterer Paragraph, soweit er den Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden über die Finanzwirtschaft der Gemeinden widerstreitet.

Abgeändert bzw. ergänzt wurden im Ges.-Art. XXII: 1886: §§ 56 und 57 über die Einberufung der Generalversammlung und der notwendigen Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder in den Fällen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes, §§ 86 und 87, was die Zuständigkeit der zur Entscheidung über Schadenersatz gemäß §§ 5, 10, 16 und 18 des Gesetzes berufenen Behörden betrifft, § 109, weiter § 120 hinsichtlich des Vorganges bei der Vermietung (Verpachtung) unbeweglichen Ge-

Digitized by Google

meindevermögens gemäß § 164, letzterer daneben noch hinsichtlich der Frist zur Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der §§ 6, 12, 16, 23 und 40 des Gesetzes:

9. Teil II des Ges.-Art. LVIII: 1912, was die Verwaltung des Gemeindevermögens und Einhebung von Gebühren betrifft.

Abgeändert, bzw. ergänzt wurden die §§ 1 und 3 des Ges. vom 19. September 1883, LGBl. Nr. 51 für Böhmen, § 2 des Ges. vom 29. April 1894, mähr. Ges. und Vdg. Nr. 53, und § 1 des Ges. vom 6. Jänner 1891, schles. Ges. und Vdg. Nr. 11, über obligatorische Gemeindezuschläge durch die Bestimmungen des § 7, Abs. 3 und 6, des Gesetzes.

Zu § 59.

(1) Die Gemeinden (Munizipalstädte) können die bisher bewilligten Beiträge, Gebühren und Abgaben, bei welchen der Zeitraum, für welchen sie bewilligt wurden, noch nicht abgelaufen ist, in dem bewilligten Ausmaße und nach den bis nun geltenden Normen längstens bis 30. September 1922 einheben. Ausgenommen sind jene Beiträge, Gebühren und Abgaben, welche von der Regierung oder der zuständigen Behörde erst nach dem 1. Oktober 1921 auf einen längeren Zeitraum bewilligt wurden.

(2) Längstens 60 Tage nach der Kundmachung dieser Verordnung sind die Gemeinden (Munizipalstädte) verpflichtet, der höheren Aufsichtsbehörde ein vollständiges Verzeichnis der bis jetzt auf Grund der vor dem 1. Oktober 1921 erteilten Bewilligungen eingehobenen Gebühren samt den einschlägigen Vorschriften und einen Beschluß der Gemeindevertretung vorzulegen, ob und welche Gebühren, sowie für welche Zeit die Gemeinde auch nach dem 1. Oktober 1922, einzuheben beabsichtigt. Hinsichtlich dieser Abgaben sind gleichzeitig neue den im Anhange zu dieser Verordnung kundgemachten Mustervorschriften angepaßte Vorschriften vorzulegen. Die höhere Aufsichtsbehörde überprüft die vorgelegten neuen Vorschriften und bewilligt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser oder jener Gemeinde unter der Bedingung des § 28, Abs. 6, allenfalls § 35, Abs. 2, bzw. § 38, Abs. 2, des Gesetzes die weitere Einhebung der betreffenden Gebühren oder Abgaben und bestimmt gleichzeitig den Zeitraum, in welchem sie eingehoben werden können.

(3) Wenn es sich um Gebühren oder Abgaben handeln würde, bezüglich welcher keine Mustervorschriften erlassen wurden oder welche nach den Mustervorschriften nicht entsprechenden Regeln eingehoben werden sollen, wäre ein gehörig instruiertes Gesuch um deren Bewilligung beizufügen, worüber die Regierung entscheidet.

(4) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Lustbarkeitsabgabe und die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, welche in allen Gemeinden nach den einheitlichen, in der Beilage kundgemachten Regeln eingehoben werden müssen.

(5) Die Hauptstadt Prag ist verpflichtet, die Eingabe gemäß Abs. 2 dem Finanzministerium vorzulegen (§ 16 des Ges. vom 6. Feber 1920, Nr. 116 Slg.).

*

Die Verordnung enthält dann im Anhange die Mustervorschriften für die einzelnen Gemeindeabgaben.*)

---

*) Wegen des großen Umfanges dieser Mustervorschriften werden wir bloß die wichtigsten hievon in einer der nächsten Nummern veröffentlichen. (Anm. des „Prager Archiv".)

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

(Nach der amtl. Sammlung des Justizministeriums [Beilage z. Verordnungsbl.].)*)

146. Die Nebenintervention ist nur im Prozesse zulässig, keineswegs auch im Verfahren zur Sicherung des Beweises nach § 384 ZPO. (Entsch. v. 18. X. 1921. Z. RI 1269/21.)

147. Die Miete von Gasthauslokalitäten und Fremdenzimmern ohne die gewerbliche Betriebskonzession kann als bloße Miete im engeren Sinne bloß mit Bewilligung des Gerichtes gekündigt werden, welche im außerstreitigen Verfahren nach dem Mieterschutzges. vom 8. April 1920. Nr. 275 Slg., erteilt wird. (Entsch. v. 19. X. 1921. Z. Rv I 790/21.)

148. Das Anforderungsrecht von Kleinpächtern im Sinne des Ges. vom 27. Mai 1919. Nr. 318 Slg., kann sich auch auf einen Vertrag stützen, welcher mangels der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung ungültig ist, insolange der Vertrag aus diesem Grunde nicht umgestoßen wurde, und das Pachtverhältnis durch die vom Gesetze vorgeschriebene Zeit dauerte. Entsch. v. 22. XI. 1921. Z. R II 433/21.)

149. Die Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister ist unzulässig. (Entsch. v. 7. XII. 1921. Z. R I 1443/21.)

150. Die analoge Anwendung der Bestimmungen des Hofdekretes v. 6. Juni 1838. Nr. 277 JGslg., auf einen Verkauf aus freier Hand ist unzulässig. (Entsch. v. 20. XII. 1921. Z. R I 1363/21.)

151. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung lassen sich auf eine freiwillige gerichtliche Feilbietung bloß in Ansehung der Art ihrer Durchführung anwenden; ansonsten, insbesondere in Ansehung der Rechtsmittel, gelten die Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens.

Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages nach Analogie der Exekutionsordnung ist bei einer freiwilligen Feilbietung unzulässig. (Entsch. v. 27. XII. 1921. Z. R II 485/21.)

152. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Absendung der verkauften Ware die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, und zwar sowohl rücksichtlich der Art des Transportes als auch rücksichtlich ihrer Durchführung. Die ihm obliegende Sorgfalt muß sich den zur Zeit des Transportes herrschenden Verhältnissen anpassen. (Entsch. v. 31. XII. 1921. Z. Rv I 629/21.)

153. „Kleinpächter" im Sinne des Ges. vom 27. Mai 1919. Nr. 318 Slg., sind Personen, welche das Pachtgrundstück wenigstens t e i l w e i s e zu ihrem und ihrer Familie Lebensunterhalte benötigen. (Entsch. vom 31. XII. 1921. Z. R II 492/21.)

154. Durch eine Änderung im Eigentum zu dem Pachtgrundstücke, welche nach Bekanntgabe des Kleinpächters nach § 1 Ges. vom 12. August 1921, Nr. 315 Slg., erfolgt ist, wird das erneuerte Pachtverhältnis nicht aufgehoben.

Kleinpächter im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, welche ihren Lebensunterhalt auch in einer anderen Beschäftigung als der Landwirtschaft suchen, wenn ihnen nur die Pachtung zur Ergänzung des Lebensunterhaltes dient.

155. Das Gericht ist nicht verpflichtet, zu prüfen, welcher Nachteil aus der Aufschiebung der Exekution wegen zwangsweiser Wohnungsräumung nach der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920. Nr. 404 Slg., einesteils der verpflichteten Partei, anderenteils dem betreibenden Gläubiger droht; die einzige Bedingung der Aufschiebung der Exekution ist hier, daß der Verpflichtete ohne sein Verschulden keinen angemessenen Ersatz hat, oder daß die Aufschiebung der Räumung jener Wohnräume bewilligt worden ist, welche der Verpflichtete beziehen soll. (Entsch. v. 10. I. 1922. Z. R II 506/21.)

*) Siehe „Prager Archiv", IV. Nr. 5. S. 198.

Digitized by Google

156. Durch Zession ändert sich das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner nur in Ansehung der Person des Gläubigers, keineswegs aber der rechtliche Charakter der Verbindlichkeit selbst. War kein privatrechtlicher Anspruch einer Person gegen die andere vorhanden, kann auch durch Zession nicht ein privatrechtliches Verhältnis zwischen einer dritten Person und dem Schuldner geschaffen werden. Die Ersatzansprüche einer staatlichen Anstalt gegen eine andere haben keinen privatrechtlichen Charakter und kann über sie einzig im administrativen Wege entschieden werden. (Entsch. v. 24. I. 1922, Z. Rv II 358/21.)

157. Den Ehegatten ist die eigenmächtige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht gestattet und so lange nicht der einstweilige abgesonderte Wohnort bewilligt worden ist, kann der Ehegatte die Aufnahme der Ehegattin in den gemeinsamen Haushalt nicht verweigern.

Der der Ehegattin nach § 382, Z. 8 EO., gebührende einstweilige Unterhalt soll anständig, dem Vermögen des Ehegatten angemessen sein. (Entsch. vom 3. I. 1922, Z. R I 25/22—1.)

158. Die Bestimmung der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., daß das Gericht die Exekution mittels zwangsweiser Räumung von Lokalitäten aufschieben kann, wenn der Verpflichtete ohne seine Schuld keinen angemessenen Ersatz für die gemieteten oder benützten Räume hat, kann nicht auf Fälle ausgedehnt werden, wo der Verpflichtete keine gleiche oder ähnliche Beschäftigung finden kann, und insbesondere keine Beschäftigung mit unentgeltlicher Wohnung. (Entsch. vom 14. II. 1922, Z. R I 166/22—1.)

159. Eine wertvolle Sache im Sinne des Eisenbahnbetriebsreglements ist eine Sache, deren Wert im Verhältnisse zu ihrem Umfang und Gewicht unverhältnismäßig hoch ist. Kinematographische Films sind keine derartig wertvolle Sache. (Entsch. v. 11. X. 1921, Z. Rv I 574/21—1.)

160. Die bücherliche Anmerkung der Erbschaftsklage (Streitanmerkung) ist zulässig, auch wenn der Kläger sein Erbrecht auf einen in Verlust geratenen letzten Willen stützt, dessen Inhalt erst im Prozesse ermittelt werden soll. Wurde die Verlassenschaftsabhandlung bereits beendet, so hat die Überreichung der Erbschaftsklage die gleichen rechtlichen Wirkungen, wie die Erbserklärung in der Verlassenschaftsabhandlung. (Entsch. vom 5. XI. 1921, Z. R I 1322/21—1.)

161. Die Bestimmung des § 2 der Regierungsvorlage vom 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., über die Aufschiebung der zwangsweisen Räumung gemieteter und ähnlicher Lokalitäten bezieht sich nicht nur auf Personen, die bei der Landwirtschaft beschäftigt sind, sondern auch auf Angestellte von Unternehmungen der Forstwirtschaft. (Entsch. vom 22. XI. 1921, Z. R I 1288/21—2.)

162. Ist im Vertrage nichts anderes vereinbart, so gebührt dem stillen Gesellschafter kein Anspruch darauf, daß ihm der Komplementär vollständige Rechnung über die Geschäftsführung lege. (Entsch. vom 7. II. 1922, Z. Rv 359/21—2.)

163. Das Einlangen der Ware ist nicht Bedingung für die Begründung des Fakturengerichtsstandes nach § 88 Jur.-N. Wurde die Faktura vor der Ware abgesendet, so ist der Käufer, wenn er der Klausel der Faktura über den Gerichtsstand nicht zustimmt, verpflichtet, die letztere sofort abzulehnen, noch bevor die Ware eingelangt ist. (Entsch. vom 15. II. 1922, Z. R I 32/22—1.)

164. Zum Rekurse gegen den Beschluß, mit welchem der im Ausgleichsverfahren erfolgte Vergleich genehmigt wurde, sind auch die Gläubiger berechtigt, welche ihre Forderung nicht angemeldet haben. (Entsch. vom 28. II. 1922, Z. R I 214/22—1.)

165. Die Berufung gegen ein Versäumungsurteil kann mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in eine Eingabe vereinigt werden. (Entsch. vom 27. XII. 1921, Z. R I 150/21—1.)

166. Zur Eintragung der Firma für eine Zweigniederlassung ist nicht erforderlich, daß der Eigentümer der Hauptniederlassung einen Gewerbeschein oder eine ähnliche Legitimation, welche zum Betriebe der Zweigniederlassung berechtigen, vorlege. (Entsch. vom 11. I. 1922, Z. R I 1078/21—1.)

167. Soll der Gegenbeweis gegen die Rechtsvermutung der Vaterschaft nach § 163 a.bG.B. Erfolg haben, muß er vollkommen bestimmt und in der Weise unumstößlich sein, daß sein Ergebnis nicht den geringsten Zweifel darüber übrig

Digitized by Google

lasse, daß das Kind vom Beklagten nicht erzeugt werden konnte. (Entsch. vom 7. II. 1922, Z. Rv II 338/21—1.)

168. Hat die Ehegattin ihrem Ehegatten die Verwaltung des Vermögens gekündigt, und führt der Ehegatte dessenungeachtet in dessen Verwaltung fort, so ist er bloßer Geschäftsführer ohne Auftrag und als solcher verpflichtet, der Ehegattin Verwaltungsrechnung zu legen und ihr die Nutzungen aus der Verwaltung auszufolgen; notwendige und nützliche Aufwendungen kann dabei der Ehegatte in Abzug bringen. (Entsch. vom 8. II. 1922, Z. Rv I 866/21—1.)

169. Bis zur Einantwortung der Verlassenschaft haftet der Erbe, auch wenn er sich unbedingt erbserklärt hat, nur mit dem Nachlaßvermögen. (Entsch. vom 14. II. 1922, R I 179/22—1.)

170. Eine Verfügung nach § 168 (neuer Wortlaut) a.b.G.B. kann auch nach der Niederkunft getroffen werden, wenn nur der Antrag vor dieser Zeit gestellt worden ist. (Plenarentsch. vom 13. März 1922, Z. Präs. 1295/21.)

171. Der Antrag, daß die neunzigtägige Frist zur Annahme des Ausgleiches vom Justizministerium verlängert werde (§ 56, Z. 1 Ausgleichsordnung), muß noch während der Dauer des Ausgleichsverfahrens, wenn auch nach Ablauf der Frist gestellt werden. (Entsch. vom 9. IX. 1921, R I 1136/21—1.)

172. Die Bahn haftet nicht für den Schaden, der daraus entstand, daß das Aviso von der Post dem Adressaten nicht richtig zugestellt wurde, und daß die Ware infolgedessen einer anderen Person als dem Adressaten zugestellt wurde. (Entsch. vom 17. II. 1922, Rv II 339/21—1.)

173. Grundsätzlich ist der Vater verpflichtet, den ehelichen Kindern nur den Unterhalt in natura zu gewähren und nur ausnahmsweise, wenn die Kinder aus wichtigen Gründen oder gemäß einem gerichtlichen Erkenntnisse den Haushalt des Vaters verlassen haben, kann vom Vater der Unterhalt in Geld gefordert werden. (Entsch. vom 24. Jänner 1922, R II 10/22—1.)

174. Siehe Sammlung des „Prager Archiv" im nächsten Hefte.

175. Für die Entstehung des Anforderungsrechtes der Kleinpächter nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg., ist der tatsächliche Stand des verpachteten Grundstückes und nicht seine Bezeichnung im Kataster maßgebend.

Unter „Bebauung" des Grundstückes wird nach diesem Gesetze „die Bewirtschaftung" auf dem Grundstücke verstanden. (Entsch. vom 14. März 1922, R I 224/22—1.)

Erkenntnisse der Gewerbegerichte.*)

39. Der Gesellschafter eines Unternehmens ist, auch wenn er für seine Beteiligung an der Leitung des Unternehmens eine monatliche feste Entlohnung erhält, kein Beamter des Unternehmens. Die Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage gehören nicht, gemäß § 41, Handlungsgehilfengesetz zur Kompetenz der Gewerbegerichte. (G. G., Prag, vom 7. 11. 1921, Cr. II. 626/21 und Zivillandesgericht, Prag vom 25. 11. 1921, R II. 766/21.)

40. Für die Beurteilung, ob ein Dienstnehmer gemäß § 1, Handlungsgehilfengesetz höhere Dienste leistet, ist nicht der Titel maßgebend, den der betreffende Dienstnehmer gebraucht, sondern einzig und allein die Art seiner Arbeit. Ein Dienstnehmer, der höhere Dienste leistet, hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeit über die Zeit. (G. G. Prag, vom 12. 10. 1921, Cr. II. 512/21 und Zivillandesgericht Prag vom 15. 11. 1921, Cg. II. 107/21.)

41. Gegenstand der Prozesse bei den Gewerbegerichten sind nur Streitigkeiten wegen Ersatz des Schadens, der durch Verletzung des Arbeits- oder Dienstvertrages (§ 84 G. O.) entstanden ist, keinesfalls aber Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der aus einer Handlung oder Unterlassung eines gewerblichen Gehilfen entstanden ist. (G. G. Brünn vom 15. 9. 1921, Cr. I. 704/21.)

42. Ansprüche der Angestellten einer Konsumgenossenschaft gehören nicht vor die Gewerbegerichte. (G. G., Reichenberg vom 10. 1. 1921, Cr. II. 2/22.)

*) Siehe „Prager Archiv", IV. Nr. 5. S. 215.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn, Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 24. Juni 1922. Nummer 12. (Bogen 33-34.)

Zur Frage der Beitragsleistung großer Unternehmungen für den Gemeindehaushalt.

Von Dr. Friedrich Janka.

Die Verordnung vom 27. April 1922, Nr. 143 Slg.,[1]) zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg., betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, enthält unter anderem auch zu § 27 des Gesetzes eingehende Vorschriften über die besondere Beitragsleistung, die großen Unternehmungen behufs Deckung des durch sie verursachten größeren Gemeindeerfordernisses auferlegt werden kann. Die Vorschriften sind durch ein Beispiel der Beitragsberechnung erläutert. Dieses Beispiel, das der Finanzwirtschaft einer großen Anzahl von Gemeinden als Muster dienen soll und an dem daher sowohl diese Gemeinden als auch die in Betracht kommenden großen Industrieunternehmungen u. dgl. lebhaft interessiert sind, bedarf meines Erachtens einer näheren Untersuchung.

Zunächst sei gleich hervorgehoben, daß sich in das Beispiel ein Rechenfehler eingeschlichen hat. Es ist nämlich der 150%ige Zuschlag zu der auf die Unternehmung entfallenden, mit 9000 Kč bezifferten Zinssteuer unrichtig mit 12.000 Kč statt mit 13.500 Kč angesetzt. Infolgedessen sind natürlich auch alle daran anknüpfenden weiteren Berechnungen unrichtig.

Um die Sache klarzustellen, sei hier das Beispiel unter Einsetzung der richtigen Zahlen kurz wiederholt, bzw. zugleich auch näher erläutert.

Angenommen wird eine Gemeinde mit 8000 Einwohnern, wovon 6600 Arbeitnehmer einer großen Unternehmung und deren Angehörige sind.

Das Gesamterfordernis der Gemeinde beträgt	1,500.000 Kč
die Gesamtbedeckung	460.000 „
daher der unbedeckte Abgang	1,040.000 Kč

Dabei betragen, wie in dem Beispiele des näheren ausgeführt wird, die hauptsächlichen Ausgaben der Gemeinde (für Beamte und Angestellte, Wachleute, für den Armenfonds, die Bibliothek und das Gedenkbuch sowie für die Schulen) 923.000 Kč, während diese Ausgaben, wenn die Unternehmung nicht vorhanden wäre, nur 33.700 Kč betragen würden, weil eben dann viel weniger Beamte, Angestellte und Wachleute, Schulen usw. notwendig wären. Das durch die Existenz der Unternehmung verursachte Mehrerfordernis beträgt also 923.000 Kč — 33.700 Kč = 889.300 Kč, d. s. 85.51% des unbedeckten Abganges. (Hiebei wird behufs leichterer Übersicht der Einfluß, den die Unternehmung auf die Höhe des sonstigen unbedeckten Erfordernisses hat, unberücksichtigt gelassen. Dieses sonstige unbedeckte Erfordernis beträgt 1,040.000 Kč — 923.000 Kč = 117.000 Kč.)

[1]) Siehe „Prager Archiv", IV, Nr. 11, S. 481.

Digitized by Google

Die Bedeckung des Abganges müßte, wenn zunächst von einer besonderen Beitragsleistung der Unternehmung abgesehen wird, im Wege von Zuschlägen zu den direkten Steuern erfolgen. Hiefür stehen zur Verfügung einerseits die Zinssteuer, die deshalb besonders behandelt werden muß, weil die Höhe der Zuschläge zu dieser Steuer durch das Gesetz vom 26. März 1919, Nr. 170 Slg., beschränkt ist, und andererseits die sonstigen zuschlagsfähigen Steuern.

Das Beispiel nimmt an, daß in der Gemeinde entrichtet werden:

	von der Unternehmung und deren Arbeitnehmern (Haus- und Grundbesitzern)	von der übrigen Bevölkerung	insgesamt
an Zinssteuer	9.000 Kč	3.000 Kč	12.000 Kč
an sonstigen zuschlagsfähigen Steuern .	220.000 Kč	20.000 Kč	240.000 Kč

Weiters wird angenommen, daß die Gemeinde zur Zinssteuer einen Zuschlag von 150% einheben kann.

Ein Zuschlag von 150% zur Zinssteuer von 12.000 Kč ergibt 18.000 Kč, es erübrigen daher von dem unbedeckten Abgang noch 1,040.000 Kč — 18.000 Kč = 1,022.000 Kč, die durch den Zuschlag zu den sonstigen zuschlagsfähigen Steuern aufgebracht werden müßten; da diese Steuern 240.000 Kč betragen, wäre ein Zuschlag von 426% notwendig, welcher den Betrag von 1,022.400 Kč ergibt.

In dem Beispiele wird nun folgendermaßen argumentiert:

Auf die Unternehmung und deren Arbeitnehmer entfallen:

150% Zuschlag zur Zinssteuer von 9000 Kč	13.500 Kč[2])
426% Zuschlag zu den sonstigen Steuern von 220.000 Kč	937.200 „
zusammen	950.700 Kč[3])

Hievon werden in dem Beispiele 85.51% (siehe oben) = 812.944 Kč[4]) auf das durch die Unternehmung verursachte Mehrerfordernis angerechnet (wogegen der Rest offenbar als Leistung der Unternehmung zu dem übrigen Abgange der Gemeinde behandelt wird). Da nun aber das durch die Unternehmung verursachte Mehrerfordernis größer ist, nämlich 889.300 Kč beträgt, so ergibt sich eine Differenz von 889.300 — 812.944[4]) = 76.356 Kč[5]), die von der Unternehmung in Form eines besonderen Beitrages zu leisten ist.

Infolgedessen wird dann der ganze Abgang von 1,040.000 Kč nachstehend gedeckt:

durch den besonderen Beitrag der Unternehmung per	76.356 Kč[5])
durch den 150%igen Zinssteuerzuschlag per	18.000 „
durch einen Zuschlag zu den sonstigen Steuern, der aber eben infolge des besonderen Beitrages der Unternehmung nicht mehr 426%, sondern nur noch 394% zu betragen braucht, per	945.600 „
zusammen	1,039.956 Kč

(wobei das noch erübrigende Defizit von 44 Kč durch Aufrundung des Beitrages der Unternehmung auf 76.400 Kč ausgeglichen werden könnte).

---

[2]) In der Verordnung unrichtig 12.000 Kč.
[3]) „ „ „ „ 949.200 „
[4]) „ „ „ „ 811.661 „
[5]) „ „ „ „ 77.639 „

Digitized by Google

Soweit das in den Zahlenansätzen richtiggestellte Beispiel, wozu nur noch zu bemerken ist, daß natürlich auch in dem in der Verordnung weiter angeführten Falle, in dem es sich um drei Unternehmungen handelt, der Beitrag statt mit 77.639 Kč richtig mit 76.356 Kč (oder rund 76.400 Kč) angesetzt werden muß.

Das Beispiel gibt jedoch noch weiter Anlaß zum Nachdenken. Was ist denn nämlich im Falle dieses Beispieles der Effekt der besonderen Beitragsleistung der Unternehmung, durch die doch — wie die Verordnung sagt — die Zuschlagslast für die übrige Bevölkerung ermäßigt werden soll? Dieser Effekt ist eigentlich minimal! Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß sich durch die Herabsetzung des Zuschlagsprozentes von 426 auf 394, die eine unmittelbare Folge der Vorschreibung des besonderen Beitrages der Unternehmung bildet, die in Zuschlägen zu entrichtende Leistung der Unternehmung und ihrer Arbeitnehmer wesentlich verringert; während die Unternehmung von ihren sonstigen Steuern von 220.000 Kč ohne besonderen Beitrag an Zuschlägen 426% = 937.200 Kč zu entrichten hätte, hat sie bei Leistung des besonderen Beitrages an diesen Zuschlägen bloß 394% = 866.800 Kč zu entrichten. Der besonderen Beitragsleistung der Unternehmung von 76.356 Kč oder rund 76.400 Kč steht also eine Verminderung der Leistung an Zuschlägen von 937.200 Kč — 866.800 Kč = 70.400 Kč gegenüber. Die faktische Mehrleistung beträgt also nur 6000 Kč. Ist darin wirklich eine genügende Entlastung der übrigen Bevölkerung zu erblicken?

Um der Sache auf den Grund zu kommen, sei folgendes erwogen:

Der unbedeckte Abgang von 1,040.000 Kč zerfällt nach der Annahme des Beispieles in nachstehende drei Posten:

1. Erfordernis der hauptsächlichen Ausgaben, wie es sich bei Nichtvorhandensein der Unternehmung ergeben würde	33.700 Kč
2. Mehrerfordernis an diesen hauptsächlichen Ausgaben, hervorgerufen durch die Existenz der Unternehmung	889.300 „
3. sonstiges unbedecktes Erfordernis	117.000 „
zusammen	1,040.000 Kč

Naturgemäß hätte nun doch die Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern für Post 2 und die übrige Bevölkerung für Post 1 allein aufzukommen, während Post 3 von beiden Faktoren in einem bestimmten, noch festzustellenden Verhältnisse aufzubringen wäre.

Wie stellt sich aber die Leistung dieser beiden Faktoren nach dem Beispiele der Verordnung?

Es leisten:

	die Unternehmung mit ihren Arbeitnehmern	die übrige Bevölkerung
an besonderem Beitrag	76.400 Kč	—
an 150%igem Zuschlag zur Zinssteuer	13.500 „	4.500 Kč
an 394%igem Zuschlag zu den sonstigen Steuern . . .	866.800 „	78.800 „
zusammen	956.700 Kč	83.300 Kč
Zieht man hievon bei der Unternehmung die ihr allein zur Last fallende Post 2	889.300 Kč	—
und bei der übrigen Bevölkerung die dieser allein zur Last fallende Post 1	—	33.700 Kč
ab, so verbleibt ein Rest von	67.400 Kč	und 49.600 Kč

Digitized by Google

der die Leistungen der beiden Faktoren zu Post 3 dargestellt. Stehen nun diese beiden Leistungen in einem richtigen Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit der beiden Faktoren? Ist es richtig, wenn die Unternehmung zu diesem Posten nur 67.400 Kč beisteuert, die übrige Bevölkerung aber dazu 49.600 Kč beisteuern muß, wo doch — von der besonders zu behandelnden und wegen ihres verhältnismäßig geringen Betrages nicht sehr ins Gewicht fallenden Zinssteuer vorläufig abgesehen — von den zuschlagsfähigen Steuern auf die Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern 220.000 Kč, auf die übrige Bevölkerung aber nur 20.000 Kč entfallen? Sollte nicht das bei der Steuerleistung maßgebende Verhältnis (220.000 : 20.000 oder 11 : 1) auch für die Aufbringung der Post 3 maßgebend sein, sollte also nicht diese Post von 117.000 Kč auch in diesem Verhältnisse von 11 : 1, also mit 107.250 Kč auf die Unternehmung und mit 9750 Kč auf die übrige Bevölkerung aufgeteilt werden?

Hier ergeben sich zweifellos gewichtige Bedenken gegen die in der Verordnung aufgestellte Berechnung. Worin liegt aber der Fehler? Es ist ein geübten Mathematikern gewiß ohneweiters auffallender Trugschluß, der in dem Beispiele unterlaufen ist! Der Fehler besteht darin, daß die ursprüngliche Zuschlagshöhe (426%), von der bei der Berechnung ausgegangen wird, infolge der Berechnung selbst eine Änderung (auf 394%) erfährt, so daß also die ursprüngliche Voraussetzung der Berechnung schließlich gar nicht mehr zutrifft. Wenn nämlich in dem Beispiele gesagt wird, daß der Unternehmung ein besonderer Beitrag von 76.356 Kč oder rund 76.400 Kč vorgeschrieben werden muß, weil der Anteil, den sie von dem Mehrerfordernisse von 889.300 Kč durch die Zuschläge aufbringt, bloß 812.944 Kč betrage, so ist eben diese letzte Ziffer in dem Augenblicke, wo der besondere Beitrag in die Rechnung eingesetzt wird, gar nicht mehr richtig; denn die Unternehmung soll ja tatsächlich nicht einen 426%igen, sondern bloß einen 394%igen Zuschlag zahlen und demgemäß ist natürlich auch der von dieser Zuschlagssumme auf das Mehrerfordernis anzurechnende Anteil viel geringer und es sollte deshalb der Beitrag entsprechend höher bemessen werden. Dabei ist aber noch ein anderer Fehler gleich zu Beginn der Rechnung unterlaufen. Wenn nämlich das Beispiel von dem durch die Unternehmung an Zuschlägen zu entrichtenden Betrage bloß 85.51% auf das durch die Unternehmung allein hervorgerufene Mehrerfordernis anrechnet, weil dieses Mehrerfordernis 85.51% des gesamten unbedeckten Abganges beträgt, so ist dies gar nicht zutreffend, denn dadurch läßt das Beispiel die Unternehmung mit dem Reste ihrer Zuschlagssumme an dem ganzen Reste des unbedeckten Abganges teilnehmen, also nicht bloß an der oben unter 3 angeführten Post (sonstiges unbedecktes Erfordernis), sondern auch an der Post 1 (Erfordernis der hauptsächlichen Ausgaben bei Nichtvorhandensein der Unternehmung), zu welch letzterer Post eine Heranziehung der Unternehmung doch gar nicht gerechtfertigt ist.

Um den in dem Beispiele unterlaufenen Fehler ganz augenfällig zu machen, sei noch folgende Berechnung angestellt:

Wir wollen im allgemeinen von ganz denselben Voraussetzungen ausgehen, wie sie in dem Beispiele der Verordnung angenommen wurden, und nur die einzige Änderung vornehmen, daß die Leistung der übrigen Bevölkerung an sonstigen zuschlagsfähigen Steuern nicht 20.000 Kč, sondern 80.000 Kč betrage, eine Annahme, die doch gewiß ohneweiters im Bereiche der Möglichkeit liegt. Wenn wir in diesem Falle die Rechnung genau nach dem Musterbeispiele vornehmen, gelangen wir zu folgendem Ergebnisse:

Digitized by Google

Geradeso wie im Musterbeispiele erübrigen von dem unbedeckten Abgange von 1,040.000 Kč nach Abzug des 150%igen Zinssteuerzuschlages von 18.000 Kč noch 1,022.000 Kč, die durch den Zuschlag zu den sonstigen Steuern aufgebracht werden müssen; diese Steuern betragen in unserem Falle 220.000 Kč (Unternehmung) + 80.000 Kč (übrige Bevölkerung) = 300.000 Kč, weshalb hier ein Zuschlag von 341% notwendig wäre, welcher den Betrag von 1,023.000 Kč ergibt.

Auf die Unternehmung und deren Arbeitnehmer würden daher entfallen:

150% Zuschlag zur Zinssteuer von 9000 Kč	13.500 Kč
341% Zuschlag zu den sonstigen Steuern von 220.000 Kč	750.200 „
zusammen	763.700 Kč

Hievon sind 85.51% = 653.040 Kč auf das Mehrerfordernis anzurechnen. Da dieses (wie im Musterbeispiele) 889.300 Kč beträgt, so ist die Differenz von 889.300 Kč — 653.040 Kč = 236.260 Kč der Unternehmung als besonderer Beitrag vorzuschreiben.

Infolgedessen wird der ganze Abgang von 1,040.000 Kč nachstehend gedeckt:

durch den besonderen Beitrag der Unternehmung per	236.260 Kč
durch den 150%igen Zinssteuerzuschlag per	18.000 Kč
durch einen Zuschlag zu den sonstigen Steuern, der aber infolge des besonderen Beitrages der Unternehmung nicht mehr 341%, sondern nur noch 262% zu betragen braucht, per	786.000 Kč
zusammen . . .	1,040.260 Kč

Was leistet nun in diesen genau nach der Anleitung des Musterbeispieles durchgerechneten Falle einerseits die Unternehmung mit ihren Arbeitnehmern, andererseits die übrige Bevölkerung?

Die Unternehmung samt Arbeitnehmern leistet:

an besonderem Beitrag	236.260 Kč
an 150%igem Zinssteuerzuschlag	13.500 „
an 262%igem Zuschlag zu den sonstigen Steuern von 220.000 Kč . .	576.400 „
zusammen . . .	**826.160 Kč**

Die übrige Bevölkerung leistet:

an 150%igem Zinssteuerzuschlag	4.500 Kč
an 262%igem Zuschlag zu den sonstigen Steuern von 80.000 Kč . . .	209.600 „
zusammen . . .	**214.100 Kč**

Die Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern leistet also in diesem Falle an Beitrag und Zuschlägen zusammen nur 826.160 Kč, während das einzig und allein durch die Unternehmung verursachte Mehrerfordernis viel größer ist, nämlich 889.300 Kč beträgt! Wo bleibt die Leistung der Unternehmung zu dem sonstigen unbedeckten Erfordernisse der Gemeinde? Und die übrige Bevölkerung? Sie muß mit ihrer Leistung von 214.100 Kč nicht nur das ihr allein obliegende Erfordernis der Post 1 (siehe oben) von 33.700 Kč, sondern auch das Erfordernis der Post 3 von 117.000 Kč, das doch beiden Faktoren zur Last fallen sollte, zur Gänze allein aufbringen und überdies noch mit dem ganz ansehnlichen Betrage von 63.400 Kč zur Post 2, also zu dem Mehrerfordernisse der Gemeinde beitragen, das bloß durch die Unternehmung hervorgerufen worden ist!

Hier liegt der Fehler doch gewiß klar zutage!

Digitized by Google

Nun ergibt sich natürlich die Frage, wie denn eigentlich die Berechnung richtig vorgenommen werden soll.

Meines Erachtens ist folgendermaßen vorzugehen:

Zunächst ist festzustellen, wie viel von dem unbedeckten Abgange von 1,040.000 Kč einerseits die Unternehmung mit ihren Arbeitnehmern und andererseits die übrige Bevölkerung aufzubringen hat.

Wir gehen dabei von der oben aufgestellten Dreiteilung des Erfordernisses aus (1. Haupterfordernis bei Nichtvorhandensein der Unternehmung = 33.700 Kč, 2. Mehrerfordernis infolge Existenz der Unternehmung = 889.300 Kč und 3. sonstiges Erfordernis = 117.000 Kč) und lassen im Sinne der früheren Ausführungen die Post 1 von der übrigen Bevölkerung, die Post 2 von der Unternehmung allein tragen; als Grundlage der Aufteilung der Post 3 wählen wir das Verhältnis der von den beiden Faktoren zu entrichtenden Steuern, wobei wir aber auch die Zinssteuer mit in Rechnung ziehen, da sie ja ebenso wie die anderen Steuern einen Maßstab für die Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Faktoren bildet. Die Aufteilung der Post 3 hat daher im Verhältnisse von (9000 + 220.000 =) 229.000 Kč : (3000 + 20.000 =) 23.000 Kč zu erfolgen, so daß von der Post 3 auf die Unternehmung 106.321 Kč und auf die übrige Bevölkerung 10.679 Kč entfallen.

Es hat demnach aufzubringen:

die Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern . .	889.300 + 106.321 =	995.621 Kč
die übrige Bevölkerung	33.700 + 10.679 =	44.379 „
zusammen		1,040.000 Kč

Hievon ist zunächst beiderseits der 150%ige Zinssteuerzuschlag mit 13.500, bzw. 4500 Kč abzuziehen, so daß noch verbleiben:

für die Unternehmung	982.121 Kč
für die übrige Bevölkerung	39.879 „

Da es nun feststeht, daß die übrige Bevölkerung ihren Anteil nur im Wege des Zuschlages zu ihren sonstigen Steuern von 20.000 Kč aufzubringen hat, wird einfach das zu diesem Behufe erforderliche Zuschlagsprozent ermittelt, das im gegebenen Falle 199 beträgt. Durch einen 199%igen Zuschlag zu 20.000 Kč Steuern werden nämlich von der übrigen Bevölkerung 39.800 Kč aufgebracht.

Das weitere ergibt sich nunmehr, wenn man an dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Steuerzuschläge für alle Steuerträger festhält, von selbst. Die Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern wird von den sonstigen Steuern per 220.000 Kč den 199%igen Zuschlag im Betrage von 437.800 Kč zu entrichten haben und es ist ihr deshalb der dann auf ihren Anteil noch fehlende Rest von 982.121 — 437.800 = **544.321 Kč** als Beitrag vorzuschreiben.

Der ganze Abgang von 1,040.000 Kč wird also folgendermaßen gedeckt:

	von der Unternehmung und deren Arbeitnehmern:		von der übrigen Bevölkerung:		Insgesamt:
150% Zinssteuerzuschlag	13.500 Kč	+	4.500 Kč	=	18.000 Kč
199% Zuschlag zu den sonstigen Steuern	437.800 Kč	+	39.800 Kč	=	477.600 Kč
besonderer Beitrag der Unternehmung .	544.321 Kč	+	—	=	544.321 „
zusammen	995.621 Kč	+	44.300 Kč	=	1,039.921 Kč

(wobei das noch erübrigende Defizit von 79 Kč durch Aufrundung des Beitrages der Unternehmung auf 544.400 Kč ausgeglichen werden könnte).

Digitized by Google

Bei der von uns geänderten Annahme einer sonstigen Steuerleistung der übrigen Bevölkerung von 80.000 Kč stellt sich die Rechnung kurz folgendermaßen:

In diesem Falle ist Post 3 des Erfordernisses (117.000 Kč) aufzuteilen nach dem Verhältnisse von 229.000 : 83.000, d. h. auf die Unternehmung entfallen von dieser Post 85.875 Kč und auf die übrige Bevölkerung 31.125 Kč. Insgesamt hat daher die Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern 889.300 + 85.875 = 975.175 Kč, die übrige Bevölkerung 33.700 + 31.125 Kč = 64.825 Kč aufzubringen. Nach Abzug des Zinssteuerzuschlages verbleiben für die Unternehmung 975.175—13.500 = 961.675 Kč, für die übrige Bevölkerung 64.825—4500 = 60.325 Kč. Damit die übrige Bevölkerung den letzteren Betrag durch einen Zuschlag zu ihren sonstigen Steuern von 80.000 Kč aufbringe, ist ein Zuschlagsprozent von 75.5 erforderlich, welches 60.400 Kč ergibt. Die Unternehmung bringt bei diesem Zuschlagsprozente von ihren sonstigen Steuern per 220.000 Kč an Zuschlägen einen Betrag von 166.100 Kč auf und der Rest von 961.675—166.100 = 795.575 Kč ist ihr als besonderer Beitrag vorzuschreiben.

Wie ersichtlich, gelangt diese Berechnungsart in beiden Fällen zu einem wesentlich anderen Ergebnisse, als das Musterbeispiel der Verordnung. Ziehen wir das ursprüngliche Beispiel in Betracht, so ergibt sich nach unserer Berechnung ein besonderer Beitrag von 544.321 oder rund **544.400 Kč** gegen 76.356 oder rund 76.400 Kč des Musterbeispieles, ein Zuschlagsprozent von **199** gegen 394, also eine sehr wesentliche Entlastung der übrigen Bevölkerung und dabei eine faktische Mehrleistung der Unternehmung samt ihren Arbeitnehmern an Beitrag und Zuschlägen zusammen von **39.000** Kč (995.621 oder rund 995.700 Kč gegen 956.700 Kč). Noch größer sind die Unterschiede in dem modifizierten Beispiele, nämlich ein besonderer Beitrag von **795.575** Kč gegen 236.260 Kč, ein Zuschlagsprozent von **75.5** gegen 262 und eine Mehrleistung der Unternehmung samt Arbeitnehmern von nahezu **150.000** Kč (975.175 gegen 826.160 Kč). Dabei bleibt der von uns ermittelte besondere Beitrag in beiden Fällen vollkommen in der von dem Gesetze als zulässig bezeichneten Grenze, zumal § 27 des Gesetzes nur bestimmt, daß der Beitrag den Betrag der durch die Existenz der Unternehmung hervorgerufenen höheren Kosten (in unserem Falle 889.300 Kč) nicht übersteigen darf.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ist die hier rein theoretisch erörterte Frage zweifellos für die Finanzwirtschaft zahlreicher Gemeinden von der größten Bedeutung; nicht minder sind natürlich die großen Industrieunternehmungen und dergleichen daran interessiert, in welcher Weise die Beitragsberechnung zu erfolgen hat. Berufenen Fachmännern muß es überlassen bleiben, zu dieser Frage vom praktischen Standpunkte Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auch auf den im Absatze 10 der Durchführungsverordnung zu § 27 hervorgehobenen Umstand Rücksicht zu nehmen sein wird, daß die Beiträge der Unternehmungen eine Abzugspost bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes bilden, weshalb, wie die Verordnung besagt, durch unverhältnismäßige Beiträge die Steueransprüche des Staates und die Ansprüche der Selbstverwaltungskörper auf die Zuschläge verkürzt werden würden.

Digitized by Google

Mustervorschriften für die Gemeindeabgaben*).

(Anhang zur Verordnung vom 27. April 1922, Nr. 143 Slg.)**

Vorschriften über die Einhebung der Gemeindelustbarkeitsabgabe in allen Gemeinden der Tschechoslow. Republik*)

§ 1. Die Lustbarkeitsabgabe ist von allen in der Gemeinde in Lokalen oder auf offenen Plätzen veranstalteten Lustbarkeiten mit Ausnahme von häuslichen Unterhaltungen, d. s. ohne Entgelt im Familienkreise und privaten Haushaltungen stattfindende Unterhaltungen, zu entrichten.

§ 2. Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen insbesondere folgende Lustbarkeiten:

1. Tanzunterhaltungen,

2. Produktionen und Schaustellungen jeder Art, zu denen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, wie Theatervorstellungen jeder Art, namentlich auch Vorstellungen von Kinematographen- und Varietétheatern, Vorstellungen von Singspielhallen und Kabaretts, Konzerte (mit Ausnahme der unentgeltlich auf öffentlich zugängigen Plätzen veranstalteten Konzerte und der im § 3, Z. 4, angeführten Konzerte), Vorträge und Rezitationen, Ausstellungen, Museen, Panoramen, Panoptiken, Guckkasten, Stereoskopautomaten, Zirkusse, Menagerien, gymnastische, equilibristische und dergl. Darbietungen, Vergnügungsfahrten auf Tieren, Ringelspielen, Schaukeln, Schiffchen und Rädern, Wettrennen, Wettschießen auf Scheiben und künstliche Vögel, Wettspiele auf Kegelbahnen und Billards, Schleifplätze, Rollschuhlaufen, Ringwerfen, Tombolen, Sportwettspiele.

§ 3. Der Abgabe unterliegen nicht:

1. Die Unternehmungen, die ausschließlich wissenschaftlichen Bildungs- oder unterrichtlichen Zwecken dienen, z. B. öffentliche Museen, Kunstausstellungen, von Behörden, Schulen und wissenschaftlichen oder Kunstunternehmungen usw. veranstaltete Vorträge mit Lichtbildprojektionen, volkstümliche Vorträge, Rezitationen und Vortrags- sowie Musikkurse, die vom Svaz osvětový oder einzelnen kulturellen Körperschaften veranstaltet werden, Proben von Gesangs- und Orchestervereinen, sofern sie dem Publikum nicht zugänglich sind, Produktionen und Wettspiele von Turnvereinigungen, die sich nach behördlich genehmigten Statuten richten, jedoch nur insoweit, als sie häuslichen Charakters (Produktionen in Turnhallen), ohne Eintrittsgeld zugänglich sind und bezwecken, der Öffentlichkeit den Fortschritt in der körperlichen Erziehung und geistigen Disziplin der Mitglieder der Vereinigung zu zeigen. Tanzstunden gehören nicht hierher.

2. Unternehmungen, die ausschließlich von Schülern öffentlicher oder das Öffentlichkeitsrecht genießender Volks-, Bürger- und Mittel- oder Kunstschulen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörden und als Ergänzung der Schule oder die ausschließlich für Schüler der erwähnten Schulen veranstaltet werden, sowie Unternehmungen von Kindergärten, die in diesen Gärten veranstaltet werden.

3. Theatervorstellungen im eigentlichen Sinne des Wortes, d. s. Reproduktio-

---

*) Im Anhange zur Verordnung Nr. 143 Slg. sind Mustervorschriften für folgende Abgaben kundgemacht: Wasserzins, Abgabe von Hauskanälen, Baugebühren, Fleischabgabe, Getränkeabgabe, Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, Lustbarkeitsabgabe, Mietzinsabgabe, Abgabe von vorübergehenden Unterkünften, Abgabe vom Halten motorisch betriebener Transportmittel, Abgabe von Luxuswohnungen, Hundeabgabe, Abgabe von der Verleihung des Heimatsrechtes. Die Mustervorschriften über die Wertzuwachsabgabe und die Lustbarkeitsabgabe sind obligatorisch und können von der Gemeinde nicht abgeändert werden. (Anm. des „Pr. A.")

**) Prager Archiv, IV. Jg., Nr. 11, S. 481.

Digitized by Google

nen eines Werkes eines dramatischen Schriftstellers oder Opernkomponisten, die in dem Theater entweder von Berufsspielern oder von Dilettanten aufgeführt werden. Diese Befreiung gilt jedoch nicht, wenn die Theatervorstellung mit einer Tanzunterhaltung, Zwischenaktsmusik (soweit diese nicht als sogenannte szenische Musik Bestandteil des Spieles ist) oder mit einer anderen im § 2, Z. 2, angeführten unterhaltenden Produktion verbunden ist.

4. Konzerte von qualifizierten oder anerkannten Musik- (und Gesangs-) Künstlern oder Vereinigungen derselben, sofern sie bei Sitzen veranstaltet werden, ohne daß bei der Produktion Speisen oder Getränke verabreicht werden. Als qualifizierte oder anerkannte Musik- (und Gesangs-)Künstler oder Vereinigungen derselben gelten im Sinne dieser Bestimmungen bloß jene, die sich hierüber mit einer Bestätigung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur ausweisen.

Durch Entscheidung des Gemeinderates können die Produktionen armer Unternehmer, bei denen das vom Publikum geleistete Entgelt den Charakter eines Almosens hat, ganz oder teilweise von der Abgabe befreit werden.

§ 4. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Unternehmer der Lustbarkeit (Direktor, Veranstalter, Verein, Ausschuß u. dgl.) verpflichtet.

Bei in einem Gast- oder Kaffeehause, einer Weinstube, einem Vereinslokale, Kasino oder in einer anderen geschlossenen Gesellschaft veranstalteten Lustbarkeiten haftet für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe auch derjenige gemeinsam und zur ungeteilten Hand, der in den Räumlichkeiten, in denen die Lustbarkeit veranstaltet wird, als Gewerbsinhaber oder -pächter das Gast- oder Schankgewerbe betreibt, und, wenn es sich nicht um solche Räumlichkeiten handelt, der Mieter der Vereinsräumlichkeiten u. dgl., bezw., wenn diese nicht gemietet sind, der Eigentümer der Räumlichkeit.

§ 5. Die Abgabe ist zu entrichten:

1. in der Regel als Abgabe von Eintrittskarten,
2. ausnahmsweise durch ein Pauschale.

§ 6. Bei Lustbarkeiten, die gegen ein im vorhinein festgesetztes Entgelt veranstaltet werden, darf der Eintritt zu der Lustbarkeit nur gegen Lösung von durch die Gemeinde mit einem Stempel versehenen Eintrittskarten zugelassen werden, für welche die Abgabe nach den Bestimmungen dieser Vorschriften entrichtet worden ist.

Wird neben einem einheitlichen Eintrittsgelde zu der Lustbarkeit noch ein besonderes Eintrittsgeld zu einzelnen Abteilungen der Lustbarkeit oder ein besonderes Entgelt für die Beteiligung an der Lustbarkeit eingehoben, so ist die Abgabe von jeder Eintrittskarte und von jedem Entgelte zu entrichten.

Bei Lustbarkeiten, bei denen ein Eintrittsgeld eingehoben wird, darf die Abgabe nicht pauschaliert werden. Wer in einem solchen Falle in Vertretung der Gemeinde die Pauschalierung der Abgabe bewilligen würde, haftet persönlich für den der Gemeinde dadurch verursachten Schaden.

Hinsichtlich des Schadenersatzes gelten sinngemäß die Vorschriften des § 5 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg.

§ 7. Die Abgabe von den Eintrittskarten (§ 5) wird von jeder Eintrittskarte nach folgendem Tarif entrichtet:

a) bei einem Eintrittsgelde bis zu 1 Kč einschließlich 10 h,

b) bei einem höheren Eintrittsgelde bis zu 2 Kč einschließlich 40 h,

c) bei höherem Eintrittsgelde bis zu 5 Kč einschließlich 20% des Eintrittsgeldes,

Digitized by Google

d) bei höherem Eintrittsgelde bis zu 10 Kč einschließlich 30% des Eintrittsgeldes,

e) bei höherem Eintrittsgelde bis zu 20 Kč einschließlich 40% des Eintrittsgeldes,

f) bei einem Eintrittsgelde über 20 Kč 50% des Eintrittsgeldes.

Für Freikarten (Ehren-, Mitgliedskarten u. dgl.) ist die Abgabe nach dem für die Gattung von Plätzen, zu deren Benützung sie berechtigen, von den zahlenden Teilnehmern zu entrichtenden Eintrittsgeldes zu bemessen.

Abonnementskarten, Dutzendkarten usw. unterliegen derselben Abgabe wie Einzelkarten; die Abgabe wird hiebei nach der Zahl der Veranstaltungen, zu deren Besuch solche Karten berechtigen, berechnet.

Für Eintrittskarten, die zum Eintritt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe mit 20% des Kartenpreises zu bemessen.

Von der Abgabe sind jene Personen befreit, die an den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Lustbarkeiten in amtlicher Eigenschaft zwecks Ausübung des Aufsichts-, Sicherheits- oder Sanitätsdienstes mit einer amtlichen Legitimation versehen teilnehmen, ferner Pressereferenten, wenn sie eine Journalistenlegitimation haben, sowie der Unternehmer der Lustbarkeit, die Angestellten und das ausübende Personal der Vorstellung oder Produktion.

§ 8. Die Veranstalter von gegen Eintrittskarten zugänglichen Lustbarkeiten haben mindestens die für eine Vorstellung oder für einen Abend erforderliche Anzahl von Eintrittskarten (Blocks), die mit Kontrollkupons versehen sein müssen, rechtzeitig beim Gemeinde-(Stadt-)rate während der üblichen Amtsstunden gegen vorherigen Erlag der hiefür entfallenden, nach der Höhe des faktischen Preises für jede einzelne Eintrittskarte zu berechnenden Gesamtabgabe nebst einer Berechnung der Abgabe nach den Eintrittskarten zur Abstempelung zu überreichen. Andere als amtlich abgestempelte und mit Kontrollkupons versehene Eintrittskarten dürfen nicht verwendet werden. Sowohl auf der Eintrittskarte als auch auf dem Kupon ist der Tag und Ort der Lustbarkeit, wenn die Eintrittskarte für mehrere Personen gilt, die Zahl der Personen, welche die Eintrittskarte benützen können, ferner der Preis der Eintrittskarte und die darauf entfallende Abgabe deutlich ersichtlich zu machen. Die Gemeinde hat das Recht, zu bestimmen, daß nur von ihr ausgegebene Eintrittskarten verwendet werden dürfen.

Abonnementskarten bedürfen, sofern eine Karte zum Eintritte bei mehreren Veranstaltungen berechtigt, keines Kontrollkupons, müssen aber von der Ausgabe nebst einer Berechnung der Abgabe unter gleichzeitiger Entrichtung der für alle Veranstaltungen, für die sie Geltung haben, nach dem Abonnementspreise entfallenden Abgabe dem Gemeinde-(Stadt-)rate zur Abstempelung vorgelegt werden.

Überdies haben die Veranstalter dem Gemeinde-(Stadt-)rate vor Beginn der Lustbarkeit ein Verzeichnis aller ausgegebenen Abonnementskarten vorzulegen.

§ 9. Für unverwendete Eintrittskarten oder für Eintrittskarten, für die wegen Absage oder Abbruches der Veranstaltung den Besuchern das Eintrittsgeld zurückerstattet wurde, ist die im vorhinein entrichtete Abgabe rückzuvergüten, wenn die Rückvergütung längstens binnen acht Tagen nach dem für die Veranstaltung festgesetzten Tage angesprochen wird.

Das Verlangen um Rückerstattung ist von dem Abgabepflichtigen (§ 4) mündlich oder schriftlich und unter Vorlage der Eintrittskarten, für welche die Rückvergütung in Anspruch genommen wird, samt einer Berechnung des rückzuver-

Digitized by Google

gütenden Betrages und der Bestätigung über die tatsächliche Entrichtung der Abgabe beim Gemeinde-(Stadt-)rate einzubringen.

Unverwendete Eintrittskarten müssen noch mit dem Kupon versehen sein; bei Eintrittskarten, für die den Besuchern das Eintrittsgeld zurückerstattet wurde, müssen die Kupons mit vorgelegt werden.

Falls sich kein Anstand ergibt und die Eintrittskarten zurückgestellt werden, hat der Gemeinde-(Stadt-)rat die Rückvergütung ohne weiteren Verzug zu leisten. Andernfalls sind die Gründe der Abweisung des Ansuchens dem Gesuchsteller schriftlich bekannt zu geben.

Von Abonnements- oder Freikarten oder zum Eintritt ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Veranstaltungen berechtigenden Karten, deren Inhaber an der Veranstaltung nicht teilgenommen haben, wird die Abgabe nicht zurückerstattet.

§ 10. Die Unternehmer von Lustbarkeiten gegen Eintrittsgeld sind verpflichtet, persönlich oder durch ihre Organe darüber zu wachen, daß nur amtlich abgestempelte und mit Kontrollkupons versehene Eintrittskarten, bzw. amtlich abgestempelte Abonnementskarten verwendet werden, und daß — von den behördlichen Organen abgesehen — niemand ohne solche Eintrittskarten eingelassen werde. Zwecks der Kontrolle hat das Publikum die dekupierten Eintrittskarten bis zum Schlusse der Lustbarkeit aufzubewahren.

§ 11. Die Gemeindeorgane, die hiefür vom Gemeindevorsteher mit schriftlichen Kreditiven zu versehen sind, können die Beobachtung der Bestimmungen dieser Vorschriften an der Kasse oder beim Eingange und zugleich auch in dem Raume der Lustbarkeit selbst ohne Beeinträchtigung der Veranstaltung kontrollieren.

Den Gemeindeorganen haben die Unternehmer und ihre Angestellten zu diesem Zwecke nach Wunsch entgegenzukommen; auch die Karteninhaber sind verpflichtet, denselben über Verlangen die dekupierten Eintrittskarten, bzw. die Abonnementskarten vorzuweisen. Können sie sich mit ihnen nicht ausweisen, so müssen sie unbeschadet des allfälligen Strafverfahrens (§ 15) sofort die Abgabe von neuem entrichten, und zwar nach dem höchsten Satze.

Dieselbe Kontrolle kann auch von den autonomen Aufsichtsbehörden durch hierzu delegierte Organe ausgeübt werden.

§ 12. Die Pauschalabgabe ist zu entrichten:

1. bei unentgeltlich veranstalteten Lustbarkeiten,

2. bei unvorbereiteten, beziehungsweise unvorhergesehen veranstalteten Lustbarkeiten.

Über Ersuchen des Abgabepflichtigen kann vom Gemeinderate die Pauschalierung der Abgabe für Lustbarkeiten bewilligt werden, bei denen

a) das Absammeln üblich ist,

b) das Eintrittsgeld durch einen Zuschlag zu den Preisen der Getränke oder Speisen eingehoben wird.

Die Entrichtung einer Pauschalabgabe kann sowohl für eine einzelne Lustbarkeit als auch bei in gleichmäßigen Abschnitten in einem Zeitraume von einer Woche oder einem Monate wiederkehrenden Lustbarkeiten zugestanden werden.

§ 13. Die Pauschalabgabe beträgt für eine Lustbarkeit, beziehungsweise pro Tag mindestens 3 Kč und höchstens 1000 Kč.

Der Gemeindevorsteher hat bei Festsetzung des Ausmaßes des Pauschales alle Umstände zu berücksichtigen, nach denen sich auf die voraussichtlich zu

Digitized by Google

gewärtigende Bruttoeinnahme schließen läßt, wie bei Tanzunterhaltungen die Zahl der Musikanten, die Größe der Räumlichkeiten, in denen die Lustbarkeit abgehalten wird, die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer usw., bei anderen Lustbarkeiten die Gattung der Lustbarkeit, die Größe der Unternehmung und die voraussichtliche Bruttoeinnahme.

Die Pauschalabgabe ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen; für unvorbereitete, beziehungsweise unvorhergesehen veranstaltete Lustbarkeiten muß, wenn eine vorherige Anzeige nicht möglich war, die Abgabe innerhalb der nächsten 24 Stunden entrichtet werden. Sonn- und allgemeine Feiertage werden in diese Frist nicht eingerechnet.

§ 14. Gegen die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe sowie gegen die Entscheidung über das Gesuch um Rückerstattung der Abgabe kann die Berufung eingebracht werden.

Die Berufung ist beim Gemeindeamte binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Verständigung, als welche hinsichtlich der Vorschreibung der Abgabe die Bestätigung über die entrichtete Abgabe anzusehen ist, einzubringen.

Über die Berufung entscheidet die Gemeindevertretung, gegen deren Entscheidung die Berufung an die unmittelbare Aufsichtsbehörde (§ 48 des Gesetzes) eingebracht werden kann. Deren Entscheidung ist endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15. Wer wissentlich und in der Absicht, sich der Entrichtung der Abgabe zu entziehen, den Bestimmungen dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird, insofern nicht zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehörende Handlungen vorliegen, von der zuständigen Finanzbehörde (§ 43 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg.), mit einer Geldstrafe von 2 Kč bis zu 100 Kč bestraft.

Personen, die in anderer Weise den Bestimmungen dieser Vorschriften zuwiderhandeln, namentlich auch Besucher von Lustbarkeiten, die sich den Kontrollvorschriften (§ 11) nicht fügen, werden mit einer von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise zu verhängenden Ordnungsstrafe bestraft. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in der die Lustbarkeit veranstaltet wird.

§ 16. Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der Verjährung der direkten Steuern.

§ 17. Von nicht rechtzeitig entrichteten Abgabebeträgen sind 6% Verzugszinsen zu zahlen, wenn die in dem betreffenden einzelnen Falle bemessene Abgabe wenigstens 50 Kč beträgt.

§ 18. Nicht rechtzeitig entrichtete Abgaben, beziehungsweise Geldstrafen werden vom Gemeindevorsteher eingetrieben. Hinsichtlich der Eintreibung und des Exekutionsverfahrens gelten dieselben Bestimmungen wie für die Eintreibung der unberechtigten direkten Steuern.

§ 19. Der Ertrag der Abgabe wird zu . . . . . verwendet.

Bloß für Böhmen geltende Fassung: Von dem Ertrage der Abgabe erhält der Prager Krankenanstaltsfond 10%, die ihm vierteljährlich im nachhinein abzuführen sind.

Der Rest des Ertrages wird zu . . . . . verwendet.

Digitized by Google

Vorschriften über die Einhebung der Gemeindeabgabe von Getränken (Mustervorschrift).

Der Landesverwaltungsausschuß in Prag[1]) hat mit Erlaß vom . . . . . Zahl . . ., in Gemäßheit der Bestimmungen des § 35 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg., und über Beschluß der Gemeindevertretung in . . . . . vom . . . . . bewilligt, daß in der Gemeinde . . . . . vom . . . . . bis zum . . . . . eine Gemeindeabgabe nach folgenden Vorschriften eingehoben werde:

§ 1. Die Getränkeabgabe wird von folgenden Getränken und in folgenden Sätzen eingehoben:

1. von 1 Liter Schankbier 8 (acht) Heller,
   von 1 Liter Lagerbier 12 (zwölf) Heller,
   von 1 Liter Spezial- oder ausländischen Bieres 20 (zwanzig) Heller;[2])
2. von 1 Liter Wein, Most oder anderen Traubensäften 20 (zwanzig) Heller,
   von 1 Liter Wein, Most und überhaupt Säften aus anderem Obst 10 (zehn) Heller,

(Die Abgabe von diesen Getränken ist ganz ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Gemeinde nicht gleichzeitig einen Zuschlag zu der staatlichen Getränkesteuer einhebt. Unter keinen Umständen darf aber die Abgabe und die Umlage gleichzeitig eingehoben werden.)

3. Von 1 Liter Spiritus (ausgenommen denatur. Spiritus) 80 (achtzig) Heller,
   von 1 Liter spiritushältigem Extrakt oder gesüßtem Branntwein 60 (sechzig) Heller,
   von 1 Liter anderem Branntwein 40 (vierzig) Heller.

Dabei werden als Branntwein Spirituosen mit höchstens 50% Alkohol angesehen, stärkere Spirituosen werden als Spiritus versteuert.

§ 2. Zur Zahlung der Abgabe sind verpflichtet:

1. alle Gastwirte und Ausschänker der im § 1 angeführten Getränke;

2. Eigentümer von Niederlagen, Händler und Verkäufer, welche diese Getränke Kaufleuten, Greißlern oder direkten Konsumenten in Gefäßen welcher Art immer verkaufen;

in diesen beiden Fällen (Z. 1 und 2) von den Getränken, welche sie selbst entweder in die eigenen gewerblichen Räume oder direkt für Wiederverkäufer oder Konsumenten in der Gemeinde transportiert haben oder transportieren ließen.

3. Die Erzeuger von den selbst erzeugten Getränken, welche sie im Detail verkaufen oder in dem Betrieb oder im eigenen Haushalte verbrauchen. Von den im § 1, Z. 2, erwähnten Getränken, welche für den Verbrauch im eigenen Haushalte erzeugt werden, wird keine Abgabe gezahlt, wenn die Erzeugung für ein Kalenderjahr 100 Liter pro Haushalt und Getränkegattung nicht übersteigt;

4. alle anderen Verkäufer sowie auch Verbraucher von Getränken, von denen die unter Z. 1 bis 3 genannten Personen die Abgabe in der Gemeinde nicht bezahlt haben.

§ 3. Die Gemeinde ist berechtigt, entweder

[1]) Für Böhmen: der Landesausschuß in Brünn für Mähren; die Landesverwaltungskommission für Schlesien in Troppau; das Ministerium des Innern für die Slowakei.

[2]) In der Regel darf die Gemeindeabgabe von Bier nur mit einem einheitlichen Satze eingehoben werden, höchstens mit 8 h. Die Festsetzung von besonderen höheren Sätzen auf Lagerbier und Spezial- oder Auslandsbiere ist bloß mit Bewilligung des Finanzministeriums und bloß bei größeren Gemeinden möglich.

Digitized by Google

a) die Abgabe durch einen Gemeindeangestellten (Einnehmer) einzuheben, welchen die Gemeindevertretung dazu bestimmt, oder

b) sie auf ein Jahr im Einvernehmen mit den abgabepflichtigen Personen zu pauschalieren.

Die Entscheidung über die Höhe des Pauschals und die Bedingungen der Pauschalierung kommt der Gemeindevertretung zu, welche verpflichtet ist, früher die Äußerung der Finanzkommission einzuholen. Den Beschluß genehmigt die unmittelbare Aufsichtsbehörde (§ 48 des zit. Ges.), welcher sämtliche Belege über den wahrscheinlichen Ertrag der in eigener Regie eingehobenen Abgabe vorzulegen sind.

§ 4. Die Abgabe gelangt direkt bei jeder Einfuhr oder Erzeugung (§ 2, Abs. 3) zur Einhebung. Ausnahmsweise wird keine Abgabe eingehoben, wenn in die Gemeinde Bier in einem Quantum von höchstens 5 Litern, von anderen Getränken höchstens 1 Liter eingeführt wird. Diese Begünstigung bezieht sich nicht auf diejenigen, welche gewerbsmäßig Getränke erzeugen oder verkaufen.

§ 5. Jeder, der zur Zahlung der Abgabe von Getränken verpflichtet ist, hat jede Sendung, oder, soweit es sich um den eigenen Erzeuger handelt, jede Erzeugung von Getränken zu dem im § 2, Z. 3, angeführten Zwecke dem Gemeindeeinnehmer dieser Abgabe anzumelden.

Die Anmeldung hat mittels besonderer Anmeldescheine in den hiezu von der Gemeinden bestimmten Lokalitäten zu erfolgen, und zwar an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 12 Uhr vormittags. Die Anmeldescheine sind beim Gemeindeamte unentgeltlich zu erhalten.

Auf dem Anmeldescheine ist anzuführen der Vor- und Zuname dessen, welcher die Getränke empfängt oder erzeugt, die genaue Bezeichnung von Gattung und Quantum der Getränke, die Anzahl und Gattung der einzelnen Gefäße, die Nummer oder eine andere besondere Bezeichnung der Gefäße, sowie der Tag, an welchem sie eingelangt sind, bei der Erzeugung aber, wann sie gefüllt wurden und wo sie eingelagert werden.

Jede Bestimmung oder Änderung der Lokalität, in welcher die Getränke anzumelden sind, wird auf die in der Gemeinde üblichen Weise bekanntgegeben, desgleichen jede Bestimmung oder Änderung des im § 3 dieser Vorschriften erwähnten Einnehmers.

§ 6. Die Anmeldung hat in der Regel zu erfolgen, sobald die Sendung der der Abgabe unterliegenden Getränke beim Abgabepflichtigen einlangt, längstens jedoch vor der Einlagerung, und wenn es sich um einen abgabepflichtigen Erzeuger handelt, früher bevor die Getränke entweder in den Keller oder anderen dazu bestimmten Räume eingelagert werden.

Der Einnehmer der Abgabe oder ein anderer von der Gemeinde dazu bestimmter Angestellte ist berechtigt, bei der Einlagerung solcher Getränke behufs Kontrolle zu intervenieren. Findet er sich nicht längstens eine Stunde nach erfolgter Anmeldung an dem Orte ein, wo die Getränke eingelagert werden sollen, so können sie in seiner Abwesenheit eingelagert werden.

Ist dem Abgabepflichtigen bekannt, daß die Sendung der der Abgabe unterliegenden Getränke nach den zur Anmeldung bestimmten Stunden (§ 5) bei ihm eingelagert wird, so ist er verpflichtet, die Anmeldung noch vor Einlangen der Sendung während dieser Stunden zu machen.

Digitized by Google

Trifft die Sendung der Getränke unerwartet erst nach diesen Stunden ein, so kann sie zwar ohne vorhergehende Anzeige eingelagert werden, der Abgabepflichtige aber ist verpflichtet, die Anmeldung längstens bis 9 Uhr früh des nachfolgenden Tages zu machen.

§ 7. Die entfallende Gemeindeabgabe ist gleichzeitig mit der Übergabe des Anmeldescheines zu entrichten. Zum Nachweise, daß sie bezahlt worden ist, stellt das Gemeindeamt (Rentamt) dem Zahler eine Bestätigung aus, welche die Zahl des Kassajournals Gattung und Quantum der der Abgabe unterliegenden Getränke sowie den Betrag der bezahlten Abgabe enthalten soll. Diese Bestätigung ist als Beleg aufzubewahren, und muß man sich im Bedarfsfalle mit ihr ausweisen.

§ 8. Jeder Abgabepflichtige hat der Gemeinde die Räume anzugeben, in denen die der Abgabe unterliegenden Getränke zur Aufbewahrung gelangen werden, hat diese Räume äußerlich zu bezeichnen, darf den Zutritt zu ihnen den dazu bestimmten Angestellten der Gemeinde, welche berechtigt sind, die in diesen Räumen befindlichen Vorräte jederzeit zu kontrollieren, nicht verweigern, und muß für die Beleuchtung dieser Räume während der Zeit der Amtshandlung des kontrollierenden Organs Sorge tragen.

§ 9. Für die aus der Gemeinde ausgeführten Getränke ist die Gemeinde zur Rückstellung der bezahlten Abgabe nur dann verpflichtet, wenn die Abgabe direkt von jeder Sendung gezahlt wird, d. i. wenn sie nicht pauschaliert worden ist, und wenn mit der Gemeindeabgabe versteuerte Getränke auf einmal in einem Quantum ausgeführt werden, welches bei Bier wenigstens 25 Liter, bei Wein und Spiritus, bei Alkoholessenzen und Branntwein wenigstens 10 Liter beträgt. Bei Alkoholessenzen und Branntwein jedoch wird nie ein größerer Betrag der Abgabe rückgestellt, als wie viel auf den tatsächlichen Spiritusgehalt in der zur Ausfuhr bestimmten Sendung nach dem für Spiritus geltenden Satze entfallen würde. Jede solche Sendung ist vor dem Absenden dem Gemeindeamte (Einnehmer) unter Angabe des Bestimmungsortes, des Quantums und der Qualität der Ware anzuzeigen. Der Einnehmer überzeugt sich längstens binnen einer Stunde nach eingelangter Anzeige von der Richtigkeit der Angaben und stellt darüber dem Ausführenden eine Bestätigung aus, worin Quantum und Qualität des ausgeführten Getränkes sowie der Betrag des entfallenden Ersatzes der Abgabe angeführt sein müssen. Hat das Einhebungs-(Aufsichts-)organ begründete Zweifel über die Richtigkeit der Anzeige in Ansehung des Quantums oder der Qualität, so kann es die zur Ausfuhr bestimmte Sendung in dieser Richtung überprüfen. Wenn sich der Einnehmer über die erfolgte Anzeige nicht binnen einer Stunde nach eingelangter Anzeige an Ort und Stelle einfinden sollte, so kann der Ausführende die Sendung abfertigen, wobei seine Anzeige als richtig anzusehen ist.

Führt der Abgabepflichtige die Sendung ohne Anzeige oder früher aus, als die Frist zur Überprüfung (Abs. 2) abgelaufen ist, so hat er keinen Anspruch auf Rückstellung der Abgabe.

§ 10. Jeder, der an dem Tage, an welchem mit der Einhebung der neu bewilligten Abgabe begonnen wird, einen Vorrat an abgabepflichtigen Getränken haben wird, und zwar an Bier wenigstens 25 Liter, an Wein oder Spiritus, Alkoholessenzen und Branntwein wenigstens 10 Liter, insoweit diese Getränke der Gemeindeabgabe unterworfen sind (§ 2), ist verpflichtet, längstens binnen 24 Stunden diesen Vorrat der Gemeinde anzuzeigen, worauf die Gemeinde die Vorräte durch eine besondere Kommission feststellen kann.

Digitized by Google

Die entfallende Abgabe ist sofort bei der Anmeldung dem Gemeindeamte (Rentamte) zu entrichten.

§ 11. Die Gemeinde ist berechtigt, wenn sie begründetermaßen dafür hält, daß die Bestimmungen der Vorschriften zur Sicherstellung der Abgabe nicht ausreichen, über einzelne Erzeuger oder Händler (Gastwirte) eine verschärfte Aufsicht zu verhängen, welche darin besteht, daß den Genannten als Pflicht auferlegt wird, im vorhinein den Beginn und die Beendigung der Erzeugung, sowie die Art der Einlagerung der Erzeugnisse und der Einbringung der Getränke in die Gewerbebetriebe zu melden und detaillierte Eintragungen über die Erzeugung, über Eingang und Ausgang der Getränke zu machen.

Die verschärfte Aufsicht kann nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung angeordnet werden.

In Ansehung der verschärften Aufsicht gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 36 bis 39 der Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1919, Nr. 666 Slg.

§ 12. Wer wissentlich und in der Absicht, sich der Zahlung der Abgabe zu entziehen, die Anzeige über den Vorrat an Getränken (§ 10) oder über die bei ihm eingelangte Sendung von Getränken (§ 5) nicht erstattet oder eine unrichtige Anzeige erstattet, wird, sofern es sich nicht um Täten handelt, welche in den rechtlichen Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte fallen, von der Finanzbehörde (§ 43 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg.), mit einer Geldstrafe von 2 Kč bis 100 Kč bestraft.

Wer sich der erwähnten Übertretungen ohne die Absicht, sich der Zahlung der Abgabe zu entziehen, schuldig macht oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieser Vorschriften handelt, z. B. die Anzeige über die eingelangte Sendung von Getränken nicht rechtzeitig (§ 6) erstattet, die Räume zur Einlagerung der eingelangten Getränke nicht anzeigt oder nicht bezeichnet oder in anderer Weise die Kontrolle der dazu bestimmten Organe erschwert, wird mit einer Ordnungsstrafe bestraft, welche von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise auferlegt wird.

Die Strafen fließen in den Armenfond der Gemeinde.

§ 13. Gegen die Vorschreibungen der Abgabe kann bei dem Gemeindeamte binnen 14 Tagen, beginnend mit dem auf den Tag der Verständigung folgenden Tage, die Berufung erhoben werden. Über die Berufung entscheidet die Gemeindevertretung.

Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung kann Berufung bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde[3]) eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. In Ansehung der Verjährung der Abgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie über die Verjährung der direkten Steuern.

§ 15. Von den Beträgen der Abgabe, welche nicht rechtzeitig entrichtet worden sind, sind 6% Verzugszinsen zu zahlen, wenn die in dem betreffenden einzelnen Falle bemessene Abgabe wenigstens 50 Kč beträgt.

§ 16. Die nicht rechtzeitig entrichtete Abgabe, beziehungsweise Strafe, treibt der Gemeindevorsteher ein. Über die Eintreibung und das Exekutionsverfahren

---

[3]) Diese Bezeichnung ist in konkreten Fällen durch die genaue Bezeichnung dieser Behörde nach § 48 des Gesetzes zu ersetzen.

Digitized by Google

gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Eintreibung der nicht bezahlten direkten Steuern.

§ 17. Der Erlös der Abgabe wird zu . . . . . verwendet.

Normen über die Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften in den Gemeinden der Tschechoslowakischen Republik.

§ 1. Bei Übertragung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles wird eine Wertzuwachsabgabe nach folgenden Bestimmungen vorgeschrieben und eingehoben:

Den Liegenschaften sind die Rechte gleichgestellt, welche nach dem bürgerlichen Rechte als unbewegliche Sachen gelten.

Die Übertragung im Sinne dieser Vorschriften tritt mit dem Tage ein, an welchem das, wenn auch nur mündliche, die Übertragung verwirklichende Rechtsgeschäft rechtsgültig zum Abschlusse gelangt ist, beziehungsweise, an welchem das Enteignungserkenntnis oder das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

Bei schriftlichem Vertrag entscheidet das Datum der letzten darauf gesetzten Unterschrift. Unterliegt der Vertrag der behördlichen Genehmigung (Zustimmung), gilt der Tag der Genehmigung (Zustimmung) als Tag der Übertragung.

Der Übertragung einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles) steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, sowie die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in jenes eines Gesellschafters gleich.

Ein Wechsel in den Personen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Gesellschaft nach dem bürgerlichen Rechte, und ein Wechsel in den Personen der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche Liegenschaften besitzen, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße gleichzuhalten, welches dem Beteiligungsverhältnisse des ausscheidenden oder eintretenden Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen entspricht. Analog ist mit dem Wechsel im Verhältnisse der Anteile der Gesellschafter ohne Änderung in den Personen zu verfahren.

Befreiungen von der Wertzuwachsabgabe.

Persönliche.

§ 2. Von der Wertzuwachsabgabe sind als Veräußerer einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles befreit:

1. der Staat, die staatlichen Unternehmungen und die vom Staate verwalteten oder dotierten Fonds;

2. die Länder und die von ihnen verwalteten oder dotierten Fonds;

3. die Komitate, Munizipien und die von ihnen verwalteten oder dotierten Fonds;

4. die Bezirke als autonome Rechtssubjekte und ihre Fonds, Gemeinden (Ortschaften) und ihre Fonds, insoweit es sich um Liegenschaften handelt, die in ihrem Gebiete liegen; weiter die Bezirks- und Ortsschulfonds, die Schulbezirke und Schulgemeinden, sowie die öffentlichen Schulen, insoferne sie besondere Rechtssubjekte sind;

5. Stiftungen und Fonds für Unterrichtszwecke, die Armenfonds und Stiftungen für gemeinnützige, wohltätige und humanitäre Zwecke;

6. wohltätige Stiftungen und gemeinnützige Bauvereinigungen, welche

Digitized by Google

statutengemäß billige Wohnungen beschaffen sollen, wenn sie an die Mitglieder keinen größeren Gewinn als 5% zahlen und bei ihrer Auflösung statutengemäß den nach Bezahlung sämtlicher Schulden und Realisierung des Vermögens verbleiben Reingewinn gemeinnützigen Wohnungszwecken widmen;

7. die öffentlichrechtlichen Anstalten der Sozialversicherung;

8. Personen, denen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zukommt.

Die unter Z. 1 bis 8 angeführten Personen sind auch als Erwerber von Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) von der Haftung für die Wertzuwachsabgabe befreit.

Sachliche

§ 3. Von der Wertzuwachsabgabe sind weiter befreit:

1. Übertragungen, soferne der Wertzuwachs 5% des Erwerbswertes nicht übersteigt;

2. Übertragungen im Wege von Zwangsversteigerungen;

3. Übertragungen und Tausch von Liegenschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg. (Beschlagnahmegesetz), sowie der dieses Gesetz durchführenden und ergänzenden Gesetze verwirklicht worden sind.

Übertragungen, welche der Wertzuwachsabgabe nicht unterliegen.

§ 4. Der Wertzuwachsabgabe unterliegen nicht:

1. Übertragungen von Todes wegen an Erben und Legatare sowie Übertragungen mittels unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden;

2. Übertragungen von Nachlaßrealitäten an Erben, Legatare und pflichtteilsberechtigte Personen im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung, d. i. vor Einantwortung oder Übernahme der Verlassenschaft.

3. entgeltliche Übertragungen von Eltern auf Kinder, auch Stiefkinder, adoptierte und uneheliche Kinder, oder ihre Abkömmlinge, sowie auf die mit ihnen durch das Eheband verbundenen oder die Ehe abschließenden Personen, weiter entgeltliche Übertragungen zwischen Ehegatten und zwischen Verlobten unter der Bedingung, daß die Ehe zum Abschlusse gelangt.

4. der Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken zum Zwecke der Arrondierung, insoferne er gebührenfrei ist oder die Gebühren dafür ermäßigt sind;

5. Übertragungen zum Zwecke der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und der Bereinigung der Wälder von fremden Enklaven und der Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und zum Zwecke der Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, soferne diese Übertragungen von den staatlichen Vermögensübertragungen befreit sind;

6. der freiwillige Austausch von Grundstücken zum Zwecke einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugründen, wenn diese Tatsache von der zuständigen Baubehörde bestätigt erscheint und überdies eine etwaige Herauszahlung 600 Kronen nicht übersteigt.

Bei späteren Übertragungen sind die unter Z. 1 bis 6 angeführten Übertragungen bei Ermittlung des Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln, wie wenn ein Besitzwechsel überhaupt nicht eingetreten wäre.

Digitized by Google

Wertzuwachs.

§ 5. Der Wertzuwachs ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles), d. i. dem Werte bei der Übertragung, welche den Anlaß zu der Abgabebemessung bietet, und dem Erwerbswerte: als dieser Erwerbswert ist der Wert bei der letztvorhergegangenen der Abgabe unterworfenen oder im Sinne der §§ 2 und 3 von der Abgabe befreiten Übertragung anzusehen. Bei einer Veräußerung, welcher eine der im § 4, Z. 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, ist demgemäß der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt entscheidend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten in der Regel die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, welchen hinzuzurechnen sind die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten, sowie der Wert sonstiger außer dem Kaufpreise bedungener Nebenleistungen, insbesondere auch die Wertzuwachsabgabe, wenn sich der Erwerber verpflichtet hatte, dieselben zu bezahlen. Ist einer der Vertragsparteien das Recht vorbehalten, den Umfang der gegenseitigen Leistung zu wählen oder in bestimmten Grenzen zu bestimmen, entscheidet für die Bemessung der Abgabe der als Gegenleistung höchstmögliche Betrag. Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen wird analog nach den für die Bemessung der staatlichen Gebühren geltenden Bestimmungen festgesetzt.

Wo es die Vorschriften ausdrücklich anführen, tritt an Stelle dieser Preise der gemeine Wert im Zeitpunkte des Erwerbes oder der Veräußerung.

Der Preis (Wert) des Zugehöres bleibt bei Bemessung der Wertzuwachsabgabe außer Betracht.

Tauschverträge und Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 6. Bei Tauschverträgen über Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) ist der Wertzuwachs jeder getauschten Liegenschaft (Liegenschaftsanteiles) abgesondert zu erheben und auf seiner Grundlage die Abgabe für die Gemeinde vorzuschreiben, in welcher die betreffende Liegenschaft liegt. Der Wertzuwachs einer Liegenschaft, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieser Abgabeordnung gelegen ist, bleibt außer Betracht. Bei einer Übertragung zum Zwecke der Teilung von Liegenschaften, die sich im Miteigentum befinden, sind, sofern nicht § 4 Anwendung findet, die Bestimmungen des § 1, Abs. 6 und 7, sinngemäß anzuwenden.

Erwerbswert.

§ 7. Ist der Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken darüber, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles) zur Zeit der Erwerbung entspricht, kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den ermittelten gemeinen Wert zur Zeit der Erwerbung zugrundelegen. Darüber, ob im gegebenen Falle die Bedingungen dafür vorhanden sind, daß der gemeine Wert im Zeitpunkte der Erwerbung zur Grundlage genommen wurde, entscheidet die Bemessungsbehörde nach freiem Ermessen.

Wurde die Liegenschaft im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so gilt als Erwerbspreis das erzielte Meistbot, ohne daß hiedurch die Geltung des Absatzes 1 berührt wird. Hat die Liegenschaft ein Hypothekargläubiger erstanden und ist er mit einer ganzen Forderung oder einem Teile derselben leer ausge-

Digitized by Google

gangen, und wird nicht der gemeine Wert im Zeitpunkte der Erwerbung zur Grundlage genommen, so ist zum Erwerbswerte der nachweisbare Ausfall, höchstens jedoch bis zum Schätzungswerte hinzuzurechnen, welcher bei Durchführung der Zwangsversteigerung festgestellt worden ist.

Wird eine Liegenschaft veräußert, welche für eine Hypothekenforderung des Erstehers als Haupt- oder Nebeneinlage haftete, so wird der Teil der ungedeckten Forderung, welche zu dem Meistbote hinzugerechnet werden kann, im Verhältnisse der im Versteigerungsverfahren ermittelten Schätzwerte, bzw. im Verhältnisse der Steuerschätzwerte der simultan haftenden Liegenschaften berechnet.

Bei der ersten Übertragung von Liegenschaften nach Wirksamkeitsbeginn dieser Vorschriften gilt als deren Erwerbspreis (Wert) der Preis (Wert) im Zeitpunkte der letzten vor Beginn der Wirksamkeit dieser Abgabeordnung erfolgten Übertragung, welche nicht in die Kategorie der im § 4 angeführten Übertragungen gehört.

Hat die letzte Übertragung vor dem 1. Jänner 1914 stattgefunden, so gilt als Erwerbspreis der gemeine (Verkaufs-)Wert am 1. Jänner 1914, wenn die Partei nicht nachweist, daß sie selbst die Liegenschaft entgeltlich für einen höheren Preis erworben hat; in diesem Falle wird dieser Preis zur Grundlage genommen.

Hinzurechnungen.

§ 8. Zu dem Erwerbspreise (Erwerbswerte) sind zum Zwecke der Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses hinzuzurechnen:

1. alle nachweisbaren Aufwendungen, welche der Veräußerer oder seine Rechtsvorgänger behufs dauernder Werterhöhung der Liegenschaft in dem der Bemessung der Abgabe zugrundegelegten Zeitraume (§ 11) gemacht haben, insoweit sie nicht durch Subventionen oder andere unentgeltliche Widmungen gedeckt sind und insoweit sich der Gegenstand dieser Aufwendung noch auf der Liegenschaft befindet, und nur bis zur Höhe seines Wertes im Zeitpunkte der Veräußerung.

2. 10% vom Erwerbspreise (Erwerbswerte) als Pauschalersatz der mit der seinerzeitigen Erwerbung verbundenen besonderen Auslagen (für Übertragungsgebühren, Vertretungshonorare, Vermittlungsgebühren usw.).

Sind in dem für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Zeitraume Grundstücke für öffentliche Straßen und Plätze unentgeltlich abgetreten worden, so wird der gesamte seinerzeitige Erwerbspreis auf den verbleibenden Teil der Grundstücke eingerechnet.

Veräußerungswert.

§ 9. Ist der Veräußerungspreis nicht mit Sicherheit festzustellen, oder ergeben sich Bedenken darüber, ob der festgestellte Veräußerungspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft (Liegenschaftsanteiles) entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den ermittelten gemeinen Wert im Zeitpunkte der Veräußerung zugrundelegen. Darüber, ob im gegebenen Falle die Bedingungen dafür vorhanden sind, daß der gemeine Wert im Zeitpunkte der Veräußerung zur Grundlage genommen werde, entscheidet die Bemessungsbehörde nach freiem Ermessen.

Zu dem Veräußerungspreise ist die Entschädigung für Wertverminderung hinzuzurechnen, welche der Eigentümer in dem für die Berechnung des Wert-

Digitized by Google

zuwachses maßgebenden Zeitraume erhalten hat, soweit nicht erwiesen werden kann, daß sie zur Wiedergutmachung des Schadens verwendet worden ist, in welchem Falle diese Entschädigung von den nach § 8, Abs. 1, anrechenbaren Aufwendungen in Abzug gebracht wird.

Zu dem Veräußerungspreise wird auch der Wert der Gegenstände hinzugerechnet, welche in der maßgebenden Zeit (§ 11) der Substanz der Liegenschaft entnommen worden sind. Wenn von dem gemeinen Werte im Zeitpunkte der Erwerbung ausgegangen wird (§ 5, Abs. 5), so ist an Stelle der Hinzurechnung zu dem Veräußerungspreise festzustellen, welchen Wert die Liegenschaft bei der Erwerbung gehabt hätte, wenn sie sich in dem Zustande, in welchem sie im Zeitpunkte der Veräußerung ist, befunden hätte, und ist dieser Wert zur Grundlage der Ermittlung des Wertzuwachses zu nehmen.

Teilweise Veräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Veräußerung von in Teilen erworbenen Liegenschaften.

§ 10. Wird ein Teil eines einheitlich erworbenen Liegenschaftskomplexes veräußert, so wird der auf den veräußerten Teil entfallende Erwerbspreis (Wert) nach dem Verhältnisse seines Flächenausmaßes zu dem Flächenausmaße des Gesamtkomplexes der Liegenschaften ermittelt. In gleicher Weise wird bei Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteiles der Erwerbspreis (Wert) nach der verhältnismäßigen Höhe des Eigentumsanteiles aus dem Erwerbspreise (Werte) der ganzen Liegenschaft ermittelt. Die im § 8 zugelassenen Anrechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbspreises zugrunde gelegten Verhältnisse zu erfolgen.

Wird eine Liegenschaft einheitlich veräußert, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben worden sind, so erfolgt die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses, sowie die Bemessung der Abgabe für jeden dieser Teile abgesondert in der Weise, daß der Veräußerungspreis (Wert) der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenausmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilsverhältnisse aufgeteilt und mit dem seinerzeitigen Erwerbspreise (Werte) der einzelnen Anteile in Vergleich gezogen wird.

In analoger Weise ist vorzugehen, wenn die Liegenschaft von einer im § 1, Abs. 6, angeführten Gesellschaft veräußert wird, und die Abgabe von den einzelnen Liegenschaftsanteilen bereits früher aus Anlaß der Änderung der Personen oder des Anteilsverhältnisses der Gesellschafter bemessen worden ist.

Bei ungleicher Qualität der Teile des Liegenschaftskomplexes ist der Wert der einzelnen Anteile anstatt nach dem Flächenausmaße (Abs. 1 und 2) durch Erhebung ihrer gemeinen Werte zu ermitteln.

Bemessungsgrundlage.

§ 11. Für die Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5 bis 10) ist Inhalt und Zeitpunkt des Veräußerungsgeschäftes (Enteignungserkenntnisses, Urteiles) maßgebend, auf dessen Grundlage die Übertragung erfolgt.

Bei Berechnung der Besitzdauer bleibt die Besitzzeit vor dem 1. Jänner 1914 außer Betracht. Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertzuwachse werden 5% des um die Anrechnungen nach § 8 erhöhten Erwerbspreises (Wertes, § 7) als abgabenfreier Teil in Abzug gebracht.

Der Rest wird sohin der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

Digitized by Google

Ausmaß der Abgabe.

§ 12. Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des Betrages, welcher der Bemessung der Abgabe zugrundegelegt worden ist:

5%	bei einer	Wertsteigerung	über	5%	bis	einschließlich	10%
6%	„	„	„	10%	„	„	20%
8%	„	„	„	20%	„	„	30%
10%	„	„	„	30%	„	„	40%
12%	„	„	„	40%	„	„	50%
15%	„	„	„	50%	„	„	75%
18%	„	„	„	75%	„	„	100%
23%	„	„	„	100%	„	„	150%
25%	„	„	„	150%			

des durch die Hinzurechnungen nach § 8 erhöhten Erwerbswertes.

Für die Bestimmung des Abgabeprozentes ist maßgebend der gesamte Wertzuwachs einschließlich des abgabefreien Teiles von 5 Prozent (§ 11).

Nach Abzug der Wertzuwachsabgabe nach einer höheren Stufe darf dem Abgabepflichtigen von dem Wertzuwachse niemals weniger erübrigen, als ihm verbleiben würde, wenn der Wertzuwachs den höchsten für die nächstniedrigere Stufe noch zulässigen Betrag nicht überschreiten würde.

Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Abgabe ermäßigt sich um 10%, wenn die für die Abgabebemessung maßgebende Besitzdauer länger als 10 Jahre, und um 20%, wenn die für die Abgabebemessung maßgebende Besitzdauer länger als 20 Jahre währt.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 13. Die Wertzuwachsabgabe zahlt der Veräußerer, steht aber die veräußerte Liegenschaft (Liegenschaftsanteile) im Miteigentum, sämtliche Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

Das Veranlagungsverfahren wird ausschließlich mit dem Veräußerer durchgeführt und nur ihm wird die Abgabe vorgeschrieben.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Veräußerer haftet für sie der Erwerber. Der Erwerber kann aber verlangen, daß die Bemessungsbehörde die Höhe der Abgabe, über welche hinaus von ihm eine Haftung nicht gefordert werden kann, auf dem kürzesten Wege und ohne Verbindlichkeit gegenüber dem Veräußerer ermittle und ihm bekanntgebe.

Mehrere Erwerber haften zur ungeteilten Hand.

§ 14. Bei mehreren aufeinander folgenden außerbücherlichen Übertragungen sind die berechneten Abgaben zu summieren, wobei die Übertragungen, welche nach § 3, Z. 1, von der Abgabe befreit sind, nicht berücksichtigt werden, wie wenn durch sie der Besitz nicht geändert worden wäre.

In diesem Falle ist als Veräußerer der erste Veräußerer ansusehen, als Erwerber der letzte Erwerber; mit ihm sind auch die vorübergehenden Erwerber nach Maßgabe ihres Anteiles an der Gesamtschuldigkeit zur ungeteilten Hand zur Zahlung verpflichtet.

In gleicher Weise haftet, wer die aus einem Veräußerungsgeschäfte erworbenen Rechte auf einen Dritten überträgt oder nachträglich erklärt, daß er sie für einen Dritten erworben hat.

Digitized by Google

Behält sich jemand zu dem Zwecke, um sich der Abgabe zu entziehen, Nutzungen oder Rechte an Liegenschaften vor, ohne daß die Liegenschaft übertragen wird, oder wird in dieser Absicht die Liegenschaft auf eine Art übertragen, welche der Abgabe nicht unterliegt, so wird ein derartiges Rechtsgeschäft einer abgabepflichtigen Übertragung gleichgehalten.

Veranlagungsverfahren.

Behörden.

§ 15. Die Wertzuwachsabgabe schreibt der Gemeindevorsteher vor und hebt sie durch Gemeindeorgane ein, insoweit nicht von der Regierung nach den Bestimmungen des 2. Abs. des § 37 und des 4. Abs. des § 35 des Ges. v. 12. August 1921, Nr. 329 Slg., etwas anderes bestimmt wird.

Handelt es sich um eine Liegenschaft, welche in mehreren Gemeinden liegt, ist die Abgabe von dem Vorsteher jeder einzelnen Gemeinde in Ansehung des Wertzuwachses jenes Teiles der Liegenschaft vorzuschreiben, welcher in der Gemeinde liegt. Dabei sind die Bestimmungen des § 10 sinngemäß anzuwenden.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

§ 16. Jeder Veräußerer (§ 13), auch im Falle des § 14, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen schriftlich oder protokollarisch der Bemessungsbehörde (§ 15) das Veräußerungsgeschäft, welches die Grundlage der Übertragung bildet (§ 1) anzuzeigen, dabei sämtliche für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Tatsachen anzuführen und die nötigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über Aufforderung der Bemessungsbehörde ist er verpflichtet, binnen der ihm gesetzten, wenigstens vierzehntägigen Frist, das Bekenntnis zur Wertzuwachsabgabe nach dem zu diesem Zwecke ausgegebenen Muster zu überreichen. Er ist weiter verpflichtet, über bestimmte, für die Veranlagung relevante Tatsachen über Aufforderung der Bemessungsbehörde Auskunft zu erteilen. Kommt er der Aufforderung, binnen der gesetzten Frist das Bekenntnis einzubringen oder die Auskunft zu erteilen, nicht nach, obwohl er auf die Folgen der Nichtfolgeleistung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist, so bemißt die Behörde die Abgabe auf Grund der Hilfsmittel, welche sie zur Hand hat.

Die Umstände, auf deren Grundlage bei Bemessung der Abgabe der Anspruch auf Begünstigungen (Anrechnung und ähnl.) erhoben wird, sind in dem Bekenntnisse anzuführen und glaubwürdig zu erweisen, widrigenfalls sie bei Bemessung der Abgabe außer Betracht bleiben.

Die gesetzten Fristen kann die Bemessungsbehörde über begründetes Ansuchen verlängern.

Zur Erteilung von Auskünften über die mit der Erwerbung der Liegenschaften zusammenhängenden Tatsachen ist auch der Erwerber verpflichtet. Miteigentümer der Liegenschaft sind verpflichtet, schon in der Anzeige einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten anzuführen, anderenfalls ist die Behörde berechtigt, jedweden Miteigentümer für den Bevollmächtigten der anderen zu halten.

Die gleiche Anzeige- und Auskunftspflicht obliegt den im § 1, Abs. 6, angeführten Gesellschaften in Ansehung der Änderungen in den Personen und im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter.

Digitized by Google

Wertfeststellung.

§ 17. Sollen nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften für die Bemessung der Abgabe die angegebenen Preise zur Grundlage genommen werden, so sind die an ihre Stelle tretenden Werte folgendermaßen zu bestimmen:

Führt die Partei nichts über die gemeinen Werte an, so fordert sie die Bemessungsbehörde auf, dies binnen 14 Tagen zu tun. Hält die Bemessungsbehörde dafür, daß die Abgabe der Partei richtig ist, so bemißt sie die Abgabe. Trifft dies nicht zu, so gibt sie der Partei bekannt, welchen Betrag sie bei Ermittlung des Zuwachses als Grundlage anzunehmen gedenkt, und fordert sie gleichzeitig unter Festsetzung einer Frist auf, sich darüber zu äußern, mit dem Beifügen, daß es als Zustimmung angesehen wird, wenn ihre Äußerung binnen der bestimmten Frist nicht einlangt.

Bringt die Partei auch der Aufforderung (§ 16) das Bekenntnis zur Abgabe nicht ein, oder entspricht sie nicht binnen der gesetzten Frist der Aufforderung, die gemeinen Werte anzugeben, oder äußert sie sich binnen der festgesetzten Frist nicht dahin, daß sie der Wertannahme, welche ihr von der Bemessungsbehörde bekanntgegeben worden ist, nicht zustimmt, so ist die Abgabe auf Grund der amtlich vorausgesetzten Werte zu bemessen.

Äußert die Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist ihre Nichtzustimmung zu der Höhe des ihr bekannt gegebenen Wertes, so läßt die Bemessungsbehörde, sofern nicht ein Einvernehmen erfolgt ist, den Wert durch gerichtliche Schätzung ermitteln.

Wenn in dem Jahre vor dem Zeitpunkte, für welchen der Wert ermittelt werden soll, oder in dem darauf folgenden Jahre eine gerichtliche Schätzung stattgefunden hat, kann die Bemessungsbehörde den hiebei festgestellten Schätzungswert als Grundlage nehmen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung trägt derjenige, welcher verpflichtet ist, die Abgabe zu zahlen, wenn nach dem Ergebnisse der Schätzung entweder der Erwerbswert um mehr als 12.5% niedriger, oder der Veräußerungswert um mehr als 12.5% höher ist, als von der Partei angegeben worden ist.

Zahlungs-, Haftungszahlungsauftrag, Zustellung, Rechtsmittel.

§ 18. Von der Bemessung der Abgabe ist derjenige, welcher sie zu zahlen verpflichtet ist, mittels Zahlungsauftrages zu verständigen, aus welchem die Grundlage der Bemessung (Erwerbspreis, Veräußerungswert, was angerechnet worden ist, wie etwas aufgeteilt worden ist, der ermittelte Wertzuwachs, das Verhältnis des Wertzuwachses zum Erwerbswert, die Besitzdauer) und die Berechnung der Abgabe zu ersehen sein muß.

In gleicher Weise ist der Haftungspflichtige von der Geltungmachung der Haftung zu verständigen.

Die Zustellung des Zahlungs- (Haftungszahlungs-)Auftrages hat in der für die Zustellungen in Angelegenheit der Vermögensabgabe vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. — § 63 des Ges. v. 8. April 1920, Nr. 309 Slg. (§§ 267 und 268 des Ges. v. 25. Oktober 1896, Nr. 220 R.G.Bl., über die direkten Personalsteuern, abgeändert durch Ges. v. 23. Jänner 1914, Nr. 13 R.G.Bl.).

§ 19. Gegen den Zahlungs- (Haftungszahlungs-) Auftrag kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach seiner Zustellung die Berufung eingebracht werden,

Digitized by Google

welche bei der Behörde zu überreichen ist, die den Zahlungsauftrag herausgegeben hat. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Berufung entscheidet, wenn die Abgabe vom Gemeindevorsteher bemessen worden ist, die Gemeindevertretung, ansonsten das Organ, welches mit Regierungsverordnung (§ 15) dazu bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach ihrer Zustellung bei der unmittelbaren Aufsichtbehörde*), im weiteren Instanzenzuge bei der höheren Aufsichtsbehörde*) Beschwerde erhoben werden.

Die vor Bemessung der Abgabe herausgegebenen Entscheidungen und Verfügungen können, ausgenommen Fall des § 5, Abs. 2, durch abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden, sondern erst in der Berufung gegen die Bemessung der Abgabe.

Stellen sich die in der Berufung über die Preise und Aufwendungen gemachten Angaben nach besonders angeordneten Erhebungen entweder zur Gänze oder zum größten Teile als unrichtig heraus, so trägt die besonderen Kosten dieser besonderen Erhebungen der Berufungswerber.

Abgekürztes Verfahren.

§ 20. Übersteigt die Abgabe, welche vorgeschrieben werden soll, nicht den Betrag von 200 Kronen, kann die Bemessungsbehörde die Abgabe bemessen, ohne das in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Der Abgabepflichtige kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrages bei der Bemessungsbehörde Einspruch erheben. Durch den Einspruch verliert der Zahlungs-(Haftungszahlungs-)Auftrag) seine Gültigkeit und ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Fristen.

§ 21. Bei Berechnung der in diesen Vorschriften angeführten Fristen werden die Tage des Postenlaufes der Eingaben nicht gerechnet, wenn diese der Post gegen amtliche Bestätigung übergeben worden sind. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächstfolgenden Werktage.

Einzahlung.

§ 22. Die Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungs- (Haftungszahlungs-) Auftrages an der Kassa der Behörde einzuzahlen, welche die Abgabe bemessen hat. Ist die Abgabe nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt worden, so gelangen 6%ige Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit zur Einhebung.

Rückvergütung der Abgabe.

§ 23. Wenn der gegen den Zahlungsauftrag erhobenen Berufung stattgegeben worden ist, wird der ungebührlich entrichtete Betrag zuzüglich 6% jährlicher Vergütungszinsen vom Tage der Einzahlung bis zu dem Tage, an welchem die Partei von der Erledigung der Berufung verständigt worden ist, rückvergütet.

---

*) Siehe § 48 des Gesetzes.

Digitized by Google

Die Abgabe wird nicht eingehoben und die eingezahlte Abgabe ohne Vergütungszinsen rückvergütet, wenn das Rechtsgeschäft, welches die Grundlage der Übertragung bildet, durch ein rechtswirksames, gerichtliches Erkenntnis aufgehoben worden ist, oder wenn davon Abstand genommen wurde und die Partei nachweist, daß die von dem Rechtsgeschäfte vorgeschriebene staatliche Übertragungsgebühr abgeschrieben worden ist, weil das Rechtsgeschäft nicht zur Verwirklichung gelangte.

Wenn die Abgabe aus diesen Gründen nicht eingehoben oder rückvergütet wird, so ist die Veräußerung im Sinne dieser Abgabeordnung für nicht erfolgt anzusehen.

Erhöhung der Abgabe.

§ 24. Wenn die abgabepflichtige Partei oder ihr Bevollmächtigter die nach § 16 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, oder wenn sie im Zuge des Veranlagungsverfahrens Angaben macht, die eine Verkürzung der Abgabe herbeiführen können, oder wenn sie bei Erteilung der Auskünfte wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann ihr ohne Einleitung eines Strafverfahrens die Abgabe bis zu dem dreifachen Betrage erhöht werden, um welchen die Abgabe verkürzt worden ist oder hätte verkürzt werden können.

Wenn aber die Partei nachweist, daß sie aus einem entschuldbaren Irrtume oder wenigstens ohne die Absicht, die Abgabe zu verkürzen, die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, oder unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, kann die Abgabe höchstens um 10% erhöht werden.

Die erhöhte Abgabe ist der abgabepflichtigen Person vorzuschreiben, welche ihre Erhöhung verschuldet hat; wurde die Erhöhung der Abgabe von einem Bevollmächtigten mehrerer zur ungeteilten Hand zahlungspflichtiger Personen verschuldet, so ist die erhöhte Abgabe allen Vollmachtgebern gemeinschaftlich vorzuschreiben.

Die Bestimmungen der §§ 18 bis 23 gelten sinngemäß für das Verfahren bei Erhöhung der Abgabe.

Strafverfahren.

§ 25. Wenn diejenige Person, welche die Abgabe zu zahlen verpflichtet ist, über Aufforderung das Bekenntnis zur Abgabe nicht vorlegt, oder Aufklärungen zu erteilen ablehnt, oder wenn eine nach den Bestimmungen dieser Vorschriften dazu verpflichteten Person sonstige Anzeigen nicht erstattet, oder wissentlich und in der Absicht, sich der Zahlung der Abgabe entziehen, unrichtige Anzeigen und Aufklärungen macht, kann ihr eine Geldstrafe bis 100 Kronen auferlegt werden, soweit es sich nicht um Handlungen handelt, die in den Rechtsbereich der ordentlichen Gerichte fallen. Das Strafverfahren führt die zuständige Finanzbehörde durch (§ 43 des Ges. v. 12. August 1921, Nr. 329 Slg.).

Überdies sind dem Abgabepflichtigen die Kosten der Erhebungen aufzuerlegen, welche dadurch verursacht wurden, daß er die Erteilung von Aufklärungen verweigert hat.

Wenn die abgabepflichtige Person die im Abs. 1 erwähnten Handlungen oder Unterlassungen ohne die Absicht, sich der Abgabe zu entziehen, begeht, wird sie mit einer Ordnungsstrafe bestraft, welche die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise auferlegt.

Digitized by Google

Zwangsweise Eintreibung.

§ 26. Die nicht rechtzeitig bezahlte Abgabe oder Geldstrafe treibt die Behörde ein, welche die Abgabe vorgeschrieben hat.

Der von dieser Behörde bestätigte Ausweis über die Rückstände bildet einen Exekutionstitel. In Ansehung der Eintreibung und des Exekutionsverfahrens gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Eintreibung der direkten Steuern.

Verjährung.

§ 27. In Ansehung der Verjährung der Abgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie in Ansehung der Verjährung der direkten Steuern.

Verwendung des Ertrages der Abgabe, der erhöhten Abgaben und der Geldstrafen.

§ 28. Von dem Ertrage der vorgeschriebenen und tatsächlich von anderen als den Gemeindeorganen (§ 15) eingehobenen Abgabe gehört dem Organe, welches die Abgabe vorgeschrieben und eingehoben hat, eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem tatsächlichen Regieaufwande und nach dem Ertrage der Abgabe richtet, sie darf jedoch nie mehr als 15% des Ertrages der Abgabe betragen. Bei Berechnung des Ertrages der Abgabe ist bloß der Abzug der Rückvergütungen, der Vergütungszinsen, der Kosten der gerichtlichen Schätzung und der Exekution gestattet.

Ansonsten fließt der Ertrag der Abgabe zur Gänze in die Gemeindekassa zur Bedeckung der Ausgaben des Voranschlages.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befindet, die den Gegenstand der Abgabe bildet.

Mitwirkung der Gerichte und Finanzbehörden.

§ 29. Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, von den Gerichten und den Finanzbehörden die Daten, welche die Übertragungen der Liegenschaften oder Änderungen in den Personen und in dem Verhältnisse der Anteile der Gesellschafter betreffen, den Kaufpreis resp. den gerichtlichen Schätzungswert, zu verlangen, und die Behörden sind verpflichtet, diesem Ersuchen stattzugeben.

§ 30. Diese Vorschriften über die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften erlangen Wirksamkeit vom Tage ihrer Kundmachung und gelten für die von diesem Tage an erfolgenden Übertragungen.

*

Vorschriften über die Einhebung der Abgaben von Luxuswohnungen.

Der Landesverwaltungsausschuß in Prag*) hat mit dem Erlasse vom . . . . ., Z. . . . ., auf Grund der Bestimmung des § 38 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 329 Slg., über Beschluß der Gemeindevertretung in . . . . . vom . . . . . die

*) Für Böhmen; der Landesausschuß in Brünn für Mähren; die Landesverwaltungskommission für Schlesien in Troppau für Schlesien; das Ministerium des Innern für die Slowakei.

Digitized by Google

Einhebung einer Abgabe von Luxuswohnungen in der Gemeinde . . . . vom . . . . . bis zum . . . . . nach Maßgabe folgender Vorschriften bewilligt:

§ 1. Die Abgabe von Luxuswohnungen wird von allen Wohnräumen eingehoben, die bei irgend einer Wohnung in der Gemeinde das im § 2 festgesetzte Höchstausmaß überschreiten.

Als Wohnraum gilt jeder Raum der Wohnung, der durch zusammenhängende Wände, Decke und Fußboden für sich abgeschlossen ist und wenigstens ein Fenster und eine Türe hat.

Als Wohnräume gelten jedoch nicht:

a) Räume, die bestimmungsgemäß als Küchen (soweit sie nicht zugleich Wohnzwecken, namentlich zum Schlafen dienen), Speisekammern, Vorzimmer, Veranden, Badezimmer oder Klosette dienen,

b) Keller- oder Bodenräume, die nach den Vorschriften der Bauordnung nicht bewohnt werden dürfen,

c) Räume von weniger als 8 m² Fläche oder weniger als 2 m Höhe,

d) Räume, die ausschließlich zu Zwecken des Gewerbes oder Berufes benützt werden (Laden, Magazine, Werkstätten, Schreibstuben, Wartezimmer und Ordinationsräumlichkeiten von Ärzten, Kanzleien von Advokaten, Arbeitszimmer von wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Personen, die Räumlichkeiten von Kurhäusern mit Ausnahme der eigenen Wohnung des Besitzers usw.).

Ein Wohnraum von mehr als 40 m² Fläche gilt als zwei Räume, ein Wohnraum von weniger als 10 m² Fläche als halber Raum.

§ 2. Übersteigt die Zahl der Wohnräume, aus denen die Wohnung besteht, das zulässige Höchstausmaß um 1 Raum, so beträgt die Abgabe . . . 200 Kč,
bei 2 überzähligen Räumen . . . . . 500 Kč,
bei 3 überzähligen Räumen . . . . . 800 Kč,
bei 4 überzähligen Räumen . . . . . 1200 Kč,
bei mehr als 4 überzähligen Räumen für jeden weiteren Raum . . . . 1000 Kč.

Die zulässige Höchstzahl an Räumen, von denen keine Abgabe bemessen wird, beträgt für eine Person 1 Raum und für einen Haushalt je um einen Raum mehr als die Zahl der Haushaltungsmitglieder beträgt.

Werden in der Wohnung ein oder mehrere Räume halb gezählt (§ 1) und ist beim Zusammenzählen aller Räume ein solcher halber Raum überzählig, so wird er nicht versteuert. Dasselbe ist der Fall, wenn infolge ungerader Zahl von zur Hälfte gezählter Personen (§ 3) die Hälfte eines Raumes überzählig ist.

Benützt eine Einzelperson oder ein Haushalt mehrere Wohnungen in derselben Gemeinde, so werden die Wohnräume dieser Wohnungen zusammengezählt und gelten als eine einzige Wohnung. Haben ein oder mehrere Mitglieder eines Haushaltes noch eine oder mehrere andere Wohnungen, so werden sie für diese zweiten Wohnungen besonders besteuert, in der gemeinsamen Wohnung aber nicht gezählt.

§ 3. Den Haushalt im Sinne dieser Vorschriften bilden der Wohnungsinhaber und alle Personen, die er dauernd in Wohnung aufgenommen hat. Kinder oder Pflegekinder des Abgabepflichtigen, die sich wegen Schulbesuches oder Studiums in der Fremde aufhalten, werden als Haushaltungsmitglieder gezählt, wenn sie in den Ferien regelmäßig mit den Eltern oder Pflegeeltern in der betreffenden Wohnung wohnen.

Digitized by Google

Als halbe Person werden gezählt:

1. Kinder unter 7 Jahren,

2. Kinder, die zwar älter als 7 Jahre sind, aber das 16. Jahr nicht vollstreckt haben, wenn sie vom gleichen Geschlechte sind wie zu demselben Haushalte gehörende Kinder dieses oder eines jüngeren Alters,

3. jede von zwei oder mehreren in demselben Haushalte beschäftigten Dienstpersonen desselben Geschlechtes, wenn sie zusammen in einem Zimmer wohnen.

Zu den im Haushalte beschäftigten Dienstpersonen gehören Köchinnen, Stubenmädchen, Ammen, Kindermädchen oder Kindsfrauen, Erzieherinnen, Sprachlehrerinnen, Gesellschafterinnen, Kammerjungfern, Wirtschafterinnen und dergl., Köche, Diener, Kutscher, Chauffeure, Gärtner, Erzieher, Sprachlehrer und dergl. Personal, sofern sie in dem betreffenden Haushalte beschäftigt sind und für ihre Dienste bar bezahlt werden.

Aftermieter, die beim Wohnungsinhaber nicht gänzlich verköstigt werden, gelten als selbständige Haushaltungsvorstände.

§ 4. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Wohnungsinhaber verpflichtet.

Neben ihm haften für die Abgabe gemeinsam und zur ungeteilten Hand alle großjährigen Haushaltungsmitglieder mit Ausnahme der Dienstpersonen und der Aftermieter, die nach dem letzten Absatze des § 3 als selbständige Haushaltungsvorstände gelten.

§ 5. Von der Abgabe sind diejenigen befreit, denen nach Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes keine Gemeindeabgaben auferlegt werden können.

§ 6. Die Hausbesitzer und Inhaber von Räumen sind verpflichtet, binnen vier Wochen nach Kundmachung dieser Vorschriften und für die weiteren Jahre stets innerhalb der hiezu vom Gemeindeamte festgesetzten Frist auf den ihnen zu diesem Zwecke vom Gemeindeamte zugestellten Drucksorten einen Ausweis über die einzelnen Wohnungen und deren Inhaber vorzulegen, aus dem namentlich die Zahl und Größe der Wohnräume sowie der Name, die Beschäftigung und das Alter der in jeder einzelnen Wohnung wohnenden Personen mit der ausdrücklichen Angabe, ob es sich um ein Haushaltungsmitglied oder einen Aftermieter handelt, ersichtlich sein müssen.

§ 7. Eine Änderung in der Person des Wohnungsinhabers hat der Hausbesitzer dem Gemeindeamte binnen 8 Tagen anzumelden.

In der gleichen Frist hat der Wohnungsinhaber im Gemeindeamte eine Anzeige zu erstatten, wenn eine Änderung in der Person des Aftermieters eingetreten ist (§ 3, letzter Abs.), wenn sich die Zahl der Haushaltungsmitglieder geändert oder die Zahl der Wohnräume vergrößert hat.

§ 8. Die Abgabe wird für das ganze Steuerjahr bemessen. Änderungen jedoch, die im Laufe des Jahres entweder in der Wohnung selbst oder in der Art ihrer Benützung in der Richtung eintreten, daß eine der Abgabe bisher nicht unterliegende Wohnung der Abgabe unterworfen werden soll oder umgekehrt, oder daß eine Erhöhung oder Herabsetzung des Ausmaßes der Abgabe eintreten soll, sind zu berücksichtigen, und zwar von dem nächsten Kalendervierteljahre nach Eintritt der betreffenden Änderung und Anmeldung derselben beim Gemeindeamte.

§ 9. Die Abgabe ist vierteljährlich im vorhinein zahlbar, und zwar stets in den ersten 14 Tagen des Kalendervierteljahres.

Digitized by Google

§ 10. Die Abgabe wird vom Gemeindevorsteher vorgeschrieben.

Über die Vorschreibung der Abgabe ist dem Wohnungsinhaber ein Zahlungsauftrag auszustellen, gegen den dieser die Berufung einbringen kann.

Die Berufung ist beim Gemeindeamte binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung, einzubringen.

Über dieselbe wird von der Gemeindevertretung entschieden, gegen deren Entscheidung die Berufung an die unmittelbare Aufsichtsbehörde*) zulässig ist. Deren Entscheidung ist endgültig.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. In gleicher Weise ist die Berufung gegen die Entscheidung des Gemeinderates wegen Abschreibung der Abgabe nach der Bestimmung des § 8 zulässig.

Die Bestimmungen des 3. bis 5. Absatzes des § 10 finden sinngemäß Anwendung.

§ 12. Wer wissentliche und in der Absicht, ein niedrigeres Ausmaß der Abgabe zu erzielen, unrichtige Angaben macht, wird von der zuständigen Finanzbehörde (§ 43 des Ges. vom 12. August 1921. Nr. 329 Slg.) mit einer Geldstrafe von 2 Kč bis zu 100 Kč bestraft, sofern sich seine Handlung nicht als eine zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehörende Tat darstellt.

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit einer von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise zu verhängenden Ordnungsstrafe bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Gemeinde.

§ 13. Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der Verjährung der direkten Steuern.

§ 14. Von nicht rechtzeitig entrichteten Abgabebeträgen hat der Abgabepflichtige 6% Verzugszinsen zu zahlen, wenn die ganzjährige Abgabe mehr als 100 Kč beträgt. Die Haftung für die Abgabe (§ 4) gilt auch für die Verzugszinsen.

§ 15. Nicht rechtzeitig entrichtete Abgaben, bzw. Geldstrafen werden vom Gemeindevorsteher eingetrieben. Hinsichtlich der Eintreibung und des Exekutionsverfahrens gelten dieselben Bestimmungen wie für die Eintreibung der unberichtigten direkten Steuern.

§ 16. Der Ertrag der Abgabe ist zu . . . . . zu verwenden.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit der Durchführung werden die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

---

*) Diese Bezeichnung ist im konkreten Falle durch die genaue Bezeichnung dieser Behörden gemäß § 48 des Gesetzs zu ersetzen.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Ministerialrat **Dr. Friedrich Janka.**

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 99—169 des Jahrganges 1922 der Gesetzsammlung und wiederholt außerdem alle derzeit noch aktuellen in das dritte Quartal des Jahres 1922 fallenden Fristen.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
1. VI.	Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 338, betreffend die Wasserkraftsteuer	129/22
28. VI.	Wirksamkeitsbeginn der Verordnung vom 18. Mai 1922, Slg. 153, betreffend die Abänderung der Sprengel der Bezirksgerichte in Trstená und Námestovo	153/22
„	Ablauf der Frist für die Vornahme der Inventur hinsichtlich der Vorräte an erst durch die Verordnung vom 18. Mai 1922, Slg. 157, als Luxusgegenstand erklärten Waren durch diejenigen Unternehmer, die diese Waren selbst erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt haben	157/22
30. VI.	Ablauf der im Gesetze mit Ende April 1922 festgesetzten, aber durch Kundmachung des Finanzministeriums verlängerten Frist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen und der Gesuche um einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten zusammen mit der Hauptanstalt	144/22
1. VII.	Fälligkeitstag der letzten Rate des Beitrages der Eigentümer von Wäldern, Weingärten und Gärten an den Kunstdüngerfonds	683/20
1. VII.	Inkrafttreten der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 330, über die Betriebsausschüsse	330/21
„	Inkrafttreten der Bestimmung des § 27, Abs. 1, der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Betriebsausschüsse, insoweit sie von der Ausübung des Rechtes nach § 6 des Gesetzes handelt	2/22
Erste Juliwoche	Überprüfung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für die Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetz eingesetzten Preisgerichte	45/22
15. VII.	Letzter Tag der zollfreien Einfuhr von Frühkartoffeln . .	121/22
22. VII.	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Beschluß der Gemeindevertretung über die Gebühren und Abgaben, die nach dem 1. Oktober 1922 eingehoben werden sollen, der höheren Aufsichtsbehörde nebst einem Verzeichnisse der bisher eingehobenen Gebühren und Abgaben vorgelegt werden muß	143/22
28. VII.	Äußerster Termin für die Übersiedlung von tschechoslowakischen Staatsbürgern aus dem polnischen Gebiete von Teschen in die Tschechoslowakische Republik, falls sie der Begünstigung der Verfügung vom 8. Oktober 1920, Slg. 583, über die Währung im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen teilhaftig werden wollen .	583/20

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	
1922		
30. VII.	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. August 1921, Slg. 270, betreffend die Regelung der öffentlichen Versorgung mit Getreide und Mahlprodukten für die Wirtschaftsperiode 1921/1922	270/21
31. VII.	Endtermin, bis zu welchem die an der magyarischen juridischen Fakultät in Preßburg angestellt gewesenen Professoren die von ihnen bis zum 31. Juli 1920 bezogenen ständigen Bezüge weiter beziehen, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik behalten	276/21
1. VIII.	Möglichkeit weiterer Mietzinserhöhungen nach dem Mieterschutzgesetze vom 27. April 1922, Slg. 130	130/22
21. VIII.	Äußerster Termin für den Beginn der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe und der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften in den Gemeinden der Slowakei	143/22
23. VIII.	Ablauf der Fallfrist für die Zahlung der Anerkennungsgebühr behufs Wahrung der Anwartschaften von nach dem 1. Juni 1921 ausgetretenen Bruderlademitgliedern . . .	61/22
24. VIII.	Ablauf der Frist für die den Handels- und Gewerbekammern obliegende Anlegung eines Verzeichnisses von Personen, die für das Amt eines Revisors gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geeignet sind	147/22
31. VIII.	Erlöschen des ausschließlichen Rechtes des Kunstdüngerfonds auf den Aufkauf des außerordentlichen Holzerträgnisses der Periode 1920/21	68?/20
„	Ablauf der Frist für die Auszahlung des Ersatzes für Banknoten der Österr.-ungar. Bank mit gefälschten Stempeln	46/22
„	Ablauf der Frist für die Erklärung des Pächters (Afterpächters) gewisser Grundstücke in Karpathorußland, das Pachtverhältnis für das Jahr 1922/23 erneuern zu wollen, sowie für seine Erklärung, den Pachtzins nach Vorschrift des § 3, Abs. 1, Z. 2, lit. a), des Gesetzes vom 17. Februar 1922, Slg. 68, zahlen zu wollen	68/22
„	Ablauf der Frist zur Einbringung der infolge der Bestimmung des § 31 des Gesetzes über die Bereicherungssteuer notwendig gewordenen Bekenntnisse, Nachtragsbekenntnisse, vorläufigen Anzeigen und Nachweisungen nach § 30 der Verordnung vom 9. Oktober 1920, Slg. 587, über das Gebührenäquivalent	111/22
„	Aufhören der Umlaufsfähigkeit der 500-Kronen-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919	161/22
1. IX.	Erster Fälligkeitstermin der Kupons der Mehlanleihe . . .	401/21
„	Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über das Schulgeld an den Staatsmittelschulen	463/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
6. IX.	Ablauf der Frist, innerhalb welcher der Justizminister im Gebiete des vormaligen ungarischen Staates Notare, die zur Ausübung des Amtes eines tschechoslowakischen Notars nicht geeignet sind, ihres Amtes entheben und aus dienstlichen Gründen einen Notar auf einen anderen Dienstort versetzen kann	305/21
29. IX.	Ablauf der Frist, bis zu welcher die Professoren der Rechtsakademie in Kaschau um Übernahme behufs Pensionierung und die Beamten und Angestellten dieser Akademie um Anstellung an der Komenský-Universität in Preßburg anzusuchen haben	276/21
30. IX.	Ablauf der Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Anrechnung eines verhältnismäßigen Betrages der Dienstverleihungsgebühr auf den nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. 295, zu entrichtenden Pauschalbetrag von Dienstverträgen	295/21 437/21
30. IX.	Ablauf der Frist, bis zu welcher landwirtschaftliche Kleinpächter eine angemessene Herabsetzung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1922/1923 verlangen können	313/21
„	Äußerster Termin für die Geltungsdauer der Verordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. 453, betreffend die Ergänzung der Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	453/21
„	Äußerster Termin, bis zu welchem von den Gemeinden die vor dem 1. Oktober 1921 bewilligten Beiträge, Gebühren und Abgaben eingehoben werden dürfen	413/22
31. X.	Ablauf der Frist: 1. zur Geltendmachung der Patentrechte im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 305 2. zur Geltendmachung der Rechte aus geschützten Mustern und Modellen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 259, bzw. des § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 469 3. zur Geltendmachung der Rechte aus Schutzmarken im Sinne des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471, und des Artikels I des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 261 4. für die nachträgliche Einbringung des Gesuches um Erneuerung von Schutzmarken im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 261, bzw. des Artikels III des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471 5. für die nachträgliche Einbringung der Löschungsklage wegen Vorgebrauches gemäß § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 261, bzw. des Artikels VII des Gesetzes vom 24. Juni 1919, Slg. 471	151 22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
1. XI.	Möglichkeit weiterer Mietzinserhöhungen nach dem Mieterschutzgesetze vom 27. April 1922, Slg. 130	130/22
15. XII.	Ablauf der Frist für das beim Finanzministerium einzubringende Gesuch um die Bewilligung zum Bezuge von Platten für Lokomotivfabriken aus dem Auslande während des Jahres 1923	145/22
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 16. März 1922, Slg. 99, betreffend die Herabsetzung des Zollkoeffizienten für schwefelsaures Ammoniak	99/22
„	Äußerster Termin für den Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. 482	22
„	Äußerster Termin für den Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 19. Jänner 1922, Slg. 11, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen auf die Bauarbeiterschaft	128/22
„	Außerkrafttreten der Verordnung vom 21. April 1922, Slg. 138, betreffend die Bestimmung der Vergütung der Schätzleute und der Vergütung für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel	138/22
1923		
30. IV.	Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes vom 27. April 1922, Slg. 130	130/22
1924		
31. VIII.	Letzter Termin für die Einlösung der 500-Kronen-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919 bei der Hauptanstalt und den Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums	161/22
31. XII.	Ablauf der dem Finanzminister erteilten Ermächtigung, im Falle unabweislicher Notwendigkeit für alle oder einzelne Verwaltungsgebiete eine allgemeine Verlängerung der Rechtsmittelfristen im Finanzverfahren zu bewilligen	169/22
1925		
—	In diesem Jahre sind die Listen der Zwangsverwalter neu anzulegen	119/22
7. V.	Ablauf der Frist, bis zu welcher die für die Anstellung im Revisionsdienste des Finanzministeriums vorgeschriebene Prüfung nachträglich innerhalb eines Jahres nach der Anstellung abgelegt werden kann	163/22
1930		
31. XII.	Außerkrafttreten des Gesetzes vom 23. Mai 1922, Slg. 168, betreffend die teilweise Aufhebung des Ges.-Art. LXIII vom Jahre 1912 über Ausnahmsverfügungen und die Abänderung einiger Bestimmungen über das Standrecht	168/22

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

21. Stück, ausgegeben am 10. März 1922.

67. Gesetz v. 16. II. 1922, womit das Finanzgesetz der Tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1921 vom 17. Dezember 1920, Slg. 682, abgeändert und ein Nachtrag zu dem Staatsvoranschlage und dem Voranschlage der staatlichen Investitionen für das Jahr 1921 festgesetzt wird.

Darnach werden die gesamten Staatsausgaben für das Jahr 1920 auf 18.026.460.144 K und die gesamten Staatseinnahmen auf 17.298.916.630 K, die Investitionsausgaben auf 3.173.502.691 K festgesetzt.

22. Stück, ausgegeben am 11. März 1922.

68. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend die Regelung des Nutzgenusses von Grundstücken in Karpathorußland gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages.

Dieses Gesetz, betreffend Kleinpachtungen bestimmter Art in Karpathorußland, ist mit rückwirkender Kraft ab 28. Juli 1921 an die Stelle der Verordnungen vom 21. Juli und 5. Oktober 1921, Slg. 240 und 362, getreten.

69. Gesetz v. 15. II. 1922, betreffend die Produktenbörse in Bratislava und das Verbot von Termingeschäften mit Getreide und Mahlprodukten in der Slowakei und Karpathorußland.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind jenen des österreichischen Gesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10, nachgebildet.

70. Kundmachung des Finanzministers v. 7. III. 1922, betreffend den Zeitpunkt, mit welchem die Geltung der 20 Heller-Scheidemünzen der österreichisch-ungarischen Währung aufhört.

Bis zum 20. März 1922 waren diese Münzen im Werte von 10 Hellern von jedermann anzunehmen, vom 21. bis 31. März konnten sie nurmehr bei den Postämtern umgewechselt werden und mit 1. April 1922 haben sie ihre Geltung im Inlande überhaupt verloren.

23. Stück, ausgegeben am 13. März 1922.

71. Gesetz v. 15. II. 1922, betreffend die Auswanderung.

72. Kundmachung des Justizministers v. 22. II. 1922, betreffend die Betrauung des Präsidenten der Sedria in Užhorod mit der Führung der Agenda in Advokatenangelegenheiten in Karpathorußland.

Nach § 8 a) des Gesetzes vom 31. Jänner 1922, Slg. 40, liegt diesem Präsidenten bis zur Errichtung einer selbständigen Advokatenkammer in Karpathorußland die Führung der Liste der Advokaten und Advokaturskandidaten und die Besorgung der durch die Advokatenordnung der Advokatenkammer und ihrem Ausschusse zugewiesenen Agenda sowie die Entgegennahme des Advokatengelöbnisses ob.

73. Gesetz v. 15. II. 1922, betreffend die Regelung des Unterrichtes in Handelswissenschaften, modernen Sprachen, Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben.

Dieses Gesetz enthält eingehende Bestimmungen über die öffentlichen und privaten Handelslehranstalten, die privaten Sprachenlehranstalten und die privaten Lehranstalten für Kalligraphie, Stenographie und Maschinenschreiben sowie über den häuslichen Unterricht.

74. Gesetz v. 16. II. 1922, womit die Art des Kredites zur Deckung der mit den außerordentlichen militärischen Maßnahmen im Herbste 1921 verbundenen Kosten bewilligt wird.

Bewilligung eines Kredites von 500.000.000 Kč, der insbesondere durch Emission dreimonatiger prolongierbarer und spätestens am 31. Dezember 1922 zahlbarer Kassenbons beschafft werden kann.

Digitized by Google

24. Stück, ausgegeben am 16. März 1922.

75. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend die Regelung der Organisation der Fachschulen für Frauenberufe und der Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen dieser Schulen in der Tschechoslowakischen Republik.

Dieses Gesetz ermöglicht die Verstaatlichung der bisherigen Mädchenfachschulen und höheren Schulen für weibliche wirtschaftliche Berufe.

76. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend die militärischen Versorgungsgenüsse.

Erhält in 117 Paragraphen eine gründliche Neuregelung der militärischen Versorgungsgenüsse.

***77. Gesetz vom 17. II. 1922, betreffend die Erlassung von Übergangsbestimmungen zu dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. 329 (Entschädigungsgesetz), hinsichtlich der Übernahme einzelner Parzellen oder Parzellenteile des beschlagnahmten Grundbesitzes und der Entschädigung für dieselben.**

***78. Vdg. v. 9. III. 1922, womit auf Grund des § 6, Abs. 3, des Gesetzes vom 17. Februar 1922, Slg. 77 (Übergangsbestimmungen zum Entschädigungsgesetze), nähere Vorschriften für die Schätzung der Parzellen und Parzellenteile erlassen werden.**

25. Stück, ausgegeben am 18. März 1922.

***79. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend die Konskription der vor dem 28. Oktober 1918 entstandenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber Ausländern.**

80. Vertrag zur Beschränkung der Zahl der Arbeitsstunden in industriellen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.

Angenommen auf der vom 29. X. bis 29. XI. 1919 in Washington abgehaltenen Generalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes. Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 1. März 1921 durch die Ratifikationsurkunde vom 30. April 1921 genehmigt und für die Tschechoslowakei mit der am 24. August 1921 erfolgten Verzeichnung und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in internationale Wirksamkeit getreten.

81. Vertrag, betreffend die Nachtarbeit der Frauen.

Auch für diesen Vertrag gelten die Bemerkungen zu Nr. 80.

82. Vertrag, betreffend die Festsetzung des Mindestalters von Kindern für die Zulassung zu industriellen Arbeiten.

Vergleiche auch hier die Bemerkungen zu Nr. 80.

83. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend einen außerordentlichen Komitatszuschlag in der Slowakei.

Außer dem 3%igen Zuschlage nach § 9 des Ges. Art. XV : 1883 und dem 2%igen Zuschlag nach § 13 desselben Ges. Art. kann für das Jahr 1922 noch ein weiterer 2%iger Zuschlag zu den den Komitatszuschlägen unterliegenden direkten Staatssteuern eingehoben werden.

84. Gesetz v. 17. II.1922, betreffend eine Staatsgarantie für die Verbände gewerblicher Genossenschaften.

Bewilligung einer Staatsgarantie bis zu 50.000.000 Kč für Darlehen, die von Geldinstituten den Verbänden von auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, des Ges.-Art. XXXVII: 1875 und des Ges.-Art. XXIII: 1898 errichteten gewerblichen Genossenschaften gewährt werden, sowie für die einer Geldzentrale für gewerblichen Kredit gewährten Kredite.

85. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend eine Staatsgarantie für landwirtschaftliche Genossenschaften mit Ausnahme von Kredit- und Konsumgenossenschaften.

Bewilligung einer Staatsgarantie bis zu 50.000.000 Kč für Darlehen, die den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R.G.Bl. Nr. 70, des Ges. Art. XXXVII : 1875 und des Ges. Art. XXIII : 1898 errichteten landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Ausnahme von Kredit- und Konsumgenossenschaften gewährt werden.

26. Stück, ausgegeben am 18. März 1922.

***86. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend die Einschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken.**

Digitized by Google

87. Gesetz v. 17. II. 1922, betreffend eine Staatsgarantie für Arbeiter-Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften.

Bewilligung einer Staatsgarantie bis zu 50.000.000 Kč für Darlehen, die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, des Ges. Art. XXXVII: 1875 und des Ges. Art. XXIII: 1898 errichteten Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften gewährt werden, bei denen die Mehrheit der ständigen Arbeitnehmer zugleich der Genossenschaft angehört. Bei Genossenschaften von Kriegsbeschädigten müssen alle ständigen Arbeitnehmer, die Kriegsbeschädigte sind, zugleich auch Mitglieder der Genossenschaft sein.

***88. Gesetz vom 17. II. 1922 über die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, welche eines der nach den Friedensverträgen dem tschechoslowakischen Staate zugefallenen Güter und Vermögen betreffen oder die Gewinnung von Nutzungen eines dieser Güter und Vermögen zum Gegenstande haben.**

***89. Gesetz vom 17. II. 1922, womit für die Slowakei und Karpathorußland für die Jahre 1922 und 1923 Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer (daň dôchodková) festgesetzt und einige Bestimmungen über die direkten Steuern zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.**

***90. Gesetz vom 17. II. 1922 über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für die Jahre 1922 und 1923 außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands.**

91. Vdg. vom 9. III. 1923, betreffend die Auflassung des Stuhlrichterbezirkes Podzámok mit dem Sitze in Tvrdošín und die Abänderung der Sprengel der Stuhlrichterbezirke Trstená, Dolný Kubín und Námestovo.

Die hier verfügten Änderungen in der Stuhlrichterbezirkseinteilung hängen damit zusammen, daß von dem alten Stuhlrichterbezirke Trstená (Komitat Orava) nur ein Teil zur Tschechoslowakischen Republik gehört, während der Rest an Polen gefallen ist.

92. Vdg. vom 9. III. 1922, betreffend die Betrauung des Gerichtshofes in Užhorod mit der Berggerichtsbarkeit für das Gebiet Karpathorußland.

Diese Verfügung war notwendig, weil die früher mit der Berggerichtsbarkeit in diesem Gebiete betraut gewesene Gerichtstafel in Szatmár-Nemeti jetzt zu Rumänien gehört.

27. Stück, ausgegeben am 18. März 1922.

93. Vdg. vom 10. III. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 351, betreffend die Regelung des Zolles für Automobile und Automobilmotoren.

Enthält detaillierte Anweisungen für die Verzollung der Automobile und Automobilmotoren sowie eine Neuformulierung der betreffenden Erläuterungen zum Zolltarife.

***94. Vdg. vom 10. III. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 334, womit den Selbstverwaltungsverbänden der Ertrag einiger Staatssteuern überwiesen und in Böhmen, Mähren und Schlesien der Hausklassensteuertarif abgeändert wird.**

***95. Kundmachung des Finanzministers und des Handelsministers vom 7. II. 1922, womit die Kundmachungen vom 11. August 1921, Slg. 280, und vom 29. September 1921, Slg. 371, über die Freigabe einiger tschechoslowakischer Wertpapiere reichsdeutscher Angehöriger erweitert werden.**

Erweitert auf die bis Ende März 1922 fällig gewordenen Dividendenscheine und ausgelosten Stücke der Aktien tschechoslowakischer Gesellschaften.

***96. Vdg. vom 9. III. 1922 zur Durchführung des Art. I der kais. Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, über das Konkurs- und Ausgleichsverfahren.**

Die Bestimmungen des § 141, Abs. 2, der Konkursordnung und des § 3, Absatz 2, der Ausgleichsordnung über das Erfordernis eines Mindestangebotes für die Stellung eines Ausgleichsantrages sind mit 1. April 1922 wirksam geworden.

***97. Vdg. vom 10. III. 1922, betreffend die Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen.**

Frühester Verjährungstermin 1. April 1923.

***98. Vdg. vom 10. III. 1922, betreffend die Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.**

Digitized by Google

Die Vorschriften dieser in Durchführung des Gesetzes vom 8. Februar 1922, Slg. 57, erlassenen Verordnung gelten bis zum 29. Februar 1924.

28. Stück, ausgegeben am 24. März 1922.

99. Vdg. vom 16. III. 1922, betreffend die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tar.-Nr. 599 g 2.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 wird der Koeffizient für den Einfuhrzoll von schwefelsaurem Ammoniak unter Aufrechterhaltung der Grundgebühr von 3.60 per 100 kg von 20 auf 3 herabgesetzt.

100. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft vom 10. III. 1922, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Verbauung des Baches Vrchlice in den Bezirken Kuttenberg und Kohljanowitz sowie die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Bedihoscht (Bez. Proßnitz), in Deutschloosen bei Mährisch Neustadt (Bezirk Sternberg) und in Barnsdorf II (Bezirk Neutitschein).

101. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. III. 1922, betreffend die in Madrid am 30. November 1920 abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines.

Diese am 1. Jänner 1922 in Kraft getretenen Verträge und Übereinkommen sind samt den Vollzugsvorschriften im Verordnungsblatte des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen Nr. 58 vom 23. Dezember 1921 verlautbart worden.

29. Stück, ausgegeben am 28. März 1922.

102. Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Ungarn, Protokoll und Erklärung vom 4. Juni 1920 (Trianon).

30. Stück, ausgegeben am 30. März 1922.

103. Vdg. vom 23. III. 1922, womit der § 1 der Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. 359, betreffend das Verbot der Verarbeitung gesunder Kartoffeln in industriellen Betrieben, abgeändert wird.

Hiedurch werden alle sogenannten Industriekartoffeln für die Verarbeitung in industriellen Betrieben freigegeben.

104. Vdg. vom 16. III. 1922, betreffend die Regelung der Benützung von Weideplätzen in Karpathorußland i. J. 1922.

Trifft unter gewissen Modifikationen ähnliche Verfügungen, wie sie die Verordnung vom 21. Mai 1921, Slg. 201, für das Jahr 1921 erlassen hat.

105. Vdg. v. 16. III. 1922, betreffend die Regelung der Benützung von Weideplätzen in der Slowakei im Jahre 1922.

Trifft unter gewissen Modifikationen ähnliche Verfügungen, wie sie die Verordnung vom 27. Mai 1921, Slg. 226, für das Jahr 1921 erlassen hat.

106. Vdg. v. 23. III. 1922, womit die Anmerkung nach Nr. 104 des Zolltarifes, betreffend die Verzollung von fetten Ölen der Tar. Nrn. 102 bis 104, abgeändert wird.

Durch diese Verordnung wird der bisher für alle zur technischen Verwendung bestimmten Öle der Tarifnummern 102 bis 104 geltende niedrige Zollsatz von 6 Kč auf Rizinusöl der T.-Nr. 103, Olivenöl (auch Turnantöl sowie Öl aus Olivenkernen) und Erdnußöl der T.-Nr. 104 eingeschränkt, so daß für die sonstigen zur technischen Verwendung bestimmten Öle (insbesondere Rüb- und Leinöl) der gewöhnliche hohe Zollsatz gilt.

***107. Vdg. v. 23. III. 1922, betreffend die Abänderung des mit der Ministerialverordnung vom 28. September 1909, R.G.Bl. Nr. 155, erlassenen Gebührentarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.**

Die meisten Gebühren wurden durch diese Verordnung auf den siebenfachen Betrag erhöht.

31. Stück, ausgegeben am 31. März 1922.

108. Vdg. v. 9. III. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Jänner 1922, Slg. 36, betreffend die Bewilligung eines Kredites zur Deckung der mit der Er-

Digitized by Google

weiterung des Arbeitsprogrammes des staatlichen Bodenamtes für das Jahr 1922 verbundenen erhöhten Aufwendungen.

Enthält den Detailvoranschlag für die bezüglichen Mehrausgaben und Mehreinnahmen des staatlichen Bodenamtes.

32. Stück, ausgegeben am 3. April 1922.

***109. Vdg. v. 30. III. 1922, betreffend die Konskription der vor dem 28. Oktober 1918 entstandenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber englischen Staatsangehörigen.**

33. Stück, ausgegeben am 3. April 1922.

***110. Gesetz v. 31. III. 1922, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Aufnahme von Anleihen auch in fremder Währung.**

34. Stück, ausgegeben am 7. April 1922.

***111. Vdg. v. 23. III. 1922 zur Durchführung des Gesetzes v. 12. August 1921, Slg. 337, betreffend die Bereicherungssteuer.**

112. Vdg. v. 1. IV. 1922, betreffend die Fachprüfung im konzeptiven Hilfsdienste bei den staatlichen politischen und Polizeibehörden.

Darnach kann die durch die Verordnung vom 4. März 1921, Slg. 91, festgesetzte Aktuarprüfung nach Entscheidung des Ministeriums des Innern durch eine andere Fachprüfung ersetzt werden, wenn der Zweck und die Natur des von dem betreffenden Aktuareleven geleisteten konzeptiven Hilfsdienstes hauptsächlich Kenntnisse erheischt, die von den Gegenständen der Aktuarprüfung verschieden sind. Gedacht ist z. B. an den Archiv- und Bibliothekshilfsdienst.

113. Vdg. v. 1. IV. 1922, betreffend die Formulierung des Wortlautes des Gesetzes vom 7. April 1920, Slg. 249, für die Vergebührung jener Urkunden derselben Art, auf welche sich das angeführte Gesetz bezieht, die den Gebühren nach den in der Slowakei und Karpathorußland geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

Durch diese Verordnung wird in Durchführung des § 15, Abs. 1, des Gesetzes vom 25. Jänner 1922, Slg. 30, das zufolge dieser Gesetzesbestimmung nunmehr auch für das vormals ungarische Gebiet in Geltung getretene Gesetz vom 7. April 1920, Slg. 249, betreffend die Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselstempel, in jener Formulierung verlautbart, die den ungarischen Gebührenvorschriften angepaßt ist.

35. Stück, ausgegeben am 7. April 1922.

114. Vdg. v. 4. IV. 1922, betreffend die Aufhebung der Verordnungen, womit im Gebiete des ehemaligen ungarischen Staates Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt wurden.

Aufgehoben werden die Verordnungen des ungarischen Ministeriums Zahl 5491/1914 M. E und Z. 5735/1914 M. E., Punkt 12.

36. Stück, ausgegeben am 12. April 1922.

***115. Gesetz v. 4. IV. 1922, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. 482, über die Unterstützung der Arbeitslosen.**

Verlängert bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, längstens aber bis zum 31. Dezember 1922.

***116. Vdg. v. 6. IV. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Slg. 504, betreffend die Regelung der Verpflichtung zur Zurückerstattung oder Auslieferung von beweglichen Sachen an die zu deren Anforderung berechtigten Staaten.**

***117. Vdg. v. 6. IV. 1922, betreffend die Erlassung näherer Bestimmungen zum Gesetze vom 30. Jänner 1920, Slg. 81 (Zuteilungsgesetz), über die Zuteilung von Boden an Legionäre und Kriegsinvaliden und über die Kundmachungen des Zuteilungsverfahrens.**

Digitized by Google

118. Kundmachung des Finanzministeriums v. 31. III. 1922, womit das Verzeichnis der Zollämter in Schlesien verlautbart wird.

Enthält 34 Zollämter im Sprengel der Finanzdirektion Troppau.

***119. Vdg. v. 6. IV. 1922 über die Hinausschiebung der allgemeinen Neuanlegung der Listen der Zwangsverwalter.**

Diese Listen sind erst im Jahre 1925 neu anzulegen.

37. Stück, ausgegeben am 15. April 1922.

120. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 24. III. 1922, womit Nachträge zu dem in Berlin am 13. November 1908 revidierten und unter Nr. 401 in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates veröffentlichten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst bekanntgemacht werden.

Enthält verschiedene Vorbehaltserklärungen einzelner Verbandsländer und die in Betracht kommenden Stellen des ursprünglichen Berner Übereinkommens vom 9. September 1886, welche von diesen Verbandsländern anstatt des revidierten Übereinkommens aufrecht erhalten werden.

121. Vdg. v. 12. IV. 1922 über die Zollfreiheit der Frühkartoffeln im Jahre 1922.

Diese Zollfreiheit gilt für die Einfuhr von Frühkartoffeln in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juli 1922.

38. Stück, ausgegeben am 24. April 1922.

122. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 14. IV. 1922, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem in Petersburg am 10./22. Juli 1875 abgeschlossenen internationalen Telegraphenübereinkommen.

Dieser Beitritt, der auf Grund des am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterzeichneten Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei erfolgte, hat am 10. Jänner 1920 internationale Wirksamkeit erlangt. Das Übereinkommen ist im österreichischen Reichsgesetzblatte vom Jahre 1876 unter Nr. 82 enthalten.

123. Kundmachung des Finanzministeriums v. 22. III. 1922, betreffend die Verlautbarung des geregelten Tarifes der Gerichtsgebühren.

39. Stück, ausgegeben am 25. April 1922.

124. Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Dieses auf Grund des Artikels 14 des Völkerbundsvertrages von der Völkerbundsversammlung in Genf am 13. Dezember 1920 genehmigte Statut ist am 8. Oktober 1921 in Kraft getreten.

125. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, für öffentliche Arbeiten und des Innern v. 12. IV. 1922, betreffend die zollamtliche Behandlung der im Reiseverkehre in das Zollgebiet ein- und aus demselben austretenden Fahrräder und Motorfahrzeuge für den Personentransport.

Die am 1. Mai 1922 in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen dieser Kundmachung sind an die Stelle der Kundmachungen vom 10. Oktober 1909, R.G.Bl. Nr. 159, und vom 30. Jänner 1911, R.G.Bl. Nr. 23, getreten.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 27. Juni 1922. Nummer 13. (Bogen 35-38).

Abänderung des Verzeichnisses der luxussteuerpflichtigen Gegenstände.

(Verordnung vom 18. Mai 1922, Nr. 157 Slg. — Kundgemacht am 31. Mai 1922.)

Auf Grund des § 26, Abs. 2, des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg.,[1]) wird angeordnet:

§ 1. Das dem Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., angeschlossene Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Gegenstände wird folgendermaßen geändert:

1. Abteilung B „Pelzwaren" wird lauten:

a) Rohe und ausgearbeitete Felle, mit Ausnahme von gewöhnlichen Schaf-, Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen, welche von einheimischen, d. h. von auch im Inlande lebenden Gattungen dieser Tiere herrühren . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . im Kleinhandel.

Ziegenfelle jedweden Ursprungs, gefärbt oder natürlich, sind keine Luxusware;

b) Imitationen teuerer Felle, welche durch Scheren und Färben und andere Veredlung gewöhnlicher Felle (z. B. Kaninchen-, Hasen- oder Katzenfelle) entstehen . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . im Kleinhandel.

Zu den Imitationen teuerer Felle gehören aber nicht gewöhnliche gefärbte Schaf- und Lammfelle, dann gewöhnliche gefärbte (hochhaarige) Kaninchen- und Hasenfelle;

c) Erzeugnisse aus den unter a) und b) angeführten Luxusfellen . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . im Kleinhandel.

Wenn das Fell (die Imitation) nur einen Bestandteil (Futter, Kragen) oder eine Verzierung (Verbrämung, Streifen) des Gegenstandes bildet, unterliegt der Luxussteuer nur der Preis des Fellbestandteiles oder der Verzierung, keineswegs der ganze Gegenstand, wenn dieser nicht selbst aus einem anderen Grunde der Luxussteuer unterliegt. Fellvorleger werden als Fellerzeugnisse angesehen.

2. Position C III, 1, wird jetzt lauten:

Teppiche aller Art (viereckige, Vorleger, Wand- und Laufteppiche) . . . bei einem Preise über 300 Kč für 1 m² . . beim Erzeuger.

3. Position C III, 3, Punkt a) und b) wird lauten:

Decken:

a) Tischdecken, gewebte . . . bei einem Preise über 220 Kč für das Stück . . beim Erzeuger.

b) Bettdecken, gewebte . . . bei einem Preise über 300 Kč für das Stück . . . beim Erzeuger.

4. In der Position C III, Zahl 3, Punkt c), werden Spitzendecken ausgeschieden.

---

[1]) Prager Archiv, Jg. III, Nr. 18.

Digitized by Google

5. Position C III 5 wird lauten:

Möbelstoffe und Plüsche für Überzüge . . . bei einem Preise über 180 Kč für 1 m² . . . beim Erzeuger.

6. Position C III 8 wird lauten:

Kleiderstoffe:

a) Stoffe, inklusive Samte und Plüsche, ganz oder vorwiegend aus echter (natürlicher), veredelter und nicht veredelter Seide mit Ausnahme von Abfallseide (Chappe) . . . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . . beim Erzeuger.

Vorwiegend aus Seide ist ein Stoff, wenn er nach dem Gewicht mehr als 40% echter Seide enthält; unter Samt und Plüsch vorwiegend aus Seide wird aber auch der Samt und Plüsch verstanden, der nur die Oberfläche (Flor) aus echter Seide hat. Der Luxussteuer unterliegen aber auch Samte und Plüsche aus Abfall- (Chappe-)Seide, wenn das Gewicht der Seide 40% des Gesamtgewichtes des Gewebes übersteigt.

Kunstseide ist keine Luxusware;

b) Brokat und alle anderen Stoffe mit eingewebten Metallfäden . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

c) Gaze (Schleier) mit Ausnahme von Verbandgazen, gestickte Tülle und gestickte Filletgewebe, auch wenn sie nicht ganz oder vorwiegend aus Seide sind . . . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

Mit Baumwolle maschingestrickte Baumwolltülle, ferner Ätzgaze, Burette und wollener Ätzgrund zur Erzeugung von Spitzen, Stickereien und Vorhängen gelten jedoch nicht als Luxusware.

d) Leinenbatist . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

e) Konfektion aller Art (mit Ausnahme von Wäsche) aus den unter a) bis l) angeführten Luxusstoffen . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . nur bei der Einfuhr.

Ist die Konfektionsware aus verschiedenen Stoffen hergestellt, ist für die Entscheidung des Luxuscharakters des Gegenstandes der wertvollere Stoff von Bedeutung, ohne Rücksicht darauf, einen wie großen Bestandteil er bildet und ob dieser Bestandteil sich auf der Ober- oder Unterseite befindet.

7. Position C III 9 wird lauten:

Stoffe anderer Art, als unter Position C III 8 angeführt sind, und zwar für Leib-, Bett- und Tischwäsche . . . bei einem Preise über 130 Kč für 1 m² . . . beim Erzeuger.

8. Position C III 10 wird lauten:

a) Wäsche aller Art aus unter Position C III 8, Punkt a), angeführten Luxusstoffen [wobei als Luxusstoff auch ein Stoff aus Chappeseide anzusehen ist, weiters aus unter Position C III 8, Punkt b bis d angeführten Stoffen, als auch Wäsche aus halbseidenen Stoffen, d. s. Stoffe aus echter Seide (auch aus Abfallseide)], in Verbindung mit anderem Material . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

b) Tisch- und Bettwäsche aus anderen als den unter a) angeführten Stoffen, u. zw.: Tischwäsche . . . bei einem Preise über 120 Kč für 1 m² . . . beim Erzeuger.

Bettwäsche:

Eine ganze Garnitur für ein Bett . . . . bei einem Preise über 1600 Kč . . . . beim Erzeuger.

Ein größeres Stück (Oberbett oder Plumean) . . . bei einem Preise über 800 Kč beim Erzeuger.

Digitized by Google

Ein kleineres Stück (Polster) . . . . bei einem Preise über 260 Kč per Stück . . beim Erzeuger.

9. Position C III 11 wird lauten:

a) Shawls und Tücher, ausgenommen Spitzenshwals, ohne Rücksicht auf das Material bei einem Preise über 220 Kč per Stück beim Erzeuger.

b) Kopftücher, ohne Rücksicht auf das Material, bei einem Preise über 220 Kč per Stück beim Erzeuger.

c) Schultertücher, ohne Rücksicht auf das Material, bei einem Preise über 300 Kč per Stück beim Erzeuger.

d) Überwurftücher und Plaids, ohne Rücksicht auf das Material, bei einem Preise über 400 Kč per Stück beim Erzeuger.

10. Position C III 12 wird lauten:

a) fertige Krawatten jedweder Art . . . bei einem Preise über 40 Kč per Stück . . . . nur bei der Einfuhr.

11. Position C III 13 wird lauten:

Strick- und Wirkwaren.

a) Strick- und Wirkwaren ganz oder teilweise aus echter Seide (auch Abfallseide) . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

Als Ware teilweise aus echter Seide wird jene Ware angesehen, bei welcher die einzelnen Teile (z. B. die Sohle oder der obere Teil bei Strümpfen, der Umschlag beim Handschuh) aus anderem Materiale als aus echter Seide sind.

b) Gestrickte Bekleidungsgegenstände aus anderen Stoffen, Krawatten . . . bei einem Preise über 40 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Mützen . . . bei einem Preise über 80 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Andere gestrickte Bekleidungsstoffe . . . bei einem Preise über 500 Kč per Stück beim Erzeuger.

12. Position C III 14 wird lauten:

Zierbänder und Posamentenwaren:

a) Glatte Bänder (oder auf die Art von Rips gewebte) ganz oder vorwiegend aus echter (auch Abfall-)Seide . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger; vorwiegend aus Seide ist ein glattes Band, wenn es dem Gewichte nach mehr als 40 Prozent echter Seide enthält;

b) Zierbänder (gemustert, fassoniert) ganz aus echter Seide (auch Abfallseide) oder halbseidene . . . ohne Rücksicht auf den Preis beim Erzeuger.

Als halbseiden werden Bänder aus echter Seide in Verbindung mit anderem Material angesehen;

c) Posamenten, Borten, Schnüre und Quasten, deren Oberteil ganz oder vorwiegend aus echter (auch Abfall-) Seide oder aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallfäden besteht . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

Als überwiegend aus Seide wird hier ein Stoff angesehen, welcher nach dem Gewichte mehr als 40 Prozent echter Seide enthält.

13. Position C III 15 wird lauten:

Spitzen, Stickereien:

A. Nach der Länge verkaufte Ware:

a) Auf der Maschine hergestellte . . . bei einem Preise über 30 Kč für 1 m . . . beim Erzeuger.

b) Handgefertigte . . . bei einem Preise über 60 Kč für 1 m beim Erzeuger.

c) Volants (breiter als 20 cm);

Digitized by Google

auf der Maschine hergestellte . . . bei einem Preise über 60 Kč für 1 m . . . beim Erzeuger.

handgefertigte . . . bei einem Preise über 120 Kč für 1 m . . . beim Erzeuger.

B. Ware in abgepaßten Stücken:

1. Damen- und Kinderkrägen, Gürtel, Kinderlätzchen, Käppchen und Tabletten (bis zum Ausmaße von 40×40 cm):

a) auf der Maschine hergestellte . . . bei einem Preise über 30 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

b) handgefertigte . . . bei einem Preise über 60 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

2. Tabletten (über 40×40 cm bis 60×60 cm), Läufer, Pölster.

a) auf der Maschine gefertigte . . . bei einem Preise über 100 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

b) handgefertigte . . . bei einem Preise über 200 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

3. Tabletten (über 60×60 cm) und Shawls:

a) auf der Maschine gefertigte . . . bei einem Preise über 200 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

b) handgefertigte . . . bei einem Preise über 600 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

4. Decken (über 120×120 cm):

a) maschinelle . . . bei einem Preise über 300 Kč per Stück beim Erzeuger;

handgefertigte . . . bei einem Preise über 600 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

C. Blusen und Roben:

a) Nicht konfektionierte Blusen . . . bei einem Preise über 200 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

b) Nicht konfektionierte Roben . . . bei einem Preise über 350 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

c) Konfektionierte Blusen . . . bei einem Preise über 250 Kč per Stück . . . nur bei der Einfuhr.

d) Konfektionierte Roben . . . bei einem Preise über 450 Kč per Stück . . . nur bei der Einfuhr.

14. Position C VI wird lauten:

Schirmwaren:

a) Konfektionierte und nichtkonfektionierte Regen- und Sonnenschirmstoffe ganz aus echter oder Abfallseide, oder aus Halbseide . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger:

als halbseiden werden Regen- und Sonnenschirmstoffe angesehen, welche auf 1 cm^2 gerechnet mehr als zweimal soviel Seidenfäden als Fäden aus einem anderen Materiale enthalten.

b) Fertige Regen- und Sonnenschirme aus unter a) angeführten Stoffen . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . nur bei der Einfuhr.

c) Stockschirme und Griffe siehe Position D II, 5 c).

15. Position C VIII 2 wird lauten:

Gegenstände aus Nickel, Kupfer, Zinn oder aus Legierungen dieser Metalle (Bronze, Messing, Tomba, Alpaka, versilbertem Alpaka, Neusilber, Chinasilber, Pakfong, Alfenid, Argentan und britischem Metall):

Digitized by Google

a) Geschirr aus diesen Metallen und deren Legierungen mit Ausnahme von Kupferkesseln, einfachen Bestecken (Gabeln, Messern, Eßlöffeln, Kaffeelöffeln, Schöpflöffeln normaler Größe oder Dessert- oder Kaffeelöffel) mit Ausnahme von Salz-, Zucker- und Gewürzestreuern, Tassen, Teeseiher, Zuckerdosen, Zahnstocherbehälter, Salz- und Pfefferbehälter in einfacher Ausführung und mit Ausnahme von mit Nickel, Kupfer, Zinn und Legierungen dieser Metalle bloß überzogenem Geschirr, Geschirr aus Chinasilber ist aber in jedem Falle Luxusware . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

b) Ziergegenstände aus diesen Metallen und ihren Legierungen . . . bei einem Preise über 100 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

16. Position C X 3 wird am Ende durch folgende Anmerkung ergänzt:

Wenn die Lampe mit einer Vorrichtung zur Erzeugung von Gas versehen ist, erhöht sich die im Punkte a) und c) angeführte Grenze immer um 500 Kč.

17. Position C X 6 wird lauten:

Kamine aus Metall, gehämmerte und andere Kamineinfassungen aus jedwedem Material, amerikanische Nickelöfen mit gewölbten Verzierungen . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger, amerikanische Nickelöfen in einfacher Gußausführung (mit ausgehöhlten Verzierungen) sind keine Luxusware.

18. Position D III 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Baderiechsalze . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

19. Position D IV 1 wird lauten:

Reisekoffer, hohe und Schiffskoffer, ohne Rücksicht auf das Material . . . bei einem Preise über 800 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Lederne Reisetaschen . . . bei einem Preise über 400 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Lederne Reisesäcke . . . bei einem Preise über 300 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Lederne Reisekassetten aller Art . . . bei einem Preise über 500 Kč per Stück. . . . beim Erzeuger.

Reisekassetten mit ledergebrämtem Segeltuch . . . bei einem Preise über 500 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Lederne Akten- und Geldtaschen . . . bei einem Preise über 350 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Zigarrentaschen . . . bei einem Preise über 200 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Brieftaschen . . . bei einem Preise über 200 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Kassenportefeuilles . . . bei einem Preise über 300 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Damengürtel aus Leder oder Imitation . . . bei einem Preise über 100 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Damenledertaschen . . . bei einem Preise über 300 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Damenstofftaschen . . . bei einem Preise über 250 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Geldtäschchen aus Leder oder anderem Material . . . bei einem Preise über 150 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

Digitized by Google

Lederne Peitschen und Halsbänder für Hunde . . . bei einem Preise über 40 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

20. Position D VII 2 wird lauten:

a) Sammlungen von Postwertzeichen und Marken, in Albums, Heften oder auf einzelnen Blättern aufgeklebt . . . bei einem Preise über 200 Kč per Stück . . . im Kleinhandel.

b) Einzelne entwertete Postwertzeichen und Marken . . . bei einem Preise über 50 Kč per Stück . . . im Kleinhandel.

21. Position D VIII 1 b) wird durch folgenden Satz ergänzt: Photographien von Filmszenen, welche als Reklame für Filmverleihanstalten oder Biographe dienen, sind keine Luxusware.

22. Position D VIII 1, wird durch einen weiteren Punkt d) ergänzt, welcher lauten wird:

d) Fertige zur Projektion geeignete Filme aller Art . . . ohne Rücksicht auf den Preis beim Erzeuger.

23. Position D XII 1 wird lauten:

1. Photographische Apparate aller Art bis zur Größe (Aufnahmsplatte) 10×15 cm, zusammenlegbare Stative, Objektive bis zu 20 cm Brennpunktentfernung, Verschlußstücke aller Art, Kassetten bis zur Größe 10×15 cm, Filter aller Art . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

24. Position D XII 2 wird lauten:

Kinematographische Projektionsapparate, wenn das Gewicht nicht 20 kg übersteigt, Kinoobjektive bis zu 60 mm Brennpunktweite, Diapositivobjekte bis zu 250 mm Brennpunktweite, Kondensatorlinsen bis 60 mm im Durchschnitt, kinematographische Aufnahmsapparate für höchstens 40 m Film . . . ohne Rücksicht auf den Preis . . . beim Erzeuger.

Kinomechanische Ersatzteile sind keine Luxusware.

25. Position D XII 3 wird aufgehoben.

26. Position D XIV 3 wird lauten:

Grabsteine (Denkmäler) und Urnen aller Art aus Kunststein oder anderen Ersatzstoffen . . . bei einem Preise über 2000 Kč per Stück . . . beim Erzeuger.

§ 2. Wo für den Luxuscharakter eines Gegenstandes der Preis maßgebend ist, ist unter diesem Preis der Preis des Gegenstandes ohne Luxussteuer zu verstehen.

§ 3. Bei der Einfuhr konfektionierter und nichtkonfektionierter, aus echter Seide in Verbindung mit anderem Materiale hergestellten Stoffen, muß das Verhältnis des Seidengewichtes zum anderen Materiale durch eine separate Deklaration und durch ein Stoffmuster in der Größe von mindestens 1 dm^2 nachgewiesen werden.

Der inländische Erzeuger von Stoffen, welche echte Seide enthalten, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel seine Betriebsstätte sich befindet, als auch der Revisionsabteilung des Finanzministeriums ein Verzeichnis aller Arten von Stoffen, ganz oder teilweise aus echter Seide, welche er erzeugt, vorzulegen und bei jeder Gattung die Fabriksnummer, das Verhältnis des Seidengewichtes zum übrigen Materiale anzuführen und ein Muster beizuschließen. Dieses Verzeichnis muß ständig ergänzt werden. Ein Exemplar eines solchen Verzeichnisses muß der Erzeuger in seiner Betriebsstätte haben und es auf Verlangen den Finanzkontrollorganen vorlegen.

Digitized by Google

Für die Beurteilung des Verhältnisses des Seidengewichtes zum Gewichte des anderen Materiales ist bei gefärbten Stoffen oder bei Stoffen aus gefärbtem Gewebe das ausgefärbte Gewicht entscheidend.

§ 4. Unternehmer, welche nicht Erzeuger sind und welche zur Zeit, als diese Verordnung in Kraft treten wird, Ware am Lager haben, welche erst durch diese Verordnung als Luxusware erklärt wird, müssen diesen Vorrat im Kleinhandel mit 10% versteuern; wenn sie aber die Ware selbst erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt haben, müssen sie über diesen Warenvorrat innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Inventur nach diesem Tage aufnehmen: das Ergebnis dieser Inventur haben sie als ersten Posten in das vorgeschriebene Vorratsverzeichnis (Lagerbuch) einzutragen.

§ 5. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Rechtsmittelfristen im Verfahren vor den Finanzbehörden.

(Gesetz vom 24. Mai 1922, Nr. 169 Slg., wodurch das Gesetz vom 19. März 1876, Nr. 28 RGBl., über die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel im Verfahren vor den Finanzbehörden ergänzt wird. — Kundgemacht am 10. Juni 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zu § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, Nr. 28 RGBl., wird als vierter Absatz folgender beigefügt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, falls in Ansehung einzelner Arten der direkten Steuern das unausweichliche Bedürfnis darnach zutage tritt, für alle oder einzelne Verwaltungssprengel eine allgemeine Verlängerung der Frist für die Rechtsmittel zu bewilligen, wobei er eine neue angemessene Frist für Rechtsmittel, deren Frist schon abgelaufen ist, festsetzen kann. Von dieser Ermächtigung kann nur bis zum Ende des Jahres 1924 Gebrauch gemacht werden.

§ 2. Von der im § 1 erteilten Ermächtigung kann auch für die in den ungarischen Gesetzen, die in der Slowakei und in Karpathorußland bis jetzt in Geltung stehen, festgesetzten Fristen Gebrauch gemacht werden.

§ 3. Der Instanzenzug hinsichtlich der Entscheidungen, durch welche ein Rechtsmittel wegen Versäumung der Frist oder wegen Mangels der Legitimation abgewiesen wurde, endet mit der Entscheidung jener Behörde, welcher die Entscheidung in der Sache selbst mit endgültiger Wirksamkeit zusteht.

§ 4. Dieses Gesetz, welches mit Ausnahme der Bestimmung des § 2 in der Slowakei und in Karpathorußland nicht gilt, erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung, und wird mit seiner Durchführung der Finanzminister betraut.

Aus dem Motivenberichte zu diesem Gesetze.

Nach dem bisherigen Wortlaute des § 1, Abs. 3, des Fristengesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, kann die Behörde, bei welcher das Rechtsmittel überreicht werden soll, die Frist in rücksichtswürdigen Fällen verlängern.

Diese Bestimmung hat einzelne konkrete Fälle im Auge und es ist zur Verlängerung der Frist immer ein besonderes Gesuch des Abgabepflichtigen erforderlich. Es ergeben sich aber Fälle, in denen ganze Gruppen von Abgabepflichtigen in der gesetzlichen Frist das ordnungsmäßig begründete Rechtsmittel nicht einbringen können, und zwar insbesondere dann, wenn die Zahlungsaufträge nach-

Digitized by Google

träglich für mehrere Jahre herausgegeben wurden und die Bemessungsbehörden bei der derzeitigen Belastung und dem Personalmangel nicht hinreichen, um rechtzeitig die erforderlichen Aufklärungen auf die Anfragen der Abgabepflichtigen zu geben. In solchen Fällen werden die Behörden mit einer Menge von Gesuchen um Verlängerung der Berufungsfrist überhäuft, denen in der Regel stattgegeben werden muß. Zur Vereinfachung der Amtsführung ist es daher nötig, daß dem Finanzminister die Möglichkeit einer generellen Fristverlängerung dort geboten werde, wo dies der unumgängliche Bedarf erfordert. Ein solcher Bedarf kann sich insbesondere bei der Vermögensabgabe ergeben, bei welcher die Abgabepflichtigen vielfach noch nicht die gesetzlichen Vorschriften beherrschen und von den Finanzbehörden zahllose Informationen sowohl hinsichtlich der materiellen Bestimmungen des Gesetzes, als auch hinsichtlich der Feststellung der Bemessungsgrundlage verlangen. Wegen des Andranges können die Behörden diesen Gesuchen nicht immer rechtzeitig entsprechen und infolgedessen überreicht der Steuerpflichtige zu seinem Schaden die Berufung unvollständig oder unrichtig begründet oder wendet sich schriftlich an die Behörde um Fristverlängerung.

Die Festsetzung einer neuen Berufungsfrist in den Fällen, in denen die Frist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen schon abgelaufen ist, ist deshalb notwendig, damit die Ungleichheit zwischen den Abgabepflichtigen, welche im Bewußtsein, daß sie die Berufungsfrist versäumt haben, ein Rechtsmittel schon aus diesem Grunde nicht überreicht haben und den Abgabepflichtigen, die die Berufung zwar später, aber noch vor Ablauf der auf Grund dieses Gesetzes zu bestimmenden Frist überreicht haben, beseitigt werde.

Die Ermächtigung ist zeitlich bis zum Ende des Jahres 1924 begrenzt.

Die Bestimmung des § 3 hat den Zweck, daß das Rechtsmittelverfahren in formeller Hinsicht mit der Entscheidung jener Instanz ende, welche in dem Falle, als das Rechtsmittel rechtzeitig überreicht wurde, zur meritorischen Entscheidung berufen ist — also z. B. es entscheidet die II. Instanz (Finanzlandesdirektion, bzw. die Kommission II. Instanz) meritorisch über die Höhe der Einkommen-, Renten-, Umsatzsteuer und in Gebührensachen. Dadurch wird das Verfahren bedeutend abgekürzt und nicht nur dem Ministerium, sondern auch den niederen Instanzen bedeutend erleichtert und gleichzeitig die Anomalie beseitigt, daß das Finanzministerium selbst über ein verspätetes Rechtsmittel entscheiden muß, obwohl, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig überreicht worden wäre, über des Meritum die niedere Instanz endgültig entschieden hätte.

Steuerrechtliche Verträge zwischen der Tschechoslowakei und dem Deutschen Reiche.*)

A. VERTRAG

zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Art. I. Deutsche Staatsangehörige oder Angehörige der Tschechoslowakischen Republik sollen, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas anderes vereinbart ist, zu den direkten Steuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Ist in beiden Staaten ein Wohnsitz begründet, so werden sie nur in demjenigen Staate zu den direkten Steuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bei Personen, die in beiden oder in keinem der beteiligten Staaten

*) Die hier abgedruckten Verträge sind bereits vom Abgeordnetenhause genehmigt worden. Sie werden nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Die Nummer, unter welcher diese Verträge in der Sammlung der Gesetze werden kundgemacht werden, wird nachgetragen werden. (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

die Staatsangehörigkeit besitzen sollten, bleibt besondere Vereinbarung von Fall zu Fall vorbehalten.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Einen Aufenthalt im Sinne dieses Vertrages hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

Art. II. Grundstücke und Gebäude, sowie das Einkommen daraus, sollen nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen werden, in welchem sie liegen.

Hypothekarforderungen und das Einkommen daraus fallen nicht unter Absatz 1, sondern werden als Kapitalvermögen und Einkommen daraus angesehen.

Art. III. Der Gewerbebetrieb sowie das Einkommen daraus sollen nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen werden, in welchem eine Betriebsstätte zur Ausübung eines stehenden Gewerbes unterhalten wird.

Als Betriebsstätten gelten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Steuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Besteuerung des Hausier- und Wandergesetzes.

Art. IV. Auf den Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, finden die Bestimmungen des Art. III nur insoweit Anwendung, als die Ausübung der Berufstätigkeit in dem anderen Staate von einem festen Mittelpunkte (Betriebsstätte) aus stattfindet.

Art. V. Die Vorschriften in Art. XVII des Wirtschaftsabkommens vom 29. Juni 1920[1]) bleiben unberührt.

Art. VI. Aus öffentlichen Kassen (Reichs-, Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeindekassen usw.) zahlbare, regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge und dergl.) sollen nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Steuern herangezogen werden.

Art. VII. Die Bestimmungen des Art. II und des Art. III, Abs. 1 bis 3, finden auch auf nichtphysische Personen Anwendung.

Art. VIII. Soweit nach dem deutschen Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920 (RGBl. S. 345), nach dem III. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 (RGBl. Nr. 220) oder nach den ungarischen Ges.-Art. XXII: 1875 und VII: 1883 eine Besteuerung von Zinsen, Gewinnanteilen und

[1]) Prager Archiv, III, Nr. 14.

Digitized by Google

anderen Kapitalerträgen an der Quelle stattfindet, steht die Steuer nur dem Staate zu, in dessen Gebiet der Abzug nach den bezeichneten Gesetzen zu bewirken ist. Befindet sich in dem einen Staate die Hauptniederlassung und in dem anderen Staate eine Zweigniederlassung, so ist der Abzug der Steuer von den Zinsen, die im Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung erwachsen, nur zugunsten des Staates zulässig, in dem die Zweigniederlassung gelegen ist.

Bei den Zinsen aus Hypothekenforderungen ist nur der Staat zur Erhebung der im Absatz 1 genannten Steuern berechtigt, in dessen Gebiet das belastete Grundstück gelegen ist.

Art. IX. Auf die Steuerveranlagung nach dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524), dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 (RGBl. S. 561) und den Gesetzen über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 964) und für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1567), sowie nach den in der Tschechoslowakischen Republik geltenden Gesetzen über die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) finden die Bestimmungen der Artikel I, II, III, IV und VI dieses Vertrages sinngemäß Anwendung.

Bei Berechnung des abgabepflichtigen Mehrgewinnes (Mehrertrages) der inländischen Gesellschaften auf Grund der im Absatz 1 bezeichneten Gesetze ist zur Feststellung des Friedensgewinnes nach § 17 des deutschen Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, nach § 2, Absatz 2 und § 5 der kais. Verordnung vom 16. April 1916 (RGBl. Nr. 103) und nach denselben Paragraphen des Gesetzes vom 16. Feber 1918 (RGBl. Nr. 66), sowie nach den entsprechenden Vorschriften der ungarischen Gesetzesartikel XXIX: 1916 und IX: 1918 der Hundertsatz von dem Teil des Grund- oder Stamm- bzw. Anlagekapitals zu berechnen, der dem Verhältnis des gesamten Anlage- und Betriebskapitals der Gesellschaft zu dem auf den anderen Staat entfallenden Teil des Anlage- und Betriebskapitals entspricht.

Der Abzug von Mehreinnahmen aus Aktien oder Anteilen gemäß § 18 des deutschen Kriegssteuergesetzes, gemäß § 8 der kais. Verordnung vom 16. April 1916, und § 7 des Gesetzes vom 16. Feber 1918 sowie gemäß den entsprechenden Vorschriften der ungarischen Gesetzesartikel XXIX: 1916 und IX: 1918 ist auch hinsichtlich solcher Tochtergesellschaften zulässig, die ihren Sitz im Gebiete des anderen Staates haben.

Art. X. Die Bestimmungen der Artikel I bis III und VII gelten insbesondere auch für die Veranlagung zum Reichsnotopfer nach dem deutschen Gesetz vom 31. Dezember 1919 (RGBl. S. 2189) und für die Veranlagung zur Vermögensabgabe nach dem tschechoslowakischen Gesetze vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg.

Die nach beiden Gesetzen zu erhebenden Abgaben werden als gleichartige im Sinne des § 4 des Reichsnotopfergesetzes und des § 2, Ziffer 1, Absatz 2, § 42, Ziffer 1 und 2, Absatz 2, des tschechoslowakischen Gesetzes über eine Vermögensabgabe angesehen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Kapitalvermögen nur in dem Staate der Abgabe unterworfen werden darf, dem nach Artikel I ein unbeschränktes Steuerrecht zusteht.

Zum Kapitalvermögen im Sinne des Absatz 2 gehören jedoch nicht: Hypothekenforderungen und Beteiligungen an Gesellschaften mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Art. XI. Die Abgabepflicht berührende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Abgabepflichtigen, die in der Zeit zwischen dem 1. März und

Digitized by Google

31. Dezember 1919 stattgefunden und eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sind in der Weise zu berücksichtigen, daß die auf Grund des früheren Stichtages in der Tschechoslowakischen Republik veranlagte Vermögensabgabe auf das Reichsnotopfer bis zur Höhe der Hälfte des Reichsnotopfers angerechnet wird.

Die Abgabepflicht berührende Veränderungen in der Anlage des Vermögens eines Abgabepflichtigen, die in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. Dezember 1919 stattgefunden und eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sind in der Weise zu berücksichtigen, daß das nach Artikel II und III in Deutschland erhobene Reichsnotopfer auf die in der Tschechoslowakischen Republik erhobene Vermögensabgabe bis zur Höhe der Hälfte dieser Abgabe angerechnet wird.

Art. XII. Würden die Bestimmungen der Artikel X und XI zu einer Befreiung vom Reichsnotopfer oder zu einer Minderung dieser Abgabe führen, ohne daß gleichzeitig eine Heranziehung zur tschechoslowakischen Vermögensabgabe erfolgen kann, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

Art. XIII. Soweit nach den deutschen Gesetzen über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1579) einerseits und nach dem tschechoslowakischen Gesetz über eine Vermögenszuwachsabgabe vom 8. April 1920 (Nr. 309 Slg.), andererseits eine Doppelbesteuerung möglich wäre, finden die Bestimmungen der Artikel X bis XII entsprechende Anwendung.

Art. XIV. Soweit auf Grund des tschechoslowakischen Ges. vom 25. Feber 1919 (Nr. 84 Slg.) Vermögenssperren gegenüber solchen Personen bestehen, die zufolge den Bestimmungen dieses Vertrages der Vermögensabgabe nicht unterliegen, sind diese Vermögenssperren auf Antrag aufzuheben.

Die Einlagescheine, welche von der Tschechoslowakischen Republik bei der zum Zwecke der Durchführung der Vermögensabgabe vorgenommenen Banknotenabstempelung den im Absatz I genannten Personen für die zurückbehaltenen Banknoten ausgestellt worden sind, werden nach Maßgabe der aus der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe eingehenden Mittel auf Antrag eingelöst.

Art. XV. Einwohner des Hultschiner Ländchens werden zum Reichsnotopfer und zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs insoweit nicht herangezogen werden, als sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 31. Dezember 1919 im Hultschiner Ländchen gehabt und durch den Friedensvertrag und Artikel III des Staatsangehörigkeitsverträges vom 29. Juni 1920 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, ohne einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland gemäß Artikel II und III dieses Vertrages zu unterliegen und ohne Hypothekenforderungen und Beteiligungen an Gesellschaften (mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren) zu besitzen.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Personen keine Anwendung, die auf Grund der angegebenen Verträge für die deutsche Reichsangehörigkeit optieren; sie sind nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

Art. XVI. Die Vorschriften der tschechoslowakischen Gesetze über die Besteuerung ruhender Erbschaften finden insoweit keine Anwendung, als für das aus der Erbschaft herrührende Einkommen oder Vermögen der Erwerber in Deutschland nach den Bestimmungen dieses Vertrages unmittelbar zur Steuer herangezogen wird. Die von der ruhenden Erbschaft entrichtete Steuer ist zu erstatten, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 feststeht und der Erwerber die Erstattung beantragt.

Digitized by Google

Art. XVII. Die diplomatischen, konsularischen und sonstigen Vertreter der beiden Staaten, sofern diese Vertreter Berufsbeamte sind und außerhalb ihres Amtes im Empfangsstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen sind von den direkten Steuern im Empfangsstaat befreit. Die Befreiung tritt nur ein, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaates sind. Sie erstreckt sich nicht auf die nach Artikel II, III und VI zu erhebende, sowie auf die in Artikel 8 bezeichnete, an der Quelle zu erhebende Steuer, soweit nicht die Gesetze der beiden Staaten zugunsten dieser Personen abweichende Vorschriften enthalten.

Art. XVIII. Die Bestimmung des Artikels XVII gilt entsprechend für die im Dienste der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen eines der beiden Staaten stehenden Personen, welche bei einer auf dem Gebiete des anderen Teiles gelegenen Amtsstelle dieser Verwaltung beschäftigt werden und deshalb dort wohnen, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaates sind.

Art. XIX. Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten können weitere Vereinbarungen im Sinne dieses Vertrages treffen. Sie können insbesondere Bestimmungen über eine angemessene Verteilung des Einkommens im Sinne des Artikel III, Absatz 3, vereinbaren.

Art. XX. Dieser Vertrag findet Anwendung:

a) im Deutschen Reiche auf die Kriegssteuern und Kriegsabgaben für die Zeit seit dem Beginn des ersten Kriegsjahres (Kriegsgeschäftsjahres), auf das Reichsnotopfer für die Zeit seit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über das Reichsnotopfer,

im übrigen sowohl hinsichtlich der Reichssteuern wie der von den Ländern erhobenen Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für die Zeit seit dem Beginn des Steuerjahres 1920;

b) in der Tschechoslowakischen Republik auf die Kriegssteuern (Kriegsgewinnsteuern) für die Zeit seit dem Beginn des ersten Kriegsjahres (Kriegsgeschäftsjahres), auf die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe für die Zeit seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes,

auf die übrigen Steuern für die Zeit seit dem Beginn des Steuerjahres 1920.

Soweit nicht im Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist, finden für die Steuern aus vorangegangenen Steuerjahren die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die aus der früheren Zeit stammen und der Beseitigung von Doppelbesteuerungen dienen, innerhalb ihres räumlichen Geltungsgebietes sinngemäß Anwendung.

Art. XXI. Dieser Vertrag, welcher in deutscher und tschechoslowakischer Urschrift gefertigt worden ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und soll solange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres die Wirksamkeit.

Beide Texte des Vertrages sind autentisch. Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzessammlung in beiden autentischen Texten veröffentlicht werden.

Digitized by Google

B. Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

Art. I. Al- Steuern im Sinne dieses Vertrages gelten die öffentlichen Abgaben, soweit si[illegible] auf Seiten des Deutschen Reiches für das Reich und die Länder, auf Seiten der Tschechoslowakischen Republik für den Staat und auf beiden Seiten in der Form von einheitlich mit diesen Abgaben zu erhebenden Zuschlägen oder Beiträgen für Rechnung anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch Zölle und Verbrauchsabgaben; die Umsatz- und Luxussteuer gilt für den Anwendungsbereich dieses Vertrages nicht als Verbrauchsabgabe.

I. Rechtsschutz in Steuersachen.

Art. II. Die Angehörigen des einen Staates genießen im Gebiete des anderen Staates die gleiche steuerliche Behandlung, insbesondere den gleichen Schutz vor den Finanzbehörden, Gerichten, Finanz- und Verwaltungsgerichten wie die Landesangehörigen.

Juristische Personen einschließlich der Gesellschaften sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche der Besteuerung unterliegen, genießen, sofern sie in dem Gebiete des einen Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, in dem Gebiete des anderen Staates die gleiche steuerliche Behandlung (Absatz 1) wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen dieses anderen Staates.

II. Rechtshilfe in Steuersachen.

Art. III. Beide Staaten verpflichten sich, in allen Steuersachen und Angelegenheiten der Kapital- und Steuerflucht sowohl bei der Ermittlung und Festsetzung (Vorschreibung) von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren und in der Beitreibung sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. IV. In Steuersachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Beitreibung (Art. XI bis XIII) in unmittelbarem Geschäftsverkehr der Behörden der beiden Staaten.

Für unmittelbare Übermittlung von Zustellungs- und sonstigen Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie für ihre Entgegennahme sind die Landesfinanzämter zuständig.

Ist die ersuchte Behörde örtlich unzuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde von Amts wegen abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. V. Das Ersuchungsschreiben ist, abgesehen von den Fällen des Art. VI, Abs. 2, seitens der Behörden des Deutschen Reiches in der Amtssprache, seitens der Behörden der Tschechoslowakischen Republik in der Staatssprache (offiziellen Sprache) abzufassen, sofern nicht durch besondere vertragliche oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt werden sollte. In dem Ersuchungsschreiben sind die ersuchende Behörde, der Name und Beruf (Stand) der Beteiligten sowie, im Falle der Zustellung, die Adresse des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstückes anzugeben.

Digitized by Google

Art. VI. Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Absatze 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Auf Wunsch des ersuchenden Staates ist das zuzustellende Schriftstück in der durch die innere Gesetzgebung des ersuchten Staates für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zuzustellen, sofern es in der Amtssprache, bzw. Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchten Staates (vergl. Artikel V) abgefaßt oder von einer Übersetzung in dieser Sprache begleitet ist. In diesen Fällen ist auch das Ersuchungsschreiben in der Amtssprache, bzw. Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchten Staates abzufassen oder eine Übersetzung beizufügen.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft sind die im vorstehenden Absatze vorgesehenen Übersetzungen von dem Vorstande der mit der Übermittlung des Ersuchens betrauten Behörde zu beglaubigen.

Art. VII. Die Zustellung wird entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben, nachgewiesen.

Art. VIII. Die Behörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrages eines Beteiligten. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Die Anwendung eines im Gebiete des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich bei der Handlung nach den allgemeinen in dem ersuchten Staate maßgebenden Vorschriften vertreten zu lassen oder ihr beizuwohnen.

Art. IX. Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und von Ersuchen dürfen keinerlei Gebühren oder Auslagen erhoben werden, ausgenommen sind vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft die an Auskunftspersonen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen, sowie die Auslagen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsorganes in den Fällen des Art. VI, Absatz 2, oder durch die Anwendung einer besonderen Form gemäß Art. VIII, Absatz 1, entstanden sind.

Art. X. Auf die Rechtshilfe im Beitreibungsverfahren finden Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung, soweit nicht in den Artikeln XI bis XII etwas Abweichendes angeordnet ist.

Art. XI. Unanfechtbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen sind auf Antrag, der von der obersten Finanzverwaltungsbehörde des einen Staates an die gleiche Behörde des anderen Staates zu

Digitized by Google

richten ist, kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Anerkennung muß ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die im Absatz 1 bezeichneten Verfügungen werden ohne Anhörung der Parteien gemäß der Gesetzgebung des Staates vollstreckt, in dem die Vollstreckung betrieben wird.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist; die Zuständigkeit dieser Behörde ist durch die oberste Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden Staates zu bescheinigen.

Der entscheidende Spruch der Verfügung muß von einer Übersetzung begleitet sein, die vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft in der Amtssprache, bzw. Staatssprache (offiziellen Sprache) des ersuchten Staates (vergl. Art. V) abgefaßt ist.

Die Erklärung und die Bescheinigung gemäß Absatz 3 und die Übersetzung gemäß Absatz 4 müssen durch die oberste Finanzverwaltungsbehörde des ersuchenden Staates oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt sein.

Art. XII. Auf Grund von vollstreckbaren Verfügungen, die noch nicht unanfechtbar geworden sind, kann gegenüber Angehörigen des ersuchenden Staates einstweilige Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme verlangt werden. Die Betroffene ist berechtigt, die Aufhebung der Beschlagnahme durch Leistung einer Sicherheit herbeizuführen, deren Art und Höhe in dem Ersuchen bestimmt sein müssen.

Art. XIII. Dem Ersuchen um eine bestimmte Art der Vollstreckung oder Sicherstellung ist zu entsprechen, soweit diese Art der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Rechte des ersuchenden und des ersuchten Staates zulässig ist. Im übrigen richten sich die Art und Durchführung der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Rechte des ersuchten Staates.

Art. XIV. Die Amts- und Rechtshilfe wird nicht gegen Angehörige des ersuchten Staates gewährt, die innerhalb des Gebietes dieses Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Diese Bestimmung gilt nicht für die Amts- und Rechtshilfe zur Durchführung von Steueransprüchen, die gegen den Steuerpflichtigen in einem Zeitpunkt begründet waren, zu dem er die Staatsangehörigkeit des ersuchenden Staates besaß.

Die Amts- und Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der Staat, der um die Hilfeleistung ersucht ist, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Ersuchen, auf Grund deren im Gebiete des ersuchten Staates zulässige Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, eingezogen werden sollen, können abgelehnt werden, soweit der ersuchende Staat nach seiner eigenen Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten zu verlangen. Das gleiche gilt für Ersuchen, die auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet sind, sofern die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Beziehungen nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen ist, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen, sowie für andere Ersuchen, soweit ihnen nur unter Verletzung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnis genügt werden könnte.

Digitized by Google

Art. XV. Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde von der ersuchten Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen wird, hat die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde hievon unter Angabe der Gründe und der sonst bekannt gewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sind, unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. XVI. Auf die Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie auf sonstige Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einem Staate zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

III. Beglaubigung von Urkunden.

Art. XVII. Die von Finanzgerichten des einen Staates aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind, zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber (der Gerichtskanzlei) unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschriften nach den Gesetzen des Staates genügt, dem das Gericht angehört.

Art. XVIII. Urkunden, die von der obersten oder einer höheren Finanzverwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Staates in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

Die beiden Staaten werden die in Betracht kommenden Behörden in einem Verzeichnis bekanntgeben, das im beiderseitigen Einverständnis jederzeit auf dem Verwaltungswege geändert oder ergänzt werden kann.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. XIX. Die beiden Staaten verpflichten sich, ein Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Steuerstrafsachen zu schließen. Dabei ist in Aussicht genommen, die beiderseitige Auslieferungspflicht wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung und vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen die Kapitalabwanderungs- und Steuerfluchtgesetze, und zwar sowohl hinsichtlich der beanspruchten Personen als auch hinsichtlich der durch rechtskräftiges Strafurteil oder unanfechtbaren Bescheid einer Finanzbehörde eingezogenen oder verfallen erklärten Vermögenswerte zu regeln.

Art. XX. Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten könnten weitere Vereinbarungen im Sinne dieses Vertrages treffen. Sie können insbesondere Bestimmungen über die Abführung von Vollstreckungserlösen und die Festsetzung eines Durchschnittskurses für die Umrechnung der Beträge vereinbaren, wegen deren eine Vollstreckung zu erfolgen hat.

Art. XXI. Dieser Vertrag, welcher in deutscher und tschechoslowakischer Urschrift gefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und soll solange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres ge-

Digitized by Google

kündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres die Wirksamkeit.

Beide Texte des Vertrages sind autentisch. Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzessammlung in beiden autentischen Texten veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diese Verträge unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Prag, den 31. Dezember 1921.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Verträge zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern (A) sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (B) haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil der Verträge selbst bilden sollen:

Zu A. 1. Als direkte Steuern im Sinne des Vertrages A gelten auf Seite des Deutschen Reiches die gegenwärtigen und künftigen Steuern des Reiches und der Länder vom Einkommen und Vermögen einschließlich der Kapitalertragsteuer, sowie die von den Ländern erhobenen gegenwärtigen und künftigen Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb; auf Seiten der Tschechoslowakischen Republik die gegenwärtigen und künftigen staatlichen Ertragsteuern samt Zuschlägen, Einkommensteuern und Steuern vom Vermögen.

Beide Teile sind darüber einig, daß die Erbschaftssteuern nicht als direkte Steuern im Sinne dieses Vertrages gelten. Sie behalten sich vor, bezüglich der Erbschaftssteuer besondere Vereinbarungen zu treffen.

Zweifel über die Zugehörigkeit einer Steuer zu den oben bezeichneten Steuerarten werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß durch die Bestimmungen dieses Vertrages die Gesetze der vertragschließenden Staaten über die Sonderbesteuerung der Tantiemen nicht berührt werden.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeiter, die in dem einen Staate ihren Wohnsitz haben und in dem anderen Staate ihrem Erwerbe nachgehen, hinsichtlich ihres Arbeitseinkommens im Rahmen des Artikels I des Vertrages A nur in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, zur Steuer herangezogen werden sollen.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß Studenten, die sich nur zu Studienzwecken in einem Vertragsstaate aufhalten, für die Unterhalts- und Studiengelder, die sie von ihren in dem anderen Vertragsstaate wohnhaften Angehörigen erhalten, nicht zur Steuer im Staate des Studienaufenthaltes herangezogen werden sollen, sofern sie auf diese Bezüge überwiegend angewiesen sind.

4. Es besteht Einverständnis darüber, daß für die Besteuerung der Holzhändler, welche in beiden Staaten Betriebsstätten haben, folgende Bestimmungen gelten sollen:

Bei Holzhändlern, welche in beiden Staaten Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in

Digitized by Google

dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den anderen Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Sohin ist bei der Ermittlung des zu besteuernden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn bzw. Reinertrag aus diesem Umsatze festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehres maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.

Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im anderen Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Das Verzeichnis Beilage M der Vollzugsvorschrift I zum Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, wird, wie bisher, die Holzhändler, sowie als festzustellendes Merkmal die Zahl der Festmeter des angekauften Holzes weiter enthalten.

5. Es besteht auf Grund einer dahin gehenden Erklärung der tschechoslowakischen Regierung Einverständnis darüber, daß das Nostrifikationsgesetz vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. ex 1920, gegenüber reichsdeutschen Unternehmungen physischer Personen überhaupt nicht, gegenüber Unternehmungen von Gesellschaften, die der öffentlichen Rechnungslegung unterliegen, einschließlich der Gesellschaften m. b. H. keinesfalls aus steuerlichen Gründen Anwendung finden soll.

Im übrigen wird der Stellungnahme der beiden Staaten zu der Frage der Anwendung des Nostrifikationsgesetzes nicht vorgegriffen.

Zu B. 1. Die Bestimmungen des Art. II, Abs. 1 und 2, sind dahin auszulegen, daß die dort genannten Steuerpflichtigen steuerlich nicht nur formell, sondern auch materiell gleich behandelt werden.

2. Die vertragschließenden Teile werden, um die Prüfung der materiellen Gegenseitigkeit für die Gewährung der Rechtshilfe zu erleichtern, Aufstellungen über die Befugnisse der Finanzbehörden austauschen, für die Übereinstimmung in den Rechtsgrundsätzen des deutschen und des tschechoslowakischen Rechtes bei Rechtshilfeersuchen angenommen werden darf. Die Aufstellungen sollen insbesondere Aufschluß geben

a) über die Auskünfte, Anzeigen, Gutachten und Beweismittel, die von den Steuerpflichtigen oder von dritten Personen verlangt werden können,

b) über die Zwangsmittel, Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegenüber den Steuerpflichtigen oder dritten Personen zulässig sind.

So lange die Aufstellungen nicht ausgetauscht und von beiden Seiten anerkannt sind, ist dem einzelnen Rechtshilfeersuchen eine Bescheinigung der höheren Finanzverwaltungsbehörden des ersuchenden Staates beizufügen, die amtlich feststellt, daß einem entsprechenden Ersuchen nach dem Rechte des ersuchenden Staates genügt werden wird. Der Bescheinigung ist eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates beizufügen (vergl. Art. V). Auf die Übersetzung findet Artikel VI, Abs. 3, des Vertrages entsprechende Anwendung.

3. Eine Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden.

Digitized by Google

Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der beiden obersten Finanzverwaltungsbehörden, das Ersuchen um Übermittlung von Akten soll indessen nur gestellt werden, wenn dringende Interessen des ersuchenden Staates es erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes Staates, seinem Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.

4. Sind die Voraussetzungen der Niederschlagung wegen Uneinbringlichkeit der Steuer nach den Vorschriften des ersuchten Staates gegeben, so leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen unter Beifügung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und der hiefür vorhandenen Belege an die ersuchende Behörde zurück.

5. Der Rechtsschutz und die Rechtshilfe, welche in diesem Vertrage vereinbart sind, sollen auch für Steuerfälle und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen.

Prag, den 31. Dezember 1921.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.*)

Art. 1. (1) Österreichische oder tschechoslowakische Staatsangehörige sollen, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas anderes vereinbart ist, zu den direkten Steuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

(2) Ist in beiden Staaten ein Wohnsitz begründet, so ist der Wohnsitz in dem Staate, dessen Angehöriger der Steuerpflichtige ist, entscheidend, es sei denn, daß die Aufenthaltsdauer im anderen Staate in der für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage maßgebenden Zeitperiode eine überwiegend längere war; in diesem Falle ist der Wohnsitz im letzteren Staate entscheidend. Bei Personen, die in beiden oder in keinem der beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, bleiben besondere Vereinbarungen von Fall zu Fall vorbehalten.

(3) Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Art. 2. Liegenschaften, Hypothekarforderungen, sowie das Einkommen daraus sollen nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen werden, in welchem sich die Liegenschaft befindet.

Art. 3. (1) Erwerbsunternehmungen (Erwerbsbeschäftigungen) sowie das Einkommen daraus sollen nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen werden, in welchem eine Betriebsstätte zur Ausübung der Unternehmung (Beschäftigung) unterhalten wird.

(2) Als Betriebsstätten gelten:

die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

(3) Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Steuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfinden-

*) Siehe Fußnote auf Seite 552.

Digitized by Google

den Betriebes erfolgen. Die Finanzminister der beiden Staaten werden Bestimmungen über eine angemessene Aufteilung des Einkommens, bzw. der Erträge solcher Unternehmungen vereinbaren.

(4) Wie Erwerbsunternehmungen sind auch Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmungen zu behandeln, mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Besteuerung des Hausier- und Wandergewerbes.

Art. 4. Auf den Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe finden die Bestimmungen des Artikels 3 nur insoweit Anwendung, als die Ausübung der Berufstätigkeit in dem anderen Staate von einem festen Mittelpunkte (Betriebsstätte) aus stattfindet.

Art. 5. Steuerrechtliche Vorschriften eines Handelsübereinkommens zwischen beiden Staaten werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Art. 6. Aus öffentlichen Kassen (Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeindekassen usw.) zahlbare, regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge u. dgl.) sollen nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung erfolgt, zu den direkten Steuern herangezogen werden.

Art. 7. (1) Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3, Absatz 1 bis 4, finden auch auf nichtphysische Personen Anwendung.

(2) Die Einbeziehung der Realitätenerträge und der Hypothekarzinsen in die besondere Erwerbsteuer nichtphysischer Personen wird dadurch jedoch nicht berührt.

Art. 8. (1) Soweit nach den Gesetzen der Österreichischen und der Tschechoslowakischen Republik, betreffend die Rentensteuer, bzw. die Kapitalzinsen- und Rentensteuer eine Besteuerung von Zinsen, Gewinnanteilen und anderen Kapitalerträgen im Abzugswege stattfindet, steht die Renten-, bzw. die Kapitalzinsen- und Rentensteuer nur dem Staate zu, in dessen Gebiet der Abzug nach diesen Gesetzen zu bewirken ist. Befindet sich in dem einen Staate die Hauptniederlassung und in dem anderen Staate eine Zweigniederlassung, so ist der Abzug der Steuer von den Zinsen, die im Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung erwachsen, nur zugunsten des Staates zulässig, in dem die Zweigniederlassung gelegen ist.

(2) Die besondere Abgabe von Tantiemen, welche die Mitglieder des leitenden Vertretungsorganes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beziehen, wird in jenem Staate erhoben, in welchem das Unternehmen, welches die Tantiemen gewährt, seinen Sitz hat.

Art. 9. (1) Auf die Veranlagung der Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4, 6 und 7 dieses Vertrages sinngemäß Anwendung.

(2) Bei Berechnung des abgabepflichtigen Mehrgewinnes (Mehrertrages) der inländischen Gesellschaften nach den Gesetzen betreffend die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) ist zur Festsetzung des Friedensgewinnes nach § 2, Absatz 2, und § 5 der kais. Verordnung vom 16. April 1916, RGBl. Nr. 103, und nach denselben Paragraphen des Gesetzes vom 16. Februar 1918, RGBl. Nr. 66, sowie

Digitized by Google

nach den entsprechenden Vorschriften der ungarischen Gesetzesartikel XXIX: 1916 und IX: 1918 der Hundertsatz von dem Teil des Anlagekapitales zu berechnen, der dem Verhältnis des gesamten Anlagekapitales der Gesellschaft zu dem auf den anderen Staat entfallenden Teil dieses Anlagekapitales entspricht.

(3) Der Abzug von Mehreinnahmen aus Aktien oder Anteilen gemäß § 8 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 und § 7 des Gesetzes vom 16. Feber 1918, sowie gemäß den entsprechenden Vorschriften der ungarischen Gesetzartikel XXIX : 1916 und IX : 1918 ist auch hinsichtlich solcher Tochtergesellschaften zulässig, die ihren Sitz im Gebiete des anderen Staates haben.

Art. 10. (1) Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 und 7, Abs. 1, gelten auch für die Veranlagung der einmaligen Vermögensabgaben der beiden Staaten.

(2) Die in beiden Staaten zu erhebenden Abgaben werden als gleichartige angesehen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Kapitalvermögen nur in dem Staate der Abgabe unterworfen werden darf, dem nach Artikel 1 ein unbeschränktes Steuerrecht zusteht.

(3) Zum Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 gehören nicht:

Hypothekarforderungen und Beteiligungen an Gesellschaften mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Art. 11. (1) Die Abgabepflicht berührende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Abgabepflichtigen, die in der Zeit zwischen dem 1. März 1919 und dem 30. Juni 1920 stattgefunden und eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sind in der Weise zu berücksichtigen, daß die österreichische Vermögensabgabe auf die tschechoslowakische Vermögensabgabe bis zur Höhe der Hälfte dieser Abgabe angerechnet wird.

(2) Die Abgabepflicht berührende Veränderungen in der Anlage des Vermögens (Artikel 2 und 3) eines Abgabepflichtigen, die in der Zeit zwischen dem 1. März 1919 und dem 30. Juni 1920 stattgefunden und eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sind in der Weise zu berücksichtigen, daß die tschechoslowakische Vermögensabgabe auf die österreichische Vermögensabagabe bis zur Höhe der Hälfte dieser Abgabe angerechnet wird.

(3) Hat eine Vermögensübertragung von Todes wegen oder eine unentgeltliche Übertragung unter Lebenden stattgefunden, die eine Doppelbesteuerung zur Folge hätte, so werden die doppeltbesteuerten Vermögenswerte in jedem der beiden Staaten zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen.

Art. 12. Würden die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 zu einer Befreiung von der österreichischen Vermögensabgabe oder zu einer Minderung dieser Abgabe führen, ohne daß gleichzeitig eine Heranziehung zur tschechoslowakischen Vermögensabgabe erfolgen kann, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

Art. 13. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4, 6 und 7 gelten sinngemäß auch für die tschechoslowakische Vermögenszuwachsabgabe, ferner für die etwa einzuführenden wiederkehrenden Vermögenszuwachssteuern, Mehrertrags- und Mehreinkommensteuern und sonstige direkte Steuern.

Art. 14. (1) Soweit in einem der beiden Staaten Vermögenssperren gegenüber solchen Personen bestehen, die zufolge der Bestimmungen dieses Vertrages der Vermögensabgabe nicht unterliegen, sind diese Vermögenssperren auf Antrag aufzuheben.

Digitized by Google

(2) Die Einlagescheine, welche von der Tschechoslowakischen Republik bei der zum Zwecke der Durchführung der Vermögensabgabe vorgenommenen Banknotenabstempelung den im Absatz 1 genannten Personen für die zurückbehaltenen Banknoten ausgestellt worden sind, werden nach Maßgabe der aus der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe eingehenden Mittel auf Antrag eingelöst.

Art. 15. (1) Einwohner der zufolge des Staatsvertrages von St. Germain an die Tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebietsteile werden zur österreichischen Vermögensabgabe nach Artikel 1 insoweit nicht herangezogen werden, als sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 30. Juni 1920 in diesen Gebietsteilen gehabt und durch den Friedensvertrag die österreichische Staatsangehörigkeit verloren haben.

(2) Die vorstehende Bestimmung findet auf die im Absatz 1 erwähnten Personen keine Anwendung, die auf Grund des angegebenen Vertrages für die österreichische Staatsangehörigkeit optieren, sie sind nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages zu behandeln.

Art. 16. Die diplomatischen, konsularischen und sonstigen Vertreter der beiden Staaten, sofern diese Vertreter Berufsbeamte sind und außerhalb ihres Amtes im Empfangsstaate keine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen sind von den direkten Steuern im Empfangsstaat befreit. Die Befreiung tritt nur ein, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaates sind. Sie erstreckt sich nicht auf die im Artikel 2, 3 und 6 genannten Vermögensschaften und Einkommen, sowie auf die im Artikel 8 bezeichneten an der Quelle zu erhebenden Steuern und Abgaben.

Art. 17. Die Bestimmung des Artikels 16 gilt entsprechend für die im Dienste der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen eines der beiden Staaten oder ihrer Länder stehenden Personen, welche bei einer auf dem Gebiete des anderen Teiles gelegenen Amtsstelle dieser Verwaltung beschäftigt werden und nur deshalb dort wohnen, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaates sind.

Art. 18. (1) Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist in Einzelfällen, auch wenn diese durch den vorliegenden Vertrag keine ausdrückliche Regelung finden würden, über unmittelbare Anregung der Finanzbehörde des einen Staates bei jener des anderen das Einvernehmen zu suchen. Die beiden Finanzminister werden sich im Notenwechsel über das hiebei einzuhaltende Verfahren einigen.

(2) Die beiden Finanzminister werden zur Vermeidung von Härten, die sich aus der Anwendung dieses Vertrages ergeben können oder durch ihn nicht beseitigt werden, auch Vereinbarungen in Abänderung oder zur Ergänzung seiner Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich des Artikels 11 abschließen können.

Art. 19. (1) Die beiden vertragschließenden Teile werden sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Abgaben, sowie bei der Vornahme von Zustellungen gegenseitig Hilfe leisten. Die Einigung über die nähere Art der Durchführung wird einem Notenwechsel der beiden Regierungen vorbehalten.

(2) Durch Regierungsübereinkommen können besondere organisatorische Einrichtungen zur Sicherung der den Steuerpflichtigen aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte geschaffen werden.

Digitized by Google

Art. 20. Dieser Vertrag findet Anwendung auf die direkten Steuern, welche die Zeit vom 1. Jänner 1919 an betreffen.

Art. 21. (1) Dieser Vertrag, welcher in deutscher und tschechoslowakischer Urschrift gefertigt worden ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Prag ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und bleibt bis zu seiner Kündigung in Geltung. Falls die Kündigung dieses Vertrages, zu welcher jeder der beiden Staaten berechtigt ist, vor dem 1. Juli eines Jahres erfolgt, verliert dieser Vertrag bereits für das nächstfolgende, andernfalls für das zweitfolgende Kalenderjahr seine bindende Kraft.

(2) Beide Texte des Vertrages sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzessammlung in beiden authentischen Texten veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Wien, am 18. Feber 1922.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrages bilden sollen:

1. Als direkte Steuern im Sinne dieses Vertrages gelten in der Republik Österreich die für den Bund oder die von diesem für sich unter Beteiligung der Länder und Gemeinden erhobenen, auf Seiten der Tschechoslowakischen Republik die staatlichen Steuern von Einkommen, Erträgen und Vermögen. Zweifel über die Zugehörigkeit einer Steuer zu diesen Steuerraten werden im Einvernehmen zwischen den Finanzministern beider Staaten geklärt werden.

2. Als überwiegend längerer Aufenthalt im Sinne des Artikes 1 hat jedenfalls ein solcher zu gelten, der mindestens acht Monate dauert. Bei der Vermögensabgabe ist doppelter Wohnsitz anzunehmen, wenn an einem der beiden Stichtage ein doppelter Wohnsitz in beiden Staaten und am anderen Stichtag wenigstens ein Wohnsitz in dem Staate, welcher die Abgabe nach diesem anderen Stichtage erhebt, bestand; als maßgebende Zeitperiode gilt die Zeit vom 1. März 1918 bis 30. Juni 1920, als überwiegend längerer Aufenthalt hat jedenfalls ein solcher zu gelten, der mindestens 18 Monate gedauert hat.

3. Rücksichtlich der Einkommensteuer von Veräußerungs-, bezw. Spekulationsgewinnen, die bei der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung der im Artikel 2 dieses Vertrages erwähnten Vermögenschaften erzielt werden, haben diese Gewinne als Einkommen der im Artikel 2 bezeichneten Art zu gelten.

4. Die Regelung der Besteuerung der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die ihren Betrieb auf die Gebiete beider Staaten ausdehnen, bleiben einem besonderen Vertrage vorbehalten.

5. Die Bestimmung des Artikels 12 hat insbesondere auf die Fälle Anwendung zu finden, in denen ein Abgabepflichtiger, der nach Artikel 1 dieses Vertrages in Österreich zur Vermögensabgabe heranzuziehen ist, nach dem 1. März 1919 in der

Digitized by Google

Tschechoslowakischen Republik Vermögen der im Artikel 2 und 3 bezeichneten Art erworben hat, soferne nicht erwiesen wird, daß der Erwerb durch Umwandlung anderen in der Tschechoslowakischen Republik gelegenen Vermögens der bezeichneten Art erfolgt ist.

6. Angehörige der Tschechoslowakischen Republik können in Österreich bezüglich der Vermögensabgabe keineswegs nach ungünstigeren Grundsätzen behandelt werden, als nach jenen, die allgemein auf die Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte Anwendung finden werden.

7. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 12. August 1920[1]) über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen bleiben unberührt.

8. Bezüglich jener direkten Steuern, die die Zeit vor dem 1. Jänner 1919 betreffen, sind beide Teile darüber einig, daß diese Steuern von jedem der beiden Staaten nach den Grundsätzen zu bemessen sind, die für diese Vorjahre nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen hatten.

Wien, am 18. Feber 1922.

Frist zur Geltendmachung resp. Erneuerung der gewerblichen Schutzrechte.

(Regierungsverordnung vom 18. Mai 1922, Nr. 151 Slg. — Kundgemacht am 27. Mai 1922.)

Auf Grund der Gesetze vom 27. Mai 1919, Nr. 305 Slg., vom 24. Juli 1919, Nr. 469, 471 Slg., und vom 30. Juni 1921, Nr. 259 und 261 Slg., wird verordnet:

§ 1. Der Beginn der Fristen zur Geltendmachung bzw. Erneuerung der Rechte des gewerblichen Eigentums, soweit diese Fristen in den hier angeführten Gesetzen bezeichnet sind, wird auf den 31. Juli 1922 festgesetzt, so daß der letzte Tag dieser Fristen auf den 31. Oktober 1922 fällt.

§ 2. Infolgedessen ist es erforderlich, spätestens bis zum 31. Oktober 1922 einschließlich:

1. geltend zu machen die Patentrechte nach Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 305 Slg.,

2. geltend zu machen die Rechte aus Schutzmustern und Modellen gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Nr. 259 Slg., resp. § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 469 Slg.,

3. geltend zu machen die Rechte aus Schutzmarken nach Artikel I des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., und Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Nr. 261 Slg.,

4. nachträglich anzusuchen um die Erneuerung von Schutzmarken im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Nr. 261, resp. Artikel III des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg.,

5. nachträglich zu überreichen die Klage nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Nr. 261 Slg., resp. Artikel VIII des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg.

§ 3. Mit der Durchführung dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit erlangt, wird der Minister für Handel, Industrie und Gewerbe betraut.

[1]) Prager Archiv, II., Nr. 33, S. 1025.

Digitized by Google

BEMERKUNGEN ZU DIESER VERORDNUNG:

In der durch die Verordnung bestimmten Frist, also bis 31. Oktober 1922 sind die Rechte aus österreichischen und ungarischen Patentanmeldungen und Patenten, ebenso die Rechte aus österreichischen und ungarischen Marken und Mustern sowie reichsdeutschen Warenzeichen und Gebrauchsmustern zum Zwecke der Anerkennung dieser Rechte für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik geltend zu machen, d. h. der Schutz zu beanspruchen, wobei die in den Gesetzen Nr. 305, 469 und 471 v. J. 1919 vorgeschriebenen formellen Bedingungen (Vorlage der Urkunden und ev. Zahlung der Gebühren) in der gleichen Frist einzuhalten sind.

Offen bleiben noch die Fristen zur Geltendmachung des Schutzes deutscher Patente und Gebrauchsmuster in den von Deutschland abgetrennten Gebieten, weil das Gesetz noch nicht erschienen ist, das den für Warenzeichen und Gebrauchsmuster geltenden Gesetzen (Nr. 259 und 261 Slg. v. J. 1921) entspricht.

Die Erneuerung von Marken, soweit die zehnjährige Schutzdauer seit dem 26. Juli 1914 ablief, kann gleichfalls rechtsgültig bis zum 31. Oktober 1922 vorgenommen werden. Die neue zehnjährige Schutzdauer ist aber von dem Tage der ursprünglichen Eintragung zu berechnen,*) so daß, wenn beispielsweise die Marke am 10. Oktober 1904 registriert wurde, die Erneuerung aber auf Grund der vorliegenden Verordnung erst am 10. September 1922 erfolgt, die nächste Erneuerung wiederum bis zum 10. Oktober 1924 zu geschehen hat.

Nicht ganz einfach ist die Rechtsfrage bezüglich der Klagen auf Löschung einer Marke wegen Vorgebrauchs nach § 4 der M.Sch.N. Bekanntlich hat Art. VII des Gesetzes Nr. 471 Slg. v. J. 1919 eine Verlängerung derjenigen Klagefristen eingeführt, welche seit dem 28. Oktober 1918 abgelaufen sind. Die ursprüngliche Verlängerung hatte sechs Monate, gerechnet vom Tage der Anmeldung der Marke (der Inkraftsetzung) betragen. Durch Art. II des Gesetzes Nr. 261 Slg. v. J. 1921 wurde diese Frist bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Tage weiter verlängert, also im Hinblicke auf die vorliegende Verordnung bis zum 31. Oktober 1922.

Auf welche Fristen bezieht sich diese Verlängerung?

Da nach Abs. 3 M.Sch.N. die Frist zwei Jahre beträgt und vom Tage der Registrierung zu berechnen ist, müßte die Klage, damit für sie die Fristverlängerung in Betracht kommen kann, gegen solche Marken gerichtet sein, die nach dem 28. Oktober 1916 registriert wurden. Dies ist zweifellos, soweit der Kläger, der behauptet, daß das gleiche oder ähnliche nicht registrierte Warenzeichen schon zur Zeit der Registrierung in den beteiligten Verkehrskreisen als Zeichen der Ware seines Unternehmens gegolten hat, ein Inländer ist. Für Angehörige der am Kriege beteiligten Staaten greift hier Art. 307 des Friedensvertrages von Versailles und Art. 259 des Friedensvertrages von St. Germain ein, der zur Nachholung aller Handlungen, die zur Erhaltung oder zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte erforderlich sind, eine Jahresfrist vom Inkrafttreten dieser Verträge an gerechnet, gewährt.

Durch das Berner Arrangement zur Erhaltung und Erneuerung der durch den Weltkrieg betroffenen Rechte des gewerblichen Eigentums, wurde die gleiche Bestimmung zeitlich und sachlich (nach dem Kreise der beteiligten Staaten) erweitert. Es entsteht nun die Frage, ob diese Fristverlängerung sich auch auf die Klagen nach § 4 M.Sch.N. bezieht.

Der Motivenbericht der Regierungsvorlage zu dem Gesetze, das später die Zahl 261 Slg. v. J. 1921 erhielt, weist zur Begründung der weiteren Verlängerung der in Art. VII des Gesetzes vom 24. Juli 1919. Nr. 471 Slg., genannten Frist auf Art. 307 bzw. 259 der Friedensverträge bzw. Art. II des Berner Arrangements hin. Daraus ist zu schließen, daß durch die Bestimmungen der genannten Verträge auch die Fristen nach § 4 M.Sch.N. verlängert wurden, soweit die Klage in der Zeit nach Kriegsbeginn zu überreichen war, d. h. soweit die zweijährige Frist zur Klage nach § 4 M.Sch.N. nach Kriegsbeginn abgelaufen wäre. Es wurden also

*) Adler, System des österr. Markenrechtes, S. 281 und Erlaß des HM. vom 19. August 1903, Z. 25.682.

Digitized by Google

zunächst diese Fristen durch die Staatsverträge über den 28. Oktober 1918 hinaus und sodann auf Grund des Art. VII des Ges. Nr. 471 Slg. v. J. 1919. und Art. II des Ges. Nr. 261 Slg. v. J. 1921. sowie durch die vorliegende Verordnung bis 31. Oktober 1922 verlängert. Dr. Otto Gellner.

Beschränkung der Verabreichung alkoholischer Getränke.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 17. Feber 1922, Nr. 86 Slg., vom 13. Juni 1922, Nr. 174 Slg. — Kundgemacht am 20. Juni 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Feber 1922. Nr. 86 Slg.,[1]) wodurch die Verabreichung alkoholischer Getränke beschränkt wird, wird verordnet:

§ 1. Getränke, welche höchstens 0.5% freien Alkohol enthalten, werden nicht als alkoholische Getränke angesehen. Es werden darunter allerdings nur alkoholfreie Getränke, die als solche erzeugt wurden, und nicht Getränke verstanden, die erst durch Verdünnung alkoholischer Getränke zubereitet wurden. Es sind dies z. B. alkoholfreie Weine, alkoholfreie Obstweine und alkoholfreie Biere.

Unter dem Genuß alkoholischer Getränke an Ort und Stelle wird deren Genuß in allen Räumlichkeiten und Orten verstanden, über welche der Gewerbeinhaber disponiert, wenn dort alkoholische Getränke gewerbsmäßig verabreicht werden.

Das Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche bezieht sich auf jede Menge alkoholischer Getränke, z. B. auch auf eine solche Menge, die beim sog. Zutrinken (Toastieren) genossen wird.

§ 2. Wer alkoholische Getränke verabreicht, begeht eine Übertretung, wenn er sie Kindern und jugendlichen Personen, die sie außerhalb des Ausschankes wegtragen, verabreicht, falls ihm aus der ausdrücklichen Erklärung der Eltern, bzw. der Personen, denen diese Kinder und jugendliche Personen anvertraut sind, bekannt war, oder falls er aus bestimmten Umständen den begründeten Verdacht haben konnte, daß die außerhalb des Ausschankes weggetragenen alkoholischen Getränke sich nicht zum Genusse für nach dem Genusse hiezu berechtigte Personen bestimmt sind.

Das Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke bezieht sich auch auf alle Kinder und Jugendliche, die entweder ständig oder nur vorübergehend in den im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes genannten gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind.

§ 3. Wer für die Führung der im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes angeführten gewerblichen Unternehmungen verantwortlich ist, ist verpflichtet, seine Angestellten und andere Personen, denen er die Bedienung der Gäste anvertraut, von dem Verbote der Verabreichung alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche zu belehren und sich von ihrer Verläßlichkeit zu überzeugen.

§ 4. Erst Personen, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, darf in den im Abs. 1 des § 1 des Gesetzes angeführten Räumlichkeiten und Orten Bier und Wein (Obstwein) zum Genusse an Ort und Stelle verabreicht werden und erst Personen, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, dürfen auch andere alkoholische Getränke verabreicht werden.

Mit Rücksicht hierauf ist jeder, der alkoholische Getränke verabreicht, verpflichtet, sie einer offensichtlich jugendlichen, beziehungsweise einer als solche bekannten Person und einer Person, bei welcher ein Zweifel über ihr gesetzlich vorgeschriebenes Alter entstehen kann, zu verweigern, wenn diese Person sich

[1]) Prager Archiv. II. Nr. 6. S. 240.

Digitized by Google

nicht mit einer amtlichen Bestätigung ausweist, daß sie das 16., beziehungsweise 18. Lebensjahr vollendet hat.

Unter amtlicher Bestätigung gemäß Abs. 1 des § 3 des Gesetzes werden die allgemeinen Bürgerlegitimationen, sowie auch andere amtliche Beweisdokumente verstanden, aus denen sowohl die Identität der Person als auch ihr nach Tag und Jahr bestimmtes Alter ersichtlich sind.

§ 5. Gemäß Abs. 3 des § 3 des Gesetzes dürfen bei Tanzunterhaltungen überhaupt niemandem keine anderen alkoholischen Getränke verabreicht werden außer Bier und Wein (Obstwein) und zwar auch nicht als Zusatz zu anderen erlaubten Getränken (zu Tee, Kaffee u. dergl.).

§ 6. Bei der ersten Übertretung des Gesetzes ist bloß eine amtliche Verwarnung mündlich (protokollorisch) oder schriftlich zu erteilen.

§ 7. In allen im Absatz 1 des § 1 des Ges. angeführten Räumlichkeiten und Orten ist an einer auffälligen Stelle eine gut leserliche Kundmachung über das gesetzlich normierte Verbot und über die Strafbarkeit seiner Übertretung anzuschlagen.

§ 8. Mit der Kontrolle werden die Organe der öffentlichen Staats-, Munizipal- und Gemeindeverwaltung, insbesondere die Polizeiorgane betraut.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 10. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und Körpererziehung mit den beteiligten Ministern betraut.

Provisorische Teilung von Katastralparzellen auf Grund vorläufiger Situationsskizzen des staatlichen Bodenamtes und ihre grundbücherliche Durchführung.

(Gesetz vom 5. April 1922, Nr. 126 Slg. — Kundgemacht am 26. April 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I. (1) In der Übergangszeit, welche mit Kundmachung des Justizministeriums festgestellt werden wird, und bei den Grundbuchsgerichten, die der Justizminister bestimmen wird, können Katastralparzellen, insoweit Teile derselben von beschlagnahmtem Boden im Sinne des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Nr. 81 Slg., zugeteilt werden, auch provisorisch geteilt, ihre Teile aus der bisherigen Einlage abgeschrieben und zu anderen Grundbuchskörpern zugeschrieben, oder für sie neue Grundbuchseinlagen errichtet werden, wenn der Antragsteller anstatt der im § 1 des Ges. v. 23. Mai 1883, Nr. 82 R.G.Bl., angeführten und mit Verordnung vom 7. Juli 1890, Nr. 149 R.G.Bl., sowie vom 9. Feber 1907, Nr. 29 R.G.Bl., geregelten geometrischen Pläne von der technischen Abteilung des staatlichen Bodenamtes ausgefertigte Situationsskizzen vorlegt.

(2) Die Skizzen über die Teilung der Parzellen sind in einer äußerlich einwandfreien Form auszufertigen und haben den Namen der Katastralgemeinde, die Katastralzahl und die Art der Bearbeitung der geteilten Parzelle, die Katastralzahlen der angrenzenden Parzellen, das beiläufige Ausmaß der einzelnen Teile, die Namen ihrer Erwerber, den Tag der Ausfertigung, die Unterschrift des Vorstandes der technischen Abteilung des staatlichen Bodenamtes, sowie das Siegel dieses

Digitized by Google

Amtes zu enthalten. Den unter II., 1, 3 — mit Ausnahme der Bestimmung über die Ersichtlichmachung der neuen Grenzen mit roter Farbe — 4, 7 und 8 der Verordnung vom 7. Juli 1890, Nr. 149, R.-G.-Bl., welche durch Verordnung vom 9. Feber 1907, Nr. 29 RGBl., teilweise abgeändert worden ist, angeführten Bestimmungen müssen diese Skizzen nicht entsprechen. Zum Unterschiede von den genauen, im Abs. 1 erwähnten Situationsplänen sind sie als „vorläufige Situationsskizzen" zu bezeichnen.

(3) Dem Gesuche um grundbücherliche Teilung sind neben der Originalausfertigung zwei stempelfreie Kopien beizuschließen, und zwar für die Gerichtsakten und für die Behörde zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. Für die Gerichtsakten kann vom Antragsteller anstatt einer Kopie die Originalskizze belassen werden.

Art. II. (1) Das Grundbuchsgericht, welches nach einer solchen vorläufigen Skizze die provisorische Teilung der Parzelle, die Abschreibung von Teilen und Zuschreibung zu einem anderen Grundbuchskörper oder die Errichtung einer neuen Einlage bewilligt, ordnet an, daß in der Eintragung auf dem Gutsbestandblatte ersichtlich gemacht werde, daß die Grenzen und das Ausmaß der Teile provisorisch sind. In der Grundbuchsmappe sowie in der Katastralmappe werden die Parzellen nicht geteilt, solange nicht der definitive geometrische Plan beigebracht wird. Sämtliche in dieser Weise provisorisch geteilten Parzellen sind beim Gerichte in einem besonderen Verzeichnisse in Evidenz zu führen.

(2) Die Teilung wird in Ansehung der Grenzen und des genauen Ausmaßes erst mit der definitiven Durchführung der grundbücherlichen Teilung wirksam.

Art. III. (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Gerichte binnen zwei Jahren nach dem Antrage einen ordentlichen Situationsplan vorzulegen, welcher dem § 1 des Ges. v. 23. Mai 1883, Nr. 82, R.-G.-Bl., in der Fassung der kaiserl. Verordnung vom 1. Juli 1914, Nr. 116, R.-G.-Bl., sowie der Verordnung vom 7. Juli 1890, Nr. 149, R.-G.-Bl. und vom 9. Feber 1907, Nr. 29, R.-G.-Bl. entspricht, es sei denn, daß das Gericht schon eine von der Behörde zur Evidenzhaltung des Grundbuchkatasters vorgelegte Handzeichnung zur Hand hätte (§ 1, Abs. 7, des erwähnten Gesetzes).

(2) Das Gericht wird von Amts wegen die Vorlage des genauen geometrischen Planes überwachen; den Antragsteller, wenn dieser nicht das staatliche Bodenamt ist, kann es dazu mit Ordnungsstrafen verhalten oder nach seinem Ermessen, wenn der Antragsteller binnen der gesetzten Frist der Aufforderung unter dieser Androhung nicht entspricht, auf dessen Kosten den genauen geometrischen Plan ausfertigen lassen.

(3) Sobald der ordentliche Situationsplan (Abs. 1) oder der Plan der Katastralbehörde zur Vorlage gelangt, ordnet das Gericht an, daß die Teilung der Parzelle definitiv durchgeführt werde, und zwar in der Grundbuchsmappe und durch Eintragung in den betreffenden Einlagen. Von jeder definitiven Teilung verständigt das Gericht die Parteien und die Behörde zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Art. IV. Vor der Durchführung der definitiven Teilung (Art. III, Abs. 3) können Teile dieser Parzellen nicht weiter geteilt werden.

Art. V. Für die Slowakei und Karpathorußland werden Vorschriften nach den geltenden Bestimmungen durch Regierungsverordnung erlassen werden.

Digitized by Google

Art. VI. (1) Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage seiner Kundmachung.

(2) Seine Durchführung obliegt sämtlichen Mitgliedern der Regierung.

Verlängerung der Wirksamkeit der Regierungsverordnung vom 19. Jänner 1922, Nr. 11 Slg., über die Erweiterung des Arbeitslosenunterstützungsgesetzes auch auf die Bauarbeiter. — Regierungsverordnung vom 21. April 1922, Nr. 128 Slg. — Kundgemacht am 26. April 1922.

Auf Grund des § 19 des Ges. v. 12. August 1921, Nr. 322 Slg., in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Nr. 482 Slg., dessen Wirksamkeit mit Gesetz vom 4. April 1922, Nr. 115 Slg., verlängert worden ist, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Wirksamkeit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Jänner 1922, Nr. 11 Slg., mit welcher die Geltung des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 322 Slg., sowie des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Nr. 482 Slg., über die Unterstützung der Arbeitslosen auch auf die Bauarbeiterschaft erweitert wird, wird vom 1. April 1922 für solange verlängert, bis das Gesetz vom 19. Juli 1921, Nr. 267 Slg., über den staatlichen Beitrag zu den Unterstützungen Arbeitsloser Wirksamkeit erlangt, längstens jedoch bis 31. Dezember 1922.

§ 2. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung.

§ 3. Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Festsetzung des Tages, an welchem das Gesetz über die Wasserkraftsteuer vom 12. August 1921, Nr. 338 Slg., Wirksamkeit erlangt. — Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. April 1922, Nr. 129 Slg. — Kundgemacht am 26. April 1922.

Auf Grund des § 19 des Ges. v. 12. August 1921, Nr. 338 Slg., über die Wasserkraftsteuer wird der 1. Juni 1922 als der Tag bestimmt, an welchem dieses Gesetz Wirksamkeit erlangt.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

Bürgerliches Recht.

73. Die Geburt des Kindes steht der Verpflichtung des unehelichen Vaters zum Erlage nach § 168 a.b.G.B. nicht entgegen. (Entsch. vom 8. XII. 1921, R II 426/21.)

Der Erstrichter erkannte, daß mit Rücksicht auf die nachher erfolgte Geburt des Kindes das weitere Verfahren über den nach § 168 a.b.G.B. gestellten Antrag der unehelichen Mutter entfalle.

Das Rekursgericht willfahrte dem Rekurse der unehelichen Mutter und trug dem Erstrichter auf, über den Antrag nach § 168 a.b.G.B. weiter zu verhandeln und zu entscheiden. Aus den Gründen: Weil die uneheliche Mutter schon am

*) Siehe „Prager Archiv", IV. Nr. 9. S. 383.

Digitized by Google

1. April 1921 die Verhaltung des angeblichen Kindesvaters zum Erlage nach § 168 a.b.G.B. verlangte, war es Sache des Erstrichters, nach Durchführung der Beweise betreffend einerseits die Bescheinigung der Vaterschaft nach § 163 a.b.G.B., andererseits den Lebenswandel der Antragstellerin über ihren Antrag zu entscheiden; daran ändert nichts, daß die Gesuchstellerin inzwischen am 3. August 1921 das Kind geber.

Das Oberste Gericht gab dem Revisionsrekurse des unehelichen Vaters keine Folge.

Gründe:

Gegenüber den Ausführungen des Revisionsrekurses genügt es, auf die zutreffende Begründung des Rekursgerichtes zu verweisen, wozu noch zu bemerken ist: der Umstand, daß das Kind bereits geboren und die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentenzahlung eingebracht wurde, kann nicht verhindern, daß auch jetzt über den rechtzeitig vor der Geburt des Kindes geltend gemachten Anspruch der Kindesmutter sachlich entschieden werde. Der Anspruch nach § 168 a.b.G.B. stellt sich als ein privatrechtlicher Anspruch auf eine Vorleistung dar, dessen Eigenart auch noch darin besteht, daß er in einem Zeitpunkte, wo er noch nicht objektiv sicher ist, eingeräumt wird. Für die Beurteilung der Berechtigung des Anspruches ist der Zeitpunkt, wann er bei Gericht geltend gemacht wurde, keineswegs der Zeitpunkt entscheidend, wann das Gericht darüber entscheidet oder zu entscheiden in der Lage ist; der Ausspruch des Gerichtes in dieser Hinsicht ist nicht rechtsschaffender, sondern lediglich deklarativer Natur und kommt es daher einzig darauf an, wann die berechtigte Person die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nahm. Aber auch vom Standpunkte der dem § 168 a.b.G.B. zugrunde liegenden Zweckbestimmung liegt rechtlich kein Grund vor, daß nicht über den Antrag, obgleich sich die Entscheidung darüber verspätete, auch noch jetzt sachlich entschieden werde könnte, denn die Verfügung nach § 168 a.b.G.B. bietet ihrem legislativen Zwecke zufolge der Kindesmutter den Vorteil, daß sie rechtzeitig, auf eine einfache und schnelle Art und Weise vom Erzeuger des Kindes die Befriedigung der in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes für die Mutter und das Kind unumgänglich notwendigen Bedürfnisse erreicht, während das Prozeßverfahren, welches regelmäßig erst nach Ablauf des im § 168 bezeichneten Zeitraumes eingeleitet werden kann, in den meisten Fällen nicht die Möglichkeit verbürgt, daß die im § 168 erwähnten Ansprüche überhaupt oder wenigstens in ihrer rechtlichen Eigenschaft als aus dem Gesetze zustehende Unterhaltsansprüche, als welche sie sich in Wirklichkeit darstellen, befriedigt werden.

74. Einseitige unüberwindliche Abneigung des einen Ehegatten gegenüber dem anderen bildet keinen Ehescheidungsgrund. (Entsch. vom 22. XI. 1921, Rv II 204/21.)

Einseitige unüberwindliche Abneigung des einen Ehegatten gegenüber dem anderen kann an sich überhaupt nicht als Scheidungsgrund im Sinne des § 109 a.b.G.B. angesehen werden. Die Bestimmung des § 109 führt zwar die Scheidungsgründe nur beispielsweise an, aus seinem Inhalte läßt sich jedoch erkennen, daß als solche die Verletzung der ehelichen Treue, der persönlichen Sicherheit, des Vermögens und des sittlichen Zustandes der Familie, also insgesamt konkrete Umstände gedacht sind, welche sich in der Regel auf ein Verschulden gründen; eben deshalb verliert der Ehegatte das Recht, von dem anderen Ehegatten zu verlangen, daß er mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebe und ihn in der Haushaltung unterstütze. Nur solche oder gleich wichtige tatsächliche Umstände berechtigen zur Scheidung. Der Ehegatte, welcher die Scheidung anstrebt, muß, wenn er einen Erfolg erzielen will, nur einen solchen Grund geltend machen. Die unüberwindliche Abneigung eines der Ehegatten, welche nicht durch tatsächliche Umstände dargetan ist, kann als ein bloßer inhaltloser Begriff keinen Scheidungsgrund bilden.

Mit Unrecht weist der Revisionswerber auf die Vorschrift des § 13. lit. f), des Ges. vom 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg., hin. Darnach kann allerdings auf Trennung der Ehe wege unüberwindlicher Abneigung des einen Ehegatten geklagt werden, doch der andere Ehegatte muß sich diesem Ansuchen anschließen. Nur in dem Falle, wenn der andere Ehegatte damit einverstanden ist, daß die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung getrennt werde, kann das Gericht zunächst auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett, und zwar eventuell auch mehrmals erkennen.

Digitized by Google

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung, welche aus dem jetzt aufgehobenen § 115 a.b.G.B. übernommen wurde, folgt in zwingender Weise, daß die behauptete unüberwindliche Abneigung des einen Ehegatten nicht hinreicht, um auf Grund derselben die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett zu bewilligen, gegen welche sich der andere Ehegatte auflehnt, es müßte denn sein, daß erwiesen wäre, daß einer von jenen oben angeführten Gründen vorhanden wäre, welcher an sich den Klagsantrag begründen würde.

75. Die dem Beschlusse über eine teilweise Entmündigung zugrunde liegende Feststellung betreffend den Geisteszustand des Entmündigten ist für das über eine allfällige Ungültigkeit der Ehe des teilweise Entmündigten entscheidende Gericht nicht bindend. (Entsch. vom 21. III. 1922; Kreisgericht Jungbunzlau Cg I 25/21.)

Die Klage gründet sich auf die Behauptung, daß der Ehegatte an angeborener Geistesschwäche beträchtlichen Grades leide, geistig unzurechnungsfähig und auch im Zeitpunkte der Eheschließung blöd, zur Eheschließung absolut unfähig gewesen sei. Darüber wurden Beweise angeboten, welche jedoch das Berufungsgericht angeblich als überflüssig nicht zuließ. Das Berufungsgericht geht dabei von der Ansicht aus, daß der Ehegatte laut Beschlusses des Pflegschaftsgerichtes vom 13. September 1916 nur teilweise entmündigt war und daher mit Zustimmung seines Beistandes und mit Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes eine gültige Ehe eingehen konnte; dieser Beschluß, so argumentiert das Berufungsgericht, ist in Rechtskraft erwachsen und ist dadurch endgültig und verbindlich vom Gerichte ausgesprochen worden, daß der Ehegatte zur Zeit der Eheschließung nicht völlig blöd war; mit Rücksicht auf § 18, Abs. 1, kais. Pat. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, sei ein weiteres Streitverfahren über diese Verfügung unzulässig. Richtig ist der letztere Satz, soweit das Wort „Verfügung" betont wird, d. i. die Erklärung über die teilweise Entmündigung, die Bestellung des Beistandes genießen allerdings materielle Rechtskraft und können im Prozeßwege nicht angefochten werden. Soweit der diese Verfügung bewilligende Ausspruch auch die Feststellung des Geisteszustandes resp. der Zurechnungsfähigkeit der teilweise entmündigten Person enthält, kann dieser Feststellung Rechtskraft nur als einer Grundlage der Verfügung zuerkannt werden, die Rechtskraft dieser Feststellung ist in bezug auf die Verfügung selbst eingeschränkt, über die Grenzen dieser Verfügung hinaus erscheint diese Feststellung unverbindlich. Es kann also der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht beigepflichtet werden, daß durch den obigen Beschluß endgültig und verbindlich ausgesprochen worden sei, daß der Ehegatte im Zeitpunkte der Eheschließung nicht gänzlich blöd gewesen sei, und kann auch die betreffende Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes niemals der Frage präjudizieren, ob diese Person zur Zeit, als sie eine bestimmte Rechtshandlung vornahm, völlig zurechnungsfähig war oder nicht; demzufolge hat jene Feststellung des Pflegschaftsgerichtes für den gegenwärtigen Stritt in der Frage, ob der Ehegatte im Zeitpunkte der Eheschließung zurechnungsfähig war oder nicht, gar keine Bedeutung und muß das Prozeßgericht diese Frage selbständig lösen, ohne an den Beschluß des Pflegschaftsgerichtes irgendwie gebunden zu sein.

76. Einfluß der Geldentwertung auf Geldzahlungen aus Ausgedingen. (Entsch. v. 7. III. 1922, Rv I 849/21.)

Bei der Parzellierung des dienstbaren Grundes wurde das in Naturalien bestehende Ausgedinge des Klägers in ein Geldrelutum per 903 Kronen jährlich umgewandelt, wobei auf den Grund der beklagten Partei 160 Kronen jährlich entfiel; dieses Geldausgedinge wurde ob der Liegenschaft der beklagten Partei grundbücherlich einverleibt. Die Geldumwandlung erfolgte noch zur Zeit, als der nunmehr der beklagten Partei gehörige dienstbare Grund ihrem Rechtsvorgänger, von dem sie den Grund kaufte, gehörte. Demnach schuldete die beklagte Partei niemals eine Naturalleistung, sondern gleich ursprünglich ein Geldrelutum. Der Kläger kann von ihr nicht die Erhöhung der Geldrente wegen Entwertung des Geldes verlangen, weil letztere gemäß dem Ges. v. 10. April 1919, Nr. 186 Slg., auf Rechnung des Gläubigers, keineswegs des Schuldners geht, welcher beim Grundkaufe eben mit Rücksicht auf das festgesetzte Relutum den Kaufpreis des Grundes kalkulierte. Allerdings hat auch der Gläubiger die Geldentwertung nicht verschuldet, diese ist aber ein Zufall, welcher gemäß § 1311 abGB. ihn trifft. Der § 6 des zit. Gesetzes

Digitized by Google

bestimmt, daß die damalige 1 K mit 1 Kč gerechnet wird, daß also vollständige Parität zwischen der damaligen und gegenwärtigen Währung eingetreten ist.

77. Unter „rechtzeitig" im Sinne des § 871 a. b. G. B. ist die Frist zur Annahme eines einem Abwesenden gemachten Antrages (Art. 318 H. G. und § 862 a. b. G. B.) zu verstehen. (Entsch. vom 4. X. 1921, Rv I 299/21.)

78. Auch eine präkludierte Forderung eignet sich zur Kompensation. (Entsch. vom 14. II. 1922, Rv I 413/21.)

Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte seine Gegenforderung für die übermäßige Abnützung der dem Kläger zur Verfrachtung der vom letzteren verkauften Stücke geborgten Wagen auf die Kaufpreisforderung nicht aufrechnen könne, weil sein Ersatzanspruch gemäß § 982 präkludiert sei, kann nicht beigepflichtet werden. Nach § 1438 a. b. G. B. heben sich aufrechenbare Forderungen gegenseitig auf, sobald sie zusammentreffen und insofern sie sich gegeneinander ausgleichen, und zwar von selbst, d. i. von Gesetzeswegen. Damit diese Wirkung eintrete, ist allerdings eine darauf gerichtete Willenserklärung des Schuldners notwendig. Durch das Zusammentreffen der aufrechenbaren Forderungen erlöschen diese daher nach dem Gesetze, aber nur unter der Bedingung, daß der dazu Berechtigte die Kompensation geltend macht, so daß die Kompensation, wenn sie geltend gemacht wird, ihre Wirkung e x t u n c, d. i. von der Zeit an äußert, als die Forderungen als zur Kompensation geeignet zusammengetroffen sind. Es kann deshalb eine Forderung, die, da sie nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, durch Präklusion erloschen ist, mit einer Forderung kompensiert werden, die früher als die durch Präklusion erloschene Gegenforderung entstand, falls nur die übrigen Voraussetzungen der Aufrechnung vorhanden sind.

Handelsrecht.

79. Die Mängelrüge bei Kauf nach Muster braucht nicht detailliert zu werden. (Entsch. v. 21. II. 1922, Rv I 991/21.)

Was den Inhalt der Mängelrüge betrifft, handelt es sich um einen Kauf nach Muster und in einem solchen Falle ist es nicht notwendig, daß außer der Rüge der Musterwidrigkeit der Ware auch noch immer die einzelnen Qualitätsmängel, aus welchen die Musterwidrigkeit resultiert, angeführt werden.

Konkurs- und Ausgleichsordnung.

80. Der Auftrag des Konkursgerichtes im Sinne des § 11, Abs. 2 KO., bezieht sich bloß auf zwangsweise Veräußerungen, welche gerade zur Zeit der Konkurseröffnung anberaumt oder wenigstens ohne Bestimmung des Versteigerungstermines bewilligt worden sind; das ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob das Exekutionsgericht 60 Tage hindurch keine zwangsweise Veräußerung bewilligen dürfte. (Entsch. vom 25. X. 1921, R I 1301/21.)

Es ist richtig, daß mit dem Edikt des Konkursgerichtes vom 1. Juli 1921 über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wurde, und daß in dem Edikte ausdrücklich angeführt ist: „Das Exekutionsgericht hat die Vornahme einer zwangsweisen Veräußerung gemäß § 11 KO. auf 60 Tage aufzuschieben". Durch die allgemeine Bestimmung, welche sich nicht auf die einzelnen Exekutionen bezieht, war das Exekutionsgericht nur bei zwangsweisen Veräußerungen, welche gerade zur Zeit der Konkurseröffnung anberaumt oder wenigstens ohne Bestimmung des Versteigerungstermines bewilligt worden wären, gebunden, es ist dies aber nicht so zu verstehen, als ob das Exekutionsgericht 60 Tage hindurch keine zwangsweise Veräußerungen bewilligen dürfte. Der Zweck dieser Bestimmung, welche sich auf § 11, Z. 11, gründet, war gewiß nur der, daß dem Konkursmassaverwalter Zeit und Gelegenheit geboten werde, sich über die dem Kridatar betreffenden Exekutionssachen zu informieren und zu verhindern, daß unmittelbar nach der Konkurseröffnung zwangsweise Veräußerungen nicht vorgenommen und hiebei Fahrnisse der Kridatars zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preis nicht versteigert werden.

81. Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens steht der Prozeßführung gegen den Ausgleichsschuldner und seiner Verurteilung zur Zahlung nicht entgegen. (Entsch. v. 28. II. 1922, Rv I 964/22.)

Digitized by Google

Der Beklagte gab bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz am 10. Mai 1921 zu, daß er dem Kläger die eingeklagte Forderung schulde, und wendete lediglich ein, daß über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde und der Ausgleichsantrag bei der Ausgleichstagsatzung am 23. April 1921 von der gesetzlich erforderlichen Gläubigermehrheit angenommen worden ist. Der Beklagte hat in erster Instanz nicht behauptet, daß das zuständige Gericht den Ausgleich im Sinne des § 49. Ausgl.-Odg., bestätigt habe, und konnte auch nicht dies behaupten, weil die gerichtliche Bestätigung erst am 23. Mai 1921, somit nach der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte erfolgt.

Aus der Ausgl. Vdg. (§§ 7 bis 20, 53, 54) folgt keineswegs, daß der Prozeßrichter nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens, insolange es gerichtlich nicht bestätigt wurde, nicht dem Kläger gegen den Beklagten die eingeklagte Forderung urteilsmäßig zusprechen könnte. Die Ausgl.-Vdg. enthält keine ähnliche Bestimmungen, wie die §§ 1, 6. Abs. 1, u. § 7 Konk.-Vdg. Das Erstgericht hätte also den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Forderung ohne Rücksicht auf das eingeleitete Ausgleichsverfahren und auf den in diesem Verfahren getroffenen Ausgleich verurteilen sollen. Weil dies das Erstgericht nicht getan hat, hätte das Berufungsgericht in Abänderung des erstgerichtlichen Ureiles dies tun sollen. Der Umstand, daß der Ausgleich am 23. Mai 1921 vom zuständigen Gerichte rechtskräftig bestätigt wurde, ist im vorliegenden Prozesse unentscheidend, weil die Bestätigung des Ausgleiches erst nach Beendigung des Prozeßverfahrens in erster Instanz erfolgte; die Untergerichte hätten mit Rücksicht auf die §§ 176 bis 179, 193, 390, 405 und 530, Z. 7, ZPO. und § 35 Ex.-Ordn. diesen Umstand im Urteile nicht berücksichtigen sollen. Es war daher in Abänderung der untergerichtlichen Urteile der Beklagte zur Zahlung der eingeklagten Forderung zu verurteilen. Wenn der Kläger auf Grund des revisionsgerichtlichen Urteiles zur Hereinbringung der urteilsmäßig zuerkannten Forderung Exekution ohne Rücksicht auf den mittlerweile gerichtlich bestätigten Ausgleich führen sollte, so könnte sich der Beklagte dagegen durch die Oppositionsklage gemäß § 35 E.-O. wehren, insoweit der ursprüngliche Klagsanspruch durch den gerichtlich bestätigten Ausgleich abgeändert, bezw. eingeschränkt wurde.

Das Erstgericht hatte keinen Grund, deshalb, weil gemäß § 406, ZPO. der Beklagte zur Leistung nur dann verurteilt werden darf, wenn sie im Zeitpunkte der Urteilserfüllung bereits fällig war, mit der Urteilsfällung innezuhalten, da die eingeklagte Forderung schon lange vor dem 10. Mai 1921 fällig war; das Ausgleichsverfahren hatte keinen Einfluß auf die Fälligkeit und Klagbarkeit jener Forderung.

Die Bestimmung des § 193, Abs. 3, Z. P. O. kommt vorliegend nicht in Betracht, weil nach Beendigung der mündlichen Verhandlung in erster Instanz eine Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter nicht stattfand.

Das Berufungsgericht war nicht berechtigt, die am 23. Mai 1921 erfolgte gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches in seinem Urteile zu berücksichtigen, weil dies ein neuer erst nach Beendigung des erstinstanzlichen Verfahrens eingetretener Umstand war, den der Beklagte auch mit Unrecht in seiner Berufungsmitteilung anführte. Ob der Beklagte zur Zahlung seiner Schulden und mithin auch der eingeklagten Forderung während des Ausgleichsverfahrens nicht befugt war, bleibt im gegenwärtigen Stritte außer Betracht, weil der Kläger in der Klage nur begehrte, daß der Beklagte erst zur Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils und dies nur bei sonstiger Exekution verurteilt werde, gegen welche der Beklagte in den Grenzen des § 35 EO. geschützt ist.

82. Im Ausgleichsverfahren unbestritten gebliebene Forderungen sind nicht nach Analogie des § 61 KO. vollstreckbar. (Entsch. vom 14. III. 1922, R I 268/22 und R I 269/22.)

§ 61 KO. aus dem Jahre 1914 enthält die Bestimmung über die Exekutionsrechte der Gläubiger nach Aufhebung des Konkurses; Voraussetzung der Exekutionsführung bildet nach der klaren Fassung des § 61 nicht nur der Umstand, daß der Gemeinschuldner die Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat, sondern auch die Feststellung der Forderung im Konkursverfahren. Vorliegend wurde das Ausgleichsverfahren nicht eingestellt, sondern durch Abschluß und gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches mit Erfolg beendigt. Im Ausgleichsverfahren

Digitized by Google

erfolgt keine Feststellung der Richtigkeit und Liquidität der Forderungen wie im Konkursverfahren; §§ 37 bis 45 Ausgl.-O. enthalten wesentlich andere Vorschriften als die KO. Es kann also vorliegend nicht gemäß § 63 Ausgl.-O. die Bestimmung des § 61 KO. über das Recht der Exekutionsführung durch die Gläubiger auf Grund der Eintragung der Forderung in das Anmeldungsverzeichnis angewendet werden. Daran vermag die Vorschrift des § 46, Abs. 4, Ausgl.-O. nichts zu ändern. Danach kann der Ausgleichskommissär die Sicherstellung einer vom Schuldner bestrittenen Forderung auf dieselbe Art anordnen, welche im Ausgleiche für die Bezahlung unbestrittener Forderungen bestimmt ist, der Gläubiger ist dann zur Geltendmachung seiner Forderung innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet, widrigens der sichergestellte Betrag frei wird. Der Beschwerdeführer folgert daraus, daß hier eine völlige Analogie mit der KO. vorliegt, wonach der Gläubiger die nicht anerkannte Forderung innerhalb einer bestimmten Frist einklagen muß, wenn er sich seine Rechte im Konkursverfahren wahren will; der Beschwerdeführer gelangt weiter zum Schlusse, daß eine im Ausgleichsverfahren vom Schuldner nicht bestrittene Forderung als festgestellt anzusehen und daß eine solche Forderung gegenüber dem Schuldner auch nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens als anerkannt zu betrachten sei, so daß der Schuldner sie nicht nachher bestreiten könne; infolge dessen sei die Forderung vollstreckbar.

Dieser Anschauung kann nicht beigepflichtet werden.

Aus dem Gesetze ergibt sich nicht, daß die Anerkennung, bzw. die Nichtbestreitung einer Forderung im Ausgleichsverfahren, bzw. ihre Sicherstellung in diesem Verfahren ihrer Feststellung gleichkommen würde. Die Anerkennung, bzw. Sicherstellung einer Forderung im Ausgleichsverfahren kann also nicht als ein ähnlicher Exekutionstitel betrachtet werden, als welcher sich die Feststellung einer Forderung im Konkursverfahren darstellt. Der Umstand, daß der Schuldner nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens eine in jenem Verfahren unbestritten gebliebene Forderung bestreiten könnte, ist für die Beantwortung der Frage der Vollstreckbarkeit des im Ausgleichsverfahren abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Ausgleiches unentscheidend.

Der Gläubiger kann seine Rechte gegen den Schuldner vorliegend nicht aus § 61 KO., sondern nur aus dem im Ausgleichsverfahren abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Ausgleiche im Zusammenhalte mit §§ 53 und 54 Ausgl.-O. ableiten. Dieser Ausgleich unterliegt, was seinen Inhalt und seine Wirkung betrifft, im Wesen denselben Vorschriften wie der Zwangsausgleich im Konkursverfahren mit nachstehenden Abweichungen:

1. Der Konkurs kann gemäß § 157 KO. im Falle des Zwangsausgleiches nicht aufgehoben werden, so lange die vereinbarten Sicherheitsleistungen nicht ausgewiesen sind; darin liegt die Gewähr für die Verwirklichung des Zwangsausgleiches, insbesondere für die Leistung der vereinbarten Sicherheit. Dagegen ist gemäß § 55, Abs. 1, Ausgl.-O., das Ausgleichsverfahren für beendigt zu erklären, wenn der Ausgleich gerichtlich bestätigt worden ist. Das Gericht kümmert sich nicht darum, ob die Sicherheit für die Erfüllung des Ausgleiches geleistet wurde oder nicht, so daß es den Gläubigern überlassen bleibt, vom Schuldner eine angemessene Sicherheit zu erlangen.

2. Im Konkursverfahren müssen bestrittene Forderungen unbedingt sichergestellt werden. Im Ausgleichsverfahren kann der Ausgleichskommissär gemäß § 46, Abs. 4, Ausgl.-O., die Sicherstellung einer bestrittenen Forderung anordnen, allein die Nichtbefolgung dieser Anordnung hat keine dem Schuldner nachteiligen Wirkungen zur Folge und dies mit Rücksicht auf den Umstand, daß weder die bevorrechteten noch die übrigen Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner anerkannte, im Ausgleichsverfahren irgendwie sichergestellt werden müssen. Hier gilt dasselbe, was überhaupt von den bestrittenen Forderungen gilt. Den Gläubigern steht es frei, einen Ausgleich nur dann abzuschließen, wenn der Schuldner oder eine dritte Person eine Sicherheit für die bestrittenen Forderungen anbietet.

Jurisdiktionsnorm.

83. Wurde eine beim Gerichtshofe eingebrachte Klage a limine fori wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen, so kann trotzdem der Beklagte in dem sonach beim Bezirksgerichte eingeleiteten Prozesse sachliche Unzuständigkeit

Digitized by Google

des Bezirksgerichtes geltend machen und ist dieses bei der Entscheidung darüber an die vorausgegangene Entscheidung des Gerichtshofes nicht gebunden. (Entsch. vom 12. IV. 1922, R I 362/22.)

§ 46, Abs. 1, JN. bestimmt, daß, wenn die Unzuständigkeit eines Gerichtes auf Grund der Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen wurde, diese Entscheidung für jedes Gericht bindend ist, bei welchem sonach der Prozeß anhängig gemacht wird. Daraus folgerte das Rekursgericht, daß auch vorliegend, wo die ursprünglich beim Gerichtshofe eingebrachte Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit a limine fori zurückgewiesen wurde, diese Entscheidung für die gegenwärtige erste Instanz bindend sei und das Erstgericht, nachdem es von dieser rechtskräftigen Entscheidung erfuhr, sich nicht in die Lösung der Frage einlassen durfte, ob die Voraussetzungen seiner Zuständigkeit nach § 49, Z. 5, JN. gegeben seien. Die Ansicht des Rekursgerichtes vertritt Pollak (zu § 46, Abs. 1, JN. in der Gerichts-Ztg., Jahrg. 1904, Nr. 28) und die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 25. November 1908, R V 1262/9. Allein mit Unrecht. Es handelt sich vor allem darum, wie die Worte „rechtskräftig ausgesprochen" zu verstehen sind. Da kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gerichtsbeschluß, wodurch der Antrag einer Partei (auch eine Klage) ohne Anhörung des Gegners zurückgewiesen wurde, letzterem nicht zugestellt wird (§ 427 ZPO.) und allerdings diesen (den Gegner) in keiner Weise bindet. Auch wenn eine solche Entscheidung in Rechtskraft erwächst, so ist an diese Rechtskraft nur der Antragsteller, nicht aber auch der Gegner gebunden, welcher sich an der Sache bis jetzt überhaupt nicht beteiligt hat. Wurde also die Klage a limine fori wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen und ließ der Kläger diese Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, so hat dies zur Folge, daß der Kläger nicht dieselbe Klage bei dem Gerichte, welches sich für sachlich unzuständig erklärte, einbringen kann. Dadurch ist aber das Recht des Beklagten, sich gegen die Klage und den darüber eingeleiteten Prozeß mit allen Mitteln, welche ihm die Zivilprozeßordnung gewährt, zu verteidigen, nicht eingeschränkt. Dies würde dem Grundsatze gleichen Gehörs beider Parteien (§§ 176 u. f. ZPO.), aber auch dem § 94, Abs. 2, des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 121 Slg., widerstreiten, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Es muß also dem Beklagten Gelegenheit zur Vorbringung seiner Verteidigung und ihrer Begründung geboten werden und muß es zulässig sein, daß seine Verteidigung beachtet und vom Gerichte darüber ohne Rücksicht auf die einseitig rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes über seine sachliche Unzuständigkeit entschieden werde. Das war auch die Absicht des Gesetzgebers. Aus dem Motivenberichte zum § 46 JN. geht hervor, daß es sich dem Gesetzgeber darum handelte, nicht durch überflüssige Prozesse über die Unzuständigkeit die Entscheidung in der Sache selbst hinauszuschieben, somit eine zweifache Verhandlung und infolge dessen auch zweifache Beschwerde betreffend die Zuständigkeit zu verhindern; darum hielt er die Bestimmung des § 46 JN. für notwendig. Dabei schwebte ihm aber der Fall der Zurückweisung der Klage a limine fori nicht vor. In den Motiven heißt es ausdrücklich, daß die Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem infolge dessen die Sache anhängig gemacht wird, nicht mehr aus Gründen angefochten werden kann, womit sie bei dem früher angerufenen Gerichte unterstützt worden ist und welche dort als wertlos und unhaltbar erkannt wurden. Aus der Zweckbestimmung und der Motivierung dieser Vorschrift muß gefolgert werden, daß der Gesetzgeber hier nicht nur die Anhängigkeit der Sache bei Gericht, sondern auch die Einleitung des Prozesses selbst (nach Zustellung der Klage) vor Augen hat, denn nur dann wurde den Parteien die Möglichkeit geboten, die angefochtene Zuständigkeit zu unterstützen. Also legt diese Gesetzesstelle auch Ott aus, wenn er behauptet, daß durch diese Bestimmung die Anfechtung der Zuständigkeit des später angerufenen Gerichtes aus denselben Gründen verhindert werden soll, aus welchen vorher die Unzuständigkeit des ursprünglich angerufenen Gerichtes gerügt wurde. Der hier verfochtenen Ansicht widerspricht nicht die Vorschrift des § 46, Abs. 2 und 3, J. N., umso weniger dann der §§ 45, 61, und 64 J. N., welche die Einleitung des Prozesses, eventuell die Verhandlung in der Sache selbst voraussetzen, also im Gegenteil diese Ansicht unterstützen.

Digitized by Google

Zivilprozeß.

84. Die Vorschrift des § 192. Abs. 2. Z. P. O. gilt nicht bei einer Prozeßunterbrechung nach der Vdg. v. 21. April 1921. Nr. 173 Slg. (Entsch. v. 28. II. 1922. R II 78/22.)

Das Erstgericht bewilligte die Unterbrechung des Prozeßverfahrens nach der Vdg. v. 21. April 1921, Slg. d. G. u. Vdg., Nr. 173, während das Rekursgericht den darauf gerichteten Antrag der beklagten Partei zurückwies. Das Oberste Gericht stellte den erstgerichtlichen Beschluß wieder her. Aus den Gründen:

Die Frage, ob der Revisionsrekurs mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 192, Abs. 2, Z. P. O. zulässig sei, ist zu bejahen, da sich diese Bestimmung ihrer eigentlichen Fassung nach auf gemäß §§ 187 bis 191 Z. P. O. aus prozessualen Gründen gefaßte Beschlüsse bezieht, während es sich vorliegend um eine Verfahrensunterbrechung gemäß der Vdg. v. 21. April 1921, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 173, aus sachlichen, valutarischen Gründen handelt.

85. Die Revision ist nach § 503, Abs. 4, Z. P. O. zulässig, wenn in dem das erstgerichtliche Urteil aufhebenden berufungsgerichtlichen Beschlusse keine das Erstgericht bindende materielle Rechtsansicht enthalten ist. (Entsch. v. 28. II. 1922, Rv I 24/22.)

Das Urteil des Bezirksgerichtes wurde über Berufung der beklagten Partei vom Berufungsgerichte mit Beschluß vom 22. März 1921 aufgehoben und dem Prozeßgerichte die Ergänzung des Verfahrens und neuerliche Urteilsfällung aufgetragen, weil der erstinstanzlichen Entscheidung ein in einem anderen Prozesse abgegebenes Sachverständigengutachten zugrunde gelegt wurde, welches ohne vorausgegangenen Beweisbeschluß und überhaupt ohne Beweisführung berücksichtigt wurde, wodurch die Grundsätze der §§ 266, 269, 273 und 277 Z. P. O. verletzt wurden. Infolge dieses Vorganges im Prozesse leidet das durchgeführte Verfahren an einem wesentlichen, die gründliche Erörterung und ordentliche Beurteilung des Prozesses hindernde Mangel, so daß nichts erübrigte, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Prozeßgericht zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Urteilsfällung zurückzuweisen. Etwas anderes ist im Aufhebungsbeschlusse nicht angeführt, insbesondere wird darin keine für das Erstgericht bei der neuerlichen Entscheidung gemäß § 499, Abs. 2, Z. P. O. bindende Rechtsansicht zitiert, so daß das Prozeßgericht bei der neuerlichen Entscheidung frei von jeder Abhängigkeit und nach Ergänzung des Verfahrens in Sinne der ihm zugekommenen Weisung wieder ganz selbständig nach seiner rechtlichen Überzeugung entscheiden konnte.

Das Erstgericht tat dies auch, es willfahrte nach der ihm aufgetragenen Verfahrensergänzung völlig mit Urteil vom 25. Mai 1921 der Klage und verurteilte die beklagte Partei zur Zahlung des eingeklagten Betrages von 170 Kč 40 h f. N. G. Das Berufungsgericht gab dann mit Urteil vom 24. September 1921 der Berufung der beklagten Partei keine Folge und bestätigte dieses Urteil.

Da muß erkannt werden, daß hier zwei selbständige übereinstimmende Urteile der Untergerichte vorliegen, ohne daß das Erstgericht angewiesen worden wäre, sich nach einer Rechtsansicht zu richten, und ohne daß es an eine Rechtsansicht einer höheren Instanz gebunden gewesen wäre. Die Sache stellt sich daher so dar, als ob das Gericht zweiter Instanz gleich ursprünglich das erste Urteil des Prozeßgerichtes bestätigt hätte, in welchem Falle allerdings selbstverständlich die Revision mit Rücksicht auf § 502, Abs. 3, Z. P. O. ausgeschlossen wäre.

Weil jedoch den inneren Grund des Ausschlusses eines weiteren Rechtszuges im letzten Falle die ausreichende, eben aus der Übereinstimmung der Gerichte sich ergebende Gewähr der Richtigkeit der rechtlichen Beurteilung des Falles bildet, muß diese Regel auch für den Fall gelten, wenn das erste Urteil des Prozeßgerichtes aufgehoben und dabei dem Gerichte keine für dasselbe bei der neuerlichen Urteilsfällung bindende Rechtsnorm vorgeschrieben wurde. Wird dann dieses zweite Urteil bestätigt, so trifft trotz der Vorschrift des § 502, Abs. 2, Z. P. O., der innere Grund des § 502, Abs. 3, Z. P. O. zu, welcher einen weiteren Rechtszug ausschließt.

Digitized by Google

86. Wenn infolge ungenauer Bezeichnung des Beklagten in der Klage eine andere Person, als welche nach Absicht des Klägers geklagt werden sollte, als Beklagter auftritt, so kann der zu Unrecht Geklagte nur Kostenersatz beanspruchen, keineswegs aber die Klagsabweisung durch Urteil beantragen. (Entscheidung vom 11. April 1922; Bezirksgericht Oderberg C II 319/21.)

Der Kläger verlangte laut Klage vom Beklagten R. H. Bezahlung von 2260 Kč für ärztliche Behandlung. Bei der mündlichen Verhandlung beantragte er jedoch, da R. H. senior zur Verhandlung erschien, der von ihm Geklagte aber R. H. junior sei, die Zustellung der Klage an letzteren. Der Beklagte R. H. senior beantragte die kostenpflichtige Klagsabweisung, da nicht er, sondern sein Sohn gleichen Namens der richtige Beklagte sei. Der Kläger gab letzteren Umstand zu und bemerkte, daß die Bezeichnung R. H. junior in der Klage nur deshalb unterblieben sei, weil ihm nicht bekannt war, daß zwei Personen gleichen Namens in O. existieren.

Das Erstgericht erkannte mittels Urteil auf kostenpflichtige Klagsabweisung aus folgenden Gründen:

Die Klage wurde antragsgemäß an eine Person zugestellt, welche R. H. heißt und in dem in der Klage bezeichneten Orte wohnt. Wenn dort mehrere Personen gleichen Namens existieren, war es Sache des Klägers, genauere Angaben über die Person zu machen, welche als Beklagte von ihm gemeint war und welcher die Klage zuzustellen war. Jedenfalls ist durch die Zustellung der Klage an eine Person, die den Namen führt und den Wohnort hat, wie in der Klage angeführt ist, Streitanhängigkeit mit ihr eingetreten. Zur Geltendmachung von meritalen Einwendungen des Beklagten ist die mündliche Streitverhandlung bestimmt und war der Beklagte keineswegs verpflichtet, dieselben früher dem Kläger bekannt zu geben. Da dem R. H. senior die Klage zugestellt und daher mit ihm das Verfahren eingeleitet wurde, muß dieses Verfahren auch seine prozeßordnungsmäßige Beendigung, u. zw. vorliegend durch Urteil finden. Dies wäre nicht der Fall, wenn der vom Kläger beantragte Vorgang eingehalten würde.

Das Berufungsgericht gab der Berufung des Klägers unter Hinweis auf die von ihm im Wesen als richtig erkannten Gründe des Erstgerichtes keine Folge und bestätigte das Urteil erster Instanz.

Das Oberste Gericht gab der Revision des Klägers Folge, hob das berufungsgerichtliche Urteil und das Urteil der ersten Instanz im Ausspruche über die Sache selbst auf, im Kostenspruche ließ es dasselbe unberührt und trug dem Erstgerichte die Zustellung der Klage an R. H. junior und das weitere Verfahren in der Sache auf.

Gründe:

Die Untergerichte übersehen, daß ein Urteil nur über eine Klage, d. i. über ein darin enthaltenes Klagebegehren, also nur dann gefällt werden kann, wenn der Kläger die Verurteilung des Beklagten beantragte, welcher Antrag bei der mündlichen Verhandlung selbst gestellt werden muß. Wo ein solcher Antrag auf Verurteilung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt wurde, kann ein Urteil, ausgenommen den Fall des Verzichtes auf den Anspruch, welcher eine Anomalie bedeutet, da auch hier in Wahrheit kein Grund zu einer Entscheidung und daher zu einem Urteile vorliegt, nicht gefällt werden. Im gegebenen Falle wurde ein solcher Antrag nicht gestellt, darum konnte ihn das Erstgericht trotz der Vorschrif des § 417, Abs. 2. Z. P. O. in der Fassung der Art. IV., lit. c, der Novelle vom 1. April 1921, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 161, nicht aussprechen.

Wenn der Kläger in Wirklichkeit die Klage gegen R. H. senior eingebracht hätte, so wäre für ihn die prozessuale Verpflichtung zur Zurücknahme der Klage nach Aufklärung des Irrtums eingetreten, vorliegend konnte er aber nicht die Klage zurücknehmen, weil dies der Wirklichkeit nicht entsprochen hätte, nachdem die Klage gegen R. H. schlechtweg gerichtet war. Es blieb daher nichts anderes übrig, als den richtigen Beklagten nunmehr besser, unter Angabe des Kriteriums, zu bezeichnen. Weil aber R. H. senior bis nun als Beklagter angesehen werden konnte, wurde der Kläger durch die Aufklärung der Sache und seine Erklärung nicht von der Verpflichtung zum Ersatze der dem R. H. senior durch seine Schuld, d. i. durch ungenaue Bezeichnung des Beklagten in der Klage ver-

Digitized by Google

ursachten Kosten befreit. Das Erstgericht hatte daher zwar den Kläger zum Ersatze der bisherigen Kosten zu verurteilen, den R. H. senior jedoch, von dem nun feststeht, daß die Klage nicht gegen ihn gerichtet ist, und welcher also abgesehen vom Kostenpunkte überhaupt keine Anträge stellen kann, mit dem Antrage auf Klagsabweisung und daher auf Urteilsfällung abzuweisen, was durch bloßen Beschluß geschehen sollte. Gegen diesen Beschluß stand allerdings nur der Rekurs zu. Wenn aber das Erstgericht anstatt dessen ein die Klage abweisendes Urteil fällte, blieb dem Kläger nichts übrig, als die Berufung zu erheben, zumal der Richter auf seinen Antrag, daß die Klage dem R. H. junior zugestellt und das Verfahren gegen ihn durchgeführt werde, überhaupt nicht reagierte und überdies das Urteilsenunziat nicht einmal ausspricht, daß die Klagsabweisung eben nur den R. H. senior betrifft.

Als dann auch der Berufung des Klägers keine Folge gegeben wurde, blieb ihm nichts übrig, als die Revision einzubringen. Dieselbe macht zwar unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend: diese kann gemäß § 503, Z. 4, Z. P. O. nur bei Verletzung einer materiellrechtlichen Vorschrift, bei unrichtiger Beurteilung der „Sache" geltend gemacht werden, allein vorliegend ist die geltend gemachte unrichtige Beurteilung nur als unrichtige Bezeichnung des Revisionsgrundes der Aktenwidrigkeit zu betrachten, daß nämlich die Untergerichte den tatsächlich gestellten Antrag auf Durchführung des Prozesses mit R. H. junior unberücksichtigt ließen und also vorgingen, als ob der Antrag auf Urteilsfällung gegen R. H. senior gestellt worden wäre, was dem Inhalte des Protokolles widerspricht.

Mieterschutz.

87. Die ehemaligen Hauseigentümer sind des durch die Regierungsvdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., gewährten Schutzes nicht teilhaftig. (Entscheidung v. 7. III. 1922, R II 92/22.)

Aus den Gründen: Die Reg.-Vdg. v. 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., führt beispielsweise das Verhältnis des Mieters, Hausmeisters und Angestellten mit unentgeltlicher Wohnung, sonach insgesamt solcher Personen an, welche ihr Recht zur Benützung der Wohnung vom Eigentümer oder von einer sonst berechtigten Person ableiten. Der Verpflichtete ist aber weder Mieter noch sonstiger Nutznießer des Hauses im Sinne des § 1 der zit. Vdg., sondern bisheriger Hauseigentümer. Er verkaufte das Haus mit Kaufvertrag vom 20. November 1920, also nach Erlassung des Gesetzes über den Mieterschutz vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., er mußte sich sonach der daraus für ihn sich ergebenden Folgen bewußt sein, insbesondere daß er verpflichtet sein werde, das Haus unter den allgemein bekannten mißlichen Wohnungsverhältnissen zu räumen. Wenn er sich trotzdem zum Hausverkaufe entschlossen hat, so muß er auch die Folgen tragen. Es ist der Ansicht des Erstgerichtes beizupflichten, daß in diesem Falle die Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., nicht angewendet werden können.

88. Über den Anspruch auf Räumung einer Wohnung ohne Kündigung ist im Prozeßwege, keineswegs im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. (Entscheidung vom 28. März 1922, R II 91/22.)

Aus den Gründen: Der Rekurrent sowie das Gericht I. Instanz übersehen, daß der Kläger keineswegs eine Kündigung, sondern die Räumung des Ladens klagsweise anstrebt. Das Verfahren über die Kündigung gehörte allerdings nicht auf den Rechtsweg, allein die Entscheidung darüber, ob der Anspruch auf Räumung ohne Kündigung begründet ist oder nicht, kann nicht ins Verfahren außer Streitsachen verwiesen werden, sondern es muß darüber nach durchgeführtem Prozesse mittels Urteil und keineswegs mittels Beschluß erkannt werden. Falls auf Grund des durchgeführten Prozesses erhoben werden sollte, daß es sich um ein Bestandverhältnis handelt, zu dessen Auflösung gemäß dem Ges. v. 8. April 1920, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 275, eine Kündigung notwendig ist, so wird dies die Abweisung der Klage durch Urteil zur Folge haben; im gegenteiligen Falle wird gleichfalls über die Berechtigung der Klage mittels Urteil, keineswegs durch Beschluß erkannt werden müssen.

Digitized by Google

89. Der Aftermieter genießt im Verhältnisse zum Hauseigentümer keinen Schutz auf Grund der Vdg. v. 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg. (Entscheidung vom 25. IV. 1922, R I 348/22.)

Das Gesetz vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., gewährt den Wohnungsschutz gegenüber dem Vermieter, also dem Mieter gegenüber dem Hauseigentümer und dem Aftermieter gegenüber dem Mieter. Übereinstimmend mit diesem Gesetze führt die Vdg. v. 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., welche sich als weiteres Glied in der Kette der Wohnungsgesetze darstellt, als zum Antrage auf Aufschub der Exekution durch Wohnungsräumung berechtigt nur jene Personen an, welche in einem unmittelbaren Verhältnisse zum Hauseigentümer stehen. Zwischen dem Hauseigentümer und dem Aftermieter besteht kein Rechtsverhältnis, der Aftermieter leitet sein Recht auf die Wohnungsnützung nicht vom Eigentümer ab und hat daher ihm gegenüber keinen Grund zur Wohnungsbenützung. Der Hauseigentümer kann in der freien Disposition mit seinem Eigentume nicht von Personen behindert werden, welche sich in keinem Rechtsverhältnisse zu ihm befinden.

Verfahren außer Streitsachen.

90. Die im § 11, Ver. außer Streits., angeführte vierzehntägige Frist gilt auch für das nach § 15 des außerstr. Pat. vom Vormundschaftsrichter überreichte Rechtsmittel. (Entsch. vom 27. XII. 1921, R II 487/21.)

Die im § 11 angeführte vierzehntägige Frist gilt auch für den nach § 15 des genannten kais. Pat. vom Vormundschaftsrichter überreichten Revisionskurs, denn es enthalten weder die angeführten §§ 11 und 15 für diesen Rekurs eine weitere Frist, noch kann aus der Absicht des Gesetzgebers gefolgert werden, daß für diesen Rekurs eine längere als eine 14tägige Frist seit dem Tage, an welchem die Entscheidung des Rekursgerichtes dem Richter erster Instanz zugestellt wurde, laufen würde. Für die gegenteilige Meinung spricht kein vernünftiger Grund.

91. Die Abhandlung einer Verlassenschaft kann mehreren beteiligten Erben nur dann überlassen werden, wenn alle darum ansuchen. (Entsch. vom 13. XII. 1921, R I 1326/21.)

Art. IX. des Gesetzes vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg., setzt voraus, daß alle Erben, welche in diesem Falle selbständig und ohne Rücksicht auf die Interessen der Miterben auftreten können, einverständlich dem Notar anzeigen, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden; die entgegengesetzte Ansicht hätte Unzukömmlichkeiten, Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Durchführung der Verlassenschaft zur Folge, die dem Gesetzgeber nicht zugemutet werden können und die der bisherigen Einheitlichkeit im Verlassenschaftsverfahren widerstreiten würden.

92. Die Frist zur Abgabe der Erklärung der Erben, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden, beginnt vom Tage, an welchem sie die Verständigung von dem Ableben erhielten oder zur Abhandlung vorgeladen wurden. (Entsch. vom 11. X. 1921, R I 1244/21.)

Das Gesetz vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg., enthält im Art. IX. die grundsätzliche Bestimmung, daß die Durchführung der Verlassenschaft den Notaren als Gerichtskommissären obliegt. Das Gericht übermittelt zu diesem Zwecke alle Todfallsaufnahmen, denen zufolge ein Vermögen hinterlassen wurde, dem Notar. Nach dem weiteren Inhalte dieses Art. steht dem Erben das Recht zu, dem Notar anzuzeigen, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden. Zur Abgabe dieser Erklärung steht den Erben eine 14tägige Frist offen, sie können dies nämlich binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung von dem Todesfalle oder der Vorladung zur Abhandlung tun. Wenn sie sonach der Notar z. B. behufs Vorbereitung der Verlassenschaftsabhandlung von dem Tode des Erblassers mit dem Ersuchen in Kenntnis setzt, ihm die näheren für die Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Belege vorzulegen, so läuft diese Frist den Erben mit dem Zeitpunkte des Einlangens der „Verständigung". Das Gesetz sagt ausdrücklich „Verständigung" und keineswegs „nachdem sie von dem Tode des Erblassers in irgendeiner Weise erfahren haben". Wenn der Notar die Erben abgesondert von dem Tode des Erblassers nicht verständigt, sondern ihnen sofort die Vorladungen

Digitized by Google

zur Verlassenschaftsabhandlung zustellen läßt, so werden die Erben in dieser Weise von dem Ableben des Erblassers verständigt und es beginnt die 14tägige Frist vom Zeitpunkte der Zustellung dieser Vorladung.

93. Die Vorschrift des § 125 außerstr. Pat. kann auf streitige Legatsansprüche, auf Streitigkeiten wegen Teilung und Zuweisung des Nachlasses und auf ähnliche Streitigkeiten nicht angewendet werden. (Entsch. vom 20. IX. 1921, R I 1119/21.)

Grundbuchsrecht.

94. Die Klage, daß ein Kaufvertrag zu Recht besteht, kann nicht bücherlich angemerkt werden. (Entsch. vom 23. XI. 1920, R II 377/20.)

Eine grundbücherliche Anmerkung kann nach § 20 b) und § 73 GG. zur Begründung bestimmter, nach dem Grundbuchsgesetze, dem Gesetze vom 6. Feber 1869, Nr. 18 R.G.Bl., der Zivilprozeßordnung, der Exekutionsordnung oder dem Konkursgesetze damit verbundener Rechtswirkungen bewilligt werden. Daß in diesem Rechtsstritte keiner der angeführten Fälle der grundbücherlichen Anmerkung, insbesondere keiner nach § 61, 69 oder 70 GG. in Frage steht, ist aufliegend. Der Klagsanspruch stützt sich auf kein dingliches Recht; die Beschwerdeführerin strebt mit ihrer Klage, deren grundbücherliche Anmerkung sie begehrt, kein dingliches Recht zu einem unbeweglichen Gute, auf dem die Klage angemerkt werden soll, an, sondern das Recht aus einem mündlichen Kaufvertrage, sonach ein Obligationsrecht, daß ihr nach ihrer eigenen Behauptung lediglich gegen die Person des Beklagten zusteht. Der Kaufvertrag erweist sich gemäß §§ 1053, 380, 424, 425 a. b. G. B. lediglich als ein Titel zum Erwerbe eines dinglichen Rechtes, nämlich des Eigentumsrechtes, und sonach auch zum Erwerbe eines grundbücherlichen Rechtes zu dem unbeweglichen Gute, worauf sich jener Vertrag bezieht, die Klage der Beschwerdeführerin enthält aber lediglich die Behauptung, sie habe mit dem Beklagten einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft abgeschlossen, keineswegs aber, sie sei in einem Grundbuchsrechte verkürzt. Umsoweniger stellt sich die vorliegende Klage als eine beweiswirkende Urkunde im Sinne des § 52 GG. dar; sie kann demnach keine geeignete Grundlage für die Bewilligung der angesuchten grundbücherlichen Anmerkung bilden. Die Analogie des § 70 GG., der sich auf Ersitzung von dinglichen Rechten bezieht, kann keine Anwendung finden, weil es sich nicht um ein ähnliches Rechtsverhältnis in Gemäßheit des § 7 a.b.G.B. handelt. Der Anspruch auf ein dingliches Recht aus dem Grunde der Ersitzung stützt sich nämlich auf das Gesetz (§ 1452 a.b.G.B.); nach dem im § 70 GG. angeführten § 1498 a.b.G.B. kann derjenige, der eine Sache ersessen hat, gegen den bisherigen Eigentümer das grundbücherliche Eigentumsrecht mittels Klage anstreben. Beim Abschlusse des mündlichen Kaufvertrages kann sich der Kläger bei gehöriger Sorgfalt und Vorsicht vom Verkäufer eine Intabulationsurkunde beschaffen und er kann auf Grund dieser Urkunde sein Eigentumsrecht zur gekauften Realität ins Grundbuch eintragen lassen; wer aber eine Liegenschaft durch Ersitzung erworben hat, kann eine solche Urkunde regelmäßig nicht bekommen. Es kann demnach der diesem Erwerber im § 70 GG. gewährte Schutz nicht durch analoge Anwendung dieses § 70 GG. auch demjenigen Erwerber, der sein Recht von dem gegenwärtigen Eigentümer als seinem Mitkontrahenten ableitet, zuerkannt werden.

95. Der Landes-(Landesverwaltungs-)Ausschuß ist in Ausübung seines Aufsichtsrechtes berechtigt, eine grundbücherliche Eintragung an Stelle der Gemeinde anzusuchen. (Entsch. vom 6. IX. 1921, R I 1085/21.)

Der Landesausschuß und somit auch der an seine Stelle getretene Landesverwaltungsausschuß führt gemäß § 96 G. O. für Böhmen, ferner gemäß Art. XXIV., XVII und XVIII., Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R.G.Bl., § 99 Gemeinde-Odg. und § 77 des Gesetzes, betreffend die Bezirksvertretung die Aufsicht über die Gemeindewirtschaft, namentlich auch, was das Gemeinde-Stammvermögen und das (übrigens jetzt dem Gemeindevermögen gleichgestellte) Gemeindegut anbelangt und übt dieses Aufsichtsrecht insbesondere anläßlich und gelegentlich der Ausübung seines Genehmigungs- und Entscheidungsrechtes aus. Es besteht weder in der Theorie noch in der Praxis ein Zweifel darüber, daß diese Instanz — wenigstens wenn die Sache auf sie als genehmigende Behörde

Digitized by Google

oder Rekursinstanz, wie es hier geschehen ist, devolviert wurde — berechtigt ist, statt die Gemeinde zu dieser oder jener Verrichtung zu verhalten, diese Verrichtung selbst vorzunehmen (s. g. Ersatzverrichtung; vergl. Zalud: Obecní zřízení zu § 96.)

Verschiedenes.

96. Jeder nachfolgende Eigentümer der Liegenschaft ist verpflichtet, die Schätzung zum Zwecke der Feststellung des Wertes gegen Bemessung der Wertzuwachsabgabe zuzulassen. (Entsch. vom 6. XII. 1921, R I 1472/21.)

Aus den Gründen des Rekursgerichtes: Nach § 18 des kais. Pat. vom 29. Dezember 1915 hat die Wertermittlung der Liegenschaft, sofern nicht ein gütliches Übereinkommen erfolgt, im Wege der gerichtlichen Schätzung, die nötigenfalls die Einvernahme von Auskunftspersonen vorzugehen hat, stattzufinden. Das Landesinspektorat verlangt die Schätzung zum Zwecke der Feststellung des Wertes nach dem 1. Jänner 1903 und dem 29. September 1916; es handelt sich um die Bemessung der Landesabgaben bezüglich des Kaufvertrages vom 29. September 1916, mit welchem die Wirtschaftsgebäude veräußert wurden. Die Ansicht des Rekurrenten kann nicht geteilt werden, daß die gerichtliche Schätzung aus dem Grunde nicht zugelassen war, weil die Liegenschaften jetzt dem Rekurrenten gehören, weil er weiters nicht verpflichtet ist, nicht einmal teilweise Abgaben aus dem Übergange der Liegenschaften an den neuen Eigentümer aus dem obgenannten Kaufvertrage zu bezahlen; das Landesinspektorat ist nicht verwiesen auf andere Belege und Hilfsmittel, sondern es steht ihm frei, um gerichtliche Schätzung anzusuchen.

97. Dem Antrage des Pächters auf Pachterneuerung kann sich der Verpächter nicht durch den Hinweis auf den Pachtvertrag widersetzen. (Ges. vom 12. August 1921, Nr. 313 Slg.). (Entsch. vom 14. II. 1922, R II 56/22.)

Im Sinne des § 1, Abs. 2, des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 313 Slg., kann sich der Verpächter dem Antrage des Pächters auf Pachterneuerung nicht durch den Hinweis auf den Pachtvertrag widersetzen. Die in der zitierten Gesetzesstelle gebrauchte Wendung: „wenn der Verpächter keinen gesetzlichen Grund zum Rücktritte vom Pachtvertrage ohne Kündigung hat" kann nämlich nicht anders verstanden werden, als daß der Gesetzgeber mit dem „gesetzlichen Grunde" nur die in § 1118 a.b.G.B. angeführten Gründe gemeint hat. Dies erhellt aus der Tendenz des Gesetzes, welches eine Fortsetzung des Ges. vom 30. Oktober 1919, Nr. 593 Slg., und der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. Okt. 1920, Nr. 586 Slg., bildet und den Schutz der landwirtschaftl. Kleinpächter bezweckt; zu verweisen ist auch auf die analoge Bestimmung des ähnlichen sozialen Zwecken dienenden Gesetzes, nämlich des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg., dessen § 7, Z. 4, in gleichem Sinne als wichtigen Grund anführt, wenn gemäß § 1118 a.b.G.B. die Auflösung des Vertrages ohne Kündigung verlangt werden kann.

98. Wenn der Pächter auf die Grundüberlassung verzichtete und pachtweise Weiterbelassung des Grundes begehrte, so kann er von der getroffenen Wahl nicht mehr abstehen. (Entsch. vom 21. II. 1922, R I 23/22.)

Gemäß § 1 des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg., kann der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes entweder die Eigentumsüberlassung des Grundes oder dessen Weiterbelassung in Pacht im Sinne des § 29 des zit. Ges. verlangen. Hat aber der Pächter auf die Eigentumsüberlassung verzichtet und anstatt derselben nur den Anspruch auf pachtweise Weiterbelassung des Grundes geltend gemacht, so kann er nicht mehr auf den zurückgenommenen Anspruch zurückgreifen und statt der Weiterbelassung in Pacht die Eigentumsüberlassung begehren. Das Recht auf neuerliche Geltendmachung des rechtsgültig aufgegebenen Anspruches erlangte der Pächter auch nicht durch die Vorschrift des Art. III des Ges. vom 1. April 1921, Nr. 166 Slg., da sich diese Bestimmung gemäß Abs. 2 desselben Artikels nicht auf die bis zum 18. September 1919 ordnungsmäßig eingebrachten Anmeldungen bezieht; vorliegend hat der Pächter die Anmeldung rechtzeitig und gehörig eingebracht und auf den die Eigentumsüberlassung betreffenden angemeldeten Anspruch verzichtet, so daß auch die Vorschrift des Art. III, Abs. 3, nicht platzgreift.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Bauwesen.

70. Entscheidet im Instanzenzuge die zweite Instanz über die Enteignung von Grundstücken zum Zwecke des Baues von Wohnhäusern zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., so muß sie ihre Entscheidung auf diesem Gesetze gründen, mag auch die Entscheidung der ersten Instanz auf Grund und zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. ex 1920, herausgegeben worden sein.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. folgendermaßen:

Im gegebenen Falle handelt es sich nicht um einen Ausspruch deklaratorischen Charakters, womit rechtlich lediglich die Existenz eines bestimmten subjektiven Rechtes anerkannt wird, sondern um einen Ausspruch konstitutiven Charakters, womit erst ein subjektives Recht der Partei begründet wird. Die Partei hat durch den Enteignungsausspruch erster Instanz, so lange er nicht Rechtskraft erlangte, kein subjektives Recht erworben, und die zur Entscheidung im Instanzenzuge berufene höhere Instanz muß, wenn zur Zeit ihrer instanzlichen Entscheidung eine Änderung der Gesetzesnorm eingetreten ist, ihre Entscheidung auf die Gesetzesnorm gründen, welche zur Zeit ihrer instanzlichen Entscheidung in Geltung stand. (Erk. vom 20. II. 1922, Zl. 3043.)

71. Die Einwendung des Nachbarn, daß durch Einreißen eines alten Gebäudes und die Tieferlegung der Fundamente für den Neubau die Sicherheit seines Hauses gefährdet wird, ist eine Einwendung aus dem Nachbarrechte, worüber die Entscheidung der Baubehörde obliegt.

Diese prinzipielle Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Die polizeilichen Normen der Bauordnungen, welche den Grundeigentümer in seinem Baurechte beschränken, sind im öffentlichen Interesse gegeben. Ihr Gegenstand und Zweck ist nicht die materiellrechtliche Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der Nachbarn als solcher, die Begrenzung der Sphären der Nachbarn und die Bestimmung ihrer Rechte, sondern der polizeiliche Schutz allgemeiner Interessen, damit diese durch den beabsichtigten oder ausgeführten Bau nicht berührt werden. Von diesem Gesichtspunkte nehmen sie auch auf den Einfluß des Baues auf seine Umgebung Rücksicht. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen sind von Amts wegen die Bauorgane verpflichtet. Allerdings gewährt die Bauordnung in gewissen Grenzen auch den Nachbarn, denen aus der Verletzung der von der Bauordnung geschützten Interessen in erster Reihe und unmittelbar ein Nachteil droht, die Möglichkeit, die polizeilichen Normen der Bauordnung zu ihrem Vorteile in Bewegung zu bringen. Die Legitimation dazu können sie aber in dem Verfahren vom dem OVG. (§ 2 Ges. über die VG.) bloß afu ihr eigenes Interesse stützen, welchem die Bauordnung den Charakter eines subjektiven Nachbarrechtes zuerkennt, und können hier bloß jene ihrer nachbarlichen Rechte geltend machen, deren Anerkennung sie bereits in dem Verfahren vor den Baubehörden angestrebt haben. Es ist daher der Beschwerdeführer zu der Einwendung, daß die Bewilligung der Demolierung und der Neubau den Vorschriften der Bauordnung widerspricht, nur insoweit legitimiert, als er die Verletzung seines Nachbarrechtes dieser Art behauptet, also insoweit er einwendet, daß durch das Projekt öffentlich von der Bauordnung anerkannte Rücksichten in Ansehung seines angrenzenden Besitzes verletzt sind, und die Verhinderung der Gefahren und Schäden anstrebt, die in dieser Beziehung ihm aus dem Bauprojekte drohen. Aus der Bestimmung des § 73 der Prager Bauordnung ergibt sich für den Nachbarn der Rechtsanspruch auf Einhaltung der in dieser Bestimmung gegebenen Höhenvorschriften. Hatte der Nachbar bei der nach § 34 BO. stattgehabten kommissionellen Verhandlung gegen die Höhe des beantragten Baues Einwendungen erhoben, so hat er damit den (öffentlich-rechtlichen) Anspruch des Nachbarrechtes geltend gemacht. Hatte er aber bloß eingewendet, daß die beantragte Höhe den Zutritt von Licht und Luft in den Neubau selbst hindern wird, so hat er damit sein Nachbarrecht nicht geltend gemacht und kann die Einwendung gegen die Höhe des Gebäudes vor dem OVG. nicht mit Erfolg erheben. (Erk. vom 7. III. 1922. Nr. 3122.)

*) Siehe „Prager Archiv" IV., Nr. 10, S. 462.

Digitized by Google

72. Das Gesetz über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 200 Slg., zuerkennt, indem es im § 3 eine bestimmte Reihenfolge festsetzt, in welcher zu enteignen ist, zum Unterschiede von dem Ges. v. 7. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. ex 1920, an dessen Stelle es getreten ist, dem Bauführer nicht das Recht, sich beliebig das Grundstück für den beabsichtigten Bau zu wählen ohne Rücksicht auf die Interessen des Grundeigentümers. Der bloße größere Vorteil des Bauführers darf also nicht durch den Nachteil einer dritten Person aufgewogen werden, in dessen Eigentumssphäre durch die Enteignung eingegriffen wird.

Bietet der Enteignete während der Wirksamkeit des Ges. über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., an Stelle des geforderten Grundstückes ein anderes Grundstück an, so kann trotzdem auf Enteignung des angeforderten Grundstückes nur dann erkannt werden, wenn entweder aus den Umständen des Falles offenbar ist, daß der Enteignete dieses Angebot in dem Bewußtsein macht, daß es der Bauführer nicht annehmen und von seiner Absicht, zu bauen, lieber zurücktreten wird, wodurch der Enteignete sich seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Enteignung zu dulden, entziehen will, oder wenn das zum Ersatze angebotene Grundstück für die Bauzwecke, welche von dem zit. Ges. unterstützt werden, ungeeignet erscheint.

Die Untauglichkeit (§ 3, Abs. 1, zit. Ges.) des angebotenen Grundstückes liegt aber nicht schon deshalb vor, weil dieses Grundstück, sei es infolge seiner Lage, sei es infolge seiner Form, für das konkrete, bereits fertige Projekt sich nicht eignet, oder weil es vielleicht nicht die gleichen Vorteile bei der Bauausführung dem Bauführer gewährt, insbesondere weil es einen größeren Bauaufwand erfordern würde, es sei denn, daß diese Erhöhung des Aufwandes so beträchtlich wäre, daß sie als zu dem beabsichtigten Baue in keinem Verhältnisse stehend, diesen unmöglich machen würde.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. folgendermaßen:

Aus dem Begriffe der Enteignung als einer ausnahmsweisen Institution, welche den Eingriff in die Privateigentumssphäre bloß dann gestattet, wenn nicht anders als durch diesen Eingriff ein dringendes, durch das öffentliche Interesse diktiertes Bedürfnis befriedigt werden kann, würde sich bloß ergeben, daß die Enteignung, schon ihrem Begriffe nach, immer ausgeschlossen erscheint, wenn jenes Bedürfnis auf andere Art als durch Eingriff in fremdes Eigentum befriedigt wird oder befriedigt werden kann. Was aber als öffentliches Interesse erscheint, insbesondere wie weit dessen Schutz und Unterstützung reicht, von deren Mitteln eines auch die Enteignung ist, kann bloß aus jenen gesetzlichen Vorschriften entnommen und abgeleitet werden, welche diese Enteignung gestatten. Bei ihrer Auslegung darf jedoch nicht außeracht gelassen werden, daß das Expropriationsgesetz eigentlich eine Ausnahme von dem Grundsatze der unbedingten Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes darstellt, wie ihn die Verfassung selbst gewährleistet (§ 109 der Verfassungsurkunde), und daß infolge dessen die Vorschriften des Expropriationsgesetzes immer restriktiv zugunsten der geringst möglichen Beschränkung der Freiheit des Eigentümers ausgelegt werden müssen. Wenn man all das in Betracht zieht und untersucht, ob das die Expropriation gestattende Gesetz über die Baubewegung dem Bauführer eine absolut willkürliche Auswahl des Bauplatzes zuerkannt hat, so gelangt man zu folgendem Ergebnis: Das Gesetz Nr. 20 ex 1919, welches zum ersten Male den Gedanken einer solchen Expropriation zum Zwecke der Beschaffung geeigneter Bauplätze ins Leben gerufen hat, hat sich auf den Standpunkt einer möglichst umfangreichen Unterstützung der Bauunternehmungslust gestellt und daher dem Bauführer das Recht der Wahl eines Bauplatzes unbedingt überlassen. Allein dieses Gesetz ist durch Ges. Nr. 100 Slg. ex 1921 aufgehoben worden, und an seine Stelle traten die Vorschriften des letzterwähnten Gesetzes, welche in den §§ 1—10 die Beschaffung von Bauplätzen regeln und aus welchen jene unbeschränkte Unterstützung des Bauführers ohne Rücksicht auf die Interessen des Eigentümers des Grundstückes nicht mehr abgeleitet werden kann. Keine einzige Vorschrift dieses Gesetzes bestimmt weder ausdrücklich noch inhaltlich, daß der Bauführer das Recht hätte, sich das Grundstück, das ihm für den beabsichtigten Bau am geeignetsten erscheint, willkürlich auszuwählen, insbesondere, daß er nach seinem Belieben und seiner Vorliebe die Lage des künftigen Bauplatzes bestimmen könnte. Im Gegenteil, dieses Gesetz hat in seinen Inhalt

Digitized by Google

die neue Vorschrift des § 9 aufgenommen, welche normiert, daß in Ansehung der Enteignung in erster Reihe unproduktiver Boden, und dann erst produktiver Boden in Frage kommt. Und wenn selbst produktiver Boden in Anspruch genommen wird, ist auch hier dem Bauführer nicht freigestellt, darüber zu entscheiden, welches von den Grundstücken er sich als Bauplatz auswählt, da die Enteignung von privaten Grundstücken nicht statthat, wenn beschlagnahmter Boden oder Boden von öffentlichen Fonden oder Gemeindegrundstücke vorhanden sind. Aus dieser Vorschrift ist über jeden Zweifel klar, daß dieses Gesetz nicht mehr auf dem Gedanken beruht, die Lust für Bauten dadurch zu unterstützen, daß dem Bauführer willkürlich die Auswahl des Platzes, auf welchem er am besten und für ihn am vorteilhaftesten zu bauen hofft, überlassen bleibt, sondern daß sein Zweck darauf beschränkt ist, im Wege des zwangsweisen Verkaufes irgendein zum Verbauen geeignetes Grundstück überhaupt zu beschaffen. Das Gesetz entspricht einem öffentlichen Bedürfnisse, welches nicht darauf abzielt, dem Bauführer auf Kosten des Eigentümers den Vorteil, den Bau am billigsten und mit größtmöglichem Gewinne durchzuführen, zu verschaffen, sondern nur, den Bau unter gehöriger Berücksichtigung auf fremdes privates Eigentum, insbesondere auf das Eigentum privater Personen, zu ermöglichen. Damit bringt das Gesetz den Grundgedanken der Expropriation, welche sofort eingestellt wird, wenn das Bedürfnis, für welches die Enteignung als letztes Mittel gegeben ist, anderweitig zur Genüge gedeckt erscheint, zur vollen Geltung. Dieser Gedanke gestattet nicht, daß der Bauführer die Expropriierung eines bestimmten konkreten Bauplatzes verlange, wenn unbestimmt ist, daß ihm ein anderer für diese Zwecke geeigneter Platz zur Disposition steht, sei es, daß er selbst einen solchen Platz als Eigentümer besitzt, sei es, daß ihm ein solcher ordnungsgemäß angeboten wird. Daraus folgt, daß, falls der Expropriierte an Stelle des angeforderten Grundstückes ein anderes Grundstück anbietet, trotzdem auf Expropriation des angeforderten Grundstückes nur dann erkannt werden kann, wenn entweder aus den Umständen des Falles offenbar ist, daß der Expropriierte dieses Angebot in dem Bewußtsein macht, daß der Bauführer es nicht annehmen kann und lieber von dem Baue zurücktreten wird, wodurch sich der Expropriierte seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Duldung der Expropriation zu entziehen hofft, oder wenn das zum Ersatze angebotene Grundstück für die durch das Gesetz über die Baubewegung unterstützten Bauzwecke ungeeignet erscheint. Diese Untauglichkeit liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn das Grundstück, sei es wegen seiner Lage, sei es wegen seiner Form, sich für das konkrete, bereits fertige Projekt nicht eignet, oder wenn es etwa dem Bauführer bei Ausführung des Baues nicht die gleichen Vorteile bietet, insbesondere einen höheren Bauaufwand erfordern würde, es sei denn, daß diese Erhöhung des Aufwandes so bedeutend wäre, daß sie als in keinem Verhältnisse zu dem beabsichtigten Baue stehend, diesen unmöglich machen würde. Zuerkennt doch das Gesetz, indem es eine bestimmte Reihenfolge festsetzt, in welcher die Grundstücke zu enteignen sind, schon selbst ein Recht der Wahl der Lage dem Bauführer nicht, und ist das konkrete Projekt der Form des Bauplatzes anzupassen, keineswegs umgekehrt. Der höhere Aufwand aber gestaltet den Bau vielleicht zu einem weniger günstigen, keineswegs aber zu einem unmöglichen. Der größere Vorteil des Bauführers darf jedoch durch den Nachteil einer dritten Person nicht aufgewogen werden, in deren Eigentumssphäre eingegriffen wird. (Erk. vom 5. IV. 1922, Nr. 4664 und 4665.)

73. Nach dem letzten Abs. des § 3 des Ges. vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg. kann sich die Gemeinde gegen die Enteignung ihrer Grundstücke mit dem Nachweise wehren, daß sie diese Grundstücke selbst für den eigenen Haushalt und die eigene Wirtschaft benötigt, keineswegs aber mit der Behauptung, daß diese Grundstücke von ihren Bürgern zu dem bezeichneten Zwecke benötigt werden.

Das OVG. begründet diese prinzipielle Entscheidung folgendermaßen:

Die Einwendung der Gemeinde, welche anführt, daß sich auf dem expropriierten Grundstücke ein Lager von Flußsand befindet, den die Gemeinde zu gewinnen und zu verkaufen bereits vor der kommissionellen Verhandlung begonnen hat, und daß demnach dieses Grundstück, da es für die Gemeinde unentbehrlich ist, nicht enteignet werden kann, ist nicht begründet, denn die Gemeinde beruft sich gewiß behufs Abwendung der Enteignung auf den Grund nach dem letzten

Digitized by Google

Absatze des § 3 des Ges. vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., wonach Grundstücke nicht enteignet werden dürfen, von denen der Eigentümer erweist, daß er sie unumgänglich für sein eigenes Gewerbe, Wirtschaft usw. benötigt. Bei Geltendmachung dieses Grundes behauptet aber die Gemeinde nicht, daß sie selbst ein eigenes Gewerbe, eine Wirtschaft u. s. w. hätte, und daher liegen hier schon aus diesem Grund die notwendigen Voraussetzungen für die Entstehung des erwähnten Ausschließungsgrundes nicht vor. Wenn die Gemeinde durch diese Einwendung die Ausschließung der Grundstücke aus der Enteignung mit Rücksicht auf das Gewerbe, den Haushalt und die Wirtschaft ihrer Bürger anstreben will, so ist zu bemerken, daß diese nicht Eigentümer des erwähnten Grundstückes sind, und daß daher der Schutz, welchen das Gesetz nur dem Gewerbe, der Wirtschaft usw. des Eigentümers verleiht, nicht auf sie ausgedehnt werden darf. (Erk. v. 1. IV. 1922, Nr. 4497.)

74. Die im Abs. 1 des § 50, Ges. über die Baubewegung v. 11. März 1921, Nr. 100 Slg., festgesetzte Frist ist von dem Tage zu rechnen, an welchem der Bauführer, sei es in dem Gesuche, sei es im Laufe des über das Ansuchen um Bewilligung zum Bau eingeleiteten Verfahrens den Willen geäußert hat, von den Begünstigungen dieses Gesetzes Gebrauch zu machen. Die im Sinne des Abs. 1 des § 50 zit. Ges. erteilte Bewilligung zum Baue ist im Instanzenzuge nicht anfechtbar. (Erk. v. 24. III. 1922, Nr. 4298.)

75. Die pol. Landesverwaltung ist nach dem Gesetze über die Baubewegung v. 11. März 1921, Nr. 100 Slg., nicht berufen, meritorisch über Beschwerden gegen die Entscheidung über die Teilung von Grundstücken in Bauplätze oder über die Umwandlung einer Grundparzelle in eine Bauparzelle zu entscheiden. Infolge des zit. Ges. über die Baubewegung verlieren die Vorschriften der Bauordnungen, welche fordern, daß vor Überreichung des Gesuches um Baubewilligung die Bewilligung der Parzellierung zu beschaffen ist, ihre Wirksamkeit nicht. (Erk. v. 23. IV. 1922, Nr. 5719.)

76. Die Feststellung, ob staatliche, zum Verbauen geeignete Grundstücke vorhanden sind, bildet keinen Gegenstand des offiziellen Verfahrens nach § 5, Abs. 1, Ges. v. 11. März 1921, Nr. 100 Slg. (Erk. v. 11. III. 1922, Nr. 3425.)

Bodenreform.

77. Das Wahlrecht im Sinne des § 63, Abs. 1, des Zuteilungsgesetzes ist dadurch nicht verletzt, wenn die Behörde ein angemessenes Ausmaß aus einem bestimmten wirtschaftlichen Ganzen bestimmt.

Die Beschwerde wendet ein, daß durch die angefochtene Entscheidung das Recht des Beschwerdeführers, die Grundstücke zu bestimmen, welche er gemäß § 63 des Zuteilungsgesetzes in Pacht geben will, verletzt wurde. Die Verletzung dieses Rechtes erblickt die Beschwerde nur darin, daß den Bewerbern Boden vom Gute X. und nicht vom Gute Y., wie es der Beschwerdeführer angeboten hat, zugewiesen wurde. Die Beschwerde erblickt also die Verletzung des Rechtes des Beschwerdeführers, die Grundstücke zu bestimmen, welche in die Zwangspacht nach dem Auftrage der Behörde gegeben werden soll, nicht darin, daß die Behörde selbst das Grundstück bestimmt hat, welches sie dem Bewerber vom Gute X. in Pacht zu geben auferlegt hat, sondern nur darin, daß dem Beschwerdeführer auferlegt wurde, gemäß § 63 des Zuteilungsges. ein bestimmtes Ausmaß Boden gerade von diesem Gute und nicht von einem anderen Gute, nämlich Y., in Pacht zu geben. Die Beschwerde meint also, daß die Behörde, wenn ein großer Grundbesitz sich aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten (Gütern, Höfen) besteht, zunächst dem Eigentümer nur ein angemessenes Ausmaß von Boden, welches er in Pacht zu geben hat, bestimmen muß, und daß der Eigentümer berechtigt ist, sich aus dem ganzen beschlagnahmten Besitze beliebige Grundstücke auszuwählen ohne Rücksicht auf den Ort, wo eine dringende Nachfrage nach Boden ist. Die Ansicht der Beschwerde befindet sich aber nicht im Einklange mit der Bestimmung des § 63 des Zuteilungsgesetzes. Aus dieser Bestimmung, in welcher Zahl 2 von „den Interessen der Produktion auf den betreffenden wirtschaftlichen Ganzen" spricht und aus dem Zwecke dieser Übergangsbestimmung, daß der dringenden Nachfrage nach Boden an einem bestimmten Orte entsprochen werde, ergibt sich, daß in dem Falle, wenn der beschlagnahmte große Besitz sich aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten zusammensetzt, die Behörde berechtigt ist, demjenigen, der auf dem

Digitized by Google

beschlagnahmten Boden wirtschaftet, aufzuerlegen, daß er aus einem bestimmten wirtschaftlichen Ganzen ein angemessenes Ausmaß von Boden in Zwangspacht gebe, und daß die bewirtschaftende Person nicht das Recht hat, zu bestimmen, aus welchem derartigen Ganzen er das von der Behörde verlangte Ausmaß in Pacht geben will. Der ganze Zweck dieser Bestimmung würde vereitelt werden, wenn das Wahlrecht den von der Beschwerde behaupteten Umfang hätte, denn dann könnte der Eigentümer des aus mehreren wirtschaftlichen Ganzen, die in verschiedenen Gegenden liegen, bestehenden Großgrundbesitzes, wenn er seinen ganzen Besitz selbst bewirtschaftet, das ganze für verschiedene Bedarfsplätze angeforderte Ausmaß von Boden von einem einzigen wirtschaftlichen Ganzen, welches möglicherweise von den Bedarfsplätzen am entferntesten ist, auswählen. Die Bodenbewerber an dem Orte, wo sich dieses Ganze befindet, würde dieses Ausmaß nicht erschöpfen und die Bewerber an Orten, in denen die übrigen wirtschaftlichen Ganzen desselben Eigentümers liegen, würden nichts erhalten. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Behörde, wenn es sich um einen aus mehreren wirtschaftlichen Ganzen bestehenden beschlagnahmten Großgrundbesitz handelt, demjenigen der auf dem betreffenden Ganzen wirtschaftet, auferlegen kann, daß er ein angemessenes Ausmaß von Boden gerade von dem Ganzen in Pacht geben, welches für den Bedarfsort am geeignetsten ist, ohne daß dadurch noch das Wahlrecht verletzt würde. (Erkenntnis vom 22. IV. 1922. Z. 5481/22.)

78. Gegen die im Sinne des § 12 u. f. des Entschädigungsgesetzes von der Distriktsstelle erteilten Kündigung ist die Beschwerde an das staatliche Bodenamt zulässig; die Entscheidung des staatlichen Bodenamtes, welche die Beschwerde als unzulässig zurückweist, ist gesetzwidrig.

Die grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Das Gesetz über das Bodenamt vom 11. Juni 1919, Nr. 330 Slg., bestimmt im § 8. daß durch Verordnung ein Teil der Wirksamkeit des Bodenamtes auf die Distriktsstelle oder die für einzelne territoriale Sprengel errichteten Kommissionen übertragen werden kann. Nach Abs. 2 desselben Paragraphen ist gegen die Entscheidungen derartiger Distriktsstellen oder Kommissionen die Beschwerde zulässig, über welche das Bodenamt rechtskräftig entscheidet.

Daß aber das Entschädigungsgesetz vom 3. April 1920, Nr. 329 Slg., in seinen Bestimmungen über die Kündigung des nach § 17 dieses Gesetzes das Bodenamt oder die Distriktsstelle erteilt, diese Beschwerde überhaupt ausschließen wollte, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Bestimmt doch der 2. Abs. des § 17 des Entschädigungsgesetzes, daß die gegen die Kündigung der Distriktsstelle an das Bodenamt überreichte Beschwerde den Lauf der Kündigungsfrist nicht hemmt.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich offensichtlich, daß der im § 8. Abs. 2. des Ges. vom 11. Juni 1919, Nr. 330 Slg., ausgesprochene Grundsatz auch hinsichtlich der gemäß § 12 u. f. des Entsch.-Ges. von der Distriktsstelle erteilten Kündigung aufrechterhalten wurde, und daß die Beschwerde gegen eine derartige Kündigung an das Bodenamt nicht unzulässig ist.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 17. Abs. 2. des Entsch.-Ges. kann also die Bestimmung des § 20 dieses Gesetzes, wonach gegen die Kündigung der wirtschaftenden Person binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Kündigung die Beschwerde an die übergeordnete Behörde aus dem Grunde zusteht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beobachtet wurden, nicht so ausgelegt werden, wie sie die beklagte Behörde auslegt, daß die gegen die Kündigung der Distriktsstelle an das Bodenamt erhobene Beschwerde überhaupt ausgeschlossen wäre.

Diese Auslegung steht im offenbaren Widerspruch mit der Bestimmung des § 17. Abs. 2. des Entsch.-Ges., welche auch den im § 8. Abs. 2. des Gesetzes über das Bodenamt vom 11. Juni 1919, Nr. 330 Slg., ausgesprochenen Grundsatz aufrecht erhält. (Erk. vom 6. IV. 1922. Z. 4668/22.)

79. Korporationen und Anstalten können nach Art. II, P. 1 des Ges. v. 1. April 1921, Nr. 166 Slg., ihren in diesem Gesetze angeführten Vorzugsanspruch bis zu der Zeit geltend machen, so lange das Grundstück dem Kleinpächter in den Grundbüchern nicht ins Eigentum zugeschrieben wurde.

Digitized by Google

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen: Im gegebenen Falle handelt es sich um einen beim Bezirksgerichte vor dem Wirksamkeitsbeginne der dritten Novelle zum Gesetze über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter angemeldeten Vorzugsanspruch, es bezieht sich also auf diesen Anspruch die Bestimmung des Art. II, P. 1. der zit. Nov., nach der der Vorzugsanspruch Grundstücke nicht betrifft, welche den Pächtern bereits ins Eigentum zugesprochen (zugeschrieben) wurde.

Das Gesetz fügt an dieser Stelle zur Erläuterung dessen, was es unter dem Ausdrucke „ins Eigentum zugesprochen" in Klammer das Wort „zugeschrieben" bei, womit nichts anderes gemeint sein kann, als die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes des neuen Erwerbers. Es genügt also nicht bloß der gerichtliche Ausspruch im Sinne des § 17, Abs. 1, des Ges. über Sicherstellung von Boden für die Kleinpächter, sondern es ist zur Ausschließung des Vorzugsanspruches der Korporationen und Anstalten erforderlich, daß der gerichtliche Beschluß in den Grundbüchern nach § 22 des zit. Ges. durchgeführt wird. (Erk. vom 13. IV. 1922, Z. 5235.)

80. Der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes ist zur Zahlung des Hektarbeitrages gemäß § 73 des Entschädigungsgesetzes auch dann verpflichtet, wenn durch ein Pensionsersatzinstitut für die Pensionsversorgung der auf dem beschlagnahmten Gebiete beschäftigten Angestellten gesorgt ist. (Erk. vom 21. IV. 1922, Z. 5552.)

81. Bei einer fideikommissarischen Substitution ist das zur Substitutionsmasse gehörende Grundeigentum mit dem übrigen Vermögen ihres Eigentümers, welches mit der fideikommissarischen Substitution nicht belastet ist, als ein einziger Eigentumskomplex nach § 2 des Beschlagnahmegesetzes zu zählen. (Erk. vom 21. IV. 1922, Z. 5552.)

Gewerberecht.

82. Zur Frage der Erteilung von Kinematographenlizenzen: Nach den geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Min.-Vdg. v. 18. Sept. 1912, Nr. 191 RGBl., besteht überhaupt kein Rechtsanspruch auf Erteilung neuer Kinematographenlizenzen: die Kinematographenlizenz gehört nicht in die Kategorie der Gewerbeberechtigungen, deren Erteilung oder Anerkennung zwar aus polizeilichen Gründen verweigert werden kann, auf die jedoch, falls solche Gründe nicht vorhanden sind, der Partei doch ein rechtlicher Anspruch zusteht. (Erk. v. 30. XI. 1921, Z. 15.929.)

Das Ansuchen des Beschwerdeführers um Verlängerung einer Kinematographenlizenz hat die politische Landesverwaltung aus dem Grunde abgewiesen, daß keine besonderen berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen. Gleichzeitig wurde dem Zentralausschuß der „Národní Jednota Severočeská" die Veranstaltung von Kinovorstellungen in denselben Räumlichkeiten bewilligt. Der Berufung gegen diese Entscheidung hat das Ministerium des Innern keine Folge gegeben einerseits mit Hinweis auf die Gründe der ersten Instanz, andererseits in der weiteren Erwägung, daß gemäß § 5, Abs. 2, Min.-Vdg. v. 18. Sept. 1912, Nr. 191 RGBl., der Vorzug den Bewerbern gebührt, die einen wohltätigen oder kulturellen Zweck verfolgen.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof erwog folgendermaßen:

Der Beschwerdeführer wendet sich vor allem gegen die angefochtene Entscheidung mit der Einwendung, daß ihm ohne gesetzlichen Grund die Lizenz entzogen wurde. Die angefochtene Entscheidung aber enthält keinen Ausspruch, durch den dem Beschwerdeführer die Lizenz entzogen wird.

Es handelt sich nicht um eine amtliche Entziehung einer gültigen Lizenz, denn die Geltung der Lizenz des Beschwerdeführers ist durch Ablauf der Zeit erloschen, für die die Lizenz erteilt war, sondern es handelt sich bloß um die Verweigerung der Wiedererteilung der Lizenz auf eine weitere Dauer. Ficht daher die Beschwerde die Entziehung der Lizenz an, so ist sie in dieser Richtung gegenstandslos.

Bezüglich der Beschwerde gegen die Verweigerung der Lizenz auf eine weitere Dauer ist vor allem zu untersuchen, ob die geltende Rechtsordnung einen Rechtsanspruch auf Erteilung von Lizenzen zu Kinovorstellungen kennt.

Digitized by Google

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof kam hiebei zu der obangeführten Rechtsansicht.

Denn bei Erteilung von Kinolizenzen nimmt das freie Ermessen der Behörde ein derart weites Feld ein, daß überhaupt kein Raum für die Existenz eines Rechtsanspruches der Partei auf Erteilung der Lizenz vorhanden ist.

Aus § 7 der zit. Verordnung, auf den sich die Beschwerde beruft, kann ein Recht dieses Inhaltes nicht abgeleitet werden, denn diese Bestimmung zählt bloß die Hindernisse auf, wegen welcher die Lizenz nicht erteilt werden darf, ohne irgendwie zu bezeichnen, daß die Lizenz erteilt werden muß, wo derartige Hindernisse nicht vorhanden sind.

Die Beschwerde beruft sich ferner darauf, daß die Behörde selbst den Beschwerdeführer aufgefordert hat, ein Gesuch um Erteilung der Lizenz einzubringen.

Dieser Umstand, der übrigens durch die Akten nicht erwiesen ist, ist jedoch nicht imstande, einen Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf Erteilung der Lizenz zu begründen, denn darin, daß die Behörde den Beschwerdeführer zur Überreichung des Gesuches aufgefordert hat, kann nicht mehr erblickt werden, als eine Äußerung der Bereitwilligkeit der Behörde, sich mit der Frage der weiteren Erteilung der Lizenz an den Beschwerdeführer zu beschäftigen, keineswegs jedoch schon eine Anerkennung des Anspruches des Beschwerdeführers auf die Lizenz. Umsoweniger kann ein derartiger Anspruch aus der Tatsache abgeleitet werden, daß der Beschwerdeführer einen bedeutenden Betrag in die Einrichtung seines Unternehmens investiert hat, denn es versteht sich von selbst, daß der Beschwerdeführer, der durch eine Reihe von Jahren das Kinounternehmen betrieben hat, in seine Einrichtung ein Kapital investieren mußte. Eine rechtliche Bedeutung für eine künftige Erteilung der Lizenz kann jedoch dieser Umstand nicht haben.

Die übrigen Einwendungen, womit der Beschwerdeführer lediglich das bloße Interesse an der Lizenzerteilung geltend macht, das jedoch keinen gerichtlichen Schutz genießt, sind unzulässig.

Auch die Einwendung, daß die Lizenz einer anderen Person erteilt wurde, ist gleichfalls unzulässig, denn mit dieser Einwendung macht der Beschwerdeführer keinen materiellen Rechtsanspruch geltend und es besteht auch keine gesetzliche Bestimmung, die ihm wenigstens irgendwelche Prozeßrechte im Verfahren über das Ansuchen einer anderen Person um Lizenzerteilung verleihen würde.

Die Beschwerde wendet ferner ein, daß die Behörde mit Unrecht die Räumlichkeiten, die der Beschwerdeführer bisher gemietet hatte, gleichzeitig mit dem Betriebsinventar einer anderen Person zugeteilt hat, wodurch angeblich Privatrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden. Bezüglich des Inventars enthält die Entscheidung überhaupt keine Erwähnung und bezüglich der Räumlichkeiten hat die Behörde nicht ausgesprochen, daß der beteiligten Jednota ein Privatrecht an den erwähnten Räumlichkeiten erteilt wird und sie hat auch nicht diese Räumlichkeiten mit Beschlag belegt, sondern die Behörde erteilte der Jednota bloß die Lizenz zum Kinobetriebe in den erwähnten Räumlichkeiten, was offenbar bedeutet, daß die Behörde gestattet, daß die Lizenz in diesen Räumlichkeiten betrieben werde, so daß die beteiligte Partei, wenn sie das aus der Lizenz sich für sie ergebende Recht wirklich benützen will, sich darum kümmern muß, das Dispositionsrecht über diese Räumlichkeiten zu erwerben.

Markenrecht.

83. Das aus der Registrierung einer Marke fließende Recht dauert, auch wenn für einen anderen Berechtigten eine gleiche oder ähnliche Marke eingetragen ist, so lange, als nicht die Rechtswirkungen der die Löschung der späteren Marke anordnenden behördlichen Verfügung eingetreten sind. (Erk. vom 7. IV. 1922, Z. 4666/22.)

Die Beschwerde wendet Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ein, weil die belangte Behörde den Einwand nicht beachtet hat, daß die klagende Partei deshalb selbst nicht das Recht zur Benützung der Marke hat, die für sie registriert ist, weil noch eine ältere Marke desselben Wortlautes besteht, die für einen anderen Berechtigten eingetragen ist. Mit dieser Einwendung bestreitet die Beschwerdeführerin die Legimation der klagenden Partei zur Löschungsklage. Die belangte Behörde hat mit Recht diese Einwendung nicht als begründet er-

Digitized by Google

achtet. Die Voraussetzungen der Legitimation zur Löschungsklage im Sinne des § 3 des Ges. vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, sind durch die Bestimmungen dieses Paragraphen genau abgegrenzt. Zur Klage ist derjenige legitimiert, für den die Marke für die gleiche Warengattung früher registriert war, wenn diese Marke zur Zeit der Klageüberreichung noch zu Recht besteht. Grundlage des Anspruches ist die Ähnlichkeit der jüngeren mit der älteren Marke, und zwar eine solche Ähnlichkeit, wie sie § 3 zit. Gesetzes bezeichnet. Aus der Bestimmung der zitierten Vorschrift geht hervor, daß in dem Verfahren wegen Löschung aus dem dort bezeichneten Grunde die entscheidende Behörde nur zu prüfen hat, ob hier die Bedingungen des Klageanspruches gegeben sind, welche § 3 aufstellt. Wenn die Beklagte behauptet, daß die Klägerin selbst nicht das Recht an der für sie registrierten Marke hat, da auch eine ältere gültige Marke besteht, dann ist diese Einwendung nicht begründet, denn aus den Bestimmungen der §§ 2, 19 und 21 M.Sch.G. geht hervor, daß das aus der Registrierung der Marke fließende Recht bestehen bleibt, auch wenn eine ältere gleiche oder ähnliche für einen anderen Berechtigten eingetragene Marke vorhanden ist, so lange jene jüngere Marke nicht gelöscht wurde, bzw. so lange nicht die Rechtswirkungen der die Löschung der Marke anordnenden behördlichen Verfügung eingetragen sind. Daraus ergibt sich, daß der Anspruch der klagenden Partei gemäß § 3 durch den von der Beschwerdeführerin behaupteten Umstand nicht ausgeschlossen ist, daß noch für einen anderen Berechtigten eine Marke registriert erscheint, die älter als die für die Klägerin registrierte ist.

Bemerkungen zu dieser Entscheidung.

Die Entscheidung ist zweifellos richtig, nur scheint mir die Begründung zu sehr am Buchstaben des Gesetzes zu haften und einer prinzipiellen Fassung aus dem Wege zu gehen. Nicht weil § 3 M.Sch.N. die Voraussetzungen der Löschungsklage genau umschreibt, war die Einwendung der Beschwerdeführerin nicht zu beachten, sondern nach dem allgemeinen Grundsatze, daß niemand legitimiert ist, Rechte Dritter geltend zu machen, weder klageweise noch durch Einrede. Sonst könnte der von dem grundbücherlichen Eigentümer auf Bezahlung des Mietzinses geklagte Mieter oder den mit actio negatoria belangte Nachbar der Klage die Einwendung entgegenhalten, daß die das Eigentum des Klägers betreffende Grundbuchseintragung durch Löschungsklage anfechtbar sei. Die Löschung wegen täuschungsfähiger Ähnlichkeit ist nach § 3 M.Sch.N. auf Begehren des Besitzers der älteren Marke auszusprechen, der auf den Löschungsanspruch natürlich auch verzichten kann, ja es kann die Registrierung der gleichen oder ähnlichen Marke schon ursprünglich mit Zustimmung des älteren Berechtigten erfolgt sein. Der Beklagte ist nicht befugt, den (verzichtbaren) Löschungsanspruch des Dritten geltend zu machen (exceptio de jure tertii). Dr. Otto Gellner.

84. Registrierungsfähigkeit von Marken, die aus einer klassischen Sprache entnommen wurden, auch wenn sie auf Grund einer längeren Gedankendeduktion und indirekt eine Beschaffenheit oder Bestimmung der Ware ausdrücken würden. (E. vom 11. IV. 1922, Z. 5056/22. Patentní Věstník, 1922, S. 58.)

Das Handelsministerium hat in der angefochtenen Entscheidung vom 18. Mai 1921, Z. 4007/21, auf Löschung der Wortmarke „Analgesin" erkannt, welche die beschwerdeführende Firma bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag unter Z. 14.272 für Apotheker- und Heilmittel zur Registrierung angemeldet hat.

Seine Entscheidung begründete das Ministerium durch die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1895, RGBl. Nr. 108, da diese Marke, welche aus dem Griechischen „an" (ohne) und „algos" (Schmerz) gebildet ist, von den Konsumenten in dem Sinne ausgelegt werden könnte, daß die durch die Marke geschützten Präparate für die Beseitigung von Schmerzen wirken. Diese Marke widerspreche also dem Gesetze, da sie eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware enthalte. Die unbedeutende Änderung der Worte „Analgos" in „Analgesin" mache diesen Namen nicht zu einem Phantasienamen, weil aus ihm auf den ersten Blick das ursprüngliche Wort ersichtlich sei.

Digitized by Google

In ihrer an das Oberste Verwaltungsgericht überreichten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin Gesetzwidrigkeit geltend, die auf einer irrigen Auslegung des Gesetzes beruhe. Die Entscheidung überschätze die Verbreitung der Kenntnis der klassischen Sprachen. Wenige Personen — selbst mit Gymnasialbildung — wüßten, welche Zusammensetzung dieses Wort habe und welche Bedeutung seine Bestandteile haben. Der Verkehr nehme und empfinde solche Worte nicht als Angaben über die Beschaffenheit und Bestimmung und deshalb sollen sie nicht von der Registrierung ausgeschlossen werden. Übrigens enthalte das Wort der Marke „Analgesin" gegenüber dem Worte „An algos" einen Zusatz, welcher das Bild des Wortes gänzlich ändere.

Zu seiner Entscheidung gelangte das Oberste Verwaltungsgericht durch nachstehende Erwägungen:

In rechtlicher Beziehung hat das Oberste Verwaltungsgericht in dem Erkenntnisse vom 17. Feber 1921, Z. 1934/21 die Absicht ausgesprochen, daß die Unzulässigkeit der Eintragung einer Marke dann gegeben ist, wenn die Marke an und für sich die Angaben enthält, von denen § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1895 R.G.Bl. Nr. 108 spricht und daß es nicht erforderlich ist, daß die Bedeutung dieser Bezeichnung in allen Kreisen erfaßt werde, in deren Hände die Ware gelangt. Es genügt, wenn die Marke (das Wort) den Eindruck in dem wesentlichen Teile der Verbraucher und Händler, um die es sich bei dieser Ware handelt, hervorruft. Es ist deshalb grundsätzlich die Registrierung einer Marke auch dann unzulässig, wenn das Wort, das die Marke bildet, und die im § 1 des zit. Gesetzes angeführten Angaben enthält, aus einer fremden Sprache herrührt.

Um ein solches Wort handelt es sich im gegebenen Falle. Die belangte Behörde konstatiert, daß das Wort „Analgesin" aus dem klassischen Griechisch stammt und daß es eine Angabe über die Beschaffenheit der durch sie bezeichneten Ware enthält und geht von der Voraussetzung aus, daß es von den Konsumenten in dem Sinne ausgelegt werden könnte, daß die durch die Marke bezeichneten Präparate zur Verhütung von Schmerzen wirken.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat jedoch nicht die Überzeugung gewonnen, daß das Wort „Analgesin" — so wie es lautet — an sich schon die Bedeutung zuließe, welche ihm die belangte Behörde beilegt. Nach der Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes kann man die Vorschrift des § 1 der M. Sch. N. nicht in dem Sinne auslegen, daß sie von der Registrierung auch Wortmarken ausschließen würde, welche nur indirekt erst durch eine längere Gedankendeduktion vielleicht den Eindruck hervorrufen könnten, daß durch sie die Beschaffenheit oder Bestimmung der mit der Marke versehenen Ware bezeichnet werden soll.

Da die angefochtene Entscheidung auf einer irrigen Rechtsansicht beruht, wurde sie gemäß § 7 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Bemerkungen zu dieser Entscheidung.

Die Praxis des Handelsministeriums bei der Beurteilung, ob einem Wort als ausschließlicher Angabe der Beschaffenheit oder Bestimmung der Ware die Registrierungsfähigkeit mangelt, steht im Gegensatze zu den Grundsätzen der Markenbehörden aller Staaten und auch im Widerspruch zu dem Gesetze.

Es heißt den Willen des Gesetzgebers verkennen, wollte man jede Andeutung einer Beschaffenheitsangabe als Registrierungshindernis betrachten. Insbesondere gilt dies von Worten, die künstlich aus griechischen oder lateinischen Wortstämmen gebildet werden.

Mit Recht sagt in dieser Beziehung Freund, Über die Wortmarke (Studien zur Förderung des gewerblichen Rechtsschutzes, Josef Kohler als Festgabe zum 60. Geburtstage, zugeeignet von deutschen Praktikern, S. 355):

„Bei der Wahl der neugeschaffenen Worte ist der Phantasie jeder Spielraum gelassen. Doch sind, wie die Praxis zeigt, regelmäßig auch dabei bestimmte Gesichtspunkte maßgebend; besonders beliebt sind die in Anlehnung an den Namen oder die Firma, an den Wohnort, an gewisse wesentliche Eigenschaften der Ware neugebildeten Worte, wobei trotz aller Gegenbestrebungen

Digitized by Google

zahlreiche Fremdwörter, gebildet aus den Stämmen lebender und toter Sprachen, ihren Einzug in die deutsche Sprache gehalten haben und fortgesetzt halten.

An dieser Stelle sei auf Worte wie „Haemacolade" für einen aus Ochsenblut und Schokolade zusammengesetzten Nährstoff, „Novocain" für einen neuen Kokain enthaltenen pharmazeutischen Stoff, „Migränin" für ein Mittel gegen Migräne, „Purgen" für ein Abführmittel, „Pegamoid" für einen pergamentartigen Stoff u. dergl. hingewiesen."

Ähnlich Kohler, industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten, I. S. 84.

„Wollte man nämlich jede Andeutung, jede Anspielung an die Natur und Bestimmung der Sache als ungenügend betrachten, um eine Wortmarke auszuschließen, wollte man jede leise Beziehung sofort als deskriptiv bezeichnen, so würde man die Wortmarke zwingen, mehr oder minder mit der Bestimmung der Sache in Widerstreit zu treten, was dem Zweck der Reklame und den Bedürfnissen der Poesie widerspräche, auch leicht in das Bereich der Dezeption verfallen könnte. Wenn ich z. B. gesagt habe, man müsse sich hüten, bei einer Phantasiebezeichnung die Phantasie speziell nach einer bestimmten Seite zu erregen, so muß auf das Wort speziell der Ton gelegt werden: die Phantasie generell nach einer Richtung hin zu erregen, wo die Bedeutung der Sache zu suchen ist, muß der Wortmarke gestattet sein; es muß ihr gestattet sein, wenigstens einen leisen Schimmer der Deskriptivhinweisung noch an sich zu tragen, sofern sie nur sonst genügend individualisiert ist. Daher hat das Patentamt in einer Reihe folgenschwerer Entscheidungen die Ausdrücke Antipyrin, Saccharin, Lanolin, Granulin, zugelassen und damit zu erkennen gegeben, daß gewisse Anklänge an die Bestimmung und Eigenschaften der Sache noch nicht genügen, um der Marke die Individualität abzustreifen. Wohin sollte man denn kommen, wenn man einen Parfum nicht mehr Aetherblume oder Feenhauch, ein Fiebermittel nicht mehr Gottestrost, ein Pepton nicht mehr Manneskraft, einen leichten Gazeschleier nicht mehr „Vanitas vanitatum" nennen dürfte. Auch die Umänderung deskriptiver Bezeichnung durch Anhängung von Silben, durch sprachliche An- und Zubildung kommt in Betracht: so wenn jemand etwa eine Geige, Violantine, ein Papier Piparin, eine Säure Aceanin nennen wollte. Wesentlich ist es hierbei, daß die Umänderung energisch genug ist, um den generellen Zeichentitel ein individuelles Gepräge zu verleihen und daß die Bildung noch nicht so gemein und gewöhnlich geworden ist, daß sie des individuellen Hinweises entbehrt."

Das Oberste Verwaltungsgericht, das noch im Falle „Morbicid" (Entscheidung vom 17. Feber 1921, Z. 1934/21), auf den in der vorliegenden Entscheidung Bezug genommen ist, die Auffassung des Ministeriums gebilligt hatte, hat nunmehr die Entscheidung mit zutreffender Begründung als gesetzwidrig aufgehoben.

Zu der Praxis des Handelsministeriums ist neuerlich zu sagen, daß es zu streng bei Beurteilung der Registrierungsfähigkeit und mehr als liberal ist, wenn es sich um die Frage handelt, ob zwei Marken täuschungsfähig ähnlich sind. In beiden Fällen ist die Wirkung die gleiche: ausländischen Unternehmungen für eingeführte Marken den Schutz zu versagen und den unlauteren Wettbewerb inländischer Unternehmungen zu begünstigen. Man wird dies kaum als die Aufgabe einer Markenschutzbehörde ansehen können. Dr. Otto Gellner.

85. Die Umstände zum Beweise der Distinktionsfähigkeit einer Schutzmarke durch lang dauernden Gebrauch gemäß Art. 1 des Ges. vom 17. März 1913, Nr. 65 RGBl., sind solcher Art, daß sie regelmäßig nur durch eine amtlich durchgeführte Erhebung festgestellt werden können. Man kann jedoch der Behörde nicht die Verpflichtung einer besonderen Untersuchung dann auferlegen, wenn ihr dazu weder durch den Inhalt der Marke noch durch eine Äußerung der Partei ein bestimmter Anlaß gegeben war. (Entsch. vom 22. IV. 1922, Z. 5472-22. Patentní Věstník 1922, Nr. 6.)

Die beschwerdeführende Firma meldete bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag eine Bildmarke für Molkerei- und landwirtschaftliche Maschinen und deren Bestandteile zur Registrierung an. Das Handelsministerium bezweifelte die Registrierungsfähigkeit dieser Marke, indem es darauf hinwies, daß sie die Abbildung eines bekannten Milchseparators enthalte, und daß sohin die Marke den Mangel aufweisen würde, daß sie als bloße Abbildung der durch die Marke ge-

Digitized by Google

schützten Ware, der durch § 1 M.Sch.G. geforderten Distinktivität entbehren würde und das Ministerium fügte hinzu, daß es sohin erforderlich wäre, daß die Schutzwerberin diese Molkereimaschinen aus dem Verzeichnis der Waren ausscheide, für welche die Marke registriert ist. Davon wurde die beschwerdeführende Firma mit der Aufforderung verständigt, sich binnen einer Monatsfrist schriftlich zu äußern. Diese Frist wurde dann auf Ansuchen der Firma bis zum 12. September 1920 verlängert. Nach einem Aktenvermerk erklärte der Vertreter der Firma am 12. Oktober 1920, daß eine Äußerung nicht überreicht werden wird. Das belangte Ministerium sprach dann mit der angefochtenen Entscheidung aus, daß die angemeldete Marke aus dem Grunde des § 1 M.Sch.G. für Milchseparatoren nicht hätte registriert werden sollen und trug der Handels- und Gewerbekammer auf, bei jener Marke die Registrierung durch die Worte „mit Ausschluß von Milchseparatoren" zu ergänzen.

Die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde rügt zunächst die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, welche sie darin erblickt, daß nicht von Amts wegen ein besonderes Verfahren, insbesondere durch Vernehmung von Sachverständigen und Fachkorporationen, zur Feststellung der Distinktivität der Marke durchgeführt wurde, indem sie ableitete, daß durch solche Erhebungen einerseits hervorgekommen wäre, daß die streitige Marke nur den Lavalschen Originalseparator darstellt, welcher schon lange nicht mehr erzeugt wird, andererseits, daß es sich um eine in vielen Staaten seit Jahren registrierte und auch im Gebiete des tschechoslowakischen Staates seit 30 Jahren als Bezeichnung der Waren der Fabriken der Beschwerdeführerin bekannte Marke handle.

Über diese Einwendungen hat das Oberste Verwaltungsgericht nachstehendes erhoben:

Wie aus den Administrativakten und aus dem Inhalte der Beschwerde ersichtlich ist, kam die belangte Behörde bei Prüfung der Registrierungsfähigkeit der streitigen Marke zu dem Schlusse, daß die Marke ausschließlich das Bild eines Milchseparators enthält, und daß ihr daher die Distinktivität im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 RGBl., insoweit abgeht, als durch sie gerade Milchseparatoren bezeichnet werden sollten. Der Schluß, daß die Marke, deren einziger Inhalt das Bild der durch sie bezeichneten Ware ist, an und für sich nicht geeignet ist, die mit ihr versehene Ware von gleichen Erzeugnissen oder Waren anderer Unternehmungen zu unterscheiden, ist weder mit dem Wesen der Dinge noch mit den Forderungen logischen Denkens im Widerspruche und die Beschwerde bestreitet nach dieser Richtung auch nicht die Richtigkeit jenes Schlusses. Wenn sie aber einwendet, daß nicht erhoben und daher auch nicht berücksichtig wurde, daß die Marke den Typ eines Separators darstellt, der nicht mehr erzeugt wird, so ist dazu zu bemerken, daß man von der Abbildung der Ware mit Grund schon dann reden kann, wenn durch das Bild die Ware hinsichtlich ihrer Gattung dargestellt ist, nicht erst dann, wenn es sich um das Bild gerade jenes Erzeugungstypes handelt, zu dem das durch die Marke bezeichnete Erzeugnis gehört.

Daß die Marke einen Milchseparator darstellt, gesteht die Beschwerde zu und es könnte die Feststellung, daß in der Gegenwart solche Separatoren nach einem anderen Typ hergestellt werden, an und für sich den oben angeführten Schluß nicht entkräften und es liegt daher kein wesentlicher Mangel darin, daß dieser Umstand nicht festgestellt wurde. Wenn aber die Beschwerde eine Pflicht der Behörde ableitet, immer ohne Ausnahme von Amts wegen Erhebungen zu pflegen ehe sie die Marken als registrierungsunfähig gemäß § 1 M.SchG. in der Fassung des diesem Paragraphen durch Gesetz vom 17. März 1913, Nr. 65 RGBl., angeschlossenen zweiten Absatzes erklärt, so ist folgendes hinzuzufügen:

Der durch das zit. Gesetz hinzugefügte Nachtrag des § 1 des ursprünglichen Markenschutzgesetzes bestimmt allerdings, daß bei Beurteilung der Registrierungsfähigkeit (gemäß Absatz 1) „alle Tatumstände, insbesondere die Dauer des Gebrauches des Zeichens, nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen sind". Diese gesetzliche Bestimmung, zu der der Washingtoner Vertrag vom 2. Juni 1911, Nr. 64 RGBl. v. J. 1913, den Anlaß gab, ist keineswegs eine prozessuale Norm, sondern eine Norm, welche für den Bereich

Digitized by Google

des Markenrechtes den Begriff der Distinktivität nach seinem sachlichen Umfange und in der Richtung begrenzen wollte, daß sie auch Umstände als entscheidend erklärte, welchen bis zu dieser Zeit jede Bedeutung für die Beurteilung der Distinktivität abgesprochen worden war, nämlich Umstände, die außerhalb der Marke selbst liegen, insbesondere die Dauer ihres Gebrauches und die Ansicht der beteiligten Kreise. Man kann sohin im Abs. 2 des § 1 M.Sch.G. keine Vorschrift erblicken, welche die Frage lösen würde, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen die Behörde verpflichtet ist, wenn sie die Distinktivität der Marke beurteilt, Erhebungen von Amts wegen zu pflegen: Antwort auf diese Frage muß man in den allgemeinen Prozeßgrundsätzen suchen, die für das Verwaltungsverfahren gelten, unter Berücksichtigung der Sache, um die es sich handelt. In dieser Beziehung ist allerdings anzuerkennen, daß die Umstände, von denen Abs. 2 des § 1 M.Sch.G. spricht, derartigen Charakters sind, daß ihre Feststellung regelmäßig mit Sicherheit nur durch Erhebungen, die von der Behörde durchgeführt werden, erfolgen kann, so daß es dem Geiste des Gesetzes widerspräche, wenn die Behörde den Beweis über Umstände ausschließlich auf die Partei überwälzen wollte, welche die Registrierung der Marke begehrt. In diesem Sinne wurde bereits im Erkenntnisse dieses Gerichtes vom 25. Mai 1920, Z. 2261 Boh., Zahl 422, betont, daß das Gesetz keine Stütze für die Ansicht bietet, daß es ausschließlich Pflicht der Partei wäre, Belege über die Ansichten der Verkehrskreise für die Distinktivität der Marken vorzulegen. Es wäre also Pflicht der Behörde gewesen, selbst die weiteren Erhebungen zu pflegen, wenn die Partei gegenüber den Bedenken der Behörde, die ihr mitgeteilt wurden, sich darauf berufen hätte, daß im gegebenen Falle die Marke, um die es sich handelt, wenn sie auch an und für sich nicht distinktiv wäre, die Distinktivität im Sinne der zit. Bestimmung des Ges. Nr. 65 v. J. 1913 erlangt hätte. Dem gegenüber kann man aber der Behörde nicht die Pflicht besonderer Erhebungen auch dann auferlegen, wenn ihr dazu weder durch den Inhalt der Marken noch durch eine Äußerung der Partei ein bestimmter Anlaß gegeben wurde.

Patentrecht.

86. Einer Patentanmeldung kann nur eine einzige Priorität zuerkannt werden und es ist daher die Erteilung von sogenannten Teilprioritäten unzulässig. (Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamtes vom 24. Feber 1922, Z. ú 5052 22. — Veröffentlicht im „Patentní Věestník", Jahrgang IV, Seite 28.)

Gründe: Gegenstand der Beschwerde ist die Entscheidung der Anmeldeabteilung, mit welcher diese das Ansuchen der Beschwerdeführerin um Zubilligung von zwei deutschen Prioritäten (vom 29. Juli 1919 für den Anspruch 1 und vom 2. Juli 1920 für den Anspruch 2) in der am 10. Juli 1920 eingereichten Patentanmeldung zurückgewiesen hat.

Die Beschwerdeführerin weist zur Begründung ihrer Beschwerde darauf hin, daß bereits der Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages vom 20. März 1883, revidiert zu Brüssel den 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 die beteiligten Länder verpflichtet, Teilprioritäten zuzubilligen und spricht weiter die Ansicht aus, daß die Zurückweisung von Teilprioritäten auch deshalb ungesetzlich erscheint, da dieselbe mit den Bestimmungen des § 49 des Pat.Ges. im Widerspruch steht, der die Vereinigung verschiedener Erfindungen in eine einzige Anmeldung zuläßt. Ferner wird auf Artikel 2 des Unionsvertrages hingewiesen, der alle Vorteile, die den eigenen Staatsangehörigen zukommen, auch den Angehörigen der beteiligten Auslandstaaten zuspricht.

Für die Entscheidung der Beschwerdeabteilung waren folgende Erwägungen maßgebend.

Artikel 4 des Unionsvertrages sagt nur, daß derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent vorschriftsmäßig hinterlegt hat, in den anderen Vertragsstaaten für seine in diesen Ländern innerhalb der Frist überreichte Anmeldung ein Prioritätsrecht genießt, das im Absatz b dieses Artikels näher definiert ist, welche Frist im Absatz c näher angegeben ist; der genannte Artikel enthält jedoch keinerlei Bestimmungen, die die Mitglieder des Unionsvertrages ausdrücklich verpflichten würden, Teilprioritäten zuzubilligen. Im Gegenteil gerade aus dem Umstand, daß im Artikel 4 bezüglich der An-

Digitized by Google

meldungen und Prioritätsrechte stets nur der Singular gebraucht wird („le dépôt d'une demande", „effectuer le dépôt", „jouira d'un droit de priorité"), läßt vielmehr schließen, daß bei den Verhandlungen über den Unionsvertrag an eine bindende Zuerkennung von Teilprioritäten überhaupt nicht gedacht wurde. Dies geht auch aus der weiteren Erwägung hervor, daß, falls der gegenwärtige Wortlaut des Artikel 4 betreffs Zuerkennung von Teilprioritäten bindend gewesen wäre, es gar nicht bei der Revision des Pariser Unionsvertrages in Washington im Jahre 1911 zu einem Antrage betreffs dessen Abänderung gekommen wäre in dem Sinne, daß die Zuerkennung von Teilprioritäten für die Beteiligten verbindlich sein soll. Aus dem Umstand, daß die Mehrheit der Staaten sich auf dieser Konferenz für die vorgeschlagene Änderung erklärt hat, obwohl der Antrag selbst auf Grund des englischen Einspruches fiel, kann nicht, wie dies von der Beschwerdeführerin geschieht, der Schluß gezogen werden, daß die Zuerkennung von Teilprioritäten in Staaten, die sich für den Antrag aussprachen, verbindlich geworden wäre. Diese Staaten haben dadurch nur zu erkennen gegeben, daß sie bereit wären, ihre Gesetzgebung zu regeln, falls diese der Zubilligung von Teilprioritäten im Wege stehen sollte.

Da daher Art. 4 des Unionsvertrages nicht bindend ist, so wäre noch zu prüfen, ob die Bestimmungen des Art. 2 des Unionsvertrages, die die den eigenen Staatsbürgern zugebilligten Vorteile, auch den Angehörigen der beteiligten Staaten gewähren, unseren Staat dazu verpflichten, Teilprioritäten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Patentgesetzes anzuerkennen.

Die Beschwerdeführerin ist diesbezüglich der Ansicht, daß die Verpflichtung hierzu aus den Bestimmungen des § 49 hervorgehe, laut welchem die Vereinigung zwei oder mehreren Erfindungen in eine einzige Anmeldung nur dann gestattet ist, wenn diese Erfindungen auf den nämlichen Gegenstand Bezug nehmen, und daß durch Nichtzuerkennung von Teilprioritäten an Ausländer, die an diesem Vorteil Teil haben, der den eigenen Staatsangehörigen durch die genannte gesetzliche Bestimmung zukommt, die Ausländer von diesen Vorteilen ausgeschlossen wären.

Diese Ansicht ist irrig, da sie auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. Der Art. 2 des Uenionsvertrages gewährt fremden Staatsangehörigen nicht unbedingt die Gewährung von Vorteilen, die den eigenen Staatsbürgern zukommen — was die Beschwerdeführerin übersieht — sondern nur dann, falls diese bei der Geltendmachung ihrer Rechte auch alle Bedingungen und Formalitäten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt sind. Desgleichen läßt der § 49 des Pat.-Ges. nicht bedingungslos die Vereinigung von mehreren Erfindungen in eine einzige Anmeldung zu, denn die Benützung der aus § 49 fließenden Vorteile ist durch die Bestimmungen des § 54 und durch den letzten Absatz des § 52 begrenzt, in denen offenbar der Grundsatz ausgesprochen ist, daß jede Patentanmeldung nur eine einzige Priorität haben kann, eine einzige Priorität für alle in ihr vereinigten Erfindungen, wie aus folgenden Erwägungen hervorgeht:

Wenn jemand im Laufe der Zeit einige Erfindungen, die sich auf denselben Erfindungsgegenstand beziehen, gemacht hat, muß er im Sinne des § 54 des Pat.-Ges., falls er sich die günstigste Priorität für jede einzelne Erfindung sichern will, auf die aus den Bestimmungen des § 49 des Pat.-Ges. sich ergebenden Vorteile verzichten und jede einzelne Erfindung gleich nach ihrer Fertigstellung selbständig anmelden. Erscheint es ihm jedoch zweckmäßiger, alle Erfindungen in eine einzige Anmeldung zusammenzuziehen, dann bleibt nichts anderes übrig, als auf die günstigeren Prioritäten zu verzichten, die sonst für die einzelnen Erfindungen zu erzielen wären und sich mit einer Priorität zu begnügen, die allen Erfindungen zusammen zukommt. In ähnlicher Weise ist der Erfinder gezwungen, zwischen günstigeren Prioritäten und den Vorteilen nach § 49 in dem Falle zu wählen, falls er eine spätere Erfindung geltend machen will, die sich auf eine Erfindung bezieht, die bereits zum Patent angemeldet wurde und die in diese ältere Erfindung aufgenommen werden soll, wenn die Anmeldeabteilung über die Auslegung dieser Erfindung noch nicht Beschluß gefaßt hat. Auch in diesem Falle verliert derjenige, der sich für die Vereinigung der neuen Erfindung mit der bereits früher angemeldeten Erfindung entscheidet, infolge der Bestimmungen des letzten Absatzes des § 52 für die bereits früher eingegebenen Teile, die bereits erworbenen Prioritätsrechte, und muß die neue Erfindung durch eine neue Anmeldung

Digitized by Google

anmelden, falls er für die frühere Anmeldung die günstigere Priorität aufrecht erhalten will.

Da also, wie aus der obigen Erwägung hervorgeht, im Sinne des § 2 des Unionsvertrages einem Ausländer nur die Vorteile gewährt werden können, die in dem betreffenden Land das geltende Gesetz den eigenen Staatsangehörigen gewährt, und da das jetzt in der Tschsl. Republik geltende Patentgesetz den eigenen Staatsangehörigen nicht gestattet, mehrere Erfindungen bedingungslos in eine einzige Anmeldung zu vereinigen, sondern diese Vereinigung an die Bedingung einer einzigen Priorität für alle Teile der Anmeldung knüpft, liegt kein Grund vor, Ausländern Rechte zu gewähren, die über die Rechte der eigenen Staatsangehörigen hinausgehen.

Die Anmeldeabteilung hat durch die Zurückweisung des Ansuchens um Zuerkennung von Teilprioritäten nicht nur im Sinne und in den Grenzen des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, Nr. 30 RGBl., gehandelt, sondern auch in den Grenzen der von der Tschsl. Republik durch den Beitritt zum Unionsvertrag übernommenen Verpflichtungen und es war somit die gefällte Entscheidung zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Schulwesen.

87. Zur Frage der Wahlen in den Ortsschulrat. (Erk. v. 17. I. 1922, Z. 16.014/21.)

Eine Stadtvertretung hat trotz des Protestes der tschechischen Minorität beschlossen, einerseits 10 Mitglieder und 3 Ersatzmänner in den Ortsschulrat zu wählen (gemäß § 21 des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg.), andererseits 8 Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner in den städtischen Schulausschuß vorzuschlagen (im Grunde der Reg.-Vdg., vom 6. Nov. 1920, Nr. 608 Slg.), und zwar nur aus Angehörigen der deutschen Majorität. Es verteilte daher die Vertretung die Mandate nach dem Ergebnisse der letzten Gemeindewahlen, resp. der Wahlen in das Abgeordnetenhaus unter die vier deutschen Parteien. In derselben Sizung wurde sodann nach diesem Schlüssel die Wahl und der Vorschlag der Mitglieder und Ersatzmänner in die beiden genannten Körperschaften vollzogen.

Der geklagte Landesverwaltungsausschuß hob über Berufung einiger Mitglieder der Gemeindevertretung diese Wahl sowie den Vorschlag auf.

Erwägungen des Obersten Verwaltungsgerichtes:

I. Gemäß § 21 des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg., hat die Gemeinde die Wahl dieser Vertreter nach der Bestimmung des § 63, resp. § 64 der Gemeindewahlordnung vom 30. Jänner 1919, Nr. 75 Slg., vorzunehmen. Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, die das Richtigstellungsverfahren in Ansehung der Wahl (§ 67) regelt, sind im § 21 zit. Ges. nicht zitiert. Aber weder in dem letztgenannten Gesetze noch in der Reg.-Vdg. vom 6. Nov. 1920, Nr. 605 und 608 Slg., ist eine Bestimmung zu finden, die das Richtigstellungsverfahren in Ansehung der Wahl der Gemeindevertreter in den Ortsschulrat regeln würde. Mit Rücksicht auf dieses Schweigen der neuen Gesetzgebung, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Kompetenz bezüglich der Wahlen der Gemeindevertreter in den Ortsschulrat nicht neuregeln wollte, sondern daß er die diesbezüglich bisher geltenden Vorschriften auch weiterhin in Geltung lassen wollte. Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung war es jedoch der Bezirksschulrat, der berufen war, eine Anordnung zwecks Konstituierung der Ortsschulräte zu erlassen und vor Erlassung des neuen Organisationsgesetzes bestand ständig die Rechtsansicht, daß die letzterwähnte Bestimmung im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 48 RGBl., ausgesprochenem Prinzipe in dem Sinne auszulegen ist, daß zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Wahl der Gemeindevertreter in den Ortsschulrat, die von der Gemeindevertretung vorgenommen wurde, die staatlichen Schulbehörden und keineswegs die autonomen Behörden zuständig sind. (Vgl. Budwinsky Z. 14.933, 7111—A u. a.)

Es muß daher auch jetzt der Landesausschuß als inkompetent angesehen werden, in den erwähnten Wahlangelegenheiten als Berufungsinstanz zu fungieren.

II. Gemäß der Bestimmung des § 16 der obzitierten Novemberverordnung Nr. 608 Slg., in der die Ernennung der städtischen Schulausschüsse geregelt wird, steht offenbar dem Vorsitzenden des Landesschulrates die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des von der Gemeinde vollzogenen Vorschlages zu und kann es

Digitized by Google

keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Funktionär auch berechtigt ist, einen mangelhaften Vorschlag der Gemeinde zu einem neuen Beschlusse rückzustellen. Die sich verkürzt erachtende Minorität kann daher ihre Einwendungen dem Vorsitzenden des Landesschulrates vortragen.

Aus diesen Gründen war daher zu erkennen, daß der Landesverwaltungsausschuß in beiden Punkten der angefochtenen Entscheidung seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschritten hat, weshalb die Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben war.

Volkszählung.

88. Es liegt keine unrichtige Beurteilung der Sache vor, wenn die Behörde eine private Zählung, welche durch Gemeindeorgane unmittelbar vor der amtlichen Zählung durchgeführt worden ist, als Handlung beurteilt, welche geeignet erscheint, die Volkszählung nach § 4 Ges. über die Volkszählung und § 12 der Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Nr. 592 Slg., zu gefährden.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Das Gesetz betreffend die Volkszählung, sowie die zu demselben erlassene Vollzugsverordnung haben mit der Feststellung der Umstände, welche bei der Volkszählung den Gegenstand der Zählungsaktion bilden, daher auch mit der Feststellung der, auf die Nationalität bezughabenden Daten, ausschließlich die politischen Behörden, sowie die denselben angegliederten Organe (Zählungskommissäre und Revisore) betraut, wie aus § 3 des zit. Ges. und §§ 2, 13, 14, 15, 24 und 25 der zit. Vollzugsverordnung erhellt: es hat daher die lokalen Faktoren, insbesondere die Organe der Gemeindeverwaltung von der Mitwirkung bei der Feststellung der erwähnten Daten ausgeschlossen.

Aus dieser Verfügung ist die klare Absicht des Gesetzgebers ersichtlich, diejenigen Personen, deren Verhältnisse den Gegenstand der Feststellungen anläßlich der Volkszählung bilden, einerseits vor Agitation, welche bewirken könnte, daß einzelne bei der amtlichen Volkszählung eine bestimmte Nationalität angeben, anderseits vor verschiedenen Nachteilen zu schützen, welche für einzelne eben daraus entstehen könnten, daß sie sich zu einer bestimmten Nationalität bekannten.

Wenn dessenungeachtet Lokalfaktoren, wie der Gemeindevorsteher, unmittelbar vor der amtlichen Volkszählung eigenmächtig eine Feststellung der Nationalität der einzelnen Gemeindeeinwohner zu einer Zeit durchgeführt haben, wo sie wissen mußten, daß in nächster Zeit die amtliche Zählung durchgeführt werden wird, kann in dem Ausspruche, daß diese Personen hiedurch die oben angeführten Übertretungen begangen haben, eine Gesetzwidrigkeit oder eine unrichtige Beurteilung des Tatbestandes nicht erkannt werden, denn es ist klar, daß dieser Vorgang auf diejenigen Personen, deren Nationalität hiemit festgestellt wurde, in der Richtung einwirken konnte, daß diese Personen in der Meinung, sie seien an ihre den Gemeindeorganen früher gemachten Angaben gebunden, bei der amtlichen Zählung ihre Nationalität unrichtig angeben könnten, daß daher die den Beschwerdeführern zur Last gelegte Tat geeignet war, die Richtigkeit der Zählung zu gefährden: es waren somit im vorliegenden Falle alle jene Voraussetzungen gegeben, an welche das Gesetz den objektiven, sowie den subjektiven Tatbestand des gemäß § 4 des zit. Ges. strafbaren Deliktes knüpft. (Erk. vom 23. III. 1922, Z. 3615.)

Bücherzulauf.

Das österreichische Angestelltengesetz erläutert von Dr. Artur Lenhoff, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Universität in Wien, mit einem Anhang, enthaltend das Handelsagentengesetz, das Journalistengesetz, das Hausgehilfengesetz, das Gesetz über die Einigungsämter und Kollektivverträge, sowie das Gesetz über die Betriebsräte usw. Diese ausführliche Ausgabe hat alle einschlägigen Entscheidungen und Verordnungen verarbeitet und bildet dadurch einen vollständigen Kommentar, der unter Vermeidung alles überflüssigen Beiwerkes alle Probleme des Angestelltengesetzes in kurzer und gemeinverständlicher Weise behandelt. Erschienen im Verlag: Uln. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 22. Juli 1922. Nummer 14. (Bogen 39-41).

Eintragung elektrischer Leitungen gemeinnütziger Unternehmungen in die Grundbücher.

(Gesetz vom 13. Juni 1922, Nr. 187 Slg., kundgemacht am 13. Juli 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Elektrische Leitungen (mit Transformatoren- und Schaltungsstationen und ähnlichem Zugehör) von Elektrizitätsunternehmungen, die für gemeinnützig erklärt oder in solche umgewandelt wurden (§§ 4 und 28 des Ges. vom 22. Juli 1919, Nr. 438 Slg.,[1]) und §§ 1 und 2 des Ges. vom 1. Juli 1921, Nr. 258 Slg.,[2]), sowie auch die wesentlichen Änderungen an ihnen, insbesondere eine bedeutende Verlängerung, Erweiterung um ein neues Werk, Verlegung, und Anschluß an ein anderes gemeinnütziges Elektrizitätsunternehmen, sind über Ansuchen des Eigentümers des Elektrizitätsunternehmens in die Grundbuchseinlage, die die ihm bücherlich zugeschriebenen Liegenschaften enthält, einzutragen.

Diese Eintragung wird auf dem Gutbestandsblatte (A) vollzogen, und zwar auch dann, wenn sich die elektrische Leitung oder das Zugehör außerhalb des Sprengels des Grundbuchgerichtes befindet.

Selbständig oder als Bestandteil einer fremden Liegenschaft (Abs. 1) können elektrische Leitungen nicht eingetragen werden.

§ 2. Durch die Eintragung in die bücherliche Einlage (§ 1, Abs. 1) werden die elektrischen Leitungen mit dem Zubehör ein Bestandteil des in dieser Einlage eingetragenen Grundbuchskörpers und sämtliche Eintragungen in dieser bücherlichen Einlage beziehen sich daher auch auf die elektrischen Leitungen mit dem Zubehör.

§ 3. Eintragungen einer elektrischen Leitung (der Transformatoren- und Schaltungsstationen und ähnlicher Einrichtungen), einer bedeutenden Verlängerung derselben oder einer Erweiterung um ein neues Werk oder eine Verlegung können auf Grund der amtlichen Bestätigung der genehmigenden Behörde (§ 16 des Ges. vom 22. Juli 1919, Nr. 438 Slg.) bewilligt werden, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung der Elektrizitätsunternehmung mit der Bestätigung, daß es sich um ein gemeinnütziges elektrisches Unternehmen handelt, und die Bestätigung, daß die elektrische Leitung oder das neue Werk aufgestellt und Zugehör dieser Elektrizitätsunternehmung sind,

2. ein Verzeichnis der Gemeinden, durch die die elektrische Leitung führt, und in denen sich das Werk befindet,

3. die Art der Bezeichnung der elektrischen Leitung in den amtlichen Belegen der genehmigenden Behörde,

---

[1]) Prager Archiv I., Nr. 29, S. 706.
[2]) Prager Archiv III., Nr. 20, S. 770.

Digitized by Google

4. die Erklärung, daß die genehmigende Behörde bisher für diese elektrische Leitung eine andere amtliche Bestätigung zwecks Eintragung in das Grundbuch nicht ausgestellt hat.

Handelt es sich um die Eintragung anderer wesentlicher Veränderungen, ist die eingetragene Veränderung durch eine analoge amtliche Bestätigung zu beweisen.

§ 4. Eine elektrische Leitung oder ein Teil derselben kann von der bücherlichen Einlage abgeschrieben und einer anderen bücherlichen Einlage nur dann zugeschrieben werden, wenn sie Zugehör eines anderen gemeinnützigen Unternehmens wird und die vorgelegten Urkunden den Forderungen der Grundbuchsänderung entsprechen.

In dem Ansuchen ist die elektrische Leitung oder ihr Teil, der abgetrennt werden soll, genau zu bezeichnen. Mit dem Ansuchen sind vorzulegen die Urkunden, die das Eigentumsrecht an der elektrischen Leitung oder ihres Teiles samt Zubehör nachweisen, die Situationspläne und die amtliche Bestätigung der genehmigenden Behörde (§ 3) vorzulegen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Elektrizitätsunternehmens, dem die elektrische Leitung oder ihr Teil angeschlossen wird, und die Bestätigung, daß es sich um ein gemeinnütziges elektrisches Unternehmen handelt, sowie auch, daß die elektrische Leitung oder ihr Teil Zugehör dieser Elektrizitätsunternehmung wurden,

2. ein Verzeichnis der Gemeinden, durch die die elektrische Leitung oder ein Teil derselben führt oder in denen sich das Werk befindet,

3. die neue Bezeichnung der abgeschriebenen elektrischen Leitung oder ihres Teiles in den amtlichen Belegen der genehmigenden Behörde,

4. ob der Wert der abgeschriebenen Leitung oder ihres Teiles 200.000 Kč übersteigt (§ 13, Abs. 2).

§ 5. Das Ansuchen um Abschreibung hat das Gericht, sobald die Zustimmung der Personen, für welche dingliche Rechte einverleibt sind, nicht durch eine Tabularurkunde nachgewiesen ist, bei dem Grundbuchskörper anzumerken und zugleich eine Tagfahrt anzuordnen, damit die Personen, für welche dingliche Rechte aushaften, Widerspruch erheben können. Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß die späteren Eintragungen bücherlicher Rechte die Abschreibung nicht verhindern können.

Von der Tagfahrt hat das Gericht den Gesuchsteller und die Personen, für welche dingliche Rechte eingetragen sind, durch Beschluß zu verständigen, in dem genau zu bezeichnen ist, was abgeschrieben werden soll und welchen Wert dasselbe nach der behördlichen Bestätigung hat. Hiebei ist mitzuteilen, daß das Gesuch samt Beilagen bei Gericht eingesehen werden kann und daß die Gläubiger, welche glauben, daß der Wert des abgeschriebenen Gegenstandes den Betrag von 20.000 Kč übersteigt, oder daß durch die Abschreibung ihr bücherliches Recht gefährdet wird, bei der Tagfahrt oder schriftlich zu derselben Widerspruch erheben können, widrigenfalls angenommen würde, daß sie in die Abschreibung willigen. Der Beschluß ist auch auf der Gerichtstafel des Grundbuchsgerichtes, in den Gemeinden, durch die die elektrische Leitung führt oder in denen sich das Werk befindet, und bei der genehmigenden Behörde anzuschlagen. Im Widerspruche ist anzugeben, ob er wegen des 20.000 Kč übersteigenden Wertbetrages oder aus dem Grunde der Gefährdung des bücherlichen Rechtes erhoben wird.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen das Ausbleiben von der Tagfahrt, bzw. gegen die Versäumung der Frist zum Widerspruche nicht statt.

Digitized by Google

§ 6. Das Gericht hat nach amtswegiger Erhebung der Gründe des Widerspruches insbesondere des Wertes, um dessen Abschreibung angesucht wird, mittels Beschluß zu entscheiden, ob der Widerspruch begründet ist.

Bei Ermittlung des Wertes ist auf den Erwerbungswert und die Bestätigung der genehmigenden Behörde Bedacht zu nehmen.

§ 7. Der Widerspruch der bücherlichen Gläubiger ist abzuweisen, wenn das Gericht auf Grund der Erhebungen zu der Überzeugung gelangt, daß der Wert des abgeschriebenen Gegenstandes 20.000 Kč nicht übersteigt oder daß dem Gläubiger aus der Abschreibung mit Rücksicht auf den Wert des erübrigenden Grundbuchskörpers und auf die bücherlichen Lasten kein Nachteil droht.

§ 8. Wurde der Widerspruch als begründet erkannt, so hemmt er die beabsichtigte Abschreibung, er kann jedoch durch Zahlung der Forderung des den Einspruch erhebenden Gläubigers unwirksam gemacht werden. Der Gläubiger muß die Zahlung annehmen, wenn die Forderung mit einem bestimmten Kapitale eingetragen ist, mag sie auch noch nicht fällig geworden sein, doch hat er das Recht, von dem Gesuchsteller den Ersatz des durch vorzeitig erfolgte Zahlung erlittenen Nachteiles zu verlangen.

§ 9. Der Beschluß über den Widerspruch hat das Gericht dem Gesuchsteller, dem Eigentümer der Liegenschaft und den Tabulargläubigern, welche Widerspruch erhoben, zuzustellen und gemäß der Bestimmung des § 5 anzuschlagen. Dieser Beschluß kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Gegen die bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 10. Falls kein Widerspruch erhoben wurde oder der den Widerspruch abweisende Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Gericht das Ansuchen um Abschreibung nach den geltenden Vorschriften zu erledigen.

Ebenso hat das Gericht das Ansuchen um Abschreibung zu erledigen, falls die Zustimmung der Personen, für die dingliche Rechte eingetragen sind, durch eine Intabulationsurkunde nachgewiesen ist.

Die Löschung einer elektrischen Leitung oder eines Teiles derselben kann das Grundbuchsgericht zu jeder Zeit über Ansuchen des Eigentümers bewilligen, falls die Zustimmung der bücherlichen Gläubiger urkundlich nachgewiesen ist.

§ 11. Falls eine in den Grundbüchern eingetragene elektrische Leitung wesentlich verkürzt oder aufgehoben wurde, ist der Eigentümer der Elektrizitätsunternehmung verpflichtet, unverzüglich bei dem Grundbuchsgericht um die teilweise oder gänzliche Löschung der elektrischen Leitung in den Grundbüchern anzusuchen. Dem Ansuchen ist die amtliche Bestätigung der genehmigenden Behörde über die Verkürzung oder Aufhebung der elektrischen Leitung sowie auch die die Zustimmung der bücherlichen Gläubiger ausweisenden Urkunden beizuschließen. Die amtliche Bestätigung hat den im § 3 unter Zahl 1, 2, 3 angeführten Angaben zu enthalten.

§ 12. Die genehmigende Behörde (§ 3) hält die in den Grundbüchern eingetragenen elektrischen Leitungen in besonderer Evidenz und hat von Amts wegen den an denselben von den periodischen amtlichen Revisionen durchgeführten Veränderungen entweder direkt oder durch die übergeordneten Behörden zu folgen. Die Amtshandlungen der genehmigenden Behörden hat das Ministerium für

Digitized by Google

öffentliche Arbeiten durch Fachorgane zu überwachen. Eingehende Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen werden.

Den Anschluß einer elektrischen Leitung oder eines Teiles derselben an eine andere gemeinnützige Elektrizitätsunternehmung und die wesentliche Verkürzung oder Aufhebung einer elektrischen Leitung hat die genehmigende Behörde dem zuständigen Grundbuchgerichte zwecks Herstellung der bücherlichen Änderung (§ 11) anzuzeigen.

§ 13. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Justizminister, der Minister für öffentliche Arbeiten, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

Die Regierung wird ermächtigt, nach Anhörung des staatlichen Elektrizitätsrates im Verordnungswege den in den §§ 4, 5 und 7 angeführten Betrag von 20.000 Kč angemessen den dauernd veränderten Wertverhältnissen herabzusetzen.

Bemerkungen zu diesem Gesetze nach den Motivenberichten:

Durch das Gesetz wird eine neue Rechtsinstitution geschaffen: die Eintragung elektrischer Leitungen in die Grundbücher. Durch diese Eintragung soll die elektrische Leitung ein Bestandteil des Grundbuchskörpers werden, auf den sich ebenfalls alle bücherlichen Eintragungen beziehen würden. Auf diese Weise soll die Schaffung einer verläßlichen Grundlage für die Kreditgewährung ermöglicht werden, die jedenfalls bei Errichtung verzweigter und kostspieliger Leitungen nötig sein wird. Weil die Anlage neuer Elektrizitätsbücher, wie dies der Elektrizitätsbeirat wünschte, bei der derzeitigen Überlastung der Gerichte nicht möglich ist, soll diesem Bedürfnisse inzwischen durch die Eintragung der elektrischen Leitung in die jetzigen Grundbücher entsprochen werden.

Zu § 1. Die Eintragung ist nicht obligatorisch, sondern bloß fakultativ, wenn der Eigentümer des Elektrizitätsunternehmens darum ansucht. Eine derartige Eintragung setzt jedoch voraus, daß für das gemeinnützige Unternehmen bereits eine bücherliche Einlage existiert, mag dies eine Einlage sein, in der die Erzeugungsstätte des Stromes oder ein anderes Werk, z. B. eine Transformatorenstation, Umschaltungseinrichtung oder ähnl. eingetragen ist, für die es zur Eröffnung einer Einlage kam entweder auf Grund eines Rechtsgeschäftes der Parteien oder infolge der Enteignung gemäß § 12 des Ges. vom 22. Juli 1919, Nr. 438 Slg. Hiedurch wird die Anwendung der Begünstigungen dieses Gesetzes sowohl Unternehmungen für die Erzeugung elektrischer Energie als auch Unternehmungen für deren Lieferung ermöglicht. Besteht bisher für das gemeinnützige Unternehmen keine bücherliche Einlage, so können die elektrischen Leitungen als bewegliche Sachen kein selbständiger Gegenstand der Eintragung in die Grundbücher sein. Nur wesentliche Änderungen, wie die demonstrativ aufgezählten Arten andeuten, können Gegenstand der Eintragung sein. Die Eintragung erfolgt auf dem Gutbestandsblatt; hiebei mußten aus Gründen der Übersichtlichkeit die bisher geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Buchgerichte modifiziert werden.

Zu § 2. Die elektrischen Leitungen samt der in dieselbe Grundbuchseinlage eingetragenen Liegenschaften werden ein Ganzes und teilen dann das gemeinsame Schicksal.

Zu § 3. Die Bestimmung über die amtliche Bestätigung der genehmigenden Behörde soll die Verläßlichkeit und Richtigkeit der Eintragungen sicherstellen. Dies ist notwendig, damit die Prinzipien der Publizität, Spezialität und Legalität des Grundbuches nicht verletzt werden.

Zu § 4. Dieser Paragraph regelt den Anschluß einer elektrischen Leitung oder eines Teiles derselben an ein anderes gemeinnütziges Unternehmen, für das jedoch mit Rücksicht auf § 1 bereits eine bücherliche Einlage existieren muß.

In den §§ 5 bis 10 sind die Vorschriften enthalten, nach denen sich die Ab- und Zuschreibungen zu richten haben.

Digitized by Google

Im § 7 wird die Abschreibung auch trotz des Widerspruches der bücherlichen Gläubiger für zulässig erklärt, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Wert des abgeschriebenen Teiles 20.000 Kč nicht übersteigt. Dieser Wert wurde mit Rücksicht auf die hohen Installierungskosten bestimmt. Die §§ 11 und 12 sollen ebenfalls der Sicherstellung der Verläßlichkeit und Richtigkeit der Eintragungen dienen.

Novelle zur Konkurs- und Ausgleichsordnung.

(Gesetz vom 20. Juni 1922, Nr. 190 Slg. — Kundgemacht am 19. Juli 1922.)

§ 1. Die mit kaiserlicher Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, kundgemachte Konkurs- und Ausgleichsordnung wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. im § 51, Z. 2[1]) KO., und im § 23, Z. 3[2]) AO. wird der Betrag von 2400 K auf 24.000 Kč erhöht:

2. in den §§ 93, Abs. 2[3]), und 116[4]) KO. wird der Betrag von 2500 Kč auf 10.000 Kč erhöht:

---

[1]) § 51, Z. 2 KO. lautet also nunmehr:

Forderungen von Dienstnehmern des Gemeinschuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, ferner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 24000 Kč für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

[2]) § 23, Z. 3, AO. hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Forderungen von Dienstnehmern des Schuldners an Dienstbezügen für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners sowie Ansprüche dieser Personen wegen vorzeitiger Lösung des Dienstverhältnisses, soweit sie den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgelts nicht übersteigen, ferner Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind; alle diese Ansprüche mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 24.000 Kč für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Barauslagen.

[3]) § 93, Abs. 2 KO. lautet demnach jetzt:

Inwieweit ein Stimmrecht für Forderungen zu gewähren ist, die noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, entscheidet nach vorläufiger Prüfung und Einvernehmung der Parteien das Konkursgericht oder, wenn die Forderung nicht mehr als zehntausend Kč beträgt, der Konkurskommissär.

[4]) § 116 KO. hat nunmehr nachstehenden Wortlaut:

Der Genehmigung des Gläubigerausschusses bedarf, wenn es sich um einen Wert von mehr als zehntausend Kč handelt, die Entscheidung:

1. über die freiwillige Veräußerung einer unbeweglichen Sache, eines Seeschiffes oder von Gerechtsamen des Gemeinschuldners;
2. über den Abschluß von Vergleichen oder von Schiedsverträgen;
3. über die Verwertung von Ansprüchen auf fortlaufende Bezüge, Renten und wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer;
4. über die Erfüllung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners;
5. über die Anerkennung von Aussonderungs-, Absonderungs-, Aufrechnungsansprüchen und Masseforderungen, sowie über die Einlösung von Pfändern,

Digitized by Google

3. im § 169. Abs. 1[5]). KO. wird der Betrag von 5000 K auf 10.000 Kč erhöht.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch in schon eröffnetem Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Verlängerung der Frist zur Berufung gegen die Vorschreibung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

(Kundmachung des Finanzministers vom 3. Juli 1922. Nr. 185 Slg. — Kundgemacht am 12. Juli 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1922. Nr. 169 Slg. wodurch das Gesetz vom 19. März 1876. Nr. 28 R.G.Bl. über die Rechtsmittelfristen im Verfahren vor den Finanzbehörden ergänzt wird. wird die Frist zur Überreichung der Berufung gegen die Vorschreibung der Vermögens- u. Vermögenszuwachsabgabe verlängert:

1. für Abgabepflichtige. für die die Berufungsfrist bis zum Tage dieser Kundmachung verstrichen ist. um weitere 30 Tage. beginnend mit dem auf die Verlautbarung dieser Kundmachung folgenden Tag:

2. für die übrigen Abgabepflichtigen um weitere 60 Tage. beginnend mit dem Tage. der nach Ablauf der Berufungsfrist folgt.

Ausnahmsverfügungen. welche bereits in Geltung sind. bleiben durch diese Kundmachung unberührt.

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

Durchführungsverordnung des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zur Rückstellung oder Herausgabe beweglicher Sachen an die anforderungsberechtigten Staaten. (Runderlaß des Min. des Innern vom 19. April 1922. Z. 29.482/1.)

Mit Regierungsverordnung vom 6. April 1922. Nr. 116 Slg.,[1]) wurden detaillierte Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Dez. 1921. Nr. 504 Slg.,[2]) betreffend die Regelung der Verpflichtung zur Rückstellung oder Herausgabe von beweglichen Sachen an die anforderungsberechtigten Staaten erlassen. Was die politischen Behörden betrifft. so kommen bloß die Bestimmungen der Teile I. III und IV in Betracht.

Das Verfahren. welches die politischen Behörden nach dieser Verordnung durchzuführen haben. ist entweder das regelmäßige Verfahren nach Teil I oder das abgekürzte Verfahren nach Teil III.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnungen sind folgende detaillierte Aufklärungen und Weisungen zu erteilen:

§ 4. Abs. 4. hat den Zweck. nach Möglichkeit ohne besondere Ausgaben für den Staat. welcher in der Regel die Kosten des Verfahrens gemäß § 17 tragen wird. eine Grundlage für die Bemessung des Ersatzes durch das Gericht gemäß Teil II der Verordnung vorzubereiten. Deshalb ist möglichst eingehend in den Falle. wenn es sich um Produktionsmittel handelt. zu erheben. auf welche Weise es am zweckmäßigsten zu erreichen wäre. daß der Betrieb des Unternehmens

---

[5]) § 169. Abs. 1 KO. lautet demnach:
Als geringfügig ist ein Konkurs anzusehen. wenn das zur Konkursmasse gehörige Vermögen voraussichtlich nicht mehr als zehntausend Kč beträgt.

[1]) Siehe „Prager Archiv" IV. Jahrg.. Nr. 9. S. 369.

[2]) Siehe „Prager Archiv". IV. Jahrg.. Nr. 2. S. 54.

Digitized by Google

durch die Herausgabe der Sachen nicht leide, insbesondere, ob die Sache durch eine andere Sache gleicher oder ähnlicher Art ersetzt werden kann, ob der Betrieb des Unternehmens durch Ausleihen einer Sache von seiten eines anderen Unternehmens oder durch Tausch oder Regelung der Produktion aufrecht erhalten werden kann; dabei ist insbesondere auf die individuellen Eigentümlichkeiten des betreffenden Unternehmens mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Nachbarunternehmungen und der Unternehmungen des betreffenden Produktionszweiges überhaupt Rücksicht zu nehmen. Schließlich ist sicherzustellen, welchen Schaden das Unternehmen leiden würde, wenn es durch Wegnahme der Sache zu einer Einschränkung seines Betriebes käme.

Über diese Erhebung gemäß § 4, Abs. 4, ist stets ein besonderes Protokoll zu verfassen, welches dem Hauptprotokoll beizuschließen ist.

Die Erhebung nach den §§ 3 und 4 ist immer so durchzuführen, daß das Unternehmen so wenig als möglich belästigt und aufgehalten werde, insbesondere ist aufs peinlichste das Geschäftsgeheimnis des Unternehmens zu wahren; die bei dieser Erhebung mitwirkenden behördlichen Organe sind selbstverständlich verpflichtet, das Amtsgeheimnis über alles, was sie bei der Erhebung wahrgenommen haben, zu wahren. Schließlich ist bei der Erhebung auf die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 293 Slg., genau zu achten.

Zu § 7 ist zu bemerken, daß außer dem dort angeführten Ausspruch das Erkenntnis gemäß § 5 zit. Ges. endgültig ist.

§ 8, Abs. 3, überläßt es der freien Erwägung der dort genannten Behörde, ob sie den Vollzug des Erkenntnisses aufschieben will und hat den Zweck, den Weiterbetrieb des Gewerbes oder des Unternehmens aufrecht zu erhalten.

Zu § 17 wird bemerkt, daß nach dem Beschlusse des Ministerrates vom 6. April 1922, Z. 10.408, die mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Kosten im Jahre 1922 aus dem Kapitel XXIV, Tit. 8, § 1 des Budgets, bzw. aus den Ersparungen bei anderen Titeln dieses Kapitels, eventuell aus den Ersparungen anderer Kapitel, die das Finanzministerium nach Genehmigung durch das Oberste Rechnungskontrollamt bezeichnet, zu decken sind. Weil also die Kosten des Verfahrens regelmäßig der Staat trägt, so ist beim ganzen Verfahren darauf zu sehen, daß die Kosten möglichst gering seien; darauf ist insbesondere bei Erhebungen außerhalb des Amtssitzes Bedacht zu nehmen. Schließlich ist zu bemerken, daß die Strafen, die § 6 des Gesetzes festsetzt, auch den Parteien auferlegt werden können, welche die ihnen durch die Verordnung, insbesondere im § 4 vorgeschriebenen Verpflichtungen verletzen.

Hasardspiele und Spielbanken.

1. Mit Runderlaß des Min. des Innern vom 20. IV. 1922, Z. 31.561—5, wurden die untergeordneten politischen Behörden aufmerksam gemacht, daß das Verbot der Hasardspiele und Spielbanken im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik auch für dieses Jahr unverändert weiter besteht und daß Gerüchte über eine eingetretene Änderung in diesem Standpunkte jeglicher Grundlage entbehren und offensichtlich nur auf die Täuschung der Öffentlichkeit berechnet sind.

2. Mit Runderlaß des Min. des Innern vom 5. V. 1922, Z. 36.190—5, wurde zum Zwecke der Aufmerksammachung von Ausländern, denen unsere Gesetzesbestimmungen nicht bekannt sind, angeordnet, Vorkehrungen zu treffen, daß in Weltbädern, in Hotels, Pensionaten, sowie Privathäusern, in denen Wohnungen an Kurgäste vermietet werden, Kundmachungen in tschechischer, französischer, englischer und deutscher Sprache angeschlagen werden, daß Hasardspiele unzulässig sind und mit Geldstrafen bestraft werden und daß außerdem Ausländer auf Grund des geltenden Gesetzes (§ 522 Slg.) abgeschafft werden.

Massenpässe. (Runderlaß des Min. des Innern v. 17. V. 1922, Z. 39.707—5.) Die Institution der sogenannten Massenpässe für eine bestimmte Gruppe von Personen zu gemeinsamen Reisen ins Ausland sind der tschechoslowakischen Gesetzgebung, abgesehen von den sogen. Familienpässen und Massenpässen für Auswanderer, unbekannt und kann daher Ansuchen um derartige Massenpässe nicht entsprochen werden.

Digitized by Google

Erteilung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an polnische Staatsangehörige. (Runderlaß des Min. des Innern vom 21. V. 1922, Z. 32.314—7.) Nach dem Gesetze der Republik Polen vom 20. I. 1920, Nr. 44 Slg., ist die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft seitens eines noch im militärpflichtigen Alter stehenden polnischen Staatsangehörigen für den polnischen Staat nur dann verbindlich und gültig, wenn hiezu die Einwilligung des polnischen Kriegsministeriums erteilt wurde. Eine Löschung aus dem Verzeichnisse der polnischen Staatsangehörigen ohne Vorlage dieser Einwilligung ist ausgeschlossen und sind daher die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden in Polen genötigt, sämtliche derartige Ansuchen den tschechoslowakischen Behörden unerledigt zurückzustellen.

Polnischen Gesuchstellern kann sonach die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft im vorhinein nur bis zur Vorlage der oberwähnten Einwilligung innerhalb einer bestimmten, voraus festgesetzten Frist zugesichert werden.

Gemäß § 4, Abs. 3, unserer Verfassungsurkunde kann ein fremder Staatsangehöriger nicht gleichzeitig tschechoslowakischer Staatsangehöriger sein.

Ständige Wählerverzeichnisse. Eintragung fremder Staatsangehöriger. (Runderlaß vom 12. V. 1922, Z. 19.076—7.) Bei Anlegung der ständigen Wählerverzeichnisse ist immer darauf zu achten, daß in diese Verzeichnisse nur solche Personen eingetragen werden, von denen notorisch verläßlich bekannt ist, daß sie tschechosl. Staatsbürger sind oder die im Zweifelfalle über eventuelle Betragung ihre tschechosl. Staatsbürgerschaft gehörig ausweisen. In zweifelhaften Fällen genügt nicht die bloße Parteibehauptung, sondern ist ein Beweisdokument darüber vorzulegen, das von der zuständigen politischen Behörde ausgestellt wurde. Personen, welche den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Option behaupten, haben eine Bescheinigung der polit. Landesverwaltung vorzulegen, daß ihnen die Staatsbürgerschaft tatsächlich zuerkannt wurde. Falls die Partei diesen Nachweis nicht vorlegen kann oder will, ist sie so anzusehen, als wenn sie die tschechosl. Staatsbürgerschaft nicht besitzen würde.

Der Reklamationskommission steht nicht das Recht zu, selbständig über die strittige Frage der Staasbürgerschaft zu entscheiden.

Verehelichungen nach § 36 Wehr-Ges., Instruierung der Gesuche. (Runderlaß des Min. des Innern vom 4. V. 1922, Z. 34.327.) Ansuchen um eine Ehebewilligung gemäß § 36 Wehrgesetzes sind bei der polit. Behörde I. Instanz einzureichen. Pflicht der Partei ist es, die besonders berücksichtigungswürdigen Umstände nachzuweisen. Die polit. Behörde prüft sie, ordnet die eventuell nötigen Erhebungen, bezw. Aktenergänzung an und legt den Akt mit einem begründeten Antrage der polit. Behörde II. Instanz zur Entscheidung vor.

Es ist sonach Sache der politischen Behörden und zwar in erster Linie der politischen Behörden I. Instanz, die gehörige und sachgemäße Instruierung der Akten zu veranlassen, insbesonders was die im § 140 der Regierungsverordnung v. 28. III. 1921, Nr. 269 Slg., angeführten Belege betrifft, damit die Akten nicht von der Behörde II. Instanz oder gar von dem Militärlandeskommando zur Ergänzung zurückgestellt werden müssen.

Bloß in denjenigen Fällen, in denen die Unbegründetheit des Gesuches notorisch ist, kann ausnahmsweise von der Vorlage der fehlenden Belege abgesehen werden, damit in der Partei durch die angeordnete Ergänzung nicht die Hoffnung auf eine günstige Erledigung des Ansuchens erregt werde.

Erlässe des Finanzministeriums.

Vermögensabgabe; Bewertung von Firmen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juni 1922, Z. 26.663/3313/22—III/64.)

Bei der Schätzung des Erwerbsvermögens wird seitens mancher Steueradministrationen in der Weise vorgegangen, daß die sogenannten ideellen Güter, wie z. B. das Renommee einer Firma, Wert des Kundenkreises usw. selbständig als ein Vermögensbestandteil bewertet werden, oder daß der Wert des Erwerbs-

Digitized by Google

vermögens unverhältnismäßig um große Beträge erhöht wird und auf diese Weise diese ideellen Werte abgeschätzt werden.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Laut § 13 des V.-A.-Ges. umfaßt das Erwerbsvermögen sämtliche Vermögensobjekte und Rechte, die dem Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder einer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung dienen, insoweit sie nicht unter die Bestimmung des § 11 fallen. Als gemeiner Wert gilt der unter der Voraussetzung des weiteren Betriebes im freien Handel für die g a n z e Unternehmung erzielbare Verkaufswert; unbeschadet dieses Vorbehaltes sind für die Schätzung der einzelnen Bestandteile des Erwerbsvermögens, welche unter die Bestimmung der §§ 11, 12, 14 bis 17 fallen, die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, bei der Schätzung anderer Bestandteile des Erwerbsvermögens ist der Verkaufswert maßgebend.

Nach dem Wortlaute des § 13 kann also eine im Betriebe befindliche Unternehmung nicht lediglich als eine Summe von dem Betriebe der Unternehmung dienenden Gegenständen und Rechten angesehen werden; eine Unternehmung ist keine Summe z. B. von Maschinen, Geräten, Einrichtungen usw., sondern sie bildet ein lebendes Ganze, welches auch als solches eingeschätzt und verkauft wird.

Der Grundsatz der Schätzung einer Unternehmung als ein Ganzes wird nicht dadurch verletzt, wenn man, wie es auch anders nicht möglich ist, die einzelnen Bestandteile des Erwerbsvermögens für sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 11, 12, 14 bis 17 schätzt und erst dann das ziffermäßige Resultat mit dem Gesamtwerte der Unternehmung vergleicht.

Gewisse für die wirtschaftlichen Erfolge wichtigen Verhältnisse, z. B. der Wert des Kundenkreises, Renommee der Firma u. dergl. bilden k e i n abgesondert zu schätzendes Vermögensobjekt, sondern dies sind nur Eigenschaften, durch welche eventuell der Wert der der Unternehmung dienenden Gegenstände und Rechte erhöht wird.

Die Bedeutung der erwähnten immateriellen Verhältnisse findet ihren Ausdruck eben in dem Unterschiede zwischen dem ziffermäßigen Resultate der Werte der einzelnen Bestandteile des Erwerbsvermögens und dem Gesamtwerte dieses Vermögens.

Der Vorgang also, wo der Wert solcher immateriellen Verhältnisse als eines Vermögensstückes dem Werte der übrigen Vermögensbestandteile zugerechnet wird, um sodann die betreffende Summe als Wert der ganzen Unternehmung zu erklären, kann nicht gebilligt werden.

Nur ausnahmsweise können solche Umstände selbständige Vermögensobjekte bilden, falls sie z. B. gegen Entgelt erworben wurden (Kundenkreis) und dieses Entgelt als Aktivum in die Bilanz aufgenommen wird. Solche Posten gehören als eine Komponente des Erwerbsvermögens selbstverständlich in dasselbe, u. zw. ohne Unterschied, ob es sich um die Unternehmung einer physischen oder aber einer juristischen Person handelt (vergl. Art. 5, lit. h der Liquidationsbilanz nach der Reg.-Vdg. Nr. 217 Slg. v. J. 1919).

Wurden solche Werte vor dem 1. März 1919 im Wege des Verkaufes realisiert, so können sie selbstverständlich bei der Schätzung berücksichtigt werden. Sonst ist jedoch, wie oben näher erläutert wurde, eine selbständige Schätzung unzulässig.

Aber auch dort, wo es sich nicht um einen Verkauf handelt, darf der Einfluß der genannten Faktoren auf das Gesamtergebnis der Schätzung nicht überschätzt werden und dürfen solche Werte nicht schablonenmäßig ohne Unterschied bei einem jeden Gewerbetreibenden oder Handelsmanne, oder bei einer jeden, sei es von einer physischen oder juristischen Person betriebenen Unternehmung in Rechnung gezogen werden, wie es manchmal geschieht.

Eine solche fiskalische Anschauung wäre nicht im Einklange mit dem Geiste des Gesetzes über die Vermögensabgabe, denn solche Werte können sich vorwiegend nur bei länger dauernden und eingeführten Unternehmungen entwickeln und auch bei solchen Unternehmungen ist strenge zu unterscheiden, ob es sich um Unternehmungen handelt, welche, ihrem Charakter nach mehr stabil, nicht oder nur in einem beschränkten Maße übertragbar, eher imstande sind, solche Werte zu erhalten, oder ob es sich um Unternehmungen handelt, welche eventuell

Digitized by Google

infolge der Notwendigkeit einer Übersiedlung (z. B. infolge einer Kündigung u. dergl.) bedeutend entwertet werden.

In welchen speziellen Fällen und bis zu welcher ziffermäßigen Höhe der Einfluß der erwähnten Verhältnisse bei der Schätzung zu berücksichtigen ist, kann nicht durch eine allgemeine Regel gelöst werden; es kann sich hier jedoch nur um Ausnahmsfälle, vom Gesichtspunkte der gleichmäßigen Schätzung besonders markante Fälle handeln.

Insoferne es sich um Beschäftigungen handelt, bei welchen die materiellen Betriebsmittel bloß eine untergeordnete Rolle spielen (z. B. bei der ärztlichen oder Advokatenpraxis u. dgl.), so sind im Hinblicke auf die bedeutenden Schwierigkeiten bei der eventuellen Schätzung die oben erwähnten idealen Werte überhaupt nicht zu berücksichtigen, den Fall des tatsächlichen Verkaufes ausgenommen.

Kriegsanleihe und Vermögensabgabe.

(Erlaß vom 29. Mai d. J., Zahl 43.619/5390/22—III/6 A)

Durch viele Steueradministrationen und häufig auch durch die Schätzungskommissionen werden die Kriegsanleihen aus gewichtigen praktischen Gründen provisorisch mit 40% des Nominalwertes, eventuell auch mit einem anderen Kurs bewertet.

Gegen dieses Vorgehen sind zahlreiche Einwendungen rechtlichen Charakters erhoben worden. Die Steueradministrationen sind daher anzuweisen, die Kriegsanleihen aus der Bemessungsgrundlage solange auszuschließen, als das Gesetz über die Bewertung der Kriegsanleihen nicht erscheint, wie dies, allerdings nur insoweit, als es sich um das Bekenntnis handelt, Absatz 2 der Durchführungsverordnung zu § 15, Abs. 1 des Gesetzes über die Abgabe im Sinne hat: Lombardschulden sind als persönliche Schulden jedoch eine Abzugspost in voller Höhe (§ 18, Absatz 1 des erwähnten Gesetzes). Im Zahlungsauftrag ist in einem solchen Falle der Vorbehalt der nachträglichen Vorschreibung nach Erscheinen des Bewertungsgesetzes geltend zu machen. Ist der Abgabepflichtige aus diesem Grunde von der Abgabe befreit worden, so ist er von der Befreiung mit einem analogen Vorbehalt zu verständigen.

Berufungen gegen die Bemessung der Abgabe, die aus dem Grunde eingebracht worden sind, daß die Kriegsanleihen in die Bemessungsgrundlage mit irgend einem Werte einbezogen worden sind, sind einstweilen in diesem Punkte nicht in Beamtshandlung zu nehmen.

Der Finanzminister gestattet, daß derjenige Teil der vorgeschriebenen Abgabe, um welchen infolge der Einbeziehung der Kriegsanleihe in die Bemessungsgrundlage mehr bemessen worden ist, verzugszinsenfrei bis zur Richtigstellung der Abgabe nach Erscheinen des Bewertungsgesetzes zugefristet werde; Voraussetzung dieser Begünstigung ist, daß die Partei darum mit einem ordnungsgemäß gestempelten Gesuch ansucht und daß der Wert, mit welchem die Kriegsanleihen in das abgabepflichtige Vermögen einbezogen worden sind, mehr als ein Fünftel dieses Vermögens beträgt.

Einkommensteuer. Auslegung des novellierten § 157, Abs. 2 P.St.G., betreffend die Teilung des Einkommens aus einem Unternehmen.

Es ist amtliche Pflicht der Veranlagungsorgane, auf dieselbe Art wie bei der Feststellung der übrigen bei der Veranlagung erforderlichen Hilfsmittel (Vernehmung des Steuerpflichtigen, von Auskunftspersonen u. ä.) zu erheben, ob die Bedingungen des § 1, Abs. 5 des Ges. v. 12. August 1921, Slg. Nr. 336, für die Teilung des Einkommens aus einem wirtschaftlichen oder Erwerbsunternehmen, welches ein Ergebnis regelmäßiger und dauernder Zusammenarbeit des Haushaltungsvorstandes und des andern Eheteiles oder der Kinder ist, gegeben sind. Wenn diese Bedingungen gegeben sind, dann ist die Teilung des Einkommens auch in den Fällen der Kontumaz nach §§ 205 und 213 des P.St.G. durchzuführen. (Erlaß des Finanzministeriums vom 14. April 1922, Z. 9748/1176—III—8.)

Digitized by Google

Wie ist nach der Verordnung über die Konskription und Kennzeichnung von Wertpapieren vorzugehen, wenn neue Aktien oder andere Wertpapiere emittiert werden und derartige alte Papiere gegen neue Stücke umgetauscht werden?

Mit behördlicher Genehmigung von A. Stibral, Sektionsrat im Finanzministerium, verfaßt.[1])

Diese Frage gibt in der Praxis häufig Anlaß zu zahlreichen Zweifeln und Unrichtigkeiten, obwohl sie, vergegenwärtigt man sich die Grundsätze der geltenden Vorschriften, ganz einfach ist.

I. Sprechen wir zuvörderst von der Ausgabe neuer Aktien und anderer privater Papiere nach der Konskription.

In dieser Hinsicht sind auseinanderzuhalten Papiere, welche zur Zeit der Konskription bereits subskribiert und zugeteilt waren, und Papiere, welche in dieser Zeit nicht subskribiert und zugeteilt waren.

Zur Konskriptionszeit, d. i. bis 10. Mai 1919 subskribierte und zugeteilte, aber ungeachtet staatlicher Bewilligung ihrer Ausgabe nicht emittierte Papiere unterlagen der ordentlichen Konskription gemäß § 2, lit. b), Z. 2. der Vdg. vom 12. März 1919, Nr. 126 Slg.,[2]) der nachträglichen Kennzeichnung sind sie gemäß § 10, Abs. 3. der gleichen Verordnung unterworfen.

Bezüglich der zur Zeit der Konskription nicht subskribierten oder nicht zugeteilten Papiere, soferne sie in der Zeit, für welche die Kennzeichnungsverpflichtung gemäß § 9 der Vdg. vom 12. März 1919, Nr. 126 Slg. (Konskriptionsverordnung), gilt, d. i. bis längstens 10. Mai 1923, zur Ausgabe gelangen werden, hat § 2, Abs. 4. der Regierungsverordnung vom 5. Mai 1919, Nr. 236 Slg.,[3]) bestimmt, daß diese Papiere unentgeltlich auf dem Mantel, Talon und den Kupons zu kennzeichnen sind, und zwar die Kupons für die gleiche Zeit wie bei der ordentlichen Kennzeichnung.

Von dieser Bestimmung hat die Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 400 Slg.,[4]) eine Ausnahme getroffen, indem sie im § 2 die Bestimmung traf, daß private, zur Zeit der Konskription nicht subskribierte oder nicht zugeteilte Papiere, welche in der Zeit zur Ausgabe gelangen werden, für welche die Kennzeichnungsverpflichtung gilt, weder auf dem Mantel, noch auf den Kupons oder Talons kennzeichnungspflichtig sind, wenn auf den Mänteln durch Druck (mit Stampiglie genügt z. B. nicht) ersichtlich gemacht ist, daß die Papiere nach der Konskription emittiert wurden, und auf den Kupons und Talons gleichfalls durch Druck vermerkt ist, daß sie zu Mänteln von nach der Konskription, d. i. nach dem 10. Mai 1919 emittierten Papieren gehören.

Die Zeit, für welche die Kennzeichnungsverpflichtung gilt, ist durch den zitierten § 9 der Konskriptionsverordnung gegeben, welcher festsetzte, daß sämtliche im Zeitpunkte der Kennzeichnung bereits fälligen und acht noch nicht fällige Halbjahrs- oder vier noch nicht fällige Jahreskupons zu kennzeichnen sind.

Nach der Vdg. vom 14. April 1919, Nr. 201 Slg.,[5]) hat die ordentliche Konskription mit 10. Mai 1919 geendet; von den fälligen Kupons, die zu kennzeichnen waren, konnte daher der letzte der am 10. Mai 1919 fällige sein.

Der letzte zur Zeit der Konskription noch nicht fällige Kupon, welcher noch gekennzeichnet werden mußte, ist aber in diesem äußersten Falle der am 10. Mai 1923 fällige Kupon, bei Aktien somit in der Regel der Dividendenkupon für das Jahr 1922 (vgl. auch Vdg. vom 11. August 1921, Nr. 279 Slg.,[6]) § 1 B, Abs. 2, über die Auszahlung tschechoslowakischer Wertpapiere in Deutschland).

Die Kennzeichnungsverpflichtung reicht daher bis zum 10. Mai 1923.

---

[1]) Aus dem „Věstník ministerstva financí státu Československého", Nr. 6, Teil II., Jahrgang 1922, S. 119–121.
[2]) S. Archiv I. S. 263 ff.
[3]) S. Archiv I. S. 405 f.
[4]) S. Archiv II. S. 759 f.
[5]) S. Archiv I., S. 343.
[6]) S. Archiv III. S. 730 ff.

Digitized by Google

Private (zur Zeit der Konskription nicht subskribierte und nicht zugeteilte) Papiere, woferne sie bis zu diesem Tage ausgegeben worden sein werden, müssen daher entweder:

a) nachträglich gemäß Vdg. vom 5. Mai 1919, Nr. 236 Slg., gekennzeichnet werden, wobei bloß die bis längstens 10. Mai 1923 fälligen Kupons gekennzeichnet werden, oder wenigstens

b) auf dem Mantel, den Kupons und dem Talone mit einer gedruckten Klausel im Sinne der Vdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 400 Slg., versehen sein.

Die Klausel muß in diesem Falle durch Druck hervorgehoben sein. Stampiglie genügt sonach nicht, außer, das Finanzministerium hätte ganz ausnahmsweise in vereinzelten Fällen hiezu seine Zustimmung gegeben; in Hinkunft werden aber derartige Ausnahmen aus technischen Gründen nicht mehr bewilligt werden.

Das Finanzministerium hat nämlich anfangs einige derartige Bewilligungen erteilt, jetzt aber gibt es grundsätzlich keine weiteren Bewilligungen, weil im (Wertpapier-)Geschäfte Zweifel über die Richtigkeit der Stampiglien aufgetaucht sind, wodurch der Handel mit so gekennzeichneten Papieren erschwert und beunruhigt wurde.

Soweit somit schon nicht beim Drucke von Wertpapieren der Klausel gemäß der Vdg. Nr. 400 Slg. d. J. 1920 gedacht wurde, müssen die Papiere im Sinne der Vdg. vom 5. Mai 1920, Nr. 236 Slg., mit der Konskriptionsstampiglie zur Kennzeichnung gebracht werden.

Die Kennzeichnung nimmt das Steueramt am Sitze der Finanzbezirksdirektion des Sitzes der Emittenten, in Prag die Finanzlandeskassa, unentgeltlich vor.

Mit der Klausel, daß sie zu Mänteln von nach der Konskription ausgegebenen Papieren gehören, müssen nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Vdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 400 Slg., alle Kupons und der Talon der Wertpapiere versehen werden, es bewilligt aber in der Regel das Finanzministerium über besonderes Ansuchen, daß bloß die bis längstens 10. Mai 1923 fälligen Kupons mit der Klausel versehen werden.

II. Weit größere Schwierigkeiten als die Ausgabe neuer Papiere verursacht aber in der Regel die Frage in der Praxis, wie den Konskriptionsvorschriften beim Umtausche alter Papiere gegen neue richtig entsprochen werden soll.

(Der gewöhnlichste Fall ist der Umtausch alter Aktien nostrifizierter Gesellschaften gegen neue Aktien mit geändertem Texte.)

Hier ist sicherlich von dem Grundsatze auszugehen, daß beim Umtausche von Papieren das neue Papier das alte ersetzt, es kann daher dem Inhaber eines alten, nicht gekennzeichneten Papieres, das bei uns kein Gegenstand des Handels sein kann, und dessen Auszahlung (auch der Kupons) an strenge Bedingungen geknüpft ist, sog. „Affidavit" (§ 15 der Konskriptionsverordnung) kein neues, gekennzeichnetes Papier ausgefolgt werden, das dem Eigentümer ohne weitere Nachweise über die Erfüllung der allfälligen Konskriptionspflicht die gleichen Rechte gewähren würde, wie aus einem gekennzeichneten, zur Vermögensabgabe ordnungsgemäß verzeichneten.

Den Grundsätzen und dem Zwecke der Konskriptionsverordnungen wird daher einzig und allein in der Weise zu entsprechen sein, daß für ein altes, tschechoslowakisch gekennzeichnetes Papier ein neues, gleichfalls gekennzeichnetes Papier ausgegeben werden wird, dagegen für ein nicht gekennzeichnetes altes Papier bloß ein nicht gekennzeichnetes neues Papier, und dies nur noch gegen den Nachweis, daß das nicht gekennzeichnete Papier ohne Verletzung der Konskriptionsvorschriften der Verordnung Nr. 126 Slg. ex 1919 ungekennzeichnet blieb.

(Durchaus verfehlt wäre die Anschauung, daß auf neue, durch Umtausch gegen alte emittierte Papiere die Vdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 400 Slg., Anwendung finden könnte. Diese Verordnung bezieht sich bloß auf Neuemissionen, z. B. bei der Errichtung einer neuen Gesellschaft oder bei der Erhöhung des Aktienkapitals. Darum können lediglich Papiere neuer Emissionen rechtsgültig mit der Klausel: „nach der Konskription emittiert" versehen werden.)

Aus dem Angeführten geht hervor, daß bei einem Umtausche bloß soviel gekennzeichnete neue Papiere ausgegeben werden dürfen, als dem Nennwerte der

Digitized by Google

gekennzeichneten alten Papiere entspricht. Es ist aber durchaus nicht nötig, daß für die alten Papiere neue Papiere gleicher Nummern ausgegeben würden.

Die Art der Durchführung kann eine verschiedene sein. In der Regel hat die die umgetauschten Papiere ausgebende Gesellschaft oder das Institut vorher erhoben, wieviele alte Papiere gekennzeichnet sind, oder es kommt diese Tatsache erst beim Umtausche hervor.

Im ersten Falle sammelt die Gesellschaft (das Institut) sämtliche alten, gekennzeichneten Papiere und führt sie der Kennzeichnungsbehörde (dem Steueramte am Sitze der Finanzbezirksdirektion, in Prag der Finanzlandeskassa) zugleich mit den neuen Papieren gleichen Gesamtnennwertes ab, worauf diese Behörde gegen den Nachweis mittels des amtlichen Bescheides, daß der Umtausch genehmigt wurde, die neuen Papiere kennzeichnet und die alten entwertet, damit mit ihnen kein Mißbrauch getrieben werden könne. Im zweiten Falle geht die Gesellschaft (das Institut) in gleicher Weise vor, legt aber die Papiere in Teilen vor.

Hiebei ist keineswegs entscheidend, ob das alte Papier bei der ordentlichen Konskription oder nachträglich gekennzeichnet wurde, gleichgültig, ob im Inlande gemäß § 10 der Konskriptionsverordnung oder durch unsere Vertretungsbehörden im Auslande im Sinne der z. B. mit Jugoslawien, Polen, der Schweiz vereinbarten Abkommen, wo unsere Vertretungsbehörden tschechoslowakische Wertpapiere mittels der Konskriptionsstampiglie (der gleichen, die im Inlande zur Verwendung gelangt), gegen Nachweis durch Affidavit kennzeichnen.

Nicht gekennzeichnete alte Papiere, welche (nicht entwertet) zum Umtausche ins Inland befördert wurden, müssen allerdings unter den Bedingungen des § 10 der Konskriptionsverordnung nachträglich gekennzeichnet werden und es wird mit ihnen, falls sie so gekennzeichnet werden, wie oben erwähnt, in gleicher Weise, wie mit den übrigen, schon früher gekennzeichneten Papieren verfahren.

Darum können die Schwierigkeiten, die sich vielleicht bei der Ausgabe von Kumulativaktien dadurch ergeben können, daß die erforderliche Anzahl alter gekennzeichneter Papiere nicht erlangt werden könnte, durch Einfuhr und nachträgliche Kennzeichnung unbezeichneter alter Papiere aus dem Auslande unter den Bedingungen des § 10 Vdg. vom 12. März 1919, Nr. 126 Slg., beseitigt werden.

Für alte, gekennzeichnete Papiere, somit für solche, welche bis zur Entwertung im Auslande blieben, und deren Umtausch gegen neue in der Regel irgend ein dortiges Geldinstitut besorgt, werden neue, nicht gekennzeichnete Papiere ausgegeben. (Hiebei wird allerdings vorausgesetzt, daß die nicht gekennzeichneten Papiere gemäß der Vdg. Nr. 126 Slg., d. J. 1919 nicht gekennzeichnet zu werden brauchten, daß somit diese Verordnung nicht verletzt wurde).

Die Auszahlung neuer, mit tschechoslowakischer Konskriptionsstampiglie nicht versehener Papiere geschieht unter den gleichen Bedingungen, wie dies bei den alten Papieren der Fall war, somit in der Regel gegen sog. Affidavit (vergl. meinen Artikel in Nr. 3 des Věstník ministerstva financí d. J. 1921), welches allerdings die erforderliche Bestätigung über das a l t e Papier und dessen Eigentümer (keineswegs über das neue Papier, das bereits nach der Konskripiton ausgegeben wurde) abgeben muß, oder, wenn das alte Papier in Österreich oder Deutschland kontrollbezeichnet wurde, gegen den Nachweis über diese Bezeichnung (siehe Kundm. des Fin.-Min. vom 6. September 1920, Nr. 513[7]) Slg., und vom 29. September 1920, Nr. 549[8]) Slg., über das Abkommen mit Österreich, und Vdg. vom 11. August 1921, Nr. 279 Slg. über die Auszahlung tschechoslowakischer Wertpapiere in Deutschland). In diesen zwei Fällen ersetzt nämlich die österreichische oder deutsche Bezeichnung das Affidavit.

Nach den in den zitierten Abkommen mit Österreich und Deutschland angenommenen Grundsätzen und nach den Regeln des sog. Affidavit (vergl. meinen oben zitierten Artikel) kann der Nachweis darüber, daß das alte Papier in Österreich oder Deutschland kontrollbezeichnet wurde, entweder mittels Bescheinigung der österreichischen, resp. deutschen Behörde erbracht werden, welche die Bezeichnung vorgenommen hat (des Gerichtes, Notars oder einer anderen dortigen staatlichen Behörde) oder mittels eines dortigen bedeutenden Geldinstitutes, bei

[7]) Pr. Archiv II. S. 963 ff.
[8]) Pr. Archiv II. S. 104 ff.

Digitized by Google

welchem das Papier in Verwahrung war, oder welches das Papier für seinen Kommittenten bezeichnen ließ, oder bei der Bezeichnung mitwirkte. Es ist also im Interesse der Eigentümer solcher Papiere gelegen, sich vor dem Umtausche gegen das neue Papier eine solche Bestätigung über die alten Papiere zu beschaffen, denn nach dem Umtausche wäre dies wohl sehr schwierig.

Ebenso vorteilhaft ist es, sich die für das Affidavit (siehe oben) erforderlichen Bestätigungen vor dem Umtausche zu beschaffen.

III. Es erübrigt sich noch über die Ausgabe neuer Kuponbögen zufolge einer Änderung des Talons zu sprechen.

Der zitierte § 2, Abs. 3 der Vdg. vom 5. Mai 1919, Nr. 236 Slg., setzt in diesem Belange fest, daß Kupons bezeichneter Wertpapiere, die bei der ordentlichen Konskription zufolge einer Änderung des Talons (Kuponbogens) unbezeichnet blieben, soferne sie ansonsten mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Fälligkeit der Kennzeichnung gemäß § 9, Abs. 2 der Konskriptionsverordnung unterliegen würden, vor der tatsächlichen Auszahlung in gleicher Weise wie der zu ihnen gehörige Talon der Kennzeichnung zu unterziehen sind.

Die Kennzeichnung führen die Behörden, deren oben Erwähnung geschah, gegen den Nachweis mit den bezeichneten Mänteln unentgeltlich durch.

Daraus geht hervor, daß bloß Kupons zu kennzeichnen sind, welche zu den mit der tschechoslowakischen Konskriptionsstampiglie gekennzeichneten Mänteln gehören, soweit sie bis 10. Mai 1923 fällig sind. (Vergl. w. o.)

Zu nicht bezeichneten Mänteln können somit lediglich nicht bezeichnete Kupons ausgegeben werden, deren Auszahlung an die gleichen Bedingungen geknüpft ist, wie die Auszahlung nicht bezeichneter Kupons überhaupt (Affidavit, Nachweis über die Bezeichnung des Mantels in Österreich, Abs. B, Kundm. Nr. 513 Slg. d. J. 1920, oder in Deutschland, Vdg. Nr. 279 Slg. d. J. 1921).

Bei Ausgabe neuer Kuponbögen zu Mänteln von nach der Konskription ausgegebenen Papieren, welche mit der gedruckten Klausel: „Nach der Konskription emittiert" im Sinne der Vdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 400 Slg. versehen sind, sind grundsätzlich auch sämtliche neuen Kupons mit der gedruckten Klausel zu versehen, daß sie zu Mänteln von nach der Konskription ausgegebenen Papieren gehören.

Das Finanzministerium bewilligt aber, daß auch in einem solchen Falle bloß die Kupons, deren Fälligkeit bis 10. Mai 1923 eintritt, mit dieser Klausel versehen würden.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Rechtswirkung der nachträglichen Konskription außerbücherlicher Forderungen.

Auf die Anfrage eines Bezirksgerichtes, welche Rechtswirkung die nachträgliche Anmeldung (Konskription) außerbücherlicher Forderungen habe, hat das Finanzministerium mit folgendem Erlaß vom 15. Mai 1922, Z. 52.981—6510—III/8, geantwortet:

„§ 5 des Gesetzes vom 25. Feber 1919, Slg Nr. 84, und die Verordnung vom 10. April 1919, Slg. Nr. 185, haben für physische Personen die Konskription aller außerbücherlicher Geldforderungen nach dem Stande vom 1. März 1919 unter der Sanktion angeordnet, daß Forderungen, welche nicht bis einschließlich 31. Juli 1919 ordnungsgemäß und mit der Eingabe des wahren Eigentümers zur Anmeldung gelangen, zu Gunsten des Staates verfallen. Alle Personen, welche in der Tschechoslowakischen Republik wohnen oder sich wenigstens ein Jahr in derselben aufhalten, sind verpflichtet gewesen, ihre in- und ausländischen Forderungen anzumelden, alle übrigen Personen nur die inländischen Forderungen mit Ausnahme kurzfristiger Forderungen, die dem normalen Handelsverkehre entspringen. Entscheidend ist der Wohnsitz, keinesfalls die Staatsbürgerschaft des Gläubigers.

Der Schuldner hat die Verpflichtung, vor der Bezahlung vom Gläubiger den Nachweis zu verlangen, daß dieser der Konskriptionspflicht nachgekommen ist, und die Leistung zu verweigern, solange er nicht diesen Nachweis erhalten hat.

Digitized by Google

Hat er aber ohne diesen Nachweis eine nichtangemeldete Forderung erfüllt, so ist er verpflichtet, die zu Gunsten des Staates verfallene Forderung dem Staate noch einmal zu leisten.

Bei der gerichtlichen Eintreibung von Forderungen haben die Gerichte von Amts wegen festzustellen, daß die Forderung ordnungsgemäß zur Konskription angemeldet worden ist.

Durch die Verordnung vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 416, und die Verordnung vom 12. August 1919, Slg. Nr. 478, ist die Anmeldungsfrist bis zum 15., bezw. 31. August 1919 verlängert worden. Durch § 2 der letztzitierten Verordnung ist das Finanzministerium ermächtigt worden, in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die nachträgliche Konskription auch nach dem 31. August 1919 zu bewilligen.

Eine so bewilligte nachträgliche Konskription ist selbstverständlich der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Anmeldung gleichzuachten.

Aber abgesehen von den so bewilligten nachträglichen Anmeldungen hat die Bestimmung der Verordnung v. 10. April 1919, Slg. Nr. 185, eine wesentliche Änderung durch den § 58 des Ges. v. 10. April 1920, Slg. Nr. 309, über die Vermögensabgabe erfahren, dessen Inhalt kurz der ist, daß durch die in ihm ausgesprochene Amnestie alle Anmeldungsfristen, somit auch die Frist zur Anmeldung (Konskription) außerbücherlicher Forderungen, bis zur Einbringung des Bekenntnisses für die Vermögensabgabe verlängert worden sind.

Infolgedessen sind die Steueradministrationen ermächtigt worden, auf Ansuchen im Sinne des § 58, bezw. 37, Abs. 2, des Gesetzes über die Vermögensabgabe die nachträgliche Konskription aller nach den geltenden Bestimmungen der Anmeldungspflicht unterliegenden Arten von Vermögen — somit auch der außerbücherlichen Forderungen — zu bewilligen.

Die Bestimmungen über das Verbot der Zahlung nicht angemeldeter Forderungen seitens des Schuldners und über die Verpflichtung der Gerichte, bei der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen festzustellen, ob sie ordentlich zur Konskription angemeldet worden sind (§ 7 d. Vdg. Nr. 185/19 Slg.), sind durch die Amnestie des § 58 des Ges. v. 8. April 1920, Slg. Nr. 309, nicht berührt worden.

Hiebei macht das Finanzministerium darauf aufmerksam, daß nach § 58 des Gesetzes über die Vermögensabgabe — bis auf die in demselben angeführten Abweichungen — die Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 21. Oktober 1896, R.G.Bl. 220, im Wortlaut nach der Novelle vom 23. Jänner 1914, R.G.Bl. 13, und der Kais. Vdg. vom 16. März 1917, R.G.Bl. 124, auch für die Vermögensabgabe gelten, demnach auch der § 245 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern, nach welchem die Strafbarkeit aufhört, wenn die Partei ihre Angaben verbessert oder vervollständigt, bezw. die vorgeschriebene Erklärung, Anzeige oder Bekenntnis noch vor der Zustellung der Strafvorladung oder vor der Verständigung davon überreicht, daß gegen sie die Anzeige erstattet worden ist, kann der Steuerpflichtige jederzeit straflos sein Einbekenntnis einbringen oder verbessern und folgerichtig muß ihm somit auch die Möglichkeit einer nachträglichen Vermögenskonskription gegeben werden.

Stellt also die Steueradministration fest, daß ein Vermögensgegenstand (somit auch eine außerbücherliche Forderung), um dessen nachträgliche Anmeldung eine Partei ansucht, in dem schon eingereichten Bekenntnisse zur Vermögensabgabe nicht einbekannt worden ist, so ist ein solches Ansuchen um nachträgliche Konskription — insofern allerdings gegen den Gesuchsteller nicht schon früher ein Strafverfahren wegen Verheimlichung oder Hinterziehung der Vermögensabgabe oder wegen Überschreitung der Konskriptionsverordnungen eingeleitet worden ist — als Verbesserung im Sinne des § 245 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern anzusehen und daher die nachträgliche Konskription zu bewilligen.

Mit Rücksicht auf das obenangeführte müssen deshalb Forderungen, deren Konskription nachträglich bewilligt worden ist, als ordnungsgemäß und rechtzeitig angemeldet angesehen werden, weshalb auch solche Forderungen nicht zu Gunsten des Staates verfallen". (Z. 27.792/22.)

Digitized by Google

Sprachenfrage. Zur Auslegung des § 2, Abs. 2 des Sprachengesetzes.

Das Justizministerium hat die Aufsichtsbeschwerde einer Partei mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Voraussetzungen des § 2, Abs. 2 des Sprachengesetzes nicht gegeben sind, weil es sich nicht um eine Sache handelte, deren Entscheidung einem Gerichte (Gerichtshof I. Instanz) auf Grund dessen zukäme, daß sein Wirkungskreis sich auf einen Bezirk mit qualifizierter nationaler Minderheit bezieht.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung hat das Oberste Verwaltungsgericht mit Entscheidung vom 27. April 1922, Z. 5179, aus folgenden Gründen abgewiesen:

Die Einwendungen der Beschwerde beschränken sich nur auf die Behauptung, daß die Sedria in N. verpflichtet gewesen ist, eine in magyarischer Sprache verfaßten Klage anzunehmen, weil sich ihr Sprengel auch auf gemischtsprachige Bezirke mit qualifizierter magyarischer Minorität erstreckt und der Beschwerdeführer versteht, insoweit aus seiner Beschwerde entnommen werden kann, unter Gerichtsbezirk den Sprengel eines Gerichtes überhaupt, daher bei einem Gerichtshof den Sprengel auch mehrerer Bezirksgerichte, welche der zuständigen Sedria unterstehen.

Diese Ansicht findet aber im Gesetze selbst keine Unterstützung und sie widerspricht ihm geradezu, wie aus dem Wortlaut selbst zu entnehmen ist; denn aus der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. 122, geht über jeden Zweifel klar hervor, daß unter Gerichtsbezirk immer nur (bis auf die im letzten Satze des Abs. 2, § 2, angeführte Ausnahme, welche aber im gegebenen Fall nicht in Betracht kommt, daß nämlich, wenn in einer Gemeinde mehrere Bezirksgerichte bestehen, die ganze Gemeinde als ein einheitlicher Gerichtsbezirk anzusehen ist) der Sprengel eines Bezirksgerichtes zu verstehen ist. Dann ist aber für die Entscheidung der Frage, ob im konkreten Falle die Bedingungen für die Geltendmachung der Rechte einer nationalen Minderheit gegeben sind, für eine Sedria als Gerichtshof, dessen Kompetenz sich auf mehrere Bezirke erstreckt, einzig und allein der Umstand maßgebend, ob im Sprengel desjenigen Gerichtsbezirkes, das heißt im Sprengel desjenigen Bezirksgerichtes, auf welchen sich der Wirkungskreis der Sedria mit Rücksicht auf die ihre Zuständigkeit gerade in diesem Falle begründenden Momente erstreckt, eine qualifizierte nationale Minderheit lebt, keinesfalls aber, ob neben diesem Bezirk in den Sprengel desselben Gerichtshofs auch andere Bezirke fallen, welche eine solche Minorität aufweisen. (Z. 25.165/22.)

Beginn des Friedensstandes zwischen der Tschechoslowakischen Republik und den einzelnen feindlichen Staaten.

Der Kriegszustand der Tschechoslowakischen Republik mit den sogenannten Zentralmächten endet nach dem vorletzten Absatze der Präambule aller Friedensverträge mit dem Tage, an dem die einzelnen Friedensverträge Wirksamkeit erlangen werden.

Diese Wirksamkeit hat erlangt:

a) der Friedensvertrag mit Deutschland am 10. Jänner 1920,
b) der Friedensvertrag mit Österreich am 16. Juli 1920,
c) der Friedensvertrag mit Bulgarien am 16. April 1921,
d) der Friedensvertrag mit Ungarn am 26. Juli 1921.

Der Vertrag mit der Türkei wurde bisher noch nicht ratifiziert und ist daher noch nicht in Kraft getreten. Die Tschechoslowakische Republik ist daher mit der Türkei bis jetzt de jure noch im Kriegszustand; der faktische Kriegszustand hat allerdings spätestens mit der Unterzeichnung des allgemeinen Waffenstillstands, d. i. am 11. November 1918 aufgehört. (Z. 6854/22.)

Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile in Dänemark.

Nach einer Mitteilung der dänischen Regierung vom 6. April d. J. sind ausländische Urteile in Dänemark grundsätzlich nicht vollstreckbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bilden nur einige spezielle Fälle, von denen der wichtigste die Eintreibung der Prozeßkosten gemäß Art. 19 der Haager Konvention vom 7. Juli 1905 ist. (Z. 21.060/22.)

Digitized by Google

Der Rechtsverkehr mit dem Auslande.

(Aus dem Erlasse des Ministeriums des Äußern vom 28. Juni 1920, Z. 98.450/22-I.)

Die gerichtliche Zustellung in Angelegenheiten des außerstrittigen Verfahrens, soferne dabei die Legalisierung durch das Ministerium des Äußern und das Justizministerium erforderlich ist, hauptsächlich in Verlassenschaftsverfahren, hat ausschließlich im Wege des Justizministeriums und Ministeriums des Äußern zu erfolgen, weil die Mehrzahl der fremden Staaten sich außer der gerichtlichen Legalisierung auch die Legalisierung durch das Justizministerium und das Ministerium des Äußern vorbehalten haben.

In den übrigen Angelegenheiten des außerstrittigen Verfahrens (z. B. Vormundschaftsverfahren) und des Prozeß- und Strafverfahrens sind hinsichtlich der Zustellung und der Rechtshilfe die Bestimmungen der Haager Konvention in Geltung, welche aber nicht von allen Staaten eingehalten werden. Die tschsl. Gerichte werden mit den ausländischen Gerichten durch Vermittlung der Gesandschaften und Konsulate der Tschsl. Republik korrespondieren, welche den ausländischen Gerichten die Schriften und Erlässe unserer Gerichte, den Parteien aber nach den Zustellungsgrundsätzen der Zivil- und Strafprozeßordnung zustellen werden.

Der Stand der Rechtshilfe im Verhältnis zwischen der Tschsl. Republik und den ausländischen Staaten beruht derzeit nur auf vorläufigen Vereinbarungen oder auf faktischer Grundlage und ist folgender:

Österreich. Die Rechtsbeziehungen wurden geregelt durch Erlaß des Justizministeriums vom 29. März 1919, Z. 3663/19. Die Anträge für die zwischenstaatliche vertragliche Regelung dieser Frage wurden bereits vom Justizministerium ausgearbeitet und vom Ministerium des Äußern genehmigt.[1])

Polen. Die Zustellung gerichtlicher Schriften und die Korrespondenz zwischen den tschsl. und den poln. Gerichten erfolgt durch Vermittlung des polnischen und des tschechosl. Justizministeriums. (Erl. des Just.-Min. vom 18. Nov. 1920, Z. 39.785/20.) Die aktorische Kaution wird von tschsl. Staatsangehörigen bei den polnischen Gerichten nicht verlangt, wie im „Dzienniku ustaw" vom 9. August 1921, Nr. 54, veröffentlicht wurde. Die tschsl. Gerichte wurden durch Erlaß des Justizministeriums, Z. 32.407/19, verständigt. Die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung des Armenrechtes ist gleichfalls verbürgt, weil nach der Erklärung der polnischen Delegation auf der Konferenz über die Regelung der Rechtsbeziehungen in Prag die Polnische Republik de facto im Verkehre mit der Tschsl. Republik die aus der Haager Konvention vom Jahre 1905 sich ergebenden Vorteile gewährt, obwohl sie selbst dieser noch nicht beigetreten ist. Hievon wurden die tschsl. Gerichte durch Erlaß des Justizministeriums vom 21. Feber 1921, Z. 48.222/20, verständigt. Exekutionstitel tschsl. Gerichte werden in Polen nicht vollstreckt.

Deutschland. Die Zustellung gerichtlicher Schriften und die Korrespondenz zwischen den Gerichten erfolgt bis jetzt auf diplomatischem Wege. Nach einem nicht formellen Übereinkommen vom Mai 1920 wurde die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Gewährung der Rechtshilfe, des Armenrechtes und der Befreiung vom Erlage der aktorischen Kaution gewährleistet.

Hievon wurden die tschsl. Gerichte mit Erlaß des Justizministeriums, Zahl 39.422, vom 15. Nov. 1920 verständigt.

Hinsichtlich der Vollstreckbarkeit von Urteilen ist die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland noch nicht gewährleistet. Der zwischenstaatliche Vertrag vom 20. Jänner 1922 über die Regelung der Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wurde bereits unterzeichnet, ist aber bisher noch nicht ratifiziert.[2])

Ungarn. Die Zustellung gerichtlicher Schriften und die Korrespondenz zwischen den ung. und den tschsl. Gerichten erfolgt nur auf diplomatischem Wege.

Hinsichtlich der aktorischen Kaution und Gewährung des Armenrechtes gilt bis jetzt ein nicht formelles Übereinkommen vom Mai 1920.

---

[1]) Bezüglich der Vollstreckbarkeit der Urteile siehe „Prager Archiv", Jahrg. I, S. 307.

[2]) Siehe „Prager Archiv", Jahrg. IV, Nr. 10, S. 438.

Digitized by Google

Nach diesem Übereinkommen werden alle Korrespondenzen und Zustellungen nur auf diplomatischem Wege vermittelt; das Armenrecht und die Befreiung von der aktorischen Kaution wird gegenseitig gewährt. Nichtpolitische Verbrecher werden ausgeliefert, die Steckbriefe müssen legalisiert sein. Öffentliche Urkunden werden im Instanzenwege beglaubigt, die Sträflinge werden übernommen. Requisitionen werden in der Sprache des betreffenden Staates erledigt. Verlassenschaften sollen statu pendente bis zum Abschlusse von Verträgen belassen werden.

Jugoslawien. Gerichtliche Ersuchsschreiben werden auf dem Gebiete des Königreiches SHS durch Vermittlung der Konsulate zugestellt. Auf Grund faktischer Gegenseitigkeit wird von tschsl. Staatsangehörigen der Erlag der aktorischen Kaution nicht verlangt, obzwar eine diesbezügliche Erklärung der Regierung von SHS nur bezüglich der Gerichte im Banat und der Bačca vorliegt.

Tschsl. Exekutionstitel sind in Jugoslawien nicht vollstreckbar.

Italien. Zustellung gerichtlicher Akten und die Korrespondenz der Gerichte erfolgt auf diplomatischem Wege. Die aktorische Kaution wird auf dem Gebiete des Königreiches Italien nicht verlangt, weil die italienischen Gesetze diese Institution nicht kennen, auch in den besetzten Provinzen wird diese nach einer Erklärung der italienischen Regierung nicht verlangt.

Das Armenrecht wird im Königreich Italien gewährt, für die besetzten Gebiete wurde dies aber nicht gewährleistet.

Es ist Aussicht vorhanden, daß eine vertragliche Regelung dieses ganzen Fragenkomplexes mit Italien noch im Laufe dieses Jahres zustande kommt.

Frankreich. Die Zustellung gerichtlicher Schriften erfolgt diplomatisch, aktorische Kaution wird von tschsl. Staatsangehörigen verlangt. Auch in Frankreich wird in nächster Zeit ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen werden.

Schweiz. Die Korrespondenz der Gerichte erfolgt auf diplomatischem Wege. Die cautio judicatum solvi wird verlangt und das Armenrecht wird nicht gewährt.

Rumänien. Die Zustellung gerichtlicher Schriften erfolgt ausschließlich durch Vermittlung der Gesandtschaft. Die Klagskaution wird auf dem Gebiete des alten Rumänien nicht verlangt, bezüglich der okkupierten Gebiete liegt eine Äußerung noch nicht vor. Tschsl. Exekutionstitel werden in Rumänien nicht vollstreckt.

Dänemark. Die gerichtlichen Ersuchsschreiben werden im diplomatischen Wege zugestellt. Die aktorische Kaution wird nicht verlangt, wovon die tschsl. und die dänischen Gerichte verständigt wurden.

Belgien. Gerichtliche Schriften werden im diplomatischen Wege zugestellt. Nach einem Berichte der tschsl. Gesandtschaft in Brüssel auf Grund einer Mitteilung des belgischen Justizministers wird die aktorische Kaution in Belgien in der Praxis nicht verlangt.

Holland. Gerichtliche Akte werden durch Vermittlung der tschsl. Gesandtschaft im Haag zugestellt. Die holländischen Gerichte verlangen die aktorische Kaution von allen Ausländern.

England. Die Zustellung der gerichtlichen Akten erfolgt auf diplomatischem Wege. Die aktorische Kaution wird von allen Klägern verlangt, die der englischen Jurisdiktion nicht unterliegen.

Bulgarien. Gerichtliche Akte werden diplomatisch zugestellt. Aktorische Kaution wird verlangt.

Aus der Praxis der Pensionsversicherung.*)

Die Ansprüche der Altversicherten. Unter den sogenannten Altversicherten (d. s. jene, welche schon vor dem 1. Juli 1920 versichert waren) ist die Ansicht verbreitet, daß sie durch die letzte Gesetzesänderung geschädigt wurden.

*) Aus der Zeitschrift „Die Pensionsversicherung", Organ der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag, I. Jahrg., Nr. 2.

Digitized by Google

Zur Begründung dieser unrichtigen Ansicht *) wird z. B. darauf hingewiesen, daß der Altversicherte nach zehn Beitragsjahren in der VI. und nach zehn weiteren Beitragsjahren in der XVI. Gehaltsklasse eine kleinere Invalidenrente erhält als der Neuversicherte (der nach dem 1. Juli 1920 eingetreten ist) nach zehn Jahren in der XVI. Gehaltsklasse, obzwar der erstere um Kč 3600 an Beiträgen mehr gezahlt hat. Diese Erwägung, welche überhaupt häufig bei der Beurteilung des Wertes der Versicherung anzutreffen ist, zeigt aber nur, wie wenig verbreitet die Kenntnis der grundlegenden Gedanken der Versicherung ist, welche zum Unterschiede vom Sparen ihre Leistungen nicht von der Höhe der individuellen Einzahlungen abhängig macht. Es wird bei dieser Erwägung keine Rücksicht darauf genommen, daß dieser Altversicherte weiterhin eventuell um zehn Jahre weniger in der XVI. Gehaltsklasse zahlen wird als der Neuversicherte, daß also der erstere weiterhin höchstens Kč 21.600, während der zweite Kč 32.400 an Beiträge zahlen wird. Die richtige Ansicht über die Sache können wir uns nur dann bilden, wenn wir große Gruppen von Versicherten ins Auge fassen, wie es dem Versicherungsprinzip entspricht, und nicht einzelne Fälle. Und da stellt sich allerdings das Verhältnis zwischen Alt- und Neuversicherten ganz anders dar. Am 1. Juli 1920 war eine geschlossene Gruppe von ungefähr 50.000 Altversicherten vorhanden. Das Alter derjenigen davon, welche im Jahre 1909 in die Versicherung eingetreten waren, war zwischen dem 30. und 67. Lebensjahre, da im Jahre 1909 die jüngsten von ihnen 18 Jahre und die ältesten 55 Jahre waren. Dahingegen setzte sich die Gruppe der Neuversicherten aus den Jahrgängen 18—55 zusammen und war daher durchschnittlich um 12 Jahre jünger. Die Altversicherten — abgesehen von ihrer ungünstigen Alterszusammensetzung — zahlten in den vergangenen 12 Jahren die Prämien in den Klassen I—VI und erwarben dadurch Ansprüche, zu deren Bedeckung unsere Anstalt von der liquidierenden Anstalt im Jahre 1918 ungefähr 70 Millionen Kč zu erhalten hatte, welcher Betrag zum 1. Juli 1920 auf ungefähr 100 Millionen Kč angewachsen war. Um allen Altversicherten dieselben Ansprüche gewähren zu können — als von Anfang an in der XVI. Gehaltsklasse — wie den Neuversicherten, müßte dieser Betrag um weitere 250 Millionen ergänzt werden. Die Möglichkeit von dritter Seite einen so großen Betrag zu erlangen, war ausgeschlossen und es war auch nicht daran zu denken, die Nachzahlung der Prämien der XVI. Gehaltsklasse für 12 Jahre durch die Versicherten selbst oder ihre Dienstgeber zu erreichen. Es blieben deshalb nur zwei Wege: 1. Neben der bisherigen eine ganz neue Versicherung mit neuen Wartezeiten einzuführen, so daß jeder Versicherte zwei nebeneinanderlaufende und unabhängige Versicherungen hätte, 2. das bisherige System des Gesetzes vom Jahre 1909 beizubehalten und nur neue Gehaltsklassen anzufügen, wobei eine Gehaltsklassenänderung auf Grund des Gesetzes die gleiche Geltung hätte wie eine Änderung auf Grund der Erhöhung der Dienstbezüge. Praktisch durchführbar war nur die Variante 2. Durch die Einführung dieser geschah den Altversicherten keine Unbill. Während die Altversicherten höchstens 28½ Jahre in der XVI. Gehaltsklasse einzahlen werden, zahlen die Neuversicherten eventuell 40 Jahre in der XVI. Gehaltsklasse, so daß von zwei Versicherten mit gleicher Beitragszeit der Neuversicherte um 9000 Kč mehr zahlt als der Altversicherte. Wenn der Altversicherte diesen Betrag (mit Zinsen), um welchen er weniger gezahlt hat, für eine Zusatzversicherung benützt, gleicht er in der Mehrzahl der Fälle den Unterschied in den Ansprüchen aus, ja er erzielt sogar oft noch höhere Ansprüche. Jede andere Regelung würde entweder die Bereitstellung von in die Hunderte von Millionen gehenden Beträgen oder das vollständige Aufgeben des Systems des Gesetzes vom Jahre 1906 erfordern. Daß die gegen die Novelle gemachten Einwendungen haltlos und nicht berechtigt sind, ist auch für den Laien daraus ersichtlich, daß die Ansprüche der Altversicherten im wesentlichen dieselben wie jetzt wären, auch wenn die Novelle mit ihren 16 Gehaltsklassen schon vom 1. Jänner 1909 gegolten hätte. Denn

*) In Wirklichkeit haben gerade die Altversicherten bedeutende Vorteile gegenüber den neuen Versicherten. Z. B. wird der Grundbetrag der Invalidenrente in den höheren Gehaltsklassen, welche für die neuen Versicherten in Betracht kommen, mit einem Viertel der bezahlten Beiträge bemessen, während er den Altversicherten wenigstens mit einem Viertel der geleisteten Prämien berechnet wird, in der Regel aber mit weit höheren Beträgen.

Digitized by Google

in die höheren Gehaltsklassen als in die VI. wäre in den ersten zehn Jahren nur ein kleiner Teil der Versicherten gekommen. Zusammenfassend kann man sagen, daß eine Erhöhung der Ansprüche der Altversicherten ohne eine ausgiebige Aushilfe von dritter Seite und ohne eine durchgreifende Änderung der Grundlagen des Gesetzes unmöglich war. Für das letzte waren jedoch im Zeitpunkte der Novellierung die erforderlichen Daten gar nicht vorhanden.

Einkauf von im Kriegsdienste zugebrachten Jahren. Durch die Bestimmung des § 31 Pens.-Vers.-Ges. ist die Erhöhung der Ansprüche durch Einkauf von Jahren, und zwar von Dienstjahren, zugelassen worden. Gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen ist es möglich, die während der Kriegsdauer im Militär- oder Zivildienste zugebrachte Zeit doppelt anzurechnen. Die Verwaltungskommission der Allgemeinen Pensionsanstalt hat nun beschlossen, den Einkauf einer versicherungslosen, im Militärpräsenzdienste zugebrachten Zeit zuzulassen, auch wenn es sich nicht um eine im Militärdienst während der Kriegsdauer zugebrachte Zeit handelt. Hiedurch wird der Umfang des in § 31, Abs. 1 Pens.-Vers.-Ges., angeführten Begriffes der „Dienstzeit" erweitert. Hinsichtlich der Details gelten die allgemeinen Grundsätze. Beim Einkauf einer Präsenzdienstzeit kann, sofern es sich nicht um die Kriegszeit handelt, diese Zeit allerdings nur einfach gerechnet werden.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

40. Stück, ausgegeben am 26. April 1922.

***126. Gesetz v. 5. IV. 1922, betreffend die provisorische Teilung von Katastralparzellen nach vorläufigen vom staatlichen Bodenamt ausgefertigten Situationsskizzen und deren bücherliche Durchführung.**

Enthält Erleichterungen der für die Teilung der Katastralparzellen geltenden Vorschriften hinsichtlich der Bodenzuteilung nach dem Zuteilungsgesetze.

127. Vdg. v. 21. IV. 1922, betreffend die Abänderung der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7. April 1921, Slg. 148, über den Schutz gegen die Einschleppung des Kartoffelkrebses und über die Bekämpfung desselben.

Die Abänderung besteht darin, daß die teilweise oder vollständige Befreiung von der phytopathologischen Kontrolle für eingeführte und durchgeführte Kartoffeln bewilligt und die Untersuchung der Kartoffeln statt von zwei auch nur von einem Kommissionsmitgliede durchgeführt werden kann.

***128. Vdg. v. 21. IV. 1922, womit die Wirksamkeit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Jänner 1922, Slg. 11, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen auf die Bauarbeiterschaft, verlängert wird.**

Verlängert bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juli 1921, Slg. 267, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser, längstens aber bis zum 31. Dezember 1922.

***129. Kundmachung des Finanzministers v. 15. IV. 1922 über die Festsetzung des Tages des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 338, betreffend die Wasserkraftsteuer.**

Als dieser Tag wird der 1. Juni 1922 festgesetzt.

41. Stück, ausgegeben am 30. April 1922.

***130. Gesetz v. 27. IV. 1922 über den Schutz der Mieter.**

131. Vdg. v. 21. IV. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. 43, betreffend die Trennung der staatlichen Finanzverwaltung von der Gemeinde- und Munizipalverwaltung in der Slowakei und in Karpathorußland.

---

*) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im „Archiv" vollinhaltlich abgedruckt.

Digitized by Google

Enthält insbesondere eingehende Bestimmungen über die den Gemeinden, städtischen Steuerämtern und Distrikts- und Gemeindenotären in Finanzangelegenheiten auch weiterhin obliegenden Verpflichtungen und über die Übergabe der an die staatlichen Steuerämter übertragenen Agenden.

42. Stück, ausgegeben am 6. Mai 1922.

132. Vdg. v. 27. IV. 1922 zur Durchführung des § 4 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. 303.

Diese Durchführungsverordnung zu dem Gesetze über die Zahnheilkunde und die Zahntechnik definiert den Begriff des künstlichen Ersatzes von Zähnen und Gebissen und zählt einerseits die den Zahntechnikern gestatteten Eingriffe an Zähnen und Gebissen und andererseits die ihnen verbotenen ärztlichen Verrichtungen auf.

133. Vdg. v. 27. IV. 1922, betreffend die Einreihung der Frauenfachschule für Buchbinderei in Ungarisch-Hradisch unter jene gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Diese Verordnung stellt eine Ergänzung der Ministerialverordnung v. 27. Juli 1907, R.G.Bl. Nr. 193, dar.

134. Vdg. v. 27. IV. 1922, mit welcher die Ministerialverordnungen vom 7. August 1912, R.G.Bl. Nr. 168, und vom 8. Juni 1915, R.G.Bl. Nr. 157, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelnen Anstalten, ergänzt, beziehungsweise abgeändert werden.

Der Frauengewerbeschule Vlasta in Znaim wird das Recht zur Abhaltung der Meisterprüfungen für das Damenschneidergewerbe, auf Kinder- und Frauenkleidermachen beschränkt und von Frauen ausgeübt, verliehen.

135. Vdg. v. 27. IV. 1922, womit neue Amtstitel für einzelne Amts- und Polizeiamtsärzte der staatlichen Sanitätsverwaltung festgesetzt werden.

Für die VII. Rangsklasse Sanitätsrat, bezw. Polizeisanitätsrat, für die VI. Rangsklasse Obersanitätsrat, bezw. Polizeiobersanitätsrat; unberührt bleiben die mit der Funktion eines Landessanitätsinspektors und eines Polizeichefarztes verbundenen bisherigen Titel.

136. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 28. IV. 1922, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Jaroslau (Bezirk Hohenmauth) und in Ehrenberg (Bezirk Neutitschein), die Regulierung der Bečwa in Mähren sowie die Verbauung des Třebowětitzer Baches im Bezirke Hořitz, des Krounkabaches im Bezirke Skutsch und des Kleinpřilepper Baches im Bezirke Kladno.

43. Stück, ausgegeben am 12. Mai 1922.

137. Vdg. v. 21. IV. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 316, über die Flagge und das Register der Seeschiffe. (Zweite Durchführungsverordnung.)

Enthält namentlich nähere Vorschriften über die Ausfertigung des Schiffszertifikates und des vorläufigen Geleitscheines, sowie über die Führung eines Seeschiffkatasters beim tschechoslowakischen Schiffahrtsamte.

44. Stück, ausgegeben am 13. Mai 1922.

138. Vdg. v. 21. IV. 1922, womit gemäß dem Gesetze vom 21. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 235, und dem ung. Ges. Art. LXIX/1912 die Vergütung der Schätzleute und die Vergütung für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel bestimmt wird.

Diese Verordnung, die mit Rückwirkung vom 24. Oktober 1921 als dem ersten Tage der Herbstmobilisierung 1921 bis zum 31. Dezember 1922 gilt, erhöht die Ver-

Digitized by Google

gütung der Schätzleute auf 50 Kč täglich, wogegen bei der Vergütung für den Rücktransport die Sätze aus der Verordnung vom 30. Juli 1914, R.G.Bl. Nr. 185, übernommen wurden.

139. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 1. IV. 1922, betreffend das Übereinkommen zwischen der Republik Frankreich und der Tschechoslowakischen Republik wegen Übermittlung der Personalstandesdokumente der Staatsangehörigen der beiden Staaten.

Regelt die Übermittlung der im Gebiete des einen Staates aufgenommenen und Staatsangehörige des anderen Staates betreffenden Geburts-, Trauungs- und Todesurkunden. Am 7. April 1921 in Kraft getreten.

140. Vdg. v. 10. IV. 1922, womit die Verordnung v. 6. November 1920, Slg. 609, betreffend die Ernennung der Angestellten aller Staatszweige zu Unterbeamten, teilweise abgeändert wird.

Die Änderung besteht darin, daß von nun an die Ernennung erst mit dem Tage der Erfüllung aller Bedingungen, das heißt, auch der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zu erfolgen hat, während sie bisher zwar auch erst nach Ablegung der Prüfung, aber mit Rückwirkung auf den Tag der Vollstreckung der effektiven 12 Dienstjahre (bei entsprechender höherer Dienstleistung während eines bestimmten Zeitraumes) erfolgt ist.

141. Vdg. v. 21. IV. 1922, womit die Amtstitel der staatlichen Veterinärbeamten geregelt werden.

Für die staatlichen Veterinärbeamten der politischen Behörden I. und II. Instanz gelten folgende Amtstitel: Veterinärassistent (Anwärter), Staatsveterinär (X. und IX. Rangsklasse), Staatsoberveterinär (VIII. Rangsklasse), Staatsveterinärrat (VII. Rangsklasse), Staatsoberveterinärrat (VI. Rangsklasse) und Ministerialrat (V. Rangsklasse). Den in den Personalstand des Ministeriums für Landwirtschaft eingereihten Veterinärbeamten gebühren dieselben Titel wie den Konzeptsbeamten dieses Ministeriums.

45. Stück, ausgegeben am 19. Mai 1922.

***142. Vdg. v. 12. V. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1922, Slg. 338, betreffend die Wasserkraftsteuer.**

46. Stück, ausgegeben am 23. Mai 1922.

***143. Vdg. v. 27. IV. 1922 zur Durchführung des Gesetzes v. 12. August 1921, Slg. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht.**

47. Stück, ausgegeben am 24. Mai 1922.

***144. Gesetz v. 28. IV. 1922, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Periode 1922/23.**

145. Vdg. v. 12. V. 1922, betreffend Abänderungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

Durch diese Verordnung wird den durch die Verordnungen vom 19. Dezember 1921, Slg. 460, und vom 23. März 1922, Slg. 106, verfügten Änderungen des Zolltarifs und überdies der durch die Verordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. 431, verfügten Änderung der Vorschriften über die Art der Bierbesteuerung Rechnung getragen.

***146. Gesetz v. 28. IV. 1922, betreffend die Durchführung der Bestimmungen über die internationalen gemischten Schiedsgerichtshöfe gemäß Art. 304 des Friedensvertrages von Versailles, 256 des Friedensvertrages von St. Germain, 239 des Friedensvertrages von Trianon und 188 des Friedensvertrages von Neuilly.**

Enthält Bestimmungen über die Rechtshilfe für die gemischten Schiedsgerichtshöfe, über die Vollstreckung ihrer Urteile und über die internationalen Privilegien der Schiedsgerichtshöfe.

Digitized by Google

***147. Vdg. v. 18. V. 1922 zur Durchführung des § 45, Abs. 3, des Gesetzes vom 6. März 1906, R.G.Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**
Enthält Bestimungen über die Zusammenstellung und Benützung der Revisorenlisten.

48. Stück, ausgegeben am 26. Mai 1922.

148. Vdg. v. 12. V. 1922 über die grundbücherliche Teilung von Parzellen und die Tätigkeit der autorisierten Geometer bei der Regelung der Besitzverhältnisse in der Slowakei und in Karpathorußland.
Durch diese Verordnung wird die Vereinheitlichung der gegenständlichen Rechtsnormen angebahnt; zugleich werden die Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1922, Slg. 126, auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt.

49. Stück, ausgegeben am 27. Mai 1922.

149. Vdg. v. 18. V. 1922, womit Vorschriften zu dem Gesetze vom 17. Feber 1922, Slg. 85, betreffend eine Staatsgarantie für landwirtschaftliche Genossenschaften mit Ausnahme von Kredit- und Konsumgenossenschaften, erlassen werden.
Enthält insbesondere die genauen Kontrollbedingungen für die Gewährung der Garantie und die Pflichten des betreffenden Gläubigers, dessen Darlehen garantiert wird.

150. Vdg. v. 18. V. 1922, womit Vorschriften zu dem Gesetze vom 17. Feber 1922, Slg. 87, betreffend eine Staatsgarantie für Arbeiter-Produktiv- und Arbeitsgenossenschaften, erlassen werden.
Enthält ähnliche Vorschriften wie Nr. 149.

***151. Vdg. v. 18. V. 1922, betreffend die Festsetzung der Frist zur Geltendmachung, bezw. Erneuerung der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum auf Grund der Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. 305, vom 24. Juli 1919, Slg. 469 u. 471, und vom 30. Juni 1921, Slg. 259 und 261.**
Die Frist läuft am 31. Oktober 1922 ab. (Vergl. den Fristenkalender in Nr. 12 auf Seite 537.)

50. Stück, ausgegeben am 29. Mai 1922.

152. Vdg. v. 18. V. 1922, womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Juli 1921, Slg. 237, betreffend die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921, abgeändert wird.
Enthält lediglich die Richtigstellung eines falschen Zitates im § 30, Abs. 2, der erwähnten Verordnung, woselbst richtig der Abschnitt VI (und nicht VII) des Ges.-Art. XI: 1909 zu beziehen ist.

153. Vdg. v. 18. V. 1922, betreffend die Abänderung der Sprengel der Bezirksgerichte in Trstenná und Námestovo.
Der zum Gebiete der Tschechoslowakischen Republik gehörende Teil der Gemeinde Dolná Lipnica, der durch die Verordnung vom 9. März 1922, Slg. 91, aus dem Stuhlrichterbezirke Trstenná an den Stuhlrichterbezirk Námestovo überwiesen wurde, wird nunmehr auch aus dem Gerichtsbezirk Trstenná an den Gerichtsbezirk Námestovo überwiesen.

154. Kundmachung des Finanzministers v. 13. V. 1922, betreffend die Errichtung von Salzverschleißämtern in Solnohrad bei Prešov und in Marmarošská Solotvina.
Diese staatlichen Salzverschleißämter beim Südwerke in Sobanya bei Eperies und auf dem Salzbergwerke in Akna Slatina bestehen seit 1. Juni 1922.

155. Vdg. v. 26. V. 1922, betreffend die Ausgabe von Kronenmünzen tschechoslowakischer Währung.
Diese Kronenmünzen werden im ganzen höchstens im Betrage von 100 Millionen Kč in Umlauf gesetzt werden.

156. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 26. V. 1922 wegen Hinausgabe der Kronenmünzen tschechoslowakischer Währung.
Enthält die Beschreibung und Abbildung dieser Münzen.

Digitized by Google

51. Stück, ausgegeben am 31. Mai 1922.

***157. Vdg. v. 18. V. 1922, womit das dem Gesetz vom 12. August 1921, Slg. 321, angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände abgeändert wird.**

52. Stück, ausgegeben am 7. Juni 1922.

158. Übereinkommen, geschlossen zwischen Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und der Tschechoslowakei, betreffend Reisepäse und Sichtvermerke.

Dieses Übereinkommen ist zwischen Österreich, Ungarn, Italien und der Tschechoslowakischen Republik am 27. März 1922 in Kraft getreten.

159. Internationales Opiumabkommen.

Dieses Abkommen, dessen Ratifikation im Namen der Tschechoslowakischen Republik gemäß Art. 295 des Friedensvertrages von Versailles durch die Ratifikation dieses Friedensvertrages ersetzt wurde, hat für die Tschechoslowakische Republik am 10. Jänner 1920 internationale Wirksamkeit erlangt.

160. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 8. II. 1922, betreffend den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Der Beitritt zu diesem Übereinkommen, welcher der Tschechoslowakischen Republik durch den Artikel 20 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei am 10. September 1919 zu Saint-Germain-en-Laye, abgeschlossenen Vertrages zur Pflicht gemacht wurde, hat am 8. Dez. 1921 internationale Wirksamkeit erlangt. Das Abkommen ist im österreichischen Reichsgesetzblatte vom Jahre 1913 unter Nr. 26 kundgemacht worden.

161. Vdg. v. 30. V. 1922, betreffend die Einziehung der tschechoslowakischen 500 Kronen-Staatsnoten.

Diese Noten hören mit dem 31. August 1922 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, und können dann noch bis zum 31. August 1924 beim Bankamte des Finanzministeriums und dessen Filialen umgetauscht werden.

162. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 30. V. 1922 wegen Einziehung der tschechoslowakischen 500 Kronen-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919.

Wiederholt die Bestimmungen der vorangehenden Verordnung mit dem Zusatze, daß nach dem 31. August 1924 auch der Umtausch dieser Noten beim Bankamte ausgeschlossen ist.

163. Vdg. v. 30. V. 1922, betreffend die Organisierung des Revisionsdienstes im Finanzministerium, die Einreihung der Beamten dieses Dienstes in die Gruppen der Zeitvorrückung und die Festsetzung ihrer Amtstitel.

Die Verordnung unterscheidet den höheren Revisionsdienst (Gruppe A), den ausübenden Revisionsdienst (Gruppe C) und den Revisionshilfsdienst (Gruppe D). Amtstitel: Gruppe A: Ministerialrat (V. Rangskl.), Oberrevisionsrat des Finanzd. (VI.), Revisionsrat des Finanzd. (VII.), Revisionsoberkommissär des Finanzd. (VIII.), Revisionskommissär des Finanzd. (IX.), Revisionskonzipist des Finanzd. (X.), Eleve für den höheren Revisionsdienst: Gruppe C: Revisionsoberinspektor (VI.), Revisionsinspektor (VII.), Oberrevisor (VIII.), Revisor (IX.), Revisionsoffizial (X.), Revisionsassistent (XI.), Anwärter im ausübenden Revisionsdienste: Gruppe D: Revisionsoberrechnungsführer (VII.), Revisionsrechnungsführer (VIII.), Revisionsoberadjunkt (IX.), Revisionsadjunkt (X.), Revisionsakzessist (XI.), Anwärter im Revisionshilfsdienste.

164. Vdg. v. 30. V. 1922, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Einquartierung des Militärs in Kasernneubauten.

Um den Neubau von Kasernen überhaupt zu ermöglichen, kann auf Grund dieser Verordnung den Gemeinden oder sonstigen Faktoren, die solche Kasernen bauen, die Gewährung einer höheren als der im Einquartierungsgesetze festgesetzten Vergütung für die Einquartierung zugesichert werden, und zwar bis zu dem Betrage, der zur Verzinsung und Amortisierung des für die Beschaffung des Bauplatzes und den Bau erforderlichen Kapitals notwendig ist.

Digitized by Google

53. Stück, ausgegeben am 8. Juni 1922.

165. Vdg. v. 30. V. 1922, betreffend die Anrechnung des Militärdienstes, eines früheren Zivildienstes oder einer früheren Zivilbeschäftigung für die Vorrückung der Staatsbediensteten und der Bediensteten der vom Staate verwalteten Fonds und Unternehmungen in höhere Bezüge.

Diese Verordnung ist auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. 222, über die Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsbediensteten erlassen worden, und enthält Bestimmungen für die neueintretenden Beamten, die von den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1920, Slg. 666, abweichen.

166. Vdg. v. 30. V. 1922, womit die Regierungsverordnung vom 8. November 1920, Slg. 615, betreffend das Sprengstoffmonopol, ergänzt wird.

Darnach werden dem Sprengstoffmonopol auch jene Sprengstoffe unterworfen, die Peroxyde enthalten.

167. Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 30. V. 1922, womit die Konzession für die mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Drahtseil-Kleinbahn von der Stefanikbrücke in Prag—Holeschowitz zur Restauration auf dem Plateau des Belvedere als erloschen erklärt wird.

Diese Erklärung ist über Ansuchen der Gemeinde Prag erfolgt.

54. Stück, ausgegeben am 10. Juni 1922.

168. Gesetz v. 23. V. 1922, womit der Ges.-Art. LXIII vom Jahre 1912 über die Ausnahmsverfügungen teilweise aufgehoben wird und einzelne Bestimmungen über das Standrecht abgeändert werden.

Die teilweise Aufhebung des bezogenen Gesetzartikels ist im Hinblicke auf das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. 300, über außerordentliche Verfügungen erfolgt, welches für das ganze Staatsgebiet gilt und daher den Gesetzartikel zum Teil überflüssig macht. Für das Strafverfahren in Preßsachen wird durch das neue Gesetz die volle Unifizierung herbeigeführt, indem die Geltung der §§ 487—494 der österreichischen Strafprozeßordnung auf das vormals ungarische Gebiet ausgedehnt wird. Hinsichtlich des Standrechtes ist die Unifizierung zwar nicht vollkommen, aber doch insoweit durchgeführt, daß das Standrecht auch im vormals ungarischen Gebiete (und zwar in der Regel von der Regierung, bei Gefahr im Verzuge von dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister, bezw. vom Gouverneur Karpathorußlands im Einvernehmen mit den Präsidenten der Gerichtstafeln und den Oberstaatsanwälten der betreffenden Gebiete, äußerstenfalls vom Župan im Einvernehmen mit den Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und den Staatsanwälten der in Betracht kommenden Gebiete) nur in solchen Fällen verhängt werden kann, in denen dies auch im übrigen Gebiete der Republik möglich ist.

Sehr wichtig ist die für das ganze Gebiet der Republik geltende Neuerung, daß die Regierung verpflichtet ist, von der Kundmachung des Standrechtes der Nationalversammlung, bezw. dem Ständigen Ausschusse ohne Verzug Bericht zu erstatten und das Standrecht aufzuheben, sobald ein Haus oder der Ständige Ausschuß es verlangt.

***169. Gesetz v. 24. V. 1922, womit das Gesetz vom 19. März 1876, R.G.Bl. Nr. 28, über die Rechtsmittelfristen im Verfahren vor den Finanzbehörden ergänzt wird.**

55. Stück, ausgegeben am 13. Juni 1922.

170. Vdg. v. 8. VI. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 15. Feber 1922, Slg. 71, betreffend die Auswanderung.

Enthält insbesondere eingehende Vorschriften über den Betrieb der Auswandererbureaus.

56. Stück, ausgegeben am 16. Juni 1922.

171. Vdg. v. 8. VI. 1922, womit das Gebiet des tschechoslowakischen Staates in 28 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektorate eingeteilt wird.

Digitized by Google

Durch diese Neueinteilung werden unter anderem zwei neue Inspektorate in Jungbunzlau und Brünn (Landbezirk) errichtet und der Sitz des Inspektorates Brünn II wird wieder nach Znaim zurückverlegt.

172. Vdg. v. 8. VI. 1922, womit das Knabenerziehungsheim der tschech. Landeskommission für Jugendfürsorge in Dobřichowitz mit den Anstaltswerkstätten für das Schneider-, Schuhmacher- und Tischlergewerbe unter jene gewerblichen Unterrichtsanstalten eingereiht wird, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ganz oder zum Teile ersetzen.

Das Zeugnis dieser Anstalt ersetzt den Gesellenbrief, beziehungsweise die Gesellenprüfung.

57. Stück, ausgegeben am 17. Juni 1922.

173. Gesetz v. 8. VI. 1922, betreffend die Einrechnung des militärischen Kriegsdienstes in die fachliche Apothekertätigkeit.

Enthält detaillierte Bestimmungen über diese Einrechnung, die ohne Rücksicht auf die Art der Kriegsdienstleistung (Gefangenschaft) erfolgt.

58. Stück, ausgegeben am 20. Juni 1922.

***174. Vdg. v. 13. VI. 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Slg. 86, betreffend die Einschränkung der Verabreichung von alkoholischen Getränken.**

Enthält verschiedene Durchführungsbestimmungen zu dem bezogenen Gesetze.

59. Stück, ausgegeben am 28. Juni 1922.

175. Vdg. v. 22. VI. 1922, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

Durch diese Verordnung, die an Stelle der Verordnung vom 17. November 1921, Slg. 416, tritt, wird die zum Teil noch gebundene Kohlenwirtschaft bis 31. Dezember 1922 beibehalten, wobei jedoch eine weitere Erleichterung insofern eintritt, als jene Kohlenverbraucher, die sich die Kohle selbst gekauft haben, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten keine Anmeldungen mehr vorlegen müssen.

176. Kundmachung des Ministers für Volksverpflegung v. 24. VI. 1922, betreffend die für die Slowakei und Karpathorußland bewilligten Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnungen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juni 1921, Slg. 224, und vom 21. Juli 1921, Slg. 237.

Die Ausnahmen bestehen in der Übertragung gewisser Funktionen von den Komitats- auf die Bezirksrepartitionskommissionen, bezw. von den Komitatsbehörden auf die Stuhlrichterämter.

177. Vdg. v. 22. VI. 1922, betreffend die Festsetzung neuer Amtstitel für die technischen Beamten der Tabakregie.

Diese Titel sind: Ministerialrat (V. Rangsklasse), technischer Oberrat der Tabakregie (VI.), techn. Rat der Tabakregie (VII.), technischer Oberkommissär der Tabakregie (VIII.), technischer Kommissär der Tabakregie (IX.), technischer Adjunkt der Tabakregie (X.), techn. Eleve der Tabakregie (ohne Rangsklasse).

60. Stück, ausgegeben am 1. Juli 1922.

***178. Vdg. v. 22. VI. 1922, betreffend die Aufhebung von Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentumsrechtes.**

Es handelt sich um gegenstandslos gewordene Ausnahmsbestimmungen. Die in einzelnen der aufgehobenen Verordnungen vorgesehenen Fristen beginnen mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Verordnung, d. i. am 15. Juli 1922 zu laufen und enden am 15. August, bezw. 15. Oktober 1922.

179. Vdg. v. 22. VI. 1922, womit der § 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1918, Slg. 88, über den Steuer-, Kassen-, Lotto- und Stempelamtsdienst abgeändert wird.

Digitized by Google

Darnach ist nunmehr zur Aufnahme in diesen Dienst nicht bloß die Absolvierung einer Mittelschule, sondern auch die Ablegung der für die betreffende Anstalt obligatorisch oder fakultativ festgesetzten Reifeprüfung erforderlich.

180. Vdg. v. 30. VI. 1922, womit die Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer verlängert wird.

Verlängert bis zum 31. Dezember 1922.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.*)

(Aus der amtl. Sammlung des Justizministeriums, Beilage zum Verordnungsblatte.**)

177. Im außerstrittigen Verfahren kann dem Vater die Zahlung des Unterhaltes nur vom Tage des Antrages an auferlegt werden; die auf die vergangene Zeit entfallenden Beträge können nur im Prozeßwege begehrt werden.

Die bloße vorübergehende Nichterfüllung der väterlichen Verpflichtungen ist kein Grund, für die Entziehung der väterlichen Gewalt. (Entsch. v. 22. März 1922, R II 109/22.)

178. Wurde das Urteil des Prozeßgerichtes vom Berufungsgerichte aufgehoben und dabei keine Rechtsnorm vorgeschrieben, nach der sich das Gericht I. Instanz bei der Erlassung eines neuen Urteiles richten müsse, so ist unter den im § 502, Abs. 2 ZPO. die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichtes, durch das das neue Urteil des Prozeßgerichtes bestätigt wurde, ausgeschlossen. (Entsch. v. 28. März 1922, Rv I 24/22.)

179. Wenn die Parteien sich nicht anders geeinigt haben, so wird durch die Trennung der Ehe nach § 15 des Gesetzes v. 22. V. 1919, Nr. 320 Slg., nichts an der Alimentation des Ehegatten gegenüber der Ehefrau, die an der vorhergehenden Scheidung kein Verschulden hatte, geändert; jeder der Ehegatten kann aber aus wichtigen Gründen um Neuregelung der Vermögensverhältnisse im Rechtswege ansuchen. Bei der Neuregelung ist aber immer auf die Vermögensverhältnisse der Ehegattin Rücksicht zu nehmen. (Entsch. v. 29. März 1922, Rv II 9/22.)

180. Zum Antrage auf Aufschiebung der Exekution durch Räumung der Wohnung nach der Regierungsverordnung v. 25. Juni 1920, Nr. 409 Slg., ist der Aftermieter nicht berechtigt, wenn die Exekution gegen den Mieter bewilligt wurde. (Entsch. v. 25. April 1922, R I 348/22.)

Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen in Zivilrechtssachen veröffentlichten Entscheidungen.***)

354. Auch Fristen, deren Ende zu einem bestimmten Tage festgesetzt wurde, verlängern sich um die ganze Zeit der Gerichtsferien, wenn jener Tag in die Gerichtsferien fällt. Dies gilt auch dann, wenn die um die Frist ansuchende Partei

*) Siehe „Prager Archiv", IV. Jahrg., Nr. 11, S. 503.

**) Siehe „Prager Archiv", Jg. IV, Nr. 11, S. 502.

***) Aus den soeben erschienenen Heften Nr. 1 und 2 der amtlichen Entscheidungssammlung, Zivilrechtlicher Teil. Siehe auch „Prager Archiv", Jahrg. IV., Nr. 5, S. 195.

Digitized by Google

keinen Bedacht darauf genommen hat, daß der letzte Tag der angesuchten Frist in die Gerichtsferien fällt. (Entsch. v. 7. I. 1920. R I 487/19.)

355. Wenn sich die geschiedenen Ehegatten einverständlich betreffs des Unterhaltes geeinigt haben, so kann der Gattin, die später im Prozeßwege eine Erhöhung des Unterhaltes begehrt, eine einstweilige Verfügung durch Erhöhung des Unterhaltes auf das eingeklagte Ausmaß nicht bewilligt werden. (Entsch. v. 7. I. 1920. R I 505/19.)

356. Wenn erst bei der mündlichen Berufungsverhandlung bemerkt wird, daß die Berufungsschrift der Unterschrift eines Advokaten entbehrt, so ist auch dann nach §§ 84 und 85 ZPO. vorzugehen. (Entsch. v. 7. I. 1920. R II 176/19.)

357. Das Gericht ist nicht dazu berufen, die Sicherstellung von Beweisen über den Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch Einquartierung von Militär und Einstellung von Militärpferden verursacht wurde, durchzuführen. (Entsch. v. 7. I. 1920. R II 179/19.)

358. Über die Einwendungen über die außergerichtliche Kündigung, die den Erfordernissen des § 562. Abs. 1 und 2 Z. P. O. nicht entspricht, kann das gerichtliche Verfahren nicht eingeleitet werden. (Entsch. v. 7. I. 1920. Rv I 615/19.)

359. Die Veröffentlichung einer Regierungsverordnung in der Tagespresse ersetzt nicht die Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen.

Eine nicht ordnungsmäßig kundgemachte Weisung der politischen Landesverwaltung an die politische Bezirksverwaltung hat keine Verbindlichkeit nach außen, auch wenn sie auf Grund einer Regierungsverordnung erlassen wurde. (Entsch. v. 7. I. 1920. Rv II 285/19.)

360. Die Ehrenbeleidigung eines Mitangestellten, umsomehr eines vorgesetzten Mitangestellten, ist ein wichtiger Grund, wegen dessen der Dienstgeber den schuldigen Angestellten sofort aus den Diensten entlassen kann. Dieses Recht geht dadurch nicht verloren, daß der beleidigte Mitangestellte die Beleidigung verziehen hat.

Der Diebstahl am Dienstgeber kann als Grund der sofortigen Entlassung des Angestellten auch dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstgeber während der Zeit des Strafverfahrens den Angestellten in seinen Diensten belassen und sich dem Strafverfahren nicht angeschlossen hat. (Entsch. v. 7. I. 1920. Rv II 300/19.)

361. Der Ersatzanspruch gegen die Eisenbahn nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz ist vom Standpunkte der rechtskräftig erledigten Streitsache nicht identisch mit dem Anspruche aus der Haftung der Eisenbahnen nach dem Gesetze v. 5. März 1869, RGBl. Nr. 27. (Entsch. v. 8. I. 1920. R I 461/19.)

362. Gegen einen Pflegebefohlenen, dessen Vertreter (Beistand) trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist, kann ein Versäumungsurteil erlassen werden.

Wenn der Kaufvertrag wegen der persönlichen Unfähigkeit des Verkäufers ungültig war, so hat der Käufer, dem die Sache im Eviktionswege abgenommen wurde, gegen den Verkäufer keinen Gewährleistungsanspruch, sondern kann von ihm nur das begehren, worum er sich bereichert hat und den Ersatz der Aufwendungen auf die Sache. (Entsch. v. 8. I. 1920. Rv I 575/19.)

363. Wenn der Käufer für den Verkäufer über dessen Anweisung den Kaufpreis bei einer dritten Person erlegt hat, so entstand zwischen dem Käufer und der dritten Person weder ein Verwahrungsverhältnis, noch ein anderes Rechtsverhältnis. (Entsch. v. 13. I. 1920. R I 495/19.)

364. Wenn der Antrag auf Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. in das Register über Widerspruch des Ministeriums des Innern rechtskräftig abgewiesen wurde, das Oberste Verwaltungsgericht aber hierauf die Entscheidung des Ministeriums aufgehoben hat, so ist das erneuerte Gesuch der Gesellschaft als ein neues Gesuch anzusehen und die Einholung einer neuerlichen Äußerung des Ministeriums erforderlich. (Entsch. v. 13. II. 1920. R I 501/19.)

365. Es handelt sich nicht um eine rechtskräftig entschiedene Sache, wenn der Beschädigte die Erhöhung des durch Urteil bereits festgesetzten Schadenersatzes aus dem Grunde begehrt, weil sich sein Gesundheitszustand später verschlechtert hat. (Entsch. v. 13. I. 1920. R I 508/19.)

Digitized by Google

366. Die Eisenbahn haftet für die Bahnhofsgarderobe als Verwahrer ohne Unterschied, ob sie die Garderobe selbst durch ihre Bediensteten besorgt oder ob sie sie einem privaten Unternehmer vergeben hat. (Entsch. vom 13. I. 1920, R II 175/19.)

367. Der Erfüllungsort und daher auch die Währung der zugesprochenen Kosten richtet sich nach der Vorschrift des § 1420 abGB. (Entsch. vom 16. I. 1920, R II 1/20.)

368. Der Wirksamkeit einer außergerichtlichen Kündigung steht nicht im Wege, daß sie formell nur an einen von mehreren Mietern gerichtet wurde, und daß ihr gegenseitiges Familienverhältnis unrichtig bezeichnet wurde, wenn nur alle Mieter von der Kündigung faktisch erfahren haben und ihnen bekannt sein mußte, worum es sich handelt.

Wenn in der Frist des § 575 ZPO. auf Grund einer außergerichtlichen Kündigung der Exekutionsantrag auf Räumung nicht überreicht werden kann, so genügt es, wenn in derselben Frist die Klage auf Räumung überreicht wird. (Entsch. vom 13. I. 1920, Rv I 5/20.)

369. Unter „böswilligem Verlassen" im Sinne des § 109 abGB. ist nur eine solche absichtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verstehen, die gegen den Willen des anderen Teiles und ohne dringende Ursache geschah. (Entsch. vom 13. I. 1920, Rv II 279/19.)

370. Die ausdrückliche Erklärung des § 579 abGB. kann nicht nur durch Worte, sondern auch durch Kopfnicken und Unterschreiben der letzten Willenserklärung erfolgen.

Der Beweis, daß der Erblasser nicht testierfähig war, obliegt dem, der die Ungültigkeit der letzten Willenserklärung behauptet hat. (Entsch. vom 13. I. 1920, Rv II 281/19.)

371. Es ist eine unzulässige Veränderung im Sinne des § 828, zweiter Satz, abGB., wenn ein Gesellschafter ohne Einwilligung des anderen die ausschließliche Benützung eines bestimmten Teiles einer gemeinschaftlichen Liegenschaft ergreift, mag auch der dem anderen Gesellschafter zur Benützung belassene Rest dessen ideellem Anteile an der Sache gleich sein. (Entsch. vom 13. I. 1920, Rv II 4/20.)

372. Der Anspruch der Tschsl. Republik auf Erlangung des Gegenwertes für die Verpflichtungen, die sie gegenüber den Angestellten der österr.-ungar. Bank übernommen hat (Vdg. vom 12. Mai 1919, Nr. 246 Slg.), ist ein öffentlichrechtlicher Anspruch im Sinne des Hofdekretes vom 24. Okt. 1806 JG., Nr. 789 Slg. (Entsch. vom 20. I. 1920, R I 21/20.)

373. Bindung der Parteien durch die Vereinbarung, durch die sie sich vor dem staatlichen Umsturze dem Schiedsgerichte der Wiener Börse unterworfen haben. (Entsch. vom 20. I. 1920, R I 23/20.)*)

374. Gegen einen Zahlungsauftrag, welcher bloß von einem Beamten der Gerichtskanzlei ausgefertigt und unterschrieben wurde, kann nicht der Rekurs ergriffen werden, sondern es kann nur auf die im § 78, Abs. 3, des Gerichtsorganisationsgesetzes bezeichnete Weise Abhilfe geschaffen werden. (Entsch. vom 20. I. 1920, R I 26/20.)

375. Der Anspruch des Ärars auf Ersatz des Schadens, der ihm durch Schleichhandel mit Banknoten, die mit gefälschten Stempeln versehen waren, zugefügt wurde, ist privatrechtlicher Natur und es gilt bezüglich seiner nicht das Hofdekret vom 18. IX. 1786, Nr. 577, lit. C JGSlg.

Die Aufzählung des Artikels III, erster Absatz des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung ist taxativ (Entsch. vom 20. I. 1920, R I 31/20).

376. Der Ehegatte kann nicht verlangen, daß die Gattin ihm nachfolge, wenn er selbst in Gemeinschaft mit einer anderen Frau lebt. (Entsch. vom 20. I. 1920, R I 36/20.)

377. Gegen die Klage um einen gegen den Erblasser bereits rechtskräftig geregelten Anspruch kann der Erbe auch nach Einantwortung des Nachlasses die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Streitsache erheben. (Entsch. vom 20. I. 1920, Rv I 583/19.)

---

*) Siehe Rechtsprechungsbeilage zum „Prager Archiv", Jg. II, S. 14.

Digitized by Google

378. Zu einer Zeit, da die Sicherheit des Eigentums auf den Eisenbahnen ungewiß ist, ist es Pflicht des Absenders, die Waren zu versichern. (Entsch. vom 20. I. 1920, Rv I 601/19.)

379. Die Verpflichtung des Assignaten, der in der Zeit vor der Banknotenabstempelung auf dem Gebiete des tschsl. Staaten von einem ausländischen Assig die Anweisung auf Auszahlung in Kronen auf diesem Gebiete übernommen hat, ist nach § 8 der Ministerialverordnung vom 25. II. 1919, Nr. 86 Slg., zu beurteilen. (Entsch. vom 20. I. 1920, Rv I 608/19.)

380. Die Bestimmungen der §§ 98 und 103 des Berggesetzes beziehen sich nur auf die Entschädigung für die Benützung der Grundstücke und nicht auf den durch den Grubenbau entstandenen Schaden. Der Ersatz dieses Schadens kann nur dann und insoweit verlangt werden, wenn und soweit er tatsächlich entstanden ist. (Entsch. vom 30. I. 1920, Rv I 610/19.)

381. Der Rücktritt vom Verlöbnis berechtigt den andern Teil nur zum Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens (§ 46 abGB.), nicht auch des entgangenen Gewinnes. (Entsch. v. 20. I. 1920, Rv I 614/19.)

382. Inwieweit der Käufer, dem mit der Faktura auf den Kaufpreis in tschechoslowakischen Kronen vom inländischen Verkäufer ein Erlagschein der Wiener Postsparkasse geschickt wurde, dafür haftet, daß er dafür gesorgt hat, daß bei der Prager Postsparkasse gezahlt werde. (Entsch. v. 20. I. 1920, Rv II 302/19.)

383. Ehetrennung. (Gesetz v. 22. V. 1919, Slg. Nr. 320.) Zum Beweise der Geisteskrankheit als Ehetrennungsgrund genügt der Bericht der Anstalt für Geisteskranke. (Entsch. v. 20. I. 1920, Rv II 303/19.)

384. Wenn eine Wohnung unentgeltlich bis zu der Zeit, bis eine andere bestimmte Wohnung frei wird, überlassen wurde, so handelt es sich um eine Leihe und nicht um ein Precarium. (Entsch. v. 20. I. 1920, Rv II 6/20.)

385. Art. 286 des Handelsgesetzbuches schließt nicht aus, daß der Anspruch auf Aufhebung des Vertrages aus dem Grund des § 20, Abs. 5 der kais. Verordnung vom 24. III. 1917, R.G.Bl. 130, geltend gemacht werde. Die Geltendmachung dieses Anspruches setzt die strafrechtliche Verurteilung des Beklagten voraus. (Entsch. v. 21. I. 1920, Rv I 599/19.)

386. Schmerzensgeld gemäß § 1325 a.b.G.B. kann bloß für körperliche Qualen, die dem Verletzten aus dem Unfall erwachsen sind, nicht aber für Schmerzen oder seelische Qualen, die eine dritte Person durch den Tod einer ihr nahestehenden Person erlitten hat, begehrt werden.

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Ehegatte dadurch erlitten hat, daß er durch den Tod der Gattin eine unentgeltliche Arbeitskraft verloren hat, ist vom Standpunkte des § 1295, keineswegs des § 1327 a.b.G.B. zu beurteilen. (Entsch. v. 21. I. 1920, Rv I 602/19.)

387. Wenn der Lauf des über einen öffentlichen Weg (§ 75 böhm. Wasserges.) fließenden Regenwassers abgeändert wurde, so kann Abhilfe nur bei den Verwaltungsbehörden begehrt werden. (Entsch. vom 27. I. 1920, R I 14/20.)

388. Über den Antrag auf Verbot der Überschreitung des Notweges über das durch den im bewilligenden Beschluß festgesetzte Ausmaß, kann nur im Rechtswege verhandelt werden. (Entsch. v. 27. I. 1920, R I 15/20.)

389. Pachterneuerung. (Ges. v. 30. X. 1919, Slg. Nr. 593.)

Das Gesetz bezieht sich auch auf Pachtungen, die nach dem Vertrage an einem genau bestimmten Kalendertage enden. (Entsch. v. 27. I. 1920, R II 9/20.)

390. Zulässigkeit des Rechtsweges für den Anspruch gegen die Gemeinde auf Schadenersatz wegen eines Unfalles durch Fall auf dem nicht bestreuten Gehsteige vor dem Gemeindehause.

Wurde durch den Unfall einer dritten Person ein Schaden zugefügt, so ist diese und nicht der Beschädigte zur Klage berechtigt. (Entsch. v. 27. I. 1920, Rv I 582/19.)

391. Der Erwerb einer mit einem Ausgeding behafteten Liegenschaft haftet wie ein Hypothekarschuldner auch für die Ausgedingsleistungen, die von seinem Vorgänger nicht berichtigt wurden, außer, wenn diese Rückstände älter als drei Jahre wären. (Entsch. v. 27. I. 1920, Rv I 597/19.)

Digitized by Google

392. Wer Bedarfsgegenstände kauft, um sie mit Gewinn weiterzuveräußern, kann den vereinbarten Kaufpreis nicht wegen Übermäßigkeit bestreiten. (Entsch. v. 27. I. 1920, Rv I 606/19.)

393. Wenn beim Vermieten einer beweglichen Sache vereinbart wurde, daß der Mieter die Sache jederzeit gegen ein bestimmtes Entgelt kaufen kann, so ist dies eine Vereinbarung eines künftigen Vertrages. (§ 936 a.b.G.B.) (Entsch. v. 27. I. 1920, Rv I 4/20.)

394. Durch die Bestimmung des § 217 a.b.G.B. sind die Verwandten eines Minderjährigen auch zu Rechtsmitteln zu seinen Gunsten berechtigt, auch wenn sie sich sonst an dem betreffenden Verfahren (Verlassenschaftabhandlung) nicht beteiligt haben.

Wenn vor der Herausgabe der Einantwortungsurkunde neues Verlassenschaftsvermögen zutagetritt, so ist in der Abhandlung der Verlassenschaft fortzufahren ohne Rücksicht auf ein Übereinkommen der Erben, zu dem es schon gekommen war und welches vormundschaftsbehördlich genehmigt war. (Entsch. v. 4. II. 1920, R I 472/19.)

395. Die Erbserklärung aus dem letzten Willen kann nicht deshalb abgewiesen werden, weil die letzte Willenserklärung kein Testament, sondern ein Kodizil ist. (Entsch. v. 4. II. 1920, R I 46/20.)

396. Gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes durch den wegen Nichtigkeit das Urteil und das Verfahren I. Instanz betreffend die Räumung von gemieteten Räumlichkeiten aufgegeben wurde, weil es sich um eine durch das Gesetz geschützte Miete handelt und die vorhergehende Bewilligung des Gerichtes nicht erwirkt wurde, ist der Rekurs nach § 519, Z. 2 ZPO., zulässig.

Der Vertrag über die Bestandnahme von Gasthauslokalitäten und der Gasthauskonzession ist ein Pachtvertrag. (Entsch. v. 4. II. 1920, R I 50/20.)

397. Der Vertrag, durch den ein Verlobter der Verlobten für den Fall der Heirat eine unentgeltliche Vermögenszuwendung verspricht, ist ein Ehepakt.

Die Bestimmung des § 1247, erster Satz a.b.G.B., kann nur bei Geschenken kleineren Umfanges, die ausschließlich zum Gebrauche der Ehegattin bestimmt sind, angewendet werden, nicht aber bei unentgeltlicher Gewährung von Vermögensvorteilen, deren Zweck ist, die Kosten des ehelichen Zusammenlebens zu erleichtern, oder die Gattin für den Fall der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu versorgen.

Wenn kein Teil oder wenn beide Teile an der Scheidung der Ehe Schuld tragen, so bleibt es den Ehegatten überlassen, ob sie die Ehepakte aufrecht erhalten wollen, oder ob diese Ehepakte über Ansuchen auch nur eines von ihnen aufgehoben werden sollen. Bei der Entscheidung über das Gesuch hat der Richter insbesondere auf den Grad des Verschuldens und auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Parteien Rücksicht zu nehmen. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv I 612/19.)

398. Der Antrag, daß die gemäß § 1168, erster Abs., 2. Satz a.b.G.B., verlangte angemessene Entschädigung nach den allgemeinen Vorschriften über den Schadenersatz zuerkannt werde, ist eine Änderung des Klagbegehrens.

Die angemessene Entschädigung gemäß § 1168, 1. Abs., 2. Satz abGB., steht dem Unternehmer nur dann zu, wenn er das Werk vollständig oder doch bis zu dem Maße durchgeführt hat, daß es als fertiges Werk angesehen werden kann. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv I 15/20.)

399. Die Unmöglichkeit der Erfüllung ist nach den Verhältnissen zur Zeit der Erlassung des Urteiles zu beurteilen. Bei einer objektiven zeitweisen Unmöglichkeit der Erfüllung von unbestimmbarer Dauer kann die Bestimmnug des § 409, 2. Abs. ZPO., nicht angewendet werden, sondern die Klage ist dermalen abzuweisen.

Wenn mit der Klage auf Leistung die Klage auf Feststellung verbunden ist, so kann nicht das nicht bewiesene Interesse an der Feststellung dadurch als ersetzt angesehen werden, daß die Leistungsklage dermalen abgewiesen wurde. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv I 17/20.)

400. Unter Rechtsweg im § 103, 2. Abs. des Berggesetzes wird der Prozeßweg, nicht aber die Überprüfung der Sachverständigenbewertung im außerstrittigen Verfahren verstanden.

Digitized by Google

Für die Festsetzung der angemessenen Entschädigung für die zum Bergbau überlassenen Grundstücke sind maßgebend die Verhältnisse zur Zeit der Begrüßung, d. i. der Anforderung des Grundstückes, bzw. der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, nicht aber zur Zeit, da die Grundstücke zum Bergbau verwendet oder um den Ersatz geklagt wurde. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv I 25/20.)

401. Auch der, der eine Sache widerrechtlich (durch Diebstahl) erlangt hat, kann sie einem andern mit Rechtswirksamkeit leihen, also sie auch mit Recht zurückverlangen. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv I 46/20.)

402. Der durch Vergleich übernommenen Verpflichtung, wonach der Mieter eingewilligt hat, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Zeit zu räumen, kann nicht durch Einwendung begegnet werden, daß die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich sei, weil der Mieter nicht imstande ist, sich eine andere Wohnung zu verschaffen. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv I 53/20.)

403. Rechtliche Natur des Vertrages auf Lieferung von Arbeitskräften. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv II 2/20.)

404. Bei Nichtübereinstimmung der Grundbuchsmappe und der Katastralmappe ist für die Besitz- und Eigentumsverhältnisse der Stand der Grundbuchsmappe maßgebend, außer, daß die Nichtübereinstimmung dieses Standes mit dem tatsächlichen Stande nachgewiesen würde. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv II 3/20.)

405. Durch die Klausel auf der Faktura „Zahlbar und klagbar in ....." wird unter den Bedingungen des § 88, 2. Abs. JN., nicht nur ein Gerichtsstand begründet, sondern auch ein Erfüllungsort vereinbart.

Der ausländische Schuldner einer auf Kronen lautenden und auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zahlbaren Forderung, der mit der Bezahlung über die Zeit der Fälligkeit bis zum Beginn der Abstempelungsaktion in Verzug geriet, ist zur Zahlung von tschechosl. Kronen verpflichtet. (Entsch. v. 4. II. 1920, Rv II 7/20.)

406. Ein uneheliches Kind hat gegen den Vater keinen Anspruch auf Aussteuer. (Entsch. v. 10. II. 1920, R I 30/20.)

407. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses eines Schiedsgerichtes muß auf dem Erkenntnisse von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes bestätigt sein, sonst ist das Erkenntnis nicht vollstreckbar. (Entsch. v. 10. II. 1920, R I 66/20.)

408. Zur Entscheidung über den Anspruch des Verpächters gegen den Pächter eines beschlagnahmten, aber vom Staate bisher nicht übernommenen Gutes, wenn dieser Anspruch sich auf die Bestimmung des Pachtvertrages stützt, nach der der Pächter nach Beendigung der Pacht verpflichtet ist, das lebende Inventar dem Verpächter anzubieten und zu einem vereinbarten Preise zu überlassen, ist nicht das Bodenamt, sondern das ordentliche Gericht berufen.

Sachlich zuständig für den Prozeß betreffend diesen Anspruch ist das Bezirksgericht. (§ 49, Z. 5 J.N.) (Entsch. v. 10. II. 1920, R I 67/20.)

409. Wenn die Erzeugungskosten unvorhergesehenerweise in dem Maße steigen, daß die Lieferung der Ware zum vereinbarten Preise den wirtschaftlichen Ruin der Lieferanten herbeiführen würde, so ist dieser wegen absoluter Unmöglichkeit der Erfüllung von der Lieferungserfüllung befreit. (Entsch. v. 10. II. 1920, Rv I 30/20.)

410. Die Frist zur Klage wegen Viehmängel (§ 933 a.b.G.B.) beginnt nicht mit der Übergabe, sondern mit der Lieferung, d. i. mit dem Tage, an dem der Käufer das Vieh tatsächlich übernommen und derart die Möglichkeit erlangt hat, sich von dessen Eigenschaften zu überzeugen. (Entsch. v. 10. II. 1920, Rv I 55/20.)

411. Wenn dasselbe Grundstück mehreren Personen verpachtet wurde, und diese voneinander wußten und keine Einwendung erhoben haben, entsteht unter ihnen eine Gemeinschaft des Pachtverhältnisses, wobei ihre Anteile gleich groß sind. (Entsch. v. 10. II. 1920, Rv I 79/20.)

412. Zulässig ist die Abänderung der Erbserklärung bezüglich des Berufungsgrundes.

Wenn die Einantwortung der Verlassenschaft nach der gesetzlichen Erbfolge noch nicht Rechtskraft erlangt hat, so ist über eine nachträgliche Erbserklärung aus einem Testament in der Verlassenschaftsabhandlung fortzufahren und die Einantwortungsurkunde zu beheben. (Entsch. v. 17. II. 1920, R I 54/20.)

Digitized by Google

413. Eherechtsnovelle. (Gesetz v. 22. V. 1919, Nr. 320 Slg.)

Die Trennung der Ehe gemäß § 17 zu begehren, ist auch der Ehegatte berechtigt, aus dessen Verschulden auf Trennung erkannt wurde.

Den Ausspruch über die Schuld aus dem im Prozesse über die Ehescheidung ergangenen Urteil gemäß § 17 zu übernehmen, ist das Gericht auch dann verpflichtet, wenn nach seiner Meinung auf Seiten des einen Gatten Umstände vorliegen, die gemäß § 14 die Geltendmachung seines Anspruches auf Trennung ausschließen. (Entsch. v. 17. II. 1920, R I 60/20.)

414. Eherechtsnovelle (Gesetz vom 22. Mai 1919, Nr. 320 Slg.). Wenn es sich um eine vor der Erlassung des Gesetzes geschiedene Ehe handelt und seit der durchgeführten gerichtlichen Ehescheidung zwar bereits sechs Monate vergangen sind, aber seit dieser Zeit noch nicht drei Jahre verstrichen, so kann die Trennung gemäß §§ 15 und 16 bewilligt werden, wenn die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht erneuert haben, das Gericht die Überzeugung erlangt hat, daß es sich nicht um ein unüberlegtes Vorgehen handelt und der Ehegatte des Antragstellers mit der Trennung einverstanden ist. (Entsch. vom 17. II. 1920, R I 76/20.)

415. Durch rechtskräftige Entscheidung, daß ein Vertrag zwischen den Parteien zurecht besteht, ist ausgeschlossen, daß aus einem im früheren Prozesse nicht geltend gemachten Grunde der Ausspruch über die anfängliche Ungültigkeit des Vertrages begehrt werde, ist aber nicht das Recht berührt, den Vertrag aus dem Grunde des § 934 abGB. anzufechten. (Entsch. vom 17. II. 1920, R I 80/20.)

416. Gesetz über die Gesellschaften mit beschr. Haftung. Für den Fall des Todes des einen Gesellschafters kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß es dem Erben überlassen bleibt, in das Gesellschaftsverhältnis einzutreten und falls er dies nicht tun will, daß der Betriebsanteil in die Verlassenschaft entweder durch Herabsetzung des Stammkapitals oder durch Übernahme des Betriebsanteiles durch die übrigen Gesellschafter ausbezahlt werde.

Es ist kein Bedenken, daß von dem jährlichen Reingewinn im Vertrage schon im vorhinein eine bestimmte perzentuelle Dividende für die Gesellschaft im Verhältnisse zu den eingezahlten Stammeinlagen — — werde. (Entsch. vom 17. II. 1920. R II 15/20.)

417. Die Klage, durch die nach der Vereinbarung über die Teilung der Verlassenschaft ein Erbe gegen den Miterben die Ausfolgung einer zur Verlassenschaft gehörenden Sache begehrt, gehört zu dem Gerichtsstande des § 77, Abs. 2. JN. (Entsch. vom 17. II. 1920. R II 17/20.)

418. Der Rekurs gegen den Beschluß, durch den gemäß § 42. Z. 7 EO., die Aufschiebung der Exekution bewilligt wurde, ist sachlich zu erledigen, auch wenn zur Zeit der Entscheidung über diesen Rekurs, der die Exekution bewilligende Beschluß durch Abweisung des Rekurses des Verpflichteten rechtskräftig geworden ist.

Auch gemäß § 42. Z. 7 EO., kann die Aufschiebung nur unter den weiteren Bedingungen des § 44 EO. bewilligt werden. (Entsch. vom 17. II. 1920. R II

419. Die Frist zur Überreichung der Klage wegen Gewährleistung (§ 933 abGB.) ist keine Verjährungs-, sondern eine Präklusivfrist: die Bestimmung des § 89 GOG. gilt bezüglich ihrer nicht. (Entsch. vom 17. II. 1920. Rv I 47/20.)

420. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (Gesetz vom 6. III. 1906, RGBl. Geschäftsführer die Gesellschaft regelmäßig selbständig, in gewissen Fällen aber Nr. 58.) Unzulässig ist die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach die kollektiv vertreten. (Entsch. vom 24. II. 1920, R I 78/20.)

421. Die Zuständigkeit des Kuratelgerichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 109 JN. auch in den Fällen, wenn vorher ein anderes Gericht vereinzelte Amtshandlungen, die in den Bereich der Tätigkeit des Kuratelgerichtes gehören, vorgenommen hat. (Entsch. vom 24. II. 1920. R I 82/20.)

422. Wenn der Kläger, obgleich er mit Rücksicht auf die ausschließlich sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für den Prozeß hiezu nicht verpflichtet war, ohne Widerspruch des Beklagten den Streitgegenstand auf 100 Kronen oder darunter bewertet hat, so ist diese Bewertung in der Frage der Anwendung der Vorschriften über das Verfahren in Bagatellsachen für beide Teile verbindlich.

Die besonderen Vorschriften betreffend das Verfahren in Bagatellsachen sind auch in Mietprozessen zu beobachten. (Entsch. vom 24. II. 1920. R I 86/20.)

Digitized by Google

423. Wenn das Rekursgericht den Beschluß des Prozeßgerichtes I. Instanz, wodurch die Klage wegen angeblicher Unzuständigkeit a limine abgewiesen wurde, aufgehoben hat, so ist gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes kein Rechtsmittel zulässig. (Entsch. vom 24. II. 1920, R I 96/20.)

424. Moratoriumsverordnung vom 28. XII. 1918, Nr. 3 Slg. v. J. 1919, ist auch auf Militärpersonen, deren Aufenthalt bisher unbekannt ist, zu beziehen, auch wenn es möglich, ja wahrscheinlich ist, daß sie bereits gestorben sind. (Entsch. vom 24. II. 1920, R I 100/20.)

425. Ein wertvoller, dem Schuldner bei der Ausübung seines Berufes unentbehrlicher Gegenstand kann nicht gemäß § 251, Z. 5 EO., von der Exekution ausgeschlossen werden, wenn der betreibende Gläubiger vor der Entscheidung über den Antrag auf Ausschließung aus der Exekution dem Schuldner ins Eigentum einen Gegenstand derselben Art, der den Bedürfnissen des Verpflichteten in dem gleichen Maße entspricht, der Qualität nach aber minderwertig ist, anbietet. (Entsch. vom 24. II. 1920, R II 32/20.)

426. Wenn sich der Mieter durch Vergleich zur Räumung der gemieteten Räumlichkeiten nur deshalb verpflichtet, weil dem Vermieter solche Reparaturen im Hause behördlich aufgetragen wurden, die ohne Räumung der gemieteten Räumlichkeiten nicht durchgeführt werden können, so wird der Vergleich, auch wenn dieser Grund in ihm nicht ausgedrückt wurde, unwirksam, wenn der behördliche Auftrag nachträglich widerrufen wurde. (Entsch. vom 24. II. 1920, Rv I 56/20.)

427. Der Pfandschuldner ist nicht berechtigt, den Pfandgläubiger zu zwingen, an Stelle der gewährten Sicherheit ein anderes Pfand zu nehmen. (Entsch. vom 24. II. 1920, Rv II 9/20.)

428. Mieterschutz (Verordnung vom 9. III. 1919, Nr. 62 Slg.). Unter Nachteil im Sinne des § 5 ist nicht nur ein ziffermäßig ausdrückbarer Schaden, sondern auch jede Verkürzung, die einen ungünstigen wirtschaftlichen Einfluß hat, zu verstehen.

Bei gegenseitiger Abwägung der Nachteile der einen und der anderen Partei kann die wirtschaftliche Tüchtigkeit der einen oder anderen Partei und der relative Einfluß der Aufhebung oder Aufrechterhaltung der Miete auf die wirtschaftliche Existenz nicht unbeachtet bleiben. (Entsch. vom 24. II. 1920, Rv II 24/20.)

429. Für die Anfechtungsklage, durch die die Unwirksamkeit des Kaufvertrages von Sachen, die Gegenstand der Exekution sind, geltend gemacht werden, ist nicht die Zuständigkeit gemäß § 17, Abs. 2 EO.

Die sachliche Zuständigkeit für die Anfechtungsklage richtet sich nicht nach der Höhe der Klagsforderung, sondern nach der Bewertung des Streitgegenstandes in der Klage. (Entsch. vom 2. III. 1920, R I 91/20.)

430. Mieterschutz (Verordnung vom 17. XII. 1918, Nr. 83 Slg.). Gewerbliche Räumlichkeiten werden nicht zur Wohnung, auch wenn sie mit Öfen versehen wurden und der Gewerbetreibende dort bewachte und schlief. (Entsch. vom 2. III. 1920, R I 109/20.)

431. Der Anspruch gegen die Gemeinde auf Ersatz der Auslagen, die sie nach den Gesetzen über die Armenversorgung treffen, ist kein privatrechtlicher Anspruch. (Entsch. vom 2. III. 1920, R I 124/20.)

432. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg.). Die Frist des § 12 des zit. Gesetzes ist eine Fallfrist des materiellen Rechtes. Die Bestimmungen der Prozeßgesetze, nach der die Tage der Postbeförderung nicht in die Frist eingerechnet werden, gelten für die Frist des materiellen Rechtes nicht. (Entsch. vom 2. III. 1920, R II 21/20.)

433. Wenn bloß die Ehefrau die Wohnung gemietet hat, so wirkt der gegen sie lautende Exekutionstitel auch gegen ihren Ehemann, der mit ihr den gemeinsamen Haushalt teilt. (Entsch. vom 2. III. 1920, Rv II 29/20.)

434. Ein Heger ist im Sinne des § 49, Z. 6 JN., zu den Personen zu zählen, die bei der Forstwirtschaft aushelfen. (Entsch. vom 9. III. 1920, R I 113/20.)

435. Wenn in der Klage die Sachen, deren Herausgabe verlangt wird, mit einem bestimmten Geldbetrage bewertet wurden, und außerdem der ganze Anspruch mit einem anderen Geldbetrage angeführt wurde, so ist in der Frage der sachlichen Zuständigkeit der Betrag entscheidend, mit dem die einzelnen Sachen bewertet wurden.

Digitized by Google

Dem Gerichte ist es nicht gestattet, vom Standpunkte der sachlichen Zuständigkeit sich mit der Relation zwischen den im Gesetze bestimmten Grenzbeträgen und dem Werte dieser Beträge in der entwerteten Valuta zu befassen. (Entsch. vom 9. II. 1920, R I 126/20.)

436. Der Vermittler des Kaufes hat Anspruch auf Provision, wenn die Punktationen aufgesetzt und auch wenn es später zur Fassung des endgültigen Vertrages nicht gekommen ist. (Entsch. vom 9. III. 1920, Rv I 118/20.)

437. Unfallversicherung der Arbeiter (Gesetz vom 28. XII. 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888). Wenn der beschädigte Angestellte innerhalb eines Jahres vom Unfalle seine Ansprüche der Versicherungsanstalt nicht angemeldet hat, so erlischt zwar sein Anspruch gegen die Versicherungsanstalt, aber nicht gegen den Unternehmer, außer wenn dem Unternehmer der Beweis gelingt, daß er keine Möglichkeit hatte, vom Unfalle rechtzeitig zu erfahren. (Entsch. vom 9. III. 1920, Rv I 119/20.)

438. Rechtlicher Charakter des sog. Notgeldes, Beschränkung der Verpflichtung zur Einlösung. (Entsch. vom 9. III. 1920, Rv I 121/20.)

439. Wenn beim Lieferungsvertrage vereinbart wurde, daß der Käufer verpflichtet ist, den Kaufpreis innerhalb einer bestimmten Frist im vorhinein zu entrichten, der Verkäufer aber noch vor Ablauf der Frist erklärt, daß er unter den vereinbarten Bedingungen zur Lieferung nicht bereit ist, so kann der Käufer, indem er die Zahlung des Kaufpreises anbietet, auf Lieferung klagen. (Entsch. vom 9. III. 1920, Rv II 12 20.)

440. Die Liegenschaften im Verlassenschaftsverfahren ausschließlich und genau nach den Grundsätzen der Schätzungsordnung zu schätzen, ist nicht zulässig; es besteht aber kein Bedenken, diese Grundsätze nach Bedarf subsidiär anzuwenden. (Entsch. vom 10. III. 1920, R I 99/20.)

441. Die Klage auf Aufhebung des Mietvertrages, die sich auf die Vereinbarung stützt, nach der der Vermieter die Aufhebung des Vertrages verlangen kann, wenn der Mieter die gemietete Sache nicht im ordentlichen Zustande erhält, ist ohne Erfolg, wenn die Reparaturen zwar erst nach der Kündigung, aber noch vor der Klage durchgeführt wurden. (Entsch. vom 10. III. 1920, Rv I 100/20.)

442. Der Fakturengerichtsstand (§ 88, Abs. 2 JN.) setzt unerläßlich voraus, daß die Ware überhaupt abgesandt wurde. (Entsch. vom 16. III. 1920, R I 64/20.)

443. In einem Ehepakte kann auf das Recht der Aufhebung des Ehepaktes gemäß § 1264 abGB. zu verlangen, verzichtet werden.

Wenn der Ehepakt gemäß § 1264 abGB. aufgehoben wird, so stellt ein Ehegatte dem anderen das zurück, was er von ihm einst nach dem Vertrage erhalten hat, ohne Rücksicht darauf, ob es in der Zwischenzeit an Wert zugenommen oder abgenommen hat. (Entsch. vom 16. III. 1920, R I 89/20.)

444. Im Verfahren über das Ansuchen um Umwandlung der Scheidung in Trennung der Ehe kann nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten nicht fortgefahren werden. (Entsch. vom 16. III. 1920, R I 106/20.)

445. Wenn der Schuldner aus dem Auslande ins Inland zwar rechtzeitig, aber unberechtigter Weise auf eine solche Art gezahlt hat, daß der Gläubiger die Banknoten nicht rechtzeitig abstempeln lassen konnte, so ist der dadurch entstandene Valutaunterschied ein Rest der Schuld und kann als solcher eingetrieben werden. (Entsch. v. 16. III. 1920, Rv I 87/20.)

446. Andere Klauseln auf der Faktura als die Klausel nach § 88, Abs. 2 J. N. werden durch Nichtbeanständung kein Bestandteil des Vertrages. (Entsch. vom 16. III. 1920, Rv I 88/20.)

447. Wenn der Dienstnehmer vereinzelt einen Auftrag übertreten hat, ohne die Absicht, den Dienstgeber zu schädigen, zu haben, so kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß er des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig geworden ist. (Entsch. v. 16. III. 1920, Rv I 92/20.)

448. Die Pflicht der Eisenbahn zum Ersatz für das in der Bahnhofsgarderobe hinterlegte Gepäck, das ein Bediensteter der Bahn aus grobem Versehen einer nichtberechtigten Person ausgefolgt hat, unterliegt hinsichtlich der Höhe nicht der Beschränkung des § 39, Abs. 3, Eisenbahntarif I. Teil. (Entsch. v. 16. III. 1920, 133/20.)

449. Der Anspruch gegen einen öffentlich-rechtlichen Verband auf Ersatz des Schadens, den der öffentlich-rechtliche Verband dadurch verursacht hat, daß

Digitized by Google

er öffentliche, von ihm verwaltete Wege nicht in einem die Schädigung der Benützer des Weges ausschließenden Zustand erhalten hat, ist ein privatrechtlicher Anspruch. (Entsch. vom 16. VIII. 1920. R II 37/20.)

450. Das Verhältnis eines Kindes zum Vater, bei welchem das Kind auf dem Gute des Vaters arbeitet und dieser es erhält, ist kein Lohnverhältnis. (Entsch. v. 16. III. 1920. Rv II 31/20.)

451. Zum Antrage auf die Wiederversteigerung (§ 154 E.O.) ist auch der Afterpfandgläubiger berechtigt. (Entsch. v. 23. III. 1920. R I 93/20.)

452. Die Erbserklärung des Nacherben zur Verlassenschaft des Vorerben aus dem Grunde der fideikommissarischen Substitution ist abzuweisen, und es kann nicht deshalb, weil diese Erklärung sich auf das Vermögen bezieht, zu dem sich auch der Erbe des Vorerben erbserklärt, das Verfahren nach § 125 u. f. außerstreitiges Verfahren eingeleitet werden. (Entsch. v. 23. III. 1920. R I 116/20.)

453. Wenn das Urteil I. Instanz gemäß § 496 Z. P. O. aufgehoben würde, so muß man sich auf die Punkte, in denen durch den Aufhebungsbeschluß die Ergänzung angeordnet wurde, beschränken und nur hinsichtlich dieser Punkte ist in dem Verfahren vor dem Gerichte I. Instanz ein neuer Tatsachen- und Beweisvortrag der Parteien zulässig.

Wenn gegen das Urteil I. Instanz die Wiederaufnahmsklage aus dem Grunde des § 530, Z. 7, ZPO. überreicht wurde, dieses Urteil aber wegen Unvollständigkeit des Verfahrens vom Berufungsgerichte aufgehoben wurde, bevor über die Wiederaufnahme entschieden wurde, so ist die Wiederaufnahmsklage hinsichtlich der Punkte, in denen im Hauptprozesse die Ergänzung des Verfahrens angeordnet wurde, durch den Aufhebungsbeschluß überholt, behält aber Wirksamkeit hinsichtlich der durch den Aufhebungsbeschluß nicht berührten Punkte. (Entsch. v. 23. III. 1920. R I 141/20.)

454. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg.).

Für den Anforderungsanspruch zu einem Grundstücke, das grundbücherlich als Kirchenvermögen eingetragen ist, genügte die Anmeldung beim Patron, auch wenn es der Benefiziant im Besitze und der wirtschaftlichen Verwaltung hatte. (Entsch. v. 23. III. 1920. R I 146/20.)

455. Es kann nicht für einzelne Prozeßhandlungen ein Vertreter oder Stellvertreter des Verteidigers des Ehebandes bestellt werden. (Entsch. v. 23. III. 1920. R I 155/20.)

456. Die Übergabe durch Erklärung im Sinne des § 428, 2. Fall a.b.G.B. setzt voraus, daß der Übernehmer bereits, wenn auch ohne Besitzwille in einem solchen Verhältnisse zur Sache sich befinde, daß er imstande ist, mit ihr willkürlich und ausschließlich zu verfahren.

Die Umstände, in denen eine Übergabe durch Zeichen erblickt werden kann, sind im § 427 nicht erschöpfend aufgezählt; es genügt jede Handlungsweise, deren ausschließlicher Zweck ist, den bestimmten Willen zu erklären und aus der nach außen hin unzweifelhaft erkannt werden kann, daß es zum Übergange der Sache durch Übergang der Herrschaft und der Macht über die Sache in das Vermögen des Erwerbes gekommen ist. (Entsch. vom 23. III. 1920. R I 158/20.)

457. Ausgenommen die Fälle des § 759, Abs. 2 abGB., kann im Verfahren wegen Scheidung oder Trennung der Ehe nach dem Tode eines Ehegatten nicht fortgefahren werden, auch wenn der verstorbene Ehegatte für die Angelegenheit einen Prozeßvertreter bestellt hatte.

Sofern ein Beschluß in außerstrittigen Angelegenheiten nicht zugestellt wurde, kann das Gericht wieder davon abgehen. (Entsch. vom 23. III. 1920. R I 159/20.)

458. Das Vermögen, das nach Einantwortung der Verlassenschaft zutage tritt, ist kein liegender Nachlaß, sondern gehört bereits den Erben, denen die Verlassenschaft eingeantwortet wurde. Wenn zwar der Kassaschlüssel übergeben worden ist, nicht aber die Schlüssel der Schränke, in denen die Sachen verschlossen sind, so sind die Sachen nicht durch Zeichen übergeben. (Entsch. vom 23. III. 1920. Rv I 109/20.)

459. Die Waren sind vom Spediteur übernommen, sobald seine Angestellten sie aus den Räumlichkeiten des Absenders auf seine Fuhrwerke aufgeladen haben.

Digitized by Google

Für den Verlust durch Austrocknen der Ware haftet der Spediteur nur, wenn er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vernachlässigt hat. (Entsch. vom 23. III. 1920. Rv I 112/20.)

460. Die Haftung nach § 1313 a) abGB. bezieht sich nur auf den Schadenersatz aus der Verletzung einer Vertragspflicht, nicht auch auf den Schadenersatz aus einer unerlaubten Handlung.

Es genügt nicht das bloße Bestreuen des Gehsteiges, wenn es nicht ordentlich geschehen ist. Der Hauseigentümer, der in dem Ort nicht wohnt, ist nicht verpflichtet, persönlich das Reinigen des Gehsteiges zu beaufsichtigen. Diese Pflicht hat auch der Verwalter des Hauses nicht, der die Obsorge über die Reinigung einem Baumeister übertragen hat. Dagegen haftet der Baumeister, der sich einfach auf seinen Angestellten verlassen hat. Der Hauseigentümer ist nicht verpflichtet, den glatten Gehsteig aufrauhen zu lassen. (Entsch. vom 23. III. 1920. R I 123/20.)

461. Wenn ein Knecht durch ein Tier beschädigt wurde, das er schon längere Zeit kannte und versorgte, so handelt es sich um einen Zufall in seiner Person, für den der Dienstgeber nicht verantwortlich ist. (Entsch. vom 23. III. 1920. Rv I 144/20.)

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

Zivilgerichtliches Verfahren.

(Zivilprozeß, Jurisdiktionsnorm und Sprachenrecht.)

99. Auf den Gerichtsstand gemäß § 99 JN. kann sich nur ein im Inlande wohnender Kläger berufen. (Entsch. v. 25. April 1922, R I 475/22.)

Der allgemeine Wortlaut des § 99 J. N. könnte zu der Ansicht führen, daß sich auf den Gerichtsstand des Vermögens nicht nur der Kläger, der im Inlande wohnt, sondern auch der Kläger, der im Auslande seinen Wohnsitz hat, berufen kann, da das Gesetz in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht. Aber es entscheidet nicht der Wortlaut des Gesetzes allein, sondern es ist auch auf die Absicht des Gesetzgebers (§ 6 a.b.G.B.) und auf den Zweck, der durch die Festsetzung des Gerichtsstandes des Vermögens nach § 99 J. N. erreicht werden sollte, Bedacht zu nehmen. Dieser Zweck war, die Interessen der inländischen Berechtigten gegen die im Auslande wohnenden Schuldner zu schützen und den inländischen Gläubigern die leichtere Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber den im Auslande wohnenden Schuldnern zu ermöglichen, so daß der inländische Kläger nicht gezwungen ist, sein Recht vor dem ausländischen Gerichte geltend zu machen. Dabei kommt es freilich nicht darauf an, ob der Kläger ein hiesiger Staatsbürger oder Bürger eines fremden Staates ist, weil jeder Gläubiger, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, geschützt werden soll. (§ 33 a.b.G.B.) In diesem Sinne sind auch die Ausführungen jener Schriftsteller zu verstehen, die darlegen, daß beim Gerichtsstande des Vermögens ein Ausländer sowohl von einem inländischen als auch von einem ausländischen Gläubiger geklagt werden kann. Die Ansicht, daß beim inländischen Gerichtsstande des Vermögens eine im Auslande wohnende Person auch von einem Kläger, der ebenfalls seinen Wohnsitz im Auslande hat, geklagt werden kann, würde zu unmöglichen Konsequenzen führen. Derart wäre jedes Gericht, in dessen Sprengel ein im Auslande wohnender Beklagter irgendein Vermögen hätte, allen Ausländern der ganzen Welt, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz und auf den Ort, wo der strittige Anspruch entstand und wo die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, zugänglich, was sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers war.

100. Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 88, Abs. 2 JN., genügt es nicht, daß die Faktura mit der Ware oder vor ihr abgesandt wurde, sie muß vor der Ware oder mit ihr eintreffen. (Entsch. v. 2. V. 1922, R I. 511/22.)

Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 88, Abs. 2 J. N., wird einerseits gefordert, daß der Kaufvertrag zwischen Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben, abgeschlossen wurde, andererseits, daß die mit der Klausel der Zahlbarkeit und Klagbarkeit an einem bestimmten Orte versehene Faktura der beklagten

*) Siehe „Prager Archiv", IV., Nr. 13, S. 573.

Digitized by Google

Partei entweder vor Lieferung der Ware oder gleichzeitig mit ihr zugekommen ist. Es genügt also nicht, daß die Faktura vor der Ware oder gleichzeitig mit ihr abgesendet wurde. Auch wenn aus den Worten des Gesetzes nicht über allen Zweifel klar hervorgeht, daß der Beklagte die Faktura spätestens mit der Ware in Händen haben müsse, so entspricht diese Auslegung einerseits einer langdauernden Praxis der Gerichte, andererseits auch der Absicht und dem Geiste des Gesetzes. Man kann doch nicht annehmen, daß der Verkäufer noch nach der Lieferung der Ware die Möglichkeit haben sollte, mit Wirkung dem Käufer den Erfüllungsort bestimmen zu können, wenn er schon im übrigen den Vertrag rechtmäßig erfüllt hatte. Aber auch aus dem Wortlaute des Gesetzes muß man zu dieser Ansicht kommen, denn den Worten „Einlangen der Faktura" kann kein anderer Sinn beigelegt werden als, daß die Faktura in der Hand des Käufers vor der Ware oder spätestens mit der Ware sein muß. Das Wort „übersenden" bedeutet soviel wie „senden, überliefern", daß also die Bestimmung einerseits Distanzgeschäfte und nicht Plattzgeschäfte im Auge hat, andererseits, daß sie auch die Zustellung der Faktura voraussetzt. Dafür spricht auch der Motivenbericht. Traf die Faktura zwei Tage nach der, wenn auch mit ihr abgesandten Ware ein, so begründet sie den Gerichtsstand nicht.

101. Auch wenn das Gericht zunächst abgesondert bloß über die Einrede seiner Unzuständigkeit verhandelt hat, so kann es auch in diesem Stadium des Verfahrens unter den Bedingungen der Verordnung v. 21. I. 1921, Slg. Nr. 173, das Verfahren unterbrechen. (Entsch. v. 2. V. 1922, R I 536/22.)

Zunächst entsteht die Frage, ob der Revisionsrekurs zulässig ist. Das Rekursgericht hat ausgesprochen, daß es die Entscheidung der I. Instanz aufhebe, und diesem Gerichte auftrage, weiterzuverhandeln und über die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes entscheidet. Obwohl die Rechtskraft nicht vorbehalten wurde, so ist der Revisionsrekurs dennoch zulässig. Denn abgesehen davon, daß die Bestimmung des § 527, Abs. 2 ZPO. nur dann gilt, wenn das erste Gericht nach Vernehmung der Parteien über dieselbe Frage entscheiden soll, welche Voraussetzung ihr nicht vorliegt, handelt es sich hier richtig um die Abänderung des ersten Beschlusses, weil das Rekursgericht in Wirklichkeit den Antrag des Beklagten auf Unterrechnung des Verfahrens abgewiesen und es dem Gerichte überlassen hat, in dem Verfahren über die erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes fortzufahren. Die Bestimmung des § 527, Abs. 2 ZPO., findet also hier keine Anwendung. Der Revisionsrekurs ist somit zulässig und auch begründet. Es ist kein Zweifel, daß die Bedingungen des § 1 der Verordnung vom 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, vorliegen. Das Rekursgericht meint, daß die Unterbrechung des Verfahrens vorzeitig geschah, weil nach dem Beschlusse des Gerichtes I. Instanz abgesondert nur über die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes verhandelt wurde. Aber im § 2 der zit. Verordnung wird ganz allgemein bestimmt, daß das gerichtliche Verfahren, in dem die im § 1 angeführten Ansprüche geltend gemacht werden, unterbrochen werden soll, ohne daß das Gesetz unterscheidet, ob schon in der Hauptsache oder nur über prozeßhindernde Einreden verhandelt wurde. Deshalb wurde dem Revisionskurse stattgegeben und der die Unterbrechung des Verfahrens aussprechende Beschluß erster Instanz wieder hergestellt.

102. Das Bezirksgericht, in dessen Sprengel eine anderssprachige Minderheit weniger als 20% der Bevölkerung ausmacht, ist berechtigt, den Erben aufzutragen, auf ihre Kosten eine tschechische Übersetzung des in deutscher Sprache abgefaßten Testamentes vorzulegen. (Entsch. v. 17. Mai 1922, R I 613/22.)

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes: Es handelt sich hier nicht um die Lösung einer strittigen Sprachenfrage, sondern um die Entscheidung, ob die Verlassenschaft verpflichtet ist, die Dolmetschgebühren für die Übersetzung, die das Gerichte anfertigen ließ, zu bezahlen, so daß die strittige Sprachenfrage, wenn eine solche überhaupt vorliegen würde, eine bloße Vorfrage wäre, welche die Gerichte auch im außerstrittigen Verfahren so entscheiden können, wie im Streitverfahren (§ 190 ZPO.), weil die Entscheidung einer solchen Rechtsfrage sich nur als eine von den tatsächlichen Voraussetzungen der betreffenden Entscheidung darstellt und das Gericht auch im außerstrittigen Verfahren die Rechtsfragen, von deren Entscheidung seine Verfügung abhängt, nach der heutigen Praxis des § 2, Z. 7.

Digitized by Google

außerstr. Pat. selbst entscheidet, ohne sie auf den Rechtsweg oder den Verwaltungsweg zu verweisen.

Aber in Wirklichkeit handelt es sich hier nicht um den Gegenstand nach § 7 Sprachengesetz, sondern um die Frage, ob die Partei verpflichtet ist, die Kosten der Übersetzung des Testamentes, die der Richter selbst anfertigen ließ, zu bezahlen.

Das Gericht I. Instanz besitzt keine deutsche Minderheit von mehr als 20% der Bevölkerung. Daher darf das Gericht nur in der Staatssprache amtshandeln und da es nur in dieser Sprache seine Entscheidung herausgeben darf, muß es alle Schriften, die es im Verfahren zur Entscheidung braucht, in der Staatssprache zur Hand haben und dies gilt insbesondere vom Testamente, auf Grund dessen die Verlassenschaft abgehandelt und eingeantwortet werden soll. Das Gesetz zwingt den Richter nicht, sich die Übersetzung selbst anzufertigen, es zwingt ihn auch nicht, außer der Staatssprache eine andere Sprache zu beherrschen.

Aber nicht nur, daß der Richter berechtigt war, die Übersetzung anfertigen zu lassen, er war direkt berechtigt und schließlich auch verpflichtet, die Vorlage der Übersetzung dem Beschwerdeführer aufzutragen, wie dies ausdrücklich § 4, letzter Absatz außerstr. Pat. anordnet.

Wenn es sich aber nur um die Anwendung der direkten und ausdrücklichen Vorschrift des § 4 außerstrittigen Patentes handelt, dann handelt es sich überhaupt nicht um einen Gegenstand des Sprachengesetzes und daher auch nicht um einen Streit über den Sprachengebrauch im Sinne seiner Vorschriften und also auch nicht um einen Streit im Sinne seines § 7.

Die Vorschrift des § 4 außerstrittigen Pat. wurde durch § 9 des Sprachengesetzes nicht aufgehoben, denn sie bezieht sich auch auf die französische, italienische und ähnliche Sprachen. Überhaupt kann sie nicht als eine „Sprachenvorschrift" bezeichnet werden, die allein § 9 aufhebt, da sie doch nach ihrer Natur bloß eine manipulative Vorschrit ist. Aber auch wenn wir sie als aufgehoben ansehen würden, müßten wir doch zu dem gleichen Ergebnisse aus dem weiteren Begriffe der „Eingabe", wie ihn § 2 des Sprachengesetzes verwendet, also aus dem Sprachengesetze selbst kommen.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Banknotenumtausch.

89. Eine bereits erteilte Bewilligung zum Umtausche polnischer Mark kann die Behörde widerrufen, wenn sie feststellt, daß in dem konkreten Falle objektiv der Tatbestand des Vergehens des § 13 der Verfügung vom 8. Oktober 1920, Nr. 583 Sig., gegeben ist. Die Bewilligung der „Begünstigungen" nach § 11 zit. Verf. setzt voraus, daß der Gesuchsteller die Barschaft, um deren Umtausch er ansuchte, am 10. August 1920 in polnischen Mark in seinem Besitze hatte.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde wendet ein, daß die unumgänglich notwendige Voraussetzung für den Widerruf der bereits erteilten Bewilligung zum Umtausche polnischer Mark nach der zit. Verfügung ist, daß das Strafverfahren mit positivem Erfolge durchgeführt werde, d. i., daß ein verurteilendes Erkenntnis wegen der strafbaren Handlung des § 13 zit. Verf. herausgegeben werde. Diese Ansicht teilt das OVG. nicht. Es ist allerdings erforderlich, daß die Behörde, bevor sie die erteilte Bewilligung widerruft, in angemessener Weise, d. h. unter Wahrung der Grundsätze des Verwaltungsverfahrens für ihren Zweck präjudiziell feststellt, daß die Bewilligung zum Umtausche durch die im § 13 zit. Verf. qualifizierte Delikthandlung herausgelockt worden ist, d. i. dadurch, daß jemand, um für sich oder einen anderen die für den Umtausch polnischer Mark statuierten Begünstigungen der Verfügung und Verordnung zu erlangen, irgend welche Unrichtigkeiten angewendet hat, welche für den Tatbestand entscheidend sind. Es genügt jedoch, daß in der besagten Weise eine genügende Grundlage für die Beurteilung geschaffen werde, daß der Tatbestand des Deliktes objektiv gegeben ist. Eine von den entscheidenden Tatsachen, auf welche bei dieser Feststellung Rücksicht genommen werden muß, ist, daß die sich um den Umtausch bewerbende Partei am 10. August 1920 in ihrem Besitze die in polnischen Mark vorgelegte Barschaft

Digitized by Google

hatte, denn nach § 11. Abs. 1. der Verf. Nr. 583/1920 Slg., wurde der Finanzminister ermächtigt, bestimmten in der zit. Verfügung näher bezeichneten Gruppen von tschsl. Angehörigen über ihr Ansuchen nach seinem freien Ermessen die Begünstigungen dieser Verfügung zu verschaffen. Diese Gruppen wurden dadurch nur jenen gleichgestellt, welche nach § 1 zit. Verf. auf den Umtausch einen Rechtsanspruch hatten. Die äußerste Grenze der Begünstigungen, bis zu welcher der Finanzminister die Begünstigungen dieser Verfügung bewilligen darf, sind also jene Begünstigungen, auf welche den im § 1 genannten Personen unter den Bedingungen der zit. Verfügung ein Rechtsanspruch zustand. Andere und größere Begünstigungen an die genannten Gruppen zu gewähren, war der Finanzminister nach § 11. Abs. 1. nicht berechtigt. Es bedarf demnach einer Abgrenzung der Begünstigungen dieser Verfügung. Durch die Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 8. Oktober 1920. Nr. 583 Slg., wurde bloß die Regierungsverordnung vom 3. August 1920. Nr. 468 Slg., ergänzt. Diese Regierungsverordnung betraf den Umtausch von Banknoten, welche am 10. August 1920 im Teschener Gebiete umliefen, insoweit es unserem Staate zufiel, und den dort wohnenden Personen gehörten. Durch die Verfügung des Ständigen Ausschusses blieb insbesondere für die n a c h d e m 10. A u g u s t 1920 erworbenen Beträge die Bestimmung des § 1. Abs. 2. der am 10. August 1920 kundgemachten und in Kraft getretenen Verordnung vom 3. August 1920. Nr. 468 Slg., unberührt, daß für einen späteren Umtausch die Prager Notierung gilt. Auch aus den weiteren Bestimmungen der §§ 3. 5. 6. 7. 10. 11 und 12 der Verfügung sowie auch aus ihren Motiven (Beilage G zu Druck Nr. 560/20) ist klar, daß der 10. August 1920 als der Tag der Übernahme der tschsl. Verwaltung des Teschener Gebietes nach dieser Verfügung für beide Tatbestandsvoraussetzungen des Umtausches entscheidend ist, nämlich sowohl in Ansehung des Wohnsitzes des Umtauschenden als auch in Ansehung des Zeitpunktes, in welchem der Umtauschende im Besitze der zum Umtausch gelangenden polnischen Mark sein mußte.

In den Motiven ist ausdrücklich angeführt, daß der Anspruch auf die kursmäßigen Überzahlungen bei den nichtprivilegierten physischen und juristischen Personen dadurch bedingt ist, daß am 10. August 1920 diese Personen im tschsl. Teschener Gebiete wohnten oder ihren Sitz hatten, und daß sie die zum Umtausche vorgelegten Barschaften bereits an diesem Tage besaßen. Von diesen Vorschriften wurde im § 11 eine Ausnahme nur insoweit bestimmt, daß diese Begünstigungen gewissen Personengruppen, welche am 10. August 1920 hier nicht gewohnt haben, zuerkannt werden können, wenn sie binnen der festgesetzten Frist darum ansuchen. Diesen Personen kann also einzig das Erfordernis, daß sie am 10. August 1920 auf hiesigem Gebiete hätten wohnen sollen, nachgesehen werden, wenn sie innerhalb der Frist darum ansuchen. Unberührt bleibt aber das weitere Erfordernis, welches im § 1 zit. Verf. angeführt ist, nämlich der Besitz des Geldes am kritischen Tage. Der begünstigte Kurs betrifft nur das Geld, welches diese Personen am 10. August 1920 in ihrem Besitze hatten. Der Besitzer des Geldes am kritischen Tage des 10. August 1920 ist also die einzige von den entscheidenden Tatsachen, welche nach § 11. Abs. 1. zit. Verf. ins Gewicht fallen. Wenn demnach jemand in unrichtiger Weise behauptet hat, daß er die Barschaft in polnischen Mark bereits am 10. August 1920 besaß, obwohl er sie wahrheitsgemäß erst nach diesem Tage erworben hat, und wenn er auf Grund dieser Unrichtigkeit die durch die zit. Verf. statuierten Begünstigungen erlangt hat, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß hier der Tatbestand des Delikts im Sinne des § 13 zit. Verf. gegeben ist, und daß daher nach dem oben Dargelegten ein rechtlicher Grund gegeben erscheint, den Ausspruch, welcher den Umtausch der Barschaft bewilligte, zu widerrufen. (Erk. vom 14. III. 1922, Nr. 3536.)

Baurecht.

90. Der Partei steht kein vor dem Obersten Verwaltungsgerichte verfolgbarer Rechtsanspruch auf Erteilung der finanziellen Unterstützung der Baubewegung nach dem VI. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., zu. (Erk. vom 10. V. 1922, Z. 5086.)

91. Wenn der unumgängliche Bedarf der Liegenschaft für das eigene Gewerbe des Eigentümers der Liegenschaft festgestellt ist, dann ist die Enteignung nach dem Gesetze über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., auch

Digitized by Google

dann nicht möglich, wenn für diese Liegenschaft ein gleichwertiger Ersatz angeboten wird. (Erk. vom 24. IV. 1922, Z. 2757/22.)

92. Das Baukollegium der Hauptstadt Prag ist gemäß § 11 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Nr. 116 Slg., berufen, in höherer Instanz ausschließlich nur die Bauordnung durchzuführen. Angelegenheiten der Verwaltung des Eigentums der Gemeinde sind von seiner Kompetenz ausgenommen und es kann daher durch seinen Ausspruch nicht jene Erklärungen supplieren, welche nach § 85 der Prager Bauordnung ex 1886 der Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindevermögens zustehen.

Aus der Begründung:

Strittig ist die Frage, ob die im Sinne des § 84 Bauordnung erforderliche Einwilligung der Prager Gemeinde als Eigentümerin eines Grundstückes, durch die Einwilligung des Baukollegiums der Zentralverwaltungskommission ersetzt werden kann. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof verneint dies. § 84 Bauordnung unterscheidet ganz präziß einerseits „Bewilligung der Baubehörde", andererseits „Einwilligung des Eigentümers des Grundstückes" und fordert sowohl diese wie jene. Jeder dieser beiden Akte hat seine besondere und ihm eigene Funktion. Die Bewilligung des Bauamtes ist ein amtlicher Akt, die Einwilligung des Eigentümers des Grundstückes ist ein Akt der wirtschaftlichen Verwaltung des Grundeigentumes, zu dessen Äußerung ausschließlich jenes Organ zuständig ist, dem die Verwaltung des Gemeindevermögens obliegt. Ein derartiges Organ ist jedoch nicht und zwar auch nicht in II. Instanz das Baukollegium, dessen Kompetenz im § 11 des Ges. Nr. 116/20 Slg., in dem Sinne bestimmt ist, daß es ausschließlich zur Entscheidung über auf Grund der Bauordnung erlassene Beschwerden zuständig ist; Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeindevermögens sind seiner Kompetenz entzogen. (Erk. vom 18. V. 1922, Z. 7023/22.)

93. Handelt es sich um die Enteignung eines privaten Grundstückes in einer bestimmten Gemeinde, kann die Behörde über die Einwendung des Expropriierten, daß in erster Reihe die im § 3, Abs. 1, Z. 2, lit. a), Ges. vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., angeführten Grundstücke zu enteignen sind, nicht einzig nur aus dem Grunde hinweggehen, daß diese Grundstücke sich in einer Nachbargemeinde befinden.

Diese grundsätzliche Entscheidung wird vom OVG. folgendermaßen begründet:

Weder im § 3 noch an einer anderen Stelle bestimmt das Gesetz, daß nur die in jenem Baubezirke der Gemeinde gelegenen Grundstücke berücksichtigt werden dürfen, in welchen das vom Antragsteller angeforderte Grundstück liegt, oder daß auf geeignete, der Enteignung in erster Reihe unterliegende Grundstücke deswegen keine Rücksicht genommen werden sollte, weil sich diese Grundstücke im Baubezirke einer benachbarten Gemeinde befinden. Eine solche Bestimmung kann insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, daß im § 3, Abs. 2, von der Gemeinde in der Einzahl gesprochen wird, denn der Abs. 1 desselben Paragraphen spricht wieder in der Mehrzahl von den Sprengeln der Gemeinden. Daß der Interessent einen Anspruch auf Enteignung eines Bauplatzes ausschließlich nur in der Gemeinde hätte, welche er sich erwählt hat oder in welcher er heimatsberechtigt ist, ergibt sich also direkt aus dem Gesetze nicht, und ist noch zu untersuchen, ob etwa dieser Anspruch in den vom Standpunkte des Zweckes und der Bedeutung des Gesetzes sich ergebenden Schranken begründet erscheint. Das zitierte Gesetz, welches die Überschrift trägt „Über die Baubewegung", verfolgt den Zweck, in verschiedener Weise dem notorischen Wohnungsmangel abzuhelfen, wie sich schon aus § 1 ergibt, welcher die Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern oder für den Bau von Gebäuden, die für ein öffentliches Bedürfnis bestimmt sind, ausdrücklich während der gegenwärtigen Wohnungsnot für zulässig erklärt, und von diesem Gesichtspunkte aus die Wirksamkeit des I. Hauptstückes auf die Zeit bis 31. Dezember 1921 beschränkt. Von dem Gesichtspunkte des Zweckes des Gesetzes, das Bedürfnis des Wohnens von bedürftigen Personen zu befriedigen, erklären sich auch die Bestimmungen des I. Teiles des Gesetzes, welche von der Erwerbung von Bauplätzen behufs Aufführung von Wohnhäusern handeln. Weil dies ein Ausnahmsgesetz ist, das nach dem Willen des Gesetzgebers nur insolange in Geltung bleiben soll, als die Wohnungsnot besteht, greift es in die Eigentumsrechte privater Personen nur in dem Falle der unbedingten

Digitized by Google

Notwendigkeit ein, d. i. nur dann, wenn keine geeigneten staatlichen Grundstücke, keine vom Staate beschlagnahmten Grundstücke, keine Fonds- und Gemeindegrundstücke vorhanden sind. Aus dieser Regelung ergibt sich ganz klar, daß das Gesetz demjenigen, welcher seine Bestimmungen zur Erbauung eines Hauses für seine eigenen Wohnungszwecke benützen will, keinerlei Anspruch darauf gibt, sich den Bauplatz dort auszuwählen, wo es ihm günstig erscheint, sondern ihm die Verpflichtung auferlegt, sich mit einem Bauplatze zu begnügen, welcher nach der im Gesetze bestimmten Reihenfolge überhaupt zur Disposition steht, wenn nur in dieser Weise sein Wohnbedürfnis befriedigt erscheint. Es ist allerdings selbstverständlich, daß die Befriedigung des Wohnbedürfnisses einer bestimmten Person nicht nur die Gewährung der Möglichkeit, überhaupt zu wohnen, bedeutet, sondern daß von der Befriedigung dieses Bedürfnisses nur dann gesprochen werden kann, wenn das einer bestimmten Person als Bauplatz zugewiesene Grundstück so gelegen ist, daß er ihre wirtschaftliche Existenz nicht unmöglich macht, was allerdings dann der Fall wäre, wenn dem Gesuchsteller, welcher mit seinem wirtschaftlichen Leben in einer bestimmten Gemeinde wurzelt, in einer bestimmten Gemeinde ein Bauplatz an einer Stelle zugewiesen werden würde, von welcher aus er seinen Beruf nicht ausüben könnte, oder bloß mit einem wesentlichen Nachteil. Von diesem Gesichtspunkte hat der Gesuchsteller nicht unter allen Umständen einen Anspruch darauf, daß ihm ein Baugrund in einer bestimmten Gemeinde zuerkannt werde, welche er sich als seinen künftigen Wohnsitz erwählt hat, wenn seinem Bedürfnisse, in dem erwähnten Sinne zu wohnen, anderweitig entsprochen wird. Gewiß ist es vom Gesichtspunkte des Gesetzes über die Baubewegung ohne rechtliche Bedeutung, ob die Gemeinde, in welcher sich der Gesuchsteller um einen Bauplatz bewirbt, seine Heimatsgemeinde ist, weil der Anspruch auf den Bauplatz auf einem vollkommen anderen Grundsatze beruht als das Heimatsgesetz, welches keinerlei Vorzugsrechte für die in die Gemeinde zuständigen Personen statuiert, und das allein maßgebende Moment, d. i. das Bestreben, das Wohnbedürfnis zu befriedigen, hat mit dem Heimatsrechte nichts zu tun. (Erk. vom 19. V. 1922, Z. 6861.)

94. Die Verpflichtung, nach § 92 Bauordnung für Böhmen Land, das Trottoir zu erhalten, übergeht vom Bauführer nicht ipso jure auf die Gemeinden, sondern erst dadurch, daß der Bauführer das Trottoir der Gemeinde übergibt und diese es übernimmt; unter den Voraussetzungen des Abs. 3 des § 92 hat der Bauführer allerdings auf diese Übernahme einen Anspruch.

Entscheidungsgründe: Gemäß § 92, Abs. 1, Bauordnung ist der Bauherr unter den darin festgesetzten Voraussetzungen verpflichtet, längs seines Hauses auf eigene Kosten ein Trottoir zu legen und es bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde in vollkommenem Zustande zu erhalten.

Der dritte Absatz bestimmt, daß das vorschriftsmäßig hergestellte Trottoir in das Eigentum der Gemeinde übergeht, welche dasselbe längstens binnen Jahresfrist zu übernehmen hat, vorausgesetzt, daß in dieser Zeit an demselben kein Mängel wahrgenommen wurden.

Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß das Gesetz keinen festen Termin festsetzt, mit dem die Verpflichtung des Hauseigentümers zur Erhaltung des Trottoirs auf die Gemeinde übergehen würde; schon daraus folgt, daß der Übergang der Verpflichtung nicht ipso jure eintrete, da sonst das Gesetz selbst notwendigerweise aussprechen müßte, in welchem Momente dies erfolgte. Auf das Gegenteil kann nicht geschlossen werden aus den Worten des 3. Absatzes des § 92, daß das Trottoir in das Eigentum der Gemeinde übergehe, weil dies nur rücksichtlich des vorschriftsmäßig hergestellten Trottoirs gilt und sonach vorausgesetzt wird, daß die ordnungsmäßige Herstellung des Trottoirs vorher schon festgestellt worden ist.

Abs. 1, § 92 Bauordnung bestimmt ganz klar, daß die Verpflichtung zur Erhaltung des Trottoirs in gutem Zustande den Hauseigentümer bis zu dem Momente trifft, in welchem das Trottoir an die Gemeinde übergeben wurde. Diese Übergabe setzt voraus einerseits, daß der Hauseigentümer den Willen kundgibt, das Trottoir an die Gemeinde zur Erhaltung zu übergeben, andererseits, daß die Gemeinde das Anbot annehme und das Trottoir in eigene Erhaltung übernehme. Im Zusammenhange damit bestimmt Absatz 3, daß die Gemeinde die Übernahme des Trottoirs nicht verweigern kann, wenn seit dessen Herstellung ein Jahr verflossen

Digitized by Google

ist, vorausgesetzt, daß in dieser Zeit an demselben keine Mängel wahrgenommen wurden.

Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß das Gesetz einen besonderen formalen Akt der Übergabe des Trottoirs durch den Hauseigentümer und die Übernahme desselben durch die Gemeinde erfordert, und daß diesem Akte die Feststellung vorangehen muß, daß das Trottoir vorschriftsmäßig hergestellt ist und in ordnungsmäßigem Zustande sich befindet, sowie daß das Gesetz den Übergang der Erhaltungspflicht erst mit diesem Akte der Übergabe verbindet, wobei es allerdings dem Hauseigentümer unter den Voraussetzungen des Abs. 3 den Anspruch einräumt, daß die Gemeinde das ihr vom Hauseigentümer zur Übernahme angebotene Trottoir zur weiteren Erhaltung übernehme. Bis zu diesem Zeitpunkte ist somit nach Abs. 1 der Hauseigentümer zur Erhaltung des Trottoirs verpflichtet und kann sich von seiner Verpflichtung nur dann befreien, wenn er sich auf den eben erwähnten Anspruch stützen kann und denselben auch tatsächlich geltend macht. (Erk. vom 10. V. 1922. Nr. 6244/22.)

Bodenreform.

95. Wenn das staatl. Bodenamt den Verkauf eines beschlagnahmten Großgrundbesitzes genehmigt, trotzdem das Gericht diesen Verkauf im Interesse einer Privatpartei untersagt hat, so kann darin keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Der Beschwerdeführer suchte beim staatlichen Bodenamte darum an, daß es bei der Überprüfung des Vertrages über den Verkauf des Großgrundbesitzes darauf sehe, ob der Käufer im Vertrage verpflichtet ist, auch die Verpflichtung aus den zwischen dem gewesenen Eigentümer dieses Gutes und dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Lieferung von Holz zu übernehmen, und daß es diesen Veräußerungsvertrag nicht genehmige, falls in ihm diese Verbindlichkeit nicht aufgenommen wurde. Der Beschwerdeführer hatte in dieser Hinsicht bei dem zuständigen Gerichte eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die dem Eigentümer des Gutes verboten wurde, es ohne gleichzeitige Übernahme des erwähnten Lieferungsvertrages zu verkaufen und es war dieses Verbot auch bücherlich angemerkt.

Die gegen die Entscheidung des staatlichen Bodenamtes, durch die der Kaufvertrag, der die Übernahme der erwähnten Lieferungspflicht durch den Käufer nicht erhielt, genehmigt wurde, erhobene Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht aus folgenden Erwägungen nicht als begründet erkannt:

Die Gesichtspunkte, die das Bodenamt bei Prüfung eines solchen Vertrages und bei Entscheidung über die behördliche Genehmigung oder Nichtgenehmigung geltend machen kann, sind nur die Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Bodenreform. Nur insoweit es notwendig ist, daß die Zwecke erfüllt werden, die der Staat mit der Bodenreform verfolgt, kann das Dispositionsrecht des Eigentümers über das beschlagnahmte Gut beschränkt werden und darf daher das staatliche Bodenamt die Erteilung der Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung des beschlagnahmten Bodens nur dann verweigern, wenn die betreffenden Rechtsgeschäfte mit ihren Wirkungen die Durchführung der Bodenreform auf dem betreffenden Gute erschweren oder vereiteln könnten. Alle anderen Rücksichten, die ihrem Wesen nach nicht im Beschlagnahmegesetz und in den weiteren Gesetzen begründet sind, muß das Bodenamt unbeachtet lassen, auch wenn es sich um die Geltendmachung von öffentlichen, aber solchen Interessen handelt, deren Wahrnehmung nicht in dem Bereich der zweckentsprechenden Durchführung der Bodenreform fällt und die deshalb von der Kompetenz des Bodenamtes ausgeschlossen sind. Dem Beschwerdeführer handelt es sich gegenwärtig aber ausschließlich um die Geltendmachung seines aus dem zitierten Lieferungsvertrage erworbenen Rechtes, dessen Schutz aber nicht unter die Gesichtspunkte fällt, von denen aus das staatliche Bodenamt nach dem Gesetze verpflichtet ist, den Vertrag über die Veräußerung des beschlagnahmten Bodens zu prüfen. Wenn es also den ihm vorgelegten Vertrag genehmigt hat, ohne daß in diesem die Verpflichtung des Käufers zur Übernahme des erwähnten Lieferungsvertrages aufgenommen wurde, so kann diese Entscheidung nicht als gesetzwidrig betrachtet werden. (Entsch. v. 9. VI. 1922. Z. 8112/22.)

96. Bei Entscheidung über den Vorzugsanspruch einer öffentlichen Korporation gemäß § 1, letzter Absatz des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg. und der dritten

Digitized by Google

Novelle hiezu (Ges. v. 1. April 1921, Nr. 166 Slg.) ist das staatliche Bodenamt weder verpflichtet, noch berechtigt über die strittige Frage zu entscheiden, ob der Anspruch des Pächters gemäß § 1, erster Absatz, Ges. Nr. 318/1919, auf die Grundstücke besteht, auf die die öffentliche Korporation ihren Vorzugsanspruch erhebt.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründete das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Die Gemeinden und andere im Artikel I A, § 1 a der zit. Novelle angeführten Korporationen konkurrieren mit dem Pächter, wenn sie behaupten, daß sie bestimmte Grundstücke zu den im § 1, letzter Absatz des Ges. Nr. 318/1919 und im Artikel I A der Novelle Nr. 166/1921 angeführten Zwecken brauchen. Allerdings ist diese Konkurrenz an die Bedingung gebunden, daß die betreffenden Korporationen tatsächlich die Grundstücke, auf die sie den Vorzugsanspruch erhoben haben, zu den dort angeführten Zwecken brauchen. (§ 1, letzter Absatz des zit. Ges.) Über die Existenz dieser Bedingung kann nur das staatliche Bodenamt entscheiden. Anerkennt es den Bestand dieser Bedingung, dann wird das ganze weitere Verfahren, das nach dem Gesetze und der Novelle das Gericht durchzuführen hat, nicht mit dem Pächter, sondern mit jener Korporation, deren Vorzugsanspruch vom staatlichen Bodenamte anerkannt wurde, durchgeführt. Das staatliche Bodenamt entscheidet also sachlich überhaupt nicht darüber, ob jemandem der Anspruch auf Zuerkennung eines Grundstückes gemäß § 1, erster Absatz, des zit. Ges. zusteht, sondern nur darüber, wer in dem Verfahren gemäß dem zitierten Gesetze und seiner Novellen als den Anspruch gemäß § 1, erster Absatz des zit. Ges. geltendmachende Partei aufzutreten hat. Es handelt sich also nur um die prozessuale Seite. In dem Verfahren, dessen einziger Zweck die Entscheidung dieser Frage ist, können streitige meritorische Fragen, die sich auf den Anspruch selbst beziehen, überhaupt nicht gelöst werden. In diesem Verfahren können nach der Natur der Sache nur jene Fragen gelöst werden, deren Entscheidung Bedingung für die Zuerkennung des Rechtes einer bestimmten öffentlichen Korporation, daß sie als Partei in dem Verfahren gemäß dem Gesetze Nr. 318/1919 und seinen Novellen auftrete, also nur die Frage, ob die öffentliche Korporation mit Recht behauptet, daß sie Grundstücke zu den im § 1, letzter Absatz des zit. Ges. und Artikel I A der zit. Novelle angeführten Zwecke braucht. Alles übrige ist Gegenstand des weiteren vom Gerichte durchgeführten Verfahrens. (Erk. Z. 7217/22.)

97. Einem Vertrage betreffend die Veräußerung von Liegenschaften, die zum beschlagnahmten Grundbesitze gehören, kann nach dem Gesetze die Einwilligung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil das Entgelt im Vertrage in einer Währung vereinbart wurde, die kein gesetzliches Zahlungsmittel in der Tschechoslowakischen Republik ist.

Die beklagte Behörde ging in der angefochtenen Entscheidung von der Ansicht aus, daß ein Grund der Verweigerung der Einwilligung zur Veräußerung einer zum beschlagnahmten Grundbesitze gehörenden Liegenschaft auch der Umstand ist, daß im Veräußerungsgeschäft das Entgelt für die veräußerte Liegenschaft unter den Parteien in einer anderen Währung vereinbart wurde, als welche gesetzliche Zahlungsmittel in der Tschechoslowakischen Republik ist. Diesen Standpunkt konnte das Oberste Verwaltungsgericht nicht teilen, denn die Zustimmung zur Veräußerung im Sinne des § 7 Beschlagnahmegesetz kann nur dann verweigert werden, wenn das Veräußerungsgeschäft im Widerspruche mit dem Zwecke des Beschlagnahmegesetzes und anderer Gesetze steht, die sich auf die Durchführung der Bodenreform beziehen. Vom Standpunkte der Bodenreform ist es aber sicherlich ganz gleichgültig, in welcher Währung das Entgelt für die zum beschlagnahmten Grundbesitz gehörenden Grundstücke vereinbart wurde. Es kann also nicht mit Grund behauptet werden, daß es den Intentionen der Bodenreformgesetze widerstreitet, wenn die Parteien bei der Veräußerung von zum beschlagnahmten Besitze gehörenden Grundstücken das Entgelt in eine Währung vereinbaren, die zur Zeit der Abschließung des Rechtsgeschäftes kein gesetzliches Zahlungsmittel auf dem Gebiete ist, auf dem das Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wurde. Wenn also die beklagte Behörde nur aus diesem Grunde die Einwilligung zur Veräußerung verweigert hat, so entbehrt ihr Standpunkt der gesetzlichen Grundlage. (Erk. v. 13. VI. 1922, Z. 8107/22.)

Digitized by Google

98. Die Frage, ob ein Objekt ein natürliches, historisches oder künstlerisches Denkmal gemäß § 20 des Zut.-Ges. ist, kann nur auf Grund eines unter Beteiligung der Parteien durchgeführten Sachverständigenbeweises gelöst werden.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Die Lösung der Frage, ob ein bestimmtes Objekt ein natürliches, künstlerisches oder historisches Denkmal ist, erfordert besondere Fachkenntnisse, wozu nicht bloß die aus der allgemeinen Erfahrung geschöpften Merkmale genügen, sondern Kenntnisse und Erfahrungen notwendig sind, welche das staatliche Bodenamt nicht hat. Der Sachverständigenbeweis kann aber nur nach den allgemeinen für das Administrativverfahren geltenden Grundsätzen durchgeführt werden, also unter Beteiligung der Partei, der schon im Verfahren Gelegenheit geboten werden muß, zum Befunde und Gutachten des Sachverständigen, welches sodann die Grundlage der behördlichen Entscheidung bilden, ihren Standpunkt einzunehmen und gegebenenfalls auch einen Gegenbeweis durch einen anderen Sachverständigen zu führen. (Erk. vom 10. Mai 1922, Z. 6453/22.)

99. Bei der fideikommissarischen Substitution ist das Grundeigentum, welches zu der Substitutionsmasse gehört, mit dem übrigen Vermögen ihres Inhabers, welches von der Substitution nicht belastet ist, als ein einziger Eigentumskomplex gemäß § 2 des Beschl.-Ges. zu zählen.

Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, daß das Vermögen, welches zur Fideikommiß, dessen Inhaber er ist, gehört, ferner das zur Substitutionsmasse gehörende Vermögen und schließlich sein Allodvermögen als ein einziger Eigentumskomplex gerechnet werde, von dem nur einmal im Sinne des § 73, Abs. 8 des Entsch.-Ges., bei Berechnung des Hektarbeitrages das Ausmaß von 250 ha Boden abgerechnet werde. Das Oberste Verwaltungsgericht hat aber schon in seinem Erkenntnisse vom 22. Juni 1921, Z. 8128, ausgesprochen, daß das Allodvermögen mit dem Fideikommißvermögen nicht zu einem einzigen Eigentumskomplex zusammengezählt werden kann, weil keine Identität der Eigentumssubjekte, wie sie im § 2 des Beschl.-Ges. gefordert ist, vorliegt, denn Eigentumssubjekt des Fideikommißgutes ist nicht sein derzeitiger Inhaber, sondern das Eigentum ist hier gemäß § 629 a.b.G.B. so geteilt, daß das Obereigentum dem derzeitigen Inhaber und allen Anwärtern, das Nutzungseigentum aber nur dem derzeitigen Inhaber des Fideikommisses zusteht. Nach einer anderen Diktion des Gesetzes ist das Eigentumssubjekt des Fideikommisses die Familie, für die das Fideikommis errichtet wurde, also gleichfalls ein vom derzeitigen Inhaber des Fideikommisses verschiedenes Subjekt. Anders verhält sich die Sache bei der fideikommissarischen Substitution. Hier ist im Sinne des § 613 abGB. der Fiduziar tatsächlicher alleiniger Eigentümer der Substitutionsmasse, wenn auch sein Eigentum zugunsten des Fideikommissars zu dem Zwecke eingeschränkt ist, daß der Fideikommissar seinerzeit die Substitutionsmasse erhalte. Der Fideikommissar ist nicht Eigentümer der Substitutionsmasse, sondern tritt nach dem Willen des Erblassers erst nach dem Tode des Vorerben, bezw. in einem anderen vom Erblasser bestimmten Falle in die Erbschaft ein. Man kann also hinsichtlich des Eigentumssubjektes einen Unterschied zwischen dem mit dem Substitutionsbande belasteten Vermögen und dem von einer solchen Beschränkung freien Vermögen nicht machen. Es ist sicher nicht eine Forderung des § 2 des Beschl.-Ges., daß das Eigentumsrecht des Inhabers der beschlagnahmten Liegenschaft hinsichtlich aller Liegenschaften denselben Inhalt habe, sondern es handelt sich nur darum, ob die betreffenden Liegenschaften demselben Subjekte gehören, welche Voraussetzung durch die fideikommisarische Substitution nicht ausgeschlossen ist. Weil also der Fiduziar Eigentümer der Substitutionsmasse ist, so ist das Grundeigentum, welches zur Substitutionsmasse gehört, mit dem von der Substitution nicht betroffenen Eigentum in einen Komplex zusammenzurechnen. (Erk. vom 21. IV. 1922, Z. 5552/22.)

100. In den Angelegenheiten der Zuteilung von Grundstücken in die Zwangspacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes ist die Distriktsstelle nicht berufen, als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der gem. Abs. 6 der zit. Bestimmung ermächtigten politischen Bezirksverwaltung zu entscheiden. (Erk. vom 6. Mai 1922, Z. 6388.)

Digitized by Google

101. Wenn eine Partei sich gegen die Entscheidung des staatl. Bodenamtes nur deshalb beschwert, weil die Entscheidung ihr nicht zugestellt wurde, ohne daß sie in der Sache selbst diese Entscheidung anficht, so ist die Beschwerde unzulässig. (Erk. vom 6. V. 1922, Z. 6388.)

102. Der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes ist zur Zahlung des Hektarbeitrages gemäß § 73 des Entsch.-Ges. auch dann verpflichtet, wenn durch ein Pensionsersatzinstitut für die Pensionsversorgung der Angestellten auf dem beschlagnahmten Besitze gesorgt ist.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Nach § 73 des Entsch.-Ges. wurde die Regierung ermächtigt, nach der Höhe der Dienstbezüge, der Dienstzeit und der Dienstart das Ausmaß der Versorgungsbezüge und Anwartschaften der Angestellten auf den beschlagnahmten und übernommenen Besitze unter Beobachtung der für die Pensions- und Unfallversicherung geltenden Grundsätzen zu bestimmen. Alle Eigentümer des beschlagnahmten, aber bisher noch nicht übernommenen großen Grundbesitzes sind verpflichtet, nach dem Ausmaße dieses Besitzes zu dem zur Sicherung dieser Ansprüche bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag errichteten Fonde beizutragen. Aus dieser Bestimmung geht der Charakter des für den Fond zur Versorgung der Angestellten des Großgrundbesitzes gezahlten Beitrages ganz klar hervor. Die Höhe des Beitrages richtet sich für einen bestimmten Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes weder nach der Zahl seiner Angestellten, welche der Pensions- oder Unfallversicherung unterliegen, noch nach der Höhe des Lohnes oder nach sonstigen persönlichen Verhältnissen dieser Angestellten, sondern einzig und allein nach dem Ausmaße des beschlagnahmten Bodens. Dieser Beitrag hat also nicht den Charakter eines vom Dienstgeber für bestimmte Angestellte gezahlten Pensionsbeitrages, die Persönlichkeit der Dienstnehmer tritt bei Einhebung des genannten Beitrages vollständig in den Hintergrund und wird erst dann entscheidend, wenn es sich darum handelt, ob eine bestimmte Person der Vorteile teilhaftig werden soll, die der erwähnte Fond den Angestellten des Großgrundbesitzes gewährt. Zu der Einwendung des Beschwerdeführers, es könne nicht die Absicht des Gesetzes sein, daß die Pflicht der Zahlung von Beiträgen für die Pensionsversicherung der Angestellten den Eigentümer der beschlagnahmten Güter zweimal treffe, und daß so von den von ihnen bezahlten Hektarbeiträgen ein Fond für Zwecke angesammelt werde, für die bereits auf andere Weise gesorgt ist, ist zu bemerken, daß eine solche zwecklose Ansammlung eines Fondes hier nicht vorliegt, denn der Fond, um den es sich handelt, wurde mit Rücksicht auf die mögliche Schädigung der Angestellten des beschlagnahmten Besitzes infolge der Durchführung der Bodenreform errichtet und soll zur Sicherung der Ansprüche und Anwartschaften dienen, welche die Regierung, indem sie von der Ermächtigung des § 73, Abs. 1, Entsch.-Ges. Gebrauch macht, für diese Angestellten in einem die Ansprüche anderer Dienstnehmer übersteigenden Ausmaße festsetzen kann, und dieser Fond soll andererseits eine Deckung bilden, woraus gemäß § 75, Abs. 6, des zit. Ges. Unterstützungen bei Beschäftigungslosigkeit gewährt werden können, auf die Ansprüche aus den Pensionsversicherungen nicht bestehen. Es ist also für die Vorschreibung des Hektarbeitrages unentscheidend, ob der Eigentümer des Gutes für seine Angestellten ein Pensionsersatzinstitut errichtet hat, welches den Angestellten den Anspruch auf Bezüge in hinreichender Höhe sicherstellt oder nicht. (Erk. vom 21. IV. 1922, Z. 5552/22.)

Gemeindeautonomie.

103. Der Erlaß des Landesverwaltungsausschusses, der den gegen den Beschluß der Gemeindevertretung auf Einführung einer Mietzinsabgabe auf Grund des § 89 der böhm. G.-O. im Wortlaute des Ges. v. 24. IV. 1899, Nr. 97 RGBl., eingebrachten Erinnerungen nicht stattgibt, sondern diesen Beschluß sowie den Beschluß der Richtlinien für die Einhebung dieser Abgabe genehmigt, ist nicht vor dem Obersten Verwaltungsgerichte anfechtbar. (Erkl. v. 19. VI. 1922, Z. 7232.)

Gewerberecht.

104. Die Aufhebung der Lizenz für den Ausschank geistiger Getränke gemäß § 11 des Ges. v. 10. XII. 1918, Nr. 64 Slg., führte für die durch dieses Ges. verfolgte

Digitized by Google

Aktion auch den Untergang sämtlicher mit der früheren Lizenz verbundenen Rechtswirkungen, also auch des Verzugsrechtes im Sinne des § 13 des Ges. Art. XXV/1899 hierbei. (Erk. v. 26. V. 1922, Z. 6660/22.)

Markenschutzrecht.

105. Die Bestimmung des Artikels 6 des Pariser internationalen Unionvertrages gilt sowohl für die internationalen als auch für inländische Marken, welche ursprünglich in irgend einem der zu der Union gehörenden Staaten eingetragen worden sind.

Das Wort „Presto" ist für Waren der Gruppe I, insbesondere für Fahrräder, Motorräder, Motorwagen, Motorboote, Flugzeuge usw., bzw. für Teile ihres Zugehörs und ihrer Ausrüstung, sowie für die zu ihrer Bedienung bestimmten Gegenstände, von der Registrierung ausgeschlossen. (Erk. des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 9. Dezember 1921, Z. 16.534/21. [Patentní věstník 1922, S. 16.])

Für die Beschwerdeführerin ist bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag am 26. Juni 1919 für Motorwagen, Motorräder, Fahrräder, Motorboote und Motoren, für ihre Teile, Teile des ugehörs und ihre Ausrüstung sowie auch für andere, im Warenverzeichnisse detailliert angeführten Waren der Gruppe I, II, III, IV und VI unter Zahl 11.073 die Wortmarke „Presto" eingetragen worden.

Das Handelsministerium hat mit Entscheidung vom 10. Jänner 1920, Z. 13/1920, die Löschung dieser Marke nach § 21, lit. d), des Ges. vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz aus dem Grunde des § 1 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., angeordnet, und zwar insoweit, als diese Marke für Waren der Gruppe I eingetragen worden ist.

Die Entscheidung des Ministeriums beruht auf folgenden Gründen:

Die Marke Zahl 11.073 der Handels- und Gewerbekammer in Prag besteht ausschließlich aus dem Worte „Presto".

Dieses Wort ist italienisch und bedeutet „rasch, schnell, flink".

Dieser Ausdruck ist allgemein bekannt, insbesondere in der Musik, wo er zur Bezeichnung eines schnelleren Tempos gebraucht wird. Mit Rücksicht darauf würde die Marke „Presto", insoweit sie auf Waren der ersten Gruppe, insbesondere auf Fahrräder, Motorräder, Motorwagen, Motorboote, Flugzeuge, Verkaufsautomaten, Luftschiffe, Projektionsapparate, Kinematographen, photographische Apparate, Näh-, Strick- und Klöppelmaschinen, Kontrollkassen, Registrier- und Rechenmaschinen und sämtliche dortselbst angeführten Bestandteile, bzw. Teile des Zugehörs und der Ausrüstung derselben, bzw. die zu ihrer Bedienung bestimmten Gegenstände würde angewendet werden, von den Konsumenten in dem Sinne ausgelegt werden, daß die betreffenden Maschinen so konstruiert sind, daß sie sehr schnell funktionieren, sowie daß die Bestandteile und das Zugehör der in Rede stehenden Maschinen und die zur Bedienung dieser Maschinen bestimmten Gegenstände so gestaltet sind, daß sie die Benützung der Maschine selbst erleichtern und schneller machen.

In Anbetracht dessen enthält die Marke „Presto" Angaben über die Beschaffenheit der durch sie geschützten Waren der I. Gruppe, und ist als solche nach § 1 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., für die erwähnte Warengattung von der Registrierung ausgeschlossen.

Die Äußerung der Markenschutzwerberin führt nichts an, was diese Erwägungen zu entkräften geeignet wäre.

Die Bestimmung des Art. 6, Z. 2, Abs. 2, des Pariser internationalen Unionvertrages, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, welche in der Äußerung der Markenschutzwerberin zitiert wird, kann auf den gegenwärtigen Fall nicht bezogen werden, da es sich um die Registrierung einer Marke nicht auf Grund des angeführten Unionvertrages (internationale Marken), sondern auf Grund der inländischen Gesetze handelt, ganz abgesehen davon, daß die erwähnte Bestimmung sich auf die Beurteilung der distinktiven Tauglichkeit der Marke (§ 1 der Markenschutzges.) bezieht, während die ausdrückliche Bestimmung über die dem § 1 der Markenschutznovelle widersprechenden Marken im ersten Absatze unter Zahl 2 des zit. Artikels getroffen wird.

Digitized by Google

Aus den angeführten Gründen hätte die Marke Zahl 11.073 für die Waren der Gruppe I nicht registriert werden sollen, und war wegen der erwähnten Warengattung ihre Löschung im Markenregister anzuordnen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat mit seiner Erkenntnis vom 9. Dezember 1921, Nr. 16.534/21 gegen die Entscheidung des Ministeriums erhobene Beschwerde der Markenschutzwerberin als unbegründet abgewiesen: dies aus folgenden Gründen:

Mit Recht allerdings wird in der Beschwerde die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Ansicht für unrichtig erklärt, daß „die Bestimmung des Art. 6, Z. 2, Abs. 2, des Pariser internationalen Unionvertrages, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, auf den gegenwärtigen Fall nicht bezogen werden kann, da es sich um die Registrierung einer Marke nicht auf Grund des genannten Unionvertrages (internationale Marken), sondern auf Grund inländischer Gesetze handelt". Der Wortlaut des zitierten Artikels jenes Vertrages selbst läßt keinen Zweifel darüber zu, daß dieser Artikel ausschließlich Marken betrifft, welche in den einzelnen zu der Union gehörenden Ländern eingetragen erscheinen (Toute marque de la fabrique ou de commerce régulièrement enregistrée dans le pays d'origine . . . .), also keineswegs die sogenannten internationalen Marken, es erscheint demnach die Anwendung des dort ausgesprochenen Prinzips nicht dadurch ausgeschlossen, daß es sich (nach den Akten) nicht um eine bei dem Internationalen Amte in Bern auf Grund des sogenannten Madrider Vertrages vom 14. April 1891, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 Nr. 64 RGBl.), handelt. Aber dieser Irrtum der beklagten Behörde ist für den Inhalt der angefochtenen Entscheidung schon deswegen bedeutungslos, weil, wie in der Entscheidung richtig hervorgehoben wurde, der Wortlaut des Art. 6 des zitierten Vertrages nicht ausschließt, daß Marken, auf welche er sich bezieht, bei der Registrierung außerhalb des Landes der ursprünglichen Eintragung in der Richtung überprüft werden, ob sie nicht ausschließlich aus Zeichen oder Angaben über die Beschaffenheit der Ware zusammengesetzt sind (Absatz 2, Z. 2, Art. 6: Toutefois pourront être refusées ou invalidées 2. Les marques . . . . composées exclusivement de signes ou d'indications pouvant servir dans le commerce, pour désigner . . . . la qualité . . . . . des produits . . . . .).

Es bestand daher kein Bedenken, daß die Behörde, auch wenn sie die Marke auf Grund des Paris-Washingtoner Vertrages beurteilte, die Registrierung verweigerte, wenn sie befand, daß die Marke ausschließlich Angaben über die Beschaffenheit der Ware enthalte (§ 1 der Novelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl.).

Gegenüber dem Ausspruche, daß die Marke „Presto", soweit sie für die in der Entscheidung angeführten Warengattungen eingetragen wurde, ausschließlich Angaben der Qualität enthält, wendet die Beschwerde nur ein, daß, insoweit der Begriff „Presto" breiteren Schichten bekannt ist, er immer nur auf das Musiktempo bezogen werde; dagegen bei Bezeichnung von Fahrrädern, Automobilen usw. das Wort „Presto" etwas besonderes und bezeichnendes darstelle. Der italienische Ursprung dieses Wortes sei der Mehrheit der Konsumenten unbekannt, weil die breiteren Schichten die italienische Sprache gewöhnlich nicht beherrschen, und es auch in der Tschechoslowakischen Republik einen italienisch sprechenden Teil der Bevölkerung nicht gebe, wie es im früheren Österreich der Fall war.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in dieser Einwendung einen Grund für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht gefunden. Weder aus dem Wortlaute der Vorschrift des § 1 der Novelle, welche Wortmarken von der Registrierung ausschließt, die ausschließlich Angaben über die Beschaffenheit der Ware enthalten, noch auch aus dem Zwecke dieser Bestimmung kann gefolgert werden, daß das Verbot derartiger Marken sich bloß auf solche Angaben beschränken würde, welche a l l g e m e i n als solche verständlich sind, denn die Verweigerung der Eintragung ist als begründet anzusehen, wenn auch nur ein Teil der Käufer die Ware in diesem Sinne versteht, ja selbst wenn eine solche Auslegung auch nur möglich ist. Es ist deshalb auch ganz unentscheidend, ob das als Marke gewählte Wort einer im Bereiche dieses Staates üblichen Sprache entnommen ist oder nicht.

Wenn der Vertreter bei der mündlichen Verhandlung ausführte, daß die Marke der eigentlichen Bedeutung des Wortes „Presto" nur so verstanden werden

Digitized by Google

könne, daß die durch sie bezeichneten Maschinen usw. schnell gebraucht werden sollen, so ist dazu zu bemerken, daß dies eben nur eine von den vielleicht möglichen Auslegungen ist, und daß übrigens auch eine solche Auslegung die Meinung nicht ausschließen würde, daß es sich hier um die Bezeichnung einer bestimmten Qualität der Ware handelt.

Wenn also die beklagte Behörde, von der notorischen Tatsache ausgehend, daß der Ausdruck „Presto" einem bedeutenden Teile der Bevölkerung bekannt ist, insbesondere aus der Musik in der Bedeutung von „schnell, rasch", die Marke als zur Registrierung für bestimmte Warengattungen ungeeignet erklärt hat, bei denen nach der Sachlage in einer solchen Bezeichnung ein Hinweis auf die Art ihres Funktionierens erblickt werden könnte, hat darin das Oberste Verwaltungsgericht keine Gesetzesverletzung und auch keinen Mangel in dem Vorgehen der Behörde gefunden, und hat demnach die Beschwerde abgewiesen.

106. Die Bestimmung des § 21. lit. d), Markenschutzgesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 RGBl., gewährt der Behörde das Überprüfungsrecht für bereits eingetragene Marken in Ansehung ihrer Registrierungsfähigkeit, und dieses Recht ist in keiner Weise durch eine gesetzliche Vorschrift zeitlich beschränkt.

Das Wort „Kovol" für ein Metallputzmittel ist von der Registrierung ausgeschlossen. (Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 10. Dezember 1921, Nr. 16.538/21.)

Für die Beschwerdeführerin ist bei der Handels- und Gewerbekammer in P. für ein flüssiges Metallputzmittel unter Zahl 5250 die Wortmarke „Kovol" eingetragen worden.

Das Handelsministerium hat mit seiner Entscheidung vom 19. November 1920, Z. 47 104/1920, die Löschung dieser Marke nach § 21. lit. d), Markenschutzges. vom 6. Jänner 1910, Nr. 19 RGBl., aus dem Grunde angeordnet, weil diese Marke nach § 1 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., nicht hätte eingetragen werden sollen.

Die Ministerialentscheidung beruht auf folgenden Gründen:

Die Marke bildet ausschließlich das Wort „Kovol", das offenbar durch Hinzufügung der Endung „ol" zu dem Worte „kov" (Metall) gebildet ist. Durch diese Endung wird aber der Eindruck des Wortes „kov" auf Gesicht und Gehör keineswegs verdeckt, so daß die Marke, welche für ein Metallputzmittel gebraucht werden soll, ausschließlich Angaben über die Beschaffenheit der Ware enthält, wodurch sie der Bestimmung des § 1 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., widerspricht.

Die Markenschutzwerberin wendete über Aufforderung ein, daß sie die Marke bereits durch acht Jahre registriert habe, weiter, daß die Anfangsbuchstaben der Marke bloß zufällig seien. Diese Einwendungen sind aber nicht imstande, die angeführten Gründe zu entkräften, da es nicht angeht, die Überprüfung früherer Entscheidungen durch die hiesigen Behörden anläßlich der Anmeldung der Marke für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ausschließen zu wollen. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß das Publikum in den Anfangsbuchstaben der Marke einen Hinweis auf das Wort „kov" (Metall) erblicken würde, mag auch die Markenschutzwerberin nach Inhalt ihrer Einwendungen einen solchen Hinweis darin nicht erblicken.

Aus den angeführten Gründen widerspricht die Marke dem Verbote des § 1 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., ist als solche von der Registrierung ausgeschlossen und wurde ihre Löschung angeordnet.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen aus folgenden Gründen:

Der in der Beschwerde angeführte Umstand, daß die strittige Marke schon am 1. September 1910 eingetragen ist, hat die Behörde nicht gehindert, auf Grund des Ges. vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., die ursprünglich schon vor Entstehung des tschechoslowakischen Staates in Ansehung ihrer Registrierungsfähigkeit einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen, und die Behörde hat auf Grund der Ergebnisse dieser Überprüfung auch ausgesprochen, daß die Marke nicht hätte eingetragen werden sollen, und demgemäß ihre Löschung angeordnet (vgl. Erk. d. VG. vom 10. Feber 1921, Zahl 1542). Allein abgesehen von dieser als Folge der

Digitized by Google

Entstehung des tschechoslowakischen Staates herausgegebenen besonderen gesetzlichen Vorschrift gewährt schon die Bestimmung des § 2. lit. d). Markenschutzges. vom 6. Jänner 1890. Nr. 19 RGBl. (Nov. vom 17. März 1913. Nr. 65 RGBl., Art. IV) selbst der Behörde das Überprüfungsrecht für bereits eingetragene Marken in Ansehung ihrer Registrierungsfähigkeit, ist dieses Recht durch keinerlei gesetzliche Vorschrift beschränkt, welche bestimmen würde, bis zu welcher Zeit die Überprüfung zu erfolgen habe, und ist es in Anbetracht dieser Vorschrift ganz irrelevant, wie lange eine zur Registrierung ungeeignete Marke tatsächlich eingetragen war.

Wenn die Beschwerde darauf verweist, daß die Marke in den Konsumentenkreisen sich schon als Marke des Unternehmens der Markenwerberin eingelebt hat, schwebt ihr offenbar die Bestimmung des § 1, Abs. 2, Markenschutzges. in der durch die Nov. vom 17. März 1913, Nr. 65 RGBl., abgeänderten Fassung vor. Dabei übersieht jedoch die Beschwerde offenbar, daß die eben zitierte Bestimmung die Beurteilung der Frage betrifft, ob irgendein Zeichen überhaupt geeignet ist, irgendeine Ware zum Unterschiede von einer anderen zu bezeichnen, mit anderen Worten die sogenannte Distinktivität der Marke; im gegenwärtigen Falle aber hat die Behörde nicht die Distinktivität der strittigen Marke, sondern ihre Registrierungsfähigkeit im Sinne des § 1 der Novelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., bestritten, weil sie ausschließlich Angaben über die Bestimmung der Ware enthält, mit anderen Worten deskriptiver Natur ist. In dieser Richtung ist es jedoch ohne Bedeutung, ob sich die Marke „eingelebt" hat oder nicht.

Wenn schließlich die Beschwerde bestreitet, daß die Marke die Bestimmung oder Beschaffenheit der Ware bezeichnet, ist zu bemerken, daß das Gutachten darüber, ob die Marke „Kovol" im Handel als Bezeichnung der Bestimmung und Qualität der Ware aufgefaßt werden wird, ob insbesondere durch Anhängen der Endung „ol" an das Wort „kov" das derart neugebildete Wort den Charakter der ausschließlichen Angabe über die Bestimmung der Ware verloren hat oder nicht, das Ergebnis der Wertung bestimmter Tatsachen ist, insbesondere der wahrscheinlichen Einwirkung der Marke auf die Sinne der Abnehmer, und es kann demnach von diesem Gerichte dieses Gutachten nicht in Ansehung seiner sachlichen Richtigkeit, sondern nur in formaler Richtung überprüft werden (§ 6 Ges. über d. Verwaltungsgericht). Formelle Mängel stellt aber die Beschwerde dem Verfahren der beklagten Behörde nicht aus, und hat das Gericht solche Mängel des Verfahrens, die es aus eigenem Antriebe berücksichtigen müßte, nicht vorgefunden. Aus diesen Gründen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Militärangelegenheiten.

107. Das Gesetz Nr. 194 Slg. v. J. 1920, gewährt den ehemaligen österreichisch-ungarischen bzw. österreichischen oder ungarischen Gagisten keinen Rechtsanspruch, in die tschechoslowakische Armee — hinsichtlich des Ranges — als Gagisten des Ruhestandes übernommen zu werden. (Erk. v. 8. V. 1922, Z. 3272/22.)

108. Die Entscheidung des Landesmilitärkommandos betreffend die Militärversorgung gemäß § 71 des Ges. vom 27. Dez. 1875, RGBl. Nr. 158, bzw. des ungar. Ges.-Art. LI v. J. 1875, ist nicht endgültig im Sinne des § 5 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes. (Beschl. vom 10. V. 1922, Z. 6320.)

Polizeistrafrecht.

109. Überschreitet der Polizeistrafrichter bei der Strafumwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit den für die Freiheitsstrafe als Hauptstrafe festgesetzten Strafsatz, so begründet dies keine Nichtigkeit, die der Oberste Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen berücksichtigen müßte. (Erk. vom 13. VI. 1922, Z. 7183.)

110. Wenn die Berufungsinstanz eine strafbare Handlung nicht nur in jedem Tatbestand, wegen dessen die I. Instanz verurteilt hat, sondern in diesem und in einem weiteren Tatbestand erblickt, sei es, da die Berufungsinstanz in der Tätigkeit des Beschuldigten bereits die Kumulierung zweier Delikte erblickte oder den Tatbestand des Deliktes erst in der Verbindung beider Delikte gegeben fand, so kann das Straferkenntnis der ersten Instanz nicht als bestätigt angesehen werden. (Erk. vom 12. V. 1922, Z. 6589.)

Digitized by Google

111. Es widerspricht der ungar. Polizeistrafordnung, Z. 65.000 v. J. 1909, wenn die II. Instanz über Schuld und Strafe entscheidet, obwohl die I. Instanz das Strafverfahren mit Beschluß eingestellt hat. (Erk. vom 9. V. 1922, Z. 6062 u. 6063.)

Schulwesen.

112. Die Frage, welcher Nationalität ein Kind ist, ist eine Tatfrage: das Ges. v. 27. XI. 1905, Nr. 4 mähr. L.G.Bl. ex 1906, bestimmt als eines der äußeren Merkmale der Zugehörigkeit zu einer Nationalität die Kenntnis ihrer Sprache in einem solchen Umfange, daß das Kind diese Sprache in einem der Gesamtentwicklung des Kindes entsprechenden Umfange beherrscht, d. i. daß es diese Sprache als Verständigungsmittel im täglichen Leben anzuwenden versteht und in ihr seine Gedanken und Vorstellungen äußern kann.

In Zweifelfällen ist jedoch die Nationalität des Kindes auch durch andere objektive Merkmale zu ermitteln, die in einem Verfahren sicherzustellen sind, in dem die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Grundsatz der Parteivernehmung zu beachten sind.

Parteien sind hiebei einerseits das Kind, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, andererseits die Vertreter beider in Betracht kommenden Schulen, nämlich der Ortsschulrat und bei Minoritätsschulen das Unterrichtsministerium bzw. der von demselben bevollmächtigte Ortsschulausschuß. (Erk. vom 7. VI. 1922, Z. 6962. S. Budw. 7832 A, 7988 A, 7989 A, 7991 A, 6869 A, 9209 A.)

113. Zur Entscheidung über die strittige Aufnahme eines Kindes aus der Schule der einen Sprache und über dessen Ausschließung aus der Schule der anderen Sprache ist jene Schulaufsichtsbehörde kompetent, die beiden Schulen gemeinsam übergeordnet ist: also bei Normalschulen nach den Landesschulerrichtungsgesetzen das Plenum des Landesschulrates, bzw. in dringenden Fällen der Vorsitzende des Landesschulrates, bei Minoritätenschulen im Sinne des Ges. vom 3. April 1919, Nr. 189 Slg., bis 30. Dez. 1920 der Vorsitzende des Landesschulrates und vom 1. Jänner 1921 der Unterrichtsminister. (Erk. vom 7. VI. 1922, Z. 6962. Anders Budw. 9497 A.)

114. Gemäß § 20, Abs. II des Ges. v. 27. XI. 1905, Nr. 4 mähr. LGBl. ex 1906, ist ein schulpflichtiges Kind in der Regel — abgesehen von den Ausnahmen des § 23 des Volksschulgesetzes v. J. 1869 — verpflichtet, die Schule zu besuchen, deren Unterrichtssprache seiner Nationalität entspricht. Um den Besuch der Schule einer anderen Nationalität kann von den gesetzlichen Vertretern des Kindes nur aus besonderen Gründen angesucht werden, z. B. wenn das Kind der Sprache seiner Nationalität nicht mächtig ist, als Dispens von diesem Grundsatze. Über dieses Ansuchen entscheiden mit Rücksicht auf den pädagogischen Zweck und die Verhältnisse der betreffenden Schule die zuständigen Schulbehörden. (Erk. vom 7. VI. 1922, Z. 6962. S. Budw. 7843 A, 9209 A und 9435 A.)

115. Der für eine Minoritätenschule gemäß § 32 des Ges. vom 9. IV. 1920, Nr. 292 Slg. und Art. III Vdg. vom 6. XI. 1920, Nr. 605 Slg., errichtete Ortsschulausschuß ist nicht legitimiert zur Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof gegen eine Entscheidung des Unterrichtsministeriums, womit die Errichtung einer weiteren Klasse verweigert wurde. (Erk. vom 3. IV. 1922, Z. 4030.)

Erkenntnisse der Gewerbegerichte.*)

43. Ein Meister in einer Wollwarenfabrik leistet nicht höhere Dienste im Sinne des § 1 Handlungsgehilfengesetz, er ist bloß ein Vorarbeiter und es gelten daher für ihn nur die Vorschriften der Gewerbeordnung, bezw. des Kollektivvertrages. (G. G., Brünn vom 15. 7. 1921, Cr. 169/21, Zivillandesgericht Brünn vom 29. 8. 1921, Cg. I, 793/ 21.)

44. Der Meister in einer Wollwarenfabrik hat keinen Anspruch auf Urlaub gemäß § 17 HGG., weil er keine höheren Dienste gemäß § 1 dieses Gesetzes leistet.

*) Siehe „Prager Archiv", Jg. IV, Nr. 11, S. 504.

Digitized by Google

(G.-G. Brünn vom 15. VII. 1921, Cr I 170/21, Zivillandesgericht Brünn vom 29. VIII. 1921, Cg I 791/21.)

45. Der Meister, der die Aufsicht über die mechanischen und Webemaschinen hat, ist, auch wenn er selbst das Recht hätte, nach Beratung mit einem Beamten den Arbeitern, die in seiner Abteilung beschäftigt sind, zu kündigen, kein Handlungsgehilfe im Sinne des Gesetzes vom 10. I. 1910, RGBl. Nr. 20. (G.-G. Brünn vom 15. VII. 1921, Cr I 171/21, ZLG. Brünn vom 29. VIII. 1921, Cg I 792/21.)

46. Der mobilisierte Dienstnehmer hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz des Lohnes nach § 1154 b des a.b.G.B. Weil das Gesetz den Anspruch auf höchstens den Wochenlohn festsetzt, hat der Dienstnehmer nicht in jedem Falle Anspruch auf diesen Maximalersatz, sondern die Frage ist in jedem einzelnen Falle besonders zu beurteilen. (ZLG. Prag vom 16. XII. 1921, Cg. II 116/21.)

47. Der Gewerbeinhaber haftet auch während der Nachtzeit für die Sicherheit der Arbeitskleider, die die Arbeiter in der Fabrik an dem angewiesenen Platze lassen, nicht nur gemäß §§ 964, 1294, 1295 a.b.G.B., sondern auch nach § 47 der GO. — Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, die in der Fabrik aufgehobenen Kleider der Arbeiter so zu verwahren, daß sie vor Feuer sicher sind, und wenn er dies nicht tun kann, so ist er verpflichtet, sie gegen Feuerschaden zu versichern. (G.-G. Brünn vom 16. XII. 1921, Cr. II 404/21 und ZLG. Brünn vom 21. I. 1922, Cg I 4/22.)

48. §§ 6 und 7 des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit vom 19. XII. 1918, Nr. 91 Slg., berechtigt den Arbeiter nicht, eine dringende und bereits begonnene Arbeit zu unterbrechen, damit die 48stündige Wochenarbeitszeit eingehalten werde. (G.-G. Prag vom 10. VI. 1921, Cr II 340/21.)

49. Die Bestimmung des Kollektivvertrages, daß gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes an das ordentliche Gericht binnen 14 Tagen nach der Fällung, bzw. Zustellung des schriftlichen Urteiles berufen werden kann, kann nur nach den in den §§ 452, 464 und 416 ZPO. ausgesprochenen Grundsätzen ausgelegt werden. — Aus dem Wortlaute des zweiten Absatzes des § 6 HGG. und aus § 114 b.G.O. kann die Abhängigkeit der Gültigkeit der Kollektivverträge von der Genehmigung der Gewerbebehörde nicht abgeleitet werden. (G.-G. Prag vom 6. VI. 1921, Cr II 1232/21 und ZLG. Prag vom 30. IX. 1921, Cg II 72/21.)

50. Die Erklärung der Arbeitnehmer bei Ablauf des Kollektivvertrages, daß sie die Arbeit auf so lange einstellen, so lange die Arbeitgeber nicht den neuen Vertrag unterschreiben, berechtigt die Arbeitgeber zur sofortigen Kündigung nach § 82, lit. f) Gew.-Ord. (Gew.-G. Pilsen vom 25. VI. 1921, Cr I 92/21.)

51. Falls ein Lehrverhältnis in der gehörigen Form überhaupt nicht begründet wurde, kann nicht vom neuen Eigentümer des Unternehmens die Übernahme des Lehrlings, bzw. die Fortsetzung der Lehre verlangt werden. Der Besuch der Lehrlingsschule ist noch kein Beweis, daß ein solcher Lehrvertrag abgeschlossen wurde.

Unberechtigtes Verlassen der Arbeit und unordentliche Ausführung derselben sind ein Grund nach § 1011, lit. b) GO., zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses. (Gew.-G. Brünn vom 16. XI. 1921, Cr I 216/21.)

52. Kollektivverträge sind privatrechtliche Verträge, es gelten also für sie die Bestimmungen des abGB. über die zweiseitigen obligatorischen Verträge und sie können durch einen neuen Vertrag der Parteien abgeändert werden. (Gew.-G. Brünn vom 22. IX. 1921, Cr I 215/21.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

Preis Kč 3.50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 22. August 1922. Nummer 15. (Bogen 42).

INHALT: Außerordentliche Wohnungsfürsorgemaßnahmen. — Rechtsprechung.

Außerordentliche Wohnungsfürsorgemaßnahmen.

Gesetz vom 11. Juli 1922, Nr. 225 Slg. — Kundgemacht am 19. August 1922.

Übersetzt und erläutert von Dr. Friedrich Bach.

I. Zulässiges Ausmaß und Umwandlung von Wohnungen:

§ 1. Zwei oder mehrere bisher getrennte Wohnungen zu einer Wohnung zu vereinen, ist nicht erlaubt.

Mit einer Wohnung einzelne Räume einer anderen Wohnung zu verbinden, ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Die Bewilligung zu einer solchen Veränderung kann erteilt werden, wenn dadurch eine zweckmäßige Verteilung der Wohnungen ohne Verminderung der Anzahl der Wohnungen im Hause erzielt wird.

§ 2. Die politische Bezirksverwaltung (Magistrat) kann dem Hauseigentümer auftragen, unvermietete Räumlichkeiten, die sich zur Bewohnung eignen und im Jahre 1921 wenigstens durch 6 Monate bewohnt waren, in einer festzusetzenden Frist zu vermieten.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Räumlichkeiten, die der Hauseigentümer notwendig für sich oder für seine Angestellten benötigt, und auf nur zu einer zeitweiligen Benützung bestimmte Wohnungen, wie regelmäßig Kurgästen in Kurorten vermietete Wohnungen, Saisonarbeiterwohnungen und sogenannte Sommerwohnungen.

§ 3. In derselben Gemeinde zwei oder mehr Wohnungen innezuhaben, ist nicht erlaubt.

Ausnahmsweise kann die Bewilligung zu einer Abweichung von dieser Bestimmung erteilt werden, wenn die Gesuchsteller den notwendigen Bedarf nach zwei oder mehr Wohnungen nachweist und wenn die Summe der Räumlichkeiten dieser Wohnungen das im § 8 angeführte Maß nicht übersteigt.

§ 4. Wohnungen oder deren Teile zu anderen Zwecken als zum Wohnen zu benützen, ist nur mit behördlicher Bewilligung erlaubt.

Die Bewilligung kann nur aus wichtigen Gründen erteilt werden, namentlich, wenn es sich um die Verwendung von Räumlichkeiten für einen öffentlichen Zweck handelt, für welchen es nicht möglich ist, andere Räumlichkeiten zu beschaffen. Außerdem kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn in der Gemeinde keine Wohnungsnot besteht oder wenn der Gesuchsteller zur Bewohnung geeignete Ersatzwohnungen beschafft.

§ 5. Eine Bewilligung nach § 4 ist nicht erforderlich:

1. für Wohnungsteile, deren der Wohnungsinhaber, der keine andere Wohnung innehat, zur Ausübung seines Berufes bedarf: dies gilt namentlich von Hauswerkstätten der Handwerker, von Ordinationsräumlichkeiten, Wartezimmern,

Digitized by Google

Laboratorien und Hausapotheken der Ärzte, Advokatenkanzleien, Arbeitszimmern und Kanzleien der Baumeister und Ziviltechniker, Arbeitszimmern und Privatbüchereien der Professoren und Dozenten von Hochschulen, Arbeitszimmern der Mitglieder der Nationalversammlung und der Minister, Arbeitszimmern und Studierzimmern der Journalisten, Schriftsteller, Künstler und Privatlehrer, Verkaufsräumlichkeiten der Privatverleger und Arbeitsräumen der öffentlichen Beamten und anderer geistigen Arbeiter, soweit sie vorwiegend in ihren Wohnungen arbeiten;

2. für Wohnungen oder Wohnungsteile, die schon an dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zu anderen Zwecken als zum Wohnen benützt wurden, oder bei welchen bereits gemäß der erteilten Baubewilligung mit den zur Adaptierung der Räumlichkeiten für den anderen Zweck notwendigen Bauarbeiten begonnen wurde, es sei denn, daß die Umwandlung der Wohnung ohne die Bewilligung, welche nach §§ 2 und 4 der Verordnung vom 28. März 1918, Nr. 114 R.G.Bl. erforderlich war, erfolgt wäre. Werden solche Räumlichkeiten frei, so dürfen sie, sofern dies ohne bauliche Änderungen möglich ist, nur als Wohnungen benützt werden, wenn nicht die Bewilligung gemäß § 4 zur Benützung zu einem anderen Zwecke erteilt wird.

Räumlichkeiten, welche Wohnzwecken dienen, dürfen nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden.....

Über die Zulässigkeit einer Änderung im Sinne des § 2 entscheidet auf Antrag des Mieters oder des Hauseigentümers nach Anhörung der anderen Vertragspartei und der etwa in Betracht kommenden Mieter die politische Behörde erster Instanz. (§§ 2 und 4 Vdg. v. 28. III. 1918, Nr. 114 R.G.Bl.)

§ 6. Bauliche Adaptierungen von Wohnungen aus dem Grunde ihrer Widmung zu anderen Zwecken als zum Wohnen darf die Baubehörde nicht erlauben, wenn der Bauherr sich nicht mit einer Bewilligung nach § 4 ausweist.

§ 7. Über Gesuche um die Bewilligung gemäß § 1, Abs. 2, gemäß § 3 und gemäß § 4 entscheidet die politische Bezirksverwaltung (Magistrat).

Um die Bewilligung gemäß § 1, Abs. 2 und gemäß § 4 ist nur der Hauseigentümer anzusuchen berechtigt.

§ 8. Der Wohnungsinhaber darf seine Wohnung nicht so erweitern, daß er

1. wenn er allein ist, mehr als zwei Wohnräume,
2. wenn im Haushalte zwei erwachsene Mitglieder sind, mehr als 3 Wohnräume,
3. wenn im Haushalte mehr als zwei erwachsene Mitglieder sind, mehr Wohnräume als erwachsene Haushaltungsmitglieder vorhanden sind,
4. wenn im Haushalte mehr als fünf erwachsene Mitglieder vorhanden sind, mehr als 5 Wohnräume

in demselben Hause innehaben würde.

Von nicht erwachsenen Haushaltungsmitgliedern werden immer zwei und bei ungerader Anzahl auch das restliche eine Mitglied als erwachsene Person gerechnet.

Zu Haushaltungsangehörigen werden Dienstpersonen und Aftermieter nicht gerechnet.

Küchen, Speiskammern, Badezimmer, Veranden, Dienstbotenzimmer und sonstiges Nebenzubehör und Räumlichkeiten, deren der Wohnungsinhaber zur Ausübung seines Berufes bedarf (§ 5, Z. 1), werden nicht als Wohnräume angesehen.

Digitized by Google

Eine durch Verringerung der Zahl der Haushaltungsmitglieder oder durch Freiwerden eines in Aftermiete gegebenen Wohnungsteiles eingetretene Veränderung ist nicht als Erweiterung der Wohnung anzusehen.

II. Maßnahmen der Gemeinden.

§ 9. Die Gemeinde kann auf Beschluß der Gemeindevertretung, der von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist, durch eine auf ortsübliche Weise zu veröffentlichende Kundmachung längstens auf die Zeit der Geltung dieses Gesetzes anordnen, daß die Eigentümer der in der Gemeinde befindlichen Häuser oder deren Stellvertreter nur

1. denjenigen, die in der Gemeinde oder in einer der umliegenden Gemeinden ihren Beruf als öffentliche Funktionäre, öffentliche Beamte oder Angestellte oder als Eisenbahnbedienstete ausüben,

2. denjenigen, die in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzen,

3. Arbeitern oder anderen Angestellten eines Bergwerks-, Fabriks-, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Handelsunternehmens in der Gemeinde,

4. denjenigen, welche aus einer Wohnung in eine andere Wohnung im Gemeindegebiete ziehen,

5. tschechoslowakischen Staatsbürgern, welche aus dem Auslande zuziehen,

Wohnungen frei vermieten dürfen, anderen Personen aber nur mit Bewilligung der Gemeinde.

Die Verordnung der Gemeinde nach Abs. 1 bezieht sich nicht auf Wohnungen, die nur zu zeitweiliger Benützung bestimmt sind (§ 2), sofern sie zu dem Zwecke vermietet sind, für den sie bestimmt sind,

§ 10. Die Bestimmungen des § 9 beziehen sich nicht auf die Gemeinden, für welche eine Verordnung gemäß § 1 des Gesetzes über die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes vom 17. März 1921, Nr. 118 Slg., erlassen worden ist.

Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Übersiedlung in eine Gemeinde, in welcher der Wohnungsbedarf besonders dringend ist, für die durch die Verordnung bestimmte Zeit, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1921, nur unter den durch dieses Gesetz festgesetzten Bedingungen gestattet ist. (§ 1 Ges. v. 17. III. 1921, Nr. 118 Slg.)

Die Zeit, für welche die Übersiedlung in eine Gemeinde durch Verordnung gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. März 1921, Nr. 118 Slg., nur unter den durch dieses Gesetz festgesetzten Bedingungen erlaubt ist, wird bis zum 31. Dezember 1922 verlängert. (§ 1 Ges. v. 25. Jänner 1922, Nr. 31 Slg.)

Die Übersiedlung in folgende Gemeinden und Städte ist bis zum 31. Dezember 1921 nur unter den durch das Gesetz vom 17. März 1921, Nr. 118 Slg., betreffend der Beschränkung des Übersiedlungsrechtes, festgesetzten Bedingungen gestattet:

In die Hauptstadt Prag mit allen im § 1 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Nr. 114 Slg., aufgezählten Gemeinden und Ortschaften: nach Böhm.-Budweis, Königgrätz, Reichenberg, Leitmeritz, Pardubitz, Pilsen, Aussig, Brünn, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Proßnitz, Znaim, Troppau, Teschen, Bratislava, Bánská Bystřice, Komárno, Košice, Lučenec, Nitra, Nové Zámky, Prešov, Rimavská Sobota, Turč. sv. Martin, Ružomberk und Lykavka, Trnava, Žilina. (§ 1 Vdg. v. 15. VII. 1921, Nr. 235 Slg.

Verlängert bis zum 30. Dezember 1922. (§ 1 Vdg. v. 9. Feber 1922, Nr. 32 Slg.)

§ 11. In Gemeinden, in welchen eine Kundmachung gemäß § 9 veröffentlicht, und in Gemeinden, für welche eine Verordnung gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. März 1921, Nr. 118 Slg.,*) erlassen worden ist, dürfen ohne Bewilligung der Ge-

*) s. o. bei § 10.

Digitized by Google

meinde niemandem so große Wohnungen vermietet oder unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, daß sie das im § 8 festgesetzte Maß überschreiten.

§ 12. Die Gemeinde kann durch eine in ortsüblicher Weise zu veröffentlichende Kundmachung auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes anordnen, daß Hauseigentümer oder deren Stellvertreter verpflichtet sind, ihr jedes Freiwerden und jede Vermietung von Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten innerhalb der in der Kundmachung festgesetzten Frist anzuzeigen. In der Kundmachung kann auch den Mietern die Pflicht auferlegt werden, jede Aftermiete und jedes Freiwerden der in Aftermiete gegebenen Räumlichkeiten anzuzeigen.

Die Gemeinde kann eine bestimmte Form der Anzeige anordnen.

Die Anzeigen sind stempelfrei.

III. Sicherstellung der Wohnungen von Staats- und Eisenbahnbediensteten.

§ 13. Wird eine Wohnung, die von einem Staatsbediensteten am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bewohnt war, dadurch frei, daß der Staatsbedienstete dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wurde, so darf sie nur einem von der Behörde bezeichneten Staatsbediensteten vermietet werden, wenn dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, früher als er die Kündigung der Wohnung erhalten hatte, eine Entscheidung der Behörde zugestellt wurde, worin die Wohnung für einen Staatsbediensteten sichergestellt wird. Die Sicherstellung tritt von dem Tage an in Wirksamkeit, an welchem der Mietvertrag erlöscht oder, wenn kein Mietvertrag vorliegt, von dem Tage an, an welchem die Wohnung frei wird.

Die Entscheidung über die Sicherstellung der Wohnung fällt die politische Bezirksverwaltung, für Städte mit eigenem Statute die politische Landesverwaltung.

Bezeichnet die Behörde, welche die Wohnung sichergestellt hat, dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, den Staatsbediensteten, dem die Wohnung vermietet werden darf, nicht noch vor Beginn der der Sicherstellung folgenden nächsten Kündigungsfrist oder zeigt der bezeichnete Staatsbedienstete nicht innerhalb fünf Tagen nach Beginn dieser Frist an, daß er die Wohnung übernimmt, erlöscht die Sicherstellung.

Was für Staatsbedienstete, das gilt auch für Bedienstete der der öffentlichen Beförderung dienenden Eisenbahnen, ausgenommen Bedienstete der Straßenbahnen.

Das mit der Sicherstellung der Wohnungen von Staats- und Eisenbahnbediensteten verbundene Verfahren ist im Verordnungswege zu regeln.

IV. Beschlagnahmte Wohnungen und Räumlichkeiten.

§ 14. Die gemäß der Verordnung vom 22. Jänner 1919, Nr. 38 Slg.*) und gemäß der Verordnung des Ministers der Tschechoslowakischen Republik mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei vom 30. April 1919, Nr. 76 (3577 pres.) und gemäß dem Gesetze vom 30. Okt. 1919, Nr. 592 Slg.**), durchgeführten Beschlagnahmungen von Wohnungen und Räumlichkeiten, bleiben in Gültigkeit.

Die Gemeinden und gemeinsamen Wohnungsämter, die nach § 70 des Ge-

*) Arch. I., 4, 113.
**) Arch. I., 35, 871.

Digitized by Google

setzes über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., bis zum 30. Juni 1921 ermächtigt waren, Vorkehrungen gemäß dem Gesetze über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg., zu treffen, können gemäß diesem Gesetze alle Vorkehrungen treffen, die zum Zwecke der Verwaltung und Rückstellung der beschlagnahmten Wohnungen und zum Zwecke der Sicherung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, welche durch die Beschlagnahme für sie erfließen, notwendig sind.

Die Gemeinden und gemeinsamen Wohnungsämter, die nach §§ 1 und 33 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg., über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden bis zum 31. Dezember 1920, ermächtigt waren, Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes zu treffen, können in der Durchführung dieser Vorkehrungen bis zum 30. Juni 1921 fortfahren. (§ 70, Abs. 1, Ges. v. 11. III. 1921, Nr. 100 Slg.)

Die Gemeinde kann den Mieter der beschlagnahmten Wohnung, wenn sie nach § 20 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Sl. d. G. u. V., hiezu nicht verpflichtet ist, nur kündigen, wenn sie ihm eine angemessene Ersatzwohnung beschafft. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf schon gekündigte Mietverhältnisse, sofern die Wohnung am Tage der Kundmachung des Gesetzes noch nicht geräumt ist.

§ 15. Bei rechtskräftig beschlagnahmten und von der Gemeinde oder dem gemeinsamen Wohnungsamte vermieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten, für welche der Mieter wenigstens durch 3 Monate den Mietzins dem Hauseigentümer oder dem Wohnungsinhaber, dem die Räumlichkeiten beschlagnahmt worden sind, zahlt, ist anzunehmen, daß über sie mit Einwilligung der Gemeinde oder des gemeinsamen Wohnungsamtes ein Mietvertrag gemäß § 16, Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg. d. G. u. V., abgeschlossen wurde, ausgenommen Wohnungen, für welche der Mieter der Gemeinde oder dem gemeinsamen Wohnungsamte einen Zuschlag zum Mietzinse nach § 15, Abs. 3, des genannten Gesetzes zahlt.

Wenn die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) auf Ansuchen der beteiligten Parteien ihre Zustimmung dazu gibt, daß diese untereinander über die angeforderte Wohnung einen Mietvertrag abschließen, so verzichtet sie damit auf die beschlagnahmte Wohnung. Der erste Tag der Miete gilt als Rückstellung. (§ 16, Abs. 4, Ges. v. 30. X. 1919, Nr. 592 Slg.)

Der Mietzins ist in der Höhe der gemäß § 12 festgesetzten Vergütung zu vereinbaren. Zur Deckung der mit der Adaptierung der Wohnung verbundenen Auslagen kann die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) bei Wohnungen mit einem Mietzinse, der höher ist als K 400 einen Zuschlag einheben. (§ 15, Abs. 3 gen. Ges.)

§ 16. Von dem Zeitpunkte an, an welchem die gemeinsamen Wohnungsämter ihre Tätigkeit beenden werden, übergehen deren Rechte und Verpflichtungen an den Staat, welchen das Ministerium für soziale Fürsorge vertreten wird.

Zur Deckung der mit der Liquidation der gemeinsamen Wohnungsämter verbundenen Auslagen ist in den Staatsvoranschlag die entsprechende Bedeckung einzustellen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Gegen die Entscheidung der Gemeinde, durch welche die Bewilligung zur Vermietung gemäß den §§ 9 und 11 versagt wurde, kann bei der Gemeinde binnen 8 Tagen die Beschwerde überreicht werden. In der Entscheidung der Gemeinde ist außer einer kurzen Begründung auch eine ausdrückliche Belehrung

Digitized by Google

über das Beschwerderecht anzuführen. Über die Beschwerde entscheidet die übergeordnete politische Behörde (übergeordnete Administrativobrigkeit) mit endgültiger Wirksamkeit.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksverwaltung (Magistrat) nach § 2, durch welche abgelehnt wurde, einen derartigen Auftrag zu erlassen, und gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksverwaltung nach den §§ 7 und 13 kann binnen 8 Tagen nach der Zustellung die Berufung an die politische Landesbehörde erhoben werden, welche mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, durch welche ein Beschluß der Gemeindevertretung nach § 9 nicht genehmigt oder durch welche eine Wohnung nach § 13, Abs. 2 sichergestellt wurde, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 18. Übertretungen dieses Gesetzes und der gemäß demselben erlassenen amtlichen Verordnungen werden von der politischen Bezirksbehörde (administrative Polizeiobrigkeit) und dort wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, durch diese Behörde mit einer Geldstrafe bis 20.000 Kč oder mit Arrest bis 6 Monate bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig auferlegt werden. Im Straferkenntnisse ist gleichzeitig die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der, welcher die Übertretung begangen hat, verpflichtet ist, den diesem Gesetz entsprechenden Stand herzustellen.

Die zur Bestrafung zuständige Behörde kann die Straflosigkeit unter der Bedingung aussprechen, daß innerhalb der festgesetzten Frist der dem Gesetze entsprechende Stand hergestellt, oder eine genügende Anzahl von Ersatzräumlichkeiten errichtet wird.

Wer den Vermieter zu dem Zwecke in Irrtum führt, um von ihm entgegen den Bestimmungen der §§ 9 und 11 eine Wohnung zu mieten, kann nach Absatz 1 bestraft werden; der in Irrtum geführte Vermieter ist straflos.

§ 19. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Gemeinden gelten auch für die Städte mit Munizipalrecht. Die den Gemeinden zugewiesene Tätigkeit übt in ihnen der Magistrat aus. Die übergeordnete Administrativobrigkeit ist der Župan, in dessen Gebiete die Stadt liegt. Der Župan entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit.

Die Tätigkeit der politischen Bezirksverwaltung übt in der Slowakei und in Karpathorußland die Administrativobrigkeit I. Instanz, die Tätigkeit der politischen Landesbehörde der Župan aus.

§ 20. Das Gesetz bezieht sich nicht:

1. auf die Wohnungen und Amtsräume der Vertreter fremder Staaten;

2. auf Gebäude des Staates, Landes, Gaues, Bezirkes oder der Gemeinde oder eines durch diese Korporationen verwalteten Fonds und auf von diesen gemietete Wohnungen, welche deren Angestellte als Dienstwohnungen benützen;

3. auf Gebäude, die humanitäre und sanitäre, Bildungs- und kulturelle Körperschaften und Anstalten für ihre Zwecke benützen;

4. auf Häuser, die hinsichtlich der Bauführung und Aufsicht den Eisenbahnbehörden unterstehen;

5. auf Räumlichkeiten, welche gemäß dem Gesetz über die Beschlagnahme von Gebäuden oder deren Teile für öffentliche Zwecke vom 12. August 1921, Nr. 304 Slg. d. G. u. V.*) beschlagnahmt, und auf Räumlichkeiten, die für eine Schule

*) Arch. III., 20. 772.

Digitized by Google

oder für die Bewohnung gemäß dem Gesetze vom 5. April 1919, Nr. 189 Slg. d. G. u. V., gewonnen*) sind:

Um die Unterbringung dieser Schulen (nationalen Schulen, sog. Minoritätsschulen) und die Wohnungen für ihre Leiter, resp. Direktoren und Lehrer sicherzustellen, hat der Staat, wie das Land das Recht, Räumlichkeiten für die Schulen und für die Wohnungen um eine angemessene Mietentschädigung zu gewinnen. Jeder Realitätenbesitzer ist verpflichtet, seine Räumlichkeiten für diese Zwecke zu überlassen, wenn er dadurch nicht im eigenen Wohnen oder eigenen Gewerbe bedroht ist.

Staat und Land haben das Recht, ... ein schon fertiggestelltes Gebäude zu enteignen, um darin die Schule und die Schulleiterwohnung unterzubringen. (§ 9. Abs. 1 und 2. Ges. v. 5. IV. 1919. Nr. 189 Slg.)

6. auf Räumlichkeiten, für welche deren Inhaber Ersatzräumlichkeiten nach § 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg. d. G. u. V., errichtet haben.

Von der Anforderung gemäß § 8 sind ausgenommen: ..... Räumlichkeiten, deren Inhaber innerhalb einer mit der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) vereinbarten Zeit auf eigene Kosten angemessene Ersatzwohnungen herstellen und sie an Personen, die von der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) bezeichnet wurden, um einen vorher mit der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) vereinbarten Mietzins vermieten, oder Ersatzwohnungen in Räumen gewähren, die der Beschlagnahme nicht unterliegen. (§ 9. Ges. v. 30. X. 1919. Nr. 592 Slg.)

7. auf beim Betriebe der gewerblichen Beherbergung von Fremden vermietete Räumlichkeiten;

8. auf Wohnungen und andere Räumlichkeiten in Häusern, für welche die Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung nach dem 1. November 1918 erteilt wurde.

§ 21. Die Verordnung vom 28. März 1918, Nr. 114 R.-G.-Bl., und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, d. s. die Verordnungen der Statthalterei in Böhmen vom 17 Oktober 1918, Nr. 79 L.G.Bl., und der mährischen Statthalterei vom 18. Dezember 1918, Nr. 158 L.G.Bl., werden aufgehoben.

Die Zulassungen von Räumlichkeiten zur Bewohnung nach § 1 der Verordnung vom 28. März 1918, Nr. 114 R.-G.-Bl., verbleiben in Gültigkeit, sofern sie nicht durch die zur Erteilung der Baubewilligung oder Bewohnungsbewilligung zuständige Behörde widerrufen werden.

§ 22. Dieses Gesetz erlangt am vierzehnten Tage nach der Kundmachung Wirksamkeit und gilt bis zum 31. Dezember 1923.

§ 23. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern.

*

Erläuterungen zum vorangehenden Gesetze.

Von Dr. jur. **Friedrich Bach.**

A. Allgemeines.

Neben den Gesetzen und Verordnungen über Bauförderung, Bauerleichterungen, Steuerbegünstigungen für Bauten, Mieterschutz, Beschränkung des Übersiedlungsrechtes, Aufschiebung der exekutiven Räumung von Räumlichkeiten[1]),

*) „získané."

[1]) Eine systematische Übersicht sämtlicher Wohnungsfürsorgegesetze sowohl des alten als auch des neuen Staates hat der Verfasser dieser Erläuterungen im „Prager Archiv" III., 6. Seite 208 bis 219. gegeben. — Vergleiche auch Kubišta, „Poválečná politika bytová v republice Československé" im Věstník des Min. für soziale Fürsorge „Sociální revue", Jahrg. II, Nr. 3 und 4.

Digitized by Google

stand bisher die Verordnung vom 28. März 1918. Nr. 114 R.G.Bl., in Geltung. An die Stelle dieser Verordnung ist nun das oben abgedruckte Gesetz vom 11. Juli 1922, Nr. 225 Slg., betreffend außerordentliche Wohnungsfürsorgemaßnahmen getreten.

Das Gesetz hat wie das neue Baubewegungsgesetz vom 27. Jänner 1922, Nr. 45 Slg., einen Initiativantrag des Fünferausschusses der koaliierten fünf tschechischen Parteien zur Grundlage. (Abg. H. Druck Nr. 3308/1921.) Die erwähnte Verordnung von 1918 hatte unter gewissen Voraussetzungen gestattet, nach den geltenden Vorschriften nicht bewohnbare Räumlichkeiten zu Wohnzwecken zu verwenden und verboten, aus anderen als gewichtigen Gründen Wohnräumlichkeiten ihrer Wohnbestimmung zu entziehen. Im ersteren Falle hatte die Bau-, im zweiten Falle die politische Behörde die Entscheidungen zu treffen gehabt. Die Verordnung war eine Rahmenverordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Kundmachung durch die Landesregierungen bedurfte. Dies geschah in Böhmen durch die Statthaltereiverordnung vom 17. Oktober 1918, Nr. 79 L.G.Bl., und in Mähren durch die Statthaltereiverordnung vom 18. Dezember 1918, Nr. 158 L.G.Bl. Nach dem neuen, diese Verordnungen aufhebenden Gesetze, wird es nicht mehr möglich sein, nach den geltenden Vorschriften unbewohnbare Räume zu Wohnzwecken zu verwenden.

Den eigentlichen Anlaß zu dem neuen Gesetze bildete aber nicht die Notwendigkeit einer Neuregelung der durch die Verordnung betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge vom Jahre 1918 behandelten Materie, sondern jener unhaltbare Zustand, welcher durch das Erlöschen des Wohnungsbeschlagnahmerechtes der Gemeinden gemäß dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg.[2]) am 30. Juni 1921 eingetreten war. Nach § 70 des Gesetzes über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg.[3]), waren die Gemeinden und die gemeinsamen Wohnungsämter ermächtigt, mit den im Sinne des damals schon abgelaufenen Wohnungsbeschlagnahmegesetzes liegenden Vorkehrungen bis zum 30. Juni 1921 fortzufahren. Noch im Juni 1921 hatte die Regierung im Abgeordnetenhause den Antrag auf eine weitere Verlängerung des Wohnungsbeschlagnahmegesetzes eingebracht, dem jedoch die Dringlichkeit nicht zuerkannt wurde. Der Antrag wurde dann von der Regierung zurückgezogen. Wohnungsbeschlagnahmungen wurden auf Grund des erwähnten Gesetzes auch wirklich nach dem 30. Juni 1921 nicht mehr vorgenommen; es fehlte aber auch für die Verwaltung jeder Anhaltspunkt, was mit den bereits beschlagnahmten Wohnungen und Räumlichkeiten zu geschehen habe, denn nach der Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes war keine der in dem Beschlagnahmegesetze vorgesehenen Vorkehrungen mehr erlaubt. Das Ministerium für soziale Fürsorge gab im Jahre 1921, um den drohenden Chaos zu steuern, einen Erlaß heraus, in welchem es die gemeinsamen Wohnungsämter aufforderte, keine neuen Wohnungsbeschlagnahmungen mehr durchzuführen, aber die beschlagnahmten Wohnungen weiter zu verwalten. Von neuem die Beschlagnahme von Wohnungen und anderen Räumen zu Wohnzwecken[4]) einzuführen, war nun nicht der Willen der Mehrheit der Nationalversammlung; etwas geschehen mußte aber, um bezüglich des weiteren Verfahrens mit den beschlagnahmten Wohnungen eine Entscheidung zu bringen.

Ferner zeigte sich — wie im Motivenberichte erwähnt wird — daß viele der Personen, welche mit Wohnräumen disponieren konnten, sofort nach dem 30. Juni 1921 — dem Tage des Erlöschens des Beschlagnahmegesetzes — das Bestreben hatten, diese Räume unvermietet zu lassen oder sie doch zu einem anderen als zum Wohnzwecke zu vermieten. Das neue Gesetz setzt nun fest, daß in der Regel Wohnungen, wenn sie frei werden, wieder als Wohnungen Verwendung zu finden haben und daß sie in eine solche Verwendung gegeben werden müssen. Bezüglich der beschlagnahmten Wohnungen bestimmt das Gesetz, daß an Stelle der Beschlagnahme in der Regel ein Mietvertrag tritt, dessen Abschließung zwischen dem

---

[2]) Arch. I., 35, 871.

[3]) Arch. III., 6, 232.

[4]) Ein Gesetz über die Anforderung von Gebäuden und Gebäudeteilen für öffentliche Zwecke steht in Geltung. (Gesetz vom 12. August 1921, Nr 304 Slg., Archiv III., 20, 772.)

Digitized by Google

Hauseigentümer oder dem Wohnungsinhaber, dem die Räumlichkeiten beschlagnahmt wurden, und dem tatsächlichen derzeitigen Inhaber der beschlagnahmten Räumlichkeiten das Gesetz fingiert. Hiemit ist dem Gesetzgeber zweifellos eine ganz ausgezeichnete Vorkehrung gelungen: ohne Inanspruchnahme der Behörde und ohne öffentlichen Aufwand wird durch eine gesetzliche Fiktion der Übergang von außerordentlichen, zum Teile öffentlich-rechtlichen Verhältnissen in die unserer privatwirtschaftlichen Wirtschaftsform entsprechenden, privatrechtlichen Verhälnisse herbeigeführt.

Das Wohnungsbeschlagnahmegesetz hatte weiter festgesetzt, daß jeder Abschluß eines Mietvertrages von der Gemeinde zu genehmigen ist. Dadurch hatten auch die Gemeinden, für welche das Übersiedlungsrecht nach dem Gesetze über die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes nicht beschränkt war, es doch in der Hand, den Zuzug in ihr Gebiet zu regeln. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das neue Gesetz. Mit Recht kann gegen die Übersiedlungsrechtbeschränkung — eine solche liegt, wie gesagt, tatsächlich auch dann vor, wenn die Abschließung von Mietverträgen der behördlichen Bewilligung unterliegt — eingewendet werden, daß die Arbeitssuche bedenklich erschwert wird; es muß aber zugegeben werden, daß — nachdem die Regierungsvorlage „über die Baupflicht" nicht Gesetz geworden ist (Arch. III., 6. 217 f.: Friedrich Bach, Einl. zum Gesetze über die Baubewegung, C II, a. 11; Abg. H. Druck Nr. 402/21) — diese Maßnahme die einzige Möglichkeit bieten würde, die großen Unternehmungen, die sich erweitern wollen, zu zwingen, Bauten zur Unterbringung ihrer neuen Angestellten zu unternehmen; bei Neubauten nämlich ist nach dem Gesetze die behördliche Bewilligung zum Abschlusse von Mietverträgen nicht erforderlich. Nach der erst in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses beschlossenen und Gesetz gewordenen Abänderung des ursprünglichen Entwurfes des hier behandelten Gesetzes bedürfen allerdings Mietverträge, die zuziehende Arbeiter und Angestellte abschließen, keiner behördlichen Genehmigung. Hiemit ist aber auch die ratio der beantragten Bestimmung über die Genehmigung von Mietverträgen mißverstanden worden; die diesbezüglichen Vorschriften unseres Gesetzes werden also nur einen sehr geringen Wert haben.

Die Wohnungsnot erschwert auch die Durchführung der öffentlichen Verwaltung: Staatsangestellte, die dienstlich versetzt werden, können meistens in ihren neuen Dienstorten keine eigene Wohnung finden, so daß sie, unter Zurücklassung ihrer Familie im früheren Wohnorte, in Aftermiete ziehen oder sogar ihre Büros als Schlafstätten verwenden müssen. Dieser Zustand ist unhaltbar, nicht nur deswegen, weil die Arbeitsfreudigkeit der Staatsangestellten unter diesen, ihnen auch eine drückende finanzielle Belastung auferlegenden Verhältnissen leidet, sondern auch, weil der Staat, der solchen Angestellten Gehaltszuschläge gewährt, vom fiskalischen Standpunkte aus stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Die Regierung hatte schon vor längerer Zeit geplant, hier gesetzliche Vorkehrungen zu treffen (siehe Motivenbericht, S. 23, zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden; Abg. H. Druck 1046/1920; erwähnt vom Verfasser im „Prager Archiv" III., 6. Seite 217); bis zu einem Gesetzentwurfe ist diese Absicht aber nicht gereift, da die Regierung abwarten wollte, ob das Beschlagnahmerecht von Wohnungen durch die Gemeinden aufrechterhalten, bezw. geregelt werden würde. Inzwischen legten die Abgeordneten J. Pelikán, L. Pechman, A. Tučný und Gen. dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes vor, durch welches die Sicherstellung von Wohnungen für Staatsangestellte ermöglicht werden sollte. In dem neuen Gesetze ist dieser Antrag verwertet. Nach dienstlich versetzten Staats- oder Eisenbahnangestellten freiwerdende Wohnungen sollen bei Vorhandensein gewisser gesetzlicher Voraussetzungen nur wieder an Staats- oder Eisenbahnangestellte vermietet werden dürfen; sie werden für Staats- oder Eisenbahnangestellte „sichergestellt". Es ist dafür gesorgt, daß durch diese Vorkehrung der Vermieter keinen Schaden erleide. Damit nicht befürchtet werden müsse, daß Hauseigentümer infolge der ihnen drohenden Beschränkung des Dispositionsrechts davon abstehen, an Staats- oder Eisenbahnangestellte bisher nicht vergeben gewesene Wohnungen in der Folge an Staats- oder Eisenbahnangestellte zu vermieten, ist im Gesetze festgesetzt, daß nur jene Wohnungen sichergestellt werden können, die am Tage der Kund-

Digitized by Google

machung des Gesetzes von solchen Angestellten bewohnt waren. Es ist zu hoffen, daß besonders die Kenntnis dieser Bestimmung in alle Hausbesitzerkreise dringt, damit nicht das den Staatsangestellten gewährte Privileg zu einem „privilegium odiosum" werde. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist gegen die Privilegierung von Staatsangestellten gewiß nichts einzuwenden, soweit es das öffentliche Interesse verlangt; die Bevorzugung von Angestellten der rein privatwirtschaftlichen Betriebe des Staates gegenüber jenen der Privatunternehmungen wird aber kaum zu rechtfertigen sein.

Um die Baulust nicht zu entmutigen, ist die Wirksamkeit des Gesetzes auf Neubauten nicht ausgedehnt.

Das Baubewegungsgesetz, das sich die Förderung der Bautätigkeit zum Ziele setzt, indem es Enteignungsansprüche an Grund und Boden gibt, die Arbeits- und Dienstverhältnisse im Baugewerbe und in diesen verwandten Gewerben zu regeln, das weitere Ansteigen der Preise der Baumaterialien zu hemmen, Mittel für staatliche finanzielle Unterstützungen zu Bauzwecken zu beschaffen, den Kredit und die Unterstützungserteilung zu organisieren sucht, Steuer- und Gebührennachlässe bringt und Bauerleichterungen schafft, wird man als das Bau für sorge gesetz unter den tschechoslowakischen Wohnungsfürsorgegesetzen bezeichnen dürfen; demgegenüber erscheint das ebenfalls scheinbar ganz verschiedene Materien behandelnde, hier besprochene Gesetz vom 11. Juli 1922 als das derzeitige Wohnungsfürsorgegesetz im engeren Sinne: es sucht Wohnungen bereitzustellen, ohne neue Wohnungen zu schaffen, und sucht weiter die Abnahme der Wohnungsanzahl zu verhindern.

B. Zum I. Hauptstücke.

Zulässiges Ausmaß und Umwandlung von Wohnungen.

Die Vorschriften dieses Hauptstückes haben teils Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg., teils Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 28. März 1918, Nr. 114 R.G.Bl., zur Grundlage. Wie oben schon gesagt wurde, sind die auf Grund des erstbezogenen Gesetzes über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden erteilten Ermächtigungen am 30. Juni 1921 außer Kraft getreten; die Ministerialverordnung vom Jahre 1918 ist samt den zu ihr erlassenen oben unter A) erwähnten Verordnungen der böhmischen und mährischen Statthalterei am 14. Tage nach der Kundmachung des neuen Gesetzes außer Kraft getreten (§§ 21, 22).

Das I. Hauptstück, das mit „Zulässiges Ausmaß und Umwandlung von Wohnungen" überschrieben ist, behandelt a) die Vereinigung und Erweiterung von Wohnungen, b) die Umwandlung von Wohnräumen in andere Räume, c) die Wohnungsanzahl, d) den Vergebungszwang von Wohnräumen und e) die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden in den unter a) bis d) genannten Angelegenheiten.

Die getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die im § 20 des Gesetzes erwähnten Objekte.

a) Vereinigung und Erweiterung von Wohnungen.

§ 1 Zwei oder mehrere bisher getrennte Wohnungen in eine Wohnung zu vereinigen, ist nicht erlaubt (§ 1, Abs. 1). Soll diese Vereinigung durch bauliche Veränderungen herbeigeführt werden, so hat die Baubehörde bei der Genehmigung dieser baulichen Veränderungen zu prüfen, ob der Gesuchsteller die Bewilligung der politischen Behörde zur Umwandlung der Wohnungen erhalten hat (§ 6). — Werden zwei oder mehrere bisher getrennte Wohnungen entgegen der gesetzlichen Vorschrift doch zu einer Wohnung vereinigt, so kann der Bauherr nach § 18 bestraft und dazu verhalten werden, den früheren Stand wieder herzustellen. Durch Errichtung einer gleichen Anzahl von Ersatzräumlichkeiten wird der Bauherr sich jedoch gegebenenfalls von der Strafe und von der Verpflichtung der Wiederherstellung des früheren Standes befreien können (§ 18, Abs. 1).

Eine Wohnung mit einzelnen Räumen einer anderen Wohnung zu verbinden (spojiti) ist ebenfalls ohneweiters nicht gestattet. Kann jedoch durch die Verbindung eine günstigere Verteilung der Wohnungen

Digitized by Google

im Hause erzielt werden, dann kann zu einer solchen Veränderung von der politischen Behörde die Bewilligung erteilt werden (§ 1, Abs. 2). Um diese Bewilligung anzusuchen, ist nur der Hauseigentümer selbst berechtigt (§ 7). Die zu erweiternde Wohnung darf jedoch durch die Erweiterung nie mehr Räumlichkeiten erhalten, als § 8 festsetzt. Auch darf die Zahl der Wohnungen im Hause durch eine solche Vorkehrung nicht vermindert werden (§ 1, Abs. 2); dieser Fall könnte allerdings überhaupt nur dann eintreten, wenn zwei oder mehrere Wohnungen auf Kosten einer anderen Wohnung so erweitert werden, daß diese ganz verschwindet.

Mehr als 5 Wohnräume darf die erweiterte Wohnungen in keinem Falle zählen. Welche Räumlichkeiten als Wohnräumlichkeiten nicht gezählt werden, bestimmt der 4. Absatz des § 8. § 8

Als Wohnungserweiterung ist nicht zu halten, wenn Wohnräume dadurch frei werden, daß deren bisherige Benützer (Haushaltungsmitglieder oder Aftermieter) die Wohnung verlassen (§ 8, Abs. 5).

Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Erweiterung von Wohnungen durch Hinzunehmen von Räumlichkeiten einer anderen Wohnung steht ebenfalls unter der Sanktion des § 18. Durch Errichtung von Ersatzwohnungen wird man sich gegebenfalls auch hier von der Strafe und von der Verpflichtung der Wiederherstellung des früheren Standes befreien können. § 18

b) Umwandlung von Wohnräumen in andere Räume.

In der Regel dürfen Wohnungen und deren Teile nur mit Bewilligung der politischen Behörde (§ 7) zu anderen als zu Wohnzwecken benützt werden (§ 4, Abs. 1). Als Wohnräume werden hiebei Räumlichkeiten angesehen, die nach ihrer ursprünglichen Bestimmung dem Wohnzwecke dienen sollten. Ausgenommen von der Notwendigkeit der besonderen Bewilligung nach diesem Gesetze sind jedoch ursprünglich zur Bewohnung bestimmte Räumlichkeiten, die mit Bewilligung der politischen Behörde nach §§ 2 und 4 der Verordnung betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge vom 28. März 1918, Nr. 114 R.G.Bl. — wo eine solche überhaupt erforderlich war (s. o. unter A) — zu einem anderen als zum Wohnzwecke am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes benützt waren. Ebenso sind von der Notwendigkeit einer besonderen Bewilligung jene Räumlichkeiten ausgeschlossen, bei welchen zu diesem Zeitpunkte bauliche Adaptierungen zu einem anderen als dem Wohnzwecke im Gange waren, wenn die Adaptierungen mit Bewilligung der politischen Behörde nach der oben angezogenen Verordnung und der Bewilligung der Baubehörde erfolgten. Werden solche ursprünglich zur Bewohnung bestimmte, nun aber zu einem anderen Zwecke verwendete Räumlichkeiten frei, so sind sie wieder als Wohnräume zu betrachten, sofern sie der Bewohnung ohne bauliche Veränderung nutzbar gemacht werden können; sie dürfen dann nur mehr als Wohnräume Verwendung finden oder es muß für die Verwendung zu einem anderen Zwecke neuerlich um behördliche Bewilligung eingekommen werden (§ 5, Zl. 2). § 4 § 5

Um die Bewilligung zur Benützung von Wohnungen für einen anderen Zweck ist nur der Hauseigentümer selbst anzusuchen berechtigt (§ 7, Abs. 2).

Die Bewilligung darf von der Behörde in der Regel nur aus wichtigen Gründen erteilt werden. Diese Gründe zählt das Gesetz nicht auf; es sagt nur, daß ein wichtiger Grund namentlich dann vorliegt, wenn die in Frage stehende Räumlichkeit einem öffentlichen Zwecke gewidmet werden soll, für welchen es nicht möglich war, eine andere Räumlichkeit zu beschaffen. Des Erfordernisses der „wichtigen Gründe" als Grundlage der behördlichen Bewilligung bedarf es nicht, wenn in der Gemeinde kein Wohnungsmangel vorhanden ist oder wenn der Gesuchsteller — dieser kann nur der Hauseigentümer selbst sein (§ 7, Abs. 2) — zur Bewohnung geeignete Ersatzräumlichkeiten beschafft (§ 4, Abs. 2); diese Ersatzräumlichkeiten müssen den umgewandelten Wohnungen jedoch nicht angemessen sein (arg. ex contr. ex § 9 des Ges. v. 30. X. 1919, Nr. 592 Slg., abgedruckt bei § 20 des hier behandelten Gesetzes). § 4

Die Bewilligung zur Verwendung von Wohnräumen zu einem anderen als dem Wohnzwecke ist in Ansehung der Wohnungsinhaber in einer Reihe von Fällen, die das Gesetz im § 5, Zl. 1, taxativ aufzählt, überhaupt nicht erforderlich. Hiemit ist der Hausindustrie und den geistigen Arbeitern genügender Schutz verbürgt. § 5

Digitized by Google

§ 6 Sollen Wohnräume durch bauliche Veränderungen einem andern als dem Wohnzwecke zugeführt werden, so darf die Baubehörde nur dann die Genehmigung zu den Bauarbeiten erteilen, wenn der Gesuchsteller sich mit der Bewilligung der politischen Behörde (§ 7) ausweist, daß er die umzuwandelnden Wohnräume zu einem anderen als dem Wohnzwecke benützen darf. (§ 6.) Dies gilt naturgemäß dort nicht, wo der Gesuchsteller die Bewilligung zur anderweitigen Benützung nicht benötigt (§ 5).

§ 18 Die Sanktion zu den unter b) genannten Verboten trifft § 18.

c) Wohnungsanzahl.

§ 3 In einer und derselben Gemeinde mehr als eine Wohnung innezuhaben, ist nur mit Bewilligung der politischen Behörde erlaubt, die nur ausnahmsweise, und zwar dann erteilt werden darf, wenn der Gesuchsteller den Bedarf nach zwei oder mehreren Wohnungen erweist, und wenn die Zahl aller Wohnräume das im § 8 festgesetzte Maß nicht übersteigt (§§ 3 und 7).

§ 18 Durch Errichtung von Ersatzwohnungen wird man sich gegebenenfalls von der Strafsanktion des § 18 befreien können (§ 18, Abs. 2).

d) Vergebungszwang von Wohnräumen.

§ 2 Die politische Behörde kann dem Hauseigentümer auftragen, nicht vermietete Räumlichkeiten, die sich zur Bewohnung eignen, binnen einer von ihr festzusetzenden Frist zu vermieten. Voraussetzung ist jedoch, daß die Räumlichkeiten im Jahre 1921 mindestens durch sechs Monate bewohnt gewesen waren (§ 2, Abs. 1). Die politische Behörde ist also z. B. nicht berechtigt, die Vermietung bewohnbarer Räumlichkeiten aufzutragen, welche im Jahre 1921 mehr als ein halbes Jahr als Kanzleien verwendet waren. Geschah diese Verwendung aber ohne behördliche Genehmigung nach der schon mehrmals erwähnten Verordnung vom Jahre 1915, dann kann die politische Behörde im Sinne der §§ 4 und 5, Abs. 2, gemäß § 18, Abs. 1 und 2 unseres Gesetzes die Räumung der Kanzleien und die Wiederherstellung der Räumlichkeiten für den Wohnzweck anordnen (s. o. unter b).

Das Gesetz spricht an unserer Stelle von „Räumlichkeiten, die sich zur Bewohnung eignen" (místnosti, které se hodí k obývání) und vermeidet den Ausdruck „bewohnbare Räumlichkeiten oder Wohnräume" (obytné místnosti z. B. § 8) oder „zur Bewohnung geeignete Räumlichkeiten" (místnosti k obývání způsobilé; z. B. § 4, letzt. Absatz). Damit soll ausgedrückt werden, daß auch jene Räumlichkeiten, die der Hauseigentümer zur Bewohnung ungeeignet gemacht hat, z. B. durch Herausnahme der Fenster, dann unter die Bestimmung des § 2 fallen, wenn sie zur Bewohnung ohne größeren Aufwand wieder brauchbar gemacht werden können.

Räumlichkeiten, die der Hauseigentümer dringend für sich selbst oder seine Angestellten benötigt, sind von der Bestimmung des § 2, Abs. 1, ausgenommen (§ 2, Abs. 2); die Behörde darf ihre Vermietung nicht anordnen. Die Beurteilung, ob der Fall der dringenden Benötigung vorliegt, steht allerdings im Ermessen der Behörde. Die Stilisierung des Gesetzes läßt hier ganz sonderbar anmutende Fälle zu. So ist z. B. möglich, daß die Behörde einem Landwirte aufträgt, eine einem Deputatisten schon vor langem überlassene Wohnung nunmehr zu vermieten, wenn sie den dringenden Bedarf des Deputatisten nicht für gegeben erachtet. Da zwischen dem Deputatisten und dem Landwirte kein Mietverhältnis über die überlassene Wohnung besteht, die Wohnung aber — und zwar vielleicht eben von diesem Deputatisten — schon im Jahre 1921 über 6 Monate bewohnt war, so sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Auftrag zur Vermietung gegeben. Eine Reihe ähnlich gearteter Fälle bei bisher nicht auf Grund eines Mietverhältnisses bewohnten Räumlichkeiten ist denkbar.

Weiter sind von der Bestimmung des § 2, Abs. 1 ausgeschlossen Wohnungen, die nur zur zeitweiligen Benützung bestimmt sind. Das Gesetz erwähnt insbesonders Wohnungen in Kurorten, die regelmäßig an Kurgäste vermietet werden, Saisonarbeiterwohnungen und sogenannte Sommerwohnungen. Auch hier ist der Behörde bei der Beurteilung des Tatbestandes ein großer Spielraum gewahrt.

Sind die im § 2 angeführten und oben besprochenen Voraussetzungen gegeben, so kann die politische Behörde I. Instanz dem Hauseigentümer den Auftrag zur Vermietung erteilen. Sie ist aber nicht berechtigt, ihm aufzutragen, die Räum-

Digitized by Google

lichkeiten an eine bestimmte Person zu vermieten. Die Wahl des Mieters bleibt dem Hauseigentümer überlassen. Kommt er dem Auftrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist nicht nach, so begeht er eine Übertretung und ist nach § 18, Abs. 1 strafbar. Eine andere Sanktion für die Nichtbefolgung des Auftrages zur Vermietung als die Strafe kennt das Gesetz nicht. Eine Beschlagnahme der entgegen der behördlichen Anordnung unvermietet gelassenen Räumlichkeiten ist also unzulässig.

Ob gegen derartige Vermietungsaufträge von Seiten des betroffenen Hauseigentümers ein Rechtsmittel zulässig ist, erwähnt das Gesetz nicht — der § 17, der über Rechtsmittel handelt, enthält hierüber keine Bestimmung. Im Ausschußberichte zum Gesetzentwurfe ist der Meinung Ausdruck gegeben, daß dem Hauseigentümer ein Rekursrecht nicht zukommt. Grundsätzlich ist der Rekurs nun aber gegen jeden Verwaltungsakt, welcher in Parteirechte und geschützte Parteiinteressen eingreift zulässig, soweit im Gesetze nichts anderes festgesetzt wäre.*)

Wird also durch einen Vermietungsauftrag in Rechte oder geschützte Interessen des Hauseigentümers eingegriffen, so steht dem Hauseigentümer das Rekursrecht an die politische Landesbehörde, in weiterer Folge an das Ministerium zu. Maßgebend sind, da unser Gesetz nichts festsetzt, die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, Nr. 101 R.G.Bl. Der Rekurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz ist binnen 14 Tagen, gegen die der II. Instanz binnen 4 Wochen nach Zustellung, und zwar immer bei der Behörde erster Instanz einzubringen, die die Weiterleitung besorgt. Ein ohne Rechtmittelbelehrung herausgegebener Vermietungsauftrag kann auch nur aus diesem formalen Grunde mittels abgesonderten Rekurses angefochten werden.

Die Behörde kann bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen den Vermietungsauftrag herausgeben, sie ist aber hiezu nicht verpflichtet. Wie aus der Bestimmung des § 17, Abs. 2: „Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksverwaltung (Magistrat) nach § 2, durch welche abgelehnt wurde, einen derartigen Auftrag zu erlassen, kann .... die Berufung erhoben werden" gefolgert werden muß, ist die politische Bezirksbehörde (Magistrat) verpflichtet, demjenigen, der sie um die Herausgabe eines Vermietungsauftrages ersucht hat, eine Entscheidung auszufertigen. Lautet die Entscheidung auf Ablehnung des Gesuches um Herausgabe des Vermietungsauftrages, so steht dem Gesuchsteller binnen acht Tagen nach Zustellung die Berufung an die politische Landesbehörde zu, die mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet (§ 17, Abs. 2). **§ 17**

Es steht ihm aber kein Partei- und Rekursrecht zu, wenn der Hauseigentümer dem erteilten Vermietungsauftrag nicht nachkommt oder die Wohnung doch jemandem anderen als ihm vermietet.

Diese im letzten Absatze behandelte, ganz verunglückte Bestimmung des 2. Abs. des § 17, soweit sie sich auf den § 2 bezieht, war im ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes nicht enthalten, in welchem auch der § 2 anders stilisiert war.

e) Zuständigkeit und Verfahren der Behörden.

Zur Herausgabe der unter a) bis c) angeführten Bewilligungen ist die politische Behörde I. Instanz (die politische Bezirksverwaltung, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, in der Slowakei und Karpathorußland die Administrativobrigkeit I. Instanz, § 19, Abs. 2) zuständig (§ 7). — Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist binnen acht Tagen nach Zustellung die Beschwerde an die politische Landesbehörde (die politische Landesverwaltung in Prag, Brünn oder Troppau, in der Slowakei und Karpathorußland die Gaubehörde (§ 19, Abs. 2), zulässig (§ 17, Abs. 2); die Beschwerde ist jedoch bei der politischen Behörde I. Instanz einzubringen. Hiemit sind die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft (§ 17, Abs. 2). Das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsaktes steht nach Erschöpfung des ordentlichen Instanzenzuges dem in seinen Rechten Verletzten selbstverständlich zu. **§§ 7, 19**

Über die Rechtsmittel gegen die Verfügungen der Behörde nach § 2 ist schon unter d) das Nötige gesagt worden.

---

*) Erk. des Verw.-Ger.-H. 6. Okt. 1909, 6917 A, 28. April 1904, 2597 A u. a.

Digitized by Google

C. Zum II. Hauptstücke.

Maßnahmen der Gemeinde:

a) Bewilligung zum Abschlusse von Mietverträgen.

§§ 9, 10 Gemeinden, für welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes nicht gelten (§ 10) können festsetzen, daß der Abschluß von Mietverträgen über Wohnungen ihrer Bewilligung unterliegt. Zu einer derartigen Festsetzung ist erforderlich, daß ein Beschluß der Gemeinde-(Stadt-)Vertretung vorliegt, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde (§ 19, Abs. 2) bedarf (§ 9, Abs. 1). Gegen das Versagen der Genehmigung durch die politische Landesbehörde ist kein Rechtsmittel zulässig (§ 17, Abs. 3). Ein weiteres Erfordernis der Wirksamkeit ist die Kundmachung auf ortsübliche Weise. Dieses Bewilligungsrecht steht der Gemeinde bis zum 31. Dezember 1923 zu (§ 9, Abs. 1; § 22), wenn sie es nicht selbst nur für eine kürzere Zeit in Anspruch nimmt.

Das Bewilligungsrecht des Abschlusses von Mietverträgen erstreckt sich nicht

1. auf die im § 20 erwähnten Räumlichkeiten,

2. auf Wohnungen, die zu nur zeitweiliger Benützung bestimmt sind (§ 2, siehe oben unter B, d), sofern sie wirklich zu dem für sie bestimmten Zwecke vermietet werden (§ 9, Abs. 2),

3. auf Wohnungen, um die sich als Mieter eine der im § 9, Abs. 1, Z. 1 bis 5, genannten Personen bewirbt.

§ 11 Bei einer unentgeltlichen Überlassung von Wohnungen ist der Regel (§ 11) keine Bewilligung erforderlich.

Sind die Wohnungen aber größer, als § 8, Abs. 1, Z. 1 bis 4, festsetzt, so bedarf es sowohl zu ihrer Vermietung, als auch zu ihrer unentgeltlichen Überlassung der Bewilligung der Gemeinde in allen außer den im § 20 aufgezählten Fällen, wenn die Gemeinde die Kundmachung über den Vorbehalt der Bewilligung des Abschlusses von Mietverträgen herausgegeben hat oder wenn sie sich unter jenen Gemeinden befindet, für welche das Gesetz über die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes gilt (§ 11).

Der Abschluß von Aftermietverträgen unterliegt der Bewilligung der Gemeinde jedoch in keinem Falle.

Um die Bewilligung zum Abschlusse des Mietvertrages, bezw. des Vertrages über die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter anzusuchen.

§ 17 Zur Erteilung der Bewilligung ist die Gemeinde zuständig; sie hat ihre Entscheidung mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 17).

Gegen die Entscheidung der Gemeinde ist binnen acht Tagen nach Zustellung die Beschwerde an die politische Behörde I. Instanz (bei Städten mit eigenem Statute an die politische Landesbehörde, in der Slowakei und Karpathorußland an die übergeordnete Administrativobrigkeit, bei Städten mit Munizipalrecht an den Župan, in dessen Umkreis die Stadt liegt (§ 19), zulässig (§ 17).

Die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzubringen; die Rekursinstanz entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit; die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ist dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

§ 18 Wird ein Mietvertrag oder ein Vertrag über die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ohne die Bewilligung der Gemeinde — wo eine solche erforderlich ist — abgeschlossen, so ist er nichtig (§ 879 a.b.G.B.); außerdem kann der Vermieter oder derjenige, der die Wohnung einem anderen zur Benützung überlassen hat, nach § 18 von der politischen Behörde bestraft werden und gleichzeitig ihm aufgetragen werden, den neuen Wohnungsinhaber zu delogieren. Die Behörde kann jedoch von der Bestrafung absehen, wenn eine ausreichende Anzahl von Ersatzräumlichkeiten errichtet wird. Derjenige, dem die Wohnung überlassen wird, ist nicht strafbar, außer wenn er den Vermieter in Irrtum geführt hat, indem er sich für eine der im § 9, Abs. 1, Z. 1 bis 5 oder § 20, Z. 1, erwähnten Personen ausgegeben hat oder eine größere Zahl von Haushaltungsgehörigen vorgespiegelt hat, als tatsächlich vorhanden waren (§§ 11, 8). In diesem Falle ist der

Digitized by Google

Vermieter nicht strafbar (§ 18). Gegebenfalls wird der strafbare Mieter auch noch strafgerichtlich wegen Betruges verfolgt werden können.

b) Wohnungsevidenz. § 12

Durch öffentliche Kundmachung kann die Gemeinde anordnen, daß alle Fälle des Freiwerdens, der Vermietung und Aftervermietung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten ihr angezeigt werden müssen. Eine Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist nach § 18 strafbar. Auf Wohnungen und Räumlichkeiten der im § 20 erwähnten Objekte bezieht sich auch diese Vorschrift nicht (§ 12).

D. Zum III. Hauptstücke.

Sicherstellung der Wohnungen von Staats- und Eisenbahnbediensteten.

Das III. Hauptstück des hier besprochenen Gesetzes behandelt die Sicher- § 13
stellung von Wohnungen der Staats- oder Eisenbahnbediensteten für Staats- oder Eisenbahnbedienstete. Diese „Sicherstellung" hat rechtlich mit der „Beschlagnahme" gemäß dem Gesetze über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg., keine Ähnlichkeit. Nach letzterwähntem Gesetze wurde durch die Beschlagnahme dem Hauseigentümer, bezw. dem Wohnungsinhaber das Dispositionsrecht über die beschlagnahmte Wohnung oder die beschlagnahmten Räumlichkeiten vollständig entzogen; die Behörde, die die Beschlagnahme durchgeführt hatte, übte die Dispositionsbefugnis über die beschlagnahmten Wohnungen und Räumlichkeiten aus: sie vermietete die gewonnenen Objekte an Wohnungslose; derjenige, dem die beschlagnahmte Wohnung oder die beschlagnahmten Räumlichkeiten vermietet worden waren, stand, wie gesagt, zur Gemeinde oder zum gemeinsamen Wohnungsamte als Beschlagnahmebehörde im Verhältnis des Mieters. Zwischen ihm und demjenigen, dem die Wohnung oder die einzelnen Räumlichkeiten beschlagnahmt worden waren, bestand kein Rechtsverhältnis, es sei denn, daß zwischen beiden nach § 16, Abs. 4 des Beschlagnahmegesetzes mit Zustimmung der Beschlagnahmebehörde ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, wodurch die Beschlagnahme ihre Gültigkeit verlor. Nach dem hier behandelten Gesetze ist der Hauseigentümer in seinem Dispositionsrecht nur insoferne beschränkt, als er bei Vorhandensein sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen nach dienstlich versetzten Staats- oder Eisenbahnangestellten freiwerdende Wohnungen nur wieder an solche Angestellte vermieten darf. Nicht die Behörde beschlagnahmt und vermietet, sondern der Hauseigentümer ist verpflichtet, selbst zu vermieten. Die Sicherstellung erlöscht mit dem Tage dieser Vermietung.

a) Voraussetzung der Sicherstellung.

1. Das Objekt der Sicherstellung sind Wohnungen. Einzelne Räumlichkeiten, die nicht als Wohnung angesehen werden können, fallen nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen des hier behandelten Hauptstückes.

2. Die sicherzustellende Wohnung muß am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes von einem Staats- oder Eisenbahnbediensteten bewohnt gewesen sein. Hiebei spielt es keine Rolle, aus welchem Rechtstitel der Staats- oder Eisenbahnbedienstete die Wohnung bewohnt hat. Die Wohnung muß am Tage der Kundmachung des Gesetzes tatsächlich zum Wohnzwecke benutzt worden sein; der bloße Bestand eines Vertrages über die Benützung der Wohnung oder einer Dienstbarkeit an derselben ohne faktische Benützung schließt die Sicherstellung aus. Die Bewohnung muß durch einen Staatsbediensteten oder durch einen Bediensteten einer Eisenbahn, die der öffentlichen Beförderung dient, erfolgt sein; ausgenommen sind Bedienstete der Straßenbahnen.

3. Die sicherzustellende Wohnung muß dadurch leer werden, daß der Angestellte, welcher die Wohnung bisher bewohnt hat, dienstlich von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde versetzt worden ist. Beabsichtigt der Angestellte, seine Familie noch in der Wohnung zu lassen, so kann die Wohnung nicht sichergestellt werden, da von einem Freiwerden der Wohnung nicht die Rede sein kann.

Digitized by Google

Die Vergrößerung, welche die Wohnung der zurückbleibenden Familie dadurch erfährt, daß das frühere Arbeitszimmer des versetzten Haushaltungsvorstandes nun dem Wohnungszwecke zugeführt wird, ist nicht als eine nach diesem Gesetze unerlaubte Erweiterung der Wohnung anzusehen (§ 8, Abs. 3).

Ein nicht durch dienstliche Versetzung in eine andere Gemeinde erfolgtes Freiwerden der Wohnung nach einem Staats- oder Eisenbahnbediensteten ist kein Grund, der die Behörde zur Sicherstellung berechtigt. So wird auch der Übertritt eines Bediensteten einer Privatbahn in den Dienst einer Staatsbahn, bei gleichzeitiger Übersiedlung in einen neuen Dienstort, nicht als eine „dienstliche Versetzung" angesehen werden können.

4. Die Verfügung der Behörde, durch welche die Wohnung sichergestellt wird, muß dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter vor dem Zeitpunkte zugestellt worden sein, an welchem der versetzte Angestellte die Wohnung aufgekündigt hat, bzw. wenn kein Mietvertrag besteht, wohl vor dem Zeitpunkte, an welchem der Angestellte dem Hauseigentümer angezeigt hat, daß er die Wohnung verläßt. Wird die Verfügung später zugestellt, so hat sie keine rechtliche Wirkung und kann angefochten werden (§ 17, Abs. 2).

5. Die Verfügung der Behörde muß die Bestimmung enthalten, daß die Wohnung von dem Tage an, an dem der Mietvertrag aufhört oder — wenn kein Mietvertrag besteht — von dem Tage an, an dem die Wohnung frei wird, für einen Staats- oder Eisenbahnbediensteten sichergestellt wird. Die Verfügung ist unwirksam, wenn sie diese Bestimmung nicht enthält und kann nach § 17, Abs. 2, angefochten werden.

b) Wirkung der Sicherstellung.

Die Sicherstellung hat, wie schon oben gesagt worden ist, die Wirkung, daß der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter die Wohnung nur wieder einem Staats- oder Eisenbahnbediensteten vermieten darf, den die Behörde ihm anzeigt.

c) Erlöschen der Sicherstellung.

1. Die Sicherstellung erlöscht, wenn der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter dem von der Behörde bezeichneten Staats- oder Eisenbahnbediensteten die Wohnung vermietet. Es ist jedoch möglich, die Wohnung erneut sicherzustellen, wenn sie wieder dadurch frei wird, daß der nunmehrige Mieter dienstlich in eine andere Gemeinde versetzt wird.

2. Die Behörde hat dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter den Staats- oder Eisenbahnbediensteten, welchem die sichergestellte Wohnung vermietet werden soll, noch vor Beginn der der Sicherstellung folgenden nächsten Kündigungsfrist zu bezeichnen; andernfalls erlöscht die Sicherstellung. Ist also z. B. die Kündigung einer Prager Wohnung am 14. Februar erfolgt, so erlöscht, wo im Mietvertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, die Miete am 1. Mai. Die Sicherstellung der Wohnung muß vor dem 14. Februar erfolgt sein. Vor Beginn der der Sicherstellung nächstfolgenden Kündigungsfrist, d. i. in diesem Beispiele vor dem 1. Mai, muß die Behörde, die die Sicherstellung verfügt hat, den neuen Mieter bezeichnen. Da der frühere Mieter bis zum 1. Mai den Mietzins bezahlt hat, und da der Hauseigentümer, wenn die Behörde ihrer hier unter 2) erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt, die Möglichkeit hat, die Wohnung ab 1. Mai einer anderen Person zu vermieten — eine solche wird sich bei der bestehenden Wohnungsnot unschwer finden lassen — ist der Hauseigentümer vor einem Zinsverlust hinreichend durch das Gesetz selbst geschützt.

3. Der von der Behörde bezeichnete Staats- oder Eisenbahnbedienstete hat binnen fünf Tagen nach Beginn der der Sicherstellung nächstfolgenden Kündigungsfrist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen, daß er die Wohnung annimmt; andernfalls erlöscht die Sicherstellung. Diese Rechtsfolge tritt mit Ablauf des letzten Tages der vom Gesetze gestellten fünftägigen Frist ein (per analog. 903 abGB.).

Nach dem oben unter 2) erwähnten Beispiele wird also der bezeichnete Staats- oder Eisenbahnbedienstete spätestens mit Ablauf des 5. Mai zu erklären haben, daß er die Wohnung annimmt. Er wird diese Erklärung aber schon vor dem 1. Mai abgeben dürfen.

Digitized by Google

d) Zuständigkeit und Verfahren der Behörden.

Die Verfügungen über die Sicherstellung gibt die politische Bezirksverwaltung, in Städten mit eigenem Statute die politische Landesverwaltung, in der Slowakei und Karpathorußland die Administrativobrigkeit I. Instanz, in Städten mit Munizipalrecht der Župan, in dessen Gebiete die Stadt liegt (§ 19), heraus. Diese Behörden haben auch dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter die Person zu bezeichnen, welcher die sichergestellte Wohnung zu vermieten ist. Zu diesem Zwecke werden diese Behörden sich wohl mit dem Amte, dem die zu bezeichnende Person zugeteilt oder das ihr vorgesetzt ist, sowie auch mit dem Amte, dem die dienstlich versetzte Person zugeteilt oder das ihr vorgesetzt war, sich ins Einvernehmen zu setzen haben. Näheres wird im Verordnungswege geregelt werden.

Gegen die Verfügungen der politischen Bezirksverwaltungen oder Administrativobrigkeiten I. Instanz steht binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung an die politische Landesverwaltung, bzw. an den Župan (§ 19, Abs. 2) offen (§ 17, Abs. 2). Die Berufungsbehörde entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit. §17,19

Hat aber die politische Landesbehörde oder der Župan (§ 19, Abs. 2) als I. Instanz die Sicherstellung verfügt (s. o.), so ist hiegegen kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsaktes kann nach Erschöpfung des ordentlichen Instanzenzuges das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ergriffen werden.

e) Sanktion der Bestimmungen über die Sicherstellung. § 18

Übertretungen der Bestimmungen des III. Hauptstückes werden nach § 18 bestraft. Die politische Bezirksbehörde (administrative Polizeiobrigkeit), die zur Fällung des Straferkenntnisses befugt ist, wird dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter, der trotz der Sicherstellung der Wohnung, diese an eine andere als die von der hiezu zuständigen Behörde bezeichnete Person vermietet hat, im Straferkenntnisse auftragen können, den früheren Stand wieder herzustellen. Der mit dieser anderen Person abgeschlossene Mietvertrag ist nichtig, da er gegen ein gesetzliches Verbot verstößt (§ 879 abGB.); diese wird den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter lediglich auf Schadenersatz nach dem XXX. Hauptstücke des abGB. belangen können, dies aber auch nur dann, wenn sie von der Sicherstellung nichts gewußt hat oder der Meinung war, daß diese erloschen ist (vgl. insbesondere § 1304 abGB.).

Durch Errichtung einer Ersatzwohnung wird sich der Übertreter der Bestimmungen des III. Hauptstückes gegebenenfalls von der Strafe und der Verpflichtung der Wiederherstellung des früheren Standes befreien können (§ 18, Abs. 2).

f) Ausnahmen. § 20

Von den Bestimmungen des Hauptstückes über die Sicherstellung von Wohnungen für Staats- und Eisenbahnbedienstete sind die im § 20 dieses Gesetzes angeführten Wohnungen ausgenommen.

E. Zum IV. Hauptstücke. Beschlagnahmte Wohnungen und Räumlichkeiten.

Das IV. Hauptstück regelt das Verfahren über die Wohnungen und Räumlichkeiten, welche gemäß dem Gesetze über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg., oder gemäß den diesem Gesetze vorangehenden, bereits aufgehobenen, die gleiche Materie behandelnden Verordnungen beschlagnahmt worden waren. Es wird festgesetzt, daß die Gemeinden oder gemeinsamen Wohnungsämter, die nach § 70 des Baubewegungsgesetzes vom März 1921 nur bis zum 30. Juni 1921 Vorkehrungen gemäß dem Beschlagnahmegesetze treffen durften, alle zum Zwecke der Verwaltung und Rückstellung der beschlagnahmten Wohnungen notwendigen Maßnahmen treffen § 14

Digitized by Google

können, sowie alles Notwendige zur Sicherung bzw. Erfüllung ihrer aus der Beschlagnahme erfließenden Rechte und Verpflichtungen vorkehren können.

§ 15 Die Beschlagnahmungen bleiben grundsätzlich in Kraft (§ 14. Abs. 1); es ist jedoch bei Wohnungen (Räumlichkeiten), für welche derjenige, der von der Gemeinde (gem. Wohnungsamte) in die Wohnung (Räumlichkeit) eingesetzt worden war — Mieter der Gemeinde (des gem. Wohnungsamtes) —, demjenigen, dem die Wohnung (Räumlichkeit) beschlagnahmt wurde — Hauseigentümer bzw. Wohnungsinhaber — direkt den Mietzins durch wenigstens drei Monate bezahlt, vom Gesetze die Fiktion aufgestellt, daß über die Wohnung (Räumlichkeit) zwischen diesen beiden Personen mit dem Anfange des vierten Monates ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, an welchem Tage auch die Beschlagnahme zu gelten aufhört. Diese Bestimmung gilt nicht für Wohnungen, für welche der derzeitige Wohnungsinhaber außerdem, daß er den Mietzins demjenigen, dem die Wohnung beschlagnahmt worden ist, direkt abführt, noch einen besonderen Zuschlag dem wirklichen Vermieter, d. i. der Beschlagnahmebehörde zahlt (§ 15).

§ 16 Die noch bestehenden gemeinsamen Wohnungsämter sollen liquidiert werden (§ 16); diese sind nicht mit den von vielen Gemeinden errichteten Wohnungsämtern zu verwechseln, deren Aufhebung oder Belassung Sache der betreffenden Gemeinde ist.

Zum IX. Hauptstücke.

Das IX. Hauptstück trifft Schlußbestimmungen, über welche bei den einschlägigen Bestimmungen der vorangehenden Hauptstücke schon das Nötige bemerkt worden ist.

§ 22 Erwähnt sei nur noch, daß das Gesetz am 14. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, d. i. also am 2. September 1922, und daß es am 31. Dezember 1923 zu gelten aufhört (§ 22).

Rechtsprechung.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

Familien-Erbrecht und Kuratel.

103. Eine Person, die gerichtlich für geisteskrank erklärt wurde, kann keine Ehe schließen, weder in lichten Augenblicken noch auch wenn sie inzwischen gesund geworden ist, solange die Kuratel oder volle Entmündigung andauert. (Entsch. vom 8. III. 1922, Rv II 336/21.)

Gemäß § 48 abGB. sind wahnsinnige und blöde Personen wegen der Willensunfähigkeit absolut unfähig, eine Ehe abzuschließen; sie können nicht Subjekt des Eheverhältnisses sein, da sie einen gültigen Ehevertrag weder durch einen Vertreter noch mit Bewilligung des Kuratelgerichtes errichten können. Wurde jemand gerichtlich für blöd erklärt, so hindert dies den Abschluß einer Ehe auch dann, wenn die betreffende Person tatsächlich geistig gesund war oder wenigstens in geringerem Maße geistesschwach war, sonach auch dann, wenn sie mit Unrecht für blöd erklärt oder diese gerichtliche Erklärung bisher nicht widerrufen wurde, trotzdem sich ihr Geisteszustand gebessert hat. Die Frage, ob eine solche Person in den sog. lichten Augenblicken eine Ehe gültig abschließen kann, wurde schon von den Redakteuren des bürgerl. Gesetzbuches in den Beratungsprotokollen verneinend beantwortet. Auf demselben Standpunkte steht auch die kais. Verordnung vom 28. Juni 1916, Nr. 207 RGBl. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß eine gänzlich entmündigte Person zur Eheschließung unfähig ist, so lange diese Entmündigung dauert ohne Rücksicht auf den jeweiligen Krankheitszustand.

104. Im Verfahren bezüglich der Bewilligung einer einstweiligen Verfügung (Zahlung des Unterhaltes) der Ehegattin für die Dauer des Prozesses über die Scheidung gelten die Fristen der Exekutionsordnung. (Entsch. vom 31. I. 1922, R I 77/22.)

*) Siehe Pr. Arch. IV. Nr. 14. S. 637.

Digitized by Google

Der abgesonderte Wohnort und der einstweilige Unterhalt werden der Ehegattin zwar auf Grund des materiellen Rechtes bewilligt (§§ 107 u. ff. abGB.), aber das außerstrittige Verfahren findet hier nicht statt und es gelten auch nicht die Fristen des strittigen Verfahrens, sondern die Vorschriften der Exekutionsordnung. (Art. XXVII Einf.-Ges. zur EO. und § 382, Z. 8 EO.) Die Frist zur Beschwerde gegen den Beschluß über die beantragte einstweilige Verfügung beträgt nach den §§ 402, 65 EO. bloß acht Tage und kann nicht verlängert werden. (§ 21 ZPO., § 78 EO.)

105. Unter dem Worte „Vermögen" im § 166 abGB. ist auch die Produktionsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit des unehelichen Vaters zu verstehen. (Entsch. vom 15. II. 1922, R I 140/22.)

Der Unterschied der Pflichten des ehelichen und unehelichen Vaters gegenüber dem Kinde ergibt sich aus den §§ 139, 220 und 116 abGB. Der obige Rechtssatz ist selbstverständlich, denn sonst wären Personen mit festem Gehalte, die kein anderes Vermögen haben, nicht verpflichtet, ihre unehelichen Kinder zu erhalten.

106. Das uneheliche Kind, das gegen seinen Vater den Anspruch auf Bezahlung einer Geldsumme für die Versorgung geltend macht, muß die Ursache und das Bedürfnis der Versorgung beweisen. (Entsch. vom 14. III. 1922, Rv II 361/21.)

Das Oberste Gericht fand keinen Grund von der Entscheidung des ehemaligen Obersten Gerichtes vom 24. September 1874, Nr. 74 Spruchrep., abzuweichen.

107. Die Mutter kann nicht zu Lebzeiten des Gatten das Kind vor Gericht vertreten: kollidiert das Interesse des Kindes mit dem des Vaters, so ist ein Kollisionskurator zu bestellen. (Entsch. vom 5. XI. 1921, R I 1343/21.)

108. Es ist zulässig, daß die letzte Verfügung in der Form eines Briefes niedergeschrieben wird, es genügt die bloße Unterschrift mit dem Taufnamen. (Entsch. vom 11. X. 1921, Rv II 221/21.)

Zur Gültigkeit eines letzten Willens wird die Testierabsicht (§§ 552, 565 abGB.) erfordert: diese Absicht muß jedoch nicht ausdrücklich und namentlich nicht in solenner Form geäußert werden, im Gegenteil genügt es, wenn sich diese Absicht aus dem Inhalte selbst offensichtlich ergibt. Im übrigen beruft sich das Oberste Gericht auf die Entscheidung des ehemaligen Obersten Gerichtes vom 12. Dez. 1900, Slg. III 1911.

109. Der Beisatz, der auf die Eigenschaft als Zeuge hinweist, kann auch durch einen Hinweisungsvermerk auf einen gleichen Beisatz des vorangehenden Zeugen erfolgen. (Entsch. vom 7. II. 1922, R I 63/22.)

Wie der im § 579 abGB. (Nov. III vom 19. III. 1916, Nr. 69 RGBl.) vorgeschriebene Beisatz lauten soll, schreibt das Gesetz nicht vor und schließt es daher nicht aus, daß dieser Beisatz durch den Hinweis auf den gleichen Beisatz eines früheren Zeugen erfolgt.

110. Das außerstrittige Verfahren im Sinne des zweiten Absatzes des § 16 der I. Teilnovelle zum abGB. bezieht sich nicht auf Väter von unehelichen Kindern, welche Ausländer sind, ihren ordentlichen Wohnsitz im Auslande haben und sich im Inlande gar nicht aufhalten. (Entsch. vom 7. II. 1922, GZ. R II 257/21.)

Die Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte reicht im Verfahren außer Streitsachen nicht so weit, wie im Verfahren in Streitsachen. In jener Richtung beherrschen die Regelung der außerstrittigen Rechtsverhältnisse die statuta realia, personalia et mixta, und der inländische Richter kann in zweifelhaften außerstrittigen Fällen gegen einen Ausländer nur insofern einschreiten, als es die erwähnte Theorie rechtfertigt. Ein im Auslande wohnender Ausländer unterliegt nicht der Disziplinargewalt der inländischen Gerichte gemäß § 19 des Patentes über das Verfahren außer Streitsachen und kann in Angelegenheiten, welche die Anerkennung der Vaterschaft und den Unterhalt von unehelichen Kindern betreffen, in diesem Verfahren nicht verurteilt werden, ohne jede Rücksicht auf die Kompetenzgründe, und zwar umso weniger, als die Klage und das Urteil bloß unter den Voraussetzungen der §§ 99 und 101 JN. zulässig sind. Im vorliegenden Falle erscheint festgestellt, daß der Beschwerdeführer österreichischer Staatsangehöriger ist, welcher in Österreich wohnt und welcher sich in unserem Staate gar nicht aufhält. Daher sind die in einem ungesetzlichen Verfahren erlassenen Beschlüsse der Untergerichte nichtig.

Digitized by Google

111. Die Bedingungen der Auflösung der Ehe eines Vermißten, der kein Kriegsteilnehmer war. (Entsch. vom 28. November 1921, GZ. R I 1385/21.)

Da der Vermißte kein Kriegsteilnehmer war, finden die Bestimmungen des zweiten und vierten Absatzes des Art. V des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Nr. 252*) Slg., allerdings keine Anwendung, bleibt es vielmehr bei den Vorschriften des § 112 abGB. In den Fällen, in denen diese Vorschriften gelten, genügt für den Ausspruch, daß die Ehe des Vermißten als aufgelöst zu betrachten ist, keineswegs die bloße Verschollenheit während der gesetzlich bestimmten Frist, sondern wird eine qualifizierte Verschollenheit, nämlich eine solche erfordert, die von Umständen begleitet ist, welche einen Zweifel an dem Tode des Verschollenen nicht aufkommen lassen. Die Frage, ob solche Umstände vorliegen, hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen mit Bedacht auf die gesamten Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens zu lösen.

112. Der Ausspruch gemäß § 171 abGB. kann nur im Prozeßwege geltend gemacht werden. (Entsch. vom 24. Jänner 1921, GZ. R I 1222/21.)

Nach § 16 der kais. Vdg. vom 12. Oktober 1914, Nr. 276 RGBl., ist im außerstrittigen Wege die Feststellung der Alimente nur dann zulässig, wenn sie mit den Mitteln des außerstrittigen Verfahrens möglich ist. Nun handelt es sich im gegebenen Falle um die Erörterung der streitigen Umstände überhaupt, nämlich ob die Erben verpflichtet sind, zum Unterhalte der Kinder in der beantragten Weise beizutragen. Die Lösung dieser Frage kann aber nur im Rechtswege erfolgen (§ 1, Z. 2 obigen Patentes) und nicht im außerstrittigen Wege. § 16 der I. Teilnovelle zum abGB. hat vor Augen die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nur gegen den Vater unehelicher Kinder und keineswegs wider dessen Erben. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Anspruch gründet sich nicht nur auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Vater und seinen unehelichen Kindern, sondern auch auf die besondere Bestimmung des § 171 abGB., deren Durchsetzung auf den Rechtsweg gehört, und dies umsomehr, zumal in diesem Falle auch die Unterhaltsansprüche der Mutter des Erblassers in Betracht kommen.

113. Ein Entmündigter, der listig seine Entmündigung verschwiegen hat, haftet für den Schaden mit seinem ganzen Eigentume. Der anderen Partei kann nicht als Verschulden zugerechnet werden, daß sie die Kundmachung über die Entmündigung nicht gelesen hat. (Entsch. vom 21. März 1922, Rv II 379/21.)

Das Berufungsgericht hat die Sache auch vom Standpunkte des § 248, Abs. 2 und des § 866 abGB. richtig beurteilt. Die Behauptung des Revisionswerbers, daß der Kläger die Auszahlung der Geldsumme an einen wahnsinnigen jungen Mann, von welchem er wußte und bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen mußte, daß er gerichtlich entmündigt wurde, verschuldet habe, ist unrichtig, denn es ist bereits durch das Gericht erster Instanz festgestellt, daß der Kläger zur Zeit der Auszahlung des ersten Betrages den Beklagten nicht gekannt hat, und daß er durch die Information, welche er hierauf über ihn erhielt, in seinem Vertrauen zum Beklagten befestigt wurde. Wenn der Kläger in der Klage anführt, daß der Beklagte bereits im Jahre 1913 die Eigenberechtigung verloren hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß ihm dies zur Zeit der Auszahlung der Geldsumme bekannt war. Die Kundmachung der Entmündigung in dem Amtsblatte beweist noch nicht, daß die Entmündigung des Beklagten dem Kläger bekannt war und es kann demselben nicht als Verschulden zugerechnet werden, wenn er die in Betracht kommende Kundmachung nicht gelesen oder nicht im Gedächtnisse behalten hat. Daß der Kläger auf den ersten Blick erkennen mußte, daß der Beklagte geisteskrank ist, wurde in dem Streite nicht behauptet, weshalb diese Einwendung nicht berücksichtigt werden kann. Das Berufungsgericht führt deshalb richtig an, daß für den Kläger kein Anlaß bestand, die Eigenberechtigung des Beklagten in Zweifel zu ziehen und sich über denselben zu informieren. Es wurde daher der Beklagte mit Recht zur Zurückstellung der ganzen, ohne rechtlichen Grund empfangenen Geldsumme verurteilt.

*) Pr. Arch. III., S. 573.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 29. August 1922. Nummer 16. (Bogen 43-45.)

Alte Kronenforderungen und — Schulden.

Gesetz vom 30. Juni 1922, Nr. 207 Slg., über die Art des Ausgleiches von in österr.-ungar. Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen tschechoslowakischen und fremden Gläubigern oder Schuldnern. — Kundgemacht am 5. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat dieses Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Ausgleich von in österr.-ungar. Kronen entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen tschechoslowakischen und fremden Gläubigern oder Schuldnern sowie die Durchführung von über diese Verhältnisse mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen wird in der Regel einer besonderen Anstalt vorbehalten werden.

Die Regierung wird ermächtigt, eine solche Anstalt zu errichten, ihren Wirkungskreis genauer zu bestimmen, insbesondere den Umkreis der Gläubiger und Schuldner sowie der in das Ausgleichsverfahren einbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten festzusetzen und anzuordnen, wann und unter welchen Bedingungen die Anstalt an die Stelle der Gläubiger oder Schulder tritt.

Inländische Filialen ausländischer Geldinstitute werden als inländische Gläubiger oder Schuldner, ausländische Filialen inländischer Geldinstitute als ausländische Gläubiger oder Schuldner angesehen.

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten von Zentralen und Filialen können aus dem Ausgleich ausgeschieden werden.

§ 2. Die Anstalt ist in Prag zu errichten und steht ihr der Charakter einer staatlichen Anstalt zu.

Es verwaltet sie der Vorsitzende und in seiner Abwesenheit ein Vertreter, welche beide der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister ernennt.

Als beratende Körperschaft wirkt eine Kommission, deren Mitglieder der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister aus den Vertretern der wichtigsten Interessengruppen ernennt.

Für Hilfsarbeiten hat der Finanzminister das Recht, die notwendigen Kräfte aus den am Ausgleiche beteiligten Interessengruppen zu berufen. Die Dienstbezüge dieser Angestellten wird die Anstalt den Dienstgebern ersetzen.

Das Amt des Vorsitzenden, seines Vertreters und der Mitglieder der Kommission ist ein Ehrenamt. Diese Funktionäre haben bloß Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

Der Vorsitzende, sein Vertreter, die Mitglieder der Kommission sowie die Beamten und Hilfsangestellten sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis über im Amte verhandelte Angelegenheiten zu wahren. In ihrer Amtstätigkeit gebührt ihnen der gleiche Schutz wie Staatsbeamten.

Digitized by Google

Die Anstalt ist der Aufsicht des Finanzministeriums untergeordnet.

§ 3. Zum Ersatze der Auslagen kann die Regierung Perzentualgebühren von höchstens 1% aus den gutgeschriebenen Resten festsetzen. Würde diese Einnahme nicht genügen, wird der Abgang aus der Staatskasse ersetzt.

§ 4. Die Anstalt (§ 1) hat das Recht, sämtliche Beweismittel über in den Ausgleich einbezogene Forderungen und Verbindlichkeiten zu fordern. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, ihr in ihrer Wirksamkeit jegliche verlangte Hilfe zu gewähren. Über Beschwerden gegen ihre Aufforderungen und Entscheidungen, soweit dieselben nicht auf den Rechtsweg gehören, entscheidet endgültig die Landesfinanzbehörde des Wohnortes des Beschwerdeführers, gegebenenfalls seines letzten Wohnsitzes im Inlande.

§ 5. Zessionen von Forderungen und Verbindlichkeiten an die im § 1 angeführte Anstalt, Pflichtanmeldungen und Aufklärungen zu ihnen sind gebührenfrei.

§ 6. Die Regierung wird ermächtigt, die Konskription der im § 1 angeführten Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Stande vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen.

Im Bedarfsfalle kann jedoch dieser für die Konskription entscheidende Tag auch ein Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sein.

Die Regierung kann die Unterbrechung von Stritten und Exekutionen für diese Forderungen und Verbindlichkeiten anordnen und nach Bedarf ein Verbot von Zahlungen und anderer auf privatrechtliche Regelung dieser Forderungen und Verbindlichkeiten abzielender Rechtshandlungen aussprechen, gleichwie die Wirkungslosigkeit von Zahlungen und Handlungen, welche nach dem für die Konskription entscheidenden Tage geschahen.

§ 7. Die Regierung wird ermächtigt, gemäß dem Fortschritte der internationalen Vereinbarungen den § 6, Abs. 2, des Ges. vom 10. April 1919, Nr. 187 Slg.,*) (Vdg. vom 1. April 1919, Nr. 167 Slg.) über die Sperre der bis zum 26. Feber 1919 entstandenen Konten zu regeln.

§ 8. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Strafe bis zu 50.000 Kč bestraft.

Die Regierung wird ermächtigt, Strafen bis zu derselben Höhe für Übertretungen der Verordnungen, welche gemäß diesem Gesetze erlassen werden, festzusetzen.

Wer der amtlichen Aufforderung der Anstalt (§ 1) nicht Folge leistet, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 50.000 Kč belegt werden, welche so lange wiederholt werden kann, bis der Aufgeforderte gehorcht.

Außerdem können Forderungen, welche zur Pflichtkonskription nicht rechtzeitig angemeldet wurden, als zugunsten des Staates verfallen erklärt werden; nicht angemeldete Verbindlichkeiten erlöschen nicht (§ 1), selbst wenn sie durch gegenseitiges Einvernehmen der Parteien gedeckt wurden.

Die Verkürzung der Gebühr gemäß § 3 dieses Gesetzes wird besonders bestraft mit dem Vier- bis Zwanzigfachen der verkürzten Gebühr

Das Strafverfahren steht den Steueradministrationen zu (in der Slowakei und in Karpathorußland den Finanzdirektionen) und endet mit der zweiten Instanz.

Die Berufungsfrist ist achttägig.

---

*) Pr. Arch. I. S. 343.

Digitized by Google

§ 9. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung. Es wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern für Handel, Justiz, Post und Telegraphen und auswärtige Angelegenheiten durchgeführt.

*

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetze.

Die verschiedene Lösung von Währungsstritten über österreichisch-ungarische Kronenforderungen zwischen Angehörigen der Nachfolgestaaten durch die Gerichte derselben zeigte, daß eine Regelung dieser Streitfragen nur im Wege der Gesetzgebung, auf Grund internationaler Verträge möglich sei. Das erste provisorische Übereinkommen wurde mit Deutschösterreich abgeschlossen, demzufolge Währungstritte zwischen tschechoslowakischen und deutschösterreichischen Angehörigen bis auf weiteres unterbrochen wurden. Nunmehr soll die endgültige Lösung von Währungsstritten über ungestempelte Kronen zwischen Angehörigen sämtlicher Nachfolgestaaten und Tschechoslowaken in der Weise erfolgen, daß die Zahlungen tschechoslowakischer Schuldner an das Ausland zur Befriedigung der Forderungen tschechoslowakischer Gläubiger an das Ausland herangezogen werden. Sämtliche Forderungen und Verpflichtungen tschechoslowakischer Angehöriger gehen an eine zu errichtende Anstalt über, welche aus den Einzahlungen der Schuldner die Gläubiger voll oder teilweise befriedigt, je nachdem, ob die Schulden an das Ausland größer oder kleiner als die Forderungen an dasselbe sind. Ist aber, womit gerechnet werden muß, ein Überschuß von Forderungen an das Ausland vorhanden, so ist diese Differenz vom Ausland an die Anstalt abzutragen. In welcher Währung das Ausland seine Schuld abzuzahlen hat, darüber soll erst durch die mit den einzelnen Nachfolgestaaten abzuschließenden Verträge näheres bestimmt werden, wobei die Schwierigkeit der Lösung in der seit der Währungstrennung eingetretenen außerordentlichen Spannung zwischen den Währungen der einzelnen Nachfolgestaaten liegt. Jedenfalls ist zu erwarten, daß hinsichtlich der erwähnten Differenz ungleich leichter ein zwischenstaatlicher Ausgleich erfolgen kann als über die Abtragung der gesamten Forderungen und Verpflichtungen. Die von den Schuldnern an die Anstalt eingezahlten Beträge zusammen mit der als Ersatz für die Schuld des Auslandes einzuzahlenden Summe stellten den der Befriedigung inländischer Gläubiger dienenden Fond dar. So gering derselbe auch ausfallen mag, es ist doch zu erwarten, daß die Gläubiger daraus mehr erhalten, als wenn die Befriedigung ihrer Forderungen in der Währung des Schuldnerstaates erfolgen würde. Von den Gläubigern wird daher der anzuordnenden Konskription österreichisch-ungarischer Kronenforderungen keinerlei Widerstand entgegengesetzt werden, wohl aber von den Schuldnern, insbesondere dann, wenn sie dazu verhalten werden sollten, ihre Schuld an die Anstalt in tschechoslowakischen Kronen abzutragen. Wie dem auch sei, offenbar sind nunmehr Währungsstritte zwischen den Angehörigen der Nachfolgestaaten ausgeschlossen, es besteht nur noch eine Währungsfrage zwischen den Staaten selbst.

Streitfragen, welche das vorliegende Gesetz offen läßt, harren der Lösung durch die Verordnungen, welche nach Abschluß der entsprechenden Verträge mit den einzelnen Nachfolgestaaten zu erlassen sind.

Zu § 1. Das Gesetz erteilt der Regierung die Ermächtigung, auf Grund der mit den einzelnen Nachfolgestaaten abzuschließenden Verträge Durchführungsverordnungen zu erlassen. Diese Verträge, welche in Privatrechte eingreifen, bedürfen der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die Nationalversammlung. Im Anschlusse an die genehmigten Verträge kann die Regierung Durchführungsverordnungen erlassen, ohne daß es nunmehr zur Durchführung der einzelnen Verträge eines besonderen Ermächtigungsgesetzes bedürfte. Die Durchführung der Verträge kann daher unmittelbar auf den Vertragsabschluß folgen, ohne daß der Gesetzesapparat in Anspruch genommen werden müßte.

Der Regierung bleibt die nähere Bestimmung der Personen sowie der Schuldverhältnisse, welche in das Zwangskompensationsverfahren einzubeziehen sind, vorbehalten. Insbesondere kann sie auch auf Grund der mit den Nachfolgestaaten abzuschließenden Verträge verschiedene Personen (Interessentengruppen), bzw. Schuldverhältnisse aus dem Ausgleichsverfahren ausschließen. Gedacht sei

Digitized by Google

hiebei vor allem an Forderungen aus der Liquidation der Österr.-ungar. Bank, aus der Sozialversicherung, aus wiederkehrenden Leistungen oder wie das Gesetz ausdrücklich anführt, aus Forderungen zwischen Zentrale und Filialen desselben Unternehmens. Als Forderungen kommen sowohl privatrechtliche als auch öffentlichrechtliche, soweit sie aus dem Ausgleiche nicht ausgeschlossen werden, in Betracht.

Wer unter tschechoslowakischen und fremden Angehörigen zu verstehen ist, soll durch die Durchführungsverordnungen geregelt werden, insbesondere, ob die Staatsbürgerschaft oder was wahrscheinlich ist, der Wohnort maßgebend sein soll. Gelöst ist diese Frage im Gesetze nur hinsichtlich der Filialen von Geldanstalten, welche je nach ihrem Sitze als Inländer oder Ausländer angesehen werden, ohne Rücksicht auf den Sitz der Zentrale. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz erwies sich deshalb als notwendig, weil nach den geltenden Rechtsgrundsätzen Filialen nicht als selbständige juristische Personen angesehen werden, ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung daher Inlandsfilialen ausländischer Unternehmungen als Ausländer hätten angesehen werden müssen. Soferne es sich aber um Schuldverhältnisse zwischen Filiale und Zentrale desselben Unternehmens handelt, wird die Regierung ermächtigt, diese Forderungen vom Zwangsausgleiche auszuschließen. Der gesetzliche Wortlaut läßt die Frage offen, ob nicht auch bestimmte Forderungen oder bestimmte Arten von Forderungen zwischen Filialen und Zentralen ausgeschlossen werden können. Auch spricht das Gesetz im Abs. 3 (zum Unterschiede vom Abs. 4) nur von Filialen von Geldinstituten, läßt also insbesondere auch die Frage über die Stellung von Filialen der Versicherungsanstalten offen. Die Durchführungsverordnungen dürften in dieser Richtung Klarheit bringen, wobei allerdings dieselbe Frage im Verhältnis zu verschiedenen Nachfolgestaaten auch verschiedenartig gelöst werden kann.

Zu § 2. Der Anstalt, mit dem Sitze in Prag, kommt der Charakter einer staatlichen Anstalt zu. Mit Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit dieser Anstalt genügt auch an Stelle der Neuerrichtung derselben ihre Angliederung an eine bereits bestehende staatliche Anstalt. Aus demselben Grunde können auch die Beamten der Anstalt aus den Betrieben der an dem Ausgleichsverfahren beteiligten Unternehmungen berufen werden. In diesem Falle erhält der Beamte auch weiterhin seine Bezüge von der bisherigen Dienstgeberin, welcher von der staatlichen Anstalt Ersatz zu leisten ist.

Als Hilfskräfte kommen in erster Linie bankmäßig geschulte Beamte in Betracht. Denselben kommt in Ausübung ihrer Tätigkeit derselbe Schutz wie Staatsbeamten zu, wobei nicht bloß an strafrechtlichen sondern auch an zivilrechtlichen Schutz zu denken ist. Klagen Dritter gegen Anstaltsbeamte wegen Verletzung ihrer Dienstpflicht sind ebenso wie gegenüber Staatsbeamten ausgeschlossen. Geregelt ist damit jedoch nur das Verhältnis der Beamten gegenüber Außenstehenden, nicht aber gegenüber der Anstalt (dem Staate) selbst. Dieses Verhältnis kann je nach dem Dienstvertrage ein privatrechtliches oder öffentlichrechtliches sein und ist auch nach dem Dienstvertrage die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche zwischen den Angestellten und der Anstalt zu beurteilen.

Zu § 3. Die Gläubiger, welche aus dem Kompensationsverfahren den Nutzen ziehen, sollen auch die Kosten derselben tragen. Falls sich dieselben jedoch auf mehr als 1% des den Inlandgläubigern gutgeschriebenen Betrages belaufen sollten, ist der Restbetrag von der Staatskassa zu tragen.

Zu § 4. Den Aufforderungen der Anstalt als eines Staatsamtes auf Beschaffung von Belegen zwecks Feststellung der Forderung oder Schuld ist von den Parteien Folge zu leisten. Gegen diese Aufforderungen und Entscheidungen — wohl auch darüber, ob eine Forderung überhaupt in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen ist — steht das Beschwerderecht an die Finanzlandesbehörde offen, dessen Entscheidungen nur durch Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht angefochten werden können. Sofern jedoch die Anstalt den Parteien gegenüber als Gläubiger oder Schuldner auftritt, vor allem, was die Entscheidung der Anstalt über den Bestand oder die Höhe einer Forderung anbelangt, dürfte es wohl kaum in der Absicht des Gesetzes liegen, den Parteien den Zivilrechtsweg zu nehmen. Welche Streitfragen auf den Rechtsweg gehören, ist im Gesetze nicht näher ausgeführt und daher nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Keinesfalls

Digitized by Google

kann einer Durchführungsverordnung das Recht der Ergänzung des Gesetzes in diesem Sinne zugesprochen werden.

Zu § 6. Die Konskription ist als Zwangskonskription gedacht, derzufolge sämtliche durch das Gesetz und die Durchführungsverordnungen in das Ausgleichsverfahren einbezogenen Forderungen zur Konskription angemeldet werden müssen. Als Stichtag der Konskription kann auch ein Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.

Sämtliche Forderungen und Verpflichtungen können mit dem Stichtage angefangen nur noch durch Vermittlung der Anstalt ausgeglichen werden. Daher ist dem Inlandgläubiger oder Schuldner das Verfügungsrecht über die Forderung entzogen. So ist insbesondere dem Inlandsschuldner, der seine Schuld an die Anstalt in tschechoslowakischen Kronen abzutragen hat, die Möglichkeit genommen, mit dem Auslandsgläubiger ein (mit Rücksicht auf den verhältnismäßig hohen Stand der tschechoslowakischen Krone billiges) Abkommen zu treffen. Aus demselben Grunde kann auch die Einleitung von Prozessen zwecks klagsweiser Geltendmachung von in das Ausgleichsverfahren einbezogenen Forderungen ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der bereits eingeleiteten Prozesse und Exekutionen wird die Regierung zur Unterbrechung derselben ermächtigt. Denn die urteilsmäßige Feststellung des Bestandes oder Nichtbestandes einer Forderung zwischen den Parteien kann nunmehr für die Anstalt nicht mehr bindend sein.

Zu § 7. Der durch die Verordnung vom 1. April 1919, Nr. 167 Slg., angeordnete Abschluß der auf ungestempelte Kronen lautenden Konten von Angehörigen der Nachfolgestaaten mit Ausnahme jener der tschechoslowakischen Angehörigen sowie das Verbot der Auszahlung dieser Konten in tschechoslowakischen Kronen kann von der Regierung aufgehoben, bzw. je nach dem Fortschritte der Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten auch allmählich abgeändert werden. Da im Sinne des vorliegenden Gesetzes die Begleichung der genannten Forderungen nur im Verrechnungswege durch die staatliche Anstalt zu erfolgen hat, kommt die der Regierung erteilte Ermächtigung vor allem für jene Forderungen in Betracht, welche nach der zitierten Verordnung nicht in tschechoslowakischen Kronen ausbezahlt werden dürfen, nach diesem Gesetze (und den Durchführungsverordnungen) aber nicht in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden.

Zu § 8. Die Versuchung, das Zwangsausgleichsverfahren durch private Abmachung mit dem Auslandsgläubiger zu umgehen, wird für den Schuldner sehr groß sein. Hauptsächlich der Vereitlung dieser Absicht dienen die Strafbestimmungen des § 8. Allerdings wird für den Schuldner die so wichtige Sanktion des Verfalles der Forderung nicht in Betracht kommen, sondern lediglich die angedrohte Geldstrafe. Die Erfahrungen früherer Konskription haben jedoch gezeigt, daß Strafverfügungen allein die Vollständigkeit und Richtigkeit der Konskription nicht verbürgen, weshalb auch zu anderen Kontrollmaßnahmen, vor allem Bucheinsichtnahme, Vergleich mit der Vermögenskonskription, Vergleich mit dem Konskriptionsergebnisse im Auslande usw., gegriffen werden muß.

JUDr. Paul Gans.

Regelung der rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber Ausländern, soweit sie vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind und auf eine andere als die Kronenwährung lauten.

(Gesetz vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 208. — Kundgemacht am 5. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, die rechtlichen Ansprüche (Privateigentum, private Rechte und Interessebeteiligungen) und Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber Ausländern, die nach dem Gesetze vom 17. Feber 1922, Slg. Nr. 79[1]) verzeichnet wurden, auf eine solche Art zu regeln, welche dem Ergebnisse dieser Verzeichnung am besten entspricht.

[1]) Prager Archiv IV, Nr. 6, S. 239.

Digitized by Google

§ 2. Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, zu diesem Zwecke

1. vorübergehend eine besondere Anstalt zu errichten oder in angemessener Weise eine schon bestehende Anstalt auszugestalten und deren Rechtspersönlichkeit und Wirkungskreis, das Ausmaß ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen festzusetzen, bzw. abzugrenzen;

2. festzusetzen, ob und in diesem Falle unter welchen Bedingungen, in welchem Umfange, für welche Fälle und mit welchen Wirkungen eine derartige Anstalt unmittelbar in die Rechte oder Verpflichtungen der tschechoslowakischen Interessenten eintritt, oder ob und unter welchen Bedingungen und mit welchen Wirkungen sie deren gesetzliche Bevollmächtigte sein wird;

3. in Fällen besonderer Art und in einem nach den Umständen zu bestimmenden Umfange die Haftung für die Verbindlichkeiten tschechoslowakischer Schuldner zu übernehmen.

§ 3. Die Regierung wird bestimmen, wann die nach § 2 errichtete oder ausgestaltete Anstalt ihre Tätigkeit beenden wird, und wird eingehende Vorschriften für die Liquidation erlassen.

Diesen Vorschriften bleibt es insbesondere auch vorbehalten, zu bestimmen, daß die rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten auf den Staat übergehen und wie mit eventuellen Überschüssen zu verfahren ist. Diese Überschüsse sind in erster Reihe, soweit dies durch die Grundsätze der Billigkeit begründet wäre, unter die Interessenten zu verteilen.

§ 4. Der Anstalt (§ 2) kann das Recht erteilt werden, von den Interessenten, insbesondere von den gegenüber dem Auslande berechtigten und verpflichteten Interessenten (§ 1) die Deckung der für sie bezahlten Auslagen, insbesondere der im Auslande eingehobenen Gebühren zu verlangen.

Außerdem kann sie diesen Interessenten angemessene Vermittlungsgebühren auferlegen, welche aber 10% des Wertes des übernommenen oder besorgten rechtlichen Anspruches oder der Verbindlichkeit nicht übersteigen dürfen.

Diese Vermittlungsgebühren können nach dem Wert ihres Gegenstandes abgestuft sein und je nachdem, ob es sich um einen berechtigten oder verpflichteten Interessenten handelt, verschieden sein.

Den Interessenten deren Gesamtvermögen die von der Vermögensabgabe befreite Höhe (§§ 5 und 46 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[1]) nicht übersteigt, kann nur eine Gebühr auferlegt werden, welche nicht größer ist als 5% ihres Gegenstandes.

§ 5. Im Bedarfsfalle wird über Ersuchen der Anstalt der aus einem rechtlichen Anspruche berechtigte Interessent verpflichtet sein, der Anstalt eine besondere Vollmacht und überhaupt jedweden nach den im Auslande geltenden Vorschriften zur Ausübung des Rechtes notwendigen Beleg auszufolgen.

Handelt es sich um Verbindlichkeiten, für welche der Staat die Haftung übernimmt (§ 2, Z. 3), so wird der gegenüber dem Auslande verpflichtete Interessent verpflichtet sein, der Anstalt, bzw. dem Staate eine angemessene Garantie (Kredithypothek, Banksicherheit) zu leisten und kann nur bei nachgewiesener Un-

[1]) Prager Archiv II, Nr. 18, S. 607.

Digitized by Google

fähigkeit hiezu von dieser Verpflichtung für solange befreit werden, als diese Unfähigkeit und die rechtliche Verbindlichkeit selbst dauert.

§ 6. Der Regierung wird aufgetragen, die Regelung der Ansprüche und Verbindlichkeiten (§ 1), falls dabei das Staatsinteresse berührt sein sollte, erst dann und insoweit durchzuführen, bis und inwiefern hiefür im Auslande die angemessenen Voraussetzungen (insbesondere die Voraussetzung der Gegenseitigkeit und der Begünstigungen bei Zuerkennung der Fristen, Erleichterung des Ausgleiches und andere) gegeben sein werden.

§ 7. Die Hinterziehung der Vermittlungsgebühren (§ 4) wird mit dem vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr bestraft.

Die Übertretung des Verbotes oder die Nichtbefolgung eines nach diesem Gesetze erlassenen Auftrages wird mit Geldstrafen geahndet; dieses Verfahren wird in erster Instanz von der Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland von der Finanzdirektion) durchgeführt und endet in der II. Instanz.

§ 8. Die geforderten Belege (§ 5) und die Verträge über den Ausgleich (§ 2) sind gebührenfrei.

Der Anstalt (§§ 2 und 3) steht die Befreiung von Stempel und Gebühren zu.

Falls die Anstalt eine staatliche sein wird, so sind nach dem Gesetze vom 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, ihre Briefe und andere Postsendungen im Inlande vom Porto befreit.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; seine Durchführung wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, des Äußern, für Industrie, Handel und Gewerbe, sowie für Post und Telegraphen aufgetragen.

Dienst- und Arbeitsverhältnisse während der Waffenübung 1922.

(Reg.-Vdg. vom 7. August 1922, Nr. 209 Slg. — Kundgemacht am 8. August 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 Slg., wird folgendes verordnet:

§ 1. Alle wie immer geregelten Dienst- und Arbeitsverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer auf Grund des § 22 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Nr. 193 Slg., und der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze im Sinne des im sachlichen Verordnungsblatte des Min. für nationale Verteidigung vom 18. März 1922, Art. 109, abgedruckten Erlasses des Min. für nationale Verteidigung, zur Waffenübung (Dienstübung) im Jahre 1922 einberufen wurde, darf vom 1. August bis 10. September 1922 durch Kundmachung nur der Dienstnehmer und keinesfalls der Dienstgeber auflösen; bei Dienstnehmern, die zu einer anderen Zeit zur Waffenübung (Dienstübung) im Jahre 1922 einberufen wurden, gilt dieser Schutz für die mit dem zehnten Tage vor Antritt der Übung beginnende und mit dem siebenten Tage nach ihrer Beendigung abschließende Zeit.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf Dienst-(Arbeits-)verhältnisse, die bei Dienstnehmern die Leistungen höherer Art verrichten, nicht wenigstens sechs Monate, bei Arbeitern nicht wenigstens acht Wochen dauerten, und bezieht sich überhaupt nicht auf Saisondienstnehmer.

Digitized by Google

Eine gegen die vorangehenden Bestimmmungen erfolgte Kündigung ist wirkungslos.

Das Recht beider Parteien, aus wichtigen durch die betreffenden Rechtsvorschriften bestimmten Gründen die vorzeitige Auflösung des Dienst-(Arbeits)-verhältnisses zu begehren, bleibt in Geltung.

§ 2. Für die Zeit, in der der Dienstnehmer infolge des Militärdienstes seine Dienstpflichten nicht erfüllen kann, gebührt ihm kein Gehalt, falls nicht durch Rechtsvorschriften oder durch Vertrag etwas anderes festgesetzt ist.

§ 3. Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die nach Beendigung der im § 1 bestimmten Frist weiter dauern, gelten die vorher vereinbarten oder die gesetzlichen Kündigungsfristen.

§ 4. Einem Dienstnehmer, der in den Dienst zurückkehrt, gebührt der frühere Gehalt, den er zur Zeit des Antrittes der militärischen Übung hatte, zugleich mit dem allfälligen Teuerungszuschlägen; werden zur Zeit der Dauer der Übung die Bezüge für die betreffende Gruppe von Dienstnehmern neu geregelt, so gilt diese Regelung auch für die zum Militärdienste einberufenen Dienstnehmer.

§ 5. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der militärischen Waffenübung die Arbeit wieder anzutreten. Für die Zeit, in der er keine Arbeit leistet, wiewohl der Militärdienst beendet war, gebührt ihm kein Gehalt. Tritt er bis 10. September 1922, bzw. binnen 7 Tagen nach Beendigung des Dienstes nicht an, so wird angenommen, daß er austritt, außer der rechtzeitige Antritt wäre aus einem wichtigen Grund ohne sein Verschulden unmöglich gemacht worden.

§ 6. Die Geltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse nach dieser Verordnung bewirkt für die Dauer des Militärdienstes nicht die Fortdauer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht. Diese Pflicht tritt jedoch mit der Rückkehr des Dienstnehmers in das Dienst-(Arbeits-)verhältnis wieder ein.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Diese Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1922 außer Kraft.

Erneuerung der landwirtschaftlichen Kleinpachten.

(Gesetz v. 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213, wodurch das Gesetz v. 12. August 1921, Slg. Nr. 313*) ergänzt und teilweise abgeändert wird. Kundgemacht am 17. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. In das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, wird als § 1 a) folgende Bestimmung eingeschoben:

Endet die Pacht (Afterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes im Laufe des Jahres 1922, so wird sie auf weitere zwei Pachtjahre verlängert, endet die Pacht (Afterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes im Laufe des Jahres 1923, so wird sie auf ein weiteres Jahr auch gegen den Willen des Verpächters (Eigentümers, Pächters) dadurch erneuert, daß der Pächter (Afterpächter) dem Verpächter oder seiner Wirtschaftsverwaltung schriftlich spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres anzeigt, daß er das Grundstück weiterhin

*) Pr. Arch. III., S. 777.

Digitized by Google

in Pacht behält, sobald die Bedingungen des Punktes 1 und 2 des § 1 des zitierten Gesetzes gewahrt sind.

Art. II. Für die Erneuerung der Pacht gemäß Art. I dieses Gesetzes gelten nicht die Bestimmungen der lit. b) und c) des § 2 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, sondern folgende Bestimmungen:

b) Wenn der Verpächter das gepachtete Grundstück selbst in dauernde Eigenverwaltung übernimmt oder nehmen will oder es seinem Nachfolger ins Eigentum überträgt, damit sie darauf selbst oder mit ihren Familien wirtschaften. Wenn zur Zeit der Geltung dieses Gesetzes der Verpächter oder sein Nachfolger das derart in die Eigenverwaltung übernommene Grundstück aus offenbar gewinnsüchtigen Gründen einer anderen Person verpachten würde, obwohl er auf demselben selbst oder mit seiner Familie wirtschaften kann, so ist er verpflichtet, dem alten Pächter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. III. Das Recht der Pachterneuerung gemäß Art. I dieses Gesetzes hat nicht der Pächter von wirtschaftlichen Einheiten (wie es Höfe, Güter oder Anwesen sind) ausgenommen jene wirtschaftlichen Einheiten oder Teile von diesen, die der Pächter parzelliert in Afterpacht übergeben hat, sofern in einem solchen Falle die Bestimmungen des § 1, Punkt 1 und 2 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 313 Slg., nicht berührt sind.

Art. IV. Bezüglich des Pachtzinses gelten für die erneuerte Pacht folgende Bedingungen:

Der höchste Pachtzins von 1 Hektar landwirtschaftlichen Boden beträgt soviel als der durchschnittliche Preis von Korn, berechnet aus dem Durchschnitte der Preise hievon an der Prager Produktenbörse in den Monaten August, September und Oktober des laufenden Jahres, und zwar: im Weidengebiete für 150 kg Korn, im Kartoffelgebiet für 180 kg Korn, im Getreidegebiete II. für 200 kg Korn, im Getreidegebiete I. für 250 kg Korn, im Rübengebiet für 300 kg Korn. Diese Durchschnittspreise wird das Landwirtschaftsministerium rechtzeitig feststellen und amtlich kundmachen.

Wenn sich die Parteien nicht einigen können, so bestimmt den Pachtzins über Antrag des Pächters oder Verpächters das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das gepachtete Grundstück liegt. Der Antrag ist bei Gericht in zwei Gleichschriften längstens bis zum 30. November des betreffenden Pachtjahres zu überreichen.

Verspätete Anträge weist das Gericht von Amts wegen zurück.

Bei Entscheidung über das Gesuch um Regelung des Pachtzinses hat das Gericht auch auf die besonderen Umstände Bedacht zu nehmen, wobei es 20% über oder 20% unter den so berechneten Betrag des Pachtzinses gehen kann, wenn dies durch Fruchtbarkeit des verpachteten Bodens begründet ist.

Art. V. Um Regelung des Pachtzinses für die Pachtjahre 1922—1923, 1923—1924 kann nach den Bestimmungen des Art. IV auch dann angesucht werden, wenn der Pachtzins nach § 5 des Gesetzes vom 12. August 1921, Nr. 313 Slg., geregelt wurde.

Art. VI. Dieses Gesetz betrifft nicht jene Pachtverträge, welche vom 1. Jänner 1922 bis zur Erlassung dieses Gesetzes durch freiwillig Vereinbarung auf die Dauer von mindestens 6 Jahren abgeschlossen wurden, wenn der neue Pächter auf dem gepachteten Grundstück selbst oder mit seiner Familie wirt-

Digitized by Google

schaftet und weiter wirtschaften will und kann und nicht mehr als acht Hektar an eigenen oder gepachteten Grundstücken hat.

Art. VII. Der Verpächter ist nicht berechtigt, den Pachtzins in Natura zu fordern, sondern nur in Geld, sofern sich nicht durch rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag der Pächter hiezu freiwillig verpflichtet hat.

Art. VIII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Seine Durchführung wird allen Ministern aufgetragen.

Erneuerung der vorläufigen Zwangspacht.

Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 214. — Kundgemacht am 17. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Eine auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920. Slg. Nr. 81[1]) auf eine Zeitdauer von unter sechs Jahren abgeschlossene Pacht (Afterpacht) von durch den Staat auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1919. Slg. Nr. 215[2]) beschlagnahmten Grundstücken wird auf eine weitere Pachtzeit bis zu einer Gesamtpachtdauer von sechs Jahren auch gegen den Willen des Verpächters (Eigentümers, Pächters) erneuert.

§ 2. Für die erneuerte Pacht gelten die Bedingungen der bisherigen Pacht.

§ 3. Gedenkt der Pächter das gepachtete Grundstück nicht weiter zu behalten, ist er verpflichtet, hievon spätestens zwei Monate vor Beendigung der Pacht dem Verpächter und der Distriktsstelle des staatlichen Bodenamtes durch Vermittlung der Gemeinde, in deren Bereiche sich das gepachtete Grundstück befindet, Anzeige zu machen.

Der Verpächter ist verpflichtet, das frei gewordene Grundstück für die Dauer der Pachterneuerung unter den Bedingungen für die Erneuerung der Pacht einer Person zu verpachten, welche ihm das staatliche Bodenamt (dessen Distriktsstelle) nach Anhörung des Vorschlages der Gemeinde, welche bei Zuteilung jenes Grundstückes im Sinne des § 63 früher mitgewirkt hatte, zu verpachten.

§ 4. Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1920. Slg. Nr. 329[3]) über die Kündigung an selbstbewirtschaftende Personen bleiben auch im Falle der Erneuerung der Pacht nach diesem Gesetze unberührt.

Zur Erneuerung der Pacht gemäß § 1 ist weder die Zustimmung des staatlichen Bodenamtes noch einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Seine Durchführung wird allen Ministern aufgetragen.

---

[1]) Prager Archiv II. S. 225.
[2]) Prager Archiv I. S. 372.
[3]) Prager Archiv II. S. 719.

Digitized by Google

Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des Großgrundbesitzes.

(Novellierung des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 130[1].)

Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 215. — Kundegmacht am 17. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 18. März 1921, Slg. Nr. 130, wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. § 11 lautet:

Zur Leistung der in diesem Gesetze angeführten Bezüge ist der Dienstgeber verpflichtet, bei welchem die Auszahlung der Versorgungsgenüsse begonnen hat, oder im Falle des § 1, lit. b) zu beginnen hat.

Erreicht die Summe der schon ausbezahlten Bezüge nicht die gesetzliche Höhe, sind die die Bezüge auszahlenden Dienstgeber und der Dienstgeber, gegenüber welchem der Anspruch im Sinne des § 1, lit. b) erworben wurde, verpflichtet, den Unterschied zu ersetzen; die schon auszahlenden Dienstgeber im Verhältnisse zur Höhe der von jedem von ihnen ausbezahlten Bezüge, der zuletzt erwähnte Dienstgeber im Verhältnisse zum angegebenen Unterschiede.

2. § 12 lautet:

Die Pflicht zur Leistung der in diesem Gesetze festgelegten Bezüge geht auf die Erben der zur Auszahlung verpflichteten Personen (§ 11) über.

Handelt es sich um ein mit Fideikomißband oder durch fideikommissarische Substitution beschwertes Vermögen, geht diese Pflicht allein auf die Rechtsnachfolger im Besitze dieses Vermögens über.

Die sonstigen Rechtsnachfolger der zur Auszahlung verpflichteten Personen haften für die aus diesem Gesetze erfließenden Verbindlichkeiten ungeteilt mit ihnen.

Von dieser Haftung wird der Staat, der in Durchführung der Bodenreform beschlagnahmten Grundbesitz übernommen hat oder übernimmt, ausgenommen.

3. In der Tabelle der Versorgungsgenüsse werden die Revierförster in die Gruppe 8 eingereiht.

In der Rubrik 10 ist das Wort: „ausschließlich" abzuändern in das Wort: „überwiegend".

Art. II. Dieses Gesetz wirkt seit 6. Mai 1921 zurück.

Seine Durchführung obliegt allen Ministern.

---

[1]) Prager Archiv III, S. 284.

Digitized by Google

Abänderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes.

Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, wodurch das Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[1]) abgeändert und ergänzt wird. — Kundgemacht am 19. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, betreffend die Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes und die Entschädigung für denselben wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

In den § 1 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung eingeschoben:

Die den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Personen sind verpflichtet, den die Vorarbeiten durchführenden Amtspersonen gegen einen angemessenen Betrag die erforderlichen Räumlichkeiten und Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen.

Hinter § 2 wird folgende Bestimmung eingeschoben:

§ 2a. Sind die zu übernehmenden Liegenschaften in den im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geführten öffentlichen Büchern nicht eingetragen, so überreicht das Bodenamt die Anzeige bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die zu übernehmenden Liegenschaften befinden. Sind die zu übernehmenden Liegenschaften im Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so überreicht das Bodenamt nur einem derselben die Anzeige und schließt für die übrigen Gerichte die notwendigen Gleichschriften bei.

Hinter § 3 wird folgende Bestimmung eingeschoben:

§ 3a. Das Gericht, bei dem die Anzeige gemäß § 2a überreicht wurde, macht die beabsichtigte Übernahme an der Gerichtstafel kund und stellt dem Eigentümer die Anzeige auf die gleiche Weise wie im Falle des § 3, Abs. 1, zu.

Sind die zu übernehmenden Liegenschaften im Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so übermittelt das Gericht, bei dem die Anzeige gemacht wurde, je eine Gleichschrift auch diesen Gerichten gemäß dem Antrage des Bodenamtes, damit dieselben an ihren Gerichtstafeln die beabsichtigte Übernahme kundmachen und die Parteien vom Vollzuge der Kundmachung in Kenntnis setzen.

Gegen den die Kundmachung anordnenden und den Eigentümer zur Äußerung auffordernden Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 4, Abs. 1 lautet nunmehr folgendermaßen:

Hält sich der Eigentümer oder dessen gesetzlicher Vertreter im Auslande auf, ohne dem Bodenamte oder dem Gerichte einen Bevollmächtigten, der im Inlande einen ständigen Wohnsitz hat, namhaft zu machen, oder ist dem Bodenamte deren Aufenthalt unbekannt, so ist ihnen vom Gerichte über Antrag des Bodenamtes oder von Amts wegen auf ihre Gefahr ein Kurator (Abwesenheitskurator) zu bestellen.

§ 5 lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Bodenamt nimmt bei der Entscheidung über das Gesuch des Eigentümers

[1]) Pr. Arch. II., S. 719.

Digitized by Google

gemäß den Vorschriften des § 11 des Beschlagnahmegesetzes in den Grenzen dieser Vorschrift nicht bloß auf die Anträge des Eigentümers, sondern auch auf den Zweck, dessentwegen es sich zur Übernahme der Liegenschaft entschlossen hat, auf den allfälligen weiteren örtlichen Bedarf und darauf Bedacht, daß die Bewirtschaftung des übrigen beschlagnahmten Besitzes des Eigentümers nicht über die Notwendigkeit erschwert werde.

Das Bodenamt kann ohne weiteres ein verspätet überreichtes Gesuch abweisen. Ebenso kann es ohne weiteres ein Gesuch abweisen, wenn bezüglich der Übernahme ein schriftliches Abkommen mit dem Eigentümer zustande kam.

Wenn fristgerecht nur einige von den Miteigentümern, ungeschiedenen Ehegatten, Eltern und Kindern ersten Grades — §§ 2 und 4 Beschlagnahmegesetzes — den Anspruch nach dem ersten Satze des § 11 des Beschlagnahmegesetzes geltend machen, so wird angenommen, daß die übrigen den rechtzeitig überreichten Anträgen zustimmen. Falls sich diese Personen nicht zustimmend äußern, entscheidet das Bodenamt nach seinem Ermessen wie über einen Alternativantrag.

In das Ausmaß, das dem Eigentümer in das freie Eigentum zuzuteilen ist, werden auch die Liegenschaften eingerechnet, die dem Eigentümer früher vor der Beschlagnahme ausdrücklich auf Kosten seines Anspruches nach dem ersten Satze des § 11 des Beschlagnahmegesetzes freigegeben wurden oder deren Veräußerung ihm ausdrücklich auf Kosten dieses Anspruches bewilligt wurde.

§ 7 lautet nunmehr folgendermaßen:

Willfahrt das Bodenamt dem Ansuchen des Eigentümers bezüglich aller oder einiger Liegenschaften, die es übernehmen wollte, so hat es außer den Eigentümer auch das Gericht, in dessen Büchern diese Liegenschaften eingetragen sind (§ 3), oder in dessen Sprengel diese Liegenschaften liegen (§ 3a), mit dem Antrage zu verständigen, im Falle der §§ 2 und 3 die Anmerkung der beabsichtigten Übernahme der dem Eigentümer belassenen Liegenschaften, und sofern diese Liegenschaften dem Eigentümer in das freie Eigentum (§ 11 des Beschlagnahmegesetzes) zugeteilt wurden, die Anmerkung der Beschlagnahme zu löschen, und im Falle der §§ 2a und 3a durch eine neue Kundmachung die bereits verlautbarte beabsichtigte Übernahme aufzuheben oder zu beschränken.

§ 9 ist durch einen zweiten Absatz zu ergänzen:

Dasselbe gilt sinngemäß bezüglich der Kundmachung der beabsichtigten Übernahme nach § 3a.

Im § 10 sind hinter den Worten „die Verständigung im Sinne des § 2" die Worte „oder § 2a" einzufügen.

§ 11 lautet nunmehr folgendermaßen:

Falls das Bodenamt nur einzelne Liegenschaften eines Grundbuchkörpers oder Teile derselben übernimmt, so hat das Grundbuchgericht über dessen Antrag die bücherlichen Gläubiger und dinglich Berechtigten mittels Beschlusses, der nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen ist, aufzufordern, sich binnen 14 Tagen zu äußern, ob sie verlangen, daß ihre Ansprüche aus dem Übernahmspreise befriedigt werden. Dasselbe kann das Bodenamt beantragen, wenn es sich um Gläubiger handelt, für die auf den Grundbuchträger Simultanpfandrechte oder Pfandrechte für bedingte Forderungen haften.

Digitized by Google

Die Äußerung zeigt das Gericht dem Bodenamte an und falls es nicht selbst das zur Verteilung des Übernahmspreises berufene Gericht ist, so hat es auch diesem Gerichte das Ergebnis der Aufforderung mitzuteilen.

Forderungen von Gläubigern und dinglich Berechtigten, die fristgerecht nicht die Befriedigung aus dem Übernahmspreise verlangt oder sich nicht geäußert haben, werden bei der Verteilung des Übernahmspreises für diese Liegenschaften nicht berücksichtigt; wurde die Befriedigung nur teilweise aus dem Übernahmspreise verlangt, so wird bei der Verteilung nur der verlangte Teil berücksichtigt.

§ 12, Abs. 1 lautet nunmehr folgendermaßen:

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat vor der tatsächlichen Übernahme des beschlagnahmten Besitzes das Bodenamt den denselben bewirtschaftenden Personen eine wenigstens sechsmonatige Kündigung, gerechnet vom Tage der Zustellung oder Kundmachung der Kündigung an zu geben.

§ 13 lautet nunmehr folgendermaßen:

Die Kündigungsfrist (§ 12) kann das Bodenamt von Amts wegen abkürzen, falls auf den Liegenschaften, die übernommen werden sollen, amtlich festgestellt wurde, daß schlecht gewirtschaftet wird. (Gesetz vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118.[1])

§ 14, Z. 3 lautet nunmehr folgendermaßen:

3. Wenn es sich um Eigentümer, Pächter oder andere den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftende oder benützende Personen handelt und falls die Rechtsgeschäfte, die den Besitz ihrer Rechte an den beschlagnahmten Besitz begründen, gegenüber dem Staate keine Rechtswirkungen haben (wirkungslos sind) oder gemäß der §§ 7 und 18 des Beschlagnahmegesetzes ungültig sind.

§ 17, Abs. 2 lautet nunmehr folgendermaßen:

Bezüglich der Beschwerde gegen die Kündigung gilt die Vorschrift des § 20.

Im § 18, Abs. 2, werden die Worte „zu eigenen Handen" durch die Worte „nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen" ersetzt und der dritte Absatz ist auszulassen.

Hinter § 18 ist folgende Bestimmung einzufügen:

§ 18a. Sofern es sich nicht um Mieter und Pächter wirtschaftlicher Einheiten wie Güter, Höfe und ähnl. handelt, genügt eine allgemeine, ohne Angabe der Namen der Pächter und Mieter gegebene und an der Gerichtstafel des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel die zu übernehmenden Liegenschaften gelegen sind, kundgemachte Kündigung. Eine Abschrift der Kundmachung hat das Gericht den Gemeindeämtern, in deren Sprengel die zu übernehmenden Liegenschaften sich befinden, einzusenden. Die Kündigungsfrist läuft vom Tage der Kundmachung an der Gerichtstafel. Den Tag der Kundmachung hat das Gericht dem Bodenamte anzuzeigen.

Gegen den die Kündigung mittels allgemeiner Kundmachung an der Gerichtstafel anordnenden Beschluß gibt es kein Rechtsmittel.

§ 20 lautet nunmehr folgendermaßen:

Gegen die Kündigung steht dem Bewirtschafter binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung (§ 18) oder Kundmachung (§ 18a) der Kündigung die Beschwerde an das übergeordnete Gericht bloß aus dem Grunde zu, daß die Bestimmungen des Teiles I c dieses Gesetzes nicht beachtet wurden. Das Gericht entscheidet im außerstrittigen Verfahren. Die Beschwerde hemmt nicht den Lauf der Kündigungsfrist.

[1]) Pr. Arch. II., S. 411.

Digitized by Google

Die Beschwerde (Abs. 1) wird bei dem Gerichte überreicht, das die Kündigung zugestellt oder kundgemacht hat.

Nachdem die Kündigung in Rechtskraft erwachsen und die Kündigungsfrist abgelaufen ist, in den Fällen des § 14, Z. 2 und 3 aber, sobald das Eigentumsrecht für den Staat oder Erwerber (§§ 26 und 28) einverleibt worden ist, führt das örtlich zuständige Bezirksgericht über Antrag des Bodenamtes die Räumung und Übergabe der gekündigten Liegenschaften und die Überführung derselben in den Besitz des Bodenamtes oder der von diesem Amte bezeichneten Person nach den Vorschriften der Exekutionsordnung durch. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden, und zwar auch dann, wenn vom Bodenamte dem Bewirtschafter die Räumungsfrist verlängert wurde.

§ 21, Abs. 1, lautet nunmehr folgendermaßen:

Sobald die Anzeige bei Gericht gemäß § 2 oder 2a überreicht wurde, ist das Bodenamt berechtigt, auch jenen Personen zu kündigen, die an der zu übernehmenden Liegenschaft ein Recht aus dem Grunde eines Bestandverhältnisses oder einer Dienstbarkeit der Wohnung haben, ohne Unterschied, ob die genannten Rechte im öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

§ 23 lautet nunmehr folgendermaßen:

Solange nicht das Eigentumsrecht für den Staat oder jene Person einverleibt wurde, welcher die Liegenschaft zugeteilt oder im Tauschwege veräußert wurde, kann nur dann gekündigt werden, wenn der Antrag auf die Anmerkung der Beschlagnahme oder die Anzeige gemäß § 2 oder 2a bei Gericht bereits überreicht wurden oder wenigstens gleichzeitig mit der Kündigung überreicht werden.

§ 24, Abs. 2 lautet nunmehr folgendermaßen:

Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Die Angabe, daß es sich um eine staatliche Kündigung gemäß Teil I., lit. c dieses Gesetzes handelt;

2. Die Bezeichnung der von der Kündigung betroffenen Liegenschaften nach Eigentümer und Gemeinde, in der sie liegen;

3. Die Angabe des Endes der Kündigungsfrist.

Im § 25 ist der zweite Absatz auszulassen:

§ 26, Abs. 1 lautet nunmehr folgendermaßen:

Wo nach diesem Gesetze die beabsichtigte Übernahme des beschlagnahmten Besitzes durch den Staat angemerkt oder kundgemacht wurde, oder zwischen dem Bodenamte und dem Eigentümer ein Übereinkommen bezüglich der Übernahme erzielt wurde, wird über Antrag des Bodenamtes von den Gerichten die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Staat der Tschechoslowakischen Republik unter Berufung auf § 1 des Beschlagnahmegesetzes und auf diese gesetzliche Bestimmung durchgeführt. Im Falle des § 2a legt das Gericht über Antrag des Bodenamtes für die übernommenen Liegenschaften eine einstweilige besondere Einlage an und führt in derselben die obgenannten Eintragungen durch. Die näheren Vorschriften werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 29 erster Satz lautet nunmehr folgendermaßen:

Die Nutzungen und öffentlich-rechtlichen sowie die mit dem Besitz der übernommenen Liegenschaften verbundenen privatrechtlichen Pflichten übergehen auf den Staat mit dem Tage, der dem letzten Tage der dem Eigentümer als Bewirtschafter gegebenen Kündigungsfrist nachfolgt, falls durch Übereinkommen nichts anderes bestimmt wurde.

Digitized by Google

§ 31 lautet nunmehr folgendermaßen:

Nach Ablauf von 30 Tagen seit dem Vollzuge der Anmerkung oder Kundmachung der beabsichtigten Übernahme kann weder dem State noch jenen Personen gegenüber, welche diese Liegenschaften durch Zuteilung erhalten haben, die Anerkennung des Eigentumrechtes oder anderer dinglichen Rechte in den übernommenen Liegenschaften begehrt werden. Hiebei ist es nicht entscheidend, ob die Einverleibung des Eigentumsrechtes sofort nach Ablauf dieser Frist durchgeführt wurde oder nicht.

In den Fällen, in denen es zu einer Vereinbarung zwischen dem Bodenamte und dem Eigentümer bezüglich der Übernahme (§ 26) gekommen ist, beginnt die 30tägige Frist mit dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Staat oder Erwerber.

In dem § 38 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

Auf den Wert des dem Staate auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe zugefallenen Besitzes wird bei Beurteilung der Notwendigkeit eines besonderen Finanzgesetzes nach der vorangehenden Bestimmung kein Bedacht genommen.

§ 40 lautet nunmehr folgendermaßen:

Den Übernahmspreis des dem Staate auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe zufallenden Besitzes bildet die Summe des vom Bodenamte nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmten Übernahmspreises und des Zuschlages zu diesem Preise nach den Vorschriften des § 5 des Ges. v. 12. August 1921, Slg. Nr. 323.[1]) Den Übernahmspreis eines anderen staatlichen Besitzes bestimmt die Regierung. Der Gelderlös der Übernahmspreise fließt in die Staatskassa. Sofern es sich um einen Übernahmspreis nach dem ersten Satze handelt, gilt die Bestimmung des § 1 des Ges. v. 8. April 1920, Slg. Nr. 309.[2])

Bezüglich der Zahlung dieses Übernahmspreises nach Abs. 1 gelten die Vorschriften des IV. Abschnittes dieses Gesetzes.

Den Übernahmspreis des übernommenen beschlagnahmten Besitzes, welchen der Staat dauernd für sich behält, wird samt allen zu seiner Erwerbung ausgelegten Kosten vom Bodenamte als Erwerbspreis verrechnet, jedoch derart, daß die Hälfte der Abzüge vom Übernahmspreise (§§ 42 und 42a) bei der Verrechnung des Übernahmspreises als Erwerbspreises (§ 38) dem Staat zugute kommt und nicht in den Fond nach § 42b fließt.

§ 41 lautet nunmehr folgendermaßen:

§ 41. Entschädigung (Übernahmspreis) für den übernommenen Grundbesitz ist der Preis desselben, der sich aus dem Durchschnitte der in den Jahren 1913 bis 1915 für Liegenschaften dieser Art beim Verkaufe von wirtschaftlichen Grenzen im Ausmaße über 100 Hektar aus freier Hand erzielten Preise ergibt.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege verbindliche Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmspreises nach dem Grundsatze des Abs. 1 zu erlassen.

Solange diese Vorschriften nicht erlassen sein werden, bestimmt das Bodenamt den Übernahmspreis auf Grund einer Schätzung der übernommenen Liegen-

[1]) Pr. Arch. III. S. 729.
[2]) Pr. Arch. II. S. 607.

Digitized by Google

schaften durch seine beeideten Sachverständigen an Ort und Stelle nach dem Grundsatze des Abs. 1, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 42 bis 43.

Die Sachverständigen ernennt das Bodenamt, und falls die Sachverständigen nicht schon früher vom Gerichte als gerichtliche Sachverständige beeidet wurden, werden sie über Ersuchen des Bodenamtes vom Bezirksgerichte ihres Wohnsitzes beeidet.

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. April 1919, Slg. Nr. 187[1]) wird in allen Fällen eine Krone österr.-ungar. Währung als eine tschechosl. Krone gerechnet.

§ 42 lautet nunmehr folgendermaßen:

§ 42. Bei Komplexen beschlagnahmten Besitzes (§ 2 des Beschlagnahmegesetzes) über 1000 Hektar Gesamtausmaß, ist der Übernahmspreis (§ 41) herabzusetzen, und zwar von einem 1000 Hektar übersteigenden Ausmaße durch Abzug von $^1/_{10}$% für jede 100 Hektar des Gesamtausmaßes des Komplexes, höchstens jedoch 30%.

Auf Bruchteile von einem Hundert Hektar wird kein Bedacht genommen. Für die Anwendung dieser Vorschriften ist entscheidend das Ausmaß des Komplexes an dem Tage, an dem der Besitz vom Staate auf Grund des Beschlagnahmegesetzes beschlagnahmt wurde. Bei Komplexen, deren Ausmaß sich nach der Beschlagnahme vergrößerte (z. B. durch Vereinigung von Komplexen beschlagnahmten Besitzes oder durch Vereinigung beschlagnahmten Besitzes mit nicht beschlagnahmtem Besitze) ist entscheidend das größere Ausmaß in der Zeit, in der bei Gericht die Anzeige des Bodenamtes von der beabsichtigten Übernahme (§§ 2 bis 3a) einlangt.

Hinter § 42 werden als weitere §§ 42a und 42b folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 42a. Vom Jahre 1923 an ist der Abzug (§ 42) mit jedem Jahre um ein Zwanzigstel ($^1/_{20}$) zu erhöhen.

Für die Anwendung dieser Vorschrift ist entscheidend das Jahr, in dem bei Gericht die Anzeige des Bodenamtes von der beabsichtigten Übernahme einlangt. Dieses Jahr wird in die Erhöhung des Abzuges eingerechnet.

Die Erhöhung des Abzuges wird durch das schriftlich beim Bodenamte erfolgte Anbieten des Eigentümers eines großen Grundbesitzes, daß dieses Amt seinen Grundbesitz nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernehme, eingestellt, und zwar bezüglich dieses Besitzes, den er zur Übernahme anbietet.

Der Gesamtabzug darf nicht mehr als 40% des Übernahmspreises betragen.

§ 42b. Der Gelderlös der Abzüge (§§ 42 und 42a) fließt in den zur Unterstützung der Innenkolonisation nach § 18 des Ges. v. 11. März 1920, Nr. 166 Slg.[2]) errichteten Fond.

§ 43 lautet nunmehr folgendermaßen:

Die Bewertung der übernommenen Liegenschaften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hat das Bodenamt mit Beachtung der besonderen Eigenschaften der übernommenen Liegenschaften und des Zustandes, in welchem sie übernommen wurden, vorzunehmen.

Insbesonders ist bei der Bewertung einerseits auch nach dem 1. August 1914 durchgeführten Investitionen, andererseits auf spätestens im Bewertungsverfahren

[1]) Prager Archiv I. S. 341.
[2]) Prager Archiv II. S. 489.

Digitized by Google

vom Eigentümer dem Bodenamt gemeldete und bescheinigte Meliorationen Bedacht zu nehmen, falls ihr Nutzen zur Zeit der Übernahme noch andauert oder wahrscheinlich sich einstellen wird, und falls diese Investitionen oder Meliorationen lediglich den Zweck verfolgten, eine höhere Ertragsfähigkeit zu erzielen oder den Besitz bei intensiver Bewirtschaftungsweise in gutem Zustande zu erhalten. Solche Investitionen und Meliorationen sind nach den Bau- oder Anschaffungskosten unter Abrechnung einer der Zahl der Jahre und der Art der Einrichtung entsprechenden Amortisation zu bewerten.

Die ordentlichen Erhaltungskosten werden nicht als Investitionen gemäß Abs. 2 angesehen.

Die Tatsache, daß bei der Übernahme einzelner Grundstücke ohne Gebäude dem Eigentümer Schaden infolge der Nichtausnützung der Auslagen auf den Bau, insbesondere der Wirtschaftsgebäude entsteht, ist bei der Bewertung als Umstand anzusehen, der den Wert des Besitzes in einem wesentlichen Maße erhöht.

Hinter § 43 ist folgende Bestimmung einzufügen:

§ 43 a. Behauptet eine Person, die zur Zeit der Übernahme die übernommenen Liegenschaften aus dem Grunde eines Pachtverhältnisses bewirtschaftete oder die übernommenen Liegenschaften aus dem Grunde eines Mietvertrages in Benützung hatte, daß die nach der Vorschrift des § 43. Abs. 2, besonders bewerteten Investitionen auf ihre Kosten errichtet wurden, und daß sie gegenüber dem Eigentümer einen Anspruch auf den Ersatz der Investitionen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes hat, so ist hierüber in dem über die Bewertung der übernommenen Liegenschaft aufgenommenen Protokolle ein Vermerk zu machen und ist die Äußerung des Eigentümers über die Behauptung des Pächters (Mieters) entweder gleichzeitig zu Protokoll zu nehmen oder in kurzer Frist abzuverlangen.

Gibt der Eigentümer seine Äußerung dahin ab, daß die betreffenden Investitionen, um die nach § 43 der Übernahmspreis erhöht wird, der Pächter (Mieter) auf seine Kosten durchgeführt hat, ohne hiezu nach dem Pacht-(Miet-)vertrage verpflichtet zu sein, oder daß er zwar hiezu verpflichtet war, allerdings mit Rücksichtnahme auf die ganze vertragsmäßige Pacht-(Miet-)dauer, und stimmt der Eigentümer in seiner Äußerung ausdrücklich zu, daß ein bestimmter und wie großer oder verhältnismäßiger Teil des Ersatzes für die Investition gemäß § 43 als Forderung des Pächters (Mieters) gegenüber dem Eigentümer zuerkannt wird, so bestimmt das Bodenamt in seiner Entscheidung über den Übernahmspreis, besonders die Forderung des Pächters (Mieters) von dem gemäß den §§ 41. 42. 42 a bestimmten Übernahmspreises in den Grenzen seiner Erhöhung nach § 43. Abs. 2 und stellt bei dem den Übernahmspreis verteilenden Gerichte den Antrag, die Forderung des Pächters (Mieters) in der Verteilung des Übernahmspreises hinter den Forderungen der dinglich berechtigten bücherlichen Gläubiger und hinter den Ansprüchen nach § 50 einzureihen.

Behauptet eine Person, die zur Zeit der Übernahme die übernommenen Liegenschaften aus dem Grunde eines Pachtverhältnisses bewirtschaftete, daß sie die betreffenden Grundstücke ordentlich und zweckmäßig auch mit Kunstdünger düngte, ohne wegen der vorzeitigen Aufhebung des Pachtverhältnisses durch Übernahme der beschlagnahmten Liegenschaften die Kosten dieser Düngung ausnützen zu können, so ist sie verpflichtet, spätestens bei Aufnahme des Protokolles ihre Behauptung zu bescheinigen, namentlich auch durch Rech-

Digitized by Google

nungen und andere glaubwürdige Belege die Menge und den Preis des auf die Grundstücke verausgabten Kunstdüngers nachzuweisen.

Die Behauptung des Pächters ist in dem über die Bewertung der übernommenen Liegenschaften aufgenommenen Protokolle zu vermerken und fachmännisch zu erheben. Das Bodenamt hat nach den Ergebnissen der Erhebung dem Pächter für die Düngemittel den Ersatz zuzuerkennen, der binnen drei Monaten von dem Tage an, an dem die Entscheidung des Bodenamtes Rechtskraft erlangte, in Barem fällig ist. Bezüglich der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bodenamtes über den Ersatz an den Pächter für die verausgabten und nicht ausgenützten Kosten der Düngung der Grundstücke mit Kunstdünger gelten sinngemäß die Vorschriften des § 46.

Hat der Pächter den Wert des zu übernehmenden Besitzes hauptsächlich durch ordentliche Düngung mit Animaldünger erhöht und hat das Bodenamt entschieden, daß aus diesem Grunde der Übernahmspreis erhöht wurde, so ist vom Bodenamte dem Pächter der Ersatz vom erhöhten Übernahmspreise zuzuerkennen. Über den zuerkannten Ersatz stellt das Bodenamt bei dem den Übernahmspreis verteilenden Gerichte den Antrag gemäß dem 2. Abs. Bezüglich der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bodenamtes gelten sinngemäß die Vorschriften des § 46.

§ 44, Abs. 2, lautet nunmehr folgendermaßen:

Wenn der Ersatz (§ 41 bis 43) durch ein Übereinkommen zwischen dem Bodenamte und dem Eigentümer vereinbart wurde, so ist dieses Übereinkommen für den Staat erst mit dem Augenblicke der Unterfertigung des Vertrages über das Übereinkommen durch den Vorsitzenden des Bodenamtes verbindlich. Das Bodenamt bestimmt den Teilbetrag des Ersatzes, der dem Fonde nach § 42 b zuzufallen hat.

§ 45 wird folgendermaßen ergänzt:

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn es sich um mit bücherlichen Forderungen nicht belastete Liegenschaften handelt, oder wenn die bücherlichen Gläubiger aus dem Übernahmspreise nach den Vorschriften dieses Gesetzes befriedigt werden und dieser Umstand ihnen vom Bodenamte mitgeteilt wird.

§ 46 lautet nunmehr folgendermaßen:

Gegen die Entscheidung des Bodenamtes über den Übernahmspreis kann der Eigentümer und die aus bürgerlichen Rechten Berechtigten binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde ergreifen.

Die Beschwerde ist bei dem Landesgerichte in Prag für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag, bei dem Landesgerichte in Brünn für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Brünn, bei dem Sedrialgerichtshofe in Bratislava für die Slowakei und bei dem Sedrialgerichtshofe in Ungvar für Karpathorußland zu überreichen. Die Zuständigkeit richtet sich darnach, wo der größere Teil des übernommenen Besitzes gelegen ist. Das Bodenamt bezeichnet in seiner Entscheidung das Gericht, das zur Überreichung der Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist in zwei Gleichschriften zu überreichen. Sie kann sich, falls die Bewertung nach den besonderen für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmspreises (§ 41, Abs. 2) erlassenen Vorschriften erfolgt ist, lediglich darauf stützen, daß diese Vorschriften nicht beachtet wurden oder daß auf die Vorschriften der §§ 42 bis 45 nicht Bedacht genommen wurde.

Das Gericht übermittelt die Beschwerde dem Bodenamte zur Äußerung binnen 14 Tagen.

Digitized by Google

Eine verspätet überreichte Beschwerde hat das Gericht von Amts wegen abzuweisen, anderenfalls entscheidet es über die Beschwerde im außerstrittigen Verfahren im Senate.

Auch gegen eine bestätigende Entscheidung der II. Instanz ist die Beschwerde an das Oberste Gericht zulässig.

§ 47, Abs. 2 und 3 lautet jetzt folgendermaßen:

Die Verteilung wird von dem im Abs. 1 bezeichneten Gerichte nach dem Stand am Tage der tatsächlichen Übernahme (§ 29) durchgeführt.

Von der anberaumten Tagsatzung hat das Gericht außer dem Bodenamte und dem Eigentümer auch die zur Eintreibung der öffentlichen Abgaben und Steuern berufene Behörden und alle Personen, für welche nach dem Grundbuchstand am Tage der Anmerkung der Übernahme auf den Liegenschaften Rechte eingetragen sind, zu verständigen und hat die Tagsatzung an der Gerichtstafel mit der Aufforderung zu verlautbaren, es mögen auch jene Personen ihre Ansprüche an Kapital und Zubehör anmelden, welche sie aus Dienstverträgen (§ 49), Versorgungsverträgen (§ 50) und Pacht- oder Mietsverträgen (§§ 43, 43a und 50a) herleiten.

Nach § 47 wird folgende Bestimmung eingeschoben:

§ 47a. In dem Falle des § 2a wird der Übernahmspreis in das Entschädigungsbuch (§ 59) für die Verteilungsmasse der übernommenen Liegenschaften eingetragen.

Die Verteilung gemäß § 47 wird erst dann durchgeführt werden, bis das Grundbuch entweder neu errichtet oder das ursprüngliche Grundbuch auf das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik übertragen sein wird.

§ 48 lautet jetzt folgendermaßen:

Die Entschädigung für bücherlich sichergestellte Dienstbarkeiten, sofern sie nicht übernommen werden, für Ausgedinge und andere Reallasten bestimmt das Gericht unter Zuziehung eines oder zwei Sachverständiger, und zwar nach dem Durchschnittswert der Berechtigung oder Leistung in den Jahren 1913 bis 1915.

In den § 50 wird als 2. Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung den Zinsfuß für die Kapitalisierung der Ansprüche gemäß Absatz 1 bis auf vier von Hundert zu erhöhen.

Nach § 50 ist folgende Bestimmung einzufügen:

§ 50a. Dem Pächter (Mieter) steht ein Anspruch auf Ersatz des Schadens und des entgangenen Gewinnes weder gegen den letzten Eigentümer der beschlagnahmten und vom Staate übernommenen Liegenschaften noch gegen den Staat aus dem Grunde zu, weil durch Kündigung des Bodenamtes nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Pacht-(Miet-)Verhältnis vorzeitig aufgelöst wurde.

Wenn das Bodenamt den Boden (Restgüter und größere landwirtschaftliche Unternehmungen) nach den Vorschriften der §§ 1, 3, 15, 16 und 25 des Zuteilungsgesetzes zuteilt, so ist es verpflichtet, angemessene Rücksicht auf die Pächter der landwirtschaftlichen Unternehmungen zu nehmen, welche aufhörten, Pächter auf dem großen Grundbesitz vor Ablauf der Pachtzeit aus dem im Abs. 1 angeführten Grunde zu sein.

Dem Bodenamte obliegt auch die Sorge dafür, daß den im Abs. 1 genannten Pächtern die Pacht auf dem großen Grundbesitz, welcher bisher vom Staate nicht übernommen wurde, vermittelt werde. In Ausübung dieser Vorsorge kann das

Digitized by Google

Bodenamt den Eigentümern des großen Grundbesitzes auftragen, daß sie in erster Linie den Boden (landwirtschaftliche Unternehmungen) jenen Personen in Pacht vergeben, die ihnen das Bodenamt bezeichnen wird. (Abs. 4.)

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Abs. 2 und 3 durchzuführen.

Das die Verteilung durchführende Gericht hat auf die Ansprüche von Personen aus Pacht- oder Mietverträgen Bedacht zu nehmen, wenn es sich um nachgewiesene Überzahlungen an Pachtzins oder Nebenleistungen oder um Ansprüche aus dem Grunde von zum Protokoll über die Bewertung der übernommenen Liegenschaften im Sinne der Vorschriften des § 43a angemeldeten Investitionen handelt. Ansprüche, welche der Eigentümer nicht anerkannt hat, sind zur Verhandlung auf den Privatrechtsweg zu verweisen. Die Rangordnung der anerkannten Ansprüche darf der Vorschrift des § 50 nicht entgegenstehen.

§ 53, Abs. 2 lautet jetzt folgendermaßen:

Dieses Recht muß das Bodenamt spätestens zwei Monate vor der tatsächlichen Übernahme des Besitzes ausüben.

In § 56 ist am Ende des 2. Satzes das Wort „endgültig" auszulassen.

§ 59 lautet jetzt folgendermaßen:

Sobald die Entschädigung für den übernommenen Besitz rechtskräftig festgesetzt ist, stellt sie, soweit sie nicht bei der gerichtlichen Verteilung durch Forderungen aus einem gesetzlichen Pfandrechte, von bücherlichen Gläubigern und Berechtigten und durch Forderungen aus einem Versorgungsverhältnisse erschöpft ist, eine Forderung des gewesenen Eigentümers gegenüber dem Staate dar. Der Staat ist verpflichtet, sie jährlich mit drei von Hundert zu verzinsen und entweder bar zu bezahlen oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Entschädigungsbuch einzutragen und wenigstens mit einem halben Prozent jährlich zu amortisieren. Die Zinsen sind jährlich im nachhinein zu zahlen.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege den Zinsfuß bis auf vier von Hundert zu erhöhen. Die Änderung im Zinsfuße muß sich auch auf die Verzinsung der Forderungen der Eigentümer gegen den Staat, die schon vor der Änderung des Zinsfußes entstanden sind, beziehen.

§ 61 lautet jetzt folgendermaßen:

Den Betrag, der aus der Entschädigung auf den Eigentümer entfällt, kann das Bodenamt dem Eigentümer bar auszahlen oder ihn als Forderung in das Entschädigungsbuch eintragen lassen. Diese Forderung ist gegen den Staat unkündbar, der Staat kann sie aber vierteljährlich kündigen und sie entweder bar oder in amortisierbaren Teilschuldverschreibungen im gleichen Nennwerte und mit gleichem Zinsfuß bezahlen.

Die Vorschriften der §§ 62 und 63 werden aufgehoben.

§ 64 lautet jetzt folgendermaßen:

Die Entschädigungsführer führen und den Rechnungs- und Kassendienst bei der Bezahlung der Entschädigungsforderungen besorgen die Entschädigungsbanken (Anstalten,) welche — wenn sie nicht zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigte Anstalten oder staatliche Anstalten (Behörden) sind — öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Sinne des § 15 des Beschlagnahmegesetzes sein müssen.

In den Fällen, in denen die Entschädigungsbanken im Namen des Staates auch den Rechnungs- und Kassendienst und die Verwaltung der Forderungen aus den

Digitized by Google

den Bewerbern um Kredit nach § 4. Abs. 3 des Ges. v. 11. März 1920. Slg. Nr. 166[1]) (Kreditges.) gewährten Krediten besorgen, sind die vom Bodenamte bestätigten Kontoauszüge der Entschädigungsbanken Exekutionstitel für das Verfahren vor den Exekutionsgerichten und die Entschädigungsbanken können die Forderungen des Staates durch Exekution gemäß § 12 des zitierten Gesetzes eintreiben, ohne vorher um Erlassung eines Zahlungsbefehles ansuchen oder durch Klage ein Urteil gemäß § 11 des zitierten Gesetzes erwirken zu müssen.

§ 65 lautet jetzt folgendermaßen:

Die Verwaltungsauslagen der Entschädigungsbanken werden von dem Verwaltungsbeitrag gedeckt, welche jene Personen zu zahlen haben, denen bei der Zuteilung von Boden der Staat einen Besitzkredit durch Kreditierung eines Teiles des Zuteilungspreises gewährt. Außerdem kann das Bodenamt als Entlohnung und Ersatz der Verwaltungsauslagen den Entschädigungsbanken höchstens ein Prozent von den in den Entschädigungsbüchern eingetragenen Forderungen der Eigentümer (§ 61) gegen den Staat gewähren. Die Höhe des Verwaltungsbeitrages unterliegt der Genehmigung des Bodenamtes.

§ 69 lautet jetzt folgendermaßen:

Die Forderungen ehemaliger bücherlicher Gläubiger und Berechtigter, mit Ausnahme der im § 70 genannten Forderungen können während der Zeit von fünf Jahren von der Eintragung in das Entschädigungsbuch nur vom Staate vierteljährig, nach Ablauf von fünf Jahren halbjährig auch vom Gläubiger oder Berechtigten gekündigt werden, welchem die Entschädigungsbank die gekündigte Forderung nach ihrer Wahl entweder bar oder in Teilschuldverschreibungen zum Kurse vom Tage der Auszahlung auszuzahlen hat.

§ 71 lautet jetzt folgendermaßen:

Eingehendere Vorschriften zu den §§ 61, 64, 69 und 70 werden durch Regierungsverordnung, welche den Wirkungskreis einer staatlichen Anstalt (der Behörde) um den Dienst der Entschädigungsbank erweitern kann, erlassen werden.

Im § 72 ist nach dem Absatze 3 folgende Bestimmung einzufügen:

Zum Tage der Eintragung der Anmerkung betreffend die Übernahme in das öffentliche Buch hat das Bodenamt eine Konskription aller übrigen ständigen Angestellten, auf die sich die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen nicht bezieht und deren Dienst- und Lohnverhältnis oder Arbeit unmittelbar mit der land- und forstwirtschaftlichen Produktion oder den mit Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215 beschlagnahmten Industrieunternehmungen zusammenhängt, durchzuführen, soferne die betreffenden Unternehmungen Gegenstand der Übernahme sind und wenn die Bediensteten folgende Bedingungen erfüllen:

1. Wenn sie Staatsangehörige der Tschechoslowakischen Republik sind und ihren ordentlichen Wohnsitz im Inlande haben,

3. von der Eintragung der Anmerkung über die Übernahme mindestens 18 Jahre sind,

3. Vor der Eintragung der Anmerkung über die Übernahme mindestens 2 Jahre auf dem beschlagnahmten Boden dauernd angestellt sind.

Die Konskription hat bei allen diesen Personen die Gesamtdienst- oder Arbeitszeit, die auf dem großen Grundbesitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verbracht wurde, das Alter, sowie auch die Angaben über ihre Dienst-

[1]) Prager Archiv II., Nr. 14. S. 489.

Digitized by Google

bezüge, Versorgungsansprüche, ihre Anwartschaften und die Zahl der Familienangehörigen des Dienstnehmers, sofern sie mit ihrem Unterhalte vom Verdienste und Einkommen des Dienstnehmers abhängig sind, zu enthalten.

Die Konskription hat sich auf alle Arbeiter, welche wenigstens 150 Tage im letzten Jahre auf dem beschlagnahmten Boden arbeiteten, zu beziehen.

§ 73 lautet jetzt folgendermaßen:

Zur Sicherstellung der Alters- und Invaliditätsgenüsse der gemäß § 72 konskribierten Personen wird ein Fond zur Versorgung von Angestellten von Großgrundbesitzen errichtet.

Dieser Fond ist eine juristische Person. Er ist kein Erwerbsunternehmen und betreibt keine Beschäftigung, die auf Gewinn hinzielt.

Der Sitz des Fondes ist Prag. Die Regierung kann die Verwaltung des Fondes auf die allgemeine Pensionsanstalt in Prag oder eine Staatsbehörde mit dem Sitze in Prag übertragen.

Die Verwaltung des Fondes leitet ein fünf- bis siebengliedriges Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bodenamt im Einvernehmen mit den Ministerium für soziale Fürsorge ernannt. Die Mitgliedschaft des Kuratoriums ist eine Ehrenfunktion.

Das Kuratorium entscheidet über die Ansprüche gegen den Fond. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums ist binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zusstellung die Beschwerde an die gemäß § 75. Abs. 5. errichtete Schiedskommission zulässig. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig.

Der Fond ist von allen Steuern und Steuerzuschlägen befreit. Alle Rechtsgeschäfte. die sich auf die Durchführung der Aufgaben des Fondes unmittelbar durch den Staat oder den Fond beziehen, sowie auch Urkunden über diese Rechtsgeschäfte, ferner sämtliche Eingaben an das Kuratorium des Fondes und Beschwerden gegen Entscheidungen des Kuratoriums sind von allen Stempeln und Gebühren befreit.

Zur Liquidierung des Fondes kommt es, sobald die ihm zugeteilten Aufgaben erfüllt sein werden. Der Rest des Vermögens ist Staatseigentum und die Regierung wird bestimmen, zu welchen Zwecken der Bodenreform er verwendet werden soll.

Der Staat trägt zum Fond ein für allemal mit einem Betrage von 5 Millionen Kč bei, der in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1921 eingereiht ist.

Die Eigentümer des beschlagnahmten, aber bisher nicht übernommenen Großgrundbesitzes sind verpflichtet zum Fonde mit einem jährlichen, im vorhinein zahlbaren Beitrag von 3 Kč von jedem Hektar Boden beizutragen. Durch Regierungsverordnung kann dieser Betrag bis um 2 Kč jährlich vom Hektar erhöht oder herabgesetzt werden. Der Teil des Besitzes bis 250 Hektar ist von diesem Beitrag befreit. Die Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes sind berechtigt, diesen Beitrag auf ihre Pächter während der Zeitdauer des Pachtverhältnisses zu überwälzen. Der Beitrag ist im vorhinein jedes Jahr immer am 1. Jänner fällig. Rückständige Beiträge treibt die allgemeine Pensionsanstalt oder die Staatsbehörde, welcher die Verwaltung des Fondes übertragen wurde, durch politische oder gerichtliche Exekution ein. Die Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes sind verpflichtet, die rückständigen Beiträge mit fünf von Hundert jährlich zu verzinsen. Die Regierung wird ermächtigt, die Verzugszinsen bis auf zehn von Hundert jährlich zu erhöhen.

Das Bodenamt kann mit Einwilligung des Finanzministeriums dem Fonde Teile allfälliger Überschüsse des Entschädigungsfondes (§§ 79 und 80) zuweisen.

Digitized by Google

Mangels von Überschüssen oder von ausreichenden Überschüssen deckt das Bodenamt die allfälligen Abgänge aus dem Kolonisierungfond. (§ 75, Abs. 4.)

Der Anspruch auf Alters- oder Invaliditätsbezüge aus dem Fonde steht den Personen zu, welche der Konskription nach § 72, Abs. 1 unterliegen, ihren dauernden Wohnsitz auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben und Staatsangehörige der Tschechoslowakischen Republik sind, wenn bei ihnen nur aus dem Grunde der Durchführung der Bodenreform (durch Übernahme des betreffenden Komplexes oder eines Teiles des Komplexes des beschlagnahmten Besitzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes), die Auszahlung der Versorgungsgenüsse aufhörte oder nicht begonnen hat, ohne daß gemäß §§ 50, 68 und 74 eine ausreichende Deckung der Versorgungsgenüsse aus dem Übernahmspreise für den übernommenen Besitz oder aus dem Preis für den lebenden oder toten Fundus Instruktus beschafft werden kann.

Solange die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter nicht gesetzlich geregelt und aktiviert sein wird, werden auch den übrigen, auf dem großen Großgrundbesitze dauernd Angestellten, außer denen, die im vorhergehenden Absatze angeführt wurden, ihren Familien und Hinterbliebenen aus dem Fond Alters- oder Invaliditätsrenten ausbezahlt werden.

Den in den vorhergehenden Absätzen angeführten Personen steht der Anspruch auf Bezüge nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pensionsversicherung mit Rücksicht auf ihre gesamte, auf dem großen Grundbesitz zugebrachte Dienstzeit und nach der, den anrechenbaren letzten Bezügen entsprechenden Gehaltsklasse zu, niemals aber der Anspruch auf höhere Bezüge als durch das Gesetz vom 18. März 1921, Nr. 130 Slg., festgesetzt wurden. Sofern dieser Anspruch nicht bei irgend einem Träger der Pensionsversicherung nach dem Gesetze vom 5 Feber 1920, Slg. Nr. 89 sichergestellt ist, sind die Bezüge aus dem Fond (Abs. 1) auszuzahlen oder zu ergänzen.

Die Auszahlung der Bezüge (Abs. 13) an die im Abs. 11 und 12 genannten Personen beginnt nach Erreichung des 65. Lebensjahres bei Personen, welche bisher keine Versorgungsgenüsse (Gnadengaben) beziehen; bei Personen, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und den Nachweis der Invalidität erbracht haben, mit dem ersten Tage des auf den Nachweis der Invalidität folgenden Monats. Diese Vorschriften gelten aber nicht bei Personen, welche zur Zeit der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes bereits Versorgungsgenüsse nach dem Gesetz über die Pensionsversicherung oder nach dem Gesetze vom 18. März 1921, Nr. 130 Slg., beziehen.

Einer Person, welcher zur Zeit der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes Versorgungsgenüsse in der durch Gesetz vom 18. März 1921, Nr. 130 Slg., durchgeführten Regelung vom Eigentümer des beschlagnahmten Besitzes bezog, steht — sofern die Erfordernisse des Abs. 11 vorliegen — gegen den Fond der Anspruch auf die Versorgungsgenüsse oder die Ergänzung derselben bis zur Höhe der im Abs. 13 festgesetzten Bezüge zu. Dem gleichen Anspruch kann bis zum Tage der Kundmachung gemäß § 47, Abs. 3, beim Fond eine Person geltend machen, welche zur Zeit der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes im Genusse von nach dem zit. Ges. nicht geregelten Bezügen stand, wenn sie nicht auf dem großen Grundbesitz bereits erwerbstätig ist und ihr gemäß dem zit. Ges. der Anspruch auf die Regelung der Versorgungsgenüsse zusteht und sie ihren Anspruch aus dem Gesetz vom 18. März 1921, Slg. Nr. 130 dem Fonde abtritt.

Das Kuratorium des Fondes kann mit Einwilligung des Ministeriums für

Digitized by Google

soziale Fürsorge beschließen, daß für das betreffende Verwaltungsjahr Zuschläge zu den Versorgungsbezügen aus dem Fond (§ 13) ausbezahlt werden.

Mit Einwilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge kann das Kuratorium des Fondes beschließen, daß aus dem Fond jährlich bis zur Gesamthöhe von 500.000 Kč Aushilfen an Personen gewährt werden, die im Genusse von Bezügen aus dem Fonde stehen.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung eingehende Vorschriften zu den vorhergehenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 74, Abs. 1 lautet jetzt folgendermaßen:

Pensionen und Gnadengaben nach dem Stand vom 6. Mai 1921 sind die Eigentümer (Nutznießer) des beschlagnahmten Grundbesitzes, welche die Pensionen oder Gnadengaben leisten, zu Gunsten der im Genusse der Pensionen und Gnadengaben stehenden Personen auf ihre Kosten sicherzustellen verpflichtet.

§ 75 lautet jetzt folgendermaßen:

Wenn die auf einem großen Grundbesitz dauernd Angestellten ihre bisherige Beschäftigung auf diesem Besitz dadurch verlieren, daß der Staat die beschlagnahmten Liegenschaften zu Zwecken der Bodenreform übernehmen wird, wird für sie auf eine der folgenden Art gesorgt:

1. Durch Zuteilung von Liegenschaften,
2. Durch Vermittlung, Zuweisung oder anderweitige Versorgung einer angemessenen Beschäftigung,
3. Durch Geldentschädigung,
4. Durch Alters- und Invaliditätsversorgung. (§ 73.)

Die, den beschlagnahmten Besitz bewirtschaftenden Personen sind verpflichtet, in ihre Dienste auf frei gewordene oder neu errichtete Stellen Angestellte aus den Personen aufzunehmen, welche ihnen das Bodenamt oder die Behörde, welche die Dienste und Arbeiten der auf dem großen Grundbesitze Angestellten vermitteln, bezeichnet.

Das Bodenamt kann bei der Entscheidung über die Zuteilung oder Freilassung von Liegenschaften gemäß § 11 des Beschlagnahmegesetzes den Eigentümern des beschlagnahmten Besitzes auferlegen, Angestellte in einer den Eigenschaften und der Ausdehnung des zugeteilten oder freigelassenen Besitzes entsprechenden Zahl und Art zu übernehmen.

Die Verpflichtungen und Zahlungen, welche dem Staat durch Versorgung der Angestellten gemäß Abs. 1, Zahl 1 bis 3, entstehen, deckt das Bodenamt aus den Kolonisierungsfond, in welchen die Abzüge nach § 42 b und die Zuschläge nach § 77 fließen.

Gegen die Verfügung (Entscheidung) des Bodenamtes nach Absatz 1 ist binnen 14 Tagen die Beschwerde an eine neungliedrige Schiedskommission zulässig. Den Vorsitzenden der Kommission ernennt der Justizminister aus den Reihen der Richter, die übrigen Mitglieder der Vorsitzende des Bodenamtes nach Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge. Die Schiedskommissionen können auch für einzelne Staatsteilgebiete errichtet werden.

Die näheren Vorschriften über diese Angelegenheiten werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 77, Abs. 1 lautet jetzt folgendermaßen:

Die Zuteilungspreise für die Liegenschaften, welche den im § 1 des Ges. vom 30. Jänner 1920, Nr. 81 Slg., genannten Personen zugeteilt werden, setzt das Boden-

Digitized by Google

amt fest, und zwar derart, daß durch diese Preise einerseits der Übernahmspreis und die Abzüge gemäß §§ 42 und 42a, als auch die Interkalarzinsen und die mit der Ablösung und der Zuteilung verbundenen Auslagen einschließlich notwendiger und nützlicher auf die Liegenschaften aufgewendeter Auslagen als auch ein Zuschlag von 15 von 100 zu Gunsten des Fondes zur Unterstützung der inneren Kolonisation (§ 75, Abs. 4) berechnet aus der Summe aller zuerst genannten Auslagen und Kosten gedeckt werden.

§ 77, Abs. 3, lautet jetzt folgendermaßen:

Das Bodenamt stuft die Zuteilungspreise mit Rücksicht auf die Größe, Qualität, Gattung und Lage der zugeteilten Liegenschaften, sowie auf den Zweck der Zuteilung ab.

§ 79 lautet jetzt folgendermaßen:

Zur Durchführung der im Beschlagnahmegesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Gesetzen aufgestellten Zwecke wird vorschußweise ein Geldbetrag von 150 Millionen Kč bewilligt, welcher in den Staatsvoranschlag in Jahresraten von je 50 Millionen Kč, und zwar spätestens bis zum Ende des Jahres 1924 einzureihen ist.

Diesen Geldbetrag hat das Bodenamt binnen 10 Jahren aus den Überschüssen des Fondes zurückzuzahlen.

§ 80, erster Absatz lautet jetzt folgendermaßen:

Dieser Geldbetrag bildet einen besonderen Fond, den das Bodenamt rechnerisch und kassamäßig abgesondert von den übrigen Staatsgeldern verwaltet.

§ 82 lautet jetzt folgendermaßen:

Alle Rechtsgeschäfte, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 und dieses Gesetz zur Bewertung und Übergabe von Sachen, auf die sich dieses Gesetz bezieht, notwendig sind, sind von sämtlichen staatlichen Gebühren und sämtlichen Abgaben der übrigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die zu diesem Zwecke ausgefertigten Urkunden sind von allen Stempeln und Gebühren befreit, sofern sie nicht zu einem anderen Zwecke verwendet werden.

§ 83, Z. 1. lautet jetzt folgendermaßen:

1. Alle Eingaben, Protokolle und andere amtlichen Ausfertigungen im Verfahren nach diesem Gesetze,

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Seine Durchführung obliegt allen Ministern.

Erhöhung des Zinsfußes für die Kapitalisierung der Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen und für die Verzinsung einer Forderung des gewesenen Eigentümers gegen den Staat (§§ 50 und 59 des Entschädigungsgesetzes) bildenden Entschädigung für den übernommenen Besitz auf vier vom Hundert.

Verordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 221. — Kundgemacht am 19. August 1922.

Auf Grund der §§ 50 und 59 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, wird verordnet:

Art. I. Der Zinsfuß für die Kapitalisierung der Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen (§ 50, Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes) und für die Ver-

Digitized by Google

zinsung der eine Forderung des gewesenen Eigentümers gegen den Staat bildenden Entschädigung für den übernommenen Besitz (§ 59. Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes) wird auf vier vom Hundert erhöht. Die Erhöhung des Zinsfußes bezieht sich auch auf die Verzinsung der den Eigentümern gegen den Staat aus dem Grunde der Übernahme des beschlagnahmten Besitzes vor der Geltung dieser Verordnung entstandenen Forderungen.

Art. II. Diese Verordnung wirkt vom Tage der Kundmachung. Sie wird von allen Ministern durchgeführt werden.

Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen.

(Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juni 1922, Nr. 180 Slg., womit die Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVI v. J. 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer verlängert wird. — Kundgemacht am 1. Juli 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 337 Slg., wird verlautbart:

Art. I. Die zuletzt durch die Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Nr. 498 Slg., verlängerte Wirksamkeit der Verordnungen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 9. Jänner 1919. Nr. 14 Slg.[1]), und vom 28. Feber 1919. Slg. Nr. 108 (§§ 2 bis 4)[2]), sowie der in der Nr. 14 der Úradné Noviny vom Jahre 1919 kundgemachten Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers vom 13. Mai 1919, Nr. 87/1919, mit den durch die Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920. Nr. 395 Slg.[3]) erfolgten Abänderungen wird weiter bis zum 31. Dezember 1922 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

Eid der Konfessionslosen.

(Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 223. — Kundegmacht am 19. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Personen, die ohne Religionsbekenntnis sind, schwören im gerichtlichen Verfahren folgendermaßen:

a) Zeugen:

„Ich schwöre, daß ich über alles, worüber ich vor dem Gerichte befragt werden werde — befragt worden bin — die reine und volle Wahrheit aussagen werde — ausgesagt habe — und daß ich nichts verschweigen werde — verschwiegen habe";

b) Sachverständige:

„Ich schwöre, daß ich meinen Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) abgeben werde — abgegeben habe";

---

[1]) Prager Archiv I., Nr. 2. S. 55.
[2]) Prager Archiv I., Nr. 8, S. 215.
[3]) Prager Archiv II., Nr. 24. S. 758.

Digitized by Google

c) in allen übrigen Fällen ist der Eid so abzulegen, daß zum Worte: „ich schwöre" die betreffende Erklärung hinzugefügt wird.

(2) Stumme und Taubstumme, welche Lesen und Schreiben können, unterfertigen die Eidesformel, nachdem sie sie durchgelesen haben, eigenhändig. Taube lesen die Formel laut vor.

(3) Können Taube, Stumme oder Taubstumme nicht Lesen und Schreiben, so leisten sie den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers.

§ 2. (1) Vor dem Eid hat der Richter die vernommene Person in einer ihrer Fassungskraft und ihrer Bildung angemessenen Weise über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen eines falschen Eides zu belehren und sie darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Eid ohne jeden Vorbehalt und Doppelsinn abzulegen hat.

(2) Die im § 1, Abs. 2 genannten Personen sind schriftlich zu belehren, falls aber ihrer Vernehmung ein Dolmetsch beigezogen wurde, durch dessen Vermittlung.

(3) Andere Formalitäten und Zeremonien bei einem nach diesem Gesetze abgelegten Eide sind nicht zulässig.

§ 3. Zu § 313 St. P. O. vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.G.Bl. wird als weiterer Absatz hinzugefügt:

Wenn einzelne Geschworene konfessionslos sind und es sich nicht um einen im letzten Satze des vorgehenden Absatzes erwähnten Fall handelt, ist ihnen eine Belehrung gleichen Inhaltes zu erteilen, wie sie im Abs. 1 angeführt ist, mit dem Unterschiede, daß die Worte: „vor Gott" ausgelassen werden. Solche Geschworene leisten den Eid mit den Worten „Ich schwöre".

§ 4. § 276 der Militärstrafprozeßordnungen vom 5. Juli 1912, Nr. 131 R.G.Bl. und Ges.-Art. XXXIII v. J. 1912 werden derart abgeändert, daß der zweite Satz seines dritten Absatzes aufgehoben und für diesen Absatz ein neuer Absatz folgenden Wortlautes eingefügt wird:

Die Richter ohne Religionsbekenntnis schwören derart, daß aus der Vorrede des Vorsitzenden die Worte „zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" weggelassen werden und daß diese Richter den Eid selbst mit den Worten „Ich schwöre" leisten.

§ 5. Über die Eide vor den Militärgerichten gelten für Zeugen, Sachverständige, Dolmetsche usw., die ohne Religionsbekenntnis sind, die Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung, welche im § 201, Abs. 5, für Personen, denen ihre Überzeugung die Eidesleistung nicht zuläßt, enthalten sind.

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten in der Slowakei und in Karpathorußland nicht.

§ 7. Dieses Gesetz tritt zehn Tage nach seiner Kundmachung in Kraft; seine Durchführung obliegt dem Justizminister und dem Minister für Nationalverteidigung.

Verübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und der Städte mit Munizipalrecht.

Durch Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 229 (kundgemacht am 21. August 1922) wurde die Geltung der Bestimmungen des § 32 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 229[1]) auf die Steuerjahre 1922 und 1923 verlängert.

[1]) Prager Archiv III., Nr. 20, S. 745.

Digitized by Google

Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen.

Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 226. — Kundgemacht am 21. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die obligaten Lehrgegenstände an den Volksschulen sind: Religion (vorbehaltlich des § 3, Abs. 5); Staatsbürgerkunde und -Erziehung; Lesen und Schreiben; Unterrichtssprache; Rechnen mit geometrischer Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde und Geschichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf Heimat und Vaterland; Zeichnen; Gesang; Handarbeiten und körperliche Erziehung. Hauswirtschaftslehre kann als besonderer Lehrgegenstand eingeführt werden. Die Beteiligung der Schulärzte an der körperlichen Erziehung der Schülerschaft wird durch Verordnung geregelt werden.

(2) Durch Entscheidung des Gauschulrates (in der Übergangszeit des Landesschulrates und in der Slowakei des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung) und bei den nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg.[1]) unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung verwalteten Schulen durch Entscheidung dieses Ministeriums können an einer Volksschule nach dem örtlichen Bedarf andere Gegenstände als nicht obligat gelehrt werden, besonders aber die tschechoslowakische Sprache, wenn sie nicht schon die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist. Den Schulerhaltern ist im voraus Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen.

(3) Durch Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung kann der Unterricht in der tschechoslowakischen Sprache für die betreffende Schule als obligat festgesetzt werden.

§ 2. (1) Die obligaten Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Religion (vorbehaltlich des § 3, Abs. 5); Staatsbürgerkunde und -Erziehung; Unterrichtssprache mit Aufsatzlehre; Erdkunde und Geschichte; Naturgeschichte und Naturlehre; Rechnen mit einfacher Buchführung; Geometrie und geometrisches Zeichnen; Zeichnen; Schönschreiben; Gesang; Handarbeiten und körperliche Erziehung. Hauswirtschaftslehre kann als besonderer Lehrgegenstand eingeführt werden. Die Beteiligung der Schulärzte an der körperlichen Erziehung der Schülerschaft wird durch Verordnung geregelt werden.

(2) An Bürgerschulen mit einer anderen als der tschechoslowakischen Unterrichtssprache ist der Schülerschaft Gelegenheit zur Erlernung der tschechoslowakischen Sprache zu bieten. Durch Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung kann der Unterricht in der tschechoslowakischen Sprache für die betreffende Schule als obligat festgesetzt werden.

(3) Durch Entscheidung des Gauschulrates (in der Übergangszeit des Landesschulrates und in der Slowakei des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung) und bei den nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg. unmittelbar vom Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung verwalteten Schulen durch Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung können an einer Bürgerschule auch andere Lehrgegenstände als nicht obligat gelehrt werden, besonders andere Sprachen, Stenographie, Maschin-

[1]) Prager Archiv, Jg. II., Nr. 20, S. 686.

Digitized by Google

schreiben und Musik. Den Schulerhaltern ist im voraus Gelegenheit zu geben, sich über die Sache auszusprechen.

§ 3. (1) Die Obsorge für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen und die Aufsicht darüber kommt den kirchlichen Behörden (den Vorständen der jüdischen Religionsgemeinden) zu, vorbehaltlich des Rechtes der Oberaufsicht und Leitung, welches nach § 1 des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg. dem Staate zusteht.

(2) Religion ist in allen Klassen je zwei Stunden wöchentlich zu lehren. Das Ausmaß und die Verteilung des Religionslehrstoffes für die einzelnen Schulstufen bestimmen die kirchlichen Behörden.

(3) Die Religionslehrer, kirchlichen Behörden und Religionsgesellschaften sind verpflichtet, die Gesetze wie auch die Vorschriften, welche die Schulbehörden im Rahmen der Gesetze erlassen, zu beobachten.

(4) Was die kirchlichen Behörden bezüglich des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen bestimmen, ist dem Schulleiter durch Vermittlung des Gauschulrates (in der Übergangszeit der Bezirksschulbehörde und in der Slowakei des Schulinspektors) anzuzeigen. Bestimmungen, welche in Widerspruch mit der allgemeinen Schulordnung stehen, sind nicht anzuzeigen.

(5) Schüler ohne Bekenntnis oder mit einem vom Staate nicht anerkannten Bekenntnis sind allgemein von der Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht befreit. Schüler der übrigen Bekenntnisse werden von der Bezirksschulbehörde, in der Slowakei und an Minderheitsschulen von dem zuständigen Bezirks-(Distrikts-)Schulinspektor von dieser Pflicht befreit, wenn ihre Eltern oder deren Stellvertreter darum schriftlich oder protokollarisch ansuchen.

(6) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses der Schülerschaft an der betreffenden Schule ist die Zeit des Religionsunterrichtes im Stundenplan so festzusetzen, daß dadurch der Zusammenhang des übrigen Unterrichtes nicht gestört wird.

§ 4. (1) Der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen im Schulwesen Lehrpläne für Volks- und Bürgerschulen aufzustellen, die wöchentliche Anzahl der Lehrstunden für die einzelnen Schulgattungen und Schulstunden wie auch alles das zu bestimmen, was überhaupt zu der inneren Einrichtung der Schulen gehört.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, nach Bedarf die Organisation der Bürgerschulen in der Slowakei im Verordnungswege der Organisation der Bürgerschulen im übrigen Gebiete der Republik anzupassen.

(3) Im Hinblick auf den Mangel an Unterrichtserfordernissen, Schulwerkstätten, Küchen und anderen Einrichtungen wie auch auf den Mangel an zweckmäßig geschultem Lehrpersonal kann der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung für die Übergangszeit die zuständigen Schulbehörden ermächtigen, den Unterricht in Knabenhandarbeiten und Hauswirtschaft nur stufenweise an jenen Schulen einzuführen, wo dafür geeignete Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 5. (1) Die Zahl der Klassen an einer Volksschule richtet sich nach der Zahl der Kinder. Die Höchstzahl der Kinder in einer Klasse wird für die Schuljahre 1922/23 bis 1926/27 auf 80 und für die Schuljahre 1927/28 bis 1931/32 an einklassigen Volksschulen auf 65, an den übrigen Volksschulen auf 70 festgesetzt. Für das Schuljahr 1932/33 und die weiteren Jahre wird die Höchstzahl der Kinder an

Digitized by Google

einer einklassigen Schule auf 50 Schüler und in den Klassen der übrigen Volksschulen auf 60 Schüler festgesetzt.

(2) Wenn die Zahl der Kinder in irgendeiner Klasse einer Volksschule in dem betreffenden Jahre die zuständige in Absatz 1 angeführte Höchstzahl übersteigt und wenn der Überfüllung der Klasse nicht durch zulässige Änderungen in der Einreihung der Kinder abgeholfen werden kann (worüber der zuständige Schulinspektor entscheidet), wird an der Schule eine weitere, und zwar vorläufige Klasse errichtet. Wenn eine vorläufige Klasse an einer Schule ununterbrochen durch drei Schuljahre besteht, wird sie in eine definitive Klasse umgewandelt.

(3) Die Zahl der literarischen Lehrstellen an einer Volksschule richtet sich nach der Zahl der Klassen derart, daß auf jede Klasse eine Lehrstelle entfällt, worin auch die Stelle des Schulleiters eingerechnet ist.

(4) Für den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen, an dem sich nicht alle Schüler der betreffenden Klasse beteiligen, werden an der Schule oder an mehreren Schulen in derselben Gemeinde besondere Abteilungen errichtet, in denen je nach Bedarf die Schüler verschiedener Klassen derart vereinigt werden, daß die Schülerzahl in einer solchen Abteilung in keinem Falle die Zahl 60 übersteigt.

(5) Bei der Feststellung der Schülerzahl, welche nach Absatz 1 Bedingung für die Errichtung oder Teilung von Klassen ist, wird nur auf die schulpflichtigen Kinder der tschechoslowakischen Staatsbürger, und zwar jener Rücksicht genommen, welche in der Schulgemeinde einen dauernden Wohnsitz haben.

§ 6. (1) Die Höchstzahl der Schülerschaft in einer Bürgerschulklasse wird für die Schuljahre 1922/23 bis 1926/27 auf 80, für die Schuljahre 1927/28 bis 1931/32 auf 70 und für das Schuljahr 1932/33 und die weiteren Jahre auf 60 festgesetzt.

(2) Wenn die Zahl der Schüler in irgendeiner Stufenklasse einer Bürgerschule in dem betreffenden Jahre die in Absatz 1 angeführte zuständige Höchstzahl übersteigt, wird bei ihr eine vorläufige Parallelklasse errichtet, bei zweifacher Höchstzahl an Schülern in einer Stufenklasse wird eine zweite vorläufige Parallelklasse errichtet, und für jedes Vielfache der zuständigen Höchstzahl an Schülern in einer Stufenklasse wird eine weitere vorläufige Parallelklasse errichtet. Nach dreijährigem Bestande wird die vorläufige Parallelklasse in eine definitive umgewandelt.

(3) Die Bestimmung des vierten Absatzes des § 5 gilt auch bezüglich der Bürgerschulen.

(4) Bei der Feststellung der Schülerzahl, welche nach dem ersten Absatz Bedingung für die Errichtung oder Teilung von Klassen ist, wird nur auf die Kinder tschechoslowakischer Staatsbürger Rücksicht genommen, welche einen dauernden Wohnsitz in der Schulgemeinde oder in einem Umkreise von vier Kilometer Halbmesser vom Schulgebäude haben, falls diese Kinder allgemein den für die Aufnahme in die Bürgerschule vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

§ 7. (1) Aus wesentlichen Gründen und mit Rücksicht auf die Möglichkeit, die erforderlichen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten zu beschaffen, bewilligt der Gauschulrat (in der Übergangszeit der Landesschulrat und in der Slowakei das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung) in einzelnen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen des § 5, Abs. 1 und 2, und des § 6, Abs. 1 und 2, jedoch nur bis zum Schlusse des Schuljahres 1936/37.

(2) Die Bestimmungen des § 5, Abs. 1 und 2, § 6, Abs. 1 und 2 und § 7,

Digitized by Google

Absatz 1, dürfen nicht dazu benützt werden, schon errichtete Klassen aufzuheben oder zu vereinigen, sobald nach ihrer Aufhebung oder Vereinigung die Kinderzahl in irgendeiner Klasse über 60 steigen würde.

§ 8. (1) Schulklassen und Lehrstellen an öffentlichen Schulen können nur dann aufgehoben werden, wenn sie nach dem Gesetze nicht notwendig sind.

(1) In der Slowakei können Schulklassen und Lehrstellen an gemeindlichen und staatlichen Volks- und Bürgerschulen, wenn sie nach dem Gesetze nicht notwendig sind, nur durch Entscheidung des Ministeriums für Schulwesen und Volksaufklärung oder des Organes aufgehoben werden, welches hiemit von diesem Ministerium betraut wird.

§ 9. Volks- und Bürgerschulen können nach dem Geschlechte der Schülerschaft entweder gemischte oder Knaben- oder Mädchenschulen sein.

§ 10. (1) Auf allen Stufen und an allen Arten von Volks- und Bürgerschulen können Lehrer und Lehrerinnen Knaben und Mädchen unterrichten. Alle literarischen Lehrstellen an Volks- und Bürgerschulen, an solchen für Knaben und für Mädchen und an gemischten, werden ohne Bestimmung eines Geschlechtes errichtet. Alle bisherigen Systemisierungen von Stellen an diesen Schulen ausschließlich für Lehrer oder ausschließlich für Lehrerinnen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Bei der Besetzung von literarischen Lehrstellen an öffentlichen Schulen ist darauf zu achten, daß die Hälfte aller Stellen an jeder Schule mit Lehrern und die Hälfte mit Lehrerinnen besetzt sein soll, wobei die Stellen der Schulleiter und -Direktoren nicht gezählt werden. Bei ungerader Stellenzahl gehört an Knabenschulen den Lehrern, an Mädchenschulen den Lehrerinnen um eine Stelle mehr; eine ungerade Lehrstelle an einer gemischten Schule wird zu freier Bewerbung von Männern und Frauen ausgeschrieben.

(3) Das Organ, welchem es zusteht, den Konkurs um eine neu errichtete oder erledigte definitive Lehrstelle auszuschreiben, hat mit endgültiger Wirksamkeit zu entscheiden und im Konkurs auszusprechen, welchem Geschlechte bei der Besetzung der Stelle der Vorzug gebührt, damit dem im vorhergehenden Absatz ausgesprochenen Grundsatz entsprochen wird.

(4) Bei den Leiter- und Direktorstellen an Knabenschulen gebührt jedoch immer Lehrern, bei diesen Stellen an Mädchenschulen immer Lehrerinnen der Vorzug. Die Leiter- und Direktorstellen an gemischten Schulen sind zu freier Bewerbung von Männern und Frauen auszuschreiben.

(5) Die in § 10, Abs. 2, angeführten Grundsätze sind nach Tunlichkeit auch bei der Besetzung von vorläufigen Stellen zu befolgen.

(6) Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 bis 5, für Schulen, deren Verwaltung nach § 2, Abs. 1, Punkt 3, des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg., das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung führt, bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung, welcher auch berechtigt ist, bei der sei es definitiven oder vorläufigen Besetzung von Lehrstellen an diesen Schulen von den im Art. IV des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr. 306 Slg., enthaltenen Regeln im Interesse der Schule abzuweichen.

(7) Für die Übergangszeit kann der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10, Abs. 2—5, auch für die Besetzung von Stellen an allen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei, im Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg und im Gebiete von

Digitized by Google

Tschechisch-Schlesien bestimmen und kann die Organe, denen das Präsentationsrecht und das Recht zur Ernennung der Lehrer an diesen Schulen zusteht, ermächtigen, im Interesse der Schule von den im Art. IV des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 306 Slg., gegebenen Regeln abzuweichen.

§ 11. Die Pflicht, die Volks- und Bürgerschule zu besuchen, beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, welches auf den Tag folgt, an dem das Kind das sechste Lebensjahr vollendet hat, und dauert volle acht Schuljahre. Nicht schulpflichtige Kinder, welche das sechste Lebensjahr in der Zeit vom Beginn des Schuljahres bis zum nächsten Ende eines bürgerlichen Jahres erreichen werden, können in die Schule aufgenommen werden, wenn kein Zweifel bezüglich ihrer körperlichen und geistigen Reife besteht, wenn das Schulzimmer durch ihre Aufnahme nicht überfüllt wird und wenn die Höchstzahl der Kinder in der Klasse nach den §§ 5 und 7 nicht überschritten wird.

(2) Irgend welche Erleichterungen im Schulbesuch zu gewähren, ist verboten. Die in den §§ 1 und 48 des Gesetzesartikel XXXVIII v. J. 1868 ausgesprochene Pflicht der Jugend in der Slowakei, an dem Wiederholungs-Schulunterricht bis zum 15. Lebensjahre teilzunehmen, bleibt für die gesamte Jugend unberührt, welche nach den bisherigen Gesetzen nur sechs Jahre die Volksschule besucht und sich dann nicht an höheren Schulen gebildet hat.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Nr. 75 Slg., über die landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen bleiben von diesem Gesetze unberührt. Jedoch beginnt die Pflicht zum Besuche der landwirtschaftlichen Volksbildungsschule nach § 7 des zit. Gesetzes künftig erst nach Abschluß des pflichtmäßigen Besuches der Volks- und Bürgerschule.

(4) An den Volks- oder Bürgerschulen werden Fortbildungsschulen oder Kurse mit pflichtmäßigem Besuch für die Jugend im Alter von 14 bis 16 Jahren eingerichtet, soweit sie sich nicht an gewerblichen kaufmännischen Fortbildungsschulen oder an landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen oder an anderen höheren und Fachschulen bildet. Die Einzelbestimmungen über die Errichtung und Einrichtung dieser Fortbildungsschulen oder -Kurse, über die Unterrichtszeit, über die Lehrpläne und über den Schulbesuch werden durch eine Regierungsverordnung erlassen.

§ 12. (1) Die Verlängerung des pflichtmäßigen Besuches der Volks- und Bürgerschule auf acht volle Schuljahre wird in der Slowakei stufenweise je nach der Möglichkeit durchgeführt, die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrkräfte für die nötige Erweiterung der Schulen zu beschaffen. Das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung wird bestimmen, wann und in welchen Gemeinden die Pflicht zum allgemeinen achtjährigen Besuch der Volks- und Bürgerschule in der Slowakei eintritt.

(2) Auf jeden Fall wird jedoch vom Beginn des Schuljahres 1927/28 an der achtjährige Schulbesuch für die gesamte Jugend in der Slowakei pflichtgemäß sein.

§ 13. Die Dauer des Schuljahres und der Hauptferien wie auch der Ferien innerhalb des Schuljahres bestimmt der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung oder das von ihm betraute Organ.

§ 14. (1) Die in den Landesgesetzen für Böhmen, Mähren und Schlesien und im § 4 des Gesetzesartikels XXXVIII v. J. 1868 zur Bestrafung der Übertretungen gegen Schulpflicht und Schulbesuch bemessenen Geldstrafen werden folgender-

Digitized by Google

maßen geregelt: für die Fernhaltung eines Kindes von der Einschreibung ist eine Geldstrafe von 50 bis 200 K aufzuerlegen, für die Nichtanmeldung eines Kindes zur Schule und für Vernachlässigung des Schulbesuches von 25 bis 200 K; wenn die Vernachlässigung der Schule aus Gewinnsucht der Eltern oder ihrer Vertreter geschehen ist, kann eine Geldstrafe bis 400 K und bei wiederholter Übertretung bis 1000 K auferlegt werden.

(2) Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe kann eine Arrest-(Verschließungs-) Strafe von 1 bis 14 Tage auferlegt werden.

(3) Die Strafen für Vernachlässigung des Besuches an den Schulen, deren Verwaltung nach § 2, Abs. 1, Punkt 3, des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg., das Ministerium für Schulwesen und Volksaufklärung führt, verhängt der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung; er ist jedoch berechtigt, durch eine wenigstens einen Monat vorher im Amtsblatt veröffentlichte und im Schulgebäude ausgehängte Kundmachung mit der Ausübung dieses Rechtes eine andere Schul-Behörde oder ein Organ zu betrauen, welches dann in dieser Angelegenheit im Namen des Ministers und mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet. Nachsehen oder mildern kann die wegen Vernachlässigung des Besuches an diesen Schulen auferlegten Strafen der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung.

(4) Die nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen auferlegten Strafen gelten auch für Übertretungen gegen die Schulpflicht und den Schulbesuch an den nach dem Gesetze vom 29. Jänner 1920, Nr. 75 Slg., errichteten landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen. Im Vorverfahren vertritt die Stelle des Ortsschulrates der Ausschuß der landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen.

(5) Diese Strafen wegen Vernachlässigung des Besuches und gegen die Schulpflicht an den landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen verhängt der Minister für Landwirtschaft; er ist jedoch berechtigt, durch eine wenigstens einen Monat vorher im Amtsblatt veröffentlichte und im Schulgebäude ausgehängte Kundmachung mit der Ausübung dieses Rechtes die politischen Behörden I. Instanz, in der Slowakei die administrative Polizeiobrigkeit I. Instanz, allenfalls auch ein anderes Organ, zu betrauen; diese Organe entscheiden dann in dieser Angelegenheit im Namen des Ministers und mit endgültiger Wirksamkeit. Nachsehen oder mildern kann die für Übertretungen gegen die Schulpflicht und den Schulbesuch an den landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen verhängte Strafen der Minister für Landwirtschaft.

(6) Die für Übertretungen gegen die Schulpflicht und den Schulbesuch an landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen auferlegten Geldstrafen fließen in den Lehrmittelanschaffungsfond der betreffenden landwirtschaftlichen Volksbildungsschulen.

§ 15. Die Bestimmungen des § 60 und § 9, Abs. 2, des Ges. vom 14. Mai 1869, Nr. 62 RGBl., über die Fabriksschulen werden aufgehoben.

§ 16. Die nach den §§ 59 und 63 des ungarischen Gesetzartikels XXXVIII v. J. 1868 errichteten höheren Volksschulen sind in Bürgerschulen umzuwandeln. Die Errichtung von neuen höheren Volksschulen ist nicht erlaubt.

§ 17. (1) Die Bestimmungen der §§ 1—15 gelten gleichmäßig bezüglich aller öffentlichen Volks- und Bürgerschulen überhaupt, ohne Rücksicht darauf, von wem sie gegründet worden sind und erhalten werden.

(2) Die privaten Volks- und Bürgerschulen sind verpflichtet, die Bestimmun-

Digitized by Google

gen der §§ 1—5, Abs. 1 bis 4, des § 6, Abs. 1 bis 3, der §§ 7 bis 9, des § 10, Abs. 1, der §§ 11, 13, 14 und 16 zu beobachten.

§ 18. Die §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 RGBl., bzw. vom 2. Mai 1883, Nr. 53 RGBl., werden aufgehoben. Die Regierung wird ermächtigt, mittels Verordnung die Gau-, Distrikts- und Orts-Lehrerkonferenzen für das ganze Gebiet der Republik neu zu regeln.

§ 19. Die Bestimmungen aller älteren Gesetze verlieren, soweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch sind, ihre Wirksamkeit.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Gültigkeit erstreckt sich nicht auf das Gebiet Karpathorußlands.

§ 21. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister für Schulwesen und Volksaufklärung, bzw. der Minister für Landwirtschaft betraut.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

(Aus der amtl. Sammlung des Justizministeriums, Beilage zum Verordnungsblatte)

181 a). Eine schriftliche letzte Willenserklärung, welche wegen eines Formfehlers ungültig ist, kann, wenn sie den Erfordernissen der §§ 585, 586 abGB. entspricht, als mündliche letzte Willenserklärung in Geltung gehalten werden, außer es wäre nachgewiesen, daß der Erblasser nur schriftlich hat seinen letzten Willen erklären und jede andere Form einer letzten Willenserklärung ausschließen wollen.

b) Bei der Erwägung, ob in solchen Fällen die Erfordernisse der §§ 585, 586 a.b.G.B. gegeben sind, kann der Schreiber der letzten Willenserklärung wegen dieses Umstandes allein noch nicht als Zeuge der mündlichen letzten Willenserklärung abgelehnt werden. (Plenarentscheidung v. 13. März 1922, Z. Präs. 110/22.)

182. § 207 des Berggesetzes ist durch das Gesetz vom 15. April 1920, Nr. 314 Slg., nicht abgeändert worden. (Plenarbeschluß v. 16. Mai 1922, Z. Präs. 85/22.)

183. Die Vorladung zur Abfassung der Todfallsaufnahme ist als „Verständigung vom Todesfalle" im Sinne des Art. IX des Gesetzes vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg., anzusehen. (Entsch. vom 15. Feber 1922, R I 168/22.)

184. „Rechnungen" im Sinne des § 1 der Regierungsverordnung vom 1. April 1919, Nr. 167 Slg., sind auch Sparkasseneinlagsbücher. (Entsch. vom 21. März 1922, Rv. II. 388/21.)

185. Unzulässig ist die bücherliche Anmerkung, daß der Eigentümer des Grundstückes auf den Anspruch auf Ersatz des durch Bergbau unter seinem Grundstück ihm verursachten Schaden verzichtet hat. (Entsch. vom 4. April 1922, R. I. 380/22.)

186. Das verurteilende Erkenntnis des Strafgerichtes, durch welches der Aufschub des Strafvollzuges gemäß dem Ges. vom 17. Oktober 1919, Nr. 562 Slg., bewilligt wurde, ist hinsichtlich des Ausspruches, durch den der Angeklagte nach § 39 des Preßgesetzes verurteilt wurde, das Erkenntnis zu veröffentlichen, durch Exekution nicht vollstreckbar, solange die Bewährungsfrist nicht abgelaufen ist. (Entsch. vom 11. April 1922, R I 327/22.)

187. Bei dem nach § 99 J. N. zuständigen Gerichte kann nur ein Gläubiger klagen, der seinen Sitz im Inland hat, nicht aber ein im Auslande wohnender

*) Siehe „Prager Archiv", Jg. IV., Nr. 14, S. 627.

Digitized by Google

Gläubiger, auch wenn er tschechoslowakischer Staatsbürger ist (Entsch. vom 25. April 1922, R. I. 475/22.*)

188. Die Erkenntnisse der nach dem Gesetze vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 zur Vergleichung der Stritte aus dem Vereinsverhältnisse errichteten Schiedsgerichte und die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche sind Exekutionstitel gemäß § 1, Z. 16 EO. (Entsch. vom 16. Mai 1922, R I 482/22.)

189. Das Ansuchen des staatlichen Bodenamtes um Bewilligung der Anmerkung der Beschlagnahme ist ein Grundbuchgesuch; die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung darüber ist nach dem Grundbuchsgesetze und nicht nach dem Patent vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208 zu beurteilen. (Entsch. vom 16. Mai 1922, R. I. 561/22.)

190. Der Revisionsrekurs gegen die Entscheidung der zweiten Instanz über die Kosten der gerichtlichen Schätzung nach § 18 des Patentes vom 24. Dezember 1918, böhm. L. G. Bl. Nr. 83 über die Wertzuwachsabgabe ist unzulässig. (Entsch. vom 17. Mai 1922, R. I. 576/22.)

191. Darüber, wem von den geschiedenen Ehegatten die Erziehung und Erhaltung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder zu überlassen ist, entscheidet einzig und allein das Interesse der Kinder selbst. Verabredungen der Ehegatten über die Erziehung der Kinder sind, auch wenn sie vom Vormundschaftsgerichte genehmigt wurden, unverbindlich, wenn sie dem Interesse der Kinder widerstreiten. (Entsch. vom 23. Mai 1922, R. I. 302/22.)

192. Eine offene Handelsgesellschaft kann die Firma des Einzelkaufmannes, die sie übernommen hat, entweder ungeändert oder mit einem die Nachfolge ausdrückenden Zusatze weiterführen. (Entsch. vom 23. Mai 1922, R. II. 237/22.)

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

114. Der gerichtlich erklärte Verschwender kann bis zur Hälfte seines Vermögens letztwillig frei verfügen, namentlich kann er die Hälfte durch Vermächtnisse erschöpfen. (Entsch. vom 5. November 1921, GZ. Rv II 210/21.)

Die geklagte Partei macht in der Revisionsschrift weiter mit besonderem Nachdruck geltend, daß die gesetzlichen Erben eines gerichtlich erklärten Verschwenders gemäß § 568 abGB. Anspruch auf die Hälfte aller einzelnen Nachlaßgegenstände haben, daß also der Verschwender anderen Personen, als seinen gesetzlichen Erben, überhaupt nicht einzelne Gegenstände zur Gänze zuwenden könne, da er hiedurch den gesetzlichen Erben den Anspruch auf die Hälfte eines jeden einzelnen Nachlaßstückes entziehen würde, daß daher im gegebenen Falle die Anordnungen der Karte vom 21. März 1916 — wenn sie überhaupt ein Vermächtnis enthalten — wegen Verletzung der Ansprüche der gesetzl. Erben hinfällig seien. Diese Rechtsansicht ist unhaltbar, denn sie widerstreitet der Absicht des Gesetzgebers. Das bisher gültige allgemeine bürgerliche Gesetzbuch entzieht im Gegensatze zum römischen Rechte und zu anderen Gesetzen (z. B. zum deutschen abGB. § 2229) dem gerichtlich erklärten Verschwender nicht schlechthin das Recht über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, sondern schränkt dieses Dispositionsrecht nur ein, indem es dem Verschwender gestattet, über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen zu verfügen. Der Gesetzgeber hat diesen Mittelweg in der Erwägung gewählt, daß der Verschwender durch eine letzte Willenserklärung sich selbst zwar nicht schadet, daß aber, wenn ihm volle Testierfähigkeit zuerkannt würde, zu besorgen stünde, daß er sie zugunsten derjenigen, welche seinem Leichtsinne oder seinen ausschweifenden Begierden Vorschub geleistet haben und zum Nachteile seiner Angehörigen ausnutzen würde, die sich vielleicht in manchen Fällen durch Stellung des Antrages auf Kuratelsverhängung sein Mißfallen und seine Abneigung zuzogen, daß es aber andererseits denn doch ein Gebot der Billigkeit ist, ihm die Möglichkeit zu geben, daß er einen Teil seines Vermögens fremden Personen zuwenden könne, zu denen er besondere Zuneigung hegt oder die sich um ihn besonders verdient gemacht haben (Zeiller § 568, Winiwarter III. § 32, Stubenrauch § 568). Mit dieser Absicht des

*) Siehe Nr. 99 der Zivilr. Entsch. Slg. des „Pr. Archiv" Jg. IV., Nr. 14, S. 637

Digitized by Google

Gesetzgebers wäre es durchaus unvereinbar, wenn dem Verschwender verwehrt werden sollte, anderen Personen als den gesetzlichen Erben einzelne — ganze — Sachen zu vermachen. Die Bestimmung des § 568 abGB. ist daher ungeachtet der diesbezüglich in der Revisionsschrift vorgebrachten Bedenken dahin zu verstehen, daß der gerichtlich erklärte Verschwender bis zur Hälfte seines Vermögens, d. i. dessen Wertes letztwillig frei verfügen könnte. Er kann dies in der Weise tun, daß er entweder eine oder mehrere Personen zu Erben einer Hälfte seines Vermögens einsetzt, oder daß er diese freie Hälfte, eigentlich die Hälfte des reinen Nachlasses, durch Vermächtnisse einzelner Gegenstände erschöpft, oder daß er die letztwillig zur Universalnachfolge bezüglich einer Hälfte berufenen Personen zugleich mit Vermächtnissen auf Rechnung dieser Hälfte belastet.

115. Eine Bank ist nicht verpflichtet die Einlage jedem Überbringer des Einlagebuches auszuzahlen, sondern nur demjenigen, den sie für redlich hält. (Entsch. vom 28. IX. 20, R I 776/20.)

Gemäß Art. 6 der Normen hält die Bank den Überbringer des Einlagebuches für den berechtigten Besitzer und haftet daher nicht für die Berechtigung des Überbringers. Die Bank ist sich sonach dessen bewußt, daß bloß der berechtigte Besitzer des Buches Anspruch auf die Auszahlung hat — denn die auf den Besitzer lautenden Papiere erwirbt der redliche Empfänger durch Tradition (§ 371 abGB. und Art. 307 HGB.) — sie will auch dem berechtigten Besitzer zahlen und hat daher bloß zu ihrer eigenen Deckung bestimmt, daß sie den Überbringer für den berechtigten Besitzer hält. Damit ist nicht bestimmt, daß die Bank verpflichtet ist, jedem Überbringer zu zahlen. In dem Ausdrucke „Dafürhalten" stellt sich ein Urteil, das Ergebnis einer geistigen Tätigkeit dar. Als Kaufmann kann die Bank den Überbringer des Buches als berechtigten Besitzer ansehen, falls keine Umstände vorliegen, aus denen Zweifel über dessen Berechtigung sich ergeben könnten.

116. Hat der bücherliche Eigentümer dasselbe Grundstück zwei verschiedenen Personen abgetreten, so fällt es demjenigen zu, der früher um die Eintragung in das Grundbuch angesucht hat; dieser Vorrang gebührt diesem bücherlichen Erwerber ohne Rücksicht darauf, ob er von dem früheren Verkaufe wußte. (Entsch. vom 27. IX. 1921, Rv II 177/21.)

117. Die Gefährdung der Forderung ist vom Standpunkte des Gläubigers zu beurteilen: die Absonderung des Vermögens kann auch dann bewilligt werden, wenn schon alles bei Gericht erlegt wurde. Die Überreichung der Klage genügt noch nicht zur Bescheinigung der Forderung. (Entsch. v. 8. III. 1922, R I 236/22.)

Zur Bewilligung der vom Gläubiger geforderten Absonderung des Verlassenschaftsvermögens genügt 1. die motivierte Behauptung der Gefährdung und 2. der Beweis oder wenigstens die überzeugende Bescheinigung des Gläubigers. Wenn der Gläubiger befürchtet, daß er ohne Separation um seine Forderung kommen könnte, ist die angesuchte Verfügung zu bewilligen.

118. Das Retentionsrecht gemäß § 471 abGB. neue Fassung ist nur für den durch die Sache veranlaßten Schaden oder für den auf die Sache gemachten Aufwand oder für zur Erhaltung der Sache aufgewendete Auslagen zulässig. (Entsch. vom 24. Jänner 1922, GZ. Rv II 312/21.)

Das Retentionsrecht im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 313 HGB.) kommt hier nicht in Erwägung, weil es sich nicht um ein zweiseitiges Handelsgeschäft handelt, und das Zurückbehaltungsrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche deshalb nicht, weil nach § 471 abGB. neue Fassung es nur für den durch die Sache veranlaßten Schaden, oder für den auf die Sache gemachten Aufwand, oder für zur Erhaltung der Sache aufgewendete Auslagen zulässig ist, welch beide letzteren Fälle im Gesetze durch den Ausdruck „für die Sache gemachter Aufwand", der beide Fälle zusammenzieht (siehe Materialien zur III. Teilnovelle Seite 201 und 202), ausgedrückt ist. Aus dieser Aufzählung geht hervor, daß das bürgerliche Recht an eine unmittelbare Beziehung der Forderung zur zurückgehaltenen Sache denkt.

Digitized by Google

119. Als Nachteil im Sinne des § 830 abGB. kann die Tatsache nicht angesehen werden, daß der Miteigentümer vielleicht gewisser persönlicher bisher aus der Eigentumsgemeinschaft sich ergebender Vorteile verlustig wird. (Entsch. vom 24. Jänner 1922, GZ. Rv I 826/21.)

Als Nachteil im Sinne des § 830 abGB., der einen den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub rechtfertigen würde, kann die Tatsache nicht angesehen werden, daß die Geklagte vielleicht gewisser persönlicher, bisher aus der Eigentumsgemeinschaft sich ergebender Vorteile, insbesondere der bisherigen unentgeltlichen Benützung von Räumlichkeiten in dem gemeinschaftlichen Hause verlustig wird, da doch dieser Nachteil die Geklagte nicht nur dermal, sondern bei jedem wann immer erfolgenden Verkaufe des Hauses treffen kann, und wenn auf diesen — keineswegs vorübergehenden, sondern dauernden — Nachteil Bedacht genommen werden sollte, der Klägerin überhaupt die Möglichkeit genommen wäre, von dem ihr im § 830 abGB. gewährten Rechte Gebrauch zu machen.

120. Inwiefern hat der Käufer die Wertzuwachsabgabe zu tragen, wenn er nach dem Vertrage sämtliche Gebühren zu tragen hat. (Entsch. v. 14. März 1922, Rv II 362/21.)

Anlangend die rechtliche Beurteilung der Sache vertreten die Revisionswerber den Standpunkt, daß der Absatz VIII des Vertrages, wonach die Kläger sämtliche wie immer Namen habende Gebühren zu tragen haben, nicht klar sei, daß er, da er von dem Vertreter der Beklagten abgefaßt wurde, zum Nachteil der letzteren auszulegen sei, daß der Ausdruck „Gebühren" keinesfalls auf die Wertzuwachsabgabe ausgedehnt werden könne, daß gemäß § 14 des Gesetzes vom 2. Mai 1913, Nr. 35 schl. LGB., diese Abgabe die Verkäufer, sonach die Beklagten zu tragen haben, und daß eine abweichende Vertragsbestimmung vollkommen klar sein müßte. Die Ansicht, daß auf diesen Fall die Bestimmung des § 915 abGB. anzuwenden sei, ist schon deshalb nicht richtig, weil beide Parteien den Vertrag unterfertigt haben und die eventuelle Unklarheit des Vertrages demnach auf das Risiko beider Parteien geht. Allein aus dem festgestellten Umstande, daß der Beklagte bei der Vertragsabfassung in Anwesenheit des Klägers erklärt hat, daß ihm aus dem Kaufe keine Auslagen entstehen dürfen, und daß ihm der Kaufpreis ungeschmälert bleiben müsse, hat das Berufungsgericht mit Recht die Schlußfolgerung gezogen, daß sämtliche mit dem Kaufvertrage verbundenen Zahlungen, somit auch die Wertzuwachsabgabe von den Klägern zu tragen sind, womit die zitierte Gesetzesbestimmung über diese Abgabe nicht im Widerspruche steht, und daß demnach im vorliegenden Falle die eingewendete Unklarheit des Vertrages nicht vorhanden ist. Der Umstand, daß die Beklagten gegen die Bemessung dieser Abgabe Rekurs eingelegt haben, stellt keine konkludente Handlung dar, die in Erwägung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln übrig ließen, daß sich die Beklagten zur Entrichtung dieser Abgabe für verpflichtet erachteten (§ 863 abGB.); es liegt vielmehr mit Rücksicht auf die obige, bei der Vertragsabfassung abgegebene Erklärung des Beklagten die Vermutung nahe, daß die Beklagten den Rekurs im Interesse der Kläger zu erheben beabsichtigen, ohne hiedurch eine Verpflichtung auf sich genommen zu haben.

121. Zum Begriffe der Differenzgeschäfte. (Entsch. vom 19. April 1922, Rv II 59/22.)

Differenzgeschäfte sind — wie von den Untergerichten zutreffend hervorgehoben wurde — solche Geschäfte, bei denen durch übereinstimmenden Willen der Parteien das Recht, effektive Lieferung zu verlangen und die Verpflichtung zur Lieferung ausgeschlossen und statt dessen vereinbart ist, daß nur die Differenz (der Unterschied) zweier Preise gezahlt werden soll. Diese Vereinbarung, welche dem Geschäfte den Charakter des Differenzgeschäftes aufprägt, kann selbstverständlich, wie eine jede Vereinbarung, nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch konkludente Handlungen (§ 863 abGB., Art. 278 HGB.) erfolgen. Im letzteren Falle müssen aber Umstände vorliegen, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, daß die Absicht beider Parteien darauf gerichtet war, das Geschäft durch Differenzregulierung abzuwickeln — oder daß die Absicht einer Partei dahinging, und die andere Partei von dieser Absicht wußte und sich darnach benahm. Wo aber eine der beiden Parteien das Geschäft effektiv abzuwickeln willens war und diesen ihren Willen dadurch realisiert, daß sie das zur

Digitized by Google

effektiven Abwicklung des Geschäftes Erforderliche unternimmt, kann von einem Differenzgeschäfte nicht die Rede sein.

122. Die Bedingung zum Begriffe der unmöglichen Bedingung. Es gehört hieher nicht die Bedingung, bis eine bestimmte Wohnung frei wird. (Entsch. vom 24. Jänner 1922, Rv I 955/21.)

In rechtlicher Beziehung kann der Revision Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die zweite Instanz hat allerdings insoferne recht, als sie die der Vereinbarung vom 29. September 1920 mündlich beigefügte Bedingung eine Suspensivbedingung nach den §§ 696 und 897 abGB. ist, allein das Revisionsgericht pflichtet nicht der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes bei, daß die Bedingung, die Wohnung des Schwiegersohnes der Kläger werde für die Beklagten freigemacht werden, unerfüllbar und unmöglich geworden, daß sie es schon im Zeitpunkte der erwähnten Parteienvereinbarung gewesen, und daß deswegen diese Abmachung ungültig sei. Unmögliche Bedingungen sind lediglich jene, welche nach den Natur- oder Rechtsgesetzen nie in Erfüllung gehen können (Dr. Josef Krainz, System § 111). Eine solche Bedingung steht vorliegend nicht in Frage, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Eigentümer des Hauses, worin der Schwiegersohn der Kläger wohnt, ihre Meinung nach Zusage materieller Vorteile allenfalls ändern werden, es sei ferner möglich, daß es den Klägern gelingen wird, den Beklagten einen anderen, angemessenen Ersatz zu verschaffen, und dies umsomehr, als der Erstrichter unter Bedachtnahme auf die Aussage des Zeugen Emanuel J. die Vermutung ausgesprochen hat, daß der Wohnungsausschuß in B. in der Lage sein wird, den Beklagten eine Ersatzwohnung zuzuweisen. Da sich die Beklagten laut Feststellung der Untergerichte zur Räumung des Hauses der Kläger nur unter der Bedingung verpflichtet haben, daß für sie die Wohnung des Schwiegersohnes der Kläger frei gemacht wird, und diese Bedingung bis nun nicht eingetreten ist, so können die Kläger vorläufig von den Beklagten die Übergabe und die Räumung des strittigen Hauses nicht verlangen.

123. Die Gewährung einer Nachfrist zur Erfüllung mit der gleichzeitigen Androhung des Rücktrittes vom Vertrage ist überflüssig, wenn die in Verzug befindliche Partei schon im vorhinein erklärte, daß sie nicht erfüllen werde. (Entsch. vom 4. April 1922, Rv I 992/21.)

Die Stellung einer Nachfrist zur Erfüllung mit der gleichzeitigen Androhung des Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 918, Abs. 1 abGB., hat den Zweck, der im Verzuge befindlichen Partei die Möglichkeit zu geben, ihren Verzug wieder gutzumachen und den Vertrag nachträglich zu erfüllen. Dieser Vorgang wäre aber in dem Falle überflüssig, wenn die in Verzug befindliche Partei schon im vorhinein selbst erklärt, nicht erfüllen zu wollen. Dies ist in unserem Falle mit den oben angeführten Schreiben des Beklagten geschehen. Der Kläger, der damit Sicherheit erlangte, daß der Beklagte den Vertrag nicht erfüllen werde, war berechtigt, im Sinne des § 918 abGB. ohne Erteilung einer weiteren Frist einfach zu erklären, daß auch er vom Vertrage zurücktrete, was er mit dem Schreiben seines Rechtsfreundes vom 18. Mai 1920 tat, indem er gleichzeitig dem Beklagten anzeigte, er werde von ihm den Ersatz des ihm verursachten Schadens, den er ihm in den nächsten Tagen angeben werde, verlangen, was er auch mit Schreiben vom 25. Mai 1920 tat.

Das Revisionsgericht ist also der Anschauung, daß der Kläger sich im Sinne der Vorschriften des § 918 abGB. verhalten, und daß er nach § 921 abGB. Anspruch auf Ersatz des ihm durch Nichteinhaltung des Vertrages seitens des Beklagten erwachsenen Schadens hat.

124. Clausula rebus sic stantibus bei Geschäften, welche am Schlusse des Krieges abgeschlossen wurden. (Entsch. vom 28. März 1922, Rv I 814/21.)

Durch das Urteil des Berufungsgerichtes, welches die Feststellungen des Erstgerichtes übernommen hat, ist festgestellt, daß sich die beklagte Partei laut Vereinbarung vom 26. Mai 1918 verpflichtet hat, der Klägerin bis Ende Mai 1919 Glaswaren in zwei oder drei Teilsendungen, jedoch wenn möglich auf einmal zu liefern, und die beklagte Partei konnte, ohne sich gegen die Pflichtet eines ordentlichen Kaufmannes zu vergehen, die Vorbereitungen zur Erzeugung bis Februar oder März 1919 aufschieben. Daraus, sowie auch aus dem weiteren Umstande, daß die klagende Partei der beklagten Partei, wie sich aus dem Schreiben vom 21. Ok-

Digitized by Google

tober 1919 ergibt, eine Nachfrist zur Erfüllung bis zum 22. November 1919 gewährte, muß gefolgert werden, daß es der beklagten Partei nicht zur Last gelegt werden kann, wenn sie mit der Erzeugung der Glaswaren nicht einmal bis zum 31. Mai 1919 begonnen hat, wenn sie auch etwa ursprünglich die Absicht gehabt hätte, mit der Erzeugung früher anzufangen; denn die Lieferung war erst am 22. November 1919 fällig und die Käuferin konnte die Verzugsfolgen der Verkäuferin gegenüber erst nach Ablauf dieses Tages geltend machen. Es ist weiter festgestellt, daß der beim Abschlusse der Lieferung auf 7500 K vereinbarte Kaufpreis der Ware bis Ende Mai auf 117.000 K gestiegen ist und sich bis jetzt noch auf dieser Höhe hält. Gegenüber der Ansicht des Berufungsgerichtes, welches darauf Gewicht legt, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages einen derartigen Preisaufstieg um 1500% nicht voraussehen konnten, und welches die Nichtlieferung der Ware seitens der beklagten Partei infolge der so wesentlich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse für gerechtfertigt hält, vertritt die Revisionswerberin die Ansicht, daß die beklagte Partei nur dann mit Grund vom Vertrage zurücktreten könnte, wenn seine Einhaltung ihr wirtschaftliches Verderben zur Folge hätte, daß sie aber, da ihr in dieser Hinsicht der Beweis nicht gelungen sei, verpflichtet sei, den Vertrag zu erfüllen, selbst wenn sie noch so große materielle Opfer bringen müßte. Dieser Ansicht, welche bis ins äußerste den Grundsatz geltend macht, daß die treu am Vertrage festhaltende Partei geschützt werden muß, kann in ihrer Gänze nicht beigepflichtet werden. Jeder Handelsvertrag, namentlich ein Lieferungsvertrag, pflegt naturgemäß in der Absicht abgeschlossen zu werden, daß jede von den Parteien einen Gewinn erziele. Mit dieser Spekulationsabsicht hängt die Frage des Risikos zusammen, welches die Parteien auf sich nehmen, und dieses Risiko ist umso größer, je bewegter die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, unter welchen der Abschluß des Vertrages zustande kam. Daher sind Verträge aus der Kriegszeit riskanter als jene, welche vor dem Kriege abgeschlossen wurden, allein nichtdestoweniger gilt auch für das mit derartigen Verträgen verbundene Risiko ein bestimmtes Maß, das nach dem im Handelsverkehre üblichen Grundsatze von Treu und Glauben nicht überschritten werden darf, so daß in dieser Hinsicht zwischen den in der Vorkriegszeit und den während des Krieges abgeschlossenen Verträgen kein Unterschied besteht, und zwar auch deshalb, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Verträge dazwischen überhaupt keinen Unterschied machen. Es entspricht ja den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (siehe § 936 abGB.) die Ansicht, daß die Parteien bei Abschluß eines Vertrages, auch eines während des Krieges abgeschlossenen Lieferungsvertrages, stillschweigend voraussetzen — wenn sich aus dem Vertrage oder aus dem erwiesenen Parteienwillen nichts anderes ergibt — daß sich die Verhältnisse nicht ändern werden oder wenigstens nicht wesentlich ändern werden) clausula rebus sic stantibus), weshalb der Vertrag seine Wirksamkeit verliert, wenn nach seinem Abschlusse Umstände eintreten, an welche die Parteien entweder gar nicht dachten oder an welche sie gar nicht denken konnten, so daß sie, wenn sie dieselben hätten voraussehen können, den Vertrag nicht abgeschlossen hätten. Die Erfüllung des Vertrages wurde nicht deshalb unmöglich, weil die Erzeugung absolut unmöglich war, sondern deshalb, weil um den vereinbarten Preis die Lieferung ohne Verletzung der Grundsätze der vernünftigen Wirtschaftsgebarung unmöglich ist. So verhält es sich auch in dem vorliegenden Falle. Nach der oben angeführten Feststellung war die beklagte Firma nicht verpflichtet, mit der Glaswarenerzeugung im Laufe des Jahres 1918 anzufangen; inzwischen verschlechterten sich jedoch bald nach dem Umsturze, also nach dem 28. Oktober 1918, die Verhältnisse in der Glasindustrie derartig, daß die Preise der Waren, welche die beklagte Partei ursprünglich bis 31. Mai 1919, später aber in der Nachfrist bis 22. November 1919 der Klägerin liefern sollte, um 1500% stiegen. Es ist als gewiß anzunehmen, daß keine von den Parteien an eine derartige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gedacht hat, und deshalb widerspricht die Ansicht der Revisionswerberin, daß die Beklagte nur dann von der Erfüllung des Vertrages befreit wäre, wenn sie nachweisen würde, daß sie dadurch wirtschaftlich vernichtet würde, dem Inhalte des Vertrages, welcher gemäß Art. 278 HGB. und § 914 abGB. bloß die Auslegung zuläßt, daß es nicht Absicht der Parteien war, daß die eine der anderen derartige materielle Opfer auferlege, welche von keiner von ihnen beim Vertragsabschlusse vorausgesetzt werden konnten. Auch vom Ge-

Digitized by Google

sichtspunkte des § 1477 abGB. kann die Revision nicht als begründet angesehen werden. Die in dieser Gesetzesvorschrift ausgesprochenen Grundsätze sind nicht nur bei der objektiven, absoluten Erfüllungsmöglichkeit, sondern auch dann anzuwenden, wenn, wie oben angeführt wurde, die Erfüllung wirtschaftlich unmöglich, unerschwinglich ist, wenn sie nämlich, wie in diesem Falle, die wirtschaftlichen Verhältnisse so wesentlich geändert haben, daß die beklagte Partei, wenn sie den Vertrag einhalten sollte, gezwungen wäre, ganz außerordentlich hohe Kapitalsbeträge zu opfern, wobei die andere Partei unverhältnismäßig bereichert werden würde. Denn es handelt sich hier nicht etwa nur um einen wesentlichen Preisaufstieg, sondern um einen ganz außerordentlichen Aufstieg, welcher weit über die Grenzen des mit dem Handel stets verbundenen Risikos hinausgeht und welcher trotz der Kriegsverhältnisse ein unverhältnismäßiger ist. Die Vertragstreue der klagenden Partei, welche in der Revision so betont wird, kann nur in dem Maße geschützt werden, als die klagende Partei selbst bei Abschluß des Vertrages voraussehen konnte, in welchem Umfange das mit der Erfüllung des Vertrages verbundene Risiko nach Treu und Glauben, wie sie im Handelsverkehre üblich sind, übernommen wurde (§ 914 abGB.), allein nach dem oben Angeführten verhält sich hier die Sache anders.

125. Begriff der „kostbaren Sachen" im Sinne des § 970 a) abGB. Entsch. vom 14. Februar 1922, Rv I 794/21.)

Mit Recht aber bekämpft die Revision die Ansicht der unteren Gerichte, daß weder die Handtasche, noch der Sacharinbehälter für „Kostbarkeiten" im Sinne des § 970 a) abGB. gehalten werden können. Das Bezirksgericht ist der Ansicht — und das Berufungsgericht teilt diese Ansicht — daß der Begriff „Kostbarkeiten" nach § 970 a) abGB. kein absoluter, sondern ein relativer Begriff in dem Sinne ist, daß im einzelnen Falle nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Gesellschaftsklasse, der der Gast seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen nach angehört, zu beurteilen sei, was eine Kostbarkeit ist. Diese Meinung ist irrtümlich. Die Vorschrift des § 970 a) abGB., wodurch die Haftung der Gastwirte, denen die Besitzer von Badeanstalten in Rücksicht auf die üblicherweise eingebrachten Sachen der Gäste gleichgehalten werden, eingeschränkt wird, ist zum Schutze dieser Gewerbetreibenden aufgestellt, weil sie sonst allenfalls durch einen einzigen Diebstahl, der an Sachen des Gastes begangen würde, wirtschaftlich ruiniert werden könnten. Es liegt auf der Hand, daß es dem Gastwirt gleichgültig ist, wenn er einen Schaden ersetzen muß, wie die Vermögensverhältnisse des Gastes sind, und daß es ihm nur auf die Höhe des Ersatzes ankommt, für den er zu haften hat. Der Begriff der „Kostbarkeiten" nach § 970 a) abGB. kann deshalb nicht nach den subjektiven Verhältnissen des Gastes, dem seine Sachen in Verlust geraten, beurteilt, sondern muß nach objektiven Kennzeichen bestimmt werden. § 970 a) abGB. stellt den Kostbarkeiten Geld und Wertpapiere, also Sachen gleich, die schon bei geringem Umfange und kleinem Gewicht einen sehr bedeutenden Wert vorstellen können, die man leicht und unauffällig wegtragen kann und die deshalb in besonderem Maße diebischen Angriffen ausgesetzt sind und eine sorgfältige Aufbewahrung erfordern. Demzufolge und gemäß dem Zwecke der Bestimmung des § 970 a) abGB., der früher angedeutet wurde, müssen als Kostbarkeiten solche Sachen angesehen werden, deren Wert mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihr Gewicht ein unverhältnismäßig großer ist. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß ein Täschchen aus echtem Krokodilleder in der Länge von 30 cm beiläufig, in der Breite von 12 cm und im Werte von 1800 Kč, sowie ein kleiner, emaillierter und vergoldeter Silberbehälter im Preise von 400 Kč „Kostbarkeiten" sind. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Beklagte für diese Sachen überhaupt keinen Ersatz gewähren muß. Ihre Verpflichtung wird durch § 970 a) abGB. nicht ausgeschlossen, sondern bloß bis zur Höhe von 1000 K eingeschränkt. Da der Wert beider dieser Sachen 1000 K übersteigt, muß die Beklagte hiefür also im ganzen 1000 K ersetzen.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Aufschriften.

116. Eine Aufschrift auf einer Gedenktafel, in der angeführt wird, daß ein Bau unter der Regierung des Kaisers Franz Josef I. durchgeführt wurde, ist keine Benennung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 267.

Gemäß § 1 zit. Ges. ist es nicht erlaubt, öffentlich zugängliche Räume und dergl. mit Benennungen zu bezeichnen, welche an die staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der Tschsl. Republik vor dem 28. Oktober 1918 erinnern oder an Personen erinnern, welche wie immer eine dem tschechosl. Volke feindliche Gesinnung kundgetan haben. Diese Bestimmung spricht ausdrücklich nur von „Benennungen" und von der Bezeichnung bestimmter Objekte mit „Benennungen". Unter Benennung im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nur solche Wortausdrücke zu verstehen, durch die irgendein Objekt benannt oder durch einen Namen gekennzeichnet wird. Unter den Begriff der Benennung können nach seiner gewöhnlichen Bedeutung nicht Aufschriften subsumiert werden, durch die irgendeine Begebenheit oder eine Beziehung zu einer bestimmten Person bezeichnet wird, ohne daß hiedurch das Objekt eine Benennung nach dieser Begebenheit oder nach der in der Aufschrift erwähnten Person erhalten würde. Falls das Gesetz auch Aufschriften anstößiger Art hätte treffen wollen, hätte es ausdrücklich auch „Aufschriften" angeführt oder wenigstens eine weitere Wendung als den Ausdruck „Bezeichnung" angewendet. (Erk. vom 27. VI. 1922, Z. 9115.)

Baubewegung.

117. Ein von dem Stadtrate vor dem 31. Dez. 1921 auf Grund des Gesetzes Nr. 100/1921 gefälltes Enteignungserkenntnis kann nicht wegen Gesetzwidrigkeit nur deswegen angefochten werden, weil es den Parteien erst nach diesem Tage zugestellt wurde.

Gemäß § 71 des zit. Ges. verloren die Bestimmungen seines ersten Hauptstückes mit dem 31. Dez. 1921 ihre Wirksamkeit. Im vorliegenden Falle fälle jedoch der Stadtrat sein Erkenntnis am 24. Dez. 1921, sonach zu einer Zeit, in der das Gesetz noch galt. Wenn der Standpunkt der Beschwerdeführer, daß nämlich mit dem Ablauf des 31. Dez. 1921 die Kompetenz der Behörde zu Handlungen nach diesem Gesetze, die den Charakter einer bloßen Liquidierung der zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes ausgesprochenen Enteignungserkenntnisse haben, erloschen ist, richtig wäre, so müßte dies logischerweise zu dem Schlusse führen, daß auch in dem Falle, daß die Zustellung vor Ablauf jener Zeit erfolgen würde, die Behörde nicht das besondere Verfahren über den Ersatz nach § 5 fortsetzen konnte, daß die bedingte Ausschließung eines Objektes von der Expropriation im Falle des § 3 unbedingt wäre, wenn nur das Ende der gegebenen Frist in die Zeit nach dem 31. Dez. 1921 fallen würde, und daß andererseits auch der Anspruch der Expropriaten nach § 10 zit. Ges. vereitelt wäre. (Erk. vom 26. VI. 1922, Z. 6985.)

118. Wenn der unumgängliche Bedarf der Liegenschaft für das eigene Gewerbe des Eigentümers der Liegenschaft festgestellt ist, dann ist die Enteignung nach dem Gesetze über die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., auch dann nicht möglich, wenn für diese Liegenschaft ein gleichwertiger Ersatz angeboten wird.

§ 365 abGB. gestattet die Enteignung von Privateigentum bloß als Ausnahme, falls dies direkt oder indirekt das öffentliche Interesse erfordert. Das Ges. vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., anerkennt als ein öffentliches Interesse die Förderung der Baubewegung und gestattet in seinem § 1 die Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern oder Gebäuden, die für ein öffentliches Bedürfnis bestimmt sind und für die dazu nötigen Kommunikationen. Diese Bestimmungen haben sonach den Charakter von Ausnahmen. Wenn das Gesetz im letzten Absatze des § 3 bestimmt, daß für die Zwecke von Wohnbauten Liegenschaften nicht enteignet werden können, bezüglich deren der Eigentümer nachweist, daß er sie

Digitized by Google

unumgänglich außer anderem für sein Gewerbe braucht, so bedeutet diese Ausschließung der Enteignung eine Rückkehr zu der Regel, daß das Privateigentum nicht enteignet werden kann. Daraus ergibt sich aber, daß das Gesetz über die Baubewegung die Enteignung überhaupt nur bei Grundstücken zuläßt, die für deren Eigentümer entbehrlich sind, mit anderen Worten, daß auch das öffentliche Interesse, das das Gesetz sonst als Enteignungsgrund anerkennt, vor der Unentbehrlichkeit der Liegenschaft für ihren Eigentümer haltmachen muß. Ist jedoch die Voraussetzung für die Enteignung zu Bauzwecken nicht gegeben, dann ist die Enteignung auch dann nicht zulässig, wenn für die Liegenschaft ein gleichwertiger Ersatz angeboten wird. Von einem Ersatze kann begrifflich nur dann gesprochen werden, wenn seine Voraussetzung, nämlich die Zulässigkeit der Enteignung erfüllt ist. (Erk. vom 24. IV. 1922, Z. 2767/22.)

119. Die zweite Instanz, die während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., über Enteignungserkenntnisse entscheidet, die auf Grund des Gesetzes vom 17. Dez. 1919, Nr. 20 Slg., erlassen wurden, muß sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes richten.

Wurde das ältere Gesetz durch ein neues aufgehoben, so sind alle Rechtsverhältnisse, auf die sich die Parteiansprüche gründen, nach diesem neuen Gesetze zu beurteilen, und zwar ohne Unterschied, in welchem Stadium und in welcher Instanz sich der Prozeß eben befindet. Dasselbe ist aus dem ganzen Charakter der administrativen Gerichtsbarkeit abzuleiten, die von der ersten bis zur letzten Instanz ein einziges Ganzes bildet, so daß mit der Überreichung eines Rechtsmittels die Entscheidung auf die höhere Instanz in seiner Gänze übergeht und auch aus diesem Grunde muß sie den Weg nehmen, den ihr das Gesetz weist, das zur Zeit der Entscheidung in Geltung ist. (Erk. vom 6. III. 1922, Z. 1354.)

Beamtenwesen.

120. Eine Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen moralischer Unfähigkeit gemäß § 80/2 Dienstpragm. ist zulässig ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung, aus der die moralische Unfähigkeit des Beamten zur ordentl. Versehung seines Dienstpostens abgeleitet wird, eine Disziplinarübertretung ist oder nicht; sie ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn diese Handlung zu einer Zeit begangen wurde, in der der Beamte gemäß § 2, lit. a) StG., seines Verstandes beraubt war. (Erk. vom 27. IV. 1922, Z. 5658.)

121. Unter Unfähigkeit im Sinne des § 80, Abs. 2 Dienstpragm., sind nicht nur körperliche oder intelektuelle Gebrechen zu verstehen, sondern auch solche Charaktereigenschaften und Gewohnheiten, die der ordentlichen Versehung eines bestimmten Dienstpostens hinderlich sind und namentlich auch der Mangel der erforderlichen moralischen Eigenschaften. (Erk. vom 27. IV. 1922, Z. 5658.)

122. Unter den Begriff der Unfähigkeit im Sinne des § 80/2 Dienstpragm., fällt nur der Mangel der subjektiven Fähigkeiten und Eigenschaften des Beamten; die Pensionierung kann daher nicht ausgesprochen werden, wenn das Dienstinteresse seine Beseitigung nicht wegen seiner subjektiven Mängel, sondern aus objektiven Gründen fordert, mögen auch diese Gründe mit seiner Person im Zusammenhange stehen. (Erk. vom 27. IV. 1922, Z. 5658.)

Bodenreform.

123. Die Verordnung vom 17. Nov. 1920, Nr. 536 Slg., namentlich auch ihr II. Art. ist durch die im § 73 des Entschäd.-Ges. gegebene Ermächtigung gedeckt und ist sonach gültig. (Erk. vom 21. III. 1922, Z. 3795/22.)

124. Die Tage des Postenlaufes werden nicht von der im Art. II der Vdg. vom 17. Nov. 1920, Nr. 536 Slg., bestimmten Frist abgerechnet.

Die Abrechnung wäre eine Verlängerung der Frist, sonach eine Begünstigung für die Partei, die nach der ständigen Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtshofes nur dann eintreten kann, wenn dies im Gesetze selbst bestimmt ist. Eine derartige Bestimmung ist jedoch weder im Gesetze Nr. 329/1920 noch in der zit. Verordnung und es ist daher entscheidend, wann das Gesuch um die Herabsetzung des Hektarbeitrages dem Amte zugekommen ist. (Erk. vom 21. III. 1922, Z. 3795.)

Digitized by Google

125. Auch der unfruchtbare, keinen Ertrag bringende beschlagnahmte Boden unterliegt der Zahlung des Hektarbeitrages nach § 73 des Entschäd.-Ges.

Absatz 4 des zit. Paragraphen spricht vom Boden überhaupt, nicht bloß vom Boden, der einen Ertrag bringt oder vom Boden, von dem Steuer gezahlt wird. Eine derartige Ausnahme müßte das Gesetz selbst festsetzen und da es dies nicht tat, ist ersichtlich, daß es jener Gebühr den ganzen beschlagnahmten Boden unterwerfen wollte. (Erk. vom 20. III. 1922, Z. 2682.)

Gemeindeautonomie.

126. Der Beschluß der Gemeindevertretung, der bei ungenügender Präsens zustande kam (§ 41, Abs. 1 mähr. Gem.-Ordn.) ist nichtig; seine Nichtigkeit kann auch nicht dadurch geheilt werden, daß er nicht angefochten wurde. (Erk. vom 29. V. 1922, Z. 5267.)

127. Der Ersatz der Kosten einer Schätzung, die während des Verfahrens über die Genehmigung eines Tausches von Gemeindevermögen entstanden sind (§ 96 und 97 böhm. Gem.-Ordn.) kann nicht der Partei auferlegt werden, die Kompaziszent der Gemeinde ist.

Im Verwaltungsverfahren sind die Behörden berechtigt, den Parteien eine Verpflichtung, die in deren Vermögensrechte eingreift, nur auf Grund gesetzlicher Normen aufzuerlegen. Die böhmische Gemeindeordnung hat jedoch keine gesetzliche Vorschrift, die den Parteien die Verpflichtung zum Ersatz von Kosten einer im Zuge des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden vorgenommenen kommissionellen Handlung auftragen würde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß die Schätzung, um deren Kosten es sich handelt, in einer Angelegenheit des Beschwerdeführers vorgenommen wurde. (Erk. vom 21. IV. 1922, Z. 5501.)

Gebühren.

128. Die Frage, ob die Eintragung eines Pfandrechtes bezüglich der zum Baue eines Hauses unter Garantie des Staates bzw. staatlichen Baufondes noch unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg., gewährten Darlehen von der Eintragungsgebühr befreit ist oder nicht, ist nach diesem Gesetze zu beurteilen und nicht nach dem Gesetze vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., mag auch die betreffende bücherliche Eintragung vom Gerichte erst während der Wirksamkeit des letztzitierten Gesetzes erfolgt sein.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 38 des Ges. vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., dessen Diktion zwar nicht ganz präzis ist, weil die Eintragungsgebühr keine Gebühr von der Urkunde ist, sondern eine Gebühr für eine Amtshandlung, kann die Befreiung von der Eintragungsgebühr nur solche bücherliche Eintragungen betreffen, die auf Grund der nach dem Gesetze vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg., ausgestellten Urkunde durchgeführt wurden. (Erk. vom 17. VI. 1922, Z. 8477.)

129. Für ein Übereinkommen nach § 54 Geb.-Ges. sind nicht bestimmte Bedingungen erforderlich, insbesondere nicht, daß es etwa an anderen Hilfsmitteln für die Bestimmung des Wertes mangelt. (Erk. vom 17. VI. 1922, Z. 8577.)

130. Die Begünstigungen der Konversion sind nicht bloß deswegen ausgeschlossen, weil der Zinsfuß sowohl der neuen als auch der früheren Forderung nicht mit einem festen Prozent, sondern nach dem zeitweiligen Zinsfuß der Zettelbank bestimmt ist. (Ges.-Art. LIX 1881). (Erk. vom 23. VI. 1922, Z.Z 8033/22.)

Gewerberecht.

131. Eine Verurteilung wegen einer der im § 5 der Gew.-Ordn. angeführten strafbaren Handlungen kann im Zusammenhange mit der Person des Anmeldenden und mit dem Charakter des Gewerbes auch dann einen Ausschließungsgrund bilden, wenn das Gericht in dem betreffenden Urteile nicht auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt hat.

Der Ausspruch des Strafgerichtes über den Verlust der Gewerbeberechtigung ist eine ganz andere Rechtsinstitution und bildet nach dem Gesetze keine Voraussetzung für die Entstehung des Ausschließungsgrundes nach § 5 Gew.-Ordn. (Erk. vom 26. VI. 1922, Z. 9056.)

Digitized by Google

132. Die Bestimmung des Abs. 5 des § 14, lit. c) Gew.-Ordn., kann nicht auf das Baugewerbe angewendet werden.

Der letzte Absatz des § 14 c) Gew.-Ordn. ist enthalten in dem Teile „Besondere Bestimmungen in Ansehung der Handwerksgewerbe" und bezieht sich also bloß auf diese Kategorie der Gewerbe. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um ein konzessioniertes Gewerbe (§ 15, Z. 6 Gew.-Ordn.). Bezüglich der konzessionierten Gewerbe bestimmt der zweite Absatz des § 23 a) Gew.-Ordn., daß Dispense vom Befähigungsnachweise zulässig sind, wobei auf die Bestimmung des § 14 c) verwiesen wird. Der folgende Absatz des § 23 a) enthält jedoch die Bestimmung, daß die Vorschrift des vorangehenden Absatzes sich auf die Baugewerbe nicht bezieht. Es ist also bei dem neuerlichen Antritt der Baugewerbe der Befähigungsnachweis nach der Vorschrift des Gesetzes vom 26. Dez. 1893, Nr. 193 RGBl., zu erbringen. (Erk. vom 9. VI. 1922, Z. 8205.)

133. Es begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Gewerbebehörde III. Instanz die Existenz eines Ausschließungsgrundes nach § 5 Gew.-Ordn. auf eine Verurteilung wegen anderer strafbarer Handlungen stützt als die erste und zweite Instanz.

Gegenstand der Instanzenentscheidung im Verwaltungsverfahren ist das Enunziat und keineswegs die einzelnen Gründe der angefochtenen Entscheidung. Die Berufungsinstanz erläßt in der Sache eine neue eigene Entscheidung, und ist nicht an die Gründe der unteren Instanzen gebunden. (Erk. vom 26. VI. 1922, Z. 9056.)

134. Die Gewerbebehörde kann eine bestimmte Person, die wegen einer der im § 5 der Gew.-Ordn. bezeichneten strafbaren Handlungen verurteilt wurde, auf Grund dieser Bestimmung auch dann vom Antritte eines Gewerbes ausschließen, wenn die gesetzlichen Folgen der betreffenden strafbaren Handlung durch Zeitablauf oder Amnestie erloschen sind.

Die Unfähigkeit zum Gewerbeantritte tritt nicht als Folge der Verurteilung aus dem Gesetze selbst ein, sondern kraft Ausspruches der Behörde, deren Sache es ist, zu prüfen, ob hier noch die übrigen Voraussetzungen für die Entstehung des Ausschließungsgrundes nach § 5 gegeben sind. Diese Bestimmung hat gewerbepolizeilichen Charakter und soll das Publikum vor einer Gewerbeausübung von Personen bewahren, die wegen ihrer Verurteilung in Verbindung mit ihrer Persönlichkeit und dem angemeldeten Gewerbe begründete Veranlassung zu der Befürchtung bieten, daß sie das Gewerbe mißbrauchen könnten und schließt derartige Personen so lange vom Antritte des Gewerbes aus, so lange die Befürchtung besteht, wobei es vollkommen unentscheidend ist, ob die gesetzlichen Strafolgen noch bestehen oder nicht. (Erk. vom 26. VI. 1922, Z. 9056.)

Schulwesen.

135. Es besteht kein rechtlicher Anspruch der Gemeinde oder des Ortsschulrates, auf seine Kosten weiters eine Schulklasse an einer öffentlichen Volksschule zu erhalten, wenn dieselbe aufgelassen wurde.

Schon das Reichsschulgesetz vom 14. Mai 1869, Nr. 62 RGBl., unterscheidet in der Abteilung A öffentliche Volksschulen und in der Abteilung B Privatschulen und das Gesetz vom 19. Feber 1870, Nr. 22 böhm. LGBl., enthält detaillierte Vorschriften, wann eine öffentliche Volksschule errichtet werden soll, wie hiebei vorzugehen ist und wer die Kosten zu tragen hat. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Organisation der Volksschule, insbesondere auch die Bestimmung, wieviel Klassen an einer bestimmten Schule sein sollen, Sache der zuständigen Schulbehörden ist, und daß außer diesen niemand einer öffentlichen Volksschule eine weitere Klasse anschließen darf, auch wenn er dies auf eigene Kosten tun wollte. (Erk. vom 27. V. 1922, Z. 7885.)

136. Auch in den Städten, die einen eigenen Schulbezirk bilden (§ 14 Vdg. vom 6. Nov. 1920, Nr. 608 Slg.), sind die Organisationen der politischen Parteien legitimiert zu einer Vorstellung gegen die vom Vorsitzenden des Landesschulrates durchgeführte Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft im städt. Schulausschusse (§ 10 und 16 zit. Vdg.).

§ 16 der zit. Vdg. bestimmt, daß für den städtischen Schulausschuß die Vorschriften der §§ 4 bis 13 dieser Verordnung mit der Abweichung gelten, daß die

Digitized by Google

Vertreter der Bürgerschaft der Vorsitzende des Landesschulrates nach Anhörung des Bürgermeisters der Stadt über Vorschlag der Gemeindevertretung der Stadt ernennt. Es ist also ersichtlich, daß die Verordnung dem städt. Schulausschusse nicht vorschreibt, daß die Organisationen der politischen Parteien gehört werden, im übrigen jedoch gelten auch die ungeänderten Bestimmungen der §§ 4 bis 13 analog für den städt. Schulausschuß. Es gilt daher auch für den städtischen Schulausschuß die Vorschrift des § 10, Abs. 2 zit. Vdg., über die Vorstellungen der pol. Organisationen, denn durch die Änderungen im § 16 wurde diese Vorschrift für die städtischen Ausschüsse weder ausgeschlossen noch geändert. (Erk. vom 20. VI. 1922, Z. 7671.)

Steuern und Abgaben.

137. Die Tantiemen der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Deutschland hat, sind kein zulässiger Abzug nach § 95, lit. h) PStG., auch nicht, wenn sie ihnen auf Grund eines Dienstvertrages gebühren.

Die Beschwerde wendet ein, daß der Begriff des Vorstandes nach dem deutschen und dem hiesigen Handelsgesetzbuche verschieden ist. Dem Vorstande des hiesigen Handelsgesetzbuches kommt angeblich der deutsche Aufsichtsrat gleich und den dortigen Vorstand bildet angeblich die Direktion, die sich aus den leitenden Beamten zusammensetzt. Diese Interpretation hat das Oberste Verwaltungsgericht nicht als richtig anerkannt. Die §§ 231—233 des deuschen HGB. vom 10. Mai 1897, Nr. 23 RGBl., die die Vorschriften über die Berechtigung und Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft enthalten, entsprechen den Bestimmungen der Artikel 227, 229 und 230 des hiesigen HGB. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß sowohl nach dem deutschen wie nach dem hiesigen Handelsgesetz der Vorstand ein Gesellschaftsorgan ist, das den Willen der Aktiengesellschaft äußert und keineswegs ein bloßes amtliches Vollzugsorgan. Der Aufsichtsrat (§ 246 deutsches Ges. und Art. 225 hies. Ges.) ist bloß ein Aufsichtsorgan und ist es daher nicht richtig, wenn die Beschwerde behauptet, daß der Aufsichtsrat nach dem deutschen Rechte dem Vorstande nach unserem HGB. gleichkommt. Gemäß § 95, lit. h) PStG., sind abrechenbar bloß die Vertragstantiemen der Angestellten, die Tantiemen des Vorstandes sind kein zulässiger Abzug weder bei Sparkassen noch bei Genossenschaften, die die Begünstigung des § 85 zit. Ges. genießen, wo die Remunerationen des Vorstandes abrechenbar sind, umso weniger sind sonach die Tantiemen des Vorstandes von Aktiengesellschaften abrechenbar. (Erk. vom 27. V. 1922, Z. 8544.)

138. Der Kriegsgewinnsteuer von öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen, die bei der Liquidation des Gesellschaftsvermögens bemessen wurde, können die Reservefonde nur insoferne unterworfen werden, sofern sie aus den Überschüssen der Kriegsjahre gebildet wurden.

Wie sich aus § 9 des ung. Ges.-Art. XXXIV/1916 u. § 4 P. I Ges.-Art. XXIX-1916 ergibt, ist der Ausgangspunkt für die Festsetzung der Grundlage der Bemessung der Kriegsgewinnsteuer von öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen jener Betrag, der gemäß den Vorschriften des Ges.-Art. VIII/1909 u. XXXIV/1916 bei der Bemessung der Erwerbsteuer dieser Unternehmungen zur Grundlage genommen wurde. Dies kam auch zum Ausdrucke im § 10 der Vdg. des ehemaligen ung. Fin.-Min. Z. 90.200 ex 1918, die zur Durchführung des Ges.-Art. XXIX/1916 und Art. IX/1918 erlassen wurde. Wird jedoch erwogen, daß die Kriegsgewinnsteuer den Kriegsgewinn treffen soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschriften des § 9 des Ges.-Art. XXXIV/1916 und § 4, P. I Ges.-Art. XXIX-1916 selbstverständlich voraussetzen, daß in die Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer insgesamt bloß die Posten aufgenommen wurden, die überhaupt von der Kriegsgewinnsteuer betroffen werden können. Es kann daher die zit. Bestimmung nicht in solchen Fällen angewendet werden, wo es sich um Posten handelt, die zwar der Erwerbsteuer unterliegen und deshalb in die Bemessungsgrundlage bezüglich dieser Steuer aufgenommen wurden, die jedoch keineswegs von der Kriegsgewinnsteuer betroffen werden. Wurden sonach in die Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer bisher nicht versteuerte Reservefonde aufgenommen, so können diese Reservefonde als Bestandteil der Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer nicht ohne weiteres immer auch in die Grundlage für die Bemessung der Kriegsgewinnsteuer aufgenommen werden. Für diese Frage wird

Digitized by Google

es entscheidend sein, ob diese Fonde überhaupt von der Kriegsgewinnsteuer betroffen werden können. Selbstverständlich können von dieser Steuer nicht die Reservefonde betroffen werden, die in den Jahren gebildet wurden, die nach den Ges.-Art. XXIX/1916 und IX/1918 keine Kriegsjahre sind. (Erk. vom 21. V. 1922. Z. 8474/22.)

139. Eine ungenügende Vorschreibung einer Abgabe kann nachträglich durch eine Vorschreibung der Aufsichtsbehörde berichtigt werden, ohne daß von der Partei die Rechtskraft der ursprünglichen Vorschreibung oder eine Verletzung des Instanzenzuges eingewendet werden könnte.

Im Verfahren, das der Umlage einer Abgabe dient, ist der Staat nicht durch ein besonderes Organ vertreten und kann daher nicht gesagt werden, daß der Ausspruch eines staatlichen Organes über die Befreiung von einer solchen Abgabe gegenüber dem Staate in Rechtskraft erwachsen und der Staat in seinen Rechten präkludiert werden könnte. Wurde das Recht des Staates auf die Abgabe durch die erste Vorschreibung nicht erschöpft oder durch die Nichtvorschreibung der Abgabe oder die Befreiung von derselben überhaupt nicht angewendet, so kann es der Staatsgewalt nicht verwehrt werden, nachträglich, wenn sich später eine gesetzliche tatsächliche Voraussetzung ergibt, eine Vorschreibung zu erlassen, allerdings aber nur dann, wenn das Forderungsrecht des Staates und die Leistungspflicht der Partei noch nicht erloschen sind. Unter diesen Voraussetzungen kann der Staat die Abhilfe durch den Ausspruch des Aufsichtsorganes ohne Rücksicht auf die formelle Rechtskraft des ursprünglichen Ausspruches anstreben. Aufsichtsinstanz ist in der Regel die, Behörde, die der den betreffenden Beschluß erlassenden Behörde zunächst übergeordnet ist, falls jedoch diese Behörde von ihrer Aufsichtsgewalt keinen Gebrauch macht, ist es das Recht der höheren Instanz, selbst einzuschreiten. (Erk. vom 21. VI. 1922. Z. 8748/22.)

Wasserrecht.

140. In dem gegen den Beschuldigten eingeleiteten Strafverfahren wegen der Übertretung des Wasserrechtsgesetzes, begangen durch die Nichtbefolgung des behördlichen Auftrages, womit die Instandhaltung der Einrichtung zur Reinigung von Zuckerfabriksabfallwässern angeordnet wurde, kann sich der Beschuldigte nicht mit der Einwendung wehren, daß jener Auftrag die Grenzen des dem Wasserwerksbesitzer erteilten Konsenses überschreitet, wenn gegen den Auftrag selbst ein Rechtsmittel von dem Wasserwerksbesitzer nicht ergriffen wurde.

Die Strafbarkeit der eben genannten Übertretung des Wasserrechtsges. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß jene Einrichtung zur Zeit der Herausgabe des Straferkenntnisses bereits in einem Stand gesetzt wurde, welcher dem behördlichen Auftrage entspricht. Es begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde im Verfahren wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes zu unternehmen unterläßt, ob die bestrafte Person die Verantwortlichkeit für den objektiven Tatbestand der betreffenden strafbaren Handlung oder Unterlassung trägt. (Erk. vom 6. II. 1922, Nr. 7337.)

Beamtenwesen.

141. Dem Ges. v. 9. April 1920, Nr. 222 Slg., und auch anderen Gesetzen, widerspricht die Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1920, Nr. 656 Slg., nicht, mit welcher ausgesprochen wurde, daß bei den Beamten, welche aus der Vertragskategorie in die Beamtenkategorie übertraten, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Regelung die gesamte Dienstzeit durchgerechnet werden muß, welche nach Abrechnung der durch die betreffende gesetzliche Regelung für die Einreihung (Ernennung) in die jetzige Rangsklasse festgesetzten Frist erübrigt. (Erk. vom 30. XI. 1921, Nr. 15.860.)

142. Die Durchrechnung der Dienstzeit nach § 1 Ges. vom 9. April 1920, Nr. 222 Slg., ist auf den Umfang des Zeitavancements beschränkt. (Erk. vom 31. XII. 1921, Nr. 14.015.)

143. Die Bestimmung des § 1, Abs. 2, Ges. v. 23. Juli 1919, Nr. 457 Slg., über die Personalzulage gilt bloß für den Umfang des Zeitavancements nach dem Ges. vom 26. Jänner 1914, Nr. 15 RGBl. (Dienstpragmatik). Die Personalzulage nach § 1, Abs. 2, Ges. vom 23. Juli 1919, Nr. 457 Slg., erlischt, wenn der Beamte die Bezüge der höheren Rangsklasse in gleicher Höhe nach dem Ges. vom 9. April 1920, Nr. 222 Slg., erlangt hat. (Erk. vom 3. I. 1922, Nr. 17.429 ex 1921.)

Digitized by Google

144. Die Bestimmung des § 24 der Vdg. v. 22. Feber 1920, Nr. 666 Slg., soweit sie von der Militärdienstpflicht handelt, ist eine allgemeine, die Bestimmung des Art. I, Abs. III, dieser Verordnung ergänzende Vorschrift. Die das Gesetz vom 9. April 1920, Nr. 222 Slg., durchführende Behörde entscheidet für ihren Bereich, ob nach dem Ges. vom 19. März 1920, Nr. 195 Slg., einrechenbare Kriegshalbjahre vorhanden sind.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

§ 24 Verordnung Nr. 666/1920 Slg. bestimmt, daß die eingerechneten oder einrechenbaren Kriegshalbjahre in außerstaatlichen oder militärischen Diensten insoweit berücksichtigt werden, als sie fünf Halbjahre einschließlich der Halbjahre, welche dem Angestellten etwa nach dem Ges. vom 23. Juli 1919, Nr. 457 Slg., eingerechnet worden sind, nicht übersteigen. Aus dieser allgemeinen Vorschrift geht hervor, daß bei Bestimmung des Militärdienstes im Sinne des § 12 zit. Vdg. der tatsächliche Militärdienst, ferner die bereits eingerechneten oder einrechenbaren Kriegshalbjahre in Militärdiensten zu berücksichtigen sind, und das kann keinen anderen Sinn haben, als daß im Umfange des § 24 auch die Kriegshalbjahre anzurechnen sind, auf welche der Zivilangestellte nach dem Ges. vom 9. März 1920, Nr. 195 Slg., in Militärdiensten Anspruch hat, wenn sie ihm auch tatsächlich in diesem Dienste nicht eingerechnet worden sind. Wie angeführt, stellt § 24 zit. Verordnung die Begriffe „eingerechneten" und „einrechenbaren" neben einander, und wie oben angeführt, fallen unter den letzteren Begriff jene Kriegshalbjahre, auf welche dem Militärangestellten zwar ein Rechtsanspruch gebührt, welche ihm jedoch bisher in dem Militärverhältnisse nicht eingerechnet worden sind. Soll also die beklagte Behörde in Anbetracht der zitierten Vorschrift feststellen, ob „einrechenbare" Kriegshalbjahre vorhanden sind, muß man ihr auch die Pflicht zuschreiben, ihrer Kognition die Frage zu unterwerfen, ob hier ein Rechtsanspruch auf die Einrechnung vorliegt. (Erk. vom 23. II. 1922, Nr. 2450.)

145. Die Frage, für welchen Staatsdienst private gehörig qualifizierte Dienste Bedingung der Aufnahme nach § 16, lit. a), Vdg. v. 22. Dezember 1920, Nr. 666 Slg. sind, ist nach dem Staatsdienste zu beurteilen, in welche nach § 20 zit. Vdg. die Einrechnung durchzuführen ist. (Erk. vom 1. IV. 1922, Nr. 4490.)

Verwaltungsgerichtliches Verfahren.

146. Hat eine Verwaltungsbehörde mit Recht aus formellen Gründen die sachliche Entscheidung über ein Rechtsmittel abgelehnt, so kann das Oberste Verwaltungsgericht nicht auf die das Meritum der Sache betreffenden Einwendungen der Beschwerde eingehen, mag auch die beklagte Behörde gleichzeitig in der Entscheidung ausgesprochen haben, daß sie das Rechtsmittel auch sachlich für unbegründet erachtet. (Erk. vom 26. VI. 1922, Z. 4894.)

Buchbesprechung.

Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik. Einen wichtigen Behelf zur politischen Bildung bietet die Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik, die Professor Dr. Rauchberg soeben veröffentlicht hat. Von der allgemeinen Staatslehre und den geschichtlichen Grundlagen des tschechoslowakischen Staates ausgehend, gibt Rauchbergs Bürgerkunde eine eingehende Darstellung seiner Verfassung und seiner Verwaltungseinrichtungen und in Verbindung mit der Rechtsprechung auch eine Übersicht über die Zivil- und Strafrechtsordnung. In den Text eingefügte statistische Tabellen unterrichten über die sozialen und wirtschaftlichen Tatsachen. Die tschechoslowakische Gesetzgebung ist eingehend berücksichtigt, so daß das Buch auf allen Gebieten des öffentlichen und Rechtslebens den neuesten Stand darstellt. Seine praktische Brauchbarkeit wird erhöht durch ein alphabetisches Sach- und Namenregister, sowie durch ein Verzeichnis der tschechoslowakischen Gesetze und der wichtigsten Verordnungen, das die Seiten des Buches angibt, wo sie besprochen oder doch angemerkt sind. Mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes verbindet Professor Rauchberg reifes politisches Urteil und warme soziale Gesinnung. Der Kunst seiner Darstellung und der Klarheit seiner Sprache ist es gelungen, ein volkstümliches und dabei doch streng wissenschaftliches Werk zu schaffen, das jedermann nicht nur mit Nutzen, sondern auch mit Genuß lesen wird.

Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.
Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 16. September 1922. Nummer 17. (Bogen 46-49.)

Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld.

(Gesetz vom 10. Juli 1922, Slg. Nr. 250. — Kundgemacht am 26. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, die Zinsen von den Schuldverschreibungen der staatlichen nicht sichergestellten gemeinsamen österreichischen und ungarischen Vorkriegschuld nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuzahlen, solange nicht die Aufteilung dieser Schulden nach der Beilage zu Artikel 203 des Friedensvertrages von St. Germain bezw. zu Art. 186 des Friedensvertrages von Trianon durchgeführt sein wird.

§ 2. Die durch § 1 gegebene Ermächtigung bezieht sich nur auf die Schulden, welche im § 3 der Regierungsverordnung vom 7. April 1921 Slg. 151[1]) angeführt sind mit Ausnahme der dort unter Zahl 5 und 11 angeführten Schulden und auf die Schulden, welche im § 3 der Regierungsverordnung vom 25. September 1921 Slg. 355[2]) angeführt sind.

§ 3. Die Zinsen der im § 2 angeführten Schulden werden unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß die Schuldverschreibungen in die amtliche Verwahrung gemäß der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, bezw. vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355, erlegt, nach der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. 126, gekennzeichnet wurden und im Sinne der Friedensverträge von St. Germain und Trianon eine Schuld der Tschechoslowakischen Republik werden.

§ 4. Ausgezahlt werden die von der Wirksamkeit der Friedensverträge laufenden Zinsen, das ist vom 16. Juli 1920 bezüglich der gemeinsamen und der österreichischen Schuld, bezw. vom 26. Juli 1921 bezüglich der ungarischen Schuld.

§ 5. Die Zinsen werden nur auf Grund der Kupons ausgezahlt werden, welche in die amtliche Verwahrung als Zubehör eines bestimmten Mantels übergeben wurden.

Die Kupons müssen derselben Emissionsgattung angehören und ihr Auszahlungswert zu einem bestimmten Fälligkeitstage muß dem nach dem Nominalwert und dem Zinsfuß der Schuldverschreibung, zu welchem sie in die amtliche Verwahrung als dessen Zubehör übergeben wurden, berechneten Zinse gleich sein, müssen aber nicht bezüglich der Zahl und der Serie bezw. der litera mit der Schuldverschreibung, deren Zubehör sie sind, übereinstimmen.

§ 6. Für die Kupons der Schuldverschreibungen, welche beim Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes sich im Eigentume tschechoslowakischer Staatsangehöriger

[1]) Prager Archiv III., Nr. 10, S. 309.

[2]) Prager Archiv III., Nr. 22, S. 833.

Digitized by Google

oder inländischer juristischer Personen befinden, sofern sie nach dem 28. Feber 1919 bis zum Tage, an dem der betreffende Friedensvertrag Wirksamkeit erlangte, fällig wurden, ist der Finanzminister ermächtigt, eine Entschädigung entweder im Baren oder in tschechoslowakischen Staatspapieren zu gewähren.

§ 7. Die Zinsen werden in Übereinstimmung des Ges. vom 10. April 1919 Slg. 187[1]) in tschechoslowakischen Kronen im Verhältnis 1 Krone der Kronenwährung ist gleich 1 Kč bei der Zentralstaatskasse in Prag oder bei einer anderen inländischen Staatskasse, welche der Finanzminister bestimmen wird, ausbezahlt.

Für die Goldrenten werden die Zinsen in dem auf Grund des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 20. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 69, festgesetzten Verhältnisse. d. i. für je 4 Gulden Zinsen 10 tschechosl. Kronen und 5 Heller ausgezahlt werden.

§ 8. Der Finanzminister kann bei Durchführung dieses Gesetzes auf Grund der Originalschuldverschreibungen vorläufige Scheine auf den Inhaber mit der ursprünglichen oder geänderten Fälligkeit der Kupons ausgeben und mit Berücksichtigung der staatlichen und öffentlichen Interessen für die Anstalten und Fonde, deren Bilanzstand infolge der Währungstrennung bedroht wäre, das Verhältnis festzusetzen, in welchem solche vorläufige Titers auf Grund der Goldrenten werden ausgegeben werden.

§ 9. Die nach diesem Gesetze aufgezahlten Zinsen sind von der Rentensteuer befreit.

§ 10. Auf Auszahlung der Zinsen von vinkulierten Schuldverschreibungen bezieht sich dieses Gesetz nicht. Diese Zinsen werden weiterhin nach der Regierungsverordnung vom 15. März 1919, Nr. 132,[2]) ausbezahlt werden, wenn die Schuldverschreibungen in die amtliche Verwahrung übergeben wurden.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird die Regierung betraut.

*

Aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zu dem vorstehenden Gesetze.

I. Die der Tschechoslowakischen Republik durch die Friedensverträge auferlegten Verpflichtungen.

Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon enthalten im Artikel 203 bzw. 186 Bestimmungen betreffend die Übernahme der staatlich nicht sichergestellten, gemeinsamen österreichischen und ungarischen Vorkriegsschulden durch die Sukzessions- und Zessionarstaaten.

Die Beilage, welche die zitierten Artikel eingehend durchführt, unterscheidet sodann:

1. die Übernahme jener Quote der nicht sichergestellten Schuld, welche der Zahlkraft der erworbenen Gebiete entspricht.

2. die Übernahme bestimmter Titres dieser Schuld als technisches Mittel zur Übernahme einer bestimmten Quote dieser Schuld.

Zum Zwecke der Feststellung der einzelnen Titres, welche nach der Beilage von den einzelnen Sukzessions- und Zessionarstaaten übernommen werden sollen, auferlegt diese Beilage den Nachfolgestaaten, daß sie binnen drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit des betreffenden Friedensvertrages durch einen besonderen Stempel die Titres der sich auf ihrem Gebiete befindlichen nicht sichergestellten Schulden abstempeln. Nebenbei sei bemerkt, daß diese ursprünglich festgesetzte Frist von der Reparationskommission wiederholt verlängert wurde.

[1]) Prager Archiv, I., Nr. 14, S. 341.

[2]) Prager Archiv, I., Nr. 11, S. 282.

Digitized by Google

und zwar für die Titres der österreichischen Schuld bis 31. Dezember 1921, für die Titres der ungarischen Schuld bis zum 28. Feber 1922.

Die Inhaber der derart abgestempelten Titres werden vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des betreffenden Friedensvertrages Gläubigern des Staates, der sie abgestempelt hat, im Wertbetrage dieser Titres.

Wenn die Abstempelung ergibt, daß auf dem Gebiete eines bestimmten Nachfolgestaates sich weniger Titres befinden als jener Quote der Schuld entspräche, die dieser Staat übernehmen soll, so übergibt der betreffende Staat der Reparationskommission Ersatztitres bis zur Höhe des festgesetzten Differenzbetrages. Während betreffs der durch Abstempelung nationalisierten Titres die Friedensverträge keine weiteren eingehenderen Bestimmungen enthalten, enthalten sie genaue Bestimmungen über die Währung, auf welche derartige Ersatztitres zu lauten haben. Diese Bestimmungen kann man infolge der drei Grundsätze zusammenfassen:

a) Für Titres, welche ursprünglich auf österreichisch-ungarische Goldmünzen lauteten, werden auf Pfund Sterling und Golddollars der U.S.A. nach der am 1. Jänner 1914 geltenden Relation ausgegeben werden.

b) Für Titres, welche ursprünglich auf eine fremde Währung lauteten, werden auf die gleiche Währung lautende Ersatztitres ausgegeben werden.

c) Für die übrigen Titres werden Ersatztitres ausgegeben werden, die auf die Währung des emitierenden Staates lauten, und zwar nach demselben Verhältnisse, in welchem dieser Staat österreichisch-ungarisches Geld gegen Geld der eigenen Währung austauschte.

Die Ersatztitres übergibt die Reparationskommission einerseits den Nachfolgestaaten, auf deren Gebiet nach der durchgeführten Abstempelung sich mehr Titres der nicht sichergestellten Schuld befinden, als der Quote dieser Schuld entspräche, die der betreffende Staat übernehmen soll, andererseits den Inhabern der nicht sichergestellten Vorkriegsschuld, die sich außerhalb des Gebietes der Nachfolgestaaten (im Vorkriegsauslande) befinden und als solche auch von ihren Inhabern bei den Vertretungsbehörden ihres Staates angemeldet wurden.

Dieses Territorialprinzip gilt für die Übernahme bestimmter Titres durch die Nachfolgestaaten bloß grundsätzlich und insbesondere durch Artikel 266 St. Germain bzw. 249 Trianon modifiziert und durch die dazu gehörigen Entscheidungen der Reparationskommission, Zahl 1502 und 1672, nach welcher die Abstempelung einzelner Titres die Bedeutung einer bloß vorläufigen Nationalisierung der Titres durch den Staat, der sie abstempelte, bedeutet.

II. Bisherige Maßnahmen zur Durchführung des Artikel 203 St. Germain und 186 Trianon.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 124, wurden nach der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, und nach der Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. November 1921, Slg. Nr. 433, die Titres der nicht sichergestellten gemeinsamen und österreichischen Vorkriegsschuld abgestempelt und in die amtliche Verwahrung übernommen.

Eine analoge Maßnahme für die Titres der nicht sichergestellten staatlichen ungarischen Vorkriegsschuld und durch Regierungsverordnung vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355, und die Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1922, Slg. Nr. 19, getroffen.

Nach den bisherigen Ausweisen der Liquidatur der Direktion der Staatsschuld, bei der sämtliche abgestempelte Titres konzentriert sind, befinden sich in amtlicher Verwahrung 2.737,425.772.80 Kronen Nom. der nicht sichergestellten gemeinsamen, österreichischen und ungarischen Vorkriegsschuld.

Die geschilderten Maßnahmen schuf die Voraussetzung für die Durchführung der Artikel 203 St. Germain bzw. 186 Trianon und daher in erster Reihe für eine eventuelle vorschußweise oder entgültige Auszahlung der Zinsen von diesen Titres, wie es der Zweck des Ermächtigungsgesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 24 war; allerdings mit bestimmten wesentlichen Vorbehalten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Reparationskommission bisher noch nicht definitiv und taxativ entschieden hat, welche Gattungen der österreichischen und ungarischen Vorkriegsschuld unter die Bestimmungen des Ar-

Digitized by Google

tikels 203 St. Germain, bzw. 186 Trianon fallen. Die Entscheidung der Reparationskommission, Zahl 1708, enthält zwar das Verzeichnis aller österreichischen Titres, welche abgestempelt werden sollen, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Abstempelung die weiteren Aufteilungsoperationen nicht präjudiziert. Dieses Verzeichnis enthält im ganzen 36 verschiedene Kategorien der österreichischen Schuld und deckt sich im ganzen mit den im § 3 der Regierungsverordnung Nr. 151 ex 1921 unter Zahl 1—11 angeführten Schulden überein; sie führt aber die Staatseisenbahnanleihe aus dem Jahre 1913 nicht an. Dagegen enthält das erwähnte Verzeichnis auch die Anleihe der Versicherungsgesellschaften und der ersten Wiener Sparkassa vom Jahre 1912. Die Abstempelung der Titres dieser letzteren Anleihe, welche in den Händen einiger Versicherungsgesellschaften konzentriert wurde, wurde durch einen besonderen Erlaß des Finanzministeriums durchgeführt.

Dieselbe Entscheidung der Reparationskommissionen enthält mit dem gleichen Vorbehalte ein Verzeichnis der Titres der ungarischen nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschulden (im ganzen acht Gattungen), welches sich vollständig deckt mit dem im § 3 der Regierungsverordnung Nr. 355 ex 1921 unter Zahl 1—8 angeführten Schulden.

Ferner ist auf den Umstand hinzuweisen, daß die Inhaber der Titres der nichtsichergestellten Schulden trachten, ihre Papiere gerade in die Tschechoslowakische Republik zu überführen, damit diese hier nostrifiziert und dadurch in tschechoslowakischer Valuta zahlbar würden. Es ist also damit zu rechnen, daß hier auch solche Titres abgestempelt und in amtliche Verwahrung übernommen wurden, zu deren Übernahme die Tschechoslowakische Republik nach den Friedensverträgen überhaupt nicht verpflichtet ist. Beide zitierten Kundmachungen Nr. 433 ex 1921 und 19 ex 1922 machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß durch nachträgliche Bezeichnung und Übergabe in die amtliche Verwahrung keineswegs die Entscheidung präjudiziert wird, ob diese Schuldverschreibungen als Schuld der Tschechoslowakischen Republik anerkannt werden oder nicht.

Die Möglichkeit, daß einzelne hier abgestempelte und in inländischer amtlicher Verwahrung sich befindenden Titres trotzdem nicht nostrifiziert werden, erforderte die größte Vorsicht bei der Stilisierung des Gesetzes. (Siehe § 3 am Ende.)

III. Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß heute noch nicht zur definitiven Übernahme der Titres der nicht sichergestellten Schuld geschritten werden kann. Aber durch die Nichtauszahlung der Zinsen von diesen Titres leidet einerseits der staatliche Kredit, denn die Nichtinformiertheit über den wahren Stand der Sache verwechselt die tatsächlichen Hindernisse für die sofortige Auszahlung der Zinsen mit dem Mangel an Bereitwilligkeit des Staates, die durch die Friedensverträge übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, andererseits leiden darunter gerade die wirtschaftlich schwächsten Besitzer der Vorkriegsrenten. Mit Rücksicht auf die angeführten Gründe beabsichtigt die Regierung zunächst zur Auszahlung der Zinsen aus den Titres der nicht sichergestellten Schuld bis zur endgültigen Aufteilung dieser Schulden nach den bezüglichen Bestimmungen der Friedensverträge zu schreiten.

Mit der Auszahlung der Zinsen aus diesen Titres wurden bisher nur in Italien auf Grund eines königlichen Dekretes — des Ges. vom 3. November 1921, Nr. 1584 — und in Österreich begonnen.

In der Tschechoslowakischen Republik gilt für die Auszahlung der Kupons aus den nicht sichergestellten Titres bisher die Verordnung des Národní výbor vom 9. November 1918, Slg. Nr. 31, durch den den Steuerämtern aufgetragen wurde, die fälligen Titres und Kupons bloß zum Inkasso anzunehmen, sie aber nicht in Barem auszuzahlen. Diese Verordnung wurde durch Regierungsverordnung vom 13. März 1919, Slg. Nr. 32, abgeändert, wonach die Steuerämter die fälligen Zinsen der vinkulierten Staatsschuldverschreibungen, deren Auszahlung bei den tschechoslowakischen Staatskassen vorgeschrieben ist, als Vorschuß für die staatliche Zentralkassa in Wien bzw. Budapest auszuzahlen. Das beantragte Gesetz bezieht sich also nicht auf die Zinsen von vinkulierten Schuldverschreibun-

Digitized by Google

gen, für welche auch weiterhin die zitierte Verordnung Nr. 132 ex 1919 unter der Bedingung gelten wird, daß die Schuldscheine in amtliche Verwahrung übergeben wurden.

Bezüglich der nicht vinkulierten Schuldverschreibungen wird die Regierung durch § 1 ermächtigt, vorläufig von diesen die Zinsen auszuzahlen; die endgültige Übernahme dieser Titres als tschechoslowakischen Schuld wird möglich sein, bis die Gattungen der österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld, welche unter die Bestimmungen des Artikel 203 St. Germain, bzw. 186 Trianon, alinea 2, fallen, bestimmt sein werden sowie auch bis durch Übereinkommen zwischen den Nachfolgestaaten und der allfälligen Genehmigung der Reparationskommission der territoriale Block dieser von den einzelnen Nachfolgestaaten nationalisierten Titres definitiv bestimmt sein werden.

In diesem Zusammenhange ist hinzuzufügen, daß das Gesetz den Inhabern verlosbarer Titres keinen Anspruch auf deren Verlosung und Auszahlung des Nominalwertes gibt.

§ 2 des Gesetzes führt taxativ die einzelnen Gattungen der nicht sichergestellten Schulden an, von denen die Zinsen ausgezahlt werden. Es sind dies die im § 3 der Regierungsverordnung Nr. 151, bzw. 355 ex 1921, angeführten Schulden mit Ausnahme der Staatseisenbahnanleihe 1913, welche die Reparationskommission überhaupt nicht in das Verzeichnis der nicht sichergestellten österreichischen Schulden aufgenommen hat und mit Ausnahme der Rückstände der alten aus der Zeit vor dem Jahre 1868 stammend und in die Konventierung nicht einbezogenen Anleihen. Die letzteren wurden aus dem Grunde ausgeschlossen, weil es sich bei ihnen zum größten Teil um vinkulierte Schuldverschreibungen handelt, von denen die Zinsen schon ausbezahlt werden. Auch von der Anleihe der Versicherungsanstalten und der Ersten österreichischen Sparkassa v. Jahre 1912 werden vorläufig die Zinsen nicht ausbezahlt werden.

Gemäß § 3 ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Zinsen von den Titres dieser Schuld, daß sich die Schuldverschreibungen in amtlicher Verwahrung befinden und nach der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr 26, nicht gekennzeichnet sind. Obwohl diese letzte Kennzeichnung keine Bedeutung für die Nostrifizierung hat, wurde sie trotzdem als Bedingung für die Auszahlung der Zinsen aus dem Grunde festgesetzt, weil sie die Kontrolle bedeutend erleichtert, ob sich die Schuldverschreibungen am maßgebenden Tage, das ist am 16. Juli 1920, bzw. 26. Juli 1921 (Beginn der Wirksamkeit der Friedensverträge) im Inlande befanden oder ob sie nach diesem Tage mit Wissen, bzw. Genehmigung der Finanzverwaltung in das Inland überführt wurden.

Nach dem letzten Absatz der Beilage zu Art. 203 St. Germain, bzw. 186 Trianon, sowie nach der ausdrücklichen Entscheidung der Reparationskommission, Zahl 1572 und 1612, ist die Tschechoslowakische Republik verpflichtet, die Zinsen der nicht sichergestellten Schuld vom Tage der Wirksamkeit des betreffenden Friedensvertrages, d. i. vom 16. Juli 1920, bzw. 26. Juli 1921, auszuzahlen. Die Österreichische Republik, bzw. Ungarn ist allerdings von der Verantwortlichkeit nicht befreit, welche sie hinsichtlich der Schuld des ehemaligen Österreichs (Ungarns) bis zum Tage der Reparation treffen könnte. Es ist aber zweifelhaft, bis zu welchem Ausmaße es gelingen wird, diese Forderung der Kontinuität des Zinsendienstes, deren Erfüllung übrigens für die Eigentümer der Titres mit Rücksicht auf die Entwertung der österreichischen und ungarischen Valuta keine große wirtschaftliche Bedeutung haben könnte, geltend zu machen. Dieser Umstand, sowie auch die Präzedenzentscheidung dieser Frage bei der Mehlanleihe sprechen dafür, daß für die nach dem 28. Feber 1919 bis zum Tage der Fälligkeit des betreffenden Friedensvertrages fällig gewordenen Kupons Entschädigung geleistet werde. Die Ermächtigung hiezu gibt dem Finanzminister der § 6. Nach der Absicht der Regierung kann diese Entschädigung nicht nur im Baren, sondern auch in tschechoslowakischen Staatspapieren gewährt werden. Es handelt sich um eine ganz freiwillige Entschädigung, sie ist daher auf tschechoslowakische Staatsangehörige beschränkt, welche schon zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes Eigentümer der Titres waren. Über Ort und Umfang der Leistung enthält der § 7 eine nähere Bestimmung, nach welcher die Zinsen nur bei inländischen Staatskassen, die vom Finanzminister bestimmt werden, und zwar in

Digitized by Google

tschechoslowakischen Kronen im Verhältnis 1 Krone, ist gleich 1 Kč, in Übereinstimmung mit dem Gesetze vom 10. April 1919, Nr. 187, werden ausgezahlt werden. Dies gilt freilich auch für solche Titres, welche alternativ auf Kronenwährung und eine oder mehrere fremde Währungen lauten.

Für die Auszahlung der Kupons der Goldrente hält das Gesetz den bisherigen Rechtszustand, der auf der kais. Verordnung vom 20. März 1915, RGBl. Nr. 69, und auf den auf dieser Verordnung herausgegebenen Erlasses des ehemaligen Finanzministeriums vom 3. April 1915, Zahl 22.113, nach welchem für je 4 Gulden Zinsen der Goldrente 10 Kronen 5 Heller gezahlt werden soll, aufrecht.

Die Auszahlung der Zinsen wird nur auf Grund der in die amtliche Verwahrung als Bestandteil eines bestimmten Mantels übergebene Kupons erfolgen. Auf Grund der ohne Mantel umlaufenden Kupons werden also vorläufig die Zinsen nicht ausbezahlt. Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 5 war unumgänglich notwendig, mit Rücksicht darauf, daß sich in der amtlichen Verwahrung viele sogenannte irreguläre Titres befinden und ihre Eigentümer nicht mehr die Möglichkeit haben, sie gegen reguläre Titres umzutauschen. Bedingung der Auszahlung der Kupons ist nur die Tatsache, daß sich der Kupon effektiv in amtlicher Verwahrung bei dem Mantel derselben Emission befinde. Der Anspruch auf Auszahlung des Kupons, welcher sich bloß auf die Übereinstimmung mit der Nummer und Serie des Kupons mit irgend einem in amtlicher Verwahrung sich befindlichen Mantel stützt, dessen tatsächliche Bestandteile aber der Kupon nicht bildet, hätte keine positive Rechtsgrundlage.

§ 8 regelt die Frage der technischen Durchführung der Zinsenauszahlung und berechtigt den Finanzminister, vorläufige Scheine an die Eigentümer herauszugeben, damit so die Vorkriegsrenten noch vor der definitiven Übernahme der Titres mobilisiert werden. Rechtliche Dispositionen über diese Papiere (Veräußerung oder Verpfändung) waren durch Übergabe der Papiere in die amtliche Verwahrung nicht unmöglich gemacht, aber bedeutend erschwert, und zwar umsomehr, als die Bestätigungen über die Übergabe der Schuldverschreibungen in die amtliche Verwahrung bloß die Natur von Legitimationspapieren hat, durch deren Übergang weder das Eigentumsrecht an die Schuldverschreibungen übertragen werden, noch ein Pfandrecht an ihnen begründet sein kann. Diese vorläufigen Scheine wären mit Kupons versehen, deren Fälligkeit sich aber von der Fälligkeit der Kupons der ursprünglichen Titres unterscheiden könnte. Dadurch hätte die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Zinsenlast gleichmäßig zu verteilen. Es erübrigt sich der Hinweis, daß diese vorläufigen Scheine die ursprünglichen Titres auch insoweit repräsentieren werden, als sie in alle privatrechtlichen Verhältnisse, welche auf den ursprünglichen Titres hafteten, eintreten.

Die vorläufigen Scheine würden auf tschechoslowakische Währung und zwar in dem § 7 festgesetzten Verhältnis lauten. Nur bezüglich der Goldrente ist dem Finanzminister die Möglichkeit gegeben, im Hinblick auf das staatliche und öffentliche Interesse, das in jenem Paragraphen festgesetzte Verhältnis für die Anstalten und Fonde, deren Bilanzstand infolge der Währungstrennung bedroht ist, zu verbessern.

Die Befreiung der Zinsen, welche nach diesem Gesetz werden ausbezahlt werden von der Rentensteuer, hält den bisherigen Rechtszustand aufrecht.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

(Gesetz vom 11. Juli 1922, Nr. 241 Slg. — Kundgemacht am 22. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten.

§ 1. Die Krankheiten, auf die sich die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen, sind: die Lustseuche (Syphilis), der Tripper (Gonorrhoe) und der weiche Schanker (ulcus mole).

Digitized by Google

Die Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen.

§ 2. Jeder, der mit einer Geschlechtskrankheit in einem solchen Grade behaftet ist, daß er eine Ansteckung verursachen kann, ist verpflichtet, sich von einem zur Ausübung der ärztlichen Praxis (Gesetz vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 419) berechtigten Ärzte behandeln zu lassen, und zwar privat oder in einer öffentlichen Heilanstalt.

Ärztliche Behandlung und Untersuchungen von Mittellosen.

§ 3. Sofern die Vorschriften betreffend die unentgeltliche ärztliche Behandlung Mittelloser nicht ausreichen, werden im Verordnungswege Vorkehrungen getroffen werden, damit ein jeder Mittelloser, der mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, auf staatliche Kosten ärztlich behandelt werden kann.

Zwangsweise ärztliche Untersuchung.

§ 4. Wer beschuldigt wird, die Übertretungen oder Vergehen nach den §§ 2, 6, 18, 19, Z. 1, §§ 20 und 21 dieses Gesetzes begangen zu haben, muß sich bei dem begründeten Verdachte, daß er von einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, über Anordnung der Behörde (§ 23) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Zu diesem Zwecke kann eine solche Person in einer Heilanstalt untersucht werden.

Das Verfahren in solchen Fällen ist so rasch als möglich unter Schonung des guten Namens der betreffenden Person durchzuführen.

Die Behörde (§ 23) kann die zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr erforderlichen vorläufigen Vorkehrungen treffen.

Zwangsweise ärztliche Behandlung in Anstalten.

§ 5. Falls Gefahr droht, daß eine mit einer Geschlechtskrankheit behaftete Person durch ihre Lebensweise oder durch Nichteinhaltung der ärztlichen Anordnungen die Krankheit auf Personen übertragen werden kann, mit denen sie im Verkehre steht, so kann sie über ärztlichen Auftrag (§ 23), in eine Heilanstalt gebracht und dort bis zur Ausheilung der Ansteckungssymptome angehalten werden.

Nachträgliche ärztliche Untersuchung.

§ 6. Wer mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, ist verpflichtet, sich auch nach beendetem Heilverfahren in bestimmten Zeitabschnitten einer neuerlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn dies der behandelnde Arzt oder die Behörde (§ 23) für nötig erachtet und so anordnet.

Pflichten des behandelnden Arztes.

§ 7. Der eine mit einer Geschlechtskrankheit behaftete Person behandelnde Arzt ist verpflichtet:

1. Der Behörde (§ 23) eine schriftliche Anzeige zu erstatten:

a) wenn der Kranke dessen Vorschriften nicht beobachtet und hindurch oder aus irgendeiner anderen Ursache die Gefahr entsteht, daß er die Ansteckung auf andere Personen übertragen werde, oder

b) wenn der Kranke die Behandlung unterbricht und sich nicht ausweist, daß er bei einem anderen Arzte oder in einer Heilanstalt behandelt wird, oder

Digitized by Google

c) wenn er die im § 6 angeführten Pflichten nicht erfüllt;

2. durch Befragung des Kranken die Quelle der Ansteckung zu erforschen und die Mitteilung des Kranken der Behörde (§ 23) anzuzeigen;

3. den Kranken auf die Ansteckbarkeit der Krankheit und auf die Strafbarkeit der Übertragung der Ansteckung (§ 18) aufmerksam zu machen, gegebenenfalls ihn vor dem Abschlusse einer Ehe zu warnen und ihm gegen eine ordentliche Bestätigung eine gedruckte Belehrung einzuhändigen, die ihm die Behörde (§ 23) zu diesem Zwecke unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Im Falle der Behandlung in Heilanstalten haben diese Pflichten die Vorstände dieser Anstalten. (Kliniken, Abteilungen).

Meldung von Geschlechtskrankheiten.

§ 8. Das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung ist berechtigt, von Ärzten und Heilanstalten die Meldung von Geschlechtskrankheiten ohne Angabe der Namen der Kranken zu verlangen.

Beobachtung des ärztlichen und Amtsgeheimnisses.

§ 9. Jeder einen Geschlechtskranken behandelnde Arzt ist verpflichtet, strengste Verschwiegenheit über den Charakter der Krankheit, mit Ausnahme der Bestimmung des § 7, sowie auch über alle anderen auf diese Krankheit bezüglichen Umstände unter den in den betreffenden strafgerichtlichen Vorschriften festgesetzten Folgen zu beobachten.

Zur Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit und Schonung des guten Namens des Kranken sind auch diejenigen verpflichtet, die an irgendeiner Handlung bei Durchführung dieses Gesetzes teilnehmen.

Durch diese Bestimmung wird nichts an den gesetzlichen Vorschriften geändert, durch die die Pflicht zur Zeugenaussage vor Behörden oder Gerichten und die Pflicht zur Anzeigeerstattung bei Behörden und Gerichten festgesetzt wurde.

Verbot der schriftlichen Behandlung.

§ 10. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ohne persönliche Untersuchung bloß auf schriftlichem Wege oder durch Zusendung von Anleitungen zur Behandlung ist verboten.

Verbot eines aufdringlichen Anerbietens zur ärztlichen Behandlung.

§ 11. Sich zur Behandlung von Geschlechtskrankheiten auf eine aufdringliche oder des ärztlichen Standes unwürdige Weise anzubieten, ist verboten.

Belehrung über Geschlechtskrankheiten.

§ 12. Die Staatsverwaltung (§ 29) hat Vorkehrungen zu treffen, daß die Schuljugend und die der Schule entwachsene Jugend von geeigneten Personen, insbesondere Schulärzten oder hiezu bestimmten Ärzten und auf eine ihrem Alter entsprechende Weise über das Geschlechtsleben, die Gefahr der Geschlechtskrankheiten und den Schutz gegen dieselben, über die Gefahr der Prostitution belehrt werde, sowie auch daß auf breiter Grundlage eine allgemeine Belehrung über die Geschlechtskrankheiten durch die Presse unter Mitwirkung von Sozial-Versicherungsanstalten und der betreffenden sanitäts-kulturellen Korporationen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium in die Wege geleitet werde.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Die Prostitution.

Aufhebung der Reglementierungsvorkehrungen.

§ 13. Sämtliche bisherigen polizeilichen und sonstigen administrativen Vorkehrungen zur Überwachung der Prostitution werden aufgehoben.

§ 14. Die Bordelle werden aufgehoben.

Die Errichtung und Unterhaltung von Bordellen wird verboten und nach den strafgesetzlichen Bestimmungen über die Kuppelei bestraft.

Anstalten zur Besserung von Prostituierten.

§ 15. Die Staatsverwaltung (§ 29) wird Vorsorge treffen für die Errichtung von Anstalten, in denen gewerbsmäßigen Prostituierten, soweit dies erforderlich ist, zeitweilige Unterkunft und Gelegenheit zur Besserung geboten wird.

Aufsicht über die verwahrloste Jugend.

§ 16. Personen beiderlei Geschlechtes bis zu achtzehn Jahren, die ein in geschlechtlicher Beziehung unsittliches Leben führen, ist von den Organen der öffentlichen Verwaltung die aufmerksamste Fürsorge zu widmen und wo dies erforderlich ist, sind zu deren Besserung geeignete Vorkehrungen in den Grenzen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Diese Bestimmung wird bis zur gesetzlichen Regelung der Schutzfürsorge für die Jugend im Verordnungswege durchgeführt werden.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Strafen.

§ 17. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen werden, soferne sie nicht gerichtlich strafbar sind, von den politischen Behörden — in der Slowakei und Karpathorußland von den administrativen Polizeiobrigkeiten — (§ 23) mit Geld von 50 bis 10.000 Kč oder mit Arrest von einem bis zu dreißig Tagen bestraft.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

Gefährdung und Verletzung der Gesundheit durch Geschlechtskrankheiten.

§ 18. Wer aus Fahrlässigkeit einen anderen durch Beischlaf oder auf andere Weise der Gefahr einer geschlechtlichen Ansteckung aussetzt, begeht eine vom Gerichte strafbare Übertretung und wird mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe von 50 bis 10.000 Kč bestraft.

Wer wissentlich einen anderen durch Beischlaf oder auf andere Weise der Gefahr einer geschlechtlichen Ansteckung aussetzt, begeht ein mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis acht Monaten strafbares Vergehen.

Ist der Gefährdete der Ehegatte, Verlobte, Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin des Täters, so wird der Täter zwar durch öffentliche Anklage, jedoch nur über Antrag des Gefährdeten verfolgt. Wurde der Antrag nicht binnen drei Monaten von dem Tage, an dem der Berechtigte von der strafbaren Handlung und der Person des Täters Kenntnis erlangte, bei Gericht oder der Staatanwaltschaft gestellt, so ist die Verfolgung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Wer vorsätzlich die Ansteckung eines anderen mit einer Geschlechtskrankheit herbeiführt, wird nach den strafgesetzlichen Bestimmungen über die schwere Körperbeschädigung (§§ 154—156 Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Nr. 117 RGBl., §§ 303—306, Strafgesetz über Verbrechung und Vergehen Ges. Art V. vom Jahre 1878) bestraft.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt, so ist in allen Fällen neben der Freiheitsstrafe auch auf Geldstrafe von 100 bis 10.000 Kč zu erkennen.

§ 19. Gemäß § 17 wird insbesondere auch bestraft:

1. eine Frauensperson, die obgleich sie mit der Syphilis behaftet ist, die Stelle einer Amme bei einem Kinde, das mit dieser Krankheit nicht behaftet ist, annimmt oder beibehält:

2. derjenige, der zu einem mit Syphilis behafteten Kinde als Amme eine Frauensperson, die nicht mit dieser Krankheit behaftet ist, aufnimmt oder bei demselben behält;

3. derjenige, der ein mit Syphilis behaftetes Kind in die Obsorge anderer Personen unter Verheimlichung des Krankheitscharakters des Kindes gibt oder dortselbst beläßt.

Liegen die im § 18 angeführten Merkmale vor, so ist die Tat vom Gerichte nach den Bestimmungen desselben Paragraphen strafbar.

Aufforderung zur Unzucht.

§ 20. Eine vom Gerichte strafbare Übertretung begeht:

1. wer auf eine zur Erregung eines Ärgernisses oder zur Verletzung der Schamhaftigkeit geeignete Weise zur Unzucht auffordert oder sich anbietet;

2. wer eine Person, die das sechzehnte Lebensjahr nicht erreicht hat, zur Unzucht verleitet.

Die Strafe ist hiebei Arrest von einem Tage bis zu einem Monate oder Geldstrafe von 50 bis 10.000 Kč und falls die Tat gewerbsmäßig begangen wurde, strenger Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten; nebstbei kann auch auf Geldstrafe von 5 bis 10.000 Kč erkannt werden.

Ist die Tat nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze strafbar, so gelten diese Bestimmungen.

Ärgerniserregende Betreibung von Unzucht.

§ 21. Wer auf eine für die Mitbewohner des Hauses oder die Nachbaren Ärgernis erregende Art Unzucht betreibt, wird vom Gericht wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, und wurde hiedurch wissentlich der Jugend Ärgernis gegeben, mit strengem Arrest von vierzehn Tagen bis drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung der Militärpersonen.

§ 22. Das Strafverfahren wegen der den Gerichten in den §§ 18 bis 21 zugewiesenen strafbaren Handlungen obliegt, sofern es sich um den Militärgerichten unterstellte Personen handelt, diesen Gerichten.

Abschnitt IV.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Zuständigkeit.

§ 23. Die Durchführung und Sicherstellung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfügungen steht unter Mitwirkung der Gemeinden und Polizei-

Digitized by Google

behörden jenen politischen Behörden (in der Slowakei und Karpathorußland den zuständigen Administrativobrigkeiten) zu, die die öffentliche Sanitätsverwaltung besorgen.

In letzter Instanz entscheidet das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung.

Verfügungen im Bereiche der Zuständigkeit der Militärverwaltung.

§ 24. Die Durchführung der Verfügungen nach diesem Gesetze im Bereiche der Zuständigkeit der Militärverwaltung steht den Militärbehörden im Einvernehmen mit den im § 23 angeführten Behörden zu.

Aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

§ 25. Beschwerden gegen behördliche (§ 23) Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen ergingen, haben aufschiebende Wirkung nur dann, wenn es sich um den Vollzug von Straferkenntnissen (§ 17) handelt.

In anderen Fällen kann die Behörde, die die Entscheidung erließ, aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn der Partei ein unwiederbringlicher Schaden entstände, über deren Ansuchen einer Beschwerde aufscheibende Wirkung bis zur Entscheidung der höheren Instanz zuerkennen.

Portofreiheit.

§ 26. Die nach diesem Gesetze zur Erstattung von Anzeigen und Meldungen verpflichteten Personen sind im Sinne des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, Nr. 108 RGBl., von der Entrichtung des Portos für die Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§ 27. Durch dieses Gesetz werden, sofern sie mit ihm im Widerspruch stehen, alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über Gegenstände, die durch dieses Gesetz geregelt werden, aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben: § 91 des Ges. Art. XIV v. Jahre 1876 (Sanitätsgesetz); § 81 des Ges.-Art. XL v. J. 1879 (allgemeines Strafgesetz über Übertretungen); § 379 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, Nr. 117 RGBl., und § 106 des Strafgesetzes über Übertretungen Ges.-Art. XL v. J. 1879, sofern sie von den Geschlechtskrankheiten handeln; § 5, Abs. 1 und 2, Z. 1—5 und Abs. 4 des Ges. v. vom 24. Mai 1885, Nr. 89 RGBl.

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 28. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Durchführung des Gesetzes.

§ 29. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien aufgetragen.

Digitized by Google

Die Übernahme der sanitätspolizeilichen Agenden durch den Staat.

a)

(Ges. vom 15. April 1920, Slg. Nr. 332. — Kundgemacht am 12. Mai 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für die Ausübung der Sanitätspolizei, die bisher von den Gemeinden besorgt wurde, sorgt der Staat.

§ 2. Zu diesem Zwecke ist bei den Bezirksämtern, bzw. in den Städten mit eigenem Statut sowie in den Städten mit Munizipalrecht bei den Gauämtern, mit Ausnahme der Hauptstadt Prag, für die ein besonderes Gesetz erlassen wird (§§ 1, 2, Abs. 1, 3, 4 und 6 des Ges. über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern), das erforderliche Ärzte- und Sanitätshilfspersonal (Geburtshelferinnen, Krankenpfleger, soziale Hilfsarbeiterinnen, Desinfektoren usw.) zu bestellen.

Diese Funktionäre werden in besonderen hiezu bestimmten Sprengeln tätig sein.

Der Arzt muß seinen Wohnsitz innerhalb seines Sprengels haben.

Das Sanitätshilfspersonal kann für mehrere Sprengel bestellt werden.

§ 3. Die Sanitätspolizei umfaßt alles, was nach den bisher geltenden Bestimmungen auf diesem Gebiete in den selbständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört hat und in Hinkunft durch besondere gesetzliche oder andere Bestimmungen in die Sanitätspolizei einbezogen werden wird.

§ 4. Es gehört hierher insbesondere:

1. Die Sanitätspolizei, betreffend:

a) Straßen, Wege, öffentliche Plätze u. dgl.,

b) Wohnungen,

c) Bauten,

d) Lebensmittel, einschließlich Fleisch;

2. die gesundheitliche Überwachung des Trink- und Nutzwassers, der fließenden und stehenden Gewässer und der Beseitigung der Abfälle und Abwässer;

3. die gesundheitliche Überwachung der Schulen, Gasthäuser und öffentlich zugänglichen Gebäude;

4. die gesundheitliche Überwachung industrieller und gewerblicher Unternehmungen, industrieller und gewerblicher Arbeiter sowie der Heimarbeiter;

5. die gesundheitliche Überwachung des Verkehres mit Arzneimitteln, Giften, gesundheitsschädlichen Stoffen sowie die Unterdrückung der Quacksalberei und unbefugten Ausübung der Ärzte- und Hebammenpraxis;

6. die erste Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Unfällen;

7. die Evidenthaltung und Überwachung der hilfs- und schutzbedürftigen Blinden, Schwachsinnigen, Tauben, Irrsinnigen und Findlinge außerhalb der öffentlichen Anstalten;

8. die Vorkehrungen gegen ansteckende und Volkskrankheiten sowie die Bekämpfung derselben;

9. die Überwachung der privaten Heilanstalten, Beratungsstellen, sozialärztlichen Einrichtungen und Reinigungsbäder in den Gemeinden;

10. die Totenbeschau;

Digitized by Google

11. die Durchführung der sanitätspolizeilichen Beerdigungsvorschriften und die Friedhofspolizei;

12. die gesundheitliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

13. die Marktpolizei;

14. die gesundheitliche Überwachung der Abdeckereien und Aasplätze.

§ 5. Zu den Obliegenheiten des staatlichen Arztes (§ 2) gehören außer den mit der Besorgung der Sanitätspolizei zusammenhängenden Angelegenheiten insbesondere auch:

a) die Durchführung der öffentlichen Blatternimpfung,

b) die ärztliche Behandlung der Armen,

c) die gesundheitliche Überwachung der land- und forstwirtschaftlichen, der Saisonarbeiter und des Gesindes,

d) die Aufsicht über die körperliche Erziehung,

e) die ärztliche Aufsicht über die Schuljugend, verbunden mit zeitweiligen Vorträgen aus dem Gebiete des Gesundheitswesens,

f) die gesundheitliche Erziehung und Mitwirkung bei der ethischen Erziehung der Bevölkerung.

§ 6. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der im § 2 dieses Gesetzes genannten Funktionäre und Angestellten werden vom Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung erforderlichenfalls im Einvernehmen mit anderen Ministerien, insbesondere hinsichtlich technischer Fragen im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, und zwar auf Grund eines besonderen Gesetzes, mit welchem der Sanitätsdienst geregelt werden wird (§ 7 des Gesetzes über die Gau- und Bezirksämter), erlassen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die bisherigen Bestimmungen, sofern sie diesem Gesetze nicht widersprechen, in Kraft.

§ 7. Die Sprengel, für welche die Bestellung der Ärzte zur Besorgung der sanitätspolizeilichen Agenden und der übrigen durch dieses und andere Gesetze bezeichneten Agenden erfolgen wird, sind nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse und namentlich mit Rücksicht auf den Charakter und die Zahl der Bevölkerung von der Staatsverwaltung zu bestimmen, die auch über künftige Änderungen zu entscheiden hat.

Die Staatsverwaltung hat auch den Sitz des Arztes zu bestimmen.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 8. Die Regelung der Rechtsverhältnisse der staatlichen Ärzte im Sanitätspolizeifache und des übrigen sanitätspolizeilichen Personals wird nach dem für Staatsbeamte und -Angestellte mit analoger Qualifikation geltenden, im Gesetze vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) und in den hiezu erlassenen Verordnungen enthaltenen Grundsätzen mit der Einschränkung durchgeführt werden, daß bei Ärzten, welche Privatpraxis ausüben, die Vorrückung höchstens bis in die VII. Rangsklasse zulässig ist. Für Sprengel mit außerordentlich schwierigen örtlichen Verhältnissen werden besondere Ortszulagen bis zum Betrage von 500 Kč monatlich bewilligt. Die näheren Bestimmungen über die Zeitvorrückung der nach diesem Gesetze bestellten Ärzte und die Art der Gewährung der Ortszulagen werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 9. Die Distrikts- und Gemeindeärzte werden, soweit sie definitiv angestellt worden sind, unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in die Pension in den Staatsdienst

Digitized by Google

übernommen werden; über die Übernahme der provisorischen Distrikts- und Gemeideärzte sowie der definitiven, denen kein Anspruch auf Versorgungsgebühren zuerkannt worden war, wird in jedem einzelnen Falle nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung allfälliger gültiger Verträge, bzw. erworbener Rechte entschieden werden.

Behufs Übernahme ist binnen 60 Tagen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes beim Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung ein Gesuch um Anstellung als staatlicher Arzt für die Besorgung der Sanitätspolizei im Sinne dieses Gesetzes einzubringen.

Der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen diese Frist für einzelne Verwaltungssprengel oder deren Teile auch verschiedenartig festsetzen.

§ 10. Überreichen Distrikts- oder Gemeindeärzte innerhalb der festgesetzten Frist kein Gesuch um Anstellung im Sinne dieses Gesetzes, so wird angenommen, daß sie nach Ablauf der Frist freiwillig ohne jedwede Ansprüche auf den bisher versehenen Posten verzichten.

§ 11. Distrikts- und Gemeindeärzte, die nach den bisher geltenden Vorschriften vor dem 28. Oktober 1918 angestellt worden sind, und zwar rechtzeitig das Gesuch um Anstellung als staatlicher Arzt im Sinne dieses Gesetzes eingebracht haben, jedoch nicht ernannt worden sind, werden in den Ruhestand versetzt und es werden ihnen Versorgungsgenüsse gewährt, insoweit sie nach den bisher geltenden Gesetzen auf sie Anspruch hätten; hiebei hat ausschließlich die Frage der fachlichen Qualifikation und das Interesse des Staates zu entscheiden.

Wurde jedoch erwiesen, daß sich diese Ärzte, nachdem sie bereits auf ihren Posten durch die Behörden der Tschechoslowakischen Republik eventuell provisorisch bestellt oder bestätigt worden sind, einer gegen den tschechoslowakischen Staat gerichteten Handlung schuldig gemacht haben, so werden sie ohne jedwede Ansprüche entlassen, wobei ihre strafrechtliche Verfolgung vorbehalten bleibt.

§ 12. Den Distrikts- und Gemeindeärzten wird, soweit sie in den Staatsdienst übernommen werden, die vorgeschriebene staatsärztliche Prüfung (Physikatsprüfung) erlassen, wenn sie bis zur Übernahme länger als fünf Jahre dienen.

Der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung kann Distrikts- und Gemeindeärzten, die keine fünfjährige Dienstzeit aufweisen, eine angemessene Frist zur Ablegung dieser Prüfung bewilligen.

§ 13. Das Vermögen des mit dem Gesetze vom 17. April 1906, LGBl. Nr. 34, errichteten Pensionsfonds der Gemeinde- und Distriktsärzte in Böhmen und anderer für den gleichen Zweck bestimmter öffentlicher Fonds geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das Eigentum des Staates über.

§ 14. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die sachlichen Erfordernisse und die notwendigen Einrichtungen hat die Gemeinde, bzw. der Gau (§§ 31 u. ff. des Gesetzes über die Gau- und Bezirksämter) beizustellen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für diese Zwecke ein Staatsbeitrag gewährt werden.

§ 15. Durch dieses Gesetz wird die Geltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie mit ihnen in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Digitized by Google

Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkte nach Erlassung der Regierungsverordnung über die Landesverbände, Gau- und Bezirksämter und der Landesverbände, Gau- und Bezirksämter und der Gesetze, mit denen die hiezu erforderliche finanzielle Bedeckung geregelt werden wird, in Wirksamkeit.

§ 16. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

b)

(Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 236, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 332 Slg. d. G. u. V., wodurch der Staat die sanitätspolizeilichen Agenden übernimmt, ergänzt und teilweise in Wirksamkeit gesetzt werden. — Kundgemacht am 22. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 7 bis 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 332 Slg. werden, soweit sie nicht das Sanitätshilfspersonal betreffen, mit folgenden Ergänzungen in Wirksamkeit gesetzt:

§ 1. Die Bestimmungen des Abs. 3 des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 332 Slg., wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ausnahmen bestimmt das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung."

§ 2. Die Bestimmungen des § 5 desselben Gesetzes werden durch folgende Absätze ergänzt:

„g) Die fachliche Mitarbeit auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge und zwar namentlich in den Beratungsstellen für Mütter und Säuglinge, in den Anstalten für soziale Fürsorge, bei der Anlegung der Gesundheitsmatriken und Wohnungskataster, Erteilung unentgeltlicher Ratschläge für tuberkulöse Arme in der eigenen Ordination, Mitarbeit bei der Leitung und Lehrung des Samariterdienstes u. dergl.

Der Umfang der den zur Ausübung des öffentlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden angestellten Ärzten (Gemeinde- und Distriktsärzten) auferlegten Pflichten wird durch Verordnung bestimmt werden.

Im einzelnen werden die Pflichten dieser Ärzte durch eine Dienstinstruktion bestimmt werden, welche das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach eingeholtem Gutachten der Ärztekammer und des staatlichen Gesundheitsrates herausgeben wird."

§ 3. Die Vorschriften des § 7 desselben Gesetzes werden folgendermaßen ergänzt:

„Die Ausübung des Sanitätsdienstes wird nach Sanitätsgemeinden und nach Sanitätsdistrikten geregelt, zu welchen die Gemeinden zu diesem Zwecke verbunden werden.

Vor dieser Regelung sind die beteiligten Gemeinden sowie die errichteten Sanitätsräte und die betreffenden Bezirkskrankenkassen zu vernehmen.

Wenn in einer Sanitätsgemeinde mehrere Ärzte angestellt sind, können einem von ihnen die Rechte und Pflichten eines für diesen Dienst verantwortlichen Chefarztes zugewiesen werden."

Digitized by Google

§ 4. Der § 12 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„In besonders rücksichtswürdigen Ausnahmsfällen kann das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung die staatsärztliche Prüfung (Physikats-Prüfung) auch jenen Gemeinde- und Distriktsärzten nachsehen, welche bis zu ihrer Übernahme in den Staatsdienst nicht volle fünf Dienstjahre aufweisen."

II. Sanitätsräte.

§ 5. In Städten mit eigenem Statut, Munzipalstädten und Städten mit reguliertem Magistrat ist dort, wo es das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung als notwendig anerkennt, ein Gemeinde-Sanitätsrat zu errichten, in jedem Verwaltungsbezirk aber ein Bezirks-Sanitätsrat.

In die Sanitätsräte sind insbesondere Gemeinde- (Distrikts-) ärzte, Mitglieder der Gemeindevertretungen, im Gemeindegebiete ansässige Sachverständige aus den mit dem öffentlichen Gesundheitswesen zusammenhängenden Bereichen, Vertreter der Krankenkassen, Fachorganisationen, Vertreter von Vereinen mit sanitäts-sozialen, humanen, körpererziehlichen Zwecken u. ähnl. zu berufen.

Die nach älteren Vorschriften in Gemeinden für Aufgaben des öffentlichen Sanitätsdienstes errichteten Sanitätskommissionen werden aufgehoben.

Die Wirksamkeit der zu besonderen Gemeindezwecken außerhalb des Bereiches dieses Gesetzes errichteten Sanitäts- und sanitäts-sozialen Kommissionen (Ausschüsse) wird jedoch nicht berührt.

§ 6. Hinsichtlich der Wählbarkeit in die Sanitätsräte und der hievon ausschließenden Umstände gelten sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Nr. 75[1]), Slg. d. G. u. V.

Wer in einen Sanitätsrat berufen worden ist, ist verpflichtet, diese Mitgliedschaft anzunehmen. Eine Ablehnung der Berufung ist nur aus Gründen statthaft, aus denen auch eine Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung statthaft ist.

Den auswärtigen Mitgliedern des Sanitätsrates gebührt der Ersatz der Reiseauslagen; im übrigen ist die Mitgliedschaft im Sanitätsrate ein unentgeltliches Amt.

§ 7. Die Santätsräte sind berufen, in Fragen, welche Sanität-, sanitäts-soziale und sanitäts-humanitäre Interessen betreffen, Anträge zu stellen und Gutachten zu erstatten, sowie auch bei Ausübung der Aufsicht über die diesen Interessen dienenden Anstalten und Einrichtungen mitzuwirken.

Bei Epidemien konstituiert sich der Sanitätsrat als Epidemiekommission; ihr steht dann auch die Mitwirkung bei den von den hiezu zuständigen Behörden angeordneten Vorkehrungen zu.

Die näheren Vorschriften über die Errichtung der Sanitätsräte, wie auch ihre Geschäftsordnung werden durch eine Regierungsverordnung erlassen werden.

III. Rechtsverhältnisse der Gemeinde- und Distriktsärzte.

§ 8. Bis zu der Zeit, wo es möglich sein wird, die Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 332 Slg., durchzuführen, werden die

[1]) Prager Archiv, I., S. 145 (Gemeindewahlordnung).

Digitized by Google

Bezüge der Gemeinde- und Distriktsärzte durch einen Dienstvertrag bestimmt, welchen das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung oder die von diesem Ministerium dazu ermächtigte Behörde mit jedem von ihnen auf eine Zeit schließt, die eine richtige Ausübung des Sanitätsdienstes nach diesem Gesetze gewährleistet.

Nach dem Vertrage werden sich auch die anderen Dienstverhältnisse dieser Ärzte richten, soweit sie nicht durch die Dienstinstruktion werden geregelt werden.

Ein Muster eines Dienstvertrages wird das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium und nach Anhörung der Ärzteorganisationen herausgeben.

Die mit dem Betrage von 10.000 Kč beginnenden vertraglichen Dienstbezüge sollen einen jährlichen Betrag von 24.000 Kč nicht übersteigen. Mit Zustimmung der Regierung können ausnahmsweise auch höhere Bezüge zuerkannt werden. Die vertraglichen Ansprüche auf die Versorgungsgenüsse der Gemeinde- und Distriktsärzte oder ihrer Familien sollen nicht höher sein als die Genüsse, welche Staatsbeamten und ihren Familienmitgliedern unter sonst gleichen Bedingungen gebühren würden. Die Pensionsgrundlage wird durch die vertraglichen Dienstbezüge im Dienstvertrage bestimmt.

Wie die Versorgungsgenüsse gedeckt werden sollen, wird durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden.

Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Ansprüche der übernommenen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes definitiv angestellten Gemeinde- und Distriktsärzte auf Dienst- und Versorgungsgenüsse werden gewahrt, soweit sie nicht die Höhe der in dem nach diesem Gesetze vereinbarten Dienstvertrag bestimmten Dienst- und Versorgungsgenüsse übersteigen; dies gilt auch bezüglich der erworbenen Ansprüche ihrer Familienmitglieder. Diese Genüsse werden aus der Staatskasse gedeckt, jedoch in die im Dienstvertrag bestimmten Gesamtgenüsse eingerechnet werden.

Die die im vorhergehenden Absatz angeführten Ansprüche übersteigenden Dienst- und Versorgungsgenüsse richten sich nach den Bestimmungen des Dienstvertrages.

Auch die übrigen auf das bisherige Dienstverhältnis begründeten Ansprüche der übernommenen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes definitiv angestellten Gemeinde- und Distriktsärzte, namentlich der Anspruch auf ihre weitere dauernde Anstellung, sollen gewahrt werden, sofern sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem Wortlaute des eingegangenen Vertrages widersprechen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellte Gemeinde- und Distriktsärzte, die sich weigern sollten, einen Dienstvertrag auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schließen, werden in den Ruhestand versetzt und es werden ihnen die Versorgungsgenüsse, auf welche sie nach den bisher gültigen Gesetzen Anspruch hätten, in der durch diese Gesetze bestimmten Höhe gewährt.

Die Beträge, um welche die den Gemeinde- und Distriktsärzten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuerkannten Ansprüche auf Dienstgenüsse, die ihnen nach dem abgeschlossenen Dienstvertrag gebührenden Genüsse übersteigen, werden nicht berührt. Die Verpflichtung zu ihrer weiteren Auszahlung ist nach dem bisherigen Rechtsverhältnisse zu beurteilen; aus staatlichen Mitteln können sie nicht gedeckt werden.

Digitized by Google

Auch die Pflichten, deren Erfüllung den Gemeinde- und Distriktsärzten außer den Pflichten nach diesem Gesetze und nach dem Wortlaute des Dienstvertrages für höhere Genüsse gemäß der vorherigen Anstellung obliegt, sind nach dem bisherigen Verhältnis zu beurteilen: auch diese Pflichten sollen nicht berührt werden, sofern sie nicht den eigentlichen Dienstpflichten der Gemeinde- und Distriktsärzte nach diesem Gesetze und dem Dienstvertrage Abbruch tun.

§ 9. Bei der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz und den Dienstvertrag auferlegten Aufgaben haben die Gemeinde- und Distriktsärzte den Charakter öffentlicher Organe.

§ 10. Erledigte Stellen von Gemeinde- und Distriktsärzten werden in der Regel auf Grund eines öffentlichen Konkurses besetzt.

§ 11. Wer von den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu angestellten Ärzten wenigstens zwei Jahre lang Sanitätsdienst in Sanitätsdistrikten insbesondere in der Slowakei oder in Karpathorußland, deren Besetzung nicht auf Grund eines öffentlichen Konkurses durchgeführt werden konnte, versehen hat, hat durch eine Zeit von sechs Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet bei der Besetzung einer Gemeinde- oder Distriktsarztstelle im übrigen Staatsgebiete den Vorzug vor anderen Gesuchstellern; nötigenfalls ist die Verlängerung dieser Frist einer Regierungsverordnung vorbehalten.

Zwischen mehreren Gesuchstellern, denen dieses Vorzugsrecht gebührt, entscheidet die Länge der in den angeführten Gebieten verbrachten Dienstzeit.

§ 12. Dem Distriktsarzt gebührt für die nach den Gemeinden in seinem Distrikt unternommenen Dienstreisen ein nach der Regierungsverordnung, die darüber erlassen werden wird, pauschal berechneter jährlicher Ersatz.

Die Höhe des Reiseersatzes kann mit Zustimmung des Ministeriums für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für besonders ungangbare Gegenden angemessen erhöht werden.

Die Gemeindeärzte haben keinen Anspruch auf Reiseersatz. Wenn jedoch der Dienstbezirk eines Gemeindearztes mehr als 5 Quadratkilometer beträgt, kann ihm das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Ersatz der Reiseauslagen nach den angeführten Regeln bewilligen.

§ 13. Privatpraxis auszuüben ist den Gemeinde- und Distriktsärzten erlaubt, soweit es nicht ihren Dienstpflichten zum Nachteil gereicht; außerdem kann ihnen erlaubt werden, die Stelle eines vertraglichen Betriebs-, Post-, Bahn-, Krankenkassenarztes u. dergl. anzunehmen.

Eine solche Bewilligung erteilt die zuständige Behörde II. Instanz.

Als Krankenhausarzt kann ein Gemeinde- oder Distriktsarzt nicht angestellt werden; auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Krankenhausärzte schon angestellten Ärzte bezieht sich diese Bestimmung nicht, außer, wenn die Ausübung des Sanitätsdienstes bedroht wäre.

§ 14. Die Versorgungsgenüsse der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten Gemeinde- und Bezirksärzte wie auch die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Ärzten werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Digitized by Google

IV. Besondere Vorkehrungen.

§ 15. Jede Gemeinde und jede Munizipalstadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß armen Gebärenden bei der Geburt unentgeltliche Hilfe zuteil wird. Zu diesem Zwecke hat jede Sanitätsgemeinde allein, die übrigen Gemeinden aber entweder allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden desselben Sanitätsdistriktes die nötige Zahl von verläßlichen Geburtshelferinnen zu bestellen. Ihre Entlohnungen werden aus Gemeindemitteln gedeckt. Armen Gemeinden wird das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Unterstützungen aus staatlichen Mitteln gewähren.

§ 16. Für die nötige Unterbringung und Pflege von Gebärenden, Kranken und mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen haben die Sanitätsgemeinden und Städte mit Munizipalrecht allein, die anderen Gemeinden entweder allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden desselben Sanitätsdistriktes diesem Zwecke entsprechende Räumlichkeiten einzurichten und sie mit den zur Pflege und zur Beförderung nötigen Mitteln zu versehen.

§ 17. Die Gemeinden und Munizipalstädte sind weiters verpflichtet:

1. sich das erforderliche Personal für die Pflege der Gebärenden, der Kranken und mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen (§ 16 dieses Gesetzes) zu verschaffen;

2. einem Gemeinde- und Distriktsarzte, der darum ansucht, gegen den von der zuständigen Behörde I. Instanz zu bestimmenden Ersatz einer Fahrgelegenheit für seine Dienstreisen beizustellen; die Fahrgelegenheit ist die Gemeinde welche die Dienstreise betrifft, beizustellen verpflichtet und es steht der Gemeinde das Recht zu, diese Pflicht den in der Gemeinde ansässigen Besitzern von Fahrgelegenheiten aufzuerlegen;

3. die vom Gemeinde- oder Distriktsarzte für die kranken Armen vorgeschriebenen Medikamente zu begleichen;

4. bei Geburten armer Frauen die Desinfektionsmittel unentgeltlich zu liefern. Wenn es sich um eine Fremdzuständige handelt, wird der Gemeinde das Recht gewahrt, Ersatz des dadurch entstandenen Aufwandes nach den zuständigen gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen;

5. ein Verzeichnis der Personen, welche eine dauernde Armenversorgung genießen, anzulegen und ordentlich zu ergänzen, wie auch ein Verzeichnis der Krüppel, Taubstummen, Blinden, Kretine, Geisteskranken und anderen siechen Personen, über welche dem Gemeinde- oder Distriktsarzte die Sanitätsaufsicht zukommt, sie diesem Arzte zu übergeben und ihm auch alle eingetretenen Veränderungen anzuzeigen;

6. den Sachaufwand für jene Einrichtungen des Sanitätsdienstes zu decken, deren Deckung ihnen nach den bisher gültigen und durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen Vorschriften obliegt.

§ 18. In Gemeinden und Munizipalstädten, welche die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllen, werden die erforderlichen Vorkehrungen auf ihre Kosten von den zuständigen Behörden (Hauptstück VII) getroffen werden.

§ 19. Die den Gemeinden und Munizipalstädten nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung und Unterdrückung ansteckender Krankheiten obliegenden besonderen Pflichten werden durch dieses Gesetzt nicht berührt.

Digitized by Google

V. Von der Bedeckung.

§ 20. Zum teilweisen Ersatz der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Aufwendungen, haben, soweit sie aus staatlichen Mitteln zu decken sind, die Gebühren für die Amtsfunktionen des öffentlichen Sanitätsdienstes zu dienen, so namentlich für die Teilnahme von Organen des öffentlichen Sanitätsdienstes an Bauverfahren, für Besichtigungen, Exhumierungen und Überführungen von Leichen, für die Sanitätsaufsicht über industrielle und gewerbliche Unternehmungen, die auf Grund der zu erlassenden Regierugsverordungen bestimmten Gebühren für ärztliche Zeugnisse. Diese Gebühren fließen in die allgemeine Staatskasse.

Die näheren Bestimmungen werden durch Regierungsverordnung erlassen werden.

§ 21. Das Gesetz vom 22. Jänner 1891, Nr. 14 L.-G.-Bl. für Böhmen, wird aufgehoben; die gemäß demselben früher bewilligten Abgaben fallen, soweit sie zur Bedeckung von Aufwendungen des Sanitätsdienstes dienen, welche nach diesem Gesetze aus staatlichen Mitteln zu decken sind, der Staatskasse zu.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Als arm im Sinne dieses Gesetzes sind neben den eine dauernde Armenversorgung genießenden Personen auch die Personen zu betrachten, deren Armut der berechtigte Vertreter der Gemeinde bestätigt hat.

Auf Ansuchen des Gemeinde- oder Distriktsarztes, des zuständigen Sanitätsrates und von Amts wegen wird die Richtigkeit des ausgestellten Armutszeugnisses, von der nach Hauptstück VII dieses Gesetzes zuständigen Behörde überprüft.

§ 23. Über die nach diesem Gesetze eingebrachten Beschwerden ist im Verwaltungsinstanzenzuge zu entscheiden. Zu einer Beschwerde ist auch die Gemeinde berechtigt, welche eine Verfügung oder Entscheidung nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Verordnung betrifft.

§ 24. Die Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen haben die zuständigen Behörden von Amts wegen zu beaufsichtigen; Anstände im Sanitätsdienst ist auch der Sanitätsrat der zuständigen Behörde anzuzeigen verpflichtet.

§ 25. Jede Handlung gegen die nach diesem Gesetz angeordneten Verfügungen wie auch deren Vernachlässigung wird, sofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbar ist, von der zuständigen politischen Behörde (administrativer Polizeiobrigkeit) mit einer Geldbuße von 20 bis 1000 Kč, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis drei Wochen bestraft.

VII. Von der Zuständigkeit.

§ 26. Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, besorgt die Ausübung des Sanitätsdienstes nach diesem Gesetze der Staat, und zwar in erster Instanz durch die Bezirksbehörden, in zweiter Instanz durch die Gaubehörden; in den Städten mit eigenem Statut, den Städten mit reguliertem Magistrat und den Munizipalstädten ist die erste Instanz die Gaubehörde.

Die Regierung wird ermächtigt, in den ersten fünf Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Verordnung zu bestimmen, daß zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung manche Sachen, die in den Wirkungskreis der

Digitized by Google

Bezirksbehörden gehören, in erster Instanz den Gaubehörden anvertraut werden, ebenso aber, daß Sachen, die in den Wirkungskreis der Gaubehörden gehören, den Bezirksbehörden anvertraut werden.

In letzter Instanz ist das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung zuständig.

§ 27. Solange die Bezirks- und Gaubehörden nicht errichtet sind (Art. II des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Nr. 126 Slg. d. G. u. V.), tritt

a) im Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußland an die Stelle der Gaubehörden die politische Landesbehörde, an die Stelle der Bezirksbehörden die politische Bezirksbehörde;

b) in der Slowakei und in Karpathorußland an die Stelle der Gaubehörden, soweit es sich um Städte mit reguliertem Magistrat handelt, der Župán, soweit es sich um Städte mit Munizipalrecht handelt, der Župán jenes Gaues, in dessen Gebiet die Stadt liegt, an die Stelle der Bezirksbehörden die Stuhlrichterbehörden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 28. Dieses Gesetz erlangt Wirksamkeit für die Slowakei, Karpathorußland und Schlesien mit dem 1. Juli 1922, für das übrige Gebiet der Tschechoslowakischen Republik mit 1. Jänner 1923. Mit dem Tage seines Inkrafttretens verlieren in den angeführten Gebieten die bisherigen Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit.

Die Errichtung der Sanität-Gemeinden und -Distrikte nach §.7 des Gesetzes vom 15. April 1920, Nr. 332 Slg., und nach § 3 des vorliegenden Gesetzes ist in der Slowakei, in Karpathorußland und in Schlesien längstens bis 1. Jänner 1923 durchzuführen, im übrigen Gebiete der Republik in den Fristen, welche durch eine Regierungsverordnung werden bestimmt werden.

§ 29. Bis in der Tschechoslowakischen Republik die Landes-Gauverbände errichtet sein werden, werden diese Verbände die Ärzte des Sanitätsdienstes, welche dieses Gesetz betrifft, auf Grund einer besonderen Verordnung und von dem Zeitpunkt an übernehmen, welcher durch diese Verordnung bestimmt werden wird.

Die Wirksamkeit der Landes-Gauverbände in Sanitätsangelegenheiten und ihre Einordnung in den Organismus eines einheitlichen öffentlichen Sanitätsdienstes, die Errichtung von Santätsräten bei den Landes-Gauverbänden, der Übergang der im Hauptstück V dieses Gesetzes angeführten Bedeckung an die Landes-Gauverbände, wie auch die rechtlichen und materiellen Verhältnisse der Ärzte des Sanitätsdienstes, welche die Landes-Gauverbände übernehmen werden, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 30. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Pension der Gemeinde- und Distriktsärzte.

(Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 237. — Kundgemacht am 22. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslow. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Pension der Gemeinde- und Distriktsärzte, die von der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 236, womit ergänzt und teilweise in Wirk-

Digitized by Google

samkeit gesetzt werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 332, womit der Staat die sanitätspolizeilichen Agenden übernimmt, wird aus Staatsmitteln nach den sonst für staatliche Altpensionisten geltenden Vorschriften gedeckt, sofern sie nicht den auf Grund der nach dem Gesetze vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, der ersten Stufe der X. Rangsklasse der Staatsbeamten zustehenden Dienstbezüge ausgemessenen Beträge übersteigt; ist sie niedriger, so wird sie auf einen derart bemessenen Betrag erhöht. Nach diesen Grundsätzen werden diesen Ärzten außerdem auch die Teuerungszulagen sowie auch die außerordentlichen und Notaushilfen zuerkannt.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, die Gründe zu überprüfen, wegen welcher die Versetzung in den dauernden Ruhestand durchgeführt wurde, und falls sie findet, daß dieselbe gegen die für diese Versetzung verbindlichen Vorschriften erfolgt ist, die unrechtmäßig in den Ruhestand versetzten Ärzte nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften zu behandeln.

§ 2. Auch die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von Gemeinde- und Distriktsärzten, die vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 236, gestorben sind, und der Hinterbliebenen nach den im ersten Paragraphen dieses Gesetzes angeführten Ärzten, werden aus Staatsmitteln gedeckt, sofern sie nicht die den Hinterbliebenen von Staatsbeamten der ersten Stufe der X. Rangsklasse zustehenden Beträge im Sinne dessen, was in der vorangehenden Bestimmung enthalten ist, übersteigen. Sind sie niedriger, so werden sie auf einen derart im Sinne derselben Bestimmung bemessenen Betrag erhöht; dies gilt auch von den Teuerungszulagen, sowie auch von den außerordentlichen und Notaushilfen.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auch die Richtigkeit der Ansprüche auf diese Versorgungsgenüsse zu überprüfen; ist der Anspruch nicht nach den für seine Zuerkennung verbindlichen Vorschriften begründet, so ist er nach den für die Hinterbliebenen von Staatsangestellten geltenden Bestimmung zu behandeln.

§ 3. Den im § 1 angeführten Ärzten, die in den Ruhestand ohne Ansprüche auf Pension versetzt wurden, sowie auch den Hinterbliebenen derselben (§ 2), denen kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zuerkannt wurde, können jährliche Unterstützungen gewährt werden, wann sie nachgewiesenermaßen in bedrängten Verhältnissen leben.

§ 4. Die Beträge, um welche die den Gemeinde- und Distriktsärzten sowie auch deren Hinterbliebenen vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zuerkannten Ansprüche auf die Pension und die Versorgungsgenüsse die ihnen auf Grund der vorangehenden Vorschriften ausgemessene Pension und Versorgungsgenüsse übersteigen, werden nicht berührt. Die Verbindlichkeit zu deren weiteren Auszahlung ist nach dem bisherigen Rechtsverhältnisse zu beurteilen; aus Staatsmitteln können sie nicht gedeckt werden.

Haben die im § 1 und 2 angeführten Personen noch einen anderen Anspruch auf einen Ruhegenuß und auf Versorgungsgenüsse aus Staatsmitteln, so wird dieser Bezug in die nach diesem Gesetze zustehenden Bezüge eingerechnet. Niemand darf jedoch durch diese Verfügung an seinen bisherigen Pensionsbezügen verkürzt werden.

§ 5. Dieses Gesetz beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 236, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 332, womit der Staat die sanitätspolizeilichen Agenden übernimmt, ergänzt und teilweise in Wirksamkeit gesetzt werden, zu wirken.

Digitized by Google

Sobald das besondere, im Abs. 2 des § 29 des Gesetzes vom 12. Juli 1922, Slg. Nr. 236, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 332, womit der Staat die sanitätspolizeilichen Agenden übernimmt, ergänzt und teilweise in Wirksamkeit gesetzt werden, angeführte Gesetz erlassen sein wird, übergeht die Pflicht zur Zahlung der Pension der in Ruhestand versetzten Gemeinde- und Distriktsärzte, sowie auch der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Distrikts- und Gemeindeärzte nach diesem Gesetze auf die Landesgauverbände.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Gesetz vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 253, womit die Gemeindewahlordnung abgeändert wird. — Kundgemacht am 26. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75,[1]) werden aufgehoben:

Art. II. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 28, 38, 66, 67 und 75 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, werden folgendermaßen abgeändert:

§ 1 hat zu lauten:

Bedingungen des Wahlrechtes.

Das Wahlrecht in die Gemeindevertretung steht allen Staatsbürgern der Tschechoslow. Republik zu, die die Erfordernisse des § 2 des Ges. vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 663[2]) besitzen.

§ 2 hat zu lauten:

Wahlrecht von Bürgern, die in mehreren Gemeinden wohnen.

Jeder Bürger darf das Wahlrecht bloß in einer Gemeinde ausüben und hat es persönlich auszuüben. Dies gilt auch für den Fall eines mehrfachen Wohnsitzes.

Wurde jemand gleichzeitig oder nacheinander in die Wählerlisten mehrerer Gemeinden eingetragen, so darf er im Laufe eines Jahres von dem Tage an, an dem in einer Gemeinde die Wahl vorgenommen wurde, nicht in einer anderen Gemeinde wählen.

§ 3 wird folgendermaßen abgeändert:

Punkt 3 entfällt;
Punkt 4 wird als Punkt 3 bezeichnet;
Punkt 5 wird als Punkt 4 bezeichnet.
Der letzte Absatz lautet:

Wird der Wahlkommission ein amtlicher Beleg darüber vorgelegt, daß ein in die Wählerlisten eingetragener Wähler am Wahltage nicht Staatsbürger ist

[1]) Prager Archiv, I., Nr. 6, S. 145.
[2]) G. über die ständ. Wählerverzeichnisse. Prager Archiv I. S. 1001.

Digitized by Google

oder vom Wahlrechte gemäß der Bestimmung Z. 1, 3 oder 4 oder nach dem letzten Absatze des § 2 ausgeschlossen ist, oder die Entscheidung des Wahlgerichtes, daß ein Bürger zu Unrecht in die Wählerlisten eingetragen wurde, so darf er nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

§ 4 wird folgendermaßen abgeändert:

Der letzte Absatz lautet: In die Gemeindekommissionen können auch diejenigen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sie müssen jedoch wählbar sein.

Dem § 5 wird der Absatz beigefügt:

4. Diejenigen, die zur Rechnungslegung über die Verwaltung eines Gemeindevermögens, eines Vermögens einer Gemeindeanstalt oder -unternehmung oder eines von der Gemeinde verwalteten Vermögens verpflichtet sind und dies unterlassen haben, obwohl die ihnen durch die Gemeindevertretung oder durch die Aufsichtsbehörde zur Rechnungslegung eingeräumte Frist bereits verstrichen ist.

§ 8 hat zu lauten:

Pflicht zur Annahme und Beibehaltung der Wahl.

Jeder Wähler ist verpflichtet, die Wahl in die Gemeindevertretung, den Gemeinderat und die Gemeindekommissionen anzunehmen.

Von der Pflicht zur Annahme der Wahl in den Gemeinderat oder eine Gemeindekommission sind befreit:

1. Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben;

2. Frauen, welche die Obsorge für die Familie an der Ausübung des Amtes hindert.

3. Personen, die durch die ganzen zwei letzten Perioden Mitglieder des Gemeinderates waren;

4. Personen, die ärztlich eine ernste Krankheit oder ein körperliches Gebrechen nachweisen, dessentwegen sie zur Ausübung des Amtes unfähig sind;

5. Personen, die wegen ihres Berufes oft oder durch längere Zeit hindurch außerhalb der Gemeinde weilen;

6. Angestellte, die ihr Beruf an der ordentlichen Ausübung des Amtes hindert;

7. gewählte Mitglieder der gesetzgebenden, öffentlich-rechtlichen, Verwaltungs- oder Beratungskörperschaften;

8. Berufssoldaten;

9. Personen, die in den Gemeinderat oder eine Gemeindekommission bloß von einer Wahlgruppe gewählt wurden, von der sie nicht in die Gemeindevertretung kandidiert wurden.

Während der Wahlperiode ist der Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Vertretung, im Rate oder in den Gemeindekommissionen nur dann zulässig, wenn die unter Z. 1 bis 8 angeführten Umstände vorliegen oder die Gemeindevertretung mit Mehrheit aller ihrer Mitglieder der Resignation zustimmt. Der Resignierende ist von der Verhandlung und Abstimmung darüber ausgeschlossen. (§ 5 des Ges. vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76[3]).

[3]) Gemeindewahlordnung, Prager Archiv, I., S. 177.

Digitized by Google

Verweigert die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Resignation, so ist der Resignierende zur Berufung an die Aufsichtsbehörde berechtigt, die mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet. Ist die Gemeindevertretung noch nicht konstituiert, so erteilt die Zustimmung zur Resignation die Aufsichtsbehörde endgültig. Auch über eine Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit des die Zustimmung zur Resignation aussprechenden Beschlusses entscheidet die Aufsichtsbehörde, und zwar endgültig.

Darüber, ob gesetzliche Gründe für die Ablehnung der Wahl oder den Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gemeinderate oder einer Kommission vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung, über die Berufung sodann die Aufsichtsbehörde mit endgültiger Wirksamkeit.

Darüber, ob gesetzliche Gründe für den Verzicht auf die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorliegen, entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die Aufsichtsbehörde, welcher der Gemeindevorsteher sofort von der Resignation die Anzeige erstattet. Entscheidet die Aufsichtsbehörde nicht binnen zwei Monaten von dem Tage an, an dem der Bericht des Gemeindeamtes eingelangt ist, so wird dies für eine die Berechtigung der Resignation anerkennende Entscheidung angesehen.

Der Gewählte ist verpflichtet, sein Amt bis zu der Zeit auszuüben, da rechtskräftig entschieden wird, daß die Ablehnung der Wahl oder der Verzicht zulässig ist.

Wer, trotzdem die betreffende Körperschaft oder die Behörde die Zustimmung verweigerte oder die Unbegründetheit der Ablehnung oder des Verzichtes anerkannte, die Annahme der Wahl oder die Beibehaltung des Amtes ablehnt, oder wer vor der rechtskräftigen Entscheidung über den Verzicht sich weigert, sein Amt auszuüben, verliert die Wählbarkeit für die laufende und die nächste Wahlperiode, wobei die Bestimmungen des § 68 unberührt bleiben.

§ 10 hat zu lauten:

Wahlperiode. Verlust des Mandates.

Die Gemeindevertretung wird immer auf die Dauer von vier Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Wahl des Gemeinderates rechtskräftig wurde, gewählt. Diese Bestimmung gilt auch für die Periode der das erstemal auf Grund des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75 gewählten Gemeindevertretungen.

Konstituiert sich die neue Vertretung nicht binnen vier Monaten von dem Tage an, an dem die Periode der früheren Vertretung abgelaufen ist, so ernennt, falls dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der alten Vertretung fordert, die Aufsichtsbehörde für die Zwischenzeit eine Verwaltungskommission mit verhältnismäßiger Vertretung nach dem Ergebnisse der zuletzt vorgenommenen gültigen Wahlen in die Gemeindevertretung. In einem solchen Falle sind Neuwahlen, falls sie noch nicht vorgenommen wurden, spätestens binnen zwei Monaten auszuschreiben.

Wurde keine Verwaltungskommission ernannt, so übt die Gemeindevertretung ihr Amt bis zu der Zeit aus, da sich die neue Vertretung konstituiert.

Das Amt des Vorstehers, der Stellvertreter, des Gemeinderates und der Kommissionen dauert solange, wie die Funktion der Gemeindevertretung.

Die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, im Rate und den Kommissionen geht verloren:

Digitized by Google

1. durch Ableben.
2. durch Verlust der Wählbarkeit, oder wenn nachträglich Umstände hervorkommen, wegen welcher der Bürger ursprünglich hätte nicht gewählt werden können,
3. durch Verzicht, falls der Verzicht rechtskräftig genehmigt wurde (§ 8),
4. durch Austritt oder Ausschluß aus der Partei, auf deren Namen die Wahlgruppe lautete, die den Gewählten kandidierte.

Über den Mandatsverlust nach Z. 2 und 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde ergriffen werden, die mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet, und zwar binnen 2 Monaten.

§ 11 hat zu lauten:

Ausschreibung der Wahlen, Kundmachung.

Die Aufsichtsbehörde hat die Wahl endgültig so auszuschreiben, daß die Vorbereitungen zur Wahl rechtzeitg beendet sein können.

In der Zeit von zwei Monaten, beginnend an dem Tage, an dem auf Grund des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse die ständigen Wählerverzeichnisse aufgelegt werden sollen, sind Wahlen in die Gemeindevertretung nicht vorzunehmen.

Die Wahl wird im Amtsblatte kundgemacht, weiters sodann in der Gemeinde durch Kundmachungen an öffentlichen Orten durch 14 Tage, sowie auch auf andere ortsübliche Weise. Bilden die Gemeinde mehrere Ortschaften, so wird die Wahl in allen Ortschaften kundgemacht.

Die Kundmachung in der Gemeinde muß den Tag der Wahl und die Anzahl der zu wählenden Personen, die Frist, innerhalb welcher die Herausgabe der gedruckten Wählerverzeichnisse gefordert werden kann (§ 15), weiters die Frist, innerhalb welcher die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung nachgesucht werden kann und die Bedingungen dieses Anspruches (§ 19), die Frist zur Vorlage der Kandidatenlisten mit Angabe der Kalendertages (§ 20), die Bestimmungen über Form und Inhalt der Kandidatenlisten (§ 21), die Frist zur Anzeige der Listenkoppelungen (§ 26) und die Frist zur Ernennung der Mitglieder der Wahlkommission (§ 32).

§ 12 hat zu lauten:

Ständige Wählerverzeichnisse.

Die Wahlen werden auf Grund der ständigen Wählerverzeichnisse vorgenommen. (§ 14 des Ges. über die ständigen Wählerverzeichnisse.[4])

§ 13 hat zu lauten::

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

Gleichzeitig mit der Wahlkundmachung sind durch 14 Tage die ständigen Wählerverzeichnisse aufzulegen.

Die Wählerverzeichnisse haben zur Einsicht wenigstens drei Stunden täglich, in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern wenigstens acht Stunden

[4]) Ges. v. 19. Dezember 1919. Slg. Nr. 663. Prager Archiv I. S. 1001.

Digitized by Google

täglich, in allen Gemeinden jedoch an den zwei Samstagen auch in den Mittagsstunden, am Sonntag immer von 8 bis 12 Uhr mittags zugänglich zu sein.

Jedermann hat das Recht in die Verzeichnisse Einsicht zu nehmen und sich Abschriften und Auszüge zu machen, soweit er hiedurch nicht andere Personen von der Ausübung desselben Rechtes ausschließt.

Die richtige Einhaltung dieser Bestimmungen überwachen die Mitglieder der Ortskommission.

§ 14 hat zu lauten:

Änderungen in den Wählerverzeichnissen.

Änderungen in den Wählerverzeichnissen können bloß durchgeführt werden, sofern sie das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse zuläßt.

In den letzten acht Tagen vor dem Wahltage darf in den Wählerverzeichnissen nichts geändert werden.

§ 15 wird folgendermaßen abgeändert:

Im ersten Absatze entfallen die Worte „vom Beginn der Reklamationsfrist". Der vierte Absatz wird aufgehoben.

§ 18 hat zu lauten:

Nachträgliche Auflegung der Wählerverzeichnisse.

Die Wählerverzeichnisse, die die Grundlage für die Abstimmung bilden werden, sind durch acht Tage bis vierzehn Uhr des letzten Tages vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Bezüglich des Rechtes zur Einsicht, zur Anfertigung von Abschriften und Auszügen und bezüglich der Stunden, durch welche die Verzeichnisse aufgelegt werden sollen, gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 19 wird folgendermaßen abgeändert:

Im zweiten Absatze entfallen die Worte: „in der Slowakei bis zum 1. Jänner 1928 mehr als 1000 Einwohner."[5])
bleiben, da es sonst überhaupt fehlen würde.

Absatz 3 lautet folgendermaßen:

Ein solcher Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindeamte einzureichen. Darüber, ob das Gesuch von der vorgeschriebenen Anzahl der eintragenen Wähler überreicht wurde und ob daher die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung vorzunehmen ist, entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die Aufsichtsbehörde.

§ 28 wird folgendermaßen abgeändert:

An Stelle der Ziffer 1500 hat die Ziffer 1000 zu stehen.

§ 38 hat zu lauten:

Abstimmung.

Die Wahlkommission besichtigt nach der Konstituierung vor Beginn der Wahl die Wahlurne. Hierauf wird zur Stimmenabgabe geschritten. Die Wähler haben sich mit allen Kandidatenlisten, die ihnen zugestellt wurden, einzufinden.

[5]) Hier liegt ein Redaktionsversehen vor: das Wort „Einwohner" hat zu bleiben, da es sonst im Gesetzestext überhaupt fehlen würde.

Digitized by Google

Die Wahlkommission übernimmt von dem Wähler den Nachweis (§ 31) und stellt fest, ob der Wähler sämtliche Kandidatenlisten ungestrichen oder unbezeichnet besitzt. Für fehlende, gestrichene oder sonst bezeichnete übergibt sie ihm andere, damit der Wähler sämtliche Kandidatenlisten besitzt. Weiters folgt sie ihm einen amtlichen Umschlag aus. Sämtliche Umschläge haben gleicher Größe, Qualität und Farbe zu sein und dürfen kein Unterscheidungszeichen besitzen. Die Gemeinde stellt sie auf ihre Kosten bei.

Der Wähler selbst legt den Stimmzettel in den Umschlag in einem derart abgeteilten Raum ein, daß er nicht beobachtet werden kann, worauf er vor der Kommission den Umschlag in die Wahlurne wirft und sämtliche Kandidatenlisten, die ihm übriggeblieben, in einen besonderen Kasten einlegt.

Auf diese Weise haben die Wähler ihre Stimmen in der Reihenfolge abzugeben, in der sie sich in der Wahlräumlichkeit einfinden.

Die Wahlkommission überwacht die richtige Abgabe der Stimmzettel und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Wahlräumlichkeit. Den Mitgliedern der Kommission ist es nicht erlaubt, die Stimmzettel auszubessern oder zu überschreiben, selbst wenn sie vom Wähler darum ersucht werden.

Die Abgabe des Stimmzettels ist von den Mitgliedern der Kommission in zwei Gleichschriften der Wählerverzeichnisse anzumerken.

Blinde Personen und solche, die wegen eines körperlichen Gebrechens selbst den Stimmzettel nicht abgeben können, üben ihr Wahlrecht in Begleitung eines Wählers aus, mit dem sie den gemeinsamen Haushalt teilen oder in Begleitung eines Wählers, den sie sich freiwillig als Begleiter gewählt haben. Dieser Begleiter gibt den Stimmzettel bezw. den Nachweis für seinen Vollmachtgeber ab; die Wahlkommission stellt durch Anfrage fest, ob der Wähler freiwillig seinen Begleiter gewählt hat, ob er dessen Namen und Vornamen kennt und trägt diese Art der Wahl besonders im Wahlprotokolle ein.

§ 66 wird folgendermaßen abgeändert:

Absatz b) hat zu lauten:

b) In Gemeinden, in denen die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung durchgeführt wurde, soferne es sich um den Stellvertreter oder ein Mitglied des Gemeinderates oder einer Kommission handelt, die Mitglieder der Gemeindevertretung derselben Wahlgruppe, der der Funktionär, dessen Stelle frei wurde, angehört. Die Wahlgruppe führt die Wahl nach dem Grundsatze der absoluten Mehrheit durch.

Wird die Stelle des Vorstehers erledigt, so wird die Neuwahl sowohl des Vorstehers als auch der Stellvertreter nach den Bestimmungen des § 62 durchgeführt, und falls durch die Neuwahl eine Verschiebung in der Vertretung der Wahlgruppen im Gemeinderate eintreten würde, auch die Neuwahl des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 64.

§ 67 hat zu lauten:

Richtigstellungsverfahren.

Einwendungen gegen die Wahl des Vorstehers, der Stellvertreter, des Gemeinderates und der Kommissionen kann jeder Wähler binnen 8 Tagen vom Tage

Digitized by Google

der Wahl an bei dem Gemeindeamte einbringen. Darüber entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit die im § 54 angeführte Behörde binnen zwei Monaten.

§ 75 hat zu lauten:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Wahlen in die Vertretungen aller Gemeinden und Ortschaften. Für Karpathorußland gilt dieses Gesetz bis zu der Zeit, da der Landtag von Karpathorußland nicht eine eigene Gemeindewahlordnung beschließt. Soferne für Groß-Prag, Preßburg und Kaschau nicht besondere Bestimmungen galten, gilt dieses Gesetz.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Wahlen in die Vertre- Austritt oder Ausschluß aus der Partei, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt sind.

Dieses Gesetz, das am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, hat der Minister des Innern durchzuführen.

*

Bemerkungen zur Gemeindewahlordnungsnovelle.

Von Dr. jur. Franz Adler, Prag.

Durch die vom tschsl. Revolutionsparlament erlassene Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75.[1]) wurde das im Gebiete der Tschsl. Republik bis dahin zersplitterte Gemeindewahlrecht vereinheitlicht und durch die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Männer- und Frauenwahlrechtes mit modernen Wahlgrundsätzen erfüllt; für den weitaus größten Teil aller Gemeinden der Republik wurde hiebei als Wahlsystem das der verhältnismäßigen Vertretung mit gebundenen Listen und Zulassung der Listenkoppelung bestimmt.[2]) So bedeutete die neue Gemeindewahlordnung, die auch technisch eines der besten Gesetze der Republik ist, einen mächtigen Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete unserer Gemeindegesetzgebung.

Die seither erflossenen Gesetze[3]) aber und die Erfahrungen, die man bei den auf Grund der neuen Gemeindewahlordnung und später auf Grund der Parlamentswahlgesetze durchgeführten Wahlen gemacht hatte, ließen es der Regierung bald zweckmäßig erscheinen, die Gemeindewahlordnung einer gründlichen Novellierung zu unterziehen.

Unter der Leitung des Sektionschefs Dr. Bobek arbeitete das Ministerium des Innern den Entwurf einer neuen Gemeindewahlordnung aus, der zwar im wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Jänner 1919 rezipierte, an den entsprechenden Stellen aber die erforderlich scheinenden Änderungen einfügte. In dieser Form wurde der Entwurf im Frühjahr 1921 von der Regierung im Senate eingebracht.[4])

Die in diesem Entwurfe vorgeschlagenen Änderungen sind im wesentlichen die folgenden: die Gemeindewahlordnung, die ja vor dem Gesetze über die ständigen Wählerverzeichnisse erlassen wurde, wird mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht und einzelne ihrer Bestimmungen werden der Wahlordnung für die Abgeordnetenkammer angeglichen: das in der Gemeindewahlordnung von 1919 den Soldaten zugestandene aktive Wahlrecht wird beseitigt:: auch in jenen Gemeinden, in denen bisher das Proportionalwahlsystem

[1]) Das Gesetz wurde u. a. mit Bemerkungen herausgegeben von Dr. Leo Epstein als Nr. 1 der vom Prager Archiv veranstalteten Sammlung der „Gesetze der Tschechoslowakischen Republik".

[2]) Vgl. a. a. O. S. 29 ff.

[3]) Vor allem das Gesetz über die ständigen Wählerverzeichnisse v. 19. Dez. 1919, Slg. Nr. 663, und die Wahlordnung für die Abgeordnetenkammer v. 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 123.

[4]) Nr. 766 der Drucksachen des Senates, I. Wahlperiode, 3. Session.

Digitized by Google

bloß fakultativ neben dem Prinzip der relativen Mehrheit galt.[5]) wird das Verhältniswahlrecht als einziges Wahlsystem eingeführt: von dem starren Prinzip der gebundenen Kandidatenlisten wird teilweise abgegangen: es werden ferner besondere Bestimmungen über den Mandatsverlust, insbesondere auch im Falle der Resignation und des Austrittes aus der Partei getroffen: endlich werden die Bestimmungen über die Wahl- bzw. Neuwahl des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, des Gemeinderates und der Kommissionen eingehend umgestaltet.

Dieser Entwurf, der eine äußerst sorgfältige und auch gesetzestechnisch gut vorbereitete Arbeit darstellt, wurde vom Parlament jedoch niemals verhandelt, er blieb im Senate liegen und fiel bei der Schließung der vorletzten (vierten) Session der Nationalversammlung, anläßlich welcher der Präsident der Republik gemäß § 4 der Gesch.-Ordn. die Unterbrechung der parlamentarischen Arbeiten anordnete, wie viele andere unter den Tisch.

Nach dem Gesetze vom 31. Jänner 1919 waren fast in allen Gemeinden der Republik im Juni 1919 die ersten Gemeindewahlen durchgeführt worden: nach § 10 des Gesetzes waren diese Gemeindevertretungen auf drei Jahre gewählt, während die künftigen Wahlen stets auf vier Jahre erfolgen sollten. Als nun aber im Juni 1922 die Wahlperiode der meisten Gemeindevertretungen zu Ende ging, zeigte sich die Regierung keineswegs bereit, Neuwahlen auszuschreiben, vor allem deshalb, weil die tschechischen Koalitionsparteien, insbesondere die tschechischen Sozialdemokraten in diesem Zeitpunkte Neuwahlen fürchteten.

Diesem Umstande nun verdankt die oben abgedruckte Novelle zur Gemeindewahlordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 253, ihre Entstehung. Ihr Hauptzweck ist, die abgelaufene, bzw. zu Ende gehende Mandatsdauer der auf Grund der Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919 gewählten Gemeindevertreter auf gesetzlichem Wege um ein Jahr zu verlängern, alle übrigen Neuerungen, die die Novelle bringt, dienen nur als schmückendes Beiwerk dazu, diesen Hauptzweck des Gesetzes zu verhüllen, mögen sie an sich teilweise auch sachlich völlig gerechtfertigt sein.

Am 21. Juni 1922 legte die Regierung in der Abgeordnetenkammer nun den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung und Änderung einzelner Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919[6]) vor.

Dieser Entwurf, der technisch wohl zu dem Schlechtesten gehört, was der tschsl. Nationalversammlung jemals von der Regierung zur Beratung vorgesetzt wurde.[7]) hat einzelne von den Änderungen übernommen, die der im Senat eingebrachte Entwurf einer neuen Gemeindewahlordnung beantragt hatte: weggeblieben sind jedoch vor allem die Beseitigung des Soldatenwahlrechtes und das teilweise Abgehen vom Prinzipe der gebundenen Kadidatenlisten: auch die damals beantragten weitgehenden Änderungen für die Wahlen innerhalb der Gemeindevertretung wurden auf das allernotwendigste beschränkt. Dieser Entwurf erfuhr zwar in sachlicher Beziehung anläßlich der parlamentarischen Behandlung nur geringfügige Änderungen, er wurde jedoch, was die Gesetzestechnik anlangt, der erforderlichen eingehenden Umarbeitung unterzogen, dann in beiden Kammern der Nationalversammlung angenommen und als Gesetz vom 14. Juli 1922 in Nr. 253 der Gesetzessammlung am 26. August 1922 kundgemacht.

Äußerlich ist die Novelle so gefaßt, daß die Änderungen in das ursprüngliche Gesetz hineinverarbeitet werden, indem der alte Wortlaut durch den neuen Text ersetzt wird.

Die hauptsächlichsten Änderungen, die die Novelle normiert, sind nun im einzelnen die folgenden:

Die Wahlperiode wird auch für die gegenwärtig im Amte stehenden, auf

---

[5]) In Gemeinden mit unter 700, in der Slowakei bis 1. Jänner 1928 mit unter 1000 Einwohner, § 19 d. G.

[6]) Nr. 3727 der Drucksachen der Abgeordnetenkammer, I. Wahlperiode, 5. Session.

[7]) Als ein Beispiel statt vieler sei angeführt, daß nach dem Entwurf der § 11 neuer Fassung folgenden Wortlaut haben sollte: „§ 11. Absatz 3. wird aufgehoben. Absatz 4 hat folgenden Wortlaut: Die Kundmachung muß in der Gemeinde ....“ Nach dieser Formulierung wären auch, ganz gegen die Intentionen des Gesetzes, die Abs. 1 und 2 entfallen!

Digitized by Google

Grund des Gesetzes vom 31. Jänner 1919 bloß für drei Jahre gewählten Gemeindevertretungen auf vier Jahre verlängert: § 10 nov. Fassung bestimmt nämlich, daß die Wahlperiode stets vier Jahre, von dem Tage angefangen, da die Wahl rechtskräftig geworden ist, dauert und daß diese Bestimmung auch für die ersten Wahlen gilt, welche auf Grund der Gemeindewahlordnung durchgeführt wurden. Aber die Gemeindevertretung kann nach der Novelle auch noch über die vierjährige Wahlperiode hinaus im Amte bleiben. Während nämlich nach § 10, Abs. 3 alter Fassung, die Regierung eine Verwaltungskommission zu ernennen hatte, wenn sich die neue Gemeindevertretung nicht vor Ablauf der Wahlperiode der alten konstituierte, bestimmt der neue Absatz 2 des § 10, daß eine Verwaltungskommission nur dann zu ernennen sei, wenn die neue Gemeindevertretung sich nicht innerhalb vier Monaten nach Ablauf der Wahlperiode der alten Gemeindevertretung konstituiert und sofern dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder derselben verlangt; sonst bleibt die alte Gemeindevertretung so lange im Amte, bis sich die neue konstituiert hat. (§ 10, Abs. 3 neue Fassung.)

Auch dadurch, daß gemäß § 11, Abs. 2 neuer Fassung, innerhalb zweier Monate vor dem Zeitpunkte, in dem die ständigen Wählerverzeichnisse aufzulegen sind,[8]) d. i. in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni und vom 15. Oktober bis 15. Dezember Neuwahlen nicht durchgeführt werden sollen, kann sich die Wahlperiode verlängern, wenn ihr Ende gerade in diese Zeit fällt.

Die Novelle hat die Gemeindewahlordnung ferner mit den Bestimmungen des Gesetzes über die ständigen Wählerverzeichnisse in Einklang gebracht und sie an zahlreichen Stellen der Wahlordnung für die Abgeordnetenkammer angepaßt. Diesem Zweck dienen die Aufhebung der Paragraphen 16 und 17 und die Änderungen der Paragraphen 1, 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 19, Abs. 3.

Ferner wurden die Bestimmungen über die Pflicht zur Annahme der Wahl teilweise abgeändert und ergänzt. Die Wahl in die Gemeinde*vertretung* kann nunmehr gemäß § 8 neuer Fassung überhaupt nicht abgelehnt werden; wer dahin nicht gewählt werden will, darf daher zu seiner Kandidatur die im § 21, Abs. 2, geforderte Zustimmung nicht geben oder muß seine Kandidatur längstens acht Tage vor der Wahl widerrufen (§ 24).

Die Gründe, aus denen die Wahl in den Gemeinde*rat* und die Gemeindekommissionen abgelehnt werden kann, sind im wesentlichen gleich geblieben (§ 8), nur sind Frauen jetzt nicht mehr schlechtweg zur Ablehnung befugt, sondern nur dann, wenn sie die Sorge um ihre Familie an der Ausübung des Amtes hindert (§ 8, Abs. 2, Z. 2 neuer Fassung). Neu ist auch Zahl 9, die die Ablehnung zuläßt, wenn jemand in den Gemeinderat oder eine Kommission bloß von Wahlparteien gewählt wird, von denen er nicht in die Gemeindevertretung kandidiert wurde. Diese Bestimmung hat den Zweck zu verhindern, daß die Mehrheitsparteien, wie dies vielfach geschehen ist, verantwortliche Posten in der Gemeindestube der Minderheit gegen ihren Willen aufhalsten, um so die Verantwortung von sich abzuwälzen.

Abgeändert und durch eingehende Vorschriften ergänzt wurden auch die Bestimmungen über die Resignation; diese ist wie bisher nur aus den Gründen des § 8, Abs. 2, Ziffer 1—8, zulässig oder wenn das Kollegium, auf dessen Mitgliedschaft verzichtet wird, der Resignation zustimmt.

Die neuen Absätze 3—6 des § 8 regeln nun eingehend, wer über die Zulässigkeit der Resignation zu entscheiden hat und gewähren in jenen Fällen, in denen die Gemeindevertretung entscheidet, gegen die Ablehnung der Resignation ein Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde. Diese Neuerung war deshalb notwendig, weil es in der Praxis nicht selten vorkam, „daß die Mehrheit des Kollegiums regelmäßig ihre Zustimmung zur Resignation von Mitgliedern der Minderheit verweigerte."[9])

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit der Resignation muß der Gewählte sein Amt ausüben (§ 8, Abs. 7); tut er dies nicht, so treffen ihn

---

[8]) Gemäß § 8 d. Ges. über die ständigen Wählerverzeichnisse sind diese stets am 15. Juni und am 15. Dezember eines jeden Jahres zum Zwecke der Ergänzung und Berichtigung durch acht Tage aufzulegen.

[9]) Motivenbericht z. Reg.-Entw. S. 7.

Digitized by Google

die Strafen des § 68; außerdem verliert er jetzt gemäß § 8. Abs. 8. neuer Fassung auch die Wählbarkeit für die laufende und nächstfolgende Wahlperiode; diese Bestimmung soll den Charakter einer Strafe haben.[10]) es bleibe jedoch dahingestellt, ob diese Art der Strafe bei einem, der aus der Gemeindevertretung, dem Gemeinderat oder einer Kommission unbedingt heraus will, ihren Zweck auch erfüllen wird, da mit dem Verlust der Wählbarkeit ja auch der Verlust des Mandats verbunden ist (§ 10. Abs. 5. Ziffer 2 neuer Fassung).

Ganz neu eingefügt wurden in die Gemeindewahlordnung Bestimmungen über den Mandatsverlust durch die Absätze 5 und 6 des § 10. Danach geht die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung, im Gemeinderat und in den Kommissionen verloren durch den Tod, durch den Verlust der Wählbarkeit oder wenn nachträglich hervorkommt, daß dem Gewählten eine Wählbarkeitsvoraussetzung fehlte, ferner infolge gültigen Verzichtes und endlich durch Austritt oder Ausschluß aus der Partei, von der er kandidiert wurde.

Diese Bestimmung ist von weittragender Bedeutung; sie ist hervorgerufen durch die Folgen, die die Abspaltung der Kommunisten von der sozialdemokratischen Partei gezeitigt hat und soll ähnliche Vorgänge für die Zukunft[11]) unmöglich machen. Durch sie wird an eines der kompliziertesten und heikelsten Probleme des geltenden Wahlrechtes gerührt, an das Verhältnis von Wähler, Partei[12]) und Gewähltem. Während nun das Gesetz über den Wahlgerichtshof[13]) den Mandatsverlust als Mitglied der Nationalversammlung oder einer Gauvertretung nur in dem Falle zuläßt, daß ein Mitglied aus „niedriger und ehrloser Gesinnung" aus der Partei austritt, auf deren Liste es gewählt wurde, und darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist, den Wahlgerichtshof zur Entscheidung berufen (§ 13. Abs. 1 b) WahlGhfG.), geht die Novelle zur Gemeindewahlordnung viel weiter und spricht den Mandatsverlust schlechthin aus, wenn der Gewählte die Partei freiwillig verläßt, auf deren Liste er gewählt wurde, oder wenn er von dieser ausgeschlossen wird; ob diese Fakta vorliegen, darüber entscheidet und den Mandatsverlust spricht aus die Aufsichtsbehörde.

Durch diese Neuerung wird u. E. die Gemeindevertretung völlig den Parteien ausgeliefert; schon bisher ruhte die Zahl in den Händen der Parteien und war der Einflußnahme des Einzelnen fast entzogen; die Parteien besetzten die Wahlkommissionen, sie stellten die Kandidaten auf, aber auch nach der Wahl machte sich der Einfluß der Parteien in der Gemeindestube meist mehr geltend als der der feinzelnen Gewählten; dennoch rechtlich war der Gewählte nach der Wahl frei und unabhängig von der Partei, die ihn kandidiert hatte, und es galt der Grundsatz, daß die Gewählten von niemanden Weisungen entgegennehmen dürfen[14]); nunmehr wird dieser Grundsatz durchbrochen, auch nach der Wahl sollen die Gewählten die Fesseln der Partei tragen müssen und sich ihr unter allen Umständen unterordnen, wollen sie nicht ihr Mandat riskieren; das bedeutet eine bedenkliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Gewählten und es bleibt abzuwarten, ob sich diese Neuerung auch bewähren wird.

Der neue Absatz 7 des § 38 trifft Bestimmungen, die auch den Blinden und jenen, die infolge eines Körpergebrechens nicht selbst den Stimmzettel abgeben können, die Beteiligung an der Wahl ermöglichen sollen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung, die über Anregung der politischen Landesverwaltung in Prag[15]) eingefügt wurde, bleibe dahingestellt.

---

[10]) Referentenbericht z. Novelle, S. 9. Drucksachen der Abgeordnetenkammer Nr. 3767. I. Wahlperiode, 5. Session.

[11]) Art. III der Nov. ordnet ausdrücklich an, daß diese Bestimmung sich nur auf einen Austritt oder Ausschluß bezieht, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte.

[12]) Dabei ist die Frage, wer denn die Partei ist, nicht geklärt; mit Recht fordert daher eine gleichzeitig mit der Novelle angenommene Resolution die gesetzliche Regelung der Rechtsstellung der politischen Parteien.

[13]) G. v. 29. Feber 1920. Slg. 125.

[14]) § 22. V. U.

[15]) Motivenbericht zu dem im Senate eingebrachten Entwurf einer Gemeindewahlordnung, a. a. O., S. 37.

Digitized by Google

In § 66 wurde die Bestimmung über die Neuwahl des Bürgermeisters geändert, um Unzukömmlichkeiten, die sich in der Praxis ergeben haben, zu beseitigen; die Lösung dürfte jedoch nur eine vorläufige sein, da in einer Resolution die Vorlage eines Gesetzes gefordert wird, nach welchem die Wahl des Bürgermeisters aus dem Plenum der Gemeindevertretung erfolgen soll.

Durch die Neufassung des § 75 wird die Wirksamkeit der Gemeindewahlordnung auch auf Karpathorußland ausgedehnt, allerdings nur für solange, als der dort zu errichtende Landtag keine eigene Wahlordnung für die Gemeinden Karpathorußlands beschließt; als Begründung für diese Befristung weist die Regierung im Motivenberichte[16]) auf § 3 V.U. hin, auf denselben § 3 V.U., auf Grund dessen sich die Regierung, u. zw. u. E. mit Recht veranlaßt sah, in dem dem Senate vorgelegten Entwurf einer Gemeindewahlordnung[17]) die Wirksamkeit des Gesetzes für Karpathorußland überhaupt auszuschließen.

Nicht alle Fragen, die die Regierung noch kurz zuvor für reformbedürftig erachtete, sind in der Gemeindeordnungsnovelle gelöst worden; die Fragen des Soldatenwahlrechtes und der gebundenen Kandidatenlisten wurden diesmal überhaupt nicht angeschnitten; die Frage der Bürgermeisterwahl nur vorläufig geregelt; ob die Bestimmungen über den Mandatsverlust sich bewähren werden, steht noch dahin.

Es ist daher wahrscheinlich, daß der ersten Novelle zur Gemeindewahlordnung bald eine zweite folgen wird; möge die Regierung den Entwurf einer solchen dann rechtzeitig dem Parlamente vorlegen, damit die in Aussicht genommenen Änderungen auch für die nächsten Wahlen, die ja im Juni nächsten Jahres stattfinden sollen, bereits zur Geltung kommen können.

Abänderung des Patentgesetzes.

Gesetz vom 30. Juni 1922 (kundgemacht am 26. August 1922, Slg. Nr. 252), mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 305, betreffend die vorläufigen Vorkehrungen zum Schutze der Erfindungen ergänzt werden und einige Bestimmungen des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, abgeändert werden.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 305, gelten analog für Patentrechte, wie für Rechte aus Patentanmeldungen, die auf Gebieten, die zufolge des Versailler Vertrages der Tschechoslowakischen Republik vom ehemaligen Deutschen Reich, angegliedert wurden oder noch angegliedert werden werden, begründet wurden, jedoch nur insofern, als diese Rechte bis zu dem Zeitpunkte, als die erwähnten Gebiete unter die Souveränität des tschechoslowakischen Staates kamen oder kommen werden, begründet waren. Die Gültigkeit dieser Rechte wird auf die vom ehemaligen Deutschen Reich abgetretenen Gebiete beschränkt, u. zw. unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen.

Die fünfzehnjährige Schutzdauer beginnt mit dem der Anmeldung beim Patentamt in Berlin nachfolgenden Tage und es wird somit bei bereits erteilten Patenten die abgelaufene Zeit in die fünfzehnjährige Schutzdauer eingerechnet.

Patente, die nur für Böhmen, Mähren und Schlesien erteilt oder übernommen wurden, oder für das Gesamtgebiet der Tschechoslowakischen Republik erteilt wurden, genießen den Schutz auch in den vom Deutschen Reich abgetretenen Gebieten, insoferne sie aber auf Grund einer vorhergegangenen Anmeldung in

[16]) a. a. O., S. 11.

[17]) Vgl. § 66 dieses Entwurfes und die Bemerkungen hiezu auf S. 45f. des Motivenberichtes.

Digitized by Google

Deutschland bereits erteilt waren. für dieses Gesetz nur auf die Dauer von fünfzehn Jahren von dem dem Anmeldetag in Deutschland folgenden Tage an.

§ 2. Das deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891, R.-G.-Bl. Nr. 12, mit allen Nebenvorschriften wird für das von Deutschland abgetrennte Gebiet aufgehoben.

§ 3. Die Rechte aus den bis zum Zeitpunkte der Angliederung des reichsdeutschen Gebietes an die Tschechoslowakische Republik vom Patentamte in Berlin auf Grund des deutschen Reichsgesetzes über Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, Nr. 290, erteilten Gebrauchsmustern werden in der Tschechslowakischen Republik, jedoch unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen mit der ursprünglichen Priorität anerkannt werden, wenn sie der Inhaber oder sein Rechtsnachfolger binnen drei Monaten nach einem durch eine Verordnung festzusetzenden Tag beim Patentamte der Tschechoslowakischen Republik in Prag. anmeldet.

Mit der Anmeldung ist gleichzeitig ein Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle nebst beglaubigten Abschriften der Urkunden. auf die sich der Registerauszug beruft. und ein Exemplar oder Abbildung des Modells vorzulegen.

Die Geltung des Gebrauchsmusters wird sich lediglich auf das vom ehemaligen Deutschen Reiche abgetretene Gebiet beziehen. Die bereits abgelaufene Geltungsdauer wird in die Gesamtschutzdauer eingerechnet.

Für Rechte aus Gebrauchsmustern gelten die Bestimmungen des oben angeführten Gesetzes über Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891, Nr. 290, mit nachstehenden Abänderungen:

a) Für die Verlängerung der Schutzfrist von Gebrauchsmustern laut § 8 ist eine Gebühr von Kč 10.— zu entrichten;

b) § 12 wird durch die Bestimmung ersetzt, daß Eingriffe in die Gebrauchsmusterrechte von den ordentlichen Gerichten verfolgt werden;

c) die Bestimmungen der §§ 2 und 3. Abs. 1. 2 und 3. ferner die §§ 13. 14 und 15 werden aufgehoben;

d) Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben, müssen sich durch einen im Inlande wohnenden Vertreter vertreten lassen, dessen ordnungsgemäße Vollmacht mit dem Gesuche um Übernahme des Gebrauchsmusters auszuweisen ist;

e) Soweit im Gebrauchsmustergesetz von Geldbeträgen die Rede ist, sind diese in tschechoslowakischen Kronen zu verstehen;

f) Die im Gebrauchsmustergesetze vorgeschriebenen Anzeigen werden im Amtsblatte des Patentamtes der Tschechslowakischen Republik veröffentlicht werden.

Streitigkeiten über die Ungültigkeit von Gebrauchsmustern. die bis zum Kundmachungstage dieses Gesetzes nicht rechtskräftig entschieden waren, sind beim Patentamt der Tschechoslowakischen Republik neu einzuleiten. Diese Streitigkeiten werden auf Grundlage der für das Einspruchsverfahren gemäß der §§ 59. 60, 61, des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, geltenden Grundsätze durchgeführt werden.

Rechte aus Anmeldungen von Gebrauchsmustern, die bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht eingetragen waren, können binnen drei Monaten nach einem durch Kundmachung festzusetzenden Tage, geltend gemacht werden. und zwar nur als Patent nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. R.-G.-Bl. Nr. 30. oder als Musterrechte nach der kais. Verordnung vom 7. Dezember 1858. R.-G.-Bl. Nr. 237. und zwar mit der ursprünglichen Priorität. doch unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen.

Digitized by Google

§ 4. Für Gebiete, die am 11. Juni 1919 unter der Souveränität der österreichischen Republik standen und von dieser der Tschechoslowakischen Republik zufielen, gelten folgende Bestimmungen:

Patente, welche für Böhmen, Mähren und Schlesien oder für das Gesamtgebiet der Tschechoslowakischen Republik erteilt waren, genießen unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen in dem genannten Gebiete Schutz, jedoch nur insofern, als die Erfindung bereits vor dem Tage der Angliederung dieses Gebietes an die Tschechoslowakische Republik Schutz genoß, also höchstens für die Dauer von fünfzehn Jahren, beginnend mit der Veröffentlichung der Anmeldung beim Wiener Patentamt.

Rechte aus Patente, die vom Wiener Patentamt in der Zeit vom 11. Juni 1919 bis zur Angliederung des genannten Gebietes an die Tschechoslowakische Republik erteilt wurden, sowie Rechte aus Patentanmeldungen, die in der genannten Zeit beim Patentamt in Wien ausgelegt waren, werden in der Tschechoslowakischen Republik anerkannt werden, falls der Inhaber diese Rechte in der im Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 305, angegebenen Zeit und unter den dort angegebenen Bedingungen darum ansucht.

Die Geltung dieser Patente, sowie die Geltung der auf Grund der oben angeführten Anmeldungen erteilten Patente beginnt mit dem Tage ihrer Auslegung beim Patentamt in Wien und bezieht sich lediglich auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Gebiete.

Die Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 305, beziehen sich auch auf die beim Patentamt in Wien in der im Abs. 3 dieses Paragraphen angeführten Zeit überreichten Anmeldungen, die vorläufigen Schutz noch nicht genießen.

§ 5. Das Gesetz vom 27. Juni 1908, Nr. 123, verliert, insoweit durch dasselbe die Agenden des Patentschutzes dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen wurden, seine Geltung und es werden diese Agenden dem Handelsministerium zugewiesen.

§ 6. Das Patentgesetz vom 11. Jänner 1897, Nr. 30, wird wie folgt abgeändert, resp. ergänzt:

Im letzten Absatze des § 4 werden die Worte: „so ist das angemeldete Patent mit dem Beisatze zu erteilen", durch die Worte ersetzt: „so ist das angemeldete Patent auf Antrag des Inhabers des älteren Patentes mit dem Beisatze zu erteilen."

Im § 7 wird als Absatz 2 eingefügt: „Vertreter kann nur eine physische Person sein".

Im § 28 werden die Gründe für die Nichtigkeitserklärung durch die Bestimmung ergänzt:

„3. daß das Patent für eine längere Dauer erteilt wurde als ihm nach § 14 des Pat.-Ges. gebührte."

Als vorletzter Absatz dieses Paragraphen wird eingeschoben: „In dem unter 3 erwähnten Falle ist die Geltung des Patentes auf eine fünfzehn Jahre nicht überschreitende Dauer einzuschränken. War für das Gesamtgebiet der Tschechoslowakischen Republik nur ein einziges Patent erteilt, so ist die Geltung dieses Patentes für denjenigen Gebietsteil nichtig zu erklären, für welchen um die Erteilung, resp. um die Übernahme eines besonderen Patentes nicht rechtzeitig angesucht wurde."

Digitized by Google

Im § 34 wird der vierte Absatz wie folgt lauten:

„Der Präsident sowie seine Stellvertreter müssen die von den ordentlichen Mitgliedern des Amtes verlangte Qualifikation haben, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß, wenn der Präsident rechtskundig ist, wenigstens einer seiner Stellvertreter fachtechnisch gebildet ist und umgekehrt, wenn der Präsident fachtechnisch gebildet ist, soll mindestens einer seiner Stellvertreter rechtskundig sein."

Im § 37 wird zum zweiten Absatz folgender Satz hinzugefügt:

„Falls jedoch diese Abteilungen über überwiegend rechtliche Fragen entscheiden, müssen bei der endgültigen Entscheidung der Vorsitzende und zwei Beisitzer, bei Zwischenentscheidungen der Vorsitzende und ein Beisitzer rechtskundige Mitglieder sein."

§ 40, erster Absatz, wird wie folgt lauten:

„Über Eintragungen in das Patentregister im Sinne der §§ 9, 18, 19, 20, 21, 23 und 25, sowie über Eintragungen in das Patentanwaltsregister im Sinne des § 43, entscheidet ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes selbständig und verständigt von seinem Entschlusse alle Beteiligten."

§ 49 wird wie folgt lauten:

„Eine Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten."

Im § 55 entfallen im Absatze 4 die Worte: „nach ungenütztem Ablauf der Frist" und es wird als vorletzter Absatz eingeschoben: „Hat der Anmelder in der gestellten Frist keine Äußerung überreicht, so wird nach Ablauf eines Monates dafür gehalten, daß er die Anmeldung widerrufen hat."

§ 56, Absatz 1, wird wie folgt lauten:

„Ist durch die ursprüngliche oder verbesserte Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt oder ergibt sich, daß eine nach den §§ 1 und 2 oder 3 patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt (§ 55) oder daß es sich nach § 4, Absatz 1, um eine Erfindung handelt, die bereits Gegenstand eines Patentes oder einer früher überreichten und zur Patenterteilung führenden Patentanmeldung war, so wird die Anmeldung mit Beschluß zurückgewiesen.

Der erste Absatz des § 57 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so fordert es den Anmelder auf, binnen zwei Monaten die Druckkosten für die Patentbeschreibung und die Zeichnungen zu bezahlen und verfügt nach der Bezahlung die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung; im Falle der Nichtbezahlung der Druckkosten wird dafür gehalten, daß die Anmeldung widerrufen wurde.

Wird die Patentanmeldung nach der öffentlichen Bekanntmachung widerrufen oder das Patent versagt, so werden die bezahlten Druckkosten dem Anmelder zurückerstattet.

Die Höhe der Druckkosten bestimmt der Präsident des Patentamtes alljährlich durch eine Kundmachung auf Grund der Durchschnittspreise des Vorjahres.

Unbemittelten Personen können die Druckkosten nachgesehen werden; über die bezüglichen Gesuche entscheidet endgültig der Präsident des Patentamtes.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß Name, Beschäftigung und Wohnort des Patentwerbers, der Gegenstand der Erfindung und die in seiner Anmeldung enthaltenen Patentansprüche, deren wesentlicher

Digitized by Google

Inhalt sowie der Tag der Anmeldung durch das amtliche Patentblatt einmal veröffentlicht werden."

Im § 113 werden die Fälle der Patentanmaßung durch folgende Bestimmung ergänzt:

„3. Wer eine Bezeichnung mit Hinweis auf ein Recht aus einem Patent oder aus einer Patentanmeldung verwendet, ohne zugleich die Patentnummer, resp. das Aktenzeichen anzugeben, unter welchem die Patentanmeldung beim Patentamt behandelt wird."

Der letzte Absatz dieses Paragraphen wird lauten:

„Die Patentanmaßung bildet eine Übertretung, die von den ordentlichen Gerichten mit einer Geldstrafe von 50 Kč bis 2000 Kč oder mit Arrest von drei Tagen bis einem Monat zu bestrafen ist, wobei außerdem stets auf den Verfall der betreffenden Kundgebungen und der mit der vorschriftswidrigen Bezeichnung versehenen Verpackung zu erkennen ist; auf den Verfall der Gegenstände selbst ist jedoch nur dann zu erkennen ist, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemaßten Bezeichnung ohne Zerstörung des Wertes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Werte annäherungsweise entsprechende Mühewaltung vollzogen werden könnte. War in diesen Fällen der Übertreter Inhaber eines bestandenen Patentes für jene Gegenstände, welche er als noch unter Patentschutz stehend ausgibt, so tritt die Strafbarkeit seines Vorgehens erst mit Ablauf eines Jahres nach Aufhören des Patentschutzes ein."

In § 114. Abs. 7. wird der „Betrag fl. 5.—" durch den Betrag „Kč 20.—" ersetzt.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen wird folgendermaßen lauten:

„Der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebühren bis zu 500% oder eine Herabsetzung bis zu 50% ihres jetzigen Ausmaßes verfügen."

Im § 115 werden die Worte „5 fl." durch die Worte „Kč 40.—" ersetzt.

Im § 116 werden die im zweiten Absatz ad 1 bis 7 angeführten Gebühren durch folgende Beträge ersetzt:

ad 1. Kč 100.—, ad 2. Kč 250.—, ad 3 Kč 350.—, ad 4. Kč 200.—, ad 5. Kč 100.—, ad 6 a) Kč 100.—, b) Kč 50.—, ad 7. Kč 50.—.

Der Betrag von „15 fl." im letzten Absatze dieses Paragraphen wird durch den Betrag „Kč 150.—" ersetzt.

Nach § 118 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 119. Der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe ist im Einverständnis mit dem Finanzminister berechtigt, durch Kundmachung besondere Gebühren für die Ausfertigung der auf Verlangen der Parteien ausgestellten Urkunden und Zeugnisse bis zur Höhe von Kč 20.— festzusetzen und Verfügungen über die Folgen der Nichtbezahlung zu erlassen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft.

§ 8. Mit der Durchführung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Justizminister betraut.

Anmerkung.

1. Laut Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes, Nr. 730/22, vom 29. August 1922 werden die Druckkosten für das Jahre 1922 für Beschreibungen und Zeichnung mit Kč 80.— pro Seite festgesetzt, wobei teilweise bedruckte Seiten als volle Seiten in Anrechnung gebracht werden. Falls eine Seite, Text und Zeichnung enthält, so wird dieselbe als zwei Seiten gerechnet.

Digitized by Google

2. Nachzahlung für verspätete Taxzahlung.
3. Abänderung der Beschreibung.
4. ad 1. Erhebung einer Beschwerde. ad 2. Antrag auf Rücknahme. Nichtigkeit oder Aberkennung. ad 3. Berufung an den Patentgerichtshof. ad 4. Feststellungsantrag. ad 5. Eintragung einer Übertragung in das Patentregister. ad 6 a. Eintragung einer freiwillig eingeräumten Lizenz. b) Eintragung einer vom Patentamt eingeräumten Zwangslizenz. ad 7. Streitanmerkung.
5. Eventuelle Rückerstattung der im § 116 sub 2, 3 und 4 bezeichneten Gebühren.

*

Bemerkungen zu diesem Gesetze.

Das Gesetz hat zwei Gruppen von Bestimmungen. Die zur ersten Gruppe gehörigen regeln den Übergang der Patentrechte, welche auf den von Deutschland und Österreich abgetretenen Gebieten begründet waren (§ 1 bis 4).

Die zweite Gruppe enthält Änderungen des Patentgesetzes, hauptsächlich des Patenterteilungsverfahrens (§ 5 und 6).

Wichtig ist es, die Tage festzuhalten, die als Stichtage (Tag des Übergangs dieser Gebiete unter die Souveränität des tschechoslowakischen Staates) nach § 1 und 4 in Betracht kommen. Für die reichsdeutschen Patente, die auf dem Hultschiner Gebiete weitergelten, ist es der 10. Jänner 1920. (Gesetz vom 24. Jänner 1920, Nr. 65 Slg. und vom 30. Jänner 1920. Nr. 76 Slg.), für die österreichischen Patente, die auf dem abgetretenen Gebiete von Feldberg und Weitra gelten, der 16. Juli 1920. (Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 23. Juli 1920. Nr. 450 Slg.)

Auffallend ist, daß § 1 vom „ehemaligen Deutschen Reiche" spricht, während doch die Friedensverträge auf der Identität des kaiserlichen Deutschen Reiches und der Deutschen Republik beruhen. Daß in diesem Paragraph von Gebieten gesprochen wird, die dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik vom ehemaligen Deutschen Reiche noch angegliedert werden, ist auffallend, erklärt sich jedoch daraus, daß die Regierungsvorlage zu diesem Gesetze im Jahre 1920 eingebracht wurde, also zu einer Zeit, als die oberschlesische Abstimmung noch nicht stattgefunden hatte, nach deren Ausgang gemäß dem Friedensvertrage eine Angliederung weiteren deutschen Gebietes an die Tschechoslowakei möglich gewesen wäre.

Daß die 15jährige Schutzdauer bei den von Deutschland übernommenen Patenten von dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage, bei den von Österreich übernommenen Patenten hingegen von dem Tage der Bekanntmachung gerechnet wird, erklärt sich aus der Verschiedenheit der bezüglichen Bestimmungen des deutschen (§ 7) und des österreichischen (§ 14) Patentgesetzes.

Nicht klar ist es, von wann die Fristen für die Anmeldung der reichsdeutschen und österreichischen Patente zu laufen beginnen. Die Regierungsverordnung vom 18. Mai 1922, Nr. 151 Slg.[1]) hatte als letzten Termin zur Geltendmachung der Patentrechte nach Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919. Nr. 305 Slg., den 31. Oktober 1922 festgesetzt. § 1 und § 4 normieren zwar die analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919. Nr. 305 Slg., es ist aber wohl anzunehmen, daß die nach diesem Gesetze geltenden Fristen durch besondere Verordnung bestimmt werden. § 3 verfügt die Weitergeltung der in Deutschland erteilten Gebrauchsmuster auf dem von Deutschland abgetretenen Gebieten und ändert das deutsche Gesetz soweit ab, als es mit Rücksicht auf die sonstige tschechoslowakische Gesetzgebung nötig ist. Das deutsche Gesetz über die Gebrauchsmuster gilt nur für die bereits erteilten Gebrauchsmuster. Während aber nur solche Gebrauchsmuster nach § 1 übernommen werden, welche zur Zeit der Angliederung des von Deutschland abgetretenen Gebietes bereits erteilt waren, werden Rechte aus der Anmeldung von Gebrauchsmustern bei Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten übernommen, welche bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (d. i. 9. September) überreicht, jedoch noch nicht erteilt waren.

[1]) Prager Archiv IV., S. 568.

Digitized by Google

Von den das Patentgesetz ändernden Bestimmungen seien hervorgehoben: Die Überweisung der Patentangelegenheiten an das Handelsministerium (§ 5) ist bereits bei der Organisation der Behörden des tschechoslowakischen Staates nach dem Umsturz erfolgt.

Die Abhängigkeitserklärung wird nach der nunmehrigen Fassung des § 4, Absatz 1 des P.-G. nunmehr nur auf Antrag des Besitzers des älteren Patentes erfolgen. Es ist dies wohl auch nach der bisherigen Fassung geltendes Recht gewesen.[2]) Nach dem neuen Wortlaute fehlt aber eine Bestimmung darüber, wie lange der Antrag gestellt werden kann; hält man sich bloß an den Wortlaut, so könnte dies bis zur Patenterteilung geschehen, man wird aber wohl annehmen können, daß der Antrag durch Einspruch in der im § 58 bestimmten Frist eingestellt werden muß. Bei anderer Auslegung wäre es möglich, daß sich an das Einspruchsverfahren ein weiteres kontradiktatorisches Verfahren anschließt, was leicht Anlaß zu Verzögerungen und Verschleppungen der Patenterteilung führen könnte. Sehr schwer verständlich ist die Ergänzung des § 28, Zahl 3 (Nichtigkeitserklärung). Es wird ein neuer Nichtigkeitsgrund eingeführt. Zum Verständnisse dieser Bestimmung muß man auf Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 305 Slg., zurückgehen; ferner dabei beachten, daß die Patentdauer nach dem ungarischen Patentgesetze früher abläuft, als nach dem österreichischen, weil nach § 17 des ungarischen Patentgesetzes der 15jährige Zeitraum vom Tage der Anmeldung, nach § 14 des österreichischen Patentgesetzes, dagegen vom Tage der Bekanntmachung gerechnet wird. Wenn nun der Fall so lag, daß in Ungarn das Patent bereits erteilt war, in Österreich jedoch noch nicht, dann wäre es möglich gewesen, sich nur auf die österreichische Patentanmeldung zu stützen und das ungarische Patent zu verschweigen. Dann würde gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 305 vom Jahre 1919 ein einheitliches Patent für das ganze Staatsgebiet, also auch für die Slowakei erteilt werden, dessen Schutzdauer erst mit dem Tage der Auslegung in Wien oder, falls diese noch nicht stattgefunden hatte, dem Tage der Auslegung beim Patentamte in Prag gerechnet würde.[3]) Für die Slowakei würde also eine Verlängerung der Schutzdauer eintreten. Dieser Möglichkeit soll § 28, Zahl 3, entgegentreten. Man kann nicht behaupten, daß das, was der Gesetzgeber offenbar wollte, treffend ausgedrückt worden ist. Es soll ein neuer Nichtigkeitsgrund eingeführt werden, der darin besteht, daß das Patent für eine längere Dauer erteilt wurde, als ihm nach § 14 des Patentgesetzes gebührt. Nun liegt aber der eben dargestellte Fall nicht so, daß durch die Verschweigung des ungarischen Patentes die Patentdauer über den gesetzlichen Zeitraum von fünfzehn Jahren ausgedehnt wurde, sondern es wurde der Beginn der fünfzehnjährigen Schutzdauer hinausgeschoben. Auch die weiteren Ergänzungen dieses Paragraphen hängen damit zusammen. Es erfolgt eine teilweise Vernichtung des Patentes entweder in bezug auf die zeitliche Dauer oder den territorialen Umfang.

§ 34 betrifft eine Änderung in der Organisation des Patentamtes. Der Präsident des Patentamtes muß nicht mehr rechtskundig sein, eine Bestimmung, die kaum zweckentsprechend ist, wie auch in anderen Staaten der Präsident des Patentamtes ein Jurist zu sein pflegt. In der Fassung des § 40 wurde die bereits im Gesetz Nr. 305 vom Jahre 1919 zutage getretene Tendenz, die Anmeldeabteilung nicht mehr kollegialisch zu besetzen, weiter entwickelt, nur daß nunmehr ein rechtskundiges Mitglied des Patentamtes entscheidet, dagegen in den Fällen des § 37 ein technisches Mitglied.

Durch die Fassung des § 49 wurde die bisherige unter gewissen Voraussetzungen zulässige Vereinigung von 2 oder mehreren Erfindungen in eine einzige Anmeldung aufgehoben und damit auch die Frage der Zulässigkeit von Teilprioritäten im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des tschechoslowakischen Patentamtes negativ entschieden.

Höchst unglücklich ist die Fassung des § 55.

Die Nichtüberreichung der Äußerung wird als Rücknahme der Anmeldung betrachtet, wobei aber offenbar eine gesetzliche Nachholungsfrist von einem Monat gewährt werden wollte; nach der vorliegenden Fassung würde aber keine Nach-

[2]) Munk, Kommentar zum österreichischen Patentgesetz, Seite 36.
[3]) Vgl. Hüttner im „Prager Patentblatt", II., S. 2.

Digitized by Google

holungsfrist bewilligt, vielmehr hätte die Monatsfrist nur die Bedeutung, daß der amtliche Ausspruch über den Eintritt der Rechtsfolge der Nichtüberreichung der Äußerung (Vermutung der Rücknahme der Anmeldung) erst nach einem Monat erfolgen könnte. Welchen Sinn dann diese Frist haben soll, ist nicht verständlich. Es wird wohl nötig sein, daß das Patentamt das Gesetz vernünftig auslegt. Bisher mußte die Anmeldeabteilung auch dann entscheiden, wenn keine Äußerung in der Frist überreicht wurde. Die nunmehr auf die Unterlassung der Äußerung gesetzte Sanktion (Vermutung der Rücknahme der Anmeldung) ist eine große Härte, die eben durch die Gewährung der Nachholungsfrist gemindert werden sollte. Fraglich ist es, welche Rechtsmittel dem Anmelder gegen die Verfügung zustehen, in welcher die Rücknahme der Anmeldung wegen Nichterstattung der Äußerung ausgesprochen wird. Es muß jedenfalls ein Beschluß der Anmeldeabteilung ergehen, gegen den dann die Beschwerde gemäß § 39 zulässig ist.

§ 56, Absatz 1, führt einen neuen Grund der Zurückweisung der Anmeldung an, daß nämlich die Erfindung bereits Gegenstand eines Patentes oder einer früher überreichten und zur Patentierung führenden Anmeldung ist. Gemeint ist wohl ein inländisches Patent und eine beim inländischen Patentamt überreichte Anmeldung. Dann ist aber die Erwähnung des älteren Patentes überflüssig, weil die Patenterteilung in diesem Falle schon mangels Neuheit (wegen der erfolgten Bekanntmachung der Erfindung) versagt werden mußte.

§ 57 führt die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten der Patentbeschreibung gleichfalls unter der Sanktion ein, da nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von zwei Monaten die Rücknahme der Anmeldung vermutet wird. Bei diesem Anlasse wurden die Vorschriften über die Art der Bekanntmachung der Anmeldung abgeändert, vielleicht ohne daß man es wollte. Bisher waren die in der Patentanmeldung enthaltenen Patentansprüche oder deren wesentlicher Inhalt zu veröffentlichen, nunmehr wird beides zu veröffentlichen sein, sämtliche Patentansprüche und überdies noch deren wesentlicher Inhalt. Geändert wurden die Bestimmungen über die Patentanmaßung, und zwar sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung. Es wurde ein neuer strafbarer Tatbestand eingeführt, daß jemand eine Bezeichnung unter Hinweis auf ein Recht aus einem Patent oder eine Patentanmeldung verwendet, ohne zugleich die Nummer des Patentes, bzw. das Aktenzeichen zu bezeichnen, unter der die Patentanmeldung beim Patentamt verhandelt wird. Überdies wurde die Bestrafung der Patentanmaßung den politischen Behörden entzogen und den Gerichten zugewiesen.

Dr. Otto Gellner.

Freigabe einzelner tschechoslowakischer Wertpapiere an deutsche Reichsangehörige.

(Kundmachung des Finanzministers und des Handelsministers vom 17. August 1922, Slg. Nr. 249, wodurch die Kundmachung vom 11. August 1921, Slg. Nr. 280, vom 29. September 1921, Slg. Nr. 371, und vom 7. Feber 1922, Slg. Nr. 95, ausgedehnt werden. — Kundgemacht am 26. August 1922.)

Gemäß dem Übereinkommen zwischen der tschechoslowakischen Regierung und der deutschen Regierung vom 29. Juni 1920, betreffend die Durchführung des Artikel 297 des Friedensvertrages von Versailles (Vdg. der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 9. September 1921, Slg. Nr. 350), willigt die tschechoslowakische Regierung über Ansuchen der deutschen Regierung ein, daß die Dividendenkupons und die verlosten Stücke der Aktien tschechoslowakischer Gesellschaften, soferne ihre Fälligkeit nach dem 31. März 1922 eintrat oder bis zum 30. September 1922 noch eintreten wird, mit der Bedingung ein, daß die mit der deutschen Reichsregierung vom 12. Mai 1920 festgesetzte Sperre der Stücke und Dividendenkupons, deren Fälligkeit später eintritt, in Geltung bleibt, und daß von dem Verschluß Genußscheine oder andere Wertpapiere, sofern sie an Stelle der verlosten Aktien ausgegeben wurden, werden betroffen werden.

Digitized by Google

Regelung des Dienstverhältnisses in der Slowakei und Karpathorußland.

(Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 244, mit welchem allgemein die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in der Slowakei und in Karpathorußland geregelt werden. — Kundgemacht am 24. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

Vom Dienstvertrage.

§ 1. Wenn sich jemand auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, entsteht ein Dienstvertrag. Unter dem Worte Dienst ist auch ein solches Arbeitsverhältnis zu verstehen, bei welchem das Entgelt vom Stücke oder nach Einzelleistungen bezahlt wird.

§ 2. Ist im Vertrage kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, wird dafür gehalten, daß ein angemessenes Entgelt bedungen wurde.

§ 3. Wenn sich aus dem Dienstvertrage oder aus den Umständen nichts anderes ergibt, ist der Dienstnehmer verpflichtet, die Dienste in eigener Person zu leisten, und ist der Anspruch auf dieselben nicht übertragbar. Wurde über Art und Umfang der Dienste nichts vereinbart, sind die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten.

Vom Anspruche auf das Entgelt.

§ 4. Wenn nichts anderes vereinbart wurde oder wenn bei Diensten solcher Art keine andere Übung besteht, ist das Entgelt nach Leistung der Dienste zu entrichten.

Ist das Entgelt nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen, so ist es am Schlusse eines derartigen Zeitraumes; ist das Entgelt nach längeren Zeiträumen bemessen, am Schlusse eines Kalendermonates zu entrichten. Ein nach Stunden, nach Stück oder Einzelleistungen bemessenes Entgelt ist für die vollendeten Leistungen am Schlusse einer jeden Kalenderwoche, wenn es sich jedoch um Dienste höherer Art handelt, am Schlusse eines jeden Kalendermonates zu entrichten.

Ein verdientes Entgelt wird jedenfalls mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 5. Ein Dienstnehmer, dessen Dienstleistungen nach Stücken oder Einzelleistungen entlohnt werden, hat das Recht, vor Fälligkeit des Entgeltes einen den geleisteten Diensten und Auslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen.

§ 6. Dem Dienstnehmer steht nach vierzehntägiger Dienstleistung der Anspruch auf höchstens ein Wochenentgelt auch dann zu, wenn er aus einer wichtigen, seine Person betreffenden Ursache die Dienstleistung nicht vollziehen konnte, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt zu haben.

Kann der Dienstnehmer den Dienst deshalb nicht leisten, weil er erkrankte oder einen Unfall erlitt, gebühren ihm an Stelle des im ersten Absatze angeführten Entgeltes erst in der dritten und vierten Woche der Krankheit je 10% seines Entgeltes, in der fünften und sechsten Woche der Krankheit je 20% des Entgeltes, in der siebenten und achten Woche der Krankheit je 30% des Entgeltes.

Digitized by Google

Die im vorstehenden Absatze angeführten Bezüge gebühren dem Dienstnehmer für die dort bezeichnete Zeit auch dann, wenn er entlassen wurde, weil eine von ihm nicht verschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge der Erkrankung oder des Unfalles über vier Wochen andauerte. (§ 22 e, Ges.-Art. II: 1898, § 22 c, Ges.-Art. XLI: 1899 und § 20 c, Ges.-Art. XXVIII: 1900).

Die Bestimmungen der vorangehenden Absätze berühren jene Bestimmungen von schon gültigen Kollektivverträgen oder Arbeits-(Dienst-)Ordnungen nicht, welche für den Dienstnehmer günstiger sind.

§ 7. Auch für nicht zustandegekommene Dienstleistungen gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war, und er in der Verrichtung durch Umstände erhindert wurde, die auf Seite des Dienstgebers liegen; er muß sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart hat, oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

Wurde er infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Dienstleistung verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.

Von den Pflichten des Dienstgebers im Falle der Erkrankung des Dienstnehmers.

§ 8. Ist der Dienstnehmer bei einem Dienstverhältnisse das seine Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt, in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, so ist der Dienstgeber verpflichtet, im Falle einer weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Erkrankung des Dienstnehmers diesem nebst den Geldbezügen die erforderliche Verpflegung, ärztliche Hilfe und die notwendigen Heilmittel durch zwei Wochen zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis schon zwei Wochen, und durch vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis schon ein halbes Jahr gedauert hat.

Die Verpflegung und Hilfe kann auch in einer Krankenanstalt oder mit Zustimmung des Dienstnehmers bei dritten Personen gewährt werden. Sofern die Natur der Krankheit dies notwendig macht, hat der Dienstnehmer das Recht, Pflege in einer Krankenanstalt zu fordern.

Die nach diesen Bestimmungen dem Dienstgeber obliegenden Verpflichtungen treten nicht ein, wenn das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes eingegangen wurde und noch nicht einen Monat gedauert hat.

§ 9. Barauslagen für die ärztliche Hilfe und die notwendigen Heilmittel, sowie die Kosten für Pflege in einer Krankenanstalt oder bei dritten Personen können auf die Geldbezüge, welche dem Dienstnehmer für die Zeit der Dauer der Krankheit gebühren, angerechnet werden.

Geldbeträge, welche der Dienstnehmer für die Zeit der Dauer der Krankheit auf Grund einer öffentlichen Versicherung bezieht, können mit einem solchen Betrage, welcher dem Verhältnisse des tatsächlichen Beitrags des Dienstgebers zu dem Gesamtversicherungsbeitrage entspricht, auf die Geldbezüge angerechnet werden. Andere als die in § 8 bezeichneten Pflichten hat der Dienstgeber nicht, soweit dem Dienstnehmer die gleichen Leistungen auf Grund einer Versicherung gewährt werden.

Wann die Ansprüche der Dienstnehmer erlöschen.

§ 10. Die dem Dienstgeber nach den §§ 6 und 8 obliegenden Verpflichtungen erlöschen, wenn das Dienstverhältnis infolge Ablaufes der Zeit, für die es einge-

Digitized by Google

gangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung oder einer Entlassung des Dienstnehmers aus dem Dienste, endet, die nicht durch die Krankheit oder andern wichtigen Gründen verursacht ist, die sich in der Person des Angestellten gemäß § 6 ereigneten. Wurde der Dienstnehmer wegen eines Hindernisses, das ihn an der Leistung der Dienste verhinderte, entlassen, oder wurde ihm in der Zeit der Dauer dieser Verhinderung gekündigt, so hat die auf solche Art herbeigeführte Beendigung des Diensterhältnisses keinen Einfluß auf die eben bezeichneten Ansprüche.

Fürsorgepflicht des Dientsgebers gegenüber dem Dienstnehmer.

§ 11. Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beigestellten oder beizustellenden Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß Leben und Gesundheit des Angestellten, soweit es die Natur der Dienstleistung zuläßt, geschützt werden.

Ist der Dienstnehmer in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, so hat dieser in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß Gesundheit, Sittlichkeit und religiöse Überzeugung des Angestellten keinen Schaden erleiden.

Von der Endigung des Dienstverhältnisses.

§ 12. Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ein auf Probe oder nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates sowohl von der einen als auch von der anderen Seite wann immer gelöst werden.

Ein für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre vereinbartes Dienstverhältnis kann der Dienstnehmer nach Ablauf von fünf Jahren nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung lösen.

Wird ein Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt, kann es durch Kündigung nach den unten angeführten Bestimmungen gelöst werden.

Kündigungsfristen.

§ 13. Die Kündigung ist zulässig:

Wenn bei einem Diensterhältnisse, das keine Dienste höherer Art zum Gegenstande hat, das Entgelt nach Stunden oder Tagen, nach Stücken oder Einzelleistungen bemessen ist, jederzeit für den folgenden Tag; wenn ein solches Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt, und schon drei Monate gedauert hat, oder wenn das Entgelt nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktage für den Schluß der Kalenderwoche. Im Falle der Entlohnung nach Stück oder Einzelleistungen tritt die Wirkung der Kündigung nicht vor Vollendung der zur Zeit der Kündigung begonnenen Leistungen ein.

§ 14. Wenn ein Dienstverhältnis, das Dienste höherer Art zum Gegenstande hat, die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt,

Digitized by Google

und schon drei Monate gedauert hat, ist ohne Rücksicht auf die Art der Bemessung des Entgeltes eine mindestens vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.

Dasselbe gilt überhaupt, wenn ein Jahresentgelt festgesetzt ist.

§ 15. In allen anderen Fällen kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 16. Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden verschiedene Kündigungsfristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

Vom Aufsuchen einer neuen Stellung.

§ 17. Wurde der Dienstnehmer in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, oder hindert ihn das Dienstverhältnis, sich eine andere Stellung aufzusuchen, ist der Dienstgeber verpflichtet, ihm nach der Kündigung auf sein Verlangen ohne Schmälerung des Entgeltes zu diesem Behufe die angemessene Zeit freizugeben.

Von der Wirkung des Konkurses.

§ 18. Wenn der Kridatar Arbeitgeber war, und wenn das Dienstverhältnis schon angetreten wurde, kann dieses Verhältnis innerhalb eines Monates vom Tage der Konkurseröffnung vom Dienstnehmer ohne Kündigung, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden.

Wird das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit, für die es eingegangen war, gelöst, oder war im Vertrage eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer als Konkursgläubiger den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

Die in besonderen Gesetzen getroffenen Bestimmungen über die Wirkung der Konkurseröffnung auf ein Dienstverhältnis bleiben unberührt.

Von der vorzeitigen Auflösung.

§ 19. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, in anderen Fällen aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus gewichtigen Gründen sowohl von der einen, als auch von der anderen Seite gelöst werden.

§ 20. Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig aus dem Dienst austritt, kann der Dienstgeber verlangen: entweder den Wiederantritt des Dienstnehmers zur Dienstleistung und Schadenersatz, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages. Wurde der Dienstnehmer wegen seines eigenen Verschuldens vorzeitig entlassen, so ist er verpflichtet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu leisten. Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, hat der Dienstnehmer einen Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit, als jene Leistungen nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber ihren Wert ganz oder zum größten Teile eingebüßt haben.

§ 21. Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt, oder wenn er den vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers verschuldet hat, hat der Dienstnehmer — außer dem Anspruche auf Ersatz weitergehenden Schadens — seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeit-

Digitized by Google

raum, durch welchen das Dienstverhältnis gedauert hätte, wenn es durch Ablauf der Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung geendet hätte. Dabei muß er sich anrechnen, was er infolge Nichtleistung der Dienste erspart, oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch jener Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit ihm gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern.

§ 22. Trifft an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses beide Teile ein Verschulden, so entscheidet der Richter nach freiem Ermessen, ob und in welchem Ausmaße ein Ersatz gebührt.

§ 23. Ansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 20 und 21 sind bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten von dem Tage, da sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend zu machen.

Vom Zeugnisse.

§ 24. Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistungen auszustellen. Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, welche dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschweren würden, sind nicht zulässig.

Zeugnisse des Dienstnehmers, welche der Dienstgeber in Verwahrung hat, sind dem Dienstnehmer auf sein Verlangen jederzeit auszufolgen.

Von zwingenden Vorschriften.

§ 25. Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen des § 4, Absatz 3, §§ 6—15, § 17, §§ 19—24 ergeben, können durch den Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 26. Die Bestimmungen des § 24, Ges.-Art. XVII: 1881, sowie die Bestimmungen der Ges.-Art. XIII: 1876, II: 1898, XXI: 1898, XLI: 1899, XLII: 1899, XVII, XXVIII, XXIX: 1900, werden, soweit sie zu Ungunsten der Dienstnehmer mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz gilt bloß für die Slowakei und Karpathorußland und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

61. Stück, ausgegeben am 6. Juli 1922.

181. Vdg. v. 8. VI. 1922 über die ärztlichen Untersuchungen der Kriegsbeschädigten.

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen zu der Novelle vom 25. Jänner 1922, Slg. 39, über die Bezüge der Kriegsbeschädigten und ist an die Stelle der Regierungsverordnungen vom 23. April 1919, Slg. 224, über die nachträglichen Untersuchungen der Kriegsinvaliden und vom 29. Oktober 1919, Slg. 575, über die Zählung (Konskription) der tschechoslowakischen Kriegsbeschädigten im Auslande und über die sozialärztlichen Untersuchungen der tschechoslowakischen Invaliden im Auslande getreten.

Digitized by Google

182. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 27. VI. 1922, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Černilow (Bez. Königgrätz), Weltschowitz bei Frankstadt (Bez. Mistek) und Zelatowitz (Bez. Prerau), die Ausräumungs- und Sicherungsarbeiten am Bielafluß in Schlesien und die Verbauung des Weidenbaches in der Gemeinde Sandau (Bez. Böhm.-Leipa).

62. Stück, ausgegeben am 10. Juli 1922.

183. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 22. VI. 1922, womit das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zum revidierten Berner Übereinkommen vom 13. November 1908 bekanntgemacht wird.

Enthält eine weitere Ergänzung des unter Nr. 401 der Gesetzessammlung v. J. 1921 kundgemachten revidierten Berner Übereinkommens zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. (Die Nachträge I und II zu diesem Übereinkommen wurden unter Nr. 120 der Gesetzessammlung v. J. 1922 verlautbart.)

63. Stück, ausgegeben am 12. Juli 1922.

184. Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten v. 22. VI. 1922 über den Beitritt der Tschsl. Republik zu dem internationalen Abkommen vom 4. Mai 1910, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Der Beitritt zu diesem Abkommen, welcher der Tschsl. Republik durch den Artikel 20 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei am 10. September 1919 zu Saint-Germain-en-Laye abgeschlossenen Vertrages zur Pflicht gemacht wurde, hat am 8. Dezember 1921 internationale Geltung erlangt. Das Abkommen ist im österreichischen Reichsgesetzblatte v. J. 1912 unter Nr. 116 kundgemacht worden.

***185. Kundmachung des Finanzministers v. 3. VII. 1922, betreffend die Verlängerung der Frist zur Berufung gegen die Vorschreibung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.**

64. Stück, ausgegeben am 13. Juli 1922.

186. Gesetz v. 9. VI. 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 328, über die Organisation der Kanzleien des Abgeordnetenhauses und des Senates.

Durch dieses Gesetz wird die volle Autonomie der gesetzgebenden Körperschaften und ihre Unabhängigkeit von der Regierungs- und Vollzugsgewalt gewährleistet.

***187. Gesetz v. 13. VI. 1922, betreffend die Eintragung der elektrischen Leitungen gemeinnütziger Elektrizitätsunternehmungen in die Grundbücher.**

65. Stück, ausgegeben am 19. Juli 1922.

188. Gesetz v. 13. VI. 1922, betreffend die Regelung des Verhältnisses der tschechoslowakischen Staatsverwaltung zu den tschechoslowakischen Schiffahrtsgesellschaften auf der Elbe und Donau.

Betrifft den auf Grund der Friedensverträge der Tschsl. Republik durch Schiedsspruch zuerkannten Schiffspark auf der Elbe und Donau sowie die Schiffahrtsgesellschaften, denen dieser Schiffspark überlassen wurde.

189. Gesetz v. 14. VI. 1922, betreffend die Abänderung des Artikels XIX des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, und des Artikels XIX des ungarischen Gesetzartikels LIII v. J. 1907.

Durch dieses Gesetz wird die Festsetzung des Lagergeldes und der lagerzinsfreien Zeit ganz der Verordnung überlassen, während früher im Gesetze für

---

*) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im „Archiv" vollinhaltlich abgedruckt.

Digitized by Google

den Lagerzins ein Maximalsatz und für die lagerzinsfreie Zeit eine Minimaldauer bestimmt war.

***190. Gesetz v. 20. VI. 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkurs- und Ausgleichsordnung der kais. Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337.**

66. Stück, ausgegeben am 21. Juli 1922.

191. Vdg. v. 14. VII. 1922, womit Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 17. Februar 1922, Slg. 84, betreffend eine Staatsgarantie für die Verbände gewerblicher Genossenschaften, erlassen werden.

Enthält insbesondere die näheren Bedingungen für die Gewährung der Garantie sowie Vorschriften über die Pflichten des Gläubigers, dessen Darlehen garantiert wird.

192. Vdg. v. 14. VII. 1922, betreffend die Neuregelung der Amtstitel der Gerichtskanzleibeamten.

Die neu geregelten Titel lauten: Für die leitenden Beamten der Gruppe C: Kanzlei-, Grundbuchs-, Landtafeloberdirektor (VII. Rangskl.), Kanzlei-, Grundbuchs-, Landtafeldirektor (VIII.), Kanzleiobervorsteher (IX.), Kanzleivorsteher (X.), Gerichtsassistent (XI.): für die Kanzlei- und Grundbuchsbeamten der Gruppe D: Kanzlei-, Grundbuchsoberverwalter (VII.), Kanzlei-, Grundbuchsverwalter (VIII.), Gerichtsoberoffizial (IX.), Gerichtsoffizial (X.), Gerichtskanzlist (XI.): für die Kanzleibeamten der Gruppe E: Kanzleioberoffizial (IX.), Kanzleioffizial (X.), Kanzlist (XI.).

193. Vdg. v. 14. VII. 1922, womit die durch die Min.-Vdg. vom 1. August 1900, RGBl. Nr. 133, abgeänderte und ergänzte Min.-Vdg. vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten, abgeändert wird.

Betrifft die Erhöhung der Prüfungstaxen, und zwar für die Qualifikationsprüfung auf 280 Kč, für die Diplomsprüfung auf 360 Kč und im Falle des letzten Absatzes des § 24 der bezogenen Verordnung auf 320 Kč.

67. Stück, ausgegeben am 22. Juli 1922.

194. Gesetz v. 22. VI. 1922, betreffend die Festsetzung der Verbrauchsabgabe von Tabak, die als Strafbemessungsgrundlage bei Tabakgefällsübertretungen zu dienen hat.

Durch dieses Gesetz wird die Verbrauchsabgabe für das ganze Staatsgebiet einheitlich mit demselben Betrage festgesetzt, der zur Zeit der begangenen Übertretung als Lizenzgebühr von Tabak und Tabakfabrikaten, die aus dem Zollauslande eingeführt werden, festgesetzt ist.

195. Gesetz v. 22. VI. 1922, betreffend die Ausprägung weiterer Scheidemünzen.

Ermächtigung der Regierung zur Ausprägung von Zehn-, Fünf- und Zweihellerstücken im Gesamtbetrage von höchstens 40 Millionen Kč. Im Privatverkehre müssen Zehn- und Fünfheller nur bis zum Betrage von 10 Kč, Zweiheller nur bis zum Betrage von 1 Kč in Zahlung genommen werden. Die Umwechslung der noch nicht eingezogenen alten Scheidemünzen hat ohne jeden Abzug zu erfolgen.

196. Gesetz v. 26. VI. 1922, womit das Hauptpunzierungsamt in Prag dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt wird.

Durch dieses Gesetz wird das Hauptpunzierungsamt aus dem Wirkungskreise des Finanzministeriums ausgeschieden; der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes wird erst durch eine besondere Kundmachung in der Gesetzessammlung bestimmt werden.

197. Vdg. v. 14. VII. 1922, betreffend die Auflassung der Sedria, der Staatsanwaltschaft und des Sedrialgefängnisses in Komárno und die Neuregelung der Sprengel der Sedrien in Nitra und Banská Bystrica und die Errichtung einer neuen Sedria, einer Staatsanwaltschaft und eines Sedrialgefängnisses in Nové Zámky.

Digitized by Google

Das Bezirksgericht Ipolské Šiahy wird der Sedria in Baňská Bystrica angegliedert, die Bezirksgerichte in Nové Zámky, Vráble und Zlaté Moravce werden aus dem Sprengel der Sedria in Nitra ausgeschieden und der neuen Sedria in Nové Zámky zugewiesen, zu welcher überdies die Bezirksgerichte in Komárno, St. Dala, Levice und Parkány gehören.

68. Stück, ausgegeben am 25. Juli 1922.

198. Vdg. v. 14. VII. 1922, betreffend die Evidenz der gerichtlich Verurteilten und die Sammlung von Daten für Zwecke der Kriminalstatistik.

Enthält eine durchgreifende Neuregelung und Vereinheitlichung der einschlägigen Vorschriften.

69. Stück, ausgegeben am 26. Juli 1922.

***199. Vdg. v. 14. VII. 1922, womit die Bestimmungen, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in der Sowakei und Karpathorußland abgeändert und ergänzt werden.**

Hiedurch wird eine Anpassung an den im vormals österreichischen Gebiete geltenden Rechtszustand herbeigeführt.

***200. Vdg. v. 14. VII. 1922, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in der Slowakei und Karpathorußland in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze dieser Klassen.**

Auch diese Verordnung dient dem Zwecke der Vereinheitlichung der einschlägigen Rechtsverhältnisse.

201. Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 14. VII. 1922, womit der V. Nachtrag zur Konzessionsurkunde der „Tatranská elektrická vicinálná dráha" erlassen wird.

Ermöglicht entsprechende Tariferhöhungen und verfügt außerdem verschiedene den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechende Änderungen der Konzessionsurkunde.

70. Stück, ausgegeben am 27. Juli 1922.

202. Vdg. v. 30. V. 1922, betreffend die Abänderung, bzw. Ergänzung der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 4. März 1920, Slg. 151, und der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 30. Dezember 1920, Slg. 12 v. J. 1921.

Betrifft die Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen über die Verleihung von Anstellungen an Legionäre und über Erleichterungen bei der Aufnahme von Legionären in Staatsämter.

203. Vdg. v. 30. V. 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 21, und die Aufhebung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. März 1918, RGBl. Nr. 111.

Darnach ist in Hinkunft bei der Verleihung von Kanzleigehilfenstellen bei gleicher Qualifikation Legionärbewerbern und bei Aufnahme von Kanzleigehilfinnen bei sonst gleicher Qualifikation Witwen und Töchtern von Legionären der Vorzug zu geben. Aufgehoben wird das Vorzugsrecht der anspruchsberechtigten Unteroffiziere auf Kanzleioffiziantenstellen.

71. Stück, ausgegeben am 1. August 1922.

204. Vdg. v. 14. VII. 1922, betreffend eine Abänderung des Zolltarifes sowie eine Abänderung der Erläuterungen zu demselben.

Betrifft verschiedene Einzelpositionen des Zolltarifes und seiner Erläuterungen.

72. Stück, ausgegeben am 2. August 1922.

205. Gesetz v. 9. V. 1922, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Digitized by Google

Danach haben die Abgeordneten für die ihnen zustehende Benützung der Bahnen, Kleinbahnen, elektrischen Bahnen, Post-Personenautobusse und Transportschiffe alljährlich an die Staatskasse 2000 Kč, bzw., wenn sie erst nach dem 1. Juli Abgeordete geworden sind, 1000 Kč abzuführen.

206. Gesetz v. 28. VI. 1922, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung des Senates.

Enthält für die Senatoren die gleiche Vorschrift wie Nr. 205 für die Abgeordneten.

73. Stück, ausgegeben am 5. August 1922.

***207. Gesetz v. 30. VI. 1922, betreffend die Art der Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.**

***208. Gesetz v. 30. VI. 1922, betreffend die Regelung der Rechtsansprüche und -verbindlichkeiten tschechoslowakischer Staatsangehöriger gegenüber Ausländern, sofern sie vor dem 28. Oktober 1918 entstanden sind und auf eine andere als die Kronenwährung lauten.**

74. Stück, ausgegeben am 8. August 1922.

***209. Vdg. v. 7. VIII. 1922, über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Waffenübungen im Jahre 1922.**

75. Stück, ausgegeben am 17. August 1922.

210. Vdg. v. 8. VIII. 1922, betreffend die Arzneitaxe zur ehem. österr. Pharmakopöe Ed. VIII (Pharmakopöe A) und zur ehem. ung. Pharmakopöe Ed. III (Pharmakopöe B) für Privatparteien.

Aufstellung einer einheitlichen Arzneitaxe für das vormals österreichische und das vormals ungarische Gebiet unter Beibehaltung gewisser Sonderbestimmungen für das letztere Gebiet, teilweise Herabsetzung und teilweise Erhöhung der Preisansätze.

211. Vdg. v. 8. VIII. 1922, betreffend die Arzneitaxe zur ehem. österr. Pharmakopöe Ed. VIII (Pharmakopöe A) und zur ehem. ung. Pharmakopöe Ed. III (Pharmakopöe B) für begünstigte Parteien.

Auch hier gilt analog das unter Nr. 210 Gesagte.

212. Vdg. v. 8. VIII. 1922, betreffend die Arzneitaxe der nichtoffizinellen Heilmittel auf Rechnung begünstigter Parteien.

Vergleiche ebenfalls die Bemerkung zu Nr. 210.

76. Stück, ausgegeben am 17. August 1922.

***213. Gesetz v. 13. VII. 1922, womit das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. 313, betreffend die Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachte, ergänzt und teilweise abgeändert wird.**

***214. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Erneuerung der vorläufigen Zwangspacht.**

***215. Gesetz v. 13. VII. 1922, womit das Gesetz vom 18. März 1921, Slg. 130, betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes, abgeändert und ergänzt wird.**

216. Vdg. v. 7. VIII. 1922, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, sowie der Durchführungsverordnung zu demselben auf Karpathorußland ausgedehnt wird.

Diese Ausdehnung erfolgt provisorisch ab 1. Juli 1922 bis zur weiteren Regelung durch ein Gesetz des Landtages Karpathorußlands.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv".*)

126. Wenn die Parteien besonders vereinbarten, daß der Pächter jedweden Schaden voll ersetzen muß, ist der Anspruch des Verpächters an die Frist des § 1111 abGB. nicht gebunden. (Entsch. vom 24. I. 1922, Rv II 249/21.)

Nach dem gegenseitigen Übereinkommen überließ die klagende Partei der beklagten Partei die Benützung ihres Motors auf unbestimmte Zeit um einen fest bestimmten Betrag. Wenn auch die Kläger von einem Leihen des Motors sprechen, handelt es sich hier um einen Bestandvertrag, dessen sämtliche Erfordernisse nach § 1090 abGB. durch die erwähnte Vereinbarung gegeben sind, und es wäre dann gewiß auch die von der beklagten Partei gegen den Anspruch erhobene Einwendung berechtigt, daß die klagende Partei mit demselben infolge Ablaufes der einjährigen Frist nach § 1111 abGB. präkludiert sei, wenn sich der Klagsanspruch eben nur auf den Bestandvertrag stützen würde. Allein das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Parteien neben dem Bestandvertrage noch eine besondere Vereinbarung wegen Rückstellung der Sache getroffen haben, durch welche sich die beklagte Partei zum vollen Ersatze eines jeden Schadens verpflichtet hat. Diese Verpflichtung geht weiter als die gesetzliche aus § 1111 abGB. entspringende Haftpflicht, da sich § 1111 abGB. nicht auf die Haftung für Zufall bezieht, während die von der beklagten Partei durch den Vertrag übernommene Verpflichtung auch den durch Zufall entstandenen Schaden in sich begreift. An der Sache ändert auch der Umstand nichts, daß es sich im vorliegenden Stritte und den Ersatz des durch den Mißbrauch des Motors verursachten Schaden handelt, denn, sobald die Parteien hinsichtlich des Schadenersatzes eine besondere Vereinbarung getroffen haben, bildet dieser Vertrag die Grundlage der Haftpflicht (§§ 1294 und 1295 abGB.) und es gilt daher für die Geltendmachung des Schadenersatzes nicht die einjährige Präklusivfrist gemäß § 1111 abGB., sondern die Verjährungsfrist des § 1489 abGB.

127. Der Mäklervertrag ist ein Vertrag sui generis. Die vereinbarte Entlohnung gebührt dem Mäkler schon dann, wenn das Geschäft durch seine Vermittlung fest abgeschlossen wurde. Ohne besondere Verabredung ist der Vermittler nicht verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit des Käufers zu prüfen. (Entsch. vom 24. Jänner 1922, Rv I 775/21.)

Selbst der Revisionswerber schließt sich der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes an, daß es sich in diesem Falle um einen besonderen Mäklervertrag, um einen Vertrag sui generis gehandelt habe. Während aber das Berufungsgericht die Ansicht vertritt, daß die vereinbarte Entlohnung (Provision) dem Vermittler nur dann gebührt, wenn es durch seine Vermittlung zum festen Abschlusse des Geschäftes, zu dem er bedungen wurde, gekommen ist, glaubt der Revisionswerber, daß dem Vermittler die Entlohnung nur dann gebührt, wenn der Käufer den Vertrag auch ordentlich erfüllt. Dieser Ansicht des Revisionswerbers kann man jedoch nicht beipflichten. Schon der natürliche Begriff der Vermittlungstätigkeit läßt diese nur darin erblicken, daß es durch die Betätigung des Vermittlers zum tatsächlichen Abschlusse des Vertrages, den er vermitteln sollte, kommt. Dadurch ist der Zweck der Vermittlung, die Vermittlungstätigkeit beendet, die Aufgabe des Vermittlers erfüllt und er hat nach Erfüllung seiner Aufgabe natürlicherweise auch das Recht auf seine Belohnung. Das weitere Geschick des fest und rechtsgültig abgeschlossenen Vertrages und insbesondere seine Durchführung oder Nichtdurchführung ist für den Vermittler in der Regel schon gleichgültig; das ist Sache der Vertragsparteien. An den Parteien liegt es auch, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Art. 282 HGB.) das vermittelte Geschäft

*) Siehe „Prager Archiv", IV. Jg., Nr 16, S. 708.

Digitized by Google

zu verabreden und selbst die Bedingungen eines ordentlichen reellen Geschäftes, insbesondere auch die Zahlungsfähigkeit des zweiten Kontrahenten zu prüfen. Schließen doch sie das Geschäft ab, während der Vermittler nur vermittelt. Nur dann, wenn der Vermittler auch in dieser Hinsicht durch eine besonders darauf gerichtete Verabredung sich gebunden hätte, würde er auch für dieses weitere Schicksal des Vertrages haften; sonst aber kann die natürliche Bedeutung der Vermittlungsfähigkeit in dieser Beziehung den Vermittler nicht verpflichten. Daß die Klägerin das Geschäft des Beklagten mit einem zweifellos zahlungsunfähigen Käufer, mit einem Schikaneur, vermittelt hätte, daß sie das Geschäft nur zum Scheine vermittelt hätte, um eine Provision zu erzielen, wie der Beklagte nun anführt, hat er im Prozesse überhaupt nicht behauptet. Übrigens ist von den unteren Instanzen das Gegenteil davon und insbesondere das festgestellt, daß die kaufende Firma in keinerlei finanziellen Schwierigkeiten sich befunden hat, und daß nur der Umstand sie dazu veranlaßt hat, sich um das Storno des Vertrages des Beklagten zu bemühen, weil sie mit anderen Firmen günstigere Abschlüsse hatte, und daß der Beklagte auf das Storno sozusagen nur auf bloßes Zureden des Inhabers der kaufenden Firma gegen eine Stornogebühr eingegangen ist. Beim Vorhandensein dieser festgestellten Umstände wäre es ein Unrecht, dem Vermittler seine vereinbarte Entlohnung abstreiten zu wollen.

128. Der Vermittler hat den Anspruch auf den Ersatz der Barauslagen und Entgelt für Vermittlungsarbeiten auch dann, wenn es zum Vertrage nicht gekommen ist. (Entsch. vom 19. April 1922, Rv I 123/22.)

Den Untergerichten ist darin beizupflichten, daß dem Kläger der Anspruch auf das vereinbarte 2%ige Entgelt nicht zusteht. Dagegen kann nicht der Anschauung beigepflichtet werden, daß dem Kläger nicht einmal ein angemessenes Entgelt für die im Interesse des Beklagten und über seinen Auftrag wirklich geleisteten Arbeiten, noch der Ersatz der Barauslagen gebührt, die er im Interesse des Beklagten aufwendete. Es ist von dem im § 1152 abGB. angeführten Grundsatz auszugehen, daß für Arbeiten und Dienste, falls Unentgeltlichkeit nicht vereinbart wurde, ein angemessener Lohn zu bezahlen ist. Aus der Vereinbarung, der Kläger werde eine 2%ige Provision erhalten, wenn er einen Käufer bringe, der für die Ziegelei den Betrag von 400.000 K bezahle, folgt lediglich, daß der Kläger die Gefahr zu tragen hatte, für seine Bemühung und seine Auslagen kein Entgelt zu bekommen, falls er keinen Käufer brächte, d. i. wenn seine Tätigkeit aus dem Grunde ergebnislos bliebe, weil es ihm nicht gelänge, einen Käufer ausfindig zu machen, oder eine Einigung der Parteien zu erzielen. Es läßt sich aber aus dem Vertrage nicht der Schluß ziehen, daß der Kläger auf einen Lohn für die geleisteten Arbeiten und auf den Ersatz der Barauslagen auch für den Fall verzichtete, als ihm vom Beklagten die Möglichkeit, das angestrebte Ergebnis zu erzielen und so das versprochene Entgelt ins Verdienen zu bringen, dadurch benommen werden sollte, daß der Beklagte ohne triftigen Grund den ihm erteilten Auftrag widerrufen und einfach erklären würde, er habe sich die Sache überlegt und werde die Ziegelei nicht verkaufen. Denn der Kläger, der Vermittlungen gewerbsmäßig betreibt, nahm die Gefahr, allenfalls umsonst zu arbeiten, nur aus dem Grunde und nur unter der Voraussetzung auf sich, weil ihm im Falle eines erfolgreichen Ergebnisses seiner Bemühungen der Anspruch auf eine verhältnismäßig hohe Entlohnung zustand. Ist aber diese Voraussetzung entfallen, so ist damit der Vertrag auch insoweit hinfällig geworden, als er dem Kläger das Risiko fruchtloser Bemühungen auferlegte. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, daß der Kläger auch in diesem Falle kein Entgelt für seine Bemühungen und keinen Ersatz seiner Barauslagen verlangen könne, weil er sich nichts derartiges ausbedungen habe. Es ergibt sich vielmehr aus dem Grundsatze des § 1152 abGB., daß er das Entgelt und den Ersatz fordern darf, weil nicht ausbedungen wurde, daß ihm der Anspruch darauf auch dann nicht zustehen solle, wenn der Beklagte den Mäklervertrag ohne wichtigen Grund kündigen würde.

129. Ein Dienstnehmer, welcher vorzeitig grundlos aus der Arbeit entlassen wurde, hat gegen den Dienstgeber den Anspruch auf den Lohn für die ganze Kündigungsfrist ohne Rücksicht auf etwaigen anderen Erwerb. (Entsch. vom 10. Jänner 1922, Rv I 9/22.)

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen unbegründeter vorzeitiger Entlassung aus der Arbeit nach § 84 GO., ist nach § 153 der dritten Teil-

Digitized by Google

novelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuche zu beurteilen, welcher ausdrücklich bestimmt, daß in einem solchen Falle dem Dienstnehmer gegen den Dienstgeber der Anspruch auf den Lohn für die ganze Kündigungsfrist, bzw. für deren noch übrigen Teil zusteht. In diesem Falle bestimmt das Gesetz selbst die Höhe der Entschädigung mit dem Teile des Lohnes, welcher auf die ganze Kündigungsfrist entfällt, ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstnehmer früher schon eine neue Beschäftigung gefunden hat. Dies ist eine besondere Rechtsnorm, welche die Lohnverhältnisse regelt, und man kann ihr deshalb nicht die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Schadenersatz entgegenhalten. Diese Norm hat ihren guten Grund in der sozialen Stellung des Dienstnehmers, Arbeiters. Die Höhe seines Anspruches soll nicht strittig sein, damit er den ihm gebührenden Ersatz so bald als möglich bekommt, wie dies seine Vermögensverhältnisse und insbesonders sein notwendiger Lebensunterhalt erfordern. Dieser Grundsatz kommt klar im § 1162 b) abGB., in der Fassung der Novelle, letzter Satz, zum Ausdrucke, wonach in dem Falle, als die Kündigungsfrist drei Monate nicht übersteigt, der Dienstnehmer den ihm für die ganze (Kündigungs-)Zeit gebührenden Lohn ohne Abzug, d. i. ohne Abzug des eventuellen Verdienstes in dieser Zeit, von welchem in dem vorangehenden Satze bei der Kündigungsfrist, welche drei Monate übersteigt, die Rede ist, sofort verlangen kann. Es tritt somit die sofortige Fälligkeit der gesetzlich bestimmten Höhe des Ersazes ohne jedweden Abzug eines eventuellen sonstigen Verdienstes ein. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung, sondern auch aus den in den Mitteilungen des Justizministerialverordnungsblattes aus dem Jahre 1916, Seite 117 und 118 zu § 150 bis 153, Abs. 2, veröffentlichten Motiven der dritten Teilnovelle.

130. Dem Gatten einer getöteten Frau steht gegen den Beschädiger der Anspruch auf Ersatz der wegen Verlustes der Gattin mit der Verpflegung des Kindes entstandenen Kosten nicht zu. (Entsch. vom 7. Feber 1922, Rv I 805/21.)

Der Kläger vergißt, daß er mit der Klage Ersatzansprüche der Auslagen für seine eigene Hauswirtschaft, für die Pflege seines eigenen Kindes nach §§ 91 und 141 abGB. geltend macht, die er aber nach den von ihm selbst bezogenen Gesetzesstellen in erster Reihe selbst als Ehegatte, Haushaltungsvorstand und Vater des Kindes zu tragen verpflichtet ist, während der Ehegattin nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht die Verpflichtung oblag, diese Auslagen zu tragen, sondern nur in dieser Richtung ihrem Gatten mit ihrer Arbeit behilflich zu sein. Wenn diese Auslagen der Kläger getragen hat und weiterhin trägt, so hat er sie als eigene Auslagen und keineswegs als die seiner Gattin und umso weniger als solche auf sich genommen, die ihm die Beklagte zu ersetzen hätte. Er hat deshalb diese Auslagen nicht für die Ehegattin getragen, umso weniger also für die beklagte Eisenbahngesellschaft und kann sie deshalb nicht aus dem Grunde des § 1042 abGB. von dieser verlangen.

131. Nicht nur zum Inhaber eines Kontos des Postscheckamtes, sondern auch zu dem, der auf einen Erlagschein des Postscheckamtes Geld einzahlt, steht die Postverwaltung in einem Vollmachtsverhältnisse. (Entsch. vom 29. März 1922.

Es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß zwischen der Postverwaltung (Postscheckamt) und dem Inhaber eines Kontos des Postscheckamtes ein Vollmachtsverhältnis besteht, allein dadurch ist ein ähnliches Rechtsverhältnis zwischen der Postverwaltung und dem, der auf einen Erlagschein des Postscheckamtes Geld einzahlt, keineswegs ausgeschlossen. Der Absender ermächtigt die Postverwaltung, für seine Rechnung dem Empfänger den eingezahlten Betrag auszuzahlen, allenfalls gutzuschreiben, zugleich aber auch den Empfänger, diesen Betrag für Rechnung des Absenders von der Postverwaltung in Empfang zu nehmen. Durch diesen Inhalt gewinnt das Bevollmächtigungsverhältnis einen besonderen rechtlichen Charakter, wird zu einer besonderen Abart des Bevollmächtigungsvertrages, welche das Gesetz Anweisung nennt und in den §§ 1400 u. ff. abGB. besonders regelt, wobei es im § 1403 abGB. ausdrücklich bestimmt, daß, wenn zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen kein anderer Rechtsgrund besteht, für das Rechtsverhältnis zwischen beiden die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag gelten.

Digitized by Google

132. Zum Begriffe der „Untüchtigkeit" im Sinne des § 1315 abBG.*)

Der beklagte Baumeister hat durch zwei Hilfsarbeiter, den 17 Jahre alten F. G. und den 16 Jahre alten A. S. einen mit Kalk beladenen Handwagen von einem Bau abfahren lassen. Die Hilfsarbeiter sind derart unvorsichtig gefahren, daß der Wagen über den Gehsteig in eine Auslage hineinfuhr. Die Hilfsarbeiter wurden deswegen der Übertretung nach § 431 StrG. schuldig erkannt. Die Kläger verlangten von dem Baumeister Ersatz des durch diesen Vorgang ihnen entstandenen Schadens.

Die Klage wurde von den unteren Instanzen abgewiesen, vom Berufungsgericht deswegen, weil die Arbeit, die den beiden Hilfsarbeitern übertragen wurde, eine solche war, welche in der Regel Hilfsarbeitern und Lehrlingen anvertraut zu werden pflegt, und zu deren Ausübung besondere Kenntnis nicht erforderlich ist. Auch wurden solche Arbeiten an beide Hilfsarbeiter öfter übertragen, ohne daß dabei ein Anstand vorgekommen ist.

Der Oberste Gerichtshof hat der Revision der Kläger keine Folge gegeben.

Aus den Entscheidungsgründen: Mit Recht folgert das Gericht aus dem festgestellten Tatbestande, daß die Hilfsarbeiter G. und S. nicht als untüchtig zur Verrichtung der Arbeit, zu welcher sie gedungen wurden, anzusehen sind. In dieser Richtung wird die Revision auf die zutreffende Begründung des Urteiles zweiter Instanz verwiesen, die durch die Revisionsausführung nicht widerlegt wurde. Unter Untauglichkeit (Untüchtigkeit) nach § 1315 abGB. ist eine dauernde Eigenschaft oder ein Zustand der Angestellten zu verstehen, welcher ihn ungeeignet macht, die Arbeit, zu der er gedungen wurde, einwandfrei zu besorgen. Unachtsamkeit oder Unaufmerksamkeit im einzelnen Falle beweisen noch nicht die Untauglichkeit (Untüchtigkeit) der gedungenen Person. (Entscheidung vom 20. Juni 1922, Zl. Rv. VI 230/22.)

(Eingesendet von Dr. Oskar Schanzer, Advokaten in Aussig.)

133. Zur Auslegung der Klausel „freibleibend".

Ist eine Ware „freibleibend und mit unverbindlicher Lieferzeit" offeriert und hat der Verkäufer erkennen müssen, daß sich die Klausel „freibleibend" auf den Preis bezieht, so ist der Verkäufer auch dann, wenn der Käufer die Offerte ohne ausdrückliche Wiederholung der Klausel „freibleibend" angenommen hat, berechtigt, die weitere Lieferung zu verweigern, wenn der Käufer nicht den erhöhten Tagespreis der Ware bezahlen will.

Der Beklagte hat am 10. März 1920 der Firma E. G. in Wien „freibleibend und mit unverbindlicher Lieferzeit" ca. sechs Waggon Schmiedeeisen- und Stahldrehspäne zum Preise von 20 K offeriert. Am 16. März 1920 hat die Klägerin unter Bezugnahme auf die an E. G. gerichtete Offerte dem Beklagten den Kauf von ca. sechs Waggon Schmiedeeisen- und Stahldrehspänen zum Preise von 20 K per 100 kg bestätigt. Nach Ablieferung von 2 Waggon hat das Eisensyndikat die Preise für Drehspäne mit 35 K per 100 kg festgesetzt. Der Beklagte verlangte für die restliche Ware entsprechenden Preisaufschlag und verweigerte, da Klägerin dies ablehnte, die weitere Lieferung. Klägerin verlangt die Lieferung von fünf Waggons zum Preise von 20 K per 100 kg binnen vierzehn Tagen.

Der im Laufe des Prozesses einvernommene Sachverständige hat angegeben, daß zur Zeit des gegenständlichen Abschlusses in der Eisenwarenbranche der Handelsbrauch bestand, daß bei Verkauf der Ware mit freibleibendem Preis der Tagespreis am Tage der Lieferung berechnet wurde.

Das Prozeßgericht und das Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen.

Der von der Klägerin überreichten Revision wurde keine Folge gegeben.

Aus den Entscheidungsgründen: Beide früheren Gerichte haben gegen den Klagsanspruch entschieden, indem sie zu der Rechtsansicht gelangten, daß der Kauf von ca. sechs Waggons Eisendrehspänen freibleibend in bezug auf den Preis von 20 K für 100 kg abgeschlossen wurde. Trotz der Ausführungen der Revision hat auch das Revisionsgericht keine begründete Veranlassung, von dieser Rechtsansicht der unteren Instanzen abzuweichen.

*) Vergleiche hiezu die teilweise abweichende Entscheidung vom 12. Oktober 1921, Rv II 216/21, abgedruckt in der Brünner Juristenzeitung, Beil. 1 zu Jahrg. 22, S. 6.)

Digitized by Google

Mit Schreiben vom 10. März 1920 an E. G. offerierte der Beklagte ca. sechs Waggons der oben angeführten Ware um den Preis von 20 K per 100 kg, und zwar ausdrücklich mit dem Vorbehalte „freibleibend" und mit einer unverbindlichen Lieferfrist.

Das Prozeßgericht erster Instanz hat in seiner Begründung, der das Berufungsgericht beipflichtete, eingehend und zutreffend mit Berücksichtigung des Handelsbrauches, der zu dieser Zeit in der Eisenbranche herrschte, die Tragweite und die Bedeutung dieses Vorbehaltes „freibleibend" dargelegt und gleichzeitig dargetan, daß die Bedeutung dieser Klausel bei der klagenden Firma als bekannt vorausgesetzt werden mußte.

Daß übrigens die klagende Firma den Sinn dieses Vorbehaltes richtig dahin auffaßte, daß sich der Beklagte damit die freibleibende Preisstellung vorbehält, geht aus ihren Berufungsausführungen auf Bl. 37 und 41 klar hervor.

Wenn also die klagende Partei mit ihrem Schreiben vom 16. März 1920 dem Beklagten „in Erledigung" seines Offertes mitteilte, daß sie den Kauf von zirka sechs Waggon Schmiedeeisen- und Stahldrehspänen um den Preis von 20 K für 100 kg „bestätige", so muß der Inhalt dieses Briefes als Annahme des Offertes unter den darin festgesetzten Bedingungen also als Annahme auch mit dem Vorbehalte der Unverbindlichkeit in bezug auf den darin enthaltenen Preis trotzdem aufgefaßt werden, daß dieser Vorbehalt in dem Briefe nicht wiederholt wurde.

Es ist auch nicht üblich, daß die Partei in der Annahme eines Offertes Vorbehalte wiederholt, die der Offerent in dem Offert zu seinem Gunsten aufstellt, und es entspricht im Gegenteil der Übung des redlichen Verkehres, daß solche Vorbehalte als angenommen gelten, wenn sie nicht entweder ausdrücklich oder durch einen geeigneten deutlichen Zusatz ausgeschlossen wurden.

Schon aus dem Worte „bestätige", welches zweifellos auf die Annahme des Offertes und nicht — wie die Revisionswerberin darzulegen trachtet — auf ein Offert hindeutet, das die klagende Partei erst dem Beklagten gemacht hätte, mußte der Beklagte mit voller Berechtigung und Verlaß annehmen, daß sein Offert mit dem Vorbehalte der Unverbindlichkeit angenommen wurde und wenn die Revisionswerberin in der Berufung ausdrücklich anführt, daß sie diesen Vorbehalt in ihren Brief absichtlich nicht aufgenommen habe, um damit die Gewähr für die festverbindliche Perfektionierung des Kaufgeschäftes zu erhalten, so setzt sie sich hiemit dem berechtigten Vorwurfe aus, daß sie sich unklarer Ausdrücke bedient habe, um den Beklagten in Irrtum zu führen, wie es der § 869 abGB. im Sinne hat.

Nur in diesem Sinne ist die Depesche des Beklagten vom 20. März 1922 (Bl. Z. 5) aufzufassen.

Wenn die Revisionswerberin behauptet, daß das Gesetz keine stillschweigende Annahme des Antrages kennt, und daß der Art. 323 HGB. eine solche Annahme nur in bezug auf den Auftrag festsetzt, so kann man darauf entgegnen, daß zur obigen Auslegung keine besondere Gesetzesvorschrift nötig ist, weil sie sich zwingend aus den Auslegungsregeln des § 914 abGB. und der Art. 278 und 279 HGB. ergibt.

Wenn daher nach dem Vorgesagten dafür gehalten werden muß, daß der Kauf mit dem Vorbehalte „freibleibend" in bezug auf den Preis abgeschlossen wurde, so hat der Beklagte vollkommen rechtmäßig gehandelt, wenn er nach Lieferung von zwei Waggons mit Rücksicht auf das plötzliche Steigen der Preise die weiteren Lieferungen davon abhängig machte, ob die Klägerin auf den höheren Preis eingehe, und daß er weitere Erfüllung ablehnte, als die klagende Firma diesen Antrag abwies.

Daraus ergibt sich die Abweisung des Klagsanspruches auf Lieferung der restlichen vier Waggons Ware als selbstverständliche Rechtsfolge. (Entscheidung vom 8. Feber 1922, Rv I 782/21.)

(Eingesendet von Dr. Oskar Schanzer, Advokaten in Aussig.)

134. Für Schäden, welche an Gebäuden durch das aus den geborstenen Röhren herausströmende Wasser verursacht wurde, haftet die Gemeinde als Eigentümerin der Wasserleitung auch dann, wenn ihr ein Verschulden nicht zugerechnet werden kann. (Entscheidung vom 22. November 1921, Rv I 435/21.)

Digitized by Google

Das Oberste Gericht hat das das Urteil I. Instanz bestätigende Urteil des Berufungsgerichtes abgeändert und erkannt, daß die beklagte Gemeinde schuldig ist, dem Kläger den an seinem Gebäude durch das aus den geborstenen Röhren der Wasserleitung herausströmende Wasser verursachten Schaden zu ersetzen.

Gründe: Die Berechtigung des klägerischen Anspruches fließt aus der Bestimmung des § 364 abGB.; denn die Ausübung des Eigentumsrechtes ist nur insoweit gestattet, als nicht in das Recht dritter Personen eingegriffen wurde, und jede Ausübung des Eigentumsrechtes, wodurch an einer fremden Sache ein ungewöhnlicher Schade verursacht wurde, stellt sich als eine unbegründete Handlung dar, für welche der Eigentümer unbedingt die Haftung trägt.

Durch das Gutachten des Sachverständigen ist erwiesen, daß dem Kläger der Schade durch das Wasser zugefügt wurde, welches aus der geborstenen Röhre der städtischen Wasserleitung herausgeströmt ist. Es wurde weiter festgestellt, daß die beklagte Gemeinde damit rechnen mußte, daß die Röhren der Wasserleitung springen oder bersten könnten, weil solche Geschehnisse nicht verhindert werden können. Wenn sie trotzdem die Wasserleitung nicht so herstellen ließ, daß in einem solchen Falle das aus der geborstenen Röhre herausströmende Wasser nicht fremdes Eigentum beschädigt und wenn infolgedessen durch das herausfließende Wasser in fremdes Eigentum eingegriffen wurde, kann nicht behauptet werden, daß die beklagte Gemeinde von ihrem Eigentumsrecht innerhalb der Grenzen des Gesetzes Gebrauch gemacht habe und haftet deshalb für die erfolgte Beschädigung. Durch das Gutachten des Sachverständigen wurde allerdings sichergestellt, daß die Wasserleitung sachgemäß in normaler üblicher Weise durchgeführt wurde, und daß durch die auf diese Weise erfolgte Ausführung der Wasserleitung die beklagte Gemeinde sich keiner Unterlassung und keines Versehens schuldig gemacht hat. Aber die Sachverständigen haben gleichzeitig erklärt, daß die beklagte Gemeinde keine Veranstaltungen getroffen hat, durch welche solche Zufälle wie im vorliegenden Falle hintangehalten werden könnten, weil solche Veranstaltungen nicht üblich seien, und daß deshalb die beklagte Gemeinde die Möglichkeit des Eintrittes solcher Zufälle lieber auf sich genommen hat, als daß sie durch einen verhältnismäßig großen Aufwand solche Zufälle für alle Fälle verhindert hätte. Hat aber die beklagte Gemeinde so gehandelt, dann sind die Folgen hieraus ihr zur Last zu schreiben und nicht auf die Beschädigten zu überwälzen. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß die städtische Wasserleitung ein öffentlichen Zwecken dienendes Unternehmen ist. Durch diesen Charakter des Unternehmens läßt sich wohl rechtfertigen, daß den Interessen der Öffentlichkeit die Errichtung der Wasserleitung nicht durch allzugroßen Aufwand für Sicherheitsvorkehrungen zu erschweren oder zu vereiteln, das Recht des Klägers weichen mußte, daß die Wasserleitung so hergestellt wird, damit sein Eigentum nicht geschädigt wird. Wenn aber infolge der Wahrung der öffentlichen Interessen dem Kläger ein Schade zugefügt wurde, muß ihm ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde zuerkannt werden, welche in sein Eigentum eingegriffen hat, ohne daß dieser Anspruch davon abhängig gemacht werden darf, ob der Gemeinde ein Verschulden an der Zufügung des Schadens zur Last gelegt werden kann. Dies verlangt nicht nur die Gerechtigkeit, weil der Kläger die Gefährdung seines Eigentums im öffentlichen Interesse dulden mußte, ohne daß er sich dagegen wehren konnte, sondern auch die Billigkeit, denn es ist gewiß nur billig, daß, wenn die Wasserleitung der Allgemeinheit zum Vorteile gereicht, dem Kläger aber einen Schaden verursacht hat, diesen Schaden die Allgemeinheit, das ist die Gemeinde trägt und nicht der geschädigte Eigentümer. Daß der Schade durch Zusammenwirken zufälliger Umstände entstanden ist, oder daß er nicht einen solchen Umfang angenommen hätte, wenn nicht eben alle diese zusammenwirkenden Umstände vorgelegen wären, insbesondere wenn nicht der Erdboden unverhältnismäßig tief gefroren gewesen wäre, weiter, daß die Gemeinde keine Kenntnis von dem tief gelegenen Keller hatte und endlich, daß die Überschwemmung dem Gebäude des Klägers keinen Schaden zugefügt hätte, wenn die Keller und die Grundmauern technisch richtig gebaut gewesen wären, das alles fällt nach § 1311 abGB. auf das Konto der Beklagten. Nicht zuzustimmen ist der Anschauung des Berufungsgerichtes, daß die beklagte Gemeinde nicht verpflichtet sei, den Schaden zu ersetzen, weil der Schade durch einen unabwendbaren Zufall entstanden ist, für den niemand haftbar sei. Der Zufall, der beim Betriebe eines Unter-

Digitized by Google

nehmens entsteht und in dessen Wesen wurzelt, mit welchem somit der Unternehmer rechnen und auf welchen er vorbereitet sein mußte, kann nicht als ein unabwendbarer angesehen werden, mag auch der Unternehmer denselben nicht mit Mitteln zu verhindern imstande sein, die er zur Hand hat. Der Umstand, daß die Gemeinde die Errichtung der Wasserleitung nicht selbst durchführte, sondern durch Fachmänner durchführen ließ, ist bedeutungslos, weil die Gemeinde als Eigentümerin und Unternehmerin der Wasserleitung haftbar ist. Gleichfalls unbegründet ist die Einwendung der Gemeinde, daß der Kläger den Schaden selbst verschuldet hat, weil er bei Ausführung der Wasserleitung nicht darauf aufmerksam gemacht hat, daß ein Keller unter der Stelle liege, wo die Röhren der Wasserleitung gelegt werden sollten; denn durch das Gutachten der Sachverständigen ist festgestellt, daß, selbst wenn die Gemeinde von der Existenz des Kellers gewußt hätte, dies kein Grund zu einer besonderen Vorkehrung gebildet hätte. Es liegt daher kein Kausalnexus zwischen der Unterlassung des Klägers und dem entstandenen Schaden vor.

135. Bereicherungsansprüche gemäß Art. 83 WO. sind in der Währung zu bezahlen, welche in dem auf dem Wechsel bezeichneten Zahlungsorte gilt. (Entsch. des Obersten Gerichtes in Brünn vom 31. Dez. 1921, Rv I 593/21.)

Die klagende Partei stand mit der beklagten Partei derart in Geschäftsverbindung, daß sie der Beklagten im Jahre 1905, und zwar auf Grund der Darlehensurkunde vom 21. Dezember 1905 und der Nachtragserklärung vom 4. Jänner 1906 Wechseldarlehen in der Höhe von 400.000 K gegen Wechselakzepte, in denen als Zahlungsort Agram bezeichnet war, gewährte. Auf Grund der oben angeführten Urkunden wurde auf der der Beklagten gehörigen Realität in Marienbad in der Marienbader Grundbuchseinlage Z. 70 das Pfandrecht für die Forderung der klagenden Partei im Betrage von 400.000 K s. n. G. einverleibt und angemerkt, daß diese Forderung von 400.000 K als ein Wechselkredit aushafte. Da die klagende Partei zur Zeit der Fälligkeit der Wechsel die Protestlerierung unterließ, stellte sie bei dem allgemeinen Gerichtsstande der Beklagten das Klagebegehren, die Beklagte zur Zahlung des Betrages von 400.000 Kč s. n. G. zu verurteilen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da die Wechsel mit dem Vermerke „zahlbar in Agram" versehen waren, daher Agram als Erfüllungsort zu gelten habe, weshalb sie nur in jugoslawischer Währung zu zahlen verpflichtet sei. Das Erstgericht hat dem Klagebegehren gemäß erkannt, weil bei dem Umstande, als durch die Unterlassung der Protesterhebung die wechselrechtliche Verpflichtung der Beklagten erloschen ist, auf die ursprüngliche Darlehensurkunde zurückzugreifen ist. Zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages hatte die Beklagte wie heute noch ihren Wohnsitz in Marienbad, aus dem Inhalte des Vertrages selbst ergibt sich keine Vereinbarung des Erfüllungsortes im Sinne des § 905 abGB., wohl aber ergibt sich der Erfüllungsort aus der Natur und dem Zwecke des der Vereinbarung zugrunde liegenden Geschäftes und dieser sei Marienbad, weshalb die Beklagte in tschechoslowakischen Kronen ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen habe.

Mit der das Urteil des Oberlandesgerichtes in Prag vom 7. Mai 1921 Be VI 113/21 bestätigenden Entscheidung des Obersten Gerichtes in Brünn vom 31. Dezember 1921, Rv I 593/21, wurde das erstrichterliche Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte schuldig ist, den Betrag von 400.000 K s. n. G. in jugoslawischen Kronen zu bezahlen.

Gründe. Die vorliegende Klage ist eine Bereicherungsklage im Sinne des Art 83 WO. Der Bereicherungsanspruch des Wechselgläubigers ist sein Residuum vor dem Verluste des Wechselanspruches. Hinsichtlich des Umfanges und des Inhaltes kann der Bereicherungsanspruch nicht weiter reichen, als der präjudizierte wechselrechtliche Anspruch, die Verpflichtung des Ausstellers eines Wechsels kann nicht weiter gehen als die wechselrechtliche Verpflichtung. Der Eigentümer des Wechsels kann unter keinen Umständen mehr oder anderes verlangen, als worauf er aus dem präjudizierten Wechsel Anspruch hatte, denn, was er mehr verlangen würde, wäre nicht der aus dem erloschenen wechselrechtlichen Anspruche entsprungene Schade.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist zu prüfen, was die Klägerin aus dem Wechsel selbst zu fordern berechtigt wäre, wenn ihr wechselrechtlicher An-

Digitized by Google

spruch nicht erloschen wäre. Im Falle die Wechsel rechtzeitig protestiert worden wären, wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, den Wechselbetrag in Agram, und zwar in jugoslawischen Kronen zu bezahlen, weil für das Verhältnis der österr.-ungar. Kronen zur neuen in den Nachfolgestaaten eingeführten Währung die valutarischen Vorschriften des Erfüllungsortes der Verbindlichkeit entscheidend sind. Durch den Erfüllungsort ist die Valuta des erloschenen wechselrechtlichen Anspruches und sonach auch die Valuta des Bereicherungsanspruches bestimmt.

136. Für die Beurteilung der Frage bezüglich der Unzeit der Aufhebung der Gemeinschaft sind nicht subjektive Verhältnisse der Miteigentümer, sondern bloß objektive Umstände, die die Sache selbst betreffen, maßgebend; ohne Bedeutung ist es insbesondere, wenn der Miteigentümer durch die Teilung oder gerichtliche Feilbietung Vorteile einbüßt, die ihm das Miteigentum bietet. (Entsch. v. 20. September 1921, Rv I 336/21.)

Die Klage auf Teilung der dem Kläger mit der Beklagten gemeinschaftlichen Liegenschaften wurde in erster Instanz abgewiesen, vom Berufungsgerichte das Ersturteil bestätigt. Das Oberste Gericht gab der Revision des Klägers statt und entschied unter Abänderung der Urteile der beiden unteren Instanzen, daß das Miteigentum der beiden Parteien an den Liegenschaften aufgehoben werde, und die gemeinsamen Objekte auf Kosten beider Teile in öffentlicher Versteigerung, deren Erlös unter sie zu teilen ist, versteigert werden sollen.

Gründe. Nach § 830 abGB. ist jeder Teilhaber befugt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Doch darf er dieses Recht nicht zur Unzeit oder zum Nachteile der übrigen Miteigentümer ausüben und muß sich daher einen, den Umständen angemessenen nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

Soll der Miteigentümer sich bloß einen nicht wohl vermeidlichen, den Umständen angemessenen Aufschub gefallen lassen müssen, und soll ihm nicht überhaupt die Möglichkeit benommen werden, das ihm im § 830 abGB. prinzipiell zugestandene Recht geltend zu machen, kann die Einwendung der Unzeit oder Nachteiligkeit der geforderten Aufhebung des Miteigentumes nur mit Umständen vorübergehender Art, keineswegs aber mit dauernden oder solchen Verhältnissen begründet werden, deren Änderung oder Ende in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Für die Beurteilung der Unzeit können also nicht subjektive Verhältnisse der Beklagten maßgebend sein, sondern nur objektive Umstände, die die Sache selbst betreffen und für diese von sachlichem Einfluß sind; auch geht es nicht an, zur Begründung des Aufschubes wegen des durch die Aufhebung der Gemeinschaft drohenden Nachteiles einen solchen Nachteil heranzuziehen, der den Miteigentümer wegen der persönlichen Verhältnisse der übrigen oft überhaupt sein Recht nicht ausüben.

Deshalb kann man auch den Umstand nicht als entscheidend ansehen, daß der Miteigentümer durch die Teilung oder Feilbietung Vorteile einbüßt, die ihm das Miteigentum gewährt, wie insbesondere die leichtere Versorgung mit Lebensmitteln, Zucht von Nutztieren, Benützung der Wohnung oder gewerblicher Lokalitäten. Im vorliegenden Falle ist auch die jetzige Wohnungsnot außer Betracht zu lassen, da der Beklagte dieselbe in erster Instanz nicht einwendete und auch nicht die gegenwärtige Unmöglichkeit der Beschaffung einer anderen Wohnung nachwies, sondern erst im Rechtsmittelverfahren auf diese Unmöglichkeit hingewiesen hat.

Ebenso ist auch auf die Valutaschwankungen nicht Rücksicht zu nehmen, auf die Geldentwertung und die hohen Preise aller Wirtschaftsprodukte, da die Verhältnisse am Geldmarkte sich ständig ändern, und dadurch, daß mit dem Sinken des Einkaufspreises in Geld der Preis der Liegenschaften steigt, die Werte sich ausgleichen.

Infolgedessen kann man auch der Ansicht der vorhergehenden Gerichte nicht beipflichten, daß die sichere und ertragreichere Kapitalsanlage in Immobilien, das Sinken der Valuta und das Steigen der Wirtschaftsprodukte den Einwand rechtfertigen, es sei keine angängige Zeit für den Verkauf der Liegenschaften; der geforderten Aufhebung des Miteigentums stehen die eingewendeten Umstände nicht entgegen.

Soweit es sich um die Teilung des gemeinsamen Reales handelt, haben die vorhergehenden Richter allerdings festgestellt, daß eine physische Teilung der

Digitized by Google

Grundstücke mit einer bedeutenden Wertminderung verbunden wäre, wie dies § 843 abGB. voraussetzt; jedoch die Teilung von Gebäuden nach materiellen Teilen, welche nicht so beschaffen sind, daß sie als selbständige körperliche Sachen angesehen werden können, ist nicht gestattet (Min.-Vdg. vom 27. Dezember 1856, Nr. 1 RGBl. v. J. 1857, Ges. vom 30. März 1879, Nr. 50 RGBl.); diese Teilbarkeit geht aber weder aus dem Parteivorbringen noch aus dem Sachverständigengutachten oder der Skizze hiezu hervor. Und da nach dem Sachverständigengutachten die gemeinsame Liegenschaft ein wirtschaftliches Ganze bildet, das in zwei Grundbuchseinlagen eingetragen ist, kann weder eine physische Teilung des Komplexes noch eine physische Teilung der Grundstücke selbst begehrt werden. Darum ist die Einwendung der Beklagten, sie benütze laut Vereinbarung mit dem Kläger eine Stube im Hause allein, und von den Grundstücken habe jede Partei die Hälfte in Benützung, ohne Bedeutung; das aber auch deshalb, weil die Teilung nicht zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sondern anstatt gemeinsamer Nutzung erfolgte.

Da also nach dem obangeführten die Teilung weder zur Unzeit noch zum Nachteil des Miteigentümers begehrt wird, und eine physische Teilung überhaupt nicht durchführbar ist, ist das Klagebegehren auf gerichtliche Feilbietung (§ 843 abGB.) begründet.

Infolgedessen wurde der begründeten Revision stattgegeben und unter Abänderung der beiden vorhergehenden Urteile nach dem Klagebegehren erkannt.

137. Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. sind kein geeignetes Objekt der Zwangsverwaltung, das geeignetste Exekutionsmittel ist der exekutive Verkauf. (Entsch. des Obersten Gerichtes in Brünn vom 14. Feber 1922, R I 180/22.)

Das Rekursgericht hat ganz zutreffend aus dem Gesetze und der rechtlichen Natur der Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H. dargetan, daß die Zwangsverwaltung kein geeignetes Exekutionsmittel auf diese Geschäftsanteile ist, und hat richtig ausgeführt, daß der exekutive Verkauf das geeignetste Exekutionsmittel auf die genannten Geschäftsanteile als übertragbare und veräußerliche Rechte (§ 76 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58 und § 332 EO.) ist, weil er sich am besten dem rechtlichen Wesen der Geschäftsanteile anschmiegt, wie dies übrigens aus § 76 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, erhellt.

Der Geschäftsanteil als ein durch die Höhe der Stammeinlage bestimmtes Anteilsrecht an dem Vermögen einer Gesellschaft m. b. H. bildet an sich kein Vermögensrecht, welches, wie § 334 EO. voraussetzt, eine wiederholte Fruchtziehung oder eine andere Nutznießung gewähren würde; sein einziger Nutzen besteht in dem Anteile an dem Reingewinne (§ 82 des Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58), welcher einfacher und besser im Wege der Exekution auf Forderungen gemäß § 294 und f. EO. getroffen werden kann, während Gegenstand der Zwangsverwaltung nur der ganze der Erwerbstätigkeit der Gesellschaft dienende Betrieb sein könnte. Wenn der Beschwerdeführer der Meinung ist, daß durch die Zwangsverwaltung wenigstens dem Schuldner die Möglichkeit einer Verfügung über den Geschäftsanteil zum Schaden des Gläubigers benommen würde, so wird einer solchen Verfügung ausreichend schon durch die Verpfändung des Rechtes gemäß § 331 EO. vorgebeugt.

138. Die Verbindung der Berufung mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Klagstagsatzung in einem einzigen Schriftsatze ist nicht unstatthaft. (Entsch. des Obersten Gerichtes in Brünn vom 27. Dezember 1921, R I 1504/21.) In Frage steht, ob die beklagte Partei berechtigt war, ihre gegen das erstgerichtliche Urteil erhobene Berufung mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der über die Klage anberaumten Tagsatzung in einem einzigen Schriftsatze zu vereinigen und ob die Berufung als eine „bedingte" mit Rücksicht auf den Inhalt des bezüglichen Schriftsatzes nicht vielleicht vom Berufungsgerichte a limine als unzulässig zurückzuweisen war, da das Berufungsgericht über den Inhalt der Berufung nur dann entscheiden konnte, falls die Bestimmung des § 471, Z 2, ZPO. es daran nicht hinderte.

Ein solches Hindernis liegt aber nicht vor. Es ist zwar nicht üblich, mit der Berufung auch noch einen anderen Antrag zu verbinden, allein die Erfordernisse des § 467 ZPO. aufweist. Dies ist auch vorliegend der Fall, wie sich aus dem In-

Digitized by Google

halte des betreffeden Schriftsatzes ergibt, und es wurde auch die zeitgemäß eingerichtete Berufung der klagenden Partei im Sinne des § 468 ZPO. zugestellt.

Die rechtliche Natur des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Tagesordnung bringt es von selbst mit sich, daß über die gegen das Versäumnisurteil erhobene Berufung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entschieden zu werden pflegt, und nur dies hatte offenbar der Berufungswerber vor Augen, indem er in seiner Berufungsschrift anführte, es möge sein Schriftsatz, falls dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden sollte, als Berufung betrachtet und an das Berufungsgericht zur Entscheidung abgetreten werden. Dadurch wurde die Berufung selbst keineswegs unzulässig und lag für das Prozeßgericht kein Grund vor, warum es nicht sofort die Berufung dem Berufungsgerichte im Sinne des § 132 ZPO. hätte vorlegen können. Wenn das Prozeßgericht also mit der Berufung erst nach Erledigung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfuhr, so konnte das Berufungsgericht erst danach die Berufung und ihren Inhalt einer Überprüfung und sachlichen Erledigung unterziehen.

Mit Unrecht hält der Beschwerdeführer die Berufung für unzulässig und hat das Berufungsgericht sie mit Recht sachlich erledigt, wodurch auch eine Grundlage für die Zulässigkeit des von der klagenden Partei gegen den berufungsgerichtlichen, das erstinstanzliche Urteil sowie das ihm vorangegangene Verfahren aufhebenden Beschluß erhobenen Rekurses geschaffen wurde.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Arbeiterversicherung.

147. Das Schiedsgericht einer Bezirkskrankenkasse ist keine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof, wenn es den Streit gemäß Art. 2 des Ges. vom 28. Nov. 1918, Nr. 11 Slg., und § 41, Abs. 2 des Ges. über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. III. 1888, Nr. 33 RGBl., entscheidet. (Erk. vom 12. VI. 1922, Z. 8331.)

148. I. Unter land- und forstwirtschaftlich Versicherten im Sinne des § 12, Abs. 2 des Ges. v. 22. Dez. 1921, Nr. 489 Slg., sind die in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Art ihrer Arbeit zu verstehen.

II. Die Beamten der Zentralkanzlei, die die Zentralverwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe desselben Eigentümers besorgt, sind landwirtschaftliche Versicherte im Sinne des § 12, Abs. 2 des Ges. vom 22. Dez. 1920, Nr. 689 Slg., bzw. des Ges. vom 22. XII. 1921, Nr. 489 Slg., wenn sich ihre Agenda vorwiegend auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmungen bezieht. (Erk. vom 16. VI. 1922, Z. 8654.)

149. Die auf Grund des § 4 des Krankenversicherungsges. erteilten Befreiungen haben durch das Gesetz vom 15. Mai 1919, Nr. 268 Slg., ihre Gültigkeit verloren. (Erk. vom 17. VI. 1922, Z. 8690.)

Baurecht.

150. Der Vorsitzende der Zentralverwaltungskommission für die vereinigte Gemeinde Prag konnte gemäß § 11, Abs. 2 des Ges. v. 6. Feber 1920, Nr. 116 Slg., gegen die von den Gemeindeorganen in den vereinigten Gemeinden erlassenen Baubewilligungen auch dann rekurieren, wenn er sich an der Baukommission nicht beteiligt hat oder sich zwar beteiligt aber keine Einwendungen erhoben hat und konnte von diesem Rekursrecht zur Verteidigung der Interessen der baulichen Ausgestaltung der vereinigten Gemeinde Prag Gebrauch machen. (Erk. vom 7. Juni 1922, Z. 8115/22.)

151. Im Bauverfahren betreffend Bauten im Feuerrayon einer Eisenbahn hat die Eisenbahnbrücke nicht die Stellung eines Interessenten, sondern die Stellung eines über die Zulässigkeit des Baues neben der Baubehörde entscheidenden Behörde. (Erk. v. 7. VI 1922, Z. 8115/22. Präj. Budw. 3471 A, 3470 A, 2679 A, 3328 A, 5614 A, 6692 A, 6695 A, 7319 A.)

*) Siehe Jg. IV., Nr. 16, S. 714.

Digitized by Google

Bergrecht.

152. Die Genehmigung auf Grund der Vdg. vom 6. Juli 1920, Nr. 432 Slg., kann nicht aus Rücksichten auf das Privatinteresse der Kontrahenten verweigert werden. (Erk. v. 13. V. 1922. Z. 16447/21.)

Gebühren.

153. Wenn durch ein einziges Rechtsgeschäft mehrere Personen eine Liegenschaft, welche mehreren Personen zum Miteigentum gehörte, auf sich wieder in das bücherliche Miteigentum übertragen, so ist die Gebühr nach § 3, Lit b, Abs. 2, der Regierungsverordnung v. 26. VI. 1920, Nr. 403 Slg. vom gesamten Kaufpreise und nicht gemäß § 2, lit h, Abs. 3 dieser Verordnung vom Preise der einzelnen Anteile zu bemessen. (Erk. v. 18. V. 1922. Z. 6101/22.)

154. Der Ges.-Art. XVIII v. J. 1914 enthält keine Bestimmung, nach der bei einem Urteile, das auf Grund des Widerspruches gegen ein vorhergehendes Kontumazurteil erlassen wurde, die bereits entrichtete Gebühr vom Kontumazurteil einzurechnen wäre. (Erk. v. 23. V. 1922. Z. 6105.)

155. Die Höhe der Gebühr von der Einverleibung des Pfandrechtes richtet sich nach dem zur Zeit der Durchführung der bücherlichen Eintragung geltenden Vorschriften, nicht nach den zur Zeit der Überreichung des Grundbuchsgesuches geltenden Vorschriften.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen: Aus der Bestimmung des § 1, C 5 ungar. Gebührenregel und aus der Tarifpost Z. 16 Blit a) geht hervor, daß Gegenstand der Gebühr von der Einverleibung des Pfandrechtes gerade diese Einverleibung, also die behördliche Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuche und keineswegs das Gesuch um diese Eintragung ist. Daraus geht hervor, daß für die Höhe der Gebühr von der Einverleibung des Pfandrechtes jene Rechtsnorm entscheidend ist, die in der Zeit gilt, in der derGegenstand der Gebühr entstanden ist, also zu der Zeit, zu der das Gericht die Eintragung im Grundbuche durchführt, nicht aber in die Norm, die zur Zeit der Überreichung des Grundbuchsgesuches galt. (Erk. v. 16. VI. 1922. Z. 8109/22.)

156. Für das Übereinkommen gemäß § 54 GebGes. sind keine bestimmten Bedingungen erforderlich, insbesondere ist nicht erforderlich, daß etwa ein Mangel anderer Hilfsmittel für die Bestimmung des Wertes vorliegt. (Erk. v. 17. VI. 1922. Z. 8577/22.) (Präjud. Budw. 4393/06.)

157. Es kann wegen Nichtanmeldung eines einer Genehmigung unterliegenden Vertrages nicht eine Strafe auferlegt werden, wenn dieser Vertrag vor Ablauf der Anzeigefrist storniert wurde. (Erk. v. 1. VI. 1922. Z. 7679.)

Gemäß § 123, lit. c), der ung. Gebührenregel ist die Pflicht der Vertragsparteien das Rechtsgeschäft und die der Gebühr unterliegenden Urkunden in der im § 124 bestimmten Frist dem Steueramte zwecks Festsetzung der Gebühr anzuzeigen ausgesprochen. Gemäß § 99 dieser Regeln können die Parteien, wenn das Geschäft bezüglich des Überganges der Liegenschaft vor seiner Verwirklichung mit ihrer Zustimmung storniert wurde, die Abschreibung der Übergangsgebühr und im Falle ihrer Bezahlung ihre Rückstellung verlangen. Weil aber der VIII. Absatz der zit. Gebührenregel über die Anmeldung der Rechtsgeschäfte und gebührenpflichtigen Urkunden handelt, beziehen sich jene Vorschriften und sonach auch die Strafen auf ihre Nichteinhaltung bloß auf Rechtsgeschäfte, die in der Anzeigefrist nicht storniert wurden, mit anderen Worten, wenn vor Ablauf der zur Anzeige bestimmten Frist die Parteien das Rechtsgeschäft derart storniert haben, daß es nicht mehr der Übergangsgebühr unterlag, besteht keine Pflicht der Parteien jenes Rechtsgeschäft zur Gebührenbemessung anzumelden und infolgedessen hat die Behörde auch kein Recht, wegen Außerachtlassung dieser Pflicht den Parteien eine Geldstrafe gemäß § 129 Gebührenregel aufzuerlegen.

Gemeindeselbstverwaltung.

158. I. Die Gemeinde, die Felder und Wiesen gemäß § 9, Abs. 5, des Ges. vom 17. VII. 1919, Nr. 241 Slg., verpachtet, ist verpflichtet, sie zunächst mittellosen Bewerbern und denen zu verpachten, welche sie aus wirtschaftlichen Gründen brauchen; was nach Befriedigung der Nachfrage der Bewerber dieser beiden Ka-

Digitized by Google

tegorien übrig bleibt, kann auch anderen Bewerbern ohne Unterschied ihres Besitzes und Eigentums verpachtet werden.

II. Welcher von den Bewerbern in die Gruppe der „Mittellosen", bzw. derer, „welche dies aus wirtschaftlichen Gründen brauchen, gehört", ist eine Tatfrage, welche sich die Gemeinde auf Grund der konkreten Verhältnisse individuell beantworten muß, ohne daß für die Abgrenzung des Kreises dieser privilegierten Personen der im § 3 Abs. 3 des zit. Ges. aufgestellte Maßstab verwendet werden kann. Unrichtig ist daher die Rechtsansicht, daß diejenigen, die mehr als 8 Hektar Ackerboden und Wiesen haben, von der Vorzugspacht nach § 9, Abs. 5 zit. Gesetzes unter allen Umständen ausgeschlossen sind.

III. „Mittellose" Bewerber und „diejenigen, welche dies aus wirtschaftlichen Gründen brauchen", sind bei Verpachtung von Feldern und Wiesen gemäß § 9, Abs. 5 zit. Ges. einander gleichgestellt, und es sind daher bei der Verpachtung diese beiden Gruppen gleichzeitig zuzulassen. (Erk. v. 12. V. 1922, Z. 5057.)

159. Der Beschluß der Gemeindevertretung, welcher bei nicht genügender Präsenz (§ 41, Abs. 1, der mähr. Gem.-Ordn. gefaßt wurde, ist nicht richtig; seine Nichtigkeit wird auch dadurch nicht geheilt, daß er nicht angefochten wurde. (Erk. v. 29./V. 1922, Z. 5267.)

160. Ein Gemeindebeamter, dessen aktives Dienstverhältnis vor dem 1. Sept. 1919 geendet hat, hat keinen rechtlichen Anspruch auf die Wahl der Norm für die Beurteilung seines Dienstverhältnisses gemäß zweiter Absatz des § 41 des Gesetzes v. 23./VII. 1919, Nr. 443 Slg., und kann also nicht verlangen, daß seine Pensionsbezüge nach diesem Gesetze geregelt werden. (Erk. v. 29./V. 1922, Z. 5267.)

Heimatsrecht.

161. Zur Erwerbung des Heimatsrechtes im Sinne des Art. 1 des Vertrages zwischen der Tschsl. Republik und der Republik Österreich betreffend die Staatsbürgerschaft und den Schutz der Minderheiten v. 7. VI. 1920, Nr 10 Slg. v. Jahre 1920 wird gefordert, daß in dem einen oder dem andern Vertragsstaat nicht nur das Heimatsrecht, sondern auch die Staatsbürgerschaft erworben wurde. (Erk. v. 24. IV. 1922, Z. 15.191/21.)

Pensionsversicherung.

162. Die Bestimmung des letzten Abs. des § 31 des Ges. über die Pensionsversicherung der Angestellten v. 16. XII. 1906, Nr. 1 R.G.Bl. ex 1907, steht dem nicht entgegen, daß der Versicherte sich im Sinne des ersten Absatzes zur Erhöhung seiner Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß eine größere Zahl von Jahren als fünf einkaufe. (Erk. v. 11. IV. 1922, Z. 5131.)

163. Ein Fabriksangestellter, der mit der Führung des Magazins betraut ist, leistet kaufmännische Dienste im Sinne des Ges. v. 16. I. 1910, Nr. 20 RGBl., und unterliegt daher der Pensionsversicherungspflicht nach dem Ges. v. 5. II. 1920, Nr. 89 Slg. (Erk. v. 24. IV. 1922, Z. 15031/22.)

Steuern.

164. Wenn der Ausspruch der Erwerbssteuerlandeskommission überhaupt keine Gründe enthält, so ist das Verfahren mangelhaft. (Erkl. v. 13. V. 1922, Z. 6891/22.) (Präjud. Budw. 11.091 F ex 1916.)

165. Wenn zwei oder mehrere Personen außer ihren eigenen Unternehmungen auch ein selbständiges Unternehmer der gleichen Art auf gemeinsame Rechnung betreiben, so bildet dieses gemeinsame Unternehmen einen selbständigen Gegenstand der allgemeinen Erwerbsteuer. (Erk. v. 19. V. 1922, Z. 7223/22.) Präjud. Budw. 2366/04.)

166. Wenn die Partei über Aufforderung gemäß § 43, letzter Abs. d. PStG. (Nov. v. 16. III. 1917, Nr. 124 R.G.Bl.), in ihre Geschäftsbücher Einsicht nehmen zu lassen, die Gründe anführt, warum sie dies nicht tun kann, so kann § 45 P.St.G. (Nov. v. 16. III. 1917, Nr. 124 R.G.Bl.) nicht ohne weiteres Verfahren angewendet werden. (Erk. v. 19. V. 1922, Z. 7223/23.) (Präjud. Budw. 8452/11.)

Digitized by Google

Vereinsrecht.

167. Die Einstellung der Tätigkeit eines Vereines im Sinne des § 25 Vereinsges. ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Verein selbst seine Auflösung beschlossen hat.

Gemäß § 25 zit. Ges. kann die Tätigkeit eines Vereines eingestellt werden, wenn Gründe für seine Auflösung vorhanden sind. — Dieses Recht ist der Behörde im öffentlichen Interesse zugestanden und die praktische Tragweite dessen ist durch die Gesetzesabsicht festgelegt, jedwede Tätigkeit des Vereines zu verhindern. — Dieser qualifizierte Schutz der öffentlichen Interessen, den das Gesetz der Behörde zur Pflicht machte, kann nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, daß der Verein noch vor dem behördlichen Einschreiten die freiwillige Auflösung des Vereines beschloß. Ein solcher Beschluß bedeutet seinem Wesen nach nicht eine vollständige Beendigung der Vereinstätigkeit, sondern erfordert noch weitere Dispositionen, vornehmlich Maßnahmen wegen des Vermögens und der Eigentumsverhältnisse des Vereines, die zur vollständigen Liquidierung führen und bietet daher an und für sich der Behörde kein Hindernis, die Tätigkeit eines sich in Liquidation befindlichen Vereines einzustellen.

Durch diese grundsätzliche Entscheidung spricht das Oberste Verwaltungsgericht gleichzeitig die Rechtsansicht aus, daß die Tätigkeit des Vereines nicht mit dem Beschluß der Generalversammlung auf freiwillige Auflösung beendet ist: von dieser Ansicht geleitet, anerkannte es im gegebenen Falle dem sich beschwerenden Vereine — gleichwohl er bereits die Auflösung beschlossen hatte — gegen den Vertreter des Min. d. Innern die aktive Legitimation zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zu. (Erk. v. 12. I. 1922, Nr. 15.288/21.)

Verwaltungsrechtliches Verfahren.

168. Das Verhältnis der Trafikanten zu der von den Finanzbehörden vertretenen Tabakregie in Ansehung des Verkaufes von Tabakerzeugnissen ist auch nach den ungar. Gesetzen privatrechtlichen Charakters, die Judikatur des Verwaltungsgerichtes über die Aufhebung dieses Verhältnisses demnach ausgeschlossen. (Erk. vom 17. I. 1922, Nr. 75.)

169. Der Ausspruch der Zentraldirektion der Tabakregie in Angelegenheit der Abfuhr und Übernahme von Tabak ist nicht eine Entscheidung der letzten Verwaltungsinstanz im Sinne des § 2 Ges. über Verw.-G., weshalb eine Beschwerde dagegen an das Verw.-G. unzulässig erscheint. (Erk. vom 28. I. 1922, Nr. 1162.)

170. Wenn eine von zwei Personen eingebrachte Beschwerde bloß infolge von Mängeln, welche nur die eine Person betreffen, zur Ergänzung rückgestellt worden, die Ergänzung jedoch nicht rechtzeitig erfolgt ist, kann die Eröffnung des Verfahrens in Ansehung beider Beschwerdeführer nicht verweigert werden. Ist dies trotzdem geschehen, so ist über Vorstellung der Beschluß, soweit er die mängelfreie Beschwerde betrifft, zu widerrufen und das vorbereitende Verfahren einzuleiten. Dem Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Ansehung der zur Ergänzung gesetzten Frist kann nach § 21, Abs. 2 Ges. über das Verw.-G., mit Rücksicht auf § 16 zit. Ges. nicht stattgegeben werden. (Erk. vom 18. II. 1922, Nr. 17.012 ex 1921.)

171. Die Verfügung des Ackerbauministeriums, mit welcher ein Lehrer an einer landwirtschaftlichen Mittelschule für verpflichtet erklärt worden ist, dem Staate den aus der Vernachlässigung der nötigen Sorgfalt bei Verwahrung von Schulgegenständen bedeutenden Wertes entstandenen Schaden zu ersetzen, kann in Anbetracht der Bestimmung des § 97, Abs. 2 LG. vom 28. Juni 1917, Nr. 310 LGBl. für Böhmen, und § 3, lit. a), Ges. über d. Verw.-G., beim Obersten Verwaltungsgerichte nicht angefochten werden.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das O.V.G. folgendermaßen:

Der 2. Absatz des § 97 der Dienstpragmatik setzt fest, daß ein Lehrer, welcher auf Grund seines Dienstverhältnisses zum Schadenersatz verurteilt wurde, das Recht hat, binnen 30 Tagen nach dem Tage, an welchem das Administrativerkenntnis Rechtskraft erlangt hat, diesen Anspruch vor dem sachlich zuständigen Gerichte mit Feststellungsklage nach Art. XXXVIII Einführungsges. zur ZPO. zu bestreiten, und daß das Erkenntnis insoferne Wirksamkeit verliert, als der

Digitized by Google

Klage stattgegeben wird. Daraus folgt, daß zur Anfechtung des Administrativerkenntnisses auf Schadenersatz der ordentliche Rechtsweg vorgeschrieben ist, wodurch nach § 3. lit. a) Ges. über d. Verw.-G., die Zuständigkeit des O.V.G. ausgeschlossen ist (Erk. vom 10. III. 1922, Nr. 1998.)

172. Hebt die vorgesetzte Behörde die Entscheidung einer unteren Instanz nach § 3. Abs. 2. Ges. v. 12. Mai 1896. Nr. 101 RGBl., auf, so schafft sie dadurch die Entscheidung der unteren Instanz zur Gänze ab, so daß die Behörde unterer Instanz, wenn sie neuerlich über die Sache entscheidet, auch eine von ihrer früheren Entscheidung sachlich abweichende Entscheidung treffen kann. (Erk. vom 21. II. 1922, Nr. 2559.)

173. Im Administrativverfahren über Anerkennung des Anspruches der Gemeinde gemäß § 1. letzter Abs. des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg., gebührte schon vor der Ausgabe der III. Novelle zu diesem Gesetze auch dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes die Stellung einer Prozeßpartei. (Erk. vom 16. I. 1922, Nr. 16.275/21.)

Zoll.

174. Ware, die vor dem 28. Okt. 1918 zu Veredlungszwecken aus dem Gebiete der jetzigen Tschechoslowakischen Republik in ein anderes Gebiet, welches bis zu dem Tage ein Teil des ehem. Österreich-Ungarns war, ausgeführt wurde und an eine Zollbehörde der Tschechoslowakischen Republik in der Zeit der Geltung des Gesetzes vom 20. Feber 1919, Nr. 97 Slg., zurücklangte, ist von Eingangsabgaben befreit.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründete das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Das zitierte Gesetz hat keine ausdrückliche Vorschrift darüber, wann es sich um eine Rückeinfuhr von Waren handelt, welche vor dem Umsturze in ein Gebiet der ehem. österr.-ung. Monarchie ausgeführt würde, das sich seit dem Umsturze als Ausland gegenüber der Tschechoslowakischen Republik darstellt. Diese Lücke ist in einem dem Gesetze entsprechenden Sinne auszufüllen. — In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen des Art. XIV. Z. 2 des Ges. v. 13. II. 1906, Nr. 20 RGBl., in Betracht zu ziehen, welche gemäß § 2 des Ges. v. 20. II. 1919, Nr. 97 Slg., bis zum Abschlusse von Handelsverträgen, für das Zollgebiet des tschechoslowakischen Staates gelten. Der zit. Art. XIV, Zl. 2, bestimmt ferner, daß von Eingangsabgaben Waren und Sachen befreit sind, welche in die Freigebiete oder Zollausschlüsse ausgeführt werden, um daselbst veredelt, repariert oder bearbeitet zu werden und aus dem betreffenden Freigebiete oder Zollausschlusse veredelt, repariert oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden. Wenn diese Begünstigung für in Freigebiete und Zollausschlüsse ausgeführte Waren gilt, ist hier der Schluß a majori ad minus vollkommen begründet, daß man diese Begünstigung auch dort zuerkennen muß, wo die Ware in ein damals noch einheitliches Gebiet ging, das weder einem Aus- noch Einfuhrzolle unterlag. Diese Ansicht ist umso eher berechtigt, als Zollausschlüsse gemäß § 3 der Zoll- und Monopolordnung bezüglich Zollberechtigung und Verkehr mit dem Zollgebiete grundsätzlich als Ausland zu betrachten ist. (Erk. v. 8. II. 1922, Nr. 17.430/21.)

Baubewegung.

175. Die Enteignung von Immobilien gemäß Ges. v. 11. III. 1921, Nr. 100 Slg., ist nicht durch die Feststellung bedingt, daß in der Gemeinde, in deren Bereich sich die enteigneten Liegenschaften befinden, Wohnungsnot herrscht.

Diese prinzipielle Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht nachstehend:

Wie aus der Fassung des § 1, Ges. v. 17. XII. 1919, Nr. 20 Slg. und § 1, Ges. v. 11. III. 1920, Nr. 100 Slg., hervorgeht, beruhen beide zur Milderung des Wohnungsnot erlassenen Gesetze auf der tatsächlichen Voraussetzung, daß Wohnungsnot besteht und mit der Konstatierung dieses notorischen Gesetzesmotives durch

Digitized by Google

die Worte „auf die Dauer der gegenwärtigen Not" lassen sie die Möglichkeit der Bodenenteignung zum Baue von Wohnhäusern zu, keineswegs aber ohne zeitliche Begrenzung, sondern mit einem zeitlichen Endtermine (§ 10 an erster, und § 71 an zweiter Stelle des zitierten Gesetzes), welcher Termin in dem Sinne auszulegen ist, daß mit seinem Ablaufe, auch das Gesetzesmotiv, die jetzige Wohnungsnot verschwindet.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß das Gesetz die Feststellung der Wohnungsnot in konkreten Fällen nicht als Bedingung für die Enteignung bestimmter Grundstücke fordert, weshalb man die geringsten Mängel im Verfahren nicht darin erblicken kann, daß die Behörden keine Nachforschungen in dieser Hinsicht gepflogen. (Erk. v 16. XII 1921, Nr. 16.910.)

BUCHBESPRECHUNG.

Gustav Walker, Internationales Privatrecht. Im Auftrage der Österreichischen Völkerbundliga gedruckt von der Österreichischen Staatsdruckerei. Zweite Auflage. Wien 1922.

Seit dem Erscheinen der großen systematischen Darstellungen des internationalen Privatrechtes in deutscher Sprache von Bar und Zitelmann sind Jahrzehnte vergangen. Seither sind die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge der Staaten intensiver geworden, neue Fragen des internationalen Privatrechtes sind in den Vordergrund getreten. Die Friedensschlüsse haben neue Staaten geschaffen, inländische Rechtsbeziehungen sind zu ausländischen geworden, die durch den Krieg unterbrochenen Wirtschafts- und Kulturbeziehungen zwischen den früher feindlichen Staaten werden wieder aufgenommen, die Abwicklung der Vorkriegsverträge zwischen Angehörigen früher feindlicher Staaten stellt der Jurisprudenz wichtige Aufgaben.

Das im Auftrage der Österreichischen Völkerbundliga herausgegebene Buch des verdienten Gelehrten und langjährigen Leiters der internationalrechtlichen Abteilung des Wiener Justizministeriums ist sowohl vom Standpunkte der Theorie als auch der Praxis zu begrüßen. Für beide bedeutet dieses ausgezeichnete Werk einen Gewinn. Der ungeheure Rechtsstoff ist klar und übersichtlich bearbeitet, alle nur denkbaren Rechtsverhältnisse, die sich aus dem internationalen Privatrechtsverkehr ergeben, behandelt. Insbesondere sei auf das fünfte Kapitel, welches Verträge auf Geldzahlungen, Zwangskurs und Währungsänderung behandelt, hingewiesen. Von besonderem Interesse sind auch die Abschnitte über Ehe- und Familienrecht.

Das Werk kann nicht nur Rechtsanwälten, Notaren, Richtern, Konsulaten und Diplomaten, sondern auch Banken und Industrien wegen der erschöpfenden währungsrechtlichen Ausführungen zur Anschaffung wärmstens empfohlen werden.

Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.
Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

Preis Kč 3·50.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 21. September 1922. Nummer 18. (Bogen 50.)

INHALT: Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt. — Konskription der alten Kronenforderungen u. Verbindlichkeiten mit Erläuterungen von Dr. Paul Kafka. — Fristenkalender. — Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen."

Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt für Forderungen und Verbindlichkeiten in österreichisch-ungarischen Kronen.

(Verordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 264. — Kundgemacht am 15. Sept. 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207.*) wird verordnet:

§ 1. Bei der Landesbank in Prag (früher Landesbank des Königreiches Böhmen) wird eine besondere selbständige Anstalt errichtet, deren ausschließliche Aufgabe die Ausgleichung der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Durchführung der über diese Verhältnisse mit anderen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen ist.

§ 2. Die amtliche Bezeichnung der Anstalt ist: „Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt (im Folgenden „Anstalt") in Prag."

§ 3. Die Anstalt wird von einem Vorsitzenden geleitet, der ein Beratungskollegium und die erforderliche Beamtenschaft zur Seite hat.

Vorsitzender ist der Oberdirektor der Landesbank bzw. sein Stellvertreter gemäß § 57, Abs. 5, der Statuten der Landesbank.

Den Stellvertreter des Vorsitzenden in seiner Abwesenheit ernennt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

In dem Beratungskollegium werden die wichtigsten Interessentengruppen der Gläubiger und Schuldner, insbesondere aber die Handels- und Gewerbekammern vertreten sein. Dieses Kollegium wird außer dem Vorsitzenden der Anstalt aus mindestens sechs Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern bestehen.

Für die einzelnen Nationalstaaten oder für die besonders wichtigen Fragen kann sich das Beratungskollegium in besondere Ausschüsse teilen, die noch durch Sachverständige mit beratender Stimme ergänzt werden können.

Der Finanzminister ernennt im Einvernehmen mit dem Justizminister die Mitglieder des Beratungskollegiums, ihre Ersatzmänner und die Sachverständigen über die Anträge der Handels- und Gewerbekammern und anderen Interessentengruppen, welche in der ihnen gestellten Frist überreicht wurden. An diese Anträge ist er aber nicht gebunden.

Das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie auch die Mitgliedschaft im Beratungskollegium sind Ehrenämter; die Anstalt ersetzt ihnen nur die Barauslagen.

Das gleiche gilt grundsätzlich auch für die Sachverständigen.

*) Prager Archiv IV, Nr. 16, S. 673.

Digitized by Google

Beamte und Hilfskräfte bestellt der Vorsitzende in den Grenzen der vom Finanzminister erteilten Ermächtigung. Derart bestellte Kräfte treten regelmäßig in ein Vertragsverhältnis direkt zu der Anstalt. Die nach § 2, Abs. 4, des Ges. vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, erforderlichen Kräfte beruft der Finanzminister auf Antrag des Vorsitzenden. Das Rechtsverhältnis dieser Kräfte zur Anstalt vermitteln ihre Dienstgeber, welche ihre bisherigen Angestellten weiter bezahlen und nur einen Ersatz dieser Auslagen von dieser Anstalt erhalten: das bisherige Dienstverhältnis derartiger Angestellter wird also nicht aufgehoben.

Allen ehrenamtlichen Funktionären und Angestellten steht im Bereiche ihrer Wirksamkeit der gleiche Schutz wie den Staatsbeamten sowohl vom Standpunkte des Privatrechtes als auch des Strafrechtes zu. Alle sind durch Amtsgeheimnis gebunden.

Die Anstalt ist in ihrer ganzen Tätigkeit der Aufsicht des Finanzministeriums unterstellt, dessen Vertreter sich an allen Sitzungen des Beratungskollegiums beteiligen wird, in dem er nicht mitstimmt, aber gegen einen Beschluß in der Sitzung selbst Einwendungen vorbringen kann, die bis zur Entscheidung des Finanzministeriums aufschiebende Wirkung haben.

§ 4. Die tschechoslowakische Abrechnungsanstalt ist eine Staatsanstalt, ist aber ein selbständiges Rechtssubjekt, welches fähig ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Ihr Wirkungskreis wird später genauer abgegrenzt werden, mit Berücksichtigung der von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik mit den Regierungen fremder Staaten abgeschlossenen Verträge.

Regelmäßig werden Gegenstände der Tätigkeit der Anstalt nur Rechtsverhältnisse sein, welche am 15. September 1922 noch fortdauerten; nur ausnahmsweise könnte die Wirksamkeit der Anstalt in einzelnen besonders gewichtigen Fällen auf Rechtsverhältnisse ausgedehnt werden, welche an diesem entscheidenden Tage schon erloschen waren. Es wäre dies nur unter den mit dem anderen Vertragsstaate genau vereinbarten Bedingungen möglich.

Nach Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben wird die Anstalt in Liquidation treten, deren Art und Weise durch eine besondere Verordnung geregelt werden wird.

§ 5. Die Anstalt (§ 2) ist berechtigt, von dem tschechoslowakischen Gläubiger von dem Reste, der ihm auf Grund der Konskription gutgeschrieben wurde, eine Gebühr einzuheben, welche 1% dieses Restes nicht übersteigen darf.

Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Gebühren sind vom Ergebnis der Konskription der rechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten gegenüber Schuldnern und Gläubigern aus demselben Vertragsstaate abhängig. Die Höhe der Gebühr wird für die einzelnen Vertragsstaaten das Finanzministerium über Antrag des Vorsitzenden der Anstalt bestimmen. Diese Gebühr hat den Charakter einer öffentlichen Abgabe.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, von den Parteien den Ersatz ihrer für sie bezahlten Barauslagen zu verlangen, z. B. für amtliche Drucksorten, für Zahlungen, welche ins Ausland gemäß der Vereinbarung über den Ausgleich der Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten mit dem anderen Vertragsstaate geleistet wurden.

Wenn diese Einnahmen nicht ausreichen, so wird die Differenz aus der Staatskassa gedeckt.

Digitized by Google

Für Auslagen der Anstalt, für welche ihre Einnahmen nicht ausreichen würden, gewährt ihr der Staat angemessene Vorschüsse.

Die Art der Verrechnung wird das Finanzministerium nach Antrag des Vorsitzenden der Anstalt bestimmen.

§ 6. Der Vorsitzende ist der Vorstand der Anstalt und vertritt sie nach außen. In dieser seiner Wirksamkeit erläßt er die Geschäftsordnung mit Genehmigung des Finanzministers und andere Vorschriften über die innere Amtsführung der Anstalt und übt die Aufsicht über ihre innere Tätigkeit und die Disziplinargewalt über alle in der Anstalt angestellten Beamten und Angestellten.

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, wenigstens aber einmal monatlich das Beratungskollegium ein, bestimmt (mit Vorbehalt des Abs. 6 dieses Paragraphen) die Geschäftsordnung und leitet dessen Sitzungen.

Für diese Tätigkeit ist der Vorsitzende direkt dem Finanzminister verantwortlich.

Die Mitglieder des Beratungskollegiums sind verpflichtet, sich an den Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen. Wenn ein Mitglied des Kollegiums an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, so hat es dies rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher für ihn seinen Ersatzmann einlädt. Wenn sich ein Mitglied an drei Beratungen ohne ordnungsmäßige Entschuldigung nicht beteiligt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Kollegium; an seine Stelle kann der Finanzminister ein neues Mitglied aus derselben oder einer anderen Interessentengruppe ernennen. (§ 3, Abs. 4 und 6.)

Dem Beratungskollegium obliegt die Verhandlung und die Entscheidung über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Außerdem hat jedes Mitglied des Beratungskollegiums das Recht, längstens vierundzwanzig Stunden vor den Sitzungen weitere Punkte der Tagesordnung zu beantragen. Das Kollegium entscheidet, ob über diese Punkte verhandelt werden soll. Das Beratungskollegium ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher immer mitstimmt.

§ 7. Die Anstalt übernimmt, prüft und verarbeitet die Konskriptionsanmeldungen der dem Ausgleich unterliegenden und konskribierten Forderungen und Verbindlichkeiten, nimmt Erhebungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldungen vor und erfüllt auch andere Aufgaben, welche ihr die Regierung nach den Verträgen auferlegt, die die Tschechoslowakische Republik über den Ausgleich der Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in österreichisch-ungarischen Kronen mit anderen Staaten abschließt.

Den Verkehr mit der Abrechnungsbehörde des anderen Vertragsstaates wird der Vorsitzende der Anstalt mit Genehmigung des Finanzministers durch eine besondere Instruktion regeln.

Die Anstalt ist berechtigt, von den Parteien die erforderlichen Belege zu verlangen; zur Einsicht in die Geschäftsbücher ist sie aber nicht berechtigt.

Bei diesen amtlichen Handlungen ist sie berechtigt, die Hilfe anderer öffentlicher Behörden in Anspruch zu nehmen.

§ 8. Die Erledigungen der Anstalt unterschreibt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder unter Verantwortung des Vorsitzenden ein von ihm betrauter Beamter.

Digitized by Google

Eine Erledigung, welche auf einem Gutachten des Beratungskollegiums beruht, hat sich auf ein derartiges Gutachten ausdrücklich zu berufen.

§ 9. Gegen eine Aufforderung oder Entscheidung der Anstalt ist die Beschwerde zulässig, welche binnen acht Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei dieser Anstalt überreicht werden kann.

Wenn sich das Beratungskollegium mit einer strittigen Angelegenheit vor der Entscheidung der Anstalt nicht befaßt hat, so ist der Vorsitzende verpflichtet, die Beschwerde, bevor er sie an die Finanzbehörde I. Instanz sendet, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beratungskollegiums zu geben.

Wenn das Beratungskollegium mit der Entscheidung übereinstimmt, so hat die Anstalt die Beschwerde mit den Akten der Steuerverwaltung (Finanzdirektion) des ordentlichen (letzten) Wohnsitzes (Sitzes) des Beschwerdeführers vorzulegen, welche nach Bedarf die erforderlichen Erhebungen vornimmt und hierauf die Beschwerde der übergeordneten Finanzlandesbehörde zur endgültigen Entscheidung vorlegt.

Wenn das Beratungskollegium mit der angefochtenen Entscheidung nicht übereinstimmt, so hat die Anstalt eine neue, auf das Gutachten dieses Kollegiums gestützte Entscheidung herauszugeben. Gegen eine solche neue Entscheidung ist allerdings auch eine neue Beschwerde zulässig.

§ 10. Die amtliche Korrespondenz der Anstalt ist im Inlande portofrei im Sinne des Art. II, Abs. 1, des Ges. vom 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft: sie wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz und für Post und Telegraphen durchgeführt.

Konskription der Forderungen und Verbindlichkeiten in alten Kronen.

(Regierungs-Verordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 265, über die Konskription der österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und österreichischen Gläubigern und Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten und über das Verbot der privaten Regelung dieser Rechtsverhältnisse.— Kundgemacht am 15. September 1922.)

Auf Grund des Ges. vom 30. Juni 1922, Sgl. Nr. 207, wird verordnet:

§ 1. Der Konskription sind alle wann immer fälligen Geldforderungen und Verbindlichkeiten (mit Ausnahme des § 2) unterworfen, die in österreichisch-ungarischen Kronen vor dem 26. Feber 1919 entstanden sind und auf einem privaten Rechtstitel beruhen oder auf Verträgen und andere privatrechtliche Geschäfte aus der Zeit vor diesem Tage gegründet sind, soferne sie am 15. September 1922 noch bestanden zwischen:

a) der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich,

b) einem von diesen Staaten und physischen oder juristischen Personen oder anderen analogen selbständigen Wirtschaftseinheiten, welche am 26. Feber 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete des anderen Staates hatten,

c) physischen oder juristischen Personen oder anderen analogen selbständigen Wirtschaftseinheiten, von denen am 26. Feber 1919 eine ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete des anderen Staates hatte.

Digitized by Google

Hiebei werden inländische Filialen von Geldinstituten, deren Hauptsitz sich am 26. Feber 1919 im Auslande befand, als inländische Anstalten, ausländische Filialen von Geldinstituten, deren Hauptsitz am 26. Feber 1919 im Inlande sich befand als ausländische Anstalten angesehen.

Versicherungsanstalten sind als Geldinstitute gemäß § 1, Abs. 3, des Ges. vom 30. Juni 1922. Slg. 207 anzusehen.

Bei den übrigen juristischen Personen oder bei anderen analogen selbständigen Wirtschaftseinheiten ist ihr Sitz am 26. Feber 1919, keineswegs der Ort der Betriebsstätte entscheidend.

§ 2. Von der Konskription (§ 1) sind ausgeschlossen:

1. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die ehemalige k. k. Postsparkasse in Wien,

2. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche während der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank von ihr auf die Sukzessionsstaaten übergingen,

3. gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Zentral- (Haupt-) Betriebsstätten und Filiale (§ 1),

4. Geldzahlungen jeder Art, die sich vertragsmäßig wiederholen (z. B. Lebensrenten),

5. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieren (Zinsen, Dividenden und Kapitalsraten),

6. Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Verhältnissen der Sozialversicherung, ferner aus einer privaten Versicherung, insoferne der Versicherungsfall nicht vor dem 26. Feber 1919 eingetreten ist; gleichfalls sind Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rückversicherungsverträgen ausgeschlossen.

7. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche vor dem 15. September 1922 unter Zustimmung beider Teile ohne Vorbehalt erfüllt wurden.

Dagegen sind Forderungen und Verbindlichkeiten zu konskribieren, welche nach dem 25. Feber 1919 ohne Einwilligung beider Teile durch Erlegung bei Gericht erfüllt wurden.

§ 3. Zur Konskription verpflichtet sind alle physischen und juristischen Personen, sowie auch sonstige analoge selbständige Wirtschaftseinheiten, (oder ihre Rechtsnachfolger) (§ 1), welche noch am 15. September 1922 Gläubiger von Forderungen oder Schuldner von Verbindlichkeiten waren, die im § 1 dieser Verordnung angeführt sind, soferne sie am 26. Feber 1919 selbst den Wohnsitz (Sitz) auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hatten, hingegen ihr Vertragsgegner auf dem Gebiete der Republik Österreich.

Die Staatsangehörigkeit ist überhaupt nicht entscheidend.

Eine Änderung des Wohnsitzes (Sitzes) nach dem 26. Feber 1919 befreit den Gläubiger oder Schuldner von dieser Anmeldung nur dann, wenn er am 15. September 1922 den Wohnsitz (Sitz) anderswo als in der Tschechoslowakischen Republik oder in der österreichischen Republik hatte.

Der Gläubiger oder Schuldner, welcher nach dem 26. Feber 1919 aus der Tschechoslowakischen Republik nach Österreich übersiedelte, oder umgekehrt, überreicht daher die Anmeldung dort, wo er sie überreicht haben würde, wenn er seinen ursprünglichen Wohnsitz (Sitz) vom 26. Feber 1919 nicht geändert hätte.

Für den Staat überreichen die einzelnen Zentralbehörden die Konskriptionsanmeldungen.

Digitized by Google

§ 4. Die Konskriptionsanmeldungen sind binnen zwei Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung bei der tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt in Prag (Vdg. vom 7. August 1922, Slg. 264) auf amtlichen Formularen zu überreichen. Ihr Preis und die Art des Verkaufes wird in den Amtsblättern und der Tagespresse bekanntgemacht werden.

Wenn die Anmeldung durch die Post übersendet wurde, so gilt als Tag der Anmeldung der Tag der Aufgabe zur Post. Irgendwelche andere Anmeldungen, welche etwa vor der Erlassung dieser Verordnung überreicht wurde, befreit nicht von der Konskriptionspflicht; auf solche frühere Anmeldungen wird überhaupt keine Rücksicht genommen werden.

§ 5. Für jede Forderung oder Schuld zwischen verschiedenen Vertragsteilen ist eine besondere Anmeldung dreifach zu überreichen.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. Namen, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Sitz) des Gläubigers:
a) am 26. Feber 1919,
b) am 15. September 1922:
2. Namen, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz (Sitz) des Schuldners:
a) am 26. Feber 1919,
b) am 15. September 1922:
3. den Geldbetrag der Forderung oder Schuld am 26. Feber 1919 und am 30. Juni 1922, bei Hypothekar- und anderen langfristigen Darlehen den Stand vom 26. Feber 1919 und vom Tage der Fälligkeit der letzten Annuität, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung fällig war.
4. den Zinsfuß und den Betrag der am 26. Feber 1919 und am 30. Juni 1922 schuldigen Zinsen,
5. den Tag der Entstehung (z. B. Vertrag, Bestellung, Schuldverschreibung, Wechsel, Einlage vom . . . . .),
6. den Tag der Fälligkeit,
7. die nähere Bezeichnung der Forderung oder Schuld (z. B. Geschäfts-, Wechsel-, Kontokorrent-, Hypothekarforderung),
8. bei Forderungen und Schulden, welche durch ein Pfandrecht sichergestellt sind, die nähere Bezeichnung des Pfandes,
9. sonstige Vereinbarungen, die sich auf die Größe der Forderung oder Schuld beziehen.

Forderungen und Schulden, deren rechtliche Dauer strittig oder zweifelhaft ist, oder von denen zweifelhaft ist, ob sie nach dieser Verordnung konskriptionspflichtig sind, sind gleichfalls anzumelden, es ist aber diese Tatsache in der Anmeldung anzumerken.

§ 6. Die Anmeldungen und Erläuterungen dazu sind stempel- und gebührenfrei. Sonstige Eingaben und Gesuche, die bei der tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt überreicht werden, sind dem gesetzlichen Stempel unterworfen.

§ 7. Die tschechoslowakische Abrechnungsanstalt entscheidet darüber, ob eine Forderung oder Schuld der Konskription unterliegt oder nicht.

Unvollständige, unklare, verspätete oder solche Anmeldungen, welche nicht auf dem amtlichen Formular überreicht werden, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Wenn die tschechoslowakische Abrechnungsanstalt entscheidet, daß eine Forderung oder Schuld nicht konskriptionspflichtig ist, so stellt sie die Anmeldung zurück.

Gegen die Entscheidung der tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt kann die Beschwerde bei dieser Anstalt binnen acht Tagen überreicht werden (§ 9 der Vdg. vom 7. August 1922, Slg. Nr. 264, betreffend die tschechoslowakische Abrechnungsanstalt).

§ 8. Forderungen, welche zur pflichtgemäßen Konskription nicht rechtzeitig angemeldet wurden, verfallen zugunsten des Staates, nicht angemeldete Verbindlichkeiten erlöschen nicht, auch wenn sie durch gegenseitige Übereinkommen beglichen worden sind.

Diese Folgen können aber nur wegen absichtlicher oder unentschuldbarer Unterlassung eintreten; hierüber entscheidet die Finanzbehörde I. Instanz (Abs. 3).

Wer die pflichtgemäße Anmeldung nicht rechtzeitig überreicht hat, oder wissentlich oder aus unentschuldbarem Versehen irgend eine Unrichtigkeit in der Anmeldung beging, begeht eine Übertretung und wird außer den am Abs. 1 erwähnten Folgen von der Steuerverwaltung seines ordentlichen (letzten) Wohnortes (in der Slowakei und Karpathorußland von der Finanzdirektion) mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč bestraft werden.

Wenn jemand der Aufforderung der tschechoslowakischen Abrechnungsanstalt nicht nachkommt, so kann er hiezu durch die Steuerverwaltung (Finanzdirektion) seines ordentlichen (letzten) Wohnortes durch eine Ordnungsstrafe bis zu 50.000 Kč gezwungen werden, welche so lange wiederholt werden kann, bis der Aufforderung entsprochen wird.

Der Ordnungsstrafe muß aber die Androhung vorausgehen, daß eine solche ziffernmäßig bestimmte Geldstrafe auferlegt werden wird, wenn der Aufgeforderte binnen einer bestimmten, mindestens achttägigen Frist nicht Folge leistet.

Über die Beschwerde gegen all diese Straferkenntnisse der Steuerverwaltung (Finanzdirektion) entscheiden endgültig die Finanzlandesbehörden.

Die Berufungsfrist beträgt acht Tage.

Die nach diesem Paragraphen auferlegten Geldstrafen verfallen dem Staate.

§ 9. Mit dem 15. September 1922 wird die Leistung und Annahme jeglicher Zahlungen, Übertragungen und andere Rechtsgeschäfte, welche auf den Ausgleich der nach dieser Verordnung konskriptionspflichtigen Forderungen und Verbindlichkeiten hinzielen, verboten.

Die gegen dieses Verbot vorgenommenen Rechtsgeschäfte oder solche, nach welchen an Stelle des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners ein anderer treten soll, sind ungültig.

Ein jeder, der gegen dieses Verbot handeln oder bei dem betreffenden Rechtsgeschäfte auf welche Weise immer mitwirken sollte, begeht eine Übertretung und wird von der Steuerverwaltung seines ordentlichen (letzten) Wohnortes (in der Slowakei und Karpathorußland von der Finanzdirektion) mit einer Geldstrafe bis 50.000 Kč bestraft werden.

Digitized by Google

§ 8. Außerdem werden die entgegen diesem Verbot ausgeglichenen Forderungen oder solche, bei denen der Versuch eines solchen Ausgleiches gemacht wurde, als nicht angemeldet angesehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Sie wird vom Finanzminister und den Ministern der Justiz und für Post und Telegraphen durchgeführt.

*

Erläuterungen zum vorangehenden Gesetze.

Von JUDr. Paul Kafka, Prag.

Das Gesetz vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, sieht die Ausgleichung der auf ungestempelte Kronen lautenden Forderungen von Tschechoslowaken einerseits und den Angehörigen der übrigen Nachfolgestaaten andererseits auf Grund der abzuschließenden zwischenstaatlichen Verträge vor. Da der Inhalt dieser Verträge und der darauf zu erlassenden Durchführungsverordnungen zur Zeit der Veröffentlichung des Gesetzes nicht bekannt sein konnte, mußte der Regierung ein weiter Spielraum gelassen werden. Welche Forderungen und Verpflichtungen in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen sind, wer zu konskribieren hat und welcher Stichtag für die Konskription maßgebend sein soll, bleibt den einzelnen Durchführungsverordnungen vorbehalten, welche diese Fragen keineswegs übereinstimmend lösen müssen, soferne die mit den Nachfolgestaaten abgeschlossenen Verträge inhaltlich von einander abweichen sollten.

Die vorliegende Durchführungsverordnung bezieht sich lediglich auf Schuldverhältnisse zwischen tschechoslowakischen und deutschösterreichischen Angehörigen. Dem der Verordnung zugrunde liegenden zwischenstaatlichen Vertrage ging eine Vereinbarung über die Unterbrechung von Rechtsstritten über derartige Schuldverhältnisse voraus, welche sich auf das Verhältnis zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei bezogen, auf Grund deren die Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, erlassen wurde. Jene Rechtsstritte nun, welche gemäß dieser Verordnung unterbrochen wurden, sollen im außerstreitigen Wege im Sinne der vorliegenden Verordnung gelöst werden, so daß sich die beiden Verordnungen inhaltlich hinsichtlich des Umfanges der unterbrochenen und nunmehr zu konskribierenden Forderungen decken. Ausnahmen von dieser Regel zählt lediglich § 2 der Durchführungsverordnung auf, wobei insbesondere auch auf jene Schuldverhältnisse Rücksicht genommen werden mußte, welche durch einen Vertrag zwischen den beiden Nachbarstaaten allein, weil sämtliche Nachfolgestaaten berührend, nicht gelöst werden konnten.

Die vorliegende Durchführungsverordnung regelt lediglich die Konskription, ohne sich darüber zu äußern, in welcher Währung die Einzahlungen an das Clearinginstitut oder die Auszahlungen desselben an die Gläubiger erfolgen sollen. Einen Anhaltspunkt könnte man bloß dem — allerdings nicht bindenden — Motivenberichte zum Gesetze vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, entnehmen, dem zufolge Einzahlungen der Schuldner an die Anstalt vermutlich in tschechoslowakischen Kronen erfolgen werden. Im Widerspruch dazu aber steht der Stichtag vom 15. September 1922, welcher sämtliche bis zu diesem Tage, also auch nach Verlautbarung dieses Gesetzes getroffenen Privatabmachungen zurecht bestehen läßt. Schwer ließe es sich begründen, warum tschechoslowakische Schuldner, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erwartung der vorliegenden Durchführungsverordnung billig mit ihrem deutschösterreichischen Gläubiger ausgeglichen haben, so außerordentlich gegenüber dem konskriptionspflichtigen Schuldner begünstigt sein sollen. Ausdrücklich hatte der Motivenbericht zum Ermächtigungsgesetze aus diesem Grunde vorgesehen, daß als Stichtag auch ein Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes gewählt werden könne, um etwaige spätere Privatabmachungen hintanzuhalten. Ist aber die Währung, in welcher die Schuldner ihre Verpflichtung an die Anstalt abzutragen haben und somit auch die zur Verteilung gelangende Masse nicht bestimmt, so läßt sich naturgemäß auch nicht die Quote.

Digitized by Google

welche der Gläubiger für seine Forderungen von der Anstalt zu erwarten hat, im vorhinein festlegen. Hiezu kommt noch, daß die Einzahlungen der Gläubiger an die Anstalt nicht den alleinigen Fond bilden, aus welchem die Gläubiger zu befriedigen sind. Denn bei Überwiegen der Forderungen gegenüber den Verpflichtungen an Deutschösterreich ergibt sich ein Saldo, welcher von Deutschösterreich an die Anstalt abzuzahlen ist und über dessen Höhe, bzw. Währung in der Verordnung nichts bestimmt werden konnte, weil die Entscheidung darüber von einer neuerlichen mit Deutschösterreich zu treffenden Vereinbarung abhängig ist.

Weder in der Durchführungsverordnung noch in der gleichzeitig erlassenen Verordnung über die Errichtung des Clearinginstitutes ist ein Anhaltspunkt dafür gegeben, ob die Einzahlung der Schuldner eines bestimmten Staates lediglich zur Befriedigung der tschechoslowakischen Gläubiger gegenüber den Angehörigen dieses Staates dienen soll, oder ob nicht vielmehr an die Zusammenfassung sämtlicher Einzahlungen der Angehörigen aller Nachfolgestaaten gedacht ist, aus welcher Masse dann alle Inlandsgläubiger in gleicher Weise, ohne Rücksicht darauf, gegen welchen Nachfolgestaat ihre Forderung gerichtet ist, zu befriedigen sind. Es ist fraglich, ob der rein zufällige Umstand, daß der inländische Gläubiger eine Forderung gegen einen Deutschösterreicher oder Ungarn anmeldet, für die Höhe des von der Anstalt zu zahlenden Betrages maßgebend sein soll, und ließe sich auch schwer begründen, gleichwie der Schuldner, der an den Angehörigen des einen oder anderen Nachfolgestaates zu leisten verpflichtet ist, vermutlich die Schuld in derselben Währung abzutragen hat.

Zu § 1. Für die Konskription sind zwei Stichtage maßgebend, und zwar einerseits die Entstehung der Forderung vor dem 26. Feber 1919 (Tag der Währungstrennung), andererseits das Fortbestehen derselben am 15. September 1922 (Kundmachungstag der Verordnung).

Die Forderungen müssen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse herrühren. Ausgeschlossen sind demnach alle auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhenden Forderungen, insbesondere also Steuern, Gebühren und sonstige Forderungen und Verpflichtungen der Behörden aus obrigkeitlichen Rechtsverhältnissen. Überflüssigerweise wiederholt die Verordnung im § 1, Abs. 1, die Notwendigkeit eines privatrechtlichen Titels als Voraussetzung der Konskriptionspflicht zweimal.

Konskriptionspflichtig sind die oben erwähnten Forderungen zwischen Tschechoslowaken und Österreichern, wobei nicht die Staatsangehörigkeit, sondern der Wohnsitz am 26. Feber 1919 maßgebend ist. Den Inwohnern gleichgestellt sind auch die Staaten selbst.

Dem Gesetze vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, entsprechend, werden die Filialen von Geldinstituten, deren Zentrale im anderen der beiden Staaten liegt, in bezug auf ihren Sitz als selbständige Unternehmungen behandelt. Von der ihr im § 1, Abs. 2, des zit. Ges. erteilten Ermächtigung, den Umkreis der Forderungen und Verpflichtungen zu bestimmen, Gebrauch machend, stellt die Verordnung Versicherungsanstalten den Geldinstituten gleich. Um jedoch zu verhindern, daß diese lediglich für Geldinstitute und Versicherungsanstalten geltenden Ausnahmsbestimmungen auch auf andere Arten von Unternehmungen analog angewendet werden, bestimmt § 1, letzter Absatz, ausdrücklich, daß bei den letzteren die Betriebsstätten (Filialen) bei der Konskription nicht als selbständiger Schuldner oder Gläubiger zu betrachten sind.

Zu § 2. Ausgeschlossen von der Konskription sind die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Wiener Postsparkasse und bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank (Art. 206 des Vertrages von St. Germain), deren Regelung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibt. Weiters sind ausdrücklich von der Konskription ausgenommen Forderungen zwischen Zentrale und Filiale desselben Unternehmens, eine Ausnahme, die sich als solche lediglich auf Geldinstitute und Versicherungsunternehmungen bezieht, deren Filialen eine selbständige Stellung nach der Verordnung einnehmen. Dagegen unterliegen Verbindlichkeiten zwischen Zentrale und Filiale sonstiger Unternehmungen an und für sich keiner Konskription, weil Filialen keine selbständigen Rechtssubjekte sind. Nicht zu konskribieren sind auch

Digitized by Google

wiederkehrende Zahlungen, um eine verschiedene Behandlung der vor und nach dem 26. Feber 1919 fälligen Beträge hintanzuhalten, desgleichen nicht Forderungen aus Wertpapieren, um zu vermeiden, daß die Angehörigen beider Vertragsstaaten verschiedenartig behandelt werden. Die Bestimmung über Forderungen aus Versicherungsverträgen entspricht dem Art. 215 des Friedensvertrages. Forderungen aus der Sozialversicherung sind anzumelden, wenn sie bereits vor dem 26. Feber 1919 fällig waren, hingegen nicht zu konskribieren, wenn die Fälligkeit der Forderung erst nach dem 26. Feber 1919 eintrat.

Als nicht erfüllt und daher konskriptionspflichtig anzusehen sind Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Gegenwert nach dem Stichtage hinterlegt wurde. In der Mehrzahl der Fälle wird deren Erlegung bei Gericht ja gerade mit Rücksicht darauf, daß die Währung nach dem 26. Feber 1919 strittig wurde, erfolgt sein. In der Praxis wird es sich dabei heute zumeist um Erläge bei deutschösterreichischen Gerichten handeln, deren Wert infolge des sinkenden Kurses der deutschösterreichischen Krone sich stets verringerte, weshalb ein Ausgleich zwischen den Parteien erst recht erschwert wurde. Hinsichtlich der etwa bei tschechoslowakischen Gerichten erfolgten Barerläge hingegen dürften sich die Parteien, gleichgültig aus welchem Grunde der Erlag erfolgt sein mochte, in der Mehrzahl der Fälle geeinigt haben.

Vereinbarungen der Parteien, welche — wenn auch nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 270 — vor dem 15. September 1922 erfolgten, sind rechtsgültig. Der Schuldner, welcher sich daher rechtzeitig mit dem deutschösterreichischen Gläubiger verhältnismäßig billig ausgeglichen hat, wäre dadurch gegenüber demjenigen Schuldner, welcher von der Ausgleichsmöglichkeit keinen Gebrauch machte, außerordentlich begünstigt, insbesondere aber dann, wenn die Einzahlungen der Inlandschuldner an das Clearinginstitut in tschechoslowakischen Kronen oder zu einem dem Werte derselben annähernd entsprechenden Kurse erfolgen müssen, worüber die Verordnung nichts verlauten läßt. Entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen dürften jedenfalls sehr viele inländische Schuldner, hingegen wenige inländische Gläubiger sich mit dem deutschösterreichischen Gegenkontrahenten ausgeglichen haben. Die angeordnete Konskription wird daher ein Überwiegen der Forderungen im Verhältnis zu den Verpflichtungen gegenüber Deutschösterreich ergeben.

Zu § 3. Konskriptionspflichtig sind physische und juristische Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) am 26. Feber 1919 im Gebiete der Tschsl. Republik hatten. Die Verordnung spricht von physischen und juristischen Personen, sowie von analogen selbständigen Wirtschaftseinheiten. Sofern unter den letzteren physische oder juristische Personen zu verstehen sind, ist ihre besondere Aufzählung überflüssig. Falls aber unter diesen selbständigen Wirtschaftseinheiten wohl wirtschaftlich selbständige Betriebe, nicht aber selbständige Rechtssubjekte zu verstehen sein sollen, ist die Aufzählung irreführend. Denn wirtschaftliche Betriebe (mit Ausnahme von Geldinstituten), welche nicht selbständig sind (Filialen, Gutsverwaltungen u. dgl.), haben keinen selbständigen Sitz, da dieser mit dem Sitz der Zentrale identisch ist. Die Anmeldung würde daher der Zentrale obliegen.

Maßgebend für die Konskriptionspflicht ist der Wohnsitz am 26. Feber 1919, ohne Unterschied, ob derselbe seither beibehalten wurde oder nicht. So hat auch derjenige, welcher am 26. Feber 1919 in Prag wohnte, aber vor dem 15. September 1922 nach Wien übersiedelte, seine Forderungen gegen einen Deutschösterreicher in Prag anzumelden. Ausgenommen von der Konskriptionspflicht sind lediglich jene Personen, welche am 15. September 1922 ihren Wohnsitz in keinem der beiden Vertragsstaaten hatten, da sich auf diese Personen die Staatsgewalt nicht erstreckt. Die Verordnung spricht im § 3 lediglich von der Konskriptionspflicht, nicht aber von der Berechtigung zur Konskription. Doch fallen diese beiden Begriffe in eins zusammen, da gemäß § 7 der Verordnung Anmeldungen über nicht konskriptionspflichtige Forderungen von der Anstalt zurückzuweisen sind.

Für jene Gläubiger bzw. Schuldner, welche am 15. Sept. 1922 ihren Wohnsitz im Auslande (mit Ausnahme von Deutschösterreich) hatten, entsteht dadurch die Frage, wer die Forderung zu begleichen, bzw. wem sie die Forderungen zu

Digitized by Google

zahlen haben. Denn der konskriptionspflichtige inländische Schuldner wird durch die Anmeldung und darauffolgende Leistung an die Anstalt offenbar von seiner Verbindlichkeit befreit, er kann also nicht mehr dazu verhalten werden, an seinen bisherigen Gläubiger direkt zu bezahlen. Der Gläubiger aber, der am 15. September 1922 im Auslande wohnte, kann seine Forderung bei der Anstalt nicht anmelden und kann von dieser Seite auch nicht auf Erfüllung rechnen. Seine Forderung wird, weil sie bei der gegenseitigen Verrechnung nicht berücksichtigt wurde, auch nicht in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden. Der Schuldner aber, der sich am 15. September 1922 im Auslande (mit Ausnahme von Deutschösterreich) aufhielt, kann von seinem tschechoslowakischen Gläubiger, der auf Befriedigung seiner Forderung durch die Anstalt zu rechnen hat, nicht direkt zur Zahlung aufgefordert werden. Die allgemeinen Bestimmungen des allgem. bürg. G.-B. über cessio ex lege werden wohl mangels einer ausländischen Bestimmung in der Verordnung selbst hier Anwendung finden müssen.

Zu § 4. Konskriptionsanmeldungen, welche bis zum 15. November 1922 zu erstatten sind, sind nur gültig, sofern sie auf einem amtlichen Formular erstattet werden.

Zu § 5. Die Konskriptionsanmeldungen haben die im § 5 der Vdg. taxativ angeführten Daten zu enthalten, darunter auch die Staatsangehörigkeit des Anmeldenden, obzwar sie laut ausdrücklicher Bestimmung der Vdg. nicht entscheidend ist sowie die Staatsangehörigkeit des Gegenkontrahenten, die allerdings häufig dem Anmeldenden nicht bekannt sein wird.

Bei Forderungen, welche durch ein Pfandrecht sichergestellt sind, hat die Anmeldung auch die nähere Bezeichnung des Pfandes zu enthalten. Darüber, ob das Pfand nach Erfüllung der Schuld durch Vermittlung des Clearinginstitutes dem Schuldner zurückzustellen ist, bestimmt die Verordnung nichts, doch ergibt sich dies wohl aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu § 7. Anmeldungen über nicht konskriptionspflichtige Forderungen oder Schulden werden von der Anstalt zurückgestellt. Es können sich daher, wie bereits erwähnt, auch Fälle ereignen (bei Übersiedlung eines Vertragsteiles in das Ausland), daß eine Forderung oder Verpflichtung nur von einem Vertragsteile angemeldet werden kann.

Zu § 8. Nicht angemeldete Forderungen verfallen, soferne Absicht oder grobes Verschulden vorliegt, zugunsten des Staates: Eine Strafverfügung, welche praktisch wohl kaum von Bedeutung sein wird, da inländische Gläubiger von der Anstalt stets mehr als von ihren deutschösterreichischen Schuldnern zu erwarten haben, weshalb mit einem Anmelden sämtlicher Forderungen zu rechnen ist. Hingegen ist die Strafsanktion hinsichtlich nicht angemeldeter Verpflichtungen mangels weiterer Kontrollen, insbesondere auch infolge Untersagung der Bucheinsicht, kaum genügend, da hier ein Verfall der Forderung nicht ausgesprochen werden kann. Die vorgesehene Geldstrafe bis zu 50.000 Kč wird sich insbesondere dann als ungenügend erweisen, wenn der Wert der anzumeldenden Verpflichtung den Wert der angedrohten Geldstrafe wesentlich übersteigt. Angezeigt wäre es daher gewesen, die Höhe der Geldstrafe auch dem Betrage der anzumeldenden Forderung oder Verbindlichkeit anzupassen.

Zu § 9. Das Verfügungsrecht über die in das Ausgleichsverfahren einbezogenen Schuldverhältnisse ist seit dem 15. November 1922 den Parteien genommen, sobald die Verabredung auf den Ausgleich oder Übertragung dieser Forderungen abzielt.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 170—266 des Jahrganges 1922 der Gesetzessammlung und wiederholt außerdem alle derzeit noch aktuellen, in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember 1922 fallenden Fristen.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
30. IX.	Ablauf der Frist für die Anzeige des Pächters (Afterpächters) wegen Fortsetzung einer im Jahre 1922 endigenden landwirtschaftlichen Kleinpacht für ein weiteres Jahr	231/22
Erste Oktoberwoche	Überprüfung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für deren Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetze eingesetzten Preisgerichte	45/22
15. X.	Ablauf der im Artikel 4 des Pariser Unionvertrages festgesetzten und infolge des Krieges verlängerten Prioritätsfristen für Patent-, Muster- und Markenanmeldungen, bzw. Ablauf der Frist für das Ansuchen um die Bewilligung der Wiedereinsetzung hinsichtlich dieser Fristen, sowie Ablauf der nach der Ministerialverordnung vom 2. August 1916, RGBl. Nr. 242, verlängerten Frist für die Aussetzung der Bekanntmachung und Auslegung einer Patentanmeldung	178/22
31. X.	Ablauf der Frist: 1. zur Geltendmachung der Patentrechte im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 305, 2. zur Geltendmachung der Rechte aus geschützten Mustern und Modellen im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 259, bzw. des § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 469, 3. zur Geltendmachung der Rechte aus Schutzmarken im Sinne des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1921, Slg. 261, 4. für die nachträgliche Einbringung des Gesuches um Erneuerung von Schutzmarken im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 261, bzw. des Artikels III des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471, 5. für die nachträgliche Einbringung der Löschungsklage wegen Vorgebrauches gemäß § 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471, im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. 261, bzw. des Artikels VII des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471	151/22
1. XI.	Ablauf der Frist, bis zu welcher nach dem Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte ein Patent, eine Fabriks- oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell, das am 1. VIII. 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung	

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
	oder bloßen Nichtgebrauches nicht verfällt oder nicht für ungültig erklärt werden darf	340/21
1. XI.	Möglichkeit weiterer Mietzinserhöhungen nach dem Mieterschutzgesetze vom 27. April 1922, Slg. 130	130/22
15. XI.	Ablauf der Frist zur Vorlage der Konskriptionsanmeldungen hinsichtlich der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und österreichischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Verordnung vom 7. August 1922, Slg. 265	265/22
30. XI.	Ablauf der Frist für den Antrag des Pächters oder Verpächters einer landwirtschaftlichen Kleinpacht auf gerichtliche Festsetzung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1922 23	213/22
15. XII.	Letzter Tag der Verwendbarkeit der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 ausgegebenen 6%igen Staatskassenscheine zur Entrichtung von staatlichen Steuern und Gebühren	5/22
„	Ablauf der Frist für das beim Finanzministerium einzubringende Gesuch um die Bewilligung zum Bezuge von Platten für Lokomotivfabriken aus dem Auslande während des Jahre 1923	145/22
31. XII.	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 22. Juni 1922, Slg. 175, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung	175/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer	180/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesberufungskommission für Kriegsbeschädigte	181/22
„	Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. August 1922, Slg. 209, über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Waffenübungen im Jahre 1922	209/22
1923		
1. I.	Wirksamkeitsbeginn der Verordnung vom 14. Juli 1922, Slg. 198, betreffend die Evidenz der gerichtlich Verurteilten und die Sammlung von Daten für Zwecke der Kriminalstatistik	198/22
„	Wirksamkeitsbeginn der Einlösung der Aussig-Teplitzer Eisenbahn durch den Staat	234/22
„	Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels (Einführung des Deklarationsverfahrens statt des Schätzungsverfahrens)	235/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
1. I.	Mit diesem Tage tritt in Böhmen und Mähren das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. 236, in Wirksamkeit, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 332, betreffend die Übernahme der sanitätspolizeilichen Agenden durch den Staat, ergänzt und teilweise in Kraft gesetzt werden; bis zu demselben Tage ist in der Slowakei, in Karpathorußland und in Schlesien die Errichtung der Sanitätsgemeinden und -distrikte nach § 7 des letztbezogenen und § 3 des erstbezogenen Gesetzes durchzuführen	236/22
„	Mit diesem Tage tritt in Böhmen und Mähren auch das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. 237, betreffend die Regelung der Ruhegenüsse der alten Gemeinde- und Distriktsärzte sowie ihrer Hinterbliebenen in Wirksamkeit . . .	237/22
„	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juli 1922, Slg. 239, wonach die brauberechtigten Bürgerschaften der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegen	239/22
2. III.	Ablauf der Frist zur Bezahlung der Anerkennungsgebühr behufs Wahrung der Anwartschaft jener Mitglieder der Provisionsabteilungen der Bruderladen im Sprengel des Revierbergamtes Mährisch-Ostrau, die nach mindestens zehnjähriger Mitgliedsdauer in der Zeit vom 28. Okt. 1918 bis Ende Mai 1921 gekündigt oder entlassen wurden oder aus wie immer gearteten triftigen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austreten mußten	256/22
31. III.	Äußerster Termin für die Vorlage der Schlußabrechnung des Fonds für die Beschaffung künstlicher Düngemittel an die Nationalversammlung	233/22
30. VI.	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnungen vom 11. August 1921, Slg. 273, und vom 7. August 1922, Slg. 218, betreffend die Regelung der Gebühren der öffentlichen Notare in der Slowakei und in Karpathorußland	218/22
30. IX.	Ablauf der Frist für die Anzeige des Pächters (Afterpächters) wegen Fortsetzung einer im Jahre 1923 endigenden landwirtschaftlichen Kleinpacht für ein weiteres Jahr .	213/22
30. XI.	Ablauf der Frist für den Antrag des Pächters oder Verpächters einer landwirtschaftlichen Kleinpacht auf gerichtliche Festsetzung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1923/24	213/22
31. XII.	Erlöschen der Befreiung der Ersatzteile für die der Tschechoslowakischen Republik auf Grund der Friedensverträge durch schiedsrichterliche Entscheidung zugesprochenen Schiffstransportmittel vom Einfuhrzoll und von allen Einfuhrgebühren	188/22
„	Ablauf der vorläufig festgesetzten Frist für die Einhebung des besonderen Zuckersteuerzuschlages von 16 Kč für Rüben- und Rohrzucker	219/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923 31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. 225, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge	225/22
1925 31. VIII.	Ablauf der ersten Funktionsperiode des Beirates für das Auswanderungswesen	170/22
1927 23. VIII.	Verjährung des Anspruches eines vor dem 23. August 1922 ausgetretenen Bruderlademitgliedes auf Auszahlung des Reserveanteiles	242/22
1932 31. XII.	Äußerster Termin für die Erwerbsteuerfreiheit der nach dem Gesetze vom 11. Juli 1922, Slg. 238, in der Slowakei und in Karpathorußland errichteten Filialen von Landeskreditinstituten	238/22
1940 1. I.	Ablauf der Wirksamkeit gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. 243, betreffend die vorläufige Regelung der Gemeindeordnung in der Slowakei, und Ersetzung derselben durch die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 31. Jänner 1919, Slg. 75	243/22
1942 30. VI.	Äußerster Termin für die Rückzahlung des der Republik Österreich auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. 228, gewährten Darlehens im Höchstbetrage von 500.000.000 Kč.	22822

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen.“*)

Redigiert von Ministerialrat Dr. **Friedrich Janka.**

77. Stück, ausgegeben am 17. August 1922.

217. Vdg. v. 8. VIII. 1922 wegen Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes und Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 297, betreffend die obligatorische Bezeichnung des Hopfens.

Enthält insbesondere die Begrenzung der einzelnen Hopfenproduktionsgebiete (Saaz, Raudnitz, Auscha, Dauba, Trschitz) und genaue Durchführungsbestimmungen über die Hopfensignierung, namentlich auch in sprachlicher Hinsicht. Das Gesetz und die Verordnung sind am 15. August 1922 in Wirksamkeit getreten.

218. Vdg. v. 7. VIII. 1922, betreffend die Regelung der Gebühren der öffentlichen Notare in der Slowakei und in Karpathorußland.

Verfügt in einzelnen Positionen gewisse Erhöhungen dieser Gebühren, und zwar mit Geltung bis Ende Juni 1923, bis zu welchem Termine auch die Geltung der im übrigen in Kraft belassenen Verordnung vom 11. August 1921, Slg. 273, verlängert wird.

*) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im „Archiv“ vollinhaltlich abgedruckt.

Digitized by Google

219. Gesetz v. 10. VII. 1922, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Zuckersteuer.

Der schon seit 1918 zur Zuckersteuer für Rübenzucker und Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) eingehobene Zuschlag von 16 Kč für 100 kg netto wird als Steuerzuschlag vorläufig bis zum Ende des Jahres 1923 aufrechterhalten; die Steuer für Zucker anderer Art wird von 6 auf 12 Kč für 100 kg netto erhöht.

78. Stück, ausgegeben am 19. August 1922.

***220. Gesetz v. 13. VII. 1922, womit das Gesetz vom 8. April 1920, Slg. 329, betreffend die Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes und die Entschädigung für denselben, abgeändert und ergänzt wird.**

***221. Vdg. v. 7. VIII. 1922, womit der Zinsfuß für die Kapitalisierung der Ansprüche aus Dienst- und Versorgungsverträgen und für die Verzinsung der eine Forderung des gewesenen Eigentümers des übernommenen Besitzes gegen den Staat bildenden Entschädigung für diesen Besitz (§§ 50 und 59 des Entschädigungsgesetzes) auf vier vom Hundert erhöht wird.**

222. Vdg. v. 7. VIII. 1922, betreffend die Änderung des Titels der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Jänner 1921, Slg. 53, womit nach § 41 des Entschädigungsgesetzes verbindliche Preisskalen für die Bemessung der Entschädigung für den vom Staate übernommenen beschlagnahmten Grundbesitz festgesetzt werden.

Der Titel dieser Verordnung wurde der neuen Fassung des § 41 des Entschädigungsgesetzes angepaßt und lautet nunmehr: „Verordnung..., womit bindende Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmspreises für den vom Staate übernommenen beschlagnahmten Grundbesitz erlassen werden."

***223. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Regelung der Eidesleistungen von konfessionslosen Personen vor Gericht.**

224. Gesetz v. 10. VII. 1922, betreffend die Regelung der Bezüge der Mannschaftspersonen des tschsl. Heeres, deren Militärdienst nicht ihren Beruf bildet.

Abänderung der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. 195, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1920. Darnach beträgt das Taggeld für Gemeine 50 h, Führer (Gefreite) 70 h, Korporale 1 Kč, Zugsführer 1.50 Kč und Rottmeister (in der Reserve) 2 Kč, wozu noch eine Teuerungszulage von 2 Kč bis einschl. zum Zugsführer und von 4 Kč für Reserverottmeister kommt.

79. Stück, ausgegeben am 19. August 1922.

***225. Gesetz v. 11. VII. 1922, betreffend außerordentliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.**

Berichtigung.

Auf Seite 741 (Nr. 17) soll der erste Absatz des § 1 des Gesetzes, Slg. Nr. 237, über die Pension der Gemeinde- und Distriktsärzte richtig lauten:

§ 1. Die Ruhegenüsse der Gemeinde- und Distriktsärzte, die vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 236, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 332, betreffend die Übernahme der sanitätspolizeilichen Agenden durch den Staat, ergänzt und teilweise in Kraft gesetzt werden, in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, werden aus Staatsmitteln gedeckt, insoweit sie den auf Grund der betreffenden Dienstbezüge nach dem Gesetze vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, für die erste Stufe der X. Rangsklasse der Staatsbeamten nach den sonst für die staatlichen Altpensionisten geltenden Vorschriften bemessenen Betrag nicht übersteigen; sind sie niedriger, so werden sie auf den derart bemessenen Betrag ergänzt. Nach denselben Grundsätzen werden diesen Ärzten außerdem auch die Teuerungszulagen sowie die außerordentlichen und Notaushilfen zuerkannt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 3. Oktober 1922. Nummer 19. (Bogen 51-53).

Bergwerksbruderladenversicherung.

(Gesetz vom 11. Juli 1922, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, Nr. 242 Slg. — Kundgemacht am 23. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Versicherungspflicht.

§ 1. (1) Gegenstand der Versicherung nach diesem Gesetze ist die Gewährung von:

1. Versicherungsleistungen für den Krankheitsfall (§ 4—10),
2. Invaliditäts- und Altersrenten (§ 11 bis 13),
3. Witwen- und Waisenrenten (§ 14),
4. gegebenenfalls Erziehungsrenten (§ 16) und
5. gegebenenfalls Teuerungszulagen zu den in den Z. 2—4 angeführten Renten (§ 17).

§ 2. (1) Versicherungspflichtig und nach diesem Gesetze auf sämtliche im § 1 angeführte Leistungen versichert ist jeder, der beim Bergbau (§ 131 a.B.G.) in die Tschsl. Republik beschäftigt ist, falls er nicht einer anderen obligatorischen Pensionsversicherung unterworfen ist oder nicht eine Invaliditäts- oder Altersrente nach diesem Gesetze genießt.

(2) Die beim Bergbau beschäftigten und einer anderen Pensionsversicherung unterworfenen Personen sind, sofern für sie nicht Ausnahmen durch die Gesetze betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter bestimmt sind, nur für den Krankheitsfall versichert. Die Berghauptmannschaft ist berechtigt, diese Personen mit ihrer Zustimmung von der Versicherungspflicht zu befreien, falls sie gegenüber dem Dienstgeber einen Anspruch auf die vollen Dienstbezüge wenigstens für die Zeit haben, für welche ein Krankengeld nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter gewährt wird, oder wenn ihnen wenigstens die durch dieses Gesetz verbürgten Begünstigungen zukommen.

(3) Die beim Bergbau beschäftigten Personen, die eine Invaliditäts- oder Altersrente nach diesem Gesetze genießen, sind bloß für den Krankheitsfall versichert.

§ 3. (1) Neben den beim Bergbau (§ 131 a.B.G.) beschäftigten Personen können nach diesem Gesetze bloß Personen versichert werden, die in jenen Unternehmungen beschäftigt sind, deren Arbeiter bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Bruderlade versichert waren.

Digitized by Google

A. Krankenversicherung.

§ 4. (1) Sofern dieses Gesetz über die Rechte und Pflichten der Versicherten und Dienstgeber nichts anderes bestimmt, gelten betreffs der Versicherung für den Krankheitsfall bei der Krankenversicherungsabteilung einer Revierbruderlade die Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter.

§ 5. (1) Den Empfängern einer Invaliditäts- oder Altersrente nach diesem Gesetze oder nach den Gesetzen über die Pensionsversicherung und ihren Familienangehörigen wird, falls sie nicht in einer nach diesem Gesetze oder nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtigen Unternehmung beschäftigt sind und insofern sie im Sprengel der Revierbruderlade wohnen, der sie am Tage der Zuerkennung des Versorgungsgenusses (Pension) angehörten, die Versicherung für den Krankheitsfall gewahrt, wenn sie die in den Statuten besonders festgesetzten Beiträge leisten. Die Versicherung dieser Personen erlischt durch die schriftlich bestätigte Anzeige, daß sie auf die weitere Versicherung verzichten, sowie auch durch die Nichteinzahlung der Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate

(2) Die Versicherung dieser Personen bezieht sich auf die unentgeltliche ärztliche Hilfe einschließlich der Geburtshilfe, Hebammenbeistand, sowie auch auf die erforderlichen Heilmittel und anderweitige therapeutische Hilfsmittel und auf ein Begräbnisgeld. Die Versicherung der Familienangehörigen kann in den Statuten auf die Ehegattin bzw. die Lebensgefährtin und auf die ehelichen, unehelichen und Stiefkinder die in gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger der Invaliditäts- bzw. Altersrente wohnen, beschränkt werden.

§ 6. (1) Hat der Empfänger einer Invaliditäts- oder Altersrente, dem und dessen Familienangehörigen die Versicherung im Sinne des § 5 gewährt wird, einen Anspruch auf einen Versorgungsgenuß nach dem 31. Dezember 1920 erworben, so beträgt das Begräbnisgeld für den Fall des Ablebens eines solchen Empfängers oder eines Familienmitgliedes desselben die Hälfte des Begräbnisgeldes, das nach den Statuten gebühren würde, wenn das Ableben in der letzten Lohnperiode, bevor dem betreffenden Empfänger der Versorgungsgenuß zuerkannt wurde, eingetreten wäre.

(2) Das Begräbnisgeld darf jedoch 150 Kč nicht übersteigen, wenn ein Empfänger einer Invaliditäts- oder Altersrente gestorben ist, der vor dem 1. Jänner 1921 den Anspruch auf den Versorgungsgenuß erworben hat, weiters 50 Kč, wenn ein höchstens vierzehn Jahre alter Angehöriger seiner Familie gestorben ist und 100 Kč im Falle des Ablebens eines älteren Angehörigen seiner Familie.

§ 7. (1) Für die Berechnung des Begräbnisgeldes nach § 6 ist der Tag des Ablebens entscheidend, wenn das Mitglied im aktiven Dienste gestorben ist, und der Tag des Anfalles der Invaliditäts-(Alters-)rente, wenn es sich um eine Witwe oder um Waise nach dem Rentenempfänger handelt.

§ 8. (1) Witwen und Waisen, die einen Versorgungsgenuß nach diesem Gesetze oder nach den Gesetzen betreffend die Pensionsversicherung genießen, wird, wenn sie sonst nicht einer Versicherung für den Krankheitsfall unterworfen sind, ebenfalls die Versicherung im Sinne des § 5 gewährt, und zwar Halbwaisen auch dann, wenn deren verwitwete Mutter durch eine neuerliche Verehelichung den Anspruch auf die Witwenrente und damit auch auf die Versicherung nach § 5 verloren hat.

Digitized by Google

(2) Zur Versicherung nach § 5 sind auch die Hinterbliebenen nach durch einen Betriebsunfall getöteten Versicherten berechtigt, wenn sie auch keine Versorgungsgebühr (Pension), sondern bloß eine Unfallsrente genossen haben.

§ 9. (1) Die im § 5 angeführten Beiträge können von dem Versorgungsgenusse (Provision) in Abzug gebracht werden.

§ 10. (1) Soweit nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter den politischen Behörden (Administrativobrigkeiten) und dem Ministerium für soziale Fürsorge eine Entscheidung und Anordnung zusteht, entscheiden und verordnen in den analogen Angelegenheiten der Bruderladen die Bergbehörden und das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

B. Provisionsversicherung.

§ 11. (1) Anspruch auf eine Invaliditätsrente hat ein Mitglied ohne Rücksicht auf das Alter, falls es zu seinem bisherigen Berufe unfähig ist.

§ 12. (1) Die Invaliditätsrente gebührt ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit als Altersrente:

1. einem Mitgliede, das 30 Jahre in einem zur Versicherung bei einer Bruderlade verpflichteten Unternehmen beschäftigt war und das 55. Lebensjahr vollendet hat,

2. einem Mitgliede, das das 60. Lebensjahr vollendet und 15 Mitgliedsjahre vollstreckt hat.

§ 13. (1) Die Invaliditäts-(Alters-)rente setzt sich aus dem Grundbetrage und den Steigerungsbeträgen zusammen.

(2) Der Grundbetrag beträgt 900 Kč. Die Steigerung der Invaliditätsrente beginnt nach Ablauf der Wartezeit (§ 18) und beträgt mindestens 8 Kč für jeden nach der Wartezeit vollendeten Beitragsmonat.

(3) Durch die Statuten kann die Grund- und Steigerungsrente über die im vorangehenden Absatze angeführte Höhe entweder nach den Lohnklassen oder nach den Kategorien der Beschäftigung der Mitglieder festgesetzt werden.

(4) Die Invaliditäts-(Alters-)rente mit dem allfälligen Teuerungszuschlage erhöht sich bis um 50% ihres Betrages, falls der Provisionist derart hilflos ist, daß er fremder Fürsorge und Wartung bedarf.

§ 14. (1) Ist ein Mitglied der Zentralbruderlade oder ein Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente (Provisionist) gestorben, so werden den Hinterbliebenen folgende Leistungen gewährt:

1. Der Witwe lebenslänglich oder bis zur Wiederverehelichung eine Rente (Witwenrente), die wenigstens der Hälfte der dem verstorbenen Ehegatten gemäß §§ 11—13 zustehenden Rente (Provision) gleichkommt.

2. Dem verwaisten Kinde bis zum vollendeten 16. Jahre wenigstens ein Viertel, und falls es auch den anderen Elternteil verloren hat, die Hälfte der dem verstorbenen versicherten Elternteile gemäß §§ 11—13 zustehenden Rente. Ist das verwaiste Kind mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen, das es gänzlich erwerbsunfähig macht, behaftet, so gebührt ihm die Waisenrente auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus.

(2) Einem beiderseits verwaisten Kinde, dessen beide Eltern versichert waren, wird die Rente nach den höheren Ansprüchen (Anwartschaften) bemessen.

(3) Die Waisenrente gebührt sowohl ehelichen und legitimierten Kindern, als auch unehelichen Kindern eines sonst unversorgten weiblichen Mitgliedes

Digitized by Google

oder eines männlichen Mitgliedes, dessen Vaterschaft schon zu Lebzeiten oder wenn auch nach dessen Tode, gerichtlich bewiesen wurde oder das sich hiezu außergerichtlich selbst bekannt hat.

(4) Die Renten der Witwe und Kinder dürfen zusammen nicht drei Viertel der dem verstorbenen Mitgliede zustehenden Leistung übersteigen. Ergibt sich eine höhere Summe, so sind die einzelnen Renten verhältnismäßig herabzusetzen.

(5) Wurde die Ehe erst nach dem Tage der Entstehung des Provisionsanspruches geschlossen, so haben weder die Kinder, die aus dieser Ehe stammen, sofern sie nicht vor dem angeführten Tage (§ 22 abGB.) erzeugt wurden, noch die Witwe einen Provisionsanspruch.

(6) Ein Anspruch auf die Witwenrente besteht jedoch auch in dem Falle nicht, wenn die Witwe zur Zeit des Ablebens des Gatten von diesem durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder gerichtlich getrennt war oder wenn sie durch das Urteil eines Strafgerichtes überwiesen wurde, daß sie durch eine vorsätzliche Handlung den Tod des Ehegatten verschuldete oder mitverschuldete.

(7) Falls sich die Witwe wieder verheiratet, erhält sie den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente ohne allfälligen Teuerungszuschlag als Abfertigung ein für allemal.

(8) Durch die Statuten kann bestimmt werden:

1. daß Witwen, die sich an einen Provisionisten der Bruderlade verehelichen der Anspruch auf die Witwenprovision belassen wird;

2. daß die Eltern, sowie auch der Großvater und die Großmutter des Versicherten einen gleichen Anspruch wie die Kinder haben, falls der Versicherte zu ihrem Unterhalte wesentlich beigetragen hat. Die Ansprüche der Vorfahren bestehen bis zu deren Ableben oder bis zu einer allfälligen anderen Versorgung. Die Vorfahren haben jedoch den Anspruch auf einen Versorgungsgenuß nur dann, wenn die Ehegattinnen und die Kinder die zulässige Höhe der Renten der Hinterbliebenen nicht erschöpft haben.

§ 15. (1) Ist die Erwerbsunfähigkeit aus einem Betriebsunfalle entstanden, so wird die Auszahlung der Invaliditätsrente insofern unterbrochen, als die Summe der Unfalls- und Invaliditätsrente zwei Drittel des Arbeitsverdienstes der zur Grundlage für die Bemessung der Unfallsrente genommen wurde, übersteigt oder, falls eine derartige Berechnung für den Rentner günstiger ist, von Jahr zu Jahr 75% des durchschnittlichen Verdienstes, der im verflossenen Jahre von jener Kategorie der beim Bergbau (§ 131 aBG.), bzw. in einem Unternehmen nach § 3 dieses Gesetzes im Sprengel der betreffenden Bruderlade beschäftigten Arbeiter erreicht wurde, zu welcher Kategorie der Provisionist vor Erlangung des Versorgungsgenusses gehört hat.

(2) Unter diesen Voraussetzungen wird die Auszahlung der Invaliditätsrente dann unterbrochen, wenn die eine Unfallsrente wegen eines früher erlittenen Unfalles genießende Person später einen Anspruch auf die Invaliditätsrente erwirbt.

(3) Die Bestimmungen über die Unterbrechung der Auszahlung der Invaliditätsrente gelten nicht für die vollkommene Hilflosigkeit des Rentners und für die freiwillige Zuschlagsversicherung.

(4) Der Versorgungsgenuß der Hinterbliebenen eines Getöteten, denen ein Entschädigungsanspruch nach den Gesetzen betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter zusteht, wird bis zur Höhe der Unfallsrente eingestellt.

Digitized by Google

(3) Gewährt die Bruderlade Versorgungsgenüsse, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterbrochen werden, so übergeht der Anspruch auf die Unfallsrente bis zu der Höhe, bis zu welcher die Auszahlung des Versorgungsgenusses eingestellt wird, auf die Zentralbruderlade, falls allerdings die Unfallsversicherungsanstalt dem Versicherten die Entschädigung noch nicht ausgezahlt hat.

§ 16. (1) Durch die Statuten kann einer Person, welche ein oder mehrere Kinder hat, die für den Todesfall einen Anspruch nach § 14, Punkt 2, hätten, die Invaliditäts- oder Altersrente um den Erziehungszuschlag erhöht werden, falls der Rentner für das Kind sorgt.

(2) Die Summe aller dieser Zuschläge darf jedoch nicht mehr als 50% des Grundbetrages der Rente betragen.

§ 17. (1) Für die Dauer einer allgemeinen ungewöhnlichen Teuerung gewährt die Bruderlade besondere Teuerungszuschläge zu den Versorgungsgenüssen.

(2) Durch die Bewilligung von Teuerungszuschlägen darf das Verhältnis zwischen der Höhe der Invaliditäts-(Alters-), Witwen- und Waisenrenten (§ 14) nicht verletzt werden.

(3) Über Antrag eines oder mehrerer nach dem Gesetze vom 25. Feber 1920, Nr. 144 Slg.,*) errichteten Revierräte, in deren Sprengel wenigstens 25% aller Mitglieder der Zentralbruderlade gehören, muß die Zentralbruderlade binnen zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Antrages über die Gewährung von Teuerungszuschlägen Beschluß zu fassen. Der Antrag des Revierrates und der Beschluß der Zentralbruderlade muß die genaue Bestimmung der Kalenderzeit, für welche die Teuerungszuschläge bewilligt werden, die Höhe der Teuerungszuschläge und die Art ihrer Bedeckung enthalten. Sonst gelten für derartige Beschlüsse sinngemäß die Vorschriften über die Änderung der Statuten.

(4) Weist die Zentralbruderlade den Antrag zurück oder faßt sie überhaupt rechtzeitig keinen Beschluß, so können die den Antrag stellenden Revierräte binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, bzw. nach Ablauf der zweimonatlichen Frist die Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten einbringen.

§ 18. (1) Der Anspruch auf die Versorgungsleistungen wird nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft (§ 1, Punkt 2—5) bei der Zentralbruderlade erworben (Karenzfrist). Tritt der Versicherungsfall vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit, aber nach Ablauf von drei Mitgliedsjahren ein, so gebühren die Versorgungsgenüsse in dem ermäßigten Ausmaße von zwei Dritteln des Grundbetrages.

(2) Tritt die Berufsunfähigkeit oder der Tod des Mitgliedes vor Ablauf der Wartezeit durch einen Betriebsunfall ein, so wird die Wartezeit für vollendet angesehen. Tritt dieser Fall vor Ablauf von drei Mitgliedsjahren auf andere Weise ein, so wird den sonst zum Rentenbezuge berechtigten Personen der auf das Mitglied entfallende Teil der bezahlten Beiträge ohne Zinsen ausbezahlt, und zwar — sind mehrere Berechtigte vorhanden — zu einem gleichen Teile.

§ 19. (1) Die Invaliditätsrente gebührt in der Regel einem Mitgliede, falls es zu seinem Berufe unfähig wird. Leistet der Provisionist trotzdem eine Erwerbsarbeit, so wird die Invaliditätsrente insofern unterbrochen, als die Summe des Verdienstes und der Invaliditätsrente und der allfälligen Unfallsrente von Jahr zu Jahr 75% des durchschnittlichen Verdienstes übersteigt, der im verflossenen Jahre

*) Pr. Arch. II. S. 501.

Digitized by Google

von jener Kategorie der beim Bergbaue (§ 131 aBG.), bzw. in einem Unternehmen nach § 3 dieses Gesetzes im Sprengel der betreffenden Bruderlade beschäftigten Arbeiter erreicht wurde, zu welcher Kategorie der Provisionist vor der Erreichung des Versorgungsgenusses gehört hat. Unter Verdienst werden sämtliche Bezüge und Naturalgenüsse verstanden. Diese Bestimmung über die Unterbrechung des Versorgungsgenusses bezieht sich nicht auf die Altersrente.

§ 20. (1) Der Genuß einer Invaliditätsrente erlischt mit der Wiedererlangung der Berufsfähigkeit. Nach Einstellung der Rente kann sich ein solcher Provisionist gemäß § 23 die bis zum Tage der Zuerkennung des Versorgungsgenusses erworbenen Anwartschaften erhalten. Wird eine solche Person binnen sechs Monaten nach Einstellung des Versorgungsgenusses oder falls sie sich die Anwartschaft gewahrt hat, neuerlich Mitglied der Zentralbruderlade, so wird ihr in die Mitgliedszeit, die bis zu dem Tage, an dem ihr seinerzeit der Versorgungsgenuß zuerkannt wurde, verbrachte Zeit der Mitgliedschaft eingerechnet.

§ 21. (1) Auf die Invaliditätsrente hat derjenige keinen Anspruch, der die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich durch ein über die Maßen grobes Verschulden oder bei einer Handlungsweise, wegen der er durch gerichtliches Urteil rechtskräftig eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt wurde, herbeigeführt hat. Eine Verletzung bergpolizeilicher Vorschriften ist kein Vergehen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Bruderlade kann unter besonderen berücksichtigungswürdigen Umständen die Witwen- bzw. Waisenrente ganz oder teilweise den unschuldigen Familienangehörigen anweisen, die gegen einen solchen Versicherungsnehmer einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben.

(3) Die Hinterbliebenen haben Anspruch auf einen Versorgungsgenuß, wenn der Verstorbene seinen Tod auch absichtlich herbeigeführt hat.

§ 22. (1) Das Recht auf den Versorgungsgenuß wird unterbrochen, falls die bezugsberechtigte Person eine einen Monat übersteigende Freiheitsstrafe abbüßt. Die Rente wird jedoch den Familienangehörigen des Verurteilten, die gegen ihn gesetzliche Unterhaltsansprüche haben, in der Höhe der Witwen- und Waisenrente angewiesen.

§ 23. (1) Ein Mitglied, das nach Ablauf der Wartezeit (§ 18) aus der bei einer Bruderlade versicherungspflichtigen Beschäftigung austritt oder entlassen wurde, obwohl er nicht berufsunfähig war, kann sich die Anwartschaft auf die Versorgungsgenüsse durch Zahlung einer geringen monatlichen Anerkennungsgebühr erhalten.

(2) Ein solches Mitglied kann, wenn es die volle Wartezeit bis zum Austritte oder der Entlassung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht erreicht hat, die Versicherung durch Zahlung der vollen, auf den Versicherungsnehmer und auf den Dienstgeber entfallenden Beitrage aus Eigenem bis zum Ablaufe der Wartezeit fortsetzen; hernach kann es sich die Anwartschaft nach dem vorangehenden Absatze erhalten.

(3) Die Anwartschaft (Versicherung) erlischt, falls die Anerkennungsgebühr (der volle Beitrag) nicht durch sechs aufeinander folgende Monate bezahlt wurde. Wird jedoch ein solcher Versicherungsnehmer, dessen Anwartschaft auf diese Weise erlosch, binnen drei Jahren seit dieser Erlöschung neuerlich Mitglied der Zentralbruderlade, so erlangt er nach einer einjährigen Mitgliedschaft seine früheren Anwartschaften wieder.

Digitized by Google

(4) Im Verordnungswege wird bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Invaliditäts- oder Altersrente den Versicherungsnehmern gebührt, die nach den vorangehenden Vorschriften sich die Anwartschaft gewahrt oder die Versicherung fortgesetzt haben.

(5) Ist ein Versicherungsnehmer, der sich die Anwartschaft gewahrt hat, in die nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung zurückgekehrt, so setzt er ohne Erhöhung der Beiträge mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher er nicht in der der Provisionsversicherung nach diesem Gesetze unterworfenen Beschäftigung stand, die Versicherung fort.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Versicherungsnehmer, die in eine zu einer anderen Versorgungsversicherung verpflichteten Beschäftigung oder in einen pragmatikalen Staatsdienst eingetreten sind.

§ 24. (1) Als Beitragszeit gilt auch ohne Bezahlung der Beiträge die Dauer der Militärdienstpflicht sowohl im Frieden wie im Kriege und die Dauer einer Krankenunterstützung nach den Bestimmungen betreffend die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter, insofern die mit der Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit länger als einen Monat andauert.

(2) Die Versicherung wird durch einen halbjährigen, der Bruderlade ordentlich angemeldeten Urlaub nicht unterbrochen.

(3) Mit der Bruderlade ist im vorhinein die Verabredung zu treffen, und zwar spätestens binnen eines halben Jahres seit Antritt des Urlaubes, bzw. vor der Verlängerung des Urlaubes, wenn die Versicherung bzw. die Mitgliedszeit nicht durch den ein halbes Jahr übersteigenden Urlaub unterbrochen werden soll. Die Urlaubsdauer ist jedoch als Beitragszeit (einrechenbare Mitgliedszeit) nur dann anzusehen, wenn tatsächlich die auf sie entfallenden Beiträge gezahlt wurden. Ein Mitglied, für das während des Urlaubes keine Beiträge gezahlt wurden, kann sich nachträglich nach der Rückkehr in seine Beschäftigung durch Bezahlung des auf das Mitglied und auf den Dienstgeber entfallenden Gesamtbeitrages die Zeit einkaufen, für welche die Beiträge nicht gezahlt wurden. Dieser Gesamtbeitrag ist in gleichen monatlichen Raten spätestens binnen eines Jahres nach dem Wiederantritt der Arbeit zu entrichten, falls die Bruderlade in einzelnen Fällen nicht ausnahmsweise besondere längere Fristen bewilligt. Tritt vor der vollständigen Berichtigung der Beiträge ein Versicherungsfall ein, so ist der Rückstand von der Versorgungsgebühr in Raten abzurechnen, die jedoch ein Viertel des Versorgungsgenusses nicht überschreiten dürfen. Tritt ein Mitglied, das die Raten nicht eingehalten hat, aus der Beschäftigung aus, so ist in die Mitgliedszeit bloß jener Teil der Urlaubszeit einzurechnen, für welchen die Beiträge bezahlt wurden. Eine solche Person ist jedoch berechtigt, entweder auf einmal bei dem Austritte aus der Beschäftigung den ganzen Rückstand zu bezahlen oder weiterhin auch nach dem Austritte aus der Beschäftigung die nach der Beendigung des Urlaubes festgesetzten Raten abzuzahlen; das zuletzt angeführte Recht erlischt, falls eine Rate nicht spätestens binnen einem Monat nach der Fälligkeit berichtigt wurde.

(4) Für die Urlaubsdauer, für die dem Mitgliede eine Geldentschädigung nach dem Gesetze oder Vertrage zusteht, zahlen der Dienstgeber und das Mitglied die regelmäßigen Beiträge.

(5) Die Zeit, in welcher die Beschäftigung wegen Ausübung einer öffentlichen Funktion unterbrochen wurde, ist als ein mit der Bruderlade vereinbarter Urlaub anzusehen, wenn auch der Dienstgeber einen Urlaub nicht erteilt hätte.

Digitized by Google

§ 25. (1) Angehörigen eines fremden Staates, die ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben, gebührt eine Rente nach diesem Gesetze nur dann, wenn deren Staat die Gegenseitigkeit gegenüber tschsl. Angehörigen beobachtet. Im übrigen wird durch die Statuten die Auszahlungsart der Rente bestimmt, wenn sich der Provisionist ohne Bewilligung der Revierbruderlade dauernd im Auslande aufhält.

§ 26. (1) Die Ansprüche auf die Versorgungsgenüsse erlöschen durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug fünf Jahre von der Entstehung dieses Anspruches an, für den Anspruch auf die einzelne Rentenrate aber drei Jahre von der Zeit ihrer Fälligkeit an. Die Verjährung wird durch die Anzeige des Anspruches bei der Bruderlade unterbrochen.

II. Organisation der Versicherung.

§ 27. (1) Für das ganze Gebiet der Tschsl. Republik wird eine Zentralbruderlade mit dem Sitze in Prag errichtet.

(2) Für den Sprengel eines Revierbergamtes oder für die zusammenhängenden Sprengel mehrerer Revierbergämter ist in der Regel eine Revierbruderlade zu errichten. Die Anzahl, die Sprengel und Sitze der Revierbruderladen wird durch Verordnung bestimmt. Das Min. für öffentliche Arbeiten kann die Sprengel der Revierbruderladen nach deren Anhörung ändern, teilen oder vereinigen und deren Sitz verlegen unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Reviere.

§ 28. (1) Die Zentralbruderlade ist der Träger der Provisionsversicherung (§ 1, Punkt 1 bis 5 und §§ 11 bis 26) für das ganze Gebiet der Tschsl. Republik.

(2) Die Zentralbruderlade erfüllt zugleich für die Krankenversicherungsabteilungen der Revierbruderladen die durch Art. IV des Ges. vom 20. Nov. 1917. Nr. 457 RGBl., den Krankenkassenverbänden zugewiesenen Aufgaben. Durch diese Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Revierbruderladen auch den bestehenden nach den Gesetzen betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter errichteten Krankenkassenverbänden beitreten.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes der Revierbruderladen betreffend die Aufnahme und Entlassung leitender und definitiver Beamten, Ärzte und Angestellten kann die Minorität des Vorstandes der Revierbruderlade binnen vierzehn Tage vom Tage der Entscheidung die Beschwerde an den Vorstand der Zentralbruderlade ergreifen, der binnen 30 Tagen nach Zustellung der Beschwerde entscheidet. Gegen die Entscheidung der Zentralbruderlade können binnen 30 Tagen nach ihrer Zustellung sowohl die Beschwerdeführer als auch die Revierbruderlade die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Zentralbruderlade ergreifen.

(4) Die Revierbruderladen führen als Krankenkassen selbständig die Versicherung für den Krankheitsfall (§ 1, Punkt 1 und §§ 4 bis 10) durch und besorgen als Amtsstellen der Zentralbruderlade in deren Namen die ihnen vom Gesetze, bzw. von den Statuten zugewiesenen Angelegenheiten.

(5) Als Amtsstelle der Zentralbruderlade steht der Revierbruderlade der gesamte Verkehr mit den im Sprengel der betreffenden Revierbruderlade beschäftigten Mitglieder der Zentralbruderlade, und mit deren Dienstgebern zu, und zwar insbesonders:

Digitized by Google

1. Die Annahme von die Versorgungsversicherungspflicht betreffenden Anmeldungen und die Kontrolle der Erfüllung der Anmeldepflicht;

2. die Durchführung der Evidenz der auf Provision versicherungspflichtigen Personen;

3. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge zur Provisionsversicherung.

4. die Entscheidung über die Zuerkennung und Einstellung von Provisionen;

5. die Durchführung der Evidenz und Kontrolle der Empfänger von Versorgungsrenten;

6. die Antragstellung auf Gewährung von Teuerungszulagen (§ 17) und Erziehungszuschlägen (§ 16);

7. die Antragstellung betreffend die Geldanlage (§ 83).

(6) Wurde der Beschluß über die Zuerkennung oder Einstellung der Provision nicht einhellig gefaßt, so ist die Sache der Zentralbruderlade zur Entscheidung vorzulegen.

A. Revierbruderladen.

§ 29. (1) Die Revierbruderlade kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Revierbruderlade haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen, keinesfalls jedoch das Vermögen, das sie als Amtsstelle der Zentralbruderlade verwaltet.

(2) Der ordentliche Gerichtsstand der Revierbruderlade ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§ 30. (1) Mitglied der Revierbruderlade ist, wer mit Rücksicht auf seine Beschäftigung in deren Sprengel nach diesem Gesetze (§§ 2 und 3) zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist.

§ 31. (1) Organe der Revierbruderlade sind:

a) die Generalversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Überwachungsausschuß.

(2) Die Wirksamkeit in diesen Organen ist eine Ehrenfunktion.

§ 32. (1) Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder und aus den Vertretern der Dienstgeber. Die Zahl der Delegierten der Mitglieder wird vom Statut bestimmt, es müssen jedoch mindestens dreißig sein. Die Zahl der Vertreter der Dienstgeber entspricht der Hälfte der Zahl der Delegierten der Mitglieder. Die Funktion dieser Delegierten und Vertreter dauert drei Jahre.

(2) Für jeden Delegierten und für jeden Vertreter der Dienstgeber wird je ein Ersatzmann gewählt, bzw. ernannt. (§ 34.)

(3) Die Delegierten der Mitglieder und die Vertreter der Dienstgeber verbleiben nach Ablauf der Wahlperiode im Amte, so lange nicht rechtskräftig ihre Nachfolger gewählt werden.

§ 33. (1) Die Delegierten der Mitglieder und deren Ersatzmänner werden durch direkte geheime Wahl nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung auf Grund von Kandidatenlisten gewählt. (Gesetz vom 31. Jänner 1919, Nr. 75 Slg.)*) Das Wahlrecht haben alle Mitglieder ohne Unterschied des Geschlechtes, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder der

*) Prager Archiv, I., Nr. 6 (Gemeindewahlordnung).

Digitized by Google

Bruderlade am 1. des der Wahlausschreibung vorangehenden Monates waren (Stichtag) und noch am Tage der Wahl Mitglieder sind.

(2) Vom Wahlrechte sind Versicherungsnehmer ausgeschlossen, die nur nach den §§ 5 und 23 versichert sind und Mitglieder, die vom Wahlrechte in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

(3) Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, die das 24. Lebensjahr überschritten haben und wenigstens ein halbes Jahr vor dem Stichtage Mitglieder der betreffenden Bruderlade sind.

§ 34. (1) Die Vertreter der Dienstgeber werden von den Dienstgebern ernannt oder gewählt. Einigen sich die Dienstgeber über die Ernennung ihrer Vertreter nicht, so werden diese nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung auf Grund von Kandidatenlisten gewählt, wobei die dem einzelnen Dienstgeber zustehende Anzahl der Stimmen der Anzahl der bei ihm beschäftigten Dienstnehmer entspricht.

§ 35. (1) Die Wahl in die Generalversammlung findet spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung statt.

§ 36. (1) Die Berghauptmannschaft bestimmt die Wahlbezirke im Sprengel der einzelnen Bruderladen und schreibt die erste Wahl aus. Die weiteren Wahlen schreibt der Vorstand der Bruderlade auf die in den Statuten vorgeschriebene Weise aus und zeigt die Vornahme der Wahl der Aufsichtsbehörde an.

§ 37. (1) Zur Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse in dem Wahlkörper der Versicherungsnehmer ernennt die Aufsichtsbehörde über Antrag der Fachorganisationen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer an der Wahl beteiligten Mitglieder fünfgliedrige Wahlkommissionen für die einzelnen Wahlbezirke. Auf dieselbe Weise ist eine Zentralwahlkommission für den ganzen Sprengel der Bruderlade zusammenzustellen.

(2) Betreffs der Auflegung der Wählerverzeichnisse und der Einwendungen gegen dieselben, sowie auch betreffs des Verfahrens über die Einwendungen und betreffs die Art der Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen des §§ 14, 16, 17, 30, 31, 33, 43, 45, 46, 50—58 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Nr. 75 Slg. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahl werden in einer Verordnung angeführt werden.

§. 38. (1) Die Generalversammlung wählt in getrennten Gruppen der Mitglieder und Dienstgeber aus diesen Gruppen den zehngliedrigen Vorstand und zehn Ersatzmänner nach dem Grundsatze der Proportionalität auf Grund von Kandidatenlisten. Die Gruppe der Mitglieder wählt acht Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern und die Gruppe der Dienstgeber zwei Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern. Die ersten Wahlen, die nach diesem Gesetze vorgenommen werden, leitet der Vertreter der Aufsichtsbehörde unter Beihilfe der gemäß § 37 ernannten Kommission.

(2) Die weiteren Wahlen leitet diese Kommission. Die näheren Bestimmungen enthält die Verordnung.

§ 39. (1) Die Funktion des Vorstandes dauert drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes verbleiben im Amte nach Ablauf dieser Zeit, so lange nicht rechtskräftig ihre Nachfolger gewählt (ernannt) werden.

§ 40. (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Obmann und den Obmannstellvertreter auf drei Jahre. Über Begehren der wenigstens zwei Mitglieder zählenden Minderheit ist der Obmannstellvertreter aus dieser Minderheit zu wählen.

Digitized by Google

§ 41. (1) Dem Vorstand steht die gesamte Verwaltung und Vertretung der Revierbruderlade zu mit Ausnahme der Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich dem Beschlusse der Generalversammlung oder der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes mit dem Überwachungsausschusse (§ 46) vorbehalten sind.

§ 42. (1) Das Statut bestimmt näher die Vollmacht des Vorstandes und die Art der Durchführung eines Beschlusses der Zentralbruderlade oder der Organe der Revierbruderlade.

(2) Durch Rechtshandlungen des Vorstandes in den Grenzen seiner Vollmacht werden für die Revierbruderlade und unter Umständen für die Zentralbruderlade Rechte und Verbindlichkeiten begründet.

(3) Zu allen Rechtshandlungen legitimiert den Vorstand die Bestätigung der Aufsichtsbehörde, daß die in dieser Bestätigung angeführten Personen zu dieser Zeit Mitglieder des Vorstandes sind.

(4) Der Vorstand hat jede Änderung seiner Zusammensetzung und das Ergebnis jeder Wahl binnen vierzehn Tagen der Aufsichtsbehörde und der Zentralbruderlade zu melden.

(5) So lange eine solche Änderung der Aufsichtsbehörde nicht gemeldet wurde, wirkt sie gegenüber dritten Personen nur dann, wenn bewiesen wird, daß sie ihnen bekannt war.

§ 43. (1) Der Generalversammlung ist ausschließlich vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses;

2. die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichtes;

3. die Beschlußfassung über die Statuten und deren Änderung;

4. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über dessen Absolutorium;

5. die Beschlußfassung über die Verfolgung von gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung entstandenen Ansprüchen und über die Wahl eines Beauftragten zur Verfolgung dieser Ansprüche;

6. die Beschlußfassung über Anträge auf Gewährung von Teuerungs- oder Erziehungszulagen (§ 28, Punkt 6);

7. die Beschlußfassung über einen Antrag auf eine Änderung des Sprengels oder Sitzes der Bruderlade (§ 27);

8. die Beschlußfassung über den Beitritt zu den Verbänden der Krankenkassen, die nach den Gesetzen betreffend die Arbeiterkrankenversicherung errichtet wurden.

(2) Die in den Punkten 3, 4 und 5 angeführten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Zentralbruderlade, sofern sie die Tätigkeit der Revierbruderlade bei Durchführung der Provisionsversicherung betreffen.

§ 44. (1) Für die Kontrolle der Verwaltung einer Revierbruderlade bei Durchführung der Krankenversicherung wird auf drei Jahre ein Überwachungsausschuß gewählt. Der Überwachungsausschuß zählt fünf Mitglieder. Vier Mitglieder wählen die Dienstgeber und ein Mitglied die Versicherungsnehmer nach dem Grundsatz der Proportionalität auf Grund von Kandidatenlisten. Die näheren Bestimmungen und die Art der Wahl werden in einer Verordnung enthalten sein.

Digitized by Google

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Überwachungsausschusses sein.

§ 45. (1) Der Überwachungswachungsausschuß ist berufen die gesamte Gebarung der Organe der Bruderlade bei Durchführung der Krankenversicherung, insbesondere die genaue Beobachtung des Gesetzes, des Statuts und anderweitiger Vorschriften zu überwachen, die Rechnungsführung und Verwaltung der Bruderlade zu überprüfen, den Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Generalversammlung über seinen Befund Bericht zu erstatten. Verweigert die Generalversammlung auf Grund dieses Berichtes das Absolutorium, so tritt der Vorstand vom Amte zurück. Der Überwachungsausschuß kann durch einen Zweidrittelbeschluß die Einberufung der Generalversammlung sowie einer gemeinsamen Sitzung (§ 46) herbeiführen.

(2) Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und die Mitglieder des Vorstandes an den Sitzungen des Überwachungsausschusses mit beratender Stimme.

(3) Der Vorstand und der Überwachungsausschuß tauschen gegenseitig Abschriften der Protokolle über ihre Sitzungen aus.

(4) Leistet der Vorstand den Bemängelungen des Überwachungsausschusses nicht Folge, so ist hievon die Aufsichtsbehörde zu verständigen, die gemäß der §§ 68 bis 70 dieses Gesetzes vorzugehen hat.

§ 46. (1) Der Beschlußfassung einer gemeinsamen Sitzung, die abwechselnd der Vorsitzende des Vorstandes und der Vorsitzende des Überwachungsausschusses leitet, ist vorbehalten:

1. der Beschluß über Ausgaben, die die durch das Gesetz oder die Statuten begründeten Ausgaben übersteigen;

2. der Beschluß über Kollektivverträge mit den Dienstnehmern und Ärzten, sofern ein solcher Kollektivvertrag nicht von der Zentralbruderlade (§ 28, Abs. 2) abgeschlossen ist.

§ 47. (1) Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, die eine bedeutende Belastung der Revierbruderlade bedeuten oder die wegen ihres allgemeinen Charakters Richtlinien für Funktionäre und Angestellte der Revierbruderlade sein sollen, kann der Überwachungsausschuß Widerspruch erheben.

(2) Dieser Widerspruch muß in zwei Gleichschriften dem Vorstande der Bruderlade binnen einer Woche vom Tage der Zustellung des Protokolles über die betreffende Sitzung an den Überwachungsausschuß (§ 45) zugestellt werden, widrigenfalls darauf kein Bedacht genommen wird. Wurde der Widerspruch rechtzeitig erhoben, so unterbricht der Vorsitzende des Vorstandes die Durchführung des angefochtenen Beschlusses und legt eine Abschrift des Protokolles über diesen Beschluß und eine Gleichschrift des Widerspruches dem Überwachungsausschusse vor, der binnen vierzehn Tagen entscheidet.

(3) Stellt die Aufsichtsbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlage des Protokolles und der Widerspruches dem Vorstande einen schriftlichen Bescheid über die Sistierung des Beschlusses zu, so kann der Beschluß durchgeführt werden.

(4) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vierzehn Tagen von der Zustellung derselben die Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten eingebracht werden.

Digitized by Google

B. Die Zentralbruderlade.

§ 48. (1) Die Zentralbruderlade kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, bei Gericht klagen und geklagt werden. Für alle ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern ihr ganzes Vermögen. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Prag.

§ 49. (1) Mitglied der Zentralbruderlade ist, wer nach diesem Gesetze zur Provisionsversicherung verpflichtet ist.

§ 50. (1) Die Organe der Zentralbruderlade sind:

a) die Generalversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Überwachungsausschuß.

(2) Die Wirksamkeit in diesen Organen ist eine Ehrenfunktion.

§ 51. (1) Die Generalversammlung setzt sich zu zwei Dritteln aus den Delegierten der Mitglieder und zu einem Drittel aus den auf die Dauer von drei Jahren gewählten Vertretern der Dienstgeber zusammen.

(2) Die Gruppe der Delegierten der Mitglieder der Generalversammlungen der Revierbruderladen wählt nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung auf Grund von Kandidatenlisten (Gesetz vom 31. Jänner 1919, Nr. 75 Slg.) die Delegierten der Mitglieder für die Generalversammlung der Zentralbruderlade, und zwar auf folgende Weise: auf 2000 Mitglieder der Revierbruderlade werden je zwei Delegierte und je ein Vertreter der Dienstgeber gewählt, wobei auf eine Anzahl oder einen Rest bis zu 1000 kein Bedacht genommen wird; eine größere Anzahl oder Rest wird für 2000 gezählt.

(3) Als Grundlage für die Anzahl der Mitglieder wird der Mitgliederstand zu Ende des dem Tage der Ausschreibung der Wahl vorangehenden Kalenderjahres genommen.

(4) Für jeden Delegierten und für jeden Vertreter der Dienstgeber wird je ein Ersatzmann gewählt (ernannt).

(5) Die Delegierten der Mitglieder und die Vertreter der Dienstgeber verbleiben im Amte nach Ablauf der Wahlperiode, so lange nicht rechtskräftig ihre Nachfolger gewählt werden.

§ 52. (1) Für die Ernennung, bzw. Wahl der Vertreter der Dienstgeber gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 34.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält eine Verordnung.

§ 53. (1) Die Generalversammlung wählt getrennt in der Gruppe der Mitgliederdelegierten 16 Mitglieder des Vorstandes und die gleiche Anzahl Ersatzmänner und in der Gruppe der Vertreter der Dienstnehmer 4 Mitglieder des Vorstandes und die gleiche Anzahl Ersatzmänner nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung auf Grund von Kandidatenlisten.

(2) Das Nähere wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 54. (1) Die Bestimmungen der §§ 39 bis 42 gelten sinngemäß auch für den Vorstand der Zentralbruderlade.

§ 55. (1) Der Generalversammlung ist ausschließlich vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusse:

2. die Wahl der Beisitzer des Oberschiedsgerichtes:

3. die Beschlußfassung über die Statuten und deren Änderung;

Digitized by Google

4. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über dessen Absolutorium;

5. die Beschlußfassung über die Verfolgung von gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Überwachungsausschusses aus deren Amtsführung entstandenen Ansprüchen und über die Wahl eines Beauftragten zur Verfolgung dieser Ansprüche;

6. die Beschlußfassung über die Genehmigung von der Genehmigung der Zentralbruderlade unterliegenden Beschlüsse der Revierbruderladen;

7. die Beschlußfassung über die Gewährung von Teuerungszulagen.

§ 56. (1) Für die Kontrolle der Verwaltung der Zentralbruderlade wird auf drei Jahre ein zehngliedriger Überwachungsausschuß gewählt. Acht Mitglieder wählen die Dienstgeber und zwei Mitglieder die Versicherungsnehmer nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung auf Grund von Kandidatenlisten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahl werden in einer Verordnung enthalten sein.

(2) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 44 bis 47.

§ 57. (1) Ein Mitglied des Vorstandes oder Überwachungsausschusses einer Revierbruderlade kann gleichzeitig weder Mitglied des Vorstandes noch des Überwachungsausschusses der Zentralbruderlade sein.

III. Gerichtsbarkeit.

§ 58. (1) Im Sprengel einer jeden Revierbruderlade wird ein Schiedsgericht errichtet, und zwar, sofern das Min. für öffentliche Arbeiten nichts anderes bestimmt, am Sitze der Bruderlade.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Ersatzmännern.

(3) Den Vorsitzenden und seine Stellvertreter ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister aus dem Kreise der Berufsrichter.

(4) Je zwei Beisitzer und vier Ersatzmänner wählt die Generalversammlung, und zwar jede Gruppe (Unternehmer und Mitglieder) abgesondert, zugleich mit der Wahl des Vorstandes (§ 38) für die Wahlperiode desselben. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes darf dem Vorstande oder Überwachungsausschusse der Zentral- oder einer Revierbruderlade nicht angehören, darf auch nicht in dem Dienste derselben oder Eigentümer, Bevollmächtigter oder Dienstnehmer des Werkes sein, das der Stritt betrifft, muß jedoch nicht Mitglied der Bruderlade sein. Das Verfahren des Schiedsgerichtes, die Entschädigung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte, ihrer Stellvertreter sowie auch den den Beisitzern gebührenden Ersatz regelt durch Verordnung der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Diesen Aufwand sowie auch die übrigen mit der Errichtung und Verwaltung des Schiedsgerichtes verbundenen Auslagen ersetzt die Revierbruderlade, in deren Sprengel sich das Gericht befindet.

§ 59. (1) Örtlich zuständig zu einer Beschwerde ist das Schiedsgericht derjenigen Revierbruderlade, zu der das Unternehmen gehört, in dem der betreffende Versicherungsnehmer beschäftigt ist.

(2) Das Min. für öffentliche Arbeiten kann im Bedarfsfalle nach den vorangehenden Bestimmungen zusammengesetzte Exposituren des Schiedsgerichtes er-

Digitized by Google

richten. In einem solchen Falle bestimmt es auch, wer die mit der Errichtung und Verwaltung der Expositur verbundenen Kosten zu tragen hat.

§ 60. (1) Das Schiedsgericht ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die aus den Versicherungsverhältnissen zwischen der Revierbruderlade und ihren Versicherungsnehmern entstehen. Zu diesen Streitigkeiten gehört auch der Stritt über die Versicherungspflicht bei der Bruderlade, wenn sich eine Person, die sich um die Aufnahme in die Bruderlade bewirbt oder ihre Pflicht zur Versicherung bei der Bruderlade in Abrede stellt, mit dem Bescheid der Bruderlade nicht zufrieden gibt.

(2) Die zwischen Revierbruderladen aus der Durchführung der Krankenversicherung entstandenen Streitigkeiten gehören vor das Schiedsgericht der geklagten Bruderlade. Die zwischen Revierbruderladen bei Durchführung der Provisionsversicherung entstandenen Streitigkeiten entscheidet der Vorstand der Zentralbruderlade.

(3) Falls sich in einem Falle soviel Vorsitzende oder Beisitzer für ausgeschlossen oder befangen erklären müßten, daß das Schiedsgericht nicht zusammengesetzt werden könnte, weist das Min. für öffentliche Arbeiten diesen Stritt einem anderen Schiedsgerichte zu.

§ 61. (1) Für die Überreichung einer Beschwerde an das Schiedsgericht gegen Bescheide der Bruderladen wird die unerstreckbare Frist eines Jahres von der Zustellung des Bescheides an bestimmt.

§ 62. (1) Gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes kann die Beschwerde an das Oberschiedsgericht der Bruderladen binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung an aus den Gründen ergriffen werden, wegen welcher die Revision gemäß § 503 ZPO. zulässig ist.

(2) Dieses Gericht hat seinen Sitz in Prag; es entscheidet ebenfalls in einem fünfgliedrigen Kollegium und besteht aus dem Vorsitzenden, aus vier Beisitzern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern und Ersatzmännern. Den Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreter ernennt der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Justizminister aus dem Kreise der Berufsrichter. Je zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner wählt die Generalversammlung der Zentralbruderlade getrennt in der Gruppe der Mitglieder und in der Gruppe der Dienstgeber zugleich mit der Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Der Beisitzer des Oberschiedsgerichtes muß nicht ein Mitglied der Bruderlade sein, er darf jedoch weder Mitglied des Vorstandes noch des Überwachungsausschusses der Zentral- oder einer Revierbruderlade sein, auch darf er nicht in deren Diensten oder Eigentümer, Bevollmächtigter oder Dienstnehmer des Werkes sein, das der Stritt betrifft. Das Verfahren des Oberschiedsgerichtes die Entschädigung der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter sowie auch den den Vorsitzenden gebührenden Ersatz regelt durch Verordnung der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Diesen Aufwand sowie auch die übrigen mit der Errichtung und Verwaltung des Oberschiedsgerichtes verbundenen Auslagen tragen die Revierbruderladen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl.

§ 63. (1) Rechtsmittel oder Klagen gegen Erkenntnisse des Oberschiedsgerichtes sind nicht zulässig.

§ 64. (1) Vergleiche und Erkenntnisse der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichtes werden durch gerichtliche Exekution vollzogen.

Digitized by Google

§ 65. (1) Die Berghauptmannschaft, in deren Sprengel die Revierbruderlade ihren Sitz hat, entscheidet in erster Instanz die aus den Versicherungsverhältnissen zwischen den Werkseigentümern und den Bruderladen oder deren Versicherungsnehmer enstandenen Streitigkeiten.

IV. Statuten der Bruderladen.

§ 66. (1) Die Statuten der Zentralbruderlade und der Revierbruderladen haben insbesondere folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. über die Anlage und Führung der Bruderladenmatrik,
2. über den Ein- und Austritt von Mitgliedern,
3. über die Bildung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses und über deren Wirkungskreis,
4. über die Art und Weise der Berechnung der Entschädigung für entgangenen Verdienst, Fahrt- und Verköstigungsauslagen aus dem Grunde der Verrichtung von Ehrenfunktionen bei der Bruderlade,
5. über die Zusammensetzung, Einberufung und Beschlußfassung der Generalversammlung,
6. über die Höhe und die Arten der Beiträge und Leistungen,
7. über die Bedingungen einer allfälligen Versicherung auf Leistungen, die die nach den Statuten gebührenden regelmäßigen Leistungen übersteigen,
8. über die Folgen eines vorsätzlichen oder verschuldeten (durch Raufhändel, Trunkenheit usw.) herbeigeführten Versicherungsfalles,
9. über die Ordnungsregeln der Bruderlade und über die Folgen ihrer Verletzung,
10. über die wirksame Kontrolle über die Empfänger von Versicherungsleistungen,
11. über die Art der Entscheidung über Ansprüche auf Versicherungsleistungen,
12. über den Verlust der Mitgliedschaft, bzw. des Anspruches auf die Leistungen,
13. auf welche Weise die Kundmachungen der Bruderlade erfolgen,
14. über die Bedingungen einer Statutenänderung,
15. über die Grundsätze für die Berechnung des Versicherungsbeitrages, für die Zusammenstellung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz, für die Prüfung durch Revisoren und Sachverständige und für die Sammlung der statistischen Angaben,
16. über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bruderlade,
17. über den gegenseitigen Verkehr der Zentralbruderlade und der Revierbruderladen.

(2) Die Statuten der Revierbruderladen haben außerdem folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. über die Lohnklassen,
2. über die Errichtung von Filialen der Krankenversicherungsabteilung,
3. über die Bildung und Dotierung eines Reservefondes der Krankenversicherungsabteilung,
4. über die Meldung von Erkrankungen und Genesungen,
5. über die Art und Frist der Rückzahlung von gemäß § 81 gewährten Vorschüssen.

Digitized by Google

6. über die Verfügung mit dem Vermögen der Bruderlade für den Fall ihrer Auflösung,

7. welche Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Revierbruderlade oder Genehmigung der Zentralbruderlade unterliegen.

§ 67. (1) Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung von Bestimmungen zu versagen hat, die mit dem Zwecke der Bruderlade nicht zusammenhängen und den gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

V. Staatliche Aufsicht.

§ 68. (1) Die Revierbruderladen beaufsichtigen die Bergbehörden, und zwar als erste Instanz die Berghauptmannschaft, in deren Sprengel die Bruderlade ihren Sitz hat. Die staatliche Aufsicht über die Zentralbruderlade übt das Ministerium für öffentliche Arbeiten aus.

(2) Die Aufsicht betrifft vor allem die genaue Einhaltung der Vorschriften der Gesetze und Statuten, sowie auch der Voraussetzungen für die dauernde Fähigkeit der Bruderlade zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat besonders dafür zu sorgen, daß die Kapitalien der Bruderlade ordentlich angelegt, und daß auch die ganze übrige Gebarung der Bruderlade den bestehenden Vorschriften entspricht und im Rechnungsabschlusse und in der Bilanz die Vermögensverhältnisse der Bruderlade eingehend und möglichst klar dargestellt sind.

(4) Die Befolgung einer von der Aufsichtsbehörde in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Anordnung kann durch Androhung und Verhängung einer Strafe über den Vorstand der Bruderlade erzwungen werden.

(5) Bei wiederholter Nichtbefolgung derartiger Anordnungen ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, den Vorstand aufzulösen.

(6) Bei Auflösung des Vorstandes übergeht die Verwaltung der Bruderlade auf die Dauer von höchstens drei Monaten auf den Überwachungsausschuß, dem es obliegt, in dieser Zeit die Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 69. Bei Ausübung der staatlichen Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde weiter berechtigt, in sämtliche Bücher, Rechnungen, Briefschaften und andere Schriftstücke der Bruderlade Einsicht zu nehmen oder ihre Vorlage zu fordern, die Kassa zu revidieren und ihren Vertreter in alle Versammlungen und Sitzungen der Organe der Bruderlade zu entsenden. Dieser Vertreter ist verpflichtet, Beschlüsse, die den Gesetzen oder dem Statut zuwiderlaufen, zu sistieren.

(2) Falls die Aufsichtsbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlage des Protokolles über die betreffende Sitzung der Bruderlade einen schriftlichen Erlaß über die Sistierung zustellt, kann der Beschluß ausgeführt werden.

(3) Gegen den Erlaß der Berghauptmannschaft betreffend die Sistierung kann binnen vierzehn Tagen von der Zustellung an die Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten ergriffen werden.

§ 70. (1) Die Aufsichtsbehörde hat auch das Recht, die Einberufung der Organe der Bruderlade zu Versammlungen und Sitzungen zu verlangen. Falls dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, hat die Behörde selbst diese Versammlungen und Sitzungen anzuberaumen. Versammlungen und Sitzungen, die über Ersuchen der Behörde einberufen wurden, kann auch deren Vertreter leiten.

Digitized by Google

(2) Solange die Organe der Zentralbruderlade oder einer Revierbruderlade nicht gebildet werden können oder so lange sie wegen anderer Hindernisse nicht fähig sind, ihren durch Gesetz oder Statut vorgeschriebenen Pflichten zu entsprechen, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Organe entweder selbst oder durch ihre Vertreter auf Kosten der Bruderlade wahrnehmen.

(3) Wenn sich die Generalversammlung weigert, die Wahl des Vorstandes vorzunehmen oder die Wähler die Wahl der Delegierten (der Vertreter der Dienstgeber) nicht vornehmen wollen, so kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand bezw. die Delegierten (Vertreter der Dienstgeber) ernennen.

§ 71. (1) Wenn besondere Umstände die den Statuten entsprechende Verwaltung der Bruderlade unmöglich machen, so kann die Verwaltung der Bruderlade die Aufsichtsbehörde übernehmen, die sodann für diesen Fall ihren Vertreter bestimmt.

(2) Das vorhandene Vermögen, die Bücher, Briefschaften und übrigen Papiere der Bruderlade werden der Aufsichtsbehörde übergeben.

§ 72. (1) Die Zentralbruderlade hat dem Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen sechs Monaten nach Schluß des Kalenderjahres einerseits abgesondert für jede Revieramtsstelle (Revierbruderlade), andererseits zusammengefaßt den ganzen Sprengel vorzulegen:

1. den Jahresbericht;
2. den Rechnungsabschluß;
3. den Ausweis über den Stand und die Anlage des Vermögens;
4. den statistischen Bericht.

(2) Die Revierbruderladen haben binnen 3 Monaten nach Schluß des Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde abgesondert für die Versorgungs- und Krankenversicherungsabteilung vorzulegen:

1. den Jahresbericht;
2. den Rechnungsabschluß;
3. den Ausweis über den Stand und die Anlage des Vermögens,
4. den statistischen Bericht.

(3) Die unter Z. 1 bis 4 angeführten Ausweise für die Versorgungsabteilung hat die Revierbruderlade gleichzeitig der Zentralbruderlade vorzulegen.

(4) Die Aufsichtsbehörde prüft die Rechnungsabschlüsse; die Rechnungsabschlüsse der Krankenversicherungsabteilungen der Revierbruderladen genehmigt die Berghauptmannschaft, die Rechnungsabschlüsse der Zentralbruderlade und der Versorgungsabteilungen der Revierbruderladen des Min. für öffentl. Arbeiten.

(5) Das Formular für den Rechnungsabschluß und den statistischen Bericht bestimmt die Aufsichtsbehörde.

VI. Finanzgebarung der Bruderladen.

§ 73. (1) Bei jeder Revierbruderlade wird eine Krankenversicherungsabteilung zur Durchführung der Krankenversicherung und eine Provisionsabteilung zur Durchführung der Provisionsversicherung im Namen und auf Rechnung der Zentralbruderlade errichtet. Die Finanzgebarung und die Buchhaltung dieser zwei Abteilungen wird abgesondert durchgeführt. Die Mittel der einen Abteilung können unter keinen Umständen zur Erfüllung der Aufgaben der anderen Abteilung ver-

Digitized by Google

wendet werden. Die Krankenversicherungsabteilung trägt jedoch die Verwaltungsauslagen beider Abteilungen.

§ 74. (1) Die Mittel, die zur Deckung der Versicherungsleistungen und Verwaltungsauslagen und zur Dotierung der erforderlichen Reservefonde nötig sind, werden durch Beiträge aufgebracht, welche die Dienstgeber und die Mitglieder je zur Hälfte bestreiten.

(2) Für Mitglieder, die ihren Dienst unentgeltlich oder mit Rücksicht auf die noch nicht beendete Ausbildung gegen einen sehr geringen Lohn leisten, hat diese Beiträge der Werksbesitzer selbst aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 75. (1) Die Einhebung von Beiträgen oder die Verwendung des Vermögens der Bruderlade zu anderen Zwecken als zu den durch das Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Leistungen zu Vorschüssen und zur Deckung der Verwaltungskosten ist nicht gestattet.

§ 76. (1) Die Unternehmer sind verpflichtet, auch die auf die Mitglieder entfallende Beitragsquote an die Revierbruderlade abzuführen, sie haben jedoch das Recht ihnen diese Quote vom Lohn abzuziehen.

(2) Die Einzahlung der Beiträge, sowie auch die Anrechnung des auf ein Mitglied entfallenden Anteiles erfolgt, sofern durch das Statut keine anderen Fristen bestimmt sind, in monatlichen Raten.

(3) Gegen die Höhe des Abzuges steht dem einzelnen Versicherungsnehmer das Beschwerderecht nach diesem Gesetze zu, außerdem sind die Rvisionsorgane der Bruderlade berechtigt, die Berechnung der Beiträge auf Grund der nach dem Gesetze vom 8. Feber 1909, Nr. 29 RGBl., bzw. nach § 20 des Ges.-Art. XIX v. J. 1907, pflichtgemäß geführten Lohnlisten und der übrigen erforderlichen Hilfsmittel des Unternehmens zu überprüfen.

(4) Wenn der Unternehmer die auf ein Mitglied entfallende Beitragsquote bei der betreffenden Auszahlung des Lohnes, bezw. des Gehaltes nicht verrechnet und in Abzug bringt, so kann er bei einer späteren Auszahlung diese Quote nur zurückbehalten, insoferne seit der betreffenden Auszahlung des Lohnes oder des Gehaltes nicht mehr als 8 Wochen verflossen sind.

§ 77. (1) Die Beiträge, die der Dienstgeber dem Dienstnehmer vom Lohne oder Gehalte in Abzug gebracht hat, sind ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut.

§ 78. (1) Die Unternehmer sind verpflichtet, ihre zur Versicherung verpflichteten Dienstnehmer bei der Revierbruderlade binnen vierzehn Tagen nach Antritt des Dienstes anzumelden. Ebenso ist der Dienstaustritt eines jeden Dienstnehmers binnen vierzehn Tagen nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses anzuzeigen.

(2) Hat der Unternehmer die Anmeldung eines Mitgliedes bei der Revierbruderlade unterlassen, so hat er alles zu bezahlen, was der betreffende Versicherungsnehmer an Mitgliedsbeiträgen und der Unternehmer an Werksbeiträgen seit dem Tage des Dienstantrittes bis zum Tage der nachträglichen Anmeldung bzw. — wenn inzwischen der Dienstnehmer seinen Dienst wieder verlassen hat — bis zu dessen Dienstaustritte bezahlen sollte. Hat der Unternehmer ein ausgetretenes Mitglied nicht abgemeldet, so hat er alles zu bezahlen, was der Versicherungsnehmer, falls er weiter gedient hätte, an Mitgliedsbeiträgen und der Unternehmer an Werksbeiträgen vom Tage des Dienstaustrittes bis zum Tage der nachträglichen Abmeldung bzw., wenn diese Abmeldung überhaupt nicht erfolgt wäre, bis zu dem

Digitized by Google

Tage an dem die Revierbruderlade vom Austritte des Mitgliedes erfahren hat, zahlen sollte.

§ 79. (1) Die rückständigen Versicherungsbeiträge werden durch politische oder gerichtliche Exekution eingetrieben. Die Exekution wird auf Grund des von der Berghauptmannschaft, in deren Sprengel die Revierbruderlade ihren Sitz hat, bestätigten Rückstandausweise durchgeführt. Die genannten Ausweise sind Exekutionstitel nach der Bestimmung des § 1 E. O. v. 27. Mai 1896, Nr. 79 RGBl. bezw. § 1 des Ges.-Art. IX v. J. 1881 und § 31 des Ges.-Art. LIV v. J. 1912. In der Slowakei wird die politische Exekution nach dem Hauptstücke VI, §§ 40 und folg. des Ges. Art. XI vom Jahre 1909, durchgeführt.

(2) Beschwerden gegen die Vorschreibung der Beiträge haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 80. (1) Die Bruderlade ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Versicherungsnehmer (§ 66, Z. 1), sowie auch eine ordentliche Buchhaltung einschließlich der Rechnungskontrolle zu führen.

(2) Bilanz und Rechnungsabschlüsse sind nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung zu veröffentlichen.

§ 81. (1) Die Krankenversicherungsabteilungen der Revierbruderladen haben vierteljährlich für die Einhaltung, bzw. Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen einerseits und den Ausgaben sowie auch den zur Dotierung des Reservefondes nötigen Beiträgen andererseits Sorge zu tragen.

(2) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden mit Rücksicht auf die erweiterten Auslagen bestimmt. Höhere Sätze als die Gesetze betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter zulassen, bestimmt eine Regierungsverordnung.

(3) Reichen die Barmittel der Krankenversicherungsabteilung der betreffenden Revierbruderlade nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben aus, so haben die Unternehmer im Verhältnisse der Anzahl der bei ihnen beschäftigten Mitglieder der betreffenden Revierbruderlade unverzinslich die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren, die ihnen nach Flüssigmachung der erforderlichen Barschaft unverzüglich rückerstattet werden.

§ 82. (1) Die Mitgliedsbeiträge zur Provisionsversicherung an die Zentralbruderlade werden mit einem Bruchteile des Lohnes oder mit einer Kombination beider Berechnungsarten bestimmt.

(2) Die Höhe der Beiträge wird so bestimmt, daß mit den allfälligen weiteren Einnahmen und mit Bedacht auf die übrigen für die Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen entscheidende Umstände die dauernde Gewährung der Versorgungsleistungen sichergestellt wird.

(3) Die Art der Berechnung der Deckung der Versorgungsversicherung, die Zeitabschnitte, in denen die versicherungstechnische Bilanz durchzuführen ist, und wie diese überprüft wird, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 83. (1) Die Geldbeträge, die nicht unmittelbar zum Versicherungsbetriebe erforderlich sind, sind fruchtbringend anzulegen.

(2) Die Anlage kann nur erfolgen:

1. in nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlegung von Waisengeldern zulässigen Wertpapieren;

2. in Hypotheken mit Mündelsicherheit;

3. in der Postsparkassa und in auf dem Gebiete der Tschechoslow. Republik

Digitized by Google

nach dem Gesetze vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, womit die Rechtsverhältnisse der Sparkassen geregelt werden, errichteten Sparkassen;

4. über Ersuchen der Revierbruderlade kann die Berghauptmannschaft eine andere sichere Anlageart der Gelder ihrer Krankenversicherungsabteilung bewilligen. Eine derartige Bewilligung über Ersuchen der Zentralbruderlade hinsichtlich deren Vermögen zu erteilen, steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu.

(3) Die Geldbeträge, die für die laufenden Ausgaben bar bereit zu halten sind, und zwar bis zum durchschnittlichen sechsmonatlichen Bedarfe, können bei vertrauenswürdigen inländischen Anstalten angelegt werden.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 84. (1) Mit dem Tage der Kundmachung der Verordnung, die die Sprengel und Sitze der Revierbruderladen bestimmt, werden die der Überwachung durch die Bergbehörden unterstellten bisherigen Bruderladen zur Durchführung der Krankenversicherung in neuerrichteten Bruderladen und zur Durchführung der Provisionsversicherung in der Zentralbruderlade vereinigt. Durch diese Vereinigung übergehen das Vermögen und sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten, die die Krankenversicherungsabteilungen der bisherigen Bruderladen betreffen, auf die neuen Revierbruderladen und das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, die die Versorgungsabteilungen betreffen, auf die Zentralbruderlade.

(2) Die Verwaltung der neuen Bruderladen übernimmt unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, die nach Anhörung der Revierräte und der Gruppen I der Berggesellschaften eine 9gliedrige Verwaltungskommission ernennt, die unter Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Liquidation der bisherigen Bruderladen und die Übertragung ihres Vermögens, ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf die neuen Bruderladen durchführt. Die Verwaltungskommission besteht aus 6 Vertretern der Versicherungsnehmer und aus 3 Vertretern der Dienstgeber.

(3) Die bisherigen Bruderladen führen vom Tage ihrer Vereinigung die Kranken- und Versorgungsversicherung bis zu ihrer Liquidation auf Namen und Rechnung der zuständigen neuen Bruderlade unter Aufsicht der Verwaltungskommission weiter durch.

(4) Streitigkeiten, die zwischen einer Bruderlade und ihren Versicherungsnehmern entstehen, erledigen bis zur Konstituierung die Schiedsgerichte nach dem III. Hauptstücke die nach den bisher geltenden Vorschriften errichteten Schiedsgerichte.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Liquidation der bisherigen Bruderladen und über den Übergang ihres Vermögens ihrer Rechte und Verbindlichkeiten auf die neuen Bruderladen regelt eine Verordnung.

§ 85. (1) Nach Konstituierung der Zentralbruderladen werden mit Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten die Zentralversorgungsfonde der Bruderladen auf die Zentralbruderlade übertragen.

§ 86. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für sämtliche Mitglieder der bisherigen Bergbruderladen und die berechtigten Angehörigen ihrer Familien ohne Rücksicht auf die Zeit, wann sie Mitglieder der Bruderlade wurden, sowie für sämtliche berechtigten Empfänger von Versorgungsgenüssen.

(2) Die zur Erhöhung der nach den bisherigen Statuten vor dem 1. Juli 1919 angefallenen Invalidenrenten und der nach den bisherigen Statuten den Witwen

Digitized by Google

und Waisen nach Mitgliedern, bezw. Pensionisten, die am 1. Juli 1919 nicht mehr im aktiven Dienste waren, gebührenden Provisionen erforderliche Deckung leisten die Dienstgeber aus eigenen Mitteln; dieser Aufwand darf jedoch nicht den Aufwand übersteigen, der entstehen würde, wenn weiterhin die Versorgungsgenüsse in der mit Gesetz vom 30. Juni 1921, Nr. 248 Slg., bestimmten Höhe gewährt würden.

§ 87. (1) Für Versicherte, die Mitglieder einer Bruderlade vor Wirksamkeit dieses Gesetzes wurden, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. ein nach Wirksamkeit dieses Gesetzes austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Überweisung des Reserveanteiles;

2. der Anspruch der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgetretenen Mitglieder auf die Rückzahlung des Reserveanteiles verjährt in 5 Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes;

3. die Mitgliedsdauer, für die sich der Versicherungsnehmer den Reserveanteil nach den früheren bezüglichen Vorschriften behoben hat, wird nicht in die Beitragsdauer eingerechnet. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mitgliedschaft durch eine längere Zeit als 3 Jahre unterbrochen hat, mag er auch den Reserveanteil nicht behoben haben;

4. die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes aus der zur Versicherung bei der Bruderlade versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgetretenen Mitglieder können auch weiterhin nach dem Gesetze vom 9. Feber 1922, Nr. 61 Slg., sich entweder die Anwartschaft auf die Provision vorbehalten oder die Versicherung fortsetzen. Abs. 4 des § 23 und Abs. 2 des § 33 gelten jedoch auch für diese Personen.

5. Die Bestimmung des § 15, betreffend die Unterbrechung der Versorgungsgenüsse mit Rücksicht auf den Anspruch des Provisionisten auf eine Entschädigung nach den Gesetzen betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, gilt bloß, wenn der Anspruch auf den Versorgungsgenuß während der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefallen ist, sonst gelten die bezüglichen Vorschriften der Gesetze betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 88. (1) Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

(2) Für eine dem Gläubiger nach dem Gesetze zustehenden Unterhaltsforderung kann Exekution oder eine Sicherungsmaßregel bis zur Hälfte des Versorgungsgenusses (Abfertigung) geführt werden, sofern es sich jedoch nicht um einen Unterhaltsanspruch eines ehelichen oder unehelichen Kindes handelt, müssen dem Schuldner jährlich 2000 Kč frei bleiben.

(3) Soweit Exekution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, haben Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft des Versicherten mit der Versicherungsforderung keine rechtliche Wirkung. Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht das Recht der Bruderlade, Vorschüsse auf Versicherungsleistungen von diesen Forderungen in Abzug zu bringen.

§ 89. (1) Die Ausschließung oder Beschränkung der Wirkung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile des Versicherten ist verboten. Vertragsbestimmungen und sämtliche Rechtsgeschäfte, die diesem Gesetze zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

§ 90. (1) Die Bruderladen sind von der Rentensteuer (einschließlich der Rentensteuer nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Nr. 292 Slg.), in der Slowakei und Karpathorußland von der Erwerb-, Renten- oder Zinsensteuer, sowie von den allgemeinen Renten- und Krankenkassebeiträgen befreit.

(2) Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Bruderladen einerseits und den Versicherten oder deren Dienstgeber andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, einschließlich der gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen, dann die Anzeigen, welche die Dienstgeber und Kassen nach diesem Gesetze zu ersatten haben, die vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben samt ihren Beilagen, sowie auch die Verträge zwischen den Bruderladen und ihren Angestellten oder Ärzten sind von den unmittelbaren Gebühren und Stempeln befreit.

(3) Für die Bruderladen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, Nr. 51 R.-G.-Bl., betreffend die Steuer und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine — beziehungsweise in der Slowakei und Karpathorußland — die Bestimmung des § 6 des Ges. v. 15. April 1919, Nr. 210 Slg., betreffend die Regelung der Verhältnisse der Genossenschaften in der Slowakei.

§ 91. (1) Die Gemeindeämter sind verpflichtet, nach Möglichkeit den an sie gestellten Ersuchen der Bruderladen sowie ihrer Filialen zu entsprechen, sie zu unterstützen und ohne Aufforderung ihnen jedwede Berichte, welche für deren Gebarung wichtig sein können, zu erstatten.

IX. Strafbestimmungen.

§ 92. (1) Die Aufsichtsbehörde kann in Ausübung der staatlichen Aufsicht Vorstandsmitglieder, die den an sie gerichteten Anordnungen dieser Behörde nicht Folge leisten (§ 68, Abs. 4) mit Geld bis 3000 Kč bestrafen.

(2) Im Uneinbringlichkeitsfalle kann auch die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) über Veranlassung der Aufsichtsbehörde die Geldstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe in der Dauer bis zu 14 Tagen umwandeln.

§ 93. (1) Unternehmer, die vorsätzlich ihren Dienstnehmern bei der Lohnzahlung höhere als die nach den Statuten zulässige Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 89 entgegenhandeln, hat die Aufsichtsbehörde — sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafenden Handlung vorliegt — mit Geld bis zu 6000 Kč zu bestrafen, im Uneinbringlichkeitsfalle kann die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) I. Instanz über Antrag der Aufsichtsbehörde diese Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe in der Dauer bis zu 4 Wochen umwandeln.

§ 94. (1) Wenn ein Dienstgeber der Revierbruderlade die für die Bemessung der Beiträge oder Leistungen erforderlichen Daten nicht mitteilt, wird er in jedem Einzelfalle von der Aufsichtsbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 2000 Kč belegt. Im Uneinbringlichkeitsfalle kann die politische Behörde (administrative Polizeiobrigkeit) erster Instanz diese Geldstrafe über Antrag der Aufsichtsbehörde in eine angemessene Arreststrafe umwandeln.

§ 95. (1) Mitglieder, welche die Bruderlade durch Simulation geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit der Statuten von ihnen zu leistenden Beiträge und bis zur Höhe derselben eine weiterere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Digitized by Google

(2) Über die Strafe entscheidet der Vorstand der Revierbruderlade. Gegen einen derartigen Bescheid kann in der von dem Statut bestimmten Frist die Berufung an das Schiedsgericht ergriffen werden.

(3) Die Strafe hat das betreffende Mitglied auf die gleiche Weise wie seine Beiträge zu entrichten. Diese Strafe fällt jener Abteilung der Revierbruderlade zu, die durch die im ersten Absatze bezeichnete Art geschädigt wurde.

(4) Diese Bestimmungen schließen die strafgerichtliche Verfolgung des Mitgliedes wegen der im ersten Absatze bezeichneten Handlung nicht aus.

X. Bruderladen der Erdharzwerke.

§ 96. (1) Dieses Gesetz gilt auch für die Werke, deren Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benutzbaren Mineralien durch das Gesetz vom 22. März 1920, Slg. Nr. 197, geregelt wurde.

XI. Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 97. (1) Dieses Gesetz gilt im ganzen Gebiete der Republik.

(2) Was die Bergarbeiterunfallversicherung in der Slowakei und Karpathorußland anbelangt, wird dieselbe vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes den für die übrige in dem genannten Gebiete beschäftigte Arbeiterschaft geltenden Vorschriften unterworfen. (Ges. Art. XIX. v. Jahre 1907, Verordnung der Reg. der Tschechosl. Republik vom 23. September 1919, Slg. Nr. 516 usw.)

§ 98. (1) Sofern sich diese Normen auf Vorschriften berufen, die bisher in der Slowakei und Karpathorußland noch nicht gelten, wird die Regierung das Erforderliche veranlassen.

§ 99. (1) Die Tätigkeit der Berghauptmannschaften nach diesem Gesetze besorgt in der Slowakei und Karpathorußland das Regierungskommissariat für Berg- und Hüttenangelegenheiten in Bratislava.

§ 100. (1) Die Leistungen der §§ 84—87 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage in Kraft, den die Verordnung für die einzelnen Sprengel der Berghauptmannschaften, sowie für die Slowakei und Karpathorußland bestimmt.

(2) Mit dem Tage, an dem das ganze Gesetz in Wirksamkeit tritt, verlieren in den betreffenden Sprengeln sämtliche diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Erläuterungen zu vorstehendem Gesetze.

Von Dr. Robert Marschner.

Das seit altersher kräftig entwickelte Standesbewußtsein der Bergarbeiter (Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1280, Schlaggenwalder 1548) hatte auf dem Wege korporativer Selbsthilfe schon frühzeitig zur Schaffung von Bergbruderladen (Knappschaftskassen) geführt. Das allg. Berggesetz vom 23. Mai 1854, das in der Slowakei und Karpathorußland heute noch die Grundlage solcher Einrichtungen bildet, knüpfte in den §§ 210 bis 214 nur an bereits vorhandene Bruderladen an, indem es abgesehen von einer allgemeinen Pflicht des Werksbesitzers zur Hilfeleistung die innere Einrichtung dem Statute überließ. Die bloß empirische Festsetzung der Beiträge erschwerte eine tatsächliche dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsansprüche und so konnte die vom österr. Ackerbauministerium im Jahre 1882 vorgenommene Prüfung des finanziellen Standes von 328 Bruderladen nur 72 mit aktiven und 189 mit passiven Bilanzen feststellen, während die übrigen verläßliche Daten nicht aufwiesen. Das Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, regelte die Verhältnisse „der nach dem allg. Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen" in erster Linie vom versicherungstechnischen Gesichtspunkte. Es erhielt im Verfolge der Sanierungsbestrebungen drei Novellen: vom 17. Jänner 1890, RGBl. Nr. 14, 30. Nov. 1891, RGBl. Nr. 3 ex 1892, und vom 17. Sept. 1892, RGBl. Nr. 178. Der politische Umsturz brachte zunächst, wie bei der Unfallversicherung der Arbeiter infolge des Steigens aller Lebensbedürfnisse eine Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter (Ges. vom 29. Okt. 1919, Slg. 608, Vdg. vom 18. Mai 1920, Slg. 357, Ges. vom 30. Juni 1921, Slg. 248, Ges. vom 20 Dez. 1921, Slg. 473). Ohne dem ständig ins Auge gefaßten Ausbau einer einheitlichen Sozialversicherung, einschließlich jener der Bergarbeiter vorgreifen zu wollen, sondern im Gegenteil um eine vorbildliche Regelung zu bieten, schlug der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Bruderladen — Druck 3416 vom 19. Jänner 1922 — mit Rücksicht auf die Wünsche der Bergarbeiter und den ungenügenden Rechtszustand in der Slowakei und Karpathorußland, eine separate Reform vor. Der sozialpolitische und Budgetausschuß der Nationalversammlung nahm laut seines Berichtes vom 23. Juni 1922, Druck 3745, wesentliche Änderungen in der Organisation vor und es wurde dessen Fassung in der 154. und 155. Sitzung der Nationalversammlung vom 24. und 26. Juni 1922 zum Beschlusse erhoben und als Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. 242, am 23. August 1922 kundgemacht, wobei die Übergangsbestimmungen der §§ 84 bis 87 Wirksamkeit mit dem Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen mit jenem Tage erhalten, welcher durch Verordnung für die einzelnen Sprengel der Berghauptmannschaften, sowie für die Slowakei und Karpathorußland bestimmt werden.

Mit dem Tage an welchem das ganze Gesetz Wirksamkeit erlangt, verlieren in den betreffenden Gebieten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen ihre Geltung.

A. Die soziale Hilfe im allgemeinen.

Den Gegenstand der Bergbruderladenversicherung nach § 1 des neuen Gesetzes bilden:

1. Versicherungsleistungen für den Krankheitsfall (§ 4—10);
2. Invaliditäts- und Altersrenten (§ 11—13);
3. Witwen- und Waisenrenten (§ 14);
4. gegebenenfalls Teuerungszulagen zu den unter 2 bis 4 angeführten Renten (§ 17). Versicherungspflichtig und auf alle angeführten Leistungen versichert ist jeder, der beim Bergbau (§ 131 aBG.) in der Tschsl. Republik beschäftigt ist, sofern er nicht einer anderen obligatorischen Pensionsversicherung unterliegt oder nicht nach diesem Gesetze eine Invaliditäts- oder Altersrente genießt. Das Gesetz bezieht sich auch auf Betriebe, deren Recht zur Gewinnung von wegen ihres Harzgehaltes verwendbaren Mineralien durch das Gesetz vom 22. März 1920, Slg. Nr. 197, geregelt wurde (§ 96). Während die Krankenversicherung der Arbeiter heute außer bei den in öffentlichen Diensten stehenden Personen eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr kennt, wird die Berghauptmannschaft für berechtigt erklärt, bezüglich der beim Bergbau beschäftigten, einer anderen Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Personen, soweit für sie durch die Bestimmungen über die Krankenversicherung nicht Ausnahmen festgesetzt sind.

Digitized by Google

mit deren Zustimmung von der Krankenversicherungspflicht zu befreien, wenn sie gegenüber dem Dienstgeber einen Anspruch auf die vollen Dienstbezüge wenigstens für die Zeit haben, für welche nach Krankenversicherungsrecht ein Krankengeld gebührt oder ihnen wenigstens die diesbezüglichen Vorteile zukommen. Nur für den Krankheitsfall versichert sind die beim Bergbau beschäftigten Personen, welche nach dem neuen Gesetze eine Invaliden- oder Altersrente beziehen (§ 2). Neben den erwähnten eigentlichen Bergarbeitern können nach dem neuen Gesetze nur Personen versichert sein, welche in solchen Betrieben beschäftigt werden, deren Arbeiter bis zur Wirksamkeit desselben bei einer der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Bruderlade versichert waren.

B. Die Krankenversicherung der Bergarbeiter.

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für dieselbe innerhalb der aufrechterhaltenen Krankenversicherungsabteilung der neuen Revierbruderladen die Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter.

C. Provisionsversicherung.

Die Bestimmungen über die Provisionsversicherung geben die Ordnung bestimmter Grundfragen.

1. So § 11, welcher den Begriff der Invalidität für die Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Alter als „Unfähigkeit zum bisherigen Berufe" definiert, und damit die Ungleichmäßigkeit der bisherigen Judikatur, welche ihn zum Teil als allgemeine Erwerbsunfähigkeit befaßte, beseitigen will.

2. Die bisherige Invalidenrente betrug nach dem Gesetze für Männer pro Jahr 200 K jährlich, für Weiber 100 K; im Todesfalle gewährte das bisherige Gesetz der Witwe eine Rente von einem Drittel der Rente des Mannes, den Kindern (bis 14 Jahre) je ein Sechstel, für Doppelwaisen ein Drittel, so zwar, daß alle Renten zusammen drei Viertel der Rente des Versicherten nicht übersteigen durften. Jetzt setzt sich, ähnlich wie bei der Pensionsversicherung der Angestellten, die Invalidenrente aus einem Grund- und einem Steigerungsbetrag zusammen. Der Grundbetrag beträgt 900 Kč jährlich und erfährt eine Erhöhung nach Ablauf der Wartezeit (§ 18), wobei er wenigstens 8 K für jeden nach der Wartezeit vollendeten Beitragsmonat ausmacht.

Eine Erhöhung durch das Statut, und zwar nach Maßgabe der Lohnklassen oder nach der Beschäftigung der Mitglieder, ist vorgesehen. Bei Hilflosigkeit des Provisionisten tritt Erhöhung der Invaliden- und Altersrente sowie der eventuellen Teuerungsbeträge um 50% ein (§ 13).

§ 14 regelt die Ansprüche der Witwen und Waisen im Todesfalle. Die Witwe erhält jetzt die Hälfte der Provision des verstorbenen Mannes, das verwaiste Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre wenigstens ein Viertel, Doppelwaisen die Hälfte der Invaliditätsrente, bei geistigen Gebrechen werden die Bezüge auch über das 16. Jahr heraus gewährt. Bei Konkurrenz der Renten ergibt sich die übliche Kürzung.

3. Die §§ 15 und 16 regeln die Auszahlung der Invalidenrente, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch Betriebsunfall entstanden ist. § 17 die Teuerungszuschläge, wobei nach Absatz 3 auch die Revierräte Einfluß gewinnen.

4. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen wird nach § 18 erst nach einer Karenzzeit von 5 Jahren erworben, die allerdings bei Berufungsunfähigkeit oder Tod eines Mitgliedes infolge eines Betriebsunfalles als vollendet erachtet wird. § 19 normiert die Unterbrechung im Bezuge einer Unfalls- und Invalidenrente, die §§ 20 und 21 die Frage des Verlustes und des Mangels eines Anspruches, die §§ 22 bis 26 die Unterbrechung, den Austritt aus der Beschäftigung und die Möglichkeit der Erhaltung des Anspruches, die Beitragszeit, die Ansprüche der Ausländer und die Verjährung der Ansprüche.

D. Die Organisation der Versicherung

erfuhr auf dem Wege von dem Regierungsentwurfe, der sich den ursprünglichen Abänderungsanträgen der Hauptorganisation der Bergarbeiter angeschlossen hatte, bis zur Annahme des Gesetzes im Abgeordnetenhause insoferne eine wesentliche Änderung, als ursprünglich vier selbständige Bruderladen als Träger der Provisionsversicherung gedacht waren, nämlich in Prag, Brüx, Mähr.-Ostrau und Bratislawa, während § 27 jetzt für das ganze Gebiet der Republik eine Zen-

Digitized by Google

tralbruderlade mit dem Sitze in Prag und für den Sprengel eines Revierbergamtes oder die zusammenhängenden Sprengel mehrerer Revierbergämter die Schaffung einer Revierbruderlade in Aussicht nimmt. Zahl, Bestimmung der Sprengel und Sitz der Bruderladen sowie Änderung, Teilung und Trennung der Sprengel ist im Verordnungswege durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten vorgesehen.

Die Kompetenzen zwischen beiden Einrichtungen sind derart geteilt, daß einerseits Mitglied der Zentralbruderlade derjenige ist, der nach dem Gesetze provisionsversicherungspflichtig ist (§ 49), da sie den alleinigen Träger der Provisionsversicherung bildet, wie sie auch für die Krankenversicherung die Aufgaben eines Verbandes der Revierbruderladen erfüllt, ohne aber damit den Beitritt der letzteren zu einem Verbande der Krankenkassen auszuschließen, daß sie ferner als Oberinstanz in bezug auf Anstellung der leitenden und definitiven Beamten der Revierbruderladen fungiert (§ 27, Abs. 1, § 28, Abs. 1—3), während andererseits Mitglied der Revierbruderladen (§ 30) derjenige ist, der nach diesem Gesetze krankenversicherungspflichtig ist, wobei die Revierbruderlade die Krankenversicherung selbständig durchführen und ihrerseits als Amtsstellen der Zentralbruderlade fungieren, in welcher Beziehung sie einen bestimmten Amtskreis besitzen (§ 28, Abs. 4 bis 6). In Abschnitt A des II. Teiles über die Organisation wird die Verfassung der Revierbruderladen, und zwar nach außen (§ 29) und nach innen (§ 30, dann §§ 31 bis 47) geregelt, die sich im ganzen den Bestimmungen der §§ 16, 16a) bis e), 17, 17a) bis e) des neuen Krankenversicherungsgesetzes anschmiegen und die Bestimmungen über die Organe, nämlich die Generalversammlung, den Vorstand und den Überwachungsausschuß, bezüglich des letzteren in einer über den Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes hinausgehenden weiter ausgebauten Weise (§§ 44 bis 47) enthalten. Die Erfordernisse des Statuts der Revierbruderladen sind in den §§ 66 und 67 aufgezählt.

Der Abschnitt B des II. Teiles der Organisationsvorschriften regelt die Rechtsstellung der Zentralbruderladen nach außen (§ 48) und innen (§§ 50 bis 57) in analoger Weise.

E. Gerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen über dieselbe bringen eine für das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung wichtige Neuerung, nämlich außer Vorschriften über die Schiedsgerichte der Revierbruderladen und deren Sprengel (§ 58), über deren örtliche (§ 59) und sachliche Kompetenz (§ 60) und die Normierung der Frist zur Klage (§ 61), die Schaffung eines Oberschiedsgerichtes in Prag (§ 62), an welches binnen 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsgerichtserkenntnisses der Revierbruderlade die Beschwerde aus Gründen zulässig ist, für welche § 503 der ZPO. die Revision an das Oberste Gericht (in Brünn) zulässig erklärt.

F. Die staatliche Aufsicht

steht in bezug auf Revierbruderladen in erster Instanz der Berghauptmannschaft, in bezug auf die Zentralbruderlade dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu (§ 68) und ist im Vergleich zur Krankenversicherung wesentlich weiter ausgedehnt.

G. Die finanzielle Gebarung der Bruderladen.

1. Innerhalb der einzelnen neugestalteten Revierbruderladen wird die Teilung der Durchführung der Versicherung nach beiden Zweigen der Kranken- und Versorgungs-Versicherung, ähnlich wie bisher, getrennt aufrecht erhalten (§ 73, Abs 1); eine Verwendung der Mittel der einen für die Zwecke der anderen Versicherung ist ausgeschlossen; nur die Verwaltungskosten des gesamten Betriebes trägt die Krankenversicherungsabteilung.

2. Das Finanzsystem der Provisionsversicherung ist im § 82 in bedeutend freierer Weise als bisher geregelt, und zwar dahin, daß die Höhe der Beiträge für die Provisionsversicherung so bestimmt wird, daß mittels der weiteren Beträge und im Hinblick auf die übrigen zur Ermöglichung der Erfüllung der Leistungen maßgebenden Umstände die dauernde Gewährung der Versorgungsleistungen gesichert wird. Die Art der Berechnung der Deckung der Versorgungsversicherung,

Digitized by Google

die Perioden, in welchen die versicherungstechnische Bilanz durchzuführen ist, sowie wie dieselbe geprüft werden soll, wird einer Verordnung überlassen.

3. Die Verteilung der Beitragslast im einzelnen erfolgt nach § 74 auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte mit der Verpflichtung zur Abfuhr durch erstere und dem Rechte derselben zum Abzug (§ 76 und § 77). Sie trifft auch die Pflicht zur Anmeldung (§ 78).

H. In den Übergangsbestimmungen

wird die Überführung der Versicherung auf neu zu schaffende Revierbruderladen (§ 84) und für die Fonde für die Provisionsversicherung auf die Zentralbruderlade (§ 85), in den §§ 86 und 87 wird das bisherige Mitgliedsverhältnis zu dem neuen geregelt.

J. Gemeinsame Bestimmungen (VIII) und Strafbestimmungen (IX)

enthalten die §§ 88 bis 91 sowie 92 bis 95 des neuen Gesetzes.

Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt.*)

Ein wesentlicher Unterschied in der Anmeldungspflicht beim tschechoslowakisch-österreichischen Clearing in der tschechoslowakisch-österreichischen Verordnung.

Von Dr. G. Braun, Wien.

Es ist recht interessant, daß die tschechoslowakische und die österreichische, die Anmeldung zum tschechoslowakisch-österreichischen Clearing etc. festsetzenden Verordnungen sich, abgesehen von einer Reihe sonstiger kleineren Unstimmigkeiten, auch in einem vom juristischen Standpunkte wesentlichen Belange unterscheiden. Dies ist um so verwunderlicher, als der Text dieser Verordnungen in langwierigen, zwischenstaatlichen Unterhandlungen einvernehmlich bestimmt wurde.

Während nämlich die österreichische Verordnung im § 2, 1 f), das Erlöschen der Konskriptionspflicht für den Fall vorsieht, daß einer der beiden Interessenten am 15. September 1922 (dem Tage des Inkrafttretens der Verordnungen) seinen Wohnsitz (Sitz) nicht mehr im Gebiete der beiden Staaten hat, ist es laut tschechoslowakischer Verordnung ganz gleichgültig, wo der am 26. Feber 1919 in der Österreichischen Republik seßhaft gewesene Interessent am 15. September 1922 wohnt (seinen Sitz hat).

Nach der tschechoslowakischen Verordnung entfällt demnach die Anmeldungspflicht nur dann, wenn der am 26. Feber 1919 in der Tschechoslowakei befindliche Interessent am Tage des Inkrafttretens der Verordnung weder in der Tschechoslowakei noch in der Österr. Republik seinen Wohnsitz (Sitz) hat, ohne Rücksicht darauf, wo der Verpflichtungsgegner an diesem Tage wohnt (seinen Sitz hat).

Es ist klar, daß es durch diese Diskrepanz zu einer Reihe von Anmeldungen im tschechoslowakischen Staate kommen wird, denen keine österreichische Anmeldung gegenüberstehen wird.

Dadurch wird einer der Hauptzwecke der zwischenstaatlichen vorherigen Festlegung des Verordnungstextes: die langwierigen Erhebungen, die im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den beiderseitigen Anmeldungen eingeleitet werden müssen, auf das möglichst geringste Maß zu reduzieren, illusorisch.

*) Siehe Prager Archiv, IV., Nr. 18.

Digitized by Google

Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter in der Slowakei.

(Verordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 199, womit die Bestimmungen betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter in der Slowakei und Karpathorußland. abgeändert und ergänzt werden. — Kundgemacht am 26. Juli 1922.)

Gemäß Artikel III des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300, und gemäß Artikel VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, dessen Wirksamkeit durch das Gesetz vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 489, verlängert wurde, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 237, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Einzelne Bestimmungen des Gesetzartikels XIX v. J. 1907 über die Kranken- und Unfallversicherung der Gewerbe- und Handelsangestellten werden abgeändert wie folgt:

§ 1. Im zweiten Satze des 1. Absatzes des § 3 und im ersten Satze des 1. Absatzes des § 8 des Gesetzartikels XIX vom Jahre 1907 in der Fassung der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 3. September 1920, Slg. Nr. 509, sind an Stelle der Worte „sechstausend Kronen" die Worte „zwölftausend Kronen" zu setzen.

§ 2. Der vierte Absatz des § 3 wird aufgehoben.

§ 3. Der § 9 wird abgeändert wie folgt:

Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während ihrer Dauer durch den Betriebsunternehmer oder in seinem Namen oder durch einen dem Versicherten im Arbeitsverhältnisse Vorgesetzten herangezogen wird.

Ebenso sind den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen jene gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

§ 4. Der letzte Satz des 2. Absatzes des § 20 tritt außer Kraft.

§ 5. Im § 27 wird der Wortlaut des Punktes c) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 abgeändert wie folgt:

c) zur Deckung der Verwaltungskosten der Arbeiter-Bezirksversicherungskassen, der Krankenabteilung der Landesstelle und der Verwaltungsauslagen der Schiedsgerichte für die Krankenversicherung.

§ 6. Der § 33 wird abgeändert wie folgt:

Sämtliche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen versicherungspflichtigen Betriebe werden in Gefahrenklassen eingeteilt.

Das Verhältnis, in welchem die versicherungspflichtigen Betriebe hinsichtlich des Durchschnittsmaßes ihrer Unfallsgefahr zueinander stehen, wird ziffermäßig in der Weise festgestellt, daß das Durchschnittsmaß für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt und darnach das Durchschnittsmaß aller übrigen Betriebe in Prozentsätzen bemessen wird.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Bemessung erfolgt die Einreihung der versicherungspflichtigen Betriebe in die einzelnen Gefahrenklassen in der Weise, daß jede Gefahrenklasse mehrere ziffermäßig unmittelbar aufeinander folgende Prozentsätze umfaßt.

Die Einteilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze jeder Gefahrenklasse erfolgen auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik im Verordnungswege.

Die Einreihung der in dieselbe Gefahrenklasse gehörigen Betriebe in die einzelnen Prozentsätze dieser Klasse erfolgt durch die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava nach Maßgabe der Unfallsgefahr der einzelnen Betriebe und namentlich mit Rücksicht auf die bei denselben bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen. Die Gefahrenklassen und die innerhalb derselben festgesetzten Prozentsätze werden mit einem Verzeichnisse der jeder Gefahrenklasse angehörenden Industriezweige und Betriebsarten öffentlich bekanntgemacht.

Die Einteilung in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze sind von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise stattzufinden, daß die infolge derselben verfügten Änderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Revision ist jedoch schon in einem früheren Zeitpunkte vorzunehmen, wenn die bis dahin gesammelten Erfahrungen hierzu ausreichen.

§ 7. Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 34 tritt außer Kraft.

§ 8. An Stelle der §§ 36 bis 40 ist folgender § 36 zu setzen:

Die Mittel zu der nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu berechnenden Deckung der nach Maßgabe der §§ 69—83 zu leistenden Ersätze und der Verwaltungskosten der Unfallabteilung der Landesstelle und der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung werden durch Beiträge (Versicherungsbeiträge) aufgebracht, die von den Arbeitgebern nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes des Versicherten zu entrichten sind. Ein Arbeitsverdienst, der in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1920 den Betrag von 6000 Kč und vom 1. Jänner 1921 den Betrag von 12.000 Kč für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem Betrage in Anrechnung. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist der Jahresverdienst in Anrechnung zu bringen, der nach dem letzten Absatze des § 78 des Ges.-Art. XIX v. J. 1907 (§ 16 dieser Verordnung) als Grundlage für die Rentenbemessung festgesetzt ist.

Die Versicherungsbeiträge werden nach einem von der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava aufzustellenden und vom Minister für soziale Fürsorge zu genehmigenden Tarif bemessen. Dieser Tarif wird für je ein Gefahrenprozent und eine Krone des Verdienstes aufgestellt.

Der erste Beitragstarif wird im Verordnungswege erlassen.

Der Minister für soziale Fürsorge ist berechtigt, auf Grund des Ergebnisses der Jahresgebarung der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava die Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes und eventuell die Bildung und die Art der Dotierung eines Reservefonds anzuordnen.

§ 9. Der letzte Absatz des § 41 wird abgeändert wie folgt:

Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt sind, hat der

Digitized by Google

Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge und die Mitgliederlegitimationstaxen ganz aus eigenem zu entrichten.

§ 10. Der zweite Absatz des § 43 wird abgeändert wie folgt:

Die Unternehmer sind verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeder Beitragsperiode den tarifmäßigen Versicherungsbeitrag unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode bei der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava einzuzahlen.

Die Absätze 3 und 4 des § 43 werden aufgehoben. Ebenso tritt der Absatz 6 des § 19 der Verordnung des ungarischen Handelsministeriums, Z. 4790 vom Jahre 1907, außer Kraft.

§ 11. Der erste Satz des § 46 wird durch die Worte „oder im Wege der gerichtlichen Exekution" ergänzt.

Der letzte Absatz desselben Paragraphen wird aufgehoben.

§ 12. Der Absatz 4 des § 70 wird abgeändert, wie folgt:

Die volle Rente kann auch solchen Verletzten, die nicht mehr gänzlich erwerbsunfähig sind, vorübergehend als Rekonvalenszentenrente dann gewährt werden, wenn der Verletzte zur gänzlichen Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit oder zur Besserung seines Zustandes besonderer Schonung bedarf.

§ 15. Nach dem § 70 wird ein § 70 a) folgenden Wortlautes eingeschaltet:

Die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse oder Bruderlade, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen. In diesem Falle tritt die Landesstelle in alle der Krankenkasse oder Bruderlade hinsichtlich der Krankenfürsorge für den Verletzten und der Fürsorge für dessen Angehörige gesetzlich zukommenden Pflichten und Rechte ein.

Die Landesstelle kann die Abgabe des Verletzten in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente in allen Fällen anordnen, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert. In diesem Falle gebührt den Angehörigen des Verletzten die Unterstützung gemäß der Bestimmung des 3. Absatzes des § 59.

Ist zur Beurteilung des Entschädigungsanspruches nach ärztlichem Ausspruche die Beobachtung des Verletzten in einer Heilanstalt erforderlich, so kann die Landesstelle die Überweisung des Verletzten in eine Heilanstalt anordnen. Die hierdurch entstandenen Kosten trägt die Landesstelle.

Leistet der Verletzte diesen Anordnungen der Landesstelle ohne gesetzliche oder sonstige triftige Gründe keine Folge, so kann ihm die Landesstelle die Rente ganz oder teilweise solange vorenthalten, als er den Anordnungen nicht Folge leistet.

Ebenso kann die Rente ganz oder teilweise vorenthalten werden, wenn der Verletzte ohne triftige Gründe der Anordnung der Landesstelle, sich behufs Feststellung, ob und in welchem Maße die Unfallsfolgen noch fortbestehen, zu einer ärztlichen Untersuchung einzufinden, nicht Folge leistet.

Wenn das Heilverfahren des Verletzten abgeschlossen ist und Hoffnung auf Besserung seines Gesundheitszustandes besteht, kann die Landesstelle dem Verletzten an Stelle der Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt, jedoch nur mit seiner Zustimmung, gewähren. Die Landesstelle kann in einem solchen Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang leisten.

Digitized by Google

§ 14. Der Punkt 1 des ersten Absatzes des § 71 wird abgeändert wie folgt:

Der Ersatz der Begräbniskosten, der nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 900 Kč zu bemessen ist.

§ 15. Im ersten Satze des § 74 sind an Stelle von „60%" die Worte „zwei Drittel" zu setzen.

§ 16. Der § 78 wird abgeändert wie folgt:

Grundlage für die Berechnung der Renten ist der Verdienst, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, wo ihm der Unfall zugestoßen ist, bezogen hat. War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist für die Berechnung der Rente jener Verdienst maßgebend, den während dieses Zeitraumes Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Findet der Betrieb seiner Natur nach nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während einer gewissen Betriebszeit statt, so wird demnach bei der Berechnung des durchschnittlichen täglichen Arbeitslohnes nur die Zahl der Arbeitstage während der Betriebszeit berücksichtigt.

Zufällige Betriebsunterbrechungen haben außer Betracht zu bleiben.

Das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes gilt als Jahresverdienst.

Übersteigt der Arbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 21. Dezember 1920 den Betrag von 6000 Kč und vom 1. Jänner 1921 den Betrag von 12.000 Kč jährlich, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung.

Der Jahresarbeitsverdienst von Lehrlingen, Volontären, Praktikanten und anderen Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist in derselben Höhe wie der niedrigste Jahresverdienst vollentlohnter Arbeiter oder Betriebsbeamter jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 31. Dezember 1920 höchstens mit einem Betrage von 1800 Kč und mindestens mit einem Betrage von 900 Kč, vom 1. Jänner 1921 höchstens mit einem Betrage von 5400 Kč und mindestens mit 2250 Kč zu bemessen. Hat der Verletzte in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 31. Dezember 1920 einen 1800 Kč und vom 1. Jänner 1921 einen 5400 Kč übersteigenden Jahresarbeitsverdienst bezogen, so ist dieser Verdienst im vollen Ausmaße der Rentenbemessung zugrunde zu legen.

§ 17. Im Absatz 1 des § 85 sind auszulassen die Worte: „welcher auf Grund dieses Gesetzes voraussichtlich einen Schadenersatzanspruch nach sich ziehen wird, oder".

§ 18. Der § 111 wird abgeändert, wie folgt:

Zur Wahl des Präsidenten der Landesstelle sowie zur Anstellung und Entlassung des Direktors und seiner Stellvertreter, des verantwortlichen Versicherungstechnikers und des leitenden Buchhalters ist die Genehmigung des Ministers für soziale Fürsorge erforderlich.

§ 19. Der § 115 wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1924 aufgehoben.

§ 20. Der § 121 und die §§ 138 bis 153 werden bis auf den letzten Absatz des § 149 aufgehoben.

Digitized by Google

§ 21. Der § 154 wird abgeändert wie folgt:

Die Mitglieder der auf Grund des Berggesetzes (§ 211) errichteten und den im § 155 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen entsprechenden Bruderladen, desgleichen die Mitglieder der bei den Tabakfabriken errichteten Hilfskrankenkassen sind nicht verpflichtet, sich für den Erkrankungsfall bei den Bezirks-Arbeiterversicherungskassen zu versichern, außer wenn sie aus den angeführten Beschäftigungen austreten und zu einer solchen Beschäftigung übergehen, bei der die Versicherung bei den Bezirks-Arbeiterversicherungskassen obligatorisch ist

§ 22. Der zweite und vierte Absatz des § 155 wird aufgehoben.

§ 23. Der Schluß des § 156 wird derart abgeändert, daß an Stelle der Worte „binnen 15 Tagen, von der Verkündung der Entscheidung gerechnet, im ordentlichen Gerichtswege geltend zu machen" bestimmt wird: „binnen 15 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung gerechnet, mittels einer Beschwerde geltend zu machen, die an das Ministerium für soziale Fürsorge zu richten ist, welches endgültig entscheidet".

§ 24. Der § 157 wird abgeändert, wie folgt:

Streitigkeiten, die zwischen dem Arbeitgeber und der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava hinsichtlich der Einreihungsbescheide nach § 34 und der Zahlungsaufträge nach § 36 entstehen, werden in erster Instanz vom Župan des betreffenden Komitates entschieden. Gegen die Entscheidung dieser Behörde steht das Beschwerderecht binnen 15 Tagen nach der Zustellung an das Ministerium für soziale Fürsorge offen.

§ 25. Der dritte Absatz des § 158 wird abgeändert, wie folgt:

In jenen strittigen Fragen, welche zwischen den versicherten Personen oder deren Angehörigen und der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava über die von letzterer zu gewährenden Entscheidungen entstehen, urteilt in erster und letzter Instanz ein besonderes, am Sitze der Gerichtstafel in Bratislava für das Gebiet der Slowakei und in Užhorod für das Gebiet von Karpathorußland zu errichtendes Schiedsgericht.

§ 26. Der § 182 wird aufgehoben.

§ 27. Der § 209 wird abgeändert, wie folgt:

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für soziale Fürsorge betraut

Artikel II.

Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Kompetenz.

§ 28. Der Wirkungskreis und die Rechte, die in Kranken- und Unfallversicherungsangelegenheiten auf Grund der Gesetzgebung des ehemaligen Königreiches Ungarn, insbesondere auf Grund des Gesetzartikels XIX vom Jahre 1907 der Landes-Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungskasse in Budapest zustanden, sowie der vom Referate für soziale Fürsorge des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministeriums ausgeübte Wirkungskreis stehen vom 28. Oktober 1918 an der Landesstelle für Arbeiterversicherung in der Slowakei zu.

Im Verordnungswege wird festgesetzt werden, inwiefern und von welchem Tage an die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava an Stelle der Landes-Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherungskasse in Budapest die Verpflichtung zur Auszahlung der Unfallsrenten, der Renten der Hinterbliebenen und der sonstigen gesetzlichen Leistungen übernimmt und mit welchem Tage sie in die anderen Verpflichtungen der Landeskasse in Budapest eintritt.

Digitized by Google

§ 29. Der in den §§ 104 und 105 des Gesetzartikels XIX vom Jahre 1907 umschriebene Wirkungskreis der Generalversammlung der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava sowie der im § 106 desselben Gesetzes umschriebene Wirkungskreis der Direktion wird vorläufig von der durch die Regierungsverordnung vom 23. September 1910, Slg. Nr. 516, errichteten Verwaltungskommission der Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava ausgeübt.

§ 30. Die Verpflichtung zur Führung der Evidenz und Statistik der Bezirks-Arbeiterversicherungskassen im Sinne des § 172 des Gesetzartikels XIX vom Jahre 1907 und zur Erstattung des alljährlichen Berichtes im Sinne des § 177 desselben Gesetzes an den Minister für soziale Fürsorge sowie zur Durchführung der Bestimmungen des zweiten Satzes des 3. Absatzes des § 104 des letzten Absatzes des § 118, der Absätze 1, 2 und 3 des § 173, des § 174, des Absatzes 1 des § 175 und des § 176 desselben Gesetzes in Ansehung der Bezirks-Arbeiterversicherungskassen geht an die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava über.

Die Jurisdiktion nach Absatz 2 des § 175 wird auf Antrag der Landesstelle von den örtlich zuständigen Polizeiobrigkeiten I. Instanz ausgeübt.

Der übrige Wirkungskreis des staatlichen Arbeiterversicherungsamtes (§ 168 des Ges.-Art. XIX vom Jahre 1907) geht mit Ausnahme des Wirkungskreises seiner Richtersektion auf das Ministerium für soziale Fürsorge über. An dieses Ministerium kann auch die Beschwerde gegen die nach Absatz 2 des § 193 des Ges.-Art. XIX vom Jahre 1907 von der Polizeiobrigkeit erflossenen Entscheidungen ergriffen werden.

Über Beschwerden und Berufungen gegen Urteile der für die Bezirks-Arbeiterkrankenkassen errichteten Schiedsgerichte entscheidet endgültig das im Sinne des letzten Absatzes des § 158 (§ 25 dieser Verordnung) in Bratislava und in Užhorod errichtete Schiedsgericht

§ 31. Wo immer in der die Kranken- und Unfallversicherung regelnden früheren ungarischen Gesetzgebung gewisse Rechte und Ansprüche an die ungarische Staatsangehörigkeit, die Kenntnis der magyarischen Sprache oder den Wohnsitz im Gebiete des ehemaligen ungarischen Staates geknüpft sind, werden diese Rechte und Ansprüche nur durch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, die Kenntnis der Staatssprache (§ 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 122) und den Wohnsitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik begründet.

Artikel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung, und zwar hinsichtlich der §§ 18, 26 bis 31 mit rückwirkender Kraft vom 28. Oktober 1918, hinsichtlich der §§ 6, 7, 8, 10, 15 und 16 mit 1. Jänner 1920, hinsichtlich der §§ 1 und 14 mit 1. Jänner 1921 und hinsichtlich der §§ 2, 4, 21 und 22 mit 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

Insofern einzelne Bestimmungen der ehemaligen ungarischen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen sollten, treten sie außer Kraft.

§ 33. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Gefahrenklassen für die Unfallversicherung in der Slowakei.

(Verordnung vom 14. Juli 1922, Slg. Nr. 200, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in der Slowakei und Karpathorußland in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze dieser Klassen. — Kundgemacht am 26. Juli 1922.)

Gemäß Artikel III des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300, und auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Einreihung der einzelnen unfallversicherungspflichtigen Betriebe in der Slowakei und Karpathorußland in Gefahrenklassen hat gemäß ihrer in den Beilagen zu der Verordnung des Ministeriums der Innern vom 6. Juli 1914, RGBl. Nr. 143, und der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 665, angeführten Einteilung zu erfolgen. Hierbei ist auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6 Juli 1914. RGBl. Nr. 143, und zwar der §§ 1 bis 10, mit der Abänderung Bedacht zu nehmen, daß, insofern in ihnen von den Versicherungsanstalten gesprochen wird, darunter in der Slowakei und Karpathorußland die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava zu verstehen ist, und daß als „Betriebe unter Verwendung von Motoren" (§ 2 der Vdg. des Min. des Innern vom 6. Juli 1914, RGBl. Nr. 143) solche Betriebe zu behandeln sind, bei denen Triebwerke in Verwendung stehen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität usw.) oder durch Tiere bewegt werden.

§ 2. Bei solchen Arten von Betrieben, für die in der im § 1 angeführten Verordnung verschiedene Gefahrenklassen vorgesehen sind, haben für die in der Slowakei und Karpathorußland gelegenen Betriebe die für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag bestimmten Klassen in Anwendung zu kommen.

§ 3. Für die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava wird der dieser Verordnung als Beilage angefügte Beitragstarif für die Unfallsversicherung eingeführt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Digitized by Google

Beilage A.

Beitrags-
der Landesstelle für Arbeiter-

Gefahrenklasse	Gefahrenprozent	Für je 100 K der gezahlten oder anrechenbaren Lohnsumme zu entrichtender Versicherungsbeitrag
A	1	0·1
	2	0·2
	3	0·3
B	3	0·3
	4	0·4
	5	0·5
I	4	0·4
	5	0·5
	6	0·6
	7	0·7
	8	0·8
II	7	0·7
	8	0·8
	9	0·9
	10	1·—
	11	1·1
III	10	1·—
	11	1·1
	12	1·2
	13	1·3
	14	1·4
IV	13	1·3
	14	1·4
	15	1·5
	16	1·6
	17	1·7
	18	1·8
	19	1·9
V	16	1·6
	17	1·7
	18	1·8
	19	1·9
	20	2·—
	21	2·1
	22	2·2
	23	2·3
	24	2·4
VI	20	2·—
	21	2·1
	22	2·2
	23	2·3
	24	2·4
	25	2·5
	26	2·6
	27	2·7
	28	2·8
	29	2·9
	30	3·—
VII	25	2·5
	26	2·6
	27	2·7
	28	2·8
	29	2·9
	30	3·—
	31	3·1
	32	3·2
	33	3·3
	34	3·4
	35	3·5
	36	3·6
	37	3·7
VIII	31	
	32	
	33	
	34	
	35	
	36	
	37	
	38	
	39	
	40	
	41	
	42	
	43	
	44	
	45	
	46	
	47	
IX	39	
	40	
	41	
	42	
	43	
	44	
	45	
	46	
	47	
	48	
	49	
	50	
	51	
	52	
	53	
	54	
	55	
	56	
	57	

Digitized by Google

tarif

Unfallversicherung in Bratislava.

Für je 100 K der gezahlten oder anrechenbaren Lohnsumme zu entrichtender Versicherungsbeitrag	Gefahrenklasse	Gefahrenprozent	Für je 100 K der gezahlten oder anrechenbaren Lohnsumme zu entrichtender Versicherungsbeitrag	Gefahrenklasse	Gefahrenprozent	Für je 100 K der gezahlten oder anrechenbaren Lohnsumme zu entrichtender Versicherungsbeitrag
3·1		48	4·8		77	7·7
3·2		49	4·9		78	7·8
3·3		50	5·0		79	7·9
3·4		51	5·1		80	8·—
3·5		52	5·2		81	8·1
3·6		53	5·3		82	8·2
3·7		54	5·4		83	8·3
3·8		55	5·5		84	8·4
3·9		56	5·6		85	8·5
4·0		56	5·7		86	8·6
4·1		58	5·8		87	8·7
4·2	X	59	5·9		73	7·3
4·3		60	6·0		74	7·4
4·4		61	6·1		75	7·5
4·5		62	6·1		76	7·6
4·6		63	6·3		77	7·7
4·7		64	6·4		78	7·8
		65	6·5		79	7·9
3·9		66	6·6		80	8·—
4·—		67	6·7		81	8·1
4·1		68	6·8		82	8·2
4·2		69	6·9		83	8·3
4·3		70	7·0		84	8·4
4·4		59	5·9		85	8·5
4·5		60	6·—		86	8·6
4·6		61	6·1	XII	87	8·7
4·7		62	6·2		88	8·8
4·8		63	6·3		89	8·9
4·9		64	6·4		90	9·—
5·—		66	6·5		91	9·1
5·1		66	6·6		92	9·2
5·2		67	6·7		93	9·3
5·3		68	6·8		94	9·4
5·4		69	6·9		95	9·5
5·5		70	7·—		96	9·6
5·6		71	7·1		97	9·7
5·7		72	7·2		98	9·8
	XI	73	7·3		99	9·9
		74	7·4		100	10·—
		75	7·5			
		76	7·6			

Digitized by Google

Verlängerung der Frist zur Berufung gegen die Vorschreibung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. September 1922, Slg. Nr. 271. — Kundgemacht am 22. September 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1922, Slg. Nr. 169,*) wodurch das Gesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, über die Rechtsmittelfristen im Verfahren vor den Finanzbehörden ergänzt wird, wird die Frist zur Überreichung der Berufung gegen die Vorschreibung der Vermögens- und der Vermögenszuwachsabgabe verlängert:

1. Für die Steuerverwaltung (in der Slowakei und in Karpathorußland für die Referenten der Schätzungskommission), für welche die Berufungsfrist bis zum Tage dieser Kundmachung abgelaufen ist, um weitere 30 Tage, beginnend mit dem Tage, der auf die Veröffentlichung dieser Kundmachung folgt.

2. Für die Steuerverwaltungen (für die Slowakei und Karpathorußland für die Referenten der Schätzungskommissionen) in den übrigen Fällen um weitere 60 Tage, beginnend mit dem Tage, der auf den Ablauf der Frist folgt.

Fristenkalender. — Berichtigung und Ergänzung.

Im letzten Fristenkalender (Nr. 18) soll es auf Seite 796 in der Vorbemerkung, Zeile 2 und 3, statt: „in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember 1922" richtig heißen: „in die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 1922."

Als weitere Frist ist vorzumerken:

1922		
12. X.	Nur Advokaturskandidaten, die bis zu diesem Tage in die Kandidatenliste eingetragen wurden, können der Begünstigungen der Verordnung vom 9. Dezember 1919, Slg. 651, bzw. vom 6. September 1922, Slg. 262, teilhaftig werden . .	262/22

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

Vorgehen bei der Erteilung einer kinomatographischen Lizenz.

Anhörung der Gemeinde.

(Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1922, Z. 41 973/6.) Im Absatz 2 des § 6 der Ministerialverordnung vom 18. November 1912, RGBl. Nr. 31, ist die Bestimmung enthalten, nach welcher der Gemeinde Gelegenheit zu bieten ist, sich zu äußern, bevor eine kinomatographische Lizenz mit festem Standorte erteilt wird.

Nach dem Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 6. April 1922, Z. 4778, ist die Anhörung der Gemeinde nicht auf bestimmte Momente beschränkt und es ist anzunehmen, daß die Gemeinde sich über alle, für die Erteilung der Lizenz entscheidenden Momente äußern kann, also sowohl über subjektive als auch objektive Momente, auf welche vor Erteilung der Lizenz mit festen Standorte Rücksicht zu nehmen ist. Die Gemeinde hat nach diesem Erkenntnisse einen subjektiven Rechtsanspruch darauf, daß die die Lizenz erteilende Behörde diese positive Vorschrift beachte, so daß eine Unterlassung der Anhörung der Gemeinde eine Verletzung ihres subjektiven Rechtes bedeutet.

Hievon wird die politische Landesverwaltung mit der Aufforderung verständigt, vor jeder Erteilung einer kinomatographischen Lizenz mit festem Standorte, sowie auch vor jeder Erneuerung einer solchen Lizenz, welche ihrer Natur nach identisch ist mit der Erteilung einer kinomatographischen Lizenz, nicht zu unterlassen, der Gemeinde Gelegenheit zu geben, sich über das eingebrachte Gesuch zu äußern.

*) Prager Archiv, IV., Nr. 13, S. 551.

Digitized by Google

Option minderjähriger Personen zugunsten Österreichs und Ungarns.

(Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1922. Z. 44.883/7.) Das Justizministerium hat dem Ministerium des Innern berichtet, daß die österreichischen Gerichte, welche vorläufig die Vormundschaften oder Kuratele über tschechoslowakische Angehörige führen, die Vormünder und Kuratoren ermächtigen, daß sie insbesondere für vermögende schutzbefohlene Personen zugunsten der österreich. Staatsangehörigkeit optieren. Weil die vorläufige Führung der Vormundschaft oder Kuratel nach § 183 des außerstrittigen Pat. die österreichischen Gerichte zu einem ähnlichen Schritte, über welchen nur das ordentliche Vormundschafts- bzw. Kuratelgericht des Heimatlandes des Schutzbefohlenen rechtsgültig entscheiden kann, nicht berechtigt, wurde das Ministerium des Äußern auf diese Unrichtigkeiten aufmerksam gemacht, mit dem Ersuchen, um Aufhebung derartiger unberechtigt überreichter Optionserklärungen einzuschreiten.

Erlässe des Finanzministeriums.

Die Umsatzsteuer der Handelsagenten.

Das Finanzministerium hat mit Erlaß Nr. 5982 412/22 an alle Steuerbehörden zweiter Instanz nachstehende Instruktionen erlassen: Dem Finanzministerium wurden mehrere Beschwerden vorgelegt, daß einige Finanzbehörden von den Handelsagenten die Umsatzsteuer bezw. die Steuer von Arbeitsleistungen auch in solchen Fällen einheben, wo es sich offensichtlich bloß um ein Dienstverhältnis handelt und begründen ihren Standpunkt damit, daß die erwähnten Steuerpflichtigen nicht gegen festes Gehalt, sondern gegen Provision arbeiten. Das Finanzministerium macht deshalb aufmerksam, daß zwar gewöhnlich als Handelsagenten auch Personen bezeichnet werden, die im Dienstesverhältnis stehen, daß jedoch als Unternehmer, welche der Umsatzsteuer bezw. der Steuer für Arbeitsleistungen unterliegen, nach § 6 des Umsatzsteuergesetzes bloß jene Personen zu gelten haben, welche sich mit Vermittlung von Handelsgeschäften als selbständiges Gewerbe befassen. Ob es sich um eine selbständige Unternehmertätigkeit oder um ein Dienstverhältnis handelt, kann natürlich nur von Fall zu Fall nach den Vertragsbestimmungen beurteilt werden. Der Umstand, daß jemand bloß gegen Provision und nicht gegen fixes Gehalt oder Lohn arbeitet, schließt ein Dienstverhältnis nicht aus. (§ 167, Nr. 3, des P.-St.-G.) Entscheidend ist jedoch für das Verhältnis des Handelsagenten zu demjenigen, der ihm Aufträge erteilt, der Umstand, ob die Entlohnung der Handelsagenten den Charakter von Unternehmergewinn oder nur den bloßer Entlohnung nach einer bestimmten Einheit (Stück) trägt. Als bloße Entlohnung nach einer Einheit (Stück) ist anzusehen, wenn der Handelsagent Geschäfte nur zu den Preisen abschließen darf, welche derjenige bestimmt, in dessen Auftrage er Geschäfte abschließt und zu den vom letzteren festgesetzten Bedingungen, und falls die auftraggebende Person auch die Unternehmerausgaben ersetzt, wenn somit der Handelsagent keinen persönlichen Einfluß auf den Ertrag des einzelnen vermittelten Geschäftes ausübt und nur den Nutzanteil (Provision) nach Anzahl der vermittelten Geschäfte erhält. Demgegenüber sind Handelsagenten als Unternehmer zu betrachten, wenn sie selbständige Preise nach der jeweiligen Konjunktur oder Ersparnisse in den Unternehmerauslagen erzielen oder schließlich wenn sie Geschäfte auf eigene Gefahr abschließen. Für die Beurteilung, ob ein Handelsagent die Umsatzsteuer bzw. die Steuer von Arbeitsleistungen zu zahlen hat, sind im ganzen die für die Erwerbsteuer gültigen Grundsätze maßgebend. (§ 47 des Umsatzsteuergesetzes.) In den Fällen, wo neben einem festen Gehalte auch noch eine Provision vereinbart wurde, kann selbstverständlich diese Provision unter den oben erwähnten Bedingungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Vermögensabgabe von Dividenden aus dem Jahre 1919.

Die Steuerbehörden wurden von der Finanzlandesdirektion darauf aufmerksam gemacht, daß die vor dem 1. März 1919 beschlossenen und nach diesem Datum ausbezahlten Dividenden zur Vermögensabgabe anzumelden sind. Die Steuer-

Digitized by Google

administrationen wurden aufgefordert, durch Einsichtnahme in die Bemessungsakten der Aktien-Gesellschaften für die besondere Erwerbsteuer für das Jahr 1919 sicherzustellen, ob vielleicht eine Aktiengesellschaft in ihrer vor dem 1. März 1919 (eventuell auch schon im Herbst 1918) abgehaltenen Generalversammlung die Auszahlung von Dividenden beschlossen hat, diese Auszahlung aber entweder laut Beschluß oder laut Statuten erst nach dem 1. März 1919 stattfand. Wenn die Aktiengesellschaften die Dividende als Schuld geltend machen, sind sie in jedem einzelnen Falle aufzufordern, die Namen der Aktionäre bekanntzugeben, welche am 1 März 1919 an die Gesellschaft eine Forderung auf Dividenden hatten. Die Namen der Aktionäre sind dann den zuständigen Steueradministrationen mitzuteilen.

Bewertung der industriellen Unternehmungen zur Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Das Finanzministerium hat mit dem Erlaß vom 6. Juni 1922, Zl. 49.108/2887/22, folgendes angeordnet:

Zwecks Erreichung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Bewertung der industriellen Betriebe und insbesondere ihres Zubehörs bei der Veranlagung des Gebührenäquivalentes für das VIII. Dezennium sind die untergeordneten Behörden anzuweisen, ohne kleinlichen Fiskalismus und gleichmäßig vorzugehen, wobei jeder einzelne Fall individuell zu beurteilen ist.

Insbesondere wird angeordnet:

1. Es ist darauf zu achten, daß das Zubehör der industriellen Unternehmungen zur Gänze einbekannt werde.

Bei der Bewertung ist der Betrieb als ein Ganzes anzusehen und es genügt die Einbekennung des Pauschalwertes der Immobilien samt dem Zubehör.

Ist aber ein Zweifel darüber begründet, ob die Partei einen angemessenen Wert einbekannt hat, kann sie, insoweit dies zur Erhebung des Sachverhaltes nötig ist, aufgefordert werden, detailliert die einzelnen Teile des Betriebes und seines Zubehörs zu bewerten.

2. Bei der Bewertung ist angelegentlich Rücksicht zu nehmen auf die Wertminderung des Objektes durch die Benützung von Maschinen, durch den Fortschritt der Produktionstechnik usw.

3. Es ist darauf zu achten, daß das industrielle Unternehmen zu bewerten ist und es ist daher nicht in der Weise vorzugehen, daß der Wert der Baufläche separat erhoben und hiezu mechanisch der Wert der Baulichkeiten und der Maschinen hinzugezählt wird. Auf diese Weise würde man oft zu Über- und Unterbewertungen gelangen.

4. Da die im § 50. Zl. 2. lit. a) und b) des Gebührengesetzes festgesetzten Bewertungsbehelfe, nämlich die letzte gerichtliche Schätzung, der frühere Kaufwert und der sogenannte „Steuerwert" bei der Bewertung von Industriebetrieben nur selten benützt werden kann, die Bewertung nach Bilanzwerten jedoch sehr ungleich ist und überdies ein Mangel an geeigneten Sachverständigen für die Abschätzung größerer Betriebe besteht, gestattet das Finanzministerium, daß die für die Vermögensabgabe erhobenen Daten zur Ermittlung der Grundlage für das Gebührenäquivalent benützt werden, bemerkt aber hiezu, daß es sich in diesem Falle nur um einen Informationsbehelf handelt, der vorsichtig und mit Rücksicht auf die übrigen Bewertungsmittel, wie z. B. auf die Versicherungswerte der Baulichkeiten und Maschinen, benützt werden kann.

Es wird auf den Vorgang der Finanzbezirksdirektion Olmütz verwiesen, welche die zur Vermögensabgabe erhobenen Werte mit den Bilanzwerten vergleicht und für den Fall, daß große Differenzen bestehen, einen Sachverständigen zuzieht; sie läßt durch den Sachverständigen den Wert eines Unternehmens feststellen und diesen Wert benützt sie als Einheit zur Vergleichung der Werte der Unternehmungen derselben Art. Der durchschnittliche Wert kann nach ihrer Überzeugung leicht ermittelt werden, und zwar nach der Kapazität des Unternehmens, wobei auf den Zustand der Baulichkeiten, auf die Entfernung von der Bahn, event. der Schleppbahn, auf die Zufuhr für Rohstoffe und fertige Ware usw. Rücksicht zu nehmen ist. Die gegenwärtigen Kaufpreise industrieller Unternehmungen sind

Digitized by Google

übertrieben, die Ermittlung der Werte nach den für das siebente Dezennium einbekannten Werten ist unpraktisch und unvorteilhaft.

Das Gebührenbemessungsamt in Prag fordert sich Gutachten vom Revisionsdepartement des Finanzministeriums ein, welche ein wertvoller und verläßlicher Behelf für die Verhandlung mit den Parteien sind und eine gleichmäßige und rasche Erhebung der Grundlagen für das Äquivalent ermöglichen.

In wichtigen Fällen können ferner zur Beurteilung der Angaben der Partei Gutachten von den Steueradministrationen eingeholt werden. Die Entscheidung darüber, welches Mittel im einzelnen Falle benützt werden soll, muß der Erwägung der Finanzbehörden anheimgestellt werden: es empfiehlt sich, daß die Erledigung der die industriellen Unternehmungen betreffenden Akten über das Gebührenäquivalent einen erprobten Funktionär anvertraut wird, damit auf diese Weise ein gleichmäßiger, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechender Vorgang verbürgt wird.

5. Sind Gegenstand der Schätzung vermietete Immobilien, deren Eigentümer am 1. Jänner 1921 durch ein öffentlich-rechtliches Verbot der Kündigung und der Zinssteigerung gebunden waren, so ist auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, insoweit die Mieter nicht Angestellte des Unternehmens sind, welche durch niedrigen Zins einen Teil des Dienstlohnes erhalten.

Die gegebenen Winke sind genau zu beachten.

Kontrolle der Umsatz- und Luxussteuer.

Die Finanzlandesdirektion führt zu diesem Gegenstande in ihrem Erlaß vom 1. Juni d. J., Zl. VIII—723 ai 22, folgendes aus:

Wie festgestellt worden ist, weisen die Revisionsorgane des Finanzministeriums in den über den Erfolg der Revision erstellten Befunden oft eine Summe der Entgelte als steuerbar aus, welche nicht gemäß der Geschäftsbücher oder der Steueraufzeichnungen des Unternehmers, sondern auf Grund anderer Unterlagen ermittelt worden ist, so daß diese Summe nicht die im Jahre 1920, bzw. in der Steuerperiode tatsächlich erzielte Summe von Entgelten darstellt, vergessen aber im Befunde anzugeben, auf welche Weise oder auf welchen Grundlagen sie die ausgewiesene Summe ermittelt haben. So zum Beispiel ermitteln sie diese Summe nach den Eingangsfakturen, wobei sie ein bestimmtes Prozent des Bruttogewinnes, das sie selbst für angemessen halten, hinzuschlagen und die auf diese Weise berechnete Summe führen sie im Befunde ohne jegliche nähere Bezeichnung oder Erläuterung an.

Häufig ist auch beobachtet worden, daß die Revisionsbeamten sich bei der Revision bei Unternehmern, welche keine ordentliche Buchführung haben, auf die bloße Durchsicht der Steuer- oder sonstigen Aufzeichnungen beschränken und den auf dieser Grundlage ermittelten Umsatz als „tatsächlich" ausweisen, eventuell mit der Bemerkung, daß er „dem tatsächlichen Umsatze entspricht" ohne sich darum zu kümmern, daß die Richtigkeit der Eintragungen in so einer Aufzeichnung durch nichts belegt ist, resp. sie geben diesen Umstand in den Revisionsbefunden nicht an.

Mit Rücksicht darauf ist den Revisionsorganen durch das Finanzministerium neuerlich in Erinnerung gebracht worden, daß ihre Aufgabe darin besteht, die tatsächlich in der Steuerperiode erzielte Summe von Entgelten, also die materielle Wahrheit zu ermitteln. Nur dann, wenn es nicht möglich ist, diese Summe genau zu ermitteln, haben die Revisionsorgane alle Unterlagen und Behelfe zu ihrer Ermittlung zu erheben und diese im Befunde genau zu bezeichnen

Zu diesen Behelfen und Unterlagen gehören:

Die Ermittlung der, für die vom Unternehmer gekauften Waren gezahlten Beträge, die Beträge für Lieferungen an einen anderen Unternehmer, der Wert (eventuell Art und Menge) der Gegenstände, welche der Unternehmer für seinen eigenen Bedarf, weiters für den Bedarf seiner Familie und seiner Angestellten dem Unternehmen entnommen hat, die ermittelte Geschäfts- und Erzeugungsregie, der für Löhne, für Kranken-, Unfalls-, Pensionsversicherung gezahlten Beträge usw.

Digitized by Google

Hiebei sind die Revisionsorgane auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß zur Schätzung und zum Abschluß eines Übereinkommens mit dem Steuerträger ausschließlich nur die Steueradministrationen berufen sind und daß die Revisionsorgane unter keinen Umständen auf diese Weise den steuerbaren Umsatz festsetzen dürfen, weil sie hiedurch oft im Gegensatz mit der Steueradministration geraten können; auch kann hiedurch leicht eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Partei und der Steueradministration herbeigeführt werden, indem sich nämlich der Steuerträger unter Berufung auf das Revisionsergebnis wehrt, eine höhere Einschätzung seitens der Steueradministration anzuerkennen.

Weiters ist den Revisionsorganen aufgetragen worden, eine sorgfältige Aufmerksamkeit der Ermittlung der Entgelte für Luxuswaren zuzuwenden, was diese zum Schaden des Fiskus öfters vergessen haben.

Über Weisung des Finanzministeriums vom 7. April 1922, Zl. 9808, tragen wir den Steueradministrationen auf, Befunde, welche den oben angeführten Winken widersprechen, den Revisionsorganen zum Zwecke einer neuen Durchführung der Revision zurückzustellen. Schließlich sind die Revisionsorgane durch das Finanzministerium neuerlich über die Wichtigkeit von Auszügen aus den Handelsbüchern und Steueraufzeichnungen der Unternehmer für die Revision bei anderen Unternehmern, mit welchen sie in Geschäftsverbindung stehen, belehrt und aufgefordert worden, solche Auszüge recht häufig anzufertigen.

Wir laden die Steueradministrationen ein, auch ihre Revisionsorgane auf die Wichtigkeit derartiger Auszüge aufmerksam zu machen und dieselben entweder selbst bei weiteren Revisionen zu benützen oder sie unverzüglich den zuständigen Steuerbehörden abzutreten. Es würde sich zu diesem Zwecke die Einführung einer besonderen Drucksorte empfehlen; deren Einrichtung und die Wahl der Form überlassen wir den Steueradministrationen selbst.

Konkrete Fälle, in welchen ein Revisionsbeamter eine Schätzung vorgenommen oder ein Übereinkommen hergestellt hat, sind anher anzuzeigen.

Sind Revisionsrekurse des Staatsbodenamtes gegen die Abweisung der Kündigungen nach dem Entschädigungsgesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, zulässig?

Bekanntlich hat das Staatsbodenamt in der Aktion der Verstaatlichung der Wälder im Juli 1922 einer großen Anzahl von Großgrundbesitzern die Kündigung im Sinne der §§ 12 bis 25 des Entschädigungsgesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, erteilt.

Den gegen diese Aufkündigungen erhobenen Beschwerden haben einige Kreisgerichte stattgegeben und die Kündigungen als vorzeitig abgewiesen.

Obwohl gemäß § 20 des zit. Entschädigungsgesetzes das Kreisgericht mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet, hat das Staatsbodenamt unter Berufung auf die neue Fassung des § 20 in der Novelle zum Entschädigungsgesetze vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220,*) gegen die kreisgerichtlichen Entscheidungen den Revisionsrekurs eingebracht.

Durch diese am 19. August 1922 kundgemachte Novelle ist nämlich neben anderen Abänderungen des Entschädigungsgesetzes auch die Bestimmung des alten § 20 die endgültige Wirksamkeit der kreisgerichtlichen Entscheidungen abgeändert worden, daß diese Bestimmung zur Gänze gestrichen wurde. Demgemäß trifft die Novelle überhaupt keine Bestimmungen über den Instanzenzug bei Beschwerden gegen die Aufkündigungen, welcher Instanzenzug sohin nach den sonst geltenden Gesetzen zu beurteilen ist.

Es handelt sich nun um die Frage, ob auf die insgesamt im Juli 1922, sohin zur Zeit der Wirksamkeit des alten Entschädigungsgesetzes Nr. 329 ex 1922 überreichten Kündigungen die erst am 19. August 1922 in Kraft getretene Novelle Anwendung zu finden hat und ob sohin in dem Falle, wenn die vierzehntägige Frist zum Revisionsrekurse in die Zeit nach dem 19. August 1922 fällt, ein solcher Revisionsrekurs überhaupt zulässig ist oder mit anderen Worten um die Frage, ob — wenn schon nicht die meritorischen — so doch die formellen Bestimmungen der

*) Prager Archiv IV. Nr. 16 S. 684.

Digitized by Google

Novelle über den neuen Instanzenzug auch auf jene Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen die Kündigung noch zur Zeit des alten Gesetzes überreicht wurde.

Von manchen Juristen wird nämlich — zum Unterschiede vom meritorischen Rechte, welches nach § 5 abGB. keinesfalls rückwirkende Kraft hat — den formellen Bestimmungen eines neuen Gesetzes auf jeden Fall die Bedeutung eines jus cogens in dem Sinne eingeräumt, daß die neuen Verfahrensvorschriften in jedem Stadium des nach dem alten Gesetze eingeleiteten Verfahrens anzuwenden sind.

Diese Ansicht dürfte jedoch von der Mehrzahl der Juristen auch für den Bereich des formellen Rechtes abgelehnt werden und dürfte die Mehrzahl der Juristen auf dem Standpunkte stehen, daß — wenn das neue Gesetz hierüber nichts anderes bestimmt — auf die zur Zeit des alten Gesetzes eingetretenen Rechtsfälle nicht nur die meritorischen, sondern auch die formellen Bestimmungen des alten Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Daß dieser allgemein gültige Rechtsgrundsatz der ausschließlichen Anwendbarkeit des alten Rechtes auch in unserer Gesetzgebung voll und uneingeschränkt stets wieder zum Ausdrucke gebracht wurde, beweisen Artikel XXII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm (rücksichtlich des für den vorliegenden Fall in Frage kommenden Verfahrens außer Streitsachen) und Artikel XLVII, Absatz 1, des Einführungsgesetzes zur ZPO.

Im ersteren Artikel heißt es ausdrücklich, daß sich der Instanzenzug in „allen am Tage des Inkrafttretens der Jurisdiktionsnorm bereits anhängigen Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu richten hat."

Ebenso wird der in Rede stehende Rechtsgrundsatz im Art. XLVII des Einführungsgesetzes zur ZPO. auch für das Gebiet der ZPO. anerkannt, obwohl doch gerade die Zivilprozeßordnung ein Gesetz war, welches im reinsten Maße ius cogens geregelt hat und daher in erster Linie die Rückwirkung in formellen Fragen hätte anordnen können.

Nachdem sohin die Novelle zum Entschädigungsgesetze Nr. 220 ex 1922 nicht ausdrücklich mit rückwirkender Kraft ausgestattet wurde, kann sie eine solche rückwirkende Kraft auch nicht durch Auslegung und zwar auch nicht für den Bereich des formellen Rechtes (des Verfahrens) erhalten.

Infolgedessen wären die Revisionsrekurse, welche vom Staatsbodenamte bezüglich der zur Zeit des alten Gesetzes überreichten Kündigungen eingebracht wurden, wohl als unzulässig anzusehen und im Hinblicke auf die endgültige Wirksamkeit der ke isgerichtlichen Entscheidungen abzuweisen.

Anders ist die Frage wenn die Kündigung seitens des Bodenamtes zwar noch **vor dem 19. August 1922** überreicht, aber erst nach diesem Tage dem Gekündigten vom Bezirksgerichte zugestellt wurde.

In diesen Fällen dürfte der Revisionsrekurs zulässig sein, da dann wohl der Rechtsfall als ein solcher betrachtet werden muß, welcher erst zur Zeit des neuen Gesetzes eingetreten ist.

Dr. Cižinský.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

80. Stück, ausgegeben am 21. August 1922.

***226. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Volks- und Bürgerschulen.**

227. Gesetz v. 10. VII. 1922, womit die Zahlung der Vergütung bei der bleibenden Militäreinquartierung in den Jahren 1921 und 1922 geregelt wird.

Die für die einzelnen Zinsklassen bisher geltenden Tarife (Kundmachung der Ministerien für Landesverteidigung und der Finanzen vom 14. Februar 1911, RGBl. Nr. 28, und Verordnung des Hofvizeministeriums Nr. 1689/1911 HME.) werden für die Jahre 1921 und 1922 um 40% erhöht. Neue Garnisonen sind nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens in die Zinsklassen einzureihen.

Digitized by Google

228. Gesetz v. 30. VI. 1922, betreffend die Ermächtigung der Regierung zur Gewährung eines Kredits an die Republik Österreich.

Auf Grund des am 8. Februar 1922 in Prag abgeschlossenen Kreditübereinkommens wird die Regierung ermächtigt, der Republik Österreich gegen angemessene Garantien ein längstens bis zum 30. Juni 1942 rückzahlbares Darlehen bis zum Betrage von 500 Millionen Kč zu gewähren, dessen Valuta ausschließlich zu Zahlungen der Republik Österreich oder deren Bewohner an die Tschechoslowakische Republik oder deren Bewohner verwendet werden darf.

***229. Gesetz v. 13. VII. 1922, womit die Geltung der Bestimmungen des § 32 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 329, betreffend die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, auf die Steuerjahre 1922 und 1923 ausgedehnt wird.**

230. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Korps der Sicherheitswache.

Das Gesetz stellt die Organisation dieser Korps auf eine neue Rechtsgrundlage, wobei aber die einschägigen Vorschriften der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, aufrecht erhalten bleiben. Unterschieden werden uniformierte und nichtuniformierte Korps, erstere nach militärischem Muster organisiert, beide aber als Zivilkorps bezeichnet. Die Bestimmung der staatlichen Behörden, bei denen Sicherheitswachkorps zu errichten sind, ist dem Verordnungswege überlassen.

231. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Durchrechnung der Dienstzeit für die Angehörigen der tschechoslowakischen Gendarmerie.

Die Durchrechnung hat im Rahmen der Grundsätze des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. 222, über die Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsbediensteten und der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsvorschriften mit 1. Jänner 1921 zu erfolgen.

232. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Regelung der Dienstbezüge der Gendarmeriewachtmeister, die Posten(Bezirks)kommandanten sind oder einen gleichwertigen Gendarmeriedienst versehen.

Bedeutet eine materielle Besserstellung der genannten Gendarmerieorgane, die dadurch den Kanzleibeamten der Gruppe E gleichkommen.

233. Gesetz v. 13. VII. 1922, womit die Bestimmungen des § 10 des Ges. vom 22. Dezember 1920, Slg. 683, betreffend die Beschaffung künstlicher Düngemittel i. J. 1921, abgeändert werden.

Darnach werden von dem Beitrage zum Kunstdüngerfonds für das Jahr 1922 die Eigentümer von Wäldern bis zu 20 ha, von Weingärten bis zu 5 ha und von Gärten überhaupt, ferner in der Slowakei und in Karpathorußland auch die Teilhaber der gemeinsamen Urbarial- und Kompossessoratswälder befreit, insoweit ihr Anteil samt dem eigenen Wald-, Weingarten- und Gartenbesitze 20 ha nicht übersteigt. Der Kunstdüngerfonds hat seine Schlußabrechnung längstens bis 31. März 1923 der Nationalversammlung vorzulegen.

81. Stück, ausgegeben am 22. August 1922.

234. Gesetz v. 30. VI. 1922, betreffend die Einlösung der Aussig-Teplitzer Eisenbahn durch den Staat.

Ermächtigung der Regierung, diese Bahn auf Grund der Konzessionsurkunden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1923 einzulösen. Genaue Bestimmungen über die Modalitäten der Einlösung.

235. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels.

Durch dieses Gesetz, das am 1. Jänner 1923 an Stelle des Gesetzes vom 18. September 1919, Slg. 518, tritt, wird an Stelle der bisherigen Schätzungsmethode die Deklarationsmethode eingeführt.

82. Stück, ausgegeben am 22. August 1922.

***236. Gesetz v. 13. VII. 1922, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 332, betreffend die Übernahme der sanitätspolizeilichen Agenden durch den Staat, ergänzt und zum Teile in Kraft gesetzt werden.**

Digitized by Google

***237. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Regelung der Ruhegenüsse der Gemeinde- und Distriktsärzte, die vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. 236, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 332, betreffend die Übernahme der sanitätspolizeilichen Agenden durch den Staat, ergänzt und teilweise in Kraft gesetzt werden, in den Ruhestand getreten sind, sowie die Regelung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach den bezeichneten Ärzten und nach den vor dem Wirksamkeitsbeginne des erstangeführten Gesetzes verstorbenen Gemeinde- und Distriktsärzten.**

Regelung der Ruhegenüsse der alten Gemeinde- und Distriktsärzte aus Staatsmitteln, in der Slowakei Karpathorußland und Schlesien ab 1. Juli 1922, in Böhmen und Mähren ab 1. Jänner 1923.

238. Gesetz v. 11. VII. 1922, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Landeskreditinstitute auf die Slowakei und Karpathorußland.

Für diese Ausdehnung ist eine besondere staatliche Unterstützung und dementsprechend auch eine gewisse staatliche Ingerenz und Aufsicht vorgesehen.

239. Gesetz v. 10. VII. 1922, betreffend die Erwerbsteuer der brauberechtigten Bürgerschaften (brauberechtigten Kommunitäten).

Diese Bürgerschaften unterliegen ab 1. Jänner 1923 der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

240. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Staatsdarlehens von 15,000.000 Kč für die dringendsten Investitionen der Stadt Böhmisch-Teschen.

Das Programm der Investitionsarbeiten unterliegt der Genehmigung der Regierung, welche auch den Zeitpunkt der Fälligkeit des Darlehens mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Verhandlung über die Aufteilung des Besitzes der ehemaligen Stadt Teschen zu bestimmen hat.

83. Stück, ausgegeben am 22. August 1922.

***241. Gesetz v. 11. VII. 1922, betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.**

84. Stück, ausgegeben am 23. August 1922.

***242. Gesetz v. 11. VII. 1922, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen.**

85. Stück, ausgegeben am 23. August 1922.

243. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die vorläufige Regelung der Gemeindeordnung in der Slowakei.

Dieses Gesetz, dessen Inkrafttreten im Verordnungswege bestimmt werden wird, trifft einerseits Sonderbestimmungen für die Städte Bratislava und Košice, welche aufhören, Munizipien zu sein, und andererseits Bestimmungen für die Groß- und Kleingemeinden, die auch für die übrigen bisherigen Munizipien (Komárno und Baňská Štiavnica-Bela) und für die bisherigen Städte mit geordnetem Magistrat gelten. Diese letzteren Munizipien und Städte, aber auch andere städtische Gemeinden können zu Großgemeinden mit erweitertem Wirkungskreise erklärt werden.

86. Stück, ausgegeben am 24. August 1922.

***244. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstnehmern in der Slowakei und in Karpathorußland.**

Erweitert auf das vormals ungarische Gebiet den im vormals österreichischen Gebiete geltenden Rechtszustand (§§ 1151—1164 a. b. G. B., § 25 Konk. Ord.)

245. Gesetz v. 10. VII. 1922, womit die Verwendung der von der Hauptstadt Prag bis zum Gesamtbetrage von 1,500.000 Pfund Sterling und 7,500.000 Dollars

Digitized by Google

ausgegebenen Teilschuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien sowie die Entrichtung des Zolles mit den verlosten Titres und fälligen Coupons gestattet wird.

Es handelt sich um die im J. 1922 aufgenommene Anleihe zur Ausgestaltung der elektrischen Unternehmungen, der Gasanstalten und Wasserwerke.

87. Stück, ausgegeben am 25. August 1922.

246. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die vorläufige Regelung der Vormundschafts- und Kuratelsagenda in der Slowakei und in Karpathorußland.

Durch dieses Gesetz wird die Vormundschafts- und Kuratelsagenda im vormals ungarischen Gebiete mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern von der politischen Verwaltung abgetrennt und eigenen Vormundschafts(Waisen)ämtern übertragen, die der Gerichtsorganisation angegliedert werden.

247. Vdg. v. 8. VIII. 1922, womit in der Slowakei das Gesetz vom 3. März 1921, Slg. 99, betreffend die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, durchgeführt wird.

Ein weiterer Schritt zur Unifizierung der einschlägigen Vorschriften in Fortsetzung der mit der Verordnung vom 25. August 1921, Slg. 298, eingeleiteten Aktion.

248. Vdg. v. 8. VIII. 1922, betreffend die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten ungarischen Systems und ihrer Hinterbliebenen in Karpathorußland.

Ausdehnung der einschlägigen Unifizierungsaktion (vgl. Nr. 247) auf Karpathorußland.

***249. Kundmachung des Finanzministers und des Handelsministers v. 17. VIII. 1922, womit die Kundmachungen v. 11. August 1921, Slg. 280, v. 29. September 1921, Slg. 371, und vom 7. Februar 1922, Slg. 95, über die Freigabe einiger tschechoslowakischer Wertpapiere reichsdeutscher Angehöriger erweitert werden.**

Erweitert auf die bis 30. September 1922 fällig gewordenen Dividendenscheine und ausgelosten Stücke von Aktien tschechoslowakischer Gesellschaften.

88. Stück, ausgegeben am 26. August 1922.

***250. Gesetz v. 10. VII. 1922, betreffend die Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld.**

251. Gesetz v. 13. VII. 1922, betreffend die Abänderung einiger Gesetze über die Dienstverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Das I. Hauptstück enthält Bestimmungen über die Dienstbezüge der Lehrpersonen, u. zw. im Art. I über die Revision des sog. Paritätsgesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. 274, im Art. II über die Naturalbezüge, im Art. III über die automatische Erlangung des Definitivums und im Art. IV über die Remuneration und Wegentschädigung für den Religionsunterricht. Das II. Hauptstück regelt das Ausmaß der Lehrverpflichtung, das III. die Stellvertretung von Lehrstellen, das IV. die Rechtsverhältnisse der dem Lehrerstande angehörenden Militärpersonen und ihrer Familien, das V. Hauptstück enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

89. Stück, ausgegeben am 26. August 1922.

***252. Gesetz v. 30. VI. 1922, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 305, betreffend vorläufige Maßnahmen zum Schutze der Erfindungen, ergänzt und einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), abgeändert werden.**

***253. Gesetz v. 14. VII. 1922, betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung.**

Digitized by Google

254. Vdg. v. 22. VIII. 1922, betreffend die Aufhebung der Funktion des mit der Überwachung der Veröffentlichung der Eintragungen in die Handelsfirmenregister in der Slowakei und Karpathorußland betrauten Kommissärs.

Die mit der Führung der Handelsfirmenregister betrauten Sedrien haben nunmehr bezüglich der Veröffentlichung der Eintragungen geradeso vorzugehen wie die Gerichtshöfe im vormals österreichischen Gebiete (direkte Einsendung an die Redaktion des „Ústřední oznamovatel" beim Justizministerium in Prag).

90. Stück, ausgegeben am 29. August 1922.

255. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtes.

Enthält genaue Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtes. Mit dem Tage der Genehmigung durch den Präsidenten der Republik (29. Mai 1922) in Kraft getreten.

91. Stück, ausgegeben am 2. September 1922.

256. Vdg. v. 22. VIII. 1922 zur Durchführung des dritten Absatzes des § 9 des Gesetzes vom 9. Februar 1922, Slg. 61, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder, die aus ihrer Beschäftigung ausgetreten sind.

Darnach können sich die Mitglieder der Provisionsabteilungen der Bruderladen im Sprengel des Revierbergamtes in Mährisch Ostrau, die — nach zehnjähriger Mitgliedsdauer — in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis Ende Mai 1921 gekündigt oder entlassen wurden oder aus wie immer gearteten triftigen Gründen aus ihrer Beschäftigung austreten mußten, die erworbene Anwartschaft sichern, wenn sie bis zum 2. März 1923 die gesetzlich bestimmte Anerkennungsgebühr für die ganze Dauer seit ihrem Austritte aus der Beschäftigung bezahlen.

257. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Innern v. 21. VIII. 1922, betreffend die Genehmigung der Komitatsstraßenvoranschläge in der Slowakei und die Festsetzung der Komitatsstraßenabgaben für das Jahr 1922.

Beruht auf dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. 302.

258. Vdg. v. 7. VIII. 1922, womit der provisorische Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik vorläufig in Kraft gesetzt wird.

Ausgangspunkte des Vertrages: Anknüpfung von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, gegenseitige Beobachtung der Neutralität im Falle eines Konfliktes mit einer dritten Macht. Bestimmungen über die Errichtung von Vertretungen und über deren Befugnisse, Nichteinmischung in die innerstaatlichen Verhältnisse, Bestimmungen über die Rechte der Bürger des anderen Staates und über die wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen.

259. Vdg. v. 7. VIII. 1922, womit der provisorische Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik vorläufig in Kraft gesetzt wird.

Enthält die gleichen Bestimmungen wie der Vertrag Nr. 258.

92. Stück, ausgegeben am 8. September 1922.

260. Vdg. v. 31. VIII. 1922, womit die Verordnung des ehemaligen ungarischen Justizministeriums vom 31. Juli 1915, Z. 12.000/1915 J. M. E., betreffend die im bürgerlichen streitigen und außerstreitigen Verfahren infolge der sukzessiven Aufhebung des Moratoriums geltenden Vorschriften, aufgehoben wird.

Es handelt sich um die letzte von der ungarischen Regierung während des Krieges erlassene Stundungsverordnung, die hiermit aufgehoben wird.

261. Kundmachung des Finanzministeriums v. 28. VIII. 1922, betreffend die Festsetzung der Grenzzone in Böhmen gegenüber Österreich und die Kundmachung der Zollstraßen.

Enthält die Beschreibung der inneren Zollgrenze zwischen Böhmen und Österreich, das Verzeichnis der in der Grenzzone gelegenen Gemeinden und

Digitized by Google

Ortschaften der politischen Bezirke Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Böhmisch Krummau und Böhmisch Budweis und das Verzeichnis der Zollstraßen.

93. Stück, ausgegeben am 12. September 1922.

262. Vdg. v. 6. IX. 1922, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1919, Slg. 651, über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Versehung ihres Zivildienstes behinderten Justizanwärter.

Darnach gelten die Begünstigungen der bezogenen Verordnung nunmehr auch für Advokaturskandidaten, die innerhalb zweier Jahre nach Absolvierung der juridischen Studien die militärische Dienstleistung angetreten haben und innerhalb zweier Jahre nach deren Beendigung in die Praxis eingetreten sind. Hinsichtlich der Zulassung zur Advokatenprüfung wird die Verordnung der Vorschrift des neuen Gesetzes vom 31. Jänner 1922, Slg. 40, angepaßt (Entfallen der früher vorgeschriebenen Gerichtspraxis). Endlich werden die Begünstigungen auf jene Kandidaten eingeschränkt, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung oder innerhalb eines Monates hernach (also bis 12. Oktober 1922) in die Kandidatenliste eingetragen wurden.

263. Vdg. v. 9. IX. 1922, betreffend die Festsetzung von Verkaufspreisen für Spiritus.

Tritt an die Stelle der Vdg. v. 10. November 1921, Slg. 406.

Die neue Verordnung enthält nurmehr Höchstpreise für Spiritus, dagegen nicht mehr solche für Spirituosen (Inländerrum und Schankbranntwein). Die jetzt festgesetzten Höchstpreise sind niedriger als bisher und betragen: I. Raffinierter Spiritus. A. Versteuerter raffinierter Trinkspiritus je nach der Größe der Lieferung in einem Gefäße 3510—3600 Kč für ein Hektoliter Alkohol, im Kleinverschleiße 37—38 Kč für ein Raumliter ohne Gefäß. B. Steuerfreier raffinierter Spiritus für den inländischen Verbrauch bei Lieferung von mehr als 460 hl° in einem Gefäße: a) zu wissenschaftlichen und industriellen Zwecken 750 Kč, b) zur Essigerzeugung 780 Kč für 1 Hektoliter Alkohol, bei Lieferung von geringeren Mengen in einem Gefäß verhältnismäßig mehr. II. Denaturierter Spiritus bei einer Gesamtlieferung von mehr als 460 hl° 700 Kč für 1 Hektoliter Alkohol, einschließlich der Denaturierungsmittel und der Kontrollgebühr, bei geringeren Mengen 720—740 Kč, im Kleinverschleiße pro Liter 8.50 Kč, für ein halbes Liter 4.30 Kč, für ein Viertelliter 2.20 Kč.

94. Stück, ausgegeben am 15. September 1922.

***264. Vdg. v. 7. VIII. 1922, betreffend die Tschechoslowakische Abrechnungsanstalt für die Forderungen und Verbindlichkeiten in österreichisch-ungarischen Kronen.**

***265. Vdg. v. 7. VIII. 1922, betreffend die Konskription der in österreichisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und österreichischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten und das Verbot der privaten Regelung dieser Rechtsverhältnisse.**

226. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 8. IX. 1922, betreffend die Zeugnisse der Haushaltungs- und gewerblichen Fachschule für Mädchen in Prerau.

Die Abgangszeugnisse dieser Anstalt ersetzen bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung).

Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.
Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang IV. PRAG, 23. Oktober 1922. Nummer 20. (Bogen 54-57).

Übereinkommen

zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Französischen Republik, unterzeichnet am 18. Jänner 1921 in Paris. — Slg. Nr. 273. — Kundgemacht am 26. September 1922.

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik und die Regierung der Französischen Republik vereinbarten im Bestreben, durch gegenseitiges Übereinkommen die Regelung der Fragen betreffend die Güter, die Rechte und Interessen ihrer Angehörigen in ihren Ländern sicherzustellen, folgendes:

I. Die Güter, Rechte und Interessen.

Art. 1. Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß die Tschechoslowakei seit den ersten Tagen ihrer Befreiung durch Verordnung vom 9. November 1918 sämtliche außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, welche jemals von der österreichischen und ungarischen Regierung gegen französische Angehörige getroffen wurden, aufhob.

Die Tschechoslowakei trifft überdies, soweit es an ihr liegt, sämtliche Vorkehrungen, welche notwendig sind, um die Rückstellung der Güter, der Rechte und Interessen, von deren Restitution Abs. f), Art. 297, und Art. 238 des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 mit Deutschland und die analogen Artikel der übrigen Friedensverträge sprechen, zu sichern, soweit diese Güter, Rechte und Interessen, welche den Angehörigen Frankreichs zurückzustellen sind, hiezu gerechnet Gesellschaften und Vereinigungen, an welchen diese Angehörigen beteiligt sind, auf tschechoslowakischem Gebiete sind. Die in den angeführten Artikeln bezeichneten Entschädigungen gehen weiter zu Lasten der ehemaligen feindlichen Länder.

Art. 2. Franzosen in der Tschechoslowakei und Tschechoslowaken in Frankreich werden in gleicher Weise wie die eigenen Staatsangehörigen die aus den Gesetzen dieser Länder fließenden Vorteile, durch welche die Maßnahmen feindlicher Behörden in feindlichen oder vom Feinde besetzten Ländern aufgehoben wurden, genießen.

Art. 3. Außerordentliche Kriegsmaßnahmen sowie Dispositionsverfügungen, wie sie bezeichnet sind im § 3 der Anlage zu Abschnitt IV, Teil X, des Vertrages von Versailles und in anderen analogen Bestimmungen der übrigen Friedensverträge, welche in Frankreich über die Güter, die Rechte und Interessen tschechoslowakischer Angehöriger, hiezu die Rechte dieser Angehörigen in den Unternehmungen der ehemaligen Feinde gerechnet, getroffen wurden, werden, wenn die Liquidation nicht abgeschlossen wurde, aufgehoben oder eingestellt und werden Güter, Rechte und Interessen, um welche es sich handelt, den Berechtigten zurück-

Digitized by Google

gestellt mit Vorbehalt der Veränderungen, welche durch bereits durchgeführte Verfügungen entstanden sind. Doch behält sich Frankreich das Recht auf die Liquidation der Interessen der ehemaligen Feinde vor, welche als bestehend in Unternehmungen erkannt werden, an welchen Personen verschiedener Staatsangehörigkeit beteiligt sind.

Mit den Interessen der Tschechoslowaken wird bei der Liquidation in Frankreich so verfahren werden, wie mit den Interessen der Frankreich Verbündeten oder Neutralen.

Wo jedoch infolge von Umständen des betreffenden Falles die Unterbrechung oder Einstellung der Liquidationen den Interessen berechtigter Personen schaden würde, können bereits begonnene Liquidationen doch ausnahmsweise beendet werden.

Tschechoslowakische Angehörige, deren Güter, Rechte und Interessen, inbegriffen auch gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, in Frankreich Gegenstand von Liquidationen, Zessionen (Lizenzen), Verpachtungen oder welch immer anderer partieller oder totaler Übertragungsanordnungen in bezug auf Güter, Rechte und Interessen von früher feindlichen Angehörigen geworden sind, erhalten direkt den auf sie entfallenden Teil des Erlöses aus diesen Liquidationen, Abtretungen (Lizenzen), Verpachtungen oder sonstigen partiellen oder totalen Übertragungsanordnungen.

Art. 4. Für die Durchführung des Art. 3 werden unter dem Ausdruck „tschechoslowakischer Angehöriger" physische Personen verstanden, welche binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages beweisen, daß sie gemäß den Bestimmungen des Vertrages von Versailles, St. Germain oder Trianon die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft ipso facto erworben haben oder erwerben werden, inbegriffen die Personen, welche gemäß Art. 85, letzter Absatz, des Vertrages von Versailles, Art. 76 des Vertrages von St. Germain oder Art. 62, 1. Absatz, des Vertrages von Trianon diese Staatszugehörigkeit mit Bewilligung der zuständigen Ämter erwerben werden, oder welche gemäß Art. 74 oder Art. 77 des Vertrages von St. Germain oder Art. 62, Abs. 2, des Vertrages von Trianon diese Staatsbürgerschaft auf Grund des früheren Heimatsrechtes erwerben werden, oder schließlich, welche gemäß Art. 85, erster Absatz, des Vertrages von Versailles, Art. 80 des Vertrages von St. Germain, oder Art. 64 des Vertrages von Trianon von dem Rechte der Option für die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft Gebrauch machen.

Hinsichtlich der Personen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft gemäß dem Friedensvertrage von Trianon erwerben, beginnt die oben erwähnte dreimonatige Frist erst drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

Um die Vorteile des Art. 3 genießen zu können, müssen die Beteiligten auf das ihnen durch die Friedensverträge eventuell vorbehaltene Recht verzichten, im Wege der Option die Reintegration in irgend eine Staatsbürgerschaft ehemaliger feindlicher Staaten zu erlangen.

Mit den tschechoslowakischen Interessen, welche in Frankreich in Gesellschaften irgend welcher Art sequestriert sind, wird Frankreich in derselben Weise verfahren, wie mit französischen, elsässischen, lothringischen, verbündeten oder neutralen Interessen, welche sich in ähnlicher Lage befinden.

Art. 5. Die von tschechoslowakischen Angehörigen eingebrachten Gesuche um Aufhebung der Sequestration gemäß diesem Vertrage werden ausschließlich

Digitized by Google

durch die tschechoslowakische Gesandtschaft mit allen notwendigen Belegen an das Amt für private Güter und Interessen (L'office des Biens et Intérêts privés) geschickt, welches es dem zuständigen Vertreter der Republik (Procureur de la République) übergibt zum Zwecke der Verfügung der Aufhebung von Amts wegen nach vorhergehender Überprüfung des Gesuches, ob es den Bestimmungen dieses Übereinkommens entspreche.

Art. 6. Die Tschechoslowakei verpflichtet sich, daß sie im Umfange der zugestandenen Gegenseitigkeit hinsichtlich der Güter, Rechte und Interessen, welche gemäß Art. 1 dieses Vertrages den Angehörigen Frankreichs zurückgestellt werden, das gleiche Verfahren sichern werde, wie mit Gütern, Rechten und Interessen gleicher Art, welche den eigenen Angehörigen zustehen, daß sie nicht nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens besagte Güter, Rechte oder Interessen einer Verfügung unterwerfen wird, welche das Eigentum ungünstig betreffen würden und welche nicht in gleicher Weise von Gütern, Rechten und Interessen eigener Angehörigen gelten würde, und daß sie einen angemessenen Ersatz zahlen wird, wenn solche Verfügungen getroffen würden.

Art. 7. Die Tschechoslowakei anerkennt die Gültigkeit sämtlicher Rechte, welche von französischen Angehörigen oder von Gesellschaften, von welchen die Mehrheit des Aktienkapitals französischen Angehörigen gehörte, auf Gebieten, welche jetzt einen Teil der Tschechoslowakei bilden, während der Herrschaft der in diesen Landesteilen zur Zeit des Erwerbes dieser Rechte geltenden Gesetze erworben wurden.

Die Tschechoslowakei anerkennt besonders die Gültigkeit von Konzessionen und Konzessionspachtungen, welche vor dem 1. August 1914 gewährt wurden, betreffend die Ausnützung öffentlicher Institutionen, Bergbaukonzessionen oder deren Pachtungen, sowie erworbener Rechte zum Schürfen oder zur Erwerbung von Bergbaukonzessionen, besonders Konzessionen zur Gewinnung von Petroleum und anderen Naphthaerzeugnissen, Steinkohle, Eisen oder anderer Erze, so wie sie, sei es von den ehemaligen Staaten, Ländern oder Gemeinden, sei es von den Eigentümern des Bodens oder der Konzessionen bewilligt worden. Diese Konzessionen bleiben in Geltung unter den Bedingungen und bis zum Ablauf der Fristen, welche in den Konzessionen oder Pachtungen festgesetzt wurden.

Eigentümer oder Pächter irgendwelcher Art von Konzessionen, deren Interessen während des Krieges Gegenstand von ausnahmsweisen Kriegsmaßnahmen oder Übertragungsanordnungen wurden, oder welche zeitweise des Genusses ihrer Rechte beraubt wurden, können eine Verlängerung der Frist der besagten Konzession erhalten. Bei dieser Verlängerung wird auf die Zeit, während welcher sie des Genusses ihrer Rechte beraubt waren, Bedacht genommen werden.

Verlängerungen werden auf Grund freundschaftlicher Vereinbarung zwischen den Interessenten bewilligt werden und für den Fall, daß ein solches Übereinkommen nicht erzielt werden könnte, wird die Angelegenheit einem im Einvernehmen zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen gewählten Schiedsrichter vorgelegt werden.

Bewirken die so gewährten Verlängerungen irgend einer Partei infolge veränderter Handelsverhältnisse einen bedeutenden Nachteil, so kann durch den Schiedsrichter, welcher durch Übereinkommen zwischen den Hohen Vertragsparteien gewählt wird, der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

Digitized by Google

Art. 8. Die nach den deutschen, österreichischen oder ungarischen Gesetzen errichteten Gesellschaften, welche ihre Hauptniederlassung oder den Sitz der Gesellschaft vor dem 1. August 1914 auf Gebieten hatten, welche jetzt ein Teil der Tschechoslowakei sind, und bei denen die Mehrheit des Aktienkapitals französischen Angehörigen oder Gesellschaften, in welchen französische Angehörige die Mehrheit des Aktienkapitals hatten, gehörten, werden das Recht haben, ihre Güter, Rechte und Interessen auf eine andere, gemäß den tschechoslowakischen Gesetzen errichtete und bewilligte Gesellschaft zu übertragen.

Die nach der französischen Rechtsordnung errichteten Gesellschaften, deren Hauptniederlassung vor dem 1. August 1914 in den der Tschechoslowakei zugesprochenen Gebieten sich befand und bei welchen die Mehrheit des Aktienkapitals französischen Angehörigen oder Gesellschaften, in welchen diese Angehörigen die Mehrheit des Aktienkapitals hatten, gehörten, werden weiter frei ihre gewerblichen Unternehmungen gemäß Art. 19 des französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages betreiben können.

Die gegebenenfalls notwendige Bewilligung zur Durchführung der vorangehenden zwei Absätze muß erteilt werden, jedoch mit Ausnahme von Fällen, in welchen es sich um gewerbliche Unternehmungen handelt, welche mit Rücksicht auf ihren gemeinnützigen Charakter durch Gesetz oder Entscheidung des Ministerrates besonderen Beschränkungen unterworfen werden.

Neu errichtete Gesellschaften werden aus dem Grunde der Übertragung keine Abgaben noch besonderen Gebühren unterworfen werden.

Art. 9. Unter Vorbehalt der Entschädigungen, welche von tschechoslowakischen Angehörigen mit Recht gefordert werden könnten, verpflichtet sich die Tschechoslowakei, daß sie die Rechtswirksamkeit nicht den Beschlüssen nehmen wird, welche vom Beginn des Krieges bis 3 Monate nach Unterfertigung dieses Übereinkommens von den Generalversammlungen der Gesellschaften gefaßt wurden, welche den gesellschaftlichen Sitz in irgendeinem der heute einen Bestandteil der Tschechoslowakei bildenden Gebiete hatten, aus dem Grunde, daß diese Generalversammlungen im Auslande abgehalten wurden.

Art. 10. Die Hohen Vertragsparteien bewilligen gegenseitig ihren Angehörigen, welche Opfer der Kriegsschäden sind, dieselben Fristen für Bezahlungen ihrer Schulden, wie ihren eigenen Angehörigen.

Art. 11. Bei Durchführung der Art. 1, 7 und 8 wird nur auf die französischen Interessen Bedacht genommen werden, welche in Gesellschaften oder Unternehmungen vor dem 1. August 1914 bestanden und bei Durchführung der Artikel 3, 4 und 5 nur auf die tschechoslowakischen Interessen, welche in Gesellschaften oder Unternehmungen vor dem 28. Oktober 1918 bestanden.

II. Verträge und Fristen.

Art. 12. a) Die zwischen den jetzt der tschechoslowakischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und den der französischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen abgeschlossenen Verträge, welche zu getrennten Parteien im Sinne des Abs. 1 der beigefügten Anlage wurden, sind als aufgehoben von dem Augenblicke an anzusehen, wenn irgendwelche zwei Parteien getrennte Parteien wurden, ausgenommen, wenn es sich um Schulden und andere Geldverbindlichkeiten handelt, welche aus der Ausführung irgendeiner von diesen Parteien vereinbarten Handlung oder Zahlung entstanden sind und mit

Digitized by Google

Vorbehalt der Ausnahmen aus besonderen Vorschriften für bestimmte im Art. 5 oder unten oder in der beigefügten Anlage vorgesehenen Verträge.

b) Von der Aufhebung gemäß diesem Artikel sind Verträge ausgenommen, deren Erfüllung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages im allgemeinen Interesse und auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Hohen Vertragsparteien gefordert werden.

Führt die Erfüllung von so in Geltung belassenen Verträgen infolge einer Änderung in den Handelsverhältnissen irgend einer Partei einen bedeutendem Nachteil, so kann der Schiedsrichter, welcher durch Übereinkommen der Hohen Vertragsparteien gewählt wurde, der geschädigten Partei einen angemessenen Ersatz zusprechen.

c) Von keiner Bestimmung dieses Artikels oder der beigefügten Anlage darf angenommen werden, daß sie einem Geschäfte die Wirksamkeit benehme, das in gesetzmäßiger Weise auf Grund eines mit Genehmigung der französischen, deutschen, österreichischen oder ungarischen Behörden fallweise abgeschlossenen Vertrages zwischen getrennten Parteien vorgenommen worden ist.

d) Soweit es sich um Lizenzverträge und Verträge über die Ausnützung des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums handelt, welche von Personen vereinbart wurden, die zu getrennten Parteien wurden, wird die aus der Lizenz dieser Art ursprünglich berechtigte Partei das Recht haben, binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages von der Person, der diese Rechte gehören, die Gewährung einer neuen Lizenz zu verlangen, deren Bedingungen mangels eines Übereinkommens von dem nach dem allgemeinen Rechte zuständigen Gerichte festgesetzt werden können.

ANLAGE ZU ARTIKEL 12.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Im Sinne der Art. 12, 13 und 14 sind Personen, welche Vertragsparteien sind, als getrennt anzusehen, wenn der Handel zwischen ihnen durch Gesetze, Erlässe oder Verordnungen irgend eines Staates, dessen Angehörige eine der Parteien war, verboten oder auf irgend eine Weise ungesetzlich wurde. Sie gelten als getrennt mit dem Tage, an dem der Handel verboten worden oder sonstwie ungesetzlich geworden ist.

Der Ausdruck „Trennungsperiode" bezeichnet die Zeit, während welcher der Handel unerlaubt war.

2. Von der im Art. 12 bezeichneten Aufhebung sind ausgenommen und bleiben unter Vorbehalt der Anwendung von je nach den Umständen französischen, deutschen, österreichischen oder ungarischen Gesetzen, Erlässen und Verordnungen, welche während des Krieges vor dem 11. November 1918 erlassen wurden, in Geltung, die Verträge sowie Vertragsklausel:

a) Verträge, welche auf Übertragung von Eigentum, Gütern und beweglichen oder unbeweglichen Werten abzielen, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand früher, als die Parteien zu getrennten Parteien wurden, herausgegeben wurde;

b) Pachten, Mieten und Mietversprechen;

c) Hypothekarverträge, Pfand- und Sicherstellungsverträge;

d) Konzessionen auf Bergwerke, Gruben, Brüche oder Lagerstätten;

Digitized by Google

e) Verträge, welche zwischen Einzelnen oder Gesellschaften und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen analogen Verwaltungskörperschaften vereinbart wurden;

f) Gesellschaftsverträge;

f) in das Familienrecht gehörende Verträge, insbesondere Ehepakte,

h) unentgeltliche oder entgeltliche Verträge, welche charitative oder Alimentationszwecke verfolgen;

i) Liberalitäten irgend welcher Art begründende Verträge.

3. Werden Bestimmungen irgend eines Vertrages gemäß Art. 12 teilweise aufgehoben, so bleiben die übrigen Bestimmungen eines solchen Vertrages mit Vorbehalt der Anwendung des je nach den Umständen französischen, deutschen, österreichischen und ungarischen Rechtes, wie im § 2 bestimmt wird, in Geltung wenn die Trennung durchgeführt werden kann. Im entgegengesetzten Falle wird der Vertrag als dem ganzen Umfange nach aufgehoben betrachtet werden.

II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Vertragsarten.

Verträge an Effekten- und Warenbörsen.

4. a) Die Hohen Vertragsparteien bestätigen die Bestimmungen, welche während des Krieges durch anerkannte Effekten- und Warenbörsen herausgegeben wurden, betreffend die Abwicklung von Börsengeschäften, welche vor dem Kriege durch einen Privaten abgeschlossen wurden, der zur getrennten Partei wurde, sowie die Verfügungen, welche diesen Maßregeln gemäß getroffen wurden, vorausgesetzt:

1. daß ausdrücklich bestimmt wurde, daß jenes Geschäft den Börsenregeln unterworfen ist;

2. daß diese Maßregeln für alle Beteiligten verbindlich waren;

3. daß die Abwicklungsbedingungen gerecht und angemessen waren.

b) Der vorhergehende Absatz gilt nicht von Verfügungen, welche während der Okkupation an Börsen in von den Feinden besetzten Gebieten getroffen wurden.

Verpfändung.

5. Der Verkauf eines zur Sicherstellung der Schuld einer getrennten Partei im Falle der Nichtzahlung gegebenen Pfandes wird als gültig angesehen werden, auch wenn der Eigentümer nicht verständigt werden konnte, wenn der Gläubiger im guten Glauben und mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht handelte. Der Eigentümer wird in diesem Falle keine Einwendungen wegen des Verkaufes des Pfandes erheben können.

Handelspapiere.

6. Wenn sich irgend eine Person vor der Trennungsperiode oder während derselben zur Auszahlung eines Handelspapieres auf Grund einer Verpflichtung, welche ihr gegenüber vor dem Kriege eine andere Person eingegangen ist, welche zur getrennten Person wurde, verpflichtete, so wird diese auch fernerhin persönlich der erstgenannten Person für die Folgen ihrer Verpflichtung trotz der Trennung haften, welche zwischen den beiden Parteien eintrat.

Digitized by Google

7. Das Schicksal der Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, welche vor dem Kriege zwischen zwei Parteien, die nachher zu getrennten Parteien wurden, vereinbart wurden, wird Gegenstand einer späteren Vereinbarung sein.

Art. 13. a) Auf dem Gebiete der Hohen Vertragsparteien werden in den Beziehungen zwischen den getrennten Parteien sämtliche prozessualen Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallfristen während der Trennungszeit gehemmt werden, sei es, daß sie vor Beginn der Trennungsperiode oder nach ihr zu laufen begannen; ihr Lauf beginnt wieder frühestens drei Monate nach dem 31. Juli 1921. Diese Bestimmung wird von Präsentationsfristen bei Zinsen- oder Dividendenkupons gelten, sowie auch von Präsentationsfristen zur Auszahlung von ausgelosten oder aus irgend einem anderen Grunde fälligen Wertpapieren.

b) Soweit es sich um Handelspapiere handelt, beginnt die dreimonatliche Frist, von welcher im vorhergehenden Absatze die Rede ist, von dem Tage, an welchem endgültig die Ausnahmsverfügungen, welche von Handelspapieren im Gebiete der beteiligten Macht gelten, die Wirksamkeit verlieren.

Art. 14. In den Beziehungen zwischen getrennten Parteien wird man annehmen, daß kein Handelspapier die Rechtskraft bloß aus dem Grunde verlor, daß es nicht zur Annahme oder zur Zahlung in den vorgeschriebenen Fristen vorgelegt wurde, oder daß die Aussteller oder Indossanten von der Nichtannahme oder Nichtbezahlung nicht verständigt wurden, oder daß der Protest fehlt, noch aus dem Grunde, daß irgend eine andere Formalität während der Trennungsperiode nicht erfüllt worden ist.

Wenn die Frist, in welcher das Handelspapier zur Annahme oder zur Zahlung vorgelegt werden sollte, oder in welcher der Aussteller oder die Indossanten von der Nichtannahme oder Nichtzahlung verständigt werden sollten, oder in welcher das Papier protestiert werden sollte, während der Trennungsperiode ablief und wenn die Partei, welche das Wertpapier vorlegen oder protestieren oder von der Nichtannahme oder Nichtbezahlung berichten sollte, dies während dieser Zeit nicht tat, so wird ihr eine wenigstens dreimonatliche Frist nach dem 31. Juli 1921 gewährt werden, in welcher sie das Wertpapier wird vorlegen, von der Nichtannahme oder Nichtbezahlung benachrichtigen oder Protest erheben können.

Art. 15. Die Hohen Vertragsparteien einigen sich dahin, daß sie die Urteile des gemischten, in Abschnitt VI (Teil X) des Friedensvertrages mit Deutschland und in den analogen Abschnitten der übrigen Friedensverträge genannten Schiedsgerichtes als endgültig ansehen, und daß sie ihnen auf ihren Gebieten verbindliche Kraft beilegen werden.

Art. 16. Weder die Tschechoslowakei noch die tschechoslowakischen Angehörigen einerseits, noch Frankreich und seine Angehörigen andererseits, werden die Klage einbringen oder irgend einen Anspruch aus dem Grunde geltend machen können, daß es während des Krieges zur Ausnützung der Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, die Personen gehörten, welche zu getrennten Parteien wurden, durch die französische Regierung oder irgend eine Person kam, welche in ihrem Namen oder nach ihren Anweisungen handelte oder durch irgend eine Person, welche im Namen der ehemaligen deutschen, österreichischen oder ungarischen Regierung oder nach ihren Anweisungen handelte, noch aus dem Grunde des Verkaufes, des Feilbietens oder der Aus-

Digitized by Google

nützung der Erzeugnisse. Waren oder Geräten irgendwelcher Art, auf welche diese Rechte sich bezogen.

Im Gebiete der Tschechoslowakei wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen einerseits und im Gebiete Frankreichs wohnende oder dort ihr Gewerbe treibende Personen andererseits und Angehörige dieser Mächte sowie Dritte, denen diese Personen während der Periode der Trennung ihre Rechte abgetreten haben, können auf Grund von tatsächlichen Fällen von Ausnutzung, die sich auf dem Gebiete des anderen Teiles während dieser Periode ereignet haben und in denen Verletzungen der zu irgendeinem Zeitpunkte während der Periode der Trennung geltenden und der gemäß den Artikeln 307 und 308 des Friedensvertrages von Versailles oder den analogen Artikeln der übrigen Verträge wiederhergestellten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Personen, die getrennte Parteien geworden sind, erblickt werden könnten, keine Klage erheben und keinerlei Anspruch geltend machen.

Art. 17. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieses Vertrages werden einem Schiedsrichter vorgelegt, welcher durch Übereinkommen zwischen den Hohen Vertragsparteien bestellt werden wird.

Art. 18. Die Hohen Vertragsparteien werden zum Zwecke der möglichst vollständigen Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages mit ihrer inneren Gesetzgebung vereinbarliche Verfügungen treffen, sobald er unterzeichnet sein wird, ohne seine Ratifikation, welche so schnell als möglich durchgeführt werden wird, abzuwarten.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Parteien diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in zwei Ausfertigungen in Paris, am 18. Jänner 1921.

Unterzeichnungsprotokoll.

Zur Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die privaten Güter, Rechte und Interessen schreitend, beschlossen die Bevollmächtigten, in dieses Protokoll die Auslegung einiger Vorschriften dieses Vertrages aufzunehmen, über welche sich die französischen und tschechoslowakischen Vertreter im Laufe der Verhandlungen geeinigt haben.

I. Was Artikel 1 anbelangt, sind die Vertreter darin einig, daß es aus dem praktischen Grunde der Beschleunigung der Sache geschieht, wenn Art. 1 dieses Vertrages die direkte Rückstellung des aus dem besetzten Gebiet Frankreichs verschleppten Eigentums, welches sich in der Tschechoslowakei in den Händen redlicher Besitzer befinden könnte, an die dieses Eigentums beraubten Franzosen festgesetzt. Es hätten eigentlich zur Durchführung dieser Restitutionen die ehemaligen feindlichen Staaten einschreiten sollen. Die französische Regierung wird also die tschechoslowakische Regierung bei den Verhandlungen unterstützen, welche diese zu dem Zwecke unternimmt, damit ihren Angehörigen, die den Besitz redlich erworben haben, welcher bei Durchführung des angeführten Art. 1 zurückgestellt wird, der Kaufpreis für diesen Besitz rückerstattet werde, von welchem gefunden werden wird, daß er ohne rechtliche Grundlage zu Handen der Behörden oder Angehörigen der ehemaligen feindlichen Staaten bezahlt wurde.

II. Die Vertreter einigten sich dahin, daß unter dem Ausdrucke „Personen, welche derzeit der Gerichtsbarkeit eines der beiden Länder unterliegen", welcher im Art. 12 enthalten ist, solche Personen zu verstehen sind, welche in der Zeit, in der dieser Vertrag in Kraft treten wird, sei es aus dem Grunde ihres Sitzes,

Digitized by Google

sei es aus dem Grunde ihrer staatlichen Zugehörigkeit den Gesetzen dieser Länder unterworfen sein werden.

III. Im Abs. d) des Art. 12 hat der Ausdruck „Lizenzvertrag über Ausnützung des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums" nicht nur engere und technische Bedeutung, welche in einigen Ländern dem Worte „Lizenzverträge" zuerkannt wird, sondern betrifft alle Verträge, welche zum Gegenstand haben, daß einer dritten Person die Ermächtigung erteilt werde, gänzlich oder teilweise das gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrecht zu benützen.

IV. Die Angehörigen der ehemaligen feindlichen Staaten, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit anders als auf die in Art. 4, Abs. 1, bestimmte Art erwerben werden, werden, was ihren in Frankreich sequestrierten Besitz anbelangt, die Vorteile genießen, welche Angehörigen dieser ehemaligen feindlichen Länder, zu welchen sie vordem gehörten, gewährt wurden oder werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung in Paris, am 18. Jänner 1921.

Dieses Übereinkommen wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß es auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung, und zwar des Abgeordnetenhauses vom 27. Jänner 1922 und des Senates vom 14. Feber 1922 durch die Ratifikationsurkunde vom 31. März 1922 genehmigt wurde, die von dem Präsidenten der Tschsl. Republik und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet werden ist. Am 24. Mai 1922 wurde in Paris das Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunde aufgenommen, womit dieses Übereinkommen internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Die Nationalversammlung hat zugleich beschlossen, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu beauftragen, im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministern die weiteren Verfügungen zu treffen, die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendig sind.

*

Bemerkungen zu diesem Vertrage.

Der Abschluß eines Vertrages über die Freigabe des tschechoslowakischen und französischen Besitzes bildete die Voraussetzung für den Eintritt normaler Beziehungen zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei und den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen diesen beiden Staaten. Im Zusammenhang mit der Desequestration des während des Krieges beschlagnahmten Besitzes wurden noch eine Reihe von Fragen wirtschaftlichen Charakters (Art. 12: Verträge und Fristen), insbesondere der Rückstellung der während des Krieges aus dem besetzten Gebiete Nordfrankreichs verschleppten Maschinen (hauptsächlich für Textilfabriken) über ausdrückliches Verlangen der französischen Regierung behandelt. In Ausführung der gemäß Artikel 18 des am 18. Jänner 1921 unterzeichneten Vertrages eingegangenen Verpflichtung, noch vor Ratifikation desselben die mit der Gesetzgebung beider Staaten vereinbarlichen Vorkehrungen zu treffen, wurden von der tschechoslowakischen Republik einzelne Fragen aus dem Vertrage im Wege der inneren Gesetzgebung bereits vor Inkrafttreten des Vertrages gelöst. Dies gilt vor allem von der Rückstellung des aus Nordfrankreich verschleppten Eigentums (Gesetz vom 20. Dezember 1921, Nr. 504 Slg., und Durchführungsverordnung vom 6. April 1922, Nr. 116 Slg., welche sich in erster Linie auf Frankreich beziehen), sowie von der Ersatzleistung an die bisherigen tschechoslowakischen Eigentümer. Die Friedensverträge sprechen in erster Linie von einer Restitutionsverpflichtung Deutschlands, Österreichs und Ungarns, so daß die tschechoslowakische Republik nach Inhalt derselben nicht zur direkten Herausgabe dieser Maschinen verhalten werden könnte. (I. Absatz des Unterzeichnungsprotokolles.) Für

Digitized by Google

die durch den vorliegenden Vertrag von der Tschechoslowakei freiwillig übernommene direkte Restitutionspflicht verbürgt sich Frankreich hingegen, die Tschechoslowakei bei den Verhandlungen mit Deutschland, Österreich und Ungarn betreffend die Herausgabe des seinerzeit von den tschechoslowakischen Käufern ausgelegten Kaufpreises zu unterstützen.

Nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Konskription ergibt sich beim Vergleich der Forderungen mit den Verpflichtungen gegenüber Frankreich ein Aktivsaldo von etwa 360 Millionen Kč. An der Desequestration unserer Guthaben in Frankreich sind vor allem Gewerbe und Banken, aber auch Kleinkaufleute, Handwerker und Arbeiter, welche vor Kriegsbeginn in Frankreich beschäftigt waren, interessiert. Die Forderungen der Tschechoslowakei gegenüber Frankreich resultieren zu zwei Dritteln aus Warenlieferungen, während etwa ein Drittel der Forderungen auf in französischen Geldinstituten deponierten Wertpapieren beruht. Vorkehrungen zur Freigabe des in Frankreich sequestrierten Besitzes tschechoslowakischer Angehöriger wurden im Sinne des Artikels 18 des Desequestrationsvertrages von Frankreich bereits vor Ratifikation desselben getroffen. Nur in jenen Punkten des Desequestrationsvertrages, in welchem dieser die entsprechenden Bestimmungen des Friedensvertrages näher ausführt, wie beispielsweise hinsichtlich der Desequestration von Aktiengesellschaften, wartete die französische Regierung die Ratifikation des Vertrages ab.

Für den Anspruch auf Desequestration ist gemäß Art. 4 des Vertrages die Erlangung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft auf Grund der Friedensverträge notwendig. Doch sind in Erweiterung der diesbezüglichen Bestimmungen der Friedensverträge auch jene Tschechoslowaken anspruchsberechtigt, welche auf Grund ihrer tschechoslowakischen Nationalität durch Option die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erworben haben. Insbesondere lag es im französischen Interesse, Einzelpersonen, bzw. Firmen, welche im Sinne der Friedensverträge als Angehörige feindlicher Staaten anzusehen sind, von der Desequestration auszuschließen. Die kurzen, im Art. 4 festgesetzten Fristen bezwecken die Beschleunigung des Desequestrationsverfahrens.

Im Gegensatz zu Art. 1 des Vertrages, welcher von Ansprüchen französischer Staatsangehöriger handelt, kennt Art. 3 hinsichtlich der Ansprüche tschechoslowakischer Angehöriger wichtige Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Freigabe tschechoslowakischen, in Frankreich sequestrierten Besitzes. Die Desequestration bezieht sich vor allem nicht auf bereits liquidierte Ansprüche, in welchem Falle tschechoslowakische Angehörige lediglich ihre Ansprüche auf den Erlös aus der Liquidation geltend machen können. Frankreich behält sich außerdem das Recht auf Liquidation des Besitzes solcher Gesellschaften vor, an welchen nicht bloß tschechoslowakische Angehörige beteiligt sind. In allen Fällen kann die bereits begonnene Liquidation beendet werden, falls aus der Aufhebung oder Hemmung der begonnenen Liquidation Personen, welche bereits Rechte erworben haben — die bloße Aussicht auf Erwerb genügt nicht — ein Schaden erwachsen würde. Allerdings können auf Grund dieser Bestimmung auch tschechoslowakische — nicht bloß französische — Staatsangehörige unter Umständen die Beendigung der eingeleiteten Liquidation fordern, falls ihnen aus der Einstellung ein Nachteil erwachsen würde; eine Möglichkeit jedoch, von welcher praktisch kaum Gebrauch gemacht werden dürfte. Wichtige Zugeständnisse werden Frankreich schließlich auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Verlängerung von bereits vor dem 1. August 1914 bestandenen Konzessionen gemacht.

Für Streitigkeiten aus dem Vertrage ist ein im Einverständnisse beider Vertragsteile gewählter Schiedsrichter vorgesehen. Das dem Vertrage angefügte Unterzeichnungsprotokoll trifft wichtige authentische Interpretationen hinsichtlich einzelner Vertragsbestimmungen und Ausdrücke, von welchen der bereits oben angeführte Absatz 1 hervorzuheben ist.

Dr. Julius Gans, Teplitz.

Die vorläufige Regelung der Gemeindeordnung in der Slowakei.

(Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 243. — Kundgemacht am 23. August 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Digitized by Google

I. Die Städte Bratislava (Preßburg) und Košice (Kaschau).

§ 1. Die Städte Bratislava und Košice hören auf, Munizipien im Sinne des Ges.-Art. XXI: 1886 zu sein, und werden den Vorschriften über die Städte mit geordnetem Magistrat unterworfen, insoweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt wird.

§ 2. In Bratislava und in Košice wird die Wahl der Stadtvertretung, des Stadtrates und aller Kommissionen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr 75, über die Gemeindewahlordnung und der ergänzenden Gesetze mit den in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen durchgeführt.

Die Zahl der gewählten Mitglieder der Stadtvertretung beträgt 48.

§ 3. Die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter wird in folgender Weise vorgenommen:

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder des Stadtpräsidiums.

Die Wahl des Präsidiums erfolgt mittels Stimmzettel und jedes Mitglied der Vertretung darf nur für eine Person stimmen. Sollten auf einem Stimmzettel zwei oder mehr Namen aufgeschrieben sein, so wird die Stimme zugunsten der an erster Stelle aufgeschriebenen Person gezählt. Gestrichene Namen werden nicht gezählt.

Als in das Stadtpräsidium gewählt gelten jene fünf, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleicheit entscheidet das Los.

Die Regierung bestimmt aus den Gewählten den Bürgermeister der Stadt.

Von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums sind jene zwei, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die übrigen zwei Mitglieder des Stadtpräsidiums können vom Bürgermeister mit seiner Vertretung in einzelnen Fällen oder Zweigen seines Wirkungskreises betraut werden.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtpräsidiums, die den Bürgermeister bei der Ausübung seiner Funktionen vertreten, müssen die Staatssprache beherrschen.

§ 4. Wenn der Bürgermeister stirbt, verzichtet oder aus gesetzlich festgesetzten Gründen sein Amt verliert oder durch mehr als vier Monate das Amt nicht ausübt, muß für den Rest der Wahlperiode neuerlich eine Wahl des Stadtpräsidiums vorgenommen werden.

Wenn die gleichen Umstände bei einem der übrigen Mitglieder des Stadtpräsidiums eintreten, wird an seine Stelle ein neues Mitglied von jener Gruppe der Mitglieder der Stadtvertretung gewählt, auf deren Liste das ausgeschiedene Mitglied in die Stadtvertretung gewählt wurde.

§ 5. Der Bürgermeister hat in den Angelegenheiten der Selbstverwaltung (inneren Angelegenheiten) der Stadt dieselbe Stellung, die der Bürgermeister bisher nach dem Ges.-Art. XXII vom Jahre 1886 hatte, mit der Abweichung, daß der Bürgermeister dem Disziplinarverfahren nach den §§ 90—108 nicht unterliegt.

§ 6. Die Regierung kann den Bürgermeister und dessen Stellvertreter, welche ihre Pflichten gröblich verletzen oder dauernd vernachlässigen, des Amtes entheben. Wenn die Regierung den Bürgermeister und die Stellvertreter absetzt oder diese aus gesetzlichen Gründen ihr Amt nicht ausüben können, so hat der Župan bis zum Antritte des neuen Bürgermeisters mit der Versehung der Funktionen des Bürgermeisters ein Mitglied der Stadtvertretung zu betrauen.

Digitized by Google

In diesem Falle sowie in dem im § 4, Absatz 1, angeführten Falle ist der Župan verpflichtet, die Stadtvertretung längstens binnen 4 Wochen zur Neuwahl des Stadtpräsidiums einzuberufen.

§ 7. Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Amtierung Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Stadtvertretung bestimmt wird. Die Stadtvertretung kann auch den Stellvertretern auf die Dauer ihrer Amtierung eine angemessene Vergütung bewilligen.

Die betreffenden Beschlüsse treten mit der Genehmigung des Župans in Kraft, welcher berechtigt ist, die Höhe der Vergütung den Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

§ 8. Der Stadtrat besteht aus 16 gewählten Mitgliedern. Gewählte Mitglieder des Stadtrates sind die 5 Mitglieder des Stadtpräsidiums (§ 3), die für jene Wahlgruppen gezählt werden, denen sie angehören.

Die übrigen 11 gewählten Mitglieder des Stadtrates werden durch die gewählten Mitglieder der Vertretung nach § 64 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, über die Gemeindewahlordnung gewählt.

Außer diesen gewählten Mitgliedern sind weitere Mitglieder des Stadtrates der städtische Obernotär (dessen Stellvertreter) und ein von ihm bestimmtes Mitglied des städtischen Notariatsamtes.

Die im § 14 bezeichneten Fachmänner sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen, und einer von ihnen, der vom städtischen Obernotär bestimmt wird, ist ein weiteres Mitglied des Stadtrates.

§ 9. Der Stadtrat hat die Beschlüsse der Stadtvertretung in den Angelegenheiten der Selbstverwaltung vorzubereiten und auszuführen, führt die laufende Wirtschaftsverwaltung der Stadt, der städtischen Anstalten und Unternehmungen sowie der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds und verhandelt den Voranschlag und die Schlußrechnungen vor ihrer Vorlage an die Stadtvertretung.

§ 10. Das städtische Notariatsamt, dessen Vorstand der städtische Obernotär ist, besteht nach dem Gesetze vom 31. März 1920, Slg. Nr. 233, aus Staatsbeamten, die vom Minister des Innern, und zwar, soweit es sich um Fachbeamte handelt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressortminister zugewiesen werden.

Der städtische Obernotär wird von dem rangshöchsten Beamten vertreten, sofern der Župan keine andere Verfügung trifft.

An den Sitzungen des städtischen Notariatsamtes können der Bürgermeister und höchstens zwei von ihm bestimmte Mitglieder des Stadtpräsidiums mit Stimmrecht teilnehmen. Die Angelegenheiten, die kollegial zu erledigen sind, werden, insoweit hierüber keine gesetzliche Bestimmung besteht, im Verordnungswege bestimmt.

Auf das städtische Notariatsamt geht der Wirkungskreis, den bisher der Magistrat der Städte mit geordnetem Magistrat und dessen Mitglieder ausgeübt haben, insoweit über, als dieser Wirkungskreis nicht dem Stadrate vorbehalten ist (§ 9).

Den städtischen Waisenobrigkeiten können — unter Aufrechterhaltung der Beteiligung der gewählten Mitglieder der Vertretung — nur Mitglieder des städtischen Notariatsamtes angehören.

§ 11. Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Stadtrate und dem städtischen Notariatsamte entscheidet der Gausenat und bis zu dessen Konstituierung der Župan.

Digitized by Google

§ 12. Die Beamten des städtischen Notariatsamtes haben das Recht und auf Verlangen der Stadtvertretung, des Stadtrates und der Kommissionen auch die Pflicht, den Sitzungen der Stadtvertretung, des Stadtrates und der Kommissionen beizuwohnen und an den Verhandlungen teilzunehmen.

Der städtische Obernotär (dessen Stellvertreter) und zwei von ihm bestimmte städtische Notäre sind Mitglieder der Stadtvertretung und es stehen ihnen mit Ausnahme des im § 8, zweiter Absatz, angeführten Falles dieselben Rechte wie den gewählten Mitgliedern der Vertretung zu.

Der städtische Obernotär (dessen Stellvertreter) hat außer dem Berufungsrechte auch das Recht und die Pflicht, zu verlangen, daß Verfügungen oder Beschlüsse der Vertretung, des Rates oder des Bürgermeisters (seiner Stellvertreter) nicht durchgeführt werden, wenn durch sie ein Gesetz verletzt, der Wirkungskreis überschritten oder das Wohl der Gemeinde gefährdet werden würde, und auf sein Einschreiten ist ihm zu diesem Zwecke der betreffende Beschluß oder die Verfügung schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Verlangen muß beim Župan längstens binnen der Frist von 3 Tagen nach dem Tage gestellt werden, an dem dem städtischen Obernotär auf sein Einschreiten der betreffende Beschluß oder die Verfügung schriftlich mitgeteilt wurde. Der städtische Obernotär hat gleichzeitig mit der Vorlage des Verlangens an den Župan den Bürgermeister hiervor zu verständigen. Der Župan entscheidet, ob die Verfügung oder der Beschluß, gegen die (den) Einspruch erhoben wurde, durchgeführt werden kann.

§ 13. Die Mitglieder des städtischen Notariatsamtes sind der Stadt gemäß § 86 des Ges.-Art. XXII:1886 mit der Abänderung verantwortlich, daß die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch nur dann eintritt, wenn durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis die Schuld der Mitglieder des Notariatsamtes erwiesen ist.

§ 14. Die Regierung kann, wenn es die besonderen Verhältnisse erheischen, in die Stadtvertretung örtliche Fachmänner aus dem Bereiche des humanitären Sanitätswesens, der sozialen Fürsorge, des kulturellen Lebens, der Finanzwirtschaft und des Bau- und Verkehrswesens berufen, und zwar je einen aus jedem Fache mit der Einschränkung, daß solcher Fachmänner nicht mehr als fünf sein dürfen. Diese Fachmänner haben außer dem im § 8, Absatz 2, angeführten Falle dieselben Rechte wie die gewählten Mitglieder der Vertretung.

§ 15. In den Städten Bratislava und Košice sind zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Stadtsenate berufen, die aus dem städtischen Obernotär als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern bestehen.

Der städtische Obernotär kann mit seiner Vertretung einen der Konzeptsbeamten des städtischen Notariatsamtes betrauen, der hierzu durch Dekret des Župans ermächtigt wurde.

Der Župan hat im September eines jeden Jahres festzusetzen, wieviel Senate und wieviel Beisitzerstellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bestellen sind, und dies dem städtischen Obernotär und dem Bürgermeister der Stadt bekanntzugeben.

Im übrigen gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 21, Absatz 2 und 3, 22 und 23 des Gesetzes vom 9. März 1920, Slg. Nr. 158, mit der Ergänzung, daß zu Beisitzern des Senates auch Mitglieder des städtischen Notariatsamtes nicht gewählt werden können.

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sowie des 2. Absatzes des § 14 des Gesetzes vom 31. März 1920, Slg. Nr. 233, treten außer Kraft.

Digitized by Google

II. Groß- und Kleingemeinden.

§ 17. Die Wahl der Gemeindevertretung, des Vorstehers, der Stellvertreter (des Stellvertreters) und des Gemeinderates sowie der Gemeindekommissionen findet in den Groß- und Kleingemeinden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, und der ergänzenden Gesetze statt.

§ 18. Die Vermittlung und Besorgung der Staatsverwaltung in den Groß- und Kleingemeinden (§ 12 des Gesetzes vom 22. März 1920, Slg. Nr. 211) steht dem Notär zu, dessen Verfügungen in Angelegenheiten der Staatsverwaltung die Gemeinden und deren Organe durchzuführen verpflichtet sind.

In anderen Angelegenheiten (den inneren Angelegenheiten der Gemeinde) geht der bisherige Wirkungskreis des Richters auf den Vorsteher und jener der Vorstehung und ihrer Mitglieder auf den Gemeinderat und dessen Mitglieder unter Aufrechterhaltung der bisherigen Mitwirkung des Notärs über.

§ 19. Die Gemeinde- und Distriktsnotäre sind verpflichtet, mit Stimmrecht an allen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Kommissionen, zu denen sie vom Vorsteher auf dieselbe Weise wie die gewählten Mitglieder einzuladen sind, teilzunehmen.

Die Gemeinde- und Distriktsnotäre haben vorbehaltlich des Einspruchsrechtes (§ 11 des Ges. Nr. 211/1920) das Recht der Berufung gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe.

§ 20. Die Gemeinde- und Distriktsnotäre sind den Gemeinden gemäß § 86 des Ges.-Art. XXII vom Jahre 1886 mit der Abänderung verantwortlich, daß die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch nur dann eintritt, wenn durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis die Schuld des Gemeinde- oder Distriktsnotärs erwiesen ist.

III. Großgemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

§ 21. Die Regierung ist berechtigt, im Verordnungswege einzelne Großgemeinden, die bisher Munizipalstädte oder Städte mit geordnetem Magistrat waren, zu ermächtigen, auch weiterhin einzelne Angelegenheiten, die bisher die Städte mit geordnetem Magistrat nach § 22 des Ges.-Art. XXII: 1886 verwaltet haben, zu verwalten, und hiebei zu bestimmen, auf welche Weise und durch welche Organe diese Agenden besorgt werden sollen.

Dieselbe Bewilligung kann die Regierung im Verordnungswege auch anderen Großgemeinden erteilen, die den Charakter einer Stadt haben und im stande sind, diese Angelegenheiten zu verwalten und den damit verbundenen Aufwand zu tragen.

Vor Erlassung der Verordnung sind die Gauvertretung und der Župan zu hören.

§ 22. Die Bestimmungen des § 13, Absatz 1, 2 und 4, des Ges. vom 31. März 1920, Slg. Nr. 233, gelten auch für Großgemeinden mit erweitertem Wirkungskreise.

IV. Änderungen der Notariatsdistrikte.

§ 23. Der Minister des Innern ist berechtigt, die Distrikte und Sitze der Distriktsnotäre festzusetzen.

V. Übergangsbestimmungen für die Städte.

§ 24. Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 31. März 1920 Slg. Nr. 233, finden auch auf die Beamten der Städte mit geordnetem Magistrat

Digitized by Google

welche in Großgemeinden umgewandelt sind oder umgewandelt werden, Anwendung und werden auch auf die Beamten der Städte Bratislava, Košice, Komárno und Baňská Štiavnica-Belá mit der Abweichung ausgedehnt, daß die Pensionierung der in den Staatsdienst nicht übernommenen Beamten in dem Falle nicht eintritt, wenn sie als städtische (Gemeinde-)Beamte belassen werden, wozu die Bestätigung des Ministers des Innern erforderlich ist.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25. Die in Großgemeinden umgewandelten Munizipalstädte und Städte mit geordnetem Magistrat sowie die Großgemeinden mit erweitertem Wirkungskreise haben das Recht, sich als Städte zu bezeichnen.

§ 26. Die leitenden Gemeinde- und städtischen Konzepts- und Fachbeamten haben das Recht und die Pflicht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Vertretung, des Rates und der Kommissionen teilzunehmen, so oft es sich um Fragen handelt, die in den Bereich des Dienstes fallen, für den sie angestellt sind.

§ 27. Der Bezirksvorsteher (Oberstuhlrichter) und in den Städten Bratislava und Košice der Župan ist berechtigt, dem Vorsteher (Stellvertreter), der seine Pflichten vernachlässigt, eine Ordnungsstrafe bis zu 5000 Kč aufzuerlegen, und kann die Gemeinde zum Ersatze der Kosten verurteilen, die dadurch erwachsen sind, daß der Vorsteher trotz gesetzlicher Verpflichtung die Ausführung von Verfügungen unterlassen hat, die ihm auf Grund geltender Bestimmungen aufgetragen wurden.

§ 28. Der Župan hat mit Ausschluß jedweden Rechtsmittels das Recht, die Vertretung aufzulösen, in welchem Falle er gleichzeitig die Verfügung wegen der zeitweiligen Verwaltung der Gemeinde- (städtischen) Angelegenheiten trifft.

§ 29. Die Beamten bei den Städten und Gemeinden, die nicht Staatsbeamte sind, unterliegen in Fällen geringeren Verschuldens Ordnungsstrafen des Vorstehers und in Fällen schwererer Disziplinarvergehen einem Disziplinarverfahren, das nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen durch eine Verordnung zu regeln ist. Bis zur Erlassung dieser Verordnung bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§ 30. Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister einzelnen Städten, die auf Grund der Bestimmungen des Ges.-Art. LVIII: 1912, des Ges.-Art. IX: 1917 und des Ges.-Art. XV: 1917 aus Staatsmitteln Unterstützungen erhalten haben und die durch den Wegfall dieser Unterstützungen ernstlich gefährdet werden würden, auf die Dauer von fünf Jahren Unterstützungen in dem Betrage zu gewähren, um den die Überweisungen aus den Staatssteuern nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 334, kleiner sind als die Unterstützungen, die diesen Gemeinden nach den zitierten ungarischen Vorschriften gebührten.

§ 31. Der Tag und der Umfang des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden im Verordnungswege bestimmt.

Die Bestimmungen des § 2, Absatz 2, des § 3, des § 4, des § 8, des § 10, Absatz 3, des § 12, Absatz 2 und 3, und des § 14 gelten nur bis zum 1. Jänner 1940, an welchem Tage die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, über die Gemeindewahlordnung und der ergänzenden Gesetze in Kraft treten.

Digitized by Google

§ 32. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister betraut.

Der Minister des Innern kann die Ausübung seiner Rechte, die ihm nach diesem Gesetze zustehen, dem für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Minister übertragen.

Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse.

(Verordnung vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 180, womit die Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer verlängert wird. — Kundgemacht am 1. Juli 1922.)*)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

Art. I. Die zuletzt durch die Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 498, verlängerte Wirksamkeit der Verordnungen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 9. Jänner 1919, Slg. Nr. 14, und vom 28. Februar 1919, Slg. Nr. 108 (§§ 2 bis 4), sowie der in der Nr. 14 der Úřadné Noviny vom Jahre 1919 kundgemachten Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers vom 13. Mai 1919, Nr. 87/1919, mit dem durch die Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 395, erfolgten Abänderungen wird weiter bis zum 31. Dezember 1922 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

Übernahmspreise für den beschlagnahmten Großgrundbesitz.

(Verordnung vom 21. September 1922, wodurch die Verordnung vom 21. Jänner 1921, Slg. Nr. 53, in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 222, abgeändert und ergänzt wird, mit der verbindliche Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmspreises für den beschlagnahmten, vom Staate übernommenen Großgrundbesitz erlassen werden.)

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1922 Slg. Nr. 222, wird angeordnet:

Art. I. Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Jänner 1921, Slg. Nr. 53, in der Fassung der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7. August 1922, Slg. Nr. 222, mit der verbindliche Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmspreises für den vom Staate übernommenen, beschlagnahmten Großgrundbesitz erlassen werden, wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. § 3, Abs. 2, zweiter Satz lautet jetzt folgendermaßen:

Diese Zuschläge bzw. Abzüge dürfen jedoch bei Boden ohne Gebäude (Tabelle I) 5%, bei Boden mit Gebäuden (Tabelle II), bei Weingärten in der Slowakei und in Karpathorußland (Tabelle IV) und bei Waldboden (Tabelle V) 10%, und bei Gebäuden, die ohne Boden übernommen werden (Tabelle III) 15% des Grundpreises nicht überschreiten.

2. § 4 lautet jetzt folgendermaßen:

Als Umstand, der den Preis des Besitzes wesentlich erhöht, gilt es insbesondere, wenn der Besitz in dem Bereiche größerer Städte und Industriezentren liegt.

*) Aus technischen Gründen ist die Veröffentlichung dieser Verordnung im „Prager Archiv" bisher unterblieben und wird hiemit nachgetragen

Digitized by Google

wenn er in mehr als durchschnittlich musterhaftem Wirtschaftszustande sich befindet mit schön aufgeführten und gut erhaltenen Gebäuden, mit einer durch ergiebige Düngung außerordentlich erhöhten Fruchtbarkeit des Bodens.

3. In § 5 werden vor das Wort „ungedüngt" eingefügt die Worte: „ordentlich" (in genügendem Ausmaße).

4. In § 8 wird als Nr. 7 folgende Bestimmung eingefügt:

7. Eine Wirtschaftseinheit, die auf der Grenze zweier verschiedener Anbaugebiete (Rüben-, Getreide- u. ä.) liegt, teilt das Bodenamt in das zugehörige Gebiet gemäß dem tatsächlichen Stande der wirtschaftlichen Erzeugung dieser Einheit ein, wobei die Bewertung an Ort und Stelle erfolgt.

Art. II. Die Verordnung steht vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung sind sämtliche Minister betraut.

Erlässe des Finanzministeriums.

Pauschalierung der Umsatzsteuer von Leder.

Das Finanzministerium verordnet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den Vertretern der beteiligten Erzeuger und Händler gemäß § 19. Abs. 7, des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, wie folgt:

Statt der nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, bei Lieferungen von Leder aller Art zu entrichtenden Umsatzsteuer wird ab 1. Oktober 1922 ein Steuerpauschale festgesetzt.

Das Pauschale beträgt:

1. beim glatten Lackleder aller Art mit Ausnahme des harten Lackleders für Sattlerzwecke, ferner bei vergoldetem, versilbertem und bronziertem Chevreaux und Sportleder (d. i. Ober- und Sohlenleder chromgegerbt, ungefärbt, chromgrün), welches im Inlande erzeugt und für den Inlandsverbrauch bestimmt ist, 10% des vom Erzeuger (der Gerberei) für die Ware berechneten Preises (bzw. der Losung in solchen Fällen, wo keine Rechnung ausgestellt wurde) und des Wertes seines Eigenverbrauches (§ 1, Abs. 5 und 6 des Gesetzes):

2. bei allen anderen Ledergattungen (auch bei gegerbtem nicht zugerichtetem Leder, weiter bei Lackleder mit genärbtem oder mit gepreßtem Muster und bei hartem glatten Lackleder für Sattlerzwecke) und Handschuhleder aller Art, das im Inland erzeugt und für den Inlandsverbrauch bestimmt ist, 3% des vom Erzeuger (der Gerberei) berechneten Preises (bzw. der Losung in solchen Fällen, wo keine Rechnung ausgestellt wurde) und des Wertes seines Eigenverbrauches (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.).

Die Erzeuger sind verpflichtet, das Pauschale in vierteljährigen gesetzlichen Fristen direkt an das ortszuständige Steueramt abzuführen, ohne erst einen Zahlungsauftrag oder eine amtliche Aufforderung abzuwarten.

Das Pauschale bei aus dem Ausland eingeführtem Leder beträgt:

a) bei den unter Nr. 1 angeführten Ledergattungen ebenfalls 10%,

b) bei den unter Nr. 2 angeführten Ledergattungen und Handschuhleder gleichfalls 3%

des für die eingeführten Waren berechneten Preises unter Hinzurechnung des Zolles und der Fracht an den Ort der Zollabfertigung und ist gleich bei der Zollabfertigung fällig; dieses Pauschale ist ein Ersatz für die Umsatzsteuer, die eventuell bei weiteren inländischen Lieferungen der eingeführten Waren zu entrichten wäre.

Die Erzeuger von Gamaschen aus Spaltleder, deren Verzeichnis dem Finanzministerium vorgelegt werden wird, sind berechtigt, bei der Entrichtung der vierteljährlichen Raten der Umsatzsteuer das bei der Einfuhr von nicht zugerichtetem Spaltleder entrichtete 3% Pauschale in Abzug zu bringen, wenn sie im Steuerbekenntnis mittels Zollquittung nachweisen, daß sie das nicht zugerich-

Digitized by Google

tete Spaltleder selbst aus dem Auslande eingeführt und bei der Einfuhr das entfallende Pauschale entrichtet haben und wenn sie weiters nachweisen, daß die eingeführte Warenmenge der Menge der in ihrem Unternehmen verarbeiteten Waren entspricht.

Derjenige, der Leder weiter zurichtet (veredelt), ist grundsätzlich verpflichtet, ebenfalls von dem zugerichteten Leder das Pauschale zu entrichten; Gerbereien, die nur im Lohn arbeiten oder Leder zurichten, sind verpflichtet, das Pauschale von dem gemeinen Marktwerte des Fertigleders, bzw. Handschuhleders zu entrichten. Bei dem aus dem Auslande eingeführten Leder, von welchem das Pauschale bei der Einfuhr entrichtet wurde, und welches im Inlande weiter zugerichtet (veredelt) wird, z. B. zu Schafleder, Ziegenleder, Kuhleder, Spalte usw., kann entweder der Importeur, falls er das Leder selbst zurichtet, oder der Unternehmer, der für den Importeur die Zurichtung (Veredlung) durchführt, von dem für das zugerichtete Leder zu entrichtenden Pauschale jenes Pauschal in Abzug bringen, das er von diesem Leder bei der Einfuhr entrichtet hat, wenn er mittels Zollquittung und Originalfaktura im Steuerbekenntnisse nachweist, daß von diesem Leder durch ihn selbst, bzw. durch die Person, für welche die Zurichtung durchgeführt wird, das Steuerpauschale bei der Einfuhr entrichtet wurde.

Durch das Pauschale ist die Umsatzsteuer von sämtlichen nach dem 30. September 1922 vorgenommenen Lieferungen (des Leders und Handschuhleders) sowie von dem Eigenverbrauche der Erzeuger (Importeure) oder Händler nach diesem Tage gedeckt; durch das unter 1 angeführte Pauschal ist vom 1. Oktober 1922 außerdem noch die 12%ige Luxussteuer von den im Inlande erzeugten Luxusschuhwaren und Fußballhüllen gedeckt.

Es unterliegen daher der regelmäßigen:

1. 12%igen Luxussteuer:

a) die Einfuhr von fertigen Luxusschuhwaren, Fußballhüllen und anderen Luxusgegenständen aus Leder, welche im Verzeichnisse der Luxusgegenstände angeführt sind;

b) inländische Lieferungen von den im Inlande erzeugten Luxusgegenständen aus Leder (außer den Luxusschuhwaren und Fußballhüllen);

2. der 2% Umsatzsteuer:

Inländische Lieferungen von Schuhwaren (Luxusschuhwaren, sowie gewöhnlichen Schuhwaren), Fußballhüllen und anderen nicht luxussteuerpflichtigen Gegenständen aus Leder (z. B. Gamaschen, Erzeugnissen aus Spaltleder, Erzeugnissen aus Handschuhleder, nicht luxussteuerpflichtigen Ledergalanteriewaren usw.), ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Gegenstände der inländischen oder ausländischen Provenienz handelt.

Die Erzeugnisse von Schuhwaren aus Brokat, Seide und Halbseide haben für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Luxussteuer nach § 38 des obzit. Gesetzes.

Die Ausfuhr der obangeführten, im Inland erzeugten Ledergattungen ist vom Pauschal befreit, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Leder vom Erzeuger selbst oder einem Händler ausgeführt wird, wenn das Leder ins Ausland unmittelbar aus der Fabrik versendet und die Ausfuhr ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird; sonst hat niemand Anspruch auf Befreiung vom Pauschale oder Rückerstattung des beim Erzeuger oder bei der Einfuhr entrichteten Pauschales.

Händler, die sich ausschließlich nur mit dem Verkauf der oberwähnten Lederwaren befassen sind (mit der unten angeführten Ausnahme) ab 1. Oktober 1922 zur Führung der allgemeinen Steueraufzeichnung nicht verpflichtet und brauchen nicht während der Wirksamkeitsdauer dieser Verordnung das Bekenntnis zur Umsatzsteuer zu überreichen. Dagegen sind Händler, die außer den oberwähnten Ledergattungen auch andere Waren verkaufen, zur Führung der allgemeinen Steueraufzeichnungen verpflichtet, doch sind sie berechtigt, bei Berechnung der Steuerabschlagszahlungen und im Bekenntnisse den nach dem 30. September 1922 eingenommenen Erlös für die nach dem 30. September 1922 verkauften obangeführten Ledergattungen von ihrem Gesamterlöse als bereits durch das Pauschal, bzw. die Steuer, die sie von ihren Vorräten zum 1. Oktober 1922 zu entrichten haben, gedeckt auszuscheiden

Digitized by Google

Die nach dem 30. September 1922 einfließenden Entgelte für die vor dem 1. Oktober 1922 verkauften obangeführten Ledergattungen haben sowohl die Erzeuger als auch die Händler in die allgemeine Steueraufzeichnung einzutragen, sie normal zu versteuern und hinsichtlich derselben das Steuerbekenntnis zu überreichen.

Durch die Pauschalierung wird die Verpflichtung der Erzeuger zur Führung der allgemeinen Steueraufzeichnung und zur Überreichung des Steuerbekenntnisses nicht berührt.

Von Lack- und anderem unter Nr. 1 angeführten Leder, das sich am 1. Oktober 1922 bei Erzeugern von Schuhwaren oder Fußballhüllen, Großhändlern, Händlern, Agenten der ausländischen Firmen oder wem immer auf Lager befindet, der diese Vorräte für die erwähnten Personen verwahrt, haben diese Personen 1.20 Kč von jedem Fuß Leder abzuführen. Von den unter Nr. 2 angeführten Ledergattungen, die am 1. Oktober 1922 bei Großhändlern, Händlern, Agenten der ausländischen Firmen oder wem immer auf Lager sein werden, der diese Vorräte für die erwähnten Personen verwahrt, haben diese Personen 2% des gemeinen Marktpreises (zum 1. Oktober 1922) zu entrichten; der letztere wird von Fachkommissionen und nebstdem von den Revisionsorganen, denen auf Verlangen die Originalfakturen vorgelegt werden müssen, überprüft werden. Leder aller Art, welches bei Agenten inländischer Firmen (Erzeuger) am 1. Oktober 1922 auf Lager sein wird, haben die Agenten zwar aus Kontrollrücksichten dem Gefällskontrollamte, in dessen Sprengel sich ihr Sitz befindet, anzumelden, das 3%ige resp. 10%ige Steuerpauschale hat jedoch der Ledererzeuger erst nach Verkauf des Leders zu entrichten. Von Luxusschuhwaren und Fußballhüllen, die am 1. Oktober 1922 bei Erzeugern oder Händlern (die von diesen Gegenständen die Luxussteuer bisher nicht entrichtet haben) oder bei wem immer auf Lager sein werden, der diese Gegenstände für die erwähnten Personen verwahrt, haben diese Personen 3 Kč von jedem Paar Schuhwerk, bzw. jeder Hülle abzuführen; beim Weiterverkauf unterliegen dann diese Schuhwaren, bzw. Hüllen bloß der 2%igen Umsatzsteuer. Die Steuer von Vorräten haben auch alle Erzeuger abzuführen, die bei ihnen am 1. Oktober 1922 lagernden Ledergattungen unter Nr. 2 nicht zur Erzeugung verwendet, sondern weiter verkaufen. Die Vorräte an den unter Nr. 1 und 2 angeführten Ledergattungen, weiters die Vorräte an Luxusschuhwaren und Fußballhüllen haben die obangeführten Personen bis 10. Oktober 1922 dem Gefällskontrollamte anzumelden, in dessen Sprengel sie ihre Betriebsstätte haben, und zwar nach dem Stande vom 1. Oktober 1922. Die Steuer von den Vorräten ist in vier gleichen am 31. Oktober 1922, 31. Jänner, 30. April und 31. Juli 1923 fälligen Quartalsraten zu entrichten.

Das von den unter Nr. 1 angeführten Ledergattungen entrichtete Pauschale wird bei der Ausfuhr von Luxusschuhwaren den Erzeugern restituiert, und zwar mit 3% des fakturierten Wertes der nachweisbar von ihnen in das Ausland ausgeführten Luxusschuhwaren. Zu diesem Behufe hat der Erzeuger in einem jeden Falle die Ausfuhr von Luxusschuhen dem zuständigen Gefällskontrollamte anzumelden, das ihm Gattung, Menge der ausgeführten Luxuswaren und deren fakturierten Wert bestätigen und die Sendung nach Überprüfung ihres Inhaltes mit einem Amtssiegel derart versehen wird, daß deren Eröffnung ohne Beschädigung des Amtssiegels ausgeschlossen erscheint, und welches sich nebstdem überzeugen wird, ob die Sendung in unversehrtem Zustande dem Transportunternehmen übergeben wurde. Die Bestätigung des Gefällskontrollamtes, das Duplikat des internationalen Frachtbriefes, bzw. den Aufgabeschein des Postamtes, hat der Erzeuger aufzubewahren und dem Steuerbekenntnis als Beleg beizuschließen. Die Restitution von 3% des fakturierten Wertes darf bei Luxusschuhwaren (aus Vorräten zum 1. Oktober 1922 oder erst nach dem 30. September 1922 hergestellten Waren) die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 ausgeführt wurden, den Betrag von Kč 3.— pro ein Paar Luxusschuhe nicht übersteigen. Den Restitutionsanspruch macht der Erzeuger provisorisch in der Weise geltend, daß er bei der Entrichtung der Quartalsraten der Umsatzsteuer von der Rate die Restitution in Abzug bringt, auf die er nach dieser Verordnung Anspruch hat; die Entscheidung darüber, ob der Erzeuger Anspruch auf die Restitution hat und in welcher Höhe, steht jedoch dem Bemessungsamte nach Überprüfung der dem Steuerbekenntnis beigeschlossenen Belege zu.

Digitized by Google

Wer absichtlich die pauschalierte Steuer oder die Steuer von den Vorräten verheimlicht oder verkürzt, oder der Steuer durch unrichtige Angaben oder Belege zu entgehen sucht, wird ungeachtet der Verpflichtung zur Entrichtung der verkürzten pauschalierten Steuer oder der Steuer von den Vorräten zuzüglich Verzugszinsen mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der verkürzten oder verheimlichten pauschalierten Steuer oder der Steuer von den Vorräten bestraft. Ebenso wird der Versuch einer Verkürzung oder Verheimlichung der pauschalierten Steuer oder der Steuer von den Vorräten bestraft. Läßt sich der Betrag der verkürzten oder verheimlichten pauschalierten Steuer oder der Steuer von den Vorräten nicht feststellen, so wird eine Geldstrafe von 50 Kč bis 100.000 Kč verhängt.

Das Finanzministerium ist berechtigt, diese Anordnung jederzeit zu widerrufen. In diesem Falle hat die Finanzverwaltung Anspruch auf die Umsatzsteuer, bzw. Luxussteuer (bei Luxusschuhwaren und Fußballhüllen) von sämtlichen Lieferungen der Warenvorräte, die zur Zeit des Widerrufes bei den Unternehmern lagern werden, mag von denselben das Steuerpauschale bereits entrichtet worden sein oder nicht.

Sollte der Steuersatz erhöht werden, so erhöht sich verhältnismäßig auch der festgesetzte Satz des Pauschales.

Ermäßigung der pauschalierten Umsatzsteuer bei Zucker.

Gemäß § 19, Abs. 7, des Ges. vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den Vertretern der Zuckerindustriellen und Zuckerhändlern, nachfolgendes:

Die im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erlassene Finanzministerialverordnung vom 7. Oktober 1921, Z. 102.000, betreffend die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Zucker, wird folgendermaßen abgeändert:

Das Steuerpauschal wird vom 1. Oktober 1922 angefangen von 30 Kč auf 25 Kč für je 100 kg Rechnungsgewicht Zucker jeder Art ermäßigt.

Mit diesem Pauschale ist auch die Umsatzsteuer von Lieferungen von Melasse von der Zuckerfabrik auf den ersten Erwerber sowie die Steuer von Rücklieferungen von Warenumschließungen an die Zuckerfabriken und Raffinerien gedeckt. Die übrigen Punkte der h. o. Verordnung vom 7. Oktober 1921, Z. 102.000, bleiben unverändert.

*

Steuerbegünstigungen bei Bauten.

1. An das Finanzministerium ist folgende Anfrage gerichtet worden:

Eine Gesellschaft m. b. H. besteht aus zwei Gesellschaftern, welche auf ihre Namen in der Absicht ein Haus gekauft haben, den Aufbau eines vierten und fünften Stockwerkes durchzuführen und damit für die Beamten und Angestellten der Gesellschaft Wohnungen zu gewinnen.

Die bücherlichen Eigentümer des Hauses sind beide Gesellschafter, und zwar jeder zur Hälfte, nicht etwa die Gesellschaft selbst.

Es handelt sich darum, ob der Gesellschaft m. b. H. die Begünstigungen des § 1 des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, zuerkannt werden können.

Hiezu teilte das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 29. Juni 1922, Zl. 70.733/8702—22—III/7 A, mit, daß die Begünstigungen des erwähnten Paragraphen bei einem beabsichtigten Aufbau nur den bücherlichen Eigentümern des Hauses zuerkannt werden können, d. h. den Gesellschaftern, nicht aber der Gesellschaft m. b. H. selbst.

Ein Hindernis für die Zuerkennung der verlangten Begünstigung ist auch die Bestimmung des § 1, Abs. 4 des erwähnten Gesetzes (F.-M.-E. vom 26. April 1921, Zl. 40.206/4457/21—III/7 A zu § 1, Punkt 1, lit. f).

„Wird aber die Gesellschaft m. b. H. Miteigentümerin des Hauses und wird dieses Miteigentum in den Büchern durchgeführt, so wird sie sich denjenigen Teil von der außerordentlichen Abschreibung des Bauaufwandes abziehen können, welcher auf das Verhältnis ihres Miteigentumes entfällt. (Erl. vom 15. VII. 1922, Zl. XV-1268a 1922.)

Digitized by Google

2. Ferner hat das Finanzministerium mit seinem Erlasse vom 10. Juli 1922, Zl. 112.935—13.180/21—III/7 A, mitgeteilt, „daß eine Bedingung der Abzugsfähigkeit der außerordentlichen Abschreibungen des Bauaufwandes im Sinne des § 1 und § 2, Zl. 1, des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, ist, daß der Bau des Wohnhauses oder des Betriebsgebäudes im Jahre 1920 bis einschließlich 1922 vollendet werden ist. Dieser Umstand kann mit dem Bauvollendungzeugnis des zuständigen Bauamtes bewiesen werden. Für die Erlangung der Steuerbegünstigungen des § 1 und § 2, Zl. 1, des erwähnten Gesetzes ist also unentscheidend, wann der betreffende Bau kollaudiert oder wann der Wohnungskonsens erteilt worden ist.

Wenn die Parteien auf diese Weise nachweisen, daß die von ihnen durchgeführten Bauten im Jahre 1920 tatsächlich baulich vollendet worden sind, können sie, auch wenn diese Bauten später kollaudiert worden sind, 70 oder 50% der nachgewiesenen Baukosten entweder auf einmal oder teilweise schon in dem Rechnungsabschluß 1920 abschreiben und diese Abschreibung bildet eine Abzugspost bei der Bemessung der Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921.

Allgemeine Erwerbsteuer 1922/23.

Zwecks einheitlichen Vorganges bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Periode 1922/23 wurden seitens des Finanzministeriums nachstehende Weisungen herausgegeben:

1. Für die Veranlagungsperiode 1922/23 wird die allgemeine Erwerbsteuer nach den im Gesetze vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65, festgesetzten Grundsätzen, somit nach der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen derselben Steuergesellschaft veranlagt. Bei Feststellung der wesentlichen Betriebsmerkmale und bei Beurteilung der mittleren Ertragsfähigkeit der steuerpflichtigen Unternehmung ist jedoch auch der wirklich erzielte Erfolg zu berücksichtigen. Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Periode 1922/23 (Art. III des Gesetzes) dem im steuerpflichtigen Betriebe erzielten Ertrage noch eine viel größere Bedeutung beilegt, als die früheren Bestimmungen, ist es notwendig, bei der Veranlagung der Steuer pro 1922/23 den Betriebserfolg, das ist den erzielten Ertrag, tunlichst verläßlich festzustellen. Den wichtigsten Behelf zu diesem Zwecke soll bereits die Erwerbsteuererklärung des Steuerpflichtigen bilden, welchem das Gesetz im Art. II, P. 4, die Verpflichtung auferlegt, die Erklärung auch über den Betriebserfolg abzugeben. Auf diese Verpflichtung sind die Steuerpflichtigen bei der Aufforderung zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und ist außerdem sowohl bei der protokollarischen Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen als auch in wichtigeren Fällen bei der Prüfung dieser Erklärungen und im Vorhaltsverfahren (§ 43 u. ff. des P.-St.-G.) auf die Feststellung des erzielten Ertrages Bedacht zu nehmen.

2. Für die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften ist der 1. Jänner 1922 maßgebend. Die Einreihung jener Steuerpflichtigen, welche am 1. Jänner 1922 eine Erwerbsunternehmung betrieben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausgeübt haben, erfolgt auf Grund des ganzjährigen Betrages der für das Jahr 1921 vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer, wobei sämtliche bis 30. April 1922 durchgeführten Zuwächse und Abfälle zu berücksichtigen sind.

Von der Einreihung in die Steuergesellschaften werden die Steuerpflichtigen nicht besonders verständigt und haben daher nicht das Recht, gegen die Einreihung eine Berufung einzubringen.

3. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die in die Steuergesellschaften eingereihten Steuerpflichtigen wird seitens der bisherigen Erwerbsteuerkommissionen durchgeführt. Die nötigen Ergänzungen derselben werden im Wege der Ernennung fehlender Mitglieder und Stellvertreter vom Finanzminister durchgeführt werden.

Digitized by Google

Die betreffenden Steueradministrationen sind zu beauftragen, sofort die Anträge auf die notwendige Ergänzung dieser Kommissionen auf den vollen Stand vorzulegen und bei ihren Anträgen nach Möglichkeit auch auf die entsprechende Vertretung aller Kategorien der Steuerpflichtigen und die in dieser Richtung von Seite der Standesorganisationen der Steuerpflichtigen ausgesprochenen Wünsche Rücksicht zu nehmen.

4. Die Steuer wird für beide Jahre 1922 und 1923 auf einmal veranlagt und ist für beide Jahre ein einziger Zahlungsauftrag anzufertigen. Die Kriegszuschläge sind in demselben ersichtlich zu machen. Dabei sind die Steueradministrationen auf die mit Gesetz vom 17. Feber 1922, Slg. Nr. 90, in der Höhe der Kriegszuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer für die Jahre 1922 und 1923 eingetretene Änderung (insoferne der jährliche Steuersatz 2000 K nicht übersteigt) aufmerksam zu machen. Auch sind im Zahlungsauftrag die für das Jahr 1922 beschlossenen oder genehmigten Zuschläge der autonomen Körperschaften ersichtlich zu machen. Bezüglich der Zuschläge der autonomen Körperschaften für das Jahr 1923 ist analog im Sinne des Art. III der Regierungsverordnung vom 8. Juli 1921, Slg. Nr. 266 (Abs. 9 und 10) vorzugehen.

Die bisherigen Formularien der Zahlungsaufträge können wegen Ersparnis nach entsprechender Modifikation benützt werden.

5. Für die Bemessung der Steuer sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1921 maßgebend; hat die Unternehmung noch nicht während des ganzen Jahres 1921 bestanden, die Betriebsverhältnisse, welche in den ersten 12 Monaten seit Eröffnung des Betriebes zu gewärtigen sind. Den in der Periode 1922/23 neu entstandenen Betrieben ist die Steuer nach der in den ersten 12 Monaten seit Eröffnung des Betriebes oder in dem kürzeren Reste der Veranlagungsperiode voraussichtlichen Betriebsverhältnisse zu bemessen.

Sind im Zeitpunkte der Steuerveranlagung die tatsächlichen Betriebsverhältnisse der maßgebenden Zeitperiode bereits bekannt, so ist die Steuer nach diesen zu veranlagen.

6. Um die einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten mit der Hauptanstalt (§ 57, Abs. 2 und 4, des P.-St.-G.) kann der Steuerpflichtige laut Art. II.P. 3, des Gesetzes spätestens bis Ende April 1922 ansuchen. Nachdem jedoch diese gesetzliche Frist im Zeitpunkte der Kundmachung des Gesetzes bereits verstrichen war, bewilligt das Finanzministerium, daß allgemein auch solche Gesuche in Verhandlung zu nehmen sind, welche bis Ende der zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen festgesetzten Frist, d. i. bis Ende Juni 1922, eingebracht werden. Die einheitliche Besteuerung kann selbstverständlich nur für die in demjenigen Staatsgebiete gelegenen Unternehmungen angesprochen werden, auf welche sich die Geltung des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer erstreckt (Böhmen, Mähren und Schlesien).

7. Die Erwerbsteuererklärungen, welche neben den für die Steuerbemessung nach § 39 P.-St.-G. maßgebenden Umständen auch die Angaben über den Betriebserfolg der Unternehmung (Beschäftigung) zu enthalten haben, sind nach dem Gesetze spätestens bis Ende April 1922 einzubringen. Aus dem im vorstehenden Absatze angeführten Grunde verlängert das Finanzministerium diese gesetzliche Frist allgemein bis zum 30. Juni 1922. Bis zu dieser Frist sind auch die Erklärungen protokollarisch bei den Behörden aufzunehmen. Die bis zu diesem Termine nicht eingebrachten Erklärungen sind individuell mit einer nur achttägigen Frist zu betreiben, um die Steuerveranlagung tunlichst zu beschleunigen (§ 42 P.-St.-G.).

Über die allgemeine Verlängerung der Frist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen werden die Steuerpflichtigen durch Kundmachungen in den Tageszeitungen verständigt werden. Es sind sofort Vorkehrungen zu treffen, damit die betreffenden Kundmachungen, deren Text gleichzeitig mitgeteilt wird, auch in den Provinz- und Lokalblättern und durch Affichierung bei den Steueradministrationen und Steuerämtern veröffentlicht werden.

8. Im übrigen gelten für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Periode 1922/23 die Vorschriften des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 (in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 18 bezw. der kais. Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, und des Art. II des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 139.

Digitized by Google

sowie auch die übrigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Im Gesetz wird ausdrücklich die Bestimmung des Art. II des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, angeführt, um Bedenken darüber auszuschließen, daß diese Bestimmung auch für die Veranlagungsperiode 1922/23 gilt. Die Steueradministrationen sind daher ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland von der allgemeinen Erwerbsteuer auch pro 1922/23 nur dann befreit ist, insoferne keine weitere Bearbeitung der erwähnten Substanz Platz greift und insoferne eine derartige Unternehmung keinen ausgesprochenen industriellen Charakter besitzt. In diesem Punkte wird übrigens auf den F.-M.-E. vom 8. April 1921, Zl. 30.044/3350/ai 1921, verwiesen.

9. Eine Neuerung bringt der Art. III des Gesetzes. Diese Bestimmung ging aus der Notwendigkeit hervor, auf irgend eine Weise die bisherige vollkommene Freiheit der Erwerbsteuerkommissionen, eventuell der Steueradministrationen und der Erwerbsteuerlandeskommissionen, in der Zuweisung der Steuersätze einzuschränken und hat zur Folge, daß eine bestimmte zulässige Höchstgrenze für die Bemessung des Erwerbsteuersatzes festgesetzt wird, und zwar nach der Höhe des in der Unternehmung in der für die Steuervorschreibung maßgebenden Zeitperiode erzielten Ertrages. Das Gesetz räumt nämlich jenen Steuerpflichtigen, welche in ihrer Berufung (§§ 59 bis 63 P.-St.-G.) den Nachweis erbringen, daß der vorgeschriebene Steuersatz ohne Kriegszuschlag die unten bezeichneten Prozentsätze des ganzjährigen oder auf ein ganzes Jahr umgerechneten Ertrages der steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung übersteigt, den Anspruch auf Herabsetzung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer auf denjenigen Steuersatz ein, welcher die bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigt. Die betreffende Grenze ist im Art. III, P. 1, des Gesetzes folgenderweise bestimmt:

Bei einem Ertrage bis		20.000 K	. . . . .	½	Prozent	
über	20.000	„	40.000	„	. . . . .	1	„
„	40.000	„	60.000	„	. . . . .	1½	„
„	60.000	„	100.000	„	. . . . .	2	„
„	100.000	„	200.000	„	. . . . .	2½	„
„	200.000	„	500.000	„	. . . . .	3	„
„	500.000	„	1,000.000	„	. . . . .	3½	„ und
„	1,000.000		. . . . .	4	„

Um jedoch durch diese Bestimmungen die Erwerbsteuervorschreibung für solche Betriebe, welche selbst bei einem großen Betriebsumfange in der maßgebenden Zeitperiode nur einen geringfügigen Ertrag erzielt haben oder sogar in ihrem Betriebserfolge passiv geblieben sind, nicht überhaupt unmöglich zu machen, wird bestimmt, daß auf Grund der eingebrachten Berufungen die Steuerherabsetzung aus dem angeführten Grund allein nur insoweit zulässig ist, als der Steuersatz nicht unter das Ausmaß der für die Einreihung der Steuerpflichtigen in einzelne Steuerklassen maßgebenden niedrigsten Steuersätze herabsinkt. Wurde z. B. der Steuerpflichtige in die IV. Steuerklasse eingereiht, so kann er aus dem oben angeführten Grunde in seiner Berufung nur eine Herabsetzung des Steuersatzes auf 3 K, in der III. Steuerklasse auf 64 K, in der II. Klasse auf 320 K und in der I. Klasse auf 2200 K beanspruchen. Die Bestimmung des Abs. 1, Art. III, hindert jedoch den Steuerpflichtigen nicht, in seiner Berufung die Herabsetzung des verlangten Steuersatzes auch unter das im zitierten Absatze festgesetzte Ausmaß zu veranlagen, nur muß dieser Anspruch auf Herabsetzung des Steuersatzes durch andere Umstände geltend gemacht bezw. begründet werden, als nur dadurch, daß der Steuersatz die festgesetzte Grenze des Ertrages übersteigt.

10. Unter Ertrag der Unternehmung im Sinne des Abs. 1, Art. 3, des Gesetzes wird der reine nach den für die Einkommensteuer maßgebenden Bestimmungen (§ 165 P.-St.-G.) festgestellte Ertrag verstanden, welchem jedoch, falls sie früher abgerechnet wurden, die allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen und die für die Verwendung fremder, in der Unternehmung (dauernd) angelegten Kapitalien geleisteten oder angerechneten Zinsen und sonstiger Entgelte zuzurechnen sind.

Die Zurechnung der Erwerbsteuer entspricht dem Grundsatze, daß keine Steuer ihre eigenen Grundlagen kürzen darf.

Digitized by Google

Die Zurechnung der Zinsen und sonstigen Entgelte für die Verwendung fremder Kapitalien, welche in der Unternehmung dauernd angelegt sind (Anlagekapital im Sinne des I. Hauptstückes des P.-St.-G.) findet ihre Begründung darin, daß eine objektive Ertragssteuer den ganzen, unverkürzten, in der steuerpflichtigen Unternehmung erzielten Ertrag treffen soll.

Der zweite Absatz des Art. III, P. 2, bestimmt, daß die Einbeziehung der Zinsen und sonstigen Entgelte für die Verordnung fremder, in der Unternehmung angelegten Kapitalien in den erzielten Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmung keine Befreiung von der Rentensteuer nach § 124 P.-St.-G. begründet. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß die betreffenden Zinsen keinesfalls direkt durch die allgemeine Erwerbsteuer getroffen sind, weil diese Steuer geradeso wie früher auf Grund der mittleren Ertragsfähigkeit veranlagt wird und der erzielte Reinertrag nur ein für die Beurteilung dieser Ertragsfähigkeit maßgebendes Merkmal und vorkommendenfalls die Grenze für die Feststellung der höchsten möglichen Steuerbelastung der betreffenden Unternehmung bildet.

11. Die weitere Bestimmung des Artikels III des Gesetzes (Abs. 3) betrifft solche Fälle, in denen der Ertrag einzelner Betriebsstätten desselben Steuerpflichtigen nicht genau festgestellt werden kann. In diesen Fällen wird der Ertrag einzelner wirtschaftlich zusammenhängender Betriebsstätten durch eine Schätzung festgesetzt, wozu der Steuerpflichtige die nötigen Behelfe beizubringen verpflichtet ist.

12. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens überläßt das Gesetz die Erledigung von Berufungen, in welchen der Steuerpflichtige die Herabsetzung des Steuersatzes lediglich nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. III anstrebt, der zuständigen Erwerbsteuerkommission, falls sowohl der Vorsitzende als auch die Kommission der Ansicht sind, daß der geforderte Nachweis erbracht wurde und demgemäß der Berufung in vollem Umfange stattzugeben ist. Handelt es sich jedoch um die Feststellung des Ertrages einzelner Betriebsstätten im Wege der Schätzung und liegen dieselben in verschiedenen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirken oder liegt eine der betreffenden Betriebsstätten im Auslande, so entscheidet über die Berufung die zuständige Erwerbsteuerlandeskommission bzw. das Finanzministerium, wenn die Betriebsstätten im Gebiete verschiedener Erwerbsteuerlandeskommissionen sich befinden.

13. Durch die Bestimmung des Abs. 6, Art. III, wird auch die Möglichkeit der Erhöhung der Steuersätze auf Grund der vom Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission eingebrachten Berufung in demselben Umfange, wie Punkt 1 desselben Artikels bestimmt, d. h. insoferne beschränkt, als der erhöhte Steuersatz diejenige Grenze nicht übersteigen darf, bis zu welcher der Steuerpflichtige selbst die Herabsetzung des Steuersatzes nach Abs. 1 anstreben kann. Den Nachweis über den erzielten Ertrag oder die für die Schätzung des Ertrages nötigen Behelfe hat der Steuerpflichtige beizubringen, welcher hiezu in der Verständigung von der vom Kommissionsvorsitzenden eingebrachten Berufung mit dem Beisatze zu verständigen ist, daß die Erwerbsteuerlandeskommission den Steuersatz ohne Rücksicht auf den erzielten Ertrag festsetzen wird, falls der Aufforderung in der angeordneten Frist nicht Folge geleistet werden sollte.

Zur Beibringung dieses Nachweises ist dem Steuerpflichtigen stets eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist zu bewilligen.

14. Die Bestimmung des Art. III des Gesetzes ist nach Möglichkeit bereits bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer pro 1922/23 insoweit zu berücksichtigen, daß die veranlagten Steuersätze (ohne Hinzurechnung der Kriegszuschläge) die mit dem Gesetze festgesetzte Maximalgrenze nicht übersteigen.

Dort, wo bisher behufs gleichmäßiger Besteuerung der Steuerträger verschiedene, auf Grund des Reinertrages berechnete Schlüssel in Verwendung standen, sind dieselben einer Revision zu unterziehen und den Bestimmungen des Art. III des Gesetzes anzupassen. Hiebei wird neuerlich auf den h. a. Erlaß vom 19. März 1919, Zl. 9968 ai 1919, hingewiesen, in welchem betont wurde, daß ein auf dem Reinertrage beruhendes Schema der Steuersätze nicht für alle Steuergesellschaften und innerhalb derselben für alle Unternehmungen allgemein verbindlich sein kann, weil nach dem Gesetze der tatsächlich erzielte Ertrag der

Digitized by Google

Unternehmung nicht einzig und allein für die Zuweisung des Steuersatzes ausschlaggebend ist.

Mit Rücksicht auf die bei der parlamentarischen Verhandlung des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer pro 1922/23 vom Abgeordnetenhause angenommene Resolution werden die Steuerbehörden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich das im Art. III des Gesetzes enthaltene Schema nur auf die höchst zulässige Besteuerung der Unternehmung bezieht und daß die Erwerbsteuerkommissionen bzw. Steueradministrationen die im Schema B zum § 32 P.-St.-G. angeführten Steuersätze den einzelnen Unternehmungen wie bisher nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung des in der Unternehmung erzielten Ertrages und nach ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zuweisen sollen, weshalb sie auch niedrigere, als die nach dem Schema des Art. III des Gesetzes auf den tatsächlich erzielten Ertrag entfallenden Steuersätze zu veranlagen berechtigt sind.

15. Schließlich werden alle Landesfinanzbehörden beauftragt, mit allen Mitteln, hauptsächlich jedoch durch gegenseitiges Einvernehmen, zur Erzielung einer möglichst erreichbaren Gleichmäßigkeit bei der Steuerveranlagung, und zwar nicht nur in den Gebieten der einzelnen Steuerkommissionen, sondern mit Rücksicht auf alle Steuergesellschaften in allen Gebieten der einzelnen Landesbehörden hinzuwirken.

Verpflichtung der nostrifizierten Unternehmungen zur Tantiemenabgabe.

Artikel III der PStN. vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, beschränkt die Verpflichtung zum Abzuge und zur Abführung der Tantiemenabgabe nicht auf die inländischen Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften. Nach dem Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 9. Feber 1921, Z. 1515/21, ist für diese Verpflichtung nur die Möglichkeit des Abzuges dieser Abgabe im Inlande maßgebend.

Infolge dessen sind zum Abzuge und zur Abführung der Tantiemenabgabe verpflichtet:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften mit dem Sitze im Inlande, diese *überhaupt*;

2. derartige Gesellschaften mit dem Sitze im *Auslande*, dann, wenn sie im Inlande eine Betriebsstätte (Filiale) haben, die im zit. Art. III, Abs. 2, angeführte Bezüge auszahlt und die im Hinblicke auf § 101, Abs. 2, PStG. als Sitz im Inlande angesehen wird. Die Verpflichtung zum Abzuge bezieht sich hier auf aus dem inländischen Gewinne ausbezahlten Bezüge. Dabei ist die Staatsangehörigkeit, der Wohnort oder der Aufenthalt der Perzipienten dieser Bezüge bedeutungslos, so daß sich die Verpflichtung zum Abzuge und zur Abführung der Tantiemenabgabe auch auf Fälle bezieht, in denen die erwähnten, im Inlande ausbezahlten Bezüge teilweise oder ganz ins Ausland gehen.

Analog verhält sich die Sache bei *nostrifizierten* Unternehmen. Solange die Sitzverlegung der Gesellschaft in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik nicht im inländischen Handelsregister eingetragen ist, ist die Gesellschaft als *ausländische* Gesellschaft anzusehen. Hinsichtlich der Tantiemenabgabe dieser Gesellschaften gilt das im vorhergehenden Absatze unter 2. angeführte.

Nach der Eintragung des Sitzes der Gesellschaft in ein inländisches Handelsregister ist mit ihr wie mit einer inländischen Gesellschaft zu verfahren. (Erl. des Fin.-Min. v. 30. 6. 1922, Z. 82.370/9098—21—III 7 A.)

Landeszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1922 in Böhmen.

Nach dem Erlasse des Finanzministeriums v. 19. VI. 1922, Z. 69.803/8661/22 III 9 B hat die Regierung der Tschechoslowakischen Republik in Genehmigung des Voranschlages des Böhm. Landesfondes für das Jahr 1922 und gemäß dem Beschlusse des Landesverwaltungsausschusses in Prag v. 21. XII. 1921 bewilligt, daß für das Jahr 1922 die Landeszuschläge zu den direkten Staatssteuern in folgendem Ausmaße eingehoben werden: Zur Grundsteuer von Weingärten, Gärten und Wäldern 250%; zur übrigen Grundsteuer 200%; zur Hauszinssteuer 86%; zu den übrigen direkten Steuern, die Zuschlägen unterliegen, 150%.

Digitized by Google

Pensionsersatzinstitute, Steuerbefreiung

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 12. April 1922, Z. 8024/1251/22 III 7 B angeordnet, daß mit Pensionsersatzinstituten, die dem Ministerium für soziale Fürsorge das Gesuch um weitere Anerkennung im Sinne des § 66 PVG. überreicht haben und mit den Anstalten, welche nach dem Umsturze im Hinblick auf die Nostrifizierung einzelner Unternehmungen durch die Teilung eines früheren gemeinsamen Pensionsinstitutes entstanden sind, so daß sie für einen Teil der Versicherten auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Rechtsnachfolger des früheren gemeinsamen Ersatzinstitutes sind, bis zu der Zeit, so lange über ihre Gesuche noch nicht abschlägig entschieden ist, so wie mit tatsächlichen Ersatzinstituten verfahren werde.

Durch diese Entscheidung wird selbstverständlich den erwähnten Instituten die Befreiung von der Steuer bloß in dem Umfange zuerkannt, wie sie gemäß § 87 der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, den Ersatzinstituten überhaupt zusteht.

Diese Beschränkung hat keine besondere Bedeutung bei der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. und bei der auf Grund von Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer, weil den Ersatzinstituten, die auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhen, die Befreiung von der Erwerbsteuer gemäß § 84, lit. b), des PStG. zusteht und die erwähnten Institute deshalb auch den Anspruch auf vollständige Befreiung von der auf Grund von Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer gemäß Art. 4, P. 5, Abs. 2, der Durchführungsverordnung zum III. Hauptstücke des PStG. haben. Dagegen werden die Bedingungen für die vollständige Befreiung der Pensionsersatzinstitute von der Rentensteuer für die Kontokorrentzinsen fast niemals erfüllt sein, weil bei den Ersatzinstituten die Versicherungen sämtlich mit höheren Beiträgen abgeschlossen sind, als die, welche das PVG. als Mindestleistungen festsetzt. Ja das Gesetz selbst ordnet allgemein die Überschreitung dieser Mindestleistungen bei den Ersatzinstituten an, weil es im § 65 (bzw. im § 66 des Ges. vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89) festsetzt, daß der Wert der den versicherungspflichtigen Mitgliedern gewährleisteten Ansprüche den Wert der nach diesem Gesetze zustehenden Ansprüche mindestens um ein Fünftel übersteigen muß.

Um es den Pensionsersatzinstituten zu ermöglichen, von der Begünstigung der erwähnten Bestimmung des § 87 des Ges. vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, Gebrauch zu machen, hat das Finanzministerium gleichzeitig die Finanzlandesdirektionen ermächtigt, das Ausmaß festzusetzen, bis zu welchem den einzelnen Instituten die Befreiung von der Rentensteuer für die Kontokorrentzinsen zusteht.

Die Befreiung von der Rentensteuer für die Kontokorrentzinsen, die der Allgemeinen Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten zusteht, gebührt diesen vom 1. Juli 1920, an welchem Tage das Gesetz vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, in Kraft trat.

Die Befreiung von der durch Abzug beim Schuldner gemäß § 144 PStG. und von anderen als Kontokorrentzinsen (z. B. von Spareinlagen, von Wertpapieren u. ähnl.) eingehobenen Rentensteuer steht weder der Allgemeinen Pensionsanstalt noch den Ersatzinstituten zu, schon im Hinblicke auf die Bestimmung des § 126, PStG.

Abzugsfähigkeit von Gehältern und Löhnen von Gesellschaften m. b. H. bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer.

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 9. Juni 1922, Z. 62783/7733/22 III 7 A, mitgeteilt, daß Entlohnungen (Gehälter, Löhne) von geschäftsführenden Gesellschaftern sowie auch anderer Gesellschafter für im Interesse der Gesellschaft geleistete Arbeiten, bei der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. nur dann abzugsfähig sind, wenn diese Funktionäre auf diese Entlohnung einen klagbaren Rechtsanspruch haben, wenn diese Entlohnung von der Erzielung eines bilanzmäßigen Reingewinnes unabhängig sind, und wenn sie der geleisteten Arbeit angemessen sind.

Digitized by Google

Erlässe des Justizministeriums.

Erlaß des Justizministeriums vom 11. August 1922, Z. 27.032, über die Zustellung des Beschlusses der Bestellung zum Armenvertreter an Advokaten.

Das Justizministerium hat wahrgenommen, daß die Prozeßgerichte in verschiedener Weise dem zum Armenvertreter bestellten Advokaten den Beschluß seiner Bestellung zustellen. Einige Gerichte tun dies nämlich gegen Rückschein, andere wiederum nicht.

Zur Vereinheitlichung der Praxis wird den Gerichten folgender Vorgang vorgeschrieben:

Die Gerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien, welche einer Partei das Armenrecht bewilligen, übersenden in allen denjenigen Fällen, in welchen ein Advokat zum Armenvertreter bestellt werden soll, dem Ausschuß der zuständigen Advokatenkammer die notwendigen Formulare in drei, bzw. im Falle des § 8, Abs. 2, der Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1917, RGBl. Nr. 32, in vier Ausfertigungen unter Beifügung der erforderlichen amtlichen Kuverts: zwei, bzw. drei von ihnen sind mit Adressen, und zwar des Gerichtes (eventuell Berufungsgerichtes) und der Partei, welcher das Armenrecht bewilligt worden ist, zu versehen. Der Ausschuß der Advokatenkammer bestimmt durch Ausfüllung der Formulare den Armenvertreter und übersendet sie in den beigefügten Kuverts direkt dem Advokaten, der Partei und dem Gerichte. Hiebei ist darauf zu achten, daß der Beschluß dem zum Armenvertreter bestimmten Advokaten immer nur gegen Rückschein zuzustellen ist, welcher in den gerichtlichen Akten als Beleg dafür aufzubewahren ist, daß der Beschluß dem bestellten Advokaten tatsächlich zugestellt worden ist.

In der Slowakei und Karpathorußland ist nach den bisherigen Vorschriften vorzugehen, hiebei aber genau darauf zu achten, daß der Beschluß der Bestellung zum Armenvertreter dem Advokaten gleichfalls gegen Rückschein zugestellt und der Rückschein dann in den gerichtlichen Akten aufbewahrt werde.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. August 1922, Z. 15.744, betreffend die Informationskarten der slowakischen Advokaten.

Das Justizministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Telegraphenwesen und dem Finanzministerium entschieden, daß die Informationskarten, welche durch die §§ 98 ff. der Geschäftsordnung für Gerichtshöfe (Vdg. des ehem. Justizministeriums Z. 42.200/1914 JM.) eingeführt worden sind, nicht vom Postporto befreit sind, sondern daß sie vom Fragesteller, soll auf sie mittels Post geantwortet werden, nach der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 9. Dezember 1921 über die Neuregelung der Posttarife, Slg. Nr. 449, (§ 2 A I 2) frankiert werden müssen. Hingegen unterliegen diese Informationskarten keinen Stempelgebühren, wenn sie nicht Anträge enthalten, über welche die Gerichte zu entscheiden haben.

Mit Rücksicht darauf wird das Formular Nr. XXXVIII zu § 98, Vdg. Z. 42.200/1914 JM., in der Weise geändert, daß auf der Vorderseite des III. Teiles die Worte „Portofreie" (poštovného prosta — portómentes) und die Anmerkung „In Angelegenheit des öffentlichen Dienstes portofrei" (ve věci veřejné služby porta prosta — Köszsolgálati ügyben portómentes) auszulassen sind. Die noch vorrätigen Informationskarten können aufgebraucht werden, wenn sie den Vorschriften des Sprachengesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 122, entsprechen, und frankiert werden.

Diese Bestimmungen, welche analog auch auf die durch §§ 100 ff. der Geschäftsordnung für Bezirksgerichte (Vdg. des ehem. Justizministeriums Zahl 42.100/1914 JM.) und durch § 35 der Geschäftsordnung für Gerichtstafeln (Vdg. des ehem. Justizministeriums Z. 42.400/1914 JM.) eingeführten Informationskarten anzuwenden sind, treten mit 15. September 1922 in Kraft.

Der Preis der Informationskarten wird auf 30 h per Stück erhöht, wodurch die §§ 101, 102 der Verordnung, Z. 42.100/1914 JM., bzw. die §§ 99, 100 der Verordnung, Z. 42.200/1914 JM., abgeändert werden. Neuausgegebene Informationskarten müssen sowohl in ihrer Ausfertigung, als auch sprachlich diesen Vorschriften entsprechen.

Digitized by Google

Übertragung österreichischer Vorkriegsrenten, welche zum Teil tschechoslowakischen Staatsangehörigen, zum Teile Ausländern gehören.

Das Finanzministerium hat mit Zuschrift vom 4. Juni 1922, Z. 49.150/1922 mitgeteilt, daß es hinsichtlich der Übertragung österreichischer Vorkriegsrenten (bei Verlassenschaften), welche zum Teile tschechoslowakischen Staatsangehörigen, zum Teile Ausländern gehören, der Ansicht ist, daß, falls eine physische Teilung der gegenständlichen Wertpapiere möglich ist, der auf den tschechoslowakischen Staatsangehörigen entfallende Teil unter den durch den mit Österreich abgeschlossenen Depositenvertrag vom 10. August 1920, Nr. 540 Slg. (insbesondere gem. 4), sowie auch durch die Vereinbarung über die Trennung der Wiener Postsparkassa festgesetzten Kautelen überführt werden wird.

Läßt sich aber das Depositum (Vorkriegsrenten), das mehreren Eigentümern (Erben) gehört, von denen einzelne Ausländer sind, physisch nicht teilen, so meint das Finanzministerium, daß es bisher möglich wäre, sich Vorkriegsrenten, die auf geringere Beträge lauten, zu beschaffen, um so eine physische Teilung zu ermöglichen. Daß eine Teilung auf diese Art möglich wäre, bezeugt der Umstand, daß aus Wien noch Renten, die von Österreich nicht gekennzeichnet wurden, überführt werden.

Bezüglich der Überführung der mit einer Lombardschuld belasteten Wertpapiere ist allerdings zu erwägen, wie schon durch Erlaß des Justizministeriums vom 11. April 1922, Z. 17.508, ausgeführt wurde, daß die Bezahlung derartiger Schulden in österreichischen Kronen nach dem 1. Dezember 1921 gemäß der mit Österreich getroffenen Vereinbarung bezw. nach dem (bisher noch nicht bestimmten) Tage, der nach dem eben angenommenen Gesetze für die Verzeichnung privatrechtlicher Forderungen maßgebend sein wird, unzulässig wäre.

Es würde sich gleichfalls empfehlen, daß die Gerichte jetzt bei der Abhandlung von Verlassenschaften in ähnlichen Fällen die Teilung des im Auslande befindlichen Vermögens — nach Einvernehmung der Erben — so vornehmen, daß die Schwierigkeiten bei der Aufteilung des Verlassenschaftsvermögens schon a priori beseitigt werden.

Hiedurch wird der Erlaß des Justizministers v. 11. April 1922, Z. 17.508 ergänzt. (Erl. des Just.-Min. v. 7. VII. 1922, Z. 33.966.)

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".*)

Redigiert von Ministerialrat Dr. **Friedrich Janka.**

95. Stück, ausgegeben am 18. September 1922.

267. Kundmachung des Ministers für Landwirtschaft v. 9. IX. 1922, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützte Unternehmen.

Betrifft die Meliorationsunternehmen der Wassergenossenschaften in Koker (Bezirk Prerau), in Mönchsdorf (Bezirk Neutitschein), in Laučka (Bezirk Mährisch Weißkirchen) und in Starnau (Bezirk Sternberg) und die Sicherungsarbeiten am Miserichbache in Zuckmantel (Bezirk Freiwaldau).

96. Stück, ausgegeben am 19. September 1922.

268. Vdg. v. 14. IX. 1922, betreffend die Ausgabe von neuen Fünfkronen-Staatsnoten.

Die neue Type dieser Noten trägt das Datum vom 28. September 1921. Die alten Fünfkronennoten sind noch nicht einberufen worden.

269. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums v. 14. IX. 1922 wegen Hinausgabe der neuen Fünfkronen-Staatsnoten.

Enthält die Beschreibung dieser Noten, die auf der Vorderseite das Brustbild Komenskýs tragen.

---

*) Die mit einem Sternchen versehenen Nummern sind im „Prager Archiv" vollinhaltlich abgedruckt.

Digitized by Google

97. Stück, ausgegeben am 22. September 1922.

270. Kundmachung des Finanzministeriums v. 21. VIII. 1922, betreffend die Ausgabe von weiteren 6%igen Staatskassenscheinen v. J. 1922.

Die Ausgabe erfolgt auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. 495 (Staatsbedienstetenzulagen für 1922), die Scheine sind vom 1. Juli 1922 datiert und mit einem halbjährigen Coupon versehen, der samt dem Kapital am 31. Dezember 1922 fällig ist; sie können bis 15. Dezember 1921 zur Entrichtung aller staatlichen Steuern und Gebühren mit Ausnahme der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe verwendet werden.

***271. Kundmachung des Finanzministers v. 13. IX. 1922, betreffend die Verlängerung der Frist zur Berufung gegen die Vorschreibung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.**

Analog der durch die Verordnung vom 3. Juli 1922, Slg. 185, verfügten Verlängerung der Berufungsfrist für den Steuerträger wird auch die Berufungsfrist für die Steueradministration, bzw. in der Slowakei und Karpathorußland für die Referenten der Schätzungskommissionen verlängert, u. zw. bei am 22. Sept. 1922 bereits abgelaufenen Fristen bis 23. Oktober 1922, im übrigen um 60 Tage nach Ablauf der Frist.

272. Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 29. VIII. 1922, betreffend die Einhebung einer Konventionalstrafe für den Mißbrauch der Notbremse.

Bei mißbräuchlicher Benützung der Notbremse kann der Reisende unbeschadet der allfälligen weiteren Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes und der besonderen Polizeistrafvorschriften zum sofortigen Erlag einer Konventionalstrafe von 60 Kč verhalten werden.

*) 98. Stück, ausgegeben am 26. September 1922.

273. Übereinkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Französischen Republik, unterzeichnet am 18. Jänner 1921.

Dieses Übereinkommen über die Regelung der die Güter, Rechte und Interessen der wechselseitigen Staatsangehörigen in den beiden Ländern betreffenden Fragen ist auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 27. Jänner 1922 und des Senates vom 16. Februar 1922 durch die Ratifikationsurkunde vom 31. März 1922 genehmigt worden und hat am 24. Mai 1922 als dem Tage des in Paris erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden internationale Wirksamkeit erlangt.*)

99. Stück, ausgegeben am 29. September 1922.

274. Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Bulgarien und Protokoll, unterzeichnet zu Neuilly-sur-Seine am 27. November 1919.

Dieser Vertrag ist auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Jänner 1921 durch die Ratifikationsurkunde vom 19. März 1921 genehmigt worden. Für die Berechnung aller in dem Vertrage vorgesehenen Fristen gilt der 9. August 1920 (Hinterlegung der ersten Ratifikationsurkunden) als der Tag, an welchem der Vertrag in Kraft getreten ist; im übrigen hat der Vertrag für die Tschechoslowakische Republik am 16. April 1921 als dem Tage der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde Wirksamkeit erlangt.

100. Stück, ausgegeben am 30. September 1922.

275. Vdg. vom 21. IX. 1922, womit einige Regelungen der politischen Verwaltung in der Slowakei durchgeführt werden.

Betrifft die Umwandlung der Munizipalstädte Bratislava und Košice in Städte mit geordnetem Magistrat und der Munizipalstädte Komárno und Banská Štiavnica-Belá sowie sämtlicher Städte mit geordnetem Magistrat in Großgemeinden und die damit zusammenhängenden Änderungen in der Stuhlrichterbezirkseinteilung.

---

*) Prager Archiv, IV., Nr. 20, S. 849

Digitized by Google

276. Vdg. vom 22. IX. 1922, womit die Verordnung vom 5. August 1919, Slg. 464, betreffend die Retorsionsmaßnahmen gegen die Sperre von Wertpapieren und anderen Bankwerten bei den ungarischen Banken, aufgehoben wird.

Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse ist die hiermit aufgehobene Verordnung gegenstandslos geworden.

277. Vdg. vom 21. IX. 1922, betreffend die vorläufige Regelung der Vorbildung der Beamten des statistischen Fachdienstes des statistischen Staatsamtes und des staatlichen Bodenamtes.

Darnach gilt für die Zeit bis zur Regelung des statistischen Hochschulfachstudiums das Zeugnis über die nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1910, Nr. 108 RGBl., mit Erfolg abgelegte theoretische Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an einer technischen Hochschule als Nachweis der für die Aufnahme in den statistischen Fachdienst im statistischen Staatsamte und im staatlichen Bodenamte vorgeschriebenen Vorbildung.

278. Vdg. vom 21. IX. 1922, womit die Beamten des Rechnungs-, Wirtschafts- und Kanzleidienstes in den staatlichen Heil- und Humanitätsanstalten in die Gruppen der Zeitvorrückung nach § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, Nr. 15 RGBl., betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsangestellten (Dienstpragmatik), eingereiht und die Amtstitel für sie festgesetzt werden.

Die Rechnungsbeamten werden in die Gruppe C, die Wirtschaftsbeamten in die Gruppe D, die Kanzleibeamten in die Gruppe E eingereiht. Für die Rechnungs- und Kanzleibeamten gelten die sonst üblichen Titel. Für die Wirtschaftsbeamten werden folgende Titel festgesetzt: Wirtschaftsassistent (XI. Rangskl.), -offizial (X.), -adjunkt (IX.) und -inspektor (VIII.).

279. Vdg. vom 21. IX. 1922, womit die Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, RGBl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen und die Verordnung des ungarischen Ministeriums vom 15. Mai 1917, Nr. 1715—1917, über die Verwertung von im Strafverfahren beschlagnahmten Bedarfsgegenständen aufgehoben werden.

Die jetzt aufgehobenen Verordnungen hingen mit der gebundenen Wirtschaft zusammen und wurden übrigens ohnehin kaum mehr praktiziert.

101. Stück, ausgegeben am 30. September 1922.

280. Vdg. vom 21. IX. 1922, betreffend die Vereinigung der bisherigen Komitate Abauj-Turňa, Šariš und Zemplín mit den angegliederten Teilen des Komitates Užhorod zu einem einzigen Verwaltungsgebiete.

Die neue Komitatsbehörde hat ihren Sitz in Košice (Kaschau), eine Expositur wird vorläufig in Michal'ovce für den Sprengel des bisherigen Komitates Zemplín mit den angegliederten Teilen des Komitates Užhorod belassen. Die Verordnung enthält auch die Neueinteilung der in Betracht kommenden Oberstuhlrichterbezirke sowie die Überweisung mehrerer Gemeinden aus dem bisherigen Komitate Košice (Kaschau) an das Komitat Spiš (Zips).

102. Stück, ausgegeben am 30. September 1922.

281. Vdg. vom 21. IX. 1922, betreffend die Regelung der Sprengel einiger Komitate und Stuhlrichterbezirke in der Slowakei.

Verfügt zahlreiche Gemeindeverschiebungen zwischen den Komitaten Trenčín—Bratislava, Hont—Komárno, Košice—Spiš (Zips), Zvoleň—Liptov, Gemer-Malohont—Spiš (Zips) und Gemer-Malohont—Zvoleň und den Stuhlrichterbezirken Trenčín—Nové Mesto nad Váhom, Pastúchovo—Parkáň, Sabinov—Stará Ľubovňa, Baňská Bystrica—Ružomberok, Rožňava—Gelnica, ferner die Auflassung der Oberstuhlrichterämter in Ratková und Pohorelá unter Überweisung ihrer Gemeinden an die Oberstuhlrichterämter in Hnúšta (Rimavská Sobota) und Revúca, bzw. Brezno und Spišská Sobota (Poprad), endlich die Errichtung eines neuen Oberstuhlrichteramtes in Nová Baňa für einzelne Gemeinden der Stuhlrichterbezirke Oslany, Zlaté Moravce und Svätý Kríž.

282. Vdg. vom 6. IX. 1922, betreffend die Festsetzung von Übernahmspreisen für Rohspiritus und des Entgeltes für seine Raffinierung für die Betriebsperiode 1921/22.

Digitized by Google

Enthält detaillierte Bestimmungen über die Übernahmspreise für Rohspiritus in landwirtschaftlichen und industriellen Brennereien mit und ohne Hefeerzeugung sowie über das Entgelt für die Raffinierung.

***283. Vdg. vom 29. IX. 1922, betreffend die Verlängerung der im Art. I, zu § 59, Abs. 1, der Regierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. 143, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 329, festgesetzten Frist für die Einhebung der Gemeindeabgaben nach den bisher geltenden Vorschriften.**

Verlängert bis 31. Dezember 1922.*)

284. Kundmachung der Minister der Finanzen und für öffentliche Arbeiten vom 31. VIII. 1922, betreffend den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 26. Juni 1922, Slg. 196, womit das Hauptpunzierungsamt in Prag dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt wird.

Darnach tritt das bezogene Gesetz am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit.

285. Kundmachung des Ministers des Innern vom 26. IX. 1922, betreffend die Errichtung einer Polizeidirektion in Brünn.

Der Polizeirayon umfaßt das Gebiet von Groß-Brünn und die Ortschaft Mokra Hora der Gemeinde Jehnitz und ist in drei Bezirke eingeteilt, deren erster von der Polizeidirektion selbst administriert wird, während für gewisse Agenden des zweiten und dritten Bezirkes Polizeibezirkskommissariate in Königsfeld und Hussowitz bestellt werden. Außerdem werden Polizeiexposituren auf den Bahnhöfen in Lundenburg und Grusbach-Schönau errichtet.

286. Kundmachung des Ministers des Innern vom 26. IX. 1922, betreffend die Errichtung einer Polizeidirektion in Reichenberg.

Der Polizeirayon umfaßt die Gemeinden Reichenberg, Altharzdorf, Röchlitz, Maffersdorf, Dörfel, Oberrosenthal, Johannesthal, Franzendorf, Karolinsfeld, Niederhanichen, Rosenthal I, Berzdorf, Neupaulsdorf, Altpaulsdorf, Katharinberg, Machendorf (mit den Ortschaften Karlswald und Friedrichsham), Althabendorf und Neuhabendorf.

103. Stück, ausgegeben am 30. September 1922.

***287. Vdg. vom 29. IX. 1922, betreffend die Abänderung der Vorschriften der Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. 517, über die Grenzen der Zuständigkeit der Wuchergerichte.**

Dadurch wird das Verfahren über die administrativen Übertretungen gemäß den §§ 3, 11, 12, 14, 17 und 18 der Verordnung vom 3. September 1920, Slg. 516, über die Versorgung der Bevölkerung und die Versehung wichtiger Staatsbetriebe mit Bedarfsgegenständen wieder den Verwaltungsbehörden übertragen, wogegen die Überschreitungen der Maximalpreise gemäß § 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. 568, über die Bestrafung des Kriegswuchers auch weiterhin zur Kompetenz der Wuchergerichte gehören.**)

104. Stück, ausgegeben am 6. Oktober 1922.

288. Übereinkommen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen.

Dieses am 10. März 1921 in Prag unterzeichnete Übereinkommen wurde auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 12. Jänner und 15. Februar 1922 mit der Ratifikationsurkunde vom 25. April 1922 genehmigt und hat nach am 30. Mai 1922 in Prag erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden am 6. Juni 1922 als dem Tage der Registrierung durch das Generalsekretariat des Völkerbundes internationale Wirksamkeit erlangt.

289. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 7. IX. 1922, betreffend die Festsetzung von besonderen Gebühren für die Ausfertigung der vom Patentamte auf Verlangen der Parteien ausgestellten Urkunden und Bescheinigungen.

Die mittels Erlagscheines auf das Konto des Patentamtes beim Postscheckamte einzuzahlenden Gebühren betragen:

---

*) Prager Archiv, III., Nr. 20, S. 745.
**) Prager Archiv, I., Nr. 34, S. 841.

Digitized by Google

1. für die Bestätigung der Übereinstimmung der von den Parteien aus den Patentakten angefertigten Abschriften oder Zeichenkopien mit den Urschriften oder Originalzeichnungen pro Seite der Beschreibung oder Blatt der Zeichnung . . . . . 2 Kč
2. für einen vom Amte angefertigten Auszug aus dem Patentregister . 6 Kč
3. für die Bestätigung der Übereinstimmung eines von der Partei angefertigten Auszuges mit dem Patentregister . . . . . 3 Kč
4. für das Duplikat der Patenturkunde . . . . . 10 Kč
5. für ein Amtszeugnis pro Seite . . . . . 6 Kč

Gesuche um Urkunden und Bescheinigungen, denen kein Erlagscheinabschnitt über die Einzahlung der Gebühr beiliegt, werden ohne weitere Verständigung einfach hinterlegt.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv“*)

Bürgerliches und Handelsrecht.

139. Inwiefern eine Bank verpflichtet war, alte Kriegsanleihen zu verkaufen, die ihr zur Deckung der VIII. Kriegsanleihe gegeben wurden. (Entsch. vom 11. IV. 1922, Rv II 28/22.)

Es ist unstreitig, daß der Beklagte ein Schreiben vom 28. August 1918 erhielt, in welchem ihm die Klägerin mitteilte, daß sie ihm nach der auf der Bezirkshauptmannschaft in B. gemachten Anmeldung 6½%ige Staatskassenanweisungen im Nominalwerte von 4000 K überlassen habe, und daß sie ihn mit dem Betrage von 3765 K belastet habe. Nach seinem tatsächlichen Vorbringen hat der Beklagte am 25. Okt. 1918 dem Kassier der Klagspartei die Erklärung abgegeben, daß er die VIII. Kriegsanleihe nur im Umtausche für die Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen gezeichnet habe und hat ihm bei der Kassa Schuldverschreibungen dieser Anleihen im Gesamtbetrage von 5000 K übergeben, die „mit der ausdrücklichen Anweisung und der Verpflichtung übernommen wurden, daß die Bank diese Schuldverschreibungen sofort verkaufen, aus dem Erlöse den zur Deckung der gezeichneten VIII. Kriegsanleihe erforderlichen Betrag decken und den Rest dem Beklagten ausfolgen werde.“ Mit Rücksicht auf diese Behauptung des Beklagten ist es unerheblich, daß die Anmeldung vom 16. Juli 1918 für den Witwen- und Waisenfond in O. lautete, der Beklagte hat die Erledigung der Anmeldung durch die Klagspartei genehmigt. Es kommt auch nicht darauf an, was der Beklagte mit dem Vermittler der Anmeldung, dem Bezirkskommissär K., vereinbart hat, denn der Beklagte hat mit der klägerischen Bank am 25. Oktober 1918 eine Vereinbarung über die Deckung der gezeichneten VIII. Kriegsanleihe getroffen. Das Berufungsgericht hat mit Recht die zwischen dem Beklagten und K. abgeschlossene Vereinbarung als bedeutungslos für diesen Prozeß angesehen. Irrtümlich verweist die Revision auf das vermeintliche Verschulden der Bank, welche dadurch, daß sie die ihr vom Beklagten übergebenen Schuldverschreibungen der alten Kriegsanleihen nicht verkaufte, eine wenigstens teilweise Deckung des auf die VIII. Kriegsanleihe gezeichneten Betrages unmöglich gemacht habe. Die Revision übersieht, daß der Beklagte nach seinem tatsächlichen Vorbringen am 25. Oktober 1918 der Klagspartei auftrug, aus dem Erlös für diese Schuldverschreibungen den Kaufpreis der gezeichneten VIII. Kriegsanleihe zu decken und den Rest dem Beklagten auszufolgen. Nach diesem Auftrage war die Klagspartei nicht berechtigt, jene Schuldverschreibungen zu dem Tageskurse ohne Rücksicht darauf, ob durch den Erlös der auf die VIII. Kriegsanleihe gezeichnete Betrag gedeckt wäre, zu verlangen, sondern konnte sie nur um einen Betrag verkaufen, welcher den zur Deckung der VIII. Kriegsanleihe erforderlichen Bedarf überstieg.

*) Siehe Prager Archiv, IV., Nr. 17, S. 770.

Digitized by Google

140. Ein Ruck des fahrenden Motorwagens ist keine „Ereignung im Verkehre". Dagegen ist darin, daß die Plattform nicht abgeschlossen war, eine Ereignung im Verkehre zu erblicken. (Entsch. vom 2. V. 1922. Rv II 29/22.)

Der Klagsanspruch, der sich ausdrücklich auf die der beklagten Bahn nach dem Gesetze vom 16. Juni 1902, Nr. 147 RGBl., und vom 5. März 1869, Nr. 27 RGBl. auferlegte Ersatzpflicht stützt, wäre einzig und allein dann begründet, falls der Unfall, den die Klägerin am 7. Juni 1920 erlitten hat, durch eine Ereignung im Verkehre herbeigeführt worden ist. Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch zur Hälfte anerkannt und die Ereignung im Verkehre in dem plötzlichen und sehr heftigen Rucke des Wagens erblickt, der den Sch. und D. auf die danebenstehenden Fahrgäste schleuderte und zur Folge hatte, daß die auf der Plattform des Motorwagens stehende Klägerin ins Schwanken geriet, das Gleichgewicht verlor und aus dem Straßenbahnwagen herausfiel. Diese Feststellung muß durch die unbestrittene Tatsache ergänzt werden, daß dieser Ruck während der Fahrt des Motorwagens zwischen zwei Haltestellen erfolgte. Das Berufungsgericht hat die Sache in rechtlicher Beziehung unrichtig beurteilt, indem es den Ruck des fahrenden Motorwagens für eine Ereignung im Verkehre hielt. Das Urteil leitet zwar aus den Aussagen der Zeugen Sch. und D. ab, daß der Wagen einen plötzlichen und sehr heftigen Ruck machte. Aber auch ein so heftiger und plötzlicher Ruck, der ein gegenseitiges Anstoßen der Fahrgäste gegeneinander zur Folge hat, stellt sich nicht als Ereignung im Verkehre, d. h. als ein abnormales Ereignis dar, sondern pflegt wiederholt während einer jeden Fahrt mit der elektrischen Bahn einzutreten, ist auch bei normalem Betriebe die Regel, während eine Ereignung im Verkehre einzig und allein durch eine Abweichung von den normalen Verhältnissen entstehen kann. Daß die Klägerin infolge des Ruckes ins Schwanken geriet und das Gleichgewicht verlierend durch die Öffnung auf der Plattform, die zum Aufsteigen vorhanden ist, herausfiel, war eine natürliche Folge der festgestellten Tatsachen, daß die Klägerin, trotzdem sie am Plattformrande stand und daher den Erschütterungen des Wagens am meisten ausgesetzt war, unmittelbar vor dem Rucke die lotrecht gestellte Verschlußstange, an der sie sich vorher angehalten hatte, losließ. Der Unfall, den die Klägerin erlitt, war zwar auch mit dem Rucke des Wagens im ursächlichen Zusammenhange, dieser kann jedoch als Ereignung im Verkehre nicht anerkannt werden. In dieser Beziehung ist die Klage nicht begründet und es ist der von der beklagten Partei geltend gemachte Revisionsgrund nach § 503, Z. 4 ZPO., gegeben. Es ist deshalb überflüssig, sich mit den übrigen, von derselben Partei geltend gemachten Revisionsgründen zu befassen, denn auch mit diesen bemüht sich die Beklagte, einzig und allein die unrichtige Ansicht des Berufungsgerichtes, das den Ruck des fahrenden Straßenbahnwagens für eine Ereignung im Verkehre hält, zu widerlegen. Trotzdem kann aber der Revision der beklagten Partei nicht stattgegeben werden, denn der Unfall, den die Klägerin erlitt, wurde tatsächlich durch eine Ereignung im Verkehre herbeigeführt, allerdings beruhte diese auf einer anderen Tatsache als in dem Rucke des Wagens. Die Revision der klagenden Partei weist ganz richtig auf die erwiesene Tatsache hin, daß der Plattformrand, auf dem die Klägerin während der Fahrt stand, durch Herablassen der Verschlußstange nicht gesichert war, so daß die Plattform auf dieser Seite offen war. Das Berufungsgericht hat in der mechanischen Befestigung der Verschlußstange in senkrechter Lage keine Abweichung von der Norm erblickt. Mit Recht erblickt die Revision der klagenden Partei in dieser Anschauung des Berufungsgerichtes eine unrichtige Beurteilung in rechtlicher Beziehung nach § 503, Z. 4, ZPO. Die Fahrt auf der offenen Plattform ist für die dort stehenden Personen stets mit der Gefahr verbunden, bei einem heftigen Rucke oder einer solchen Erschütterung herauszufallen. Die Plattform pflegt zwar mit Anhängriemen und anderen festen Gegenständen, an denen man sich anhalten kann, ausgestattet zu sein, aber diese Einrichtungen bieten keine genügende Sicherheit, da sich Fälle ergeben können, in denen der Reisende gezwungen ist, seinen Haltpunkt aufzugeben, z. B. bei Bezahlung des Fahrgeldes oder bei Vorbereitung desselben oder, überhaupt in allen Fällen, wo seine Hände mit irgend etwas anderem beschäftigt sind. Für solche Fälle sind weitere Sicherheitsvorkehrungen nötig und diese können einzig und allein im Abschlusse der Plattform bestehen. Man darf allerdings nicht übersehen, daß in der letzten Zeit auf den elektrischen Bahnen sich die Gewohnheit herausbildete, die

Digitized by Google

Plattformen während der Fahrt überhaupt nicht zu verschließen; die elektrischen Bahnen kommen damit sicher der Allgemeinheit entgegen, der solcherart das Aufspringen auf die Wagen auch während der Fahrt erleichtert wird, sie können aber trotzdem der Verantwortung für den damit hervorgerufenen gefährlichen Zustand nicht losgesprochen werden. Die Sicherheit des Verkehres auf elektrischen Bahnen erfordert es, daß die Plattformen der Wagen und insbesondere der Motorwagen, die Beiwagen zu ziehen haben, während der Fahrt geschlossen sind. Die Tatsache, daß die Plattform, auf der die Klägerin stand, während der Fahrt nicht durch die dazu dienende Vorkehrung verschlossen war, widerspricht den Regeln eines ordentlichen und normalen Betriebes. Aus den festgestellten Tatsachen ergibt sich, daß der Unfall, das ist die Verletzung, die die Klägerin am 7. Juli 1920 bei der Fahrt mit der, der beklagten Gesellschaft gehörenden Bahn erlitt, durch die erwähnte Ereignung im Verkehre herbeigeführt wurde. Sie stand am Rande der vorderen Plattform und hielt sich zwar an der eisernen Stange, die beim Aufsteigen auf die vordere Plattform befestigt ist, aber unmittelbar von dem Rucke des Wagens ließ sie die Stange los, da sie sich das Fahrgeld für den herankommenden Schaffner vorbereiten wollte. Ohne Stütze geriet die Klägerin so ins Schwanken, daß sie das Gleichgewicht verlor und bei der unverwahrten Plattformöffnung vom Wagen auf die Gasse fiel. Zu diesem Sturze der Klägerin — und infolge dessen auch zu dem Unfalle, d. i. der schweren körperlichen Beschädigung der Klägerin — wäre es nicht gekommen, wenn die Plattformöffnung verwahrt gewesen wäre. Die Tatsache, daß dies nicht der Fall war, war eine Ereignung im Verkehre im Sinne des § 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes. In erster Linie wäre es Pflicht der beklagten Bahn gewesen, darüber zu wachen, daß die Plattform während der Fahrt beiderseits ordentlich verschlossen gehalten werde, und zwar die vordere Plattform immer, die rückwärtige wenigstens dann, wenn an den Motorwagen ein Beiwagen angehängt ist. Insbesondere auf der vorderen Plattform ist die Überwachung durch die Anwesenheit des Wagenlenkers erleichtert. Die Tatsache, daß die Plattform nicht verschlossen war, hat in erster Linie die beklagte Bahn durch den Mangel der ordentlichen Beaufsichtigung verschuldet. Außerdem aber ist es auch Schuldigkeit der Klägerin gewesen, selbst darüber zu wachen, daß die Plattformöffnung, neben der sie stand, durch die dabei angebrachte Stange verschlossen ist. In dieser Richtung müssen die richtigen Gründe des angefochtenen Urteils gebilligt werden. Die Klägerin, die einen Stehplatz neben der unverwahrten Öffnung am Plattformrande einnahm, hätte den Wagenlenker oder überhaupt irgend jemanden von den Anwesenden ersuchen sollen, die Plattform zu verschließen oder hätte wenigstens durch eine laute Aufforderung auf die drohende Gefahr aufmerksam machen sollen. Da sie dies nicht tat, hat sie die erwähnte Ereignung im Verkehre nach § 2 EBHG selbst mitverschuldet. Das Verschulden der Klägerin kommt, was das Maß anbelangt, dem Verschulden der beklagten Bahn gleich, denn die Plattform war voll, dadurch die Überwachung für die Bahnorgane erschwert, während die Klägerin leicht auf diesen Mangel hätte aufmerksam machen können. Infolge dessen war zu erkennen, daß der Klagsanspruch bloß zur Hälfte zu Recht besteht. Das Revisionsgericht ist also zu demselben Ergebnisse gelangt, obwohl es die oben erwähnten Tatsachen anders beurteilte, als das Berufungsgericht. Es war deshalb das in der Sache selbst richtige Urteil des Berufungsgerichtes zu bestätigen.

141. Wenn der Absender die Verpflichtung auf sich nahm, die Verladung der Ware selbst durchzuführen, war er auch verpflichtet, den Waggon, den er zur Verladung ausgewählt hatte, ordentlich zu besichtigen. (Entsch. vom 2. V. 1922, R I 367/22.)

Der Absender hat damit, daß er in P. selbst durch eine Erklärung im Frachtbriefe vom 21. August 1921 verlangte, daß der Waggon mit 100 Säcken Reis, mit zwei privaten Schlössern verschlossen, weiter befördert würde, die Verpflichtung übernommen, die Verladung der Ware allein durchzuführen, ohne daß ihm die Bahn dazu einen Waggon beigestellt hätte. Damit übernahm der Absender als eigener Frachtführer alle Gefahr, die mit dem eigenen Verladen verbunden ist, und hatte darum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfahren. Selbst wenn ihm die Bahn den Waggon beigestellt hätte, wäre es doch seine Pflicht gewesen, den Waggon zu besichtigen und sich zu vergewissern, ob der Reis bei dem Zustande, in dem er den Waggon vorfand, genügend gegen die schädlichen Einflüsse von Regenwetter geschützt war, und wenn das nicht der Fall gewesen wäre,

Digitized by Google

hätte er sich an die Bahn mit dem Verlangen um Beistellung eines anderen Waggons wenden müssen (§ 63/5 EBR.). Umsomehr hätte er den Waggon besichtigen sollen, da er nicht von der Versandstation ausgesucht wurde, sondern ein bestimmter, von ihm selbst bezeichneter aus N. eingelangter Waggon auf seinen Wunsch zugewiesen wurde. Der Kläger kann von der Bahn nicht verlangen, daß sie seiner Ware größere Sorgfalt widme als er selber. Nur dann könnte man der Bahn irgend eine Schuld an der Beschädigung der Ware zur Last legen, wenn sie nichts zur Behebung eines Mangels am Waggon unternommen hätte, obwohl es der Absender verlangte, oder wenn sie sich geweigert hätte, einen anderen Waggon beizustellen. Der Absender hat nicht nur an dem Waggon keinerlei Mängel ausgestellt, sondern gerade seine Verwendung gefordert, indem er der Bahn den Frachtbrief mit der Bezeichnung des deutschen Ursprungs des Waggons und oben angeführter Signierung übergab. Mit Rücksicht darauf war es nicht Sache der Bahn, den Zustand des Waggons und der Ware festzustellen, der von dem Absender selbst in keiner Weise bemängelt wurde und da ihr diese Verpflichtung nicht oblag, braucht es nicht bewiesen zu werden, in welchem Zustande sie beides übernahm, wann die Beschädigung eintrat und welcher Art sie war. Es ist also die Ergänzung der Verhandlung, die nach dieser Richtung hin angeordnet wurde, überflüssig, ihre Ergebnisse, welcher Art immer sie wären, würden nichts am Stande der Sache ändern mit Rücksicht darauf, was § 86/1, Z. 3 EBR., bestimmt.

142. Der Spediteur kann nicht den Verkauf von bei ihm deponierten Sachen für eine Forderung auf Lagerzins begehren, wenn ihm die Sachen bloß zur Verwahrung, aber nicht zur Beförderung übergeben wurden. (Entsch. vom 14. III. 1922, R I 206/22.)

Es handelt sich nicht darum, ob das Rechtsgeschäft, aus dem dem Bewerber die behauptete Forderung entstand, ein Handelsgeschäft auf der einen oder der anderen oder auf beiden Seiten war, sondern darum, ob diese Forderung aus einem Speditionsgeschäfte entstand. Aus dem Inhalte des Antrages ergibt sich, daß der Gegner beim Antragsteller im Lager dreißig Schreibtische hinterlegte, daß er über sie trotz Aufforderung von seiten des Antragstellers nicht Verfügungen traf und daß sich der Antragsteller an Lagergeld 1860 Kč rechnete. Es handelt sich also um einen Verwahrungsvertrag (§ 969 abGB. und Art. 290 HG.) und keinesfalls um einen Speditionsvertrag (Art. 379 HG.). Deshalb sind die Bestimmungen der Art. 382, 387 und 375 HG auf diesen Fall nicht anwendbar, und es wurde also den Antrag auf öffentlichen Verkauf der beim Antragsteller verwahrten Sachen für seine Forderung an Lagergeld mit Recht abgelehnt.

143. Wenn die Ehegattin selbst genügende eigene Unterhaltsmittel besitzt, so kann sie nicht eine Neuregelung der Vermögensverhältnisse (des Unterhaltes) im Sinne des § 19 des Trennungsgesetzes begehren. (Entsch. vom 29. III. 1922, Rv II 9/22.)

Die Trennung wurde ausgesprochen, aber die Frage des Verschuldens und der Unterhaltspflicht des Beklagten (§ 91 abGB.) in dem Rahmen der bisherigen gerichtlichen Regelung blieb unberührt. Was diese Verpflichtung betrifft, so geht dies klar aus § 19 des Trennungsgesetzes hervor, welcher bestimmt, daß die Vereinbarung der Parteien und die Entscheidung des Gerichtes gemäß §§ 106 und 108 abGB. auch nach der ausgesprochenen Trennung in Geltung bleiben, wenn die Parteien sich nicht anderweitig geeinigt haben, und daß jeder der getrennten Ehegatten aus wichtigen Gründen um die Neuregelung der Vermögensverhältnisse im Rechtswege ansuchen kann, es hat sohin das Urteil, durch das die Unterhaltspflicht bestimmt wurde und welches grundsätzlich auf den Bestimmungen der §§ 91, 108, 117 abGB. begründet ist, die Geltung nicht verloren. Dieses Urteil ist sicherlich für eine Entscheidung im Sinne des im § 19 Trennungsgesetz zitierten § 108 abGB. anzusehen und dies umsomehr, weil § 108 sich ausdrücklich auf die allgemeine Vorschrift des § 117 abGB. beruft. Daß die Besserung der Vermögens(Erwerbs-)verhältnisse des Ehemannes als wichtiger Grund angesehen werden kann, aus dem um eine Neuregelung der Vermögensverhältnisse, insbesondere auch des Unterhalts, im Sinne des § 19 Tr.-Ges. angesucht werden kann, haben die unteren Gerichte richtig angeführt. Für diese gilt allerdings der Grundsatz, daß die Vermögensverhältnisse der Gattin, insbesondere eine eventuelle Besserung der Verhältnisse, außer Betracht bleiben müssen, nicht mehr, es ist vielmehr von dem rechtlichen Standpunkte auszugehen, daß die

Digitized by Google

Ehegattin, wenn sie selbst genügende eigene Unterhaltsmittel besitzt, nicht die Neuregelung der Vermögensverhältnisse (des Unterhalts) im Sinne des § 19 Tr.-Ges. begehren kann. Für die gegenteilige Ansicht bietet das Gesetz keine Stütze. Diese Rechtsansicht aus dem Grundsatze des § 91 abGB. abzuleiten, ist nicht zulässig, weil die Regelung der der geschiedenen Ehegattin zustehenden Ansprüche schon durch Vereinbarung der Parteien, bezw. durch den richterlichen Ausspruch durchgeführt wurde, so daß es sich im Falle des § 19 Tr.-Ges. schon nicht um die Lösung dieser Frage sondern darum handelt, daß aus Gründen der Billigkeit die wesentlich geänderten Verhältnisse nicht für den einen Ehegatten ein unverdienter Vorteil, für den anderen ein unverdienter Nachteil seien, daß insbesondere die wirtschaftlich schwächere Partei nicht unter dem Drucke der wesentlich geänderten Verhältnisse herabsinke, obwohl die andere Partei sie ohne eigene Bedrohung retten könnte.

144. Die Höhe des Ersatzes für die Beschädigung der Ware, welche im Auslande zur Beförderung aufgenommen wurde, ist nach dem Kurse des Ortes und des Tages der Absendung zu bestimmen. (Entsch. v. 19. VII. 1921, Rv I 340/21.)

Die Höhe des Ersatzes für die Beschädigung der strittigen Ware wurde gemäß § 88 EBR. mit Recht nach dem gemeinen Handelswerte bestimmt, welchen der Wein am Orte der Absendung zur Zeit, als er zum Transporte übernommen wurde, d. i. am 24. April 1919 in Wiener-Neustadt hatte. Es handelt sich um eine Forderung in tschechoslowakischer Währung, weil die Beklagte ihren Sitz im Inlande hat. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen, welchem der Preis des Weines in tschechoslowakischer Währung nicht bekannt war und der ihn daher in österreichischer Währung angab, hat der Erstrichter den diesbezüglichen Betrag auf tschechoslowakische Kronen umgerechnet, und zwar nach dem Kurse vom 24. April 1919, weil einzig und allein dieser Kurs für die Höhe der Entschädigung gemäß § 88 EBR. maßgebend ist. Die Währung, in welcher die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, war bereits ursprünglich die tschechoslowakische und die Art der Berechnung des klägerischen Anspruches ist für seine Währung ohne Bedeutung.

145. Es liegt eine auffallende Sorglosigkeit darin, wenn der Bahnangestellte den Empfänger, welcher in dem Frachtbriefe deutlich bezeichnet wurde, von der Ankunft der Ware nicht in Kenntnis setzt und die Ware nicht ihm, sondern einer anderen Firma ausfolgt; die bloße Vermutung, daß die Empfängerin ein Kommittent dieser Firma sei, rechtfertigt nicht seine Handlungsweise. Der Empfänger ist berechtigt, die Ansprüche aus dem Frachtvertrage in eigenem Namen gegen die Bahn geltend zu machen, sobald die Ware am Ablieferungsorte eingelangt ist. (Entsch. v. 13. XII. 1921, Rv I 588/21.)

Es ist der Ansicht der Untergerichte beizupflichten, daß sich unter den gegebenen Umständen als eine auffallende Sorglosigkeit im Sinne des § 1324 abGB. und somit als grobe Fahrlässigkeit nach § 95 EBR. darstellt, wenn der Bahnangestellte die Klägerin, welche in dem Frachtbriefe deutlich als Empfänger bezeichnet wurde, von der Ankunft der Ware nicht in Kenntnis setzte und die Ware nicht ihr, sondern einer anderen Firma ausfolgte, ohne einen Grund für die Annahme zu haben, daß die Empfängerin Kommittent dieser Firma sei; die bloße Vermutung, daß dies der Fall ist, oder daß im entgegengesetzten Falle die nicht gehörige Sendung zurückgewiesen wird, entzieht jedoch diesem Vorgehen den Charakter einer auffallenden Sorglosigkeit nicht. Auch in Ansehung des hingewendeten Mangels der aktiven Klagslegitimation kann nicht den Revisionsausführungen beigepflichtet werden, daß das Recht nach § 99 EBR. ausnahmslos an Stelle des Dispositionsrechtes trete, falls seine Ausübung aus irgend einem Grunde gehindert worden sei und daß zu der Schadenersatzklage lediglich der Absender legitimiert sei, falls die Bahn die Ware mit dem Frachtbriefe einem unrechtmäßigen Empfänger ausgefolgt hat und hiedurch der Möglichkeit, diese Ware an den berechtigten Empfänger auszufolgen, verlustig wurde. Nach dem zit. § 99 ist wohl zur Geltendmachung des Rechts aus dem Frachtvertrage gegenüber der Bahn lediglich derjenige befugt, dem das Verfügungsrecht zusteht; allein nach § 73, Abs. 9 EBR. erlischt dieses Verfügungsrecht, falls vom Empfänger gemäß § 76 EBR. gegen die Bahn Klage angestrengt worden ist, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist. Nach dem zit. § 76 ist der Empfänger berechtigt, die

Digitized by Google

Ansprüche aus dem Frachtvertrage im eigenen Namen gegen die Bahn geltend zu machen, sobald die Ware am Ablieferungsorte eingelangt ist, und er ist insbesondere berechtigt, von der Bahn zu verlangen, daß sie ihm gegen Erfüllung der aus dem Frachtvertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten den Frachtbrief übergebe und die Ware ausfolge; sobald die Ware am Erfüllungsorte eingelangt ist, ist demnach der Empfänger auch klageberechtigt und kann, falls ihm die Ware nicht spätestens am 30. Tage nach Ablauf der Lieferfrist abgeliefert werden kann, nach § 90 EBR. als klageberechtigte Person die Ware ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten.

146. Ein Heger ist kein Beamter im Sinne des Güterbeamtengesetzes. (Entsch. vom 27. II. 1922, R II 25/22.)

Wie schon aus § 1 des erwähnten Gesetzes hervorgeht, gelten die Bestimmungen des Güterbeamtengesetzes für das Dienstverhältnis von Personen, die bei land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen zu Diensten höherer Art angestellt sind (Beamte). In diesem ganzen Gesetze ist von den übrigen Bediensteten, welche keine solchen Dienste leisten, keine Rede, es kann daher auch auf andere Bedienstete nicht angewendet und es kann infolgedessen nicht von einem Heger als von einem Beamten gesprochen werden, wie die Revisionsmitteilung behauptet. Dieser Bedienstete leistet unselbständige Dienste, zu denen keine besondere Vorbildung und Fachprüfung notwendig sind, und es kann nicht übersehen werden, daß auch in den jetzigen Zeiten sich Heger nur für Bedienstete ansehen, und zwar sowohl in den Kollektivverträgen als auch insbesondere in der Richtlinie, auf die sich der Beklagte selbst beruft, welche sicherlich nur den Vorteil und die Besserung der Stellung dieser Personen bezweckt.

147. Ein definitives Dienstverhältnis ist noch kein Dienstverhältnis auf Lebensdauer. (Entsch. vom 14. II. 1922, Rv II 39/22.)

Bezüglich der rechtlichen Seite der strittigen Angelegenheit beruht, wie aus dem Inhalte der Prozeßakten hervorgeht, der Kern des Strittes darin, ob das Dienstverhältnis des Beklagten gegenüber der klagenden Vorschußkassa mit Rücksicht darauf, daß dem Beklagten das Definitivum erteilt wurde, als ein auf Lebensdauer des Beklagten im Sinne des § 21 des Handlungsgehilfengesetzes oder als ein Verhältnis anzusehen ist, das durch eine im § 20 desselben Gesetzes angeführte Kündigung aufgelöst werden kann. Der Beklagte versucht schon aus dem Begriffe seiner „definitiven" Anstellung abzuleiten, daß es sich um ein „auf Lebensdauer" abgeschlossenes Dienstverhältnis handelt, indem er anführt, daß sonst zwischen einem provisor. und definit. Dienstverhältnis kein Unterschied bestünde, daß eine definitive Anstellung schon an und für sich eine Anstellung auf Lebensdauer nach Analogie der Dienstverhältnisse der öffentl. Angestellten bedeute und daß ein derartiges Verhältnis nur aus Gründen aufgelöst werden kann, welche durch ein durchgeführtes Disziplinarverfahren als berechtigt festgestellt wurden. Die Analogie, auf die sich der Beklagte beruft, ist aber nicht am Platze, denn das Dienstverhältnis der Staatsangestellten und überhaupt der Angestellten der öffentlichen Verwaltung gründet sich ersichtlich auf ein Normativ öffentlich-rechtlichen Charakters, wie dies auch der Natur des Dienstes der staatlichen und öffentlichen Verwaltung entspricht, wornach die Angestellten berufen sind, Funktionen der staatlichen oder einer sonstigen öffentlichen Verwaltung vorzunehmen, oder wenigstens dabei mitzuwirken. Das Dienstverhältnis der privaten Angestellten, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, gründet sich jedoch auf privatrechtliche Norm; das öffentlich-rechtliche Moment macht sich in diesen Vorschriften nur insoweit geltend, als es sich darum handelt, daß aus Rücksichten des sozialen Schutzes der Angestellten als wirtschaftlich schwächerer Partei verschiedene Härten gemildert werden, die aus der Vertragsfreiheit zu ihrem Nachteil sich ergeben könnten. Im ganzen sind aber — wenn nicht eine besondere Dienstordnung oder Vertrag besteht — für die Regelung dieser Verhältnisse die Grundsätze und Vorschriften des privatrechtlichen Dienstrechtes maßgebend. Im gegebenen Falle hat die besagte Vorschußkassa keine besondere Dienstordnung, und weil weder die Analogie der Dienstordnungen anderer Geldinstitute noch die Gewohnheit gelten kann, ist der Fall nach dem Handlungsgehilfengesetze zu beurteilen. Wenn sich der Beklagte für sich auf die Vorteile eines lebenslänglichen Dienstverhältnisses beruft, so müßte er allerdings auch gegen sich die aus einem solchen Ver-

Digitized by Google

hältnisse sich ergebenden Konsequenzen zulassen, denn mangels einer besonderen Vereinbarung kann dieses Verhältnis nicht etwa einseitig nur auf die Weise beurteilt werden, daß dadurch bloß dem Dienstgeber absolute Gebundenheit auferlegt wird, dem Dienstnehmer aber in Ansehung der Aufhebung des Dienstverhältnisses Freiheit gelassen wird. Ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit legt auch dem Dienstnehmer eine Gebundenheit in sehr wesentlichem Umfange auf, welche in manchen Fällen auch als drückende Härte dieser vertraglichen Verpflichtung empfunden werden kann, wenn sich die Verhältnisse so ändern, daß das Verbleiben in dem Dienstverhältnisse direkt die Interessen des Dienstnehmers bedroht. Um also solche rechtliche Nachteile, die aus der Unkündbarkeit derartiger Verhältnisse hervorgehen könnten, zu vermeiden, bestimmt § 21 des HGG., daß ein solches Verhältnis der Dienstnehmer kündigen kann, aber erst nach fünf Jahren, mit Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist. Die Vorschrift des § 21 ist also nur ein Vorteil für den Dienstnehmer, für den Dienstgeber ist aber ein auf Lebenszeit vereinbartes Dienstverhältnis überhaupt unkündbar und nur aus den gesetzlichen Gründen des § 27 HGG. auflösbar. Mit Rücksicht auf diese gewichtigen Folgen eines solchen Verhältnisses wird die Anstellung auf Lebenszeit nur in den Fällen für vereinbart angesehen, wenn dies zwischen den Parteien nach reiflicher Überlegung so klar und deutlich vereinbart wurde, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß eine solche Vereinbarung von den Parteien auch tatsächlich beabsichtigt wurde. Aus der bloßen Erteilung des Definitivums kann aber, falls keine Dienstordnung vorliegt, die diesen Begriff näher abgrenzt und gleichzeitig auch die wechselseitige Verpflichtung der anderen Partei gehörig festsetzt, noch nicht geschlossen werden, daß dadurch ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit abgeschlossen wurde.

148. Sparkassabücher, deren Eigentümer am 26. Feber 1919 im Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn außerhalb des Bereiches der Tschechoslowakischen Republik waren, sind nicht in tschechoslowakischen Kronen zahlbar. Auslegung des Wortes „Konti" in der Verordnung vom 1. Jänner 1919, Slg. Nr. 167. (Entsch. vom 21. III. 1922, R II 388/21.)

Aus den Gründen: Im § 1 der angeführten Verordnung wurde bestimmt, daß die Konti, deren Inhaber auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn außerhalb des Bereiches der Tschechoslowakischen Republik sich befinden, am 26. Feber 1919 abzuschließen sind, und daß die Auszahlungen von ihnen in abgestempelten tschechoslowakischen Banknoten nicht erfolgen dürfen.

Es ist allgemein bekannt, daß in den Hauptbüchern der Sparkassen jedem Einleger ein besonderes Folium errichtet wird, auf welches in Art von Konti einerseits die Einlagen, andererseits die Auszahlungen eingetragen werden, das Konto halbjährig abgeschlossen wird, wobei die Zinsen zum Kapitale zugeschrieben werden und das so festgestellte Kapital auf die nächste Rechnungsperiode übertragen wird. Ein Auszug aus diesem Konto ist das Einlagebuch oder das Einlageblatt. Es handelt sich hier allerdings nicht um Forderungen und Gegenforderungen wie bei laufender Rechnung oder Kontokorrenten, aber sicherlich um eine Summe von Aktiv- und Passivposten. Auch hier liegt ein Konto im kaufmännischen, juristischen und technischen Sinne vor, auf welches der Wortlaut des Gesetzes voll paßt. Die Auslegung, welche der Kläger versucht, daß nämlich unter „Konto" im Sinne jener Verordnung nur laufende Rechnungen (Kontokorrent-, laufende und Girokonti) verstanden werden, würde dem Wortlaute des Gesetzes widersprechen. Man kann mit Grund annehmen, daß es bestimmt ausgesprochen worden wäre, wenn die streitigen Bestimmungen sich nur auf derartige Konti hätten beziehen sollen, dagegen kann aus dem Wortlaute des 2. und 3. Absatzes des § 1 dieser Verordnung nichts abgeleitet werden, denn es ist nicht richtig, daß bei Sparkassaeinlagen man nicht von Übertragungen und Transaktionen sprechen kann. Ist es doch nichts Ungewöhnliches, daß von Sparkassaguthaben Teilbeträge abgeschrieben und anderen Einlagen gutgeschrieben werden, und daß dies in jenen Kontis durch Übertragung von einem Konto auf das andere durchgeführt wird: Transaktionen sind hingegen bei diesem Konti Einlagen und Auszahlungen.

Digitized by Google

149. Das Handelsgericht als Registergericht überprüft nicht die Richtigkeit der Statuten einer Aktiengesellschaft und auch nicht die Änderungen der Statuten, wenn sie in gehöriger Form beschlossen wurden. (Entsch. vom 14. III. 1922, R I 199/22.)

Von den Aktiengesellschaften handelt das Handelsgesetzbuch in den Art. 207 bis 249, nirgends aber spricht es davon, daß die Statuten (Gesellschaftsvertrag) vom Handelsgerichte überprüft werden soll, ob sie den Vorschriften des Art. 209 entsprechen, sondern es ist im Art. 208 bestimmt, daß eine Aktiengesellschaft nur mit Genehmigung des Staates errichtet werden kann und im Art. 210 HG., daß der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde beim Handelsgerichte ihres Sitzes in das Handelsregister eingetragen werden müssen und analog auch ihre Änderungen, außer dem Umstande, daß über die Errichtung und den Inhalt des Vertrages und seine Änderungen eine gerichtliche oder notarielle Urkunde ausgefertigt werden muß. Wenn zur Errichtung einer Aktiengesellschaft und zur Änderung ihrer Statuten die Bewilligung der Staatsverwaltung notwendig ist, so hat sich das Gericht nur auf die in den §§ 10 bis 12 des EG. zum HGB. angeführte Berechtigung zu beschränken. Die Gerichte können sich also nicht mit der Prüfung der Statuten, welche schon eine andere staatliche Behörde genehmigt hat, befassen, sie müssen die genehmigten Statuten in das Handelsregister eintragen, auch wenn sie den Bestimmungen des Art. 209 HG. nicht voll entsprechen. Deshalb können sie sich mit den Protesten der Aktionäre, daß die Generalversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden war, daß nicht ordnungsmäßig abgestimmt wurde, daß die Änderungen der Statuten unzulässig waren, nicht befassen, dies alles erledigt die staatliche Aufsichtsbehörde. Nur die einzelnen Aktionäre sind berechtigt, die Beschlüsse der Generalversammlung im Prozeßwege anzufechten, wenn die Statuten oder das Gesetz zu ihrem Schaden verletzt wurden. In anderen Fällen kann das Gericht ein Verfahren gegen Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre nicht einleiten.

Zivilprozeß und Konkursrecht.

150. Nur dann, wenn der Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde aus der Vernachlässigung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht, die Ortspolizei zu erhalten, abgeleitet wird, ist der Rechtsweg bezüglich des Grundes ausgeschlossen, nicht aber, wenn sie eine Pflicht als Bauführerin vernachlässigt hat. (Entsch. vom 29. III. 1922, R I 33/22.)

Aus den Gründen: Die Grundlage der Entscheidung darüber, aus welchen Gründen der Kläger Schadenersatz begehrt, sind die Angaben der Klage (§ 41 JN.). Es geht aber aus der Klage hervor und wurde vom Kläger bei der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt, daß er seinen Ersatzanspruch nicht aus der öffentlich-rechtlichen Pflicht der Gemeinde, die Ortspolizei zu erhalten, ableite, sondern aus ihrer privatrechtlichen Pflicht als Bauunternehmerin, weil sie als solche die diesbezüglichen Vorschriften des Strafgesetzes nicht beobachtet, und zwar in dieser Hinsicht ihre Angestellten nicht kontrolliert hatte. Es handelt sich also um einen rein privatrechtlichen Anspruch gegen die Gemeinde ex delicto und es kann daher daran nicht gezweifelt werden, daß auch die Entscheidung über den Grund des Anspruches des Klägers vor die ordentlichen Gerichte gehört.

151. Die Unterbrechung der Valutaprozesse bezieht sich nicht auf den Fall, in dem — unter den übrigen Bedingungen — die ursprüngliche Forderung zwar vor dem 26. Feber 1919 entstanden war, hinsichtlich ihrer aber nach diesem Tage ein Vergleich geschlossen wurde, auf Grund dessen geklagt wird. (Entsch. vom 4. IV. 1922, R I 404/22.)

Der ursprüngliche Klagsanspruch wurde durch die Einschränkung des Klagsbegehrens, wie der Rekurrent meint, abgeändert, sondern durch das tatsächliche Klagsvorbringen, nach dem es zwischen den Streitparteien im März 1921 zu einem Vergleiche kam, der einen neuen Klagsgrund begründete. Nach diesem Vorbringen erlosch der ursprüngliche Klagsgrund gemäß § 1380 abGB. durch den Vergleich und ist auch dann nicht wieder ins Leben getreten, wenn der Kläger die Richtigkeit seiner Behauptung bewiese. Gemäß § 1 der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, können bis zum 31. Dez. 1921 Geldforderungen zwischen Auge-

Digitized by Google

hörigen des tschechoslowakischen und des österreichischen Staates, falls sie vor dem 26. Feber 1919 entstanden sind und die Währung, in der diese Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, streitig ist, gerichtlich nicht eingetrieben werden; das bezügliche Verfahren ist zu unterbrechen. Wenn der Klagsanspruch nach dem in der Klage enthaltenen Begehren beurteilt werden würde, dann würde es sich unstreitig um eine vor dem 26. Feber 1919 entstandene Forderung handeln. Der Kläger hat jedoch bei der mündlichen Verhandlung am 8. April 1921 das Klagebegehren in dem Sinne abgeändert, daß er die Bezahlung von 7500 tschechoslowakischen Kronen und 7500 österreichische Kronen aus dem Grunde verlangte, daß er im Monate März 1921 mit dem Beklagten vereinbart hat, daß dieser die eingeklagte Forderung zur Hälfte, d. i. 7500 in tschechoslowakischen Kronen und die zweite Hälfte 7500 in österreichischen Kronen bezahlen werde, und daß jeder Teil seine Prozeßkosten tragen werde. Der Beklagte hat gegen die Klagsänderung nichts eingewendet, und über die abgeänderte Klage verhandelt, wodurch die Einwilligung zur Klagsänderung als gegeben anzunehmen ist (§§ 237, Abs. 2 ZPO.). Der Kläger stützt also seinen Anspruch auf diesen Vergleich, infolge dessen die ursprüngliche Verbindlichkeit des Beklagten erlosch und dem Beklagten gegen ihn eine neue Forderung, und zwar nach dem 26. Feber 1919 entstand. Es handelt sich also im gegebenen Falle nicht um eine Forderung, welche die zitierte Regierungsverordnung im Auge hat, und es liegt deshalb kein Grund zur Unterbrechung des Verfahrens vor.

152. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Rückforderung von Gebühren, die für eine Ausfuhrbewilligung bei der Aus- und Einfuhrkommission bezahlt wurden. (Entsch. vom 28. VI. 1921, R I 776/21.)

Die bei der Kassa der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission ist gemäß § 7 der Verordnung des Handelsministers vom 22. November 1918, Slg. Nr. 43, eine Manipulationsgebühr. Die tschsl. Aus- und Einfuhrkommission im Sinne dieser Verordnung und der Regierungsverordnung, Slg. Nr. 645/1919, durch die an ihrer Stelle die Kommission für Außenhandel errichtet wurde, ist als ein Organ der Staatsverwaltung anzusehen und es ist deshalb die Ansicht des Revisionswerbers, daß die Gebühren, deren Rückstellung der Kläger im Prozeßwege begehrt, eine Manipulationsgebühr ist, die die Staatsverwaltung auf Grund ihres Hoheitsrechtes einhebt und das daher öffentlich-rechtlichen Charakter hat, für richtig zu halten. Beweis hiefür ist die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 418, und die Bestimmung des § 13 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 13. Juli 1920, Slg. Nr. 42, welche bestimmt, daß die Hinterziehung dieser Gebühren nach dem Gefällsstrafgesetze als schwere Gefällsübertretung bestraft wird, und daß die Geldstrafen die Finanzbehörde erster Instanz ausspricht. Mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der vom Kläger bezahlten Manipulationsgebühr kann über ihre Rückstellung auf Grund der gegen das Ärar überreichten Klage vom Gerichte nicht entschieden werden.

153. Zulässigkeit des Rechtsweges im Stritte wegen Schadenersatz, entstanden dadurch, daß die Gemeinde das Bestreuen und Beseitigen des Glatteises vernachlässigte. (Entsch. vom 13. September 1921, R I 170/21.)

Die Ansicht der beklagten Gemeinde, daß auf den vorliegenden Fall die Bestimmungen der §§ 36 und 37 der GemOdg. zur Anwendung zu gelangen haben, ist unrichtig. Diese Bestimmungen beziehen sich ihrem Wortlaute nach auf Schadenersätze, welche dadurch entstanden sind, daß die Gemeinde für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel nicht bewilligte. Eine Vernachlässigung einer solchen Sorgfalt liegt hier nicht vor. Die Klage stützt sich auch nicht darauf, sondern behauptet, daß dem Kläger ein Schaden infolge Glatteises auf dem zum Friedhofe führenden Wege entstand. Das Verschulden der beklagten Gemeinde wäre daher in der Vernachlässigung der Pflicht zum Bestreuen oder Beseitigung des Glatteises gelegen. Dieser Rechtsgrund hat jedoch einen zivilrechtlichen Charakter, weil die Pflicht zum Bestreuen oder Beseitigen des Glatteises, damit niemand durch Ausgleiten darauf Schaden erleide, die Gemeinde gleich einer Privatperson im Sinne des § 1297 abGB. trifft. Diese Pflicht wird nicht eine öffentlich-rechtliche aus dem Grunde, weil sich das Glatteis beim Eingange zum Friedhofe befindet, oder weil das Be-

Digitized by Google

streuen oder Beseitigen des Glatteises eine Aufgabe der Ortspolizei der Gemeinde war. Falls sich die Gemeinde oder ihre Organe hiebei eine Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der bereits zit. Vorschrift des § 1297 abGB. zuschulden kommen ließen, haftet sie für den dadurch entstandenen Schaden privatrechtlich, weshalb die Verhandlung über solche privatrechtlichen Ansprüche gemäß § 1338 abGB. vor die ordentlichen Gerichte gehört

154. Zulässigkeit des Rechtsweges, wenn es sich um den Anspruch des Ärars auf Rückstellung der ungebührlich ausbezahlten Dienstgebühren handelt, inwiefern öffentlich-rechtliche Fragen nicht erörtert werden. (Entsch. vom 13. XII. 1921, R I 1489/21.)

Nach den Ergebnissen des bisherigen Verfahrens liegen die Voraussetzungen des Gesetzes vom 6. Juni 1887, Nr. 72 RGBl., das vom Berufungsgericht für seine Ansicht, daß in dieser Sache der Rechtsweg dermalen ausgeschlossen sei, herangezogen wird, nicht vor; denn einerseits wird nach dem Inhalte der Klage keineswegs der Ersatz eines durch Verletzung einer Dienstpflicht herbeigeführten Schadens begehrt, wie dies das erwähnte Gesetz allgemein voraussetzt (§ 1), andererseits wird gar nicht behauptet, daß von den Militärbehörden ein Erkenntnis auf Ersatz gefällt worden sei, daß erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenweges mit Klage (§ 2), oder vorher mittels Einsprache mit der im § 3 bezeichneten Wirkung angefochten werden könnte. Nach dem Vorbringen der klagenden Partei, das, so lange es nicht widerlegt wurde, allein entscheidend ist, handelt es sich um einen Anspruch auf Rückstellung von Beträgen, welche von der gewesenen österr.-ungar. Heeresverwaltung dem derzeit nicht in aktiver Militärdienstleitung stehenden Beklagten ungebührlich ausgezahlt wurden. Die Entscheidung über solche Ansprüche steht gemäß § 1 JN. den ordentlichen Gerichten zu, soferne außer Streit steht, daß der Empfänger keinen Anspruch auf das Bezogene hatte oder von den Verwaltungsbehörden entschieden wurde, in welchem Maße ihm ein Anspruch auf die Bezüge gebührte, weil in diesem Falle das öffentlich-rechtliche Verhältnis überhaupt nicht erörtert zu werden braucht. (Vgl. Pražák: Spory o příslušnost, I., Seite 171.) In diesen Richtungen wurde allerdings bisher nichts festgestellt.

155. Hat der Notar schon die Inventur angeordnet, so soll sie abgesagt werden, falls die Erben beim Termin erklärt haben, daß sie die Verlassenschaft selbst verhandeln werden. (Entsch. vom 11. IV. 1922, R I 418/22.)

Das Verlassenschaftsgericht erklärt in seinem angefochtenen Beschlusse nicht, daß die Inventur überhaupt nicht durchgeführt werden soll, sondern weist bloß den Notar an, die Akten zurückzustellen und die eingeleitete Inventur zu widerrufen. So schreibt der Art. IX, Abs. 3, des Ges. vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, vor, welcher einfach die Rückstellung der Akten anordnet und im Falle des Nichtvorhandenseins von Akten kann sich der Notar doch in keine Amtshandlung in dem Verlassenschaftsverfahren einlassen. Was es weiter anzuordnen gedenkt, sagt das Gericht nicht. Besonders ist in diesem Beschlusse nicht gesagt, daß es selber die Verlassenschaftsabhandlung übernimmt, obgleich sie ihm der Notar übergeben hat. Es ist auch gar nichts darüber erwähnt, wie der weitere Inhalt des Antrages der Erben erledigt wurde und wann und auf welche Weise die Inventur durchgeführt werden soll.

156. Der Ausgleichsantrag bildet, auch wenn er nach den Vorschriften der Ausgleichsordnung von der vorgeschriebenen Mehrheit der Gläubiger angenommen und gerichtlich genehmigt wurde und in Rechtskraft erwachsen wäre, keinen Exekutionstitel. (Entsch. vom 14. III. 1922, R I 259/22.)

Aus den Gründen: Im § 61 der KO. vom Jahre 1914 ist die Bestimmung über das Exekutionsrecht der Gläubiger nach Aufhebung des Konkurses enthalten: Bedingung der Exekutionsführung ist nach dem klaren Wortlaute des § 61 nicht nur der Umstand, daß der Gemeinschuldner die Forderung nicht ausdrücklich bestritten hat, sondern auch, daß die Forderung im Konkursverfahren festgestellt wurde. Das über das Vermögen des K. T. geführte Ausgleichsverfahren wurde aber nicht aufgehoben, sondern gemäß § 55 AO. erfolgreich durch Abschluß und gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches beendet. Im Ausgleichsverfahren erfolgt nicht die Sicherstellung der Richtigkeit und Liquidität der Forderungen, wie dies im Konkursverfahren geschieht; in den §§ 37 bis 45 AO. sind wesentlich andere Vorschriften als in der Konkursordnung enthalten.

Digitized by Google

Es können also in diesem Falle gemäß § 63 AO. die Bestimmungen des § 61 KO. über das Recht des Gläubigers, auf Grund der Eintragung in das Anmeldungsverzeichnis Exekution zu führen, nicht analog angewendet werden.

Die Bestimmung des 4. Absatzes des § 46 AO. ändert daran nichts. Nach dieser Bestimmung kann der Ausgleichskommissär die Sicherstellung der vom Gemeinschuldner bestrittenen Forderung auf dieselbe Weise anordnen, wie sie im Ausgleiche für unbestrittene Forderungen festgesetzt ist, der Gläubiger aber ist in diesem Falle verpflichtet, seine Forderung in einer bestimmten Frist geltend zu machen, da sonst der sichergestellte Betrag frei wird. Der Beschwerdeführer folgert daraus, daß hier eine vollständige Analogie der KO. vorliegt, nach welcher der Gläubiger, wenn seine Forderung nicht anerkannt ist, sie in einer bestimmten Frist einklagen muß, wenn er sein Recht im Konkursverfahren wahren will; der Beschwerdeführer kommt weiter zu dem Schlusse, daß die vom Gemeinschuldner im Ausgleichsverfahren nicht bestrittene Forderung als festgestellt anzusehen ist, und daß diese Forderung gegenüber dem Gemeinschuldner als anerkannt gelten muß auch nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens, so daß dieser sie auch dann nicht bestreiten kann und infolgedessen die Forderung vollstreckbar ist.

Dem kann aber nicht beigepflichtet werden:

Aus dem Gesetze geht nicht hervor, daß die Anerkennung, bzw. die Nichtbestreitung der Forderung im Ausgleichsverfahren ihrer Feststellung gleichkommt. Die Anerkennung bzw. Sicherstellung der Forderung im Ausgleichsverfahren kann also nicht als analoger Exekutionstitel angesehen werden, wie es die Feststellung der Forderung im Konkursverfahren ist. Der Umstand, daß der Schuldner nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens die Forderung bestreiten konnte, die in jenem Verfahren von ihm bestritten wurde, ist nicht entscheidend für die Beantwortung der Frage der Vollstreckbarkeit des im Ausgleichsverfahren abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Vergleiches.

Der Gläubiger kann seine Rechte gegen den Schuldner in diesem Falle nicht aus § 61 KO. ableiten, sondern nur aus dem im Ausgleichsverfahren abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Ausgleiche in Verbindung mit den §§ 53 und 55 AO. Dieser Ausgleich ist hinsichtlich seines Umfanges und seiner Wirkung im Wesen den gleichen Vorschriften unterworfen wie der Zwangsausgleich im Konkursverfahren, aber mit folgenden Abweichungen:

1. Der Konkurs kann gemäß § 157 KO. im Falle des Zwangsausgleiches nicht aufgehoben werden, so lange die vereinbarten Sicherstellungen nicht ausgewiesen sind. Dabei besteht die Sicherung für die Verwirklichung des Zwangsausgleiches hauptsächlich für die Durchführung der vereinbarten Sicherstellung. Dagegen ist nach dem 1. Absatze des § 55 AO. das Ausgleichsverfahren für beendet zu erklären, wenn der Ausgleich gerichtlich bestätigt wurde; das Gericht kümmert sich hier nicht darum, ob Sicherung für die Erfüllung des Ausgleiches gewährt wurde oder nicht, so daß es dem Gläubiger überlassen bleibt, sich eine geeignete Sicherung vom Schuldner zu verschaffen.

2. Im Konkursverfahren müssen die bestrittenen Forderungen ausnahmslos sichergestellt werden. Im Ausgleichsverfahren kann nach dem 4. Absatze des § 46 der Ausgleichskommissär die Sicherstellung der bestrittenen Forderung anordnen; aber die Nichtbefolgung dieser Anordnung hat nach dem Gesetze für den Schuldner keine ungünstigen Folgen, und zwar im Hinblicke auf den Umstand, daß auch die bevorrechteten Gläubiger und die anderen Gläubiger, deren Forderungen der Schuldner anerkannt hat, im Ausgleichsverfahren auf irgend eine Weise sichergestellt werden müssen. Hier gilt dasselbe, was überhaupt von den bestrittenen Forderungen gilt. Dem Gläubiger steht die Abschließung eines Ausgleiches nur in dem Falle frei, wenn der Schuldner oder eine dritte Person eine Sicherstellung für die bestrittene Forderung leistet.

157. Gemäß § 7, Abs. 2, der Vdg. vom 21. März 1918, Nr. 105 RGBl., entscheidet das Konkursgericht über alle jene Fragen, deren Lösung früher dem über die Klagen gemäß §§ 56 und 86 des Genossenschaftsgesetzes eingeleiteten Streitverfahren zugewiesen war. (Entsch. vom 23. V. 1922, R I 610/22.)

Im Zusammenhange mit dem ersten bestimmt der zweite Absatz des § 7 der Vdg. vom 21. März 1918, Nr. 108 RGBl., daß, sofern die Voraussetzungen, unter denen der Konkurskommissär die vorgelegte Beitragsberechnung genehmigen kann, nicht gegeben sind, das Konkursgericht mit Ausschluß des Rechtsweges, er-

Digitized by Google

forderlichenfalls nach Vornahme von Erhebungen (§ 173 Abs. 5 KO.) und nach entsprechender Berichtigung der Beitragsberechnung entscheide. Im § 9, Abs. 1, derselben Verordnung wird ferner unter den daselbst angeführten Bedingungen der Rekurs gegen die genehmigte Beitragsberechnung zugelassen. Der wesentliche Unterschied gegenüber den Vorschriften des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, Nr. 70 RGBl., besteht darin, daß gemäß den §§ 64, Abs. 2, 66, 85, Abs 2, und 86 dieses Gesetzes gegen die Bestätigung der Beitragsberechnung ein Rechtsmittel nicht zulässig, dagegen jeder Genossenschafter berechtigt war, die bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betraf, im Wege der Klage anzufechten. Die rechtliche Bedeutung des § 7, Abs. 2, der Verordnung vom 21. März 1918, Nr. 105 RGBl., ist sonach darin gelegen, daß die bisher zulässige Klage der Genossenschafter gegen die bestätigte Beitragsberechnung beseitigt und dagegen der bisher ausgeschlossene Rekurs gegen diese Berechnung zugelassen wurde. Daraus folgt, daß das Konkursgericht und falls gegen die genehmigte Beitragsberechnung Rekurs überreicht wird, die Gerichte höherer Instanz nur mit Ausschluß des Rechtsweges über alle jene Fragen entscheiden, deren Lösung früher dem über die Klagen gemäß §§ 66 und 86 des Genossenschaftsgesetzes eingeleiteten Streitverfahren zugewiesen war. Zu diesen Fragen gehören aber auch die, deren Lösung die klagende Konkursmasse mittels der Klage begehrt; denn es handelt sich eigentlich nur darum, ob, allenfalls in welchem Maße die Geklagte ungeachtet der behaupteten Kündigung und der eingewendeten Übertragung ihrer Geschäftsanteile haftet. (Vgl. Randa: „Obchodní právo", Seite 315; Stoß: „Genossenschaftsrecht", Seite 260, Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 10. Februar 1897, Nr. 1385 A.C. 1945.) Andere Fragen kommen in diesem Falle nicht in Betracht. Weil die Bestimmung des § 7, Abs. 2, der Verordnung vom 21. März 1918, Nr. 105 RGBl., zwingender Natur ist, hat das Berufungsgericht mit Recht erkannt, daß hinsichtlich der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist und hat daher mit Recht in dieser Beziehung wegen der im § 477, Z. 6 ZPO., bezeichneten Nichtigkeit das erstrichterliche Urteil samt dem vorangegangenen Verfahren aufgehoben und die Klage zurückgewiesen.

158. Für die Verlassenschaften, deren Abhandlung vor der Inkrafttretung der Novelle Slg. 161/1921 eingeleitet wurde, gelten die früheren Vorschriften über die Fristen zur Anzeige, daß die Erben die Verlassenschaft selbst abhandeln werden. Die Erben sind an die vierzehntägige Frist des Art. X der Novelle nicht gebunden. (Entsch. vom 24. V. 1922, R I 521/22.)

Der Art. 11 des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem ersten Tage des der Kundmachung des Gesetzes folgenden Monates im Wirksamkeit erwächst. Weil dieses Gesetz im Stück 39 der Slg., das am 23. April 1921 herausgegeben wurde, kundgemacht wurde, so hat seine Wirksamkeit mit 1. Mai 1921 begonnen. Mit der Verlassenschaftsabhandlung nach N., der am 15. Jänner 1921 mit Hinterlassung eines letzten Willens starb, wurde vom Verlassenschaftsgerichte — mit Beschluß vom 4. Februar 1921, also zu einer Zeit, da das zit. Gesetz überhaupt noch nicht erlassen war — der Notar betraut. Es ist richtig, daß damals während der Geltung der alten Bestimmungen das Verlassenschaftsverfahren nach diesen Vorschriften und insbesondere also auch nach den Bestimmungen der §§ 28, 29 des kais. Pat. und der Notariatsordnung, sowie der Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 RGBl., fortzusetzen war. An dieser schon eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung haben die Normen des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, dessen Wirksamkeit am 1. Mai 1921 eintrat, nichts mehr ändern können, weil dieses Gesetz für bereits eingeleitete Verlassenschaftsabhandlungen keine Bestimmungen enthält, die seine Wirkung auch auf solche ausdehnen würde, und es im Art. IX, wo es von dem Verlassenschaftsverfahren handelt, gleich zu Beginn eine Frist zu der Anzeige bestimmt, falls die Erben selbst die Verlassenschaft abhandeln wollen. Daraus ergibt sich, daß für die bereits früher eingeleitete Verlassenschaftsabhandlung die bisherigen Bestimmungen gültig sind und gültig bleiben. Der Justizministerialerlaß Nr. 11 vom 25. April 1921, JMVBl. Nr. 4 vom 26. April 1921, führt zu Abs. XI des zit. Gesetzes aus: „Verlassenschaften, bei denen bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine Tagfahrt zwecks Verlassenschaftsabhandlung beim Gerichte schon vorgenommen wurde, werden vom Gerichte abzuhandeln sein", sagt also, daß die Gerichte in

Digitized by Google

einer bereits eingeleiteten Verlassenschaftsabhandlung fortzufahren, also in diesen älteren Verlassenschaften sich derart zu benehmen haben, wie dies die früheren Bestimmungen vorschrieben. Weil aber § 2, Abs. 2, der Min.-Vdg. vom 18. Mai 1860, Nr. 161 RGBl., festsetzt, daß den Parteien niemals das Recht genommen werden dürfe, Ausweise und Eingaben selbst zu verfassen, und weil die im Art. IX des zit. neuen Gesetzes enthaltene Frist für frühere Verlassenschaften keine Gültigkeit besitzt, so hat das Rekursgericht mit dem angefochtenen Beschlusse den Erben ihren, wenn auch erst im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung gestellten Antrag bewilligt, die Verlassenschaftsabhandlung nach N. selbst schriftlich vorzunehmen und ihnen zu diesem Zwecke zur Vorlage des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, des Ausweises über den letzten Willen, des Ausweises über die endgültige Verteilung der Erbschaft und des Ausweises über die Gebühren, eine vierwöchentliche Frist erteilt.

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

(Aus der amtlichen Sammlung des Justizministeriums, Beilage zum Verordnungsblatte.*)

193. Die Streitanmerkungen gemäß §§ 61, 63 und 66 GG. sind einstweilige Verfügungen.

Über die Frist zum Rekurse gegen den Beschluß betreffend die Streitanmerkung gelten die Bestimmungen der §§ 402 und 65 EO., nach denen die Rekursfrist eine achttägige ist. (Entsch. vom 14. Juni 1922. R II 259/21.)

194. Die Entlohnung für die mündliche Verhandlung gemäß den Posten 3—5 des Advokatentarifes vom 30. März 1921, Slg. Nr. 142, ist, wenn die Verhandlung länger als eine Stunde dauerte, nicht auf die höchsten in diesen Posten angeführten Sätze, welche nur die Entlohnungen für eine höchstens eine Stunde dauernde Verhandlung sind, begrenzt; für jede weitere auch nur begonnene Stunde gebührt eine weitere Entlohnung, welche der Hälfte des für die erste Stunde festgesetzten Satzes gleich ist. Dabei kommt die Bestimmung des § 17, Abs. 2, der Verordnung nicht in Betracht. (Plenarbeschluß vom 29. August 1922. Z. Präs. 907/22.)

195. Wenn die Tochter von ihrem Antrage auf Bestimmung des Heiratsgutes zurücktritt, so kann in ihrer Erklärung nicht ein Verzicht auf den Anspruch auf Bestellung eines Heiratsgutes gemäß §§ 1220, 1221 abGB. erblickt werden; der Verzicht auf den Dotationsanspruch muß auf eine deutliche, bestimmte und jeden Zweifel ausschließende Weise erfolgen.

Bei Bemessung des Heiratsgutes kann auf die Alimentationsverpflichtungen des Vaters gegen seine geschiedene Ehegattin kein Bedacht genommen werden. (Entsch. vom 14. März 1922. R II 82/22.)

196. Der zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten oder zwischen diesen und einer dritten Person unter der Bedingung abgeschlossene Abtretungsvertrag, daß es zu der beabsichtigten Heirat kommt, ist nicht in allen Fällen ein Ehepakt, sondern nur dann, wenn aus seinem Inhalte oder den den Vertragsabschluß begleitenden Umständen die auf die Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen den Ehegatten hinzielende Absicht ersichtlich ist. (Entsch. vom 14. April 1922. Rv I 182/22.)

197. a) Der Anspruch der Ehegattin auf Bezahlung des Unterhaltes von seiten des Gatten ist ein rein vermögensrechtlicher und gehört nicht unter die Forderungen, die ohne Rücksicht auf ihre Höhe zur sachlichen Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz gehören.

b) Der schuldlosen Ehegattin steht ein Anspruch auf Unterhalt gegenüber dem Ehemanne nicht zu, wenn auch er an der Trennung kein Verschulden trägt. (Entsch. vom 7. Juni 1922. Rv I 148/22.)

198. Gegen die Entscheidung des Exekutionsgerichtes über die Zulässigkeit oder Angemessenheit der Verwaltungsmaßnahmen des Zwangsverwalters können nur Personen Beschwerde führen, welche nach § 114 EO. berechtigt sind, dagegen Einwendungen zu erheben. (Schuldner, betreibende Gläubiger, Miteigentümer.) Dem Mieter, dem ein Teil der Wohnung des Schuldners in dem verwalteten Hause vom Zwangsverwalter vermietet wurde, steht der Rekurs gegen die Entscheidung

*) Siehe Prager Archiv, IV., Nr. 16, S. 707.

Digitized by Google

des Exekutionsgerichtes, durch die die Vermietung aufgehoben wurde, nicht zu. (Entsch. vom 20. Juni 1922, R II 275/22.)

199. Auch wenn in dem Wechselzahlungsauftrage eine Zahlungsfrist nicht festgesetzt wurde, gilt die dreitägige gesetzlich festgesetzte Frist. Eine bloße Bestreitung des Klagsanspruches kann nicht als Einwendung gegen den Wechselzahlungsauftrag, welche bei der Verhandlung näher ausgeführt werden kann, angesehen werden. (Entsch. vom 22. Juni 1922, Rv I 640/22.)

200. Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, Nr. 70 RGBl., sind Vereinigungen zu gemeinschaftlichem Wirtschaftsbetriebe, welche den Zweck verfolgen, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern und dadurch den Stand ihres materiellen Wohlstandes zu verbessern und zu heben. Vereinigungen, welche nach dem Zwecke, den sie sich setzten, nicht unter diesen Gesichtspunkt eingereiht werden können, sind von der Genossenschaftsform ausgeschlossen. (Entsch. vom 23. Juni 1922, R I 685/22.)

201. Das auf Grund der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 409, eingeleitete Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen des Exekutions- und nicht des außerstreitigen Verfahrens; aus Neuerungen die erst im Rekurse vorgebracht wurden, kann in diesem Verfahren kein Bedacht genommen werden. (Entsch. vom 4. Juli 1922, R I 782/22.)

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

(Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen in Zivilrechtssachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

462. Der Anspruch auf Schadenersatz nach § 1310 abGB. kann erst dann verlangt werden, wenn zuvor vergeblich mittels Klage der Schadenersatz bei den zur Aufsicht verpflichteten Personen angesprochen wurde. (Entsch. vom 23. III. 1920, R II 54/20.)

463. Das Recht der Lehmgewinnung auf einem fremden Grundstücke für alle zukünftigen Zeiten ist eine unregelmäßige persönliche Dienstbarkeit.

Ein Recht, das mit dem Tode des Berechtigten untergeht, erlischt, falls es der Firma eines Einzelkaufmannes überlassen wurde, mit dem Tode des Firmainhabers.

Klagsgrund, an den das Gericht gebunden ist, ist das Rechtsverhältnis und das tatsächliche Vorbringen, aus dem der Klagsanspruch abgeleitet wird. Die Frage, ob der Klageanspruch sich aus dem Klagegrunde ergibt, beurteilt das Gericht selbständig ohne Rücksicht auf den Rechtsstandpunkt der klagenden Partei. (Entsch. v. 23. III. 1920, Rv II 26/20.)

464. Die Wirtschaftsverwaltung eines Großgrundbesitzes als solche besitzt nicht die Prozeßfähigkeit. (Entsch. v. 24. III. 1920, R I 161/20.)

465. Gesetz betreffend die Güterbeamten (v. 13. Jänner 1914, Nr. 9 RGBl.). Wurde ein Beamter auf die Dauer von einigen Jahren gegen eine einjährige Kündigung mit dem angestellt, daß nach Ablauf dieser Zeit die Dienstdauer um eine weitere bestimmte Reihe von Jahren verlängert wird, und macht keine Partei von der Kündigung Gebrauch, so kann die Kündigung bloß ein Jahr vor Beendigung der zuerst vereinbarten Dienstdauer und keineswegs auch während ihrer Dauer gegeben werden.

Wurde der Beamte grundlos aus dem Dienste entlassen, so hat er sofort Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge, die auf die restliche Dienstdauer entfallen. Er muß sich jedoch dasjenige abziehen lassen, was gemäß § 1162 abGB. auch einem anderen Dienstnehmer abgezogen wird.

Darin, daß der Dienstgeber, obwohl er den Entlassungsgrund kannte, von diesem Grunde ohne unnötige Verzögerung keinen Gebrauch gemacht hat, kann gegebenenfalls ein Verzicht auf diesen Grund erblickt werden. (Entsch. vom 30. III. 1920, R I 140/20.)

466. Wurde über die Klage der Ehegattin auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden des Ehegatten und auf Unterhalt auf die Scheidung der Ehe aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten erkannt, so obliegt es dem Prozeßgerichte, sich von selbst die Frage zu stellen und zu lösen, ob der Ehegattin nicht

*) Aus den Heften Nr. 3 und 4 der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtlicher Teil. Siehe auch „Prager Archiv", Jahrg. IV., Nr. 14, S. 627.

Digitized by Google

nach dem Hofdekrete vom 4. Mai 1841. Nr. 531 Slg. d. Ges. u. Vdg., der Unterhalt gebührt. (Entsch. v. 30. III. 1920. R I 160/20.)

467. Die Klage auf Erfüllung des Kaufvertrages über den Grundbuchskörper kann bücherlich nicht angemerkt werden. (Entsch. v. 30. III. 1920. R I 188/20.)

468. Der Bauwert eines Grundstückes hört nicht deshalb auf sein gemeiner Wert zu sein, weil es an sich zum Baue nicht geeignet ist, sondern derart nur brauchbar ist für den Eigentümer des Nachbargrundstückes.

Ein Vertrag kann nach § 934 abGB. nur durch das unbedingte Anbot desjenigen, was zum gemeinen Werte fehlt, in Geltung erhalten werden. (Entsch. vom 30. III. 1920. Rv I 116/20.)

469. Hat die Bahn aus einem gesetzlichen Grunde es abgelehnt, die vom Absender verladene Ware nachzuwägen und zu überzählen, so ist dieser, falls die Bahn die Richtigkeit des Inhaltes des Frachtbriefes nicht anerkennt, verpflichtet, nachzuweisen, daß etwas und was von der Ladung verloren gegangen ist. (Entsch. v. 30. III. 1920. Rv I 126/20.)

470. In wirtschaftlichen Angelegenheiten des Bezirkes ist der Wirkungskreis des Bezirksausschusses auf Handlungen beschränkt, die entweder zu der gewöhnlichen Verwaltung des Bezirksvermögens gehören oder durch einen Beschluß der Bezirksvertretung gedeckt sind. Überschreitet der Bezirksausschuß die Grenzen dieses seines Wirkungskreises, so berechtigt und verpflichtet er durch seine Handlung nicht den Bezirk, außer die Bezirksvertretung würde die Handlung genehmigen oder der Bezirk würde sich den Nutzen davon aneignen. (Entsch. vom 30. III. 1920. Rv I 132/20.)

471. Von demjenigen, der mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände die Aufmerksamkeit angewendet hat, die man gewöhnlich von jedem verlangen kann, kann derjenige keinen Ersatz ansprechen, der einen Schaden dadurch erlitten hat, daß er selbst die gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht beobachtet hat, die er mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und nach seinen persönlichen Verhältnissen beobachten sollte. (Entsch. vom 30. III. 1920. Rv I 153/20.)

472. Zulässig ist der Rekurs gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, womit aus dem Grunde des schon rechtskräftig entschiedenen Streites das Urteil I. Instanz aufgehoben und die Klage abgewiesen wurde.

Der Verteidiger des Ehebandes ist berechtigt, das Urteil anzufechten, womit die Klage auf Trennung aus dem Grunde abgewiesen wurde, daß die Ehe durch eine rechtskräftige Entscheidung eines ausländischen Gerichtes bereits getrennt wurde.

Änderungen in der Staatsbürgerschaft oder dem Heimatsrechte des Ehegatten, zu denen es nach der Ehescheidung kam, haben keinen Einfluß auf die Staatsbürgerschaft und das Heimatsrecht der Ehegattin. (Entsch. v. 30. III. 1920. R II 18/20.)

473. Durch das Gesetz vom 2. Nov. 1918. Slg. Nr. 4, wurde die ausschließliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes nach § 6 des Ges. vom 18. August 1918. Nr. 317 RGBl., nicht berührt. Bei Entscheidung seiner Zuständigkeit nach diesem Gesetze darf sich das Gericht nicht in die Lösung der Fragen einlassen, ob sich der Fall schon nach Beendigung des Krieges ereignet hat und aus welcher Ursache das Militär eingeschritten ist. (Entsch. vom 30. III. 1920. R II 19/20.)

474. Die Kosten einer Beweisführung können nur dann mit besonderer Klage angestrebt werden, wenn hernach der Hauptanspruch zwischen den Parteien ohne Stritt erledigt wurde. Sonst sind sie Kosten des Prozesses um den Hauptanspruch und gelten hinsichtlich ihrer die Bestimmungen des § 41 u. ff. ZPO. (Entsch. vom 30. III. 1920. Rv II 42/20.)

475. Eine hölzerne Brücke, die zu wirtschaftlichem Gebrauche des Errichters über einen Graben gelegt wurde, wird dadurch, daß die Enden ihrer Balken einerseits in einen öffentlichen Weg, andererseits in ein öffentliches Gut (Ortsplatz) eingelassen sind, nicht zu einem Zugehör des öffentlichen Gutes und nicht hiedurch für einen jeden benützbar. (Entsch. vom 30. III. 1920. Rv II 44/20.)

476. Ein Tauschvertrag, der mit dem Zusatz vereinbart wurde, daß einer der vertragschließenden Teile die von ihm tauschweise gewährten Grundstücke zu dem vereinbarten Preise zurückkaufen kann, falls sie innerhalb einer bestimmten Zeit von dem anderen Vertragsteile nicht verbaut sein werden, ist unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossen. Tritt die Bedingung ein, so behält der Ver-

Digitized by Google

tragsteil, zu dessen Gunsten die Bedingung beigesetzt wurde, die Grundstücke, die er durch den Tausch erhielt, und erhält gegen Bezahlung des vereinbarten Preises die Grundstücke zurück, die er durch den Tausch überlassen hat. (Entsch. vom 30. III. 1920, Rv II 47/20.)

477. Bei der Einquartierung von Militär auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1879, Nr. 93 RGBl., tritt die Gemeinde bloß als Vermittlerin zwischen der Militärverwaltung und demjenigen auf, der die Wohnung gewährt. (Entsch. vom 7. April 1920, R I 206/20.)

478. Auch auf einem vermeintlich eigenen Grundstücke kann eine Dienstbarkeit ersessen werden. (Entsch. vom 7. IV. 1920, Rv I 130/20.)

479. Der Miteigentümer einer Liegenschaft, dessen Anteil nicht in Versteigerung war, ist nicht Beteiligter am Versteigerungsverfahren, das den Anteil des anderen Miteigentümers betraf. Gegen den Verteilungsbeschluß steht ihm das Rekursrecht auch insofern nicht zu, als hiemit gemäß § 222, Abs. 4 EO., ein Ersatzanspruch bestimmt wurde, der in der Rangordnung der Forderung des Gläubigers auf den Anteil, der nicht in Versteigerung war, einverleibt werden soll. Gelegenheit zur Verteidigung seiner Rechte bietet dem Eigentümer dieses Anteiles erst die bücherliche Einverleibung des Ersatzanspruches und der Forderungen der Gläubiger auf Befriedigung dieses Anspruches. (Entsch. vom 13. IV. 1920, R I 170/20.)

480. Die auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl., erlassenen Verordnungen verlieren nicht schon dadurch ihre Geltung, daß sie von der Regierung in der Frist des § 3 desselben Ges. den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung nicht vorgelegt wurden, sondern erst dann, wenn sie von den gesetzgebenden Körperschaften aufgehoben wurden. (Entsch. vom 13 IV. 1920, R I 185/20.)

481. Bei einem Stritt über die Ansprüche der Vermächtnisnehmer, sonach auch bei einem Stritt über die Gültigkeit eines Kodizilles kann nicht nach den §§ 125 u. ff. außerstr. ,Verf. vorgegangen werden. (Entsch. vom 13. IV. 1920, R I 192/20.)

482. Wer mit Berechtigung hiezu für sich einen Stellvertreter (Substituten) zu einer vertragsmäßigen Leistung bestellt, haftet für denselben nicht nach § 1313 a) abGB., sondern ist nur für die Wahl der Person des Stellvertreters verantwortlich. (Entsch. vom 13. IV. 1920, Rv I 155/20.)

483. Wenn die Bahn von der Berechtigung des § 58, Abs. 1 EBR., keinen Gebrauch macht, hat sie Anspruch auf die Frachtgebühr nach der Tarifpost für die deklarierte Ware, mag es sich auch in Wirklichkeit um Waren gehandelt haben, die einer niedrigeren Tarifpost unterworfen waren.

484. Wegen Übermäßigkeit des Preises ist der Kaufvertrag noch nicht an und für sich gemäß § 879, Z. 4 abGB., ungültig. (Entsch. vom 13. IV. 1920, Rv I 170/20.)

485. Wurde der Anspruch auf den Gehalt gepfändet, so ist der Dienstgeber berechtigt, von dem gepfändeten Gehalt den Vorschuß in Abzug zu bringen, den er dem Dienstnehmer bis zu der Zeit gewährt hat, bevor ihm der Pfändungsbeschluß zugestellt wurde. (Entsch. vom 13. IV. 1920, Rv I 174/20.)

486. Grund der Erbunwürdigkeit nach § 543 abGB. Es ist nicht erforderlich, daß dieser Grund durch ein verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes festgestellt wurde. Es genügt auch die Feststellung im Zivilprozeß und das Geständnis vor Gericht, wenn auch vor einem anderen als dem Prozeßgericht in dem Prozesse über die Erbunwürdigkeit. Der Grund der Erbunwürdigkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der testierende Ehegatte von dem ehebrecherischen Verhältnisse wußte oder schließlich hiezu einwilligte. (Entsch. vom 13. IV. 1920, Rv I 180/20.)

487. Wer sich die Gewalt über eine fremde Sache widerrechtlich angemaßt hat, ist für ihre Beschädigung während der Zeit, so lange die Sache in seiner Gewalt war, verantwortlich. (Entsch. vom 13. IV. 1920, R II 57/20.)

488. Der Gerichtsstand des § 104 JN. ist ein Wahlgerichtsstand, außer es wäre auf eine jeglichen Zweifel ausschließende Art vereinbart worden, daß er gleichzeitig ein ausschließlicher Gerichtsstand sein soll.

Inwiefern der Gerichtsstand des Vermögens nach § 99 JN. im Prozesse zwischen im Auslande wohnenden Ausländern angerufen werden kann. (Entsch. vom 13. IV. 1920, R II 66/20.)

Digitized by Google

489. Die Erfüllung der Verbindlichkeit, wodurch sich jemand verpflichtet hat, dem Vermieter eine von einer Person, die nicht sein Aftermieter ist, benützte Wohnung zu übergeben, kann nur mit Exekution nach § 354, keineswegs nach § 349 EO. erzwungen werden. (Entsch. vom 13. IV. 1920, R III 71/20.)

490. Über den Antrag auf Auflösung der Ehe mit einem vermißten Ehegatten, der später gestellt wurde als der Antrag auf Todeserklärung des Vermißten, ist auch dann das vorgeschriebene Verfahren von neuem durchzuführen, wenn zur Zeit des zweiten Antrages noch nicht über den ersten Antrag entschieden war. (Entsch. vom 20. IV. 1920, R I 208/20.)

491. Der Bauführer und Polier gehören zu den im § 2, Z. 1, des HGG. genannten Personen. (Entsch. vom 20. IV. 1920, R I 220/20.)

492. In dem Antrage auf Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben muß nicht bescheinigt werden, daß die Forderung des Antragstellers objektiv gefährdet ist, noch auch, daß die Gefahr begründet ist, daß die Forderung des Antragstellers durch die Vermischung beider Vermögen sich in Gefahr befände. Es genügt außer der Bescheinigung der Forderung die motivierte Behauptung der Gefährdung. (Entsch. vom 20. IV. 1920, R I 226/20.)

493. Die Honorierung eines Akkreditives trotzdem sowohl dem Honoranden als auch dem Honoraten bekannt war, daß bereits die Frist verstrichen ist, für die das Akkreditiv gewährt war, verpflichtet den Honoraten, dem Honoranden den empfangenen Betrag zurückzustellen, sobald derjenige, der das Akkreditiv gewährt hat, nach Ablauf der Frist die Verbindlichkeit aus dem Akkreditiv zurückgewiesen hat. (Entsch. vom 20. IV. 1920, Rv I 41/20.)

494. Die Eherechtsnovelle (Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320), Solange ehebrecherische Verhältnis andauert, kann die Verjährung des Anspruches, die Ehetrennung wegen Ehebruches anzusuchen, nicht beginnen.

Darin, daß der Ehegatte gleich darauf die Trennung der Ehe aus dem Grunde des § 13, lit. e) des Trennungsgesetzes nicht angesucht hat, kann keine Verzeihung erblickt werden. (Entsch. vom 20. IV. 1920, Rv I 159/20.)

495. Unter schweren Ernährungs- und Wohnungsverhältnissen kann das Miteigentum an einer landwirtschaftlichen Besitzung zum Nachteile des Miteigentümers, der in der Besitzung wohnt und von ihren Erträgnissen sich nährt, nicht aufgehoben werden.

Es unterliegt prinzipiell keinem Anstande, daß bezüglich einer landwirtschaftlichen Besitzung die teilweise Aufhebung des Miteigentums durch physische Teilung der Grundstücke in der Voraussetzung nicht bewilligt wurde, daß die Grundstücke kein einheitliches wirtschaftliches Ganzes sind, und daß die Teilstücke gegenüber den ganzen Grundstücken nicht wirtschaftlich minderwertig sein werden. (Entsch. vom 20. IV. 1920, R I 160/20.)

496. Hat der Ehegatte bereits zur Zeit der Verehelichung die Schwangerschaft der Ehegattin gekannt, ist er aber irrtümlich der Meinung gewesen, daß sie von ihm schwanger sei, so kann er zwar, wenn das Kind vor dem 180. Tag nach der Verehelichung geboren wird, nicht Widerspruch im Sinne des § 156 abGB. erheben, wohl aber kann er auf Aberkennung der ehelichen Geburt klagen. (Entsch. vom 20. IV. 1920, Rv I 194/20.)

497. Es ist zulässig, in das Handelsregister das Adelsprädikat der Geschäftsführer einzutragen, sofern sie dasselbe als Ausländer im Auslande erworben haben. (Entsch. vom 27. IV. 1920, R I 210/20.)

498. Es ist nicht zulässig, daß für eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ein Kurator ad hoc aus dem Grunde bestellt werde, weil die Funktionsperiode des Vorstandes abgelaufen und der neue Vorstand bisher nicht registriert worden ist. (Entsch. vom 27. IV. 1920, R I 238/20.)

499. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 386 ZPO. gilt auch dann, wenn dem Antrage erst von dem Rekursgerichte stattgegeben wurde. (Entsch. v. 27. IV. 1920, R I 246/20.)

500. Die Gebundenheit der Sicherheit, die der Gegner der gefährdeten Partei erlegt hat, um den Vollzug der einstweiligen Verfügung abzuwenden, ist zeitlich auf dieselbe Zeit beschränkt, auf die die einstweilige Verfügung bewilligt wurde. (Entsch. vom 27. IV. 1920, R I 251/20.)

501. Verkauf einer Fälschung ist nicht Verkauf einer mangelhaften Ware.

Digitized by Google

sondern einer wertlosen Ware und daher ein ungültiger Verkauf. (Entsch. vom 27. IV. 1920, Rv I 171/20.)

502. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Unfalles, den er bei pflichtgemäßer Lenkung eines Kraftfahrzeuges erlitten hat, steht dem Lenker gegenüber dem Dienstgeber bloß in den Grenzen des § 46 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes zu. (Entsch. vom 27. IV. 1920, Rv I 223/20.)

503. Dem Reisenden, der ohne im Hotel einlogiert zu sein, beim Hotelportier das Gepäck hinterlegt hat, haftet der Hotelsinhaber nicht nach § 1316 ABGB. (Entsch. vom 27. IV. 1920, Rv 63/20.)

504. Dem Ansuchen um Einverleibung des Pfandrechtes für den Ersatzanspruch in der Rangordnung der simultan hattenden Hypothekarforderung kann nicht stattgegeben werden, wenn diese zwar nach der Verteilung des Kaufpreises, jedoch vor Überreichung jenes Ansuchens bei Gericht gelöscht worden ist. (Entsch. v. 4. V. 1920, R I 250/20.)

505. Mit Ausnahme des Falles des § 104 J. N. unterliegt es keinem Anstande, daß der Kläger während der Verhandlung über die Einrede der Unzuständigkeit die Zuständigkeit des Gerichtes auf einen anderen Grund stützt, als den er in der Klage geltend gemacht hat.

Für den Gerichtsstand des § 99 J. N. genügt es, daß das Eigentum des Beklagten im Sprengel des angerufenen Gerichtes zu der Zeit war, in der die Klage überreicht wurde. (Entsch. v. 4. V. 1920, R I 265/20.)

506. Durch das Verbot der Nova ist es nicht ausgeschlossen, daß im Rekurse auf allgemein bekannte Tatsachen (staatlicher Umsturz) und auf gesetzliche Vorschriften hingewiesen wird.

Die Bestimmungen des § 82, Abs. 1, und § 83, Abs. 3, zweiter Satz EO. beziehen sich auch auf Exekutionstitel, die vor dem staatlichen Umsturz in einem Gebiete entstanden sind, das zur Zeit der Entstehung des Exekutionstitels zum Territorium der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehörte, nach dem staatlichen Umsturze jedoch dem Staatsgebiete der Tschechoslowakischen Republik einverleibt wurde. (Entsch. v. 4. V. 1920, R I 274/20.)

507. Der Umstand, daß eine offene Handelsgesellschaft, die Prozeßpartei und von einem Advokaten vertreten war, während des Prozesses aufgelöst wurde, hat keinen Einfluß auf die Verhandlung des Prozesses. (Entsch. v. 4. V. 1920, Rv II 58/20.)

508. Was dem Besitzer eines Tieres obliegt, vorzukehren, um sich vor der Verantwortung für einen eventuellen Schaden zu befreien, wird einerseits von den Umständen des Falles, in erster Reihe von dem Charakter und den Eigenschaften des Tieres, andererseits von der Pflicht des Besitzers bestimmt, einen derartigen Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit zu beobachten, der bei gewöhnlichen Fähigkeiten aufgewendet werden kann (Entsch. v. 4. V. 1920, Rv II 76/20.)

509. Mieterschutz. (Vdg. v. 17. XII. 1918, Nr. 83 Slg.)

Unter Geschäftsräumlichkeiten werden bloß solche Räumlichkeiten verstanden, in denen Geschäfte betrieben werden oder die wenigstens zur Betreibung von Geschäften dienen. (Entsch. v. 11. V. 1920, R I 260/20.)

510. Die Bestimmung des § 519, Z. 2, ZPO., findet nur dann Anwendung, wenn gleichzeitig die Klage abgewiesen wurde. (Entsch. v. 11. V. 1920, R I 263/20.)

511. Wenn die Vereinslokalitäten den Mitgliedern als Studier- und Arbeitszimmer dienen, sind sie als Wohnräume anzusehen, sobald diese Verwendungsart nicht dem Zwecke und den Statuten des Vereines widerspricht und durch den Mietsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. (Entsch. v. 11. V. 1920, R I 284/20.)

512. Den Anspruch auf Ersatz des durch die Konkursanmeldung verursachten Schadens gehört nicht in die Konkursmasse und kann daher nicht von der Massaverwaltung geltend gemacht werden, sondern erst nach Beendigung des Konkursverfahrens durch den Kridatar. (Entsch. v. 11. V. 1920, Rv I 94/20.)

513. Die Anzeige von Warenmängeln kann mit Erfolg auch zu Handen des Bevollmächtigten des Verkäufers erfolgen, durch dessen Vermittlung das Geschäft abgeschlossen wurde.

Die Frist des Art. 349., Abs. 2, HGB., beginnt mit der Lieferung der Ware, keineswegs schon mit der Erfüllung des Vertrages. (Entsch. v. 11. V. 1920, Rv I 117/20.)

Digitized by Google

514. Das Geldinstitut, das aus eigenem Vermögen für denjenigen, der bei ihm Kriegsanleihe gezeichnet hat, die Papiere dieser Anleihe gegen Lombard der gezeichneten Kriegsanleihe angekauft hat, hat gegen den Zeichner Anspruch auf Begleichung des vollen Anleihewertes. (Entsch. v. 11. V. 1920. Rv I 178/20.)

515. Wer einen Vertrag für eine Gesellschaft m. b. Haftung abschließt, bevor sie in das Register eingetragen wurde, erwirbt für die Gesellschaft, wenn sie eingetragen wird, Vertragsansprüche nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag. (Entsch. v. 11. Mai 1920. Rv I 219/29.)

516. Von dem Übereinkommen auf freiwillige Scheidung kann weder der eine, noch der andere Ehegatte einseitig zurücktreten, auch wenn die Vereinbarung gerichtlich noch nicht genehmigt wurde. Die gerichtliche Genehmigung hat keine konstitutive Bedeutung. (Entscheidung v. 11. Mai 1920. R II 82/20.)

517. Der Anspruch des Empfängers einer Geldsendung gegen die Post auf Schadenersatz wegen Auszahlung unechter Banknoten, ist im Rechtswege zu verfolgen. (Entsch. v. 11. V. 1920. R II 98/20.)

518. Wenn ein Arbeitnehmer wiederholt wegen Erkrankung seinen Dienst nicht versehen konnte, so steht ihm der Lohn für die erste Woche einer jeden Erkrankung zu (§ 1154 b abGB.), auch wenn die Erkrankungen in bestimmtem Maße im ursächlichem Zusammenhange standen, wenn er nur nach jeder einzelnen Erkrankung vom Arzte als gesund und arbeitsfähig anerkannt wurde. (Entsch. vom 1. Mai 1920. Rv II 102/20.)

519. Über eine Klage wegen Patentverletzung kann nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. Nr 30 RGBl., eine sichernde Maßnahme nur bewilligt werden, wenn außer anderem auch die bewußte Verletzung bescheinigt wurde und — wenn es sich um einen früheren Benützer gemäß § 9 des Ges. handelt — wenn bescheinigt wurde, daß er nicht ein unredlicher Benützer war oder daß er das Patent in einem ausgedehnteren Maße benützt hat. (Entsch. vom 18. Mai 1920. R I 220/20.)

520. Die Direktion der Staatsbahnen hat weder Prozeßfähigkeit noch Postulationsfähigkeit. Damit dieser Mangel in der Klage beseitigt wird, kann zunächst der Kläger aufgefordert werden, daß er sich äußere und die Klage in der Richtung berichtige, wer in Wirklichkeit Beklagter ist, worauf eventuell gemäß § 7 ZPO. vorzugehen ist. (Entsch. vom 18. Mai 1920. R I 290/20.)

521. Während des Prozesses betreffs Aufhebung eines Miettvertrages, bzw. vor Ablauf der Kündigungsfrist kann eine einstmalige vorläufige Verfügung durch Zwangsverwaltung des vermieteten Gegenstandes angeordnet werden. (Entsch. vom 18. Mai 1920. R I 296/20.)

522. Das Gesetz vom 18. August 1918. Nr. 317 RGBl., wurde durch das Gesetz vom 18. März 1920. Slg. Nr. 187, aufgehoben. (Entsch. vom 18. Mai 1920. R III 100/20.)

523. Die Gründe, deretwegen man mit Wirksamkeit eine Schuld durch Erlag bei Gericht erfüllen kann, müssen in der Person des Gläubigers bestehen.

Der Erfüllungsort einer Hypothekarschuld ist auch für den weiteren Erwerber der Hypothek der in der verbücherten Schuldverschreibung vereinbarte Erfüllungsort.

Das ordentliche Gericht, bei dem eine Schuld erlegt werden kann, kann auch ein ausländisches Gericht sein.

Die Verpflichtung, eine berichtigte Schuld zu quittieren, betrifft auch den gesetzlichen Vertreter des Gläubigers. (Entsch. vom 18. Mai 1920. Rv 73/20.)

524. Der Schadenersatz infolge Militäreinquartierung nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen kann nicht im Rechtswege geltend gemacht werden, und zwar auch nicht vor dem Zivillandesgericht in Prag nach dem Ges. vom 2. Nov. 1918. Slg. Nr. 4.

Auf die Zuständigkeit dieses Gerichtes nach diesem Gesetze kann man sich, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen nur für Ansprüche berufen, betreffs derer die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht zu entscheiden berufen sind. (Entsch. vom 26. Mai 1920. R I 278/20.)

525. Das Gesetz betreffend die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318.

Das Anforderungsrecht bezieht sich nicht auf ein Grundstück, das der Pächter als Tennisspielplatz verwendet hat. (Entsch. v. 26. V. 1920. R I 316/20.)

Digitized by Google

526. Es gilt nicht die Bestimmung des § 261, Abs. 6 ZPO., sondern § 43 JN., wenn das Gericht von selbst während des Verfahrens die Klage wegen unheilbarer Unzuständigkeit abgewiesen hat. Hat das erste Gericht trotzdem über Antrag des Klägers die Klage dem von ihm bezeichneten Gerichte abgetreten, so ist in der Zuständigkeitsfrage der Rekurs zulässig. (Entsch. vom 26. V. 1920. R I 320/20.)

527. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer, der verpflichtet war Meliorationslasten, die er ausdrücklich nicht übernommen hat, zu berichtigen, zu entschädigen. (Entsch. v. 26. V. 1920. Rv I 234/20.)

528. Mieterschutz. (Ges. v. 17. Dez. 1918. Slg. Nr. 83.) Als Geschäftsräume können nur Räumlichkeiten angesehen werden, die direkt oder indirekt zum Betriebe von Geschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches dienen. (Entsch. vom 26. V. 1920. Rv I 279/20.)

529. Der Eigentümer kann auch von dem redlichen Besitzer die Herausgabe des von diesem für die Sache gelösten Betrages verlangen. (Entsch. vom 26. V. 1920. Rv II 87/20.)

530. Für die Schadenersatzpflicht der Bahn für Waren, die aus dem Auslande eingeführt wurden, sind nicht die ausländischen Maximalpreise, sondern die im internationalen Handel geschaffenen üblichen Preise maßgebend. (Entsch. vom 1. VI. 1920. Rv I 187/20.)

531. Ein Handlungsgehilfe, der auf Tantiemen auf Grund des Geschäftsgewinnes Anspruch hat, kann zwar die Berechnung des Gewinnes, nicht aber eine eidliche Bestätigung der Richtigkeit der Abrechnung verlangen. (Entsch. vom 1. VI. 1920. Rv I 218/20.)

532. Hat der Besteller durch eine gleichlautende Erklärung den Erzeuger von Bestandteilen eines Fabrikates angewiesen, daß er dieselben demjenigen liefere, der die fertige Ware herstellen und liefern soll, so kann derjenige, der diesem die Bestandteile des Fabrikates geliefert hat, von ihm die Bezahlung verlangen. (Entsch. vom 1. VI. 1920. Rv II 35/20.)

533. Wurde nichts anderes vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis bei Abnahme der Ware von Hand zu Hand zu bezahlen und hat er nicht das Recht zu verlangen, daß ihm die Ware gegen Nachnahme zugesandt werde. Auf Handelsgewohnheiten, nach denen der Käufer zu zahlen pflegte, bis er die Ware erhalten hatte, kann man sich in den Verhältnissen der Nachkriegszeit nicht berufen. (Entsch. vom 1. VI. 1920. Rv II 91/20.)

534. Eherechtsnovelle. (Ges. vom 22. V. 1919. Slg. Nr. 320.) Haben sich die Ehegatten im Laufe des Prozesses wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett auf die einverständliche Scheidung geeinigt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Erledigung des Ansuchens auf Umänderung der Scheidung in Trennung nach dem dritten und nicht nach dem zweiten Absatz des § 20 des Trennungsgesetzes. (Entsch. vom 1. VI. 1920. Nd II 7/20.)

535. Wurde der Trennungsprozeß ohne Zuziehung eines Ehebandsverteidigers verhandelt, so leidet das Verfahren an einer Nichtigkeit, deren Wahrnehmung Pflicht der Rechtsmittelinstanz ist, mag auch das Rechtsmittel bloß die Frage des Verschuldens an der Trennung betreffen. (Entsch. vom 7. VI. 1920. Präs. 426/20.)

536. In Ehetrennungsprozessen ist der Ehebandsverteidiger nicht verpflichtet, die Revision zu ergreifen. (Plen.-Entsch. vom 7. VI. 1920. Präs. 534/20.)

537. Ist der örtliche Zuständigkeitsgrund weder nach Zahl 2 noch nach Zahl 3 des § 20 des Ges. vom 22. Mai 1919. Slg. Nr. 320, gegeben, so kann bei den hiesigen Gerichten überhaupt nicht die Umwandlung der Scheidung in die Trennung der Ehe nach §§ 15 und 17 desselben Gesetzes begehrt werden und findet die Anwendung des § 28 JN. nicht statt. (Plen.-Entsch. vom 7. VI. 1920. Präs. 557/20.)

538. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (Ges. v. 6. III. 1906. Nr. 38 RGBl.) Es ist zulässig, daß im Gesellschaftsvertrage bestimmt wird, daß die Geschäftsanteile nicht vererblich sind, und daß nach dem Tode des betreffenden Gesellschafters der Wert seines Geschäftsanteiles festgestellt und der festgestellte Betrag von den übrigen Gesellschaftern nach dem Verhältnisse ihrer Stammeinlagen an die Erben ausbezahlt wird. (Entsch. vom 8. VI. 1920. R I 343/20.)

539. Die Bestimmung eines Vertrages über eine Gesellschaft m. b. H., daß eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens mit absoluter Majorität be-

Digitized by Google

schlossen werden kann, widerspricht dem Gesetze. (Entsch. vom 8. VI. 1920. R I 344/20.)

540. Kleinpächtergesetz. (Ges. vom 27. V. 1919. Slg. Nr. 318.) Für den Anforderungsanspruch des Kleinpächters ist es gleichgültig, ob der Grundstückeigentümer In- oder Ausländer ist. (Entsch. vom 8. VI. 1920. R I 350/20.)

541. Gegen die Entscheidung des Prozeßgerichtes über das Übereinkommen, mit dem sich während des Prozesses über die Scheidung die Ehegatten auf die freiwillige Scheidung einigten, sind die Rechtsmittel des außerstrittigen Verfahrens zugelassen.

Ist die Vereinbarung der Gatten über den Unterhalt der Kinder ein untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Übereinkommens über die Ordnung der gegenseitigen Vermögensverhältnisse der Ehegatten, die die freiwillige Scheidung vereinbarten, so verliert, wenn das Vormundschaftsgericht die Genehmigung jener Vereinbarung verweigert, das ganze Übereinkommen die Wirksamkeit und kann die freiwillige Scheidung nicht bewilligt werden. (Entsch. vom 8. VI. 1920. R I 353/20.)

542. Der Umstand, daß die Partei imstande war, im Prozesse oder durch ein Rechtsmittel die Nichtigkeit nach § 529, Z. 2 ZPO., geltend zu machen, macht sie nicht des Rechtes zur Nichtigkeitsklage verlustig und kann daher in diesem Umstande nicht eine stillschweigende Genehmigung des Prozesses erblickt werden. (Entsch. vom 8. VI. 1920. Rv I 321/20.)

543. Ein für eine erst zu gründende Gesellschaft abgeschlossener Vertrag mit Vereinbarung eines Schiedsgerichtes für Stritte aus dem Vertragsverhältnisse bindet auch in dieser Richtung die künftigen Vertragsteile, mag auch zwischen ihnen diesbezüglich hernach keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden sein.

Die Vereinbarung über den Schiedsrichter muß nicht in derselben Urkunde erfolgen. Es genügt auch der Austausch gleichlautender Briefe. (Entsch. vom 8. VI. 1920. Rv II 67/20.)

544. Eine Entscheidung der pol. Verwaltung über die Enteignung von Boden zum Bergbau ist kein Exekutionstitel für eine gerichtliche Exekution. (Entsch. v. 15. VI. 1920. R I 341/20.)

545. Der Schuldner kann nicht nur die Aufschiebung, sondern auch die Aufhebung der Exekution wegen eines Anspruches anstreben, der von der gegenseitigen Erfüllung des betreibenden Gläubigers abhängig ist, wenn dieser seinerseits nicht imstande ist, die gegenseitige Erfüllung zu leisten. (Entsch. vom 15. VI. 1920. Rv I 226/20.)

546. Bei einer Geldanlage auf laufende Rechnung erfolgt die Zahlung von seiten der Schuldner des Anlegers bei dem Übernehmer des Geldes auf Gefahr des Anlegers.

Solange der Saldo nicht anerkannt wurde, behalten bei der Geldanlage auf laufende Rechnung die einzelnen Posten ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter. (Entsch. vom 15. VI. 1920. Rv I 271/20.)

547. Wurde vereinbart, daß über die Existenz des Anspruches das ordentliche Gericht entscheiden soll, über seine Höhe aber ein Schiedsgericht, so kann, falls der Anspruch bestritten wird, bei Gericht entweder direkt Leistungsersatz oder mit Feststellungsklage bloß der Ausspruch über die Existenz des Anspruches angestrebt werden. (Entsch. vom 15. VI. 1920. Rv I 273/20.)

548. Über eine Oppositionsklage kann nicht von Amts wegen die Bestimmung des § 575, Abs. 3 ZPO. beobachtet werden, falls nicht durch die Klage geltend gemacht wurde, daß der Exekutionstitel aus jenem Grunde erloschen ist. (Entsch. vom 15. VI. 1920. Rv I 322/20.)

549. Hat der Schuldner nach dem 6. Feber 1919 im Clearingverkehr den schuldigen Betrag auf des Gläubigers Rechnung bei der Wiener Postsparkassa angewiesen, so ist der Gläubiger nicht verpflichtet die Anweisung als Zahlung anzuerkennen, mag auch auf den früheren Briefen des Gläubigers die Zahl seines Kontos vorgedruckt gewesen sein und der Schuldner Erlagscheine auf das Konto des Gläubigers bei der genannten Sparkassa in Händen gehabt haben. (Entsch. vom 15. VI. 20. R II 118/20.)

550. Urteile, die vor der Teilung Teschens von polnischen Gerichten auf dem

Digitized by Google

Gebiete gefällt wurden, das damals dem polnischen Staate unterstand, sind ausländische Exekutionstitel. (Entsch. vom 15. VI. 1920. R II 120/20.)

551. Die Reg.-Vdg. vom 1. April 1919, Slg. Nr. 167, betrifft nicht bloß laufende Rechnungen, Giro, Einlagen und dergl., sondern bezieht sich auf Kontis überhaupt. (Entsch. vom 15. VI. 1920. Rv II 39/20.)

552. Das Gesetz über das Anforderungsrecht der Kleinpächter (vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318). Hat der Verpächter vor dem 1. August 1914 erklärt, daß er dem Pächter das Grundstück abnimmt, so ist die Berufung auf § 6, Abs. 1, des Ges. nicht möglich, mag auch das Grundstück auf Grund jener Erklärung vom Pächter nach dem 1. August 1914 übergeben worden sein. (Entsch. vom 22. VI. 1920. R I 395/20.)

553. Das Gesetz über das Anforderungsrecht der Kleinpächter (vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318). Durch die Anmeldung des Anforderungsrechtes des Pächters wird die Anmeldung des Anforderungsrechtes des Eigentümers nicht ersetzt. (Entsch. vom 22. VI. 1920. R I 403/20.)

554. Eherechtsnovelle (Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320). Über einverständliches Ansuchen beider Ehegatten um Scheidung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung [§ 13, lit. i) Trennungsgesetz] ist das strittige Verfahren einzuleiten.

Die Bestimmung des § 96, erster Satz abGB., gilt nicht bezüglich der Trennungsgründe.

Unüberwindliche Abneigung kann nach den Umständen des Falles trotz geschlechtlichen Verkehres der Ehegatten vorliegen. (Entsch. vom 22. VI. 1920. Rv I 289/20.)

555. Gesetzlicher Erfüllungsort für die Verpflichtung des Schuldübernehmers ist sein Wohnort. (Entsch. vom 22. VI. 1920. R II 91/20.)

556. Hat sich der Ehegatte durch Vergleich bei einer freiwilligen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett verpflichtet, seiner Ehegattin einen bestimmten Unterhalt zu zahlen, so kann die Ehegattin unter geänderten Verhältnissen seine Erhöhung anstreben; wenn auch durch den Vergleich die Erhöhung ausgeschlossen wurde. Der Grundsatz des § 19 Trennungsgesetz ist auch anzuwenden, sofern es sich um geschiedene Ehegatten handelt. (Entsch. vom 22. VI. 1920. Rv II 82/20.)

557. Die Eherechtsnovelle (Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320). Ausländer können sich für den Ehescheidungsprozeß einem inländischen Gerichte unterwerfen. (Entsch. vom 22. VI. 1920. Rv II 89/20.)

558. Darüber, ob überhaupt ein Verwalter der gemeinsamen Sache bestellt werden soll, kann bei einem Widerspruch der Miteigentümer nur im Rechtswege entschieden werden. (Entsch. vom 23. VI. 1920. R I 382/20.)

559. Das Gesetz betreffend das Anforderungsrecht der Kleinpächter (vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318). Das Anforderungsrecht steht dem Pächter zu, mag er auch in einem ganzjährigen Dienstverhältnisse gegenüber dem Verpächter gewesen sein und mag ihm auch das Grundstück als Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes verpachtet gewesen sein, wenn nur die Verpachtung nicht bloß und einzig infolge des ganzjährigen Dienstverhältnisses erfolgt ist. (Entsch. vom 23. VI. 1920. R I 394/20.)

560. Das Kleinpächtergesetz (vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318). Durch Aufnahme der Grundstücke in den Regulierungsplan werden diese noch nicht Baugrundstücke. (Entsch. vom 23. VI. 1920. R I 397/20.)

561. Umwandlung von Gemeindegut in Gemeindestammvermögen. (Ges. vom 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421.)

Bei der Übertragung von Liegenschaften im Sinne des § 6 ist es unentscheidend, wann die bücherliche Eintragung erfolgte oder wann die sie begründende Urkunde errichtet wurde, sondern entscheidend ist nur die Zeit, wann der betreffende Vertrag oder das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. (Entsch. vom 23. VI. 1920. R I 398/20.)

562. Wurde eine Sendung wegen Unmöglichkeit den Absender und Adressaten auszuforschen von der Bahn als überzählig verkauft, so ist der Anspruch auf Ausfolgung des Erlöses nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. (Entsch. vom 23. VI. 1920. Rv I 257/20.)

563. Wurde die Klage rechtskräftig wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes abgewiesen, so sind mit ihrer Überreichung bei diesem Gerichte nicht

Digitized by Google

die Folgen der Prozeßanhängigkeit (§ 232 ZPO.) verbunden. (Entsch. vom 23. VI. 1920, Rv I 294/20.)

564. Durch die Bestimmung des § 7 der kais. Vdg. vom 24. März 1917, Nr. 131 RGBl., ist nicht der Revisionsrekurs gegen den Beschluß der zweiten Instanz, womit die Bestimmung des Ersatzes überhaupt abgelehnt wurde, ausgeschlossen.

Die Höhe des Ersatzes nach § 7 im außerstrittigen Verfahren zu bestimmen, ist das Gericht auch dann verpflichtet, wenn es strittig ist, wem der Ersatz gebührt. (Entsch. vom 23. VI. 1920, R II 131/20.)

565. Die einer unverehelichten Frau bis zu ihrem Tode verliehene Dienstbarkeit der Wohnung berechtigt sie nicht, im Falle der Heirat ihren Gatten in die Wohnung zu nehmen. (Entsch. vom 23. VI. 1920, Rv II 139/20.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes.*)

Baurecht.

176. Der Lageplan, der das Programm der künftigen Regulierungen bestimmt, ist keine bloß abstrakte Norm, sondern eine zwar generelle, jedoch konkrete Verfügung, durch die die Richtlinien der zukünftigen Regelungen sowohl für die Baubehörden als auch für die Eigentümer der vom Plane betroffenen Grundstücke verbindlich bestimmt werden; infolge dessen werden seine Dispositionen gegenüber den Interessenten sofort wirksam und sind geeignet, gegen sie Rechtskraft zu erlangen.

Die Dispositionen im Lageplan betreffend die zukünftige Verbauung der regulierten Fläche treten gegen alle Beteiligten sofort in Wirksamkeit und nicht erst durch die Anwendung dieser Direktiven auf den konkreten Baufall und müssen daher, falls nicht gegen die Beteiligten ihre Rechtskraft (res judicata) eintreten soll, rechtzeitig angefochten werden. (Erk. vom 13. IX. 1922, Z. 12.496.)

177. Die Eigentümer der im Lageplan betroffenen Grundstücke haben aus dem Titel ihres Eigentumsrechtes und des daraus sich ergebenden Rechtes auf Verbauung ihres Bodens in dem Verfahren über den Lageplan in den Grenzen der Vorschrift des § 4 Bauordnung für Prag die Stellung von Prozeßparteien sind legitimiert, mit Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichte jene Dispositionen des Regulierungsplanes anzufechten, durch die, in ihre ihnen auf Grund ihres Eigentumsrechtes von Gesetzes wegen zustehenden Rechte gegen die Vorschriften der Bauordnung eingegriffen würde.

Der Lageplan enthält viele Dispositionen, die nicht bloß für die Gemeinde, sondern auch für die Beteiligten verbindlich sind.

Zu derartigen Dispositionen gehören nicht bloß jene, die § 5 Bauordnung anführt, d. i. die Entscheidung über die Lage, die Richtung, die Höhe der Gassen und öffentlichen Plätze, die in Zukunft wieder nur geändert werden können in dem gleichen Verfahren, wie es für die Anlage des Lageplanes vorgeschrieben ist, sondern auch viele andere Verfügungen, deren zukünftige Änderung auch durch einen bloßen Beschluß des Stadtrates ohne Durchführung des Verfahrens nach § 4 (vergl. § 6) erfolgen kann. Gegenüber diesen Dispositionen haben die Eigentümer der hievon betroffenen Grundstücke in den Grenzen der Vorschriften des § 4 Bauordnung und sonach auch im Rahmen der hier geregelten Einrichtung die Stellung von Prozeßparteien. Ihre subjektiven Baurechte, die sich aus ihrem Eigentum ergeben, geben ihnen auch die Berechtigung zu verlangen, daß sie in diesem ihrem Rechte nicht mehr beschränkt werden, als dies das Gesetz zum Schutze der öffentlichen Interessen zuläßt. Diese Berechtigung begründet für sie die Legitimation zur Beschwerde gegen jede Disposition des Regulierungsplanes, wodurch in ihre ihnen auf Grund des Eigentumsrechtes zustehenden Rechte gegen das Baugesetz eingegriffen wurde. Allerdings ist diese Möglichkeit, gegen die Dispositionen des Regulierungsplanes aufzutreten, faktisch dadurch beschränkt, daß das Gesetz selbst den Behörden bei Ausarbeitung der Regulierungspläne eine sehr weite Freiheit gewährt. Hauptsächlich wird hier bloß die Zweckmäßigkeit und Eignung entscheiden, deren Beurteilung und Wertung einen Bestandteil des Tat-

*) Siehe Prager Archiv, IV., Nr. 16, S. 779.

Digitized by Google

bestandes bildet, dessen Beurteilung ausschließlich den Administrativbehörden überlassen ist. (Erk. vom 13. IX. 1922, Z. 12 496.)

178. Der Regulierungsplan, der die Direktiven für die künftige Regulierung festsetzt, berührt nicht die subjektiven Rechte, die durch einen rechtskräftigen Ausspruch der Baubehörde bereits formalisiert sind; die Träger solcher Rechte haben daher im Verfahren über den Lageplan nicht die Stellung von Prozeßparteien und sind nicht legitimiert, die Dispositionen des Lageplanes beim Obersten Verwaltungsgerichte anzufechten.

Der Lageplan als Projekt für die Zukunft kann nicht die Baurechte vernichten, die durch eine schon vorangegangene Entscheidung der Baubehörde gültig erworben wurden, und durch diese Entscheidung, die auch gegen die Behörde Rechtskraft erlangte, gehörig formalisiert wurden. Diese Rechte existieren trotz aller Dispositionen des Regulierungsplanes weiter und können verwirklicht werden. Demgegenüber können Dispositionen des Regulierungsplanes, die mit diesen Rechten in Kollision kommen, nur dann verwirklicht werden, wenn diese Rechte entweder erloschen sind (z. B. durch Zeitablauf § 13 Bauordnung) oder getilgt wurden (§ 21 u. ähnl.). Wenn sonach die Beteiligten an diesen ihren Rechten durch den Lageplan nicht direkt berührt wurden, können sie aus dem Grunde der angeblichen Verletzung dieser Rechte gegen den Lageplan keine Beschwerde ergreifen. (Erk. vom 13. IX. 1922, Z. 12.496.)

179. Sobald ein Nachbar im kommissionellen Bauverfahren seine Einwendung gegen den Bau ganz deutlich bloß als privatrechtliche Einwendung individualisiert hat, kann er infolge des Konzentrationsprinzipes im weiteren Verfahren seinen Anspruch auf eine Einschränkung des Bauherrn, wenn auch von gleichem faktischen Charakter aus Gründen des öffentlichen Nachbarrechtes nicht geltend machen.

Wie aus § 35 Bauordnung hervorgeht, ist das Verfahren über die Baubewilligung vom Konzentrationsprinzip in der Weise beherrscht, daß sämtliche Einwendungen gegen den projektierten Bau unter Präklusionsfolgen bei der Baukommission selbst geltend gemacht werden müssen.

Ein Interessent, der bei der Baukommission unterlassen hat, aus dem Titel seines Nachbarrechtes eine öffentlich-rechtliche Einwendung zu erheben aus dem Umstande, daß die Baubehörde niederer Instanz von Amts wegen die öffentliche diesem Wunsche entsprechende Rücksichtnahme geltend gemacht hat, erwirbt nicht das bereits durch Präklusion verlorene Recht, diese Rücksichtnahme im weiteren Verlaufe gegen die Entscheidung höherer Instanzen als sein öffentliches Nachbarrecht zur Geltung zu bringen. (Erk. vom 25. IX. 22. Z. 7229/22.)

Bodenreform.

180. In einem in der Slowakei gemäß § 9 der Reg.-Vdg. v. 9. Jänner 1920, Slg. Nr. 61, durchgeführten Polizeistrafverfahren steht dem staatlichen Bodenamte die Stellung eines Vertreters im Sinne des § 17 der ungar. Polizeistrafprozeßordnung zu und ist daher dieses Amt berechtigt, gemäß § 17 zit. Strafprozeßordnung gegen das Urteil zu Ungunsten des Angeklagten die Berufung zu ergreifen.

Gemäß § 17, Abs. 4, zit. Strafprozeßordnung (Vdg. des ehem. ungar. Min des Innern und der Justiz vom 1. X. 1909, Nr. 65.000/1909) sind Fachvertreter jene Organe, die durch besondere Gesetze oder Ministerialverordnungen berechtigt sind, öffentliche Interessen zu vertreten. Als ein solches Organ ist auch das staatliche Bodenamt anzusehen, weil im Sinne des § 4 u. ff. das Ges. vom 11 Juni 1919, Slg. Nr. 330, in seine Wirksamkeit die Durchführung der Bodenreform fällt, die im öffentlichen Interesse erfolgt. Dafür spricht auch die Bestimmung des § 9 der Vdg. vom 9. Jänner 1920, Slg. Nr. 61, die dem staatlichen Bodenamte das Recht erteilt, den Antrag auf Bestrafung der die Vorschriften dieser Verordnung verletzenden Personen zu stellen, welche Bestimmung offenbar die beschleunigte Durchführung der Bodenreform im Auge hat, sonach ebenfalls ein öffentliches Interesse verfolgt. (Erk. vom 15. IX. 1922, Z. 12.178.)

181. Es widerspricht dem Gesetze, wenn das staatliche Bodenamt die Genehmigung des Überganges eines Teiles eines beschlagnahmten Besitzes auf einen anderen beschlagnahmten Besitz nur deshalb verweigert hat, weil dadurch der beschlagnahmte Besitz des Erwerbers vermehrt würde und weil die übertragenen

Digitized by Google

Grundstücke nach ihrem Ausmaße zur Bildung selbstgenügender bäuerlicher Anwesen ausreichen würden.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründete das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Das Oberste Verwaltungsgericht hat nicht gefunden, daß diese Gründe genügen würden, um die Abweisung des Gesuches um Übertragung des beschlagnahmten Besitzes zu begründen, von der Erwägung ausgehend, daß durch § 7 des Beschl.-Ges. das Dispositionsrecht des Eigentümers mit dem beschlagnahmten Gute nicht mehr beschränkt ist, als dies die ungestörte Durchführung der Bodenreform erfordert, daß also das staatliche Bodenamt seine Einwilligung zur beabsichtigten Veräußerung des beschlagnahmten Bodens nur dann verweigern darf, wenn ein bestimmtes Rechtsgeschäft geeignet ist, die Durchführung der genannten Reform, insbesondere die Zuteilung beschlagnahmter Grundstücke zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Im gegebenen Falle geht die beklagte Behörde von der Voraussetzung aus, daß sowohl der Großgrundbesitz, von dem die strittigen Liegenschaften abgetrennt werden sollen, als auch das Gut, zu dem sie hinzugefügt werden sollen, beschlagnahmte Güter sind.

Dann kann aber der Umstand, daß durch die Abtretung eines Teiles des ersteren Grundbesitzes der ohnedies bedeutende letztere beschlagnahmte Besitz noch mehr vergrößert wird, an und für sich keinen schädlichen Einfluß auf die Durchführung der Bodenreform haben, denn durch diese Übertragung wird der übertragene Teil des Besitzes der Beschlagnahme (§§ 2 und 4 des Beschl.-Ges.) nicht entzogen und die Disposition der Erwerber mit ihnen bleibt allen jenen Beschränkungen unterworfen, welche die Gesetze über die Bodenreform festsetzen.

Ebenso konnte die erwähnte Übertragung der Durchführung der Bodenreform nicht deshalb nachteilig sein, weil aus den abgetretenen Liegenschaften zwei selbstgenügende bäuerliche Anwesen gebildet werden könnten, denn auch wenn diese Liegenschaften zu einem anderen Komplex beschlagnahmten Besitzes kommen, wird es dadurch dem staatlichen Bodenamte unbenommen bleiben, aus ihnen, gegebenenfalls nachher, solche Anwesen zu bilden.

Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen die Übertragung eines bestimmten Teiles eines beschlagnahmten Besitzes auf einen anderen beschlagnahmten Komplex die Durchführung der Bodenreform bedrohen könnte, wie zum Beispiel dann, wenn nach Abtrennung des Teiles des beschlagnahmten Gutes sein Rest unter das im § 2 des Beschl.-Ges. festgesetzte Ausmaß herabsinken und dadurch schon auch aus der Beschlagnahme herausfallen würde oder vielleicht auch noch aus anderen Gründen.

Solche Umstände, die im Zusammenhange mit der Übertragung eines Teiles eines beschlagnahmten Gutes die Durchführung der Bodenreform erschweren oder unmöglich machen würden, müßte aber das staatliche Bodenamt konkret anführen und im gegebenen Falle einwandfrei feststellen, damit so ihr abweisender Standpunkt gehörig begründet wäre. (Erk. vom 30 Sept. 1922, Z. 13.526/22.)

Gebühren.

182. Die Übertragung einer Hypothekarforderung von einem ausländischen Institut auf ein inländisches, die vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 30. September 1920, Slg. Nr. 532, erfolgt ist, ist unter den Bedingungen des § 2 des Ges.-Art. L vom Jahre 1895 der in diesem Gesetze festgesetzten Gebührenvorteile teilhaftig.

Der Ges.-Art. L/1895 bestimmt im § 2 eingehend die Voraussetzungen für die Befreiung von Übertragungen von Hypothekarforderungen zwischen Geldinstituten; unter diesen Voraussetzungen führt jedoch das Gesetz nicht an, daß das Institut, dessen Hypothekarforderung übertragen wird, ein inländisches Institut sein muß und aus dem Gesetze läßt sich auch indirekt nicht ableiten, daß das Gesetz die Gebührenbefreiung auch an diese Bedingung knüpft. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2 des Ges.-Art. L/1895 ist Voraussetzung für den Gebührenbefreiungsanspruch, ferner daß jenes Institut, auf das die Forderung übertragen wird, nach den bestehenden Gesetzen berechtigt ist, Pfandscheine auszugeben; wie

Digitized by Google

sich aus den §§ 36 und 37 des Ges.-Art. XXXVI/1876 ergibt, können auch ausländische Hypothekenanstalten im Inlande Pfandscheine ausgeben; falls es sich sonach um die Übertragung einer Forderung eines inländischen Institutes auf ein ausländisches Institut handelt, das nach den bestehenden Gesetzen zur Ausgabe von Pfandscheinen im Inlande berechtigt ist, so würde diese Übertragung die Gebührenbefreiung genießen; demgegenüber würde jedoch — nach Ansicht der beklagten Behörde — die Übertragung einer Forderung eines ausländischen Geldinstitutes auf ein inländisches Institut nicht von den Gebühren befreit sein; es ist sonach offenbar, daß die Auslegung, die die beklagte Behörde der Bestimmung des § 2 des Ges.-Art. L/1895 gibt, zu Folgen führen würde, die das Gesetz, das eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht besitzt, daß auch der Umstand, ob die gegenständliche Forderung die Forderung eines inländischen oder ausländischen Institutes ist, zu den Voraussetzungen für den Befreiungsanspruch gehören würde überhaupt nicht im Sinne hat.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich sonach, daß § 2 des Ges.-Art. L/1895 nicht in dem Sinne auszulegen ist, daß jene Übertragungen von Forderungen ausländischer Institute, die sonst den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechen würden, von der Gebühr lediglich aus dem Grunde nicht befreit wären, weil es sich um Forderungen einer ausländischen Anstalt handelt. (Erk. vom 21. IX. 1922, Z. 12.607.)

183. Die Finanzverwaltung ist nicht verpflichtet, das Ergebnis eines wegen einer Gefällsübertretung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, wenn sie die einfache Übertragungsgebühr vorschreiben will.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde einerseits und des ordentlichen Gerichtes andererseits ist genau abgegrenzt und die Tätigkeit einer jeder dieser Behörde hat einen ganz anderen Gegenstand. Während nämlich die Finanzbehörde bloß feststellt, ob hier eine gebührenpflichtige Handlung vorliegt und im bejahenden Falle sie in den Grenzen der eigenen Kompetenz der Gebühr unterwirft, befaßt sich das Gericht mit der Frage, ob der Tatbestand einer strafbaren Tat, nämlich einer Gefällsübertretung vorliegt, zu dem auch die böse Absicht gehört; daraus ergibt sich, daß ihre Amtshandlungen nicht im Verhältnisse der Abhängigkeit zu einander sich befinden müssen. (Erk. vom 21. IX. 1922, Z. 12.557.)

Gemeindeautonomie.

184. Wurde der Voranschlag einer Gemeinde aufgehoben und derselben aufgetragen, die Bedeckungsposten in einer bestimmten Richtung zu ergänzen, so hindert dies die Gemeinde nicht, unter Beobachtung dieses Auftrages einen gänzlich neuen Voranschlag auszuarbeiten.

Wenn der Voranschlag für das Jahr 1921 mit Beschluß der Bezirksverwaltungskommission aufgehoben und der Gemeinde aufgetragen wurde, ihn in den Bedeckungsposten mit aktiven Forderungen und der Kassabarschaft aus dem Jahre 1920 zu decken, kann daraus nicht abgeleitet werden, daß die Gemeinde verpflichtet ist, sich auf diese ihr ausdrücklich auferlegte Ergänzung zu beschränken, und daß sie nicht berechtigt ist, den Voranschlag auch in den Ausgabeposten zu ändern und zu ergänzen.

Durch die ausdrückliche Aufhebung wurde der ganze Voranschlag beseitigt, so daß der Gemeinde die Möglichkeit geboten war, den Voranschlag von neuem aufzustellen. Dabei unterlag es keinem Anstande, daß die Gemeinde allerdings in Entsprechung des Auftrages der höheren Instanz bezüglich der Ergänzung des Voranschlages neue Ausgabeposten präliminierte. (Erk. vom 30. IX. 1922, Z. 13.467.)

185. I. Die Gesetze v. 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76, 14. April 1920, Slg. Nr. 285, und 18. März 1921, Slg. Nr. 117, begründen keinen Rechtsanspruch einer der getrennten Gemeinden, daß ihr von dem Gebiete der anderen Gemeinde ein Teil zugewiesen werde. Es widerspricht weder diesen Gesetzen noch den Gemeindeordnungen für Schlesien, wenn der Landesverwaltungsausschuß einen solchen Anspruch deswegen abweist, weil nicht die Zustimmung der anderen Gemeinde vorliegt.

II. Wenn auf Grund der obangeführten Gesetze die Regierung eine Gemeinde in zwei Gemeinden trennt und hiebei keine Verfügung trifft über die Teilung des gemeinsamen Vermögens, Gutes und der Schulden, so ist der Landesverwaltungsausschuß nicht zuständig, über diese Teilung zu entscheiden.

Digitized by Google

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das O.-V.-G. wie folgt:

ad I. Die Gemeindeordnung für Schlesien vom 15. November 1863, Z. 17. L.-G.-Bl., bestimmt im § 4, daß zur Änderung der Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch die Gemeinde nicht aufhört eine selbständige Gemeinde zu sein, nebst der Erklärung der politischen Landesverwaltung, daß aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses nötig ist.

Mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung, welche sich auf das ganze Gemeindegebiet bezieht und mit Rücksicht darauf, daß eine Änderung der Grenzen die Interessen beider Gemeinden, deren Grenzen geändert werden, berührt, besteht kein Zweifel darüber, daß die Gemeindeordnung nur eine solche Grenzänderung zuläßt, über die sich die betreffenden Gemeinden geeinigt haben, daß aber nach der Gemeindeordnung eine Grenzänderung nicht statthaft ist, wenn eine der Gemeinden widerspricht.

Ad II. Weder die Gemeindeordnung für Schlesien, noch das Gesetz vom 7. Feber 1919, Z. 76, bzw. vom 14. April 1920, Z. 285, noch das vom 18. März 1921, Z. 117, Slg. d. G. u. V., begründen einen rechtlichen Anspruch der Gemeinde, daß ihr von dem Kataster einer Nachbargemeinde ein Teil des Gebietes auch gegen den Willen der zweiten Gemeinde zugewiesen werde, daß daher diese Eingaben als bloße Vorschläge für die Behörden aufzufassen sind, die durch diese Gesetze betraut sind, über die Gemeinden zu disponieren, daß aber mangels eines rechtlichen Anspruches, nicht dafür gehalten werden kann, daß eine Gemeinde, die einen solchen Antrag überreicht hat, dadurch in ihrem Rechte verletzt wurde, daß über diesen Antrag kein Verfahren eingeleitet, oder daß er einer anderen Behörde abgetreten wurde. (Erkenntnis vom 3. IX. 1922, Z. 4564.)

185. Auch wenn bei einer Ergänzungswahl in den Gemeinderat jemand gewählt wurde, der mit einem bereits früher gewählten Mitgliede des Gemeinderates im Sinne des § 6 Gemeindewahlordnung verwandt oder verschwägert ist, treten die Wirkungen des zweiten Absatzes des zit. § 6 ein und spricht sie die hiezu berufene Behörde von Amts wegen aus.

Aus der Bestimmung darüber, wer nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein kann (Abs. 1 des § 6 der Gemeindewahlordnung), weiters aus der Vorschrift des Abs. 2 des zit. § 6, daß die Wirkung des Gesetzes eintritt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates gegen diese Bestimmung gewählt worden sind oder wenn das Ausschlußverhältnis auch später eintritt, ist klar, daß es zum Eintritt der Wirkung der gegenseitigen Ausschließung vollkommen gleichgültig ist, ob diese Personen bei einer einzigen Wahl gleichzeitig oder in einigen selbständigen Wahlakten, z. B. bei der ersten Wahl und einer Ergänzungswahl gewählt worden sind oder wenn das Ausschlußverhältnis erst überhaupt nach der Wahl beider Personen eintritt. Aus diesen materiellen Vorschriften ergibt sich klar, daß die im § 6, Abs. 1 genannten Personen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sein können und aus der Vorschrift des 2. Absatzes, daß die jüngere von diesen doch gewählten Personen nach vergeblichem Ablauf von drei Tagen die Mitgliedschaft verliert. Hiezu ist allerdings der deklaratorische Ausspruch der berufenen Behörde erforderlich, damit dieser Rechtsmangel auch offenbar werde und beseitigt werden kann. Aus dem Grunde der Rechtssicherheit ist es daher unumgänglich notwendig, nicht erst die Einwendungen abzuwarten, deren Nichteinbringung diesen gesetzlichen Mangel nicht beseitigen kann, sondern ist es notwendig, nach Analogie des § 53, der nach § 67 zur Entscheidung berufenen Behörde das Recht zuzuerkennen, bei Kenntnisnahme von einem im § 6 angeführten Verhältnisse von Amts wegen das Verfahren darüber einzuleiten und die gesetzlichen Folgen durch seine Entscheidung auszusprechen. (Erk. v. 7. IX. 1922, Z. 12.154/22.)

Gewerberecht.

187. Gegen die Entscheidung der Behörde, womit die Genehmigung des Pächters (§ 55 GewOdg.) verweigert wurde, ist die als Pächter bezeichnete Person nicht zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht legitimiert.

Gemäß § 55 GewOdg. kann der Gewerbetreibende sein Gewerbe verpachten; der Pächter muß die gleiche Fähigkeit zum Gewerbebetrieb haben wie der Gewerbeinhaber selbst. Deswegen ist der Inhaber eines konzessionierten Gewerbes verpflichtet, um die Genehmigung der Gewerbebehörde anzusuchen, wobei bezüg-

Digitized by Google

lich des Gastgewerbes die Bestimmung des § 19 GewOdg. gilt. Das Gesetz behält also dem Gewerbeinhaber das Recht vor, das Gewerbe zu verpachten, und bloß er (der Gewerbeinhaber) kann ansuchen, daß die Behörde die Genehmigung hiezu erteile und deshalb kann lediglich er bzw. sein Recht durch die Verweigerung der Behörde nach dieser Seite hin getroffen werden. Das Gesetz gewährt der als Pächter bezeichneten Person keinen rechtlichen, gegen die behördliche Entscheidung zur Geltung zu bringenden Anspruch darauf, daß das Gesuch um Genehmigung günstig erledigt werde, mag auch diese Person ein Vermögensinteresse daran haben, daß die Absicht des Gewerbeinhabers auf Verpachtung des Gewerbes an sie verwirklicht werde. (Erk. vom 12. IX. 1922. Z. 12.838/22.)

Staatsbürgerschaft.

188. Die persönlichen Verhältnisse der Ehegattin des Optanten und seiner Kinder bis 18 Jahre, auf die sich die Option ebenfalls beziehen soll, sind nicht entscheidend für die Anerkennung der Option der tschsl. Staatsbürgerschaft nach § 4, Z. 4, Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236.

Nach § 4. Z. 4. des zit. Gesetzes ist die Grundvoraussetzung des Optionsrechtes die Zugehörigkeit zur tschsl. Sprache und Rasse. Wessen Zugehörigkeit entscheidend ist, ergibt sich einerseits aus dem Gesetze, anderseits aus der Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Slg. Nr. 601. Nach § 5/1 des Gesetzes üben das Recht der selbständigen Option Personen über 18 Jahre aus, während Ehegatten, deren Ehe weder getrennt noch für ungültig erklärt wurde und eheliche Kinder bis zu 18 Jahren nach dem Gesetze (§ 5 und 16) in der Optionsfrage dem Gatten bzw. Vater folgen.

Das Gesetz selbst spricht bei Festsetzung der Voraussetzungen der Option immer nur von der Person, die zur Option berechtigt ist und bestimmt die Bedingungen nur nach deren Verhältnissen. Daher verlangt die Durchführungsverordnung bei Vorschreibung des Inhaltes der Optionserklärung im Art. 3, Abs. 4, unter lit. a) bis f) ganz detaillierte entscheidende Daten, betreffend ausschließlich die Person des Optanten, während sie sich bei der Gattin und den Kindern bis zu 18 Jahren unter Lit. g. mit der Angabe ihres Namens, Trauungsbelegen, bezw. Altersnachweisen begnügt.

Für die Frage, ob die gesetzlichen Bedingungen der Option vorliegen, entscheiden sonach ganz ausschließlich bloß die persönlichen Verhältnisse des Optanten. (Erk. v. 5. X. 1922. Z. 13 774.)

Steuern.

189. Für die Bemessung des Alkoholkontingentes für die Produktionsperiode 1920/21 ist nur die Grundfläche maßgebend, die für die Produktionsperiode 1919/20 von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt wurde und keineswegs also auch die Fläche, die zwar nach ihren Eigenschaften sonst einrechenbar wäre, jedoch in den Ausspruch der Finanzbehörde über die Anerkennung nicht aufgenommen wurde.

Das Gesetz vom 22. XII. 1920, Slg. Nr. 687,*) bestimmt im Art. II, § 3, daß das jährliche Alkoholkontingent den landwirtschaftlichen Brennereien vorbehalten bleibt, und daß die Bestimmungen über seine Verteilung für die Produktionsperiode 1920/21 in der beigeschlossenen Anleitung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildet, enthalten sind. Aus der Bestimmung des 1. Absatzes des Art. 4 dieser Anleitung ergibt sich klar, daß für das Ausmaß des Kontingentes nur jene Fläche maßgebend sein kann, welche von der zuständigen Finanzbehörde für die Periode 1919/20 anerkannt wurde. Denn gerade aus den Worten „Durch die zuständige Finanzbehörde anerkannt" ergibt sich, daß nur die Fläche gerechnet werden kann, die Gegenstand der Anerkennung durch die Finanzbehörde war und keineswegs etwa auf die Fläche, die zwar nach ihren Eigenschaften (Art. II, § 7 des zit. Ges.) sonst einrechenbar wäre, jedoch in den erwähnten Ausspruch der Finanzbehörde über die Anerkennung nicht aufgenommen wurde.

Es ist daher nicht entscheidend und kann nicht von Einfluß sein, daß nach dem Stande der früheren Gesetzgebung nicht die ganze mögliche Fläche angemeldet wurde und das umso weniger, weil nach Art. IV des zit. Ges. sämtliche ab-

*) Prager Archiv III, S. 70

Digitized by Google

weichenden Bestimmungen durch dieses Gesetz die Gültigkeit verloren haben. (Erk. vom 29. IX. 1922. Z. 13.764)

190. Wird bei der Ermittlung des Wertzuwachses als Erwerbswert der gemeine Wert v. 1. Jänner 1903 gerechnet, so kann bei Berechnung des Prozentes der Herabsetzung der Abgabe nach § 13 böhm. Abgabeordnung vom Jahre 1915 nicht auf die Zeit des Besitzes vor dem 1. Jänner 1903 Bedacht genommen werden.

§ 13. Abs. 4. der böhm. Abgabeordnung nimmt bei Festsetzung des perzentuellen Nachlasses ausdrücklich nur auf den für die Bemessung der Abgabe entscheidenden Besitz Bedacht. Diese Zeit ist jedoch im § 12 bestimmt, der über die Grundlage der Abgabenbemessung handelt und ausdrücklich aus dieser Grundlage den Besitz vor dem 1. Jänner 1903 ausschließt: daraus ergibt sich, daß die Bestimmung des § 13. Abs. 4. nach dem Wortlaut und dem Sinne vollkommen der Bestimmung des § 12 entspricht und ist daraus ersichtlich, daß der Gesetzgeber in keiner Richtung erlaubt hat, daß auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1903 Bedacht genommen werde. (Erk. vom 11. IX. 1922. Z. 9906/22.)

191. Es ist gesetzwidrig, wenn die Schätzungskommission das Einkommen aus einem selbständigen Unternehmen auf Grund des § 213 P. St. G. feststellt, wenn der Steuerpflichtige nicht protokolliert war und keine Geschäftsbücher und Aufzeichnungen führte.

Die Beschwerdeführerin führte wiederholt an, daß sie im Jahre 1918 noch nicht protokolliert war und keine Geschäftsbücher und Aufzeichnungen führte; sie gab auch die Gründe hiefür an.

Die Wahrhaftigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin wird auch durch das Protokoll über die im Geschäfte der Beschwerdeführerin vorgenommene Revision bestätigt, in welchem ausdrücklich gesagt wird, daß die Firma erst seit dem 1. Jänner 1919 protokolliert ist, und erst seit diesem Tage die Geschäftsbücher nach amerikanischem System führt. Zur Vermögenlaufstellung zum 31. Dezember 1913 bemerkt das Protokoll, daß das Warenlager, sowie der Kassastand nur durch Einschätzungen unter Zugrundenahme des Geschäftsumfanges und aus äußeren Merkmalen festgestellt werden konnte, zumal es an jeglichen Belegen und Aufzeichnungen mangelt und weder die Geschäftskorrespondenz noch die Rechnungen für eingekaufte Waren vorgefunden wurden.

Die Beschwerdeführerin war bei dieser Sachlage außerstande, der Aufforderung zu einer ziffernmäßig genauen, kategorienweisen Angabe der Geschäftseinnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1918 zu entsprechen, daher kann ihr gegenüber der § 213 P. St. G. nicht in Anwendung gebracht werden, welcher zur Voraussetzung hat, daß der Steuerpflichtige die verlangten Daten verweigert oder sie, trotzdem es ihm möglich war, nicht liefert.

Wenn nun die Beschwerdeführerin dem Auftrage nach Tunlichkeit durch Schätzung der Einnahmen und zum Teile auch der Geschäftsausgaben entsprochen hat, so können die Kommissionen, ein ordnungsgemäß durchgeführtes Beanständungsverfahren vorausgesetzt, wohl ebenfalls zu einer Schätzung greifen, sie waren jedoch nicht berechtigt, die Steuer ohne weitere Mitwirkung der Beschwerdeführerin zu verlangen. (Erk v. 12. IV. 1922. Z. 4651.)

192. Wenn die erste Instanz bei Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer unter die Betriebsmerkmale außer dem Bruttoumsatz auch den Reingewinn des Unternehmens aufgenommen hat, hat die Landeserwerbsteuerkommission nicht das Recht, bei ihrer Entscheidung dieses Merkmal einfach auszuschließen.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründete das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Aus den Akten geht hervor, daß die erste Instanz bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1919 als Betriebsmerkmale die von der Partei mit 669.246 K angegebenen, auf den Jahresbeitrag von 1 070.800 K umgerechneten erzielten Umsatz und den durch Schätzung mit 192.744 K erhobenen Reinertrag angenommen hat. Der Beschwerdeführer ersuchte um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen, die aber nach der zugestellten Abschrift des Bescheides, die der Beschwerdeführer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung dem Gerichte vorlegte, unvollständig mitgeteilt wurden. Die erwähnte Abschrift des Bescheides enthält nämlich die Angabe des von der Behörde mit 192.744 K erhobenen Reingewinnes nicht. Das begründet einen wesentlichen Mangel des Ver-

Digitized by Google

fahrens, der es dem Beschwerdeführer unmöglich machte, seine Rechte im Berufungsverfahren wirksam zu verteidigen.

Aber auch das Verfahren in der zweiten Instanz ist wesentlich mangelhaft. Denn wenn der Reinertrag in der ersten Instanz als Betriebsmerkmal (§ 4, Abs. 3, des Ges. v. 10. XII. 1919. Slg. Nr. 63, festgestellt wurde, dann hatte die zweite Instanz hiezu ihren Standpunkt einzunehmen. Das geschah aber nicht, denn die zweite Instanz hat bei ihrer Entscheidung auf den Reingewinn überhaupt keine Rücksicht genommen, sondern bloß auf den Jahresumsatz, der aber, wie aus den Akten hervorgeht, der Steueradministration als Grundlage für die Berechnung des Reingewinnes von 192.744 K diente. Diese Ziffer wurde aber, wie oben angeführt, ohne Mitwirkung der Partei festgestellt. (Erk. v. 17. XII. 1921, Z. 16.565 und vom 5. V. 1922, Z. 14.332.)

Übersicht über die Rechtsätze des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Administrativverfahren.

Hat die politische Behörde unterlassen, ihrer Entscheidung oder Verfügung eine Rechtsbelehrung im Sinne des Absatzes 1 des § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, Nr 101 RGBl., beizufügen, so kann die Partei die Beseitigung dieses Mangels im Sinne des letzten Absatzes desselben Paragraphen mit Erfolg nur durch Rekurs anstreben, der den im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Erfordernissen entspricht, insbesonders in der dort bestimmten gesetzlichen Frist überreicht wurde. (Erk. v. 5. IX. 1922, Z. 12.130/22.)

Das Präsidium des Obersten Gerichtes in Brünn ist nicht die letzte Verwaltungsinstanz in Sprachenangelegenheiten, die beim Obersten Gericht entstanden. (Erk. vom 11. IX. 1922 Z. 10.845.)

Das Oberste Verwaltungsgericht ist nicht gemäß § 2 des Ges. vom 2 Nov. 1918. Slg. Nr. 3, und §§ 21, 2 und 3, lit. a) des Ges. vom 22. Okt. 1875. Nr. 36 RGBl. ex 1876, zuständig zur Verhandlung über Beschwerden gegen eine Entscheidung der Generalparitätsbeschwerdekommission, die mit Verordnung des Min. mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei vom 3. März 1920, Nr. 19 Ur. Noviny, errichtet wurde. (Erk. vom 11. IX. 1922, Z. 10.509.)

Das Oberste Verwaltungsgericht ist nicht gemäß § 3, lit. a), des Ges. über das Oberste Verwaltungsgericht zuständig zur Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten gegen Advokaten. (Erk. vom 9. IX. 1922, Z. 10.569.)

Das Oberste Verwaltungsgericht ist nicht zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen von den Polizeistrafgerichten gemäß §§ 43—47 ungar. Polizeistrafprozeßordnung erlassene Aussprüche über Schadenersatz. (Erk. vom 15. IX. 1922, Z. 12.500.)

Über die Pflicht zur Zahlung der Dienstgeberbeiträge nach § 4 der Verfügung des ständigen Ausschusses vom 25. August 1920. Slg. Nr. 494, entscheidet in der Slowakei und Karpathorußland die Verwaltungsbehörde bloß in I. Instanz, gegen deren Entscheidung die Klage bei den ordentlichen Gerichten zulässig ist; es sind daher die Entscheidungen der höheren Verwaltungsinstanzen wegen Unzuständigkeit aufzuheben (Erk. vom 9. IX. 1922, Z. 12.162.)

Durch die Kundmachung des Ernährungsministeriums vom 24. Juni 1922, Slg. Nr 176, sind nicht die inkompetenten Entscheidungen des Stuhlrichteramtes, die vor Verlautbarung der erwähnten Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, gedeckt. (Erk. v. 5. IX. 1922, Z. 12.132.)

Ein nach dem Gesetze Slg. Nr. 100 vom Jahre 1921 vom Stadtrate vor dem 31. Dezember 1921 erlassenes Enteignungserkenntnis kann nicht wegen Gesetzwidrigkeit bloß aus dem Grunde angefochten werden, daß es den Parteien erst nach diesem Tage zugestellt wurde. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 6985.)

Überreichungsstelle für ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates in Angelegenheiten des Minoritätenschulwesens, die vor dem 1. Jänner 1921 erlassen wurde, ist der Landesschulrat auch dann, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig nach dem 1. Jänner 1921, d. i. unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 292, überreicht wurde. (Erk. v. 26. VI. 1922, Z. 4894/22.)

Digitized by Google

Hat die Verwaltungsbehörde mit Recht aus formellen Gründen die sachliche Entscheidung über ein Rechtsmittel abgelehnt, so kann der Oberste Verwaltungsgerichtshof nicht auf die Einwendungen der Beschwerde, die das Meritum der Sache betreffen, eingehen, mag auch die beklagte Behörde in der Entscheidung gleichzeitig ausgesprochen haben, daß sie das Rechtsmittel auch sachlich für unbegründet hält. (Erk. v. 26. VI. 1922. Z. 4894.)

Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 25 des Ges. vom 20. Feber 1920. Slg. Nr. 142, ist Gegenstand eines Sachverständigenbeweises, der nur in einem ordentlichen Administrativverfahren durchgeführt werden kann. Dieser Sachverständigenbeweis kann nicht durch ein internes Gutachten eines fachmännischen Organes, das die Behörde, die den Beweis würdigen soll, abverlangt hat, ersetzt werden. (Erk. v. 28. VI. 1922. Z. 9126.)

Wenn es sich um die Höhe der Pension eines Gemeinde- oder Bezirksnotares handelt, entscheidet die Gauverwaltungsbehörde als einzige Instanz. Hat über eine gegen eine solche Entscheidung an das Oberste Verwaltungsgericht gerichtete Beschwerde der Minister mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei wie über eine Berufung entschieden, so geht diese Entscheidung über die Grenzen seiner Zuständigkeit und ist daher nichtig. (Erk. v. 12. V. 1922. Z. 5556.)

Arbeiterversicherung.

Das Vermögen einer aufgelösten Betriebskrankenkasse, deren Liquidation nach Art. XXIV das Ges. vom 15. Mai 1919. Slg. Nr. 268. durchgeführt wird, fällt bloß den Bezirkskrankenkassen zu, deren Mitglieder die Mitglieder der aufgelösten Kassa von Gesetzes wegen wurden (Art. XXIII). (Erk. vom 27. VI. 1922. Z. 6581.)

Ein landwirtschaftlicher Arbeiter, für den der Dienstgeber zur Zahlung des betreffenden Beitrages in die Slovenská pokladnice pro hospodárských robotníkov in Bratislava gemäß § 8 des Ges.-Art. XVI vom Jahre 1900 verpflichtet ist, ist an der Unfallversicherung bei dieser Kassa nach Ges.-Art. XVI vom Jahre 1900 und Ges.-Art. XIV vom Jahre 1902 nur dann beteiligt, wenn der betreffende Beitrag für ihn rechtzeitig bezahlt wurde. (Erk. vom 30. VI. 1922. Z. 9112.)

Baurecht.

Der Regulierungsplan kann auch andere generelle Dispositionen enthalten als die, welche § 5 der Bauordnung für Prag anführt; z. B. Bestimmungen über die Breite der Straße (§ 2, Abs. 3, 4. § 8 Bauordnung für Prag), über die Art der Verbauung der einzelnen Teile und andere. Die Änderung dieser anderen Verfügungen des Lageplanes kann auch durch einen bloßen Beschluß des Stadtrates nach § 6 zit. Bauordnung ohne das im § 4 vorgeschriebene Verfahren erfolgen. (Erk vom 13. IX. 1922. Z. 12.496.)

Im Verfahren nach § 119 Bauordnung für Prag hat der Mieter des Gebäudes, dessen Demolierung angeordnet ist, nicht die Stellung einer Partei. (Erk. vom 12. X. 1922. Z. 14.197.)

Sobald ein Nachbar im kommissionellen Bauverfahren seine Einwendung gegen den Bau ganz deutlich bloß als privatrechtliche Einwendung individualisiert hat, so kann er infolge des Konzentrationsprinzipes im weiteren Verfahren seinen Anspruch auf eine Beschränkung des Bauführers, wenn auch von gleichem faktischen Charakter aus Gründen des öffentlichen Nachbarrechtes nicht geltend machen. (Erk. vom 25. IX. 1922. Z. 7229.)

Eine Mauer, die von technischer Seite ein Bestandteil des Körpers einer öffentlichen Kommunikation ist, ist vom Gesichtspunkte der für die Verwaltung und Erhaltung der öffentlichen Kommunikation geltenden Vorschriften und nicht vom Gesichtspunkte der Bauordnungen zu beurteilen (§ 125 Bauordnung für Böhmen-Land), wenn auch diese Mauer von einer Privatperson und auf einem Privatgrundstücke errichtet worden ist. (Erk. vom 27. IX. 1922. Z 13.222.)

Bodenreform.

Mit der Verordnung des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei vom 12. Jänner 1919. Slg. Nr. 11, wurde nicht der § 4 des Ges. vom 10. Dez. 1918. Slg. Nr. 84, auf dem Gebiete von Karpathorußland durchgeführt. (Erk. vom 1. VII. 1922. Z 8795.)

Digitized by Google

Gebühren und Steuern.

Die Vermietung von eingerichteten Wohnungen in Kurhäusern durch die Eigentümer dieser Häuser unterliegt der Umsatzsteuer nach dem Gesetze vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 658.

Der Luxussteuer (§ 27 zit. Ges.) unterliegt eine solche Vermietung nur dann, wenn es sich um Hotels und Pensionen im Sinne der Gewerbeordnung handelt. (Erk. vom 15. IX. 1922, Z. 12.672.)

Verpflichtet sich eine Partei, die nach dem Gesetze von der Gebühr befreit ist, im Vertrage, daß sie die Übertragungsgebühr aus Eigenem tragen werde, so verliert sie hiedurch gegenüber dem Staate nicht den Anspruch auf diese Befreiung (Slowakei). (Erk. vom 28. VI. 1922, Z. 9536.)

Der Zoll für ausgelassenes Schweinefett ist nach Tarifpost 89 des autonomen Zolltarifes zu beurteilen, mag auch dieses Fett in das Zollgebiet in Blechbüchsen eingeführt worden sein. (Erk. vom 30. VI. 1922, Z. 7961.)

Die Begünstigungen der Konversion sind nicht ausgeschlossen bloß deshalb, weil der Zinsfuß sowohl der neuen wie auch der früheren Forderung nicht mit einem bestimmten Perzent festgesetzt sind, sondern nach dem jeweiligen Zinsfuß der Zettelbank (Ges.-Art. LXX/1871). (Erk. v. 23. VI. 1922, Z. 8033/22.)

Wenn eine Berufung des Vertreters des Ärars nicht vorliegt, so kann die Reklamierungskommission für die direkten Steuern über Berufung des Steuerpflichtigen die Erwerbsteuer III. Klasse nach § 33 des Ges.-Art. XLIV/1883 nur dann erhöhen, wenn der Steuerpflichtige es unterlassen hat, über Aufforderung der Behörde die Einnahmen und Ausgaben zu detaillieren, oder die Bilanz zu überreichen, und wenn außerdem während der Verhandlung neue, der Kommission bisher unbekannte Daten hervorgekommen sind. (Erk. v. 12. IX. 1922, Z. 12436.)

Hat der Käufer die Zahlung der Wertzuwachsabgabe übernommen, so ist auch gemäß § 5, Abs. 2 der Reg.-Ver. v. 23. IX. 1920, Nr. 545 Slg. zu dem Veräußerungswerte die Wertzuwachsabgabe bloß in der Höhe zuzurechnen, in der sie der Veräußerer hätte tragen sollen. (Erk. v. 25. IX. 1922, Z. 6446.)

Erbringt die Partei Beweise über die Umstände, auf Grund deren sie Anspruch auf die Begünstigungen im Sinne des § 16, Abs 2 der Abgabeverordnung vom 23. IX. 1920, Nr. 545 Slg. erhebt, erst nach Bemessung der Abgabe, so hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung dieser Beweise. (Erk. v. 6. X. 1922, Z. 13.770.)

Wurde die Erwerbsteuer dritter Klasse im Sinne des § 3 des ungar. Ges.-Art. XXIX/1875 besonders nach den einzelnen Unternehmen eines Steuerpflichtigen auferlegt, so richtet sich die Höhe des Kriegszuschlages nach der Höhe der Steuer, die von jedem einzelnen Unternehmen auferlegt wurde und nicht nach der Summe der von allen diesen Unternehmen vorgeschriebenen Steuerbeträge. (Erk. v. 21. IX. 1922, Z. 12.169.)

Der auf Erwerb gerichtete Betrieb eines Eisenbahnunternehmens schließt die Öffentlichkeit des Zweckes im Sinne des § 4, II., des Ges. über die Vermögensabgabe aus. (Erk. v. 4. X. 1922, Z. 13.451.)

Nach dem Zollvertrage mit der Schweiz können die Zollbegünstigungen nur Waren zuerkannt werden, die in der Schweiz entweder aus der Erde gewonnen oder durch gewerbliche oder industrielle Produktion erzeugt wurden, keineswegs jedoch Waren, die aus einem anderen Zollgebiete stammen und in der Schweiz im Handel stehen, sofern es sich nicht um nationalisierte Waren handelt. (Erk. v. 3. X. 1922, Z. 13.450.)

Die Frage, ob die Einverleibung des Pfandrechtes bezüglich Darlehen, die zum Baue eines Hauses unter Garantie des Staates, resp. des staatlichen Baufondes noch während der Wirksamkeit des Gesetzes v. 23. V. 1919, Nr. 281 Slg. gewährt wurden, von der Eintragungsgebühr befreit ist oder nicht, ist nach diesem Gesetze zu beurteilen und keinesfalls nach dem Gesetze vom 11. III. 1921, Nr. 100 Slg., mag auch die betreffende bücherliche Eintragung vom Gerichte erst während der Wirksamkeit des zuletzt zitierten Gesetzes durchgeführt worden sein. (Erk. v 17. VI. 1922, Z. 8477.

Auf Grund des § 28, letzter Abs. des Ges.-Art. XI/1918, ist die Finanzbehörde, falls sie nicht im vorhinein die Parteibehauptungen anerkennt, ver-

Digitized by Google

pflichtet, den darüber angebotenen Beweis, daß das Rechtsgeschäft tatsächlich an einem anderen Tage, als an dem die Urkunde verfaßt wurde, abgeschlossen wurde, aufzunehmen. (Erk. v. 21. VI. 1922. Z. 9029.)

Der Kriegsgewinnsteuer der öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen, die bei Liquidation des Gesellschaftsvermögens bemessen wurde, können die Reservefonde nur insofern unterworfen werden, als sie aus den Überschüssen der Kriegsjahre gebildet wurden. (Slowakei.) (Erk. v. 21. VI. 1922. Z. 8474.)

Die Tantiemen der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Deutschland hat, sind kein zulässiger Abzug nach § 95. lit. h) des PStG., wenn sie ihnen nach dem Dienstvertrage gebühren. (Erk. vom 17. VI. 1922. Z. 8544.)

Büchereinlauf.

Steuerrechtliche Bilanzfragen. Von Dr. Richard Rosendorff. 1922. Verlag des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers.

Die vorliegende Schrift des bekannten Berliner Steuerfachmannes ist praktisch wie theoretisch gleich interessant. Es ist heute für jedes Unternehmen geradezu eine Lebensfrage, in welcher Weise es besteuert wird, da der geringste Irrtum der Behörde zu Ungunsten der Partei zu Vorschreibungen führen kann, welche die Leistungsfähigkeit des Zensiten weit übersteigen, andererseits sind gewisse Vorteile, die die Steuergesetzgebung einräumt, noch immer nicht allen Kreisen bekannt. Da die Besteuerung der Unternehmungen fast ausschließlich auf Grundlage der Bilanzen erfolgt, die Grundsätze der kaufmännischen Bilanzierung aber in vieler Hinsicht von den seitens der Steuergesetzgebung und der steuerbehördlichen Praxis aufgestellten Erfordernissen abweichen, ergeben sich eine große Reihe verwickelter Fragen, die in der Rosendorff'schen Monographie in streng wissenschaftlicher und doch gemeinverständlicher Weise dargestellt werden. Die besondere Eigenart der Abhandlung liegt in der synoptischen Behandlung dieser Fragen für das reichsdeutsche und österreichische Steuerrecht, in dem der Stoff in der Weise verarbeitet ist, daß zunächst gezeigt wird, inwieweit Deutschland und Österreich eine gleichartige Judikatur entwickelt haben, sodann inwieweit die österreichische Rechtsprechung den wirtschaftlichen Verhältnissen in größerem Maße Rechnung trägt, als die reichsdeutsche, endlich, inwi weit das Umgekehrte der Fall ist. Bei allen Erörterungen werden die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes und des Verwaltungsgerichtshofes herangezogen, so daß die Broschüre gleichzeitig eine Sammlung der wichtigsten Judikate der obersten Steuergerichtshöfe geworden ist.

Die Abhandlung beschäftigt sich vornehmlich mit den für den praktischen Steuerjuristen wichtigsten Bilanzproblemen, nämlich mit den Abschreibungen und Rücklagen. Aus dem reichen Material seien nur folgende Fragen hervorgehoben: Kriegsverlustreserven, Abschreibungen unter dem Nullpunkt des Bilanzwertes, Selbstversicherungsfonds, Gewinnbeteiligung dritter, Pensionsfonds, Bezugsrechte und Gratisaktien, Übersteuerungsreserven, Abschreibungen für künftige Entwertungen, Gesamtabschreibungen, Valutafonds.

Insbesondere der Praktiker wird aus dieser Monographie eine Fülle von Anregungen erhalten.

Die Broschüre ist durch die Verlagsabteilung des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Wien I., Rockhgasse 4, zu beziehen.

Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring. Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

Preis Kč 3·80.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 9. November 1922. Nummer 21. (Bogen 58.)

INHALT: Slg. Nr. 304, Kündigungsfrist bei Kollektiventlassungen (mit Erläuterungen). — Slg. Nr. 305, Versorgung der auf dem Großgrundbesitze dauernd Angestellten. — Slg. Nr. 302, Fristen zum novellierten Patentgesetze. Slg. Nr. 303, Erhöhung der Patentgebühren. — Slg. Nr. 308, Staatsangehörigkeitsvertrag mit Deutschland. Erlässe des Finanzministeriums. — Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Kündigungsfrist bei Kollektiventlassungen.

(Verordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 304, über die Kündigungsfrist der Arbeits-(Dienst-)verhältnisse bei einer Kollektiventlassung von Dienstnehmern während der Dauer der Wirtschaftskrise. — Kundgemacht am 24. Oktober 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird angeordnet:

§ 1. Die Kündigungsfrist der Arbeits-(Dienst-)verhältnisse in Betrieben, auf die sich das Ges. v. 25. Feber 1920, Slg. Nr. 144,[1]) über die Betriebs- und Revierräte im Bergbau, oder das Gesetz v. 12. August 1921, Slg. Nr 330,[2]) über die Betriebsausschüsse bezieht, beträgt bei einer Kollektiventlassung von Dienstnehmern aus Gründen, die außerhalb der Arbeits-(Dienst-)Verhältnisse liegen, für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung wenigstens eine Woche, falls nicht durch Vertrag, letztwillige Verfügung, richterlichen Ausspruch oder durch rechtliche Vorschriften für bestimmte Arbeits-(Dienst-)verhältnisse eine längere Frist festgesetzt ist.

§ 2. Als Kollektiventlassung gilt, wenn der Unternehmer im Laufe eines Kalendermonats wenigstens 10 Prozent der am ersten Arbeitstage im Monat beschäftigten Dienstnehmer entläßt, soweit nicht durch Kollektivverträge etwas anderes festgesetzt ist. Wurden im Kalendermonat fünf oder noch weniger Dienstnehmer entlassen, so gilt das nicht als Kollektiventlassung.

§ 3. Entläßt der Dienstgeber Dienstnehmer aus der Arbeit, ohne die im § 1 angeführte Frist einzuhalten, ist er verpflichtet, dem Dienstnehmer den Lohn mit allen Zulagen in der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes in den letzten vier Wochen zu ersetzen, beziehungsweise zu ergänzen, und zwar in voll beschäftigten Betrieben für die auf die Entlassung folgende Arbeitswoche, und in Betrieben, in denen während der letzten vier Wochen nur wenige Tage in der Woche gearbeitet wurde, für die wöchentliche Durchschnittszahl dieser Arbeitstage.

§ 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Saisonarbeiter, auf landwirtschaftliche Taglöhner, ferner auf Dienstnehmer, mit denen der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit oder zur Probe oder zur Ausführung einer einzelnen Arbeitsleistung oder zur Herstellung eines bestimmten Werkes vereinbart wurde.

---

[1]) Prager Archiv, II., Nr. 15, S. 501.
[2]) Prager Archiv, III., Nr. 26, S. 1037.

Digitized by Google

§ 5. Das Recht beider Parteien, das Arbeits-(Dienst-)verhältnis aus wichtigen Gründen, die durch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt sind, aufzulösen, bleibt in Geltung.

§ 6. Die Rechte der Dienstnehmer, die aus den vorangehenden Bestimmungen entspringen, können für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Arbeits-(Dienst-)verträge weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 7. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit, ihre Gültigkeit erlischt am 1. März 1923.

Mit ihrer Durchführung ist der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft, des Innern und der Justiz betraut.

Erläuterungen zu dieser Verordnung.

Die obige auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Regierungsverordnung ändert die Kündigungsfristen, die im abGB. (§ 1159), in der Gewerbeordnung (§ 77), und im Allg. Berggesetz (§ 201) zugelassen werden, unter gewissen Voraussetzungen ab. Diese Voraussetzungen sind: 1. Der Betrieb muß dem Gesetz über die Betriebs- und Revierräte im Bergbau (Nr. 144 ex 1920) oder dem Ges. über die Betriebsausschüsse (Slg. Nr. 330 ex 1921) unterliegen. Es ist gleichgültig, ob im Betrieb ein Betriebsrat bzw. ein Betriebsausschuß existiert. Sind die Bedingungen hiefür strittig, so kann auch das ordentliche Gericht oder das Gewerbegericht die Entscheidung hierüber aussprechen. Längere Kündigungsfristen bleiben in Geltung, wenn sie auf einem Vertrag (Einzel- oder Kollektivvertrag), letztwilliger Anordnung, Richterspruch oder einer rechtlichen Vorschrift beruhen. 2. Für den Begriff der Massenentlassung ist eine gewisse Zahl der Entlassenen (oder Gekündigten) erforderlich, und zwar 10 Prozent der Arbeitnehmer die am ersten Arbeitstag im Monat beschäftigt sind. Kollektivverträge können für die Arbeitnehmer günstigere Bedingungen festsetzen, dürfen aber nicht bis auf fünf Prozent herabgehen, weil sie sonst nicht von der Verordnung geschützt sind, welche Entlassungen bis zu 5% ausdrücklich nicht als Kollektiventlassungen erklärt (§ 2 a.E.). Diese 10% werden von der Zahl der in einem Kalendermonat Beschäftigten berechnet, also z. B. im November, Dezember. Die hier sehr leicht mögliche Umgehung der Verordnung ist nach § 1295, 2. Abs. des abGB., zu beurteilen. 3. Ausgeschlossen von der Schutzvorschrift sind Saisonarbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter, ferner Arbeitnehmer, mit welchen ein Vertrag für eine bestimmte Zeit oder zur Probe oder zur Vollbringung einer einzelnen Leistung oder zur Verfertigung eines bestimmten Werkes vereinbart wurde. Landwirtschaftliche Arbeiter sind die direkt bei der Landwirtschaft tätigen Personen, nicht die der landwirtschaftlichen Arbeit dienenden Arbeiter. 4. Die Kollektiventlassung muß ihre Ursache haben in Gründen, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegen. Kampfmaßnahmen sind daher auf Grund der Verordnung nicht anfechtbar. 5. Liegt ein Grund vor, der den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des abGB., der Gewerbeordnung oder des Berggesetzes berechtigen würde, so findet die Verordnung ebenfalls keine Anwendung. 6. Die Verordnung ist zeitlich beschränkt von dem Tage ihrer Kundmachung (24. Oktober 1922) bis zum 1. März 1923.

Strafbar ist die Zuwiderhandlung gegen den § 1 nicht, macht aber ersatzpflichtig. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf den Durchschnittslohn von einer Woche samt allen Zulagen. Bei vollbeschäftigten Betrieben ist die der Entlassung folgende Woche zugrunde zu legen, bei Betrieben, die in den letzten vier Wochen nicht voll gearbeitet haben, wird der wöchentliche Durchschnitt der tatsächlichen Arbeitstage gezogen. Die Verordnung beschränkt sich übrigens nicht bloß auf Arbeitsverhältnisse, sondern bezieht sich auch, wie der wiederkehrende Ausdruck „Dienstverhältnisse" besagt, auch auf Angestellte, allerdings soweit sie nicht dem weitergehenden Handlungsgehilfen- oder Gutsbeamtengesetz unterliegen (z. B. gewisse Schauspieler). Die aus der Verordnung für die Arbeitnehmer entspringenden Rechte für die Arbeitnehmer können durch

Digitized by Google

Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden, allerdings werden gegen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift (§ 6) keine Vorsorgen getroffen.

Dr F. Ehlemann.

Versorgung der auf dem Großgrundbesitze dauernd Angestellten.

Regierungs-Verordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. Nr. 305, wodurch Vorschriften zu § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[1]) (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220,[2]) erlassen wurden. — Kundgemacht am 25. Oktober 1922.)

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 (Entschädigungsgesetz) in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, wird verordnet:

§ 1. Dauernd Angestellte auf dem Großgrundbesitze im Sinne dieser Verordnung sind Beamte, Bedienstete und Arbeiter, deren Dienst oder Arbeit unmittelbar mit der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion oder mit der land- oder forstwirtschaftlichen Industrie auf dem gemäß §§ 1, 2 und 4 des Beschlagnahmegesetzes beschlagnahmten Großgrundbesitze zusammenhängt und welche

1. Staatsangehörige der Tschechoslowakischen Republik sind und ihren ordentlichen Wohnsitz im Inlande haben,

2. am Tage der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens älter als 18 Jahre waren,

3. am Tage der Eintragung der Anmerkung oder am Tage der Kundmachung der beabsichtigten Übernahme (§§ 2a und 3a des Entschädigungsgesetzes) und wenigstens zwei Jahre vorher ununterbrochen auf dem beschlagnahmten Besitze dauernd beschäftigt waren und wenn diese Beschäftigung die Hauptquelle ihres Lebensunterhaltes ist. Wenn vom Tage der Anmerkung oder Kundmachung der beabsichtigten Übernahme bis zum Tage der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens ein längerer Zeitraum als sechs Monate verstrichen ist, wird die zweijährige Frist vom Tage der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens gerechnet.

Der Militärdienst mit Ausnahme des ordnungsmäßigen Präsenzdienstes und die von dem Angestellten wegen Krankheit oder einem anderen wichtigen Hindernis, sofern es der Angestellte nicht selbst verursacht oder verschuldet hat, versäumte Zeit, unterbricht den Lauf der anrechenbaren Arbeits- oder Dienstzeit nicht (wie z. B. zeitweilige Aussetzung der Arbeit oder des Dienstes wegen vorübergehenden Mangels an Beschäftigung).

Als dauernd Angestellte werden auch die Angestellten angesehen, welche die in den Abs. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, am Tage der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens ohne wesentliche Gründe aus dem Dienste oder der Arbeit entlassen wurden und ohne Beschäftigung sind. Diese Angestellten sind aber verpflichtet, diese Umstände dem Bodenamte (Distriktstelle) binnen dreißig Tagen vom Tage der Entlassung aus dem Dienste oder der Arbeit nachzuweisen.

§ 2. Ein dauernd Angestellter, welcher seine bisherige Anstellung infolge der Durchführung der Bodenreform auf dem Besitze, auf dem er angestellt ist, verloren hat, wird für den Verlust seiner bisherigen Anstellung auf eine der folgenden Arten versorgt oder entschädigt werden:

---

[1]) Prager Archiv, II., Nr. 22, S. 719.
[2]) Prager Archiv, IV., Nr. 16, S. 684.

Digitized by Google

1. durch Zuteilung von Liegenschaften oder
2. durch Vermittlung, Zuweisung oder andere Beschaffung einer angemessenen Beschäftigung oder
3. durch Geldentschädigung (Abfertigung) oder
4. durch Alters- oder Invaliditätsversorgung.

Das Bodenamt kann die vom Angestellten verlangte Art der Versorgung oder Entschädigung ablehnen, wenn es hiezu gewichtige Gründe vom Gesichtspunkte der Durchführung der Bodenreform hat (Rücksicht auf den Vorrat des für die Bodenreform bestimmten Bodens, auf den Charakter des zugeteilten Besitzes, auf die Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften des Angestellten, sowie auch auf die Nachfrage nach Diensten und Arbeit).

Das Bodenamt kann bei der Entscheidung über die Art der Versorgung im Hinblicke auf die Art der Versorgung, auf die Bedürfnisse des Angestellten und die Zweckdienlichkeit der Sache oder mit Rücksicht auf die Durchführung der Bodenreform Bedingungen auferlegen und Vorbehalte machen.

Der Anspruch des Angestellten beginnt mit dem Tage, an dem die vom Bodenamte der wirtschaftenden Person nach dem Entschädigungsgesetze erteilte Kündigungsfrist endet.

Das Bodenamt kann dem Angestellten einen angemessenen Vorschuß vor der Gewährung der gesetzlichen Versorgung erteilen.

1. Versorgung durch Zuteilung von Liegenschaften.

§ 3. Ein dauernd Angestellter, der sich entschlossen hat, um Versorgung durch Zuteilung von Liegenschaften anzusuchen, hat sich an dem Zuteilungsverfahren zu beteiligen und das Gesuch um Zuteilung in der Frist und an der Stelle zu überreichen, wie es in der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens festgesetzt ist. Wenn er seine bisherige Anstellung nach Ablauf der zur Überreichung der Gesuche um Zuteilung festgesetzten Frist verloren hat, so hat er das Gesuch bei der zuständigen Distriktstelle zu überreichen.

In dem Gesuche, das auf einem amtlichen Formulare zu schreiben ist, hat der dauernd Angestellte zu bescheinigen, daß er seine bisherige Anstellung aus dem Grunde der Durchführung der Bodenreform verloren hat oder (nach Endigung der Kündigungsfrist an die wirtschaftende Person) verlieren wird.

Der Beamte, der zur Entgegennahme von Gesuchen der Bewerber um Boden im Zuteilungsverfahren berechtigt ist und die zuständige Distriktstelle sind verpflichtet, mit dem Angestellten das Gesuch um Zuteilung zu verfassen, wenn er darum ansucht und sich hinreichend darüber ausweist, daß er Angestellter auf dem Besitze ist, über das das Zuteilungsverfahren kundgemacht wurde.

Im Namen des Angestellten kann das Gesuch um Zuteilung von Liegenschaften auch eine Vereinigung von Angestellten für gemeinsamen Betrieb von Landwirtschaft u. ähnl. überreichen, wenn sie die Mitgliedschaft des Angestellten in der Vereinigung und seine Einwilligung damit ausweist, daß er durch Zuteilung von Liegenschaften an eine derartige Vereinigung versorgt wird. An Stelle der Vereinigung ist auch die Vertretung des Angestellten durch den die Vereinigung vorbereitenden Ausschuß zulässig.

§ 4. Im Zuteilungsverfahren kann die Versorgung der dauernd Angestellten insbesondere auf folgende Arten durchgeführt werden:

Digitized by Google

1. durch Zuteilung von Boden oder Anwesen zum Betrieb der Landwirtschaft, bzw. auch von Heimstätten (§ 30, Abs. 1, Z. 1, des Zuteilungsgesetzes),

2. durch Zuteilung von Boden zur Ergänzung des Grundbesitzes von Angestellten auf das Maß eines sich selbst genügenden landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 16, Z. 1, und § 30, Abs. 1, Z. 2, des Zuteilungsgesetzes),

3. durch Zuteilung eines Wohngebäudes,

4. durch Zuteilung eines Restgutes oder eines anderen größeren landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 25 des Zuteil.-Ges.),

5. durch Zuteilung von Liegenschaften zu kollektivem oder zu kollektivem und individuellem (gemischten) Landwirtschaftsbetriebe (§§ 2, 16, Z. 2, und § 25 des Zuteil.-Ges.),

6. durch Zuteilung von Liegenschaften zu individuellem oder kollektivem Betriebe von Handel, Industrie oder Gewerbe.

§ 5. Bei der Entscheidung über die Gesuche Einzelner um Zuteilung von Liegenschaften und über die Größe der Zuteilung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, ob um diese Art der Versorgung ein Familienvater, eine mit Kindern im gemeinsamen Haushalt lebende Witwe, eine ledige Person, die Verwandte in direkter Linie, in der Seitenlinie aber nur bis zum zweiten Grade ernährt oder ein unverheirateter Mann, der eine Familie zu gründen beabsichtigt. Dabei ist auf die Fähigkeiten, die bisherige Art der Anstellung, die Zahl der Jahre, während welcher der Angestellte auf dem Großgrundbesitze im Inlande tätig war, auf die Zahl der unversorgten Kinder, auf die Zahl der von ihm in ihrem Unterhalt abhängigen, mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Liegenschaften (§ 4) können den Angestellten oder ihren Vereinigungen ins Eigentum zur Miete und zur Pacht (§ 15 Zuteil.-Ges.) zugeteilt werden.

§ 7. Den Angestellten, welche einzeln die Zuteilung von Liegenschaften nach den im § 4, Z. 1—4, bezeichneten Arten erhalten haben, gewährt das Bodenamt aus dem Kolonisierungsfonde einen Beitrag bis zur Hälfte der Abfertigung, die dem Angestellten zustünde, wenn an Stelle der Zuteilung von Liegenschaften das Bodenamt sich für die Entschädigung durch eine Abfertigung entschließen würde. Das Bodenamt kann diesen Beitrag oder einen Teil hievon zur Bezahlung des Zuteilungspreises verwenden.

Vereinigungen von Angestellten, die Zuteilungen von Liegenschaften erhielten, gewährt das Bodenamt auf ein begründetes Gesuch hin einen Betriebskredit in barem aus dem Kolonisierungsfonde bis zu 75% des tatsächlichen Bedarfes nach Betriebskredit, soweit die Mittel des Kolonisierungsfondes ausreichen. Von dem Teil des derart gewährten Kredites, soweit er die Summe der Abfertigung übersteigt, die die Mitglieder der Vereinigung als Angestellte nach der dritten Art der Versorgung (§ 2, Abs. 1, Z. 3, und §§ 16, 17 und 21) erhalten würden, zahlt die Vereinigung Zinsen gemäß den Statuten des Kolonisierungsfondes; der Teilbetrag bis zur Summe der Abfertigungen ist zinsfrei, soweit die Vereinigung auf der zugeteilten Liegenschaft wirtschaftet, aber nicht länger als für die Zeit von zehn Jahren.

2. Versorgung durch Vermittlung, Zuweisung oder Beschaffung einer Anstellung.

§ 8. Die Gesuche der dauernd Angestellten, die ihre bisherige Anstellung aus den Gründen der Durchführung der Bodenreform verloren haben oder denen das

Digitized by Google

Dienst- oder Lohnverhältnis aus diesen Gründen gekündigt wurde, um Verleihung irgend einer bestimmten freigewordenen Stelle im Staats- oder irgend einem anderen öffentlichen Dienste oder um Vormerkung auf diese Stelle, wenn sie bisher noch nicht erledigt ist, oder schließlich um eine Stelle einer bestimmten Kategorie im Staats- oder einem anderen öffentlichen Dienste ohne Rücksicht darauf, wo sie frei geworden ist oder frei werden wird, sind durch Vermittlung des Bodenamtes (dessen Distriktstellen) zu überreichen.

Den Gesuchen sind die bei der Besetzung von Stellen im Staats- oder einem anderen öffentlichen Dienste geforderten Beilagen beizuschließen.

Wenn der Dienst, um den sich der dauernd Angestellte bewirbt, besondere Fähigkeiten oder Eigenschaften erfordert, so sind die besonderen Belege beizuschließen.

§ 9. Die dauernd Angestellten sind verpflichtet, den Dienst oder die Arbeit anzunehmen, die ihnen das Bodenamt oder eine öffentliche Arbeitsvermittlungsstelle vermittelt oder beschafft, wenn sie ihren Kenntnissen, Fähigkeiten, Alter und bisherigen Anstellung angemessen ist (und zwar auch einen anderen Dienst oder Arbeit als auf dem großen Grundbesitze, großen Gütern überhaupt u. ähnl.) und wenn sie ihnen Bezüge wenigstens in der Höhe des Durchschnittes der Bezüge der Kategorie der neuen Anstellung gewährt, ohne den anständigen Lebensunterhalt des Angestellten zu gefährden.

Durch unbegründete Ablehnung des vermittelten oder sonstwie beschafften Dienstes oder Arbeit oder durch unbegründetes Nichtantreten des Dienstes oder der Arbeit verliert der Angestellte das Recht, eine Versorgung nach § 75 des Entsch.-Ges. und der Vorschriften dieser Verordnung zu verlangen.

§ 10. Die auf dem beschlagnahmten und vom Staate bisher noch nicht übernommenen Boden wirtschaftenden Personen und die Personen, denen Restgüter oder größere landwirtschaftliche Unternehmungen (§ 25 Zuteil.-Ges.) zugeteilt wurden, sind verpflichtet, unter den Folgen des § 18 c) des Beschl.-Ges. der zuständigen Distriktstelle des Bodenamtes eine jede freigewordene oder neu errichtete Stelle für Beamte, Bedienstete und Deputat- oder Handwerksarbeiter anzumelden, und zwar binnen sieben Tagen nach der Kündigung oder anderweitigen Auflösung des Dienst- oder Lohnverhältnisses mit dem bisherigen Dienstnehmer, wenn es sich um eine frei gewordene Stelle handelt, in den übrigen Fällen binnen sieben Tagen nach dem Ereignisse, das die Notwendigkeit dartut, die Zahl der bisherigen Dienstnehmer zu vermehren oder eine neue Stelle zu errichten. Diese Meldung ersetzt in den dort genannten Fällen die dem Dienstgeber durch das Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitsvermittlung auferlegte Verpflichtung.

Das Bodenamt kann bei Entscheidung über die Zuteilung oder Freigabe von Liegenschaften gemäß § 11 des Beschl.-Ges. den Eigentümern des beschlagnahmten Grundbesitzes auferlegen, Dienstnehmer in einer den Eigenschaften und der Lage des zugeteilten oder freigegebenen Besitzes entsprechenden Zahl und Art zu übernehmen.

Personen, denen Restgüter oder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder Industrieunternehmungen zugeteilt wurden, sind verpflichtet, Dienstnehmer, die das Bodenamt bestimmen wird, in ihren Dienst zu übernehmen und zu beschäftigen, und zwar auf eine Weise, die für die Ausübung des Dienstes der zugeteilten Kategorie des Dienstnehmers üblich ist.

Digitized by Google

§ 11. Das Bodenamt wird bei seinen Distriktstellen Beratungsausschüsse errichten, die im Einvernehmen mit den öffentlichen Arbeitvermittlungsstellen die Vermittlung bloß auf die gemäß § 10 bei den Distriktstellen gemeldeten Stellen durchführen werden.

§ 12. Die im § 10 genannten Dienstgeber können es in einer Frist von vierzehn Tagen nur dann ablehnen, einen ihnen von der Distriktsstelle nach dem Antrage des Beratungsausschusses (§ 11) oder von einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle empfohlenen Dienstnehmer in ihre Dienste oder Arbeit aufzunehmen, wenn es sich nicht um solche Dienstnehmer handelt, die unmittelbar bei der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion oder in einer mit dieser zusammenhängenden Nebenindustrie tätig sind und ferner, wenn sie hiezu gewichtige Gründe aus den Gesichtspunkten des Charakters des Dienstes oder der Arbeit und dem Charakter (Eigenschaften) des ihnen empfohlenen Dienstnehmers haben. Aus den gleichen Gründen und in der gleichen Frist kann der Dienstnehmer die vermittelte oder sonstwie beschaffte Stelle ablehnen.

Darüber, ob gewichtige Gründe zur Ablehnung des empfohlenen Angestellten oder zur Nichtannahme des Dienstes (Arbeit) vorliegen, entscheidet binnen vierzehn Tagen die zuständige Distriktstelle.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen, nachdem ihm die Mitteilung von der Empfehlung des Angestellten gemacht wurde, bzw. wenn er verlangt hat, daß der Dienstnehmer sich früher bei ihm melde, binnen vierzehn Tagen nach der Meldung des Dienstnehmers der zuständigen Distriktstelle mitzuteilen, daß und aus welchen Gründen er den empfohlenen Angestellten ablehnt.

Der Dienstgeber kann eine freigewordene oder neu errichtete Stelle frei besetzen, wenn nach der rechtzeitigen Anzeige kein Bewerber binnen vierzehn Tagen vom Tage der Anzeige und bei Beamten binnen dreißig Tagen vom Tage der Anzeige auf die freigewordene oder neu errichtete Stelle beantragt wurde (§ 10).

Die Zahl und Gattung der Angestellten, die derart werden zugeteilt werden, haben den Eigenschaften und der Lage des zugeteilten Besitzes angemessen zu sein.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird nach § 18c des Beschl.-Ges bestraft.

§ 13. Den Angestellten, denen ein Dienst oder eine Arbeit außerhalb des Bereiches ihres ordentlichen Wohnsitzes vermittelt oder beschafft wurde, werden aus dem Kolonisierungsfonde nur die nachgewiesenen und notwendigen Barauslagen der Übersiedlung, die mit dem Transporte zur Bahn, zu Wasser und per Achse verbunden sind, ersetzt werden. Das Bodenamt kann aus diesem Fonde in besonders rücksichtswürdigen Fällen angemessene Vorschüsse bewilligen.

Der Anspruch des Dienstnehmers auf den Ersatz dieser Auslagen beschränkt sich auf das Höchstmaß von 500 Kč bei einem Arbeiter, 1000 Kč bei einem Bediensteten und 2000 Kč bei einem Beamten.

§ 14. Die Beratungsausschüsse werden bei jeder Distriktstelle des Bodenamtes errichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beratungsausschusses ist fünf. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt der Präsident des Bodenamtes, und zwar einen als Vorsitzenden aus der Beamtenschaft der Distriktstelle, zwei Mitglieder aus den im § 10 genannten Dienstgebern und zwei aus den Angestellten (ein Mitglied aus den Beamten und Bediensteten, eines aus den Arbeitern), aus

Digitized by Google

dem Sprengel der betreffenden Distriktstelle. Die Ernennung des Vorsitzenden des Beratungsausschusses kann vom Präsidenten des Bodenamtes wann immer widerrufen werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder aus den Reihen der Dienstgeber und Angestellten währt vier Jahre. Die Mitgliedschaft kann nur aus Gründen abgelehnt werden, wegen welcher die Vormundschaft über Minderjährige abgelehnt werden kann. Die Funktion im Ausschusse ist eine ehrenamtliche. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und, soweit sie auf Tageslohn angewiesen sind, auf Ersatz des entgangenen Verdienstes.

Die erforderlichen Räumlichkeiten, die Hilfsarbeiten und die Sacherfordernisse stellt dem Beratungsausschusse die Distriktstelle des Bodenamtes bei.

Die mit der Tätigkeit des Beratungsausschusses verbundenen Barauslagen gehen auf Kosten des Kolonisierungsfondes.

§ 15. Über Ansuchen des Dienstnehmers, dem ein Dienst oder eine Arbeit versorgt wurde oder versorgt wird (§ 2, Z. 2), zahlt das Bodenamt nach freiem Ermessen einen Beitrag aus dem Kolonisierungsfonde, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach dem Tage, an dem seine Bezüge aus dem bisherigen Dienstverhältnisse aufhörten, durch eine Anstellung versorgt sein wird. Im Bedarfsfalle kann das Bodenamt diesen Beitrag auch vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist oder in angemessenen Raten auszahlen.

3. Versorgung durch Geldentschädigung (Abfertigung).

Nur in den Fällen, in denen das Bodenamt den Angestellten nach den Vorschriften des § 2, Z. 1, 2 und 4 dieser Verordnung nicht wird versorgen können, wird es den Angestellten in Geld (einer Abfertigung) aus dem Kolonisierungsfonde entschädigen, sobald der Besitz, auf dem oder bei dessen Verwaltung der dauernd Angestellte zur Zeit der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens tätig war, vom Staate übernommen oder im Sinne des § 28 des Entsch.-Ges. einer dritten Person (dritten Personen) ins Eigentum übergeben wurde und sobald über die Art der Versorgung des dauernd Angestellten entschieden wurde.

Das Bodenamt kann die Zahlung der Abfertigung von der Erfüllung von Bedingungen oder von der Annahme von Vorbehalten mit Bedacht auf § 2, Abs. 3, abhängig machen.

§ 17. Die Geldentschädigung (Abfertigung) bemißt das Bodenamt nach folgenden Grundsätzen:

Für die Höhe der Abfertigung ist einerseits die Gesamtdienstzeit auf dem großen Grundbesitze entscheidend, wovon für die Abfertigung höchstens vierzig Jahre angerechnet werden können, andererseits der Charakter des zuletzt ausgeübten Dienstes und der Umstand, ob es sich um einen ledigen oder verheirateten Angestellten handelt und ob der Angestellte als Vater (Mutter) für nichtversorgte Kinder im Alter bis zu vierzehn Jahren zu sorgen hat.

Dem Bodenamte steht es zu, zu überprüfen und nach freiem Ermessen zu beurteilen und zu entscheiden, ob der von dem dauernd Angestellten zuletzt versehene Dienst seinen Fähigkeiten angemessen ist, insbesondere dann, wenn regelmäßig dafür die Qualifizierung einer Schul- oder praktischen Fachbildung gefordert wird.

Digitized by Google

Die Abfertigung beträgt:

1. bei Beamten, welche in die Gruppe nach der Beilage A eingeteilt sind: in der Gruppe I für das erste Jahr 3000 Kč, für jedes folgende Jahr 600 Kč, in der Gruppe II für das erste Jahr 4000 Kč, für jedes folgende Jahr 800 Kč, in der Gruppe III für das erste Jahr 5000 Kč, für jedes folgende Jahr 1000 Kč, in der Gruppe IV für das erste Jahr 6000 Kč, für jedes folgende Jahr 1200 Kč, in der Gruppe V für das erste Jahr 7000 Kč, für jedes folgende Jahr 1400 Kč, in der Gruppe VI für das erste Jahr 8000 Kč, für jedes folgende Jahr 1600 Kč, in der Gruppe VII für das erste Jahr 10.000 Kč, für jedes folgende Jahr 2000 Kč.

Die Abfertigung eines Beamten, der Familienvorstand ist, erhöht sich um 25% und wenn ihm die Sorge um unversorgte Kinder zufällt, um weitere 5% für jedes unversorgte Kind.

2. Bei Bediensteten, worunter Angestellte zu verstehen sind, die die Arbeiten anderer Personen regelmäßig beaufsichtigen, um 60% mehr als bei Arbeitern.

3. Bei Arbeitern:

a) ledige bis zum 24. Lebensjahre für das erste Dienstjahr ein Mann 1000 Kč, ein Weib 800 Kč, für jedes weitere Dienstjahr ein Mann 100 Kč, ein Weib 80 Kč, ledige über 24 Jahre ein Mann 1500 Kč, ein Weib 1300 Kč, für jedes weitere Dienstjahr ein Mann 120 Kč, ein Weib 100 Kč. Eine verheiratete Person, Witwer oder Witwe für das erste Dienstjahr ein Mann 2000 Kč, ein Weib 1800 Kč, für jedes weitere Dienstjahr ein Mann 160 Kč, ein Weib 140 Kč;

b) die Abfertigung verheirateter Arbeiter, sofern die Gattin nicht auch erwerbstätig ist, von Witwern oder Witwen, wenn sie die Ernährer wenigstens eines unversorgten Kindes sind, von ledigen Personen, wenn sie die alleinigen Erhalter von erwerbsunfähigen Verwandten in direkter Linie, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grade sind, erhöht sich um 20%;

c) die Abfertigung von verheirateten Arbeitern (Männern), Witwern, Witwen und ledigen Arbeiterinnen erhöht sich um 5% vom Betrage der Abfertigung (ohne Einrechnung des 20%igen Zuschlages nach dem vorhergehenden Absatze), für jedes unversorgte Kind, dessen Ernährer der Arbeitnehmer ist. Wenn beide Eltern auf dem beschlagnahmten Besitze angestellt sind, wird der Zuschlag für die Kinder aus dem entfallenden Abfertigungsbetrage des Vaters berechnet.

Ein Bruchteil eines Jahres in der Gesamtdienstzeit auf dem großen Grundbesitze über sechs Monate wird als ganzes Jahr gerechnet.

Der berechnete Betrag der Abfertigung wird bei einem Bruchteile bis fünfzig Heller auf den nächstniedrigeren Betrag ganzer Kronen, bei einem Bruchteile über fünfzig Heller auf den nächsthöheren Betrag ganzer Kronen abgerundet.

Angestellte, die längstens binnen fünf Jahren von dem Tage, an dem sie die Anstellung auf dem großen Grundbesitze verlieren (§ 2, Abs. 1), in den Anspruch auf Auszahlung von Altersbezügen nach dem Gesetze über die Pensionsversicherung eintreten, kann das Bodenamt für diese Zeit durch eine Geldentschädigung versorgen, und zwar durch Auszahlung von Altersbezügen in der Höhe der erwarteten Altersrente und durch Zahlung der Versicherungsprämien aus dem Kolonisierungsfonde.

§ 18. Wenn es sich um Angestellte handelt, welchen die Entschädigung durch eine Abfertigung zuerkannt wurde und welche am Tage der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens in Familienhäusern, Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden

Digitized by Google

wohnten, welche Teile des Besitzes sind, betreffs dessen das Zuteilungsverfahren kundgemacht wurde, ersetzt ihnen über ihr Ansuchen das Bodenamt aus dem Kolonisierungsfonde die notwendigen und baren Übersiedlungskosten, wenn sie in irgend einen Ort im Inlande längstens binnen sechs Monaten nach der Übernahme des obgenannten Besitzes durch den Staat oder nach der Übergabe im Sinne des § 28 des Entschädigungsgesetzes an eine dritte Person (dritte Personen) übersiedeln. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann das Bodenamt diese Frist verlängern.

§ 19. Die Beschränkung der Höhe des Ersatzes der Übersiedlungskosten gemäß den Vorschriften des § 13 gilt auch für die Fälle des Ersatzes dieser Auslagen nach § 18.

4. Alters- und Invaliditätsversorgung.

§ 20. Betreffend die Alters- und Invaliditätsversorgung der dauernd Angestellten (§§ 73 und 75, Abs. 1, Z. 4 Entsch.-Ges.) werden die Vorschriften durch eine besondere Verordnung erlassen werden.

Versorgung der anderen dauernd Angestellten.

§ 21. Arbeiter und Bedienstete, welche die im § 1, Z. 1 und 2, dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, werden — wenn sie nicht in der bisherigen Anstellung belassen werden — durch Zuteilung von Boden versorgt oder durch Geldentschädigung entschädigt, wenn ihre Arbeit oder Dienst auf dem beschlagnahmten Besitze die Hauptquelle ihres Lebensunterhaltes ist und wenn sie wenigstens zwei Jahre unmittelbar vor der Kundmachung des Zuteilungsverfahrens auf dem beschlagnahmten Besitze im Lohnverhältnisse im Durchschnitte dieser zwei Jahre mindestens volle 150 Tage für ein Jahr beschäftigt waren. Die Geldentschädigung dieser Arbeitnehmer beträgt bei dem Durchschnitte der Arbeitstage für die Gesamtdienstzeit auf dem beschlagnahmten Boden von 150 bis 200 Tagen für ein Jahr vier Sechstel, bei einem Durchschnitte von 201 bis 250 Tagen fünf Sechstel, bei einem Durchschnitte über 250 Tage sechs Sechstel der Geldentschädigung, die im § 17 dieser Verordnung festgesetzt wurde.

Wenn der Arbeitnehmer durch Zuteilung von Boden entschädigt wird, wird ihm das Bodenamt einen Beitrag aus dem Kolonisierungsfonde bis zur Hälfte der nach dem vorhergehenden Absatze festgesetzten Abfertigung gewähren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Unter Kolonisierungsfond ist der Fond zu verstehen, der zur Unterstützung der Innenkolonisierung im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 11. März 1920, Slg. Nr. 166, errichtet wurde und in den die Abzüge gemäß §§ 42 und 42a) und die Zuschläge nach § 77 des Entschädigungsgesetzes fließen.

§ 23. Die Angestellten sind verpflichtet, dem Bodenamte und dessen Organen in der Frist, welche diese Behörde oder ihr Organ bestimmen werden, ihre Anträge hinsichtlich der von ihnen verlangten Art der Versorgung, sowie alle für die Beurteilung erforderlichen Daten, welche von den Arten der Versorgung nach § 2 für den Angestellten die vorteilhafteste ist, mitzuteilen.

Die Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes und die wirtschaftenden Personen sind verpflichtet, ihren Angestellten und gewesenen Angestellten die

Digitized by Google

Daten zu bestätigen, von welchen sie nach Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung Kenntnis haben sollen. Dem Ersuchen der Angestellten um diese Bestätigung ist der Dienstgeber (früherer Dienstgeber) binnen acht Tagen nach Zustellung dieses Ersuchens zu entsprechen verpflichtet.

Die Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes und die wirtschaftenden Personen sind verpflichtet, dem Bodenamte und dessen Organen über Aufforderung und in der in dieser Aufforderung bezeichneten Frist die Daten über die Angestellten (auch über die früheren Angestellten), von denen sie nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung wissen sollen, mitzuteilen.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird gemäß § 18 c) Beschlagnahmegesetz bestraft.

§ 24. Gegen die Entscheidung der Distriktstelle steht das Recht der Beschwerde an das Bodenamt binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung zu. Die Beschwerde ist bei der Distriktstelle zu überreichen, welche entschieden hat.

Gegen die Entscheidung des Bodenamtes ist die Beschwerde an die Schiedskommission (§ 25) zulässig. Die Beschwerde ist beim Bodenamte in der Frist von vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung zu überreichen. Die Kommission entscheidet endgültig.

§ 25. Die Schiedskommission ist neungliedrig. Sie hat die gleiche Zahl von Ersatzmännern.

Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Justizminister aus den Reihen der Richter, die übrigen acht Mitglieder und Ersatzmänner der Präsident des Bodenamtes im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge, und zwar:

ein Mitglied und einen Ersatzmann aus den Reihen der juristischen Konzeptsbeamten mit Kenntnis des sozialen Dienstes,

ein Mitglied und einen Ersatzmann aus den Reihen der Versicherungstechniker, die im versicherungstechnischen Dienste tätig sind,

drei Mitglieder und Ersatzmänner aus den Reihen der Angestellten auf dem großen Grundbesitze und

drei Mitglieder und drei Ersatzmänner aus den Reihen der qualifizierten landwirtschaftlichen Fachmänner oder aus den Reihen der Personen, die auf dem großen Grundbesitze wirtschaften oder aus den Reihen der Personen, welche die sozialen und Versicherungsverhältnisse mit Berücksichtigung des großen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Besitzes kennen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Staatsbeamte als Mitglieder oder Ersatzmänner der Schiedskommission können auch vor Ablauf dieser Frist abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wenn ein Mitglied oder Ersatzmann der Schiedskommission zurücktritt oder stirbt, wird für ihn ein neues Mitglied oder Ersatzmann ernannt werden.

§ 26. Die Geschäftsordnung für die Schiedskommission arbeitet das Bodenamt im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Ministerium für soziale Fürsorge aus.

Die Entlohnung der Mitglieder (Ersatzmänner) der Schiedskommission und der Ersatz der mit der Ausführung ihrer Pflichten in der Schiedskommission verbundenen Barauslagen wird aus dem Kolonisierungsfonde gedeckt werden. Die Höhe dieser Entlohnungen und Ersätze wird durch die Geschäftsordnung festgesetzt werden.

Digitized by Google

§ 27. Die erforderlichen Räumlichkeiten, Hilfsarbeiten und Sacherfordernisse gewährt der Schiedskommission das Bodenamt auf Kosten des Kolonisierungsfondes.

§ 28. Die Vorschriften der §§ 13, 16, 17 und 18 gelten vorläufig bis zum Ende des Jahres 1923.

§ 29. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem achten Tage nach ihrer Kundmachung.

Sie wird von allen Ministern durchgeführt werden.

Fristen zum novellierten Patentgesetz.

(Regierungs-Verordnung vom 19. Oktober 1922, Slg. Nr. 302, durch die eine Frist zur Geltendmachung der Rechte aus dem gewerblichen Eigentume gemäß dem Gesetze vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252,[1]) festgesetzt wird. — Kundgemacht am 24. Oktober 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg Nr. 252, wird angeordnet:

§ 1. Der Beginn der Fristen zur Geltendmachung der Rechte aus dem gewerblichen Eigentum, die im Gesetze vom 30 Juni 1922, Slg. Nr. 252, bezeichnet sind, wird für die im zitierten Gesetze erwähnten Gebiete, die an dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter der Souveränität des tschechoslowakischen Staates sein werden, auf den 31. Oktober 1922 festgesetzt, daß der letzte Tag dieser Fristen auf den 31. Jänner 1923 fällt.

§ 2. Infolgedessen ist es notwendig, spätestens bis zum 31. Jänner 1923 einschließlich:

1. die Patentrechte gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252, geltend zu machen,

2. die Rechte aus Gebrauchsmustern nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252, geltend zu machen.

§ 3. Die gemäß § 3 des Gesetzes vom 30 Juni 1922, Slg. Nr. 252, geltend gemachten Rechte aus Gebrauchsmustern werden in ein besonderes Register (Gebrauchsmusterregister) eingetragen, das beim Patentamte geführt werden wird.

§ 4. Die in dem übernommenen reichsdeutschen Gesetze vom 1. Juni 1891, RGBl. Nr. 290, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252, festgesetzten Gebühren sind auf die im Gesetze vom 29. Oktober 1919, Slg. Nr. 604, vorgeschriebene Weise zu entrichten.

§ 5. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit am Tage ihrer Kundmachung.

§ 6. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Erhöhung der Patentgebühren.

(Regierungs-Verordnung vom 19. Oktober 1922, wodurch die Gebühren für Patentanmeldungen und Jahresgebühren für Patente erhöht werden, Slg. Nr. 303. — Kundgemacht am 24. Oktober 1922.)

Nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 305,[2]) und im Sinne des letzten Absatzes des § 114 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30, in der Fassung des § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 252, wird angeordnet:

[1]) Archiv, IV., Nr. 17, S. 753.
[2]) Archiv, I., Nr. 22, S. 499.

Digitized by Google

§ 1. Die Gebühr für Patentanmeldungen, die beim Patentamte der Tschechoslowakischen Republik in Prag vom 1. Dezember 1922 angefangen eingebracht werden, wird auf 100 Kč erhöht.
auf 100 Kč erhöht.

§ 2. Die jährlichen Patentgebühren, die vom 1. Dezember 1922 an fällig sein werden, werden ohne Rücksicht darauf, ob diese Gebühren vor dem Tage ihrer Fälligkeit bezahlt wurden, folgendermaßen erhöht:

1.	Jahresgebühr	auf	100 Kč
2.	„	„	125 „
3.	„	„	150 „
4.	„	„	200 „
5.	„	„	250 „
6.	„	„	300 „
7.	„	„	400 „
8.	„	„	500 „
9.	„	„	600 „
10.	„	„	700 „
11.	„	„	900 „
12.	„	„	1100 „
13.	„	„	1300 „
14.	„	„	1500 „
15.	„	„	1700 „

Die Gebühren für Zusatzpatente, die vom 1. Dezember 1922 fällig werden, werden auf 200 Kč erhöht.

§ 3. Die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. September 1901, RGBl. Nr. 158, und die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 411, verlieren ihre Gültigkeit.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung werden der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Finanzminister betraut.

Staatsangehörigkeitsvertrag

zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche vom 29. Juni 1920 *)

wurde mit folgendem in der Slg Nr. 308 vom 31. Oktober 1922 verlautbart:

Dieser Vertrag wird mit der Bemerkung kundgemacht, daß er auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 12. August 1921 durch die Ratifikationsurkunde vom 30. November 1921 genehmigt wurde, die vom Präsidenten der Republik und von dem Minister für auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet wurde.

Am 12. September 1921 wurde in Prag das Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden unterfertigt, wodurch dieser Vertrag internationale Gültigkeit erlangte.

Die Nationalversammlung beschloß zugleich, daß dem Minister für auswärtige

*) Abgedruckt im „Prager Archiv", III., Nr. 15, S. 481.

Digitized by Google

Angelegenheiten auferlegt wird, im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministern die weiteren Schritte zu unternehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

Erlässe des Finanzministeriums.

Vermögensabgabe.

Begünstigungen des § 37 des Gesetzes über die Vermögensabgabe.

Das Finanzministerium bewilligt mit Erlaß vom 3. VII. 1922. Z. 75.490/9355-6a, daß die Abgabepflichtigen, die nach dem Gesetze über die Vermögensabgabe vorbehaltenen Begünstigungen, die nach dem Gesetze erloschen sind, falls sie nicht spätestens vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens geltend gemacht wurden, auch in der Berufung geltend machen können, und daß über diese Ansprüche im Berufungswege meritorisch entschieden wird.

Gebäude von Baumeistern und Vermögensabgabe; Abzug der Einkommen- und Kriegssteuer, sofern das Vermögen nur aus Erwerbsvermögen besteht; Auslegung des § 27, I., Z. 1, Abs. 3 des Abgabegesetzes.

a) Betreffend die Frage, ob Häuser der Baumeister in das Erwerbsvermögen gehören oder nicht, ist folgendes zu erwägen:

Die Baumeister bauen Häuser regelmäßig aus Spekulation, d. i. mit der Absicht, sie bei Gelegenheit mit Gewinn zu verkaufen; die Analogie mit Waren auf Lager liegt also ziemlich nahe.

Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen der Baumeister das Haus für seinen Bedarf, den seiner Familie u. ä. baut; abgesehen davon, daß eine solche Ausnahme, d. i. der Besitz des Hauses nicht zu Erwerbszwecken leicht nachweisbar ist (längere Dauer des Besitzes, Bewohnung des Hauses durch den Baumeister, seine Familie u. ä.), spricht sowohl die rechtliche als auch die wirtschaftliche Präsumption regelmäßig für die Absicht, daß die vom Baumeister gebauten Häuser zum Verkaufe bestimmt sind oder daß sie zum Erwerbsvermögen gehören: Eine derartige Absicht muß freilich von der Partei zum 1. 3. 1919 bei Häusern, die in dieser Zeit zum Verkaufe bestimmt waren, nachgewiesen werden; auf eine solche Absicht kann daraus geschlossen werden, daß z. B. solche Häuser schon verkauft wurden (v. 1. III. 1919 sind mehr als drei Jahre verstrichen), daß Häuser, die sich bisher im Besitze der Partei befinden, zum Kaufe angeboten wurden und werden. (Inserierung in Zeitungen, abgeschlossene, aber stornierte Verträge u. ä.)

b) Bei der Lösung der Frage, ob in dem Falle, wenn der Gebührenpflichtige vom Jahre 1914 bis zum Jahre 1919 mit der Einkommensteuer (ev. Kriegssteuer) nur von dem aus dem Erwerbsunternehmen oder der Beschäftigung fließenden Einkommen besteuert wurde, und wenn das Erwerbsvermögen der einzige Bestandteil des Vermögens überhaupt ist, so ist daran zu erinnern, daß das Erwerbsvermögen gemäß 13. IV eine besondere Masse ist, welche stets ad hoc zu berechnen ist.

Weil die allgemeine Erwerbsteuer zwar die Person trifft, aber von dem Erwerbsunternehmen oder einer Beschäftigung, während die Einkommensteuer und die Kriegssteuer die Person trifft, die jedoch vom ganzen Einkommen, so sind die letzteren Steuern, sofern sie eine abrechenbare Schuld sind, immer vom ganzen Vermögen abzuziehen.

Z. B. Erwerbsvermögen 70.000 Kč, Kapitalsvermögen 11.000 Kč: abrechenbare Schulden betragen: An allgemeiner Erwerbsteuer 4000 Kč, Einkommensteuer 2000 Kč, Kriegssteuer 6000 Kč. Bei Berechnung ist folgendermaßen vorzugehen: 70.000 — 4000 = 66.000, hievon 70% 46.200 + 11.000 (Kap. Verm) = 57.200 Kč
— 8.000 Kč

49.200 Kč

Digitized by Google

Dieser Betrag bildet die Grundlage für die Bemessung der Abgabe; Schulden, die mit dem Erwerbsvermögen nicht zusammenhängen, können bloß vom Gesamtvermögen nach der allgemeinen Regel des § 18 des Abgabegesetzes abgerechnet werden.

Wenn aber das Erwerbsvermögen der einzige Bestandteil des Vermögens überhaupt ist, so ist die eben angeführte Methode konsequent zu beobachten, nur ist der Vorgang folgender:

46.200 Kč = 46.200 Kč
— 8.000 Kč
38.000 Kč

dies bedeutet, daß in den Fällen, in denen es sich nur um Erwerbsvermögen handelt, der Grundsatz, daß öffentliche Abgaben, die das gesamte Vermögen betreffen, bloß dieses Vermögen kürzen, nicht konsequent durchgeführt werden kann.

c) Der Sinn der Bestimmung des § 27 1 1, Abs. 3, daß nämlich, wenn ein Vermögen ausgewiesen wird, das von Erbschaften etc., Schenkungen auf den Todesfall, von Ehepakten unter einer weiteren Bedingung, von Lebensanfall und Anfall eines Fideikommisses herrührt, an und für sich Zuwachs, dieser Zuwachs der Zuwachsabgabe unterliegt, ist der, daß der am Vermögen des Erblassers zu seiner Lebenszeit entstandene Zuwachs durch seinen Tod der Zuwachsabgabe nicht entzogen, sondern der Zuwachsabgabe bei denen unterworfen werde, auf welche solche Vermögen (Verlassenschaft) übergegangen sind.

Hat z. B. ein Gebührenpflichtiger im Dezember des Jahres 1918 nach seinem Vater bar oder in Wertpapieren 3 Millionen Kč geerbt, die der Vater im Inlande in seinem Geschäfte in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918 verdient hat, und wenn der Vater am 1 Jänner 1914 kein Vermögen hatte, so daß das die Verlassenschaft bildende Kapital erst in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1918 aus dem Geschäfte, das noch zu Lebzeiten des Vaters liquidiert wurde, entstanden ist, so ist Zuwachs jener Betrag, um den der Wert dieses Vermögens (3 Mill. Kč) „seinen" Wert am 1. I. 1914 übersteigt, weil am 1. I. 1914 ein solches Vermögen überhaupt nicht vorlag und daher „sein" Wert gleich Null war. Und der Zuwachs ist der Unterschied zwischen diesem Werte (ist gleich Null) und dem Werte zur Zeit der Erwerbung (Dezember 1918). Es kann also der Wert der einzelnen Bestandteile des ererbten Vermögens mit ihrem Werte am 1. Jänner 1914 nicht verglichen werden, sondern nur (mit Ausnahme der Fälle des § 22, Abs. 2 und 3) der Wert des gesamten Vermögens des Erblassers am Tage des Todes mit dem Werte seines gesamten Vermögens am 1. Jänner 1914, wobei der Umstand nicht entscheidet, ob die betreffenden Bestandteile, die das Nachlaßvermögen bilden, schon am 1. Jänner 1914 vorhanden waren oder nicht.

Gleichfalls entscheidet nicht der Umstand, ob das ererbte Vermögen zum 1. Jänner 1919 noch im Vermögen des Erben war, wenn auch einzelne Bestandteile hievon in anderes Vermögen umgewandelt (z. B. ein geerbtes Haus wurde verkauft und der Betrag auf Einlagebücher angelegt) oder vollständig in der Zeit bis 1. März 1919 verbraucht wurde. (Erl. vom 26. V. 1922, Z. 126.736/14.668.)

Erleichterungen für Steuerträger.

Der im Heft Nr. 16, III. Jahrg., Seite 551, veröffentlichte Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai 1921, Z. 51 702/5810-21, wurde mit Erlaß vom 24. Mai 1922, Z. 55.154/6714/22—III/9 A, wie folgt ergänzt: In jenen Fällen, wo dem Steuerzahler, welcher im Sinne des § 3, Absatz 1, des Gesetzes vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116, verpflichtet ist, die Steuer vorläufig nach der letzten Vorschreibung zu bezahlen, nach Ansicht der Steueradministration aber die Steuer für irgend ein Jahr mit einem geringeren Betrage als die letzte Vorschreibung vorgeschrieben werden wird, soll auf Parteigesuch mit der Einhebung und Eintreibung der Teile, um welche die künftige Vorschreibung wahrscheinlich kleiner sein wird als die letzte Vorschreibung, zugewartet werden, und zwar vorläufig ohne Anrechnung von Zinsen.

Digitized by Google

Umsatzsteuer.

Pauschalierung der Umsatzsteuer von Eisen.

An Stelle der Umsatzsteuer, die bei Lieferungen von Roheisen, Halbzeug, Walzwaren aller Art und schmiedeeisernen Rohren zu zahlen wäre, wird vom 1. Juli angefangen ein Steuerpauschal festgesetzt. Das Pauschal bezieht sich auf:

1. Roheisen, Ferromangan, Ferrosilizium (50 bis 90% Si.), Ferrochrom, Ferronickel, Ferrowolfram, Ferromolybden, Ferrovanadium, Ferroaluminium;
2. Luppeneisen, Ingots;
3. Flußeisenzagel und Zagel aus abgeschweißtem Schweißeisen, Bramen und Platinen;
4. Eisen und Stahl in Stäben (geschmiedet, gewalzt oder gezogen): a) nicht fassioniert (Bandeisen, Flacheisen, Rundeisen, Quadrateisen usw.), b) fassioniert (I-Träger, U-Eisen, Winkeleisen, T-Eisen, Fenstereisen, Halbrundeisen usw.), c) Ziereisen (ornamentiert), d) appretiert (ausgenommen vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert);
5. Bleche und Platten: a) roh (Schwarzbleche), b) dressiert und dekapiert, c) verzinnt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt und geschliffen;
6. Walzdraht, 4 Millimeter stark und darüber;
7. Schienen ohne Rücksicht auf das Profil, auch gebohrt;
8. Schienenbefestigungsmittel, wie Laschen, Keile, Unterlagsplatten, Querverbindungen (bei Rillenschienen), Eisenbahnschwellen und Schienenstühle (mit Ausnahme von Schrauben, Schraubenbolzen, Muttern, Schienennägeln und Fixierungsringen);
9. Rohre aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, auch gebörtelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen; Wellrohre: a) roh, auch gescheuert, mit Gewinden, oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen, b) in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, c) fein bearbeitet;
10. Rohrverbindungsstücke (Fittings) und Flanschen aus schmiedbarem Eisen: a) roh, oder gewöhnlich bearbeitet, b) fein bearbeitet;
11. Eiserne Kesselrohre.

Das Pauschal beträgt bei den erwähnten Artikeln, soweit sie im Inlande hergestellt wurden und für den heimischen Verbrauch bestimmt sind, 3% des Preises, welcher vom Erzeuger für die Ware fakturiert wurde, event. von der Losung in jenen Fällen, in denen keine Faktura ausgestellt wurde (sowie vom Werte seines Eigenverbrauches). Die Erzeuger sind verpflichtet, das Pauschal in Monatsraten (nachhinein) unmittelbar dem zuständigen Steueramte zu entrichten, ohne einen amtlichen Auftrag oder eine behördliche Aufforderung abzuwarten.

Werden die angeführten Gegenstände von unmittelbaren Verbrauchern aus dem Auslande zu dem Zwecke eingeführt, um sie im eigenen Unternehmen zu verwenden, so unterliegt diese Einfuhr keinem Pauschal. Erfolgt jedoch die Einfuhr von anderen Personen als den unmittelbaren Verbrauchern oder von den Verbrauchern, die jedoch die eingeführten Gegenstände weiter veräußern, so unterliegt die Ware gleichfalls dem 3%igen Pauschal, und zwar vom fakturierten Preise der eingeführten Ware, unter Hinzurechnung des Zolls und der Transportkosten bis an den Ort der Zollabfertigung; dieses Pauschal gilt als Ersatz für die Umsatzsteuer, die bei den weiteren inländischen Lieferungen der eingeführten Ware zu zahlen wäre und ist monatlich (nachhinein) unmittelbar bei dem örtlich zuständigen Steueramte zahlbar. Das 3%ige Steuerpauschal von eingeführten Waren ist auch dann zu entrichten, wenn der hiesige Händler die aus dem Ausland eingeführten Artikel direkt an den Konsumenten versenden läßt. Die zur Zahlung des Pauschales von eingeführten Waren verpflichteten Personen (Firmen) haben der Steueradministration, in deren Sprengel sich ihre Betriebsstätte (Wohnort) befindet, binnen drei Tagen nach Empfang der eingeführten Ware die Gattung und das Gewicht anzuzeigen.

Die am 1. Juli bei Großhändlern und Händlern auf Lager befindlichen Vorräte der angeführten Waren (mit Ausnahme der schmiedeeisernen Rohre) werden nicht festgestellt. Als Ersatz der 2%igen Steuer von diesen Vorräten haben die erwähnten Personen von allen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1922 einge-

Digitized by Google

laufenen Fakturen über die genannten Waren — soweit sie sie auf Lager bezogen haben — und zwar vom schließlichen in den Fakturen angeführten Einkaufswerte 2% zu entrichten; mit 2%iger Steuer wird daher jene Ware nicht versteuert, die in der erwähnten Zeitperiode nachweisbar aus dem Eisenwerke unmittelbar dem Verbraucher abgefertigt oder zugestellt wurde. Die nach Maßgabe der eingelangten Fakturen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1922 bezogene Warenmenge, sowie deren Einkaufspreis haben die Großhändler und Händler bis zum 31. Juli dem Gefällskontrollamte, in dessen Sprengel sich ihre Betriebsstätte befindet, anzuzeigen. Die 2%ige Steuer von der auf Grund der Eingangsfakturen ermittelten Warenmenge ist in zwei am 30. September und 31. Dezember fälligen Raten einzuzahlen.

Die am 1. Juli bei Groß- und Kleinhändlern befindlichen Lagerbestände von schmiedeeisernen Rohren und Rohrverbindungsstücken (Post 9, 10 und 11) sind mit der 2%igen Umsatzsteuer nach Maßgabe des Verkaufspreises zu besteuern. Die Händler haben diese Vorräte gleichfalls dem Gefällskontrollamte, in dessen Sprengel sich ihre Betriebsstätte befindet, bis 31. Juli anzuzeigen und von den ausgewiesenen Vorräten die 2%ige Umsatzsteuer auch in zwei am 30. September und 31. Dezember fälligen Raten zu entrichten. Die Nichteinhaltung dieser Raten hat die Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen zur Folge.

Steuerbegünstigungen bei Bauten.

Eine Firma betreibt ein Fabriksunternehmen, aber nicht in ihren eigenen Baulichkeiten und mit ihren eigenen Maschinen, sondern sie hat die Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen von einer dritten Privatperson gepachtet, bezw. gemietet, welche selbst den Betrieb nicht führt, sondern lediglich den vereinbarten Miet-, bezw. Pachtzins für die Vergebung der Baulichkeiten und Maschinen bezieht.

Der Eigentümer der Baulichkeiten und der Maschinen ist kein protokollierter Kaufmann und führt keine ordentlichen Handelsbücher. Die Firma aber, welche in den gepachteten Realitäten und mit den gemieteten Maschinen ein Fabriksunternehmen betreibt, ist protokolliert und führt ordentliche Handelsbücher.

Es handelt sich nun darum, ob in dem Falle, daß

a) die Unternehmerfirma sich verpflichtet, Häuser zu bauen, Maschinen und Einrichtungen auszuwechseln bzw. anzuschaffen, so daß diese Objekte in das Eigentum des Besitzers des Grundes und der Fabrikseinrichtung, nicht aber dieser Firma übergehen und weiter, daß

b) der Eigentümer des Grundes und der fabriksmäßigen Einrichtung selbst Wohnungsbauten herstellen läßt und selbst Maschinen und Einrichtungen im Sinne des Gesetzes anschafft, überhaupt die Steuerbegünstigungen nach dem erwähnten Gesetze ausgenützt werden können und wem in den Fällen a) und b) die Begünstigung zugute kommt, wer also die betreffenden Abzugsposten abrechnen kann.

Auf diese Anfrage hat das Finanzministerium mit seinem Erlasse vom 16. November 1921, Zl. 113.958/13.228/21, folgendes mitgeteilt:

ad a) Auf die Begünstigungen des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 192, kann nur der Eigentümer der Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen Anspruch erheben, keineswegs also die Unternehmerfirma, welche Bauten aufführt oder Maschinen anschafft bezw. auswechselt, deren Eigentümerin sie nicht ist.

ad b) Gemäß § 4 des erwähnten Gesetzes werden zum Unterschied von den Begünstigungen für den Bau von Wohnhäusern, welche auch Personen zukommen, welche nicht ordentliche Bücher führen, die Begünstigungen der §§ 2 und 3 (für den Bau von Betriebsgebäuden und für die Erneuerung der alten und die Anschaffung neuer Maschinen) den physischen Personen nur dann gewährt, wenn sie ordentliche Handelsbücher führen.

Führt also der Besitzer des Grundes und der Fabrikseinrichtung selbst die Betriebsbauten auf und schafft er selbst die Maschinen und Einrichtungen im Sinne des Gesetzes an, so kann er auf die Begünstigungen der §§ 2 und 3 nur dann Anspruch erheben, wenn er ordentliche Handelsbücher führt.

Darnach ist bei der Zuerkennung der Begünstigungen im Sinne des erwähnten Gesetzes vorzugehen. Es wird noch bemerkt, daß die Unternehmerfirma in den Händen einer Einzelperson ruht, also nicht der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des PStG. unterliegt.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Gemeindeautonomie.

193. Die Eignung eines Wahllokales ist nur nach objektiven Merkmalen zu beurteilen, keinesfalls nach Eindrücken, die es vielleicht auf einige Wähler machte. (Eine Turnhalle auf tschechische Wähler.)

Diese grundlegende Entscheidung begründete das OVG. folgendermaßen:

Die Gemeindewahlordnung der Tschsl. Republik vom 31 Jänner 1919, Slg. Nr. 75, enthält über das Wahllokal nur die Bestimmung des § 28, Abs. 2, daß das Wahllokal nach Anweisung der Lokalkommission das Gemeindeamt bereitstellt. Aus den Bestimmungen des § 37, daß in das Wahllokal bloß die Wähler Zutritt haben, und daß der Wähler nach Abgabe des Stimmzettels sogleich das Wahllokal verlassen soll, der §§ 32 und 36, daß im Wahllokal die Wahlkommission und die Vertrauensmänner tagen, eventuell auch der Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 35), und daß im Sinne des § 38 Maßnahmen getroffen werden müssen, damit die Freiheit, Reinheit und Geheimhaltung der Wahl gewahrt bleiben, geht klar hervor, daß das Wahllokal die Eigenschaften haben muß, die nötig sind, damit diesen Vorschriften des Gesetzes entsprochen würde, insbesondere, daß es angemessen, geräumig und gut zugänglich sein muß.

Die Einwendungen haben nicht bestätigt, daß das Wahllokal, zu welchem die Turnhalle des deutschen Turnvereins bestimmt war, in diesen Beziehungen mangelhaft war, sondern sie besagten bloß, daß das Lokal „Turnhalle" einen moralischen Druck auf die tschechischen Wähler ausübte, dessen Beweis ist, daß sich viele zur Wahl nicht einfanden, und daß schon die Aufschrift mit dem Kranze „Turnhalle" für die tschechischen Wähler abstoßend war.

Sieht man selbst davon ab, daß die Einwendungen weder die Namen noch die Zahl jener Wähler anführten, die sich absichtlich aus dem Grunde der Wahl enthielten, weil sie in der deutschen „Turnhalle" stattfand, kann man ebenfalls nicht beurteilen, ob diese Absenz auf den Ausgang der Wahl Einfluß haben konnte (§ 56 des zit. Ges.), so kann man bei der Auswahl und Bestimmung des Wahllokals nicht auf die persönlichen Gefühle der Gunst oder der Abwehr Rücksicht nehmen, die das Wahllokal vielleicht bei einigen Wählern erweckt, sondern einzig und allein auf die Vollziehung des Wahlaktes. (Erk. vom 11. X. 1922, Z. 14.299.)

194. Aus dem Rechte der Finanzkommission, die gesamte Gemeindewirtschaft zu kontrollieren, ergibt sich ihre Berechtigung, in alle Gemeindeakten Einsicht zu nehmen, soweit sie auf die Gemeindewirtschaft Bezug haben.

Diese grundlegende Entscheidung begründete das OVG. folgendermaßen:

Das Verlangen der Finanz-Kommission auf Vorlegung der Akten wurde als unbegründet abgelehnt, weil die Gemeinde-Finanzkommission angeblich nur soweit das Recht hat, in die Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, als sie auch das Recht hat, eine Beschwerde gegen den betreffenden Beschluß der Gemeinde einzureichen.

Das OVG. aber hält dafür, daß die Frage, ob die Finanzkommission das Recht auf Vorlegung der Akten hat, ohne Rücksicht darauf entschieden werden muß, ob im konkreten Falle die Finanzkommission das Recht der Beschwerde hat oder nicht. Das Gesetz bestellte die Finanzkommission als besonderes mit dem Rechte, die gesamte Gemeindewirtschaft zu kontrollieren ausgestattetes Organ (§ 9, Abs. 3, der Fin.-Nov.).

Stellt also das Gesetz die ganze Gemeindewirtschaft unter die Aufsicht und Kontrolle der Finanzkommission, liegt es sicher in seiner Intention, daß es der Finanzkommission ermöglicht würde, diese Kontrolle durchzuführen, und eines der

*) Siehe „Prager Archiv", IV., Nr. 20, S. 902

Digitized by Google

hauptsächlichsten Mittel zur Durchführung dieses Rechtes ist die unvermeidliche Berechtigung zur Einsichtnahme in die Akten der Gemeinde, soweit sie sich auf die Gemeindewirtschaft beziehen. Das Gesetz gewährt keinen Anhalt für den Standpunkt, daß das Recht der Kontrolle der Gemeindewirtschaft und also auch die daraus sich notwendig ergebenden Berechtigungen, d. i. die Berechtigung, in die Akten, die sich auf die Gemeindewirtschaft beziehen, Einsicht zu nehmen, nur auf die Fälle beschränkt werden soll, in denen der Finanzkommission das Recht, Berufung einzulegen, zusteht, also auf die Fälle, wo das Aufsichtsrecht der Gemeindekommission durch ein besonders ausdrückliches Mittel verstärkt wird, welches aus dem Begriff der Aufsicht an sich sich nicht ergeben würde. (Erk. vom 16. X. 1922, Z. 7635.)

Jagdrecht.

195. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsausschusses, der eine Aufsichtsverfügung der Bezirksverwaltungskommission in Jagdsachen aufhebt, ist die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht unzulässig. (Böhmen.)

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht wie folgt:

Eine Beschwerde, welche die Gesetzmäßigkeit der Aufsichtsverfügung der Bezirksverwaltungskommission vertritt, wäre gegen diese Entscheidung nur dann zulässig, wenn den beschwerdeführenden Mitgliedern der Jagdgenossenschaft ein gesetzlicher konstituierter Anspruch auf die Aufhebung einer Verfügung über die Jagdbarkeit zustünde, welche der Jagdausschuß, als das die Mitglieder der Jagdgenossenschaft nach dem Gesetze (§ 12 ff des Jagdgesetzes) grundsätzlich (eine Ausnahme besteht nur nach § 14 des zitierten Gesetzes) in ihrer Disposition über die genossenschaftliche Jagdbarkeit repräsentierende Organ, getroffen hat.

Einen solchen Rechtsanspruch räumt jedoch das Gesetz den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nicht ein, beschränkt sich vielmehr im § 23 des Jagdgesetzes ganz bestimmt darauf, dem Bezirksausschusse eine reine Aufsichtsfunktion, d. i. eine nur durch das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen Ausübung der Jagdbarkeit getragene Befugnis zuzuweisen.

Auf einen positiven Eingriff der Aufsichtsgewalt der Verwaltungsbehörde steht aber keinem Interessenten ein subjektiver Anspruch zu, wie dies das Oberste Verwaltungsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat.

(Erkenntnis vom 12. Oktober 1922, Z. 14195.)

Schulwesen.

196. Bei der Feststellung der Nationalität eines Kindes zwecks Besuches einer Schule ist die Nationalität des Vaters, der das Kind verlassen hat und sich um dieses nicht kümmert, für die Nationalität des Kindes nicht entscheidend, sondern es ist auf die Verhältnisse Bedacht zu nehmen, unter denen das Kind nach dem Weggange des Vaters aufgezogen wurde.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Die Frage, welcher Nationalität ein Kind ist, ist eine Tatbestandsfrage: im Falle des Zweifels ist die Nationalität nach objektiven Merkmalen sicherzustellen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des Administrativverfahrens, insbesondere unter Wahrung des Parteigehörs erhoben werden müssen. Derartige objektive Merkmale sind neben der Sprachkenntnis die lokale und Familienabstammung des Kindes, seine und seiner Familie Mutter- und Umgangssprache, das Auftreten im täglichen Leben, gesellschaftliche und sonstige Beziehungen der Familie und dergleichen. Die bloße Kenntnis einer bestimmten Sprache liefert nicht unter allen Umständen den Nachweis der Zugehörigkeit des Kindes zur gleichsprachigen Nationalität.

Es muß zugegeben werden, da in der Regel die Nationalität der Eltern und, bei gemischten Ehen, die Nationalität des Vaters für die Nationalität des Kindes maßgebend ist. Zweifelhaft jedoch ist es, ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Vater die Familie verläßt, sich jahrelang um sie nicht kümmert und insbesondere auch keine Verfügung trifft, welcher Nationalität sein Kind angehören soll. (Erk. vom 21. IX. 1922, Z. 12.703.)

Digitized by Google

Steuern und Gebühren.

197. Wenn die Partei Nachweise über Umstände einreicht, auf Grund welcher sie Anspruch auf Begünstigungen im Sinne des § 16, Abs. 2, der Abgabenordnung vom 23. September 1920, Slg. Nr. 545, erhebt, erst nach der Bemessung der Abgabe, dann hat sie keinen Anspruch darauf, daß auf diese Nachweise Rücksicht genommen werde.

Diese grundlegende Entscheidung begründete das OVG. wie folgt:

Gemäß § 16, Abs. 2, der Reg.-Verordnung vom 23. September 1920, Slg. Nr. 545, obliegt es dem Veräußerer, der Anspruch auf Begünstigungen, wie Sonderposten und ähnl. erhebt, die Umstände, auf die sich dieser Anspruch gründet: 1. in dem Bekenntnis anzuführen, 2. glaubwürdig nachzuweisen, während sie sonst bei der Bemessung der Abgabe nicht in Betracht gezogen werden.

Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß die Partei die Nachweise über die Umstände, aus denen sie ihren Anspruch auf die Begünstigungen herleitet, einreichen muß, bevor die Behörde an die Bemessung der Abgabe schreitet, und daß sie so zu verfahren hat ohne Aufforderung von seiten der Behörden.

Reicht also die Partei solche Nachweise erst nach der Bemessung der Abgabe ein, hat sie keinen Anspruch darauf, daß sie in Betracht gezogen würden (Erk. vom 6. X. 1922, Z. 13.770.)

198. 1. Eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, kann die Behörde auch ohne vorhergehende Warnung auferlegen.

2. Den Tatbestand der Übertretung des § 43 des Ges. vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 658, die sich der Steuerpflichtige durch bestimmte Eintragungen zuschulden kommen ließ, kann die zweite Instanz nicht durch einen anderen Tatbestand ersetzen.

Diese grundlegenden Entscheidungen begründete das OVG. folgendermaßen:

Durch Entscheidung der Generalfinanzdirektion wurde die Berufung des Beschwerdeführers im Wesen deshalb abgewiesen, weil bei der Kontrolle am 21. September 1920 festgestellt wurde, daß vom 12. September 1920 an die Losung überhaupt nicht eingetragen wurde.

Das OVG. berät über die gegen diese Entscheidung eingegebene Beschwerde, fand den Einwand unbegründet, daß es unzulässig sei, eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, ohne vorhergehende Warnung aufzuerlegen, denn das zit. Gesetz ermächtigt in § 43 die Behörde, den Unternehmer zu bestrafen, der als Zahler in anderen als den in § 43 angeführten Fällen gegen das Gesetz gehandelt hat oder wenn er die ausgegebenen Verordnungen nicht befolgt. Das Gesetz schreibt also eine vorhergehende Warnung als Bedingung für die Auferlegung einer Ordnungsstrafe gemäß § 43 des zit. Gesetzes nicht vor.

Die Beschwerde wendet weiter ein, daß die beklagte Behörde überhaupt nicht Gewicht darauf gelegt hat, daß sichergestellt würde, ob hier der Tatbestand der strafbaren Handlung vorliegt, für welche die I. Instanz die Strafe auferlegte, sondern daß die beklagte Behörde ohne Durchführung weiterer Beweise einen anderen Tatbestand, eine andere strafbare Handlung für bewiesen hielt, und zwar daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom 12. September bis zum 21. September die vorgeschriebenen Verzeichnisse nicht führte. Diesen Einwand erkannte das Gericht als begründet an.

Wenn die I. Instanz ein Straferkenntnis wegen der Unrichtigkeit der Eintragungen über die Tageslosung vom 26. August, 31. August, 5. September und 10. September 1920 herausgab, konnte sich der Beschwerdeführer in seiner Berufung bloß gegen diese ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verteidigen und die Berufungsinstanz konnte nur entscheiden, ob der von der ersten Instanz angenommene Tatbestand bewiesen war und unter welche Strafbestimmungen man diesen Tatbestand subsummieren konnte.

Die beklagte Behörde aber hat den Tatbestand der I. Instanz, daß bestimmte Eingänge unrichtig eingetragen wurden, fallen gelassen, und ging von einem vollkommen anderen Tatbestand aus, daß andere Eingänge nicht rechtzeitig eingetragen wurden. Damit aber überschritt die II. Instanz, indem sie die Sache nicht zur wiederholten Verhandlung an die I. Instanz zurückverwies, die Grenze ihrer Berechtigung (Kompetenz) als Berufungsgericht in Strafsachen und es war schon deshalb die angefochtene Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben, auch

Digitized by Google

ohne Rücksicht darauf, daß die beklagte Behörde dadurch gleichzeitig dem Beschwerdeführer die Möglichkeit nahm, sich gegen die neue Beschwerde, gegen den neuen Tatbestand zu verteidigen. (Erk. vom 11. X. 1922, Z. 14.200.)

199. War eine Weingroßhandlung für eine bestimmte Periode der Erwerbsteuer III. Kl. unterworfen, dann kann man sie nicht noch besonders ein für allemal besteuern für einzelne Geschäfte, die in den Rahmen dieses Unternehmens fallen und die abgeschlossen wurden in der Periode, für welche die Steuer vorgeschrieben wurde. (Slowakei.)

Diese prinzipielle Entscheidung begründete das OVG. wie folgt:

Der Beschwerdeführer führt ein Unternehmen, eine Weingroßhandlung, und dieses Unternehmen wurde der Erwerbssteuer III. Klasse unterworfen, wie in den vorhergehenden Jahren, so auch in der Periode 1917—19. Die Weingroßhandlung betreibt sicherlich im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit den Einkauf und Verkauf von Wein; wenn also der Steuerpflichtige irgend ein Quantum von Wein kaufte und verkaufte — wenn auch ein größeres — kann man doch nicht behaupten, daß diese Tätigkeit von dem Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit abweiche, und man kann auch nicht behaupten, daß es sich um ein gelegentliches Handelsgeschäft handle. Schon aus dem Wesen der Sache geht hervor, daß der Begriff „gelegentliches Handelsgeschäft" notwendig voraussetzt, daß es sich um eine solche Tätigkeit handle, welche mit dem normalen Geschäftsbetrieb keinerlei sachlichen Zusammenhang hat, daß es also ein Handelsgeschäft ist, welches zum Gegenstand eine andere Art von Ware hat, als die, auf welche sich die ordentliche Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen erstreckt. Wenn aber der Steuerpflichtige Weingroßhändler ist, tritt sicherlich kein Handelsgeschäft mit Wein aus seiner normalen Geschäftstätigkeit heraus, und man kann hier nicht von einem gelegentlichen Handelsgeschäft sprechen, das einer besonderen Besteuerung mit der Erwerbsteuer III. Klasse ein für allemal unterliegt. (Erk. vom 27. IX. 1922, Z. 13.134.)

200. Die Tage von der Einhändigung des Zahlungsauftrages über die Umsatzsteuer bis zur Einreichung des Gesuches um Mitteilung der Bemessungsgrundlagen sind in die dreißigtägige Berufungsfrist einzurechnen. (Art. I zu § 21, Abs. 6, des Ges. vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70, Slowakei.)

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Im vorliegenden Falle ist das Gesetz vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70, mit welchem für die Slowakei das Gesetz vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 638, und insbesondere auch § 21 dieses Gesetzes abgeändert wurde, anzuwenden.

Im Artikel I zu § 21, sechster Absatz des Ges. v. 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70, wird bestimmt, daß, falls die Partei um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung eines Rechtsmittels ansuchte oder falls dieselbe in der in demselben Paragraphen festgestellten Frist um die Bekanntgabe der Entscheidungsgründe das Ansuchen stellt, die Frist bis zu dem Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung über ein solches Gesuch unterbrochen wird und sodann neuerdings zu laufen beginnt.

Wenn eine unterbrochene Frist neuerdings laufen soll, kann dies nach dem Wortlaute des Gesetzes nur der Rest der ursprünglichen Frist sein, die wegen des gesetzlich anerkannten Hindernisses zeitweilig gehemmt ist, jedoch nicht eine neue Frist in ihrem ganzen Ausmaße (Vgl. Tezner, Handb. des Administrativverfahrens, Seite 263, Tilsch, Občanské právo rakouské, Seite 178, das Erkenntnis des Wiener Verwaltungsgerichtshofes vom 19. November 1902, Budw. Nr. 1334 f.)

Die entgegengesetzte Ansicht der Beschwerde, daß die prozessuale Bestimmung des § 21, Abs. 6, des zit. Gesetzes in dem Sinne auszulegen ist, daß vom Zeitpunkte der Zustellung der abverlangten Gründe eine neue volle Frist laufe, findet im Texte des Gesetzes keine Stütze. Wäre die Ansicht der Beschwerde richtig, dann müßte der zit. § 21 ebenso lauten wie § 163 des Ges. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, oder § 473 des Gesetzartikels vom Jahre 1911. (Erk. vom 27. IX. 1922, Z. 13.133.)

Vermögensabgabe. 201. Die Erwerbsmäßigkeit eines Eisenbahnunternehmens schließt die Öffentlichkeit des Zweckes im Sinne des § 4, II., des Gesetzes über die Vermögensabgabe aus.

Digitized by Google

Diese prinzipielle Entscheidung begründete das VOG. wie folgt:

Dadurch, daß der „öffentliche Zweck" (§ 4. II. des Ges. vom 8. April 1920. Slg. Nr. 309), religiösen, wohltätigen, Bildungs- und kulturellen Zwecken gleichgestellt ist, ist eine Beschränkung der „Öffentlichkeit" des Zweckes in der Auffassung des § 4. II. in dem Sinne gegeben, daß hier charakteristische Merkmale sein müßten, die den angeführten übrigen Zwecken gemeinsam sind oder wenigstens gleichwertig oder analog, wie auch daß keine Umstände vorhanden sein dürfen, die den Charakter jener Zwecke ausschließen.

Ein solches negatives, die Bedingungen eines „öffentlichen Zweckes" ausschließenden Merkmals im Sinne von § 4. II. ist die Erwerbsmäßigkeit eines Unternehmens, wenn es sein Hauptzweck ist. (Erk. vom 4. X. 1922. Z. 13 451.)

202. Der Kriegszuschlag zur Erwerbsteuer wird nicht als Grundlage für die Gebühr von der Eintragung im Handelsregister genommen im Sinne der ungar. T.-P. 13, Punkt IV, Z. 16. (Slowakei.)

Diese prinzipielle Entscheidung begründete das OVG. wie folgt:

§ 2 des Ges. vom 18. Nov. 1919, Z. 617, das gemäß § 2 des Ges.-Art IX/1918 analog auch in der Slowakei und in Karpathorußland gilt, setzt fest, daß die Kriegszuschläge weder die Grundlage der Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und der Beiträge für sie sind, noch haben sie in die Steuersumme eingerechnet zu werden, die nach den geltenden Gesetzen für Berechtigungen und Verpflichtungen entscheidend ist.

Durch die hier angeführte Bestimmung hat das Gesetz deutlich festgesetzt, daß der Kriegszuschlag nicht in die Steuersumme eingerechnet werden soll, die als Grundlage für die durch das Gesetz bestimmten Verpflichtungen des Steuerzahlers dienen soll. Eine solche Verpflichtung ist aber gewiß auch die Gebühr für das Gesuch um die Eintragung in das Handelsregister. Wenn also die Behörde außer der Erwerbsteuer III. Klasse, die die Grundlage für die Gebühr von dem Gesuche um Eintragung in das Handelsregister bildet, in die Grundlage dieser Gebühr auch den zu dieser Steuer vorgeschriebenen Kriegszuschlag einrechnete, hat es mit seiner Entscheidung das Gesetz verletzt. (Erk. vom 18. X. 1922. Z. 14.792.)

203. Zollvertrag mit der Schweiz. Im § 1 der Durchführungsverordnung vom 21. Feber 1906. RGBl. Nr. 22, zum Gesetze über den autonomen Zolltarif vom 13. Feber 1906. RGBl Nr. 20, der durch das Gesetz vom 20. Feber 1919. Slg. Nr. 97 (§ 2), in Geltung belassen wurde, ist unter anderem auch ausdrücklich bestimmt, daß die im autonomen Zolltarife angeführten Zollsätze von jeder Ware eingehoben werden, die einen Anspruch auf Zollbegünstigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Zolltarif oder nach Staatsverträgen genießt. Im § 7 derselben Durchführungsverordnung ist dann weiter vorgeschrieben, daß Zollerklärungen, für welche auf Grund des Vertragszolltarifes ein niedrigerer als der allgemeine Zollsatz verlangt wird, auch den Namen des Staates enthalten müssen, dessen E r z e u g n i s die eingeführte Ware ist, bzw. aus dem s i e s t a m m t, daß sie sonach ein landwirtschaftliches, gewerbliches oder Industrieerzeugnis des Vertragsstaates ist.

Im Art. 2 des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 9 März 1906, RGBl. Nr. 156, wird gleichfalls von der Herkunft gesprochen („Waren Schweizer Ursprungs oder Schweizer Fabrikation". Nach diesen Vorschriften müßte in der Zollerklärung ausdrücklich angeführt sein, daß die Ware ein „Schweizer Erzeugnis" oder „Schweizer Provenienz" ist. Dies läßt sich aber nicht behaupten im Falle, wo es sich um eine Ware handelt, die aus Japan stammt, in die Schweiz eingeführt und von dort über Deutschland ins Inland gebracht wurde. (Erk. vom 3. X. 1922. Z. 13.450.)

204. Die Vermietung von eingerichteten Wohnungen in Kurhäusern durch die Eigentümer dieser Häuser unterliegt der Umsatzsteuer nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658.

Der Luxussteuer (§ 27 zit. Ges.) unterliegt eine solche Vermietung nur dann, wenn es sich um Hotels und Pensionen im Sinne der Gewerbeordnung handelt.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das O. V. G. wie folgt:

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, unterliegen der

Digitized by Google

allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen, die im § 3 angeführten entgeltlichen, inländischen Arbeitsleistungen.

Dieser § 3 unterwirft der Steuer Leistungen, die Gegenstand einer selbständigen Unternehmung sind (§ 6), so insbesondere Leistungen der Hotelgewerbe, einschließlich der gewerbsmäßigen Vermietung von Wohnungen.

Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind laut § 6 physische oder juristische Personen, die eine selbständige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, in welchem Berufe immer ausüben.

Als selbständiges Unternehmen in diesem Sinne ist auch ein regelmäßiges Vermieten eingerichteter Wohnungen in als „Kurhäuser" besonders erbauten und eingerichteten Häusern zu bezeichnen. Daß diese Vermietung nur in der Badesaison erfolgt, und daß einzelne Mieten etwa nur von kurzer Dauer sind, tut dem Charakter dieser Tätigkeit als einer dauernden keinen Abbruch.

Daß diese Tätigkeit eine selbständige ist, unterliegt keinem Zweifel, denn es wird dieselbe nicht im Dienstverhältnisse, sondern durch Kurhausbesitzer selbst ausgeübt.

Diese Tätigkeit ist aber auch auf Erwerb gerichtet, denn eine regelmäßige Vermietung eingerichteter Wohnungen an die Kurgäste in einem Weltkurorte erfolgt nicht bloß zum Zwecke einer gewöhnlichen Nutzung des in dem Gebäude selbst angelegten Kapitales, sondern zur Erzielung eines besonderen Erwerbes aus dem in den Wohnungseinrichtungen investierten Kapitale.

Dagegen unterliegen der Luxussteuer die grundsätzlich der allgemeinen Steuer unterworfenen Übertragungen und Leistungen nur unter den im II. Hauptstücke des Gesetzes festgestellten Bedingungen.

Der Kreis der der Luxussteuer unterliegenden Übertragungen und Leistungen ist also enger als jener der allgemeinen Steuer.

Der Luxussteuer unterliegen nur Übertragungen der in dem dem Gesetze angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Gegenstände (§§ 25 und 26 des Gesetzes) und nur die im § 27 des Gesetzes angeführten Leistungen.

Nach diesem Paragraphen unterliegt der erhöhten Luxussteuer die Vermietung von eingerichteten Zimmern in Hotels und Pensionen, soferne der Mietzins für eine Person und einen Tag mehr als 15 K beträgt.

Dieser Begriff von „Hotels" und „Pensionen" kann jedoch keineswegs zu Zwecken der Luxussteuer nicht auf die Vermietung eingerichteter Zimmer in Privathäusern zum vorübergehenden Aufenthalte der Kurgäste ausgedehnt werden (Erkenntnis vom 15. September 1922, Z. 12672.)

Wegerecht.

205. Eine Mauer, welche nach ihrer technischen Seite ein Bestandteil des Körpers einer öffentlichen Kommunikation ist, ist vom Gesichtspunkte der für die Verwaltung und Erhaltung der öffentlichen Kommunikationen gültigen Vorschriften und keineswegs vom Gesichtspunkte der Bauordnungen (§ 125 der Bauordnung für Böhmen-Land) zu beurteilen, auch wenn diese Mauer von einer Privatperson und auf einem privaten Grundstück errichtet wurde.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Eine Mauer, welche einen integrierenden Bestand des Straßenkörpers bildet, hat nicht den Charakter eines den Vorschriften der Bauordnung unterworfenen Bauobjektes, sondern dieselbe ist zum Bestandteil der Straße geworden und denselben Vorschriften, welche für die Straße selbst gelten, unterworfen.

Dann ist aber allerdings nicht die Baubehörde zur Ausübung der Kontrolle über diesen Straßenteil berufen, und die denselben betreffenden Polizeivorkehrungen können nicht auf Bestimmungen der Bauordnung gestützt werden. Ebenfalls ist ausgeschlossen, wenn auch eine solche Mauer auf einem privaten Grunde und durch eine Privatperson errichtet wurde, die letztere zur Vornahme von Reparaturen und zu Vorkehrungen zu verhalten, welche zur Abwendung der durch die Gebrechen der Mauer verursachten Gefahren notwendig erscheinen. Aufträge solchen Inhaltes sind ausschließlich an das zur Erhaltung und Verwaltung jener Straße berufene Organ zu richten. (Erk. v. 27. IX. 1922, Nr. 13.222.)

Digitized by Google

Übersicht über die Rechtsätze des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Gemeindeautonomie.

Hat die Gemeindevertretung die Bestimmung des § 15 der Novelle zur Gemeindeordnung vom Jahre 1919 verletzt, so ist ein gesetzlicher Grund zum Einschreiten im Wege der Aufsicht seitens der staatlichen politischen Verwaltung nach § 102 der Gemeindeordnung gegeben. (Erk. v. 26. IX. 1922. Z. 12.968.)

Die bloße Mitgliedschaft eines Vereines begründet nicht den Befangenheitsgrund im Sinne des Abs. 2 des § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung vom 7. II. 1919, Nr. 76 Slg. (Erk. v. 10. X. 1922. Z. 14.194.)

Wurde der Voranschlag der Gemeinde aufgehoben und derselben aufgetragen, die Deckungsposten in einer bestimmten Richtung zu ergänzen, so hindert dies die Gemeinde nicht, unter Beobachtung dieses Auftrages einen gänzlich neuen Voranschlag auszuarbeiten. (Erk. v. 30. IX 1922. Z. 13.467.)

Die Bestimmungen des Abs. 2 des § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung vom 7. II. 1919, Nr. 76 Slg. über die Befangenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Gemeindekommission, kann nicht analog auf die Mitglieder der Bezirksverwaltungskommission ausgedehnt werden. (Erk. v. 10. X. 1922. Z. 14.194.)

Der Erlaß des Landesverwaltungsausschusses, der den zu dem Beschluß der Gemeindevertretung über die Einführung der Mietzinsabgabe auf Grund des § 80 böhm. Gew.-Ordn. in der Fassung des Gesetzes vom 24. IV. 1899, Slg. Nr. 97, böhm. L.-G.-Bl. eingebrachten Erinnerungen nicht Folge gibt, sondern diesen Beschluß, sowie den Beschluß über die Richtlinien für die Einhebung dieser Abgabe genehmigt, kann nicht vor dem Obersten Verwaltungsgerichte angefochten werden. (Erk. v. 19. VI. 1922. Z. 7252.)

Gewerberecht.

Gegen die Entscheidung der Behörde, womit die Genehmigung des Pächters (§ 55 Gew.-Ordnung) abgelehnt wurde, ist die Person, die als Pächter bezeichnet wurde, zur Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof nicht legitimiert. (Erk. v. 23. IX. 1922. Z. 12.838.)

Jagdrecht.

Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsausschusses, die eine Aufsichtsverfügung der Bezirksverwaltungskommission in Jagdsachen aufhebt, ist die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht unzulässig (Böhmen). (Erk. v. 12. X. 1922. Z. 14.195.)

Militärangelegenheiten.

Auf die Erteilung der Ehebewilligung nach § 16 des Wehrgesetzes und § 140 der Durchführungsvorschriften steht der Partei kein Rechtsanspruch zu und kann die Verweigerung der Bewilligung nicht mit Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichthof angefochten werden. (Erk. v. 4. IX. 1922. Z. 12.134.)

Unterrichtswesen.

Die Parteistellung im Verfahren nach dem Gesetze vom 27. XI. 1905. Z. 4 mähr. L.-G. v. 1906, Abt. II, § 20, Abt. II, hat bloß der Ortsschulrat, keineswegs seine einzelnen Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern. (Erk. v. 30. VI. 1922. Z. 9107.)

Auch in den Städten, die einen eigenen Schulbezirk (§ 14 Reg.-Ver. v. 6. XI. 1920, Slg. Nr. 608, bilden, sind die Organisationen der politischen Parteien zur Vorstellung gegen die Ernennung der Vertreter der Bürgerschaft im städtischen Schulausschuß (§ 10 und 16 zit. Ver.), die der Vorsitzende des Landesschulrates durchgeführt hat, legitimiert. (Ek. v. 20. VI. 1922. Z. 7671.)

*) Siehe Prager Archiv, IV., Nr. 20, S. 903.

Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.
Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 14. Dezember 1922. Nummer 22. (Bogen 59.-62).

Die Befreiung exterritorialer Personen von staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben.

(Gesetz vom 9. Nov. 1922, Slg. Nr. 331. — Kundgemacht am 27. Nov. 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachstehendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Häupter fremder Staaten und deren Gefolge, diplomatische, bei der Regierung der Tschechoslowakischen Republik beglaubigte Vertreter mit allen in gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen ihrer Familien, die Mitglieder internationaler Kommissionen sowie auch andere Personen, denen nach internationalem Rechte Exterritorialität zusteht, sind unter der Voraussetzung, daß die angeführten Personen nicht tschechoslowakische Staatsangehörige sind, und daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, von staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben befreit.

(2) Der Kreis dieser Personen, die Gattung der Steuern und Abgaben, sowie das Ausmaß der Befreiung festzusetzen, steht dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gegebenenfalls auch mit anderen zuständigen Ministern zu, welchen auch die Entscheidung darüber zukommt, ob der tschechoslowakische Staat die staatlichen und anderen öffentlichen Steuern und Abgaben ersetzen soll, welche die obgenannten Personen, wenn sie nicht steuer- oder abgabenpflichtig wären, tragen würden.

§ 2. (1) Soweit es sich um Verbrauchssteuer und -abgaben, die Umsatzsteuer, Luxussteuer, Zölle oder Lizenzgebühren handelt, bezieht sich die Befreiung gemäß § 1 bloß auf aus dem Auslande eingeführte oder ins Ausland ausgeführte und zum unmittelbaren Gebrauche oder Verbrauche der im § 1 angeführten Personen bestimmte Gegenstände.

(2) Die Befreiung bezieht sich nicht auf solche öffentliche Gebühren, welche ein Entgelt für besondere Begünstigungen oder Leistungen seitens des Staates oder anderer öffentlicher Korporationen und deren Unternehmungen darstellen.

§ 3. Die bereits in besonderen Gesetzen festgelegten Vorschriften über die Befreiung der im § 1 angeführten Personen von Steuern und Abgaben erfahren durch dieses Gesetz keine Einschränkungen.

§ 4. Wenn es das Interesse des Staates erfordern wird, daß einer bestimmten Mission gewisse Begünstigungen zuerkannt würden, welche ansonsten nach allgemeinen Grundsätzen internationalen Rechtes lediglich exterritorialen Personen zukommen, wird die Regierung ermächtigt, durch besondere Verordnung einige Begünstigungen dieses Gesetzes in außerordentlichen Fällen auch solchen Missionen fremder Staaten zuzuerkennen, welche nicht diplomatischen Charakter haben.

§ 5. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, obliegt der Regierung.

Digitized by Google

Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter. Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes vom 30. Juli 1921, Slg. Nr. 248.

(Verordnung vom 23. Nov. 1922, Slg. Nr. 339. — Kundgemacht am 2. Dez. 1922.)

Laut § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 473, wird angeordnet:

§ 1. Die Gültigkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 248, über eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter wird bis zu dem Zeitpunkte verlängert, welcher durch eine besondere Regierungsverordnung festgesetzt wird.

§ 2. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung ist der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge betraut.

Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland. Verlängerung der Gültigkeit der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 474.

(Verordnung vom 23. Nov. 1922, Slg. Nr. 340. — Kundgemacht am 2. Dez. 1922.)

Auf Grund des 2. Absatzes des § 14 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 303, und auf Grund der Regierungsverordnung vom 23. November 1922, Slg. Nr. 339, womit laut § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, Slg. Nr. 473, die Gültigkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 248, verlängert wird, wird angeordnet:

§ 1. Die Gültigkeit der Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1921, Slg. Nr. 474, über eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und in Karpathorußland wird bis zu dem Zeitpunkte verlängert, welcher durch eine besondere Regierungsverordnung festgesetzt wird.

§ 2. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge betraut.

Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten.

(Verordnung vom 30. Nov. 1922, Slg. Nr. 347. — Kundgemacht am 6. Dez. 1922.)

Auf Grund der Ermächtigung des Abs. 2. Art. III. des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481, wodurch die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängert wird und einige seiner Bestimmungen abgeändert werden, wird angeordnet:

§ 1. Die Gültigkeit des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 481, wodurch die Wirksamkeit des Gesetzes über die Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten verlängert wird und einige seiner Bestimmungen abgeändert werden, wird bis zum 30. Juni 1923 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit.

Ihre Durchführung wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Digitized by Google

Freigabe und Auszahlung der zurückgehaltenen Banknoten.

(Reg.-Vdg. vom 9. November 1922, Slg. Nr. 319, über die Freigabe der Auszahlungen aus dem Ertrage der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe. — Kundgemacht am 11. November 1922.)

Auf Grund des § 55, Abs. 1, Z. 2 und 3, des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309,*) wird als Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463,**) angeordnet:

§ 1. Die Finanzverwaltung führt die Freigabe und Auszahlung der Einlageblätter für zurückgehaltene Banknoten, die Freigabe der Reste von Einlageblättern für zurückgehaltene Banknoten, die Auszahlung von Überzahlungen auf die Vermögens- und die Vermögenszuwachsabgabe sowie auch die Freigabe von Resten der gebundenen Saldi der Girokonti und gebundenen Kassenanweisungen, soweit sie gemäß der Verordnung vom 6. März 1919, Slg. Nr. 119, vom Finanzminister in Verwaltung übernommen wurden, durch, wenn nachgewiesen wird:

1. daß die Partei der Abgabe überhaupt nicht unterliegt,

2. daß sie zwar der Abgabe unterliegt, aber die ihr definitiv und rechtskräftig vorgeschriebene Abgabe vollständig (einschließlich Verzugszinsen und aller Nebenauslagen) berichtigt hat; bei juristischen Personen ist die rechtskräftige Vorschreibung der Abgabe nicht erforderlich.

§ 2. Die ungestempelten Gesuche sind beim zuständigen Steueramte einzureichen (in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion) und mit den entsprechenden Belegen (den Umständen gemäß mit dem unbenützten Einlageblatt für die zurückgehaltenen Banknoten oder mit der Kassenanweisung); die Einreichung dieser Gesuche ist an keine Frist gebunden.

§ 3. Über die Gesuche entscheidet die Finanzlandesbehörde, wovon die Partei verständigt werden wird; gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig, und zwar binnen dreißig Tagen, beginnend mit dem Tage, der dem Tage der Zustellung folgt.

Die bewilligte Auszahlung wird vom Postscheckamt durchgeführt

§ 4. Die Finanzverwaltung kann Teilbeträge von den freigegebenen, bzw. zur Auszahlung bewilligten Einlageblättern, Überschüssen und Überzahlungen zu eventuellen Rückständen von Steuern, Gebühren und staatlichen Abgaben, die für die Partei aushaften, anweisen.

§ 5. Gesuche um die oben angeführte Auszahlung, die schon eingereicht wurden, aber bisher nicht erledigt sind, bleiben in Gültigkeit und werden auf Grund dieser Verordnung in meritorische Behandlung genommen.

§ 6. Anweisungen auf zurückgehaltene Nachnahmen von Post- und Eisenbahnbehörden werden, soweit sie nicht schon ausgezahlt wurden, den Einlageblättern für zurückgehaltene Banknoten gleichgestellt.

Von dieser Bestimmung sind aber ausgeschlossen die Einlageblätter, bzw. die gebundenen Kassenanweisungen der Geldinstitute, die auf ein besonderes Scheckkonto des Bankamtes des Finanzministeriums übertragen wurden.

§ 7. Diese Verordnung erlangt Wirksamkeit am Tage ihrer Kundmachung; ihre Durchführung wird dem Finanzministerium aufgetragen.

---

*) Archiv, II, Nr. 18, S. 607.
**) Archiv, II, Nr. 25 und 26, S. 767.

Digitized by Google

Hiezu wird mit Erlaß des Finanzministeriums vom 10. November 1922. Z. 123.913/15.163-III-6 A. verlautbart:

Laut Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik werden die Einlagescheine auf zurückgehaltene Banknoten bei der Abstempelung allen Personen ausgezahlt, die entweder der Vermögensabgabe nicht unterliegen, oder die Vermögensabgabe gänzlich nach dem definitiven und rechtsgültigen Zahlungsausweise bezahlt haben. Der Vermögensabgabe unterliegen nicht jene Personen, deren Vermögen 10.000 Kč beträgt, ferner die von der Vermögensabgabe nach dem Gesetz befreiten Anstalten und Gemeinden.

Jeder, der die Auszahlung des Einlagescheines auf zurückgehaltene Banknoten erlangen will, muß ein Gesuch überreichen, und zwar in Böhmen, Mähren und Schlesien bei der Steuerverwaltung (keineswegs ‚beim Steueramt) seines Wohnsitzes. Das auf einem Bogen Papier geschriebene Gesuch wird folgenden Wortlaut haben:

Stempelfrei.

Der Steuerverwaltung in . . . . . .

F. K., Kaufmann in N., Nr. . . .,

ersucht um Auszahlung des Einlagescheines auf zurückgehaltene Banknoten, ausgegeben unter Nr. . . . auf den

Betrag von . . . . . K.

Einmal.

Beilage Einlageschein.

Laut Zahlungsausweis der Steuerverwaltung in . . . vom . . . Nr. . . . habe ich die Vermögensabgabe bezahlt. Ich lege den Einlageschein auf bei der Abstempelung zurückgehaltene Banknoten, ausgegeben von . . . Folio . . . auf den Betrag von . . . K bei und bitte um die Auszahlung dieses Betrages. Unterschrift.

Bei denen, die um die Auszahlung deshalb ersuchen, weil sie der Vermögensabgabe nicht unterliegen, wird das Gesuch lauten:

Da mein Vermögen am 1. März 1919 . . . K betrug und ich deshalb der Vermögensabgabe nicht unterliege, ersuche ich um Auszahlung des beigefügten Einlagescheines, ausgegeben von . . . Folio . . . lautend auf den Betrag von . . . K.

Unterschrift.

Der Petent muß genau seinen Namen, Vornamen, Stand, Wohnort sowie die letzte Post angeben, weil die Auszahlung durch das Postscheckamt erfolgt und viel daran liegt, daß das Geld ordnungsgemäß zugestellt werde. Jeder Besitzer eines Einlagescheines muß um die Auszahlung selbst ansuchen, weil die Einlagescheine einer anderen Person nicht zediert oder verkauft werden können, da nach dem Gesetze jedwede Überführung dieser Einlagescheine verboten ist. Das Publikum wird vor Leuten gewarnt, die diese Einlagescheine kaufen wollen, denn der auf diesen Einlageschein freigewordene Betrag wird einzig und allein demjenigen zugesandt werden, auf den der Einlageschein lautet. Wenn jemand bereits ein Gesuch um Auszahlung der Einlagen überreicht hat, hat er kein neues Gesuch zu überreichen, weil die Behörden verpflichtet sind, jetzt über dieses sein Gesuch die Verhandlung einzuleiten und die Auszahlung durchzuführen. Ein Gesuch zu überreichen, wenn die Vermögensabgabe nicht voll bezahlt ist, ist eine vergebliche Belästigung der Behörden; solche Ansuchen werden ohne weiteres Verfahren zurückgestellt.

In der Slowakei und Karpathorußland werden die Gesuche bei der Finanzdirektion überreicht, zu der die betreffende Partei nach ihrem Wohnsitz vom 1. März 1919 gehörte, so daß in der Überschrift des Gesuches stehen wird: „Der Finanzdirektion in . . .“ Wenn der Petent die Bestätigung haben will, daß sein Gesuch richtig eingelangt ist, fügt er auf einem halben Bogen noch die Eingaberubrik bei, welche nach dem oben angeführten Muster lauten wird:

Digitized by Google

Einreichungsrubrik.

Der Steuerverwaltung in . . . .

. . . . . .

in der Slowakei der Finanzdirektion

in . . . .

F. K.. Kaufmann in N.. Nr. . ..

ersucht um Auszahlung des Einlagescheines auf zurückgehaltene Banknoten, ausgegeben unter Nr. . . . auf den

Betrag von . . . . K

Einmal.

Beilage Einlageschein. Einreichungsrubrik.

Wenn der Petent das Gesuch persönlich überreicht, so folgt ihm die Einreichungsstelle die bestätigte Überreichungsrubrik aus, wenn er das Gesuch durch die Post einschickt (empfehlenswert ist, rekommandiert zu senden), übersendet ihm das Amt die Überreichungsrubrik mit der Post. Die Behörde wird über diese Gesuche das Verfahren einleiten und feststellen, ob der Steuerträger der Vermögenssteuer nicht unterliegt oder ob er die Vermögensabgabe voll bezahlt hat und ferner, ob er nicht andere Steuern schuldet. Das so überprüfte Gesuch übersendet das Amt der Landesfinanzdirektion, die über die Auszahlung entscheidet und mittels Postscheck dem Petenten das Geld anweist, wenn er keine anderen Steuern schuldig ist. Wenn er Steuern schuldet, läßt das Amt diesen Betrag auf die schuldigen Steuern verrechnen, wovon der Steuerträger verständigt wird.

Auch Überzahlungen der Vermögensabgabe werden jetzt ausbezahlt werden. Es gibt nämlich Steuerträger, die die Vermögenssteuer durch den Einlageschein auf zurückgehaltene Banknoten bezahlt haben, aber dieser Einlageschein lautete auf einen höheren Betrag als die Vermögenssteuer. Solche Steuerträger haben ein Gesuch um Auszahlung dieses Überschusses zu überreichen und darin anzuführen, daß sie den Einlageschein der Steuerbehörde in . . . bei Zahlung dieser Abgabe überreicht haben. Die Einreichungsrubrik entfällt in diesem Falle. Wenn der Steuerträger durch Barzahlungen auf die Vermögensabgabe mehr bezahlt hat als er verpflichtet war, muß er dies ebenfalls im Gesuche anführen.

Auch die Anweisungen auf zurückgehaltene Nachnahmen der Eisenbahn- und Postbehörden zur Zeit der Abstempelung werden ausbezahlt werden. In diesen Fällen wird an Stelle des Einlagescheines die betreffende Anweisung auf zurückgehaltene Nachnahmen beigelegt. Das Finanzministerium ersucht alle Behörden, Schulen, geistliche Verwaltungen, der Bevölkerung bei der Verfertigung der Gesuche behilflich zu sein, weil diese Einlagescheine sich in den Händen einfacher Leute befinden und daran liegt, daß sie derart verfaßt werden, daß die Erledigung rasch und ohne Verzögerung erfolgen könne. Die Auszahlungen können allerdings nur insoweit erfolgen, als aus den Zahlungen auf die Vermögensabgabe zu dieser Auszahlung die nötigen Summen vorhanden sind. Je rascher die Vermögensabgabe gezahlt wird, desto rascher werden auch die Einlagescheine auf zurückgehaltene Banknoten ausbezahlt werden.

Ersatzbeträge für Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen und für Verlust oder Beschädigung von Postpaketen ohne Wertangabe.

1. Verordnung vom 9. November 1922, Slg. Nr. 327, wodurch die bisher geltenden rechtlichen Vorschriften hierüber abgeändert werden. — Kundgemacht am 17. November 1922.

Auf Grund des § 24 des österreichischen Postgesetzes vom 5. November 1837, Nr. 47 pol. G.-Slg. vom Jahre 1838, und des § 18 des provisorischen ungarischen Postgesetzes vom 26. Dezember 1850, RGBl. Nr. 4 v. J. 1851, wird verordnet:

Digitized by Google

§ 1. Die bisher geltenden rechtlichen Vorschriften, welche die Ersatzbeträge für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen und für den Verlust, die Minderung oder Beschädigung von Postpaketen ohne Wertangabe regeln, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 2. Die Höhe der Entschädigungsbeträge für den Verlust von eingeschriebenen Briefsendungen und für den Verlust, die Minderung oder Beschädigung des Inhaltes von Paketen ohne Wertangabe wird künftighin durch eine im Amtsblatte der Tschsl. Republik verlautbarte Kundmachung des Ministeriums für Post und Telegraphen festgesetzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 4. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister für Post und Telegraphen.

*

2. Kundmachung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen, Z. 73.894-VI-1922. — Verlautbart im „Amtsblatt der Tschsl. Republik", Nr. 273, vom 3. Dez. 1922.

Auf Grund der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 9. November 1922, Slg. Nr. 327, setzt die tschsl. Postverwaltung die Ersatzbeträge für den Verlust eingeschriebener Briefsendungen und für den Verlust, die Minderung oder Beschädigung von Paketen ohne Wertangabe, die in der Tschsl. Republik nach dem 30. September 1922 aufgegeben wurden, folgendermaßen fest:

1. für eine eingeschriebene Briefsendung (einen Postauftragsbrief):

a) nach dem Inlande	100 Kč
b) nach dem Auslande	50 Goldfranken
2. für ein Paket	
a) nach dem Inlande:	
bis zum Gewichte von 1 kg höchstens	12 Kč
und für jedes weitere ½ kg oder dessen Teil höchstens	6 Kč
b) nach Deutschland, Magyarien, Österreich und Polen:	
für jedes Kilogramm oder dessen Teile höchstens	2 Goldfranken
c) nach dem übrigen Auslande:	
bis zum Gewichte von 1 kg höchstens	10 Goldfranken
von 1 bis 5 kg höchstens	25 „
von 5 bis 10 kg höchstens	40 „
und für jedes weitere Kilogramm oder dessen Teile höchstens	2 Goldfranken

Zu 1b), 2b) und c):

Die oben in Goldfranken angegebenen Beträge werden in die tschechoslowakische Währung nach dem Verhältnisse der zur Zeit der Aufgabe für die betreffende Gattung von Sendungen festgesetzten Gegenwerte der Freimachungsgebühren umgerechnet.

Digitized by Google

6%ige Staatskassenanweisungen mit Fälligkeit vom 1. Juli 1923.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1922, Slg. Nr. 325. — Kundgemacht am 14. November 1922.)

§ 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 495,*) ermächtigt den Finanzminister, zur Deckung des durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Aufwandes die erforderlichen Mittel durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Auf Grund dieser Ermächtigung gibt das Finanzministerium 6%ige Staatskassenanweisungen der Tschsl. Republik mit Fälligkeit vom 1. Juli 1923 aus. Die Anweisungen lauten auf den Inhaber und werden in Stücken zu 1000, 5000, 10.000 und 50.000 Kč ausgegeben und haben einen am 1. Juli 1923 fälligen Kupon. Jedes Stück ist mit den Faksimilen der Unterschriften des Finanzministers und des Präsidenten des Obersten Rechnungskontrollamtes versehen. Die Eintragung in das Buch der staatlichen Schuld ist durch das Faksimile des Direktors der Staatsschuld bestätigt.

Diese Kassenanweisungen genießen Pupillarsicherheit. Betreffend die Verjährung der Forderungen auf Kapital und Zinsen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anweisungen können im Nominalwerte beim Bankamte des Finanzministeriums gekauft werden. Beim Kaufe werden dem Käufer 6% Zinsen bis zum 31. Dezember 1922 ersetzt.

Austausch der 6%igen (Steuer-)Staatskassenanweisungen vom Jahre 1922.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1922, Slg. Nr. 338. — Kundgemacht am 1. Dezember 1922.)

Durch das Finanzgesetz vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 470, Art. VI, Abs. 2, wurde der Finanzminister ermächtigt, die Beträge der im Laufe des Jahres 1922 fälligen Staatsschulden zu prolongieren. Auf Grund dieser Ermächtigung wird die Finanzverwaltung die am 31. Dezember 1922 fälligen 6%igen (Steuer-)Staatskassenanweisungen den Besitzern, die dies wünschen, gegen neue Anweisungen austauschen.

Die neuen Anweisungen werden mit dem Datum des 31. Dezember 1922 mit zwei am 1. Juli 1923 und am 31. Dezember 1923 fälligen Halbjahrskupons in Stücken zu 500, 5000, 50.000 und 100.000 ausgegeben werden und am 31. Dezember 1923 fällig sein.

Diese Anweisungen werden wiederum Pupillarsicherheit genießen. Betreffend die Verjährung der Kapital- und Zinsenforderung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Von diesen neuen Anweisungen werden zwei Kategorien ausgegeben werden, und zwar:

1 Steueranweisungen, mit denen analog wie mit den am 31. Dezember 1922 fälligen Anweisungen Steuern gezahlt werden können,

*) Betrifft Zuwendungen an Staats- und andere öffentliche Angestellte.

Digitized by Google

2. zur Bezahlung von Steuern nicht geeignete gewöhnliche Kassenanweisungen.

Die neuen Anweisungen werden für die alten Anweisungen im Verhältnisse 100 zu 100 ausgetauscht werden.

Mit den Steueranweisungen werden bis zum 15. Dezember 1923 Steuern oder Gebühren samt Zugehör (mit Ausnahme der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe) bei der Zentralstaatskassa in Prag, allen staatlichen Finanzkassen, beim Gefällsamte in Prag, beim Hauptzollamte in Brünn und bei allen staatlichen und städtischen Steuerämtern gezahlt werden können; die 6%igen Kuponzinsen vom 1. Jänner 1923, bzw. — wenn die Zahlung nach Einlösung des Julikupons erfolgt — vom 1. Juli 1923 bis zum Tage der Zahlung exklusive werden gleichfalls auf die Steuern und Gebühren samt Zugehör angerechnet.

Um den Austausch, bzw. Prolongierung der fälligen Anweisungen können sich ihre Inhaber anmelden:

1. bei den Verbandsaktienbanken und deren Filialen,
2. beim Verbande der Sparkassen,
3. beim Bankamte des Finanzministeriums und dessen Filialen,
4. beim Postscheckamte in Prag, und zwar in der Weise, daß die bei der Anmeldung der zum 31. Dezember 1922 fällige Anweisung übergeben und die Anmeldung betreffend die Prolongation unterschreiben; diese Anmeldungen sind längstens bis zum 10. Dezember 1922 inklusive zu erstatten. Wer in dieser Frist nicht erklärt, daß er die Prolongation wünscht, dem werden die am 31. Dezember 1922 fälligen Kassenanweisungen bar eingelöst werden.

Diese Einlösung der Anweisungen sowie aller am 31. Dezember fälligen Kupons wird auf die übliche Weise so durchgeführt werden, daß diese zur vorhergehenden Liquidierung der Liquidatur der Direktion der Staatsschuld in Prag III., Malostranské náměstí, schon vom 15. Dezember 1922 an vorgelegt werden können.

Die auswärtigen Besitzer der zur Bareinlösung vorgelegten Anweisungen und Kupons können sich um das Inkasso durch Vermittlung des zuständigen Steueramtes melden. Die staatlichen Steuerämter werden ermächtigt, die Kupons dieser Anweisungen selbst bar einzulösen, sofern der Wert des einzelnen Kupons 300 Kč nicht übersteigt und sofern der Kupon nicht älter als zwölf Monate ist.

Höchstpachtzins bei Kleinpachten.

(Kundmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 2. November 1922, Slg. Nr. 315, über den Höchstpachtzins bei Kleinpachten nach dem Gesetze vom 23. Juli 1922, Slg. Nr. 213,[1]) im Pachtjahre 1922/23. — Kundgemacht am 7. November 1922.)

Nach dem Art. IV des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213, wodurch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313,[2]) ergänzt und teilweise abgeändert wird, macht das Landwirtschaftsministerium kund, daß der Durchschnitt der in den Monaten August, September und Oktober 1922 an der Prager Produktenbörse notierten Kornpreise für 100 kg Kč 127.45 beträgt.

Danach beträgt, sofern nicht die Bestimmung des letzten Absatzes des erwähnten Art. IV in Betracht kommt, bei Pachten, auf die sich die Bestimmungen

[1]) Prager Archiv, IV. Nr. 16, S. 680.
[2]) Prager Archiv, III. Nr. 20, S. 777.

Digitized by Google

des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 213, beziehen, der Höchstpachtzins von einem Hektar landwirtschaftlichen Bodens im Pachtjahre 1922/23:

a) im Weidegebiete	191.17 Kč
b) im Kartoffelgebiete	229.41 Kč
c) im Getreidegebiete II	254.90 Kč
d) im Getreidegebiete I	318.62 Kč
e) im Rübengebiete	382.35 Kč

Erlässe des Finanzministeriums.

Bewilligung zum Verkaufe gebundener Staatsschuldverschreibungen für die Bezahlung der Vermögensabgabe.

Nach dem Erlasse v. 19. August 1922, Z. 62.849/10.769 wendet das Finanzministerium gegen den Verkauf von Staatsschuldverschreibungen, welche aus den gebundenen Geldeinlagen gezeichnet wurden und in gebundener Verwahrung bei dem betreffenden Geldinstitute blieben, unter der Bedingung nichts ein, daß der Erlös des Verkaufes ausschließlich zur Bezahlung der Vermögensabgabe verwendet wird. Für die strenge Einhaltung der Bedingung haftet das betreffende Geldinstitut, bei dem die Schuldverschreibungen sich in Verwahrung befinden.

Die auf Grund dieser Verfügung durchgeführten Zahlungen sind den Zahlungen aus den gebundenen Einlagen (§ 55, Abs. 1, Z. 4, Verm.-Abg.-Ges.) gleichzuhalten und gelten also nicht als Zahlung in Barem im Sinne der Verordnung vom 30. April 1921, Slg. Nr. 141.

Kompensation gebundener Konti.

Einem Gesuche, daß in den Fällen, in denen der Kommittent einer Bank bei ihr zum 1. März 1919 einerseits eine Forderung zu seinen Gunsten ausweisendes Konto und auf der anderen Seite gleichzeitig ein Konto besitzt, welches zum 1. März 1919 wieder seine Schuld gegen die Bank, u. zw. eine seine Forderung aus dem ersten Konto übersteigende Schuld aufweist, jenes Forderungskonto des Kommittenten keiner Sperre unterliege und zu Gunsten der Bank zur Deckung ihrer Forderung gegen denselben Kommittenten freigegeben werde, kann nicht Folge gegeben werden, und zwar deshalb nicht, weil die Konskriptionsverordnungen von dem Gedanken ausgehen, von jedem einzelnen Konto für die Zwecke der Vermögensabgabe und ihrer Sicherstellung bestimmte Quoten zu binden. Jedes Konto wird hier aus begreiflichen Gründen an und für sich als Sicherstellungsobjekt ohne Rücksichtnahme auf andere ähnliche Konti angesehen. Eine Ausnahme ist in einzelnen Fällen nur dann zulässig, wenn das Geldinstitut nachweist, daß die Partei imstande ist, für die freigegebene Einlage eine andere Sicherstellung von derselben Höhe und derselben Mobilität zu leisten. (Erl. v. 24. VIII. 1922, Z. 83.088/10.283.)

Erlag von Sicherungen für Verbrauchssteuern in Wertpapieren.

Die Garantie für die Bewilligung eines Kredites und die Sicherstellung für Verbrauchsabgaben können erlegt werden:

1. In Staatsschuldverschreibungen der Tschechoslowakischen Republik,
2. in allen einheimischen, d. i. im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik emittierten und zahlbaren Wertpapieren, die nach dem Gesetze zur Anlage von Waisengeldern geeignet sind.

Die oben bezeichneten Wertpapiere müssen aber im amtlichen Kursblatte der Prager Börse notiert sein und müssen, wenn sie vor dem 1. März 1919 emittiert wurden, nach dem Gesetze vom 25. Feber 1915, Slg. Nr. 84, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen abgestempelt sein.

Tschechoslowakische Staatsschuldverschreibungen sind zum Tageskurse zu übernehmen, die übrigen genannten Wertpapiere höchstens bis $^2/_3$ des Tageskurses, in beiden Fällen aber nicht über dem Nominalwerte. (Erl. v. 17. VIII. 1922, Z. 542/71—IV/10.)

Digitized by Google

Gewährung von Steuerbegünstigungen bei Bauten an stille Gesellschafter. (Erlaß vom 25. Juni 1921, Zl. 59.448/6631/21—III/8.)

„Die Steuerbegünstigung gemäß der Bestimmung des § 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102, bezieht sich unter den dortselbst angeführten Voraussetzungen auf einen stillen Gesellschafter nur dann, wenn es sich um durch die Firma als solche unternommene Bauten handelt. In diesen Fällen wird die Amortisationsquote vom steuerbaren Gesamtgewinne der Gesellschaft in Abzug gebracht und kürzt somit auch den Gewinnanteil der öffentlichen und der stillen Gesellschafter.

Hinsichtlich der Bauten aber, welche nicht die Firma, sondern der stille Gesellschafter auf seine Rechnung unabhängig von der Firma, unternimmt, kann er sich nicht auf den Baufonds und die Handelsbücher der Firma berufen, sondern es müssen die Bedingungen des erwähnten § 1, Abs. 2, hinsichtlich seiner Person besonders erfüllt sein, da im Sinne des Handelsgesetzes (Art. 250 bis 256) das gesamte Vermögen der Handelsgesellschaft, also auch die Reserven, ausschließlich dem öffentlichen Gesellschafter (dem Haftpflichtigen) gehören, keinesfalls aber dem stillen Gesellschafter, der nicht Miteigentümer des Betriebes und des Gesellschaftsvermögens, sondern bloß ein Gläubiger der Gesellschaft ist.

Es wird bemerkt, daß die außerordentliche Amortisation bewohnter Baulichkeiten gemäß § 1, Abs. 1, bzw. 3 des erwähnten Gesetzes bei physischen Personen auch dann zulässig ist, wenn sie nicht ordnungsgemäß Handelsbücher führen."

Umsatz- und Luxussteuer bei Staatslieferungen. (Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Juni 1922, Z. 36128/2161/22/V/14.)

1. Wenn irgend einer Person von einer Staatsbehörde eine Arbeit vergeben wurde, ist der Lieferant berechtigt, die 2%ige Steuer von den Arbeitsleistungen entweder besonders zu berechnen oder sie in den offerierten Preis einzukalkulieren, da er von seiner Leistung die 2%ige Steuer von Arbeitsleistungen abzuführen verpflichtet ist.

In diesen Fällen ist die Einrechnung der Skalagebühr, sei es Vertrags- oder Quittungsgebühr, unzulässig, da es sich nicht um die Lieferung von beweglichen Sachen handelt, sondern um die Vergebung einer Arbeit.

2. Bei Lieferungen von beweglichen Sachen ist der Lieferant gemäß § 47 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, berechtigt, sich nur die Vertragsgebühr in die Umsatzsteuer einzurechnen, wenn sie überhaupt bezahlt wurde, keineswegs aber auch die Quittungsgebühr nach Skala II, die eventuell neben der Vertragsgebühr gezahlt wird.

Die Geltendmachung des Anspruches auf Einrechnung der bezahlten Gebühren überläßt zwar das Gesetz dem freien Willen des Lieferanten, weil aber der Staat bedeutenden Schaden dadurch erleiden könnte, daß der Lieferant meistens dem Staate die Steuer rechnen oder sie sich in den offerierten Preis einrechnen würde, sie aber dem Staate nicht abführen würde, wird empfohlen, daß in den Fällen, wenn der Lieferant von der Lieferung die Vertragsgebühr bezahlt hat, folgendermaßen verfahren werde:

a) hat sich der Lieferant in seinem Angebot die besondere Berechnung der Umsatzsteuer ausbedungen, soll er auf die Bestimmungen des § 47 aufmerksam gemacht werden, und die berechnete Steuer soll ihm nicht liquidiert werden;

b) hat sich der Lieferant in seinem Angebot die besondere Berechnung der Steuer nicht ausbedungen, soll er aufgefordert werden, von der Zahlung, die er für die Lieferung erhält, die Umsatzsteuer nachzulassen, mit Hinsicht auf die gesetzliche Zulässigkeit der Einrechnung der bezahlten Vertragsgebühr.

3. Bei Lieferung von Luxusgegenständen ist der Lieferant gemäß § 47 des oben zitierten Gesetzes ebenfalls berechtigt, die bezahlte Vertragsgebühr in die volle 10%ige bzw. 12%ige oder in die 2%ige ermäßigte Luxussteuer (bzw. in die Umsatzsteuer, wenn schon von der Lieferung von Gegenständen die volle Luxussteuer bei der vorhergehenden Lieferung beim Produzenten bezahlte wurde, oder wenn sie bei der Zollabfertigung bezahlt wurde, einzurechnen.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde empfiehlt sich deshalb, auch in diesem Falle das ad 2 erwähnte Verfahren einzuhalten.

4 Handelt es sich um eine Lieferung von Gegenständen, bei denen die Umsatzsteuer, bzw. die Luxussteuer pauschaliert ist, muß man folgende Fälle unterscheiden:

a) wenn der Lieferant gemäß der Verordnung über die Pauschalierung der Steuer verpflichtet ist, selbst die pauschalierte Steuer abzuführen (z. B. als Produzent), ist er gemäß § 47 des oben zit. Gesetzes berechtigt, die bezahlte Vertragsgebühr in die pauschalierte Steuer einzurechnen, so daß er von der Lieferung nur den Rest der pauschalierten Steuer zahlt, und man kann ihm deshalb nur diesen Rest des Pauschals liquidieren. Deshalb empfiehlt sich auch in diesem Falle analog das ad 2 angeführte Verfahren einzuhalten;

b) ist der Lieferant nicht verpflichtet, die pauschalierte Steuer selbst abzuführen deshalb weil diese Steuer durch das Pauschale gedeckt ist, das schon beim Produzenten oder bei der Einfuhr bezahlt wurde, kann er nicht den Anspruch auf Einrechnung der bezahlten Vertragsgebühr geltend machen, da er von der Lieferung keine Steuer abführt.

Ausnahmsweise gestattet das Finanzministerium mit Hinsicht auf § 38, Absatz 2 und auf § 47 des oben zitierten Gesetzes, daß die Lieferanten, die staatlichen Behörden Luxusgegenstände liefern und verpflichtet sind, von der Lieferung die volle Luxussteuer abzuführen, in den Fällen, wenn sie von der Lieferung, die im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, die Vertragsgebühr zahlten, von der Lieferung weder die 12%ige (10%ige) Luxussteuer, noch die 2%ige ermäßigte Umsatzsteuer nicht abführen müssen, und zwar auch dann, wenn die staatliche Behörde dem Lieferanten die im § 38, Abs. 2, des Gesetzes angeführte Erlaubnis nicht erteilte, wenn sie sich mit einer legal ausgestellten Bestellung der staatlichen Behörde ausweisen können, die im öffentlichen Interesse vergeben wurde.

Das Finanzministerium empfiehlt, daß zum Zwecke der Vermeidung des Streites künftig die Bewerber schon bei Ausschreibung der Konkurrenz darauf aufmerksam gemacht würden, daß sie das Recht haben, die gezahlte Vertragsgebühr in die Umsatz- resp. Luxussteuer einzurechnen, und daß sie deshalb nicht verpflichtet sind, von diesen Lieferungen die Umsatz- oder Luxussteuer abzuführen, und daß ihnen deshalb diese Steuern nicht anerkannt werden, soweit es sich nicht um eine pauschalierte Steuer handelt. Die pauschalierte Steuer ist bloß mit dem Reste gemäß den vorhergehenden Ausführungen zu entrichten.

Das Finanzministerium ist ferner bereit, in den Fällen, wenn eine staatliche Behörde im öffentlichen Interesse die Lieferung von Luxusgegenständen (z. B. von Mänteln und Pneumatiks zu Automobilen) einer inländischen Firma vergibt, die die Ware im Auslande bestellt, zu erlauben, daß die inländische Firma statt der 12%igen Luxussteuer nur die 2%ige ermäßigte Luxussteuer zahle, wenn sich die Firma ordentlich mit der Bestellung der staatlichen Behörde ausweisen wird. Diese Firma ist aber nicht verpflichtet, neben der bei der Zollabfertigung gezahlten ermäßigten Luxussteuer von der weiteren Lieferung an die Staatsbehörde die normale 2%ige Umsatzsteuer abzuführen, wenn sie von der Lieferung die Vertragsgebühr gezahlt hat.

Das Finanzministerium macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Gebühr nach Skala III gemäß dem Gesetze vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, 2% beträgt.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Die Verleihung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft an polnische Staatsangehörige. (Runderlaß des Min. d. Innern vom 27. Juni 1922, Z. 44241/7.)

Bei Anlaß der Verhandlung eines konkreten Falles teilte das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten mit, daß die Bescheinigung der Entlassung aus dem Staatsverbande, ausgestellt von der Behörde der „Westukrainischen Volksrepublik" in Prag an Personen, die nach Ostgalizien zuständig sind, vom Gesichtspunkte der tschechoslowakischen Rechtsordnung unwirksam sind, weil von der Pariser Friedenskonferenz nur Polen bis auf weiteres mit der Verwaltung Ost-

Digitized by Google

galiziens betraut wurde und man deshalb nur die polnische Jurisdiktion auf dem Gebiete von Ostgalizien für „de jure" ausgeübt anerkennen muß. Bei Personen, die nach Ostgalizien zuständig sind, ist also eine Bescheinigung der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu fordern, die von den polnischen Behörden ausgegeben wurde.

Das wird mitgeteilt als Ergänzung zum hier veröffentlichten Runderlaß vom 21 April 1922, Z. 32314/7.)

Erfassung des verborgenen Demobilisierungmaterials und des Besitzes des gewesenen Staates auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik. (Runderlaß des Min. d. Innern vom 29. Juni 1922, Z. 29776/10.)

Gemäß der Verordnung des Ministeriums für Nationalverteidigung vom 4. Dezember 1918, Slg. Nr. 58, war jeder Unternehmer, der in seinem Besitze Gegenstände hatte, die zur Demobilisierungsmasse gehörten, verpflichtet, sie beim Ministerium für Nationalverteidigung anzumelden. Nach den Friedensverträgen und nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 354, erwarb der tschechoslowakische Staat allen Besitz, der im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik dem gewesenen österreichischen Kaiserreiche und dem ungarischen Königreiche gehörte, oder gemeinsamer Besitz der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie war, besonders alles Kriegsmaterial und alle Gegenstände der österreichisch-ungarischen Militärausrüstung, und zwar auch in den Fällen, wenn solches Eigentum inzwischen widerrechtlich in privaten Besitz überging, sei es durch Diebstahl oder durch unberechtigten Verkauf.

Über Ersuchen der interministeriellen Kommission für die Sachdemobilisierung, deren Aufgabe es ist, die Gegenstände der Kriegsdemobilisierung in staatliches Eigentum zu übernehmen, und des Handelsministeriums wird die dortige Behörde aufgefordert, den ihr untergeordneten Ämtern aufzutragen, der interministeriellen Kommission für die Sachdemobilisierung auf jede mögliche Weise bei der Nachforschung nach bisher verborgenen zur Demobilisierungsmasse gehörigen Gegenständen behilflich zu sein. Solches Material sind z. B. Metalle, sei es Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fabrikate, Textilwaren in allen Formen, sei es Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigware (als Bestandteile von Militärausrüstungen, Zeltblättern, Säcke, Hadern u. ähnl.), Hölzer und Baumaterial, ebenso einzelne Bestandteile von Gefangenen- und Flüchtlingslagern und ihren Einrichtungen, Papier, Rohleder und verarbeitetes Leder und Ledererzeugnisse, Kautschuk, Mineralöl, Maschinen, Fahrzeuge, Feldbahnen, Eisenbahnbestandteile usw.

Die untergeordneten Behörden sollen besonders angewiesen werden, durch Aufforderung in Amtsblättern und Kundmachung am Amtsbrette, eventuell auch durch Kundmachung in den Gemeinden, jeden, der diesbezügliches Material hat oder von ihm weiß, aufzufordern, es sogleich der politischen Behörde I. Instanz zu melden. Gleichfalls soll er angeben, wohin das Geld für die Gegenstände gebracht wurde, in den Fällen, wenn gewesene Staatsbehörden, Gemeinden oder Einzelpersonen Eigentum der gewesenen Militärverwaltung oder des österreichisch-ungarischen Staates nach dem Umsturze verkauft haben. Die Gemeindeämter und die Gendarmerie sollen aufgefordert werden, bei dieser Aktion damit behilflich zu sein, daß sie nicht nur die ihnen bekannten Fälle sogleich der politischen Behörde meldeten, sondern nach solchem Material selbst Nachforschungen pflegten und das Resultat der politischen Behörde meldeten.

In Fällen, wo es nötig sein wird, vorher eine Feststellung (Agnoszierung) des Materials durchzuführen, ob dieses Eigentum der gewesenen österreichisch-ungarischen Militärverwaltung war oder nicht, soll um die Bestimmung dieses Militärorgans zur Feststellung das Kommando jener Infanteriedivision ersucht werden, in deren Rayon sich das verborgene Material oder Gegenstand befindet.

Soweit es sich um verborgenes Eigentum aus der Demobilisierungsmasse handelt, das sich widerrechtlich im Privatbesitze aktiv dienender Militärpersonen befindet, sollen solche Fälle dem zuständigen Divisionskommando gemeldet werden.

Die politischen Behörden sollen schließlich angewiesen werden, positive und negative Nachrichten über das Resultat der Nachforschungen mit möglichster Beschleunigung direkt an die interministerielle Kommission für die Sachdemobilisierung in Prag II., Panská 10, zu senden.

Digitized by Google

Ehefähigkeitszeugnis, beschleunigte Erledigung.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 14. Sept. 1922, Z. 52.975—8.)

In letzter Zeit machte die deutsche Regierung das Min. des Äußern wiederholt darauf aufmerksam, daß Gesuche um Ehefähigkeitszeugnisse, wenn um deren Ausfertigung unsere in Deutschland wohnenden Staatsangehörigen einschreiten, nicht immer mit der erforderlichen Eile erledigt werden, woraus den Brautleuten oft nicht nur materieller, sondern auch moralischer Schaden entsteht.

Das Ministerium des Innern bringt deshalb den hier veröffentlichten Runderlaß vom 20. Oktober 1920, Z. 65.353 (ergänzt durch den Erlaß vom 12. Oktober 1921, Z. 84.046) in Erinnerung, mit dem Ansuchen, daß die politische Landesverwaltung auf seine Einhaltung Bedacht nehme.

Ist das Gesuch der Partei nicht genügend belegt, was wohl oft der Grund der Verzögerung sein wird, wegen der sich die deutsche Regierung beschwert, dann darf dieser Mangel nicht Anlaß zur Aufschiebung der Erledigung sein, sondern es ist Pflicht der Behörde, die Partei, sei es direkt, sei es auf dem Wege des Konsulates zur Ergänzung aufzufordern und dabei von der Partei nicht nur den Ersatz des verauslagten Portos, sondern auch den notwendigen Betrag zum Ersatz der Stempel und der weiteren Postgebühren zu verlangen.

Das Ministerium des Äußern wurde gleichzeitig von neuem ersucht, daß unsere Auslandsvertretungen auf geeignete Weise die tschechoslowakischen Staatsangehörigen im Auslande dahin informieren, ihre Gesuche nicht zur ordnungsgemäß einzubringen, sondern immer den notwendigen Betrag als Vorschuß für Stempel beizufügen.

Nachlaß der Strafen für die Nichtlieferung des Getreidekontingentes von der Ernte der Jahre 1918—1920.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 29. September 1922, Z. 66.701—12.)

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erläßt die von den politischen Behörden bis zum Tage dieser Entscheidung auferlegten Strafen für die Übertretungen der Nichtlieferung des Getreidekontingentes von den Ernten der Jahre 1918—1920, soweit sie noch nicht vollzogen wurden, und ordnet zugleich an, daß die politischen Behörden das Strafverfahren wegen dieser Übertretungen einstellen; wurde es aber noch nicht eingeleitet, dann sollen sie dieses Verfahren überhaupt nicht einleiten.

Von der Amnestie ausgeschlossen sind:

1. Beschuldigte und Verurteilte, die bis zum Tage dieser Entscheidung rechtsgültig wegen Überteuerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mahlprodukten verurteilt wurden,

2. Beschuldigte und Verurteilte, die sich der Übertretung der Nichtlieferung der erwähnten Getreidekontingente aus grober Gewinnsucht schuldig gemacht haben,

3. Landwirte, die ihrer Lieferungsverpflichtung von der Ernte 1921 in vollem Maße nicht nachgekommen sind.

Die politischen Bezirksbehörden, die in erster Instanz entschieden haben oder über diese Übertretungen entscheiden sollen, sprechen von Amts wegen aus, ob der Strafnachlaß, eventuell die Einstellung des Strafverfahrens eintritt.

Stellungs- und Dienstpflicht gemäß § 7 (12) der Wehrvorschriften.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 31. August 1922, Z. 65.890—10.)

In der Beilage wird ein Auszug des Erlasses des Ministeriums für Nationalverteidigung, Z. 82726, pol. práv. leg. ex 1922, betreffend die Assentierungs- und Dienstpflicht gemäß § 7 (12) der Reg.-Vdg. vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269, versendet.

Stellungs- und Dienstpflicht gemäß § 7 (12) der Wehrvorschriften.

Zu § 7 (12) der Wehrvorschriften wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt:

Digitized by Google

A. Die Stellungs- und Dienstpflicht der Personen, die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft durch gemäß den Friedensverträgen und den zwischenstaatlichen Übereinkommen, die zur Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über die Staatsbürgerschaft vereinbart wurden, gültig ausgeübte Option erworben haben.

Personen, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit durch Option, die gemäß den Friedensverträgen und den zur Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über die Staatsbürgerschaft vereinbarten Verträge ausgeübt wurde, erworben haben,

a) vor Beendigung des Jahres, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, unterliegen der Stellungspflicht in ihrer Assentklasse, und wurden sie assentiert, dann unterliegen sie der gleichen Dienstpflicht wie die übrigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen;

b nach Beendigung des Jahres, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben, aber vor Beendigung des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, unterziehen sie sich der Assentierung nur einmal, und wenn sie assentiert wurden, sollen sie in die Reserve eingereiht werden, in der sie eine zwölfwöchige militärische Ausbildung mitmachen, soweit sie zum Geburtsjahrgang 1892 und den jüngeren gehören, aber nur dann, wenn sie vor der Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nicht Militärdienst in der ehemaligen österreichisch-ungarischen (österreichischen und ungarischen) Armee, oder soweit es sich um Angehörige des Hultschiner Gebietes handelt, in der ehemaligen deutschen Armee, oder vielleicht auch schon im tschechoslowakischen Heere mindestens zwölf Wochen geleistet haben. Dagegen unterliegen die assentierten Angehörigen der älteren Geburtsjahrgänge der Pflicht zur militärischen Ausbildung nicht, auch wenn sie vor der Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nicht Militärdienst in der ehemaligen österreichisch-ungarischen (österreichischen und ungarischen) Armee, oder in der ehemaligen deutschen Armee, oder vielleicht auch schon im tschechoslowakischen Heere mindestens zwölf Wochen geleistet haben, sondern ihre militärische Ausbildung ist durchzuführen bei den Truppenteilen gelegentlich der Übungen, zu denen sie nach ihrem Alter und gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Wehrvorschriften verpflichtet sind;

c) nach Beendigung des Jahres, in dem sie schon das 40. Lebensjahr erreicht haben, unterliegen sie weder der Stellungs- noch der Dienstpflicht, während der Mobilisierung und im Kriege aber erstreckt sich auf sie § 3 des Wehrgesetzes (§ 7/II der Wehrvorschriften).

B. Die Stellungs- und Dienstpflicht der Personen, die tschechoslowakische Staatsangehörige nach dem Verfassungsgesetze über die Staatsbürgerschaft, den Friedensverträgen und den zwischenstaatlichen Verträgen sind, die zur Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über die Staatsbürgerschaft vereinbart wurden.

a) Soweit das Wehrverhältnis einiger dieser Personen nicht schon gemäß den allgemein gültigen Vorschriften geregelt war (§ 59 des Wehrgesetzes, Vdg. der Regierung der Tschsl. Republik vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 470, Z. 44, Art. 470, und der betreffenden Erlässe über die Durchführung der Übersetzung), wenn die Übersetzung nach diesen Bestimmungen durchgeführt wurde. Sie trifft die Dienstpflicht nach ihrem Alter, wie sie im Wehrgesetze und in den Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze festgesetzt ist. Soweit solche Personen der Stellungspflicht unterliegen, gelten für sie die entsprechenden Bestimmungen des Wehrgesetzes und der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetze wie für die übrigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen.

b) Für die Stellungspflicht der Angehörigen der einverleibten und der Plebiszitgebiete gilt die Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 9. September 1921, Slg. Nr. 339 (Vést. vèc. IV., Z. 47, Art. 448) und die Bestimmungen der betreffenden Erlässe des Min. für Nationalverteidigung); die Durchführung der Übersetzung gemäß § 59 des Wehrgesetzes der betreffenden Verordnungen und Erlässe wird besonders angeordnet werden.

Digitized by Google

C. Die Stellungs- und Dienstpflicht der Personen, die vor der Gültigkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1920 oder nach ihr die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft durch Verleihung erworben haben.

a) Bei Personen, die durch ihr Heimatsrecht in irgend eine Gemeinde des österreichisch-ungarischen Staates zuständig waren, die nicht an die Tschechoslowakische Republik fiel, und die die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft dadurch erworben haben, daß sie ihnen schon vor der Gültigkeit des Wehrgesetzes vom Jahre 1920 verliehen wurde, d. i. vor dem 9. April 1920, soll die Übersetzung in das Wehrverhältnis gemäß § 59 des Wehrgesetzes, der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 470 (Věst. věc. III., Z. 44, Art. 470), und gemäß den entsprechenden Erlässen des Min. für Nationalverteidigung, durchgeführt werden; soweit es sich um stellungspflichtige Personen handelt, gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger des gleichen Verhältnisses.

b) Für Personen, die die tschsl. Staatsbürgerschaft dadurch erworben haben, daß sie ihnen nach dem 9. April 1920 verliehen wurde, gelten die Bestimmungen des § 7 (10) und (11) und § 74 (1)—(4) der Wehrvorschriften; der Militärdienst aber, den sie vielleicht vor der Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft in der ehemaligen österreichisch-ungarischen (österreichischen und ungarischen) Armee, oder vielleicht auch schon im tschechoslowakischen Heere geleistet haben, wird in die gesetzliche Dienstpflicht eingerechnet in gleicher Weise wie bei den Personen, die schon am 28. Oktober 1918 tschsl. Staatsangehörige waren.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Gerichtliche Geltendmachung von Vorkriegsschulden tschechoslowakischer Staatsangehöriger in England. Über die gerichtliche Geltendmachung von Vorkriegsschulden tschsl. Staatsangehöriger und juristischer Personen in England hat das Ministerium des Äußern auf Grund seiner Nachforschungen beim Foreign Office mit Zuschrift vom 18. September 1922, Z. 124.485/III-2/22, folgendes mitgeteilt: In strittigen Angelegenheiten über Vorkriegsschulden in England, welche ein gerichtliches Einschreiten erfordern, ist die Reziprozität gesichert, wenn es sich um eine physische Person handelt, welche das Amt des Administrators nach Art. 70 des Friedensvertrages von St. Germain oder Art. 61 des Friedensvertrages von Trianon als tschsl. Staatsangehörige anerkannt hat. Alle übrigen physischen Personen (das sind diejenigen, welche die tschsl. Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 16. Juli 1920 erworben haben), sowie auch juristische Personen (Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), welche vom Administrator nicht als tschechoslowakische Staatsangehörige im Sinne des Art. 249 des Friedensvertrages von St. Germain und 232 des Friedensvertrages von Trianon anerkannt worden sind, haben keine Möglichkeit, wegen Vorkriegsverbindlichkeiten gerichtlich gegen englische Schuldner einzuschreiten. Physische Personen, deren tschechoslowakische Staatsbürgerschaft vom Administrator anerkannt worden ist, haben die Möglichkeit, den tatsächlichen Schuldner, eventuell auch das Amt des Administrators zu klagen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß englische Staatsangehörige, welche die englische Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 16. Juli 1920 erlangt haben, sowie juristische Personen in betreff der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Vorkriegsschulden in England, anders als diejenigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis zum 16. Juli 1920 erlangt haben, und anders als tschechoslowakische juristische Personen behandelt werden. Hierauf werden die Gerichte mit Rücksicht auf § 33 abGB., bzw. das dem Prinzip des § 33 abGB. entsprechende Gewohnheitsrecht aufmerksam gemacht. (Z. 45.710/22.)

Ersuchen um Rechtshilfe in Rußland. Auf eine konkrete Anfrage hat das Volkskommissariat des Äußern in Moskau vom 3. Juni d. J. unter G.-Z. 3/V/40 mitgeteilt, daß keine Bedenken bestehen, daß die russischen Behörden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit den Ersuchen tschechoslowakischer Gerichte

Digitized by Google

und Gerichtsbehörden entsprechen. Das mit einer Übersetzung ins Russische versehene Ersuchen um Rechtshilfe ist durch Vermittlung des Justizministeriums zu überreichen, welches in der Sache das weitere veranlaßt. (Z. 40.744/22.)

Privilegierte Testamente der Militärpersonen. Die neue Dienstordnung des tschechoslowakischen Heeres, die mit 1. Oktober 1922 in Geltung getreten ist, hat die Bestimmungen über die privilegierten Testamente von Militärpersonen, auf welche § 600 a. b. G. B. hinweist, nicht übernommen. Solange somit diese Frage in dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuche nicht geregelt sein wird, kann vom 1 Oktober 1922 an der § 600 a. b. G. B. nicht mehr angewendet werden: es haben daher von diesem Tage an die Militärpersonen bei Errichtung letzter Willenserklärungen keine anderen Begünstigungen als diejenigen, die das bürgerliche Recht gewährt. (Z. 48.167/22.)

Vernehmungen von Ärzten und Firmenvertretern als Zeugen. Das Justizministerium hat aus ihm vorgelegten Berichten ersehen, daß die Gerichte bei der Vernehmung von Ärzten als Zeugen darüber, ob eine an einem Strafverfahren beteiligte Person von ihnen behandelt wurde, ob und welche Kosten die Heilung erforderte, auf Schwierigkeiten stoßen.

In zahlreichen Fällen führen die Ärzte keine Verzeichnisse über die Namen der Patienten, sie kennen die bei ihnen behandelten Personen nicht oder erinnern sich wenigstens wegen der langen Zeit, die seit dem letzten Besuche des Patienten verstrichen ist, an die betreffende Person nicht mehr, so daß sie die Behauptungen, die durch sie bewiesen werden sollen, weder bestätigen noch verneinen können.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Ärzte im Hinblick auf die Ergebnislosigkeit ihrer Vernehmung ungern zur Einvernahme erscheinen.

Das Justizministerium erachtet die Vernehmung der Ärzte als Zeugen nicht in allen Fällen für notwendig und empfiehlt den Gerichten, die Vernehmung von Ärzten als Zeugen auf wichtige und dringende Fälle zu beschränken.

In den Ersuchschreiben der Gerichte kommt es häufig vor, daß durch das ersuchte Gericht ein „informierter Vertreter", „Vertreter", „Bevollmächtigter", „Inhaber" der Firma u. ähnl. verhört werden soll, ohne daß der Name der zu vernehmenden Person angegeben ist. Wenn das ersuchte Gericht auf diese Weise die Vorladung ausfertigt, kommt es häufig vor, daß sie mit dem Vermerke „ohne Angabe des Namens des Vertreters nicht zustellbar" u. ähnl. zurückgestellt wird; stellt die Post eine solche Vorladung zu und erscheint niemand zum Verhöre, dann ist es wiedrum dem Gerichte nicht möglich, die Vorführung anzuordnen, weil es nicht weiß, welche Person vorgeführt werden soll.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, wird den Gerichten empfohlen, in ähnlichen Fällen, wenn es nicht möglich ist, durch telephonische Anfrage bei der in Betracht kommenden Firma das Erforderliche festzustellen, an die Firma eine Vorladung zu senden, in der genau und hinreichend der Gegenstand des Verhöres mit dem Ersuchen angeführt wird, daß die Firma die Zeugenvorladung gegen Bestätigung des Zustellungsscheines ihrem Vertreter, Inhaber der Firma, beziehungsweise Gesellschafter oder Angestellten, der über den Gegenstand der Vernehmung Zeugenschaft ablegen kann, zustelle. Zugleich ist die Erinnerung beizufügen, daß der Inhaber der Firma zwecks Sicherstellung der Person, um deren Vernehmung es sich handelt, persönlich zu Gericht vorgeladen werden wird, wenn in einer bestimmten Zeit der Zustellungsschein nicht beim Gerichte einlangt. (Z. 48.690/20.)

Das Armenrecht vor den rumänischen Gerichten: Nach der Mitteilung des rumänischen Ministeriums des Äußern in Bukarest vom 8. Oktober 1922, Z. 50.803, wird den tschechoslowakischen Staatsangehörigen im Verfahren vor den rumänischen Gerichten auf dem Gebiete des früheren Rumänien und im angegliederten Gebiete (Bukowina und Transylvanien) das Armenrecht unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Umfange wie den rumänischen Staatsbürgern gewährt.

Hievon werden die Gerichte mit dem Hinweise verständigt, gemäß § 64, Z. P. O. und § 112 G. A. I : 1911 den gleichen Vorgang gegenüber den rumänischen Staatsbürgern zu beobachten. (Z. 51.328/22.)

Anforderung von Stempelgebühren im Verkehre mit Polen und Österreich. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden die Gerichte angewiesen, bei Erledigung von Ersuchen österreichischer und polnischer Gerichte um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, wenn zur anberaumten Tagsatzung

Digitized by Google

weder die Parteien noch ihre Vertreter erscheinen und wenn sich im Inlande die Parteien oder ihre zur Zahlung der Gebühren verpflichteten Vertreter nicht befinden, für die Dauer der Wahrung der Gegenseitigkeit von der nachträglichen Anforderung der Stempelgebühren im Sinne des Erlasses vom 29. Juli 1921, G. Z. 34218/21, und des Erlasses des Finanzministeriums vom 16. Juli 1921, G. Z. 41.543/2787—V/15, abzusehen. (Z. 49.234/22.)

Aufsichtsbeschwerden. — Die Partei hat keinen rechtlichen Anspruch auf Ausübung des amtlichen Aufsichtsrechtes. Das Justizministerium hat der Aufsichtsbeschwerde des Karl K. und der Marie N. gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Prag, mit welcher abgelehnt worden ist, dem Bezirksgerichte in N. aufzutragen, die Klage der Beschwerdeführer auf Schadenersatz wegen Nichteinhaltung eines Pachtvertrages anzunehmen und über sie zu entscheiden, keine Folge gegeben.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat nach §§ 2, 21 Ges. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. 36 ai 1876, ohne weiteres Verfahren die Beschwerde gegen diese Entscheidung des Justizministeriums zurückgewiesen und in den Gründen angeführt:

Nach § 2, Ges. vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. 36 ai 1876, kann das Oberste Verwaltungsgericht über eine Beschwerde nur dann verhandeln, wenn nach der Behauptung des Beschwerdeführers durch die angefochtene Entscheidung der Verwaltungsbehörde irgend eines seiner Rechte verletzt worden ist. Im gegebenen Falle ist dem aber nicht so. Nach der Behauptung der Beschwerde hat die geklagte Behörde der Aufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführer keine Folge gegeben. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat schon wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß die Parteien keinen Rechtsanspruch auf Ausübung des amtlichen Aufsichtsrechtes haben, und beharrt auf dieser seiner Ansicht. Die Folge davon ist, daß sich die Partei nicht in ihren Rechten verkürzt fühlen kann, wenn ihr das verlangte Einschreiten auf Grund des Aufsichtsrechtes abgeschlagen wird. Dann fehlt aber auch die Voraussetzung des § 2 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht, bei deren Vorhandensein allein das Oberste Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde berufen ist, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden mußte. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 4. September 1922, Z. 11.920/22.) (Z. 43.537/21.)

Zum Gesetze vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 75, über die Baubewegung. Das Finanzministerium hat auf die Anfrage eines Bezirksgerichtes mittels Erlaß vom 30. September 1922, Z. 107.057/22, geantwortet, daß sich die Befreiung von den Gebühren gemäß § 36, Ges. vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45, über die Baubewegung nicht auf die Beglaubigung von Unterschriften auf Urkunden bezieht. (Z. 47.864/22.)

Nachträgliche Vermögenskonskription. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die Steueradministrationen durch die Erlässe des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1920, Z. 45.500, vom 6. Dezember 1920, Z. 110.745/19, und vom 24. Februar 1921, Z. 11.174-1266, ermächtigt worden sind, nachträgliche Vermögenskonskriptionen zu bewilligen. Darum werden die Gerichte angewiesen, sich mit allen Anfragen in diesen Angelegenheiten direkt an jene Steueradministration zu wenden, in deren Bezirk sich das Gericht befindet, und ihr alle Gesuche um nachträgliche Vermögenskonskription abzutreten. (Z. 44.963/22.)

Aufhebung der Moratorien in der Slowakei und Karpathorußland. Während des Krieges hat die ungarische Regierung folgende Stundungsverordnungen erlassen:

1.	1. Verordnung	Z.	5715/1914	M. E.	der ehem. ung.	Regierung.	
	2. „	„	6045/1914	M. E.	„	„	„
	3. „	„	6796/1914	M. E.	„	„	„
	4. „	„	6504/1914	M. E.	„	„	„
	5. „	„	7205/1914	M. E.	„	„	„
	6. „	„	7968/1914	M. E.	„	„	„
	7. „	„	8680/1914	M. E.	„	„	„
	8. „	„	224/1915	M. E.	„	„	„
	9. „	„	1040/1915	M. E.	„	„	„
	10. „	„	2807/1915	M. E.	„	„	„

welche sämtlich materielle Bestimmungen über Moratorien enthalten, und ferner

Digitized by Google

II.	1. Verordnung	Z.	13.300/1914	J.M.E. des Justizministeriums
	2. „	„	19.400/1914	J.M.E. „ „
	3. „	„	23.400/1914	J.M.E. „ „
	4. „	„	7.400/1914	J.M.E. „ „
	5. „	„	12.000/1914	J.M.E. „ „

welche das streitige, Exekutions- und außerstreitige Verfahren mit Rücksicht auf die Moratorien geregelt haben.

Alle diese Verordnungen haben bis auf die Verordnung 12.000/1915 (II. 5) bereits vor dem staatlichem Umsturze ihre Gültigkeit verloren, und zwar:

Verordnung	sub I. 1.	durch	§ 15	der Verordnung	I. 2.
„	„ I. 2. 3. 4	„	§ 32	„ „	I. 5.
„	„ I. 5. 6	„	§ 41	„ „	I. 7.
„	„ I. 7	„	§ 41	„ „	I. 8.
„	„ I. 8	„	§ 41	„ „	I. 9 und
„	„ I. 9	„	§ 43	„ „	I. 10.

Die Verordnung I 10 hat bloß Fristen zur Erfüllung aller derjenigen Verbindlichkeiten festgesetzt, auf welche sich damals noch das Moratorium bezogen hat: da aber alle diese Fristen bereits abgelaufen sind, ist auch diese Verordnung gegenstandslos geworden.

Weiters sind aufgehoben worden:

Verordnung	sub II. 1	durch	§ 25	der Verordnung	II. 2.
„	„ II. 2	„	§ 23	„ „	II. 3.
„	„ II. 3	„	§ 28	„ „	II. 4 und
„	„ II. 4	„	§ 32	„ „	II. 5.

Die Verordnung II. 5 ist für die Slowakei durch die Verordnung des Ministers für die Slowakei vom 24. Jänner 1922, Z. 1287/1922 (verlautbart in Nr. 5 der Úradné Noviny vom 28. Jänner 1922, und für das übrige Gebiet der Tschechoslowakischen Republik durch die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 31. August 1922, Slg. Nr. 260, aufgehoben worden.

Es sind somit alle angeführten Stundungsverordnungen aufgehoben. (Zahl 44.836/22.)

Zur Pensionsversicherung.

(Aus der Zeitschrift „Die Pensionsversicherung", Organ der Allgemeinen Pensionsversicherungsanstalt in Prag.)

Zur Auslegung des § 13, Absatz 4 PVG. Vor kurzem befaßte sich das Schiedsgericht der Landesstelle I in Prag mit einem Falle, wo das Ansuchen um Zuerkennung der Witwenrente aus dem Grunde abgewiesen worden ist, weil die Ehe der Anspruchswerberin seinerzeit aus Verschulden beider Ehegatten geschieden wurde. Es handelte sich um die in der Theorie nicht unstreitige prinzipielle Frage, nämlich ob die Bestimmung des § 13, Absatz 4 PVG., wonach ein Anspruch auf eine Witwenrente nicht besteht, wenn die Ehe aus Verschulden der Ehegattin gerichtlich geschieden war, auch dann gilt, falls die Ehescheidung aus Verschulden beider Ehegatten erfolgt ist. Das Schiedsgericht hat mit dem Erkenntnisse vom 10. Feber 1922 im negativen Sinne entschieden. Dieses Erkenntnis ist zweifellos sehr wichtig, da vorausgesetzt werden muß, daß das Schiedsgericht auch künftighin in analogen Fällen auf diesem seinen Standpunkte beharren wird. Es scheint daher angezeigt zu sein, zu der Auslegung der Bestimmungen des § 13, Absatz 4 PVG., einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Vorschrift des § 13, Absatz 4 PVG., lautet wie folgt: „Ein Anspruch auf eine Witwenrente besteht nicht, wenn zur Zeit des Ablebens des Ehegatten die Witwe von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden oder gerichtlich getrennt war." Diese Vorschrift löst somit zwei Fälle, und zwar einerseits die Ehe-

Digitized by Google

scheidung, anderseits die Ehetrennung. Was nun die Ehetrennung, d. h. die vollständige Auflösung der Ehegemeinschaft betrifft, so geht schon aus dem Gesetzestexte klar hervor, daß die geschiedene Ehegattin in jedem Falle des Anspruches auf eine Witwenrente verlustig wird. Die Frage des Verschuldens der einen oder der anderen Seite ist dabei durchaus nicht entscheidend. Diese Auslegung der obzitierten Bestimmung wurde seit jeher auch in der Theorie als unstreitig aufgefaßt. Anders verhält es sich aber bezüglich der Auslegung des zweiten Teiles dieses Absatzes, welcher den Fall der Ehescheidung behandelt. Hiebei ist für die Beurteilung des der hinterbliebenen Witwe zustehenden Anspruches die Frage entscheidend, wer die Ehescheidung verschuldet hat.

Demnach handelt es sich ausschließlich um den Fall, in welchem die Ehe aus Verschulden beider Ehegatten geschieden worden ist. In den sonstigen Fällen begegnet die Auslegung keinerlei Schwierigkeiten, weil die geschiedene Ehegattin sämtliche ihr aus dem Versicherungsverhältnisse ihres Ehegatten zustehenden Rechte beibehält, im Falle die Ehe aus Verschulden des Ehegatten allein geschieden worden ist. Die Bestimmung des § 13, Absatz 4 PVG., ist naturgemäß nur bei gerichtlicher Ehescheidung von Bedeutung, weil bei einer freiwilligen Ehescheidung die Frage des Verschuldens überhaupt nicht erhoben wird und infolgedessen die geschiedene Ehegattin der ihr aus der Pensionsversicherung des Ehegatten allenfalls zustehenden Ansprüche nicht verlustig wird.

Es ist somit der Fall des beiderseitigen Verschuldens der Ehescheidung der einzige Punkt des § 13, Absatz 4 PVG., der zu einer abweichenden Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmung Anlaß gab. Diesen Punkt betrifft auch das oberwähnte Erkenntnis des Schiedsgerichtes. Die Streitfrage besteht darin, ob die bezügliche Bestimmung dahin auszulegen ist, daß der geschiedenen Ehegattin ein Anspruch auf die Witwenrente nicht zusteht, wenn die Ehe ausschließlich aus ihrem Verschulden geschieden worden ist, oder ob sie der ihr zustehenden Ansprüche auch dann verlustig wird, wenn die Ehe überhaupt aus ihrem Verschulden geschieden wurde, ohne Rücksicht darauf, ob gleichzeitig auch der geschiedene Ehegatte mitschuldig ist oder nicht. Aus der obangeführten Zitierung der Bestimmung des § 13, Absatz 4 PVG., ist zu ersehen, daß der Gesetzestext sowohl die erste als auch die zweite Auslegung der bezüglichen Bestimmung zuläßt. Der Ausdruck „aus ihrem Verschulden" ist derart ungenau, daß er auf das Verschulden überhaupt, als einen den Anspruch auf die Witwenrente bedingungslos ausschließenden Grund ohne Rücksicht auf das Verschulden der Gegenpartei, bezogen werden kann, während man ihn im Gegenteil auch restriktiv, d. h. auf das alleinige Verschulden der Ehegattin einschränkend auslegen könnte, wobei es allerdings notwendig ist, in den Gesetzestext noch das Wörtchen „ausschließlich" mit aufzunehmen. Für die Auslegung nach der ersten Alternative, d. h. es genügt, wenn die Ehegattin an der Ehescheidung überhaupt schuld ist, spricht die Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechte und Ansprüche der geschiedenen Ehegattin. Gemäß § 1264 abGB. steht der geschiedenen Ehegattin ein Alimentationsanspruch nicht zu, wenn die Ehe aus Verschulden beider Ehegatten geschieden worden ist. Diese prinzipielle Bestimmung könnte analog für die Auffassung sprechen, daß auch die Bestimmung des § 13, Absatz 4 PVG., dahin auszulegen ist, daß im Falle eines beiderseitigen Verschuldens der Ehescheidung die aus der Versicherung des Ehegatten erwachsenen Ansprüche für die geschiedene Ehegattin nicht aufrecht bleiben.

In dem erwähnten Erkenntnisse stellte sich das Schiedsgericht auf den Standpunkt, daß der Anspruch der Witwe auf die Witwenrente nur dann ausgeschlossen ist, wenn die Ehe ausschließlich aus Verschulden der Ehegattin geschieden wurde. In der Begründung heißt es wörtlich: „Gemäß § 13, Absatz 4 PVG., besteht ein Anspruch auf eine Witwenrente nur dann nicht, wenn zur Zeit des Ablebens des Ehegatten die Witwe von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden oder gerichtlich getrennt war. Da die Ehe der Klägerin aus Verschulden beider Ehegatten geschieden worden ist, kann nicht behauptet werden, daß dies ausschließlich aus Verschulden der Ehegattin erfolgte." Das Erkenntnis interpretiert somit die zitierte Bestimmung streng restriktiv und legt insbesondere Gewicht auf die Worte „aus ihrem" (Verschulden), welchen es offenbar die Bedeutung eines Wortes beimißt, das gewissermaßen ausdrücklich die Ausschließung des Anspruches

Digitized by Google

auf den Fall des alleinigen Verschuldens der Ehegattin einschränkt. Infolgedessen wurde die Witwenrente zuerkannt.

Juristisch ist die in dem Erkenntnisse des Schiedsgerichtes zum Ausdruck gebrachte Auffassung aus dem Grunde annehmbar, weil sie eine strittige gesetzliche Bestimmung zugunsten der hinterbliebenen Witwe interpretiert, was bei der Auslegung eines sozialen Versicherungsgesetzes wohl der richtige Weg ist. Für die Praxis hat dieses Erkenntnis die Bedeutung, daß das Schiedsgericht wahrscheinlich auch in künftigen analogen Fällen denselben Standpunkt beibehält, was auf die Entscheidung der der Kompetenz der Schiedsgerichte unterliegenden Versicherungsträger nicht ohne Einfluß bleiben dürfte.

Der Einkauf von Dienstjahren ist nur dann zulässig, wenn der Einkaufswerber aktiv versichert ist. Gemäß der Bestimmung des § 31 des Pensionsversicherungsgesetzes kann jeder Versicherte seine Ansprüche durch Einkauf einer Dienstzeit erhöhen. Bedingung des Einkaufes ist daher in erster Reihe der Umstand, daß der Einkaufswerber nach dem Pensionsversicherungsgesetze versichert ist. Sobald jemand aufgehört hat Versicherter zu sein, d. h. sobald er z. B. aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung getreten ist, hat er nicht mehr das Recht, um die Begünstigung des § 31 des Pensionsversicherungsgesetzes sich zu bewerben. Daran ändert der Umstand nichts, daß die Ansprüche aus der Versicherung gemäß § 24, Absatz 2 PVG., durch achtzehn Monate nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht gewahrt bleiben, denn diese Bestimmung bedeutet nicht, daß der betreffende Angestellte während dieser achtzehn Monate aktiver Versicherter bleibt, sondern sie hat nur die Bedeutung, daß die aus der Versicherung erworbenen Rechte bis zum Ablauf dieser Frist gewahrt bleiben. Daher bezieht sich die erwähnte achtzehnmonatige Frist auf das Recht des Dienstjahreeinkaufes nicht. Diese Auslegung stützt sich auf die Stilisierung des § 24, Absatz 2, der von der Wahrung der Ansprüche in der Höhe der bereits erworbenen Anwartschaften spricht, während durch den Einkauf von Dienstjahren die Anwartschaften gerade erhöht werden sollen.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".*)

105. Stück, ausgegeben am 10. Oktober 1922.

290. Vdg. vom 21. IX. 1922, womit eine Geschäftsordnung für die Gau- und Bezirksämter erlassen wird.

Auf Grund des § 7, Abs. 4, Ges. vom 29. II. 1920, Slg. Nr. 126, wird eine Geschäftsordnung für die Gau- und Bezirksämter erlassen, die zugleich mit dem Gesetze in Wirksamkeit treten wird, was durch Regierungsverordnung bestimmt wird.

106. Stück, ausgegeben am 11. Oktober 1922.

291. Vdg. vom 29. IX. 1922, betreffend die Errichtung und Organisation einer Anstalt für ökonomische Brennstoffausnützung.

Auf Grund des § 90 der Verfassungsurkunde wird beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine „Anstalt für ökonomische Brennstoffausnützung" mit dem Sitze in Prag errichtet, zum Zwecke der wissenschaftlichen Erforschung des Vorkommens, der Gewinnung und Ausnützung der Brennstoffe. Ihre Mitglieder, in der Höchstzahl von hundert, sind Vertreter der Wissenschaften, der betreffenden Fachbehörden, der Industrie und des Konsums sowie Vertreter der Hauptstadt Prag. Die Vdg. enthält weiter eine Aufzählung der Organe der Anstalt mit Angabe ihres Wirkungskreises. Andere Bestimmungen regeln die Geschäftsordnung der Generalversammlung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, das Recht der Ministerien, Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

*) Siehe Pr. Arch. IV., Nr. 20, S. 876.

Digitized by Google

292. Vdg. vom 5. X. 1922, betreffend die Festsetzung des Titels für den leitenden Beamten der Zentralverwaltung der staatlichen Berg- und Hüttenwerke beim Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Für diesen wird der Titel eines Generaldirektors der staatlichen Berg- und Hüttenwerke festgesetzt.

293. Vdg. vom 29. IX. 1922, womit die Reg.-Vdg. vom 8. November 1920, Slg. Nr. 615, betreffend das Sprengstoffmonopol, ergänzt wird.

Dem Finanzminister wird das Recht erteilt, die Monopolverbrauchsabgabe bei Festsetzung der Verschleißpreise der Sprengstoffe nach Bedarf angemessen herabzusetzen.

294. Kundmachung des Finanzministers vom 30. IX. 1922, betreffend die Beendigung der Wirksamkeit der tschechoslowakischen Spirituskommission.

Die Wirksamkeit der Spirituskommission endet am 30. September 1922, ihre bis zu diesem Tage getroffenen Dispositionen bleiben in Kraft. Ihre Liquidation erfolgt durch ein interministerielles Komitee, das aus je einem Vertreter des Finanz-, des Handels-, des Landwirtschafts- und des Volksverpflegsministeriums zusammengesetzt ist. Die bisherigen Bestimmungen über die Sperre des Spiritus bleiben weiter in Kraft.

107. Stück, ausgegeben am 14. Oktober 1922.

295. Vdg. vom 5. Oktober 1922, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 230, betreffend die Korps der Sicherheitswache.

Durchführungsverordnung zum zit. Ges. und auf Grund der Dienstpragmatik (1914) erlassen, enthält diese Verordnung in zwei Teilen Bestimmungen über die Organisation der uniformierten Sicherheitswache und über das Dienstverhältnis ihrer Glieder. Der zweite Teil handelt von der Gliederung des Personals, von der Kasernierung, dem Vorgang bei Aufnahme und Ernennung, den Pflichten, Rechten und Dienstverrichtungen des Personals, den Dienstesdelikten und den darauf gesetzten Strafen (Disziplinarverfahren), sowie von der Pensionierung.

108. Stück.

***296. Vdg. betreffend die Abänderung und Ergänzung der Reg.-Vdg. vom 21. I. 1921, Slg. Nr. 53, in der Fassung der Reg.-Vdg. vom 7. VIII. 1922, Slg. Nr. 222, womit bindende Vorschriften für die Bestimmung und Berechnung des Übernahmspreises für den vom Staate übernommenen beschlagnahmten Grundbesitz erlassen werden.*)**

297. Kundmachung des Min. für Landwirtschaft vom 30. IX. 1922, betreffend den Abschluß von Übereinkommen für aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstütze Unternehmen.

Enthält das Übereinkommen, das in betreff der Kostendeckung von acht verschiedenen Meliorationsunternehmen in Mähren zwischen dem Min. für Landwirtschaft, dem mähr. Landesausschusse und den Interessenten geschlossen wurde.

298. Vdg. vom 12. X. 1922, womit die Reg.-Vdg. vom 9. IX. 1922, Slg. Nr. 263, betreffend die Verkaufspreise von Spiritus, teilweise abgeändert wird.

Enthält die neuen Höchstpreise für steuerfreien raffinierten und für denaturierten Spiritus im Großverkauf und im Kleinhandel.

109. Stück.

299. Kundmachung des Ministers des Innern vom 14. X. 1922, betreffend die Errichtung von Polizeikommissariaten in Munkačevo, Berehovo und Hust.

Auf Grund des Ges. vom 16. März 1920, Slg. Nr. 165; handelt von den Rayonen, dem Wirkungskreis und der Organisation dieser neu errichteten Behörden.

Digitized by Google

300. Vdg. vom 19. X. 1922, womit im Hinblick auf die Beendigung der tschsl. Spirituskommission Verfügungen für die Übergangswirtschaft mit Spiritus in der Zeit bis zur Durchführung der gesetzlichen Regelung derselben getroffen werden.

Mit der Liquidation der genannten Kommission, die am 30. September ihre Tätigkeit beendigte, ist ein interministerielles Komitee betraut, dessen Verpflichtungen der Reihe nach aufgezählt werden. Weitere Bestimmungen enthält die Reg.-Vdg. über die Geschäftsordnung dieses Komitees und über die Ermächtigung des Finanzministers, Bewirtschaftungsorgane an Stelle der bisherigen Spirituskommission zu ernennen.

301. Kundmachung des Min. des Innern vom 10. X. 1922, womit ein Fehler in der Beilage der Vdg. vom 21. X. 1922, Slg. Nr. 280, betreffend die Vereinigung der Komitate Abaňj-Turna, Šariš und Zemplin mit den angegliederten Teilen des Komitates Užhorod zu einem einzigen Verwaltungsgebiete richtiggestellt wird.

***)302. Vdg. vom 19. X. 1922, womit die Frist zur Geltendmachung gewerblicher Eigentumsrechte nach dem Gesetze vom 30. VI. 1922, Slg. Nr. 252, festgesetz wird.**

303. Vdg. vom 19. X. 1922, betreffend die Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebühren für Patente.)**

110. Stück.

***304. Vdg. vom 21. X. 1922, betreffend die Kündigungsfrist für Arbeits-(Dienst-)verhältnisse bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern während der Wirtschaftskrise.†)**

111. Stück, ausgegeben am 25. Oktober 1922.

***305. Vdg. vom 21. X. 1922, womit Vorschriften zu § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes erlassen werden.††)**

112. Stück, herausgegeben am 27. Oktober 1922.

306. Vdg. vom 9. IX. 1922, womit während der Wirksamkeit des Gesetzes über die Spiritussteuer vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, bzw. des Ges.-Art. XX ex 1899 und XXVIII ex 1908 zur amtlichen Feststellung des in den Spiritusbrennereien produzierten Alkohols der Spiritusmesser des Systems Fučikovský zugelassen wird und seine Beschreibung samt Gebrauchsanweisung kundgemacht wird.

Vom Tage der Kundmachung der Verordnung dürfen ausschließlich Kontrollmesser des erwähnten Systems bei der Feststellung des Alkohols in den Spiritusbrennereien verwendet werden. Von den bisher benützten Spiritusmessern werden bloß die des Systems Dolainski zur weiteren Verwendung zugelassen unter der Bedingung, daß sie auf das System Fučikovský umgearbeitet werden. Der Erlaß des ehem. österr. Fin.-Min. vom 19. VIII. 1911, Z. 61.437, RGBl. Nr. 175, betreffend die Ergänzung bzw. teilweise Veränderung der Beschreibung zum Kontrollmesser System Dolainski verliert seine Gültigkeit. Weiter folgt eine ausführliche Beschreibung des Apparates mit vielen Zeichnungen.

---

*) Pr. Arch. IV., Nr. 20, S. 864.
**) Pr. Arch. IV., Nr. 21, S. 924.
†) Pr. Arch., IV., Nr. 21, S. 913.
††) Pr. Arch. IV., Nr. 21, S. 915.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 267—330 des Jahrganges 1922 der Gesetzessammlung und wiederholt außerdem alle derzeit noch aktuellen in die zweite Dezemberhälfte 1922 fallenden Fristen.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
1. XII.	Eintritt der Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebühren für Patente	303/22
10. XII.	Aufnahme der Tätigkeit der Polizeikommissariate in Mukačevo, Berehovo und Hust	299/22
31. XII.	Letzter Termin für das Ansuchen um die Umwandlung von mit inländischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen Ersatzverträgen in ein Ersatzinstitut nach der Novelle zum Pensionsversicherungsgesetze vom 5. II. 1920	89/20
„	Stichtag für die Bewertung von auf fremde Währung lautenden, bis dahin nicht bezahlten Forderungen bei ihrer Einrechnung in die Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe	309/20
„	Äußerster Termin für Schenkungen und andere unentgeltliche Widmungen an den Masaryk-Nationalfonds, wenn dieselben aus dem der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe unterworfenen Vermögen ausgeschieden werden sollen	550/20
„	Aufhebung der mit inländischen Versicherungsanstalten nach dem Pensionsversicherungsgesetze abgeschlossenen Ersatzverträge	693/20
„	Äußerster Termin für die Inangriffnahme und gehörige Fortsetzung des Neubaues, Umbaues, Zubaues oder Aufbaues von nach dem Ges. vom 3. III. 1921, Slg. 102, bei der Besteuerung besonders begünstigten Wohngebäuden oder Gebäuden für den Betrieb von Unternehmungen . . .	102/21
„	Äußerster Termin für den bei der Besteuerung besonders begünstigten Ankauf von neuen Maschinen und Einrichtungen	102/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher die Regierung in den Fällen, in denen das Verfahren bis 31. XII. 1920 bereits eingeleitet war, Gemeinden vereinigen und trennen sowie die Grenzen von Gemeinden, politischen, Gerichts- und Vertretungsbezirken und zu diesem Zwecke auch die Grenzen von Gauen und Ländern ändern kann	117/21
„	Ablauf der Frist zur Anlegung eines Gemeinde-Gedenkbuches	211/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher die Bestimmung des Artikels III des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 300, nicht zu einer Abänderung der Vorschriften über die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft in der Slowakei und Karpathorußland benützt werden darf . .	300/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921. Slg. 311, betreffend die Bewilligung der gänzlichen oder teilweisen Befreiung vom Zolle für die Einfuhr neuer oder auch alter Maschinen, von Maschinenbestandteilen, Fabrikseinrichtungen und Handwerksgeräten . . .	311/21
„	Äußerster Termin für die Geltungsdauer der durch die Verordnung vom 14. IX. 1921, Slg. 348, festgesetzten Vergütung für den Militärvorspann im Frieden	348/21
„	Bis zu diesem Tage abgeschlossene Handelsverträge können unter den Bedingungen des Gesetzes vom 25. XI. 1919, Slg. 637, von der Regierung provisorisch in Kraft gesetzt werden	349/21
„	Äußerster Termin für den Widerruf der auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Kriegsleistungsgesetze anläßlich der letzten Mobilisierung (Oktober 1921) getroffenen Verfügungen	424/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den in der Slowakei mit staatlicher Unterstützung von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen	455/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 19. XII. 1919, Slg. 660, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, in der Fassung der Verordnung vom 19. XII. 1921, Slg. 468	468/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 21. IV. 1921, Slg. 173, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich in der durch die Verordnung vom 19. XII. 1921, Slg. 472, ergänzten Fassung	472/21
„	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. VI. 1921, Slg. 248, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter	473/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 29. XII. 1921, Slg. 474, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und Karpathorußland	474/21
„	Äußerster Termin, bis zu welchem vom Minister des Innern der freie Verkauf von mit dem Zeichen oder Namen des Roten Kreuzes versehenen Warenvorräten bewilligt werden kann	479/21
„	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. XII. 1921, Slg. 481, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallrenten	481/21
„	Ablauf der Geltungsdauer des Teuerungszuschlages zu den Renten der Kriegsbeschädigten	485/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze . . .	486/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
31. XII.	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszulagen zu den im Hultschiner Gebiet ausgezahlten Invaliden- und Altersrenten	487/21
„	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 22. XII. 1920, Slg. 689, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes vom 22. XII. 1921, Slg. 489	489/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der außerordentlichen und Notaushilfen der Staatsbediensteten und äußerster Termin, bis zu welchem die autonomen Körperschaften die Bezüge ihrer Bediensteten auf das Ausmaß der Bezüge der gleichartigen Staatsbediensteten herabsetzen müssen .	495/21
„	Rückzahlungstermin der auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1922 ausgegebenen 6%igen Staatskassenscheine	5/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Jänner 1921, Slg. 26, womit die Vorschriften über die Krankenversicherung in der Slowakei und Karpathorußland geregelt werden	20/22
„	Endtermin der Beschränkung des Übersiedlungsrechtes nach dem Gesetze vom 17. März 1921, Slg. 118, bzw. der Verordnung vom 15. Juli 1921, Slg. 235	31/22 32/22
„	Äußerster Termin für:	
	a) den Beginn des Baues von Kleinwohnungshäusern, die vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 31. V. 1919, Slg. 281, unterstützt werden sollen (§ 25 des Baubewegungsgesetzes);	
	b) den Beginn von Adaptierungen bisher unbewohnbarer Gebäude oder Gebäudeteile zu Wohnzwecken, die vom Staate nach § 28 des Baubewegungsges. unterstützt werden sollen;	
	c) die Durchführung von provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen zu Wohnzwecken, welche Gebühren- und Steuererleichterungen nach § 39 dieses Gesetzes genießen sollen	45/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Bestimmungen des 1. und 7. Hauptstückes des Baubewegungsgesetzes, betreffend die Beschaffung von Bauplätzen und die finanzielle Förderung von provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen	45/22
„	Äußerster Fälligkeitstermin für die Kassenbons, die zur Deckung der mit den außerordentlichen militärischen Maßnahmen im Herbst 1921 verbundenen Kosten ausgegeben werden	74/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 16. III. 1922, Slg. 99, betreffend die Herabsetzung des Zollkoeffizienten für schwefelsaures Ammoniak	99/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
31. XII.	Äußerster Termin für den Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. 482	115/22
„	Äußerster Termin für den Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 19. Jänner 1922, Slg. 11, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Unterstützung der Arbeitslosen auf die Bauarbeiterschaft	128/22
„	Außerkrafttreten der Verordnung vom 21. April 1922, Slg. 138, betreffend die Bestimmung der Vergütung der Schätzleute und der Vergütung für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel	138/22
„	Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung vom 22. VI. 1922, Slg. 175, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung	175/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer	180/22
„	Ablauf der Wirksamkeit der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesberufungskommission für Kriegsbeschädigte	181/22
„	Außerkrafttreten der Verordnung vom 7. August 1922, Slg. 209, über die Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen während der Dauer der Waffenübungen im Jahre 1922	209/22
„	Fälligkeitstermin der nach der Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. August 1922, Slg. 270, begebenen 6%igen Staatskassenscheine	270/22
„	Äußerster Termin, bis zu welchem von den Gemeinden die vor dem 1. Oktober 1921 bewilligten Beiträge, Gebühren und Abgaben eingehoben werden können	283/22
„	Ablauf der Frist für die Anzeige des Pächters (Afterpächters) eines landwirtschaftlichen Grundstückes in Karpathorußland wegen Erneuerung der Pacht auf weitere zwei Pachtjahre im Falle der Endigung der Pacht während des Jahres 1922	311/22
„	Aufhören der Umlaufsfähigkeit der alten 5 Kronen-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919	320 u. 321/22
1923		
1. I.	Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 26. Juni 1922, Slg. 196, womit das Hauptpunzierungsamt in Prag dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt wird . .	284/22
„	Inkrafttreten der Gauordnung (Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik) in den Gauen XV bis XX (Slowakei)	310/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
1. I.	Inkrafttreten der Verordnung vom 9. November 1922, Slg. 328, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels	328/22
31. I.	Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Patentrechten nach den §§ 1 und 4 und von Gebrauchsmusterrechten nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. 252	302/22
28. II.	Ablauf der Frist zur Einbringung des Antrages auf gerichtliche Festsetzung des Pachtzinses eines landwirtschaftlichen Grundstückes in Karpathorußland für das Pachtjahr 1922—23	311/22
1. III.	Außerkrafttreten der Verordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. 304, betreffend die Kündigungsfrist für Arbeits-(Dienst-) verhältnisse bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern während der Wirtschaftskrise	304/22
1. VII.	Fälligkeitstermin der nach der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1922, Slg. 325, begebenen 6%igen Staatskassenscheine	325/22
31. XII.	Ablauf der vorläufigen Geltungsdauer der Bestimmungen der §§ 13, 16, 17 und 18 der Verordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. 305, womit Vorschriften zu § 75 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. 329 (Entschädigungsgesetz), in der Fassung der Novelle vom 13. Juli 1922, Slg. 220, über die Versorgung der ständigen Bediensteten des großen Grundbesitzes erlassen werden	305/22
1924		
31. XII.	Letzter Termin für den Umtausch der alten 5 Kronen-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919 bei der Hauptanstalt und bei den Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums	320 u. 321/22
„	Erlöschen der dem Justizminister im § 36 der Verordnung vom 9. XI. 1922, Slg 326, zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung der Vormundschafts- und Kuratelsagenda in der Slowakei und in Karpathorußland, erteilten Ermächtigung, zu Stellvertretern des Vorstandes der Vormundschafts(Waisen)ämter erster Instanz auch die übernommenen Beamten der aufgelösten Waisenobrigkeiten oder andere Personen mit der Qualifikation für die Gruppe A der Staatsbeamten (also nicht bloß zum Berufsrichteramte befähigte Personen) und zu Beamten der Kanzlei dieser Ämter die von den aufgelösten Waisenobrigkeiten übernommenen Kanzleibeamten auch dann zu bestellen, wenn sie nicht die für Beamte der Gerichtskanzlei vorgeschriebenen Bedingungen aufweisen	326/22

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv"*).

Handelsrechtliche Entscheidungen.

159. Zur Kompetenz der Börsenschiedsgerichte für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Werkverträgen.

(Entscheidung vom 3. Oktober 1922, R I 1147/22.)
(Mitgeteilt von Dr. Gustav Kuhn, Prag.)

Durch die unten wörtlich zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtes ist für die bisher strittige Frage, ob sich die Kompetenz der Börsen-Schiedsgerichte auch auf Werkverträge, die sich auf die Verarbeitung solcher Waren beziehen, die den Verkehrsgegenstand der betreffenden Börsen bilden, erstreckt, ein wichtiges präjudizielles Erkenntnis erflossen.

Dem interessanten Rechtsfalle lag folgender Tatbestand zugrunde:

Zwischen der Firma A. in Prag und der Firma B. in Wien bestand ein schriftlicher, mit der Schiedsgerichtsklausel für die Prager Waren- und Effektenbörse versehener Werkvertrag, laut welchem die Firma B. in Wien der Firma A. in Prag ein größeres Quantum Baumwolle zur Verspinnung in den Fabriken der Firma A nach bestimmten Lohnsätzen zu übergeben hatte.

Nachdem die Firma B. die Baumwolle zur Verarbeitung nicht lieferte, hat die Prager Firma gemäß § 1168 abGB. den entgangenen Lohn, abzüglich des ersparten Aufwandes, bei dem Schiedsgerichte der Prager Waren- und Effektenbörse eingeklagt.

Die geklagte Partei erhob bei der Verhandlung beim Schiedsgerichte die Einwendung der Unzuständigkeit und stützte dieselbe darauf, daß das Kompromiß der Parteien nicht über das Ausmaß der den Börsenschiedsgerichten eingeräumten Wirksamkeit ausgedehnt werden könne, und Art. XIV des Einf.-Ges. zur ZPO. zum Börsenschiedsgerichte nur Streitigkeiten aus Warengeschäften zulasse, die zwar außerhalb der Börse geschlossen, den übrigen Voraussetzungen des zit. Art. XIV entsprechen.

Die geklagte Partei vertrat hiebei die Ansicht, daß unter Warengeschäfte nur solche im engsten Sinne zu verstehen seien, welche also unmittelbar den Umsatz solcher Waren betreffen, mit denen an dieser Börse gehandelt wird, nicht aber auch Hilfsgeschäfte.

Im gegenständlichen Falle — es handelt sich wie erwähnt um einen an der Prager Waren- und Effektenbörse abgeführten Stritt — deckt sich § 51 des Statuts dieser Börse genau mit dem Wortlaute des Art. XIV Einf.-Ges. zur ZPO. bis auf den hinter das Wort „Warengeschäfte" eingeschobenen Zusatz: „einschließlich der Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte, sofern solche als Warengeschäfte anzusehen sind."

Da das Schiedsgericht der Prager Waren- und Effektenbörse sich zur Verhandlung für zuständig erklärte und auch eine meritale Entscheidung zugunsten der Klägerin fällte, überreichte die Geklagte beim Prager Handelsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde, welche dort verworfen wurde.

Gegen diese Entscheidung rekurierte sie, und das Oberlandesgericht für Böhmen gab der Nichtigkeitsbeschwerde statt, wobei der Schwerpunkt der Begründung dahin lautete, daß nur Warenumsatzgeschäfte in die Kompetenz der Börsenschiedsgerichte fallen, und daß speziell aus dem § 51 der Statuten der Prager Waren- und Effektenbörse diese Absicht aus dem oben zitierten Zu-

*) Prager Archiv IV., Nr. 20, S. 880.

Digitized by Google

satze zum gesetzlichen Wortlaute des Art. XIV EG. z. ZPO. hervorgehe, indem damit deutlich differenziert werden wollte, daß sich die Kompetenz einerseits auf Warenumsatzgeschäfte und andererseits auf Hilfsgeschäfte, auf diese aber nur dann erstrecke, wenn es sich um Versicherung-, Fracht- und Speditionsgeschäfte handle, sofern sie als Warengeschäfte anzusehen sind, womit also alle anderen Hilfsgeschäfte ausgeschlossen sein sollten.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse der Klägerin stattgegeben und in der nachfolgenden ausführlichen Begründung die weiterreichende Kompetenz der Börsenschiedsgerichte anerkannt, soferne sich die Streitsache auf Waren bezieht, die an der Prager Börse gehandelt werden.

Hiemit ist für diese, lange Zeit hindurch strittig gewesene, Juristen und Kaufmannschaft gleich interessierende Frage, eine präjudizielle Entscheidung gefällt worden.

Gründe des Oberstger. Erkenntnisses:

Irrig ist die Anschauung des Rekursgerichtes, daß die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Prager Börse prinzipiell eingeschränkt ist nur auf Warengeschäfte im engeren Sinne, welche den Vertrieb von Waren bezwecken und weiters auf Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte, insofern diese zur Durchführung des Betriebes der Warengeschäfte dienen. Diese Ansicht beruht auf einer unrichtigen Auslegung des § 51 des Statuts der Prager Warenbörse. Durch diesen Paragraph übernahm das Statut die Vorschrift des Art XIV des Einf.-Ges. zur ZPO., durch welchen die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte auch auf Streitigkeiten aus Warengeschäften, welche außerhalb der Börse abgeschlossen wurden, ausgedehnt wurde. Unter „Warengeschäften" sind aber nicht zu verstehen Geschäfte im engeren Sinne des Wortes, d. i. Kauf und Verkauf von Waren, sondern Handelsgeschäfte gemäß Art. 271 des HG., insoferne sie sich auf Waren beziehen (Art. XIV des Einf.-Ges. zur ZPO., Randa, Handelsrecht, § 6). Mit dem Worte „Geschäfte, Handelsgeschäfte" bezeichnet das Handelsgesetzbuch nicht nur Kaufverträge, sondern verschiedene andere Rechtsgeschäfte, unter diesem nach Art. 272, Z. 1. HG. auch Verträge, durch welche jemand die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere übernimmt, wenn der Gewerbebetrieb des Übernehmers über den Umfang des Handwerkes hinausgeht. Der Art XIV des Einf.-Ges. zur ZPO. hat im Abs. 2 die Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte nur in einer Richtung beschränkt, d. i. auf Geschäfte, die sich auf Waren beziehen, die an der betreffenden Börse gehandelt werden dürfen. Diese Beschränkung hat nur den Gegenstand des Geschäftes, keineswegs aber die Art des Geschäftes vor Augen, weil kein Unterschied zwischen Rechtsgeschäften gemacht wird, wenn sie nur unter den Begriff von Handelsgeschäften fallen. § 51 des Börsenstatuts übernahm fast wörtlich die Vorschrift des Art. XIV und fügte lediglich die Ergänzung hinzu, wonach zu den Handelsgeschäften auch Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte zu zählen sind, sofern sie als Warengeschäfte angesehen werden können. Mit dieser Ergänzung der Vorschrift des Art. XIV hat das Rekursgericht seine Ansicht begründet, daß unter Warengeschäften das Statut bloß Geschäfte im engeren Sinne des Wortes verstehe, d. s. Geschäfte, welche den Vertrieb von Waren bezwecken. Allein § 51 des Statuts hat weiters ohne jede Änderung auch die Bestimmung des Art. XIV, Z. 1. des Einf.-Ges zur ZPO. übernommen, wonach es zur Zuständigkeit eines Börsenschiedsgerichtes genügt, daß die Streitpartei eine Person ist, die sich berufsmäßig mit der Produktion, dem Handel oder der Verarbeitung jener beweglichen Sachen beschäftigt, die den Gegenstand des Geschäftes bilden, was aber keinen praktischen Sinn hätte, wenn es sich nur um den Kauf und Verkauf von Waren handeln sollte. Weiters hat das Börsenstatut die Bestimmung des Art. XIV, Z. 2. des Einf.-Ges. zur ZPO. übernommen, welche fordert, daß die Geschäfte sich auf Waren beziehen, welche an der Börse gehandelt werden dürfen. Hieraus läßt sich nicht auf die Absicht des Börsenstatuts schließen, die Zuständigkeit des Börsenschiedsgerichtes einzuschränken auf außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte im engeren Sinne des Wortes, im Gegenteil gedachte der Schöpfer des Statuts die Bestimmung des Art. XIV zu übernehmen ohne Beschränkung auf Kaufgeschäfte und hob ausdrücklich einige Arten von Geschäften hervor, und zwar Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäfte, bezüglich derer er

Digitized by Google

offenbar im Zweifel war, ob sie unter den allgemeinen Begriff von Handelsgeschäften zu retournieren sind. Diese Geschäfte beziehen sich nämlich nur indirekt auf Waren, da sie in erster Reihe deren Versicherung, Verfrachtung und Spedition zum Gegenstand haben und die Konsequenzen hieraus, d. i. die Versicherungssumme, die Fracht- und Speditionsspesen, nicht aber die Ware selbst oder die Rechtshandlung, welche den Anlaß zur Versicherung, Verfrachtung usw. gegeben hat. Der Zusatz, „insofern sie als Warengeschäfte angesehen werden können", läßt sich nicht im Einklange mit dem Rekursgerichte dahin auslegen, daß diese Geschäfte zur Durchführung des Betriebes von Waren dienen, sondern als Forderung, daß sie sich auf Waren beziehen und nicht z. B. auf Personen oder andere Gegenstände als Waren. Es muß daher unter dem Begriffe „Warengeschäfte" auch der zwischen den Streitteilen abgeschlossene Lohnvertrag subsummiert werden und hat sich daher das Börsenschiedsgericht der Prager Warenbörse mit Recht für zuständig erklärt.

160. Zur Bewilligung eines Verkaufes im Sinne des Art. 382 HG. ist der Handelsgerichtshof (Senat) zuständig. (Entsch. vom 11. VII. 1922, R II 293/22.)

Der erste Richter und die Gegnerin der Antragstellerin vermengen den Fall des Art. 342 (354, 365, 366, 387) HG., wo es sich nicht um die Realisierung eines Pfandrechtes handelt und das Gericht zur Bewilligung des Verkaufes tatsächlich nicht zuständig ist, mit dem Falle des Art. 310 und den übrigen grundsätzlich darunter fallenden und im § 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche aufgezählten Fällen, unter denen insbesondere auch Art 382 HG. zitiert wird, und wo es sich umgekehrt um Realisierung des Pfandrechtes handelt und das Gericht nach der grundsätzlichen Bestimmung des Art. 310 und des zitierten § 44 zur Bewilligung des Verkaufes berufen ist. Im vorliegenden Falle wird aber der Verkauf nach Art. 382 verlangt. Daß das Gesuch nebstdem noch meint, daß die Gesuchstellerin außerdem auch nach Art. 387 (366) HG. zum Verkaufe berechtigt sei, kann der Zuständigkeit des Gerichtes für die Entscheidung gemäß Art. 382 nicht im Wege stehen; denn es hat sich nur auf die Entscheidung dieser Frage zu beschränken und den Verkauf zu bewilligen, wenn es ihn bewilligen kann, die Bewilligung jedoch zu versagen, wenn es sie nicht erteilen kann, aber in beiden Fällen, selbst wenn die Antragstellerin das Gesuch auch nach Art. 387 stellt, dieses wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abzuweisen. Das Rekursgericht und die Antragstellerin übersehen dagegen, daß der zitierten Bestimmung zufolge (Art. 310, § 44) zur Bewilligung des Verkaufes zwecks Realisierung des Pfandrechtes das Handelsgericht zuständig ist, daß dieses aber der Gerichtshof ist (§§ 1–4, 6, 7, 51, letzter Absatz JN.), und zwar als selbständiges Handelsgericht oder als beim Gerichtshofe bestehender Handelssenat. Die Bezirksgerichte, auch diejenigen, die für Handelssachen bestimmt sind, nennt das Gesetz nicht Handelsgerichte, sondern Bezirksgerichte für Handelssachen (§ 2, Abs. 2, § 52 JN.) Insoferne sich jedoch die Frage aufwirft, ob zu dieser Zuständigkeit auch die Bezirksgerichte für Handelssachen zuzulassen sind, für welche Frage der ehemalige Oberste Gerichtshof in Wien den Betrag der Forderung für maßgebend erachtete, während Neumann zu § 52 JN. die Zuständigkeit der Bezirksgerichte ablehnt, so ist es hier eine belanglose Frage, weil die Forderung in unserem Falle den die Zuständigkeit der Bezirksgerichte begründeten Betrag übersteigt. Zu bemerken ist, daß § 385 GO. lediglich von der Vornahme des Verkaufes und nicht von dessen Bewilligung spricht.

161. Die Klausel in der Faktura „zahlbar nach Erhalt der Ware", die die übliche Klausel „zahlbar in 30 Tagen" ersetzte, hinsichtlich der Ware, welche auf Gefahr des Käufers versandt wurde, bedeutet bloß eine zeitliche Bestimmung und der Käufer wird nicht von der Zahlung befreit, wenn die Ware während des Transportes verloren ging.

Der Handelsgebrauch, daß bei Distanzgeschäften der Kaufpreis erst nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsorte zu zahlen ist, schließt die Verpflichtung des Käufers nicht aus, die bestellte und ordentlich übergebene Ware zu bezahlen, wenn sie ihn auch nicht erreichte. (Entsch. vom 18. X. 1921, Rv I 446/21.)

Daß die in der Faktura enthaltene Klausel „zahlbar nach Erhalt der Ware ohne Skonto", bloß eine zeitliche Bestimmung bedeutete, wann der Kaufpreis ge-

Digitized by Google

zahlt werden soll, und keineswegs eine aufschiebende Bedingung, unter der er allein gefordert werden kann, ergibt sich, wie das Berufungsgericht feststellte, aus dem Inhalte der Faktura selbst. Diese Klausel ist, wie ersichtlich, ein Ersatz für die gestrichene Klausel „zahlbar mit . . .% Skonto in 30 Tagen" und außerdem ergibt sich ihre angegebene Bedeutung aus der weiteren Bemerkung der Faktura „Sandten Ihnen auf Ihre Gefahr durch Post", welche Bemerkung auch keinen Sinn hätte, wenn der Kaufpreis nur dann fällig sein sollte, wenn die Ware die Adressatin erreichen würde. Überhaupt müssen die Verträge und einseitigen Äußerungen der Parteien so ausgelegt werden, wie das der Brauch der ordentlichen Geschäftsführung erfordert, damit der wahre Wille der Beteiligten ergründet würde. (Art. 278 HG., § 914 abGB.) Und daß die klägerische Partei mit der Klausel „zahlbar nach Erhalt der Ware" aus eigener Initiative zu ihrem eigenen Nachteil die Gefahr des Verlustes der Ware im Laufe des Transportes übernehmen und sich des Anspruches auf die Bezahlung des Kaufpreises begeben wollte, wenn die Ware auf der Post verloren gehen würde, kann man nicht annehmen, und zwar desto weniger, weil dem die Klausel „Sandten Ihnen auf Ihre eigene Gefahr" widerspricht. Die Auslegungsregel des § 915 abGB., daß Verträge zum Nachteile dessen auszulegen sind, der sich undeutlicher Äußerungen bedient hat, gilt subsidiar nur dort, wo andere Behelfe zur Feststellung des wahren Willens der Erklärung der Partei nicht vorhanden sind. Hier aber bieten uns einen Behelf zur Erforschung des Willens der Klägerin andere Klauseln derselben Faktura, diesen Behelf liefert die Verpflichtung, den Vertrag so auszulegen, daß, soweit möglich, alle seine Bestimmungen in Gültigkeit blieben, welcher Fall nur bei der von dem Berufungsgerichte gebrauchten Auslegung der Faktura eintritt, während bei der Auslegung der Berufungspartei die einzelnen Klauseln der Faktura einander widersprechen würden. Es ist zwar richtig, daß dem Käufer die Möglichkeit genommen wurde, Qualität und Quantität der Ware zu prüfen, wenn er sie bezahlen muß, ohne daß er sie erhielt, aber der Verlust dieses Prüfungsrechtes ist eben die Folge des Überganges der Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer der Ware im Augenblicke der Übergabe der Ware am Erfüllungsorte an die zum Transporte bestimmte Person (Art. 345 HG.), während das Recht, die Ware nachzuprüfen und Mängel zu rügen, nach dem Gesetze das Eintreffen der Ware an die Adresse des Käufers voraussetzt (Art. 347 HG.). Im Falle des Verlustes der Ware ist das Recht und die Verpflichtung, ihre Eigenschaften zu prüfen, schon nach dem Gesetze selbst ausgeschlossen, und an diesem Stande hat sich durch die streitige Fakturaklausel nichts geändert. Der von der Beklagten behauptete Handelsgebrauch, daß der Kaufpreis erst nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsorte fällig ist, kann die gesetzliche Verpflichtung nicht ausschließen, die bestellte und ordentlich übergebene Ware zu bezahlen, wenn sie auch den Adressaten nicht erreichte (Art. 345 HG.). Eine Handelsgewohnheit kann nicht contra legem entstehen (Art. 1 HG.). Die im Art. 279 HG. angeführten Handelsgebräuche können zwar als Auslegungsregel des Willens der Parteien dienen, soweit ein anderer Wille der Partei nicht ersichtlich ist. Hier aber, wie oben ausgeführt wurde, ging der Wille der klagenden Partei dahin, die dreißigtägige übliche Zahlungsfrist abzukürzen und an ihre Stelle die Verpflichtung zu unverzüglicher Zahlung aufzustellen, sobald nur die Ware eintrifft. Die Zahlungsverpflichtung im Falle des Verlustes der Ware beim Transporte aufzuheben, beabsichtigte die klagende Partei nicht, wie das Berufungsgericht richtig feststellte.

162. Für den Begriff des Distanzgeschäftes wird erfordert, daß die Ware mit Benützung der Dienste einer dritten Person in die Verfügungsgewalt des Käufers an einem anderen Orte gelangt, als der Verkäufer wohnt. Gleichgültig ist, daß die rechtliche Übergabe an dem Orte des Sitzes des Verkäufers stattfand, wenn dieser nur die Verpflichtung übernahm, die Ware abzusenden und sie auch wirklich absandte. (Entsch. vom 31. I. 1922, Rv I 803/21.)

Die klagende Partei macht als Berufungsgrund die unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend (§ 503, Z. 4 ZPO.), indem sie darauf verweist, daß von den beiden unteren Instanzen festgestellt wurde, daß der Bevollmächtigte des Beklagten Käse im Betrieb des Klägers in K. kaufte, ihn besichtigte und übernahm, und daß damit der Vertrag geschlossen und erfüllt wurde; daß die Versendung auf Auftrag des Bevollmächtigten mit der Bahn stattfand, ändere an

Digitized by Google

der Sache nichts und es konnte dadurch das Geschäft kein Distanzgeschäft werden. Aber dieser Ansicht der klagenden Partei kann man nicht beipflichten. Artikel 347 HG. spricht ausdrücklich nur von Ware, die von einem Ort an den anderen versandt wird, was so ausgelegt wird, daß für den Begriff des Distanzgeschäftes in dieser Richtung nur erfordert wird, daß die Ware mit Benutzung der Dienste einer dritten Person (hier der Bahn) in die Macht der kaufenden Partei an einem anderen Orte, als an dem der Kläger seinen Sitz hat, gelangt. Dabei ist auch nicht entscheidend, daß die rechtliche Übergabe am Orte des Sitzes des Verkäufers stattfand, wenn dieser nur die Verpflichtung übernahm, die Ware zu versenden und sie auch versandte. Die Ware wurde, wie die Revision selbst zugibt, auf den Auftrag des Bevollmächtigten der klagenden Partei durch die Bahn versandt, und zwar wie aus der Feststellung des Gerichtes hervorgeht, durch den Verkäufer, was übrigens auch aus dem Frachtbriefe ersichtlich ist, wo der Verkäufer in K. als Absender bezeichnet ist, wo auch der Stempel seiner Firma als Unterschrift des Absenders aufgedrückt ist (einmal an der für die Unterschrift des Absenders bestimmten Stelle und das zweite Mal unter der Erklärung über die Art der Verladung.) Der Artikel 347 HG. wurde also richtig angewendet. Dieser Ansicht, die dem Wortlaut des zitierten Artikels 347 HG. entspricht, neigte sich Praxis und Theorie zu. (Staub-Pisko, 2. österr. Ausgabe, II. Teil, Seite 274, siehe auch Fuchsberger, Entscheidungen, I. Teil zum Artikel 347 HG. und die in diesen Arbeiten zitierte Literatur und Entscheidungen.)

163. Daraus, daß der Verkäufer jemandem die Ware mit Faktura übersendet hat, ist anzunehmen, daß er ihn für einen Käufer gehalten hat. (Entsch. vom 30. Mai 1922. Rv I 243/22.)

Die Untergerichte gehen von der Ansicht aus, daß der Beklagte nicht verpflichtet sei, die von der klagenden Firma an seinen Namen gesandte und von ihm übernommene Ware zu bezahlen, und zwar auch dann nicht, wenn die Person, die die Ware bei der klagenden Firma bestellte, sich dieser gegenüber als Bevollmächtigte des Beklagten ausgab, da der Beklagte bloß die Übergabe der Ware zwischen der klagenden Firma und dem tatsächlichen Käufer vermittelt und weil dieser, da er vom Beklagten zur Warenbestellung nicht bevollmächtigt gewesen sei, für ihn kein Recht erwerben und ihm keine Verpflichtungen auferlegen konnte. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Es ist unbestritten, daß die Klägerin dem Beklagten die Ware nicht nur übersendete, sondern auch fakturierte, und daß der Beklagte nicht nur die Ware, sondern auch die Fakturen annahm. Daß die Ware an seinen Namen gesendet wurde, mußte dem Beklagten allerdings nicht auffallen, weil er der Person, die die Ware bei der klagenden Firma einkaufte, bewilligte, sie an seinen Namen senden zu lassen. Anders verhält es sich aber, insoferne es sich darum handelt, daß ihm die Ware von der Klägerin auch fakturiert wurde. Die Faktura ist eine Urkunde, die vom Verkäufer an den Käufer geschickt wird, um ihn von der Durchführung des mit ihm vereinbarten Geschäftes zu benachrichtigen; durch die Ausfolgung der Faktura gibt der Kaufmann zu erkennen, daß er denjenigen für seinen Kontrahenten hält, den die Faktura als solchen bezeichnet. Daraus also, daß die Ware ihm fakturiert wurde, und nicht demjenigen, der sie tatsächlich bestellt hatte und für den sie bestimmt war, mußte der Beklagte ersehen, daß die klagende Firma ihn für den Käufer halte, so daß die Vermutung auf der Hand lag, daß sie ihn deshalb für den Käufer halte, weil der Besteller unter Mißbrauch der ihm vom Beklagten gegebenen Bewilligung sich nicht nur die Ware auf den Namen des Beklagten übersenden lasse, sondern sie auch im Namen des Beklagten kaufe. Unter diesen Umständen geboten es die Gepflogenheiten und Gebräuche des redlichen Handels, daß der Beklagte der klagenden Firma das Verhältnis aufkläre, in dem er sich zur Bestellerin befinde und ihr die wahre Sachlage mitteile. Weil er dies nicht getan hat, trägt er die Verantwortung für die ihm eingeschickte Ware. Denn derjenige, der weiß oder den Umständen zufolge wissen muß, daß ein anderer dritten Personen gegenüber als sein Machthaber auftritt und der dies auf eine solche Art geschehen läßt, die nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nicht anders aufgefaßt werden kann denn als Genehmigung dieser Handlungsweise, haftet nach §§ 863 und 914 abtrB. für die in seinem Namen vorgenommenen Rechtshandlungen so, als ob er dazu seine Ermächtigung erteilt hätte. Es genügt nicht, daß der Beklagte bei Empfang der ersten Faktura der klagenden Firma schrieb, nichts bestellt und nichts gekauft

Digitized by Google

zu haben: denn aus dieser Mitteilung hätte die Klägerin, auch wenn sie sie bekommen hätte, nicht ersehen können, wie sich die Sache wirklich verhält, umsoweniger als die Sendung trotzdem angenommen und ausgezahlt wurde und ebenso auch alle nachfolgenden Sendungen und Fakturen ohne Beanständung angenommen wurden. Mit Unrecht macht das Berufungsgericht der klagenden Firma den Vorwurf, den Beklagten nicht gefragt zu haben, ob jene Person berechtigt sei, in seinem Namen Bestellungen zu machen. Dazu hatte die klagende Firma keine Veranlassung, weil alle Sendungen vom Beklagten ordnungsmäßig übernommen und bis auf die zwei letzten auch ausgezahlt wurden und es hätte den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs nicht entsprochen, wenn die Klägerin ihren Kunden gegenüber ein Mißtrauen an den Tag gelegt hätte, für das sie keine ernstlichen Gründe hatte. Auch davon kann keine Rede sein, daß die klagende Firma es verschuldet habe, daß die eingeklagte Schuld nun vom tatsächlichen Käufer nicht mehr hereingebracht werden kann, weil sie den Beklagten nicht gemahnt habe, solange die Familie B. noch hier wohnte, und es kann diesbezüglich die Vorschrift des § 1364 abGB., letzter Absatz, auf den der Beklagte sich beruft, nicht zur Anwendung kommen, weil der Beklagte für die Schuld nicht als bloßer Bürge, sondern direkt als Käufer haftet.

164. Durch die Worte „prompt ab X." ist ein Fixgeschäft noch nicht begründet. (Entsch. vom 25. I. 1922. Rv I 688/21.)

Der Vertrag auf Lieferung des erwähnten Extraktes war kein Fixgeschäft, denn eine bestimmte Lieferfrist wurde nicht vereinbart. Daß das Geschäft ein Fixgeschäft war, kann man aus den Worten „prompt ab X." nicht schließen, denn aus der Karte vom 5. Mai 1920 ersah die Beklagte, daß die Ware gerade nach X. schwimmend unterwegs ist, und daß sie deshalb nicht sofort geliefert werden kann. Wenn das Geschäft aber kein Fixgeschäft war, dann hätte die Beklagte wenn sie von der im Art. 355 HGB. festgesetzten Berechtigung Gebrauch machen und vom Vertrage hätte zurücktreten wollen, der klagenden Partei eine entsprechende Nachfrist (Art. 356 HGB.) geben müssen.

165. Der Käufer ist von seiner Verpflichtung, die Ware ohne Verzug zu untersuchen, nicht dadurch befreit, daß er dem Verkäufer auftrug, die Ware direkt einer dritten Person zu übersenden. (Entsch. vom 29. XI. 1921. Rv I 720/21.)

Der zwischen der Klägerin und ihrer Abnehmerin anhängige Rechtsstreit ist für das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten nur insoferne entscheidend, daß die Klägerin gegen die Beklagte nur dann Regreßansprüche geltend machen kann, falls sie in diesem Rechtsstreite unterliegen wird, damit ist aber nicht gesagt, daß ihr dieser Anspruch in diesem Falle ohne weitere Beweise zustehe; die weiteren Bedingungen des Anspruches sind auf Grund des Rechtsverhältnisses zwischen diesen Prozeßparteien zu beurteilen. In erster Linie ist zu erwägen, ob sich die Klägerin gegenüber der Beklagten gemäß Art. 347 HGB. verhalten hat, d. i. ob sie die Ware ohne Verzug untersuchte und ihre Mängel sofort der beklagten Firma mitteilte. Diese Erwägung wird durch die vom Gerichte erster Instanz vorgenommene Feststellung ermöglicht. Die Klägerin, welche ihren Sitz in P. hat, wies die beklagte Firma, welche ihren Sitz in B hat, an, die verkaufte Ware der Firma P. in T. zu liefern, die beklagte Firma sendete die Ware von B. als Erzeugungsort nach T., wo die Ware am 5. Juli 1920 einlangte und am 7. Juli von der Gesellschaft für internationalen Handel übernommen wurde. Es handelte sich demnach um ein Distanzgeschäft, und die Klägerin hatte sich nach Art. 347 HGB. zu verhalten. Von der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtung wurde die klagende Partei nicht dadurch befreit, daß sie die Ware für ihre Abnehmerin nach T. schaffen ließ. Art. 347 HGB. lautet bestimmt und deutlich und er kann in diesem Falle nicht zu Ungunsten der Beklagten ausgelegt werden. Wenn diese dem Auftrage der klagenden Firma nachkam und die Ware dem von derselben bestimmten Spediteure übersendete, verzichtete sie dadurch nicht auf das Recht, daß ihr sofort nach der Lieferung (Art. 347) die Mängel der Ware mitgeteilt werden. Wenn die klagende Partei nicht selbst die Möglichkeit hatte, die Ware ohne Verzug zu untersuchen, verschuldete sie durch den angeführten Auftrag selbst diese Unmöglichkeit, sie handelte also auf eigene Gefahr, und es wurde dadurch die rechtliche Stellung der beklagten Partei nicht so weit verschlimmert,

Digitized by Google

daß sie mit rechtlicher Wirkung verpflichtet wäre, auch eine verspätete Beanständung so anzunehmen, als ob sie rechtzeitig erfolgt wäre.

166. Hat der Käufer den Prozeß um eines von den drei Rechten des Artikels 355 HG. begonnen, ist seine Wahl für endgültig zu halten. Eine Ausnahme gilt nur in dem Falle, daß die von dem Käufer gewählte Erfüllung des Vertrages für den Käufer durch den Verzug des Verkäufers völlig wertlos wurde, aber nicht wenn sie minderwertig wurde. Im zuletzt erwähnten Falle bleibt aber dem Käufer der Anspruch auf Schadenersatz für verspätete Erfüllung. (Entsch. vom 27. IX. 1921, Rv I 354/21.)

Zögert der Verkäufer, die Ware zu übergeben, hat der Käufer die Wahl zwischen den drei Rechten, die im Art. 355 H. G. bezeichnet sind. Das Verhältnis zwischen diesen drei Rechten ist derart, daß eines grundsätzlich das andere ausschließt, so daß der Käufer, nachdem er sich für das eine der drei Rechte entschieden hat, keines von den beiden übrigen Rechten mehr geltend machen kann. Die Frage, ob die Wahl des Käufers für endgültig zu halten ist oder nicht, muß man allerdings nach den Umständen des Falles beurteilen. Bekennen muß man sich zu dieser Frage dann, wenn vom Käufer wegen eines von den drei Rechten der Streit eröffnet wurde. Durch ihn ruft der Käufer die Hilfe des vom Staate errichteten Gerichtes an, damit das Recht, für das er sich durch Einbringung der Klage entschieden hat, durch ein Urteil endgültig formell festgestellt, und wenn nötig, gegen einen Widerstand des Verkäufers durch die Zwangsgewalt des Staates verwirklicht würde. Im Bewußtsein, wessen Hilfe und zu welchem Zwecke er sie anruft, gibt der Käufer auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise zu verstehen, daß er in der Frage der Wahl das letzte Wort gesprochen hat, daß er nur dieses und kein anderes Recht will als das, dessentwegen er eben klagt. Dadurch verzichtet er zugleich auf die Rechte, für die er sich nicht entschieden hat. Vollkommen im Einklang mit dem Gesetze sprach daher das Berufungsgericht aus, daß die klagende Bank durch die Klage auf Erfüllung auf das Recht verzichtete, von dem Beklagten Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weil dieser Schluß schon an sich aus der richtigen Auslegung des Gesetzes sich ergibt, ist es gleichgültig, ob er in diesem Falle außerdem durch den Inhalt der Zuschrift vom 10. Juli 1920 bestätigt wird oder nicht und es ist deshalb für die Entscheidung dieses Streites ohne Bedeutung, ob die Echtheit jener Zuschrift festgestellt ist und ob das Berufungsgericht berechtigt war, auf die Zuschrift Bedacht zu nehmen. Von dem oben angeführten Grundsatz der Unwiderruflichkeit der Wahl muß man allerdings, wie schon das Berufungsgericht ausgesprochen hat, eine Ausnahme zulassen für den Fall, daß die Wahl des Käufers auf ein primäres Vertragsrecht hin ging, die Erfüllung nach dem Vertrage aber durch Verzug des Verkäufers für den Käufer wirtschaftlich wertlos wurde. Mit Recht aber schloß das Berufungsgericht von dieser ausnahmsweisen Beurteilung die Fälle der Minderwertigkeit der Erfüllung aus, ohne daß es davon abhing, ob diese Minderwertigkeit größeren oder geringeren Umfangs ist. Der Käufer ist für Fälle, daß der Preis der Ware in der Zwischenzeit bedeutend sank, und daß ihn die Verpflichtung gegenüber seinen Kunden trifft, entsprechend durch den Anspruch auf Schadenersatz für verspätete Erfüllung geschützt, welcher Anspruch durch Geltendmachung des Anspruchs auf Erfüllung gemäß dem Gesetze unberührt bleibt. Daß übrigens die klagende Bank selbst die Erfüllung nach dem Vertrage nicht für wertlos erachtet, ergibt sich aus dem Vorbehalte ihres vorbereitenden Schriftsatzes, wonach sie für den Fall, daß die Änderung der Klage rechtsgültig für unzulässig erkannt oder rechtsgültig abgewiesen würde, auf dem ursprünglichen Klagebegehren beharrt.

167. Wenn die Bahn nicht verpflichtet war, die Sendung zu verladen und der Absender im Frachtbriefe das Gewicht angab, ohne zum nochmaligen Wiegen durch die Bahn Auftrag zu geben, liefert die Angabe des Frachtbriefes keinen Beweis gegen die Bahn. (Entsch. vom 11. VII. 1922, Rv II 74/22.)

Die Bahn ist bei der Übernahme von Ware zur Beförderung nicht regelmäßig verpflichtet, Stück, Anzahl, Gewicht und Inhalt der Sendung festzustellen, ist aber berechtigt, jederzeit die Richtigkeit der betreffenden Angaben des Absen-

Digitized by Google

ders im Frachtbriefe zu überprüfen (§ 58, Abs. 1 EBR.). Nur bei von der Bahn verladener Stückware ist die Bahn verpflichtet, kostenlos die Stückzahl und ihr Gewicht festzustellen. Verfährt sie nicht so, dann gilt die bezügliche Angabe des Absenders im Frachtbriefe (§ 58, Abs. 2 EBR.). Bei allen übrigen Sendungen stellt die Bahn Gewicht und Stückzahl nur dann fest, wenn der Absender im Frachtbriefe dazu Auftrag gab und wenn die Verhältnisse das erlauben. Das Gewicht allerdings stellt sie auch ohne Auftrag fest, wenn es der Absender im Frachtbriefe nicht angegeben hat. Dann aber muß die Partei für die Feststellung von Gewicht und Stückzahl die tarifmäßige Gebühr entrichten (§ 58, Abs. 3 EBR.). Infolge dieser Vorschriften bestimmt § 61, Abs. 4 EBR., daß die Angaben des Frachtbriefes über Gewicht und Stückzahl bei vom Absender verladener Ware nur dann einen Beweis gegen die Bahn liefern, wenn die Bahn die Stücke nochmals gewogen oder gezählt und das Resultat im Frachtbriefe vermerkt hat.

168. Unzulässig ist in der Firma der Zusatz „tschechoslowakisch". Wie weit der Zusatz „allgemein" zulässig ist. (Entsch. vom 9. V. 1922, R I 454/22.)

Das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 267, erklärt es im § 1 nicht nur für eine unerlaubte Benennung, wodurch die Bezeichnung „tschechoslowakisch" mißbraucht wird, sondern ordnet im § 2 und weiteren die Beseitigung der anstößigen, im § 1 näher bezeichneten Benennungen an. Es ist deshalb für die Beschwerdeführerin, eine private Gesellschaft, diese Bezeichnung nicht zuzulassen, da sie zur Versehung der Funktionen einer Volksverkaufsstelle noch nicht bestimmt ist. Freilich ist die Erklärung darüber nicht vorgelegt, daß die tschechoslowakische Spirituskommission die Beschwerdeführerin mit Zustimmung des Finanz- und des Handelsministeriums mit der kaufmännischen und kaufmännisch-finanziellen Tätigkeit betraut, daß sie schon bisher die Verkaufsabteilung der tschsl. Spirituskommission, unter dem Namen „Volksverkaufsstelle" führte (§ 20 der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 7. Mai 1920, Slg. Nr. 355). Der Zusatz „tschechoslowakisch" ist außerdem gemäß der Mitteilung der Verwaltungskommission für die Handels- und Gewerbekammer in Prag durch Erlaß des Handelsministeriums vom 10. Oktober 1921, Z. 42.032, für unzulässig erklärt. Der Gegenstand des Unternehmens ist kein allgemeiner, sondern in einer bestimmten Richtung auf einzelne Gebiete beschränkt. Ebenso ist die Beschwerdeführerin nicht Vertreterin des gesamten Spiritusbrennereigewerbes, obzwar sie selbst in ihrer Berufungsbeschwerde anführt, daß die zwei Genossenschaften, die sie gegründet hat und die ihre einzigen Mitglieder sind, in sich fast alle Spiritusbrennereien der Tschechoslowakischen Republik einschließen. Also fast alle und doch keineswegs alle. Mit Hinsicht darauf und mit Hinsicht auf die Erklärung der Verwaltungskommission für die Handels- und Gewerbekammer in Prag ist auch die Bezeichnung „allgemein" im Wortlaute der Firma, um deren Eintragung es sich handelt, nicht zulässig. Wie schon erwähnt wurde, sind die einzigen Mitglieder zwei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, und zwar der Verband der tschechoslowakischen gewerblichen Spiritusbrennereien, eingeschriebene Genossenschaft m. b. H., und die Vereinigung landwirtschaftlicher Spiritusbrennereien für den Verkauf von Spiritus in Prag, eingeschriebene Genossenschaft m. b. H. Was Zweck einer Genossenschaft ist, setzt § 1 des Genossenschaftsgesetzes fest. Dieser Zweck beruht in der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der eigenen Mitglieder, ist also ein rein wirtschaftlicher. Aus dem zitierten § 1 und weiter aus § 88 desselben Gesetzes ergibt sich, daß jeder andere Zweck ausgeschlossen ist und nicht zugelassen werden darf. § 88 erklärt direkt für strafbar die Ausdehnung der Tätigkeit der Genossenschaft auf andere als die im § 1 erwähnten Gegenstände. Eine unerlaubte und verbotene Ausdehnung würde aber eintreten, wenn, wie in diesem Falle, zwei Genossenschaften mit beschränkter Haftung sich zur Gründung einer neuen Gesellschaft m. b. H. vereinigen würden, die Geschäfte der Art, wie sie im Gesellschaftsvertrage angeführt sind, betreiben würde und die keine Genossenschaft betreiben dürfte. Da die beiden Genossenschaften die Gründer und einzigen Mitglieder der neugebildeten Gesellschaft sind, ist offensichtlich, daß der eigentliche Zweck des Unternehmens wäre, das durchzuführen, was den gründenden Genossenschaften verwehrt ist, und daß es sich um eine Umgehung des Gesetzes handelt. Es wurde also richtig entschieden, daß diese Bestimmungen aus § 1 des Gesellschaftsvertrages auszulassen sind.

Digitized by Google

169. Das Recht, eine offene Handelsgesellschaft zu vertreten, kann man nicht einem Gesellschafter mit der Einschränkung erteilen, daß er nur unter Mitwirkung eines oder zweier Prokuristen so handeln kann. (Entsch. v. 8. III. 1922, R I 262/21.)

Wie aus dem ganzen Zusammenhang der Erklärung ersichtlich ist, beruht der Schlußantrag: „daß diese Änderungen bei der Firma K. ins Handelsregister eingetragen wurden", in dieser Richtung auf einem Versehen, daß nicht um die Eintragung alles dessen einzeln angesucht wird, was im Gesuch über die Änderungen der internen Angelegenheiten der Firma angeführt ist. In diesem Sinne hat sich auch die Gesuchstellerin in ihrem Rekurse und in ihrem Revisionsrekurse ausgesprochen. Es sollte deshalb die Anmeldung der Änderungen der Antragsstellerin zur Berichtigung in der Hinsicht zurückgestellt werden, daß sie genau anführte, was sie zur Eintragung ins Register beantragt. Weil das nicht geschah, werden sowohl der Beschluß des Rekursgerichtes als auch der Beschluß des Registergerichtes aufgehoben und die Ergänzung in dieser Richtung angeordnet, weil beide Instanzen den Antrag so auffaßten, als ob sein ganzer Inhalt in das Register hätte eingetragen werden sollen. Daß man in das Register die einzelnen Erbteile an einer Firma nicht eintragen kann, erkennt die Beschwerdeführerin in ihrem Rekurse selbst an, indem sie anführt, daß sie in dieser Hinsicht nur darlegen wollte, wie die einzelnen Gesellschafter Gesellschafter wurden, und daß sie nicht daran dachte, zu beantragen, daß ihre einzelnen Anteile ins Register eingetragen würden. Aber ins Register kann man auch den weiterhin angeführten Umstand nicht eintragen, daß dem B. anvertraut wurde, den Betrieb zu führen und zu verwalten. Das sind interne Angelegenheiten der Firma, die man gemäß Art. 86, Z. 4, und 87 HG. nicht ins Register eintragen kann. Bezüglich der Frage der Vertretung muß man anführen: die Regel ist, daß jeder von den Gesellschaftern die Gesellschaft völlig und allein vertreten kann. Aber die Gesellschafter können gemäß Art. 86, Z. 4 HG., beschließen, daß nur einer von ihnen oder nur einige gemeinsam die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sind. Diese völlige Ausschließung der übrigen muß deutlich ausgesprochen werden. Sie kann sich aber nicht auf alle Gesellschafter beziehen. Wenigstens ein Gesellschafter muß zur Vertretung der Gesellschaft berufen sein, und zwar unbeschränkt (Art. 116 HG.).

170. Der Vorstand der Filiale einer Aktiengesellschaft kann nicht in das Register eingetragen werden. (Entsch. vom 11. IV. 1922, R II 145/22.)

Artikel 12 HG. sagt ausdrücklich, daß in das Handelsregister nur eingetragen werden kann, was nach dem HG. eingetragen werden soll. Bei den Eintragungen der Filiale einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister werden nicht die Bevollmächtigten des Verwaltungsrates und die Leiter der Filiale eingetragen, welche für „Handelsbevollmächtigte" ohne Prokura zu halten sind (Art. 47 ff. HG.), deren Eintragung ins Register nicht vorgeschrieben ist. Solche Handelsbevollmächtigte sind auch die Mitglieder des Vorstandes der Filiale, um deren Eintragung angesucht wird, weil sie gemäß § 162 der Statuten Organe sind, die die lokale Verwaltung eines Zweigbetriebes besorgen und Bevollmächtigte des Verwaltungsrates sind, dessen Mitglieder auch im Register dieser Filiale schon vorher ganz richtig eingetragen wurden. Die Personen, um deren Eintragung angesucht wird, sind weder Prokuristen noch Mitglieder des Verwaltungsrates im eigentlichen Sinne des Gesetzes, sondern bloße die Aufträge des Verwaltungsrates ausführende Organe, wenn auch diese ihnen allgemein erteilt werden (Besorger der lokalen Verwaltung), die Eintragung ihrer Namen ins Register ist also unzulässig.

171. Durch die Überführung eines Mietsrechtes des Gesellschafters auf die Gesellschaft als Einlage, ist die Gesellschaft die Eigentümerin des Rechtes geworden. (Entsch. vom 5. XI. 1921, R II 408/21.)

Die Rekurrentin behauptet selbst, sie sei an dieser Handelsgesellschaft mit ihren Mietrechten als ihrer Einlage beteiligt, woraus sich notwendigerweise ergibt, daß diese Mietrechte Eigentum der Gesellschaft wurden (Art. 91 HGB.). Trotzdem behauptet die Rekurrentin gleichzeitig, sie habe auf ihre Mietrechte nicht verzichtet und sie sei weiterhin Mieterin geblieben. Es ist klar, daß diese beiden Behauptungen nicht nebeneinander bestehen können. Im Zweifel, welche von ihnen für wahr zu halten ist, bleibt bloß der zitierte Beschluß des Rekursgerichtes maßgebend, womit rechtskräftig ausgesprochen wurde, daß die Kündigung des Vermieters gegen die Mieterin aus dem Grunde Z. 3 des § 1 des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, zugelassen wird, weil sie die ganze Wohnung ohne Zustimmung des Eigentümers dadurch in Aftermiete gegeben hatte, daß sie dieselbe der Firma J. überließ. Dadurch ist jedoch auch gleichzeitig erwiesen, daß die verpflichtete Partei diese Räumlichkeiten nicht für sich benötigt, und sich daher nicht auf den Schutz der Verordnung vom 25. Juli 1920, Slg. Nr. 469, berufen kann. Der Vorwurf, daß Kündigungsgründe bei Entscheidung über das Gesuch um Aufschiebung der Räumung zum Nachteile des Mieters nicht ins Treffen geführt werden können, ist unrichtig, weil in diesem Falle der Kündigungsgrund eng mit der Frage zusammenhängt, ob die verpflichtete Partei die gemieteten Räumlichkeiten benützt und ob sie demnach einen Anspruch auf Aufschiebung der Exekution hat. Der Umstand, daß die Rekurrentin Gesellschafterin der Firma J ist, kann nichts an der Tatsache ändern, daß sie ihre Mietrechte ohne Zustimmung des Vermieters auf ein von ihrer Person ganz verschiedenes Rechtssubjekt übertragen hat, und daß sie selbst die gemieteten Räumlichkeiten nicht für sich benützt.

172. Die Vorschrift des Art. 123, Z. 3 HG., kann nicht angewendet werden, wenn zwischen den Gesellschaftern ein Vertrag über die Fortsetzung der Gesellschaft im Sinne des Art. 127 HG. besteht. (Entsch. vom 26. Juni 1922, R I 722/22.)

Der Revisionsrekurs macht gegenüber dem angefochtenen Beschlusse, mit dem der Beschluß des Erstgerichtes bestätigt wurde, offenbare Gesetzes- und Aktenwidrigkeit geltend und begründet den ersteren von diesen Einwänden mit der Behauptung, daß der Gesellschaftsvertrag mit all seinen Nachträgen, die bis zum Jahre 1902 zwischen den öffentlichen Gesellschaftern der Firma vereinbart wurden, vom Jahre 1911 angefangen rechtlich aufgehoben, die alte Gesellschaft infolge zwingender rechtlicher Bestimmungen zerstört sei, und daß vom 21. Feber 1911, an welchem Tage über F., einem öffentlichen Gesellschafter der Firma, die Kuratel verhängt wurde, die Gesellschaft bloß auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die offenen Handelsgesellschaften weiterbestand. Diese Ansicht ist schon deshalb unrichtig, weil das Handelsgesetzbuch (Art. 85 u. ff.) offene Handelsgesellschaften ohne Gesellschaftsvertrag nicht kennt, so daß, wenn der Gesellschaftsvertrag im Jahre 1911 aufgehoben worden wäre, die offene Handelsgesellschaft, um die es sich hier handelt, schon damals hätte in Liquidation treten und sich auflösen müssen, was, wie die Rekurrenten selbst zugeben, nicht geschehen ist. Aber abgesehen davon, ist die Ansicht der Beschwerdeführer über die Wirkungen der Kuratelsverhängung über F. auch in anderer Beziehung rechtlich verfehlt. Aus dem Gesellschaftsvertrage vom 8. Oktober 1859, sowie aus seinen Nachträgen geht hervor, daß die Gesellschafter vertragsmäßig übereinkamen, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer von ihnen die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden soll. Weil das Schwergewicht bei der gesetzlichen Bestimmung des Art. 127 HG. lediglich darin liegt, daß ein solcher Vertrag zwischen den Gesellschaftern vor Auflösung der Gesellschaft zustande komme, ohne einen Unterschied zu machen, aus welchem Grunde das Ausscheiden dieses oder jenes Gesellschafters erfolgt, so muß daraus geschlossen werden, daß die Vorschrift des Art. 123, Z. 3 HG., der zufolge die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn einer der Gesellschafter die rechtliche Fähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung verliert, nicht platzgreift, wenn zwischen den Gesellschaftern ein Vertrag besteht, der die Fortsetzung der Gesellschafter im Sinne des Art. 127 HG. festsetzt. In einem solchen Falle endigt das Gesellschaftsverhältnis nur für den ausscheidenden Gesellschafter, während die offene Handelsgesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern weiter bestehen bleibt.

173. Zur Erteilung der Vollmacht einer Gesellschaft m. b. H. zu einem einzelnen Handelsgeschäfte ist ein Notariatsakt nicht notwendig. (Entsch. vom 30. VIII. 1922, Rv I 265/22.)

Die Meinung des Revisionswerbers, daß gemäß § 34 und § 35, Z. 4, des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. vom 6 März 1906 RGBl. Nr. 58, für die allgemeine Erteilung einer Vollmacht an den A. durch die klagende Firma zum Ankauf von Holz ein Beschluß der Vollversammlung und die Form des Notariatsaktes nötig wäre, ist irrig, denn diese gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich nach ihrer klaren Fassung bloß auf die Erteilung der Prokura und der Handelsvollmacht zur gesamten Geschäftstätigkeit im Namen der Gesellschaft.

Digitized by Google

174. Gemäß § 7, Abs. 2, Vdg. vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 105, wird mit Ausschluß des Rechtsweges über alle Fragen entschieden, deren Lösung früher dem über die Klagen gemäß §§ 66 und 88 Gen.-Ges. eingeleiteten Verfahren zugewiesen wurde. (Entsch. vom 23. V. 1922, R I 610/22.)

Im Zusammenhange mit dem ersten bestimmt der zweite Absatz des § 7 der Vdg. vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, daß, seferne die Voraussetzungen, unter denen der Konkurskommissär die vorgelegte Beitragsberechnung genehmigen kann, nicht gegeben sind, das Konkursgericht mit Ausschluß des Rechtsweges, erforderlichenfalls nach Vornahme von Erhebungen (§ 173, Abs. 5 KO.) und nach entsprechender Berichtigung der Beitragsberechnung entscheiden. Im § 9, Abs. 1, derselben Verordnung wird ferner unter den daselbst angeführten Bedingungen der Rekurs gegen die genehmigte Beitragsberechnung zugelassen. Der wesentliche Unterschied gegenüber den Vorschriften des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, besteht darin, daß gemäß den §§ 64, Abs. 2, 66, 85, Abs. 2, 86, dieses Gesetzes gegen die Bestätigung der Beitragsberechnung ein Rechtsmittel nicht zulässig, dagegen jeder Genossenschafter berechtigt war, die bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betraf, im Wege der Klage anzufechten. Die rechtliche Bedeutung des § 7, Abs. 2, der Verordnung vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 105, ist sonach darin gelegen, daß die bisher zulässige Klage der Genossenschafter gegen die bestätigte Beitragsberechnung beseitigt und dagegen der bisher ausgeschlossene Rekurs gegen diese Berechnung zugelassen wurde. Daraus folgt, daß das Konkursgericht und falls gegen die genehmigte Beitragsberechnung Rekurs überreicht wird, die Gerichte höherer Instanz nun mit Ausschluß des Rechtsweges über alle jene Fragen entscheiden, deren Lösung früher dem über die Klagen gemäß §§ 66 und 86 des Genossenschaftsgesetzes eingeleiteten Streitverfahren zugewiesen war. Zu diesen Fragen gehören aber auch die, deren Lösung die klagende Konkursmasse mittels der Klage begehrt; denn es handelt sich eigentlich nur darum, ob, allenfalls in welchem Maße, die Beklagte ungeachtet der behaupteten Kündigung und der eingewendeten Übertragung ihrer Geschäftsanteile haftet. (Vgl. Randa: „Obchodní právo", Seite 315; Stoß: „Genossenschaftsrecht", Seite 260; Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 10. Februar 1897, Nr. 1386, A. C 1945.)

175. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Zulässig ist die Erweiterung der Geschäftstätigkeit auf Mitglieder und Nichtmitglieder in den Grenzen des Gesetzes, aber keineswegs jegliche Tätigkeit auch auf Nichtmitglieder auszudehnen. (Entsch. v. 4. VII. 1922, R I 779/22.)

Was Zweck einer Genossenschaft ist, setzt § 1 des Genossenschaftsgesetzes fest. Dieser Zweck liegt in der Unterstützung des Erwerbes oder der Wirtschaft der eigenen Mitglieder, sie ist also eine rein wirtschaftliche zugunsten der Mitglieder ins Leben gerufene Einrichtung. Die Tätigkeit der Genossenschaft muß also direkt auf Erreichung des Zweckes gerichtet sein, das ist auf die Unterstützung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder. Jeder andere Zweck ist ausgeschlossen und darf der Genossenschaft nicht erlaubt sein, denn dann würde sie aufhören, eine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes zu sein. Das ergibt sich einerseits aus der Fassung des § 1 des zit. Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, andererseits auch aus der Vorschrift des § 88 desselben Gesetzes, der es direkt als Übertretung bezeichnet, wenn die Genossenschaft ihre Tätigkeit oder ihre Geschäfte auf andere Gegenstände erweitert als jene im zit. Paragraph angeführten. In dem Falle, um den es sich hier handelt, sagt § 2 der Statuten ausdrücklich, „die Tätigkeit der Genossenschaft kann sich auch auf Nichtmitglieder erstrecken", was offenbar der Fassung des zit. § 1 widerspricht. Man darf diesen allerdings nicht so verstehen, daß die Genossenschaft nicht einmal berechtigt wäre, die notwendigen Einkäufe auch bei Nichtmitgliedern sich zu besorgen, wodurch die Tätigkeit der Genossenschaft in ihrem ganzen Umfange auf Nichtmitglieder nicht ausgedehnt, sondern bloß das notwendige zugunsten der Wirtschaft der Mitglieder auch von den Nichtmitgliedern besorgt wird. So wie die Statuten das anordnen, würde das aber bedeuten, daß auch Nichtmitglieder Teilhaber an der Genossenschaftswirtschaft sein könnten, wodurch die errichtete Vereinigung sich auch zum Ziel die Unterstützung des Wohlstandes nicht nur der eigenen Mitglieder, sondern auch dritter Personen stellen würde, welcher Zweck

Digitized by Google

aber gesetzlich ausgeschlossen ist. Deshalb haben ganz richtig die unteren Gerichte die Berichtigung der Statuten in diesem Sinne angeordnet. Wenn man so auf die Sache sieht, ist das kein Widerspruch zwischen den zit. Bestimmungen des Gesetzes und den §§ 85 und 100 des Ges. vom 25. Okt. 1896, RGBl. Nr. 220, die nur die zulässige Geschäftstätigkeit mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern in den Grenzen des Gesetzes im Sinne haben, keineswegs aber die Ausbreitung der gesamten Tätigkeit auch auf Nichtmitglieder und die, wenn eine solche unzulässige Ausbreitung gegeben wäre, daraus auch die Konsequenzen bei der Bemessung der Steuer nach sich ziehen würden.

176. Für eine Vereinigung zum Zwecke der Errichtung eines Kinomatographen kann man nicht die Form einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft verwenden. (Entsch. vom 29. VIII. 1922, R I 913/22.)

Der in den vorgelegten Statuten der Kinomatographischen Vereinigung angeführte Zweck des Unternehmens entspricht nicht der Vorschrift des § 1 des obigen Gesetzes, denn gemäß § 2 der Statuten sollen zwar die Mitglieder der Vereinigung zum Betriebe des Unternehmens verwendet werden, aber aus den Statuten geht nicht hervor, daß durch das Kinomatographische Unternehmen direkt oder indirekt der Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder der Vereinigung unterstützt werden sollten, in welcher Hinsicht das Rekursgericht richtig am Ende seines Beschlusses anführte, daß in den vorgelegten Statuten nirgends auch nur angeführt ist, ob und welches Gewerbe die Mitglieder haben müssen und zur Förderung welcher Gewerbe seiner Mitglieder der Verein dienen soll. Die Beschwerdeführer halten das für nicht entscheidend, aber mit Unrecht, denn nach dem Gesetze muß, wie oben ausgeführt wurde, durch den gemeinsamen Betrieb des Unternehmens das Gewerbe der Mitglieder unterstützt werden, bzw. wenn die Mitglieder verschiedene Gewerbe haben, müssen durch den gemeinsamen Betrieb des Unternehmens diese ihre Gewerbe gefördert werden; Zweck der Genossenschaft muß diese Unterstützung sein. Aus den Statuten muß also ersichtlich sein, welche Gewerbe das sind.

177. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Bestimmung des Gesetzes daß das Stimmrecht in der Generalversammlung persönlich oder durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, ist zwingendes Recht und die Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, daß die Mitglieder das Stimmrecht nur persönlich ausüben können, widerspricht dem Gesetze. (Entsch. v. 5. IX. 1922, R I 1017/22.)

Nach § 11 des Gesetzes vom 9. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 70, kann der Gesellschaftsvertrag von den Bestimmungen nur soweit abweichen, als das Gesetz derartige Abweichungen ausdrücklich zuläßt.

Im § 31 setzt dieses Gesetz den Grundsatz fest, daß die Generalversammlung beschlußfähig ist, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist und auch im § 32, Abs. 1 wird den Mitgliedern das Recht vorbehalten, sich an der Generalversammlung persönlich oder durch einen Vertreter (Bevollmächtigten) zu beteiligen. Diese beiden Bestimmungen hängen eng zusammen und die angeführte Vorschrift des Gesetzes ist imperativ (ius cogens), es bezieht sich auf sie nicht der Vorbehalt, „sofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt" (§§ 31 und 32, Abs. 2 des Gesetzes) und es kann deshalb durch den Genossenschaftsvertrag nicht in der Weise festgesetzt sein, wie § 14, Abs. 2 des Genossenschaftsvertrages der oben erwähnten Bau- und Wohnungsgenossenschaft bestimmt, daß nämlich die Mitglieder das Stimmrecht — sofern sie physische Personen sind — persönlich ausüben müssen, weil dadurch die Mitglieder in ihrem durch das Gesetz ihnen im weiteren zuerkannten Stimmrechte in der Generalversammlung wesentlich beschränkt und empfindlich geschädigt würden, wenn sie wegen eines Hindernisses, das ihnen die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung verwehrt, überhaupt des wichtigen Stimmrechtes beraubt wären, wodurch sie gerade ihren Einfluß auf die Führung der Genossenschaft geltend machen können.

Wenn also der Genossenschaftsvertrag den Mitgliedern die Berechtigung entzieht, wo sie ihr Stimmrecht auch durch einen Vertreter (Bevollmächtigten) geltend machen können, dann widerspricht er offensichtlich dem oben angeführten Grundsatze, ist in dieser Fassung unzulässig und mit Recht hat das I. Gericht das

Digitized by Google

Gesuch um Eintragung dieser Firma aus diesem Grunde abgewiesen, denn der geschilderte Mangel ist nicht ein leicht behebbarer, erfordert eine Änderung des Genossenschaftsvertrages, welche die Generalversammlung beschließen muß. (§ 33. Abs. 2 dess Ges.)

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichte in Brünn.

(Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung in Zivilrechtssachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

566. In dem Prozesse gegen eine bisher gerichtlich nicht eingeantwortete Verlassenschaft sind die erbserklärten Erben nur ihre Vertreter, keineswegs aber Streitgenossen. Die Versäumung eines von ihnen hat nicht ein Versäumnisurteil gegen die Verlassenschaft zur Folge. (Entsch. vom 30. VI. 1920, R I 325/20.)

567. Gesetz über das Anforderungsrecht der Kleinpächter (vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318). Darin, daß der Kleinpächter bei der neuen Verpachtung des Grundstückes durch Feilbietung vom weiteren Bieten deshalb abließ, weil der von einem anderen angebotene Pachtzins ihm zu hoch schien, kann man nicht eine Wegnahme des Grundstückes gemäß § 6 erblicken. (Entsch. vom 30. VI. 1920, R I 413/20.)

568. Auch gegen den Staat kann man für privatrechtliche Ansprüche gerichtliche Exekution führen, wobei analog die Grundsätze der §§ 15 und 28 EO. zu beobachten sind. (Entsch. vom 30. VI. 1920, R I 428/20.)

569. Für einen ganz kurzfristigen Verzug in der Zahlung des Mietzinses kann man nicht die Vertragsbestimmung anwenden, wonach das Mietsverhältnis aufgelöst wird, wenn der Zins nicht rechtzeitig gezahlt wird. (Entsch. vom 30. VI. 1920, Rv I 243/20.)

570. Gegen dritte Personen, die ihr Recht nicht von der Beschlagnahme der Wohnung durch das Wohnungsamt herleiten, ist der Eigentümer zur Klage wegen Verletzung des Eigentumsrechtes berechtigt. (Entsch. vom 30. VI. 1920, Rv I 395/20.)

571. Die Zusendung von Erlagscheinen der Wiener Postsparkasse durch den Gläubiger an den Schuldner vor dem 6. Feber 1919 berechtigt den Schuldner noch nicht, sie nach diesem Tage zur Zahlung an den inländischen Gläubiger zu verwenden. (Entsch. vom 1. VII. 1920, Rv I 318/20.)

572. Auch wenn eine Mitgift erst nach wiederholter Verheiratung gefordert wird, wird sie nach dem Vermögen und dem Stande des Verpflichteten zur Zeit der ersten Verehelichung bemessen, mit Rücksicht auf die eventuelle nachmalige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten (Entsch. vom 7. VII. 1920, Rv I 402/20.)

573. Die freiwillige Verpachtung durch öffentliche Feilbietung ist wegen streitiger Ansprüche der bisherigen Pächter auf die weitere Pacht zu verschieben und ihnen eine angemessene Frist zur Klage zu bestimmen mit dem, daß sonst die öffentliche Feilbietung durchgeführt wird. (Entsch. vom 7. VII. 1920, R I 429/20.)

574. Die Bestimmung des § 544 abGB. und des § 208, lit. a) bis e), Mil.-St.-G. verlor im Staatsgebiete der Tschsl. Republik ihre Wirksamkeit spätestens am 4. November 1918. (Entsch. vom 7. VII. 1920, R I 435/20.)

575. Streitigkeiten über die Auflösung eines gültig geschlossenen Mietvertrages gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte (§ 49 der kais. Vdg.). (Entsch. vom 7. VII. 1920, R I 448/20.)

575. Der säumige Schuldner haftet dem Gläubiger auch für den Schaden, der wegen der Säumigkeit durch die Entwertung des Kapitals entstand. (?) (Entsch. vom 7. VII. 1920, Rv I 282/20.)

577. Die Wahl und die Gewährung einer Nachfrist gemäß Art. 356 H. G. kann auch durch eine einfache, nicht rekommandierte Zuschrift geschehen. Der Verlust der Zuschrift geht auf die Gefahr des säumigen Kontrahenten. Die Ware, die nach Ablauf der Nachfrist geliefert wird, ist der Käufer nicht mehr verpflichtet anzunehmen. (Entsch. vom 7. VII. 1920, Rv I 351/20.)

---

*) Aus dem Hefte Nr. 5 der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtlicher Teil. Siehe Pr. Arch. IV., Nr. 20, S. 893.

Digitized by Google

578. Für die Bemessung des Heiratsgutes ist einerseits der Stand des Ehegatten zur Zeit der Heirat, andererseits das Vermögen der Person, die zur Leistung des Heiratsgutes verpflichtet war, zur Zeit, da die Mitgift gefordert wird, maßgebend. Außer Bedeutung bleibt die Höhe des Pflichtteiles, auf den die Person, die das Heiratsgut zu fordern berechtigt ist, etwa Anspruch hat. (Entsch. vom 7. VII. 1920, R II 132/20.)

579. Gesetz über das Eherecht vom 22. V. 1919, Slg. Nr. 320. Um Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung anzusuchen, ist der eine wie der andere von den beiden Ehegatten berechtigt, mag nun die vorhergehende Scheidung eine einverständliche Scheidung gewesen sein, oder durch Urteil ausgesprochen, mag in diesem Falle auf Verschulden des die Trennung beantragenden oder auf Verschulden des anderen Ehegatten erkannt worden sein. Der Ausspruch des Urteiles über das Verschulden an der Scheidung wird nicht in den Beschluß übernommen, durch den die Trennung bewilligt wird, bleibt aber nichtsdestoweniger weiter in Geltung. (Entsch. vom 7. VII 1920, R II 155/20.)

580. Gesetz vom 27. V. 1919 Slg. Nr. 318 über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. Die Frist des § 12 ist eingehalten, wenn der Pächter sein Möglichstes tat, damit die Anmeldung rechtzeitig den Eigentümer erreiche, sie diesem durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall erst nach Ablauf der Frist zukam. (Entsch. v. 7. VII. 1920, R II 159/20.)

581. Gesetz vom 27. V. 1919, Slg. Nr. 318 über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. Dadurch, daß der Pächter in der Anmeldung irrtümlich das angeforderte Grundstück mit einer falschen Kataster-Zahl und einem unrichtigen Flur bezeichnete, wird die Anmeldung nicht unwirksam, wenn der Eigentümer nicht im Zweifel darüber sein konnte, um welches Grundstück es sich in Wahrheit handelt. (Entsch. vom 7. VII. 1920, R II 168/20.)

582. Durch die Klausel auf der Faktura „Zahlbar und klagbar in . . . . . " soll sowohl der Erfüllungsort als auch der Gerichtsstand der Verpflichtung begründet werden, oder es tritt weder diese noch jene Wirkung ein. Wurde vereinbart, daß die von der Zentrale für die Filiale bestellte Ware erst nach der Revision der Faktura durch die Zentrale bezahlt werden wird, dann ist die Faktura im Sinne des § 88 JN., Abs. 2, deshalb verspätet übersendet, weil sie der Zentrale erst nach der Lieferung der Ware an die Filiale zukam. Genug damit, daß sie die Zentrale erreichte, bevor die Revision der Ware durchgeführt wurde. Die Faktura ist im Sinne des § 88 J. N rechtzeitig übersendet, wenn sie den Besteller erreichte, bevor die Frist zur Prüfung und Beanständung der Ware ablief. (Entsch. vom 7. VII. 1920, Rv II 109/20.)

583. Gesetz vom 27. Mai 1919 Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. In der Verhandlung über den Anspruch eines Kleinpächters, daß ihm das Grundstück weiter in Pacht gelassen würde, vertritt den kirchlichen Besitz der Präbendist, bezw. der Patron, wenn es sich aber um den Übergang des Eigentumes am Grundstück handelt, einzig die Finanzprokuratur. (Entsch. vom 8. VII. 1920, R I 444/20.)

584. Die Verletzung eines Reisenden durch das Fallen des Gepäckes von dem ungenügend gesicherten Gepäcknetz ist eine Ereignung im Verkehr. (Entsch. vom 8. VII. 1920, Rv I 242/20.)

585. Die Zurückziehung der Strafklage wegen der Übertretung des Ehebruchs ist an sich noch nicht eine Verzeihung des Ehebruchs als Trennungsgrund. (Entsch. vom 8. VII. 1920, Rv I 299/20.)

586. Liegenschaften, bei denen das Eigentum für eine einzelne Bürgerschaft mit Bezeichnung der ideellen Anteile der Besitzer der beteiligten Häuser und mit der Kennzeichnung dieser Anteile auf dem Grundbuchsbestandblatte der Buchbeilagen der beteiligten Häuser eingetragen ist, sind gemeinsames Eigentum der Einzelpersonen und keineswegs Eigentum einer Kollektivperson. (Entsch. vom 8. VII. 1920, R II 162/20.)

587 Die Unzulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung eines Anspruches, der nach den Angaben der bedrohten Partei den Rechten entgegensteht, die dem Gegner entstehen würden, wenn ihr Werk, wie sie darum an-

Digitized by Google

suchte, für einen Bau erklärt würde, der die Begünstigungen im Sinne der kais. Vdg. vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284, genießt. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R I 389/20.)

588. Gesetz vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. Darin, daß das Grundstück in öffentlicher Feilbietung einem anderen in Pacht gegeben wurde, der mehr bot als der mitbietende Anforderer, kann man eine Wegnahme der Pacht im Sinne des § 6 des Gesetzes dann erblicken, wenn der Gesuchsteller bisher das Grundstück aus freier Hand ohne öffentliche Feilbietung in Pacht hatte. (Entsch. v. 13. VII. 1920, R I 396/20.)

589. Kais. Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, über die Amortisierung von Urkunden. Die Anmeldungsfrist endet erst ein Jahr nach der Verfallszeit des letzten ausgegebenen Zinsenbogens ohne Rücksicht darauf, ob nur die Amortisierung der Urkunde allein beantragt wurde, oder zugleich auch die Amortisierung des Zinsenbogens. Die vorläufigen Verfügungen, durch die sich der Richter, im außerstreitigen Verfahren nur die formelle Unterlage für die endgültige Entscheidung (z. B. die Bestimmung einer Meldungsfrist im Verfahren über die Amortisierung einer Urkunde) beschafft, sind ohne Rücksicht auf die Bedingungen des § 9 des nichtstreitigen Verfahrens jederzeit abänderbar. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R I 454/20.)

590. Auf einen Zuständigkeitsgrund, der sich zwar aus dem Vorbringen der klägerischen Partei ergibt, aber von ihr nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde, darf das Gericht nicht Bedacht nehmen.

Fakturengerichtsstand. Wenn auf die Bestellung der Hauptniederlassung ihrem Auftrag gemäß die Ware an die Zweigniederlassung gesandt wurde, muß die Faktura in die Hände der Hauptniederlassung vor dem Eintreffen oder gleichzeitig mit dem Eintreffen der Ware bei der Zweigniederlassung einlangen. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R I 457/20.)

591. Das Pflegschaftsgericht ist berechtigt, selbst die Korrektur der Geburtsmatrik zu veranlassen, in der ein eheliches Kind unrichtig als uneheliches eingetragen wurde. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R I 462/20.)

592. Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 24. April 1919, Slg. Nr. 223, über den Schutz der Angestellten, die freie Wohnung genießen. Wurde die Klage auf Räumung der Wohnung überreicht, ohne daß der Dienstgeber sich vorher die notwendige gerichtliche Bewilligung zur Kündigung versorgt hat, kann sie nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen, sondern muß abgewiesen werden. Die gerichtliche Bewilligung zur Kündigung ist noch kein Exekutionstitel zur Räumung der Wohnung. Um diese muß erst geklagt werden. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R I 461/20.)

593. Gegen ein Urteil der Berufungsinstanz, das in einem Streite um einen den Wert von 1000 Kč nicht übersteigenden Gegenstand die Klage nur derzeit abwies, während das Gericht I. Instanz sie überhaupt abwies, hat der Kläger nicht das Recht zur Revision. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R I 468/20.)

594. Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist nur dann wirksam, wenn er nach der Fällung der betreffenden Entscheidung ausdrücklich bei Gericht, sei es zu Protokoll oder durch Eingabe, erklärt wurde. (Entsch. vom 13. VII. 1920, Rv I 354/20.)

595. Der Schutz der Mieter gemäß § 7a) der Verordnung vom 17. Dezember 1918 Slg. Nr. 83 bezieht sich auch auf Verträge, die während der Wirksamkeit dieser Verordnung auf bestimmte Zeit geschlossen wurden.

Der Mangel der gerichtlichen Genehmigung hat nur die meritorische Aufhebung der Kündigung, bzw. des Auftrages, keineswegs aber die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R II 173/20.)

595. Gesetz vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

Unter Wegnahme meint das Gesetz nicht nur die Fälle, wo der Eigentümer während der Dauer der Pacht den Vertrag einseitig gelöst und der Pächter dem sich gefügt hat, sondern auch insbesondere die Fälle, in denen der Eigentümer nach Ablauf der Pachtfrist dem Gesuch des Pächters um Erneuerung des Pachtverhältnisse nicht zugestimmt hat. Dabei ist gleichgültig, ob die Grundstück-

Digitized by Google

jedesmal durch öffentliche Feilbietung verpachtet wurden oder ob die Pacht ohne Abschluß eines neuen Vertrages von selbst unter den bisherigen Bedingungen erneuert wurde oder nicht. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R II 174/20.)

597. Gesetz vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter. Für den Anforderungsanspruch ist entscheidend, ob in dem Augenblicke, als der Anspruch erhoben wurde, das Grundstück im Eigentum der Person war, gegen die ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann. (Entsch. vom 13. VII. 1920, R II 175/20.)

598. Dadurch, daß ein Miteigentümer seine eigene bewegliche Sache zugunsten der gemeinsamen Liegenschaft bestimmte, und daß diese Sache infolgedessen rechtlich Zugehör der Liegenschaft wurde, wird sie an sich noch nicht gemeinsames Eigentum der übrigen Teilhaber. (Entsch. vom 13. VII. 1920, Rv II 101/20.)

599. Unternehmung im Sinne des Gesetzes über die Haftpflicht der Bahn wegen Unfällen durch eine Ereignung im Verkehr ist der Betriebsunternehmer, nicht der Eigentümer oder der Konzessionär der Bahn. (Entsch. vom 13. VII. 1920, Rv II 141/20.)

600. Eine einstweilige Verfügung durch Verbot der weiteren Veröffentlichung von Inseraten, die die bedrohte Partei schädigen. (Entsch. vom 20. VII. 1920, R I 462/20.)

601. Gesetz vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318, über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

Das mitgepachtete Grundstück hört nicht auf, ein Teil des wirtschaftlichen Ganzen (§ 3. 4. Abs. des Ges.) zu sein, dadurch, daß es für das wirtschaftliche Ganze nicht wirklich notwendig ist. (Entsch. vom 20. VII. 1920, R I 476/20.)

602. Gegen eine Rechtsansicht, die im amtlichen Verkehr von einem Gerichte einer öffentlichen Behörde mitgeteilt wurde, steht dem Beteiligten nicht das Recht zu einem Rechtsmittel zu, wenn auch durch die Rechtsansicht seine Interessen berührt wurden. (Entsch. vom 20. VII. 1920, R I 482/20.)

603. Ein Rechtsstreit, in dem eine dritte Person gegen den unehelichen Vater einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen erhebt, die er statt seiner für das Kind aufgewendet hat (§ 1042 ABGB.), gehört zur ausschließlich sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes (§ 49. Z. 2 JN.). (Entsch. vom 20. VII. 1920, R I 483/20.)

604. Die Frist des § 967 wird für beide Parteien von dem Tage gerechnet, an dem die aufbewahrte Sache dem Verwahrer oder seinem Rechtsnachfolger zurückgestellt wird. Auf den Anspruch auf die vereinbarte Verwahrungsgebühr bezieht sich diese Frist nicht. (Entsch. vom 20. VII. 1920, R I 494/20.)

605. Mieterschutzgesetz vom 8. April 1920. Slg. Nr. 275.

Im Verfahren über die gerichtliche Bewilligung der Kündigung ist ein Revisionsrekurs ausgeschlossen. (Entsch. vom 20. VII. 1920, R I 497/20.)

606. Wenn im Vergleich bei der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett vereinbart wurde, daß die bedungenen Alimente der Ehegattin mit der Erhöhung des Gehaltes des Ehegatten steigen sollen, womit die Parteien bei der steigenden Teuerung rechneten, kann die Ehegattin bei unverändertem Gehalte des Ehegatten nicht erhöhte Alimente wegen steigender Teuerung verlangen. (Entsch. vom 20. VII. 1920, Rv I 345/20.)

607. Der, welcher eine Zahlung in einer mit einem gefälschten Stempel versehenen Banknote empfing, kann die nochmalige Zahlung nur gegen Rückstellung der angenommenen Banknote verlangen. (Entsch. vom 20. VII. 1920, Rv I 357/20.)

608. Verzichtet das Wohnungsamt auf eine beschlagnahmte Wohnung (§ 16. 4. Abs.), dann leben die Mietsverträge nicht wieder auf, die durch die Beschlagnahme der Wohnung aufgehoben wurden (§ 10. 1. Abs.). (Entsch. vom 20. VII. 1920, Rv I 443/20.)

609. Die Gemeindewirtschaftsräte sind keine staatlichen Behörden für gerichtliche Klagen gegen ihre Mitglieder gilt das Hofdekret vom 14. März 1806, JG. Slg. Nr. 758, nicht. (Entsch. vom 20. VII. 1920, R II 185/20.)

610. Auch die verheiratete uneheliche Tochter kann vom Vater Unterhalt und Versorgung verlangen, wenn weder sie imstande ist, sich Unterhalt zu verschaffen, noch ihr Ehegatte, ihr den Unterhalt zu gewähren. (Entsch. vom 20. VII. 1920, Rv II 137/20.)

Digitized by Google

611. Gesetz vom 30. Oktober 1919. Slg. Nr. 593. über den Schutz der kleinen landwirtschaftlichen Pächter. Die Einwendungen gegen den bekannt gegebenen Anspruch auf Verlängerung der Pacht sind nicht im Prozeßwege, sondern nur im nichtstreitigen Verfahren geltend zu machen. (Entsch. vom 20. VII. 1920. Rv II 173/20.)

612. Gesetz vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318. über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Die Anmeldung des Anforderungsanspruches soll grundsätzlich eine schriftliche Anmeldung sein. Hat aber der Eigentümer eine mündliche Anmeldung entgegengenommen, die den Erfordernissen des § 13 des Gesetzes entspricht, dann gereicht es dem Anforderungsanspruch nicht zum Nachteil, daß die Anmeldung nicht schriftlich erfolgte. (Entsch. vom 22. VII. 1920. R II 191/20.)

613. Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. Auch die Übertragung des Geschäftsanteiles durch Vererbung kann man von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig machen unter der Voraussetzung, daß zugleich im Gesellschaftsvertrage der Fall geregelt wird, wenn die Zustimmung verweigert wurde. (Entsch. vom 27. VII. 1920. R I 520/20.)

614. Landesgesetz für Böhmen vom 7. August 1908. LGBl. Nr. 68. über die Erbfolge in Güter mittlerer Größe. Es liegt kein Hindernis vor, daß bei der Übernahme der Hälfte eines Anwesens, das zur Verlassenschaft gehört, von dem hinterbliebenen Ehegatten zugunsten der Kinder einerseits die fideikommissarische Substitution bezüglich der Verlassenschaftshälfte des Anwesens bücherlich angemerkt werde, anderseits das Vorkaufsrecht bezüglich des ganzen Anwesens einverleibt wurde. So lange die fideikommissarische Substitution dauert, ist der Übernehmer nicht berechtigt, das Anwesen zu veräußern, und das Vorkaufsrecht kommt nicht in Betracht. (Entsch. vom 27. VII. 1920. R I 522/20.)

615. Die Vereinbarung des Erfüllungsortes ist im Sinne des § 37 abGB. zugleich eine Übereinkunft, mit dem sich die Parteien das Rechtsverhältnis durchaus dem Rechte des Erfüllungsortes unterwerfen. (Entsch. vom 27. VII. 1920. R I 356/20.)

616. Gesetz vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318. über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Im Verfahren über den Anforderungsanspruch ist es nicht Sache des Gerichtes, die Entscheidung des Bodenamtes anzurufen darüber, wieviel Boden von der Beschlagnahme freigegeben werden wird und ob zu diesem Boden auch das Grundstück gehören wird auf das sich der Anforderungsanspruch bezieht. (Entsch. vom 27. VII. 1920. R II 193/20.)

617. Es obliegt dem Gerichte erster wie auch zweiter Instanz, in der Entscheidung über das Verschulden an der Scheidung von Tisch und Bett das ganze Ergebnis der Verhandlung und Beweisführung zu beobachten, möge auch eine oder die andere Tatsache von einer Partei als Grund des Verschuldens der anderen Partei nicht vorgebracht oder geltend gemacht worden sein. (Entsch. vom 27. VII. 1920. Rv II 128/20.)

618. Gesetz vom 15. April 1920. Slg. Nr. 314. über die Exekution auf die Bezüge und Ruhegenüsse von Angestellten und deren Hinterbliebenen.

Exekution gemäß dem zweiten Absatz des § 1 des Gesetzes kann man auch für den Anspruch der unehelichen Mutter auf Unterhalt während der sechs Wochen (§ 167 abGB.) und für die Nebengebühren des gesetzlichen Anspruches auf Unterhalt (Zinsen, Kosten des Prozesses und des Exekutionsantrages), keineswegs aber für die weiteren Ansprüche der unehelichen Mutter gemäß § 167 abGB. führen, auch nicht für die Ersatzansprüche dessen, der für den Schuldner den gesetzlichen Unterhalt geleistet hat. (Entsch. vom 10. VII. 1920. R I 547/20.)

619. Gesetz vom 27. Mai 1919. Slg. Nr. 318. über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Wirtschaftsverwalter der Pfründengrundstücke ist ihr Präbendist, nur bei ihm kann und muß man den Anforderungsanspruch anmelden. Anmeldung bei dem Patron hat in diesem Falle keine rechtlichen Wirkungen. (Entsch. v. 10. VIII. 1920. R I 549/20.)

620. Freiwillige öffentliche Versteigerung.

Digitized by Google

Der Umstand, daß die eine oder die andere Bedingung nicht in die Versteigerungskundmachung aufgenommen wurde, berührt ihre Verbindlichkeit nicht, wenn sie nur in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen war, die bei der Versteigerung vorgelesen und vom Ersteher unterzeichnet wurden. (Entsch. vom 10. VIII. 1920, R I 553/20.)

621. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318. Der Anforderungsanspruch auf ein Kirchengrundstück kann mit Wirksamkeit entweder beim Pfründner oder beim Patron oder ohne Rücksicht darauf, wer der tatsächliche Verwalter des Grundstückes ist, angemeldet werden. (Entsch. vom 10. VIII. 1920, R I 562/20.)

622. In den im Art. XXVII des Einf.-Ges. zur EO. angeführten Fällen ist die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung und der vorläufigen Verfügungen gemäß den betreffenden besonderen Vorschriften zu beurteilen, und es müssen die allgemeinen Bedingungen der Exekutionsordnung nicht erfüllt sein. (Entsch. vom 10. VIII. 1920, R I 573/20.)

623. Einem verspäteten Rekurse im außerstreitigen Verfahren kommt aufschiebende Wirkung (§ 12, Abs. 2, außerstr. Verf.) nur dann zu, wenn die Entscheidung ohne Nachteil für den Dritten abgeändert werden kann (§ 11, Abs. 2, außerstr. Verf.). (Entsch. vom 10. VIII. 1920, R II 203/20.)

624. Der Anspruch gemäß § 1328 abGB. in der neuen Fassung (§ 166, III. Teilnovelle) gehört nicht zur ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte. (Entsch. vom 10. VIII. 1920, R II 208/20.)

625. Die Entscheidung des Wohnungsamtes, mit der diese Behörde die ihm bekannt gegebene beabsichtigte Vermietung einer Wohnung genehmigte, ersetzt den Mietvertrag nicht. Wurde dieser nicht vorher oder nachher zwischen den Parteien vereinbart, dann ergeben sich aus der Genehmigung des Wohnungsamtes zwischen den Parteien keinerlei Rechte und Verpflichtungen. (Entsch. v. 10. VIII. 1920, Rv II 191/20.)

626. Darüber, was nach dem Tode des Inhabers des Fideikomisses Forderung oder Schuld des Fideikommißgutes gegen das hinterlassene Allodialvermögen ist und umgekehrt, entscheidet das Fideikommißgericht, indem es die Eintragung über Inventur und Separation erledigt, im außerstreitigen Verfahren. Diese Entscheidung ist ein Exekutionstitel. (Entsch. vom 17 VIII. 1920, R I 570/20.)

627. Böhmisches Jagdgesetz vom 1. Juli 1866, LGBl. Nr. 49. Solange das Erkenntnis über die Verteilung des Reinertrages (Pachtsumme) der Jagd an die Besitzer der einzelnen Grundstücke nicht herausgegeben wurde, können diese den Vorsitzenden der Genossenschaft auf Zahlung des auf sie entfallenden Teiles des Ertrages nicht bei Gericht klagen. (Entsch. vom 17. VIII. 1920, R I 596/20.)

628. Gesetz über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318. Die Pacht eines Grundstückes, das von einem Großgrundbesitz für einen mäßigen Pachtzins einem örtlichen Schmied überlassen wurde, unter der Bedingung, daß er nach einem vereinbarten Tarife für den Großgrundbesitz das ganze Jahr sämtliche Schmiedearbeit mit Vorrang vor anderen Kunden verrichten werde, ist keine Pacht infolge des ganzjährigen Dienstverhältnisses, im Sinne des § 3, Abs. 4, des Gesetzes. (Entsch. vom 17. VIII. 1920, R I 601/20.)

629. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318. Zu dem Begriffe des wirtschaftlichen Ganzen (§ 3 des Ges.). (Entsch. vom 17. VIII. 1920, R I 659/20.)

630. Eigene Akzepte des Schuldners können nicht Gegenstand des Retentionsrechtes gemäß Art. 313 HG. sein. (Entsch. vom 17. VIII. 1920, Rv I 474/20.)

631. Die Bestimmung des Art. I der Verordnung der Regierung der tschsl. Republik vom 9. Dezember 1919, Slg. Nr. 651, bzw. des § 1 der Verordnung vom 23. März 1920, Slg. Nr. 176, gilt auch für Kandidaten der Advokatur, die zur Zeit der Beendigung ihrer juridischen Studien schon Militärdienst leisteten. (Entsch. v. 17. VIII. 1920, R II 209/20.)

632. Gesetz über die Sicherung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318. Bestandteil eines landtäflichen Gutes ist jedes Grundstück, das mit

Digitized by Google

seinem Ertrage den Bedürfnissen des Gutes dient und mit ihm, wenn es nicht verpachtet wäre, gemeinsam bewirtschaftet würde. (Entsch. vom 24. VIII. 1920, R I 667/20.)

633. Insoweit auf Grund eines Exekutionstitels, der dem Verpflichteten die Ausübung einer Dienstbarkeit auf dem Grundstücke des betreibenden Gläubigers verbietet, gegen den Schuldner Exekution wegen Störungshandlungen der Angehörigen des Haushaltes und des Gesindes des Verpflichteten bewilligt werden kann. (Entsch. vom 24. VIII. 1920, R I 689/20.)

634. Die Bestimmung des § 14, zweiter Absatz, außerstr. Verf., bezieht sich auch auf die Bemessung der Notargebühren gemäß § 179 Not.-O. (Entsch. vom 24. VIII. 1920, R I 706/20.)

635. Für die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Klage eines Arbeiters auf Schadenersatz wegen Unfall gemäß § 46 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes ist es gleichgültig, ob in der Klage behauptet wurde, daß der Unternehmer den Unfall absichtlich verschuldet hat. (Entsch. vom 24. VIII. 1920, R II 167/20.)

636. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318. War Vorgänger in der Pacht der Ehegatte oder ein Mitglied der Familie, dann braucht der Gesuchsteller nicht zugleich die Liegenschaften zu übernehmen, mit denen das angeforderte Grundstück gemeinsam bewirtschaftet wurde. (Entsch. vom 24. VIII. 1920, R II 226/20.)

637. Das Entgelt für die Benützung einer gemieteten Sache muß nicht in Geld bestehen. Das Entgelt kann auch so geleistet werden, daß dem Vermieter ein anderer Gegenstand zur Benützung überlassen wird. (Entsch. vom 24. VIII. 1920, Rv II 119/20.)

638. In der Frage der Währung, die durch den Exekutionstitel unentschieden ist, ist der Verpflichtete berechtigt, Widerspruch zu erheben. (§ 213 EO.)

Ein Hypothekargläubiger, dessen Forderung, auf K lautend, im Auslande fällig ist, kann nicht aus dem Grunde, daß sie auf einer inländischen Liegenschaft sichergestellt ist, Zahlung in Kč verlangen. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 294/20.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes.*)

Baurecht.

193. Die Baubehörde ist bei der Erteilung der Baubewilligung für einen Bau im Bereiche der Feuergefahr einer Bahn auf Grund des § 45 der Bauordnung für Böhmen (Land) verpflichtet, in die Bewilligung ohne Änderung die von der Eisenbahnbehörde gemäß § 99 Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1, ex 1852, festgesetzten Bedingungen aufzunehmen.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

§ 45 der Bauordnung bestimmt, daß bei der Durchführung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen die besonderen in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften zu beobachten sind. Zu diesen Vorschriften gehört auch der bisher noch geltende § 99 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1, welcher bestimmt, daß zu Bauten, welche im feuergefährlichen Bereiche durchgeführt werden sollen, vorher die Einwilligung der Eisenbahnbehörde zu erwirken ist. Diese Behörde tritt bei derartigen Bauten also nicht als bloßer Nachbar oder sonstiger Intervenient auf, sondern als Behörde, welche berufen ist, die besonderen öffentlichen Interessen an der sicheren und ungestörten Fortdauer des Eisenbahnbetriebes zu vertreten und in der zu diesem Zwecke — wie aus der späteren Eisenbahnbetriebsordnung, ferner aus der Verordnung v. 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238 und dem Organisationsstatut vom 19. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16 ersichtlich ist — die prinzipielle Kompetenz vereinigt ist, über die Sicherheit sowohl der Eisenbahnobjekte selbst, als auch der umliegenden Grundstücke und Gebäude zu wachen, die also berechtigt ist, in diesem Bereiche selbständig

*) Siehe Prager Archiv, IV., Nr. 20, S. 902.

Digitized by Google

autoritativ zu entscheiden. Aus dem Wortlaute des zit. § 99 ist ersichtlich, daß diese Bewilligung der Eisenbahnaufsichtsbehörde vor der Herausgabe der Baubewilligung ausgesprochen werden muß und daß die Baubehörde, — welche den Baukonsens nur unter Beachtung der geltenden Vorschriften erteilen kann, dabei auch die gesetzliche Kompetenz der Eisenbahnaufsichtsbehörde beachten muß, die dieser Behörde zur Wahrung der öffentlichen eisenbahnpolitischen Interessen erteilt ist und muß also in die Baubewilligung auch alle jene Bestimmungen aufnehmen, welche die Eisenbahnaufsichtsbehörde zur Wahrung jener Interessen als notwendig erkannt hat. Die Baubewilligung bleibt zwar ein Akt der Baubehörde, aber ihre Gültigkeit ist dadurch bedingt, daß auch die Eisenbahnbehörde den betreffenden Bau von ihrem Standpunkte bewilligt und daß die Modalitäten dieser Bewilligung in den Baukonsens aufgenommen werden. (Erk. v. 19. X. 1922, Z. 14.798.)

194. Gemäß § 2, Abs. 1, des Ges. v. 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45, kann nicht als ein zu Wohnzwecken nicht ausgenütztes Grundstück enteignet werden, auf dem ein Bau steht, welcher zwar kein Wohnhaus nach dem Baugesetze ist, dennoch aber tatsächlich bewohnt wird.

2. Ein solches Grundstück ist zu Wohnzwecken ausgenützt, wenn auch der Bewohrer des Gebäudes nur einen Teil davon benützen würde und nicht das ganze Gebäude.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das Oberste Verwaltungsgericht folgendermaßen:

Nach der üblichen Bedeutung des Wortes „nicht ausgenützt" muß man sicher annehmen, daß ein bebautes Grundstück zu Wohnzwecken nicht ausgenützt ist, wenn das darauf errichtete Gebäude nicht zu Wohnzwecken benützt wird, sondern zu anderen, eventuell zu keinerlei Zweck, woraus allerdings a contrario sich ergibt, daß für diesen Zweck nur ein Grundstück ausgenützt ist, auf dem ein Gebäude errichtet ist, das bewohnt wird und demnach Wohnzwecken schon dient.

Der Gesetzgeber rechnete mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich durch die Wohnungsnot entwickelt haben, daß sogar als menschliche Wohnstätten Bauten dienen, die nach dem Baugesetze keine Wohnhäuser sind. Darauf weist die Bestimmung des § 2, Abs. 2, des zit. Ges. hin, die besagt, daß unter den gleichen Bedingungen wie bisher unbebaute oder bebaute aber zu Wohnzwecken nicht ausgenützte Grundstücke man auch Grundstücke enteignen kann, auf denen Wohnhäuser oder andere Bauten sich befinden, deren Benützung die zuständige Behörde verboten oder deren Demolierung sie angeordnet hat.

Wenn die Ansicht richtig wäre, daß ein Grundstück zu Wohnzwecken nicht ausgenützt ist, falls auf ihm ein anderer Bau als ein Wohnhaus steht, mag dieser Bau auch tatsächlich bewohnt sein, dann hätte diese Bestimmung, soweit es sich um andere Bauten als um Wohnhäuser handelt, überhaupt keinen Sinn. Denn dann könnten solche Bauten schon nach Absatz 1 des zit. Paragraphen enteignet werden, weil, trotzdem sie bewohnt sind, sie nicht zu Wohnzwecken in dem Sinne ausgenützt sind, wie ihn die Beschwerde diesen Worten beilegt.

Die Vergleichung der beiden zit. Absätze des § 2 läßt also keine andere Auslegung zu, als daß das Gesetz in Anerkennung der tatsächlichen Verhältnisse damit rechnet, daß auch andere Bauten als Wohnhäuser als menschliche Wohnung dienen, und daß die Enteignung von Grundstücken mit solchen Bauten nur unter den im § 2, Abs. 2, angeführten Bedingungen zulässig ist.

Aber dann kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz das Wort „nicht ausgenützt" im Abs. 1 in seinem gewöhnlichen Sinne gebraucht, daß also der auf dem Grundstück errichtete Bau überhaupt nicht bewohnt ist.

Ob er dazu ganz oder nur zum Teile dient, ist gleichgültig, weil das Gesetz nirgends bestimmt, bis zu welchem Maße die Ausnützung erfolgen muß und insbesondere nicht anführt, daß die Ausnützung eine vollständige sein müsse. Daß das Wort „nicht ausgenützt" nur in diesem allgemeinen Sinne auszulegen ist, folgt außerdem aus dem Zwecke des Gesetzes. Hat doch das erste Hauptstück des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45, sofern es vom Baue von Wohnhäusern handelt, den Zweck, daß durch den Bau von Wohnhäusern die Wohnungsnot be-

Digitized by Google

seitigt werde und Bauplätze beschafft werden (vgl. die Überschrift des I. Hauptstückes des zit. Gesetzes).

Dort, wo schon ein Gebäude errichtet ist, das, mag es auch nach dem Baugesetze kein Wohnhaus sein, tatsächlich bewohnt wird, ist es sicher nicht notwendig, durch einen Neubau die Möglichkeit zu schaffen, Wohnräume zu gewinnen und es fällt deshalb das Motiv des Gesetzes weg, das dazu führte, dem Eigentümer die Verpflichtung der Expropriation aufzuerlegen. Durch die Enteignung eines solchen Gebäudes würde es vielleicht erreicht, daß zu Wohnzwecken geeignetere Gebäude und Räumlichkeiten geschaffen würden. Aber dieses Ziel verfolgt das erste Hauptstück des Gesetzes vom 27. Jänner 1922, Slg. Nr. 45, offensichtlich nicht, da es bloß die Wohnungsnot beseitigen und neue Wohnungen versorgen, aber keineswegs aus vorhandenen, vielleicht wenig geeigneten Wohnungen geeignetere machen wollte.

Die Baubestimmung eines Gebäudes ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Enteignung vom Standpunkte des § 2. Abs. 1, des zit. Gesetzes vollkommen gleichgültig, entscheidend ist allein, ob es sich um ein bebautes, zu Wohnzwecken ausgenütztes Grundstück handelt oder nicht. Gemäß dem oben Gesagten ist auch gleichgültig, ob ein Teil dieses Gebäudes ein Magazin ist oder anderen Zwecken dient. (Erk. vom 9. X. 1922, Z 8460.)

195. In dem Verfahren gemäß § 119 Bauordnung für Prag hat der Mieter des Gebäudes, dessen Einreißung angeordnet wurde, nicht die Stellung einer Partei.

Diese prinzipielle Entscheidung begründete das OVG. wie folgt:

Nach der Bestimmung der Bauordnung und nach der Lage der Sache kann die Anweisung zur Einreißung des Gebäudes gemäß § 119 Bauordnung nur dem Eigentümer des Hauses gegeben werden, weil bloß ihm das Recht der freien Verfügung über das Haus zusteht. Daß dem so ist, leuchtet aus dem Zusammenhang der Vorschriften des § 119 der Bauordnung hervor, welche die Aufsicht über die dem Eigentümer des Hauses auferlegten Bauverpflichtungen festsetzen, die im Falle der Nichtbefolgung enteignet werden können. Wenn so die Anordnungen gemäß § 119, die die Verfügung betreffen, nach dem Wesen der Sache einzig dem Eigentümer des Objektes gegeben werden können, dürfen nicht die Träger eines anderen sachlichen oder obligatorischen Rechtes dem Verfahren beigezogen werden; denn im Wesen handelt es sich hier um eine Vorsorge im öffentlichen Interesse, dem das private Interesse weichen muß, und es kann kein Rechtsgrund für den Anspruch gefunden werden, daß im Verfahren gemäß § 119 Bauordnung auf die Rechte des Mieters Rücksicht genommen würde, im Falle mit ihm verhandelt wurde über die Reparatur oder Neuerrichtung des mit dem Einsturz drohenden Gebäudes.

Das Recht des Mieters aus dem Mietvertrage kann man deshalb nicht in dem Bauverfahren geltend machen, sondern nur nach den Vorschriften des Privatrechtes (§§ 1112, 1118 und 1119 abGB.). (Erk. vom 12. X. 1922, Z. 14.197.)

Beamtenrecht.

196. Die Beamten der Unternehmungen der Hauptstadt Brünn stehen, soweit die Gemeinde selbst das Unternehmen betreibt (Art. IV der Dienstpragmatik für die Beamten der Unternehmungen der Hauptstadt Brünn vom 12. Mai 1914), in gleicher Weise wie die übrigen Beamten der Stadt Brünn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zur Gemeinde.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Für die Frage, ob ein Angestellter der Gemeinde im öffentlich-rechtlichen oder aber im privatrechtlichen Dienstverhältnisse steht, ist es ohne Bedeutung, auf welchem Gebiete der Verwaltung derselbe verwendet wird, ob bei der öffentlichen Verwaltung oder in den privatwirtschaftlichen Betrieben der Gemeinde, und es kommt lediglich darauf an, was für eine Stelle er im Dienstorganismus der Gemeinde einnimmt, derart, daß als Angestellter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse jeder anzusehen ist, welcher auf eine im Dienstorganismus der Gemeinde als eine mehr oder weniger dauernde objektive Institution durch das zuständige Organ systemisierte Stelle angestellt worden ist, um hier in dienstlicher Unterordnung berufsmäßig der Gemeinde Dienste zu leisten, es mag der Inhalt der letz-

Digitized by Google

teren welch immer sein. Das Statut der Stadt Brünn bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß die Angestellten der städtischen Betriebe prinzipiell in einem anderen Dienstverhältnisse zur Gemeinde stünden als die übrigen Angestellten der Gemeinde. Der Artikel IV der Dienstpragmatik für die Beamten der städtischen Betriebe erklärt, daß diese Beamten, insolange die Gemeinde die Betriebe unmittelbar führt, als Gemeindebeamte der Landeshauptstadt Brünn anzusehen sind und der § 95 ff. unterwerfen dieselben der disziplinären Gewalt der Gemeinde mit Ausschluß des Rechtsweges (§ 140). Hieraus erhellt, daß die Gemeinde jene Angestellten, welche in den städtischen Betrieben auf Beamtenstellen ernannt wurden, nicht als vertragsmäßige Angestellte ansehen wollte, deren Dienstverhältnis lediglich auf einem privatrechtlichen Dienstvertrage beruhen würde, sondern daß sie ihnen im allgemeinen und prinzipiell dieselbe dienstliche Stellung verleihen wollte wie den übrigen städtischen Beamten. (Erk. vom 12. X. 1922. Z. 14.129.)

Bodenreform.

197. Objekte, welche sich mit der Erzeugung oder dem Absatze von Industrieprodukten befassen, dienen nicht der Bewirtschaftung beschlagnahmter Liegenschaften.

Das staatliche Bodenamt hat die Ausschließung der Gasthäuser des Brfs. von der Beschlagnahme nur deshalb nicht anerkannt, weil sie der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften dienen, zumal der Bfr. an dieselben das in seinem Bräuhause erzeugte Bier zum Absatz liefert, so daß diese Gasthäuser, da sie dem Bräuhause dienen, welches Gerste vom Großgrundbesitze bezieht und verarbeitet, auch dem Großgrundbesitze des Bfr. dienen. Die Beschwerde gibt zu, daß jene Gasthäuser Bier aus dem Bräuhause des Bfr. beziehen, bestreitet jedoch, daß aus diesem Umstande der Schluß gezogen werden könnte, daß die Gasthäuser der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften dienen; es könnte vielmehr im Gegenteil behauptet werden, daß die Feldwirtschaft der Bewirtschaftung des Bräuhauses und dieses wider der Bewirtschaftung der Gasthäuser dient.

Das OVG. hat der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Entscheidung aufgehoben, und zwar aus folgenden Gründen:

Unter der Bewirtschaftung im Sinne des § 3, lit. a) des Beschlagnahmegesetzes ist, im Hinblicke auf die Intentionen des zitierten Gesetzes, nicht nur die Gewinnung der natürlichen Bodenprodukte zu verstehen, sondern auch deren Verarbeitung insoweit, daß sie absatzfähig werden, ohne dadurch jedoch noch die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Produktes einzubüßen und ein kurrentes Industrieprodukt zu werden. Objekte jedoch, welche sich mit der Erzeugung oder dem Absatze von Industrieprodukten befassen, dienen nicht mehr der Bewirtschaftung beschlagnahmter Liegenschaften und sind unter der Voraussetzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Aber auch Objekte, welche sich bloß mit der Bearbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse insoweit befassen, daß diese noch landwirtschaftliche Produkte bleiben, oder welche deren Absatz zum Gegenstande haben, können unter der Voraussetzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit dennoch von der Beschlagnahme ausgeschlossen sein und zwar dann, wenn sie zu dem beschlagnahmten Besitze in einem solchen Verhältnisse stehen, daß von denselben nicht mehr behauptet werden kann, daß sie der Bewirtschaftung dieses Besitzes zu dienen bestimmt sind. Ein solcher Fall wird dann gegeben sein, wenn der Hauptzweck jenes Objektes die Bearbeitung oder der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte ist, die jedoch nicht von dem beschlagnahmten Großgrundbesitze, sondern von fremden Wirtschaften stammen. Wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen auf den gegebenen Fall angewendet werden, so kann die Rechtsanschauung der belangten Behörde, die erwähnten Gasthäuser dienten der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften dadurch, daß sie Bier absetzen, welches in dem beschlagnahmten Bräuhause erzeugt wurde, das selbst wieder die auf den beschlagnahmten Grundstücken gewonnene Gerste verarbeitet, nicht als zutreffend erkannt werden, weil es sich hier nicht mehr um ein wenn auch bearbeitetes Produkt der Land- oder Forstwirtschaft, sondern um ein reines Industrieprodukt handelt, welches aus dem Rahmen der Bewirtschaftung der beschlagnahmten Liegenschaften herausfällt. (16. XI. 1922. G.-Z. 14.072/22.)

Digitized by Google

Krankenversicherung.

198. Die gemäß § 3, Abs. III, des Ges. vom 16. VII. 1892, RGBl. Nr. 202, über die registrierten Hilfskassen erteilte Bewilligung zur Erweiterung der Wirksamkeit der Krankenkasse, die Krankenversicherung durchführt, kann vom Ministerium für soziale Fürsorge nicht widerrufen werden aus dem Grunde, daß bei der Erteilung dieser Bewilligung der Organisationsplan der Versicherung nicht geprüft wurde.

Diese grundlegende Entscheidung begründete das O. V. G. folgendermaßen:

Die im Sinne des § 3, Abs. 3 des zit. Ges. erteilte Bewilligung hat den Charakter eines konstitutiven Verwaltungsaktes, der neue Rechte der Kassa begründet, der sie erteilt wurde. Aus diesen seinem Wesen ergibt sich aber als notwendige Folge, daß auch die Behörde durch sie gegenüber der Kassa gebunden ist und sie bei unveränderter Sachlage willkürlich nicht widerrufen kann.

Mit Hinsicht darauf könnte der Ausspruch, der die erteilte Bewilligung widerruft, nur dann als gesetzmäßig anerkannt werden, wenn er durch einen unrechtmäßigen Akt bewilligt und also rechtlich unwirksam wäre.

Der Umstand, daß die Behörde den Organisationsplan der Versicherung überhaupt nicht oder nicht ordentlich geprüft hat, wie es ihr das Gesetz zur Pflicht macht, oder daß sie ihn nicht so gründlich geprüft hat, wie sie es nach ihrer späteren Meinung hätte tun sollen, kann an sich die Erteilung der Bewilligung nicht zu einem nichtigen Akte machen. Legt das Gesetz dem Ministerium für soziale Fürsorge die Verpflichtung auf, den Organisationsplan vor der Erteilung der Bewilligung zu prüfen, gibt es ihm damit die bloße, übrigens völlig selbstverständliche Belehrung, die es beachten soll, bevor es die Bewilligung zu erteilen sich entschließt. Man kann aber aus dieser Belehrung keineswegs schließen, daß die Verletzung dieser Vorschrift durch die Behörde selbst die erteilte Bewilligung ungültig mache und die Behörde, die ihre Verpflichtung nicht gehörig erfüllt habe, sie zu widerrufen berechtigen würde. (Erk. v. 4. X. 1922, Z. 14.689.)

Steuern und Gebühren.

199. Eine Löschungsquittung, die die Gläubigerin im Inlande unterschrieben hat, kann nicht als eine im Auslande ausgestellte Urkunde (§ 23 Geb.-Ges.) angesehen werden, auch wenn sie im Auslande verfaßt wurde und nur dort rechtliche Wirkung haben soll.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das OVG. wie folgt:

Für die Frage, ob es sich um eine im Inlande oder im Auslande „ausgestellte" Urkunde handelt, ist der Umstand maßgebend, daß die Löschungsquittung von der Beschwerdeführerin im Inlande gefertigt wurde, nicht jedoch wo die Urkunde niedergeschrieben wurde, denn eine überhaupt von niemanden gefertigte Urkunde ist noch keine von jemanden „ausgestellte" Urkunde. Die Quittung ist eine einseitige Erklärung der berechtigten Person, daß ihre Forderung beglichen ist, und ist erst dann „ausgestellt", wenn die berechtigte Person diese Erklärung unterschrieben hat (§ 22, lit. a Geb.-Ges.).

Wenn die Quittung im Inlande unterschrieben wurde, so ist sie eine im Inlande ausgestellte Urkunde und unterliegt der inländischen Gebührenpflicht gemäß § 1 A. 3 Geb.-Ges. (Erk. vom 13. X. 1922, Z. 10 455.)

200. Die Admissionsgebühr zu zahlen (§ 5 des Ges. vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, § 1 des Gesetzes v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 304) ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien verpflichtet, die vor dem 28. X. 1918 eine Betriebsstätte in der Tschechoslowakischen Republik hatte, von dem Aktienkapital, das sie für den inländischen Betrieb in der Zeit nach dem 28. X. 1918 bis zum Zeitpunkt ihrer späteren Nostrifizierung im Inlande bestimmte.

Diese grundlegende Entscheidung begründete das O. V. G. wie folgt:

Gemäß § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 171, unterliegen ausländische Aktiengesellschaften, die zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassen werden, auch der Gebühr nach Skala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande. In § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 304 wurde die Geltung des zit. Ges. vom Jahre 1892 auch auf die Rechtssubjekte er-

Digitized by Google

weitert, die im oben zitierten § 5 bezeichnet sind und die ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben.

Da durch den Staatsumsturz die Aktiengesellschaften, die bis zu diesem Zeitpunkte ihren Sitz im Gebiete der gewesenen österr.-ung. Monarchie hatten, aber außerhalb der Grenzen der Tschechoslowakischen Republik, im Verhältnis zum tschechoslowakischen Staate ausländische Gesellschaften wurden, gilt für sie § 7 des Ges. hinsichtlich der Admissionsgebühr.

Für diese Ansicht spricht auch die Fassung des § 3 des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. Nr. 304, der für solche Gesellschaften die Verpflichtung zur Anmeldung zwecks Zahlung der entsprechenden Gebühr aufstellt und im Absatz 3 besonders von Rechtssubjekten handelt, die ihren Sitz auf dem Gebiete des gewesenen österr.-ungarischen Staates, aber außerhalb der Grenzen der Tschechoslowakischen Republik haben.

Durch Vereinbarung zwischen den Regierungen der tschechoslowakischen und der Österreichischen Republik vom 31. VIII. 1920 (Ministerialkundmachung vom 12. X. 1920, Slg. Nr. 580, wurde im Artikel VII festgesetzt, daß Unternehmungen, die Produktion oder Transport betreiben und die schon vor dem 28. Oktober 1918 im Gebiete eines der Vertragsstaaten ihren Sitz hatten, im Gebiete des anderen Staates aber einen Zweigbetrieb oder eine Produktionsstätte, wenn sie sie weiter betreiben, die Gebühr von jenem Teile ihres Aktienkapitals (oder Obligationskapitals) nicht zahlen, das schon vor dem 28. Oktober 1918 für diese Betriebe bestimmt war. (Erk. vom 25. X. 1922. Z. 14.929.)

201. Die Steuerbegünstigungen gemäß § 2, Z. 1 und 4 des Ges. v. 3. März 1921, Slg. Nr. 102, können einem öffentlich Rechnung legenden Unternehmen nur dann zuerkannt werden, wenn die Abschreibungen für den Aufwand für Bauten und für die Auslagen für Maschinen und Einrichtung rechnungsmäßig durchgeführt wurden.

Diese grundsätzliche Entscheidung begründet das O. V. G. wie folgt:

Der § 2, Abs. 3 des zitierten Gesetzes über die Steuerbegünstigungen sagt ausdrücklich, daß auch sonst (sofern hier keine Abweichungen sind) die Vorschriften über die Erwerbsteuer der öffentlich rechnunglegenden Unternehmungen von den Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt bleiben.

Schon aus dem Begriffe der öffentlich rechnunglegenden Unternehmungen ergibt sich, daß ihre Rechnung „öffentlich", d. h. wenigstens in der Generalversammlung der Teilnehmer genehmigt werden, was zur Voraussetzung hat, daß die Einnahmen und Ausgaben, zu denen auch die Abschreibungen gehören, rechnungsmäßig durchgeführt werden.

Nach den für die normalen Abschreibungen geltenden Grundsätzen, die nach der Schlußbestimmung des § 2 auch für die außerordentlichen Abschreibungen gelten, war es jedoch unbedingt notwendig, daß diese außerordentlichen Abschreibungen von der Generalversammlung genehmigt und rechnungsmäßig durchgeführt werden.

Daß die rechtmäßige Durchführung der außerordentlichen Abschreibungen eine unerläßliche Voraussetzung der Steuerbegünstigungen für diese Abschreibungen bildet, ergibt sich klar aus dem § 4 des Gesetzes, der die Steuerbegünstigungen nach §§ 2 und 3 sinngemäß nur jenen physischen Personen einräumt, die ordentliche Geschäftsbücher führen.

Dies erhellt auch aus dem Antrage auf dringliche Behandlung der Regierungsvorlage in der 36. Sitzung des Senates (Stenographischer Bericht S. 938). Die Dringlichkeit wurde dahin begründet, daß die Steuerbegünstigungen an die Durchführung gewisser Vorkehrungen in den Betriebsbüchern geknüpft sind und daß es nötig sein wird, diese Bücher pro 1919/20 schon in der nächsten Zeit abzuschließen. Schwierigkeiten, die sich bei jenen Unternehmungen ergeben, die ihre Bücher schon abgeschlossen haben, weil ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfällt, sollen nicht auch auf andere Unternehmungen ausgedehnt werden. (Erk. v. 21. IX. 1922. Z. 13.093.)

Digitized by Google

Übersicht über die Rechtsätze des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.*)

Administratives Verfahren.

Die Finanzbehörde ist nicht verpflichtet das Ergebnis des wegen einer Gefällsübertretung durchgeführten gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, wenn es die einfache Übertragungsgebühr vorschreiben will. (Erk. vom 21. IX. 1922. Z 12.557/22.)

Der Landesverwaltungsausschuß ist nicht zuständig, über Beschwerden gegen die Besetzung einer Stelle im Gemeindedienste zu entscheiden, die gemäß § 14 des Ges. vom 24. Juli 1919. Slg. Nr. 462, eingebracht wurden und ist in dieser Sache auch mit keinem Aufsichtsrecht ausgestattet. (Erk. vom 25. IX. 1922. Z. 7815.)

Die Bestimmung des Abs. 2 des § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung vom 7. Feber 1919. Slg. Nr. 76. über die Befangenheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Rates und der Kommissionen kann mit Analogie nicht auch auf Mitglieder der Bezirksverwaltungskommissionen ausgedehnt werden. (Erk. vom 10 X. 1922. Z. 14.194.)

Im Verfahren gemäß § 119 der Bauordnung für Prag hat der Mieter des Gebäudes, dessen Niederreißung angeordnet wurde, nicht die Stellung einer Partei. (Erk. vom 12. X. 1922. Z. 14.197.)

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs von Karpathorußland gemäß § 5. Absatz 4. der Verordnung vom 18. Februar 1921. Slg. Nr. 71. ist die Berufung an den Minister des Innern nicht zulässig. (Erk. vom 7. XI. 1922. Z. 15 031.)

Arbeiterversicherung.

Die Unfallversicherungsanstalt ist gemäß § 16 der Unf.-Vers.-Ges. berechtigt, im Laufe einer Beitragsperiode die Erhöhung des Beitragstarifsatzes mit rückwirkender Kraft von Anfang dieser Periode zu beschließen. (Beschluß des Fachplenums vom 18. IX. 1922.)

Autonomie.

1. Über die Ansprüche der Gemeinde- oder Bezirksnotäre in Karpathorußland, welche nicht zu Notären nach dem Gesetze vom 22. März 1920. Slg. Nr. 211. und nach der Verordnung vom 18. Februar 1921, Slg. Nr. 71. bestellt wurden, auf die Versorgungsgenüsse gemäß § 7 derselben Verordnung, entscheiden die Verwaltungsausschüsse.

2. Diese Notäre können aus dem Dienste entlassen werden ohne Ansprüche auf die Versorgungsgenüsse, die ihnen nach den ungarischen Gesetzen gebühren, nur dann, wenn gegen sie ein Disziplinarverfahren gemäß Ges.-Art. XXII: 1886 durchgeführt wurde, sei es, daß hier der Fall des 3. Abs. des § 7 der zitierten Verordnung, Slg. Nr. 71/1921, vorlag. (Erk. vom 7. XI. 1922. Z. 15.031.)

Baurecht.

Der Regulierungsplan, der die Direktiven für die künftige Regulierung aufstellt, berührt nicht die subjektiven Rechte die durch einen rechtsgültigen Ausspruch der Baubehörde schon formell festgestellt sind: die Träger solcher Rechte haben im Verfahren über den Lageplan deshalb nicht die Stellung von Prozeßparteien und sind nicht legitimiert, die Dispositionen des Regulierungsplanes beim OVG. anzufechten. (Erk. vom 13 IX. 1922, Z. 12.496.)

Der Lageplan, der das Programm der künftigen Regulierungen aufstellt, ist keine bloße abstrakte Norm, sondern eine zwar allgemeine aber konkrete Verfügung, durch die die Richtlinien der künftigen Veranstaltungen verbindlich sowohl für die Baubehörden als auch für die Eigentümer der von dem Plan betroffenen Grundstücke festgesetzt werden: infolgedessen werden seine Dispositionen gegen die Interessenten sogleich wirksam und sind fähig, gegen sie Rechtskraft zu erwerben. (Erk. vom 13. IX. 1922. Z. 12.496.)

*) Pr. Arch., IV., Nr. 21. S. 936.

Digitized by Google

1. Der Bauführer muß sich selbst in den Grenzen seines eigenen Bauplatzes darum kümmern, daß der Bau genügend Luft und Licht habe. Die Bauordnung kennt keinen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anspruch der Nachbarn, daß durch den Bau auf dem benachbarten Grundstücke ihnen nicht der Zutritt von Luft und Licht entzogen würde; ein solcher Anspruch kann sich bloß stützen auf eine besondere Bestimmung der Bauordnung (z. B. § 73 der Bauordnung für Prag).

2. Die zulässige Höhe des Hofgebäudes im Sinne des § 73, Abs. 6, der Bauordnung für Prag muß man bloß nach dem Niveau des eigenen Hofes beurteilen ohne Rücksicht auf das Niveau der Höfe der benachbarten Häuser. (Erk. vom 19. IX. 1922, Z. 12.673.)

Wenn der Nachbar im kommissionellen Bauverfahren seine Einwendung gegen den Bau ganz offensichtlich nur als privatrechtliche Einwendung gekennzeichnet hat, dann kann er infolge des Konzentrationsprinzipes im weiteren Verfahren seinen Anspruch auf Einschränkung des Bauführers aus Gründen des öffentlichen Nachbarrechtes nicht geltend machen. (Erk. vom 25. IX. 1922, Z. 7229.)

Die Erklärung des Beschwerdeführers bei mündlichen Verhandlungen vor dem OVG., daß die Frage der Legitimation nach § 119 der Bauordnung für Prag keine praktische Bedeutung hat, mit Hinsicht darauf, daß der Bau schon eingerissen wurde, enthebt das OVG. nicht der Verpflichtung, über die Beschwerde zu entscheiden (Erk. vom 12. X. 1922, Z. 14.197.)

Der Regulierungsplan kann auch andere generelle Dispositionen beinhalten, als die welche im § 5 der Bauordnung für Prag anführt; so z. B. eine Bestimmung über die Breite der Straßen (§ 2, Abs. 3, 4, § 8 der Bauordnung für Prag), über die Art der Bebauung der einzelnen Teile des Gebietes und andere. Die Abänderung dieser anderen Verfügungen des Lageplanes kann auch durch einen bloßen Beschluß des Stadtrates gemäß § 6 der Bauordnung für Prag ohne das im § 4 des zit. Gesetzes vorgeschriebene Verfahren geschehen. (Erk. vom 13. IX. 1922, Z. 12.496.)

Die Eigentümer der durch den Lageplan betroffenen Grundstücke haben aus dem Titel ihres Eigentumsrechtes und des daraus sich herleitenden Rechtes auf Bebauung ihres Bodens im Verfahren über den Lageplan in den Grenzen der Vorschriften des § 4 der Bauordnung für Prag die Stellung von Prozeßparteien und sind legitimiert, mit Beschwerde beim OVG. jene Dispositionen des Regulierungsplanes anzufechten, durch die ihre ihnen auf Grund ihres Eigentumsrechtes gesetzlich zugehörigen Rechte gegen die Vorschriften der Bauordnung verletzt würden. (Erk. vom 13. IX. 1922, Z. 12.496.)

Beamtenrecht.

Die Frage, ob ein Unternehmen auf Gewinn berechnet ist (§ 83 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13), ist eine Tatbestandsfrage, deren Beantwortung das OVG. nur vom Standpunkte des § 6, Abs. II, des Gesetzes über das Verwaltungsgericht geben kann. (Erk. vom 14. IX. 1922, Z. 12.482.)

Ein Gemeindebeamter, der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, faktisch neben anderen Arbeiten auch Konzeptarbeiten ausführte, ohne daß er aber als Konzeptbeamter angestellt oder auf eine systemisierte Stelle für den Bereich des Konzeptsdienstes bestimmt war, hat keinen Anspruch darauf, als Konzeptsbeamter nach dem Gesetze vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, zu gelten. (Erk. vom 30. X. 1922, Z. 13.537.)

Bergrecht.

Der Rechtsbestand des ausschließlichen Schürfens ist durch das Vorhandensein der Erlaubnis zum Schürfen bedingt. Diese rechtliche notwendige Unterlage gewährt aber dem ausschließlichen Schürfen nicht allein und exklusive die Schurferlaubnis, auf Grund derer das ausschließliche Schürfen kundgemacht wurde, sondern es genügt auch jegliche weitere Erlaubnis zum Schürfen. (Erk. vom 14. XI. 1922, Z. 16.787.)

Die Erteilung einiger Schurfbewilligungen für denselben Schurfrayon widerspricht dem allgemeinen Berggesetze nicht. (Erk. vom 14. XI. 1922, Z. 16.787.)

Digitized by Google

Bodenreform.

Die Nichterfüllung der Konskriptionspflicht gemäß § 9 der Reg.-Vdg. vom 9. Jänner 1920, Slg. Nr. 61, ist ein Dauerdelikt und die Verjährung beginnt erst mit der Erfüllung dieser Pflicht. (Erk. vom 3. XI. 1922. Z. 15.695.)

Es ist ungesetzlich, wenn das staatliche Bodenamt seine Zustimmung zur Veräußerung eines landtäflichen Gutes verweigert gemäß dem Gesetze vom 9. November 1918, Slg. Nr. 32, deshalb, weil der Veräußerungspreis bedeutend den Erwerbspreis überschreitet. (Erk. vom 31. X. 1922, Z. 15.750.)

Gemeindeautonomie.

Wenn der Käufer die Zahlung der Wertzuwachsabgabe übernahm, dann ist gemäß § 5, Abs. 2, der Regierungsverordnung vom 22. IX. 1920, Slg. Nr. 545, zum Veräußerungswerte die Abgabe vom Wertzuwachse nur in der Höhe zuzurechnen in welcher sie hätte der Veräußerer tragen sollen. (Erk. vom 25. IX. 1922, Z. 6446.)

Wenn eine Gemeindevertretung die Bestimmung des § 15 der Novelle zur Gemeindeordnung vom Jahre 1919 verletzt hat, ist ein gesetzlicher Grund für das Einschreiten der beaufsichtigenden politischen Behörde gemäß § 102 der Gemeindeordnung gegeben. (Erk. vom 26. IX. 1922, Z. 12.968.)

Wenn eine Partei Beweise über Umstände einreicht, auf Grund derer sie Anspruch auf Begünstigungen im Sinne des § 16, Abs. 2, der Abgabeordnung vom 23. IX. 1920, Slg. Nr. 545, erst nach der Bemessung der Abgabe erhebt, hat sie keinen Anspruch, daß auf diese Beweise Rücksicht genommen würde. (Erk. vom 6. X. 1922, Z. 13.770.)

Die bloße Mitgliedschaft eines Vereines begründet nicht den Grund der Befangenheit im Sinne des § 5, Abs. 2, der Novelle zur Gemeindeordnung vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76. (Erk. vom 10. X. 1922, Z. 14.194.)

Aus dem Recht der Finanzkommission, die gesamte Gemeindewirtschaft zu kontrollieren (§ 9 der Gemeindefinanznovelle), ergibt sich ihre Berechtigung, in alle Gemeindeakten Einsicht zu nehmen, als auch in die Akten des Stadtrates soweit sie die Gemeindewirtschaft betreffen. (Erk. vom 16. X. 1922, Z. 7336.)

Die Bürger sind nicht legitimiert, gegen eine Entscheidung der Regierung Beschwerde zu erheben, durch die die von ihnen gemäß dem Gesetze vom 18. März 1921 beantragte Trennung und Änderung der Grenzen der Gemeinde nicht bewilligt wurde. (Erk. vom 30. X. 1922, Z. 12.356.)

Die Gemeinde hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß die von ihr angesuchte Trennung der Gemeinde bewilligt würde. (Erk. vom 30. X. 1922, Z. 4835.)

Gewerberecht.

Aus der Entscheidung der Behörde, durch welche die Genehmigung des Pächters abgelehnt wurde (§ 55 Gewerbeordnung), ist die Person, die als Pächter bezeichnet wurde, nicht legitimiert zur Beschwerde an das OVG. (Erk. vom 23. IX. 1922, Z. 12.838.)

Heimatrecht.

Auch die nicht definitiven Straßenmeister erwerben während der Gültigkeit des § 13 des kais. Patentes vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 170, die Zuständigkeit in der Gemeinde, die ihnen als ihr Dienstort zum Aufenthalte angewiesen wurde. (Erk. vom 19. X. 1922, Z. 14.801.)

Jagdrecht.

Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsausschusses, der eine Aufsichtsverfügung der Bezirkskommission in Jagdsachen aufhebt, ist die Beschwerde an das OVG. unzulässig (Böhmen). (Erk. vom 12. X. 1922, Z. 14.195.)

Landwirtschaft.

Die Frage, ob durch den Ausschluß der Flächen die Drei-Felderbewirtschaftung im Sinne des 2. Abs. des § 3 des Ges.-Art. XII v. J. 1894 erschwert wird, ist eine Tatsachenfrage. (Erk. vom 14. XI. 1922, Z. 15.561.)

Digitized by Google

Schulwesen.

Anlaß für eine Warnung des Ministers an die Schulverwaltung im Sinne des § 53, Abs. 1, des Ges.-Art. XXX v. J. 1883 sind Mängel, die in den Organisationsbestimmungen der Anstalt liegen, keineswegs Mängel, die unter die Vorschrift des § 50, Abs. 1, desselben Gesetzartikels fallen. (Erk. vom 10. XI. 1922, Z. 15.559.)

Handelt es sich um die Feststellung der Nationalität eines Kindes aus dem Grunde des Schulbesuches, ist nicht die Nationalität des Vaters, der das Kind verlassen hat und sich um dasselbe nicht kümmert, entscheidend, sondern man muß auf die Verhältnisse Bedacht nehmen, in welchen das Kind nach dem Weggang seines Vaters aufgezogen wurde. (Erk. vom 21. IX. 1922, Z. 12.703.)

Die Eltern der die Schule besuchenden Kinder sind nicht legitimiert zum Rekurse gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesschulrates, durch den eine bestimmte Schule gemäß § 9 des Ges. vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189, aufgelöst wurde. (Erk. vom 2. XI. 1922, Z. 15.673.)

Soziale Fürsorge.

Auch der Dienstnehmer, der rechtskräftig in das Verzeichnis der Wähler, die zur Wahl des Betriebsausschusses nach dem Gesetze vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, berechtigt sind, eingetragen ist, verliert das Wahlrecht, wenn sein Arbeits(Dienst-)verhältnis bis zum Tage der Wahl beendet ist. (Erk. vom 4. XI. 1922, Z. 12.223.)

Der Verlust des Wahlrechtes in den Betriebsausschuß gemäß dem Gesetze vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, die nach der Ausschreibung der Wahlen bis zum Tage der Wahl eintrat, hat auch den Verlust des passiven Wahlrechtes zur Folge. (Erk. vom 4. XI. 1922, Z. 12.223.)

Die Schiedskommission nach dem Gesetze über die Betriebsausschüsse vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, ist eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Ges. vom 2. XI. 1918, Slg. Nr. 3, und des § 2 des Ges. vom 22. X. 1875, RGBl. Nr. 36 v. J. 1876. (Erk. vom 4. XI. 1922, Z. 12.223.)

Der Umstand, daß der Dienstnehmer bei der Wahl des Betriebsausschusses nach dem Gesetze vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 330, kandidiert wurde, hindert den Dienstgeber nicht, auch in der Wahlperiode sein Arbeits(Dienst-)verhältnis zu lösen, soweit kein anderes gesetzliches Hindernis vorliegt. (Erk. vom 4. XI. 1922, Z. 12.223.)

Staatsbürgerschaft.

Die persönlichen Verhältnisse der Ehegattin des Optanten und seiner Kinder bis zu 18 Jahren, auf die sich nach dem Gesetze die Option ebenfalls beziehen soll, sind nicht entscheidend für die Anerkennung der Option der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft. Gemäß § 4, Z. 4, des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236. (Erk. vom 5. X. 1922, Z. 13.774.)

Steuern und Gebühren.

Die Erwerbsmäßigkeit eines Eisenbahnunternehmens schließt die Öffentlichkeit des Zweckes im Sinne des § 4, II, des Gesetzes über die Vermögensabgabe aus. (Erk. vom 4. X. 1922, Z. 13.451/22.)

Wurde die Erwerbsteuer III. Klasse im Sinne des § 3 des ung. Ges.-Art. XXIX v. J. 1875 besonders den einzelnen Unternehmungen eines Steuerpflichtigen auferlegt, dann richtet sich die Höhe des Kriegszuschlages nach der Höhe der Steuer, die jedem einzelnen Unternehmen vorgeschrieben wurde und nicht nach der Summe der Steuern, die allen diesen Unternehmen vorgeschrieben wurden. (Erk. vom 21. IX. 1922, Z. 12.169.)

Die Übertragung einer Hypothekarforderung von einer ausländischen auf eine inländische Anstalt, die vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 13. September 1920, Slg. Nr. 532, stattfand, ist unter den im § 2 des Ges.-Art. L vom Jahre 1895 angeführten Bedingungen der in diesem Gesetz festgesetzten Gebührenbegünstigungen teilhaftig (Slowakei). (Erk. vom 21. IX. 1922, Z. 12.507/22.)

Für das Ausmaß des Alkoholkontingentes für die Produktionsperiode 1920/21 ist nur die Bodenfläche maßgebend, welche für die Produktionsperiode 1919/20 von

Digitized by Google

der zuständigen Finanzbehörde anerkannt wurde, also keineswegs auch die Fläche, die zwar nach ihren Qualitäten sonst einrechenbar gewesen wäre, aber durch den Ausspruch der Finanzbehörde über die Anerkennung nicht einbegriffen wurde. (Erk. vom 29 IX. 1922. Z. 13.764.)

Tritt der Vater im Prozesse als Vormund seines Sohnes auf, trifft ihn nicht die persönliche Verpflichtung, die prozentuell bemessene Urteilsgebühr zu zahlen. (§ 55 des Ges.-Art. XLIII v. J. 1914.) (Erk. vom 26. X. 1922. Z. 15.155.)

Für die Zahlung des Sonderzuschlages zur staatlichen Spiritussteuer (Art. III des Ges. vom 22. Dez. 1920. Slg. Nr. 687), ist bei aus dem Auslande eingeführtem Spiritus der Zeitpunkt entscheidend, zu dem das Zollverfahren beendigt wurde. (Erk. vom 27. X. 1922. Z. 15.282.)

Übernimmt ein Miteigentümer eines Grundstückes, dessen Wert durch die Schulden erschöpft ist, die Anteile der übrigen Miteigentümer für die Schulden, dann unterliegt die Rechtshandlung der Realgebühr vom Rohwerte der übernommenen Anteile. (Während der Geltung des § 7 des Ges. vom 7. Jänner 1920. Slg. Nr. 31.) (Erk. vom 9. XI. 1922. Z. 16.658/22.)

Wenn ein Ehegatte auf seinen Namen eine Liegenschaft kauft und nachträglich erklärt, daß er die Hälfte der Liegenschaft für seine Ehegattin gekauft hat, aber keine nach Z. 6. lit. c), der Anmerkungen zum Gebührentarife qualifizierte Vollmacht vorlegt, dann liegt die rechtliche Vermutung vor, daß die Übertragung des Besitzes von ihm auf die Ehegattin stattfand. (Erk. vom 9. XI. 1922. Z. 16.705.)

Die Tatsachengrundlage (besonders die für die Vergleichung verwendeten Objekte) auf die sich das Gutachten des Untersuchungskommissärs im Parifikationsverfahren zum Zwecke der Hauszinssteuer stützt, muß unter Teilnahme der Partei untersucht und im Protokolle über den Lokalaugenschein festgestellt werden. (Erk. vom 9. XI. 1922. Z. 16.704/22.)

Wurde ein Urteil über Berufung hin von der höheren Instanz aufgehoben und der I. Instanz zu neuer Entscheidung zurückgestellt, kann nicht um die Rückgabe der Gebühr vom aufgehobenen Urteil aus dem Grunde angesucht werden, daß der Prozeß nachher durch Vergleich beendet wurde, von dem die Gebühr besonders bemessen wurde. (Erk. vom 27. X. 1922. Z. 14.932.)

Verfahren vor dem OVG.

Eine Erklärung des mährischen Landesausschusses, mit der der Zuschuß zum Ersatze für Militär-Einquartierung aus Landesmitteln nach dem Gesetze vom 29. XI. 1882. mähr. LGBl. Nr. 185, abgelehnt wird, ist nicht eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und sie kann demnach nicht mit Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht auf Grund des § 2. Z. 6. des Ges. vom 2. XI. 1918. Slg. Nr. 3 angefochten werden. (Erk. vom 10. XI. 1922. Z. 12.182.)

Das Gesetz vom 15. April 1920. Slg. Nr. 269. begründet nicht für die Angestellten des ehemaligen ungarischen Staates einen Rechtsanspruch auf Anstellung als Beamte des tschsl. Staates. (Erk. vom 7. XI. 1922. Z. 15.033.)

Es ist kein Mangel des Berufungsverfahrens bei Polizeivertretungen nach ungarischem Rechte, wenn die Berufung dem Beschuldigten nicht mitgeteilt wurde. (Erk. vom 4. XI. 1922. Z. 15.632.)

I. Der Mangel einer formellen Zustellung ist beseitigt, wenn die Partei von dem vollen Umfange der amtlichen Erledigung so benachrichtigt wurde, daß sie ihre prozessualen Rechte gehörig geltend machen konnte.

II. Handelt es sich um die Ausführung eines Erkenntnisses des Obersten Verwaltungsgerichtes gemäß § 7 des Ges. über das VOG., durch welches in der Sache selbst in merito definitiv entschieden wurde, dann ist es kein Mangel des Verfahrens, wenn die Verwaltungsbehörde, ohne neue Erhebungen zu pflegen, die Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes in ihrer Entscheidung einfach geltend macht. (Erk. vom 25. X. 1922. Z. 15.448.)

Die Erklärung des Staatskommissärs für die IV. Staatsanleihe der Tschsl. Republik, daß er ein Beweisstück gemäß § 6 der Vdg. vom 14. VIII. 1920. Slg. Nr. 489, nicht anerkennt, ist keine endgültige Entscheidung über die Anmeldung zu dieser Anleihe, sie kann demnach vor dem Obersten Verwaltungsgerichte nicht angefochten werden. (Beschl. vom 9. XI. 1922. Z. 16.630/22.)

Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag. Kl. Ring.
Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn.

Digitized by Google

Preis Kč 6·—.

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 30. Dezember 1922. Nummer 23. (Bogen 63.-64).

Wehrpflichtbegünstigungen.

(Mit Erläuterungen von Min.-Rat Dr. Friedrich Janka.)

1. Gesetz vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370, betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht. — Kundgemacht am 27. Dezember 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen über die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht.

§ 1. (1) Wehrpflichtige, die nach § 17 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, zur regelmäßigen Präsenzdienstleistung, bzw. zur Präsenz- und weiteren aktiven Dienstleistung nach § 61 desselben Gesetzes verpflichtet sind und nachweisen, daß sie Familienerhalter (§ 2) oder daß bei ihnen die Bedingungen des § 3, bzw. des § 4 erfüllt sind, werden im Frieden innerhalb der Grenzen des Abs. (3) nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung bis zu dem Zeitpunkte ihrer Übersetzung in die I. Reserve dauernd beurlaubt; tritt der Umstand, der nach diesem Gesetze die Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründen würde, erst nach Antritt des Präsenzdienstes ein, so werden die betreffenden Wehrpflichtigen innerhalb der Grenzen des Abs. (3) dauernd beurlaubt, wenn ihnen die angesuchte Begünstigung zuerkannt wird und sie mindestens einen sechsmonatigen aktiven Dienst geleistet haben [§ 6 (2)].

(2) Freiwillig Assentierte können um die Zuerkennung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nur dann ansuchen, wenn die Verhältnisse, derentwegen nach diesem Gesetze um die Zuerkennung der Begünstigung angesucht werden kann, erst nach der Assentierung eintreten.

(3) Von der Zahl der in einem Stellungsjahre assentierten und zur aktiven Dienstleistung verpflichteten Wehrpflichtigen können jährlich höchstens 4000 Wehrpflichtige entlassen werden.

Familienerhalter.

§ 2. (1) Als Familienerhalter sind anzusehen:

a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter;

b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen erwerbsfähigen Sohn haben;

c) der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister;

Digitized by Google

d) der einzige uneheliche Sohn einer ledigen Mutter oder nach deren Tode der uneheliche Enkel (mütterlicherseits) eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen anderen erwerbsfähigen Enkel oder Sohn haben.

(2) Einem einzigen Sohn, Enkel oder Bruder ist bei der Durchführung dieses Gesetzes derjenige gleichzustellen, dessen einziger Bruder oder alle übrigen Brüder (auch Halbbrüder) den gesetzlichen Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) nach § 17, bzw. § 61 des Wehrgesetzes oder den aktiven Dienst nach § 27 des Wehrgesetzes leisten oder jünger als 17 Jahre sind oder wegen unheilbarer geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Erwerb unfähig oder nicht imstande sind, die Personen, die auf die Erhaltung durch den Wehrpflichtigen angewiesen sind, selbst zu erhalten.

(3) Als erwerbsunfähig sind ohne besondere amtliche Konstatierung der Unfähigkeit Väter oder Großväter anzusehen, die bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben. Sonst entscheidet über die Erwerbsunfähigkeit auf Grund der vorgelegten Zeugnisse des staatlichen Amtsarztes die Stellungs(Nachstellungs)kommission, der das Recht zusteht, das persönliche Erscheinen vor der Stellungskommission zum Zwecke der Untersuchung anzuordnen, wenn sie auf Grund der vorgelegten Belege nicht die Überzeugung von der Erwerbsunfähigkeit gewonnen hat, bzw. wenn in dieser Hinsicht keine Übereinstimmung der Anschauungen erzielt worden ist. Ergibt sich bei der Stellungskommission gelegentlich der persönlichen Untersuchung eine Meinungsverschiedenheit über die Erwerbsfähigkeit, so ist die Erwerbsfähigkeit von der Überprüfungskommission zu überprüfen. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

(4) Dem Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung nach diesem Paragraphen ist der Nachweis darüber beizuschließen, daß von der Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung derWehrpflicht tatsächlich die Erhaltung der im Abs. (1) dieses Paragraphen angeführten Personen abhängt, und daß der Wehrpflichtige wirklich der Familienerhalter ist, bzw. wenn die im Absatze (1) angeführten Verhältnisse erst nach Antritt des Präsenzdienstes eingetreten sind, daß die Erhaltung der Familienangehörigen unstreitig von seiner Entlassung aus dem aktiven Dienste abhängt.

(5) Wehrpflichtigen, denen nach § 36 des Wehrgesetzes die Bewilligung zur Verehelichung erteilt wurde, können Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht als Familienerhaltern nicht zuerkannt werden.

(6) Läßt sich schon im vorhinein bestimmen, daß die Verhältnisse, welche die Zuerkennung einer Begünstigung nach diesem Paragraphen begründen, in der Zeit bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 24. Lebensjahr vollstreckt, aufhören werden, so kann die angeführte Begünstigung nicht zuerkannt werden, sondern ist dem Wehrpflichtigen bloß ein Aufschub des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) bis zum 1. Oktober des Jahres zu bewilligen, in dem die Änderung der Verhältnisse eintreten wird, welche die Zuerkennung der Begünstigung nach diesem Paragraphen begründen.

Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht aus wirtschaftlichen Gründen.

§ 3. (1) Aus wirtschaftlichen Gründen können Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze Besitzern ererbter landwirtschaft-

Digitized by Google

licher Anwesen kleineren und mittleren Umfanges (bäuerlicher Anwesen) sowie Inhabern kleiner Gewerbe und Geschäfte zuerkannt werden.

(2) Als landwirtschaftliche Anwesen kleineren und mittleren Umfanges (bäuerliche Anwesen) nach diesem Gesetze sind solche selbständige landwirtschaftliche Unternehmungen anzusehen, deren Besitzer seine Wirtschaft selbst besorgen muß; eine weitere Bedingung ist die, daß der Betrieb einer solchen landwirtschaftlichen Unternehmung den ausschließlichen oder wenigstens den Hauptberuf des Besitzers und zugleich die ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle des Unterhaltes für ihn und seine Familie bilden muß.

(3) Die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht kann nur ein solcher Besitzer eines im vorstehenden Absatze bezeichneten landwirtschaftlichen Anwesens erlangen, der das Eigentum an demselben durch Erbfolge erworben hat und das Anwesen auch tatsächlich selbst bewirtschaftet.

(4) Als ererbt ist bei der Durchführung dieses Gesetzes auch ein durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden übernommenes Anwesen anzusehen, wenn der Vorbesitzer mittlerweile verstorben ist und das Anwesen nach der gesetzlichen Erbfolge ohnehin dem gegenwärtigen Besitzer, wenn auch nur teilweise zugefallen wäre.

(5) Wenn der Wehrpflichtige nur einen Teil eines im Abs. (3) bezeichneten Anwesens ererbt und den übrigen Teil des Anwesens durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, ist diese Art der Erwerbung bei der Durchführung dieses Gesetzes einer Erbschaft gleichzustellen.

(6) Erwirbt der Erbe das ganze Anwesen auf Grund eines Erbsübereinkommens der gesetzlichen Erben, so ist diese Erwerbung bei der Durchführung dieses Gesetzes als Erwerbung des Anwesens durch Erbschaft anzusehen.

(7) Wurde ein landwirtschaftliches Anwesen in mehrere selbständige Anwesen, und zwar entweder bei Lebzeiten des Besitzers oder auf Grund letztwilliger Anordnung oder im gegenseitigen Einverständnisse der Erben geteilt, so kann jeder der Erben die Zuerkennung der Begünstigung nach diesem Paragraphen ansprechen, wenn das Ausmaß des ihm zugefallenen Anwesens den im Abs. (2) angeführten Bedingungen entspricht und er auch tatsächlich selbst dieses Anwesen bewirtschaftet.

(8) Als kleine Gewerbe und Geschäfte sind bei der Durchführung dieses Gesetzes solche Gewerbe- und Handelsunternehmungen anzusehen, deren Erträgnis die Haltung einer Ersatzarbeitskraft nicht gestattet, so daß der Inhaber die Unternehmung allein, beziehungsweise höchstens mit einem Bediensteten besorgen muß; dabei darf die von dieser Unternehmung vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer (ohne Zuschläge) den Betrag von 80 Kč jährlich nicht übersteigen.

Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht aus sozialen Gründen.

§ 4. (1) Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze können auch industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitern zuerkannt werden, von deren Erwerbstätigkeit zwar der Unterhalt der im § 2 bezeichneten Familienangehörigen abhängig ist, die aber nicht derart allen Bedingungen entsprechen, daß ihnen eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht als Familienerhaltern nach § 2 zuerkannt werden könnte; die Umstände, welche die

Digitized by Google

Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht begründen, sind nach Analogie der Bestimmungen des § 2 (4) nachzuweisen.

(2) Die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze können auch Hörern von Hochschulen zuerkannt werden; die Gesuchsteller müssen durch amtliche Belege nachweisen, daß sie sich tatsächlich dem Studium an einer Hochschule widmen oder daß sie die Studien mit Erfolg absolviert haben und daß sie nicht von den Einkünften ihres Vermögens leben.

Einbringung der Gesuche um Zuerkennung der Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht.

§ 5. (1) Zum Einschreiten um die Zuerkennung der Begünstigung nach § 2, beziehungsweise § 4 (1) sind die im § 2 (1) angeführten Familienangehörigen, beziehungsweise, wenn sie minderjährig sind, deren gesetzliche Vertreter berechtigt. Zum Einschreiten um die Zuerkennung der Begünstigung nach den §§ 3 und 4 (3) ist der Wehrpflichtige selbst berechtigt.

(2) Die Gesuche um die Zuerkennung einer der Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze sind bei der politischen Behörde I. Instanz des Aufenthaltsortes einzubringen. Den Gesuchen müssen die Nachweise über die Verhältnisse und Umstände angeschlossen werden, welche nach diesem Gesetze die Zuerkennung der Begünstigung begründen; die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

(3) Diese Gesuche sind nur dann einzubringen, wenn der Wehrpflichtige assentiert wurde, und zwar längstens binnen einem Monate nach der Assentierung.

(4) Wenn die Umstände, welche die Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze begründen, erst nach Ablauf der im vorstehenden Absatze bezeichneten Frist eintreten, kann das Gesuch um Zuerkennung der betreffenden Begünstigung auch später eingebracht werden.

Erledigung der vor Antritt des Präsenzdienstes eingebrachten Gesuche.

§ 6. (1) Über die Gesuche um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze, welche in der in § 5 (2) festgesetzten Frist eingebracht wurden, entscheidet das Landesmilitärkommando des Aufenthaltsortes im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz; wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet über diese Gesuche das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Dasselbe gilt von der Erledigung der nach der bezeichneten Frist bis zum Antritte des Präsenzdienstes eingebrachten Gesuche, wenn die Verhältnisse (Umstände), welche die Zuerkennung der Begünstigung begründen, erst nach dieser Frist eingetreten sind, oder wenn sie zwar schon früher eingetreten sind, der Gesuchsteller aber die verspätete Einbringung genügend rechtfertigt. Andernfalls sind die nach der bezeichneten Frist eingebrachten Gesuche direkt von der politischen Behörde I. Instanz abzuweisen.

(2) Die Wehrpflichtbegünstigungen sind verhältnismäßig nach der Zahl der zu den einzelnen Gruppen (§§ 2, 3, 4) gehörenden Wehrpflichtigen zuzuerkennen.

(3) Wenn die Zahl derjenigen, bei denen nach den vorgelegten Nachweisen und der gepflogenen Erhebung die festgesetzten Bedingungen für die Zuerken-

Digitized by Google

nung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze gegeben sind, so groß ist, daß nicht allen Gesuchen entsprochen werden kann, so entscheidet über die gleich rücksichtswürdigen Gesuche das Los.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesmilitärkommandos nach Abs. (1) kann binnen 4 Wochen nach dem Tage der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei dem Landesmilitärkommando, das über das Gesuch entschieden hat, an das Ministerium für nationale Verteidigung eingebracht werden. Über solche Beschwerden entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(5) Die Wehrpflichtigen, denen eine Begünstigung nach diesem Gesetze zuerkannt wurde, sind nach sechsmonatigem aktivem Dienste bis zu dem Zeitpunkte ihrer Übersetzung in die I. Reserve dauernd zu beurlauben.

(6) Der Minister für nationale Verteidigung ist verpflichtet, der Nationalversammlung alljährlich in der Herbstsession längstens bis 31. Dezember einen statistischen Bericht darüber zu erstatten, wie die einzelnen Gruppen der Wehrpflichtigen mit den Begünstigungen bedacht wurden.

Erledigung der nach Antritt des Präsenzdienstes eingebrachten Gesuche.

§ 7. (1) Die Gesuche derjenigen, die um die Zuerkennung einer der Begünstigungen nach diesem Gesetze erst nach Antritt des Präsenzdienstes ansuchen, obzwar bei ihnen die festgesetzten Bedingungen bereits vor diesem Tage gegeben waren, sind, wenn die Gesuchsteller die verspätete Einbringung des Gesuches nicht genügend rechtfertigen können, direkt von der politischen Behörde I. Instanz abzuweisen.

(2) Andernfalls sind solche Gesuche sowie die Gesuche derjenigen, bei denen die die Zuerkennung einer Begünstigung begründenden Verhältnisse erst nach Antritt des Präsenzdienstes eingetreten sind, im Wege des Landesmilitärkommandos dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen, welches über dieselben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in den Grenzen des § 1 (3) entscheidet. Wurde die Begünstigung zuerkannt, so ist der betreffende Wehrpflichtige bis zur Übersetzung in die I. Reserve dauernd zu beurlauben, falls sein aktiver Dienst mindestens 6 Monate beträgt, andernfalls dann, bis sein aktiver Dienst diese Zeitdauer erreicht hat.

Übersetzung der Personen, denen Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurden, in die Reserve.

§ 8. Die Personen, denen Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurden, werden mit dem Tage in die Reserve übersetzt, mit dem sie nach § 21 des Wehrgesetzes den Anspruch auf diese Übersetzung nach Beendigung der festgesetzten Präsenzdienstleistung (weiteren aktiven Dienstleistung) erworben hätten, wenn sie nicht auf Grund der nach diesem Gesetze zuerkannten Begünstigung dauernd beurlaubt worden wären.

Einfluß der Zuerkennung einer Begünstigung in der Wehrpflicht auf die Verpflichtung zu den Übungen in der Reserve und Bedeutung derselben bei Anwendung des § 27 des Wehrgesetzes.

§ 9. (1) Die Wehrpflichtigen, denen eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze zuerkannt wurde, sind verpflichtet, außer den durch das Wehrgesetz festgesetzten Übungen noch eine außerordentliche Waffen-

Digitized by Google

(Dienst)übung in der Dauer von 4 Wochen nach den besonderen Bestimmungen des Ministeriums für nationale Verteidigung abzuleisten.

(2) Wenn eine außerordentliche Verfügung gemäß § 27 des Wehrgesetzes getroffen wird, sind die Wehrpflichtigen, denen eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wurde, verpflichtet, den aktiven Dienst anzutreten.

Beibringung des Nachweises über den Fortbestand der Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung und Entziehung einer zuerkannten Begünstigung.

§ 10. (1) Die Wehrpflichtigen, denen eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze zuerkannt wurde, sind verpflichtet, in der im Verordnungswege festgesetzten Frist den Nachweis über den Fortbestand der Verhältnisse zu erbringen, infolge welcher ihnen diese Begünstigung zuerkannt wurde.

(2) Wenn die Verhältnisse, infolge welcher eine Begünstigung nach diesem Gesetze zuerkannt wurde, aufhören oder wenn der Nachweis über den Fortbestand dieser Verhältnisse nicht rechtzeitig vorgelegt wurde, ist — wenn nicht etwa andere Umstände vorliegen, welche den Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach diesem Gesetze begründen — die zuerkannte Begünstigung zu entziehen und die betreffenden Wehrpflichtigen sind zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) für jene Zeit einzuberufen, die zur Vollendung der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht (aktiven Dienstpflicht) noch erforderlich ist, wobei ihnen die Zeit der dauernden Beurlaubung in den Präsenzdienst (aktiven Dienst) eingerechnet wird.

(3) Über die Entziehung der Begünstigung nach dem vorstehenden Absatze entscheidet das Landesmilitärkommando des Aufenthaltsortes im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz, bzw. wenn kein Einvernehmen erzielt wird, das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(4) Gegen die Entscheidung des Landesmilitärkommandos kann binnen vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei dem Landesmilitärkommando an das Ministerium für nationale Verteidigung eingebracht werden, welches über dieselbe im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; wird sie abgewiesen, so wird die Zeit der dauernden Beurlaubung von dem ersten, der Zustellung der Entscheidung des Landesmilitärkommandos folgenden Tage in den Präsenzdienst (aktiven Dienst) nicht eingerechnet.

Kosten.

§ 11. Die mit der Konstatierung der Erwerbsfähigkeit nach § 2 verbundenen Kosten einschließlich der durch das Erscheinen zu dieser Konstatierung erwachsenen Kosten hat der Gesuchsteller aus eigenem zu tragen; auf Ersatz des entgangenen Verdienstes hat er gleichfalls keinen Anspruch.

Übergangsbestimmungen.

§ 12. (1) Die Wehrpflichtigen, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits eingereiht sind, können unter den in diesem Gesetze angeführten Voraussetzungen sich selbst, bzw. durch ihre Angehörigen nach den Bestimmun-

Digitized by Google

gen dieses Gesetzes um die Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht mittels Gesuchen bewerben, die binnen zwei Monaten nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen sind; hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Umstand, der die Zuerkennung der Begünstigung begründet, vor Antritt des Präsenzdienstes oder später eingetreten ist. Über diese Gesuche wird in den Grenzen des § 1 (3) nach den im § 6 enthaltenen Grundsätzen entschieden. Wird das Gesuch günstig erledigt, so ist der betreffende Wehrpflichtige, falls er wenigstens einen sechsmonatigen aktiven Dienst aufweist, bis zu dem Zeitpunkte, in dem er in die I. Reserve übersetzt wird, dauernd zu beurlauben; andernfalls ist diese dauernde Beurlaubung erst dann durchzuführen, bis die aktive Dienstleistung des Wehrpflichtigen die Dauer von sechs Monaten erreicht hat.

(2) Die Wehrpflichtigen, bzw. deren Angehörige, welche um Zuerkennung einer Begünstigung nach dem vorstehenden Absatze angesucht haben, können kein Gesuch nach der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 363, einbringen; wird aber ihr nach dem vorstehenden Absatze eingebrachtes Gesuch abgewiesen, so ist dasselbe wie ein auf Grund der angeführten Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 363, eingebrachtes Gesuch zu behandeln.

Aufhebung der Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht.

§ 13. Wenn außerordentliche Verhältnisse es erheischen, kann die Regierung die nach diesem Gesetze zuerkannten Begünstigungen aufheben.

Bestimmung der Behörden, denen nach diesem Gesetze der Wirkungskreis der politischen Behörden I. und II. Instanz zusteht.

§ 14. (1) Der in diesem Gesetze den politischen Behörden I. Instanz vorbehaltene Wirkungskreis wird bis zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschsl. Republik ausgeübt:

a) in Böhmen, Mähren und Schlesien (samt dem Hultschiner Gebiete) von den politischen Bezirksbehörden, bzw. in den Städten mit eigenem Statut von den Magistraten;

b) in der Slowakei und in Karpathorußland von den Stuhlrichterämtern, in den Städten mit Munizipalrecht und in den Städten mit geordnetem Magistrat von den Magistraten.

(2) Der Wirkungskreis der politischen Behörden II. Instanz wird während der im vorstehenden Absatze angeführten Zeit ausgeübt:

a) in Böhmen und Mähren von den politischen Landesverwaltungen, in Schlesien (samt dem Hultschiner Gebiete) von der schlesischen Landesregierung in Troppau;

b) in der Slowakei und in Karpathorußland von den Komitatsbehörden, in den Städten mit Munizipalrecht von der Komitatsbehörde jenes Komitates, in deren Gebiet die Stadt liegt.

Mitwirkung der Gemeinden.

§ 15. Die Gemeinden (Städte mit Munizipalrecht) sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

§ 16. Dieses Gesetz, dessen Durchführung dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

---

2. Verordnung der Regierung der Tschechoslowak. Republik vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 371, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370, betreffend die Festsetzung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht. Kundgemacht am 27. Dezember 1922.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370, wird verordnet:

Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung eines Familienerhalters.

§ 1. (1) Die Familienangehörigen, beziehungsweise im Falle ihrer Minderjährigkeit ihre gesetzlichen Vertreter müssen das Gesuch um Zuerkennung der Begünstigung mit dem vom Gemeinde(Stadt)amte [in der Slowakei und Karpathorußland vom Gemeinde(Distrikts)notär] bestätigten Familienausweise und einem vom Gemeinde(Stadt)amte (Notär) ausgefertigten Zeugnisse über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse belegen. Wird das Gesuch mit der Erwerbsunfähigkeit eines Familienangehörigen begründet, so ist dem Gesuche noch das Zeugnis eines staatlichen Amtsarztes über diese Unfähigkeit beizuschließen. Den Parteien ist es freigestellt, den Gesuchen noch andere Belege beizuschließen, die sie zur Begründung ihres Gesuches für wichtig halten; leistet ein Bruder des Reklamierten nach § 17, bzw. § 61 WG. Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) oder aktiven Dienst nach § 27 WG., so ist in dem Gesuche stets anzuführen, bei welchem Truppenkörper (Formation) er aktiven Dienst leistet.

(2) Der Familienausweis ist nach Muster Beil. 1 vom Gesuchsteller zu verfassen. Das Gemeinde(Stadt)amt (der Notär) ist verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Ausweises vor der Bestätigung auf Grund der beigebrachten Belege [Matrikelauszüge, Tauf(Geburts)scheine, Totenscheine u. dgl.] und der vorhandenen Akten zu überprüfen und nach Bedarf die geeigneten Erhebungen einzuleiten, um sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Ausweises zu überzeugen; erforderlichenfalls ist der Ausweis vom Gemeinde(Stadt)amte (Notär) zu berichtigen oder zu ergänzen und die Berichtigung, bzw. Ergänzung zu bestätigen.

(3) In dem Zeugnisse über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sind anzuführen:

a) der Vor- und Zuname des Reklamierten und aller Familienangehörigen, zu deren Gunsten die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht angesprochen wird;

b) detaillierte Angaben über das Vermögen der Familie (gegebenenfalls über jeden Familienangehörigen besonders);

c) die Unterhaltsquelle (das Gewerbe oder die Beschäftigung), aus der die Familie, beziehungsweise jeder Angehörige derselben, namentlich auch der Reklamierte, Subsistenzmittel bezieht und in welchem Ausmaße dies der Fall ist;

Digitized by Google

d) die Angaben über die auf dem unbeweglichen Besitze, dem Gewerbe usw. haftenden staatlichen Steuern jeder Art, Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge sowie bücherlichen Lasten, und zwar in ihrer Gesamtsumme und im einzelnen;

e) die Äußerung darüber, ob die Erhaltung der Familienangehörigen vom Reklamierten wirklich abhängt und ob er dieser Pflicht auch tatsächlich und in welchem Maße nachkommt, beziehungsweise bei einem Wehrpflichtigen, der den aktiven Dienst bereits angetreten hat, die Äußerung darüber, ob der Unterhalt der Familienangehörigen unstreitig von seiner Entlassung aus dem aktiven Dienste abhängt.

(4) Vor der Ausfertigung des Zeugnisses über die Familien- und Vermögensverhältnisse ist das Gemeinde(Stadt)amt (der Notär) des Aufenthaltsortes verpflichtet, die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse gründlich zu erheben; hat die Familie oder haben einzelne Familienangehörige einen Besitz in einer anderen Gemeinde, so ist das Gemeinde(Stadt)amt (der Notär) verpflichtet, vom Gesuchsteller das Zeugnis des betreffenden Gemeinde(Stadt)amtes (Notärs) abzuverlangen.

(5) Das Zeugnis des staatlichen Amtsarztes muß den Vor- und Zunamen, das Alter, den Beruf (die Beschäftigung) des betreffenden Angehörigen, die Beschreibung seines Gesundheitszustandes, die Gebrechen (Krankheiten), den Einfluß des Gebrechens (der Krankheit) auf die Ausübung des Berufes (der Beschäftigung) und das Gutachten enthalten, ob der Betreffende zu seinem Berufe (seiner Beschäftigung) unfähig oder ob er wenigstens fähig ist, das landwirtschaftliche (gewerbliche, Handels-) Unternehmen zu leiten (zu führen) oder zu beaufsichtigen, ferner die Angabe, ob die Unfähigkeit dauernd oder bloß vorübergehend ist.

Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht an Familienerhalter.

§ 2. (1) Die Erwerbsunfähigkeit der Familienangehörigen muß nicht nur die Befähigung zu ihrem Berufe (ihrer Beschäftigung), sondern auch die Befähigung zu irgendeinem Erwerbe, durch den sie sich und den übrigen Familienmitgliedern den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen in der Lage wären, ausschließen.

(2) Eine durch moralische Gebrechen verursachte Erwerbsunfähigkeit kann nur dann als hinreichend angesehen werden, wenn durch die Zuerkennung der Begünstigung dem Mangel und Elend vorgebeugt wird, an dem die betreffende Familie (das betreffende Familienmitglied) infolge des moralischen Gebrechens des zum Unterhalte der Familie (des Familienmitgliedes) berufenen Familienmitgliedes schuldlos leidet. Ebenso ist die Militärinvalidität an und für sich kein genügender Beweis der Erwerbsunfähigkeit.

(3) Die Erwerbsunfähigkeit der Familienangehörigen begründet die Zuerkennung der Begünstigung nicht, wenn das Einkommen aus dem Vermögen oder der Erwerb der Familie von solcher Beschaffenheit ist, daß sie auch ohne Hilfe des Reklamierten zur Erhaltung der Familie genügen; dies ist z. B. der Fall, wenn das landwirtschaftliche (gewerbliche, Handels-)Unternehmen verpachtet oder durch gedungene Arbeitskräfte besorgt werden kann, ohne daß durch den so geänderten Betrieb die Erhaltung der Familie gefährdet wird, oder wenn der für die Familie entbehrliche Teil eines Hauses durch Vermietung verwertet und hierdurch ein Reinerträgnis erzielt werden kann, das die Erhaltung der Familie ohne Mitwirkung des Reklamierten sichert. Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse der

Digitized by Google

Familie sind die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie die auf dem Besitze seit längerer Zeit haftenden bücherlichen Lasten entsprechend in Rechnung zu ziehen.

(4) Sind die Arbeitsfähigkeiten so herabgesetzt, daß der Gesuchsteller zwar befähigt ist, das landwirtschaftliche (gewerbliche, Handels-)Unternehmen zu leiten (zu führen), aber nicht mehr imstande ist, selbst andere physische Arbeiten zu leisten, so ist das Gesuch als begründet zu betrachten, wenn eine Änderung im Betriebe des landwirtschaftlichen (gewerblichen, Handels-)Unternehmens (durch Verpachtung, Aufnahme fremder gezahlter Arbeitskräfte u. dgl.) die Möglichkeit der Beschaffung des notwendigen Unterhalts ausschließen würde, ausgenommen den Fall, daß der Gesuchsteller durch irgend einen anderen Nebenerwerb aus einer Beschäftigung, für die seine Kräfte ausreichen, sich und seine Familienmitglieder erhalten kann.

(5) Soweit das Gesetz auf ein bestimmtes Alter der Familienangehörigen Gewicht legt, ist für die Beurteilung dieses Alters der 1. Oktober des Jahres der Assentierung des betreffenden Wehrpflichtigen maßgebend.

(6) Das Lebensalter der verwitweten Mutter, Großmutter oder der verwaisten weiblichen Geschwister sowie ihr Gesundheitszustand kommt nicht in Betracht; ausschlaggebend ist einzig der Umstand, ob solche Gesuchsteller zu ihrer Erhaltung die Unterstützung des Reklamierten ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht entbehren können, d. h. ob nicht etwa ihr Unterhalt schon durch Besitz oder überhaupt ohne Mitwirkung des Reklamierten gesichert ist.

(7) Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie ist zur Erlangung der Begünstigung nicht erforderlich.

(8) Steht der Gesuchsteller in einem Versorgungsgenuß (Ruhegehalt, Ausgedinge, Rente usw.), so schließt dieser Versorgungsgenuß die Zuerkennung der Begünstigung nur dann aus, wenn die aus der Versorgung fließenden Bezüge nach den örtlichen Verhältnissen die Erhaltung der Familie auch ohne den Reklamierten ermöglichen.

(9) Es ist nicht erforderlich, daß der Reklamierte in demselben Ort wohne, in dem die von ihm unterstützten Familienangehörigen wohnen, wohl aber, daß der Reklamierte sie tatsächlich und ausreichend unterstützt hat, so daß der Unterhalt von diesen Unterstützungen abhängt.

(10) Wird die Zuerkennung der Begünstigung an einen ehelichen Sohn zur Erhaltung seines Vaters nachgesucht, so kommt ein unehelicher Sohn der Mutter (Stiefsohn dieses Vaters) nicht in Betracht.

(11) Die Begünstigung zu Gunsten der mittlerweile verehelichten oder wiederverehelichten Mutter eines unehelichen oder ehelichen Sohnes ist begründet, wenn der Gatte erwerbsunfähig ist und aus einer früheren Ehe keinen Sohn besitzt, der zu seiner Erhaltung verpflichtet wäre; hiebei ist allerdings vorausgesetzt, daß auch alle übrigen Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht erfüllt sind.

(12) Dem Sohne einer gerichtlich geschiedenen oder getrennten Mutter kann die Begünstigung nicht zuerkannt werden, solange der zu ihrer Erhaltung verpflichtete geschiedene (getrennte) Gatte lebt.

(13) Zu Gunsten eines Gesuchstellers kann die Begünstigung gleichzeitig nur einem Wehrpflichtigen zuerkannt werden.

Digitized by Google

(14) Sollen zugleich zwei Wehrpflichtige den Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) antreten, bzw. stehen gleichzeitig zwei Wehrpflichtige im Präsenzdienste (weiteren aktiven Dienste), die zur Erhaltung des Gesuchstellers berufen sind, so kann zwar für beide angesucht, die Begünstigung darf aber bloß einem derselben zuerkannt werden [§ 11 (8)].

(15) Wird um die Begünstigung für einen Wehrpflichtigen aus dem Grunde angesucht, weil ein anderer Familienangehöriger, der zur Unterstützung der übrigen Familienangehörigen verpflichtet ist, diese Pflicht nicht erfüllt oder sich ihr durch Übersiedlung in einen anderen Ort, Auswanderung, Gründung eines eigenen Hausstandes u. dgl. entzieht, so kann das Gesuch nicht als begründet betrachtet werden.

(16) Betrifft die Reklamation einen Wehrpflichtigen, der mit Rücksicht auf seine Verhältnisse für sich selbst um Zuerkennung einer Begünstigung aus einem anderen Grunde ansuchen könnte, so kann sie deshalb nicht zurückgewiesen werden.

(17) Die fremde Staatsbürgerschaft des Familienangehörigen steht der Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht an den betreffenden Wehrpflichtigen gemäß § 1 nicht im Wege.

Konstatierung der Erwerbsunfähigkeit.

§ 3. (1) Ist dem Gesuche das Zeugnis eines staatlichen Amtsarztes über die Erwerbsunfähigkeit der Familienangehörigen beigeschlossen, so hat die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz das Gesuch nach Überprüfung und eventueller Ergänzung mit den Belegen dem Ergänzungsbezirkskommando des Aufenthaltsortes des Gesuchstellers zu übermitteln, von dem es der Nachstellungskommission vorzulegen ist [§ 9 (1) und (2)].

(2) Die Stellungskommission überprüft das vorgelegte ärztliche Zeugnis, worauf ihr Vorsitzender nach Anhörung des Gutachtens des Zivilarztes den entsprechenden Antrag stellt. Dieser Antrag hat entweder auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit auf Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder — wenn die Erwerbsunfähigkeit auf diese Weise nicht fraglos erscheint — auf Vorladung des betreffenden Familienangehörigen zur persönlichen Untersuchung zu lauten. Stimmt der militärische Vertreter nach Anhörung des Offiziers des Sanitätskorps dem Antrage zu, so wird der Antrag zum Beschlusse der Kommission erhoben welcher entweder „Erwerbsunfähig" oder „Behufs Konstatierung der Erwerbsunfähigkeit zum persönlichen Erscheinen vor die Stellungskommission vorzuladen" zu lauten hat. Der letzterwähnte Beschluß ist stets auch dann zu fassen, wenn der militärische Vertreter nach Anhörung des Offiziers des Sanitätskorps dem Antrage des Vorsitzenden der Kommission auf Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit auf Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses nicht zustimmt.

(3) Die Familienangehörigen, über deren Erwerbsunfähigkeit entschieden werden soll, sind verpflichtet — über Vorladung der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz — auf eigene Kosten zur Untersuchung vor der Stellungs-, bzw. Überprüfungskommission oder zur Krankheitsbeobachtung zu erscheinen; auf Ersatz des entgangenen Gewinnes haben sie auch keinen Anspruch. Erscheinen diese Personen nicht zur Untersuchung und entschuldigen sie ihr Versäumnis nicht nachträglich längstens binnen vierzehn Tagen nach dem Tage, für

Digitized by Google

den sie vorgeladen waren, bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, so sind die Gesuche von dem Ergänzungsbezirkskommando abzuweisen.

(4) Handelt es sich um ein Gebrechen (eine Krankheit), zu dessen (deren) Konstatierung nach ärztlicher Erklärung eine längere Beobachtung oder eine Untersuchung mit ärztlichen Instrumenten, die der Stellungskommission nicht zur Verfügung stehen, erforderlich ist, so kann der Vorsitzende der Stellungskommission verfügen, daß sich der zu Untersuchende behufs Konstatierung des Gebrechens (der Krankheit) in das nächstliegende Militärspital begebe. Auf den spitalärztlichen Befund, der dem Ergänzungsbezirkskommando zur weiteren Verfügung übermittelt wird, ist zwar Rücksicht zu nehmen, doch ist die Stellungskommission an ihn nicht gebunden und sie entscheidet ohne neuerliches persönliches Erscheinen des Gesuchstellers.

(5) Ist der ansuchende Familienangehörige eine Militärperson des nichtaktiven Dienstes und begründet er sein Gesuch durch nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste eingetretene Erwerbsunfähigkeit, so ist seine Erwerbsunfähigkeit auf die in den vorstehenden Absätzen angeführte Weise zu konstatieren; diese Konstatierung hat jedoch auf das Wehrverhältnis des Gesuchstellers keinen Einfluß.

(6) Kann der Familienangehörige zur persönlichen Untersuchung vor der Stellungskommission wegen schwerer Krankheit, Untersuchungs- oder Strafhaft oder aus anderen wichtigen Gründen nicht so zeitgerecht erscheinen, daß über das Gesuch vom Landesmilitärkommando binnen der festgesetzten Frist entschieden werden könnte, so ist das Gesuch, wenn sonst alle übrigen Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung erfüllt sind, dem Ministerium für nationale Verteidigung zur Entscheidung vorzulegen, welches auf Grund des vorgelegten Zeugnisses des staatlichen Amtsarztes, bzw. auf Grund einer nachträglich durchgeführten ärztlichen Untersuchung entscheidet.

(7) In der Klassifikation „Erwerbsunfähig" ist, sie mag schon auf Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder erst auf Grund der persönlichen Untersuchung vor der Stellungskommission gefällt worden sein, stets genau das Gebrechen (die Krankheit) anzuführen, durch das (die) die Erwerbsunfähigkeit bewirkt wird.

(8) Ist die Erwerbsunfähigkeit bloß eine zeitweilige, so ist dies ausdrücklich hervorzuheben; die Zeit, während welcher die Erwerbsunfähigkeit wahrscheinlich andauern wird, ist ausdrücklich anzugeben.

(9) Wird der Reklamierte zwar erwerbsunfähig, aber zur Leitung (Führung) oder Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen (gewerblichen, Handels-)Unternehmens geeignet befunden, so ist dies im Beschlusse der Stellungskommission, und zwar auch dann auszusprechen, wenn der Beschluß auf Grund des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses gefaßt wurde.

(10) Handelt es sich um die Zuerkennung der Begünstigung für einen Wehrpflichtigen, der den Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) bereits angetreten hat, so ist im Beschlusse der Stellungskommission anzuführen, ob die Erwerbsunfähigkeit vor oder nach Antritt des Präsenzdienstes eingetreten ist.

(11) Wurde der Familienangehörige auf Grund der vorgenommenen Untersuchung erwerbsfähig befunden, so ist der Befund über den Gesundheitszustand des Untersuchten vorzumerken und demselben die Klassifikation „Erwerbsfähig" beizufügen.

Digitized by Google

(12) Die Untersuchung des vorgeführten Familienangehörigen wird vom Zivilarzte der Stellungskommission vorgenommen, der — im Einvernehmen mit dem Offizier des Sanitätskorps — das Gutachten nach den vorstehenden Bestimmungen abzugeben hat. Kommt kein Einvernehmen zustande, so hat der Vorsitzende der Stellungskommission den Untersuchten zur Überprüfung durch die Überprüfungskommission zu bestimmen.

(13) Der Beschluß der Stellungskommission ist auf dem vorgelegten ärztlichen Zeugnisse einzutragen: diese Eintragung ist von allen Mitgliedern der Stellungskommission zu unterschreiben.

Überprüfung der Erwerbsfähigkeit durch die Überprüfungskommission.

§ 4. (1) Wurde gemäß § 3 (12) die Überprüfung der Erwerbsfähigkeit durch die Überprüfungskommission angeordnet, so hat die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz alles Erforderliche zu veranlassen, damit der betreffende Familienangehörige zur Überprüfung vor die nächste Kommission vorgeladen werde, und die Akten der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz unter Angabe des Tages, für den der Familienangehörige zur Überprüfung vorgeladen wurde, vorzulegen; die politische Behörde (administrative Obrigkeit) II. Instanz übermittelt die Akten der Überprüfungskommission. Für die Klassifikation bei der Überprüfung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3. Der Beschluß der Überprüfungskommission, der von allen Mitgliedern der Überprüfungskommission zu unterschreiben ist, wird von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz samt den Bezugsakten der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz übermittelt, welche die Vorladung des Familienangehörigen vor die Überprüfungskommission veranlaßt hat.

(2) Wird hinsichtlich der Klassifikation des Familienangehörigen auch bei der Überprüfung kein Einvernehmen erzielt, so sind die Akten von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen, das in der Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

(3) Erscheint der betreffende Familienangehörige nicht zur Überprüfung, so ist nach Analogie der Bestimmung des § 3 (3) vorzugehen.

Gesuche von Besitzern eines ererbten landwirtschaftlichen Anwesens kleineren oder mittleren Umfanges um Zuerkennung der Begünstigung.

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die um diese Begünstigung ansuchen, müssen dem Gesuche beilegen:

a) die Belege, auf welche Art sie das Eigentum des Anwesens erworben haben (Auszüge aus den Grundbüchern, Steuerkatastern, die Einantwortungsurkunde, das Steuerbuch, die Bescheinigung des Abhandlungsgerichtes u. dgl.);

b) die Bescheinigung darüber, daß es sich um ein Anwesen kleineren, bzw. mittleren Umfanges handelt.

(2) Bei der Entscheidung darüber, welche Anwesen bei der Durchführung dieses Gesetzes als landwirtschaftliche Anwesen mittleren Umfanges (bäuerliche Anwesen) anzusehen sind, ist nach Analogie der in dem Landesgesetze für Böhmen

Digitized by Google

vom 7. August 1908, LGBl. Nr. 68, enthaltenen Grundsätze vorzugehen. Die im Abs. (1) b) erwähnte Bescheinigung wird vom Ministerium für Landwirtschaft, bzw. von der Behörde ausgestellt, die von diesem Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für nationale Verteidigung damit betraut wird. Diese Bescheinigung, deren Beibringung dem Gesuchsteller obliegt, muß folgende Daten enthalten:

a) den Ort (die Gemeinde), wo das Anwesen liegt, die zum Anwesen gehörigen Baulichkeiten, die Gattung der Grundstücke;

b) die Angabe der auf dem Anwesen haftenden staatlichen Steuern (ohne Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge), im einzelnen und in ihrer Gesamtsumme;

c) die Bestätigung, daß das Erträgnis des ererbten Anwesens die Haltung einer Ersatzarbeitskraft nicht gestattet, so daß der Besitzer seine Wirtschaft selbst besorgen muß, und daß der Betrieb dieser landwirtschaftlichen Unternehmung den ausschließlichen oder wenigstens den Hauptberuf des Besitzers und zugleich die ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle des Unterhaltes für ihn und gegebenenfalls auch für seine Familie bildet.

(3) Der Umstand, daß das ererbte Anwesen in der Landtafel eingetragen ist, schließt die Zuerkennung der Begünstigung nach diesem Paragraphen nicht aus, wenn die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

Gesuche von Inhabern kleiner Gewerbe oder kleiner Geschäfte um Zuerkennung der Begünstigung.

§ 6. (1) Diesen Gesuchen muß der Gesuchsteller die Bescheinigung der zuständigen Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland der Finanzbehörde I. Instanz) beischließen, daß er Inhaber eines kleinen Gewerbes (kleinen Geschäftes) im Sinne des § 3 des Gesetzes ist.

(2) Dabei ist in dieser Bescheinigung der Ort (die Gemeinde), wo das Gewerbe (Geschäft) betrieben wird, die Art des Gewerbes (Geschäftes), die Zahl der außer dem Gesuchsteller in dem Gewerbe (Geschäfte) beschäftigten Personen unter Angabe ihrer Stellung (Beschäftigung) in dem Gewerbe (Geschäfte) anzuführen und weiters anzugeben, wie viel die reine Erwerbsteuer (ohne Zuschläge) jährlich beträgt, in welchen Vermögensverhältnissen (beweglicher und unbeweglicher Besitz) der Gesuchsteller lebt und ob das Erträgnis des Gewerbes (Geschäftes) die Haltung einer Ersatz(arbeits)kraft gestattet oder nicht, resp. ob der Inhaber das Gewerbe (Geschäft) allein, bzw. höchstens mit einem Bediensteten besorgen muß.

Gesuche von industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitern um Zuerkennung der Begünstigung.

§ 7. (1) Diese Begünstigung kann industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitern zuerkannt werden, die zwar nicht derart allen im § 2 des Gesetzes angeführten Bedingungen entsprechen, daß ihnen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht als Familienerhaltern zuerkannt werden könnte, von deren Erwerbstätigkeit aber trotzdem tatsächlich der Unterhalt der im § 2 des Gesetzes angeführten Familienangehörigen abhängt. Hierher gehören hauptsächlich die Fälle, wo die übrigen Familienangehörigen wegen Mittellosigkeit, zahlreicher Familie,

Digitized by Google

ungünstiger Erwerbsverhältnisse den übrigen Familienangehörigen keinen genügenden Unterhalt gewähren können oder sich dieser Pflicht (durch Auswanderung u. dgl.) entzogen haben, so daß der Unterhalt der Familienangehörigen tatsächlich von der Erwerbstätigkeit des Reklamierten abhänge.

(2) Die Gesuche sind nach Analogie der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung einzubringen und zu belegen; außerdem sind dem Gesuche noch die Belege über die besonders rücksichtswürdigen Verhältnisse im Sinne des vorstehenden Absatzes beizuschließen. Diese Belege müssen namentlich die Angaben über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der übrigen Familienangehörigen enthalten, die sich zwar auch um den Unterhalt der betreffenden Familienangehörigen kümmern sollten, aber aus den im Abs. (1) angeführten Gründen nicht in der Lage sind, dieser Verpflichtung nachzukommen, oder sich dieser Verpflichtung entzogen haben. Diese Verhältnisse sind auf die im § 1 bezeichnete Art (durch den Familienausweis und ein Zeugnis über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse) nachzuweisen.

Gesuche von Hörern an Hochschulen um Zuerkennung der Begünstigung.

§ 8. (1) Den Gesuchen ist beizuschließen:

a) ein Zeugnis über die Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers;

b) die Bestätigung der Hochschule, daß der Gesuchsteller ordentlicher Hörer dieser Schule ist, die Vorlesungen besucht und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat; gegebenenfalls die Belege darüber, daß er die Studien bereits mit Erfolg absolviert hat.

(2) Die Einbringung des Gesuches um Zuerkennung der Begünstigung nach diesem Paragraphen schließt die Einbringung des Gesuches um Aufschub des Präsenzdienstes behufs Fortsetzung der Studien nach § 16 WG. und § 79 der Wehrvorschriften (Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269) nicht aus. Wurde die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt, so hat der Wehrpflichtige, dem ein Aufschub im Antritte des Präsenzdienstes bewilligt wurde, den aktiven Dienst nach Ablauf des Aufschubes anzutreten.

Behandlung der Gesuche bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz.

§ 9. (1) Die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz des Aufenthaltsortes des Gesuchstellers hat die eingelangten Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung dahin zu überprüfen, ob sie gehörig belegt sind, und erforderlichenfalls ihre Ergänzung zu veranlassen und die allenfalls notwendigen Erhebungen zur Überprüfung der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen zu pflegen, worauf sie dieselben dem Ergänzungsbezirkskommando des Aufenthaltsortes übermittelt.

(2) Das Ergänzungsbezirkskommando überprüft die Gesuche und führt gegebenenfalls die notwendigen Ergänzungen durch; leistet ein Bruder des Reklamierten Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) nach § 17, bzw. § 61 WG. oder aktiven Dienst nach § 27 WG., so hat das Ergänzungsbezirkskommando zu dem

Digitized by Google

Gesuche eine Abschrift des Grundbuchblattes des betreffenden Wehrpflichtigen einzuholen. Die Gesuche der Familienangehörigen, die sich um die Zuerkennung der Begünstigung an den Reklamierten wegen Erwerbsunfähigkeit der männlichen Angehörigen bewerben, hat das Ergänzungsbezirkskommando, sofern es sich nicht um Angehörige handelt, die am 1. Oktober des Assentjahres wenigstens 60 Jahre alt sein werden, samt dem ärztlichen Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit der Stellungskommission gemäß § 3 (3) dieser Verordnung zur Entscheidung über die Erwerbsunfähigkeit zu übermitteln.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen überprüften und nach Bedarf ergänzten, beziehungsweise von den Stellungskommissionen zurückgestellten Akten hat das Ergänzungsbezirkskommando von Fall zu Fall mit Beschleunigung dem vorgesetzten Landesmilitärkommando vorzulegen.

Gesuche um die Begünstigung nach den §§ 1 und 7, die von im Auslande ansässigen Familienangehörigen eingebracht werden.

§ 10. (1) Wollen bleibend im Auslande ansässige Familienangehörige um die Zuerkennung der Begünstigung nach den §§ 1 und 7 ansuchen, so sind sie verpflichtet, das Gesuch innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist nach der sei es im Inlande oder im Auslande gemäß § 45 der Wehrvorschriften (Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269) durchgeführten Assentierung des reklamierten Begünstigungswerbers einzubringen. Wurde der Stellungspflichtige bei der ärztlichen Untersuchung im Auslande „Tauglich zu Hilfsdiensten als . . . . . ." befunden [§ 45 (14) der Wehrvorschriften], oder wurde die Entscheidung des Ministeriums für nationale Verteidigung gemäß § 45 (10) der zit. Wehrvorschriften eingeholt, so ist das Gesuch um Zuerkennung der Begünstigung erst dann einzubringen, wenn der Partei die Entscheidung „Assentiert" oder „Zu Hilfsdiensten assentiert" zugestellt wird.

(2) Das Gesuch ist bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande einzubringen. Die Partei muß die erforderlichen Belege über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, welche die Zuerkennung der Begünstigung begründen, einholen und dem Gesuche beischließen; sind diese Verhältnisse der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde bekannt, so ist ihre Richtigkeit von dieser Behörde zu bestätigen.

(3) Beruft sich der Gesuchsteller auf seine Erwerbsunfähigkeit, so ist — wenn es sich um einen männlichen Familienangehörigen handelt, der bis zum 1. Oktober des Stellungsjahres nicht das 60. Lebensjahr erreicht — bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers dessen ärztliche Untersuchung behufs Konstatierung der Erwerbsfähigkeit vorzunehmen. Für die Klassifikation gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung. Die Abgabe der zu Untersuchenden in ein Spital behufs Konstatierung des Gebrechens (der Krankheit) ist nicht gestattet.

(4) Das Gesuch samt den Belegen, gegebenenfalls auch samt dem Befunde über die ärztliche Untersuchung des Familienangehörigen ist von der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande dem heimatlichen Landesmilitärkommando zur Entscheidung zu übermitteln.

Digitized by Google

Entscheidung über die Gesuche bei dem Landesmilitärkommando.

§ 11. (1) Das Landesmilitärkommando hat die eingelangten Gesuche zu überprüfen und erforderlichenfalls deren Ergänzung zu veranlassen.

(2) Gelangt das Landesmilitärkommando zu der Überzeugung, daß die die Zuerkennung der Begünstigung nach § 1 begründenden Verhältnisse in der Zeit bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 24. Lebensjahr vollendet, wegfallen werden, so hat es im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz dem Wehrpflichtigen den Aufschub des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) bis zum 1. Oktober des Jahres zu bewilligen, in dem die Änderung der die Zuerkennung der Begünstigung nach § 1 begründenden Verhältnisse eintritt, und hiervon das Ergänzungsbezirkskommando, von dem das Gesuch vorgelegt wurde, sowie das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando zu verständigen. Das letzterwähnte Kommando hat hiervon die heimatliche politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz, beziehungsweise auch den Grundbuchskörper zu verständigen; das Ergänzungsbezirkskommando, von dem das Gesuch vorgelegt wurde, hat von der Erledigung die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz, bei der das Gesuch eingebracht wurde, behufs Verständigung der Partei in Kenntnis zu setzen. Die Akten hat das Landesmilitärkommando dem Ergänzungsbezirkskommando, von dem das Gesuch vorgelegt wurde, zurückzustellen, bezw., falls das Gesuch bei einer tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande eingebracht wurde, dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zu übermitteln.

(3) Ist die Zuerkennung der Begünstigung nach Ansicht des Landesmilitärkommandos nicht begründet, so hat das Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz sogleich zu entscheiden. Von der Abweisung sind die im vorstehenden Absatze angeführten Behörden und Kommandos in der dort bezeichneten Weise zu verständigen; die Akten sind gemäß der Bestimmung desselben Absatzes zurückzustellen, bezw. zu übermitteln. Die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz des Aufenthaltsortes hat die Partei von der Erledigung des Gesuches mit dem Beifügen zu verständigen, daß sie gegen diese Entscheidung binnen 4 Wochen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung bei dem Landesmilitärkommando die Beschwerde an das Ministerium für nationale Verteidigung einbringen könne. Gesuche, die für eine event. vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Dienste nach der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 363 (Verordnungsbl. des M. f. n. V., mat. Teil IV, Nr. 50, Art. 467), in Betracht kommen könnten, hat das Landesmilitärkommando für den Fall, daß es zu einer solchen vorzeitigen Entlassung kommt, zurückzubehalten, was in der Erledigung an die Partei ausdrücklich zu bemerken ist. Bringt die Partei gegen die abweisliche Entscheidung die Beschwerde ein, so hat das Landesmilitärkommando das Gesuch der Beschwerde anzuschließen.

(4) Die vom Landesmilitärkommando nach erfolgter Überprüfung für begründet befundenen Gesuche hat dieses Kommando entweder einzeln oder partienweise der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz zu übermitteln und als entsprechend zu bezeichnen, wobei ausdrücklich anzuführen ist, um welche Gruppe der Begünstigungen es sich handelt (durch Zitierung des betreffenden Paragraphen dieser Verordnung); entsprechen nach § 1 dieser Verordnung einge-

Digitized by Google

brachte Gesuche nicht den Bedingungen, unter denen den Reklamierten die Begünstigung als Familienerhaltern zuerkannt werden kann, entsprechen sie aber den Bedingungen des § 7 dieser Verordnung, so sind sie als den Bestimmungen des § 7 entsprechend zu bezeichnen. Stimmt die polititsche Behörde (administrative Obrigkeit) II. Instanz der Anschauung des Landesmilitärkommandos zu, so hat sie dies auf den Gesuchen zu vermerken, worauf sie dieselben mit Beschleunigung dem Landesmilitärkommando zurückzustellen hat, welches sie bis zum 10. Oktober des Stellungsjahres hinterlegt; stimmt die politische Behörde (administrative Obrigkeit) II. Instanz nicht zu, so hat das Landesmilitärkommando die Gesuche dem Ministerium für nationale Verteidigung zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(5) Die Beamtshandlung der Gesuche nach dem vorstehenden Absatze kann – wenn dies zweckmäßig ist — auch kumulativ (kommissionell) erfolgen, zu welchem Zwecke die politische Behörde (administrative Obrigkeit) II. Instanz ihren Vertreter (einen politischen Beamten) für die Dauer des Bedarfes zum Landesmilitärkommando zu delegieren hat.

(6) Sogleich nach dem 10. Oktober stellt das Landesmilitärkommando die Zahl der Gesuche fest, die im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz als entsprechend befunden wurden, und legt über sie dem Ministerium für nationale Verteidigung bis zum 20. Oktober einen Ausweis nach Muster Beil. 2 in zwei Ausfertigungen vor, in dem die Gesamtzahl der entsprechenden Gesuche hinsichtlich jeder Begünstigungsgruppe (§§ 1, 5, 6, 7 und 8) gesondert anzuführen ist. Alle an der Durchführung dieser Verordnung beteiligten Behörden (Militärkommandos) haben bei der Beamtshandlung der Gesuche einen solchen Vorgang einzuhalten, daß die vor dem Antritte des Präsenzdienstes eingebrachten Gesuche vom Landesmilitärkommando nach den vorhergehenden Bestimmungen bis zum 10. Oktober des Stellungsjahres beamtshandelt werden können. Ist dies in Ausnahmsfällen (bei im Monate September eingebrachten Gesuchen) nicht möglich, so können die nach Verfassung des in diesem Absatze angeführten Ausweises eingelangten Gesuche bei der Verfassung dieses Ausweises nicht berücksichtigt werden; derartige Gesuche müssen aber vom Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz spätestens bis zum 1. November beamtshandelt werden, worauf über sie gleichzeitig mit den übrigen Gesuchen nach den Bestimmungen des Abs. (7) entschieden wird.

(7) Das Ministerium für nationale Verteidigung bestimmt vor allem die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, denen in dem betreffenden Stellungsjahr die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuzuerkennen ist; diese Zahl darf 4000 nicht übersteigen. Hierauf bestimmt das Ministerium für nationale Verteidigung aus der Gesamtzahl der entsprechenden Gesuche aus den Bereichen aller Landesmilitärkommandos das Verhältnis (%), in welchem den Gesuchen aus dem ganzen Staatsgebiet mit Rücksicht auf die festgesetzte Gesamtzahl der Begünstigungen entsprochen werden kann; in diesem Verhältnisse (%) setzt sodann das Ministerium für nationale Verteidigung für jedes Landesmilitärkommando besonders die Zahl der Wehrpflichtigen fest, denen von der Gesamtzahl der entsprechenden Gesuche aus dem Bereiche der einzelnen Landesmilitärkommandos die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zu gewähren ist. Hierauf setzt das Ministerium für nationale Verteidigung für jedes Landesmilitärkommando besonders die Zahl der Wehrpflichtigen der einzelnen Gruppen, denen die Begün-

Digitized by Google

stigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuzuerkennen ist, und zwar für jede Gruppe nach den §§ 1, 5, 6, 7 und 8 abgesondert, in der Weise fest, daß es vor allem das Verhältnis (%) bestimmt, in welchem die entsprechenden Gesuche jeder Gruppe an der Gesamtzahl der entsprechenden Gesuche aller Gruppen aus dem Bereiche des betreffenden Landesmilitärkommandos partizipieren; in diesem Verhältnisse (%) erhalten sodann von der Gesamtzahl der Personen, denen im Bereiche des Landesmilitärkommandos Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden können, die einzelnen Gruppen die Begünstigungen. Die betreffende Zahl, die auf die einzelnen Gruppen im Bereiche der einzelnen Landesmilitärkommandos entfällt, weist das Ministerium für nationale Verteidigung mit neunzehn Zwanzigsteln dem betreffenden Landesmilitärkommando zu, während es sich ein Zwanzigstel für sich vorbehält, um innerhalb der Grenzen desselben die Entscheidungen nach § 12 treffen zu können. Die Ziffern, die auf diese Weise den einzelnen Begünstigungsgruppen im Bereiche der einzelnen Landesmilitärkommandos zugewiesen wurden, werden vom Ministerium für nationale Verteidigung in den Rubriken 13—18 des Ausweises nach Muster Beilage 2 eingetragen, worauf eine Ausfertigung des Ausweises dem betreffenden Landesmilitärkommando spätestens bis zum 1. November zurückgestellt wird.

(8) Übersteigt die vom Ministerium für nationale Verteidigung für den Bereich eines Landesmilitärkommandos bestimmte Zahl die Zahl der von dem Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz nach Absatz (4) als entsprechend bezeichneten Wehrpflichtigen nicht, so ist diesen Wehrpflichtigen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuzuerkennen und das Landesmilitärkommando hat die Entscheidung auf dem Gesuche vorzumerken. Ist dagegen die Zahl derjenigen, die vom Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz nach Abs. (4) als entsprechend bezeichnet wurden, größer als die Zahl der Wehrpflichtigen, denen nach der Entscheidung des Ministeriums für nationale Verteidigung [Abs. (7)] die Begünstigung zuzuerkennen ist, so hat das Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz in jeder Gruppe gemäß den §§ 1, 5, 6, 7 und 8 die besonders rücksichtswürdigen Gesuche auszusuchen und sie von den übrigen gleich rücksichtswürdigen Gesuchen abzusondern. Die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist sodann in jenen Fällen zuzuerkennen, die als besonders rücksichtswürdig bezeichnet wurden. Übersteigt die Zahl dieser Fälle die Zahl, in der die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht in der betreffenden Gruppe zuerkannt werden können, so entscheidet das Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz, welchen Gesuchen nach Maßgabe der mehr oder weniger rücksichtswürdigen Gründe zu entsprechen ist. Zur Entscheidung über die besonders rücksichtswürdigen Gesuche hat die politische Behörde (administrative Obrigkeit) II. Instanz ihren Vertreter zu delegieren, und zwar — erforderlichenfalls — nach Abs. (10). Ist die Zahl der besonders rücksichtswürdigen Fälle kleiner als die Zahl, in der die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht in der betreffenden Gruppe zuerkannt werden können, so hat das Landesmilitärkommando aus den übrigen entsprechenden gleich rücksichtswürdigen Gesuchen durch das Los die Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung zuerkannt wird, sowie jene zu bestimmen, deren Gesuchen nicht stattgegeben werden kann, weil die erlaubte Höchstzahl von Wehrpflichtigen erschöpft wurde. Die Losung wird in jeder Gruppe (§§ 1,

Digitized by Google

5, 6, 7 und 8) gesondert vorgenommen. Die Losung wird von einer Kommission, die aus einem Vertreter des Landesmilitärkommandanten, einem von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz delegierten politischen Beamten, dem Bürgermeister der Stadt, in der die Kommission amtiert, oder dessen Stellvertreter und einem Offizier des Landesmilitärkommandos besteht, in der Weise durchgeführt, daß in ein geeignetes Behältnis (Gefäß) unter Kontrolle der ganzen Kommission Zettel mit den Namen aller Wehrpflichtigen der betreffenden Gruppe, die den festgesetzten Bedingungen entsprechen und gleich rücksichtswürdig sind, eingelegt werden, worauf ein Kommissionsmitglied aus dem Behältnis Zettel für Zettel herauszieht und ein zweites Mitglied den Vor- und Zunamen des Wehrpflichtigen, dessen Namen auf dem herausgezogenen Zettel angeführt ist, in ein vorbereitetes Verzeichnis I nach Muster Beil. 3 einträgt. Das Verzeichnis ist sodann von einem Kommissionsmitglied zu überprüfen und, falls etwa beide Wehrpflichtigen, um die gemäß § 2 (14) angesucht wurde, ausgelost worden sind, hat die Kommission einen von ihnen zu bestimmen, dem die Begünstigung zuerkannt wird; das den zweiten Wehrpflichtigen betreffende Gesuch wird abgewiesen. Das hiezu bestimmte Kommissionsmitglied hat sodann für den Letztgenannten einen anderen Zettel zu ziehen. Sobald auf diese Weise die für die betreffende Bewerbergruppe festgesetzte Anzahl erreicht ist, werden aus dem Behältnisse die übrigen Zettel herausgenommen und die Vor- und Zunamen der betreffenden Wehrpflichtigen in ein besonderes Verzeichnis II nach Muster Beil. 3 eingetragen; diese Gesuche werden abgewiesen, weil die zulässige Höchstzahl von Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung zuerkannt werden kann, erschöpft ist. Ergibt sich bei der Losung irgend ein Versehen, so ist die Losung ungültig und muß eine neue Losung vorgenommen werden. Über den Vorgang bei der Losung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben ist.

(9) Die Entscheidung über das Gesuch um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist auf den Akten vom Landesmilitärkommandanten oder dessen Stellvertreter zu bestätigen. Wurde die günstige Entscheidung auf Grund einer Losung getroffen, so ist die Entscheidung auf den Akten von der Kommission zu bestätigen, welche die Losung durchgeführt hat; ebenso ist auf den Akten, betreffend jene Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung auf Grund der Losung nicht zuerkannt wurde, dieser Umstand vorzumerken und von der Kommission zu bestätigen.

(10) Bei den Landesmilitärkommandos, in deren Bereich sich mehrere politische Behörden (administrative Obrigkeiten) II. Instanz befinden, nimmt an der Kommission gemäß Abs. (8) in Vertretung aller beteiligten politischen Behörden (administrativen Obrigkeiten) II. Instanz der Vertreter der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz am Sitze des Landesmilitärkommandos teil.

(11) Die Entscheidung über das Gesuch nach Abs. (8) ist den im Abs. (2) angeführten Behörden und Kommandos in der dort bezeichneten Weise mitzuteilen; die Akten sind dem Ergänzungsbezirkskommando, von dem das Gesuch vorgelegt wurde, zurückzustellen, bzw., wenn das Gesuch bei einer tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande eingebracht wurde, dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zu übermitteln. Konnte die Begünstigung deshalb nicht zuerkannt werden, weil die Zahl der Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden kann, erschöpft war, so ist die

Digitized by Google

in der Verständigung der Partei ausdrücklich anzuführen. Die Gesuche der solcherart abgewiesenen Personen, die für eine event. vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Dienste wegen Überflusses an Wehrpflichtigen nach der Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 363 (Verordnungsbl. des M. f. n. V., mat. T. IV, Nr. 50, Art. 467) in Betracht kommen könnten, hat das Landesmilitärkommando für den Fall, daß es zu einer derartigen vorzeitigen Entlassung kommt, zurückzubehalten, was in der Verständigung der Partei ausdrücklich zu bemerken ist.

(12) Wurde das Gesuch nach den Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung im Auslande eingebracht, so ist von allen Entscheidungen des Landesmilitärkommandos außer dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando und der heimatlichen politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz auch die tschechoslowakische Vertretungsbehörde im Auslande behufs Verständigung der Partei in Kenntnis zu setzen; der Grundbuchskörper erhält die Verständigung vom heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando.

(13) Über die eingelangten Gesuche und die getroffenen Entscheidungen hat das Landesmilitärkommando ein Verzeichnis nach Muster Beilage 4 zu führen.

Entscheidung beim Ministerium für nationale Verteidigung.

§ 12. Über die nach § 7 (2) des Gesetzes eingebrachten Gesuche sowie über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Landesmilitärkommandos, endlich in den Fällen, in denen bei der Entscheidung des Landesmilitärkommandos die Zustimmung der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz nicht erzielt wurde, entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung innerhalb der Grenzen der Zahl, die es sich nach § 11 (7) dieser Verordnung vorbehalten hat, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und trifft die weiteren Verfügungen zum Zwecke der Verständigung der Partei und des Vollzuges der Entscheidung.

Dauernde Beurlaubung und Übersetzung in die Reserve.

§ 13. (1) Die Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung nach den §§ 1, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung zuerkannt wurde, sind nach sechsmonatigem Präsenzdienste (aktivem Dienste) aus der aktiven Dienstleistung zu entlassen; diese Personen gehören bis zur Übersetzung in die Reserve zu den dauernd beurlaubten Militärpersonen [§ 151 (9) der Wehrvorschriften – Verordnung der Regierung der Tschsl. Republik vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269].

(2) Die Grundbuchskörper haben diese Personen in einem Verzeichnisse nach Muster Beilage 5 in besonderer Evidenz zu führen, und zwar bloß für die Zeit, während welcher sie vom Präsenzdienste (aktiven Dienste) befreit sind.

(3) Die Übersetzung dieser Personen in die Reserve ist mit dem Tage durchzuführen, an dem sie nach § 21 WG. den Anspruch auf diese Übersetzung nach Beendigung des festgesetzten Präsenzdienstes (weiteren aktiven Dienstes) erlangt hätten, wenn sie nicht auf Grund der zuerkannten Begünstigung dauernd beurlaubt worden wären.

Digitized by Google

Nachweis des Fortbestandes der Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung.

§ 14. (1) Die zum vierzehnmonatigen Präsenzdienste und zum weiteren zehn-, bzw. viermonatigen aktiven Dienste gemäß § 61 WG. verpflichteten Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach den §§ 1, 5, 6, 7 und 8 zuerkannt wurde, sind verpflichtet, im Monate August des folgenden Jahres (u. zw. spätestens bis zum 20. August) den Nachweis über den Fortbestand der Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung zu erbringen.

(2) Als Nachweis können die ursprünglichen Belege benützt werden, wenn die politische Behörde (administrative Obrigkeit) I. Instanz auf ihnen bestätigt, daß die Verhältnisse, derentwegen die Begünstigung zuerkannt wurde, unverändert fortbestehen; diese Belege werden der Partei auf Ersuchen von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz ausgefolgt, die sie von der betreffenden Militärbehörde einzuholen hat.

(3) Darüber, ob der Fortbestand der die Zuerkennung der Begünstigung begründenden Verhältnisse nachgewiesen ist, entscheidet das Landesmilitärkommando, in dessen Bereich der Gesuchsteller seinen Aufenthaltsort hat, auf Grund der betreffenden Nachweise; wurde der Nachweis des Fortbestandes der die Zuerkennung der Begünstigung begründenden Verhältnisse als ausreichend anerkannt, so braucht davon niemand verständigt zu werden.

(4) Wird von den Ergänzungsbehörden I. Instanz festgestellt, daß die Verhältnisse, die den Grund für die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht bildeten, bereits aufgehört haben, so haben sie nach Erhebung des Sachverhaltes behufs Entziehung der Begünstigung nach § 15 die Anzeige an das Landesmilitärkommando zu erstatten und hiezu die Akten beizuschließen.

Entziehung der Begünstigung.

§ 15. (1) Findet das Landesmilitärkommando, daß die vorgelegten Nachweise über den Fortbestand der die Zuerkennung der Begünstigung nach den §§ 1, 5, 6, 7 und 8 begründenden Verhältnisse nicht genügend sind oder daß diese Verhältnisse bereits aufgehört haben, so entscheidet es im Einvernehmen mit der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz, daß die zuerkannte Begünstigung entzogen wird. Liegen jedoch Umstände vor, welche die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht in einer anderen Begünstigungsgruppe begründen, so kann die Begünstigung nicht entzogen werden. Wird kein Einvernehmen zwischen dem Landesmilitärkommando und der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) II. Instanz erzielt, so hat das Landesmilitärkommando den Akt dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen, das hierüber im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

(2) Von der Entziehung der Begünstigung sind die im § 11 (2) angeführten Behörden und Kommandos in der dort bezeichneten Weise zu verständigen; die Partei ist von der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz zu verständigen, wobei die Rechtsmittelbelehrung anzuschließen ist.

(3) Eine gegen die Entscheidung des Landesmilitärkommandos eingebrachte Beschwerde ist von diesem dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen, das hierüber im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

Digitized by Google

eine solche Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und der Wehrpflichtige kann vor der Entscheidung des Ministeriums für nationale Verteidigung nicht zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (weiteren aktiven Dienstes) einberufen werden.

(4) Wurde die Beschwerde abgewiesen oder innerhalb der festgesetzten Frist überhaupt nicht eingebracht, so hat das Landesmilitärkommando die sofortige Einberufung des Wehrpflichtigen zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (weiteren aktiven Dienstes) anzuordnen, der noch erforderlich ist, damit der Wehrpflichtige die gesetzliche Verpflichtung zum Präsenzdienste (weiteren aktiven Dienste) erfülle, wobei ihm in den Präsenzdienst (aktiven Dienst) bloß die in dauernder Beurlaubung zugebrachte Zeit bis zum ersten der Zustellung der Entscheidung des Landesmilitärkommandos über die Entziehung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht folgenden Tage eingerechnet wird.

(5) Beträgt die Zeit, die der Wehrpflichtige infolge der Entziehung der Begünstigung noch im Präsenzdienste (aktiven Dienste) zuzubringen hätte, weniger als 4 Wochen, so ist von der Einberufung des Wehrpflichtigen zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (weiteren aktiven Dienstes) abzusehen und die Partei hiervon zu verständigen.

(6) Die Entziehung der Begünstigung ist in den Verzeichnissen nach Muster Beil. 4 und 5 in der Rubrik 16, bzw. 14 vorzumerken.

Verpflichtung zu einer außerordentlichen Übung in der Reserve.

§ 16. Die außerordentliche Übung in der Reserve in der Dauer von 4 Wochen haben die Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dieser Verordnung zuerkannt wurde, im 11. Jahre der I. Reserve abzuleisten. Diejenigen aber, denen diese Begünstigung entzogen wurde, sind zu dieser Übung bloß dann einzuberufen, wenn die infolge der zuerkannten Begünstigung in dauernder Beurlaubung zugebrachte Zeit 6 Monate übersteigt.

Vormerke über die Zuerkennung und Entziehung der Begünstigung.

§ 17. (1) Die Zuerkennung der Begünstigung nach dieser Verordnung ist ebenso wie deren Entziehung nachträglich in den Stellungsverzeichnissen in der Rubrik 15 (Anmerkung) und in dem Assentprotokolle in der Rubrik 34 (Anmerkung) einzutragen und außerdem ist über die Zuerkennung (Entziehung) dieser Begünstigung sowie über die Verpflichtung zur außerordentlichen Übung in der Reserve das Vormerkverfahren durchzuführen.

(2) Ebenso ist im Militärbuche die Zuerkennung der Begünstigung und die dauernde Beurlaubung in der für die Eintragung der Militärbehörden bestimmten Rubrik vorzumerken.

Kosten.

§ 18. Die Kosten für die Verpflegung der Familienangehörigen im Militärspitale während der Dauer der Untersuchung der Krankheit (des Gebrechens) gehen auf Rechnung des Etats der Militärverwaltung. Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten die Bestimmungen des § 3 (3).

Digitized by Google

Aufhebung der Begünstigungen.

§ 19. Wenn die Regierung mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse die nach dieser Verordnung zuerkannten Begünstigungen aufhebt, so hat das Ministerium für nationale Verteidigung die Einberufung der betreffenden Wehrpflichtigen zum Präsenzdienste (weiteren aktiven Dienste) anzuordnen, wobei es die Frist, binnen welcher sie den Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) anzutreten haben, zu bestimmen und über die Verpflichtung zur außerordentlichen Übung zu entscheiden hat.

Übergangsbestimmungen für das Jahr 1922—1923.

§ 20. (1) Die Gesuche um die Zuerkennung von Begünstigungen an Wehrpflichtige, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits eingereiht waren, sind binnen zwei Monaten nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes einzubringen; im Interesse der beschleunigten Behandlung ist es gelegen, die Gesuche sobald als möglich nach Kundmachung des Gesetzes einzubringen.

(2) Die Gesuche von Familienangehörigen, betreffend Wehrpflichtige, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits eingereiht waren, sind bei der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz des letzten dauernden Aufenthaltsortes des Wehrpflichtigen einzubringen. Die im aktiven Dienste stehenden Wehrpflichtigen, von denen die Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung selbst einzubringen sind, haben diese Gesuche unmittelbar der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I .Instanz, in deren Bereich sie vor dem Antritte des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) ihren dauernden Wohnsitz hatten, zu übermitteln, ohne den Dienstweg einzuhalten; dasselbe gilt für die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits eingereihten Wehrpflichtigen, denen ein Aufschub des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) gemäß § 16 WG. bewilligt wurde. Wird den letzterwähnten Wehrpflichtigen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt, so haben sie den Präsenzdienst (aktiven Dienst) nach Ablauf des Aufschubes anzutreten.

(3) Die Behörden (Kommandos) sind verpflichtet, sich auch hier nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes des § 11 (6) zu richten. Bei der Behandlung dieser Gesuche sind folgende Fristen maßgebend: an Stelle des 10. Oktobers der 1. März 1923, an Stelle des 20. Oktobers der 5. März 1923, an Stelle des 1. Novembers der 15. März 1923.

(4) Diejenigen von den am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits eingereihten Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dieser Verordnung zuerkannt wurde, sind dauernd zu beurlauben wenn sie wenigstens 6 Monate aktiven Dienst aufweisen; andernfalls sind sie erst nach Ableistung eines 6monatigen aktiven Dienstes dauernd zu beurlauben. Im übrigen gelten für diese Wehrpflichtigen sinngemäß die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen. Die Beibringung des Nachweises gemäß § 14 entfällt bei jenen Wehrpflichtigen, die in dem für die Beibringung dieses Nachweises festgesetzten Zeitpunkte bereits in die Reserve übersetzt sind.

(5) Im Jahre 1922 entfällt eine Verfügung nach den Bestimmungen des vorletzten Satzes des Absatzes (3) und des letzten Satzes des Absatzes (11) des § 11 weil die Entlassung der überzähligen Wehrpflichtigen aus dem aktiven Dienste in diesem Jahre bereits durchgeführt wurde.

Digitized by Google

Stempelfreiheit der Gesuche und Beilagen.

§ 21. Die auf die Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung abzielenden Eingaben und Protokolle (namentlich auch die Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung) sind von den Stempelgebühren befreit; desgleichen auch die Beilagen solcher Eingaben und Protokolle, wenn sie nur zu diesem Zwecke verwendet werden, weshalb auf ihnen bei der Ausstellung der Zweck der Ausstellung und die Person, für welche sie bestimmt sind, angegeben werden müssen.

Schlußbestimmungen.

§ 22. (1) Da durch die Regierungsverordnung vom 21. September 1922, Slg. Nr. 275, womit einige Regelungen der politischen Verwaltung in der Slowakei durchgeführt werden, die Städte mit Munizipalrecht teils in Städte mit geordnetem Magistrat, teils in Großgemeinden umgewandelt wurden, kommen die Städte mit Munizipalrecht bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht in Betracht.

(2) Diese Verordnung, mit deren Durchführung der Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Muster Beil. 1
zu § 1.

Familienausweis

über die Familie des ..... Hausnummer
in der Ortschaft ..... Gemeinde
politischer Bezirk ..... Gau .....

Vor- und Zuname des Familienmitgliedes	Tag und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Beruf (Beschäftigung)	Tag und Jahr des Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

..... am 19

.....

Unterschrift des Gesuchtstellers.

Die Richtigkeit dieses Ausweises wird (auf Grund der vorgelegten Belege, der Amtsakten und der gepflogenen Erhebung) bestätigt.

Amtssiegel. Unterschrift des Vorstehers (Notärs).

Anmerkung: 1. Zuerst sind der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reklamierten wegzulassen, anzuführen. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt oder gestorben ist. Bei jedem Kind ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter (ob Enkel oder Enkelin). Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik „Anmerkung", und zwar in den ersten zwei Fällen unter Angabe des Aufenthaltsortes ersichtlich zu machen.

2. Handelt es sich um die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht für einen Enkel, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
   a) Großvater,
   b) Großmutter,
   c) deren sämtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinen, bzw. mit ihren Gatten,
   d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.

   Wenn die unter d) bezeichneten Nachkommen mehreren Familien angehören, so sind sie immer unmittelbar nach ihren Eltern, und zwar gemäß der Anmerkung 1 aufzuführen.

3. Sollen zugleich zwei Wehrpflichtige den Präsenzdienst (weiteren aktiven Dienst) antreten, bzw. stehen gleichzeitig im Präsenzdienste (weiteren aktiven Dienste) zwei Wehrpflichtige, die zur Erhaltung des Gesuchstellers beraten sind, und wurde gemäß § 2 (14) um beide angesucht, so ist dieser Umstand in der Rubrik 7 des Ausweises anzuführen.

Papierformat: A.

Digitized by Google

Landesmilitärkommando in **Muster Beil. 2 zu § 11.**

Ausweis

über die Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht und über die Zahl der Wehrpflichtigen, denen diese Begünstigung zuzuerkennen ist.

Zahl der eingelangten Gesuche aus der Gruppe der						Zahl der Gesuche, die den für die Zuerkennung der Begünstigung festgesetzten Bedingungen entsprechen aus der Gruppe der						Entscheidung des Ministeriums für nationale Verteidigung: Die Begünstigung ist zuzuerkennen aus der Gruppe der						Anmerkung
Familienerhalter	Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen	Inhaber von Gewerben (Geschäften)	industriellen und landwirtschaftl. Arbeiter	Hörer von Hochschulen	zusammen	Familienerhalter	Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen	Inhaber von Gewerben (Geschäften)	industriellen und landwirtschaftl. Arbeiter	Hörer von Hochschulen	zusammen	Familienerhalter	Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen	Inhaber von Gewerben (Geschäften)	industriellen u. landwirtschaftl. Arbeiter	Hörer von Hochschulen	zusammen	
												in der Zahl						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Anmerkung: 1. Der Ausweis ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. 2. Die Rubriken 13-18 werden vom Ministerium für nationale Verteidigung ausgefüllt, das hierauf eine Ausfertigung des Ausweises behufs endgültiger Entscheidung über die Gesuche zurückstellt.

Papierformat: A.

1019

Digitized by Google

Landesmilitärkommando in .....

Muster Beil. 3 zu § 11.

Verzeichnis I*

der Wehrpflichtigen, denen Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht auf Grund der durchgeführten Losung zuerkannt wurden.

Verzeichnis II*

der Wehrpflichtigen, deren Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht auf Grund der durchgeführten Losung abgewiesen wurden.

Laufende Zahl	Vor- und Zuname des reklamierten Wehrpflichtigen	Das Gesuch wurde eingebracht für die Gruppe der					Anmerkung
		Familienerhalter	Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen	Inhaber von Gewerben (Geschäften)	industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter	Hörer von Hochschulen	
1	2	3	4	5	6	7	8

, am

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Papierformat: A.

Unterschriften der Kommissionsmitglieder.

Digitized by Google

Landesmilitärkommando in .....

Muster Beil. 4
zu § 11.

Verzeichnis

der eingelangten Gesuche um die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht und über die getroffenen Entscheidungen im Jahre .....

Laufende Zahl	Vor- und Zuname des reklamierten Wehrpflichtigen	Geburtsjahr	Assentjahrgang	Heimatszuständigkeit: Gemeinde	Heimatszuständigkeit: politischer Bezirk	Heimatszuständigkeit: Gau	Gruppe, in welcher das Gesuch eingebracht wurde: Familienerhalter	Gruppe: Besitzer eines landwirtschaftlichen Anwesens	Gruppe: Inhaber eines Gewerbes (Geschäftes)	Gruppe: industrieller und landwirtschaftlicher Arbeiter	Gruppe: Hörer einer Hochschule	Die Begünstigung wurde zuerkannt (G. Z. ..... des Landesmilitärkommandos)	Das Gesuch wurde abgewiesen (G. Z. ..... des Landesmilitärkommandos)	Datum und Unterschrift des zuständigen Referenten des Landesmilitärkommandos.	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
														*)	**)

Anmerkung: *) Es muß nicht jede Eintragung besonders unterschrieben werden; für die am selben Tage getroffenen Entscheidungen genügt eine Unterschrift.

**) In der Anmerkung ist anzuführen, ob die Entscheidung auf Grund einer Losung getroffen wurde oder ohne eine solche.

Papierformat: A.

Digitized by Google

Grundbuchskörper.

Muster Beil. 5 zu § 13.

Verzeichnis

der Wehrpflichtigen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nach dem Gesetze vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 370, zuerkannt wurde.

Laufende Zahl	Vor- und Zuname des Wehrpflichtigen	Geburtsjahr	Assentjahrgang	Heimatszuständigkeit			Die Begünstigung wurde zuerkannt in der Gruppe der					Erlaß des Ministeriums für nationale Verteidigung oder Verordnung des Landesmilitärkommandos, durch welche die Begünstigung zuerkannt wurde	Anmerkung
				Gemeinde	politischer Bezirk	Gau	Familienerhalter	Besitzer eines landwirtschaftlichen Anwesens	Inhaber eines Gewerbes (Geschäftes)	industriellen u. landwirtschaftlichen Arbeiter	Hörer von Hochschulen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Papierformat: A.

Digitized by Google

3. Erläuterungen zu dem neuen Wehrbegünstigungsgesetze.

Von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka

Das neue Wehrbegünstigungsgesetz ist ursprünglich als Regierungsvorlage vom 12. Mai 1922 in der 5. Session der I. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses (Druck 3569) eingebracht worden, doch wurde diese Vorlage, da über dieselbe unter den Mehrheitsparteien des Hauses keine Einigung erzielt werden konnte, am 28. Juni 1922 von der Regierung wieder zurückgezogen. Hierauf ist der Entwurf aber auf Grund eines zwischen den Mehrheitsparteien geschlossenen Kompromisses im Senate als Iniativantrag der Senatoren Donát und Genossen eingebracht (Druck 1431, verteilt in der 126. Sitzung des Senates vom 13. Juli 1922) und vom Senate mit einigen Änderungen in der 128. Sitzung vom 14. Juli 1922 in erster und zweiter Lesung und vom Abgeordnetenhause mit mehreren als Richtigstellung von Druckfehlern bezeichneten Änderungen in der 176. Sitzung vom 5. Dezember 1922 in erster und in der 177. Sitzung vom 7. Dezember 1922 in zweiter Lesung angenommen worden. Nach Unterfertigung durch den Präsidenten der Republik ist das Gesetz mit dem Datum vom 7. Dezember 1922 in dem am 27. Dezember 1922 ausgegebenen 140. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen unter Nummer 370 kundgemacht worden und daher gemäß der Bestimmung seines § 16 an diesem Tage in Wirksamkeit getreten. Zur Durchführung des neuen Gesetzes ist die Verordnung vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 371, erlassen worden, welche gleichfalls am 27. Dezember 1922 in Wirksamkeit getreten ist.

Über die Entstehungsgeschichte und die Grundprinzipien des neuen Gesetzes informieren am besten die allgemeinen Bemerkungen des Motivenberichtes der Regierungsvorlage, die deshalb nachstehend wiedergegeben seien:

„Gemäß § 2 des Wehrgesetzes der Tschsl. Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, ist die Wehrpflicht eine allgemeine und für alle g l e i c h e. Dadurch wurden alle Begünstigungen in der Wehrpflicht beseitigt, die der österreichischen und ungarischen Wehrgesetzgebung bekannt waren, und es wurde in dieser Richtung der d e m o k r a t i s c h e G r u n d s a t z d e r a b s o l u t e n G l e i c h h e i t a l l e r B ü r g e r durchgeführt.

Vom einjährigen Militärdienste der sog. Einjährig-Freiwilligen nach § 21 des alten Wehrgesetzes und von den Begünstigungen der Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes nach § 29 desselben Gesetzes abgesehen, kannte das Wehrgesetz v. J. 1912 noch die Begünstigung der Besitzer ererbter Landwirtschaften (§§ 30, bzw. 32) und die Begünstigung der Familienerhalter (§§ 31, bzw. 32). Nach den letztangeführten zwei Bestimmungen des Gesetzes wurden die Assentierten, denen eine der eben angeführten zwei Begünstigungen zuerkannt wurde, in die Ersatzreserve eingeteilt.

Das tschsl. Wehrgesetz hat keine dieser Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht übernommen.

Bald nach Erlassung des Wehrgesetzes wurde in der Öffentlichkeit der Wunsch laut, daß in unserem Wehrsystem die Institution der Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht restauriert werde, und es wurden in dieser Beziehung auch in der Nationalversammlung wiederholt Interpellationen und Anträge eingebracht.

Diese Interpellationen und Anträge verlangen mehr oder weniger eine Novellierung des Wehrgesetzes in der Richtung, daß die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht für Familienerhalter und Besitzer kleinerer landwirtschaftlicher Anwesen wieder eingeführt werden, und zwar nach österreichischem Muster in der Art, daß die Personen, die den festzusetzenden Bedingungen entsprechen, in eine bei uns neu einzuführende Ersatzreserve eingereiht werden.

Die Militärverwaltung hat sich mit allem Nachdruck gegen jedwede Novellierung des Wehrgesetzes in dieser Richtung gewehrt.

Von den schwerwiegendsten G r ü n d e n, welche g e g e n d i e E i n f ü h r u n g d e r I n s t i t u t i o n v o n E r l e i c h t e r u n g e n in der Erfüllung der Wehrpflicht sprechen, seien folgende angeführt:

1. Durch Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht an bestimmte Schichten der Bevölkerung, bzw. an bestimmte Personen würde der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger in dieser Richtung durchbrochen werden.

Digitized by Google

von welchem Grundsatze sich die Militärverwaltung bei der Ausarbeitung des Wehrgesetzes v. J. 1920 leiten ließ und der auch in der oben erwähnten Bestimmung des § 2 des Wehrgesetzes Ausdruck gefunden hat.

2. Die Personen, denen Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden würden, erhielten große Begünstigungen, und zwar nicht bloß im Frieden, sondern auch während des Krieges, weil solche Personen im Falle einer Mobilisierung wegen ihrer unvollkommenen vorherigen militärischen Ausbildung nicht sofort an die Front geschickt werden könnten, sondern vorerst behufs Ausbildung zu den Ersatzkörpern geschickt werden müßten, und da könnte der Fall eintreten, daß, bevor sie kampffähig werden würden, der Krieg bereits zu Ende wäre. Dadurch würden sie den Kriegsstrapazen ausweichen und nichts riskieren. Aber selbst wenn sie bei längerer Dauer des Krieges dann doch an die Front gelangten, hätten sie gegenüber ihren Kameraden den unverhältnismäßigen Vorteil, daß sie mehrere Monate den Kriegsrisken nicht ausgesetzt wären, während für sie ältere Bürger in der Front stehen müßten.

3. Die Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht ist auch für die Beurteilung der Frage von Bedeutung, ob der festgesetzte Friedensstand erreicht wird. Dieser wurde vorläufig mit dem Gesetze vom 19. März 1920, Slg. Nr. 196, auf die Dauer der ersten vier Jahre vom Tage der Einreihung der ersten nach dem neuen Wehrgesetze assentierten Wehrpflichtigen mit 150.000 Mann festgesetzt. Bei Zuerkennung von Begünstigungen würde dieser Stand nicht erreicht werden, wobei sich allerdings der Abgang danach richten würde, in welchem Umfange die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden würden. Wenn bei Ausarbeitung des Wehrgesetzes ein besonderes Gewicht darauf gelegt wurde, daß es für die Übergangszeit aus vitalen Interessen des ganzen Staates unerläßlich notwendig ist, ein stehendes Heer mit einem Friedensstande von 150.000 Mann zu halten, konnte die Militärverwaltung die Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht nicht beantragen. Wird aber von der Zeit, für die der Friedensstand gesetzlich genehmigt ist (die sich in der Hauptsache mit der Periode des zweijährigen Präsenzdienstes deckt), abgesehen und werden die folgenden Jahre berücksichtigt, in denen es keinen zweijährigen Präsenzdienst mehr geben wird, namentlich aber jene Jahre, in denen nur ein vierzehnmonatiger Präsenzdienst gelten wird (was im Wesen nichts anderes als ein einjähriger Dienst sein wird), so zeigt sich der verderbliche Einfluß, den die Zuerkennung von Begünstigungen auf die Erreichung des Friedensstandes ausübt, umso auffälliger. Es darf da nicht übersehen werden, daß bei dem vierzehnmonatigen Präsenzdienste der Friedensstand des tschsl. Heeres bloß aus den Stellungsergebnissen eines Jahres (zuzüglich der Berufsmilitärpersonen und Freiwilligen) bestehen wird, während er unter der Geltung des zweijährigen Präsenzdienstes aus dem Stellungsergebnisse zweier Jahre (zuzüglich der Berufsmilitärpersonen und Freiwilligen) besteht. Es steht fest, daß die Stände, die infolge des vierzehnmonatigen Präsenzdienstes schon natürlicherweise sehr niedrig sein werden, durch die Zuerkennung von Begünstigungen noch künstlich weiter herabgedrückt werden würden, was gewiß von nicht geringer Bedeutung für die Sicherheit des Staates ist.

Die Zuerkennung von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht äußert auch einen Reflex auf die Qualität der Wehrmacht, denn die Personen, denen Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden würden, würden weniger gründlich ausgebildet werden, wobei sich natürlich der Grad dieser Ausbildung je nachdem richten würde, wie lange die Dienstzeit wäre, nach welcher die erwähnten Personen aus dem aktiven Dienste entlassen werden würden.

5. Es ist zwar möglich, daß in einem bestimmten konkreten Falle der Militärdienst aus Familienrücksichten besonders drückend ist und sich als eine besondere Härte darstellt, wenn es sich z. B. um den einzigen Familienerhalter handelt; allein auf solche Fälle nimmt unsere Gesetzgebung dadurch Bedacht, daß sie den Angehörigen jener zum Präsenzdienste eingerückten Personen, welche Familienerhalter waren, auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 120, dessen Geltung durch das Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 476, verlängert wurde, Unterhaltsbeiträge gewährt. Dadurch ist also dafür vorgesorgt, daß die Familienangehörigen in solchen berücksichtigungswürdigen Fällen einen Unterhaltsbeitrag erhalten, so daß sie infolge des Abganges ihres Ernährers nicht mittellos dastehen.

Digitized by Google

6. Die Militärverwaltung hat, soweit dies allerdings mit ihren und den Interessen des Staates vereinbar war, alles mögliche im Rahmen der geltenden Gesetze getan, um den berechtigten Forderungen der interessierten Kreise entgegenzukommen und die Härten tunlichst zu beseitigen, die sich in einzelnen Fällen zeigten. Sie hat die Erlassung der Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 363, beantragt, durch welche festgesetzt wurde, daß dann, wenn sich nach der allgemeinen Einrückung der Rekruten zur Präsenzdienstleistung in dem vorgeschriebenen Friedensstande des tschsl. Heeres ein Überschuß an Wehrpflichtigen ergibt, nach Maßgabe des Überschusses die entsprechende Anzahl von Wehrpflichtigen, die bereits den Präsenzdienst in der Dauer von vierzehn Monaten geleistet haben, dauernd zu beurlauben ist. Hierbei sollen eben bei der Auswahl dieser Überzähligen vor allem Familienerhalter und dann Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen kleineren Umfanges berücksichtigt werden, die niemanden haben, der für sie die Wirtschaft besorgen würde. Es ist demnach schon durch die Bestehenden Vorschriften dafür Sorge getragen, daß die Familienerhalter und Besitzer kleinerer Anwesen vorzeitig (nach vierzehnmonatiger statt vierundzwanzigmonatiger Dienstleistung) entlassen werden, freilich nur, soweit dies der Friedensstand gestattet.

Alle diese Gründe, welche gegen die Einführung der Institution von Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht sprechen, bestehen in unverändertem Maße fort.

Wenn die Militärverwaltung trotzdem die gegenwärtige Vorlage einbringt, tut sie dies nur aus dem Grunde, um ihren guten Willen zu zeigen, wenigstens in den schreiendsten Fällen, wo sich das Gesetz in einem konkreten Fall als besonders hart erweist, sowohl den parlamentarischen Anträgen als auch der Bevölkerung entgegenzukommen. Freilich muß sie unbedingt darauf bestehen, daß das, was sie durch den Entwurf gewähren will, das Maximum darstellt, über das hinaus zu gehen absolut ausgeschlossen und unmöglich ist.

Die Grundprinzipien, auf denen dieser Entwurf beruht, sind im wesentlichen folgende:

1. Was den Personenkreis anbelangt, schlägt der Entwurf vor, daß die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht einerseits den Familienerhaltern, und zwar — hinsichtlich der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter — auch in dem Falle, wenn nicht alle Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung aus dem Titel des „Familienerhalters" erfüllt sind, andererseits den Besitzern ererbter landwirtschaftlicher Anwesen kleineren und mittleren Umfanges sowie den Inhabern kleiner Gewerbe und Geschäfte und endlich den mittellosen*) Hörern der Hochschulen zuerkannt werden sollen. Es ist demnach der Kreis der Personen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht wird zuerkannt werden können, größer als in den §§ 30, 31, bzw. 32 des österreichischen (ungarischen) Wehrgesetzes. Hiebei war es allerdings nicht tunlich, die Möglichkeit der Zuerkennung von Erleichterungen an die eben erwähnten zwei Kategorien ohne jede Beschränkung zuzulassen, sondern es mußte die Zulässigkeit in bestimmter Weise limitiert werden, da es sonst geschehen könnte, daß die Erleichterungen eine enorme Höhe erreichen würden: diese Beschränkung schlägt die Vorlage mit fünf Prozent der Zahl der im abgelaufenen Jahre Assentierten und zum aktiven Präsenzdienste verpflichteten Wehrpflichtigen vor.**) Hierzu wird bemerkt, daß die Begünstigungen — soweit sie unter der Herrschaft des alten Wehrgesetzes in der gewesenen Monarchie den in den §§ 30, 31 und 32 des Wehrgesetzes v. J. 1912 angeführten Personen zuerkannt wurden — nach einer auf Grund der österreichisch-ungarischen statistischen Daten v. J. 1910 aufgestellten annähernden Berechnung tatsächlich etwa 5% der Assentierten betragen haben. Es läßt sich freilich mit Bestimmtheit voraussetzen, daß diese Ziffer bei uns jetzt viel höher wäre, und zwar einerseits mit Rücksicht auf den hohen Abgang an Familien-

*) Siehe die späteren Bemerkungen über die Änderungen der Vorlage im Senate.

**) Diese Bestimmung der Vorlage ist im Senate in die nunmehrige Fassung des § 1, Abs. (3), abgeändert worden.

Digitized by Google

mitgliedern während des Weltkrieges und andererseits auch auf die hohe Zahl der erwerbsunfähigen Familienmitglieder (Invaliden); es kann daher entschieden behauptet werden, daß die Zahl der als Familienerhalter reklamierten Wehrpflichtigen sicher viel größer wäre als vor dem Weltkriege. Ebenso läßt sich der Umfang der Begünstigung der Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen jetzt nicht gut übersehen, namentlich wenn die Bodenreform in Betracht gezogen wird, nach welcher die Zahl der kleinen Wirtschaften steigen wird. Hierzu kommt noch die weitere Ausdehnung um die Kategorie der Inhaber kleiner Gewerbe und Geschäfte, der landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiter — soweit sie nicht voll den Bedingungen als Familienerhalter entsprechen — und der mittellosen Hörer an Hochschulen. Werden alle diese Kategorien in Betracht gezogen, so könnte es leicht geschehen, daß es der größere Teil der Assentierten wäre, der theoretisch den Bedingungen für die Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht entspräche. Mit Rücksicht auf all das Angeführte ist es unbedingt erforderlich, die Zahl der Personen, denen die Begünstigungen zuerkannt werden können, im Interesse der Militärverwaltung in bestimmter Weise zu limitieren, damit sie nicht eine Höhe erreichen könne, die der Militärverwaltung und dem ganzen Staate unbedingt zum Nachteile gereichen würde.

2. Die Personen, denen die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden, sollen nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung bis zu ihrer Übersetzung in die Reserve dauernd beurlaubt werden. Eine sechsmonatige militärische Ausbildung ist das Minimum, an dem die Militärverwaltung mit allem Nachdrucke festhalten muß und unter das sie unter keinen Umständen gehen kann, weil sonst die betreffenden Personen für die Militärverwaltung absolut unbrauchbar und während des Krieges zumeist anfangs nur ein überflüssiger Ballast wären."

Soweit die allgemeinen Bemerkungen des Motivenberichtes, denen zu entnehmen ist, wie schwer sich die Militärverwaltung dazu entschlossen hat, das seinerzeit als besondere Errungenschaft der neuen Republik angesehene Prinzip der Gleichheit der Wehrpflicht durchbrechen zu lassen. Nachdem in diesem Grundsatz bereits durch die Verordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 363, betreffend die dauernde Beurlaubung der Überzähligen, eine gewisse Bresche geschlagen worden war, ist er durch das nunmehrige Gesetz in viel weitgehenderer Weise alteriert worden.

Bevor nun auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes näher eingegangen wird, sei zunächst der wesentliche Inhalt des Gesetzes in kurzer Zusammenfassung nachstehend wiedergegeben:

1. Die Begünstigung besteht nach den Bestimmungen des Gesetzes in der dauernden Beurlaubung des betreffenden Wehrpflichtigen nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung bis zur Übersetzung in die 1. Reserve unter der Verpflichtung zur Ableistung einer besonderen außerordentlichen vierwöchentlichen Waffen(Dienst)übung in der Reserve.

2. Die Zahl der Wehrpflichtigen, denen eine solche Begünstigung zuerkannt werden kann, ist auf jährlich 4000 limitiert.

3. Als Personen, denen die Begünstigung zuerkannt werden kann, führt das Gesetz folgende fünf Gruppen an:

a) Familienerhalter.

b) Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen kleineren oder mittleren Umfanges.

c) Inhaber kleiner Gewerbe und Geschäfte.

d) industrielle und landwirtschaftliche Arbeiter, selbst wenn sie nicht direkt Familienerhalter sind.

e) Hörer der Hochschulen, die nicht von den Einkünften ihres Vermögens leben.

4. Weiters enthält das Gesetz Bestimmungen über die Einbringung und Erledigung der Gesuche sowie über den Nachweis des Fortbestandes der Bedingungen für die Begünstigung und über deren Entziehung, ferner Vorschriften über die mit dem Begünstigungsverfahren verbundenen Kosten, Übergangsbestimmungen, die Ermächtigung zur generellen Aufhebung der Begünstigungen im Falle

Digitized by Google

außerordentlicher Verhältnisse, Kompetenzvorschriften, die Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes und Schlußbestimmungen.

Die nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen des neuen Gesetzes folgen in der Hauptsache den besonderen Bemerkungen des Motivenberichtes, insoweit sie nicht durch jene Änderungen berührt, bzw. gegenstandslos geworden sind, die der ursprüngliche Entwurf im Laufe der parlamentarischen Behandlung erfahren hat und auf die hier an entsprechender Stelle besonders aufmerksam gemacht wird. Wörtlich übernommene Stellen des Motivenberichtes sind in Anführungszeichen gesetzt.

Zu § 1. „Dieser Paragraph enthält die allgemeinen Bestimmungen darüber, wem Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden können und innerhalb welcher Grenzen dies geschehen kann. Hinsichtlich der allgemeinen Begründung wird auf die oben im allgemeinen Teile enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Jenen Personen, die sich freiwillig assentieren ließen, können natürlich keinerlei Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden, es wäre denn, daß es sich um Fälle handeln würde, in denen die Umstände, welche den Anspruch auf Gewährung von Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht begründen, erst nach der freiwilligen Assentierung eingetreten sind.

Bemerkt wird, daß die Personen, denen die Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt wird, nicht in eine Ersatzreserve übersetzt werden sollen, wie dies in Österreich der Fall war, sondern daß sie einfach nach sechsmonatiger aktiver Dienstleistung dauernd beurlaubt werden, worauf sie erst gleichzeitig mit den Angehörigen ihres Jahrganges so in die Reserve übersetzt werden, daß sie mit ihren Kameraden einen Reservejahrgang bilden. Dieser Vorgang ist einfacher und vom rechtlichen Standpunkte auch korrekter, wenn namentlich die Bestimmung des § 10 erwogen wird, welche die Fälle betrifft, in denen die Verhältnisse, derentwegen die Begünstigung zuerkannt wurde, aufgehört haben oder in denen der Nachweis des Fortbestandes dieser Verhältnisse nicht rechtzeitig vorgelegt wurde. In solchen Fällen wird einfach der betreffende Wehrpflichtige zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) einberufen und es ist nicht notwendig, ihn vorher aus der Reserve wieder in die Kategorie der zum Präsenzdienste verpflichteten Personen zu übersetzen. Sachlich bleibt sich dies für die betreffenden Personen ganz gleich, weil die derart dauernd beurlaubten Personen nicht imperativ zur aktiven Dienstleistung wieder einberufen werden können, es wäre denn, daß dies aus den oben erwähnten und im § 10 ausgeführten Gründen geschähe."

Was die zulässige Höchstzahl der zuzuerkennenden Begünstigungen anbelangt, ist die ursprüngliche Bestimmung des Entwurfes (5% der im abgelaufenen Stellungsjahre assentierten Wehrpflichtigen) dahin abgeändert worden, daß von der Zahl der in einem Stellungsjahre assentierten und zur aktiven Dienstleistung verpflichteten Wehrpflichtigen jährlich höchstens 4000 entlassen werden können.

Zu § 2. „Bei der Zuerkennung der Begünstigung an Familienerhalter wird auf die Härte des Falles Rücksicht genommen, die in concreto eintreten kann, wenn der einzige Familienerhalter den Militärdienst antreten muß.

Die einzelnen Kategorien der Personen, die hierher fallen, können nicht aufgezählt werden, denn bei der Zuerkennung dieser Begünstigung wird nicht auf die Beschäftigung und soziale Stellung des Wehrpflichtigen, sondern einzig und allein darauf Rücksicht genommen, ob er tatsächlich der Familienerhalter ist und von seiner Entlassung aus dem Militärdienste die Erhaltung der Familie abhängt.

In welchen Fällen dies zutrifft, setzt das Gesetz im ganzen analog fest, wie dies das österreichische und ungarische Wehrgesetz (§ 31 WG. v. J. 1912) getan hat.

Betont wird, daß Personen, denen die Verehelichung bewilligt wurde, Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht als Familienerhaltern nicht zu-

Digitized by Google

erkannt werden können, welche Bestimmung durch den letzten Absatz des § 26 des Wehrgesetzes begründet ist, wornach die Bewilligung zur Verehelichung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht gewährt.

Zum letzten Absatze dieses Paragraphen wird bemerkt, daß die Altersgrenze von 24 Jahren deshalb gewählt wurde, weil der Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach § 16 des Wehrgesetzes in der Regel längstens bis zum 1. Oktober des Jahres bewilligt werden kann, in dem der Wehrpflichtige das 24. Lebensjahr vollstreckt."

Zu diesem Paragraphen gehören die §§ 1—4 der Durchführungsverordnung.

Zu § 3. „Dieser Paragraph behandelt die Fälle, in denen die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht aus wirtschaftlichen Gründen zuerkannt werden können. Die einzelnen hierher fallenden Kategorien sind: die Besitzer ererbter Anwesen kleineren und mittleren Umfanges und die Inhaber kleiner Gewerbe und Geschäfte.

Zu den einzelnen Kategorien wird bemerkt:

1. Die Bestimmung über die Möglichkeit der Zuerkennung der Begünstigungen an die Besitzer ererbter landwirtschaftlicher Anwesen kleineren oder mittleren Umfanges ist von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten diktiert, damit ein solches Anwesen nicht durch längere Zeit infolge des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) des Besitzers der leitenden Arbeitskraft beraubt sei, beziehungsweise damit ein solches Anwesen während der Zeit, während welcher sein Besitzer den Präsenzdienst (aktiven Dienst) leistet, nicht brach liege oder in solchen Fällen nicht veräußert oder verpachtet werden müsse. Die Bestimmung des Begriffes »landwirtschaftliches Anwesen kleineren oder mittleren Umfanges« (bäuerliches Anwesen) erfolgte derart, daß es sich dabei um ein solches Anwesen handeln müsse, dessen Besitzer seine Wirtschaft selbst besorgen muß. Dabei muß die weitere Bedingung erfüllt sein, daß die Besorgung eines solchen Anwesens den ausschließlichen oder wenigstens den Hauptberuf des Besitzers und zugleich die ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle des Unterhaltes für den Besitzer und seine Familie bilde.

Das Gesetz beschränkt nämlich die Möglichkeit der Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nicht auf Besitzer kleiner landwirtschaftlicher Anwesen, deren Erträgnis das Halten einer Ersatzarbeitskraft nicht gestatten würde (landwirtschaftliche Unternehmungen bis zu 5 ha landwirtschaftlichen Bodens), sondern es können dieser Begünstigung auch Besitzer sogenannter bäuerlicher Anwesen (landwirtschaftlicher Unternehmungen) mittleren Umfanges teilhaftig werden. Der Begriff eines mittleren Anwesens (bäuerlichen Anwesens) wird innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch eine Regierungsverordnung näher bestimmt werden, wobei auf die Bestimmungen des böhmischen Landesgesetzes vom 7. August 1908, L.G.Bl. Nr. 68, über die Erbfolge bei landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe Rücksicht genommen werden wird.

2. Die Bestimmung über die Möglichkeit der Zuerkennung der Begünstigung an Inhaber kleiner Geschäfte und Gewerbe wurde in das Gesetz deshalb aufgenommen, damit derartige kleine Unternehmungen — soweit möglich — vor den schädlichen Folgen des Militärdienstes ihrer Inhaber geschützt werden. Diese Bestimmung bildet ein Pendant zu der Bestimmung über die Begünstigungen der Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen. Was die Abgrenzung des Begriffes »kleines Gewerbe- und Handelsunternehmen« betrifft, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß es sich um ein solches Unternehmen handeln müsse, dessen Erträgnis das Halten einer Ersatzarbeitskraft nicht gestattet, so daß der Inhaber das Unternehmen selbst, beziehungsweise höchstens mit einem Bediensteten besorgen muß. Außerdem wurde noch festgesetzt, daß die Erwerbsteuer" den Betrag von 80 Kč jährlich „nicht übersteigen dürfe."

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß im Abs. (7) dieses Paragraphen der ursprüngliche Ausdruck der Regierungsvorlage »Teilanwesen« in den Ausdruck »selbständige Anwesen« abgeändert wurde.

Digitized by Google

In der Durchführungsverordnung handelt § 5 von den Besitzern ererbter landwirtschaftlicher Anwesen und § 6 von den Inhabern kleiner Gewerbe und Geschäfte.

Zu § 4. Was die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter anbelangt, verfügt das Gesetz, wie der Motivenbericht erwähnt, aus sozialen Gründen, daß sie die Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht — wenn sie für den Unterhalt von Familienangehörigen sorgen — auch dann erlangen können, wenn sie nicht derart vollständig allen Bedingungen entsprechen, daß ihnen die Begünstigung als Familienerhaltern nach § 2 zuerkannt werden könnte.

Gleichfalls aus sozialen Gründen ist auf die Hörer der Hochschulen Bedacht genommen worden; die Regierungsvorlage hatte nur mittellose noch studierende Hörer im Auge; von der Erwägung ausgehend, daß die Hochschüler in der Regel frühestens im 24. Lebensjahre mit ihren Studien fertig sind und daß sie — wenn ihnen der (von ihnen im Interesse der Beendigung der Studien nachgesuchte) Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt wurde — erst dann den Präsenzdienst antreten, kann man, wie der Motivenbericht meint, in konkreten Fällen zur Erkenntnis gelangen, „daß der Militärdienst für einen solchen mittellosen Hörer sehr drückend werden kann, der sich mit den größten Beschwerden während der Studien elend durchgeschlagen hat, um sie so rasch als möglich zu beenden und auf diese Weise eine sichere Stellung, ein sicheres Einkommen zu erreichen. Aus diesen Gründen wurde die betreffende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen." In der parlamentarischen Verhandlung ist die Bedingung der Mittellosigkeit dahin abgeschwächt worden, daß der betreffende Hörer nicht von den Einkünften seines Vermögens leben darf, und die Zuerkennung der Begünstigung ist auch in dem Falle zulässig erklärt worden, wenn die Studien bereits mit Erfolg absolviert sind.

In der Durchführungsverordnung bezieht sich § 7 auf die landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiter und § 8 auf die Hörer von Hochschulen.

Zu § 5. Hier sei nur bemerkt, daß die Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung ebenso wie alle einschlägigen Eingaben und Protokolle und die Beilagen derselben stempelfrei sind (§ 21 der Durchführungsverordnung).

Zu den §§ 6 und 7. Die Kompetenz zur Entscheidung über die Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist nach dem Motivenberichte aus Zweckmäßigkeitsgründen den Ergänzungsbehörden II. Instanz zuerkannt worden, insoweit es sich um die Gesuche handelt, die — berechtigterweise — bis zum Tage des Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht werden; über die berechtigterweise erst später eingebrachten Gesuche entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die in der Regierungsvorlage nicht enthalten gewesene Bestimmung des Abs. (2) soll die verhältnismäßige Berücksichtigung der Gesuchssteller der fünf Begünstigungsgruppen (Familienerhalter usw.) gewährleisten. Demselben Zwecke dient auch die Bestimmung des erst später aufgenommenen Absatzes (6) über die alljährliche Vorlage eines diesbezüglichen statistischen Berichtes an die Nationalversammlung.

Vorgesehen ist nach dem Motivenberichte, daß über die Gesuche beim Landesmilitärkommando im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz womöglich kumulativ entschieden wird, damit sich diese Behörden ein klares Bild darüber machen können, welche der eingelangten Gesuche die größte Berücksichtigung verdienen. Die Entscheidung des Landesmilitärkommandos wird im Laufe des Monates Oktober oder November nach der Einrückung der Rekruten zum Dienste erfolgen, damit einerseits rechtzeitig die Entlassung nach § 12 durchgeführt werden könne und andererseits genügend Zeit zur Erledigung der Beschwerden bleibe (vor dem 1. April des folgenden Jahres).

Die Bestimmung des Absatzes (3) über die Entscheidung durch das Los ist, wie der Motivenbericht hervorhebt, notwendig, „weil in dem Falle, wenn es wegen der beschränkten Zahl nicht möglich ist, allen zu entsprechen, welche den fest-

Digitized by Google

gesetzten Bedingungen Genüge leisten, die Entscheidung zwischen den gleich rücksichtswürdigen Personen nur der Bestimmung durch das Los überlassen werden kann."

Sehr eingehende Bestimmungen über die Art der Erledigung der Gesuche enthalten die §§ 9—12 der Durchführungsverordnung; auch § 17 dieser Verordnung kommt in Betracht.

Zu § 8. Es wird auf die Bemerkungen zu § 1 verwiesen. Das Gesetz „behandelt die dauernde Beurlaubung so, als ob die Zeit derselben im Präsenzdienste (aktiven Dienste) zugebracht worden wäre, was insbesondere eine wichtige Konsequenz bei der Durchführung des § 10 (2) hat."

Vgl. § 13 der Durchführungsverordnung.

Zu § 9. „Aus militärischen Gründen war die Bestimmung notwendig, daß die Personen, denen nach diesem Gesetze Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht zuerkannt werden, eine Übung in der Reserve mehr ableisten müssen als ihre Kameraden, denen keine Begünstigung zuerkannt wurde.

Ferner mußte, damit in dieser Richtung keine Zweifel entstehen, ausdrücklich bestimmt werden, daß, wenn von der Bestimmung des § 27 W.G. Gebrauch gemacht wird und die Angehörigen der jüngsten drei Jahrgänge der Reserve zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung einberufen werden, die Begünstigung außer Kraft tritt und die Betreffenden Wehrpflichtigen verpflichtet sind, den aktiven Dienst anzutreten."

Vgl. § 16 der Durchführungsverordnung.

Zu § 10. „Von der in diesem Paragraphen geregelten individuellen Entziehung einer zuerkannten Begünstigung ist die allgemeine Aufhebung der nach diesem Gesetze zuerkannten Begünstigungen unter den im § 13 erwähnten außerordentlichen Verhältnissen zu unterscheiden."

Zu diesem Paragraphen gehören die §§ 14 und 15 der Durchführungsverordnung.

Zu § 11. Die Bestimmung über die Tragung der Kosten der Konstatierung der Erwerbsfähigkeit wird im Motivenberichte damit begründet, daß es sich hier um Auslagen handelt, die aus einem besonderen Verfahren erwachsen, welches im Interesse und zu Gunsten der Partei durchgeführt wird.

Vgl. auch § 18 der Durchführungsverordnung.

Zu § 12. Die Übergangsbestimmung dieses Paragraphen hatte ursprünglich, solange an die Gesetzwerdung des Entwurfes im Sommer 1922 gedacht war, eine ganz besondere Bedeutung, weil sie das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Begünstigungsgesetzes und jenen der Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1921, St.g. Nr. 363, betreffend die dauernde Beurlaubung der Überzähligen zu regeln hatte. Dieses Verhältnis hat sich aber mit Rücksicht auf den viel späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens des Begünstigungsgesetzes vollkommen verschoben, zumal ja um die dauernde Beurlaubung aus dem Titel der Überzähligkeit längstens bis 1. September angesucht werden muß. Deshalb ist die Vorschrift des Abs. (2) des § 12, wornach diejenigen, die um die Begünstigung nach dem neuen Gesetze angesucht haben, kein Gesuch nach der erwähnten Verordnung einbringen können, gar nicht mehr praktikabel, weil ja die Frist zur Einbringung dieses letzteren Gesuches ohnehin längst verstrichen ist.

Die Bedeutung der Übergangsbestimmung des § 12 besteht heute im wesentlichen darin, daß auch die zur Zeit des Inkrafttretens des Begünstigungsgesetzes bereits eingereihten Wehrpflichtigen sich um die Begünstigung bewerben können und zwar binnen zwei Monaten von der Kundmachung des Gesetzes an, also längstens 27. Februar 1923.

Vgl. § 20 der Durchführungsverordnung.

Digitized by Google

Zu § 13. „Es war notwendig, ausdrücklich zu bestimmen, daß es — allerdings nur unter außerordentlichen Verhältnissen - - möglich ist, die zuerkannten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht allgemein aufzuheben. Um zu betonen, daß eine solche Verfügung nicht bloß vom Willen der Militärverwaltung abhängt, wurde ausdrücklich bestimmt, daß eine solche allgemeine Aufhebung der Begünstigungen nur von der Regierung durchgeführt werden kann."

Vgl. § 19 der Durchführungsverordnung.

Zu den §§ 14 und 15. Hier wäre, was auch im § 22 der Durchführungsverordnung hervorgehoben wird, nur zu bemerken, daß die Anführung der Städte mit Munizipalrecht der gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr entspricht, weil durch die Verordnung vom 21. September 1922, Slg. Nr. 275, die Städte mit Munizipalrecht teils zu Städten mit geordnetem Magistrat, teils zu Großgemeinde erklärt wurden.

Zu § 16. Das Gesetz ist, wie schon eingangs erwähnt, am 27. Dezember 1922 in Wirksamkeit getreten.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Zivilsachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

639. Der Fiskus eines fremden Staates kann vor den inländischen Gerichten nicht geklagt werden, außer, wenn er sich selbst den hiesigen Gerichten unterwirft. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 337/20.)

640. Bei der Bestimmung der Höhe des Unterhaltes, zu welchem ein Staatsangestellter nach dem Gesetze verpflichtet ist, können die außerordentlichen Zulagen für den zeitweiligen Dienst außerhalb des dauernden Wirkungsbereiches des Angestellten (i. d. Slowakei) nicht eingerechnet werden. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 597/20.)

641. Auf Grund einer Klage, durch welche der Ausspruch verlangt wird, daß der Schuldner berechtigt ist, sich von einer ihm durch Exekutionstitel auferlegten Geldverbindlichkeit durch Bezahlung in österr. Kronen zu befreien, kann gemäß § 42, Z. 1 EO., die Exekution nur hinsichtlich des Betrages, um welchen der Wert der Forderung in tschsl. Währung seinen Wert in österr. Währung übersteigt, aufgeschoben werden. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 665/20.)

642. Die Umwandlung einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft m. b. H. in eine inländische Gesellschaft m. b. H. kann nicht einfach durch Eintragung des inländischen Sitzes der Gesellschaft und durch Löschung der Bezeichnung Zweigniederlassung erlöschen, sondern durch Eintragung des den Vorschriften des Gesetzes über die inländischen Gesellschaften m. b. H. entsprechenden Gesellschaftsvertrages. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 688/20.)

643. Eröffnet im Sinne des § 29 JN. ist der Streit durch Einreichung der Klage bei Gericht und eröffnet ist er rechtlich, wenn die Klage bei dem Gerichte eingereicht wurde, das zuständig ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften mit entsprechender Wirkung als zuständig betrachtet wird. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 711/20.)

644. Der Umstand, daß eine Forderung nicht zur Konskription der nichtbücherlichen Forderungen angemeldet wurde, steht nicht im Wege, daß zu ihren Gunsten eine einstweilige Verfügung bewilligt werde.

---

*) Aus dem Hefte Nr. 6. der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtlicher Teil. Siehe auch Pr. Arch. IV., Nr. 22, S. 976.

Digitized by Google

Dadurch, daß eine Forderung zur Konskription der nichtbücherlichen Forderungen nicht angemeldet wurde, hört sie nicht auf eine Forderung des Gläubigers zu sein, nur ist sie abhängig von der Bedingung, daß der Staat seine Rechte aus der Nichtanmeldung nicht geltend macht. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 717/20.)

645. Mieterschutzgesetz vom 8. IV. 1920, Slg. Nr. 275.

Die Auflösung des Mietverhältnisses durch Vertrag ist zulässig und es kann auf Grund des Vertrages auf Räumung oder Übernahme der gemieteten Sache geklagt werden.

Die Bestimmung des § 32, wonach das Gesetz sich nicht auf die Ausübung der Gewerbeberechtigung zur Beherbergung von Fremden bezieht, betrifft bloß das Verhältnis zwischen Gastwirten und Gästen. (Entsch. vom 31. VIII. 1920, R I 724/20.)

646. Wegen Verschollenheit eines Teilnehmers des Weltkrieges kann nicht schon gemäß § 162 ZPO. der Prozeß unterbrochen werden. (Entsch. vom 7. IX. 1920, R I 484/20.)

647. Gesetz über Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 17. V. 1919, Slg. Nr. 318.

Bei Mitpächtern kommt es nicht darauf an, ob die Mitpächter Miteigentümer der Liegenschaften waren, mit denen das angeforderte Grundstück zusammen bebaut oder benützt wurde. — Hinsichtlich des Ausmaßes an eigenem Boden entscheidet hinsichtlich eines jeden Mitpächters nur das Ausmaß des eigenen Bodens. (Entsch. vom 7. IX. 1920, R I 702/20.)

648. Bei anderen als Geldforderungen kann Gegenstand einer einstweiligen Verfügung nur eine Sache oder ein Recht sein, auf das sich der Anspruch der geforderten Partei bezieht. (Entsch. vom 7. IX. 1920, R I 708/20.)

649. Gesetz über Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (vom 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Auf kleinere Überschüsse als ein Hektar wird nur dann kein Bedacht genommen, wenn schon der eigene Boden des Bewerbers acht Hektar nicht übersteigt. (Entsch. vom 7. IX. 1920, R I 726/20.)

650. Regierungsverordnung vom 25. VI. 1920, Slg. Nr. 409. Der Aftermieter ist nicht berechtigt, die Aufschiebung der dem Eigentümer der Wohnung gegen den Mieter bewilligten Exekution zu begehren. (Entsch. vom 7.IX.1920, R I 747/20.)

651. Durch die Bestimmungen des §§ 1333 und 1334 abGB. ist es dem Gläubiger nicht verwehrt, nach den Grundsätzen des § 1295 usf., ferner nach § 1323 abGB. sämtlichen Schaden geltend zu machen, von dem er beweisen kann, daß er ihn durch den Verzug des Schuldners entstanden ist (z. B. durch Änderung der Währungsverhältnisse). (Entsch. vom 7. IX. 1920, Rv I 323/20.)

652. Der Dienstgeber, der nach dem Dienstvertrage (Dienstpragmatik) berechtigt ist, den Dienstnehmer aus Dienstrücksichten an eine andere Stelle zu versetzen, kann dies nur aus sachlichen Gründen tun, deren Berechtigung und Gewichtigkeit das Gericht im Falle eines Prozesses zu prüfen berechtigt ist. Diese Gründe müssen nicht objektive Gründe sein, die außerhalb der Person des Dienstnehmers liegen, sondern sie können auch Gründe sein, die aus seinen persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen hervorgehen. (Entsch. vom 7. IX. 1920, Rv I 329/20.)

653. Eine für die Entscheidung des Prozesses präjudizielle Frage zu entscheiden, ist das Gericht auch dann berufen, wenn die Frage das Recht einer dritten Person betrifft, die nicht Prozeßpartei ist. Ein Zwischenurteil über eine solche akzidentielle Feststellungsklage bleibt freilich ohne Einfluß auf die Rechte einer dritten Person. (Entsch. vom 7. IX. 1920, Rv I 361/20.)

654. Der Besteller kann sich durch Deckungskauf noch früher eindecken, bevor für den säumigen Lieferanten die Nachfrist abgelaufen ist. Je nach dem, ob der Lieferant in der Nachfrist seiner Verpflichtung nachkommt oder nicht, wird der Deckungskauf in jenem Falle auf Rechnung des Bestellers in diesem auf Rechnung des Lieferanten abgeschlossen. (Entsch. vom 7. IX. 1920, Rv I 430/20.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kl. Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER,

Jahrgang IV. PRAG, 31. Dezember 1922. Nummer 24. (Bogen 65-68).

Auszahlung der Zinsen der nicht sichergestellten staatlichen Vorkriegsschuld.

(Regierungsverordnung vom 11. Dezember 1922, Slg. Nr. 365. — Kundgemacht am 22. Dezember 1922.)

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1922, Slg. Nr. 250[1]), wird folgendes verordnet:

Art. I. Die Zinsen werden bis auf weiteres inzwischen nur von folgenden nicht sichergestellten Vorkriegsschulden ausgezahlt werden:

1. von österreichischen:

A. 4%ige Kronenrente, I. Emission, Kup. 1. III., 1. IX.,
B. 4%ige Kronenrente, II. Emission, Kup. 1. VI., 1. XII.,
C. 3½%ige Investitionsrente, Kup. 1. II., 1. VIII.,
D. 4·2%ige Papierrente, Kup. 1. II., 1. VIII.,
E. 4·2%ige Silberrente, Kup. 1. IV., 1. X.,
F. 4%ige konvert. Papierrente, Kup. 1. V., 1. XI.,
G. 4%ige konvert. Silberrente, Kup. 1. I., 1. VII.,
H. 4%ige Goldrente, Kup. 1. IV., 1. X.,

2. von ungarischen:

I. 4½%ige Rente v. J. 1913, Kup. 1. IV., 1. X.,
K. 4%ige Kronenrente, Kup. 1. VI., 1. XII.,
L. 4%ige Goldrente, Kup. 1. I., 1. VII.

Soweit für die nicht sichergestellte ungarische Schuld andere Tage als für die nicht sichergestellte österreichische Schuld entscheidend sind, sind die Daten, die die nicht sichergestellte ungarische Schuld betreffen, in den weiteren Artikeln dieser Verordnung in Klammern angeführt.

Art. II. Für die Schuldverschreibungen der in Art. I angeführten nicht sichergestellten Schulden werden Interimsscheine ausgegeben werden, falls die Schuldverschreibungen in amtlicher Verwahrung im Sinne der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151[2]), bzw. vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355[3]), hinterlegt wurden, und gemäß der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126[4]), gekennzeichnet wurden.

Die Interimsscheine werden für die Originalschuldverschreibungen im Verhältnis von 100 Kč = 100 K Kronenwährung (Art. I., lit. A—G. I und K) und im Verhältnis 251·25 Kč = 100 fl. Goldrente (Art. I., lit. H und L), beziehungsweise in

[1]) „Prager Archiv", IV., Nr. 17, S. 721.
[2]) „Prager Archiv", III., Nr. 10, S. 309.
[3]) „Prager Archiv", III., Nr. 22, S. 833.
[4]) „Prager Archiv", I., Nr. 10, S. 263.

Digitized by Google

dem Verhältnisse, das der Finanzminister für die Übernahme der Goldrente laut § 8 des durchgeführten Gesetzes festgesetzt hat, ausgegeben werden.

Die Interimsscheine werden in Serien ausgegeben werden, die mit den Buchstaben A—L so bezeichnet werden, daß für jede Gattung der Originalschuldverschreibungen, wie sie unter den einzelnen Buchstaben in Art. I angeführt sind, eine besondere mit demselben Buchstaben bezeichnete Serie von Interimsscheinen ausgegeben werden wird.

Die Interimsscheine werden auf den Inhaber lauten und werden in folgenden Stücken ausgegeben werden:

1. Serie A—G und K in Stücken zu 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kč;
2. Serie I in Stücken zu 480, 2400, 4800 und 9600 Kč;
3. Serie H in Stücken zu 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kč, sowie in Stücken zu 502·50, 2512·50 und 25.125 Kč;
4. Serie L in Stücken zu 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kč, wie auch in Stücken zu 251·25, 1256·25, 2512·50 und 25.125 Kč;

5. Wenn der Finanzminister gemäß § 8 des durchgeführten Gesetzes das besondere Übernahmsverhältnis für Goldrente festgesetzt hat, werden für diese Interimsscheine der Serie H H, beziehungsweise L L in Stücken zu 100, 200, 1000, 2000, 10.000 und 20.000 Kč ausgegeben werden.

Anzahl und Stückelung der Interimsscheine müssen mit Anzahl und Stückelung der Originalschuldverschreibung nicht übereinstimmend sein.

Der Nominalwert der Interimsscheine wird halbjährig im nachhinein am 1. Mai und am 1. November nach dem Zinsfuß der Originalschuldverschreibungen verzinst werden, also

Serie C mit	3½%
„ A, B, F, G, H, K, L mit	4%
„ D, E mit	4.2%
„ I mit	4½%

Jedem Interimsschein werden zu diesem Zwecke 10 halbjährige Kupons beigefügt, von ihnen der erste zum 1. Mai 1923.

Die Interimsscheine bleiben im Umlauf, so lange nicht weitere entsprechende Verfügungen auf Grund der Aufteilung der Vorkriegsschulden laut der Anlage zu Artikel 203 des Friedensvertrages von Saint Germain, beziehungsweise zu Artikel 186 des Friedensvertrages von Trianon getroffen werden.

Art. III. Die Zinsen für die Zeit vom 16. Juli 1920 (vom 26. Juli 1921) bis zum 1. November 1922 werden nach folgenden Grundsätzen ausgezahlt werden:

Die Kupons, die in der Zeit vom 1. August 1920 (vom 1. August 1921) bis zum 1. Jänner 1921 (bis zum 1. Jänner 1922) einschließlich fällig wurden, werden mit dem verhältnismäßigen Teile ihres Auszahlungswertes für die Zeit vom 16. Juli 1920 (vom 26. Juli 1921) bis zur Fälligkeit der Kupons ausgezahlt.

Die in der Zeit vom 1. Feber 1921 (vom 1. Feber 1922) bis zum 1. November 1922 einschließlich fällig gewordenen Kupons werden mit dem vollen Auszahlungswerte ausbezahlt.

Die Kupons, die in der Zeit vom 1. Dezember 1922 bis zum 1. April 1923 einschließlich fällig werden, werden mit dem verhältnismäßigen Teile ihres Auszahlungswertes für die Zeit von dem Tage, an dem der Kupon zu laufen begann, bis zum 1. November 1922 ausgezahlt. Mit demselben verhältnismäßigen Teile wer-

Digitized by Google

den die (ganzjährigen) Kupons der Fünfziggulden-Stücke der 4·2%igen österreichischen Papierrente und Silberrente, die am 1. August und am 1. Oktober 1923 fällig werden, ausgezahlt.

Art. IV. Eine Entschädigung gemäß § 6 des durchgeführten Gesetzes wird auf Anmeldung (Art. VIII) nur für Kupons solcher Schuldverschreibungen gegeben werden, die am Tage der Kundmachung des Gesetzes, d. i. am 26. August 1922 im Eigentume tschechoslowakischer Staatsangehöriger oder inländischer juristischer Personen waren.

Für die Beurteilung des Umstandes, ob die Schuldverschreibungen an dem entscheidenden Tage im Eigentume eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen oder einer inländischen juristischen Person sich befanden oder nicht, ist die Erklärung des Hinterlegers im Verzeichnis der Schuldverschreibungen (Muster B₂), durch welche im Sinne des § 5 der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, beziehungsweise vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355, die Schuldverschreibungen verzeichnet und in amtliche Verwahrung übergeben wurden, maßgebend, soweit nicht hinsichtlich des Gegenteils von amtlicher Seite Zweifel auf der Hand liegen oder soweit sich die sich meldende Partei nicht darauf beruft. In beiden Fällen obliegt es der sich meldenden Partei, diesen gegenteiligen Stand glaubwürdig zu bescheinigen.

Auf gleiche Weise hat sich die sich meldende Partei zu verhalten, wenn aus den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen die Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft des Eigentümers der Schuldverschreibungen oder das Eigentum an diesen nicht ersichtlich ist.

Als inländische juristische Personen sind jene anzusehen, welche am 26. August 1922 im Inlande ihren Sitz hatten.

Über die Zuerkennung der Entschädigung entscheidet die Direktion der Staatsschuld. Gegen die abweisliche Entscheidung ist die Beschwerde an das Finanzministerium binnen 30 Tagen von der Zustellung des abweislichen Bescheides zulässig, die in dieser Frist bei der Direktion der Staatsschuld zu überreichen ist.

Art. V. Der Betrag, für den die Entschädigung laut § 6 des durchgeführten Gesetzes gegeben werden wird, wird gemäß folgenden Grundsätzen erhoben:

Die vom 1. März 1919 bis 1. Juli 1920 (bis 1. Juli 1921) einschließlich fällig gewordenen Kupons werden mit ihrem vollen Auszahlungswerte berechnet.

Die vom 1. August 1920 (vom 1. August 1921) bis zum 1. Jänner 1921 (bis zum 1. Jänner 1922) einschließlich fällig gewordenen Kupons werden mit dem verhältnismäßigen Teile ihres Auszahlungswertes für die Zeit von dem Tage, an dem der Kupon zu laufen begann, bis zum 16. Juli 1920 (bis zum 26. Juli 1921) berechnet.

Für den so erhobenen Betrag werden nach dem Nominalwert berechnete Baulose ausgegeben werden. Die Beträge oder ihre Reste, die kleiner als 100 Kč sind, werden bar ausgezahlt. Entscheidend ist der Betrag, der sich aus der Liquidierung der Kupons aller Schuldverschreibungen ergibt, die in einem einzigen Verzeichnis von Schuldverschreibungen verzeichnet und in amtliche Verwahrung übergeben wurden.

Art. VI. Die Zinsen werden ausgezahlt (Art. III) und die Entschädigung wird gewährt werden (Art. IV und V) nur soweit, als die Kupons der Vorkriegsschuldverschreibungen als Zubehör eines bestimmten Mantels in amtlicher Verwahrung sind (Art. II, Abs. 1).

Digitized by Google

Die Kupons müssen zu derselben Emission gehören, sie müssen aber mit dem Mantel in bezug auf Zahl, Serie, Litera und Stückelung nicht übereinstimmen, so daß zu einem Mantel für einen bestimmten Kupontermin mehrere Kupons derselben Fälligkeit beigefügt sein können, oder ein Kupon Zubehör mehrerer Mäntel sein kann. Die Kupons verschiedener Fälligkeiten aber sind nicht vertretbar.

Art. VII. Der Wert der fehlenden Kupons, die nach dem 1. November 1922 fällig würden, ist nach folgenden Grundsätzen zu ersetzen:

Die fehlenden Kupons, die in der Zeit vom 1. Dezember 1922 bis zum 1. April 1923 einschließlich fällig würden, müssen mit dem verhältnismäßigen Teile ihres Auszahlungswertes für die Zeit vom 1. November 1922 bis zur Verfallszeit des Kupons ersetzt werden. Mit demselben verhältnismäßigen Teile müssen die fehlenden (ganzjährigen) Kupons der Fünfziggulden-Stücke der 4·2%igen österreichischen Papier- und Silberrente, die am 1. August und am 1. Oktober 1923 fällig würden, ersetzt werden. Die fehlenden Kupons der weiteren Fälligkeiten müssen mit dem vollen Auszahlungswerte ersetzt werden.

Zur Deckung dieser fehlenden Kupons hält sich die Staatsverwaltung den entsprechenden Betrag von dem Barbetrage zurück, der an Zinsen für die Zeit vom 16. Juli 1920 (vom 26. Juli 1921) bis zum 1. November 1922 auszuzahlen ist, oder sie hält sich Kupons des gleichen Wertes von den betreffenden Interimsscheinen zurück. Eine eventuelle höhere Deckung ist in barem vor der Übergabe der Interimsscheine zu zahlen.

Fehlen bei Vorkriegsschuldverschreibungen die Talons oder sind ihre Mäntel oder Talone von einem der fremden Staaten laut Anlage zu Art. 203 des Friedensvertrages von St. Germain, beziehungsweise zu Art. 186 des Friedensvertrages von Trianon gekennzeichnet worden, werden die Zinsen von ihnen nicht liquidiert noch für sie Interimsscheine ausgegeben werden.

Art. VIII. Die Liquidierung der Zinsen, die Ausgabe der Interimsscheine und der Baulose führt die Direktion der Staatsschuld unter Mitwirkung der amtlichen Verwahrungsstellen durch. (Beilage A zur Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, und die Regierungsverordnung vom 27. April 1921, Slg. Nr. 176, beziehungsweise Beilage A zur Regierungsverordnung vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355.)

Jede amtliche Verwahrungsstelle wird auf besondere Aufforderung der Direktion der Staatsschuld durch öffentliche Kundmachung alle von ihr bestätigten Verzeichnisse von Schuldverschreibungen (Muster B1) einberufen, durch welche bei dieser amtlichen Verwahrungsstelle die Vorkriegsschuldverschreibungen verzeichnet und in amtliche Verwahrung übergeben wurden. Zugleich mit den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind die Anmeldungen wegen der Entschädigung (Art. IV) einzureichen. Die Hinterleger von Goldrente, für deren Übernahme der Finanzminister auf Grund des § 8 des durchgeführten Gesetzes ein besonderes Übernahmsverhältnis festgesetzt hat, müssen dem Verzeichnisse der Schuldverschreibungen den entsprechenden Erlaß des Finanzministeriums im Originale oder in beglaubigter Abschrift beifügen. Auf jedes einzelne der amtlichen Verwahrungsstelle übergebene Verzeichnis von Schuldverschreibungen folgt diese dem Übergeber des Verzeichnisses eine besondere Bestätigung aus.

Den ihr übergebenen Verzeichnissen der Schuldverschreibungen fügt die amtliche Verwahrungsstelle die Verzeichnisse der Schuldverschreibungen, mit denen sie selbst die bei ihr befindlichen Schuldverschreibungen in amtliche Ver-

Digitized by Google

wahrung überführt hat, mit den eventuellen Anmeldungen wegen Entschädigung [Art. IV] der Eigentümer solcher Schuldverschreibungen bei, und sendet alle Akten der Direktion der Staatsschuld in Prag ein.

Nach durchgeführter Liquidation wird die Direktion der Staatsschuld die fälligen Zinsen in barem anweisen und die Baulose und Interimsscheine kumulativ den einzelnen amtlichen Verwahrungsstellen übersenden, die auf Grund der nach den einzelnen Verzeichnissen der Schuldverschreibungen zusammengestellten Konsignationen die Zinsen auszahlen und die Interimsscheine und die Baulose gegen Rückstellung der Bestätigung, beziehungsweise des Originals des Erlasses des Finanzministeriums, die im zweiten Absatze dieses Artikels erwähnt sind, übergeben. Die amtliche Verwahrungsstelle händigt auch die Verzeichnisse der Schuldverschreibungen (Muster B1) ein, die von der Direktion der Staatsschuld zurückgestellt werden, wenn die in ihnen verzeichneten Vorkriegsschuldverschreibungen nicht sämtlich entweder für Mehlanleihe umgetauscht oder durch Interimsscheine ersetzt wurden.

Das Zusammenwirken der amtlichen Verwahrungsstellen und das Verfahren bei der Direktion der Staatsschuld regelt das Finanzministerium genauer durch eine besondere Instruktion.

Die amtlichen Verwahrungsstellen heben von den Empfängern der Interimsscheine eine Pauschalentschädigung für die zur Liquidierung der Zinsen nötigen Drucksachen ein, im Betrage von

2 Kč	bis zu	1000 Kč	Nominalwert der Interimsscheine,
5 Kč	bis zu	10.000 Kč	Nominalwert der Interimsscheine,
10 Kč	bis zu	100.000 Kč	Nominalwert der Interimsscheine,
20 Kč	über	100.000 Kč	Nominalwert der Interimsscheine.

Art. IX. Alle, die die Vorkriegsschuldverschreibungen zum Umtausch gegen Mehlanleihe angemeldet haben, können bei der Übergabe der Verzeichnisse der Schuldverschreibungen (Art. VIII, Abs. 2 und 3) ein Gesuch einreichen, daß ihnen nachträglich gemäß § 16 der Regierungsverordnung vom 10. November 1921, Slg. Nr. 404, die Kupons der Vorkriegsschuldverschreibungen honoriert werden, welche bei der Zeichnung der Mehlanleihe nur aus dem Grunde nicht ausgezahlt wurden, weil sie nach Zahl, Serie oder Litera mit dem Mantel, deren Zubehör sie sind, nicht übereinstimmten. Solche Kupons werden nachträglich bar ausgezahlt werden, wenn sie den Bedingungen des Art. VI dieser Verordnung entsprechen.

Diese Gesuche, wie auch die Anmeldungen wegen Entschädigung, deren Muster bei den amtlichen Verwahrungsstellen erhältlich sein werden, und ihre Beilagen sind stempelrei.

Art. X. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Dienst- und Versorgungsgenüsse der Staatsbediensteten.

(Gesetz vom 20. Dezember 1922, Slg. Nr. 394, betreffend die Dienst-, Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Zivil- und Militärbediensteten und der Bediensteten in den staatlichen und vom Staate verwalteten Unternehmungen, Anstalten und Fonden. — Kundgemacht am 31. Dezember 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. TEIL.

§ 1. Der im Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 7. Okt. 1919, Slg. Nr. 541, in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Feber 1919, Slg. Nr. 78 und § 1, Abs. 1 der Gesetze vom 19. März 1920, Slg. Nr. 186 und 195 festgesetzte Gehalt der aktiven Staatsbeamten, Hochschulprofessoren, Richter, staatlichen Lehrer, Militär- und Gendarmerieoffiziere, sowie der Militärbeamten,

ferner der im Art. I, § 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541 und § 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 195 und Artikel I des Gesetzes vom 13 Juli 1922, Slg. Nr. 232, festgesetzte Gehalt der in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehörenden aktiven Staatsbediensteten und der Gehalt der aktiven Gagisten ohne Rangsklasse,

schließlich der im § 10, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 186, festgesetzte Gehalt der aktiven definitiven Gendarmen und Probegendarmen,

wird — nach Abzug der Beträge, wodurch er auf durch zwölf teilbare Beträge reguliert wird — vom 1. Jänner 1923 an um 75% erhöht.

Das Ausmaß der besonderen Gendarmeriezulage gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 186, bleibt unverändert; die Grundlage für die einzelnen Sätze dieser Zulage wird durch die durch dieses Gesetz geregelten neuen Gehaltsstufen ersetzt.

§ 2. Die mit 50% des bisherigen Gehaltes festgesetzte Ortszulage bleibt unverändert; ihr Höchstausmaß, welches bisher bei den in die XI. bis einschließlich V. Rangsklasse eingereihten Zivil-, Militär- und Gendarmeriestaatsbediensteten mit dem Betrage von 4000 Kč bemessen war, wird auf 7500 Kč erhöht, und ihr bisher mit 2000 Kč bemessenes Höchstausmaß bei den zur Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehörenden Staatsbediensteten, ferner bei den Gagisten ohne Rangsklasse und bei den definitiven Gendarmen und Probegendarmen wird aufgehoben.

Dadurch werden die Bestimmungen des Art. II, §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, des § 4 des Gesetzes vom 13. Feber 1919, Slg. Nr. 78, der §§ 3 und 13 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 186, der §§ 2 und 10 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 195 und des Artikels II des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 232 abgeändert.

Die ordentlichen Hochschulprofessoren, welche den Gehalt der IV. Rangsklasse erreicht haben, werden an Stelle der bisherigen, im § 4 des Gesetzes vom 13. Feber 1919, Slg. Nr. 78 festgesetzten Ortszulage die Aktivitätszulage der Beamten der IV. Rangsklasse beziehen.

Den Zivilbeamten der IV. bis II. Rangsklasse, sowie auch den Hochschulprofessoren mit den Bezügen der IV. Rangsklasse, die eine Aktitivitätszulage beziehen, wird in die Pensionsbemessungsgrundlage ein Betrag von 6000 Kč eingerechnet.

Digitized by Google

Dadurch wird die Bestimmung des Art. II, § 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541 abgeändert.

Die Ortszulage der Militäroffiziere in der IV. bis II. Rangsklasse und der Gendarmerieoffiziere in der IV. Rangsklasse bleibt auch weiterhin mit dem bisherigen Höchstausmaß begrenzt, den erwähnten Offizieren wird aber in die Pensionsbemessungsgrundlage an Stelle von 50% der Ortszulage für Prag der Betrag von 6000 Kč eingerechnet.

Hiedurch werden die Bestimmungen des § 26, Abs. 1, letzter Satz des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 186 und des § 6, Punkt b) des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Slg. Nr. 76, abgeändert.

§ 3. Die auf den Gehalt gemäß § 1 und auf die Ortszulagen nach § 2 entfallenden Beträge sind auf die nächst höheren durch zwölf teilbaren Beträge zu bringen.

§ 4. Den im § 1 genannten aktiven Zivil- und Militärstaatsbediensteten, welche schon vor dem 1. Jänner 1923 im Staatsdienste waren, gebühren außer dem Gehalte und der Orts(Aktivitäts)zulage vom 1. Jänner 1923 angefangen Kinderzulagen, und zwar

den Staatsbediensteten mit den Bezügen der 1. Stufe der XI. bis einschließlich der 3. Stufe der VIII. Rangsklasse, jährlich .	1200 Kč
den Staatsbediensteten mit den Bezügen der 4. Stufe der VIII. bis einschließlich der 2. Stufe der III. Rangsklasse, jährlich .	1500 „
den Anwärtern auf Beamtenstellen, den Unterbeamten, Angestellten, Gagisten ohne Rangsklasse, den definitiven Gendarmen und den Probegendarmen jährlich	900 Kč

für jedes unversorgte Kind, jedoch nur bis zur Höchstzahl von sechs Kindern bei Verheirateten.

Verwitweten Staatsbediensteten gebührt die erwähnte Zulage vom zweiten Kind angefangen. Wenn aber der Unterschied zwischen der gebührenden einheitlichen Teuerungszulage der II. und I. Familienklasse durch allmähliche Herabsetzung unter den Betrag der Kinderzulage sinkt, erhalten sie die Ergänzung bis zur Höhe dieser Kinderzulage. Das gleiche gilt für ledige Bedienstete mit unehelichen Kindern.

§ 5. Die mit Artikel IX des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, durch den IV. Teil der Gesetze vom 19. März 1920, Slg. Nr. 186, und Nr. 195, festgesetzten Teuerungszulagen, ferner die durch die Gesetze vom 9. April 1920, Slg. Nr. 214, vom 15. Juli 1920, Slg. Nr. 446, und vom 25. Nov. 1920, Slg. Nr. 645, festgesetzten und durch Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 495, bis Ende Dezember 1922 verlängerten außerordentlichen und Notaushilfen bleiben in Geltung, werden aber in eine einheitliche Teuerungszulage vereinigt, welche um den Betrag verringert wird, um welchen der Gehalt gemäß § 1 dieses Gesetzes erhöht wird, und um den Betrag, welcher gemäß § 4 dieses Gesetzes auf die Kinderzulagen entfällt.

Diese einheitliche Teuerungszulage wird vom 1. April 1923 an um 20% herabgesetzt.

Die Regierung wird ermächtigt, in geeigneten Zeitabschnitten nach den Teuerungsverhältnissen in erster Reihe eine weitere Herabsetzung der einheitlichen Teuerungszulage bis zu ihrer vollständigen Aufhebung und in zweiter Reihe die Herabsetzung der Kinderzulagen bis zu ihrer vollständigen Aufhebung allmählich durchzuführen.

Digitized by Google

Insoferne bei den Funktionären der II. Rangsklasse zur Deckung der Erhöhung des Gehaltes die Notaushilfen nicht ausreichen, werden ihnen um den restlichen Teil ihre besonderen Personalzulagen herabgesetzt.

§ 6. I. (1) Bei der Prüfung des vor dem 1. Jänner 1923 entstandenen Anspruches auf Teuerungszulagen ist nur auf die Familienmitglieder Rücksicht zu nehmen, auf welche nach den betreffenden Pensionsvorschriften bei den Versorgungsgenüssen Bedacht genommen wird, soferne sie die Staatsbürgerschaft besitzen, bei Kindern aber nur, soferne sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben; nach der angeführten Zeit gebührt die Teuerungszulage nur für geistig oder körperlich kranke und deshalb erwerbsunfähige Kinder oder wenn sie an einer Lehranstalt mit ordentlichem Erfolge studieren, für die Zeit, welche zur Vollendung der normal begonnenen und ununterbrochen betriebenen Studien erforderlich ist, längstens aber bis zum vollendeten 24. Jahre.

(2) Für Familienmitglieder, welche sich im Auslande aufhalten, gebühren keine Teuerungszulagen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen von der Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden.

(3) Den verheirateten Staatsbediensteten, deren Ehegattinnen selbständig erwerbstätig sind, gebührt die Teuerungszulage in dem für verwitwete Bedienstete bestimmten Ausmaße.

(4) Wenn für denselben Berechtigten Ansprüche auf Teuerungszulagen irgendwelcher Art aus verschiedenen Gründen begründet sind, so gebührt nur ein einziger Anspruch, bei verschiedener Höhe der Anspruch auf die höhere Teuerungszulage.

(5) Geschiedene Bedienstete sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Ehegattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten gleichzustellen, sonst den verwitweten Bediensteten. Wenn sie aber zum Unterhalte der geschiedenen Ehegattin mit einem geringeren Betrage beitragen, als der Unterschied zwischen der entsprechenden Teuerungszulage nach der höheren und der niederen Familienklasse ausmacht, so erhalten sie nur den Betrag, mit welchem sie tatsächlich beitragen.

(6) Für uneheliche Kinder und für Kinder aus einer geschiedenen oder getrennten Ehe, welche mit dem Vater nicht im gemeinsamen Haushalte leben, gebühren Teuerungszulagen im vollen Ausmaße nur dann, wenn er zu ihrem Unterhalte mit einem Betrage beiträgt, welcher wenigstens den Unterschied zwischen der Teuerungszulage nach der betreffenden höheren und der niederen Familienklasse ausmacht; sonst erhält er nur den Betrag, mit dem er tatsächlich zu ihrem Unterhalte beiträgt.

(7) Verheirateten Staats- und anderen öffentlichen Bediensteten im aktiven Dienste oder im Ruhestande, deren Ehegattin selbst eine Teuerungszulage und eventuell Aushilfen aus den Gründen bezieht, weil sie in irgend einem öffentlichen oder diesem gleichgestellten aktiven Dienste sich befindet oder sich in einem solchen Dienste befand und eine Pension bezieht, wird die Teuerungszulage in dem für verwitwete Bedienstete festgesetzten Ausmaße ausbezahlt werden; wenn der Unterschied zwischen der dem Ehegatten gebührenden Zulage und dem Betrage, den er erhalten würde, wenn er als verheirateter beurteilt würde, größer ist, als die Zulage und eventuell die Aushilfen der Ehegattin, so gebührt ihm der diesen Unterschied übersteigende Betrag.

Digitized by Google

(8) Verwitwete Staatsbedienstete sind den Verheirateten gleichzustellen, wenn sie ihren Haushalt für ihre Kinder aufrecht erhalten, und zwar so lange, als noch eines von den Kindern das 12. Lebensjahr nicht erreicht hat.

(9) Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des § 4. Punkt 2 bis 6 der Verordnung vom 11. September 1918, R.G.Bl. Nr. 333 und Artikel I, § 2, Absatz 1, Punkt 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 99, verlieren ihre Geltung.

II. Eine Änderung des Familienstandes des Bediensteten durch Heirat, Adoption von Kindern oder Übernahme in die Pflege nach dem 31. Dezember 1922, ferner durch Geburt von Kindern nach dem 31. Dezember 1923, hat keinen Einfluß auf das Ausmaß der einheitlichen Teuerungszulage und der Kinderzulagen.

III. Bei Beurteilung des Anspruches auf die Kinderzulagen gelten die Vorschriften gemäß Punkt 1, Absätze 1, 2, 4, 6, 8 und 9 dieses Paragraphen.

IV. Den Anspruch auf eine höhere Zulage als der I. Familienklasse oder eine höhere Kinderzulage und das Erlöschen des Anspruches auf diese Zulagen muß der Berechtigte anmelden und die Bedingungen des Anspruches nachweisen. Unrichtige Angaben sind nach den allgemeinen Straf- und Disziplinarvorschriften strafbar. Die unberechtigt empfangenen Beträge werden bei den nächsten Auszahlungen der Bezüge abgezogen.

§ 7. Den Zivil- und Militärstaatsbediensteten, welche den Staatsdienst nach dem 31. Dezember 1922 antreten, gebührt nur der Gehalt, die Ortszulage und die einheitliche Teuerungszulage in dem Ausmaße für ledige Bedienstete, welche allmählich nach den Grundsätzen des § 5, Absatz 2 und 3 bis zur vollständigen Aufhebung herabgesetzt werden wird.

§ 8. Staatsbedienstete im aktiven Dienste, für welche der Staat nach den bisherigen Bestimmungen die Einkommensteuer zur Zahlung übernommen hat, sind verpflichtet, aus eigenem vom 1. Jänner 1923 50%, vom 1. April 1923 75% und vom 1. Juli 1923 weiterhin volle 100% der auf die Dienstbezüge entfallenden Einkommensteuer zu zahlen.

Die Bestimmungen des § 154, Zahl 6 und 7 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern sowie die Bestimmung des § 5, Zahl 8 und 10 des ungarischen Gesetzartikels X:1909 werden vom Steuerjahre 1923 an insoferne abgeändert, daß künftighin von der Einkommensteuer von den aus dem Militärdienste stammenden Bezügen nur jene Personen befreit sind, bei denen der Militärdienst nicht Beruf ist.

Militärpersonen im aktiven Dienste, bei denen der Militärdienst Beruf ist, sind in gleicher Weise wie die Zivilstaatsbediensteten verpflichtet, aus eigenem die Einkommensteuer gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 zu zahlen.

§ 9. Bedienstete, welche bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes gemäß Art. IV, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 2 v. J. 1920 und gemäß § 15, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Slg. Nr. 76 von der Zahlung des Pensionsbeitrages befreit waren, werden nach diesen Bestimmungen den Pensionsbeitrag von dem Betrage zahlen, um den sich die Pensionsgrundlage in Folge dieses Gesetzes erhöht hat.

Bedienstete, welche den Anspruch auf volle Pension nach dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes erlangen werden, werden von dieser Zeit an den Pensionsbeitrag von dem Unterschiede zwischen der Pensionsgrundlage nach den früheren Vorschriften und zwischen der durch dieses Gesetz festgesetzten Pen-

Digitized by Google

sionsgrundlage zahlen. Sonst bleiben die Bestimmungen des Art. IV., Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 2 v. J. 1920 und des § 15, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Feber 1922, Slg. Nr. 76, unberührt.

II. TEIL.

§ 10. Staatsbediensteten, deren Dienstbezüge durch dieses Gesetz geregelt werden und denen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes Kinderzulagen und einheitliche Teuerungszulagen gebühren, stehen beim Abgange in den Ruhestand auch die Kinderzulagen und die einheitlichen Teuerungszulagen zu.

Den Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten, wenn sie entweder im aktiven Dienste oder im Ruhestande gestorben sind, werden gleichfalls die Kinderzulagen und die einheitlichen Teuerungszulagen zuerkannt.

Diese Zulagen werden folgendermaßen festgesetzt:

A. Kinderzulagen.

1. Den in Rangsklassen eingereihten Staatsbediensteten, ferner den Gendarmerie-Oberwachtmeistern, welche Stations(Bezirks-)Kommandanten waren oder einen gleichwertigen Dienst versahen, mit einem jährlichen Ruhegehalte (samt Gnadenzulage) bis zu 14.000 Kč ausschließlich in der III. bis VIII. Familienklasse für jedes Kind 1200 Kč, höchstens aber für alle Kinder 7.200 Kč jährlich, bei einem jährlichen Ruhegenuß von 14.000 Kč aufwärts für jedes Kind 1500 Kč jährlich, höchstens aber für alle Kinder 9000 Kč jährlich;

den in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehörenden Bediensteten ohne Rücksicht auf die Höhe des Ruhegenusses in der III. bis VIII. Familienklasse, für jedes Kind 900 Kč jährlich, höchstens aber für alle Kinder 5400 Kč jährlich.

2. Witwen nach in Rangsklassen eingereihten Bediensteten (nach Gendarmeriestationskommandanten) mit einer jährlichen Witwenpension (samt Gnadenzulage) bis zu 7000 Kč exklusive in der II. bis VII. Familienklasse, für jedes Kind 1200 Kč, höchstens aber für alle Kinder 7.200 Kč jährlich, bei einer jährlichen Witwenpension von 7000 Kč aufwärts für jedes Kind 1500 Kč jährlich, höchstens aber für alle Kinder 9000 Kč jährlich;

Witwen nach Bediensteten, welche in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe der Witwenpension in der II. bis VII. Familienklasse für jedes Kind 900 Kč jährlich, höchstens aber für alle Kinder 5400 Kč jährlich.

3. Waisen ohne beide Eltern nach in Rangsklassen eingeteilten Bediensteten (nach Gendarmeriestationskommandanten) bei einer jährlichen Waisenpension (samt Gnadenzulage) bis zu 3500 Kč exklusive für jede 1200 Kč jährlich, höchstens aber für alle Waisen 7200 Kč jährlich, bei einer Waisenpension von 3500 Kč aufwärts für jede Waise 1500 Kč jährlich, höchstens aber für alle Waisen 9000 Kč jährlich;

Waisen ohne beide Eltern nach Bediensteten, welche in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehören, für jede Waise 900 Kč jährlich, höchstens aber für alle Kinder 5400 Kč jährlich.

B. Einheitliche Teuerungszulagen:

1. In Rangsklassen eingereihten Staatsbediensteten, ferner Gendarmerie-Oberwachtmeistern, welche Stations(Bezirks)kommandanten waren oder einen gleichwertigen Dienst versahen,

Digitized by Google

in der I. Familienklasse bei einem jährlichen Ruhegenusse (samt Gnadenzulagen)

		bis 14.000 Kč	exklusive	4008 Kč	jährlich		
von	14.000 Kč	„ 18.000	„	3600	„	„	
„	18.000	„ „ 25.000	„	2400	„	„	

In der II. Familienklasse wird diese Zulage um 1800 Kč jährlich erhöht bei einem jährlichen Ruhegenusse von 25.000 Kč und höher wird sie mit 1800 Kč festgesetzt,

für die III. bis VIII. Familienklasse gilt die für die II. Familienklasse festgesetzte Zulage, welche aber nur bei einem jährlichen Ruhegenusse bis zu 14.000 Kč exklusive immer um 300 Kč jährlich in jeder weiteren Familienklasse erhöht wird;

Staatsbediensteten, welche in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehören,

in der I. Familienklasse bei einem jährlichen Ruhegenusse (samt Gnadenzulage)

		bis 5400 Kč	exklusive	3000 Kč	jährlich,		
von	5400 Kč	„ 6600	„	2700	„	„	
„	6600	„ „ 7800	„	2400	„	„	
„	7800	„ „ 8600	„	2100	„	„	
„	8600	„ aufwärts		1800	„	„	

In der II. Familienklasse wird diese Zulage um 1200 Kč jährlich erhöht, für die III.—VIII. Familienklasse gilt die für die II. Familienklasse festgesetzte Zulage.

2. Witwen nach den in Rangsklassen eingeteilten Bediensteten (nach Gendarmeriestationskommandanten) bei einer jährlichen Witwenpension (samt Gnadenzulage)

		bis 7000 Kč	exklusive	3200 Kč	jährlich		
von	7000 Kč	„ 9000	„	3000	„	„	
„	9000	„ „ 12.500	„	2400	„	„	
„	12.500	„ aufwärts		1800	„	„	

in der II. bis VII. Familienklasse wird bloß die einheitliche Teuerungszulage von jährlich 3200 Kč immer um 300 Kč jährlich in jeder weiteren Familienklasse erhöht;

Witwen nach Staatsbediensteten, welche in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehören, gebührt bei einer jährlichen Witwenpension (samt Gnadenzulage)

		bis 2700 Kč	exklusive	2400 Kč	jährlich		
von	2700 Kč	„ 3300	„	2250	„	„	
„	3300	„ „ 3900	„	2100	„	„	
„	3900	„ „ 4300	„	1950	„	„	
„	4300	„ aufwärts		1800	„	„	

3. Für Waisen ohne beide Eltern nach Bediensteten, welche in Rangsklassen eingereiht sind (nach Kommandanten von Gendarmeriestationen), bei einer jährlichen Waisenpension (samt Gnadenzulage) bis 3500 Kč ausschließlich für jede 660 Kč jährlich, höchstens jedoch für sämtliche Waisen 3960 Kč jährlich, bei einer Waisenpension von 3500 Kč jährlich aufwärts für jede Waise 360 Kč jährlich, höchstens jedoch für sämtliche Waisen 2160 Kč jährlich; für Waisen ohne beide

Digitized by Google

Eltern nach Bediensteten, welche in die Kategorie der Unterbeamten und Angestellten gehören, für jede Waise 300 Kč, höchstens jedoch für sämtliche Waisen 1800 Kč jährlich.

4. Betragen die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich Gnadenzulage, mit der einheitlichen Teuerungszulage zusammen in irgendeiner für die Bemessung der einheitlichen Teuerungszulage entscheidenden Stufe weniger, als diese Bezüge ausmachen würden, wenn der Bezugsberechtigte die höchsten Bezüge der nächst niederen Stufe hätte, so ist das Ausmaß der Gesamtbezüge durch einen Zuschlag bis zum höchsten Gesamtbetrage dieser Stufe zu ergänzen.

§ 11. Die einheitlichen Teuerungszulagen, welche im § 10 festgesetzt werden, werden mit dem 1. April 1923 beginnend um 20% herabgesetzt.

Eine allmähliche weitere Herabsetzung dieser einheitlichen Teuerungszulagen sowie der Kinderzulagen wird gleichmäßig mit der Herabsetzung der Teuerungszulagen und der Kinderzulagen der Staatsbediensteten in aktiver Dienstleistung gemäß § 5, Abs. 3, durchgeführt werden.

§ 12. Staatlichen Zivil- und Militärbediensteten, deren Staatsdienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1922 begann, gebührt beim Abgang in den Ruhestand außer den gesetzlichen Ruhegenüssen bloß eine einheitliche Teuerungszulage im Ausmaße für ledige Bedienstete im Ruhestande.

Witwen nach Zivil- und Militärstaatsbediensteten, deren Staatsdienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1922 begann und welche entweder in aktiver Dienstleistung oder im Ruhestande starben, gebührt außer den gesetzlichen Versorgungsgenüssen bloß eine einheitliche Teuerungszulage im Ausmaße für kinderlose Witwen.

Waisen nach diesen Bediensteten und nach ihren Witwen gebührt bloß die Waisenpension.

Die oben erwähnten Zulagen werden allmählich bis zur vollständigen Aufhebung nach den im § 5, Abs. 2 und 3, festgesetzten Grundsätzen herabgesetzt werden.

§ 13. Die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche durch dieses Gesetz festgesetzt werden, sind verpflichtet, aus eigenem die Einkommensteuer in gleicher Weise wie die Staatsbediensteten in aktiver Dienstleistung gemäß den Bestimmungen des § 8, Abs. 1, zu zahlen.

§ 14. Zivil- und Militärstaatsbediensteten, wie auch Bediensteten und Arbeitern in staatlichen Unternehmungen und Fonden, welche in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes traten, sowie auch Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten und nach solchen Bediensteten, welche in aktiver Dienstleistung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes starben, weiters Militärinvaliden des Mannschaftsstandes und ihren Hinterbliebenen, welchen gemäß den bisher geltenden Vorschriften bis zu Ende des Jahres 1922 außerordentliche monatliche (früher vierteljährliche) und Notaushilfen gebührten, werden diese Aushilfen in Beträgen und nach den Grundsätzen, die bisher in Geltung waren, fernerhin bis auf Widerruf ausbezahlt werden.

Die Regierung wird ermächtigt, in geeigneten Zeitabschnitten gemäß den Teuerungsverhältnissen allmählich die Herabsetzung dieser Aushilfen und bisherigen Teuerungszulagen, welche mit Gesetz vom 3. März 1921, Slg. Nr. 99, und mit Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 495, bewilligt wurden, bis zu ihrer vollständigen Aufhebung durchzuführen.

§ 15. Für den Anspruch auf Teuerungszulagen zu den Ruhe- und Versor-

Digitized by Google

gungsgenüssen, sei es, daß sie nach den vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geltenden Vorschriften oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes bemessen werden, gelten analog die Bestimmungen des § 6. Die Bestimmungen des § 6 gelten analog auch für den Anspruch auf die Kinderzulage und für den Anspruch auf die außerordentlichen und Notaushilfen. Sämtliche in diesem Paragraphe angeführten Bezüge und Aushilfen können ganz oder teilweise bei Benützung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Auslande entzogen werden.

Sämtliche widersprechenden Bestimmungen, besonders die Bestimmungen des Artikels I, § 2, Abs. 1, Punkt 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. Nr. 99, verlieren die Geltung.

§ 16. Durch Herabsetzung der Zulagen gemäß § 11 dürfen die gesamten Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nicht unter das Ausmaß der Gesamtbezüge sinken, welche sonst nach den bisher geltenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 14 und 15 dieses Gesetzes zustehen würden.

III. TEIL.

§ 17. Infolge dieses Gesetzes werden die Verhältnisse und Bezüge sämtlicher aktiver und pensionierter (provisionierter) Bediensteter in Staatsämtern, in staatlichen und vom Staate verwalteten Unternehmungen, Anstalten und Fonden, sowie der nach den für die staatlichen Lehrer geltenden Normen bezahlten Lehrer und anderer öffentlicher, aus den durch den Staat verwalteten Fonden bezahlten Bediensteten, welche nicht unter die Dienstpragmatik fallen, sowie ihrer Hinterbliebenen, nach den Grundsätzen, auf welchen dieses Gesetz aufgebaut ist, geregelt.

In staatlichen Betrieben, Anstalten und Einrichtungen, welche als nach den Grundsätzen kaufmännischer Wirtschaftsführung verwaltete Unternehmungen erklärt werden, können die materiellen Verhältnisse der Angestellten durch Kollektivverträge geregelt werden, in welchem Falle sich auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beziehen.

§ 18. Die Regierung wird ermächtigt, den Staatsbediensteten die Bezüge in vierteljährigen, vorhinein fälligen Raten durch Überweisung an die hiezu bestimmten Geldinstitute auszuzahlen.

Diese Art der Auszahlung kann auf einzelne Kategorien von Bediensteten und auf einzelne Gebiete beschränkt und von der Erfüllung bestimmter Bedingungen durch den Bezugsberechtigten abhängig gemacht werden.

§ 19. Die Dienstbezüge und Rechtsansprüche von Bediensteten der Länder, Gaue und der durch sie verwalteten Fonde und Anstalten und von Bediensteten der Bezirke und Gemeinden, der von ihnen verwalteten Fonde und Anstalten, sowie auch anderer öffentlicher Korporationen und Anstalten, welche durch Dienstordnungen oder durch Beschlüsse dieser Korporationen festgesetzt wurden, müssen, sofern sie das aus diesem Gesetze hervorgehende Maß der einzelnen Arten von Bezügen, Rechten und Ansprüchen der Staatsbeamten und Angestellten der gleichen oder gleichwertigen Kategorie und der gleichen Familienverhältnisse überschreiten, durch diese Korporationen ab 1. Jänner 1923 auf das Maß der Bezüge, Rechte und Ansprüche der Staatsbediensteten gemäß diesem Gesetze gebracht werden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 495, erweitert.

§ 20. Der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebende Aufwand ist aus den Ersparnissen im Gesamtstaatsbudget zu decken; soferne dies nicht er-

Digitized by Google

zielt wird, wird der Finanzminister ermächtigt, die notwendigen Mittel durch Kreditoperationen zu beschaffen, auf welche sich die Bestimmung des Art. VII. letzter Absatz, des Finanzgesetzes für das Jahr 1923 beziehen wird.

§ 21. Sämtliche bisherigen Bestimmungen, welche diesem Gesetze widersprechen, verlieren ihre Geltung.

§ 22. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1923 in Kraft tritt, werden sämtliche Mitglieder der Regierung betraut.

*

Bemerkungen zum vorstehenden Gesetze.

Die Notwendigkeit, den Staatshaushalt durch allmähliche Verminderung der Ausgaben zu entlasten, zwingt die Regierung, wie aus dem Motivenberichte zum vorliegenden Gesetze hervorgeht, eine der wichtigsten Ausgabsposten, die Aktivitäts- und Ruhegenüsse der Staatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu verringern. Zugegeben wird, daß eine Herabsetzung der Bezüge im geplanten Umfange mit Rücksicht auf den nur langsam fortschreitenden Preisabbau vorläufig noch nicht denkbar ist. Die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse rechtfertigen selbst den durch das Gesetz für den 1. Jänner 1923 vorgesehenen, im Verhältnisse zu der geplanten Streichung sämtlicher Teuerungs- und Familienzulagen nur geringfügigen Gehaltsabbau nicht. In ihrer Zwangslage sieht sich die Finanzverwaltung jedoch zu einem offenbar recht gefährlichen und sich wohl nur auf wenige Vorbilder stützenden Experiment veranlaßt: Durch Herabsetzung der Bezüge der Staatsbediensteten, welche mit ihrer Familie einen beträchtlichen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen, sollen diese gezwungen werden ihren Verbrauch weiter einzuschränken, wodurch die Nachfrage an Bedarfsartikeln vermindert und die Preise derselben gedrückt werden sollen. Die so geminderten Preise der Bedarfsartikel werden dann erst den im vorhinein herabgesetzten Bezügen der Staatsangestellten entsprechen. Man braucht nur an die Menge der in Betracht kommenden, für den Preisabbau sonst noch maßgebenden Voraussetzungen zu denken, um das Gefährliche eines solchen Versuches und die Folgen eines Mißlingens desselben sich vor Augen zu halten.

Abbau der Bezüge ist der leitende Grundgedanke des Gesetzes, welcher lückenlos durchgeführt erscheint und alle Kategorien von Staatsbediensteten ohne Unterschied des Ranges trifft. Der Preisabbau ist im Sinne des Gesetzes ein allmählicher und wird in mehreren Zeitabschnitten durchgeführt. Die erste Minderung der Bezüge erfolgt am 1. Jänner 1923, ein weiterer, recht empfindlicher Abbau am 1. April 1923 und schließlich wird der Regierung die Ermächtigung erteilt, im Einklange mit dem erwarteten Preisabbau der wichtigsten Bedarfsartikel nach dem 1 April 1923 die Teuerungs- und Familienzulagen bis zu deren gänzlicher Aufhebung zu kürzen. Die ständig schwankenden Teuerungsverhältnisse der letzten Jahre und die dem Gesetze vorausgegangenen, stets wiederholten Lohnkämpfe von privaten Arbeiterorganisationen haben gezeigt, daß die für längere Dauer berechneten Gehaltsregulierungen nicht von Bestand waren und auch nicht sein konnten, so daß die Anordnungen des Gesetzes über Gehaltsabbau für April 1923 vor allem aber über die für die Folgezeit geplante Streichung der Teuerungs- und Kinderzulagen unfruchtbar sind und leicht illusorisch werden können, und im Hinblick auf den Widerstand der Staatsbeamtenschaft gegen derartige Verfügungen am besten für gelegenere Zeit aufzuschieben gewesen wären.

Ein weiterer leitender Grundgedanke ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, Einkommenabstufungen je nach der Rangsklasse der Bezugsberechtigten ähnlich wie in der Vorkriegszeit zu schaffen. Es soll, wie sich der Motivenbericht ausdrückt, die Bezahlung der Staatsbediensteten weiterhin nicht mehr nach dem Bedarfe, sondern nach der Arbeitsleistung erfolgen. Vor dem Kriege war die Bezahlung der Beamtenschaft derart, daß ein höherer Beamter den doppelten, vier- oder achtfachen Gehalt seines Untergegebenen bezog. Die währende Teuerung brachte es mit sich, daß das ursprüngliche, bloß aus dem Gehalte bestehende

Digitized by Google

Einkommen, durch Teuerungszulagen erhöht werden mußte. Die Teuerungszulagen, welche in erster Linie dazu dienten, den Bediensteten der niedrigen Kategorien das Existenzminimum zu sichern, waren nicht etwa gleich dem Gehalte je nach der Rangsklasse des Beamten der Höhe nach abgestuft. Sie waren im Hinblick auf ihre Bestimmung im wesentlichen bei Beamten aller Kategorien ungefähr gleich groß, bei Beamten der höheren Rangsklassen, denen das Existenzminimum schon durch den Gehalt gesichert schien, unter Umständen sogar geringer als bei ihren Untergebenen. Diese Teuerungszulagen, welche schließlich den wesentlichen Teil des Einkommens der Beamtenschaft ausmachten, brachten es mit sich, daß die ursprünglich nach dem Gehalte abgestuften Einkommen ohne Rücksicht auf die Rangsklasse des Bezugsberechtigten im allgemeinen keine große Abweichung mehr von einander zeigten. Denn die den Rangsklassen entsprechend abgestuften Gehälter bildeten nunmehr nur noch einen Bruchteil des Einkommens, während die Einkommenshauptteile, die Teuerungszulagen, sich nicht von einander unterschieden. Diese Teuerungszulagen und im Zusammenhange damit die Familienzulagen, welche gleichfalls die Sicherung des Existenzminimums bezweckten und gleich den Teuerungszulagen nur unwesentliche Abstufungen je nach der Rangsklasse des Bezugsberechtigten aufwiesen, führten zur Nivellisierung sämtlicher Einkommen, deren Beseitigung das Gesetz sich zum Ziele setzt, indem es sich die Einkommensverhältnisse der Staatsbediensteten der Vorkriegszeit zum Vorbild nimmt.

Wie in normalen Zeiten soll der Gehalt des Staatsbeamten (von der dem Gehalte entsprechend der Höhe nach abgestuften Ortszulage abgesehen) mit seinem Einkommen identisch sein. Will man aber die Teuerungs- und Familienzulagen streichen, so müßte naturgemäß der Gehalt selbst derart beschaffen sein, daß in absehbarer Zeit damit zu rechnen ist, dieser Gehalt werde selbst den Beamten der unteren Kategorien zum Leben genügen. Vom bisherigen Gehalt (durchschnittlich etwa 3000 Kč jährlich für den ledigen Beamten der 11 Rangsklasse, 8000 Kč jährlich für den ledigen Beamten der 7. Rangsklasse) kann dies offenbar nicht verwertet werden. § 1 des Gesetzes verfügt daher die Erhöhung des Grundgehaltes sämtlicher Staatsbediensteten in aktiver Dienstleistung um 75%. Diese Art der Erhöhung des Gehaltes zeigt von der bisherigen Erhöhung des Einkommens durch die Teuerungszulagen einen wesentlichen Unterschied. Während die Teuerungszulagen den Staatsbediensteten ohne Unterschied der Rangsklasse in annähernd gleicher Höhe zukommen und schließlich, wie bereits gezeigt, zu einer Nivellisierung der Einkommen führten, tritt nunmehr eine perzentuelle Erhöhung der bisherigen, der Rangsklasse entsprechend abgestuften Gehälter ein. War also das ursprüngliche Gehaltsverhältnis dreier Beamten verschiedener Rangsklasse gleich 1 : 2 : 4, so wurde dieses Verhältnis durch Hinzufügung eines bestimmten Betrages als Teuerungszulage zu jedem Gehalte geändert, während die nunmehrige 75% Erhöhung des Grundgehaltes eine Änderung desselben im Verhältnis zum ursprünglichen Gehalte bedeutet, daher an dem ursprünglichen Einkommensverhältnis 1 : 2 : 4 nichts ändert.

Durch Erhöhung des Grundgehaltes tritt aber keine Erhöhung des gesamten Einkommens ein, weil um den auf diese Erhöhung entfallenden Betrag gleichzeitig die Teuerungszulage vermindert und so einer weiteren Belastung der Staatskassa vorgebeugt wird. Wie bereits gezeigt, stellt die 75% Erhöhung des Grundgehaltes eine Erhöhung des Gehaltes um einen je nach der Rangsklasse des Bediensteten verschiedenen Betrag vor, weshalb auch die Teuerungszulage um einen je nach der Rangsklasse verschiedenen Betrag gemindert wird. Es wird daher der Gehalt eines Beamten der 11. Rangsklasse um beispielsweise 2400 Kč, der eines Beamten der 7. Rangsklasse um 6200 Kč erhöht und gleichzeitig um diese Beträge die bisherigen Teuerungszulagen, welche nicht wesentlich voneinander verschieden sind, vermindert. Nach Abzug der 75% Gehaltserhöhung von der Teuerungszulage wird daher die Teuerungszulage des Beamten der 11. Rangsklasse weitaus höher als die des Beamten der 7. Rangsklasse sein, daher beim ersteren einen wesentlichen Bestandteil des Einkommens ausmachen, beim letzteren dagegen verhältnismäßig nur geringfügig sein. Wird nun am 1. April 1923 eine 20% Minderung und auch in der Folgezeit eine perzentuelle Minderung der Teuerungszulage durch-

Digitized by Google

geführt, so wird diese Einkommensherabsetzung in erster Linie die Bediensteten mit hohen Teuerungszulagen treffen, also einerseits die Bediensteten niederer Kategorien, andererseits die Bediensteten ohne Unterschied der Rangsklasse, welche mit Rücksicht auf die große Anzahl der Familienangehörigen bisher bedeutende Teuerungszulagen bezogen. Es ist also durch die Reform eine Einkommensabstufung nach der Rangsklasse und dem Gehalte der Staatsbediensteten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Familienangehörigen geplant, was offenbar nur dann durchführbar ist, wenn auch den Beamten der niederen Kategorien ein für die Erhaltung der ganzen Familie ausreichender Gehalt gewährleistet, wodurch wiederum dem ein vielfaches dieses Gehaltes beziehenden Beamten der höheren Rangsklasse die Möglichkeit zu Ersparnissen geboten wird.

Der Übergang vom Alimentationssystem zum System des Entgeltes für die Arbeitsleistung begann mit dem 1. Januar 1923 und äußert sich in einem Abbau der Teuerungs- und Kinderzulagen. Staatsangestellten, welche den Dienst erst nach dem 31./XII. 1922 antraten, haben keinen Anspruch auf Kinderzulagen, und lediglich zur Sicherung des Existenzminimums wird ihnen die Teuerungszulage im Ausmaße für ledige Staatsbediensteten gewährt, welche allmählich, gleich den Zulagen sämtlicher übrigen Angestellten abgebaut werden soll. Der Eintritt verheirateter Beamter in den Staatsdienst ist daher bis auf weiteres bedeutend erschwert und die in den Staatsdienst neu eintretenden verheirateten Beamten werden ein von den bisherigen Beamten wesentlich verschiedenes Einkommen aufweisen, ein Zustand, wie er sich lediglich im Übergangsstadium rechtfertigen läßt. Im Zusammenhange damit werden auch Bestimmungen über Familienzuwachs während der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei jenen Angestellten getroffen, welche sich bereits vor dem 31. Dezember 1922 im Staatsdienste befanden (§ 6).

Die Einkommensreduzierung, welche das Gesetz für den 1. Jänner 1923 verfügt, ergibt sich aus der Verpflichtung zur Entrichtung einer höheren Einkommensteuer — sowie Pensionsbeitragsleistung. Vom 1. Jänner 1923 angefangen haben Staatsbedienstete an Stelle der bisherigen 25% der auf sie entfallenden Einkommensteuer 50% zu bezahlen, ab 1. April 1923 75% und ab 1. Juli 1923 die gesamte Einkommensteuer (§ 8.) Diese Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer, welche auch auf Militärgagisten ausgedehnt wird, trifft mit Rücksicht auf die progressive Veranlagung derselben die Beamten der höheren Rangsklassen in verschärftem Maße, wird aber bei diesen dadurch abgeschwächt, daß die im übrigen unverändert beibehaltenen Ortszulagen von 4000 Kč bis zu 7500 Kč bei Beamten von der VII/3 Rangsklasse aufwärts erhöht werden. (§ 2, Abs. 1.) Der erhöhte Pensionsbeitrag ist die Folge der Erhöhung des Grundgehaltes um 75%, wodurch auch gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag erhöht wird (§ 9). Diese Einkommensminderung trifft die Staatsbediensteten als perzentueller Abzug vom Gehalte in einem der Gehaltshöhe angepaßten Verhältnisse. Die Einkommensreduktionen vom 1. Jänner 1923 bringen also den Gedanken der Zahlung nach der Arbeitsleistung und des Abbaues der Teuerungszulagen nicht klar zum Ausdrucke. Doch faßt § 5 sämtliche bisherigen Teuerungszulagen, außerordentliche und Notaushilfen in eine einzige einheitliche Teuerungszulage zusammen. Diese einheitliche Teuerungszulage wird um den Betrag vermindert, um welchen der Gehalt infolge seiner 75% Steigerung erhöht wurde. Von der so verminderten Teuerungszulage, welche je nach dem Range und der Familienklasse verschieden ist, werden besondere Zulagen für Kinder gemäß § 4 des Gesetzes ausgeschieden. Die so erhaltenen, nicht mehr stark voneinander je nach der Rangsklasse des Bezugsberechtigten differierenden einheitlichen Teuerungszulagen werden am 1. April 1923 um 20% vermindert. Auch der weitere Abbau des Einkommens bezieht sich lediglich auf diese herabgesetzten einheitlichen Teuerungszulagen, wird also im wesentlichen bei den Beamten aller Rangsklassen dem Betrage nach gleich sein. Erst nach vollständigem Abbau dieser einheitlichen Teuerungszulage wird auch die Zulage für die Kinder allmählich bis zur vollständigen Aufhebung vermindert. Die Gehaltsreduktion vom 1. April 1923 angefangen bezieht sich also bloß auf die Teuerungs- und Kinderzulagen und zeigt deutlich das Abweichen vom bisherigen System der Zahlung nach dem Bedarfe des Angestellten.

Digitized by Google

Seit Inkrafttreten des Gesetzes besteht daher das Einkommen aus dem nunmehrigen erhöhten Gehalte, aus der Ortszulage in der Höhe von 50% des bisherigen Gehaltes, aus den Zulagen für die Kinder und aus der einheitlichen Teuerungszulage. Hievon soll in erster Linie die Teuerungszulage, hierauf die Kinderzulage abgebaut werden, worauf lediglich der um die Ortszulage vermehrte, je nach der Rangsklasse abgestufte Gehalt verbleibt.

Bemerkt sei noch, daß gleichzeitig mit dem Abbaue der Teuerungs- und Kinderzulagen das Gesetz auch eine Verschärfung der Bedingungen für den Anspruch auf dieselben verfügt. (§ 6.) Hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches bleiben wie bisher die allgemeinen Pensionsvorschriften in Geltung. Doch werden Teuerungszulagen für Kinder bloß bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt, in der Erwägung, daß Kinder in diesem Alter bereits versorgt sein können, und eine Ausnahme lediglich hinsichtlich der Zulagen für Studenten bis zum 24. Lebensjahr zugelassen. Da hinsichtlich der Gewährung von Teuerungszulagen die Grundsätze der Pensionsvorschriften in Geltung bleiben, kann jedoch auch unbemittelten Kindern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, falls sie krankheitshalber erwerbsunfähig sind, die Teuerungszulage bewilligt werden. — Die ständig wachsende Zahl der Pensionisten und ihrer Hinterbliebenen, die den günstigen Kursstand der Krone im Auslande ausnützen, bot die Veranlassung zur Ergänzung der bisherigen, nur ungenügenden Schutz bietenden Vorschriften durch § 6. Abs. 2. — Verheirateten Staatsbediensteten gebührt bloß die Teuerungszulage für Ledige, falls die Ehegattin selbständig erwerbstätig ist. Als selbständig erwerbstätig ist dabei jedoch nur jene Frau anzusehen, welche selbständig ein Gewerbe betreibt, nicht aber eine solche, die aus irgend einer Nebenbeschäftigung sich einen Erwerb schafft. Auch die übrigen Bestimmungen des § 6, und ergänzend hiezu § 15, weisen Verschärfungen für die Erlangung und Beibehaltung der Teuerungs- und Kinderzulagen auf.

Im Anschlusse an die Aktivitätsbezüge regelt der II. Teil des Gesetzes die Ruhestands- und Versorgungsgenüsse der in den Ruhestand getretenen und ihrer Hinterbliebenen. Zu unterscheiden ist hiebei, ob der Austritt aus dem aktiven Dienste vor oder nach dem 31. Dezember 1922 erfolgte. Im ersteren Falle beziehen der in den Ruhestand getretene, bzw. seine Hinterbliebenen, die Teuerungszulagen sowie die außerordentlichen und Notaushilfen im bisherigen Umfange unverändert weiter. An eine Minderung der Bezüge dieser Altpensionisten sowie ihrer Hinterbliebenen ist mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit derselben vorläufig nicht zu denken. Man hätte hier eher eine Steigerung der Bezüge gleichwie bei den Neupensionisten erwarten sollen. Doch ist selbst hier späterhin entsprechend den Teuerungsverhältnissen ein Abbau der Zulagen vorgesehen.

Die Bezüge der nach dem 31. Dezember 1922 in den Ruhestand getretenen und ihrer Hinterbliebenen werden analog den Bezügen der aktiv dienenden Staatsbeamtenschaft geregelt. Die Bezüge erfahren infolge der 75%igen Erhöhung des Grundgehaltes der aktiv Dienenden auf Kosten der Teuerungszulagen und damit der Erhöhung der Pensionsgrundlage eine entsprechende Steigerung. Auch hier besteht, ähnlich wie bei den in aktiver Dienstleistung stehenden Staatsbeamten, neben der Pension der Anspruch auf Kinderzulagen sowie auf Teuerungszulagen, von welchen in erster Linie die Teuerungszulagen entsprechend den etwa geänderten Teuerungsverhältnissen und schließlich auch die Kinderzulagen bis zur gänzlichen Aufhebung allmählich abgebaut werden sollen. Auch hier wird gleich wie im I. Teile die Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer festgelegt. Die Höhe der Kinderzulagen sowie der einheitlichen Teuerungszulagen kann jedoch nicht wie bei den in aktiver Dienstleistung stehenden nach der Rangsklasse und der Gehaltstufe geregelt werden. Denn der Austritt aus dem Aktivdienste oder der Tod tritt nicht regelmäßig nach dem Erwerbe des Anspruches auf die vollen Pensionsbezüge (35. bzw. 40. Lebensjahr) ein, so daß der Anspruch, abgesehen von der Rangsklasse des Bezugsberechtigten je nach der Dauer des Dienstverhältnisses zwischen 40—100% der vollen Bezüge schwanken kann. Aus diesem Grunde erfolgte die Festsetzung der Kinder- und Teuerungszulagen nicht nach der Gehaltstufe wie bei den aktiv Dienenden, sondern nach der Höhe der Pension und weiters, dem Stande der Sache entsprechend, niedriger als bei den Zulagen im Aktivdienste. Die

Digitized by Google

Bestimmung des § 12 über die Ruhestands- und Versorgungsgenüsse der nach dem 31. Dezember 1922 in den Staatsdienst eingetretenen und ihrer Hinterbliebenen erklärt und rechtfertigt sich bloß als Übergangsbestimmung bis zum vollständigen Wegfall der Zulagen bei sämtlichen Angestellten.

Der III. Teil des Gesetzes enthält einige allgemeine Bestimungen, so im § 17 das Anwendungsgebiet des Geletzes, unter welches insbesondere auch die Lehrer fallen. Die Bezüge der Angestellten jener Staatsbetriebe jedoch, welche nicht überwiegend verwaltungsrechtliche Aufgaben zu erfüllen haben, können durch Kollektivverträge geregelt werden, welche die Geltung dieses Gesetzes ausschließen. Es sind dies jene Unternehmungen, welche von der Regierung als nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwaltende bezeichnet werden, also die privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates, insbesondere Bahn, Post und Telegraph, das Tabak- und Salzmonopol, staatliche Domänen sowie die während des Krieges errichteten, nunmehr zumeist schon in Liquidation sich befindenden Betriebe (Zentralen). Der Regierung bleibt es überlassen, ob sie sämtliche oder nur einzelne dieser Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen umzugestalten und damit den Angestellten die Möglichkeit zum Abschlusse von Kollektivverträgen zu bieten gedenkt.

§ 18 ermächtigt die Regierung, ein Zahlungssystem, wie es sich in Belgien bewährt hat, einzuführen. Den Staatsbediensteten sollen die Bezüge für ein Vierteljahr im vorhinein durch Überweisung an eine Geldanstalt zur Verfügung gestellt werden. Als solche Geldanstalten kommen vor allem die städtischen Sparkassen in Betracht, doch wird es dem Staatsbediensteten auch freigestellt werden, die Geldanstalt (Bank) zu bezeichnen, an welche die Überweisung vorzunehmen ist. Der Nutzen dieser Einrichtung ist, abgesehen von dem Vorteile für das Geldinstitut, im Ersparnis von Geldumlaufsmitteln sowie in der Vereinfachung der Auszahlung zu erblicken. Der Beamte aber, welchem ein größerer Betrag zur Verfügung gestellt wird, soll angeeifert werden, wenigstens einen Teil hievon zu ersparen, welcher Ansporn bei Auszahlung des Monatsgehaltes weniger in die Wage fällt. Da es vorläufig mehr auf einen Versuch ankommt, wird es der Regierung überlassen, in welchen Fällen sie diese Auszahlungsart einzuführen beabsichtigt.

Schließlich werden die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Selbstverwaltungskörper (Länder, Bezirke usw.) ausgedehnt, indem diese angewiesen werden, die Bezüge der den Staatsbeamten gleichgestellten Kategorien von Bediensteten nach diesem Gesetze zu regeln. Damit soll den Selbstverwaltungskörpern aber nicht das Recht genommen werden, die Leistung einzelner Angestellter auch individuell zu bewerten,

Dr. Paul Gans.

Neuregelung der Statistik der auswärtigen Handels.

1. Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 235. — Kundgemacht am 22. August 1922.

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für die staatliche Außenhandelsstatistik sind Gattung, Menge, Wert, Herkunfts- und Bestimmungsland der Gegenstände, die über die Grenzen des tschechoslowakischen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, anzumelden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, welche Gegenstände der statistischen Anmeldung nicht unterliegen.

§ 2. Zur statistischen Anmeldung sind der Empfänger der Waren, der Absender oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, wie es die Verordnung näher bestimmt.

Digitized by Google

§ 3. Die Anmeldung erfolgt bei den Zoll- oder Postämtern oder bei den Organen der Grenzfinanzwache in der Art, die im Verordnungswege näher bestimmt wird.

§ 4. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann zum Transporte übernehmen, wenn ihnen eine gehörig ausgefüllte statistische Anmeldung übergeben wird. Falls ihnen erst während des Transportes bekannt wird, daß die Waren nach dem Zollauslande bestimmt sind, dürfen sie dieselben nur dann weiterbefördern, wenn ihnen die nach diesem Gesetze zur richtigen statistischen Anmeldung erforderlichen Daten bekanntgegeben worden sind.

§ 5. Bei der statistischen Anmeldung ist zur Bedeckung der Kosten der staatlichen Außenhandelsstatistik eine statistische Gebühr zu entrichten. Im Verordnungswege können Ausnahmen festgesetzt werden.

Die statistische Gebühr ist in der Regel mittels statistischer Marken zu entrichten. Die Höhe der statistischen Gebühr sowie die Form und die Gattungen der Marken werden im Verordnungswege bestimmt.

Wurde die statistische Gebühr überhaupt nicht oder wurde weniger gezahlt, so kann die Gebühr oder der Fehlbetrag binnen der Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Monate nach der Bearbeitung der betreffenden statistischen Anmeldung durch eines der im § 3 genannten Ämter eingefordert werden.

Die Gebühren oder Fehlbeträge sind auf die für die Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 6. Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung finden das Gefällsstrafgesetz, in der Slowakei und Karpathorußland die Bestimmungen des Abschnittes IX, §§ 93—101, des Ges.-Art. XI : 1909 und die einschlägigen Verordnungen in folgenden Fällen Anwendung:

1. Wenn jemand statistische Marken nachmacht oder verfälscht und die nachgemachten oder verfälschten Marken an jemanden überläßt oder an einen anderen Ort versendet oder zur Entrichtung der statistischen Gebühr verwendet; wenn jemand von anderen nachgemachte oder verfälschte statistische Marken in Kenntnis des Umstandes, daß sie nachgemacht oder verfälscht sind, zum Absatze übernimmt oder einem anderen überläßt oder zur Entrichtung der statistischen Gebühr verwendet; wenn jemand bereits verwendete Marken in Kenntnis dieses Umstandes neuerdings zur Entrichtung der statistischen Gebühr verwendet.

2. Wenn jemand unbefugt mit statistischen Marken handelt.

Die Strafe ist in den in Alinea Ziffer 1 angeführten Fällen mit dem Fünffachen bis Fünfzehnfachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten statistischen Gebühr, jedoch nie unter fünfzig tschechoslowakischen Kronen und in dem in Alinea Ziffer 2 angeführten Falle mit zwanzig Kronen bis tausend Kronen zu bemessen.

Die Strafbarkeit dieser Übertretungen verjährt in drei Jahren vom Tage der begangenen Übertretung.

§ 7. Andere Übertretungen dieses Gesetzes sowie Übertretungen der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis fünfhundert tschechoslowakischen Kronen, unter erschwerenden Umständen bis zu eintausend tschechoslowakischen Kronen bestraft. Dies gilt für Spediteure, Transportanstalten und Frachtführer unbedingt, für son-

Digitized by Google

stige Personen nur, insofern sie wider ihr besseres Wissen gegen dieses Gesetz oder seine Durchführungsverordnung verstoßen.

Bei staatlichen Transportanstalten trifft die Ordnungsstrafe den nach den Dienstvorschriften verantwortlichen Bediensteten.

Im Verordnungswege werden die Bestimmungen darüber, welche Behörden die Ordnungsstrafen zu verhängen haben, ferner die Vorschriften über das Verfahren bei Verhängung der Ordnungsstrafen, über die Beschwerden sowie über die Milderung oder gänzliche Nachsicht dieser Strafen erlassen.

Die Ordnungsstrafen sind zu demselben Zwecke wie die statistischen Gebühren zu verwenden.

Ordnungsübertretungen verjähren in der Frist von sechs Monaten vom Tage der begangenen Übertretung.

Die Ordnungsstrafen sind auf die für die Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 8. Auf die staatliche Außenhandelsstatistik finden auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Jänner 1919, Slg. Nr. 49, mit Ausnahme der §§ 5 und 6, die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ersetzt sind, Anwendung.

§ 9. Wenn ein Zweifel darüber entsteht, ob nach diesem Gesetze eine statistische Anmeldung zu erfolgen hat oder ob eine statistische Gebühr zu entrichten ist oder nicht, beziehungsweise in welchem Ausmaße, entscheidet endgültig das statistische Staatsamt.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 18. September 1919, Slg. Nr. 518, außer Kraft.

§ 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Vorsitzende der Regierung im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Finanzen, der Eisenbahnen, für Postwesen und für öffentliche Arbeiten betraut.

*

2. Verordnung vom 9. Nov. 1922, Slg. Nr. 323. — Kundgemacht am 18. Nov. 1922.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 235, wird verordnet:

I. Umfang der staatlichen Außenhandelsstatistik.

§ 1. Für die staatliche Außenhandelsstatistik sind nach Gattung, Menge, Wert, Herkunfts- und Bestimmungsland jene Gegenstände anzumelden, welche in den freien Verkehr des tschechoslowakischen Zollgebietes eingeführt und aus dem freien Verkehre dieses Gebietes ausgeführt werden.

Ferner sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland diejenigen Gegenstände anzumelden, die durch das tschechoslowakische Zollgebiet durchgeführt und die in der Einfuhr oder Ausfuhr zollamtlich vorgemerkt werden (Veredlungs-, Reparaturs-, Losungs-, sonstiger Vormerkverkehr). Die Anmeldung dieser Gegenstände nach dem Werte wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 2. Nachstehend angeführte Gegenstände unterliegen der statistischen Anmeldepflicht nicht, und zwar bei der Einfuhr, wenn sie zollfrei sind, bei der Ausfuhr, wenn sie bei der Einfuhr zollfrei abzufertigen wären:

1. Die zum unmittelbaren Gebrauche fremder Staatsoberhäupter für die Dauer ihres vorübergehenden Aufenthaltes im Zollgebiete bestimmten Gegenstände;

Digitized by Google

2. die zum unmittelbaren Gebrauche der bei der tschechoslowakischen Regierung beglaubigten diplomatischen Persönlichkeiten bestimmten Gegenstände;

3. Amtserfordernisse der diplomatischen Vertretungen und Konsularämter fremder Staaten (Amtsschilder, Flaggen, Embleme, Amtssiegel, Amtsdrucksorten), ferner deren Kanzleieinrichtung;

4. Amtserfordernisse, welche von tschechoslowakischen staatlichen Behörden und Anstalten aus dem Auslande in das tschechoslowakische Zollgebiet oder aus diesem Gebiete in das Ausland gesendet werden;

5. Gegenstände des Zivil- und Strafgerichtsverfahrens (corpora delicti u. dgl.);

6. Orden, Ehrenpreise, Ausstellungsmedaillen und Geschenke fremder Staatsoberhäupter;

7. gebrauchte Fahrnisse von Ein- und Auswanderern sowie gebrauchte Fahrnisse aus Erbschaften; Ausstattungsgegenstände und Hochzeitsgeschenke;

8. Gegenstände, die von Reisenden, Angestellten öffentlicher Verkehrsanstalten, Automobilisten, Luftschiffern, Schiffsleuten, Fuhrwerkern u. dgl. zu ihrem persönlichen Gebrauche oder zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden oder die ihnen zu demselben Zwecke voraus- oder nachgeschickt werden, falls sie ihrem Bedarfe und den sonstigen Umständen angemessen sind, ferner Lebens- und Genußmittel sowie Arzneien in der für die Reise notwendigen Menge;

9. der Proviant anlegender oder auslaufender Schiffe sowie angemessene Vorräte für Eisenbahnspeisewagen;

10. Eisenbahn-, Straßen- und Wasserfahrzeuge sowie Flugzeuge, die in der Ein- oder Ausfuhr als Transportmittel dienen oder die nach dem Transporte zurückkehren, einschließlich ihrer Inventarstücke, Ersatzteile sowie der Betriebsmittel, ferner alle sonstigen Transportmittel (z. B. Möbelwagen), Reit-, Zug- und Tragtiere samt angemessenem Futtervorrate, Decken und Geschirr unter der Bedingung, daß es sich offenkundig um Transportmittel handelt, die nur Transportzwecken dienen.

Hievon ausgenommen sind Flöße und sonstige Wasserfahrzeuge, die in zerlegtem Zustande Brenn- oder Nutzholz liefern;

11. Automobile, Motorräder und Fahrräder, ferner Flugzeuge aller Art, die im Vormerkverfahren zum vorübergehenden Gebrauch ein- oder ausgeführt werden, samt den zugehörigen Ersatzteilen;

12. inländische Sendungen im Streckenzugsverkehre aus dem Zollgebiete durch das Zollausland in das Zollgebiet;

13. die von inländischen Fischern in den Grenzgewässern der Tschechoslowakischen Republik gefangenen Fische und anderen Wassertiere;

14. das zur Weide vorübergehend über die Grenze getriebene oder geführte Vieh, die von solchem Vieh gewonnenen Erzeugnisse (wie Milch, Butter, Käse, das Jungvieh), ferner Vieh, wirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften, das Saatgut und die Früchte der Land- und Forstwirtschaft, die zur Bewirtschaftung von durch die Zollgrenze durchschnittenen oder durch die Zollgrenze von den Wirtschaftsgebäuden auf der einen oder anderen Seite abgetrennten Liegenschaften erforderlich sind;

15. retourgehende Umschließungen und Behältnisse von inländischen Ausfuhr- und ausländischen Einfuhrsendungen mit Ausnahme der im Vormerkverfahren abgefertigten Umschließungen und der Säcke;

16. Musterkollektionen, Musterabschnitte oder Muster zum Vorzeigen, die nur als Muster verwendbar sind;

Digitized by Google

17. Briefsendungen, Wertbriefe und alle Durchfuhrpostsendungen;

18. Manuskripte, öffentliche Urkunden, Korrespondenzen, Rechnungsbelege und Schriften; Druckkorrekturen;

19. gebrauchte Gegenstände, die unbemittelten Personen geschenkweise gesandt werden;

20. Lebensbedürfnisse, Kleider und andere Gegenstände, die von Elementarschäden betroffenen Personen zu dem Zwecke geschenkweise zukommen, damit sie ihre Existenz behaupten und ihre Wirtschaft fortführen können;

21. die zum Gottesdienste für arme Kirchen und Bethäuser staatlich anerkannter Religionsbekenntnisse bestimmten Gegenstände sowie das zum Bau oder zur Einrichtung solcher Kirchen und Bethäuser bestimmte Material;

22. die für öffentliche Sammlungen von wissenschaftlichen, Kunst- und gemeinnützigen Anstalten bestimmten Werke der Kunst, Wissenschaft und Industrie; Lehrmittel für öffentliche Schulen, ausgenommen Gegenstände, welche verbraucht werden; wissenschaftliche Präparate; Werke der sich im Auslande aufhaltenden tschechoslowakischen und der sich in der Tschechoslowakischen Republik aufhaltenden fremden Künstler; alle diese Gegenstände nur insofern, als sie nicht im Auslande gekauft oder nach dem Auslande verkauft worden sind;

23. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche verbrannter Leichen einschließlich der zur Ausschmückung solcher Särge und Urnen bestimmten Gegenstände;

24. Bau- und Betriebsmaterial sowie sonstige dienstliche Erfordernisse, welche für die Anschlußstrecken und -stationen ausländischer Bahnen im Inlande, bzw. der tschechoslowakischen Bahnen im Auslande bestimmt sind;

25. verdorbene Waren.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze sind entsprechend auch bei der Durchfuhr anzuwenden.

§ 3. Die statistische Anmeldung der Ware erfolgt nach der Verkehrsart.

Die Verkehrsarten sind:

A. Der Verkehr zu Lande, und zwar mittels Eisenbahn, Post, auf der Straße mit Fahrzeugen, Tragtieren, Viehtrieben u. dgl., der Reisenden- und Grenzpassantenverkehr;

B. der Verkehr zu Wasser, und zwar mit Schiffen, Booten, Flößen, Plätzen u. dgl., der Postverkehr zu Wasser, Triftungen und der Reisenden- und Grenzpassantenverkehr;

C. der Luftverkehr (mit Flugzeugen).

Unter Reisendenverkehr ist jener Verkehr zu verstehen, bei welchem das mitgeführte Gepäck sich nicht als für den Handel bestimmte Ware darstellt.

Als Grenzpassantenverkehr ist jener Verkehr anzusehen, bei welchem die Passanten die Ware selbst tragen oder mittels Schieb-, Ziehkarren, Handwagen u. dgl. über die Grenze bringen.

II. Gattung, Menge und Wert der Waren.

§ 4. Die Gattung der Gegenstände ist nach dem Warenverzeichnisse anzumelden, das für die staatliche Außenhandelsstatistik auf Grund des Zolltarifes im Verordnungswege herausgegeben werden wird. Bis dahin ist die Warengattung nach dem statistischen Warenverzeichnisse, dessen Ausgabe vom statistischen Staatsamte mit der Kundmachung des Vorsitzenden der Regierung vom 17. März

Digitized by Google

1921, Slg. Nr. 105, verlautbart wurde, sowie nach den zu diesem statistischen Warenverzeichnisse etwa noch erscheinenden Nachträgen anzumelden.

In das Warenverzeichnis kann bei allen Zoll- und Postämtern Einsicht genommen werden.

§ 5. Sind unter derselben Nummer (demselben Alinea einer Nummer) des statistischen Verzeichnisses getrennt mehrere Warengattungen angeführt, so darf die statistische Anmeldung nicht den ganzen Wortlaut der Nummer (des Alineas) enthalten, sondern nur jene Gattung, welche den Gegenstand des Transportes bildet.

Enthält eine Sendung mehrere Warengattungen derselben statistischen Nummer (desselben Alineas), so muß jede Gattung besonders angemeldet werden (§ 19 dieser Verordnung).

Schreibt das statistische Verzeichnis die Bezeichnung der Ware nach der handelsüblichen Benennung vor, so ist die Ware nach dieser Benennung anzumelden. In diesen Fällen ist eine Angabe nach dem Wortlaute des statistischen Verzeichnisses nicht erforderlich, doch muß die handelsübliche Benennung derart erschöpfend sein, daß die Einreihung der angemeldeten Ware unter die angegebene statistische Nummer möglich erscheint.

Allgemein gehaltene Angaben wie: Obst, Gemüse, Kolonialwaren, Manufakturwaren, Schnittwaren, Medikamente usw. sind unzulässig.

§ 6. Die Gattung der nach erfolgter Veredlung zur Wiederausfuhr gelangenden Gegenstände ist nach jener Benennung anzumelden, die ihnen nach der Veredlung als Ausfuhrgut zukommt; die Art, wie die Veredlung erfolgt, ist belanglos.

Die analoge Bestimmung gilt für die Wiedereinfuhr in das tschechoslowakische Zollgebiet nach erfolgter Veredlung im Zollauslande.

§ 7. Die Menge der Gegenstände ist nach dem Gewichte oder, falls dies im statistischen Verzeichnisse vorgeschrieben ist, nach der Stückzahl, nach Gewicht und Stückzahl, nach Gewicht und Volumen oder nach der Tonnentragfähigkeit anzumelden. Das Gewicht ist anzumelden:

a) bei der Einfuhr in den freien Verkehr nach den für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen des Zolltarifes entweder brutto oder netto;

b) bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre in der Regel brutto; nur bei der Ausfuhr von Roh- und Konsumzucker und bei der Ausfuhr von Flüssigkeiten in Kesselwagen sowohl brutto als auch netto:

c) bei der Durchfuhr brutto;

d) in allen Fällen des Vormerkverfahrens netto.

Sind bei der Aus- und Durchfuhr in einem Kollo mehrere Warengattungen verschiedener statistischer Nummern enthalten, die alle brutto anzumelden wären, so ist das Bruttogewicht der ganzen Sendung und außerdem das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzumelden.

Bei den brutto anzumeldenden Waren, die lose verladen sind, ist in der entsprechenden Rubrik der Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre das Wort „lose" einzusetzen.

§ 8. Als Wert der eingeführten Waren ist, wenn die Ware im Zollauslande gekauft wurde, der tatsächliche Einkaufspreis dieser Ware im Auslande (nach der Faktura) zuzüglich der Verpackungs- und Kommissionsspesen, der Versicherungs- und der Transportkosten bis an die tschechoslowakische Zollgrenze anzumelden. Der Einfuhrzoll und die sonstigen mit diesem Zoll eingehobenen Abgaben sind in

Digitized by Google

den Wert der Waren nicht einzurechnen. Wurde die eingeführte Ware im Zollauslande nicht gekauft, so ist als ihr Wert der Marktpreis dieser Ware am Bestimmungsorte innerhalb des tschechoslowakischen Zollgebietes abzüglich der Transport- und der Versicherungskosten von der tschechoslowakischen Zollgrenze bis an den Bestimmungsort im Zollgebiete anzumelden.

Als Wert der auszuführenden Waren ist, wenn die Ware nach dem Zollauslande verkauft wurde, der tatsächliche Verkaufspreis dieser Ware (nach der Faktura) am Orte des Verkaufes zuzüglich der Verpackungs- und Kommissionsspesen, der Versicherungs- und der Transportkosten bis an die tschechoslowakische Zollgrenze anzumelden. Der Ausfuhrzoll und die sonstigen Ausfuhrabgaben sind in den Wert der Ware einzurechnen. Wurde die in das Zollausland auszuführende Ware nicht verkauft, so ist als ihr Wert der Marktpreis dieser Ware an dem Orte, von dem sie mit direkter Auslandsbestimmung abgesendet wird, zuzüglich der Transport- und der Versicherungskosten, beides von diesem Orte bis an die tschechoslowakische Zollgrenze, anzumelden.

Der Wert ist in tschechoslowakischen Kronen anzumelden.

Wurde der Einkaufs- oder der Verkaufspreis in fremder Währung vereinbart, so ist der Umrechnung auf tschechoslowakische Kronen jener Kurs zugrunde zu legen, der in dem betreffenden Falle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer tatsächlich vereinbart wurde. War der Umrechnungskurs am Tage der statistischen Anmeldung zwischen den Parteien noch nicht vereinbart, so ist der Wert unter Zugrundelegung des letzten amtlichen Kurses (bei der Einfuhr „Ware", bei der Ausfuhr „Geld") vor dem Tage der statistischen Anmeldung anzugeben.

Das statistische Staatsamt ist zwecks Kontrolle der Angaben über den Wert der Ware berechtigt, von den Absendern oder Empfängern der Sendungen oder von deren Bevollmächtigten die Vorlage der Faktura zu verlangen. Die Eingaben der Parteien und deren Beilagen sind in diesen Fällen stempelfrei (Tarif-Post 44. lit. g, des Gesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50).

III. Herkunfts- und Bestimmungsland.

§ 9. Als Herkunftsland ist bei der Einfuhr stets das Versendungsland (Handelsland) anzumelden; ist der zur Anmeldung verpflichteten Person auch das Produktionsausland bekannt, so ist auch dieses anzumelden.

Das Versendungsland ist jenes Land, aus welchem die Ware mit direkter Bestimmung für die Tschechoslowakische Republik abgesendet wurde; wurde die Ware im Auslande gekauft, so jenes Land, in dem der Kauf erfolgt ist (Handelsland).

Das Produktionsland ist jenes Land, in welchem die Ware als natürliches Produkt entstand oder durch Weiterverarbeitung jene Beschaffenheit erlangte, in der sie abgewogen wird.

Bei der Aus- und Durchfuhr genügt es, falls der zur Anmeldung verpflichteten Person das Versendungsland (Handelsland) nicht bekannt ist, als Herkunftsland jenes Land anzumelden, aus welchem die Ware in das tschechoslowakische Zollgebiet tatsächlich eingetreten ist.

Ist dem Anmeldepflichtigen bei der Ausfuhr einer ausländischen Ware das Herkunftsland nicht bekannt, so genügt die bloße Angabe, daß die ausgeführte Ware ausländische Ware ist. Als ausländische Ware ist jene Ware zu betrachten,

Digitized by Google

die in derselben Beschaffenheit und im allgemeinen so adjustiert zur Ausfuhr gelangt, wie sie in das tschechoslowakische Zollgebiet eingeführt wurde. Ein bloß oberflächliches weder die Beschaffenheit noch das allgemeine äußere Aussehen veränderndes Zurichten der Ware oder deren Adjustierung mit einer anderen äußeren oder inneren Verpackung ist nicht als Veränderung der Beschaffenheit der Ware anzusehen.

Bei der Wiedereinfuhr nach erfolgter Veredlung oder Reparatur ist als Herkunftsland jenes Land anzumelden, in welchem die Veredlung oder Reparatur stattgefunden hat; bei der Wiedereinfuhr in den sonstigen Fällen des zollamtlichen Vormerkverfahrens das Land, welches bei dem ursprünglichen Warenaustritte als Bestimmungsland angemeldet wurde.

§ 10. Als Bestimmungsland ist jenes Land anzumelden, welches das letzte bekannte Ziel der Sendung bildet; wurde die Ware ins Ausland verkauft, so jenes Land, in welches sie verkauft wurde (Handelsland).

§ 11. Das Länderverzeichnis, nach welchem die Herkunft oder die Bestimmung der Waren für die staatliche Außenhandelsstatistik anzumelden ist, wird vom statistischen Staatsamte im Einvernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Handelsministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft verfaßt und kundgemacht werden.

IV. Die zur statistischen Anmeldung verpflichteten Personen, die Stellen und die Art der Anmeldung.

§ 12. Zur statistischen Anmeldung sind verpflichtet: bei der Einfuhr der Empfänger der Ware oder dessen Bevollmächtigter oder in Vertretung derselben die öffentlichen Verkehrsanstalten aller Art, welche die Ware zollamtlich deklarieren oder die Zollabfertigung beantragen. Wurde die Ware zur zollamtlichen Abfertigung nicht gestellt (z. B. Einfuhr im Schleichhandel, irrtümliche Ausfolgung der Ware an die Partei), so trifft die Pflicht zur statistischen Anmeldung den Empfänger der Ware. Ist es dem Bevollmächtigten des Empfängers oder der öffentlichen Verkehrsanstalt nicht möglich, auf Grund der Begleitpapiere den Wert der Ware ordnungsmäßig anzumelden, so ist der Empfänger der Ware verpflichtet, den Wert unaufgefordert unmittelbar dem statistischen Staatsamte anzumelden, und zwar in der in § 17 dieser Verordnung näher bezeichneten Art und Weise.

Diese Bestimmung findet auf Postsendungen keine Anwendung. Den Wert dieser Sendungen hat der Bevollmächtigte oder der abfertigende Zollbeamte anzumelden, sofern er den Transportdokumenten entnommen werden kann. Wurde der Wert in denselben nicht angegeben, so ist er vom statistischen Staatsamte selbst beim Empfänger der Ware zu erheben.

Bei der Ausfuhr ist der Versender oder dessen Bevollmächtigter oder in Vertretung derselben die öffentliche Verkehrsanstalt, die die Ausgangszollamtshandlung veranlassen, zur statistischen Anmeldung verpflichtet. Wurde die Ware zur Ausgangszollamtshandlung nicht gestellt (z. B. Ausfuhr im Schleichhandel), so trifft die Pflicht der statistischen Anmeldung den Exporteur.

Bei der Durchfuhr ist zur statistischen Anmeldung jene Person verpflichtet, welche die Anweisung der Sendung zur Durchfuhr veranlaßt hat.

Die Person, welche die statistische Anmeldung erstattet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Anmeldung verantwortlich.

Digitized by Google

§ 13. Die statistische Anmeldung erfolgt:

a) bei der Einfuhr in den freien Verkehr sowie bei der Einfuhr und Wiedereinfuhr im Vormerkverkehre bei jenem Zollamte (Finanzwachorgane), dem die zollamtliche Eingangsschlußabfertigung obliegt;

b) bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre sowie bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr im Vormerkverkehre (einschließlich der zollamtlich vorgemerkten Postsendungen) bei jenem Zollamte (Finanzwachorgane), dem die Ausfuhramtshandlung obliegt. Erfolgt die Aufgabe der Ware bei einer Eisenbahn-, Schiffs- oder Flugstation außerhalb des Sitzes des zuständigen Zollamtes, so ist der statistische Anmeldeschein bei der Aufgabe der Sendung abzugeben;

c) bei der Postausfuhr (mit Ausnahme des Vormerkverkehres) unmittelbar beim Aufgabepostamte;

d) bei der Durchfuhr bei jenem Zollamte, welches die zollamtliche Anweisung zur Durchfuhr vornimmt.

§ 14. Bei dem nach den Zollvorschriften zulässigen Wafenverkehre auf Nebenwegen erfolgt die statistische Anmeldung bei jenen Zollämtern, beziehungsweise Finanzwachorganen, die von der Finanzlandesverwaltung zur Entgegennahme derselben ermächtigt wurden.

§ 15. Wenn wichtige wirtschaftliche Interessen es erheischen, kann das statistische Staatsamt einzelnen Unternehmungen gestatten, für die Zwecke der staatlichen Außenhandelsstatistik den Wert entweder einer bestimmten Warengattung oder aller ein-, beziehungsweise auszuführenden Warengattungen unmittelbar beim statistischen Staatsamte anzumelden. In welcher Weise die Anmeldung in solchen Fällen zu erfolgen hat, wird in den §§ 17 und 29 dieser Verordnung bestimmt. Die Unternehmungen, denen eine solche Begünstigung bewilligt wurde, sind verpflichtet, die Daten der Bewilligung sowohl in dem Anmeldescheine, als auch in den Frachtdokumenten anzuführen.

§ 16. Die statistische Anmeldung der Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren hat in der Regel schriftlich mittels eines statistischen Anmeldescheines zu erfolgen (§ 17 dieser Verordnung).

Die mündliche statistische Anmeldung ist gestattet:

1. Bei der Einfuhr in den freien Verkehr:

a) bei zollpflichtigen Waren, wenn die zollamtliche Erklärung mündlich oder die Verzollung nach Beschaubefund stattfindet und die Partei den Wert angibt;

b) bei zollfreien Waren, insofern die Einfuhr nicht mittels Eisenbahn, mit Schiffen, Booten, Flößen u. dgl., mit Triftung oder Flugzeugen erfolgt und die Partei den Wert angibt.

Wird von der Partei der Wert nicht angegeben, so ist dieselbe verpflichtet, die statistische Anmeldung nach § 17 schriftlich vorzulegen.

2. Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre, wenn zollpflichtige oder zollfreie Waren im Straßenverkehre mit Fahrzeugen, Tragtieren, durch Viehtrieb, ferner im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre ausgeführt werden und die Partei den Wert angibt.

Ist die Partei zur Wertanmeldung unmittelbar beim statistischen Staatsamte befugt, so hat die schriftliche statistische Anmeldung nach § 17 zu erfolgen.

Bei der Warenbeförderung auf Straßenfahrzeugen ist die mündliche Anmeldung überdies noch an die Bedingung geknüpft, daß der Inhalt eines jeden Fahrzeuges getrennt anzumelden ist.

Digitized by Google

3. Bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken.

4. Im Eingangs- oder Ausgangsvormerkverkehre dann, wenn die zollamtliche Vormerkerklärung mündlich stattfindet.

V. Statistische Anmeldescheine, deren Ausfertigung und Kontrolle.

§ 17. Die statistischen Anmeldescheine sind für die einzelnen Verkehrsarten von verschiedener Farbe und verschiedener Ausstattung. Ihre Ausstattung ist den Beilagen I a—XI b zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden.

Für die Einfuhr sind Anmeldescheine von weißer, für die Ausfuhr solche von hellgrüner und für die Durchfuhr soche von hellroter Farbe zu verwenden.

Im Vormerkverkehre sind die Anmeldescheine für die Einfuhr weiß mit einem schwarzen Streifen am oberen Rande, die Anmeldescheine für die Ausfuhr hellgrün mit einem schwarzen Streifen am oberen Rande. Diese Anmeldescheine sind Doppelformularien und bestehen aus zwei gleichen Blättern, von denen das eine mit „A", das andere mit „B" bezeichnet ist. Die Anmeldescheine für die Wiedereinfuhr, beziehungsweise für die Wiederausfuhr im Vormerkverkehre sind einfach und unterscheiden sich von den Anmeldescheinen für die Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr im Vormerkverkehre noch dadurch, daß sie in der Mitte des erwähnten schwarzen Streifens noch das Zeichen „Zp" tragen.

Die Anmeldescheine für den Verkehr zu Wasser sind überdies mit dem Bilde eines Dampfers, jene für den Flugverkehr mit dem Bilde eines Flugzeuges gekennzeichnet.

Die Interimsanmeldescheine im fortgesetzten Vormerkverfahren (§ 27 dieser Verordnung) sind von hellgelber Farbe.

Doppelformularien statistischer Anmeldescheine sind auch in nachstehenden Fällen zu verwenden:

1. Bei der Einfuhr in den freien Verkehr, wenn dem Bevollmächtigten des Empfängers oder der öffentlichen Verkehrsanstalt jeglicher Art bei der Übergabe des statistischen Anmeldescheines der Wert der Ware nicht bekannt ist;

2. bei der Einfuhr in den freien Verkehr und bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre von Unternehmungen, denen im Sinne des § 15 dieser Verordnung gestattet wurde, den Wert der Ware unmittelbar beim statistischen Staatsamte anzumelden.

In diesen beiden Fällen bestehen die Anmeldescheine aus zwei gleichen Blättern, von denen das eine mit „A", das andere mit „B" bezeichnet ist.

Bei der Einfuhr in den freien Verkehr wird das Blatt „A" vom Zollamte behalten und das Blatt „B", welches in Durchschrift sämtliche Daten des korrespondierenden Blattes „A" enthält, dem Bevollmächtigten oder der öffentlichen Verkehrsanstalt zu dem Zwecke ausgefolgt, damit es dem Warenempfänger übermittelt werde, welcher verpflichtet ist, die Daten über den Wert für jede darauf angemeldete Warengattung einzutragen und das Blatt binnen 48 Stunden dem statistischen Staatsamte einzusenden.

Bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre begleitet das Blatt „A" die Sendung bis zum Austrittszollamte, während das Blatt „B", welches in Durchschrift sämtliche Daten des korrespondierenden Blattes „A" und überdies die Angabe des

Digitized by Google

Wertes einer jeden Warengattung enthält, vom Exporteur gleichzeitig mit der Aufgabe der Sendung unmittelbar an das statistische Staatsamt abzusenden ist.

Die Art und Weise der schriftlichen Anmeldung von Postsendungen mittels statistischer Anmeldescheine wird im § 29 dieser Verordnung bestimmt.

§ 18. Jeder statistische Anmeldeschein darf in der Regel nur den Inhalt einer Sendung zum Gegenstande haben.

Als Sendung ist jene Warenmenge anzusehen, welche

a) bei der Ein- oder Durchfuhr mittels eines Zolldokumentes dem Zollamte zur zollamtlichen Abfertigung gestellt wird:

b) bei der Ausfuhr mittels bloß eines Frachtdokumentes der Verkehrsanstalt zur Beförderung übergeben, beziehungsweise dem Austrittszollamte zur Austrittszollamtshandlung gestellt wird. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Sammelsendungen, bei denen die zur Beförderung aufgegebenen Waren eines jeden einzelnen Exporteurs als eine selbständige Sendung anzusehen sind, für die ein besonderer statistischer Anmeldeschein erforderlich ist. Der Spediteur ist verpflichtet, die zu einer Sammelsendung gehörigen Anmeldescheine mit Ordnungsnummern zu versehen und ihnen eine mit den korrespondierenden Ordnungsnummern versehene Güterspezifikation mit den Adressen der Versender beizuschließen. Enthält diese Spezifikation Waren, die der statistischen Anmeldung nicht unterliegen, so sind dieselben ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Mehrere Sendungen können bloß dann gemeinsam mittels eines Anmeldescheines angemeldet werden, wenn sie gleichartige Waren enthalten, die für denselben Empfänger bestimmt sind und gleichzeitig zur Zollamtshandlung gestellt werden, beziehungsweise von demselben Versender der Verkehrsanstalt zur Ausfuhr in das Zollausland übergeben, respektive dem Zollamte zur Ausfuhramtshandlung gestellt werden (Koppelsendungen).

§ 19. Bei der Anmeldung der Waren einer Sendung kann in einer Zeile des Anmeldescheines die Gesamtheit von Waren derselben Gattung, d. h. solcher, welche einer und derselben Nummer des statistischen Verzeichnisses (demselben Alinea dieser Nummer) angehören, angemeldet werden, soweit sie dasselbe Herkunfts- und dasselbe Bestimmungsland aufweisen und demselben Zollsatze unterliegen.

Sind unter derselben Nummer oder bei der Einfuhr in demselben Alinea einer statistischen Nummer des statistischen Verzeichnisses mehrere Warengattungen angeführt, so ist jede Warengattung auf einer besonderen Zeile anzumelden. Hierbei ist es gleichgültig, ob diese Waren in einem oder in mehreren Kolli verpackt oder ob sie unverpackt verladen sind.

Reicht ein Anmeldeschein zur Anmeldung einer Sendung nicht aus, so ist für den Rest ein neuer Anmeldeschein zu verwenden, der dem ersten an einer Ecke anzukleben ist.

§ 20. Ist bei der Durchfuhr der Verkehrsweg (zu Lande, zu Wasser, in der Luft) beim Eintritte und beim Austritte verschieden, so richtet sich das Formular des statistischen Anmeldescheines nach dem Verkehrswege beim Eintritte.

§ 21. Die Ausfüllung und Fertigung des statistischen Anmeldescheines liegt den zur statistischen Anmeldung verpflichteten Personen (§ 12 dieser Verordnung) ob. Die Einsetzung der Daten kann mit Tinte, Tintenstift oder durch wie immer geartete chemische oder mechanische Vervielfältigung erfolgen, sofern darunter die Deutlichkeit und Dauerhaftigkeit der Eintragungen nicht leidet.

Digitized by Google

Die Ausfüllung der Rubrik über die Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Kolli oder Fahrzeuge hat immer derart zu erfolgen, daß den Eintragungen entnommen werden kann, in welchen Kolli oder Fahrzeugen die in den nebenstehenden Rubriken angemeldeten Waren enthalten sind.

Bei der mündlichen statistischen Anmeldung ist die Partei verpflichtet, dem Zollamte, beziehungsweise Finanzwachorgane alle für die Zwecke der staatlichen Außenhandelsstatistik erforderlichen Daten bekanntzugeben. Die Parteien sind verpflichtet, die Durchschrift des Zollamtsbefundes über die Aufforderung des abfertigenden Zollbeamten (Organes) zu unterschreiben.

§ 22. Als statistische Nummer ist stets entsprechend dem statistischen Verzeichnisse anzugeben:

a) bei der Einfuhr in den freien Verkehr die Nummer des statistischen Verzeichnisses für die Einfuhr;

b) bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre die Nummer des statistischen Verzeichnisses für die Ausfuhr;

c) bei der Durchfuhr die Nummer des statistischen Verzeichnisses für die Durchfuhr;

d) bei der Einfuhr und Wiedereinfuhr im Vormerkverkehre die fortlaufende Nummer des statistischen Verzeichnisses für die Einfuhr;

e) bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr im Vormerkverkehre die Nummer des statistischen Verzeichnisses für die Ausfuhr;

f) beim fortgesetzten Vormerkverfahren die fortlaufende Nummer des statistischen Verzeichnisses für die Einfuhr.

§ 23. Enthält eine im Vormerkverfahren zur Wiederausfuhr gelangende Ware außer ausländischen Stoffen auch inländische Zutaten, so ist in den entsprechenden Rubriken des Anmeldescheines für jede angemeldete Warengattung gesondert das Nettogewicht sowohl der ausländischen Stoffe als auch der inländischen Zutaten anzugeben.

Als inländische Zutaten sind nicht nur jene Stoffe inländischen Ursprungs zu verstehen, welche mit den behufs Veredlung oder Reparatur eingeführten Gegenständen verarbeitet wurden, sondern auch solche Waren und Gegenstände, die ausschließlich zum Gebrauche der zur Wiederausfuhr gelangenden veredelten oder reparierten Waren gehören, ohne einen integrierenden Bestandteil derselben zu bilden. In einem solchen Falle dürfen diese Zutaten die einmalige Garnitur nicht überschreiten.

Die analogen Bestimmungen gelten für die Wiedereinfuhr nach Veredlung oder Reparatur.

§ 24. Ausländische, bzw. inländische Umschließungen, welche gemäß den zollamtlichen Vorschriften über das Vormerkverfahren zur Füllung leer ein-, bzw. ausgeführt und nach erfolgter Füllung wieder aus-, bzw. eingeführt werden, sowie ebensolche Umschließungen, welche gefüllt ein-, bzw. ausgeführt und nach Entleerung wieder aus-, bzw. eingeführt werden, sind jeweils mittels der entsprechenden Anmeldescheine für den Vormerkverkehr anzumelden.

Die Umschließungen sind sowohl in leerem als auch in gefülltem Zustande immer nur als solche nach der ihrer Beschaffenheit entsprechenden statistischen Nummer und Benennung ohne Rücksicht auf den Inhalt anzumelden.

Das Gewicht der gefüllten Umschließungen ist einschließlich des Gewichtes des Inhaltes (der Füllung) als Menge der Sendung anzugeben. Das Gewicht des

Digitized by Google

Inhaltes selbst ist außerdem in der Rubrik: „Ausländische, beziehungsweise inländische Zutaten" einzusetzen.

Die Veranlassung des Vormerkverfahrens ist durch Ansetzung des Vermerkes „behufs Entleerung", beziehungsweise „behufs Füllung" unter gleichzeitiger Angabe des Inhaltes kenntlich zu machen.

Die Waren, die in diesen dem Vormerkverfahren unterzogenen Umschließungen nach erfolgter Füllung ein-, beziehungsweise ausgeführt werden, sind überdies mittels statistischer Anmeldescheine für die Einfuhr in den freien Verkehr, beziehungsweise für die Ausfuhr aus dem freien Verkehre besonders anzumelden. Die letztgenannten Anmeldescheine sind den zugehörigen statistischen Anmeldescheinen für die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr beizuschließn; die statistische Gebühr wird für die ganze Sendung nur auf den Anmeldescheinen für den Vormerkverkehr entrichtet.

§ 25. Beipackungen sind stets auf statistischen Anmeldescheinen für die Einfuhr in den freien Verkehr, beziehungsweise für die Ausfuhr aus dem freien Verkehre abgesondert anzumelden.

Als Beipackungen sind nur solche ausländische, beziehungsweise inländische Waren zu verstehen, welche mit den veredelten, reparierten oder durchgeführten Waren in demselben Kollo verpackt sind und mit ihnen in keiner Verbindung stehen.

§ 26. Wenn ursprünglich zur Einfuhr in den freien Verkehr angemeldete ausländische Waren auf Grund einer besonderen Bewilligung nachträglich dem Vormerkverfahren unterzogen werden, sind für diese Waren auch statistische Anmeldescheine für die Einfuhr im Vormerkverkehre abzugeben, welche der statistischen Gebühr nicht unterliegen.

In einem jeden derartigen Falle ist auf dem neu ausgestellten Anmeldescheine für den Vormerkverkehr ausdrücklich das Datum der Verzollung, die mit dem ursprünglichen statistischen Anmeldescheine für die Einfuhr in den freien Verkehr angemeldete Menge sowie die Nummer des Einnahmeregisters anzuführen.

§ 27. Wenn im Eingangs-Vormerkverkehre statistisch angemeldete Waren vor ihrem Austritte in das Zollausland an ein anderes Zollamt zur Evidenzhaltung im Vormerkverkehre angewiesen werden (fortgesetztes Vormerkverfahren), so sind solche Waren bei jeder Weiteranweisung mit Interims-Anmeldescheinen statistisch anzumelden.

Die bei dem angewiesenen Amte neuerlich in Vormerkung genommenen Waren sind wieder ordnungsmäßig mit Anmeldescheinen für die Einfuhr im Vormerkverkehre statistisch anzumelden.

Diese Anmeldescheine sowie die Interims-Anmeldescheine unterliegen nicht der statistischen Gebühr.

§ 28. Die Zollämter sind verpflichtet, festzustellen, ob die Anmeldescheine rücksichtlich der statistischen Nummer, der Warenbenennung, der Menge und womöglich auch des Wertes mit dem Zollamtsbefunde, bzw. mit dem Warenverzeichnisse für die staatliche Außenhandelsstatistik, ferner rücksichtlich des Herkunfts- und Bestimmungslandes, des Verkehrsweges, der Anzahl, Gattung und Beschaffenheit der Kolli, bzw. Fahrzeuge (Wasserfahrzeuge) mit den Frachtpapieren und sonstigen vorhandenen Behelfen übereinstimmen.

Nötigenfalls sind die statistischen Anmeldescheine zu berichtigen.

Geringfügige Unrichtigkeiten sind von den Zollämtern selbst zu beseitigen;

Digitized by Google

bei erheblichen sachlichen oder formellen Gebrechen haben sie die Richtigstellung oder die Vorlage neuer richtig verfaßter statistischer Anmeldescheine durch die Partei selbst zu verlangen.

Radierte statistische Anmeldescheine sind stets, korrigierte bloß dann zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, daß die Formulare bereits einmal benützt worden sind.

§ 29. Bei der Ausfuhr mittels der Post hat die Anmeldung der Sendung mittels statistischer Postanmeldescheine zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke ist jeder Postsendung, welche der statistischen Anmeldepflicht unterliegt, vom Aufgeber nebst der Zollerkläung (Deklaration) noch ein statistischer Postanmeldeschein beizulegen.

Hiezu ist ein Formular in grauer Farbe zu benützen, welches die für die statistische Anmeldung erforderlichen Rubriken enthält und vom Absender genau nach dem Vordrucke und namentlich unter Angabe des Wertes der Ware auszufüllen ist.

Unternehmungen, denen gemäß §. 15 dieser Verordnung die Bewilligung erteilt wurde, den Wert der Waren unmittelbar beim statistischen Staatsamte anzumelden, haben Doppel-Anmeldescheine zu benützen.

Die Einsetzung dieser Daten in die statistischen Postanmeldescheine kann mit Tinte, Tintenstift oder durch wie immer geartete chemische oder mechanische Vervielfältigung erfolgen, sofern darunter die Deutlichkeit und Dauerhaftigkeit der Eintragungen nicht leidet.

§ 30. Die statistischen Postanmeldescheine und bei Verwendung von Doppel-Anmeldescheinen die Blätter, auf denen die statistische Marke eingedruckt ist, sind den Postämtern zu übergeben.

Die Postämter sind verpflichtet, die Anmeldescheine in analoger Weise wie die Zollämter (§ 28 dieser Verordnung) zu überprüfen und richtigzustellen. Die Richtigkeit des Wertes der Waren zu prüfen sind die Postämter nicht verpflichtet.

§ 31. Den zur statistischen Anmeldung verpflichteten Personen wird auferlegt, dem statistischen Staatsamte oder dessen Organen sowie den Organen der Zoll- und Postämter, der Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugunternehmungen alle für die Zwecke der staatlichen Außenhandelsstatistik von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel zu beseitigen.

VI. Pflichten der Verkehrsanstalten.

§ 32. Die öffentlichen Verkehrsanstalten einschließlich der Flugunternehmungen und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Zollauslande bestimmte Sendungen nur dann zum Transporte übernehmen, wenn ihnen ein ordnungsmäßig ausgefüllter und mit der statistischen Marke versehener statistischer Anmeldeschein übergeben wird. Wird ihnen die Bestimmung einer Ware nach dem Zollauslande erst während des Transportes bekannt, so dürfen sie dieselbe nur dann weiterbefördern, wenn ihnen die zur ordnungsmäßigen statistischen Anmeldung nach dieser Verordnung erforderlichen Daten bekanntgegeben worden sind.

Der Anmeldeschein hat die Sendung grundsätzlich bis zum Austrittszollamte zu begleiten. Eine Ausnahme hievon besteht bei den statistischen Postanmeldescheinen.

Digitized by Google

§ 33. Behufs Verhinderung einer nochmaligen Verwendung der statistischen Marken, die auf jenen statistischen Anmeldescheinen angebracht sind, welche die Sendungen vor deren zollamtlicher Abfertigung auf dem Transporte begleiten, sind die Verkehrsanstalten berechtigt, die statistischen Marken an einer Ecke mit dem Tagesstempel zu versehen.

VII. Rat für Handelswerte.

§ 34. Beim statistischen Staatsamte wird als Beirat für die mit der Außenhandelsstatistik im Zusammenhange stehenden Fragen ein Rat für Handelswerte eingesetzt.

§ 35. Der Rat für Handelswerte besteht aus dem Präsidenten des statistischen Staatsamtes als Vorsitzenden, aus dem Vorstande der Abteilung des statistischen Staatsamtes für die Außenhandelsstatistik als Vorsitzendenstellvertreter und aus Fachmännern der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft, welche nach Bedarf vom Vorsitzenden der Regierung auf Vorschlag des Präsidenten des statistischen Staatsamtes auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Der Präsident des statistischen Staatsamtes erstattet den bezüglichen Vorschlag im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft, wobei er nach Tunlichkeit die Wünsche der Handels- und Gewerbekammern, der Landeskulturräte, des Landwirtschaftsreferates für Karpathorußland, des Ústřední výbor průmyslový sowie der Zemědělská Jednota Československé republiky zu berücksichtigen hat.

§ 36. Der Rat für Handelswerte verhandelt in Fachabteilungen.

Die Zahl der Fachabteilungen wird von dem Präsidenten des statistischen Staatsamtes bestimmt, der den einzelnen Fachabteilungen die neuernannten Mitglieder des Rates unter Rücksichtnahme auf deren Wünsche zuweist.

Jede Fachabteilung des Rates wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und ist befugt, den Verhandlungen auch Nichtmitglieder als Sachverständige zuzuziehen.

§ 37. Der Präsident des statistischen Staatsamtes hat von jeder Plenarsitzung einer Fachabteilung des Rates für Handelswerte die Ministerien der Finanzen, des Handels und für Landwirtschaft zu verständigen, die in die Sitzung ihren Vertreter entsenden können, dem die gleichen Rechte zustehen wie den Mitgliedern des Rates.

§ 38. Die Mitgliedschaft im Rate für Handelswerte ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich versehen. Den fachmännischen Mitgliedern des Rates für Handelswerte kommt für die Dauer ihrer Funktion der Titel eines Handelsrates zu.

§ 39. Der Vorsitzende der Regierung kann ein Mitglied des Rates für Handelswerte auf Antrag der zuständigen Fachabteilung der Mitgliedschaft im Rate entheben.

§ 40. Die näheren Einzelheiten über die innere Organisation und Tätigkeit des Rates für Handelswerte werden durch die Geschäftsordnung des Rates festgesetzt, die vom statistischen Staatsamte vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Regierung genehmigt wird.

§ 41. Die Kanzleiarbeiten des Rates für Handelswerte werden vom statistischen Staatsamte besorgt.

Digitized by Google

VIII. Statistische Gebühren.

§ 42. Bei jeder statistischen Anmeldung ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Bei Sammel- und Koppelsendungen (§ 18 dieser Verordnung) ist die Gebühr von jeder einzelnen Sendung abgesondert zu entrichten. Die Entrichtung der statistischen Gebühr obliegt der anmeldenden Partei.

Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. Anmeldescheine über Gegenstände, die nicht für den Handel bestimmt sind und durch die Grenzbewohner im kleinen Grenzverkehre oder durch das reisende Publikum eingeführt werden (einschließlich des Vormerkverkehres);

2. Anmeldescheine im fortgesetzten Vormerkverfahren (§ 27 dieser Verordnung) und Anmeldescheine für das nachträgliche Vormerkverfahren (§ 26 dieser Verordnung);

3. Anmeldescheine über Gegenstände der Staatsmonopole für staatliche Fabriken und staatliche Magazine.

§ 43. Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels, wird die statistische Gebühr festgesetzt wie folgt:

1. Bei der Aus- oder Einfuhr von Vieh nach der Stückzahl, und zwar:

a) 1 Kč für jedes Stück Großvieh (Ochsen, Büffel, Stiere, Kühe, Jungvieh, Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere);

b) 1 Kč für je fünf Stück Kleinvieh (Kälber, Füllen, Ziegen, Schafe, Schweine); eine weniger als fünf Stück betragende Anzahl oder ein solcher Rest wird für die Bemessung der statistischen Gebühr für fünf Stück gerechnet.

2. Bei allen übrigen zur Aus-, beziehungsweise Einfuhr gelangenden Gegenständen (einschließlich des zollamtlichen Vormerkverkehres) mit Ausnahme der Postsendungen nach dem Gewichte, und zwar:

a) bei der Beförderung mittels Eisenbahn, zu Wasser oder auf dem Luftwege:

α) von jeder Sendung (§ 18 dieser Verordnung) bis zu 10 Tonnen Bruttogewicht 1 Kč für je 100 kg Bruttogewicht oder einen Teil hievon, jedoch nicht mehr als 10 Kč;

β) von jeder Sendung (§ 18 dieser Verordnung) von mehr als 10 Tonnen Bruttogewicht 10 Kč für je 10 Tonnen Bruttogewicht; von einem 10 Tonnen oder ein Vielfaches hievon übersteigenden Reste wird die statistische Gebühr gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes α) bemessen;

γ) von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze α) und β) ausgenommen sind Massengüter, und zwar:

Getreide (fortlaufende Nummer des statistischen Verzeichnisses 51—60), Mehl und sonstige Mahlprodukte (67—74), Obst (81 b), Kartoffeln (105), Zuckerrüben, frisch (106), Stroh und Streu (149), Heu (150), Holz, Kohle, Koks und Torf (335—366), sämtliche Mineralien der Klasse XVII des Zolltarifes (383—432), Baumwolle (493, 496), Flachs, Hanf, Jute und sonstige vegetabilische Spinnstoffe (595—603), Wolle (665—666, 669 bis 673), gewöhnliche Mauer- und Pflasterziegel (1160), rohes Eisen und Eisenabfälle (1209 bis 1215), Superphosphate (1946), Saturationsschlamm, Düngerkalk (Kalkäscher), Düngergips (2012), andere künstliche Düngemittel (2013), Holz- und Kohlenasche (2014), Knochen (2015), Knochenasche, Knochenmehl, tote Knochenkohle (2016), Thomasschlacke, gemahlen und andere Schlacken (2017 bis

Digitized by Google

2018), Kleie (2024—2026), Rübenschnitzel, ausgelaugt (2033a), Hadern aller Art (2042).

Für diese Gegenstände wird die statistische Gebühr mit 5 Kč für je 10 Tonnen einer Sendung (§ 18 dieser Verordnung) festgesetzt; von einem 10 Tonnen oder ein Vielfaches hievon übersteigenden Reste ist als statistische Gebühr 1 Kč für je 1000 kg oder einen Teil hievon, jedoch nicht mehr als 5 Kč zu entrichten:

b) bei Beförderung auf Straßen und Wegen:

α) von jeder Sendung (§ 18 dieser Verordnung) der im vorstehenden Absatze γ) aufgezählten Massengüter 1 Kč für je 1500 kg oder einen Teil hievon;

β) von jeder Sendung (§ 18 dieser Verordnung) anderer Gegenstände wird die statistische Gebühr in dem für die Beförderung mittels Eisenbahn [nach Absatz α)] festgesetzten Ausmaße eingehoben.

3. Bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren mittels der Post 20 h für jede mit einer Begleitadresse beförderte Sendung (§ 18 dieser Verordnung).

4. Bei allen durchgeführten Gegenständen — ausgenommen Postsendungen — 1 Kč für jede Sendung (§ 18 dieser Verordnung) ohne Rücksicht auf Gewicht und Stückzahl.

Das statistische Staatsamt ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Handelsministerium eine Ermäßigung oder in Ausnahmefällen den gänzlichen Nachlaß der statistischen Gebühr für eine bestimmte Gattung eingeführter, ausgeführter oder durchgeführter Gegenstände entweder für die ganze Grenzlinie oder für einen Teil derselben zu bewilligen.

§ 44. Bei der Beförderung mittels der Post ist die statistische Gebühr bei der Einfuhr bar zu entrichten, bei der Ausfuhr ist sie im Preise der Drucksorte für den statistischen Postanmeldeschein, die den Abdruck der statistischen Marke trägt, inbegriffen. In allen übrigen Fällen des Verkehres zu Lande, zu Wasser oder auf dem Luftwege ist die statistische Gebühr mittels statistischer Marken zu entrichten.

§ 45. Die statistischen Marken haben ein viereckiges Format mit gezähntem Rand und tragen die Aufschrift „Statistická známka", das Monogramm der Tschechoslowakischen Republik und die Bezeichnung des Wertbetrages: 20 h, 1 Kč, 2 Kč, 5 Kč, 10 Kč und 50 Kč.

Die 20 Heller-Marken sind gelbbraun, die 1 Kč-Marken grün, die 2 Kč-Marken blau, die 5 Kč-Marken gelb, die 10 Kč-Marken violett und die 50 Kč-Marken braun mit dem kleinen Staatswappen.

Das Durchlöchern (Perforieren) der statistischen Marken mit kleinen Buchstaben oder sonstigen Zeichen oder das Einpressen von Hochdruckbuchstaben oder Zeichen mittels Stanzen in dieselben zur Kenntlichmachung des Eigentümers ist gestattet, sofern hiedurch die bereits erfolgte Verwendung einer Marke nicht verdeckt werden kann.

Marken, deren Perforierung oder Hochdruckbezeichnung eine solche Verdeckung ermöglicht, oder von welchen die weißen Randzacken abgeschnitten wurden, oder endlich solche, welche beschädigt wurden oder bereits aufgeklebt waren, sind ungültig und dürfen zur Gebührenentrichtung nicht verwendet werden.

§ 46. Der Verschleiß der Marken erfolgt bei allen Zollämtern nach Bedarf auch bei anderen hiezu ermächtigten Ämtern und Organen.

Bei diesen Verschleißstellen sind auch die amtlich aufgelegten statistischen Anmeldescheine käuflich.

Digitized by Google

Die statistischen Postanmeldescheine gelangen bei den Postämtern zum Verschleiße.

Statistische Marken, welche auf verdorbenen Anmeldescheinen aufgeklebt sind, werden dann zum Austausch gegen statistische Marken derselben Gattung zugelassen, wenn die Anmeldescheine nicht bereits Gegenstand einer zollamtlichen Behandlung waren und insbesondere keinen Zollamtsstempel tragen.

Bei statistischen Marken, welche von einer Eisenbahn-, Schiffs- oder Flugstation überstempelt wurden, ist der Austausch überdies an die Bedingung geknüpft, daß die Anmeldescheine von der Eisenbahn-, Schiffahrts- oder Flugunternehmung zum Markenaustausche vorgelegt werden.

Der Austausch der statistischen Marken findet bei allen Zollämtern statt.

Das statistische Staatsamt kann die Verwendung anderer als der amtlich aufgelegten statistischen Anmeldescheine gestatten. Eine Ausnahme bilden die statistischen Postanmeldescheine.

Die verwendeten, privat hergestellten Anmeldescheine müssn in Format, Farbe und Text mit den vom statistischen Staatsamte amtlich aufgelegten statistischen Anmeldescheinen übereinstimmen.

§ 47. Bei der schriftlichen Anmeldung ist vor der Abgabe der Anmeldescheine von den Parteien die statistische Gebühr durch Aufkleben der statistischen Marken an der hiezu bestimmten Stelle der Anmeldescheine (nötigenfalls auch auf deren Rückseite) zu entrichten.

In allen übrigen Fällen sind die erforderlichen statistischen Marken von der Partei bloß beizubringen.

IX. Strafverfahren.

§ 48. Die Übertretungen des § 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels, werden von dem Zollamte, der Grenzfinanzwache oder dem Postamte, bei denen die statistische Anmeldung der Ware zu geschehen hat, durch Aufnahme einer Tatschrift festgestellt, in welcher die den Straffall begründenden und erweisenden Umstände, ferner die von der Partei hierüber abgegebene Rechtfertigung und sonstige Erklärung zu verzeichnen sind; ist die Partei nicht anwesend, so ist deren Einvernahme zu veranlassen.

Erscheint die ordnungsmäßig vorgeladene Partei ohne triftige Entschuldigung nicht zur Einvernahme, so wird das Strafverfahren in ihrer Abwesenheit durchgeführt.

Die mit einem Organ einer staatlichen Verkehrsanstalt aufgenommene Tatschrift ist ohne Fällung eines Erkenntnisses unter Anschluß der Belege dem statistischen Staatsamte vorzulegen. Das statistische Staatsamt hat sodann den Akt der zuständigen Staatsbahn- oder Postdirektion zu übermitteln, die das Erkenntnis zu fällen und das statistische Staatsamt hievon zu verständigen hat.

Die von den Postämtern mit den Parteien aufgenommenen Tatschriften sind samt den Belegen der vorgesetzten Postdirektion vorzulegen, die das Erkenntnis zu fällen und das statistische Staatsamt hievon zu verständigen hat.

In allen übrigen Fällen hat das Zollamt das Erkenntnis zu fällen und in der Tatschrift anzuführen.

Von der Fällung eines Erkenntnisses kann das Zollamt Abstand nehmen, wenn sich die Partei nach Feststellung der Übertretung unter Verzicht auf jede

Digitized by Google

weitere Verteidigung, Verständigung und alle Rechtsmittel bereit erklärt, die verkürzte statistische Gebühr und einen den erhobenen Umständen und der verkürzten statistischen Gebühr entsprechenden Strafbetrag zu erlegen. Dieser Strafbetrag darf aber nicht kleiner sein als 5 Kč.

Ist das Zollamt der Ansicht, daß der Wert der Ware unrichtig angemeldet wurde, so ist die Tatschrift ohne Fällung eines Erkenntnisses dem statistischen Staatsamte zu übermitteln.

Das statistische Staatsamt hat festzustellen, ob der Tatbestand der Übertretung einer falschen Anmeldung des Wertes der Ware vorliegt, und den Akt dem Zollamte behufs Fällung des Erkenntnisses zurückzustellen.

Hat das statistische Staatsamt im eigenen Wirkungskreise konstatiert, daß in einem bestimmten Falle der Wert der Ware unrichtig angemeldet wurde, so kann es die Einleitung des Strafverfahrens gegen die verantwortliche Person veranlassen.

§ 49. Das Erkenntnis samt Begründung ist der Partei im Falle ihrer Anwesenheit mündlich, wenn sie aber nicht anwesend ist oder die Ausfertigung eines schriftlichen Erkenntnisses verlangt, schriftlich bekanntzugeben.

In dem schriftlichen Erkenntnisse sind anzuführen: Name und Wohnort der Partei, die Übertretung, die verhängte Ordnungsstrafe und die etwa bemessene verkürzte statistische Gebühr, das Amt, bei dem die Ordnungsstrafe samt der verkürzten statistischen Gebühr zu erlegen ist, sowie die Frist, bis zu welcher dies geschehen muß. Schließlich ist die Partei über das Beschwerderecht zu belehren.

§ 50. Die Partei ist berechtigt, gegen das Erkenntnis binnen vierzehn Tagen die Beschwerde an das statistische Staatsamt bei jenem Amte einzubringen, welches das Erkenntnis gefällt hat. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Zustellung des Erkenntnisses nachfolgenden Tage. In diese Frist sind die Tage des Postenlaufes bloß in dem Falle nicht einzurechnen, wenn die Beschwerde der Post als eingeschriebener Brief übergeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist mit dem nächsten Werktage.

Über die Beschwerde entscheidet endgültig das statistische Staatsamt, welches befugt ist, die Ordnungsstrafe herabzusetzen oder gänzlich nachzusehen.

§ 51. In jenen Fällen, in denen auf die strafbare Handlung auch das allgemeine Strafgesetz oder das Gefällsstrafgesetz oder diese beiden Gesetze Anwendung finden (§ 6 des Gesetzes), werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Statistik des Außenhandels (§ 7 des Gesetzes), ohne Rücksicht auf die anderweitige Strafbehandlung geahndet.

X. Vertraulichkeit der statistischen Daten.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Jänner 1919, Slg. Nr. 49, über die Organisation des statistischen Dienstes und insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes, betreffend den Schutz der Vertraulichkeit der individuellen statistischen Daten, die von allen Organen zu wahren ist, durch deren Vermittlung die Sammlung, Verarbeitung oder Veröffentlichung statistischer Daten erfolgt, gelten auch für die staatliche Außenhandelsstatistik. Eine Ausnahme bilden die §§ 5 und 6 des bezogenen Gesetzes, die durch die Bestimmungen des durch diese Verordnung durchgeführten Gesetzes ersetzt werden.

Digitized by Google

Die statistischen Anmeldescheine (§ 17 dieser Verordnung) dienen bloß den Zwecken der staatlichen Außenhandelsstatistik. Alle Amtsorgane sind verpflichtet, sie als streng vertraulich zu behandeln.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 53. Für die Post und Zollämter (Exposituren, Finanzwachabteilungen) werden besondere Dienstvorschriften hinsichtlich der Sammlung und Vorlage des statistischenen Materiales erlassen werden.

Die den Zollämtern und den öffentlichen Verkehrsanstalten (Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und Luftschiffahrtsämtern) obliegenden Verpflichtungen werden gleichfalls durch besondere Dienstvorschriften geregelt werden.

§ 54. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Verordnungen über die Außenhandelsstatistik außer Kraft, mit Ausnahme der Verordnung vom 23. September 1920, Slg. Nr. 543, betreffend die Errichtung einer Ständigen Kommission zur Bestimmung der Handelswerte für die Statistik des auswärtigen Handels, welche am 1. Juli 1923 außer Kraft tritt.

Die zur Ausfuhr gelangenden Waren, welche vor dem 1. Jänner 1923 von einer öffentlichen Verkehrsanstalt zur Beförderung nach dem Zollauslande übernommen wurden, sind nach den bisher geltenden Vorschriften über die statistische Anmeldung von Ausfuhrwaren zu behandeln.

§ 55. Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Vorsitzende der Regierung im Einvernehmen mit den Ministern für Industrie, Handel und Gewerbe, der Finanzen, der Eisenbahnen, für Post- und Telegraphenwesen und für öffentliche Arbeiten betraut.

Erwerbsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Abänderung des PStG. vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in der Fassung der Gesetze vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 5, und vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13.

(Gesetz vom 14. Dez. 1922, Slg. Nr. 384. — Kundgemacht am 29. Dez. 1922.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, über die direkten Personalsteuern, das durch die Gesetze vom 3. Jänner 1913, RGBl. Nr. 5, und vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, berichtigt und ergänzt wurde, wird folgendermaßen abgeändert:

§ 85, Abs. 1, zweiter Satz, wird künftig lauten:

„Wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelte Reinertrag 6000 Kč nicht übersteigt, sind sie von der Steuerpflicht gänzlich befreit."

Im § 100 werden die Absätze 11 und 12 künftig folgendermaßen lauten:

„Für die im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen gilt, sofern sie nicht nach dem 1. Abs. des § 85 von der Erwerbsteuer befreit sind, folgender, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

bei einem Reinertrage bis einschließlich 20.000 Kč	1%
bei einem Reinertrage von mehr als 20.000 Kč bis einschließlich 40.000 Kč	2%

Digitized by Google

bei einem Reinertrage von mehr als 40.000 Kč bis einschließlich 80.000 Kč 3%
bei einem Reinertrage von mehr als 80.000 Kč bis einschließlich 200.000 Kč 4%
und über 200.000 Kč 5%

Für solche Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Voraussetzungen für die Begünstigungen des § 85 nicht zutreffen, gilt, insolange ihr Geschäftsbetrieb sich innerhalb der gesetzlichen und statutenmäßigen Grenzen hält, folgender, nach der Höhe des Reinertrages abgestufter Steuerfuß:
bei einem Reinertrage bis einschließlich 20.000 Kč 4%
bei einem Reinertrage von mehr als 20.000 Kč bis einschließlich 30.000 Kč 5%
bei einem Reinertrage von mehr als 30.000 Kč bis einschließlich 60.000 Kč 6%
bei einem Reinertrage von mehr als 60.000 bis einschließlich 120.000 Kč . . 8%
und bei einem Reinertrage von mehr als 120.000 Kč 10%

§ 2. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung der Finanzminister betraut wird, tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit.

Sanitätszuschlag zu den direkten Steuern.

(Regierungsverordnung vom 9. November 1922, Slg. Nr. 324, zur Durchführung des Gesetzes v. 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 477. — Kundgemacht am 14. November 1922.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 477,[1]) wird nachstehendes verordnet:

§ 1. Vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1923 weist die Finanzlandesdirektion in Prag der Landesfinanzkasse für den Fonds des allgemeinen Krankenhauses in Prag aus dem monatlichen Ertrage des Zuschlages (§ 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 477) jeweils binnen vier Wochen nach Monatsablauf die entfallende Quote von 200.000 K (§ 3, Punkt 1, des Gesetzes) zu. Die Generalfinanzdirektion in Bratislava und die Hauptfinanzdirektion in Užhorod weisen monatlich der Staatskassa, und zwar die Generalfinanzdirektion in Bratislava auf Rechnung der Einnahmspost 1 zu § 6, Tit. 1, Kap. 23, des Staatsvoranschlages, und die Hauptfinanzdirektion in Užhorod auf Rechnung der Einnahmspost 1 zu § 6, Tit. 1, Kap. 23 A, aus dem Ertrage des in ihren Bereichen für das Jahr 1922 vorgeschriebenen Zuschlages fünf Achtel und aus dem Ertrage des für das Jahr 1923 vorgeschriebenen Zuschlages den Betrag, der unter Berücksichtigung der Höhe des Zuschlages bestimmt werden wird (§ 3 zu 2 des Gesetzes).

§ 2. Die Finanzlandesdirektion in Prag, die Generalfinanzdirektion in Bratislava und die Hauptfinanzdirektion in Užhorod überweisen die Beträge, die nach Begleichung der im § 1 angeführten Vergütungen erübrigen, die Landesfinanzämter in Brünn und Troppau jedoch den gesammten Betrag des Zuschlages, welcher in ihrem Sprengel eingehoben wird, der Staatszentralkassa auf Rechnung des Fonds zur Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten, der mit Gesetz vom 21. Dezember 1921, Slg. Nr. 477 (§ 4), gegründet wurde.

§ 3. Den Fonds zur Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und der Heilanstalten verwaltet das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung und das Finanzministerium.

Zur Vertretung des Fonds kann der Minister für öffentliches Gesundheits-

[1]) Pr. Arch., IV., Nr. 1, S. 8.

Digitized by Google

wesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Finanzminister einen rechtskundigen Beamten des Ministeriums für körperliche Erziehung bestimmen.

§ 4. Aus dem Fonds für Unterstützung der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten teilt das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium halbjährig, und zwar längstens zwei Monate nach Ablauf des Halbjahres dem böhmischen Landesverwaltungsausschusse, dem mährischen Landesausschusse und der schlesischen Landesverwaltungskommission 75% aus dem Betrage zu, welcher von dem betreffenden Lande dem Fonds abgeführt wurde. Diese Behörden sind sodann verpflichtet, sich bei der Verteilung des zugewiesenen Betrages nach den Vorschriften des § 6 des Gesetzes zu halten und im Verlaufe von zwei Monaten von der Zuteilung dem Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung Bericht über die stattgefundene Verteilung an die einzelnen Krankenhäuser zu erstatten und bei jeder einzelnen Post die Gründe anzuführen, welche zur Zuerkennung der Unterstützung und zu ihrer Bemessung in der ausgewiesenen Höhe geführt haben.

Von dem Betrage, welcher dem Fonds aus der Slowakei und Karpathorußland abgeführt wurde, teilt das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung 75% den Krankenhäusern der Slowakei und Karpathorußland zu und weist die auf die einzelnen Krankenhäuser entfallenden Beträge halbjährig innerhalb zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres an.

Die sich erübrigenden, nicht verteilten 25% aus dem Gesamtertrage des Zuschlages (§ 8, Abs. 5, des zitierten Gesetzes) verteilt das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium an die öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten, und zwar vor allem an die öffentlichen staatlichen Krankenhäuser und juristischen Personen, welche im § 7 näher bezeichnet sind.

Das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung überreicht dem Beratungsausschusse, der im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 242, errichtet ist, einmal im Jahre die Ausweise über die Verteilung der in Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen näher bezeichneten Beträge vor, wie auch endgültige Vorschläge über die Verteilung des Betrages, welchen es nach Abs. 3 dieses Paragraphen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verteilt, zur Abstattung eines Gutachtens. Es kann aber, im Falle sich dies als notwendig erweist, auch aus diesem Betrage Unterstützungen noch vor Einberufung des Beratungsausschusses gewähren und hat dann diese Vorkehrung dem Beratungsausschusse im nachhinein mitzuteilen.

§ 5. Über die Gesuche um Bewilligung eines Vorschusses aus Staatsmitteln gemäß § 9 des Gesetzes entscheidet das Finanzministerium.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Minister für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium betraut.

Außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten.

(Regierungsverordnung vom 22. Dez. 1922, Slg. Nr. 393, womit die Regierungsverordnung vom 19. Dez. 1919, Slg. Nr. 660[1]), betreffend die außerordentlichen Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, verlängert und teilweise abgeändert wird. — Kundgemacht am 31. Dezember 1922.)

Gemäß dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

[1]) Pr. Arch., II., Nr. 1, S. 1.

Digitized by Google

Art. I. Die Geltung der Verordnung der Regierung vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 660, betreffend die außerordentlichen Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten, deren Geltung durch die Verordnungen vom 9. Dezember 1920, Slg. Nr. 643,[2]) und vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 468,[3]) verlängert wurde, wird auch mit den durch diese Verordnungen durchgeführten Verfügungen bis zum 31. Dezember 1923 verlängert.

Art. II. Der erste Absatz des § 5 der Regierungsverordnung vom 19. Dezember, Slg. Nr. 660, in der Fassung der Artikel II der Regierungsverordnung vom 9. Dezember 1920, Slg. Nr. 643, wird abgeändert und lautet nun folgendermaßen:

„Das Verbot der Erfüllung der Verbindlichkeiten (§ 2, Z. 3) bezieht sich lediglich auf die Forderungen, welche vor der Erlassung des Verbotes entstanden und, wenn der Konkurs verhängt würde, in die dritte Klasse, in der Slowakei und Karpathorußland in die zweite oder dritte Klasse der Konkursforderungen gehören würden. Demselben Verbote unterliegen auch die Zinsen und das übrige Zubehör von diesen Forderungen, die auch nach seiner Erlassung entstanden sind."

Art. III. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und wird von den Ministern des Innern, der Finanzen und der Justiz durchgeführt.

Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

(Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 376. — Kundgemacht am 29. Dezember 1922.)

Gemäß den §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260,[4]) wird die Kohlenbewirtschaftung bis auf weiteres folgendermaßen geregelt:

§ 1. Unter Kohle werden im Sinne des Gesetzes alle Arten von Steinkohle, Braunkohle und alle Arten von festem, daraus erzeugten Brennstoff (Koks, Kaumazit, Briketts, Buletts etc.) verstanden.

§ 2. Der Handel mit Kohle im Innern der Tschechoslowakischen Republik wird in den Grenzen der Verordnung freigegeben, d. h. jeder Konsument von Kohle, und zwar für gewerbliche Zwecke wie auch für den Hausbrand und für andere Zwecke kann sich die Kohle durch freien Ankauf verschaffen. In gleicher Weise wird der inländische Handel mit eingeführter ausländischer Kohle freigegeben, soweit ihre Einfuhr behördlich bewilligt wurde.

Die bisherige Verpflichtung dieser Konsumenten, den Einkauf, eventuell den Schluß anzumelden, wie auch die Verpflichtung der Grubenunternehmer, die Ausweise über die verkaufte Kohle dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, eventuell den Kohleninspektoraten vorzulegen, hört auf.

Dem Ministerium für öffentliche Arbeiten wird aber das Recht vorbehalten, die erforderlichen Ausweise auf Grund des § 25 des oben erwähnten Gesetzes zu verlangen, wann immer es dies für notwendig erachten sollte.

§ 3. Dem Ministerium für öffentliche Arbeiten steht das Recht zu, die Kohlenlieferungen für die staatliche Institutionen und für die staatlichen, gemeinnützigen und humanitären Unternehmungen und im Falle eines öffentlichen Interesses auch

[2]) Pr. Arch., III., Nr. 1, S. 32.
[3]) Pr. Arch., IV., Nr. 1, S. 11.
[4]) Prager Archiv, II., Nr. 21, S. 700.

Digitized by Google

für Privatunternehmen sicherzustellen, falls es nicht gelingen sollte, ihren Bedarf auf dem Wege des freien Handels sicherzustellen.

§ 4. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe aufgetragen.

Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich.

(Verordnung vom 22. Dezember 1922, Slg. Nr. 377, wodurch die Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, ergänzt und ihre Geltung verlängert wird. — Kundgemacht am 29. Dezember 1922.)

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, wird verordnet:

§ 1. § 1 der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173,[1]) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Bei Forderungen und Schulden von Filialen von Banken, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ist deren Sitz und keineswegs der Sitz der Hauptniederlassung entscheidend. Die Bestimmung dieser Verordnung bezieht sich aber nicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Filialen einerseits und der Hauptniederlassung andererseits."

§ 2. Die Geltung der Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173, die durch die Verordnung vom 19. Dezember 1921, Slg. Nr. 472,[2]) ergänzt wurde, wird bis zum 31. Dezember 1923 verlängert.

§ 3. Diese Verordnung erlangt am Tage ihrer Kundmachung Wirksamkeit. Sie wird vom Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern durchgeführt werden.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen. Slg. Nr. 369. Kundgemacht am 23. Dezember 1922.

Die Republik Österreich und die Tschechoslowakische Republik haben, von dem Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung von Nachlässen zu vermeiden, den nachstehenden Vertrag geschlossen.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, Folgendes vereinbart:

---

[1]) Pr. Arch., III., Nr. 9, S. 300.
[2]) Pr. Arch., IV., Nr. 1, S. 12.

Digitized by Google

Art. 1. 1. Unbewegliches Nachlaßvermögen nach Angehörigen eines der beiden Staaten unterliegt den Verlassenschaftsabgaben nur in dem Staate, in dem es gelegen ist.

2. Dies gilt auch für bewegliche Sachen, die das Zugehör einer unbeweglichen Sache bilden; was als Zugehör anzusehen ist, richtet sich nach den Gesetzen des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet. Im übrigen sind für die Frage, ob eine Sache als beweglich oder unbeweglich anzusehen ist, die Gesetze des Staates maßgebend, in dem die Sache gelegen ist.

3. Bei Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 sind Fruchtgenuß und Gebrauchsrechte an unbeweglichen Sachen dem unbeweglichen Vermögen gleichzuhalten. Rechte, die auf unbeweglichen Gütern lasten, und Anteile an einem Unternehmen oder an dem Vermögen einer Zweigniederlassung eines Unternehmens unterliegen, soferne das Anteilsrecht nicht an den Besitz von Aktien oder Kuxen geknüpft ist, den Verlassenschaftsabgaben nur in jenem Staate, in welchem die unbeweglichen Güter, das Unternehmen oder die Zweigniederlassung gelegen sind.

Art. 2. 1. Hinsichtlich des nicht nach Artikel 1 zu behandelnden Nachlaßvermögens nach Angehörigen eines der beiden Staaten gelten folgende Bestimmungen:

a) Dieses Nachlaßvermögen unterliegt grundsätzlich den Verlassenschaftsabgaben in dem Staate, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes als Staatsbürger angehörte.

b) Hatte jedoch der Erblasser zur Zeit seines Todes in dem anderen Staate seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt, so ist in diesem Staate das daselbst befindliche Nachlaßvermögen den Verlassenschaftsabgaben zu unterziehen.

c) Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes in beiden Staaten seinen Wohnsitz, so unterliegt das Nachlaßvermögen den Verlassenschaftsabgaben nur in jenem Staate, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt.

d) Die Behandlung von Nachlässen nach Personen, die in beiden Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, bleibt einer besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall vorbehalten.

2. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht schließen lassen, sie dauernd beizubehalten. Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieses Vertrages hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, in diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

Art. 3. 1. Bei Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 werden Vermächtnisse, die nicht einen bestimmten Gegenstand oder Rechte an einem solchen betreffen, so behandelt, als ob sie zunächst aus dem in Artikel 2 bezeichneten Vermögen (allenfalls nach Verhältnis der in den beiden Staaten den Verlassenschaftsabgaben zu unterziehenden Vermögensmassen) und nur hinsichtlich eines durch dieses Vermögen nicht gedeckten Restes aus dem nach Artikel 1 zu behandelnden Vermögen zu entrichten wären.

2. Hiebei sind in dem Falle, daß sich Nachlaßvermögen der im Artikel 1 be-

Digitized by Google

zeichneten Art in jedem der beiden Staatsgebiete befindet, die Vermächtnisse nach Verhältnis dieser Vermögensmassen aufzuteilen.

Art. 4. 1. Schulden und Lasten, die auf einem bestimmten Nachlaßgegenstande nach dem Rechte des Staates, in dem sich der Gegenstand befindet, dergestalt ausschließlich haften, daß für sie der übrige Nachlaß nicht in Anspruch genommen werden kann, sind nur bei Bemessung der Verlassenschaftsabgaben von diesem Teile des Nachlaßvermögens zu berücksichtigen.

2. Ist die Haftung für die Schuld oder Last nach dem Rechte des Staates, in dessen Gebiet sich der belastete Gegenstand befindet, nicht auf die im Absatze 1 bezeichnete Art eingeschränkt, so ist der durch den Wert des haftenden Gegenstandes nicht gedeckte Teil der Schuld bei dem übrigen Nachlaßvermögen als Abzugspost zu veranschlagen; dies gilt insbesondere dann, wenn neben der sachlichen Haftung auch eine persönliche Schuldverpflichtung des Erblassers bestanden hat.

3. Sonstige Schulden sind zunächst von dem im Artikel 2 angeführten Vermögen abzuziehen und nur ein etwa unbedeckt gebliebener Teil bei der Bemessung der Verlassenschaftsabgaben von dem übrigen Nachlasse als Abzugspost in Anschlag zu bringen; hiebei ist, soweit das als Deckung dienende Vermögen teilweise in dem einen, teilweise in dem anderen Staatsgebiete der Abgabe unterliegt (Artikel 1 oder 2), die Bestimmungen des Artikels 3 in Betreff der verhältnismäßigen Aufteilung sinngemäß anzuwenden.

Art. 5. Unter Verlassenschaftsabgaben im Sinne dieses Vertrages sind alle Abgaben zu verstehen, die nach den in den beiden Staaten geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen oder nach den an ihre Stelle getretenen oder etwa künftig tretenden Vorschriften für Vermögensübertragungen von Todes wegen eingehoben werden. Die Pauschalgebühr für die Verlassenschaftsabhandlung und der Testamentsstempel fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrages.

Art. 6. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Abgaben, sowie bei der Vornahme von Zustellungen gegenseitig Hilfe leisten. Die Einigung über die nähere Art der Durchführung wird einem Notenwechsel der beiden Regierungen vorbehalten.

Art. 7. 1. Die Artikel 1 bis 6 dieses Vertrages finden auf alle Nachlässe Anwendung, hinsichtlich welcher der Erbanfall nach dem 31. Oktober 1918 eingetreten ist.

2. Insoferne im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages die Vorschreibung der Verlassenschaftsabgaben noch nicht rechtskräftig ist, hat die entsprechende Richtigstellung der Bemessung von Amts wegen zu erfolgen. Andernfalls hat die Richtigstellung nur dann stattzufinden, wenn die Partei darum binnen 3 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ansucht.

Art. 8. 1. Die Gebühren von Nachlässen, hinsichtlich welcher der Erbanfall vor dem 1. November 1918 eingetreten ist, kommen, insoferne der betreffende Zahlungsauftrag in diesem Zeitpunkte dem Gebührenpflichtigen bereits zugestellt war, jenem Staate zu, in dessen Gebiete das im Zahlungsauftrage als Einzahlungsstelle bezeichnete Amt seinen Sitz hat. Eine Überweisung der von solchen Nachlässen vorgeschriebenen Erbgebührenzuschläge an Fonde des anderen Staates findet nicht statt.

2. In anderen als den im Absatze 1 bezeichneten Fällen unterliegen die vor dem 1. November 1918 angefallenen Nachlässe grundsätzlich den Erbgebühren in

Digitized by Google

dem Staate, in dessen Gebiete jenes Amt seinen Sitz hat, welches nach den zur Zeit des Erbanfalles bestandenen Vorschriften zur Gebührenbemessung berufen war.

3. Insoferne sich jedoch zur Zeit des Erbanfalles bewegliches oder unbewegliches Vermögen in dem jetzigen Gebiete des anderen vertragschließenden Staates befunden hat, ist dieser Staat berechtigt, dieses Vermögen den Verlassenschaftsabgaben zu unterziehen; hiebei gelten für die Frage, auf welchem Gebiete eine Sache gelegen ist, diejenigen erbgebührenrechtlichen Vorschriften, die in dem betreffenden Gebiete zur Zeit des Erbanfalles bestanden.

4. Wenn hinsichtlich eines Nachlaßvermögens die Bemessung der Verlassenschaftsabgaben sowohl nach den Bestimmungen des Absatzes 2 als auch nach denen des Absatzes 3 stattfand oder stattfindet, ist die nach Absatz 2 bemessene Abgabe abzuschreiben oder im Falle der bereits erfolgten Einzahlung rückzuvergüten, wenn die Partei darum ansucht und nachweist, daß die in dem anderen Staate bemessene Abgabe in Rechtskraft erwachsen ist. Das Ansuchen ist längstens binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages zu stellen.

Art. 9. 1. Dieser Vertrag, welcher in deutscher und tschechoslowakischer Urschrift ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Prag ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und soll so lang in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablaufe dieses Kalenderjahres seine Wirksamkeit für alle Nachlässe, hinsichtlich welcher der Erbanfall nach Ablauf des Kalenderjahres eintritt.

2. Beide Texte des Vertrages sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung in beiden authentischen Texten veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten den Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Wien, am 11. Feber 1922.

Schlußprotokoll.

Bei Unterfertigung des am heutigen Tage zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmenden Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

I. Falls künftig in einem der beiden vertragschließenden Staaten die im Deutschen Reiche bereits bestehende Rechtseinrichtung der Grundschuld eingeführt werden sollte, sind die vertragschließenden Teile schon jetzt einverstanden, daß auch die Grundschulden zu den im Artikel 1, Absatz 3, des Vertrages angeführten Rechten gezählt werden, die auf unbeweglichen Gütern lasten.

II. Wenn in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages ein Nachlaß nicht ausschließlich im Gebiete eines der beiden vertragschließenden Staaten den Verlassenschaftsabgaben zu unterziehen ist, soll bei Bestimmung des Satzes der zu

Digitized by Google

entrichtenden Verlassenschaftsabgaben nur der Wert des in dem betreffenden Staate diesen Abgaben unterliegenden Nachlaßvermögens maßgebend sein.

Wien, am 11. Feber 1922.

Dieser Vertrag wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß er die Regierungsgenehmigung in der Sitzung des Ministerrates vom 30. Mai 1922 erlangt hat. Der Vertrag wurde durch die Urkunde, die vom Präsidenten der Republik und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterschrieben wurde, ratifiziert. Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand am 4. November 1922 in Prag statt, wodurch der Vertrag internationale Wirksamkeit erlangte.

Wirtschaftsabkommen mit Deutschland,

veröffentlicht im „Prager Archiv" III., Nr. 14, S. 449, wurde jetzt in der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" unter Nr. 359 am 18. Dezember 1922 mit der folgenden Bemerkung kundgemacht:

„Diese Übereinkommen, die provisorisch durch Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 9. Sept. 1921, Slg. Nr. 350, in Wirksamkeit gesetzt wurden, werden mit der Bemerkung veröffentlicht, daß sie auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Juni 1922 durch die Ratifikationsurkunde vom 31. August 1922, die vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik und vom Minister für auswärtige Angelegenheiten unterschrieben wurde, genehmigt wurden.

Am 12. September 1922 wurde in Prag das Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunden unterzeichnet, womit diese Vereinbarungen internationale Wirksamkeit erlangten.

Die Nationalversammlung beschloß sogleich, daß dem Minister für auswärtige Angelegenheiten aufgetragen werde, im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministern weitere Verfügungen zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarungen zu treffen."

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Ministerialrat Dr. Friedrich Janka.

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 331—362 des Jahrganges 1922 der Gesetzessammlung und wiederholt außerdem alle derzeit noch aktuellen in das erste Quartal 1923 fallenden Fristen.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
1. I.	Letzter Termin für die Einreihung besonders qualifizierter Kanzleikräfte unter die Konzepttshilfsbeamten (Aktuarbeamten) der Hochschulkanzleien.	47/205
„	Wirksamkeitsbeginn der Verordnung vom 14. Juli 1922. Slg. 198, betreffend die Evidenz der gerichtlich Verurteilten und die Sammlung von Daten für Zwecke der Kriminalstatistik	198/22
„	Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels (Einführung des Deklarationsverfahrens statt des Schätzungsverfahrens)	235/22
„	Mit diesem Tage tritt in Böhmen und Mähren das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. 236, in Wirksamkeit, mit welchem die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 332, betreffend die Übernahme der sanitätspolizeilichen Agenden durch den Staat, ergänzt und teilweise in Kraft gesetzt werden: bis zu demselben Tage ist in der Slowakei, in Karpathorußland und in Schlesien die Errichtung der Sanitätsgemeinden und -distrikte nach § 7 des letztbezogenen und § 3 des erstbezogenen Gesetzes durchzuführen	236/22
„	Mit diesem Tage tritt in Böhmen und Mähren auch das Gesetz vom 13. Juli 1922, Slg. 237, betreffend die Regelung der Ruhegenüsse der alten Gemeinde- und Distriktsärzte sowie ihrer Hinterbliebenen, in Wirksamkeit	237/22
„	Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juli 1922, Slg. 239, wornach die brauberechtigten Bürgerschaften der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegen	239/22
„	Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 26. Juni 1922, Slg. 196, womit das Hauptpunzierungsamt in Prag dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt wird . . .	284/22
„	Inkrafttreten der Gauordnung (Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. 126, über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in der Tschechoslowakischen Republik) in den Gauen XV bis XX (Slowakei)	310/22
„	Inkrafttreten der Verordnung vom 9. November 1922, Slg. 328, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. 235, betreffend die Neuregelung der Statistik des auswärtigen Handels	328/22
„		

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
1. I.	Übergang des gesamten Vermögens der bisherigen Komitate in der Slowakei sowie der in der Verwaltung dieser Komitate befindlichen selbständigen Fonds, Stiftungen usw. in die zeitweilige Verwaltung der neuen Gauämter . .	332/22
„	Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Oktober 1922, Slg. 352, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzartikels VI vom Jahre 1876 über den Komitatsverwaltungsausschuß aufgehoben werden	352/22
„	Beginn der Einhebung und Eintreibung der direkten Steuern samt allen Zuschlägen sowie der sonstigen staatlichen Abgaben im I., III., IV. und V. Teile der Hauptstadt Prag durch die Steueradministration in Prag I (Verrechnungsabteilung)	353/22
„	Übernahme der „Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft" in das Eigentum des Staates	234/22 354/22
28. I.	Ablauf der Frist für die Einbringung der Gesuche gewisser Beamten der umgewandelten Munizipalstädte und Städte mit geordnetem Magistrat um Übernahme in den staatlichen Verwaltungsdienst	335/22
31. I.	Äußerster Termin für den Umtausch der Hundertkronen-Staatsnoten v. 15. IV. 1919 bei der Hauptanstalt und den Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums . . .	599/20
„	Ablauf der Frist zum Umtausch der 5000 K-Noten v. 15. IV. 1919 beim Bankamte und dessen Filialen	97/21
„	Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Patentrechten nach den §§ 1 und 4 und von Gebrauchsmusterrechten nach § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. 252	302/22
1. II.	Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Rentenansprüchen Kriegsbeschädigter nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1922, Slg. 39	39/22
12. II.	Ablauf der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Karpathorußland	18/22
28. II.	Äußerster Termin für die Widerrufung der vor dem 23. II. 1921 auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Kriegsleistungsgesetze getroffenen Verfügungen	66/21
„	Ablauf der Frist zur Einbringung des Antrages auf gerichtliche Festsetzung des Pachtzinses eines landwirtschaftlichen Grundstückes in Karpathorußland für das Pachtjahr 1922—1923	311/22
1. III.	Außerkrafttreten der Verordnung vom 21. Oktober 1922, Slg. 304, betreffend die Kündigungsfrist für Arbeits-(Dienst-)verhältnisse bei Massenentlassungen von Arbeitnehmern während der Wirtschaftskrise	304/22

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
2. III.	Ablauf der Frist zur Bezahlung der Anerkennungsgebühr behufs Wahrung der Anwartschaft jener Mitglieder der Provisionsabteilungen der Bruderladen im Sprengel des Revieramtes in Mährisch-Ostrau, die nach mindestens zehnjähriger Mitgliedsdauer in der Zeit vom 28. Oktober 1918 bis Ende Mai 1921 gekündigt oder entlassen wurden oder aus wie immer gearteten triftigen Gründen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austreten mußten	256/22
16. III.	Ablauf der Frist, binnen welcher — von gewissen Ausnahmen abgesehen — Ansprüche auf Grund des Gesetzes v. 20. II. 1920, Slg. 142, über die Bezüge der Kriegsbeschädigten geltend gemacht werden können	142/20
„	Ablauf der Frist für die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jener Militärpersonen und Hinterbliebenen nach Militärpersonen, deren Versorgungsanspruch während des Weltkrieges auf Grund der alten gesetzlichen Bestimmungen entstanden ist, ohne daß ihnen eine Rente nach dem Gesetze über die Bezüge der Kriegsbeschädigten gebührt	76/22
31. III.	Äußerster Termin für die Vorlage der Schlußabrechnung des Fonds für die Beschaffung künstlicher Düngemittel an die Nationalversammlung	233/22
30. V.	Ablauf der Frist, binnen welcher die umgewandelten Munizipalstädte und Städte mit geordnetem Magistrat ihre Statuten mit der Änderung ihres rechtlichen Charakters und mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften in Einklang bringen müssen	335/22
30. VI.	Ablauf der Geltung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921, Slg. 481, womit die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten, verlängert wird und einige Bestimmungen desselben abgeändert werden	347/22
1. VII.	Außerkrafttreten der Verordnung vom 23. September 1920, Slg. 543, betreffend die Errichtung einer ständigen Kommission zur Bestimmung der Handelswerte für die Statistik des auswärtigen Handels	328/22
31. XII.	Fälligkeit der zufolge Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1922, Slg. 338, ausgegebenen Staatskassenscheine	338/22

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Zivilrechtliche Entscheidungssammlung des „Prager Archiv"*).

178. Ein ohne sein Verschulden getrennter Ehegatte kann die Aufhebung eines sog. Ehepaktes, durch den die Eltern den Brautleuten ihr Anwesen abgetreten haben, wenn dieser ein gewöhnlicher Abtretungsvertrag ist, auch nicht wegen voller Genugtuung gemäß § 1266 abGB. begehren. (Entsch. vom 11. IV. 1922, Rv I 182/22.)

Es handelt sich um einen Abtretungsvertrag und es ist die Frage, ob dieser als Ehepakt anzusehen ist. Die Praxis schwankte lange, ob Abtretungsverträge zwischen Brautleuten und ihren Eltern, bzw. dritten Personen als Ehepakte (§ 1217 abGB.) anzusehen seien, schon deshalb, weil die Wirksamkeit des Vertrages durch die Verwirklichung der Heirat bedingt ist oder weil überhaupt die beabsichtigte Heirat zu ihm Anlaß gegeben hat, bis sie sich schließlich dem Standpunkte der Lehre zuneigte und mit dem Judikate des ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofes die Frage verneinend beantwortete mit der Begründung, daß ein solcher Abtretungsvertrag nur dann ein Ehepakt ist, wenn aus seinem Inhalte oder aus den Begleitumständen hervorgeht daß die Absicht der Parteien auf die Regelung des vermögensrechtlichen Verhältnisses der Ehegatten gerichtet war. Den Begriff dieses Verhältnisses hat das Judikat allerdings nicht erläutert, und dies gibt regelmäßig in der Praxis Anlaß zu Mißverständnissen. Ehepakte sind nur Verträge, durch die die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten als „solcher" geregelt werden (Krasnopolski, Familienrecht § 26) also als Ehegatten, demnach nicht schon alle Verträge, die über vermögensrechtliche Verhältnisse zwischen den Ehegatten oder Verlobten abgeschlossen werden. (Siehe Krainz, II. § 435 und Stubenrauch zu § 1217 abGB.) Aus dem Inhalt des strittigen Abtretungsvertrages geht aber hervor, daß dies ein ganz gewöhnlicher Abtretungsvertrag ist, wie sie regelmäßig zwischen Eltern und Kindern, z. B. dem großjährigen Sohne bei seiner Verheiratung abgeschlossen werden, und daß nur seine Wirksamkeit durch den Abschluß der Ehe bedingt war. Es handelt sich also nicht darum, daß ein Ehepakt auch zwischen Brautleuten und dritten Personen abgeschlossen werden kann, sondern darum handelt es sich, welchen Inhalt er haben muß, damit er unter den Begriff der Ehepakte falle. Der gegenständliche Abtretungsvertrag überträgt das Eigentum der Liegenschaft auf den Beklagten nicht bloß für die Zeitdauer der Ehe oder nur für den Fall des Todes des Ehegatten, trifft hinsichtlich der Liegenschaft keine Dispositionen, was mit ihr für den Fall der Auflösung der Ehe geschehen soll, sondern überträgt das Eigentum vorbehaltlos und für immer. Die Disposition der Beklagten war hinsichtlich der Liegenschaft im Vertrage auf keine Weise beschränkt, irgend eine Vereinbarung im Sinne des § 1236 abGB. erfolgte nicht, die Beklagte konnte ihren Teil an der Liegenschaft wann immer auch während der Dauer der Ehe verkaufen, belasten und dies beweist am besten den Charakter des Vertrages. Ein Ehepakt kann allerdings zum Scheine in Form eines gewöhnlichen Abtretungsvertrages abgeschlossen werden, aber eine derartige Simulation muß entweder aus dem Vertrage ersichtlich sein, oder aus den Begleitumständen bewiesen werden. Etwas derartiges war aber nicht behauptet worden. Wenn es aber kein Ehepakt ist, dann kann es aus dem Grunde der Trennung der Ehe auch nicht aufgehoben werden und deshalb entfällt die Erwägung der Frage, ob der Kläger zur Klage legitimiert ist, wenn seine Mutter die Abtretende war und diese auf die Ansprüche zu seinen Gunsten verzichtet hat. Denn auch die Mutter hat aus dem bloßen Grunde der Trennung der Ehe kein Recht, die Aufhebung des Abtretungsvertrages zu verlangen, der in Wirklichkeit kein Ehepakt ist. Der Revisionswerber macht allerdings die Vorschrift des 1266 a.b.G.B. geltend, daß bei der Trennung den schuldlosen Ehegatten volle Genugtuung zusteht. Dies bedeutet, daß ihm Ersatz des Schadens, der ihm durch die Trennung

*) Pr. Arch., IV., Nr. 22, S. 964.

Digitized by Google

entstand, gebührt, daß also der schuldige Ehegatte ihn für alles entschädigen muß, was ihm durch die Trennung entgangen ist, damit er vermögensrechtlich so gestellt werde, als ob die Trennung nicht eingetreten wäre und die Ehe noch fortdauern würde, daß z. B. der Schuldige dem Schuldlosen die Alimente leisten muß, zu deren Leistung er während der Ehe verpflichtet war. Aber während der Ehe war die Beklagte unbeschränkte Eigentümerin der Liegenschaft und wenn also der Kläger so gestellt werden soll, als ob die Ehe noch fortdauerte, so geht aus diesem Gesichtspunkte für seinen geltend gemachten Anspruch auf Aufhebung des Vertrages nichts hervor. Das erste Gericht hat diese Vorschrift des § 1266 irrtümlich so ausgelegt, daß der Schuldlose so gestellt werden soll, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre und daß der Schuldige alles zurückstellen soll, was er durch die Heirat erlangt hat.

179. Wenn der Antrag, daß die Ehe eines Verschollenen für getrennt erklärt wird, erst im Laufe des zum Zwecke der Todeserklärung eingeleiteten Aufgebotsverfahrens gestellt wird, dann muß das neue vorgeschriebene Verfahren durchgeführt werden. (Entsch. vom 25. IV. 1922, R I 451/22.)

Durch die Bestimmung des Absatzes 2, Artikel 5, des Ges. vom 21. Juni 1921, Slg. Nr. 252, wurde die Vorschrift des § 9 des Ges. vom 16. Feber 1883, RGBl. Nr. 20, nach dem das vorgeschriebene Verfahren von neuem einzuleiten ist, wenn das Gesuch um Trennung der Ehe nach der Todeserklärung des vermißten Ehegatten überreicht wurde, nicht abgeändert. Dies geht schon aus der Bestimmung des Artikels II, Abs. 4 b, hervor, wonach das Gericht über einen solchen nachträglichen Antrag nach den vorhergehenden Bestimmungen, die sowohl die Kundmachung als auch den Ablauf der festgesetzten Frist vorschreiben, vorgeht. Allerdings wurde dadurch der Ges.-Art. I 1911, der in dem anderen Teile des Staatsgebietes und nicht im Sprengel des Rekursgerichtes gilt, abgeändert, aber der Zweck des Gesetzes Slg. Nr. 252 vom Jahre 1921 war, eine einheitliche Gesetzgebung in den dadurch geregelten Angelegenheiten für das ganze Gebiet des tschechoslowakischen Staates einzuführen, was auch für die Auslegung des Artikels V dieses Gesetzes wichtig ist. Abs. 2, Art. V, kann sich nur auf den Fall beziehen, daß das Gesuch um Trennung mit dem Gesuche um Todeserklärung verbunden wurde. In diesem Falle sind nicht zwei Verfahren notwendig, es genügt für beide Gesuche das für die Todeserklärung vorgeschriebene Verfahren, allerdings ist gemäß Abs. 3 dem Vermißten in einem solchen Falle ein Kurator zu bestellen. Diese letztere Vorschrift ist ein weiterer Beleg für die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Ansicht. Wäre die gegenteilige Ansicht richtig, daß die Ergebnisse des Verfahrens über die Todeserklärung in jedem Falle für die Aussprechung der Ehetrennung genügt, dann wäre das Gericht, das über den Trennungsantrag entscheidet, an den rechtskräftigen Beschluß, durch den der vermißte Ehegatte als tot erklärt wurde, gebunden. In diesem Falle wäre die Aufstellung eines Kurators nicht notwendig, weil auf seine Einwendung keine Rücksicht genommen werden könnte. Weil aber das Gesetz die Aufstellung eines Kurators in jedem Falle vorschreibt, so folgt daraus, daß auch nach rechtskräftiger Todeserklärung über den Antrag auf Trennung der Ehe das vorgeschriebene Verfahren von neuem einzuleiten ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn das Gesuch um Trennung noch vor der Todeserklärung, aber nicht mit dem Antrage hierauf, sondern schon nach Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens überreicht wurde. In vorliegendem Falle wurde dem vermißten Ehegatten erst zwei Tage vor dem Ende der Frist ein Kurator bestellt, so daß dieser überhaupt nicht die Möglichkeit hatte, in der Frist nach dem vermißten Ehegatten Nachforschungen anzustellen und seine Bestellung zwecklos war. Mit Recht hat also das Rekursgericht angeordnet, daß das vorgeschriebene Verfahren über den später überreichten Antrag auf Trennung der Ehe ohne Rücksicht auf Abs. 2, Art. V, der sich auf diesen Fall nicht bezieht, eingeleitet werde.

180. Der Erbe haftet für die Verlassenschaftsschulden bis zur Einantwortung nur mit dem Nachlaßvermögen, und zwar auch dann, wenn er sich unbedingt erbserklärt hat. (Entsch. vom 14. II. 1922, R I 179/22.)

Bis zur Einantwortung der Verlassenschaft kann eine Schuld des Erblassers vom Erben nur als einem Vertreter des Nachlasses verlangt und daher auch eingetrieben werden; also nur aus dem Nachlaßvermögen und nicht aus seinem

Digitized by Google

eigenen Vermögen, welches er außer seiner Eigenschaft als Erbe besitzt. Auch nach dem Hofdekret vom 19. Jänner 1790, Nr. 1094 J. G. S. können Klagen wegen Ansprüchen gegen den Nachlaß gegen ihn nur als gegen den Erben, also als Vertreter der Verlassenschaft, nicht auch gegen seine eigene Person gerichtet sein. Aber auch das Urteil, also der Exekutionstitel lautet gegen ihn als gegen den Erben oder gegen die Verlassenschaft und es kann deshalb gegen sein eigenes Vermögen nicht vollstreckt werden (§ 9, Abs. 1 und § 7 E. O.) Die Rekurrentin verlangt dies also mit Unrecht. — Vergebens beruft sie sich dabei auf § 547 a. b. G. B. Dieser sagt zwar, daß der erbserklärte Erbe den Erblasser vorstellt, aber es versteht sich von selbst, daß nur hinsichtlich des Verlassenschaftsvermögens, nicht auch hinsichtlich seines eigenen Vermögens, mit dem der Erblasser nichts zu tun hatte; hier stellt der Erbe sich selbst dar. Gleichfalls mit Unrecht leitet der Rekurs das Gegenteil aus § 820 a. b. G. B. ab, denn wenn auch die unbedingt erbserklärten Erben auch nach Einantwortung der Verlassenschaft den Gläubigern solidarisch haften, so kann daraus keinesfalls abgeleitet werden, daß sie ihnen vor der Einantwortung auch mit ihrem eigenen Vermögen haften, sondern nur, daß sie vor der Einantwortung ihnen auch solidarisch, dies aber freilich nur mit dem Nachlaßvermögen haften. Dies ergibt sich deutlich aus der Vergleichung mit den §§ 821 und 550 a.b.G.B., wonach die bedingt erbserklärten Erben solidarisch nur bis zur Einantwortung des Verlassenschaftsvermögens, dann aber nur nach dem Maße ihrer Anteile haften. Diesen Sinn haben also argumento a contrario die Worte des § 820 „auch nach der Einantwortung", daß hinsichtlich der Frage der Solidarität bei unbedingt erbserklärten Erben die Zeit vor der Einantwortung und die Zeit nach der Einantwortung sich nicht unterscheiden. — Für die Frage der Haftung mit dem eigenen Vermögen ist entscheidend die Zeit der Einantwortung. Das 15. Hauptstück des a.b.G.B. handelt von der Besitznehmung der Erbschaft; in den weiteren unterscheidet es dann zwischen unbedingt und bedingt erbserklärten Erben, wobei gerade vorausgesetzt wird, daß die Verlassenschaft ihnen bereits eingeantwortet wurde. Jener haftet unbeschränkt (§ 801), dieser aber nur bis zum Ausmaße der Verlassenschaft (§ 802), d. i. seines Anteiles (§ 821). — Erst mit der Einantwortung der Verlassenschaft hört die Verlassenschaft auf, ein eigenes Rechtssubjekt zu sein. Ihr Vermögen vermischt sich mit dem Vermögen des Erben und erst dann kann die Rede von einer eigenen Haftung des Erben sein.

181. Umfang des Regreßanspruches der Arbeiterunfallversicherungsanstalt gegen dritte Personen, die den Unfall des Arbeiters verschuldeten. (Entsch. vom 12. IV. 1922, Rv I 4/22.)

Was den Regreß der Unfallversicherungsanstalt betrifft, so ist diese durch die §§ 45 und 47 UVG. einerseits gegenüber dem Unternehmer, andererseits gegenüber anderen Personen geregelt. Gemäß § 47 UVG., der hier in Betracht kommt, richtet sich die Haftung dritter Personen, die den Unfall verschuldet haben, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. In vorliegendem Falle handelt es sich um einen durch ein Automobil herbeigeführten Unfall und es sind deshalb die Beklagten verpflichtet, gemäß § 1 des Ges. vom 9. August 1908, RGBl. Nr. 162 für die körperliche Beschädigung nach den Vorschriften der §§ 1325 und 1326 abGB. Schadenersatz zu leisten. Nur in diesem Umfange haften die Beklagten sowohl dem Beschädigten als auch der Versicherungsanstalt. Die Rechtsansprüche des Beschädigten und der Versicherungsanstalt beruhen auf demselben Rechtsgrunde, nämlich auf der Haftung der Beklagten nach § 1 Aut.-H.-G. Aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange des zweiten Satzes des § 47 UVG. mit dem ersten Satze geht hervor, daß der Regreßanspruch der Versicherungsanstalt nicht weiter gehen kann, als die Beklagten dem Beschädigten haften. Wenn der Verletzte von dem Beklagten den entgangenen Gewinn nur insoweit begehren kann, als ihm ein Entgang daran durch den Unfall zugefügt wurde — und nach dem Gutachten der Sachverständigen nur 50% — dann kann die Unfallversicherungsanstalt nicht mehr verlangen, denn die übrigen 25% sind nach dem Gutachten der Sachverständigen Folgen der Krankheiten des Verletzten, die durch den Unfall weder hervorgerufen noch verschlimmert wurden. Der Grad des Verschuldens, von dem Abs. 1 des § 47 UVG. spricht, richtet sich nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und es kann das Verschulden dritter Personen darnach auch vorausgesetzt werden, wie beim Eisenbahnhaftpflichtgesetze oder beim Automobilhaftpflichtgesetze, welches

Digitized by Google

auch gültig ist, wenn es auch später als das Unfallversicherungsgesetz herausgekommen ist.

182. Der Revisionsrekurs gemäß § 20 des Ges. vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 220, durch welches das Ges. v 8. April 1920, Slg. Nr. 329, über die Entschädigung für den beschlagnahmten Grundbesitz abgeändert und ergänzt wird, ist auch gegen Beschlüsse des Rekursgerichtes, welche vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes herausgegeben wurden, zulässig. Die Rekursfrist ist von der Zustellung eines derartigen Beschlusses zu rechnen. Vorausse'zungen der Kündigung und des Rekurses. (Entsch. vom 19. September 1922, R II 363/22.)*)

Aus den Gründen: Gemäß § 20 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, war der Rekurs gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes ausgeschlossen. Durch das Gesetz vom 13. Juli 1922 Slg. Nr. 220, wurde diese einschränkende Bestimmung aufgehoben und dieses Gesetz trat am 19. August 1922 in Wirksamkeit.

Der angefochtene Beschluß wurde dem Beschwerdeführer am 16 August 1922 als das neue Gesetz noch nicht kundgemacht und daher noch nicht in Wirksamkeit getreten war, zugestellt und es könnte also so argumentiert werden, daß dach dem ursprünglichen Gesetze, das damals noch voll galt, die Sache definitiv entschieden wurde, insbesondere daß keine Rekursfrist zu laufen begann, da ein weiterer Rekurs im Gesetz verweigert war, und daß sich an der Sache nichts ändert, wenn zur Zeit, während welcher die Rekursfrist laufen würde, wenn der Rekurs zulässig wäre, das Gesetz abgeändert und ein weiterer Rekurs zugelassen wurde.

Aber man kann auch folgendermaßen argumentieren: Das neue Gesetz hat den Rekurs zugelassen und dieses Rechtsmittel also in allen Fällen zuerkannt, auch in denen, die schon entschieden waren Aber weil es keine derartige Bestimmung enthält, wie das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 311, Art. II, daß die Frist zum Revisionsrekurse wenn der Beschluß des Rekursgerichtes vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes zugestellt wurde, mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes beginnt, so ist die Frist in allen Fällen nach der allgemeinen Regel, also von der Zustellung des Beschlusses zu rechnen und der Revisionsrekurs als rechtzeitig anzusehen, wenn er in dieser Frist überreicht wurde. Und dies ist vorliegend der Fall. Das Oberste Gericht hat nach der Regel, daß im Zweifel in derartigen Fällen die für den Betroffenen günstigere Auslegung zu wählen ist, für diese letztere sich entschlossen, und es mußte also in der Sache selbst erkennen.

Nach § 20 des ursprünglichen Gesetzes konnte gegen die Kündigung der Rekurs nur aus dem Grunde erhoben werden daß bei ihr die Bestimmungen „dieses Gesetzes" nicht beobachtet wurden. Es konnte darüber kein Zweifel sein, daß damit nicht alle Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern eben nur seine Bestimmungen über die K ü n d i g u n g, also die Vorschriften des Teiles I c oder §§ 12 bis 25 gemeint sind. Aber weil nichtsdestoweniger die Rekursgerichte, wie aus dem Motivenberichte zu der zit. Novelle hervorgeht, diese Vorschrift auch anders auffaßten, hat dies die Novelle jetzt ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Vorschriften des Teiles I c wurden aber beobachtet. Denn was der Revisionsrekurs rügt, daß der Beschwerdeführerin die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht zugestellt wurde, ja, daß sie nicht einmal überreicht wurde, gehört nicht dorthin, weil es nicht unter die Vorschriften des Teiles I c fällt. § 23 hat die Kündigung nur dadurch bedingt, daß die Anmerkung der Beschlagnahme oder der Übernahme schon durchgeführt wurde, oder daß sie wenigstens gleichzeitig mit der Kündigung durchgeführt wird. Und hier war, als das Rekursgericht entschied, die Anmerkung der Übernahme schon durchgeführt. Dadurch war dem Gesetze vollkommen entsprochen, denn eigentlich entscheidet über die Gültigkeit der Kündigung erst das Rekursgericht, weil das Bezirksgericht darüber nichts zu beschließen hat sondern sie nur zuzustellen hat (§ 18) und daher ihre Bedingungen und Erfordernisse nicht überprüft.

Die Novelle setzt freilich im § 23 zur Bedingung der Kündigung nicht erst die Anmerkung der Übernahme, sondern direkt sogleich die Überreichung (nicht Zustellung) der Anzeige gemäß § 2, aber dies hat zunächst keine Bedeutung, weil gerade auf Grund der Anzeige nach § 2 das Gericht ex offo die Übernahme

*) Siehe hiezu den Aufsatz im „Pr. Arch.", Jahrg. IV, Nr. 19, S 842.

Digitized by Google

durchzuführen hat (§3): aber auch wenn dies Bedeutung hätte, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden, da die Novelle nicht zurückwirkt. Die Natur der Sache erfordert es, daß die Erfordernisse nach den zur Zeit ihrer Erteilung geltenden Vorschriften beurteilt werden, denn nur an diese konnte sich das staatliche Bodenamt halten und es würde sicherlich der Absicht des Gesetzgebers und dem Vorteile der Sache widersprechen, daß die nach dem alten Rechte richtig erteilten Kündigungen ihre Wirksamkeit verlieren oder annulliert werden müssen.

Schließlich hat das Bodenamt in der Kündigung angeführt, daß die betreffende Liegenschaft von ihm nach dem Beschlagnahme- und Entschädigungsgesetze „übernommen werden soll" und dies kann als Anzeige nach § 2 angesehen werden, welche gemäß § 19 mit der Kündigung verbunden werden durften, wobei freilich die Frage der Zuständigkeit nicht beurteilt werden kann (§ 2 gegenüber § 18).

Die Vernehmung der Beschwerdeführerin vor der Erlassung des angefochtenen Beschlusses war nicht notwendig, denn es ist keine Bedingung der Kündigung, daß die Frage des § 11 des Beschl.-Ges., der die Vernehmung angeblich gelten sollte, entschieden werde.

183. Zuständigkeit des Gewerbegerichtes oder der ordentlichen Gerichte. (Entsch. vom 12. IX. 1922, R I 983/22.)

Nach § 1 des Ges. über die Gewerbegerichte vom 27. XI. 1896, RGBl. Nr 218, sind diese Gerichte zuständig für gewerbliche Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern. Nach § 2, Abs. 1, und § 41 HG.G. gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch für das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung höherer Dienste in gewerblichen Unternehmungen, auf die sich die Gewerbeordnung bezieht, angestellt sind. Der Kläger stützt nach dem Inhalte der Klage seinen Anspruch auf die Behauptung, daß der Beklagte einen Schuhmachermeister suchte, auf dessen Namen er die Schuherzeugung und das Schuhgeschäft anmelden könnte, worauf er sich mit dem Kläger einigte, daß dieser den Betrieb des Beklagten hinsichtlich der Erzeugung, der Beklagte aber den Einkauf, Verkauf, Buchführung und die Kassa führe, ferner daß sie über den Gehalt nicht sprachen, daß aber der Beklagte dem Kläger versprach, daß er Gesellschafter seines Unternehmens werden werde, wenn dieses prosperiere, daß er aber plötzlich den Betrieb einstellte. Daraus geht hervor, daß der Beklagte, indem er die Rückstellung der Kaution, Entschädigung für die Verwendung der Maschinen und Entlohnung für die Arbeit verlangt, dies nicht, wie das Rekursgericht richtig anführte, auf das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber, sondern auf die gemeinsame Führung des Betriebes und die gemeinsame Tätigkeit darin gründet. Damit stimmt auch die Angabe des Beklagten überein. Der Kläger war also beim Beklagten nicht Arbeiter, sondern zusammen mit ihm an der Führung des Betriebes beteiligt. Es ist also das Gewerbegericht nicht zuständig.

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

Übersicht über die weiteren in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Zivilsachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

655. Die bücherliche Anmerkung der Erbschaftsklage nach § 823 abGB. ist zulässig. (Entsch. vom 7. IX. 1920, R II 241/20.)

656. Novelle zum Eherecht (Gesetz vom 22. V. 1919, Slg. Nr. 320). Bei der Umwandlung der Scheidung in die Trennung der Ehe nach § 17 des Trennungsgesetzes wegen böswilligen Verlassens tritt die Tatsache der gerichtlich ausgesprochenen Scheidung an die Stelle der erfolglos vorhergehenden Aufforderung zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft. Wenn auf Scheidung wegen böswilligen Verlassens durch Versäumungsurteil erkannt wurde, so kann bei der Umwandlung der Scheidung in die Trennung in der Frage des böswilligen Verlassens nicht auf den Ausspruch des Scheidungsurteiles zurückgegangen werden.

*) Aus dem Hefte Nr. 6 der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtlicher Teil. Siehe Pr. Arch. IV., Nr. 23, S. 1031.

Digitized by Google

sondern es ist nach der tatsächlichen Grundlage des Urteiles zu entscheiden. (Entsch. vom 7. IX. 1920. R II 247/20.)

657. Unter Kosten, betreffend derer der Revisionsrekurs nicht zulässig ist (§ 528 ZPO.), sind auch die Entlohnung und anderweitige Ansprüche des Zwangsverwalters zu verstehen. (Entsch. vom 7. IX. 1920. R II 254/20.)

658. Das rechtliche Interesse, das bei der Feststellungsklage gefordert wird (§ 228 ZPO.), ist durch die sonst drohende Verjährung des Anspruches auf dessen Erfüllung geklagt werden kann, gegeben. (Entsch. vom 14. IX. 1920. R I 571/20.)

659. Gesetz vom 17. Juli 1919 betreffend die Umwandlung des Gemeindegutes in Gemeindestammvermögen.

Über die strittige Frage, ob die Liegenschaft vor der bücherlichen Übertragung Gemeindeeigentum oder Privateigentum war, können die Gerichte nicht im Verfahren nach § 6 des Gesetzes entscheiden. Über die strittige Frage, ob sie Gemeindevermögen oder Gemeindegut war, steht den Gerichten die Entscheidung überhaupt nicht zu. (Entsch. vom 14. IX. 749/20.)

660. Verordnung vom 25. VI. 1920. Slg. Nr. 409, über die Aufschiebung der Exekution durch Räumung.

Aufgeschoben kann nur eine bereits beantragte Exekution werden, nicht aber eine Exekution, die im Hinblicke auf den Exekutionstitel und den Beginn des Übersiedlungstermines erst droht. (Entsch. vom 14. IX. 1920. R I 765/20.)

661. Ein Dienstverhältnis im Sinne des Handelsgehilfengesetzes (vom 16. I. 1910. RGBl. Nr. 20), kann gemäß § 873 abGB. auch durch konkludente Handlungen der Parteien zustande kommen. (Entsch. vom 14. IX. 1920. Rv I 367/20.)

662. Eine Polizze, die nach den Versicherungsbedingungen nur mit Zustimmung des Versicherers zediert, verpfändet oder veräußert werden kann oder bei der ihm nach den Versicherungsbedingungen das Recht vorbehalten ist, die Legitimation des Inhabers der Polizze zu prüfen, ist kein Inhaberpapier. (Entsch. vom 14. IX. 1920. Rv I 372/20.)

663. Man kann nicht von Wucher sprechen, wenn der Gläubiger zum Ersatze seiner bedrohten Forderung sich eine um etwas höhere Forderung des Schuldners zedieren ließ. (Entsch. vom 14. IX. 1920. Rv I 388/20.)

664. Wenn an Stelle einer Forderung aus einer Geschäftsverbindung eine Forderung aus einer Novation tritt, so beziehen sich auf sie die Vorschriften des § 1 der Verordnung vom 1. IV. 1919. Slg. Nr. 167.

Die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 10. IV. 1919. Slg. Nr. 187, ist auch dann anzuwenden, wenn der Gläubiger außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik wohnt. (Entsch. v. 14. IX. 1920. Rv I 424/20.)

665. Wenn sich einer der Ehegatten, obwohl er ordnungsmäßig verständigt wurde, zum Versöhnungsversuche nicht einfindet, so kann die einverständliche Scheidung der Ehe nicht bewilligt werden. (Entsch. v. 14. IX. 1920. R II 243/20.)

666. Für den Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten eines mit einem Mangel behafteten Viehes ist ausschließlich das Bezirksgericht zuständig. (Entsch. v. 14. IX. 1920. R II 255/20.)

667. Die im § 1. lit. D des Gesetzes vom 25. VII. 1871. R.-G.-Bl. Nr. 76 aufgezählten Verträge erfordern zu ihrer Gültigkeit einen Notariatsakt auch dann, wenn es sich auch nur um von Tisch und Bett geschiedene Eheleute handelt. (Entsch. v. 14. IX. 1920. Rv II 107/20.)

668. Der Käufer kann nur auf Lieferung der Ware klagen, nicht aber darauf, daß der Verkäufer eidlich bekräftigte (Art. XLII Einführ.-Ges. z. Z. P. O.), wo sich die nicht gelieferte Ware befinde. (Entsch. v. 14. IX. 1920. Rv II 148/20.)

669. Es ist nicht zulässig, daß in einer Sache, welche zum strittigen Verfahren gehört, sich die Parteien für das außerstreitige Verfahren entscheiden. (Entsch. v. 21. IX. 1920. R I 587/20.)

670. Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen des Anspruches des Staates auf Rückstellung der Arbeitslosenunterstützung, welche dem Beklagten unrechtmäßig ausgezahlt wurde. (Entsch. vom 21. IX. 1920. R I 722/20.)

671. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. V. 1919. Slg. Nr. 318.

Es ist nicht notwendig, daß der Bewerber während der ganzen gesetzlichen

Digitized by Google

Zeit Pächter oder Afterpächter war, es genügt auch, wenn er in jener Zeit zum Teil Pächter zum Teil Afterpächter war.

Auf die Bestimmung des § 6. Abs. 1 des Ges. kann sich auch der Afterpächter berufen, wenn das Grundstück grundlos dem Pächter abgenommen wurde. (Entsch. v. 21. IX. 1920. R I 756/20.)

672. Die Überprüfung der Richtigkeit eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes der Bezirkskrankenkasse ist den ordentlichen Gerichten nicht erlaubt. (Entsch. v. 29. IX. 1920. Rv I 782/20.)

673. Wenn vereinbart wurde, daß der Verkäufer für den Fall, als die Säcke des Käufers nicht ausreichen, die Ware in eigenen Säcken liefert, sind diese Säcke nicht Gegenstand des Lieferungsvertrages. Wenn der Verkäufer diese Säcke fakturiert, obwohl er sie nicht geliefert hat, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Lieferung der Säcke, sondern nur auf Rückstellung dessen, um was er für sie auf den fakturierten Betrag mehr gezahlt hat. (Entsch. v. 21. IX. 1920. Rv I 344/20.)

674. Wer mit einer mit einem falschen Stempel versehene Banknote gezahlt hat, ist dem Empfänger nicht ersatzpflichtig, wenn dieser die Banknote weitergegeben hat, ohne daß ihm daraus die Verpflichtung trifft, den weiteren Empfänger zu entschädigen. (Entsch. v. 21. IX. 1920. Rv I 384/20.)

675. Die sechsmonatliche Frist des Art. 349 H. G. bezieht sich auch auf die Ansprüche auf Entschädigung, soweit sie aus der Nichterfüllung der Vertragspflicht hervorgehen. (Entsch. v. 21. IX. 1920. Rv I 418/20.)

676. Die Erklärung des Klägers, wonach er an Stelle der nicht in Geld bestehenden Leistung bereit ist, eine bestimmte Summe anzunehmen, ist sofern durch diese Erklärung die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes oder die Einleitung eines besonderen Verfahrens bedingt ist, überhaupt unwiderruflich, wenn aber eine Erklärung keine Bedeutung in dieser Richtung hat, kann sie bis zur Einleitung des Prozesses unbedingt widerrufen werden, nach dieser Zeit nur mit Zustimmung des Beklagten. (Entsch. v. 21. IX. 1920. Rv I 421/20.)

677. Wenn der Kläger, welcher die Erfüllung des Vertrages oder alternativ aus den Gründen der Entschädigung eine ziffernmäßig angegebene Summe verlangt, von den Ansprüchen auf Erfüllung des Vertrages zurücktritt, ist verpflichtet, zu beweisen, in welcher Höhe ihm die Entschädigung zusteht. (Entsch. v. 21. IX. 1920. Rv I 446/20.)

678. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (vom 27. V. 1919, Slg. Nr. 318).

Die Pause (§ 1, Abs. 2) setzt voraus, daß das Pachtverhältnis zu der im Gesetze angeführten Zeit begonnen hat.

Den Anforderungsanspruch kann nur der Pächter geltend machen, nicht auch für sich eine dritte Person. (Entsch. v. 21. IX. 1920. R II 265/20.)

679. Die Frage, ob ein Bauführer durch Ersitzung das Recht erlangt hatte, Baumaterial auf einem Gemeindegrundstücke aufzustapeln, gehört nicht auf den Rechtsweg. Die Baubehörde hat zu entscheiden, ob ihm dieses Recht als Bauführer zusteht. (Entsch. v. 28. IX. 1920. R I 678/20.)

680. Daraus, daß ein Geldinstitut nicht verpflichtet ist, die Berechtigung des Präsentanten eines Einlagebuches zu prüfen, geht nicht hervor, daß es hiezu nicht berechtigt ist. (Entsch. v. 28. IX. 1920. R I 776/20.)

681. Für die Verantwortlichkeit des Halters eines Tieres für den Schaden, der durch das Tier verursacht wurde, ist es gleichgültig, ob das Tier bisher noch niemand geschädigt hat, daß der Halter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 391 StGes., nicht verfallen ist, und daß er das Tier subjektiv für hinreichend beaufsichtigt ansah. Die Eignung der Maßnahmen und das Ausreichen der Aufsicht ist nach den Umständen, unter denen es zur Beschädigung kam, zu beurteilen. (Entsch. v. 28. IX. 1920. Rv I 369/20.)

682. Wenn die Gattin dem Gatten die Verwaltung ihres Vermögens kündigt, so ist das Verhältnis der Gatten zu den ihnen als Miteigentum gehörenden Sachen weiterhin ausschließlich nach § 833 u. ff a.b.G.B. zu beurteilen. Die Gattin, welche eigenmächtig das Zusammenleben mit dem Gatten aufgehoben hat, ist deshalb noch nicht berechtigt, nach § 836 a.b.G.B. zu verlangen, daß eine dritte Person als Verwahrer des gemeinsamen Gutes bestellt werde. (Entsch. vom 28. IX. 1920. Rv I 485/20.)

Digitized by Google

683. Über den gemäß § 156 a.b.G.B. überreichten Widerspruch ist unter festgesetzten Bedingungen im außerstrittigen Verfahren zu verhandeln. Prozeßweg ist nur unter den Bedingungen des § 2. Z. 7 des kais. Patentes wendig. (Entsch. v. 28. IX. 1920. R II 268/20.)

684. Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (27. V. 1919. Slg. Nr. 318.)

Für die Anforderung ist es entscheidend, ob sich das Recht des Päch auf die Hauptnutzung, d. i. die wirtschaftlich wertvollere Nutzung bezi (Entsch. v. 28. IX. 1920. R II 297/20.)

685. Ein Kommissionsverhältnis zwischen einer Bank und einem Zeic der österreichischen Kriegsanleihe ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß Zeichner der Bank nur den amtlich festgesetzten Zeichnungspreis zahlte, und die Bank die Provision nicht von ihm, sondern von der Wiener Postsparka erhalten hat. (Entsch. v. 28. IX. 1920. Rv II 146/20.)

686. Konto-W.

Wenn der Kommittent ohne Einwendungen den Bericht von der Errich eines eigenen Kontos zur Kenntnis genommen hat, so hat er auf die ihm Art. 276. Abs. 3 HGB., zustehenden Rechtes verzichtet. Seine Klage, die Auszahlung in Kč gerichtet ist, ist nur dermalen abzuweisen. (Entsch. 28. IX. 1920. Rv II 160/20.)

Erkenntnisse der Gewerbegerichte.*)

53. Für ein aushilfsweises Arbeitsverhältnis gelten die Vorschriften der werbeordnung über die Kündigung nicht. (G.G. Brünn vom 14. III. 1922. C 119—22.)

54. Durch das Gesetz über die Betriebsausschüsse vom 12. August 1921. Nr. 330, wurde die Kompetenz der Gewerbegerichte nicht berührt. (§ 3 des über Betriebsausschüsse.)

Auch Feststellungsklagen können bei den Gewerbegerichten erhoben den. (G G. Aussig vom 25. V. 1922. Cr II 251—22.)

55. Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern übe Reduzierung der wöchentlichen Arbeitstage und über die Herabsetzung des L ist gültig, soweit sie den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen (§§ 861, 863 869, 878 und 879 abGB. und § 72 GO.) entspricht. Entspricht sie diesen Bedi gen, so schließt sie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung aus. (LG. Brünn als Berufungsgericht Cg. I 210/22.)

56. § 6 des Gesetzes vom 19. Dez. 1918. Slg. Nr. 91, schließt bei der Bezah der Arbeit über die Zeit eine Pauschalhonorierung (durch Remuneration) aus. (G.G. Mähr. Ostrau vom 27. IX. 1921. Cr 55/21.)

57. Ein mit „Bestätigung" überschriebenes Zeugnis über die Dauer Dienstverhältnisses gemäß § 81 GO. und §§ 1163 abGB. ist ein ordnungsma Zeugnis und es kann aus einer solchen „Bestätigung" nicht der Anspruch Ausstellung eines „Zeugnisses" oder auf Schadenersatz abgeleitet werden. G Brünn vom 10. V. 1922. Cr II 165/22.)

58. Die Form der in der Weise erteilten Kündigung, daß in dem Fab gebäude eine Kundmachung, welche die Mitteilung von der Beendigung Kampagne enthält und in der allen für die Kampagne aufgenommenen Arbei Kündigung erteilt wird, ausgehängt wird, ohne daß die Arbeiter sonst von Kündigung verständigt werden, entspricht nicht den im redlichen Verkehre tenden Gewohnheiten und Gebräuchen nach § 363 a.b.G.B und es ist eine so Willenserklärung der Arbeitgeber nicht rechtsgültig. (G. G., Aussig v. 13. IV. 1 Cr II 54/22.)

59. Eine Buffetdame in einem Kaffeehause, welche die Blocks für die tränke entgegennimmt und welche Wochenlohn bezieht, leistet keine kaufm sche oder höheren Dienste im Sinne des § 1. H. G. G., ist nur eine Aushilfs welche untergeordnete Hilfsdienste leistet, und deshalb eine gewöhnliche gew liche Hilfsarbeiterin.

*) Siehe „Prager Archiv". IV. Jahrg., Nr. 14. S. 651.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck u. Verlag von Heinrich Mercy Sö
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, K.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

INDIANA UNIVERSITY LIBRARIES
Digitized by Google

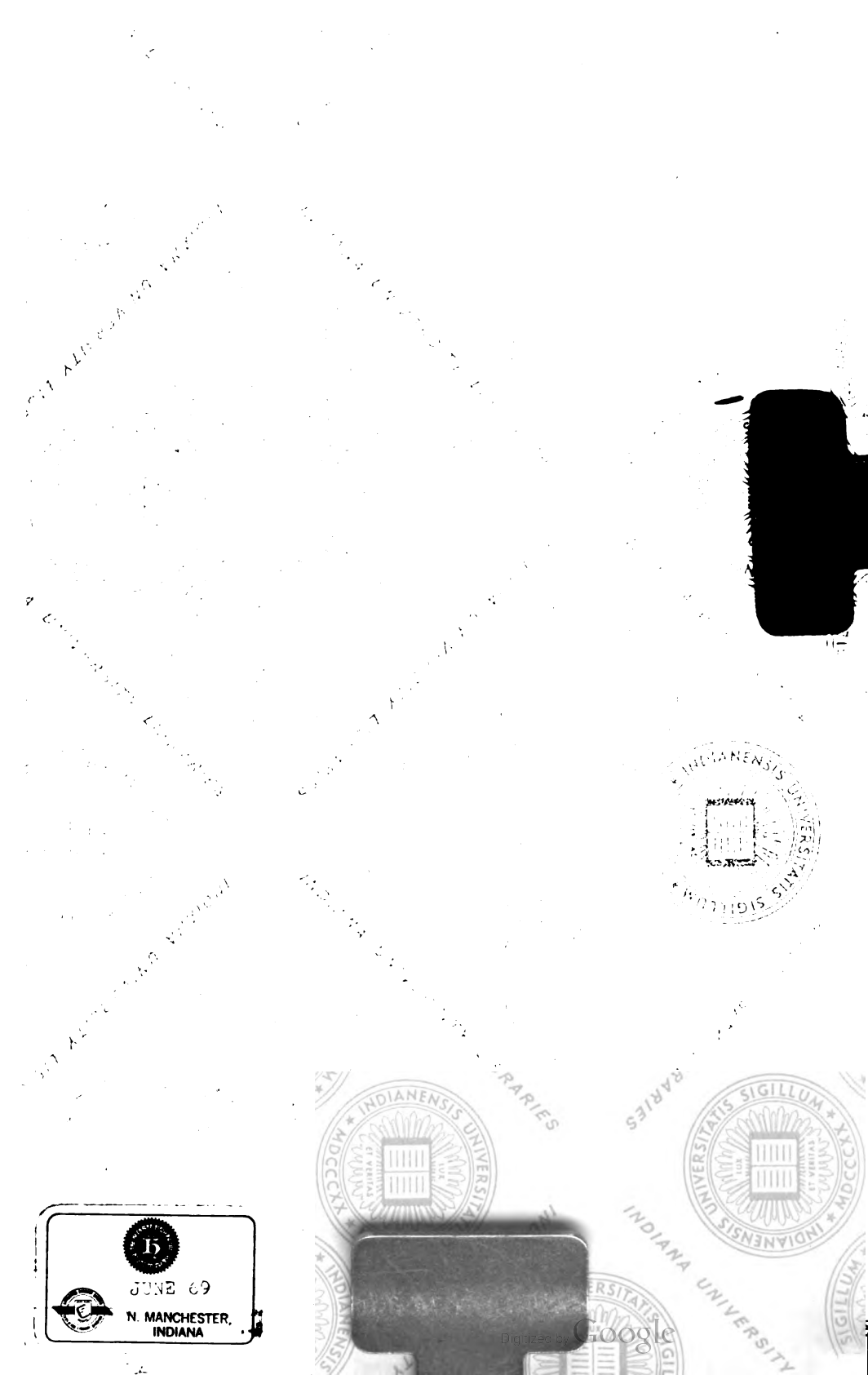
JUNE 69
N. MANCHESTER,
INDIANA
Digitized by Google

3 0000 123 569 968

Digitized by Google